Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

The University of Chicago
Libraries

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift

für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Professor **Dr. Riesser,**

unter Mitwirkung von:

Geh. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn,** Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Dr. **Heinrich Dove,** M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. **Düringer,** Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung,** Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich,** Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein,** Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Paul Laband,** Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius von Landesberger,** Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. von **Lumm,** Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp,** Leipzig; **Max Schinckel,** Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a. D. Dr. **Friedrich Schwartz,** Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig,** Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo,**

Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes.

Fünfzehnter Jahrgang 1915/16.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis des XV. Jahrgangs.

A. Aufsätze.

Alexander, Anmeldung und Sperre des feindlichen Vermögens . . . 46
Arons, Die Tätigkeit des Privatbankiers während des Krieges und nachher . . . 71
—, Die Beschlagnahme der deutschen Depots bei den Londoner Niederlassungen der deutschen Banken . . 897
Ballod, Rußlands Volkswirtschaft und Staatshaushalt im zweiten Kriegsjahr . . . 85
Bendixen, Gegen das Erbbaurecht . . . 458
Bernstein, Der Gesetzentwurf über den Quittungsstempel . . . 235
Boehme, Zum Abbau der an der Berliner Börse schwebenden Engagements . . . 45
Calligaris, Zum hundertjährigen Jubiläum der Notenbank in Oesterreich-Ungarn . . . 838
Damme, Stärkung der Reichsbank durch Ersparung von Umlaufsmitteln . . . 190
Delius, Die Ausnahmegesetze gegen deutsche Privatrechte in England, Frankreich und Rußland . . . 160, 179
Dove, Das Problem der Besteuerung der Kriegsgewinne 3
—, Zum Entwurf des Kriegsvermögenszuwachssteuergesetzes . . . 210
Flechtheim, Die stillen Reserven und der Entwurf eines Kriegsgewinnsteuergesetzes . . . 248
Fleischmann, Postbeschlagnahme auf See . . . 881
Friedlaender, Zur Liquidation deutscher und österreichischer Bankfilialen in London . . . 425
v. Godin, Geschäftsverkehr mit Ehefrauen von Kriegsteilnehmern . . . 137
v. Gwinner, Inventur . . . 417
Hallbauer, Anzeige- und Warungspflicht des Bankiers bei auffälligen Maßnahmen des Bevollmächtigten eines Bankkunden . . . 192
—, Die Sicherungsübereignung . . . 261
Hartung, Die englisch-französische Anleihe in den Vereinigten Staaten . . . 65
—, Die Neuordnung des Devisenhandels . . . 169
—, Das Akzeptkredit der Banken . . . 399
Hauser, Amerika und der Krieg . . . 25
Haussmann, Der Krieg und die stillen Reserven im Aktienrecht und Steuerrecht . . . 192
—, Die Kriegsgewinnsteuer (Literaturübersicht) . . . 216
Heinsheimer, Der Krieg upd die Wiener Börse . . 172
Heyn, Valutasorgen . . . 805
—, Die Ursachen des Tiefstandes unserer Valuta . . . 439
Hoffmann, Die Tätigkeit der deutschen Sparkassen während des Weltkrieges . . . 854
Huber, Wechselkurse und Notenvermehrung . . . 813
Jacobi, Die Staatsschulden des ersten Kriegsjahres . 12
Jaeger, Der Krieg und die Reform des Konkursrechts 858
Landesberger, Die dritte Kriegsanleihe in Oesterreich-Ungarn . . . 106
Lehmann, Kommanditgesellschaften mit Anteilscheinen 82
Leiffmann, Reichsscheckverrechnungsstelle oder Landesverrechnungsstelle . . . 419
Leitner, Zur Kritik des deutschen Zahlungsverkehrs 423
Leo, Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen und Einhaltung von Zahlungsfristen bei Zahlung durch Girouberweisung oder Scheck . . . 420
Lessing, Das Reichsschuldbuch . . . 293
Liefmann, Die Kaufkraft des Geldes . . . 368, 386
Lotz, Einige Gedanken über deutsche Kriegsgewinnsteuer-Pläne . . . 110
Matthias, Die Selbsthilfe bei zweiten Hypotheken . 6
—, Die Einschränkung des Stadtkredits auf dem Kapitalmarkt . . . 253, 281
Mauer, Kriegskontribution und Domänenbeleihung in Preußen am Anfang des 19. Jahrhunderts . . . 93
—, Die neue Warschauer Landschaftsbank . . . 375
Meyer, Oscar, Der Schutz der deutschen Forderungen gegen das feindliche Ausland . . . 852
Mollwo, Zur Kritik der englischen Kriegsfinanzierung 435
Neukamp, Die Sicherungsübereignung . . . 113, 134
Niemeyer, Staatsgläubiger und staatliche Gebietsveränderungen . . . 70
Pabst, Ist die Ausgabe eines Zentralpapiers der Pfandbriefanstalten für Hausgrundstücke zweckmäßig und durchführbar . . . 258
Pohl, Freier Effektenhandel oder Wiedereröffnung der Börse im Kriege . . . 865
Riesser, Das Ergebnis der dritten Kriegsanleihe . . . 1
— Uebersicht über die Bedingungen und Ergebnisse der drei Kriegsanleihen . . . 31
—, Das Gold zur Reichsbank . . . 105
—, Die vierte Kriegsanleihe . . . 209
—, Das Ergebnis der vierten Kriegsanleihe . . . 278
—, Reichs-Scheck-Verrechnungs-(Clearing-)Stelle oder Landes-(Provinz-)Verrechnungs-Stellen . . . 849
—, Zur fünften Kriegsanleihe . . . 483
Rosendorff, Sind Forderungen der A.-G. auf Einlagerückstände übertragbar? . . . 857
—, Unterliegt die Sonderrücklage der Tantiemeberechnung? 391
Schoen, Zur Frage der Kreditfähigkeit der G. m. b. H. und ihrer Reform . . . 819
Schwartz, Zum Entwurf eines Schätzungsamts-Gesetzes . . . 175
Schwarz, Kriegskosten und deren Deckung beim Vierverband . . . 125, 149
Seyffert, Zur Wehrbeitragspflicht der Reservefonds-Zuweisungen . . . 116
Silbergleit, Die Wirtschaftsstatistik und der Krieg 72
Silberschmidt, Die Vollmacht der Schalterbeamten der Großbanken . . . 91
Sintenis, Der Gesetzentwurf über die Vorbereitung der Kriegsgewinnsteuer . . . 87
—, Die Vorbereitung der Kriegsgewinnsteuer . . . 181
—, Der Entwurf des Kriegsgewinnsteuergesetzes . . . 229
—, Das Kriegssteuergesetz . . . 340
Sokal, Kriegskreditbanken . . . 212, 246
Strutz, Zusammenhänge der Besteuerung . . . 277, 300
Thiesing, Der Rechtsverkehr zwischen Inland und Besetzungsgebiet . . . 318
v. Tuhr, Einziehungsvollmacht und Anweisung auf Schuld 49
Wertheimer, Die Rechtsverhältnisse von Inhaberpapieren, die infolge kriegerischer Ereignisse in Verlust geraten sind . . . 35, 51

B. Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Ablösungsrecht gegenüber einem die Zwangsvollstr. betreibenden Realgläubiger (RG.) . . . 328
Akkreditierung, Rechtsverhältnisse aus der A. (RG.) 360
—, Pflicht des Akkreditierten zur sorgfältigen Aufbewahrung von Quittungsformularen (OLG. Hamburg) . 188
Aufrechnung setzt Gleichartigkeit der Forderungen voraus (RG.) . . . 262

Digitized by Google

583213

Seite

Bürgschaft, Stellung des Bürgen nach Zahlung eines verbürgten Teilbetrags im Konkurs des Hauptschuldners (RG.) . . . 186
—, Sorgfaltspflicht des Gläubigers gegenüber einem Ausfallbürgen (RG.) . . . 426
Darlehen von Wertpapieren (RG.) . . . 263
Eigentumserwerb des Kunden an rechtswidrig seinem Depot einverleibten Papieren (OLG. Augsburg) . . . 100
Fälschung von Schecks und Zahlungsaufträgen, Schadensverteilung zwischen Bankier und Kunden (Kammerger.) 286
Geschäftsabschluß, Pflicht zur Benutzung von Telegramm oder Fernsprecher bei dringenden Geschäften unter Abwesenden (RG.) . . . 77
—, Bedeutung der Klausel „Freibleibend" (RG.) . . . 321
Geschäftsbedingungen, Vermutung der Unterwerfung der Kunden (RG.) . . . 376
Gute Sitten, Sittenwidrigkeit eines Vertrages ergibt sich aus seinem Inhalt, nicht aus der Art seines Zustandekommens (RG.) . . . 21
—, Sittenwidriges Verhalten eines Vaters bei Anbringung seines Sohnes als Bankkassierer (RG.) . . . 345
—, Sittenwidrigkeit einer Sicherungsübereignung (RG.) . . 99
—, Sittenwidrigkeit der Ausstellung eines günstigen Zeugnisses für einen unehrlichen Angestellten (RG.) . . . 406
Haftung des Staates für Versehen eines Protestbeamten (RG.) . . . 264
Herrenloses Grundstück, Unzulässigkeit der Bestellung eines Pflegers für ein solches (OLG. Karlsruhe) 377
Hypothek, Forderungsabtretung und Auswechselung bei Höchstbetragshypotheken (Kammergericht) . . . 392
—, Bezeichnung einer Bankfirma als „Bankier" in Grundbuch, bei Verschiedenheit des Inhabernamens (RG.) . 164
Irrtum über wesentliche Eigenschaften der Person (RG.) 262
Mängelhaftung beim Verkauf von G. m. b. H.-Anteilen (RG.) . . . 21
Metaverhältnis, Rechtliche Natur desselben (RG) . . 56
Preußisches Ehegüterrecht, Verfügungsbefugnis des Ehemanns über eingebrachte Inhaberpapiere (RG.) . . 376
Rat und Empfehlung (Haftung des Bankiers)
RG. . . . 55
RG. . . . 77
RG. . . . 144
Schenkung von Wertpapieren ohne Uebergabe der Zinsscheine (RG.) . . . 442
Schuldverschreibung auf Inhaber, Recht des Schuldners zur Kürzung nach Auslosung gezahlter Zinsen vom Kapital (BG. Dortmund) . . . 118
Telegrammverstümmelung, Haftung des Telegraphenbeamten (RG.) . . . 360
Vinkulationsgeschäft, eigenes Recht des Bankiers auf den Kaufpreis (RG.) . . . 376
Warnungspflicht des Bankiers bei verdächtigen Maßnahmen des Bevollmächtigten eines Kunden (RG.) . . 185

II. Handelsrecht.

Aktiengesellschaft.
Bilanz, Berücksichtigung einer Rentabilitätsgarantie (RG.) . . . 56
Verkauf eigener Aktien, Haftung der Gesellschaft für Betrug (RG.) . . . 428
Vorstand, Haftung der A. G. für Einzelhandlungen eines kollektivberechtigten Vorstandsmitgliedes (RG.) . . . 186
Buchführung, Pflicht zur Kenntlichmachung einer Sicherheitsübereignung (RG.) . . . 309
Depotgesetz, Mitteilungspflicht aus § 8, guter Glaube des Zentralbankiers (RG.) . . . 226
Gesellschaft m. b. H., Kein Formzwang bei Einräumung der Unterbeteiligung an einem Anteil (RG.) . . . 57
—, Rücktritt von der Uebernahme eines Anteils auf das erhöhte Stammkapital nach angemessener Frist (RG.) 164
—, Anteilsabtretung durch Vertrag eines Bevollmächtigten mit sich selbst (RG.) . . . 198
Handelsbräuche, Recht der Partei auf Erhebung eines diesbez. angebotenen Beweises (RG.) . . . 146
—, Unterschied zwischen „Avisierung" und „Bestätigung" eines Kredits (OLG. Hamburg) . . . 408
Kommission, Pflicht des Kommissionärs zur Rechenschaft und Nummernaufgabe (RG.) . . . 101
Schuldverschreibungsbesitzer, Notwendiger Inhalt der Tagesordnung ihrer Versammlung und einer beschlossenen Verzichtsermächtigung (RG.) . . . 102
Verkauf von Shares verpflichtet den Bankier in der Regel nicht zur Belehrung des Kunden über die bei Einbringung der Zertifikate ins Inland entstehende Stempelpflicht (OLG. Hamburg) . . . 510

III. Börsenrecht.

Börsengeschäftsbedingungen, Frage ihrer Anwendbarkeit auf während des Börsenstillstands geschlossene Geschäfte (Kammergericht) . . . 146
Börsentermingeschäfte.
Begriff des BTG. im Sinne des Ges. vom 4. August 1914 (RG.) . . . 359
Börsentermingeschäftsfähigkeit wird durch gewohnheitsmäßigen Abschluß von BT.-Geschäften nicht begründet (OLG. Hamburg) . . . 58
—, des Inhabers eines handelsger. eingetragenen Fabrikunternehmens (RG.) . . . 265
—, des Geschäftsführers einer G. m. b. H. auf Grund berufsmäßigen Betriebes von BT.-Geschäften (OLG. Hamburg) . . . 324
Bundesratliche Genehmigung nicht erforderlich bei Geschäften in Anteilen ausländischer Bergwerksunternehmungen (OLG. Stuttgart) . . 58
—, (RG.) . . . 265
Mangelheilung gemäß § 57 BörsG., Voraussetzungen (RG.) . . . 75
Sicherheitsleistung mittels Geldes (RG.) . . . 325
Prospekthaftung, Voraussetzungen derselben im Einzelnen (RG.) . . . 288
—, Haftung der Aktiengesellschaft als Prospekturheberin (RG.) . . . 428
Spieleinwand, bei Kassageschäften (RG.) . . . 248
—, unzulässig gegenüber der Klage eines Dritten auf Erstattung der von ihm mit Einverständnis des Schuldners gezahlten Schuldbetrags (RG.) . . . 98
Verbot von Kursmitteilungen während des Krieges (Kammergericht) . . . 426
Verleitung zur Börsenspekulation, zivilrechtliche Haftung (RG.) . . . 144
Zeitgeschäfte in Getreide, Zulässigkeit des Differenzeinwands (RG.) . . . 368

IV. Stempel- und Steuerwesen.

Reichsstempelgesetz.
Aktienstempel, Berücksichtigung vom ersten Erwerber zu zahlender Stückzinsen bei der Stempelberechnung (RG.) . . . 427
—, Berücksichtigung eines auf die jungen Aktien zu leistenden Aufgeldes (RG.) . . . 459
—, Wertberechnung bei Kapitalerhöhung, Einbringungsstempel (RG.) . . . 443
Talonsteuer, Zulässigkeit des Rechtswegs für Rückforderung vergleichsweise entrichteter Talonsteuer (Pr. Komp.G.) . . . 201
—, Voraussetzungen der Befreiung für inl. Eisenbahngesellschaften (RG.) . . . 409
Tantièmesteuer, nicht zu entrichten für Vergütungen eines neben dem Aufsichtsrat bestehenden Ueberwachungsausschusses (RG.) . . . 146
Umsatzstempel bei Veräußerung eines mit einer Amortisationshypothek belasteten Grundstücks (RG.) . . . 103
Wehrbeitragsgesetz, Wehrbeitragspflicht in Liqu. befindlicher Gesellschaften (RG.) . . . 442
Zuwachssteuer, Haftung des Meistbietenden für die Zuwachssteuer (Pr. OVG.) . . . 59

V. Wechselrecht und Scheckwesen.

Indossament, Folgen versehentlicher Durchstreichung (RG.) . . . 59

VI. Kriegsrecht.

Gerichtsbarkeit über fremde Staaten ist auch während des Krieges nicht gegeben (OLG. Dresden) . . . 20
Verbot der Kursmitteilung während des Krieges, Umfang (Kammergericht) . . . 426
Zahlungsverbot gegen England, Frankreich und Rußland, Zuwiderhandlung durch mittelbare Zahlung (RG.) . . . 267
— Zulässigkeit der Zahlung des Kaufpreises feindlicher Waren an Zwischenhändler im neutralen Ausland (RG.) 429
— Ansprüche deutscher Banken aus Vinkulation russischer Ware sind dem Verbot nicht unterworfen (RG.) 377

153788

Digitized by Google

Seite

VII. Andere Rechtsgebiete.

Angestelltenversicherung, Vertragsmäßige Uebernahme des Angestelltenbeitrages als Teil des versicherungspflichtigen Entgelts (Rentenausschuß Berlin) 78
Bergrecht, Streit über die Rechtsfähigkeit Gothaischer Gewerkschaften (RG.) 199, 200

C. Verbandsangelegenheiten.

Die dritte Kriegsanleihe und das deutsche Bankgewerbe 12, 40
Die vierte Kriegsanleihe und das deutsche Bankgewerbe 253
Eingabe des Sonderausschusses für Hypothekenbankwesen betr. Schutz des Gläubigers rückständiger Hypothekenzinsen gegen Rangverlust infolge des Krieges 97
Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten 103, 147, 165, 268, 310, 379, 460
Generalversammlung und Geschäftsbericht des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes für 1915 142
Verlängerung während des Krieges fällig werdender Hypotheken (Veröffentlichung des Sonderausschusses für Hypothekenbankwesen) 183
Aufruf des Centralverbands zur Förderung des bargeldersparenden Zahlungsverkehrs 189
Erklärung des Sonderausschusses für Hypothekenbankwesen zum preuß. Gesetzentwurf über die Errichtung von Schätzungsämtern 227
Rundschreiben des Centralverbands wegen Einschränkung der Effektenspekulation 358
Eingabe des Sonderausschusses für Hypothekenbankwesen zur BRV. über die Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden 408
Stellungnahme des Centralverbands gegen eine strafgesetzliche Reglementierung des Wertpapierhandels 406
Zur Förderung bargeldersparender Zahlungsweise (Ermäßigung der Gebühren im Postscheckverkehr) 456
Eingabe des Centralverbands betr. Bestätigung von Schecks durch private Banken und Bankfirmen . . . 456
Ergebnis der Eingabe des Centralverbands betr. Mitteilungen über Preise ausländischer Wertpapiere 457

D. Aus der Bankpraxis.

Effektenbewertung während des Börsenstillstands . . 61
Nachträge zur Zusammenstellung der während des Krieges erlassenen Moratorien 61, 80, 119, 164, 203, 268, 326, 377, 445

Seite

Stempelfreiheit von Bestätigungsschreiben über den Verkauf von Bezugsrechten 183
Die Anmeldung von Wertpapieren nach der Bundesratsverordnung vom 28. August 1916 457
Ersatz des Steuerwerts ungebrauchter Scheckvordrucke und Scheckstempelmarken anläßlich des Wegfalls des Scheckstempels 458

E. Bücherbesprechungen.

Brenninkmeyer, Der Akzeptkredit der Banken (Hartung) 329
Calmes, Die Fabrikbuchhaltung (Adler) 63
Fisher, Die Kaufkraft des Geldes (Liefmann) 398
Fränkel, Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Schoen) 319
Güthe und Schlegelberger, Kriegsbuch (Bernstein) . 377
Ludewig, Geldmarkt und Hypothekenbankobligationen (Immerwahr) 21
Mathy, Durch die Bank (Damme) 398
Motschmann, Depositengeschäft der Berliner Großbanken (Weber) 79
Norden, Handbuch der Rechtsverfolgung in Belgien (Wertheimer) 378
von Olshausen, Militärhinterbliebenengesetz (Bernstein) 80
Sartorius von Waltershausen, Das Auslandskapital während des Weltkrieges (Riesser) 54
Sintenis, finanz- und wirtschaftspolitische Kriegsgesetze (Bernstein) 377
Terhalle, Die Kreditnot am städtischen Grundstücksmarkt (Schwartz) 410
Wolff, Das Gründungsgeschäft im Deutschen Bankgewerbe (Jacusiel) 22

F. Statistischer Teil.

Die Bank von England während des Krieges . 24, 62, 104, 148, 188, 228, 272, 312, 348, 388, 413, 452
Statistik der Deutschen Notenbanken (September 1915 bis August 1916) . . . 41, 81, 121, 165, 205, 249, 289, 326, 361, 393, 429, 460
Das Notendepartement der Société Générale de Belgique im dritten Vierteljahr 1915 68
im vierten Vierteljahr 1915 186
im ersten Vierteljahr 1916 310
im zweiten Vierteljahr 1916 411
Die Reichsbank im Weltkrieg 269
Die Entwicklung des Metallschatzes der Bank von England in den Jahren 1913—1915 330
Die Bank von Frankreich im Kriegsjahr 1915 414
Kreditoren und Kapitalangelegenheiten deutscher Kreditbanken am Schluß der Jahre 1913—1915 . . . 446, 464

Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Berlin SW 68

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats

Preis vom 1. Oktober 1915 an 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Str. 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,
unter Mitwirkung von:
Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. **Düringer**, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich**, Staatsminister, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:
Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XV. Jahrgang. **Berlin, 1. Oktober 1915.** **Nummer 1.**

Inhalts-Verzeichnis.

Das Ergebnis der dritten Kriegsanleihe.
Vom Geheimen Justizrat Prof. Dr. Riesser.
Das Problem der Besteuerung der Kriegsgewinne.
Vom Geh. Justizrat Heinrich Dove in Berlin.
Die Staatshilfe bei zweiten Hypotheken.
Vom Beigeordneten Dr. Matthias in Düsseldorf.
Die dritte Kriegsanleihe und das deutsche Bankgewerbe.
Die Staatsschulden des ersten Kriegsjahres.
Von Dr. Stephan Jacobi, Berlin.
Gerichtliche Entscheidungen.
Bücherbesprechungen.
Statistischer Teil.
Die Bank von England im ersten Monat des zweiten Kriegsjahres (August 1915).

Das Ergebnis der dritten Kriegsanleihe.

Vom Geheimen Justizrat Prof. Dr. Riesser.

Man hat in Deutschland am 24. September 1915, als um die Mittagszeit das Riesenergebnis der Zeichnungen zur dritten Kriegsanleihe mit über 12 Milliarden Mark bekannt wurde, zwar nicht die Häuser geflaggt, wie bei einer Siegesnachricht aus dem Felde, man hat aber doch allgemein dieses in der Finanzgeschichte aller Zeiten und Völker noch nicht dagewesene Ergebnis mit einem Hochgefühl begrüßt, welches dem Jubel kaum nachstand, der nach einer siegreichen Schlacht aus der Volksseele heraustönt. In der Tat als einen Sieg der deutschen organisatorischen, wirtschaftlichen und finanziellen Kraft und Führung kann man dieses Ereignis nicht genug begrüßen und hochhalten, aber auch als ein Zeichen des einmütigen Willens aller Volksklassen, auch mit ihrem Vermögen für das Vaterland einzustehen, und zugleich als einen Beweis der unbedingten Siegesgewißheit, die alle Schichten des Volkes durchzieht, und der Entschlossenheit der gesamten Nation, jedes Opfer zu bringen bis zu einem ehrenvollen, alle notwendigen Sicherheiten bietenden Frieden. Ein besonderes Interesse darf die offensichtliche Tatsache beanspruchen, daß auch dieses Mal wieder, was die demnächstigen Zahlenangaben bestätigen werden, sich gerade auch die minderbemittelten Klassen, vielleicht noch erheblich mehr als bei der ersten und zweiten Kriegsanleihe, in einem hocherfreulichen Umfange an dem Ergebnis mitbeteiligt und dadurch vor aller Welt festgestellt haben, daß es in Deutschland, abgesehen von wenigen Eigenbrödlern, kaum noch Volksschichten gibt, die nicht bereit sind, auf dem Altar des Vaterlandes zu seiner Erhaltung alles hinzugeben, ihr Leben sowohl wie ihr Gut. Gerade die Tatsache, daß auch die Arbeiter, die kleinen Beamten und Privatangestellten, die Kleingewerbetreibenden, Handwerker und Bauern, die Dienstboten, Portiers usw. in Massen herbeigeeilt sind, um dem Vaterlande ihre Zuversicht auf seinen Sieg durch ihr Scherflein auszudrücken, ist das vielleicht erhebendste Kennzeichen in der Psychologie der Zeichnungen auf die drei deutschen Kriegsanleihen. Es wird nie vergessen werden dürfen — und auch die Regierung soll und darf nicht davor zurückschrecken, aus dieser Tatsache alle erforderlichen Folgerungen zu ziehen —, daß bei der ersten Kriegsanleihe, die $4^1/_2$ Milliarden Mark ergeben hat, die kleinen Zeichner von 100—2000 Mark in 926 059 Einzelzeichnungen nicht weniger als . . . . . **734 Mill. M.** gezeichnet haben und daß bei der zweiten Anleihe, welche 9,103 Milliarden Mark ergab, die kleinen Zeichner von 100—2000 Mark in nicht weniger als 2 113 220 Einzelzeichnungen den gewaltigen Betrag von . . **1662 Mill. M.**, also von erheblich mehr als $1^1/_2$ Milliarden Mark, gezeichnet haben.

Wenn bei der dritten Kriegsanleihe unser Kaiser den 25. September als einen freien Schultag für die Jugend als Dank dafür bestimmte, daß sie sich mit Erfolg bemüht hat, ihre kleinen Ersparnisse bis zu den erforderlichen Zeichnungsbeträgen zusammenzulegen und in ihren Familien die Zeichnungswilligkeit zu erhöhen, so liegt darin zugleich eine gewiß lang nachwirkende Anerkennung der Tatsache, daß auch unsere Jugend, geführt von ihren Lehrern, begriffen hat, daß es nicht nur ein Recht, sondern eine Pflicht ist, für das Vaterland in den schweren Zeiten, in denen es sich befindet, hinzugeben, was nur immer möglich ist.

Gewiß sind für die überaus günstigen Zeichnungs-

Digitized by Google

ergebnisse auch die Erfolge mitbestimmend gewesen, welche unsere Streitkräfte zu Wasser, zu Lande und in der Luft in so gewaltigem Umfange über unsere der Zahl nach uns so weit überlegenen Gegner davongetragen haben, aber ich sage ausdrücklich nur mitbestimmend, nicht entscheidend. Denn als die erste Kriegsanleihe im September 1914 aufgelegt wurde, war, trotz aller Erfolge im Osten und Westen, die Lage noch wenig geklärt, und die Nation wußte, welchen gewaltigen Gefahren sie entgegenging. Ueberdies ist die dritte Kriegsanleihe wiederum zu einem höheren Kurse aufgelegt worden; er betrug 99 pCt. gegenüber 98,50 pCt. bei der zweiten und gegenüber 97,50 pCt. bei der ersten Kriegsanleihe.

Auf der anderen Seite sind bei der dritten Kriegsanleihe gewisse Erleichterungen für die Zeichner und gewisse Verbesserungen der Emissionstechnik eingeführt worden. Die ersteren bestanden namentlich darin, daß zu den Stücken von 1000 Mark und mehr auf Antrag Zwischenscheine ausgegeben werden, was bei der zweiten Kriegsanleihe nicht der Fall war, und daß auch die Zeichnungen bis zu 1000 Mark dieses Mal nicht vor dem ersten Einzahlungstermin voll bezahlt werden müssen, sondern den gleichen Einzahlungsbedingungen, wie die übrigen Zeichnungen unterliegen, also mit

30 pCt. des zugeteilten Betrages spätestens am 18. Okt. 1915,
20 pCt. „ „ „ „ „ 24. Nov. 1915,
25 pCt. „ „ „ „ „ 22. Dez. 1915,
25 pCt. „ „ „ „ „ 22. Jan. 1916

einzuzahlen sind.

Die Verbesserungen der Emissionstechnik bestehen im wesentlichen darin, daß diesmal die Postanstalten an allen Orten Zeichnungen am Schalter entgegennahmen, auf die allerdings Vollzahlung bis zum 18. Oktober 1915 zu leisten ist, und ferner darin, daß in Preußen neben den bekannten Zeichnungs- und Vermittlungsstellen auch alle Kgl. Regierungs-Haupt- und Kreiskassen zu Zeichnungsvermittlungsstellen bestellt worden sind.

Das Riesenergebnis der Zeichnungen auf die dritte Kriegsanleihe von mehr als 12 Milliarden Mark stellt nun aber fast das Dreifache des Ergebnisses der Zeichnungen auf die erste Kriegsanleihe von $4^1/_2$ Milliarden Mark dar, obwohl schon dieses Ergebnis damals nicht nur das größte Aufsehen im Auslande erregt hatte (was am besten aus den sofort einsetzenden Versuchen der Ententegenossen, es möglichst als „Mache“ hinzustellen, zu ersehen war), sondern auch im Inlande den meisten als ein ihnen fast unerklärlich erscheinendes Wunder erschienen war. Jenes Ergebnis übertrifft sogar auch das gewaltige Ergebnis der zweiten Kriegsanleihe von 9103 Mill. Mark um nicht weniger als 3 Milliarden Mark.

Damit steht fest, daß das deutsche Volk, während seine im Felde stehenden Brüder unter Aufbietung fast übermenschlicher Kraft nicht nur die Feinde von den heimischen Grenzen fern gehalten, sondern auch überaus große Teile feindlichen Landes im Osten und Westen in Besitz genommen haben, seinen Siegeswillen und seine Siegessicherheit auch in der Heimat dadurch glänzend betätigt hat, daß es dem Staate für die Kosten des Krieges innerhalb eines einzigen Jahres (19 September 1914 bis 22. September 1915) rund $25^1/_2$ Miliarden Mark zur Verfügung stellte.

Dies ist geschehen, ohne daß der Geldmarkt und der jetzt 5 Proz. betragende Bankdiskont, der in England während des Krieges vorübergehend 10 pCt. erreichte, bei uns aber nie 6 pCt. überstiegen hat, irgendwelchen Erschütterungen ausgesetzt war.

Es ist ferner geschehen aus eigener Kraft, also insbesondere ohne daß, wie aus den Zeichnungslisten der Banken leicht zu ersehen ist, das neutrale Ausland sich in irgend nennenswerter Weise an den Zeichnungen beteiligt hat — das „neutrale Amerika“ ist überhaupt zu sehr mit der finanziellen Kriegsfürsorge für seine englischen Freunde beschäftigt — und ohne daß die Darlehnskassen bei den beiden ersten Kriegsanleihen (bei der dritten wird es wohl ebenso kommen) besonders wesentliche Beträge zu den Einzahlungen vorgeschossen hätten. Das letztere geht besonders klar und zweifellos hervor aus den amtlichen Darlegungen des vierten Nachtrages zur „Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges“ (Reichstags-Drucksache Nr. 26, 13. Legislaturperiode, II. Session 1914/15, Anlage 2) über die Entwicklung des Geschäfts der Darlehnskassen in der Zeit vom 1. November 1914 bis zum 30. April 1915. Wir können feststellen, daß bei der ersten Kriegsanleihe auf die erste Einzahlung am 15. Oktober 1914, die nicht nur die fälligen 1800 Mill. Mark, sondern rund 2800 Mill. Mark ergab, seitens der Darlehnskassen nur rund 700 Mill. Mark, und daß bei der zweiten Kriegsanleihe auf die erste Einzahlung am 14. April 1915, die nicht nur die fälligen 3360 Mill. Mark, sondern 6076 Mill. Mark ergab, seitens der Darlehnskassen nur rund 521 Mill. Mark vorgeschossen worden waren.

Ein durchaus ähnliches Bild zeigten die Vorschüsse der Darlehnskassen auch bei den späteren Einzahlungen auf die erste und zweite Kriegsanleihe, und ich habe keinen Zweifel, daß demnächst die Vorgänge bei den Einzahlungen auf die dritte Kriegsanleihe sich ähnlich abwickeln werden.

Es ist sonach nichts mit dem ersten Teil der Behauptung der Entente-Genossen und ihrer Presse, daß die riesigen Zeichnungen auf die deutschen Kriegsanleihen auf die Intervention der Darlehnskassen oder daß sie auf die Riesenzeichnungen der „hierzu von der Regierung kommandierten“ öffentlichen Sparkassen und der Lebensversicherungsgesellschaften zurückzuführen seien. Es ist aber auch nichts mit dem zweiten Teil dieser Behauptung, denn die öffentlichen Sparkassen sind am Zeichnungsergebnis der ersten Kriegsanleihe von $4^1/_2$ Milliarden Mark nur mit rund . . 884 Mill. Mark und am Zeichnungsergebnis der zweiten Kriegsanleihe von über 9 Milliarden Mark mit . . . 1977 Mill. Mark beteiligt gewesen, und die Lebensversicherungsgesellschaften bei der zweiten Kriegsanleihe, bei der allein bisher diese Ziffern angegeben sind, nur mit . . . . . 384 Mill. Mark. Es ist also nicht entfernt hier ein Vergleich zu ziehen mit der ersten englischen Kriegsanleihe, die tatsächlich überhaupt nicht von den Zeichnern, sondern in Wahrheit von der Bank von England übernommen worden ist, welche sich öffentlich bereit erklärt hatte, den Zeichnern gegen Verpfändung der beliehenen Kriegsanleihe stücke für drei Jahre den vollen Nennbetrag der Zeichnungen zu einem Zinsfuß vorzustrecken, der ein volles Prozent unter dem Bankzinsfuße blieb.

Sind sonach am Ergebnis der ersten und zweiten Kriegsanleihe weder die Vorschüsse der Darlehnskassen, noch die Zeichnungen der deutschen öffentlichen Sparkassen oder der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften, noch endlich die des Auslands in einem irgend erheblich in Betracht kommenden Verhältnis beteiligt, so bleiben für das gewaltige Zeichnungsergebnis in erster Linie diejenigen idealen Beweggründe maßgebend, die ich oben im Eingang und bei einem früheren Aufrufe zur Zeichnung auf die dritte Kriegsanleihe an dieser Stelle (Bank-Archiv vom 1. September 1915) anzudeuten

Digitized by Google

versucht habe. Gegenüber diesen idealen Faktoren, die man zusammenfassen kann in dem von allen deutschen Kreisen gleichermaßen empfundenen inneren Zwange des kategorischen Imperativs des Pflicht- und Vaterlandsgefühls, treten die rein wirtschaftlichen und geschäftlichen Erwägungen, die ohne Zweifel auch mitspielten, doch in die zweite Reihe. Sie beziehen sich auf die Tatsache, daß, im Gegensatz zu den englischen Kriegsanleihen, die bisherigen zwei deutschen Kriegsanleihen von Anfang an mit einem — nach und nach steigenden — Aufschlag im freien Verkehr gehandelt worden sind, und daß während des Krieges eigentlich nur die Kriegsanleihen und nicht die bisherigen Favoritpapiere regelmäßig und auch in größeren Beträgen gehandelt werden konnten; ferner auf die Tatsache des fünfprozentigen Zinsfußes, der sich ja infolge der etwas unter pari bleibenden Ausgabekurse noch etwas über 5 pCt. stellt, und endlich auf den Umstand, daß die Einzahlungstermine eine allmähliche Ansammlung der zur Einzahlung auf die Zeichnung erforderlichen Beträge gestatteten.

Es darf aber auch nicht verschwiegen werden, daß vielleicht alle diese idealen und geschäftlichen Beweggründe auch nicht annähernd zu den großen Zeichnungsergebnissen hätten führen können, wenn diese nicht durch einen Umstand gefördert worden wären, der von unserem Willen unabhängig war und den wir unseren Feinden zu verdanken haben; ich meine die große Geldflüssigkeit, die sich aus den bekannten Gründen während des Krieges immer mehr herausgebildet und verstärkt hat und die auch bei allen Einzahlungen auf die erste und zweite Kriegsanleihe, wie wir sahen, zu sehr erheblichen Vorauszahlungen den Hauptanlaß gegeben hat. Wie vor allem die großen Anforderungen, welche unsere Industrie und unser Handel an den Kredit der Reichsbank und der Banken und Bankiers gestellt hatten, in Friedenszeiten vorübergehend oder auf längere Zeit die vielfach bemerkte Illiquidität unserer Gesamtwirtschaft verursacht haben[1]) so hat der durch Englands Seeübermacht erzwungene, fast vollständige Ausschluß unserer Industrie und unseres Handels von der überseeischen Tätigkeit, der fast vollständige Wegfall langfristiger Kredite an das Ausland und größerer Beteiligungen und Unternehmungen im Auslande eine erhebliche Verbesserung der Liquidität unserer Gesamtwirtschaft und eine starke Erhöhung der flüssigen Mittel herbeigeführt. Die im Frieden durch — mindestens zu Beginn — im wesentlichen gesunde Gründe herbeigeführte Illiquidität hat sonach im Kriege einer im wesentlichen aus ungesunden Gründen — der feindlichen Blockade — entstandenen Liquidität Platz gemacht. Diese Liquidität und die daraus erwachsene Geldflüssigkeit konnte naturgemäß dadurch nicht aufgehoben werden, daß die Industrie und der Handel in großem Umfange Kriegsaufträge der Regierung, welche meist bar bezahlt wurden, ausgeführt und daß sie für den inneren Markt gesorgt hat, der bei einer Bevölkerung von etwa 70 Millionen Seelen, trotz aller Einschränkungen, doch noch recht erheblich ist.

Hauptsächlich aus diesen Gründen ist denn auch die Tatsache zu erklären, daß, worauf ich schon früher hinwies, die Zeichnungen der Banken und Bankiers, deren Kundschaft sich ja in erster Linie aus den Kreisen von Handel und Industrie zusammensetzt, mehr als $^3/_5$ der Gesamtzeichnungen auf die zweite Kriegsanleihe von über 9 Milliarden Mark, nämlich 5592 Mill. Mark, erreicht haben, ein Verhältnis, welches sich bei der dritten Kriegsanleihe eher verstärkt als abgeschwächt haben dürfte.

[1]) Näheres s. bei Riesser, Finanzielle Kriegsbereitschaft und Kriegführung. 2. Aufl. (Gust. Fischer, Jena, 1913) S. 76—91.

Das Ergebnis der Zeichnungen auf unsere drei Kriegsanleihen, welche im weitesten Sinne des Wortes Volksanleihen und am allerwenigsten Zwangsanleihen waren, wird von unseren Gegnern um so ernsthafter beachtet werden müssen, als infolge des Wegfalls jeder Bestimmung eines Höchstbetrages der aufgelegten Beträge (nur bei der ersten Kriegsanleihe war ein solcher für die Schatzanweisungen bezeichnet) jeder Zeichner von vornherein mit der vollen Zuteilung des gezeichneten Betrages rechnen mußte und gerechnet hat.

Die deutsche Nation aber schöpft aus diesem auch für unsere Finanzverwaltung und die Leitung unserer Reichsbank ruhmvollen Ergebnis, im Zusammenhang mit der ruhigen und sicheren Entwicklung von Landwirtschaft, Industrie und Gewerbe auch im Kriege und in Verbindung mit den unaufhaltsamen Fortschritten unserer Truppen in allen Kriegsgebieten, eine eiserne Zuversicht, welche nicht beseitigt und nicht erschüttert werden kann.

Das Problem der Besteuerung der Kriegsgewinne.

Vom Geh. Justizrat **Heinrich Dove** in Berlin.

Steuern sind nach der modernen staatswissenschaftlichen Theorie auf Grund öffentlichrechtlicher Verpflichtung erfolgende Leistungen an eine Gemeinschaftsorganisation zur Deckung ihrer eigenen und der bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstehenden Bedürfnisse. Sie werden entsprechend der modernen Geldwirtschaft durch Zahlung von Geldbeträgen entrichtet. Mit der wachsenden Intensität der öffentlichen Betätigung dieser Gemeinschaftsorganisationen, insbesondere der von Staat und Gemeinde, wächst das Bedürfnis nach Einnahmen für sie. Die Rüstung für die drohende kriegerische Auseinandersetzung, in der wir nun stehen, hat schon vor Ausbruch des Weltkrieges zu außergewöhnlichen Formen der Abgabenerhebung bei uns geführt. Die unter allen Umständen zu erwartende ungeheure Steigerung des Weltbedarfs, um zerstörte Werte zu ersetzen, geschlagene Wunden zu heilen, wirtschaftliche Schäden auszugleichen, die bisher für unmöglich gehaltene Summe der Kosten des Krieges zu verzinsen, muß mit Notwendigkeit eine Mehrbelastung von gar nicht absehbarem Umfange herbeiführen. Ist auch gleich der Erörterung der Kriegsziele die Diskussion der Frage, wie den so entstehenden Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, zurzeit insofern verfrüht, als erst der Abschluß des Krieges die Möglichkeit gibt, den Umfang des Bedarfs zu bestimmen, so erscheint es doch erklärlich, wenn sich schon jetzt die Blicke auf Einnahmequellen richten, welche als mit in Betracht kommend angesehen werden. Dies letztere wird um so mehr bejaht werden, wenn das Gefühl wirklich vorhandenen oder doch vorausgesetzten Ausgleichsbedürfnisses von Unebenheiten in den Einnahme- und Besitzverhältnissen, die gerade im Gefolge des Krieges eingetreten sind, dabei mitspricht.

Unter den optimistischen Gesichtspunkten, mit denen die öffentliche Meinung angesichts der glänzend bewiesenen Gesundheit unseres Wirtschaftslebens auch über die trotzdem selbstverständlich erforderlichen finanziellen Opfer eines Weltkriegs hinwegzukommen sucht, nimmt einen hervorragenden Platz die Erwägung ein: Die für die Kriegsbedürfnisse gezahlten Summen bleiben großenteils im Lande. Daß aber ihre Verschiebung auf der einen Seite Leistung an Arbeit und Rohstoffen, auf der anderen die Notwendigkeit, die gezahlten Summen für den Staat aufzubringen, voraussetzt, wird dabei mit Stillschweigen übergangen. Gerade diese Verschiebung aber kommt bei dem Projekt der Kriegsgewinnsteuer als rechtfertigender Grund

Digitized by Google

mit in Betracht. Der Einzelne, der die Staatsaufträge erhält, verdient dabei; die Gesamtheit, welche ihm seine Leistungen bezahlt, muß sich die Mittel dazu von den Steuerzahlern beschaffen. Wie nun, wenn man den, der aus den Aufträgen verdient hat, als bevorzugtes Objekt der Besteuerung herausgreift? Der Gedanke hat etwas Bestechendes; seine Durchführung bis zur letzten Konsequenz führt aber zu einem Circulus vitiosus: „Dein Gewinn ist unberechtigt, er ist auf Kosten der Gesamtheit gemacht, er muß dir entzogen werden zu ihrem Besten." Wird dieser Satz bis zur letzten Konsequenz durchgeführt, so hört jeder Gewinn, also auch jede Entschädigung für die wirtschaftliche Gegenleistung auf. Das ist ungerecht und unklug, weil es für die Zukunft das psychologische Moment der Gewinnerzielung durch Uebernahme von Kriegslieferungen ausschaltet. Folglich ergibt sich, wenn nichts anderes, aus diesem Kreislauf die Notwendigkeit sorgfältiger Absteckung der Grenzen, die Schwierigkeit der technischen Durchführung des an sich als berechtigt anerkannten Gedankens. Diese wenigen Andeutungen mögen genügen, um unbeschadet des oben gemachten Vorbehalts die wissenschaftliche und praktische Durchdenkung des Problems schon jetzt als angezeigt und gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Man wird es deshalb durchaus billigen, wenn der als hervorragend tüchtig und objektiv bekannte Herausgeber des „Neuen Deutschland", Dr. Adolf Grabowsky, eine Reihe von Nationalökonomen und einen bewährten Kommunal-Steuertechniker, der im Felde steht (Bürgermeister Weißenborn, Halberstadt), gewonnen hat, um im Verein mit ihnen das Für und Wider in einer Sondernummer seiner Zeitschrift zu erörtern.[1])

Es kann nicht die Aufgabe sein, den Inhalt der Einzelbeiträge hier wiederzugeben. Das leicht zu beschaffende Sonderheft ist jedermann zugänglich. Es sei nur bemerkt, daß natürlich eine ins Einzelne gehende technische Bearbeitung des Projekts von keinem der Mitarbeiter gegeben wird, wohl auch nicht beabsichtigt sein konnte, wenn auch manche, wie namentlich Diehl, immerhin bemerkenswerte Einzelvorschläge machen. Grabowskys einleitender Artikel faßt die Ergebnisse der folgenden Beiträge zusammen und zieht, seiner ausgleichenden, maßvollen Richtung entsprechend, daraus die mittlere Linie. Man erwarte also aus der Lektüre nicht sowohl den Erfolg, einen wesentlichen Beitrag zur praktischen Lösung des Problems zu gewinnen, als vielmehr den, die ganze Frage dem Milieu leidenschaftlicher und moralisierender Erörterung und agitatorischer Wirkung entrückt und auf ihre wirtschaftspolitischen, ethischen und steuerpraktischen Seiten hin untersucht zu finden.

Wenn ich dem Wunsche der Redaktion des Bank-Archivs folgend diesem Hinweis auf das Sonderheft des „Neuen Deutschland" einige eigene Bemerkungen hinzufüge, so legitimiert mich dazu nicht sowohl theoretische Fachkunde oder Amateurfiskalität — auch die ist in der Literatur vertreten —, als vielmehr der Umstand, daß ich, ohne selbst im praktischen Wirtschaftsleben zu stehen, doch seit Jahren in amtlicher Berührung mit ihm bin und an gesetzgeberischen Arbeiten mitwirke. Letzterer Umstand aber nötigt mich zu einem Vorbehalt. Ich vertrete hier keine politische Richtung, keine Parteimeinung über das gesetzgeberische Problem. Daß es in einer oder der anderen Form in Angriff genommen wird, unterliegt keinem Zweifel: dafür sorgt die öffentliche Meinung, die nie energischer ist, als wenn es sich darum handelt, unberechtigte oder als unberechtigt angesehene Gewinne zu entziehen, und die Rücksicht, welche jede Partei unter der Herrschaft des allgemeinen Stimmrechts auf sie nehmen muß. Aber gerade darum erscheint jeder Beitrag erwünscht, der bestrebt ist, die Diskussion aus der Sphäre des Gefühls in die der Ueberlegung überzuleiten.

Es ist bei Lektüre der zum Ausgang genommenen Sammlung von Meinungsäußerungen nicht uninteressant, zu sehen, daß unter den ablehnenden Stimmen sich die des einzigen Praktikers befindet. Bürgermeister Weißenborn ist vor seiner leitenden Stellung mit einer spezifisch dem Gemeindesteuerwesen gewidmeten Tätigkeit befaßt gewesen, er ist zudem wohl der einzige Feldgraue unter den Mitarbeitern. So hat er noch den Vorteil, sich von den erregten Tagesmeinungen besonders emanzipieren zu können. Denn es ist eine bekannte und besonders erfreuliche Erscheinung, immer wieder zu sehen, wie diejenigen, die draußen den schweren Kampf für das Vaterland führen, sich frei halten von den Karikaturen wahren Vaterlandssinnes, von chauvinistischer Exaltation, nationaler Selbstberäucherung und dergleichen Verunzierungen einer ernsten und bedeutenden Zeit. So können sie auch bei dem Unwillen, den auch sie gegenüber parasitären Erscheinungen des Wirtschaftslebens natürlich empfinden, mit mehr Ueberlegung den Wurzeln dieses Uebels nachgehen, als die daheim durch die tägliche Zeitungslektüre in Aufregung Gehaltenen. Tut man das aber, so wird man sich bald überzeugen, daß die unerfreulichsten Seiten des Treibens mit allgemeinen Mängeln zusammenhängen, in erster Linie mit dem bei Ausbruch des Krieges und noch lange Zeit später naturgemäß unvollkommen organisierten Militärbedarfsbeschaffungswesen, mit der Ueberstürzung und Planlosigkeit, die hier vielfach geherrscht hat, bei der Massenhaftigkeit und Plötzlichkeit des Bedarfs ja auch nur zu erklärlich ist und für die Zukunft nur durch planmäßige sorgfältige Vorbereitung in ruhigen Zeiten in Erfolg versprechender Weise bekämpft werden kann. Derartigen Mißständen gegenüber ist eine Steuer schon deshalb ein wenig wirksames Mittel, weil sie nicht präventiv wirkt. Die Finanzwissenschaft hat die Kategorie der „Zwecksteuer", aufgestellt und der Ausdruck findet sich in den Aufsätzen des Sonderhefts mehrfach verwertet. Aber dieser Begriff paßt nicht recht auf die Kriegsgewinnsteuer; denn der Zweck, zu verhindern, daß übermäßige Gewinne aus der für so viele verhängnisvollen Konjunktur von einzelnen gezogen werden, kann eben nicht mehr erreicht werden; es kann sich nur darum handeln, einen nachträglichen Ausgleich durch besondere Heranziehung dieser Gewinne zu den Kosten der öffentlichen Staatswirtschaft herbeizuführen. Das kann in doppelter Weise geschehen: durch dauernde Vorbelastung der aus dieser Quelle entfließenden Einnahmen oder durch einmalige Heranziehung zum Zweck der Kapitalbildung für irgendein öffentliches Bedürfnis. Dem eigentlichen Steuerzweck entspricht nur die erstgedachte Art der Heranziehung, also die Einordnung in das Einkommensteuersystem. In diesem, wie bei der Gewerbesteuer, kommen ja ohnehin in den meisten Fällen die Gewinne in der normalen Weise mit zur Wirksamkeit. Aber hier soll darüber hinaus eine Mehrbelastung erzielt werden. Dabei ist erforderlich, mit einiger Sicherheit die Provenienz der erhöhten Einnahme festzustellen. Ohne Schwierigkeit ist das nicht, denn das Problem lautet hier eben: was ist Kriegsgewinn? Das Argument: Post hoc, ergo propter hoc ist nur mit Vorsicht anzuwenden. Handelt es sich nur um die Lieferungen für den Kriegsführungsbedarf selbst oder steht dem nicht die Ausnutzung der als sekundäre Wirkung eintretenden, aus dem notwendigen Privatbedarf entstandenen Hochkonjunktur gleich? Ist nicht vielleicht bei jener, der eigentlichen Kriegsindustrie, in manchen Fällen der erhöhte Gewinn nur die wirtschaftlich berechtigte Ausgleichung früherer Ertragslosigkeit oder doch nicht entsprechender Verwertung? Dazu kommt die aus der bundesstaatlichen Finanzwirtschaftsduplizität entstehende Schwierigkeit. Im allgemeinen kann

[1]) XIV. Kriegsnummer: Das neue Deutschland. Sonderheft: Kriegsgewinnsteuer (mit Beiträgen von Adolf Grabowsky, Prof. Dr. Julius Wolf, Prof. Dr. Georg von Mayr, Prof. Dr. Richard Ehrenberg, Prof. Dr. Julius Pierstorff, Prof. Dr. Karl Diehl, Bürgermeister H. Weißenborn, Prof. Dr. Karl Oldenberg.

Digitized by Google

mit Sicherheit angenommen werden, daß der Krieg und das große durch ihn entstandene Reichsbedürfnis zentralistisch wirken werden, daß die Einzelstaaten in erhöhte finanzielle Abhängigkeit vom Reich gelangen werden, insbesondere, wenn dieses zu umfangreicher Monopolwirtschaft sich genötigt sieht. Da ist kaum zu erwarten, daß die Einzelstaaten nun auch auf die Quelle der Einkommensteuer prinzipiell verzichten werden. Denn auch ihre und der von ihnen ressortierenden Gemeinden Bedürfnisse sind durch die lange Kriegsdauer, durch die notwendig werdenden Unterstützungen, die Abnutzung der Rente abwerfenden Betriebe wie der Eisenbahnen usw. bei vielfacher Schwächung ihrer Einnahmequellen gewaltig gesteigert. Daß aber die Kriegsgewinnbesteuerung Sache des Reiches sein muß, liegt auf der Hand. Wichtiger als der theoretische Gesichtspunkt, daß der Krieg selbst Reichssache ist, ist hier der Umstand, daß andernfalls ungleiche Produktionsbedingungen für die Deckung des Kriegsbedarfs sich ergeben würden. Und nun die eigentlich steuerlichen Bedenken. Die Einkommenbesteuerung wird danach in ihren Erträgen noch schwankender als bisher. Eine ständige Mehrbesteuerung auch des aus dem kapitalisierten Kriegsgewinn entfließenden Einkommens ist technisch kaum durchführbar, weil sie eine fortgesetzte komplizierte Kontrolle der Verwendung dieser Einnahmen zu Neuanlagen, Abschreibungen, Reservestellungen voraussetzt. Handelt es sich aber nur um einen einmaligen Fischzug, so steht dem als Bedenken gegenüber, daß die zu deckenden Ausgaben doch wesentlich dauernde sind. Das einmalige Retablissement hoffen wir doch auf Kriegsentschädigung anweisen zu können. Und gegenüber der auch nur dafür erforderlichen Gesamtsumme erscheint doch der zu erwartende Betrag einer Heranziehung der Kriegsgewinne selbst bei ausgiebiger Besteuerung nicht eben erheblich. Man denkt deshalb — so auch Pierstorff — an einen Beitrag zur Erhöhung der Hinterbliebenen- und Krüppelversorgung. Aber diese Aufgabe trifft in ihrer Totalität das Reich, man wird das Maß der Fürsorge unmöglich auch nur teilweise auf eine in ihrem Ertrage mangels jeder Erfahrungstatsachen völlig ungewisse Sondersteuer anweisen können.

Die Schwierigkeiten, welche die Besteuerung des Konjunkturgewinnes bietet, führen dahin, lediglich die Vermögensvermehrung als solche zur Grundlage der Besteuerung zu nehmen, also an die Vermögenszuwachssteuer anzuknüpfen. Nur muß man sich dabei gleich klar machen, daß damit ein großer Teil der rechtfertigenden Gesichtspunkte beseitigt wird. Das Argument, Post hoc, ergo propter hoc wird hier noch weittragender. Man kommt zu der Annahme, daß schon die Vermögensvermehrung an sich in einer Zeit, wo viele, ja die meisten Einbußen erleiden, anstößig und deshalb durch Besteuerung zu bekämpfen ist. Diehl führt diesen Gedanken so weit, daß er schon die Erhaltung des Status quo bei Einkommen und Vermögen als besteuerungsbedürftig ansieht. Auch das führt offenbar in Einzelfällen zu unbilligen Resultaten. Weshalb der Erbe, dessen Erblasser während des Krieges, vielleicht als eines seiner Opfer, gefallen ist, höher besteuert werden soll, als derjenige, der in Friedenszeiten zur Erbschaft berufen wird, ist nicht abzusehen. Diesen Fall nehmen daher manche Befürworter des Projekts aus. Diehl scheint umgekehrt die Gewinne aus Erbschaften von Angehörigen der Krieger unter die „versteckten Kriegsgewinne" unterzuordnen. Darin ihm zu folgen, dürften doch nur wenige geneigt sein. Aber es gibt auch noch andere Fälle, wo der Zeitpunkt der Einnahme rein zufällig erscheint. Nehmen wir beispielsweise einen Erfinder, der jahrzehntelang unter erheblichen Aufwendungen an einem Erfindungsproblem gearbeitet hat und nun während des Krieges Gelegenheit findet, sein Patent zu veräußern. Auch hier kann der Krieg die Ursache sein, den Erwerber des Patents kauflustig gemacht zu haben; aber es kann sich auch um einen rein zeitlichen Zufall handeln. Verknüpft man den Zuwachsgedanken wie Diehl auch mit der Einkommensteuer, so kann das Fälligwerden einer beträchtlichen 3½ prozentigen Hypothek und die Anlage der Valuta in 5 prozentiger Kriegsanleihe, ein an sich gewiß nicht strafwürdiges Unternehmen, eine die Steuerpflicht begründende Einnahmeerhöhung herbeiführen.

Man sieht: mit der Anpassung des Gedankens an die praktischen Möglichkeiten der Durchführung verliert er sein Wesen. Man wird daher, will man an diesem festhalten, wie bei jedem Strafverfahren — und diesen Charakter gewinnt die Steuer in der Tat, wie Weißenborn zuzugeben ist — eine Causae cognitio des einzelnen Falles ermöglichen müssen. Man hat das so zu erreichen gedacht — so der Bremer Gesetzesvorschlag — daß den Zensiten die Beweislast trifft, daß sein Mehreinkommen sich nicht als Kriegsgewinn darstelle. Oder man verbindet, wie Justizrat Bamberger, den Zuwachsgedanken mit der Steuerquelle und läßt ihn nur bei Einkommen aus Handel, Gewerbe und Grundvermögen wirksam werden. Aber auch hier sind die Fälle unter sich sehr verschieden. Ganz übersehen darf man schließlich doch den Gesichtspunkt auch nicht, daß an sich die Deckung des Kriegsbedarfs in jeder Beziehung eine des Lohnes werte wirtschaftliche Betätigung ist, für die man den Leistenden nicht ausschließlich auf seinen ideellen Anteil an dem Eigenlob der Anpassungsfähigkeit der nationalen Arbeit anweisen darf. Die Besteuerungsfrage berührt sich hier mit der ebenfalls hochwichtigen Frage, wie der Kriegsbedarf zu decken ist, ob allein durch eigenen Staatsbetrieb, wie die Sozialdemokratie vielfach vertrat, oder auch durch Heranziehung der Privatindustrie und letzterenfalls, ob unter ausschließlicher Beschäftigung der letzteren für den eigenen Staat auch in Friedenszeiten oder unter Freigabe von Auslandslieferungen. Die radikale Anschuldigung gegen die Rüstungsindustrie, daß es von den Opfern der feindlichen Geschosse bitter empfunden werden müsse, wenn sie sich sagten, daß es die Produkte der vaterländischen Industrie seien, die sie träfen, hat gewiß etwas Wahres. Und doch hat gerade dieser Krieg wieder bewiesen, welchen Vorsprung das Vorhandensein unserer privaten, an der Spitze stehenden Rüstungsindustrie uns gewährt. Ausschließlicher Staatsbetrieb könnte das unmöglich leisten, er würde im Frieden nur auf Vorrat arbeiten können. Wollte man aber der Privatindustrie die absolute Abstinenz von Auslandslieferungen auferlegen, so würde sie eben noch weniger imstande sein, auf Kriegsgewinne zu verzichten. So sind auch hier nur wieder Kompromisse möglich, und die Catonen haben Gelegenheit, sich nach zwei Seiten zu betätigen. Nun wird man ja zugeben müssen, daß unsere Rüstungsindustrie auch in Friedenszeiten gut verdient hat. Aber das verdankt sie eben doch in erster Linie ihrem auf glänzenden Leistungen beruhenden Weltruf.

Eine Hauptschwierigkeit bei dem Problem der Kriegsgewinnbesteuerung besteht eben darin, daß es nicht gut möglich ist, die Böcke von den Schafen zu scheiden. Die erbitterte Volksstimmung, soweit sie nicht mit dem allerdings besonders verbreiteten Moralisierungsprinzip des Neides sich deckt, will vor allem das Gesindel herangezogen wissen, das sich in aufdringlicher Weise in den ordnungsmäßigen Wirtschaftsprozeß hineingedrängt hat, um auf dem ökonomischen Schlachtfeld Marodeurgewinne einzuheimsen. Aber gerade diese Elemente verstehen die ihnen vertraute Technik der Schiebungen auch zu benutzen, um den Gewinn dem Zugriff des Steuerfiskus zu entziehen. Und sollte wirklich das Unglaubliche eintreten, daß der Gesetzgeber sich ihnen gewachsen zeigt, so bleibt ihnen immer noch der Ausweg, den Gewinn, wenn anders man aus den angeführten technischen Gründen von der Einkommensbesteuerung zur Vermögenszuwachsbesteuerung schreitet, durch sinnlose Vergeudung dem Steuerexekutor zu entziehen. Ein häufig gehörtes Argument für die Kriegsgewinnbesteuerung auf

Digitized by Google

dem Wege der Heranziehung des Vermögenszuwachses geht dahin, in einer Zeit, wo die große Mehrzahl Einbußen erleidet, hätten die wenigen Gewinner die moralische Pflicht, ihren Gewinn der Linderung der Nöte durch freiwillige Spenden zu widmen. Aber solange die Verwendung noch in ihrer auf dem Eigentum beruhenden Willkür steht, können sie den Ertrag ebensogut durch die Gurgel jagen wie dem Nationalen Frauendienst oder dem Roten Kreuz widmen. Wir könnten dann, wenn sie sich durch die Besitzsteuer bedroht sehen, eine Wiederholung des Genußtaumels der beginnenden siebziger Jahre erleben.

Das alles sind keine entscheidenden Momente Für oder Wider. Darum sich zu streiten, hat wirklich kein praktisches Interesse. Denn daß das Problem so oder so zu lösen versucht wird, dafür bürgt nicht nur der anzuerkennende richtige Grundgedanke, sondern vor allem seine Popularität. Die Toga des Cato ist ein so geeignetes Kostüm für Wählerversammlungen, daß keine Partei sich dem Projekt widersetzen wird. Trotzdem ist für die bei der Ausführung zu beachtenden Gesichtspunkte die Skepsis ein notwendiger Begleiter. Darum erscheint eine Diskussion ohne Rückhalt auf realistischer Grundlage auch hier angezeigt. Das auch um deshalb, weil nur so erreicht werden kann, daß über der Sucht, das ökonomische Unrecht gut zu machen, nicht das Streben übersehen wird, seine Wiederholung in Zukunft zu verhindern dadurch, daß das so oft gerühmte Organisationstalent sich des Gebiets der militärischen Bedarfsdeckung als geeigneten Tätigkeitsgebiets noch mehr als bisher annimmt.

Die Staatshilfe bei zweiten Hypotheken.

Vom Beigeordneten **Dr. Matthias** in Düsseldorf.

I.

Infolge des Krieges befürchten die Hausbesitzer eine dauernde und erhebliche Wertminderung des Hauseigentums, die unter Umständen zu einer Krise führen müsse. Sie verlangen deshalb Staatshilfe. Im allgemeinen wird diese dann versagt werden müssen, wenn Kapital auf Risiko angelegt ist, weil der Kapitalist, gleichwie er die Vorteile der Anlage genießt, auch den Verlust zu ertragen hat. Bei der Entwicklung, die der Hausbesitz im Deutschen Reich genommen hat, ist indessen der Eigentümer eines Zinshauses in der Regel kaum noch als Kapitalist anzusehen. Er ist zwar juristisch Eigentümer, volkswirtschaftlich aber hauptsächlich Verwalter fremden Kapitals. Denn das Eigenkapital ist im Verhältnis zum Hauswert meist so gering, daß es unter Umständen nur die Bedeutung einer Kaution hat.

Bei dieser Sachlage, sollte man annehmen, würde das Risiko des Hausbesitzes in erster Linie den Kapitalisten, den Hypothekengläubiger treffen. Das ist aber nicht der Fall. Denn infolge unserer Grundbesitzordnung, insbesondere der Vorzugsberechtigung von Realforderungen, ist die Gefahr des Hypothekengläubigers so gemindert, daß nur der einen Verlust zu besorgen hat, der über einen gewissen Prozentsatz hinaus an den Hypotheken sich beteiligt. Der Kapitalist ist also im wesentlichen geschützt auf Kosten des Hausbesitzers. Allerdings verzinst sich dessen eingelegtes Kapital in der Regel höher. Aber hier setzt auch jede Kürzung ein, die durch Steuermaßnahmen des Reichs oder des Staates oder der Gemeinden hervorgerufen wird.

Das allein schon würde eine Staatsentlastung oder Staatsbeihilfe zugunsten des Hausbesitzers rechtfertigen.

Schwerwiegender ist aber ein anderer Umstand. Ohne einen interessierten Hausbesitzerstand wird eine Hausvermehrung nicht erfolgen können. Tritt hier Stillstand ein, so wird eine ausschlaggebende Minderung des Wohnungsangebots und entweder eine Steigerung der Mieten oder ein Zusammenpferchen der zahlungsschwachen Personen eintreten. Da die Steigerung der Mieten begrenzt ist, wird das Zusammenpferchen besonders dann zu erwarten sein, wenn die Wirtschaftskonjunktur sinkt. Hieraus erhellt, daß das Risiko des Hausbesitzers letzten Endes ein Risiko des Wohnungsmieters ist und daß dessen Risiko um so eigentümlicher ist, als ein Schaden sich nicht durch frühere oder spätere Gewinne ausgleichen läßt. Man wird allerdings einwenden, daß die Interessen des Hausbesitzers und Mieters entgegengesetzt sind. Geht es jenem infolge Wohnungsfülle schlecht, so geht es diesem gut und umgekehrt. Das ist aber nur so lange richtig, als die Leistungsfähigkeit des Hausbesitzers nicht berührt wird. Ist diese überschritten, so muß notgedrungen eine auch den Mieter treffende Wohnungskrise eintreten.

Damit soll nur gesagt sein, daß eine etwaige Staatshilfe für den Hausbesitz nicht die Bevorzugung einer einzelnen Bevölkerungsklasse bedeutet, sondern einerseits ein Ausgleich gegenüber dem einseitigen Staatsschutz zugunsten des Kapitalisten, dem Grundvorrecht des Hypothekengläubigers, sein würde und anderseits der Gesamtheit der Mieter zugute kommen würde. Offen bleibt nur die Frage, ob diese Staatshilfe notwendig ist. Dies wird man nur dann bejahen können, wenn man der Ansicht ist, daß der Krieg eine durchgreifende, langandauernde und allgemeine Grundentwertung herbeiführt oder auch nur in die Erscheinung treten läßt. Die Frage, inwieweit ein Verschulden in der Vergangenheit durch Preistreibung, falsche Beurteilung der Wertverhältnisse, Gleichgültigkeit des Staates mitwirkt, mag für den Historiker von Interesse sein, die Staatswirtschaft wird hier nur die Gegenwart und Zukunft im Auge haben.

Die Wertverschiebung ist der springende Punkt der Frage. Niemand wird sie mit Sicherheit beurteilen können und sowohl diejenigen, welche der Ansicht sind, der Zins würde nach dem Kriege fallen, wie die, welche die entgegengesetzte Meinung haben, können Gründe für ihre Anschauung anführen. Auch die geschichtliche Entwicklung des Zinsfußes gibt keinen sicheren Anhalt. Nach den Freiheitskriegen betrug er 8 pCt., blieb lange Zeit sehr hoch, fiel in den 30 er Jahren stark bis auf 3½ pCt., stieg in den 50 er und 60 er Jahren (in den östlichen Provinzen Preußens bis zu 6 pCt), sank in den 80 er Jahren, betrug Mitte der 90 er Jahre 3¾ pCt.[1]), stieg seitdem bis 4½ pCt. vor dem Kriege und 5 pCt. zurzeit, Zahlen, die natürlich nur allgemein gegriffen sind. Bei dieser Skala ist interessant, daß ein Sinken des Zinsfußes nach den großen Kriegen 1815 einerseits und 1871 anderseits jeweilig nach 10 bis 15 Jahren eintrat, obwohl die Freiheitskriege anders als der Krieg 1870/71 kein auswärtiges Geld in die Staatskasse brachten, die wirtschaftliche Staatslage in beiden Fällen also verschieden war. Vermutlich sind aber für die Zeit nach 1815 und nach 1871 verschiedene Gründe die Ursache des hohen Zinsfußes gewesen, im ersteren Falle allgemeine Geldknappheit, im zweiten Falle das Interesse an Industriegewinnen und die Neigung, das Geldkapital hierauf zu vereinigen, was einen Mangel auf dem Hypothekenmarkt zur Folge hatte. Nimmt man an, daß nach dem gegenwärtigen Kriege einmal Geldknappheit eintreten wird, da gewaltige Güter zerstört sind und der Geldumlauf ihrem Ersatz sich zuwenden wird, dann aber auch, daß das Geldkapital sich in erster Linie in der Industrie vereinigen wird, so wird man mit einer starken Hypothekenzinserhöhung rechnen müssen. Nimmt man an, daß der Ersatz der Güterzerstörung wegen Erschöpfung der menschlichen Kräfte nur langsam vor sich gehen wird, so ist nicht ausgeschlossen, daß das überschüssige Kapital sich der Anlage von Hypotheken zu-

[1]) Siehe Nußbaum, Deutsches Hypothekenwesen, 1913, S. 205 ff.

Digitized by Google

wenden wird, wie nach der Handelskrise von 1857. Dies namentlich dann, wenn Mißtrauen in den Kredit gewisser Staaten entstehen wird und der Boden wieder als der ständigste Wert zu Ehren kommt. Eine Kriegsentschädigung hat hierbei nicht die Bedeutung, wie man ihr gemeinhin beimißt. Die dadurch etwa entstehende Zinsherabsetzung dürfte, wenn sonstige Umstände nicht hinzutreten, nur kurzfristig sein, da ihr notwendigerweise ein hoher Zinsfuß in dem vom Kapital entblößten Auslandsstaate gegenübertreten und dies eine starke Geldabwanderung und entsprechende Zinsverteuerung zur Folge haben wird. Dies lehrt schon der Vergleich der Zeit nach 1815 und 1871.

Die Schätzung des Zukunftszinses ist also kaum möglich, wenn auch die Wahrscheinlichkeit für einen hohen Satz spricht. Für die Notwendigkeit der Stützung des Hausbesitzkredits genügt es, wenn man schon die Befürchtung haben muß, daß eine erhebliche Schädigung eintreten k a n n , da eine etwa erforderliche Hilfe zu spät kommt, wenn sie nicht vorher organisiert ist. Danach hängt die Beantwortung der Frage, ob eine Staatshilfe jetzt schon vorzusehen ist, einzig und allein davon ab, ob eine etwaige, länger andauernde erhöhte Zinsbelastung des Hausbesitzes diesen so entwertet, daß der Hausbesitzerstand in Gefahr gerät, sei es, weil er selbst sein Kapital oder Interesse verliert, oder sei es, weil der Kapitalist wegen verminderter Wertgrenze sich mit einem Teil seines Kapitals zurückzieht, das der Hausbesitzer nicht ersetzen kann.

Die Anzeichen dafür sind da. Die Hypothek, die man als die zweite zu bezeichnen und die zwischen 60 und 85 pCt. des Haus- und Bodenwertes zu liegen pflegt, zieht sich zurück. Das ist in der Stadt des Verfassers so und wird auch anderwärts eintreten. Der Herr Minister des Innern hat in der Haushaltkommission des preußischen Abgeordnetenhauses „die durch den Krieg noch verschärfte Notlage des Hausbesitzes“ anerkannt (Drucks. Nr. 759 C, 1914/15, S. 18).

Die durch den Zinsfuß drohende Entwertung des Hausbesitzes möge an zwei Beispielen klargelegt werden, die aus der Praxis genommen sind. Es handelt sich um zwei Häuser eines soliden Hausbesitzers, der nicht Haushändler ist.

1. Ein dreistöckiges Haus mit 6 Wohnungen, davon fünf mit 3 und eine mit 2 Zimmern, Küche eingerechnet, neuzeitlich bürgerlich eingerichtet, Herstellungswert (einschließlich Grunderwerb) 40 000 M., Belastung an I. Stelle 28 000 M., an II. Stelle 6000 M., Mietertrag 2800 M.

Jahresausgaben:

a)	Unterhaltung, Steuern usw. 15 pCt. von 2800 M. =	420 M.
b)	Zinsen von I. 28 000 M. zu 4½ pCt. =	1260 M.
	„ „ II. 6 000 M. zu 5 pCt. und 10 pCt. einmaliger Abschlußprovision auf 10 Jahre = 6,5 pCt. = ...	390 „
		1650 „
		2070 M.

Rechnet man eine dauernde ½ proz. Erhöhung der Zinsen zu b, so entstehen 182 M. Mehrausgaben = 8,8 pCt. Rechnet man bei der ersten Hypothek aber noch einmalige Unkosten von 3 pCt. auf 10 Jahre, so entstehen 308 M. Mehrausgaben = 15 pCt.

2. Ein vierstöckiges Haus mit 4 Wohnungen, Unterhaus zu 4 Zimmern einschließlich Küche, die übrigen Geschosse zu 5 Zimmern einschließlich Küche, herrschaftlich eingerichtet, Zentralheizung, Herstellungswert (einschließlich Grunderwerb) 85 000 M., Belastung an I. Stelle 65 000 M., an II. Stelle 8000 M., Mietertrag bei freier Heizung 6300 M.

Jahresausgaben:

a)	Unterhaltung, Steuern usw. 15 pCt. von 6300 M. + Heizungsausgaben	1200,— M.
b)	Zinsen von I. 65 000 M. zu 4¼ pCt.	2762,50 M.
	Zinsen von II. 8000 M. zu 5 pCt. ohne Abschlußprovision	400,— „
		3162,50 „
		4362,50 M.

Rechnet man eine dauernde ¾ proz. Erhöhung der Zinsen der I. Hypothek und eine dauernde ½ proz. bei der II. Hypothek, so entstehen 527,50 M. Mehrausgaben = 12 pCt. Rechnet man bei der I. Hypothek aber noch einmalige Unkosten von 3 pCt. und bei der II. Hypothek von 10 pCt. auf 10 Jahre, so betragen die Mehrkosten 956 M. = 22 pCt.

Man wird also nicht fehlgreifen, wenn man annimmt, daß die Zinserhöhung für langfristige Anlagen, wie sie durch den Krieg entstanden ist, bei gleichbleibenden Mieten eine Ertragsminderung des städtischen Hausbesitzes von durchschnittlich 10—15 pCt. mit sich bringen wird. Da der Wert eines städtischen Zinshauses nach dem Ertrage angenommen wird, so muß man also eine 10—15 prozentige Entwertung des Hausbesitzes befürchten. Naturgemäß geht je nach der bisherigen Beleihungsart die Entwertung unter Umständen weit über diese Grenze, wie sie auch darunter bleiben kann. Da nun bei Zinshäusern eine 85—90 prozentige Beleihung auf den Herstellungswert gerechnet (auf den Spekulationswert berechnet, stellt sich der Prozentsatz niedriger, vielleicht 75—85 pCt.) sehr häufig vorkommt, so müßte nach der obigen Schätzung nicht nur das Kapital des Hausbesitzers auf Null entwertet, sondern unter Umständen auch die zweite Hypothek gefährdet sein. Dadurch wird die Neigung des zweiten Hypothekengläubigers, abzuwandern, noch mehr gefördert oder es müßte ein entsprechender Ausgleich durch Mieterhöhungen eintreten. Ob dies möglich ist, vermag niemand vorauszusehen. Zweifel sind um so mehr berechtigt, als die Mieten während des Krieges erheblich gesunken sind und es schon Mühe machen wird, sie wieder auf den Friedenszustand zu bringen. Auch muß berücksichtigt werden, daß der Hausbesitzer während des Krieges vielfach Ausbesserungen unterlassen hat, so daß etwaige Mietsteigerungen durch erhöhte Ausbesserungskosten in der nächsten Zeit ausgeglichen werden.

Wie dem auch sei — weder einer Krise im Hausbesitz noch einer gewaltsamen Mietzinssteigerung kann der Staat gleichgültig gegenüberstehen. Das Problem ist vorhanden. Bemerkenswert ist, daß auch in England schon die Staatshilfe erörtert wird. In einer Augustnummer der Times wird ausgeführt:

„Unter den weitreichenden Folgen der Erhöhung des Zinssatzes bei Ausgabe der Kriegsanleihe ist die Neigung der Hypothekengläubiger festzustellen, ihre Hypothekenforderungen einzuziehen, um ihr Geld vorteilhafter anlegen zu können. Diese Neigung ist nicht etwa unnatürlich, aber ihre Wirkung auf die Hypothekenschuldner besteht in vielen Fällen in Verlegenheiten ernstester Natur. In den meisten Fällen sieht der Hypothekenschuldner die Hypothek nicht als ein ihm gewährtes kurzfristiges, sondern als ein dauerndes Darlehen an. Und er gerät in die größten Schwierigkeiten, wenn dieses Darlehen eingefordert wird, nicht etwa, weil er in der Zinszahlung säumig gewesen wäre, die er Jahre hindurch regelmäßig bewirkt hat, noch weil irgendeine Aussicht darauf vorhanden wäre daß er säumig werden würde, sondern nur weil der Darleiher sein Geld zu besseren Sätzen anlegen kann unter den neuen Verhältnissen die sich plötzlich (durch die Kriegsanleihe) ergeben haben. D i e A u f m e r k s a m k e i t d e s S c h a t z a m t e s i s t a u f d i e s e V e r h ä l t n i s s e h i n g e l e n k t w o r d e n , aber bisher ist noch keine Maßnahme ergriffen worden. Selbstverständlich muß, wie groß die Verlegenheiten auch sein mögen, die Angelegenheit sowohl vom Gesichtspunkt des Hypothekengläubigers wie des Hypothekenschuldners betrachtet werden. Jedes parteiische Eingreifen zugunsten des Gläubigers ist abzulehnen, aber der Schuldner kann kaum erwarten, einer Erhöhung des Zinssatzes zu entgehen, angesichts der neuen, jetzt herrschenden Lage.“

II.

Die Vorschläge, die zur Abhilfe der Hauskreditnot gemacht werden, haben im allgemeinen drei Ziele im Auge: Die Selbsthilfe der Hausbesitzer, die Hilfe von Kommunalverbänden und die Staatshilfe.

Die S e l b s t h i l f e d e r H a u s b e s i t z e r sucht man durch genossenschaftliche Kreditinstitute zu erreichen. Hierüber hat E i c k e m e y e r , Zur Frage der zweiten Hypotheken 1913, Seite 117 ff., eingehend berichtet. Mit Recht befürchtet er bei den Projekten den Mangel der selbständigen Kreditkraft.

Digitized by Google

Von der „Bank für Haus- und Grundbesitz in München" sagt er: „Durch geschickte Leitung hat sich dieses Institut in der kurzen Zeit seines Bestehens recht gut entwickelt und dem Hausbesitz mit der Pflege des Personalkredits gute Dienste geleistet. Zu einem wirksamen Eingreifen in der Frage der zweiten Hypothek, d. h. zur dauernden Ablösung und Gewährung von Nachhypotheken, waren jedoch seine Mittel viel zu gering." Ferner von der Bremischen Grundbeleihungsgenossenschaft e. G. m. b. H.: „Eine nennenswerte Bedeutung hat die Genossenschaft auf dem Bremer Grundstücksmarkt natürlich nicht erlangen können."

Die Gründe für ein Mißlingen jeder genossenschaftlichen Regung auf diesem Gebiet liegen auf der Hand. Der leistungsschwache Hausbesitzer kann die erforderlichen Mittel nicht aufbringen und der leistungskräftige wird keine Neigung haben, sein Risiko noch dadurch zu vermehren, daß er sich der Haftung für andere aussetzt, ohne entsprechende Vorteile oder Gefahrsicherungen zu haben. Im übrigen ist aber auch schon der Gedanke einer genossenschaftlichen Selbsthilfe an und für sich grundverkehrt. Grundsatz jeder bankmäßigen oder bankähnlichen Einrichtung muß der sein, daß die Anlage ihrer Mittel im allgemeinen nur auf dieselbe Zeitdauer geschieht, für die sie ihr zur Verfügung stehen. Eine Depositenbank muß sich in der Hauptsache auf kurzfristige Geschäfte beschränken und darf nur den Teil ihrer Mittel längere Zeit festlegen, der erfahrungsgemäß nicht angegriffen wird. Dasselbe gilt für Sparkassen und wird von ihnen dadurch beachtet, daß in der Regel keine Hypothek auf längere Zeit fest gegeben wird. Dasselbe gilt aber auch in gleichem Maße von der Genossenschaft, da nach § 65, Abs. 2, des Genossenschaftsgesetzes der Austritt des einzelnen Genossen nur an eine höchstens zweijährige Kündigungsfrist geknüpft werden darf und deshalb bei ungünstiger Entwicklung der Genossenschaft mit einem Massenaustritt zu rechnen ist. Die Schultze-Delitzschen Genossenschaften hatten dementsprechend 1907 einen Hypothekenbestand von nur 106 Millionen Mark.

Die Städte haben zwar zahlreiche Kreditinstitute für zweite Hypotheken gegründet (siehe hierüber Lindecke, Die Beschaffung der zweiten Hypotheken mit Hilfe der Gemeinden 1914), die zur Verfügung gestellten Mittel sind aber sehr gering oder, wo sie erheblicher sind, durch so enge Beleihungsgrenzen gebunden, daß sie eine nennenswerte Hilfe nicht bedeuten. Auf dem 4. deutschen Städtetag in Köln 1914 wurde die Frage behandelt und den Leitsätzen von Dr. Kleinschmidt und Dr. Luther zugestimmt, worin es heißt:

„Ebensowenig kann als allgemeine Aufgabe der Städte anerkannt werden, der z. Z. bestehenden Realkreditnot durch Einsetzung ihres Kredits abzuhelfen. Sollten in einzelnen Städten die örtlichen Verhältnisse ein Hinausgehen über den eigentlichen Aufgabenkreis der Städte veranlaßt haben oder veranlassen, so ist jedenfalls äußerste Vorsicht und Rücksichtnahme auf die Gesamtheit der Steuerzahler am Platz; in der Regel wird nur eine vorübergehende Hilfe von seiten der Städte begründet sein, um die Entstehung von Unternehmungen privater Art zur Abhilfe der Kreditschwierigkeiten zu erleichtern."

Dieser Standpunkt der Städte wird nach dem Kriege noch viel weniger verlassen werden können und dürfen. Denn einerseits ist nicht abzusehen, wie stark die Steuerkraft sinken wird, und anderseits werden ihre Mittel durch Ausgaben auf sozialem Gebiete und zur Beseitigung mittelbarer Kriegsschäden vielleicht mehr in Anspruch genommen werden, als ihr natürliches Wachstum an Menschen und Mitteln beträgt. Dazu kommt vor allen Dingen noch das Bedenken, daß die Aufnahme von umfangreichen Stadtanleihen zu Zwecken der Hypothekenhilfe entweder undurchführbar ist oder den Preisstand der aus anderen Gründen aufzunehmenden Anleihen in einer Weise drücken wird, die entweder zu Verlusten der Kämmereikasse oder zur Verteuerung der Hypothekenausgabe führen wird.

Man hat ferner den Gedanken erwogen durch Ausgestaltung der Pfandbriefanstalten die Frage zu lösen, indem ihnen Pfandbriefinstitute für zweite Hypotheken angegliedert werden. Auf dem 4. Städtetag hatte Dr. Baumert einen entsprechenden Antrag dem Vorstand zur Prüfung überwiesen. Aber auch hier wird man vor dieselben Schwierigkeiten geraten wie bei den städtischen Instituten. Geben die Anstalten zweite Hypotheken unmittelbar, so verlieren die Pfandbriefe die Mündelsicherheit. Werden besondere Pfandbriefe für die angegliederten Institute für zweite Hypotheken ausgegeben, so kann man mit ziemlicher Sicherheit ein völliges Fiasko voraussagen. Auf dem 12. Landesverband der Haus- und Grundbesitzervereine 1909 wurde mitgeteilt, daß „die Schlesier mit ihrem Pfandbriefinstitut (für erste Hypotheken) nicht weiterkommen, weil sie Pfandbriefe nicht absetzen können" und daß „die Ostpreußen den Geschäftsbetrieb (des Pfandbriefinstituts für erste Hypotheken) überhaupt noch nicht aufgenommen haben." Hinsichtlich des letzteren schreibt der frühere Direktor: „Die Verwirklichung des Unternehmens scheiterte nach jahrelangen, unausgesetzten Bemühungen daran, daß die Börse und Großbanken es ablehnten, dem neuen Papier — dem die Mündelsicherheit zwar für spätere Zeiten in Aussicht gestellt, aber noch nicht erteilt war — Eingang und Absatz an der Börse zu verschaffen." Wenn dies schon bei Anstalten für erststellige Hypotheken der Fall ist, wieviel mehr werden die Banken oder das Publikum die Aufnahme von Pfandbriefen, Obligationen oder dergl. ablehnen, wenn die Anstalt auch zweite Hypotheken ausgibt oder sich nur auf deren Ausgabe beschränkt. Die zu I dargelegte drohende Entwertung wird dem geldgebenden und anlagesuchenden Publikum nicht unbekannt bleiben und der Ratgeber in Geldanlagen wird sich schon der eigenen Verantwortlichkeit wegen bei der Empfehlung derartiger Papiere die nötige Zurückhaltung auferlegen müssen.

Günstiger würde sich der Pfandbriefabsatz vermutlich entwickeln, wenn das Institut als Provinzialanstalt eingerichtet wird. Aber auch dann kann es sich grundsätzlich nur um eine Anstalt für erste Hypotheken handeln, da nur so die Mündelsicherheit gewahrt werden kann. Die Ausgabe eines nicht mündelsicheren Papiers wird keine Provinzialverwaltung vertreten können. Denn die Rückwirkung auf die Beurteilung der ordentlichen Provinzialobligationen wird nicht ausbleiben, wenn eine Provinz teils mündelsichere teils nicht mündelsichere Papiere vertreibt. Die „Meinung" des Publikums ist ein sehr empfindliches Wesen und wird scheu, sobald sie zu Zweifeln angeregt wird. Das ist bekannt und wird auch die Banken der Provinzialverwaltungen zur Vorsicht zwingen.

Man hat nun angeregt, diesen Schwierigkeiten dadurch aus dem Wege zu gehen, daß die Gemeinden für die Verpflichtung aus zweiten Hypotheken, die bei einer Provinzialanstalt aufgenommen werden, die Bürgschaft übernehmen. Damit würden aber die Grundsätze der Mündelsicherheit völlig durchbrochen, wenn mangelnde oder unsichere Unterlagen den Wert von Sicherheiten durch Verbürgung Dritter erlangen könnten. Ob dieser Dritte eine Einzelperson oder eine Gemeinde ist, ist dabei völlig unerheblich. Die Sicherheit einer Gemeinde beruht nur auf ihrer Steuerkraft. Wenn aus einer Industriegemeinde die Industrie abwandert, so werden die Grundstücke, also die Unterlagen der zweiten Hypotheken entwertet, aber auch der Wert der Gemeindebürgschaft ist beeinträchtigt worden, weil die Steuerzahler in der Hauptsache Personen sind, deren Einkommensquelle eben jene Industrie war. Gleiches ist auch in Gemeinden möglich, in denen Großgrundbesitzer die Hauptsteuerzahler

Digitized by Google

sind, wenn sie ihr Haupteinkommen aus Gewerbebetrieb oder Geldkapital bezogen.

Abgesehen hiervon sollte es grundsätzlich vermieden werden, Gemeindebürgschaften für reine Risikogeschäfte zu ermöglichen. Daß bereits bisher Gemeinden Bürgschaften übernommen haben, halte ich für sehr bedenklich, mit Ausnahme der Fälle vielleicht, in denen der Bestand einer Wohltätigkeitsanstalt gesichert werden soll, die andernfalls von der Gemeinde selbst betrieben oder unterstützt werden müßte. Denn die Bürgschaftsverpflichtungen tragen schon im Privatleben die Gefahr in sich, daß die zugrundeliegenden Geschäfte nicht mit genügender Sorgfalt behandelt werden. In noch höherem Maße gilt das für die Bürgschaften öffentlicher Körperschaften. Die Anstalt, die die Bürgschaft als Deckung nimmt, vertraut darauf, daß die bürgende Gemeinde die Grundlagen prüft und dauernd beobachtet. Die bürgende Gemeinde glaubt dasselbe von jener Anstalt. Die Aufsichtsbehörde endlich verliert den Fall ganz aus dem Auge. Man sollte meinen, daß dem durch scharfe Kontrollvorschriften abgeholfen werden könnte. In der Theorie allerdings. In der Praxis nicht. Denn die Erfahrung lehrt, daß öffentliche Körperschaften mit wechselndem Beamtenpersonal für die Bearbeitung wirtschaftlicher Angelegenheiten auf die Dauer nur dann die Gewähr bieten können, wenn sie die laufende Verwaltung führen und durch die Wechselfälle des täglichen Lebens dauernd mit der Sache vertraut und dauernd sich ihrer Verantwortung bewußt bleiben. Man kann diese Tatsache bei den bestgeleiteten Verwaltungen beobachten und darin liegt letzten Endes das Geheimnis, daß wirtschaftliche Maßnahmen der Gemeinden blühen, denen man die unbeschränkte Verwaltung und damit die volle Verantwortung überlassen hat, im umgekehrten Falle aber versagen. Darin beruht letzten Endes auch die Gefahr öffentlicher Bürgschaften, eine Gefahr, die so groß ist, daß nach meiner Meinung ein nicht verbürgtes Geschäft einer öffentlichen Anstalt sicherer laufen wird als ein durch eine zweite Anstalt verbürgtes Geschäft. Dazu kommen die bekannten sonstigen üblen Folgen einer Bürgschaftsgewährung durch Gemeinden, z. B. die plötzliche Belastung im Falle einer Krise, ohne daß Deckungsmittel zur Verfügung stehen, die Verschlimmerung der Krise dadurch, daß sie sich von der Anstalt auf die Gemeinden und von diesen auf die Gemeindemitglieder ausbreitet, die Untergrabung des Gemeindekredits, sobald bekannt wird, daß neben den bekannten Schulden noch Verpflichtungen laufen, deren Umfang unbekannt ist usw. Der Weg auf diesem Gebiete ist so abschüssig, daß er selbst in seinen Anfängen vermieden werden muß, und es ist zu hoffen, daß man von dieser zwar bequemen, aber folgenschweren Regelung absehen wird.

III.

Eine wirkliche Hilfe könnte nur durch das Reich oder den Staat selbst erfolgen. Doch darf hierbei nicht verkannt werden, daß Reich oder Staat nur Bevölkerungsklassen helfen sollen, die sich selbst nicht zu helfen vermögen, und daß anderseits keine Maßnahme erwartet werden kann, die auf eine allgemeine Beeinflussung des Zinsfußes selbst hinzielt. Letzteres wird, wenn überhaupt, so nur mit Mitteln möglich sein, die unübersehbar sind. Reich oder Staat müßten dann schon als Wettbewerber auf dem Markt für e r s t e Hypotheken auftreten. Die Folge würde aber aller Wahrscheinlichkeit nach nicht eine dauernde Zinsermäßigung, sondern ein Zurückweichen des Privatkapitals von diesem Anlagegebiete sein, sodaß schließlich der Zinsfuß wieder hergestellt würde, der vor dem staatlichen Wettbewerb gefordert wurde. Man hat eine solche Folge da beobachten können, wo städtisches Hypothekengeld zu reichlich auf den Markt geworfen wurde; das Privatkapital wanderte nach anderen Orten, an denen bessere Bedingungen zu erzielen waren. Was hier interlokale Erfahrungen lehrten, wird sich auf dem Markt des gesamten Staates zeigen, sobald und solange der nationale oder internationale Kapitalmarkt andere Anlagen lohnend erscheinen läßt.

Danach kann die Reichs- oder Staatshilfe bestenfalls nur als Vorbeugungsmittel in Betracht kommen, wenn infolge der Entwertung des Hausbesitzes eine plötzliche Kapitalabwanderung und Krise sich auf den Markt erstreckt, der für den minderbemittelten Mieter sorgt. Die Kredithilfe wird sich also beschränken müssen auf Kleinwohnungsbauten, und zwar in der Regel auf Neubauten. Damit wird nichts Neues geschaffen. Denn auf diesem Gebiet haben sich bereits die Gemeinden betätigt und es ist in Wirklichkeit nur eine Erweiterung der Geldquelle, wenn hier staatliche Maßnahmen getroffen werden. Auch läßt sich der finanzielle Umfang der Aufgabe übersehen. Sollen nur Neubauten mit Kleinwohnungen unterstützt werden und wird zur Bedingung gemacht, daß die erste Hypothek eine Tilgungshypothek ist, so dürfte für eine Beleihung zwischen 60 und 80 pCt. des Grund- und Gebäudewertes in Preußen ein Betrag bis zu 200 Millionen M. genügen, um den Bedarf von einigen Jahren zu decken. Die Ueberweisung könnte an die kreisfreien Gemeinden geschehen unter der Bedingung, daß sie mit etwa 50 pCt. der vom Staate eingeworfenen Mittel an den zweiten Hypotheken sich beteiligen, die staatlichen Schätzungsgrundsätze beachtet werden und in den Verwaltungsausschuß ein Vertreter des Staates eintritt. Für die kreisangehörigen Gemeinden könnte eine gleiche Einrichtung bei den Banken der Provinzialverbände, den Landesbanken, Provinzialpfandbriefanstalten und dergl. geschaffen werden. Die Verzinsung der vom Reich oder Staat und den Gemeinden hergegebenen Mittel darf nicht über 4 pCt. betragen, die Tilgung der Einlagen wird auf 2 pCt. zu bemessen sein. Die Aufbringung der Mittel zu diesem Zinssatz ist in dem oben beschränkten Maße sowohl dem Staat wie den Gemeinden auch bei sonst höherem landesüblichen Zinssatz möglich, für die Gemeinden aus den Sparkassen und für Reich und Staat aus der Reichsanstalt für die Angestelltenversicherung. Die Rentenverpflichtungen dieser Versicherung und demnach die Beiträge sind zu einer Zeit berechnet, als 4 pCt. die landesübliche Verzinsung war. Jede Zinserhöhung in der Anlage würde einen unerwarteten Gewinn bedeuten, wenn nicht die Beiträge ermäßigt werden, und es ist daher angebracht, daß die Reichsanstalt sich in erheblichem Maße an dem Wohnungsbau zugunsten derjenigen Kreise beteiligt, aus dem im wesentlichen die Angestellten entstammen. Bisher hat die Reichsanstalt bei ihren Anlagen trotz gelegentlicher Ausnahmen im allgemeinen den rein finanz-fiskalischen Standpunkt vertreten, indem sie den bestmöglichen Zinsfuß zu erreichen suchte, im Gegensatz zu den Landesversicherungsanstalten.

Auf einer solchen Grundlage können die Gemeinden eine Ausleihung zu 5—6 pCt. Verzinsung, 2 pCt. Tilgung und einer einmaligen Gebühr von 4—5 pCt. vornehmen, also das Einzelgeschäft in 24 bis 25 Jahren abwickeln und einen Sicherheitsstock bis 5 pCt. der angelegten Mittel ansammeln. Die Gefahr der Beleihung von Kleinwohnungshäusern ist, wie die Erfahrungen während der Kriegszeit gelehrt haben, an sich nicht höher als bei sonstigen Wohnbauten, sofern nur eine häufige Nachprüfung der Häuser stattfindet und ihre verstärkte Abnutzung durch rechtzeitige Ausbesserungen ausgeglichen wird.

Ob sich eine Beleihung vorhandener Kleinwohnungsbauten empfiehlt, wird zunächst von den Verhältnissen

Digitized by Google

der einzelnen Gemeinden, dann aber von den Schätzungsgrundsätzen abhängen. Letztere können für Neubauten mit größerer Aussicht auf Sicherheit aufgestellt werden als bei vorhandenen Bauten, da bei jenen der reine Herstellungswert zugrundegelegt werden kann, was bei diesen nicht immer der Fall ist. Zu größerer Vorsicht könnte bei Beleihung vorhandener Bauten die Beteiligung des Staates zu seinen Gunsten herabgesetzt werden, etwa von $^2/_3$ auf $^1/_2$.

In diesen Grenzen ist die Staatsbeihilfe allenfalls gerechtfertigt und durchführbar. Auch bietet die dargestellte Regelung eine gute Gelegenheit für den Staat, um den Wert der in Aussicht gestellten Einrichtung eines amtlichen Schätzungsverfahrens zu beobachten. Aber man muß sich dahin klar sein, daß mit einer derartigen Maßnahme keinesfalls ein irgendwie erheblicher Einfluß auf die allgemeine Lage des Marktes für zweite Hypotheken ausgeübt werden wird.

IV.

Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen, die der Staat fördern kann, nicht ausgeschlossen. Sie sind bei einiger Vorsicht auch durchaus nicht uferlos. Aber sie entfernen sich von der ausschließlichen realen Sicherheit und gehen von der Voraussetzung aus, daß die Wertminderung des Hausbesitzes vorübergehend ist, in einer gewissen Zeit wieder eingeholt wird, daß die Hilfe nur für diese Zeit geleistet werden soll und daß man von den Hausbesitzern im allgemeinen den Ausgleich der Wertminderung durch geschickte Verwaltung erwarten kann. Mit kurzen Worten: man gewährt Personalkredit, der allmählich wieder die Grundlagen des Realkredits erhält. Das ist aber eine Aufgabe, die Staat und Gemeinde allein finanziell weder lösen können noch dürfen, da die wirtschaftliche Betätigung des Staates und der Gemeinde vor der Privatwirtschaft, soweit sie nicht allen Staats- oder Gemeindeeingesessenen gleichmäßig dient, haltmachen muß und die Aufbringung öffentlicher Mittel durch Steuern und Abgaben nicht zu Zwecken geschehen kann, die das Risiko einer Bevölkerungsklasse auf die Gesamtheit der Steuerzahler abwälzt.

Wenn hier eine Hilfe nottut, so liegt der Grund nicht darin, daß Staat oder Gemeinde versagt haben, sondern darin, daß eine Organisation fehlt, an die sich der Hausbesitzer wenden kann. Für die Gewährung erster Hypotheken gibt es Anstalten in genügender Zahl, für die zweiten Hypotheken solche größeren Umfanges nicht. Zwar haben manche Banken sich mit diesen Geschäften befaßt. Da sie aber hierfür meist nicht ihr eigenes Kapital, sondern das durch Depositenansammlung entstandene verwendet haben, muß notwendigerweise der Punkt kommen, wo sie versagen oder wenigstens versuchen werden, sich derartiger Anlagen zu entledigen. Verschiedene Bankveränderungen der letzten Zeit werden darauf zurückzuführen sein und es ist nicht ausgeschlossen, daß nach dem Kriege in dieser Hinsicht noch schwere Bilanzsorgen eintreten werden. Das beeinträchtigt natürlich das Interesse für die Organisation eines Kreditinstituts, weil niemand es einrichten will, damit es als Aufnahme für verfehlte Bankspekulationen dient. Aber wenn man diese Gefahr erkannt hat, wird man ihr auch begegnen können.

Das Interesse an der Organisierung zweiter Hypotheken haben außer dem Hausbesitzer die Gläubiger der ersten Hypotheken, also im wesentlichen die Hypothekenbanken und Sparkassen, weil eine Zerrüttung des Marktes nachstelliger Hypotheken auf die erststelligen einwirken muß, ferner die Gemeinden, weil eine Hausbesitzkrise die Gesamtverhältnisse der Gemeinde, insbesondere die Steuergrundlagen, sehr in Mitleidenschaft ziehen muß, und endlich der Staat aus ähnlichen Gründen wie die Gemeinden. Beim Staat kommt noch hinzu, daß die Ursache der Hausentwertung zum Teil auf Ereignissen beruht, die der Staat zu vertreten hat. Auch wird der Staat eine etwaige Krise noch verschärfen, wenn er die an sich notwendige Regelung des amtlichen Schätzungswesens jetzt vornimmt. Denn jede amtliche Schätzung wird vorsichtig sein, sie muß sich auf die Gegenwartswerte beschränken und hat die Neigung, einmal festgesetzte Werte nach Möglichkeit beizubehalten. Eine in der gegenwärtigen Zeit einsetzende amtliche Schätzung wird niedrige Werte vorfinden, die Wertverminderung krasser, als gut ist, allgemein in die Erscheinung bringen und die jetzige Bewertung auf lange Zeit beibehalten.

Staat und Gemeinde können, wie wiederholt bemerkt, für eine Organisierung zweiter Hypotheken erhebliche Geldmittel nicht zur Verfügung stellen, sondern nur eine gewisse obrigkeitliche Förderung bieten. Es fragt sich also, ob die ersten Hypothekargläubiger zu einer Beteiligung in der Lage sind. Die Sparkassen scheiden im allgemeinen aus, weil die Beteiligung eine langfristige sein muß, während ihre Einlagen auf kurze Frist gegeben sind. Anders steht es mit den Hypothekenbanken, Versicherungsgesellschaften usw. Hier dürfte die Möglichkeit einer Beteiligung gegeben sein und gleichfalls ein Interesse, sobald die Organisation auch von Vorteil für die erststelligen Hypothekengeschäfte ist.

Das könnte bei folgender Regelung der Fall sein.

Unter Beteiligung der Hypothekenbanken, Versicherungsgesellschaften und dergl. sowie der Gemeinden wird als Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Aktiengesellschaft eine Kreditanstalt für zweite Hypotheken gegründet. Die Hauptverwaltung ist in Berlin und wird an eine staatliche Anstalt oder Kasse angegliedert, Zweigverwaltungen bestehen in jeder Gemeinde, die an der Anstalt teilnehmen. Aufgabe der Anstalt ist, zweite Hypotheken zu vermitteln und auszuleihen. Die Ausleihung geschieht nur auf Wohnhäusern mit Wohnungen bestimmter Größe, etwa bis zu 5 Zimmern, und nur dann, wenn die erste Hypothek von einer beteiligten Bank usw., der Gemeinde oder einer Sparkasse als regelmäßig unkündbare Tilgungshypothek gegeben ist. Für die erste Hypothek wird, solange die zweite Hypothek besteht, die Ausbietungsgarantie übernommen, wenn der erste Hypothekargläubiger bestimmte Verpflichtungen eingeht, vor allem die Anzeigepflicht bei Unregelmäßigkeiten der Zinszahlung, das Einverständnis zu etwaiger Abtretung der Mieten an die Anstalt und die Verpflichtung, im Falle der Zwangsversteigerung des Grundstücks die erste Hypothek dem neuen Eigentümer unter den bisherigen Bedingungen kostenfrei stehen zu lassen, falls die Forderung aus der ersten Hypothek in voller Höhe ausgeboten wird. Die Anstalt arbeitet nicht auf Gewinn, etwaige Ueberschüsse werden lediglich zur Bildung eines Sicherheitsstocks verwandt. Die Verwaltung der Zweiganstalten geschieht unter Aufsicht des Magistrats (Bürgermeisters) und eines teils von der Stadtverordnetenversammlung, teils von den an der Anstalt beteiligten Banken usw. gewählten ehrenamtlichen Ausschusses; die Beamten sind Gemeindebeamten. Die Hauptverwaltung wird von staatlich bestellten Beamten unter einem Aufsichtsrat ausgeübt, der durch die Beteiligten gewählt wird. Aufgabe der Hauptverwaltung wird die Verwaltung und Verteilung der Mittel und die Beaufsichtigung der Zweiganstalten sein, während die Hypo-

Digitized by Google

thekenausleihung nur durch die letzteren erfolgt. Die Schätzung wird von amtlichen Taxatoren unter Nachprüfung durch den hierfür verantwortlichen Verwaltungsausschuß der Zweiganstalten vorgenommen.

Die Vorteile einer solchen Einrichtung liegen auf der Hand. Der Staat wird in die Lage versetzt, den Hypotheken- und Wohnungsmarkt zu beobachten, sein amtliches Schätzungsverfahren ein- und durchzuführen und die weitere Verbreitung von Tilgungshypotheken zu fördern. Er erhält auch eine Stelle, der er vertrauensvoll etwaige Staatsgelder zur Unterstützung des Wohnungsmarktes überweisen kann. Für die Gemeinde eröffnen sich die gleichen Aussichten, insbesondere werden ihre Mittel zur Stützung des Hausmarktes vermehrt, ohne daß die städtischen Steuerquellen überanstrengt werden. Die beteiligten Hypothekenbanken usw. endlich erhalten neben einer angemessenen Verzinsung ihrer Einlagen eine Garantierung ihrer ersten Hypotheken, die sie nichts kostet. Allerdings wagen sie ihre Einlagen in die Anstalt. Aber die Beteiligung des Staates und der Gemeinden gewährleisten ein sicheres Geschäftsgebaren der Anstalt und eine genügende Lebensdauer, um auch zeitweilige Verluste auszuhalten.

Selbstverständlich wird es nicht möglich sein, daß eine solche Anstalt den gesamten Markt für zweite Hypotheken aufnimmt. Das ist weder notwendig noch erwünscht. Es genügt, wenn die Anstalt besteht, damit der Hausbesitz weiß, wo er Hilfe findet. Es genügt, wenn sie auch nur bis etwa 10 pCt. der erforderlichen zweiten Hypotheken aufbringen kann. Der Privatmarkt regelt sich dann von selbst; er wird selbst bei größerer Ausdehnung der Anstalt bestehen bleiben, da ein erheblicher Teil der zweiten Hypotheken aus Kreisen stammt, die durch ihr Geschäft auf diese Anlage angewiesen sind. Wird die Anstalt nicht in Anspruch genommen, so besteht eben kein Notstand mehr, und die laufenden Verwaltungsunkosten können sofort zum Stillstand gebracht werden, da sie im wesentlichen durch die Besoldung der Beamten entstehen, die bei Staat und Gemeinde ihre anderweite Verwendung bald finden können, zumal wenn ihre Beschäftigung nebenamtlich stattfand.

Die Schwierigkeit liegt weniger in der Ausgestaltung der Anstalt als in der Schätzung der erforderlichen Mittel und in deren Aufbringung. Der Herr Minister des Innern hat in der Haushaltskommission des Abgeordnetenhauses (Drucksache Nr. 759 C, 1914/15, S. 18) den gesamten Grundkredit in Deutschland auf 60 Milliarden, in Preußen auf 40 Milliarden geschätzt. Wieviel davon auf Land und Stadt und in letzterer auf den Hausbesitz entfällt, dafür fehlt jede Grundlage. Nimmt man an, daß $^2/_3$ bis $^3/_4$ auf die städtischen Gemeinden zu rechnen ist, daß hier der gesamte Grundbesitz durchschnittlich bis 80 pCt. belastet ist und daß davon $^1/_5$ bis $^1/_4$ auf nachstellige Hypotheken entfällt, so beträgt die Gesamtsumme der letzteren in Preußen 5,4 bis 7,5 Milliarden M. Der Wohnhausbesitz der Stadt Düsseldorf hat etwa einen Wert von 1 Milliarde M.; $^1/_5$ davon sind Ein- und Zweifamilienhäuser, die hier ausscheiden, so daß bei 80 pCt. Belastung der Realkredit für Mehrfamilien-Wohnhäuser 640 Millionen M. beträgt und bei Zugrundelegung des Anteils von $^1/_5$ bis $^1/_4$ auf nachstellige Hypotheken 128 bis 160 Millionen M. entfallen; die Einwohnerzahl Düsseldorfs ist gleich 2 pCt. der Gesamteinwohnerzahl der städtischen Gemeinden Preußens; dieses Verhältnis zugrunde gelegt, würde für die städtischen Gemeinden Preußens einen nachstelligen Realkredit von 6,4 bis 9 Milliarden M. ergeben, was aber zu hoch gegriffen sein dürfte, da ein erheblicher Teil der städtischen Gemeinden den Charakter von Landgemeinden hat. Da die vorgeschlagene Anstalt sich bis auf 10 pCt. des Gesamtbedarfs beschränken kann, würden nach vorstehenden Schätzungen 540 bis 900 Millionen Mark oder durchschnittlich 700 Millionen M. erforderlich sein. Wie zu III ausgeführt ist, könnte unter bestimmten Voraussetzungen eine Staats- und Gemeindebeihilfe in Höhe von insgesamt 300 Millionen empfohlen und auch durchgeführt werden, so daß die übrigen Einlagen in die Anstalt etwa 400 Millionen Mark betragen müssen. Es ist keineswegs erforderlich, daß die Anstalt mit einer solchen Summe ihren Betrieb eröffnet; aber ebenso gewiß ist es, daß ihr Umsatz sich auf mehrere hundert Millionen M. im Laufe der Zeit stellen wird, sofern sich nicht das Privatkapital diesen Geschäften in erheblichem Umfange wieder zuwendet.

Ob eine Aufbringung dieser Mittel möglich ist, entzieht sich meiner Beurteilung. Jedenfalls wird sie auf absehbare Zeit nicht durch Ausgabe von eigenen Pfandbriefen oder Obligationen geschehen können. Für jedes neuartige Papier wird Börse und Publikum keine Neigung haben, besonders wenn es weder mündelsicher ist noch eine Gewinnsteigerung verspricht. Also müssen die Betriebsmittel durch die Beteiligungen selbst, die Aktien oder Geschäftsanteile, zusammengebracht werden. Die Hypothekenbanken hatten am 30. Juni 1915 einen Pfandbriefumlauf von über 11 Milliarden M., vovon für die Geschäfte in Preußen etwa 7 Milliarden M. in Betracht kommen dürften. 3 bis 5 pCt. hiervon würden für Preußen genügen, um 200 bis 350 Millionen M. auf die Anteile zu schaffen. Erforderlich wird eine Aenderung des Hypothekenbankgesetzes, wodurch die Hypothekenbanken ermächtigt werden, zwecks Beteiligung an der Kreditanstalt für zweite Hypotheken ihren Pfandbriefumsatz bis 5 pCt. über die Hypothekendeckung zu erhöhen und die Beteiligung ihrem Reservefonds zuzuschreiben[2]). Eine radikale Regelung kann sogar dahingehen, daß der Bundesrat ermächtigt wird, die Genehmigung zur Ausübung des Geschäftsbetriebes von einer Beteiligung abhängig zu machen und die bereits ohne eine solche Bedingung erteilte Genehmigung zu widerrufen. Allerdings werden die Hypothekenbanken eine Erschwerung ihres Pfandbriefabsatzes befürchten. Doch ist die in Aussicht stehende Ausbietungsgarantie eine Gegenleistung, die zur Ueberwindung der Befürchtungen führen dürfte. Der Verfasser hat in einer städtischen Anstalt für zweite Hypotheken mit einer unserer ersten Hypothekenbanken auf diesem Gebiete zusammengearbeitet und sowohl bei der Direktion wie ihrem Ortsvertreter ein solches Verständnis gefunden, daß er der Aufmerksamkeit auch anderer Banken gewiß ist, sobald der Wert einer gemeinsamen Regelung durch Staat, Gemeinde und Privatbanken erkannt ist. Die Verzinsung der Beteiligung der Banken usw. kann um $^1/_2$ pCt. höher gesetzt werden, als der Zinsgewinn aus den ersten Hypotheken beträgt. Würde dieser 5 pCt. ausmachen und demgemäß der Beteiligungszinssatz $5^1/_2$ pCt. sein, so könnte der Zinssatz der ausgeliehenen Hypotheken 6 pCt. betragen und die Anstalt damit ihre Unkosten vollkommen

[2]) Die Aenderungen würden zu lauten haben: § 5, Ziffer 7: die Beteiligung an der Reichskreditanstalt für zweite Hypotheken bis zur Höhe von 5 v. H. des Gesamtnennwertes der ausgegebenen Hypothekenpfandbriefe. § 6. Bei Beteiligung an der R. K. A. für zweite Hypotheken kann der Gesamtnennwert der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe um die Summe der Beteiligung überschritten werden. § 7. Die Beteiligung an der R. K. A. für zweite Hypotheken kann dem Reservefonds zugeschrieben werden. § 24 Z. 6. Zusatz: und die Beteiligung an der R. K. A. für zweite Hypotheken.

Digitized by Google

decken. Die Tilgung wird auf mindestens 2 pCt. festgesetzt und eine einmalige Vergütung von 4 bis 5 pCt. zur Ansammlung eines Sicherheitsstocks gefordert werden können. Die einmalige Vergütung wird gern gezahlt, falls die zweite Hypothek für den Gläubiger regelmäßig unkündbar ist. Die Lage der Anstalt stellt sich noch günstiger, wenn die Einlagen des Staates und der Gemeinden, wie oben unter III. vorgeschlagen ist, mit 4 pCt. verzinst werden. Sinkt der Zinssatz der ersten Hypotheken, so wird gleichmäßig der Zinssatz der Beteiligung der Banken wie auch der zweiten Hypotheken herabgesetzt werden können.

Die enge Verbindung zwischen Gemeinde und Hypothekenbanken hat den besonderen Vorteil, daß ein gründlicher Einblick in die persönlichen Verhältnisse der Schuldner ermöglicht wird. Die Bank usw., die die erste Hypothek gegeben hat, und ihr Ortsvertreter sind in der Regel über den Schuldner unterrichtet; ihre Auskunft an die örtliche Zweiganstalt ist daher von Wert. Anderseits pflegen die Gemeindebehörden Kenntnisse über die Person und den Hausbesitz des Schuldners zu haben, die den Banken abgehen. Eine Mitteilung dieser Kenntnisse ist natürlich nicht angängig, Doch wird ein gewissenhafter Bankvertreter bei etwaiger Zurückhaltung der Kreditanstalt im Einzelfall gleichfalls zur Vorsicht veranlaßt. Es kann nicht genug betont werden, daß jeder Hypothekarkredit regelmäßig gleichfalls Personalkredit sein sollte, und es bietet sich hier eine vorzügliche Gelegenheit, um eine für die Beurteilung solchen Kredits möglichst sichere Grundlage zu schaffen.

Wenn endlich die Anstalt auch für die Vermittlung zweiter Hypotheken tätig sein kann, so ist dies nicht dahin zu verstehen, daß eine Vermittlung durch die Anstalt selbst erfolgen soll. Es genügt, wenn die Anstalt sich über die privaten Vermittler ständig unterrichtet hält und die Geldsuchenden dahin verweist. Dadurch behält die Anstalt den Ueberblick über den Markt und kann das Publikum mit gewissenhaften Maklern in Verbindung bringen, vor einer Ausbeutung durch zweifelhafte Existenzen abesr bewahren.

V.

Ich fasse meine Ausführungen zusammen: Ob durch den Krieg eine Entwertung des Hausbesitzes eintritt, ist ungewiß, aber wahrscheinlich. Ob und inwieweit ihr abgeholfen werden kann, ist eine Frage, die je nach der Auffassung über Wirtschaftspolitik beantwortet werden wird. Die Ansicht, daß der Hausbesitz die Gefahr allein zu tragen habe, betrachtet den Hausbesitz als eine Privatwirtschaft, die man wie jede andere Privatwirtschaft sich selbst überlassen muß; sie läßt aber die eigentümlichen Folgen einer Hausbesitzkrise außer acht, wodurch unter Umständen jeder betroffen wird, der auf Mietwohnungen angewiesen ist. Eine Staatshilfe kann nur in geringem Maße geboten werden; sie wird sich auf die Förderung des Kleinwohnungsbaues beschränken. Eine weitergehende Hilfe ist eine Organisationsfrage. Ihre Lösung ist möglich. Aber sie erfordert die Beteiligung erheblicher Mittel, deren Umfang und Gefährdung dadurch begrenzt werden kann, daß Staat und Gemeinden an der Organisation teilnehmen. Jeder Versuch, ohne Aufbringung erheblicher Mittel dem Problem näher zu treten, wird bewußt oder unbewußt eine Scheinlösung zeitigen und verkennt den wirtschaftlichen Kernpunkt der Frage.

Die dritte Kriegsanleihe und das deutsche Bankgewerbe.

Aus Anlaß des glänzenden Erfolges der dritten Kriegsanleihe sind seitens des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes an den Herrn Staatssekretär des Reichsschatzamts sowie an den Herrn Präsidenten des Reichsbankdirektoriums Glückwunschtelegramme gerichtet worden, auf welche dem Centralverband folgende Erwiderungen zugegangen sind:

Verbindlichsten Dank für die warmen Glückwünsche zu dem Anleiheerfolg, an dem das deutsche Bankgewerbe so wacker mitgearbeitet hat.

Dr. Helfferich.

Für den warmen Glückwunsch des Centralverbandes zu dem wundervollen Erfolg der dritten Kriegsanleihe, aber ebenso für die hingebende und tatkräftige Mitarbeit der deutschen Banken und Bankiers bitte ich meinen verbindlichen und herzlichen Dank entgegenzunehmen.

Havenstein.

Die Staatsschulden des ersten Kriegsjahres.

Von Dr. **Stephan Jacobi**, Berlin.

Die Feststellung der Vermehrung der Staatsschulden im ersten Kriegsjahre wird erschwert durch die Mangelhaftigkeit der Nachrichten über manche der getätigten Finanzoperationen. Zwar fehlt es nicht an zuverlässigen Angaben über die Anleiheabschlüsse der kriegführenden Staaten und die öffentlichen finanziellen Maßnahmen der in Betracht kommenden neutralen Länder; die Einrichtung der Anleihen und die Einzelheiten ihrer Begebung sind entweder durch Prospekt selbst oder durch sonstiges Originalmaterial gut bekannt. Die Schwierigkeit liegt in der Hauptsache bei den zahlreichen gelegentlichen Geldaufnahmen, an denen dieses Kriegsjahr so außergewöhnlich reich ist. Ueber einige fraglos zustande gekommene Schatzscheinemissionen und sonstige kurzfristige Kredite liegen bestimmte Veröffentlichungen nicht vor, und diese Posten lassen sich deshalb nicht erfassen. Für eine Feststellung der Summe der neuen Staatsschulden fallen jedoch die Beträge, die nicht genau zu ermitteln sind, keineswegs derart ins Gewicht, daß die Ergebnisse der Berechnung nicht trotzdem als zutreffend bezeichnet werden könnten.

Zur Einzelnachweisung diene die Zusammenstellung auf Seite 14—19, die die bekannt gewordenen öffentlichen Finanzmaßnahmen der einzelnen Länder nacheinander aufführt.

Auch vom Standpunkte der Vermehrung der Staatsschulden aus betrachtet, tritt die Klarheit der Finanzgebarung des Deutschen Reiches offenkundig hervor. Die einzelnen Anleihebeträge sind bekannt, lediglich über die bei der zweiten Kriegsanleihe gezeichneten Schatzanweisungen (Nr. 4 der Nachweisung) gehen die Mitteilungen etwas auseinander. Nach einer kurz nach Ablauf der Zeichnungsfrist ausgegebenen nichtamtlichen Meldung des Wolff'schen Telegraphischen Büros vom 21. März 1915 machen die Zeichnungen hierauf einen im Verhältnis zum Gesamtergebnis kleinen Betrag aus, nämlich 750 Mill. M. In den späteren amtlichen Veröffentlichungen über die zweite Anleihe sind die Schatzanweisungen nicht besonders erwähnt, nach einer Zusammenstellung des „Berliner Börsen-Courier" vom 30. August sind 775 Mill. M. gezeichnet worden. Ferner sind vermutlich fortlaufend kurzfristige Schatzanweisungen an die Reichsbank und andere Kreditinstitute begeben worden. Der am 31. Juli ausstehende Betrag ist unbekannt, über den jeweiligen Umlauf können jedoch Schlüsse aus der Entwicklung des Wechselbestandes der Reichsbank gezogen werden. Der Geldbedarf der deutschen Bundesstaaten und der andern

Digitized by Google

öffentlichen Körper ist dem bei Kriegsbeginn aufgestellten Grundsatze zufolge, daß die öffentliche Beschaffung ausschließlich den Zwecken des Reiches vorbehalten sei, durch gelegentliche Kapitalaufnahme bei Kreditinstituten und Sparkassen gedeckt worden. Auch die öffentlichen Finanzmaßnahmen unserer österreichisch-ungarischen Bundesgenossen sind klar erkennbar und werden in ihren Einzelheiten regelmäßig durch die Presse veröffentlicht. In den Mitteilungen über das Ergebnis der zweiten Kriegsanleihe Ungarns sind die Zeichnungen auf 6 proz. Rentenanleihe (Nr. 11 der Nachweisung) nicht von denen der 5½ proz. Kriegsanleihe (Nr. 12) getrennt aufgegeben. Nach der Annahme von Hantos „Volkswirtschaft und Finanzen im Weltkriege 1915" (Göttingen 1915) sind

370 Mill. Kr. 6 proz. Anleihe
und 750 „ „ 5½ proz. „
zus. 1120 Mill. Kr. verlangt worden. Daß die uns verbündete Türkei nach den schweren Schlägen der letzten Kriegsjahre in finanzieller Hinsicht der Unterstützung bedurfte und noch bedarf, ist aus den Aeußerungen des Reichsschatzsekretärs im Reichstage bekannt.

Unter den uns feindlichen Staaten ist die Finanzgebarung Groß-Britanniens verhältnismäßig durchsichtig. England hat fortlaufend Schatzscheine begeben, zuerst durch öffentliches Angebot am Markt (by public tender) (Nr. 25, 27/32), später, etwa von Ende April ab, vorwiegend unter der Hand (otherwise issued) (Nr. 34). Von den ersteren sind zumeist mit einer Laufzeit von sechs Monaten im ganzen seit Kriegsbeginn etwa 280 Mill. Lstr. untergebracht worden, über 200 Mill. Lstr. waren bereits wieder fällig. Ueber den jeweiligen Umlauf beider Schatzscheinarten gibt die folgende Zusammenstellung Auskunft:

Umlauf englischer Schatzanweisungen in Mill. Lstr.

am	issued by public tender	otherwise issued	Gesamtumlauf
10. August 1914	6,0	9,1	15,1
21. September „	49,5	7,1	56,6
23. November „	94,5	7,1	101,6
22. März 1915	72,5	4,6	77,1
12. April „	87,5	4,6	92,1
19. „ „	102,5	14,1	116,6
26. „ „	87,5	37,5	125,0
10. Mai „	72,5	81,6	154,1
21. Juni „	72,5	175,2	247,7
31. Juli „	72,5	173,4	245,9
21. August „	72,5	162,8	235,3
10. September „	62,5	173,0	235,5

Ein Vorschuß der Bank von England an die Regierung in Höhe von 160 Mill. Lstr. soll bereits wieder zurückgezahlt sein. Außerdem hat England zwei große Anleihen im Innern aufgenommen. Im November vorigen Jahres wurden 350 Mill. Lstr. 3½ proz. Kriegsanleihe aufgelegt (Nr. 26). Da 400 Mill. Lstr. gezeichnet worden sind und zur Ausnutzung des Erfolges empfohlen war, die Ueberzeichnungen nicht ausfallen zu lassen, sondern die Anleihesumme um den mehr verlangten Betrag zu erhöhen, ist in Deutschland die Höhe der ersten englischen Kriegsanleihe häufig mit 8 Milliarden Mark angegeben worden. Es kann jedoch nach englischer Mitteilung jetzt kein Zweifel mehr darüber bestehen, daß eine erweiterte Zuteilung seinerzeit nicht zustande kam, sondern die Anleihe 350 Mill. Lstr. groß gewesen ist und zum Kurse von 95 pCt. einen Nettoerlös von 332 Mill. Lstr. gebracht hat. (Times vom 26. August 1915: To day the final instalment of our 350 Million War Loan falls due for payment. The Exchequer will then have obtained the whole of the 332 millions resulting from its issue.) Zwischen 21. Juni und 10. Juli wurden von der zweiten 4½ proz. Kriegsanleihe 594 Mill. Lstr. gezeichnet (Nr. 33). Auf die mit ihr verbundenen eigenartigen und viel kritisierten Umtauschmöglichkeiten gegen die 2½ proz. englischen Konsols und die 3½ proz. erste Kriegsanleihe sei hier nur nebenbei noch einmal hingewiesen. Auf die zweite Anleihe waren bis Ende Juli 273,5 Mill. Lstr. eingezahlt, bis zum 10. September hatten sich die Einzahlungen auf 453,5 Mill. Lstr., über ¾ des Zeichnungsbetrages erhöht. Zum Rückkauf von Schatzscheinen, der mehrfach angekündigt wurde, ist dieser Erlös in nennenswerter Weise nicht benutzt worden, es sind sogar neue in den Verkehr gekommen, so daß die Rücknahme zahlenmäßig kaum in Erscheinung tritt, denn

am 31. Juli waren von beiden Arten . 245,9 Mill. Lstr.
im Umlauf, am 10. September . . . . 235,5 „ „
so daß nur eine absolute Ermäßigung um 10,4 Mill. Lstr.

sich ergibt, während aus den Einzahlungen in der gleichen Zeit 180 Mill. Lstr. eingegangen sind. Da die Einnahmen aus der zweiten Kriegsanleihe bisher zur Rückzahlung älterer schwebender Schulden kaum gedient haben, so können zur Feststellung der Kriegsschulden Englands die zweite Anleihe mit ihrem vollen Nennbetrag und die Schatzscheine ohne Berücksichtigung der Absicht ihrer Verminderung gleichfalls mit dem ganzen Betrage eingesetzt werden. Bei den Anleihen der britischen Kolonien bestehen einige Zweifel über die Ausgabezeit und die Art der Tilgung, in einem Fall auch über den Zinssatz (Nr. 39, 43, 46). Die Finanzgebarung Frankreichs wird undurchsichtig durch die mehrfachen Auslandsanleihen. Ueber die im Inlande ausgegebenen fünf- bis zehnjährigen Nationalverteidigungsobligationen, sowohl die aus der älteren Anleihe umgetauschten (Nr. 17) wie die neu gezeichneten (Nr. 21) und die kurzfristigen Nationalverteidigungsbons (Nr. 22) besteht nach den Mitteilungen des Finanzministers Ribot an die Kammer Klarheit. Der Vorschuß von 6500 Mill. Frs. — z. Zt. 6800 Mill. Frs. — den die Bank von Frankreich der Regierung gewährt hat (Nr. 23), muß fraglos als eine öffentliche Schuld angesehen werden und ist demzufolge in Anrechnung gebracht. Aus demselben Grunde ist der bei der Bank von Algerien genommene Vorschuß in dem bisher erhobenen Betrag von 50,6 Mill. Frs. eingestellt (Nr. 24). Unter den vom Ausland erhaltenen Beträgen sind die in London aufgelegten 10 Mill. Lstr. 5 proz. Schatzwechsel (Nr. 16) und die in Amerika gezeichneten 30 Mill. Doll. 5 proz. Schatzscheine (Nr. 18) (es waren 50 Mill. Doll. aufgelegt) in Form von Nationalverteidigungsbons begeben. Der Heereslieferungskredit von 40 Mill. Lstr. in England (Nr. 19), gegen dessen Gewährung 350 Mill. Frs. Gold an die Bank von England gegeben worden sind, bildet die bisher gezahlte Teilsumme auf den Gesamtkredit von etwa 60 Mill. Lstr., gegen die insgesamt 500 Mill. Frs. Gold hinterlegt werden sollen. Bei Italien umfaßt der für Schatzanweisungen ausgegebene Betrag von 60 Mill. Lire (Nr. 67) nicht alle Emissionen dieser Art. Zweifellos sind von diesem Kreditmittel größere Summen in Umlauf, über die jedoch erreichbar nichts verlautet ist, wie überhaupt die Finanzgebarung Italiens durch besondere Undurchsichtigkeit sich auszeichnet. Erst in jüngster Zeit ist in die Finanzoperationen Rußlands während des Krieges etwas mehr Klarheit gekommen, aber auch jetzt noch müssen in manchen Fällen Vermutungen den Beweis ersetzen. Bei den Reichsrenteischeinen und Reichskassenscheinen bestehen Zweifel darüber, wieviel von den aufgelegten Summen wirklich untergebracht und in die Kasse des Staatsschatzes geflossen sind. Mitteilungen von Mißerfolgen bei der Begebung russischer Anleihen lassen darauf schließen, daß zuweilen nur Teile des verlangten Betrages eingekommen sind; in einigen Fällen widersprechen sich die hierüber vorhandenen Angaben. Bei der Fülle der im Ausland genommenen Kredite scheint es nicht ausgeschlossen, daß außer den angegebenen auch noch andere, diskrete Maßnahmen in England und Amerika durchgeführt wurden. Obwohl das Material für Rußland besonders lückenhaft ist und die Ungenauigkeit durch geradezu falsche Darstellungen selbst amtlicher russischer Stellen noch vergrößert wird, stimmen die ausgewiesenen Beträge überein mit Berechnungen von deutscher und neutraler Seite. Unter den kleineren kriegführenden Staaten dürften z. B. in Japan noch andere Operationen zustande gekommen sein, über die hier nichts Näheres festzustellen ist. Was Belgien, Serbien und Montenegro von ihren Freunden erhalten haben, ist gleichfalls nur unvollkommen bekannt.

Digitized by Google

Einzelnachweisung

der staatsfinanziellen Maßnahmen im ersten Kriegsjahr August 1914 — Juli 1915.

a) Kriegführende Staaten.

Lfd Nr.	Ausgebender Staat	Zeit der Ausgabe	Betrag in Mill. der angegeb. Währung	Betrag in Mill. M.		Summe eines Staates in Mill. M.	Art des Anlehens	Ort der Aufnahme
1	2		3	4		5	6	7
1	**Deutsches Reich**	9.—19. Sept.	M. 3 481	3 481			5 % Reichskriegsanleihe	Im Inlande
2			„ 1 000	1 000			5 % Reichskriegsschatzanweisung	„ „
3		27. Febr.—19. März	„ 8 328	8 328			5 % Reichskriegsanleihe	Im Inlande
4			etwa M. 775	775		13 584	5 % Reichskriegsschatzanweisung	Im Inlande
5	**Oesterreich**	16.—24. Nov.	Kr. 2 186	1 816			5½ % Staatsschatzscheine	Im Inlande
6		26. Nov.	M. 200	200			6 % Schatzwechsel	In Deutschland
7		v. 8. Mai—5. Juli	Kr. 2 650	2 258			5½ % Staatsanleihe	Im Inlande
8		6. Juli	M. 305	305			6 % Schatzwechsel	In Deutschland
9	**Ungarn**	16.—24. Nov.	Kr. 1 170	995			6 % steuerfr. Staatsrentenanleihe	Im Inlande
10		26. Nov.	M. 100	100			6 % Schatzwechsel	In Deutschland
11		v. 12. Mai—7. Juni	etwa Kr. 370	315			6 % Rentenanleihe	Im Inlande
12			etwa Kr. 750	637			5½ % Kriegsanleihe	„ „
13		6. Juli	M. 195	195		6 816	6 % Schatzwechsel	In Deutschland
14	**Frankreich**	Mitte Sept.	Lstr. 2	41			5 % Schatzwechsel	In England
15		Anf. Nov.	Doll. 10	42			6 % Schatzbons	Ver. Staaten (Nat. City Bk.)
16		9.—16. Jan.	Lstr. 10	204			5 % Schatzwechsel (National-verteidigungsbons)	In England
17			Frcs 700	567			5 % Nationalverteid.-Obligationen	Im Inlande
18		9. April	Doll. 30	126			5 % Schatzscheine (National-verteidigungsbons)	Ver. St. Morgan & Co., First Nat. Bk., Nat. City Bk.
19		1. Mai	Lstr. 40	816			5 % Kredit zur Bez. v. Heereslief.	In England
20		Ende Juni	Doll. 40	168			5 % Schatzscheine	Ver. Staaten, Morgan & Co.
21		25. Febr.-Ende Juli	Frcs. 1 882	1 524			5 % Nationalverteid.-Obligationen	Im Inlande
22		15. Sept.-Ende Juli	„ 6 468	5 269			5 % Nationalverteidigungsbons	Im Inlande
23		bis 24. Juli	„ 6 300	5 103			⅞ % Vorsch. (n. Friedenschl. 8 %)	Bank v. Frankreich
24		bis Ende Juli	„ 50,6	41		13 901	Vorschuß der Bank von Algerien	Kolonie
25	**Großbritannien**	16. Sept.	Lstr. 7,5	153			8,41 % Schatzscheine	Im Inlande
26		17.—24. Nov	„ 350	7 140			3½ % Kriegsanleihe	„ „
27		28. Febr.	„ 10	204			1,61 % Schatzanweisungen	„ „
28		23. „	„ 10	204			2,85 % „	„ „
29		10. März	„ 50	1 020			3 % Schatzwechsel	„ „
30		30. „	„ 15	306			2,70 % Schatzanweisungen	„ „
31		6. April	„ 15	306			3,10 % „	„ „
32		13. „	„ 15	306			3,72 % „	„ „
33		21. Juni—10. Juli	„ 594	12 113			4½ % Kriegsanleihe	„ „
34		Am 31. Juli standen aus	„ 173,4	3 537		25 294	Schatzanweisungen, begeb. außerhalb des öffentl. Angebots	„ „
	Britische Besitzungen							
35	**Aegypten**	zw. Aug. u. Dez 1914	„ 5	102			4½ % Schatzscheine	In England
36		„ „ „ „ 1914	„ 3	61	168,0		4½ % „	„ „
37	**Australien**	„ „ „ „ 1914	„ 18	367,2			4½ % Anleihe	„ „
38		24. Juli—Ende Aug.	„ 20	408	775,2		4½ % „	In Australien ohne Engld.
39	**Neu Seeland**	zw. Aug. u. Dez. 1914	„ 5,25	107,8	107,3		„	In England
40	**Neu-Süd-Wales**	3. Febr.	„ 2	40,8			4½ % „	„ „
41		10. Juni	„ 5	102	142,8		4½ % „	„ „
42	**Queensland**	Ende Febr.	„ 11,7	288,7	238,7		4½ % „	„ „
43	**Canada**	zw. Aug. u. Dez. 14	„ 12	245			„	„ „
44		Ende März	„ 5	102			4½ % „	„ „
45		„ Juli	Doll. 40	168	515,0		5 % Schatzanweisung	New York, J. P. Morgan
46	**Indien**	Ende Juni	„ 8	61,0	61,0		4 % Anleihe	Im Inlande
47	**Südafrikan. Union**	IV. Viertelj. 1914	Lstr. 7	142,8			„	In England
48		II. „ 1915	„ 3	61,2	204,0	2 207	4½ % „	„ „
49	**Rußland**	5. Sept.	Rbl. 800	648			4 % Reichskassenscheine	Im Inlande
50		12. Okt.	„ 500	1 080			5 % Anleihe	„ London
51		18. Okt.	Lstr. 20	408			5 % Schatzscheine	
52		Im Dez.	Rbl. 500	1 080			5 % Anleihe	Im Inlande
53		5. Jan.	Lstr. 40	816			6 % Schatzwechsel	Bank v. England
			Uebertrag	4 082		61 802		

Digitized by Google

Art der Tilgung, soweit bekannt	Begebungskurs in %	Betrag der zu zahlenden Jahreszinsen in Mill. M.	
8	9	10	11
unkündb. b. 1. 10. 1924	97½	174,05	
rückzahlbar je M. 200 Mill. am 1. 10. 18, 1. 4. 19, 1. 10. 19, 1. 4. 20, 1. 10. 20.	97½	50,00	
	97.80 f. Schuldbucheintrag.		
unkündb. b. 1. 10. 1924		417,65	
etwa je M. 190 Mill. am 2. 1. 21, 1. 7. 21, 2. 1. 22 M 180 Mill am 1. 7. 22	98½/98.80	87,5	679,20
bis 1. 4. 1920	97½	99,88	
26. Nov. 1915	96¼ d. Rückvergütg. 94¾	12,00	
bis 1925		123,91	
25. 6. 1916	97½ Barzahlg.	18,8	
nicht vor 1. 11. 1920	98 Ratenzahlg.	59,70	
26. 11. 1915	97½ Barzahlg.	6,00	
1921	98 Ratenzahlg.	18,90	
nicht vor 1. 6. 1925	90,80 Barzahlg	35,04	
25. 6. 1916	91,20 Ratenzhlg	11,70	385,43
15. 9. 1915		2,05	
Nov. 1915		2,52	
16. 1. 1916		10,2	
1919—1924	96½	28,35	
1. April 1916	99½	6,3	
ein Jahr nach Friedensschluß		40,8	
Juni 1916		8,4	
1920—1925		76,2	
in 8., 6. od. 12. Monat je n. Wahl	96½	263,45	
ohne festen Termin		44,65	
" " "		—	482,92
19. Sept. 1915	100	5,22	
1925—1928	95	249,9	
27. 8. 1915	100	3,28	
27. 2. 1916	100	5,81	
1. 8. 1920	100	80,6	
6. 10. 1915	100	8,26	
10. 10. 1915	100	9,49	
17. 10. 1915	100	11,88	
1925—1945	100	545,31	
		—	869,25
1919		7,79	
bis 1924		34.88	
„ 1925	98—100		
„ 1919		4,82	
1. 3. 1920	99½	6,43	
1922—1927	99½		
1920—1925	99	10,74	
bis 1919		15,62	
1. 5. 1925	99½		
in 1 und 2 Jahren	1j. 100, 2j. 99½	8,40	
30. 11. 1923	100	2,44	
1920—1925		9,18	
1920—1925	98½		100,80
kurzfristig		25,9	
1965	94	54,0	
kurzfristig		20,4	
		54,0	
"		48,9	
	Uebertrag	203,2	2517,1

Unter den neutralen Ländern, die während des ersten Kriegsjahres ihren Geldbedarf durch öffentliche Kreditmaßnahmen befriedigen mußten, bieten die überseeischen für eine Zusammenstellung einige Schwierigkeiten, doch auch bei Spanien sind ganz genaue Feststellungen, weniger hinsichtlich der beabsichtigten Emissionen, als der wirklich erhaltenen Beträge nicht möglich.

Den größten Geldbedarf hat laut Einzelnachweisung mit 25,3 Milliarden M. Großbritannien gehabt, dazu kommen noch 2,2 Milliarden M. Kapitalaufnahme der britischen Kolonien. Das Britische Reich hat also zusammen 27,5 Milliarden M. neues Geld ausgegeben. Nächst Großbritannien, doch in beträchtlichem Abstand, steht Rußland mit 16,8 Milliarden M. Den beiden Verbündeten folgt Frankreich, das 13,9 Milliarden M. geliehen hat. Deutschland erreicht durch die Ausgabe von 13½ Milliarden M. Kriegsanleihen keines der Länder des Dreiverbandes. Unser Verbündeter Oesterreich-Ungarn hat während des Krieges 6,8 Milliarden M. neu aufgenommen. Italien hat, soweit öffentlich bekannt, etwas über 2 Milliarden M. erhalten. Die belgische Regierung hat auch nach ihrem Zusammenbruch noch etwas über 600 Mill. M. von ihren Freunden bekommen. Um wesentlich kleinere Summen handelt es sich naturgemäß bei der Kreditaufnahme neutraler Länder, obwohl manchen von ihnen die „bewaffnete Neutralität" ganz erhebliche Summen kostet. Die Niederlande vermehrten mit 637 Mill. M. (einschließlich 106 Mill. Mark niederländisch-indischer Anleihe) und die Schweiz mit 290 Mill. M., Beträge, die allein die Mobilhaltung des Heeres verschlungen hat, ihre Staatsschulden ganz außerordentlich. Nicht weniger gilt dies von den nordischen Ländern, von denen

Schweden	179	Mill. M.
Dänemark	163	„ „
Norwegen	59	„ „
zus.	401	Mill. M.

für Heereszwecke aufgenommen hat. Rumänien hat bei seiner Nationalbank 160 Mill. M. entnommen, Griechenland ließ sich Vorschüsse von nahezu 69 Mill. M. gewähren, Bulgarien von insgesamt 324 Mill. M., Spanien hat 435 Mill. Mark erhalten, anstatt 500 Mill. M., die es verlangt hat, von China sind 184 Mill. M. bekannt geworden. Nicht durch direkte Militärausgaben, aber doch durch den Krieg veranlaßt, sind die Maßnahmen der südamerikanischen Länder. So hat Brasilien etwas über 1 Milliarde neuer Anleihe herausgebracht, deren Notwendigkeit durch den Krieg hervorgerufen worden ist. Schon Ende Oktober mußte der Betrag für nicht bezahlte Kupons durch eine Anleihe fundiert werden (Nr. 82), und die Unmöglichkeit, das Hauptprodukt des Landes, den Kaffee, hinreichend abzusetzen, erforderte eine Kreditmaßnahme von nahezu 400 Mill. M. (Nr. 91). Argentinien hat 270 Mill. M. ausgegeben.

Werden die nachgewiesenen Landesbeträge zusammengefaßt, so ergibt sich als **Neuaufnahme an öffentlichem Kredit während des ersten Kriegsjahres**

für Kriegführende . . .	81,5	Milliarden M
für Neutrale.	3,8	„ „
zusammen:	**85,3**	**Milliarden M.**

Unter den kriegführenden Staaten fallen
auf die Zentralmächte . . 20,4 Milliarden M. = 24 pCt.
„ „ Gegner. . . . . 61,1 „ „ = 76 pCt.
Es sind also rund $^4/_5$ des Betrages von 100 Milliarden M., den der Reichsschatzsekretär im Reichstage als Kriegskosten aller Beteiligten während des ersten Jahres angegeben hat, durch Schuldaufnahmen gedeckt worden.

Um zu ermessen, was die hauptsächlichsten Anleihen des Kriegsjahres ihrer Höhe nach im Verhältnis zu dem früher Gewohnten bedeuten, braucht man zum Vergleich nur die bisher größten Finanztransaktionen vor dem Kriege heranzuziehen. Die höchste bisher in der Finanzgeschichte bekannte einmalige Schuldaufnahme ist die 5 proz. französische Kriegsanleihe von 1872 im Betrage von 2,4 Milliarden M. Das gleiche Land hatte 1871 1,6 Milliarden M. aufgebracht. Japan hat 1905 gleichfalls 1,6 Milliarden M. begeben, die Vereinigten Staaten 1900 1,3 Milliarden M. und

Digitized by Google

Einzelnachweisung.

a) Kriegführende Staaten.

Lfd. Nr.	Ausgebender Staat	Zeit der Aufnahme	Betrag in Mill. der ausgegeb. Währung	Betrag in Mill. M.	Summe eines Staates in Mill. M.	Art des Anlehens	Ort der Aufnahme
1		2	3	4	5	6	7
			Uebertrag	4 032	61 802		
54	Rußland (Forts.)	Im Jan.	Frcs. 500	405		Darlehen gegen Schatzwechsel	Bank v. Frankreich
55		Mitte Jan.	Doll. 12	50		6 % Darlehen	J. P. Morgan, New York
56		Im Febr.	„ 50	210		Russ. Staatsakzepte geg. Kriegslief.	Amerik. Bund.-Resv.-Bk.
57		23. Febr.	Lstr. 5	102		5 % Schatzanweisungen	London
58		27. März	Rbl. 400	864		5 % Reichsrentei-Obligationen	Im Inlande
59		13./27. März	„ 300	648		4 % Schatzanweisungen	„ „
60		März	Frcs. 125	100		Darlehen geg. Schatzanweisungen	Bank v. Frankreich
61		16. April	Doll 50	216		7 % Vorschuß geg. Schatzanweis.	J. P. Morgan, New York
62		Mitte Mai	Rbl. 400	864		5½ % (v. 1921 ab 5 %) Anleihe	Im Inlande
63		10. Juni	Lstr. 50	1 020		Schatzanweisungen	Bank von England
64		15. Juli/28. Juli	Rbl. 1 000	2 160		5 % Reichsrentei-Obligationen	Im Inlande
65		am 31. Juli wurden im Bankausweis	„ 1 847,2	8 990		Schatzanweis., übernommen von d.	Russ. Reichsbank
66		5. Aug./18. Aug.	Rbl. 1 000	2 160	16 821	5 % Reichsrentei-Obligationen	Im Inlande
67	Italien	Mitte August	Lire 60	48		4 % Schatzanweisungen	Im Inlande
68		Sept.	„ 285	231		Vorschuß der italien. Notenbanken	„ „
69		Ende Dez.	„ 1 000	810		4½ % innere Anleihe	„ „
70		„ Mai	„ 200	162		Vorschuß der italien. Notenbanken	„ „
71		Anf. Juli	„ 1 117,5	905	2 156	4½ % innere Anleihe	„ „
72	Belgien	Ende Okt.	Frcs. 250	202		Schatzscheine	In Frankreich
73		Okt.	Lstr. 10	204		Zinsfreie Schatzscheine	„ England
74		Anfang Febr.	Frcs. 250	202		Schatzscheine	„ „
75		Okt.	Lstr. 0,1	2,0	610	Kredit	„ „
76	Montenegro	Im Anf. d. Krieges	Frcs. 0,5	0,4	0,4	Darlehen der französ. Regierung	In Frankreich
77	Serbien	bis Dez.	Lstr. 0,8	16,3		Zinsfreies Darlehen b. d. brit. Reg.	In England
			Frs. 100,0	81,0	97,3	Darlehen d. französisch. Regierung	„ Frankreich
78	Japan	Februar	Lstr. 8	61,3	61,3	5¾ % Schatzscheine	In London
			Kriegführende Staaten zus.		**81 548,0**		

b) Neutrale Staaten.

79	Argentinien	Seit Kriegsbeginn	Doll. 15	63		6 % Schatzscheine	Ver. Staaten
80		Mai	„ 25	105		6 % „	„ „
81		10. Mai	Lstr. 5	102	270	6 % „	England
82	Brasilien	Ende Okt.	Lstr. 15	306		5 % Fundierungsanleihe statt der nicht bezahlten Kuponzinsen	Im Inlande
83		Mitte Febr.	„ 5	102		5 % Schatzwechsel	In England
84		„ „	Kto. 100000 Pap.	123		6 % Papier-Schatzscheine	Im Inlande
85		„ April (?)	„ 50000 Gold	99		5 % Gold-Schatzscheine	„ „
86		Ende Juni	„ 200000 „	398	1 028	Anleihe f. Sao Paulo f. Aufbewahrg. des Kaffeeüberschusses	„ „
87	Bulgarien	Mitte Febr.	Frcs. 150	121,5		7½ % Schatzscheine gegen Vorschuß auf Option auf 250 Mill. Frs. Schatzscheine Serie II	Deutsche Banken
88		31. Juli	„ 250	202,5	324	Option auf 5 % Anleihe von 1914	Deutschl. u. Oesterr.-Ung.
89	China	Seit Kriegsbeginn	Doll. 68 Silber	149,8		6 % Anleihen	In China
90		Juni	Taëls 7	33,7	183,5	6 % „	„ „
91	Dänemark	Sept. u. später	Kr. 25	28,1		5 % Schatzweehsel	Im In- u. Auslande
92		Okt.	„ 60	67,5		4 % Staatsanleihe	Im Inlande
93		Anf. Juli	„ 60	67.5	163,1	5 % Staatsschuldscheine	„ „
94	Griechenland	Okt.	Frcs. 65	52,6		Papieranleihe (gegen Erweiterung des Notenrechts)	Griech. Nationalbk.
95		Ende Nov.	„ 20	16,2	68,8	Vorschuß z. Zwecke der Zinszahl. auf eine vor dem Kriege bereits abgeschlossene Anleihe	Französ. Banken
96	Niederlande	1. Dez.	Fl. 4,65	7,9		4½ % Schatzanweisung	Im Inlande
97		Anf. Jan.	„ 275,00	467,5		5 % Mobilisationsanleihe	„ „
98		Mitte März	„ 62,5	106,8		5 % Niederländ.-Indische Anleihe	
99		Anf. Mai	„ 12,5	21,2		Vorschuß (zinslos)	Niederländ. Bank
100		22. Juni	„ 20,0	34,0	636,9	4½ % Schatzscheine	Im Inlande
				Uebertrag	2 674,30		

Digitized by Google

(Fortsetzung.)

Art der Tilgung, soweit bekannt	Begebungskurs in %	Betrag der zu zahlenden Jahreszinsen in Mill. M.	
8	9	10	
	Uebertrag	208,2	2517,1
ein Jahr nach dem Kriege		16,3	
		8,0	
kurzfristig		12,6	
22. 2. 1916		5.1	
9. Oktober		43,2	
„	92	25,9	
„		6,—	
16. 4. 1916		15,1	
1921		47,5	
kurzfristig		45,9	
„		108,0	
nicht vorgesehen		—	
18. 2. 1916		108.0	639,8
1920		1,92	
„		8,46	
1925—1940	97	36,45	
„		2,43	
1940	95 für Zeichner d. ält. Anleihe 93	40,74	85,0
nach Friedensschluß			
nach Friedensschluß			
Februar 1916	97½	3,5	3,5
			3245,4
15. Mai 1920	99	16,2	16,2
vom 1. 8. 1927 mit ½ % zuzüglich ersp. Zinsen		15,3	
einjährige Laufzeit mit Recht auf Erneuerung		5,1	
einjährige Laufzeit		7,37	
„ „		4,95	
		23,88	56,60
innerhalb 50 Jahren	100	10,12	
		9,52	19,64
		11,—	11,—
einjährig	99	1,4	
rückzahlbar in 40 Jahren	92	2,7	
fällig 1. August 1925	99	8,4	7,5
		—	—
fällig 8. 2. 1915		0,86	
bis 1929	100	28,38	
innerhalb 25 Jahren	97	5,81	
		—	
		1,53	30,58
		Uebertrag	141,52

Rußland zweimal je 1,1 Milliarden M. (1906 und 1909). Alle übrigen Anleihen halten sich unter 1 Milliarde M. Die höchste der früheren Anleiheausgaben macht also noch nicht einmal ganz $^1/_5$ der zweiten englischen Kriegsanleihe und nur etwas über $^1/_4$ der zweiten deutschen Anleihe aus. Für fast alle diese früheren Emissionen waren längere Einzahlungsfristen festgesetzt; jetzt sind gerade die größten Transaktionen in wenigen Monaten abgewickelt worden, wie die folgenden Angaben zeigen:

Zeichnungs- und Einzahlungsfristen auf die großen Kriegsanleihen:

	gezeichneter Betrag in Mill. M.	Zahl der Zeichnungstage	Zahl der Einzahlungstage	Zahl d. Tage vom ersten Zeichnungstage bis zur Vollzahlung
4½ proz. II. Engl. Kriegsanleihe . .	12 118	20	99	128
5 proz. II. Deutsche Reichsanleihe . .	9 103	21	129	175
3½ proz. I. Engl. Kriegsanleihe . .	7 140	8	140	161
5 proz. I. Deutsche Reichsanleihe . .	4 481	11	79	105

Nur in wenigen Ländern ist der gesamte begebene Anleihebetrag ausschließlich von der eigenen Volkswirtschaft aufgebracht worden. Sowohl Kriegführende wie Neutrale haben die finanzielle Unterstützung von Freunden in Anspruch genommen, dabei hat sich die im Frieden ausgebildete Trennung in Gläubiger- und Schuldnerländer zum Teil verschoben; aus der Uebersicht ist dies im einzelnen ersichtlich:

Es hat

gegeben an:	in Mill. M.	bekommen von:	
Deutschland			
Oesterreich	505		
Ungarn	295		
	800		
Oesterreich-Ungarn			
		Deutschland	800
Frankreich			
Rußland	505	England	1061
Belgien	202	Vereinigte Staaten . .	336
Montenegro	0,4		1397
Serbien	81		
	788,4		
Groß-Britannien			
Frankreich	1061		
Rußland	2346		
Belgien	408		
Serbien	16,3		
Japan	61,3		
Argentinien	102		
Brasilien	102		
Norwegen	12,2		
Panama	12,6		
	4121,4		
Rußland			
		England	2346
		Frankreich	505
		Vereinigte Staaten . .	476
			3327
Vereinigte Staaten			
Frankreich	336		
Rußland	476		
Kanada	168		
Argentinien	168		
Norwegen	12,4		
Schweden	21		
Schweiz	144		
	1325,4		

Digitized by Google

Einzelnachweisung. b) Neutrale Staaten

Lfd. Nr.	Ausgebender Staat	Zeit der Aufnahme	Betrag in Mill. der ausgegeb Währung	Betrag in Mill. M.	Summe eines Staates in Mill. M.	Art des Anlehens	Ort der Aufnahme
1		2	3	4	5	6	7
				Uebertrag	2 674,80		
101	**Norwegen**	Anf. Okt.	Kr. 11	12,2		7 % Kontokorrentdarlehen gegen Schatzanweisungen	In England
102		„ „	„ 11	12,2		6½ % Darlehen	In Amerika
103		Nov.	„ 10	11,26		5 % Anleihe	Im Inlande
104		Dez.	„ 20	22,10	68,76	5 % „	„ „
105	**Panama**	Mai	Doll. 3	12,6	12,6	(5 %) Anleihe	In England
106	**Rumänien**	Januar	Lei 200	160,1	160,1	Anleihe	Rumän. Nationalbk.
107	**Spanien**	26. Dez. Pes. 237,5	davon 283			4 % Schatzwechsel (zur Einlösung bzw. Umtausch von älteren Anleihen)	Im Inlande
108		18. Febr. „ 100,0	umgetauscht				
109		11. Mai „ 100,0	in Schatzsch.				
			bleiben 154,5	124,0			
110		21. Juni	Pes. 363,0	290,0		4½ % zweijährige, 4¾ % fünfjährige Schatzscheine	„ „
111		6. Juli-Ende Juli gez.	„ 26,68	21,34	435,34	4½ % Schatzscheine	„ „
112	**Schweden**	14. Okt.	Kr. 30	33,8		5 % Staatsanleihe	Im Inlande
113		Ende Nov.	Doll. 5	21,0		6 % Schatzkammerwechsel, bis 1. 12. 1916 laufend	Ver. Staaten
114		15. Jan.	Kr. 85	89,4		5 % Staatsanleihe	Im Inlande
115		5. Mai	„ 75,5	84,8	179,0	5 % „	„ „
116	**Schweiz**	Mitte Aug.	Frcs. 30	24,3		5 % Mobilisationsanleihe	Im Inlande
117		9. Nov.	„ 50	40,3		5 % Mobilisationsanleihe	„
118		Ende Febr.	?	?		4½ % Schatzwechsel	Schweiz. Natbk.
119		Anfang März	Doll. 15	63,0		5 % Schatzscheine	In Amerika
120		Mitte „	bis Frcs. 100	81,0		5 % Anleihe	„
121		Ende Juli	„ 100	81,0	289,6	4½ % III. Mobilisationsanleihe	Im Inlande
			Neutrale Staaten zus.:		**3 809,70**		

Deutschland hat demnach die ganze von ihm aufgebrachte Summe vom eigenen Volke erhalten. Von beiden Kriegsanleihen sind nur geringe Beträge vom Auslande gezeichnet worden, aber auch dabei dürfte es sich meistens um Zeichnungen von Deutschen selbst handeln. Oesterreich und Ungarn haben ihren reinen Finanzbedarf gleichfalls im eigenen Lande gedeckt. Zur Aufbesserung des Valutakurses ist in Deutschland je zweimal ein kurzfristiger Vorschuß gegen Schatzwechsel im Betrage von 505 Mill. M. für Oesterreich und 295 Mill. M. für Ungarn genommen worden. Weitgehende finanzielle Verquickungen zeitigten die Finanzoperationen unserer Feinde. Frankreich hat seine frühere Rolle als Geldgeber im Kriege nur bedingt weiterspielen können, es mußte sogar überwiegend als Geldnehmer auftreten. Von England und Amerika hat es nahezu 1400 Mill. M. erhalten, während es noch nicht 800 Mill. M. ins Ausland verlieh. Die mißliche finanzielle Lage Rußlands ist hinlänglich bekannt. Es hat die Beihilfe seiner Freunde recht dringend und in beträchtlichen Summen in Anspruch genommen. Etwa 3,3 Milliarden M., d. h. nahezu $^1/_5$ seines ganzen Bedarfs, sind vom Auslande gekommen, der Hauptteil mit etwa 2,3 Milliarden M. von England. Die Stelle des Geldgebers unter den feindlichen Staaten hat England übernehmen müssen. Seine Finanzkraft ist jedoch nicht nur von seinen Kolonien und Verbündeten beansprucht worden, sondern es hat auch noch recht erhebliche Beträge an Neutrale verliehen. Außer an Rußland und Frankreich mit zusammen 3,4 Milliarden M. hat es an Belgien über 400 Mill. M. gegeben. Serbien und Japan haben etwa 80 Mill. M. von ihm bekommen. und die Neutralen 230 Mill. M. Die Neutralen selbst sind bis auf die Vereinigten Staaten sämtlich als Geldnehmer aufgetreten. In großem Maße als Geber haben sich die Finanzmagnaten Amerikas betätigt. Die Regierung der Vereinigten Staaten hält zwar nach wie vor offiziell an der zu Beginn des Krieges ausgesprochenen Meinung fest, daß die Begebung öffentlicher Anleihen der Kriegführenden sich mit den Geboten der Neutralität nicht vertrage, sie hat jedoch die Gewährung von Geldmitteln an Kriegführende durch ihre Staatsangehörigen nicht verhindert. Diese verliehen, soweit in die Oeffentlichkeit gedrungen ist, 1325 Mill. M., davon 812 Mill. M. an unsere Feinde Frankreich und Rußland.

Der Errechnung des Betrages der zu zahlenden Jahreszinsen für die im ersten Kriegsjahre begebenen Staatsanleihen steht neben der Ungenauigkeit mancher Angaben das Bedenken entgegen, daß es sich nicht um bestimmte Summen handelt, die auf längere Zeit zu verzinsen sind, sondern daß die Schuldbeträge durch Fälligwerden kurzfristiger Kredite sich verändern und demzufolge die Zinsbeträge schwanken. Aber wenn auch manche der Anleihen als kurzfristig aufgenommen worden sind, so bei Frankreich die Bons de la défense nationale, von denen schon jetzt fortlaufend Beträge eingelöst werden, bei Rußland die Reichsrenteiobligationen, so ist doch ohne weiteres klar, daß durch diese vorübergehenden Rückzahlungen zurzeit eine wirkliche Verminderung der Staatsschuld und dadurch rückwirkend eine Ermäßigung des Zinsbetrages nicht eintritt. Keiner der Kriegführenden ist in der Lage, jetzt Rückzahlungen zu leisten, ohne sich durch neue Kreditaufnahme die hierzu nötigen Mittel zu verschaffen; Beispiele hierfür liegen in erster Linie schon bei Rußland, aber auch bei Frankreich und England vor. Das ergibt aber, daß die für die Zinszahlung aufzuwendenden Summen nicht geringer werden, und daß deshalb die aus der Zusammenstellung rechnungsmäßig sich ergebenden Jahreszinsbeträge nur Mindestsummen darstellen. An Jahreszinsen haben die Zentralmächte etwa 1064 Mill. M. aufzubringen, die feindlichen Staaten dagegen mehr als das Doppelte, 2180 Mill. M. Dabei ist zu beachten, daß der Zinssatz der in England unter der Hand begebenen Schatzanweisungen dem jeweiligen Geldsatz entsprach und

Digitized by Google

(Fortsetzung.)

Art der Tilgung, soweit bekannt	Begebungskurs in %	Betrag der zu zahlenden Jahreszinsen in Mill. M	
8	9	10	
		Uebertrag	141,52
einjährig		0,86	
"		0,81	
	98	0,56	
	97	1,12	3,35
		0,68	0,68
		—	—
auf 6 Mon. und auf 6 Mon. verlängerbar			
		4,96	
		13,05	
5 Jahre	100	9,45	27,46
Amortisat. nicht vorgesehen		1,69	
bis 1. 12. 1916 laufend		1,28	
		1,97	
		4,24	9,18
bis Febr. 1917	99	1,21	
von Sept. 1919 bis 1934	100	2,01	
8 Monate		?	
einjährig		3,15	
		4,05	
in gleichen Teilen zwischen 1926/1955	96½	8,64	14,06
			196,20

daher genau nicht zu errechnen ist. Die Verzinsung dieses Kredits ist deshalb außer Acht gelassen, dafür aber die zweite Kriegsanleihe, aus deren Erlös die Schatzanweisungen eigentlich zurückgezahlt werden sollten, mit ihrem ganzen Jahreszinsbetrag eingesetzt, obwohl der Zinslauf dieser Anleihe erst im zweiten Kriegsjahre beginnt. An Belgien, Serbien und Montenegro sind die erhaltenen Vorschüsse von ihren Freunden vornehmlich zinsfrei gegeben worden. Auch ohnedies käme eine Zinszahlung bei diesen Staaten nach der Lage der Dinge kaum in Frage. Insgesamt haben die Kriegführenden für die im ersten Kriegsjahre aufgenommenen Schulden 3245 Mill. M. Zinsen aufzubringen. Die Neutralen haben 196 Mill. M. Jahreszinsen für die neuen Anleihen zu zahlen. Da Deutschland seinen Finanzbedarf ausschließlich im Inlande gedeckt hat, so bleibt auch der ganze Zinsbetrag zur Verfügung der heimischen Volkswirtschaft. Unter unseren Feinden ist nur noch England in der gleichen Lage, das außerdem noch hohe Zinsleistungen für seine Beteiligung im Auslande zu fordern hat. Dagegen müssen Frankreich und in der Hauptsache Rußland hohe Summen an Zinsen dem Auslande zukommen lassen, Rußland mehr als ¼ des Jahreszinsbetrages der Kriegsanleihen. Unter den Neutralen ist Amerika in starkem Maße Zinsempfänger geworden. Wenn man bedenkt, daß die Vereinigten Staaten für die bis zum Ende des ersten Kriegsjahres ausgeliehenen Beträge annähernd 100 Mill. M. jährlich an Zinsen erhalten, davon etwa 75 Mill. M. von den Kriegführenden, so beweist dies von neuem die wichtige Rolle, die die amerikanische Finanztätigkeit in diesem Kriege spielt und welchen Einfluß die Vereinigten Staaten durch ihre Kapital- und Zinsforderungen auf die zukünftige Gestaltung der Zahlungsbilanz und die Wiederherstellung der Valutaangelegenheiten der Kriegführenden bekommen haben.

Durch die Erfordernisse des Krieges hat sich das Bild der Staatsschulden, nicht nur der kriegführenden

Uebersicht über die

Staatsschulden der Kriegsführenden und einiger Neutraler vor dem Kriege und am Ende des ersten Kriegsjahres

in Millionen Mark.

	Staatsschulden einschl. der schwebenden vor dem Kriege	Verzinsung hierfür	Neuaufnahmen während des ersten Kriegsjahres	Verzinsung hierfür	Gesamtschuld am 1. August 15	Verzinsung hierfür	Erhöhung der Schuldsumme durch die Neuaufnahmen in %
	1	2	3	4	5	6	7
A. Kriegführende.							
Deutsches Reich (einschließlich Bundesstaaten)	21 205	767	13 584	679	34 789	1446	64
Oesterreich-Ungarn (und Oesterreich und Ungarn)	16 371	740	6 816	385	23 187	1125	42
Frankreich	26 654	1059	13 901	483	40 555	1542	52
Groß-Britannien (mit Kolonien)	36 314	1310	27 501	969	63 815	2279	76
Italien	14 500	509	2 156	85	16 656	594	15
Rußland	19 055	870	16 821	640	35 876	1510	88
Belgien	3 029	90	610	—	3 639	90	20
Montenegro	8	0,5	0,4	—	8,4	0,5	5
Serbien	530	26	98	—	627	26	18
Japan	5 137	209,5	61	4	5 198	213,5	1,3
Kriegführende zus.	**142 803**	**5581**	**81 548**	**3245**	**224 350**	**8826**	**57**
B. Neutrale.							
Schweiz	93	4	290	14	383	18	312
Niederlande	1 939	55	637	31	2 576	86	32
Schweden	700	26	179	9	879	35	26
Norwegen	408	14	59	3,5	467	17,5	14
Dänemark	404	13	163	7,5	567	20,5	14

Digitized by Google

Staaten, sondern auch mancher neutraler Länder vollständig verändert. Die Kriegs- und Mobilmachungsschulden machen bei vielen Ländern schon am Ende des ersten Kriegsjahres einen ganz beträchtlichen Teil der Staatsschuld vor dem Kriege aus.

Die zusammenfassende Uebersicht auf Seite 19 zeigt, daß die höchste Staatsschuld jetzt Großbritannien (einschließlich Kolonien) im Betrage von 63,8 Milliarden M. hat. Ihm folgt Frankreich mit 40,6 Milliarden M., dann Rußland mit 35,9 Milliarden M. Auch in der Höhe der Staatsschuld steht Deutschland dem Dreiverbande nach; mit 34,8 Milliarden M. — Reichs- und Bundesstaatsschulden zusammen — erreicht es keines der Länder des Dreiverbandes. Die Oesterreichische-Ungarische Monarchie und die beiden Kronländer im einzelnen haben zusammen eine Staatsschuld von 23,2 Milliarden M. Die Kriegführenden insgesamt einschließlich der kleinen Länder haben am Ende des ersten Kriegsjahres

224 Milliarden Mark

Schulden, gegen 143 Milliarden Mark vor dem Kriege.

Auch im Prozentualverhältnis der Schulderhöhung im Kriege, gemessen am Friedensstande (Spalte 10 der Uebersicht), erreichen Rußland mit 88 pCt. und Großbritannien mit 76 pCt. einen höheren Stand als Deutschland, dessen Schuldsumme sich um 64 pCt. erhöht. Das gleiche Verhältnis stellt sich für Frankreich auf 52 pCt., für Oesterreich 42 pCt. Alle Kriegführenden zusammen haben ihre Schulden im Kriege um 57 pCt. erhöht.

Auch für Neutrale sind ganz bedeutende Erhöhungen festzustellen. Die Schweiz, die Anleihen bisher nur in geringen Beträgen aufzunehmen genötigt war, hat ihre Schuldsumme um über 300 pCt. erhöht, sie bekommt ganz besonders die Kosten der strikten Neutralität zu fühlen. Die Niederlande haben ihre Schulden um 32 pCt. erhöht. Da Holland in der glücklichen Lage war, bisher für seine Staatsschuld sehr niedrige Zinsen zu zahlen, im Durchschnitt nur 2,8 pCt., jetzt aber für die Kriegsanleihen einen weit höheren Zinssatz, durchschnittlich 4,9 pCt. gewähren mußte, so ist die Staatsschuld nunmehr mit 3,4 pCt. im Durchschnitt zu verzinsen. Schweden hat seine Schuld um 26 pCt. erhöht, Norwegen und Dänemark um je 14 pCt. Holland und die drei nordisischen Länder weisen außerdem eine relativ stärkere Steigerung des Zinsbetrages infolge höheren Zinssatzes auf die Kriegsnleihen aus.

Summen von ungeahnter Höhe sind es, die das erste Kriegsjahr erfordert hat, und immer neue Mittel müssen aufgebracht werden. Das zweite Jahr hat bereits eine Anzahl weiterer Finanztransaktionen gezeitigt. Deutschland hat seine dritte Kriegsanleihe begeben. Frankreich rüstet sich, die kurzfristigen Schulden endlich durch eine feste Anleihe zu fundieren. Rußland sucht seine arg daniederliegenden Finanzen, soweit das noch möglich ist, bei seinen Bundesgenossen oder in Amerika vor weiterem Verfall zu retten. Der Abschluß der laut angekündigten italienischen Anleihe bei Großbritannien ist allerdings nicht zustande gekommen, denn Großbritannien versucht selbst, Geld im Ausland zu erhalten. Das Parlament hat einen neuen Kredit von 5 Milliarden M. bewilligt nud Englands Finanzagenten verhandeln um eine große Anleihe mit den Geldgebern der Vereinigten Staaten. Zu schweren Bedingungen wird man sich entschließen müssen, denn in Amerika scheint man nur schwer geneigt, neues Geld in das Geschäft mit dem Vierverband zu stecken, um auf diese Weise die Finanzierung der ausgeführten Milliardenaufträge selbst zu übernehmen.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Internationales Recht.

Der völkerrechtliche Grundsatz, daß Staaten der Gerichtsbarkeit eines fremden Staates nur im Falle ihrer Zustimmung unterliegen, bleibt auch während eines Krieges zwischen den beteiligten Staaten in Geltung.

Urteil des OLG. Dresden v. 26. April 1915 (OLG. Rspr. Bd. 31, S. 175.)

Der Kläger, der für die russische Regierung Arbeiten auf dem Leipziger Ausstellungsgelände ausgeführt hatte, hat gegen den russischen Staatsfiskus seine Forderung von 11 400 Mark eingeklagt. Das LG. hat jedoch mit Recht angenommen, daß dem Kläger der Rechtsweg vor einem deutschen Gerichte für die Verfolgung seines privatrechtlichen Anspruchs gegen den russischen Staat grundsätzlich zu versagen sei ... Es kann sich daher nur fragen, ob ein deutsches Gericht durch den zwischen Deutschland und Rußland bestehenden Kriegszustand oder gewisse damit zusammenhängende völkerrechtswidrige Akte der russischen Regierung der Beachtung jenes völkerrechtlichen Grundsatzes überhoben worden sei. Der Kläger hält einen Staat zur Beachtung irgendeines völkerrechtlichen Grundsatzes schon dann nicht mehr für verpflichtet, wenn die Regeln des Völkerrechts ihm gegenüber verletzt worden seien. Dem muß folgendes entgegengehalten werden. Es mag richtig sein, daß durch den Ausbruch des Krieges mit dem Gegner geschlossene Verträge außer Kraft gesetzt oder wenigstens in ihrer Wirksamkeit gehemmt werden, soweit sie nicht gerade für den Kriegsfall geschlossen sind (vgl. KG. D. J. Z. 1915, S. 317), und es mag auf den ersten Blick die Erwägung bestehen, daß, was von vertragsmäßigen Abmachungen gelte, erst recht von Rechtsbeziehungen gesagt werden müsse, die keine vertragsmäßige Festlegung erfahren haben. Allein bei näherer Prüfung hält diese Schlußfolgerung nicht stand gegenüber solchen Rechtsnormen, deren Anerkennung auf so selbstverständlichen, unveräußerlichen und durch den Krieg an sich nicht berührten Grundsätzen des Völkerrechts wie dem der Staatshoheit beruhen, daß sie gar keiner vertragsmäßigen Festlegung bedürfen, um bindende Kraft zu besitzen, auf Grundsätzen, die, wie v. Liszt (Völkerrecht 65) sich ausdrückt, „den festen Grundstock aller ungeschriebenen Rechtssätze des Völkerrechts, seinen ältesten, wichtigsten, heiligsten Bestand bilden." Wenn also schon die Berücksichtigung des Ursprungs, der inneren Bedeutung der Kraft jenes Rechtsgrundsatzes der Unabhängigkeit der am Völkerrechtsverkehr beteiligten Staaten dazu führen muß, den Gedanken abzulehnen, daß er durch den Kriegsausbruch ohne weiteres beiseite geschoben werden könne (Riese D. J. Z. S. 67), so bedarf es nicht erst des Eingehens auf die praktisch unhaltbaren Folgen, die eine gegenteilige Stellungnahme mit sich bringen würde, es mag nur die Frage gestreift werden, ob man einem in Kriegszeiten für zulässig erachteten, den Auslandstaat verurteilenden Erkenntnisse Wirksamkeit auch über den Zeitpunkt des Friedensschlusses hinaus beilegen sollte.

Noch schneller ist die Frage beantwortet, ob, wenn nicht der Kriegszustand schon allein, so doch wenigstens völkerrechtswidrige Akte des gegnerischen Staates, wie solche unter Beweis gestellt, übrigens auch gerichtskundig, weil sie allgemein bekannt sind, von der Einhaltung der aus dem Völkerrecht entspringenden Pflichten ihm gegenüber entbinden. Sie ist zu verneinen aus dem für alle Rechtsgebiete anerkannten Grundsatze, daß, wenn ein Gesetz verletzt, es dadurch nicht aufgehoben wird. Allein beachtlich wäre gewesen, wenn sich eine Rechtsausübung bei den kriegführenden Völkern herausgebildet hätte, die den Grundsatz, daß ein Staat nicht vor die Gerichte des anderen Staates gezogen werden könne, für den Kriegsfall aufgehoben hätte. Hierfür hat jedoch der Kläger nichts Tatsächliches behauptet und ist auch sonst kein Anhalt gegeben.

Digitized by Google

II. Bürgerliches Recht.

Zu §§ 138, 437, 459, 119 BGB.

1. Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts wegen Verstoßes gegen die guten Sitten setzt einen sittenwidrigen Geschäftsinhalt voraus; es genügt nicht, daß der eine Teil den Geschäftsabschluß auf sittenwidrige Weise, z. B. durch Bestechung des Vertreters des anderen Teils, herbeigeführt hat.

2. Der Grundsatz, daß der Verkäufer von Anteilen einer Gesellschaft m. b. H. nur für den rechtlichen Bestand der Anteilsrechte, nicht für Bestand und Umfang des Gesellschaftsvermögens haftet, findet auch dann Anwendung, wenn sämtliche Anteile einer Gesellschaft den Gegenstand des Verkaufs bildeten. Unstatthaft ist auch die Anfechtung eines solchen Vertrages wegen Irrtums über den Bestand des Gesellschaftsvermögens.

Urt. des RG. II. Ziv.-Sen. vom 26. Januar 1915, RG. Ziv. 86, S. 146.

Im Oktober 1902 erwarb der Beklagte von B. in S. das Recht, auf dessen Grundstücken nach Erdöl zu graben. Zur Ausnutzung dieses Rechtes errichtete er zusammen mit seiner Ehefrau die Erdöl-Gesellschaft m. b. H. mit einem Stammkapital von 20 000 M. Durch notariellen Vertrag vom 19. Juni 1903 wurden die Bohrrechte von B. der Gesellschaft bestellt. Der Stammanteil der Ehefrau wurde alsbald auf den Beklagten übertragen, der sodann am 2. Juli 1904 die beiden Anteile der Gesellschaft dem Fürsten H. gegen einen Preis von 140 000 M. verkaufte und abtrat. Dieser Verkauf soll nach Behauptung des Klägers dadurch herbeigeführt worden sein, daß der Beklagte dem M., einem Vertrauensmanne des Fürsten, ein Bestechungsgeld von 40 000 M. zahlte. Nachdem der Fürst von der angeblichen Bestechung gehört hatte, focht er durch Brief vom 9. Juni 1906 den Kauf an.

Am 18. September 1906 wurde der Bohrvertrag vom 19. Juni 1903 von B. gegenüber der Erdöl-Gesellschaft m. b. H. insoweit angefochten, als das Bohrrecht auch auf der 15 Morgen großen Parzelle 269/83 eingetragen war. B. behauptete, nach der Abrede der Vertragschließenden hätten die Landstücke, die ihm mit seinem Bruder gemeinschaftlich gehörten, von dem Bohrrechte frei bleiben sollen; nur versehentlich sei in dem notariellen Vertrage die Parzelle 269 nicht von der Belastung ausgenommen worden. Infolge davon erklärte am 5. Oktober 1906 der Fürst H., daß er den Kauf der Anteile auch wegen dieser Tatsache anfechte. Die Gesellschaft m. b. H. wurde von B. verklagt. Nachdem der Beklagten der Streit verkündet war, wurde sie rechtskräftig verurteilt; die Bohrgerechtigkeit auf den fraglichen 15 Morgen wurde gelöscht. Auf Grund dieses Tatbestandes forderte der Fürst H. den bezahlten Kaufpreis von 140 000 M. zurück. In Höhe von 50 000 M. trat er den Anspruch an den Kläger ab. Dieser klagte einen Teilbetrag von 5000 M. ein. Beide Instanzen erkannten auf Abweisung der Klage. Auf die Revision des Klägers wurde das Berufungsurteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Die Behauptung des Klägers, daß der Beklagte den Vertrag mit dem Fürsten H. durch Bestechung des M. zustande gebracht habe, ist nach den Gründen des angefochtenen Urteils als wahr zu unterstellen. Wegen dieser Tatsache allein würde aber der Vertrag, wie das Oberlandesgericht mit Recht ausspricht, nicht nichtig sein. Ein Vertrag ist nicht schon dann im Sinne des § 138 BGB. sittenwidrig, wenn er von einem Teile durch sittenwidrige Mittel zustande gebracht ist, sondern nur dann, wenn sein Inhalt so beschaffen ist, daß er unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Falles, insbesondere der Gründe und Zwecke der Beteiligten, einen Verstoß gegen die guten Sitten enthält. Das träfe im Streitfalle höchstens zu, wenn der Kläger durch das verwerfliche Mittel der Bestechung den Abschluß eines höchst unbilligen Vertrags erreicht hätte, d. h. eines Vertrags, bei dem der bedungene Preis in auffälligem Mißverhältnis zu der vereinbarten Leistung stände. Darüber hat der Kläger nichts behauptet. Der Kläger hat aber die Nichtigkeit des Vertrags nicht nur auf § 138 BGB. gegründet, sondern hat sich auch auf die von seinem Rechtsvorgänger erklärte Anfechtung berufen. Der Vertreter des Fürsten hat den Vertrag zuerst in dem Briefe vom 9. Juni 1906 wegen der angeblichen Bestechung, sodann in dem Briefe vom 5. Oktober auch wegen der teilweisen Nichtigkeit des Bohrrechts angefochten. Die erste Anfechtung war als solche wegen Betrugs gemeint.... Die Behauptung der Bestechung und das hieran geknüpfte Vorbringen hätten daher auch von dem Gesichtspunkt, ob sie die Anfechtung des Vertrages rechtfertigen, gewürdigt werden müssen. Da das Urteil sich hierüber nicht ausspricht, ist die Zurückverweisung der Sache notwendig.

Die weiteren Klaggründe sind dagegen mit Recht verworfen worden. Sie alle, nämlich die Anfechtung wegen Irrtums sowie die aus §§ 437 und 459 BGB. hergeleiteten Ansprüche, scheitern daran, daß der Beklagte, wie das Oberlandesgericht mit Recht ausspricht, nicht die Bohrgerechtigkeit, sondern die Geschäftsanteile einer Gesellschaft m. b. H. verkauft hat. Allerdings ist es dem Rechtsvorgänger des Klägers bei Abschluß des streitigen Geschäfts offenbar nicht darum zu tun gewesen, Anteilsrechte an einer Gesellschaft m. b. H. zu erwerben, sondern er wollte dadurch die Verfügung über die Bohrgerechtigkeit erlangen, die das Vermögen der Gesellschaft bildete. Dies war aber nur der wirtschaftliche Zweck, den er mit dem Geschäfte verfolgte, nicht der Gegenstand der Leistung, die er sich von dem Beklagten versprechen ließ. Der Beklagte verpflichtete sich durch den Verkauf nicht, dem Käufer das Bohrrecht zu verschaffen, konnte dies auch gar nicht, da die Gesellschaft nach wie vor Inhaberin des Bohrrechts blieb. Er verpflichtete sich vielmehr nur, dem Käufer die sämtlichen Geschäftsanteile der Gesellschaft zu verschaffen. Es handelt sich also um einen Verkauf von Rechten, aus dem sich keine Haftung nach § 459, sondern allein eine solche nach § 437 BGB. ergibt. Da der rechtliche Bestand der verkauften Geschäftanteile einwandfrei ist, ist eine Haftung des Beklagten aus dem Vertrage nicht begründet.

Der Käufer wußte auch bei dem Vertragsschlusse, daß der Beklagte ihm nur zur Verschaffung der Anteilsrechte verpflichtet wurde, die in ihrer Gesamtheit ihm die Verfügung über das Vermögen der Gesellschaft ermöglichten. Diese Anteilsrechte, die der Gegenstand des Kaufes waren, hat er erhalten. Wenn er sich beim Kaufabschluß über den Bestand und Umfang des Gesellschaftsvermögens geirrt hat, so betraf dieser Irrtum also nicht den Gegenstand des Geschäfts, sondern nur den Umfang der wirtschaftlichen Güter, die er vermittels der gekauften Rechte erlangen zu können glaubte. Ein solcher Irrtum über die aus dem Gegenstande des Kaufes mittelbar zu ziehenden Vorteile berechtigt den Käufer nicht zur Anfechtung gemäß § 119 BGB.

Bücherbesprechungen.

Hans Ludewig: Geldmarkt und Hypothekenbank-Obligationen. Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig 1915. (Heft 181 der Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller und Max Sering.) X u. 148.

Der Verfasser bezweckt, die Zusammenhänge zwischen dem Verlaufe der wechselnden Geldmarktstendenz und den Kursen der Hypothekenbank-Obligationen festzustellen und einen Vergleich mit den gleichzeitigen Kursbewegungen der Staatsanleihen vorzunehmen. Er will weiterhin untersuchen, welche sonstigen Faktoren auf die Kursbewegung der Hypothekenbank-Obligationen nennenswerten Einfluß ausüben können, und inwieweit hierdurch und durch die Lage des Geld- und Kapitalmarktes das ganze Pfandbriefgeschäft der Hypothekenbanken beeinflußt wird.

Zur Grundlage für seine Untersuchung wählt er die Jahre 1905 bis 1909, weil gerade diese Periode Zeiten ganz verschiedener Konjunktur einschließe. Als Quellen seiner Statistik bezeichnet der Verfasser den Kurszettel der Berliner Börse, die fortlaufende Berichterstattung im Handelsteile der Frankfurter Zeitung und die Geschäftsberichte der deutschen Hypothekenbanken und vieler Großbanken. Nicht ausdrücklich mitgenannt, wohl aber unter der herangezogenen Literatur angegeben, kommt hinzu das mit Erfolg benutzte, vortreff-

Digitized by Google

liche Tabellenwerk von Schulte: die deutschen Bodenkredit-Institute 1900—1909, Leipzig 1911, dessen Abschlußjahr mit dem vom Verfasser gewählten zusammenfällt. — Endlich hat dieser aus zahlreichen Umfragen in der Praxis Material gewonnen.

Die Arbeit beginnt mit einer Darstellung des Handels in Hypothekenbank-Obligationen unter Hervorhebung der Unterschiede gegenüber anderen Werten des Effektenhandels. Es folgt eine historische Uebersicht des Geldmarktes und der Börse für festverzinsliche Papiere in den einzelnen Jahren 1905 bis 1909 nebst graphischer Kennzeichnung der Kursschwankungskurven auf Grund der dem Buche beigefügten Kurstabellen. Berücksichtigt werden gegenüber 4 proz. und $3^1/_2$ proz. Hypothekenbank-Obligationen die entsprechend verzinslichen Reichsanleihen und preußischen Konsols, ferner einige bundesstaatliche Anleihen sowie Privatdiskont und tägliches Geld in Berlin. Zu bedauern ist, daß der Verfasser nicht auch das große Gebiet der Stadtanleihen mit herangezogen hat. Hier hätten sich für seine Schlußfolgerungen bedeutsamere Ergebnisse gewinnen lassen, als aus den nach einem nicht ganz erkennbaren Prinzipe ausgewählten Anleihen einzelner Bundesstaaten. Wo letztere nicht ohne weiteres der Kurve der Reichs- und preußischen Anleihen parallel laufen, pflegen Sonderumstände vorzuliegen, welche für die Beurteilung der allgemeinen Kursbewegung in der hier interessierenden Gegenüberstellung ohne Belang sind.

Der zweite Teil der Abhandlung bringt die kritische Untersuchung der statistischen Unterlagen. Zunächst werden die Bewegungen der Anleihe- und Pfandbriefkurse im allgemeinen gewürdigt, und die Tatsache festgestellt, daß die Hypothekenbank-Obligationen geringere Schwankungen aufweisen, als die Anleihen. Bei beiden Kategorien werden dabei die Verschiedenheiten im Verhalten der einzelnen Zinstypen beleuchtet, und die Gründe dafür zu ermitteln versucht. Weiterhin wird die Einwirkung besonderer Ereignisse auf Anleihe- und Pfandbriefkurse erörtert, als da sind: Anziehen der Zinssätze, Häufung von Neu-Emissionen, politische Vorgänge usw., und wiederum eine größere Empfindlichkeit der Anleihen als der Hypothekenbank-Obligationen demgegenüber vermerkt.

Im Speziellen erörtert der Verfasser sodann den Zusammenhang zwischen Geldmarkt und Umlaufsziffer der Hypothekenbank-Obligationen, ohne hierbei, wie er selbst bekennt, zu systematischen Ergebnissen gelangen zu können. Er beklagt den Mangel ausreichenden, statistischen Materials und findet die allgemeine Veröffentlichung monatlicher Ausweise durch die Hypothekenbanken wünschenswert. Auch diese würden aber seinen Zwecken kaum Nutzen bringen, denn er übersieht, daß dem Pfandbriefvertriebe, — sei es, daß die Stücke zur Zeichnung aufgelegt, oder nach und nach im gewöhnlichen Börsenhandel abgesetzt werden, — doch überwiegend der Emissionscharakter anhaftet. Und auch die Rückkäufe unterscheiden sich grundlegend von dem Handel in Staatsanleihen, weil sie vermöge der sonst vom Verfasser wohl beachteten Gepflogenheit der Hypothekenbanken, als ständige Käufer ihrer eigenen Obligationen aufzutreten, in letzter Linie stets den Interventionsstempel tragen. Eine richtige Würdigung dieser beiden Momente würde den Verfasser zu weit besseren Ergebnissen geführt haben, als alles statistische Material.

Die Bewegungen des Pfandbriefumlaufs bilden überhaupt eine harte Nuß für den Verfasser. In seiner tabellarischen Uebersicht verzeichnet er auch die prozentuale Umlaufsvermehrung der einzelnen Hypothekenbanken in dem zugrunde gelegten Gesamtzeitraum, gesteht aber selbst die Zwecklosigkeit dieser Berechnung ein, weil sie von der jeweiligen Höhe der anfänglichen Umlaufsziffer abhängig ist und deshalb zu einem schiefen Bilde führen muß. Dann wäre wohl diese, schließlich auf eine statistische Spielerei herauskommende Prozentberechnung besser ganz unterblieben, um so mehr, als darüber ein sehr wichtiger Faktor außer acht gelassen ist, nämlich das Tilgungsmoment. Der Verfasser kann keine, ihn befriedigende Erklärung dafür finden, daß gerade bei den größten, einen sehr erheblichen Obligationenumlauf aufweisenden Instituten auch in absoluter Hinsicht eine durchschnittlich geringere Vermehrung desselben zu beobachten ist. Er bedenkt nicht, daß die sehr bedeutende, regelmäßige Tilgungspflicht, welche diesen Banken obliegt, von vornherein ein Gegengewicht für die durch den Obligationenabsatz erzielte Umlaufssteigerung bildet.

Schließlich wendet sich die Untersuchung den in der Handelspresse vielfach erörterten Kursdifferenzen zwischen den einzelnen, gleichverzinslichen Pfandbriefabteilungen derselben Bank zu. Der Verfasser macht hierüber eine ganze Reihe sehr verständiger Bemerkungen, kommt aber auch hier, unter Hinweis auf den offenbaren Widerspruch zwischen theoretischer Logik und praktischer Handhabung, zu einem non liquet. In Wahrheit liegt dieses Problem viel einfacher, als volkswirtschaftliche Gelehrsamkeit annimmt. Unzweifelhaft kommt ein höherer, innerer Wert einer noch auf längere Zeit unkündbaren Obligation gegenüber früher kündbaren Serien gleicher Art nur dann zu, wenn der Parikurs überschritten wird. Da dieser Fall für 4 proz. Hypothekenbank-Obligationen seit einer Reihe von Jahren die Ausnahme bildet, so wird in der Presse dem Publikum häufig geraten, nur ältere, im Kurse niedrigere Abteilungen zu kaufen. Dieser Rat ist gerade so wohlfeil, als wenn man jemandem empfehlen wollte, seinen Lebensbedarf prinzipiell nur durch Gelegenheitskäufe zu decken. Bei Ausgabe einer neuen Pfandbrief-Abteilung sind die älteren regelmäßig bis auf geringe Bestände ausverkauft. Die Emissionsbank verfügt also außerdem nur über die Stücke, welche an sie zurückgeflossen sind, und wird sich auch dieser im Hinblick auf ihre Tilgungsverpflichtung nicht auf die Dauer völlig entäußern. Eine starke Nachfrage nach Stücken älterer Abteilungen würde also eine reine Geldnotiz, oder eine Streichung des Kurses zur Folge haben. Ein Interesse an einer Kurssteigerung hat die Emissionsbank, die für ältere Serien überwiegend Käufer ist, wie der Verfasser richtig hervorhebt, in der Regel nicht. Wohl aber hat sie diesen Wunsch als Verkäufer der neuesten Abteilung, und zwar gesteigert durch das Interesse, Tauschoperationen vorzubeugen und die Spesen, insbesondere die Verkaufsprovision, zu decken. Hier gilt also, abweichend von den meist üblichen Gebräuchen des Effektenverkehrs, die allgemeine Gepflogenheit des Warenhandels, wo auch kein Kaufmann die rechtmäßig fest verkaufte Ware zum Verkaufspreise glatt zurückerwerben wird. Ursache dieser Besonderheit ist im wesentlichen das System der Hypothekenbanken, stets Käufer ihrer Emissionspapiere zu sein. Ueber Wert und Berechtigung dieses Systems zu sprechen, ist hier nicht der Ort. Darüber, daß aus den verschiedensten Gründen daran festzuhalten ist, herrscht unter den Hypothekenbanken bisher Einmütigkeit. Uebrigens ist es auch nicht einmal richtig, daß, wie der Verfasser annimmt, die neue Pfandbriefabteilung stets zu erhöhtem Kurse herauskommt. Bei Emissionen im Zeichnungswege ist natürlich meist das Gegenteil der Fall, um allerdings binnen kurzem den üblichen Zustand wieder eintreten zu lassen.

Den Schluß der Abhandlung bilden die sorgfältig ausgearbeiteten und übersichtlichen, statistischen Tabellen. Man muß dem Verfasser nachrühmen, daß er seinen Stoff nach allen Richtungen zu durchdringen sich bemüht hat, und daß er es insbesondere überall freimütig zugesteht, wo er zu gesicherten Ergebnissen nicht gelangt ist und deshalb von einem Urteile absieht. Gerade diese Zurückhaltung von jeder nicht unanfechtbaren Kritik verleiht seinem Buche einen recht wohltuenden Eindruck. Wo hier Einwendungen erhoben sind, beziehen sie sich auf Dinge der Praxis, in welche der Verfasser begreiflicherweise nicht eindringen konnte, während in wissenschaftlicher Hinsicht seine Arbeit nur zu loben ist.

Berlin im August 1915.

Dr. Walter Immerwahr,
Bankdirektor.

Dr. Siegfried Wolff. Das Gründungsgeschäft im Deutschen Bankgewerbe. J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachf. 1915.

Die auf breiter Grundlage und sorgfältig ausgearbeitete Darstellung des Gründungsgeschäftes in seiner besonderen Beziehung zum deutschen Bankgewerbe füllt eine Lücke der volkswirtschaftlichen Literatur in dankenswerter Weise aus. Der Verfasser behandelt zunächst den „Gründungshergang", d. h. die verschiedenen Veranlassungen, die zu

Digitized by Google

Neu- und Umgründungen zu führen pflegen, die Art, wie die Bank oder der Bankier für das Unternehmen interessiert wird, die Bedingungen, unter denen die Gründungen vor sich zu gehen pflegen. Es werden hier insbesondere die Vorgänge vor der Gründung, die Einbringungsfrage, die Gründungskontrollen, Kosten, Agiobemessung usw. eingehend untersucht. Die Darstellung ist soweit hauptsächlich referierender Natur. In dem folgenden Kapitel „Das Gründungsgeschäft" wird dagegen die Natur des Geschäftes vom bankwirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet und bewertet. Der Verfasser beschäftigt sich hier in der Hauptsache mit der Frage, welche Bedeutung das Gründungsgeschäft für das Bankgewerbe besitzt. In durchaus zutreffender Weise wendet er sich gegen die im Publikum auch jetzt noch verbreitete Meinung, daß dem Gründungsgeschäft der Makel einer gewissen Unsolidität anhaftet. Dieser, aus Erinnerungen an die sogenannte Gründerzeit geschöpften und auch teilweise durch Presseartikel genährten Vorstellung gegenüber weist er darauf hin, daß, abgesehen von einigen Auswüchsen, die größtenteils ihren Ursprung jenseits der Grenze haben, das Gründungsgeschäft des deutschen Bankiers ein durchaus legitimes Geschäft ist, das mit regulärem Nutzen arbeitet und ein volkswirtschaftlich notwendiger Faktor ist. Besondere Beachtung verdient auch sein Hinweis, daß das Gründungsgeschäft im Gesamtgeschäft der Großbanken durchaus keine große, sondern nur eine verhältnismäßig unbedeutende Rolle spielt. Dieser Hinweis wird durch eine Darstellung der Gründungstätigkeit der Großbanken und der A. E. G. in ihrem gesamten Umfange erläutert und belegt. Ferner werden in diesem Zusammenhang auch die Gesichtspunkte erörtert, die für den bei Finanzierung der Gründung beteiligten Bankier in Betracht kommen. Der Verfasser teilt sie in solche bankpolitischer und industriepolitischer Natur ein. Schließlich wird in einem besonderen Kapitel die für den Bankier wichtige Frage der Unterbringung der durch die Gründung geschaffenen Effekten und im Anschluß hieran die Verantwortung des Bankiers aus Gründungs- und Plazierungstätigkeit behandelt. Die Darstellung ist im ganzen nicht nur auf die Aktiengesellschaften beschränkt, wenn auch dieselben ihrer Bedeutung entsprechend den größten Raum einnehmen. Verfasser behandelt daneben die Gewerkschaften, Kolonialgesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Beigefügt ist ein historisch statistischer Ueberblick über Aktiengesellschaftsgründungen im 19. Jahrhundert nebst zugehöriger übersichtlicher Kurventabelle.

Das große Material ist überall gut angeordnet, übersichtlich dargestellt und kritisch zutreffend gewürdigt. Dem Verfasser kommt seine auf praktischer Arbeit beruhende Kenntnis des Bankgeschäftes hierbei gut zustatten. Ist das Gebiet auch zu groß, um in allen seinen Einzelheiten erschöpft zu werden, so ist doch mit gutem Blick das Wesentliche erkannt und behandelt. In einem prinzipiellen Punkte möchte ich einen kleinen Widerspruch nicht unterdrücken. Bei Gelegenheit der Behandlung der Obligationenausgabe meint der Verfasser, daß sich feste Grundsätze vom Verhältnis des Obligationen- zum Aktienkapital nicht ausgebildet hätten, die Praxis es überhaupt nicht als ihre Sache betrachtet, „Grundsätze" zu haben, da das nach „Theorie" schmecke. Hieraus scheint der Verfasser einen gewissen Vorwurf der Einseitigkeit herzuleiten. Auf den Spezialfall will ich nicht näher eingehen, nur prinzipiell möchte ich bemerken, daß die theoretische Bankwirtschaftskunde keine deduktive, sondern eine induktive Wissenschaft ist. Sie kann aus der praktischen Ausübung des Bankgeschäfts nur ihrerseits lernen und aus den Vorgängen ihre Grundsätze ableiten. Verfehlt wäre es meines Erachtens, wenn die Praxis sich mit der Ableitung dieser Grundsätze beschäftigen wollte. Die Praxis lernt aus ihren Erfolgen und Fehlern und ist der Theorie naturgemäß stets um einige Schritte voraus, das Material liefernd, bildend und praktisch verarbeitend. Die vom Verfasser vermißten „Grundsätze" werden zwar nicht ausgesprochen — das ist Sache der Theorie —, sind aber vorhanden und kommen in der Arbeit zum Vorschein. Dr. Max Jacusiel.

Prof. Dr. A. Calmes, Die Fabrikbuchhaltung. 2. Auflage. 1915. Verlag von G. A. Gloeckner in Leipzig.

Die erste Auflage dieses Buches ist 1909 erschienen. Die neue Auflage ist wesentlich vermehrt und umgestaltet, was sich schon in der Seitenzahl ausspricht; die erste Auflage enthielt 198, die neue enthält 328 Seiten. Zwar ist die Gruppierung in 3 Teile beibehalten, der erste Teil, „Die Grundzüge der Fabrikbuchhaltung", ist aber zu einem erweiterten Teil der Grundzüge der doppelten Buchhaltung überhaupt ausgebaut worden. Aus dem zweiten Teil „Die Konten der Fabrikation" ist eine Darstellung der Fabrikationsvorgänge in der Buchhaltung geworden, und nur der dritte praktische Teil „Die Buchhaltung einer Eisenhütte" ist im ganzen ziemlich unverändert und mit den gleichen Zahlen beibehalten worden.

Die im ersten Teil entwickelte Theorie der Buchhaltung gibt zu Bemerkungen wenig Veranlassung; im Gegensatz zu der üblichen Darstellung, die in der Bilanz nur das Endglied und Ergebnis der Buchhaltung sieht, leitet Calmes die Theorie der Konten und damit der doppelten Buchhaltung überhaupt aus der Bilanz ab. Aufgefallen ist mir auf S. 58, wo er von den Büchern mit auswechselbaren Blättern spricht, daß er zwar den 2. Absatz des § 43 HGB. „die Bücher s o l l e n gebunden sein" richtig zitiert, dann aber fortfährt: Die Vorschrift, daß die Bücher gebunden sein m ü s s e n, wird nicht mehr für alle Bücher beachtet. Die Aenderung des Gesetzestextes seit 1900 ist aber gerade für diese Frage sehr wesentlich.

Der zweite Teil des Buches, der auch der umfassendste ist, erscheint mir bei weitem als der wichtigste und verdienstlichste. Hier wird das Eigenartige und Wesentliche der Fabrikbuchführung in ausführlicher und klarer Weise behandelt. Das Verhältnis der Buchhaltung zur Kalkulation, die internen Verrechnungspreise bei der gleichzeitigen Entstehung einer Mehrheit von ungleichartigen Erzeugnissen und bei der gleichzeitigen Entstehung von Haupt- und Nebenprodukten nach den verschiedenen Systemen (Selbstkosten-, Markt- und angenommene Normalpreise), die der Fabrikbuchführung eigentümlichen Konten, die Abschreibungen, die Material- und Lohnverrechnung, die Verteilung der Unkosten nach den in der Praxis vorkommenden Grundsätzen, die schließliche Zusammenfassung der Betriebsrechnung auf dem Fabrikationskonto, die man als Regel ansehen kann, oder auf dem Gewinn- und Verlustkonto, wie sie in gewissen Betrieben (Brauereien, Zuckerfabriken, Gasanstalten usw.) vorkommt, — alle diese Fragen werden z u m großen Teil erschöpfend dargelegt und zur Lösung gebracht. Dabei wird stets auf den Zusammenhang der Buchführung mit der Kalkulation und der Statistik Rücksicht genommen, die zwar getrennt verschiedene Aufgaben haben, in ihrem Zusammenhang jedoch erst die industrielle Rechnungsführung ergeben. Das hat C a l m e s auch schon früher in seinem Buche „Der Fabrikbetrieb" nachgewiesen.

Im dritten Teil endlich wird an einem sehr gelungenen Beispiel der Buchhaltung einer Eisenhütte, das jedenfalls der Praxis entstammt, die Anwendung der theoretischen Grundsätze auf die Buchhaltung eines industriellen Großbetriebs gezeigt. Dabei ist das Tabellenprinzip der amerikanischen Buchführung in Spezialjournalen mit zusammenfassendem Sammeljournal und Hauptbuch angewandt als diejenige Art, die den Anforderungen eines großen Betriebes am besten entspricht. Für die interne Verrechnung wurde das Prinzip der Selbstkosten angewandt, doch hat C a l m e s auch die Lösung mit Normalpreisen gegeben und gezeigt, daß das Schlußergebnis das gleiche bleibt.

Das Buch ist seinem Aufbau und Zwecke nach ein L e h r b u c h der Fabrikbuchhaltung. Ein solches zu schreiben, ist deshalb nicht leicht, weil die Buchführung der einzelnen Fabrikbetriebe außerordentlich mannigfaltig ist und ihre Einrichtung sich nach der Technik und Organisation des Betriebes zu richten hat. Viele Arbeiten über Fabrikbuchführung beschränken sich daher darauf, die Buchführung eines einzelnen Betriebs darzustellen. Solche Arbeiten, wie sie namentlich die S c h m a l e n b a c h'sche Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung pflegt, sind einerseits die Voraussetzung für ein zusammenfassendes Lehrbuch. Man wird andererseits diese Spezialarbeiten wiederum leichter verstehen und mit größerem Erfolg studieren, wenn man vorher ein Buch wie das C a l m e s'sche gründlich gelesen hat. Daneben wird man aber auch eine andere Arbeit des Verfassers „Die Statistik im Fabrik- und Warenhandelsbetrieb", im gleichen Verlage 1911 erschienen, mit zur Hand nehmen müssen, weil sie als eine Ergänzung zur Lehre von der Fabrikbuchhaltung anzusehen ist. Prof. Dr. A d l e r.

Digitized by Google

Die Bank von England im ersten Monat des zweiten Kriegsjahres (August 1915)[1]).

1. Metallbestand[2])
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
4. Aug. 1915	11. Aug. 1915 / 7. Juli 1915	18. Aug. 1915 / 14. Juli 1915	25. Aug. 1915 / 21. Juli 1915	— / 28. Juli 1915
62 221 55	65 738 047	67 125 702	67 300 766	—
—	53 264 147	53 126 499	59 426 226	60 906 500

2. Notenumlauf
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
4. Aug. 1915	11. Aug. 1915 / 7. Juli 1915	18. Aug. 1915 / 14. Juli 1915	25. Aug. 1915 / 21 Juli 1915	— / 28. Juli 1915
33 486 030	32 463 380	31 957 835	31 803 255	—
—	35 073 135	34 494 590	33 774 310	33 531 635

3. Oeffentliche Depositen
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
4. Aug. 1915	11. Aug. 1915 / 7. Juli 1915	18. Aug. 1915 / 14. Juli 1915	25. Aug. 1915 / 21. Juli 1915	— / 28. Juli 1915
147 058 621	142 604 347	102 064 486	134 054 324	—
—	67 898 980	52 986 503	109 226 335	177 636 201

4. Private Depositen
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
4. Aug. 1915	11. Aug. 1915 / 7. Juli 1915	18. Aug. 1915 / 14. Juli 1915	25. Aug. 1915 / 21. Juli 1915	— / 28. Juli 1915
84 221 335	85 075 819	124 635 900	89 465 017	—
—	139 859 352	157 963 549	134 620 428	95 540 497

5. Gesamtbetrag der fremden Gelder[3])
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
4. Aug. 1915	11. Aug. 1915 / 7. Juli 1915	18. Aug. 1915 / 14. Juli 1915	25. Aug. 1915 / 21. Juli 1915	— / 28. Juli 1915
231 279 966	227 680 166	227 300 386	223 519 361	—
—	207 758 382	210 970 052	248 846 768	273 176 698

6. Zusammensetzung der fremden Gelder.
Oeffentliche und private Depositen in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Mittwoch —													
4. Aug. 1915		11. Aug. 1915 / 7. Juli 1915		18. Aug. 1915 / 14. Juli 1915		25. Aug. 1915 / 21. Juli 1915		— / 28. Juli 1915					
öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %				
63,58	36,42	62,63	37,37	45,17	54,83	59,97	40,03	—	—				
—	—	32,68	67,32	25,12	74,88	44,79	55,21	65,03	34,97				

7. Metallreserve für die fremden Gelder
in £

Ausweistage — Mittwoch —				
4. Aug. 1915	11. Aug. 1915 / 7. Juli 1915	18. Aug. 1915 / 14 Juli 1915	25. Aug. 1915 / 21. Juli 1915	— / 28. Juli 1915
47 185 725	51 724 667	53 617 867	53 947 511	—
—	36 641 012	37 081 909	44 101 916	45 825 165

8. Metalldeckung der fremden Gelder.
Metallreserve in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Mittwoch —				
4. Aug. 1915	11. Aug. 1915 / 7. Juli 1915	18. Aug. 1915 / 14 Juli 1915	25. Aug. 1915 / 21. Juli 1915	— / 28. Juli 1915
%	%	%	%	%
20,40	22,72	23,59	24,14	—
—	17,64	17,58	18,09	16,77

9. Bestand an britischen Staatsschuldverschreibungen[4])
in £

Ausweistage — Mittwoch —				
4. Aug. 1915	11. Aug. 1915 / 7. Juli 1915	18. Aug. 1915 / 14 Juli 1915	25. Aug. 1915 / 21. Juli 1915	— / 28. Juli 1915
46 874 146	45 915 039	45 615 369	45 655 382	—
—	51 043 491	51 747 910	53 157 910	53 157 910

10. Bestand an anderen Wertpapieren[5])
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
4. Aug. 1915	11. Aug. 1915 / 7. Juli 1915	18. Aug. 1915 / 14. Juli 1915	25. Aug. 1915 / 21. Juli 1915	— / 28. Juli 1915
155 264 727	148 135 566	146 183 559	142 137 266	—
—	137 918 307	140 020 855	164 567 210	192 195 214

11. Gesamtbetrag der Wertpapieranlage[6])
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
4. Aug. 1915	11. Aug. 1915 / 7. Juli 1915	18. Aug. 1915 / 14. Juli 1915	25. Aug. 1915 / 21. Juli 1915	— / 28 Juli 1915
202 138 873	194 050 605	191 798 928	187 792 648	—
—	188 961 798	191 768 765	217 725 120	245 353 124

12. Zusammensetzung der Wertpapieranlage[6]).
Britische Staatsschuldverschreibungen und andere Wertpapiere in Prozenten des Gesamtbetrags der Wertpapieranlage.

Ausweistage — Mittwoch —													
4. Aug. 1915		11. Aug. 1915 / 7. Juli 1915		18. Aug. 1915 / 14. Juli 1915		25. Aug. 1915 / 21. Juli 1915		— / 28. Juli 1915					
Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %				
23,19	76,81	23,66	76,34	23,78	76,22	24,31	75,69	—	—				
—	—	27,01	72,99	26,98	73,02	24,42	75,58	21,67	78,33				

13. Diskontsätze[7]).

Monat		Durchschnittlicher Bankdiskont %	Durchschnittlicher Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
August	1915	5	4,89	5	5 1/8	5	4 3/4
Juli	1915	5	4,75	5	5 1/8	5	4

[1]) Die Ausweise beziehen sich auf den Status der Bank am Mittwoch jeder Woche.
[2]) Der Metallbestand umfasst die Metallvorräte aus dem Issue und Banking Department.
[3]) Oeffentliche und private Depositen zusammengenommen (Tab. 4 und 5).
[4]) Die Anlage enthält (neben dem Eigenbesitz des Banking Department an brit. Schuldverschreibungen) vornehmlich Lombardpfänder.
[5]) Die Anlage enthält fast ausschliesslich Diskonten und Lombardpfänder.
[6]) Hauptsächlich Lombardpfänder und Diskonten.
[7]) Der Privatdiskontsatz bezieht sich auf Bank-Wechsel mit einer Laufrist bis zu 3 Monaten.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift

für Bank- und Börsenwesen.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats

Preis vom 1. Oktober 1915 an 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Str. 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. **Düringer**, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich**, Staatsminister, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a. D. Dr. **Friedrich Schwartz**, Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**, Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XV. Jahrgang. **Berlin, 15. Oktober 1915.** **Nummer 2.**

Inhalts-Verzeichnis.

Amerika und der Krieg.
Von Dr. Richard Hauser, Berlin.

Uebersicht über die Bedingungen und Ergebnisse der Zeichnungen auf die drei Kriegsanleihen.
Vom Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser.

Kommanditgesellschaften mit Anteilscheinen.
Vom Geh. Justizrat Prof. Dr. Karl Lehmann in Göttingen.

Die Rechtsverhältnisse von Inhaberpapieren, die infolge kriegerischer Ereignisse in Verlust geraten sind.
Nach in- und ausländischem Rechte dargestellt von Dr. jur. Ludwig Wertheimer, Rechtsanwalt in Frankurt a. M.

Verbandsnachrichten.

Nochmals „Der Zweck der Sparkassen".
Von Landesbankrat H. Reusch in Wiesbaden und Dr. Walter Hoffmann in Halle a. S.

Die Staatsschulden des ersten Kriegsjahres.

Statistischer Teil.

Die deutschen Notenbanken im zweiten Monat des zweiten Kriegsjahres (September 1915).

Amerika und der Krieg.

Von **Dr. Richard Hauser**, Berlin.

Die Einwirkung des Krieges auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der wichtigsten mit uns im Kampfe stehenden Staaten sind in diesen Blättern bereits von berufener Seite geschildert worden. Eine Darstellung der gegenwärtigen finanziellen und wirtschaftlichen Lage in den Vereinigten Staaten, der einzigen neutralen Welthandelsmacht, dürfte auf kaum geringeres Interesse stoßen. Einmal, weil die Vereinigten Staaten in wirtschaftlicher Beziehung eben nicht wirklich neutral sind, sondern ihre großen ökonomischen und finanziellen Kräfte fast ausschließlich zur Verfügung unserer Gegner halten, andermal, weil wir schon jetzt uns die Frage vorhalten müssen, was wird unser und unserer Feinde Verhältnis zu diesem starken und entwicklungsfähigen Wirtschaftskörper sein, wenn ganz Europa mehr oder minder geschwächt an Gut und Blut nach Beendigung des gewaltigen Kampfes sich anschickt, sein Wirtschaftsleben wieder friedlichen Zielen anzupassen.

Kriegskrisis und Gegenmaßnahmen.

Die wirtschaftliche Lage der Vereinigten Staaten in der ersten Hälfte des Jahres 1914 war keine günstige. Die Konjunktur war im allgemeinen eine absteigende, viele Geschäftszweige zeigten geringe Tätigkeit, die Eisenbahnen litten unter dem Mißverhältnis wachsender Ausgaben und abnehmender Einnahmen. Am Geldmarkte herrschte entschiedene Flüssigkeit. Trotz großer Goldexporte hielt sich tägliches Geld im Juni 1914 auf $1^1/_2$—2 pCt.

Die Verschärfung der politischen Gegensätze in Europa machte sich seit Mitte Juli auch in den Vereinigten Staaten fühlbar, und die schließliche Katastrophe wirkte auf das Land kaum in geringerem Maße ein, als auf die am Kriege beteiligten Staaten. Unter starken europäischen Verkäufen brachen während der letzten Juliwoche die Preise an der Börse bei führenden Papieren 20 Punkte und mehr, so daß man am 31. Juli die Börse schließen mußte, wenn man nicht einen völligen Zusammenbruch aller Wertbegriffe herbeiführen wollte. Man entschloß sich übrigens nur schwer zu dieser Maßnahme, und unter den führenden Bankiers und Banken war eine starke Strömung vorhanden, die Börse offen zu halten und so New York mit einem Schlage an Londons Stelle zum finanziellen Mittelpunkte der Welt zu machen. Schließlich mußte man den erwähnten Schritt doch tun, da sich bei den Maklern und Bankiers mit europäischer Kundschaft in der Nacht vom 30. zum 31. Juli gewaltige Verkaufsaufträge gehäuft hatten, viele 20 Punkte und mehr unter dem Schlußkurse, des 30., viele ohne Limit.

Dem von New York gegebenen Beispiele folgten die Provinzialbörsen am gleichen Tage. Auch die Baumwollbörse und die Kaffeebörse in New York schlossen ihre Tore, während die Produktenbörse daselbst sowie der Board of Trade in Chicago geöffnet blieben. Um den stark gestiegenen Bedarf an Zahlungsmitteln zu befriedigen entschloß man sich sogleich sowohl zur Ausgabe von Clearinghauszertifikaten als auch von Notstandsgeld auf Grund des Aldrich-Vreeland-Gesetzes vom Jahre 1908. Das erste Mittel ist privater Natur und hat schon seit Menschenaltern in den Vereinigten Staaten zur Krisenbekämpfung gute Dienste getan. Während nämlich in normalen Zeiten zur Ausgleichung der Salden im Clearinghause nur Gold und Goldzertifikate zulässig sind, werden in Krisenzeiten regelmäßig diese Clearinghauszertifikate angewandt. Ihre Emission erfolgt seitens eines Komitees

Digitized by Google

gegen Hinterlegung erstklassiger Sicherheiten; ihr Nutzen besteht darin, daß sie einen gleichen Betrag Gold oder Goldzertifikate für Zwecke des Umlaufes verfügbar machen. Der Grund zu ihrer Anwendung war gegeben, als die New Yorker Institute im Ausweise vom 1. August ein Defizit an gesetzlichen Reserven (damals noch 25 pCt. der Nettodepositen) von 17 425 715 Doll. zeigten. Insgesamt wurden im Jahre 1914 von 12 Städten der Union 211 778 000 Doll. im Jahre 1907 von 51 Plätzen 248 279 000 Doll. Clearinghauszertifikate ausgegeben.

Eine der größten Kalamitäten der Krisis von 1907 war die ungenügende Befriedigung des enorm gesteigerten Bedarfes an Zahlungsmitteln. Durch schleunige Ausgabe von Notstandsbanknoten im Gesamtbetrag von 384 569 005 Doll. wurden derartige Störungen im Jahre 1914 vermieden. Die Deckung dieser Noten besteht teils in Wechseln, teils in Wertpapieren. Die Umlaufsmittel des Landes erfuhren durch diese beiden Maßnahmen eine Verstärkung von etwa 600 000 000 Doll. Trotzdem blieb der Geldmarkt zunächst angespannt genug. Denn Warenwechsel bedangen in den Monaten August und September $6^1/_2$—7 pCt. Diskont, tägliches Geld hielt sich auf 6—8 pCt. Eine merkliche Erleichterung trat auf dem Geldmarkte erst Mitte Oktober ein, und zwar ging dieselbe vom Devisenmarkt aus. Der Devisenmarkt beeinflußte den Geldmarkt während des ganzen hier behandelten Zeitraumes in ungewöhnlichem Maße, was leicht erklärlich ist, da ja die gesamte Krisis — im Gegensatz zu der von 1907 — ausschließlich ausländischen Verhältnissen ihre Entstehung verdankte. Der Wechselkurs auf London hielt sich schon während der Sommermonate 1914 infolge der ungünstigen amerikanischen Handelsbilanz dem oberen Goldpunkte nahe, und es gelangten wiederholt erhebliche Beträge an Gold zur Ausfuhr.

Am 7. August erklärte England sein Moratorium. Die Guthaben der Vereinigten Staaten in London waren damit der Verfügbarkeit entzogen, sie waren für praktische Zwecke nicht vorhanden. Kein anderer Geldmarkt konnte durch das gänzliche Versagen des „Weltbankiers" London schwerer getroffen werden als New York. Fast der gesamte amerikanische Außenhandel wurde bis zu Kriegsausbruch über europäische Plätze, namentlich London, verrechnet, und auch industrielle Kredite wurden zeitweise in langen Tratten auf London entnommen. Der Grund lag im wesentlichen darin, daß für den gezogenen Wechsel, das kaufmännische Papier des Ueberseehandels, in den Vereinigten Staaten kein Markt vorhanden war. Die Situation war also die, daß die Amerikaner über ihre Londoner Guthaben nicht verfügen konnten, während sie trotzdem ihren Verpflichtungen nachzukommen von den Engländern gedrängt wurden. Die Folge war ein plötzliches Emporschnellen des Sterlingkurses weit über den Goldexportpunkt hinaus, also eine völlige Desorganisation des Devisenmarktes. In den letzten Tagen des Juli stieg Scheck London auf 5,50, anfang August sogar auf 6 oder 7 Dollar pro Pfd. gegenüber einer Parität von 4,8665. Zur Stützung des Devisenmarktes wurden deshalb 2 Syndikate gebildet, das eine, das Goldsyndikat, unter Führung von Morgan, an dem sich Banken des ganzen Landes beteiligten, stellte sich zur Aufgabe, einen Fonds von 100 Mill. Dollar Gold durch Beiträge der Mitglieder aufzubringen und mit seiner Hilfe, durch Goldexporte und durch einheitliche Devisenpolitik die Kurse in normalen Grenzen zu halten und zu festigen. Der Arbeitsplan war der folgende: die für die Operationen erforderlichen Goldbeträge wurden von den Mitgliedern nach Bedarf eingezogen. Der Verkauf von Scheck oder telegraphischer Auszahlung London erfolgte durch das geschäftsführende Komitee auf Grund von Anträgen, in denen eine genaue Erklärung über den Verwendungszweck enthalten sein musste. Die Entscheidung über die Anträge sowie die Kurse lagen in der Hand des Komitees. Das ganze Geschäft wurde mit dem Schleier des Geheimnisses umgeben. Die ersten Abschlüsse wurden Anfang Oktober getätigt. Von den 100 Mill. Dollar Gold wurden insgesamt nur 25 Mill. Dollar einberufen und zum Teil für Rechnung der Bank von England nach Montreal versandt. Einen merklichen Einfluß auf die Kursgestaltung hat das Syndikat nicht gehabt, es stellte seine Tätigkeit im November wieder ein, nachdem bereits Mitte Oktober aus anderen Gründen die Kurse wieder normales Aussehen angenommen hatten.

Diese Syndikatsoperation erweckt die Erinnerung an das vielgenannte Morgan-Belmont-Syndikat vom Jahre 1895, das sich eine ähnliche Aufgabe gestellt hatte. Ueber seine Wirksamkeit waren auch damals die Meinungen geteilt[1]). Noch ein anderes Syndikat ist hier zu erwähnen, das sich unter Führung der Häuser J. P. Morgan & Co. und Kuhn, Loeb & Co. unter Beteiligung fast sämtlicher Bankinstitute New Yorks bildete, zu dem Zwecke, die fälligen ausländischen Verpflichtungen der Stadt New York zu decken. Dieselben beliefen sich auf 13 494.327.16.— Lstr. zahlbar in London, und 61 500 000 Frcs., zahlbar in Paris, und zwar beide vor dem 1. Januar 1915. Die Operation wurde so durchgeführt, daß die Stadt eine 6 prozentige Anleihe von 100 Mill. Doll. in Form 1—3jähriger Schatzwechsel auflegte. Die Anleihe wurde vom Syndikate dem Publikum zum Uebernahmepreise, d. h. pari angeboten, und angesichts der hohen Verzinsung bereitwilligst gezeichnet. Der Erlös wurde bei den Syndikatsbanken deponiert. Das Syndikat verpflichtete sich, die obigen Beträge bei Fälligkeit in London und Paris zu decken, wogegen die Stadt zum vereinbarten Kurse von 5,033 Doll. pro Lstr. und 20 Cts. pro Frank belastet werden sollte, was einen Betrag von 80 243 940,47 Doll. ausmachte. Ein etwaiger Verlust sollte vom Syndikat allein getragen werden, ein etwaiger Gewinn bis zu 2 pCt. sollte dem Syndikate verbleiben, ein weiterer Ueberschuß aber an die Stadt fallen.

Insgesamt brauchte das Syndikat nur etwa 35 Mill. Doll. Gold zu versenden, und zwar ging dasselbe für Rechnung der Bank von England nach Ottawa. Soweit die Sterlingschuld durch Wechseloperationen gedeckt wurde, hat sich wahrscheinlich gegenüber dem vereinbarten Kurse von 5,033 ein erheblicher Unterschied zugunsten des Syndikats ergeben. Jedenfalls konnte das Syndikat am Jahresende der Stadt einen Gewinn von 471 709 Doll. überweisen, nachdem es selbst seine 2 pCt. Nutzen gezogen hatte.

Von staatlichen Maßnahmen im Zusammenhange mit der Kriegskrisis wäre noch zu nennen die Deponierung von Schatzamtsgeldern in Höhe von etwa 20 Mill. Doll. bei den Nationalbanken und schließlich die Einführung einer staatlichen Seeversicherung. Jedenfalls nahmen die privaten Aktionen auch bei der Krisis des Jahres 1914 noch einen breiten Raum ein, da ja das öffentliche Zentralorgan des Geldmarktes, die Bundesreservebanken, noch nicht in Tätigkeit getreten waren.

Die allgemeine wirtschaftliche Lage in den Vereinigten Staaten, die, wie oben ausgeführt, schon vor Eintritt der Kriegskrisis keineswegs eine glänzende war, litt natürlich unter der Desorganisation des Geldmarktes noch mehr. Bei einem Wechseldiskontsatze von 6 bis 7 pCt., wie er in den Monaten August bis Oktober in New York herrschte, konnte eine Wiederbelebung des Geschäfts nicht erwartet werden. Wir erkennen den geschäftlichen Rückschritt am besten aus den Clearing-

[1]) s. Noyes: Forty Years of American Finance.

Digitized by Google

haus-Umsätzen des Landes im Vergleiche mit denen des Vorjahres.

	Ganzes Land			New York Stadt		
	1914	1913	pCt.	1914	1913	pCt.
Juli	14492	13554	+ 6,9	6311	6209	+ 1,7
August	9932	12391	— 19,8	5350	5629	— 4,9
Sept.	10027	13446	— 25,4	5398	5991	— 9,9
Okt.	11734	15720	— 25,4	6125	7026	— 12,8
Nov.	11082	13895	— 20,3	5682	6308	— 9,9
Dez.	12644	14701	— 14,0	6114	6701	— 8,8
	1915	1914		1915	1914	
Jan.	13477	16197	— 16,8	7287	9371	— 22,2
Febr.	11907	12865	— 7,4	6481	7237	— 10,4
März	13842	14253	— 2,9	7565	7849	— 3,6
April	15008	14897	+ 0,8	8811	8548	+ 3,1
Mai	14620	13164	+ 11,1	8635	7238	+ 19,3
Juni	14925	14493	+ 3,0	8695	8180	+ 6,3

Die Zahlen für das ganze Land zeigen bis in die Monate September und Oktober hinein steigende Minderergebnisse für das Jahr 1914, verglichen mit dem Jahre 1913. Von November an tritt eine entschiedene Besserung ein und im April 1915 wurden zum ersten Mal wieder höhere Umsätze gebucht als im Vorjahre. Neben den Umsatzzahlen für das ganze Land sind noch diejenigen für Newyork getrennt aufgeführt.

Die New Yorker Umsätze kommen denen aller anderen Städte zusammengenommenen fast gleich, da aber die New Yorker Umsatzziffern in hohem Maße von dem Gange des Börsengeschäfts beeinflußt werden, so sind die Zahlen getrennt gegeben. Im allgemeinen zeigen sie die gleiche Entwicklungstendenz wie die des gesamten Landes.

Die anderen „Geschäftsbarometer" wie die Eisenbahneinnahmen, weisen im wesentlichen in der gleichen Richtung:

	Bahnmeilen in tausend Meilen		Roheinnahmen in Millionen Dollar			pCt.
	1914	1913	1914	1913		
Juli	235	231	252	261	—9	3,67
Aug.	240	237	269	280	—11	4,03
Sept.	242	238	272	285	—12	4,50
Okt.	244	241	269	298	—28	9,64
Nov.	246	242	240	272	—32	11,96
Dez.	246	243	232	258	—25	9,94
	1915	1914	1915	1914		pCt.
Jan.	246	243	220	236	—16	7,01
Febr.	246	242	210	212	—1	0,61
März	246	243	238	253	—15	5,99
April	247	245	237	241	—3	1,41
Mai	247	245	244	243	+1	0,54
Juni	240	235	248	247	+1	0,53

Auch hier zeigt sich eine steigende Verschlechterung der geschäftlichen Lage gegenüber der des Vorjahres bis in den Monat November. Von da ab tritt eine allmähliche Besserung ein, und im Mai 1915 werden zum ersten Male wieder höhere Einnahmen ausgewiesen als im Vorjahre.

Außenhandel.

In weit höherem Umfange als in normalen Jahren ist in der unserer Betrachtung zugrunde liegenden Periode der Außenhandel von maßgebender Bedeutung für die ganze wirtschaftliche Lage des Landes.

Warenhandel (in Millionen Dollar)

	1914/15			1913/14		
	Export	Import	Exportüberschuß	Export	Import	Exportüberschuß
Juli-September . .	420	429	—8	567	447	119
Oktober-Dezember .	646	379	267	750	465	285
Januar-März . . .	864	405	459	565	485	80
April-Juni	837	460	376	481	495	—14
	2767	1673	1094	2363	1892	470

Während also das Finanzjahr 1913/14 nur einen Ausfuhrüberschuß von 470 Mill. Dollar ausweist, beträgt die entsprechende Summe für das Jahr 1914/15 1094 Millionen Dollar. Dieser hohe Ausfuhrüberschuß ist entstanden einmal durch eine beträchtliche Verminderung der Einfuhr, anderseits aber durch eine noch erheblichere Erhöhung der Ausfuhrziffern. Den hier gegebenen Zahlen liegt eine völlige Umwälzung des Außenhandels nicht nur, sondern der gesamten Wirtschaft der Vereinigten Staaten zugrunde. Denn es handelt sich keineswegs um eine verhältnismäßige Steigerung der gewöhnlichen Ausfuhrgüter. So betrug der Handel mit den wichtigsten Ländern im Jahre 1913/14 gegenüber 1914/15:

in Millionen Dollar

	England		Frankreich		Deutschland	
	1914/15	1913/14	1914/15	1913/14	1914/15	1913/4
Ausfuhr:	911	594	369	159	28	344
Einfuhr:	256	293	77	141	91	189
Ausfuhrüberschuß	655	301	292	18	—64	155

Die Ausfuhr nach England und Frankreich ist enorm gestiegen, die Einfuhr trotzdem noch gefallen. Der Handel mit Deutschland ist in beiden Richtungen stark vermindert.

Was schließlich die Gegenstände des Handels betrifft, so zeigt sich auch hier eine umwälzende Aenderung. Stark benachteiligt erscheint der wichtigste Exportartikel, die Baumwolle. Sie erlitt sogleich bei Kriegsbeginn einen starken Preissturz und wurde in wesentlich geringeren Mengen ausgeführt, während umgekehrt die Getreideexporte bei anziehenden Preisen sich erheblich steigerten. Die Lage der Baumwollpflanzer in den Vereinigten Staaten ist deshalb seit Kriegsbeginn eine gedrückte, und alle beabsichtigten Hilfsmaßnahmen zu ihren Gunsten haben bislang ein praktisches Resultat nicht gezeitigt. Außer Getreide weisen die Zahlen für Vieh und namentlich die verschiedensten Fabrikate und Halbfabrikate, unter denen sich die Gegenstände des Kriegsbedarfs rubriziert finden, enorme Steigerungen auf.

Der Geldmarkt.

Der Vergleich einiger weniger Zahlen des Durchschnittswochenausweises der New Yorker Clearing Institute gibt uns das beste Hilfsmittel, die Entwicklung der Geldverhältnisse nach der Krisis zu überblicken.

in Millionen Dollar

	Darlehen	Depositen	Geld	Freie Reserven
3. Juli	2122	2022	475	18
25. Juli	2058	1957	466	25
1. August	2056	1935	444	8
8. August	2085	1908	386	— 43
19. September . .	2230	1984	408	— 38

Am 3. Juli herrschten noch normale Verhältnisse, die freie Reserve (d. h. der die gesetzlichen Anforderungen

Digitized by Google

übersteigende Betrag an Gelde von 25 pCt. der Nettodepositen der Banken und 15 pCt. der Trustkompanien) betrug noch 18 Mill. Dollar. Die herannahende Krisis veranlaßte die Banken, ihre Position zu stärken, Darlehen und Depositen gehen am 25. Juli zurück, in schwächerem Maße auch die Geldbestände, mit dem Resultate einer freien Reserve von 25 Mill. Dollar. Der 1. August zeigt die weitere Entwicklung der Krisis, die freie Reserve ist auf 8 Mill. Dollar gesunken und verwandelt sich schließlich am 9. August in ein Defizit von 43 Mill. Dollar. Der Grund liegt in dem stark gesunkenen Kassenbestande, der wieder im Zusammenhang steht mit erheblichen Goldexporten. Die Bewegung in den Darlehen- und Depositenkonten ist jedenfalls wesentlich geringer.

Interessant ist ein Vergleich mit der deutschen Reichsbank, welche in der Lage war, ihre Kredite an Handel und Verkehr gewaltig auszudehnen. Die New Yorker Institute, welche damals noch die einzige Goldreserve Amerikas darstellten, zeigten sogar bis zum 1. August eine gewisse Reduktion ihrer Darlehen und erst von da ab eine bescheidene Steigerung von einigen Prozenten. Daß ein Bedürfnis für erhöhte Kreditgewährung zweifellos vorhanden war, beweisen die hohen Zinssätze, die bis Oktober und November herrschten. Auch die Ausgabe von Notstandsnoten und von Clearinghauszertifikaten im Gesamtbetrage von zirka 600 Mill. Dollar vermochte eine Erleichterung des Geldmarktes nicht herbeizuführen, da sie kein „gesetzmäßiges Geld" darstellen und somit nicht als Bankreserven die Basis weiterer Kreditgewährung liefern können.

Das Reservedefizit der New Yorker Banken erhielt sich bis Oktober 1914. Demgemäß waren die Zinssätze des Marktes entsprechend hohe. Kaufmännische Wechsel, die noch Mitte Juni einen Diskontsatz von 4½ pCt. bedangen, waren in den Monaten August bis Mitte Oktober kaum unter 6—7 pCt. zu begeben. So hatte das am Kriege unbeteiligte Amerika für Monate einen höheren Wechseldiskontsatz als Deutschland. Tägliches Geld wurde in diesem Zeitraume mit 6—8 pCt. notiert, doch kommt diesen Sätzen keine große praktische Bedeutung zu, da ja die Börse geschlossen war und sich somit für Effektenbeleihungsgeschäfte kein wirklicher Markt bilden konnte. Von Anfang November ab wurde der Geldmarkt entschieden flüssiger, Ende Dezember — als die Börse wieder arbeitete — stand tägliches Geld auf 2½ bis 3 pCt.

Ende November trat schließlich noch ein Umstand hinzu, welcher im Sinne starker Flüssigkeit des Geldmarktes wirkte, die Eröffnung der Bundesreservebanken und die mit diesem Datum einsetzende Reduktion in den gesetzmäßigen Reserveerfordernissen aller Banken. So hatten die New Yorker Banken in Zukunft nur noch 18 pCt. statt 25 pCt. Reserve auf die kurzfristigen Depositen zu halten.

Für langfristige Depositen wurde das Erfordernis gar von 25 pCt. auf 5 pCt. reduziert. Auf diese Weise waren natürlich erhebliche Mittel für die Kreditgewährung frei geworden, während umgekehrt in den der Eröffnung vorangehenden Monaten die Nationalbanken ihre Goldvorräte durch Einzahlungen auf das Aktienkapital der Reservebanken hatten angreifen müssen. Eine Bedeutung haben die Bundesreservebanken im Geldmarkte bisher nicht gewinnen können. Um tatsächlich als „Reserve" bank zu wirken, hält z. B. das New Yorker Institut seinen Diskontsatz auf etwa ½ bis 1 pCt. über Marktsatz, ist aber infolgedessen nur wenig in Anspruch genommen.

in Millionen Dollar

	Diskont u. Lombard	Gold	Notenemission	
N. Y. Clearinghaus-Banken	2646	331	37	(21. Aug. 1915)
12 Bundesreservebanken	41	261	105	(20. Aug. 1915)

Wie die vorstehenden Zahlen zeigen, ist der Goldvorrat der Clearinghausbanken New Yorks auch jetzt noch erheblich höher als der sämtlicher Reservebanken. Das Diskontgeschäft der Reservebanken ist dem New Yorker gegenüber verschwindend, nämlich 41 gegen 2646 Mill. Doll. Die Golddeckung sämtlicher Verbindlichkeiten der Bundesreservebanken hielt sich bisher durchschnittlich auf 80—85 pCt.

Vom Januar 1915 an bis heute zeigt der New Yorker Geldmarkt andauernd das Bild großer zunehmender Geldfülle. Die freien Reserven der New Yorker Clearinghausinstitute steigen Ende Juni 1915 auf 200 Mill. Dollar, während eine Reserve von 30—40 Mill. Dollar ungefähr den Verhältnissen vergangener Jahre entsprochen haben würde. Dazu kommt jetzt noch die früher fehlende Leihkraft der Bundesreservebanken. Tägliches Geld steht seit Monaten auf 1½ bis 2 pCt. Ende August betrug in New York der Diskontsatz für 90-Tage-Wechsel im Markte 2¾ pCt., bei der dortigen Reservebank 4 pCt. Zur Liquidität des Geldmarktes haben außer den bereits erwähnten Umständen erhebliche Goldimporte wesentlich beigetragen.

Bemerkenswert ist auch, daß die 12 Bundesreservebanken des Landes fast durchweg den gleichen Diskontsatz in Anwendung bringen, während doch die Marktdiskontsätze in den einzelnen Landesteilen starke Verschiedenheiten aufweisen. Diese Politik entspricht nicht den Absichten der Schöpfer des Bundesreservegesetzes, ist aber u. E. die richtige und läßt die 12 Bundesreservebanken wie eine einheitliche Zentralbank wirken. Mitte August 1915 galten folgende Diskontsätze:

Bundesreserve-Bank	Laufzeit der Wechsel bis 10 Tg.	bis 30 Tg.	bis 60 Tg.	bis 90 Tg.	Landw. Wechsel üb. 90 Tg.
	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.
Boston	3	4	4	4	5
New York . . .	3	4	4	4	5
Philadelphia . .	3	4	4	4½	5
Cleveland . . .	—	4	4	4½	5
Richmond . . .	—	4	4	4½	5
Atlanta	—	4	4	4½	5
Chicago	—	4	4	4½	5
St. Louis . . .	3	4	4	4½	5
Minneapolis . .	—	4	4	5	5
Kansas City . .	—	4	4	4	5
Dallas	—	4	4	4½	5
San Francisco .	3	3½	4	4½	6

Bei diesen Geldmarktsverhältnissen, welche infolge der zunehmenden Exporte sich zu immer größerer Flüssigkeit zu entwickeln versprachen, fanden die wiederholten Kreditgesuche der Engländer, Franzosen und Russen in New York bisher ein williges Ohr. Herr Lamont, ein Teilhaber des Hauses J. P. Morgan & Co., bezifferte die den fremden Regierungen, d. h. also den Alliierten bis Mitte Juni gewährten Vorschüsse auf über 200 Mill. Doll. Diese Vorschüsse wurden den Alliierten großenteils in Form von Bankkrediten gewährt. Eine öffentliche Begebung von Anleihen der Ententemächte hat bisher nur in einem Falle stattgefunden, da die Regierung gegen förmliche Anleihen Bedenken geltend machte; daß Kredite in routinemäßiger Weise gegeben werden, hielt sie jedoch für vereinbar mit ihrer Neutralität. Bei der erwähnten Anleihe handelt es sich um Anfang April 1915 emittierte Doll. 50 Mill. 5 prozentige französische Schatzscheine mit 1 jähriger Laufzeit. Sie wurden zu 99,5 angeboten, nachdem die Emissionsfirmen (Morgangruppe), wie es in der Ankündigung hieß, bereits einen großen Teil verkauft hatten. Später konnte man jedoch im Financial Chronicle lesen, daß weniger als 40 Millionen abgesetzt worden sind. Zu gleicher Zeit wurden übrigens von der Firma Chandler & Cie. 5 proz. deutsche Reichs-

Digitized by Google

schatzanweisungen von 9 monatliger Laufzeit zu 99⅝ pCt. angeboten, die bereitwillige Aufnahme gefunden haben.

Das Ergebnis der französischen Anleihe ist jedenfalls beachtenswert. Die Emission erfolgte durch die Vereinigung der mächtigsten Finanzgruppen des Landes Morgan-Citybank (Rockefeller), bot eine Rentabilität von über 5½ pCt. bei einjähriger Laufzeit und war dennoch ein Mißerfolg. Jetzt gehen wieder durch die Blätter Meldungen von einer beabsichtigten großen Kreditoperation der Alliierten in Amerika in Höhe von einer halben oder gar 1 Milliarde Dollar. Trotz der Geldfülle des New Yorker Marktes wird es den Ententemächten nicht leicht werden, solche Summen zu erhalten. Die amerikanische Regierung hat ja angeblich ihre Bedenken gegen öffentliche Begebung einer Anleihe fallen gelassen, daß aber das Publikum Neigung besitzen sollte, gute Dollars für die schlechte Sache der Alliierten aufs Spiel zu setzen, muß man auf Grund obigen Anleiheresultates wohl bezweifeln. Somit bliebe den Finanzleuten nur die Möglichkeit weiterer Kreditgewährung aus eigener Tasche; wieweit sie dazu noch gewillt und imstande sind, bleibt abzuwarten.

Neutrale Staaten haben in größerem Umfange von dem New Yorker Kapitalmarkte Gebrauch gemacht. So wurden u. a. nachstehende Anleihen aufgelegt.

Monat	Betrag		Preis
Dez. 14	5 Mill. Doll.	6 pCt. Schwed. Schatznoten	100
April 15	15 „	5 pCt. Schweiz. Schatzscheine 1—5 Jahre	99⅝ bis 95¾
Mai 15	25 „	6 pCt. Argent. Schatzscheine	99
Juli 15	45 „	5 pCt. Kanad. Schatzscheine einjährig	100
		zweijährig	99½

Ferner wurden verschiedene Anleihen kanadischer Provinzen und Städte emittiert. Auch Norwegen wandte sich an den New Yorker Markt, der wenigstens für den Augenblick den Londoner und Pariser Markt als Kapitalzentrale abgelöst hat, wie er ja auch seit Kriegsbeginn der Geldmarkt der Welt geworden ist.

Auf diese zunächst nur temporäre Zentralstellung im Geldwesen der Welt sind die Amerikaner nicht wenig stolz. Es zeigen sich aber auch schon die Schattenseiten dieser Stellung in einer erheblichen Steigerung der Kapitalrente. Selbst die besten Eisenbahngesellschaften mußten sich in dieser Beziehung zu erheblichen Konzessionen bereitzufinden. Im Mai d. Js. wurden 65 Mill. Dollar 4½ prozentige Goldbonds der Pennsylvania Eisenbahn-Ges. zu 98½ begeben, die Chicago North Western Eisenbahn-Ges. bot im Dezember 1914 gar 5 prozentige Bonds zu 102½ an, während sie früher auf Bonds dieser Gattung 3½ bis 4 pCt. gezahlt hatte.

Solange die Börse geschlossen war, ruhte natürlich auch die Emissionstätigkeit. Sie erwachte erst wieder im Dezember, um schließlich in den ersten Monaten dieses Jahres lebhaftere Formen anzunehmen. Was das reguläre Börsengeschäft betrifft, so belebte sich dasselbe von Monat zu Monat, so daß die Umsätze im ersten Halbjahr 1915 höhere waren als im gleichen Zeitraume der beiden vorangehenden Jahre. Das Preisniveau hat sich bei einer großen Anzahl der verschiedensten Werte bedeutend gehoben, bei einigen Kriegswerten nahm die Steigerung sogar ganz phantastischen Umfang an.

Devisenmarkt.

Ueber die Zustände auf dem Devisenmarkte in der Juliwoche und der ersten Augustwoche 1914 ist bereits oben berichtet worden. Am 15. August 1914 notierte Scheck London 4,9540 bis 4,9550, hob sich Anfang September wieder auf 5,0625, fiel dann wieder etwas, ohne jedoch bis Mitte Oktober wesentlich unter die 5 Dollar-Grenze herabzugehen.

Der Hauptgrund, dem diese gänzlich anormalen Verhältnisse zuzuschreiben waren, ist in dem englischen Moratorium zu suchen, wie schon oben ausgeführt wurde. Auch der ungünstige Stand des Außenhandels in den Monaten Juli-September 1914 mit einem Saldo von 8 Mill. Dollar gegen die Vereinigten Staaten anstatt eines solchen von 119 Mill. Dollar zu ihren Gunsten im Jahre 1913 sprach dabei nicht unerheblich mit. Die Engländer versuchten jedenfalls die Situation rücksichtslos auszunutzen, um von den Vereinigten Staaten Gold in möglichster Menge zu erlangen. Die unter dem Einflusse Morgans stehende amerikanische Bankwelt war den Engländern, solange dies mit eigenen Interessen irgendwie vereinbar war, gern gefällig. Im zweiten Halbjahre betrugen die Nettoexporte der Vereinigten Staaten an Gold ca. 110 Mill. Dollar, fast ausschließlich für englische Rechnung. Schließlich verbot der Zustand der New Yorker Banken, welche Ende Oktober noch immer ein Reservedefizit aufwiesen, weitere Exporte. Die Engländer sandten darauf unter Führung von Sir George Paish eine Kommission nach New York, welche den Amerikanern vorstellen sollte, daß man sie als Bankrotteure betrachten würde, wenn sie nicht sogleich pünktlich in Gold zahlten[2]).

Das sagten die Engländer, die doch eben durch ihr Moratorium diese Situation erst geschaffen hatten. Jedenfalls konnte Herr Paish einen Erfolg nicht erringen, er mußte ohne das geschätzte Metall wieder abreisen. Mit dem Ablaufe des englischen Moratoriums änderte sich das Verhältnis zwischen den beiden Geldmärkten grundlegend. In der zweiten Hälfte des Oktober fiel der Scheckkurs auf London schnell und ging in der letzten Woche sogar unter den Goldexportpunkt herab, womit für kurze Zeit wieder normale Verhältnisse hergestellt waren. Denn bald zeigte sich eine starke Bewegung der Devisenkurse in entgegengesetzter Richtung.

Die enormen Käufe der Alliierten an Kriegsmaterialien, deren Bezahlung großenteils den Engländern obliegt, übte einen dauernden Druck auf den Kurs des Sterlingwechsels in New York aus. Ende Dezember war er schon auf 4,86 gesunken und bröckelte auch im neuen Jahre ständig ab, bis er schließlich Mitte Februar unter dem Goldimportpunkte stand. Dem ungünstigen Stande der Handelsbilanz allein dürfte diese Kursentwicklung kaum zuzuschreiben sein. Man muß vielmehr annehmen, daß der Druck auf den Wechselkurs von größeren Summen ausgeht als der Warenverkehr lieferte. Denn den außerordentlichen Posten, welche in diesem Jahre die Zahlungsbilanz zugunsten Amerikas beeinflussen, als starker Exportüberschuß und geringer Reiseverkehr amerikanischer Bürger in Europa, stehen nicht minder bedeutsame Zahlen zu Lasten der Union gegenüber: Verkauf amerikanischer Wertpapiere durch Europäer, amerikanische Kreditgewährung namentlich an die Ententemächte und während der letzten Monate auch starke Goldeinfuhr. Allein der Verkauf von amerikanischen Werten durch Europa dürfte gewiß mit einer halben Milliarde Dollar nicht zu hoch beziffert sein. Dazu kommen mindestens 200 Mill. Dollar Kredite. Der außerordentliche Ueberschuß der Handelsbilanz und die ersparten Reiseausgaben erscheinen dadurch mehr als aufgehoben. Wir können daher das starke Fallen der Sterlingkurse nur so erklären, daß große Summen, welche bisher für amerikanische oder fremde Rechnung in London gelegen hatten, jetzt dort abgerufen und nach New York übertragen wurden, da das Vertrauen in die Stabilität der Verhältnisse in England unter dem Einfluß des Moratoriums und der sinkenden Wechselkurse stark gelitten hatte.

[2]) Financial Chronicle 31. 10. 14 1247: „Saying that we would be defaulting on our obligations, if we did not hand over the gold on demand and that our credit would be impaired."

Digitized by Google

Auch die erheblichen Goldimporte, größtenteils für englische Rechnung, die sich im ersten Vierteljahre auf 42 Mill. Dollar netto und im zweiten Jahre auf 94 Mill. Dollar netto stellten, vermochten dem Fallen des Sterlingkurses nicht Einhalt zu gebieten. Der Kurs fiel fast ohne Unterbrechung bis Ende Juni auf 4,76 und Ende August gar auf 4,64, was einem Disagio von 4½ pCt. entspricht.

Auch die französische Währung ist stark entwertet, wie ein Kurs von 6 Frank für 1 Dollar (Ende August) bezeugt. Bei ihr beträgt das Disagio gar ca. 15 pCt. Daß schließlich auch die deutsche Valuta in New York unter Parität notiert, hat seinen hauptsächlichsten Grund darin, daß Deutschland vom überseeischen Handel fast vollständig abgeschlossen ist und somit der Möglichkeit beraubt ist, durch Warenausfuhr seine Zahlungsbilanz zu korrigieren. Die Minderbewertung des Pfund Sterling und des Frank bedeuten eine schwere Diskreditierung der Währung und der Wirtschaft der betr. Länder, während umgekehrt das Disagio der Reichsmark sich aus der Unterbindung unseres Weltverkehrs zur Genüge erklärt.

Versuchen wir jetzt das Ergebnis der bisherigen Untersuchungen zusammenzufassen, so finden wir, daß auch die Vereinigten Staaten durch den Ausbruch des europäischen Krieges zunächst stark in Mitleidenschaft gezogen worden sind. Ausgehend von der Störung des Außenhandels und der Desorganisation des gesamten Geldverkehrs verbreitete sich über das ganze Land eine schwere Depressionswelle. Etwa um die Jahreswende ist der tiefste Punkt der Konjunktur erreicht, und es macht sich im Zusammenhange mit den großen Kriegslieferungen eine allmähliche Besserung bemerkbar. Der Einfluß des Krieges war jedoch kein einseitig ungünstiger, denn er bot den Amerikanern auch wieder besondere Möglichkeiten, ihre Stellung auf dem Weltmarkte zu stärken, da die Konkurrenz der kriegführenden Staaten entweder stark erschwert oder ganz ausgeschaltet war. Wir haben schon oben darauf hingewiesen, daß New York durch die Gunst der Umstände an Stelle Londons der zentrale Geldmarkt der Welt geworden ist. Allerdings wird man nicht annehmen dürfen, daß New York auch nach dem Kriege diese Position in vollem Umfange wird behaupten können. So viel aber dürfte schon heute sicher sein, daß London seine Zentralstellung im Geldverkehr der Welt in der Ausdehnung, wie es sie vor dem Kriege besaß, nicht wieder erlangen wird. Der Grundstein, auf dem die internationale Bedeutung des Londoner Geldmarktes ruhte, war der Glaube an die jederzeitige Verfügbarkeit der dort unterhaltenen Guthaben. Diesen Irrglauben hat das englische Moratorium gründlich und dauernd zerstört, während die Entwertung der Sterling-Devise schließlich der Welt Anlaß gab, das Urteil über die Stabilität des englischen Geldmarktes und der Volkswirtschaft Großbritanniens einer Nachprüfung zu unterziehen. Wie dieses Urteil ausgefallen ist, zeigt die in erheblichem Umfange zutage getretene Ueberführung internationaler Guthaben von London nach New York.

Daß die Amerikaner erfolgreich bemüht sind, die finanzielle Abhängigkeit ihres Landes von London für immer zu beseitigen, beweist die Gründung amerikanischer Ueberseebanken in Südamerika und die Einführung des Dollars wechsels auf fremden Märkten. Die Finanzpresse wußte bereits von Erfolgen in dieser Beziehung aus Chile und aus Griechenland zu berichten. Auch stellen die amerikanischen Banken ihre Kreditbriefe jetzt nicht mehr in Pfund-, sondern in Dollarwährung aus. Die Voraussetzungen für die Hebung des internationalen Bankgeschäftes der Union sind durch die Bankreform gegeben, welche die Gründung überseeischer Bankinstitute ermöglichte und dem gezogenen Wechsel einen inländischen Markt verschaffte. Da mit Sicherheit anzunehmen ist, daß der Landeszinsfuß in den europäischen Ländern sich nach dem Kriege wesentlich höher stellen wird als vor dem Kriege, so wird auch dieser Umstand dazu beitragen, die Konkurrenzfähigkeit Amerikas auf dem Weltmarkte zu steigern.

Die bisher erwähnten Erfolge der Amerikaner liegen auf finanziellem Gebiete und sind hauptsächlich zu Lasten Englands erzielt worden. Diese Errungenschaften werden sich zu erheblichem Teile auch nach dem Kriege behaupten lassen.

Anders sieht es auf kommerziellem Gebiete aus. Als der Krieg begann, war es die Hoffnung der Amerikaner gewesen, daß es ihnen gelingen würde, ihren Außenhandel, namentlich mit Südamerika und Ostasien, erheblich auszudehnen, indem sie an Stelle der europäischen Konkurrenten zu treten hofften. Diese Erwartung ist bisher durchaus unerfüllt geblieben. Obgleich der deutsche Handel mit diesen Ländern völlig unterbunden, der englische und französische Export schwer behindert ist, haben die Amerikaner ihre eigene Ausfuhr nach Südamerika und Ostasien nicht zu erhöhen vermocht, sie ist sogar zurückgegangen, trotzdem sie während des Krieges eine lebhafte Werbetätigkeit für ihren Handel entfaltet hatten.

Die Gründe für diese Erscheinung liegen auf der Hand. Die ganze Welt leidet schwer unter dem europäischen Kriege, viele bewährte Handelsbeziehungen sind völlig vernichtet, andere gestört, namentlich aber fehlt den kapitalärmeren Ländern der fast ständige Zustrom europäischen Geldes, den Amerika bisher nur in geringem Umfange ersetzt hat. Das weltwirtschaftliche Gleichgewicht ist gestört, die Kaufkraft der überseeischen Länder ist erheblich reduziert.

Trotzdem hätte es den Amerikanern gelingen müssen, größere Erfolge zu erzielen, wenn sie eben dieser Aufgabe ihre volle Aufmerksamkeit gewidmet hätten. Voraussetzung wäre vor allen Dingen ein allmähliches Anpassen der amerikanischen Industrie an die Bedürfnisse fremder Märkte. Diese Voraussetzung ist aber nicht erfüllt, denn ein großer Teil der amerikanischen Industrie hat alle Kräfte auf die Munitionsfabrikation für die Alliierten konzentriert, die ihr schnelle und hohe Gewinne verspricht.

Die Prosperität, welche die Kriegslieferungen dem Lande bringen, ist jedoch nur auf gewisse Zweige der Volkswirtschaft beschränkt, während andere Teile unter dem Kriege, dessen Dauer durch die Lieferungen erheblich verlängert wird, schwer zu leiden haben. Mit dem Ende des Krieges wird die gesamte Kriegsindustrie beschäftigungslos und muß auf völlig neuer Basis reorganisiert werden, was sich kaum ohne Reibung vollziehen wird. Die aktive Handelsbilanz des Landes wird dann schnell auf das normale Maß zurückgehen. Hätte hingegen die amerikanische Industrie ihr Interesse der Ausdehnung des Absatzes nach Südamerika und Ostasien zugewandt, so würde sie dauernde Erfolge errungen haben.

Dem Einflusse der New Yorker Hochfinanz und namentlich Morgans ist es zuzuschreiben, daß die Industrie sich dem Dienste der Alliierten verschrieben hat, ob gleich diese Politik den wahren Interessen der amerikanischen Volkswirtschaft zuwiderläuft. Für Morgan und die ihm folgenden Finanzkreise ist das Geschäft freilich ein gewinnbringendes. Wie Lord Curzon im englischen Unterhause mitteilte, bezieht Morgan auf sämtliche Aufträge der englischen Regierung eine Provision von 2 pCt. Der Wert dieser Aufträge wurde schon vor Monaten auf mehr als 500 Millionen Dollar beziffert. Daß auch die Gewährung der Vorschüsse an die Ententemächte gute Gewinne abwirft, ist nicht zu bezweifeln.

Wenn auch die kommerzielle Politik der Vereinigten Staaten u. E. kaum eine weitblickende genannt werden kann, so bleibt doch die Tatsache bestehen, daß die Union, nachdem die ursprüngliche Kriegskrisis überwunden worden ist, jetzt in der Lage ist, erhebliche Vorteile aus dem Kriegszustande zu ziehen. Auf alle Fälle ist die relative Stellung der Vereinigten Staaten zu dem geschwächten Europa eine wesentlich stärkere als früher, ein Umstand, mit dem man nach dem Kriege wird rechnen müssen.

Digitized by Google

Uebersicht über die Bedingungen und Ergebnisse der Zeichnungen auf die drei Kriegsanleihen[1]).

Vom Geh. Justizrat Prof. Dr. **Riesser,**
Vorsitzender des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes.

	1. Kriegsanleihe. (Schatzanweisungen von 1 Milliarde M und bis 1 Oktober 1924 unkündbare Reichsanleihe, **letztere ohne** Bestimmung eines Höchstbetrages.)	**2. Kriegsanleihe.** (Schatzanweisungen und bis 1. Oktober 1924 unkündbare Reichsanleihe, **beide** ohne Bestimmung eines Höchstbetrages)	**3. Kriegsanleihe.** (Ausschließlich eine bis 1 Oktober 1924 unkündbare Reichsanleihe, **ohne** Bestimmung eines Höchstbetrages)
1. Zeichnungsfrist.	10.—19. September 1914.	27. Februar bis 15. März 1915.	4.—22. Sept. 1915.
2. Zeichnungskurs.	**97,50 pCt.**	**98,50 pCt.**	**99 pCt.**
3. Verzinsung.	**5 pCt.** (1. April und 1. Oktober).	**5 pCt.** (2. Januar und 1. Juli).	**5 pCt.** (1. April und 1. Oktober).
4. Zeichnungsstelle.	Reichsbank mit ihren (rund) 500 Zweigstellen.	Desgleichen.	Desgleichen.
5. Vermittlungsstellen.	Die Kgl. Seehandlung und die Preuss. Central-Genossenschaftskasse in Berlin, die Kgl. Hauptbank in Nürnberg nebst Zweiganstalten sowie ferner alle deutschen Banken und Bankiers, alle öffentlichen Sparkassen und alle Lebensversicherungsgesellschaften Deutschlands.	Dieselben und alle deutschen Kreditgenossenschaften sowie die deutschen Postanstalten an Orten, wo keine öffentliche Sparkasse sich befindet.	Dieselben, dazu auch die sonstigen deutschen Postanstalten und in Preussen alle Kgl. Regierungshaupt- und Kreiskassen.
6. Zeichnungsergebnis.	**4½ Milliarden M.** genauer: 4 460 728 900 M. (auf beide Anlagen zusammen).	**Ueber 9 Milliarden M.** genauer: 9108 Millionen M. (auf beide Anlagen zusammen).	**Ueber 12 Milliarden M.** genauer: 12 101 000 000 M.
(davon kleine Zeichner v. 100—2000 M.	In 926 059 Einzelzeichnungen rund 784 Mill. M.	In 2 113 220 Einzelzeichnungen rund 1662 Mill M.	In 2 883 799 Einzelzeichnungen rund 2165 Mill. M.)
a) Reichsbank.	479 Mill. M.	565 Mill. M.	569 Mill. M.
b) Oeffentliche Sparkassen.	883 Mill. M., d. h. noch nicht einmal rund 4½ pCt. ihres Einlagebestandes von rund 20 Milliarden M.[3])	1977 Mill. M	2877 Mill. M.[2])
c) Lebensversicher.-Gesellschaften.	208 Mill M.	384 Mill. M.	417 Mill. M.
d) Kreditgenossenschaften.	—	430 Mill. M.	680 Mill M.
e) Banken und Bankiers.	**2895 Mill. M.**	**5592 Mill. M., also 61,4 pCt. des gesamten gezeichneten Betrages.**	**7391 Mill. M., also 61,07 pCt. des gesamten gezeichneten Betrages.**
f) Postverwaltung.	—	112 Mill. M.	167 Mill. M.
g) Die Truppen im Felde.	Rund 20 Mill. M.	Rund 30 Mill. M. in rund 20 000 Einzelzeichnungen.	Noch nicht feststellbar.
7. Einzahlungen.	Statt der am 15. Oktober 1914 fällig gewesenen ersten Rate von 1800 Mill. M. waren an diesem Tage gezahlt rund 2800 Mill. M., also der Betrag der zweiten Rate und noch rund 100 Mill. M. vorausbezahlt, und ähnlich verhielt es sich bei den späteren Einzahlungen.	Statt der am 14. April 1915 fällig gewesenen ersten Rate von 30 pCt. (plus Vollzahlung der kleinen Zeichnungen bis zu 100 M.) = 8860 Mill. M. waren an diesem Tage tatsächlich bezahlt: 6076 Mill. M. oder 67 pCt. der Gesamtsumme, also 2716 Mill. M. = 80 pCt. mehr als fällig waren, und ähnlich verhielt es sich bei den späteren Einzahlungen.	Schon bis zum 6. Oktober 1915 einschl. (erste Einzahlungsrate von 30 pCt. fällig am 18. Oktober 1915) waren rund 6½ Milliarden (6420,9 Mill.) M. bezahlt.
8. Einzahlungsvorschüsse der Darlehnskassen.	Zu vorstehenden bis zum 15. Oktober 1914 bezahlten 2800 Mill. M. nur rund **700** Mill. M., und ähnlich verhielt es sich bei den späteren Einzahlungen.	Zu vorstehenden bis zum 14. April 1915 bezahlten 6076 Mill. M. nur rund **521** Mill. M., und ähnlich verhielt es sich bei den späteren Einzahlungen.	Zu vorstehenden bis zum 6. Oktober 1915 einschl bezahlten rund 6½ Milliarden M. nur rund **191,3** Mill. M.

1) In der vorliegenden Uebersicht sind die Angaben einer von mir in Nr. 12 der „Deutschen Export-Revue" nach dem damaligen Stande veröffentlichten Tabelle in verschiedenen Punkten ergänzt.

2) So nach der späteren amtlichen Berichtigung des ursprünglich gemeldeten Ergebnisses von 2592 Mill. M.

3) Damit entfällt die von feindlicher Seite aufgestellte Behauptung, die Sparkassen seien von der deutschen Regierung zur Zeichnung „kommandiert" und es sei hierdurch das günstige Zeichnungsergebnis herbeigeführt worden.

Digitized by Google

Kommanditgesellschaften mit Anteilscheinen.

Vom Geh. Justizrat Prof. Dr. **Karl Lehmann** in Göttingen.

In der Bayerischen Staatszeitung (Kgl. Bayerischer Staatsanzeiger) Nr. 194 vom 21. August 1915 weist der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes auf ein bankgeschäftliches Unternehmen hin, das auf eigentümlichem Wege sich die Vorteile der Kapitalbeteiligungen weiterer Kreise zu schaffen sucht, ohne sich der vom Gesetz zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellten Typen (Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien usw.) zu bedienen. Nach den dort gemachten Angaben handelt es sich um eine in Bayern ansässige Kommanditgesellschaft, welche durch Ausgabe von Anteilscheinen, die über bestimmte Beträge lauten und denen Gewinnanteilscheine für längere Zeiträume beigefügt sind, sich „stille Gesellschafter" sucht. Durch Unterzeichnung des Zeichnungsscheines erklärt der einzelne Zeichner sich bereit, nach Maßgabe der Beteiligungsbedingungen in das Verhältnis eines stillen Gesellschafters zu der Kommanditgesellschaft zu treten. Die Gesamtheit der Anteilbesitzer wird andererseits zu einem besonderen, nichtrechtsfähigen Verein zusammengefaßt, der den Zusammenschluß der bei der Firma beteiligten stillen Gesellschafter zum Zwecke der gemeinsamen Ausübung ihrer Rechte mit Ausnahme des Kündigungsrechts der einzelnen Anteilhaber bezweckt. Diesem Verein beizutreten erklärt der Zeichner sich gleichfalls bereit. Es wird also erstrebt, einerseits auf dem Boden der einfachen Form der stillen Gesellschaft besondere Gesellschaftsverhältnisse zwischen der Kommanditgesellschaft als dem Inhaber des Handelsgewerbes und jedem einzelnen Anteilhaber durchzuführen, anderseits durch Schaffung eines nichtrechtsfähigen Vereins die sämtlichen Stillen zu einem Mehrheitsverbande zusammenzufassen.

Was die einzelnen Gesellschaftsverträge betrifft, so besteht lediglich interne begrenzte Einlagepflicht bis zum Betrag der Anteilscheine, nicht eine Nachschußverpflichtung. Die Beteiligung gilt für eine bestimmte, im Anteilschein festgesetzte Zeit (5 Jahre). Jeder Teil hat ein Kündigungsrecht ein Jahr vor Ablauf dieser Periode, erfolgt Kündigung nicht, so läuft das Beteiligungsverhältnis jeweils für die gleiche Zeitdauer fort. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses erhält der stille Gesellschafter sein buchmäßiges Kapitalkonto ausgezahlt, während er an den Reserven der Firma kein Anteilrecht behält. Die Anteilscheine sind, soweit ersichtlich, nicht auf den Inhaber gestellt, sondern bloße Beweisurkunden. Eine Abtretung der Anteile bedarf der Genehmigung der Kommanditgesellschaft.

Der nichtrechtsfähige Verein hat zu Mitgliedern die sämtlichen Anteilinhaber, deren Stimmrecht sich nach den Größen der Anteile richtet. Er hat einen Vorstand, der aus von den Mitgliedern gewählten Mitgliedern besteht. Dieser Vorstand hat außer der Leitung der Geschäfte des Vereins im Namen des Vereins die in § 338 HGB. vorgesehenen Rechte der stillen Gesellschafter, wie überhaupt die Kontrolle über die Geschäftsvorgänge auszuüben. Es finden Mitgliederversammlungen mit Mehrheitsbeschlüssen statt behufs Neuwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Wahl von Revisoren usw.

Auf der Hand liegt, daß beabsichtigt ist, eine Gesellschaft ins Leben zu rufen, die, ohne die aktienrechtlichen Bestimmungen des HGB. zu beobachten, wie eine Aktienkommanditgesellschaft fungiert. In den versandten Werbungsschreiben hat die Kommanditgesellschaft diesen Zweck selbst angegeben und sich dabei auf den Standpunkt gestellt, daß die den einzelnen Anteilbesitzern gewährte Kündigungsmöglichkeit sie besser stelle, als die einzelnen Aktionäre einer Aktienkommanditgesellschaft. Die Frage, welche Vorteile und Nachteile diese Form gegenüber der Aktienkommanditgesellschaft besitzt, wird sogleich berührt werden. Zunächst ist aber zu fragen, ob die vorliegende Form überhaupt als zu Recht bestehend zu betrachten ist.

Nicht stichhaltig wäre zunächst die Auffassung, daß die Rechtsform der Aktienkommanditgesellschaft schlechtweg zwingend für jedwede Vereinigung ist, die neben der unbeschränkten Haftung gewisser Gesellschafter eine beschränkte Einlageverpflichtung einer größeren, zu einem Mehrheitsverbande vereinigten Anzahl von Beteiligten umfaßt. Nur so viel ist richtig, daß, wie es im deutschen Recht nur *einen* Typus der vom HGB. beherrschten Aktiengesellschaft, so auch nur *einen* Typus der vom HGB. ausschließlich geregelten Aktienkommanditgesellschaft gibt, daß also eine Vereinigung, die sich als eine Aktiengesellschaft oder Aktienkommanditgesellschaft im Sinne des deutschen Rechts darstellen will, sich nur unter Beobachtung der Bestimmungen des HGB. bilden kann und dann völlig vom HGB. ergriffen wird. Vor allem könnte eine solche Vereinigung nur auf diesem Wege die Rechtsfähigkeit erlangen. Weitergehend wird man ferner sagen müssen, daß es dem einzelnen Bundesstaat oder dem Reiche — soweit nicht, wie bei Kolonialgesellschaften oder der Reichsbank ein besonderes Reichsgesetz (Schutzgebiets- bezw. -Bankgesetz) ein anderes bestimmt — versagt ist, Vereinigungen, die sich in ihrer Ausprägung als Aktiengesellschaften oder Aktienkommanditgesellschaften darstellen, durch Verleihung der Rechtsfähigkeit auf Grund von § 22 BGB. außerhalb des Aktienrechts zu stellen. Denn insoweit will das HGB. diese Materie erschöpfend regeln, als es für Vereine mit Rechtsfähigkeit, die Aktien- oder Aktienkommanditgesellschaften ihrer Struktur nach sind, die alleinige Herrschaftsnorm sein will. Es liegt hier eben anders, als bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, bei denen das Genossenschaftsgesetz § 1 nur sagt, daß Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken, die Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft" nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes erwerben, ohne den anderen durch das BGB. § 22 gewiesenen Weg, sich die Rechtsfähigkeit durch Verleihung zu erwerben, auszuschließen.

Erkennt man dies an, so ist damit freilich nicht gesagt, daß es verboten ist, unter Verzicht auf die Rechtsfähigkeit auf einem anderen Wege eine Organisationsform zu schaffen, die nach Lage des Falls die Bedürfnisse, die sonst eine Aktiengesellschaft oder Aktienkommanditgesellschaft befriedigt, zu befriedigen sucht. Es gibt erlaubte und unerlaubte Gesetzesumgehungen. In fraudem legis wird da nicht gehandelt, wo unter Verzicht auf die Vorteile der einen Gesetzesbestimmungen die Befriedigung des wirtschaftlichen Zweckes durch Unterstellung des Verhältnisses unter andere Gesetzesbestimmungen erstrebt wird. Man braucht nur an die fiduciarischen Geschäfte zu erinnern. Man tauscht solchenfalls Unbequemlichkeiten anderer Art gegen vermiedene Unbequemlichkeiten ein, man gibt Vorteile einer Art auf, um Vorteile andrer Art zu erzielen. Im vorliegenden Falle sind die aufgegebenen Vorteile erheblich. Das in Frage stehende Gebilde wäre dann eben keine Aktienkommanditgesellschaft, es besäße keine Rechtsfähigkeit im Sinne der §§ 320, Abs. 3, 210, Abs. 1 HGB. Schon die Schwierigkeit der Unterbringung solcher Form unter die allgemeinen Sätze bildet für ihr Funktionieren ein Hindernis. Auf Schritt und Tritt muß sie mit der Gefahr rechnen, dem Gesetz nicht gerecht zu werden. Daß ihre „Anteilhaber" nicht die Stellung wirklicher Aktionäre

Digitized by Google

einer Aktienkommanditgesellschaft haben, bedeutet für sie den Verlust der gesicherten Position, den die zwingenden Gesetzesvorschriften des HGB. gegen unsolide Gründungen, Bilanzverschleierungen, Untreue der Organe usw. gewähren. Für solche Einbuße wird eingetauscht die Freiheit von den Anordnungen des drakonischen Aktiengesetzes. Es gibt keine Gründerverantwortlichkeit, keine Flut strafrechtlicher Normen, nur das allgemeine Gesellschaftsrecht herrscht. Kommt diese Freiheit freilich nicht den Anteilhabern, sondern den Gründern und Leitern des Unternehmens zugute, so weisen diese vorliegenden Falls auch auf den Vorteil der Anteilhaber hin, daß jeder zu kündigen in der Lage sei, während bei der Aktienkommanditgesellschaft nur die Gesamtheit der Aktionäre eine Kündigungsbefugnis hat (§ 330, Abs. 3 HGB.).

Das oben Gesagte erleidet selbstverständlich insofern eine Beschränkung, als der zur Vermeidung des Aktiengesetzes gewählte Weg ein für sich gesetzlich zulässiger sein muß, als die gewählten Rechtsformen solche sein müssen, die überhaupt vom Gesetz gestattet sind. Beispielsweise ließe sich bei einer Vereinigung, die ein großkaufmännisches Gewerbe betreibt, nicht etwa die Form einer bürgerlichen Gesellschaft mit Statuierung beschränkter Haftung der Gesellschafter wählen. Denn für Vereinigungen, die ein großkaufmännisches Gewerbe betreiben, stellt das HGB. bestimmte Vereinigungstypen zur Wahl, andere läßt es nicht zu[1]). Eine solche Vereinigung muß, will sie nicht als Aktien-, Aktienkommanditgesellschaft oder Gesellschaft m. b. H. ins Leben treten, entweder die Form der offenen Handelsgesellschaft oder die der Kommanditgesellschaft wählen. Wir haben ja in der Judikatur des Reichsgerichts Fälle von offenen Handelsgesellschaften mit zahlreichen Mitgliedern[2]), die nach innen wie Aktiengesellschaften organisiert sind, Zweifel, daß sie zu Recht bestehen, sind nicht erhoben.

Im vorliegenden Falle wird das großkaufmännische Gewerbe von einer gesetzlich zulässigen Vereinigung, einer Kommanditgesellschaft, betrieben. Nur ist diese Kommanditgesellschaft nicht die Form für die Kapitalbeteiligung weiterer Kreise. Es wäre der Weg beschreitbar gewesen, daß die „Anteilbesitzer" Kommanditisten wurden, die sich durch den Gesellschaftsvertrag nach innen korporativ organisierten[3]). Wenn dieser Weg nicht beschritten wurde, so lagen die Gründe darin, daß dann die einzelnen Anteilhaber zum Handelsregister einzutragen und damit in das Licht der Oeffentlichkeit gerückt waren, daß die Haftsummen bekannt zu geben waren und daß die Gesellschaftsgläubiger bis zur Höhe der einzelnen, nicht nachweisbar als Einlage geleisteten Haftsummen direkte Ansprüche gegen die einzelnen Kommanditisten gehabt hätten, daß trotz Uebertragung der Anteile die Haftung für bestehende Gesellschaftsschulden fortgedauert hätte, ja daß bis zur Bekanntmachung der Löschung eines ausgeschiedenen Kommanditisten im Register die gutgläubigen Dritten diesen als Gesellschafter weiter behandeln konnten, daß umgekehrt der neu eintretende Kommanditist die Haftung für bestehende Gesellschaftsverbindlichkeiten übernahm. Dazu kommt, daß dann jeder Kommanditist direkten Einfluß auf das Innenleben der Kommanditgesellschaft erhielt, ein Einfluß, der freilich durch korporative Organisierung gemindert werden konnte.

Man sah also aus guten Gründen davon ab, die Anteilbesitzer zu Mitgliedern der Kommanditgesellschaft selbst zu machen, man zog es vor, sie außerhalb der Handelsgesellschaft zu stellen. Damit erlangte die Kommanditgesellschaft den Vorteil, daß sie ihre eigene innere Ausgestaltung frei von dem Einspruch der Anteilbesitzer erhielt und daß sie ihre Bewegungsfreiheit sich auch sonst sicherte. Das HGB. zwingt zur Wahl zwischen bestimmten Typen nur die Handelsgesellschaften selbst. Wer dagegen an einem fremden Handelsgewerbe mit einer Vermögenseinlage sich beteiligt, kann wählen, ob er sich als stiller Gesellschafter im Sinne des HGB. beteiligen, ob er eine bürgerlich-rechtliche Gesellschaft mit dem Inhaber des Handelsgewerbes eingehen oder ob er einen Darlehns- oder sonstigen Kreditgewährungsvertrag schließen will, und die nähere Ausgestaltung dieser internen Beziehungen ist im wesentlichen den Parteien freigegeben. Vorliegendenfalls ist die Form des Darlehns mit Gewinnbeteiligung nicht gewählt worden. Dies ergibt sich schon aus der Teilnahme der Anteilbesitzer am Verluste. Dagegen fragt es sich, ob bürgerlich-rechtliche Gesellschaften oder stille Gesellschaften im Sinne des HGB. vorliegen.

Gegen eine bürgerlich-rechtliche Gesellschaft zwischen der Kommanditgesellschaft und jedem einzelnen Anteilbesitzer oder der Gesamtheit der Anteilbesitzer spricht, daß das Gesamtlandsprinzip mit Bezug auf ein Gesellschaftsvermögen nicht durchgreifen soll. Der bez. die Anteilbesitzer einerseits, die Kommanditgesellschaft anderseits sollen offenbar nicht Miteigentümer eines Gesellschaftsvermögens werden, die Anteilbesitzer erhalten nur ein Kapitalkonto bei der Kommanditgesellschaft, bei Ausscheiden nimmt der Einzelne nicht einmal an den Reserven der Gesellschaft Anteil.

Die Absicht ging vielmehr dahin, stille Gesellschaften im Sinne des HGB. zu errichten. Diese Bezeichnung wird nicht bloß gebraucht, sondern es wird auch auf Bestimmungen des HGB. über stille Gesellschaften Bezug genommen.

Hier waren nun wiederum zwei Wege möglich, die Errichtung einer stillen Gesellschaft zwischen der Kommanditgesellschaft als Komplementar einerseits und den sämtlichen Anteilhabern als einem Stillen anderseits — oder die Errichtung einer unbegrenzten Zahl stiller Gesellschaften zwischen der Kommanditgesellschaft als Komplementar einerseits und jedem einzelnen Anteilhaber anderseits.

Im ersteren Falle lag eine stille Gesellschaft vor. Der Umstand, daß den Stillen eine Mehrheit von Personen darstellte, stand nicht im Wege. Das HGB. selbst sieht solche Möglichkeit vor, da es bei Tod des Stillen dessen Erben in die Stellung des Stillen rücken läßt. Ob man in der stillen Gesellschaft eine wirkliche Gesellschaft oder ein Kreditverhältnis erblicken will, so viel ist klar, daß man die Möglichkeit einräumen muß, daß sich mehrere dem Geranten zur Leistung einer Einlage verpflichten und ausbedingen können, daß sie die Rechte auf Abhebung des Gewinns, Mitteilung der Bilanz, Kündigung nur zusammen geltend machen können. Dies ist allgemein anerkannt. Vgl. z. B. Renaud, Das Recht der stillen Gesellschaften, S. 74, Staub, Kommentar § 335, Anm. 5, Lehmann-Ring § 335, Nr. 3 u. a.

Für die Wahl dieser Form scheint vorliegendenfalls zu sprechen, daß die sämtlichen Anteilhaber zu einem „Verein" organisiert sind, der ein leitendes Organ besitzt, das im Namen des Vereins die in § 338 HGB. vorgesehenen Rechte des stillen Gesellschafters und die sonstige Kontrolle gegenüber dem Komplementar ausübt, und der Mehrheitsbeschlüsse in seinen Generalversammlungen faßt. Allein es fehlt die Einheitlichkeit der Einlage. Jeder Anteilhaber macht seine gesonderte Einlage, hat sein besonderes Kapitalkonto und kann getrennt kündigen. Die

[1]) Vgl. mein Lehrbuch des Handelsr., 2. Aufl., S. 288.

[2]) RGZ. 36, Nr. 16, LZ. 1914, S. 1030; vgl. ferner Bolze XVI. Nr. 489

[3]) Vgl. ROHG. II, S. 171, RG. in J.-W. 1906, S. 144, 21.

Digitized by Google

Zusammenfassung der Anteilhaber zu einem Mehrheitsverband macht sie ebensowenig zu einem Stillen, wie etwa die Zusammenfassung von Anleihegläubigern zu einem Mehrheitsverband sie zu einem Anleihegläubiger macht.

Bleibt also nur der andere Weg übrig. Die Kommanditgesellschaft ist mit den einzelnen Anteilhabern lauter getrennte, stille Gesellschaften eingegangen (vgl. den analogen Fall in RGZ., Bd. 25, Nr. 10. Weitere Fälle: 12 stille Gesellschafter: Bolze III, Nr. 779).

Nun ist ja der stillen Gesellschaft gegenüber der Kommanditgesellschaft charakteristisch, daß sie immer nur ein Verhältnis zwischen dem Komplementar und dem einzelnen Stillen ist. Besitzt der Geschäftsinhaber mehrere stille Gesellschafter, so bestehen so viele stille Gesellschaften, als stille Gesellschafter da sind. Vgl. Renaud, Kommanditgesellschaft, S. 101, Stille Gesellschaft, S. 75, Lübbert in Z. f. HR., Bd. 58, S. 505. (In diesem Sinne kann das Urteil des RG. vom 21. Oktober 1913 (VII, 249, 1913, mitget. im Zentralbl. der preuß. Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern, 2. Jahrg., S. 24) sagen, daß auf den Vertrag des Stillen nicht Tarifstelle 25 b und e, sondern 71 [2] des preuß. Stempelgesetzes von 1909 Anwendung findet [1].)

Aber dies schließt nicht aus, daß die stillen Gesellschafter sich zu einem Verbande vereinigen, um ihre Rechte gemeinsam wahrzunehmen. In dem Kommentar v. Anschütz und von Völderndorff, II, S. 549, wird ausgeführt: „Sind mehrere stille Gesellschafter an dem Handelsgewerbe des Komplementärs beteiligt, so stehen dieselben dem letzteren in Ermangelung besonderer Verträge immer nur als Einzelne gegenüber. Durch besondere vertragsmäßige Bestimmungen können jedoch die stillen Gesellschafter zu einem besonderen Verbande mit gesellschaftlicher Organisation vereinigt werden." Und v. Hahn bemerkt in seinem Kommentar zu Art. 250, § 6: „Der Inhaber eines Handelsgewerbes kann, mit mehreren Personen stille Gesellschaftsverträge abschließen. An sich berühren sich diese Verträge nicht. Der eine stille Gesellschafter steht mit dem andern ebensowenig in einem Rechtsverhältnis, wie die mehreren Gläubiger eines Schuldners in einem solchen stehen. Die stillen Gesellschafter können jedoch auch unter sich eine Gesellschaft abschließen, und es können auch die mehreren stillen Gesellschaftsverhältnisse mit Bezug aufeinander und in einem Akte abgeschlossen werden. Das innere Verhältnis wird in diesen Fällen, wie überhaupt, durch die Uebereinkunft der Parteien normiert".

Danach kann auch der von dem Inhaber des Handelsgewerbes mit dem einzelnen Stillen abgeschlossene Vertrag letzteren verpflichten, sich zu einem Verbande mit anderen Stillen zusammenzutun. Es kann der einzelne Stille gleichzeitig eine stille Gesellschaft mit dem Inhaber des Handelsgewerbes eingehen und einem nichtrechtsfähigen Verein der sämtlichen Stillen behufs gemeinsamer Wahrung ihrer Rechte gegenüber dem Inhaber des Handelsgewerbes beitreten, ja es ist sogar zulässig, daß beide Rechtsgeschäfte sich gegenseitig bedingen. Begrifflich sind auch im letzteren Fall beide Gesellschaften zu trennen. Die Frage ist nur die, ob diese gegenseitige Abhängigkeit nicht dahin führen kann, die Rechtsstellung des stillen Gesellschafters über das gesetzlich zulässige Maß hinaus zu verschlechtern. Hier kämen insbesondere folgende Gesichtspunkte in Betracht:

Das Gesetz hat jedem stillen Gesellschafter gewisse Mindestrechte eingeräumt. Der Stille kann wegen wichtigen Grundes jederzeit kündigen. Dieses Recht könnte ihm nicht dadurch beschränkt werden, daß etwa der Mehrheitsverband der sämtlichen Stillen oder gar der Vorstand dieser Vereinigung die Entscheidung darüber haben soll, ob ein wichtiger Grund zur Kündigung für den einzelnen Anteilhaber vorliegt, eine Unterwerfung unter eine solche Vertragsbedingung wäre nach BGB. § 723, Abs. 3, wirkungslos [4]). Wenn z. B. der Komplementar unredlich bei der Geschäftsführung oder Bilanzierung verfährt, so kann dem einzelnen, zur Kündigung entschlossenen Anteilhaber nicht entgegenstehen, daß der Vorstand oder die Generalversammlung dem Komplementar Decharge erteilte. Hier träte der Unterschied gegenüber der Stellung des Aktionärs klar hervor. Freilich kann der Umstand, daß die stille Gesellschaft in vorliegendem Falle alles Individuelle abgestreift hat und sich einer öffentlichen Anleihe mit typischen Bedingungen sehr nähert, auf den Begriff des „wichtigen Grundes" von Einfluß sein. Tatsachen, die bei einer auf besonderen, eigenartigen Beziehungen beruhenden stillen Gesellschaft einen wichtigen Grund zur Kündigung darstellen können, werden hier möglicherweise nicht als wichtig genug erscheinen. Aber die vom BGB. § 723, Abs. 1, in Verbindung mit HGB. § 339 hervorgehobenen beiden Fälle der dolosen oder grob kulposen Verletzung wesentlicher gesellschaftlicher Verpflichtungen, beziehungsweise der Unmöglichkeit der Erfüllung solcher Verpflichtungen greifen auch hier Platz, und zwar in gleicher Art für den Komplementar, wie für den Stillen, so daß jeder Teil von dem Kündigungsrecht bei ihrem Vorliegen Gebrauch machen kann.

Das Gesetz hat ferner dem Stillen Kontrollrechte eingeräumt. Nach § 338, Abs. 1 des HGB. ist der stille Gesellschafter berechtigt, die abschriftliche Mitteilung der jährlichen Bilanz zu verlangen und ihre Richtigkeit unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen. Auf seinen Antrag kann nach § 338, Abs. 3, HGB. das Gericht, wenn wichtige Gründe vorliegen, die Mitteilung einer Bilanz oder sonstiger Aufklärungen sowie die Vorlegung der Bücher und Papiere jederzeit anordnen. Man wird auf diese Rechte den Abs. 2 des § 716 BGB. anzuwenden haben, wonach eine dieses Recht ausschließende oder beschränkende Vereinbarung der Geltendmachung des Rechtes nicht entgegensteht, wenn Grund zu der Annahme unredlicher Geschäftsführung besteht. Freilich hat das Kammergericht in der Entscheidung vom 29. Juni 1905 (Entsch. in Ang. der freiw. Gerbkt. VI, 124 ff.) es dahin gestellt sein lassen, ob der Vorschrift des § 338, Abs. 3, zwingender Charakter beizulegen sei, und will nur so viel gelten lassen, daß ein Verzicht auf die Aufsichtsrechte dem stillen Gesellschafter dann nicht entgegengehalten werden könne, wenn in seiner Geltendmachung ein arglistiges Verhalten des Geschäftsinhabers zu finden sein würde. Allein ich habe schon in meinem Kommentar (2. Aufl.) zu § 166, Nr. 5, gegen diese Auffassung Bedenken erhoben. Indem § 338 dem stillen Gesellschafter die weiteren, durch § 716 BGB. eingeräumten Kontrollrechte versagt, will er nur das Quantum der Rechte einengen, den zwingenden Charakter aber innerhalb der eingeräumten Grenzen nicht beseitigen. Es wäre dafür auch eine gesetzgeberische ratio nicht ersichtlich.

Im vorliegenden Falle würde sich die Frage erheben, ob nicht dieses Kontrollrecht des einzelnen Stillen über das zulässige Maß eingeschränkt wird. Es soll dem Vorstand des Mehrheitsverbandes der Stillen das Recht zustehen, im Namen der Gesamtheit die in § 338 HGB. vorgesehenen Rechte der stillen Gesellschafter wie auch jede sonstige Kontrolle über die Geschäftsvorgänge und die geschäftlichen Verhältnisse der Firma fortlaufend auszuüben. Der Sinn dieser Bestimmungen kann kaum

[4]) Vgl. die für die offene HG. ergangene Entscheidung des ROHG. XXI. 87.

Digitized by Google

ein anderer sein, als daß damit jeder einzelne Stille auf sein Recht der gesonderten Prüfung der Richtigkeit der Bilanz unter Einsicht der Bücher und Papiere, wie es § 338, Abs. 1, vorschreibt, verzichtet und die Ausübung dieses Rechtes dem Vorstand überträgt. Das Reichsgericht hat eine solche Uebertragung gesellschaftlicher Rechte für an sich zulässig erklärt (RG. in J.-W. 1906, S. 144 [21]). Immerhin kann gefragt werden, ob durch sie das aus § 338, Abs. 3 HGB. statuierte Recht des einzelnen Stillen, den Richter äußerstenfalls anzurufen, beseitigt werden kann.

In der Abhängigmachung des einzelnen Stillen von Mehrheitsbeschlüssen oder gar Vorstandserklärungen könnte u. U. auch ein Verstoß gegen die guten Sitten liegen (BGB. § 138). Würde der Mehrheit der Anteilhaber oder gar dem Vorstand das Recht eingeräumt werden, an den wesentlichsten Rechten und Pflichten des einzelnen Stillen nachträglich Aenderungen vorzunehmen, z. B. hinsichtlich des Gewinn- und Verlustanteiles, so wäre zu erwägen, wieweit eine solche Beredung nicht ein auffälliges Mißverhältnis von Leistung und Gegenleistung für den einzelnen Stillen mit sich bringt. Dem Vorstand des Mehrheitsverbandes oder selbst der Mehrheit der Anteilbesitzer (die als Strohmänner der Kommanditgesellschaft fungieren könnte) die Freiheit solcher Aenderung einzuräumen, würde darauf hinauslaufen, den ursprünglichen Vertrag ins Ungewisse zu stellen, und es ist kaum anzunehmen, daß der durch Werbezirkular gewonnene Zeichner sich der Tragweite der Bestimmung bewußt wäre. Die Vertragsbedingung, daß bei Beendigung der einzelnen stillen Gesellschaft der Stille nur das buchmäßige Kapitalkonto, dagegen nichts von gesellschaftlichen Reserven erhält, läßt die Möglichkeit offen, durch reichliche Bemessung der Reserven das Ergebnis für den Stillen stark zu beeinträchtigen.

Es kann und soll nicht die Absicht sein, mit Voreingenommenheit an eine einzelne Gestaltung heranzutreten. In Wahrheit ist die Frage die, ob ein Typus nach Art des vorliegenden als eine willkommene Erscheinung betrachtet werden darf. Und diese Frage ist schwerlich zu bejahen. Bei Licht besehen, entfällt der Löwenanteil an rechtlichen Vorteilen hier auf den Komplementar (die Kommanditgesellschaft), die Rechtstellung der Anteilinhaber ist eine erheblich schlechtere, als die der Aktionäre in der Kommandit-Aktiengesellschaft. Man wird hier an die Bemerkung in den Nürnberger Protokollen (S. 1111) erinnert, es bilde in der Regel „das Emolument Einzelner das Detriment Anderer". Daran ändert auch das dem einzelnen Anteilinhaber zustehende Kündigungsrecht nicht viel. Denn da durch die Unterordnung unter den Mehrheitsverband ihm die direkte Kontrolle der Geschäftsführung genommen wird, wird das vor Ablauf der vertragsmäßigen Gebundenheit wegen wichtigen Grundes zustehende Kündigungsrecht nur bei so eklatantem Mißerfolg des Unternehmens praktisch werden, daß eine Kündigung dann auch bei einer Aktienkommanditgesellschaft durch eine Aktionärgesamtheit erfolgen würde, soweit solche nicht durch Konkurs oder Liquidation ohnehin sich erübrigt. Das vertragsmäßige Kündigungsrecht des einzelnen Stillen aber wird durch den Mangel der freien Abtretung des Anteiles mindestens ausgeglichen, um so mehr, als bei Unterbleiben der Kündigung das Verhältnis für die gleiche Zeit sich verlängern soll. Auch das dem Stillen durch § 341 HGB. gewährte Recht, im Konkurse des Inhabers des Handelsgewerbes seine Forderung auf sein Aktivkonto als Konkursgläubiger geltend zu machen, bedeutet bei seiner Beteiligung am Verluste kaum etwas.

Ist es der Zweck des modernen Aktienrechts, gerade die unsichere Lage der Anteilhaber durch eine große Zahl von zwingenden Schutzvorschriften, vor allem durch Durchführung strenger Publizität zu schützen, so erscheint eine Gestaltung, wie die vorliegende, geradezu als ein Rückfall in überwundene Verhältnisse.

In der Tat erinnert sie an die Vorgänger der Aktien- und Aktienkommanditgesellschaft. Vereinigungen von Firmengesellschaften mit einer Anzahl stiller, zu einem Mehrheitsverband organisierter Gesellschafter tauchen schon im 16. Jahrhundert auf und sind nach neueren Arbeiten die Uebergangserscheinungen zur Aktiengesellschaft[5]). Auch bei Schaffung des ADHGB. bestanden nach den Mitteilungen von Anschütz[6]) derartige Mischgestaltungen, die freilich der Aktienkommanditgesellschaft noch näher standen. Wenn inzwischen das Aktienrecht zum Normativsystem übergegangen ist, anderseits eine immer strengere Reglementierung erfahren hat, weil die Form der Aktiengesellschaft nunmehr sich eingebürgert hat und die Gesetzgebung deshalb ihre Fürsorge den zahlreich gewordenen Interessen der Aktionäre zugewandt hat, so ergibt sich von selbst der Schluß, daß Bildungen, die sich von allen jenen Kautelen frei zu machen suchen, mit mißtrauischen Blicken zu betrachten sind und daß der Richter, auch wenn er nicht in der Lage ist, dem Gebilde im ganzen die rechtliche Anerkennung zu versagen, bei Prüfung der einzelnen Beredungen sorgfältig zu erwägen haben wird, wieweit das Gesellschaftsrecht und die allgemeinen Rechtsprinzipien überhaupt mit ihnen im Einklang stehen. Sollten derartige Fälle von Massenbeteiligungen Stiller (denn der in RGE. 25, Nr. 10, behandelte Fall bezieht sich auf ziemlich bescheidene Verhältnisse, und stille Gesellschaften mit Kommanditgesellschaften kommen, wie die bei Bolze abgedruckten Entsch. zeigen, auch sonst ziemlich häufig vor) sich aber allzu sehr mehren, so müßte auch hier die Gesetzgebung eingreifen.

Die Rechtsverhältnisse von Inhaberpapieren, die infolge kriegerischer Ereignisse in Verlust geraten sind.

Nach in- und ausländischem Rechte dargestellt
von **Dr. jur. Ludwig Wertheimer**, Rechtsanwalt in Frankfurt a. M.

Die Schwierigkeiten, welche der Lösung von Fragen entgegenstehen, die sich auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts ergeben, sind besonders groß bei den Rechtsverhältnissen der Inhaberpapiere. Denn kaum ein anderer Gegenstand des zwischenstaatlichen Handelsverkehrs fluktuiert in gleichem Maße, kaum ein anderes Rechtsinstitut weist aber auch eine so verschiedenartige Regelung in den einzelnen Rechtsgebieten auf. Allgemein gelten wohl nur zwei Sätze:

1. Die Rechtsverhältnisse der Inhaberpapiere, insbesondere die Verpflichtung des Ausstellers (Verpflichteter) aus dem Papiere, unterstehen regelmäßig dem Rechte des Ausgabeortes, der meist mit dem Wohnsitze des Ausstellers gleich sein wird. (Vgl. für das deutsche Recht: Jur. W. 1881, 69.) Dies

---

[5]) Vgl. mein Recht der Aktiengesellschaften I, S. 27, 34, sowie meine Besprechungen in Z. f. Handelsr. LXIII, 354, LXIV, 389, LXX, 403.

[6]) In Bekkers u. Muthers Jahrb., I, 326 ff., sowie in seinem und v. Völderndorffs Kommentar II, 340, Anm. 21, 346 Anm. 38 Hierhin gehört insbesondere der Fall der Diskontogesellschaft (vgl. O. Hübner, die Banken II, 88 ff.), die sich aber nur deshalb so konstituierte, weil der geplanten Aktiengesellschaft Korporationsrechte nicht zuteil werden. Vgl. ferner die in Z. f. Handelsr. I, 166 ff., II. 143 ff. abgedruckten Entscheidungen des Obertribunals.

[7]) Vgl. auch den Fall bei Holdheim, IX, S. 41.

Digitized by Google

ist für die Besitzer von Wertpapieren besonders in zweifacher Hinsicht von Bedeutung:

a) Der Schuldner kann an denjenigen zahlen, der nach dem für ihn geltenden Rechte zur Entgegennahme der in dem Papier verbrieften Leistung berechtigt ist.

b) Tritt ein Verlust oder eine Beschädigung des Papiers ein, so komman für die Beseitigung der daraus sich für den Besitzer ergebenden Nachteile die gesetzlichen Vorschriften des Ausgabeortes in Betracht.

2. Die Rechte aus dem Papier sind verbunden mit dem Rechte an dem Papier, der beweglichen körperlichen Sache. Für das Recht an dem Papier ist aber das Recht des Ortes maßgebend, an dem das Papier — als Substrat des Rechts — sich befindet. Der Erwerb des Papiers usw. regelt sich also nach dem Rechte dieses Ortes, ebenso wie dieses Recht auch darüber entscheidet, ob und wie das Recht eines früheren Eigentümers des Papiers durch den späteren Erwerb seitens eines anderen berührt wird.

Da nach dem Wesen der Inhaberpapiere regelmäßig der Schuldner Zahlung an denjenigen zu leisten hat, der im Besitze des Papiers ist, ohne daß ihm eine Prüfung der Berechtigung desselben obliegt[1]), so kommt das Recht, unter dessen Herrschaft der Uebergang des Papiers auf die Person, welche die daraus sich ergebenden Ansprüche geltend macht, nur dann in Frage, wenn das für den Aussteller maßgebende Recht dies ausnahmsweise vorschreiben sollte[2]).

Um die Schwierigkeiten zu beleuchten, die im zwischenstaatlichen Verkehr mit Wertpapieren erwachsen können, seien in großen Zügen die verschiedenen Gesichtspunkte dargestellt[3]), nach denen das Recht der einzelnen Staaten geregelt ist.

Einheitliche gesetzliche Bestimmungen über Inhaberpapiere, einerlei, ob sie vom Staate oder von Privaten (Korporationen, Gesellschaften usw.) ausgegeben worden sind, haben getroffen: Argentinien, Brasilien, Bulgarien, Deutschland, Luxemburg, Mexiko, Oesterreich, Rumänien.

Dem stehen gegenüber:

a) die Gesetzgebungen, die sich nur mit staatlichen Papieren befassen, und zwar:

1. mit Staatspapieren jeder Herkunft, so: Holland, Italien, die Vereinigten Staaten von Nordamerika;

2. nur mit eigenen Staatspapieren: Belgien, England, Rußland, Schweden usw.;

b) die Gesetzgebungen, die sich nur auf private Inhaberpapiere erstrecken: Dänemark.

Eine Reihe von Staaten hat überhaupt keine Sonderbestimmungen für Inhaberpapiere getroffen, so u. a. Griechenland.

Die Wahrung der Rechte des Eigentümers von Inhaberpapieren, dem diese abhanden gekommen sind, wird in folgender Weise versucht:

Verwahrung (Opposition) dagegen, daß der Verpflichtete leistet, und zugleich Widerspruch gegen die Vornahme rechtsgeschäftlicher Handlungen mit dem Papier, so: Argentinien, Brasilien, Frankreich, Luxemburg, Mexiko, Spanien, oder eines dieser Rechte, so: Deutschland, Oesterreich, Schweiz. Keines dieser Rechte gestehen zu: Dänemark, Italien, Rußland, Schweden. In den meisten Ländern ist die Vindikation nur gegen den schlechtgläubigen Besitzer möglich, andere Länder lassen die Vindikation auch gegen einen gutgläubigen Erwerber mit der Maßgabe zu, daß demselben der Erwerbspreis etc. zu ersetzen ist. Große Verschiedenheiten zeigen wieder die Bestimmungen der einzelnen Rechte darüber, wann guter Glaube anzunehmen ist und wann nicht.

Im folgenden soll nun nach dem Rechte Deutschlands, Oesterreichs, Frankreichs, Belgiens, Englands und Rußlands kurz dargestellt werden, wie die Rechtsverhältnisse solcher Wertpapiere sich gestalten, die infolge kriegerischer Ereignisse abhanden gekommen sind, insbesondere sollen die Rechte des Eigentümers und die eines späteren gutgläubigen Erwerbers erörtert werden. Den verschiedenen Möglichkeiten, die zum Verluste von Wertpapieren führen können, wie z. B. Plünderung (Wegnahme durch Angehörige einer feindlichen bewaffneten Macht); — Vernichtung durch Zerstörung des Transportmittels (z. B.: mit der „Arabic" sollen amerikanische Effekten im Werte von etwa acht Millionen Mark untergegangen sein), oder des Aufbewahrungsortes durch Beschießung, Feuer; — Diebstahl während der durch kriegerische Ereignisse veranlaßten Panik, Flucht des Eigentümers usw.; — Wegnahme im Wege der Kontribution (Artikel 51 IV des Haager Abkommens betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges), kommt dabei, wie sich aus den zu erörternden Grundsätzen ergeben wird, rechtlich keine besondere Bedeutung zu.

I. Deutsches Recht.

Eine kriegsrechtliche Sonderregelung der einschlägigen Rechtsverhältnisse ist nicht, wie in anderen Ländern, erfolgt. Eine solche war nicht erforderlich, da ja glücklicherweise nur ein verhältnismäßig sehr kleiner Teil Deutschlands und selbst dieser, abgesehen von den wenigen Quadratkilometer elsaß-lothringischen Bodens, nur vorübergehend von kriegerischen Ereignissen unmittelbar betroffen worden ist, überdies auch die Vorschriften der deutschen Gesetze zu einer sachgemäßen Erledigung der Fälle im wesentlichen ausreichen.

Der Grundsatz des deutschen Rechts, daß auch der gutgläubiger Erwerber einer Sache dann nicht das Eigentum erlangen kann, wenn dieselbe ihrem wahren Eigentümer gestohlen worden ist, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist, erleidet in bezug auf Inhaberpapiere eine Ausnahme, weil bei diesen das Interesse des Verkehrs den Schutz des gutgläubigen Erwerbers erfordert. Wer also gutgläubig Inhaberpapiere erwirbt oder in Pfand nimmt, die gegen den Willen des Eigentümers, einerlei, auf welche Weise, aus dessen tatsächlicher Verfügungsgewalt gekommen sind, wird Eigentümer derselben, erlangt ein gültiges Pfandrecht (§ 935 Abs. 2 BGB.). Eine weitere Sonderbestimmung für Inhaberpapiere bringen die §§ 1006 und 1007 BGB. Auch bei gestohlenen oder in Verlust geratenen Inhaberpapieren

---

[1]) Auch nach deutschem Rechte ist der Verpflichtete zur Prüfung der Berechtigung des Inhabers der Wertpapiere nicht gehalten. Er wird vielmehr auch durch Leistung an einen nicht zur Verfügung berechtigten Inhaber befreit. Streitig ist, ob dies auch gilt, wenn dem Verpflichteten bei der Leistung die Nichtberechtigung des Inhabers bekannt war. So die herrschende Meinung, die den Wortlaut des § 793 Abs. 1 S. 2 BGB. für sich hat. (Vgl. auch die Motive Band II, S. 297 sowie die Protokolle 2, 536.) Der Aussteller wird nur gemäß §§ 823, 826 BGB. dem berechtigten Eigentümer des Papiers gegenüber für schadenersatzpflichtig erklärt, wenn er durch wissentliche Leistung an einen Nichtberechtigten sich der Begünstigung einer gegen den Eigentümer des Papiers verübten strafbaren Handlung schuldig macht. Vgl. Staudinger, Kommentar z. BGB. § 793 A V. 4; Plank, Kommentar z. B GB. § 793 Anm. 3. Diese Ansicht wird m. E. mit Recht neuerdings von dem Kommentar der Reichsgerichtsräte, 2. Aufl. N. 4 zu § 793 bekämpft auf Grund der Erwägung, daß einer offenbaren Unredlichkeit kein Rechtsschutz zuteil werden darf.

[2]) v. Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts (2) II. 134 ff., insbes. N. 3.

[3]) Teilweise wurde hierbei die Einleitung des Berichts der von der „Association Nationale des Porteurs français de Valeurs Étrangères" eingesetzten „Commission d'Études pour la protektion des porteurs de titres en cas de dépossession" (Paris 1913) benutzt.

Digitized by Google

bleibt die Eigentumsvermutung zugunsten des Besitzers bestehen, wird der Besitzer gegen den (publicianischen) Anspruch des früheren Besitzers geschützt. Diese Regelung gilt bei Kaufleuten, die Bankier- oder Geldwechslergeschäfte betreiben, nur bedingt. Denn wenn ein Inhaberpapier, das dem Eigentümer gestohlen worden ist, verloren gegangen oder sonstwie abhanden gekommen ist, an einen Bankier usw. veräußert oder verpfändet wird, so wird angenommen, daß derselbe dann nicht in gutem Glauben war, wenn z. Z. der Veräußerung oder Verpfändung der Verlust des Papiers von einer öffentlichen Behörde oder von dem Aussteller im deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht und seit dem Ablauf des Jahres, in welchem die Veröffentlichung erfolgt ist, nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist (§ 367 Abs. 1 HGB.).

Es sei darauf hingewiesen, daß nach dem preußischen AGHGB. (Art. 6) die Polizeibehörden auf Antrag und Kosten des Eigentümers verpflichtet sind, die Bekanntmachung im Reichsanzeiger zu erlassen, falls ihnen der Verlust des Papiers glaubhaft gemacht wird.

Der gute Glaube des Bankiers wird aber nicht unterstellt, wenn der Verlust im Reichsanzeiger nicht oder vor dem gesetzlich bestimmten Zeitpunkte angekündigt war.

Kannte der Bankier die Veröffentlichung im Reichsanzeiger infolge besonderer Umstände nicht oder brauchte er sie nicht zu kennen, so gilt sein guter Glaube nicht als beseitigt. Der Bankier muß sich also gegebenenfalls exkulpieren. Dazu genügt nicht, daß er das Fehlen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit dartut, er muß vielmehr beweisen, daß er überhaupt nicht fahrlässig gehandelt hat, ja sogar, daß besondere Umstände vorliegen, die seine Unkenntnis der Veröffentlichung entschuldbar erscheinen lassen[4]). Die Gutgläubigkeit des Bankiers muß sich auch auf die Eigenschaft des Papiers als einer nicht abhanden gekommenen Sache beziehen. Er muß gutgläubig annehmen, daß es auf rechtliche Weise in den Verkehr gelangt ist. (Staub [9], Anm. 22 zu § 366.) Bei Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen, die nicht später als an dem nächsten auf den rechtsgeschäftlichen Akt folgenden Einlösungstermin fällig werden, sowie für Banknoten und andere auf Sicht zahlbare unverzinsliche Inhaberpapiere finden die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über guten und schlechten Glauben Anwendung (§ 367 Abs. 2 HGB.). Die besondere, den Bankiers usw. auferlegte Pflicht, den Reichsanzeiger zu prüfen, ob der Verpflichtete oder eine öffentliche Behörde den Verlust des Papiers darin bekannt gemacht hat, besteht hier nicht.

Nach deutschem Rechte können aber das Recht an dem Papier und das Recht aus dem Papier verschiedene Schicksale erleiden. Denn das letztere kann bei dem Verluste des Papiers eine Loslösung von dem Papier als solchem erfahren. Der bisherige Inhaber von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, von Aktien und Interimsscheinen kann nämlich seine Rechte dadurch wahren, daß er die ihm abhanden gekommenen Papiere oder vernichteten Urkunden, falls darin nicht das Gegenteil bestimmt ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklären läßt (§ 799 BGB., § 228 HGB.). Wahrt der gutgläubige Erwerber in diesem seine Rechte nicht, dann geht er derselben verlustig. Das in dem Papier verbriefte Recht kann nach Erlaß des — ohne Vorbehalt des angemeldeten Rechtes ergangenen — Ausschlußurteils[5]) nicht mehr durch Vorlegung der Urkunde geltend gemacht werden. Diese verbleibt dem bisherigen Inhaber des Papiers, während die Urkunde selbst, die bewegliche körperliche Sache, der Erwerber behalten kann, dann freilich nur noch ein Stück Papier: eine Erinnerung. Das Aufgebotsverfahren ist in der ZPO. geregelt. Es genügt für die Zwecke dieser Arbeit, auf diese gesetzlichen Vorschriften (§§ 946 ff., 1003—1022) zu verweisen. Hervorgehoben aber muß werden, daß zur wirksamen Wahrung der Rechte des bisherigen Inhabers von in Verlust geratenen Inhaberpapieren die Einleitung des Aufgebotsverfahrens nicht genügt. Es muß vielmehr in Verbindung damit der Erlaß einer Zahlungssperre besonders beantragt werden. Dann verbietet das mit dem Aufgebotsverfahren befaßte Gericht dem Aussteller des Papiers sowie den in demselben angegebenen Zahlstellen an den Inhaber des Papiers eine Leistung zu bewirken, insbesondere keine neuen Zins- und Gewinnanteilscheine auszugeben. Das Verbot wird öffentlich bekannt gemacht und ist auch den Zahlstellen gegenüber wirksam, die nicht in dem Papiere genannt sind. Die Einlösung der vor dem Verbote ausgegebenen Zins- usw. scheine wird durch dasselbe nicht betroffen (§ 1019 ZPO., vgl. auch § 803 BGB.). Ist die sofortige Einleitung eines Aufgebotsverfahrens nicht zulässig, weil die Aufgebotsfrist nicht innerhalb eines Jahres bestimmt werden kann, z. B. mit Rücksicht auf die noch laufenden Zinsscheine, sind aber die sonstigen Erfordernisse desselben vorhanden, so ist eine beantragte Zahlungssperre alsbald zu erlassen. (§§ 1020, 1015 S. 2 ZPO.). Eine entgegen dem Verbote erfolgte Leistung des Verpflichteten oder einer Zahlstelle sind dem Antragsteller gegenüber unwirksam. (§§ 135, 136 BGB.). Ist eine Schuldverschreibung auf Inhaber, eine Aktie, ein Interimsschein für kraftlos erklärt worden, so kann derjenige, der das Ausschlußurteil erwirkt hat, von dem Aussteller, unbeschadet der Befugnis, die Rechte aus der Urkunde geltend zu machen (§ 1018 CPO.), auf seine Kosten die Erteilung eines neuen Inhaberpapiers an Stelle des für kraftlos erklärten verlangen. Ein neues Schuldverhältnis wird dadurch nicht begründet. Die neue Urkunde tritt an die Stelle der alten (vgl. RGZ. 18,9; 33, 107). Eine Kraftloserklärung von abhanden gekommenen Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen sowie der auf Sicht zahlbaren unverzinslichen Schuldverschreibungen auf Inhaber findet nicht statt. (§ 799 S. 2 BGB.) Die Rechte des bisherigen Inhabers werden auf einfachere Weise geschützt. Wenn derselbe dem Verpflichteten den Verlust vor Ablauf der zur Einlösung bestimmten Vorzeigungsfrist (§ 801 Abs. 2 BGB.) anzeigt, so muß dieser nach dem Ablauf der Frist an den bisherigen Inhaber leisten. Der Verpflichtete braucht aber dann nicht zu zahlen, wenn der abhanden gekommene Schein ihm während der Vorzeigungsfrist zur Einlösung vorgelegt oder der Anspruch aus demselben gerichtlich geltend gemacht worden ist, oder in dem Schein dieser Anspruch des bisherigen Inhabers ausgeschlossen ist (§ 804 BGB.). Die Erneuerungsscheine (Talons) sind nicht Träger einer besonderen, auf Ausgabe neuer Zins- usw. scheine gerichteten Verpflichtung. Sie sind keine Inhaberpapiere, sondern nur Ausweis-(Legitimations-)Papiere. (RGZ. 74. 339.) Sie haben keinen eigenen Vermögenswert. Sie sollen nur die Umständlichkeit des Vorzeigens des Hauptpapiers bei Erneuerung der Zins- usw. scheine ersparen. Ihr Besitz begründet lediglich die Vermutung eines Rechts zur Erhebung der neuen Scheine. Deshalb dürfen neue Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine an den Inhaber der zum Empfange der Scheine ermächtigenden Urkunde (Erneuerungsschein) nicht ausgegeben werden, wenn der Inhaber des Hauptpapiers der Ausgabe widersprochen hat. Sie sind

[4]) Die Veröffentlichung in der vom Berliner Kassenverein herausgegebenen „Sammelliste aufgerufener Wertpapiere" — einer privaten Veröffentlichung — hat nicht ohne weiteres die den guten Glauben des Bankiers zerstörende Wirkung der Veröffentlichung im Reichsanzeiger. Auf die Bedeutung dieser Veröffentlichung kann hier nicht näher eingegangen werden; sie ist aber nicht einmal bei Staub behandelt.

[5]) Ein Rechtsmittel ist gegen das Ausschlußurteil nicht gegeben, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Anfechtungsklage (§§ 957, 913 Z. P. O.)

Digitized by Google

vielmehr diesem gegen Vorlage des Hauptpapiers auszuhändigen. (§ 805 BGB., § 230 HGB.) Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß, wenn ein Inhaberpapier so beschädigt worden ist, daß es zum Umlauf nicht mehr geeignet ist, aber sein wesentlicher Inhalt und die Unterscheidungsmerkmale (Serie, Nummerangabe usw.) noch mit Sicherheit erkennbar sind, der Inhaber von dem Aussteller auf seine Kosten gegen Aushändigung der beschädigten Urkunde die Erteilung einer neuen Urkunde verlangen kann. (§ 798 BGB., § 229 HGB.) Kann kein die Individualität des Papiers unzweifelhaft feststellendes Stück desselben vorgelegt werden, dann ist das Aufgebotsverfahren einzuleiten. Ebenso darf m. E. der Aussteller die Erteilung einer Ersatzurkunde verweigern, wenn der ihm vorgelegte Teil des ursprünglichen Stücks nicht den Mißbrauch anderer Teile desselben ausschließt. Ein Maßstab dürfte die Bestimmung über Banknoten (§ 4 R.Bank, G. vom 14. März 1875) und über Reichskassenscheine (§ 6 RBG. vom 30. April 1874) bieten.

II. Oesterreichisches Recht.

Durch Art. 307 HGB. wird das Rechtsverhältnis zwischen dem Eigentümer abhanden gekommener Inhaberpapiere und dem gutgläubigen Erwerber derselben dahin geregelt, daß der redliche Erwerber auch an gestohlenen und verlorenen Inhaberpapieren Eigentum erlangt. Das frühere Eigentum erlischt, ebenso Pfandrechte und sonstige dingliche Rechte, die dem Erwerber bei der Veräußerung unbekannt waren. (Vgl. auch § 371 ABGB.)

Die kriegerischen Ereignisse haben in Oesterreich-Ungarn den Anlaß gegeben, das Verfahren zur Amortisierung von Urkunden durch eine Kaiserl. Verordnung vom 6. September 1915 neu und einheitlich für die ganze Monarchie zu regeln. Besondere Rücksicht hat man darauf genommen, das Interesse des freien Verkehrs zu wahren aber, dem Verlustträger einen besseren Schutz als bisher zu gewähren. Es erscheint angemessen, diese gesetzlichen Vorschriften, ebenso auch das später zu behandelnde neue französische Gesetz, weil sie weiteren Kreisen nicht ohne weiteres zugänglich sind, auch als neues Recht besondere Beachtung beanspruchen können, etwas ausführlicher zu behandeln. Der Erwerber hat alle seinen Antrag begründenden Tatsachen, vor allem Erwerb, Besitz und Verlust der Urkunde, glaubhaft zu machen. Das Gericht hat von Amts wegen die Verhältnisse zu prüfen; es kann den Antragsteller und andere Personen eidlich vernehmen. Der Verpflichtete ist über den Bestand der Urkunde zu befragen, sowie darüber, ob ihm das Aufgebotsverfahren hindernde Umstände bekannt geworden sind. Diese Anfrage kann unterbleiben, wenn Krieg oder andere ungewöhnliche Ereignisse dieselbe oder deren Beantwortung unmöglich machen. Jedoch kann dann der Verpflichtete noch nachträglich Einwendungen vorbringen. Die Aufgebotsfrist beträgt für Inhaberpapiere ein Jahr. Bei Wertpapieren, die mit Inhaberkupons versehen sind, und für Kupons wird das Ende der Frist so weit hinausgeschoben, bis die Kraftloserklärung aller Voraussicht nach ohne Gefährdung der Rechte eines gutgläubigen Erwerbers ausgesprochen werden kann. Besonderen Wert hat man auf eine wirksame Bekanntmachung des Aufgebots gelegt. Neben der Veröffentlichung in einem Amtsblatte kann das Gericht dasselbe auch in einer anderen Zeitung oder durch Anschlag usw. bekanntgeben. Das Aufgebot von Wertpapieren, die auf den Inhaber lauten und von ähnlichen Urkunden wird überdies in dem neugeschaffenen „Anzeiger der aufgebotenen Urkunden" in der Weise bekannt gemacht, daß in jeder Nummer die noch laufenden Aufgebots- und Verlustanzeigen übersichtlich unter Angabe der wesentlichen Merkmale der Urkunden aufgeführt werden. Für aufgebotene Inhaberpapiere wird eine Zahlungssperre eingeführt. Von derselben sind aber Kupons, sowie die Umwechslung und Umschreibung der nicht verlosbaren staatlichen Inhaberpapiere durch die Staatsschuldenverwaltung ausgeschlossen. Bei den nicht verlosbaren Staatsinhaberpapieren beschränkt sich die Wirkung der Zahlungssperre darauf, daß die Rückzahlung des Kapitals und die Ausfolgerung eines neuen Kuponbogens und eines Erneuerungsscheines verboten sind. Durch die Zahlungssperre soll der Inhaber des aufgebotenen Papiers veranlaßt werden, sich zu melden und die Einstellung des Verfahrens und damit die Aufhebung der Zahlungssperre zu bewirken. Wird das Papier vorgezeigt oder auf andere Weise, z. B. durch Vorlage des Verwahrungsscheins einer Bank, der Besitz desselben dargetan, so ist das Verfahren einzustellen und der Antragsteller zu benachrichtigen, daß und bei wem das Papier vorhanden ist. Die Auseinandersetzung des Antragstellers mit dem Inhaber des Papiers erfolgt natürlich außerhalb des Aufgebotsverfahrens. Das Aufgebotsverfahren richtet sich allein gegen den Inhaber des Papiers. Auch ein Nichtinhaber kann Einwendungen gegen den Antrag erheben und die Einstellung des Verfahrens bewirken, wenn er die Angaben des Antragstellers entkräften kann, z. B. wenn die Kraftloserklärung einer vernichteten Urkunde von einem Nichtberechtigten verlangt wird, der tatsächlich Berechtigte aber ein Interesse daran hat, die Kraftloserklärung der Urkunde zugunsten des Antragstellers zu verhindern. Vor der Kraftloserklärung einer Urkunde hat das Gericht „eine zweite Anfrage" an die Beteiligten zu richten. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Sach- und Rechtslage seit dem Erlasse des Aufgebots eine Aenderung erfahren hat, welche die Kraftloserklärung ausschließen würde. Als solche Ereignisse erwähnt die Verordnung: Einlösung, Umtausch in andere Papiere, sowie Ausgabe neuer Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine.

Der gerichtliche Beschluß, durch welchen eine Urkunde für kraftlos erklärt wird, vertritt diese bis zur Ausstellung einer Ersatzurkunde. Eine vorläufige Wahrung der Rechte des Verlustträgers der Urkunde kann bis zum Erlass eines gerichtlichen Aufgebots dadurch herbeigeführt werden, daß eine „Verlustanzeige" erwirkt wird. Derselben kommt unter gewissen Voraussetzungen die — einstweilige — rechtliche Wirkung des gerichtlichen Aufgebots zu. Sie erlischt aber spätestens mit Ablauf des zweiten auf die Bekanntmachung derselben folgenden Monats, falls nicht schon früher die Anzeige widerrufen oder durch das gerichtliche Aufgebot ersetzt wurde. Für Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine bestehen Sondervorschriften. Sind solche ohne die Hauptturkunde verloren gegangen, so können sie für kraftlos erklärt werden; es kann aber auch nach Ablauf der jeweiligen Verjährungszeit Zahlung verlangt werden, wenn der Verlust vor Ablauf der Verjährungszeit unter Vorlage der Haupturkunde dem Verpflichteten angezeigt worden ist. Derselbe muß dann innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Verjährungszeit dem Verlustträger Zahlung leisten, wenn nicht der Schein schon vorher während der Verjährungszeit vorgelegt oder der Anspruch daraus gerichtlich geltend gemacht worden ist. Bemerkenswert ist der persönliche Charakter des Anspruchs auf diese Zahlung. Der Verlustträger braucht zurzeit der Zahlung nicht mehr Inhaber der Haupturkunde zu sein, wie auch der Anspruch mit der wirklichen Aushändigung der Haupturkunde nicht auf den neuen Inhaber übergeht. Talons werden weder für sich noch gemeinsam mit der Haupturkunde für kraftlos erklärt. Sie teilen von Rechts wegen deren Schicksal. Solange für die Haupturkunde die Zahlungssperre gilt, darf der Verpflichtete auch auf Grund eines Erneuerungsscheines keine neuen Scheine ausgeben, ebenso nicht, wenn der Inhaber der Haupturkunde Einspruch dagegen erhoben hat. Die Rechtsstellung desjenigen, der die Kraftloserklärung erwirkt hat, erfährt dadurch (auch nach österreichischem Rechte) keine Aenderung. Er erhält dadurch nur den Anspruch auf Ausstellung einer neuen Urkunde. Das Verhältnis zwischen ihm und dem Verpflichteten sowie Dritten gegenüber bleibt das gleiche.

Digitized by Google

III. Französisches Recht.

In Frankreich hat man, veranlaßt durch den Krieg 1870/71, die einschlägigen Fragen durch ein besonderes Gesetz vom 15. Juni 1872 geregelt, das aber durch ein weiteres Gesetz vom 8. Februar 1902 in verschiedenen Punkten abgeändert worden ist.[6])

Durch dieses Gesetz ist die Anwendbarkeit der Art. 2279, 2280 Code Civil, welche die Vindikation gestohlener oder verlorener Inhaberpapiere praktisch nahezu aussichtslos machen, auf die rechtlichen Handlungen beschränkt, die vor der in diesem Gesetze vorgesehenen Bekanntmachung vorgenommen worden sind.

Die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes vom $\frac{\text{15. Juni 1872}}{\text{8. Febr. 1902}}$ sind:

a) Zahlungssperre gegenüber Dritten durch Anzeige des Verlustes an den Aussteller.
b) Die Möglichkeit der Wiedererlangung aller Rechte aus dem abhanden gekommenen Papier.
c) Abhanden gekommene Inhaberpapiere, abgesehen von Banknoten und französischen Staatsrenten, können auch gegen einen gutgläubigen Erwerber vindiziert werden, wenn der Erwerb stattgefunden hat, nachdem der Verlust in dem Pariser „Bulletin des Agents de Change" bekannt gemacht worden ist.

Anläßlich „des von Deutschland im August 1914 erklärten Krieges" hat man zu diesem Gesetze ergänzende Bestimmungen erlassen, die im „Journal officiel" vom 7. April 1915 veröffentlicht worden sind. Bevor auf diese eingegangen wird, erscheint es angebracht, die internationale Tragweite des Gesetzes vom $\frac{\text{15. Juni 1872}}{\text{8. Februar 1902}}$ kurz zu erörtern, schon um auf die Gefahren in rein privatrechtlicher Hinsicht aufmerksam zu machen, welche der Erwerb französischer Inhaberpapiere außerhalb Frankreichs mit sich bringen kann und weil daraus entsprechende Folgerungen über die Bedeutung des neuen Gesetzes gezogen werden können. Nach dem Gesetze von 1872/1902 ist auch die Vindikation ausländischer Papiere zulässig, die in Frankreich erworben worden und in Verlust geraten sind. Man hat aber auch in Frankreich abhanden gekommene Inhaberpapiere, die dann später im Auslande veräußert worden sind, diesem Gesetze unterstellt und „damit einen der meist anerkannten, der Sicherheit des Verkehrs in hohem Grade dienlichen Grundsätze des internationalen Privatrechts in flagranter Weise und unter der recht dürftigen Begründung verletzt, der Zweck des Gesetzes lasse sich sonst nicht genügend erreichen und es handle sich um ein Gesetz der Sicherheitspolizei, welches als solches unbedingt Anwendung finden müsse." (von Bar, Bank-Archiv VI, 165.) Wenn auch, danach der frühere Besitzer seinen Anspruch gegen den späteren Erwerber nur gerichtlich durchzusetzen vermag, wenn er in Frankreich vorgehen kann, so ist es demselben doch, wenn der Aussteller des Papiers in Frankreich seinen Wohnsitz hat, möglich, seinen Zweck durch die Zahlungssperre zu erreichen. Er kann so den Besitz des ausländischen Erwerbers wertlos machen. Obwohl diese Ansicht selbst in Frankreich von sehr autoritativer Seite bekämpft wird, hat sie in der Rechtsprechung Boden gewonnen, und man wird damit rechnen müssen, daß gerade in Kriegszeiten die französischen Gerichte ihr folgen werden. Vorsicht ist also auch deshalb bei dem Erwerb französischer Inhaberpapiere sehr geboten.

Das Gesetz vom 7. April 1915 regelt die Fälle, in denen die Inanspruchnahme des Gesetzes vom $\frac{\text{15. Juni 1872}}{\text{8. Febr. 1902}}$ durch die Ereignisse des Krieges von 1914 veranlaßt wird, und zwar in folgender Weise: Bei französischen Inhaberpapieren muß der Eigentümer durch eingeschriebenen Brief unter genauer Angabe der Unterscheidungsmerkmale des Papiers dem Verpflichteten die Gründe mitteilen, aus denen er nicht in der Lage ist, das Papier, die Zins-, usw. scheine vorzulegen. Wenn möglich, ist auch mitzuteilen, wie das Papier erworben worden und wie es in Verlust geraten ist, wann und wo die letzten Zinsen oder Dividenden in Empfang genommen worden sind. Die Unterschrift der Anzeige muß amtlich beglaubigt werden, ebenso muß der Wohnsitz und die Wohnung des Verlustträgers amtlich bestätigt oder durch Urkunden belegt werden. Im Hinblick auf die Vorschriften des Gesetzes vom $\frac{\text{15. Juni 1872}}{\text{8. Febr. 1902}}$, daß der dem Syndikat der Pariser Börsenmakler zuzustellende Oppositionsakt eine Wohnsitzwahl in Paris enthalten muß, ist vorgeschrieben, daß der Verlustträger an dem Orte des Sitzes des Verpflichteten seinen Wohnsitz zu wählen hat. Eine Abschrift der Anzeige ist dem Syndikat der Börsenmakler in Paris zu übermitteln. Dieses hat deren Inhalt zu veröffentlichen. Die Anzeige bewirkt während der Kriegsdauer und sechs Monate nach Beendigung des Kriegszustandes eine Zahlungssperre Dritten gegenüber für Kapital, Zinsen usw. und ermächtigt denjenigen, der den Verlust angezeigt hat, die Zinsen usw. von dem aus der Urkunde Verpflichteten unter den im Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen in Empfang zu nehmen. (Art. 2.)

Im einzelnen kommen noch folgende Bestimmungen in Betracht:

Handelt es sich um Inhaberpapiere, die im Depot einer Bank oder einer Behörde liegen, so ist dem aus dem Papier Verpflichteten der Hinterlegungsschein vorzulegen. Ist dies nicht möglich, so muß eine Bescheinigung der Hinterlegungsstelle beigebracht werden, aus der insbesondere erhellt, daß das fragliche Papier noch hinterlegt ist. Nach Vorlage dieser Urkunden werden die Zinsen drei Monate nach Verfall an denjenigen, der die Verlustanzeige erstattet hat, ausgezahlt, wenn nicht innerhalb dieser Frist sich ein anderer als Eigentümer des Hauptpapiers oder der Zinsscheine usw. gemeldet hat. So geleistete Zahlungen befreien den Verpflichteten gegenüber einem sich später meldenden Dritten. Selbst wenn dieser beweisen würde, daß diese Zahlungen zu seinem Nachteile erfolgt sind, hat er keinen persönlichen Anspruch gegen den Verlustträger und den Verpflichteten. Sind das Hauptpapier oder Zins- usw. scheine, bevor eine Zahlung an den Verlustträger geleistet wurde, durch einen Dritten dem Verpflichteten vorgelegt worden, so hat dieser sie gegen Quittung vorläufig an sich zu nehmen und den Verlustträger durch eingeschriebenen Brief davon zu benachrichtigen. Die Wirkung der Verlustanzeige bleibt dann so lange in Schwebe, bis die Frage der Berechtigung zwischen den Beteiligten durch gütliche Verständigung oder Richterspruch klargestellt ist. Kommen in Verlust geratene Zins- usw. scheine, die dem Verlustträger bezahlt worden sind, später wieder zum Vorschein, so sind dieselben dem Verpflichteten auszuhändigen. Werden sie nicht aufgefunden, so hat der Verlustträger nach den in Art. 8 des Gesetzes gegebenen Vorschriften über Besitzentziehung zu verfahren. Durch diese Bestimmungen wird an den Vorschriften der Artikel 1915-1946 Code civil nichts geändert. (Art. 3.) Kommen Inhaberpapiere in Frage, die nicht deponiert sind, oder für die, trotzdem sie hinterlegt worden sind, eine diesbezügliche Bescheinigung nicht vorgelegt werden kann, so ist dem Verpflichteten eine Bescheinigung einzureichen, die vom Friedensrichter des Aufenthalts- oder Wohnortes des Verlustträgers auf Grund der von diesem über sein Eigentum erbrachten Nachweise auszustellen ist. Wird die Erteilung dieses Attestes verweigert, so kann der Verlustträger sich an den Vorsitzenden

[6]) Ein Abdruck und eine Uebersetzung dieser Gesetze findet sich in: Handelsgesetze des Erdballs XII I, S. 228 ff.

Digitized by Google

des Zivilgerichts wenden. Beide richterliche Beamten können gegebenenfalls die Erteilung der Bescheinigung von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen. Bei Zins- usw. scheinen im Betrage von mehr als 300 Frs. ist der Vorsitzende des Zivilgerichts allein für die Ausstellung der Bescheinigung zuständig. Nach Vorlage einer Ausfertigung dieser Bescheinigung sind die Zinsen oder Dividenden drei Monate nach Verfall eines jeden Zins- usw. scheines an den Verlustträger auszuzahlen, wenn nicht innerhalb dieser Frist der Eigentümer des Hauptpapieres oder des Zins- usw. scheines sich gemeldet hat. So geleistete Zahlungen befreien den Verpflichteten gegenüber jedem sich etwa später meldenden Dritten, unbeschadet des persönlichen Anspruchs desselben gegen den Verlustträger, der die Erklärung abgegeben hat.

Werden dem Verpflichteten das Hauptpapier oder die Zins- usw. scheine von einem Dritten vorgelegt, bevor eine Zahlung an den Verlustträger geleistet wurde, so ist zu verfahren, wie dies in einem solchen Falle bei hinterlegten Wertpapieren vorgeschrieben ist (S. S. ... Sp. ..). Findet der Verlustträger später die Zins- usw. scheine wieder, so muß er sie dem Verpflichteten übergeben. Findet er sie nicht auf, so muß er die Erfüllung bestimmter im Gesetze (Art. 8) für den Fall der Besitzentziehung vorgeschriebener Formalitäten beweisen. (Art. 4.)

Bei ausländischen Wertpapieren, für welche in Frankreich Zahlstellen sich befinden, ist die Verlustanzeige an den Hauptsitz dieser Zahlstellen zu richten. Dieselbe hat die an sie abgegebene Erklärung an den Verpflichteten weiter zu leiten. (Art. 5.)

Handelt es sich um den Verlust von Wertpapieren, die auf Namen gestellt sind oder auf Namen gestellte Bescheinigungen über Inhaberpapiere, so hat der Eigentümer durch eingeschriebenen Brief den Aussteller nach Maßgabe der oben geschilderten Bestimmungen zu benachrichtigen. Das Verfahren ist im übrigen das gleiche. (Art. 6.)

Innerhalb sechs Monate nach Beendigung des Kriegszustandes hat der Verlustträger, der seine Rechte gemäß dem Gesetze vom 7. April 1915 gewahrt hat, bei dem Syndikat der Börsenmakler von Paris und dem Verpflichteten Verwahrung (Opposition) gemäß den Vorschriften des Gesetzes vom $\frac{\text{15. Juni 1872}}{\text{8. Febr. 1902}}$ einzulegen. Ein Monat nach Ablauf dieser Frist sind die Nummern dieser Wertpapiere besonders zu veröffentlichen, damit jeder, der Rechte an dieselben zu haben behauptet, in der Lage ist, diese geltend zu machen. Der Eigentümer kann, wenn innerhalb zweier Jahre nach dieser Veröffentlichung der Verwahrung nicht widersprochen worden ist, von dem Verpflichteten, falls inzwischen das Kapital fällig geworden ist, Zahlung, sonst Erteilung einer Ersatzurkunde verlangen. Das ursprüngliche Papier wird dann ungültig. Dem Ersatz-Papier kommen die gleichen Rechte und die gleiche Umlaufsfähigkeit zu, wie dem ursprünglichen. Durch die Zahlung oder die Erteilung des Ersatzpapiers wird der Verpflichtete befreit. Ein Dritter, der danach das ursprüngliche Papier vorzeigt, hat nur einen persönlichen Anspruch gegen denjenigen, der ohne Grund Verwahrung eingelegt hat. Wenn innerhalb zwei Jahren ein Dritter das Wertpapier, gegen das Opposition eingelegt ist, vorzeigt, so ist dasselbe von dem Verpflichteten gegen Quittung zurückzuhalten und hiervon derjenige, der Verwahrung eingelegt hat, durch eingeschriebenen Brief zu benachrichtigen. Auch hier bleiben die Wirkungen der Opposition dann so lange in Schwebe, bis die Frage der Berechtigung zwischen den Parteien gütlich oder durch Richterspruch klargestellt worden ist. Das Wertpapier ist dem Opponenten auszuhändigen, wenn bei Ablauf der zweijährigen Frist der Inhaber des Wertpapiers nicht beweist, daß er seine Rechte gegen jenen gerichtlich geltend gemacht hat. Die gleichen Vorschriften gelten für ausländische Wertpapiere. Nur ist bei diesen die Opposition sowohl beim Syndikat der Börsenmakler, als auch bei der Hauptniederlassung des Bankhauses einzulegen, das als Zahlstelle in Frankreich fungiert. Dieselben haben den Verpflichteten von der Verwahrung in Kenntnis zu setzen.

Die Wohltaten des Gesetzes vom 7. April 1915 sollen nur demjenigen zugute kommen, der die darin gegebenen Vorschriften und Fristen einhält, sonst kommt auch für die durch kriegerische Ereignisse abhanden gekommenen Wertpapiere das Gesetz vom $\frac{\text{15. Juni 1872}}{\text{8. Febr. 1902}}$ in Anwendung (Art. 8) Erleichtert wird die Inanspruchnahme des neuen Gesetzes dadurch, daß alle darin vorgesehenen Formalitäten für diejenigen von allen Kosten, Stempeln usw. befreit sind, die ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort in Ländern hatten, die vom Feinde besetzt oder geplündert worden sind. (Art. 9, 10.) Die mißbräuchliche Benutzung des Gesetzes ist unter Strafe gestellt. (Art. 11.) (Schluß folgt.)

Verbandsnachrichten.

Der Verband der Wiener Bank- und Comissionsfirmen hat an den Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes nach Bekanntwerden des Zeichnungsergebnisses der dritten deutschen Kriegsanleihe folgendes Schreiben gerichtet:

Sehr geehrte Herren!

Der gefertigte Verband hat in seiner am 27. September abgehaltenen Ausschußsitzung beschlossen, zu dem beispiellosen Erfolge der dritten deutschen Kriegsanleihe dem verehrlichen Centralverbande die Glückwünsche der in unserem Verbande vereinigten Vertreter des österreichischen Bankiergewerbes zu übermitteln.

In dem alle Erwartungen übertreffenden Ergebnisse der drei deutschen Kriegsanleihen erblicken wir nicht nur den Ausdruck der vaterländischen Begeisterung und wirtschaftlichen Kraft des deutschen Volkes, wir fassen dieses Resultat zugleich auf als ein eindrucksvolles Zeichen der Bedeutung des Bankiergewerbes in der modernen Staats- und Volkswirtschaft, als die glänzende Bewährung der in Friedenszeiten aufgebauten Organisation bei Durchführung der im Kriege gestellten neuen außerordentlichen Aufgaben.

Wir schätzen es uns zur besonderen Freude und Ehre, Ihnen aus diesem Anlasse unsere Glückwünsche übermitteln zu können und zeichnen

mit vorzüglicher Hochachtung

Verband der Wiener Bank- und Commissionsfirmen.

Der Vorsitzende: gez. Rob. Kolisch — Der Schriftführer: gez. Breisach

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat darauf, wie folgt, geantwortet:

Sehr geehrte Herren!

Für die freundlichen Glückwünsche, welche Sie unserem Verbande aus Anlass des Erfolges der dritten deutschen Kriegsanleihe übermittelt haben, bitten wir Sie, unseren aufrichtigen und herzlichen Dank entgegenzunehmen.

Wir hegen die begründete Hoffnung, daß auch der neuen österreichischen Kriegsanleihe unter tätiger Mitwirkung unserer Berufsgenossen in der verbündeten Monarchie ein voller Erfolg beschieden sein wird.

In vorzüglicher Hochachtung

Centralverband
des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.)
gez. Dr. Riesser.

Digitized by Google

Nochmals „Der Zweck der Sparkassen".

Von Landesbankrat **H. Reusch** in Wiesbaden.

Eine Erwiderung.

In Nr. 21, S. 366 f., dieser Zeitschrift führt Dr. Hoffmann zwei Fälle an, in denen Sparkassen durch Zeitungsanzeigen „größere Spareinlagen nicht unter 5000 M. zu $4^1/_2$ pCt." und „Spareinlagen von 10000 M. und darüber zu $4^3/_4$ pCt." suchen. Die Bemerkungen, die Dr. Hoffmann an diese eigenartigen Anzeigen knüpft, würden wohl berechtigt sein, wenn jetzt Frieden und normale Verhältnisse herrschten. Dann würde es aber wohl gar nicht dazu gekommen sein. Solche Anzeigen widersprechen den von dem Sparkassenverband aufgestellten Grundsätzen. Die beiden Fälle liegen aber ganz anders. Sie hängen offenbar mit den Zeichnungen auf die Kriegsanleihe zusammen. Entweder haben diese Sparkassen noch nicht das Geld für die letzte Zeichnung beisammen, oder sie wollen für die nächste Zeichnung aufsammeln. Der hohe Zinsfuß erklärt sich dadurch, daß sie sonst wohl den Darlehnskassenzinsfuß zahlen müssen. Es handelt sich also eigentlich um Aufnahme von Darlehen seitens der Sparkassen. Solche werden aber nicht in Form eines Schuldscheins, sondern viel einfacher durch Sparkassenbuch aufgenommen. Man kann sie deshalb von Spareinlagen nicht unterscheiden.

Die beiden Fälle haben also gar nichts Bedenkliches.

Im übrigen sei daran erinnert, daß durch ein stillschweigendes Abkommen der allgemeine Burgfriede während des Krieges sich auch auf Banken und Sparkassen bezieht. Gegenseitige Kritiken werden danach bis nach Friedensschluß zurückzustellen sein.

* * *

Zu der Erwiderung des Herrn Landesbankrat Reusch habe ich folgendes zu bemerken:

Herr Landesbankrat Reusch hält im Prinzip meine Bemerkungen für berechtigt und sagt weiter, daß solche Anzeigen den von dem Sparkassenverband aufgestellten Grundsätzen widersprechen. Er ist aber der Ansicht, daß die beiden von mir angezogenen Fälle gar nichts Bedenkliches haben. Ich kann dieser Auffassung des Herrn Landesbankrat Reusch nicht beipflichten. Eine Anleihe, in Form von „hohen Spareinlagen" aufzunehmen, halte ich im Gegenteil für sehr bedenklich. Eine Unterscheidung der Anleihe von den Spareinlagen ist, wie Herr Landesbankrat Reusch selbst sagt, nicht möglich. Ob nun eine Anleihe durch Sparkassenbücher leichter aufgenommen werden kann, als durch einen Schuldschein, wie Herr Landesbankrat Reusch sagt, vermag ich nicht zu entscheiden. Ich neige jedoch der Ansicht zu, daß es für die Vermögensaufstellung zweckmäßig und notwendig ist, wenn die Anleihen und fremden Einlagen getrennt sind. Geschieht die Aufnahme eines Darlehens durch Heranziehung hoher Spareinlagen, so erscheint das Darlehen in der Vermögensaufstellung unter den Einlagen. M. E. ist es aber sowohl für die betr. Sparkasse, als auch für die volkswirtschaftliche Kritik durchaus notwendig, daß Einlagen und Darlehen getrennt angegeben werden. Schon die jetzige Form der Publikation ist viel zu wenig spezifiziert. Dasselbe gilt m. E. auch von dem jetzigen Bilanzschema der Banken, das die Kreditoren für die volkswirtschaftliche Erforschung der Art der fremden Gelder nicht genügend spezifiziert.

Wenn Herr Landesbankrat Reusch in seinem Schlußabsatz an den Burgfrieden erinnert, so kann ich eine Störung desselben durch meine Ausführungen nicht finden. Es hat mir bei Abfassung der Zeilen vollkommen fern gelegen, eine einseitige Kritik an den Sparkassen in ihrer Gesamtheit auszuüben. Eine solche kann aber auch wohl in meinen Ausführungen nicht gefunden werden. Ausdrücklich habe ich gesagt:

Ebenso wie es zu bekämpfen ist, wenn Banken sich zur Annahme von Spargeldern empfehlen, so ist auf der anderen Seite nicht zu billigen, wenn Sparkassen durch entsprechende Reklame Depositen bzw. „hohe Spareinlagen" heranzuziehen suchen. Die Arbeitsteilung zwischen Banken und Sparkassen darf nicht noch weiter verwischt werden. Die volkswirtschaftlichen Aufgaben der Banken und der Sparkassen sind zu verschieden, als daß man eine gegenseitige Konkurrenz zwischen ihnen als berechtigt anerkennen könnte.

Dr. Walter Hoffmann.

Die Staatsschulden des ersten Kriegsjahres.

Zu der Einzelnachweisung der staatsfinanziellen Maßnahmen in meinem Artikel „Die Staatsschulden im ersten Kriegsjahre" (vorige Nummer des Bank-Archivs) wird mir von maßgebender Schweizer Seite mitgeteilt, daß die unter Nr. 120 angeführte schweizerische Anleihe in Amerika von 100 Millionen Frcs. nicht zustande gekommen sei, wie dies in der deutschen Presse gelegentlich verbreitet worden ist. Die Schweiz hat daher nur 208,6 Millionen Mark neue Anleihen aufgenommen. Die Schweizer Eisenbahn- und Kantonalschulden sind in der Aufstellung nicht enthalten, weil diese sich nur auf Staatsschulden im engeren Sinne bezieht.

Dr. Jacobi.

Statistischer Teil.

Die deutschen Notenbanken im zweiten Monat des zweiten Kriegsjahres (September 1915).

Reichsbank.

1. Metallbestand in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30
Sept 1915	2 456 335	2 457 2 8	2 457 402	2 456 879
August 1915	2 448 292	2 450 492	2 452 890	2 455 074

2. Goldbestand in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Sept. 1915	2 413 833	2 414 203	2 414 909	2 419 434
August 1915	2 402 690	2 404 373	2 406 330	2 410 204

3. Prozentualer Anteil des Goldes am Metallbestand.

Monat	Ausweistage 7. %	15. %	23 %	30 %
Sept 1915	98,27	98,25	98,27	98,48
August 1915	98,14	98,12	98,10	98,17

4. Bestand an Reichs- und Darlehnskassenscheinen in 1000 M

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Sept. 1915	249 582	205 759	183 883	885 127
August 1915	166 689	234 968	236 005	210 530

Digitized by Google

5. Bestand an Noten anderer deutscher Banken
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Sept. 1915	11 011	13 631	18 334	11 934
August 1915	11 133	14 896	18 764	6 275

6. Barvorrat[1])
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Sept. 1915	2 716 928	2 676 598	2 659 619	3 53 940
August 1915	2 626 114	2 700 356	2 707 659	2 671 879

7. Zusammensetzung des Barvorrats[1]).

Monat	Ausweistage 7. an Metall	7. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	7. an Noten anderer Banken	15. an Metall	15. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	15. an Noten anderer Banken	23. an Metall	23. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	23. an Noten anderer Banken	30. an Metall	30. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	30. an Noten anderer Banken
	Es beträgt in % des Barvorrats der Bestand											
Sept. 1915	90,41	9,19	0,40	91,80	7,69	0,51	92,40	6,91	0,69	73,25	26,39	0,36
August 1915	93,23	6,35	0,42	90,75	8,70	0,55	90,59	8,72	0,69	91,89	7,88	0,23

8. Notenumlauf
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15	23.	30.
Sept. 1915	5 559 885	5 570 674	5 548 661	6 157 630
August 1915	5 457 490	5 388 773	5 317 218	5 564 335

9. Golddeckung des Notenumlaufs.
Goldbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. %	15 %	23. %	30 %
Sept. 1915	43,42	43,84	43,52	39,29
August 1915	44,08	44,62	45,26	43,32

10. Metalldeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. %	15. %	23. %	30. %
Sept. 1915	44,18	44,11	44,29	39,90
August 1915	44,86	45,47	46,13	44,12

11. Gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs[2]).

Monat	Ausweistage 7. %	15. %	23. %	30. %
Sept. 1915	48,67	47,80	47,60	54,27
August 1915	47,92	49,83	50,57	47,91

12. Fremde Gelder[3])
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30
Sept. 1915	1 968 023	2 009 317	2 249 234	4 416 255
August 1915	1 645 592	1 755 527	1 817 041	1 736 312

13. Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten[4]).
Gold- bzw. Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	7. Gold %	7. Metall %	15. Gold %	15. Metall %	23. Gold %	23. Metall %	30. Gold %	30. Metall %
Sept. 1915	32,07	32,63	31,85	32,42	30,97	31,51	22,88	23,24
August 1915	33,83	34,47	33,65	34,30	33,73	34,38	34,01	33,63

14. Wechsel- und Scheckanlage[5])
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15	23.	30.
Sept. 1915	5 067 401	5 152 442	5 326 867	7 470 576
August 1915	4 762 936	4 728 442	4 744 553	4 941 699

15. Bestand an Lombardforderungen
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30
Sept. 1915	12 762	13 793	12 379	13 134
August 1915	13 434	12 843	12 771	15 282

16. Effektenanlage[6])
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Sept. 1915	26 962	28 945	31 132	37 829
August 1915	24 219	23 140	23 012	25 532

17. Zusammensetzung der Anlagen[7]).

Monat	Ausweistage 7. in Wechseln u. Schecks	7. in Lombardforderung.	7. in Effekten	15. in Wechseln u. Schecks	15. in Lombardforderung.	15. in Effekten	23. in Wechseln u. Schecks	23. in Lombardforderung.	23. in Effekten	30. in Wechseln u. Schecks	30. in Lombardforderung.	30. in Effekten
	Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage											
Sept. 1915	99,22	0,25	0,53	99,18	0,26	0,56	99,19	0,23	0,58	99,32	0,18	0,50
August 1915	99,22	0,28	0,50	99,24	0,27	0,49	99,25	0,27	0,48	99,18	0,31	0,51

[1]) Als Barvorrat gilt gemäß § 9 des BankG. der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichs- und (seit August 1914) Darlehnskassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berechnet.

[2]) Die gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs bedeutet: Barbestand gemäss § 17 des Bank-G. — d. i. Metallvorrat sowie Bestand an Reichs- und (seit August 1914) Darlehnskassenscheinen zusammengenommen — in Prozenten des Notenumlaufs.

[3]) Die „fremden Gelder" entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten" des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giroguthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.

[4]) Als „sämtliche täglich fällige Verbindlichkeiten" sind Noten und fremde Gelder zusammengefaßt worden.

[5]) Seit August 1914 enthält diese Anlage auch diskontierte Reichsschatzanweisungen mit einer Verfallzeit von höchstens 3 Monaten. Der Diskontsatz der Reichsbank, der seit dem 1. August 1914 6 % betragen hatte, wurde am 23. Dezember auf 5 % herabgesetzt.

[6]) Die Effektenanlage enthält vornehmlich Reichsschatzanweisungen

[7]) Als solche sind zusammengefaßt worden: Die Anlagen in Wechseln und Schecks, Lombardforderungen und Effekten.

Digitized by Google

Badische Bank[1]).

1. Metallbestand[2])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Sept. 1915	6 449 522	6 455 213	6 453 424	6 452 391
August 1915	6 435 247	6 441 043	6 441 867	6 436 032

2. Barvorrat[3])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15	23.	30.
Sept 1915	7 146 111	7 273 362	7 556 400	7 631 768
August 1915	7 531 [illegible]02	7 177 841	7 866 743	7 039 871

3. Notenumlauf
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Sept. 1915	16 089 800	16 176 600	17 169 900	17 374 000
August 1915	16 039 600	16 181 100	17 536 400	16 009 800

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
Sept. 1915	40,08	44,41	39,90	44,96	37,59	44,01	37,14	43,93
August 1915	40,12	46,96	39,81	44,36	36,73	44,86	40,20	43,97

5. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf[4])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Sept. 1915	+ 1 056 811	+ 1 096 762	+ 386 500	+ 257 763
August 1915	+ 1 492 202	+ 996 741	+ 330 343	+ 1 080 071

6. Fremde Gelder
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Sept. 1915	14 376 787	17 897 346	19 340 729	10 051 642
August 1915	13 044 492	13 576 730	13 540 051	13 118 327

7. Metall- und Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.
Metallbestand bzw Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30 Metallbestand %	30 Barvorrat %
Sept 1915	21,17	23,46	18,94	21,35	17,68	20,70	23,53	27,83
August 1915	22,13	25,90	21,64	24,12	20,73	25,81	22,10	24,17

8. Wechsel- und Scheckanlage[5])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Sept. 1915	13 018 176	13 391 978	14 268 564	14 968 550
August 1915	12 592 933	12 694 504	12 781 501	12 805 070

9. Lombardanlage
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Sept. 1915	11 154 646	12 660 696	12 756 696	10 134 996
August 1915	10 247 380	10 375 130	11 274 646	10 936 596

Bayerische Notenbank[1]).

1. Metallbestand[2])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Sept. 1915	31 369 000	31 395 000	31 444 000	31 462 000
August 1915	31 373 000	31 371 000	31 381 000	31 368 000

2. Barvorrat[3])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Sept. 1915	39 977 000	40 256 000	42 921 000	38 394 000
August 1915	38 431 000	38 053 000	37 408 000	38 168 000

3. Notenumlauf
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Sept. 1915	66 220 000	66 490 000	66 886 000	67 020 000
August 1915	64 944 000	64 938 000	64 649 000	65 720 000

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
Sept. 1915	47,37	60,37	47,22	60,54	47,01	64,17	46,94	57,29
August 1915	48,31	59,18	48,31	58,60	48,54	57,86	47,78	58,08

5. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf[4])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Sept. 1915	+ 5 757 000	+ 5 766 000	+ 8 035 000	+ 3 374 000
August 1915	+ 5 487 000	+ 5 115 000	+ 4 759 000	+ 4 448 000

6. Fremde Gelder
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Sept. 1915	5 732 000	6 200 000	8 083 000	6 352 000
August 1915	5 427 000	5 981 000	5 780 000	5 256 000

7. Metall- und Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
Sept. 1915	43,60	55,56	43,19	55,38	41,94	57,25	42,88	52,83
August 1915	44,58	54,61	44,23	53,66	44,56	53,11	44,20	53,78

8. Wechsel- und Scheckanlage[5])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Sept. 1915	38 220 000	38 861 000	38 473 000	41 284 000
August 1915	37 417 000	37 910 000	38 507 000	38 520 000

9. Lombardanlage
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15	23.	30.
Sept. 1915	2 784 000	2 687 000	2 614 000	4 672 000
August 1915	3 225 000	3 204 000	3 150 000	2 961 000

Badische Bank.[1]) Die Badische Bank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen Mark. Ihr Reservefonds beträgt 2 250 000 M. [2]) Der Metallvorrat besteht aus kursfähigem deutschen Gelde und Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. gerechnet. [3]) Der Barvorrat setzt sich zusammen aus dem Metallbestand und dem Besitz der Bank an Reichskassenscheinen (der allerdings nur minimal ist) sowie an Noten anderer deutschen Banken. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Badischen Bank beträgt 10 Millionen Mark. [5]) Der Diskontsatz deckt sich mit dem Reichsbankdiskont.

Bayerische Notenbank.[1]) Die Bayerische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 7 500 000 M. Ihr Reservefonds beträgt 3 750 000 M. [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Bayerischen Notenbank beträgt 32 000 000 M. [5]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 5.

Digitized by Google

Sächsische Bank zu Dresden[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Sept. 1915	25 113 059	25 148 730	25 179 030	25 152 068
August 1915	24 937 965	25 005 547	25 179 862	25 143 725

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Sept. 1915	37 011 395	48 985 241	57 385 990	33 825 470
August 1915	35 579 835	36 887 365	40 756 508	32 032 922

3. Notenumlauf in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Sept. 1915	32 777 600	34 033 300	36 049 700	39 460 300
August 1915	30 823 600	31 822 000	31 513 100	31 222 500

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.

Metallbestand bzw Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
Sept. 1915	76,62	112,92	73,89	143,93	69,85	159,19	63,74	85,72
August 1915	80,91	115,43	78,58	115,92	79,90	129,33	80,53	102,60

5. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf[4]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Sept. 1915	+ 21 004 795	+ 31 722 941	+ 38 107 290	+ 11 136 170
August 1915	+ 21 527 235	+ 21 836 365	+ 26 014 408	+ 17 581 422

6. Fremde Gelder in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Sept. 1915	27 243 124	39 243 722	42 824 139	22 607 378
August 1915	27 521 864	28 291 416	30 446 446	24 404 627

7. Metall- u. Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
Sept. 1915	41,84	61,66	34,32	66,85	31,92	72,76	40,52	54,50
August 1915	42,74	60,98	41,60	61,36	40,64	65,78	45,20	57,59

8. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15	23.	30.
Sept. 1915	24 750 006	23 843 086	23 606 469	27 927 480
August 1915	27 192 611	26 149 446	25 079 156	25 570 569

9. Lombardanlage in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Sept. 1915	39 412 290	40 347 310	35 424 530	34 154 040
August 1915	36 657 380	37 293 220	38 002 970	38 531 590

Württembergische Notenbank[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Sept. 1915	9 801 857	9 775 468	9 799 119	9 800 514
August 1915	9 960 712	9 960 575	9 961 678	9 947 782

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Sept. 1915	15 882 480	17 562 265	19 210 282	13 797 018
August 1915	16 503 296	16 762 510	17 199 343	15 677 155

3. Notenumlauf in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Sept. 1915	21 270 600	21 810 600	21 899 000	22 818 100
August 1915	21 682 200	22 532 900	22 829 800	20 002 200

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
Sept. 1915	46,08	74,67	44,82	80,52	44,75	87,72	42,95	60,47
August 1915	45,94	76,11	44,20	74,39	43,63	75,34	43,73	78,38

5. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf[4]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Sept 1915	+ 4 611 880	+ 5 751 665	+ 7 311 282	+ 978 918
August 1915	+ 4 821 096	+ 4 229 610	+ 4 369 543	+ 5 674 955

6. Fremde Gelder in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Sept. 1915	28 338 820	30 281 264	37 045 098	19 410 329
August 1915	27 283 406	29 311 563	26 275 707	29 787 530

7. Metall- u. Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Metallbestand bezw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
Sept. 1915	19,76	32,02	18,77	33,71	16,62	32,59	23,21	32,67
August 1915	20,34	33,70	19,21	32,33	20,29	35,03	19,98	31,49

8. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Sept. 1915	15 483 325	14 386 840	14 092 698	16 089 756
August 1915	14 417 848	13 981 318	14 057 319	14 957 986

9. Lombardanlage in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Sept. 1915	17 144 037	15 547 837	14 613 366	15 095 721
August 1915	15 372 899	15 680 538	16 138 380	16 507 700

Sächsische Bank zu Dresden. [1]) Die Sächsische Bank besitzt ein Grundkapital von 30 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 7 500 000 M. [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Sächsischen Bank beträgt 16 771 000 M. [5]) Der seit dem 2. Oktober in Kraft befindliche Diskontsatz der Sächsischen Bank von 6 % wurde am 28. Dezember auf 5 % herabgesetzt.

Württembergische Notenbank. [1]) Die Württembergische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 1 745 418 M. [2]—[5]) Wie bei der Badischen Bank, vgl. daselbst Anmerkungen 2—5.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats

Preis vom 1. Oktober 1915 an 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Str. 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. Düringer, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat H. Hartung, Berlin-Dahlem; Dr. Karl Helfferich, Staatsminister, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Paul Laband, Straßburg i. Els.; Professor Dr. Julius Landesberger, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; Max Schinckel, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a. D. Dr. Friedrich Schwartz, Berlin; Professor Dr. Heinrich Waentig, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt Otto Bernstein und Professor Dr. Carl Mollwo, Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XV. Jahrgang. Berlin, 1. November 1915. Nummer 3.

Inhalts-Verzeichnis.

Zum Abbau der an der Berliner Börse schwebenden Engagements. Von Kommerzienrat Paul Boehme, Berlin.

Die Anmeldung und Sperre des feindlichen Vermögens. Von Dr. jur. Erich Alexander, Direktor der Deutschen Orientbank, Berlin,

Einziehungsvollmacht und Anweisung auf Schuld. Von Prof. Dr. Andreas von Tuhr, Straßburg.

Die Rechtsverhältnisse von Inhaberpapieren, die infolge kriegerischer Ereignisse in Verlust geraten sind. Nach in- und ausländischem Rechte dargestellt von Dr. jur. Ludwig Wertheimer, Rechtsanwalt in Frankurt a. M. (Schluß.)

Buchbesprechung.

Gerichtliche Entscheidungen.

Effektenbewertung während des Börsenstillstandes.

Nachträge zur Zusammenstellung der während des Krieges erlassenen Moratorien.

Statistischer Teil.

Die Bank von England im zweiten Monat des zweiten Kriegsjahres (September 1915).

Das Notendepartement der Société Générale de Belgique im dritten Vierteljahr 1915.

Zum Abbau der an der Berliner Börse schwebenden Engagements.

Von Kommerzienrat **Paul Boehme** in Berlin.

Schon im September verlautete gelegentlich der Festsetzungen des Börsenvorstandes, betr. die Fälligkeit der vor dem Kriege abgeschlossenen Termin- und Lombardgeschäfte, daß für den Oktober ein weiterer Abbau dieser Engagements, und zwar in umfangreicherer Weise als bisher, erfolgen solle. Es liegt, und zwar mit Recht, im Sinne der die Börse beaufsichtigenden Behörden, daß die nun schon seit mehr als Jahresfrist laufenden und von Monat zu Monat prolongierten Engagements zur weiteren Abwicklung gelangen, um dann für die Möglichkeit der Wiederaufnahme des amtlichen Börsenverkehrs freie Bahn zu haben. Lediglich die Rücksichtnahme auf die Einzahlungen zur Reichsanleihe und auf die Geldbedürfnisse des Quartals ließ den Börsenvorstand Abstand nehmen von Entschließungen in dieser Hinsicht. Frühzeitig schon im Oktober hat dann der Verein für die Interessen der Fondsbörse in mehreren Sitzungen Stellung genommen zu dieser für alle unsere Börsenbesucher so hochwichtigen Frage. Auch der Börsenvorstand hat in seiner vorbereitenden Kommission sich sehr eingehend mit allen in Betracht kommenden Fragen beschäftigt, von denen als wesentlich diejenige angesehen wurde, wie die Beschlüsse, die bindend sind für alle Geschäfte, die an der Börse zwischen Börsenbesuchern abgeschlossen sind, auch rechtliche und praktische Wirkung gewinnen können für die Hintermänner der hiesigen Kommissionäre, die Kommittenten draußen im Reich und deren Kunden. Auch ein weiteres Eingehen auf die Verschiedenheit des Ursprungs aller Termingeschäfte war für die Beschlußfassung des Börsenvorstandes notwendig, wenn sein Bestreben, mit Nachsicht und unter Berücksichtigung der schwachen Elemente zu verfahren, Erfolg haben sollte. Da sind Termingeschäfte, aus Arbitrage-Positionen, welche s. Z. eine Gegendeckung im feindlichen Ausland gefunden haben, deren Abwicklung während des Krieges nicht möglich ist, ferner Baisse-Positionen, die eine Abwicklung erschweren, weil die Stücke zur Hereinnahme nicht zur Verfügung stehen. Ferner auch Verkäufe von Aktien gegen bezogene junge Aktien des gleichen Unternehmens, wofür eine Hereinnahme der verkauften Aktien nicht oder nur schwer möglich ist. Kurzum, eine Anzahl von Faktoren, die, wenn milde und gerecht gehandelt werden soll, zur Geltung kommen müßten. Ebenso waren die Lombarddarlehen, welche hier genommen und draußen an die Kundschaft als Reports benutzt waren, möglichst in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der Abwicklung für diese zu bringen. Der Börsenvorstand hat alle diese und noch andere Momente sehr reiflich seinen Beratungen zugrunde gelegt, auch dabei, wie mit Recht gewünscht, die bereits freiwillig auf Lombards zur Rückzahlung gebrachten Beträge mit zur Berücksichtigung gebracht und schließlich folgende Beschlüsse gefaßt:

Die Fälligkeit aller auf ultimo Oktober 1915 laufenden Geschäfte

Digitized by Google

(Zeitgeschäfte und Gelddarlehen) wird auf ultimo November 1915, und der Zinsfuß für diese Geschäfte auf 6 pCt. — auf das Jahr berechnet — für den Monat November 1915 festgesetzt.

Die Zinsen sind ultimo November 1915 zu bezahlen.

Bei allen auf ultimo Oktober 1915 laufenden Zeitgeschäften hat der Käufer das Recht, bis zum 25. Oktober 1915 einschließlich zu erklären, daß er die gekauften Wertpapiere ganz oder teilweise in den Mindestbeträgen des Terminhandels am ultimo Oktober 1915 abnehmen will. Der Verkäufer hat hierauf bis einschließlich den 28. Oktober 1915 zu erklären, ob er zur Lieferung bereit ist; erfolgt eine solche Erklärung nicht oder lehnt Verkäufer die Lieferung ab, so ermäßigen sich für diese Wertpapiere die für den Monat November 1915 zu zahlenden Zinsen auf 3 pCt. jährlich.

Bei allen auf ultimo Oktober 1915 laufenden Gelddarlehen ist der Geldnehmer bis zum 25. Oktober 1915 einschließlich zu erklären berechtigt, daß er das Darlehen ultimo Oktober 1915 zurückzahlen will. Der Geldgeber ist berechtigt, bei Gelddarlehen, auf welche seit ultimo August 1914 nicht mindestens 25 pCt. der ursprünglichen Darlehenssumme zurückgezahlt sind, bis zum 25. Oktober 1915 einschließlich zu erklären, daß er 25 pCt. bzw. den an 25 pCt. fehlenden Teil der ursprünglichen Darlehnssumme zur Rückzahlung am ultimo Oktober 1915 kündigt; der Geldnehmer hat bis zum 28. Oktober 1915 einschließlich die Erklärung abzugeben, ob er die Kündigung annimmt. Von dem Unterpfand, berechnet zu den Kursen vom 25. Juli 1914, ist der der gekündigten Summe prozentual entsprechende Teil bei Rückzahlung des Betrages zurückzugeben; die eine Hälfte der betreffenden Wertpapiere bezeichnet der Geldgeber bei der Kündigung, die andere Hälfte der Geldnehmer bei der Abgabe der Erklärung. Erfolgt in der angegebenen Frist keine oder eine ablehnende Erklärung des Geldnehmers oder unterbleibt entgegen der abgegebenen Erklärung die Rückzahlung, so erhöht sich für den ganzen Darlehensbetrag der für den Monat November 1915 zu entrichtende Zinssatz auf 6½ pCt. fürs Jahr.

Man hat diesmal davon abgesehen, wie in den Vormonaten dem Verkäufer bzw. Reporteur das Recht einzuräumen, unter Innehaltung gewisser Ankündigungen und Fristen zu den Vertragspreisen das Engagement zu übernehmen, weil man wohl mit Recht der Annahme ist, daß es, soweit das geschehen konnte, bereits geschehen ist, und daß gute Engagements, d. h. solche, die mit Gewinn abzuwickeln waren, zurzeit nicht mehr laufen und deshalb auch eine Mischung solcher mit schlechten, d. h. nur mit Verlust realisierbaren, nicht mehr weiter zum Abbau beitragen kann. Damit entfällt auch der Strafzinsfuß, der in den Vormonaten sich an die Nichtabnahme gekündigter Effekten des Engagements anschloß.

Es wird vielleicht der hohe Zinsfuß bemängelt werden, welcher zu zahlen ist von demjenigen, der zurzeit den Abbau, die Abwickelung seiner Engagements nicht bewirkt und der gegen den derzeitigen Börsenzinsfuß als hoch zu bezeichnen ist. Es war dies indes die einzige Möglichkeit, auf den Engagementsinhaber einzuwirken und damit auch seinen Hintermann zu treffen, und das war notwendig zum Schutz der Kommissionäre, denen auch die Kommittenten dieselbe Erfüllung gewähren müssen, wie diese den Reporteuren an der Börse. Ebenso werden die Geldnehmer über die diesmalige Festsetzung klagen, daß für sie, sofern kein Abbau durch Rückzahlung auf genommene Lombards erfolgt, der Strafzins auf die ganze Schuldsumme gelten soll. Dafür tritt aber mildernd nur eine Erhöhung des Zinsfußes um ½ pCt. ein. Auch hierbei ist es die bestimmte Absicht des Börsenvorstandes, den Geldnehmer zur Tilgung der Schuld anzuspornen, und dazu wird die Zinserhöhung besser wirken, als die Erhöhung der Rückzahlungsquote.

Die am Börsengeschäft Beteiligten mögen aus diesen Beschlüssen erkennen, daß der Börsenvorstand in dem als durchaus richtig erkannten Wunsche der Staatsregierung, den Abbau zu vervollständigen, auch in gerechter und sehr nachsichtiger Weise die Interessen seines Berufsstandes vertreten hat. Diesen Weg weiter zu gehen, auch für die nächsten Monate, ist seine Pflicht und damit auch eine näherrückende Möglichkeit, an eine Wiedereröffnung der Börse zu denken, die natürlich für die Aufnahme des amtlichen Verkehrs nur abschnittsweise eintreten kann. Es wird auch damit das Bestreben des Börsenvorstandes bekundet, aus eigener Kraft und ohne jede Hilfe der Regierung im Wege der Selbsthilfe unseren Berufsgenossen zu Hilfe zu kommen, ein Vorgehen, das unserer Börse für die Zukunft nur zum Nutzen und Vorteil gereichen muß.

Auch mit der Vorbereitung der Bestimmungen für den Monat November bes häftigen sich bereits die Organe des Börsen-Vorstandes. Man sucht nach einem Weg, der die Verpflichtungen aus den Engagements in Lombards und Wertpapieren, welche aus der Zeit vor Ende Juli 1914 herrühren, zur Abwicklung führt, sowie auch nach einer geeigneten Form, die nicht abgewickelten Engagements bis nach Wiederaufnahme des amtlichen Börsenverkehrs hinauszuschieben. Um das zu erreichen, wird indeß zuvor eine Feststellung erfolgen müssen, in welcher Höhe jetzt noch aus jener Zeit herrührende Lombard- und Effekten-Engagements bestehen. Erst dann werden weitere Bestimmungen erwogen und eventuell zum Beschluß gelangen können. Man nimmt dabei allgemein an, daß es sich nicht mehr um sehr bedeutende Beträge handeln wird, weil tatsächlich infolge der bisherigen Maßnahmen ein sehr großer Betrag der Engagements bereits zur Erledigung gelangt ist.

Die Anmeldung und Sperre des feindlichen Vermögens.

Von Dr. jur. **Erich Alexander,** Direktor der Deutschen Orientbank, Berlin.

Das Deutsche Reich hat sich bisher hinsichtlich aller Eingriffe in das feindliche Privateigentum die weitgehendste Zurückhaltung von sämtlichen kriegführenden Staaten auferlegt. Solange wie irgend möglich suchte es auch praktisch den Standpunkt zu vertreten, daß der Krieg nur zwischen den Staaten als solchen geführt wird und das Eigentum des einzelnen nur insoweit beeinträchtigt werden darf, als dies unmittelbarer Kriegszweck oder die Sicherheit der eigenen Volkswirtschaft unbedingt erfordern.

Daher wurden gesetzgeberische Maßnahmen, die feindliche Privatrechte berühren, nur in sehr geringem Umfange erlassen; auch diese wenigen Bestimmungen sind stets nur als Vergeltungsmaßregeln getroffen worden, nachdem das feindliche Ausland vorangegangen war.

Die wichtigsten dieser Gesetze betreffen das Zahlungsverbot an das feindliche Ausland, die Ueberwachung bezw. zwangsweise Verwaltung feindlicher Unternehmungen, sowie die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die ihren Wohnsitz im Auslande haben.

Erst jetzt ist in Nr. 136 des Reichsgesetzblattes eine Bundesratsverordnung vom 7. Oktober 1915 über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten ergangen, welche ihre Ergänzung durch eine in Nr. 139 des Reichsgesetz-

Digitized by Google

blattes veröffentlichte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Oktober 1915 erhält.

Danach ist jede Veräußerung, Abtretung und Belastung feindlichen Eigentums für unzulässig erklärt. Insbesondere kann der Reichskanzler anordnen, daß eine nach dem 31. Juli 1914 vorgenommene Verfügung, die den Gegenstand der deutschen Vergeltungsmaßnahme entziehen sollte, als nichtig anzusehen ist.

Ausnahmen sind gemacht für das Vermögen von feindlichen Ausländern, die sich in Deutschland aufhalten, und für das feindliche Vermögen, welches zu einem inländischen Betrieb gehört, soweit die vorzunehmende Verfügung zu Gunsten eines Inländers erfolgt[1]).

Frei von diesen Beschränkungen ist das unter staatliche Aufsicht oder Zwangsverwaltung gestellte Vermögen.

Endlich sind besondere Vorschriften erlassen gegen jede Ausfuhr feindlichen Vermögens nicht nur nach dem feindlichen Auslande, sondern nach dem Ausland überhaupt. Nur Reisegut darf der feindliche Ausländer, dem die Abreise gestattet ist, mit sich nehmen.

Als feindliche Staaten im Sinne der neuen Verordnung gelten: Großbritannien und Irland, Frankreich, Rußland und Finnland, sowie die Kolonien und auswärtigen Besitzungen dieser Staaten; doch kann der Reichskanzler die Vorschriften dieser Verordnung ganz oder teilweise auch auf andere feindliche Staaten, sowie auf Länder, die vom Feinde besetzt sind, für anwendbar erklären.

Nachdem inzwischen das Zahlungsverbot auch auf Egypten und Marokko ausgedehnt worden ist, ist wohl anzunehmen, daß eine Ausdehnung der Vorschriften der neuen Verordnung auch auf diese Länder erfolgen wird.

Auch diese neuen Bestimmungen sind als Vergeltungsmaßregeln gegenüber dem Vorgehen unserer Feinde ergriffen worden.

Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung führt halbamtlich hierüber das folgende aus:

> „Die Regierungen von England, Frankreich und Rußland haben eine Reihe von Maßnahmen getroffen, die darauf hinausgehen, auf das gesamte, in ihrem Machtbereich befindliche deutsche Vermögen die Hand zu legen. Nach den in Frankreich und England von Regierungsvertretern abgegebenen Erklärungen besteht die Absicht, dieses Vermögen als Pfand bei künftigen Friedensverhandlungen zu verwerten. In England ist ein „Kustos des feindlichen Eigentums“ bestellt, bei dem alle deutschen Vermögenswerte, insbesondere auch Forderungen und Bankguthaben, anzumelden und an den Zahlungen abzuführen sind. In Frankreich ist bekanntlich das ganze deutsche Vermögen unter Sequester gestellt. Rußland hat teils durch Gesetze, teils durch Verwaltungsmaßnahmen aufs tiefste in deutsche Eigentumsrechte eingegriffen.“

Als Zweck der neuen Bestimmungen ergibt sich hieraus, daß ein Kataster geschaffen werden soll, welcher einen genauen Ueberblick über das in Deutschland vorhandene feindliche Privateigentum ermöglicht. Durch die gleichzeitig angeordnete Sperre soll Verschiebungen vorgebeugt werden.

Dieser Kataster soll als Grundlage dienen für etwaige Vergeltungsmaßregeln, welche durch Maßnahmen unserer Feinde gegenüber dem deutschen Privateigentum im feindlichen Auslande erforderlich werden können. Weiterhin soll er bei Friedensverhandlungen unserer Regierung die Möglichkeit geben, festzustellen, welche Pfänder wir in Händen haben, falls unsere Feinde beabsichtigen, das in ihren Ländern befindliche deutsche Privateigentum als Pfandgegenstand bei Friedensunterhandlungen zu betrachten.

Dagegen ist nicht beabsichtigt, diese Aufstellung als Grundlage für gesetzgeberische Maßnahmen unsererseits zu benutzen, welche nicht durch Schritte unserer Gegner als Repressalien notwendig werden. Insbesondere soll diese Uebersicht nicht etwa als Basis für eine Zwangsaufrechnung unserer Forderungen an das feindliche Ausland jetzt oder bei Friedensschluß in irgend einer Form dienen. Auf diese Negative ist gegenüber den Bestrebungen verschiedener Seiten, ein Vorgehen unserer Regierung nach dieser Richtung hin zu veranlassen, besonders hinzuweisen.

Es mag noch betont werden, daß eine Aufnahme des deutschen Eigentums im feindlichen Auslande nicht vorgesehen ist, da der erstrebte Zweck auch ohne eine solche erreicht wird.

In der Bekanntmachung vom 10. Oktober sind vier Gruppen von Anmeldepflichtigen bezeichnet, denen vier Anmeldeformulare (A, B, C und D) entsprechen.

1. Formular A ist von feindlichen Staatsangehörigen auszufüllen, die im Inland ihren Aufenthalt haben.
2. Formular B betrifft Personen oder Unternehmungen, die feindliches Vermögen verwalten oder verwahren.
3. Formular C ist von im Inland ansässigen Personen oder Unternehmungen auszufertigen, die im Ausland befindlichen feindlichen Staatsangehörigen oder im feindlichen Ausland ansässigen Unternehmungen eine auf Geld lautende Leistung schulden.
4. Nach Formular D haben die Leiter oder Geschäftsführer eines im Inland ansässigen Unternehmens, an dem feindliche Staatsangehörige beteiligt sind, diese Beteiligung anzumelden.

Die deutschen Banken und Bankiers werden im allgemeinen die Anmeldebogen B und C auszufüllen, soweit eine Beteiligung feindlicher Staatsangehöriger bei ihnen in Frage kommt, außerdem auch Formular D einzureichen haben.

Eine Reihe von Vorschriften und Zweifelsfragen, welche sich an diese knüpfen, hat eine erhebliche Beunruhigung in Bankkreisen hervorgerufen.

Dies hat zur Folge gehabt, daß seitens verschiedener kaufmännischer Interessenvertretungen Eingaben an die maßgebenden Stellen gerichtet worden sind, welche auf eine Reihe von Bedenken, die sich ergaben, hingewiesen und um Abhilfe gebeten haben. Insbesondere hat der Centralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes unter dem 19. Oktober 1915 in diesem Sinne eine Eingabe an den Reichskanzler gerichtet[1]).

---

[1]) Vgl. ferner die Verordnung des Reichskanzlers vom 21. Oktober 1915 (RGBl. Nr. 150, S. 707) betr. Ausnahmen für die unter deutscher Verwaltung stehenden Gebiete Rußlands (unten S. 49).

[1]) (Anm. der Schriftleitung.) Die von dem Verfasser erwähnte Eingabe hat folgenden Wortlaut:

Eurer Exzellenz

erlauben wir uns folgendes ehrerbietigst vorzutragen:

Die zum obigen Gegenstand unterm 7. Oktober d. J. veröffentlichte Bekanntmachung des Bundesrats und die dazu ergangenen Ausführungsvorschriften Eurer Exzellenz vom 10. Oktober d. J. legen den Banken und Bankfirmen in sehr weitgehendem Umfange die Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Feststellung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten auf. Die Mitglieder unseres Verbandes werden dieser Verpflichtung selbstverständlich mit der ihnen von Berufswegen obliegenden Gewissenhaftigkeit nachkommen. Es ist jedoch ihr begreiflicher Wunsch, daß sie zur Offenbarung der Verhältnisse ihrer durch die Bundesratsbekanntmachung betroffenen Kunden nicht in weiterem Umfange herangezogen werden, als es dem Zwecke der Bundesratsbekanntmachung entspricht und daß ihnen andererseits durch die Anmeldepflicht keine Arbeitsbelastung erwächst, welche nicht durch den Zweck der Bundesratsbekanntmachung unbedingt erfordert wird, da in gegenwärtiger Zeit ohnehin durch Einberufung

Digitized by Google

In Nr. 296 der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung vom 25. Oktober 1915 ist daraufhin ein halbamtlicher Artikel über „die Anmeldung des feindlichen Vermögens“ erschienen, welcher sich als authentische Interpretation der gesetzlichen Bestimmungen darstellt.

Es ergibt sich im einzelnen hiernach das folgende:

Privatrechte des Anmeldenden oder dritter Personen, welche diesen an den anzumeldenden Gegenständen zustehen, werden durch das Gesetz in keiner Weise berührt. Auch eine eventuelle Nichtangabe derartiger Privatrechte in der Anmeldung kann keinerlei Rechtsnachteile, weder für den Anmeldenden selbst, noch für dritte Personen zur Folge haben. Damit ergibt sich ohne weiteres, daß auch Regreßansprüche seitens dritter Personen an den Anmeldenden aus einer derartigen Unterlassung nicht in Frage kommen können.

Praktisch gesprochen: eine deutsche Bank hat z. B. bei einer englischen Bank Effekten im Depot. Auf der anderen Seite hat die englische Bank bei der deutschen Bank ihrerseits Effekten liegen. Dann hat die deutsche Bank die feindlichen bei ihr ruhenden Effekten zur Anmeldung zu bringen, ohne daß eine Erwähnung des Zurückbehaltungsrechts, welches ihr wegen ihres Londoner Depots zusteht, erforderlich ist. Unzulässig ist es in diesen und ähnlichen Fällen, die eigenen und fremden Effekten in Geld umzurechnen, dann zu kompensieren und nur einen sich eventuell zu Lasten der deutschen Bank ergebenden Saldo zur Anmeldung zu bringen.

Ebenso ist es nach dem vorher Gesagten nicht erforderlich, daß eine deutsche Bank, welche für eine Londoner Firma Effekten im Depot hat, welche einem Deutschen verpfändet sind, diese Verpfändung in der Anmeldung berücksichtigt.

---

eines großen Teils des Personals zum Heeresdienst die Bewältigung der aus der Anmeldepflicht entstehenden Arbeit für alle Banken und Bankfirmen mit den größten Schwierigkeiten verbunden ist. Desferneren besteht der Wunsch nach Aufklärung über verschiedene zweifelhaft gebliebene Fragen, auf welche in Bankkreisen um so größeres Gewicht zu legen ist, als der Bankier den betroffenen Kunden gegenüber zur Mitteilung ihrer geschäftlichen Verhältnisse an die zuständige Stelle nur insoweit berechtigt ist, als seine durch die Bundesratsbekanntmachung begründete, öffentlichrechtlichte Verpflichtung hierzu reicht, sodaß darüber hinausgehende Angaben in den Anmeldungen unter Umständen Schadenersatzansprüche der Kunden gegen die Bank nach sich ziehen könnten.

Eurer Exzellenz erlauben wir uns unter diesen Gesichtspunkten folgende, von Mitgliedern unseres Verbandes im einzelnen bei uns geltend gemachten Wünsche und Anregungen zwecks geneigter Berücksichtigung anzuempfehlen:

1. In dem Vordruck der Anmeldebogen B und C zu den Ausführungsvorschriften Eurer Exzellenz ist eine Angabe des Namens bezw. der Firma des feindlichen Berechtigten vorgesehen. Um das Bankgeheimnis bis zu der Grenze wahren zu können, innerhalb deren dies mit dem Zwecke der Bundesratsbekanntmachung vereinbar ist, wird es von den Banken und Bankfirmen allgemein als wünschenswert angesehen, daß sie den zur Empfangnahme und Bearbeitung der Anmeldungen berufenen Stellen den Namen des feindlichen Berechtigten nur unter einer Chiffre anzugeben brauchen, vorbehaltlich des Rechts der zuständigen Behörde, sich über die Person des betreffenden Kunden Gewißheit zu verschaffen, wo hierzu zwecks Erreichung des Zweckes der Bundesratsbekanntmachung Veranlassung besteht. Wir dürfen der Hoffnung Ausdruck geben, daß in den bisher noch nicht veröffentlichten Ausführungsbestimmungen der Landeszentralbehörden diesem Gesichtspunkte Rechnung getragen werden wird.

2. Der amtliche Vordruck des Anmeldebogens B schreibt für die Anmeldung von Wertpapieren, welche eine Bank oder Bankfirma für einen feindlichen Berechtigten in Verwahrung oder Verwaltung hat, vor, daß außer dem Gesamtbetrage (nach dem Nennwert) auch Zahl, Art, Bezeichnung und Betrag der einzelnen Stücke anzugeben sei. Die Mühewaltung, welche dem Bankier aus dieser Verpflichtung erwachsen würde, ist eine außerordentlich große. Dem Zwecke der Bundesratsbekanntmachung würde es unseres Dafürhaltens genügen und für die Bankfirmen gleichzeitig eine wesentliche Erleichterung bedeuten, wenn ihnen gestattet würde, sich auf die Angabe des Gesamtnennwertes jeder Gattung der von ihnen für den feindlichen Berechtigten in Verwahrung gehaltener Wertpapiere zu beschränken. In Fällen, in denen dem Verwahrer die Ermächtigung zur Rückgewähr gleichartiger Stücke gemäß § 2 Depot G. erteilt ist, würde ohnehin eine Bezeichnung der einzelnen Stücke unmöglich sein.

3. Es haben sich Zweifel darüber ergeben, ob Wertpapiere und Waren, welche der anmeldungspflichtigen Bank als Sicherheit für Forderungen gegen den feindlichen Kunden haften, aus der Anmeldepflicht auszuscheiden haben, insbesondere wenn der Wert der gesicherten Forderung den Wert der Sicherheit übersteigt, oder ob die hinterlegten Wertpapiere und Waren in jedem Falle unter Bezeichnung der auf ihnen ruhenden Verbindlichkeit des Kunden anzugeben sind. Da es infolge der durch den Krieg gestörten Verbindungen der inländischen Bank oder Bankfirma vielfach schlechterdings unmöglich sein wird, den Umfang ihres durch das Depot gedeckten Guthabens gegenüber einer feindländischen Bankverbindung mit Sicherheit festzustellen, so dürfte es wohl genügen, wenn bei Anmeldung des Depots lediglich angegeben wird, daß Guthaben der anmeldepflichtigen Bankfirma auf demselben ruhen. Entsprechend müßte, wenn zwischen einer hiesigen und einer feindländischen Bankfirma gegenseitige Effektendepots für künftige oder in ihrem endgültigen Umfange noch nicht feststehende Verbindlichkeiten aus der beiderseitigen Geschäftsverbindung bestellt sind, eine Anmeldung der in solcher Weise von der feindländischen Bank bestellten Depots entweder unterbleiben dürfen oder mit dem Zusatz zu erfolgen haben, daß dem anzumeldenden feindländischen Depot ein von der anmeldepflichtigen Bank bei dem feindländischen Hinterleger bestelltes Depot gegenübersteht. Eine Aufklärung über diese Punkte würde dankbar begrüßt werden.

4. Der Anmeldebogen B sieht unter 4. die Anmeldung auf Geld lautender Forderungen gegen inländische Schuldner und in der Unterabteilung unter a) die Anmeldung der darunter fallenden Bankguthaben vor.

Es ist wohl davon auszugehen, daß in dieser Rubrik nicht die Geldguthaben des feindlichen Berechtigten gegenüber der anmeldepflichtigen Bank aufzuführen sind, daß vielmehr diese Guthaben nur nach Maßgabe des Artikels 3 der Ausführungsvorschriften im Anmeldebogen C aufzuführen sind, woraus sich ergeben würde, daß Geldguthaben feindlicher Staatsangehöriger seitens der inländischen Banken und Bankfirmen, anders als Depoteffekten und sonstige in ihrem körperlichem Gewahrsam befindliche oder ihrer Verwaltung unterliegende Gegenstände, nur insoweit anzumelden sind, als der betreffende Gläubiger sich im Auslande befindet.

5. Nach Maßgabe des Anmeldebogens C sind geschuldete Geldleistungen einzeln nach Art, Schuldgrund und Betrag aufzuführen. Wir dürfen wohl annehmen, daß beim Bestehen eines Kontokorrentverhältnisses die Angabe des am maßgebenden Tage vorhandenen Saldos genügt. In jedem Falle dürfen wir es wohl als selbstverständlich betrachten, daß Banken, denen auf Antrag die Frist zur Anmeldung über den 31. Dezember d. J. hinaus verlängert worden ist, berechtigt sind, der Anmeldepflicht durch Einreichung einer Abschrift der für den 31. Dezember d. J. erteilten Kontokorrentabrechnung zu genügen, sofern deren Ergebnis sich in den Kapitalbeträgen gegenüber dem für die Anmeldung an sich maßgebenden Zeitpunkte nicht verändert hat.

6. In dem Anmeldebogen C befindet sich folgender Vermerk:

„Ist eine Leistung von einer noch ausstehenden Gegenleistung abhängig, so entfällt die Anmeldepflicht.“

Wir glauben, davon ausgehen zu dürfen, daß diese Bestimmung sich auf alle Geldschulden gegenüber einem feindländischen Gläubiger bezieht, denen ein Aufrechnungsrecht der inländischen Bank mit einer ihr zustehenden Gegenforderung oder ein Zurückbehaltungsrecht der inländischen Bank wegen eines bei dem feindländischen Gläubiger hinterlegten Depots oder wegen sonstiger von dem feindländischen Gläubiger aus der bestehenden Geschäftsverbindung geschuldeten Leistungen gegenübersteht.

7. Es sind Zweifel darüber aufgetaucht, ob russische Staatsangehörige, welche in den von deutschen Truppen besetzten und unter deutsche Verwaltung genommenen Gebieten ihren Wohnsitz haben, grundsätzlich der Anmeldepflicht unterliegen und bejahendenfalls, ob sie im Sinne der Ausführungsvorschriften als im Inlande oder als im Auslande ansäßige feindliche Staatsangehörige zu betrachten sind. Eurer Exzellenz wären wir, namentlich im Interesse unserer im östlichen Deutschland ansässigen Mitglieder, für eine ausdrückliche Stellungnahme zu dieser Frage dankbar.

Einem möglichst baldigen hochgeneigten Bescheide entgegensehend, zeichnen wir

in größter Ehrerbietung

Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E.V.)

gez.: Dr. Riesser.

Digitized by Google

Besteht dagegen ein gegenseitiges Kontokorrentverhältnis, so ist zweckentsprechend nur der Saldo zugunsten des feindlichen Ausländers anzumelden. Dies wird allgemein für kompensable Forderungen zu gelten haben, auch soweit ein Kontokorrentverhältnis nicht besteht.

Eigene Schulden der Bank oder des Bankiers sind nach Formular C, nicht nach Formular B, anzumelden. Spalte 4 des Anmeldebogens B betrifft nicht Schulden des Anmelders selbst, sondern von ihm verwaltete Forderungen und Guthaben eines feindlichen Gläubigers gegen sonstige inländische Schuldner.

Zur Erleichterung der Arbeit dient es, daß ausländische Valuten nicht in deutsche umzurechnen sind, und daß bei gleichen Effekten die Zusammenfassung in einem Betrage zulässig ist. Also z. B.: 40000 M. 3 pCt. Reichsanleihe, 20 Dresdner Bankaktien zu 1000 M. usw., ohne daß es einer Stücklung oder Nummernangabe bedarf.

Bei geschuldeten Geldleistungen sind Zinsen nicht nach ihrem augenblicklichen Betrage auszurechnen, sondern es ist lediglich bei dem Kapital der Zinssatz und der Tag, von dem ab Zinsen geschuldet werden, zu bemerken. Zweckentsprechend wird also der Kapitalbetrag nach dem letzten Kontokorrentauszug angegeben und von diesem an der Zinsenlauf datiert werden.

Russische Staatsangehörige, welche in den von deutschen Truppen besetzten und von deutschen Behörden verwalteten Gebieten ihren Wohnsitz haben, unterliegen der Anmeldepflicht und sind als im Ausland ansässige feindliche Staatsangehörige zu betrachten. Nach einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. Oktober 1915 (Reichsges.-Bl. Nr. 150) sind Verfügungen dieser Personen zugunsten von Inländern oder anderen Bewohnern der okkopierten Zone zulässig.

Gewisse Schwierigkeiten bereitet die Frage der deutschen Niederlassungen im feindlichen und neutralen Ausland. Es kommen hier zwei Fälle in Betracht:

1. Ein Deutscher ist Schuldner bei der Niederlassung eines deutschen Hauses im feindlichen Auslande, z. B. bei der Dresdner Bank, London.
2. Die Niederlassung eines deutschen Hauses im neutralen Ausland, z. B. die Deutsch-Südamerikanische Bank in Valparaiso schuldet einer englischen Firma in London.

In beiden Fällen ist, vom rein juristischen Standpunkt aus gesehen, die deutsche Hauptniederlassung ebenfalls Gläubigerin bezw. Schuldnerin, d. h. im ersten Falle kann die Dresdner Bank Berlin von dem deutschen Schuldner die Forderung einziehen. Im zweiten Falle ist die Deutsch-Südamerikanische Bank Berlin dem Londoner Hause gegenüber ebenfalls verantwortlich. Diese rein juristische Erwägung könnte leicht zu der Annahme führen, daß Schulden an eine deutsche Niederlassung im feindlichen Ausland nicht anzumelden, wohl aber Schulden einer deutschen Niederlassung im Auslande an ein feindliches Unternehmen zur Anmeldung zu bringen sind. Diese Auffassung scheint jedoch für den zweiten Fall nicht haltbar zu sein. Hier ist vom rein juristischen Standpunkt aus zu berücksichtigen, daß der englische Gläubiger ohne weiteres berechtigt ist, in Südamerika nach dortigem Recht gegen seinen deutschen Schuldner klagbar zu werden, und daß dieser ohne Rücksicht auf die deutschen Gesetze verpflichtet ist, seinen Verpfichtungen dem Engländer gegenüber nachzukommen.

Man wird also zu dem Ergebnis kommen müssen, daß weder Schulden an deutsche Niederlassungen im feindlichen Ausland, noch Schulden von deutschen Niederlassungen im neutralen Ausland an das feindliche Ausland zur Anmeldung zu bringen sind, da es sich bei letzteren nicht um in Deutschland befindliches feindliches Vermögen im Sinne der neuen Verordnung handelt.

Es mag noch darauf hingewiesen werden, daß, wenn eine Firma mehrere Niederlassungen im Inlande unterhält, die Anmeldung für sämtliche Zweiganstalten durch die Hauptniederlassung erfolgt.

Besondere Bedenken sind in Bankkreisen wegen der weitgehenden Offenbarungspflicht entstanden, welche durch die neuen gesetzlichen Bestimmungen geschaffen wird. Es steht außer Frage, daß irgendwelche privatrechtlichen Folgen für die Anmeldepflichtigen aus den Mitteilungen nicht entstehen können, da sie dieselben infolge Gesetzes zu machen verpflichtet sind; dies selbst dann nicht, wenn — etwa infolge irriger Auslegung — die Mitteilung weitergehend ist, als das Gesetz es unbedingt erfordert.

In der preußischen Ausführungsanweisung kommt außerdem die Regierung diesen Bedenken insoweit entgegen, daß sie den Verwahrern fremden Vermögens gestattet, statt der Namen der Berechtigten Chiffern anzugeben. Die Banken haben sich an die Handelskammern, welche allgemein als für die Entgegennahme der Anmeldung zuständig erklärt sind, zwecks Erbittung von Chiffern zu wenden, und es ist für jede einzelne Anmeldung gleichzeitig ein verschlossenes Kuvert einzureichen, welches die Erläuterung der Chiffern gibt. Eine Oeffnung dieses Kuverts darf bei den Handelskammern nicht stattfinden. Es ist anzunehmen, daß die Ausführungsanweisungen für die übrigen Bundesstaaten entsprechende Bestimmungen enthalten werden.

Die Anmeldung hat bekanntlich bis zum 15. Dezember 1915 zu erfolgen,[1]) doch kann dem Anmeldepflichtigen auf seinen Antrag eine Nachfrist durch das Reichsamt des Innern gewährt werden.

Daß das ganze Verfahren für die Banken und Bankiers eine ungeheure Arbeitslast mit sich bringt, ist zweifellos. Diese Arbeitslast wird sich um so unangenehmer fühlbar machen, als es durch die zahlreichen Einberufungen in den meisten Fällen schon jetzt nur mit großer Mühe möglich ist, einen einigermaßen regelmäßigen Betrieb aufrecht zu erhalten. Auch dieses Opfer wird, wie manches andere, schließlich im Interesse des Ganzen von den Beteiligten gern gebracht werden.

Einziehungsvollmacht und Anweisung auf Schuld.

Von **Prof. Dr. Andreas von Tuhr,** Straßburg.

Im XIV. Jahrgang des Bank-Archivs S. 367 ist eine Entscheidung des Reichsgerichts mitgeteilt, welche den Unterschied von Einziehungsvollmacht und Anweisung auf Schuld betrifft. Der Tatbestand ist kurz folgender. Die Beklagte schuldete dem Kläger den Betrag eines von ihr im Auftrag des Klägers eingezogenen Schecks. Kläger ließ der Beklagten ein Schriftstück zugehen, in welchem er die Beklagte ersuchte, „den Scheckbetrag nach Eingang für Rechnung des Klägers an B. auszuzahlen". Die Beklagte hat die Schecksumme dem Konto, welches B. bei ihr hatte, gutgeschrieben. Nachdem B. in Konkurs geraten war, verlangte Kläger von der Beklagten Auszahlung des für ihn eingezogenen Scheckbetrages und ist mit diesem Antrag in allen Instanzen durchgedrungen. Diese Entscheidung wird von der Schriftleitung des Bank-Archivs als sehr bedenklich bezeichnet.

Das Reichsgericht untersucht die rechtliche Natur des vom Kläger ausgestellten Schriftstücks und nimmt an, daß keine Anweisung, sondern eine Einziehungsvollmacht vorliegt. Als Bevollmächtigter sei B. befugt gewesen, das Geld namens des Klägers in Empfang zu nehmen, nicht aber sich die dem Kläger geschuldete Summe gutschreiben zu lassen. Daher sei die Beklagte durch die Gutschrift an B. dem Kläger gegenüber nicht befreit. Hätte dagegen der Kläger eine Anweisung auf Schuld ausgestellt, so wäre B. ermächtigt gewesen, die

[1]) Die Anmeldebogen werden in der Reichsdruckerei hergestellt und den Anmeldepflichtigen von den Handelskammern ausgehändigt.

Digitized by Google

Summe in eigenem Namen zu erheben bzw. seinem Konto gutschreiben zu lassen. Die Schriftleitung des Bank-Archivs ist der Ansicht, daß das fragliche Schriftstück nach Verkehrsanschauung nicht als Vollmacht, sondern als Anweisung zu betrachten ist.

Die Anweisung auf Schuld hat oft dieselbe wirtschaftliche Funktion, wie die Einziehungsvollmacht, ist aber, was bisweilen verkannt wurde[1]), ein von der Vollmacht scharf zu unterscheidendes Rechtsgeschäft[2]). Der Bevollmächtigte hat die Befugnis, im Namen des Gläubigers (BGB. §) 164, die Leistung des Schuldners als Erfüllung entgegenzunehmen; durch Annahme der Zahlung verfügt er über die Forderung des Gläubigers. Im Gegensatz dazu erhebt der Anweisungsempfänger im eigenen Namen eine Summe, welche ihm der Angewiesene auf Rechnung des Anweisenden auszahlt, BGB. § 783. Bei Anweisung auf Schuld wird der Angewiesene durch seine Leistung in deren Höhe von der Schuld befreit, § 787 I. Die Befreiung des Angewiesenen beruht aber nicht, wie bei der Zahlung an einen Vertreter des Gläubigers, auf Erfüllung, sondern auf einer durch Erteilung und Befolgung der Anweisung zwischen dem Anweisenden und dem Angewiesenen verabredeten Leistung an Erfüllungsstatt[3]). In der Erhebung der Anweisungssumme liegt keine Verfügung des Anweisungsempfängers über die ihm meist unbekannte Forderung des Anweisenden.

Eine Konsequenz der Verschiedenheit von Anweisung und Vollmacht ist in § 787 II anerkannt: der Schuldner ist nicht verpflichtet, eine auf ihn ausgestellte Anweisung einzulösen, während er verpflichtet ist, an einen Einziehungsbevollmächtigten zu zahlen, und durch Verweigerung der Leistung in Verzug gerät. Dieser Verschiedenheit der Rechtswirkungen muß ein Unterschied im Tatbestand entsprechen. Es muß für den Schuldner, der von seinem Gläubiger ersucht wird, an einen Dritten zu leisten, ein Erkennungszeichen dafür geben, ob dieses Ersuchen eine Vollmacht oder eine Anweisung ist, ob er an den Dritten leisten soll oder nur leisten darf. Ein solches Erkennungszeichen sehe ich darin, ob die Urkunde eine genaue Bezeichnung der durch die Zahlung zu tilgenden Schuld enthält oder nicht[4]). Im ersten Fall ist die Urkunde als Vollmacht zu betrachten, weil in ihr die Befugnis, über eine bestimmte fremde Forderung durch Einziehung zu verfügen, zum Ausdruck kommt. Dagegen liegt Anweisung vor, wenn die Urkunde abstrakt lautet, d. h. ohne nähere Bezeichnung einer zugrundeliegenden Forderung des Ausstellers[5]) das Ersuchen enthält, eine bestimmte Summe an die in der Urkunde genannte Person zu zahlen. Dieser Ansicht hat sich das Reichsgericht angeschlossen und aus diesem Grunde das ihm vorliegende Schriftstück als Vollmacht beurteilt.

Demgegenüber wird die Ansicht vertreten, daß eine Urkunde Anweisung sein kann, auch wenn sie das Ersuchen enthält, eine genau bezeichnete Schuld des Adressaten an X zu zahlen (sog. titulierte Anweisung[6]). Der Unterschied zwischen Vollmacht und Anweisung soll nur darin liegen, daß X die Leistung als Bevollmächtigter im Namen des Gläubigers, als Anweisungsempfänger im eigenen Namen zu erheben hat. Aber dieser Unterschied kommt in der dem Schuldner unterbreiteten Urkunde fast nie zum Ausdruck und ist m. E. zu subtil, um im Bewußtsein der Parteien zu existieren. Wer seinen Schuldner ersucht, an X zu zahlen, weiß in der Regel überhaupt nicht, daß die Erhebung dieser Zahlung in verschiedener Weise geschehen kann. Erst der Jurist belehrt ihn, daß die Erhebung des Geldes in fremdem oder in eigenem Namen erfolgen kann, und daß es sich im ersten Fall um Vollmacht, im zweiten Fall um Anweisung handelt. Welcher der beiden Fälle vorliegt, kann daher nicht aus dem in dieser Frage indifferenten Parteiwillen entnommen werden, sondern m. E. nur aus dem Inhalt der Urkunde, d. h. daraus, ob die Urkunde von der Einziehung einer Forderung spricht oder von der Erhebung einer Summe (ohne Erwähnung einer zugrundeliegenden Forderung). Man könnte versucht sein, den Unterschied zwischen Vollmacht und Anweisung darin zu suchen, daß der Bevollmächtigte das eingezogene Geld für den Gläubiger erhebt und an ihn abzuliefern hat, während der Anweisungsempfänger das Geld für sich erhebt und behält. Aber die von den Parteien gewollte weitere Verwendung des Geldes ist kein sicheres Kriterium für die Frage, ob Vollmacht oder Anweisung vorliegt. Denn es kann verabredet sein, daß der Bevollmächtigte das Geld für sich behalten soll (procurator in rem suam), und umgekehrt, daß der Anweisungsempfänger das in eigenem Namen erhobene Geld an den Anweisenden abliefern soll. So bleibt m. E. als einziges brauchbares Unterscheidungsmerkmal die Fassung der Urkunde übrig. Daher hat das Reichsgericht mit Recht die ihm vorliegende Urkunde als Einziehungsvollmacht charakterisiert.

Den Konsequenzen, die das Reichsgericht daraus zieht, und der Entscheidung selbst kann ich aber nicht ohne weiteres zustimmen. Das Reichsgericht führt aus, daß B. als Bevollmächtigter die Leistung im Namen des Klägers zu erheben hatte. Nur eine solche Leistung könne als Erfüllung der Forderung des Klägers gelten. Statt dessen hat die Beklagte durch die Gutschrift an B. selbst geleistet. Durch diese Leistung sei die Forderung des Klägers nicht getilgt.

Es ist richtig, daß die Leistung an einen Vertreter des Gläubigers in der Regel so zu machen ist, daß der Leistungsgegenstand in das Vermögen des Gläubigers fällt. Aber diese Rechtsfolge der Vertretung hat bei Einziehung von Geldschulden geringe praktische Bedeutung. Allerdings erwirbt der Gläubiger Eigentum an den seinem Vertreter gezahlten Geldstücken. Aber das Eigentum an Geld geht leicht durch Weitergabe oder Vermischung verloren, so daß der Gläubiger damit rechnen muß, nach kurzer Zeit statt des Eigentums am Gelde eine Forderung auf die eingezogene Summe gegen seinen Bevollmächtigten zu haben. Dieses Resultat wäre z. B. in unserem Falle eingetreten, wenn B. das eingezogene Geld auf sein Konto bei der Beklagten eingezahlt hätte. Da die Beklagte ‚was unbestritten ist, in diesem Falle dem Kläger gegenüber frei wäre, so ist es allerdings befremdlich, daß sie haften soll, wenn B. im abgekürzten Verfahren die Summe, welche er einziehen sollte, sofort auf sein Konto hat eintragen lassen.

Zu dieser Entscheidung braucht man aber, auch wenn man den B. als Einziehungsbevollmächtigten betrachtet, nicht zu gelangen. Denn wer eine Forderung als Vertreter des Gläubigers einzieht, erwirbt das Eigentum am Leistungsgegenstand zwar in der Regel, aber nicht notwendigerweise für den Gläubiger. Der Einziehungsbevollmächtigte handelt bei der Verfügung über die Forderung stets im Namen des Gläubigers, indem er die Leistung als dem Gläubiger geschuldet entgegennimmt; die geleistete Sache kann aber

---

[1]) Lenel, Jahrbuch f. Dogm. 36, 113 fg.; Hellwig, Verträge auf Leistung an Dritte S. 100; Lent, Anweisung als Vollmacht S. 1 fg.; Wieland, Arch. f. zivil. Praxis 95, 161 fg.

[2]) Planck, Erl. I 1 vor § 783; Oertmann, Erl. 1 b vor § 783; Enneccerus, Lehrb. d. bürg. Rechts § 424 I 2; Tuhr, Jahrb. f. Dogm. 48, 1 fg.

[3]) Tuhr, a. a. O. S. 3; Oertmann, Erl. 1 b zu § 787.

[4]) A. a. O. S. 11; zustimmend Oertmann, Erl. 3 vor § 783 wohl auch Planck a. a. O., Staub, Komm. zum HGB. § 363 Anm. 1.

[5]) Der übliche Zusatz „aus meinem Guthaben" ist keine Bezeichnung einer bestimmten Forderung und nimmt daher dem Schriftstück nicht den Charakter der Anweisung. Aus der Annahme entsteht eine Verpflichtung des Annehmenden, auch wenn ein Guthaben des Anweisenden nicht bestand.

[6]) Crome, Syst. des bürg. Rechts § 307 Anm. 6; Enneccerus a. a. O. § 423 Anm. 2, § 424 Anm. 3; Düringer-Hachenburg, Komm. zum HGB. Anm. 20 vor § 363.

Digitized by Google

der Bevollmächtigte, wenn der Gläubiger einverstanden ist, für sich selbst erwerben; denn die Erfüllung einer Forderung kann darin bestehen, daß die Leistung mit Willen des Gläubigers an eine andere Person, als den Gläubiger, erfolgt. Das kann insbesondere bei Geldforderungen vorkommen. Wer eine Vollmacht zur Einziehung einer Geldforderung ausstellt, legt meist keinen Wert darauf, gerade die Geldzeichen, deren sich der Schuldner zur Zahlung bedient, vom Bevollmächtigten zu erhalten, und ist damit einverstanden, daß ihm der Bevollmächtigte die einkassierte Summe in beliebigen Geldstücken herausgibt. Ist ein solcher Wille des Gläubigers anzunehmen, so erwirbt der Vertreter das Eigentum an dem vom Schuldner gezahlten Geld nicht für den Gläubiger, sondern für sich[7]). Soll aber der Bevollmächtigte Eigentum am Geld erwerben und in Höhe der erhaltenen Summe Schuldner des Vollmachtgebers werden, so kann es dem Vollmachtgeber gleich sein, ob der Bevollmächtigte den Schuldbetrag in bar einzieht oder durch Gutschrift eine Forderung gegen den Schuldner erwirbt.

Ob eine Einziehungsvollmacht in diesem Sinne zu verstehen ist, hängt von den Umständen ab und richtet sich nach der Verkehrsanschauung. Insbesondere kann es darauf ankommen, in welchem wirtschaftlichen oder sozialen Verhältnis der Bevollmächtigte zum Gläubiger steht. Ist er ein Angestellter des Gläubigers, so wird es meist im Willen des Gläubigers liegen, daß das Eigentum am eingezogenen Geld ihm sofort zufällt; daher wird der Schuldner bar zahlen und eine Gutschrift auf das Konto des Angestellten ablehnen müssen. In unserem Fall hat gerade umgekehrt ein Angestellter seinem Dienstherrn Vollmacht erteilt. Unter diesen Umständen ist anzunehmen, daß der Gläubiger, der seinen Dienstherrn für solvent hielt, keinen Wert darauf legte, Eigentümer der eingezogenen Geldstücke zu werden. Daher durfte m. E. die Beklagte annehmen, im Sinn des Gläubigers zu handeln, indem sie den geschuldeten Betrag dem Konto des Bevollmächtigten gutschrieb.

Nachwort der Schriftleitung.

Es ist mit Dank zu begrüßen, daß der Herr Verfasser sich durch die RGE. vom 15. Juni d. J. und die unsererseits an ihr geübte Kritik zu einer erneuten Stellungnahme zu der umstrittenen Frage veranlaßt gesehen hat, bei welcher er sich unseren Bedenken gegen das Ergebnis der RGE. im wesentlichen anschließt. Mit ihrer Begründung freilich geht er eine erhebliche Strecke Weges weiter mit, als uns dies vom Standpunkt der Verkehrsanschauung aus angängig erscheint. Letztere weiß nun einmal nichts davon, daß für den Unterschied zwischen Einziehungsvollmacht und Anweisung auf Schuld der äußere Umstand maßgebend sein soll, ob die dem Zahlungsersuchen zugrunde liegende Schuld in der Urkunde erwähnt ist oder nicht; im praktischen Leben beruht vielmehr, wie auch der Herr Verfasser zuzugeben scheint, die Erwähnung oder Nichterwähnung der Schuld in der Urkunde regelmäßig auf Zufall oder auf reinen Zweckmäßigkeitserwägungen, nicht aber auf einer bestimmten rechtsgeschäftlichen Willensrichtung. U. E. dürfen Rechtsprechung und Rechtswissenschaft sich über die so geartete Wirklichkeit der Dinge nicht hinwegsetzen und eine der tatsächlichen Uebung widersprechende Rechtsvermutung auf juristische Theorien aufbauen. Demgegenüber muß es anerkennend hervorgehoben werden, daß der preußische Stempelfiskus in mehreren ähnlich liegenden Fällen, unter Zurückstellung seines gegenteiligen finanziellen Interesses, Bedenken getragen hat, Urkunden der hier fraglichen Art als Einziehungsvollmachten, die dem Stempel aus Tarifstelle 73 Preuß. StempSt.G. unterliegen würden, anzusehen (vgl. Entscheidungen des preußischen Finanzministers vom 5. Januar 1901 III. 15622 bei Loeck-Seyffarth 8. Aufl., S. 283, unter g, ferner vom 4. November 1904 III. 14347 bei Hummel-Specht, Kommentar S.1203 unter 9). Wenn sich also selbst der Fiskus in solchen Fällen mit einem non liquet begnügen zu müssen glaubt, wird man auch von dem Schuldner, an welchen das Ersuchen gerichtet ist, nicht verlangen dürfen, daß er darin im Zweifel eine Einziehungsvollmacht erblickt und die aus dieser Rechtsnatur sich ergebenden Konsequenzen zieht. Dies um so weniger, wenn die Urkunde ungestempelt ist, obschon eine Vollmacht nach dem maßgebenden Landesrecht dem Vollmachtsstempel unterliegen würde; denn der Empfänger der Urkunde darf davon ausgehen, daß der Aussteller den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend handeln wollte und daß mithin die Nichtstempelung darauf hinweist, daß der Wille des Ausstellers nicht auf die Erteilung einer Vollmacht gerichtet war.

Der Ausweg, zu welchem der Herr Verfasser gelangt, um dem unbefriedigenden Ergebnis der RGE. zu entgehen, scheint uns andererseits ebenfalls nicht unbedenklich zu sein. Es geht u. E. nicht an, die Frage, ob der Schuldner Barzahlung leisten muß oder sich mit dem in der Zahlungsaufforderung benannten Dritten verrechnen darf, von dem Innenverhältnis zwischen letzterem und dem Aussteller der Urkunde abhängig zu machen, also von Umständen, deren Kenntnis der Schuldner regelmäßig nicht besitzt und deren Erforschung ihm billigerweise nicht zugemutet werden kann. Denn die Zahlung an den Dritten, sei er nun Inkassobevollmächtigter oder Anweisungsempfänger, wird vom Gläubiger um seiner eigenen Bequemlichkeit willen oder doch jedenfalls in seinem eigenen Interesse, nicht aber in demjenigen des Schuldners angeordnet; Sache des Gläubigers ist es deshalb, sich deutlich auszudrücken und seinen Willen, daß der Schuldner sich nur durch Barzahlung an den in der Urkunde genannten Dritten, nicht aber durch Verrechnung mit ihm befreien darf, in der Urkunde selbst in Erscheinung treten zu lassen. Tut er dies nicht, so ist es nicht mehr als billig, daß er und nicht der Schuldner den Schaden trägt, welcher aus einer Veruntreuung der dem Dritten überwiesenen Summe entsteht.

[7]) Aus demselben Grunde, aus welchem beim Depositum irregulare, BGB. § 700, der Verwahrer Eigentum am Geld erwirbt.

Die Rechtsverhältnisse von Inhaberpapieren, die infolge kriegerischer Ereignisse in Verlust geraten sind.

Nach in- und ausländischem Rechte dargestellt
von **Dr. jur. Ludwig Wertheimer,** Rechtsanwalt in Frankfurt a. M.
(Schluß.)

IV. Belgisches Recht.

Dasselbe kennt keine Sonderbestimmungen über die rechtliche Behandlung von abhanden gekommenen Inhaberpapieren. Hierin ist auch nach einer Auskunft des Kaiserlichen Generalkommissars für die Banken in Belgien bisher keine Aenderung eingetreten. Die zu ergreifenden Maßnahmen ergeben sich für staatliche Inhaberpapiere aus den bei der Ausgabe derselben getroffenen Bestimmungen und für andere Inhaberpapiere aus dem gemeinen Rechte, dessen Vorschriften freilich durch die Praxis einige Milderungen erfahren haben.[7]) Staats-

[7]) Vgl. den von der „Association Nationale des Porteurs francais de Valeurs Étrangères" veröffentlichten Bericht ihrer „Commission d'Études pour la Protektion des Porteurs de Titres en cas de dépossession" S. 137.

Digitized by Google

schuldverschreibungen sind auf „Risiko und Gefahr" des Inhabers gestellt. Bei Verlust derselben oder der Zinsscheine ist daher an und für sich kein Einspruch oder Verwahrung vorgesehen. (Verordnung v. 16. Juni 1868, Art. 74). Wird aber bewiesen, daß das Papier bei dem Inhaber oder seinem Rechtsvorgänger vernichtet worden ist, so kann die Ausstellung einer Ersatzurkunde erreicht werden. Bei sonstigen Inhaberpapieren ist die Rechtsstellung des Eigentümers, dem sie abhanden gekommen sind, eine sehr schlechte. Er verliert alle Rechte gegenüber dem Verpflichteten, er hat nicht einmal den Anspruch auf Ausstellung einer Ersatz-Urkunde. Seine Rechte gegen den Erwerber regeln sich nach Art. 2279, 2280 Code civil belge, die den betreffenden Artikeln des französischen Code civil entsprechen, durch die aber, wie bereits erwähnt, sich in der Praxis ein Erfolg für den Eigentümer kaum erzielen läßt. Gegen den gutgläubigen Erwerber ist die Vindication nur während einer Frist von 3 Jahren vom Tage des Verlustes oder des Diebstahls ab zulässig. Derselbe hat dann Anspruch auf Ersatz aller seiner Aufwendungen, wenn er das Papier von einem Bankier oder an der Börse erworben hat. Um den Besitzer abhanden gekommener Wertpapiere zu ermitteln, hat sich der Gebrauch herausgebildet, dem Verpflichteten wie auch den Zahlstellen den Verlust anzuzeigen. Auch pflegt man eine Anzeige an das Gericht des Ortes, an dem das Papier in Verlust geraten ist, zu machen, damit dieses die Bankiers hiervon benachrichtigt und eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung erläßt. Es steht in dem Belieben des Verpflichteten und der Zahlstellen, ob sie den an sie ergangenen Mitteilungen usw. in der Weise Rechnung tragen wollen, daß sie die Zahlung an den Vorzeiger des Papiers hinausschieben und den Eigentümer benachrichtigen, damit dieser versuchen kann, seine Rechte gegen jenen geltend zu machen. Der Handel mit gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Inhaberpapieren ist daher völlig unbeschränkt. Banken, Makler usw. können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn gegen sie ein Schadenersatzanspruch gemäß der Art. 1382, 1383 Code civil belge erhoben werden kann.

Bestimmte Grundsätze darüber, wann ein schuldhaftes Handeln des Bankiers beim Verkaufe gestohlener etc. Wertpapiere anzunehmen ist, lassen sich aus der belgischen Rechtsprechung nicht ableiten. Jedenfalls wird ihm keine Prüfungspflicht der polizeilichen Listen über verlorene oder gestohlene Wertpapiere zur Pflicht gemacht. Ein Verschulden wird nur dann angenommen, wenn ihm diese erst kurz vor der Weiterveräußerung eines solchen Papiers zugegangen ist. Mit Rücksicht auf die augenblicklichen Verhältnisse erscheint es angebracht, einige grundlegende Urteile mitzuteilen, aus denen einige maßgebende Gesichtspunkte zu ersehen sind:

1. Urteil des Brüsseler Appellhofs vom 10. Juni 1880, Pasicrisie 1180, 2, 278:

La responsabilité des agents de change quant à la négociation des titres volés ou perdus est régie par les articles 1382 et 1383 du Code civil. Elle n'est donc engagée que s'il est articulé et établi qu'ils ont commis une faute. Il ne suffit pas pour constituer un agent de change en faute que les numéros des titres volés ou perdus qu'il a négociés aient été affichés au parquet des agents de change de Bruxelles, s'il exerce sa profession dans une autre ville, s'il les a achetés à la bourse de Bruxelles d'un agent de change de cette ville connu de lui et s'il n'avait personnellement aucun motif particulier de douter de la provenance légitime de ces titres.

2. Urteil des Brüsseler Appellhofs vom 14. Februar 1881 (Pasicrisie 1881, 2, 157):

„Lorsque le propriétaire des titres volés a fait notifier par la police à tous les banquiers, agents de change et changeurs les numéros de ces titres, le changeur qui les achète peu de temps après cette notification engage sa responsabilité à moins qu'il ne prouve qu'aucune faute lui est imputable et qu'il a pu croire de bonne foi à la légitime provenance de ces valeurs .... Elle est engagée notamment s'il les achète directement et au comptant dans son bureau de celui qui les a volés sans vérifier ces titres ou l'individualité de celui qui les présentait en vente. Mais le banquier qui les achète en bourse par le ministère d'un agent de change n'engage point sa responsabilité et il est en droit d'invoquer en cas de revendication des ces titres l'article 2280 du code civil. Dans le cas prévu par cette disposition, si les titres sont remboursables et si le propriétaire de ces valeurs n'offre pas de rembourser le prix d'achat, le possesseur de ces titres est en droit d'en réclamer le remboursement."

3. Urteil des Brüsseler Appellhofs vom 14. November 1906 (Jurisprudence commerciale de Bruxelles, 1907, S. 34):

„Le propriétaire de titres volés qui réclame au négociateur de ces titres restitution de ceux-ci ou allocation de dommages-intérêts doit prouver une faute ou tout au moins une négligence ou une imprudence dans le chef de l'agent de change."

„Cette preuve n'est pas rapportée s'il est reconnu: que personnellement le préjudicié n'a point averti le défendeur et s'il n'est pas établi, à l'encontre des dénégations de celuici, que la police lui a signalé les titres volés: que ceux-ci sont des titres au porteur pour lesquels les statuts de la société n'admettent aucune opposition ou revendication: que la commission de la Bourse de Bruxelles n'a pas été avertie du vol perpétré plus de six mois avant la négociation qui s'est faite sur l'ordre d'une personne avec laquelle l'agent de change se trouvait en relations d'affaires.

„Le titre au porteur se transmet de la main à la main; la créance et le titre se confondent, le droit du créancier résulte de la détention du titre et l'agent de change n'a point à rechercher la bonne ou mauvaise foi du détenteur ni l'origine honnête ou douteuse de sa détention."

„Il n'existe en Belgique aucune disposition légale imposant à l'agent de change l'examen des bulletins que la police distribue pour faciliter à la justice la découverte des auteurs de crimes ou délits et ces avis n'ont pas pour effet de créer une obligation de contrôle spécial dont l'observation serait de nature à engendrer une responsabilité civile."

Dieser Rechtszustand wird bei den derzeitigen Verhältnissen wohl zu erheblichen Mißständen führen, und es dürfte daher angebracht sein, daß das Kaiserliche Gouvernement irgendwelche Bestimmungen zur besseren Wahrung der Rechte der Eigentümer von Wertpapieren, die infolge kriegerischer Ereignisse in Verlust geraten sind, trifft.

V. Englisches Recht.

Sonderbestimmungen sind auch hier nicht vorhanden. Durch die Praxis und einige Regulative ergibt sich folgende Rechtslage:

1. Staatspapiere.

a) Exchequier Bonds (Schatzanweisungen mit mehrjähriger Einlösungsfrist).

Der Verlust muß vor einem Richter des High Court unter Eid dargetan werden. Wird der Beweis als erbracht angesehen, so kann die Auszahlung des Kapitals angeordnet werden, aber nur gegen Hinterlegung einer genügenden Sicherheit (Act 29 und 30 Victoria, chap. 25, Art. 16).

b) Schatzscheine.

Ist der Verlust oder Untergang derselben bewiesen, dann kann dem Eigentümer eine Ersatzurkunde ausgestellt werden, falls er Sicherheit leistet. (Ausführungs-Verordnung zu Art. 9, Act. 40, 41, Victoria, chap. 2.)

c) Für einfache Inhaber-Schuldverschreibungen kann die Ausstellung von Ersatzurkunden verlangt werden.

(Art. 7 des Gesetzes The National Debt (Stockholders Relief) 1892, 55 und 56 Victoria, chap. 39). Der Eigentümer muß zu diesem Zwecke innerhalb eines Monats seit Verlust oder Untergang des Papiers sein Eigentum und das Abhandenkommen desselben nachweisen. Je nach Lage des Falles ist in zwei oder mehreren Londoner oder Dubliner Zeitungen der Verlust anzuzeigen und in bestimmter Weise Sicherheit zu leisten, die erst nach sechs Jahren und einer neuen

Digitized by Google

Bekanntmachung frei wird. Der Eigentümer kann sich also nicht die Zinsen sichern, er hat nur die Möglichkeit, Ersatzurkunden zu erhalten und ist gegebenenfalls der Klage eines gutgläubigen Erwerbers ausgesetzt. Eine gleiche Vorschrift enthält der Art. 13 der Colonial Stock Act 1877. (40, 41 Victoria, chap. 59) für Kolonialanleihen, die in England zahlbar sind.

2. Inhaberpapiere, die von Privaten ausgegeben sind:

Für den Eigentümer von in Verlust geratenen Aktien oder Schuldverschreibungen gibt es keine Möglichkeit, sich die Zahlung des Kapitals oder der Dividenden und Zinsen zu sichern. Die Ausstellung von Ersatzurkunden steht in dem Belieben des Verpflichteten. Gesellschaften, die sich zur Ausstellung einer Ersatzurkunde herbeilassen, fordern regelmäßig den Nachweis des Verlustes, öffentliche Ankündigung desselben und Leistung ausreichender Sicherheit. Jedoch: der Art. 40 des Gesetzes über die Gesellschaften (The companies (consolidation), Act. 1908 (Act. Edw. VII, chap. 69) stellt es den Gesellschaften frei, die Bedingungen festzusetzen, unter welchen Ersatzurkunden für abhanden gekommene Schuldverschreibungen ausgefertigt werden sollen, bestimmt aber, daß die Gesellschaften an die in einem beigefügten Statutenentwurfe vorgesehene Regelung gebunden sein sollen, falls dieselbe nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Der Eigentümer aller Arten von in Verlust geratenen Inhaberpapieren, auch wenn sie gestohlen worden sind, hat nur gegen den schlechtgläubigen Erwerber einen Anspruch auf Herausgabe.

Für den Bankier besteht nur dann eine Pflicht, sich über die Berechtigung einer Person, die Inhaberpapiere verwertet, zu unterrichten, wenn besondere Umstände dieselbe zweifelhaft erscheinen lassen.

VI. Russisches Recht.

Die Vindikation ist nur gegen den schlechtgläubigen Besitzer möglich. Bis zum Beweise des Gegenteils gilt der Besitzer als gutgläubig. Der Verlust von Wertpapieren ist zunächst bei bestimmten Behörden anzuzeigen. Das Eigentumsrecht ist nachzuweisen, die Behörden geben den Banken usw. die genaue Bezeichnung des Papiers bekannt, mit dem Befehle, Anordnungen zu treffen, um die Verhaftung des Vorzeigers des Papiers und dessen Beschlagnahme zu ermöglichen. Diese Mitteilung bezweckt aber nicht, die Zahlung usw. zu verhindern, sie hat nur die Bedeutung, daß die Bank, der sie gemacht worden ist, falls sie das betreffende Papier doch erwirbt, als schlechtgläubig angesehen wird.

Diese allgemeine Regelung erleidet zwei Ausnahmen. Einmal durch die von der russischen Regierung hinsichtlich der Staatspapiere erlassenen Anordnungen, dann durch die Bestimmungen, welche die privaten Aussteller von Inhaberpapieren für dieselben getroffen haben.

1. Staatspapiere auf den Inhaber. Nach der Verordnung vom 5./17. Februar 1895 ist der Verlust bei der Kaiserlichen Amortisations-Kommission anzuzeigen, unter Angabe:
   a) des Namens, Vornamens, Standes und Wohnsitzes des Verlustträgers;
   b) der genauen Bezeichnung des in Verlust geratenen Wertpapiers;
   c) des Nachweises des Erwerbs und des Verlustes des Papiers;
   d) der Umstände, die zum Verluste geführt haben.

   Ist der Mantel des Papiers verloren gegangen, die Zinsscheine sind aber noch vorhanden, so können diese natürlich zur Einziehung gebracht werden. Das Kapital wird erst nach Ablauf der 30 jährigen Verjährungszeit ausbezahlt, unter Abzug des Betrages der Zinsen, die seit Kündigung des Kapitals hatten gezahlt werden müssen. Frühere Auszahlung des Kapitals kann aber gegen Sicherheitsleistung erreicht werden. Sind Mantel und Zinsscheine abhanden gekommen, so werden neu auszugebende Kuponbogen zurückbehalten, die einzelnen Zinsscheine aber 10 Jahre nach Verfall ausgezahlt, falls nicht in der Zwischenzeit der Mantel oder der Erneuerungschein vorgelegt worden ist. Sofortige Zahlung der Zinsscheine bei Verfall kann ebenfalls durch Sicherheitsleistung erlangt werden. Das Kapital wird auch in diesem Falle erst 30 Jahre nach Fälligkeit resp. bei Fälligkeit gegen Sicherheitsleistung zurückgezahlt. Ist der Mantel vorhanden, aber Talons und Zinsscheine in Verlust geraten, so kann der Inhaber des Mantels nach Ablauf der im Talon festgesetzten Gültigkeitsdauer desselben einen neuen Kuponbogen erhalten.

2. Bei Inhaberpapieren, die von Privaten ausgestellt worden sind, enthalten meist die Anleihe- usw. Bedingungen Bestimmungen zur Wahrung der Rechte der Inhaber, insbesondere wird darin eine Anzeige des Verlustes an den Aussteller mit den erforderlichen Nachweisen vorgeschrieben. Dieser wird dann meist folgende Wirkungen beigelegt:

   a) Zinszahlung.

      Werden die Zinsscheine von einem Dritten zur Zahlung vorgelegt, so erfolgt diese an den Verlustträger, und zwar nach Ablauf der zehnjährigen Verjährungsfrist ohne Sicherheitsleistung, vorher gegen eine solche. Wird der Zinsschein von einem Dritten vorgelegt, so ist davon der Verlustträger, jedenfalls aber die Behörde zu benachrichtigen.

   b) Kapitalzahlung.

      Die Auszahlung des Kapitals kann trotz der Verlustanzeige nur gegen Sicherheitsleistung verlangt werden.

Ist die Aushändigung eines Ersatzpapiers vorgesehen, so findet diese statt entweder nach Ablauf der 10 jährigen Verjährungszeit oder dann, wenn die völlige Vernichtung des ursprünglichen Papiers bewiesen ist.[8])

* * *

Schon die Schilderung des Rechtszustandes in den hauptsächlichsten z. Z. vom Kriege betroffenen Ländern zeigt, wie wünschenswert, ja notwendig eine einheitliche internationale Regelung desselben ist. Eine Reihe von Körperschaften, Gelehrten und Praktikern hat sich damit schon befaßt und zahlreiche Vorschläge hat man hierfür auch schon gemacht. Besonders in Frankreich, das an den vorliegenden Fragen besonders interessiert ist — repräsentieren doch nach einer 1911 aufgenommenen Statistik die in Frankreich untergebrachten ausländischen Wertpapiere einen Wert von 40 Milliarden Francs — hat man auf diesem Gebiete gearbeitet. Die größte Aussicht auf Erfolg dürfte wohl dem Gedanken beschieden sein, internationale Maßnahmen zu vereinbaren, die, ohne die Landesgesetzgebungen zu berühren, die leichtere und einheitliche Wahrung der Rechte der Eigentümer der in Verlust geratenen Wertpapiere gewährleisten, z. B. Schaffen eines internationalen Organs, indem die bei den Behörden erstatteten Verlustanzeigen veröffentlicht werden.

---

[8]) Die „Frankfurter Zeitung" berichtet im ersten Morgenblatt vom 9. Oktober 1915:

Einer Meldung des „Temps" zufolge teilte der russische Finanzminister Bark in Paris mit, die Petersburger Regierung habe die Absicht, auf gesetzlichem Wege die Besitzer von russischen Wertpapieren, die widerrechtlich während der Kriegsereignisse in fremde Hände übergegangen seien, zu schützen.

Hierüber wird s. Z. noch ausführlich zu berichten sein.

Digitized by Google

Buchbesprechung.

A. Sartorius Freiherr von Waltershausen. Das Auslandskapital während des Weltkrieges. (Weltwirtschaftliche Zeitfragen von Schanz und Julius Wolf, 15. Heft, Ferdinand Enke, Stuttgart 1915, 53 S.)

Die obige Schrift anzuzeigen, ist mir eine um so größere Freude, als der Verfasser, welcher durch sein früheres großes Werk: Das volkswirtschaftliche System der Kapitalanlage im Ausland (1907) als für diesen Gegenstand besonders legitimiert erscheint, zu Schlüssen gelangt, denen auch in dieser Zeitschrift wiederholt in gleichem Sinne Ausdruck gegeben worden ist. Der Verfasser erläutert zunächst „die verschiedene Bedeutung des Auslandskapitals in Friedens- und Kriegszeiten" und stellt fest, daß alle Großstaaten ein Interesse daran haben, daß „die Goldwährung international nach dem Kriege wieder auflebe" (S. 10), wenn diese auch im Kriege naturgemäß infolge der begrenzten Menge der Goldzeichen Schwächen aufgewiesen habe. Er macht auf die unbestreitbare Tatsache aufmerksam, daß es nach mehreren Richtungen hin besser sein würde, wenn der unterliegende Staat dem obsiegenden gute Wertpapiere neutraler Staaten, mindestens für einen Teil der Kriegsentschädigung, zu liefern habe. Auch die Vermeidung des nach dem siebziger Kriege gemachten Fehlers, die Kriegsentschädigungs-Beträge sofort in den Verkehr zu bringen, würde dann leichter sein, obwohl wir selbstverständlich auch bei Kriegsentschädigung in bar oder in auswärtigen Wechseln infolge der ausreichend gemachten schlechten Erfahrungen von 1872/73 jenen Fehler sicherlich nicht wiederholen werden.

In einem zweiten Kapitel setzt der Verfasser auseinander, was die Kapitalmacht der Vereinigten Staaten in diesem europäischen Kriege zu bedeuten habe. Mit Recht wird hier hervorgehoben, daß die Amerikaner bei allen ihren Kriegsleistungen für den englischen Freund dafür gesorgt haben, daß sie selbst niemals zu kurz kommen; am allerdeutlichsten wird dies m. E. erwiesen durch die Bedingungen der letzten amerikanischen Anleihe an England und Frankreich, der sogenannten Valuta-Anleihe, welche übrigens ihren Zweck, Hebung des Kurses des englischen Pfundwechsels in New-York, vorläufig jedenfalls, nicht erreicht hat. Etwas weitergehend als der Verfasser glaube ich allerdings, daß in großem Umfange auf dem Gebiete des Ueberseehandels der Dollarwechsel an Stelle des Pfundwechsels treten wird, und daß wir bei den nach dem Frieden energisch wieder aufzunehmenden Versuchen, den Markwechsel im Ueberseehandel zu Ehren zu bringen, nicht nur mit der Konkurrenz des Pfundwechsels, sondern mit einer immer gefährlicheren des Dollarwechsels werden zu kämpfen haben. Jedenfalls dürfte nach meiner Ansicht das Monopol des Pfundwechsels in diesem Kriege schon gebrochen werden, zumal die während des Krieges zutage getretenen Mängel des englischen Geld- und Kapitalmarktes die Stellung Englands als Weltbankier an sich schon schwer und dauernd schädigen müssen. Ein Land kann nicht wohl dauernd auf diese Stellung Anspruch machen, dessen Diskont- und Devisenmarkt in der ersten Zeit nach dem Kriegsbeginn fast völlig zusammengebrochen war; dessen Banken und Bankiers, deren Geschäftslokale vom 2—6. August ganz geschlossen waren, nach unparteiischem englischen Zeugnis sich als „jeder Initiative bar" erwiesen, sich sogar in den ersten Tagen geweigert haben, Schecks in Gold einzulösen und in dieser Zeit sowie lange nachher sich zum größten Teil unfähig gezeigt haben, die Einlagen ihrer Depositengläubiger zurückzuzahlen. Es wird nicht so leicht wieder in der Welt vergessen werden, daß die Bank von England, unter Rückendeckung der Regierung, sich im August 1914 hatte bereit erklären müssen, vor dem 4. August 1914 akzeptierte Wechsel, unter Verzicht auf den Regress gegen die Einreicher, also gegen die großen Akzepthäuser, zu diskontieren, was einer Sanierungsoperation großen Umfanges gleichkam; daß ferner selbst das reiche England sich genötigt gesehen hat, erst ein Wechselmoratorium, dann ein auf eine Fülle von Forderungen sich erstreckendes allgemeines Moratorium einzuführen, sowie endlich, daß die englische Valuta in New-York längere Zeit stark, schließlich um 7 pCt., zurückgegangen ist. Trotzdem ist die Ansicht des Verfassers zweifellos richtig, daß England auch nach dem Kriege ein bedeutender Geldmarkt bleiben werde, zumal es das Geschäft mit seinen Kolonien und die Stellung eines Gläubigerstaates in der Weltwirtschaft behaupten werde (S. 35). Aber ebenso richtig bleibt es, daß wir uns von der auswärtigen, insbesondere von der englischen Vermittelung, von englischen Märkten und von dem Monopol des englischen Pfund-Wechsels möglichst freimachen sollen; ein, trotz aller Schwierigkeiten, die man weder verkennen, noch unterschätzen darf (vgl. Riesser, England und wir, 2. Auflage 1915 S. 113 Anm. 1), innerhalb gewisser Grenzen durchführbarer Gedanke, dem auch der Verfasser sympathisch gegenübersteht (S. 35/36). Ich kann es mir nicht versagen, in diesem Zusammenhang einige Sätze des Verfassers wiederzugeben, denen ich inhaltlich und in ihrer prägnanten Fassung durchaus zustimme:

> „Diejenigen Nationalökonomen, die für Deutschland eine gewisse Rückbildung zu einem geschlossenen Handelsstaat anstreben, müssen auch die Richtung auf einen geschlossenen Finanzstaat wollen. Ein solcher bedeutet dauernde Abhängigkeit vom Auslande bei der Finanzierung der auswärtigen Geschäfte. Damit wird aber auch der Außenhandel indirekt getroffen werden, und seiner Entwicklungsfähigkeit werden schwere Ketten angelegt . . . Wenn wir jetzt auf unsere ökonomische internationale Stellung Verzicht leisten wollten, so würden wir freiwillig das geben, was England mit der Gewalt der Waffen uns hat abringen wollen."

Ebenso einverstanden wie mit dem übrigen Inhalt des Buches, bin ich mit den Ausführungen im dritten Abschnitt: „Die prinzipielle Beurteilung der auswärtigen Kapitalanlage vom Standpunkt der Erfahrungen des Weltkrieges".

Die Ansicht, daß es in diesem Weltkriege klar geworden sei, daß der Besitz auswärtiger Effekten eine ungeeignete und unzureichende Kriegsbereitschafts-Reserve darstelle, ist auch nach meiner Ueberzeugung unrichtig. Selbstverständlich sind, wenn der Himmel einfällt, auch die Spatzen tot, d. h. wenn der an sich vorhandene Wert internationaler, in Gold zahlbarer und an mehreren internationalen Märkten verkäuflicher Effekten dadurch beseitigt oder für die Dauer des Krieges suspendiert wird, daß fast alle diese Börsen geschlossen und die Effekten daher meist unverkäuflich sind, dann kann von nicht sachverständiger Seite der Schluß gezogen werden, der tatsächlich vielfach gezogen worden ist, diejenigen, die immer wieder auf den großen Wert solcher Papiere als Kriegsreserven hingewiesen haben, seien durch diesen Krieg eines Besseren belehrt worden. Das verrät keine größere Weisheit als die von anderer Seite aber in gleicher Richtung gemachte Bemerkung: daß man Börsen nicht nötig habe, gehe aus der Tatsache hervor, daß während dieses Krieges die Börsen geschlossen worden seien, ohne daß ein erheblicher Schade zutage getreten sei. Das ist natürlich ebenso falsch. Die Tatsache, daß auf den Märkten und Börsen die sonst wirkenden Gesetze von Angebot und Nachfrage nahezu völlig ausgeschaltet waren, hat große Schäden im Gefolge gehabt, und die erforderlich gewordene Schließung der Börsen im Kriege hatte Gründe, die mit ihrer wirtschaftlich notwendigen Stellung im Frieden nichts zu tun haben. Der Verfasser weist aber mit Recht darauf hin, daß trotz der Schließung der meisten Börsen jedenfalls an den amerikanischen Börsen und auch in gewissem Umfange in Dänemark, Norwegen, Schweden und der Schweiz größere Posten amerikanischer, skandinavischer und schweizerischer Werte während des Krieges abgestoßen werden konnten, so daß dadurch auch in gewissem Umfange der Verschlechterung

Digitized by Google

der heimischen Valuta im Auslande entgegengetreten werden konnte. Selbstverständlich haben alle, die von dem Wert des Besitzes ausländischer in Gold und an auswärtigen Börsen verkäuflicher Papiere als Kriegsreserven überzeugt sind, immer nur an solide Papiere gedacht (vgl. Riesser, Die deutschen Großbanken, 4. Aufl. S. 317 Nr. 3), mit denen die Zahlungsbilanz des verkaufenden Landes und die Valuta gestützt und die Forderungen ausgeglichen werden konnten, welche das Ausland für gelieferte Waren an den verkaufenden Staat zu erheben hat. Der jetzt eingetretene Fall, daß fast die ganze Welt im Kriege gegen uns steht, ist denn doch nur ein Ausnahmefall, und selbst in diesem haben sich, wie der Verfasser mit Recht feststellt, die deutschen Anlagen in den neutralen Staaten während des Krieges als durchaus vorteilhaft erwiesen. Mit Recht weist der Verfasser auf S. 41 auch auf den hohen politischen Wert der Kapitalanlagen im Auslande hin, und der Satz bleibt richtig, den ich einmal dahin formuliert habe: „Die politischen Vorpostengefechte werden auf finanziellem Boden geschlagen" (Riesser, Die deutschen Großbanken, 4. Auflage 1912, S. 434). Ich kann dem Verfasser auf seine Anfrage auf S. 43 versichern, daß in den letzten Dezennien keine deutsche Großbank die Anleihen eines auswärtigen Staates in Deutschland emittiert hat, ohne daß man vorher mit dem Auswärtigen Amt Fühlung genommen hatte. Die Fehler, die hier gemacht werden können, liegen übrigens durchaus nicht nur auf politischem, sondern wesentlich auch auf finanziellem und wirtschaftlichem Gebiete. Man wird sich auch in der Folge dessen bewußt zu bleiben haben, daß

> „internationale ... Emissionen ... immer nur Mittel zur Erreichung nationaler Ziele sein dürfen und sich in den Dienst der nationalen Arbeit stellen müssen" (vgl. Riesser, a. a. O. S. 317 Nr. 2),

und daß bei unseren Auslands-Emissionen außerdem,

> „soweit es irgend angängig ist und uns nicht frühere, dem Ausland gegenüber eingegangene Verpflichtungen die Hände binden, sowohl die Emissionszeit wie der Emissionsbetrag und der Zinsfuß auch unter Berücksichtigung der jeweiligen heimischen finanziellen Lage bestimmt werden müssen" (Riesser, eod S. 317 u. 105).

Es ist übrigens nötig, festzustellen, daß, worauf auch der Verfasser hinweist, die Gesamtsumme, die z. B. Frankreich an fremde Länder hingegeben hat, mehr als das Doppelte der für den gleichen Zweck in Deutschland ausgegebenen Summen beträgt. Ich habe keinen Zweifel, daß wir nach dem Kriege mit unseren verfügbaren Geldern immer mehr in erster Linie den inneren Markt aufsuchen und ihn befriedigen werden und die Auswanderung des Kapitals nur dann und nur insoweit vornehmen oder begünstigen werden, als der Außenhandel dieselbe notwendig macht. Mit Recht weist der Verfasser auf die Wechselwirkungen innerhalb der Verkehrswirtschaft hin (S. 50):

> „Die Auswanderung des Kapitals hängt mit dem Außenhandel ... eng zusammen, und wenn dieser anwächst, ist ein neuer Grund gegeben, neues Kapital im Auslande zu beschäftigen. Unser nach Befriedigung des innern Markts verfügbar bleibendes Kapital wird aber wohl nach dem Kriege in erster Linie das neutrale Ausland aufsuchen, aber niemals werden wir, solange unsere Volksvermehrung im bisherigen Umfange anhält, auf den Außenhandel, den Besitz auswärtiger Papiere und auf einen vernünftig zu gestaltenden Kapitalexport verzichten können."

Die Meinung, daß Deutschland nach dem Kriege etwa ein völlig unabhängiger, sich selbst genügender isolierter Staat werden oder bleiben könne, wird vom Verfasser (auf S. 51) wiederholt zurückgewiesen:

> „Wenn wir uns aus der Weltwirtschaft ausstreichen wollten, so hieße es, den Feinden die Herrschaft auf der Erde überlassen wollen, worauf ihr Ziel gerichtet ist."

Und mit Recht schließt der Verfasser seine Betrachtungen auf S. 51 mit den beachtenswerten Sätzen:

> „Der Export-Kapitalismus ist nicht aufzuhalten in dem Gang der wirtschaftlichen Entwicklung auf der Erde, ebensowenig wie das Waren-Exportgeschäft. Je stärker eine Volkswirtschaft wird, um so mehr industrielle Produkte — vielfach auch agrarische und Rohstoffe — erzeugt sie über den eigenen Bedarf hinaus."

Schließlich stimme ich auch dem optimistischen Zukunftsgedanken (S. 52) völlig zu, welchem der Verfasser mit folgenden Worten Ausdruck verleiht:

> „Deutschland ist finanziell vorbereitet in den Weltkrieg eingetreten. Volkswirtschaftlich war es dies nicht in der gleichen Weise. Dennoch hat es sich unter den erschwerenden Umständen bald zu helfen gewußt. Sein Organisationstalent ist auch von seinen Feinden bewundert worden. Die Aufgabe der Anpassung nach dem Kriege mag auch manche Mühe kosten, aber im Vergleich zu dem Geleisteten wird sie technisch die leichtere sein, schon deshalb, weil man Zeit haben wird."

Ich möchte dem hinzufügen: Die hier angedeutete schwierige Aufgabe der Ueberführung der Volkswirtschaft aus dem Kriegszustande in den Friedenszustand wird man bereits im Frieden, soweit dies irgend möglich ist, aufs sorgfältigste und auf das energischste von langer Hand vorbereiten müssen.

Berlin, im Oktober 1915. Riesser.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. Zu § 676 BGB.

Schadenersatzpflicht des Bankiers wegen vorsätzlich falscher Empfehlung von Wertpapieren (Aktien).

Urteil des RG. III. Ziv.-Sen. vom 11. Juni 1915, Rep. III 600/14[1]).

Tatbestand.

Die Klägerin verlangte von dem Beklagten die Bezahlung eines aus dem Kauf von Wertpapieren herrührenden Guthabens. Der Beklagte machte unter anderem geltend, der Bankier M. habe in seiner Eigenschaft als persönlich haftender Gesellschafter der Rechtsvorgängerin der Klägerin ihn bezüglich Aktien der Immobilienverkehrsbank wider besseres Wissen falsch beraten und leitete daraus einen Schadenersatzanspruch ab, den er gegenüber der Klageforderung zur Aufrechnung stellte. Die erste Instanz wies die Klage ab. Auf die Berufung der Klägerin wurde der Beklagte verurteilt.

Die Revision der Beklagten hatte den Erfolg, daß das Urteil des Kammergerichts aufgehoben und die Sache an dieses zurückverwiesen wurde.

Entscheidungsgründe:

Der Beklagte stützt den Schadenersatzanspruch darauf, daß M. wider besseres Wissen den Ankauf der Immobilienr verkehrsbank-Aktien als empfehlenswert hingestellt und spätet arglistig vom Verkauf abgeraten habe. Die Begründung, mit der das Berufungsgericht den Anspruch zurückweist, steh zwar nicht im Widerspruch mit den Grundsätzen, die der erste Senat in der Sache I 334/04 im Urteil vom 10. Dezember 1904, Juristische Wochenschrift 1905, 118/23, angewendet hat. Dort war der Anspruch des Kommittenten nicht wegen arglistiger oder fahrlässiger Empfehlung, sondern deshalb für begründet erklärt worden, weil das Geschäft wegen arglistiger Täuschung über die Möglichkeit eines Erwerbes zu günstigeren Bedingungen angefochten worden war. Das ist hier nicht geschehen. Der Anspruch des Beklagten läßt sich aber auch nicht mit der Erwägung zurückweisen, aus den Behauptungen des Beklagten folge nicht, daß die Klägerin oder vielmehr

[1]) Mitgeteilt von Herrn Oberlandesgerichtspräsident Dr. Düringer, Karlsruhe.

Digitized by Google

der Bankier M. als persönlich haftender Gesellschafter ihrer Rechtsvorgängerin bei den Empfehlungen in dem Bewußtsein gehandelt habe, daß die Lage der Immobilienverkehrsbank die Höhe des augenblicklichen Kurses der Aktien nicht rechtfertige, oder daß sie sonst durch ihren Rat den Beklagten schädige. Eine vorsätzlich falsche Empfehlung liegt schon dann vor, wenn M. bei seinen Anpreisungen, die, wie aus dem Schreiben vom 2. März 1908 ersichtlich ist, auf eine persönliche Kenntnis der Verhältnisse sich stützten, von der Güte der Aktien und von der günstigen Lage der Aktiengesellschaft nicht überzeugt war. Er handelte arglistig, wenn er ohne solche Ueberzeugung und lediglich, um seinem eigenen Interesse und dem der Firma E. & Co. zu dienen, die Aktien empfahl und von dem Wiederverkauf abriet. Unter diesem Gesichtspunkt ist dann auch von Bedeutung, wie es sich mit den Beziehungen des M. zu E. & Co. und mit den „besonderen Verdiensten" verhielt, die E. & Co. für den Vertrieb der Aktien gewährten. Es kann dem Berufungsgericht zugegeben werden, daß die vom Beklagten erhobenen Beschuldigungen zum Teil auf Vermutung beruhen mögen, und daß die zu ihrer Begründung aufgestellten tatsächlichen Behauptungen der Ergänzung bedürfen. Sie aber ohne den Versuch, eine solche Ergänzung herbeizuführer, als unerheblich zu bezeichnen, ist unzulässig und mit den dargelegten materiell-rechtlichen Grundsätzen unvereinbar. . . . .

2. **Zu §§ 705, 741, 762 BGB.**

Bei einem sog. Metaverhältnis handelt es sich um einen Gesellschaftsvertrag gemäß § 705 BGB., ohne daß eine dingliche Rechtsgemeinschaft der Gesellschafter an den für gemeinsame Rechnung zu verwertenden Papieren begründet zu werden braucht.

Urt. des RG., II. Ziv.-Sen., vom 15. Juni 1915 (Warneyers Jahrb. 1915, S. 318.)

Im Juni 1912 kaufte der Kläger fünf Aktien der Aktiengesellschaft für chemische Industrie vorm. Scheidemandel. Nach dem Erwerb will er — was der Beklagte bestreitet — mit diesem vereinbart haben, daß die Parteien die Aktien „zusammen", a metà, hätten. Am 11. April 1913 schrieb er dem Beklagten, er wolle wegen ständigen Sinkens der Kurse das Metaverhältnis auflösen und schlage vor, eine Aktie zu verkaufen und die übrigen vier zu teilen; falls eine andere Erledigung gewünscht werde, bitte er um Mitteilung. Da er hierauf keine Antwort erhielt, setzte er dem Beklagten mit Brief vom 16. April 1913 eine weitere Frist bis zum 30. jenes Monats und ließ dann, als wiederum keine Antwort einlief, die fünfte Aktie verkaufen. Mit der Klage forderte er Zug um Zug gegen Aushändigung von zwei Aktien Zahlung des rechnerisch unbestrittenen Ergebnisses der Abrechnung in Höhe von 6281,45 M. nebst Zinsen.

Wegen der Streitfrage, ob das behauptete Geschäft geschlossen worden ist, erkannte das Landgericht nach Zeugenvernehmung auf den vom Kläger zugeschobenen Eid. Dagegen erachtete das Oberlandesgericht so viel Beweis für erbracht, daß es dem Kläger den richterlichen Eid auferlegte. Die Revision des Beklagten beantragt Wiederherstellung des ersten Urteils. Sie hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„Ueber die rechtliche Natur des der Klage zufolge abgeschlossenen Geschäfts haben Parteien und Vorinstanzen abweichende Meinungen geäußert, die zwar sachlich ohne Bedeutung sind, über die aber folgendes bemerkt werden mag. Die Ansicht des Oberlandesgerichts, es handle sich um Vereinbarung einer Gemeinschaft nach §§ 741 BGB., ist unrichtig, denn der Kläger hat die fünf Aktien zu Alleineigentum erworben, und es ist weder behauptet noch ersichtlich, daß er dem Beklagten das Miteigentum eingeräumt hätte. Vielmehr soll sich der Inhalt des Geschäfts darin erschöpft haben, daß der Ankauf der vom Kläger im eigenen Namen erworbenen Papiere für gemeinschaftliche Rechnung gehen sollte, so daß Gewinn und Verlust demnächst geteilt würden. Eine solche Vereinbarung fällt unter den Begriff der Gesellschaft, § 705 BGB., für den nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. RGZ. 80, 271 mit Nachw.) weder das Vorhandensein eines Gesellschaftsvermögens noch die Leistung von Beiträgen wesentlich ist. Es genügt, daß die möglichst günstige Verwertung der gekauften Papiere ein beiden Parteien gemeinsamer Zweck war und der Beklagte sich stillschweigend verpflichtete, mindestens alles zu unterlassen, was die Erreichung dieses Zweckes beeinträchtigen könnte. Gerade für den hier vorliegenden Fall eines Spekulationsgeschäftes conto a metà hat das Reichsgericht die richtige Beurteilung bereits zum Ausdruck gebracht; vgl. RG. I. 140/05 vom 11. Oktober 1905 (J.-W. S 719).

Der Beklagte will aus der Unterordnung unter den Gesellschaftsbegriff herleiten, daß das Geschäft als Gesellschaft zu Spielzwecken nach § 762 BGB. unwirksam, eventuell, daß die Gesellschaft entgegen § 723, Abs. 2, BGB. zur Unzeit gekündigt worden sei; letzteres deshalb, weil im April 1913 schon die Sanierung der Scheidemandelgesellschaft eingeleitet war. Diese Rechtsauffassungen, die die Revision festhält, sind völlig verfehlt. Spekulation ist noch kein Spiel; was aber die angebliche Unzeitigkeit der Kündigung betrifft, so soll offenbar nur der Verkauf der fünften Aktie als unzeitgemäß und für den Beklagten nicht verbindlich beanstandet werden. Auch hierfür reicht indes der Hinweis auf die Sanierungsbestrebungen nicht aus, ganz abgesehen davon, daß der Kläger dem Beklagten anheimgestellt hatte, andere Vorschläge über die Verwertung der Aktie zu machen.

In Wahrheit streiten die Parteien nur über die Beweisfrage. Das Oberlandesgericht hat die Zeugenaussagen sowie verschiedene für die Richtigkeit der einen oder der anderen Darstellung sprechende Indizien erwogen und ist zur Anvertrauung des richterlichen Eides an den Kläger gelangt. Dagegen läßt sich mit der Revision nichts ausrichten. . ."

II. Handelsrecht.

1. **Zu §§ 261, 40, 241 HGB.**

Hat ein Dritter gegenüber einer Aktiengesellschaft für die Rentabilität eines von ihr geplanten Unternehmens Garantie geleistet, so darf diese Garantie vor Inbetriebnahme des Unternehmens nicht als Aktivum in die Bilanz der Gesellschaft eingesetzt und zur Grundlage einer Gewinnverteilung gemacht werden.

Urteil des RG. II. Ziv.-Sen. vom 4. Mai 1915, II 41. 1915[1]).

Der Beklagte war bis zum 1. Oktober 1911 Vorstandsmitglied der D. & J. Aktiengesellschaft für Brunnen- und Maschinenbau. Als im Jahre 1910 der Ausbruch der Gasquelle bei Bergedorf stattfand, veranlaßte er die Gesellschaft, behufs Begründung eines Erdölunternehmens an der andern Seite der Elbe in der Winsener Marsch die vorbereitenden Verträge mit den dortigen Landleuten zu schließen. Gleichzeitig hatte er mit 5 andern Aktionären, die zum größten Teil dem Vorstand und Aufsichtsrat angehörten, ein Konsortium zustande gebracht, um der Gesellschaft einen Gewinn von 150 000 M. zu gewährleisten. Doch war dabei bedungen, daß für das abgelaufene Geschäftsjahr 1910, für welches die Bilanz ohne die Garantiesumme einen Verlust aufgewiesen hätte, infolge der Garantie eine Dividende von 6 pCt. verteilt würde. Die Garantiesumme war in der Weise entstanden, daß jeder der Konsortialen 6 pCt. seines eigenen Aktienbesitzes, der Beklagte 14 040 M., übernommen hatte die dann fehlenden 99 180 M. hatte der Beklagte noch außerdem gezeichnet. Die Gesellschaft ging auf die gestellte Bedingung ein und buchte die 150 000 M. als Aktivposten. Den Garanten wurden unterm 31. Dezember 1910 die Garantieanteile belastet; am 16. Mai 1911, als die übrigen Aktionäre die von der Generalversammlung beschlossene Dividende bezahlt erhielten, wurde diese den Garanten gutgeschrieben. In der Folgezeit zerschlug sich das Unternehmen, da die Firma S. & Co., die anfänglich geneigt schien, Betriebskapital herzugeben, sich zurückzog. Auf Verlangen des Beklagten erklärte darauf die Gesellschaft, vertreten durch das Vorstandsmitglied N., die Entlassung der Garanten aus der Haftung. In einem Schreiben vom 16. März 1912 wurde dem Beklagten angezeigt, daß ihm die 14 040 M. Garantieanteil nebst 5 pCt. Zinsen ab 15. April 1911 wieder gutgebracht seien. Dieser Betrag ist ihm dann später ausgezahlt worden.

[1]) Mitgeteilt von Herrn Oberlandesgerichtsrat Dr. Schaps, Hamburg.

Digitized by Google

Am 7. März 1913 wurde über das Vermögen der Gesellschaft das Konkursverfahren eröffnet. Der zum Verwalter ernannte Kläger steht auf dem Standpunkt, daß Vorstand und Aufsichtsrat pflichtwidrig verfahren seien. Während er sich im übrigen mit den Garanten verglich, nahm er den Beklagten auf Zahlung von 14 040 M. nebst 4 pCt. Zinsen vom 16. Mai 1911 in Anspruch. Die Klage wurde darauf gestützt, daß der Beklagte weder zur Verteilung der Dividende für 1910 noch zu dem später erfolgten Verzicht auf die Garantie habe mitwirken dürfen.

Der Beklagte, dem N. als Nebenintervenient beitrat, wandte ein, durch die Dividendenverteilung sei der Gesellschaft angesichts der Zahlungsfähigkeit der Garanten ein Schaden nicht erwachsen; auch habe die Generalversammlung nach ausführlicher Erörterung und Klarstellung der Transaktion dem Vorstand und Aufsichtsrat Entlastung erteilt. Was aber den Garantieverzicht vom Frühjahr 1911 angehe, so brauche Beklagter ihn schon deshalb nicht zu verantworten, weil er damals nicht mehr im Vorstand gesessen habe. Uebrigens habe der Verzicht gefordert werden können. In dem Garantievertrage sei vorgeschrieben, daß die Rechte gegen die Winsener Bauern dem Konsortium auf Verlangen abgetreten wurden; statt dessen habe die Gesellschaft diese Rechte einfach verfallen lassen. Auch ergebe sich das Erlöschen der Garantie schon aus der Tatsache, daß das geplante Unternehmen infolge des Rückzugs der Firma G. J. A. S. undurchführbar geworden sei.

Beide Instanzen wiesen die Klage ab. Die Revision hat den Klageantrag wiederholt; von der andern Seite wurde die Zurückweisung des Rechtsmittels beantragt.

Entscheidungsgründe.

Das Oberlandesgericht hat die Verteidigung des Beklagten für stichhaltig erachtet. Dem kann — jedenfalls bei dem jetzigen Sach- und Streitstande — nicht beigepflichtet werden.

Für die Berechtigung des Vorstandes, die Garantieforderung in ihrer vollen Höhe von 150 000 M. in der Bilanz für 1910 als Aktivum zu buchen, führt das Oberlandesgericht lediglich an, daß die Garanten zahlungsfähige Personen waren. Das allein genügt aber nicht. Vor allen Dingen muß geprüft werden, welchen Inhalt die Garantie hatte; ob die Gesellschaft gegen jeden Schaden aus der Dividendenverteilung gesichert werden sollte, oder ob es sich nur um eine Garantie für die Rentabilität des Unternehmens — falls dieses überhaupt zustande kommen würde — handelte. Das ist eine Frage der Auslegung des Garantievertrages, zu der die Vorinstanz keine Stellung genommen hat. Würde dem Versprechen nur die zweite, eingeschränkte Bedeutung innewohnen, so wäre es eine bedingte Forderung gewesen, die die Gesellschaft erwarb. Zerschlug sich das Unternehmen vor Beginn des Betriebes, wie dies infolge des Rückzugs der Firma S. in der Tat der Fall gewesen ist, so war die Bedingung ausgefallen und die Garantie erledigt. Es ist klar, daß das Gesellschaftsvermögen durch eine Forderung solchen Inhalts keinen meßbaren Wertzuwachs erfahren haben würde.

War die vom Konsortium übernommene Garantie eine bloße Rentabilitätsgarantie, so verstieß die Buchung als Aktivum gegen §§ 261, 40 HGB., und der Beklagte, der mit ihrer Hilfe die Dividendenverteilung herbeiführte, verletzte die ihm als Mitglied des Vorstandes obliegenden Pflichten (§ 241, Abs. 1, HGB.). Auch den mit der Klage verfolgten Schaden, der darin besteht, daß er die auf seine eigenen Aktien entfallende Dividende sich auszahlen ließ, würde er zu verantworten haben. Daß er zur Zeit der Auszahlung aus dem Vorstand ausgeschieden war, ist belanglos, da sich die Zahlung als Folge des Dividendenbeschlusses darstellte und wie dieser selbst, im letzten Grunde auf der 1911 begangenen Pflichtverletzung beruht haben würde.

Zugleich ergibt sich, falls das Oberlandesgericht die Auslegungsfrage in dem erörterten zweiten Sinne beantworten sollte, daß sich der Beklagte auf Entlastung durch die Generalversammlung nicht berufen kann. Hat er unter Verletzung der §§ 261, 40 die Zahlung von Gewinnanteilen bewirkt, so haftet er nach § 241, Abs. 3, Nr. 2, Abs. 4, Satz 1, auch den Gläubigern der Gesellschaft. Den Gläubigern aber, deren Rechte der klagende Konkursverwalter geltend macht, kann nach Abs. 4 Satz 2, die Entlastung nicht entgegengesetzt werden.

2. Zu § 15 GmbHG., §§ 708, 713 BGB.

Der gesetzliche Formzwang für Abtretung von Anteilen einer G. m. b. H. erstreckt sich nicht auf die Einräumung von Unterbeteiligungen an solchen Anteilen.

Urt. des RG. II. Ziv.-Sen. vom 5. März 1915 II 564. 14.

Die Kläger sind die Erben des Dr. H., die Beklagten diejenigen des Bankiers B. Entsprechend einer Vereinbarung zwischen den Erblassern, der gemäß H. dem B. 125 000 M. zahlte, hatte dieser am 28. Juli 1900 bei einer Kapitalerhöhung der G. m. b. H. Maschinenfabrik W. einen Geschäftsanteil von 250 000 M. übernommen. Hierüber verhält sich folgendes Schreiben des B. an H. vom genannten Tage: „Nachdem der Vertrag der Maschinenfabrik W. G. m. b. H. notariell vollzogen und damit mein Eintritt in diese Gesellschaft perfekt ist, bestätige ich Ihnen, daß Sie zur Hälfte an meiner Geschäftseinlage von 250 000 M., also mit 125 000 M., beteiligt sind und daß Sie mir letzteres bei meiner Firma mit Brief vom 27. cr. zur Verfügung gestellt haben. Sobald ich im Besitze der betreffenden Verträge sein werde, werde ich Ihnen ein Exemplar von jedem derselben zustellen." Den auf den Anteil fallenden Gewinn hatte B. jedesmal zur Hälfte an H. ausgezahlt. Im April 1914, nachdem beide Beteiligten gestorben waren, nahmen die Kläger die Beklagten auf Herausgabe ungerechtfertigter Bereicherung in Anspruch. Sie behaupteten, nach dem Schreiben vom 28. Juli 1900 hätten die Erblasser beabsichtigt, daß B. die Hälfte des Geschäftsanteils an H. abzutreten habe; der Vertrag sei daher der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedürftig gewesen und mangels Beobachtung dieser Form nichtig. Die Klage wurde in allen Instanzen abgewiesen. Gründe des Revisionsurteils: Das OLG. (Frankfurt) lehnt die von den Klägern vertretene Auslegung des Vertrags vom Juli 1900 ab. Indem es den Wortlaut des Schreibens vom 28. Juli berücksichtigt und den tatsächlichen Hergang — die Ausübung des Stimmrechts durch B. allein sowie die Abführung der Gewinnhälfte durch ihn an H. — hinzunimmt, gelangt es zu dem Schlusse, daß die beiden nicht sowohl eine Abtretung des halben Geschäftsanteils an H., als vielmehr eine Unterbeteiligung desselben bezweckt hätten. Die Absicht sei dahin gegangen, H. zur Hälfte an dem den Anteil treffenden Gewinn und Verlust teilnehmen zu lassen. Ein solcher Vertrag habe der Form des § 15, Abs. 4, GmbHG. nicht bedurft. Diese Erwägungen sind frei von Rechtsirrtum; das Ergebnis stimmt mit der Rechtsprechung des RG. überein (LZ. 1907, 224). Die Revision will die Feststellung einer Unterbeteiligung nicht geradezu verwerfen, meint aber, daß damit noch nichts Erschöpfendes gesagt sei. Wie das RG. (LZ. 1907, 749) anerkannt habe, komme es auf den Umfang der Unterbeteiligung an. Es habe geprüft werden müssen, ob H. nur am Gewinn und am Auseinandersetzungsguthaben teilnehmen oder ob er auch noch weitere mit dem Geschäftsanteil verknüpfte Rechte mitgenießen sollte. Da das Schreiben vom 28. Juli 1900 ganz allgemein laute, müsse letzteres angenommen werden. Dann sei der Vertrag auf eine Abtretung aller Ansprüche aus dem Geschäftsanteil und folgeweise auf Abtretung des Anteils selbst hinausgelaufen. Allein der Fall LZ. 1907, 749, wo ein Mitglied einer G. m. b. H. einem Gläubiger in Form der Abtretung der Ansprüche seinen Geschäftsanteil zu übertragen versuchte, und der hier gegebene Fall der Unterbeteiligung an der Gesellschaft haben miteinander nichts gemein. Ueberhaupt steht vorliegend eine Uebertragung irgendwelcher Rechte aus dem Geschäftsanteil nicht in Frage; auch um Abtretung einzelner solcher Rechte, die übrigens formlos geschehen konnte (RG. 82, 167), handelt es sich nicht. In keinem Punkte hat H. der Maschinenfabrik W. G. m. b. H. gegenüber an B.s Stelle treten sollen. Wie alle sonstigen Gesellschaftsrechte, so sollten auch die Ansprüche, die sich aus dem Geschäftsanteil ergaben, nach wie vor B. zustehen. Nur hatte dieser zur Ausbeute des Anteils mit H. eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts — eine Innengesellschaft — geschlossen, kraft deren er ihm auf sorgfältige Ausübung seiner Rechte in der G. m. b. H. sowie auf Teilung der daraus fließenden Vermögensbezüge haftete (§§ 708, 713 BGB; RG. 67, 395; Warneyer 1911, Nr. 371). Auch die Bestimmungen über die Liquidation, die nach Beendigung der Unterbeteiligung eintreten muß, ergeben nichts, was zu-

Digitized by Google

gunsten der Klage verwertet werden könnte. Die Revision meint, zur Rückzahlung des Kapitals sei B. nicht verpflichtet gewesen, da er solche nicht versprochen habe; der allein übrigbleibende Anspruch auf Uebertragung der Hälfte des Geschäftsanteils beweise, was von Anfang an der Kern der Abmachung war. Dies geht aus doppeltem Grunde fehl. Wäre es richtig, daß die Kläger bei Auseinandersetzung der Innengesellschaft die Abtretung des halben Geschäftsanteils fordern könnten, so würde dieser Umstand den Gesellschaftsvertrag nicht dem Formzwang unterworfen haben. Nach fester Rechtsprechung des RG. setzt § 15, Abs. 4, GmbHG. voraus, daß die Verpflichtung zur Abtretung den unmittelbaren Inhalt des Vertrages bildet; die Fälle, in denen jene Verpflichtung aus einem Vertrage anderweiten Inhalts kraft Gesetzes folgt, werden von der Vorschrift nicht umfaßt (RG. 82, 354). Sodann aber trifft es nicht zu, daß bei der Auseinandersetzung eine Halbierung des Anteils stattfinden müßte. Ein Verkauf des Anteils mag erforderlich werden, um seinen Wert und damit das Guthaben der Kläger zu ermitteln. Für den Anspruch auf Abtretung aber, den die Revision behauptet, ist auch in diesem Falle kein Grund ersichtlich.

III. Börsenrecht.

1. Zu § 53 Abs. 2 Ziff. 1 Börs G.

Börsentermingeschäftsfähigkeit auf Grund berufsmäßigen Betriebes von Börsentermingeschäften wird noch nicht dadurch begründet, daß ein Rentner gewohnheitsmäßig Börsentermingeschäfte abschließt und zu diesem Behufe vielfach die Hamburger Börse besucht, zu welcher der Zutritt jedem unbescholtenen Manne offensteht, ohne daß es einer besonderen Zulassung bedarf. Der berufsmäßige Betrieb von Börsentermingeschäften setzt einen planmäßigen Geschäftsbetrieb und eine für die ständigen Börsenkreise erkennbare Zugehörigkeit zum zünftigen Handel voraus und steht im Gegensatz zum Börsenverkehr des Privatpublikums.

Urteil des OLG. Hamburg v. 13. Juli 1915 (Recht 1915 Nr. 2341).

2. Zu §§ 63, 64 BörsG.

Die Bestimmung, nach welcher Börsentermingeschäfte in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen nur mit Genehmigung des Bundesrats zulässig sind, findet auf Anteile ausländischer Unternehmungen keine Anwendung.

Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 1. Juli 1915. U 394. 14.

Aus den Gründen:

.... Die Klage stützt sich auf den Saldo, der sich aus der von der Klägerin und ihrer Rechtsvorgängerin der Firma B. & Cie. mit dem Beklagten unterhaltenen Geschäftsverbindung auf den 31. Dezember 1912 zugunsten der Klägerin ergeben hat. Gegen diesen Saldo, den der Beklagte in der vollen Höhe von 43 508 M. 70 Pf. anerkannt hat, wendet der Beklagte ein, daß er sich auf verbotene und daher unwirksame Börsentermingeschäfte stützte, insofern die Käufe und Verkäufe der Goldfields, Shansi, Jagresfontein, Spassky und Tanganyka Shares Anteile von Bergwerksunternehmungen betreffen, in denen Börsentermingeschäfte nur mit Genehmigung des Bundesrats zulässig seien. In zweiter Linie macht der Beklagte geltend, daß es sich bei den von ihm mit der Firma B. & Cie. und mit der Klägerin abgeschlossenen Geschäften um für ihn unverbindliche Geschäfte handle, weil ihm die Börsentermingeschäftsfähigkeit fehle, und schließlich erhebt er gegen die Wirksamkeit dieser Geschäfte den Differenz- und Spieleinwand.

Daß die Firma B. & Cie. und die Klägerin die An- und Verkäufe der oben bezeichneten Shares, mit deren Kaufpreisen sie den Beklagten in den ihm übersandten Rechnungen belastete und erkannte, auch wirklich abschloß, und zwar durch Vermittlung der Firma G., an der Pariser Börse, kann der Beklagte nicht bestreiten, dies ergibt sich auch aus den hierüber bei den Akten liegenden Urkunden. Aus den von der Klägerin in dieser Instanz vorgelegten Schreiben der Firma G. ergibt sich insbesondere auch, daß sich die Firma B. & Cie. wie auch die Klägerin, auch zu den Prolongationen der für den Beklagten gekauften Shares der Hilfe dieser Firma bedient hat und nicht, wie der Beklagte behauptet, diese Prolongationsgeschäfte für sich abgeschlossen hat. Es handelt sich sonach bei allen Geschäften um Kommissionsgeschäfte. Der Kommissionscharakter der Geschäfte tritt darin hervor, daß dem Beklagten von B. & Cie. und von der Klägerin jeweils mitgeteilt wurde, diese oder jene Shares seien für ihn gekauft oder verkauft worden.

Davon, daß die von B. & Cie. und von der Klägerin für den Beklagten abgeschlossenen Geschäfte Termingeschäfte sind, gehen beide Parteien mit Recht aus, denn die Geschäfte wurden alle in ganz gleicher typischer Weise auf eine zum voraus fest bestimmte Lieferungsfrist abgeschlossen. Sind aber diese Geschäfte als Termingeschäfte anzusehen, so sind auch die zwischen den Parteien abgeschlossenen, die Aufträge hierzu enthaltenden Geschäfte als Termingeschäfte zu behandeln, vergl. § 60 BG. Uebrigens ist B. & Cie. bzw. die Klägerin jeweils in die für den Beklagten getätigten Geschäfte als Selbstkontrahentin eingetreten, vergl. § 400 BGB., wie sich aus den dem Beklagten erteilten Aufstellungen ergibt.

Nach § 63 sind Börsentermingeschäfte in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen nur mit Genehmigung des Bundesrats zulässig. Um Anteile von Bergwerks-Unternehmungen handelt es sich aber bei allen hier in Frage kommenden Shares, auch ist außer Streit, daß eine bundesrätliche Genehmigung zu Termingeschäften in diesen Shares nicht ergangen ist. Würde daher die Bestimmung des § 63 BG. auch auf Anteile ausländischer Bergwerksunternehmungen, wie sie hier in Frage stehen, anwendbar sein, so wäre nach § 64 BG. aus diesen verbotenen Geschäften keine Verbindlichkeit für den Beklagten begründet worden. Allein wenn auch der Wortlaut des § 63 BG. nicht zwischen inländischen und ausländischen Bergwerks- und Fabrikunternehmungen unterscheidet, so kann doch die Vorschrift des § 63 BG., die zum Schutz der dort genannten Unternehmungen und ihrer Angestellten vor den Gefahren des Börsenterminhandels dienen soll, ihrem Sinn und Zweck nach nur auf Anteilscheine von inländischen Bergwerks- und Fabrikunternehmungen angewendet werden, da für den deutschen Gesetzgeber keine Veranlassung vorlag, diesen Schutz ausländischen Unternehmungen angedeihen zu lassen, so Kommentar zum BG. von Rehm-Trumpler-Neukamp und anderen § 63 Anm. 5, Bernstein BG. S. 302, Staub: Nachtrag zur 8. Aufl. HGB. Exc. zu § 376 Anm. 92, Entscheidung des I. Zivilsenats dieses Gerichts vom 22. November 1912 in Sachen Wolff & Habouka gegen Eisele U 171/12 sowie die in dem landgerichtlichen Urteil angeführte Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamburg in SA. 67 S. 201.

Die in Rede stehenden Anteilscheine sind daher, ohne der Zulassung des Bundesrats zu bedürfen, Gegenstand des erlaubten Börsenterminhandels.

Die Fähigkeit zum Abschluß von Börsentermingeschäften ist auf seiten der Firma B. & Cie. und der Klägerin unstreitig vorhanden gewesen — vgl. § 53 Abs. 2 Ziffer 1 BG. —, sie ist aber nach § 53 Abs. 1 BG. auch auf Seiten des Beklagten anzunehmen, da derselbe Kaufmann ist — vgl. § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Ziffer 1 HGB. — und als solcher zur Zeit des Abschlusses der Geschäfte in das Handelsregister eingetragen war. Die Einwendung des Beklagten, daß sein Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgehe und daß ihm deshalb die Fähigkeit zum Abschluß von Börsentermingeschäften fehle, hat das Landgericht auf Grund des Ergebnisses der von ihm vorgenommenen Beweisaufnahme im Hinblick auf die von dem Beklagten zum Betrieb seiner Fabrik verwendete Kraft (durch Wasserkraft betriebene Dynamomaschine), die Zahl der von ihm beschäftigten Arbeiter und Angestellten, die Größe seiner Produktion, den Umfang seiner Reisetätigkeit, die Zahl der von ihm umgesetzten Wechsel und die Höhe seines Geschäftsgewinns zutreffenderweise verworfen. An dieses Ergebnis könnte auch die Einnahme des von dem Beklagten beantragten gerichtlichen Augenscheins an seinem Anwesen nichts ändern.

Digitized by Google

Der Beklagte kann sich daher nicht darauf berufen, daß die von ihm mit der Firma B. & Cie. und mit der Klägerin gemachten Geschäfte über Shares auf Grund der Bestimmungen der §§ 53—56 des Börsengesetzes unverbindlich seien.

Es bleibt daher nur noch zu erörtern, ob der von dem Beklagten geltend gemachte Spiel- und Differenzeinwand gurchgreift. (Wird mit ausführlicher tatsächlicher Bedrüdung verneint.)

Nachschrift der Schriftleitung:

Ueber die Frage, ob das Verbot des Börsenterminhandels in Bergwerks- und Fabrikanteilen sich auch auf Anteile ausländischer Unternehmungen bezieht, besteht in der Literatur lebhafter Streit. Dem verneinenden Standpunkt der Kommentare von Neukamp und Bernstein, denen auch das OLG. Stuttgart in obiger Entscheidung beitritt, steht die gegenteilige Meinung von Nussbaum S. 307, Apt-Trumpler Anm. 4 zu § 63, Kahn Anm. 2 zu § 63, Meyer Anm. 3 zu § 63 gegenüber. Die Bearbeiter des Staubschen Kommentars zum HGB., welche im Nachtrage zur 8. Auflage das Verbot aus den gleichen Gründen, wie die obige Entscheidung, einschränkend auslegten, haben sich in der 9. Auflage (Exkurs zu § 376 Anm. 104) der ausdehnenden Auslegung angeschlossen. Die Vertreter dieser letzteren Ansicht berufen sich in erster Linie auf den Wortlaut der Vorschrift, welche zwischen in- und ausländischen Unternehmungen nicht unterscheidet, wiewohl sich aus den Kommissionsverhandlungen von 1896 (Bericht S. 32 ff.) klar ergibt, daß nur an inländische Unternehmungen gedacht war und diese Einschränkung nur durch einen redaktionellen Zufall — ein Antrag, der sie berücksichtigte, wurde wegen seines anderweitigen Inhalts abgelehnt — im Gesetze selbst nicht zum Ausdruck gelangt ist. Sie stützen sich ferner auf die Tatsache, daß der Bundesrat in mehreren Fällen den Börsenterminhandel in Anteilen bestimmter ausländischer Unternehmungen genehmigt hat, womit er die Genehmigungsbedürftigkeit dieser Fälle anerkannt habe. Mit dieser Stellungnahme des Bundesrats erachten auch Düringer-Hachenburg, 2. Auflage Bd. III S. 468 Anm. 185 die Streitfrage für praktisch erledigt, wenn auch „ohne weiteres zugegeben werden müsse, daß dem Zwecke der Vorschrift die Beschränkung auf inländische Unternehmungen entspricht." (Aehnlich auch Nussbaum a. a. O.) Den Genehmigungsbeschlüssen des Bundesrats braucht indessen keine grundsätzliche Stellungnahme im Sinne der ausdehnenden Auslegung zugrunde zu liegen, sondern lediglich die Erkenntnis der praktischen Notwendigkeit, angesichts der nun einmal bestehenden juristischen Streitfrage, deren Entscheidung durch den Bundesrat für die Rechtsprechung in keinem Falle bindend gewesen wäre, für den Handel in den in Frage stehenden Werten durch Erteilung der Genehmigung, selbst für den Fall, daß sie rechtlich überflüssig sein sollte, gesicherte Rechtsverhältnisse zu schaffen.

Da gegen das obige Urteil Revision eingelegt ist, wird die streitige Frage voraussichtlich nunmehr vom Reichsgericht entschieden werden. Für Fälle, in denen es sich, wie vorliegend, um Börsentermingeschäfte handelt, die nicht allein über ausländische Industrieanteile geschlossen, sondern auch an ausländischen Börsen auszuführen waren, wird sich im übrigen auch durch eine abweichende Stellungnahme des Reichsgerichts praktisch nichts ändern, da die Unanwendbarkeit der deutschen Termingeschäftsverbote auf im Auslande geschlossene oder zu erfüllende Börsentermingeschäfte vom Reichsgericht wiederholt anerkannt worden ist (vgl. die Entscheidungen Bank-Archiv III S. 115 und VII S. 201).

IV. Wechselrecht.

Zu Art. 36, 83 WO.

Ist infolge versehentlicher Durchstreichung von Indossamenten der Wechselinhaber mit der Wechselklage gegen Aussteller und Akzeptanten abgewiesen, so steht ihm auch kein Bereicherungsanspruch gegen die infolge des Versehens von ihrer wechselmäßigen Verpflichtung befreiten Schuldner zu.

Urteil des RG. II. Ziv.-Sen. vom 15. Juni 1915 (JW. 1915 S. 1123).

Die Beklagte zu 2 ist die Ausstellerin, der Beklagte zu 1 der Akzeptant eines an eigne Order der Ausstellerin gestellten Wechsels über 10 000 M., fällig am 23. September 1913. Der Wechsel war von der Ausstellerin, der B.er Eisen- und Werkzeug-Handlung A. & Co. und von der Allgemeinen Auktionsgesellschaft m. b. H. in blanko indossiert. Er ist im Auftrage des klägerischen Zedenten S. rechtzeitig protestiert. Nachdem 2000 M. abbezahlt waren, hat S. den Wechsel gegen sämtliche Wechselschuldner eingeklagt. Im Prozesse hat sich herausgestellt, daß die sämtlichen Indossamente durchstrichen waren. Die Klage ist demzufolge abgewiesen worden. Nach Behauptung der jetzt erhobenen Klage ist die Durchstreichung durch ein unaufgeklärtes Versehen geschehen, während der Wechsel sich im Gewahrsam der Anwälte des S., der jetzigen Nebenintervenienten, befand. S. mißt sich Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung bei und hat diese an den Kläger abgetreten. Kläger behauptet, daß durch die Durchstreichung der Indossamente ohne rechtlichen Grund die seinem Zedenten zustehende Wechselforderung vernichtet und die Beklagten von ihrer Wechselverbindlichkeit befreit seien. Sie seien deshalb dem Zedenten gemäß § 812 BGB. zur Herausgabe des Betrages verpflichtet, von dessen Zahlung sie ohne Grund befreit seien. Er hat demgemäß auf Grund des abgetretenen Rechts gegen die drei Beklagten als Gesamtschuldner auf Zahlung von 8000 M. nebst Zinsen seit dem Tage des Protestes und 45 M. 93 Pf. Wechselunkosten geklagt Gegen die Beklagten zu 1 und 2 ist die Klage vom LG. abgewiesen worden. Das KG. hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. In der Literatur wird darüber gestritten, welche rechtliche Bedeutung dem Umstande zukommt, daß ein den Kläger legitimierendes Giro aus Versehen oder von einem Unbefugten auf dem Wechsel durchstrichen worden ist. Nach der einen Meinung soll dadurch das Wechselrecht selbst, weil es von der Urkunde und deren Zustande abhängt, untergehen, nach der andern soll sich der Nachteil für den Gläubiger darauf beschränken, daß die Urkunde zum Nachweise seiner Legitimation nicht mehr ausreicht, daß ihm aber beim Nachweise des Versehens oder des unbefugten Eingriffs das Recht aus dem Papiere selbst erhalten bleibt. Das RG. hat bisher zu dieser Streitfrage grundsätzlich noch keine Stellung genommen. Auch der vorliegende Streitfall nötigt nicht dazu. Denn die angefochtene Entscheidung des KG., die in Uebereinstimmung mit dem Gerichte I. Instanz dem Kläger den geltend gemachten Bereicherungsanspruch versagt, erweist sich im einen wie im anderen Falle als rechtlich einwandfrei. Folgt man der Meinung, daß durch die Veränderung des Papiers das Recht aus dem Wechsel selbst untergegangen ist, so ergibt sich die Versagung des Bereicherungsanspruchs, wie das KG. mit Recht darlegt, schon aus der formalen Natur des Wechsels. Gewiß gibt es Rechtssätze, die an einen bestimmten Tatbestand eine Rechtsveränderung knüpfen, ohne damit auch die herbeigeführte Vermögensverschiebung als endgültig billigen zu wollen. Dazu aber gehören die Formvorschriften des Wechselrechts nicht. Das folgt unmittelbar aus der Vorschrift des Art. 83 WO. Folgt man aber der anderen Ansicht, so läßt sich doch im vorliegenden Falle dem Kläger nicht mehr helfen, weil seinem Anspruche die Rechtskraft des im Wechselprozesse ergangenen Urteils entgegensteht. Die Vorschriften des BGB. über ungerechtfertigte Bereicherung haben nicht die Bedeutung, daß mit ihrer Hilfe rechtskräftig entschiedene Streitfälle nach Belieben wieder aufgenommen werden könnten.

V. Stempel- und Steuerwesen.

1. Zu §§ 32 und 29 des Reichszuwachssteuergesetzes.

1. Wer im Zwangsversteigerungsverfahren Meistbietender bleibt und die Rechte aus dem Meistgebot abtritt, ist nach § 32 des Reichszuwachssteuergesetzes haftbar für die von dem bisherigen Grundstückseigentümer zu zahlende Wertzuwachssteuer, weil sich die Abgabe des Meistgebots als eines von mehreren, der Steuerpflicht vorausgehenden, auf-

Digitized by Google

einander folgenden Rechtsgeschäften darstellt und der Zedent daran als „Veräußerer" beteiligt ist.

2. Die Haftung des bisherigen Grundstückseigentümers wird durch die Haftung des Meistbietenden nicht berührt.

3. Der Meistbietende ist zwar als „Veräußerer", nicht aber als „Erwerber" im Sinne des § 29 a. a. O. anzusehen.

4. Ob der neue Erwerber, dem das Grundstück zugeschlagen wird, auch für die Steuer haftet, kann dahingestellt bleiben.

Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 16. April 1915, VII. C. 243/14.

Gründe.

In der Zwangsversteigerungssache über das damals dem T. in M. gehörige Grundstück M. Band 102 Blatt 4882 blieb die Klägerin, für die auf dem Grundstück eine erste Hypothek von 25 000 M. und eine in Höhe von 14 000 M. valutierende Sicherungshypothek lastete, Meistbietende. Ihre Rechte aus dem Meistgebot trat sie an die Firma S. in M. für eine Gegenleistung von 38 000 M. ab, für welchen Betrag dieser letzteren der Zuschlag durch Beschluß vom 23. August 1912 erteilt wurde. Aus diesem Anlaß zog der beklagte Gemeindevertreter zunächst den Veräußerer T. und, als das Beitreibungsverfahren gegen diesen erfolglos blieb, die Firma S. gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 des Reichszuwachssteuergesetzes zu einer Zuwachssteuer von 218,78 M. heran. Auf den von der Firma hiergegen erhobenen Einspruch stundete er dieser die Steuer vorläufig und zog nunmehr auf Grund des § 32 des Gesetzes die Klägerin zu der Steuer heran. Hiergegen erhob die Klägerin nach fruchtlosem Einspruch Klage mit dem Antrag auf Freistellung, indem sie unter Berufung auf § 29 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes ihre Verpflichtung zur Zahlung der Steuer bestritt, weil sie als Erwerberin des Grundstücks im Wege der Zwangsversteigerung anzusehen sei.

Der Bezirksausschuß wies die Klage ab.

Die hiergegen von der Klägerin eingelegte Revision konnte keinen Erfolg haben.

Die Heranziehung der Klägerin zur Steuer ist auf Grund des § 32 Abs. 1 des Reichszuwachssteuergesetzes erfolgt, dessen erster Satz lautet:

> „Gehen dem Eintritt der Steuerpflicht mehrere aufeinanderfolgende Rechtsgeschäfte der in § 5 bezeichneten Art voraus (§ 27), so haften die an einem dieser Rechtsvorgänge als Veräußerer Beteiligten für die Steuer neben dem Steuerpflichtigen als Gesamtschuldner."

Zu den hier erwähnten „Rechtsgeschäften der im § 5 bezeichneten Art" gehört nach der Ziffer 4 des § 5 Abs. 8 des Gesetzes auch die Abtretung der Rechte aus dem Meistgebote. Durch die Bezugnahme auf § 5 ist in § 32 die Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot als eines von mehreren der Steuerpflicht vorausgehenden aufeinanderfolgenden Rechtsgeschäften gekennzeichnet und dadurch zugleich klar zum Ausdruck gebracht, daß zu diesen Rechtsgeschäften auch dasjenige, auf dem die Abtretung fußt, also die Abgabe des Meistgebots selbst, zu rechnen ist; wie dies der erkennende Senat bezüglich des — insoweit völlig gleich zu beurteilenden, von dem § 32 übrigens auch in bezug genommenen — § 27 des Gesetzes bereits früher ausgesprochen hat (vergl. Amtliche Mitteilungen über die Zuwachssteuer, Jahrg. 1913, S. 131/132). Im Sinne des § 32 gingen also im vorliegenden Falle der durch die Erteilung des Zuschlags eingetretenen Steuerpflicht (§§ 89 und 90 des Zwangsversteigerungsgesetzes, §§ 1 und 4 des Reichszuwachssteuergesetzes) mehrere aufeinanderfolgende Rechtsgeschäfte, nämlich die Abgabe des Meistgebots und die Abtretung der Rechte daraus, vorauf. Mithin haftet die Klägerin, die durch die Abtretung ihrer Rechte aus dem Meistgebot an diesem (zweiten) Rechtsgeschäft als Verkäuferin im Sinne des § 32 beteiligt war, gemäß dieser Gesetzesvorschrift neben dem Schuldner T., dessen Steuerpflicht — im Gegensatz zu der irrigen Ansicht des Bezirksausschusses — trotz der Erfolglosigkeit des Beitreibungsverfahrens gegen ihn auch weiterhin fortbestand, für den ganzen Steuerbetrag als Gesamtschuldnerin. Unter den „als Veräußerer Beteiligten" sind nicht die an dem dinglichen Akt der Eigentumsübertragung Beteiligten, vielmehr diejenigen zu verstehen, die an einem der Rechtsgeschäfte des § 5, also an einem der schuldrechtlichen und gemäß § 32 für die Zuwachssteuerpflicht maßgeblichen Rechtsvorgänge, als Veräußerer im schuldrechtlichen Sinne, d. h. als solche beteiligt sind, deren Willenserklärungen mit zu der späteren dinglichen Rechtsfolge geführt haben.

Wenn sich demgegenüber die Klägerin auf § 29 Abs. 2 des Gesetzes beruft und behauptet, daß diese Vorschrift den § 32 ausschließe, so geht die Auffassung fehl.

Das Verhältnis der §§ 29 und 32 zueinander ist im Rahmen des vorliegenden Falles folgendes:

§ 29 enthält die Grundregeln über die Person des Steuerpflichtigen, indem er bestimmt, daß grundsätzlich demjenigen, dem das Eigentum an dem Grundstücke vor dem die Steuerpflicht begründenden Rechtsvorgange zustand, die Entrichtung der Steuer obliegt (Absatz 1). Kann von diesem „Veräußerer" die Steuer nicht beigetrieben werden, so haftet der „Erwerber" für die Steuer (Absatz 2 Satz 1). Diese letztere Bestimmung des Absatzes 2 des § 29 wird nun für den besonderen Fall, daß mehrere aufeinanderfolgende Rechtsgeschäfte der in § 5 bezeichneten Art dem Eintritte der Steuerpflicht vorausgehen, in § 32 dahin ergänzt, daß dann die sämtlichen an einem dieser Rechtsvorgänge als Veräußerer Beteiligten für die Steuer neben dem Steuerpflichtigen, d. h. dem nach § 29 Absatz 1 Verpflichteten, also dem „Veräußerer" im Sinne des § 29 Abs. 2, als Gesamtschuldner haften. § 32 stellt also eine Sondervorschrift dar, die für einen besonderen Fall den Kreis der in erster Linie für die Steuer haftenden Personen derart erweitert, daß sie neben den „Steuerpflichtigen", den ersten Veräußerer, die Zwischenveräußerer als Gesamtschuldner stellt. Diesem erweiterten Kreise der Veräußerer im Sinne des § 29 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 32 steht der „Erwerber" (§ 29 Absatz 2), d. h. derjenige, der schließlich das Eigentum an dem veräußerten Grundstück erwirbt, gegenüber. Die Auffassung der Klägerin, daß sie als „Erwerberin" im Sinne des § 29 Absatz 2 anzusehen sei, ist deshalb rechtsirrig. Da die Klägerin nicht Eigentümerin des versteigerten Grundstücks geworden ist, also das Grundstück nicht „erworben" hat konnte ihre Heranziehung zur Steuer nur als Zwischenveräußerin auf Grund der — das wirtschaftliche Ergebnis des Zwischengeschäfts übrigens völlig außer Betracht lassenden — Sondervorschrift des § 32 des Gesetzes erfolgen.

Die angefochtene Entscheidung, die den vorstehenden Darlegungen im wesentlichen entspricht, ist somit zutreffend.

Die weitere von dem Bezirksausschuß berührte Frage, ob die Firma S. als „Erwerberin" gemäß § 29 Absatz 2 des Gesetzes in zweiter Linie zur Zahlung der Steuer herangezogen werden könnte, steht hier nicht zur Entscheidung und kann deshalb dahingestellt bleiben.

Nachschrift des Einsenders.

Es dürfte schwer zu verstehen sein, daß das Ergebnis, zu dem das OVG. kommt, dem Gesetz entsprechen soll. Die Zuwachssteuer soll vom unverdienten Wertzuwachs entrichtet werden, ist eine Beteiligung der Allgemeinheit an dem Gewinn, den der Eigentümer beim Verkauf des Grundstücks infolge der auf allgemeine Verhältnisse zurückzuführenden Wertsteigerung erzielt. Keinesfalls hat das Gesetz daran gedacht, einen Verlust, den ein Beteiligter im Grundstückshandel erleidet, noch zu vergrößern, zumal, wenn dieser Beteiligte der Hypothekengläubiger ist. Das Gesetz achtet sonst darauf, daß der Hypothekengläubiger nicht geschädigt wird, wie sich z. B. aus § 14 Nr. 2 a. a. O. ergibt, wonach der Hypothekengläubiger, der das von ihm angesteigerte Grundstück veräußert, bei der Berechnung der Wertzuwachssteuer für diese Veräußerung dem Erwerbspreis den Betrag seiner ausgefallenen Hypothek hinzurechnen darf.

Im vorliegenden Falle hat der Hypothekengläubiger zu dem Verlust, den er durch den Ausfall an seiner Hypothek erleidet, noch die Zuwachssteuer für den unpfändbaren Grundstückseigentümer zu zahlen. Das OVG. versagt ihm die Freistellung nach § 29 Abs. 2, nach dem die subsidiäre Haftung des Erwerbers beim Erwerb in der Zwangsversteigerung fortfällt. Nach § 32 soll der Hypothekengläubiger vielmehr für die Zuwachssteuer haften, weil er an einem steuerpflichtigen Kettengeschäft als „Veräußerer" beteiligt gewesen ist. Daß

Digitized by Google

er im Sinne des sich auf §§ 27 und 5 beziehenden § 32 als „Veräußerer" gilt, ist unzweifelhaft. „Veräußerer" kann er logischerweise aber nur sein, wenn er „Erwerber" gewesen ist. „Erwerber" ist er durch das Rechtsgeschäft geworden, „auf dem die Abtretung fußt, also die Abgabe des Meistgebots" (siehe oben!); er hat somit als Erwerber im Zwangsversteigerungsverfahren zu gelten. Nicht angängig ist es m. E., bei der Frage, ob der Hypothekengläubiger „Veräußerer" ist, nur die Beteiligung an dem schuldrechtlichen Rechtsvorgange hervorzuheben, dagegen den Begriff des Erwerbers von der Beteiligung an dem dinglichen Rechtsgeschäft, der Eigentumsübertragung, abhängig zu machen. Der Wortlaut des § 82, in Beziehung gesetzt zu § 29. erfordert dies nicht, und die Ausführungen des OVG. über das Verhältnis beider Paragraphen widerlegen nicht die Ansicht, daß § 32 eben keine Anwendung findet, wenn es sich um ein Kettengeschäft der vorliegenden Art im Zwangsversteigerungsverfahren handelt.

Neben der vom OVG. offen gelassenen Frage, ob der neue Eigentümer des Grundstücks für die Steuer subsidiär haftet (vgl. dazu Fuchs, Kommentar, zu § 29 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes), ist die Frage aufzuwerfen, ob dieser neue Eigentümer dem Hypothekengläubiger die gezahlte Steuer ersetzen muß. Diese Frage dürfte beim Fehlen schuldrechtlicher Beziehungen zu verneinen sein, und es empfiehlt sich daher, für den Meistbietenden mit dem Erwerber des Rechts aus dem Meistgebot neben dem Abtretungsentgelt auch die Haftung für eine etwa von dem Meistbietenden eingezogene Zuwachssteuer zu vereinbaren. Dr. Merckens, Aachen.

Effektenbewertung während des Börsenstillstandes.

Im Bank-Archiv vom 15. November 1914, S. 65, hat Herr Dr. Max Jacusiel-Berlin auf die Schwierigkeiten hingewiesen, welche die Bewertung bisher börsengängiger Effekten während des gegenwärtigen Börsenstillstandes bietet und hat im Zusammenhange hiermit auch Bedenken gegen die Bestimmung der Bundesratsverordnung vom 8. Oktober 1914 über Mindestgebot bei der Versteigerung gepfändeter Sachen geäußert, nach welcher der gewöhnliche Wert derartiger Effekten vor der Versteigerung durch einen kaufmännischen Sachverständigen zu schätzen ist; der Verfasser bezweifelt demgegenüber, daß eine zuverlässige Schätzung des gemeinen Wertes durch Sachverständige überhaupt möglich sein werde. Ein ähnlicher Gedankengang findet sich in einer Entscheidung des Oesterreichischen Obersten Gerichtshofs vom 22. Juni 1915 (Oesterreichisches Zentralblatt für die juristische Praxis, XXXIII, S. 757). Der Kunde einer Bank hatte mit dieser vereinbart, daß sein Konto durch von ihm hinterlegte Wertpapiere stets um einen bestimmten Prozentsatz überdeckt sein müsse; er forderte während des Krieges einen Teil der von ihm hinterlegten Wertpapiere mit der Begründung zurück, daß der bei der Bank im Depot verbleibende Rest angesichts seines derzeitigen Wertes der Bank die vereinbarte Ueberdeckung bereits hinlänglich gewähre. In erster Instanz wurde er mit seiner Klage gegen die Bank abgewiesen; das Berufungsgericht wollte demgegenüber durch Befragung von Sachverständigen den gemeinen Wert der im Depot der Bank zu belassenden Papiere ermitteln, um danach zu entscheiden, ob der Bank in diesen Papieren die vertragsmäßige Ueberdeckung verbleibe. Der Oberste Gerichtshof hob die Entscheidung des Berufungsgerichts mit folgender Begründung auf:

„Das Berufungsgericht will in Ermangelung eines Börsenpreises den gemeinen Preis im Sinne des § 305 OeBGB. zugrunde legen, übersieht aber hierbei, daß der durch Sachverständige zu erhebende Preis den gemeinen Preis im Sinne des § 305 gar nicht darstellen würde. Der § 305 stellt zunächst zwei Merkmale auf; der Nutzen der Sache muß mit Rücksicht auf Ort und Zeit „gewöhnlich" und „allgemein" sein. Der außerbörslich gezahlte Preis ist aber ein Einzelpreis, der als gewöhnlicher und allgemeiner nicht angenommen werden kann. Die Not des Augenblicks mag infolge des Krieges manchen zur Versilberung seines Wertpapierbesitzes veranlassen und manchen dazu bewegen, diese Notlage zur billigen Anlage seines Kapitals auszunutzen; ein Niederschlag der richtigen Abschätzung des inneren Wertes des Papiers wird in dem gezahlten Kaufpreise nicht erblickt werden können. Auch dürfen dem Sachverständigen unmögliche Aufgaben nicht zugemutet werden. Die Preisbildung eines Wertpapiers im allgemeinen und eines Industriepapiers insbesondere hängt zur Kriegszeit von vielen Momenten ab, vom Kredit des Ausstellers des Papiers, von der Konjunktur der betreffenden Industrie, von der inneren Gebarung, von der Möglichkeit, Rohstoffe und Arbeitskräfte zu erlangen, von dem politischen und militärischen Sachstande, also von Momenten, welche dem Sachverständigen unmöglich verläßlich bekannt sein können, ganz abgesehen davon, daß mit Rücksicht auf die Schwankungen in der finanziellen und militärischen Lage des Staates der heute noch gesicherte Pfandrechtszweck morgen gefährdet sein kann. Da jedoch eine Ueberdeckung für die ganze Dauer der Forderung gegeben sein soll, so ist die Wertlage der als Ueberdeckung gegebenen Wertpapiere in einem bestimmten Zeitpunkt, welchen der Sachverständige annehmen müßte, unerheblich. Es lassen sich also gegenwärtig die Werte der Deckungspapiere verläßlich nicht feststellen, ohne daß die Gefahr, daß der Pfandsicherungszweck für die Dauer des Bestandes der Forderung gefährdet werden könnte, ausgeschlossen wäre."

Nachträge zur Zusammenstellung der während des Krieges erlassenen Moratorien.

(Ohne Verbindlichkeit.)

A. Kriegführende Staaten.

Oesterreich-Ungarn.

1. Das Moratorium für Galizien und Bukowina ist durch Verordnung des österreichischen Gesamtministeriums vom 17. September 1915 bis zum 31. Dezember 1915 verlängert worden, jedoch mit einer Reihe von Ausnahmen und Einschränkungen (Näheres siehe Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft Nr. 75, S. 2).

2. Für die vom Feinde verheerten Gegenden Ungarns hat der ungarische Finanzminister durch Verordnung vom 17. Oktober 1915 verschiedene Ausnahmen von der Moratorium-Liquidationsverordnung festgesetzt (vgl. ebenda Nr. 84, S. 2).

Rußland.

Eine Verordnung des General-Gouverneurs vom 18. September 1915 lautet:

Die in den Verordnungen vom 21. März und 14. Mai 1915, betreffend die Verlängerung des Wechsel- und Scheckrechts (Verordnungsblatt 1 der Kaiserlich Deutschen Verwaltung in Polen, Verordnung Nr. 7, Verordnungsblatt 6 der Kaiserlich Deutschen Verwaltung in Polen, Verordnung Nr. 27) näher bezeichneten Fristen werden über den 30. September 1915 hinaus bis auf weiteres, und zwar vorläufig bis zum 31. Dezember 1915, verlängert.

Türkei.

Das Moratorium ist bis zum 1. Januar 1916 verlängert worden.

B. Neutrale Staaten.

Schweden.

Das Auslandsmoratorium ist bis zum Ablauf des Jahres 1915 verlängert worden.

Digitized by Google

Die Bank von England im zweiten Monat des zweiten Kriegsjahres (September 1915)[1].

1. Metallbestand[2])
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
1. Sept. 1915 4. Aug. 1915	8. Sept. 1915 11. Aug. 1915	15. Sept. 1915 18. Aug. 1915	22. Sept. 1915 25. Aug. 1915	29. Sept. 1915 —
68 433 258 62 221 755	67 479 221 65 738 047	63 737 837 67 125 702	62 900 176 67 300 766	62 008 891 —

2. Notenumlauf
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
1. Sept. 1915 4. Aug. 1915	8. Sept 1915 11. Aug. 1915	15. Sept. 1915 18. Aug. 1915	22 Sept 1915 25. Aug. 1915	29. Sept. 1915 —
32 324 800 33 486 030	31 790 860 32 468 380	31 515 345 31 957 835	31 622 635 31 803 255	32 799 985 —

3. Oeffentliche Depositen
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
1. Sept. 1915 4 Aug. 1915	8. Sept. 1915 11. Aug 1915	15. Sept. 1915 18. Aug. 1915	22. Sept. 1915 25. Aug. 1915	29. Sept 1915 —
137 935 493 147 058 621	129 587 552 142 604 347	121 574 686 102 664 486	106 733 385 134 054 324	116 216 656 —

4. Private Depositen
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
1. Sept. 1915 4. Aug. 1915	8. Sept. 1915 11. Aug. 1915	15. Sept. 1915 18. Aug. 1915	22. Sept. 1915 25. Aug. 1915	29. Sept. 1915 —
87 921 688 84 221 335	85 942 422 85 075 819	90 168 068 124 635 900	89 645 537 89 465 037	76 688 867 —

5. Gesamtbetrag der fremden Gelder[3])
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
1. Sept. 1915 4. Aug. 1915	8. Sept. 1915 11. Aug. 1915	15. Sept. 1915 18. Aug. 1915	22. Sept. 1915 25. Aug. 1915	29. Sept. 1915 —
225 857 181 231 279 956	215 529 974 227 680 166	211 742 769 227 300 886	198 383 922 223 519 361	192 905 523 —

6. Zusammensetzung der fremden Gelder.
Oeffentliche und private Depositen in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Mittwoch —									
1. Sept. 1915 4. Aug. 1915		8. Sept. 1915 11. Aug. 1915		15. Sept. 1915 18. Aug. 1915		22. Sept. 1915 25. Aug. 1915		29. Sept. 1915 —	
öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %
61,07 63,58	38,93 36,42	60,13 62,63	39,87 37,37	57,43 45,17	42,58 54,83	54,81 59,97	45,19 40,03	60,25 —	39,75 —

7. Metallreserve für die fremden Gelder
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
1. Sept. 1915 4. Aug. 1915	8. Sept. 1915 11. Aug. 1915	15. Sept. 1915 18. Aug. 1915	22. Sept. 1915 25. Aug. 1915	29. Sept. 1915 —
54 558 458 47 185 725	54 138 361 51 724 667	50 672 492 53 617 867	49 727 541 53 947 511	47 658 906 —

8. Metalldeckung der fremden Gelder.
Metallreserve in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Mittwoch —				
1 Sept. 1915 4 Aug. 1915	8. Sept. 1915 11. Aug. 1915	15. Sept. 1915 18. Aug. 1915	22. Sept. 1915 25. Aug. 1915	29. Sept 1915 —
% 24,16 20,40	% 25,12 22,72	% 23,93 23,59	% 25,07 24,14	% 24,71 –

9. Bestand an britischen Staatsschuldverschreibungen[4])
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
1. Sept. 1915 4. Aug. 1915	8. Sept. 1915 11. Aug. 1915	15. Sept. 1915 18. Aug 1915	22. Sept. 1915 25. Aug. 1915	29. Sept. 1915 —
44 418 357 46 874 146	34 418 357 45 915 089	34 418 357 45 615 369	31 313 057 45 655 382	31 286 742 —

10. Bestand an anderen Wertpapieren[5])
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
1. Sept. 1915 4. Aug. 1915	8. Sept. 1915 11. Aug. 1915	15. Sept. 1915 18. Aug. 1915	22. Sept 1915 25. Aug. 1915	29. Sept. 1915 —
145 115 473 155 264 727	145 230 005 148 185 566	144 954 906 146 183 559	135 676 805 142 137 266	132 314 524 —

11. Gesamtbetrag der Wertpapieranlage[6])
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
1. Sept 1915 4. Aug. 1915	8. Sept. 1915 11. Aug 1915	15. Sept. 1915 18. Aug. 1915	22. Sept. 1915 25. Aug. 1915	29 Sept. 1915 —
189 523 330 202 188 873	179 648 362 194 050 605	179 373 263 191 798 928	166 989 862 187 792 648	163 601 266 —

12. Zusammensetzung der Wertpapieranlage[6]).
Britische Staatsschuldverschreibungen und andere Wertpapiere in Prozenten des Gesamtbetrags der Wertpapieranlage.

Ausweistage — Mittwoch —									
1. Sept. 1915 4. Aug. 1915		8. Sept. 1915 11. Aug. 1915		15. Sept. 1915 18. Aug. 1915		22. Sept. 1915 25. Aug. 1915		29. Sept. 1915 —	
Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %
23,44 23,19	76,56 76,81	19,16 23,66	80,84 76,34	19,19 23,78	80,81 76,22	18,75 24,31	81,25 75,69	19,12 —	80,88 —

13. Diskontsätze[7]).

Monat		Durchschnittlicher Bankdiskont %	Durchschnittlicher Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
Sept.	1915	5	4,74	5	4⅞	5	4⅝
August	1915	5	4,89	5	5⅛	5	4¾

[1]) Die Ausweise beziehen sich auf den Status der Bank am Mittwoch jeder Woche.
[2]) Der Metallbestand umfasst die Metallvorräte aus dem Issue und Banking Department.
[3]) Oeffentliche und private Depositen zusammengenommen (Tab. 4 und 5).
[4]) Die Anlage enthält (neben dem Eigenbesitz des Banking Department an brit. Schuldverschreibungen) vornehmlich Lombardpfänder.
[5]) Die Anlage enthält fast ausschliesslich Diskonten und Lombardpfänder.
[6]) Hauptsächlich Lombardpfänder und Diskonten.
[7]) Der Privatdiskontsatz bezieht sich auf Bank-Wechsel mit einer Lauffrist bis zu 3 Monaten.

Digitized by Google

Das Notendepartement der Société Générale de Belgique im dritten Vierteljahr 1915.[1])

1. Notenumlauf
in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
1. Juli 1915 5. Aug. 1915 2. Sept. 1915	8. Juli 1915 12. Aug. 1915 9. Sept. 1915	15. Juli 1915 19. Aug. 1915 16. Sept. 1915	22. Juli 1915 26. Aug. 1915 23. Sept. 1915	29. Juli 1915 — 30. Sept 1915
300 397 173 354 818 770 408 586 491	304 741 209 395 110 382 412 261 370	338 417 355 407 217 161 436 279 654	340 884 314 408 508 913 449 891 658	346 882 222 — 458 599 047

2. Giroguthaben
in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
1. Juli 1915 5. Aug. 1915 2. Sept. 1915	8. Juli 1915 12. Aug. 1915 9. Sept 1915	15. Juli 1915 19. Aug. 1915 16. Sept. 1915	22. Juli 1915 26. Aug. 1915 23. Sept. 1915	29. Juli 1915 — 30. Sept. 1915
111 246 396 130 377 267 145 492 391	120 451 654 132 638 843 141 467 965	130 706 532 130 139 921 162 933 765	139 726 583 127 968 796 156 299 724	133 100 277 — 157 789 327

3. Metallbestand und deutsches Geld
in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
1. Juli 1915 5. Aug. 1915 2. Sept. 1915	8. Juli 1915 12. Aug. 1915 9. Sept. 1915	15. Juli 1915 19. Aug. 1915 16 Sept. 1915	22. Juli 1915 26. Aug. 1915 23. Sept. 1915	29. Juli 1915 — 30. Sept. 1915
75 433 154 95 564 688 132 173 867	84 660 215 97 756 990 131 362 460	85 938 492 112 720 409 131 865 310	86 841 672 114 925 227 137 373 409	85 721 882 — 147 976 560

4. Darlehne gegen Guthaben im Auslande
in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
1. Juli 1915 5. Aug. 1915 2. Sept. 1915	8. Juli 1915 12. Aug. 1915 9. Sept. 1915	15. Juli 1915 19. Aug. 1915 16. Sept. 1915	22. Juli 1915 26. Aug. 1915 23. Sept. 1915	29. Juli 1915 — 30. Sept. 1915
13 804 220 20 942 491 21 799 563	13 924 105 20 978 491 22 616 035	14 655 047 21 519 166 22 630 345	17 438 822 21 617 313 22 659 959	20 287 181 — 22 659 959

5. Darlehne gegen Schatzscheine ausländischer Staaten
in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
1. Juli 1915 5 Aug. 1915 2. Sept. 1915	8. Juli 1915 12. Aug. 1915 9. Sept. 1915	15. Juli 1915 19. Aug. 1915 16. Sept. 1915	22. Juli 1915 26. Aug. 1915 23. Sept. 1915	29. Juli 1915 — 30. Sept. 1915
1 360 000 1 360 000 1 360 000	1 360 000 1 360 000 1 360 000	1 360 000 1 360 000 1 360 000	1 360 000 1 360 000 1 360 000	1 360 000 — 1 360 000

6. Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen
in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
1. Juli 1915 5. Aug. 1915 2. Sept. 1915	8. Juli 1915 12. Aug. 1915 9. Sept. 1915	15. Juli 1915 19. Aug. 1915 16. Sept. 1915	22. Juli 1915 26. Aug. 1915 23. Sept. 1915	29. Juli 1915 — 30. Sept. 1915
280 000 000 320 000 000 360 000 000	280 000 000 360 000 000 360 000 000	320 000 000 360 000 000 400 000 000	320 000 000 360 000 000 400 000 000	320 000 000 — 400 000 000

7. Gesamtsumme der Deckungsmittel für den Notenumlauf[2])
in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
1. Juli 1915 5. Aug. 1915 2. Sept. 1915	8. Juli 1915 12. Aug 1915 9. Sept. 1915	15. Juli 1915 19. Aug. 1915 16. Sept 1915	22. Juli 1915 26. Aug. 1915 23. Sept. 1915	29. Juli 1915 — 30. Sept. 1915
370 597 374 437 867 179 515 333 430	379 944 321 480 095 481 515 338 494	421 953 539 495 599 575 555 855 655	425 640 495 497 902 540 561 393 368	427 369 063 — 571 996 519

8. Zusammensetzung der Deckungsmittel für den Notenumlauf.

Ausweistage — Donnerstag —											
1. Juli 1915 5. Aug. 1915 2. Sept. 1915				8. Juli 1915 12. Aug. 1915 9. Sept. 1915				15. Juli 1915 19. Aug. 1915 16. Sept. 1915			
Es betragen in % der Gesamtsumme der Deckungsmittel für den Notenumlauf											
Metallbestand und deutsches Geld	Darlehne gegen Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Schatzscheine ausländischer Staaten	Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen	Metallbestand und deutsches Geld	Darlehne gegen Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Schatzscheine ausländischer Staaten	Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen	Metallbestand und deutsches Geld	Darlehne gegen Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Schatzscheine ausländischer Staaten	Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen
20,35 21 83 25,65	3,73 4,78 4,23	0,37 0,31 0,26	75,55 73,08 69,86	22,28 20,36 25,49	3,66 4,37 4,39	0,36 0,28 0,26	73,70 74,99 69,86	20,37 22,74 23,72	3,47 4,34 4,07	0,32 0,28 0,25	75,84 72,64 71,96

Ausweistage — Donnerstag —							
22. Juli 1915 26. Aug. 1915 23. Sept. 1915				29. Juli 1915 — 30. Sept. 1915			
Es betragen in % der Gesamtsumme der Deckungsmittel für den Notenumlauf							
Metallbestand und deutsches Geld	Darlehne gegen Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Schatzscheine ausländischer Staaten	Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen	Metallbestand und deutsches Geld	Darlehne gegen Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Schatzscheine ausländischer Staaten	Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen
20,40 23,08 24,47	4,10 4,34 4,04	0,32 0,27 0,24	75,18 72,31 71,25	20,06 — 25,87	4,75 — 3,96	0,32 — 0,24	74,87 — 69,93

[1]) Das Notenprivileg für die okkupierten Gebiete Belgiens ist auf Grund der Verordnungen des Generalgouverneurs in Belgien vom 22. Dezember 1914 und vom 9. Januar 1915 dem Notendepartement der Société Générale de Belgique übertragen worden.
Die Notenausgabe regelt sich nach den folgenden Bestimmungen:
Das Notendepartement darf Noten, die gesetzliches Zahlungsmittel sind, ausgeben, und zwar:
a) bis höchstens zum dreifachen Betrage:
1. gegen Gold in Barren und Münzen, in Belgien kursfähiges Metallgeld, Noten der Deutschen Reichsbank, Deutsche Reichskassen- und Darlehnskassenscheine;
2. gegen Guthaben bei ausländischen Banken, Bankiers und anderen ausländischen Unternehmungen von unbedingter Sicherheit;
3. gegen Darlehne auf solche Guthaben;
4. gegen Wechsel und Schecks auf das Ausland;
5. gegen Schatzscheine ausländischer Staaten mit längstens einundeinhalbjähriger Laufzeit;
6. gegen Darlehne auf solche Schatzscheine.
b) bis höchstens zum einfachen Betrage:
7. gegen Darlehne auf Schatzscheine, die von den neun belgischen Provinzen gemäß Beschluß der Provinzialräte vom 19. Dezember 1914 ausgegeben sind.
c) bis höchstens zu dem vom Generalkommissar für die Banken in Belgien zu genehmigenden Betrage, der jedoch drei Viertel des Marktwertes der beliehenen Papiere nicht übersteigen darf:
8. gegen Darlehne auf festverzinsliche ausländische Wertpapiere von unbedingter Sicherheit (Staatsanleihen und vom Staat garantierte Eisenbahnobligationen).
Die Ausweise beziehen sich auf den Status des Notendepartements am Donnerstag jeder Woche.

[2]) Die Gesamtsumme enthält die in den Tab. 3, 4, 5 und 6 aufgeführten Deckungsmittel. Weitere Gattungen von Deckungsmitteln sind nicht vorhanden.

Digitized by Google

9. Deckung des Notenumlaufs.

Ausweistage — Donnerstag —											
1. Juli 1915 5. Aug. 1915 2. Sept. 1915				8. Juli 1915 12. Aug. 1915 9. Sept. 1915				15. Juli 1915 19. Aug. 1915 16. Sept. 1915			
Es betragen in % des Notenumlaufs											
Metallbestand und deutsches Geld	Darlehne gegen Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Schatzscheine ausländischer Staaten	Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen	Metallbestand und deutsches Geld	Darlehne gegen Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Schatzscheine ausländischer Staaten	Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen	Metallbestand und deutsches Geld	Darlehne gegen Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Schatzscheine ausländischer Staaten	Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen
25,11	4,60	0,45	93,21	27,78	4,57	0,45	91,88	25,39	4,33	0,40	94,56
26,93	5,90	0,38	90,19	24,74	5,31	0,34	91,11	27,68	5,28	0,33	88,40
32 35	5,34	0,33	88,11	31,86	5,49	0,33	87,32	30,22	5,19	0,31	91,68

Ausweistage — Donnerstag —							
22. Juli 1915 26. Aug. 1915 23. Sept. 1915				29. Juli 1915 — 30. Sept. 1915			
Es betragen in % des Notenumlaufs							
Metallbestand und deutsches Geld	Darlehne gegen Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Schatzscheine ausländischer Staaten	Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen	Metallbestand und deutsches Geld	Darlehne gegen Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Schatzscheine ausländischer Staaten	Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen
25,48	5,12	0,40	93,87	24,71	5,85	0,39	92,25
28,13	5,29	0,33	88,13	—	—	—	—
30,53	5,04	0,30	88,91	32,27	4,94	0,30	87,22

10. Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.[3])

Ausweistage — Donnerstag —											
1. Juli 1915 5. Aug. 1915 2. Sept. 1915				8. Juli 1915 12. Aug. 1915 9. Sept. 1915				15. Juli 1915 19. Aug. 1915 16. Sept. 1915			
Es betragen in % der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten											
Metallbestand und deutsches Geld	Darlehne gegen Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Schatzscheine ausländischer Staaten	Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen	Metallbestand und deutsches Geld	Darlehne gegen Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Schatzscheine ausländischer Staaten	Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen	Metallbestand und deutsches Geld	Darlehne gegen Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Schatzscheine ausländischer Staaten	Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen
18,32	3,35	0,33	68,02	19,91	3,27	0,32	65,85	18,32	3,12	0,29	68,21
19,70	4,32	0,28	65,95	18,52	3,98	0,26	68,21	20,98	4,00	0,25	66,99
23,85	3,93	0,25	64,97	23,72	4,08	0,25	65,01	22,01	3,78	0,23	66,75

Ausweistage — Donnerstag —							
22. Juli 1915 26. Aug. 1915 23. Sept. 1915				29. Juli 1915 — 30. Sept. 1915			
Es betragen in % der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten							
Metallbestand und deutsches Geld	Darlehne gegen Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Schatzscheine ausländischer Staaten	Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen	Metallbestand und deutsches Geld	Darlehne gegen Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Schatzscheine ausländischer Staaten	Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen
18,07	3,63	0,28	66,58	17,86	4,23	0,28	66,67
21,42	4,03	0,25	67,10	—	—	—	—
22,66	3,74	0,22	65,99	24,01	3,68	0,22	64,89

11. Anlage von Wechseln und Schecks auf belgische Plätze

in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
1. Juli 1915 5. Aug. 1915 2. Sept. 1915	8. Juli 1915 12. Aug. 1915 9. Sept. 1915	15. Juli 1915 19. Aug. 1915 16. Sept. 1915	22. Juli 1915 26. Aug. 1915 23. Sept 1915	29. Juli 1915 — 30. Sept. 1915
33 055 058	37 159 417	39 084 545	46 971 940	44 582 295
39 391 134	41 241 177	35 295 568	32 116 324	—
32 301 953	30 945 163	36 107 711	37 220 745	37 071 529

12. Darlehne gegen inländische (belgische) Wertpapiere

in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
1. Juli 1915 5. Aug. 1915 2. Sept. 1915	8. Juli 1915 12. Aug. 1915 9. Sept. 1915	15. Juli 1915 19. Aug. 1915 16. Sept. 1915	22. Juli 1915 26. Aug. 1915 23. Sept. 1915	29. Juli 1915 — 30. Sept. 1915
8 171 099	8 095 034	8 085 234	8 069 634	7 993 134
7 929 100	6 422 400	6 480 634	6 479 334	—
6 467 434	6 446 334	6 415 534	6 416 734	6 405 834

[3]) Als solche sind Noten und Giroguthaben zusammengefaßt worden. — Den Inhabern der Noten und Giroguthaben steht ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus allen Vermögenswerten zu, die das Notendepartement als Gegenwert für die Noten und Girogelder erworben hat. Unter den Aktiva des Notendepartements, die nicht als Deckungsmittel für den Notenumlauf Verwertung finden, kommen Wechsel und Schecks auf belgische Plätze (vgl. Tabelle 11) sowie Darlehne gegen inländische Wertpapiere (vgl. Tabelle 12) in Betracht.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift

für Bank- und Börsenwesen.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats

Preis vom 1. Oktober 1915 an 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Str. 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove, M. d. R.**, Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. **Düringer**, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich**, Staatsminister, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a D. Dr. **Friedrich Schwartz**, Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**, Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, **Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.**

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XV. Jahrgang. **Berlin, 15. November 1915.** **Nummer 4.**

Inhalts-Verzeichnis.

Die englisch-französische Anleihe in den Vereinigten Staaten.
Von Geh. Oberfinanzrat H. Hartung in Berlin-Dahlem.

Staatsgläubiger und staatliche Gebietsveränderungen.
Von Geh. Justizrat Prof. Dr. Niemeyer, Kiel.

Die Tätigkeit der Privatbankiers während des Krieges und nachher.
Von Bankier Barthold Arons in Berlin.

Die Wirtschaftsstatistik und der Krieg
Von Professor Dr. Heinrich Silbergleit, Direktor des Statistischen Amts der Stadt Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Nachträge zur Zusammenstellung der während des Krieges erlassenen Moratorien.

Statistischer Teil.

Die deutschen Notenbanken im dritten Monat des zweiten Kriegsjahres (Oktober 1915).

Die englisch-französische Anleihe in den Vereinigten Staaten.

Von Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung** in Berlin-Dahlem.

Das gewaltige Aufsehen, welches der Abschluß der gemeinschaftlichen Dollar-Anleihe Großbritanniens und Frankreichs in der ganzen Welt, besonders aber in England selbst, erregt hat, läßt sich begreifen. Sicherlich hat die britische Regierung nicht leichten Herzens einer Vereinbarung von so vieldeutigem Charakter ihre Zustimmung erteilt. Sie allein kommt als Führerin und als geistige Potenz hierbei in Betracht; die gänzlich willenlose, phrasendreschende französische Regierung hat schwerlich ein Mitbestimmungsrecht auszuüben vermocht und kann füglich außerhalb der Erörterung bleiben.

Die Absicht, welche das englische Kabinet leitete, als es zum ersten Male mit dem Gedanken an die Oeffentlichkeit trat, einen Vorschuß in den Vereinigten Staaten aufzunehmen, ging vermutlich dahin, ein Mittel zu finden, um die steigende Aufmerksamkeit, sowohl diesseits wie jenseits des Ozeans, von den großen Bestellungen der Entente-Mächte für Kriegszwecke in den Vereinigten Staaten abzulenken. Schwerlich ist in diesem Stadium mit etwas anderem gerechnet worden, als mit einem großen Handelskredite in Amerika, dessen Deckung der Zeit nach dem Friedensschlusse überlassen bleiben mochte. An eine eigentliche Anleihe hat man, wenigstens solange Lloyd George Schatzsekretär war, wohl kaum gedacht. Zwar zeigte der Sterling-Kurs, dessen Rückgang später den Angelpunkt der Erörterungen bildete, schon vom Februar 1915 an eine bemerkenswerte Schwäche, indessen hat man diese Erscheinung zunächst nicht nach ihrer wahren Bedeutung gewürdigt, wenigstens nicht in der Oeffentlichkeit. Das übliche Mittel gegen den ungünstigen Wechselkurs kam zur Anwendung, indem man, zunächst für engliche, später auch für französische Rechnung, Gold nach den Vereinigten Staaten sandte. In der Hauptsache kamen diese Goldsendungen aus Canada, wo (in Ottawa) zu Kriegsbeginn das bekannte Golddepot der Bank von England eingerichtet und durch den gold-pool der New Yorker Bankkreise gespeist worden war. Als freilich dieser Schatz sich immer mehr zu leeren begann und die fallende Richtung des Sterlingkurses bestimmter hervortrat, bemächtigte sich der leitenden Personen doch eine gewisse Unruhe. Die City von London ließ sich noch einige Zeit durch den Hinweis der Zeitungen auf die Schwierigkeiten, wenn nicht gar Gefahren, der Versendung von Gold aus London nach New York beruhigen. Die mangelnden Schiffsräume und hohen See-Assekuranz-Prämien als Folgen des deutschen U-Boot-Krieges konnten aber nicht allzulange als Gründe dafür geltend gemacht werden, daß die Begleichung des Passivsaldos der britischen (und französischen) Handelsbilanz unterblieb. Die Kursbewegung sprach eine zu deutliche Sprache. Die Notizen für cable-transfers (Schlußkurse) stellten sich nämlich:

Ende	Januar 1915	auf	4,85½ Doll.
„	Februar 1915	„	4,81 „
„	März 1915	„	4,80 „
„	April 1915	„	4,79¼ „
„	Mai 1915	„	4,78¾ „
„	Juni 1915	„	4,77⅛ „

Digitized by Google

Gegenüber einer Münzparität von 4,86$^2/_3$ Dollar für das Pfund Sterling bedeutete der letzterwähnte Kurs bereits einen Verlust von nahezu 2 pCt., eine, nach früherem Maße gemessen, ungewöhnliche Unterwertigkeit. Da gegen Ende Juni das Golddepot in Ottawa erschöpft war[1]), mußte sehr ernstlich der Frage, was nunmehr zu tun sei, näher getreten werden. Das Hilfsmittel, Edelmetall direkt von England aus nach den Vereinigten Staaten zu senden, konnte wegen des gespannten Standes der Bank von England jetzt nur in beschränktem Maße in Betracht kommen. Denn nicht allein zeigte der Barbestand der Bank schon seit den letzten Monaten des Jahres 1914 eine beunruhigende Neigung zum Rückgange, sondern noch viel mehr bereitete die Gestaltung des Verhältnisses der Reserve zu den Verbindlichkeiten, das überall als Barometer für den englischen Geldmarkt gilt, Sorgen.

Es stellten sich

	Barvorrat:	Prozentsatz der Reserve:
30. Dezbr. 1914	69,49 Mill. Lstr.	33,42
3. Febr. 1915	67,65 „ „	31,53
3. März 1915	59,99 „ „	25,71
7. April 1915	53,75 „ „	18,36
5. Mai 1915	56,30 „ „	18,14
2. Juni 1915	58,64 „ „	20,20

Um die Ungunst der Lage richtig zu würdigen, muß man sich in das Gedächtnis rufen, daß auf der einen Seite der Barbestand der Bank von England durch die bekannten mehr oder minder gewaltsamen Einverleibungen fremder Goldvorräte (indische Währungsreserve, egyptische Bestände, Ueberweisung des Goldschatzes der Belgischen Nationalbank, russisches Golddepot u. a. m.) und die gleichzeitigen Vorbeugungsmittel gegen Goldabfluß so hoch geschraubt worden war, wie irgend möglich, daß aber auf der andern Seite das in Friedenszeiten als normal geltende Prozentverhältnis der Reserve zu den Verbindlichkeiten sich zwischen 40 und 50 bewegt.

Unter diesen Umständen griff man zu dem Mittel, den Verkauf der in englischem Besitze befindlichen Vereinigten Staaten-Wertpapiere als patriotische Forderung aufzustellen. Lloyd George erklärte mit der ihm eigentümlichen Sicherheit, dieser Besitz belaufe sich auf 1 Milliarde Lstr., von anderer Seite wurde er auf 500, höchstens 600 Mill. Lstr. geschätzt. Wenn es möglich gewesen wäre, diesen Besitz auch nur zu einem erheblichen Teile in New York abzustoßen, so würde tatsächlich ein Guthaben geschaffen worden sein, welches für einige Zeit ausgereicht hätte, um die bedeutende Verschiebung der Handelsbilanz zwischen den Vereinigten Staaten und Großbritannien auszugleichen. Nach den Ausweisen des Handelsamts stellte sich die Warenbewegung für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Juli 1915 für Großbritannien wie folgt:

Einfuhr 504,5 Mill. Lstr. (+ 69,2 gegen die gleiche Zeit 1914).

Ausfuhr 279,1 Mill. Lstr. (— 87,9 gegen die gleiche Zeit 1914)[2]).

Dabei waren aber seit Mai die unmittelbar an die Regierung eingeführten Mengen (d. h. Kriegsmaterial) nicht einmal einbegriffen.

In welchem Umfange die Agitation für Abstoßung der amerikanischen Werte Erfolg gehabt hat, entzieht sich natürlich der Feststellung. Wenn die Schätzung auf 100 bis 125 Mill. Lstr. zutreffend ist, so könnte man nicht einmal von einem Mißerfolge sprechen, denn die New Yorker Börse ist, trotz des gewaltigen booms, doch nur für eine nicht allzugroße Anzahl von Werten aufnahmefähig. Man darf auch nicht vergessen, daß in England noch mehr als anderweit die Neigung der Kapitalisten, ihre Effekten zu verkaufen, bedenklich gering ist, wenn sie dabei Schaden erleiden sollen.[3]) Tatsache scheint zu sein, daß Anfang August 1915 eine starke Stockung in den Effektenverkäufen nach New York eintrat. Zugleich aber setzte ein so auffallender Niedergang des Sterlingkursus ein, daß sich weite Kreise diesseits und jenseits des Atlantischen Meeres mit der Erscheinung zu beschäftigen begannen. Die Notiz stellte sich:

Ende Juli auf	4.76$^7/_8$
am 17. August auf . . .	4.65$^3/_4$
„ 19. „ „ . . .	4.68
„ 21. „ „ . . .	4.67$^1/_4$
„ 23. „ „ . . .	4.66$^1/_2$
„ 1. September	4.55 (nach 4.48)

Der letztaufgeführte Kurs, freilich unter dem Eindrucke einer Panik entstanden, liegt gegen 7 pCt. unter der Münzparität! — Was aber auch an Vorschlägen zur Verbesserung des Verhältnisses in der Presse auftauchte, nichts war geeignet, eine schnelle Wendung herbeizuführen. Im Gegenteil, je mehr die Oeffentlichkeit das Problem erörterte, um so deutlicher schälte sich als Kernpunkt heraus, daß das Land entweder seine Einfuhr sehr stark einschränken, oder sich damit abfinden müsse, daß derjenige Teil der Einfuhr, welcher nicht durch Warenausfuhr, Zinsen von ausländischen Kapitalien oder sonstigen Leistungen an das Ausland (Schiffsfrachten, Kommissionsgebühren) gedeckt werden kann, mit Gold zu bezahlen sei, wenn nicht sogleich, so doch nach gewissen Zeit.

Während von der einen Seite die Forderung nach strengster Einschränkung aller Bedürfnisse mit dem Endziele der Veringerung der Einfuhr erhoben und trotz der Tatsache vertreten wurde, daß die Erhöhung der Einfuhrwerte vielfach nicht auf Vergrößerung der Einfuhrmengen, sondern auf dem Ansteigen der Warenpreise beruhte, agitierte man auf anderer Seite mit der Notwendigkeit, die Ausfuhr zu erhöhen. Aber die eine wie die andere Richtung mußten erkennen, daß bestimmend für den Erfolg lediglich die Frage war und ist, ob der Krieg fortgesetzt werden soll oder nicht. Gegenüber einer auf monatlich 10 Mill. Lstr. veranschlagten Einfuhr von Kriegsmaterial spielt der sonstige Import-Ueberschuß keine entscheidende Rolle; eine Hebung der Waren-Ausfuhr ist in beträchtlichen Umfange wiederum abhängig von der Wiedereinstellung des größten Teils der den Reihen der Industriearbeiter entnommenen Angehörigen des Feldheeres. Noch wagt aber in England kaum jemand, Maßnahmen zu befürworten, welche die Einstellung des Krieges einzuleiten geeignet sind.

Mit dem Freimute, mit dem die englischen Blätter, soweit sie von der Zensur nicht behindert werden, öffentliche

[1]) Bis Ende Juni waren im Fiskaljahre 1914/15 an Gold aus Kanada nach den Vereinigten Staaten 110,7 Mill. Doll. (gegen 38,3 Mill. Doll. in den Parallelmonaten 1913/14) versandt worden; im Juni allein 48 Mill. Doll. (gegen 2,7 Mill. Doll. im Vorjahre).

[2]) Der besseren Uebersicht halber seien schon an dieser Stelle die Ziffern für die Zeit bis Ende September 1915 wiedergegeben:
Einfuhr 643,9 Mill. Lstr. (gegen 522,5 Mill. Lstr. im Vorjahre),
Ausfuhr 358,7 „ „ („ 427,6 „ „ „ „).
Die Mehreinfuhr betrug also in den ersten 9 Monaten 1915 285,2 Mill. Lstr. (gegen 94,9 Mill. Lstr.), ungerechnet Regierungs-Importe seit Mai.

[3]) Auch Frankreich hat sich bemüht, amerikanische Wertpapiere in das Ursprungsland zurückzuleiten. Bekannt ist, daß die Regierung Eisenbahn-Papiere im Lande aufgekauft hat, um sie zur Unterlage eines Kredits in New York zu machen. Insgesamt sollen aber höchstens für 500 Mill. Fr. Wertpapiere von Frankreich über den Ozean gesandt worden sein. (Vergleiche Frankfurter Zeitung vom 13. Oktober 1915.)

Digitized by Google

Angelegenheit behandeln, erörterte nunmehr die Presse die Frage, was das Ende sein würde, wenn die Dinge sich in der eingeschlagenen Richtung weiter entwickelten. Zwischen den vielgestaltigen Ausblicken auf die Zukunft, den Forderungen hoher Zölle, den Mahnungen zur Sparsamkeit tauchte Anfang Juli, zunächst nur flüchtig, in der öffentlichen Erörterung der Gedanke einer festen Anleihe in den Vereinigten Staaten auf.[4]) Anfang August erklärte es die Times schon für unvermeidlich, daß man mit den Vereinigten Staaten, dem Hauptlieferer der eingeführten Waren, wegen einer Anleihe verhandle. Mitte August verlautete denn auch, daß Mr. Mc. Kenna, der Nachfolger von Lloyd George im Amte des Schatzsekretärs, mit führenden Londoner Bankherren verhandle. Aber noch immer schwankte offenbar die Wage, ob es wirklich notwendig sei, den in England unerhörten Schritt zu tun, eine feste Anleihe im Auslande aufzunehmen, obwohl sich auf diesem Wege die Möglichkeit bot, zeitweilig der zu wirklichen Valuta-Schwierigkeiten ausgewachsenen Wechselkurs-Störungen Herr zu werden. Noch mehr, man durfte hoffen, damit auch den in den Vereinigten Staaten beinahe noch peinlicher empfundenen Schwankungen für längere Zeit ein Ende zu machen. Die Unsicherheit über die nächsten Schritte gab zu allerlei Gerüchten Anlaß, unter anderem zu der Nachricht, es werde beabsichtigt, bei der Firma J. P. Morgan & Co. ein Darlehen gegen 5% steuerfreie britische Exchequer-Bonds mit 1-, 5- und 10-jähriger Laufzeit zu nehmen. Wahrscheinlich spielte damals die Frage eine große Rolle, welche Stellung die amerikanische Geschäftswelt und das Publikum zu dem Problem einer ausländischen Anleihe großen Stils einnehmen werde. Sie hatten, vielleicht abgesehen von den großen Kriegslieferanten, keinen Anlaß gehabt, sich mit dieser Frage zu beschäftigen, zumal die sich auf Vorgänge aus dem Beginn des Krieges stützende Anschauung verbreitet war, daß Präsident Wilson die Aufnahme von Anleihen kriegführender Staaten als der Neutralität widersprechend ansähe. Allerdings hatte sich Mr. Bryan als Staatssekretär in einem Reskript vom 31. März 1915 auf den Standpunkt gestellt, daß das, was hiernach für loans to belligerents gälte, nicht auf bloße credit-arrangements Anwendung finde. Daß ein bloßer Handelskredit, selbst in riesigen Beträgen, hier nicht ausreichen könne, war ohne Frage die Ueberzeugung aller eingeweihten Kreise, nicht zuletzt wohl diejenige von Morgan. Gerade letztere Firma wird vermutlich den Ausschlag dafür gegeben haben, daß man sich endlich in England zu bestimmten Schritten aufraffte.

Gegen Ende August traten die im Londoner Clearinghouse vereinigten Bankherren auf Veranlassung des Schatzamts „zur Beratung der Lage", mit anderen Worten zur Erörterung der Anleihe-Angelegenheit zusammen. Genaue Nachrichten über die gepflogenen Verhandlungen sind hier nicht bekannt geworden. Man wird aber nicht fehl gehen, wenn man annimmt, daß ihren Kernpunkt die Frage bildete, ob die Regierung sich nur um ihre direkten Bezüge aus den Vereinigten Staaten kümmern, d. h. sie unter Heranziehung ihres Guthabens bei der Bank von England in Gold bezahlen, den Sterlingskurs aber sich selbst überlassen solle. Dessen alsdann zu vermutendes weiteres Sinken würde nur auf die gewöhnlichen kommerziellen Beziehungen von Einfluß geblieben sein. Die Importe müßten natürlich dann immer teurer werden, dagegen würde die Warenausfuhr einen Antrieb erfahren usw. Den Ausschlag gegen die Annahme eines derartigen Plans scheint die Erwägung gegeben zu haben, daß zahlreiche, für die Truppen im Felde bestimmte Güter im Wege des gewöhnlichen kommerziellen Verkehrs bezogen werden; auch diese in Gold zu bezahlen, hätte die Gefahr einer Erschöpfung der nationalen Edelmetall-Reserve auftauchen lassen.[5]) Man einigte sich schließlich dahin, einige Vertrauensmänner zur Erörterung des ganzen Problems nach New-York zu senden, in erster Linie Sir Edward H. Holden, den Vorsitzenden der London City und Midland Bank, unbestreitbar einen der sachverständigsten und geschicktesten Männer der City. Aus dieser Anregung entstand dann der Beschluß der Entsendung einer besonderen, aus 6 Mitgliedern (4 Briten, 2 Franzosen) bestehenden, von keinem Geringeren, als dem Lord Chief Justice von England, Herrn „Baron" Reading (wie ihn die New-Yorker Presse mit Vorliebe nennt) geführten Kommission.[6]) Zugleich mit der Kommission reiste — wohl kaum ohne nächste Fühlung mit ihr — Sir Ernest Cassel nach New-York.

Man muß annehmen, daß Auftrag und Vollmacht der Kommission von vornherein darauf gingen, eine große Anleihe-Operation mit der Firma Morgan, welche die Stellung eines britischen Finanzagenten einnimmt und der die entsprechende Funktion neuerdings auch von der französischen Regierung übertragen wurde, abzuschließen. Ob man es für möglich gehalten hat, auch Rußland als Nutznießer der Anleihe einzubeziehen, ist nicht ganz klar; spätere Vorfälle machen es aber nicht unwahrscheinlich. Ohne Zweifel aber setzte man bei den leitenden amerikanischen Bankkreisen ein hohes Maß von Geneigtheit voraus, mit England und Frankreich dem weiteren Sinken des Sterlingkurses, besonders aber seinen höchst irritierenden Schwankungen entgegenzuarbeiten. Das Interesse der Finanzkreise übertrug sich, was bei der stark englandfreundlichen Haltung der hohen politischen Stellen nicht befremden kann, auch auf amtliche Kreise; beispielsweise wurde veranlaßt, daß in der kritischen Zeit über die Ein- und Ausfuhr anstatt der monatlichen Berichte Wochen-Ausweise erschienen.

Im September fanden die Verhandlungen zwischen der Kommission einerseits und den amerikanischen Interessenten, in erster Linie mit Morgan, statt. Die bloße Tatsache, daß verhandelt wurde, übte schon — freilich nur auf kurze Zeit — einen treibenden Einfluß auf den Sterlingkurs aus. Man notierte

am	4. September	4.67¾
„	20. „	4.71
„	29. „	4.72½

Aber freilich bedurfte es auch von anderer Seite einer Nachhilfe, und zwar einer recht realen. Während nämlich der Gold-Export von Großbritannien nach den Verein. Staaten in den ersten 8 Monaten des lfd. Jahres, trotz aller auf Goldzahlung hindrängenden Momente, nur 433178 Lstr. betragen hatte, wurden im Monat September allein 775172 Lstr. hahin ausgeführt[7]). Die Bank von England verlor in dem Zeitraume vom 25. August bis 29. September 5,3 Mill. Lstr. Gold, weit mehr, als um dieselbe Zeit der Rückgang des Barbestandes zu betragen pflegte. Es wird erlaubt sein, auch von diesen Mehrausgängen einen erheblichen Teil auf amerikanische Rechnung zu buchen.

[4]) Am 3. Juli brachte z. B. der Economist in einem durch Verbreitung der Uebersetzung ziemlich bekannt gewordenen Artikel („A National Economy Campaign") einen Hinweis in dieser Richtung.

[5]) Vgl. London Economist vom 2. Oktober 1915, The American Loan.

[6]) Vor der Nobilitierung war Lord Reading als Rufus Isaacs ziemlich bekannt. Die übrigen Mitglieder sind (außer Sir Edw. Holden) Mr. Henry Babington Smith, Mr. Basil Blackett, Mr. Octave Homberg, Mr. Ernest Mallet.

[7]) Nach der amtlichen englischen Statistik, die für zuverlässig gilt. Im vorliegenden Falle ist sie freilich mit den regelmäßigen Marktnotizen über Gold-Zu- und Abfluß nicht recht in Einklang zu bringen. Nach letzteren ist viel mehr Gold ausgegangen.

Digitized by Google

Es ist selbstverständlich, daß während der Verhandlungen in Newyork der bekannte journalistische Apparat mit doppelter Kraft arbeitete. Nicht ungeschickt wurde die Lage des amerikanischen Geldmarktes, das günstige Ernteergebnis, die politische Situation verwandt. Beispielsweise wurde geltend gemacht, die Verein. Staaten liefen, wenn die Goldeinfuhr aus Europa nicht aufhöre, die Gefahr einer Inflation; das hielt aber die Anwälte der Anleihe nicht ab, in demselben Atem die Vorzüge des beweglichen Systems des neuen amerikanischen Bankgesetzes zu preisen, desselben Systems, welches dem Wirtschaftsleben die Kraft gibt, überflüssig gewordene Umlaufsmittel — im vorliegenden Falle die in starkem Umfange ausgegebenen Banknoten — zu Gunsten von Gold an die Emissionsstellen zurückzustoßen. Immerhin blieb sowohl die Sorge vor weiterer Entfachung des ohnehin gewaltigen, in Wallstreet entbrannten Spekulationsfiebers durch Goldimporte, wie andrerseits der im Lande herrschende niedrige Zinsfuß nicht ohne fördernden Einfluß auf das Zustandekommen des Geschäfts.

Die Einigung erfolgte nicht ganz so schnell, wie ursprünglich erwartet. Ob die Verzögerung aber wirklich, wie behauptet wird, ihren Grund darin hatte, daß Umfang und Bedingungen der Anleihe den Wünschen der europäischen Unterhändler nicht entsprachen, muß dahingestellt bleiben. Namentlich die auch in Deutschland mit einer Art von patriotischer Genugtuung behandelte angebliche Tatsache, daß die Kommission gezwungen gewesen sei, mit 500 Millionen Dollars fürlieb zu nehmen, obwohl sie auf das Doppelte gerechnet habe, will vorsichtig behandelt sein; die höhere Summe mag genannt worden sein, um die niedrigere zu erzielen. Viel wahrscheinlicher sind die den Abschluß der Anleihe verzögernden Momente in der schroff ablehnenden Haltung eines großen Teils der amerikanischen Bankwelt, besonders aber der in herzerfreuender Entschlossenheit vorgehenden Deutsch-Amerikaner, und in den sich hieran knüpfenden politischen Bedenken zu suchen. In einer Anzahl großer Städte wurden Demonstrationen der Art, wie sie in den Vereinigten Staaten bei den Wahlen eindrucksvoll zu sein pflegen, gegen die Zulassung der Anleihe veranstaltet, selbst der Comptroller of the Currency wurde angerufen, um festzustellen, daß die Beteiligung an einer Auslandsanleihe in bestimmten Einzelstaaten den Trust-Companies und Saving-Banks nicht erlaubt sei.

Trotz alledem erfolgte in der letzten Septemberwoche der Abschluß. J. P. Morgan & Co. verpflichteten sich im Namen ihrer Gruppe zur Uebernahme einer Solidar-Anleihe Englands und Frankreichs im Betrage von nom. 500 Millionen Dollars, verzinslich zu 5 pCt. und nach Wahl des Gläubigers im Jahre 1920 entweder zum Nennwerte rückzahlbar, oder in eine 4½ prozentige Schuld umwandelbar, frei von allen Steuern in England und Frankreich, zum Uebernahmekurse von 96 pCt., während die Abgabe an das Publikum zu 98 pCt. erfolgen sollte. Die Kündigung durch die Schuldner ist erst von 1925 an zulässig.

Das von Morgan geführte Underwriting-Syndikat wurde auf breitester Grundlage gebildet. 600 Personen, Inhaber und Vertreter von Effektenfirmen, wurden von Morgan in das Waldorf-Hotel in New York eingeladen, um „Aufklärungen entgegenzunehmen". Die Underwriting-Commission wurde auf 1¾ pCt. bemessen, so daß, bei Berücksichtigung einiger kleiner anderer Vorteile, der Uebernahmspreis sich für die Syndikatsmitglieder auf 96 pCt. stellt, zu welchem Kurse sie ihre Anteile vom Verkauf ausschließen können. Da die Einzahlungen bis 15. Dezember beendigt sein müssen (25 pCt. am 15. Oktober, 25 pCt. am 15. November, 50 pCt. am 15. Dezember), so ist diese Bestimmung praktisch gleichbedeutend damit, daß weite Kreise etwa vom Beginne des Jahres 1916 ab die Anleihe zu 96 pCt. beziehen können. Trotz dieser anscheinend günstigen Bedingungen ist das Syndikat nur mühsam und nach Hinausschiebung des Schlußtermins auf den 5. Oktober[8]) zustande gekommen; die „Ueberzeichnung" wurde vorher auf 50—100 Millionen, nachher mit 5 Millionen Dollar geschätzt.

Gewaltig war die Bewegung gegen die Beteiligung am Syndikat. Große Banken in zahlreichen Städten erklärten öffentlich, nicht teilnehmen zu wollen, nicht etwa nur in Milwaukee und Cleveland, sondern z. B. in Chicago 7 bedeutende Institute.

Andere Banken sahen sich mit Rücksicht auf ihre offen mit Abhebung der Depositengelder drohende (deutsch-amerikanische und irische) Kundschaft genötigt, die Syndikatsbeteiligung abzulehnen. Dafür traten freilich kanadische Banken in die Bresche. Die Provincial Trust Company of Montreal forderte öffentlich zur Zeichnung auf, obwohl die Beteiligung englischer Häuser nicht nur zweckwidrig, sondern auch von der englischen Regierung geradezu gemißbilligt worden war. Als dann freilich bekannt wurde, daß Sir Ernest Cassel, der aus Köln stammende inoffizielle Beirat der Kommission, selbst 5 Millionen Dollars subskribiert habe, erfolgte die Erklärung, diese Zeichnung sei gegen Guthaben erfolgt, welche Cassel in Newyork besitze.

Leider darf nicht unerwähnt bleiben, daß eine Anzahl von bis dahin angesehenen Bankherren deutscher Herkunft es über sich gewonnen haben, Beteiligungen an der Anleihe zu nehmen oder auf sie zu subskribieren.

Jedes Wort der Kritik an dieser Stelle ist überflüssig, und wenn diese Firmen, wie versichert wird, längst aufgehört haben, deutsche zu sein, so sollte sie auch die irreführenden Gewänder deutscher Namen ablegen und den Mut haben, als das nach außen aufzutreten, was sie innerlich geworden sind, nämlich Engländer.

Für die Beurteilung der Natur des Geschäfts ist es von Wert, daß $^1/_5$ des Gesamtbetrages, also 100 Mill. Dollar, von 5 Zeichnern genommen worden sind. Je eine dieser Zeichnungen lautete auf 35, 20, 15 Millionen, 3 weitere auf je 10 Millionen Dollar. Trotz einer entgegengesetzten Erklärung von Morgan nimmt man in New York an, daß die größten Zeichnungen von Charles M. Schwab, dem Präsidenten der durch ihre Kriegslieferungen berüchtigt gewordenen Bethlehem Steel Company, und von Mr. Dupont, dem französischen Vertreter von Lieferungsfirmen in den Ver. Staaten, herrühren. Hierauf ist wohl das sich hartnäckig erhaltende Gerücht zurückzuführen, daß ein Teil der Kriegslieferanten zum Ausgleich der Forderungen Anleihe übernehmen mußte .Wenn bei einer vielumstrittenen geschäftlichen Handlung, wie dieser Anleiheabschluß es war, Gerüchte aller Art auftauchen, welche mit den offiziell kundgegebenen Nachrichten im Widerspruche stehen, so ist das nicht wunderbar. Selbst wenn man auf alle im vorliegenden Falle verbreiteten Mitteilungen gar keinen Wert legt, kann man doch nicht umhin, mit der Möglichkeit, sogar der Wahrscheinlichkeit zu rechnen, daß die Anleihe beim Publikum „nicht geht".

Ergötzlich ist die Betrachtung des Gebarens der englischen Presse bei diesem Anlasse. Sie findet sich mit den, nach früheren englischen Begriffen recht ungünstigen Anleihebedingungen ab, indem sie berechnet, daß zwar die Dollar-Anleihe sich für den Zeichner auf eine Kleinigkeit über 6 pCt. Erträgnis stelle (Lstrl. 6.—3d für Lstr. 100), daß aber die letzte englische Kriegsanleihe bei Berücksichtigung der Einkommensteuer von 17½ pCt. eine Rente

[8]) Nach dem Commercial Chronicle vom 9. Oktober ist die Hinausschiebung damit begründet worden, daß die Syndikatsleitung „desirous of giving an opportunity to persons from all sections of the country to participate decided to keep the books open long enough to receive reports from all parts of the United States".

Digitized by Google

von rund 3,7 pCt. (Lstr. 3. 14. 3 d) ergebe. Im übrigen würde es nach Meinung der englischen Zeitungen keiner anderen im Kriege befangenen Nation möglich gewesen sein, einen so hohen Betrag oder ähnliche Bedingungen in New York zu erzielen[9]). Die Anleihe sei eine Wechselkurs-Transaktion, nicht ein Geldleih-Geschäft, und nur der Stand des Wechselkurses könne es rechtfertigen, daß die gestellten Bedingungen auch wirklich angenommen seien. Bei der nächsten eigentlichen Anleihe würde es sich zeigen, daß die Welt diese Dinge richtig beurteilt.

Es wäre müßig, darüber zu streiten, ob etwa Deutschland bei dem Versuche, eine Anleihe aufzunehmen, von der amerikanischen Bankwelt ungünstiger behandelt worden wäre, als Großbritannien und Frankreich. Uns genügt es, zu wissen, daß Deutschland einen derartigen Schritt bisher nicht nötig gehabt hat und schwerlich jemals unternehmen wird. Wenn die amerikanische Finanz aber die deutschen Verhältnisse wirklich für schlechter halten sollte, als die englischen, so wäre das im wesentlichen auf die dauernd abfälligen, drüben verbreiteten Urteile der englischen Finanzpresse über den ökonomischen Stand Deutschlands zurückzuführen, wobei als mildernder Umstand die Unfähigkeit der englischen Fachblätter, selbst der besten, deutsche Vorgänge zu verstehen, gelten kann, wenn nicht, wie meist, völlige Unwissenheit und übler Wille vorliegt.

Im englischen Unterhause ist das Anleihegesetz Mitte Oktober vorgelegt und in allen drei Lesungen angenommen worden. Aus den Erklärungen des Schatzsekretärs Mc Kenna geht hervor, daß die englische Regierung daran gedacht hat, eine eigentliche Kriegsanleihe in den Ver. Staaten unterzubringen, diese Absicht aber fallen lassen mußte, weil man wenig oder nichts erhalten hätte. Die Kommission habe auch bei den Verhandlungen über eine bloße Wechselkurs-Anleihe mit großen Schwierigkeiten, namentlich mit einem beträchtlichen Widerstande der Deutschfreunde, zu kämpfen gehabt. Verschiedene Redner übten scharfe Kritik an dem ganzen Geschäfte; von einer Seite (Mr. Henry Dalziel) wurde hervorgehoben, daß die Anleihe den Wechselkurs nicht festigen werde; sie sei nur ein Tropfen im Ozean.

Die französische Kammer beeilte sich natürlich, ihr Placet zu allem zu geben, was England für gut gehalten hatte. Sie genehmigte ein Gesetz, mittels dessen die Regierung ermächtigt wird, in den Vereinigten Staaten, gemeinschaftlich oder gleichzeitig mit der Britischen Regierung, ein oder mehrere Anlehen nach bestem Ermessen hinsichtlich der Höhe und der Bedingungen abzuschließen, mit Steuerfreiheit für Gegenwart und Zukunft.

Wenn von irgend einer Seite die Erwartung gehegt wurde, daß nach Abschluß des Anlehens der Sterlingkurs sich wieder der Parität nähern würde, so ist eine Enttäuschung erfolgt. Der Kurs für cable-transfers, welcher sich in den ersten Oktobertagen auf 4,70 und mehr gehalten hatte, stellte sich für 1 Lstr.:

am 23.	Oktober	auf 4,63½	Dollar
„ 26.	„	„ 4,62	„
„ 3.	November	„ 4,64	„
„ 6.	„	„ 4,65⅞	„

Auch die Devise Frankreich hat sich keineswegs zu erholen vermocht; sie hat im Gegenteil eine Verschlechterung erfahren. Der Kurs stand: (Sichtwechsel)

am 5.	Oktober	5,79 Frs.
„	Mitte „	5,86½ „
„ 6.	November	5,96½ „

bei einer Münz-Parität von 5,18¼ Frs. für 1 Dollar.

[9]) London Economist vom 2. Oktober, S. 499, und vom 9. Oktober, S. 531.

Es ist nicht ganz leicht, für diese Entwicklung eine ausreichende Erklärung zu finden. Ob hierbei der Umstand von Einfluß ist, daß die eigentliche Unterbringung der Anleihe bei dem amerikanischen Publikum erst begonnen hat und sich nicht so glatt vollzieht, als die Beteiligten angenommen haben[10]), oder ob tatsächlich, wie die New Yorker Zeitungen berichten, gerade jetzt ein besonders starkes Angebot von Getreide- und Baumwollen-Wechseln sich geltend macht, wird sich erst später einwandsfrei feststellen lassen. An einzelnen Stellen tritt die Behauptung auf, der gesamte Erlös der Anleihe sei bereits verbraucht, und man verhandle schon wegen eines neuen Vorschusses. Das letztere mag richtig sein, indessen handelt es sich offenbar um kleinere, für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr in Betracht kommende Kredite (z. B. 60 Mill. Dollar gegen Unterlage von Eisenbahnwerten). Vielleicht liegt die Erklärung der Vorgänge in der angeblichen Tatsache, daß England und Frankreich beschlossen haben, auf den Erlös der Anleihe möglichst wenig zu ziehen, damit ihnen tunlichst lange eine Handhabe zur Stützung des Wechselkurses bleibe[11]). Wenn auch aus alledem nicht geschlossen werden darf, daß der Zusammenbruch der englischen (und französischen) Valuta bevorstehe, überhaupt sich jede allzukühne Voraussage verbietet, so läßt sich doch nicht verkennen, daß die Lösung des Wechselkurs-Problems der englischen Finanz die ernstesten Schwierigkeiten bereiten wird. Es frägt sich sehr, ob nach den gegenwärtig gemachten Erfahrungen in den Vereinigten Staaten Neigung vorhanden sein wird, eine zweite Anleihe zu übernehmen. Nicht fraglich aber ist es, daß alsdann die Abschlußbedingungen noch wesentlich ungünstiger sein würden. Aber selbst wenn man in England über diese Widerstände hinwegkäme, so taucht doch immer wieder die Hauptfrage auf, was geschehen kann und soll, um die eigentliche Wurzel des Uebels, das Anwachsen der ungedeckten Einfuhr, abzuhauen. Dabei verschiebt sich durch jede Auslands-Anleihe automatisch die künftige Zahlungsbilanz des Landes zu dessen Ungunsten wegen der Notwendigkeit, Zinsen und Amortisationsraten an das Ausland zu entrichten. Es verrät große innere Sorge, wenn man sich in England mit dem Sophismus zu trösten sucht, nicht der Goldwert des Pfundes Sterling, sondern nur der des Wechsels sei zurückgegangen[12]). Einstweilen scheint auf dem Gebiete der Gold-Politik manövriert zu werden. Während im Oktober offenbar noch große Goldmengen nach den Vereinigten Staaten gesandt worden sind sogar von Australien Goldverschiffungen nach San Francisco erfolgten (6½ Millionen Dollars mit D. „Ventura") verlautet in letzter Zeit, die Bank von England habe nicht-offiziell bekannt gegeben, eine weitere Goldausfuhr werde nicht stattfinden, nachdem sie in letzter Zeit sehr umfangreich gewesen sei[13]). Die Nachricht in dieser Form ist zu vieldeutig, als daß man bestimmte Schlüsse daraus ziehen könnte. Sollte sie, was schwer zu glauben wäre, der Vorläufer zu einer Art von Goldsperre sein, so würde natürlich die Wirkung in zunehmender Ver-

[10]) Morgan soll nach Zeitungsberichten 150—800 Mill. Doll., (von 500 Mill.!) aus der öffentlichen Zeichnung zurückgezogen haben; der Kurs der Anleihe soll bereits unter 98% gesunken sein; große Banken sollen erklärt haben, sie würden jedermann, nicht nur ihre Kunden, als Unterbeteiligte beim Syndikat zulassen Man wird gut tun, diese Berichte mit Vorsicht aufzunehmen und nicht in den Fehler der Gegenseite zu verfallen, die z. B. aus dem Zirkular der Firma Zimmermann & Forshay, welche deutsche Kriegsanleihe zum Kurse von 210 Doll. für 1000 M., also — unter Berechnung des augenblicklichen Disagios der Mark-Devise — mit 84% anbot, den Schluß zog, der Kredit des Deutschen Reichs sei auf das äußerste erschüttert.

[11]) Commercial Chronicle vom 9. Oktober 1915.

[12]) London Economist v. 18. Septbr. 1915, Artikel „American Trade and the Exchange".

[13]) Voss. Ztg. v. 1. Novbr. 1915 nach dem Daily Chronicle.

Digitized by Google

schlechterung der ausländischen Wechselkurse zum Ausdrucke gelangen.

Vorerst dürfte der Ersparnis-Feldzug mit starken Kräften und mit nachdrücklicher Unterstützung der Regierung, welche dem „War Savings Committee" ein eigenes Heim in Downingstreet Nr. 12 geöffnet hat, fortgeführt werden. Seine Devise ist: „Help your country by saving and investing every shilling you can." Sodann wird man die Wirkung der neuen Zölle und Steuern in bezug auf die Handelsbewegung abwarten. Tritt aber die Einschränkung der Einfuhr nicht in dem notwendigen Umfange ein, dann wird voraussichtlich die schutzzöllnerische Bewegung erheblich anwachsen. Bezeichnend dafür ist der vom Vorstande des Vereins großbritannischer Handelskammern gefaßte Beschluß, vom Schatzamt zu fordern, daß, sobald die Bewegung des amerikanischen Wechselkurses trotz der Anleihe sich weiter ungünstig für England gestalte, sofort Schritte zu tun seien, um durch Einschränkung der Einfuhr mittels (neuer oder höherer) Zölle, sowie durch Förderung der Ausfuhr die Handelsbilanz zu verbessern. Welche Folgen der Uebergang Großbritanniens zum Schutzzoll aber auch sonst haben möge, die Wirkung, die Zahlungsbilanz wieder aktiv zu gestalten, vermag weder dieser Schritt, noch eine neue Auslandsanleihe, noch die weitgehendste Ersparnis im Wirtschaftsleben des Landes zu erzielen, solange noch die Regierung monatlich für etwa 10 Millionen Lstr. Kriegsmaterial aus dem Auslande bezieht.

Staatsgläubiger und staatliche Gebietsveränderungen.

Von Geh. Justizrat Prof. Dr. **Niemeyer**, Kiel.

Die ungeheuren Staatsanleihen des Weltkrieges, die unabsehbar großen neuen Finanzaufgaben, welche nach dem Kriege den Staaten erwachsen, die auch für den Sieger geltende Aussichtslosigkeit der effektiven Wiedereinbringung der Kriegskosten auf dem Wege der Kriegsentschädigungs-Stipulation, — alles dieses wird auch Einfluß üben auf die Behandlung der Gebiets-Veränderungen, welche der Frieden bringen wird. Dabei wird unter anderem zu entscheiden sein, ob und inwiefern der Staat, welcher Gebiet übernimmt, mit dem Gebiete auch, wie man in Vorwegnahme der grundsätzlichen Bejahung wohl sagt: „dessen" Staatsschulden übernimmt.

Dieses Problem soll hier nicht gelöst, sondern als Problem klargestellt werden. Es wird sich dann von selbst ergeben, daß seine Lösung nicht generell, sondern nur von Fall zu Fall im Wege der Vereinbarung stattfinden kann.

Worum es sich handelt, wird man sich um so besser klar machen, je konkreter man sich die in Betracht kommenden Tatbestände vorstellt.

In einer Sitzung der „Société d'Economie Politique de Paris", welche am 5. Juli 1915 unter dem Vorsitz von Paul Leroy-Beaulieu stattfand („L'Economiste Français" Nr. 31, 31. Juli 1915), ist die Frage gestellt worden, ob die Staaten, welchen der Krieg Gebietszuwachs aus bisher österreichischen Gebietsteilen bringen werde, einen Teil der österreichischen Staatsschuld zu übernehmen haben würden. Die Bejahung der Frage wurde in jener Sitzung auf Billigkeit und auf das Interesse der französischen Gläubiger gegründet. Mit anderen Worten: man war dort der Meinung, daß, wenn etwa Italien das Trentino und wenn etwa Serbien die Herzegowina und Bosnien annektieren würden, die annektierenden Staaten im Interesse der nichtösterreichischen, insbesondere der französischen Gläubiger einen Teil der österreichischen Staatsschuld übernehmen müßten. Daran wurde die praktische Forderung geknüpft, daß es vor allem Aufgabe der französischen Diplomatie sei, für die Geltung des Prinzipes zu kämpfen und auf dessen Anerkennung zu bestehen.

Das Gegenteil des von jener an und für sich beachtenswerten Seite empfohlenen Verfahrens soll hier begründet und empfohlen werden, nämlich an Stelle prinzipieller Deduktion soll einer Behandlung lediglich von Fall zu Fall das Wort geredet werden. Dabei wird es — immer nur im Sinne freier Phantasie-Entfaltung, „docendi causa" — nützlich sein, sich der Möglichkeit zu erinnern, daß russische, belgische und französiche Gebietsteile deutsch werden könnten und daß an der gesamten Ost- und Westgrenze Deutschlands sowie in verschiedenen Grenzgebieten Oesterreich-Ungarns Gebiets-Veränderungen stattfinden könnten, welche höchst mannigfaltige Tatbestände und mannigfache Möglichkeiten der Behandlung der Staatsschulden ergeben würden.

Das ganze Problem ist neuerdings unter das Stichwort „Staatensuccession" gebracht worden[1]). Zugleich ist, geradeso wie es jetzt von seiten der Pariser Volkswirtschaftlichen Gesellschaft gewünscht wird, die völkerrechtliche Verpflichtung eines jeden Staates, welcher Gebiet erwirbt, behauptet worden „dessen" Staatsschulden zu übernehmen. Man hat sich dabei teils auf den privatrechtlichen Grundsatz gestützt: Res transit cum onere suo, also man hat eine Art hypothekarischer Haftung oder „publizistischer Reallast" des übernommenen Gebietes angenommen[2]); teils hat man (so M. Huber) mehr die persönlich-subjektive, „obligatorische" Verpflichtung des erwerbenden Staates betont, einen dem abgetretenen Gebiet entsprechenden Teil der Staatsschuld durch Passivdelegation, wie man privatrechtlich sagt, zu übernehmen. Für die Größe des zu übernehmenden Teiles der Schuld soll entweder die Größe des erworbenen Gebietes oder die Zahl der Einwohner, nach der neuerdings zur Herrschaft gekommenen Meinung aber die Steuerleistung des Abtretungsgebietes maßgebend sein. Wie schon hier bemerkt sei, ist dieser letztere Gedanke auch in den Gebietsabtretungsverträgen des 19. Jahrhunderts, soweit in ihnen eine Schuldübernahme vorgesehen wurde, zu überwiegender Anwendung gebracht worden[3]).

Daß jene verschiedenen Theorien, welche nur in dem einen Ziel übereinstimmen, eine völkerrechtliche Verpflichtung des Gebietsübernehmers zur Schuldentragung zu statuieren, schon darum am Ziel vorbeigehen, weil sie das Fehlen der für alles Völkerrecht maßgeblichen Grundlage des übereinstimmenden Willens der Staaten durch ihre eigene Zerfahrenheit beweisen, kann schwerlich verkannt werden. Solange über die Art und über das Maß jener Verpflichtung grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten bestehen, hat man es mit Wünschen oder Forderungen, nicht mit geltendem Recht zu tun.

Die Staatenpraxis ist klarer und konsequenter als jene Theorien. Sie zeigt in vollkommener Deutlichkeit die Wahrheit: multiplex est practica, das heißt in diesem Falle, die Vertragsfreiheit der Staaten als das einzig maßgebendes Prinzip. Vor allem liegen ja — was selbstverständlich auch in der Theorie nicht verkannt wird — die Fälle totaler Einverleibung selbständiger Gebiete (1866 Hannover, Hessen-Nassau, Schleswig-Holstein, 1902 die Burenstaaten) anders als die Fälle der teilweisen Gebietsabtretung (1871 Elsaß-Lothringen, 1898 Cuba und die Philippinen), anders wieder die Fälle der Begründung selbständiger Staaten mittelst Los-

[1]) M. Huber, die Staatensuccession. Leipzig. Duncker & Humblot 1898.

[2]) Appleton, Des effets des annexions de territoires sur les dettes de l'Etat démembré ou annexé et sur celles des provinces etc. Paris 1895.

[3]) So in einer Reihe von Verträgen deutscher Staaten zu Anfang des 19. Jahrhunderts, dann im Kieler Frieden 14. 1. 1814 (Abtretung Norwegens an Schweden) und ferner in dem Vertrag der Großmächte mit der Türkei vom 24. 5. 1881 (Griechenland).

Digitized by Google

lösung von einzelnen Gebietsteilen (Bulgarien, Serbien, Montenegro, Albanien) und wiederum anders die Zerlegung eines Staates in mehrere selbständige Staaten (1830 Holland, Belgien). Auch gibt es Fälle, in denen es zweifelhaft wird, welcher dieser Tatbestände vorliegt, z. B. die Angliederung Libyens an Italien (Friede von Lausanne 1912). Man kann für jede einzelne dieser Möglichkeiten aus den durch den Weltkrieg entfesselten Wünschen oder Phantasien der Kriegführenden und der Neutralen, der Staatsregierungen und der verschiedenen Interessengruppen einen glatt zutreffenden Beleg finden. Jede dieser Fallgruppen stellt der Vertragsregelung verschiedene Aufgaben. Aber auch innerhalb der Fallgruppen liegen die Verhältnisse verschieden und erfolgen die Lösungen nicht schematisch. Für Elsaß-Lothringen hat Deutschland 1871, für Cuba 1898 hat Amerika keine Staatsschuld übernommen; für die von Preußen 1866 annektierten Staaten sowie für die Burenstaaten 1902 ist es geschehen. Für Tripolitanien 1912 und für die Abtretungen auf der Balkanhalbinsel 1913 sind an Stelle der Schuldübernahme eigenartige Abmachungen getreten, deren Erledigung im letzteren Fall der „Pariser Finanzkommission" überlassen wurde, infolge des Weltkrieges aber nicht zu Ende gekommen ist. Bei den Friedensverhandlungen, welche den Weltkrieg abzuschließen bestimmt sind, wird möglicherweise die Formulierung eines Präliminarsatzes vorgeschlagen werden, welcher das Prinzip der Schuldensukzession zum Ausdruck bringt. Solange der Satz abstrakt bleibt, ist er ohne Schaden und ohne Nutzen. Jedwede nähere Bestimmung aber (auch z. B. der Maßstab des Steuerertrages, besser der „Steuerkraft") wäre abzulehnen, solange nicht für sämtliche in Betracht kommende konkrete Gebietsteile die Annehmbarkeit auf statistischer Grundlage wirtschaftlich und politisch genau geprüft ist.

Dabei wird von gewissen Grundgedanken ausgegangen werden müssen, deren Inhalt mehr aus den wirtschaftlichen Tatsachen und aus den politischen Bedürfnissen (wozu natürlich insbesondere auch das Bedürfnis eines vernünftigen internationalen Gleichgewichtes gehört), als aus technisch-juristischen Begriffen herzuleiten ist.

Völlig ausgeschlossen werden muß die Vorstellung, als ob Staatsschulden gleich Netzen, welche über das Staatsgebiet ausgebreitet sind, in planimetrischem Deckungsverhältnis über das Staatsterritorium verteilt wären, so daß jedem Gebietsteil ein Teil der Schuld nach Maßgabe des Flächeninhalts entspräche. Vielmehr wäre, wenn wirklich eine quasi-hypothekarische Haftung bestünde, diese grundsätzlich als Gesamthaftung zu behandeln. Aber wie gesagt, man muß bei Anwendung aller derartiger privatrechtlicher Begriffe äußerste Zurückhaltung üben. Auch wenn Staatsschulden im Wege völkerrechtlichen Vertrages durch Verpfändung von Gebietsteilen mit Realsicherheit ausgestattet sind, liegt ein zwar dem Namen nach mit der privatrechtlichen Verpfändung übereinstimmender, in der Sache aber nach besonderer völkerrechtliche Methode zu behandelndes Verhältnis vor.

Im allgemeinen beruhen die Staatsschulden in erster Linie nicht auf Real- sondern auf Personalkredit. Nicht die Größe des Staatsgebietes, sondern die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Staates ist für den Kredit entscheidend. Das Gebiet, als Voraussetzung und Grundlage der Staatstätigkeit, erhält seinen Wert erst durch letztere, welche ihrerseits bedingt ist durch die Eigenschaften der Bevölkerung. Darum darf weder der Flächeninhalt, noch die Bevölkerungszahl, noch auch die unter irgend welchen Verhältnissen in dem Gebiete erzielte Steuerleistung, sondern derjenige Wert für den Staatskredit maßgebend sein, welchen ein Gebiet im Rahmen des bestimmten Staatswesens hat, welcher jeweilige Träger des in Rede stehenden Kredites ist. Wenn ein Staat Gebiet und mit diesem Gebiet Staatsschulden übernimmt, so wird den Staatsgläubigern damit unter Umständen eine Verbesserung ihrer Lage zuteil, welche für die — vertragsmäßige — Bestimmung des zu übernehmenden Anteils der Staatsschulden von Bedeutung ist. In den den Weltkrieg abschließenden Friedenstraktaten werden diese Fragen gewiß nicht unmittelbar zum Abschluß kommen. Internationale Finanzkommissionen werden hier schwierige und ungemein wichtige Aufgaben finden. Nationale Finanzkommissionen sollten beizeiten vorarbeiten.

Die Tätigkeit der Privatbankiers während des Krieges und nachher.

Von Bankier **Barthold Arons** in Berlin.

In einer Besprechung über die Frage der Erhaltung des Privatbankierstandes in der ersten Februar-Nummer dieser Zeitschrift habe ich der Zuversicht Ausdruck gegeben, daß der Privatbankier auch weiter in der Lage sein wird, seine wichtige Stellung im Wirtschaftsleben Deutschlands auszufüllen und sich trotz der stetig wachsenden Kapitalkraft der Banken in voller Lebenskraft zu erhalten. Ich glaube, die Erfahrungen der seither vergangenen Zeit haben viel dazu beitragen können, diese Zuversicht zu erhöhen und auch weitere Kreise davon zu überzeugen, daß der Privatbankier auch neben den Banken nicht nur existenzberechtigt, sondern ein unentbehrliches Glied unseres Wirtschaftskörpers ist.

Der seit Anfang dieses Jahres wieder auflebende Verkehr in Wertpapieren ist in den ersten Monaten ausschließlich und auch später, als die Banken gleichfalls den Handel in Effekten im freien Verkehr aufnahmen, in ausgedehnter Weise von den Privatbankiers gepflegt und durchgeführt worden. Dieser Verkehr ist nicht überall und nicht in allen seinen Teilen gleich günstig beurteilt worden. Zeitweise hatten die Umsätze einen so großen Umfang angenommen und ließen, obgleich nur per Kassa gehandelt worden ist, eine stärkere spekulative Tätigkeit voraussetzen, sodaß von autoritativer Seite Bedenken gegen die zu große Ausdehnung des Verkehrs ausgesprochen wurde, namentlich von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß die liquiden Mittel und die Ersparnisse unseres Volkes während der Kriegszeit im wesentlichen für die Bedürfnisse des Reiches, d. h. die auszugebenden Kriegsanleihen, reseviert werden müßten.

Eine dahingehende Andeutung genügte indessen, um ohne jede Zwangsmaßregel die Umsätze auf das gewünschte Maß zurückzuführen und irgendwelche spekulative Ausschreitungen zu verhindern, während auf der anderen Seite das Vorhandensein eines verhältnismäßig recht gut funktionierenden Marktes für eine große Anzahl von Wertpapieren doch zweifellos von erheblichem Vorteil für die Allgemeinheit, insbesondere für die Unterbringung der deutschen Kriegsanleihen gewesen ist. Mit Stolz darf es an dieser Stelle aber auch ausgesprochen werden, daß die deutschen Privatbankiers an den Hauptplätzen wie in der Provinz für den Erfolg dieser Anleihen unermüdlich mit ganzer Kraft tätig gewesen sind, so daß auch ihnen kein unwesentlicher Anteil daran zukommt, wenn die Zeichnungsergebnisse der drei Anleihen zu glänzenden finanziellen Siegen des deutschen Volkes geworden sind.

Das allmähliche Wiederaufleben von Industrie und Handel konnte in der Bewertung der wieder am Wirtschaftsleben rege teilnehmenden Gesellschaften zum Ausdruck gelangen und die fortschreitende Besserung unserer Wirtschaftslage auch zahlenmäßig zum Ausdruck bringen. Es konnten große Beträge ausländischer Werte durch die allmählich wieder funktionierende Arbitrage mit den Börsen neutraler Länder abgestoßen werden, ein Vorgang,

Digitized by Google

der der weiteren Steigerung der fremden Valuten in erfreulicher Weise entgegengewirkt hat. Namentlich aber hat das stete Funktionieren des freien Verkehrs es ermöglicht, einen großen Teil der seit Anfang des Krieges noch schwebenden Engagements zur Lösung zu bringen und damit dem vollständigen Abbau dieser Engagements, der gerade jetzt die leitenden Kreise beschäftigt, vorzuarbeiten. Die in den letzten Tagen erfolgte Feststellung der Höhe der Engagements an der Berliner Börse beweist, wie wichtig das Bestehen dieses freien Verkehrs, der im wesentlichen durch die Privatbankiers gepflegt wurde, gewesen ist.

In den ersten Monaten haben die Banken sich bis auf den Verkehr in einigen festverzinslichen Werten überhaupt nicht an dem freien Verkehr beteiligt, um denselben, was damals als wünschenswert bezeichnet wurde, in engeren Grenzen zu halten, aber selbst, als diese Beschränkung zur Aufhebung gelangt war, haben die Privatbankiers einen verhältnismäßig großen Teil der Umsätze sich erhalten können. Es liegt dies wohl daran, daß dieser Verkehr sich jetzt nicht, wie sonst, beim Zusammenströmen von Kauf- und Verkaufaufträgen automatisch abwickelt, sondern daß häufig die Contrepartie garnicht an der Berliner Börse zu finden ist, sondern durch Herantreten an die Interessenten außerhalb derselben gesucht werden muß, wofür die individualisierende Tätigkeit der Bankiers geeignet ist.

Gerade bei diesen Geschäften, wo die Kontrolle der amtlich notierten Kurse fehlt, spielt die Reellität des Vermittlers eine große Rolle und ich glaube, ohne Widerspruch zu finden, feststellen zu können, daß die große Mehrheit der Privatbankiers sich des besten Vertrauens der Privatkunden erfreut und dieses Vertrauen auch gerechtfertigt hat.

Aber auch die Banken dürften Veranlassung haben, mit der Entwicklung, wie sie der freie Verkehr gewonnen hat, zufrieden zu sein. Sie haben Gelegenheit gehabt, die vor Kriegsbeginn zur Stützung des Marktes im allgemeinen Interesse aufgenommenen Effekten abzustoßen und sich für etwaige notwendige neue Interventionen anläßlich des vollständigen Abbaues der alten Engagements frei zu machen. Sie haben den Abschluß der fremden Werte ins neutrale Ausland vermittelt und damit ihre Valutatransaktionen erleichtert. Im übrigen haben sie an dem Wiederaufleben des Geschäfts, an Finanzierung von Kriegsanleihen regen Anteil genommen und dfirften Veranlassung haben, mit den Resultaten des laufenden Geschäftsjahres im wesentlichen zufrieden sein.

Wenn somit das Bankgewerbe, wie so viele andere Faktoren unseres Wirtschaftslebens, sich den Bedürfnissen der Kriegszeit angepaßt und damit verhältnismäßig befriedigende Resultate erzielt hat, so dürfte es jetzt an der Zeit sein, für den Eintritt normaler Verhältnisse vorzusorgen, wo der Wettbewerb sich wieder fühlbarer machen und, wenn nicht Vorsorge dagegen getroffen wird, die Konditionen im Bankgeschäft möglicherweise wieder so weit herabgedrückt werden, daß, wie es lange Zeit der Fall war, ganze Zweige des Bankgeschäfts nicht nur keinen Nutzen bringen, sondern kaum die aufgewandten Spesen decken. Es sollten deswegen die Bemühungen zur Einigung über Mindest-Konditionen im Bankgewerbe wieder aufgenommen werden, welche vor Beginn des Krieges mit großer Mühe und Sorgfalt vorbereitet und dem Abschluß nahe waren.

Zwischen den Vertretern der Banken und denen der Privatbankiers am hiesigen Platze hatte sich nach langdauernden Beratungen ein vollständiges Einverständnis ergeben und auch in der Provinz waren an verschiedenen Stellen Vereinigungen entstanden, die für bestimmte Bezirke einheitliche Minimalbedingungen durchgeführt haben. Es fehlte nur noch, die verschiedenen Gruppen zu vereinigen, um für das gesamte deutsche Bankiergewerbe nach dieser Richtung eine feste Grundlage herzustellen. Der Ausbruch des Krieges hat vorübergehend die Arbeit zum Stillstand gebracht. Es dürfte aber nicht schwer sein, die unterbrochene Arbeit wieder aufzunehmen und zu einem erwünschten Abschluß zu führen.

Die große Zeit, welche unser Vaterland durchlebt hat, hat den Gemeinsinn gefördert und gezeigt, daß durch gemeinsames zielbewußtes Wirken, durch eine straffe Organisation die größten Erfolge nicht nur auf militärischem Gebiete, sondern namentlich auch auf wirtschaftlichem Gebiete zu erreichen waren. Mögen die Mitglieder unseres Bankiergewerbes dies beherzigen und durch einmütiges Zusammenhalten eine feste Grundlage für das zukünftige Gedeihen unseres Standes herstellen.

Die Wirtschaftsstatistik und der Krieg.

Von Professor Dr. **Heinrich Silbergleit,**
Direktor des Statistischen Amts der Stadt Berlin.

„Nicht zur Befriedigung einer leeren Neugier, sondern weil das Bedürfnis der Verwaltung es erfordert, müssen wir Statistik treiben" — so schrieb schon vor etwa hundert Jahren J. G. Hoffmann, der erste Direktor des damals begründeten Königlich Preußischen Statistischen Landesamtes.

Bekannt ist das Interesse Friedrichs des Großen an wirtschaftsstatistischen Feststellungen, die schon er als die unentbehrliche Grundlage aller Volkswirtschaftspolitik im großen, wie der praktischen Förderung des einzelnen Gewerbes erkannte und schätzte. Und noch zehn Jahre nach seinem Tode wird in einem Erlaß des Ministers für Schlesien, des Grafen Hoym daran erinnert, daß Friedrich II. einen Kammerpräsidenten seines Amtes enthoben hat, weil er die „Getreideproduktion und -konsumtion der Provinz im allgemeinen nicht anzugeben wußte und Schwierigkeiten der Ermittlung vorschützte"[1]).

Darüber sind 120 Jahre vergangen und die „Schwierigkeiten der Ermittlung" bestehen noch heute. Trotz mancher schätzenswerten Verbesserungen wird die Erntestatistik gerade in neuerer Zeit von mancher Seite angezweifelt. Ob mit Recht oder Unrecht, bleibe dahingestellt. Wohl hat die Statistik der gewerblichen Erzeugung in den letzten Jahren durchaus anzuerkennende Fortschritte zu verzeichnen. Was aber in früheren Zeiten auf wirtschaftsstatistischem Gebiet verabsäumt worden ist, läßt sich so schnell nicht nachholen. Unter dem Einfluß der Fortschritte der Heilkunde und der Bestrebungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege hatte man Jahrzehnte hindurch sich mehr den Ausbau der Bevölkerungsstatistik — an sich mit vollem Rechte — angelegen sein lassen. Mit der im letzten Fünftel des vorigen Jahrhunderts in größeren Verhältnissen einsetzenden sozialpolitischen Wirksamkeit des Staates verdichtet sich das Interesse und der Bedarf an Sozialstatistik, die Jahrzehnte hindurch eine bevorzugte Stellung einnimmt. Infolge der in diesem Jahrhundert auftretenden Erscheinung des Geburtenrückganges lenkt die Bevölkerungsstatistik sehr erklärlicherweise die allgemeine Aufmerksamkeit von neuem auf sich. Die Wirtschaftsstatistik aber bleibt trotz mancher erfreulichen Ansätze im einzelnen doch nur das ein bescheidenes Dasein im Hintergrunde führende Stiefkind.

Da bricht der Krieg aus und der Mangel statistischer Angaben macht sich zunächst auf dem Gebiet der Verbrauchsverhältnisse geltend. Die für den Bedarf der Bevölkerung am wichtigsten Nahrungsmittel, am

[1]) R. Böckh, Geschichtliche Entwicklung der amtlichen Statistik des Preußischen Staates, S. 7.

Digitized by Google

Brot, erforderliche Getreidemenge ist eine so gut wie völlig unbekannte Größe. Freilich berechnet das Kaiserliche Statistische Amt alljährlich auf Grund der von ihm zusammengestellten Erntezahlen, sowie der ausländischen Einfuhr einerseits, der Aussaatmengen und der Ausfuhr nach dem Auslande andererseits die zur „Verfügung" stehenden Getreidemengen summarisch für das ganze Reich, aber, abgesehen davon, daß die aus der angegebenen Berechnung hervorgehenden Zahlen nicht die gesamte verfügbare Menge, sondern nur die des laufenden Erntejahres ergeben, die aus dem Vorjahre verbliebenen Bestände also gar nicht berücksichtigen, sagen sie an sich aus dem Grunde nur wenig aus, weil sie keinerlei Aufschluß über das geben, worauf es ankommt, nämlich über die Untergliederung nach den drei Teilen:

a) des menschlichen Ernährungsbedarfs,
b) der gewerblichen Verwendung und
c) des Bedarfs für tierische Ernährung

Dieser sehr bedeutsamen Lücke in unserem wirtschaftsstatistischen Wissen ist es zuzuschreiben, wenn man bei der Prüfung dieser Verhältnisse am Beginn dieses Krieges für die grundlegende Frage des für die Ernährung der Reichsbevölkerung erforderlichen Getreidebedarfs fester Anhaltspunkte entbehrte.

Durch Erhebungen, die das Statistische Amt der Stadt Berlin im November 1914 innerhalb der städtischen Beamtenschaft angestellt hat, ist über die Brotverbrauchsverhältnisse wenigstens in der Reichshauptstadt einiges Licht verbreitet worden. Aehnliche Ermittlungen haben dann völlig unabhängig vom Vorgehen Berlins einige Wochen später auch in Mannheim stattgefunden. Die Berliner Erhebung und Bearbeitung aber ging insbesondere auch auf die Gliederung der Haushaltungen nach der Höhe der Kopfquote des Verbrauchs ein. Sie schuf damit Unterlagen auch für die Beurteilung der Wirkungen einer für die gesamte Bevölkerung einheitlichen Festsetzung des Kopfverbrauchs — wie sie dann einige Monate später tatsächlich in Kraft trat. Aehnliche Ermittlungen wurden auch für den Kartoffelverbrauch Berlins gleichfalls durch Befragung der städtischen Beamtenschaft vom Verfasser angebahnt. Auf Wunsch des Herrn Staatssekretärs des Reichsamts des Innern haben diese Ermittlungen später auch in anderen Städten Nachahmung gefunden.

Fast täglich tauchen in dieser Zeit Fragen über den Umfang des Verbrauchs von Lebensmitteln jeder Art auf, während sichere Grundlagen für die Beantwortung fehlen. So in neuester Zeit die Frage des Butter- und des Schmalzverbrauchs. Die für den Butterverbrauch häufig anzutreffende Angabe von 18 g auf den Kopf und Tag ist für norddeutsche Verhältnisse jedenfalls völlig unzureichend. Diese 18 g reichen kaum weiter als für eine „Klappstulle" des Schulkindes oder Arbeiters.

Ermittlungen dieser Art aber lagen, wie gesagt, bei Ausbruch des Krieges nicht vor. Was vorhanden war, waren höchst unbestimmte Schätzungen lediglich summarischer Art. Hier wird in Zukunft die wirtschaftsstatistische Forschung zunächst einzusetzen haben: Systematische Ermittlungen über den Verbrauch der wichtigsten Nahrungsmittel in örtlicher und sozialer Gliederung, welche letztere ihrerseits den Ausbau der Bevölkerungsstatistik nach der beruflichen und sozialen Seite hin erfordert. Für diese Verhältnisse ist das Material der Volkszählung in der Landes und Reichsstatistik bisher so gut wie gar nicht ausgenutzt worden. Das aber muß in Zukunft geschehen, denn etwas weit bemessene Zeiträume sind es, die die eigentlichen Berufszählungen seither von einander trennten, fanden doch seit 1882, also seit über 30 Jahren, nur 2 derartige Erhebungen statt: in den Jahren 1895 und 1907.

Aber auch die Statistik der landwirtschaftlichen Erzeugung, vorab die Erntestatistik, bedarf des weiteren Ausbaues.

Bis zum Jahre 1898 gab es in der Erntestatistik eine doppelte Buchführung. In den Monaten September bis November hatten dieselben landwirtschaftlichen Sachverständigen, die über den Stand der Saaten monatlich von April ab berichteten, auch die auf den Hektar durchschnittlich zu erwartenden Ernteerträge abzuschätzen, während mehrere Monate später, im Februar des folgenden Jahres von anderen Stellen, meist von den Gemeinden, die gleichartigen Angaben zu liefern waren. Das Ergebnis aber war ein höchst merkwürdiges: die endgültigen Zahlen waren nicht selten beträchtlich niedriger als die vorläufigen, die letzteren aber hielt man für die richtigeren, weil bei den späteren Angaben Auslassungen bereits verbrauchter Ernteerträge nicht zu den Seltenheiten gehörten und eine gewisse, von Steuerrücksichten beeinflußte Neigung zu niedriger Schätzung vielfach erkennbar war. Aus diesen Gründen wurde mit dem Jahre 1899 von den endgültigen Ermittlungen überhaupt Abstand genommen, dafür aber die andere Berichterstattung durch Anordnung eines beträchtlich engeren Netzes von Beobachtungsbezirken ausgebaut. In neuerer Zeit, noch vor Ausbruch des Krieges, aber setzten Kritik und Gegenkritik von neuem ein. Gegenüber der namentlich von Ballod[2]) vertretenen Anschauung einer die Tatsachen überschätzenden Erntestatistik aber wurde gerade aus landwirtschaftlichen Kreisen Widerspruch erhoben. Graf von Moltke[3]) erklärt vielmehr das gegenwärtige Verfahren der Ernteschätzungen „bis zur denkbarsten Subtilität verbessert", sie beruhten teilweise auf sorgsamer Berechnung und würden vielfach nachgeprüft und kontrolliert. Und wenn Ballod auf Grund der Erntezahlen der östlichen Provinzen außerordentlich hohe Verbrauchsziffern für Brotgetreide für einige östliche Provinzen errechnet, so begegnet ihnen Graf Moltke mit dem jedenfalls zutreffenden Hinweise, daß die starken Rinderbestände von Ostpreußen, Posen, Schlesien, Holstein und Hannover, die ausgedehnte Schweinehaltung derselben Landesteile, sowie von Westpreußen und Pommern die Verwendung größerer Getreidemengen zur Viehfütterung nach sich zieht. Richtig dürfte es jedenfalls sein, daß für den Landwirt keinerlei Veranlassung vorliegt, die Ziffern zu hoch anzugeben. Andererseits ist aber auch eine höhere Wertung in dem einen oder dem anderen Bezirke zu einem Zeitpunkt nicht ausgeschlossen, in welchem die Drescharbeiten noch nicht abgeschlossen sind, was in nicht unerheblichem Maße auch für die gegenwärtige Berichterstattung gilt. Ob die Erntestatistik in nennenswertem Umfange überhöht ist, bleibt also nach wie vor eine offene Frage.

Nun wurde durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juni 1915 als Grundlage für eine schon für Ende Juli angesetzte Erntevorschätzung zu Anfang Juli eine Erhebung der Ernteflächen vorgenommen in der Weise, daß jeder Inhaber eines bezüglichen landwirtschaftlichen Betriebes die Erntefläche für jede Getreideart anzugeben hatte. Ganz abgesehen davon, daß bei dieser der Erntevorschätzung zugrunde gelegten Sonderaufnahme der Anbauflächen gewisse Unstimmigkeiten in Richtung der Abgrenzung der kommunalen Verbände untergelaufen sind, dürfte der Zeitpunkt für eine einigermaßen zutreffende Beurteilung der Ernte doch wohl zu früh angesetzt worden sein. Die möglichst zutreffende Erfassung der Hektarerträge wird auch weiter Gegenstand eingehender Prüfung bleiben müssen und die Anwendung eines tiefer schürfenden Verfahrens unter Anordnung eines noch engeren Beobachtungsnetzes, besonderer Dreschproben,

[2]) Preußische Jahrbücher 1914, Bd. 157, Heft I, S. 104.
[3]) Ebenda II, S. 298.

Digitized by Google

mündlicher Vernehmungen der Besitzer usw. wird vielleicht zu erwägen sein. Wir zweifeln nicht, daß auch die zuständigen Behörden die bezeichneten neuen Anordnungen zur Erntestatistik nur eben als einen den gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnissen entsprungenen Behelf angesehen haben und eine weitergehende Ausgestaltung unter die ersten Punkte der wirtschaftsstatistischen Tagesordnung einer hoffentlich recht nahen Friedenszeit aufnehmen werden. Wir zweifeln daran um so weniger, als wir annehmen, daß diese eingeschobene Ernteaufnahme an ihren Früchten sehr bald erkannt worden sein dürfte.

Vorher bereits aber brachte uns der Krieg die Bestandsaufnahmen für Getreide und Mehl, für Kartoffeln sowie für eine Reihe gewerblicher Bedarfsgegenstände (Leder, Oele, Fette usw.). Auf die Erhebungen der letzteren Art sei hier des näheren nicht eingegangen und es sei nur darauf hingewiesen, daß, soweit von den Gemeinden Erhebungsformulare nicht zur Verfügung gestellt wurden, dies in den beteiligten Kreisen als ein fühlbarer Mangel empfunden wurde, der schließlich auch für die Ergebnisse nicht ohne Folgen geblieben sein dürfte.

Mit den Bestandsaufnahmen für Getreide und Mehl st es eine eigene Sache. So lange wir die Beschlagnahme nicht hatten, konnte man bei einem einigermaßen vorbereiteten Verfahren, d. h. bei Anwendung eines zweckmäßigen Vordruckes und bei Vorsorge dafür, daß dieser allen Meldepflichtigen leicht zugänglich gemacht wird — die Stadt Berlin sandte allen Bäckern und Mehlhändlern die Vordrucke ins Haus — auf einen einigermaßen befriedigenden Ausfall vielleicht rechnen. Als aber — und das war bei der Februaraufnahme der Fall — die Beschlagnahme gleichzeitig ausgesprochen war — mußte man auf einen erheblichen Umfang von zu niedrigen Angaben von vornherein gefaßt sein. So ist es für uns zweifellos, daß diese Aufnahme, die uns die Verminderung der Mehlrate von 225 auf 200 g brachte, zu einem wesentlich hinter den Tatsachen zurückbleibenden Ergebnis führte. Die Aufnahme für richtig zu halten, wie es in der Tagespresse mehrfach zu lesen war, dazu gehört ein geradezu beneidenswert frommer Glaube. Sie war unrichtig, wenn auch nicht ganz so falsch, wie die Kartoffelaufnahme vom 15. Mai, über die sich Verfasser in seiner kürzlich erschienenen Broschüre über die „Aushungerungsgefahr" näher ausgesprochen hat. Die August-Aufnahme über Getreide und Mehl der letzten Ernte konnte bessere Ergebnisse aus dem Grunde erwarten lassen, als es nunmehr die Gemeinden selbst waren, welche die Angaben im wesentlichen zu liefern hatten, und die sie zutreffend liefern konnten, soweit sie über eine geordnete Buchführung verfügten. Allerdings lagen ja auch die Verhältnisse unter der Herrschaft des Getreidemonopols sehr viel einfacher als in gewöhnlichen Zeiten.

Kein Zweifel, daß die Bestandsaufnahmen von Getreide, Mehl und Kartoffeln im wesentlichen unzureichende Ergebnisse geliefert haben. Die Ursachen aber liegen klar zutage: nicht genügende Vorbereitung bei überstürzter Ausführung, ein Uebermaß von Vertrauen da, wo, wie bei der Februaraufnahme, eine weitergehende Kontrolle, besser auch die Verwendung besonderer Aufnahmeorgane wenigstens für die Betriebe notwendig gewesen wäre. War aber dies nicht zu ermöglichen, so hätte die Bestandsaufnahme doch wenigstens vor der Beschlagnahme stattfinden sollen.

Bestands-, Ernte- und Verbrauchsstatistik aber bilden mit den für das Reich vorhandenen Angaben der Handelsstatistik über Ein- und Ausfuhr — oder für einzelne räumliche Gebiete mit der Statistik der Güterbewegung in weiterem Sinne — ein geschlossenes Ganzes. Denn fügen wir zum Bestande die Erzeugung und die Einfuhr hinzu und setzen von der Summe den Verbrauch und die Ausfuhr ab, so erhalten wir den Bestand am Ende des Beobachtungszeitraums und wir sind in der Lage, beispielsweise die Ergebnisse der Erntestatistik an der Hand dieser höchst einfachen Gleichung zu prüfen.

All dies aber setzt, wie gesagt, eine systematische Neugestaltung an Haupt und Gliedern, eine fortlaufende regelmäßige Beobachtung voraus, die am besten einer neu zu begründenden selbständigen oder an das Kaiserliche Statistische Amt anzugliedernden Reichsbehörde zu übertragen ist. In ihren Aufgabenkreis hätte jedoch nicht nur Erzeugung, Verbrauch, Zu- und Abfuhr, Bestand von Gütern des menschlichen Ernährungsbedarfs zu fallen, auch die Verwendung für tierische Ernährung, sowie der gewerbliche Bedarf müßten miteingeschlossen werden. Diese Behörde hätte aber ferner das weite und unbebaute, freilich aber auch ganz besonders schwer zugängliche Gebiet der Preisstatistik zu behandeln, deren Begriff schon auf eine sehr viel breitere Grundlage zu stellen, in ganz anderem, ausgedehnterem Sinne zu fassen wäre, als dies bisher der Fall war. Es darf sich nicht mehr lediglich um die — schon an sich bisher keineswegs befriedigende — Feststellung der Preishöhe handeln, sondern um die Ermittlung auch ihres allmählichen Wachsens und Werdens auf dem mehr oder minder langen Wege von der Erzeugung oder der Einfuhr bis zum Verbraucher hin, eine Aufgabe, die ihrerseits wiederum nur auf der Grundlage der Erforschung der vielfach gewundenen Pfade der Organisation des Handels unter Berücksichtigung zoll- und tarifpolitischer Fragen gelöst werden kann. All dies kann aber nur eine allerdings mit den notwendigen Vollmachten auszustattende Zentralstelle wesentlich statistischer Art leisten, die jedoch trotz ihres umfassenden Aufgabenkreises keineswegs mit dem vom Reichstage geforderten Reichslebensmittelamt wesens ans wäre, da ihr nur die Vorbereitung, nicht die eigentliche Durchführung wirtschaftspolit.scher Maßnahmen zu übertragen wäre, während sie andererseits auch andere, als der menschlichen Ernährung dienende Güter in ihren Aufgabenkreis einzuschließen hätte. Daneben hätte diese Stelle bestimmte wirtschaftsstatistische Sondergebiete in monographischer Form zu bearbeiten, wobei es weniger darauf ankommen dürfte, mit einem Male vieles zu erfassen, als vielmehr einiges, sei es in örtlicher oder sachlicher Abgrenzung, in jedem Falle aber auf sicherer Grundlage und in erschöpfender Darstellung. Auf diesem Felde könnten sich an Ort und Stelle zu entsendende jüngere wissenschaftliche Kräfte ihre wirtschaftsstatistischen Sporen verdienen. Da könnte der eine über die Lebensverhältnisse der Industriearbeiter in Oberschlesien, ein anderer über die ländliche Bevölkerung in den östlichen oder westlichen Provinzen oder in den einzelnen Bundesstaaten Erhebungen anstellen und bearbeiten und zwar nicht sowohl vom sozial- als vom verbrauchsstatistischen Standpunkt aus. An die Seite der schon bestehenden Gewerbeinspektoren hätten Volkswirtschaftsinspektoren zu treten im Anschluß an das Zentralamt.

Aber auch die größeren Städte sollten im Interesse ihrer minderbemittelten Bevölkerungsschichten an die Errichtung besonderer, lediglich mit den Fragen der Lebensmittelversorgung zu befassender Stellen herantreten. Durch den zu erwartenden Nutzen würden die entstehenden Kosten reichlich aufgewogen werden und es wäre denkbar, daß schon durch eine fortdauernde Beobachtung der Preise in der oben bezeichneten Art und Ausdehnung Mängel der bisherigen Organisation beseitigt würden, ja, daß die Städte in die Lage versetzt würden, erhebliche, die Kosten des neuen Amts weit übersteigende Ersparnisse beim Einkauf von Lebensmitteln für die von ihnen unmittelbar zu versorgenden Anstalten wie Krankenhäuser, Arbeitshäuser usw. zu machen.

Und was hier für die Wirtschaft der einzelnen Gemeinde gesagt ist, behält Gültigkeit auch für die gesamte deutsche

Digitized by Google

Volkswirtschaft, die dadurch zu einer zweckmäßigeren, weil mehr als bisher gemeinnützigen Verteilung der Güter befähigt würde. Vor allen Dingen: Unsere wirtschaftliche Rüstung im Kriege würde dem hohen Vorbilde unserer militärischen Schlagfertigkeit sehr viel näher kommen, als es angesichts des Mangels an wirtschaftsstatistischen Erfahrungen und Erkenntnissen in diesem Kriege der Fall war.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Börsenrecht.

Zu § 57 BörsG.

1. Unter der „vereinbarten Leistung", durch deren im Einverständnis mit dem anderen Teil erfolgte Vornahme unklagbare Börsentermingeschäfte Wirksamkeit erlangen, ist in erster Linie die Leistung zu verstehen, wie sie sich aus dem ursprünglichen Vertrage ergibt. Ob und inwieweit eine spätere vertragsmäßige Abänderung der Leistung für die Bewirkung im Sinne des § 57 von Bedeutung ist, richtet sich nach den tatsächlichen Umständen des einzelnen Falles.

2. Die Einverständniserklärung des anderen Teils mit der Vornahme der vereinbarten Leistung braucht nicht ausdrücklich, sondern kann auch stillschweigend erfolgen. Ob eine stillschweigende Einverständniserklärung vorliegt, ist für den einzelnen Fall nach dessen besonderer Sachlage gemäß den Grundsätzen von Treu und Glauben zu beurteilen.

Urteil des RG. III. Ziv.-Sen. vom 24. September 1915 — III. 41. 1915[1]).

Der in X. als Rentner ansässige Kläger, der nicht zu den in § 53 Börsengesetzes bezeichneten Personen gehört, stand seit 1907 in geschäftlicher Verbindung mit der Zweigniederlassung der Beklagten in X., in deren Verlauf er zunächst Kassengeschäfte in Wertpapieren und von Anfang 1911 an Börsentermingeschäfte teilweise in Gemeinschaft mit seiner Ehefrau in erheblichen Beträgen mit der Beklagten als Kommissionärin abschloß. Für die Ansprüche der Beklagten aus diesen Geschäften hat er dieser eine der Form des § 54 Börsengesetzes entsprechende Sicherheit durch Wertpapiere im Nennbetrag von 43 000 M. — einen Teil seiner bei der Beklagten aufbewahrten Wertpapiere — bestellt. Er erhielt von der Beklagten regelmäßig vierteljährliche, die Börsentermingeschäfte mitenthaltende Kontokorrentauszüge, die er bis 31. Dezember 1912 ausdrücklich anerkannte. Außerdem wurden ihm monatliche Ultimoabrechnungen vorgelegt, die er bis Ende April 1913 gleichfalls ausdrücklich dahin bestätigte, daß er mit den Maßnahmen der Bank einverstanden sei. Im Juli und August 1913 hat die Beklagte im Auftrage des Klägers dessen sämtliche bei ihr aufbewahrten Wertpapiere — mit einer hier nicht interessierenden Ausnahme — freihändig verkauft und den Erlös dem Kläger gutgeschrieben. Der nach Lösung der Geschäftsverbindung von der Beklagten aufgestellte Kontokorrentabschluss ergab einen Saldo zu Gunsten des Klägers von 10 010 M. 50 Pf., der dem Kläger nach Klageerhebung ausbezahlt wurde.

Mit der Klage beanspruchte der Kläger — soweit Ansprüche seiner Ehefrau in Betracht kommen, als deren Zessionar — weitere 19 989,50 M., weil ihm zufolge der Unverbindlichkeit der in das Kontokorrent aufgenommenen Börsentermingeschäfte noch eine Forderung mindestens in diesem Betrag gegen die Beklagte zustehe, und weil er von den Organen der Beklagten in unsittlicher und gegen das Gesetz verstoßender Weise zu den Börsentermingeschäften verleitet worden sei. Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen.

Das RG. erkannte gemäß der Revision des Klägers auf Aufhebung und Zurückverweisung.

Entscheidungsgründe.

1. Der Kläger beansprucht den Klagbetrag zunächst aus dem Grunde, weil die im Kontokorrentabschluß der Beklagten ihm belasteten Posten sich zu einem großen Teil aus unverbindlichen Börsentermingeschäften zusammensetzen und weil ihm bei deren Streichung mindestens noch eine Forderung in Höhe des Klagbetrags aus der Geschäftsverbindung der Parteien zukomme, und zwar auch dann, wenn, was der Kläger nicht beanstandet hat, die von ihm der Beklagten gemäß § 54 des Börsengesetzes gestellte Sicherheit von 43 000 M. vollständig zu deren Befriedigung herangezogen wird. Die fraglichen aus dem Kontokorrentabschlusse und den monatlichen Ultimoabrechnungen ersichtlichen Börsentermingeschäfte, die sich zum größten Teil aus sog. offiziellen Geschäften zusammensetzten, waren an sich unverbindlich, da der Kläger nicht zu den in § 53 des Börsengesetzes aufgeführten Personen gehörte. Gegenüber dem Terminseinwande behauptet jedoch die Beklagte, daß eine Heilung der Unverbindlichkeit im Sinne des § 57 des Börsengesetzes eingetreten sei. Gemäß dieser Bestimmung gilt ein nicht verbotenes Termingeschäft als von Anfang an verbindlich, wenn der eine Teil bei oder nach dem Eintritt der Fälligkeit sich dem andern Teil gegenüber mit der Bewirkung der vereinbarten Leistung einverstanden erklärt und der andere Teil diese Leistung an ihn bewirkt hat. Das Berufungsgericht hat nun die eine Voraussetzung des § 57, daß die vereinbarte Leistung bewirkt worden sei, mit folgender Begründung bejaht: Die Geschäfte seien gemäß § 57 durch vertragsmäßige Saldierung für den Kläger verbindlich geworden. Der Kläger habe die ihm mitgeteilten Ultimoabrechnungen bis 31. März 1913 bestätigt und bescheinigt, daß er entsprechend gebucht und sich mit den Maßnahmen der Beklagten einverstanden erklärt habe. Damit seien die Termingeschäfte durch vertragliche Aufrechnung für den Kläger verbindlich geworden; denn die Beklagte habe die ihr obliegende Leistung bewirkt. Wenn sie auch keine Einzelanschaffung der betreffenden Papiere vorgenommen, sondern sich lediglich an den Skontrationsverfahren der Berliner Börse beteiligt habe, so habe sie sich doch geschäftsüblicherweise nötigenfalls durch Bezug der Spitzen — in den Besitz der effektiven Stücke gesetzt; unerheblich wäre es, wenn der Kläger hinsichtlich der beschafften Papiere nur auf Stückekonto erkannt worden wäre. Die Rüge der Revision, daß diese Ausführungen der erforderlichen Klarheit entbehrten und daß die Bewirkung der vereinbarten Leistung zu Unrecht angenommen worden sei, ist begründet. Die Anwendung des § 57 des Börsengesetzes kann, wie schon in den Entscheidungen des RGB. Bd. 82, S. 177 ff.[2]) ausgeführt ist, erfolgen aus dem Gesichtspunkt der von der Bank angenommenen, in der Entrichtung des Preises bestehenden Leistung des Spekulanten, aber auch auf Grund der von diesem angenommenen Leistung der Bank durch Lieferung der Papiere. Den ersteren Weg, für den Leistung des Kaufpreises durch vertragliche Aufrechnung beim Kontokorrentabschluß in Betracht kam, hat das Berufungsgericht nicht eingeschlagen. Es hat zwar „von vertragsmäßiger Saldierung" und von „vertraglicher Aufrechnung" gesprochen, aber in keiner Weise auf die Saldoziehung bei den Kontokorrentabschlüssen Bezug genommen und auch nicht erörtert, inwieweit infolge der Unverbindlichkeit der Terminsposten nur eine verhältnismäßige Aufrechnung erfolgt sei (vgl. RG. Bd. 56, S. 19; Bd. 59, S. 192; Düringer Handelsrecht II, S. 488). Vielmehr scheint das Berufungsgericht lediglich die Bewirkung der in der Lieferung der Papiere liegenden Leistung der Beklagten bejaht zu haben. Es erblickt die Bewirkung dieser obliegenden Leistung darin, daß sie die betreffenden Wertpapiere im Weg des Skontrationsverfahrens an der Börse beschafft habe, und unterstellt, daß der Kläger von der Beklagten nur aut Stückekonto erkannt worden sei. Die Revision rügt, daß hierin keine Leistungsbewirkung im Sinne des § 57 des Börsengesetzes liege, da hierzu die Uebertragung der

[1]) (Anmerkung der Schriftleitung.) Wir bringen Tatbestand und Gründe des obigen Urteils hier ausführlich zum Abdruck, weil nach den in der Presse veröffentlichten Auszügen seine grundsätzliche Tragweite leicht überschätzt werden könnte. Das RG. hat sich zu den Grundsätzen seiner von der Revision angezogenen früheren Entscheidungen nicht in Gegensatz gesetzt, sondern hat nur angesichts der in der Tat unzureichenden tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts zunächst Bedenken getragen, diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall anzuwenden. Die praktische Tragweite des vorliegenden Rechtsstreites wird sich demnach erst nach dessen endgültiger Erledigung übersehen lassen.

[2]) Vgl. Bankarchiv XII, S. 298.

Digitized by Google

Papiere in das Eigentum und den Besitz des Klägers erforderlich sei. Der Revision ist darin beizutreten, daß die Ausführungen des Berufungsgerichts nicht mit Sicherheit erkennen lassen, ob die Beklagte die ihr obliegenden Leistungen bewirkt habe. Dieser Bewirkung stand zwar die Beteiligung am Skontrationsverfahren, die den Kläger nicht berührte, nicht hindernd im Wege. Gemäß § 433 BGB. hat aber der Kommissionär dem Kommittenden das Eigentum an den gekauften Papieren zu verschaffen und diese ihm zu übergeben. Daß dies im vorliegenden Falle nicht geschehen sei, hat das Berufungsgericht selbst angenommen; denn es unterstellt, daß der Kläger nur auf Stückekonto erkannt worden sei. Durch ein solches Geschäft wird grundsätzlich nur die neue Verpflichtung begründet, die Stücke als Gattungsschuldner zu liefern. Die Heilbarkeit des Termingeschäfts ist nach § 57 des Börsengesetzes an die Bewirkung der vereinbarten Leistung geknüpft. Hierunter ist jedenfalls die Leistung zu verstehen, wie sie sich aus dem ursprünglichen Vertrage ergibt. Ob und inwieweit eine spätere vertragsmäßige Abänderung der Leistung für die Bewirkung im Sinne von § 57 des Börsengesetzes von Bedeutung sei, ist streitig. Diese Frage kann aber hier dahin stehen, da eine solche spätere Vereinbarung über die Art der Leistungsbewirkung nicht behauptet ist. Das Berufungsgericht hat nun nicht dargelegt, daß im Sinne der zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen die Gutschrift auf Stückekonto genügen solle, und ist auch nicht auf § 4 der Geschäftsbedingungen, der von solcher Gutschrift spricht, eingegangen. Ebensowenig hat das Berufungsgericht den Gesichtspunkt hervorgehoben, daß die Beklagte die Papiere für den Kläger weiterverkauft und an die Käufer geliefert habe, wie dies in der obenerwähnten reichsgerichtlichen Entscheidung Band 82, S. 180 übrigens nur im Zusammenhag mit der Feststellung der Uebergabe der Papiere durch Besitzkonstitut geschehen ist.

Was die beiden in London getätigten Käufe von 50 Stück steel shares und 500 Stück Westrand shares anlangt, so hat das Berufungsgericht festgestellt, daß die Beklagte Aktien der genannten Gattung und Zahl an der Londoner Börse nach deren Gebräuchen angeschafft und für zwei ihrer Direktoren als Treuhänder hat eintragen lassen, daß sie ferner den Kläger auf Stückekonto erkannt hat. Die auch hier vom Berufungsgericht bejahte Leistungsbewirkung durch die Beklagte im Sinne des § 57 des Börsengesetzes bestreitet die Revision, weil die Einschreibung der shares auf den Kläger hätte bewirkt und Eigentum auf ihn hätte übertragen werden müssen. Das Berufungsgericht hat näher ausgeführt, daß die Beklagte als Kommissionärin ein Pfandrecht an den shares gehabt und dieses durch die Treuhändereintragung ihrer Direktoren in einer Weise gesichert habe, die „zu beanstanden der Kläger Material nicht beigebracht habe"; wenn in der klägerischen Behauptung, daß die Beklagte auch für andere Kunden solche shares in gleicher Weise angeschafft habe, das Vorbringen zu finden sei, daß sie nicht sämtliche aufgegebenen shares erworben habe, so wäre dieses Vorbringen unsubstanziiert und kein Beweis dafür, daß die Beklagte gerade für den Kläger keine shares angeschafft habe. Auch diese Begründung ist zu beanstanden. Grundsätzlich setzt die Leistungsbewirkung im Sinne des § 57 des Börsengesetzes auch bei solchen Papieren die Verschaffung des Eigentums an den Käufer voraus. Diese Eigentumsbeschaffung begegnet aber insofern wirtschaftlichen Schwierigkeiten, weil (vgl. Nußbaum in Goldschmidt's Zeitschrift für Handelsrecht 72, S. 69) die Uebertragung der shares durch Umschreibung der Anteile in den Büchern der Aktiengesellschaft erfolgt und zwar, nachdem der Veräußerer das Zertifikat über den shares nebst der Uebertragungsurkunde (dead of transfer) dem Erwerber übergeben hat, und weil nach der Umschreibung auf den Käufer der Bankier nicht mehr die rechtliche Möglichkeit hat, sich wegen seiner Ansprüche gegen den Kunden aus dem share zu befriedigen, insbesondere ein Pfandrecht geltend zu machen. Diese Sachlage berechtigt aber nicht, von der oben dargelegten Voraussetzung der Leistungsbewirkung abzusehen. In der angeführten reichsgerichtlichen Entscheidung Band 82, S. 179/180 ist die Voraussetzung bejaht worden, dabei ist aber ausdrücklich festgestellt worden, daß der Kunde die Eintragung der Bankdirektoren als Treuhänder verlangt hatte. Im vorliegenden Fall ist ein solches Einverständnis des Klägers nicht festgestellt; ob es gemäß Nr. 4 der Geschäftsbedingungen anzunehmen sei, ist nicht erörtert. Zutreffend rügt die Revison auch die Verletzung der Grundsätze über die Beweislast. Die Beklagte hat zur Widerlegung des Termineinwands die durch die Leistungsbewirkung erfolgte Heilung darzutun; das Berufungsgericht hat jedoch ausgeführt, daß der Kläger nicht das Material beigebracht habe zur Beanstandung der in der Treuhändereintragung liegenden Lieferung der Beklagten, und daß er sein Vorbringen, die Beklagte habe gerade ihm gegenüber nicht erfüllt, nicht genügend substanziiert habe. Der Bejahung der Voraussetzung des § 57 des Börsengesetzes, daß der Kläger sich mit der Leistungsbewirkung der Beklagten einverstanden erklärt habe, stehen gleichfalls rechtliche Bedenken entgegen. Allerdings ist es, wie in der reichsgerichtlichen Entscheidung Bd. 76, S. 81[3]) näher dargelegt ist, nicht erforderlich, daß die Einverständniserklärung ausdrücklich erfolgt; es genügt eine stillschweigende aus den Umständen abzuleitende Willenerklärung. Ob eine solche vorliegt, ist für den einzelnen Fall nach dessen besonderer Sachlage gemäß den Grundsätzen von Treu und Glauben zu beurteilen. Auf dieser Grundlage ist darüber zu befinden, ob eine Einverständniserklärung in dem Falle zu bejahen ist, wenn ein Bankkunde auf eine ihm zugegangene Mitteilung über die Erfüllung eines Termingeschäfts keine Erklärung abgibt. Im vorliegenden Fall hat das Berufungsgericht, soweit nicht ausdrückliche Einverständniserklärungen vorlagen, das Einverständnis des Klägers mit der Erfüllung der Terminsgeschäfte lediglich auf die allgemeine Geschäftsbedingung der Beklagten gestützt, die dahin geht, daß eine Leistung als genehmigt gelten solle, wenn der Kunde auf die Mitteilung derselben binnen bestimmter Zeit keine Erklärung abgibt. Diese Auffassung ist nicht zu billigen. Aus der erwähnten Geschäftsbedingung ist nur der vermutete Wille des Einverständnisses abzuleiten; das untätige Verhalten des Kunden soll hiernach die gleichen Wirkungen haben, wie die Erklärung des Einverständnisses, selbst wenn dieses in Wahrheit nicht vorhanden ist. Ein solcher nur vermuteter Wille entspricht aber nicht der Voraussetzung des § 57 des Börsengesetzes. Dessen Bedeutung liegt darin, daß das an sich ungültige Geschäft dann hinterher zu einem gültigen werde, wenn der eine Vertragsteil die vereinbarte Leistung bewirkt und der Vertragsgegner bekundet, daß diese Bewirkung auch seinem Willen entspreche; das Wirksamwerden des Geschäfts ist also an bestimmte tatsächliche Vorgänge des einzelnen Geschäfts geknüpft. Erforderlich ist, daß aus diesen tatsächlichen Vorgängen das erklärte Einverständnis sich ergibt. Diesem Erfordernis wird aber dadurch nicht Genüge geleistet, daß nach den Geschäftsbedingungen im allgemeinen und von vornherein einem bestimmten Verhalten des Kunden die Wirkung des Einverständnisses beigelegt wird. Wollte man eine solche Wirkung der allgemeinen Geschäftsbedingungen zulassen, so würde es durchaus in der Hand der Banken liegen, durch Aufstellung solcher Geschäftsbedingungen die Durchführung der Vorschrift des § 57 des Börsengesetzes über das von den Kunden zu erklärende Einverständnis, wenn nicht ganz zu beseitigen, so doch auf das Erheblichste einzuschränken.

Schon hiernach war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen. Bei dieser Verhandlung ist aber auch der weitere Klaggrund, daß die Angestellten der Beklagten gewohnheitsmäßig und in gewinnsüchtiger Absicht unter Ausbeutung der Unerfahrenheit und des Leichtsinns des Klägers diesen zu den Spekulationsgeschäften verleitet hätten, einer erneuten Prüfung zu unterziehen. Nach den Behauptungen des Klägers haben die Vertreter der Beklagten ihre Kunden planmäßig zu Spekulationsgeschäften verleitet und es haben, gemäß dem Kontokorrentauszug, insbesondere in den letzten Monaten vor Abbruch der geschäftlichen Beziehungen die vom Kläger gemachten Geschäfte einen ganz erheblichen, mit seinen Vermögensverhältnissen nicht im Einklang befindlichen Umfang angenommen. Unter solchen Umständen bestehen Bedenken, ob nicht der Kläger, insbesondere unter Ausbeutung seines Leichtsinns, zu den Geschäften verleitet worden sei.

---

[3]) Vgl. Bankarchiv X S. 273. Der Tatbestand dieser Entscheidung lag insofern etwas anders, als die Bank dem Kunden die Inverwahrungnahme der gekauften Papiere mit dem besonderen Hinweis mitgeteilt hatte, daß sie mangels gegenteiliger Erklärung binnen dreier Tage sein Einverständnis voraussetzen werde.

Digitized by Google

II. Bürgerliches Recht.

Zu §§ 676, 278, 276 Abs. 2 BGB.

Haftung einer Bank für die von ihr erteilte Auskunft, Bedeutung der Geschäftsbedingungen und insbesondere der Klausel: „Ohne unsere Verbindlichkeit".

Urteil des 3. Ziv.-Sen. des Reichsgerichts vom 26. Oktober 1915, III. 122/15.[1])

Tatbestand.

Die Klägerin ersuchte die Beklagte, die als ihre Bank mit ihr in Geschäftsverbindung stand, Anfang Oktober 1912 um eine zuverlässige Auskunft über die Verhältnisse und die Kreditwürdigkeit der Firma Sch. in D. Die Beklagte fragte bei ihrer Zweigniederlassung in D. an, ohne zu erwähnen, daß ein Dritter um die Auskunft gebeten habe, und teilte den Inhalt der ihr von dieser zugehenden Auskunft vom 7. Oktober 1912 und einer darin in Bezug genommenen früheren Auskunft der Zweigniederlassung vom 14. Mai 1912 am 10. Oktober 1912 in abgekürzter Fassung der Klägerin mit dem Vermerke: „Ohne unsere Verbindlichkeit", mit. Die Firma Sch. geriet am 11. März 1913 in Konkurs.

Die Klägerin beansprucht nun von der Beklagten Schadenersatz mit der Behauptung, die Beklagte habe die Auskunft wissentlich falsch erteilt. Die Beklagte bestreitet dieses und beruft sich unter anderem auf den Ausschluß der Haftung in ihrer Auskunft und in Nr. 16 ihrer Geschäftsbedingungen: „Auskünfte, Empfehlungen und dergl. . . . . werden wir eintretenden Falles stets nach bestem Wissen erteilen, jedoch unter Ausschluß jeglicher Haftung".

Das Landgericht hat den Klaganspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen.

Auf die von der Klägerin eingelegte Revision hat das Reichsgericht das Berufungsurteil aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Auf Grund der Abrede des Ausschlusses jeglicher Haftung für erteilte Auskünfte kann der Ersatzanspruch der Klägerin mit Arglist der Prokuristen oder sonstigen Angestellten der Beklagten nicht begründet werden (§ 278 Satz 2 des BGB.). Es fragt sich daher nur, ob die Klage mit Recht abgewiesen ist, soweit sie auf eine Arglist der persönlich haftenden Gesellschafter gestützt ist, und von diesen kommt nach Lage der Sache nur M. in Betracht, der nach der Behauptung der Klägerin die Auskünfte der D.er Zweigniederlassung vom 14. Mai und 7. Oktober 1912 entweder selbst verfaßt oder sie angeordnet oder genehmigt hat. Daß, wenn dieser der Klägerin gegenüber arglistig gehandelt haben sollte, die Haftung der Beklagten durch jene Abrede nicht ausgeschlossen wird, hat die Beklagte in erster Instanz und auch vor dem Revisionsgericht ausdrücklich anerkannt.

Daß die D. Zweigniederlassung der Klägerin gegenüber arglistig gehandelt habe, hat das Landgericht eingehend dargelegt, wärend es von dem Berufungsgericht verneint wird. Das Landgericht stellt zunächst fest, daß die Zweigniederlassung die Auskunft in verschiedenen Punkten wissentlich falsch erteilt habe, und führt dann weiter aus, die Zweigniederlassung habe, wenn sie auch zunächst annehmen mußte, daß die Hauptniederlassung die Auskunft für sich selbt haben wollte, doch mit dem Bewußtsein gehandelt, daß ihre unrichtige Auskuuft wahrscheinlich von der Hauptniederlassung an dritte Personen weitergegeben und diese dadurch geschädigt würden, und diesen möglichen Erfolg iür den Fall seines Eintritts ihn ihren Willen aufgenommen und gebilligt. Das Landgericht bezeichnet es als selbstverständlich, daß die Hauptniederlassung bei Anfragen Dritter die Auskunft benutzte, und meint, mit solchen Anfragen habe die Zweigniederlassung umsomehr rechnen müssen, als aus dem Ersuchen um die Auskunft hervorging, daß in Br. mehrere Wechsel des Sch. umliefen. Demgegenüber verneint das Berufungsgericht, ohne zu den tatsächlichen Feststellungen des ersten Richters über die Unrichtigkeit der Auskünfte und die Kenntnis der Zweigniederlassnug von dieser Stellung zu nehmen, eine Haftung der Beklagten für M. lediglich mit der Begründung, die Abgabe der Auskünfte der Zweigniederlassung an die Hauptniederlassung sei eine innere Angelegenheit gewesen und jedenfalls nicht in Vertretung der letzteren erfolgr; die Beklagte habe sich bei ihrer Anfrage an die Zweigniederlassung den Anschein gegeben, als habe ausschließlich sie selbst ein eigenes Interesse an der erbetenen Auskunft, und es sei nicht ersichtlich. weshalb M. dies nicht geglaubt, sondern angenommen haben sollte, es handele sich darum, dem Auskunftsbegehren eines Dritten zu genügen; gehe man hiervon aus, so fehle es an jedem Grunde für die Annahme, daß M. der Beklagten gegenüber arglistig gehandelt, eine wissentlich falsche Auskunft gegeben haben sollte. Diese Ausführungen sine nicht geeignet, die Entscheidung zu tragen. M. kann sehr wohl trotz der Annahme, daß das Auskunftsbegehren eines Dritten nicht vorliege, den von dem Landgericht angenommenen sog. Eventualdolus gegenüber den Kunden der Beklagten gehabt haben. Diee Erteilung von Auskünften an Geschäftsfreunde über die Verhältnisse von deren Schuldnern gehört zum Betrieb eines Bankgewerbes.[2]) Waren, wie aus der Anfrage hervorging, der Beklagten von Geschäftsfreunden Wechsel des Sch. über größere Beträge zugegangen, so war anzunehmen, daß sich der eine oder andere dieser Wechselgläubiger an die Beklagte um Auskunft über die Verhältnisse des Sch. wenden und daß die Beklagte dann die eingeforderte Auskunft benutzen werde. Hat M. aber bei Erteilung der Auskunft mit dieser Möglichkeit gerechnet, so fallen die weiteren Gründe des Berufungsgerichts in sich zusammen, daß die Erteilung der Auskunft nur eine innere Angelegenheit der Beklagten gewesen sei und daß kein Grund für die Annahme vorliege, daß M. die Auskunft wissentlich falsch erteilt habe. In letzterer Hinsicht sei darauf hingewiesen, daß nach den Feststellungen des Landgerichts die Zweigniederlassung im Oktober 1912 bei einem Zusammenbruche der Firma Sch. einen erheblichen Schaden zu befürchten hatte, der sich möglicherweise minderte, wenn Sch. von anderer Seite Kredit erhielt oder wenn der Zusammenbruch hinausgeschoben wurde.

Demnach ist das angefochtene Urteil aufzuheben.

III. Handelsrecht.

Zu § 346 HGB., § 147 Abs. 2 BGB.

Bei wichtigen, großer Eile bedürftigen Geschäften unter Kaufleuten, insbesondere der Verlängerung von Börsentermingeschäften, kann der Pflicht zu sofortiger Erklärung unter Abwesenden nur durch Telegramm oder Fernspruch, nicht aber durch briefliche Mitteilung entsprochen werden.

Urteil des RG. III. Ziv.-Sen. vom 21. September 1915 — III. 13. 1915.

Die Streitteile sind Kaufleute, sie haben 1912 mehrfach Börsengeschäfte über Wertpapiere miteinander geschlossen. Der Beklagte kaufte u. a. von der Klägerin 50 Aktien der Petersburger Internationalen Handelsbank und 15 Aktien des Norddeutschen Lloyd „per ultimo September 1912". Die Klägerin behauptete, gegen Ende September sei zwischen ihr und dem Beklagten das Prolongationsgeschäft zustande gekommen, auf das sich die Klage stützt. Sie habe nämlich vom Beklagten die Aktien zum Kurse des ersten Geschäfts gekauft und sie ihm „per ultimo Oktober 1912" zum festgestellten Kurse des 30. September wieder verkauft.

Der Beklagte bestritt das Prolongationsgeschäft und focht es wegen arglistiger Täuschung sowie wegen Irrtums an. Im Oktober verkaufte er, nachdem die Kurse beträchtlich gefallen waren, die Aktien an die Klägerin. Auch diesen Verkauf focht er aus denselben Gründen an. Die Klägerin forderte den Preis zum Kurse vom 30. September abzüglich des Kurswertes zurzeit des Oktoberverkaufs nebst Spesen und klagte den Saldo ein. Das Landgericht wies die Klage ab, das Ober-

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp-Leipzig. — Durch dieses Urteil ist die im Bankarchiv XIV, S. 263 abgedruckte Entscheidung des OLG. Hamburg aufgehoben worden.

[2]) (Anm. der Schriftleitung). Obiger Satz ist in dieser Allgemeinheit sehr bedenklich. Vgl. demgegenüber die zutreffenden Worte der R. G. E. vom 7. Juli 1910 (Bankarchiv X S. 11): „Ein Auskunftsbureau ist das Bankhaus aber nicht' und dazu Jacusiel, Bankarch. XIV S. 221 ff.

Digitized by Google

'andesgericht verurteilte klaggemäß. Die Revision wurde zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Annahme des Berufungsgerichts, daß das Verlängerungsgeschäft zwischen den Streitteilen zustande gekommen sei, erscheint frei von Rechtsirrtum. Das Berufungsgericht stellt fest, daß an der Berliner Börse ein Handelsbrauch des Inhalts besteht, daß der Kunde, der von der Bank einen Schlußzettel erhält, sofort Widerspruch zu erheben hat, wenn er das in dem Zettel beurkundete Geschäft nicht anerkennen will. Welche Bedeutung dieser Handelsbrauch haben würde gegenüber einem vom Schlußzettel bngleiteten Vertragsantrage der Bank mit gänzlich unerwartetem, vom Kunden weder veranlaßtem noch voraussehbarem Inhalte, kann ganz auf sich beruhen. Denn hier handelt es sich um das Verhältnis einer Bank und eines Kunden, die in ständigem Geschäftsverkehr gerade über Wertpapiere standen, und um ein Geschäft, das dem Kunden bekannt, und über dessen Abwicklung gerade in der Zeit der Uebersendung des Schlußzettels mit Notwendigkeit zu verhandeln war. Der Beklagte wußte, daß das Geschäft nur durch Glattstellung oder durch Verlängerung zu erledigen war, und mußte auf das Ansinnen, das eine oder das andere vorzunehmen, in gleicher Weise gefaßt sein. Er hatte weder bar gezahlt noch zum Stichtage Barzahlung in Aussicht gestellt, die Klägerin konnte danach ohne weiteres annehmen, daß er Verlängerung wünsche, und die im Vordruck ihres Anschreibens enthaltenen Worte: „Ihrem Wunsche gemäß" haben wir den Lieferungstermin auf den 31. Oktober 1912 hinausgeschoben — sind darum weder wahrheitswidrig noch unsachgemäß. Nach dem Handelsbrauche war also das Verlängerungsgeschäft abgeschlossen, wenn der Beklagte nicht sofort Widerspruch erhob.

Ob dieser Handelsbrauch der Berliner Börse den Beklagten bindet, braucht aber nicht einmal erörtert zu werden. Denn unter den obwaltenden Verhältnissen, nach der Art des Geschäfts und den Beziehungen der Streitteile war eine sofortige Erklärung des Beklagten ohnehin geboten. Die Rücksicht auf die Sicherheit des Geschäftsverkehrs erfordert es, daß bei derartigen Geschäften die Bank über die Entschließung des Kunden unmittelbar und schleunigst Gewißheit erlangt, und erforderte es im gegebenen Falle um so mehr, als der Stichtag vor der Tür stand und die Bank je nach Ausfall jener Entschließung eingreifenden Maßnahmen treffen mußte.

Das Anschreiben der Klägerin mit dem Schlußzettel ist am 29. September 1912, an einem Sonntage, in die Hände des Beklagten gelangt, und er hat, wie das Berufungsgericht feststellt, erst am 1. Oktober 1912 durch den Fernsprecher Widerspruch erhoben, d. h. nach Ablauf des Stichtages und am zweiten Tage nach Empfang des Anschreibens mit Schlußzettel. Das Berufungsgericht spricht der zu dieser Zeit abgegebenen Erklärung ohne Rechtsirrtum die Eigenschaft einer sofortigen und rechtzeitigen ab. Der in den Rechtszügen vorgetragene Briefwechsel der Streitteile ergibt, daß der Beklagte in dieser Geschäftsverbindung mehrfach Sonntags, auch am 29. September, an die Klägerin geschrieben und daß er regelmäßig bei den Verhandlungen über das streitige Geschäft Drahtnachrichten an die Klägerin hat gelangen lassen und vom Fernsprecher Gebrauch gemacht hat. Und nach den Gepflogenheiten und Einrichtungen des Verkehrs muß auch von einem Kaufmannne verlangt werden, daß er bei wichtigen, großer Eile bedürftigen Geschäften, wo es sich darum handelt, in laufender Geschäftsverbindung dem anderen Teile von maßgebenden Entschließungen alsbaldige Kenntnis zu geben, sich zur Uebermittelung dieser Erklärungen der Mitteilung durch Telegramm oder Fernspruch bedient. In derartigen Fällen, und so auch im gegenwärtigen, wird der Pflicht zu sofortiger Erklärung unter Abwesenden durch briefliche Mitteilung nicht genügt. Der andere Teil kann vielmehr erwarten, daß ihm der erforderliche Bescheid auf dem durch die heutigen Verkehrsmittel gegebenen schnelleren Wege zugeht.

Da der Beklagte nicht sofort, nicht rechtzeitig, nicht vor Ablauf des Stichtages widersprochen hat, ist der Verlängerungsvertrag abgeschlossen. Die Revision weist darauf hin, daß der Widerspruch ja „niemals als verspätet zurückgewiesen" sei. Allein das erklärt sich aus der irrigen Annahme der der Bank nach Handelsbrauch vermeintlich zustehenden Verlängerungsbefugnis und daraus, das die Bank ihre Geschäftsbedingungen, ebenfalls irrtümlich, für maßgebend hielt.

IV. Angestelltenversicherung.

Zu §§ 2, 16, AVG.

Dem Jahresarbeitsverdienst des Angestellten, welches für seine Gehaltsklasse maßgebend ist, sind alle ihm von dem Arbeitgeber als Entgelt für die versicherungspflichtige Tätigkeit gewährten Leistungen zuzurechnen, die für den Angestellten einen wirtschaftlichen Vorteil bedeuten. Hierzu gehört auch die Entrichtung der gesetzlich auf den Angestellten entfallenden Beitragshälfte durch den Arbeitgeber, sofern sie nicht bloß schenkungsweise, sondern in Erfüllung eines gegenseitigen Vertrages erfolgt.

Beschluß des Rentenausschusses Berlin vom 25. Januar 1915, Angestelltenversicherung S. 161[1]).

Der Angestellte B. ist Beamter einer Lebensversicherungsbank a. G. Sein Gehalt beträgt jährlich 3900 M., außerdem bezieht er einen Nebenverdienst, der im Jahre 1913 50 M. betrug. Ferner ist ihm ein Anspruch auf Ruhegeld vertragsmäßig gewährleistet. Die Pensionseinrichtung der Bank ist der des Staates nachgebildet. Der Anspruch auf Ruhegeld beginnt nach 10 Jahren mit 40 pCt. des Gehaltes. Das Ruhegehalt kann die Höhe von 100 pCt. des Gehaltes erreichen. Zur Sicherung der Ruhegehaltsansprüche hat die Bank eine Reserve von mehreren Millionen Mark angesammelt, die sich jährlich durch Zuschreibungen und Zinsen weiter erhöht. Die Beamten haben nie Beiträge zu leisten gehabt.

Infolge der Einführung des Angestelltenversicherungsgesetzes hat die Bank mit dem Angestellten vereinbart, daß sie auch die auf ihn entfallende Beitragshälfte trägt, wogegen jener in Höhe des ihm gegen die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte zustehenden Anspruchs auf Renten auf seinen Ruhegehaltsanspruch gegen die Arbeitgeberin verzichtet.

Au Grund dieser tatsächlichen Verhältnisse hat der Rentenausschuß der Arbeitgeberin auf ihre Anfrage eine Auskunft dahin erteilt, daß die auf den Angestellten entfallenden, aber von der Arbeitgeberin übernommenen Beiträge zur Angestelltenversicherung dem Gehalte hinzuzurechnen seien.

Hiergegen hat die Arbeitgeberin gemäß § 210 des Angestelltenversicherungsgesetzes das Streitverfahren eingeleitet mit dem Antrage,

> die auf den Angestellten entfallenden, von ihr übernommenen Beiträge zur Angestelltenversicherung nicht als Entgelt im Sinne des § 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte anzusehen.

Zur Begründung führt sie aus: Für die Gewährung des Anspruchs auf Ruhegehalt sei eine Gegenleistung nie zu entrichten gewesen. Die Mittel zur Deckung der Ruhegehälter seien den laufenden Einnahmen entnommen worden, bis vor einigen Jahren aus versicherungstechnischen Gründen eine Reserve gebildet sei, aus der jetzt die erforderlichen Mittel flössen. Da es völlig in der Macht der Bank liege, ob sie die fälligen Pensionsleistungen aus laufenden Mitteln oder aus einer Reserve, die nach und nach aus laufenden Mitteln ausgefüllt werde, bestreiten wolle, so könne man die dieser Reserve lediglich aus Bankmitteln zugeführten Beträge wirtschaftlich ebensowenig als Entgelt für die seitens der Angestellten geleistete Arbeit auffassen, wie die jetzt auf die Bank entfallenden Beiträge zur Angestelltenversicherung. Das Gleiche müsse folgerichtig auch für die auf die Beamten entfallenden Beträge gelten, die seit der Neuregelung der Dienstverträge ebenso wie die Arbeitgeberbeträge obiger Reserve entnommen würden. Diese Leistung könne für die Beamten als Vermögenswert um so weniger in Betracht kommen, als die den Angestellten in Aussicht gestellten Gegenleistungen gegenüber den Verhältnissen vor Inkraft-

[1]) Anm. der Schriftleitung: Die in obiger Entscheidung enthaltenen Grundsätze sind auch für Versicherungsverhältnisse bei Ersatzkassen, wie insbesondere beim Beamtenversicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, maßgebend.

Digitized by Google

treten des Angestelltenversicherungsgesetzes nicht erhöht worden seien. Dies würde nur dann geschehen sein, wenn den Beamten neben dem Anspruch auf die Leistungen der Angestelltenversicherung das Recht auf das von der Bank zu zahlende Ruhegehalt in voller bisheriger Höhe verblieben wäre. Dies sei aber nicht der Fall, da das Ruhegehalt um den Betrag der Leistungen der Angestelltenversicherung gekürzt werde. Die Bank habe diese Regelung gewählt, um ihren Beamten die Pensionsbezüge in der bisherigen Höhe zu sichern. Eine Verpflichtung, ihre Angestellten auch nach Inkrafttreten des Versicherungsgesetzes für Angestellte von allen Beiträgen zur Versicherung einer Alterspension zu entlasten, habe für sie nicht bestanden. Sie habe sich lediglich von dem Wunsche leiten lassen, die Fürsorge für ihre Beamten in der für diese günstigsten Weise zu regeln. Nicht nur aus den vorstehend dargelegten Gründen, sondern auch weil es sich um einen über die Pflichten der Bank hinausgehenden freiwilligen Akt wohlwollender Fürsorge handle, könne man daher von einem Entgelt im Sinne des § 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes nicht reden. Zu vergleichen sei hierzu Hanow-Lehmann Kommentar zur Reichsversicherungsordnung, Band I, Anmerkung 8 e zu dem gleichlautenden § 160 der Reichs-Versicherungsordnung Seite 331 und Bernstein - Kupferberg, Anmerkung 2 zu § 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes. Die vorliegende Frage könne nicht anders als im Gebiete der Reichsversicherungsordnung entschieden werden. Soweit die Hinterbliebenenversicherung in Betracht komme, sei ferner zu berücksichtigen, daß die Beamten der Bank nach wie vor ihre Beiträge an die Witwenkasse in Höhe von 2 pCt. ihres Gehaltes zahlen; hier habe daher die Entnahme der Angestelltenbeiträge aus dem Beamtenruhegehaltsfonds sicherlich nicht die Bedeutung einer Entlastung der Angestellten.

Der Angestellte stimmt dem Antrage und den Angaben der Arbeitgeberin in allen Punkten zu und betont auch seinerseits, daß ihm durch die Uebernahme der auf ihn entfallenden Hälfte der Beiträge zur Angestelltenversicherung seitens der Bank ein wirtschaftlicher Vorteil nicht entstehe.

Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte ist der in der Auskunft des Rentenausschusses vertretenen Auffassung beigetreten und verweist auf die Grundsätze der Amtlichen Nachrichten der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte 1913 Seite 127, 128.

Entscheidungsgründe.

Zum Entgelt im Sinne des Angestelltenversicherungsgesetzes gehören alle Bezüge, die ein Angestellter als Vergütung für seine versicherungspflichtige Tätigkeit erhält, soweit sie für ihn einen wirtschaftlichen Vorteil bedeuten. Dabei ist im Zweifel, alles was einem Angestellten vom Arbeitgeber gewährt wird, als Entgelt für seine Dienstleistung anzusehen.

Die Uebernahme der auf den Angestellten entfallenden Beitragshälften bedeutet keine nur auf dem Wohlwollen der Arbeitgeberin beruhende Leistung, auf welche die von dieser angeführten Ansichten von Bernstein - Kupferberg und Hanow-Lehmann zutreffen. Die Arbeitgeberin hat diese Beitragshälften auf Grund einer besonderen Vereinbarung mit dem Angestellten übernommen, wogegen dieser auf seine Ansprüche gegen den Beamtenpensionsfonds der Arbeitgeberin in Höhe seiner Ansprüche gegen die Reichsversicherungsanstalt verzichtet hat. Es handelt sich also um einen privatrechtlichen Vertrag, in dem Leistung und Gegenleistung sich gegenüberstehen. Eine schenkweise Zuwendung, die nicht den Charakter des Entgelts im Sinne des § 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes tragen würde, lag also ganz außerhalb des Vertragswillens der Parteien.

Getroffen ist diese Vereinbarung lediglich im Zusammenhang mit dem Dienstvertrag zwischen der Arbeitgeberin und ihrem Angestellten. Nur um der von diesem geleisteten und erwarteten Dienste willen hat die Arbeitgeberin diese Vereinbarung getroffen, die zugesicherte Leistung der Arbeitgeberin ist also eine Vergütung für die versicherungspflichtige Beschäftigung des Angestellten.

Ein Zweifel darüber, daß die Uebernahme der Beitragshälfte eine vermögenswerte Leistung darstellt, besteht nicht. Der Angestellte müßte sich von seinem Gehalt die Abzüge der Beitragshälften auf Grund des § 178 des Angestelltenversicherungsgesetzes gefallen lassen, wenn nicht die Arbeitgeberin die Tragung dieser Hälfte übernommen hätte. Diese Abzugspflicht besteht ohne Rücksicht auf die etwaigen Ansprüche des Angestellten gegen den Beamtenpensionsfonds. Der wirtschaftliche Vorteil tritt zahlenmäßig für den Angestellten dadurch in Erscheinung, daß ihm nunmehr sein Gehalt ohne Abzug der Beitragshälften ausgezahlt wird. Daß der Angestellte seinerseits auf einen Teil seiner Pensionsansprüche verzichtet hat, ändert hieran nichts, da die öffentlich-rechtliche Versicherungspflicht für den Angestellten ohne Rücksicht auf seine etwaigen privatrechtlichen Ansprüche gegen die Arbeitgeberin besteht.

Unter diesen Umständen bedeutet die Uebernahme der Beiträge zur Angestelltenversicherung die Gewährung eines Entgelts im Sinne des § 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes. Diese Beitragshälften sind daher dem Jahresarbeitsverdienst des Angestellten zuzurechnen.

Bücherbesprechung.

Dr. phil. Gustav Motschmann. Das Depositengeschäft der Berliner Großbanken. Verlag von Dunker & Humblot. München und Leipzig 1915.

Aus der Fülle der Kriegsliteratur hebt sich dieses Werk nicht allein durch seinen Umfang, sondern auch durch seine für weitere Forschungen grundlegenden statistischen Materialien heraus. Das Buch stellt den ersten Band einer ins Detail gehenden Untersuchung über das Depositengeschäft der Berliner Großbanken dar, beginnend mit einem historischen Ueberblick über die Entwicklung des Berliner Depositenverkehrs, besonders im Hinblick auf die Errichtung von Depositenkassen und, im zweiten größeren Teile, die wirtschaftliche, soziale und lokale Gliederung der Bankkundschaft behandelnd. Man muß uneingeschränkt zugeben, daß die Untersuchungen und statistischen Daten von M. nicht allein mit enormem Fleiß zusammengetragen, sondern auch in einer für jeden Fachmann und Laien übersichtlichen und verständlichen Weise gegliedert sind. Der Verfasser hätte allerdings vielleicht bereits im ersten Bande seines Werkes, dessen zweiter Teil sich mit dem Aktivgeschäft der Banken, das heißt also mit der Anlage der fremden Gelder zu beschäftigen haben wird, die Resultate der seinerzeitigen Bankenquete von 1909 eingehender behandeln können. Auch wäre ein kurzer Ueberblick über die Tätigkeit der Berliner Großbanken während der ersten Monate des jetzigen Krieges von großem Interesse gewesen. Ob M. im übrigen mit seinen Anschauungen über die Großbanken, die nach seiner Ansicht heute bereits von einer großen Zahl ihrer Kundschaft als Sparkasse benutzt werden, oder über die Wirkungen des zunehmenden bargeldlosen Verkehrs und die Funktionen und Aufgaben der Reichsbank, die er an einigen Stellen streift, überall Beifall finden wird, kann fraglich erscheinen. Recht hat er jedenfalls, wenn er meint, daß die von vielen Seiten geforderte Verstärkung der Barbestände der Banken wirtschaftlich nicht ohne weiteres rationell zu sein braucht. Strittig bleibt aber trotz seiner Untersuchungen die Frage des Charakters der sogenannten „Spargelder". Wir haben den Eindruck, als ob die Spargelder der kleinen Leute seit längerer Zeit sich mehr als dies zeitweilig der Fall war, den Sparkassen, und nicht den Großbanken zuwendeten und als ob in dieser Beziehung vielleicht allein die Deutsche Bank in Berlin in ihren Depositenkassen eine Ausnahmestellung einnähme. Die statistischen Daten der Bücher über die Gliederung der Kundschaft sind so vorzüglich, daß sie als Grundlage für alle weiteren wissenschaftlichen und praktischen Erörterungen auf diesem Gebiete dienen können; ihr Studium kann auch den Praktikern nur empfohlen werden. Man wird mit Interesse dem zweiten Bande entgegensehen dürfen, der besonders bei kritischer Beleuchtung des inzwischen erschienenen Buches von Somary (Bankpolitik) und der Neuauflage von Adolf Weber (Depositenbanken und Spekulationsbanken) gerade im Hinblick auf die großen Aenderungen, welchen die Anschauungen über die Tätigkeit der Banken in unserer deutschen Volkswirtschaft entgegengehen, für weite Kreise ebenso wie der erste ein guter Führer in der schwierigen Materie sein kann.

Berlin, im September 1915.

Bankdirektor Dr. Weber.

Digitized by Google

Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907. Erläutert von Dr. Theodor von Olshausen, Regierungsrat und Mitglied des Reichsversicherungsamts, Hauptmann d. R., Hilfsreferent im Versorgungs- und Justizdepartement des Königlich Preußischen Kriegsministeriums. Mit Anhang: Beamtenhinterbliebenenversorgung. Berlin, Franz Vahlen, 1915.

Angesichts der zahlreichen schmerzlichen Opfer, die der gegenwärtige Krieg auch in den Reihen der deutschen Bankbeamtenschaft fordert, werden Bankleiter und Bankfirmeninhaber häufig genug in die Lage kommen, den Familien vor dem Feinde gefallener Angestellter mit ihrem Rate zur Seite zu stehen, und es erscheint dehalb angebracht, auch in dieser Zeitschrift auf die obige Ausgabe des Militärhinterbliebenengesetzes, dessen genaue Kenntnis für eine sachgemäße Beratung der Hinterbliebenen unerläßlich ist, kurz hinzuweisen. Es ist eine vielleicht aus der Natur der Dinge zu erklärende, aber gleichwohl bedauerliche Tatsache, daß gerade diejenigen deutschen Gesetze, welche die Lebensinteressen breitester Volksschichten berühren, dem Verständnis und der Auslegung besonders große Schwierigkeiten bereiten; ebenso wie das Gebiet der Sozialversicherung nachgerade zu einer Art Geheimwissenschaft geworden ist, so ist es auch nahezu unmöglich, sich in dem vorliegenden, an Bezugnahmen und Verweisungen überreichen Gesetz ohne einen zuverlässigen und sachkundigen Führer zurechtzufinden. Ein solcher Führer ist der Verfasser des vorliegenden Kommentars, dem bei Bewältigung seiner nicht leichten Aufgabe nicht allein eine reiche Erfahrung, sondern auch ein richtiges Gefühl für die praktisch angemessene Lösung zweifelhafter Fragen zur Seite gestanden hat. Eine übersichtliche Einführung und ein brauchbares Sachregister erhöhen den Wert des Buches, dessen Anschaffung demnach durchaus empfohlen werden kann.

Bernstein.

Nachträge zur Zusammenstellung der während des Krieges erlassenen Moratorien.

(Ohne Verbindlichkeit.)

A. Kriegführende Staaten.

Ungarn.

In Ergänzung der Moratorium-Liquidationsverordnung wird durch Verordnung vom 30. Oktober 1915 folgendes verfügt: § 1. Hinsichtlich der im Sinne der Moratoriumverordnungen oder der Liquidationsverordnung der Stundung nicht unterliegenden Wechsel, Handelsanweisungen und Warrants, die vor dem 1. März 1916 abgelaufen sind oder ablaufen, wird die für die Präsentierung zur Zahlung und für die Protesterhebung wegen Nichtzahlung im § 23 der Liquidationsverordnung oder im Gesetz festgestellte Frist bis einschl. 8. März 1916 verlängert. Während der gleichen Zeit kann hinsichtlich der genannten Papiere die Präsentierung zur Ehrenzahlung erfolgen. Die Verfügungen des § 24 der Liquidationsverordnung erstrecken sich im allgemeinen auf die hier erwähnten Papiere. Laut § 2 tritt diese Verordnung am Tage ihrer Verlautbarung ins Leben, und ihre Wirksamkeit erstreckt sich auch auf Kroatien-Slavonien.

Bulgarien.

Durch Königliche Verordnung vom 8. Oktober (a. St.) 1915, wird das bisherige Moratorium (vgl. Bank-Archiv XIV, S. 90 und 213) auch auf Geschäfte ausgedehnt, die während der Zeit vom 25. Juni (7. August) 1914 bis 10./23. September 1915 abgeschlossen sind.

Der vor dem 10./23. September 1915 vereinbarte Zinssatz kann während der Dauer des Moratoriums unter keinen Umständen und unter keiner Form erhöht werden. Jede andere Vereinbarung ist rechtsungültig.

Während der Dauer des Moratoriums wird der Lauf aller Fristen — materielle und prozessuale Fristen, Verjährungsfristen (in Zivil- und Strafprozessen), Gerichtsfristen, peremtorische und andere Fristen — gehemmt, wenn er vor dem 10./23. September 1915 begonnen hat.

Für alle vor dem 25. Juli (a. St.) 1914 entstandenen Geldverbindlichkeiten wird ein Zahlungsaufschub gewährt von soviel Tagen, von ihrer Fälligkeit ab gerechnet, als Tage vom 25. Juli (a. St.) 1914 bis zum Tage der Aufhebung des Moratoriums verflossen sind. Für die im Absatz 3 desselben Artikels vorgesehenen Geldverbindlichkeiten wird dagegen ein Zahlungsaufschub gewährt von soviel Tagen, von ihrer Fälligkeit ab gerechnet, als Tage vom 10./28. September 1915 bis zum Tage der Aufhebung des Moratoriums verflossen sind.

Für die vor dem 25. Juli (a. St.) 1914 entstandenen unbefristeten Geldverbindlichkeiten sowie für die nach dem 25. Juli (a. St.) 1914 eingegangenen Geldverbindlichkeiten, deren Fälligkeitstermine vor dem 10./23. September 1915 eingetreten sind, wird ein Zahlungsaufschub gewährt von drei Monaten (90 Tagen), vom Tage der Aufhebung des Moratoriums ab gerechnet.

Die Verordnung enthält ferner zahlreiche Ausnahmen von der Stundung (Näheres vgl. Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft Nr. 87, S. 2).

Frankreich.

Eine Verordnung der Französischen Regierung vom 16. Oktober 1915 bestimmt:

Artikel 1. Die durch die Artikel 1, 2, 3 und 4 der Verordnung vom 29. August 1914 bewilligten und durch Artikel 1 der Verordnungen vom 27. September, 27. Oktober, 15. Dezember 1914, 25. Februar, 15. April und 24. Juni 1915 verlängerten Fristen werden unter denselben Voraussetzungen und Vorbehalten um einen neuen Zeitraum von 60 vollen Tagen verlängert.

Die Vergünstigung dieses Aufschubs erstreckt sich auf jene Handelspapiere, die vor dem 1. Januar 1916 fällig werden, vorausgesetzt, daß sie vor dem 4. August 1914 ausgestellt sind.

Artikel 2. Der Inhaber eines Handelspapiers, auf das zum ersten Male die Vergünstigung der Fristverlängerung anzuwenden ist, muß dem Schuldner mitteilen, daß er im Besitze des genannten Papiers ist und daß die Zahlung an ihn geleistet werden kann.

Diese Mitteilung kann bestätigt werden entweder durch einen mit Unterschrift und Datum versehenen Sichtvermerk des Schuldners auf dem Handelspapiere bei dessen Vorlage oder durch eingeschriebenen Brief.

Erfüllt der Inhaber diese Förmlichkeiten nicht innerhalb eines Monats, von der gewöhnlichen Ablauffrist ab gerechnet, so hören die zu seinen Gunsten durch Verordnung vom 29. August 1914 eingeführten Zinsen von 5 v. H. vom Ablauf dieser Frist auf zu laufen.

Jedoch sind diese Förmlichkeiten nicht erforderlich, wenn der Inhaber nachweisen kann, daß der Schuldner bereits früher benachrichtigt war.

Artikel 3. Alle Bestimmungen in den Verordnungen vom 29. August, 27. September, 27. Oktober, 15. Dezember 1914, 25. Februar, 15. April und 24. Juni 1915, die mit der gegenwärtigen Verordnung nicht im Widerspruche stehen, bleiben in Kraft.

Jedoch ist die Anwendung des Artikel 2 Abs. 2 und 3 und des Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung vom 27. Oktober 1914, betreffend Einlösung der Handelspapiere und der Schuldforderungen für Warenlieferungen oder für Darlehen auf Wertpapiere bis zum Ablauf der genannten Frist von 60 Tagen aufgehoben.

Artikel 4. Die gegenwärtige Verordnung ist auf Algerien anwendbar.

Belgien.

I. Eine Verordnung des Generalgouverneurs von Belgien vom 21. Oktober 1915 lautet:

Artikel 1. Die durch Verordnung vom 20. September 1915 (Nr. 121 des Gesetz- und Verordnungsblatts für die okkupierten Gebiete Belgiens) bis zum 31. Oktober 1915 verlängerte Frist für Protesterhebungen und sonstige zur Wahrung des Regresses notwendige Handlungen wird hierdurch bis zum 31. Dezember 1915 verlängert.

Digitized by Google

Artikel 2. Der Inhaber eines vor dem 31. Dezember 1915 fälligen gezogenen Wechsels, auf den die Vorschriften des Artikel 1 anwendbar sind, ist verpflichtet, dem Bezogenen vor dem 81. Dezember 1915 Nachricht davon zu geben, daß er den Wechsel in Händen hat. Bei domizilierten Wechseln ist der Domizilfat, bei Wechseln, deren Zahlung am Wohnort des Bezogenen durch eine andere Person erfolgen soll, ist diese zu benachrichtigen.

Der Nachweis der Benachrichtigung kann entweder durch einen Sichtvermerk, der mit der Angabe des Tages und den Anfangsbuchstaben des Namens des Benachrichtigten auf den Wechsel zu setzen ist, oder durch eine Bescheinigung über die Absendung eines eingeschriebenen Briefes oder einer eingeschriebenen Postkarte geführt werden.

Wird die Benachrichtigung unterlassen, so können vom 1. Januar 1916 ab Zinsen nicht verlangt werden.

Artikel 3. Die Vorschriften des Artikel 2 finden auf eigene Wechsel entsprechende Anwendung.

II. Eine Verordnung des Generalgouverneurs von Belgien vom 21. Oktober 1915 lautet:

Die Verordnung des Königs der Belgier vom 8. August 1914, betreffend die Zurückziehung von Bankguthaben, bleibt mit der Einschränkung, die sie durch Verordnung des Königs der Belgier vom 6. August 1914 und mit der Erweiterung, die sie durch Verordnung vom 28. September 1914 (Nr. 4 des Gesetz- und Verordnungsblatts für die okkupierten Gebiete Belgiens) erfahren hat, bis zum 81. Dezember 1915 in Kraft.

Rußland.

Ein am 13./26. September 1915 veröffentlichter Kaiserlicher Erlaß an den Finanzminister vom 7./20. September 1915 lautet:

In Ergänzung Unserer dem Finanzminister den 20. und 25. Juli, den 12. und 19. September und 11. November 1914 a. St. und den 13. Januar, den 17. März, den 16. April und 12. Juni 1915 a. St. gegebenen Erlasse, betreffend Einräumung des Rechtes, Wechselproteste aufzuschieben, und betreffend zeitweilige Aufhaltung von Protresten und Betreibungsmaßregeln gegen bestimmte Wechsel, geruhen Wir zu befehlen:

I. Gegen Wechsel, die bis zum 10. Juli 1915 ausgestellt worden sind, mit Termin zwischen diesem Datum und dem 10. Januar 1916 einschließlich, deren Zahlungsort sich in den Gouvernements Wilna, Grodno, Kowno, Kurland, Livland, Minsk sowie in den Bezirken Wladimir-Wolhynsk, Dubno, Kremenetz, Kowel, Lutzk, Ostrog, Rowno und Staro-Konstantinow im Gouvernement von Wolhynien und in den Bezirken von Kamanetz-Podolsk und Poskurow im Gouvernement von Podolien befindet, sind die Proteste und Betreibungsmaßregeln auf sechs Monate, vom jeweiligen Verfallstag eines jeden solchen Wechsels an gerechnet, aufzuschieben.

II. Bei Wechseln, auf die sich die Wirkung des gegenwärtigen Erlasses erstreckt, sind die in der Abteilung II und IV des Erlasses vom 12. September 1914 festgesetzten Regeln anzuwenden.

III. Dem Finanzminister wird anheimgestellt, die in den Abteilungen I und II des gegenwärtigen Erlasses erwähnten Ausnahmen von der allgemeinen Ordnung, betreffend Protest und Betreibung von bis zum 10. Juli 1915 ausgestellten Wechseln, nötigenfalls auch auf andere Gegenden des Reiches auszudehnen, sowie die in den erwähnten Abteilungen für den Wechselprotest und die Wechselbetreibungen festgesetzten Aufschubtermine zu verlängern.

Die Abteilung II und IV des Erlasses vom 12. September 1914 a. St., auf die sich die Abteilung II des gegenwärtigen Erlasses beruft, lauten:

II. Die Wechselforderungen, auf die sich die Wirkung des Ukases vom 25. Juli 1914 und der Abteilung 1 des gegenwärtigen Ukases erstreckt, können nach Eintritt der Zahlungsfrist der Wechsel zur Einlösung gegen jeglicher Art andere Verpflichtungen vorgestellt werden.

IV. Für Wechsel, auf die sich die Wirkung des Ukases vom 25. Juli 1915 und der Abteilung 1 und 3 dieses Ukases erstreckt, werden für die ganze Zeit des durch diese Ukase geschenkten Aufschubs die Prozente folgendermaßen berechnet: Für Wechsel, die in russischer Währung geschrieben sind — um 1 v. H. höher als der am Tage des Ablaufes der Frist von der Staatsbank für den Diskont von sechsmonatigen Wechseln festgestellte, und für Wechsel, die in ausländischer Währung geschrieben sind — als der amtliche Diskont des Landes dieser Währung.

B. Neutrale Staaten.

Chile.

Der Präsident der Republik hat mit Verordnung vom 10. Juli 1915 auf Grund der Ermächtigung in Abschnitt 4 von Artikel 1 und in Abschnitt 2 von Artikel 2 des Gesetzes Nr. 2980 vom 5. Februar 1915[1]) die in Abschnitt 1 und 2 von Artikel 1 dieses Gesetzes festgesetzten Fristen für die Erfüllung von Verpflichtungen aus Handelsgeschäften mit dem Ausland um 30 Tage verlängert und die Wirkungen des Gesetzes Nr. 2929 vom 7. Dezember 1914, betreffend Zahlungsaufshub für Verpflichungen zur Zahlung in Gold,[2]) in Uebereinstimmung mit der Vorschrift in Abschnitt 2 von Artikel 2 des im Eingang bezeichneten Gesetzes auf weitere 60 Tage ausgedehnt.

[1]) Vergl. Bankarchiv XIV, S. 262.
[2]) Vergl. Bankarchiv XIV, S. 164.

Statistischer Teil.

Die deutschen Notenbanken im dritten Monat des zweiten Kriegsjahres (Oktober 1915).

Reichsbank.

1. Metallbestand in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Oktober 1915	2 458 519	2 462 543	2 466 446	2 466 841
Septemb. 1915	2 456 335	2 457 2. 8	2 457 402	2 456 879

2. Goldbestand in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Oktober 1915	2 422 972	2 426 859	2 429 680	2 431 798
Septemb. 1915	2 418 833	2 414 203	2 414 909	2 419 434

3. Prozentualer Anteil des Goldes am Metallbestand.

Monat	Ausweistage 7. %	15. %	23 %	30 %
Oktober 1915	98,55	98,53	98,51	98,58
Septemb. 1915	98,27	98,25	98,27	98,48

4. Bestand an Reichs- und Darlehnskassenscheinen in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Oktober 1915	887 905	830 792	1 125 454	1 137 847
Septemb. 1915	249 582	205 759	183 883	885 127

Digitized by Google

5. Bestand an Noten anderer deutscher Banken
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Oktober 1915	16 824	20 872	23 344	8 272
Septemb. 1915	11 011	13 631	18 334	11 934

6. Barvorrat[1])
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Oktober 1915	3 363 248	3 314 207	3 615 244	3 612 960
Septemb. 1915	2 716 928	2 676 598	2 659 619	3 353 940

7. Zusammensetzung des Barvorrats[1]).

Monat	Ausweistage 7. an Metall	7. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	7. an Noten anderer Banken	15. an Metall	15. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	15. an Noten anderer Banken	23. an Metall	23. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	23. an Noten anderer Banken	30. an Metall	30. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	30. an Noten anderer Banken
	Es beträgt in % des Barvorrats der Bestand											
Oktober 1915	73,10	26,40	0,50	74,30	25,07	0,63	68,22	31,13	0,65	68,28	31,49	0,23
Septemb 1915	90,41	9,19	0,40	91,80	7,69	0,51	92,40	6,91	0,69	73,25	26,39	0,36

8. Notenumlauf
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Oktober 1915	5 877 543	5 777 260	5 675 017	5 946 364
Septemb. 1915	5 559 885	5 570 674	5 548 661	6 157 630

12. Fremde Gelder[3])
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Oktober 1915	1 615 423	1 677 611	1 618 594	1 622 687
Septemb. 1915	1 968 023	2 009 317	2 249 234	4 416 255

9. Golddeckung des Notenumlaufs.
Goldbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. %	15. %	23. %	30. %
Oktober 1915	41,22	42,00	42,81	40,90
Septemb 1915	43,42	43,34	43,52	39,29

13. Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten[4]).
Gold- bzw. Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	Ausweistage 7. Gold %	7. Metall %	15. Gold %	15. Metall %	23. Gold %	23. Metall %	30. Gold %	30. Metall %
Oktober 1915	32,34	32,81	32,55	33,03	33,31	33,82	32,13	32,59
Septemb. 1915	32,07	32,63	31,85	32,42	30,97	31,51	22,88	23,24

10. Metalldeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7 %	15. %	23. %	30. %
Oktober 1915	41,83	42,62	43,46	41,48
Septemb 1915	44,18	44,11	44,29	39,90

14. Wechsel- und Scheckanlage[5])
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Oktober 1915	4 375 069	4 390 377	3 923 447	4 206 501
Septemb. 1915	5 067 401	5 152 442	5 326 867	7 470 576

11. Gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs[2]).

Monat	Ausweistage 7. %	15. %	23. %	30. %
Oktober 1915	56,94	57,00	63,29	60,62
Septemb. 1915	48,67	47,80	47,00	54,27

15. Bestand an Lombardforderungen
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30
Oktober 1915	14 364	13 777	14 824	18 937
Septemb. 1915	12 762	13 793	12 379	13 134

16. Effektenanlage[6])
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Oktober 1915	37 930	36 515	35 774	35 265
Septemb. 1915	26 982	28 945	31 132	37 829

17. Zusammensetzung der Anlagen[7]).

Monat	Ausweistage 7. in Wechseln u. Schecks	7. in Lombardforderung.	7. in Effekten	15. in Wechseln u. Schecks	15. in Lombardforderung.	15. in Effekten	23. in Wechseln u. Schecks	23. in Lombardforderung.	23. in Effekten	30. in Wechseln u. Schecks	30. in Lombardforderung.	30. in Effekten
	Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage											
Oktober 1915	98,82	0,32	0,86	98,87	0,31	0,82	98,73	0,37	0,90	98,73	0,44	0,83
Septemb. 1915	99,22	0,25	0,53	99,18	0,26	0,56	99,19	0,23	0,58	99,32	0,18	0,50

[1]) Als Barvorrat gilt gemäß § 9 des BankG. der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichs- und (seit August 1914) Darlehnskassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berechnet.

[2]) Die gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs bedeutet: **Barbestand gemäss § 17 des Bank-G. — d. i. Metallvorrat sowie Bestand an Reichs- und (seit August 1914) Darlehnskassenscheinen zusammengenommen — in Prozenten des Notenumlaufs.**

[3]) Die „fremden Gelder" entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten" des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giroguthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.

[4]) Als „sämtliche täglich fällige Verbindlichkeiten" sind Noten und fremde Gelder zusammengefaßt worden.

[5]) Seit August 1914 enthält diese Anlage auch diskontierte Reichsschatzanweisungen mit einer Verfallzeit von höchstens 3 Monaten. Der Diskontsatz der Reichsbank, der seit dem 1. August 1914 6 % betragen hatte, wurde am 23. Dezember auf 5 % herabgesetzt.

[6]) Die Effektenanlage enthält vornehmlich Reichsschatzanweisungen.

[7]) Als solche sind zusammengefaßt worden: Die Anlagen in Wechseln und Schecks, Lombardforderungen und Effekten.

Digitized by Google

Badische Bank[1]).

1. Metallbestand[2])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Oktober 1915	6 458 285	6 457 656	6 459 230	6 453 918
Septemb. 1915	6 449 522	6 455 218	6 453 424	6 452 391

2. Barvorrat[3])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Oktober 1915	7 657 286	8 491 906	8 906 644	7 659 027
Septemb. 1915	7 146 111	7 278 362	7 556 400	7 631 763

3. Notenumlauf
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Oktober 1915	17 652 600	18 387 400	18 667 400	17 200 800
Septemb 1915	16 089 800	16 176 600	17 169 900	17 374 000

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Oktober 1915	36,59	43,38	35,12	46,18	34,60	47,71	37,52	44,53
Septemb. 1915	40,08	44,41	39,90	44,96	37,69	44,01	37,14	43,93

5. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf[4])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Oktober 1915	+ 4 686	+ 104 506	+ 239 244	+ 458 227
Septemb. 1915	+ 1 056 311	+ 1 096 762	+ 386 500	+ 257 763

6. Fremde Gelder
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Oktober 1915	9 833 906	8 576 606	9 247 400	8 460 828
Septemb. 1915	14 376 787	17 897 346	19 340 729	10 051 642

7. Metall- und Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.
Metallbestand bzw Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31 Metallbestand %	31 Barvorrat %
Oktober 1915	23,50	27,86	23,95	31,49	23,14	31,91	25,15	29,85
Septemb 1915	21,17	23,46	18,94	21,35	17,68	24,70	23,53	27,83

8. Wechsel- und Scheckanlage[5])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Oktober 1915	14 513 323	14 095 802	13 441 487	13 316 741
Septemb. 1915	13 018 176	13 391 978	14 268 564	14 968 550

9. Lombardanlage
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Oktober 1915	9 511 596	8 414 596	8 184 896	7 488 996
Septemb. 1915	11 154 646	12 660 696	12 756 696	10 134 996

Bayerische Notenbank[1]).

1. Metallbestand[2])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Oktober 1915	31 459 000	31 445 000	31 469 000	31 454 000
Septemb. 1915	31 369 000	31 395 000	31 444 000	31 462 000

2. Barvorrat[3])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Oktober 1915	35 762 000	36 125 000	35 549 000	35 412 000
Septemb. 1915	39 977 000	40 256 000	42 921 000	38 394 000

3. Notenumlauf
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Oktober 1915	66 745 000	67 397 000	67 754 000	67 810 000
Septemb. 1915	66 220 000	66 490 000	66 886 000	67 020 000

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
Oktober 1915	47,13	53,58	46,66	53,60	46,45	52,47	46,39	52,22
Septemb. 1915	47,37	60,37	47,22	60,54	47,01	64,17	46,94	57,29

5. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf[4])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15	23.	30.
Oktober 1915	+ 1 017 000	+ 728 000	— 205 000	— 398 000
Septemb. 1915	+ 5 757 000	+ 5 766 000	+ 8 035 000	+ 3 374 000

6. Fremde Gelder
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Oktober 1915	5 249 000	4 848 000	5 533 000	5 878 000
Septemb 1915	5 752 000	6 200 000	8 083 000	6 352 000

7. Metall- und Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
Oktober 1915	43,70	49,67	43,53	50,00	42,94	48,51	42,69	48,06
Septemb. 1915	43,60	55,56	43,19	55,38	41,94	57,25	42,88	52,83

8. Wechsel- und Scheckanlage[5])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Oktober 1915	39 857 000	39 696 000	40 134 000	40 778 000
Septemb. 1915	38 220 000	38 861 000	38 473 000	41 284 000

9. Lombardanlage
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Oktober 1915	6 032 000	5 914 000	5 863 000	5 542 000
Septemb. 1915	2 784 000	2 687 000	2 614 000	4 672 000

Badische Bank.[1]) Die Badische Bank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen Mark. Ihr Reservefonds beträgt 2 250 000 M. [2]) Der Metallvorrat besteht aus kursfähigem deutschen Gelde und Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. gerechnet. [3]) Der Barvorrat setzt sich zusammen aus dem Metallbestand und dem Besitz der Bank an Reichskassenscheinen (der allerdings nur minimal ist) sowie an Noten anderer deutscher Banken. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Badischen Bank beträgt 10 Millionen Mark. [5]) Der Diskontsatz deckt sich mit dem Reichsbankdiskont.

Bayerische Notenbank.[1]) Die Bayerische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 7 500 000 M. Ihr Reservefonds beträgt 3 750 000 M. [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Bayerischen Notenbank beträgt 32 000 000 M. [5]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 5.

Digitized by Google

Sächsische Bank zu Dresden[1]).

1. Metallbestand[2])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Oktober 1915	25 162 061	25 217 856	25 301 539	25 313 150
Septemb. 1915	25 113 059	25 148 730	25 179 030	25 152 068

2. Barvorrat[3])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Oktober 1915	36 597 377	36 902 478	39 662 883	29 847 006
Septemb 1915	37 011 395	48 985 241	57 385 990	33 825 470

3. Notenumlauf
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Oktober 1915	36 365 300	37 357 109	37 851 500	34 902 900
Septemb. 1915	32 777 600	34 033 300	36 049 700	39 460 300

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand bzw Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Oktober 1915	69,19	100,64	67,50	98,78	66,84	104,79	72,52	84,08
Septemb. 1915	76,62	112,92	73,89	143,93	69,85	159,19	63,74	85,72

5. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf[4])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Oktober 1915	+ 17 003 077	+ 16 316 378	+ 18 582 383	+ 11 215 106
Septemb. 1915	+ 21 004 795	+ 31 722 941	+ 38 107 290	+ 11 136 170

6. Fremde Gelder
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Oktober 1915	24 989 879	22 315 342	25 909 771	19 117 430
Septemb. 1915	27 243 124	39 243 722	42 824 139	22 607 378

7. Metall- u. Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Oktober 1915	41,01	59,65	42,26	61,84	39,68	62,21	46,86	54,33
Septemb. 1915	41,84	61,66	34,32	66,85	31,92	72,76	40,52	54,50

8. Wechsel- und Scheckanlage[5])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15	23.	31.
Oktober 1915	28 790 363	28 457 821	31 432 994	31 686 419
Septemb. 1915	24 750 006	23 843 086	23 606 469	27 927 480

9. Lombardanlage
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Oktober 1915	32 096 760	32 292 950	33 236 090	32 898 170
Septemb. 1915	39 412 290	40 347 310	35 424 530	34 154 040

Württembergische Notenbank[1]).

1. Metallbestand[2])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Oktober 1915	9 793 872	9 788 937	9 800 007	9 791 953
Septemb. 1915	9 801 857	9 775 468	9 799 119	9 800 514

2. Barvorrat[3])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Oktober 1915	14 355 300	15 579 396	15 851 080	14 496 571
Septemb. 1915	15 882 480	17 562 265	19 210 282	13 797 018

3. Notenumlauf
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Oktober 1915	23 069 000	23 437 000	23 369 100	22 085 500
Septemb. 1915	21 270 600	21 810 600	21 899 000	22 818 100

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Oktober 1915	42,45	62,23	41,77	66,47	41,94	67,93	44,34	65,64
Septemb. 1915	46,08	74,67	44,82	80,52	44,75	87,72	42,95	60,47

5. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf[4])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Oktober 1915	+ 1 286 300	+ 2 142 396	+ 2 481 980	+ 2 411 071
Septemb 1915	+ 4 611 880	+ 5 751 665	+ 7 311 282	+ 978 918

6. Fremde Gelder
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Oktober 1915	20 163 743	20 566 443	22 150 635	22 159 222
Septemb. 1915	28 338 820	30 281 264	37 045 099	19 410 329

7. Metall- u. Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.
Metallbestand bezw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Oktober 1915	22,65	33,20	22,25	35,40	21,53	34,82	22,13	32,76
Septemb. 1915	19,76	32,02	18,77	33,71	16,62	32,59	23,21	32,67

8. Wechsel- und Scheckanlage[5])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Oktober 1915	15 943 908	16 284 728	16 552 844	16 708 727
Septemb. 1915	15 483 325	14 386 840	14 092 698	16 089 756

9. Lombardanlage
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Oktober 1915	14 766 004	14 304 165	15 168 409	14 803 148
Septemb. 1915	17 144 037	15 547 837	14 613 366	15 095 721

Sächsische Bank zu Dresden. [1]) Die Sächsische Bank besitzt ein Grundkapital von 30 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 7 500 000 M. [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Sächsischen Bank beträgt 16 771 000 M. [5]) Der Diskontsatz der Sächsischen Bank beträgt seit dem 23. Dezember 1914 5 %.

Württembergische Notenbank. [1]) Die Württembergische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 1 745 418 M. [2]—5]) Wie bei der Badischen Bank, vgl. daselbst Anmerkungen 2—5.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats

Preis vom 1. Oktober 1915 an 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Str. 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,
unter Mitwirkung von:
Geheim. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. Düringer, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat H. Harteng, Berlin-Dahlem; Dr. Karl Helfferich, Staatsminister, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Paul Laband, Straßburg i. Els.; Professor Dr. Julius Landesberger, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; Max Schinckel, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a D. Dr. Friedrich Schwartz, Berlin; Professor Dr. Heinrich Waentig, Halle a. S.

Schriftleitung:
Rechtsanwalt Otto Bernstein und Professor Dr. Carl Mollwo,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XV. Jahrgang. Berlin, 1. Dezember 1915. Nummer 5.

Inhalts-Verzeichnis.

Rußlands Volkswirtschaft und Staatshaushalt im zweiten Kriegsjahr.
Von Prof. Dr. C. Ballod, Grunewald.

Der Gesetzentwurf über die Vorbereitung der Kriegsgewinnsteuer.
Von Dr. Gustav Sintenis, Syndikus der Berliner Handels-Gesellschaft, Berlin

Die Vollmacht der Schalterbeamten von Großbanken.
Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Silberschmidt in Zweibrücken.

Kriegskontribution und Domänenbeleihung in Preußen zu Anfang des 19. Jahrhunderts.
Von Dr. Hermann Mauer, Berlin-Steglitz.

Schutz des Gläubigers rückständiger Hypothekenzinsen gegen Rangverlust infolge des Krieges.

Gerichtliche Entscheidungen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Statistischer Teil.
Die Bank von England im dritten Monat des zweiten Kriegsjahres (Oktober 1915).

Russlands Volkswirtschaft und Staatshaushalt im zweiten Kriegsjahr.

Von Prof. Dr. C. Ballod-Grunewald.

Rußlands Volkswirtschaft hat im ersten Kriegsjahre schwer gelitten, die Ausfuhr hat in den ersten 8 Monaten des Jahres 1915 kaum über 142 Millionen Rubel gebracht gegen fast 800 Millionen in der entsprechenden Zeit im Vorjahre. Offen waren ja für Rußland außer Wladiwostok nur Archangelsk, und Archangelsk friert im Oktober zu, ist erst Mitte bis Ende Mai wieder erreichbar. Ein gewisser beschränkter Verkehr wird ja über Finland-Schweden aufrechterhalten. Die Eismeerbahn von St. Petersburg nach dem zwar nicht eisfreien, aber doch verhältnismäßig leicht auch im Winter mit Hilfe von Eisbrechern zugänglichen Hafen von Alexandrowsk auf der Halbinsel Kola ist nun doch nicht fertig geworden — man vertröstet jetzt das Publikum auf das Frühjahr, Februar-März. Es ist wohl kaum anzunehmen, daß die Bahn vor dem nächsten Sommer-Herbst fertig werden wird. Rußland ist also in der Lage, daß die reichen Getreideernten im Süden verfaulen, weil sie nicht ausgeführt werden können. Die Roggenernte soll in diesem Jahre im europäischen Rußland (ohne Polen) 1334 Millionen Pud (= 21,9 Millionen Tonnen) betragen, um 85 Millionen Pud (= 1,4 Millionen Tonnen) höher sein als im Vorjahr. Auch die diesjährige Weizenernte soll mit 13,85 Millionen Pud = 22,7 Millionen Tonnen um 2,4 Millionen Tonnen höher sein als die des Vorjahres, die Gerstenernte 631 Millionen Pud = 10,35 Millionen Tonnen betragen (im Vorjahre 8,4), die Haferernte 14,6 Millionen Tonnen gegen 12,6 im Vorjahr. Das Eigenartige der russischen Zustände ist nun aber eine derartige Unordnung und Verwirrung im Eisenbahnwesen, daß die reichen Getreidevorräte nicht einmal an die eigenen russischen Konsumtionszentren, die großen Städte St. Petersburg, Moskau, Riga herangebracht werden, die russische Bevölkerung in den Getreidezufuhrgebieten empfindlichen Mangel leidet, geradezu von einer Hungersnot bedroht wird, während die Gutsbesitzer und Bauern im Süden und Südosten nicht wissen, wo sie mit ihren Vorräten hin sollen. Für die Unordnung auf den Eisenbahnen wird der bisherige (jetzt gegangene) Eisenbahnminister Ruchlow verantwortlich gemacht. An sich haben die russischen Staatsbahnen in den letzten Jahren vor dem Kriege nicht schlecht gearbeitet: 1913 betrugen die tatsächlichen Gesamteinnahmen 826 Millionen gegen 782 Millionen des Voranschlages, 1914 sind die Gesamteinnahmen auf 767 Millionen gesunken. Die Reineinnahme dürfte 1913 230 Millionen betragen haben, ausreichend zu einer 4,6proz. Verzinsung des ganzen statistischen Anlagekapitals von etwa 5000 Millionen. Die Eisenbahnschuld, die nur etwa 3000 Millionen Rubel beträgt, dürfte auch 1914 sich noch mit fast 6 pCt. verzinst haben, selbst bei vorsichtigster Rechnung, wenn man die sog. „Ausgaben für Verstärkung und Verbesserung“ (1913 ca. 92 Mill. Rubel) ganz und gar zu den

Digitized by Google

ordentlichen Ausgaben hinzuschlägt, was nicht einmal zulässig ist, da darunter nicht nur der Verschleiß sondern auch tatsächliche Verbesserungen des Fahrparks, der Schienen usw. drin stecken. Für 1915 dürften freilich die Eisenbahnen infolge Sperre der Ausfuhr noch erheblich schlechter abschneiden: die Einnahmen der Staatsbahnen sind im ersten Halbjahr 1915 um 29½ Millionen Rubel niedriger gewesen als im 1. Halbjahr 1914.

Die Staatseinahmen haben im 1. Halbjahr 1915 1304,1 Millionen Rubel ergeben, weisen gegen die gleiche Zeit des Vorjahres einen Rückgang von 463 Millionen Rubel auf, welcher Ausfall ganz überwiegend dem Verbot des Branntweinverkaufs zuzuschreiben ist; freilich ist auch der Ertrag der Zölle um 107,4 Millionen Rubel gesunken.

Die Produktion der Produktionsmittelindustrien ist naturgemäß auch im Kriegsjahre sehr zu erhalten versucht, so ist denn auch die Naphtaproduktion in den ersten 8 Monaten des Jahres 1915 auf 382 Millionen Pud = 6,25 Millionen Tonnen gestiegen. (Im Vorjahre betrug sie in der gleichen Zeit 353 Millionen Pud = 5,8 Millionen Tonnen.) Trotzdem stiegen die Preise für Rohnaphta loco Produktionsort auf 60 Kopeken pro Pud = 79,3 M. pro Tonne. Bezüglich der Kohle hatte ja Rußland das Unglück, daß es sehr bald nach Kriegsausbruch die polnischen Kohlenvorkommen, die fast ¼ der russischen Kohlenproduktion (über 7,2 Millionen Tonnen) geliefert hatten, verlor. Die Produktion im größten russischen Kohlengebiet, dem Donezbecken, ist nicht ganz auf der alten Höhe erhalten: im ersten Halbjahr 1915 sind produziert 798 Millionen Pud gegen 912 im ersten Halbjahr 1914 (13,1 gegen 14,9 Millionen Tonnen); die Arbeiterzahl soll von 200000 auf 160000 zurückgegangen sein. Sehr gut gehalten sich die Kohlenproduktion im Ural, die aber nur rund ½ Million Tonnen im ersten Halbjahr 1915 geliefert hat. Auch die südrussische Roheisenproduktion ist im ersten Halbjahr 1915 mit 1,4 Millionen um 0,23 Millionen Tonnen geringer gewesen als in der ersten Hälfte des Vorjahres. Der Ausfall der Kohleneinfuhr, die 1913 8,6 Millionen Tonnen betrug, ist für die russische Industrie sehr fühlbar. Rußland hätte nun zwar dem Kohlenmangel, der Sperre der Einfuhr durch stärkeren Holzeinhieb in den Wäldern begegnen können, aber da mangelt es wieder an der Organisation. Der Holzeinhieb ist so schlecht organisiert worden, daß Städte, die auch in Friedenszeiten für den Hausbrand auf Holz angewiesen waren (Petersburg, Moskau, Riga) fast ohne Brennmaterial geblieben sind, dafür die Einnahmen des Staates aus dem Holzverkauf auf nahezu ⅔ der vorjährigen zurückgegangen sind.

Die Zuckerproduktion dürfte dieses Jahr ebenfalls zurückgehen, da 75 von den 297 Zuckerfabriken außer Betrieb sind (davon 49 im besetzten Südwestrußland und Polen) doch dürfte die auf rund 11 Millionen Tonnen geschätzte Rübenernte eine Zuckererzeugung von mindestens 100 Millionen Pud = 1,65 Millionen Tonnen gewährleisten welcher Betrag für den inneren Bedarf Rußlands ausreicht, zumal ja dieser Bedarf sich durch die Besetzung Polens und der anschließenden Gebiete von zusammen rund 300000 Quadratkilometer und 18—19 Millionen Bevölkerung beträchtlich verringert hat. Von der Bevölkerung der besetzten Gebiete mögen allerdings 3—4 Millionen als Flüchtlinge in Rußland selbst leben und die private Wohltätigkeit belasten, da die Regierung fast nichts für sie tut.

An Baumwolle hatte Russisch-Zentralasien 1914 eine Rekordernte: dieselbe betrug 15½ Millionen Pud = 254000 Tonnen = gegen 233000 Tonnen im Jahre 1913. Der Bedarf der russischen Industrie dürfte 1914/15 zu etwa ⅔ des früheren Betrages aus der Inlandernte gedeckt worden sein, eine irgend erhebliche Einschränkung der Baumwolleindustrie ist daher nicht nötig gewesen, zumal über Wladiwostok und im Sommer über Archangel noch amerikanische Baumwolle hineinkam.

Wesentlich erschwerend für die Kriegführung auf russischer Seite wirkte der Umstand, daß Rußland im Frieden den größten Teil des Bedarfes seiner Armee an Waffen und Munition aus dem Auslande bezogen hatte. Denn bei dem ungeheuren Munitionsverbrauch im gegenwärtigen Kriege stellte sich bald Munitionsmangel ein, der noch durch den Mangel an Geschützen und Gewehren nach den ersten großen Schlachten in Polen, Galizien und Ostpreußen verschärft wurde. In aller Eile wurden Bestellungen in Japan und Amerika gemacht, aber es vergingen Monate, bis die ersten Lieferungen kamen, und die mit aller Gewalt beförderte Munitionsherstellung im eigenen Lande ging nicht ohne ernste Unglücksfälle vor sich: am 26. April d. J. sollen bei der Explosion in der Munitionsfabrik von Ochta bei Petersburg 2000 Arbeiter verunglückt sein. So dürfte es wohl stimmen, daß an den russischen Niederlagen im Sommer 1915 der Munitionsmangel die Mitursache war. Der Bezug von Waffen und Munition aus dem Auslande hatte finanziell sehr üble Folgen: Rußland war bei der Sperre der Ausfuhr gar nicht auf große Zahlungen an's Ausland eingerichtet. Guthaben besaß es nicht im Auslande, wohl aber Schulden. Allerdings scheinen nun die Verbündeten, England und Frankreich, Rußland nicht nur die Zinsen für die ausländischen Gläubiger vorgestreckt zu haben, sondern auch die Mittel um in Japan und Amerika Munition, Waffen und Ausrüstung, insbesondere Lederzeug, Stiefel zu kaufen. Es hat wiederholt verlautet, die Engländer hätten für die an Rußland geleisteten Vorschüsse Hinterlegung von Gold, Ueberführung eines Teiles des Goldes der russischen Staatsbank nach London verlangt. Sicheres ist darüber nicht zu ermitteln. Bekannt ist blos, daß schon im Frieden in der Regel 200—300 Millionen Rubel Gold „im Auslande" untergebracht war; wie sich dieses Gold auf die einzelnen Länder verteilte, ist nicht bekannt geworden — auch in Deutschland soll es vor dem Kriege 80—100 Millionen Mark russische Staatsbankgoldguthaben gegeben haben. Sonach wissen wir nicht, wie viel von dem Goldschatze der russischen Staatsbank, der nach den offiziösen Mitteilungen in beinahe voller Höhe von etwa 1600 Millionen Rubel erhalten sein soll, sich noch in Rußland befindet — von dem Finanzminister Bark ist erklärt worden, daß im Juni d. J. nur 8 Millionen Lstr. im Auslande zur Sicherheit und als Deckung für Vorschüsse hinterlegt sind, aber außer diesen 8 Millionen Lstr. werden wohl noch die erheblichen „Guthaben", die vor dem Kriege im Auslande waren, da verblieben sein. In solchem Falle wäre allerdings die Deckung der russischen Papiernoten die im Oktober d. J. bereits die Höhe von rund 5000 Millionen Rubel erreicht haben sollen, bereits recht erheblich gefährdet, es wäre nicht einmal mehr ⅓ Deckung, sondern vielleicht nur ¼ Deckung vorhanden. Vor dem Kriege waren die russischen Papiernoten übergedekt, ja, der Staat besaß sogar ein Guthaben bei der Staatsbank in der Höhe von einigen Hundert Millionen Rubeln.

Bezüglich der Kriegsausgaben im ersten Kriegsjahre ist die volle Höhe nicht zu ermitteln. Mit Sicherheit wissen wir nur von dem Mehrbetrage der ausgegebenen Papiernoten, der etwa 3½ Milliarden Rubel = 7½ Milliarde Mark erreicht hat. Der englische „Statist" hat die russischen Kriegsausgaben bis Ende September auf 750 Millionen Lstr. = 15,3 Milliarden Mark oder rund 7080 Millionen Rubel geschätzt. Diese Rechnung mag stimmen, sofern sie sich auf die Mehrausgabe an Noten, staatlichen Schuldverschreibungen, als Schatzwechsel,

Digitized by Google

Staatsschuldscheine und Vorschüsse der Verbündeten bezieht. Sie umfaßt sicher nicht die im Inlande nicht bezahlten, d. h. mit Requisitionsscheinen bezahlten Lieferungen, die erst nach dem Kriege beglichen werden sollen. Es kann also die Gesamtausgabe in den ersten 16 Kriegsmonaten sehr wohl 10—11 Milliarden Rubel betragen haben. Die Guthaben von Privatleuten in den Banken und Sparkassen sollen ja sehr beträchtlich zugenommen haben, was durchaus glaublich ist, denn irgendwo mußten doch die Mehremissionen an Noten, Schatzwechseln usw. untergebracht werden, das Indenstrumpfstecken hätte ja bei Papiergeld wenig Zweck. Es ist sonach durchaus wahrscheinlich, daß die russische Regierung bei der Begebung einer neuen großen inneren Anleihe durch den üblichen Druck auf die Banken und Sparkassen im Laufe des Winters einige Milliarden Rubel, die sie zum Kriegführen braucht, bekommen wird. Außerdem wird sicher die Emission von Papiernoten weiter betrieben werden. Wie es dann nach dem Kriege werden soll, entzieht sich vorläufig jeder Voraussage: es ist möglich, daß die ausgegebenen Papiernoten durch Begebung einer großen inneren Anleihe wenigstens zum Teil konsolidiert werden, damit die Gefahr einer Inflation von Papiergeld beseitigt wird — es ist auch möglich, daß es zur Revolution kommt und alsdann Noten und staatliche Schuldverschreibungen ganz oder zum Teil entwertet werden. An sich müßte es Rußland möglich sein, die Verzinsung einer Schuldenzunahme von 15—20 Milliarden Rubel, d. h. etwa die Ausgaben zweier Kriegsjahre, zu ertragen, sofern nur später die produktiven Kräfte des Riesenreiches in der nötigen und passenden Weise entwickelt werden. Ein starkes Anziehen der Steuerschraube, Einführung einer Reihe von Monopolen, vor allem die Wiedereinführung des Branntweinmonopols, das allein in den letzten Jahren vor dem Kriege eine Nettoeinnahme von 600 Millionen Rubel = 1300 Millionen Mark erbracht hat, wird freilich nicht zu vermeiden sein. Von Belang für Rußland ist, daß die Schuldenzunahme zurzeit denn doch trotz aller Bestellungen im Auslande, zumeist im Inlande stattfindet, es fehlt die große Ausfuhr, aber es fehlt auch die große Einfuhr; was als Einfuhr erste Hälfte 1915 gebucht ist, beträgt kaum über 250 Millionen Rubel. Von den bisher vorgeschlagenen neuen Steuern ist freilich nicht viel Rühmens zu sagen: es soll eine Steuer auf die schon ohnehin durch einen Rohstoffzoll von 53 Mark für 100 kg Baumwolle schwer belastete Baumwollindustrie gelegt werden, die 150 Millionen Rubel erbringen soll. Daneben soll ein Zucker- und Teemonopol je 50 bzw. 100 Millionen über die bisherigen Steuer- bzw. Zollerträge bringen, auch eine Weinsteuer soll mit 100 Millionen Rubel Einnahme vorgeschlagen werden. Dagegen ist es von der Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer wieder still geworden. Für diese ist ein ziemlich umfassendes Projekt, das eine Besteuerung der großen Einkommen bis zu 6—7 pCt. vorsieht, seit 8 Jahren ausgearbeit, es ist auch schon in der Duma darüber debattiert worden, dann aber immer wieder wegen dieser oder jener Mängel neuen Kommissionen überwiesen worden. Eine Einkommensteuer und eine namhafte Erbschaftssteuer wird in Rußland wohl erst eingeführt werden, wenn ein Parlament auf Grund eines anderen Wahlrechtes gewählt sein wird. Einstweilen mus gesagt werden, daß Rußland schlecht und recht den Krieg auch finanziell fortzusetzen in der Lage ist, schon wegen der Skrupellosigkeit im Begeben von Noten und den Lebensmittel-Requisitionen, die erst in der Zukunft bezahlt oder auch — nicht bezahlt werden.

Der Gesetzentwurf über die Vorbereitung der Kriegsgewinnsteuer.

Von Dr. **Gustav Sintenis**, Syndikus der Berliner Handels-Gesellschaft, Berlin.

I.

Der soeben veröffentlichte Entwurf eines Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne entrollt eine Fülle von Fragen handels- und steuerrechtlicher Natur. Zweck der nachfolgenden Besprechung ist nicht die gründliche oder gar erschöpfende Erörterung aller dieser Fragen. Vielmehr handelt es sich im Augenblick nur darum, die ersten flüchtigen Eindrücke wiederzugeben, die Grundzüge der geplanten Maßregeln darzustellen und in einigen Punkten zur Abänderung oder Ergänzung des Entwurfs anzuregen.

Ueber die Berechtigung der Erhebung einer Sondersteuer für Kriegsgewinne besteht kein Streit mehr. Ebenso wenig darüber, daß der Ertrag der Steuer dem Reiche gebührt und daß eine Trennung zwischen den aus Kriegslieferungen hervorgegangenen und den sonstigen Mehrgewinnen untunlich, vielmehr der gesamte Mehrgewinn zu versteuern ist. Zweifelhaft kann dagegen erscheinen, ob und inwieweit es gerechtfertigt ist, Erwerbsgesellschaften mit juristischer Persönlichkeit, auf die sich der vorliegende Entwurf ausschließlich bezieht[1]), der Steuer zu unterwerfen. Das viel umstrittene Problem der Doppelbesteuerung von Gesellschaften und Gesellschaftern wirft auch hier seine Schatten. Es wird bei der späteren Ausgestaltung der Kriegsgewinnsteuer darauf Rücksicht zu nehmen sein, daß allzu große Unbilligkeiten vermieden werden. Wenn es schon bei besonders hohem Gewinn denkbar sein mag, bis zu 50 pCt. des Kriegsgewinnes einer Gesellschaft für das Reich in Anspruch zu nehmen, so wird der Aktionär, der ja von den restlichen 50 pCt. seinerseits nur einen Teil ausgeschüttet erhält — da erhebliche Beträge für Rückstellungen Verwendung finden werden —, nicht auch noch einer scharfen Besteuerung unterworfen werden dürfen. Es muß ihm ein angemessener Anteil an den Mehrgewinnen verbleiben, die seine Gesellschaft durch ihre unermüdliche und erfolgreiche Arbeit und unter Uebernahme starker Risiken erzielt hat.

Doch dies sind spätere Sorgen. Vorläufig handelt es sich nicht um die Kriegsgewinnsteuer selbst, sondern nur um vorbereitende Maßnahmen, und zwar nur um solche, die die bereits genannten Erwerbsgesellschaften mit juristischer Persönlichkeit betreffen. Da die Veranlagung und Erhebung der Kriegsgewinnsteuer erst nach Beendigung des Krieges in Aussicht genommen ist, soll verhindert werden, daß die Gesellschaften sich durch die Verteilung der gesamten Kriegsmehrgewinne der Besteuerung entziehen. Zu diesem Zwecke ist vorgesehen, daß sie die Mehrgewinne nicht mehr in voller Höhe ausschütten dürfen, sondern 50 pCt. davon einer Sonderrücklage zuführen und diese getrennt anlegen und verwalten müssen.

[1]) Der Entwurf erstreckt sich nach § 1 Abs. 1 auf Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragene Genossenschaften, Berggewerkschaften und andere mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete Bergbau treibende Vereinigungen. Voraussetzung ist, daß sich der Sitz im Deutschen Reiche befindet (Ausnahme § 6). Nach § 10 Abs. 1 soll der Bundesrat ermächtigt werden, die Vorschriften des Gesetzes auf andere als die im § 1 bezeichneten juristischen Personen auszudehnen.

Digitized by Google

Indessen sind in dem Entwurfe trotz seines vorbereitenden Charakters anscheinend bereits die Elemente des künftigen Steuergesetzes enthalten. Nach der Begründung soll die jetzt anzuordnende Vermögensansammlung demnächst „die Durchführung der Kriegsgewinnsteuer für die Gesellschaften auf der formalen Grundlage eines Vermögenszuwachses ermöglichen." Voraussichtlich geht also die Absicht dahin, die Sonderrücklage später ganz oder teilweise für das Reich zu beanspruchen. Der „Mehrgewinn" soll daher nicht nur die Grundlage für die Sonderrücklage, sondern vermutlich auch für die spätere Besteuerung bilden. Es bedurfte nun einer Feststellung, welche Beträge als Mehrgewinn anzusehen und dementsprechend in Höhe von 50 pCt. zu reservieren sind. Der Entwurf stellt in dieser Beziehung bestimmte Grundsätze auf. Hierbei werden teilweise neue Bahnen beschritten. Ein einheitlicher Begriff wird für sämtliche durch das Gesetz betroffenen Gesellschaften eingeführt, nämlich der Begriff des Geschäftsgewinnes. Dieser deckt sich nicht mit denjenigen des „Ertrages", „Reingewinnes" oder „Ueberschusses", die bisher für die Einkommen- und Gewerbebesteuerung maßgebend waren. Vielmehr erfolgt seine Ermittelung nach den speziellen im Entwurf aufgestellten Regeln (vgl. unten II).

Es liegt auf der Hand und wird in der Begründung selbst angedeutet, daß die neue Art der Gewinnberechnung zum Zwecke der Steuerveranlagung Schwierigkeiten verursachen wird. Das gilt für die Gesellschaften wie für die Steuerbehörden. Wesentlich einfacher wäre die Handhabung, wenn die Berechnung der Mehrgewinne und die spätere Veranlagung der Steuer im Anschluß an eine schon bestehende Einrichtung erfolgen könnte. Für die physischen Personen ist ein derartiges Vorgehen in Aussicht genommen, und zwar soll die Kriegsgewinnsteuer auf der Grundlage der Vermögenszuwachssteuer erhoben werden. Bei den juristischen Personen ist ein gleiches Verfahren nicht anwendbar, weil diese der Vermögenszuwachssteuer nicht unterliegen. Eine Anlehnung an die Einkommenbesteuerung ist wohl aus dem Grunde vermieden, weil letztere in den Einzelstaaten verschiedenartig gestaltet ist. Aber könnte nicht doch — wenigstens für Preußen — der Versuch gemacht werden, die Ermittelung der Gewinne jedes einzelnen Geschäftsjahres auf den Feststellungen zum Zwecke der Einkommensteuer-Veranlagung aufzubauen? Der § 6 des Entwurfes sieht für ausländische Gesellschaften, die einen Inlandsbetrieb unterhalten, bereits die entsprechende Anwendung der für die Einkommenbesteuerung geltenden Grundsätze vor. Sollte es unmöglich sein, in ähnlicher Weise auch den Mehrgewinn auf Grund der Einkommensteuer-Veranlagung festzustellen? Dadurch würde viel unnötige Arbeit erspart und eine große Zahl von Steuerprozessen vermieden. Wenn es auch notwendig sein mag, für die jetzt in Frage stehende Bildung der Sonderrücklage eine neugeartete Ermittelungsart vorzuschreiben, so würde dies doch nicht hindern, die rechnerische Grundlage der Steuer selbst in Verbindung mit der Einkommensteuer zu gewinnen. — Unter allen Umständen sollten aber die von der Kriegsgewinnsteuer betroffenen Mehrgewinne von staatlichen Einkommensteuern befreit werden.

II.

Die Verpflichtung zur Bildung der Sonderrücklage in Höhe von 50 pCt. der Mehrgewinne besteht für jedes der drei sogenannten Kriegsgeschäftsjahre. Welche Jahre als Kriegsgeschäftsjahre gelten, ist aus § 2 des Entwurfes ersichtlich und in der Begründung eingehend erläutert.[2]) Am Schlusse eines jeden dieser drei Geschäftsjahre hat die Gesellschaft festzustellen, ob ein Mehrgewinn im Sinne des Gesetzes erzielt ist, und 50 pCt. dieses Betrages der Sonderrücklage zuzuführen. Als Mehrgewinn gilt der Ueberschuß des in dem betreffenden Kriegsgeschäftsjahre erzielten Geschäftsgewinnes über den durchschnittlichen Geschäftsgewinn der drei Geschäftsjahre, welche dem ersten Kriegsgeschäftsjahre vorangegangen sind (§§ 4, Abs. 1, 5, Abs. 1; im folgenden werden diese drei vorangegangenen Jahre kurz als „Vorjahre" bezeichnet). Es ist also zunächst der durchschnittliche Geschäftsgewinn der drei Vorjahre zu errechnen, und der ermittelte Betrag mit dem des Kriegsgeschäftsjahres zu vergleichen.[3])

Wie aber hat die Ermittelung des „Geschäftsgewinnes" zu erfolgen? Der Entwurf gibt hierüber bestimmte Vorschriften. Danach lassen sich im wesentlichen folgende Grundsätze aufstellen:

1) Nach § 3 des Entwurfes ist als Geschäftsgewinn anzusehen der in einem Geschäftsjahr erzielte, nach den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung berechnete Bilanzgewinn. Abschreibungen sind insoweit zu berücksichtigen, als sie einen angemessenen Ausgleich der Wertverminderung darstellen.

Wie die Begründung ausdrücklich hervorhebt, enthält § 3 keine Bilanzvorschrift im handelsrechtlichen Sinne. Die Gesellschaften können also nach wie vor ihre Bilanzen nach ihrem besten Ermessen — selbstverständlich im Rahmen der schon bestehenden handelsgesetzlichen Bestimmungen — aufstellen. Sofern aber diese Bilanzen von den Regeln des § 3 des Entwurfs abweichen, würde sich die Notwendigkeit ergeben, eine zweite interne Bilanz zur Ermittelung des Geschäftsgewinnes im Sinne des Kriegsgewinnsteuergesetzes aufzustellen.

Wann eine Abweichung von der Vorschrift des § 3 vorliegt, wird häufig schwer zu entscheiden sein. Die Ansichten über Angemessenheit von Abschreibungen und ganz allgemein über die Einstellung der Aktivwerte in die Bilanzen sind bekanntlich keineswegs einheitlich. Dem sachverständigen Urteil der Geschäftsleitung jedes einzelnen Unternehmens wird durch die Natur der Dinge ein weiter Spielraum eingeräumt. Eine strenge Auffassung über Bilanzierungsfragen wird auch vom steuerrechtlichen Standpunkte nicht beanstandet werden dürfen. Bei der Aufstellung der Bilanzen für die Kriegsgeschäftsjahre werden sich überdies besondere Schwierigkeiten daraus ergeben, daß der Krieg auf verschiedenen Gebieten ganz außerordentliche Verhältnisse geschaffen hat[4]). Die Verteuerung aller Löhne, Rohstoffe und Materialien hat ein gewaltiges Anschwellen der Gestehungkosten für die Erzeugnisse der meisten Unternehmungen zur Folge gehabt. Bei der Einstellung der Vorräte in die Bilanz wird sich jeder Geschäftsleiter die Frage vorzulegen haben, ob er diese übermäßig hohen Einstands-

---

[2]) Danach sind Kriegsgeschäftsjahre:
bei Gesellschaften mit Geschäftsjahr 1. Januar 31. Dezember: 1914, 1915, 1916,
bei Gesellschaften mit Geschäftsjahr 1. April/31. März: 1914/15, 1915/16, 1916/17,
bei Gesellschaften mit Geschäftsjahr 1. Juli/30. Juni: 1914 15, 1915/16, 1916/17,
bei Gesellschaften mit Geschäftsjahr 1. Oktober/30. September: 1914/15, 1915/16, 1916/17.

[3]) Die Unterschiedsbeträge sollen auf volle Tausende nach unten abgerundet, Beträge unter 5000 M. außer Betracht gelassen werden (§ 4, Abs. 2 des Entw.)

[4]) Teilweise übereinstimmende Darlegungen enthalten die während des Drucks erschienenen Aufsätze in Nr. 331 und 332 der „Frankfurter Zeitung".

Digitized by Google

preise voll zu Buch stellen darf oder ob er nicht auf etwaige starke Konjunkturrückschläge Rücksicht nehmen muß, wobei die Möglichkeit einer baldigen Einstellung der Feindseligkeiten nicht außer acht zu lassen ist. Aehnliche Zweifelsfragen werden bei der Bewertung der Debitoren auftauchen, namentlich solcher, die im feindlichen Auslande ansässig sind. Auch hier wird das sachverständige Ermessen der Geschäftsleitung über die Höhe der Abschreibungen zu befinden haben, die sie auf die fraglichen Außenstände für nötig erachtet. Man denke ferner an die Bewertung von ausländischen Beteiligungen oder von Neuanlagen, die lediglich für die vorübergehenden Kriegslieferungen hergestellt wurden. Das sind nur Beispiele, deren Zahl sich leicht vermehren ließe. Der Zweck des § 3, Satz 2 geht dahin, auch die stillen Reserven bei der Feststellung des Mehrgewinnes zu berücksichtigen. Aber nur wirkliche stille Reserven dürfen von dieser Vorschrift betroffen werden, nicht dagegen Beträge, die nach dem pflichtgemäßen Urteil der Geschäftsleitung für Minderbewertung in Absatz zu bringen sind. Es erscheint nicht angängig, die kaufmännische Solidität durch Steuerauflagen zu bestrafen.

Soweit nach dem Vorliegenden wirkliche stille Reserven in den Kriegsgeschäftsjahren geschaffen werden, sind sie bei der Feststellung des Geschäftsgewinnes einzurechnen. Hiervon werden namentlich die Gesellschaften betroffen, die Anhänger einer Thesaurierungspolitik sind. Wie verhält es sich aber, wenn derartige Gesellschaften schon vor dem Kriege Thesaurierungspolitik getrieben haben, was bekanntlich bei verschiedenen der durch die Kriegskonjunktur besonders Bevorzugten zutrifft? Diese Gesellschaften müssen berechtigt sein, auch dem Geschäftsgewinn der drei Vorjahre den Betrag der damals gestellten stillen Reserven hinzuzurechnen. Denn die Vorschrift des § 3, Satz 2 des Entwurfes über die Berücksichtigung der Abschreibungen gilt für die Feststellung des Geschäftsgewinnes nicht nur der Kriegsgeschäftsjahre, sondern auch der Vorjahre (gemäß § 5, Abs. 1).

2) Welche Verwendung der Geschäftsgewinn findet, ist für die Ermittelung des Geschäftsgewinnes sowohl der drei Kriegsgeschäftsjahre, wie auch der drei Vorjahre belanglos. Daher ist in den Geschäftsgewinn einzurechnen die Aufsichtsratsvergütung, soweit sie nicht als feste Last, sondern aus dem Bilanzgewinn gewährt wird.

In gleicher Weise sind hinzuzurechnen Rücklagen, die für Wohlfahrtszwecke gestellt werden. Eine Ausnahme enthält lediglich § 1, Abs. 3 für die in dem ersten Kriegsgeschäftsjahre zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken verwendeten Teile des Gewinns. Diese Beträge dürfen, wenn ihre dauernde Verwendung zu den bezeichneten Zwecken gesichert ist, von dem Geschäftsgewinn des ersten Kriegsgeschäftsjahres abgesetzt werden. So darf beispielsweise die Krupp-A.-G. die von ihr gestifteten 20 Millionen Mark von dem Geschäftsgewinn des Geschäftsjahres 1914/15 in Absatz bringen. Dagegen will der Entwurf derartige Zuwendungen aus den beiden letzten Kriegsgeschäftsjahren nicht freilassen. Alsdann kann aber nicht erwartet werden, daß die Gesellschaften noch erhebliche freiwillige Zuwendungen machen werden. Es wäre deshalb zu begrüßen, wenn § 1, Abs. 3 auf sämtliche Kriegsgeschäftsjahre ausgedehnt würde.

Der Gewinnvortrag ist bei der Feststellung des Geschäftsgewinnes jedes einzelnen Jahres vorweg abzuziehen, da er nicht aus diesem Geschäftsjahr, sondern aus einer früheren Periode stammt.

3) Besondere Vorschriften sind über Kapitalsvermehrungen vorgesehen, worunter nicht nur Erhöhungen des Grundkapitals, sondern auch weitere Einzahlungen auf das bisherige Grundkapital zu verstehen sind. Der Entwurf unterscheidet zwei Fälle:

a) Hat die Vermehrung innerhalb der drei Vorjahre stattgefunden, so soll dem Geschäftsgewinn für die vor der Vermehrung liegende Zeit ein Betrag von 5 % jährlich des der Gesellschaft durch die neuen Einzahlungen tatsächlich zugeflossenen Kapitalbetrages zugerechnet werden (§ 5, Abs. 2). Es wird also fingiert, daß das neue Kapital schon während der ganzen drei Vorjahre mitgearbeitet und bis zur faktischen Einzahlung 5 % erbracht hätte.

b) Ist die Vermehrung erst während der Kriegsgeschäftsjahre erfolgt, so ist für die Zeit nach der Vermehrung dem durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinn der Betrag von 5% jährlich des neuen Kapitals hinzuzurechnen (§ 5, Abs. 5). Wird also z. B. das Kapital einer Gesellschaft mit Januar-Geschäftsjahr am 30. Juni 1914 um 10 Millionen Mark effektiv vermehrt, so erhöht sich der Gesamtgewinn der drei Vorjahre um 1250000 M. ($2^1/_2 \times 5$ % von 10 Millionen).

Das Prinzip, welches diesen Bestimmungen zu Grunde liegt, ist nicht zu beanstanden. Wohl aber ist der Satz von 5% als zu niedrig zu bezeichnen. Der Zweck der Vorschriften geht dahin, einen gerechten Ausgleich für den durch Kapitalserhöhungen herbeigeführten Vermögenszuwachs zu erzielen. Dies ist aber nicht möglich, wenn man eine Verzinsung von 5% als normalen Ertrag des in Aktiengesellschaften angelegten Stammkapitals zu Grunde legt. Schon bei den Verhandlungen über die Wehrsteuer im Jahre 1913 wurde eine Kapitalisierung der Aktiengesellschaften auf der Grundlage einer sechsprozentigen Verzinsung erwogen. Damals betrug der Zinsfuß für die Reichsanleihen 4%. Inzwischen sind etwa 25 Milliarden 5% Deutsche Kriegsanleihe zum Kurse von 97,50 bis 99% begeben worden. Unter diesen Umständen wäre eher ein Satz von 7% als normaler Ertrag des in einer Aktiengesellschaft arbeitenden Stammkapitals anzusehen.

Daß nicht nur der Nennbetrag des neuen Stammkapitals, sondern auch ein etwa gezahltes Aufgeld zu berücksichtigen ist, geht aus dem Entwurf und aus der Begründung klar hervor. Wie verhält es sich aber mit dem versteckten Aufgeld bei Verschmelzungsanträgen? Bekanntlich kommen Fusionen vielfach in der Weise zustande, daß eine Gesellschaft mit hohem Aufgeld das gesamte Vermögen einer anderen Gesellschaft gegen Ausgabe von Aktien zum Nennwerte erwirbt, um niedrige Buchwerte zu erhalten. Hier ist der Ausgabebetrag der Aktien nur scheinbar auf den Nennwert festgesetzt, in Wahrheit ist der Gesellschaft ein erheblich höherer Vermögenswert zugeflossen. Demgemäß wird auch der Aktienstempel nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht vom Nennwerte, sondern von dem inneren Werte der jungen Aktien berechnet. Das Gleiche muß für die Hinzurechnung von Zinsen gemäß § 5, Abs. 2 und Abs. 5 des vorliegenden Entwurfs gelten. Die Feststellungen, die die Stempelbehörde anläßlich der Erhebung des Aktienstempels getroffen hat, geben eine geeignete Grundlage für die Errechnung des der Gesellschaft durch die Verschmelzung tatsächlich zugeflossenen Kapitalbetrages.

Ueber Kapitalverminderung ist keine Bestimmung vorgesehen. Eine solche erscheint auch nicht notwendig.

4) Mit Recht hat der Entwurf für früher notleidende Gesellschaften eine bevorzugte Behand-

Digitized by Google

lung ins Auge gefaßt. Nach § 5, Abs. 3 soll nämlich als früherer Durchschnittsgewinn mindestens ein Betrag von 5 pCt. des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals angenommen werden. Ein etwa geleistetes Aufgeld soll, wie sich aus § 5 Abs. 4 ergibt[5]), bei dieser Berechnung keine Berücksichtigung finden. Bei Aktiengesellschaften mit einer etwaigen höheren festen Vorzugsdividende für bevorrechtigte Aktien soll auch der Mehrbetrag, der zur Verteilung dieser Dividende notwendig gewesen wäre, dem Mindestbetrage des Durchschnittsgewinns zugerechnet werden. Das Grundkapital einer Berggewerkschaft ist aus dem Erwerbspreis und den Anlage- und Erweiterungskosten zu berechnen, doch bleiben die durch Schuldaufnahme gedeckten Beträge außer Ansatz.

Grundsätzlich ist der vorstehend wiedergegebenen Regelung zuzustimmen. Nur ist auch hier der niedrige Satz von 5 pCt. aus den oben angeführten Gründen (Nr. 3) zu beanstanden. Ferner wäre es billig, den Mindestprozentsatz in allen Fällen nicht nur vom Nennwerte, sondern auch vom Aufgelde zu berechnen.

Eine besondere Betrachtung verdient die Frage, wie Gesellschaften mit Unterbilanzen zu behandeln sind.

Folgende Fälle seien ins Auge gefaßt:

a) Bei der Ermittelung des Durchschnittsgewinnes der drei Vorjahre ergibt sich ein Fehlbetrag. Man nehme beispielsweise an, daß eine Gesellschaft, mit 10 Millionen Kapital in dem letzten der drei Vorjahre eine Unterbilanz von 2 Millionen Mark ausweist. Alsdann beträgt der Mindestbetrag des früheren Durchschnittsgewinns gemäß § 5, Absatz 3 500000 M. (nämlich 5% von 10000000 M.). Gelingt es nun der Gesellschaft, im ersten Kriegsgeschäftsjahre die Unterbilanz bis auf 600000 M. zu tilgen, so würde der Ueberschuß dieses Jahres sich auf 1400000 M. stellen und somit den Mindestgewinn um 900000 M. übersteigen. Trotzdem ist nicht anzunehmen, daß in dem fraglichen Kriegsgeschäftsjahre ein „Geschäftsgewinn" erzielt ist. Denn solange eine Unterbilanz ausgewiesen wird, kann von einem Bilanzgewinn nicht die Rede sein; ein solcher liegt vielmehr erst dann vor, wenn sich ein Ueberschuß der Aktiva über die Passiva in der Bilanz ergibt. Ein Mehrgewinn im Sinne des § 4 des Entwurfes ist also nur vorhanden, wenn der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva den gemäß § 5, Absatz 3 ermittelten Mindestgewinn übersteigt. Es wäre wohl zweckmäßig, dies im Gesetze noch besonders zum Ausdruck zu bringen, um jeden Zweifel zu beseitigen.

b) Wie verhält es sich, wenn das letzte „Vorjahr" mit einem Fehlbetrag abschloß, der aus vorhandenen Reserven gedeckt werden konnte? Liegt ein „Mehrgewinn" vor, wenn die Gesellschaft ihn ganz oder teilweise zur Wiederherstellung der gekürzten Reserven verwendet? Der Entwurf gibt hierauf keine Antwort; es wäre aber angezeigt auch derartige nur scheinbare Mehrgewinne freizulassen.

c) Wenn von den Kriegsgeschäftsjahren das erste mit einer Unterbilanz oder überhaupt mit einem Mindergewinn gegenüber dem Durchschnitt der 3 Vorjahre abgeschlossen hat, die beiden anderen dagegen einen Mehrgewinn gemäß § 4 ausweisen, so braucht eine Sonderrücklage erst gebildet zu werden, wenn und insoweit das Gesamtergebnis der drei Kriegsgeschäftsjahre einen Mehrgewinn gegenüber dem Gesamtgewinn der drei Vorjahre ergibt. Dies ist aus § 8, Abs. 4 zu folgern. Der dort gewählte Ausdruck „entnehmen" erscheint etwas zu eng.

III.

Ist der in einem Kriegsgeschäftsjahr erzielte Mehrgewinn gemäß den unter II dargelegten Grundsätzen ermittelt, so hat die Gesellschaft 50 pCt. davon in eine zu bildende Sonderrücklage einzustellen[6]). Diese Sonderrücklage erscheint

a) auf der Passivseite der Bilanz als ein gesondert aufzuführender Posten, für den die Bezeichnung „Sonderrücklage für Kriegsgewinnsteuer" zweckmäßig sein dürfte.

b) Nach § 8 Abs. 1 des Entwurfs soll aber die Sonderrücklage auch auf der Aktivseite der Bilanz ihren Platz finden. Denn nach dieser Bestimmung soll die Rücklage getrennt von dem sonstigen Vermögen verwaltet und in Schuldverschreibungen des Reiches oder eines Bundesstaates angelegt werden[7]). Diese Regelung bedeutet eine Abweichung von dem bisher geltenden Rechte, wonach es den Gesellschaften überlassen bleibt, in welcher Weise sie ihre Rücklagen anlegen wollen. Es wäre wünschenswert, wenn an diesem Grundsatze auch gegenwärtig nicht gerüttelt würde. Allerdings sieht bereits Abs. 2 des § 8 vor, daß dem Reichskanzler die Befugnis erteilt werden soll, Ausnahmen von den Vorschriften über die getrennte Anlegung und Verwaltung zu bewilligen. Aber selbst mit dieser Einschränkung erscheint die Bestimmung wenig glücklich. Die Gesellschaften sollten, zumal in der jetzigen kritischen Zeit, keine Beeinträchtigung in ihrer Bewegungsfreiheit erleiden. Zwar haben wohl die meisten hier in Frage kommenden Unternehmungen schon aus freien Stücken beträchtliche Posten mündelsicherer Papiere aus den Kriegsgewinnen erworben, insbesondere sich namhaft an der Zeichnung der Kriegsanleihen beteiligt. Aber ein Zwang zu derartigen Anlagen sollte vermieden werden, schon um nicht dem feindlichen Auslande willkommene Gelegenheit zu völlig unberechtigter Kritik zu gewähren. Ueberdies läßt sich noch garnicht voraussehen, welche Beträge die in Frage kommenden Gesellschaften bei etwaiger längerer Dauer des Krieges noch für Neuaufwendungen zwecks Erweiterung der Anlagen, Beschaffung von Rohstoffen, Materialien und dergleichen werden machen müssen. Es würde eine ungerechtfertigte Härte darin liegen, wenn sie hierfür hochverzinsliche Bankkredite in Anspruch nehmen müßten, während sie auf der anderen Seite einen großen Teil ihres Vermögens in niedriger verzinslichen Anleihen festgelegt hätten. Endlich ist nicht zu vergessen, daß der Betrag der künftig zu entrichtenden Steuer in der Mehrzahl der Fälle hinter dem Betrag der Sonderrücklage zurückbleiben wird. Insoweit würden also die Gesellschaften sogar ohne Veranlassung zu einer jahrelangen Festlegung ihrer Mittel gezwungen werden.

Alle vorstehend aufgeführten Gesichtspunkte würden selbstredend zurücktreten müssen, wenn die Sicherstellung des Reichs für den künftigen Eingang der Gewinnsteuer auf keine andere Weise erreicht werden könnte. Allein das ist nicht der Fall. Vielmehr könnte von der Verpflichtung zur getrennten Anlegung und Verwaltung der Rücklage generell abgesehen werden, wenn dem Reiche eine ausreichende Bürgschaft, beispielsweise von einer deutschen Großbank, für den späteren Eingang der Steuer im Höchstausmaße der Sonderrücklage geleistet

[5]) Nach dieser Bestimmung ist der Mindestbetrag des § 5 Abs. 3 auch zugrunde zu legen, wenn ein volles Geschäftsjahr vor den Kriegsgeschäftsjahren nicht vorliegt. Jedoch sind die 5 pCt. bei Ueberpariemissionen von dem eingezahlten Aufgelde mit zu berechnen.

[6]) Befreit hiervon sind inländische Gesellschaften, die ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen. (§ 7 des Entw.)

[7]) Nach Abs. 3 des § 8 sollen die Zinsen der Sonderrücklage den sonstigen Einnahmen zufließen.

Digitized by Google

würde. Derartige Bürgschaften sind schon jetzt für gestundete Steuern und Zölle in Uebung. Hier aber handelt es sich auch um eine Art gestundeter Steuer, und es liegt deshalb nahe, das gleiche Verfahren zur Anwendung zu bringen.

Eine eigenartige Regelung ist für den Fall vorgesehen, daß der Gewinn aus dem ersten Kriegsgeschäftsjahre bereits verteilt ist. Alsdann wird gemäß § 1, Abs. 2 des Entwurfes unterschieden, ob in dem fraglichen Geschäftsjahre freiwillige Rückstellungen gemacht worden sind, die den Betrag von 50 pCt. des Mehrgewinnes übersteigen, oder nicht. Im erstgedachten Falle sollen die freiwilligen Rückstellungen bis zur Höhe von 50 pCt. des Mehrgewinnes in die Sonderrücklage überführt werden. Auch würden insoweit die Vorschriften über getrennte Anlegung und Verwaltung, falls sie Gesetz werden, Platz greifen. Wann die hiernach zu ergreifenden Maßnahmen erfolgen sollen, ist im Entwurf nicht gesagt. Es würde der Billigkeit entsprechen, dafür eine Frist bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung einzuräumen. — Erreichen die freiwilligen Rückstellungen nicht die Höhe von 50 pCt. des Mehrgewinnes, so sind sie insgesamt der Sonderrücklage zuzuführen. Der danach verbleibende Fehlbetrag ist aus dem Mehrgewinne der beiden nächsten Kriegsgeschäftsjahre jedesmal vorweg zu entnehmen und der Sonderrücklage zuzuführen; außerdem ist daneben die Hälfte des restlichen Mehrgewinnes der beiden nächsten Kriegsgeschäftsjahre in die Sonderrücklage einzustellen[8]). Entsprechendes gilt, wenn der Mehrgewinn des ersten Kriegsgeschäftsjahres in voller Höhe zur Ausschüttung gelangt sein sollte.

Die vorstehenden Bestimmungen sind zwar anscheinend verwickelt, aber durchaus folgerichtig und werden durch die in der Begründung aufgeführten Beispiele treffend erläutert. Zu erwähnen ist noch, daß Rücklagen für Wohlfahrtszwecke nicht als freiwillige Rückstellungen im Sinne des § 1, Abs. 2 gelten[9]). Eine Ausgleichung der im ersten oder in den ersten beiden Kriegsgeschäftsjahren erzielten Mehrgewinne mit etwaigen späteren Mindergewinnen ist in § 8, Abs. 4 vorgesehen (vgl. oben II, 4).

IV.

Von dem sonstigen Inhalt des Entwurfs seien noch folgende Bestimmungen hervorgehoben:

1. Gesellschaften der im § 1 bezeichneten Art, die ihren Sitz im Auslande haben, sind nach § 6 des Entwurfs gleichfalls zur Bildung einer Sonderrücklage verpflichtet, wenn sie im Inlande einen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Verpflichtung beschränkt sich auf den Mehrgewinn, der auf den inländischen Geschäftsbetrieb entfällt. Wie bereits eingangs erwähnt wurde, finden für die Berechnung des Mehrgewinnes die für die bundesstaatliche Einkommensteuerveranlagung maßgebenden Grundsätze Anwendung. Die Verwaltung und Verwahrung der Sonderrücklage muß auch bei diesen Gesellschaften im Inlande erfolgen (§ 8, Abs. 1, S. 2).

2. Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Liquidatoren usw. haften für den Schaden, der durch ihr etwaiges Verschulden dem Fiskus aus der Nichterfüllung der durch das Gesetz begründeten Verpflichtungen erwächst. Sind für den Schaden mehrere verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner. Außerdem ist die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des Entwurfes mit Geldstrafe bedroht, falls dadurch die Veranlagung oder Erhebung der Kriegsgewinnsteuer gefährdet wird (§ 9).

3. Der Bundesrat soll die Befugnis erhalten, Ausführungsbestimmungen zu erlassen und Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe zu bedrohen (§ 10, Abs. 2).

4. Nach § 11 soll das Gesetz mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft treten. Hierin liegt eine Härte gegenüber denjenigen Gesellschaften, die bereits die wesentlichen Ziffern ihrer Bilanzen veröffentlicht haben und die nun gezwungen sein würden, binnen wenigen Tagen eine Umgestaltung ihrer Bilanz vorzunehmen. Da es sich nur um vereinzelte Fälle handeln kann, dürfte es genügen, wenn das Gesetz, der allgemeinen Regel folgend, zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Reichsanzeiger in Wirksamkeit tritt. —

Wenn man von Einzelheiten absieht und den Blick auf das Ganze richtet, so erscheinen die Vorschriften des Entwurfs als durchaus geeignet zur Erreichung des verfolgten Zweckes. Die eingeschlagenen Richtlinien sind konsequent durchgeführt und ergeben ein klares und einheitliches Bild. Die erste Etappe auf dem Wege zur Besteuerung der Kriegsgewinne ist damit zurückgelegt.

[8]) Zu vgl. die auf dem gleichen Prinzip beruhende Regelung in Art. 2 §§ 1, 2 des Entwurfs eines Gesetzes über Kriegsabgaben der Reichsbank.

[9]) Wohl aber werden Zuwendungen für Wohlfahrtszwecke unter den in § 1, Abs. 3 erwähnten Voraussetzungen von dem Geschäftsgewinn des ersten Kriegsgeschäftsjahres abgesetzt zu vgl. oben II, 2).

Die Vollmacht der Schalterbeamten von Grossbanken.

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. **Silberschmidt** in Zweibrücken.

Eine Großbank, in deren Geschäftsbedingungen die Bestimmung enthalten war, daß sie bei Verpfändung von Wertpapieren berechtigt sei, an denjenigen, der den Pfandschein bringe und das Darlehen samt Zinsen zurückzahle, das Pfand zurückzugeben, hatte von diesem Rechte Gebrauch gemacht und dadurch die Verpfänderin, deren Unterschrift von ihrem damaligen Verlobten gefälscht worden war, geschädigt. Die Klage gegen die Bank auf Schadenersatz war von den beiden ersten Rechtszügen abgewiesen worden. Das Reichsgericht hob mit Urteil vom 8. Dezember 1914 (RGZ. 86, 86 f., Bankarchiv XIV, S. 401) auf und machte dabei über den an die Spitze gestellten Betreff Ausführungen, die einer kurzen Besprechung unterzogen werden sollen.

Ein Schalterbeamter der Beklagten hatte als Zeuge bestätigt, daß die Klägerin ihn gefragt habe, ob jemand mit dem Pfandschein etwas machen könne und daß er darauf geantwortet habe: „Mit dem Pfandschein allein nicht; es muß eine Zustimmung der Betreffenden, auf welche der Pfandschein lautet, beigebracht sein."

Das Berufungsgericht findet in diesem Gespräch eine Vereinbarung auf Abänderung der Geschäftsbedingungen dahin, daß die Beklagte verpflichtet sei, in eine Prüfung der Berechtigung des Inhabers einzutreten, insbesondere darüber, ob der zur Erhebung erforderliche, mit Unterschrift versehene Ausweis sich als unverdächtig erweise. Das Oberlandesgericht hat in dem betreffenden Falle die letztere Frage bejaht und deshalb die Klage abgewiesen.

Das Reichsgericht begnügt sich zunächst mit der „bisherigen" Aussage des Schalterbeamten, daß er zu der Abgabe seiner Erklärung befugt gewesen sei und führt dann aus:

> „Weiterhin ist die Stellung zu berücksichtigen, die den Schalterbeamten einer Großbank in deren Betriebe zukommt. Es entspricht der Erfahrung, daß die Vorstandsmitglieder einer solchen Bank sich regelmäßig mit den laufenden kleineren Geschäften und dem damit zusammenhängenden Verkehr mit den Kunden der Bank nicht abgeben, daß vielmehr solche

Digitized by Google

Geschäfte gewöhnlich an den Schaltern von den dort aufgestellten Beamten abgewickelt werden und daß die Kunden der Bank auf die Verhandlung mit den Schalterbeamten angewiesen sind. Innerhalb des diesen zugeteilten Geschäftskreises liegt es, den Verkehr der Kunden mit der Bank zu vermitteln und die einzelnen Geschäfte, wozu die Kassen-, Darlehns- und ähnliche Geschäfte gehören, für die Bank abzuschließen. Durch diese den Schalterbeamten von der Bank eingeräumte Stellung nach außen sind sie gemäß dem in § 54 HGB. ausgedrückten Rechtsgedanken ermächtigt, alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die nach der Verkehrsauffassung der Schalterverkehr gewöhnlich mit sich bringt. Diese Ermächtigung erstreckt sich auch darauf, den Kunden Aufklärung über den Inhalt und die Bedeutung der Vertragsbedingungen zu geben, wie dies der Zeuge gegenüber der Klägerin getan hat. Auf Grund dieser Ermächtigung hat die Bank für die Erklärung ihres Schalterbeamten einzustehen.

Danach gelangt das Reichsgericht dazu, das Urteil aufzuheben und die Sache an das Oberlandesgericht Dresden zurückzuweisen, das in eine genaue Prüfung einzutreten habe, ob die Bank bei der Rückgabe der verpfändeten Papiere nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen habe. Da aber in den Geschäftsbedingungen die Bank von dieser Sorgfalt befreit wurde, so hängt alles von der Frage ab, ob denn wirklich diese Geschäftsbedingungen nach den tatsächlichen Feststellungen in der angenommenen Weise abgeändert wurden.

Mit Recht geht das Reichsgericht von der für den Schalterbeamten der Großbank anzunehmenden Vollmacht aus. Wenn das Urteil aber glaubt, der Kunde müsse mit dem Schalterbeamten verhandeln und dessen Erklärung verpflichte dann die Bank schlechthin, so dürfte das doch den Verhältnissen nicht ganz gerecht werden. Das Reichsgericht will nur dann die Bank günstiger stellen, wenn sie die den Schalterbeamten mit der Zuteilung ihres Wirkungskreises allgemein erteilte Ermächtigung durch die Bestimmung ihres Regulativs oder durch andere Vorschriften begrenzt und die Klägerin diese Beschränkung gekannt hätte oder hätte kennen müssen. Dabei wurde aber nicht geprüft, ob denn die der Klägerin bekannte Geschäftsbedingung, daß die Bank an den Ueberbringer des Pfandscheins das Pfand ohne weitere Prüfung zurückgeben darf, nicht eine Begrenzung der Vollmacht in dem vermißten Sinn enthält und ob eine Vollmacht des Schalterbeamten zur Abänderung solcher grundlegender Vertragsbestimmungen ohne weiteres zu vermuten ist. In beiden Beziehungen komme ich zu einem der Stellung des Reichsgerichts entgegengesetzten Ergebnis.

Wenn das Reichsgericht von der Stellung der Großbanken zu ihren Angestellten und von deren Verhältnis zu den Kunden ausgehend dazu gelangt, dem einzelnen Schalterbeamten die Ermächtigung zu erteilen, durch die Auskunft, mit dem Pfandschein allein könne ein anderer nichts machen, es müsse die Zustimmung der Klägerin noch beigebracht werden, die mehr erwähnte Vertragsbedingung abzuändern, so kann dem nicht gefolgt werden.

Die Auffassung, daß die Bankleitung sich regelmäßig mit dem Schalterverkehr nicht abgebe und ihn dem einzelnen Schalterbeamten überlasse, widerspricht dem Wesen des heutigen Großbetriebes, der die Freiheit der Untergebenen nicht erweitert, sondern durch allgemeine Anordnungen notwendig um so mehr einengt, je mehr die ständige persönliche Aufsicht unmöglich wird. Das ist auch allgemein bekannt. Jedermann weiß, daß der Schalterbeamte berechtigt ist, den Preis etwa einer Schuldverschreibung des Reichs zu vereinbaren; daß dieser Schalterbeamte aber auch durch eine gelegentliche richtige oder unrichtige Auskunft etwa einen mit der Bankleitung abgeschlossenen Vertrag jederzeit solle abändern können, das weiß oder glaubt nicht jedermann. Die Vollmacht eines Schalterbeamten erstreckt sich gerade nach § 54 HGB. auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines derartigen Schalters gewöhnlich mit sich bringt und die kurz durch die Aufschrift auf dem Schalter angegeben werden. Nimmt man nun einmal an, es sei dort „Pfandgeschäfte mit Wertpapieren" als Geschäftsaufgabe angegeben, so steht doch auch anderseits fest, daß im vorliegenden Falle die Klägerin sich bei der Verpfändung den hierfür aufgestellten Geschäftsbedingungen der Bank hat schriftlich unterwerfen müssen und daß daher die Vollmacht des Schalterbeamten nur so weit reicht, als diese allgemeinen Bedingungen ermächtigen. Die Unterwerfung unter sie besagt doch, daß hier eine von der Leitung ausgehende und auch deren Untergebene bindende Anordnung vorliegt, die der Vertragsgegner als auch für ihn maßgebend anerkennt. Diese schriftliche Anerkennung der allgemeinen Bankbedingungen schließt eine Vollmacht des einzelnen Schalterbeamten zur Vereinbarung davon abweichender Sonderbedingungen aus: einer anderen ausdrücklichen Begrenzung der Vollmacht des Schalterbeamten bedarf es daneben nicht. Denn der Kunde kennt ja, wenn er sich den allgemeinen Bedingungen der Bank schriftlich unterwerfen muß, den Willen der Bankleitung, die aus seiner Unterschrift annehmen muß, daß auch er diesen Willen teilt. Würde bei der Entgegennahme der Verpfändung Schalterbeamte erklären, zur Einräumung abweichender, für den Kunden günstigerer Bedingungen ermächtigt zu sein, so würde die im Verkehr erforderliche Sorgfalt den Kunden veranlassen müssen, die Abänderung schriftlich der Unterwerfung unter die allgemeinen Bedingungen beizufügen, da er beweisen muß, daß auch das mündlich Besprochene gelten soll. RGB. 52, 26. Aehnlich Schneider, Gesetz über den Versicherungsvertrag Einleit. II 2. Der Abschluß erfolgt ohnehin regelmäßig durch die Bankleitung, die auch hier das Darlehen bewilligte.

Aber auch wenn man zugeben wollte, daß der zur Entgegennahme des Verpfändungsantrags bevollmächtigte Schalterbeamte auch berechtigt sei, Abänderungen der allgemeinen Bedingungen dabei vorzunehmen, so ist davon die Frage noch sehr verschieden, ob der Schalterbeamte auch durch Beantwortung einer späteren, gelegentlichen Anfrage eine solche Abänderung betätigen will und kann. Diese Frage muß entschieden verneint werden. Die Abänderung allgemeiner Bedingungen eines früher abgeschlossenen Vertrages ist ein so selten vorkommendes Geschäft, daß von einer Ueblichkeit im Schalterverkehr überhaupt nicht gesprochen werden kann; zudem kommt regelmäßig die Abänderung eines Vertrages derjenigen Stelle zu, die ihn abgeschlossen hat. Soll und will nun gar in einer Auskunft eines Schalterbeamten eine Abänderung der allgemeinen Bankbedingungen gefunden werden, so muß doch zuerst dargetan werden, daß eine solche Abänderung überhaupt in Frage kam und durch Vertrag betätigt werden sollte. Die auf Aufrage kundgegebene Auffassung des Schalterbeamten von dem abgeschlossenen Vertrag und der Rechtslage ist aber weit entfernt von einer Abänderung des Vertrags. Wenn hier der Schalterbeamte gefragt wird, ob jemand, d. h. ein Dritter mit dem Pfandschein etwas machen könne und wenn die Antwort lautet: „Mit dem Pfandschein allein nicht, es muß die Zustimmung der Betreffenden, auf welche der Pfandschein lautet, beigebracht sein," so dreht sich hier die Unterhaltung ganz offensichtlich um den möglichen Mißbrauch des Pfandscheins im allgemeinen und der Schalterbeamte beruhigt ganz sachgemäß, daß ohne die Zustimmung der Klägerin ein Dritter mit dem Pfandschein nichts anfangen könne. Von einer Rückzahlung des Darlehens bei der Beklagten oder gar von dem hier eingetretenen Fall einer Fälschung der klägerischen Unterschrift ist keine Rede, nichts spricht dafür, daß die Parteien den Abschluß

Digitized by Google

eines Rechtsgeschäfts oder die Abänderung des Vertrages beabsichtigten oder auch nur an etwas derartiges dachten. Würde der Bräutigam mit dem Pfandschein bei der Bank erschienen sein, so würde vermutlich, der Auskunft des Schalterbeamten entsprechend, Zustimmung der Klägerin gefordert worden sein. Das Oberlandesgericht, das offenbar von der Ansicht ausging, auch bei einer Abänderung des Vertrages könne höchstens eine Prüfung erfordert werden, ob der zur Abhebung erforderliche schriftliche Ausweis sich als unverdächtig erwiesen habe, konnte, indem es die letztere Frage bejahte, leichter dazu kommen, auch eine solche Abänderung als gegeben anzunehmen, weil es auch dann noch die Klage abwies. Das Reichsgericht folgert aus der Auskunft des Schalterbeamten aber noch weiter, daß die Bank nun nicht nur die Sorgfaltspflicht, die sie früher abgelehnt übernommen habe, sondern auch daß die Bank jetzt nur auf Grund der wirklichen Unterschrift der Klägerin das Pfand habe zurückgeben dürfen. All das auf Grund der wiedergegebenen Auskunft des Schalterbeamten. Daß die Bank für eine falsche Auskunft des Schalterbeamten unter Umständen schadenersatzpflichtig wäre, ist ja etwas anderes, aber die allgemeinen Sätze des Beamten können gar nicht als falsche Auskunft aufgefaßt werden. Von einer Schuld der Klägerin, die ihrem unwürdigen Verlobten das Sachverhältnis und den Pfandschein doch wohl zugänglich machte, ist, wenigstens nach der Entscheidung, offenbar keine Rede gewesen. Das Sachverhältnis wird ja wohl bei der weiteren Verhandlung aufgeklärt werden oder worden sein. Die Leitsätze des Reichsgerichts aber über die vermutete Vollmacht der Schalterbeamten können, in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, leicht in künftigen Fällen zu falscher Auffassung Veranlassung geben. Deshalb glaubte ich, seine abweichende Anschauung hier begründen zu sollen. Die Mahnung, bei Auskünften im geschäftlichen Verkehr sehr vorsichtig zu sein, darf deshalb doch beigefügt werden.

Kriegskontribution und Domänenbeleihung in Preussen zu Anfang des 19. Jahrhunderts[1]).

Von Dr. **Hermann Mauer**, Berlin-Steglitz.

Mehr als sonst wenden wir in jetziger Zeit unsere Blicke zurück zu dem großen König Preußens, der einer Welt von Feinden gegenüber siegreich blieb. Ueber seinen glorreichen siebenjährigen Kämpfen, deren wir bewundernd gedenken, wollen wir aber nicht vergessen, was er in segensreicher Friedensarbeit seinem Volk gegeben hat.

Unter den Schöpfungen jener Zeit, die noch heute beredtes Zeugnis von dem schaffenden Geist Friedrichs des Großen ablegen, steht das landschaftliche Kreditsystem an erster Stelle. Indem der König den Plan des Berliner Kaufmanns Büring über die Beseitigung der landwirtschaftlichen Kreditnot aufnahm und auf der von Carmer und Suarez vorgeschlagenen genossenschaftlichen Grundlage aufbaute, schuf er eine Kreditorganisation für den ländlichen Grundbesitz, die seitdem als vorbildlich angesehen wird.

Die in der Zeit von 1770—1788 errichteten landschaftlichen Kreditinstitute dienten zunächst dem Geist und der Anschauung der damaligen Zeit entsprechend ausschließlich dem ritterschaftlichen Grundbesitz. Im Laufe des 19. Jahrhunderts haben die Landschaften dann ihre Tätigkeit auch auf den bäuerlichen Grundbesitz ausgedehnt[2]).

Die staatlichen Domänengüter sind die einzige ländliche Grundbesitzklasse, die den Landschaftskredit nicht in Anspruch nimmt. Es hat aber eine Zeit gegeben, in der dies anders gewesen ist. Hiervon soll im Folgenden die Rede sein.

I.

Bei der Errichtung der Schlesischen Landschaft im Jahre 1770 gelangte unter anderem zur Erörterung, ob die Königlichen Domänen in das Kreditsystem einbezogen werden sollten. Durch eine Kabinetsordre vom 13. Juni 1770 wurde diese Frage indessen verneinend entschieden, weil die Domänen „ihrer Verfassung nach keine Realschulden zu kontrahieren brauchen". Demgemäß ist auch bei den übrigen landschaftlichen Kreditinstituten verfahren worden.

Besonders scharf ist der Ausschluß der Domänen in den Gründungsreglements des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstitutes und der Ostpreussischen Landschaft zum Ausdruck gelangt. Die betreffende Bestimmung lautete hier nämlich:

Auf Königliche Domänen-Stücke können unter keiner Bedingung Pfandbriefe gegeben werden.

Bei der Ostpreußischen Landschaft wurde sogar im Jahre 1798 auf dem Generallandtage noch einmal ausdrücklich festgesetzt, daß Ausnahmen hiervon nicht zulässig seien[3]). Die Regierung hatte hiergegen gar nichts einzuwenden, weil man nicht damit rechnete, daß der Staat jemals genötigt sein würde, Pfandbriefe auf die Domänen aufzunehmen. Es waren jedoch noch nicht 10 Jahre seit jenem Beschluß der Ostpreußischen Landschaft verflossen, als die Regierung sich bereits veranlaßt sah, eine Beleihung der Domänen ins Auge zu fassen. Es geschah dies im Jahre 1807 bald nach dem Frieden von Tilsit. Dieser hatte Preußen nahezu die Hälfte seines Landes und seiner Bevölkerung genommen. Nicht genug damit, wurde dem ausgesogenen und verkleinerten Staate noch eine Kriegskontribution in unbestimmter Höhe auferlegt. Diese Unklarheit benutzte das französische Gouvernement, die Zurückziehung der Truppen hinauszuschieben, den einzelnen Städten neue Lasten aufzuerlegen und die Rückkehr der Regierung nach Berlin zu verhindern. Während die preußischen Friedensbevollmächtigten die Beträge, die den mündlichen Abmachungen entsprechend von seiten Preußens noch zu zahlen waren, auf 19 Mill. Francs berechneten, machten die französischen Unterhändler eine Rechnung auf, bei der sie auf annähernd 155 Mill. Frcs. kamen. Nach langen Verhandlungen gelang es dem Minister Freiherrn vom Stein, die Summe auf 120 Mill. Frcs. herabzudrücken, die in Monatsraten von je 4 Mill. Frcs. entrichtet werden sollten. Bei Aufstellung eines Finanzplanes zeigte sich aber bald, daß der Staat nur die ersten beiden Raten aus Restbeständen an Wertpapieren, durch Verkauf des goldenen Services des preußischen Hofes und durch Steuern würde aufbringen können. Die weiteren Beträge mußten auf dem Wege des Kredits beschafft werden. Zu diesem Zweck wurden die verschiedensten Versuche unternommen. Zuerst verhandelte man mit dem Kurfürst von Hessen, der jedoch die Her-

---

[1]) Der vorliegende Aufsatz entstammt einer Herrn Professor Dr. G. F. Knapp, Straßburg i. E., zu seinem 70. Geburtstag gewidmeten Schrift, die bisher noch nicht veröffentlicht worden ist. Da die Frage „Kriegskontribution" gegenwärtig besonderes Interesse verdient, erscheint mir die Veröffentlichung der diesbezüglichen Abschnitte angezeigt. Die Darstellung stützt sich im wesentlichen auf das in den verschiedenen Landschafts-Archiven befindliche Aktenmaterial, das ich aus den mir gütigst zur Einsicht überlassenen Akten des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu ergänzen vermochte. Der Verfasser.

[2]) Vgl. Mauer, Das landschaftliche Kreditwesen Preußens agrargeschichtlich und volkswirtschaftlich betrachtet. 1907.

[3]) Landschafts-Archiv Königsberg, XVI, 21.

Digitized by Google

gabe eines Darlehns davon abhängig machte, daß ihm die Wiederherstellung seines Kurfürstentums zugesagt würde. Da dies aber unter den damaligen politischen Verhältnissen nicht geschehen konnte, verliefen die Verhandlungen ergebnislos. Dasselbe Schicksal hatten die Versuche Alexanders von Humboldt, Pariser Finanzleute für eine Anleihe zu interessieren[4]). In Hamburg verhandelte Niebuhr, der beste Kenner derartiger Finanzangelegenheiten. Alles was er erreichen konnte, war ein Angebot von 2 000 000 Taler, wogegen aber sämtliche Domänen in der Kurmark und Priegnitz verpfändet werden sollten. Auch bei den resultatlos verlaufenen Verhandlungen zwischen Vincke und dem Altonaer Bankier Lawaetz hatte dieser die Verpfändung von Domänen „als Privatsicherheit für eine Anleihe verlangt[5]). Der Preußische Staat genoß eben in jener Zeit keinen Kredit mehr, er mußte, wie jeder Privatmann, der ein Darlehn suchte, hierfür ein Pfand bestellen. Das einzige verfügbare Vermögensobjekt des Staates bildeten die Domänen. Auf diese hatten auch bereits die französischen Unterhändler ihr Augenmerk gerichtet. Als ihnen klar gelegt wurde, daß es unmöglich sei, in absehbarer Zeit die verlangten Beträge von rund 120 Millionen Frcs. zu beschaffen, schlugen sie vor, 45 Mill. Frcs. in Domänen abzutragen, und zwar in solchen, die in den Marken, in Pommern und in Schlesien gelegen seien.

Die preußischen Staatsmänner waren sich aber darüber einig, daß dieser Forderung unter keinen Umständen stattgegeben werden dürfe. Dagegen herrschte unter ihnen weitgehende Meinungsverschiedenheit darüber, ob nicht die Domänen an Private veräußert und so die Mittel zur Deckung der Kriegsschulden beschafft werden könnten[6]). Für die Domänenveräußerung traten alle Anhänger der neuen staatswirtschaftlichen Ideen, an der Spitze der Königsberger Professor Kraus mit seinen Schülern, ein. Zu diesen gehörten Schön, Staegemann und Schrötter. Ihnen gegenüber standen die Anhänger des alten Systems, an der Spitze der Oberpräsident Sack und viele andere höhere Beamte in Pommern und in den Marken. Der Minister Freiherr vom Stein, bei dem die Entscheidung lag, stellte sich auf die Seite der Reformer und erklärte es für ratsam, die Domänen zu verkaufen. Diese Maßnahme konnte aber in Anbetracht der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht so schnell durchgeführt werden, daß man mit den durch die Domänenverkäufe erlangten Geldern die Kontribution hätte decken können. Man wurde sich bald klar darüber, daß an einen Verkauf der Domänen nicht zu denken war, solange das Land noch von den französischen Truppen besetzt war. Andererseits aber sollten die Truppen erst nach Bezahlung der Kontribution zurückgezogen werden. Der Staat befand sich also in einer äußerst schwierigen Lage. Man kam deshalb schließlich auf ein Mittel zurück, dessen Anwendung bereits im Jahre 1806 einmal vorübergehend in Erwägung gezogen war: die Mobilisierung des Domänenbesitzes durch Aufnahme von Pfandbriefen. — Hierbei entstand nun zunächst die Frage, ob man diese Domänenbeleihung den bestehenden Landschaften übertragen, oder zu diesem Zwecke ein besonderes Kreditsystem errichten sollte. Auch hierüber waren die Meinungen geteilt. Schön war gegen die Verbindung mit den Landschaften, weil deren Kredit darunter sehr leiden würde. Stein war entgegengesetzter Ansicht und erklärte: „Die Landschaften seien durch das Ungemach des Krieges mehr wie jemals in die Lage gesetzt, sich eng an den Staat anzuschließen und mit Hilfe desselben ihren Kredit aufrechtzuerhalten.“ Während diese Verhandlungen noch schwebten, bat der Schlesische Kammerpräsident von Massow den König um Ermächtigung, zur Deckung von Provinzial-Kriegsschulden auf die in Schlesien belegenen, noch unbeliehenen Domänen $2^1/_2$ Mill. Taler in Pfandbriefen aufnehmen zu dürfen. Dieser Antrag wurde durch eine Kabinetsordre vom 7. November 1807 genehmigt. Wie aus den Verhandlungen des Engeren Ausschusses der Schlesischen Landschaft vom Jahre 1810 hervorgeht, ist aber von dieser Ermächtigung nur teilweise Gebrauch gemacht worden. Die Schlesische Landschaft machte auch bei dieser Beleihung keinerlei Schwierigkeiten, und so konnte man auch wohl annehmen, daß die Landschaften keine Opposition machen würden, wenn der König sich mit allen Domänen ihrem Kreditverbande anzuschließen wünschte. Auch der Freiherr v. Stein glaubte, daß die Aufnahme glatt vor sich gehen werde. Als in dieser Beziehung Zweifel von seinen Mitarbeitern geäußert wurden, erklärte er, daß er sich auf den Patriotismus der Ritterschaft verlasse. Als man aber an die Landschaften herantrat, zeigte sich bald, daß Stein zu optimistisch gewesen war. Die erste Landschaft, an die man sich wandte, war, da der Sitz der Regierung sich damals in Königsberg befand, die Ostpreußische. Bereits hier stieß man auf mannigfache Bedenken. Dem Freiherrn v. Stein, der sich zu jener Zeit selbst in Königsberg befand, blieb die Stimmung innerhalb der Landschaft natürlich nicht verborgen; er ließ sich aber hierdurch keineswegs in seinem Plan beirren, sondern erklärte dem Präsidenten von Auerswald gegenüber, der als Königlicher Kommissar die Verhandlungen mit der Landschaft zu führen hatte: „Ich wünsche, daß den Herren von der preußischen Ritterschaft Ruhe und Ordnung und Beschleunigung des Geschäftes mit aller möglichen Höflichkeit empfohlen wird.“

Am 21. Dezember 1807 erging die offizielle Mitteilung an die Ostpreußische Generallandschaftsdirektion, daß der König beschlossen habe, mit seinen in Ostpreußen und Lithauen belegenen Domänen dem ritterschaftlichen Kreditsystem beizutreten und Pfandbriefe auf die Domänen aufzunehmen. Ueber die näheren Modalitäten dieser Transaktion sollte der bevorstehende Generallandtag beschließen. Schon wenige Tage nach Eingang dieser Mitteilung reichte das Königsberger Landschaftskollegium ein Gutachten ein, in dem verschiedene Bedenken gegen die Aufnahme der Domänen geltend gemacht wurden[7]). Es wurde darauf verwiesen, daß nach den Gründungsreglements die Domänen ausdrücklich von dem landschaftlichen Kreditverband ausgeschlossen seien, und daß dies im Jahre 1798 durch den damaligen Generallandtag nochmals besonders bestätigt worden sei. Außerdem wurde auch noch die Befürchtung ausgesprochen, daß infolge der Vermehrung der Pfandbriefe, deren Kurs noch weiter herabgedrückt und das Fortbestehen der Landschaft dadurch gefährdet werden könne. Dieses Argument hat auch auf den Kreistagen, die zur Wahl der Deputierten für den Generallandtag einberufen wurden, den Ausschlag gegen den Antrag gegeben. Sämtliche Kreistage lehnten nämlich die Aufnahme der Domänen ab und instruierten ihre Deputierten auf dem Generallandtag dementsprechend zu stimmen. Aber auch hierdurch ließ sich Stein von seinem Plan keineswegs abbringen. Vielmehr veranlaßte er einen Königlichen Erlaß, in dem es hieß: „Die Deputierten können überhaupt sich nicht an Instruktionen der Kreise, von denen sie gewählt sind, binden, indem sonst alle Stimmfreiheit und der Nutzen einer Generalversammlung hinwegfällt.“ Indem Stein so das

[4]) Hassel, Geschichte der Preuß. Politik. I. S. 144/45.
[5]) Ebrenberg, Große Vermögen. I. S. 54.
[6]) Lehmann, Freiherr vom Stein II. 172.
[7]) L. A. Königsberg XII. S. 8.

Digitized by Google

imperative Mandat verwarf, rechnete er wohl einerseits damit, daß die Deputierten sich durch die mündliche Begründung der Vorlage seitens des Regierungsvertreters umstimmen lassen würden. Zum anderen hat Stein aber zweifellos auch bereits damals die Möglichkeit ins Auge gefaßt, den Gutsbesitzern für die Aufnahme der Domänen Konzessionen auf anderen Gebieten in Aussicht zu stellen[8]); wahrscheinlich hat Beides zusammen gewirkt. Jedenfalls genehmigte der Generallandtag am 6. Februar 1808 nach dreitägigen Verhandlungen entgegen allen Erwartungen die Aufnahme der Domänen. Der Generallandtag ging bei diesem Beschluß von der Voraussetzung aus, daß die auf die Domänen auszustellenden Pfandbriefe nicht in Kurs gesetzt, sondern nur als Unterpfand für eine zur Deckung der Kriegskosten aufzunehmende Anleihe verwandt werden sollten. Eine dementsprechende Versicherung wurde denn auch von dem Könige in der Bestätigungsurkunde des Landtagsbeschlusses ausgesprochen und hinzugefügt: „daß die Pfandbriefe durch die Kaufgelder der Domänen abgelöst werden sollten, sobald mit deren Verkauf nach Lage der öffentlichen Dinge vorgegangen werden könne."

Die Verhältnisse nahmen aber im Laufe des Jahres 1808 eine Gestalt an, die es der Regierung unmöglich machte, die Zusage der Außerkurssetzung einzuhalten. Da es nämlich nicht gelungen war, eine größere Anleihe aufzunehmen, sah sich die Regierung genötigt, die Kriegskontribution in Domänenpfandbriefen selbst zu leisten, und sollten diese zu dem gedachten Zweck in Kurs gesetzt werden. Als die Regierung im Mai 1809 mit dieser Forderung an den Ostpreußischen Generallandtag herantrat, stieß sie jedoch auf den heftigsten Widerspruch. Die meisten Deputierten erklärten, daß sie den Beschluß vom Vorjahre bezüglich der Aufnahme der Domänen für aufgehoben erachteten, weil die festgesetzten Modalitäten von der Regierung nicht beachtet worden waren. Daraufhin legte der Präsident von Auerswald eine Königliche Kabinetsordre vor, in der angeordnet war, daß die Domänenpfandbriefe auf alle Fälle in Kurs gesetzt werden sollten. Trotzdem lehnte der Generallandtag den diesbezüglichen Antrag der Regierung mit 25 gegen 16 Stimmen ab[10]).

Die Inkurssetzung der Domänenpfandbriefe wurde ungeachtet des ablehnenden Beschlusses durch die Oberlandesgerichte auf Befehl des Königs vollzogen. Auf diese Weise gelangten Domänenpfandbriefe in einem Gesamtbetrage von 7 Mill. Talern in die Hände der Regierung. Im ganzen wurden aber 20 Mill. Taler benötigt, da durch die Domänenpfandbriefe 70 Mill. Francs beschafft werden sollten.[11]) Deshalb war die Regierung inzwischen auch an die übrigen landschaftlichen Kreditinstitute mit dem Ersuchen herangetreten, die Domänen zwecks Ausstellung der benötigten Pfandbriefe in den Kreditverband aufzunehmen. Dem stellten sich aber bereits in der Mark wieder gewisse Hindernisse in den Weg. Das Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Kreditinstitut unterschied sich nämlich von den übrigen Landschaften dadurch, daß es nicht alle Rittergutsbesitzer umfaßte, sondern nur diejenigen, die bei ihm Kredit aufgenommen hatten, und das war die Minorität. Nur diese Gutsbesitzer hätten daher bei der Aufnahme der Domänen die Garantie für die Domänenpfandbriefe mitübernommen, während die übrigen davon freigeblieben wären. Da dieses nicht angängig erschien, entschlos man sich, einen anderen Weg einzuschlagen wie in Ostpreußen. Es wurden nämlich den Ständen der Kur- und Neumark 60 Domänen im Werte von mehr als 12 Mill. Talern wiederkäuflich überlassen. Der Kaufpreis wurde in der Weise belegt, daß die Regierung 8 595 000 Taler in Pfandbriefen erhielt und 4 Mill. Taler hypothekarisch eingetragen wurden. Von den Pfandbriefen waren 8 Mill. Taler in Kurs gesetzt, während die restlichen 595 000 Taler bei der Hauptritterschaftsdirektion in deposito verblieben. Die Summe von 8 595 000 Taler war dadurch zustande gekommen, daß man bis zu der nach dem Kreditreglement zulässigen Maximalgrenze von $^7/_{12}$ des Beleihungswertes Pfandbriefe ausgestellt hatte. Der Beleihungswert der Domänen wurde dabei mit 14 788 614 Taler ermittelt. 18 Domänenämter in den Marken waren von dieser Transaktion ausgeschlossen worden. Hierbei handelte es sich um solche Domänen, die nur noch für kurze Zeit verpachtet waren und daher zuerst für einen Verkauf an Private in Betracht kommen konnten.

Wiederum anders gestalteten sich die Verhandlungen über die Ausstellung der Domänenpfandbriefe bei der Pommerschen Landschaft. Hierüber ist in der Literatur die Lesart verbreitet, daß die Pommern eine Bürgschaft von 12 Mill. Francs übernommen hätten, ohne ein Unterpfand zu verlangen. Diese Darstellung vermag ich aber mit den Landschaftsakten nicht in Einklang zu bringen. Hiernach sind die Verhandlungen in Pommern nämlich in folgender Weise verlaufen:[12])

Nachdem durch eine Kabinetsordre vom 27. Dez. 1808 bestimmt worden war, daß „die Angelegenheit betreffs die Bepfandbriefung der Domänen" alsbald dem landschaftlichen Generallandtage vorzulegen sei, machte sich hier, ebenso wie in den anderen Provinzen, eine lebhafte Opposition gegen die Aufnahme der Domänen geltend. An der Spitze der Opponenten standen der Landrat v. Dewitz und der Kriminalrat Zitelmann. Beide erstatteten den Ständen sehr ausführliche Gutachten über die Angelegenheit. Bei Dewitz hieß es u. a.: Es käme jetzt alles darauf an, ein Mittel ausfindig zu machen, wodurch die nachteiligen Folgen der Bepfandbriefung abgewendet werden könnten. Dies könne nur geschehen, wenn die Pfandbriefe auf die Domänen ganz abgesondert von dem landschaftlichen Kreditsystem ausgestellt und nicht durch die Landschaft, sondern durch die Landstände ausgefertigt und garantiert würden. Dieser Vorschlag wurde angenommen, und die Ausstellung der Domänenpfandbriefe erfolgte trotz anfänglichen Widerstrebens der Städte, die dadurch der Garantie mitunterworfen waren, durch die Pommerschen Landstände, und nicht durch die Landschaft.

Der Beleihung der Dömänen in Pommern ist nachfolgende Berechnung zugrunde gelegt worden:

Der Kapitalwert der Domänengüter von Vor- und Hinterpommern belief sich bei 5 %iger Kapitalisierung des Reinertrages auf	7 625 220 Tlr.
Hiervon gingen ab für die Domänen, die vor 1811 pachtlos wurden und nicht bepfandbrieft werden sollten	1 025 044 „
Es verblieben somit	6 600 176 Tlr.

[8]) Vgl. Mauer a. a. O. S. 13.

[9]) Die in der Literatur vereinzelt vertretene Auffassung, daß die Aufnahme der Domänen erfolgt sei, um „im Interesse des Wertes der Ostpreußischen Pfandbriefe eine breitere Basis herzustellen", findet in dem vorliegenden Tatbestand keine Stütze.

[10]) Dieser Beschluß hat zu einer Einschränkung des Selbstverwaltungsrechtes der Landschaft geführt. Der König sah sich nämlich „durch die bewiesene Einseitigkeit" und weil die Landschaftsmitglieder „die höhere Rücksicht auf die Lage des Staates unterdrückt hätten", veranlaßt, das Recht des Generallandtages, die Mitglieder der Landschaftsdirektion frei zu wählen, aufzuheben und in ein bloßes Vorschlagsrecht umzuwandeln. (Königl. Kabinetsordre vom 8. Juli 1809.)

[11]) Die restlichen 50 Mill. Francs wurden durch Wechsel gedeckt, an deren Uebernahme sich die gesamte Kaufmannschaft in Preußen beteiligte. Vgl. Lehmann, Freiherr vom Stein, 1903, Bd. II, 235 ff.

[12]) Staatsarchiv Stettin, Landes-Acta 47 No. 5. Landschaftsarchiv Stettin, VIII. No. 1 S. 9.

Digitized by Google

Da hierauf nun rd. 4 Mill. Taler Pfandbriefe ausgestellt werden sollten, war es nicht erforderlich, die zulässige $^2/_3$ Beleihung voll auszunutzen. Von 31 Pommerschen Domänenämtern wurden 26 mit Pfandbriefen belegt. Nicht mitbeliehen wurden die Herrschaften Schwedt und Wusterhausen, die nach ihrem Taxwert allein mit 6 Mill. Taler Pfandbriefe hätten belegt werden können.

Viel einfacher als in den bisher behandelten Provinzen gestaltete sich die Aufnahme der Domänen in die Schlesische Landschaft.[13]) Man war nämlich hier sehr befriedigt darüber, daß man bei der Repartition so gut weggekommen war und nur 1 Mill. Taler Pfandbriefe auszustellen hatte. Dieser geringe Betrag war darauf zurückzuführen, daß die Zahl der Domänen an und für sich in Schlesien nicht sehr groß war. Es sprach aber auch der Umstand mit, daß die in Schlesien belegenen Krongüter und Domänen z. T. schon vorher mit Pfandbriefen belegt worden waren. Auch in Westpreußen[14]) sind im Jahre 1809 die Domänen in die Landschaft aufgenommen worden, nachdem dies durch Kabinetsordre vom 2. April d. Js. anbefohlen worden war. Von einer Ausstellung von Domänenpfandbriefen auf westpreußische Güter hat man aber mit Rücksicht auf die politischen Verhältnisse zunächst Abstand genommen. Späterhin sind aber auch auf die westpreußischen Domänen Pfandbriefe ausgestellt worden. Diese haben, wie aus einer Aktennotiz hervorgeht, als Unterlage für die im Jahre 1818 aufgenommene sog. englische Anleihe gedient, sind aber im Gegensatz zu den früheren Domänenpfandbriefen nicht in Kurs gesetzt worden. Es hat sich dabei um einen Betrag von rund 4 Mill. Taler gehandelt.[15])

II.

Ueber die in den Jahren 1808/09 vorgenommene Domänenbeleihung gibt die nachstehende Uebersicht Aufschluß:

	Betrag d. aufgen. Pfandbriefe	Zahl d. belieh. Domänen
Kur- und Neumark . . .	8595000 Tlr.	60
Ostpreußen und Littauen . .	7500000 „	88
Vor- und Hinterpommern . .	3999938 „	26
Schlesien[16])	1000000 „	7

Die Pfandbriefe waren zur Hälfte in Francs ausgestellt und in Paris zahlbar, zur anderen Hälfte in preuß. Silberkourants und in Magdeburg zahlbar.

Von den ausgestellten Domänenpfandbriefen wurden rund 19 Mill. Taler an Frankreich ausgehändigt, während Pfandbriefe im Betrage von etwa 2 Mill. Taler zur Verfügung der Regierung blieben. Diese verwandte die Domänenpfandbriefe vielfach als Unterpfand für vorübergehende kleinere innere Anleihen.[17]) Außerdem wurden aber auch den Landschaften in Ostpreußen und Westpreußen Domänenpfandbriefe als Unterstützungsfonds vom Staate überlassen. Diese beiden Landschaften waren in Zahlungsschwierigkeiten geraten und sollten sich nun durch den Verkauf der Pfandbriefe die zur Zinszahlung benötigten Gelder beschaffen. Zu diesem Zweck hat die Ostpreußische Landschaft im Jahre 1809 für 300000 Taler Domänenpfandbriefe erhalten und hierfür annähernd 240000 Taler erlöst.

Zu gleicher Zeit hatte die Regierung mit dem Bankhaus Ulberfeldt und Serrurier in Amsterdam eine 5% Anleihe von 32 Mill. Fl. abgeschlossen. Die Anleihe konnte aber nur teilweise untergebracht werden, sodaß dem Preußischen Staate statt der erhofften 19 Mill. Tlr. nur 4965000 Tlr. zuflossen. Dieser Betrag wurde in der Hauptsache zur Einlösung der an Frankreich gegebenen mit 4% verzinslichen Domänenpfandbriefe verwandt. Da auch andere Einnahmen z. B. aus Grundbesitzverkäufen und Umlagen dem gleichen Zwecke dienten, waren von den ursprünglich ausgegebenen Domänenpfandbriefen im Jahre 1814 nur etwas mehr als $^1/_3$, nämlich rund $7^1/_2$ Mill. Taler im Umlauf. Dieser Betrag verminderte sich bis zum Jahre 1820 um ungefähr 6 Millionen, so daß zu dieser Zeit nur noch etwa $1^1/_2$ Mill. 4%ige Domänenpfandbriefe im Umlauf waren.

Inzwischen waren neue 5proz. Domänenpfandbriefe ausgegeben worden, die zur Einlösung der holländischen Anleihe dienen sollten. In dem Prospekt über diese Anleihe war nämlich die Bestimmung enthalten gewesen, daß gegen Ablieferung einer holländischen Obligation von 1000 Fl. ein 5proz. Domänenpfandbrief von 600 Taler eingetauscht werden könnte.

Von diesem Angebot wurde in umfangreichstem Maße Gebrauch gemacht und bis zum Jahre 1819 rund 4 Mill. Taler Domänenpfandbriefe eingetauscht.

Seit 1816 wurden die Domänenpfandbriefe auch an der Berliner Börse gehandelt. Ihr Kurs stand damals zwischen 90—95 pCt., stieg aber im Laufe der 20er Jahre über pari bis 110 pCt.; später ging der Kurs jedoch wieder zurück, weil vom Jahre 1830 ab die Domänenpfandbriefe zum Nennwerte zur Rückzahlung gekündigt werden konnten. Unter dem 20. April 1836 gab die Hauptverwaltung der Staatsschulden bekannt, daß sämtliche noch im Umlauf befindliche Domänenpfandbriefe zum 1. September zur Rückzahlung gekündigt und von diesem Termin an keine Zinsen mehr entrichtet würden. Im Laufe der 30er Jahre sind dann die Domänenpfandbriefe allmählich wieder aus dem Verkehr verschwunden.

Hand in Hand mit der Einlösung dieser Pfandbriefe vollzog sich die Entpfändung der Domänen. Von den 88 landschaftlich beliehenen Domänen in Ostpreußen waren im Jahre 1814 nur noch 19 mit Pfandbriefen belegt, von den 60 in den Marken gelegenen noch 18, im Jahre 1816 nur 10. — Wesentlich langsamer ging die Pfandbriefablösung in Pommern vonstatten. Von den dort beliehenen 26 Domänen waren 1820 erst 10 völlig freigegeben. Hierin ist bis 1830 eine Aenderung nur insofern eingetreten, als der Betrag der auf den restlichen 16 Domänen ruhenden Pfandbriefe sich alljährlich etwas verminderte. Erst in den darauffolgenden Jahren hat die Entpfändung selbst weitere Fortschritte gemacht und im Jahre 1837 sind auf den drei letzten noch beliehenen pommerschen Domänen die Pfandbriefe zur Ablösung gelangt.

III.

Die für die Domänenbeleihungen maßgebende Kabinetsordre vom 16. Februar 1808 enthielt folgende Bestimmung:

> „Die Pfandbriefe auf den Domänen sollen als auf Privateigentum ausgefertigte behandelt werden. Die Garantie für selbige als eine auf dem Staatseigentum haftende Schuld hört also mit dem Verkauf der Domänen oder der sonstigen Tilgung der Schuld, für deren Betrag die Domänen-Pfandbriefe versetzt sind, von selbst auf. Die Käufer von Domänen müssen wegen Aufnahme von Privat-Pfandbriefen mit dem Kreditsystem eine anderweitige Uebereinkunft treffen."

---

[13]) L. A. Breslau VI. 41 S. 1.

[14]) L. A. Danzig Acta betr. den General-Landtag von 1809.

[15]) Staats-Archiv Danzig, Abt. 91 Nr. 847.

[16]) An einer Stelle in den Akten wird der Betrag auf 1018018 angegeben, sonst stets wie oben.

[17]) Vgl. die Geschichte des Bankhauses Gebrüder Schickler, Berlin 1912. S. 262.

Digitized by Google

Die Domänenkäufer konnten hiernach also nicht, wie dies sonst bei Gutskäufen üblich war, durch Uebernahme der vorhandenen Beleihung einen Teil des Kaufpreises decken, sondern sie mußten den gesamten Kaufpreis in bar oder in solchen Effekten erlegen, die der Staat an Zahlungsstatt einnahm. Hierin kam man allerdings den Interessenten sehr weit entgegen, indem man ältere Staatsanleihen, Pfandbriefe und Tresorscheine, die damals weit unter pari standen, zum Nennwerte in Zahlung nahm. Die Ungewißheit des Käufers, in welcher Höhe er ein Landschaftsdarlehen erhalten würde, blieb aber bestehen, da die Landschaften die Höhe der Domänenbeleihung als maßgebend für eine spätere Beleihung nicht anerkannten und vor Ankauf der Domänen über die Höhe des neuen Kredits keinerlei Zusicherung machten. Die Ungewißheit des Käufers wurde noch erhöht durch die andauernd schwankenden Pfandbriefkurse.[18]) Da nämlich das Landschaftsdarlehen nicht in bar, sondern in Pfandbriefen zum Nennwerte ausgezahlt wurde, war immer erst nach deren Verkauf die wirkliche Höhe des Darlehns festzustellen. Endlich — und das war für die Praxis keineswegs das unwichtigste Hindernis — bestanden auch noch formelle Schwierigkeiten, da vor der Gutsübernahme erst noch die Uebertragung des Hypothekenwesens der bisherigen Domänen an die Oberlandesgerichte stattfinden mußte. Hieraus erklärt sich ein Zirkularreskript des Justizministers vom 10. März 1814, in dem es heißt:

> „Der sicherste Weg, die Schwierigkeiten zu vermeiden, ist, die Veräußerung der mit Pfandbriefen belegten Domänengüter bis zur Löschung dieser Pfandbriefe auszusetzen."

Es konnten also immer nur diejenigen Domänengüter zum Verkauf gestellt werden, bei denen sämtliche Pfandbriefe abgelöst worden waren.

Inzwischen waren auch die Pommersche und die Ostpreußische Landschaft, in deren Bezirken die Domänen besonders zahlreich waren, in Beratung darüber eingetreten, wie man sich bei der Beleihung ehemaliger Domänengüter verhalten wolle. Sie beschlossen, bei der Taxe den Kaufpreis zugrunde zu legen, aber bei dessen Ermittlung die von dem Käufer in Zahlung gegebenen Staatspapiere nicht mit pari, sondern nur mit 50 % oder mit dem damaligen niedrigeren Kurs in Anrechnung zu bringen. Die Folge hiervon war, daß die Domänenkäufer nur auf eine verhältnismäßig niedrige landschaftliche Beleihung rechnen konnten. Diese Tatsache war natürlich nicht dazu angetan, den Verkauf der Domänen zu fördern. Die Regierung entschloß sich deshalb zu Beginn der 20er Jahre mit den bis dahin geübten Grundsätzen zu brechen und die vorhandene Pfandbriefschuld durch den Käufer übernehmen zu lassen.[19]) Dem stellten sich aber wiederum große technische Schwierigkeiten in den Weg. Die Domänenkäufer hatten nämlich die Zinsen für die mitübernommene Pfandbriefschuld an die Staatsschuldentilgungskasse zu zahlen, die ihrerseits die Kupons der Domänenpfandbriefe einzulösen hätte. Hierzu war die Kasse ihrer ganzen Organisation nach auch geeignet, nicht aber zur Einziehung der Zinsen von den in den verschiedenen Landesteilen wohnenden Domänenkäufern. Es fehlte der Kasse vor allem auch rechtlich die Möglichkeit, rückständige Zinsen im Zwangswege einzutreiben, da sie nicht die Privilegien besaß, die den Landschaften für diesen Zweck verliehen worden waren. Man kehrte deshalb im Laufe der 20er Jahre wieder zu dem früheren Grundsatz zurück, daß die Pfandbriefe vor dem Verkauf abgelöst werden mußten und dabei blieb es.

Man gewinnt bei dem Studium der Akten durchaus den Eindruck, daß die Domänenverkäufe in jener Zeit einen viel größeren Umfang angenommen haben würden, wenn nicht die durch das Vorhandensein der Pfandbriefschuld verursachten wirtschaftlichen und technischen Schwierigkeiten hemmend gewirkt hätten. In zweifacher Hinsicht kann man daher die Domänenbeleihung mit als Ursache dafür ansehen, daß der Preußische Staat sich heute eines so umfangreichen Domänenbesitzes erfreut:

Die Möglichkeit, durch die Beleihung der Domänen sich die für die Kriegskontribution erforderlichen Gelder zu verschaffen, hat den Staat vor der Verschleuderung des Domänenbesitzes bewahrt und die Domänenbeleihung selbst hat dann dahin gewirkt, daß der Verkauf der Domänen auch in der Folgezeit nur schrittweise vor sich gehen konnte.

Für unsere Zeit ist jener vor 100 Jahren beschrittene Weg, die Kriegskontribution durch Beleihung der staatlichen Domänen zu beschaffen, gerade jetzt von besonderem Interesse, denn es ist sowohl in Polen wie in den Ostseeprovinzen nicht nur ein großer Domänenbesitz vorhanden, sondern es bestehen dort auch landschaftliche Kreditinstitute nach preußischem Vorbild.

[18]) Die Kurse der ostpreußischen Pfandbriefe schwankten z. B. in jener Zeit innerhalb eines Monats oft um 10 % und mehr.

[19]) Min. A. Domänensachen II. Gen.-Abt. I. Veräußerungen Nr. 15.

Schutz des Gläubigers rückständiger Hypothekenzinsen gegen Rangverlust infolge des Krieges.

Der Sonderausschuß für Hypothekenbankwesen beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat am 26. November d. J. an die Herren Staatssekretäre des Reichsamts des Innern und des Reichsjustizamts folgende Eingabe gerichtet:

Nach § 5 des Gesetzes vom 4. August 1914, betreffend den Schutz der Kriegsteilnehmer ist die Zwangsversteigerung von Gegenständen, welche der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, unzulässig gegen die in § 2 dieses Gesetzes bezeichneten Kriegsteilnehmer. Die Zwangsversteigerung ist auch undurchführbar gegenüber Ehefrauen und Kindern dieser Personen, wenn sie die Rechte berührt, die dem Ehemann auf Grund ehelichen Güterrechts oder dem Vater auf Grund der elterlichen Nutznießung vom Kindesvermögen zustehen.

Ob die fragliche Bestimmung auch die Einleitung des Zwangsversteigerungsverfahrens und die damit zu bewirkende Beschlagnahme betrifft, ist nicht unzweifelhaft. Selbst wenn das nicht der Fall wäre, würde in vielen Fällen die Erhaltung des gesetzlichen Ranges für Rückstände von Zinsen und anderen Nebenleistungen sowie von Tilgungsbeiträgen aus einer Reihe von Gründen nicht möglich oder tunlich sein.

a) Wenn, was in einer sehr großen Anzahl von Fällen zutrifft, ein vollstreckbarer Titel nicht vorhanden ist, kann er infolge der eingangs gedachten Bestimmung nicht beschafft werden. Die Ausnahmebestimmungen der Verordnung vom 14. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 17) können daran für den Regelfall nichts ändern.
b) Die Stundung der Kapitals- und Zinsforderungen nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Bewilligung von Zahlungsfristen, die auch dem Nichtkriegsteilnehmer zu gute kommen, schließt die Erwirkung eines vollstreckbaren Titels aus.
c) Die Zustellung des Titels und des Anordnungsbeschlusses an den Schuldner wird bei der Ausdehnung des Kriegsschauplatzes immer schwieriger und in einer großen Zahl von Fällen — namentlich wenn der Schuldner in Gefangenschaft gerät oder

Digitized by Google

im Auslande festgehalten ist — tatsächlich unmöglich sein, ebenso die im § 752 ZPO. vorgeschriebene Anzeige an die vorgesetzte Militärbehörde (vgl. Juristische Wochenschrift 1915, S. 1197).

d) Wenn der Schuldner im Kriege fällt, wird in zahlreichen Fällen der amtliche Nachweis des Todes und die Herstellung der Legitimation der Erben größeren Schwierigkeiten unterliegen als im Frieden. Gehören zu den Erben wiederum Kriegsteilnehmer, so wird sich die Feststellung, ob die Erbschaft angenommen oder ausgeschlagen ist, oft lange Zeit hinziehen.

e) Ganz abgesehen von diesen rechtlichen Schwierigkeiten besteht ein volkswirtschaftliches Bedürfnis der Schuldner und ein volkswirtschaftlich wohl begründeter Wunsch der Gläubiger dahin, daß nach Möglichkeit Zwangsversteigerungen, selbst da, wo sie zulässig sind, vermieden, Kapitalien und Zinsen, wenn irgend möglich, dem Schuldner gestundet, und daß vor allem auch davon abgesehen wird, daß durch eine etwa zulässige rein formale, lediglich zur Wahrung des Ranges erfolgte Einleitung der Zwangsversteigerung, deren Wirksamkeit im übrigen durch § 31 ZVG. zeitlich begrenzt würde, Kosten und Beunruhigungen entstehen.

Gerade die Hypothekenbanken haben nach Möglichkeit bisher versucht, auf die besonderen Verhältnisse dieses Krieges ihren Schuldnern gegenüber weiteste Rücksicht zu nehmen. Mehrfach sind Rechtsformen ausfindig gemacht worden, die das Abtragen der Zinsen pp. dem Schuldner in schonendster Weise ermöglichen. Diese Bestrebungen scheitern aber bei längerer Dauer des Krieges an der den Pfandbriefgläubigern gegenüber bestehenden Verpflichtung, für die Verhütung von Ausfällen besorgt zu sein, die unter den jetzigen Verhältnissen mit dem Zurücktreten der Zinsen usw. hinter die nachstehenden Kapitalien unvermeidlich verbunden sind. Soweit gesetzliche Hindernisse der Beschlagnahme entgegenstehen, würden diese Ausfälle überhaupt nicht zu vermeiden sein.

Die vorstehenden Erwägungen, die in gleicher Weise für die Rückstände öffentlicher Lasten zutreffen, haben zu der Bekanntmachung vom 22. April 1915 (Reichsgesetzblatt S. 235) geführt. Nach dem unmaßgeblichen Dafürhalten der gehorsamst Unterzeichneten erscheint es geboten, eine entsprechende Maßnahme auch zu Gunsten der Rückstände privater Lasten anzuordnen. Es würde dies auch nur in Verfolg derjenigen sonstigen, durch den Krieg hervorgerufenen Verordnungen liegen, die den Ausschluß oder die Hinausschiebung der Verjährung oder die Erstreckung sonstiger Ausschlußfristen betreffen. Es bedarf keiner Hervorhebung, daß in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle der Rangverlust mit dem Ausfalle bei der aus dem Gegenstande der dinglichen Sicherung versuchten Befriedigung gleichbedeutend wäre.

Die von uns erbetene Maßnahme liegt auch im Interesse der nachstehenden Gläubiger. Einerseits würden diese den weiter nachstehenden Gläubigern gegenüber ebenfalls den Rang für die Rückstände der ihnen gebührenden wiederkehrenden Leistungen verlieren, wenn die von uns angeregte Fürsorge nicht getroffen würde. Andererseits haben sie keinen Anspruch darauf, daß sie unter Benachteiligung der vorstehenden Gläubiger befriedigt werden, wenn die Rückständigkeit der Ansprüche der letzteren nicht auf Säumigkeit, sondern auf den durch den Krieg hervorgerufenen Notwendigkeiten oder den auf ihn zu nehmenden Rücksichten beruht. Die vorstehenden Gläubiger würden in die Zwangslage versetzt werden, auf die nachstehenden, ebenso wie auf den Schuldner keine Rücksicht zu nehmen und gerade die nachstehenden Gläubiger würden durch eine im Kriege durchgeführte Versteigerung in sehr vielen Fällen Schaden erleiden (vgl. die Bekanntmachung vom 10. Dezember 1914 Reichsgesetzblatt S. 799).

Was schließlich die Herbeiführung der Beschlagnahme im Wege der Zwangsverwaltung betrifft, so ist auch sie nicht durchführbar, wenn die Beschaffung eines vollstreckbaren Titels oder die Innehaltung der allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung nicht möglich ist. Auch wenn sie durchführbar ist, ist sie für den Schuldner ebenfalls mit Schädigungen verbunden, die in der Oeffentlichkeit auch bereits zu Erörterungen geführt haben und die, wenn möglich, zu vermeiden gleichfalls geboten erscheint. Wir nehmen auf die anliegenden Ausführungen des Stadtsyndikus des Stadt Charlottenburg Sembritzki über den Schutz der Hypothekenschuldner in der Vossischen Zeitung vom 5. November 1915 ergebenst Bezug.

Eine Zwangsverwaltung im Wege der einstweiligen Verfügung ist nach verbreiteter Ansicht ebenfalls nicht durchzuführen, wenn der Schuldner den Schutz der Kriegsgesetze genießt oder die Zustellung an ihn nicht erfolgen kann. Auch sie würde zudem als Ausnahmemaßregel nicht geeignet sein, die in aller Regel auftretenden Uebelstände zu beseitigen.

Indem wir noch auf die zahlreichen änlichen Aeußerungen in der Oeffentlichkeit verweisen dürfen, von denen wir beispielsweise die anliegenden Aufsätze des Berliner Tageblatts vom 20. Mai und 20. August 1915 und der Frankfurter Zeitung vom 28. September 1915, sowie auch den Aufsatz im Grundeigentum vom 30. Mai 1915, 34. Jahrgang Nr. 22, Seite 294, uns beizufügen erlauben, beantragen wir ergebenst, den Erlaß einer der vorgenannten Verordnung vom 22. April 1915 über den dinglichen Rang öffentlicher Lasten ensprechenden Verordnung hinsichtlich der Rückstände privater unter § 10 Ziffer 4 Z.V.G. fallende Leistungen sehr geneigtest in die Wege leiten zu wollen.

Centralverband
des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.)
Sonderausschuß für Hypothekenbankwesen.
(gez.) Dr. Schwartz.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Börsenrecht.

Börs. G. §§ 52, 53 Nr. 2 u. Abs. 1; 61; B.G.B. §§ 762, 764.

1. Ausländische Börsentermingeschäfte werden nach deutschem Recht beurteilt. 2. Gegen solche Geschäfte ist der Spieleinwand zugelassen. 3. Der Spieleinwand ist verloren, wenn ein Dritter durch mit dem Terminschuldner geschlossenen Vertrag dessen Terminschuld so übernimmt, daß der Terminschuldner nun Schuldner des Dritten wird. 4. Liegt dieser Vorgang vor Kriegsausbruch, so findet die Ausländerforderungen beschränkende Gesetzgebung keine Anwendung.

Urteil des Reichsgerichts Z.-S. III vom 15. Oktober 1915 III 67/15[1]).

Tatbestand.

Der Beklagte hatte als Inhaber der Firma B. & Cie. in Berlin eine Schuld bei der Firma Cutcliffe, Ley & Cie. in London. Der Kläger machte geltend, er habe mit dem Beklagten vereinbart, daß er, der Kläger, diese Schuld tilgen und den Betrag mit Zinsen in einzelnen Teilen vom Beklagten zurückerhalten solle. Seiner Klage auf Zahlung mehrerer von diesen Teilen setzte der Beklagte die Behauptung entgegen, der Kläger habe jene Schuld gar nicht bezahlt, höchstens ihn durch eine Buchung entlastet und die Forderung nur zum Schein beglichen. Der Weg sei ge-

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Koenige-Leipzig.

Digitized by Google

wählt, um die aus einem unklagbaren Börsentermingeschäft stammende Forderung in eine klagbare Darlehnsforderung umzuwandeln, in Wahrheit sei die englische Firma Gläubigerin geblieben. Das Landgericht verurteilte antraggemäß, das Kammergericht hielt ein die Berufung zurückweisendes Versäumnisurteil aufrecht.

Die Revision des Beklagten hatte keinen Erfolg.

Entscheidungsgründe.

Der ursprünglichen Schuld des Beklagten bei der englischen Firma liegt ein an der Londoner Börse geschlossenes Geschäft zugrunde. Ob dies ein Börsentermingeschäft war, läßt das Kammergericht unentschieden. War es kein solches, dann bestehen gegen seine Vollwirksamkeit und gegen die Rechtmäßigkeit des Klaganspruchs, anscheinend auch nach der Auffassung der Revision, überhaupt keine sachlichen Bedenken. War es ein Börsentermingeschäft, dann unterliegt es hinsichtlich der in den §§ 52 bis 60 Börs.G. geordneten Rechtsfragen gemäß § 61 des Gesetzes der Beurteilung nach deutschem Rechte. Das Geschäft war als Börsentermingeschäft verbindlich, beide Teile sind terminsfähig (§ 53 Nr. 2 und Abs. 1). Da es sich aber um ein sog. inoffizielles Börsentermingeschäft handeln würde, kommt die Vorschrift des § 58 über den Ausschluß des Spiel- und Differenzeinwandes nicht zur Anwendung. Das Geschäft würde danach eine Verbindlichkeit nicht begründet haben, wenn es Differenzgeschäft war. (§§ 762, 764 BGB.). Allein es fehlt an entsprechenden Behauptungen, aus dem tatsächlichen Vorbringen ergibt sich die Differenzeigenschaft nicht, der Differenzeinwand ist nach ausdrücklicher Feststellung des Berufungsgerichts nicht erhoben. Uebrigens könnte, wenn ein unklagbares Spielgeschäft vorläge, dieser Umstand höchstens Einfluß haben auf das Verhältnis zwischen der englischen Firma und dem Kläger als Uebernehmer der Schuld, soweit er auf diese Schuld noch nicht geleistet hat. Der Beklagte hat die englische Firma wegen ihres Anspruchs voll befriedigt und kann nach §§ 762, 764 BGB. von dem Geleisteten nichts zurückfordern. Er hat mit dem Willen, seine Verbindlichkeit gegen sie zu erfüllen, an die englische Firma dadurch geleistet, daß er mit dem Kläger den Vertrag schloß, wonach der Kläger die Schuld übernahm und der Beklagte zum Betrage der Forderung Schuldner des Klägers wurde. Die ursprüngliche Gläubigerin hat die Uebernahme genehmigt, irgendwelche Rechtsbeziehungen bestehen aus dem Geschäfte zwischen ihr und dem Beklagten nicht mehr. Selbst wenn ihr Anspruch unklagbar gewesen wäre, könnte der Beklagte diese Unklagbarkeit dem Anspruche des Klägers aus dem Vertrage mit ihm nicht entgegensetzen.

Die Revisionsangriffe gehen sämtlich fehl.

Von Nichtigkeit des Geschäfts zwischen der englischen Firma und dem Beklagten kann nicht die Rede sein. Der von der Revision aufgestellte Rechtssatz, daß, wer eine bloß natürliche Verbindlichkeit übernimmt, dem bisherigen Schuldner — nicht etwa dem Gläubiger — gegenüber sich nur im Verhältnis einer natürlichen Verbindlichkeit befinde, hat bisher keine Anerkennung gefunden. Die Uebernahme einer klaglosen Schuld kann selbstverständlich durchaus Gegenstand eines vollverbindlichen Vertrages sein.

Die Scheinnatur des Abkommens der Streitteile hat das Kammergericht ohne Rechtsirrtum widerlegt. Damit wird ohne weiteres die von der Revision als übergangen bezeichnete Behauptung hinfällig, die angebliche Scheinabrede sei in der Absicht getroffen und die angeblich nur zum Schein erfolgte Tilgung der Schuld bei der ursprünglichen Gläubigerin zu dem Zwecke erfolgt, die „unklagbare" Forderung dieser Gläubigerin in eine klagbare Darlehnsforderung zu verwandeln, in Wahrheit sei die englische Firma Gläubigerin geblieben.

Die englische Firma ist schon 1911, also drei Jahre vor Kriegsausbruch, befriedigt. Zur Zeit der wegen des Kriegszustandes die Geltendmachung von Ausländerforderungen beschränkenden Gesetzgebung bestand gar keine Forderung dieser Firma mehr, es bestand nur die vollgültige Forderung des inländischen Klägers gegen den Beklagten aus dem Abkommen der Streitteile, das ebenfalls 1911 getroffen war. Wie bei dieser Sachlage von einer Umgehung jener Gesetzgebung gesprochen werden kann, ist nicht verständlich.

II. Bürgerliches Recht.

1. Zu § 826 BGB.

Unter welchen Umständen liegt in dem Abschluß von Sicherungsübereignungsverträgen ein Verstoß gegen die guten Sitten im Sinne des § 826 BGB.?

Urteil des RG. VI. Ziv.-Sen. vom 28. Oktober 1915, VI. 209/15[1]).

Tatbestand.

Die Beklagte stand mit dem Tiefbauunternehmer O. Sch. seit längerer Zeit in Geschäftsverbindung und hatte ihm seit 1907 einen Kredit von 185 000 M., später von 250 000 M. eingeräumt. Im Jahre 1911 übernahm Sch. Bauten für den Petroleumhafen auf Waltershof um einen Preis von 946 000 M. Am 3. Juni 1911 starb er, und seine Witwe führte das Geschäft unter der Firma O. Sch. weiter. Die Beklagte sagte ihr im Juni 1911 zur Fertigstellung der Hafenarbeiten einen weiteren gedeckten Kredit zu. Aus unvorhergesehenen Gründen stellte sich die Ausführung der Arbeiten weit kostspieliger, als sie veranschlagt waren. Anstatt des erhofften Gewinnes von 100 000 M. trat ein Verlust von 800 000 M. ein. Nach Vollendung der Arbeit betrug die Forderung der Beklagten rund 800 000 M. Sie hatte sich zu ihrer Sicherheit bereits in den Jahren 1907 und 1910 das Inventar, 1912 Hölzer und andere Waren der Firma übereignen und Ende 1911 und im Jahre 1912 die meisten Forderungen abtreten lassen. Anfang Oktober 1912 stellte die Firma die Zahlungen ein; am 26. November 1912 wurde über ihr Vermögen der Konkurs erklärt.

Die Klägerinnen — ursprünglich 14 an der Zahl — haben der Firma Materialien für die Hafenarbeiten zum Preise von zusammen über 50 000 M. geliefert und keine Zahlung erhalten. Sie forderten von der Beklagten Schadensersatz gemäß § 826 BGB., weil sie durch die Sicherungsverträge und andere Maßnahmen die Firma Sch. in voller geschäftlichen Abhängigkeit gehalten und dazu mitgewirkt habe, daß sie nach außen selbstständig und kreditwürdig erschien, während sie in Wahrheit keinen Kredit mehr verdient habe. Hierdurch seien die Klägerinnen zur Lieferung an die Firma auf Kredit bestimmt und geschädigt worden.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen.

Die Revision blieb ohne Erfolg.

Entscheidungsgründe.

Das Berufungsgericht verneint, daß die — im Tatbestand kurz wiedergegebenen — Behauptungen der Klägerinnen, auf die sie ihren Schadenersatzanspruch gründen, den Tatsachen entsprächen. Unrichtig sei, daß die Beklagte die wirtschaftliche Selbständigkeit der Firma Sch. vernichtet habe. Ein Tiefbauunternehmer, der sich mit der Ausführung großer Arbeiten befasse, sei zumeist genötigt, hohen Bankkredit in Anspruch zu nehmen, weil er, bevor er einen Teil der Vergütung erhalte, bedeutende Mittel zur Vornahme der Ausschachtungs- und Grundbefestigungsarbeiten aufwenden müsse. So habe sich die Firma Sch. von der Beklagten, mit der sie seit langen Jahren in Geschäftsverbindung gestanden habe, die Vorstreckung der Gelder für die umfangreichen Bauten an dem Petroleumhafen zusagen lassen. Selbstverständlich habe die Beklagte den Kredit nicht ohne Deckung bewilligt, die im wesentlichen in der Abtretung der Bauforderungen bestanden habe, nachdem die Firma schon früher ihr Inventar der Beklagten zur Sicherheit übereignet hatte. Hierdurch sei die Firma, wie dies bei hohem Kredit für verhältnismäßig schwach fundierte Geschäfte unvermeidlich sei, in eine gewisse Abhängigkeit von der Beklagten geraten. Die Beklagte habe den Geschäftsbetrieb der Firma durch einen besondern Beamten kontrolliert und mit ihr vereinbart, daß alle für sie eingehenden Gelder auf ihr Girokonto bei der Beklagten eingezahlt würden; die Beklagte habe darauf gehalten, daß der Kredit bestimmungsgemäß verwandt, insbesondere die Bauverpflichtungen gegen den Staat erfüllt wurden, und daß die Inhaberin der Firma in

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig. Eine übersichtliche Darstellung der Rechtslage, wie sie sich für Sicherungsverträge auf Grund der vorliegenden Entscheidung und der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts ergiebt, wird der Herr Einsender in der nächsten Nummer des Bank-Archivs veröffentlichen.

Digitized by Google

ihrem Privatverbrauch angemessene Grenzen beobachtete. Zu diesen Maßnahmen, die für die Firma keine unzulässige Beschränkung der Bewegungsfreiheit enthielten, sei die Beklagte wegen des erheblichen Kredits, den die Schuldnerin genoß, wohl berechtigt gewesen. Anderseits sei diese in ihren eigentlichen geschäftlichen Verfügungen nicht beschränkt worden. Sie habe über die vom Staat geleisteten Abschlagszahlungen frei verfügen können. Die Beklagte habe ihr bis zuletzt ganz freie Hand gelassen, ob, wann und wie sie die Lieferanten gerade des Materials für den Petroleumhafen bezahlen wollte. Sie habe anschaffen können, was sie wollte, und die Beklagte habe ihr nie die Beträge geweigert, die sie forderte. Wenn die Firma nicht soviel verlangt habe, daß alle Lieferanten bar bezahlt wurden, so sei dies wohl geschehen, um den kostenlosen Kredit der Klägerinnen, statt des teuern Kredits der Beklagten zu benützen. Die Firma sei mithin ihrer geschäftlichen Selbständigkeit nicht beraubt oder auch nur ein Werkzeug in der Hand der Beklagten gewesen. Eine Knebelung der Schuldnerin sei weder z. Z. des Kreditvertrags vom Juni 1911, wo ihre Lage keineswegs ungünstig gewesen sei, noch im Laufe des Jahres 1912 eingetreten, als sie infolge der Dürre des Jahres 1911 weit größerer Mittel von der Beklagten bedurfte, als sie vorausgesehen hatte.

Die Beklagte habe sich für ihre schließlich auf 800 000 M. angewachsene Forderung nach und nach fast sämtliche Vermögensstücke der Firma übertragen lassen. Hierwegen treffe die Beklagte kein Vorwurf. Dies habe nicht an dem ursprünglichen Kreditvertrag gelegen, sondern daran, daß sich die Schuldnerin in den Ausgaben für den Hafenbau verrechnet habe. Wenn die Beklagte wegen der im Jahre 1912 sich ständig verschlechternden Lage der Firma selbst mit der Möglichkeit gerechnet haben mochte, daß diese nach Fertigstellung der Hafenarbeiten nicht alle ihre Gläubiger werde befriedigen können, so sei sie deswegen nicht, wie die Klägerinnen fordern, veranlaßt gewesen, der Firma den Kredit, den sie ihr zugesagt hatte, zu entziehen und dadurch sich selbst noch größeren Verlusten auszusetzen. Das gute Recht der Beklagten sei es gewesen, wenn sie der Firma Kredit offen hielt, dies nur gegen entsprechende Sicherheit zu tun. Noch weniger habe sie, um andere Gläubiger vor Schaden zu behüten, auf Sicherheiten zu verzichten oder die Klägerinnen, wie sie meinen, zu warnen brauchen. Nicht Sache der Beklagten sei es gewesen, die Interessen der übrigen Gläubiger zu wahren, sondern die Klägerinnen, die die Verbindung der Firma mit der Beklagten gekannt und sich hätten sagen müssen, daß Banken nur gegen Sicherheit hohen Kredit zu geben pflegten, seien gehalten gewesen, sich über die Kreditwürdigkeit der Firma zu vergewissern. Endlich sei es auch nicht an dem, daß die Beklagte sich die Sicherheiten hätte einräumen lassen, aber keinen weiteren Kredit gewährt hätte. Sondern sie habe der Firma fortgesetzt und zwar bis nach der Zahlungseinstellung Vorschüsse geleistet.

Diese Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht die Beschuldigung zurückweist, daß das Verfahren der Beklagten wider die guten Sitten verstoßen habe, sind frei von Rechtsirrtum und werden vergeblich von der Revision bekämpft.

1. Ob ein Gewerbtreibender seinem Kreditgeber gegenüber die wirtschaftliche Freiheit und Selbständigkeit verloren hat, ist eine Frage der tatsächlichen Beurteilung. Daher können die Ausführungen der Revision, daß durch die Maßregeln und Eingriffe der Beklagten die geschäftliche Unabhängigkeit der Firma Sch. vernichtet worden sei, als Angriffe auf die gegenteilige Feststellung des Berufungsgerichts keine Beachtung finden.

2. Wie der Revision zuzugeben ist, haben die Sicherungsübereignungen der Firma Sch. an die Beklagte zur Folge gehabt, daß der äußere Anschein erweckt oder aufrechterhalten wurde, als hätte die Firma mindestens an den — vermöge der Nießbrauchsbelassung — in ihrem Gewahrsam gebliebenen Inventar und an den Waren Eigentum und Verfügungsmacht. Wenn die Klägerinnen hierdurch irregeführt und in den Glauben an die Kreditwürdigkeit der Firma versetzt worden sein sollten, so ist der Beklagten keine Schuld daran beizumessen. Sie hat lediglich von dieser durch die Rechtsprechung zugelassenen Form der Sicherungsübereignung Gebrauch gemacht. Ob die wirtschaftlichen Vorteile dieses Sicherungsmittels die von der Revision hervorgehobenen, aber zu Unrecht gegen die Beklagte verwerteten Nachteile, die ihm unverkennbar anhaften, überwiegen, ist hier nicht zu entscheiden. Die Klägerinnen haben selbst nicht behauptet, daß die Beklagte in der Absicht, die übrigen Gläubiger, namentlich die Klägerinnen über die Kreditfähigkeit der Firma Sch. zu täuschen und zur Kreditgewährung zu bestimmen, sich die Sicherheiten habe geben lassen. Dafür fehlt es auch an jedem Anhalt. Unbestritten hat die Beklagte von den Forderungsabtretungen die Schuldner in Kenntnis gesetzt, die Sicherungsgeschäfte also nicht etwa verheimlicht.

3. Grundlos ist der Vorwurf der Revision, das Berufungsgericht habe sich mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts über die sog. Knebelverträge, insbesondere mit dem Urteil Bd. 85 S. 344 in Widerspruch gesetzt. Gerade in diesem Urteil hat das Reichsgericht betont, daß die Grenze zwischen dem, was auf dem Gebiet der Kreditsicherung noch erlaubt und dem, was als unverträglich für den redlichen Verkehr sittlich verwerflich sei, nicht fest gezogen werden könne; daß es daher von den Umständen des Einzelfalls abhänge, ob eine den guten Sitten widerstreitende Handlungsweise vorliege. Jenem Urteil lag ein wesentlich anderer Tatbestand zugrunde, als der gegenwärtige. Es handelte sich um den Rettungsversuch für einen bereits in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Schuldner durch einen Kreditgeber, der sich die gesamte Habe des Schuldners übereignen und das Recht, nach seinem eigenen Ermessen ohne die Pflicht zur Rechnungslegung die Schulden zu bezahlen, einräumen, davon aber nichts bekannt werden ließ, so daß die übrigen Lieferanten, die dem Schuldner im Vertrauen auf seine fortdauernde Zahlungsfähigkeit und geschäftliche Selbständigkeit weiter borgten, keinen Pfennig erhielten. Das Reichsgericht hat einen solchen, aus gesicherter Stellung unternommenen Versuch, dem Schuldner alleinig auf Gefahr und Kosten der andern Gläubiger aufzuhelfen, als sittlich anstößig mißbilligt.

Von all dem ist hier keine Rede. Im regelmäßigen Geschäft hat die Beklagte ihrer langjährigen Kundin sehr hohe Kredite bewilligt, selbstverständlich gegen Sicherheiten, und ihre Zusage, sie bis zur Fertigstellung der Hafenbauten zu unterstützen, gehalten. Sie hat unbestritten an der Firma Sch. sehr beträchtliche Verluste erlitten, die sie auf über 500 000 M. beziffert.

2. Zu §§ 930, 933 BGB., § 383 HGB.

Wenn ein Bankier, ohne im einzelnen Falle hierzu berechtigt gewesen zu sein, Pfandbriefe aus einem bei ihm bestehenden Kommissionslager entnommen und dem Depot eines Kunden einverleibt hat, so erwirbt dieser durch demnächstige gutgläubige körperliche Uebernahme der Stücke Eigentum an ihnen.

Urteil des OLG. Augsburg vom 1. März 1915. Leipz. Z. 1915 S. 1540.

Die klagende Bank hatte dem Bankier S. als ihrem Verkaufskommissionär ein Lager von Pfandbriefen überlassen. Am 9. Oktober 1912 übersandte sie ihm zur Ergänzung dieses Lagers drei Pfandbriefe zu insgesamt 2000 M. Bald darauf entnahm S. diese drei Pfandbriefe dem Kommissionslager und verleibte sie dem Depot des Beklagten bei ihm ein. Hiervon machte er der Klägerin keine Mitteilung. Am 10. Januar 1913 wurde über das Vermögen des S. das Konkursverfahren eröffnet. Der Verwalter händigte dem Beklagten das auf seinen Namen hinterliegende Depot einschließlich der drei Pfandbriefe aus. Die Klägerin verlangte von dem Beklagten nun die Pfandbriefe heraus mit der Begründung, daß S. sie unmittelbar vor der Eröffnung zur Verdeckung einer von ihm am Depot des Beklagten begangenen Unterschlagung dem Depot beigefügt habe. Der Beklagte behauptete, daß er am 12. April 1912 den S. beauftragt habe, für ihn 10 000 M. Pfandbriefe der klagenden Bank zu kaufen, daß er ihm zu diesem Zweck 10 000 M. bar übergeben und ihn am 15. April 1912 beauftragt habe, die gekauften Pfandbriefe für ihn in Verwahrung zu nehmen. S. sei auf Grund dieses Verhältnisses als Verkaufskommissionär der Klägerin zu der vorgenommenen Entnahme und Einverleibung berechtigt gewesen, die Klägerin könne sich wegen des Gegenwerts nur an S. halten, er habe in gutem Glauben das Eigentum an den Pfandbriefen erworben.

Digitized by Google

Das OLG. hat die Berufung gegen das die Klage abweisende Urteil des LG. zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Der von der Beklagten behauptete Auftrag ist erwiesen. Es ist anzunehmen, daß S. die Pfandbriefe in Fortwirkung dieses Auftrages an Stelle anderer von ihm dem Depot des Beklagten entnommenen dem Depot des Beklagten beigefügt hat (RG. 52, 130). S. war Verkaufskommissionär des Klägers und Einkaufkommissionär und Verwahrer des Beklagten; es war ihm von beiden Parteien gestattet als Vertreter der einen Partei mit sich als dem Vertreter der anderen Partei Rechtsgeschäfte abzuschließen, wie es ihm auch gestattet war als Vertreter des Beklagten mit sich selbst den dinglichen Vertrag der Depoteinverleibung zu betätigen (RG. 63, 403). S. war zwar nicht Eigentümer des Kommissionsgutes (Staub, 6, 35 a zu § 383 HGB.), er konnte also nach § 930 BGB. an den Beklagten nicht Eigentum übertragen. Er war hierzu nur imstande, wenn er kraft des mit der Klägerin vereinbarten Kommissionsverhältnisses eine Einwilligung dieser nach § 185 BGB. besaß. Ob diese vorlag, ist angesichts des § 384 HGB. eher zu verneinen, es kann das aber dahingestellt bleiben, weil festzustellen ist, daß der Beklagte durch die vom Verwalter nachträglich vorgenommene Hinausgabe der Pfandbriefe nach § 933 Eigentum an diesen erworben hat. Nach dieser Bestimmung wird bei einer Veräußerung durch constitutum possessorium (§ 930) von seiten eines Nichteigentümers selbst der redliche Erwerber nicht sogleich mit der Vereinbarung nach § 930 Eigentümer, sondern erst, wenn er nachträglich die Sache selbst unmittelbar in Besitz nimmt. Es ist nicht erforderlich, daß hierbei die Willenseinigung hinsichtlich des Eigentumsüberganges wiederholt wird, es genügt der tatsächliche Besitzübergang (Staudinger, Anm. 1 und 2 zu § 933). Der Verwalter als Vertreter des S. hat nach Beendigung des Rechtsverhältnisses der Verwahrung dem Beklagten die Pfandbriefe hinausgegeben. Daß Beklagter zu dieser Zeit nicht in gutem Glauben war, ist von Kläger nicht behauptet, Beklagter hat somit das Eigentum an den Pfandbriefen erworben. Die Entsch. in RG. 81, 141 steht nicht entgegen. In dieser ist nur als unerläßliche Voraussetzung des nachträglichen Erwerbes gefordert, daß eine Veräußerung nach § 930 vorausgegangen ist. Diese liegt hier aber vor.

III. Handelsrecht.

1. HGB. §§ 382, 384 Abs. 2, 387; Depot G. §§ 3, 4; BGB. § 322.

1. Die Rechenschaftspflicht des Kommissionärs endigt im allgemeinen mit Anerkennung des Saldos durch den Kommittenten. 2. Der Grundsatz, daß der Kommissionär die für den Kommittenten angeschafften Stücke herauszugeben hat, unterliegt vertraglicher Abänderung. 3. Die Aufforderung des Kommittenten, das Stückeverzeichnis zu liefern, muß unzweideutig sein. 4. Aus dem Sinken des Kurses der gekauften Papiere läßt sich auf eine Fahrlässigkeit des empfehlenden Bankiers nicht schließen. 5. Der Kommittent kann das Geschäft nicht ohne weiteres deshalb zurückweisen, weil der Kommissionär sich von dem Dritten hatte eine Provision gewähren lassen. 6. Der Kommissionär, der an angeschafften Papieren ein Pfandrecht hat, braucht nur Zug um Zug gegen Zahlung an den Kommittenten zu liefern.

Urteil des Reichsgerichts Z.-S. III vom 15. Oktober 1915 III 99/15[1]).

Tatbestand.

Die Beklagte stand von 1905 bis zum Februar 1909 in Geschäftsverbindung mit der Klägerin, die im Auftrage und für Rechnung der Beklagten den An- und Verkauf von Wertpapieren zu Spekulationszwecken besorgte. Nachdem die Geschäftsverbindung gelöst worden war, verlangte die Klägerin Bezahlung ihres Guthabens, wobei sie einen von der Beklagten anerkannten Saldo vom 30. September 1908 zugrunde legte. Die erste Instanz sprach ihr in dem hier in Frage kommenden Teilurteil 687,68 M. zu, 19 330 M. ab. Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin wurde die Beklagte verurteilt, auch die 19 330 M. zu bezahlen.

Die Beklagte hat Revision eingelegt und beantragt, das Berufungsurteil aufzuheben und nach ihren Berufungsanträgen zu erkennen. Das Rechtsmittel hatte keinen Erfolg.

Entscheidungsgründe.

Das Berufungsgericht geht mit Recht davon aus, daß es gegenüber dem Saldoanerkenntnisse Sache der Beklagten war, nachzuweisen, daß die von ihr anerkannte Schuld nicht begründet war. Die Rechenschaftspflicht des Kommissionärs (§ 384 Abs. 2 HGB.) kann Wirkungen auch dann noch äußern, wenn die Rechnung gelegt und der daraus sich ergebende Saldo anerkannt worden ist, aber nicht, wie die Revision will, dazu führen, daß der Kommissionär auch dann noch die Verbindlichkeit der von dem Saldo umfaßten Geschäfte nachweisen müßte. Sonst würde die Anerkennung des Saldos, die auch beim Kommissionsverhältnis dem Saldogläubiger eine neue, sichere Grundlage seiner Ansprüche geben soll, jede Bedeutung verlieren. Wie alle anderen Voraussetzungen einer ungerechtfertigten Bereicherung nach § 812 BGB. muß die Beklagte auch darlegen und beweisen, daß, wie sie behauptet, infolge der von der Klägerin nicht befolgten Aufforderung vom 18. Februar 1909 der Rechtsgrund des Anerkenntnisses nachträglich weggefallen ist. Bei der Beurteilung, die das Berufungsgericht dem Vertragsverhältnis der Parteien und der Aufforderung vom 18. Februar 1909 zuteil werden läßt, kommt es aber auf die Frage der Beweislast überhaupt nicht an.

Die Beklagte will die von der Klägerin verrechneten Geschäfte in Anteilen der Bohrgesellschaft Zentrum und in Prinz-Adalbert-Aktien in erster Linie deshalb nicht gelten lassen, weil die Klägerin solche Wertpapiere zu den in den Kontoauszügen angegebenen Zeiten nicht gekauft und diejenigen, die sie schließlich für die Beklagte im Depot hatte, erst später erworben habe. Das Berufungsgericht weist nun darauf hin, daß es sich bei den zahlreichen An- und Verkäufen nur um Spekulationspapiere gehandelt habe, daß die Beklagte nur spekulieren wollte und auch insoweit, als sie auf Erteilung eines Nummernverzeichnisses nicht ausdrücklich verzichtet hatte, niemals nach den Nummern fragte, und folgert daraus, daß es der Beklagten gleichgültig war, welche Nummern die Klägerin für sie im Depot hatte, daß es ihr vielmehr nur darauf ankam, daß die Klägerin derartige Papiere, wie sie in Auftrag gab, anschaffte, für sie verwahrte und auf ihren Auftrag wieder verkaufte. Daraus wird gefolgert, daß es rechtlich gleichgültig war, welche Nummern die Klägerin für die Beklagte verwahrte, wenn sie nur überhaupt die erforderliche Anzahl solcher Wertpapiere anschaffte und für die Beklagte ständig in Verwahrung hatte. Diese Vertragsauslegung entspricht den Umständen und ist rechtlich nicht zu beanstanden. Der in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannte Grundsatz, daß der Kommissionär diejenigen Stücke herauszugeben hat, die er für den Kommittenten angeschafft hat (RG. 5, 1, 53, 363, auch 73, 244), schließt abweichende Vereinbarungen nicht aus, und der aus dem Wesen des Kommissionsverhältnisses abzuleitenden Forderung, daß der Kommissionär nicht auf Kosten des Kommittenten spekulieren darf, wurde genügt, wenn die Klägerin stets die erforderliche Anzahl von Stücken für die Beklagte verwahrte. Das Berufungsgericht erachtet aber nach den Aussagen der Zeugen für erwiesen, daß die Klägerin die Aufträge der Beklagten ausgeführt und stets entweder bei dem Bankgeschäft Gebr. D. in H. oder bei sich die Anzahl der im Auftrage der Beklagten angeschafften Papiere für diese im Depot gehabt habe. Die Richtigkeit der Beweiswürdigung ist nicht nachzuprüfen. Ob die Stücke, die die Klägerin schließlich für die Beklagte im Depot hatte, dieselben waren, die sie ursprünglich für die Beklagte angeschafft hatte, ist nach der besonderen Gestaltung des Kommissionsverhältnisses unerheblich. Damit entfallen die sämtlichen Angriffe, die die Revision zu diesem Punkt erhoben hat. Der Sachverhalt bot auch keinen Anlaß, die Geschäfte der Parteien unter dem Gesichtspunkte zu prüfen, ob es sich etwa um Spielgeschäfte nach §§ 762, 764 BGB. handelte.

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Koenige, Leipzig.

Digitized by Google

Die Beklagte selbst hatte Behauptungen nach dieser Richtung nicht aufgestellt.

Die Beklagte hat ferner unter Berufung auf §§ 3, 4 des Bankdepotgesetzes vom 5. Juli 1896 die Geschäfte in den erwähnten Wertpapieren aus dem Grunde zurückgewiesen, weil die Klägerin mit der Uebersendung eines Stückeverzeichnisses im Verzuge gewesen sei und das Versäumte trotz ihrer Aufforderung vom 18. Februar 1909 nicht nachgeholt habe. Das Berufungsgericht nimmt aber mit Recht an, daß das Schreiben von diesem Tage eine Aufforderung im Sinne des § 4 a. a. O. nicht enthielt. Die Nummern der Zentrumsanteile waren in dem Schreiben angegeben, und die Beklagte wollte bezüglich dieser Papiere und, wie die gleichartige Fassung der Anfrage ergibt, auch bezüglich der Prinz-Adalbert-Aktien nur wissen, ob die Stücke, die die Klägerin damals zur Lieferung bereit hielt, die ursprünglich für die Beklagte angeschafften waren. Mit dieser Frage hat aber das Stückeverzeichnis im Sinne der §§ 3, 4 a. a. O. nichts zu tun. RG. 73, 244, 81, 438. Die Beklagte kann daher aus der Nichtbefolgung der Aufforderung nicht das im § 4 a. a. O. vorgesehene Recht ableiten, und es kommt deshalb auch nicht darauf an, ob die Beklagte ein Stückeverzeichnis schon vor dem Schreiben vom 18. Februar 1909 erhalten hatte. Auf die prozessualen Angriffe, die die Revision zum letzteren Punkt erhoben hat, braucht daher nicht eingegangen zu werden.

Den Vorwurf fahrlässiger Empfehlung der Prinz-Adalbert-Aktien erklärt das Berufungsgericht für unbegründet, weil nicht ersichtlich sei, inwiefern die Klägerin fahrlässig gehandelt haben solle. Das wird von der Revision mit Unrecht beanstandet. Muß auch der Bankier gegebenen Falles dartun, daß er mit der erforderlichen Sorgfalt vorgegangen ist, so setzt doch seine Haftung voraus, daß die Empfehlung, als sie erteilt wurde, unrichtig war. Dafür liegt aber nichts vor. Aus dem späteren Sinken des Kurses allein läßt sich, namentlich bei Spekulationspapieren, nichts folgern.

Ebensowenig kann der Ankauf der Prinz-Adalbert-Aktien aus dem Grunde zurückgewiesen werden, weil die Klägerin in einem Falle von der Firma Gebr. D. eine Provision von $^1/_2$ pCt. sich gewähren ließ. Der Revision ist zuzugeben, daß in dem Verschweigen einer solchen Provision eine arglistige Täuschung liegen kann, die die Zurückweisung des ganzen Geschäftes rechtfertigt, und daß auch die verhältnismäßige Geringfügigkeit der Provision diese Annahme nicht ausschließt, da es Pflicht des Kommissionärs ist, vorteilhaftere Bedingungen dem Kommittenten zukommen zu lassen (vgl. (§ 387 HGB.). Es kommt aber doch auf die Umstände an, und der vorliegende Fall läßt sich den in RG. 43, 108 und in J W. 05, 118 Nr. 23 behandelten Fällen nicht gleichstellen. Dort hatte der Kommissionär an seinen Auftraggeber zu bestimmten Preisen verkauft, obgleich er wußte, daß er Papiere der fraglichen Art erheblich billiger erwerben könne. Hier war ein Preis nicht festgesetzt, und von allen von der Beklagten erhobenen Vorwürfen war nach dem Ergebnisse der Beweisaufnahme nichts geblieben, als daß in diesem einzigen Falle eine Provision von $^1/_2$ pCt. gewährt worden war. Das Berufungsgericht hat daher auch diesen Einwand der Beklagten mit Recht zurückgewiesen.

Die Klägerin kaufte, wie festgestellt ist, am 3. August 1905 von Gebr. D. 6000 M. Prinz-Adalbert-Aktien und zwar 3000 M. zu 110 und 3000 M. zu 111 pCt. und berechnete der Beklagten für am gleichen Tage gekaufte 3000 M. dieser Aktien 111 pCt. Das Verlangen der Beklagten, nur 110 pCt. zu berechnen, weist das Berufungsgericht mit der Begründung zurück, daß die Beklagte selbst nicht behauptet habe, die Klägerin habe gerade die zu 110 pCt. gekauften für die Beklagte angeschafft. Das entspricht dem in Bezug genommenen Vorbringen der Beklagten. Die gegenteilige Behauptung der Revision ist unbegründet.

Die Ablehnung des Verlangens der Beklagten, nur Zug um Zug gegen Herausgabe der für sie angeschafften Wertpapiere verurteilt zu werden, wird gerechtfertigt durch die Erwägung, daß nach den von der Beklagten genehmigten Geschäftsbedingungen die für die Beklagte angekauften Wertpapiere als Pfand für alle Forderungen der Klägerin dienen sollten, und daß diese Forderungen mit den Beträgen, zu denen die Beklagte bis jetzt verurteilt ist, nicht erschöpft sind. Die Ausführung der Revision, es handle sich um ein Recht der Beklagten aus dem Kommissionsvertrag, nicht aus einem Pfandvertrag, und der § 322 BGB. greife auch gegenüber Teilforderungen Platz, trifft nicht die Sache. Denn dem Rechte der Beklagten steht das aus der Verpfändung sich ergebende Recht der Klägerin entgegen.

2. Zu § 7 Abs. 2, § 14 Abs. 3 des Ges. betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen.

1. Es genügt, wenn in der Tagesordnung einer Gläubigerversammlung der Gegenstand der Verhandlung inhaltlich so deutlich gekennzeichnet wird, daß die Beteiligten sich entsprechend vorbereiten können.

2. Der Beschluß der Gläubigerversammlung, durch welche ein Gläubigervertreter zum Verzicht auf Gläubigerrechte ermächtigt wird, muß zwar erkennen lassen, auf welche Rechte der Vertreter zu verzichten befugt sein soll, es ist aber nicht erforderlich, daß Recht und Verzicht in allen Einzelheiten beschrieben und umgrenzt werden.

Urteil des RG. III. Ziv.-Sen. vom 13. November 1914, (RG. Ziv. 86, S. 21.)

Die Gewerkschaft M. in D. nahm im Februar 1903 eine Anleihe von $1^1/_2$ Millionen Mark auf, indem sie Teilschuldverschreibungen ausgab, die zu $4^1/_2$ pCt. verzinslich waren und für die eine Sicherungshypothek auf dem Grundbesitze der Gewerkschaft eingetragen wurde. Anfangs 1912 wurde das Konkursverfahren über das Vermögen der Gewerkschaft eröffnet und die Zwangsversteigerung ihres Grundbesitzes angeordnet. Die Klägerin wurde nach § 18 des Schuldverschreibungsgesetzes zum gemeinsamen Vertreter der Gläubiger im Konkursverfahren bestellt und führte in dieser Eigenschaft mit der an der Gewerkschaft interessierten Beklagten Verhandlungen, die den Zweck hatten, gegen einen teilweisen Verzicht der Gläubiger an Kapital und Zinsen die Befriedigung ihrer Ansprüche im übrigen sicherzustellen. Nach dem Beschluß der Gläubigerversammlung vom 11. Juni 1912 sollte mit der Beklagten ein Vertrag dahin abgeschlossen werden, daß diese sich verpflichtete, die Pfandgrundstücke zu erwerben, wogegen die Gläubiger auf 20 pCt. ihrer Kapitalforderungen und auf den Amortisationszuschlag von 30 pCt. bei der Rückzahlung verzichten, den Zinsfuß auf 4 pCt. ermäßigen und die Rückzahlungsbedingungen erleichtern wollten. Zum Abschluß des Vertrages wurde die Klägerin, die in der gleichen Versammlung zum Vertreter im Konkursverfahren bestellt worden war, bevollmächtigt. Sie sollte zu abweichenden Bestimmungen befugt sein, die Rückzahlungsbedingungen näher feststellen und überhaupt möglichst freie Hand haben, um im Interesse der Gläubiger den Vertrag zustande zu bringen. Die Verhandlungen endeten damit, daß nicht die Beklagte den Grundbesitz übernahm, sondern die Zwangsversteigerung vorläufig eingestellt und die Beklagte als Nießbraucherin eingetragen wurde, dabei aber die auf 1 200 000 M. ermäßigte Kapitalschuld unter Ermäßigung der Zinsen auf 4 pCt. an Stelle der Gewerkschaft übernahm, wie dieses alles in dem Abkommen vom 24./27. August 1912 im einzelnen bestimmt ist. Die Klägerin, selbst Besitzerin von Schuldverschreibungen im Betrage von 200 000 M., verlangt auf Grund dieses Abkommens die Bezahlung von 8000 M. (= 4 pCt. von 200 000 Mark) Zinsen von der Beklagten. Diese bestreitet die Wirksamkeit des Abkommens, da die Klägerin zu dessen Abschlusse nicht gehörig ermächtigt gewesen sei.

Die erste Instanz gab der Klage statt. Die Berufung der Beklagten wurde mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Beklagte nur gegen Herausgabe der Zinsscheine zu bezahlen brauche. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

„Das Abkommen vom 24./27. August 1912 ist von der Klägerin namens der Schuldverschreibungsgläubiger abgeschlossen worden und infolgedessen auch für sie selbst als Besitzerin von Schuldverschreibungen wirksam, wenn sie durch den Beschluß der Gläubigerversammlung zur Vertretung ermächtigt war und ihre Vertragserklärungen sich innerhalb der ihr hiernach zustehenden Vertretungsmacht bewegten. Das ist vom Berufungsgericht mit Recht angenommen worden und wird von der Revision mit Unrecht bestritten.

1. Nach § 7, Abs. 2, des Gesetzes können über Gegenstände, die nicht gemäß § 6, Abs. 1, 2, ihrem wesentlichen Inhalte

Digitized by Google

nach angekündigt sind, Beschlüsse nicht gefaßt werden. Das Reichsgericht hat zu § 256 HGB., dem sich § 7 anschließt, und zu anderen ähnlichen Vorschriften (§ 46 GenG., § 51 GmbHG., § 32 BGB.) in ständiger Rechtsprechung als zur Bezeichnung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich, aber auch genügend jede Abgabe erklärt, die erkennen läßt, worüber verhandelt und Beschluß gefaßt werden soll (vgl. Urt. vom 8. Oktober 1908, Rep. IV. 654/07 in Jur. Wochenschr. 1908, S. 674, Nr. 2, und dort erwähnte frühere Entscheidungen). Daß im § 7, Abs. 2, etwas anderes bestimmt werden sollte, ist aus der Beifügung der Worte „nach ihrem wesentlichen Inhalte" nicht zu folgern und um so weniger anzunehmen, als die Begründung zu §§ 5, 6 des Entwurfs (Drucks. des Reichstags 10. Leg.-Per., 1. Session 1898/99, Nr. 105, S. 907 flg.) eine solche Absicht nicht andeutet, obwohl sie in anderen Punkten auf das Vorbild des Handelsgesetzbuchs ausdrücklich hinweist. Es ist also auch hier nur erforderlich, daß der Gegenstand der Verhandlung in der Ankündigung inhaltlich so deutlich gekennzeichnet wird, daß die Beteiligten sich entsprechend vorbereiten können. Das war geschehen. Nach § 1 der ordnungsmäßig angekündigten Tagesordnung sollte ein gemeinsamer Vertreter für das Konkursverfahren bestellt und nach Nr. 2 über den Abschluß eines Vertrags mit der Beklagten beschlossen werden, wobei auch auf den wesentlichen Inhalt eines solchen Vertrags, insbesondere auf die Herabsetzung des Kapitals und die Ermäßigung der Zinsen, ausdrücklich hingewiesen wurde. Da nach den auch für den Vertreter im Konkursverfahren geltenden Vorschriften des § 14, Abs. 1, bei der Bestellung eines Vertreters der Umfang seiner Befugnisse bestimmt werden muß, so mußten die Gläubiger damit rechnen, daß dies geschehen und die Vertretungsmacht auch auf den Abschluß des Vertrags mit der Beklagten und die damit verbundenen Verzichtserklärungen (§ 14, Abs. 3) erstreckt werden würde. Bei den Beziehungen, die zwischen der persönlichen, im Konkurs anzumeldenden Forderung und dem dinglichen, im Zwangsversteigerungsverfahren zu verfolgenden Rechte bestanden, lag die Vertretung beim Vertragsschluß auch keineswegs außerhalb der Aufgabe eines Konkursvertreters. Damit erledigen sich die Folgerungen, welche die Revision aus der Verschiedenheit der Aufgabe eines solchen Vertreters und der eines Vertreters nach § 1, Abs. 2, zieht.

2. Nach § 14, Abs. 3, ist der Vertreter zum Verzicht auf Rechte der Gläubiger nur auf Grund eines Beschlusses der Gläubigerversammlung befugt, durch den er im einzelnen Falle hierzu besonders ermächtigt worden ist. Der Beschluß muß sich also auf einen bestimmten Fall beziehen. Um das hervorzuheben, sind dem Entwurfe des Gesetzes die Worte „im einzelnen Falle" noch beigefügt worden (Komm. Ber. zu § 12 des Entwurfs, Drucks. des Reichstags a. O. Nr. 362 S. 348 flg.). Ferner genügt es nicht, wenn der Vertreter für den bestimmten Fall allgemein zum Verzicht auf Rechte der Gläubiger ermächtigt wird. Es muß, wenn auch nur im Wege der Auslegung, zu erkennen sein, auf welche Rechte der Vertreter zu verzichten berechtigt sein soll. Dagegen ist es keineswegs erforderlich, daß Recht und Verzicht in allen Einzelheiten beschrieben und umgrenzt werden. Damit steht der Beschluß der Gläubigerversammlung vom 11. Juni 1912, soweit er die Klägerin zum Abschluß des Vertrages mit der Beklagten ermächtigt, im Einklange. Denn es war genau angegeben, inwiefern die Gläubiger auf Rechte verzichten wollten; und wenn die Klägerin zu abweichenden Bestimmungen befugt sein, die Rückzahlungsbedingungen näher feststellen und überhaupt möglichst freie Hand haben sollte, und im Interesse der Gläubiger den Vertrag zustande zu bringen, so wurde ihr damit nicht eine allgemeine, nach Willkür zu übende Befugnis zum Verzicht auf Rechte der Gläubiger erteilt. Vielmehr ist es Sache der Auslegung, festzustellen, ob die von dem Vertreter abgegebenen Verzichtserklärungen noch dem in dem Beschlusse der Gläubigerversammlung ausgedrückten Willen der Gläubiger entsprechen.

3. Die Klägerin hielt sich auch, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, bei dem Abkommen vom 24./27. August 1912 innerhalb der ihr nrch dem Beschlusse vom 11. Juli 1912 gemäß § 14, Abs. 3, des Gesetzes zustehenden Vertretungsmacht. Der Zweck, der durch einen Vertrag mit der Beklagten erreicht werden sollte, gegen einen teilweisen Verzicht der Gläubiger die Befriedigung ihrer Ansprüche im übrigen sicherzustellen, und die Grundlage des Gläubigerverzichts, Herabsetzung des Kapitals um 20 pCt. und der Zinsen um $^1/_2$ pCt., blieben unberührt. Was sich im einzelnen änderte, entsprach dem Umstande, daß die Beklagte nicht Eigentümerin, sondern nur Nießbraucherin wurde. Die Zwangsversteigerung wurde nicht durchgeführt, sondern vorläufig eingestellt, um auf Verlangen der Beklagten weiterbetrieben zu werden. An die Stelle des Uebergangs der dinglichen Haftung trat die Uebernahme der persönlichen Schuld, während die hypothekarische Sicherheit blieb. Wenn endlich das Berufungsgericht gegenüber der Verpflichtung der Gläubiger, im Konkurse der Gewerkschaft ihren Ausfall an Kapital und Zinsen auf Verlangen der Beklagten nicht geltend zu machen, darauf hinweist, daß der Anspruch auf die Konkursdividende für den Ausfall nur geringe Bedeutung hatte, so liegt auch diese Erwägung in den Grenzen einer Auslegung des Beschlusses vom 11. Juni 1912; sie ist keineswegs dahin zu verstehen, daß ein zum Verzichte nach § 14, Abs. 3, ermächtigender Beschluß dann nicht erforderlich sei, wenn es sich um kein bedeutendes Recht handle." ...

IV. Stempel- und Steuerwesen.

Zu Tarifnummer II a RStempG. vom 15. Juli 1909; Tarifstelle 32 Abs. I a Preuß. StempG.

Geht bei einer Amortisationshypothek gemäß Satzung der Hypothekenbank im Falle eines Verkaufs des Grundstücks das Guthaben an dem angesammelten Tilgungsfonds auf den Käufer über, so kann eine Vertragsbestimmung zwischen Verkäufer und Käufer, daß der bis zur Auflassung aufgelaufene Anteil am Amortisationsfonds dem Verkäufer verbleibe, nur obligatorisch zwischen Verkäufer und Käufer wirken, und ist Liegenschaftsumsatzabgabe auch von diesem Betrag zu erheben.

Urteil des Reichsgerichts VII. Ziv.-Sen. vom 4. Juni 1915. 70/15. (Das Recht Nr. 19/20 vom 10. Oktober 1915.)

Das BG. entnimmt der Satzung des Berliner Pfandbrief-Instituts, daß die Ausschließung des Fondsanteils von der Uebertragung auf den Grundstücksverkäufer rechtlich nicht möglich sei; der Fondsanteil gehe nach der Satzung rechtsnotwendig mit dem Grundstück auf dessen Erwerber über, bilde also einen wesentlichen Bestandteil des Grundstücks, der dessen rechtliche Schicksale teile (§§ 96, 93 BGB.). Im Hinblick hierauf legt das BG. die Vertragsbestimmung dahin aus: es sei bedungen, daß der Käufer den Wert des auf ihn übergehenden, nun ihm zugute kommenden Fondsanteils für die Zeit bis zur Auflassung den Verkäufern zu vergüten habe, was natürlich eine neben dem Kaufpreis ausbedungene Leistung darstellt. In dem Kaufvertrag, um den es sich in RGZ. 74, 401 „Recht" 1911 Nr. 280 handelte, war eine Bestimmung solchen Inhalts für den Fall, daß die Auszahlung des Fondsanteils selbst an die Verkäufer nicht zu erwirken sein würde, wortdeutlich getroffen worden. Das ist im vorliegenden Falle nicht geschehen; das BG. findet aber hier die gleiche Vereinbarung durch Auslegung in dem Vertrage, und diese Auslegung wird von der Revision nicht bemängelt.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die „Gewerkschaft Johannashall" erhebt eine Zubuße von M. 1200 je Kux in vier gleichen Raten von je M. 300.— am 30. November 1915, 15. Januar, 29. Februar und 15. April 1916. Sie unterläßt die Einziehung gegenüber denjenigen Gewerken, die eine Schuldverschreibung in gleicher Höhe zu beziehen sich verpflichten. Die Aushändigung der Schuldverschreibung geschieht nach der am 15. April 1916 geleisteten Vollzahlung.

Auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten vom 11. Dezember 1912, hat der Verkehrsausschuß der Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens folgendes festgesetzt:

Das Recht auf die Schuldverschreibung haftet am Kux bis zum 15. April 1916. Die Schuldverschreibung steht demjenigen zu, der am 15. April Besitzer von Kuxen ist und an diesem Tage die letzte Einzahlung leistet.

Digitized by Google

Die Bank von England im dritten Monat des zweiten Kriegsjahres (Oktober 1915)[1].

1. Metallbestand[2]) in £.

Ausweistage — Mittwoch —

— 1. Sept. 1915	6. Okt. 1915 8 Sept. 1915	13. Okt. 1915 15. Sept. 1915	20. Okt. 1915 22. Sept. 1915	27 Okt. 1915 29. Sept. 1915
—	61 249 793	59 955 457	58 885 570	56 230 709
68 433 258	67 479 221	63 737 837	62 900 176	62 008 891

2. Notenumlauf in £.

Ausweistage — Mittwoch —

— 1. Sept. 1915	6. Okt. 1915 8 Sept. 1915	13. Okt. 1915 15. Sept. 1915	20. Okt. 1915 22. Sept 1915	27. Okt. 1915 29. Sept. 1915
—	32 876 530	32 560 455	32 573 345	32 794 860
32 324 800	31 790 860	31 515 345	31 622 635	32 799 985

3. Oeffentliche Depositen in £.

Ausweistage — Mittwoch —

— 1. Sept. 1915	6. Okt. 1915 8. Sept. 1915	13. Okt. 1915 15. Sept. 1915	20. Okt. 1915 22. Sept. 1915	27. Okt. 1915 29. Sept 1915
—	81 375 191	70 859 619	46 128 445	39 885 367
137 955 493	129 587 552	121 574 686	108 738 385	116 216 656

4. Private Depositen in £.

Ausweistage — Mittwoch —

— 1. Sept. 1915	6. Okt. 1915 8. Sept. 1915	13. Okt. 1915 15 Sept. 1915	20. Okt. 1915 22. Sept. 1915	27. Okt. 1915 29. Sept. 1915
—	98 301 697	97 907 026	98 380 914	99 670 341
87 921 638	85 942 422	90 168 083	89 645 537	76 688 867

5. Gesamtbetrag der fremden Gelder[3]) in £.

Ausweistage — Mittwoch —

— 1. Sept. 1915	6. Okt. 1915 8 Sept. 1915	13. Okt. 1915 15. Sept. 1915	20. Okt. 1915 22. Sept. 1915	27. Okt. 1915 29. Sept. 1915
—	179 676 888	168 766 645	144 509 359	139 555 708
225 857 131	215 529 974	211 742 769	198 383 922	192 905 523

6. Zusammensetzung der fremden Gelder.

Oeffentliche und private Depositen in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Mittwoch —

— 1. Sept. 1915		6. Okt. 1915 8 Sept. 1915		13. Okt. 1915 15 Sept. 1915		20. Okt. 1915 22. Sept. 1915		27. Okt. 1915 29. Sept. 1915	
öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %
—	—	45,29	54,71	41,99	58,01	31,92	68,08	28,58	71,42
61,07	38,93	60,13	39,87	57,42	42,58	54,81	45,19	60,25	39,75

7. Metallreserve für die fremden Gelder in £.

Ausweistage — Mittwoch —

— 1. Sept. 1915	6. Okt. 1915 8. Sept. 1915	13. Okt. 1915 15 Sept. 1915	20. Okt. 1915 22. Sept. 1915	27. Okt. 1915 29. Sept. 1915
—	46 823 273	45 845 002	44 762 225	41 885 849
54 558 458	54 138 361	50 672 492	49 727 541	47 658 906

8. Metalldeckung der fremden Gelder.

Metallreserve in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Mittwoch —

— 1 Sept. 1915	6. Okt. 1915 8. Sept. 1915	13. Okt. 1915 15. Sept 1915	20. Okt. 1915 22. Sept. 1915	27. Okt. 1915 29. Sept 1915
%	%	%	%	%
—	26,06	27,16	30,98	30,01
24,16	25,12	23,93	25,07	24,71

9. Bestand an britischen Staatsschuldverschreibungen[4]) in £

Ausweistage — Mittwoch —

— 1. Sept. 1915	6. Okt. 1915 8. Sept. 1915	13. Okt. 1915 15. Sept. 1915	20. Okt. 1915 22. Sept. 1915	27. Okt. 1915 29. Sept. 1915
—	31 286 061	25 959 825	18 895 781	18 895 502
44 418 357	34 418 357	34 418 357	31 313 057	31 286 742

10. Bestand an anderen Wertpapieren[5]) in £.

Ausweistage — Mittwoch —

— 1. Sept. 1915	6. Okt. 1915 8 Sept. 1915	13. Okt. 1915 15. Sept. 1915	20. Okt. 1915 22. Sept 1915	27. Okt. 1915 29. Sept. 1915
—	119 266 493	114 706 690	98 618 396	96 565 260
145 105 473	145 280 005	144 954 906	135 676 805	132 814 524

11. Gesamtbetrag der Wertpapieranlage[6]) in £.

Ausweistage — Mittwoch —

— 1. Sept. 1915	6. Okt. 1915 8. Sept. 1915	13. Okt. 1915 15. Sept. 1915	20. Okt. 1915 22. Sept. 1915	27. Okt. 1915 29 Sept. 1915
—	150 552 554	140 666 515	117 514 177	115 460 762
189 523 890	179 648 362	179 373 263	166 989 862	163 601 266

12. Zusammensetzung der Wertpapieranlage[6]).

Britische Staatsschuldverschreibungen und andere Wertpapiere in Prozenten des Gesamtbetrags der Wertpapieranlage.

Ausweistage — Mittwoch —

— 1. Sept. 1915		6. Okt 1915 8. Sept. 1915		13. Okt 1915 15. Sept. 1915		20. Okt. 1915 22. Sept 1915		27. Okt. 1915 29. Sept. 1915	
Brit. Staats-schuld-verschr. %	Andere Wert-papiere %	Brit. Staats-schuld-verschr. %	Andere Wert-papiere %	Brit. Staats-schuld-verschr. %	Andere Wert-papiere %	Brit. Staats-schuld-verschr. %	Andere Wert-papiere %	Brit. Staats-schuld-verschr. %	Andere Wert-papiere %
—	—	20,78	79,22	18,45	81,55	16,08	83,92	16,37	83,63
23,44	76,56	19,16	80,84	19,19	80,81	18,75	81,25	19,12	80,88

13. Diskontsätze[7]).

Monat	Durchschnittlicher Bankdiskont %	Durchschnittlicher Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
Oktober 1915	5	4,79	5	4 15/16	5	4 5/8
Septemb. 1915	5	4,74	5	4 7/8	5	4 5/8

[1]) Die Ausweise beziehen sich auf den Status der Bank am Mittwoch jeder Woche.
[2]) Der Metallbestand umfasst die Metallvorräte aus dem Issue und Banking Department.
[3]) Oeffentliche und private Depositen zusammengenommen (Tab. 4 und 5).
[4]) Die Anlage enthält (neben dem Eigenbesitz des Banking Departmeat an brit. Schuldverschreibungen) vornehmlich Lombardpfänder.
[5]) Die Anlage enthält fast ausschliesslich Diskonten und Lombardpfänder.
[6]) Hauptsächlich Lombardpfänder und Diskonten.
[7]) Der Privatdiskontsatz bezieht sich auf Bank-Wechsel mit einer Lauffrist bis zu 3 Monaten.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Erscheint am 1. und 15. edes Monats.

Preis vom 1. Oktober 1915 an 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Str. 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,
unter Mitwirkung von:
Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. **Düringer**, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich**, Staatsminister, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a D. Dr. **Friedrich Schwartz**, Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:
Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XV. Jahrgang. **Berlin, 15. Dezember 1915.** **Nummer 6.**

Inhalts-Verzeichnis.

Das Gold zur Reichsbank.

Die dritte Kriegsanleihe in Oesterreich-Ungarn.
Von Professor Dr. Julius Landesberger, Präsident der Anglo-Oesterreichischen Bank in Wien.

Einige Gedanken über deutsche Kriegsgewinnsteuer-Pläne.
Von Professor Dr. Walther Lotz in München.

Die Sicherungsübereignung.
Von Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp in Leipzig.

Zur Wehrbeitragspflicht der Reservefonds-Zuweisungen.
Von Rechtsanwalt Heinrich Seyffert, Syndikus des Bankhauses Sal. Oppenheim jr. & Cie. zu Köln.

Gerichtliche Entscheidungen.

Nachträge zur Zusammenstellung der während des Krieges erlassenen Moratorien.

Berichtigung.

Statistischer Teil.
Die deutschen Notenbanken im vierten Monat des zweiten Kriegsjahres (November 1915).

Das Gold zur Reichsbank.

Unter dieser Ueberschrift hat der Unterzeichnete zu Anfang dieses Jahres einen Aufruf erlassen, in welchem folgendes ausgeführt wird:

> „Der Goldbestand der Reichsbank hat sich infolge der Hilfe aller Stände und Schichten des Volkes auf rund 2 Milliarden Mark erhöht. Aber auch dies ist noch bei weitem nicht ausreichend, wenn man berücksichtigt, daß der im Verkehr zurückbehaltene Betrag auf etwa $2^1/_2$ bis 3 Milliarden Mark geschätzt wird und wenn man daran denkt, daß die Bank von Frankreich bei Beginn des Krieges einen Goldbestand von rund $4^1/_2$ Milliarden Francs aufweisen konnte.
>
> Gewiß darf man nicht so weit gehen, im Frieden alle Goldreserven aus dem Verkehr ziehen zu wollen, aber dasjenige, was ohne erkennbaren Grund während der Kriegsdauer an Gold festgehalten wird, was vielleicht sogar in der ersten Bestürzung nach dem Kriegsausbruche unnötigerweise gesammelt und in den Kassen, Schränken und Strümpfen verborgen wird, muß der Reichsbank und damit der nationalen Wirtschaft zur Erhaltung der Produktion in Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie zur Verfügung gestellt werden. Diejenigen, die Gold ohne Not zurückbehalten, wissen oder bedenken nicht, daß das Gold in den Händen der Reichsbank dem täglichen Brot der Finanzwirtschaft gleicht, welches die Gesamtwirtschaft ebenso nötig hat, wie Weizen und Roggen, damit sie unsern Gegnern während der Kriegsdauer gewachsen sei. Sie bedenken auch nicht, daß die Reichsbank auf das Gold, welches in ihre Kassen fließt, den dreifachen Betrag an Banknoten ausgeben und damit eine noch festere Stütze der finanziellen und wirtschaftlichen Kriegsbereitschaft und der Erhaltung unserer Gesamtwirtschaft werden kann.
>
> Niemand darf vergessen, daß das Gold in den Händen der Reichsbank eine scharfe Waffe ist, genau so, wie unser Heer in den Händen der Führung, und ebenso unentbehrlich ist, wie Armee und Flotte. Wer ohne Not Gold in den Kassen, Schränken, Schrankfächern, Strümpfen usw. zurückhält, läßt das Vaterland in schwerer Zeit ebenso in Stich, wie einer, der seine militärischen und sonstigen nationalen Pflichten nicht erfüllt."

Mahnungen dieser Art können nicht häufig und eindrücklich genug wiederholt werden, wobei jedoch mit Nachdruck betont werden muß, daß sie nicht in erster

Digitized by Google

Linie oder hauptsächlich an Banken und Bankfirmen, sondern an alle Schichten und Kreise des deutschen Volkes gleichermaßen zu richten sind. Ueber die Höhe des in Privatbesitz an Gold zurückgehaltenen Betrages sind nur Schätzungen möglich, und niemand kann mit Sicherheit sagen, daß derselbe sich nach allen bisherigen energischen und erfolgreichen Anstrengungen noch jetzt auf nahezu eine Milliarde Mark beläuft, wie dies unlängst von einer wirtschaftlichen Korrespondenz und gleichlautend von mehreren hiesigen Tageszeitungen behauptet wurde. Gleichwohl bin auch ich der Ansicht, daß nicht unerhebliche Beträge gemünzten Goldes noch im deutschen Privatbesitz vorhanden sind, ich halte es aber für zum mindesten nicht unwahrscheinlich, daß dies in besonderem Maße in solchen Kreisen der Fall ist, welche ihre Wertgegenstände und verfügbaren Gelder nicht Banken und Bankiers zur Verwahrung zu übergeben pflegen. Auch wird man Goldmünzen, welche ohne Zweifel ins Feld gezogenen Heerespflichtigen von ihren Angehörigen mitgegeben wurden und seitdem nicht an die Reichsbank zurückgelangt sind, bei Schätzungen nicht außer Anschlag lassen dürfen.

Was die Banken betrifft, so haben dieselben während der ganzen Dauer des Krieges alle Anstrengungen gemacht, um das Gold aus dem Zahlungsverkehr an die Reichsbank zu leiten. Es geschah dies namentlich durch Belehrung der Kundschaft, durch Beschlüsse von Bankiervereinigungen betr. Ablehnung der Annahme geschlossener Depots ohne vorherige Prüfung des Inhalts und betr. Verhinderung der Aufbewahrung von Gold und Silber in gemieteten Schließfächern (so insbesondere Beschluß der Vereinigung von Berliner Banken und Bankiers [Stempelvereinigung] vom 10. August 1914) sowie durch Anweisungen an die Leiter von Depositenkassen und anderen Zweigstellen. In den letzten Tagen ist sodann nochmals eine sehr eindringliche Mahnung seitens des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes an seine Mitglieder und seitens der Banken und Bankiers an ihre Kundschaft ergangen, welche bestimmt ist, der mißbräuchlichen Verwendung ihrer Tresoreinrichtungen seitens einzelner Kunden zur Aufbewahrung von Goldmünzen, sei es in gemieteten Schließfächern, sei es in verschlossenen Depots, wo eine solche ohne Wissen der Bankleiter noch bestehen sollte, ein Ende zu machen. Angesichts aller dieser Maßnahmen kann gesagt werden, daß alle Beteiligten im Bankwesen ihre Pflicht nach dieser Richtung voll erfüllt haben und daß es zum mindesten irreführend ist, wenn in der erwähnten Korrespondenz behauptet wird, daß die Vermehrung des Goldschatzes der Reichsbank auf $3^1/_2$ Milliarden Mark, also um eine weitere Milliarde, eine „Pflicht der Großbanken" sei, die sie „von heute auf morgen erfüllen könnten, wenn sie nur wollten." Ein solcher Appell, der sich auf Grund unzutreffender Voraussetzungen einseitig an die Großbanken richtet, ist wahrlich nichts weniger als geeignet, diejenigen privaten Kreise, welche gegenwärtig allein noch als heimliche Besitzer von Goldmünzen in Frage kommen können, an ihre vaterländische Pflicht zur Abführung derselben an die Reichsbank zu mahnen, er muß vielmehr auf sie gerade im gegenteiligen Sinne wirken und kann somit die vaterländische Sache, der er dienen will, nicht fördern.

Dr. Riesser,
Vorsitzender des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes.

Die dritte Kriegsanleihe in Oesterreich-Ungarn.

Von Professor Dr. **Julius Landesberger**,
Präsident der Anglo-Oesterreichischen Bank in Wien.

Die Kriegsanleihen der Donaumonarchie haben mit den Kriegsanleihen des verbündeten Deutschen Reiches entscheidende Merkmale gemein; es ist nicht so sehr der Anleihetypus im finanztechnischen Sinne, der hierfür in Betracht kommt, als vielmehr der volkswirtschaftliche und finanzpolitische Charakter der Begebungs- und Zeichnungsmethoden. Das wichtigste Merkmal ist, daß die Anleihen direkt an das Publikum begeben wurden und die Höhe der Emission[1]) durch die wirklich einlaufenden Zeichnungen bestimmt wird. Das letztere Moment beseitigt nicht bloß die sogenannten Konzertzeichnungen, sondern stempelt die Zeichnung von Kriegsanleihe generell zu einem auf dauernde Anlage abzielenden Wirtschaftsakte, da die Spekulation in einem Wertpapiere, das dem Bedarf in unbeschränktem Maße angeboten wird, sinnlos wäre. Das schließt freilich nicht aus, daß einzelne Zeichner — wie dies mitunter auch die Natur ihres Geschäftsbetriebes durchaus rechtfertigt — die gezeichnete Anleihe nach Schluß der Subskription ganz oder teilweise wieder abstoßen; das schließt trotz der auf dauernde Anlage gerichteten Absicht nicht aus, daß zwischenzeitig durch Lombarddarlehen der volle Einzahlungsbetrag beschafft werden muß. Speziell das letztere Moment wird von unseren Kritikern im feindlichen Auslande öfters und absichtlich mißverstanden. Sie zielten dabei vornehmlich auf die Tätigkeit der Darlehnskassen ab, die übrigens in Oesterreich-Ungarn noch weit weniger in Anspruch genommen wurden als im Deutschen Reiche,[2]) und meinten, daß auf dem Umwege über die Darlehnskassen der Staat sich selbst finanziere und daraus teilweise die großen Erfolge zu erklären seien. Der grundlegende Irrtum besteht hierbei in der Verwechslung der flüssigen Barmittel, die zeitweilig zu den Einzahlungsterminen in Anspruch genommen werden, mit dem Geldkapital, das dem Staate effektiv und dauernd vermittelst der Kriegsanleihe vom Publikum zur Verfügung gestellt wird. In Oesterreich-Ungarn, wo das Eingreifen der Darlehnskassen — wie erwähnt — kaum irgendeine Rolle spielt, fällt die zeitweilige Finanzierung der Kriegsanleihen größtenteils den Privatbanken zu. Die Tatsache nun, daß wenigstens die Großbanken die Einzahlungen aus ihren Kassabeständen und -eingängen leisten können, ohne in größerem Maße Wechsel- oder Lombardkredit bei der Oesterreichisch-Ungarischen Bank in Anspruch nehmen zu müssen, beweist aufs schlüssigste, daß es wirklich in der Volkswirtschaft vorrätiges, liquides Geldkapital ist, das dem Staate zufließt und in den Kriegsanleihen mindestens während des Krieges dauernde Anlageform sucht. Gewiß stellen die gigantischen Ziffern der Kriegsanleihen im Deutschen Reiche und in Oesterreich-Ungarn nicht etwa bloß die Anlage von Ersparnissen in volkswirtschaftlichem Sinne dar, die während des Krieges erzielt worden wären, aber andererseits auch nicht etwa nur den Niederschlag von Kriegsgewinnen.

---

[1]) Im Deutschen Reiche mit einer Ausnahme bei der I. Kriegsanleihe.

[2]) Die Oesterreichische Kriegsdarlehnskasse weist am 30. November 1915 aushaftende Darlehen im Betrage von 102,7 Millionen Kr. aus, von denen auf die Verpfändung von Effekten und Einlagebüchern der Sparkassen 95,7 Millionen Kr. und auf die Verpfändung von hypothekarischen Forderungen 5,99 Millionen Kr. entfallen, also eine gegenüber dem Einzahlungsbedarf auf die drei österreichischen Kriegsanleihen kaum in Betracht fallende Gesamtsumme.

Digitized by Google

Die verbündeten Reiche bestreiten ja den Krieg nicht bloß aus ihrem Volkseinkommen während der Kriegsperiode, sondern auch mit einem Teile ihres Kapitals. Das Gleiche tun auch die feindlichen Völker; der Vorteil auf unserer Seite besteht darin, daß unser Kapital in weitaus geringerem Maße exportiert werden muß, infolge der im Wesen autarkischen Volkswirtschaft, zu der uns einerseits die gleichmäßigere Ausbildung von landwirtschaftlicher und industrieller Kapazität befähigt, andererseits die feindliche Absperrungspolitik nötigt. Wenn Rohstoffvorräte nach ihrer Umwandlung in Halb- und Ganzfabrikate in Geldform übergehen, oder wenn die Maschinen und anderen industriellen Produktionsmittel der in ihrer Anpassungsfähigkeit und Kapazitätssteigerung bewundernswerten mitteleuropäischen Industrie durch forcierten Betrieb während des Krieges stärker abgenützt werden als in einem Normaljahre, so sind das auch Kapitals- und nicht bloß Einkommensteile, die in die Kriegswirtschaft einfließen. Daraus erklärt sich die Geldflüssigkeit, die durch die Kriegsanleihen wieder abgesaugt wird. Aber daß dieses Kapital, sobald es durch Aufbrauch seiner Güterform Geldcharakter erlangt hat, zur Gänze dem Staate in Form der Kriegsanleihen wieder zur Verfügung gestellt wird, das ist die imponierende wirtschaftliche Tatsache, die durch kein Deuteln weggeleugnet werden kann und die bekundet, daß die Völker in den verbündeten Reichen tatsächlich entschlossen sind, das zu tun, was England von Asquith gepredigt wird, nämlich bis zum letzten Heller und Pfennig nicht bloß ihr Volkseinkommen, sondern auch ihr verfügbares Geldkapital dem Staate zur Kriegführung zur Verfügung zu stellen.

Der nüchterne deutsche Leser mag sich bei dieser Aneinanderreihung deutscher und österreichisch-ungarischer Anleihenserfolge vielleicht unwillkürlich an die Verschiedenheit der absoluten Ziffern erinnert sehen. Der ungeheuren Summe von rund 25½ Milliarden im Deutschen Reiche steht ja die österreichisch-ungarische mit rund 13 Milliarden als Ergebnis der drei ersten Kriegsanleihen in der absoluten Höhe sehr wesentlich nach. Allein dieses Verhältnis, das, wenn man, wie selbstverständlich, von der Valutadifferenz abzieht, sich ungefähr auf rund $1 : 2^1/_3$ stellt, erscheint schon an sich der Schätzung des beiderseitigen Nationalvermögens, wie sie beispielsweise für Deutschland von Helfferich (290—320 Milliarden Mark), für uns von Fellner und anderen angestellt wurde (126 bis 150 Milliarden Kronen) mehr als angemessen; vollends, wenn verschiedene Umstände in Betracht gezogen werden, die in Oesterreich-Ungarn die Zeichnung von Kriegsanleihe gegenüber den deutschen Verhältnissen relativ erschweren. Zu diesen gehört insbesondere die Proportion des Grundbesitzes zum mobilen Vermögen, die in Oesterreich-Ungarn wesentlich stärker zugunsten des ersteren ausschlägt als im Deutschen Reiche. Der Immobiliarbesitz ist aber selbstverständlich schwieriger zu Zeichnungszwecken zu verflüssigen als der industrielle, kaufmännische oder gar das Rentnervermögen. Uebrigens ist auch unser Hypotheken- (Grundbuchs) Recht in manchem Belange weniger geeignet, die teilweise Mobilisierung des in Grund und Boden steckenden Vermögens zu erleichtern als das deutsche Hypothekenrecht. Außerdem haben wir ansehnliche vom Krieg stark in Mitleidenschaft gezogene Gebietsteile zu verzeichnen, und wenn vollends erwogen wird, daß in wichtigsten Zweigen der nationalen Wirtschaft, wie z. B. in der Kohlen-, Eisen-, Maschinenproduktion, ferner in der auf den Eisenbahnen beförderten Gütermenge, im Außenhandel usw. das Verhältnis Oesterreichs-Ungarns zum Deutschen Reiche wesentlich hinter der Proportion $1 : 2^1/_3$ zurückbleibt, so darf das Gesamtergebnis der drei Kriegsanleihen in Oesterreich-Ungarn als ein sehr befriedigendes angesprochen werden. Nebst der Hochspannung patriotischen Empfindens in der Bevölkerung, der selbstverständlich der Erfolg in erster Linie zuzuschreiben ist, kommt in dem letzeren gleichzeitig die gesunde und durchaus einwandfreie Lage zum Ausdrucke, in der sich die Geld- und Kreditinstitute Oesterreich-Ungarns nach 16monatlicher Kriegsdauer befinden[3]), und die vortreffliche Organisation, welche speziell die österreichischen Kreditinstitute für die Zwecke der Kriegsanleihe zusammenfaßt. Diese Organisation ist vor mehreren Jahren in Oesterreich unter der Bezeichnung „Konsortium zur Durchführung staatlicher Kreditoperationen" unter der Führung des k. k. Postsparkassen-Amtes geschaffen worden. Die österreichische Postsparkasse hat sich, beseelt von einem frischen, schöpferischen Geiste, zu einer Institution entwickelt, die in der eigenartigen Zusammenfassung einer Sparkasse, einer gewaltigen Depositenbank, einer Zentralstelle für den Scheckverkehr und endlich einer Staatsbank unter den bekannten Kreditinstituten ihresgleichen nicht besitzt, und in der die feinsten, zu den weitesten Schichten der Bevölkerung führenden Verästelungen des Geldverkehrs ebenso zusammenlaufen, wie andererseits starke und kräftig pulsierende Kreditbeziehungen mit den Groß- und Mittelbanken.

Die Organisation des Konsortiums für die Durchführung staatlicher Kreditoperationen ist eine demokratische, bei der der Konsortialversammlung der Banken weitgehende Befugnisse zustehen, jedoch unter der dauernden Führung der Postsparkasse, so daß in dem Konsortium eigentlich die Idee der Republik mit dem Großherzog an der Spitze in glücklicher Weise verwirklicht erscheint. Dadurch aber, daß die Postsparkasse einerseits ein Staatsamt ist, andererseits aber durch die lebendige, stete und von der obersten Leitung mit Sorgfalt gepflegte Fühlung mit den Banken von kaufmännischem und banktechnischem Geiste durchtränkt ist, vollzieht sich im Schoße des Konsortiums das Zusammenfließen staatlicher und privatwirtschaftlicher Interessen und die Lösung der sich etwa daraus ergebenden Verschiedenheiten der Auffassung wenigstens bisher in so einwandfreier, präziser und befriedigender Weise, daß hierdurch die Raschheit, Zielstrebigkeit und Wirkungskraft aller in seinen Bereich fallenden Kreditoperationen gewährleistet wird.

Anders ist die Organisation in Ungarn gestaltet, wo die eigentlichen Kriegsanleihen unter der obersten Führung des ungarischen Finanzministeriums durch die ungarischen Großbanken und die große Zahl der mittleren und kleineren Institute, Aktienbanken und Sparkassen dem Publikum zur Zeichnung angeboten wurden, während das bekannte Rothschild-Konsortium seine Tätigkeit während des Krieges auf sekundäre Kreditoperationen beschränkte. In Oesterreich sowohl wie in Ungarn hatte überdies die Oesterr.-Ungar.-Bank eine besondere Funktion als selbständige Zeichenstelle inne.

Die dritte österreichische Kriegsanleihe, die vom 7. Oktober bis zum 6. November 1915 dem Publikum zur Zeichnung angeboten war, schloß sich, was den Anleihetypus betrifft, im wesentlichen an die beiden ersten österreichischen Kriegsanleihen an. Es sei gestattet, daran zu erinnern, daß vornehmlich aus staatsrechtlichen Gründen die österreichischen Kriegsanleihen durchaus in der Form von Schatzscheinen emittiert wurden, d. i. Schuldtiteln des Staates, bei denen die Rückzahlung zum Nennwerte an einem bestimmten Termin zugesichert wird, der Regierung aber das Recht vorbehalten blieb, nach vorangegangener Kündigung die Schuldtitel auch früher zur

[3]) Vergleiche meine Abhandlung: Das Geld und Kreditwesen in Oesterreich-Ungarn während des Krieges im „Weltwirtschaftlichen Archiv", Oktober 1915.

Digitized by Google

Einlösung zu bringen. Die erste Kriegsanleihe ist spätestens am 1. April 1920, die zweite am 1. Mai 1925, und die dritte am 1. Oktober 1930 al pari zurückzahlbar. Ausgestattet sind alle drei Kriegsanleihen mit einer halbjährig fälligen $5^1/_2$ %igen Verzinsung. Da aber die Schatzscheine unter pari emittiert worden sind, und zwar die erste Kriegsanleihe zu 97,50% die zweite zu 95,25% und die dritte zu 93,60%, alle drei Kriegsanleihen überdies abzüglich einer den Zeichnern zufallenden Rückvergütung, die bei der ersten Kriegsanleihe 0,625 pCt. und bei den beiden folgenden Kriegsanleihen 0,50 pCt. betrug, so ist dem $5^1/_2$ prozentigen Zinsengenusse der sich aus der Tilgung zum Nennwerte ergebende Kapitalsgewinn auf das Jahr berechnet zuzuschlagen. Da dieser Kapitalsgewinn die Verzinsung natürlich umso stärker erhöht, je kürzer die Laufzeit der Schatzscheine ist, erklärt es sich leicht, daß alle drei Kriegsanleihen trotz der Verschiedenheit der Emissionskurse und Laufzeiten die gleiche effektive Rentabilität, nämlich alles in allem von rund 6,25 pCt. p. a. aufweisen. Es hat also die Begebung der Kriegsanleihe aller drei Emissionen zu paritätischen, wenn auch gerade aus diesem Grunde ziffernmäßig ungleichen Kursen stattgefunden. Die Schuldtitel und Kupons aller drei Kriegsanleihen lauten einheitlich auf Kronenwährung und sind von jeder gegenwärtig oder künftig einzuführenden den Ertrag (und nicht etwa das Einkommen) treffenden Steuer befreit.

Im Hinblick auf die Begebbarkeit hat sich die Wahl des Anleihetypus der Kriegsanleihen im Ganzen als eine glückliche bewährt. Da jedoch Deutschland bei der ersten und zweiten Kriegsanleihe wahlweise, bei der dritten Kriegsanleihe ausschließlich eine bis 1. Oktober 1924 unkündbare dauernde Reichsanleihe auflegte, und auch Ungarn zur Emission von Rente geschritten ist, die der Zeichner allerdings durch Eingehung einer Sperrverflichtung fällig stellen konnte, wurde in Oesterreich vor der dritten Kriegsanleihe die Frage erwogen, ob nicht mindestens wahlweise dem Publikum auch eine bis zu einem bestimmten Zeitpunkte unkündbare (nicht konvertierbare) Rente angeboten werden solle. Es wurden hierfür wichtige staatsfinanzielle Gründe ins Gefecht geführt, allein schließlich unterblieb die Ausgabe von Rente — wie erwähnt — aus verfassungsmäßigen Erwägungen. Bei der Emission der dritten österreichischen Kriegsanleihe wurden verschiedene Begünstigungen, die dem zeichnenden Publikum schon bei den beiden ersten Kriegsanleihen dargeboten worden waren, in zweckmäßiger Weise ausgebaut und erweitert. Schon bei der ersten Kriegsanleihe gewährte die Oesterreichisch-Ungarische Bank und die Darlehnskasse sowohl für die Lombardierung der Kriegsanleihe selbst als auch anderer Wertpapiere, die zum Zwecke der Zeichnung der Kriegsanleihe belehnt wurden, den Wechselescomptesatz als begünstigten Zinsfuß, und zwar mindestens für die Dauer eines Jahres vom letzten Einzahlungstermin ab. Bei der zweiten Kriegsanleihe wurde diese Begünstigung in der Weise erweitert, daß auf Verlangen des Zeichners an Stelle des wechselnden Escomptesatzes auch der fixe Zinsfuß von 5 pCt. pro anno für ein Jahr nach Abschluß der Einzahlungen zugesichert wurde. Bei der dritten Kriegsanleihe endlich wurde die Begünstigung der Anwendung des Escomptesatzes auf die Lombarddarlehen und auf Verlangen des Zeichners, des fixen Zinsfußes von 5 pCt. bis zum Ablauf des gegenwärtigen Privilegiums der Oesterreichisch-Ungarischen Bank, das ist bis zum 31. Dezember 1917 zugesichert. Es sind aber diese Begünstigungen keinesfalls mit jenen auf gleiche Stufe zu setzen, die die Bank von England den Zeichnern der ersten englischen Kriegsanleihe gewährt hat, denn abgesehen davon, daß die Bank von England einen Zinsfuß unter dem Escomptesatze zusicherte, hat sie sich verpflichtet, die Belehnung in vollem Werte vorzunehmen, während die Oesterreichisch-Ungarische Bank als Belehnungsgrenze 75 pCt. festgestellt hat.

Besondere Vorsorge wurde für die Heranziehung der kleinen Zeichner getroffen. Schon bei der ersten Kriegsanleihe hatte das Postsparkassen-Amt den Vorschlag eines Wiener Privatbankiers verwirklicht, Zeichnungen unter hundert Kronen durch eine sogenannte Rentensparkasse zu ermöglichen, die eine Art Sammeldepot für diese kleinen Zeichnungen darstellt. Bei der dritten Kriegsanleihe wurde seitens des Postsparkassen-Amtes und einzelner Großbanken die Propaganda für kleine Zeichnungen wesentlich erweitert; es wurden insbesondere die Schulzeichnungen durch die Errichtung von Sammelstellen und Ausgabe von Privatzwischenscheinen, auf welche die Einzahlungen allmählich geleistet werden können, d. i. von sogenannten Stundungsscheinen, gefördert; in der gleichen Absicht wurden bei der zweiten und dritten Kriegsanleihe die Postämter auch mit Kuponeinlösung betraut.

Wichtige Begünstigungen wurden ferner zu dem Zwecke gewährt, um auch dem Grundbesitze die Beteiligung an der Kriegsanleihe zu ermöglichen. Schon bei der zweiten Kriegsanleihe wurden aus diesem Grunde durch Kaiserliche Verordnung vom 20. Mai 1915 für die zu Zeichnungszwecken aufgenommenen Hypothekendarlehen die Befreiung von Stempel- und Grundbuchsgebühren ausgesprochen und diese Begünstigung ist durch die Kaiserl. Verordnung vom 13. Oktober 1915 auch auf die dritte Kriegsanleihe ausgedehnt worden. Die Kriegsdarlehenskasse wurde ermächtigt, auch gegen Verpfändung bestehender Hypothekarforderungen Darlehen zu Zeichnungszwecken, im Bedarfsfalle auch zum Escomptezinsfuße zu gewähren. Daß von diesen Begünstigungen kein allzubreiter Gebrauch gemacht wurde, geht aus den in der Anmerkung 2 wiedergegebenen Ausweisziffern hervor.

In der Tat ist es bis jetzt nicht gelungen, das Problem der Heranziehung des im ländlichen und städtischen Grundbesitz angelegten Vermögens für die Zeichnung von Kriegsanleihe in vollständig befriedigender und einwandfreier Weise zu lösen. Das österreichische Grundbuchsrecht kennt im wesentlichen nicht das Institut der Eigentümerhypothek, ebensowenig jenes der Hypothekenbriefe und Grundschulden. Der Hypothekargläubiger ist immer ein individuell bezeichneter Gläubiger, die Mobilisierbarkeit von Hypothekarforderungen und daher auch ihre direkte Verwertung als bankmäßige Deckung ist nahezu ausgeschlossen. Der Pfandbriefmarkt aber ist selbstverständlich während der Kriegsdauer nicht in der Verfassung, um den Bodenkreditinstituten die Gewährung von Hypothekardarlehen in größerem Umfange zu erleichtern. Alle diese Momente erklären wohl die im Verhältnis zum Anteil am Nationalvermögen beschränkte Beteiligung des Immobiliarbesitzes an den Kriegsanleihen, fordern aber bei der großen Bedeutung dieser Besitzkategorie zu Maßregeln auf, durch die eine stärkere Heranziehung derselben ermöglicht wird und daher auch mit Nachdruck gefordert werden kann.

Ein großer und verdienstvoller Anteil an der Propaganda für die Kriegsanleihe kommt der Presse zu. Es hat sich in Oesterreich-Ungarn die Gepflogenheit gebildet, den Zeichnern der Kriegsanleihe freizustellen, ihre Namen in den Zeitungen veröffentlicht zu sehen. Von diesem Rechte hat eine große Anzahl von Zeichnern Gebrauch gemacht. Daß hierdurch auch ein keineswegs unbedeutender Wetteifer erzielt wurde, bedarf wohl keiner Begründung. Der Erfolg der dritten Kriegsanleihe war ein bedeutender. Die gesamten Zeichnungen in Oesterreich auf die dritte Kriegsanleihe erreichen den Betrag von rund 4070 Millionen Kronen. Da die erste Kriegsanleihe 2200 Millionen Kronen, die zweite 2688 Millionen

Digitized by Google

Kronen und die dritte 4070 Millionen Kronen erbrachte, so beträgt die Steigerung von der ersten auf die zweite Kriegsanleihe rund 22 pCt., der Steigerungskoeffizient von der zweiten auf die dritte Kriegsanleihe dagegen nicht weniger als 51 pCt.! Das Verhältnis der drei deutschen Kriegsanleihen stellt sich: $1 : 2 : 2^2/_3$ dar. Das Verhältnis der drei österreichischen Kriegsanleihen beläuft sich auf $1 : 1^1/_4 : 1^6/_7$. In Deutschland hat die Kriegsanleihe den großen Sprung von der ersten auf die zweite Kriegsanleihe gemacht, in Oesterreich von der zweiten auf die dritte.

Nach einer mir zur Verfügung stehenden amtlichen Statistik stellte sich die Verteilung der Zeichnungen bei der ersten und zweiten österreichischen Kriegsanleihe wie folgt dar:

	I. Kriegsanleihe		II. Kriegsanleihe	
	Anzahl	Nominalbetrag	Anzahl	Nominalbetrag
Banken- u. Wechselstuben	548	229 293 100	2 652	345 114 300
Sparkassen			2 107	425 518 100
Kreditgenossenschaften, Vorschußkassen u. dgl. . .	2 974	430 950 100	3 409	94 569 200
Versicherungsanstalten	967	106 854 200	553	116 894 400
Oeffentliche Fonds . [4])	7 248	125 309 900	3 939	189 424 700
Privatpersonen und Firmen:				
100 K	54 949	5 494 900	35 682	3 568 200
200 „	51 766	10 351 200	41 506	8 301 200
300 bis 500	66 514	28 732 500	68 255	27 146 200
600 „ 900	24 622	17 700 300	31 614	25 861 000
1000 „ 1900	79 830	95 313 000	80 082	107 017 700
2000 „ 9900	81 330	289 214 500	86 834	306 209 600
10 000 „ 49 900	22 972	339 236 800	24 452	382 727 600
50 000 „ 99 900	2 235	123 893 300	2 699	142 281 000
100 000 „ 499 900	1 480	220 549 300	1 931	286 642 800
500 000 und darüber	197	174 483 800	246	225 091 200
Rentensparkassa . .	33 027	3 370 500	11 690	1 954 600
	430 649	2 200 746 900	397 651	2 688 321 800

Aus der obigen Liste ist nicht zu entnehmen, wieviel Zeichnungen durch Vermittlung der Banken als Zeichnungsstellen gesammelt worden sind; denn die Rubrik: „Banken und Wechselstuben" weist lediglich die Eigenzeichnungen der Banken auf und überdies die Zeichnungen solcher kleiner Banken und Wechselstuben, die nicht Mitglieder des Konsortiums sind.

Eine ähnliche offizielle, die Gesamtsumme der Zeichnungen umfassende Statistik besteht derzeit für die dritte österreichische Kriegsanleihe noch nicht. Dagegen gestatten die fortlaufenden Mitteilungen in der Presse eine selbstverständlich mit allem Vorbehalt wiedergegebene statistische Auflösung.

Das Gesamtergebnis von 4070 Millionen läßt sich nach seiner Zusammensetzung, wie folgt, charakterisieren:

1276 Millionen d. i. ca. 32 pCt. der gesamten Zeichnung stammen von 247 Zeichnern mit über 1 Million Einzelzeichnung;

35—40 pCt. der gesamten Zeichnung stellen die mittleren Subskriptionen zwischen 100 000 K. und einer Million dar;

der Rest von ca. 30 pCt. wurde von den kleineren und ganz kleinen Zeichnern aufgebracht.

Von den großen Zeichnern sind anzuführen:

30 Banken und Bankhäuser mit zusammen . 404 Mill. (davon die Eigenzeichnungen der Wiener Großbanken zusammen 265 Mill.)

die großen Zeichnungen der Industrie betrugen 299 „

Versicherungsgesellschaften und Vermögensverwaltungen zeichneten . . . . . 233 „

41 Sparkassen zeichneten zusammen . . . 122 „

16 Städte „ „ . . . 96 „

[4]) Darunter auch Vereine.

Die durch die 7 Wiener Großbanken angemeldeten Zeichnungen (und zwar sowohl die Eigenzeichnungen als die für ihren Kundenkreis angemeldeten) können auf 2300 Millionen d. i. auf über die Hälfte des Gesamtergebnisses geschätzt werden.

Bei der ersten österreichischen Kriegsanleihe hat die in der Statistik ausgewiesene Zahl der Zeichner, welche bis einschließlich K. 900.— zeichneten, 49,76% der Gesamtzahl betragen, bei der zweiten Kriegsanleihe sank die Zahl dieser Zeichner auf 45,87 pCt. und ihre relative Zahl dürfte bei der dritten Kriegsanleihe[5]) weiter gesunken sein. Die Zahl der ganz kleinen Zeichner, welche bis K. 200 gezeichnet haben, ist aber bei der dritten Kriegsanleihe zweifellos sehr stark angewachsen Zwischen K. 1000 und K. 10000 haben bei der ersten österreichischen Kriegsanleihe 40,53 pCt. und bei der zweiten österreichischen Kriegsanleihe 43,25 pCt. aller Zeichner subskribiert. Dem Betrage nach fallen bei den im einzelnen angewiesenen Zeichnungen der Privaten und Firmen die Zeichnungen über K. 2000 am stärksten ins Gewicht. Die Zeichnungen von K. 2000 bis K. 50000 ergaben bei der ersten Kriegsanleihe 28,60 pCt. der gesamten Zeichnungen, bei der zweiten Kriegsanleihe 25,65 pCt., die Zeichnungen über K. 100000 lieferten bei der ersten Kriegsanleihe 17,97 pCt., bei der zweiten Kriegsanleihe 19,15 pCt. der Gesamtzeichnung und sie dürften bei der dritten Kriegsanleihe jedenfalls eine weitere und starke Steigerung zeigen.

In der Summe aller Zeichnungen spielen die Zeichnungen der Institute, Fonds usw. naturgemäß eine sehr ansehnliche Rolle; sie betrugen bei der ersten Kriegsanleihe 40,61 pCt. und bei der zweiten Kriegsanleihe 43,67 pCt. der Gesamtzeichnung.

Berechnet man den Betrag, welcher im Durchschnitt auf alle Zeichnungen entfällt, so ergibt sich (unter Ausschluß der Rentensparkassa) bei der ersten Kriegsanleihe K. 5530, bei der zweiten K. 6960 und bei der dritten ist eine neuerliche Steigerung eingetreten. Wenn man bloß die Zeichnungen der Privaten und Firmen berücksichtigt, so berechnet sich die Durchschnittshöhe einer Zeichnung für die erste Kriegsanleihe mit K. 3382 und für die zweite Kriegsanleihe mit K. 4057, während für die dritte Kriegsanleihe, für welche genaue Ziffern noch nicht vorliegen, eine starke Erhöhung dieses Durchschnittes zu erwarten ist.

Die erste ungarische Kriegsanleihe war eine sechsprozentige nichtamortisable Rentenanleihe, welche der Staat ab 1. November 1920 jederzeit zurückzahlen darf. Die Zeichner hatten das Recht, für ihre Stücke eine Sperrverpflichtung einzugehen. Wird diese Sperrverpflichtung, welche jederzeit widerrufen werden kann, innerhalb 5 Jahren nicht aufgehoben, so erlangt der Besitzer das Recht, den Nennwert im letzten Quartal des fünften Jahres, spätestens am 1. November 1919, für den 1. November 1920 aufzukündigen. Zur Zeichnung der zweiten ungarischen Kriegsanleihe standen den Zeichnern eine sechsprozentige wie eine $5^1/_2$ prozentige nicht amortisable Rentenanleihe wahlweise zur Verfügung. Von der zweiten 6prozentigen Rentenanleihe durften wieder Sperrstücke gezeichnet werden, für die ähnliche Bestimmungen galten

[5]) Die statistischen Angaben und Quotenberechnungen stammen für die erste und zweite Kriegsanleihe aus der amtlichen Gesamtstatistik; da die letztere für die dritte Kriegsanleihe noch nicht fertiggestellt werden konnte, so beruhen die Angaben über die voraussichtlichen Ergebnisse der Statistik der dritten Kriegsanleihe auf privaten Aufzeichnungen der Anglo-Oesterreichischen Bank, bei welcher ungefähr der zehnte Teil der dritten österreichischen Kriegsanleihe gezeichnet worden ist.

Digitized by Google

wie für die Sperrstücke der ersten Kriegsanleihe. Die dritte ungarische Kriegsanleihe, die in der Zeit vom 18. Oktober bis 17. November zur Zeichnung aufgelegt wurde, bestand wieder aus einer 6prozentigen nichtamortisablen Rentenanleihe, die wahlweise auch in Sperrstücken gezeichnet werden konnte. Der Staat kann die dritte Kriegsanleihe ab 1. Mai 1921 jederzeit zum Nennwerte zurückzahlen und andererseits können die Besitzer von Sperrstücken bei rechtzeitiger Kündigung die Rückzahlung ihres Kapitales am 1. November 1921 verlangen. Die drei 6prozentigen ungarischen Kriegsanleihen wurden zum Kurse von 97,50 pCt., 97,50 pCt. und 97,10 pCt. zur Zeichnung aufgelegt, wobei jedesmal die laufenden Zinsen im Kurse eingeschlossen waren. Mit Rücksicht auf die Höhe dieser laufenden Zinsen waren die Kurse aller drei Kriegsanleihen ungefähr paritätisch. Den Zeichnern wurde jedesmal eine Vergütung von $^1/_2$ pCt. gewährt. Die Rentabilität berechnet sich daher auf etwas weniger als 6,25 pCt., wobei aber ein Gewinn aus der event. Kapitalsrückzahlung nicht eingerechnet ist. Der Kurs für die $5^1/_2$prozentige ungarische Kriegsanleihe (zweite Kriegsanleihe) war mit 90,80 pCt. (einschließlich der laufenden Zinsen) festgesetzt und auch auf diesen Kurs wurde eine Vergütung von $^1/_2$ pCt. eingeräumt, so daß sich eine Rentabilität von 6,1 pCt., gleichfalls ohne Rücksicht auf einen eventuellen Kapitalsgewinn ergibt.

Für die beiden ersten ungarischen Kriegsanleihen liegt bereits eine Statistik vor, die nachstehend reproduziert wird:

	Erste Anleihe		zweite Anleihe	
	Zahl der Zeichnungen	Nominalbetrag	Zahl der Zeichnungen	Nominalbetrag
50 K	45 873	2 293 000	11 304	565 000
100 „	73 322	7 332 000	84 444	8 444 000
150—250 K	58 714	10 708 000	31 854	6 418 000
300—550 „	56 507	28 609 000	67 273	25 925 000
600—950 „	22 478	16 386 000	32 577	28 101 000
1 000—1 950 „	58 938	77 676 000	82 747	97 531 000
2 000—9 950 „	53 285	195 127 000	56 873	208 813 000
10 000—49 950 „	14 639	240 780 000	15 632	246 248 000
50 000—99 950 „	1 582	91 113 000	1 741	101 112 000
100 000—499 950 „	1 317	208 167 000	1 140	179 108 000
300 000—999 950 „	115	68 185 000	103	60 328 000
1 000 000—4 999 950 „	79	132 636 000	57	88 946 000
5 000 000 und mehr „	14	111 375 000	10	86 000 000
zusammen	881 858	1 175 337 000	385 755	1 132 534 000

Privatpersonen und Firmen zeichneten bei der ersten Anleihe	K.	701 609 000
Geldinstitute zeichneten bei der ersten Anleihe	„	277 033 000
Versicherungsgesellschaften zeichneten bei der ersten Anleihe	„	29 920 000
Fonds, Stiftungen, Kirchen, Vereine etc. zeichneten bei der ersten Anleihe	„	166 775 000
zusammen	K.	1 175 337 000

Das Gesamtergebnis der dritten ungarischen Kriegsanleihe beläuft sich auf mehr als 2000 Millionen Kronen; eine Statistik liegt hierfür noch nicht vor. Wenn erwogen wird, daß das Verhältnis des landwirtschaftlichen Grundbesitzes zum industriellen und mobilen Vermögen in Ungarn ein noch viel überwiegenderes ist als in Oesterreich, so kann wohl die in den drei Kriegsanleihen von den Ländern der Stephanskrone aufgebrachte Summe als eine außerordentlich hohe und befriedigende bezeichnet werden.

Einige Gedanken über deutsche Kriegsgewinnsteuer-Pläne.

Von Professor Dr. **Walther Lotz** in München.

Bei Ausbruch des Krieges war man in Deutschland in schwerer Sorge, was aus unserer Industrie werden würde. Schien doch der Export nach dem Weltmarkt und der Rohstoffbezug vom Weltmarkt, die eine so gewaltige Bedeutung hatten, lahm gelegt, während eine Menge von Angestellten und Arbeitern, nicht selten auch die leitenden Kräfte, durch den Kriegsdienst ihrer bisherigen Tätigkeit entzogen wurden und gleichzeitig die Frage schwere Sorgen bereitete, wie man in Fällen reichlich in Anspruch genommener Bankkredite durchhalten und das nötige Betriebskapital sich sichern werde. Bewundernswert ist es gelungen, dieser Schwierigkeiten Herr zu werden. Darlehnskassen, Kriegskreditkassen, Entgegenkommen der bisherigen Bankverbindungen wirkten zusammen, um über die ersten Schwierigkeiten hinwegzuhelfen; Ersatz an Menschenkräften für die fehlenden wurde zwar nicht überall, aber doch nach Möglichkeit und unter staunenswerten Leistungen der Frauen gefunden. Vor allem aber zeigte das deutsche Gewerbe eine Anpassungsfähigkeit im Uebergang zur Arbeit für Kriegsaufträge, die mit Recht bewundert wurde. Gegenüber Verdienstrückgängen und Verlusten traten andere viel beachtete Fälle hervor, in denen Geschäftsleute in Ausnützung früherer Einkäufe am einheimischen Markte während des Kriegs Gewinne erzielten, andere Fälle, in denen an Kriegslieferungen teils von bisherigen Lieferanten, teils von solchen, die ihren Betrieb umgestellt hatten, große Gewinne gemacht wurden. Alte Bankschulden wurden abgezahlt, Rücklagen angelegt, vielfach auch große Gewinne ausgeschüttet. Zu diesen Fällen traten andere, in denen nicht gerade Geschicklichkeit und Anpassungsfähigkeit im Interesse der Gesamtheit, sondern rücksichtslos eigennützige Ausbeutung der Notlage der deutschen Konsumenten Gelegenheit verschafften, während des Kriegs Gewinne durch Wucher mit Lebensmitteln, Rohstoffen und Fabrikaten einzuheimsen — Erscheinungen, die durch menschliche Unvollkommenheiten unserer Versorgungsorganisation und unserer Kriegspreisregelung ermöglicht wurden.

Bei den vielen, die während des Krieges eine Einbuße an Vermögen oder Einkommen oder bei gleichbleibendem Geldeinkommen eine Verschlechterung ihrer Lage durch die große Verteuerung des gesamten Lebensaufwandes erlitten hatten, regte sich eine bittere Stimmung gegenüber den Bereicherten. Man sah es — wie in anderen kriegführenden und neutralen Gebieten — auch in Deutschland als selbstverständlich an, daß eine besondere Kriegsgewinnsteuer angesichts dessen geschaffen werde.

In zweierlei Hinsicht hat die deutsche Reichsfinanzleitung — der kaum jemand Abneigung, eine Stimmung für eine Steuer auszunutzen, zutrauen dürfte — mäßigend und im Sinne der Besonnenheit gewirkt. Erstens darin, daß man den Gedanken der Strafsteuer, des sogenannten moralischen Nebenzwecks, zurückwies. Es soll nicht eine Besteuerung ungerechtfertigter Gewinne wegen des Krieges, sondern eine Besteuerung von Mehrgewinnen während des Krieges stattfinden. Zweitens soll es eine Reichssteuer werden, über die das genauere erst später bestimmt wird. Einstweilen ist nur ein vorbereitender Akt zur Sicherung der Kriegsgewinne für den Steuerfiskus vorgesehen. Nur für die Reichsbank wird eine besondere Kriegsabgabe schon jetzt geregelt.

Man operiert damit, daß die Besteuerung der Kriegsgewinne eine Forderung des Volksempfindens, der Sozial-

Digitized by Google

ethik sei. Wer rein sachlich als Finanzpolitiker eine solche Frage betrachtet, kann sich mit solchen Argumenten nicht zufrieden geben.

Um was handelt es sich, wenn man von der gefühlsmäßigen zur verstandesmäßigen Motivierung übergeht? Etwa um Durchführung des Gerechtigkeitsgedankens der Lastenverteilung möglichst nach der Leistungsfähigkeit? Zunächst ist zur Heranziehung der Deutschen nach ihrer Leistungsfähigkeit der wenigst unvollkommene bisher gefundene Maßstab das Einkommen und das rentierende Vermögen. In beiderlei Hinsicht ist dem Reiche bereits die Steuerquelle durch die Einzelstaaten und Gemeinden weggenommen. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß zur Deckung des schwer aufzubringenden Bedarfes der Einzelstaaten und Gemeinden nahezu überall beträchtliche Opfer in Einkommensteuern und in den vielen Staaten, die auch zur Vermögenssteuer übergegangen sind, ebenfalls in dieser Form aufgebracht werden müssen, und daß die Prozentsätze dieser Steuern nicht vermindert, sondern erhöht werden — ein Schicksal, welches übrigens auch die Ertragssteuern, wo sie eine Rolle spielen, trifft. Ist auch bei letzteren vielfach die Ueberwälzung unsicher, so ist dafür in den nicht leicht überwälzbaren Einkommensteuern und Vermögenssteuern die Gewißheit gegeben, daß, wer in den Kriegsjahren verdient hat und nicht defraudiert, entsprechend der gemehrten Leistungsfähigkeit erheblich mehr zu steuern hat, und daß, wer Verluste hatte, einige Entlastung demgegenüber erfährt.

Etwas ganz anderes ist die Heranziehung des in der Kriegszeit vereinnahmten Mehrgewinnes. Es handelt sich um steuerliche Ausnutzung einer eingetretenen Bereicherung durch teilweise Beschlagnahme derselben, also um eine einmalige, nicht eine wiederkehrende öffentliche Einnahme unter dem Gesichtspunkte, daß, wer mehr gewonnen hat in einer Zeit, während deren größter Bedarf nach Steuern ist und während deren viele andere an Leistungsfähigkeit eingebüßt haben, ohne Verschlechterung seiner Existenzbedingungen ein nambaftes einmaliges Opfer bringen könne, indem er einen Teil der entweder durch große Intelligenz oder günstige Zufälle oder endlich auch wucherische Konjunkturausnützung erzielten Bereicherung an die Gesamtheit herausgibt. Dabei kommt nicht etwa der ursprünglich manchen Gefühlspolitikern vorschwebende naive Gedanke in Betracht, daß es durch eine solche Bereicherungssteuer dem Reiche gelingen könne, nachträglich wieder hereinzubringen, was man bei dringlichem Bedarfe und nicht immer glücklicher Einkaufstechnik den Reichslieferanten zuviel bezahlt habe. Denn man will sich ja nicht auf eine Besteuerung der Lieferanten beschränken und weiß sehr wohl, daß man die Lieferanten des Inlandes bei der Absperrung vom Weltmeere auch weiter brauchen wird und daß sie wahrscheinlich Mittel und Wege finden würden, für eine ihnen allein nachträglich zugedachte Gewinnbeschlagnahme sich ausgiebig künftig zu entschädigen. Ebenso ist es wichtig, daß es an einem Maßstabe a priori fehlt, wie viel von der erzielten Bereicherung zu beschlagnahmen ist. Man pflegt in solchem Falle, in welchem wegen der nicht völlig exakten Formulierung des Prinzips eine nicht völlig exakte Formulierung der Konsequenzen begegnet, sich mit einem Kompromisse zu begnügen, also ungefähr auf der Basis der mittleren Linie operierend anzunehmen, daß die Hälfte der Bereicherung beschlagnahmt, die Hälfte den Bereicherten belassen werden könne.

Hier ist lediglich beabsichtigt, gegenüber der gefühlsmäßigen Behandlung dieser Fragen nüchtern einiges Technische zu betonen.

1) Man kann als steuerpflichtige Bereicherung die erzielte Vermögensvermehrung oder die erzielte Einkommensmehrung oder beides ansehen. Das Reich hat in dem einmaligen Wehrbeitrag Feststellungen hierüber verfügbar, die einzelnen Staaten verfügen über fortgesetzte Veranlagungen. Im Reichsbesitzsteuergesetz ist ohnehin anknüpfend an die Veranlagungen zum Wehrbeitrage vorgesehen, daß Vermögenszuwachs steuerpflichtig ist. Man macht geltend: wenn die Kriegsgewinnsteuer sich auf die Fälle des Vermögenszuwachses beschränke, so kämen diejenigen zu günstig weg, welche ihre Kriegsgewinne nicht kapitalisiert oder zur Abzahlung von Bankschulden verwendet, sondern verbraucht hätten. Gewiß läßt sich, wenn einmal der Gedanke der Bereicherungssteuer adoptiert ist, die Ausdehnung der Besteuerung auf die Einkommensmehrungen vertreten. Nur ergibt sich dann, daß zu berücksichtigen ist, ein wie unvollkommener Maßstab zur Erfassung der Leistungsfähigkeit in all unseren Einkommensteuern bisher vorliegt. Unsere Einkommensteuern kranken durchweg daran, daß sie die Selbstkosten der Arbeit nicht in den wesentlichen, sondern nur in den Nebenpunkten abziehbar machen, während die Möglichkeit des Abzugs von auf den Einkommenerwerb gemachten Ausgaben beim fundierten Einkommen weitgehend berücksichtigt ist. Zu den Kosten des Erwerbes eines Renteneinkommens aus Hypothekendarlehen gehört sicher der Lebensaufwand des Gläubigers nicht; er ist ganz korrekterweise bei der Einkommensteuer nicht abziehbar. Wer aber als Arzt, Bankdirektor, Staatsbeamter, Arbeiter bestimmte oder schwankende Geldeinkünfte bezieht, kann die Leistung, auf welcher seine Einkünfte beruhen, die Arbeit, nicht produzieren, wenn er nicht für Unterhalt seiner Person, ja seiner Familie sorgt. Nahrung, Kleidung, Wohnung, Fürsorge für Perioden der Arbeitslosigkeit, für Krankheit und Alter sind Selbstkosten der Arbeit, welche in unseren Einkommensteuerordnungen nicht oder nicht vollständig abziehbar sind.. Ein Ausgleich dieser Unvollkommenheit wird nach preußischem Vorbilde darin gesucht, daß für das günstiger behandelte fundierte Einkommen eine Ergänzungssteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer des Staates gedacht hinzutritt. Es ist dies nur ein recht unvollkommener Ersatz, die individuellen Verschiedenheiten in den Selbstkosten der Arbeit beim Bezieher von unfundierten Einkommen werden nicht berücksichtigt, der Ausgleich hat nur den Vorteil, daß er bei der Einkommensteuer dem Staate nichts kostet, vielmehr noch eine weitere Steuer, die Geld einbringt, motivieren hilft. Solange die Einkommensteuern die Selbstkosten der Arbeit nicht individuell berücksichtigen,, sind sie ein sehr unvollkommener Maßstab, um eine Reichsbesteuerung jener Bereicherungen annehmbar und gerecht erscheinen zu lassen die sich in Mehreinkünften aus Arbeit während des Krieges aussprechen. Einige Beispiele mögen dies veranschaulichen. Dem Direktor einer Munitionsfabrik, die große Kriegslieferungen bekam, werden in Form von Tantieme und einmaligen Zulagen von seinem Aufsichtsrate einige Tausend zugelegt, die er als Einkommensmehrung dann in einer auch das Einkommen erfaßenden Kriegsgewinnsteuer zu versteuern hätte. Wie aber dann, wenn infolge der angestrengten Mehrarbeit während der Erledigung der Kriegsaufträge — vielleicht noch von Mehrarbeit, die in Vertretung von militärisch eingezogenen anderen Angestellten der Fabrik zu leisten war — der betreffende Direktor eine Gesundheitseinbuße davontrug, die ihn zu kostspieligen Kuren und Reisen zwang? Ist dann die einmalige Einkommensmehrung ein steuerbarer Kriegsgewinn ohne Abzüge? Oder ein Landwirt hat in der Kriegszeit dank den hohen Lebensmittelpreisen Mehreinnahmen gehabt, die sich um so günstiger gestalten, da ihm Kriegsgefangene als Ersatz für fehlende heimische Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt wurden. Er hat aber für die Beköstigung und sonstige Versorgung von Angehörigen seiner zum Kriege

Digitized by Google

eingezogenen Söhne Opfer zu bringen gehabt und außerdem seiner Gesundheit durch aufregende Mehrarbeit viel zumuten müßen. Vollends bei Aerzten, die während des Krieges andere Aerzte daheim vertraten oder in Kriegslazaretten nebenher tätig waren und seit Kriegsausbruch auf jede Erholung verzichtend sich überarbeitet haben, würde eine Mehrung der Einkünfte ohne Abzüge von für später notwendigen Rücklagen nur mit größter Härte zur Reichssteuer herangezogen werden können.

Hiervon abgesehen ist noch ein Moment, welches jedenfalls Berücksichtigung erheischen würde, folgendes: von den durch Einkommensmehrung im Kriege Bereicherten haben sich einige verpflichtet gefühlt, für die Gesamtheit aus ihrem Gewinne reichlich zu spenden und daher nicht soviel für sich übrig behalten, als andere weniger vornehm denkende Personen: ist die Steuerfähigkeit aus dem Kriegsgewinn, wenn das Einkommen zugrunde gelegt wird, etwa in beiden Fällen die gleiche?

2) Nach Würdigung der Frage, ob die Einkommensmehrung ein ebenso brauchbarer Maßstab der Kriegsgewinnsteuer sein könne wie die Vermögensvermehrung, ist die Frage der Behandlung der juristischen Personen ins Auge zu fassen. Erwerbsgesellschaften sind dazu da, Gewinn für physische Personen zu produzieren, die Merkmale der Leistungsfähigkeit sind bei den physischen Personen gegeben. Das Reichsbesitzsteuergesetz beschränkt sich auf Heranziehung der physischen Personen. Vermögen und Vermögensmehrung sind aber bei physischen Personen schwerer erfaßbar als bei Erwerbsgesellschaften mit öffentlicher Rechnungslegung. Der Gedanke liegt nahe, hier die Steuer an der Quelle zu erheben. Das dem Reichstage vorliegende Gesetz beabsichtigt, hiefür die Vorbereitungen zu treffen. Wird die Konsequenz gezogen, den physischen Personen später entsprechende Befreiung zuzugestehen, so ist die Vorbereitung zweckmäßig. Aber nur, wenn der deutsche Gesetzgeber einer Versuchung widersteht, die nahe liegt und gefährlich ist. Ein stärkeres Ausbeuten der Aktiengesellschaften und anderer Erwerbsgesellschaften und eine Regelung, welche die Position und Kapitalkraft dieser Unternehmungen beeinträchtigt, würde die Axt an eine der Grundlagen legen, deren die deutsche Volkswirtschaft dringend bedarf, um nach dem Kriege ihre Existenzfähigkeit am Weltmarkte zu behaupten. Wenn man geneigt sein sollte, aus den Fehlern der Gegner zu lernen, so verfolge man, wie sich bis zum Kriegsausbruche Frankreich dadurch geschädigt hat, daß es, ohne erforderliches Maßhalten, Lasten auf Lasten den Aktiengesellschaften auferlegte und dadurch die Entwicklung zur leistungsfähigsten Form des Großbetriebs in seiner Volkswirtschaft verkümmerte. Eine der Ursachen der industriellen Rückständigkeit der Franzosen auf einzelnen Gebieten ist hierin zu suchen.

3. In deutschen Parlamenten herrscht eine große Neigung, das Progressionsprinzip anzuwenden, nicht nur wo es paßt, sondern womöglich bei jeder Steuer. Hierzu kommt eine weitere Eigentümlichkeit, welche den planvollen Aufbau deutscher Steuergesetze leicht gefährdet. Entgegen der vollkommensten konstitutionellen Praxis verzichtet ein deutsches Parlament nur selten darauf, von sich aus die von der Regierung vorgeschlagenen und sorgsam erwogenen Steuersätze abzuändern, und zwar aus parlamentarischer Initiative auch zu erhöhen. Es erklärt sich dies wohl daraus, daß bei uns die Regierung nicht die Führung der Parlamentsmehrheit in Händen hat und daß die Parlamente, wo sie in großen Dingen wenig Macht haben, um so eifriger in kleinen sie auszuüben bestrebt sind. Wie steht es damit in der Progressionsfrage? Das Progressionsprinzip rechtfertigt man damit, daß bei einer Steuer, die der Leistungsfähigkeit genau entspricht, die Leistung des höheren Prozentsatzes bei höheren Stufen der Leistungsfähigkeit nur das gleiche, nicht ein höheres Opfer bedeute; man rechtfertigt ferner die Progression mit dem Ausgleich der durch Verbrauchssteuern den ärmeren Klassen vorweg auferlegten höheren Belastung ihres Einkommens. Das letztere Argument des Ausgleiches hat den Vorzug, ganz bestimmte ziffermäßige Anhaltspunkte zu liefern, wie weit die Progression zu gehen hat, und Willkür auszuschließen. Ebenso dies Argument wie das erstgenannte setzen aber voraus, daß es sich um eine Belastung nach der Leistungsfähigkeit handle. Also ist eine Ausdehnung der Progression auf Erwerbsgesellschaften mit juristischer Persönlichkeit nicht hierdurch gerechtfertigt. Der Kleinaktionär einer sehr potenten Aktiengesellschaft braucht nicht etwa besonders leistungsfähig zu sein, es besteht keine Rechtfertigung, die Quelle des ihm zufallenden Gewinnes — vor allem wenn er seine Aktie zu hohem Kurse gekauft hat — mit höheren als den normalen Steuersätzen zu belasten. Ja auch bei den physischen Personen ist der Progressionsgedanke hinsichtlich einer Kriegsgewinnsteuer keineswegs ohne weiteres gerechtfertigt. Die Steuer ist eine Beschlagnahme von eingetretener Bereicherung. Die allgemeine Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers, welche bei wiederkehrenden Einkommensteuern und Vermögenssteuern eingehend berücksichtigt wird, kann gar nicht bei einer solchen einmaligen Gelegenheitssteuer gewürdigt werden.

Es müßte sonst Gesamtvermögen und Gesamteinkommen statt der Höhe des Kriegsgewinnes in der Steuerprogression berücksichtigt werden. Dies wäre zu rechtfertigen, führte aber zu ungeheuren Komplikationen. Das in jeder Hinsicht klügste wäre, bei der Kriegsgewinnsteuer, die eine einmalige Beschlagnahme darstellt, jeden Progressionsgedanken auszuscheiden, und mechanisch eine bestimmte Quote des Kriegsgewinns zu beschlagnahmen. Weshalb ein Millionär, der nur 5000 M. Kriegsgewinn erzielte, prozentual weniger leistungsfähig sein sollte, als ein weniger vermögender Mann mit 50 000 M. Kriegsgewinn, ist nicht abzusehen. Der Gedanke der ganzen Kriegsgewinnsteuer ist nun einmal ein etwas roher primitiver Maßstab: Du bist bereichert, also wird bei dir etwas beschlagnahmt, und zwar die gleiche Quote wie bei anderen Bereicherten.

4. Bedauerlich im bleibenden Interesse Deutschlands wäre es, wenn die populäre Stimmung für die Kriegsgewinnsteuer, welch letztere doch nur eine einmalige Einnahme liefern kann, für die Zukunft andere Konsequenzen haben würde, vor denen jedenfalls schon jetzt gewarnt werden muß. Erstens ist mit der Kriegsgewinnsteuer noch gar nicht ein der Gerechtigkeit voll genügender Maßstab für Deckung der großen nach dem Krieg bevorstehenden wiederkehrenden Reichsausgaben gegeben. Es bleibt nicht erspart, daß wir nach dem Kriege, wenn nicht riesige Kriegsentschädigungen uns zuteil werden, die Ausdehnung unserer Erbschaftsbesteuerung auf Descendenten und Ehegatten durchführen; für das Linsengericht der Kriegsgewinnsteuer wird der Reichsfiskus auf diese Notwendigkeit nicht verzichten können. Ferner aber wird es sowohl für Durchführung der Kriegsgewinnsteuer wie für Aufrechterhaltung der gesamten veranlagten Besteuerung von Einzelstaat und Gemeinde unumgänglich nötig sein, daß die „Steuermoral“ in Deutschland nicht sinkt, sondern sich noch bessert. Mit dieser „Steuermoral“ ist es nun eine eigentümliche Sache. Soviel gewissenhafte Steuervollzugsbehörden mit Beanstandungen und Nachprüfungen erreichen können, die Hauptsache ist, daß im wesentlichen der Steuerzahler ehrlich fatieren will. Dies aber ist nur zu erreichen, wenn eine Uebereinstimmung zwischen Regierung und Regierten besteht, wenn also der Staat nicht als Feind der Steuerzahler, sondern als

Digitized by Google

Organ der Gesamtheit angesehen wird und wenn ferner die Steuerzahler, denen die Belästigung der Deklarationen auferlegt wird, überzeugt sein können, daß wirklich nach bestem Wissen und Gewissen Gerechtigkeitsgedanken in der Besteuerung verwirklicht sind. Mit anderen Worten: wenn man dem deutschen Volke zumutet, daß richtig fatiert wird, muß auch der Gesetzgeber in Besteuerung der juristischen Personen, in Ausmessung der Steuersätze, in Vermeidung unsinniger Progressionen, in Berücksichtigung besonders belastender persönlicher Verhältnisse die größte Objektivität verwirklichen, es müssen auch die Parlamentarier der Versuchung wiederstehen, populären Stimmungen durch Improvisationen in den Steuergetzen nachzugeben, sie müssen die Führung und die Verantwortung in Steuergesetzen, vor allem in den Einzelheiten, mehr als bisher der Exekutive überlassen. Sonst entsteht eine größere Schädigung, als der finanzielle Ertrag der neuen Steuer wert ist. Die Bedenken, welche gegenüber einzelnen Gefahren im vorhergehenden entwickelt wurden, sind also nicht weltfremde Liebhabereien oder rein theoretische Tüfteleien, sondern sie betreffen die sehr wichtige Frage, daß man Steuern mit Deklarationspflicht nicht ohne ein Verfahren wirksam machen kann, in welchem die Steuerzahler von der Gerechtigkeit der Gesetzgebung und des Vollzuges, auch von der Selbstdisziplin der Gesetzgeber, voll überzeugt sind. Insbesondere wird hiezu auch die Garantie des ordentlichen Rechtsweges gegenüber Mängeln des Vollzugs gehören.

Die Sicherungsübereignung.

Von Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp** in Leipzig.

§ 1. Einleitung.

Ein altes Wort sagt: „Diejenigen Frauen sind die besten, von denen man am wenigsten spricht!“ Kehrt man diesen Satz um und wendet man ihn auf die gesetzlichen Vorschriften an, so wird man sagen können: „Diejenigen Gesetzesvorschriften sind die schlechtesten, von denen man am meisten spricht“!

Nach diesem Maßstab gemessen kommt man von vornherein zu dem Urteil, daß die Vorschriften über die Sicherungsübereignung außerordentlich mangelhaft sein müssen. Denn es gibt wohl kaum eine Materie, mit der sich die Rechtslehre und Rechtssprechung in den letzten Jahrzehnten so außerordentlich viel befaßt hat, wie mit der Sicherheitsübereignung. Vor mir liegen nicht weniger als drei Doktordissertationen, die dieses Thema behandeln. Diesen allen ist ein mehrere Seiten umfassendes Literaturverzeichnis vorausgeschickt. Es hat aber keinen Zweck, den Leser durch Aufzählen all dieser Schriften zu ermüden. Es dürfte genügen, wenn ich auf die in dieser Zeitschrift erschienenen Aufsätze von Fischer (11 S. 103; 13 S. 141); Hallbauer (11 S. 307); Heinsheimer (13 S. 125); sowie auf die Aufsätze von Düringer: „Zur Lehre vom Sicherungskauf“ in der L.-Z. 1908, Sp. 97 ff. und „das Warenlager als Gegenstand der Sicherungsübereignung“ (L.-Z. 1911 Sp. 417 ff.), ferner auf die Abhandlung von Hellwig: „Gläubigernot“ in den Schriften des Vereins: „Recht und Wirtschaft, S. 141 ff. (Berlin 1912) und das Buch von H. Höniger: „Die Sicherungsübereignung von Warenlagern“ (2. Aufl. Mannheim 1912), sowie endlich auf das von Salinger dem 31. Deutschen Jur.-Tage erstattete Gutachten: „Empfehlen sich gesetzliche Maßnahmen in bezug auf die Sicherungsübereignung?“ (Verh. des 31. Deutschen Jur.-Tages, Bd. 1 S. 409 ff.) und die darüber gepflogenen Verhandlungen desselben (Bd. 3 S. 188 ff., Berlin 1913) verweise.

§ 2. Die Rechtsgültigkeit der Sicherungsübereignung.

Drei Fragen sind es, die bei der Untersuchung über das Wesen der Sicherungsübereignung scharf zu scheiden sind: 1. Ist sie nach geltendem Recht zulässig und rechtsgültig? 2. Ist sie wirtschaftlich notwendig oder von Uebel? und 3. Wenn ersteres der Fall, aber ihre gesetzliche Zulässigkeit zweifelhaft oder die Form, in der sie gegenwärtig von der Praxis zugelassen wird, zu Bedenken Anlaß geben sollte, welche gesetzgeberischen Maßnahmen empfehlen sich alsdann, um sie in einer brauchbaren Weise auszugestalten?

Die erste Frage, ob nämlich die Sicherungsübereignung gesetzlich zulässig und rechtsgültig ist, kann streng genommen vom Standpunkte des geltenden Rechts, wenigstens, wie dies von der herrschenden Lehre aufgefaßt wird, gar nicht aufgeworfen werden. Insbesondere bedarf es zur Entscheidung dieser Frage nicht des Hinweises auf § 223 Abs. 2 BGB. Dieser (auch in der E. 57, 175, insbes. 177 enthaltene) Hinweis enthält übrigens eine offensichtliche „petitio principii“, da diese Vorschrift eine rechtsgültige „Uebertragung eines Rechts“ voraussetzt, während es sich hier gerade um die Frage handelt, ob überhaupt zum Zwecke der Sicherung Eigentum rechtsgültig übertragen werden kann.

Ist aber die allgemein herrschende Lehre richtig, daß die Eigentumsübertragung ebenso wie jede sonstige dingliche Rechtsänderung ein „abstraktes“ Rechtsgeschäft darstellt, das weder auf seine „causa“, noch auf seinen „Zweck“ untersucht werden darf, so versteht es sich von selbst, daß auch eine Eigentumsübertragung, die einen Sicherungszweck verfolgt, nicht um deswillen allein unzulässig oder ungültig sein kann.

Wie von diesem Standpunkt aus nicht geprüft werden kann, ob die Eigentumsübertragung unsittliche Zwecke verfolgt, so daß ihre Rechtsgültigkeit nicht auf Grund des § 138 BGB. in Frage gestellt werden kann (wie das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung, z. B. in E. 63, 185; 68, 100; 75, 75 angenommen hat), so muß bei diesem Ausgangspunkt auch für unstatthaft erachtet werden, zu untersuchen, ob die Eigentumsübertragung etwa zur Umgehung gesetzlicher Vorschriften dient und demnach als gegen ein Verbotsgesetz (z. B. §§ 1205, 1229 BGB.) im Sinne des § 134 BGB. verstoßend für ungültig erklärt werden muß.

Auf diesen Umstand habe ich bereits im Jahre 1905 bei Besprechung des Buches von Anton Menger: „Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Klassen“ (Jur. Lit. Bl. 1905 S. 109 ff.) hingewiesen, indem ich dort ausführte:

> „Sehr treffend ist ferner dasjenige, was der Verf. im § 29 in bezug auf „die Losreißung der Eigentumsordnung vom wirtschaftlichen Leben“ bemerkt. „Nach dem Entwurf“, sagt M., nicht mit Unrecht, „soll die gesamte Eigentumsordnung, die wichtigste Einrichtung der menschlichen Gesellschaft, auf einem Formalismus aufgebaut werden . . . Das Eigentum, die Dienstbarkeiten, das Pfandrecht werden nicht deshalb begründet und übertragen, weil es die juristischen und wirtschaftlichen Beziehungen des Falles erheischen, sondern aus dem Grunde, weil der Berechtigte vor dem Grundbuchamte oder in einer Urkunde bestimmte Formeln ausgesprochen hat!“ „Diese „kausalose“ Eigentums-Begründung und Uebertragung und sonstige dingliche Rechtsveränderung“, führte ich im Anschluß an vorstehende Sätze Menger's weiter aus, „hat schon das große Bedenken gegen sich, daß sie im wirklichen Leben gar nicht vorkommt: in Wirklichkeit gibt es keine „kausalosen“ Geschäfte unter verständigen Menschen. Aber weit schwerer als dies theoretische Bedenken wiegt das praktische, daß die Loslösung der Eigentumsordnung von dem kausalen Rechtsgeschäft Unredlichkeiten der schlimmsten Art Tür und Tor öffnet, wobei ich hier nur an die zwecks Um-

Digitized by Google

gehung der Vorschrift des § 1205 BGB. im Schwange befindliche und von der Praxis des höchsten Gerichtshofes (ERG. vom 8. November 1904, Bd. 59 S. 146) gebilligte, sog. „Sicherungsübereignung“ erinnern will“[1]).

Vom Standpunkte des geltenden Rechtes aus, wie es in der Rechtsprechung der Gerichte übereinstimmend zur Anerkennung gelangt ist, muß also daran festgehalten werden, daß die Rechtsgültigkeit einer Uebereignung nicht deshalb in Frage gestellt werden kann, weil sie „zu Sicherungszwecken“ erfolgte, da bei unserer „abstrakten“ Eigentumsordnung weder die causa, noch der Zweck der Eigentumsübertragung ihre Gültigkeit zu beeinflussen vermag[2]).

Befinde ich mich insoweit, wenn auch mit abweichender Begründung in völliger Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung der Gerichte, insbesondere des Reichsgerichts, das die Rechtsgültigkeit der Sicherungsübereignung in zahlreichen Urteilen ausgesprochen hat (vgl. E. 2, 168; 13, 200; 26, 180; 57, 175; 59, 146 u. 62, 126), so glaube ich doch, daß aus anderen, als den besonders von Hellwig und Höniger geltend gemachten Gründen diesen im Ergebnis beigepflichtet werden muß.

Schon in den Urteilen des 3. Z.-S. des RG. vom 24. September 1880 (E. 2, 173) und vom 7. Mai und 9. Januar 1880 (Seuff. Arch. 36, Nr. 8 und 99) ist ein „Kauf zur Sicherstellung einer Forderung“ als eine „verschleierte Verpfändung“ bezeichnet worden. Die spätere E. des 1. Z.-S. vom 10. Januar 1885 (E. 13, 200) hat (S. 202) demgegenüber von einer Anrufung des Plenums über diese Frage mit der Erwägung abgesehen, daß „in den angeführten E. des 3. Z.-S. die Unwirksamkeit des Vertrages aus dem Inhalt des Vertrages und den Umständen des einzelnen Falles abgeleitet sei.“

Wie ist denn nun in Wirklichkeit die Sachlage gestaltet? Ist nicht schon die Tatsache allein, daß ein Kauf oder ein sonstiger auf Erwerb von Eigentum gerichteter Vertrag lediglich zu dem wirtschaftlichen Zwecke der Sicherung abgeschlossen ist, ein zwingender Beweis dafür, daß der angebliche Eigentumserwerber ein wirkliches Eigentum überhaupt nicht hat erwerben und der Veräußerer ein solches nicht hat übertragen wollen, daß also aus diesem Grunde eine Uebereignung überhaupt nicht stattgefunden hat? Der Erwerb einer Sache zu Eigentum hat von vornherein den Zweck, darüber ausschließlich und nach freiem Belieben verfügen zu können, entweder, um sie gewerblich oder hauswirtschaftlich zu benutzen oder um sie zum Zwecke einer Gewinnerzielung zu veräußern. Der Erwerb einer Sache zu Eigentum mit der Absicht, daß der Veräußerer sie, wie bisher, wirtschaftlich nutzen, besitzen, die Gefahr ihres Untergangs tragen soll usw., ist eine contradictio in adjecto.

Dies wird m. E. in der E. 62, 126 nicht genügend beachtet, indem es dort (S. 129 ff.) heißt:

> „Keine erhebliche Bedeutung kann dem vom Berufungsrichter betonten Umstande beigemessen werden, daß der Käufer für die verkauften Gegenstände keine Verwendung hatte. Ob der Käufer die Sachen in seinem Gewerbebetriebe oder auch für sich persönlich benutzen kann oder nicht, ist bei einem Sicherungskauf nicht von entscheidendem Belang; denn für ein Sicherungsgeschäft kommt es vielmehr darauf an, daß die Sachen zur Weiterveräußerung und damit zur Herbeiführung der Befriedigung des Käufers geeignet sind.“

Schon diese Sätze lassen erkennen, daß sie den wahren wirtschaftlichen Vorgängen nicht gerecht werden. Kommt es überhaupt im Leben vor, daß jemand Sachen ernstlich zu Eigentum erwerben wird, für die er weder persönlich, noch in seinem Gewerbebetriebe Verwendung hat? Wenn es aber bei dem Sicherungsgeschäft entscheidend nur darauf ankommt, daß die Sache zur Weiterveräußerung und damit zur Herbeiführung der Befriedigung des Käufers geeignet ist, so ergibt sich hieraus ohne weiteres, daß das Sicherungsgeschäft eben keinen auf Eigentumserwerb gerichteten Kauf, sondern eine „Verpfändung“ darstellt, daß es sich also hierbei stets, wie der 3. Z.-S. (in den oben erwähnten E.) mit Recht annimmt und auch Düringer (L. Z. 1911, Sp. 417) nicht verkennt, um nichts anderes, als um eine „verschleierte Verpfändung“ handelt.

Dieser Auffassung entspricht es auch durchaus, wenn in dem Kommentar von Düringer-Hachenburg zum HGB., Anm. 128 zu den Vorbemerkungen vor § 368 (Bd. 2, S. 710, 2. Aufl.) gelehrt wird:

> „Wird die Schuld nicht bezahlt, so darf der Gläubiger mangels besonderer Gestattung nicht die Sache oder das Recht an Zahlungsstatt behalten. Er muß sie zu seiner Befriedigung verwenden. Die Bestimmungen über den Pfandverkauf sind entsprechend anzuwenden.“

Hier haben wir das merkwürdige Ergebnis, daß zwar nicht eine Verpfändung, sondern eine Eigentumsübertragung vorliegen soll, die aber lediglich die Rechte aus einer Pfandbestellung gewährt. Ist hier nicht das Wort „Eigentumsübertragung“ nur ein Spiel mit Worten ohne Inhalt, ein leerer Schall?

Mit Recht bemerkt in dieser Hinsicht Salinger (a. a. O. S. 438), daß man durch eine derartige Konstruktion die Sicherungsübereignung zum Pfande herabdrückt.

Jede Auslegung, die einen auf eine Sicherungsübereignung gerichteten Vertrag als auf wirklichen Eigentumserwerb abzielend bezeichnet, verstößt gegen § 157 BGB. Denn es ist mit „Treu und Glauben“ nicht in Einklang zu bringen, wenn ein auf Erwerb von „Eigentum“ gerichteter Wille da „konstruiert“ wird, wo in Wirklichkeit nichts anderes vorliegt, als eine Verpfändung.

Ganz besonders charakteristisch sind in dieser Hinsicht die von Düringer (L. Z. 1908 Sp. 101 u. 102) mitgeteilten Urteile des Reichsgerichts. In dem einen Falle (Urteil des 1. Z.-S. vom 30. Oktober 1907, I 601/06) hat eine Bank von einem vermögenslosen Wirte dessen gesamte Fahrnis für den Preis von 3000 M. zwecks Tilgung ihrer gegen diesen zustehenden Forderung erworben.

„Es konnte der Bank nicht einfallen,“ führt D. mit Recht aus, „und es ist ihr niemals eingefallen, die gebrauchten Fahrnisse des Wirtes zur Tilgung ihrer Forderung anzunehmen und ihre überdies durch einen zahlungsfähigen Bürgen gedeckten Forderung mit der Kaufpreisforderung aufzurechnen.

So richtig dies ist, so hätte D. aber auch die weitere Folgerung ziehen müssen, daß es der Bank niemals einfallen konnte und niemals eingefallen ist, jene für sie

---

[1]) Zu welch unbefriedigenden Ergebnissen diese „kausalose“ Eigentumsübertragung führt, das zeigt sich ganz deutlich in der Rechtsprechung des Reichsgerichts über die Bordellhypotheken und Bordellkäufe; vgl. die oben erwähnten Urteile des RG., denen noch die E. 78, 282 und die dort zitierten E. anzureihen sind.

[2]) In der E. 69, 13 scheint freilich ein anderer Standpunkt zur Anerkennung gelangt zu sein: hier wird anerkannt, daß die Nichtigkeit des obligatorischen Rechtsgeschäfts die des dinglichen Erfüllungsgeschäfts zur Folge haben kann. Gäbe man dies grundsätzlich zu, so würde streng genommen eine „abstrakte“ Eigentumsübertragung zu verneinen sein. Denn daß ein „abstraktes Erfüllungsgeschäft“ ohne vorgängiges kausales Grundgeschäft vorgenommen wird, das ist nicht denkbar. Von diesem Standpunkte aus müßte man auch die causa oder den Zweck der Sicherungsübereignung berücksichtigen und als auf eine Pfandsicherung gerichtet mit Rücksicht auf § 1205 BGB. insoweit für nichtig erklären, als sie durch constitutum possessorium bewerkstelligt wird.

Digitized by Google

gänzlich unbrauchbare Fahrnis des Wirts „zu Eigentum“ zu erwerben.

In einem diesem fast völlig gleichliegenden Falle ist der 7. Z.-S. in dem Urteil zum 10. April 1906, VII 535/05, in dem der Gläubiger unter Aufrechnung des Kaufpreises mit seiner Forderung die Fahrnisse des Schuldners gekauft hatte, den Ausführungen des Berufungsgerichts gegenüber, das die Ernstlichkeit eines derartigen Vertrages verneint hatte, zu der gegenteiligen Annahme gelangt, indem es ausführt, man könne zwar die Ernstlichkeit der Aufrechnungserklärung bezweifeln; dadurch werde aber die Ernstlichkeit der Veräußerung nicht in Frage gestellt. Diese Auffassung wird nach D. „dem wahren Willen der Vertragsparteien und dem von ihnen verfolgten wirtschaftlichen Zwecke gerecht.“

Hier wird der Kauf und die Aufrechnungserklärung als Scheinerklärung und nur die Uebereignung zur Sicherung als ernstlich gemeint aufgefasst. Ist denn aber die Uebereignung selbst überhaupt ernstlich gemeint? Will wirklich der Gläubiger, wirtschaftlich betrachtet, Eigentümer der Sachen des Schuldners werden, diese nicht vielmehr dem letzteren belassen und nur eine Sicherung, d. h. ein „Pfand“ erhalten? Man braucht sich diese Frage nur vorzulegen, um zu der richtigen Lösung zu gelangen. Ich verkenne hierbei nicht, daß die Sicherung auch noch auf andere Weise als durch Pfandbestellung erreicht werden kann, z. B. durch Ausübung des Zurückbehaltungsrechts. Wird aber der Zurückbehaltende „Eigentümer“ der Sache, oder will er es auch nur werden, will er sich nicht vielmehr — genau wie beim Faustpfand — lediglich durch den Besitz der Sache schützen und dadurch seine Befriedigung erlangen?

Höniger hat mit Recht (a. a. O. S. 116 ff.) darauf hingewiesen, daß, wenn die Sicherungsübereignung eine wirkliche Eigentumsübertragung darstellt, man den in den §§ 69 ff. Vers. V. G. festgesetzten Folgen nicht entgehen kann. Danach muß jede Veräußerung der versicherten Sache dem Versicherer unverzüglich angezeigt werden, widrigenfalls dieser von seiner Haftung frei wird, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. (§ 71 d. G.) Wie wenig in solchem Falle die Vertragschließenden daran denken, daß die Sicherungsübereignung einen wirklichen Eigentumswechsel zur Folge hat, dafür bietet der in der E. 73, 141 mitgeteilte Fall ein lehrreiches Beispiel, das zugleich zeigt, welche Vorteile die Versicherungsgesellschaften haben, wenn an der jetzigen Rechtsprechung des Reichsgerichts über die Sicherungsübereignungen festgehalten wird. Ziehen die bei einer Sicherungsübereignung beteiligten Parteien nicht einen Rechtskundigen zu Rate, so werden sie wohl kaum jemals auf den Gedanken kommen, daß es sich bei einer solchen um eine wirkliche „Veräußerung“ der Sache im Sinne der §§ 69 ff. Vers. V. G. handelt, abermals ein Beweis dafür, daß diese Verträge weder auf die Uebertragung, noch auf den Erwerb von Eigentum gerichtet sind.

Die geschilderten Schwierigkeiten sind keineswegs die einzigen, die sich aus der Zulassung der Sicherungsübereignung ergeben. Ich muß mich aber hier darauf beschränken, noch zwei besondere rechtliche Schwierigkeiten hervorzuheben, zu denen die Sicherungsübereignungen Anlaß geben.

Wie sind die Sicherungsübereignungen im Falle des Konkurses des Sicherheitsbestellers und des Sicherheitsempfängers zu behandeln? Steht dem Sicherheitsempfänger im Falle des Konkurses des Sicherheitsbestellers ein Anspruch auf Aussonderung an den zur Sicherheit übereigneten Sachen auf Grund des § 43 KO. zu oder hat er nur einen Anspruch auf Absonderung im Sinne des § 48 KO.? Und wie gestaltet sich die Rechtsstellung des Sicherheitsbestellers, falls der Sicherheitsempfänger in Konkurs gerät? Muß er es sich getallen lassen, daß die in seinem Besitz geblieben Sachen zur Konkursmasse des Sicherheitsempfängers gezogen werden? Alle diese Fragen sind außerordentlich schwierig zu lösen und ihre richtige Lösung ist sehr bestritten. Ich verweise in dieser Hinsicht auf Jäger: Kommentar zu KO. (5. Aufl.) Anm. 40 und 44 zu § 43 und Anm. 13 zu § 48; sowie E. 45, 80 und 62, 197; Predari in Gruchot's Beitr. 51, 685; Verhandl. des 31. D.Jur.-T. Bd. 1 S. 436 ff und Bd. 3 S. 188, 216 ff.; Düringer-Hachenburg Anm. 130 zu Vorbemerk. vor § 368 HGB.

Nicht minder schwierig ist die Frage zu lösen, wie die zur Sicherheit übereigneten Gegenstände kaufmänisch zu buchen und insbesondere in die Bilanz einzustellen sind. Soll der Sicherheitsempfänger oder der Sicherheitsbesteller sie als Aktiva in seinen Büchern und in der Bilanz aufführen?

Diese kurzen Andeutungen dürften genügen, um erkennen zu lassen, welche rechtlichen Schwierigkeiten die proteusartige Natur der Sicherungsübereignung erzeugt und wie sehr sie infolgedessen die Rechtssicherheit gefährdet, so daß schon aus diesem Grunde ihre Beseitigung oder Umgestaltung erforderlich sein dürfte.

§ 3. Die wirtschaftliche Zweckbestimmung der Sicherungsübereignung.

Zu dem gleichen Ergebnis, zu dem man auf Grund der vorstehend im § 2 gemachten Ausführungen gelangt, kommt man auch, wenn man sich klar macht, was mit der Sicherungsübereignung eigentlich bezweckt wird. Es soll dem „Sicherheitsempfänger“ lediglich eine Sicherung dafür verschafft werden, daß die ihm zustehende Forderung, zu deren Sicherheit die Sicherungsübereignung stattgefunden hat, auch wirklich getilgt wird. Um diesen Zweck zu erreichen, ist an und für sich die Uebertragung des Eigentums an der zur Sicherheit bestimmten Sache oder Forderung gänzlich überflüssig. Denn der gleiche Zweck wird genau so gut durch Verpfändung der Sache oder Forderung erreicht. Demnach hat die Sicherungsübereignung nur dann einen Sinn, wenn dem „Sicherheitsbesteller“ die Sache, mit der die Sicherheit bestellt werden soll, zu eigener wirtschaftlicher Benutzung belassen wird. Eine solche wirtschaftliche Benutzung und Verwendung ist aber nur bei körperlichen Sachen, nicht dagegen bei Forderungen möglich, da deren wirtschaftliche Verwertung lediglich in ihrer „Einziehung“ besteht. Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß für eine Sicherungsübereignung von „Forderungen“ niemals ein berechtigtes wirtschaftliches Bedürfnis vorhanden sein kann, eine solche vielmehr notwendig nur den Zweck verfolgt, den wahren Sachverhalt, d. h. die Tatsache, daß sie der rechtlichen Verfügung des Sicherheitsbestellers entzogen sind, dritten Personen zu verschleiern. Anders liegt die Sache, wenn es sich um bewegliche körperliche Gegenstände handelt, die zur Sicherungsübereignung bestimmt sind. Wird bei diesen die Sicherheit durch Verpfändung gewährt, so wird dem Besteller deren Benutzung und Gebrauch unmöglich gemacht, da § 1205 BGB. eine Verpfändung nur durch wirkliche Besitzübergabe an den Pfandnehmer zuläßt. Wird aber dem Sicherheitsbesteller die Sache im Besitz belassen, so ist der Sicherheitsempfänger in erster Linie auf die Zuverlässigkeit und Redlichkeit des Schuldners angewiesen, der die tatsächliche Herrschaft über die Sache behält[3]). Nur insofern gewährt hier die Sicherungsübereignung dem

[3]) Höchstens erlangt der Sicherheitsempfänger in solchen Fällen einen strafrechtlichen Schutz, § 246 St. GB.

Digitized by Google

Gläubiger eine Deckung für den dem Schuldner gewährten Kredit, als dadurch die übereignete Sache dem Zugriff anderer Gläubiger des Schuldners entzogen wird.

Es fragt sich nun, ob die dem Schuldner zu gewährende Möglichkeit, sich bei einem Gläubiger einen gedeckten Kredit durch Sicherungsübereignung zu verschaffen und gleichzeitig die zur Sicherheit gewährten Gegenstände weiter wirtschaftlich nutzen zu können, von solcher Bedeutung ist, daß man es demgegenüber als das kleinere Uebel anzusehen hat, wenn andere Gläubiger, die dem Schuldner reinen Personalkredit gewähren, weil sie des irrtümlichen Glaubens sind, daß die in seinem Besitz befindlichen Sachen ihm auch gehören und demnach bei einer Zwangsvollstreckung ihrem Zugriff unterliegen, eben durch jene Form der Sicherungsübereignung über die wahre Sachlage gröblichst getäuscht werden?

(Schluß folgt)

Zur Wehrbeitragspflicht der Reservefonds-Zuweisungen.

Von Rechtsanwalt **Heinrich Seyffert**, Syndikus des Bankhauses Sal. Oppenheim jr. & Cie. zu Köln.

1. Nach § 11 Abs. 1 Z. 1 des Wehrbeitragsgesetzes sind inländische Aktiengesellschaften mit den in der Bilanz des letzten Betriebsjahres aufgeführten Reservekontenbeträgen zuzüglich etwaiger Gewinnvorträge ohne Anrechnung der Fonds für Wohlfahrtszwecke beitragspflichtig. Nach § 15 des Gesetzes ist für die Beitragspflicht und die Ermittlung des Vermögenswertes der Stand vom 31. Dezember 1913 maßgebend. Für Betriebe, bei denen regelmäßige jährliche Abschlüsse stattfinden, kann der Vermögensfeststellung der Vermögensstand am Schlusse des letzten Wirtschafts- oder Rechnungsjahres zugrunde gelegt werden.

Es ist nun die Frage aufgeworfen worden, ob die Teile des Ueberschusses des letzten Geschäftsjahres einer Aktiengesellschaft, die zur Erhöhung einer Rücklage oder zur Bildung eines Gewinnvortrages auf neue Rechnung bestimmt sind, im Sinne des § 11 Z. 1 des Gesetzes bereits zu den Reservekontenbeträgen des letzten Betriebsjahres zu rechnen sind. Gegen eine solche Zurechnung wurde geltend gemacht, daß diese Verwendung des letzten Ueberschusses erst in der nach Abschluß des Betriebsjahres stattfindenden Generalversammlung beschlossen worden sei. In dem Abschluß selbst gehörten diese Zuwendungen daher noch nicht zu den in Betracht kommenden Reserven.

2. Die Bayerische Ober-Berufungskommission hat sich in der Entscheidung vom 23. Oktober 1914 (Amtliche Mitteilungen über die Zuwachssteuer usw. 1915, S. 97 ff.) dahin ausgesprochen, daß zum beitragspflichtigen Gesellschaftsvermögen auch die erst von der Generalversammlung zu genehmigenden neuen Zuführungen zum Reservefonds gehörten und ebenso unter dem Gewinnvortrag der neue, nicht etwa der Gewinnvortrag aus dem Vorjahre zu verstehen sei. Dies wird im wesentlichen damit begründet, daß die fraglichen Zuwendungen durch die Feststellung in der Generalversammlung in die Bilanz selbst übergegangen seien. Das Gesetz sehe diese Feststellung rechtlich als mit Ablauf des Betriebsjahres erfolgend an. Die Zuweisungen an die fraglichen Reserven ständen einer Berichtigung der Bilanz durch die Generalversammlung gleich, die nachfolgend in der aufgelösten Bilanz durchgeführt werde. (So S. 100 a. a. O.) Die Bayerische Ober-Berufungs-Kommission bezieht sich dabei auf die Ausführungen von Rehm, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften 2. Aufl. § 127 A 2 b, S. 530. — Rehm führt dort aus, daß nicht nur die aus den Vorjahren überkommenen, sondern auch die in dem letzten Betriebsjahre und seiner Bilanz neu gebildeten Reserven beitragspflichtig seien. Aus der Verbindung der „Gewinnvorträge" mit den Reservekontenbeträgen durch „zuzüglich" folge, daß der Gesetzgeber auch den Gewinnvortrag als eigenes und in der Bilanz aufgeführtes Konto voraussetze. Somit verstehe das Gesetz unter letzter Bilanz nicht die unaufgelöste (die vom 31. Dezember), sondern die auf Grund des Gewinnverteilungsbeschlusses aufgelöste Bilanz (die vom 1. Januar des neuen Geschäftsjahres); in ihr aber seien auch die neuen Reserven „aufgeführt".

3. Gegen diese durch die Autorität von Rehm unterstützte Auffassung der Bayerischen Ober-Berufungskommission sprechen Bedenken, die sich auf die dem Wehrbeitragsgesetz zugrunde liegende begriffliche Unterscheidung von Vermögen und Einkommen gründen und eine Stütze in einer Entscheidung des Preuß. OVG. vom 20. Dezember 1912, ergangen in einer Gewerbesteuersache, finden (Entsch. Bd. 64, S. 263 ff., bes. 267). Wegen der klaren Antwort, die diese Entscheidung für das Rechtsgebiet der Gewerbesteuer gibt, soll hier zunächst ihr Inhalt und ihre Bedeutung dargelegt werden.

Nach § 6 des Preußischen Gewerbesteuergesetzes ist der Wert des Anlage- und Betriebskapitals neben dem Jahresertrage für die Bildung der Steuerklassen maßgebend. Nach § 23 dieses Gesetzes umfaßt das Anlage- und Betriebskapital sämtliche dem betreffenden Gewerbebetrieb dauernd gewidmete Werte. Nach § 24 Abs. 2 ist für die Steuerveranlagung das Anlage- und Betriebskapital nach seinem mittleren Stande im abgelaufenen Jahre maßgebend. In dem vom Preuß. OVG. entschiedenen Falle war es nun streitig, ob die Gewinnüberweisungen (Rücklagen) am Schluß des Geschäftsjahres 1907 bereits für dieses Jahr (1907) Anlage- und Betriebskapital waren. Das OVG. hat dies mit der Begründung verneint, daß die fraglichen Ueberweisungen am Ende des Betriebsjahres 1907 noch Teile des Reingewinnes seien. Erst mit dem Beginn des Betriebsjahres 1908 würden sie zu Teilen des Anlage- und Betriebskapitals.

Diese Beurteilung gründet sich nicht etwa darauf, daß nach § 24 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes der mittlere Stand des Anlage- und Betriebskapitals im abgelaufenen Jahre maßgebend ist (zu vgl. auch Ausführungsanweisung zum Gewerbesteuergesetz Art. 17 Abs. 4). Was als „mittlerer" Stand angesehen werden soll ist unklar. Man wollte wohl für die Fälle von Schwankungen eine Durchschnittsbewertung vorschreiben. Da aber die Bilanz nur einmal am Schlusse des Jahres aufgestellt wird, fehlt es an den Grundlagen einer Durchschnittsberechnung. In der Praxis wird das Anlage- und Betriebskapital gemäß §§ 23 und 24 Abs. 2 GStG. regelmäßig nach dem Stande und den Werten am Jahresschluß berechnet[1]).

In der Entscheidung vom 20. Dezember 1912 hat das OVG. ja auch nicht den mittleren Stand der in Frage kommenden Reserven, also unter Berücksichtigung eines Teiles der neuen Rücklagen, für maßgebend erachtet, sondern die neuen Zuweisungen ganz außer Betracht gelassen und dies mit dem klaren Hinweis darauf begründet, daß die Zuweisungen am Schlusse des maßgebenden Betriebsjahres noch Einkommen seien und deshalb nicht gleichzeitig Kapital sein könnten.

4. Da nach § 15 des Wehrbeitragsgesetzes, der auch für die Beitragspflicht der Aktiengesellschaften gilt, der Stand am Schlusse des letzten Rechnungsjahres zugrunde zu legen ist, dürfte die Beurteilung der neuen Zuweisungen in der Entscheidung des Preuß. OVG. auch für die Auslegung des § 11 Abs. 1 Z. 1 des Wehrbeitragsgesetzes bedeutsam sein.

Beachtlich an der Entscheidung vom 20. 12. 1912 ist auch, daß das OVG. zwar bei der Beurteilung einiger anderer streitiger Bestandteile des Anlage- und Betriebskapitals gemäß Art. 17 der Ausführungsanweisung von den einzelnen Gegenständen ausgeht, aus denen sich dieses Kapital zusammensetzt, also von den Vermögensbestandteilen abzüglich der eigentlichen Verbindlichkeiten, wobei allerdings nach der besonderen Regelung des Gewerbesteuergesetzes (s. Art. 17 Abs. 1 der Ausführungsanweisung) die von Dritten dauernd entnommenen Kapitalien nicht ab-

[1]) So Fuisting, Kommentar zum Gewerbesteuergesetz 3. Aufl. N. 8 zu § 24, S. 169; Fuisting-Strutz, Gewerbesteuergesetz 3. Aufl. N. 12 zu § 24 S. 171.

Digitized by Google

gesetzt werden. Das OVG. sieht sich durch diese Art der Ermittlung der einzelnen Bestandteile des Anlage- und Betriebskapitals nicht daran gehindert, den zu Rückstellungen bestimmten Reingewinn des letzten Jahres auszusondern, obwohl dieser Reingewinn in den Werten der Vermögensseite enthalten sein muß und sich nicht als eine das Vermögen verkürzende Verbindlichkeit darstellt.

5. Meiner Ansicht nach führt die Entscheidung des Preuß. OVG. auch für das Wehrbeitragsgesetz zu dem Ergebnis, daß die Zuweisungen an Reservekonten aus dem Reingewinn des letzten Betriebsjahres nicht beitragspflichtig sind und dementsprechend auch nicht der neue, sondern der alte Gewinnvortrag dem Beitrage unterliegt. Die vom OVG. zur Begründung seiner Auffassung hervorgehobene Unterscheidung zwischen Anlage- und Betriebskapital einerseits und Reingewinn anderseits ist auch nach dem Wehrbeitragsgesetz wesentlich.

Aus den §§ 1 und 31 dieses Gesetzes folgt nämlich, daß es zwischen Vermögen und Einkommen unterscheiden will. Der Beitrag wird grundsätzlich vom Vermögen und bei den in § 10 des Gesetzes genannten Personen „auch" vom Einkommen erhoben. Hieraus ist als allgemeiner Grundsatz zu folgern, daß etwas, was bereits als Einkommen zu beurteilen und zu besteuern ist, nicht gleichzeitig als Vermögen besteuert werden soll. Das Bestreben, eine Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen zu vermeiden, hat in § 46 der Reichsausführungsbestimmungen zum Wehrbeitragsgesetz einen deutlichen Ausdruck gefunden, wo ein Erlaß eines Teiles der Abgabe vorgesehen ist. In dem ersten Satz des § 46 wird ausdrücklich von „einer vom Gesetze nicht gewollten Doppelbesteuerung" gesprochen.

6. Die Notwendigkeit einer Unterscheidung zwischen Vermögen und Einkommen folgt aus der Natur der Vermögenssteuer. Das Preußische Ergänzungssteuergesetz spricht in § 4 I Z. 3 und § 7, das Wehrbeitragsgesetz in § 2 Z. 3 von Kapitalvermögen; von Kapitalforderungen ist in § 7a und 12 Abs. 3 des Ergänzungssteuergesetzes sowie in § 5 Z. 2, § 20 Abs. 1 und § 25 des Wehrbeitragsgesetzes die Rede. Laufende Forderungen an Miete, Pacht und Zinsen gehören daher zweifellos nicht zum Kapitalvermögen und den Kapitalforderungen im Sinne der beiden Gesetze[2]).

Entsprechend der in Art. 15 II Abs. 3 der Ausführungsanweisung zum Ergänzungssteuergesetz enthaltenen Vorschrift sollen Rückstände an Zinsen, Pachten und anderen periodischen Hebungen in der Regel nur dann als Kapitalforderungen behandelt werden, wenn sie 2 Jahre oder noch älter sind oder der Schuldner zu ihrer Zahlung rechtskräftig verurteilt wurde.

Derselbe Rechtsgrund führt dahin, daß auch sonstige Forderungen, die sich als Einkommen darstellen und daher nach § 31 des Wehrbeitragsgesetzes beitragspflichtig sind, nicht zum Kapitalvermögen zu rechnen sind. Hoffmann a. a. O. sagt dies ausdrücklich für Ansprüche aus gewinnbringender Beschäftigung (Honorarforderungen). Es gibt also Bestandteile des Vermögens im weiteren Sinne, wozu zweifellos fällige Ansprüche an Zinsen, Miete, Pacht, Honorar u. dgl. gehören, die dennoch nicht zum Stammvermögen zu rechnen sind und daher bei einer Vermögenssteuer, die nicht die Gesamtheit aller geldwerten Rechte des Pflichtigen, sondern im Gegensatz zur Einkommensteuer das Stammvermögen treffen will, außer Betracht bleiben müssen.

Entsprechend sind auch die das Vermögen belastenden Schulden zu beurteilen. Sowohl nach dem Ergänzungssteuergesetz (§ 8 Z. 1) wie nach dem Wehrbeitragsgesetz (§ 2 Abs. 1 und § 9) sind nur die Kapitalschulden abzugsfähig. Es wäre ja auch unsinnig, wollte man geschuldete Darlehnszinsen, Miet- und Pachtbeträge u. dgl., die künftig fällig werden, etwa unter Abzug eines Zwischenzinses, als Belastung und Verkürzung des Vermögens behandeln[3]).

Nur ältere Rückstände derartiger Schulden kommen entsprechend dem oben über Rückstände von Forderungen Gesagten gegebenenfalls als Kapitalschulden in Betracht. Die besondere Regelung der Haushaltungsschulden in § 9 Abs. 2a des Wehrbeitragsgesetzes und § 8 Z. 1 des Ergänzungssteuergesetzes steht im Einklang mit der begrifflich notwendigen Unterscheidung zwischen Stammvermögen und Ertrag, denn derartige Schulden müssen ihrer Natur nach ihre Deckung in den laufenden Einnahmen finden[4]).

In diesem Sinne sind auch zwei Entscheidungen des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts zum Wehrbeitragsgesetz vom 21. Januar und 4. März d. J. ergangen, nach denen weder Schuldenzinsen noch rückständige Steuerbeträge als abzugsfähige Schulden im Sinne des § 9 des Wehrbeitragsgesetzes anzusehen sind (Amtliche Mitteilungen über die Zuwachssteuer usw. 1915, S. 197 u. 199).

7. Hieraus dürfte sich ergeben, daß das Wehrbeitragsgesetz in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem Preußischen Ergänzungssteuergesetz zwischen Stammvermögen und Einkommen unterscheidet und zu ersterem daher nicht Werte rechnet, die sich für den in Betracht kommenden Zeitpunkt noch als Einkommen darstellen. Deshalb darf man weder zum Nennbetrag einer Kapitalforderung die bis zum 31. Dezember 1913 aufgelaufenen, mit dem 1. Januar fällig werdenden Zinsen, noch zu dem Stammvermögen eines Gewerbebetriebes, d. h. seinem Anlage- und Betriebskapital, den in dem letzt abgeschlossenen Geschäftsjahre erzielten Reingewinn hinzuzurechnen. Die Zinsen und der Reingewinn können erst je nach ihrer Verwendung vom Beginn des neuen Wirtschaftsjahres an zu Stammvermögen werden; am Schlusse des alten Jahres sind sie noch Einkommen und daher der Besteuerung als solches durch Staats- und Gemeindeeinkommensteuer, durch Gewerbesteuer und auf Grund des § 31 des Wehrbeitragsgesetzes unterworfen. Sie können deshalb nicht gleichzeitig als Teil des Kapital-(Stamm-)Vermögens der Ergänzungssteuer und dem Wehrbeitrage unterworfen und bei der Beurteilung des Anlage- und Betriebskapitals im Sinne der §§ 23 und 24 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes zu berücksichtigen sein.

8. Was hiernach von dem beitragspflichtigen Stammvermögen überhaupt gilt, muß auch von den nach § 11 Abs. 1 Z. 1 steuerpflichtigen Vermögensteilen einer Aktiengesellschaft gelten; denn die dort näher bezeichneten Reservekontenbeträge sollten in ihrer Eigenschaft als Vermögen dem Beitrage unterworfen werden. Dies folgt aus § 1 des Wehrbeitragsgesetzes, wonach der Beitrag im allgemeinen vom Vermögen und bei den in § 10 genannten natürlichen Personen „auch" vom Einkommen erhoben werden soll. Zu den Reservekontenbeträgen im Sinne des § 11 Abs. 1 Z. 1 des Gesetzes dürfen deshalb solche Zuweisungen nicht gerechnet werden, die zu dem für die Aufstellung der Bilanz maßgebenden Zeitpunkt, dem Schlusse des letzten Betriebsjahres, noch die Eigenschaft als Reingewinn oder Einkommen haben. Hieraus ist auch zu folgern, daß unter dem nach § 11 Abs. 1 Z. 1 des Gesetzes beitragspflichtigen Gewinnvortrag nicht der neue, sondern nur der alte Gewinnvortrag verstanden werden darf.

Die von Rehm und der Bayrischen Ober-Berufungskommission zur Begründung ihrer entgegengesetzten Auffassung dargelegte Bedeutung der nachträglichen Auflösung der Bilanz durch den Beschluß der Generalversammlung ändert nichts an dem obigen Ergebnis. Die Beschlußfassung über die Verwendung des Reingewinnes teils zur Ausschüttung, teils zur Ansammlung setzt begrifflich voraus, daß der gesamte ihr unterliegende Betrag am Jahresende noch Reingewinn war. Erst

[2]) So Ausführungsanweisung zum Ergänzungssteuergesetz Art. 15 II Abs. 1; Hoffmann, Wehrbeitragsgesetz N. 5 zu § 5 S. 8 und 9 und N. 3 zu § 25 S. 51; Fernow, Wehrbeitragsgesetz 2. Aufl. N. 2d zu § 5 S. 26; Zimmermann, Wehrbeitragsgesetz N. 4 zu § 5 S. 21; Rheinstrom, Wehrbeitragsgesetz 2. Aufl. N. 6 zu § 5 S. 8.

[3]) Zu vgl. Fernow, N. 2c zu § 9 S. 36; Zimmermann, N. 3 zu § 9 S. 29.

[4]) So Fernow, N. 2c und 4 zu § 9 S. 36 und 40.

Digitized by Google

mit Wirkung für den Beginn des neuen Betriebsjahres kann über diesen Reingewinn verfügt werden, indem ein Teil davon zur Kapitalansammlung, ein anderer zur Ausschüttung bestimmt wird. Der zur Rückstellung oder zur Bildung des neuen Vortrages verwandte Betrag hat daher an dem nach § 15 des Wehrbeitragsgesetzes maßgebenden Schluß des abgelaufenen Betriebsjahres noch die Eigenschaft von Reingewinn. Er würde, falls der Wehrbeitrag der Aktiengesellschaften „auch" vom Einkommen erhoben würde, nach § 31 des Wehrbeitragsgesetzes in Verbindung mit § 15 des Preußischen Einkommensteuergesetzes in seiner Eigenschaft als Einkommen abgabepflichtig sein und darf daher nicht für denselben Zeitpunkt auch als Vermögen beurteilt und besteuert werden.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bürgerliches Recht.

Zu § 803 Abs. 2 BGB.

Ist ein Anleiheschuldner berechtigt, Zinsen einer ausgelosten Teilschuldverschreibung, die nach ordnungsmäßig erfolgter Bekanntmachung der Auslosung weiter gezahlt worden sind, bei der Einlösung der Schuldverschreibung von der auszuzahlenden Schuldsumme in Abzug zu bringen?

Urteil des Landgerichts Dortmund vom 6. Oktober 1915 — 8. S. 63/15[1]) —

Kläger war Eigentümer zweier Teilschuldverschreibungen der X Y ..... Gesellschaft in D. Diese wurden im Juli 1909 zur Rückzahlung per 2. Januar 1910 ausgelost. Sowohl vom Kläger als auch von seinem Bankhause, das in seinem Auftrage regelmäßig die Zinsscheine einlöste, wurde dies trotz ordnungsmäßiger Bekanntmachung übersehen. Infolgedessen wurden die Zinsscheine der beiden Teilschuldverschreibungen 4 Jahre lang nach dem Fälligkeitstermine weiter gezahlt. Als sich dann im Jahre 1914 herausstellte, daß die Teilschuldverschreibungen schon am 2. Januar 1910 zur Rückzahlung fällig waren und nunmehr zwecks Einlösung der Anleiheschuldnerin vorgezeigt wurden, erfolgte die Zahlung der Schuldsumme jedoch abzüglich der nach dem Fälligkeitstermine der Obligationen bezahlten Zinsen. Die Schuldnerin beruft sich dabei auf § 803 Abs. 2 BGB. und auf die Anleihebedingungen, in denen es u. a. heißt, daß die Verzinsung der Schuldverschreibung von dem Tage an aufhört, an dem sie zur Rückzahlung fällig ist.

Kläger verlangt Rückzahlung des einbehaltenen Betrages und stützt seinen Anspruch sowohl auf den Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag, wie auch auf ungerechtfertigte Bereicherung und auf schuldhafte Vertragserfüllung.

Der erste Richter hat der Klage stattgegeben, indem er eine stillschweigend Fortsetzung des Darlehnsvertrages annahm. Das Berufungsgericht weist die Klage ab.

Entscheidungsgründe:

Der Vorderrichter hat die Berechtigung der Anleiheschuldnerin, Zinsen einer ausgelosten Schuldverschreibung, die nach Auslosung, Bekanntmachung der Auslosung und Ablauf des Fälligkeitstermines der Rückzahlung, weiter gezahlt sind, bei der späteren Präsentation der Schuldverschreibung von der auszuzahlenden Schuldsumme in Abzug zu bringen, für die Beklagte verneint, indem er davon ausgegangen ist, durch die Weiterzahlung der Zinsen habe die Beklagte mit dem Kläger eine stillschweigende Fortsetzung des Darlehnsverhältnisses vereinbart. Dieser Ansicht hat das Berufungsgericht nicht beitreten können: von einer solchen, durch Stillschweigen getroffenen Vereinbarung kann nach Ansicht des Berufungsgerichts nur dann die Rede sein, wenn anzunehmen ist, daß das Zustandekommen einer solchen Vereinbarung im Willen beider Parteien liegt. Wie in dem vorliegenden Falle unstreitig ist, ist die Weiterzahlung der Zinsen seitens der Beklagten bzw. seitens der von ihr mit Einlösung der Zinsscheine betrauten Bank nach dem Fälligkeitstage der Schuldverschreibung durch ein Versehen des betreffenden Beamten erfolgt, der von der Annahme ausgegangen ist, die Schuldverschreibung sei noch nicht ausgelost und zur Auslosung fällig. Es ist mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß der Kläger, wenn er gewußt hätte, daß die beiden Schuldverschreibungen ausgelost und zum 2. Januar 1910 mit 105 rückzahlbar waren, die Rückzahlung zum Fälligkeitstage verlangt haben würde, zumal er nach der von dem Vorderrichter angenommenen stillschweigenden Fortsetzung des Darlehnsverhältnisses nur für die Schuldsumme von insgesamt 2000 M., nicht aber für den gesamten zur Auszahlung gelangenden Betrag von 2100 M. Verzinsung erhielt, so daß schon bei dem Kläger nicht anzunehmen ist, daß er mit einer Fortsetzung des Darlehnsverhältnisses unter den alten Bedingungen einverstanden gewesen sein würde. Ganz ausgeschlossen aber erscheint es dem Berufungsgericht, daß eine Gesellschaft von der Größe, wie es die Beklagte ist, bei Kenntnis der Sachlage in eine Fortsetzung des Darlehnsverhältnisses über einen Betrag von 2000 M. mit dem Kläger eingewilligt haben würde.

Da somit der Wille der Beklagten, mit dem Kläger das Darlehnsverhältnis nach dem 2. Januar 1910 fortzusetzen, nicht vorhanden ist, kann von einer stillschweigenden Vereinbarung nicht gesprochen werden. Für diese Feststellung, daß eine Verlängerung des Darlehnsverhältnisses nicht in dem Willen der Beklagten liegt, spricht die Tatsache, daß die hier in Frage kommenden Schuldverschreibungen im § 5 Abs. 2 die Bestimmung enthalten:

„Die Verzinsung der Partial-Obligationen hört von dem Tage auf, an welchem sie zur Rückzahlung fällig sind."

Der Vorderrichter ist der Ansicht, daß diese Bestimmung lediglich die Bedeutung habe, daß die Beklagte nicht verpflichtet sein soll, nachher die Zinsscheine einzulösen; in der Literatur wird von Geh. Reg.-Rat Freund dieselbe Ansicht vertreten (cf. Bank-Archiv VI s. 33 Abhandlung von Freund); in diesen Ausführungen kommt Freund zu dem Ergebnis, daß die hier fragliche Bestimmung, die zudem auf den Zinsscheinen selbst aufzunehmen ist, dem Anleiheschuldner lediglich das Recht gebe, die Zahlung der nach Eintritt der Fälligkeit der Hauptschuld verfallenen Zinsraten zu verweigern, daß aber hierin eine Vereinbarung dahingehend, daß von der durch die Auslosung vermittelten Fälligkeit an die Verzinslichkeit der Obligationen ein Ende nehmen soll, nicht zu finden sei. Das Berufungsgericht hat jedoch dieser Ansicht nicht beitreten können; das Gericht teilt vielmehr den von Jakobi im Bank-Archiv VII s. 20 ff. vertretenen Standpunkt, daß die hier angeführte Bestimmung nur dahin zu verstehen ist, daß mit Auslosung und Ablauf des Fälligkeitstages der Schuldverschreibung ganz allgemein die Verzinsung der Obligation aufhört; eine andere Auffassung dieser in ihrem Wortlaute klaren Bestimmung ist nach Ansicht des Gerichtes nicht zulässig. Für diese von dem Berufungsgericht vertretene Ansicht spricht aber auch noch der Umstand, daß die Bestimmungen über den Annahmeverzug zu dem gleichen Ergebnis führen.

Die Wertpapierschuld ist eine Holschuld; es genügt für den Annahmeverzug in der Regel, daß der Schuldner den Gläubiger zur Abholung auffordert.

Nach § 8 der hier in Frage kommenden Anleihebedingungen ist bestimmt:

> „In allen die in Rede stehende Anleihe und die Verzinsung und Tilgung der Partial-Obligationen betreffenden Fällen genügt eine Bekanntmachung je durch die Kölnische Zeitung, die Rheinisch-Westfälische Zeitung und die Berliner Börsen-Zeitung, indem es einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Obligationsinhaber bzw. deren Rechtsnachfolger nicht bedarf."

Diesen ihren Verpflichtungen, die den bei Auslosung von Industrie- und sonstigen Wertpapieren üblichen Formen der Bekanntmachung durchaus entsprechen, ist die Beklagte unstreitig nachgekommen.

Es war eine Sache des Klägers als des aus den Wertpapieren Berechtigten, an die Beklagte unter Vorlegung der ausgelosten Schuldverschreibungen am Fälligkeitstage heranzutreten und die Auszahlung des Schuldbetrages zu verlangen.

[1]) Mitgeteilt von Herrn Rechtsanwalt Dr. Kraemer in Köln.

Digitized by Google

Da der Kläger den als Fälligkeitstag bestimmten und den Anleihebedingungen entsprechend ordnungsmäßig als Fälligkeitstag bekanntgegebenen 2. Januar 1910 hat verstreichen lassen, ohne Auszahlung der Schuldsumme zu verlangen, so geriet er von diesem Zeitpunkte an in Annahmeverzug und hörte aus diesem Grunde gemäß § 301 BGB. eine Weiterverzinsung der Schuldsumme kraft Gesetzes auf, wobei es gleichgültig ist, ob dem Kläger der Fälligkeitstermin aus irgendwelchen unverschuldeten Gründen unbekannt geblieben ist, da bei dem Gläubigerverzug ein Verschulden nicht erforderlich ist.

Da somit nach der Ansicht des Berufungsgerichts nicht bezweifelt werden kann, daß die im § 5 Abs. 2 zwischen den Parteien bezüglich der hier fraglichen Schuldverschreibungen bestehende Abmachung dahin aufzufassen ist, daß von der durch die Auslosung ermittelten Fälligkeit an die Verzinslichkeit der Schuldverschreibung allgemein ein Ende nehmen soll, ist für die weitere Frage, ob die Beklagte berechtigt ist, Zinsen, die nach Fälligkeit der Hauptsumme gezahlt sind, bei späterer Auszahlung der Hauptsumme von dieser in Abzug zu bringen, der § 803 Abs. 2 BGB. entscheidend.

Freund ist in seinen Ausführungen zwar der Meinung, der § 803 Abs. 2 BGB. könnte in einem Fall, wie es der hier vorliegende ist, deswegen nicht zur Anwendung kommen, da nur solche Zinsscheine unter diese Bestimmung fallen könnten, die nach der Kapitalzahlung fällig würden, nicht aber solche, die bereits zur Zeit der Zahlung oder noch vorher fällig gewesen seien. Diese Beschränkung des Wirkungskreises dieser Bestimmung hält das Berufungsgericht nicht für zutreffend. § 803 Abs. 1 BGB. spricht nicht nur von dem Inkraftbleiben von Zinsscheinen, deren Hauptforderung erloschen ist, sondern auch von solchen Zinsscheinen, bei denen die Zinspflicht aufgehoben oder geändert ist; hier handelt es sich um Zinsscheine, die vor der Zahlung der Hauptschuld fällig werden, es fallen somit unter die Bestimmung des § 308 Abs. 2 BGB., der von „solchen Zinsscheinen", d. h. von dem im Absatz 1 desselben Paragraphen erwähnten spricht, auch die Zinsscheine, die auch vor Zahlung der Schuldsumme fällig werden. Da im vorliegenden Falle die Zinsscheine für die Jahre 1910—1914, weil sie bereits eingelöst sind, nicht mit zurückgegeben werden können, ist die Beklagte gemäß § 803 Abs. 2 BGB. zu dem Abzuge berechtigt. Es wäre auch nicht einzusehen, weshalb dem Schuldner, wenn er nach § 803 Abs. 2 BGB. berechtigt ist, für die noch nicht eingelösten, aber nicht mit der Schuldverschreibung zurückgegebenen Zinsscheine den entsprechenden Betrag zurückzubehalten, nicht auch die Berechtigung gegeben sein soll, den Betrag, den er nach Fälligkeit der Hauptschuld auf irrtümlich eingelösten Zinsscheine ausbezahlt hat, im Wege der Anfechtung zurückzuverlangen.

Das Berufungsgericht steht somit auf dem Standpunkte, daß in dem hier fraglichen Falle der § 803 Abs. 2 des BGB. zur Anwendung kommt und daß die Beklagte auf Grund dieser Bestimmung berechtigt war, den in den Jahren 1910—1914 gezahlten Zinsbetrag bei Einlösung der Schuldsumme in Abzug zu bringen.

Diese auf dem Gesetz beruhende Befugnis würde der Beklagten nur dann nicht gegeben sein, wenn sie dem Kläger durch ihr Verhalten in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise Schaden zugefügt hätte.

Daß dem Kläger im vorliegenden Falle ein Schaden zugefügt wird, kann nicht zweifelhaft sein, da er sein Kapital 4 Jahre zinslos hat liegen lassen.

Die Beklagte würde sicherlich gegen die guten Sitten gehandelt haben, wenn sie gewußt hätte, daß die vorgelegten Zinsscheine zu einer bereits ausgelosten Schuldverschreibung gehörten und trotzdem schweigend weiter bezahlt hätte mit dem Willen, diese gezahlten Zinsbeträge später im Wege der Aufrechnung wiederzuverlangen.

Ein derartiges Handeln hat der Kläger selbst nicht behauptet, erscheint auch bei einer Gesellschaft von dem Rufe der Beklagten ausgeschlossen.

Es bleibt die Frage zu erörtern, ob die Beklagte dadurch wider die guten Sitten verstoßen hat, daß sie die Kontrolle der ihr zur Einlösung vorgelegten Zinsscheine daraufhin unterlassen hat, ob sich unter diesen Zinsscheinen auch solche befinden, die zu bereits ausgelosten Schuldverschreibungen gehörten. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß die Unterlassung einer solchen Kontrolle seitens der Beklagten nicht als gegen die guten Sitten verstoßend angesehen werden kann.

Es ist hierbei zunächst zu berücksichtigen, daß in den wenigsten Fällen die Zinsscheine bei der Beklagten selbst eingereicht werden, sondern daß die Einlösung derselben meistens durch die hiermit betrauten Banken erfolgt. Weiter kommt in Betracht, daß die Beklagte in fast allen Fällen über die Person ihres Gläubigers der Schuldverschreibung im unklaren ist, zumal es eine bekannte Tatsache ist, daß derartige Zinsscheine sehr häufig als Zahlungsmittel durch viele Hände laufen.

Bei dieser Sachlage wird die Beklagte sehr oft gar nicht in der Lage sein, an der Hand eines solchen Zinsscheines den Besitzer einer ausgelosten Schuldverschreibung ausfindig zu machen, so daß allein aus praktischen Gründen eine Kontrolle der Zinsscheine der Beklagten nicht zugemutet werden kann, da eine solche Kontrolle bei der Ausdehnung der von der Beklagten aufgenommenen Anleihen mit verhältnismäßig viel Arbeit verbunden und auch in den meisten Fällen nutzlos sein würde.

Das Berufungsgericht steht vielmehr auf dem Standpunkt, daß es Sache des Gläubigers einer Schuldverschreibung ist, sich über das Schicksal seiner Obligation auf dem Laufenden zu erhalten; der Gläubiger weiß, daß seine Schuldverschreibung der Auslosung unterliegt, ihm ist ferner bekannt, daß die Veröffentlichung der Auslosung in bestimmter Form erfolgt und daß mit dem Fälligkeitstage jegliche Verzinsung der Schuldverschreibung aufhört. Ein Gläubiger ist auch bei seiner verhältnismäßig beschränkten Zahl von Obligationen unschwer in der Lage, die Kontrolle betreffs der Auslosung auszuüben, zumal er sich hierbei außer seiner eigenen Tätigkeit sowohl der Hilfe eines Bankinstituts bedienen kann, wie er auch jederzeit bei der Anleiheschuldnerin selbst über die Auslosung Auskunft einholen kann. Aus allen diesen Gründen hat das Gericht einen Verstoß gegen die guten Sitten auf seiten der Beklagten darin nicht erblicken können, daß sie die Kontrolle über die ihr eingereichten Zinsscheine nicht ausgeübt hat.

Der § 826 BGB. kann somit nicht in Frage kommen. Da der von der Beklagten auf Grund des § 803 Abs. 2 BGB. gemachte Abzug einen Mißbrauch der gesetzlichen Bestimmungen nicht darstellt, so ist der auf Zahlung dieses Abzugs gerichtete Klageanspruch unbegründet.

Die Klageforderung war somit unter Abänderung des Urteils I. Instanz abzuweisen.

Nachträge zur Zusammenstellung der während des Krieges erlassenen Moratorien.

(Ohne Verbindlichkeit.)

A. Kriegführende Staaten.

Rußland.

Eine Verordnung des österreichischen Armeeoberkommandanten vom 4. November 1915 für die unter österreichisch-ungarischer Verwaltung stehenden Gebiete Russisch-Polens lautet:

§ 1. Geldforderungen, die auf Vertrag beruhen, vor dem 31. Juli 1914 entstanden und am 31. Juli 1914 oder später zahlbar sind, sind gestundet, wenn sie:

a) auf Liegenschaften sichergestellt sind, oder sich gründen auf

b) laufende Rechnung, Einlagescheine oder Einlagebücher,

c) Versicherungsverträge,

d) Wechsel, Reverse oder notarielle Schuldverschreibungen.

§ 2. Ansprüche auf Zahlung der Zinsen von den in § 1 unter a und b bezeichneten Forderungen sowie auf Zahlung der Raten von den Darlehen der Bodenkreditanstalt in Warschau und der städtischen Kreditanstalten sind von der Stundung ausgenommen.

§ 8. Ansprüche des Inhabers einer laufenden Rechnung oder einer Einlage (§ 1, lit. b) sind von der Stundung im Ausmaß von monatlich 5 v. H. der am 30. Juli 1914 bestandenen Forderung, jedoch mit der Einschränkung ausgenommen, daß der Mindestbetrag, den der Schuldner auf Verlangen zahlen

Digitized by Google

muß, und der Höchstbetrag, den der Gläubiger fordern kann, beträgt:

bei Forderungen aus laufender Rechnung und Einlagescheinen 300 und 1000 Kronen,
bei Forderungen aus Einlagebüchern 100 und 300 Kronen,
bei Forderungen an Anstalten des Kleinkredits höchstens 100 Kronen.

Hat der Schuldner nach dem 30. Juli 1914 mehr als das geleistet, wozu er nach den jeweiligen Stundungsvorschriften verpflichtet war, so kann er den Ueberschuß bei den späteren Monatszahlungen in Anrechnung bringen.

§ 4. Ansprüche des Inhabers einer laufenden Rechnung oder einer Einlage (§ 1, lit. b) sind von der Stundung im Ausmaß bis zu 50 v. H. der am 30. Juli 1914 bestandenen Forderung ausgenommen, wenn die Rückzahlung notwendig ist:

a) zur Berichtigung von Steuern oder sonstigen öffentlichen Abgaben,
b) zur Berichtigung nicht gestundeter Zinsen und Raten von den in § 1, lit. a, bezeichneten Forderungen,
c) zur Auszahlung von Gehalten oder Löhnen der im eigenen Betrieb angestellten Personen,
d) zur Wiederaufnahme oder Aufrechthaltung des eigenen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebs,
e) zur Berichtigung der laufenden Auslagen einer Gemeinde oder einer gemeinnützigen Körperschaft.

Eine weitere Zahlungspflicht besteht erst nach Ablauf von dreißig Tagen seit der letzten Zahlung.

Der Schuldner kann die Bescheinigung der Notwendigkeit der unter a bis e bezeichneten Zahlungen verlangen und die Beträge unmittelbar den ausgewiesenen Gläubigern auszahlen.

Die Ueberweisung von Forderungen aus laufender Rechnung auf eine andere Rechnung bei derselben Kreditstelle unterliegt keiner Beschränkung, doch wird dadurch das in den §§ 3 und 4 bezeichnete Ausmaß der Teilzahlungen nicht berührt.

§ 5. Auf jene Ansprüche aus Versicherungsverträgen, die dem Versicherten nach dem 30. Juli 1914 zugefallen sind oder die als Darlehen gegen Verpfändung der Police gebühren, finden bis zum Betrage von 4000 Kronen die §§ 3 und 4 in der Weise Anwendung, wie sie für Forderungen aus Einlagebüchern gelten.

§ 6. Wenn der Inhaber einer laufenden Rechnung aus diesem Titel am 30. Juli 1914 Schuldner der betreffenden Kreditstelle war, so ist nur die Zinsenzahlung (§ 2) von der Stundung ausgenommen.

Ein Anspruch, daß Zahlungen auf Grund des § 3 und des § 4 innerhalb desselben Monats nebeneinander geleistet werden besteht nicht.

§ 7. Das Gericht kann die Stundung einer Wechselforderung (§ 1, lit. d) aufheben und die Wechselschuldner verpflichten, die Schuld auf einmal oder in Raten und längstens innerhalb eines Jahres vom Tage der Verlautbarung des Urteils I. Instanz an gerechnet zu zahlen, wenn der Gläubiger die Zahlung außergerichtlich gefordert hat und bescheinigt, daß der Schuldner oder einer von mehreren Schuldnern die Zahlung ohne Beeinträchtigung seiner Wirtschaft leisten kann.

Die gerichtliche Klage ersetzt in diesem Falle den Protest wegen Nichtzahlung.

§ 8. Das Gericht kann auf Antrag des Schuldners die nicht in § 1 bezeichneten Forderungen sowie die Ansprüche auf Zahlung der Zinsen der auf Liegenschaften sichergestellten Forderungen (§ 2) längstens für ein Jahr vom Tage der Verlautbarung des Urteils I. Instanz an gerechnet stunden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners dies erfordern und der Gläubiger durch die Stundung eine unverhältnismäßige Einbuße nicht erfährt.

In demselben Umfang und unter denselben Bedingungen kann das Gericht, nach Vernehmung des Gläubigers, die Einleitung und den Vollzug der Exekution längstens für ein Jahr, vom Tage der Exekutionsbewilligung an gerechnet, aufschieben.

§ 9. Der Antrag des Schuldners muß im Falle des § 8, Absatz 1, vor Fällung des Urteils I. Instanz, im Falle des § 8, Absatz 2, innerhalb sieben Tagen nach Zustellung des ersten Exekutionsauftrags gestellt werden.

Der Schuldner hat die zur Begründung dienenden Tatsachen zu bescheinigen.

§ 10. Wenn der Schuldner vor Einbringung der Klage beim Gläubiger Stundung verlangt und nach Erfordernis eine angemessene Sicherstellung angeboten hat und der Gläubiger trotzdem die Klage einbringt, hat er, wenn das Gericht im Sinne des Vorschlags des Schuldners auf Stundung erkennt, dem Schuldner die Prozeßkosten zu ersetzen.

§ 11. Das Gericht kann auf Stundung erkennen, die Leistung in Raten gestatten oder den Antrag abweisen. Bei Verweigerung der Stundung kann gleichwohl der vorhergegangene Verzug, in den der Schuldner nach dem 30. Juli 1914 geraten ist, als gerechtfertigt anerkannt werden.

Die Stundung kann von einer Sicherstellung gemäß Artikel 602 bis 652 der Zivilprozeßordnung abhängig gemacht werden.

Im Falle des § 8, Absatz 1, entscheidet das Gericht mit Urteil. Im Urteil werden Bestimmungen für den Fall getroffen, daß der Schuldner die Bedingungen der Stundung nicht erfüllen sollte. Die Entscheidung über die Stundung kann zusammen mit anderen Bestimmungen des Urteils durch Berufung, sonst mit Inzidentalklage (Rekurs) angefochten werden.

Im Falle des § 8, Absatz 2, finden die Bestimmungen der Artikel 161^{16} bis 161^{19} der Zivilprozeßordnung Anwendung. Das Nichterscheinen einer oder beider Parteien hemmt die Entscheidung nicht. Der gerichtliche Beschluß, mit dem der Exkutionsaufschub bewilligt wurde, kann vom Gläubiger angefochten werden.

§ 12. Wurde die Leistung in Raten gestattet (§ 11, Absatz 1), so wird bei Nichteinhaltung der Frist einer Rate die ganze erübrigende Forderung fällig.

Wenn die Umstände, auf Grund deren die Forderung gestundet wurde, eine Aenderung erfahren, oder wenn die vom Schuldner gegebene Sicherstellung gefährdet ist, ohne daß er sofort eine andere ausreichende Sicherstellung leistet, kann die Stundung auf Antrag des Gläubigers und nach Vernehmung des Schuldners aufgehoben oder gekürzt werden. Das Nichterscheinen einer oder beider Parteien hemmt die Entscheidung nicht.

§ 13. Von der richterlichen Stundung sind ausgenommen:

a) Forderungen der in § 1 unter a, b oder c bezeichneten Art, die nach dem 30. Juli 1914 entstanden sind;
b) Wechselforderungen, die nach dem 31. Oktober 1915 entstanden sind;
c) Forderungen aus einer durch eine strafbare Handlung begründeten Schadenersatzpflicht;
d) Forderungen, die schon früher gerichtlich oder vom Gläubiger selbst entsprechend gestundet wurden;
e) Forderungen an physische oder juristische Personen, die einem feindlichen Staate angehören und entweder ihren ständigen Wohnsitz (Sitz) außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie, des österreichisch-ungarischen und des deutschen Okkupationsgebiets haben, oder sich außerhalb dieser Gebiete aufhalten, ohne aus denselben zwangsweise entfernt worden zu sein.

§ 14. Die gesetzliche oder richterliche Stundung bewirkt, daß während ihrer Dauer die gestundete Forderung nicht gerichtlich geltend gemacht werden kann. Die Stundung hindert, aber die Aufrechnung nicht (Artikel 1292 Zivilgesetz).

Durch die gesetzliche oder richterliche Stundung einer Forderung sowie durch die richterliche Anerkennung eines Verzugs als gerechtfertigt (§ 11) werden alle Verzugsfolgen ausgeschlossen, doch sind die vertragsmäßigen und, mangels einer Vereinbarung, die gesetzmäßigen Zinsen zu entrichten.

Bei Wechselverpflichtungen sind, mangels anderer Vereinbarung, die Zinsen nach dem Zinsfuße zu berechnen, nach dem der Wechsel diskontiert worden ist.

§ 15. Die Stundungsfrist wird in die Verjährungsfrist und und in die Fristen zur Erhebung der Klagen und zu anderen Handlungen im Exekutionsverfahren nicht eingerechnet.

Wechsel können auch nach Ablauf der im Handelsgesetze bestimmten Fristen ohne Verlust des Regresses und anderer Wechselrechte zur Zahlung präsentiert und protestiert werden.

§ 16. Liegenschaften dürfen zur Hereinbringung einer privaten Geldforderung nicht zwangsweise verkauft werden.

Die Vornahme der Exekutionshandlungen, die der Anberaumung und Durchführung der Versteigerung vorausgehen, ist zulässig.

§ 17. Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1915 in Kraft.

Die bisherigen Verordnungen über die Stundung sowie das Landtagsgesetz vom 14. 26. April 1818, Gesetzblatt IV 412, und die Artikel 136, 137 Zivilprozeßordnung sind aufgehoben.

Digitized by Google

B. Neutrale Staaten.

Schweiz.

Gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 8. August 1914, betreffend Maßnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität, und in teilweiser Abänderung der Verordnung vom 28. September 1914, betreffend Ergänzung und Abänderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs für die Zeit der Kriegswirren, sowie des Bundesratsbeschlusses vom 30. März 1915, betreffend Befristung der allgemeinen Betreibungsstundung, hat der Bundesrat am 23. November 1915 folgenden Beschluß gefaßt:

Art. 1. Weist sich ein Schuldner, dem vor dem 1. Januar 1916 eine allgemeine Betreibungsstundung bewilligt worden ist, darüber aus, daß die Gründe, die zu ihrer Bewilligung führten, ohne sein Verschulden noch fortdauern, so kann er bei der Nachlaßbehörde die Verlängerung der Stundung bis längstens 30. Juni 1916 verlangen.

Für die Entscheidung über das Gesuch sind die Bestimmungen der Art. 12 bis 16 der Verordnung vom 28. September 1914 entsprechend anwendbar.

Die Nachlaßbehörde kann die Verlängerung von der Leistung von Abschlagszahlungen abhängig machen, auch wenn solche in der frühern Entscheidung nicht festgesetzt waren.

Art. 2. Die Geltungsdauer einer nach Inkrafttreten dieses Beschlusses bewilligten allgemeinen Betreibungsstundung kann sich bis 30. Juni 1916 erstrecken.

Art. 3. Vom 1. Januar 1916 ab gilt eine allgemeine Betreibungsstundung nicht für rückständige Zinsen grundpfändlich versicherter Kapitalien, soweit diese Zinsen seit zwei Jahren oder länger verfallen sind.

Art. 4. Vom 1. Januar 1916 ab gilt eine allgemeine Betreibungsstundung nicht für fällige Zinsen eines Kapitals, für das ein Faustpfandrecht an einer verzinslichen Forderung oder an einer Forderung mit andern zeitlich wiederkehrenden Nebenleistungen bestellt worden ist, sofern nicht die fälligen Zinsen oder Nebenleistungen der verpfändeten Forderung kraft Gesetz oder Vertrag der Pfandhaft unterliegen oder nachträglich als Pfand bestellt werden.

Art. 5. Solange die Betreibungsstundung dauert, kann der Pfandgläubiger für die in Art. 3 und 4 erwähnten Zinsen nur die Betreibung mit Pfandverwertung anheben oder fortsetzen.

Wird in einer solchen Betreibung während der Dauer der Stundung ein Pfandausfallschein ausgestellt, so beginnt die Monatsfrist, während der die Betreibung ohne neuen Zahlungsbefehl auf dem Wege der Pfändung oder des Konkurses fortgesetzt werden kann (Art. 158, Abs. 2, des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs), erst mit dem Ablauf der Stundung.

Art. 6. Will der Schuldner die Zulässigkeit einer gestützt auf Art. 3 oder 4 geführten Betreibung bestreiten, so hat er unter Angabe des Grundes Rechtsvorschlag zu erheben.

Ueber die Begründetheit des Einwandes entscheidet der Rechtsöffnungsrichter im summarischen Verfahren.

Art. 7. Während der dem Hauptschuldner erteilten Stundung kann der einfache Bürge nicht belangt werden. Die ihm gemäß Art. 502 und 503 des schweizerischen Obligationenrechts zustehenden Rechte sind eingestellt.

Der einfache Bürge haftet für die während der Stundung auflaufenden Zinsen auch dann, wenn seine Haftung gemäß Art. 499, Abs. 8, des Obligationenrechts beschränkt ist. Von dieser Haftung kann er sich jederzeit durch Bezahlung der Forderung samt Zins befreien.

Art. 8. Dieser Beschluß tritt am 1. Dezember 1915 in Kraft.

Chile.

Der Präsident der Republik hat mit Verordnung vom 10. August 1915 auf Grund der Ermächtigung im Abschnitt 4 von Artikel 1 und in Abschnitt 2 von Artikel 2 des Gesetzes Nr. 2980 vom 5. Februar 1915 die in Abschnitt 1 und 2 von Artikel 1 dieses Gesetzes festgesetzten Fristen für die Erfüllung von Verpflichtungen aus Handelsgeschäften mit dem Ausland bis zum 1. September 1915 verlängert und die Wirkungen des Gesetzes Nr. 2929 vom 7. September 1914, betreffend Zahlungsaufschub für Verpflichtungen zur Zahlung in Gold, in Uebereinstimmung mit der Vorschrift in Abschnitt 2 von Artikel 2 des im Eingang bezeichneten Gesetzes bis zum gleichen Tage begrenzt.

Berichtigung.

In den Aufsatz von Professor Dr. Edgar Jaffé, München, über „Die Stellung Belgiens in der Weltwirtschaft" (Bankarchiv XIV. Jahrgang Nr. 20 und 21 — vom 15. Juli und 1. August d. J.) haben sich einige Druck- und andere Fehler eingeschlichen, die wir wie folgt zu berichtigen bitten.

In Nr. 20. 1.) S. 345, II. Spalte, 25. Zeile von unten, unter „Makler und Kunde" muß es heißen: **1—1½ v. T.** (statt; 1 v. T.)

2.) S. 347, 2. Spalte, 13.—15. Zeile von oben, unter „Börsenumsatzsteuer" muß es heißen: von **15** Cts. für 1000 frcs. getroffen, die sich für belgische Rente und ähnliche Papiere auf **10** Cts. ermässigt (statt 30 und 15 Cts. respective),

3.) Die gleiche Berichtigung ist auch auf Zeile 17—22 von unten derselben Spalte vorzunehmen.

In Nr. 21. 4.) S. 360, II. Spalte, 17. Zeile von oben ist hinter 22, 23% einzufügen: „für die in Belgien arbeitenden Gesellschaften, dagegen 25, 75% (1890) gegen 64, 49% (1913) für die im Auslande arbeitenden belgischen Gesellschaften,

5.) S. 361, I. Spalte, 6. Zeile von oben muß es heißen: „eine Abgabe von 1 pro Mille" (statt: 10 pro Mille (= 1 pro Mille).

Statistischer Teil.

Die deutschen Notenbanken im vierten Monat des zweiten Kriegsjahres (November 1915).

Reichsbank.

1. Metallbestand in 1000 M.

Monat	Ausweistage 6.	15.	23.	30.
Novemb. 1915	2 466 885	2 469 607	2 473 449	2 472 562
Oktober 1915	2 458 519	2 462 543	2 466 446	2 466 841

2. Goldbestand in 1000 M.

Monat	Ausweistage 6.	15.	23.	30.
Novemb. 1915	2 432 490	2 433 202	2 434 754	2 435 254
Oktober 1915	2 422 972	2 426 359	2 429 680	2 431 798

3. Prozentualer Anteil des Goldes am Metallbestand.

Monat	Ausweistage 6. %	15. %	23 %	30. %
Novemb. 1915	98,61	98,53	98,44	98,49
Oktober 1915	98,55	98,53	98,51	98,58

4. Bestand an Reichs- und Darlehnskassenscheinen in 1000 M.

Monat	Ausweistage 6.	15.	23.	30.
Novemb. 1915	960 323	792 836	556 745	668 621
Oktober 1915	887 905	830 792	1 125 454	1 137 847

Digitized by Google

5. Bestand an Noten anderer deutscher Banken
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 6.	15.	23.	30.
Novemb. 1915	13 303	19 384	20 334	9 154
Oktober 1915	16 824	20 872	23 344	8 272

6. Barvorrat[1])
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 6.	15.	23.	30.
Novemb. 1915	3 440 511	3 281 827	3 050 528	3 150 887
Oktober 1915	3 363 248	3 314 207	3 615 244	3 612 960

7. Zusammensetzung des Barvorrats[1]).

Monat	Ausweistage 6. Es beträgt in % des Barvorrats der Bestand an Metall	an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	an Noten anderer Banken	15. an Metall	an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	an Noten anderer Banken	23. an Metall	an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	an Noten anderer Banken	30. an Metall	an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	an Noten anderer Banken
Novemb. 1915	71,70	27,91	0,39	75,25	24,16	0,59	81,08	18,25	0,67	78,49	21,22	0,29
Oktober 1915	73,10	26,40	0,50	74,30	25,07	0,63	68,22	31,13	0,65	68,28	31,49	0,23

8. Notenumlauf
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 6.	15.	23.	30.
Novemb. 1915	5 910 018	5 832 945	5 764 868	5 999 412
Oktober 1915	5 877 543	5 777 260	5 675 017	5 946 364

9. Golddeckung des Notenumlaufs.
Goldbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 6. %	15. %	23. %	30 %
Novemb. 1915	41,16	41,71	42,23	40,59
Oktober 1915	41,22	42,00	42,81	40,90

10. Metalldeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 6. %	15. %	23. %	30. %
Novemb 1915	41,74	42,34	42,91	41,21
Oktober 1915	41,83	42,62	43,46	41,48

11. Gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs[2]).

Monat	Ausweistage 6. %	15. %	23. %	30. %
Novemb. 1915	57,99	55,93	52,56	52,36
Oktober 1915	56,94	57,00	63,29	60,62

12. Fremde Gelder[3])
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 6.	15.	23.	30.
Novemb. 1915	1 574 536	1 549 881	1 723 347	1 587 847
Oktober 1915	1 615 423	1 677 611	1 618 594	1 622 687

13. Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten[4]).
Gold- bsw. Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	Ausweistage 6. Gold %	Metall %	15. Gold %	Metall %	23. Gold %	Metall %	30. Gold %	Metall %
Novemb. 1915	32,50	32,96	32,96	33,45	32,51	33,03	32,10	32,59
Oktober 1915	32,34	32,81	32,55	33,03	33,31	33,82	32,18	32,59

14. Wechsel- und Scheckanlage[5])
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 6.	15.	23.	30.
Novemb. 1915	4 285 295	4 320 347	4 666 794	4 671 790
Oktober 1915	4 375 969	4 390 377	3 923 447	4 206 501

15. Bestand an Lombardforderungen
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 6.	15.	23.	30.
Novemb. 1915	15 629	16 072	12 654	15 748
Oktober 1915	14 364	13 777	14 824	18 937

16. Effektenanlage[6])
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 6.	15.	23.	30.
Novemb. 1915	34 328	33 301	31 473	34 684
Oktober 1915	37 930	36 515	35 774	35 265

17. Zusammensetzung der Anlagen[7]).

Monat	Ausweistage 6. Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage in Wechseln u. Schecks	in Lombardforderung.	in Effekten	15. in Wechseln u. Schecks	in Lombardforderung.	in Effekten	23. in Wechseln u. Schecks	in Lombardforderung.	in Effekten	30. in Wechseln u. Schecks	in Lombardforderung.	in Effekten
Novemb. 1915	98,85	0,36	0,79	98,87	0,37	0,76	99,06	0,27	0,67	98,93	0,33	0,74
Oktober 1915	98,82	0,32	0,86	98,87	0,31	0,82	98,73	0,37	0,90	98,78	0,44	0,83

[1]) Als Barvorrat gilt gemäß § 9 des BankG. der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichs- und (seit August 1914) Darlehnskassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berechnet.

[2]) Die gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs bedeutet: Barbestand gemäss § 17 des Bank-G. — d. i. Metallvorrat sowie Bestand an Reichs- und (seit August 1914) Darlehnskassenscheinen zusammengenommen — in Prozenten des Notenumlaufs.

[3]) Die „fremden Gelder" entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten" des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giroguthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.

[4]) Als „sämtliche täglich fällige Verbindlichkeiten" sind Noten und fremde Gelder zusammengefaßt worden.

[5]) Seit August 1914 enthält diese Anlage auch diskontierte Reichsschatzanweisungen mit einer Verfallzeit von höchstens 3 Monaten. Der Diskontsatz der Reichsbank, der seit dem 1. August 1914 6 % betragen hatte, wurde am 28. Dezember auf 5 % herabgesetzt.

[6]) Die Effektenanlage enthält vornehmlich Reichsschatzanweisungen.

[7]) Als solche sind zusammengefaßt worden: Die Anlagen in Wechseln und Schecks, Lombardforderungen und Effekten.

Digitized by Google

Badische Bank[1]).

1. Metallbestand[2])
in M.

Monat	Ausweistage 6.	15.	23.	30.
Novemb. 1915	6 458 530	6 463 785	6 467 142	6 467 754
Oktober 1915	6 458 285	6 457 656	6 459 230	6 453 918

2. Barvorrat[2])
in M.

Monat	Ausweistage 6.	15.	23.	30.
Novemb. 1915	7 556 692	8 127 792	8 659 207	7 911 351
Oktober 1915	7 657 286	8 491 906	8 906 644	7 659 027

3. Notenumlauf
in M.

Monat	Ausweistage 6.	15.	23.	30.
Novemb. 1915	17 527 500	18 017 800	18 544 800	17 760 000
Oktober 1915	17 652 600	18 387 400	18 667 400	17 200 800

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 6. Metallbestand %	6. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
Novemb. 1915	36,85	43,11	35,87	45,11	34,87	46,69	36,42	44,55
Oktober 1915	36,59	43,88	35,12	46,18	34,60	47,71	37,52	44,58

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—)[4])
in M.

Monat	Ausweistage 6.	15.	23.	30.
Novemb. 1915	+ 29 192	+ 109 992	+ 114 407	+ 151 351
Oktober 1915	+ 4 686	+ 104 506	+ 239 244	+ 458 227

6. Fremde Gelder
in M.

Monat	Ausweistage 6.	15.	23.	30.
Novemb. 1915	7 350 320	6 909 481	7 879 984	7 900 608
Oktober 1915	9 833 906	8 576 606	9 247 400	8 460 828

7. Metall- und Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.
Metallbestand bzw Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	Ausweistage 6. Metallbestand %	6. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30 Metallbestand %	30 Barvorrat %
Novemb 1915	25,96	30,38	25,93	32,61	24,47	32,77	25,20	30,83
Oktober 1915	23,50	27,86	23,95	31,49	23,14	31,91	25,15	29,85

8. Wechsel- und Scheckanlage[5])
in M.

Monat	Ausweistage 6.	15.	23.	30.
Novemb. 1915	13 737 559	13 725 075	12 969 508	13 063 853
Oktober 1915	14 513 323	14 095 802	13 441 487	13 816 741

9. Lombardanlage
in M.

Monat	Ausweistage 6.	15.	23.	30.
Novemb. 1915	7 380 446	7 182 526	7 404 700	6 801 050
Oktober 1915	9 511 596	8 414 596	8 184 896	7 488 996

Bayerische Notenbank[1]).

1. Metallbestand[3])
in M.

Monat	Ausweistage 6.	15.	23.	30.
Novemb. 1915	31 469 000	31 470 000	31 492 000	31 465 000
Oktober 1915	31 469 000	31 445 000	31 469 000	31 454 000

2. Barvorrat[3])
in M.

Monat	Ausweistage 6.	15.	23.	30.
Novemb. 1915	35 497 000	35 085 000	35 014 000	35 067 000
Oktober 1915	35 762 000	36 125 000	35 549 000	35 412 000

3. Notenumlauf
in M.

Monat	Ausweistage 6.	15.	23.	30.
Novemb. 1915	68 148 000	68 494 000	67 858 000	68 275 000
Oktober 1915	66 745 000	67 397 000	67 754 000	67 810 000

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 6. Metallbestand %	6. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
Novemb. 1915	46,18	52,09	45,95	51,22	46,41	51,60	46,09	51,36
Oktober 1915	47,13	53,58	46,66	53,60	46,45	52,47	46,39	52,22

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf[4]) (—)
in M.

Monat	Ausweistage 6.	15.	23.	30.
Novemb. 1915	— 651 000	— 1 409 000	— 839 000	— 1 208 000
Oktober 1915	+ 1 017 000	+ 728 000	— 205 000	— 398 000

6. Fremde Gelder
in M.

Monat	Ausweistage 6.	15.	23.	30.
Novemb. 1915	5 459 000	4 900 000	5 554 000	5 383 000
Oktober 1915	5 249 000	4 848 000	5 533 000	5 878 000

7. Metall- und Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	Ausweistage 6. Metallbestand %	6. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
Novemb. 1915	42,75	48,23	42,88	47,80	42,90	47,70	42,72	47,61
Oktober 1915	43,70	49,67	43,53	50,00	42,94	48,51	42,69	48,06

8. Wechsel- und Scheckanlage[5])
in M.

Monat	Ausweistage 6.	15.	23.	30.
Novemb. 1915	40 544 000	41 293 000	41 927 000	41 821 000
Oktober 1915	39 857 000	39 696 000	40 134 000	40 778 000

9. Lombardanlage
in M.

Monat	Ausweistage 6.	15.	23.	30.
Novemb. 1915	5 582 000	5 333 000	5 257 000	5 171 000
Oktober 1915	6 052 000	5 914 000	5 868 000	5 542 000

Badische Bank.[1]) Die Badische Bank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen Mark. Ihr Reservefonds beträgt 2 250 000 M. [2]) Der Metallvorrat besteht aus kursfähigem deutschen Gelde und Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. gerechnet. [3]) Der Barvorrat setzt sich zusammen aus dem Metallbestand und dem Besitz der Bank an Reichskassenscheinen (der allerdings nur minimal ist) sowie an Noten anderer deutscher Banken. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Badischen Bank beträgt 10 Millionen Mark. [5]) Der Diskontsatz deckt sich mit dem Reichsbankdiskont.

Bayerische Notenbank.[1]) Die Bayerische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 7 500 000 M. Ihr Reservefonds beträgt 3 750 000 M. [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Bayerischen Notenbank beträgt 32 000 000 M. [5]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 5.

Digitized by Google

Sächsische Bank zu Dresden[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Novemb. 1915	25 307 463	25 496 765	24 721 177	24 648 766
Oktober 1915	25 162 061	25 217 856	25 301 539	25 313 150

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Novemb. 1915	33 868 988	38 073 592	39 405 301	29 607 848
Oktober 1915	36 597 377	36 902 478	39 662 883	29 347 006

3. Notenumlauf in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Novemb. 1915	37 440 000	38 722 000	38 314 000	37 510 800
Oktober 1915	36 365 300	37 357 100	37 851 500	34 902 900

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.

Metallbestand bzw Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
Novemb. 1915	67,59	90,46	65,85	98,33	64,52	102,85	65,71	78,93
Oktober 1915	69,19	100,64	67,50	98,78	66,84	104,79	72,52	84,08

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—)[4]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Novemb. 1915	+ 13 199 988	+ 16 122 592	+ 17 862 301	+ 8 868 048
Oktober 1915	+ 17 003 077	+ 16 316 378	+ 18 582 383	+ 11 215 106

6. Fremde Gelder in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Novemb. 1915	21 070 154	23 961 943	25 785 635	17 996 594
Oktober 1915	24 989 879	22 315 342	25 909 771	19 117 430

7. Metall- u. Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
Novemb. 1915	43,25	57,89	40,68	60,74	38,57	61,48	44,41	53,34
Oktober 1915	41,01	59,65	42,26	61,84	39,68	62,21	46,86	54,33

8. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15	23.	30.
Novemb. 1915	34 231 777	32 910 834	32 121 384	33 997 503
Oktober 1915	28 790 363	28 457 821	31 432 994	31 686 419

9. Lombardanlage in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Novemb. 1915	32 264 800	32 300 480	32 844 490	32 242 750
Oktober 1915	32 096 760	32 292 950	33 238 090	32 898 170

Württembergische Notenbank[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Novemb. 1915	9 790 569	9 824 192	9 843 855	9 861 502
Oktober 1915	9 793 872	9 788 937	9 800 007	9 791 953

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Novemb 1915	15 813 062	17 116 685	18 239 949	16 488 752
Oktober 1915	14 355 300	15 579 396	15 851 080	14 496 571

3. Notenumlauf in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Novemb. 1915	22 824 300	23 399 600	23 347 500	22 760 900
Oktober 1915	23 069 000	23 437 000	23 369 100	22 085 500

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
Novemb. 1915	42,90	69,28	41,98	73,15	42,16	78,12	43,33	72,44
Oktober 1915	42,45	62,23	41,77	66,47	41,94	67,83	44,34	65,64

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—)[4]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Novemb. 1915	+ 2 988 762	+ 3 717 085	+ 4 892 449	+ 3 727 852
Oktober 1915	+ 1 286 300	+ 2 142 396	+ 2 481 980	+ 2 411 071

6. Fremde Gelder in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Novemb. 1915	23 602 626	23 864 915	25 245 697	23 203 215
Oktober 1915	20 163 743	20 566 443	22 150 635	22 159 222

7. Metall- u. Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Metallbestand bezw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
Novemb. 1915	21,09	34,06	20,79	36,21	20,26	37,54	21,45	35,87
Oktober 1915	22,65	33,20	22,25	35,40	21,53	34,82	22,13	32,76

8. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Novemb. 1915	15 983 020	16 840 586	16 029 058	15 772 504
Oktober 1915	15 943 908	16 284 728	16 552 844	16 708 727

9. Lombardanlage in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Novemb. 1915	14 122 248	13 768 906	12 323 650	12'400 475
Oktober 1915	14 766 004	14 304 165	15 168 409	14 803 148

Sächsische Bank zu Dresden. [1]) Die Sächsische Bank besitzt ein Grundkapital von 30 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 7 500 00 [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Sächsischen Bank beträgt 16 771 000 . [5]) Der Diskontsatz der Sächsischen Bank beträgt seit dem 23. Dezember 1914 5%.

Württembergische Notenbank. [1]) Die Württembergische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 1 745 418 M. [2]—[5]) Wie bei der Badischen Bank, vgl. daselbst Anmerkungen 2—5.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats

Preis vom 1. Oktober 1915 an 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Str. 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,
unter Mitwirkung von:
Geheim. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen: Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. Düringer, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat H. Hartung, Berlin-Dahlem; Dr. Karl Helfferich, Staatsminister, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Paul Laband, Straßburg i. Els.; Professor Dr. Julius Landesberger, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; Max Schinckel, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a D. Dr. Friedrich Schwartz, Berlin; Professor Dr. Heinrich Waentig, Halle a. S.

Schriftleitung:
Rechtsanwalt Otto Bernstein und Professor Dr. Carl Mollwo,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. , I einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XV. Jahrgang. Berlin, 1. Januar 1916. Nummer 7.

Inhalts-Verzeichnis.

Kriegskosten und deren Deckung beim Vierverband.
Von Wirkl. Geh. Oberfinanzrat Dr. O. Schwarz in Berlin.

Die Vorbereitung der Kriegsgewinnsteuer.
Von Dr. Gustav Sintenis, Syndikus der Berliner Handels-Gesellschaft, Berlin.

Die Sicherungsübereignung (Schluß).
Von Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp in Leipzig.

Geschäftsverkehr mit Ehefrauen von Kriegsteilnehmern.
Von Reinhard Freiherrn von Godin, Berlin.

Verbandsnachrichten.

Gerichtliche Entscheidungen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Statistischer Teil.
Die Bank von England im vierten Monat des zweiten Kriegsjahres (November 1915).

Kriegskosten und deren Deckung beim Vierverband.

Von Wirkl. Geh. Oberfinanzrat Dr. **O. Schwarz** in Berlin.

Der 17. Kriegsmonat des Weltkrieges geht seinem Ende zu, zum zweiten Male zünden wir daheim den Weihnachtsbaum, fern von unseren Kriegern in Ost und West, in Nord und Süd, an, zum zweiten Male grüßen wir die Jahreswende — bitter und dankerfüllt, wehmütig und hoffend zugleich — und immer noch tobt der gewaltigste und blutigste aller Kriege, die die Welt je gesehen, ohne daß ein Ende in greifbarere Nähe gerückt scheint.

Wann endlich, so fragen wir, werden unsere Gegner zu der Einsicht kommen, daß weder ihr Aushungerungsplan Erfolg haben, noch daß ihnen eine militärische Niederringung der Zentralmächte gelingen wird? Wann endlich werden sie sich, zähneknirschend, überzeugen, daß s i e es sind, die um Frieden bitten müssen?

Freilich, Menschenmaterial haben sie noch genug, um es vor der Eisenmauer unserer Schützengräben nutzlos verbluten zu lassen. Dagegen fühlen wir uns gesichert! Denn draußen, im Felde und auf dem Meere, — das glauben und sehen wir — halten unsere Heere und Flotten treue, siegreiche Wacht. Allein, wir wissen es schon seit Montecuculi: zum Kriegführen gehört außer Menschen — und heute mehr denn je — noch etwas anderes: Geld, Geld, Geld! Und gerade auf diesem Gebiete sind unsere Feinde, namentlich England und Frankreich, mit der Ueberzeugung größter, man möchte sagen, souveräner Ueberlegenheit in den Krieg eingetreten.

Da liegt es wohl nahe, in einem Fachblatt, wie dem Bank-Archiv, an der Jahreswende dieser wichtigen Seite des Kriegsthemas unser Interesse zuzuwenden, und durch einen Rückblick auf die bisherigen Kriegskosten unserer Gegner und deren Deckung zugleich unser Auge für einen Blick in die Zukunft ihrer Kriegsfinanzierung zu schärfen. Gerade auf diesem Gebiete begegnet man manchmal recht schiefen, bald zu optimistischen, bald zu pessimistischen Beurteilungen.

* * *

Der Begriff „Kriegskosten" kann enger und weiter gefaßt werden. Wir werden darunter nur diejenigen Kosten verstehen, welche den Staaten selbst, nicht auch diejenigen, welche den Einzelnen oder anderen öffentlichen Verbänden, sowie dem gesamten Wirtschaftsleben durch Verlust von Arbeitskräften, Kapital, Verkehrsbeziehungen usw. erwachsen, schon weil wir uns sonst gar zu sehr auf das Gebiet der Schätzungen begeben müßten.

Auch ohnedies läßt sich eine Rechnung der feindlichen Kriegskosten auf Heller und Pfennig heute noch nicht aufmachen, sind wir auf gewisse Schätzungen angewiesen. Nur mit Milliarden Mark können wir operieren, da meist nicht einmal auf hunderte von Millionen genaue Ziffern vorliegen. Das veröffentlichte Material enthält

Digitized by Google

oft nur die Bewilligungen, nicht die Rechnungsziffern. Dabei bestehen vielfach Unklarheiten über die Beteiligung der verschiedenen Ausgabegruppen an den Gesamtkosten. Aber selbst da, wo Istziffern vorliegen, kann das Bild kein ganz genaues sein, weil diejenigen Summen noch nicht bekannt oder nicht bekanntgegeben sind, die zwar angewiesen, aber noch nicht zur Zahlung gelangt sind. Im großen ganzen sind aber die von uns angenommenen Ziffern jedenfalls nur Mindestziffern.

Die staatlichen Kriegskosten scheiden sich in direkte und indirekte Kriegskosten.

Direkte Kriegskosten sind diejenigen, die für Ausrüstung, Verpflegung, Behausung, Transport der Truppen, Bau und Unterhaltung von Kriegsschiffen usw. ausgegeben wurden. Das sind bis 31. Dezember 1915 in runden Summen

für	England	20	Milliarden Mark
„	Frankreich	17,2	„ „
„	Rußland	20,5	„ „
„	Italien	5,3[1]	„ „

In diesen Kosten sind die gesamten im Kriege erwachsenen Heeres- und Flottenkosten einbegriffen, es sind also daneben nicht noch erheblichere Beträge an sogen. laufenden Heeres- und Flottenkosten wie im Friedensstande zu berechnen. Heer und Flotte sind einheitliche Ganze, bei denen eine Trennung von normalen und Kriegskosten während der Kriegszeit tatsächlich nicht durchführbar ist. Für unsere kritische Betrachtung werden wir indessen, namentlich im Hinblick auf die Frage der uns hier vor allem interessierenden Deckung der Kriegskosten einen gewissen Betrag von den oben zusammengestellten Summen abziehen müssen, der etwa dem normalen Friedensbedarf für Heer und Flotte entspricht. Denn für diesen Teil des Bedarfs stehen ja bereits aus dem Friedensbudget laufende Einnahmen zur Verfügung, für sie brauchen also keine besonderen Deckungsmittel vorgesehen zu werden. Man wird hiernach als direkte Kriegskosten im engeren Sinne nur in Ansatz bringen können

für	England	20—2,2[2]	=	17,8	Milliarden M.
„	Frankreich	17,2—1,3[2]	=	15,9	„ „
„	Rußland	20,5—2,5[2]	=	18,0	„ „
„	Italien	5,3—0,8[2]	=	4,5	„ „

Diesen direkten Kriegskosten müssen wir aber an indirekten Kriegskosten hinzurechnen:

1. Vorschüsse an Alliierte, Kolonien, Dominions usw. Sie kommen nur bei England und Frankreich in Frage und berechnen sich für England für die ersten 17 Monate auf etwa 7 Milliarden M., für Frankreich auf rund 1 Milliarde M.

2. Weiter kommen in Betracht: Staatliche Ankäufe von Lebensmitteln für die Zivilbevölkerung zur Verhinderung der Verteuerung und ähnliche soziale Kosten, Unterstützung von Kriegerfamilien und von Flüchtlingen, sowie Schadenersatz für Kriegsschäden usw. Hier kann man nur für Frankreich einigermaßen verläßliche Ziffern angeben: 2,4 Milliarden M. Für England wird man 1,5 Milliarden M. in Ansatz bringen können. Dort waren weder soviel Unterstützungen für Kriegerfamilien, noch soviel Fürsorgekosten für Flüchtlinge, Entschädigung für Sachschäden erforderlich. Für Rußland und Italien fehlt ein genauerer Schätzungsanhalt. In ersterem Land ist die Summe nicht nur wegen der großen Zahl der Familien zu den Fahnen Einberufener, sondern auch wegen der Fürsorge für zwölf Millionen Flüchtige aus Polen, von denen drei Millionen arm sind, sicherlich sehr erheblich geworden. Zwei Milliarden M. wird man hier mindestens schätzen können. Für Italien kommen nur einige hundert Millionen in Betracht.

3. Fraglich könnte sein, ob man den Dienst der Kriegsschulden während des Krieges den indirekten Kriegskosten zuzurechnen hat. Auch hier wird man von dem Deckungsgesichtspunkt ausgehen müssen. Da laufende Einnahmen zur Deckung der Kriegsschulden von der Friedenszeit her nicht zur Verfügung stehen, müssen im Kriege neue Einnahmequellen dafür geschaffen werden. Auch sie sind deshalb „indirekte" Kriegskosten.

Der vermehrte Schuldendienst während der abgelaufenen 17 Kriegsmonate ist unter Berücksichtigung dessen, daß der heutige Schuldenstand, der eine höhere Zinssumme erfordert, erst nach und nach erreicht wurde, zu berechnen

für	England	auf rund		0,8	Milliarden M.
„	Frankreich	„	„	0,7	„ „
„	Rußland	„	„	1,0	„ „
„	Italien	„	„	0,2	„ „

England hat die größere Schuld zu verzinsen. Rußland hat höhere Anleihezinsen zu zahlen. Desgleichen Frankreich, das aber für seine Vorschüsse von der Bank von Frankreich während des Krieges nur 1 pCt. zu entrichten braucht.

4. Den indirekten Kriegsausgaben wird man endlich die Einnahmeausfälle im ordentlichen Budget wegen verminderter Zollerträge (Aufhebung der Getreide- und Fleischzölle, Verminderung der Einfuhr zollflichtiger Waren) verminderter Einkommensteuern, verminderter Eisenbahn- und Postverwaltungseinnahmen usw. als Folge des Krieges zuzurechnen haben. Genau genommen müßte man von den Mindereinnahmen allerdings die Minderausgaben abziehen. Sie sind aber erfahrungsgemäß nicht von besonderem Belang und wurden in diesem Krieg meist nur erreicht durch Uebertragung der normalen Heeres- und Flottenausgaben auf das Kriegsbudget. Die strengsten Maßnahmen behufs Kosteneinschränkung des Zivilbudgets hat Italien getroffen, (Dekret vom 8. November d. J.), die aber erst in Zukunft voll wirksam werden (Einschränkung der Beamtenzahl, der Zulagen, der Remunerationen, der Tagegelder und Reisekosten u. A. m)

Für England sind erhebliche Mindereinnahmen kaum zu buchen. Die dortigen Zölle sind nur Finanz- keine Schutzzölle. Die Einkommensteuer hat — auch abgesehen von der Erhöhung der Steuersätze — eher erhöhte als verringerte Einnahmen erbracht; Verkehrssteuern besitzt England nur in geringem Umfange. Eine staatliche Eisenbahnverwaltung gibt es nicht. Eine Gebietsbesetzung hat nicht stattgefunden. Die Einberufungen zum Heere sind verhältnismäßig weit geringer als in anderen Ländern. Die Arbeitslöhne der zurückgebliebenen Arbeiter sind erheblich gestiegen. Der verminderten Handelsschiffahrt stehen stark erhöhte Fracht-, Versicherungs, Provisionssätze gegenüber. Im November 1914 schätzte Lloyd George den Ausfall an laufenden Einnahmen für 1914/15 immerhin noch auf 220 Millionen Mark, in Wirklichkeit blieb er aber erheblich hinter diesem Betrage zurück. Anders liegen die Verhältnisse in Frankreich und Rußland. Ersteres Land hat von vornherein einen weit größeren Prozentsatz seiner Bevölkerung zum Heere eingezogen als England, das hochindustrielle Nordfrankreich ist zu einem wichtigen Teil von Feinden besetzt und hat zu einem weiteren, als Kampfterrain dienenden, Teile stark gelitten. Auch an Zinsen ausländischer Kapitalien, sowie durch Ausfall an Fremdenverkehr hat Frankreich verhältnismäßig mehr

[1]) Einschließlich der Kosten der Kriegsvorbereitung seit August 1914.

[2]) Es wurden die Monatseinheiten der letzten Rechnungen mit 17 multipliziert.

Digitized by Google

Einbuße gehabt, als England. Man wird die Mindereinnahmen in den ersten 17 Kriegsmonaten für Frankreich daher mit 1 Milliarde Mark keinesfalls zu hoch einstellen. Rußland erlitt große Mindereinnahmen namentlich durch die Aufhebung des Branntweinmonopols und durch den stark eingeschränkten Ertrag der Zölle, endlich neuerdings in Höhe von mindestens 14 pCt. des Budgets durch die Besetzung des industriereichen Polens und Kurlands seitens der Zentralmächte. Die gesamten Mindereinnahmen werden nach den vorliegenden Veröffentlichungen für Rußland in 17 Monaten daher mit gut 3 Milliarden M. anzusetzen sein. Italien hatte im Rechnungsjahre vom 1. Juli 1914 bis dahin 1915 200 Millionen Lire = 160 Millionen M. Mindereinnahmen, die bis Ende Dezember 1915 auf mindestens 300 Mill. M. gestiegen sein werden.

Wir haben demnach an gesamten (direkten und indirekten) Kriegskosten des Vierverbands in den ersten 17 Monaten zu berechnen:

In Milliarden Mark

	Direkte Kriegskosten nach Abzug des Friedensnormalbedarfs für Heer und Flotte	Indirekte Kriegskosten, und zwar: Vorschüsse an Verbündete, Dominions pp	Unterstützungs-, soziale Kosten	Durch den Krieg vermehrter Schuldendienst	Mindereinnahmen im ordentlichen Budget	Im Ganzen indirekte Kosten	Gesamt-Kriegskosten (direkte und indirekte zusammen)	%
England	17,8	7	1,5	0,9	—	9,4	27,2[3])	100
Frankreich	15,9	1,0	2,4	0,7	1,0	5,1	21,0	100
Rußland	18,0	—	2,0	1,0	3,0	6,0	24,0[4])	100
Italien	4,5	—	0,2	0,2	0,3	0,7	5,2	100
zus.:	56,2	8,0	6,1	2,8	4,3	21,2	77,4[3]) (80,6)	100

Bei England hat man den indirekten Kosten noch zuzurechnen 3,2 Milliarden M., welche der Staat aus der zweiten Kriegsanleihe an die Bank von England gezahlt hat, und zwar anscheinend (mit Sicherheit ließ sich dies nicht feststellen) wenigstens zum Teil für Beträge, die jene bei Einlösung von Prämoratoriumsbills und für andere kapital-, börsen- und geldwirtschaftliche Maßnahmen im Interesse von Staats- und Volkswirtschaft vorgeschossen hatte, so daß sich bei Zurechnung dieses Postens Englands direkte und indirekte Kriegskosten zusammen weiter auf 30,4 Milliarden Mark und damit die Gesamtkriegskosten des Vierverbands auf 80,6 Milliarden Mark erhöhen.

Wie wir sehen, sind die indirekten Kriegskosten relativ und absolut bei England am höchsten, wo sie fast ein Drittel der Gesamtkosten ausmachen. Bei Rußland und Frankreich betragen sie $^1/_4$, bei Italien nur $^1/_7$. Zu $^2/_3$ sind sie bei England, zu $^1/_5$ bei Frankreich insofern zinsbringend angelegt, als sie Vorschüsse an andere Staaten enthalten. Frankreich hat freilich zugleich von England mindestens in gleicher Höhe Vorschüsse erhalten, wie es an andere Verbündete ausgeliehen hat, so daß hier ein Verdienst nicht zurückbleibt. Ob die schuldnerischen Staaten nach dem Kriege zahlungsfähig bleiben, steht zwar dahin, indessen darf man wohl nicht zweifeln, daß namentlich England sich an seinen Verbündeten für etwaige Ausfälle in anderer Weise (wirtschaftliche und Handelskonzessionen, vielleicht gar politische Vorteile) mehr als schadlos zu halten verstehen wird.

* * *

Die Art der Zusammensetzung der Kriegskosten in den einzelnen Ländern ist nicht ohne Bedeutung für die Beurteilung der Deckungsart der Kosten.

So wird für die Deckung der Vorschüsse an andere Staaten die Vermehrung laufender Einnahmen, insbesondere von Steuern, wie auf der Hand liegt, finanzwirtschaftlich nicht in Frage kommen, da ja die späteren Generationen grundsätzlich nicht dadurch belastet werden. Auch für etwaige Ankäufe von Lebensmitteln dürfte, soweit sie durch spätere Verkäufe wieder eingebracht werden, eine Deckung im Steuerwege entbehrlich sein. Dagegen sollten die übrigen indirekten Kriegskosten, namentlich diejenigen der Ausfälle an laufenden Einnahmen, sowie der erhöhte Schuldendienst nach finanzwirtschaftlich richtigen Grundsätzen möglichst aus laufenden Einnahmen (Tarif-, Zoll-, Steuererhöhungen) Deckung finden.

Was die direkten Kriegskosten anbelangt, so haben wir schon durch den Abzug des Friedensnormalbedarfs zu erkennen gegeben, daß ein den letzteren entsprechender Teil der Kriegskosten möglichst aus vom Frieden her bestehenden laufenden Einnahmequellen zu decken sei. Dagegen wird gegen die Aufbringung der sonstigen direkten Kriegskosten aus Anleihen, also unter Mitbelastung zukünftiger Generationen, nichts zu erinnern sein. Allenfalls würde eine Deckung der schon während des Krieges auszuzahlenden Pensionen an Invalide, Kriegswitwen und -waisen aus laufenden Mitteln, statt wie meist üblich, aus Kriegsanleihen, wünschenswert sein. Nach dem Kriege ist eine solche Form der Deckung für diese Ausgaben ja selbstverständlich.

Unzweifelhaft würde es im Interesse guter Staatsfinanzen liegen und würde auch die schnellere Erholung des Wirtschaftslebens von den Kriegswunden nach dem Kriege sehr erleichtern, wenn ein möglichst großer Teil selbst der direkten Kriegskosten durch Steuern gedeckt würde. Die Volkswirtschaft wird es nach dem Krieg zweifellos wohltuender empfinden, wenn der Staat die Friedensaera mit Steuerentlastungen, statt mit Mehrbelastungen beginnt, wie dies z. B. England nach dem Burenkriege tun konnte.

Gegenwärtig liegen die Verhältnisse freilich wesentlich anders, als damals. Heute sind die Kriegskosten so enorm, daß selbst England nur eine verhältnismäßig recht kleine Quote derselben aus Steuern zu decken vermag und froh sein muß, daß es wenigstens seinen erhöhten Schuldendienst und etwaige Mindereinnahmen im ordentlichen Budget, sowie seine Kriegspensionen und Reliktengelder daraus decken kann, obwohl es auch dabei schon zu Steuersätzen gelangt ist, die man im Frieden kaum für erträglich erachtet hätte.

Mit diesen, der Natur der Kriegs-Ausgaben entnommenen Deckungsgrundsätzen erschöpft sich indessen das Deckungsproblem nicht. Man wird auch die ethischen und wirtschaftlichen Folgen von Steuererhöhungen im Kriege nicht unbeachtet lassen dürfen. Vor kurzem forderte in einem englischen Fachblatte (The Economist) ein Leser des Blattes die Regierung nachdrücklichst zu einer noch weit stärkeren Anspannung der Steuerschraube auf und betonte dabei, man brauche und dürfe sich im Kriege über die Art und über die Frage der sogenannten „Steuergerechtigkeit" nicht allzu sehr den Kopf zerbrechen, denn auch bei den kämpfenden Truppen, die doch ihr kostbarstes Gut, ihr Leben in die Wagschale würfen, käme wahllos der eine mit einem blauen Auge, mit einer kleinen Schramme davon, während einen anderen Tod und lebenslängliches Siechtum treffe. In beiden

[3]) Für England kommen noch 3½ Milliarden M. hinzu (s. Text).

[4]) Für Rußland kommen namentlich noch nicht eingelöste Requisitionsscheine hinzu, deren Betrag aber nicht zu schätzen ist.

Digitized by Google

Fällen sei eine vollständig gerechte und gleiche Verteilung der Opfer eben nicht möglich, und jeder müsse sich um des gemeinen Wohles willen mit dieser Unvollkommenheit abfinden. In diesem Gedankengange liegt unzweifelhaft etwas richtiges. In der Tat liegt im Kriege die äußerste Grenze der Besteuerung nicht in der Unmöglichkeit, so ausgleichend, so gerecht zu sein, wie es an sich finanzwirtschaftlich und finanzpolitisch zu wünschen wäre und im Frieden auch vielleicht durchführbar ist. Die Obergrenze liegt in einer ganz anderen Richtung. In Kriegen, wie in dem gegenwärtigen, handelt es sich um Sein nnd Nichtsein eines Volkes. Die Gegenwart entscheidet über viele Jahre und Jahrzehnte der Zukunft. Wenn daher die Kriegssteuern eine Höhe oder Form annehmen würden, die so große augenblickliche soziale oder wirtschaftlicke Schädigungen auslösen würden, daß sie entweder den Geist der Massen erbittern, oder die Wirtschaftskraft des Volkes lahmlegen würden, so wären sie vom allgemeinen Kriegszweck aus ohne Zweifel zu verdammen und könnten durch kein finanzwirtschaftliches Prinzip, durch keinen Nutzen, den sie etwa nach dem Kriege gegenüber einer Finanzierung durch Anleihen haben würden, gerechtfertigt werden. Mit andern Worten, der Kriegszweck muß — natürlich nur dann und in soweit, als er mit dem finanzwirtschaftlichen Prinzip in Konflikt kommt — unbedingt den Vorzug erhalten.

Diesen Ausführungen enstprechend werden im allgemeinen, namentlich aus sozialen Rücksichten, zunächst solche Steuern, die sich an die wohlhabenden Klassen und an die vom Krieg Nutzen ziehenden wirtschaftlichen Kreise wenden, den Vorzug verdienen. Daneben dürfen aber auch Geschäfts-, Gewerbe- und Verkehrssteuern, sowie Verbrauchssteuern auf mehr oder weniger entbehrliche Genußmittel an sich nicht zu kritisch angesehen werden. In einem Kriege, wie dem heutigen, leiden viele Geschäftszweige derart, verdienen andere wiederum so viel, daß erhöhte Steuern für ihr Gesamtergebnis völlig einflußlos bleiben werden, die Rentabilität oder Unrentabilität von ganz andern Voraussetzungen als von der Steuerhöhe abhängen wird; auch würde nichts im Wege stehen, in krassen Sonderfällen Ermäßigungen und Nachlässe in stärkerem als dem gewöhnlichem Maße eintreten zu lassen. Den Konsum von nicht unbedingt nötigen Lebensmitteln andererseits einzuschränken, ist aus den verschiedensten Rücksichten sogar erwünscht. Steuerquellen und -möglichkeiten in so begrenztem Rahmen und in einem mit dem Kriegszweck verträglichen Maße gibt es also im Kriege immerhin noch genug. Und wenn eine Regierung, wie die englische, das Glück hat, aus den Kreisen des Volkes heraus zu einer starken Besteuerung sogar fortwährend ermuntert und geradezu gezwungen zu werden, so zeugt das ebensosehr von der Wohlhabenheit und der Steuerfähigkeit, wie dem staatsmännisch und finanziell geschulten Denken weiter Kreise des englischen Volkes.

Auf der anderen Seite wird man es nach Obengesagtem nicht als einen bloßen Zufall und als Willkürlichkeit oder finanzielle Schwäche betrachten dürfen, wenn gerade diejenigen Staaten, die den verhältnismäßig größten und arbeitskräftigsten Teil ihrer Bevölkerung in den Krieg senden, wie Frankreich und die Zentralmächte es tun, bisher am wenigsten zu Steuererhöhungen übergegangen sind. Für die Zentralmächte kommt zudem in Betracht, daß ein, namentlich in England besonders stark in den Vordergrund gestelltes Steuermotiv, die zwangsweise Anhaltung des Publikums zur gesteigerten Spartätigkeit, hier schon indirekt durch die Absperrungsmaßregeln Englands und die damit verbundene Notwendigkeit, mit verhältnismäßig knapper Lebensmittel- und Rohstoffzufuhr auszukommen, in einem weit stärkeren Maße erreicht wird, als es durch Steuererhöhungen möglich wäre. Bei Deutschland spielen schließlich auch noch der Bundesstaatscharakter, das Fehlen einer „reinlichen Scheidung“ zwischen Reichs- und Staatsfinanzen, sowie die sehr hohe Gemeindebesteuerung usw. eine nicht zu übersehende Rolle.

Betrachten wir die steuerlichen Maßnahmen unserer Gegner im Einzelnen, so ist Frankreich, wie schon angedeutet, dasjenige Land des Vierverbandes, welches bisher gar keine Steuererhöhungen eingeführt hat. Im Gegenteil, hier wurde sogar eine kurz vor dem Krieg mit vieler Mühe durchgebrachte spezielle Einkommensteuer, der erste Schritt zur allgemeinen Einkommensteuer, bald nach Kriegsausbruch zunächst bis Ende 1915 und soeben weiter bis Ende Dezember 1916 wieder außer Kraft gesetzt. Nur eine Kriegsgewinnsteuer wird nach neuerlichen Mitteilungen dort geplant.

Das gerade Gegenstück hierzu bildete England. Schon im Dezember 1914 kündigte Lloyd-George zugleich mit der ersten großen Kriegsanleihe Kriegssteuern an. Bis Ende des Steuerjahres wurde die Einkommensteuer des Arbeitseinkommens mit Pence, das Nichtarbeitseinkommen mit 5 Pence auf das Pfund Sterling Zuschlag bedacht. Vom 1. April 1915 an wurde die Steuer des Arbeitseinkommens auf 7,5 pCt., diejenige der höheren Arbeitseinkommen und der Nichtarbeitseinkommen auf 12,5 pCt. erhöht. Die Zuschlagstaxe wurde verdoppelt. Weiter wurden aber auch die Biersteuer und der Teezoll erhöht, letzterer um 3 Pence. Die Erträge der neuen Steuern waren für 1914/15 auf 310 Millionen Mark, für das folgende Rechnungsjahr 1915/16 auf 1,3 Milliarden veranschlagt. Bei Einbringung des Budgets 1915/16 gedachte Lloyd George weiter eine Branntweinsteuererhöhung durchzuführen, zog aber den von der Opposition heftig angegriffenen Entwurf wieder zurück. Dagegen schlug sein Nachfolger Mac Kenna im Herbst 1915 weitere starke — anscheinend übrigens noch nicht sämtlich genehmigte — Steuererhöhungen vor. Er steigerte die Einkommensteuer für Arbeitseinkommen bis auf 10,4 pCt., für die höheren Arbeitseinkommen und für Nichtarbeitseinkommen auf 17,5 pCt. und erhöhte die Zuschlagtaxe steigend bis auf 17,5 pCt. (bei über 200 000 M. Einkommen). Da die steigenden Zuschlagssätze aber nur staffelweise zur Anwendung kommen, tritt der Höchstbetrag der Gesamtsteuer von 34,03 pCt. erst bei einem Einkommen von über 2 Mill. M. ein (wozu übrigens keine Gemeindezuschläge hinzukommen, da England das Gemeindezuschlagssystem zur Einkommensteuer, wie es bei uns gilt und in weitester Ausdehnung angewandt wird, nicht kennt). Außerdem wurde die Steuerfreiheit in Zukunft nur noch für Einkommen unter 2600 M. statt bisher 3200 M. gewährt, auch wurden die sog. Abatements (Ermäßigungen) bei den Einkommen unter 14 000 M. herabgesetzt.

Weiter soll eine Kriegsgewinnsteuer von allen Gewinnen der Handels- und Gewerbetreibenden in Höhe von 50% neu eingeführt werden, wobei als Gewinn die Erhöhung der Einkommensteuer gegenüber den Vorjahren zugrunde gelegt wurde.

Endlich wurden erhöht folgende indirekte Steuern Der Zucker-, Tee-, Rohtabak-, Kakao-, Kaffee-, Cichoriegetrocknete Früchte-Zoll, sowie die Steuern für Motorspiritus und Patentmedizinen mit zum Teil recht hohen Sätzen.

Erwartet werden aus den neuen Steuern für den Rest des Jahres 1915/16 618 Mill. M. und für 1916/17 2,1 Milliarden M. Rechnet man, was von all diesen Steuern auf die ersten 17 Kriegsmonate entfallen würde, zusammen (310 Mill. M. + $^3/_4$ von 1,3 Milliarden M. + $^1/_2$ von 618 Mill. M.), so kommt man auf einen Gesamt-

Digitized by Google

betrag von rund 1,6 Milliarden M., eine Summe, die im Verhältnis zu den gesamten bisherigen Kriegskosten, auch wenn man die Vorschüsse für die Allierten außer Betracht läßt, doch nur 6,8 pCt. darstellt (bei Einrechnung der ersteren sogar nur 5,3 pCt.). Das früher übliche Verfahren, ein Drittel der Kriegskosten und mehr aus Steuern[5]) aufzubringen, kann England also gegenüber den enormen Kosten des gegenwärtigen Krieges offenbar nicht mehr durchführen.

Auch Rußland hat nicht unerhebliche Steuererhöhungen im Kriege vorgenommen, ein Zeichen, wie wenig dieses Land bei dem kolossalen Menschenmaterial, über welches es verfügt, den Ausfall an Arbeitskräften durch die Aufstellung seiner Millionenheere bisher noch empfunden hat. Die erste große Steuererhöhung führte Rußland schon bald nach Kriegsbeginn, jedoch erst mit Wirkung vom 1. Januar 1915 durch. Es fanden nicht nur Tariferhöhungen bei der Post und Telegraphie, sondern auch Steuererhöhungen für Zucker, Zündhölzer, Tee, Taback, bei der Gewerbe- und Fahrkartensteuer statt, auch wurden eine Wehrsteuer sowie eine staatliche Lotterie eingeführt. Mitte Juli schätzte der Finanzminister auf Grund der Ergebnisse des ersten Jahresdrittels den Jahresertrag dieser Steuererhöhungen für 1915 auf rund 1 Milliarde M., doch scheint derselbe nach neueren Nachrichten kaum erreicht zu werden. Weitere große Steuerreformen, die auch etwa 900—1000 Mill. M. einbringen sollen, befinden sich in Vorbereitung: Eine allgemeine Einkommensteuer, die bereits von der Duma angenommen ist, soll den Kern des neuen Steuersystems bilden, vorläufig freilich nicht mehr als 160—170 Mill. M. bringen. Sie zieht physische und juristische Personen mit mehr als 2160 M. Einkommen zu Steuersätzen heran, die von 0,6 bis 6 pCt. steigen (bei über 216000 M. werden außerdem für jede weitere 21 600 M. $6^1/_2$ pCt. erhoben) Ferner soll die Erbschaftssteuer bis auf 24 pCt. erhöht werden. Für Legate an Kirchen beträgt die Steuer 1 pCt., an milde Stiftungen 4—12 pCt. Weiter sollen erhöht werden die Steuern für Weinsprit, für höhere Tabaksorten, für Ziegeltee (niedere Teesorte); neu einführen will man eine Steuer auf Textilgewebe — die allein 320 Mill. M. bringen soll — und auf elektrische Energie. Endlich denkt man in Zukunft an ein Tee-, Streichholz-, Zündhölzmonopol und in weiter Ferne an Kaffee-, Tabak-, Naphtamonopole. Alle diese geplanten neuen Steuern, die allerdings zusammen einige Milliarden M. bringen würden, werden aber, zumal die Duma vor dem neuen Jahre nicht mehr zusammentritt, — wenn überhaupt — während der ersten 17 Kriegsmonate jedenfalls nicht mehr in Kraft treten, so daß von den Mindereinnahmen und dem Mehrbedarf an Schuldenzinsen in dieser Zeit von zusammen 4 Milliarden M. bisher knapp der vierte Teil aus Steuern Deckung gefunden hat und von den bisherigen gesamten Kriegskosten nur 4,2 pCt. aus dieser Quelle gedeckt werden konnten.

Der dritte Staat des Vierverbandes, welcher die Steuerschraube im Krieg nach Kräften anzieht, ist Italien, wo während des Krieges Steuern zur Deckung der außerordentlichen Bedürfnisse des Staatsschatzes sogar durch bloßes königl. Dekret verfügt werden dürfen. Schon in dem Rechnungsjahre 1. Juli 1914 bis dahin 1915, gegen dessen Ende Italien in den Krieg eintrat, führte Italien eine Reihe Steuererhöhungen durch, um die starken Ausfälle an laufenden Einnahmen (namentlich mußte der Getreidezoll von 7,5 zuerst auf 3 Lire ermäßigt, später ganz aufgehoben werden, was allein einen Ausfall von $66^2/_3$ Mill. Lire gegen 1913/14 herbeiführte) einigermaßen auszugleichen. Das gelang indessen nur unvollkommen. Die zu diesem Zwecke vorgenommenen Erhöhungen der Einkommensteuer, der Gebäudesteuersätze, des Tabaksmonopoltarifs, die Einführung einer Kino- und Autosteuer brachten bis 1. Juli 1915 nur 80 Mill. Lire ein. Im September 1915 folgten durch Dekret vom 15. September eine Erhöhung der Branntwein-, Bier- und Zuckersteuer, eine weitere Erhöhung der Tabaktarife und eine Verkaufsabgabe von Mineralöl. Daraus sollten 100 Mill. Lire einkommen. Weitere unterm 12. Oktober eingeführte Steuern — eine Wehrsteuer, eine Tantièmesteuer (5 bis 20 pCt.), eine Erhöhung der Stempelsteuer, des Enregistrements, der Katastergebühren, der Postporti (5 centesimi Zuschlag) der Telegramm- und der Telephongebühren — sollten 60 Mill. Lire erbringen. Dieses große Steuerbukett trägt also im ganzen aufs Jahr gerechnet nur 240—300 Mill. Lire ein, auf die ersten 17 Kriegsmonate kann man nur etwa 200 Mill. M. rechnen, die noch nicht einmal hinreichen, die Mindesteinnahme, geschweige den erhöhten Schuldendienst zu decken, und nur 3,8 pCt. der gesamten Kriegskosten ausmachen. Neuerdings ist dem Volke schon wieder durch Dekret vom 21. November 1915 ein Kriegssteuerbukett bescheert worden, welches in Zukunft etwa 160 Mill. Lire bringen soll, aber in der Hauptsache erst im kommenden Jahre wirksam wird (Kriegszuschlag zur Einkommensteuer, Kriegsgewinnsteuer, Erhöhung der Stempel-, Fahrrad-, Zündhölzer-, Salzsteuer, der Posttarife — auf 20 centesimi per Brief — usw.).

Praktisch ist bisher hiernach bei all diesen Steuererhöhungen im Verhältnis zu der Höhe der Kriegskosten doch nicht allzuviel herausgekommen. Von größerer Bedeutung werden sie allerdings bei einer längeren Kriegsdauer werden, da sie — im Gegensatze zu den Anleihen — alljährlich fließen.

* * *

Indessen — keine noch so starke Inanspruchnahme der Steuerschraube kann verhindern, daß bei einem Kriege der gegenwärtigen Art der weit überwiegende Teil der Kriegskosten aus anderen, und zwar außerordentlichen Deckungsmitteln fließen muß. Vorhandene Reserven, namentlich der in früheren Zeiten übliche „Kriegsschatz" kommen in der heutigen Zeit nur selten in Frage. Im Vierverbande verfügte nur Rußland zurzeit des Kriegsausbruches über eine größere Reserve von über eine Milliarde M. in den Beständen seiner Reichsrentei, die ihm bei der Mobilisierung allerdings wertvolle Dienste leistete. Im übrigen kommen als außerordentliche Deckungsmittel — wenn man von der Münzenverschlechterung absieht, an die heute kaum noch jemand denkt — nur zwei von Bedeutung in Betracht: Anleihen, das sind Kapitalsüberlassungen seitens der Einzelwirtschaften und sodann Papier, das sind Banknoten oder staatliches Papiergeld. Anleihen sind Mittel, die das Publikum bzw. die Privatbanken im In- oder Auslande dem Staate leihen, Noten und Papiergeld sind nur fiktives Geld. Dabei enthalten gegenüber dem Publikum Banknoten Verpflichtungen der Notenbank, Papiergeld solche des Staates. Erstere sind gedeckt durch den Kredit der Bank und durch ihre Wechsel und Metallbestände, letztere durch den allgemeinen Staatskredit. In der Bewertung dieser verschiedenen Deckungsmittel wird man im allgemeinen folgende Stufenfolge aufstellen können:

1. langfristige Anleihen, a) beim Publikum
   b) bei den Banken,
2. kurzfristige Anleihen desgl.,
3. Banknoten,
4. Staatl. Papiergeld.

Die langfristigen Anleihen haben den Vorzug,

[5]) Im Napoleonischen Kriege waren es noch 17 pCt., im Krimkrieg 43 pCt., im Burenkrieg 27 pCt.

Digitized by Google

daß sie den Staat auf 10 oder mehr Jahre, die sog. Rentenanleihen (unkündbar) sogar auf unbegrenzte Zeit von der Sorge um die mehrfache Fälligkeit und fortwährende Neubeschaffung des Kapitals befreien. Die Zeichnung erfolgt meist unter Vermittlung der Banken. Sind die Anleihen „klassiert", d. h. sind die Schuldpapiere von den Banken in die Hände des Publikums übergegangen, so liegt die idealste Art der Anleihebeschaffung vor. Die kurzfristigen Anleihen werden aus Depositen und Einlagegeldern der Banken, Sparkassen, großen Versicherungsgesellschaften, Kreditgenossenschaften usw. gedeckt, stellenweise auch bei großen Privatgeldgebern aufgenommen und dringen nur ausnahmsweise, wie die schon in kleinsten Beträgen ausgegebenen bons de la déf. nat. in Frankreich in die kleineren Kanäle des allgemeinen Sparbeckens. Sie haben für den Staat den Vorteil schneller Geldbeschaffung, aber den Nachteil, die Schuld in kurzer Frist einlösen bzw. oft gegen ersehwerte Bedingungen wieder einlösen zu müssen, für die Gläubiger den Vorteil, das Geld leichter wieder zurückziehen zu daher häufig zur Vorbereitung langfristiger Anleihen. können und sich dadurch liquid zu erhalten. Sie dienen daher häufig zur Vorberitung langfristiger Anleihen. Werden kurzfristige Schatzscheine dagegen von den nationalen Zettelbanken diskontiert, so findet lediglich eine Umwandlung in fiktives Geld (Banknoten) statt.

Den größten Teil seiner Anleihen langfristig untergebracht hat unter den Mächten des Vierverbandes bisher nur England. Anfang 1915 wurden 6,7, Mitte 1915 11,9 Milliarden M. Kriegsanleihe emittiert. Durch weitere kleine Zeichnungen erhöhte sich letzterer Betrag noch etwas, sodaß man den Gesamtbetrag der langfristigen Anleihen in den ersten 17 Kriegsmonaten auf rund 19 Milliarden M. ansetzen kann. Ob diese 19 Milliarden alle klassiert sind, kann füglich bezweifelt werden. Bei der Zeichnung beider Anleihen haben die Banken noch im letzten Augenblick jedesmal 2 bzw. 4 Milliarden M. übernehmen müssen.

Die Höhe des kurzfristigen Kredits in England hat im Laufe des Krieges fortwährend geschwankt. Vor Emittierung der zweiten Kriegsanleihe waren über 6 Milliarden M. kurzfristig im Inland begeben. Die Summe sank nach Begebung der zweiten Anleihe, wird aber Ende 1915 wieder auf mindestens 6—7 Milliarden M. gestiegen sein, wozu noch die Hälfte der im Auslande, in Amerika abgeschlossenen französisch-englischen kurzfristigen 500 Mill. Dollaranleihe mit 1 Milliarde M. hinzutritt.

Die Banknoten der Bank von England hat der Staat so gut wie nicht in Anspruch genommen. Dagegen hat er sog. Currency Noten zu 10 und 20 M. ausgegeben, ein Mittelding zwischen Noten (Einlösbarkeit bei der Bank von England) und staatlichem Papiergeld. Ihr Umlauf hat sich namentlich in neuerer Zeit bis Ende Dezember auf fast 2 Milliarden M. gesteigert — zu einigen 30 pCt. mit Gold gedeckt. England hatte hiernach gegen Ende Dezember 1915 von seinen Kriegskosten die größere Hälfte (67,8 pCt) durch langfristige, die kleinere Hälfte durch kurzfristige Werte (25,6 pCt.) und durch Papiergeld (6,6 pCt.) gedeckt.

Weit weniger günstig schließt Frankreich ab. Staatliches Papiergeld hat dieser Staat zwar nicht ausgegeben. Aber die langfristigen Anlagen im Publikum machten bis in die jüngste Zeit nur eben 3 Milliarden M. aus, nämlich 3,2 Milliarden Frcs. 10jährige obligat. de la défense nationale und 462 Mill. Frcs. aus der $3^1/_2$proz. amortisablen Anleihe von 805 Mill. Frcs., die kurz vor dem Kriege begeben wurde. Erst in allerneuester Zeit ist durch die Ausgabe der sogenannten „Siegesanleihe" — nur in Frankreich ist es möglich, einer Anleihe, die erst das Geld für „kommende" Siege liefern soll, eine solche Bezeichnung zu geben — eine Besserung des Deckungsverhältnisses geschaffen worden. Die Umwandlung der bons und oblig. de la déf. nationale findet sofort mit dem Zeichnungsschluß (15. Dezember d. J.) statt, während die Barzahlungen nur zu 12 pCt. bis zu diesem Tage zu erfolgen brauchen. Nach den bisherigen Nachrichten wird man daher auf das Konto der ersten 17 Kriegsmonate höchstens 7—8 Milliarden M. von der angeblich in Höhe von 14—15 Milliarden Frcs. gezeichneten Anleihe rechnen können. Nimmt man an, daß sämtliche obligat. de la défense nationale umgetauscht sind, so bleiben für Ende Dezember noch etwa 4,9 Milliarden M. der kurzfristigen (4, 6, 12 monatigen) bons de la défense nationale übrig.

Weiter gehören zu den kurzfristigen Anleihen Frankreichs 1 Milliarde M. aus der englisch-französischen Dollaranleihe und endlich 1 Milliarde M. in England untergebrachter Schatzscheine hinzu. Das böseste Blatt der Ribotschen Finanzpolitik ist die starke Inanspruchnahme der Notenpresse. Nicht weniger wie 6,1 Milliarden M. oder fast $^1/_3$ der Kriegskosten sind durch Vorschüsse der Bank in Form der Ueberreichung von Banknoten an den Staat, also durch fiktives Geld, gedeckt worden.

Auch in Rußland machen die langfristigen inneren Anleihen nur einen verhältnismäßig geringen Teil der Deckungsmittel der Kriegskosten aus. Es kommen in Betracht an früheren Anleihen zweimal 500 Mill. R., aus Ende 1914 und Anfang 1915, sowie eine Milliarde R. Anleihe aus Mitte 1915, also zusammen 4,3 Milliarden M., zu denen nunmehr noch die neueste innere Anleihe im Betrage von 1 Milliarde R. vom November 1915 hinzutritt, von der bis Ende Dezember 1915 70 pCt. gezahlt sein müssen, so daß innerhalb der ersten 17 Kriegsmonate insgesamt 6,5 Milliarden M. innere langfristige Anleihen untergebracht sind, von denen aber sicherlich noch ein großer Teil, wahrscheinlich die Hälfte, unverdaut bei den Banken liegt. Weit größer ist in Rußland die Summe der kurzfristigen Anleihen. Hier kommen hauptsächlich 5 proz. Schatzobligationen in Frage, die meist bei der russischen Reichsbank diskontiert oder von Privatbanken übernommen, aber von diesen bei der Reichsbank lombardiert sind und infolgedessen in Wirklichkeit nur fiktives Geld (Banknoten, von der Reichsbank über das Mittel der Privatbanken dem Staate geliehen) darstellen. Den Betrag dieser Schatzscheine kann man für die ersten 17 Kriegsmonate auf 10,4 Milliarden M. annehmen, davon 8,7 Milliarden Banknoten. Weiter kommen hinzu rund 4 Milliarden Schatzscheine, die in England, Frankreich und den Vereinigten Staaten, hauptsächlich aber in ersterem Lande begeben sind und wirkliches Geld bedeuten, das allerdings bereits für Ankäufe im Ausland und Deckung von im Ausland zu zahlenden Schuldzinsen draufgegangen ist. Langfristige Anleihen hat England den Russen bisher nicht bewilligt. Es weiß wohl, daß es mit Gewährung kurzfristiger Kredite seine Verbündeten weit fester in der Hand behält, als mit der Gestattung langfristiger Anleihen. Endlich hat Rußland 4 pCt. 4 Jahre laufende Kassenbillets in 3 Emissionen begeben in Höhe von zusammen 1,8 Milliarden M., die man als staatl. (verzinsliches) Papiergeld ansprechen kann.

Italien hat in den ersten 17 Kriegsmonaten bisher nur zwei langfristige Anleihen begeben, von denen die erste 0,8, die zweite 0,9 Millionen M., zus. also 1,7 Milliarden M. ergaben. Zur Aufnahme einer neuen dritten derartigen Anleihe hat ein Kgl. Dekret soeben dem Schatzmeister die Ermächtigung erteilt.

An kurzfristigen Anleihen sind bei Banken gegenwärtig etwa untergebracht im Inland 0,4[6]) Milliarden M.,

[6]) S. dazu die Anmerkung [7]) auf S. 131.

Digitized by Google

im Ausland (New York und England) 0,8 Milliarden M. An Vorschüssen in Notenform (zum Teil gegen Schatzscheine) erhielt der Staat von den 3 Nationalbanken zusammen 1,5 Milliarden M., an staatlichem Papiergeld (Kreditbillets) wurden 0,6 Milliarden M. in Umlauf gesetzt.

In der folgenden Tabelle ist noch einmal übersichtlich zusammengestellt, in welcher Art die Deckung der Kriegskosten beim Vierverband stattgefunden hat.

Kriegskosten	deren Deckung in Milliarden M.							
		Durch Barreserven	Durch Steuern	Durch langfristige Anleihen	durch kurzfristige Anleihen im Inl.	durch kurzfristige Anleihen im Ausl.	Banknoten	Staatl. Papiergeld	Sa.
England	30,4	—	1,6	19,0	6,8	1,0	—	2,0	30,4
Frankreich	21,0	—	—	8,0	4,9	2,0	6,1	—	21,0
Rußland	24,0	1,0	1,0	5,8	1,7[7]	4,0	8,7[8]	1,8	24,0
Italien	5,2	—	0,2	1,7	0,4[7]	0,8	1,5	0,6	5,2
	80,6	1,0	2,8	34,5	13,5	7,8	16,3	4,4	80,6
			38,3		21,6		20,7		
					42,3				
		In Prozenten							
England	100,0	—	5,2	62,6	22,4	3,2	—	6,6	100,0
Frankreich	100,0	—	—	38,1	23,2	9,6	29,1	—	100,0
Rußland	100,0	4,1	4,1	24,1	7,1	16,6	36,2	7,8	100,0
Italien	100,0	—	4,5	38,7	9,1	4,5	31,8	11,4	100,0
	100,0	1,2	3,5	42,8	17,1	9,7	20,2	5,5	100,0
			47,5		26,8		25,7		
					52,5				

Von den 80,6 Milliarden M. Kriegskosten des Vierverbandes in den ersten 17 Kriegsmonaten sind also nicht weniger als 42,3 Milliarden oder 52½ pCt. noch nicht fest untergebracht. Nur 21,6 Milliarden M. von ihnen sind aus vorhandenem schwimmendem Kapital entnommen. Darunter wieder stammen 7—8 Milliarden M. aus dem Ausland. 20,7 Milliarden M. oder nicht weniger wie ein Viertel des gesamten Kriegsschuldenbetrags sind dagegen nur fiktives Geld.

Schon diese wenigen Ziffern zeigen jedem Finanzkenner, welche große Schwierigkeiten dem Vierverband bereits heute die endgültige Unterbringung und Klassierung der noch nicht festbegebenen Summen verursachen würde, selbst wenn es mit dem Beginn des neuen Jahres zum Frieden käme. Welche Kapitalentbehrungen müßte sich das Wirtschaftsleben der Länder des Vierverbandes auferlegen, wenn sie aus eigener Kraft jene große schwebende und Papiergeldschuld in wenigen Jahren in fundierte Schulden umwandeln wollten!

* * *

Indessen, sei nun die bisherige Kriegsfinanzierung unserer Gegner mehr oder weniger gut, die Tatsache bleibt bestehen, daß die gegnerischen Mächte bisher in der Lage waren, den Krieg zu finanzieren, und, so wird man hinzufügen müssen, daß sie auch jetzt offenbar noch nicht an der Grenze ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit angelangt sind. Wichtiger für uns ist heute die Frage: Können wir aus der bisherigen Kriegsfinanzierung unserer Gegner Schlüsse auf ihre Kriegsfinanzierung in der Zukunft ziehen?

Dies ist allerdings der Fall.

(Ein weiterer Artikel folgt.)

[7]) Es handelt sich nur um diejenigen kurzfristigen Anleihen, die im Publikum und bei Privatbanken Unterkunft gefunden haben. Die von den Nationalbanken beliehenen Schatzscheine sind unter der Rubrik „Banknoten" mitenthalten.

[8]) Es sind nicht nur diejenigen Banknoten einbegriffen, die gegen diskontierte staatliche Schatzscheine, sondern auch diejenigen, welche an private Banken gegen Lombard auf Kriegsanleihen gegeben wurden.

Die Vorbereitung der Kriegsgewinnsteuer.

Von Dr. **Gustav Sintenis**, Syndikus der Berliner Handels-Gesellschaft, Berlin.

Das Gesetz über die Kriegsgewinnsteuerrücklage der Gesellschaften ist nunmehr im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden und am 28. Dezember 1915 in Kraft getreten. Die Annahme im Reichstage erfolgte nach zweimaliger Kommissionsberatung. Der Bedeutung des Gegenstandes entsprechend ist die Erörterung, die sich an den Gesetzentwurf geknüpft hat, im Parlament wie in der Presse eine außerordentlich lebhafte gewesen. Sie beschränkte sich naturgemäß nicht auf die Bestimmungen des Entwurfes selbst, sondern hat sich auch vorweggreifend auf das noch im Schoße der Zukunft ruhende eigentliche Kriegsgewinnsteuer-Gesetz ausgedehnt. Die hierbei gewonnenen Ergebnisse geben Anlaß zu einer Ergänzung der Betrachtung, die in Nr. 5 dieser Zeitschrift vom 1. Dezember 1915 veröffentlicht worden ist.

I.

Die Regierungsvorlage ist in ihren Grundzügen unverändert bestehen geblieben. Die nicht zahlreichen durch den Reichstag veranlaßten Aenderungen betreffen teilweise nur die Fassung. Hierher gehören die Umgestaltung des zweiten Halbsatzes des § 2 und die geringfügige Aenderung in § 9 Abs. 2. Sodann ist durch eine neue Formulierung des § 5 Abs. 3 klargestellt, daß, wenn ein volles Geschäftsjahr vor den Kriegsgeschäftsjahren nicht vorliegt, der Betrag von 5 pCt. des eingezahlten Kapitals lediglich als Mindestbetrag zugrunde gelegt werden soll; es steht also nichts entgegen, den etwaigen tatsächlich erzielten höheren Gewinn als Berechnungsgrundlage einzusetzen. Der Klarstellung dient ferner die Aenderung des § 8, Abs. 1 Satz 2, wonach die Verwahrung und Verwaltung der Sonderrücklage auch bei ausländischen Gesellschaften im Inlande erfolgen muß. Endlich sei in diesem Zusammenhange erwähnt, daß die Entscheidung über den ausschließlich gemeinnützigen Zweck einer Gesellschaft nicht, wie im Entwurf vorgesehen, von der obersten Landes-Finanz-Behörde, sondern vom Bundesrat getroffen werden soll (§ 7).

Von erheblicherer Tragweite sind drei Aenderungen sachlichen Inhaltes:

a) Nach der Vorlage sollten als Kriegsgeschäftsjahre die drei Geschäftsjahre gelten, deren erstes noch den Oktober 1914 mit umfaßte. Der Reichstag hat den Monat Oktober durch den August ersetzt. Somit ist für die Gesellschaften, deren Geschäftsjahr vom 1. September oder 1. Oktober ab läuft, das Geschäftsjahr 1913/14 als erstes Kriegsgeschäftsjahr anzusehen. Eine Verbesserung kann in dieser Aenderung nicht erblickt werden, da irgendwelche ins Gewicht fallenden Kriegsgewinne von juristischen Personen nicht vor dem Oktober 1914 erzielt sind.

b) Die zweite Aenderung betrifft die Art der Feststellung des früheren Geschäftsgewinnes, welcher der Berechnung des etwaigen Mehrgewinnes der Kriegsgeschäftsjahre zugrunde zu legen ist. An Stelle der Ergebnisse der drei unmittelbar vor den Kriegsgeschäftsjahren liegenden Jahre sollen nach der vom Reichstage beschlossenen Fassung die Ergebnisse der fünf vorangegangenen Jahre maßgebend sein; jedoch mit der Einschränkung, daß bei einer schon fünf Jahre bestehenden Gesellschaft die beiden Geschäftsjahre mit den besten und den schlechtesten Geschäftsergebnissen auszuscheiden haben. Diese Regelung weist eine charakteristische Aehnlichkeit und auch gleichzeitig Verschiedenheit gegenüber dem

Digitized by Google

englischen Vorbilde eines Kriegsgewinnsteuer-Gesetzes auf. Dort berechnet sich nämlich der Vorjahrsgewinn nach dem Durchschnitte von je zwei der letzten drei Vorjahre, wobei aber der Steuerzahler die beiden Jahre auswählen darf. Es muß gesagt werden, daß das englische Vorbild den Forderungen der Gerechtigkeit besser entspricht, als die deutsche Variante. Auch sonst sind gegen die vom Reichstag veranlaßten Aenderung Bedenken zu erheben. Zunächst ist die Fassung nicht ganz einwandfrei. Es muß nämlich in § 5 Abs. 1 Satz 2 statt „besteht eine Gesellschaft schon fünf Jahre" richtig heißen: „liegen Abschlüsse für fünf den Kriegsgeschäftsjahren vorangegangenen Geschäftsjahren vor". Sodann ergibt sich die Eigentümlichkeit, daß beim Vorliegen von nur vier Vorjahrsabschlüssen der Durchschnitt nach den Ergebnissen dieser sämtlichen vier Jahre zu errechnen ist, während beim Vorliegen von fünf und mehr Vorjahren nur ein dreijähriger Durchschnitt (nach Ausscheidung der beiden extremen Jahre) in Frage kommt.

c) In § 8 ist hinzugefügt, daß die Sonderrücklage der freien Verfügung der Gesellschaften entzogen sein soll. Diese Neuerung ist veranlaßt durch die Erwägung, daß nach dem ursprünglichen Wortlaut eine Verpfändung der Sonderrücklage im Bereiche der Möglichkeit lag. Durch die jetzige Fassung ist dies ausgeschlossen. Das gleiche gilt auch von einer Pfändung seitens dritter Gläubiger. Aengstliche Gemüter sind noch durch die Frage beunruhigt worden, ob die Sonderrücklage im Falle eines Konkurses der Gesellschaft dem Reiche gesichert bleibt. Darauf ist die zutreffende Antwort erteilt worden, daß die Frage nur akademische Bedeutung habe. Dem ist schon deshalb zuzustimmen, weil man im Falle eines Konkurses mit Sicherheit annehmen kann, daß der Mehrgewinn des ersten Kriegsgeschäftsjahres durch den Mindergewinn der späteren Zeit aufgezehrt worden ist. Dann kommt aber nach § 8 Abs. 4 die Sonderrücklage in Fortfall.

Die Worte „der freien Verfügung entzogen" bedeuten, daß die Sonderrücklage unverändert als Aktiv- und Passivposten stehenbleiben muß, bis der durch das Gesetz geschaffene vorläufige Zustand sein Ende findet. Diese Beendigung wird herbeigeführt durch das zukünftige Kriegsgewinnsteuer-Gesetz, welches über die Verwendung der der Rücklage zugeführten Beträge Bestimmungen treffen wird. Mit Entschiedenheit muß der Ansicht entgegengetreten werden, daß etwa die ganze Sonderrücklage als künftige Steuer anzusehen sei. Es ist unzutreffend, wenn Hachenburg ausführt, die Sonderrücklage werde für den Reichsfiskus aufbewahrt; in Wirklichkeit gehöre sie schon diesem; nur im Hinblick auf die drei Kriegsgeschäftsjahre, deren Endergebnis die Steuerpflicht bestimmt, sehe man vorläufig von der Herausnahme ab [1]). Hiervon ist nach den Erklärungen, die der Reichsschatzsekretär bei der Beratung des Gesetzes abgegeben hat, gar keine Rede. Die Gesellschaften sollen nicht etwa unterschiedslos zur Zahlung einer Steuer in Höhe von 50 pCt. des Mehrgewinnes verurteilt werden. Vielmehr ist eine quantitative Staffelung geplant, die nicht nur den absoluten Ziffern des Mehrgewinnes, sondern auch ihrem Verhältnis zum Aktienkapital Rechnung tragen soll. Dem ist durchaus zuzustimmen. Es kann vertretbar erscheinen, einer Gesellschaft mit 10 Millionen M. Kapital, die im Durchschnitt der Vorjahre 2 Millionen M. Gewinn erzielt, in einem Kriegsgeschäftsjahre dagegen 6 Millionen M. verdient hat, eine Steuer von nahezu 50 pCt. des Mehrgewinnes aufzuerlegen. Ganz ausgeschlossen wäre dies aber, wenn die gleiche Gesellschaft bei einem Durchschnittsgewinn der Vorjahre von 600000 M. in einem Kriegsgeschäftsjahre einen Geschäftsgewinn von 1 Million M. erarbeitet hätte. Auch der erstgedachte Fall würde eine minder scharfe Besteuerung erheischen, wenn das Grundkapital nicht 10 Millionen M., sondern 25 Millionen M. betrüge. Es darf zuversichtlich erwartet werden, daß die künftige Gesetzgebung dafür Sorge trägt, die Besteuerung nicht zu einer Vermögenskonfiskation ausarten zu lassen.

Der Sachverhalt ist hiernach so, daß in der überwiegenden Mehrheit der Fälle nur ein Teil der Sonderrücklage als künftige Steuer an das Reich fällt. Der andere Teil wird dagegen freigegeben werden und steht alsdann in gleicher Weise zur Verfügung der Gesellschaft, wie etwa der Gewinnvortrag oder ein geschaffener Dispositionsfonds. Wir kommen hiermit zu der bereits vielfach erörterten Frage, welcher rechtliche Charakter der Sonderrücklage innewohnt und welche Schlußfolgerungen daraus zu ziehen sind.

II.

Die Sonderrücklage bildet einen Teil des Reingewinnes, der nicht zur Verteilung an die Gesellschafter gelangt, sondern zurückbehalten wird. Sie stellt also, wie schon der Name besagt, eine Rücklage dar, und zwar nicht eine freiwillige, sondern eine notwendige durch das Gesetz vorgeschriebene Rücklage. Insofern gleicht sie dem gesetzlichen Reservefonds. Sie unterscheidet sich von diesem begrifflich nur durch die Zweckbestimmung, indem der gesetzliche Reservefonds ausschließlich zur Deckung eines Bilanzverlustes, die Sonderrücklage aber zur Sicherung der künftigen Kriegsgewinnsteuer dienen soll. — Aus der rechtlichen Natur der Sonderrücklage ergeben sich Folgerungen auf dem Gebiete des privaten wie des öffentlichen Rechts.

1. Die Sonderrücklage kann lediglich geschaffen werden durch den die Bilanz feststellenden Beschluß des verfassungsmäßigen Organs, insbesondere bei Aktiengesellschaften der Generalversammlung. Lehnt die Generalversammlung die Bildung der Rücklage ab, so gibt es hiergegen kein Rechtsmittel. Es ist aber nicht zu befürchten, daß ein solcher Fall praktisch wird. Allerdings ist bereits die Befürchtung ausgesprochen worden,[2]) daß die Höhe der Sonderrücklage in Generalversammlungen einer unliebsamen Kritik unterzogen werden könnte. Es besteht nämlich die Möglichkeit, daß die Berechnung der Rücklage sich keineswegs aus einer Vergleichung der veröffentlichten Bilanzen ermitteln läßt, insbesondere dann, wenn in den Vorjahren oder in den Kriegsgeschäftsjahren oder in beiden stille Reserven angesammelt sind. Indessen wird es in allen Fällen genügen müssen, daß der Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft die Versicherung abgeben, für pflichtgemäße Berechnung der Steuer Sorge getragen zu haben.

Da es sich um eine Rücklage handelt, bleibt die Sonderrücklage, soweit Aktiengesellschaften in Frage kommen, bei der Berechnung der Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder und regelmäßig auch für die Vorstandsmitglieder außer Betracht (§§ 245, 237 HGB). Der hierüber gelegentlich geäußerte Zweifel[3]) kann nicht als berechtigt anerkannt werden. Denn die gedachten Bestimmungen des HGB schließen ausdrücklich die sämtlichen Rücklagen von der Tantiemeberechnung aus. Es hätte besonderer gesetzlicher Vorschrift bedurft, wenn die Sonderrücklage hiervon nicht betroffen werden sollte.

2. In öffentlich rechtlicher Beziehung herrscht lebhafter Streit darüber, ob die Sonderrücklage der staat-

[1]) Frankfurter Zeitung Nr. 335.

[2]) Goldstein in der Vossischen Zeitung vom 22. Dezember.

[3]) Zu vergl. Kölnische Zeitung vom 22. Dezember 1915, zutreffend Hachenburg in der Frankfurter Zeitung vom 30. November 1915.

Digitized by Google

lichen Einkommenbesteuerung unterworfen sei. Verneint wird diese Frage vornehmlich von Hachenburg[4]); im entgegengesetzten Sinne hat sich insbesondere der Reichsschatzsekretär bei den Kommissionsberatungen ausgesprochen. Die Hachenburg'sche Ansicht beruht auf seiner bereits widerlegten Auffassung, daß die Sonderrücklage in Wirklichkeit nicht mehr der Gesellschaft, sondern dem Reiche gehöre, daß sie also lediglich ein vorweggenommener Passivposten sei. Geht man hingegen davon aus, daß die Rücklage lediglich zu Sicherungszwecken geschaffen ist und daß sich erst später herausstellt, ob und in welcher Höhe ein entsprechender Betrag dem Reiche als Steuer zufällt, so wird man der abweichenden Ansicht eine gewisse Berechtigung nicht absprechen können. Wenigstens gilt dies für Preußen, nachdem das Oberverwaltungsgericht im Gegensatze zum Finanzminister sogar die Rückstellungen für die Talonsteuer als einkommensteuerpflichtig erklärt hat.[5]) Anders wird vielleicht nach badischem Recht zu entscheiden sein, da dort die Rückstellungen für Talonsteuer als abzugsfähig anerkannt sind.[6])

Schon jetzt läßt sich voraussehen, daß die Frage der Einkommensteuerpflicht der Sonderrücklage zu einer großen Zahl von Prozessen führen wird. Denn wenn auch die Besteuerung in manchen Einzelstaaten dem geltenden Rechte entsprechen mag, so widerstreitet sie doch dem Gebote der Billigkeit. Infolgedessen hatten wir in der früheren Betrachtung gefordert, daß die Befreiung von Staats- und Kommunalsteuern ausdrücklich ausgesprochen werden sollte. Leider ist diese Anregung unbeachtet geblieben. Jetzt wäre höchstens noch auf dem Wege der staatlichen Gesetzgebung Abhilfe zu schaffen. In jedem Falle ist übrigens der später endgültig als Kriegsgewinnsteuer zu zahlende Betrag bei der Einkommensteuer abzugsfähig, falls er nicht schon vorher in Abzug gebracht werden durfte. Soweit andererseits von den Einzelstaaten die Steuerfreiheit der Sonderrücklage anerkannt wird, muß später der nicht als Kriegsgewinnsteuer beanspruchte und somit an die Gesellschaft zurückfließende Teil als Einkommen versteuert werden. Praktisch besteht also kein erheblicher Unterschied; die hier vorgeschlagene Regelung entspricht aber der Zweckmäßigkeit.

III.

Einen breiten Raum hat die Erörterung über die Behandlung der Abschreibungen und stillen Reserven eingenommen. Ein Antrag auf Streichung des diesen Punkt regelnden § 3 Satz 2 hat keine Annahme gefunden, vielmehr ist die Regierungsvorlage unverändert Gesetz geworden. Es kann daher auf die Darlegungen des vorigen Aufsatzes (S. 88/89) verwiesen werden. Diese decken sich übrigens vollkommen mit den vom Staatssekretär des Reichsschatzamtes abgegebenen Erklärungen, wonach es den Leitern der einzelnen Unternehmungen bei der Bilanzaufstellung überlassen bleibt, die schweren und verantwortungsvollen Fragen bezüglich der Höhe der Abschreibungen nach bestem Ermessen und Gewissen zu lösen (S. 4 des Kommissionsberichtes. Insbesondere hat der Schatzsekretär bestätigt, daß die möglichen Verluste auf ausländische Forderungen, Unsicherheit hinsichtlich ausländischer Bestände an Rohstoffen und dergleichen eine Minderbewertung durchaus rechtfertigen können (S. 5 ebenda); ferner, daß Anlagen, die während des Krieges und speziell für Kriegslieferungen gemacht worden sind, nach dem Kriege für die betreffende Fabrik aber keinen Wert mehr haben, abzuschreiben seien (S. 25).[7]) Ebenso wird zu berücksichtigen sein: die etwaige verstärkte Abnutzung durch den Kriegsbetrieb, die Möglichkeit eines plötzlichen Preisrückganges bei den teuer eingekauften Rohmaterialien u. dergl.

Auch die von uns aufgestellte Ansicht, daß die Vorschrift des § 3 sich sowohl auf die Friedens- wie auf die Kriegsjahre beziehe, und daß es daher den Gesellschaften gestattet sei, die in den Vorjahren gestellten stillen Reserven bei der Berechnung des Durchschnittsgewinnes zu berücksichtigen, ist von dem Schatzsekretär bestätigt worden (S. 24). Mit Recht hat dieser ferner hervorgehoben, daß keineswegs eine Versteuerung der bereits früher gestellten inneren Reserven erfolgen solle. Nur soweit solche Reserven in den Kriegsgeschäftsjahren durch Veräußerung der betreffenden Vermögensgegenstände als Gewinn in Erscheinung treten, werden sie von der Steuer betroffen. Es kann also vorkommen, daß eine Gesellschaft, die ihre stillen Reserven in einer Minderbewertung der Anlagekonten zum Ausdruck gebracht hat, steuerrechtlich besser abschneidet, als eine solche, die auf Bestände oder Forderungen zu hohe Abschreibungen vorgenommen hatte. Aber eine erhebliche Unbilligkeit ist in dieser unterschiedlichen Behandlung nicht zu erblicken und jedenfalls der Vorschlag nach einer allgemeinen Gleichstellung sämtlicher stiller Reserven nicht zu befürworten.

Unverändert geblieben sind auch die Vorschriften über Kapitalsvermehrungen (§ 5 Abs. 2 und 5). Der unverhältnismäßig niedrige Mindestsatz von 5 pCt. des nominellen Stammkapitals ist also zum Gesetze erhoben. Es ist nicht ohne Interesse festzustellen, daß das englische Gesetz eine 6 bis 7 prozentige Verzinsung als Mindestgewinn voraussetzt, obwohl dort in Friedenszeiten der normale Zinsfuß weit niedriger als in Deutschland war. Dabei ist der Behörde auch noch das Recht gegeben, Zuschläge zu dem Vorjahrsdurchschnitt nach billigem Ermessen vorzunehmen.

Die Behandlung von Verschmelzungsverträgen ist Gegenstand eines besonderen Antrags gewesen. Dieser ging dahin, bei Fusionen die Geschäftsgewinne der beiden Gesellschaften für die frühere Zeit zusammen zu rechnen. Der Antrag ist zurückgezogen worden mit Rücksicht darauf, daß die endgültige Regelung dem späteren Steuergesetze vorbehalten bleiben solle. Er wird neuerdings von Hachenburg[8]) befürwortet, und auch wir glauben, daß er in vielen Fällen der Sachlage gerecht werden wird. Daneben müßte aber der Gesellschaft das Recht gegeben werden, wahlweise die Berechnung auf Grund des § 5 Abs. 2 und Abs. 5 anzustellen, wobei die 5 pCt. von dem sogenannten wahren Werte der zu Verschmelzungszwecken ausgegebenen jungen Aktien zu berechnen wären.[9])

Die gleichen Grundsätze wie bei Fusionen von Aktiengesellschaften müssen aber auch Platz greifen, wenn neue Aktien ausgegeben sind, um eine Einzelfirma oder eine offene Handelsgesellschaft zu erwerben. Ebenso in den Fällen, in denen eine im Kriege neu gegründete Gesellschaft eine bereits bestehende Firma übernommen hat. Ueberall müßte hier der Gesellschaft das Wahlrecht zugestanden werden, ob sie die tatsächlichen Friedensgewinne des erworbenen Unternehmens oder einen festen Satz von 5 pCt. auf den Ausgabewert der jungen Aktien (wobei als Ausgabewert

[4]) Frankfurter Zeitung vom 30. November 1915; ebenso die Auslassung eines ungenannten Verfassers in derselben Zeitung vom 5. Dezember 1915. Dagegen Kommissionsbericht S. 16, Frankfurter Zeitung vom 7. Dezember, Berliner Tageblatt vom 11. Dezember 1915.

[5]) Entscheidung des O.-V.-G. in Staatssteuersachen Bd. 16, S. 252. Bank-Archiv XIII, S. 363.

[6]) Urteil des Verwaltungsgerichtshofs vom 11. Juni 1913.

[7]) Vgl. ferner das Beispiel auf S. 24 und die Erörterungen auf S. 2, 3, 10, 12, 15 f und 20 des Berichtes.

[8]) Frankfurter Zeitung Nr. 835.

[9]) Vgl. die Ausführung auf S. 89 dieser Zeitschrift.

Digitized by Google

der für das Stempelrecht durch die reichsgerichtliche Rechtsprechung geschaffene Begriff zu verstehen ist) der Besteuerung zugrunde legen will.

Bezüglich der notleidenden Gesellschaften sind unsere früheren Darlegungen[10]) in der Kommissionsberatung anerkannt worden. Namentlich hat der Staatssekretär des Reichsschatzamts bestätigt, daß zunächst eine vor dem Kriege bestehende Unterbilanz beseitigt werden müsse und daß danach erst für das neue Geschäftsjahr sich ein Gewinn ergeben würde. Der Verlustvortrag müsse zunächst nach den handelsgesetzlichen Bestimmungen aus dem Rohgewinn eines folgenden Geschäftsjahres abgedeckt werden, ehe überhaupt ein Bilanzgewinn in Erscheinung treten könne (S. 25—27 des Kommissionsberichtes). Selbstredend wird auch hier der Mindestsatz von 5 pCt. des Aktienkapitals als Vorjahrsdurchschnitt zugebilligt. Als Mehrgewinn tritt daher bei Gesellschaften mit Verlustvortrag nur der Betrag in Erscheinung, der nach Tilgung der Unterbilanz über 5 pCt. hinaus verdient worden ist. — Nicht erörtert ist die Frage, ob ein Mehrgewinn vorliegt, wenn zwar kein Verlustvortrag bestand. die Gesellschaft aber in den letzten Jahren vor dem Kriege die entstandenen Verluste lediglich durch Entnahme aus den vorhandenen Reserven hat decken können, und wenn nunmehr diese Reserven aus dem Kriegsgewinn wieder aufgefüllt werden. Es kann nur wiederholt werden, daß es der Gerechtigkeit entsprechen würde, auch die Beträge für Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Reservefonds aus dem steuerpflichtigen Mehrgewinn auszuscheiden.

Von den sonstigen zahlreichen Anregungen, die in der bisherigen Erörterung gegeben sind, verdient noch ein Vorschlag Hachenburgs besondere Erwähnung[11]). Dieser geht dahin, in den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats Vorsorge zu treffen, daß Gesellschaften auf ihren Antrag eine alsbaldige Nachprüfung der Berechnung des Mehrgewinnes durch die Steuerbehörde herbeiführen können. Ein solches Verfahren wäre in der Tat geeignet, rasch eine Klärung der Verhältnisse bei den einzelnen Unternehmungen zu schaffen. Wenn freilich Hachenburg die Strafbestimmung des § 9 zum Ausgangspunkte seiner Anregung nimmt, so ist dem entgegenzuhalten, daß die fragliche Strafvorschrift kaum praktische Bedeutung gewinnen dürfte. Zwar erscheint die Bestimmung auf den ersten Anblick besonders scharf zu sein, da sie jede Fahrlässigkeit mit Strafe bedroht. Der in der ersten Lesung der Kommission angenommene Antrag, das Wort „fahrlässig“ durch „grob fahrlässig“ zu ersetzen, mußte in der zweiten Lesung wieder beseitigt werden, weil der Begriff der groben Fahrlässigkeit bisher nur dem Privatrecht, nicht aber dem Strafrecht bekannt ist. Allein trotzdem darf die Tragweite der Bestimmung nicht überschätzt werden, und es liegt jedenfalls kein Grund zur Beunruhigung vor. Denn die Strafbarkeit tritt nur ein, wenn durch die Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des Gesetzes die Erhebung der Kriegsgewinnsteuer gefährdet wird. Diese Voraussetzung liegt aber nur dann vor, wenn bei der späteren Berechnung der Gewinnsteuer die Gesellschaft zur Zahlung des vollen Betrages nicht in der Lage ist. Es genügt also nicht für die Strafbarkeit, daß die Sonderrücklage sich als zu klein erweist; vielmehr muß auch das sonstige Vermögen der Gesellschaft zur Aufbringung der Steuer nicht ausreichen.

Zum Schluß sei noch auf eine Frage allgemeiner Natur hingewiesen. Nach den in der Kommission zutage getretenen Ansichten will man den Bedenken, die sich aus einer Doppelbesteuerung von Aktionären und Gesellschaften ergeben, keine Rechnung tragen. Diese Erkenntnis wirkt nicht überraschend. Es muß aber ernstlich davor gewarnt werden, den Bogen der Besteuerung zu überspannen. Namentlich gilt dies, solange sich das Deutsche Reich im Kriege befindet und seinen Geldbedarf durch Kriegsanleihen decken muß. Die Ankündigung der Gewinnsteuer, namentlich aber die Nennung des festen Satzes von 50 pCt, hat in weiten Kreisen eine panikartige Stimmung hervorgerufen. Es handelt sich hierbei vielleicht nicht in erster Linie um die im Erwerbsleben stehenden Personen, sondern um sonstige Kapitalisten, deren Vermögen sich während des Krieges vermehrt hat und die ihre Ersparnisse in Kriegsanleihe angelegt haben. Es scheint sich bereits ein förmlicher Aberglaube in vielen Köpfen festgesetzt zu haben, daß von der gezeichneten Kriegsanleihe später 50 pCt. als Steuer an das Reich abgegeben werden sollen, und man hört schon jetzt vielfach die Befürchtung äußern, daß diese Anschauungsweise das Ergebnis der nächsten Kriegsanleihe schwer beeinträchtigen werde. Es wird die Aufgabe der maßgebenden Stellen sein, rechtzeitig Aufklärung zu schaffen, damit sich nicht irrige Meinungen der gedachten Art festsetzen und später ungünstige Rückwirkungen äußern. Es wird notwendig sein, sehr bald die gestaffelten Prozentsätze bekanntzugeben, welche von den Mehrgewinnen sowohl der Privatpersonen wie auch der Gesellschaften erhoben werden sollen. Nur wenn absolute Klarheit darüber herrscht, daß sich die Sätze in angemessenen Grenzen halten, darf auf ein ersprießliches Zeichnungsresultat der nächsten Kriegsanleihe gerechnet werden.

[10]) Seite 90 dieser Zeitschrift unter a).

[11]) Frankfurter Zeitung Nr. 335.

Die Sicherungsübereignung.

Von Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp** in Leipzig.

(Schluß.)

§ 4. Die Sicherungsübereignung als Verstoß gegen die guten Sitten. (§§ 138, 826 BGB.)

Daß es sich bei der am Schluß des vorigen Aufsatzes aufgeworfenen Frage nicht um ein rein theoretisches Bedenken handelt, zeigen eine Reihe von Rechtsfällen aus neuerer und neuester Zeit, in denen unser höchster Gerichtshof den hier dargelegten Konflikt zwischen den Interessen des Schuldners und des einen seiner Gläubiger auf der einen und seiner übrigen Gläubiger auf der anderen Seite mit Hilfe des § 138 und insbesondere des § 826 BGB. zu lösen versucht hat. Gerade diese Fälle zeigen aber auch, wie gefährlich jenes Kreditsicherungsmittel für den kreditgewährenden Gläubiger selbst werden kann.

Es ist bezeichnend, daß derselbe 7 Z.S. des R.G., der zuerst für unser jetzt geltendes Recht die Sicherungsübereignung als eine gesetzlich zulässige Form der Sicherheitsbestellung (in den E. 57, 177; 59, 146) anerkannt[4]), auch zuerst die damit für den redlichen Verkehr verbundenen Gefahren erkannt und seine eigene Schöpfung wieder in Frage gestellt hat.

In der E. vom 3. Januar 1911, VII 322/10 (Jur. W. 1911, S. 324, Nr. 18) hat das RG. es als einen zum Schadenersatz verpflichtenden Verstoß gegen die guten

[4]) In dem E. vom 30. September 1910, VII 577/09 (Warn. Erg. Bd. 1910 Nr. 448), hat der 7. Z.-S. die Sicherungsübereignung sogar derart begünstigt, daß er es selbst für zulässig hält, eine mittels constitutum possessorium bewirkte und und deshalb ungültige „Verpfändung“ in eine rechtgültige „Sicherungsübereignung“ umzudeuten.

Digitized by Google

Sitten im Sinne des § 826 BGB. angesehen, daß ein Gläubiger sich im Wege der Sicherheitsübereignung das gesamte Warenlager seines Schuldners hat übertragen lassen, und zwar in der Weise, daß diesem letzteren nur „der kommissionsweise Verkauf" der Waren überlassen wurde. Der Sicherheitsempfänger wurde den übrigen Gläubigern, die in Unkenntnis dieser Sicherheitsübereignung und also im Vertrauen darauf, daß der Schuldner Eigentümer der von ihm im Wege der Sicherungsübereignung veräußerten Sachen war, diesem Kredit gewährt hatten, auf Grund des § 826 BGB. für den Ausfall ihrer Forderungen gegen den Sicherheitsbesteller für haftbar erklärt. (Vgl. hierzu Fischer im B.-A. 11, 103). Diesen Standpunkt hat in einem völlig gleich liegenden Falle (B.-A. 10, 283; Jur.W. 1911, S. 650, Nr. 22) auch der 6. Z.-S. in dem Urteil vom 18. Mai 1911, VI 338/10, sowie in einem ähnlich liegenden Falle in dem Urteil vom 27. Oktober 1913 (B.-A. 13, 100 ff.) und endlich in dem Urteil vom 19. Oktober 1914 (E. 85, 343) eingenommen. Eine scheinbare Einschränkung hat der in der letzteren E. eingenommene Standpunkt in der (in der Nr. 5 des B.-A. vom 1. Dezember 1915 S. 99 mitgeteilten) neuesten E. vom 28. Oktober 1915, VI 209/15 erfahren.

Die beiden ersterwähnten E. gehen davon aus, daß die „dritten Kreditgeber", d. h. die späteren Gläubiger des Sicherheitsbestellers von der Sicherungsübereignung keine Kenntnis hatten, aber nach den obwaltenden Umständen hätten erwarten dürfen, von diesem über die wahre Sachlage aufgeklärt zu werden. In der erwähnten E. vom 18. Mai 1911 finden sich in dieser Hinsicht die folgenden bemerkenswerten Sätze:

> „Es liegt auf der Hand, daß in den Augen der Geschäftswelt die Kreditwürdigkeit eines Kaufmanns durch Sicherungsübereignungen und Transaktionen, wie sie hier in Frage stehen, zufolge deren der Geschäftsinhaber sich zum Voraus der zur Befriedigung seiner Gläubiger geeigneten Mittel bzw. des Verfügungsrechtes hierüber entäußert hat, während ihm allein die Passiven verblieben, in der erheblichsten Weise verringert, wo nicht vollständig vernichtet wird. Wenn man zwar in Annahme einer durch Treu und Glauben im Handelsverkehr bedingten Offenbarungspflicht nicht so weit gehen darf, daß der kreditsuchende Kaufmann dem Dritten ungefragt jede von der Norm abweichende Gestaltung seiner Vermögensverhältnisse, wie eine von ihm getätigte Sicherungsübereignung, kundgeben müßte, so liegt die Sache doch anders in einem Falle, wo der Betreffende, dem Namen nach Geschäftsinhaber, in Wahrheit sich der Herrschaft über das Geschäftsvermögen begeben hat. Es ist unerlaubt, mit Hilfe des Scheines eines loyalen Geschäftsbetriebes Waren oder Geld auf Kredit sich zu verschaffen, wenn die im redlichen Handel vorausgesetzte Unterlage des Kredits mangelt. Jedenfalls aber liegt ein sittlich verwerflicher Mißbrauch des kaufmännischen Kredits dann vor, wenn in einem solchen Falle Veranstaltungen getroffen sind, um der Außenwelt gegenüber den wirklichen Sachverhalt zu verschleiern."

In diesen Sätzen ist jedenfalls für diejenigen Fälle ein Mißbilligungsurteil über die Sicherheitsübereignung ausgesprochen, in denen der Sicherheitsbesteller — außer von dem Sicherheitsempfänger — noch von anderen Gläubigern Personalkredit zu erlangen sich bemüht und auch erlangt. Denn jede mittels constitutum possessorium bewirkte Sicherungsübereignung — und für eine andere besteht kein wirtschaftliches Bedürfnis — verschleiert der Außenwelt gegenüber den wirklichen Sachverhalt.

Die Rechtsprechung gelangt also zu dem eigentümlichen Ergebnis, einerseits zwar die Sicherungsübereignung zu gestatten; andererseits aber den Sicherheitsempfänger, der davon Gebrauch macht, auf Grund des § 826 BGB. unter bestimmten Voraussetzungen für schadensersatzpflichtig zu erklären. Der Sicherheitsbesteller wird als gegen die guten Sitten verstoßend gebrandmarkt und der Sicherheitsempfänger als sein Mittäter auf Grund der §§ 826, 830 BGB. für schadensersatzpflichtig erklärt.

Mit teilweise ganz anderer Begründung wird in der E. vom 27. Oktober 1913, VI, 273/13 argumentiert:

> „Es muß daran festgehalten werden, daß solchen Verträgen die rechtliche Anerkennung zu versagen ist, durch die sich der Schuldner seines gesamten dem Geschäftsbetriebe dienenden Vermögens einschließlich des künftigen Erwerbs zugunsten eines Gläubigers entäußert, durch die er tatsächlich zum Werkzeuge dieses Gläubigers wird, während nach außen hin der Schein eines selbständigen Geschäftsbetriebs aufrecht erhalten bleibt."

Des weiteren wird alsdann ausgeführt, daß bei einer derartigen Handlungsweise auch sämtliche Voraussetzungen für die Anwendung des § 826 BGB. vorliegen, so daß der Sicherheitsempfänger sich den geschädigten Gläubigern haftbar macht.

In ähnlicher Weise sind in der E. 85, 343 die hier als Kreditsicherungsverträge bezeichneten Sicherheitsübereignungen sowohl vom Standpunkte des Verhältnisses zwischen Sicherheitsbesteller und Sicherheitsempfänger, wie auch vom Standpunkte des Sicherheitsempfängers gegenüber anderen Gläubigern des Sicherheitsbestellers betrachtet. In ersterer Hinsicht werden die Verträge vom Berufungsrichter unter Billigung des Reichsgerichts als solche bezeichnet, die dem Sicherheitsempfänger das ganze Vermögen des Sicherheitsbestellers zuspielen und seinen Gläubigern entziehen, gleichzeitig diesen in vollste wirtschaftliche Abhängigkeit vom Sicherheitsempfänger bringen, ihn also wirtschaftlich knebeln sollen. Daß das Berufungsgericht derartige Verträge als sittlich anstößig bezeichnet, wird als im Einklang mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts stehend angesehen. Dabei wird aber die bemerkenswerte Einschränkung gemacht:

> „Freilich kann die Grenze zwischen dem, was auf dem Gebiete der Kreditsicherung noch erlaubt und dem, was für den redlichen Verkehr unerträglich und deshalb sittlich unstatthaft ist, nicht fest gezogen werden. Sie fließt, und es wird von den Umständen des Einzelfalles abhängen, ob eine den guten Sitten widerstreitende Handlungsweise vorliegt."

Daneben wird aber auch in dieser E. vom Reichsgericht das Verhalten des Sicherheitsempfängers als ein den anderen Gläubigern des Sicherheitsbestellers gegenüber gegen § 826 BGB. verstoßendes und demnach zum Schadensersatz verpflichtendes charakterisiert.

Wie sehr aber in dieser Hinsicht „Alles fließt", d. h. von der Lage des Einzelfalles abhängig ist, das zeigt die im Bank-Archiv vom 1. Dezember 1915 abgedruckte E. vom 28. Oktober 1915, VI 209/15. Diese E. hat die Auffassung des Berufsgerichts gebilligt, wonach in jenem Falle den Sicherungsübereignungsverträgen der Charakter von Knebelungsverträgen abgesprochen und die Anwendbarkeit des § 826 verneint wurde[5]).

Schon die rein rechtliche Betrachtung dieser Rechtsprechung gelangt zu keinem völlig befriedigenden Ergebnis.

In den älteren E. vom 3. Januar und 18. Mai 1911 beschränkt sich das Reichsgericht darauf, zu untersuchen, wie das Verhalten des Sicherheitsbestellers und des Sicherheitsempfängers gegenüber den durch die Sicherungsübereignung benachteiligten Gläubigern zu beurteilen ist. Es gelangt von diesem Standpunkte aus zu einer Anwendung des § 826 BGB. In den neueren E. vom 27. Oktober 1913, 19. Oktober 1914 und vom 28. Oktober 1915 wird dagegen in erster Linie untersucht, wie die Sicherungsübereignungsverträge im Verhältnis des Sicherheitsbestellers zum Sicherheits-

[5]) Eine Abweichung von den bisher vom R. G. aufgestellten Rechtsgrundsätzen ist in dieser E. nicht zu erblicken, wie von der Presse irrtümlich angenommen wurde; vielmehr weist schon die E. 85, 343 ausdrücklich auf die Lage des Einzelfalles hin.

Digitized by Google

empfänger zu beurteilen sind, ob insbesondere dadurch der erstere seiner wirtschaftlichen Freiheit von dem letzteren gänzlich beraubt wird, d. h. ob die Verträge sich als sogenannte „Knebelverträge" charakterisieren und deshalb gegen die guten Sitten verstoßen. Erst in zweiter Linie wird dann untersucht, ob der Abschluß dieser Verträge auch den geschädigten Gläubigern gegenüber einen Verstoß gegen § 826 BGB enthält. M. E. sind diese beiden Betrachtungsweisen nicht miteinander zu vereinigen. Haben nämlich die Sicherungsübereignungsverträge den Charakter von sogenannten „Knebelverträgen" und muß ihnen um deswillen die rechtliche Anerkennung versagt werden, so liegt eine Schädigung der Gläubiger durch den Abschluß solcher Verträge überhaupt nicht vor; denn alsdann sind diese Verträge gemäß § 138 BGB. nichtig; und das durch die Eigentumsübertragung sich vollziehende Erfüllungsgeschäft kann demnach auch keinen rechtlichen Bestand haben. (Vgl. E. 69, 13.) Ist dies richtig, so hat der vom Sicherheitsbesteller und Sicherheitsempfänger beabsichtigte Eigentumswechsel gar nicht stattgefunden, sodaß die Gläubiger des Sicherheitsbestellers sich vor wie nach an die in seinem Besitz verbliebenen Sachen und Forderungen halten können.

Aber auch dann, wenn man dies wegen der „abstrakten" Natur der Eigentumsübertragung nicht annimmt, kommt doch immerhin in Betracht, daß die Frage, ob die Sicherungsübereignung eine Knebelung des Sicherheitsbestellers bedeutet, für die Rechtsstellung seiner durch die Sicherungsübereignung geschädigten Gläubiger ganz einflußlos ist. Nicht deshalb, weil der Schuldner geknebelt wurde, sondern lediglich deshalb, weil seine Gläubiger selbst durch die Sicherungsübereignung in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise geschädigt worden sind, kann die Anwendung des § 826 BGB. zu ihren Gunsten in Frage kommen; mit anderen Worten: die Sittenwidrigkeit muß sich gegen die Gläubiger richten und dadurch ihr Schaden entstanden sein, sodaß es also von diesem Standpunkte aus ganz unerheblich ist, ob der Abschluß der Verträge zugleich eine „Knebelung" ihres Schuldners enthält. Ist z. B. der Schuldner von einem seiner Gläubiger in der Weise „geknebelt", daß er sich verpflichtet, rechtsgeschäftliche Akte nur mit Genehmigung dieses Gläubigers vorzunehmen, ohne daß indessen zu seinen Gunsten eine Vermögensverschiebung stattgefunden hat, so kann die Sittenwidrigkeit des „Knebelvertrages" niemals zu einer Anwendung des § 826 BGB. zugunsten der übrigen Gläubiger führen.

§ 5. Die gesetzgeberische Behandlung der Sicherungsübereignung.

Sind schon die juristischen Schwierigkeiten, die sich aus der Zulassung der Sicherungsübereignungsverträge ergeben, wie wir sahen, außerordentlich große, so sind die Ergebnisse der Rechtsprechung über diese Materie für das Wirtschaftsleben noch weit bedenklicher. Auf der einen Seite werden die Sicherungsübereignungen allgemein für rechtsgültig erklärt. Auf der anderen Seite sollen sie aber dann ungültig sein und zugleich den geschädigten Gläubigern eine Handhabe geben, gegen den Sicherheitsempfänger auf Grund des § 826 BGB. vorzugehen, wenn sie das gesamte Vermögen des Schuldners umfassen und ihn vom Sicherheitsempfänger wirtschaftlich vollständig abhängig machen. Wann dies der Fall, das ist Frage des Einzelfalles. Hierbei aber kommt in Betracht, daß der Schuldner zu dem verzweifelten Mittel der Sicherungsübereignung in der Regel nur dann greifen wird, wenn ihm andere Mittel, seine Gläubiger sicherzustellen, nicht zu Gebote stehen. Wie schwankend und unsicher die Rechtsprechung werden muß, wenn sie die Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit (die Sittlichkeit oder Unsittlichkeit) der Sicherungsübereignungsverträge auf das Maß der Knebelung des Schuldners abstellt, das zeigen gerade die in der E. vom 27. Oktober 1913 (B.-A. 13, 100) auf der einen und in der E. vom 28. Oktober 1915 (o. S. 99) auf der anderen Seite entschiedenen Rechtsfälle.

Der Gläubiger, der auf Grund einer Sicherungsübereignung Kredit gewähren soll, ist in einer höchst üblen Lage: lehnt er es ab, sich auf die Sicherungsübereignung mit Rücksicht auf die durch § 826 BGB. drohenden Gefahren einzulassen, so hat er zu gewärtigen, daß ein anderer, weniger ängstlicher Gläubiger das Vermögen des Schuldners zum größten Teile auf diese Weise an sich zieht; läßt er sich aber auf die Sicherungsübereignung ein, so hat er eine Inanspruchnahme auf Grund des § 826 BGB. in unübersehbarem Umfange zu befürchten: incidit in Scyllam (des § 826 BGB.), qui vult evitare Charybdim (die Kahlpfändung des Schuldners durch andere Gläubiger). Ein Ausweg aus diesem Dilemma ist schwer zu finden. Daß die Rechtsprechung dazu gelangen sollte, die Zulässigkeit der Sicherungsübereignung schlechthin zu verneinen, ist kaum anzunehmen, nachdem eine große Zahl von Senaten des Reichsgerichts sie in ständiger Rechtsprechung als rechtsgültig anerkannt haben.

Auch die Freirechtsschule, die sich soviel darauf zugute tut, durch ihre Methode der Rechtswissenschaft und Rechtsprechung neue Wege gewiesen zu haben, hat, soviel mir bekannt, bisher sich an diesem Problem nicht versucht, keinesfalls mit irgendwelchem Erfolg, während sie gerade hier zeigen könnte, was sie zu leisten vermag.

So bleibt also nur der Weg der Gesetzgebung, für die vielleicht folgende Erwägungen maßgebend sein dürften:

Für eine Sicherungsübereignung von Forderungen besteht, wie wir sahen, kein wirtschaftliches Bedürfnis. Ebenso wenig für eine solche von Grundstücken, da hier die Hypothek dem Gläubiger ausreichende Sicherheit gewährt und dem Schuldner die wirtschaftliche Weiterbenutzung des Pfandgegenstandes gestattet. Aber auch für eine Sicherungsübereignung beweglicher körperlicher Sachen liegt dann ein wirtschaftliches Bedürfnis nicht vor, wenn der körperliche Besitz der Sachen auf den Gläubiger übergehen soll. Denn für solche Fälle steht das Pfandrecht des § 1205 BGB. zu Gebote.

Es bleibt also einzig der Fall, daß mit beweglichen körperlichen Sachen eine Sicherheit bestellt werden soll, ohne dem Schuldner ihre wirtschaftliche Benutzung zu entziehen. M. E. überwiegen die Nachteile, die mit der Zulassung der Sicherungsübereignung in diesem Falle verbunden sind und die Gefahr ihres Mißbrauchs die Vorteile in einer solchen Weise, daß einer gänzlichen Beseitigung dieser Einrichtung schwerlich Bedenken entgegenstehen dürften.

Die Beschlüsse, zu denen der 31. D. Jur.-T. (Bd. III, S. 258 ff.) gelangt ist, sind nur halbe Maßregeln, die den bisherigen unerquicklichen Rechtszustand im wesentlichen bestehen lassen. Sie gehen dahin, eine Ergänzung der KO. und des AnfechtungsG. in Vorschlag zu bringen, die eine leichtere Anfechtbarkeit der Sicherungsübereignung ermöglichen; sowie ferner, einer Anregung Hellwigs (a. a. O., S. 154) folgend, den § 805 ZPO. und den § 48 KO. auf den Sicherungseigentümer (Sicherheitsempfänger) auszudehnen. Mit diesem letzteren Vorschlage wird übrigens im Grunde genommen anerkannt, daß die Sicherungsübereignung gar keine „Eigentumsübertragung", sondern in Wirklichkeit eine „Verpfändung" darstellt.

Digitized by Google

Nach alledem dürfte es sich am meisten empfehlen, die Sicherungsübereignung entweder gänzlich zu verbieten, oder doch mindestens durch eine der Vorschrift des Art. 717 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs entsprechende Bestimmung möglichst unschädlich zu machen. Dieser bestimmt nämlich:

> „Bleibt die Sache infolge eines besonderen Rechtsverhältnisses beim Veräußerer, so ist der Eigentumsübergang Dritten gegenüber unwirksam, wenn damit ihre Benachteiligung oder eine Umgehung der Bestimmungen über das Faustpfand beabsichtigt worden ist. Der Richter entscheidet hierüber nach seinem Ermessen."

Ob sich auch die Einführung eines Registerpfandrechts an beweglichen Sachen empfehlen dürfte, was Salinger (a. a. O., S. 457 ff.; insbes. 501) in gewissem Umfange ebenso warm befürwortet, wie Höniger (a. a. O., S. 8 ff.) diesen Vorschlag energisch bekämpft, das kann m. E. erst entschieden werden, wenn man die Erfahrungen geprüft und gesammelt hat, die in anderen Ländern (z. B. in Frankreich) mit ähnlichen Einrichtungen gemacht worden sind.

Geschäftsverkehr mit Ehefrauen von Kriegsteilnehmern.

Von **Reinhard Freiherrn von Godin**, Berlin.

Die Schranken, welche der Handlungsfreiheit einer Frau um der Rechte des Mannes am Frauengut willen in ihren vermögensrechtlichen Beziehungen gesetzt sind, sind schon in Friedenszeiten häufig geeignet, den zweckmäßigen Geschäftsverkehr mit einer verheirateten Frau empfindlich zu stören. Besonders störend machen sie sich aber jetzt im Kriege geltend, wenn es sich um Frauen handelt, deren Männer im Felde stehen. Wenn eine Bundesratsverordnung nicht erging, die die Ehefrauen unserer Kriegsteilnehmer für die Zeit der Abwesenheit ihres Ehemannes freier gestellt hätte, so mag man hierbei nicht nur von der durch eine solche Verordnung gegenüber dem Kriegsteilnehmer übernommenen Verantwortung zurückgeschreckt sein, sondern auch sich gesagt haben, daß zufolge der auch dann noch vorhandenen Notwendigkeit einer Feststellung, ob es sich um die Ehefrau eines Kriegsteilnehmers oder einer Zivilperson handelt, die Unsicherheit im Geschäftsverkehr mit Ehefrauen unverändert fortbestanden hätte, oder auch, daß die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen den Bedürfnissen des Verkehrs hinreichende Möglichkeiten bieten, den empfindlichsten Belästigungen aus dem Wege zu gehen.

Ueberaus einfach ist die Sachlage natürlich dann, wenn es sich um ein Konto handelt, das schon bestand, ehe der Mann ins Feld gerückt ist, und mit dessen Führung er sich ausdrücklich einverstanden erklärt hat, was ja nie der Fall sein wird, ohne daß dieses Einverständnis durch die Unterzeichnung der bei den Banken eingeführten Formulare für die ehemännliche Genehmigung ausgedrückt wurde. Ebenso kann keine Schwierigkeit entstehen, wenn die Frau Vollmacht des Mannes besitzt, vorausgesetzt, daß diese Vollmacht sich auch auf die Verwaltung des Frauenvermögens bezieht, was natürlich bei einer Generalvollmacht ohne weiteres der Fall ist; denn auf Grund einer solchen Vollmacht kann die Frau den Mann auch bei Ausübung seiner Rechte am Frauengut vertreten und, wo erforderlich, zu den von ihr vorgenommenen Rechtshandlungen selbst die Genehmigung des Mannes aussprechen. Die nachstehenden Ausführungen gelten daher nur für den Fall, daß eine Vollmacht oder eine Genehmigung des Mannes zur Führung des Bankkontos der Frau nicht vorhanden ist.

I. Als Regelfall darf betrachtet werden, daß die Eheleute im sogenannten gesetzlichen Güterstande leben. Ihm ist charakteristisch, daß das Frauengut ausschließliches Vermögen der Frau bleibt, aber der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterliegt. Daraus ergibt sich dreierlei: Das Frauengut haftet für die Verbindlichkeiten des Mannes überhaupt nicht, für voreheliche Verbindlichkeiten der Frau ohne weiteres, für Verbindlichkeiten der Frau dagegen, die während der Ehe eingegangen wurden ohne Einschränkung nur dann, wenn der Mann seine Zustimmung zu der Eingehung der Verbindlichkeit gegeben hatte, im übrigen aber nur, soweit dies möglich ist, ohne daß seine Rechte am Frauengut geschmälert werden. Das Frauengut unterliegt ferner der Verfügung keines der beiden Ehegatten, wenn nicht der andere Ehegatte seine Zustimmung erklärt. Bei einseitigen Verfügungen der Frau muß die Zustimmung des Mannes schon vorher vorliegen, bei Verträgen, durch die die Frau über das Frauengut verfügt, kann sie auch nachträglich ausgesprochen werden. Während indessen Verfügungen des Mannes über Frauengut niemals wirksam sind, wenn nicht die Frau vorher oder nachträglich ihre Zustimmung erteilt — es sei denn, daß es sich nicht um Forderungen (Guthaben), sondern um bewegliche Sachen (Effekten) handelt, der Mann nicht im Namen der Frau, sondern im eigenen Namen handelnd auftritt, und der andere Teil (die Bank) den Mann gutgläubig als den Eigentümer betrachtet — können Verfügungen der Frau über Frauengut in Ausnahmefällen auch dann wirksam sein, wenn sie dieselben ohne Zustimmung des Mannes vorgenommen hat. Die Zustimmung des Mannes ist nämlich zu einseitigen Rechtsgeschäften (Kündigungen) oder zu Verträgen, durch die die Frau über Frauengut verfügt, nicht erforderlich, wenn der Mann durch Krankheit oder Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert, und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Frau eine Verbindlichkeit mit derselben Wirkung eingehen, wie wenn der Mann der Eingehung dieser Verbindlichkeit zugestimmt hätte, nämlich, daß das Frauengut für die Erfüllung der Verbindlichkeit haftet und durch Zwangsvollstreckung in Anspruch genommen werden kann, ohne daß auf das Nutznießungs- und Verwaltungsrecht des Mannes Rücksicht genommen zu werden braucht. Schließlich bedarf die Frau auch nicht der Zustimmung des Mannes zu Rechtsgeschäften, die der Geschäftsbetrieb eines Erwerbsgeschäftes mit sich bringt, welches die Frau mit ausdrücklicher Einwilligung oder mit Wissen und ohne Einspruch des Mannes betreibt.

Hat die Frau Vorbehaltsgut, so unterliegt dies ausschließlich ihrer eigenen Verwaltung und Nutznießung. Zum Vorbehaltsgut gehören außer dem, was durch Ehevertrag zum Vorbehaltsgut erklärt ist, insbesondere die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen, nämlich Schmuck, Kleider, Wäsche, Arbeitsgerät, ferner, was sie durch ihre Arbeit oder den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes, oder was sie durch Zuwendungen Dritter kraft ausdrücklicher Bestimmung bei der Zuwendung als Vorbehaltsgut erwirbt. Vorbehaltsgut ist endlich, was die Frau auf Grund eines zu ihrem Vorbehaltsgut gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zum Vorbehaltsgut gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht.

Diese Grundsätze gestatten unbedenklich die Entgegennahme und Gutschrift von Depositen und Effekten auch dann, wenn die Genehmigung des Ehemannes im Augenblicke der Entgegennahme nicht vorliegt, also auch, wenn er sich im Felde befindet, ohne eine Genehmigung erklären zu können. Zweifel erheben sich erst, wenn die Kundin über die eingezahlten Beträge oder deponierten Effekten verfügen oder sie zurückverlangen will.

1. Was die Depositenkonten betrifft, so kann man davon ausgehen, daß die Zustimmung des Mannes, der Barbeträge im Besitze seiner Ehefrau duldet, auch zu den Verfügungen vorausgesetzt werden darf, die sie darüber trifft. Diese Annahme kann erstreckt werden auf die Forderungen, die die Frau mit dem ihr von dem Manne überlassenen Gelde erwirbt, insbesondere auf die dadurch geschaffenen Bankguthaben. Für das Verhältnis der Ehegatten untereinander mag dies vielleicht nicht zutreffen. Im Verhältnis der Ehegatten untereinander mag der Ehemann berechtigt

Digitized by Google

sein, Rechnungslegung der Frau über die Art der Verwendung zu fordern, und von ihr zu verlangen, daß sie das Geld zu dem Zwecke verwendet, wozu es ihr überlassen wurde, und den zu diesem Zwecke nicht benötigten Betrag zurückgibt. Dies gilt beispielsweise vom Wirtschaftsgeld. Im Verhältnis nach außen dagegen muß es sich der Mann gefallen lassen, daß die Ueberlassung von Barbeträgen an die Frau Dritten gegenüber als eine vorbehaltslose Zustimmung zu allen Verfügungen aufgefaßt wird, die die Frau über das Geld trifft. Dabei kann es nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte auch keinen Unterschied begründen, ob sie sich mit dem Gelde der Bestimmung des Mannes zuwider einen neuen Hut kauft, der ihr Vorbehaltsgut würde, über das sie frei verfügen kann, oder ob sie es für sich auf einem Bankkonto einzahlt. Das Verhalten des Mannes kann nach dem vom Gesetz aufgestellten Auslegungsregeln dahin aufgefaßt werden, daß er nach außen hin jede Art der Verwendung gutheißt, die die Frau mit dem Gelde oder auch mit anderen Gütern vornimmt, die sie für sich durch das Geld erworben hat. (Mit der Schlüsselgewalt der Frau ließe sich dieses zweifellos dem praktischen Bedürfnisse allein entsprechende Ergebnis nicht begründen. Die Einzahlung ersparten Wirtschaftsgeldes auf einem Depositenkonto und die Verfügung über letzteres kann zwar auch zwanglos in den häuslichen Wirkungskreis einbezogen werden, innerhalb dessen die Frau berechtigt ist, die Geschäfte des Mannes zu besorgen und ihn zu vertreten; gleichwohl könnte aber die Errichtung eines Depositenkontos auf den Namen der Frau und die Verfügung darüber in ihrem eigenen Namen, was praktisch ausschließlich vorkommt, nicht als ein auf Grund der Schlüsselgewalt im Namen des Mannes vorgenommenes Rechtsgeschäft gelten, weil die Umstände dagegen sprechen; diese sprechen vielmehr dafür, daß die Frau Einzahlung und Abhebung im eigenen Namen vornimmt, wobei sogar die nach außen freilich nicht interessierende Frage offen bleibt, ob nicht die Abhebung zu Zwecken erfolgt, die der für das Verhältnis der Eheleute unter einander maßgebenden Zustimmung des Ehemannes zuwiderläuft.) Hat die Ehefrau das Geld nicht von ihrem Manne erhalten, so kann sie es nur auf Grund eines zu ihrem Vorbehaltsgut gehörenden Rechtes oder durch ihre Arbeit oder von einem Dritten mit der Bestimmung erlangt haben, das Geld nach ihrem Ermessen zu verwenden. In allen diesen Fällen ist das Geld Vorbehaltsgut und dadurch auch das durch die Einzahlung auf Depositenkonto erworbene Guthaben der Frau, so daß sie ohne Zustimmung des Mannes darüber verfügen darf. Sollte der eingezahlte Betrag aus den Erträgnissen eines Erwerbsgeschäftes der Frau herrühren und aus diesem Grunde als Vorbehaltsgut zu betrachten sein oder zu dem Vermögen gehören, das einem mit Wissen und ohne Einspruch des Mannes von der Frau betriebenen Erwerbsgeschäfte gewidmet ist, so würde gleichfalls die Zustimmung des Mannes weder zur Einzahlung noch zur Abhebung erforderlich sein. Demnach ist praktisch kaum ein Fall denkbar, in dem zu der Verfügung der Frau über ein Depositenkonto die Zustimmung des Ehemannes erforderlich wäre. Gedacht werden könnte nur noch daran, daß die Frau dem Manne das Geld gestohlen hat. Dann würde die Bank zwar durch die Einzahlung der Frau Eigentümerin der Geldstücke, das von der Frau erworbene Guthaben aber würde zum eingebrachten Gute der Frau gehören, ohne daß die oben geschilderten Umstände vorliegen, die dazu berechtigen, im Verkehr die Zustimmung des Mannes zu Verfügungen der Frau über das Guthaben vorauszusetzen. Da aber auch dieser Fall so selten sein dürfte, daß man, wenn man praktisch sein will, nicht damit zu rechnen braucht, so hat man bei reinen Depositenkonten keinen Grund ängstlich zu sein. Jedenfalls gilt dies in Friedenszeiten. Bei Gattinnen von Kriegsteilnehmern kann man vielleicht eher an die Möglichkeit denken, daß sie in die Lage kommen ohne Vorwissen des Mannes, Barbeträge in Empfang zu nehmen, die zum eingebrachten Gut oder zu dessen Erträgnissen oder gar zum Mannesvermögen gehören. Da man indessen annehmen muß, daß der Mann über die Bestandteile und die Einkünfte des eingebrachten Gutes sowie über den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit unterrichtet ist, würde dies doch auf die Dauer nur möglich sein, wenn sie ihren Mann über den Eingang täuscht und dieser sich dann nicht weiter um die Angelegenheit kümmert. Auch über solche Bedenken, die gleichfalls auf wohl nicht allzuhäufige Fälle abzielen, helfen mitunter die unten erwähnten Gesichtspunkte über auftragslose Geschäftsführung hinweg. Reine Depositenkonten können daher ziemlich gefahrlos entgegenkommend behandelt werden.

2. a) Hinterlegt die Frau eines Kriegsteilnehmers Effekten auf den eigenen Namen, so können ihr diese auf Depotkonto gutgeschrieben werden, ohne daß die Genehmigung des Mannes vorliegt. Eine Gutschrift auf Stückekonto auf Grund einer schriftlichen Ermächtigung der Frau, an Stelle der hinterlegten Effekten andere Stücke gleicher Gattung und Zahl zurückzugeben, wäre dagegen nicht möglich, da hierin eine Verfügung der Frau über die Effekten läge, zu der sie die Zustimmung des Mannes nötig hat. Ohne diese Zustimmung kann sie also die erwähnte Ermächtigung nicht erteilen. Uebrigens besteht zu einer solchen schwerlich jemals Veranlassung, wenn die Kundin keine Beträge auf Effekten zu entnehmen beabsichtigt; letzteres zu gestatten wäre aber völlig verfehlt; denn die eingegangene Schuld würde zwar wirksam sein, d. h. die Kundin würde für ihre Tilgung haften, aber weder könnte sie die hinterlegten Effekten ausdrücklich oder auf Grund der Konto-Korrentbedingungen dafür verpfänden, da sie darüber nur mit Zustimmung des Ehemannes verfügen kann, noch wäre auch nur die Geltendmachung eines einfachen Zurückbehaltungsrechtes an den Effekten oder die Pfändung derselben auf Grund des gegen die Ehefrau erstrittenen Urteils möglich, weil der Mann auf Grund dieser ohne seine Zustimmung eingegangene Verbindlichkeit der Frau die Zurückhaltung der Effekten oder die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut nicht zu dulden braucht, solange sein ehemännliches Verwaltungs- und Nutznießungsrecht besteht. Ebensowenig wie verpfänden kann die Kundin die Effekten natürlich verkaufen. Dies könnte sie nur, wenn ein großer Kurssturz weitere Entwertungen des Depots befürchten ließe, dann wäre die Voraussetzung gegeben, daß Gefahr mit dem Aufschube verbunden ist und könnte die Verfügung der Effekten auch ohne Zustimmung des durch seine Abwesenheit an der Erteilung derselben verhinderten Kriegsteilnehmers wirksam vorgenommen werden. Hat die Ehefrau die Effekten einmal hinterlegt, so kann sie dieselben ohne weitere Formalitäten auch nicht wieder zurückbekommen. Dies ist ein überaus unbefriedigendes Ergebnis, es würde aber von seiten der Bank ein beträchtlicher Mut dazu gehören, die Effekten wieder herauszugeben; denn die oben für eingezahltes Bargeld ausgesprochene Annahme, daß es regelmäßig nur mit Wissen und Willen des Mannes in den Besitz der Frau gelangt sein könne, und daß darum entsprechend der Bestimmung des baren Geldes seine Zustimmung zu Verfügungen darüber vorauszusetzen sei, trifft auf Effekten nicht zu. Natürlich ist das ein ausschließlich juristisches Bedenken. Praktisch kann unter Umständen jedes derartige Bedenken im Hinblick auf die Persönlichkeit der Frau, auf die Familie, der sie angehört, zurückzustellen sein. Wo aber keine solche Umstände obwalten, die dazu berechtigen, sich von Beklemmungen juristischer Natur freizumachen, kann die Rückgabe der Effekten nur unter später geschilderten Formalitäten erfolgen; denn der Fall, daß mit der Weigerung der Rückgabe Gefahr im Verzuge verbunden ist, wird selten eintreten.

b) Anders als hinterlegte Effekten sind Effekten zu behandeln, die die Frau des Kriegsteilnehmers erst angekauft hat. Es wird nach den obigen Ausführungen über reine Depositenkonten als zulässig zu betrachten sein, daß die Frau Barbeträge, die sie selbst eingezahlt hat, zum Ankauf von Effekten verwendet. Solche Effekten können an die

Digitized by Google

Frau auch herausgegeben werden. Sie kann darüber verfügen, d. h. sie weiter verkaufen oder auch verpfänden. Darum ist es nicht nötig, daß die Frau die Effekten voll bezahlt hat. Bleibt sie einen Teil des Kaufpreises schuldig, so kann sie dafür die Effekten verpfänden, was sie regelmäßig schon durch die Vollziehung der Konto-Korrentbedingungen tut. Für den entstehenden Debetsaldo haftet die Frau persönlich, desgleichen haften dafür die angeschafften Effekten als Pfand, dagegen kann aus ihrem sonstigen Vermögen keine Befriedigung gesucht werden, solange es dem Verwaltungs- und Nutznießungsrechte des Mannes untersteht. Ist man ängstlicher und scheut man sich, den oben über die Depositenkonten gemachten Ausführungen und den daraus hier gezogenen Schlüssen zu folgen, hält man insbesondere etwa die Verwendung eingezahlten Geldes zum Einkauf von Effekten durch die Frau für zulässig, kommt man aber bei Verfügungen der Frau über die also angeschafften Effekten, über den Mangel einer Erklärung des im Felde weilenden Ehemannes nicht hinweg, so müssen auch diese Effekten ebenso wie die von der Frau hinterlegten Effekten behandelt werden. Effekten, die nicht voll bezahlt sind, können dann namentlich der Frau nicht auf Depot A, sondern nur auf Stückekonto gutgeschrieben werden. Würden sie für die Frau in Depot A gelegt, so erwürbe diese daran Eigentum, eine Verpfändung der Effekten auf Grund der Konto-Korrentbedingungen könnte aber nicht angenommen werden, weil die Effekten, sobald sie Eigentum der Frau geworden sind, zu ihrem eingebrachten Gut gehören würden und eine Zustimmung des Mannes zu dieser Verpfändung nach der vorausgesetzten Ansicht nicht angenommen werden könnten. Ebensowenig könnte die Bank von diesem Standpunkt aus noch ein Zurückbehaltungsrecht an den Effekten wegen des Restes des Kaufpreises geltend machen, weil an einem Stücke des eingebrachten Gutes dem Manne gegenüber kein Zurückbehaltungsrecht wegen Verbindlichkeiten ausgeübt werden kann, die ohne seine Zustimmung von der Frau eingegangen wurden. Vielmehr müßte eben, bevor die Bank ihrerseits den Kaufvertrag erfüllt und die Frau zur Eigentümerin macht, die Erfüllung bis zur Bezahlung des Kaufpreises verweigert werden, d. h. die Gutschrift auf Depot A unterbleiben. Wenigstens ergäbe sich diese Rechtslage nach der gegenwärtig von den Großbanken geübten Praxis, wonach sie in der Kriegszeit nicht als Kommissionäre, sondern nur als Eigenhändler auftreten. Würden sie als Kommissionäre auftreten, so hätten sie auch an Effekten, die von der Frau ohne Zustimmung des Ehemannes angeschafft, aber nur teilweise bezahlt werden, selbst nachdem diese Eigentum der Frau geworden sind, auch dem Manne gegenüber das gesetzliche Pfandrecht des Kommissionärs. Man wird aber, wie schon mehrfach erwähnt, überhaupt davon ausgehen dürfen, daß die Zustimmung des Ehemannes zu Verfügungen der Frau über Effekten, die sie ganz oder teilweise bezahlt hat, entweder im Verkehr als vorliegend oder auf Grund der Bestimmungen über das Vorbehaltsgut als entbehrlich erachtet werden kann.

Die vorstehenden Ausführungen über die Behandlung von Effekten, die von der Ehefrau des Kriegsteilnehmers hinterlegt oder angeschafft sind, gelten natürlich nur, wenn es sich nicht um Effekten handelt, die nachweislich zum Vorbehaltsgut gehören. In solchen Fällen ist ja eine Zustimmung des Mannes zu Verfügungen über die Effekten überhaupt nicht erforderlich und nur zu beachten, daß auch solchenfalles wegen der Beträge, die die Frau auf die Effekten etwa schuldig bleiben oder werden sollte, wenn dies ohne Zustimmung des Ehemannes geschieht, Befriedigung nur aus den Effekten und dem etwa sonst noch vorhandenen Vorbehaltsgut der Frau, nicht aber aus dem eingebrachten Gut der Frau oder gar aus dem Mannesvermögen gesucht werden könnte. Wo es sich um eine Großbank handelt, wird bei dem reichlichen Einschuß, auf den die Großbanken zu halten pflegen, ein Wert auf die Haftung weiterer Vermögensstücke freilich nicht zu legen sein.

3. Stellt sich bei einer Kriegersfrau ein dringendes Geldbedürfnis ein, und hat sie keine flüssigen Mittel, so kann ihr Kredit eingeräumt werden, wenn Gefahr im Verzuge ist. In solchem Falle ist sie auch in der Lage, Effekten, die zu ihrem eingebrachten Gut gehören, ohne Zustimmung des Mannes zu verkaufen, oder als Unterlage für einen Kredit zu benutzen. Freilich wird es für eine Bank schwer sein, zu prüfen, ob wirklich Gefahr im Verzuge ist. Unter allen Umständen kann der Ehefrau eines Kriegsteilnehmers auch ohne Zustimmung des Mannes Kredit eingeräumt werden, wenn ein Dritter, dessen Qualität den Anforderungen der Bank genügt, durch Bürgschaft oder Effekten oder in anderer Weise Sicherheit bestellt. Denn die Verbindlichkeit der Frau ist vollwirksam. Sie ist ja nicht etwa in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so daß sie keine Verpflichtung eingehen könnte; nur aus ihrem eingebrachten Gut kann gegen den Willen des Mannes keine Befriedigung wegen einer Verbindlichkeit gesucht werden, die sie ohne seine Zustimmung eingegangen ist. Die Verbindlichkeit besteht aber trotzdem zu Recht. Dies zeigt sich, wenn die ehemännlichen Rechte des Mannes, sei es durch Beendigung der Ehe, durch Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen, durch Ehevertrag oder aus einem anderen gesetzlichen Grunde aufhören. Nun kann auch eingebrachtes Gut wegen einer solchen Verpflichtung gepfändet werden. Eine Verbindlichkeit der Frau ist daher auch unter allen Umständen geeignet, die Grundlage für die Bürgschaft eines Dritten, oder für eine nicht aus dem eingebrachten Gut herrührende, sei es von der Frau selbst oder einem Dritten bestellte Sicherheit zu bilden. Wird freilich einer Kriegersfrau ohne ehemännliche Genehmigung Kredit gegen die Bürgschaft eines Dritten eingeräumt, so muß diese Bürgschaft eine selbstschuldnerische sein; andernfalls hätte ja der Bürge die Einrede der Vorausklage, d. h. er könnte fordern, daß erst durch Pfändung Befriedigung aus dem Frauenvermögen gesucht wird, und dies wäre nicht möglich, solange die Rechte des Mannes bestehen. Wo Bürgschaft nach einem Bankformular übernommen wird, ist das Erfordernis, daß die Bürgschaft eine selbstschuldnerische sei, ohne weiteres erfüllt, desgleichen wenn der Bürge ein Kaufmann ist. Keinem Bedenken begegnet es, einer Kriegersfrau Kredit zu Zwecken eines von ihr mit Wissen und ohne Einspruch des Mannes betriebenen Erwerbsgeschäftes einzuräumen. Für einen solchen Kredit würde immer nicht nur das zum Erwerbsgeschäft gehörige Vermögen, sondern das gesamte Frauenvermögen, nicht aber das Mannesvermögen haften. Solche Fälle sind aber äußerst selten.

4. Wo die Frau ohne Genehmigung des Mannes vor dessen Einberufung ein Schrankfach gemietet hatte, oder dies nach der Einberufung des Mannes tun will, da besteht zunächst kein Zweifel an der Gültigkeit des Schrankfachvertrages. Die Bank kann mit der Ehefrau auch ohne Zustimmung des Mannes einen solchen abschließen und wird dann insbesondere verpflichtet, ihr ein Schrankfach zur Verfügung zu stellen. Sie wird sich freilich zweckmäßigerweise die Schrankfachgebühr im voraus zahlen lassen, denn, wie man gesehen hat, würde zwar die Frau für diese Gebühr haften, es könnte aber gegen den Willen des Mannes, ihretwegen keine Befriedigung aus dem eingebrachten Gut gesucht werden. Indessen handelt es sich hierbei um kleine Beträge. Wichtiger ist die Frage, ob die Bank den Inhalt des Schrankfaches an die Mieterin wieder herausgeben darf. Man hat hierbei theoretisch zu unterscheiden zwischen dem Anspruch aus dem Schrankfachvertrag und den Ansprüchen auf Herausgabe des Inhalts, die sich etwa auf die daran bestehenden dinglichen Rechte oder Besitzverhältnisse (Eigentum, Nießbrauch, ehemännliche Nutznießung usw.) begründen sollten. Man kann bekanntlich zweifeln, ob die Bank zu dem Inhalt des Schrankfachvertrages überhaupt in einem eigentlichen Besitzverhältnis steht, und ob sie nicht nur als Besitzdienerin des Schrankfachmieters zu betrachten ist, da sie den Gewahrsam, den sie ausübt, ausschließlich nach den Weisungen und dem Interesse des Schrankfachmieters auszuüben hat. In den Geschäftsbedingungen der meisten

Digitized by Google

Banken fehlt auch eine Bestimmung, wonach sich das sonst an allen in dem Besitz der Bank gelangenden Vermögensstücken ausbedungene Pfandrecht für etwaige Forderungen der Bank auch auf den Inhalt des Schrankfaches erstrecken solle. Hat die Bank keinen eigenen Besitz an dem Inhalt des Schrankfaches und besteht nur ein rein tatsächliches Gewaltverhältnis, das sie nach Maßgabe des Schrankfachvertrages auszuüben hat, so sind Ansprüche gegen sie ausschließlich durch den Schrankfachvertrag begründet, welche auf Bereithaltung des Faches, Bewachung desselben und Mitwirkung bei der Oeffnung gerichtet sind. Ansprüche auf Herausgabe der Sache auf Grund dinglicher Rechte, z. B. Eigentum, Nießbrauch, ehemännliche Nutznießung usw. dagegen würden gegen sie nicht begründet werden können, weil sie weder Besitzerin noch Inhaberin des Schrankfachinhaltes ist. Wie dem auch sein mag, auch die Ansprüche aus dem Schrankfachvertrag sind nach der Art des Inhaltes des Schrankfaches zu beurteilen, nach der sich auch die Beurteilung der etwa auf Eigentum, Nießbrauch usw. begründeten Ansprüche auf Herausgabe desselben richten müßte, wenn solche Ansprüche gegen die Bank begründet sein sollten. Denn die aus dem Schrankfachvertrag hervorgehenden Ansprüche der Frau auf die Mitwirkung bei der Oeffnung sind eingebrachtes Gut der Frau, über das sie nur mit Zustimmung des Mannes verfügen kann, es sei denn, daß sich der Schrankfachvertrag auf Vorbehaltsgut bezog, d. h. es sei denn, daß der Inhalt desselben Vorbehaltsgut der Frau ist. Demnach kann die Bank die Ansprüche der Frau aus dem Schrankfachvertrag erfüllen, wenn etwa die Zustimmung des Mannes zu dieser Erfüllung als vorliegend betrachtet werden kann, wofür der Inhalt des Schrankfachvertrages maßgebend sein dürfte, oder wenn der Inhalt Vorbehaltsgut der Frau ist. Als Inhalt, der Vorbehaltsgut sein könnte, kommt hier namentlich Schmuck in Betracht, freilich nur, wenn er der Frau und nicht etwa was ja auch denkbar, aber nicht häufig ist, dem Manne gehört, ferner Briefschaften und dergleichen. Die Zustimmung des Mannes zur Verfügung über den Inhalt des Schrankfaches und darum auch über den Anspruch aus dem Schrankfachvertrag kann als vorliegend betrachtet werden, wenn der Inhalt aus barem Geld bestehen sollte, weil hier davon aus gegangen werden kann, daß er mit der Veräußerung des Geldes durch die Frau einverstanden ist. Desgleichen darf diese Zustimmung als vorliegend erachtet werden bei bedeutungslosen Urkunden oder solchen Urkunden, von denen nicht angenommen werden kann, daß die Frau ein Interesse daran hat, sie dem Manne vorzuenthalten, wie z. B. Lebensversicherungsurkunden, die etwa auf seinen Namen lauten. Feuer- und Einbruchsversicherungsurkunden und dergleichen. Dagegen würde, wenn der Inhalt in Effekten besteht, seien es auch nur Mäntel oder nur Bögen, die Zustimmung des Mannes zur Oeffnung des Schrankfaches zwecks Herausgabe der Effekten nicht ohne weiteres als vorliegend betrachtet werden können. Hier kann freilich auch sein, daß die Frau den Besitz an den Effekten mit Wissen und Willen des Mannes ausübt, dann könnte diese Zustimmung natürlich auch zu Verfügungen über die Ansprüche aus dem Schrankfachvertrag als vorliegend betrachtet werden, der ich auf solche Effekten bezieht. Es ist aber, wenn die Frau das Einverständnis des Mannes mit ihrem Besitz an den Effekten nicht gerade nachweist, kein hinreichender Grund vorhanden, um das Verhalten des Mannes nach Treu und Glauben als ein Einverständnis mit diesem Besitz auszulegen. Liegt es nicht vor, dann liegt die Handlung, die sein Besitzrecht verletzt, freilich schon in der Verbringung der Effekten in dem ausschließlichen Besitz der Frau. Diese wird der Einlagerung der Effekten in dem Schrankfach meist vorangegangen sein, kann aber auch in dieser selbst liegen. In beiden Fällen wirkt die Bank aber bei der Verletzung nicht mit, wenigstens nicht in einer Weise, die sie haftbar machen würde; schadenersatzpflichtig wäre sie gegenüber dem Manne nur, wenn sie fahrlässig sein Besitzrecht verletzen sollte. Dagegen bilden die Effekten nach ihrer Verbringung in das Schrankfach einen Gegenstand der Ansprüche aus dem Schrankfach vertrag, die sich gegen die Bank richten. Sind die Effekten nicht Vorbehaltsgut, sondern eingebrachtes Gut, dann sind auch die Ansprüche aus dem Schrankfachvertrag kein Vorbehaltsgut, sondern eingebrachtes Gut der Frau. Da Umstände nicht vorliegen, auf Grund deren der Mann sich nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte gefallen lassen müßte, daß sein Einverständnis zu Verfügungen der Frau über diese Ansprüche angenommen wird, kann die Bank diese Ansprüche ohne Zustimmung des Mannes nicht erfüllen, das Schrankfach also nicht zwecks Entnahme der Effekten öffnen. Die Abstellung der Pflichten der Bank aus dem Schrankfachvertrag gegenüber dem Ehemann nach dem Inhalte des Schrankfaches erscheint an sich als eine praktische Lösung. Mißlich ist nur, daß die Bank dadurch gezwungen ist, die Mieterin über den Inhalt des Schrankfaches zu befragen, wenn sie dieser die Zusage soll machen können, daß das Schrankfach auch ohne Zustimmung des Mannes wieder geöffnet werden wird.

Ist ein Fall gegeben, in dem nach den vorstehenden Ausführungen einer Disposition der Ehefrau eines Kriegsteilnehmers nicht nachgekommen werden kann, weil man die ausdrückliche Zustimmung des Ehemannes für erforderlich halten muß, oder nimmt man einen ängstlicheren Standpunkt ein, als dies vorstehend geschieht, so bleibt, wenn eine Erklärung des Kriegsteilnehmers nicht beigebracht werden kann, nichts anderes übrig, als die Bestellung eines Abwesenheitspflegers, die beim Amtsgerichte des letzten inländischen Wohnsitzes von der Ehefrau zu beantragen ist. Als Pflegerin für den abwesenden Mann kann sie auch selbst bestellt werden und dann in ähnlicher Weise, wie wenn sie von ihm bevollmächtigt wäre, seine Rechte am eingebrachten Gut der Frau ausüben, insbesondere selbst in seinem Namen die zu ihren Dispositionen erforderliche Einwilligung des Mannes erklären. Mag die Ehefrau selbst oder ein Dritter zum Abwesenheitspfleger bestellt werden, so gilt indessen für diesen Pfleger Vormundschaftsrecht. Es erhebt sich also die Frage, ob der Pfleger, insbesondere auch die Ehefrau als Pflegerin, zu den Zustimmungserklärungen, die sie im Namen des Ehemannes abgibt, je nach dem Gegenstand des in Frage kommenden Geschäftes der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes bedarf oder nicht. In Betracht käme hier insbesondere die Verfügung über Guthaben, sowie der Verkauf und Verpfändung von Wertpapieren sowie die Abhebung von solchen, endlich die Eingehung von Verbindlichkeiten durch die Frau. Weiter könnte noch die Uebernahme einer Bürgschaft durch die Frau aktuell werden. Die Frage, um die es sich handelt, geht dahin, ob der Pfleger die ehemännliche Genehmigung zu diesen Handlungen der Frau nur geben kann, wenn er seinerseits hierzu die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung besitzt. Die Frage ist nicht unzweifelhaft. Beschlüsse des Bayerischen Obersten Landesgerichtes scheinen dafür zu sprechen, daß die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung erforderlich ist. Die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung dürfte zwar zu der Zustimmungserklärung des Abwesenheitspflegers nicht erforderlich sein, weil es sich nicht um Geld, Wertpapiere, Kredit oder Bürgschaft des Pfleglings, sondern der Ehefrau des Pfleglings handelt und eine entsprechende Anwendung der für die Verfügungen über Guthaben oder Wertpapiere des Mündels und für die Aufnahme von Geld auf seinen Kredit und die Uebernahme einer Haftung durch ihn für eine fremde Verbindlichkeit geltenden Vorschriften auf unseren Fall nicht angeordnet ist. Gleichwohl mag, wer vorsichtig sein will, auf der Beibringung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bestehen. Nur darf kein Mißverständnis Platz greifen. Es genügt nicht etwa die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung zu den Handlungen der Frau, sondern es bedarf dazu der Bestellung und Genehmigung eines Abwesenheitspflegers und zu dessen Genehmigung erst müßte, wer vorsichtig sein will, die Beibringung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes fordern. Denn das Vormundschaftsgericht selbst kann die

Digitized by Google

Genehmigung des Ehemannes nur dann ersetzen, wenn dieser ohne ausreichenden Grund die Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft verweigert, das zur ordnungsmäßigen Besorgung einer persönlichen Angelegenheit der Frau erforderlich ist. Von einer Verweigerung der Zustimmung kann hier nicht die Rede sein, wo eine Erklärung des Mannes überhaupt nicht eingeholt werden kann. Da man nicht wissen kann, ob die Gründe, die der Mann zu einer etwaigen Verweigerung seiner Zustimmung hätte, ausreichend sind, kann man sich darüber, daß der Mann gar nicht gehört werden kann, auch nicht hinwegsetzen.

Sollten, was schwerlich vorkommen wird, Guthaben oder Effekten von Kriegersfrauen gepfändet werden, so müßte geprüft werden, ob gleichzeitig der im Felde befindliche Ehemann zur Duldung der Zwangsvollstreckung verurteilt ist. Nur wenn dies zutrifft, könnten Guthaben oder Wertpapiere an den Pfandgläubiger herausgegeben werden. Andernfalls kann und muß das Konto gesperrt werden, bis der Mann nach seiner Rückkehr auf Grund seiner ehemännlichen Rechte die Aufhebung des Pfändungsbeschlusses herbeigeführt hat.

Ist der Mann verschollen, so ist an sich theoretisch die Schlage nicht anders, als wenn er nicht verschollen wäre, solange nicht seine Todeserklärung erfolgt ist, die indessen erst 3 Jahre nach Friedensschluß statthaft ist. Erscheint die Vermutung begründet, daß der Mann gefallen ist, so kann man bei kleineren Konten wohl das Risiko laufen und ihn als verstorben betrachten, so daß die Frau wieder ausschließlich verfügungsberechtigt erscheint. Der Bestellung eines Abwesenheitspflegers dürfte aber auch in einem solchen Falle nichts im Wege stehen. Zwar gibt es natürlich keinen Pfleger für einen Toten, ebensowenig besteht eine rechtliche Vermutung für das Weiterleben eines Menschen; bei der völligen Unschädlichkeit einer in einem solchen Falle etwa angeordneten Pflegschaft wird aber wohl kein Amtsgericht die Anordnung der Pflegschaft von dem Nachweis abhängig machen, daß der Verschollene noch lebt.

II. Diese Darlegungen gelten für den gesetzlichen Güterstand. Aber auch wenn die Eheleute im Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft oder Fahrnisgemeinschaft leben sollten, ist keine andere Beurteilung veranlaßt. Hier kann es sich entweder um eingebrachtes Gut der Frau oder Gesamtgut handeln, das den beiden Ehegatten gemeinschaftlich gehört, sofern nicht die Frau nachweist, daß das eingezahlte Geld oder die hinterlegten Effekten ihr Vorbehaltsgut sind. Weder über eingebrachtes Gut, noch über Gesamtgut kann die Frau ohne Zustimmung des Mannes verfügen. Ebensowenig kann sie ohne seine Zustimmung Verbindlichkeiten eingehen, für die das Gesamtgut hatten würde, oder solange seine ehemännlichen Rechte bestehen, die Zwangsvollstreckung in ihr eingebrachtes Gut betrieben werden könnte. Dagegen kann die Frau auch hier ohne Zustimmung des Mannes, wenn er durch Abwesenheit verhindert ist, ein sich auf das Gesamtgut beziehendes Rechtsgeschäft vorzunehmen, dieses Rechtsgeschäft ausführen, sofern mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist. Auch hier wird ferner anzunehmen sein, daß die Frau in den Besitz von Geld, das zu ihrem eingebrachten Gut oder zum Gesamtgut gehört, nicht wohl gelangen wird, ohne daß der Ehemann damit einverstanden war und daher die Annahme seines Einverständnisses damit dulden muß, daß sie darüber verfügt. Endlich kann auch hier für den abwesenden Mann ein Pfleger bestellt werden; nur wird dieser Pfleger, wenn über Guthaben verfügt oder Effekten abgehoben oder veräußert werden sollen, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedürfen, wenn die Effekten oder das Guthaben zum Gesamtgut gehören; denn dann handelt es sich eben um seine Effekten und um sein Guthaben. Mit Rücksicht auf diesen Unterschied gegenüber der Behandlung des Falles, wenn es sich um Dispositionen über Effekten handelt, die zum eingebrachten Gut, sei es beim gesetzlichen Güterstand, sei es bei der allgemeinen Gütergemeinschaft usw. gehören, wird es sich empfehlen, um Fehler zu vermeiden, daß stets die Zustimmung des Vormundschaftsgerichts verlangt wird, wenn der Abwesenheitspfleger, sei es selbst Effekten abhebt oder veräußert, sei es ihrer Abhebung oder Veräußerung durch die Frau zustimmt.

III. Praktisch ebenso schwierig ist der Verkehr mit Ehefrauen von Kriegsteilnehmern, wenn es sich nicht um ein Konto der Frau handelt, sondern um ein Konto des Mannes selbst handelt und eine Verfügung notwendig wird, ohne daß die Frau Vollmacht des Mannes besitzt. Natürlich kann auch dann ein Abwesenheitspfleger aufgestellt und die Frau als solcher bestellt werden. Dann ist aber zu allen für den Bankverkehr in Betracht kommenden Geschäften des Pflegers und darum natürlich auch der Frau als Pflegerin die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung erforderlich. Diese vormundschaftsgerichtliche Genehmigung kann indessen generell für alle Rechtsgeschäfte erteilt werden, die der Bankverkehr mit sich bringt. Namentlich wenn es sich um ein für ein Handelsgeschäft geführtes Konto handelt, empfiehlt es sich, eine derartige generelle Genehmigung nachsuchen zu lassen. Ist der Kriegsteilnehmer verschollen und daher ungewiß, ob das Bankkonto wirklich noch für seine Rechnung oder für Rechnung seiner Erben geführt wird, so ist gleichfalls die Bestellung eines Pflegers nötig. Dann handelt es sich um eine Pflegschaft für den „unbekannten Beteiligten", auf die im übrigen die gleichen Vorschriften wie für eine Abwesenheitspflegschaft Anwendung finden. Als Pfleger kann auch in diesem Falle die Frau bestellt werden. Eine solche Pflegschaft für den unbekannten Beteiligten wird auch dann nötig, wenn die Frau Vollmacht besessen hatte, die nicht über den Tod hinaus bis Widerruf durch die Erben erteilt war, und der Mann in Verschollenheit gerät. Da mit der Erteilung einer solchen Vollmacht nicht immer gleichzeitig ein Auftrag zur Vermögensverwaltung verbunden gewesen zu sein braucht, würde eine solche Vollmacht nicht als zunächst fortdauernd zu betrachten sein, bis feststeht, daß der Verschollene gefallen oder gestorben ist, oder bis die Vollmacht durch die Erben widerrufen ist. Der Einfluß des Todes des Vollmachtgebers auf eine Vollmacht, die nicht mit einem Auftrag verbunden war, ist streitig. Es würde also im Falle einer Verschollenheit des Kriegsteilnehmers die Ungewißheit bestehen, ob die seiner Frau erteilte Vollmacht noch besteht oder nicht. Darum muß in solchem Falle die Bestellung einer Pflegschaft für den unbekannten Beteiligten beantragt werden.

Uebrigens wird die Bank in Fällen, die eine schleunige Stellungnahme nötig machen, mag es sich um das Konto der Frau oder des Kriegsteilnehmers selbst handeln, über das die Frau verfügen will, nach den Grundsätzen über auftraglose Geschäftsführung häufig in der Lage sein, über auftauchende Bedenken hinwegzugehen. Nach diesen Grundsätzen kann die Bank für den Kriegsteilnehmer, also für seine Rechnung Geschäfte vornehmen, wenn im Augenblick ihrer Vornahme zu mutmaßen war, daß das Geschäft seinem Willen entsprechen würde und die Bank auch bei Wahrung aller Sorgfalt keine Umstände erkennen konnte, die eine solche Vermutung ausschlossen. Besonders wenn die Gewährung des anders nicht zu beschaffenden Unterhaltes der Familie des Kriegsteilnehmers in Frage kommt, sind nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift keinerlei Bedenken veranlaßt. In anderen Fällen könnte die Bank freilich nur dann verlangen, daß der Kriegsteilnehmer das vorgenommene Geschäft — Auszahlung an die Ehefrau, Ueberweisung an eine von ihr genannte Stelle, Herausgabe von Effekten, Verkauf von solchen — gegen sich gelten läßt, wenn die Vornahme des Geschäfts nicht nur seinem mutmaßlichen Willen, sondern auch seinem Interesse entsprach, dagegen ist es nicht erforderlich, daß das Geschäft schließlich auch wirklich den Erfolg gehabt hat, der in seinem Interesse liegt, und der mit dem Geschäft angestrebt wurde.

Digitized by Google

Verbandsnachrichten.

Am 17. Dezember v. J. fand die Generalversammlung des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes statt. Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachte der Vorsitzende, Herr Geheimrat Dr. Riesser, des Verlustes, den der Verband vor wenigen Tagen durch das Ableben seines Ausschußmitgliedes Kommerzienrat Moritz Seligmann in Cöln erlitten hat, welcher dem Ausschuß des Verbandes seit dem Jahre 1901 angehört und sich um dessen Entwickelung große Verdienste erworben hat. Der Vorsitzende gedachte ferner des im März d. J. verstorbenen Kommerzienrats Max Richter in Berlin, der, ohne der Verwaltung des Verbandes anzugehören, dessen Sache doch stets aufs eifrigste und erfolgreichste gefördert hat.

Nach Erstattung des nachfolgend abgedruckten Geschäftsberichts wurde das Mandat der gemäß § 7 der Satzung Ende 1915 ausscheidenden Ausschußmitglieder auf drei Jahre erneuert. Neu in den Ausschuß gewählt wurde an Stelle des ausscheidenden Herrn Direktors Hermann Marks-Berlin, Herr Jean Andreae, Direktor der Bank für Handel und Industrie, Berlin und an Stelle des Herrn Kommerzienrats George Marx-Königsberg, Herr Hermann Marx, Direktor der Norddeutschen Credit-Anstalt, Königsberg.

In der der Generalversammlung vorausgegangenen Auschußsitzung erfolgte die Wiederwahl der bisherigen Vorstandsmitglieder.

Geschäftsbericht des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes für das Jahr 1915.

Abermals neigt sich ein großes und ernstes Jahr deutscher Geschichte seinem Ende zu. Rückschauend gedenken wir wiederum unvergleichlicher Taten und Erfolge unserer Kriegsmacht und der tapferen Heere unserer Verbündeten, gedenken wir von neuem schmerzlicher, aber, so Gott will, nicht vergeblicher Opfer für den Bestand, die Macht und die Sicherheit unseres Reiches und Volkes. In solcher Zeit sind, wie wohl für alle wirtschaftlichen Interessenvertretungen Deutschlands, so auch für unseren Verband gegenüber dem einen höchsten und gemeinsamen Ziel der Errettung und Erhaltung des Vaterlandes alle anderen Interessen und Bestrebungen naturgemäß in den Hintergrund getreten. Im Mittelpunkt der Arbeitstätigkeit unserer Mitglieder stand im vergangenen Jahre die Vermittelung der Zeichnungen für die zweite und dritte Kriegsanleihe. Von den rund einundzwanzig Milliarden, welche die Zeichnungen beider Anleihen ergeben, sind rund dreizehn Milliarden, also mehr als 60 pCt., bei Banken und Bankiers gezeichnet worden; ein schönes und bleibendes Zeugnis für die finanzielle Kriegstüchtigkeit unseres privaten Bankwesens. Unser Verband hat sich nach Kräften bemüht, die Zeichnungstätigkeit auch seinerseits zu fördern, insbesondere durch Verbreitung von Werbematerial, welches namentlich unseren Mitgliedern in der Provinz bei Aufklärung des Publikums vielfach gute Dienste erwiesen hat. Einer von uns mit Rücksicht auf Erfahrungen bei der zweiten Kriegsanleihe gegebenen Anregung, in den Zeichnungsbedingungen der dritten Kriegsanleihe die Ausgabe von Zwischenscheinen vorzusehen, ist seitens der amtlichen Stellen in dankenswerter Weise stattgegeben worden.

Zur Erreichung der Ziele unserer finanziellen Kriegführung sowie zur Durchführung bestimmter Maßnahmen auf diesem Gebiete hat es auch sonst vielfach der Mitwirkung der deutschen Banken und Bankfirmen bedurft. Im Einvernehmen mit dem Reichsbankdirektorium und mit anderen Behörden hat der Verband in zahlreichen Fällen entsprechende Hinweise und Anregungen an seine Mitglieder gegeben. Bereitwillig haben wir insbesondere unsere Organisation in den Dienst der auf eine Stärkung des Goldschatzes der Reichsbank gerichteten Bestrebungen gestellt. Wir hoffen, daß die Maßnahmen, über welche in den letzten Tagen berichtet worden ist, zu diesem Ziele beitragen werden, möchten jedoch auch an dieser Stelle nicht unbetont lassen, daß seine Erreichung nicht bloß von dem unzweifelhaft stets vorhandenen guten Willen der deutschen Banken und Bankiers, sondern davon abhängig ist, daß alle Kreise und Schichten des deutschen Volkes, und namentlich auch diejenigen, die mit Banken und Bankfirmen nicht in Verbindung stehen, hierzu einmütig und verständnisvoll zusammenwirken.

Eine Wiedereröffnung des amtlichen Börsenverkehrs konnte auch im vergangenen Jahre im Hinblick auf die Kriegsverhältnisse nicht stattfinden. Wenn es trotzdem möglich war, die Abwicklung der noch aus der Zeit vor dem 31. Juli 1914 laufenden Geschäfte an der Berliner Börse und den anderen deutschen Wertpapierbörsen restlos zu beendigen, ohne daß die Hilfe des Staates oder der Gesetzgebung in Anspruch genommen zu werden und ohne daß ein vorsorglich gebildetes Aufnahmesyndikat in Tätigkeit zu treten brauchte, so darf man darin, namentlich, wenn man sich der Vorgänge an manchen Börsen des feindlichen Auslandes erinnert, ein erfreuliches Zeichen der wirtschaftlichen Stärke und Leistungsfähigkeit der am deutschen Börsenverkehr beteiligten Kreise erblicken und muß nicht minder den Börsenbehörden, deren Maßnahmen zu diesem erwünschten Ergebnis geführt haben, für die dabei bewiesene Tatkraft und Voraussicht dankbar sein. Auch die Aufrechterhaltung eines freien Börsenverkehrs innerhalb gewisser Grenzen, auf deren Innehaltung auch unser Verband bei gegebenem Anlaß hingewirkt hat, hat die Erreichung dieses Zieles begünstigt, aber auch nach anderen Richtungen hin hat sich dieser Verkehr als volkswirtschaftlich nützlich erwiesen, indem er die während des Krieges notwendigen Effektenumsätze erleichterte und so auch den Zwecken der finanziellen Kriegführung in erheblichem Maße dienen konnte.

Eine sehr erhebliche Arbeitstätigkeit im allgemeinen Interesse ist unseren Mitgliedern durch die Bundesratsverordnung vom 7. Oktober d. J. über die Anmeldung feindlichen Vermögens auferlegt worden. In einer Eingabe an den Herrn Reichskanzler vom 19. Oktober d. J. haben wir die Bitte geäußert, in der Art und Weise der Anmeldung verwahrter Wertpapiere gewisse Erleichterungen eintreten zu lassen sowie zu gestatten, daß zwecks tunlichster Wahrung des Bankgeheimnisses, die Namen der feindlichen Berechtigten zunächst durch Chiffreangabe verdeckt werden können. Diesem Wunsche ist seitens der zuständigen Reichs- und Landesbehörden stattgegeben worden, ebenso hat aus Veranlassung unserer Eingabe eine Reihe darin erwähnter zunächst zweifelhafter Fragen Aufklärung von berufener Seite gefunden. Unseren Mitgliedern ist eine ausführliche Darlegung unseres Geschäftsführers über Inhalt und Tragweite der Bundesratsverordnung und der Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers zugegangen. Hinsichtlich zahlreicher Einzelfragen hat unsere Geschäftsführung außerdem unseren Mitgliedern mit Rat und Auskunft zur Seite gestanden, wie denn überhaupt die rechtsberatende Tätigkeit unserer Geschäftsführung, namentlich auch über Fragen der Kriegsgesetzgebung, seitens unserer Mitglieder in diesem Jahre sehr lebhaft in Anspruch genommen worden ist.

Leider ist auch im vergangenen Jahre wiederum eine nicht geringe Zahl von Fällen des Mißbrauchs der Bezeichnungen „Bank" und „Bankgeschäft" durch zweifelhafte Gewerbetreibende zu unserer Kenntnis gekommen, darunter solche, in denen die Bezeichnung „Bankgeschäft" fälschlicherweise bei Ausübung einer Vermittlertätigkeit für Kriegslieferungen zur Erweckung des Anscheins besonderer Vertrauenswürdigkeit verwendet wurde. Im Interesse der Allgemeinheit nicht minder wie des Ansehens unseres Gewerbes sind wir in allen derartigen Fällen mit Strafanträgen auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vorgegangen und werden in der Folge in gleicher Weise verfahren; durch die Rechtsprechung in Verbindung mit unserer Tätigkeit in den letzten Jahren ist über die Wesensunterschiede zwischen Bankbetrieben und anderen Geschäftszweigen hinlängliche Klarheit geschaffen worden, so daß Fälle, in denen die fälschliche Beilegung der Geschäftsbezeichnung „Bankgeschäft" auf andere Beweggründe als

Digitized by Google

auf den einer absichtlichen Täuschung des Publikums zurückgeht, heute kaum noch denkbar sind.

In den öffentlichen Erörterungen des vergangenen Jahres haben Fragen des Realkredits eine sehr erhebliche Rolle gespielt und unserem Sonderausschuß für Hypothekenbankwesen verschiedentlich Veranlassung zu einer Betätigung im Sinne seiner Aufgaben gegeben. Der Sonderausschuß hat sich hierbei stets von der einseitigen Vertretung von Gläubigerinteressen ferngehalten, hat vielmehr der infolge des Krieges bestehenden Notlage des Haus und Grundbesitzes durchaus Rechnung getragen. Gegen eine im umgekehrten Sinne einseitige Behandlung dieser Fragen unter Nichtachtung berechtigter Gläubigerinteressen hat er jedoch mit Entschiedenheit Stellung nehmen müssen und ebenso gegen Vorwürfe und Angriffe, welche auf Grund völlig unzureichenden Materials sowie unter Verallgemeinerung und Entstellung vereinzelter Vorkommnisse gegen die Hypothekenbanken in ihrer Gesamtheit wegen ihrer Praxis bei der Verlängerung im Kriege fällig gewordener Hypotheken gerichtet worden sind. Der Sonderausschuß hat an der Hand von ihm gesammelten Materials gegenüber den zuständigen Reichs- und Landesbehörden den Nachweis geführt, daß derartige Vorwürfe in ihrer Allgemeinheit durchaus unbegründet sind. — Als ein Erfolg langjähriger Bestrebungen des Sonderausschusses und namentlich seiner eingehend begründeten Eingabe an den Bundesrat vom 1. März d. J. ist das Gesetz vom 8. Juni d. J. zur Einschränkung der Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen erlassen worden, welches im Interesse aller am Grundkredit Beteiligten, insbesondere der Gläubiger nachstehender Hypotheken, wirtschaftlich nicht berechtigte und vielfach auf unlautere Absichten zurückgehende Verfügungen über Miet- und Pachtzinsen zum Nachteil der Realgläubiger unmöglich macht.

Die Verteuerung, welche das Zwangsverwaltungsverfahren in vielen Fällen durch die Einsetzung nicht unerheblich zu vergütender und nicht immer sparsam wirtschaftender berufsmäßiger Zwangsverwalter erfährt, ist schon vor dem Kriege Gegenstand wiederholter Erörterungen unseres Sonderausschußes gewesen. Im Kriege ist dieser Zustand allgemein als Uebelstand empfunden worden, und hat dem Sonderausschuß Veranlassung gegeben, gegenüber den Justizverwaltungen dafür einzutreten, daß die Zwangsverwaltung auf Antrag einer am Verfahren beteiligten Hypothekenbank einem Angestellten derselben zwecks unentgeltlicher Amtsführung zu übertragen sei. Durch die Bundesratsverordnung vom 22. April 1915 hat dieser Gegenstand eine gesetzliche Regelung erfahren, die, wenn sie auch dem Standpunkt der Hypothekenbanken nicht in allen Punkten gerecht wird, doch den erwähnten Uebelständen im wesentlichen abhilft und der am Verfahren beteiligten Hypothekenbank das Recht zum Vorschlage des Zwangsverwalters unter gewissen Voraussetzungen sichert.

Die seitens des Bundesrats erlassenen Maßnahmen zum Schutze der Hypothekenschuldner haben auf deren Lage in sehr weitgehendem Maße Rücksicht genommen und den Hypothekenbanken sowie anderen Realgläubigern hinsichtlich der Geltendmachung ihrer Ansprüche auf rückständige Zinsen, namentlich in Ansehung von Grundstücken, deren Eigentümer sich im Felde befinden, vielfache Beschränkungen auferlegt. Dem Gläubiger wird jedoch die von ihm erwartete Rücksichtnahme erschwert, wenn er dabei zu gewärtigen hat, daß seine rückständige Zinsforderung nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen nach zweijähriger Frist ihres dinglichen Ranges verlustig geht. Vornehmlich, um dieses Hindernis für eine entgegenkommende Behandlung in Kriegsnot befindlicher Schuldner hinwegzuräumen, hat der Sonderausschuß eine im Bank-Archiv vom 1. Dezember d. J. veröffentlichte Eingabe an die Herren Staatssekretäre des Reichsamts des Innern und des Reichsjustizamts gerichtet, worin er die Ausdehnung der Bundesratsbekanntmachung über den dinglichen Rang öffentlicher Lasten vom 22. April 1915 auch auf Rückstände privatrechtlicher Lasten anstrebt.

— Auch in der vom Reichsamt des Innern eingesetzten Kommission zur Erörterung von Fragen der Reform des Realkredits, deren Verhandlungen jüngst stattgefunden haben, ist unser Sonderausschuß durch ein Mitglied seiner Leitung vertreten gewesen. Wenngleich die behandelten Fragen zur öffentlichen Erörterung zum größten Teil noch nicht reif sind, so vermag der Sonderausschuß schon jetzt zu erklären, daß er und die durch ihn vertretenen Grundkreditinstitute bei der Durchführung solcher Maßnahmen, welche den gemeinsamen Interessen aller Beteiligten und damit auch denen der Gesamtwirtschaft entsprechen, ihre Mitwirkung nicht versagen werden.

Unser Verbandsorgan, das Bank-Archiv, hat sich auch im vergangenen Jahre weiter zufriedenstellend entwickelt; es hat über Fragen der Kriegswirtschaft und der Kriegsfinanzen eine Reihe von Aufsätzen erster Sachverständiger veröffentlicht, welche nach vielen Richtungen aufklärend und belehrend gewirkt haben. Mit Anfang des am 1. Oktober beginnenden neuen Jahrgangs ist eine Vermehrung des Inhalts und Umfanges eingetreten, der infolge den mit der Verlagsbuchhandlung von uns getroffenen Abmachungen nur ein geringfügiger Zuschlag zum Bezugspreise gegenübersteht. Die Mitglieder unseres Verbandes erhalten die Zeitschrift nach wie vor unentgeltlich geliefert.

Aus den sonstigen Arbeiten unseres Verbandes im Berichtsjahr mag noch erwähnt werden, daß wir unserem Ausschuß eine Denkschrift über die Verdeutschung entbehrlicher Fremdausdrücke im Bankgewerbe unterbreitet haben, die darin enthaltenen Vorschläge sollen nach Zustimmung des Ausschusses der Gesamtheit unserer Mitglieder und der Allgemeinheit zur Berücksichtigung empfohlen werden. Ungeachtet aller Uebertreibungen und Fehlgriffe, welche bei den Sprachreinigungsbestrebungen vor dem Kriege und insbesondere in der jüngsten Zeit unterlaufen sind, halten wir die Bewegung in ihrem Kerne für berechtigt und glauben, daß auch in der Geschäftssprache unseres Gewerbes eine Reihe unnötiger Fremdwörter ohne Schaden beseitigt werden könnte. Unsere Beschäftigung mit dieser Angelegenheit bezweckt vor allem, ein einheitliches Vorgehen unter sorgfältiger Berücksichtigung der maßgebenden rechtlichen und kaufmännischen Gesichtspunkte sicherzustellen, auf der anderen Seite aber ungeeignete Neubildungen fernzuhalten; mit unseren Mitgliedern wissen wir uns darin einig, daß es sich bei der Erhaltung und Förderung der Klarheit und Genauigkeit der bankgeschäftlichen Verkehrssprache, der unsere Arbeit dienen soll, um ein nicht unwichtiges gemeinsames bankgewerbliches Interesse handelt.

Erwähnen möchten wir schließlich, daß wir, wie im ersten, so auch im zweiten Kriegsjahr, uns nach Maßgabe der uns zur Verfügung stehenden Mittel an Spenden zu Zwecken der Kriegswohlfahrt in angemessener Weise beteiligt haben. —

Ob das neue Jahr, dem wir entgegensehen, der Welt das Ende dieses Krieges bringen wird, den das deutsche Volk nicht gewollt hat, den es jedoch mit unbeugsamem Siegeswillen durchzukämpfen entschlossen ist, ist heute noch ungewiß, sicher ist jedoch, daß ein dereinstiger Frieden auch das deutsche Bankgewerbe vor neue und große Aufgaben stellen wird, die eine rechtzeitige und eingehende Vorbereitung erfordern. Hierbei mitzuwirken wird unser Verband in besonderem Maße berufen sein. Wir hoffen, daß dabei auch manchen durch den Krieg zunächst unterbrochenen Bestrebungen eine Verwirklichung beschieden sein wird und daß insbesondere bei Wiedereröffnung des amtlichen Börsenverkehrs Vereinbarungen über angemessene Geschäftsbedingungen im Bankverkehr in Kraft treten werden, für deren Zustandekommen unser Verband und die von ihm einberufenen Bankiertage insbesondere im Interesse der Erhaltung eines kräftigen Privatbankierstandes stets eingetreten sind. Wir sind gewiß, daß Bestrebungen dieser Art, welche zu unserer Freude jetzt auch von anderen Stellen tatkräftig gefördert werden, der inneren Einmütigkeit des deutschen Bankgewerbes ebenso wie seinem Ansehen nach außen zugute kommen und dazu beitragen werden, daß im künftigen

Digitized by Google

deutschen Wirtschaftsleben unserem Berufsstand eine seiner Bedeutung entsprechende Stellung erhalten bleibt, in welcher er seine Kraft in gesteigertem Maße zum Nutzen des Ganzen zu betätigen vermag. —

Von einem sehr schweren Verlust wurde vor wenigen Tagen unser Verband durch das Ableben des Herrn Kommerzienrats Moritz Seligmann in Fa. Leopold Seligmann zu Köln betroffen. Der Verstorbene ist kurz nach der Gründung unseres Verbandes im Jahre 1901 in unseren Ausschuß gewählt worden; er hat dieser Körperschaft seitdem dauernd angehört und an den Arbeiten des Verbandes aufs tätigste Anteil genommen. Auf dem Frankfurter Bankiertag im September 1902 erstattete er das erste Referat zugunsten der Revision des Börsengesetzes; auch in der Folge ist er stets unermüdlich für die Sache seiner Berufsgenossen eingetreten. Sein Andenken wird in unserem Kreise allezeit in hohen Ehren gehalten werden.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

BGB § 276; Börs.G. § 94.

1. Der von einem Prokuristen der Bank einem unerfahrenen Bankkunden aufgedrängte Rat, Börsengeschäfte in Spekulationspapieren zu machen, ist eine die Bank haftbar machende Vertragserklärung. 2. Die Verleitung eines unerfahrenen und mittellosen Bankkunden zu solchen Spekulationen ist eine grob fahrlässige Handlung.

Urteil des Reichsgerichts, Z.-S. III, vom 19. November 1915, III 176/15.[1])

Die Beklagte ist Rechtsnachfolgerin der Aktien-Gesellschaft N. N., welche ihrerseits Ende November 1905 die Zweigniederlassung X. der Bank Y. in Z. mit allen Rechten, Aktiven und Passiven übernommen hatte. Mit dieser Zweigniederlassung (hier der Kürze halber „Bank" genannt) hat der Kläger in den Jahren 1905, 1906 und 1907 in Geschäftsverkehr durch Aufträge zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren gestanden und hat dazu die Summe von (abzüglich wieder abgehobener Beträge) 4196 M. bar eingezahlt sowie Wertpapiere zur Sicherheit übergeben, welche die Bank im Oktober 1908 im Wege des Zwangsverkaufs um (rein) 4090 M. 85 Pf. veräußerte. Diese Beträge von 4196 M. und 4090 M. 85 Pf., zusammen 8286 M. 85 Pf., fordert der Kläger aus verschiedenen Rechtsgründen. Die Widerklage verlangt das Debetsaldo des Klägers von 3082 M. laut des Kontokurrentauszuges vom 31. März 1910.

Das Landgericht hat zugunsten der Beklagten, der Berufungsrichter zugunsten des Klägers entschieden.

Die Revision muß erfolglos bleiben: Die Sachfälligkeit der Beklagten ergibt sich bereits aus Vertrags-Verletzung, so daß es eines Eingehens auf die vom Berufungsrichter weiter entwickelten Rechtsgründe nicht bedarf.

Der Prokurist und Kassierer der Bank, Wilhelm D., hat dem Kläger Ende 1904/Anfang 1905 wiederholt den Rat erteilt, bei der Bank in Spekulationswertpapieren Börsengeschäfte zu machen. Von Februar 1905 ab hat der Kläger diesen Rat befolgt mit dem Erfolg, daß die vierteljährlichen Rechnungsabschlüsse vom 31. März 1905 bis 31. März 1907 je einen Debetsaldo des Klägers von einmal über 19 000 M., zweimal über 20 000 M., dreimal über 25 000 M., einmal über 35 000 M., zweimal über 40 000 M. aufwiesen: Der Debetsaldo für 30. September 1908 betrug 19 456 M.; so ergab sich nach Zwangsverkauf und Verrechnung der vom Kläger als Sicherheit hinterlegten Wertpapiere am 31. März 1910 die von der Widerklage geforderte Schuld des Klägers von 3082 M.

Im Juli 1905 ist für den Kläger und den pensionierten Lehrer Karl Lorenz G. ein gemeinschaftliches Konto errichtet worden, und zwar, wie der Berufungsrichter feststellt, auf Veranlassung des D. und des zweiten Prokuristen W., und, wie die Beklagte selbst vorträgt, darum, weil die persönlichen Konten des Klägers und des G. schon hoch genug belastet waren. Die Rechnungsabschlüsse dieses gemeinschaftlichen Kontos haben ab 30. September 1905 bis 31. Dezember 1909 je einen Debetsaldo von fünfmal über 55 000 M., zehnmal über 60 000 M., zweimal über 65 000 M. zu Lasten der beiden Spekulanten ergeben, nach Zwangsverkauf von Wertpapieren beläuft sich ihre Schuld am 31. März 1910 auf 33 982 M.

Alle diese Geschäfte des Klägers sind unter fortgesetzter Beratung von seiten der Bank erfolgt und sie bildeten eine Einheit insofern, als, nachdem der Kläger einmal mit den Geschäften begonnen hatte, die sämtlichen späteren Geschäfte nur eine Folge der früheren, nämlich dazu bestimmt waren, die Verluste der früheren Geschäfte auszugleichen und, wenn möglich, etwas zu gewinnen; auch dies stellt der Berufungsrichter fest, indem er die Bemerkung des klägerischen Prozeßbevollmächtigten, „der Kläger sei verloren gewesen, nachdem er einmal mit diesen Geschäften begonnen hatte", für zutreffend erklärt.

Der gekennzeichnete erste Rat war vom Kläger nicht erbeten, sondern ihm von D. aufgedrängt trotz seiner wiederholten Erklärung, „er verstehe nichts von diesen Geschäften, er habe kein Geld zu solchen Geschäften". D. entgegnete immer, „Der Kläger brauche nichts zu verstehen, sie berieten ihn schon; der Kläger brauche kein Geld, es komme ein Herr zu ihnen, der verdiene jedes Jahr über 50 000 M. in solchen Geschäften, die könne Kläger auch verdienen."

Der Berufungsrichter stellt fest, daß der Kläger damals wirklich völlig unerfahren in solchen Geschäften war und wirklich nur ein kleines Vermögen von rund 10 000 M. besaß. Die Revision vermißt inbetreff der Vermögensverhältnisse des Klägers eine ausreichende Begründung. Der Berufungsrichter war jedoch befugt, der im Wege des Urkundenbeweises vorgetragenen eidlichen Zeugenaussage des in zweiter Instanz zum Armenrecht zugelassenen Klägers in Sachen G. wider die Beklagte, daß er überhaupt nur ein Vermögen von 11 400 M. besessen habe, — zu glauben. Die Beklagte selbst hat in den Instanzen nicht angegeben, warum die Bank den Kläger trotz dessen wiederholter Versicherung, er habe kein Geld zu solchen Geschäften, für einen zur Zeit der Erteilung des ersten Rates gut situierten Mann halten durfte. Die bis Februar 1905 vom Kläger bei der Bank gemachten Geschäfte betrafen geringfügige und solide Anlagepapiere; das gemeinschaftliche Konto G.-H. wurde schon im Juli 1905 errichtet, weil das persönliche Konto des Klägers wie das des G. schon hoch genug belastet war; der Kläger konnte weitere Bareinschüsse oder Sicherheiten über die von ihm bis Mai 1906 geleisteten hinaus nicht bieten, als die Bank weitere Sicherheiten verlangte, — darum gerieten die Geschäfte von 1907 ab ins Stocken.

Der Berufungsrichter erachtet den von D. dem Kläger aufgedrängten Rat für einen Vertrag zwischen dem Kläger und der Bank und leitet die Ersatzpflicht der Beklagten auch aus diesem Vertrage ab. Diese Auffassung ist eine rechtlich zutreffende. Die Bank war infolge ihrer bisherigen Geschäftsverbindung mit dem Kläger vertragsmäßig verpflichtet, diesem als ihrem Geschäftskunden sorgfältigen Rat zu erteilen. Indem D. dem Kläger auf dessen wiederholten Hinweis „er verstehe nichts von solchen Geschäften" wiederholt zusagte, „sie (die Angestellten der Bank) berieten ihn schon, Kläger brauche nichts zu verstehen", — kennzeichnete er seinen grundlegenden, für alles weitere entscheidenden Rat, daß der Kläger überhaupt Börsengeschäfte in Spekulationspapieren mache, sogar noch ausdrücklich als eine die Bank rechtlich haftbar machende Vertragserklärung, der gegenüber die späteren Einzelgeschäfte und Einzelratschläge nur Ausführungsakte darstellen.

Diesen grundlegenden Rat als Vertreter der Bank zu erteilen, also diesen Vertrag für die Bank abzuschließen, war D. bevollmächtigt, wie auf der Hand liegt und von der Revision auch nicht bestritten wird. Und dieser Vertrag begründet die Ersatzpflicht der Beklagten ohne weiteres.

Der Rat war zunächst — was für die Verantwortlichkeit der Beklagten allein schon genügt — fahrlässig, und zwar grob fahrlässig. Die Revision hat vorgetragen, bei Spekulationsgeschäften in Börsenpapieren seien die Chancen gleich. Das Anraten solcher Spekulationsgeschäfte allein schon für schuldhaft anzusehen wäre eine noch nie angenommene Ueberspannung des § 276 BGB. — Dieser Einwand übersieht die Hauptsache, daß nämlich der Kläger

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Koenige, Leipzig.

Digitized by Google

gänzlich unerfahren und im Verhältnis zu dem Risiko solcher Geschäfte fast vermögenslos war, — wie der Kläger dem D. ja gerade wiederholt beteuert hatte. Wenn ein solcher Mann sich an Börsenspekulationsgeschäfte heranwagt, so handelt er, wie keiner Begründung bedarf, überaus leichtsinnig, da er die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der ihm erteilten Einzelratschläge nicht nachzuprüfen und die rechtlichen und tatsächlichen Folgen seiner Geschäfte nicht abzusehen vermag und ebensowenig die Mittel hat, das Risiko solcher Geschäfte zu überwinden und durchzuhalten.

Schon die Tatbestandsmerkmale der in § 78 des Börsengesetzes (§ 94 des neuen) bestimmten vorsätzlichen Straftat zeigen unzweideutig an, daß die Verleitung zu solchem Leichtsinn, die Verführung eines unerfahrenen und mittellosen Mannes zu derartigen Geschäften zum mindesten eine grob fahrlässige Handlung ist. Die Motive zum Entwurf des alten Börsengesetzes, Reichstag 9. Legislaturperiode IV. Session Nr. 14 S. 47 kennzeichnen die Grenze des zulässigen Geschäftsbetriebes dahin „als unberechtigt stelle sich im Unterschiede von der bloßen Annahme von Vertragsangeboten und Aufträgen das Vorgehen von Personen dar, die bei Andern den Entschluß, sich an einer Börsenspekulation zu beteiligen, mit nicht zu billigenden Mitteln erst hervorrufen; wenngleich das Heranziehen von Kunden mit unanstößigen Mitteln auch auf diesem Geschäftsgebiete nicht verwehrt werden könne, so sei doch die Verleitung, die sich die Unerfahrenheit oder den Leichtsinn des Andern zunutze macht, verwerflich."

Diese Grenze durfte dem D. nicht unbekannt sein.

Der Berufungsrichter stellt aber sogar fest, daß D. jenen grundlegenden Rat, dem Kläger eigennützig wider Treu und Glauben arglistig erteilt hat. D. hat dem Kläger bewußt unwahr einen alljährlichen Verdienst des G. aus solchen Geschäften von über 50 000 M. vorgespiegelt und so ein verwerfliches, besonders kräftiges Reiz- und Verführungsmittel angewendet, dem der Kläger eben infolge seiner Unerfahrenheit unterlag. Dabei zieht der Berufungsrichter die Aussagen der von ihm für glaubwürdig erachteten Zeugen S., Sch. und R. heran und schließt — indem er den Tatbestand des § 78 dahin gestellt läßt — aus der Gesamtheit der Tatsachen, daß D. den Kläger arglistig skrupellos, aus eigennützigen Motiven in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich rechtswidrig an seinem Vermögen geschädigt hat. Der Berufungsrichter nimmt also an, daß D. sich bewußt war, der von ihm erteilte Rat sei ein schlechter und gefährlicher, und dieses Bewußtsein der Rechtswidrigkeit solcher Ratserteilung kann allerdings schon allein aus der Aufdrängung des Rats durch eine bewußt unwahre Vorspiegelung gefolgert werden. Und der Berufungsrichter nimmt weiter an, daß D. sich bewußt war, er werde durch die Verleitung zu solchen Geschäften den Kläger an seinem Vermögen schädigen. Hiernach haftet die Beklagte — abgesehen von ihrer Haftung aus unerlaubter Handlung — aus nicht nur fahrlässiger, sondern sogar vorsätzlicher Vertragsverletzung.

Die Revision wendet jedoch ein, es sei gar nicht festgestellt, daß der Kläger einen Schaden erlitten habe, und die Annahme, D. habe gewußt, daß der Kläger geschädigt werden würde, schwebe ohne jede Begründung in der Luft.

Auch dieser Einwand ist verfehlt.

Daß der Kläger einen Schaden erlitten hat, zeigt der jetzige Streitstand. Dringt die Beklagte durch, so hat der Kläger seine Bareinschüsse und hinterlegten Papiere, zusammen 8286 M., verloren und bleibt der Beklagten 3082 M. schuldig, hat also insgesamt einen Verlust von über 11 000 M. erlitten. Dazu kommt die noch höhere Schuld des Klägers aus dem gemeinschaftlichen Konto G.-H. Ein bedeutender Verlust wäre dem Kläger auch entstanden, wenn einer der früheren Debetabschlüsse, die sämtlich höher waren als der Saldo vom 30. September 1908, zur Bereinigung gebracht worden wäre. Die Schädlichkeit des dem Kläger erteilten Rates war von Anfang an, schon mit dem Rechnungsauszug vom 31. März 1905, verwirklicht und ersichtlich. Das Bewußtsein dieser Schädlichkeit hat D. bei Erteilung des Rates haben müssen und gehabt. Daß das Spekulieren in Börsenpapieren sogar für den kundigen und bemittelten Spekulanten geschweige für den unerfahrenen und mittellosen die nahe Möglichkeit von Verlusten mit sich bringt, war dem D. selbstverständlich bekannt. Auch in dieser Richtung ist also der Tatbestand wie der fahrlässigen so der vorsätzlichen Vertragsverletzung gegeben. Ob die Beratung, die D. und etwa andere Angestellte der Bank dem Kläger bei seinen einzelnen Geschäften gewährten, eine sachgemäße oder doch gutgläubige war, oder ob die einzelnen Ratschläge sachwidrig und schuldhaft erteilt wurden, brauchte der Berufungsrichter nicht zu untersuchen. Ebensowenig, ob der Kläger etwa durch einzelne Geschäfte einen Gewinn gemacht hatte. Beides ist ohne Belang. Auch eine sachgemäße Beratung vermag die großen Gefahren der Börsenspekulation nicht zu beseitigen, und diese immer vorhandene Unsicherheit und darum Gefährlichkeit solcher Spekulation zu verkennen und zu unterschätzen ist gerade die verderbliche Folge und das wesentliche Kennzeichen der Unerfahrenheit und des Leichtsinns. Es kommt nicht auf die einzelnen Geschäfte und deren einzelne Ergebnisse an, sondern auf den grundlegenden Rat des D., durch den der Kläger verleitet wurde, überhaupt Börsenspekulationen zu beginnen und fortzuführen. Dieser Rat für sich allein schon war eine nicht nur fahrlässige, sondern sogar vorsätzliche Vertragsverletzung.

Diese Vertragsverletzung hat bewirkt, daß der Kläger Bareinschüsse leistete und der Bank zu deren Sicherheit Wertpapiere hingab; sie hat auch bewirkt, daß mehrere Beträge von dem Konto des Klägers auf das gemeinschaftliche Konto G.-H. und auf das Konto G. übertragen wurden. Auch diese Zahlenverschiebungen stehen mit dem grundlegenden Rat des D. in ursächlichem Zusammenhange, stellen also keine Leistungen dar, die der Kläger der Bank außerhalb des Verschuldens derselben gewährte: sie sind vielmehr nur Ausführungsakte in dem kraft jenes grundlegenden Rates entstandenen Geschäftsverkehr. Die Ersatzpflicht der Beklagten mindert sich also um diese Beträge nicht.

Die Revision ist hiernach als unbegründet zurückzuweisen.

II. Handelsrecht.

1. Zu §§ 377, 378, 346 HDB.

Auf Geschäfte in Wertpapieren, welche zwischen Berliner Bankfirmen während Einstellung des amtlichen Börsenverkehrs geschlossen sind, finden in Ansehung der Lieferbarkeit sowie der Verpflichtung zur Mängelrüge nicht die Geschäftsbedingungen der Berliner Börse, sondern die allgemeinen Regeln über den Handelskauf Anwendung. Nach diesen ist eine Zurverfügungstellung gelieferter ausländischer Lospapiere, auf denen der Kontrollstempel der zuständigen deutschen Zollbehörde fehlt, jedenfalls nur dann zulässig, wenn der Käufer diesen Mangel unverzüglich nach erfolgter Lieferung beanstandet hat.

Urteil des Kammergerichts 5. Ziv.-Sen. vom 27. Nov. 1915, 5 U 1525. 15.

Die Klägerin verlangt von der Beklagten gegen Zahlung von 1834,30 M. nebst Zinsen die Rücknahme derjenigen 14 Stück Türkenlose, welche sie am 6. Oktober 1914 von der Beklagten gekauft, ihr am 21. Oktober 1914 zur Verfügung gestellt hat, weil die Lose zwar nach dem Reichsgesetz vom 8. Juni 1871 abgestempelt waren, aber nicht einen Kontrollstempel gemäß der Bekanntmachung des Bundesrats vom 14. April 1908 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1908 S. 147) trugen. Die Klage wurde vom Landgericht Berlin I, 12. Kammer für Handelssachen, abgewiesen. Die von der Klägerin eingelegte Berufung wurde vom Kammergericht mit folgender Begründung zurückgewiesen:

Durch die Bekanntmachung des Bundesrats vom 14. April 1908 werden gewisse Zollbehörden ermächtigt, die an deutschen Börsen zugelassenen dort näher bezeichneten ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien (darunter Türkenlose) auf Antrag unentgeltlich abzustempeln, wenn die Einreichung binnen 3 Monaten erfolgt und sich bei der Prüfung aus der Beschaffenheit der bisherigen Stempelmarke oder des Stempelaufdrucks ein bestimmter Anhalt für eine Fälschung dieser Zeichen nicht ergibt. Dieser Kontrollstempel ist nicht zu verwechseln mit der Abstempelung nach dem Reichsgesetz vom 8. Juni 1871. Während nicht nach Maßgabe dieses Reichsgesetzes

Digitized by Google

abgestempelte Türkenlose in Deutschland überhaupt nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, so daß eine Genehmigung ihrer Lieferung ohne weiteres als ausgeschlossen zu erachten ist (Staub HGB. 381 Anm. 10—11), ist der Handel in Türkenlosen, denen nur der bezeichnete Kontrollstempel fehlt, an sich zulässig, soweit nicht Börsenbestimmungen entgegenstehen. Die Behauptung der Klägerin, daß die Lieferung von Türkenlosen ohne Kontrollstempel, die aber nach dem Reichsgesetz von 1871 abgestempelt sind, unerlaubt sei, entbehrt der gesetzlichen Grundlage, findet auch in der Bekanntmachung des Bundesrats vom 14. April 1908 keinen Anhalt. Die hier fraglichen Türkenlose sind in börsenloser Zeit verkauft; Börsenvorschriften sind daher nicht weiter zu berücksichtigen. Somit sind lediglich die allgemeinen Regeln über den Handelskauf anzuwenden. Nun mag es ja sein, daß Türkenlose ohne Kontrollstempel schwerer verkäuflich sind und regelmäßig nur auf der Börse in Konstantinopel unterzubringen sind. Nimmt man das an, so ist zu beachten, daß die Papiere in außergewöhnlicher Zeitlage verkauft sind. Es ergibt sich aber aus dem Fehlen des Kontrollstempels jedenfalls höchstens ein Sachmangel, da nach dem Gesagten von einem Rechtsmangel nicht die Rede sein kann. Einen Sachmangel könnte die Klägerin bei dem vorliegenden Handelskauf nur dann geltend machen, wenn sie die Vorschrift des § 377 HGB beachtet hätte. Das ist nicht der Fall, da sie die Lieferung der Papiere erst am 21. Oktober 1914, also zweifellos verspätet, beanstandet hat. § 378 HGB. findet keine Anwendung, da, wenn man auch zugunsten der Klägerin einen Sachmangel annimmt, die Genehmigung der gelieferten Papiere keineswegs offensichtlich ausgeschlossen war. Dies trifft um so mehr zu, als die Klägerin, wie auch sonstige Banken unter den jetzigen Kriegsverhältnissen auch ausländische Papiere aufkauft, in denen der Handel behindert ist. Nach § 377 HGB. ist also der Kauf der Türkenlose als genehmigt anzusehen, so daß die Klägerin nicht Rückgabe des Kaufpreises unter Rücklieferung der Papiere fordern kann. Wollte man übrigens die Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse anwenden, so wären die Türkenlose allerdings nach § 7 nicht lieferbar, aber ebenfalls verspätet gerügt, so daß auch dann die Klägerin nicht obsiegen könnte.

Wenn die Klägerin weiter ihre Klage auf § 826 BGB. stützt und behauptet, die Beklagte habe in Kenntnis, daß die Lose nicht gestempelt seien, mit ihrem Lieferanten W. vereinbart, daß sie ihm nur Zahlung zu leisten habe, wenn die Klägerin die Stücke abnähme und bezahle, so ist nicht ersichtlich, inwiefern in einer solchen Abrede ein Verstoß gegen die guten Sitten liegen sollte. Der Verkauf der Papiere war gesetzlich erlaubt. Die Beklagte durfte damit rechnen und hat auch, wie die behauptete Abrede zeigt, damit gerechnet, daß die Klägerin als Bankfirma ihrer gesetzlichen Prüfungspflicht genügen werde. Auch darin, daß die Beklagte die Lose zu demselben Preise wie solche mit dem Kontrollstempel verkauft hat, kann eine Arglist nicht gefunden werden, da der Mangel des Stempels auf den inneren Wert der unbestritten echten Papiere an sich ohne Einfluß war. Es lag demnach auch kein Anlaß vor, der Beklagten den Eid darüber aufzuerlegen, daß sie die Klägerin mit dem Verkauf der Papiere habe hintergehen wollen. Die Klage ist daher vom Landgericht mit Recht abgewiesen.

2. Zu § 346 HGB. § 402 CPO.

Der Beweisantrag einer Partei auf Begutachtung eines behaupteten Handelsbrauchs durch die zuständige Handelsvertretung darf nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß ein solcher Handelsbrauch, wenn er bestünde, dem erkennenden Gericht bereits zur amtlichen Kenntnis hätte gelangt sein müssen. Unzulässig ist ferner auch der Ablehnungsgrund, daß Verträge der in Frage stehenden Art zu selten vorkämen, als daß sich ein Handelsbrauch oder eine Handelssitte über die bei ihnen gebrauchten Ausdrücke hätte bilden können.

Urteil des RG. III. Ziv.-Sen. vom 5. Februar 1915 (Warneyer's Jahrbuch 1915, S. 438).

III. Stempel- und Steuerwesen.

Zu Tarifnummer 9 RStempG.

Vergütungen, welche die Mitglieder eines neben dem Aufsichtsrat zur Ueberwachung der Geschäftsführung gebildeten Ausschusses beziehen, unterliegen nicht der Vergütungssteuer aus Tarifnummer 9 RStempG.

Urteil des RG. VII. Ziv.-Sen. vom 28. September 1915. VII 208. 1915 [1]).

Tatbestand.

Die Klägerin ist am 7. Dezember 1909 gegründet. Gesellschafter sind 10 Hamburger und Bremer Reedereien. Jedes Mitglied ist durch eine Person im Aufsichtsrate vertreten. Durch Beschluß des Aufsichtsrats vom 11. Januar 1910 ist das im Statut nicht vorgesehene sogenannte Kleine Komitee, bestehend aus 3 Personen, als beratende und überwachende Körperschaft gebildet worden. Durch Beschluß vom 10. April 1911 wurde die jährliche Vergütung der Mitglieder dieses Komitees auf zusammen 7500 M. festgesetzt. Die Vergütung ist für die 3 Jahre 1910, 1911 und 1912 gezahlt worden. Außerdem ist für den gleichen Zeitraum den Mitgliedern des Aufsichtsrats eine jährliche Vergütung von 2000 M. gezahlt. Die Mitglieder des Kleinen Komitees gehörten dem Aufsichtsrate nicht an. Die Steuerbehörde hat die jährlichen Zahlungen von 9500 M. zur Tantiemesteuer herangezogen. Die erforderten 2280 M. wurden am 30. Juni 1913 unter Vorbehalt gezahlt. Die Klage auf Rückzahlung wies das Landgericht, Kammer für Handelssachen, ab. Auf Berufung der Klägerin verurteilte das Oberlandesgericht unter Abänderung des ersten Urteils den Fiskus zur Zahlung von 2280 M. nebst Zinsen. Die vom Fiskus eingelegte Revision wurde verworfen.

Entscheidungsgründe.

Nach Tarifnummer 9 des hier maßgebenden RStempG. vom 15. Juli 1909 unterliegen einer Steuer von acht vom Hundert die Aufstellungen der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung über die Höhe der gesamten Vergütungen (Gewinnanteile, Tantieme, Gehälter usw), die den zur Ueberwachung der Geschäftsführung bestellten Personen (Mitgliedern des Aufsichtsrats) gewährt worden sind.

Der Berufungsrichter nimmt an, daß mit Rücksicht auf die in Klammern hinzugefügten Worte „Mitgliedern des Aufsichtsrats" für die Besteuerung nur solche Vergütungen in Frage kommen könnten, die an Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlt worden seien, denn nach der modernen Gesetzestechnik habe der eingeklammerte Ausdruck den Zweck der begrifflichen Zusammenfassung. Die Mitglieder des Kleinen Komitees, um deren Vergütungen es sich handelt, seien aber nicht als Mitglieder des Aufsichtsrats anzusehen.

Die Revision rügt Verletzung der Tarifnummer 9 und des § 66 RStemG. Es wird ausgeführt, die eingeklammerten Worte enthielten nur ein Beispiel. Zur Anwendung der Tarifnummer genüge es, wenn die Vergütung an Personen gezahlt sei, die zur Ueberwachung der Geschäftsführung bestellt worden seien, und das treffe bei den Mitgliedern des Kleinen Komitees zu. Die Rüge kann nicht für begründet erachtet werden.

Zweifellos ist der eingeklammerte Ausdruck an sich enger, als der vorhergehende. Mitglieder des Aufsichtsrats gehören immer zu den zur Ueberwachung der Geschäftsführung bestellten Personen; aber nicht jede solche Person braucht Mitglied des Aufsichtsrats zu sein. Es kommt aber darauf an, das Verhältnis der verschiedenen Ausdrücke zueinander im Sinne des Gesetzes zu bestimmen. Ist, wie die Revision will, der eingeklammerte Ausdruck nur als ein gesetzliches Beispiel für den vorangestellten Begriff aufzufassen, so würde es im Einzelfalle bedeutungslos sein, ob die Vergütung an Mitglieder des Aufsichtsrats oder an andere zur Ueberwachung der Geschäftsführung bestellte Personen gezahlt worden ist. Allein wenn der Gesetzgeber die Mitglieder des Aufsichtsrats nur als Beispiel hätte anführen wollen, würde er sich anders aus-

[1]) Mitgeteilt von Herrn Oberlandesgerichtsrat Dr. Schaps, Hamburg.

Digitized by Google

gedrückt haben. In demselben Absatze der Tarifnummer 9 und ebenso in dem damit übereinstimmenden § 66 Ges. findet sich vorher noch eine andere Klammer. Hier werden, wie klar ersichtlich ist, Beispiele für den Begriff der Vergütungen gegeben (Gewinnanteile, Tantiemen, Gehälter, Tagegelder, Reisegelder), und dabei hat man es doch für erforderlich erachtet, die Beispielsnatur durch den Zusatz „usw." besonders erkennbar zu machen. Das gleiche hätte auch bei der späteren Klammer geschehen können. Ebenso wäre jeder Zweifel ausgeschlossen gewesen, wenn gesagt worden wäre „Mitgliedern des Aufsichtsrats und anderen zur Ueberwachung der Geschäftsführung bestellten Personen". Ferner ist auf die Befreiungsvorschrift in Abs. 2 hinzuweisen. Diese bezieht sich ihrem klaren Wortlaute nach nur auf Mitglieder des Aufsichtsrats. Es fehlt aber an jedem erkennbaren Grunde, weshalb die Befreiung zugunsten sonstiger steuerpflichtiger Aufsichtspersonen, wenn es solche gäbe, keine Anwendung finden sollte. Man muß demnach annehmen, daß das Gesetz mit anderen Personen, als Mitgliedern des Aufsichtsrats, überhaupt nicht gerechnet hat.

Die Beispielsnatur der eingeklammerten Worte ist also abzulehnen. Dann bleibt aber nur übrig, die beiden in Betracht kommenden Bezeichnungen als inhaltlich gleichbedeutend anzusehen. Die in der Klammer erwähnten Mitglieder des Aufsichtsrats erschöpfen also den Begriff der zur Ueberwachung bestellten Personen. Dafür spricht auch noch der Umstand, daß in § 246 HGBf der Aufsichtsrat kurz als dasjenige Organ bezeichnet wird, welches die Geschäftsführung zu überwachen hat. Die Erwägung des Landgerichts, daß die Worte „zur Ueberwachung . . . . bestellten Personen" völlig überflüssig gewesen wäre, wenn sie nichts anderes besagen sollten, als „Mitglieder des Aufsichtsrats", trifft nicht zu. Das Gesetz hat zunächst eine Begriffsbestimmung gegeben und dann den technischen Ausdruck in Klammern hinzugefügt, ähnlich wie es in § 93 BGB. bezüglich des Begriffs der wesentlichen Bestandteile geschehen ist. (Vgl. auch Planck, Kommentar B. I Einl. IV, 3.) Daß dem Aufsichtsrat auch Geschäfte übertragen werden können, die nicht eine Aufsichtsführung betreffen, ist hier ohne Interesse. Die Beaufsichtigung der Geschäftsführung ist jedenfalls ein notwendiges Erfordernis und die Hauptaufgabe des Aufsichtsrats und konnte deshalb sehr wohl, ebenso wie in § 246 HGB., auch in Tarifnummer 9 RStempG. zur Begriffsbestimmung verwendet werden.

Ist hiernach mit dem Berufungsrichter davon auszugehen, daß die in Rede stehende Steuervorschrift sich nur auf Vergütungen bezieht, die an Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlt worden sind, so kann es sich nur noch fragen, ob die Mitglieder des Kleinen Komitees die Eigenschaft von Mitgliedern des Aufsichtsrats haben oder nicht. Der Berufungsrichter hat die Frage verneint. Zur Begründung ist angeführt, daß das Kleine Komitee im Gesellschaftsvertrage überhaupt nicht vorgesehen sei, und daß auch die dort getroffenen Bestimmungen über die Zusammensetzung und Berufung des Aufsichtsrats bei der Bildung des Kleinen Komitees nicht zur Anwendung gekommen seien. Diese Ausführungen sind von der Revision nicht angefochten, geben auch zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß. Nach § 52 Ges. betr. Ges. m. b. H. in der Fassung vom 20. Mai 1898 finden auf die Bestellung des Aufsichtsrats in erster Linie die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages Anwendung. Die hier in Betracht kommenden Bestimmungen befinden sich in § 7 des Vertrages, wo gesagt ist:

„Es wird ein Aufsichtsrat gebildet, in welchen jede Gesellschafter ein Mitglied entsendet. Dem Aufsichtsrate steht es frei, zwei weitere Mitglieder . . . zu kooptieren." Von einem weiteren Aufsichtsorgan ist im Vertrage keine Rede. Nach § 7 wäre nun zwar der Aufsichtsrat befugt gewesen, neben den von den 10 Gesellschaftern ernannten Mitgliedern noch 2 weitere Mitglieder zu wählen; er war aber nicht befugt, noch einen besonderen selbständigen, aus 3 Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat zu bilden und auf diesen die ihm selbst obliegenden Pflichten ganz oder teilweise zu übertragen. Demnach würden die Mitglieder des Kleinen Komitees als ordnungsmäßige Aufsichtsratsmitglieder jedenfalls nicht anzusehen sein. Nach Annahme des Berufungsrichters hat aber bei Bildung des Kleinen Komitees auch gar nicht die Absicht vorgelegen, eine Art Unterabteilung des satzungsmäßigen Aufsichtsrats zu schaffen, vielmehr sollten die Mitglieder des Komitees als Angestellte, also als besondere Beamte der Gesellschaft fortlaufend die Geschäftsführer nicht nur überwachen, sondern ihnen auch mit Rat und Tat zur Seite stehen, und die für sie ausgesetzte Vergütung von jährlich 7500 M. hatte nach Ansicht des Berufungsrichters die Natur des Dienstlohnes.

Bei dieser Sachlage braucht nicht untersucht zu werden, ob die Steuer aus Tarifnummer 9 RStempG. an sich auch von Vergütungen erhoben werden könnte, die an nicht ordnungsmäßig berufene Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlt worden sind, da eben nach der auch für das Revisionsgericht maßgebenden Feststellung des Berufungsrichters die Beteiligten bei Bildung des kleinen Komitees überhaupt nicht den Willen hatten, ein neues Organ mit den Rechten und Pflichten des Aufsichtsrats zu schaffen. Die auch nach jener Feststellung noch vorliegende Möglichkeit, daß der Aufsichtsrat in unzulässiger Weise einen Teil der ihm selbst obliegenden Pflichten auf das Kleine Komitee abgewälzt hat, würde aber nicht ohne weiteres dahin führen können, dieses Organ dem Aufsichtsrate gleichzustellen, denn dazu wäre doch mindestens erforderlich, daß ihm auch die wesentlichen Rechte des Aufsichtsrats eingeräumt wurden, und von solchen Rechten ist im Laufe der Verhandlungen nie die Rede gewesen.

Die Revision hat noch geltend gemacht, daß die jährliche Vergütung von 7500 M. als eine dem Aufsichtsrate selbst zugewandte angesehen werden müßte, da dieser sie nur auf Grund eigenen Entschlusses an das Kleine Komitee weitergebe. Diese Annahme steht aber mit den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsrichters in Widerspruch, denn danach sollten die Mitglieder des Kleinen Komitees nicht Beamte des Aufsichtsrats, sondern Beamte der Gesellschaft sein, in deren Namen der Dienstvertrag mit ihnen abgeschlossen war. Der Anspruch auf den Dienstlohn von 7500 M. stand also nicht dem Aufsichtsrate, sondern unmittelbar dem Kleinen Komitee zu.

Da hiernach dem Berufungsrichter darin beizutreten ist, daß die Klägerin zur Entrichtung der streitigen Abgabe nicht verpflichtet war, muß die Revision als unbegründet zurückgewiesen werden.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die Gewerkschaft Heringen verteilt als Weihnachtsausbeute an ihre Gewerken auf jeden Kux 1000 M. Herfa- oder Neurode Schuldverschreibungen.

Auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten vom 11. Dezember 1912 hat der Verkehrsausschuß der Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens folgendes festgesetzt:

Der Handel in den Kuxen der Gewerkschaft Heringen geschieht vom 27. Dezember 1915 ab ausschließlich der erwähnten Schuldverschreibung.

Die Gewerkschaft Graf Schwerin verteilt für das IV. Vierteljahr 1915 einschließlich einer Weihnachtsausbeute eine Gesamtausbeute von 200 M. für den Kux.

Die Gewerkschaft Trappe verteilt für das IV. Vierteljahr 1915 einschließlich einer Weihnachtsausbeute eine Gesamtausbeute von 100 M. für den Kux.

Auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten vom 11. Dezember 1912 hat der Verkehrsausschuß der Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens folgendes festgesetzt:

Die für das IV. Vierteljahr 1915 zur Verteilung gelangenden Ausbeuten der Gewerkschaften Graf Schwerin und Trappe werden als Einheitsausbeute erklärt. Ihr Fälligkeitstag ist der 31. Dezember 1915. Die Ausbeuten stehen deshalb denjenigen Gewerken zu, die an diesem Tage Besitzer von Kuxen sind

---

Digitized by Google

Die Bank von England im vierten Monat des zweiten Kriegsjahres (November 1915)[1]

1. Metallbestand[2]) in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
3. Nov. 1915	10. Nov. 1915	17. Nov. 1915	24. Nov. 1915	—
—	6. Okt. 1915	13. Okt. 1915	20. Okt. 1915	27. Okt. 1915
56 655 718	55 351 674	53 569 667	52 457 047	—
—	61 249 793	59 955 457	58 885 570	56 230 709

2. Notenumlauf in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
3. Nov. 1915	10. Nov. 1915	17. Nov. 1915	24. Nov. 1915	—
—	6. Okt. 1915	13. Okt. 1915	20. Okt. 1915	27. Okt. 1915
33 433 280	33 198 795	33 013 920	33 301 750	—
—	32 876 520	32 560 455	32 573 345	32 794 860

3. Oeffentliche Depositen in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
3. Nov. 1915	10. Nov. 1915	17. Nov 1915	24. Nov. 1915	—
—	6 Okt. 1915	13. Okt. 1915	20. Okt. 1915	27. Okt. 1915
45 537 438	48 958 426	50 181 683	52 148 990	—
—	81 375 191	70 859 619	46 128 445	39 885 367

4. Private Depositen in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
3. Nov. 1915	10. Nov. 1915	17. Nov. 1915	24. Nov. 1915	—
—	6. Okt. 1915	13. Okt. 1915	20. Okt. 1915	27. Okt. 1915
95 774 304	90 415 018	91 676 189	84 649 258	—
—	98 301 697	97 907 026	98 380 914	99 670 341

5. Gesamtbetrag der fremden Gelder[3]) in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
3. Nov. 1915	10 Nov. 1915	17. Nov. 1915	24. Nov. 1915	—
—	6. Okt 1915	13. Okt. 1915	20. Okt. 1915	27. Okt. 1915
141 311 742	139 373 444	141 857 872	136 798 248	—
—	179 676 888	168 766 645	144 509 359	139 555 708

6. Zusammensetzung der fremden Gelder.

Oeffentliche und private Depositen in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Mittwoch —									
3. Nov. 1915		10. Nov. 1915		17. Nov. 1915		24. Nov. 1915		—	
—		6. Okt. 1915		13. Okt. 1915		20. Okt. 1915		27. Okt. 1915	
öffentl. Depositen	private Depositen	öffentl. Depositen	private Depositen	öffentl. Depositen	private Depositen	öffentl. Depositen	private Depositen	öffentl. Depositen	private Depositen
%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
32,22	67,78	35,13	64,87	35,37	64,63	38,12	61,88	—	—
—	—	45,29	54,71	41,99	58,01	31,92	68,08	28,58	71,42

7. Metallreserve für die fremden Gelder in £

Ausweistage — Mittwoch —				
3. Nov. 1915	10. Nov. 1915	17 Nov. 1915	24. Nov. 1915	—
—	6. Okt. 1915	13. Okt. 1915	20. Okt 1915	27 Okt. 1915
41 672 488	40 662 879	39 005 747	37 605 297	—
—	46 823 273	45 845 002	44 762 225	41 885 849

8. Metalldeckung der fremden Gelder.

Metallreserve in Prozenten der fremden Gelder

Ausweistage — Mittwoch —				
3 Nov. 1915	10. Nov. 1915	17. Nov. 1915	24. Nov. 1915	—
—	6. Okt 1915	13. Okt. 1915	20 Okt. 1915	27 Okt. 1915
%	%	%	%	%
29,49	29,13	27,50	27,49	—
—	26,06	27,16	30,98	30,01

9. Bestand an britischen Staatsschuldversohreibungen[4]) in £

Ausweistage — Mittwoch —				
3. Nov 1915	10 Nov. 1915	17. Nov. 1915	24. Nov. 1915	—
—	6. Okt. 1915	13. Okt. 1915	20. Okt. 1915	27. Okt. 1915
18 895 068	18 895 068	18 895 068	18 895 068	—
—	31 286 061	25 959 825	18 895 781	18 895 502

10. Bestand an anderen Wertpapieren[5]) in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
3. Nov. 1915	10. Nov. 1915	17. Nov. 1915	24. Nov. 1915	—
—	6. Okt. 1915	13. Okt. 1915	20 Okt. 1915	27. Okt. 1915
98 540 391	97 667 484	101 761 028	98 116 125	—
—	119 266 493	114 706 690	98 618 396	96 565 260

11. Gesamtbetrag der Wertpapieranlage[6]) in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
3. Nov. 1915	10. Nov. 1915	17. Nov. 1915	24. Nov. 1915	—
—	6. Okt. 1915	13. Okt. 1915	20. Okt. 1915	27. Okt. 1915
117 435 459	116 562 552	120 656 091	117 011 193	—
—	150 552 554	140 666 515	117 514 177	115 460 762

12. Zusammensetzung der Wertpapieranlage[6]).

Britische Staatsschuldverschreibungen und andere Wertpapiere in Prozenten des Gesamtbetrags der Wertpapieranlage.

Ausweistage — Mittwoch —									
3. Nov 1915		10. Nov. 1915		17. Nov. 1915		24. Nov. 1915		—	
—		6. Okt. 1915		13. Okt. 1915		20. Okt. 1915		27. Okt. 1915	
Brit. Staats-schuld-verschr.	Andere Wert-papiere	Brit. Staats-schuld-verschr.	Andere Wert-papiere	Brit. Staats-schuld-verschr.	Andere Wert-papiere	Brit. Staats-schuld-verschr.	Andere Wert-papiere	Brit. Staats-schuld-verschr.	Andere Wert-papiere
%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
16,09	83,91	16,21	83,79	15,66	84,34	16,15	83,85	—	—
—	—	20,78	79,22	18,45	81,55	16,08	83,92	16,37	83,63

13. Diskontsätze[7]).

Monat	Durchschnittlicher Bankdiskont %	Durchschnittlicher Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
November 1915	5	5,14	5	5½	5	4⅞
Oktober 1915	5	4,79	5	4 15/16	5	4⅝

[1]) Die Ausweise beziehen sich auf den Status der Bank am Mittwoch jeder Woche.
[2]) Der Metallbestand umfasst die Metallvorräte aus dem Issue und Banking Department.
[3]) Oeffentliche und private Depositen zusammengenommen (Tab. 4 und 5).
[4]) Die Anlage enthält (neben dem Eigenbesitz des Banking Department an brit Schuldverschreibungen) Lombardpfänder
[5]) Die Anlage enthält vornehmlich Diskonten und Lombardpfänder.
[6]) Hauptsächlich Lombardpfänder und Diskonten.
[7]) Der Privatdiskontsatz bezieht sich auf Bank-Wechsel mit einer Lauffrist bis zu 3 Monaten.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift

für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von **Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,**
unter Mitwirkung von:
Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn,** Göttingen: Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove. M.** d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. **Düringer,** Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung,** Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich.** Staatsminister, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein,** Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband,** Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger,** Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm,** Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp,** Leipzig; **Max Schinckel,** Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a D. Dr. **Friedrich Schwartz,** Berlin; **Professor Dr. Heinrich Waentig,** Halle a. S.

Schriftleitung:
Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo,**
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Erscheint am 1. und 15. edes Monats

Preis vom 1. Oktober 1915 an **18 M.** für den Jahrgang von 24 Heften

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Str. 38, zu richten.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XV. Jahrgang. **Berlin, 15. Januar 1916.** **Nummer 8**

Inhalts-Verzeichnis.

Kriegskosten und deren Deckung beim Vierverband.
Von Wirkl. Geh. Oberfinanzrat Dr. O. Schwarz in Berlin. (Schluß.)

Die Ausnahmegesetze gegen deutsche Privatrechte in England, Frankreich und Rußland.
Von Geh. Justizrat Dr. Delius, Kammergerichtsrat in Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Nachträge zur Zusammenstellung der während des Krieges erlassenen Moratorien.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Statistischer Teil.
Die deutschen Notenbanken im fünften Monat des zweiten Kriegsjahres (Dezember 1915).

Kriegskosten und deren Deckung beim Vierverband.

Von Wirkl. Geh. Oberfinanzrat Dr. **O. Schwarz** in Berlin.
(Schluß)

Wir wiesen in unseren vorigen Ausführungen darauf hin, daß die bisherige Entwicklung der Kriegskosten und deren Deckung gewisse Schlüsse auf die zukünftige Kriegsfinanzierung unserer Gegner gestatte. In der Tat können wir uns heute für das laufende Jahr 1916, welches der russische Finanzminister bei Vorlegung seines Budgets und ebenso der französische bei Vorlage seines ersten dreimonatigen Budgetprovisoriums für dieses Jahr ausdrücklich voll als Kriegsjahr ansprachen, (während der italienische Schatzminister das Etatsjahr 1. Juli 1916 bis ebendahin 1917 allerdings bereits als Friedensjahr behandelt), ein sehr viel genaueres Bild über die voraussichtlichen Kriegskosten machen, als dies seinerzeit für das Jahr 1915 der Fall war. Freilich wird man weniger das Höchstmaß der kommenden Kriegskosten als das Mindestmaß schätzen können. Sehen wir uns nämlich die einzelnen Bestandteile der Kriegskosten an, so läßt sich bei gewissen derselben, namentlich bei den indirekten Kriegskosten, die über ein Viertel der Gesamtkosten darstellen, eine fortgesetzte Steigerung mit Bestimmtheit voraussagen. Das gilt einmal für die Unterstützung der Alliierten seitens Englands und Frankreichs, sodann für den Schuldendienst. Nicht nur vermehren sich die Schulden selbst, auch der Zins wird weiter steigen, wie er bisher gestiegen ist. Die langfristigen englischen Kriegsanleihen fingen mit nominell $3^1/_2$ pCt. Zins an und stiegen schon ein halbes Jahr später auf nominell $4^1/_2$ pCt. Die kommende Anleihe wird nominell vielleicht auf 5 pCt. Zins steigen, worauf die neuerliche Ausgabe 5 jähriger Schatzbonds zu 5 pCt. anscheinend vorbereiten soll. In Amerika borgte England sogar bereits gegen reell 6 pCt. In Frankreich tragen die seit September 1914 eingeführten Bons de la déf. nat. (sogen. Ribotins) $5^1/_4$ pCt., die im Februar 1915 geschaffenen oblig. de la déf. nat. ergaben 5,60 pCt., die neue 5 prozentige Rente zu 88 pCt. wird bereits 5,68 pCt. bringen, bei sofortiger Zahlung sogar 5,73 pCt. Rußland fing mit 4 pCt. Zins an, kam dann auf 5 pCt. und gibt jetzt steuerfreie Anleihe zu $5^1/_2$ pCt. bei 95 pCt. Emissionskurs aus, zahlt also reell sogar 5,79 pCt. Italien gab seine erste steuerfreie, langfristige $4^1/_2$ pCt. Kriegsanleihe zu 95, die zweite zu 93 pCt. aus, was einen Realzinsfuß von 4,7 pCt. bzw. 4,8 pCt. bedeutet. Die kommende dritte Anleihe wird zu 5 pCt. bei $97^1/_2$ pCt. Emissionskurs ausgegeben werden, in Wirklichkeit also 5,13 pCt. Zins tragen. Es ist hiernach durchaus nicht unwahrscheinlich, daß der Zinsfuß der Kriegsanleihen des Vierverbands Ende dieses Jahres — namentlich, wenn die erhofften militärischen Erfolge ausbleiben — bei England auf $5^1/_2$—6 pCt., bei den übrigen Vierverbandsstaaten auf 6—7 pCt., für Auslandsanleihen auf einem noch höheren Satz angelangt sein wird. Im Kriege kann eben nur der Sieger, wie bisher Deutschland, hoffen, den reellen Zinsfuß seiner Kriegsanleihen allmählig etwas zu

Digitized by Google

senken. Kapitalisten und Börse haben in solchen Dingen eine feine Witterung. Auch die vor kurzem bekanntgegebenen Liquidationskurse der an der Berliner Börse gehandelten Ultimopapiere vom 30. 11. 1915 weisen einen verhältnismäßig geringeren Kursabschlag als die führenden Werte der Londoner und Pariser Börse auf.

Steigen müssen endlich naturgemäß die Ausgaben für Kriegs-, Familien- und Flüchtlingsunterstützungen.

Wie steht es mit den direkten Kriegskosten? Auch sie müssen ceteris paribus steigen, schon wegen der stetigen Erhöung der Preise und damit der Heeresverpflegungs- und Ausrüstungskosten; denn die Hauptursachen der Steigerung der Lebensmittel- und Rohstoffpreise: Die Einschränkung und Erschwerung der Handelsschiffahrt, die Steigerung der Seefrachten und Seeversicherungsprämien, die Verminderung und Verteuerung der Arbeitskräfte, die Vermehrung der Noteninflation, die Desorganisierung der Wechselmärkte und endlich — die Spekulation im In- und Auslande werden sich eher vermehren als vermindern. Auch der teuere Munitionsverbrauch wird, namentlich wenn der Vierverband zur Offensive übergehen sollte, steigen, nicht sinken. Endlich müssen die für Kriegspensionäre und deren Hinterbliebenen zu zahlenden Summen fortwährend zunehmen. Nur ein Grund könnte eine, wenn auch geringe Minderung der Kosten herbeiführen, das ist die Verkürzung der Kampffront und die Besetzung feindlicher Gebietsstrecken, die Erbeutung großer feindlicher Kriegsvorräte usw., Aussichten, die aber dank unserer tapferen Heere für unsere Gegner voraussichtlich Utopien bleiben werden. Dementsprechend ist denn auch beim Vierverband bisher bei jeder neuen Kreditforderung, trotzdem unzweifelhaft gewisse Ausgabebeschränkungen und Sparsamkeitsversuche stattgefunden und teils auch Erfolg gehabt haben, eine stetige Steigerung der täglichen Kriegskosten festgestellt worden. So stiegen die englischen Kriegskosten von kaum einer halben Milliarde M. per Monat bei Kriegsbeginn bis Frühjahr 1915 auf das dreifache und betragen heute bereits über das sechsfache, über 3 Milliarden M., die monatlichen Kriegskosten Frankreichs — von der Mobilisierung abgesehen — fingen mit etwa einer Milliarde M. an und betragen heute über das doppelte. Diejenigen Rußlands steigerten sich von 1914 zu 1915 von 1 auf $1^1/_2$ Milliarde M. pro Monat usw. Bisher ist in diesem Kriege überhaupt nur einmal von einem Kostenrückgange öffentlich die Rede gewesen — in Deutschland, vor und nach der großen Polenoffensive. Vorher gab Staatssekretär Helfferich einmal die Tageskosten des Krieges auf 70, nachher auf 60 Millionen Mark an, was, soweit man vermuten kann, wohl vor allem darauf zurückzuführen ist, daß das Heer in Polen viel Verpflegungs- und Ausrüstungsgegenstände vorgefunden hat.

Unter diesen Umständen ist es eine mehr als vorsichtige Veranschlagung, wenn wir die voraussichtlichen Kosten des Vierverbandes für 1916 auf der Grundlage der gegenwärtigen Tageskosten wie folgt zusammenzustellen:

Bei 100 Mill. M. Tagesk. für England auf rund	35,6	Milliard.	M.
Bei 60 Mill. M. Tagesk. f Frankreich auf rund	21,9	„	„
Bei 63 Mill. M. Tagesk. für Rußland auf rund	23,0	„	„
Bei 21 Mill. M. Tagesk. für Italien auf rund	7,7	„	„
Zus. bei 244 Mill. M. Tagesk. auf rund . .	88,2	Milliard.	M. Jahresk.

Dies bedeutet, daß die Kriegskosten des Vierverbandes, wenn der Krieg weitere 12 Monate anhalten sollte, in dieser Zeit noch etwas höher sein werden, wie in den vergangenen 17 Kriegsmonaten (80,6 Milliarden M.).

Hält aber die gegenwärtige Kostensteigerung auch nur einigermaßen in Zukunft weiter an — man denke nur an die Einführung der Wehrpflicht in England, an die Erweiterung der Kampffront für Italien —, so können die 88 Milliarden sehr leicht auch bis auf 100 und 110 Milliarden Mark anschwellen. Damit würden dann die gesamten Kriegskosten des Vierverbandes in 29 Kriegsmonaten die schwindelnde Höhe von 170 bis 190 Milliarden M. erreichen, nebenbei gesagt Summen, von denen bereits die niedrigere den Gesamtbetrag aller Staatsschulden der Welt bei Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts zusammengenommen um mehrere Milliarden übersteigen, die höhere etwa dem Gesamtbetrage der Staatsschulden der Welt vor Beginn des Weltkriegs gleichkommen würde.

Sind das wirklich Ziffern, die unsere Gegner, wie sie sich den Anschein geben, nicht zu schrecken brauchen?

* * *

Eines läßt sich schon heute mit Bestimmtheit voraussagen: Die Deckungsmittel der Kriegskosten werden sich, nach ihrem finanzwirtschaftlichen Werte betrachtet, für unsere Gegner im kommenden Jahre im ganzen verschlechtern, nicht verbessern, mit anderen Worten: Unter den finanziellen Deckungsmitteln werden Noten und Papiergeld und unter den Anleihen die kurzfristigen stärker als die langfristigen zunehmen. Weshalb? Steuern und (lang- oder kurzfristige) Anleihen, d. h. derjenige Teil der Kriegskostendeckung, der nicht aus fiktivem Gelde fließt, kann in der Hauptsache nur aus drei Zuflüssen gespeist werden: 1. aus Rücklagen aus dem jährlichen Volkseinkommen (Jahresersparnisse), 2. aus früheren Ersparnissen (Volksvermögen) und 3. aus Kapitalien des Auslandes.

Die Jahresersparnisquote der Völker wird sich im Kriege im Allgemeinen deshalb nicht allzuviel steigern können, weil der stärkeren Spartätigkeit und zunehmenden Vereinfachung der Lebenshaltung als Gegengewicht das, namentlich bei Verausgabung großer Quoten der Kriegsanleihen im Auslande, wie es beim Vierverbande der Fall ist, sich immer mehr vermindernde Jahreseinkommen des Volks und die steigende allgemeine Preisteuerung gegenüberstehen. Immerhin wollen wir bei England einen Aufschlag von sogar 50 pCt., bei den anderen Staaten des Vierverbandes von 20 pCt. gegenüber den Ersparnißquoten im Frieden in Ansatz bringen.

Von dem Volksvermögen kommen für Umwandlung in Anleihen nur liquide oder leicht realisierbare Teile in Betracht. Solche sind: Spargroschen und Goldstücke, die unverzinslich in Strümpfen und Truhen ruhen, und die allmählich, sei es durch Appell an die Vaterlandsliebe oder durch die guten Anlagebedingungen der Kriegsanleihen hervorgelockt werden. Sie dürften schon zum größten Teile aus ihren Schlupfwinkeln hervorgeholt sein, soweit sie überhaupt während des Krieges noch hervorkommen werden. Immerhin mögen hier noch einige, allerdings schwer abschätzbare Posten in Ansatz gelangen. Ferner gehören hierher kurzfristige Außenstände im Ausland, die bei Ausbruch des Krieges namentlich bei dem Handelsvolk England eine große Rolle spielten und von diesem in großem Maße zurückgezogen wurden. Endlich kommen in Betracht die infolge von zahlreichen durch den Krieg verursachten Betriebseinstellungen, sowie durch Räumung und Verkauf alter Läger usw. freigewordenen Mittel, die bei dem Vierverband einen erheblichen Teil der bisherigen Anleihen gespeist haben. Alle diese Teile des Volks-

Digitized by Google

vermögens sind in den ersten 17 Kriegsmonaten zum größten Teil aufgebraucht. Was bleibt nach diesem übrig? Stehendes Anlagekapital, Fabriken, Grund und Boden, Häuser, die man nicht ohne weiteres in Anleihe umwandeln kann. Nur die auf deren Erträge Anspruch gebenden Aktien- und Obligationenwerte sind liquide. Aber nicht ihr Verkauf im Inlande, sondern nur eine Veräußerung im Auslande würde neues Kapital schaffen. Inlandswerte kommen hierbei kaum in Betracht, allenfalls innere Kriegsanleihen, an denen sich das Ausland beteiligt, vielleicht auch einige Aktien und Obligationen der Kriegsindustrien. Hauptsächlich würde es sich beim Verkauf von Wertpapieren im Auslande um Auslands- namentlich sog. internationale Werte handeln. Ueber derartige Werte verfügte zurzeit des Kriegsausbruchs und verfügen auch heute noch in hohem Maße England und Frankreich, nur in unwesentlichem Maße Rußland und Italien. Aber die volle Liquidität dieser Beträge des Volksvermögens ist doch nur theoretisch vorhanden. Sieht man auch ganz davon ab, daß diese Papiere nicht dem Staat, sondern einzelnen Kapitalisten, die man zum Verkauf nicht zwingen kann, gehören, und die häufig genug, namentlich bei mangelndem Vertrauen in die Kriegführung, es an dem nötigen Patriotismus fehlen lassen, so müssen vor allem auch genug Leute im Ausland vorhanden sein, die diese Papiere aufnehmen. Deren Zahl ist aber außerordentlich beschränkt, denn nur wenige der großen Börsen sind freiem Verkehr geöffnet, auch sind die meisten Auslandswerte ja erst geschaffen worden, weil in den betreffenden Ländern die erforderlichen Kapitalien fehlten. Sie lassen sich auch heute nicht aus der Erde stampfen. Erst nach dem Kriege, z. B. bei Regelung der Kriegsentschädigungen, bei Umwandlung schwebender Kriegsschulden in Friedensanleihen usw., wird eine Abstoßung von Auslandswerten für England und Frankreich in größerem Maßstabe in Frage kommen. Im laufenden Jahre (1916) werden nach alledem von unseren Gegnern kaum viel mehr Auslandswerte im Ausland veräußert werden können, als im vergangenen.

Was endlich die Anleihen im Auslande anbetrifft, so müssen England und Frankreich zweifelsohne an Rußland und Italien und an die kleineren Alliierten im laufenden Jahre weiter erhebliche Beträge ausleihen, während sie ihrerseits Valutaanleihen in den Vereinigten Staaten werden aufnehmen müssen und leider wohl auch werden aufnehmen können.

Zu welcher Schlußfolgerung über die Deckungsart der Kriegskosten unserer Gegner im kommenden Jahre müssen wir hiernach gelangen?

Die folgende Tabelle sucht darüber ziffernmäßig Aufschluß zu geben:

zur Gesamtdeckung nicht allzuviel ab. Bei Italien beträgt, wie wir sahen, der Anteil von Noten- und Papiergeld an der bisherigen Gesamtdeckung der Kriegskosten 43,2 pCt., bei Rußland 44 pCt., bei Frankreich 29,1[1]) pCt., gegenüber unserer Schätzung für die Zukunft von 45,4 pCt., 52,5 pCt., 40,1 pCt., bei England aber nur 6,6 pCt. gegen zukünftig 41,4 pCt. Nun mag immerhin unsere Schätzung für England etwas zu pessimistisch sein. Vielleicht gelingt es der großen Sparsamkeitspropaganda der Regierung — was bisher aber nicht der Fall war — die Ersparnisquote etwas zu steigern, (wie bekannt, spielt man bereits sogar mit dem Gedanken von Zwangsanleihen, um namentlich die hochgelohnte Arbeiterbevölkerung zu einer bisher nicht erreichten größeren Sparsamkeit zu zwingen), vielleicht war die Ersparnisquote von 8 Milliarden M. im Frieden auch zu niedrig veranschlagt — wie dies im allgemeinen in allen Ländern der Fall war —, vielleicht werden in den englischen Kolonien größere Posten Kriegsanleihen gezeichnet, obgleich man in den englischen Zeitungen nicht viel darüber gehört hat, vielleicht können noch mehr Auslandswerte abgestoßen werden oder borgen die Vereinigten Staaten noch freigiebiger wie bisher, aber, wenn man auch für alle derartige Eventualitäten wirklich etwa weitere 5—6 Milliarden Mark einstellt, so bleiben noch immer mindestens 9 Milliarden M. Kriegskosten Englands übrig, für die man eine andere Deckung als mit fiktivem Gelde nicht voraussehen kann. Mit steigenden Kriegskosten müßte natürlich dieser Betrag wieder wachsen.

Für alle Länder des Vierverbands zusammen würden wir nach obiger Tabelle im kommenden Jahr mit einer Vermehrung des fiktiven Geldes von zusammen 39 Milliarden M. zu rechnen haben. Unter diesen Umständen muß sich bei den großen Nationalbanken, verglichen mit der Zeit rückwärts bis zum Kriegsbeginn, etwa folgende Entwicklung der Deckungsverhältnisse ergeben, — wobei wir, entsprechend der bisherigen Uebung, annehmen, daß die Schaffung fiktiven Geldes bei England lediglich die Form einer Vermehrung der Currency-Noten, bei Frankreich der Banknoten, bei Rußland und Italien teils einer Vermehrung von Banknoten, teils von staatlichen Kreditbillets annehmen würde —:

[1]) Dabei sind wir allerdings noch von dem uns zurzeit der Veröffentlichung unseres vorigen Artikels vorliegenden Status der Bank v. Fr. v. 16. Dezember 1915 ausgegangen. Inzwischen ist infolge von Einzahlungen auf die neue Rentenanleihe der Bankvorschuß an den Staat auf rund 5,2 Milliarden Frs. zurückgegangen, sodaß die auf S. 131 unserer vorigen Veröffentlichung angegebene Ziffer von 6,1 Milliarden Mark — die übrigens auch die auf Grund von Vorschüssen an die Alliierten ausgegebenen Banknoten und solche Banknoten,

Es werden betragen für 1916 — wenn es ein volles Kriegsjahr bleibt:

Die voraussichtlichen Kriegskosten: in Milliarden Mark:		Deren Deckung wird voraussichtlich möglich sein aus:												
		Jahres-ersparnissen	pCt.	Sparguthaben (Gold pp.)	pCt.	Liquide Außenstände u. freie Betriebsmittel	pCt.	Verkauf v. Auslds.-werten	pCt.	Anleihen im Auslande	pCt.	fiktives Geld (Noten- u. Papiergeld)	pCt.
für England	35,6	12,0	33,7	1,0	2,8	2,0	5,6	4.0	11,2	2,0	5,6	14,6	41,1
„ Frankreich	21,9	6,6	30,1	1,0	4,6	1,0	4,6	1,5	6,9	3,0	13,7	8,8	40,1
„ Rußland	28,0	4,4	19,1	0,5	2,3	—	—	—	—	6.0	26,1	12,1	52,5
„ Italien	7,7	2,0	26.0	0,2	2,6	—	—	—	—	2.0	26.0	3,5	45.4
	88,2	25,0	28,8	2,7	8,1	3,0	3,4	5,5	6,3	13,0	14,7	39,0	44,2

Von größtem Interesse sind hier offenbar die 14,6 Milliarden Mark an fiktivem Gelde, die für England notwendig werden würden. Denn die für die anderen Länder in Betracht kommenden Beträge weichen von dem gegenwärtigen Verhältnisse des fiktiven Geldes

welche die seitens der Privatbanken bei der Bank lombardierten Schatzbonds mit umfaßt — etwas zu hoch angesetzt sein dürfte. Indessen handelt es sich hier doch nur um einen vorüber gehenden Zustand, da der Bankvorschuß voraussichtlich seine alte Höhe bald wieder wenigstens annähernd erreichen dürfte (um 100 Mill. Frs. ist er bereits wieder gestiegen).

Digitized by Google

Bisherige und voraussichtliche zukünftige Entwicklung der Deckungsverhältnisse:

A. Bei Gegenüberstellung lediglich von Gold und Banknoten in den großen Nationalbanken:

Bank von:	In Milliarden Mark stellten sich:									Voraussichtliche Lage		
	Ende Juli 1914			Ende Dezember 1914			Ende Dezember 1915			Ende Dezember 1916		
	Gold	Noten-umlauf	Gold-deckung	Gold	Noten-umlauf	Gold-deckung	Gold	Noten-umlauf	Gold-deckung	Gold	Noten-umlauf	Gold-deckung
England	777	606	128 %	1386	723	191 %	1049	721	145 %	1000	800	125 %
				10. Dezember 1914:								
Frankreich	3313	5346	62 %	3540	7989	44 %	4012	10 648	38 %	4000	19 400	21 %
Rußland	3449	3577	98 %	3554	6166	54 %	3482	11 459	31 %	3400	22 500	15 %
							Ende November 1915					
Italien*)	1090	1812	51 %	1120	2349	49 %	1107	3 073	36 %	1100	6 000	18 %

B. Unter Einrechnung der Goldguthaben im Ausland in den Goldbestand: bei Rußland und Frankreich, sowie der Goldreserven für die Currency-Noten: bei England. Ferner unter Zurechnung zum Notenumlauf: der Currency-Noten bei England, der Kreditscheine: in Rußland sowie der Kreditbilletts in Italien:

England	777	606	128 %	1756	1493	117 %	1630	2 680	61 %	2000	11 200	18 %
				10. Dezember 1914:								
Frankreich	3313	5346	62 %	?	7989	?	4858	10 648	46 %	4800	19 400	25 %
Rußland	3756	?	?	3816	7458	51 %	4080	13 295	31 %	4000	23 600	17 %
							Ende November 1915					
Italien*)	1090	2236	48 %	1120	2660	42 %	1107	3 600	31 %	1100	7 000	16 %

*) Die 3 italienischen Notenbanken zusammen genommen.

Wir sehen hiernach, wie bei Rußland, Frankreich und Italien die Golddeckung der Noten von 98, 62, 51 pCt. vor dem Kriege überall schon Ende 1915 auf je einige 30 pCt. gesunken ist; nach einem weiteren Jahre würde sie auf mindestens 15, 21 und 18 pCt., und, wenn man Goldguthaben der Banken im Ausland einerseits, staatliches Papiergeld andererseits mit in Rücksicht zieht, auf 17, 25 und 16 pCt., also von Voll-, Zweidrittel- und Halbdeckung auf Viertel-, Fünftel-, Sechsteldeckung und darunter gefallen sein. Das sind alles keineswegs Uebertreibungen. Sie lassen sich im Gegenteil mit ziemlicher Sicherheit voraussagen. Steigen die Kriegskosten erheblicher als angenommen, so ist sogar noch eine Verschlechterung der Lage zu erwarten. Selbst bei England wird sich, wenn man die Currency-Noten mitberücksichtigt, die Lage sehr verschlechtert haben. Einer Golddeckung der Banknoten vor dem Kriege von 128 pCt. und einer Golddeckung der Bank- und Currency-Noten Ende 1915 von 61 pCt. würde eine Golddeckung von Bank- und Staatsnoten zusammengenommen Ende Dezember 1916 von nur noch 18 pCt. gegenüberstehen. Ein solches Ergebnis kann man sich freilich zunächst kaum vorstellen. Und die englische Regierung wird ohne Zweifel die allergrößten Anstrengungen machen, eine solche für Englands Valuta verderbliche Entwickelung zu verhindern, sei es, daß sie den Verkauf von Auslandswerten forciert, indem sie dieselben ihren Mitbürgern gegen gute Preise abnimmt und sie ihrerseits zu jedem annehmbaren Kurse im Ausland verkauft, d. h. daß sie die Verluste beim Verkaufe auf ihre Kasse übernimmt, was natürlich ihre indirekten Kriegskosten steigert, sei es, daß sie ihre Anleihen zwangsweise dem Publikum aufzudrängen sucht, sei es andererseits, daß sie, um die Golddeckung ihres Papiergeldes zu verbessern, den Goldbestand der Bank von England durch die Mittel der Notenbanken ihrer Alliierten erhöhen läßt, wozu sie vorsichtiger Weise letztere sich ja schon längst hat verpflichten lassen, sei es, daß sie die Goldreserven ihrer Privatbanken an sich zieht, oder daß sie durch sonstige Manipulationen die wahre Sachlage zu verschleiern sucht. Aber was auch von ihrer Seite geschieht, sie wird nach einem weiteren Kriegsjahre zu ihrem Schrecken erkennen, daß sie und ihre führenden Männer auch die finanzielle Kraft des Landes wesentlich überschätzt haben.

Eine ähnlich ungünstige Entwicklung wie bei der Golddeckung der Noten und des Papiergeldes tritt uns übrigens bei den Ländern des Vierverbandes auch entgegen, wenn wir auf die Deckung der gesamten täglich fälligen Bankverbindlichkeiten durch Gold sehen. Es verschlechterte sich dieses Deckungsverhältnis:

bei der Bank von England:
vom 29. Juli 1914 bis 16. Dez. 1915 von 38,5 auf 27,8 pCt.
bei der Bank von Frankreich:
vom 30. Juli 1914 bis 16. Dez. 1915 von 51,5 auf 28,0 pCt.
bei der Russischen Staatsbank:
vom 29. Juli 1914 bis 12. Dez. 1915 von 57,6 auf 25,6 pCt.
bei den 3 italienischen Banken:
vom 31. Juli 1914 bis 30. Nov. 1915 von 50,0 auf 28,5 pCt.

Das Deckungsverhältnis sank also überall auf unter 30 pCt., während es — nebenbei bemerkt — bei der Reichsbank vom 31. Juli 1914 bis 15. Dezember 1915 sogar von 30,1 auf 31,0 v. H. anstieg. Auch hier ist für den Vierverband eine weitere Verschlechterung der Lage im kommenden Jahre mit Sicherheit anzunehmen.

Zur Vervollständigung des Bildes haben wir uns noch eine Vorstellung über die Form zu bilden, in welcher diejenigen Kriegskosten, die aus Sparkapital des In- und Auslandes, also nicht durch Schaffung fiktiven Geldes Deckung finden, sowie über das Anteilverhältnis, welches Steuern, kurz- und langfristige Anleihen dabei annehmen werden. Und zwar gehen wir hinsichtlich der Steuern von der Höhe der bisher bekannten oder geplanten Steuerreformen aus, behandeln alle Anleihen im Auslande als kurzfristig und legen für die Teilung der Anleihen in innere lang- und kurzfristige das bisherige Verhältnis zugrunde, obgleich sich dasselbe eher zuungunsten der langfristigen Anleihen verschlechtern wird. Wir erhalten dann etwa folgendes Zukunftsbild:

	Voraussichtliche Kriegskosten für 1916	Deren Deckung wird erfolgen durch:				
		Steuern	langfristige Anl.	kurzfristige Anl. im Inl.	kurzfristige Anl. im Ausl	Fiktives Geld
England	35,6	3,4	11,4	4,2	2,0	14,6
Frankreich	21,9	0,4[2])	6,0	3,7	3,0	8,8
Rußland	23,0	1,8	2,3	0,8	6,0	12,1
Italien	7,7	0,4	1,4	0,4	2,0	3,5
	88,2	6,0	21,1	9,1	18,0	39,0

[2]) Schätzung für eine Kriegsgewinnsteuer.

Digitized by Google

Wir hätten hiernach damit zu rechnen, daß die Engländer bis Ende dieses Jahres, wenn der Krieg solange dauert, weitere 11—12, die Franzosen 6, die Russen 2—3, die Italiener 1—2 Milliarden M. langfristig aufnehmen könnten. Wir wollen weiter annehmen, daß sie günstigenfalls, namentlich wenn es ihnen gelingen sollte, ihre Jahres-Ersparnisquote erheblich zu erhöhen, die langfristigen Anleihen vielleicht bis auf 15—16, 8, 4—5, 2—3 Milliarden M. zu steigern vermögen.

Dies würde immerhin noch bedeuten, daß sich die aus kurzfristigen Anleihen und fiktivem Gelde zusammensetzende schwebende Schuld des Vierverbandes im kommenden Kriegsjahre erhöhen würde:

bei England	auf 16 —20	Milliarden	M.
„ Frankreich	„ $10^1/_2$—$15^1/_2$	„	„
„ Rußland	„ 18 —21	„	„
„ Italien	„ 4 — 6	„	„
Zusammen Sa.	auf $48^1/_2$—$62^1/_2$	Milliarden	M.

Rechnen wir diesem Betrage die in den ersten 17 Kriegsmonaten bereits aufgenommenen schwebenden Schulden hinzu, so würden wir zu einer gesamten schwebenden Schuld des Vierverbandes zu Ende 1916, falls der Krieg sich bis dahin fortsetzen sollte, von mindestens 81—105 Milliarden Mark gelangen.

Schwebende Schulden in solcher Höhe sind natürlich nicht lange erträglich. Sie müßten nach dem Kriege so schnell wie möglich in langfristige fundierte Schulden umgewandelt werden.

Was aber würde dies für eine Aufgabe für die Länder des Vierverbandes bedeuten!

Vor dem Kriege betrug, und zwar nach einem Zeitraum langandauernder wirtschaftlicher Hochkonjunktur die Gesamtemission von öffentlichen wie privaten verzinslichen und Dividendenwerten aller Art in den gesamten europäischen Staaten jährlich etwa 11—12 Milliarden M., bei allen Staaten der Welt insgesamt etwa 17—18 Milliarden M., wovon der Londoner und Pariser Markt zusammen etwa 7—8 Milliarden zur Verfügung stellten. Welcher Zeitraum würde unter diesen Umständen für die Länder des Vierverbandes notwendig sein, um die Summe jener schwebenden Kriegsschulden von annähernd 100 Milliarden M. in langfristige, fundierte Schulden umzuwandeln! Welche ungeheuere Erschwernis würde sie für die Wiederherstellung normaler Wirtschaftsverhältnisse in diesen Ländern bedeuten!

Von jener schwebenden Schuld würden weiter, wenn wir das Ergebnis der ersten 17 Kriegsmonate mit dem des kommenden Jahres zusammenrechnen, mindestens 50—60 Milliarden M. fiktives Geld (Banknoten und staatliches Papiergeld) ausmachen.

Eine solche ungeheuere Inflation mit Papier, verbunden mit einer weiter zu erwartenden Vermehrung der sonstigen täglich fälligen Bankverbindlichkeiten bei den großen Zettelbanken — die von Ende Juli 1914 bis Mitte Dezember 1915 sich bereits

in England	um 1618	Millionen	M.
„ Frankreich	„ 2540	„	„
„ Italien	„ 1850	„	„
zusammen	um 6008	Millionen	M.

steigerten und nur bei Rußland um 189 Millionen M. zurückgingen, und die zum Teil die Ausgabe fiktiven Geldes ersetzen werden — müßte alle Preise, die Wechselkurse, den Zinsfuß erheblich weiter steigern. Jedermann weiß, was das für das Wirtschaftsleben eines Landes bedeutet. Man muß lächeln, wenn man demgegenüber die fortwährende Versicherung unserer Feinde liest, sie würden bis zum entgültigen Siege durchhalten, so viel Zeit auch darüber vergehen möge. Im Gegenteil! Die obigen nüchternen Ziffern lehren das Eine klar und deutlich: So sehr unsere Gegner sich auch gegen den Gedanken sträuben, der Zeitpunkt naht unabwendbar und in immer schnellerem Tempo heran, wo sie die Grenzen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit werden erkennen und ihnen nolens volens Rechnung tragen müssen! Sollte etwa Ribot dies vorausgeahnt haben, als er seine große innere Rentenanleihe „Sieges"anleihe nannte? Denn einer solchen können schon begrifflich eigentlich nur noch „Friedens"anleihen folgen!

* * *

Wann der Zeitpunkt der finanziellen Erschöpfung bei den einzelnen Ländern des Vierverbands eintreten wird, voraussagen zu wollen, wäre freilich vermessen. Die Frage ist um so weniger mit Sicherheit zu beantworten, weil sie viel zu eng mit dem Fortschreiten und den Erfolgen bzw. Mißerfolgen der militärischen Operationen (deren gegenseitige Wechselwirkung gemeinhin unterschätzt zu werden pflegt), mit der Entwicklung der innerpolitischen Verhältnisse, namentlich in Rußland und Italien, endlich aber auch mit der Bereitschaft Amerikas, dem Vierverband finanziell weiter zu Hilfe zu kommen, und mit manch anderen Erwägungen zusammenhängt. Als ganz unmöglich wird man eine Kriegsfinanzierung des Vierverbandes für 1916 immerhin nicht ansehen dürfen.! Sind die Gegner entschlossen, alle vorhandenen und kommenden Schädigungen des Wirtschaftslebens, alle Folgen einer aufs äußerste entwerteten Valuta auf sich zu nehmen, alle Zukunftserwägungen zu verbannen, kurz alles auf eine Karte zu setzen, so werden sie sich vielleicht noch ein weiteres Jahr finanziell durchschlagen können. Aber freilich, die Vernünftigen, die denkenden Köpfe im jenseitigen Lager müssen sich von Monat zu Monat mehr darüber klar werden, welchem finanziellen und wirtschaftlichen Abgrund sie zusteuern.

Suchen wir uns nur einmal kurz zu vergegenwärtigen, mit welchen Aussichten die verschiedenen Länder des Vierverbandes, wenn mit oder bald nach Ablauf des Jahres 1916 der Friedensschluß zustande käme, in das Jahr 1917 eintreten würden:

Bei Frankreich beträgt schon heute der Jahresdienst der Kriegsschulden etwa 1 Milliarde M. Nach einem Jahr werden, gemessen an ihrer heutigen Größe, selbst wenn man die 5—6 Milliarden M. Bankvorschuß nur mit 1 pCt. einsetzt — nach dem Kriege müssen bekanntlich vom Staate 3 pCt. statt gegenwärtig 1 pCt. bezahlt werden — mindestens weitere 1,2 Milliarden M. hinzukommen. Die Jahreskosten für Kriegspensionen, Invalidenrenten usw. kann man schon heute mit mindestens 1 Milliarde M. bewerten. Dazu kommt noch der Ersatz von Kriegsschäden, Retablissementskosten, erhöhte Gemeinde- und Departementssteuern, — von Kriegsentschädigungen einstweilen ganz zu schweigen. Nach dem Kriege sind das zusammen mindestens rund $3^1/_2$—4 Milliarden M. an jährlichen Mehrlasten, die das Volk aus dem Volkseinkommen in der einen oder anderen Weise aufbringen muß. Heute beträgt das letzere nach günstiger Schätzung 25 Milliarden M., wovon etwa jährlich nach ebenfalls günstiger Schätzung 6 Milliarden M. erspart werden. Nach dem Kriege, der, auch wenn man von Kriegsentschädigungen und Gebietsverlusten ganz absieht, das Nationalvermögen erheblich vermindert, viele Arbeitskräfte vernichtet und dauernd schädigt, und zugleich die Lebenshaltung auf Jahre hinaus verteuert, wird das französische Volkseinkommen wie die Ersparnisquote noch lange Jahre erheblich niedriger bleiben wie vor dem Kriege. Aber selbst wenn wir seine

Digitized by Google

Jahresersparnisse an sich in unverminderter Höhe annehmen wollten, so würde doch infolge der im Steuerwege zu erhebenden Mehrlasten die jährliche Ersparnisquote nach dem Kriege auf wenig über 2 Millillarden M. für die nächsten 5—10 Jahre sinken. Man wird nicht einwenden können, daß der Staat ja die neuen Beträge wieder an die Kapitalisten des Landes, an Kriegspensionäre und Invaliden weiterzahlt, daß also nur eine Uebertragung ersparter Summen an andere Bevölkerungskreise stattfindet. Würde man so rechnen, so müßte man eben das Volkseinkommen entsprechend kürzen, denn dann müßte man bei dessen Feststellung Pensions- und Invalidenbezüge, aber auch die Intraden, die gegenwärtig aus ausländischen Papieren eingehen, zum größten Teile unberücksichtigt lassen, weil, wie sich nach der beendeten Liquidierung der Kriegskosten zeigen wird, ein überaus großer Teil der heimischen Anleihen nur durch Abstoßung ausländischer Werte in entsprechender Höhe aufgenommen werden kann. Der bisher aus dem Auslande fließende Kapitalzins, sowie der durch Vernichtung und Schwächung zahlreicher Arbeitskräfte im Kriege fortgefallene zum Unterhalt der dadurch betroffenen Familien notwendige Teil des Volkseinkommens muß eben durch den Staat ersetzt werden, der zu diesem Zwecke die verbliebenen Volkseinkommen im Steuerwege kürzen muß.

Das Volksvermögen Frankreichs wurde 1870 auf 120 Milliarden M. geschätzt, vor dem Weltkriege auf annähernd 230 Milliarden M. Das bedeutet in diesen 44 Jahren einen Zuwachs von jährlich durchschnittlich 2—3 Milliarden M., wobei man auf die letzten Dezennien 4—6, auf die ersten 1—2 Millarden M. zu rechnen haben wird. Der Krieg würde also das Land wieder auf einen Zustand wie nach 1870 zurückbringen, wobei das inzwischen stattgehabte Sinken des Geldwerts noch ganz außer Rücksicht gelassen ist. Frankreich war schon vor dem Weltkriege ein Land mit stagnierender Bevökerung. Die Menschenverluste dieses Krieges werden diesen Zustand verschlimmern, nicht bessern. Wie lange wird es unter diesen Umständen brauchen, sich wirtschaftlich wieder von den furchtbaren Schlägen des Krieges zu erholen! Nehme man aber selbst an, daß Frankreich nach 30 Jahren wieder einen Jahreszuwachs an Vermögen von 5—6 Milliarden M. erreichen möge, 30 Jahre, ein ganzes Menschenalter würde es sicher brauchen, um sein infolge des Krieges auf mindestens etwa 180—190 Milliarden gesunkenes Volksvermögen[3]) wieder um 90—100 Milliarden M. zu vermehren, d. h. ein Volksvermögen zu erreichen, das noch nicht so groß ist, wie je dasjenige Deutschlands und Englands vor dem Weltkriege war, und noch nicht halb so groß wie das heutige Nationalvermögen der Vereinigten Staaten. Wo bleibt da in Zukunft die stolze Finanzmacht, die „la France" Alfred Neymarck's: „créditrice partout, débitrice nulle part"? Um die schwebenden Kriegsschulden in langfristige heimische Anleihen zu verwandeln, wird Frankreich einen großen Teil seiner Auslandswerte opfern müssen. Die verhältnismäßig kleinen Jahresersparnisse wird es in Zukunft, wenn es wirtschaftlich wieder hochkommen will, im eigenen Lande brauchen und nicht mehr in ausländischen Werten anlegen können. Frankreichs Stellung als „Gläubigerin der Welt" ist nach diesem Kriege, das darf man heute schon sagen, ausgespielt. Alle tönenden Phrasen seiner Regierungs- und Staatsmänner, alle Goldschätze der Bank von Frankreich vermögen daran nichts zu ändern.

Rußland besitzt zwar heute einen verhältnismäßig weit geringeren Wohlstand als Frankreich und wird mit einer außerordentlich gesteigerten Schulden- und Steuerlast, sowie einer überaus minderwertigen — schon heute um über 50 pCt. gesunkenen — Valuta aus dem Kriege hervorgehen. Trotzdem sind, wie die politischen, auch die finanziellen und wirtschaftlichen Zukunftsaussichten für Rußland im allgemeinen nicht so trübe anzusehen, wie diejenigen Frankreichs. Denn Rußland verfügt — im Gegensatz zu Frankreich — noch über ungeheuere, nicht gehobene Naturschätze an für Landwirtschaft und Industrie, Wissenschaft und Technik heute so wichtigen mineralischen und chemikalischen Rohstoffen aller Art. Sein Menschenmaterial kann — wiederum im Gegensatz zu Frankreich — selbst nach diesem blutigen Kriege sich leicht und schnell wieder ersetzen. Betrug doch der jährliche Bevölkerungszuwachs vor dem Kriege 2 bis 2½ Millionen Menschen. Freilich wird Rußland bei längerer Kriegsdauer allmählich für den Staatsbankrott reif. Schon heute berechnen führende russische Volkswirte das latente Etatsdefizit auf 5,2 bis 5,4 Milliarden Mark. Die bereits eingeführten und noch in Vorbereitung befindlichen Steuererhöhungen — von den Monopolen will man während des Krieges absehen — decken davon nur 1,8 Milliarden Mark, und welche steuerliche Blütenlese enthalten sie bereits! Die Aussichten für die Auslandsgläubiger Rußlands, namentlich für die französischen Kapitalisten sind also keineswegs günstig. Immerhin — Rußlands Hauptgläubiger, außer Frankreich namentlich auch Deutschland, sowie England und Belgien haben kaum ein Interesse daran, seinen Staatsbankrott herbeigeführt zu sehen. Sollten die Zinsenzahlungen ins Stocken geraten, so würden die Gläubigerländer vielleicht lieber durch alle möglichen anderen wirtschaftlichen Vorteile, wie Exploitierungs-Konzessionen, Zollerleichterungen usw. sich in einem so zukunftsreichen Lande schadlos zu halten suchen. Im Uebrigen zeigt schon jetzt die reformatorische, um nicht zu sagen revolutionäre Bewegung, welche durch das wirtschaftliche und zugleich politische Leben dieses Riesenkörpers geht, wie sehr das Volk von dem Krieg in seinem Innersten erschüttert wird. Die Kriegsbedürfnisse schaffen zahlreiche neue Industrien. Aber auch die Millionen Gefangenen, welche in Deutschland und Oesterreich etwas von westlicher Kultur gemerkt haben, werden nach dem Kriege manche Eindrücke daheim zu verwerten, mit neuen Kräften an dem Fortschritte des Landes zu arbeiten suchen. Schon der russisch-japanische Krieg hat, trotzdem oder vielleicht gerade weil er eine Niederlage brachte, dem Lande die Verfassung 10—20 Jahre früher beschеert, als sie das Volk sonst erhalten hätte. Je größer die Niederlage in diesem Kriege sein wird, um so größere Umwälzungen im Innern Rußlands nach der freiheitlichen Seite hin wird man nach dem Kriege erwarten können, um so mehr wird die breite Masse des Volks, das Obschtschestwo, auf eine stärkere Teilnahme an Regierung und Verwaltung des Landes drängen und damit um so mehr wirtschaftliche Kraft und Unternehmungslust freimachen. Auch hier gibt es freilich Grenzen. Zur wirtschaftlichen Erschließung eines Landes genügen nicht Naturschätze und rohe Arbeitskräfte allein. Intelligenz, Bildung, Kapital müssen hinzukommen. Diese kann ein Land, namentlich Rußland, nicht in wenigen Jahrzehnten, geschweige denn in einigen Jahren aus sich selbst heraus schaffen. Dazu bedarf es in hohem Maße der Mithilfe des Auslands. Und deshalb wird, je länger die Kapitalvernichtung in England und Frankreich fortschreitet, um so mehr auch die Möglichkeit eines schnellen wirtschaftlichen Aufstiegs Rußlands nachdem Kriege trotz seiner großen Material- und Menschenreserven eingeschränkt. Die so kapitalkräftig gewordenen Vereinigten Staaten werden nach dem Kriege zu viel damit beschäftigt sein, in Mittel- und Südamerika die bisherigen Geldgeber und Gläubiger zu ersetzen und zu

[3]) Finanzminister Ribot hat vor kurzem selbst ausgesprochen, daß der Krieg das französische Volksvermögen um ein Viertel vermindert habe.

Digitized by Google

verdrängen. Rußlands Interesse steht daher auch in dieser Hinsicht einer endlosen Verlängerung der Kriegsdauer entgegen, und es wird nach dem Kriege froh sein müssen, wenn sein jetzt so sehr gehaßter westlicher Nachbar sich dazu herbei lassen sollte, ihm wieder mit Kapital, Waren und Intelligenz bei dem Wiederaufbau seines Wirtschaftslebens beizuspringen.

Ein Staat, der all die glänzenden Erfolge einer jahrzehntelangen, mit zäher Energie fortgesetzten nüchternen und gesunden Finanz- und Wirtschaftspolitik, die ihren weitsichtbaren äußeren Triumph in der großartigen Konvertierung der Nationalrente im Jahre 1906 feierte, leichtherzig auf Spiel setzt, ist die vierte Vierverbandsmacht, Italien. Verblendet durch den zu leicht erworbenen Tripoliserfolg, hat sich Italien, Deutschland Größenwahn vorwerfend, selbst durch seine ungemessenen Ausdehnungsgelüste, die es in schlecht verborgener Heuchelei als ideale nationale Aspirationen des Landes ausgibt, wobei es aber selbst nach Gegenden mit keineswegs vorwiegend italienischer Bevölkerung seine treulosen Hände ausstreckt, zum Eintritt in diesen Krieg hinreißen lassen, und sich damit in ein Wagniß begeben, das mit Sicherheit nur das Eine zur Folge haben wird, seine Wirtschaft und Finanzen auf Jahrzehnte hinaus zu zerrütten. Noch hat es erst 7 Kriegsmonate hinter sich, kämpft unter verhältnismäsig ungeheuren Verlusten im Großen und Ganzen ergebnislos an einer nur kleinen Front und hat doch schon jetzt mit recht erheblichen wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen, wie das fortwährend steigende, namentlich durch Fortbleiben des Fremdenstroms und Ausfall der Lohnrücksendungen seitens der bisher im Ausland tätig gewesenen Arbeiter geförderte Disagio, das bereits 17—25 pCt. ausmacht, die stark steigende Schuld- und Steuerlast, sowie die eifrige Tätigkeit der Notenpresse deutlich bekunden. Bei einem Volksvermögen von allerhöchstens 70 Milliarden Mark ist die Staatsschuld schon heute auf 15—16 Milliarden Mark angewachsen, macht also bereits jetzt über 21—22 pCt. des ersteren aus. Und wenn davon auch etwa der dritte Teil Eisenbahnschulden sind, so birgt doch die hohe Gesamtschuld bei der geringen Rentabilität der Eisenbahnen eine Last in sich, die sich unter allen Umständen überaus lähmend auf die wirtschaftliche Entwicklung des Landes legen muß. An Naturschätzen namentlich an Kohlen und Eisen ist das Land arm. Selbst Getreide und Zucker muß es im großen Maßstabe einführen. Die Steuerlast, schon ohnehin, namentlich auch wegen ihrer ungerechten Verteilung, drückend genug, muß in enormer Weise anschwellen. Wo mag das Land die Kräfte finden, um wieder aus dem Zwangskurs, von dem es sich vor etwa 10—12 Jahren zum zweiten Male hatte befreien können, wieder herauszukommen!

Unser finanziell weitaus stärkster und gefährlichster Gegner ist unzweifelhaft England, und mit demselben Rechte, wie man dort unsere unfriedlichen Absichten vor dem Kriege daraus herleiten will, daß wir bei Ausbruch des Krieges militärisch besser vorbereitet waren als unsere Feinde, könnte man die gleichen Absichten Englands daraus folgern, daß die Finanzpolitik dieses Landes schon seit vielen Jahren ausgesprochen und unausgesprochen auf die Möglichkeit eines großen kontinentalen Krieges eingestellt und vorbereitet war. Es war kein bloßer Zufall, daß Liberale wie Unionisten seit Jahrzehnten gleicherweise eine starke Schuldentilgung auf ihr Banner geschrieben hatten und kein bloßer politischer Sport, wenn sich ihre Führer von Zeit zu Zeit vorrechneten, welche der beiden Parteien einen größeren Rekord im Schuldentilgen aufzuweisen habe. Man hatte von den napoleonischen Kriegen noch zu gut in Erinnerung, welche immensen Summen ein großer Kontinentalkrieg verschlingt, und war deshalb dauernd bestrebt, die Friedensschuld so niedrig wie möglich zu halten, um ihr im Kriege eine beliebig hohe Ausdehnung geben zu können. Auch der jetzige Entschluß der Hinaufkonvertierung der alten Schuld, der Verminderung der Schuldsumme bei Erhöhung des Zinses, das Festhalten an der Ausgabe neuer Anleihen möglichst zum vollen Wert — im Gegensatz zu dem Wege, den soeben Frankreich mit der Ausgabe seiner neuen 5 pCt. Rente zu 88 pCt. beschreitet — sowie die starke Anziehung der Steuerschraube im Kriege zeigen, wie hoch die englischen Finanzmänner eine tunlichste Niedrighaltung der Staatsschuld selbst auf Kosten schwerster Belastung der gegenwärtigen Generation einschätzen.[4])

Und in der Tat! Wenn man die Fähigkeit Englands, Schulden aufzunehmen, lediglich an dem Verhältnis zu seinem Nationalvermögen bemessen würde, so würde man seinen Finanzen, gerade mit Rücksicht auf seine unverhältnißmäßig niedrige Schuld im Frieden, deren Schuldtitel sich noch zudem fast zur Hälfte im Besitze staatlicher Behörden befanden, eine fast unbegrenzte Anleihefähigkeit im Kriege zutrauen können. Im Jahre 1815, kurz nach den Napoleonischen Kriegen trug England bei einem Nationalvermögen von nur 50 Milliarden M. eine Schuldenlast von 18 Milliarden M. oder 36 pCt., während bei Ausbruch des Weltkriegs die englische Staatsschuld mit 14 Milliarden M. nur 4,4 pCt., die in Händen des Publikums befindliche Staatsschuld mit 7—8 Milliarden M. sogar nur 2,4 pCt. des Nationalvermögens (320 Milliarden M.) darstellte. Auch heute macht die englische Schuld bei rund 43 Milliarden M. nur erst 14 pCt. des Nationalvermögens aus, nach einem weiteren Jahre würde sie bei rund 80 Milliarden M. erst auf 25 pCt. des Nationalvermögens gestiegen sein und würde noch um weitere 35 Milliarden M. also etwa um den Betrag der Kosten eines weiteren Kriegsjahres gesteigert werden können, ehe der Prozentsatz von 36, wie vor hundert Jahren erreicht wäre. Gedanken an die napoleonische Zeit haben wohl auch dem Premierminister Asquith vorgeschwebt, als er bei Beginn des Krieges von einem zwanzigjährigen Durchhalten des Krieges sprach. Nur täuschte er sich damals gewaltig über die Höhe der kommenden Kriegskosten. Bonar Law sieht heute die Sache weit nüchterner an und fordert seine Landsleute auf, selbst einem „finanziellen Bankerott“ kühn ins Auge zu sehen. Die Mitte hielt Lloyd George, als er vor einigen Monaten die Fähigkeit Englands, den Krieg zu finanzieren, mit Rücksicht auf seinen großen Besitz an Auslandswerten auf fünf Jahre bemaß. Aber auch er — war noch viel zu optimistisch.

Eine Verschuldung in Höhe von 36 pCt. des Volksvermögens würde bei der bisherigen Entwicklung der Kriegskosten schon nach $3^1/_2$, statt nach 5 Jahren eintreten. Aber was wichtiger ist: England würde sie unter den heutigen Verhältnissen voraussichtlich überhaupt nicht mehr ertragen können. Die gänzlich veränderte heutige Gestaltung des englischen Reichtums müßte eine so weitgehende Verschuldung des Staates wirtschaftlich wie politisch aufs höchste bedenklich erscheinen lassen. Heute ist der englische Reichtum zu einem Viertel bis zu einem Drittel in Uebersee, d. h. in englischen Kolonien, Dominions und anderen ausländischen Staaten, Eisenbahn-, Handels- und gewerblichen Unternehmungen angelegt. Die Liquidierung auch nur des größeren Teiles dieses ausländischen Besitzes in wenigen Jahren ist nicht nur tatsächlich unmöglich, weil die nötigen Abnehmer fehlen, sondern würde auch, selbst wenn möglich, die englische Machtstellung in der Welt,

[4]) Die neuerliche Ausgabe 5jähriger Schatzbonds ist freilich, ebenso wie die kurzfristige Dollaranleihe in Amerika, eine mit dem Geiste jener Finanzpolitik nicht mehr zu vereinbarende Maßnahmen.

Digitized by Google

seinen politischen und wirtschaftlichen Einfluß, unwiderbringlich zerstören. Die große Unruhe und Sorge der Engländer in Folge des Zurückweichens des Sterlingkurses um nur wenige Prozente zeigt zu deutlich, wo die letzten Quellen von Englands wirtschaftlicher Kraft, die Pfeiler seines Reichtums ruhen, nämlich nicht mehr wie vor hundert Jahren in der heimischen Landwirtschaft, in heimischen Industrieen und Gewerben und einer daneben doch nur bescheidenen Handelsentwicklung, sondern fast überwiegend in der Konzentrierung aller großen Wechsel-, Handels- und Bankoperationen der ganzen Welt in den großen englischen Handelsstädten London, Liverpool usw. Die zur Behebung des ungünstigen Wechselkurses getroffenen Maßnahmen lassen klar erkennen, wie sehr der große wirtschaftliche Kunstbau, den England aufgerichtet hat, des Fortbestehens eines hohen Maßes von Forderungen an das Ausland und insbesondere eines großen ausländischen Wertbesitzes fortdauernd bedarf, schon um den Wert der Valuta, des Sterlingkurses dauernd aufrecht zu erhalten.

Ganz mit Recht zerbrechen sich die führenden Finanztheoretiker und -politiker Englands die Köpfe, wie die Kriegsdeckungsmittel beschaffen sein müssen, ohne die Grundlagen der englischen Handels- und Zahlungsbilanz und damit des Sterlingkurses zu gefährden. Und wenn die englische Regierung dazu übergegangen ist, für reell 6 pCt. in den Vereinigten Staaten in Gemeinschaft mit Frankreich lumpige 2 Milliarden Mark kurzfristig zu borgen, so mag ihr das schwer genug geworden sein, weil dadurch wie mit Blitzlicht die Schwierigkeit ihrer Finanz- und Wirtschaftslage und zugleich die Achillesferse ihrer Finanz- und Wirtschaftsmacht vor aller Welt klar zutage trat. Der immer optimistische Sir George Paish machte vor kurzem in einer Betrachtung über die Finanzierung des kommenden Kriegsjahres folgende Rechnung auf:

Tageskosten (Kriegs- und Zivilausg. zus.)	100	Mill. M.
Davon zu decken aus Steuern .	20	„ „
Aus normalen Ersparnissen . .	30	„ „
Aus Auslandsanleihen und Veräußerung von Auslandswerten	20	„ „
Bleiben noch zu decken . . .	40	„ „

Um dieses Defizit von 40 Millionen Mark täglich aufzubringen, was per Jahr einer Summe von nicht weniger wie 14—15 Milliarden Mark gleichkommt, weiß er sich keinen andern Rat als: Einschränkung der Staatsausgaben per Tag um 20 Mill. Mark und Ersparnisse des Publikums durch Einschränkung an Komfort und Luxusgegenständen in Höhe von weiteren 20 Mill. Mark per Tag. Und in ganz gleichem Sinne schrieb die Times vom 20. Dezember 1915: „Nothing but economy and economy upon a scale not practised in this generation can save the State from serious embarrassement in the long run.“ Das ist leicht und schön gesagt. Was ist aber in Wirklichkeit von diesen Ratschlägen zu hoffen? Die Notwendigkeit der Sparsamkeit im Staats- und Privathaushalt wird schon seit $^3/_4$ Jahren in England, ohne bisher irgendwie nennenswerten Erfolg, gepredigt. Die Staatsausgaben haben sich seit Beginn des Krieges vervierfacht, seit Beginn des laufenden Rechnungsjahres verdoppelt, und das, obgleich man Prüfungskommissionen zur Kontrollierung der Ausgaben eingesetzt, die Verdienste der Militärlieferungsfirmen eingeschränkt hat usw. Die Einfuhr, die durch Ersparnisse des Volkes vermindert werden soll, zeigt bisher noch keine Minderung von Bedeutung. Sie betrug:

im Durchschnitt der 6 ersten Monate 1915	1430	Mill. M.
im Juli	1510	„ „
im August	1390	„ „
im September	1406	„ „
im Oktober	1356	„ „
im November	1433	„ „

Die immer höher kletternden Preise lassen ein Sinken dieser Ziffern auch schwerlich erwarten. Erst neuerdings berichtet der Economist wieder, daß die Indexnummern von Oktober bis November 1915 von 3371 auf 3500 Punkte (gegen 2565 Punkte kurz vor dem Kriege), die Indexnummern für Getreide und Fleisch allein aber sogar von 834 auf $871^1/_2$ Punkte (gegen nur 579 Punkte vor dem Kriege) gestiegen sind.

Auch die auf die Besserung der Valuta ähnlich wirkende und ebenfalls schon seit lange von Regierungsseite eifrig propagierte Steigerung der einheimischen Produktion namentlich von Exportartikeln nahm bisher nicht recht zu. Es wurden exportiert:

im Durchschnitt der ersten 6 Monate Waren im Werte von . .	612	Mill. M.
im Juli „ „ „ „ . .	694	„ „
im August „ „ „ „ . .	648	„ „
im September „ „ „ „ . .	646	„ „
im Oktober „ „ „ „ . .	640	„ „
im November „ „ „ „ . .	712	„ „

Erst der letzte Monat zeigt hiernach eine steigende Ziffer.

Die Möglichkeit, den Export nennenswert weiter zu steigern, dürfte indessen mit dem Uebergang zur Wehrpflicht sehr erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht werden. Vorläufig handelt es sich also bei den Paish'schen Vorschlägen nur um Hoffnungen und — Redensarten. Sicher ist nur, daß der Einfuhrüberschuß in England seit August 1914 — September 1915 rund 10 Milliarden M. — dabei sind die Ankäufe der Regierung im Auslande, die auf 3—4 Milliarden M. per Jahr geschätzt werden, und einstweilen wohl ebenfalls noch in der Steigerung begriffen sind, nicht mitgerechnet — d. i. per Monat rund 700 Mill. M. und per Tag 23—24 Mill. M. betrug, während er vor dem Kriege per Monat keine 300 und per Tag keine 10 Mill. M. ausmachte. Im abgelaufenen Jahre hat man den infolgedessen entstandenen Saldo der Zahlungsbilanz mit Uebersendung von mehreren 100 Mill. M. Gold, Verkauf von 3—4 Milliarden Auslandswerten und Aufnahme von 1 Milliarde M. Anleihe in Amerika (soweit England in Betracht kommt) notdürftig gedeckt. Für 1916 müssen voraussichtlich noch größere Summen auf diese Weise aufgebracht werden. Augenblickliche Hilfe mag damit erreicht werden. Raubbau bleibt es doch! Denn die daraus entstehenden Zinsforderungen der Vereinigten Staaten werden die englische Zahlungsbilanz auf viele Jahre hinaus jährlich um 6 bis 700 Mill. M. verschlechtern und damit den Sterlingkurs dauernd gefährden.

Infolge der Valutaschwierigkeiten hat England die größte Mühe, den Goldbestand der Bank von England nicht zu sehr sinken zu lassen, ihn wenigstens auf der kurz nach Beginn des Krieges erreichten Höhe zu erhalten, geschweige denn ihn nennenswert zu erhöhen. In der Zeit von der ersten Juniwoche bis Ende der zweiten Novemberwoche gingen aus der Bank ins Ausland nicht weniger wie 1,1 Milliarden M. Gold aus, während nur 642 Mill. M. eingingen, so daß $^1/_2$ Milliarde M. Gold mehr aus- als einging. Da der Bestand der Bank am 10. November 1915 noch 1126 gegen 1172 Millionen M. Gold am 2. Juni 1915 aufwies, so kann das ins Ausland mehr abgeflossene Gold in Höhe von $^1/_2$ Milliarde M. nur aus dem inneren Verkehr zur Verfügung gestellt

Digitized by Google

worden sein, — auch eine Tatsache, die auf eine allmählige Aufzehrung der Reserven des Landes hindeutet.

So bleibt also selbst nach Paish's Rechnung für das kommende Jahr in England ein tägliches Defizit von mindestens 20 bis 40 Millionen M., pro Jahr von 7 bzw. 14 Milliarden M. ungedeckt. Woher soll das Geld genommen werden? Wenn auch der durch die Regierung inszenierte Sparsamkeitsfeldzug etwas Erfolg hat, wenn auch England durch Herstellung und Verkauf von Munition an seine Verbündeten manches Pfund Sterling – wenn auch zunächst nur auf dem Papiere — verdient, es klafft doch noch eine große, unausgefüllte Lücke. Die Steuerschraube wird wohl noch etwas angezogen werden können, aber kaum mehr in dem bisherigen Maße. Im übrigen wird England vor allem, wenn es möglich ist, eine weitere starke Vermehrung der Anleihen in den Vereinigten Staaten versuchen. Welche Schwierigkeiten letzteres Vorgehen in Zukunft haben wird, lehren indessen die Kurssenkungen der englisch-französischen Dollaranleihe und zeigen auch die Bedingungen, welche gegenwärtig bei der Aufnahme von Handelswechseln von den Bankiers in den Vereinigten Staaten gestellt werden, und die deutlich das Mißtrauen in die weitere Entwicklung der englischen Valuta zeigen. Von dem Verkauf von Auslandswerten sprachen wir bereits. Goldabgaben können sich immer nur in mäßigen Grenzen halten. Was bleibt da schießlich anders übrig als — eine Vermehrung der Currency-Noten. Papiergeld kann freilich auch in England noch viel gedruckt werden. Seit dem 4. August bis zum 10. November 1915 hat man allmählig den Umlauf der Currency-Noten von 934 auf 1754 Mill. M., d. i. wöchentlich um rund 60 Mill. M. erhöht, während der hinterlegte Goldbestand während der ganzen Zeit auf 570 Mill. M. stehen geblieben ist. Aber die Papierinflation hat für England weit schwerere Nachteile, als für jedes andere der kriegführenden Länder. Sie unterwühlt den Sterlingkurs von innen, wie ihn die ungünstige Handelsbilanz von außen unterwühlt. Die Bedeutung des Sterlingkurses steht aber (das muß man sich immer vor Augen halten) für England selbst demjenigen seiner Flotte wenig nach. Man übertreibt kaum, wenn man sagt, daß schon heute jedes weitere Prozent, um welches der Sterlingkurs fällt, die Möglichkeit der Durchhaltung des Krieges, insbesondere der Zusammenhaltung des Vierverbands, ebenso bedroht, wie vielleicht der Verlust eines großen Dreadnoughts.

Wir sehen aus allem, wie sich auch für das reiche England die finanziellen Schwierigkeiten von Monat zu Monat steigern. Ewig können auch die Quellen des englischen Reichtums nicht fließen!

Neuerdings weist man darauf hin, daß England vielleicht zur Deckung der fehlenden Mittel auf seine Kolonien und Dominions zurückgreifen könne, indem es die von dort zu importierenden Gegenstände einstweilen gegen Ausstellung eigener kurzfristiger Schuldscheine schuldig bleibe u. a. m. Bisher hat indessen der englische Staat diesen Ländern seit Kriegsausbruch noch über 1 Milliarde M. borgen, und der englische Markt zudem eine ganze Anzahl von Emissionen Kanadas, Australiens usw. aufnehmen müssen, obgleich im allgemeinen die Emission ausländischer Wertpapiere während des Krieges grundsätzlich ausgeschlossen bleiben sollte. Kanada hat allerdings neuerdings eine eigene innere Anleihe von 50 — nach neuesten Angaben 100 — Millionen Dollars herausgebracht. Auch der Australische Commonwealth will neuerdings 500 Mill. M. innere Anleihe zu Kriegszwecken aufnehmen, wobei man aber noch nicht weiß, wieviel in England selbst gezeichnet werden wird. Allzuviel dürfte von all diesen Deckungsmöglichkeiten jedoch kaum zu erhoffen sein. Im Gegenteil: Das Interesse der Kolonialländer an dem Mutterland wird, je schwächer die Kapitalzufuhr von diesem werden wird, um so mehr erlahmen.

Im Großen und Ganzen darf man hiernach heute, wo militärisch der Krieg in der Hauptsache doch schon zugunsten der Zentralmächte entschieden ist, und wo man den Gegnern eigentlich nur noch die Möglichkeit von militärischen kleineren Teilerfolgen zubilligen kann, ohne Uebertreibung sagen, daß die Länder des Vierverbands, wenn sie den Krieg weiter in die Länge ziehen, sehenden Auges einem wirtschaftlichen und finanziellen Niederbruch entgegengehen, einem Niederbruch, der — Europa sei's geklagt — leider der neuen Welt, anderen Erdteilen, zunächst vor allem den Vereinigten Staaten auf wirtschaftlichem und finanziellem Gebiete gestattet, Riesenschritte vorwärts zu tun und Vorsprünge zu gewinnen, von denen es mehr als fraglich ist, ob Europa sie jemals wieder einholen kann. In weiterem wird namentlich die gelbe asiatische Rasse Honig aus den europäischen Nöten zu saugen wissen.

Vor dem Kriege konnte man schätzen

	Das Nationalvermögen	Das Nationaleinkommen	Die Jahresersparnis
		In Milliarden Mark	
in England (ohne Kolonien und Dominions[5]) auf	320	44	8
Frankreich (ohne Kolonien[5])	230	25	6
Rußland[6])	200	20	4
Italien (ohne Kolonien[1])	70	9	2
	820	98	20

Allein die staatlichen Kriegskosten des Vierverbandes — in denen weder die Retablissementskosten, noch die dem Einzelnen und dem Wirtschaftsleben entstandenen Schäden an Menschen- und Sachmaterial einbegriffen sind — würden hiernach Ende 1916 bei zus. etwa 170—190 Milliarden M., eine Verminderung des Nationalvermögens dieser Länder um 21—23 pCt. ausmachen. Die daraus erwachsende Jahreslast, die man einschließlich der Tilgung der Staatsschuld mit 6 pCt. eher zu niedrig als zu hoch schätzt, würde 11—12 Milliarden M. pro Jahr erfordern, weit über ein Zehntel ihres Nationaleinkommens verschlingen und ihre Jahresersparnisse auf über die Hälfte herabsetzen.

Das Nationalvermögen der Vereinigten Staaten betrug nach den neuesten amtlichen Schätzungen (Ende 1912) bereits 788 Milliarden M. und hat sich seit 1900 um 85 Milliarden M., d. i. pro Jahr im Durchschnitt über 7 Milliarden M., in den letzten Jahren sicher um über 10 Milliarden M. jährlich vermehrt, also um einen Betrag, wie er der jährlichen Durchschnittsersparnis aller Länder

---

[5]) Die Hinzurechnung des Kolonialvermögens namentlich bei England, wie dies neuerdings durch Mac Kenna geschehen ist, der, wohl hauptsächlich zu Reklamezwecken, damit auf ein Nationalvermögen von 520 Milliarden Mark und ein Nationaleinkommen von 80 Milliarden kommt, haben wir unterlassen, weil dies nicht nur zu einer Doppelrechnung vieler Werte führen würde, sondern weil eine Mobilisierung dieses Vermögens, worauf doch während des Krieges alles ankommt, nur in sehr beschränktem Maße möglich ist. Nach dem Kriege liegt die Sache allerdings etwas anders, aber wir sind gerade der Meinung, daß, je länger dieser Krieg dauert, je mehr England sich darin erschöpft, je mehr seine Alleinherrschaft zur See nach dem Krieg eingeschränkt werden wird, um so mehr das Interesse der Kolonien an dem Mutterlande schwinden wird und die bisherigen engen Bande eine Lockerung erfahren werden.

[6]) Bei der noch stark überwiegenden Naturalwirtschaft wird diese Schätzung die unsicherste sein.

Digitized by Google

des Vierverbandes nach einem 29monatlichen Kriege etwa gleichkommen würde. Noch wenige Jahre und allein das Nationalvermögen der Vereinigten Staaten wird dasjenige der Vierverbandsmächte zusammengenommen nicht nur erreicht, sondern sogar überflügelt haben. Die Vereinigten Staaten werden aber auch nicht verabsäumen, in den aufstrebenden Ländern Mittel- und Südamerikas festeren Fuß zu fassen und wirtschaftlich diesen Staaten zu helfen, ihr vor dem Krieg etwas deroutiertes Wirtschaftsleben auf eine gesündere Grundlage zu stellen. Ebenso wird in Asien die wirtschaftliche Emanzipation von Europa während des Krieges sich mehr und mehr verbreiten. Den Schaden dieser ganzen Entwicklung trägt vor allem — England. In verblendeter Gehässigkeit, in der Absicht, einen lästigen wirtschaftlichen Konkurrenten in Europa loszuwerden, übersieht es ganz oder bewertet nicht genug, welche neue gefährliche Nebenbuhlerschaften ihm jenseits des Stillen Ozeans erwachsen.

* * *

Eine Darstellung der finanziellen Lage der Zentralmächte ist nicht Gegenstand unseres Themas. Und doch wird der Leser wenigstens einige kurze Andeutungen in dieser Richtung zu vernehmen begierig sein und wird namentlich eine Antwort auf die Frage wünschen:

Wer von den beiden gegnerischen Mächtegruppen wird am frühesten genötigt sein, wenn nicht aus militärischen, so doch aus finanziellen Gründen auf Friedensschluß zu drängen? Die phrasenreichen Worte unserer Gegner beweisen natürlich hier nichts. Nur nüchterne, kühle Erwägung kann zu einigermaßen der Wirklichkeit entsprechenden Schlüssen führen.

Die Mächte dss Vierverbandes sind, zusammen genommen, gewiß reicher und finanziell kräftiger als die Zentralmächte. Aber nicht nur sind ihre Kriegskosten entsprechend höher, ihre Finanzkraft ist auch nicht gleichmäßig unter sie verteilt. Frankreich, mehr noch England sind vorläufig noch reich zu nennen. Aber Rußland und Italien sind z. Zt. verhältnismäßig ärmere Volkswesen, von kleineren Bundesgenossen, Belgien, Serbien, Montenegro ganz zu schweigen. Nun kann durch gemeinsames Zusammenwirken, gemeinsame Ankäufe, Vorschüsse, Goldübertragungen, Valutastützungen usw. eine gewisse Stärkung der ärmeren durch die reichen Verbündeten zweifellos erreicht, manche finanzielle Frage gebannt werden, namentlich wenn der skruppellose Onkel Sam noch weiter wie bisher nachhilft. Aber bei den enormen Kosten, die dieser Krieg verschlingt, kann es sich in allen Fällen doch immer nur um Zuschüsse der reicheren an die ärmeren Staaten handeln, Zuschüsse, die sich in Staaten wie Rußland und Italien auf Quoten von 10, 15, 20 pCt. der Kriegskosten beschränken müssen. Das Gros der Kosten müssen aber diese Länder selbst aufbringen. Und deshalb wird sich — je enger die Koalition ist, um so mehr — die Frage, wann Erwägungen finanzieller Art den Vierverband zum Friedensschluß geneigt machen werden, nicht entscheiden nach dem Zeitpunkt, wann England finanziell erschöpft sein wird, sondern, wann Italien und Rußland, ja selbst Frankreich auf diesem Gebiete zu versagen beginnen.

Es wäre eine Selbsttäuschung und eine schädliche Vogelstraußpolitik, wollten wir die von Deutschland und seinen Bundesgenossen zu tragende finanzielle Last unterschätzen. Auch wir Deutsche müssen unseren Bundesgenossen finanziell mehr oder weniger beispringen. Aber selbst bei objektivster Würdigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse und Gesichtspunkte wird man zugeben müssen, daß die Zentralmächte, alles in allem genommen, mehr finanzielle Trümpfe in der Hand haben, als der Vierverband, daß wir es, vulgär ausgedrückt, auch finanziell „länger aushalten können“ wie unsere Gegner. Und nur dies, nicht eine ewige Kriegführung steht in Frage. Mit Steuern haben wir im Deutschen Reich bisher das Land aus den früher angedeuteten Gründen allerdings verschont. Dafür haben wir unsere Anleihen zum größten Teile, und zwar lediglich im Inland — bei steigenden Kursen — langfristig aufgenommen und sie auch „klassiert“, klassiert in einer Weise, daß sich selbst England in dieser Hinsicht nicht mit uns messen kann. Nehmen wir an, daß unsere Kriegskosten Ende 1915 etwa denen Englands gleichkamen, so haben wir nicht weniger wie 84 pCt. derselben in langfristigen Anleihen fest untergebracht. Die fortwährende Behauptung unserer Gegner, daß unsere Anleihen nur mittels Beleihung seitens der Darlehenskassen hätten zustande kommen können, glauben die „Wissenden“ unter ihnen selbst nicht. Aber man kommt eben immer wieder auf den Punkt zurück, um das Volk über die wahre Sachlage zu täuschen. Das beste Zeichen für die Ueberlegenheit unserer Kriegsfinanzierung ist die Entwickelung der Kurse unserer „alten“ Anleihen im Gegensatze zu denjenigen unserer Gegner. In den Monaten Januar bis Juli 1914 — also kurz vor dem Kriege — stand der Durchschnittskurs der englischen $2^1/_2$ pCt. Konsols 74,8, der französischen 3 pCt. Rente 85,7, der deutschen 3 pCt. Reichsanleihe 77,3. Heute notieren die „erholten“ — sie waren nach Aufhebung der Mindestkurse bis auf $57^1/_2$ pCt. gefallen — englischen Konsols noch unter 59 pCt., der „konvenierte“ Kurs der französischen Rente beträgt 63,7 pCt., (in den letzten Tagen nur noch 63,5 pCt.), während soeben der Ultimoliquidationskurs unserer 3 pCt. Reichsanleihe noch auf 70 pCt. festgesetzt werden konnte. Der prozentuale Abschlag betrug also bei England 21,6, bei Frankreich 25,7 und bei uns — 9,4 pCt. In Oesterreich-Ungarn ist das Verhältnis der langfristigen zu den Gesamtanleihen wohl nicht ganz das gleiche wie bei uns, aber die dort bisher langfristig im Inland begebenen Anleihesummen von zusammen rund 11 Milliarden M. stellen doch immerhin einen Betrag dar, den in dieser Höhe bisher weder Frankreich noch Rußland langfristig unterbringen konnten. Erst in diesen Tagen hat man in dem reicheren Frankreich mit Hilfe des Auslands für die „Siegesanleihe“ eine noch nicht einmal um 1 Milliarde M. höhere Summe „gezeichnet“, von der aber vor Ende des Jahres kaum mehr als 8 Milliarden eingezahlt sein dürften. Erleichtert wird uns eben — und das gilt auch für das kommende Jahr und gilt für Oesterreich-Ungarn ebenso wie für uns, gerade im Gegensatze zu England — die Kapitalbildung durch eine — in England so sehr vermißte — Sparsamkeit im Verbrauch von Nahrungsmitteln und industriellen Rohstoffen, die uns durch die Aushungerungs- und Blokadepolitik Englands seit Beginn des Krieges geradezu aufgezwungen worden ist — womit im übrigen nicht gesagt sein soll, daß man nicht namentlich im Gemeindehaushalte stellenweise noch sparsamer sein, und daß vor allem im Privathaushalt, und hier nicht immer nur in den oberen Kreisen der Bevölkerung, zum Nutzen des Ganzen nicht eine erheblich größere Einschränkung in Luxusbedürfnissen und insbesondere eine größere Enthaltsamkeit in dem Begehr nach Waren, die vom Ausland kommen, Platz greifen könnte.

Mit der guten Unterbringung unserer Anleihen erschöpft sich indessen der Vorsprung, den wir auf finanziellem Gebiete vor unsern Gegnern voraushaben, nicht. Wir sind durch die unvergleichlichen Siege unserer Heere in den —

Digitized by Google

man darf wohl sagen — festen und gesicherten Besitz von Länderpfändern gelangt, deren Wert, auch wenn man denjenigen der uns bisher entrissenen Kolonien in Gegenrechnung stellt, weit höher ist, als all die Kriegskosten, die uns bisher entstanden sind und uns noch voraussichtlich entstehen werden. Der Wert des belgischen Nationalvermögens wurde vor dem Kriege auf 45—50 Milliarden Mark geschätzt. Der innere Wert allein des Immobiliarvermögens des von uns besetzten Teils Nordfrankreichs wird, wenn diese Teile auch kaum 4 pCt. der Gesamtfläche des Landes ausmachen, selbst in französischen Quellen[7]) auf nicht weniger wie 12 Milliarden Mk. angenommen. In Rußland haben wir nach dem Nowiy Ekonomist 300 000 Qudratwerst mit über 20 Millionen Bevölkerung und 7000 Werst Eisenbahnlänge in Besitz genommen, deren Gesamtwert mit Rücksicht auf die zum Teil recht hoch entwickelte Industrie, Kohlenläger usw. mit 35—40 Milliarden Mk. nicht überschätzt sein wird. Endlich ist als neuestes Länderpfand Serbien hinzugekommen. Wir haben also zugleich mit unseren Verbündeten erheblich mehr als den vollen Gegenwert für unsere Kriegskosten in Händen. Und es würde die verschiedensten Möglichkeiten geben, die damit in unserer Hand befindlichen Werte in der einen oder anderen Weise für Deckung der Kriegskosten nutzbar zu machen (Kriegskontributionen, Erhebung und Erhöhung bestehender Steuern und Abgaben, Einführung von Kriegssteuern, Veräußerung und Verpfändung von Staats- und Krondomänen, Staatswäldern u. s. f.).

Unsere Kriegsfinanzierung ist ferner unanhängig von dem guten Willen dritter, des Auslands. Was wir für Heer und Flotte wie für unsere Zivilbevölkerung an Nahrungsmitteln, Ausrüstungsgegenständen, Schiffen, Munition brauchen, erhalten wir im Inland. Nachdem der neue Vierbund, Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien und die Türkei zustandegekommen ist, bilden wir gemeinsam ein von einer einheitlichen Grenze umschlossenes Riesengebiet von über 3 Millionen Quadratkilometer mit allen Nahrungsmitteln, industriellen Rohstoffen und Fabrikaten, deren wir und unsere Verbündeten zu einer langen Fortführung des Krieges bedürfen. Diese Deckung fast des gesamten Kriegsbedarfs im Inland belebt und hält zugleich unser Wirtschaftsleben aufrecht. Man sehe sich die rauchenden Essen und Schlote unserer Riesenwerke im Rheinland und Westfalen, in Schlesien an. Man lese die Ziffern unserer Eisen-, Stahl- und Kohlenförderung, der Betriebseinnahmen unserer Eisenbahnen nach! Man weist auf die größeren Goldschätze unserer Gegner hin. Aber im Kriege bedeutet Kohle, Eisen und Stahl weit mehr, als Gold. Auch in der alten Helden- und Rittersage wurde der Schmied höher eingeschätzt als der Juwelier und Geldleiher. Mangel an Gold wird uns den Sieg nicht streitig machen. Wenn wir der Milliardenbestellungen im Auslande — im Gegensatz zu unseren Feinden — entbehren können, wie sollte es uns jemals an Geld fehlen, um Zahlungen zu leisten, die an die eigenen, oder doch nur in beschränktem Maße an befreundete Volksgenossen oder an einige wenige wohlwollend gesinnte Neutrale zu entrichten sind?

Wir haben weiter die größere Opferwilligkeit im Lande! Ohne Murren verläßt der Einberufene Haus und Hof, Amt und Beruf, ohne Zaudern aber auch trägt der kleinste Mann, die ärmste Witwe, selbst das Schulkind zu dem Erfolg unserer Kriegsanleihen bei und macht sie zu Volksanleihen im wahrsten Sinne des Wortes — zu festesten Dammwehren gegen Noteninflation.

Freilich kommt noch ein letztes, aber sehr wichtiges Moment unserer finanziellen Stärke hinzu: Unsere Valuta ist die Valuta „des Siegers", und diese wird von Staatssekretär Helfferich mit vollem Recht als „die beste" bewertet. Niemals noch hat in der Geschichte ein siegendes Volk lediglich aus finanziellen Gründen um Frieden zu bitten brauchen. Noch immer hat der Sieger die nötigen Mittel zur Kriegführung gefunden, und das wird trotz der Größe und Einziggeartetheit dieses Krieges schließlich auch diesmal nicht anders sein. Selbst die uns nach dem Kriege drohenden schweren finanziellen Lasten brauchen uns weniger zu schrecken, als unsere Gegner. Auch wenn wir von den großen Länderpfändern absehen, die wir, wenn und soweit dies geschehen sollte, kaum ohne angemessene Kriegsentschädigungen herausgeben dürften, sind wir nach der ganzen Struktur unseres auf festesten inneren Pfeilern gegründeten Volksvermögens, das heute, wenigstens absolut betrachtet, hinter dem englischen nicht zurücksteht, sicher eher als England in der Lage, eine Schuldenlast in der verhältnißmäßigen Höhe zu ertragen, wie sie England vor hundert Jahren in den Napoleonischen Kriegen auf sich nehmen konnte. Wir haben uns in dieser harten Eisenprobe als ein vor allen lebenstüchtiges, intelligentes, arbeitsames, zielbewußtes, vorwärtsschreitendes Volkswesen bewährt, das selbst die größten wirtschaftlichen Schäden in verhältnismäßig kurzer Zeit wieder ausgleichen wird.

Freilich, die Abgaben an Reich und Staat werden auch bei uns in Folge des Krieges wesentlich steigen und wie in Frankreich die Höhe der jährlichen Ersparnisquote kürzen. Aber wir haben vor diesem Lande nicht allein unsere reichen Schätze an Kohle und Eisen und unsere stark wachsende Bevölkerungsziffer voraus. Der Krieg ist für uns ein volkswirtschaftlicher Lehrmeister, wie wohl in keinem andern Lande, geworden. Die Absperrungspolitik unserer Gegner hat uns zu neuen Erfindungen chemischer und technischer Art, zur Vereinfachung und Verbilligung der Produktionsmethoden, zu einer Vergemeinschaftung wirtschaftlicher Interessen geführt, die uns auch nach dem Kriege noch alljährlich Milliardenersparnisse sichern werden.

Was schließlich unsere Beziehungen zum Ausland anbetrifft, so wird es, wie es immer war, auch in Zukunft bleiben: Um die Gunst des Starken, nicht des Schwachen buhlt die Welt. Ein 4er oder 5er Kollegium von Großstaaten, wie es diesmal gegen uns aufgestanden ist, wird sich sicherlich ein zweites Mal nicht wieder gegen uns zusammenfinden!

* * *

Neuerdings ist mir manchmal gerade von Männern aus dem Felde die Frage entgegengetreten, ob wohl Deutschland den Krieg finanziell werde durchhalten können. Keine Sorge erscheint unbegründeter. So lange wie unsere Feinde können sicherlich auch wir den Krieg finanzieren. Finanzpolitiker und Finanzwirte haben von Anbeginn an unbegrenztes Vertrauen in unsere Heere und unsere Flotte gesetzt und sind nicht betrogen worden. Möchten diese das gleiche volle Vertrauen auch zu den Führern und Truppen unserer Finanz haben. Solange unsere Feldgrauen und Blaujacken, wie ihre Führer, nur finanzielle Sorgen haben, ist es wohl um sie bestellt, dürfen sie sicher und zuversichtlich sein!

[7]) La valeur immobilière du territoire français envahi au 15. novembre 1915. E. Michel. Paris 1915.

Digitized by Google

Die Ausnahmegesetze gegen deutsche Privatrechte in England, Frankreich und Russland.

Von Geh. Justizrat **Dr. Delius**, Kammergerichtsrat in Berlin.

Als Hauptgrundsatz des Völkerrechts bis zum Ausbruch des Weltkrieges galt die Unverletzlichkeit des Privateigentums (Privatrechte jeder Art, insbesondere auch Forderungsrechte) im Landkriege, nicht auch im Seekriege. Alsbald nach Ausbruch des Krieges verbot England jede vermögensrechtliche Leistung an feindliche Ausländer, insbesondere die Erfüllung von Verträgen, und griff später nicht nur in die Forderungsrechte, sondern auch in das Eigentum sowie in die Patent-, Muster- und Markenrechte feindlicher Ausländer ein. Die englischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen sind in ihren Maßnahmen zum Nachteil deutscher Privatrechte teils hinter dem Vorgehen des Mutterlandes zurückgeblieben, teils aber erheblich darüber hinausgegangen. Dem Beispiel Englands sind Frankreich und Rußland gefolgt, zum Teil mit erheblich schärferen Maßregeln. Die Verordnungen in Belgien und Serbien (Montenegro kommt nicht in Betracht) sind inzwischen gegenstandslos geworden. Der asiatische Staat Japan nimmt eine Ausnahmestellung ein, er hat nur im Juli 1915 seine Schiffahrtsgesellschaften angewiesen, Waren und sonstige Güter, welche von deutschen Firmen gehandelt werden, von der Verschiffung zurückzuweisen; in den besetzten deutschen Schutzgebieten ist das Verfügungsrecht über deutsches Vermögen allerdings erheblichen Beschränkungen unterworfen. Mit Italien befindet sich der Deutsche Reich rechtlich noch immer im Friedenszustande.

Nach dem Haager Abkommen von 1907 (R. G. Bl. 1910 S. 107) betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges Art. 23[1]) ist untersagt: h) die Aufhebung oder zeitweilige Außerkraftsetzung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei oder die Ausschließung ihrer Klagbarkeit. Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß die englische Regierung schon im Jahre 1911 erklärt hat, daß dieser Artikel nicht die Kraft habe, das gemeine englische Recht zu ändern. Diese einseitige Erklärung ist erst nach Ratifikation des Abkommens erfolgt, also unbeachtlich! Das englische Oberste Reichsgericht (High Court of Justice) ist in seinem Urteil von 1915 I. K. B. 857 derselben Ansicht wie die Regierung, es stützt sich auf eine wörtliche Uebersetzung des französischen Wortlauts des Art. 23, der deutsch etwa lauten würde: „es ist untersagt: h) die Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei für erloschen, aufgeschoben oder von der gerichtlichen Geltendmachung ausgeschlossen zu erklären", und führt aus: Es ist verboten, zu erklären. Das ist nicht anwendbar auf ein Land, in welchem, wie in England, kraft des entgegenstehenden Landesrechts für eine Erklärung kein Raum ist. Die Bestimmung unter h ist in eine Gruppe der Vorschriften eingeschlossen, die den Art. 23 bilden, und von denen jede andere sich nur auf das Verhalten von Streitkräften und ihrer Befehlshaber im Felde bezieht. Die Erklärung, welche die ganze Anlage beherrscht und ihre Anwendung regelt, ist in Art. 1 zu finden: „die Vertragsmächte werden ihren Landheeren Verhaltungsmaßregeln geben, welche der dem vortiegenden Abkommen beigefügten Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges entsprechen." Diese Begründung ist in der Tat interessant. Nicht das Haager Abkommen gilt also, sondern das alte gemeine englische Recht, welches nach der erwähnten höchstrichterlichen Entscheidung folgende an den Urzustand der Menschen erinnernde harte, eines Kulturstaates nicht würdige Grundsätze hat: „Eine der Folgen des Krieges ist die unbedingte Untersagung aller Handelsbeziehungen und alles Handelsverkehrs zwischen britischen Staatsangehörigen und den Einwohnern des feindlichen Landes (außer mit Erlaubnis des Staatsoberhaupts). Vgl. Fall „Hoop" 1799. 1. Ch. Rob. 196. Feindliche Untertanen haben keine bürgerlichen Rechte oder Privilegien, sofern sie sich nicht unter dem Schutze und mit Erlaubnis der Krone im Lande befinden. Forderungen und Güter feindlicher Ausländer, die sich innerhalb des Reichs befinden, gehören den König und müssen von ihm beschlagnahmt werden. Jedenfalls hat die Krone während des Krieges das Recht, Forderungen feindlicher Ausländer zu beschlagnahmen. Vgl. Fall Morshead 1815, 7 Taunt. 238." Bei einem solchen vorsintflutlichen Recht können wir nur froh sein, daß nicht sämtliches deutsches Eigentum konfisziert ist. Aber England fürchtete wohl Gegenmaßregeln.

Rußland und Frankreich haben keine Begründung ihrer Maßregeln versucht, sondern sich offenbar blindlings England angeschlossen.

Das Auswärtige Amt in Berlin hat am 10. Dezember 1915 eine Denkschrift veröffentlicht, welcher eine Zusammenstellung der gegen deutsches Privateigentum gerichteten Gesetze in England, Frankreich und Rußland beigegeben ist.[2])

Es würde den unserer Abhandlung bewilligten Raum erheblich überschreiten, wenn wir alle Einzelheiten der übrigens recht geschickt abgefaßten, kaum Maschen offen lassenden Ausnahmegesetze mitteilen wollten.

Wir müssen uns darauf beschränken, die Hauptgrundsätze wiederzugeben, und zwar geordnet nach den einzelnen Ländern nebst Kolonien.

Der ursprüngliche Zweck, eine Stärkung der wirtschaftlichen Macht des Feindes zu hindern, ist später zurückgetreten gegenüber der Absicht, die wirtschaftliche Stellung Deutschlands im Ausland namentlich in den überseeischen Gebieten, zu erschüttern und die erreichbaren Vermögenswerte Deutschlands und seiner Verbündeten als Pfand für künftige Unterhandlungen in die Hand zu bekommen[3]).

Befreiungen durch die Zentralinstanz jedes Landes sind zugelassen. Es ist anzunehmen, daß in der Regel die schädigenden Gesetze nur für die Dauer des Krieges in Kraft bleiben sollen. Die Rückgabe der Werte und die Erstattung des Schadens wird der Friedensvertrag regeln müssen.

I. England. (Mutterland).

A. Allgemeines.

Der Ausdruck „England" umfaßt nachstehend auch Schottland und Irland. Nach englischem Rechte läßt der Krieg jeden Handel mit dem Feinde, ausgenommen mit königlicher Erlaubnis, verboten erscheinen und löst alle Verträge, die solchen Handel zur Folge haben. Streitig ist die Frage, ob Verträge mit feindlichen Ausländern, die vor dem Kriege geschlossen waren, nach dem Kriege wieder

[1]) Amtliche deutsche Uebersetzung.

[2]) Erschienen bei Carl Heymann Berlin. Verlagsarchiv 5901 192 Seiten, Preis: 2,50 Mk. Sie macht keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da die nicht in amtlichen Gesetzblättern enthaltenen Bestimmungen nicht stets erhältlich waren. Nachstehend sind die Gesetze usw. nach ihren Nummern in der Denkschrift angegeben. Den eigentlichen Staatsangehörigen stehen die Einwohner der Kolonien oder die Schutzgenossen gleich. Was für Deutsche bestimmt ist, gilt auch für Oesterreicher und Ungarn, Türken und Bulgaren. Befreundete Ausländer sind Angehörige verbündeter oder neutraler Staaten.

[3]) Das englische Ergänzungsgesetz v. 27. November 1914 (Nr. 26) sagt ausdrücklich, daß man die Vermögenswerte „im Hinblick auf die beim Friedensschlusse zu treffenden Vereinbarungen" zu erhalten wünsche.

Digitized by Google

wirksam werden. Zur Entscheidung derselben ist durch Gesetz vom 16. März 1915 (Nr. 35) ein besonderer Gerichtsstand für entsprechende Feststellungsklagen eingerichtet. Das hiernach zuständige Gericht hat aber schon mehrfach Verträge mit Deutschen für nichtig erklärt. In dem Urteile der Kings-Bench-Abteilung des Obersten Reichsgerichts (High court of justice) vom 7. September 1915 (Nr. 42) handelte es sich darum, daß in dem Lieferungsvertrage gesagt war, er solle in bestimmten Fällen suspendiert sein. Das Gericht entschied, daß wenn auch der Krieg zu den Gründen, infolge deren der Vertrag suspendiert sein solle, gerechnet werden sollte, gleichwohl die Vereinbarung vollkommen aufgelöst sei. Hiernach würden auch Versicherungsverträge nichtig sein. Man wird bei den Friedensverhandlungen die Folgen dieser Rechtsprechung beseitigen müssen.

Die Frage, ob der Schutz der in England erlassenen allgemeinen Moratorien auch deutschen Schuldnern zugute kommt, ist ausdrücklich nicht geregelt, auch von den Gerichten noch nicht entschieden, bei der allgemeinen Tendenz der Engländer wird sie zu verneinen sein. Von den Vorteilen der Vorschriften über richterliche Stundung (Einstellung der Zwangsvollstreckung) — Gesetz vom 31. August 1914 (Nr. 8) — sowie des Börsenmoratoriums (Verlängerung von Börsenengagements) — vgl. Beschluß des Börsenausschusses vom 2. Oktober 1914 (Nr. 19) — sind übrigens feindliche Ausländer ausdrücklich ausgeschlossen.

B. Rechtsstellung feindlicher Ausländer vor englischen Gerichten.

Ein feindlicher Ausländer kann ohne Erlaubnis oder Ermächtigung der Krone vor englischen Gerichten nicht als Kläger in Zivil- oder Strafsachen auftreten. Ist vor Ausbruch des Krieges im Prozeß, in welchem er Kläger ist, ein Urteil ergangen, so kann er keine Rechtsmittel einlegen. Ist das Rechtsmittel schon vor dem Kriege zugestellt, so muß die Verhandlung darüber bis nach Herstellung des Friedens aufgeschoben werden[4]).

Verklagt werden kann ein feindlicher Ausländer, nicht allein von britischen, sondern auch von neutralen[5]) Staatsangehörigen. Der Beklagte kann dann auch Rechtsmittel einlegen.

Nicht als feindliche Ausländer gelten:[6])

Angehörige feindlicher Staaten, a) die ihren Wohnsitz oder Geschäftsbetrieb im neutralen oder verbündeten Ausland haben, denn entscheidend ist nicht die Staatsangehörigkeit, sondern der Ort des Geschäftsbetriebes; b) die auf englischem Gebiete wohnen und den Anforderungen des Ausländerbeschränkungsgesetzes (the Aliens Restriktion Act) und der dazu erlassenen Ausführungsverordnungen (orders) nachgekommen sind, denn sie stehen unter dem Schutze einer stillschweigenden „Licence“ (Aufenthaltserlaubnis); c) die in England interniert sind; ferner Handelsgesellschaften, die in England eingetragen sind, auch wenn sämtliche Anteile in Händen feindlicher Ausländer sind.[7])

Wird der Kläger erst nach Erhebung der Klage feindlicher Ausländer, so ist das Verfahren auszusetzen; dasselbe gilt, wenn von mehreren Klägern einer feindlicher Ausländer wird, falls nicht der englische Streitgenosse der eigentliche Kläger ist.

[4]) Vgl. Urteil des Obersten Reichsgerichts v. 1915 (Anlage zu Nr. 43).

[5]) Auch wohl verbündeten.

[6]) Vgl. die Aufzeichnung (Nr. 43).

[7]) Einer in England eingetragenen Zweigniederlassung einer deutschen Firma ist jedoch das Klagerecht versagt, weil sie ihre Tätigkeit in Deutschland ausübe.

C. Verbot des Handels mit dem Feinde.[8])

Der Begriff „Feind“ ist hier ein anderer, wie unter B. Feind ist eine Person, gleichviel welcher Staatsangehörigkeit, also z. B. auch Engländer in Deutschland, die in Feindesland, also auch Oesterreich-Ungarn, Türkei, oder in vom Feind besetzten Gebiet[9]) wohnt oder Geschäfte betreibt, sowie eine Vereinigung solcher Personen. Kein Feind sind Personen feindlicher Staatsangehörigkeit, die weder in Feindesland wohnen noch dort Geschäfte betreiben, also z. B. Deutsche in den Vereinigten Staaten.[10]) Während es in der Proklamation vom 9. September 1914 (Nr. 12[3]) hieß: „Vereinigungen mit Körperschaftsrechten haftet der feindliche Charakter nur an, wenn sie Körperschaftsrechte in einem feindlichen Lande besitzen“, bestimmt jetzt die Proklamation vom 14. September 1915 (Nr. 41) mit rückwirkender Kraft: „Feind sind auch mit Körperschaftsrechten ausgestattete Gesellschaften und Vereinigungen von Personen, gleichviel wo sie Körperschaftsrecht erlangt haben, die in einem feindlichen Lande oder in einem zur Zeit vom Feinde besetzten Gebiete Geschäfte betreiben“.

Nach der 2. Proklamation vom 9. September 1914, Art. 6 (Nr. 12) sollen, wenn ein Feind eine Zweigniederlassung in einem britischen, verbündeten oder außerhalb Europas gelegenen neutralen Gebiet besitzt, Geschäfte von oder mit einer solchen Zweigniederlassung nicht als Geschäfte von oder mit einem Feinde behandelt werden.[11])

Unbeschadet dieser Bestimmung sollen nach der Proklamation vom 7. Januar 1915 (Nr. 28) Geschäfte, die künftig[12]) von Personen, Firmen, oder Gesellschaften eingegangen werden, die in England wohnen oder Geschäfte betreiben oder sich aufhalten, als Geschäfte mit einem Feinde gelten, soweit es sich handelt um a) Bankgeschäfte mit einer außerhalb Englands gelegenen Zweigniederlassung einer feindlichen Person, Firma oder Gesellschaft oder b) Geschäfte jeder Art mit einer außerhalb Englands gelegenen Zweigniederlassung einer feindlichen Bank.

Vom 26. Juli 1915 ab gelten die Vorschriften über den Handel mit dem Feind auch für Personen oder Vereinigungen von Personen feindlicher Staatsangehöriger, die in China, Siam, Persien oder Marokko wohnen oder Geschäft betreiben.[13]) Wenn jedoch ein Feind eine Zweigniederlassung in diesen Ländern hat, so soll der Art. 6 der 2. Proklamation vom 9. September 1914 nicht so ausgelegt werden, als ob er verhinderte, daß Geschäfte von oder mit dieser Zweigniederlassung als Geschäfte von oder mit dem Feinde behandelt werden.

Als Tag des „Kriegsausbruchs“ gilt für Deutschland nebst Kolonien der 4. August 1914, vorm. 11 Uhr. In den von uns besetzten Gebieten ist maßgebend die Zeit, zu welcher das Gebiet von unseren Streitkräften besetzt ist.[14])

[8]) 2. Proklamation v. 9. September 1914 (Nr. 12).

[9]) Proklamation v. 16. Februar 1915 (Nr. 33). Die Kolonien stehen dem Mutterland gleich. Dem Gebiete der Engländer und ihrer Verbündeten ist das von unseren Feinden besetzte Gebiet gleichgestellt.

[10]) Vgl. 2. Proklamation über den Handel mit dem Feinde v. 9. September 1914, Art. 3 (Nr. 12).

[11]) Ausgenommen sind Zweigniederlassungen (auf neutralem Gebiet ohne Beschränkung), die das Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft, gleichviel welcher Art, betreiben (Art. 5 der Proklamation v. 8. Oktober 1914 (Nr. 20).

[12]) Die Annahme, Zahlung oder sonstige Behandlung eines Inhaber- oder Ordrepapieres, das vor dem 7. Januar 1915 ausgestellt ist, soll nicht als künftig eingegangenes Geschäft gelten.

[13]) Proklamation v. 25. Juni 1915 (Nr. 89).

[14]) Proklamation v. 16. Februar 1915 (Nr. 83).

Digitized by Google

Verboten ist für jedermann, der in England wohnt, Geschäfte macht oder sich aufhält:[15])

1) eine Geldsumme an einen Feind oder zu seinem Gunsten zu zahlen[16]); 2) über die Zahlung einer Schuld oder einer andern Geldsumme mit einem Feinde oder zu seinen Gunsten einen Vergleich zu schließen oder Sicherheit dafür zu leisten; 3) eine Ausstellung, Annahme, Bezahlung, Begebung eines Inhaber- oder Ordrepapiers zugunsten eines Feindes vorzunehmen; 4) ein Inhaber- oder Ordrepapier, das ein Feind oder jemand für ihn innehat, anzunehmen, zu bezahlen oder sonst zu verwenden. (Liegt kein vernünftiger Grund für die Annahme vor, daß das Papier von einem Feinde oder für ihn innegehabt wird, so ist das Verbot nicht übertreten); 5) in Staatspapieren, Aktien und anderen Wertpapieren neue Geschäfte mit einem Feinde abzuschließen oder bereits abgeschlossene zu erfüllen; 6) Lieferung von Gütern, Waren oder Handelsgut an den Feind, oder Annahme von feindlichen. Verboten ist ferner der Abschluß neuer See-, Lebens-, Feuer- oder anderer Versicherungspolicen oder Verträge (mit Einschluß der Rückversicherung) sowie die Erfüllung bereits bestehender Versicherungsverträge (vgl. auch Art. 1 der Proklamation vom 8. Oktober 1914, Nr. 20). Endlich ist sogar verboten, einen Handels-, finanziellen, oder sonstigen Vertrag oder eine solche Verpflichtung mit einem Feinde oder zu seinen Gunsten einzugehen.

Man kann wohl sagen, daß die Absperrung vom Feinde eine vollständige ist. Bekanntlich ist es jetzt auch Deutschen verboten, an Engländer zu zahlen. Daß Rechtsnachteile, welche an die nicht rechtzeitige Zahlung geknüpft sind, z. B. Fälligwerden des ganzen Kapitals, Verfall einer Versicherung, auch bei dem Handelsverbot mit dem Feinde eintreten, ist kaum anzunehmen. Die Frage erledigt sich aber, wenn abgeschlossene Verträge, wie unter A mitgeteilt, durch den Krieg einfach aufgelöst werden. Die Ansprüche Deutscher an englische Gesellschaften in Deutschland sind durch die gestellten Kautionen usw. vielfach gesichert.

Bei des Handels mit dem Feind verdächtigen Personen, Gesellschaften und Firmen kann die Befugnis zur Einsicht der Bücher und Urkunden obrigkeitlich angeordnet werden.[17]) Das Handelsamt (Board of Trade) ist befugt, für eine Firma oder Gesellschaft beim Obersten Gericht (High Court) die Bestellung einer Aufsichtsperson, welche die Befugnis eines Verwalters und Leiters besitzt, zu beantragen, wenn sie verbotenen Handel betrieben hat oder desselben verdächtig ist,[18]) oder wenn das Handelsamt mit Rücksicht auf Verhältnisse oder Erwägungen, welche sich aus dem gegenwärtigen Kriege ergeben, die Bestellung einer Aufsichtsperson im öffentlichen Interesse für angezeigt erachtet.[19])

Für Bankgeschäfte gelten folgende Sondervorschriften:

Kein feindlicher Ausländer darf in England ein Bankgeschäft betreiben oder sich damit beschäftigen, außer mit schriftlicher Genehmigung des Staatssekretärs in dem von diesem festgesetzten Umfange. Er darf in letzterem Falle nur Geld oder Wertpapiere der Bank, die er betreibt, veräußern und hat auf Verlangen Geld und Wertpapiere zur Verwahrung zu hinterlegen, unterliegt außerdem einer scharfen polizeilichen Ueberwachung.[20]) Der Deutschen Bank, der Dresdner Bank und der Disconto-Gesellschaft ist gestattet, Bankgeschäfte in beschränktem Umfange zu betreiben.[21]) Ferner ist den Londoner Zweigniederlassungen der soeben genannten Banken gestattet, Dividenden auf Aktien, die auf den Namen der Hauptniederlassungen dieser Banken eingetragen sind, sich aber im Besitze ihrer Londoner Zweigniederlassungen als Treuhänder für britische oder neutrale Kunden befinden, sowie Uebertragungen solcher Aktien von dem Namen der genannten Banken entgegenzunehmen.[22])

„Makler, die Guthaben oder Wertpapiere für Rechnung feindlicher Ausländer in Händen haben, müssen die Abwickelung hinausschieben und dürfen nicht zulassen, daß während der Dauer des Krieges irgendwie darüber verfügt wird, es sei denn zur Deckung rechtmäßiger, vor dem Kriege eingegangener Verbindlichkeiten gegenüber britischen Staatsangehörigen".[23])

„Börsengeschäfte, die von einem Börsenmitgliede vor dem Kriege für Rechnung eines Feindes eingegangen und bei Ausbruch der Feindseligkeiten noch nicht erfüllt waren, dürfen von den Börsenmitgliedern nicht erfüllt werden. Das Mitglied ist berechtigt, das Geschäft nach Lage des Falles durch Kauf oder Verkauf abzuwickeln".[24])

D. Beschlagnahme (Verwahrung) des feindlichen Vermögens und Zwangsverwaltung.

Das maßgebende Gesetz vom 27. Nov. 1914 (Nr. 26) spricht von Geldern und gewissem sonstigen Vermögen[25]) von Feinden[26]). Für diese Werte ist in England und Wales, in Irland und in Schottland je eine Person zum Verwahrer bestellt.[27])

1. Bei Strafe gebotene Pflicht zur Zahlung der an einen Feind zu zahlenden Dividenden usw. an den Verwahrer. Dem Verwahrer sind zu zahlen: die an einen Feind oder zu seinen Gunsten zu zahlenden Dividenden, Zins- und Gewinnanteile[28]) von der zahlungspflichtigen Person, Firma oder Gesellschaft, die sich sonst strafbar macht, zwecks Verwahrung (Ziff. 2). Ist anzunehmen, daß nicht der ganze für Dividenden, Zinsen oder Gewinn ordnungsmäßig verfügbare Betrag verteilt ist, so kann das Handelsamt bei verdächtigen Personen usw. feststellen, welcher Betrag dafür ordnungsmäßig verfügbar war, und verlangen, daß dieser Betrag verteilt wird.

---

[15]) Art. 5 der 2. Proklamation v. 9. September 1914 (Nr. 12). Die Strafbestimmungen enthält das Gesetz v. 18. Sept. 1914 (Nr. 14). Bezeichnenderweise sind Zahlungen von Feinden oder für deren Rechnung an Personen, welche in England wohnen oder sich aufhalten, sofern sie aus vor dem Kriege abgeschlossenen Geschäften herrühren oder sonst erlaubt sind, nicht verboten (Art. 7).

[16]) Britische Eigentümer von Ladungen, die in neutralen Häfen auf dem Feinde gehörigen Schiffen liegen, dürfen dem Vertreter des Schiffseigners in diesen Häfen Fracht und andere notwendige Beträge zahlen, um in den Besitz der Ladung zu gelangen. (Erlaubnis des Handelsamts v. 25. Sept. 1914, Nr. 17).

[17]) Art. 2 des Ges. v. 18. September 1914 (Nr. 14).

[18]) Art. 3 des Ges. v. 18. Sept. 1914 (Nr. 14).

[19]) Art. 11 des Ges. v. 27. Nov. 1914 (Nr. 26).

[20]) Ausländerbeschränkungsverordnung v. 9. September 1914 (Nr. 13).

[21]) Erlaubnis des Staatssekretärs v. 19. Sept. 1914 (Nr. 15)

[22]) Erlaubnis des Staatssekretärs v. 14. Okt. 1914 (Nr. 21)

[23]) Bekanntmachung des Börsenausschusses v. 19. Aug. 1914 (Nr. 3).

[24]) Bekanntmachung des Börsenausschusses v. 12. Nov. 1914 (Nr. 25).

[25]) Es unterliegt also nicht alles Vermögen der Beschlagnahme.

[26]) Der Begriff ist derselbe, wie unter C. Vgl. Art 14 des Erg. Ges. v. 27. Nov. 1914 (Nr. 26).

[27]) Vgl. Verf. v. 2. Dez. 1914 (Nr. 27).

[28]) Darunter sind zu verstehen Dividenden, Prämien, Sondervergütungen, Zinsen aller Art von Aktien, Wertpapieren (stock), Schuldscheinen (debentures), Schuldverschreibungen (debenture stock) oder anderen Obligationen einer Gesellschaft, Zinsen von einem Darlehen, das an eine ein Geschäft betreibende Firma oder Person für die Zwecke dieses Geschäfts gegeben ist, sowie Gewinn oder Anteile am Gewinn aus einem solchen Geschäft. (Artikel 2 des Ges. v. 27. Nov. 1914; Nr. 26.)

Digitized by Google

2. Bei Strafe gebotene Pflicht der Treuhänder von Feinden zur Anzeige feindlichen Eigentums an den Verwahrer. Wer für einen Feind oder in seinem Namen unbewegliches oder bewegliches Eigentum (mit Einschluß von Rechten an oder aus unbeweglichem oder beweglichem Vermögen) in Besitz hat oder verwaltet, hat dies dem Verwahrer anzuzeigen. Dasselbe gilt für Guthaben und Depositen, die einem Feinde bei einer Bank zustehen, und für Forderungen von 50 Pfund Sterling oder mehr, die einem Feinde zustehen[29]); dabei wird angenommen, daß die Bank oder der Schuldner das Eigentum im Namen des Feindes besitzt[30]).

Jede mit Körperschaftsrechten ausgestattete englische Gesellschaft und jede Gesellschaft (auch ohne Körperschaftsrechte), welche eine Aktienübertragungs- oder Aktieneintragungsstelle in England hat, muß alle Aktien, Wertpapiere, Schuldscheine usw., welche ein Feind oder jemand zu seinen Gunsten in Besitz hat, dem Verwahrer anzeigen. Dieselbe Anzeigepflicht hat jeder Teilhaber einer Firma, von der ein oder mehrere Teilhaber beim Beginn des Krieges Feinde wurden, oder die für Zwecke ihres Geschäftes von einer Person, die so ein Feind wurde, ein Darleben erhalten hatte, hinsichtlich der diesem Feinde zustehenden Gewinnanteile und Zinsen.[31])

3. Befugnis feindliches Eigentum dem Verwahrer zu überweisen. Auf Antrag des Gläubigers eines Feindes oder einer Person, die Schadenersatzansprüche gegen einen Feind hat, oder an feindlichem Vermögen beteiligt scheint, sowie auf Antrag des Verwahrers oder einer Regierungsstelle kann das Oberste Reichsgericht feindliches Eigentum jeder Art dem Verwahrer überweisen und ihm die ihm geeignet erscheinenden Befugnisse hinsichtlich des Verkaufes, der Verwaltung und der sonstigen Behandlung des Eigentums übertragen.[32])

4. Pflichten des Verwahrers. Dieser hat das an ihn gezahlte Geld und ihm überwiesene Eigentum in seinem Besitze zu halten und nach Weisung durch den König damit zu verfahren. Das im Besitz des Verwahrers befindliche Geld und Eigentum unterliegt nicht der Beschlagnahme oder einer sonstigen Vollstreckungsmaßnahme. Mit Ermächtigung des Gerichtes, welches dem Verwahrer feindliches Eigentum überwiesen hat, oder des Gerichtes, von dem ein Urteil gegen den Feind erlassen ist, kann der Verwahrer aus dem abgelieferten Eigentum die Schulden dieses Feindes ganz oder zum Teil bezahlen.[33])

5. Unwirksamkeit der Abtretung von Forderungen usw. durch Feinde.[34]) Niemand soll auf Grund der Abtretung einer Forderung oder eines anderen Anspruchs oder der Uebergabe eines Zinsscheines oder eines anderen durch Uebergabe übertragbaren Wertpapiers oder der Uebertragung einer anderen Obligation, die zu seinen Gunsten von einem Feinde oder in seinem Namen, gleichviel ob für geldwerte Gegenleistung oder anderswie erfolgt ist, oder noch erfolgen soll, Rechte gegen die verpflichtete Person haben, es sei denn, daß die Abtretung usw. mit Genehmigung des Handelsamtes oder vor dem Kriegsbeginn erfolgt ist. Diese Bestimmung findet aber keine Anwendung, wenn nachgewiesen wird, daß die Abtretung usw. in gutem Glauben und für geldwerte Gegenleistung vor dem 19. November 1914 erfolgt ist. Gleiches gilt von der Uebertragung eines gezogenen oder eigenen Wechsels.

[29]) Auch gegen Privatpersonen.
[30]) Erg. Ges. v. 29. Juli 1915 (Nr. 40) Art 2[1].
[31]) Erg. Ges. v. 27. Nov. 1914 (Nr. 26) Art. 3.
[32]) Erg. Ges. v. 27. Nov. 1914 (Nr. 26) Art. 4.
[33]) Erg. Ges. v. 27. Nov. 1914 (Nr. 26) Art. 5.
[34]) Erg. Ges. v. 27. Nov. 1914 (Nr. 26) Art. 6.

6. Verdächtige Zinsscheine. Der Schuldner hat das Recht, an das Gericht die auf Zinsscheine geschuldete Summe zu zahlen, wenn die Scheine vermutlich feindliches Eigentum sind.[35])

7. Unwirksamkeit der Uebertragung von Wertpapieren. Keine Uebertragung von Wertpapieren[36]), die nach dem 27. November 1914 von einem Feinde oder in seinem Namen bewirkt ist, soll dem Empfänger irgend welche Rechte geben.

C. Eingriffe in Patente, Muster und Marken des Feindes.[37])

Das Handelsamt (Board of trade) ist befugt, Patente oder Lizenzen, deren Nutzen einem Feinde[38]) zukommt, sowie die Rechte an Mustern oder Marken (Designs and Trade Marks), deren Inhaber Feinde sind, ganz oder teilweise dauernd oder zeitweilig aufzuheben. Es darf auch nichtfeindlichen Personen unter bestimmten Bedingungen für die Dauer eines Patentes oder einer Muster- bezw. Markeneintragung oder für kürzere Zeit die Erlaubnis erteilen, die patentierten Erfindungen oder eingetragene Muster, die nach dem Gesetz der Vernichtung oder Außerkraftsetzung unterliegen, herzustellen, zu benutzen, auszuarbeiten oder zu verkaufen.

Diese Vorschrift wurde in England so aufgefaßt, als wenn jetzt jedes deutsche Patent usw. für englische Zwecke rücksichtslos ausgenutzt werden solle. Der Präsident des Patentamtes verfügte jedoch im September 1914, daß der bloße Wunsch eines englischen Konkurrenten, die Erfindung eines feindlichen Ausländers auszunützen, nicht als Grund für die Eröffnung eines Lizenzverfahrens angesehen werden könne, vielmehr ein öffentliches Interesse und der gute Wille des Antragstellers nachgewiesen werden müsse, einem wirklichen Bedürfnisse abzuhelfen.

Es werden jetzt folgende Grundsätze beobachtet:[39])

Patent-Lizenzen werden bewilligt, wenn 1. im Inlande keine Fabrikation zur Ausnutzung des Patentes besteht, 2. wenn die inländische Fabrikation für Rechnung feindlicher, im Auslande wohnender Ausländer geschieht; wenn bezweifelt werden muß, daß die Fabrikation fortgesetzt werden wird oder wenn das Landesinteresse die Einrichtung einer anderen Fabrikation zum Nutzen der britischen Interessen erfordert.

Zeitweilige Aufhebung des Markenschutzes wird nur bewilligt, wenn die geschützte Ware patentiert und eine Patentlizenz bewilligt ist, wenn die Marke die einzig brauchbare Bezeichnung eines Gegenstandes bildet, der nach einem erloschenen Patent hergestellt wird oder der nach einem bekannten Verfahren oder nach einer bekannten Formel hergestellt wird.

[35]) Erg. Ges. v. 27. Nov. 1914 (Nr. 26) Art. 7 u. Ausf. Best. v. 11. Januar 1915 (Nr. 29)

[36]) Erg. Ges. v. 27. Nov. 1914 (Nr. 26) Art. 8: Wertpapiere für Renten (annuities), Anleihen (stocks, Aktien, Schuldscheine (debentures) oder Schuldverschreibungen (debenture stock), die von der Regierung, von einem Gericht oder anderen Behörden, von einer Gesellschaft oder anderen Körperschaft ausgegeben und in einem in England geführten Verzeichnis oder Buch eingetragen sind.

[37]) Gesetze v. 7. u. 28. Aug. 1914 (Nr. 2 u. 7). Sie sollen in Kraft bleiben bis sechs Monate nach dem Kriegsende.

[38]) Dazu gehören nicht nur Angehörige des Deutschen Reichs, sondern auch solche Personen, welche im Deutschen Reich ihren Aufenthalt haben oder ihr Geschäft betreiben, also z. B. auch Engländer. Feindlich ist auch jede Gesellschaft, deren Geschäft von Deutschen geleitet oder beaufsichtigt oder ganz oder vorwiegend zum Nutzen oder für Rechnung von Deutschen betrieben wird, selbst wenn die Gesellschaft in England eingetragen ist. Vgl. Gesetz Nr. 7.

[39]) Bekanntmachung v. 11. Nov. 1914 (Nr. 24).

Digitized by Google

Aufhebung von Marken, die auf figürlichen Elementen beruhen (sog. Bildmarken), wird regelmäßig nicht bewilligt.

Die Anmeldung von Patenten, Mustern und Marken durch Deutsche in England ist auch während des Krieges zulässig, eine Urkunde (Patent) wird aber nicht erteilt. Nach Kriegsausbruch eingegangene Einsprüche feindlicher Ausländer gegen die Erteilung von Patenten oder Eintragung von Handelsmarken an britische Staatsangehörige oder befreundete Ausländer werden nicht berücksichtigt.[40])

Personen, welche in England wohnen oder sich aufhalten, dürfen im Namen eines Feindes alle Gebühren für in England erteilte Patente, Muster und Marken zahlen.[41]) Hierdurch kann das Verfallen eines Patentes usw. verhindert werden.

II. England (Kolonien und auswärtige Besitzungen. Konsulargerichtsbezirke, Okkupationsgebiete).

Die Vorschriften des Mutterlandes gelten im wesentlichen auch hier.

Das Verbot des Handels mit dem Feinde besteht überall, selbst im Gebiet der britischen Konsulargerichtsbarkeit, in China und in dem okkupierten Egypten[42]) und Samoa[42]).

Soweit zu ermitteln war, ist von der Beschlagnahme feindlichen Vermögens und der Zwangsverwaltung in Australien, Kanada und Südafrika bisher abgesehen. In Indien, den Straits Settlements und Hongkong, in Trinidad und Tobago sowie in den westafrikanischen Besitzungen ist die Liquidierung der deutschen Unternehmungen allgemein angeordnet.

Australien hat ein außerordentlich weitgehendes Gesetz über die Nichtigkeitserklärung von Verträgen mit feindlichen Ausländern erlassen.

Auf Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden. Die maßgebenden Vorschriften sind auf S. 64—109 der obenerwähnten amtlichen Denkschrift mitgeteilt.

(Schluß folgt.)

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu § 1115 BGB.

Die Wirksamkeit einer für einen Bankkredit eingetragenen Sicherungshypothek wird nicht dadurch in Frage gestellt, daß im Grundbuch als Gläubiger „der Bankier N. N." bezeichnet ist, während zurzeit der Eintragung der gleichnamige frühere Inhaber der Bankfirma N. N. bereits verstorben war und der damalige Inhaber der Firma einen anderen Namen trug.

Urteil des RG. 5. Ziv.-Sen. vom 5. Juni 1915 (Warneyer's Jahrbuch 1915 S. 446).

II. Handelsrecht.

Zu § 55 GmbHG., § 723 BGB.

Der Übernehmer eines Anteils an dem zu erhöhenden Stammkapital einer Gesellschaft m. b. H. kann, wenn die Durchführung der Kapitalserhöhung sich ungewöhnlich lange verzögert, nach Ablauf einer den Umständen nach angemessenen Frist von der Zeichnung zurücktreten.

Urteil des RG. 2. Ziv.-Sen. vom 28. September 1915. — J. W. 1916 S. 47.

---

[40]) Bekanntmachung v. 27. Aug. 1914 (Nr. 6) u. Bestimmung des Patentamtes v. 1. Juni 1915 (Nr. 38).

[41]) Erlaubnis des Handelsamts v. 4. Nov. 1914 (Nr. 23). Eine im fiskalischen Interesse erteilte Ausnahme des Handelsverbots mit dem Feinde.

[42]) Hier sind auch Zwangsverwaltungsmaßregeln erlassen.

Nachträge zur Zusammenstellung der während des Krieges erlassenen Moratorien.

(Ohne Verbindlichkeit)

A. Kriegführende Staaten.

Oesterreich-Ungarn.

I. Durch eine am 1. Januar 1916 in Kraft getretene Kaiserliche Verordnung vom 22. Dezember 1915 (wörtlich mitgeteilt in den Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft Nr. 103 von 1915 S. 1) sind Bestimmungen getroffen

a) über die Zulässigkeit richterlicher Stundung privatrechtlicher vor dem 1. August entstandener Geldforderungen bis längstens zum 31. Dezember 1916; ausgenommen sind hiervon durch § 3 Forderungen aus Wechseln und Schecks, ferner:

1. Forderungen aus Dienst- und Lohnverträgen;
2. Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen;
3. Forderungen der Vereinskrankenkassen und der Ersatzinstitute auf Zahlung der Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung;
4. Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Annuitäten;

a) auf Grund von Forderungen, die als vorzugsweise Deckung von Pfandbriefen und fundierten Bankschuldverschreibungen dienen,

b) auf Grund bücherlich sichergestellter Forderungen der Sparkassen und gemeinschaftlichen Waisenkassen,

c) auf Grund von Forderungen der Sparkassen gegen Gemeinden oder andere öffentliche Körperschaften:

5. Rentenforderungen und Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes;
6. Forderungen auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalsrückzahlungen aus Staatsschulden und staatsgarantierten Verpflichtungen;
7. Forderungen auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalsrückzahlungen aus Pfandbriefen, fundierten Bankschuldverschreibungen und Teilschuldverschreibungen;
8. Forderungen gegen Landes- uud Aktienbanken, Sparkassen, Kreditgenossenschaften und andere Kreditstellen auf Grund laufender Rechnung, aus Einlagen gegen Kassenscheine oder Einlagebücher;
9. Forderungen aus Versicherungsverträgen.

Von den Ausnahmen zu 1. 2 4. und 7. sind wiederum im § 4 Ausnahmen zugunsten der durch den Krieg besonders betroffenen Ausfuhrhändler und Fremdenverkehrsinteressenten zugelassen.

Für Bewohner zum Kriegsschauplatz gehörender Gebiete kann die richterliche Stundung für Verpflichtungen aller Art ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Entstehung gewährt werden. (§ 6)

b) über den Einfluß der höheren Gewalt auf Fristen des Wechsel- und Scheckrechts. (§ 7)

c) über Beschränkung der Abhebung von Bank-, Sparkassen- und Genossenschaftsguthaben bei Instituten, deren Sitz sich auf dem Gebiete des südlichen Kriegschauplatzes befindet, auf monatliche Höchstbeträge und über andere Erleichterungen für Bewohner dieses Kriegsschauplatzes. (§§ 11—14)

II. Zufolge Ermächtigung durch obige Kaiserl. Verordnung hat das Gesamtministerium unterm 22. Dezember 1915 besondere Vorschriften über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen in Galizien und in der Bukowina erlassen. (Wortlaut siehe Nachrichten für H. I. und L. ebda. S. 4 ff.)

Russland.

Eine Verordnung des deutschen Generalgouverneurs vom 20. November 1915 lautet:

Die in den Verordnungen vom 21. März, 14. Mai und 18. September 1915, betreffend Verlängerung des Wechsel- und Scheckrechts (Verordnungsblatt der Kaiserlich Deutschen Verwaltung in Polen Nr. 1, Verordnung Nr. 7); Verordnungsblatt der Kaiserlich Deutschen Verwaltung in Polen Nr. 6, Verordnung Nr. 27: (Verordnungsblatt für das Generalgouvernement Warschau Nr. 2, Verordnung Nr. 4), näher bezeichneten Fristen werden über den 31. Dezember 1915 hinaus bis auf weiteres, und zwar vorläufig bis zum 31. März 1916 verlängert.

Digitized by Google

Frankreich.

Eine Verordnung des Generalquartiermeisters im Großen Hauptquartier vom 17. November 1915 lautet:

Für das in Frankreich gelegene Operations- und Etappengebiet wird folgendes verordnet;

1. Die vor der Besetzung in Frankreich erlassenen Bestimmungen über das Handels- und Zahlungsverbot werden mit Wirkung von dem Tage ab außer Kraft gesetzt, an dem die Besetzung des französischen Gebiets durch die deutschen Truppen erfolgt ist,
2. Die vor der Besetzung in Frankreich erlassenen Bestimmungen über die Gewährung eines Moratoriums werden aufgehoben, soweit es sich um Ansprüche von Deutschen, von Angehörigen der mit Deutschland verbündeten Staaten oder von Körperschaften handelt, die in Deutschland oder den mit ihm verbündeten Staaten ihren Sitz haben.

Vorschriften der erwähnten Art, die nach der Besetzung in Frankreich erlassen worden sind, haben in dem besetzten Gebiet keine rechtliche Wirksamkeit.

Die Wirkung der vorstehenden Verordnung ist durch Verfügung des Gouverneurs von Metz vom 22. November 1915 auf die Gemeinden Auboué, Joeuf, Homécourt und Moutiers ausgedehnt worden.

Belgien.

I. Seitens des deutschen Generalgouverneurs in Belgien ist am 17. Dezember 1915 verordnet worden:

1. Die durch Verordnung vom 21. Oktober 1915 (Nr. 132 des Gesetz- und Verordnungsblatts für die okkupierten Gebiete Belgiens) bis zum 31. Dezember 1915 verlängerte Frist für Protesterhebungen und sonstige zur Wahrung des Regresses bestimmte Rechtshandlungen wird hierdurch bis zum 31. Januar 1916 verlängert.

2. Die Verordnung des Königs der Belgier vom 3. August 1914, betreffend die Zurückziehung von Bankguthaben, bleibt mit der Einschränkung, die sie durch Verordnung des Königs der Belgier vom 6. August 1914 und mit der Erweiterung, die sie durch Verordnung vom 23. September 1914 (Nr. 4 des Gesetz- und Verordnungsblatts für die okkupierten Gebiete Belgiens) erfahren hat, bis zum 31. Januar 1916 in Kraft.

II. Gemäß Verordnung des Generalgouverneurs vom 5. Januar 1916 soll das Wechselmoratorium in der Weise abgebaut werden, daß die Frist zur Erhebung des Protestes und für die sonstigen zur Erhaltung des Regresses notwendigen Handlungen für alle vor dem 3. August 1914 im Gebiete des Generalgouvernements ausgestellten und bis 31. Januar 1916 dort zahlbaren Wechsel über 200 Frcs um 19 Monate 7 Tage hinausgeschoben ist; für die außerhalb des Gebietes des Generalgouvernements ausgestellten Wechsel und alle Wechsel von 200 Frs. und weniger ist die Frist um 22 Monate 7 Tage verlängert. Der Protest darf erst in den letzten 7 Tagen der Frist erhoben werden; innerhalb dieser 7 Tage muß er aber auch erhoben werden. Für sämtliche Wechsel ist vom 1. Februar 1916 ab die Protestfrist um 5 Tage auf 7 Tage verlängert, ebenso die Frist für die Ausübung des Regreßrechts des Inhabers um 14 Tage.

Das Bankenmoratorium ist insoweit aufgehoben, als alle Rückforderungen von Beträgen, die zur Zahlung von Schulden und zur Schaffung von Material oder Waren für den eigenen Betrieb bestimmt sind, befriedigt werden müssen.

Ferner ist die Verordnung des Königs der Belgier, betreffend Außerkraftsetzung der Verfallklauseln aufgehoben, aber den Gerichten für den Einzelfall die Befugnis übertragen, zu bestimmen, ob bestimmte Rechtsfolgen aus der Nichtzahlung oder nicht rechtzeitigen Zahlung von Schulden eingetreten sind.

Die Verordnung betreffend Abbau des Moratoriums tritt am 1. Februar 1916 in Kraft. Sie gilt nur für den belgischen Teil des Generalgouvernements. Das Recht der Gerichte, im Einzelfalle auch in Wechselsachen Zahlungsfristen zu gewähren, hat die Verordnung bestehen lassen.

B. Neutrale Staaten.

Dänemark.

Die in dem Gesetze Nr. 106 vom 23. April 1915, betreffend Stundung der Zahlung von Pfandschulden, genannte Frist, der 31. Dezember 1915, ist auf den 31. Dezember 1916 geändert.

Rumänien.

Das Moratorium für Zahlungen an das Ausland ist um weitere 4 Monate, und zwar bis zum 23. April 1916, verlängert worden.

Usancen für den Handel im amtlich nicht notierten Werten.

Gemäß einer Erklärung ihres Grubenvorstandes nimmt die Gewerkschaft Johannashall von der Erhebung der am 27. Oktoqer 1915 beschlossenen Zubuße Abstand, nachdem sämtliche Gewerke die gleichzeitig bebeschlossene Anleihe übernommen haben.

Unter Aufhebung seines Beschlusses vom 23. November 1915 hat der Verkehrsausschuß der Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten vom 11. Dezember 1912 folgendes festgesetzt:

Vom 5. Januar ab werden Johannashall-Kuxe ausschließlich Schuldverschreibungen gehandelt.

Statistischer Teil.

Die deutschen Notenbanken im fünften Monat des zweiten Kriegsjahres (Dezember 1915).

Reichsbank.

1. Metallbestand in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dezemb. 1915	2 472 118	2 474 971	2 476 313	2 477 258
Novemb. 1915	2 466 885	2 469 607	2 473 449	2 472 562

2. Goldbestand in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dezemb. 1915	2 436 197	2 437 768	2 441 329	2 445 185
Novemb. 1915	2 432 490	2 433 202	2 434 754	2 435 254

3. Prozentualer Anteil des Goldes am Metallbestand.

Monat	Ausweistage 7. %	15. %	23. %	31. %
Dezemb. 1915	98,55	98,50	98,59	98,71
Novemb. 1915	98,61	98,53	98,44	98,49

4. Bestand an Reichs- und Darlehnskassenscheinen in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dezemb. 1915	461 673	320 361	501 587	1 287 865
Novemb. 1915	960 323	792 886	556 745	668 621

Digitized by Google

5. Bestand an Noten anderer deutscher Banken
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dezemb. 1915	15 451	19 034	22 519	3 130
Novemb. 1915	13 303	19 384	20 334	9 154

6. Barvorrat[1])
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dezemb. 1915	2 949 242	2 814 366	3 000 419	3 768 253
Novemb. 1915	3 440 511	3 281 827	3 050 528	3 150 337

7. Zusammensetzung des Barvorrats[1]).

Monat	Ausweistage 7. Es beträgt in % des Barvorrats der Bestand an Metall	an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	an Noten anderer Banken	15. an Metall	an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	an Noten anderer Banken	23 an Metall	an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	an Noten anderer Banken	31. an Metall	an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	an Noten anderer Banken
Dezemb. 1915	83,82	15,66	0,52	87,94	11,38	0,68	82,53	16,72	0,75	65,74	34,18	0,08
Novemb. 1915	71,70	27,91	0,39	75,25	24,16	0,59	81,08	18,25	0,67	78,49	21,22	0,29

8. Notenumlauf
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dezemb. 1915	6 040 890	6 099 781	6 270 380	6 917 922
Novemb. 1915	5 910 018	5 832 945	5 764 868	5 999 412

9. Golddeckung des Notenumlaufs.
Goldbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. %	15. %	23. %	31. %
Dezemb. 1915	40,33	39,96	38,93	35,35
Novemb. 1915	41,16	41,71	42,23	40,59

10. Metalldeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. %	15. %	23. %	31. %
Dezemb. 1915	40,92	40,57	39,49	35,81
Novemb. 1915	41,74	42,34	42,91	41,21

11. Gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs[2]).

Monat	Ausweistage 7. %	15. %	23. %	31. %
Dezemb. 1915	48,57	45,83	47,49	54,43
Novemb. 1915	57,99	55,93	52,56	52,36

12. Fremde Gelder[3])
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dezemb. 1915	1 667 269	1 765 726	2 046 073	2 359 012
Novemb. 1915	1 574 536	1 549 881	1 723 847	1 587 847

13. Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten[4]).
Gold- bzw. Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	Ausweistage 7. Gold %	Metall %	15. Gold %	Metall %	23. Gold %	Metall %	31. Gold %	Metall %
Dezemb. 1915	31,61	32,07	30,99	31,47	29,36	29,78	26,36	26,70
Novemb. 1915	32,50	32,96	32,96	33,45	32,51	33,03	32,10	32,59

14. Wechsel- und Scheckanlage[5])
in 1000 M

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dezemb. 1915	4 991 924	5 275 435	5 405 901	5 803 814
Novemb. 1915	4 285 295	4 320 347	4 666 794	4 671 790

15. Bestand an Lombardforderungen
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dezemb. 1915	13 581	14 643	13 815	12 989
Novemb. 1915	15 629	16 072	12 654	15 748

16. Effektenanlage[6])
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dezemb. 1915	32 683	30 323	50 262	51 375
Novemb. 1915	34 323	33 301	31 473	34 684

17. Zusammensetzung der Anlagen[7]).

Monat	Ausweistage 7. Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage in Wechseln u. Schecks	in Lombardforderung.	in Effekten	15. in Wechseln u. Schecks	in Lombardforderung.	in Effekten	23. in Wechseln u. Schecks	in Lombardforderung.	in Effekten	31. in Wechseln u. Schecks	in Lombardforderung.	in Effekten
Dezemb. 1915	99,08	0,27	0,65	99,15	0,28	0,57	98,83	0,25	0,92	98,90	0,22	0,88
Novemb. 1915	98,85	0,36	0,79	98,87	0,37	0,76	99,06	0,27	0,67	98,93	0,33	0,74

---

[1]) Als Barvorrat gilt gemäß § 9 des BankG. der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichs- und (seit August 1914) Darlehnskassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berechnet.

[2]) Die gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs bedeutet: Barbestand gemäss § 17 des Bank-G. — d. i. Metallvorrat sowie Bestand an Reichs- und (seit August 1914) Darlehnskassenscheinen zusammengenommen — in Prozenten des Notenumlaufs.

[3]) Die „fremden Gelder" entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten" des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giroguthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.

[4]) Als „sämtliche täglich fällige Verbindlichkeiten" sind Noten und fremde Gelder zusammengefaßt worden.

[5]) Seit August 1914 enthält diese Anlage auch diskontierte Reichsschatzanweisungen mit einer Verfallzeit von höchstens 3 Monaten. Der Diskontsatz der Reichsbank, der seit dem 1. August 1914 6 % betragen hatte, wurde am 23. Dezember 1914 auf 5 % herabgesetzt.

[6]) Die Effektenanlage enthält vornehmlich Reichsschatzanweisungen.

[7]) Als solche sind zusammengefaßt worden: Die Anlagen in Wechseln und Schecks, Lombardforderungen und Effekten.

Digitized by Google

Badische Bank[1]).

1. Metallbestand[2])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dezemb. 1915	6 469 645	6 470 037	6 467 194	6 468 694
Novemb. 1915	6 458 530	6 463 785	6 467 142	6 467 754

2. Barvorrat[3])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dezemb. 1915	9 419 604	8 543 895	9 323 995	10 219 813
Novemb. 1915	7 556 692	8 127 792	8 659 207	7 911 351

3. Notenumlauf
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dezemb. 1915	19 146 500	18 405 100	19 074 300	18 547 400
Novemb. 1915	17 527 500	18 017 800	18 544 800	17 760 000

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Dezemb. 1915	33,79	49,20	35,15	46,42	33,91	48,88	34,88	55,10
Novemb. 1915	36,85	43,11	35,87	45,11	34,87	46,69	36,42	44,55

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—)[4])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dezemb. 1915	+ 273 104	+ 138 795	+ 249 695	+ 1 672 413
Novemb. 1915	+ 29 192	+ 109 992	+ 114 407	+ 151 351

6. Fremde Gelder
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dezemb. 1915	9 588 260	9 391 384	11 076 628	9 860 360
Novemb. 1915	7 350 320	6 909 481	7 879 984	7 900 608

7. Metall- und Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.
Metallbestand bzw Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Dezemb. 1915	22,52	32,78	2[illegible],28	30,74	21,45	30,92	22,77	35,98
Novemb 1915	25,96	30,38	25,93	32,61	24,47	32,77	25,20	30,83

8. Wechsel- und Scheckanlage[5])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dezemb. 1915	13 238 186	12 932 406	14 211 188	14 001 950
Novemb. 1915	13 737 559	13 725 075	12 969 508	13 063 853

9. Lombardanlage
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dezemb 1915	6 977 150	7 278 600	7 895 080	6 621 980
Novemb. 1915	7 380 446	7 182 526	7 404 700	6 801 050

Bayerische Notenbank[1]).

1. Metallbestand[2])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dezemb. 1915	31 476 000	31 459 000	29 468 000	29 464 000
Novemb. 1915	31 469 000	31 470 000	31 492 000	31 465 000

2. Barvorrat[3])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dezemb. 1915	36 032 000	36 511 000	36 454 000	34 504 000
Novemb. 1915	35 497 000	35 085 000	35 014 000	35 067 000

3. Notenumlauf
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dezemb. 1915	68 017 000	68 130 000	68 235 000	67 938 000
Novemb. 1915	68 148 000	68 494 000	67 853 000	68 275 000

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Dezemb 1915	46,25	52,97	46,17	53,59	43,19	53,42	43,37	50,79
Novemb. 1915	46,18	52,09	45,95	51,22	46,41	51,60	46,09	51,36

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—)[4])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dezemb. 1915	+ 15 000	+ 381 000	+ 219 000	— 1 434 000
Novemb. 1915	— 651 000	— 1 409 000	— 839 000	— 1 208 000

6. Fremde Gelder
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dezemb. 1915	5 165 000	5 411 000	5 276 000	5 686 000
Novemb. 1915	5 459 000	4 900 000	5 554 000	5 383 000

7. Metall- und Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Dezemb. 1915	42,98	49,24	42,78	49,65	40,09	49,59	40,02	46,87
Novemb. 1915	42,75	48,23	42,88	47,80	42,90	47,70	42,72	47,61

8. Wechsel- und Scheckanlage[5])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dezemb. 1915	40 580 000	40 721 000	39 [illegible]54 000	41 554 000
Novemb. 1915	40 544 000	41 293 000	41 927 000	41 821 000

9. Lombardanlage
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dezemb. 1915	4 900 000	4 869 000	4 937 000	5 456 000
Novemb. 1915	5 582 000	5 333 000	5 257 000	5 171 000

Badische Bank.[1]) Die Badische Bank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen Mark. Ihr Reservefonds beträgt 2 250 000 M. [2]) Der Metallvorrat besteht aus kursfähigem deutschen Gelde und Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. gerechnet [3]) Der Barvorrat setzt sich zusammen aus dem Metallbestand und dem Besitz der Bank an Reichskassenscheinen (der allerdings nur minimal ist) sowie an Noten anderer deutscher Banken. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Badischen Bank beträgt 10 Millionen Mark. [5]) Der Diskontsatz deckt sich mit dem Reichsbankdiskont.

Bayerische Notenbank.[1]) Die Bayerische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 7 500 000 M. Ihr Reservefonds beträgt 3 750 000 M., [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Bayerischen Notenbank beträgt 32 000 000 M. [5]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 5.

Digitized by Google

Sächsische Bank zu Dresden[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dezemb. 1915	24 582 081	24 588 828	24 573 816	24 578 629
Novemb. 1915	25 307 463	25 496 765	24 721 177	24 648 766

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dezemb. 1915	36 820 806	46 602 324	46 056 177	45 639 838
Novemb. 1915	33 868 988	38 073 592	39 405 301	29 607 848

3. Notenumlauf in M

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dezemb. 1915	40 168 700	43 937 100	46 369 800	32 430 700
Novemb. 1915	37 440 000	38 722 000	38 314 000	37 510 800

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand bzw Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Dezemb. 1915	61,20	91,67	55,96	106,07	53,00	99,82	75,79	140,73
Novemb. 1915	67,59	90,46	65,85	98,33	64,52	102,85	65,71	78,93

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—) [4]) in M.

Monat	Ausweistage 7	15.	23.	31.
Dezemb. 1915	+ 13 423 106	+ 19 436 224	+ 16 457 377	+ 29 980 138
Novemb. 1915	+ 13 199 988	+ 16 122 592	+ 17 862 301	+ 8 858 048

6. Fremde Gelder in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dezemb. 1915	19 047 843	27 464 509	28 993 077	20 951 396
Novemb. 1915	21 070 154	23 961 943	25 785 635	17 996 594

7. Metall- u. Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Dezemb. 1915	41,51	62,18	34,44	65,27	32,61	61,11	46,04	85,50
Novemb. 1915	43,25	57,89	40,68	60,74	38,57	61,48	44,41	53,34

8. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15	23.	31.
Dezemb. 1915	31 526 179	31 918 505	31 274 814	31 503 907
Novemb. 1915	34 231 777	32 910 834	32 121 384	33 997 503

9. Lombardanlage in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dezemb. 1915	31 909 060	22 293 090	28 289 820	22 549 260
Novemb. 1915	32 264 800	32 300 480	32 844 490	32 242 750

Württembergische Notenbank[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dezemb. 1915	9 848 592	9 883 722	9 870 609	9 876 417
Novemb. 1915	9 790 569	9 824 192	9 843 855	9 861 502

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dezemb. 1915	17 272 328	16 833 568	17 355 063	16 001 972
Novemb. 1915	15 813 062	17 116 685	18 239 949	16 488 752

3. Notenumlauf in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dezemb. 1915	22 881 400	23 549 300	24 113 400	23 979 400
Novemb. 1915	22 824 300	23 399 600	23 347 500	22 760 900

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Dezemb. 1915	43,04	75,49	41,97	71,48	40,93	71,97	41,19	66,73
Novemb. 1915	42,90	69,28	41,98	73,15	42,16	78,12	43,33	72,44

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—) [4]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dezemb. 1915	+ 4 390 928	+ 3 284 268	+ 3 241 663	+ 2 022 572
Novemb. 1915	+ 2 988 762	+ 3 717 085	+ 4 892 449	+ 3 727 852

6. Fremde Gelder in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dezemb. 1915	26 384 951	24 965 104	29 115 655	29 099 090
Novemb. 1915	23 602 626	23 864 915	25 245 697	23 203 215

7. Metall- u. Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.
Metallbestand bezw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Dezemb. 1915	19,99	35,06	20,37	34,70	18,54	32,60	18,61	30,15
Novemb. 1915	21,09	34,06	20,79	36,21	20,26	37,54	21,45	35,87

8. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dezemb. 1915	14 764 490	15 325 666	16 418 610	16 463 776
Novemb. 1915	15 983 020	16 840 586	16 029 058	15 772 504

9. Lombardanlage in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dezemb. 1915	12 748 076	13 453 395	14 691 747	15 133 133
Novemb. 1915	14 122 248	13 768 906	12 323 650	12 400 475

Sächsische Bank zu Dresden. [1]) Die Sächsische Bank besitzt ein Grundkapital von 30 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 7 500 000 M [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Sächsischen Bank beträgt 16 771 000 M [5]) Der Diskontsatz der Sächsischen Bank beträgt seit dem 23. Dezember 1914 5 %.

Württembergische Notenbank. [1]) Die Württembergische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 1 745 418 M [2]—[5]) Wie bei der Badischen Bank, vgl. daselbst Anmerkungen 2—5.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,
unter Mitwirkung von:
Geheim. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. Düringer, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat H. Hartung, Berlin-Dahlem; Dr. Karl Helfferich, Staatsminister, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Paul Laband, Straßburg i. Els.; Professor Dr. Julius Landesberger, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; Max Schinckel, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a. D. Dr. Friedrich Schwartz, Berlin; Professor Dr. Heinrich Waentig, Halle a. S.

Schriftleitung:
Rechtsanwalt Otto Bernstein und Professor Dr. Carl Mollwo,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis vom 1. Oktober 1915 an 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Str. 38, zu richten.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XV. Jahrgang. Berlin, 1. Februar 1916. Nummer 9.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Neuordnung des Devisenhandels.
Von Geh. Oberfinanzrat H. Hartung in Berlin-Dahlem.
Der Krieg und die Wiener Börse.
Von Bankdirektor Alfred Heinsheimer in Wien.
Zum Entwurf eines Schätzungsamts-Gesetzes.
Von Dr. F. Schwartz, Regierungsrat a. D., Direktor der Preußischen Central-Bodencredit-Actien-Gesellschaft.
Die Ausnahmegesetze gegen deutsche Privatrechte in England, Frankreich und Rußland.
Von Geh. Justizrat Dr. Delius, Kammergerichtsrat in Berlin. (Schluß).
Verlängerung während des Krieges fällig werdender Hypotheken.
Stempelfreiheit von Bestätigungsschreiben über den Verkauf von Bezugsrechten.
Gerichtliche Entscheidungen.
Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.
Statistischer Teil.
Das Notendepartement der Société Générale de Belgique im letzten Vierteljahr 1915.
Die Bank von England im fünften Monat des zweiten Kriegsjahres (Dezember 1915).

Die Neuordnung des Devisenhandels.

Von Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung** in Berlin-Dahlem.

Während die zunehmende Verschlechterung unserer Auslandswechsel-Kurse in der großen Oeffentlichkeit nur wenig bemerkt worden ist, haben die Fachkreise, namentlich die am Devisenhandel beteiligten, der Erscheinung seit längerer Zeit gespannte Aufmerksamkeit zugewandt. Wenn trotzdem der Rückgang des Wertes der Markwechsel im internationalen Zahlungsverkehr bei uns nicht entfernt die Beunruhigung auslöste, welche nach Ansicht der überwiegenden Mehrheit der Auslandspresse geboten war, so ist der Grund dafür keineswegs in einem Mangel an Einsicht in die Bedeutung des Vorganges zu suchen. Vielmehr wirkte hier, neben der Schwierigkeit, sich über die Einzelheiten der Kursbewegungen hinreichend zu unterrichten, entscheidend die Wahrnehmung, daß im inneren Zahlungsverkehr Deutschlands die Sicherheit und Ordnung in keiner Weise gestört erschienen.

Wenn auch der jubelnde Hinweis des feindlichen Auslandes auf den angeblichen Verfall der deutschen Geldwirtschaft kaum mehr verdient, als ein gelassenes Lächeln, so darf doch andererseits die Bedeutung des zum Teil recht scharfen Rückganges der Markvaluta nicht unterschätzt werden. Daß unsere Wechselkurse zurückgehen würden, lag auf der Hand. Unsere vor dem Kriege so gewaltige Waren-Ausfuhr ist auf das äußerste beschränkt worden, dagegen ist es nicht möglich gewesen, im gleichen Verhältnisse die Einfuhr zu verringern. Die deutschen Forderungen an das Ausland sind in erheblichem Umfange uneinziehbar geworden, sei es durch Zahlungsverbote, sei es durch Moratorien. Die Zinsen gehen von unseren ausländischen Schuldnern aus den gleichen Gründen nur teilweise ein; die Gewinnerträgnisse aus den im Auslande angelegten Kapitalien fließen dünn. Das deutsche Seetransport-Gewerbe stockt und wirft keine Einnahmen mehr ab. Unter diesen Umständen mußte im internationalen Zahlungsausgleich die Nachfrage nach Rimessen auf Deutschland immer schwächer werden, während unsere Wirtschaft mit der fortschreitenden Aufzehrung der Vorräte an ausländischen Rohmaterialien sich in steigendem Maße auf die Ergänzung durch Einfuhr hingedrängt sah. Mit dieser stieg aber auch die Nachfrage nach ausländischen Zahlungsmitteln. Mangelnder Bedarf an Markdevisen im Auslande, steigende Nachfrage nach Auslandszahlungen im Inlande — beide Erscheinungen vereint konnten nur zu einem scharfen Drucke auf den Preis der Mark-Zahlungsmittel führen.

So lange man annehmen durfte, daß der Rückgang der Devise Deutschland nur auf diese Einflüsse zurückzuführen sei, ist kein Versuch gemacht worden, in den technischen Hergang der Kursbildung einzugreifen. Es ist ja auch klar, daß es nicht auf einer Tücke des Spannungsmessers beruht, wenn er hohen Druck anzeigt, sondern daß Abhilfe nur durch Verminderung der Spannung selbst zu schaffen ist. Im vorliegenden Falle bedeutet das nichts anderes, als tunlichste Hebung der Ausfuhr, bestehe sie nun in Waren oder in Wertpapieren, und stärkste Enthaltsamkeit hinsichtlich der

Digitized by Google

Einfuhr. Wohin das dauernde Mißverhältnis zwischen beiden führt, hat mit förmlich erschreckender Deutlichkeit die Entwicklung der Handelsbewegung zwischen England und den Vereinigten Staaten gezeigt, in deren Verlaufe sich das stolze Inselreich zu den merkwürdigsten Brüchen mit der Tradition gedrängt sah: Auslands-Anleihen, Goldausfuhr-Erschwerungen, Aufkauf und Entleihung des inländischen Bestandes ausländischer Wertpapiere behufs Ueberführung zum Landesgläubigerstaat, schließlich der Feldzug gegen die Einfuhr von Luxusgegenständen aus dem Auslande, letzteres übrigens ein Punkt, auf den auch in Deutschland das größte Gewicht gelegt werden muß.

Es machten sich seit einigen Wochen aber Anzeichen dafür bemerkbar, daß der Kursdruck auf die Mark-Devise mit noch anderen Einflüssen zusammenhängt. Zunächst vermutete man, daß das scharfe Angebot deutscher Zahlung in Holland und den Vereinigten Staaten lediglich auf spekulativer Arbitrage beruhe, deren nivellierender Tätigkeit gerade in Zeiten starker Kursschwankungen ein weites Betätigungsfeld geboten ist. Es zeigte sich aber, daß neben der Arbitrage noch andere Kräfte am Werke sein mußten, als im Auslande das Ausgebot von Markzahlung in hohen Beträgen ostentativ im Wege des Zeitungs-Inserats erfolgte. Genaue Beobachtungen gaben guten Grund zu der Annahme, daß hinter diesen Manövern niemand anders stecke, als die englische Regierung, welche durch Dritte sowohl Käufe fremder Valuten in Deutschland, wie Verkäufe von Markzahlung im Auslande zum Zwecke der Entwertung des Markwechsels vornehmen zu lassen scheint. Die bisher von ihr im Wirtschaftskriege angewandten Methoden sprechen durchaus für diese Annahme. Schließlich scheint aber auch ein Teil des deutschen Importhandels in bezug auf die Leistung von Zahlungen an das Ausland eine Art von Vorratswirtschaft betrieben, d. h. Zahlungen beschafft zu haben, welche erst für künftige Bezüge die Deckung darstellen sollen.

Nach diesen Wahrnehmungen durfte der Devisenmarkt sich nicht selbst überlassen bleiben. Es war vielmehr Pflicht der berufenen Stellen, auf Mittel zu sinnen, um alle diejenigen Einflüsse auf die Kursgestaltung auszuschalten, welche lediglich von Profitgier, Gedankenlosigkeit oder gar von feindseligen Handlungen ausgehen.

So klar das Ziel ist, so schwierig ist seine Erreichung, wenn der berechtigte Devisenhandel nicht leiden soll. Mit der auf anderen Gebieten der Kriegsfürsorge erprobten Zusammenfassung der am Handel beteiligten Kräfte allein war hier nichts auszurichten. Denn der Devisenhandel verlangt nicht nur die genaueste Kenntnis einer Fülle von Zusammenhängen und feinsten Verschlingungen des internationalen Geld- und Zahlungswesens, sondern setzt auch das Bestehen intimster Verbindungen mit ersten Auslandshäusern, weitestgehendes gegenseitiges Vertrauen zu ihnen und von ihrer Seite, ein feines System der wechselseitigen Verständigung und eine absolute Beherrschung der verschiedenartigen Gebräuche und Einrichtungen der großen Geldmärkte voraus. Nicht mit Unrecht hat der Devisen-Händler und Arbitrageur innerhalb des Bankfaches eine außerordentlich angesehene Stellung besessen; die Inhaber zählen zu den besten Köpfen. Man durfte deshalb nicht daran denken, behufs Regelung des Devisenverkehrs eine ganz neue Bildung, etwa wie die Zentralstellen des Nahrungsmittelverkehrs es sind, ins Leben zu rufen; es würde ihr an den geeigneten Persönlichkeiten gefehlt haben. Aber auch der Gedanke, die Devisengeschäfte der Reichsbank als alleinigen Vermittlerin zu übertragen, mußte fallen gelassen werden. Denn wenn sie auch das Devisengeschäft seit Jahren gepflegt hatte, so war sie doch im wesentlichen nur auf dem inländischen Markte zuhause, während ihr die Voraussetzungen für den Auslandsverkehr ihrer ganzen Verfassung nach abgehen. Dazu kommt die kaum zu besiegende Schwierigkeit, örtlich und räumlich das deutsche Devisengeschäft, so stark es auch im Kriege zusammengeschmolzen ist, an einer einzigen Stelle zusammenzufassen.

Angesichts dieser Sachlage begreift es sich, daß der Gedanke auftauchte, die als notwendig erkannte Beaufsichtigung und Erledigung des Devisenhandels einer Auswahl der diesen Geschäftszweig betreibenden Bankfirmen zu übertragen, dabei aber Vorsorge zu treffen, daß die übrigen Vertreter des Devisenhandels nicht benachteiligt würden. Die Aufgabe so stellen, heißt ihre Schwierigkeit hell beleuchten. Denn wie man auch dem Probleme beizukommen versuchte, die Lösung setzte die Aufgabe der Handelsfreiheit für die nicht bei der Auswahl berücksichtigten Häuser voraus. Eine gewisse Analogie hierfür hat der Zwang des Krieges auf dem bereits erwähnten Gebiete der Nahrungsmittelversorgung allerdings geschaffen. Aber es läßt sich doch nicht leugnen, daß der Eingriff in die Bewegungsfreiheit des Einzelnen viel schwerer empfunden wird, wenn er nicht alle Angehörigen eines Standes gleichmäßig, ohne Ausnahme, trifft. Man wird mit Sicherheit annehmen dürfen, daß es den staatlichen Organen nicht leicht geworden ist, dem Grundsatze der scheinbar willkürlichen Auswahl einzelner Standesgenossen behufs Betriebs des bis dahin von dem ganzen Stande gemeinsam zu erledigenden Geschäfts zuzustimmen. Aber billigerweise wird anerkannt werden müssen, daß zur Erreichung des wichtigen Zweckes kein anderer Weg gangbar war.[1]) Man hat vielfach geltend gemacht, daß den ausgewählten Bankhäusern nicht nur für die Zeit der Dauer des Ausnahmezustandes, sondern tatsächlich für immer eine Monopolstellung eingeräumt werde, weil sie nicht so leicht wieder aus dem Besitz verdrängt werden könnten. In der Tat liegt hier ein ernsthaftes Bedenken vor, vielleicht das stärkste gegen die neue Einrichtung. Bei näherer Betrachtung verliert es aber wesentlich an Gewicht durch die Erwägung, daß innerhalb der ausgewählten Gruppe eine starke Neigung sich geltend machen wird, das Gleichgewicht der Kräfte zu erhalten, daß, mit andern Worten, es dem einzelnen nicht möglich sein wird, seine

[1]) Anmerkung der Schriftleitung: Auch der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat in einem unterm 24. Januar d. J. an seine Mitglieder versandten Rundschreiben betont, daß er eine Gleichstellung sämtlicher, bisher am Devisenhandel beteiligten Firmen bei Regelung des vorliegenden Gegenstandes für wünschenswert erachtet hätte, sich jedoch davon habe überzeugen müssen, daß die Reichsbank in der vorliegenden Regelung den einzigen Weg sieht, um zu einer den gesamtwirtschaftlichen Interessen entsprechenden Lösung der vorliegenden wichtigen und schwierigen Frage zu gelangen. In dem Rundschreiben wird ferner darauf hingewiesen, daß die zugelassenen Banken ihren Nichtbankierkunden einen Mindestprovisionssatz von 1 % von jedem Geschäft berechnen müssen, so daß die Kundschaft bei direktem Geschäftsabschluß mit einer zugelassenen Bank nicht billiger bedient wird, als beim Dazwischentritt einer anderen Bankfirma als Kommissionärin, und es wird weiter hervorgehoben, daß gemäß § 8 der Verordnung die Vorlegung der Nachweise über Inhalt und Zweck des Geschäfts lediglich gegenüber der Reichsbank zu erfolgen braucht, so daß die als Kommissionäre am Devisenhandel teilnehmenden Firmen nicht genötigt sind, gegenüber zugelassenen privaten Banken und Bankhäusern geschäftliche Beziehungen, an deren Geheimhaltung sie ein Interesse haben, aufzudecken. Unter Bezugnahme auf die von der Reichsbank erklärte Bereitwilligkeit, bei Ausführung der Verordnung auf die Interessen und Wünsche der Gesamtheit der Banken und Bankfirmen, soweit angängig, Rücksicht zu nehmen und etwaigen Erfahrungen, welche die getroffene Regelung als verbesserungsbedürftig erscheinen lassen sollten, Rechnung zu tragen, hat der Verband es schliesslich übernommen, gegebenenfalls Wünsche und Anregungen solcher Art entgegenzunehmen, und soweit irgend tunlich, an zuständiger Stelle zu vertreten. — Von diesem Anerbieten ist bereits in einer Reihe von Fällen Gebrauch gemacht worden.

Digitized by Google

Machtsphäre zu erweitern, selbst wenn er hierzu Anstalten machen sollte. Gegen Bestrebungen letzterer Art Schutz zu gewähren, ist die dauernde Kontrolle der Reichsbank vorgesehen.

Nachdem grundsätzlich der Gedanke der Auswahl angenommen war, ist es verständlich, daß für den Berliner Platz die Wahl auf die Mitglieder der sogenannten Stempel-Vereinigung (in welche für diesen Zweck das Haus Hardy & Co. G. m. b. H. wieder eintrat) fiel. Diese nunmehr 12 Firmen umfassende Körperschaft schließt tatsächlich die größten Devisenhändler Berlins ein, allerdings befinden sich auch einige bedeutende Vermittler von Devisengeschäften außerhalb dieser Gemeinschaft. Neben den Mitgliedern der Stempel-Vereinigung ist noch die Königliche Seehandlung der Gruppe hinzugezählt worden.

Die außerordentlich schwierige Frage, ob und inwieweit auch Bankhäuser aus anderen deutschen Städten bei dieser Auswahl Berücksichtigung finden sollten, hat ihre vorläufige Lösung dahin gefunden, daß noch 9 Häuser in Frankfurt a. M. und 4 Hamburger Häuser — außer den Niederlassungen der Mitglieder des Berliner Stempelvereins in diesen Städten — in die Gruppe aufgenommen worden sind. Ob die Beschränkung auf diese beiden, allerdings für den Devisenhandel außerordentlich wichtigen Städte, das richtige trifft, wird die Zukunft lehren müssen. Die Mitheranziehung einzelner Provinzstädte hat übrigens nicht die Bedeutung, welche man ihr auf den ersten Blick beimessen möchte. Denn leitender Gesichtspunkt der ganzen Neuordnung ist, daß lediglich in Berlin eine Kurznotiz stattfindet, und daß alle Devisengeschäfte im Reich, mögen sie in Frankfurt a. M., Hamburg oder irgendeiner anderen Stadt abgeschlossen werden, börsenmäßig der Berliner Norm unterliegen.

Im übrigen baut sich die Neuordnung, welche mit dem 28. Januar in Kraft getreten ist, auf folgende Grundsätze auf:

Gegenstand der einschränkenden Behandlung ist nicht die Schaffung von Forderungen an das Ausland sondern deren Verwendung. Auch der Erwerb von ausländischen Guthaben an sich wird von dem Gesetze nicht berührt. Es will lediglich die Verfügung über Auslandsforderungen im Betriebe eines Handelsgewerbes regeln, diese aber im weitesten Umfange, so zwar, daß auch z. B. der Ankauf ausländischer Zahlungsmittel im Auslande, welcher gegen Veräußerung deutscher Markguthaben erfolgt, unter die Verordnung fällt, sofern es sich um ein Handelsgeschäft handelt. Der Verkehr zwischen Privatpersonen wird durch die Neuordnung nicht berührt. Dagegen dürfen zu geschäftlichen Zwecken oder in Ausübung des Handelsgewerbes ausländische Geldsorten und Noten, sowie Auszahlungen, Schecks und kurze Wechsel auf das Ausland nur bei der Reichsbank oder den 26 ausgewählten Häusern gekauft, umgetauscht oder darlehnsweise erworben, und nur an sie verkauft, verpfändet oder darlehnsweise veräußert werden. Sinngemäß ist die Verfügung über Guthaben im Auslande geregelt.

Gegenüber diesem Ausschlußrechte sucht die Verordnung den Interessen des Bankgewerbes dadurch gerecht zu werden, daß die erwähnten Geschäfte auch durch Kommissionäre vermittelt werden können. Jeder Provinzbankier und jede Provinzbank können sich so als Kommissionäre am Devisenhandel beteiligen. Sie erhalten Abrechnungen zu dem amtlich notierten Kurse unter Berechnung von $^1/_4$ $^0/_{00}$ Provision einschließlich Maklergebühr Die in Berlin, Frankfurt a. M. und Hamburg ansässigen Bankhäuser, welche nicht zum unmittelbaren Handel zugelassen sind, erhalten Netto-Abrechnung.

Die Festsetzung der An- und Verkaufskurse findet wochentäglich an der Börse zu Berlin unter Mitwirkung der vereidigten Makler in Gegenwart des Staats-Kommissars mit Zustimmung der Reichsbank statt. Vorläufig wird nur telegraphische Auszahlung für Newyork, Holland, Dänemark, Schweden, Norwegen, Schweiz, Oesterreich-Ungarn, Rumänien und Bulgarien amtlich notiert. Der Handel in brieflichen Auszahlungen, Schecks, Noten, Sorten wird in Anlehnung an diese amtlichen Notizen vorläufig nur vermittelt.

Das Verbot der Verbreitung von Kursen nach der Verordnung vom 25. Februar 1915 findet hinsichtlich der amtlichen Auszahlungskurse keine Anwendung mehr.. Es tritt, mit anderen Worten vom 28. Januar d. J. an, die regelmäßige Veröffentlichung der amtlich notierten Auszahlungskurse ein.

Voraussetzung für die Ueberlassung von ausländischer Zahlung an die Auftraggeber ist die Beibringung des Verwendungs-Nachweises. Zwar sieht die Verordnung nur vor, daß der Erwerber, Veräußerer oder Verpfänder auf Erfordern verpflichtet sei, der Reichsbank oder den zugelassenen Firmen über Inhalt und Zweck des Geschäfts wahrheitsgemäße Auskunft zu erteilen und die Nachweise vorzulegen. Es entspricht aber durchaus dem Ziele und Geiste der Neuordnung, daß die zugelassenen Firmen von vornherein bei sämtlichen Aufträgen die Ausführung von der Abgabe einer schriftlichen Erklärung abhängig machen, aus welcher hervorgeht, welche Waren nach Art und Menge mit der Auslands-Valuta bezahlt werden sollen, und daß es sich um Waren handelt, die entweder schon eingeführt worden sind oder binnen 4 Wochen nach Deutschland abgehen. Der Reichsbank soll das Recht zustehen, die Beläge (Fakturen, Frachtbriefe usw.) zwecks Prüfung auch noch nachträglich einzufordern. Hier liegt der Angelpunkt der ganzen Bewegung. Wird die vorgesehene Prüfung sachgemäß und zweckentsprechend durchgeführt, so muß sie notwendig die Handhabe abgeben, um allen spekulativen Machenschaften im weitesten Sinne vorzubeugen und weiterhin auch die Einfuhr solcher Auslandsgüter zu erschweren, welche, als Luxusgegenstände, zu beziehen nicht im nationalwirtschaftlichen Interesse liegt. Es soll in Erwägung gezogen sein, daß von der Reichsbank im Einvernehmen mit dem Reichsschatzamte eine Liste solcher Waren aufgestellt wird, deren Einfuhr gegenwärtig nach den Gesichtspunkten der Valuta-Politik überflüssig erscheint.

Der Verleihung des Handels-Privilegs an die zugelassenen Häuser ist die Uebernahme gewisser Verpflichtungen, besonders aber die Bestimmung gegenübergestellt, daß die Zulassung rückgängig gemacht werden kann und die Rücknahme veröffentlicht wird. Von den erwähnten Verpflichtungen, deren Innehaltung dauernd von der Reichsbank beaufsichtigt wird, sind in erster Linie zu nennen der Ausschluß von Devisen-Differenz-Geschäften (also wohl Devisen-Arbitragen für eigene Rechnung überhaupt), und der Verzicht auf Angebote von Devisen nach dem Inlande wie nach dem Auslande.

Der Bewegungsfreiheit des Handels sucht die Bestimmung Rechnung zu tragen, daß der Reichskanzler Ausnahmen von den getroffenen Vorschriften zulassen kann, und es sind auf Grund dieser Ermächtigung von vornherein die gewerbsmäßigen Geldwechslergeschäfte in der Weise befreit worden, daß die Umwechselung ausländischer Geldsorten und Noten in deutsches Geld allgemein, und die Ueberlassung ausländischer Geldsorten und Noten gegen Zahlung deutschen Geldes bis zum Betrage von höchstens 1000 M. für den Kalendertag und dieselbe Person gestattet ist. Nicht unter die Verordnung fallen ferner als Ausnahmen: der Postanweisungs-, Postscheck-, Postnachnahme- und Postauftrags-Verkehr, ferner der Verkehr in Auszahlungen, Schecks und kurzfristigen

Digitized by Google

Wechseln auf die unter deutscher Verwaltung stehenden Gebiete Belgiens und Rußlands, endlich einige verwandte Gegenstände des Sortenhandels.

Will man der neuen Bewegung gerecht werden, so muß man vor allem berücksichtigen, daß es sich um einen ersten Versuch handelt, einen Versuch, dem um so größere Schwierigkeiten entgegenstehen, als er eine der amtlichen Reglementierung außerordentliche Sprödigkeit zeigende Materie betrifft. Aus diesem Grunde ist auch mit Sicherheit zu erwarten, daß innerhalb der abgesteckten Grenzen zahllose Zweifelsfragen auftauchen werden, welche erst die Praxis zu lösen vermag. Es ist vielfach die Ansicht zutage getreten, daß eine erhebliche Menge dieser Zweifel von vornherein hätten abgeschnitten werden können, wenn die Vorbesprechungen über die geplante Neuerung in einem weiteren Rahmen stattgefunden, und wenn namentlich nicht nur Devisenhändler, sondern auch deren Kommittenten, die Export- und Importhäuser, Gelegenheit zur Aeußerung erhalten hätten. Demgegenüber ist zu bedenken, daß auch bei grundsätzlicher Anerkennung dieser Forderung doch wiederum nur eine im Verhältnis zur Anzahl aller Beteiligten sehr enge Wahl hätte getroffen werden müssen, wenn eine gedeihliche Förderung der Verhandlungen überhaupt hätte ermöglicht werden sollen. Verbot sich aber aus guten Gründen die Hinzuziehung weiter Kreise, so war für die notwendige Wahl die Beschränkung auf eine geringe Zahl der sachverständigsten und angesehensten Devisenhändler immerhin das zweckmäßigste Verfahren. Nicht ganz von der Hand zu weisen ist aber der Einwand, daß die Anhörung der zuständigen Börsenorgane nicht hätte unterlassen werden sollen. Großer Geschicklichkeit und vielen Taktes wird es auch bedürfen, um die infolge der Heraushebung von 26 Firmen geweckte Empfindlichkeit der Standesgenossen zu beseitigen. Trotz aller Gegengründe werden ohne Zweifel zahlreiche Mitglieder des Bankierstandes in den Zugelassenen auch Bevorzugte sehen, und noch viel schwerer wird das Mißtrauen zu bekämpfen sein, daß jenen auf Kosten der übrigen geschäftliche Vorteile erwachsen. Gestützt wird diese Stimmung durch den Umstand werden, daß gegen die Uebertreter der Vorschriften, nach welchen der Devisenhandel durch die Hände der Zugelassenen gehen muß, in der Verordnung empfindliche Strafen vorgesehen sind, während den zugelassenen Häusern gegenüber nur die Rücknahme der Zulassung und die entsprechende Veröffentlichung in Betracht kommt. Es wird sich aber ohne jeden Zweifel bald erweisen, daß das Vertrauen des Staates auf die gemeinnützige Gesinnung der Zugelassenen durchaus begründet war, und daß ihr Amt in dieser Angelegenheit von ihnen ohne jedes selbstsüchtige Interesse geführt werden wird.

Die Gefahren, welche der neuen Einrichtung drohen, entspringen einer ganz anderen Stelle. Sie bestehen in der möglichen Unzulänglichkeit der getroffenen Maßregeln. Schon der Umstand, daß nunmehr nicht etwa den Auftraggebern ein Anspruch auf Ausführung erwächst, wird vielfach enttäuschend wirken. Aber auch die Annahme, man werde sich bewußt sein, daß jede Umgehung der erlassenen Vorschriften die Nation zu schädigen geeignet ist, steht auf schwachen Füßen. Nicht etwa deshalb, weil es den beteiligten Kreisen an nationaler Gesinnung fehlte, sondern weil der Eingriff, welcher notwendigerweise in die Freiheit des Gewerbes stattfinden mußte, so weitgehend ist und so sehr alle Gewohnheiten durchschneidet, daß es längerer Zeit bedürfen wird, um die Gedankenrichtung zu ändern. Viel wird auch darauf ankommen, welche Stellung die Bankhäuser des neutralen Auslandes zu den neuen Einrichtungen einnehmen werden. In manchen Punkten schießen übrigens die zutage getretenen Bestrebungen etwas über das Ziel hinaus. Wenn beispielsweise die Erwartung geäußert wird, daß der Exporteur vermeiden werde, seine Lieferungen anstatt in fremder Valuta in Markwährung zu berechnen, oder daß der Importeur die Berechnung in Mark ablehnen möge, so wird dabei übersehen, daß es nicht so sehr auf die Berechnungsart, als darauf ankommt, daß Güter ausgeführt und unnötige Einfuhren unterlassen werden. Vielleicht, ja sogar wahrscheinlich liegt der eigentliche wirtschaftliche Nutzen der Einrichtung lediglich in der Gewinnung einer brauchbaren Uebersicht über den Außenhandel im Kriege. Da aber die Neuerung nur zu den „kleinen Mitteln" zählt und zählen will, so würde selbst eine geringe Wirkung der getroffenen Maßnahmen noch lange keinen beklagenswerten Mißerfolg auf dem Gebiete unserer wirtschaftlichen Verteidigung bedeuten. Aber die Zeit wird lehren, daß die Neuordnung des Devisenhandels keineswegs zwecklos gewesen ist[2]).

Der Krieg und die Wiener Börse[1]).

Von Bankdirektor **Alfred Heinsheimer** in Wien.

Als am Abend des 25. Juli 1914 in Wien die Nachricht eintraf, daß Serbien abgelehnt habe, die Bedingungen des österreichisch-ungarischen Ultimatums zu erfüllen, erging am darauffolgenden Tage, einem Sonntage, aus den Kreisen der Bankinstitute und der Börse fast einstimmig die Anregung, daß der öffentliche Börseverkehr, wenigstens auf die Dauer der ersten Tage nach der Kriegserklärung, eingestellt werden möge, um dadurch eine unnötige und verhängnisvolle Entwertung der Wertpapiere zu vermeiden. An jenem Sonntage setzte sich die Wiener Börsekammer mit dem k. k. Finanzministerium ins Einvernehmen und das Ergebnis der Beratungen war der, seitens der Wiener Börsekammer in ihrem selbstständigen Wirkungskreise gefaßte Beschluß, den Börseverkehr in der Effektensektion zunächst für die Dauer von 3 Tagen einzustellen; am 29. desselben Monates beschloß die Wiener Börsekammer, die Börseversammlungen auch während der nächsten Tage ausfallen zu lassen und bald darauf dehnte sie diese Verfügung auf unbestimmte Zeit aus. Hinsichtlich aller, in bezug auf die neue Situation getroffenen Verfügungen setzte sich die Wiener Börsekammer mit den Schwesterkammern in Budapest, Prag und Triest ins Einvernehmen, an welchen Plätzen sodann die gleichen Maßnahmen zur Geltung gelangten. In rascher Aufeinanderfolge kam es an sämtlichen Effektenmärkten der Welt zur Einstellung des Börseverkehres; sogar die von dem Schauplatze der Ereignisse so weit entfernte New-Yorker Börse sah sich zu der gleichen Verfügung veranlaßt. Aus der Maßnahme der Schließung sämtlicher Effektenbörsen der Welt geht mit Deutlichkeit hervor, daß der Beschluß zur Unterbrechung des Verkehrs an der Wiener Effektenbörse vom volkswirtschaft-

[2]) Inzwischen hat am 28. Januar die erste amtliche Kursnotierung der telegraphischen Auszahlungen stattgefunden. Sie ergab für die wichtigsten Plätze

New-York . .	5,44 G	5,46 B	für 1 Doll.
Holland . . .	236 „	236 ½ „	„ 100 fl.
Schweden . .	149 ¾ „	150 ¼ „	„ 100 Kr.
Schweiz . . .	104 ½ „	104 ¾ „	„ 100 Frcs.
Oesterr.-Ungarn	67,15 „	67,25 „	„ 100 Kr.

[1]) Die Bestrebungen, welche seit einigen Wochen in Wiener Finanzkreisen auf die Wiedereröffnung der Wiener Börse abzielen, haben uns bewogen, einen Wiener Bankmann aufzufordern, über die Verhältnisse des Wiener Effektenmarktes seit Ausbruch des Krieges und über die Kriegsmaßnahmen der Wiener Börse zu unserem Leserkreis zu sprechen.

Die Redaktion.

Digitized by Google

lichen Standpunkte beurteilt, eine rettende Tat nicht nur für den Wiener Markt bedeutete und nur dieser wohldurchdachten Verfügung ist es zu danken, daß viele Vermögen den Besitzern erhalten blieben.

Der Weltkrieg traf den Wiener Wertpapiermarkt in der Verfassung kühler Nüchternheit. Die Anzeichen einer neuen wirtschaftlichen Besserung waren kaum zu merken. Die Ausweise der kartellierten österreichischen Eisenwerke — hier fast immer als Maßstab industrieller Entwicklung betrachtet — übertrafen wohl seit 2 Monaten die vergleichende Zeitspanne des Vorjahres, konnten aber die Spekulationslust infolge der schon damals bestehenden politischen Unsicherheit nicht anregen. Die letzten Jahre hatten dem Erwartungshandel nur Enttäuschungen gebracht, die Umsätze in Wertpapieren waren zurückgegangen und die Emissionstätigkeit der Banken war eine geringere geworden; gerade dieser sonst unerfreuliche Zustand war bei Ausbruch des europäischen Konflikts von unheilverhütender Wirkung für die Börse und für die an derselben interessierten Kreise. Weit gefährlicher hätte sich die Lage gestaltet, wenn der Ausbruch des Krieges die Börse in einem Zustande der Ueberwertung der Papiere angetroffen hätte.

Im Zusammenhange mit dem Beginne des Krieges wurde ein allgemeines Moratorium in Oesterreich und in Ungarn mit Wirksamkeit vom 1. August 1914 erlassen, von dem die Bankinstitute kaum einen Gebrauch gemacht haben. Es sei hier erwähnt, daß die gesetzliche Stundung der Forderungen in Oesterreich, mit Ausnahme der vom Kriege unmittelbar betroffenen Gebiete, bereits vollkommen abgebaut, in Ungarn der Abbau im Zuge ist. Das Moratorium kam auch den Effektendebitoren der Banken und Bankiers zustatten. Diese Serie von Kunden wurde auch bei einem schlechten Stande ihrer Konti zu einer Zuschußleistung nicht verhalten; im übrigen ließen die Banken und Bankiers aus Schonung der volkswirtschaftlichen Kräfte auch dann die weitestgehende Rücksicht gegenüber ihren Schuldnern walten, als die Moratoriumsbestimmungen nach Maßgabe des stufenweisen Abbaues der Stundung, den Schuldnern keinen Schutz mehr boten. Neben der Einstellung des Verkehres an der Wiener Börse war der Entschluß der beteiligten Faktoren von guter Wirkung, die an der Börse, d. h. zwischen deren Mitgliedern bestehenden schwebenden Geschäfte nach Möglichkeit glattzustellen, um die Gefahr zu bannen, die mit einer plötzlichen Unterbrechung der Funktion des verzweigten Apparats der Börse, für deren Mitglieder und damit zugleich für weite Kreise außerhalb der Börse, verbunden gewesen wäre. Der für den Wiener Wertpapiermarkt denkwürdige 25. Juli 1914 war der letzte Tag für den Ultimo-Handel per Ende Juli 1914 gewesen, der reguläre Handel per Ende August hatte noch nicht begonnen, die Einstellung der Börseversammlungen fiel also in einen Zeitpunkt, in welchem die Zahl der später fälligen Geschäfte nur ganz gering war. Entsprechend der, an der Wiener Börse bestehenden Gepflogenheit, die Versorgung nicht erst am allerletzten Tage vorzunehmen, war bereits der größte Teil der Kostgeschäfte an dem historisch gewordenen Tage geregelt. Die vollzogenen Geschäfte waren dem Wiener Giro- und Cassen-Verein, der Saldierungsstelle der Wiener Börse, zur Abwicklung aufgegeben. Es war nun die Frage zu lösen, jenen Börsebesuchern, welche im Zusammenhange mit ihren, an der Börse abgeschlossenen Geschäften, noch Lombardgeschäfte vornehmen wollten (u. z. überwiegend Wertpapiere in Kost zu geben hatten), hierzu die Möglichkeit zu bieten und für diejenigen schwachen Hände, welche die für das Kostgeschäft erforderliche Deckung nicht aufbringen konnten, anderweitig vorzusorgen. Gerade, als die nach dieser Richtung geführten Unterhandlungen — die Wiener Banken, denen sich auch die Postsparkassa anschloß, hatten in Erkenntnis der Sachlage, ihre Bereitwilligkeit zu weitgehenden Opfern erklärt — zu einem Ergebnis gediehen schienen und die vorläufigen Berechnungen bei dem Wiener Giro- und Cassen-Verein annähernd ein Bild über den Umfang der beabsichtigten Maßnahmen ergaben, erfuhr man, daß die Regierung ein allgemeines Moratorium erlassen werde. Die hierdurch völlig geänderte Sachlage, mit neuen ungeklärten Fragen im Gefolge, machte es den Banken unmöglich, sofort endgültige Beschlüsse zu fassen. Der auf den 5. August fallende Kassatag für die Geschäfte per Ende Juli, wurde von der Wiener Börsekammer nunmehr auf den 3. September verlegt, wodurch für die Schaffung einer Hilfsaktion Zeit gewonnen war.

In den ersten Tagen des August, als der Handel noch auf allen Gebieten des kaufmännischen Lebens stillstand und jeder Vorsichtige die weiteren Entwicklungen abwartete, bestand auch kein Bedürfnis nach einem Wertpapierverkehr. Es sollen in jenem Zeitabschnitte allerdings durch ganz geringes Angebot unverhältnismäßig niedrige Kurse in einzelnen Wertpapieren zustande gekommen sein, doch kann diesen Abschlüssen als Einzelerscheinungen keine Bedeutung beigemessen werden. Mit der zunehmenden Beruhigung setzten von maßgebender Seite die Bestrebungen zur Ordnung der schwebenden Börsenverbindlichkeiten wieder ein. Die Verhandlungen wurden von den beteiligten Kreisen wieder aufgenommen und in kurzer Zeit zum gedeihlichen Ende gebracht. Ein Geschäftsausschuß hatte alle in Betracht kommenden Firmen und Börsebesucher einzuvernehmen und konnte seine umfangreiche und schwierige Aufgabe nur dadurch erfüllen, daß sämtliche Interessenten erklärten, von den Bestimmungen des Moratoriums keinen Gebrauch zu machen. Es wurde bei dem Wiener Giro- und Cassen-Verein ein Probearrangement abgehalten, um die Höhe der erforderlichen Mittel festzustellen, wobei sich ein Bedarf von ungefähr K 15 000 000.— für den Report und rund K 1 100 000.— für die käufliche Uebernahme von Wertpapieren und für die Deckung von unbeglichenen Kursdifferenzen ergab. In Würdigung der Notwendigkeit und der Ersprießlichkeit der Aktion wurden diese Beträge von den Banken und Bankiers bereitgestellt und der Kassatag per 3. September 1914, für welchen auch die per Ende August fälligen Prämien und Stellagen erklärt wurden, abgehalten. Mitte September wurde dann durch ein weiteres Arrangement, welches hauptsächlich der Durchführung von Geschäften in Türkenlosen galt, die Abwicklung vervollständigt. Die Wiener Börse war nunmehr, bis auf wenige später fällige Prämiengeschäfte, welche bei Fälligkeit ordnungsgemäß abgewickelt wurden, mit keinen unerledigten Geschäften beschwert. Die Befriedigung in den Börsekreisen über diesen Erfolg war berechtigt, und es war natürlich, daß sich nunmehr das Bedürfnis herausstellte, Möglichkeiten zu neuen Geschäftsabschlüssen zu schaffen.

Die Börsekammer hatte den Mitgliedern der Effektenbörse den Warenbörsesaal für eine Stunde täglich zur Verfügung gestellt, um dem Börsenpublikum Gelegenheit zu Besprechungen zu geben. Diese Zusammenkünfte durften jedoch nicht die Eigenschaft von Börsenversammlungen annehmen und waren daher nur unter Aufrechthaltung des Verbotes von Geschäftsabschlüssen gestattet.

Infolge der Einstellung der öffentlichen Börseversammlungen entwickelte sich unter den Börsebesuchern mit zunehmender Lebhaftigkeit ein privater Handel in Wertpapieren, an welchem in den ersten Monaten nach Kriegsausbruch die Banken und größeren Börsekommis-

Digitized by Google

sions-Firmen sich nur in ganz unwesentlichem Maße beteiligten. Während einiger Zeit konnten die Sensale in ihrem, im Börsegebäude untergebrachten Amtslokal Geschäftsabschlüsse vermitteln. Jedoch auch das Sensalenbüro wurde alsbald geschlossen und nun wurde der Wertpapierhandel, der — einem wirklichen Bedürfnisse entspringend — sich nicht ganz eindämmen ließ, auf Abschlüsse von Büro zu Büro beschränkt, auf welche Form derselbe auch noch gegenwärtig angewiesen ist. Die Veröffentlichung der hierbei erzielten Kurse ist nicht statthaft. Hiebei bildete sich — und dies muß als ein besonderer Nachteil neben mehrfachen anderen bezeichnet werden — die Uebung heraus, daß die Geschäftsabschlüsse sich über den ganzen Tag verteilen, so daß stärkere Kursvariationen, welche bei normalem Börsenverkehr nicht in Erscheinung treten würden, unter den geschilderten Verhältnissen oft unvermeidlich sind. Der Zweck der Börse ist, einer Versammlung von Teilnehmern zu einer bestimmten Zeit die freie Preisermittlung aus den gesamten augenblicklich vorliegenden Nachfragen und Angeboten zu ermöglichen und hieran erkennt man, wie weit der gegenwärtige Zustand des Wiener Effektenmarktes von der normalen Börsefunktion entfernt ist.

Wie bereits an einer früheren Stelle erwähnt, benützten die Sensale zuerst ihr Amtslokal im Börsegebäude, um dortselbst ihrer Tätigkeit nachzugehen, bis durch Verfügung der Börsekammer vor ungefähr einem Jahre auch dieses Büro geschlossen wurde und die Sensale daher bemüssigt waren, die Tätigkeit in ihre Privatwohnungen zu verlegen. Der Vereinfachung halber teilten die Sensale ihr Arbeitsgebiet nach bestimmten Wertpapier-Kategorien ein, doch soll diese Gruppenordnung bei Wiedereröffnung der Börse wieder fallen gelassen werden.

ausbruch an; mit der zunehmenden Zuversicht des Publikums wendete dasselbe sein Interesse wieder den Aktien und Anlagewerten zu, wodurch die Preise der meisten, am Wiener Markt gehandelten Wertpapiere eine stetige Besserung erfuhren.

Mit den bewunderungswürdigen militärischen Erfolgen, die mit den Mai-Angriffen der Zentralmächte einsetzten und zu einer ununterbrochenen Kette gewaltiger Siege führten, gewann die Zuversicht einen festen Boden. In jenen weiten Kreisen des Publikums, welche ihre Ersparnisse in den ersten Monaten des Krieges keiner Veranlagung zuführten, erwachte wieder das Vertrauen in die Sicherheit der Wertpapiere; der Verkehr darin gestaltete sich von diesem Zeitpunkt an lebhaft und bewirkte eine kräftige Aufwärtsbewegung der Kurse. Die von maßgebender Seite erhobenen Warnungen vor Uebertreibungen hatten nur geringen Erfolg und auch gegenwärtig haben die im Vordergrunde des Interesses stehenden Wertpapiere von ihrem Höchststande wenig eingebüßt. Die Kursbewegung war durch den Mangel einer Regelung des Marktes öfters sprunghaft, da die natürliche Preisbildung zwischen Angebot und Nachfrage, wie dies nur die Börseversammlungen ermöglichen, in dem enge umgrenzten privaten Verkehre von Büro zu Büro erschwert ist.

Die nachstehende Tabelle, in welche nur wenige, jedoch als Stimmungsmesser in Betracht kommende Wertpapiere aufgenommen sind, soll einen Ueberblick über deren Kursentwicklung seit Kriegsbeginn, im Vergleiche mit den Preisen dieser Wertpapiere in den Vorjahren aus der Friedenszeit geben und damit gleichzeitig die Aufbesserung beleuchten, welche diese und viele ähnliche, am Wiener Markte gehandelte Wertpapiere im Laufe der letzten Monate des Jahres 1915 erfahren haben.

	Im Börsenverkehr										
	Schlußkurse [2]								tiefste Kurse		Schl. Kur.
	31. 12. 1910	31. 12. 1911	31. 12. 1912	31. 12 1913	30. 4. 1914	31. 5. 1914	27. 6. 1914	30. 6. 1914	24. 7. 1914	25. 7. 1914	191
4 % österr. Kronen-Rente	93,35	91.10	85,90	83,55	82,35	81 60	81,65	81,70	79,40	79,05	79,
4 % ungar. Kronen-Rente	91,95	90,35	84,40	82,25	81,25	79,95	80,05	79,85	76,50	76,10	76,
Oesterr. Credit-Actien	676,—	652,	617,75	633,80	613,—	601,50	600,25	600,50	568,	562,	582,
Staatsbahn-Actien	753,25	730,50	707,10	710,10	703,25	687,75	687,75	687,50	616,50	614,—	627,
Alpine Montan-Actien	766.50	874,25	1040,—	787,50	822,75	788,—	792,75	793,50	687,—	686,—	722,
Prager Eisen-Actien	2605,50	2694,—	3460,—	2411,—	2570,—	2478,—	2470,—	2466,—	1995,—	1988,—	2052
Skoda-Actien	414,90	683,50	741,75	762,50	753, -	720,50	700,—	695,	576,—	580,—	615

Nicht unerwähnt möge bleiben, daß die Wiener Börsekammer im Anschlusse an ihre Kundmachungen, in gewissen Zeitabständen Neudrucke des letzten öffentlichen Börsenkursblattes herausgibt, in welchem die jeweiligen, durch die Zinsen- und Dividenden-Zahlungen etc. bedingten Veränderungen vermerkt werden, während in den Kursrubriken noch immer die Kurse des letzten öffentlichen Börsentages (25. Juli 1914) beibehalten sind.

Während der letzte öffentliche Börsenverkehr unter dem Eindrucke von irrigen Nachrichten, Serbien sei gewillt, das Ultimatum Oesterreich-Ungarns anzunehmen, eine feste Haltung bekundete, erfolgten im Privatverkehr Kursrückgänge, als die wahren Nachrichten über Serbiens Haltung bekannt wurden. Die schwache Tendenz der Kurse hielt jedoch nur in den ersten Monaten nach Kriegs-

[2]) 28. 6. 1914 Sarajevoer Attentat
29. 6. 1914 Landesfeiertag

Die geschilderten Schwierigkeiten im Handel der Wertpapiere ließ schon seit längerer Zeit in allen maßgebenden, der Börse nahestehenden Kreisen den Wunsch aufkommen, den Wertpapierverkehr in geordnete Bahnen zu lenken und dem Berliner Beispiele folgend, vorerst lediglich einen Kassaverkehr im Börsensaale einzurichten, der den Uebergang zu dem normalen Handel zu bilden hätte. Die Wiener Börsekammer überreichte am 13. Dezember 1915 der Regierung eine Denkschrift, in welcher die Gründe für eine baldige Wiedereröffnung der Börse ausführlich dargelegt wurden. Es haben über die Bedingungen, zu welchen die Finanzverwaltung die Aufnahme dieses Verkehres zu gestatten bereit wäre, zwischen den beteiligten Kreisen Besprechungen stattgefunden, welche hoffentlich in absehbarer Zeit ein befriedigendes Ergebnis zeitigen werden. Die Regierung legt selbstverständlich den größten Wert darauf, daß bei Wiedereinführung eines

Digitized by Google

Verkehrs an der Börse die Kursentwicklung der Staatsrenten und Kriegsanleihen nicht beeinträchtigt werde, weiter nicht etwa Wertpapiere aus dem feindlichen Auslande hier zum Verkaufe gelangen. Um diesen, im höchsten Staatsinteresse gelegenen Wünschen zu entsprechen, ist beabsichtigt, den Verkehr in Staatspapieren an und außerhalb der Börse nur durch Vermittlung der beeideten Sensale abwickeln zu lassen. Dem Hereinströmen von Wertpapieren aus dem feindlichen Auslande soll, ebenso wie in Deutschland, dadurch begegnet werden, daß der Verkäufer aus dem neutralen Auslande bei Lieferung der Wertpapiere den Nachweis zu erbringen haben wird, daß die betreffenden Wertpapiere bereits vor Kriegsbeginn sich nicht im Besitze eines feindlichen Ausländers befanden. Es werden die Bankinstitute und die Kommissionsfirmen nach dieser Richtung die schärfsten Vorsichtsmaßregeln walten lassen müssen und die erforderlichen Erklärungen nur von solchen Seiten entgegennehmen können, auf deren unbedingte Zuverlässigkeit gebaut werden kann.

Während der Wiener Börseverkehr in Friedenszeiten in Vorbörse und Mittagbörse eingeteilt war, ist beabsichtigt, bei dessen Wiederaufnahme die Börsenversammlungen in den Mittagsstunden von 12—1½ Uhr abzuhalten. Ein öffentliches Kursblatt wird nicht herausgegeben werden, die vorgefallenen höchsten und niedrigsten Kurse sollen von den beeideten Sensalen in ein von der Börsekammer aufzulegendes Buch eingetragen werden; jeder berufsmäßige Börsebesucher wird zur Einsichtnahme in das erwähnte Buch berechtigt sein. Der Verkehr wird sich von dem in Friedenszeiten bestandenen auch dadurch unterscheiden, daß der Handel in Wertpapieren, wie bereits erwähnt, sich nur per Kasse vollziehen wird, d. h. daß dieselben an dem dem Abschlußtage nächstfolgenden oder zweiten Werktage zu übernehmen bzw. zu liefern sein werden.

Schon durch die geplante Maßnahme des Kassahandels wird im Zusammenhange mit der vorsichtigen Gebarungsweise der Banken in ihrer Eigenschaft als Beleiher von Wertpapieren erzielt, daß spekulative Ausschreitungen nicht zu befürchten sind und die Kursbewegungen in ruhigere Bahnen gelenkt werden. Da alle zum Wertpapierhandel berufenen Kreise sich an diesem Verkehr zu beteiligen in der Lage sind, ist die Gewähr geboten, daß Angebot und Nachfrage den wirklichen Erfordernissen entsprechend sich regeln, welcher Vorteil in dem seit Kriegsbeginn bestehenden nichtöffentlichen Handel nicht zu erreichen war.

So sind durch die seinerzeitige Aufhebung des öffentlichen Börsenverkehrs und durch die Glattstellung der im August 1914 bestandenen Börseverbindlichkeiten, sowie durch die in Bälde zu erwartende Wiederherstellung eines, wenn auch nur beschränkten Verkehrs an der Wiener Börse, welchem unter ähnlichen Verhältnissen auch die Budapester Börse sich anschließen wird, Voraussetzungen geschaffen, um nach einem glücklichen Friedensschlusse für den normalen Wertpapierhandel geordnete Verhältnisse vorzufinden. Der Staat wird für seine Anleihen über einen gut funktionierenden Markt verfügen, welcher imstande sein wird, den großen Aufgaben gerecht zu werden, welche die hoffentlich nicht allzuferne Friedenszeit an ihn stellen wird.

Zum Entwurf eines Schätzungsamts-Gesetzes.

Von Dr. **F. Schwartz**, Regierungsrat a. D.,
Direktor der Preußischen Central-Bodencredit-Aktien-Gesellschaft.

Als 1899 bei den Beratungen über das Ausführungs-Gesetz zum BGB. die Frage der Mündelsicherheit der Hypothekenbank-Pfandbriefe eine Rolle spielte, griff Miquel, dem der Schutz seiner Staatsanleihen vor jeder Konkurrenz am Herzen lag, zu dem Mittel, durch eine geschickt aufgemachte Veröffentlichung nachzuweisen, daß bei aller Anerkennung der Sicherheit der Pfandbriefe das Schätzungsverfahren doch nicht unanfechtbar genug wäre, um die geforderte Mündelsicherheit allgemein ohne Bedenken gewähren zu können. Ein merkwürdiges Schicksal fügte es, daß diese Begründung in den kurz darauf zutage tretenden bedauerlichen Zuständen zweier Hypothekenbanken scheinbar eine Bestätigung finden sollte. Damals trat zuerst im Preussischen Abgeordnetenhause die Forderung nach Verbesserung unseres Tax-

Außerbörslicher Verkehr

1914				1915											Bisher tiefster Kurs		Höchster Kurs	
de pt.	Ende Okt.	Ende Nov.	Ende Dez.	Ende Jan.	Ende Febr.	Ende März	Ende April	Ende Mai	Ende Juni	Ende Juli	Ende Aug.	Ende Sept.	Ende Okt.	Ende Nov.	Ende Dez.		Datum		Datum
—,	73,80	71,—	73,50	74,25	75,20	74,—	76,55	74,30	76,15	75,90	76,50	75,25	74,40	75,70	75,50	69,—	15. 11. 1914	76,90	28. 8. 1915
50	72,—	70,—	73,—	73,65	74,25	73,25	75,65	73,90	75,50	75,35	75,45	74,75	74,—	75,25	75,10	68,—	15. 11. 1914	75,75	10. 8. 1915
—,	540,—	520,—	539,—	550,—	553,—	545,50	587,—	543,—	566,—	570,—	580,—	581,50	607,25	615,—	607,—	520,—	10. 11. 1914	616,—	1. 12. 1915
—,	559,—	549,—	568,—	595,—	602,—	591,—	620,—	606,—	627,—	632,—	650,50	645,—	676,—	680,50	678,—	543,—	14. 11. 1914	688,—	20. 11. 1915
—,	641,—	605,—	635,—	703,—	722,—	704,—	755,50	720,—	790,—	855,—	848,—	868,50	926,—	961,—	939,—	597,—	14. 11. 1914	985,—	19. 11. 1915
—,	1740,—	1620,—	1755,—	1930,—	2120,—	2130,—	2455,—	2260,—	2571,—	2698,—	2675,—	2808,—	3030,— ex. Div.	3180,—	3161,—	1590,—	10 11. 1914	8330,— ex. Div	18. 11. 1915
—	606,—	608,—	642,—	695,—	696,—	692,—	715,—	720,	770,—	830,—	813,50	820,—	840,50	849,—	824,—	556,—	6. 10. 1914	879,—	20. 11. 1915

wesens hervor, ganz zweifellos nur in dem Wunsche, damit die Sicherheit der Hypothekenbank-Pfandbriefe besser zu begründen. Man übersah vollständig, daß an jenen bei zwei Instituten hervorgetretenen Uebelständen nicht das Taxverfahren, auch nicht das eigentliche, den Hypothekenbanken zugewiesene Beleihungsgeschäft die Schuld trug, sondern eine skrupellose Terrainspekulation, welche die Leiter jener Institute unter Verdunklung der Verhältnisse durch Gründung zahlloser Tochtergesellschaften mit ihrem eigentlichen Geschäft verquickt hatten. Trotzdem die Wiederholung ähnlicher Vorgänge durch das Hypothekenbankgesetz und die gleichzeitig damit eingeführte staatliche Aufsicht mittels besonders angestellter Bankinspektoren jetzt ausgeschlossen erscheint, ist die Forderung nach Neuordnung unseres Schätzungswesens nicht wieder verstummt.

Angeregt durch die in den letzten Jahren mit

Digitized by Google

unserer Gesamtwirtschaft eng zusammenhängende Bedrückung der Grundstücksverhältnisse größerer Städte ist jetzt die Preußische Regierung mit dem lange erwarteten, vielfach gewünschten, ebenso aber mit einer gewissen Besorgnis erwarteten Gesetzentwurf über das Taxwesen hervorgetreten.

Aeußerlich erscheint der Entwurf in der Form eines Gesetzes über die Einführung von Schätzungsämtern. Tatsächlich handelt es sich aber um weit mehr als um das Schätzungsamt. Der Entwurf schafft in sehr geschickter Weise mit dieser unscheinbaren Form die Möglichkeit der Ordnung des gesamten Schätzungswesens. Er darf deshalb unzweifelhaft auf die Beachtung weitester Kreise Anspruch machen.

Wir haben auf die Entstehung mit einigen Worten hingewiesen, weil in der Begründung des Entwurfes sich jetzt ein etwas anderer Gedankengang in den Vordergrund drängt. Die Frage der Sicherheit der Hypothekenpfandbriefe konnte selbstverständlich nicht mehr als wesentlicher Anlaß betrachtet werden, weil die Entwicklung der Verhältnisse bei den Hypotheken-Anstalten in den inzwischen verflossenen siebzehn Jahren den Beweis erbracht hat, daß an deren Sicherheit nicht mehr gezweifelt werden kann. Und wenn es einer letzten Bekräftigung dieses Beweises noch bedurft hätte, so ist es der nun achtzehn Monate unser Wirtschaftsleben bis in alle Wurzeln berührende, aber nicht erschütternde Weltkrieg. Mögen sich demnächst bei der Ueberleitung der Kriegswirtschaft in die Friedensverhältnisse für manches Beleihungsobjekt wirtschaftliche Schwierigkeiten ergeben, soviel steht bereits heute fest, daß die Grundlagen dieser Seite unseres Wirtschaftslebens in ihrer Allgemeinheit gesund sind und feststehen.

Der Entwurf führt die auf dem Grundstücksmarkte großer Städte — wir legen Wert darauf, festzustellen, daß die große Masse unserer kleinen und mittleren Städte hier nicht in Frage kommt — an manchen Orten hervorgetretenen Mißstände auf die private Schätzertätigkeit zurück, in welche unzuverlässige und ungeeignete Personen eingedrungen seien. Die Folge sei eine allzugroße Berücksichtigung der Spekulationswerte in größeren Städten, Verteuerung des Baulandes, zu starkes Vordringen der I. Hypothek in die der II. Hypothek angewiesenen Grenzen, damit eine Gefährdung der letzteren. Hierauf sei die Erschütterung des Vertrauens des Publikums in die sonst gesunde Vermögensanlage in zweiten Hypotheken, eine Schädigung des Grundbesitzes und schließlich sogar die Steigerung der Mietpreise zurückzuführen.

Während also ursprünglich der Schutz der I. Hypothek das Leitmotiv war, erscheint jetzt eigentlich der Schutz des Grundbesitzes selbst als erstrebenswertes Ziel der Vorlage. Es scheint, daß es dieser doch etwas gewagten, in ihren Einzelgründen nicht ganz unbestrittenen Darlegung gar nicht bedurft hätte, um den Entwurf an sich zu rechtfertigen. Wenigstens dann nicht, wenn sich derselbe auf sein eigentliches Gebiet, d. h. die Errichtung von Schätzungsämtern beschränkt hätte.

Selbst der interessierteste Gegner des Entwurfes muß demselben darin zustimmen, daß unsere vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen über die Erlangung einer im Verkehr mit Behörden verwertbaren Taxe für heutige Verhältnisse gänzlich unzulänglich und veraltet sind. Man wird somit das Bestreben der endgültigen, möglichst einheitlichen Schaffung einer geeigneten Grundlage, zu guten, d. h. zuverlässigen Taxen zu kommen, nur begrüßen können. Dem kann natürlich nur entsprochen werden, wenn man sich in erster Linie darüber verständigt: Wer soll die Taxen machen? Der Entwurf löst diese Frage in seinen 22 Paragraphen, von denen nur § 20 und zum Teil auch § 22 aus diesem Rahmen fallen, in übersichtlicher und kaum anfechtbarer Weise.

Zwei Wege, diese Frage zu entscheiden, waren von den Sachverständigen der verschiedenen Seiten erörtert worden. Entweder die Einrichtung kollegialer, als Beschlußbehörden arbeitender Aemter oder die Anstellung und Beaufsichtigung einzelner vereideter Schätzer durch ein Schätzungsaufsichtsamt. Der Entwurf hat sich für den ersten Weg entschieden. Seine Gründe dafür sind durchschlagend. Schätzungsämter mit behördlicher Eigenschaft werden im allgemeinen Unparteilichkeit und Zuverlässigkeit mehr sichern, als Einzelschätzer; ihnen wird das in der heutigen Kommunalwirtschaft aus den verschiedensten Gründen (Grundwertsteuer, Mietsnachweis, Umsatzsteuer und Wertzuwachssteuer) reichlich zusammenfließende Material leicht zugänglich sein, ihre Taxen werden dieses verwerten und somit nach menschlicher Voraussicht der Wirklichkeit möglichst nahe kommen können, während die Beaufsichtigung und Berichtigung von Einzelschätzern für den Einzelfall, wie der Entwurf mit Recht hervorhebt, meist zu spät wirken würde. Auch die gegen die Schätzungsämter hauptsächlich angeführten Gründe würdigt der Entwurf in meist unangreifbarer Weise. Wenn dennoch Bedenken übrig bleiben, so liegen sie nicht in der Einrichtung selbst, sondern in deren weit gedachter Anwendung, auf die später eingegangen werden soll. Gegen die Uebertragung des Schätzungsamtes auf die staatlich zu Steuerzwecken bereits bestehenden Schätzungsausschüsse spricht sich der Entwurf wohl in dem verständlichen Empfinden aus, den Staat von dieser doch immer nicht ohne jede Verantwortung bleibenden Tätigkeit freizulassen. Hierbei entschlüpft dem Verfasser des Entwurfes, der auf Seite 11 die auf einen bestimmten Zweck eingerichtete Schätzung überhaupt verwirft, das nicht uninteressante Zugeständnis, daß die Schätzung von Grundstücken zu Steuerzwecken nach Gesichtspunkten geschieht, die für eine Schätzung zu anderen Zwecken nicht ohne weiteres maßgebend sein könne (S. 16).

Die Frage, ob Schätzungsämter fakultativ oder obligatorisch eingerichtet werden sollen, entscheidet der Entwurf im § 1 selbstverständlich im letzteren Sinne. Und dies mit Recht. Wollte man die Errichtung von Taxämtern den Kommunalbehörden freistellen, so würde die Beseitigung des veralteten Taxverfahrens nicht erreicht werden. Die Ermittelung der Mündelsicherheit einer Hypothek in Vormundschafts- und Stiftungssachen, die Schätzung eines Grundstücks im Erbauseinandersetzungs-Verfahren und andere Fälle bedürfen einer einheitlichen Regelung der Schätzungsämter.

Nunmehr zu den Einzelheiten des Entwurfs.

Die Schätzungsämter sind in jedem Kreise, sei es Stadt- oder Landkreis, im Anschluß an die Kommunalverwaltung zu errichten. Weigert sich ein Kreis, so erfolgt die Errichtung durch die sonst nur zur Genehmigung berechtigte Aufsichtsbehörde, d. i. — abgesehen von Berlin — der Bezirks-Ausschuß. Das Schätzungsamt ist eine kommunale Anstalt, die Mitglieder sind Kommunalbeamte, um ihr Verantwortungsgefühl zu schärfen. Dagegen findet auf sie die Bestimmung über Anstellung und Versorgung von Kommunalbeamten keine Anwendung, sie sind also, obwohl gegen Bezahlung (Gebühren) tätig, mehr als ehrenamtlich wirkend gedacht. Aus wohlverständlichen Gründen ist auch die Haftung der Kommunalverbände für Amtsverletzungen der Schätzer ausdrücklich ausgeschlossen.

Das Schätzungsamt hat einen Vorsitzenden und bei der Beschlußfassung mindestens 2 Schätzer. Zu solchen können nur Personen gewählt werden, welche im Bezirke der Aemter wohnen und weder Grundstücks- noch Hypotheken-Geschäfte gewerbsmäßig betreiben. Hiermit sind

Digitized by Google

allerdings die bestinformierten Sachverständigen ausgeschlossen. Selbst bei den Privat-Baumeistern und -Architekten kann es fraglich sein, ob sie zugelassen sind, da die große Mehrzahl derselben auch Grundstücke für eigene Rechnung zum Verkauf bebauen, also den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken gewerbsmäßig betreiben werden.

Die Wahl der Schätzer erfolgt durch den Kommunalverband. Eine Bestätigung durch die Aufsichtsinstanz ist nicht vorgesehen, selbst nicht für den auf Lebenszeit zu bestellenden Vorsitzenden des Schätzungsamtes Groß-Berlins, was sich bei der Bedeutung der Stellung doch wohl empfehlen sollte.

Daß die Schätzungsbezirke sowohl in örtliche wie in sachliche Abteilungen aufgelöst werden können, erscheint zweckmäßig. Es wird hierdurch jedem Bedürfnisse Rechnung getragen werden können, also für Berlin z. B. eine besondere Abteilung für gewerbliche Grundstücke oder Hotels geschaffen werden können.

Für Groß-Berlin ist ein einheitliches Schätzungsamt gedacht, welches sich an die Organisation des Zweckverbandes anlehnt. Da auch hier örtliche Abteilungen vorgesehen sind, so würden sowohl die besonderen örtlichen Verhältnisse einzelner Anteilgemeinden Berücksichtigung finden, als auch eine Leitung nach einheitlichen Grundsätzen und eine gleichmäßige Beobachtung der Grundstücksbewegung sichergestellt sein. Auch kann durch satzungsmäßige Einschiebung eines besonderen Prüfungsausschusses eine noch einheitlichere Behandlung der Schätzungen oder bestimmter Arten von ihnen erreicht werden.

Da die Schätzungsämter Behörden sein sollen, so ergibt sich von selbst, daß sie von allen staatlichen und kommunalen Behörden durch die bei ihnen ruhenden Unterlagen zu unterstützen sind. Somit wird bei den Schätzungsämtern mit der Zeit ein sehr wertvolles Material zur Beurteilung der zu ermittelnden Werte zusammenfließen, dessen Privatschätzer selbst dann entbehren würden, wenn sie amtlich bestellt und vereidigt wären.

Des weiteren enthält der Entwurf die erforderlichen Bestimmungen, um die bisherigen Gesetze über öffentliche Taxen aufzuheben oder um sie, soweit schon Schätzungsämter bestehen (z. B. im Regierungsbezirk Wiesbaden und Cassel) aufrechtzuerhalten.

Sehen wir von den §§ 20 und 22, welche die Anwendung eines Zwanges zur Einholung der Schätzung und die Ein- und Ausführung des Gesetzes betreffen, ab, so ist das Gesetz hiermit erschöpft. Es gibt also eigentlich nur den Rahmen für die beabsichtigte Organisation und überläßt die Einzelheiten den Ausführungs-Bestimmungen und den Satzungen der einzelnen Aemter. Um diese einheitlich zu gestalten, soll den zuständigen Ministern nicht nur die Ausführung des Gesetzes aufgetragen, sondern ihnen auch die Befugnis beigelegt werden, über die Erfordernisse der Satzungen, die Geschäftsführung der Schätzungsämter und über das Verfahren bei der Abschätzung Bestimmungen zu erlassen. Es darf nicht übersehen werden, daß damit den ausführenden Regierungsstellen, abgesehen von der nur in großen Strichen gegebenen Organisation, die selbständige Regelung des gesamten Schätzungswesens übertragen ist und daß hierbei die Mitwirkung der Oeffentlichkeit ausgeschlossen erscheint. Ob dies erwünscht ist, muß dahingestellt bleiben. Bislang haben alle öffentlich-rechtlichen Beleihungs-Institute, Versicherungs-Gesellschaften, Hypothekenbanken und Sparkassen, also die eigentlichen Träger des Grundkredites ihre eigene Schätzungsvorschrift und an der Hand dieser ihre Erfahrungen gesammelt. Es wäre zu bedauern, wenn diese doch nicht zu unterschätzenden Erfahrungen bei der einheitlichen Regelung durch die Ministerialinstanz unberücksichtigt blieben. Darüber, ob sich bei Erlaß dieser Bestimmung die zuständigen Ministerien näher an das den Landschaften eigene, mehr formalistische Verfahren halten oder die Möglichkeit freierer Beweisführung zur Richtschnur nehmen werden, was doch außerordentlich wichtig ist, darüber enthält die Begründung des Entwurfes nichts.

Von der größten Bedeutung sind schließlich die schon erwähnten §§ 20 und 22 des Gesetzes, von denen § 22 neben der Ausführung den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes regelt, während § 20 in die zwangsweise Benutzung der Schätzungsämter hineinführt.

Der Entwurf erkennt offenbar selbst, wie ungünstig der gegenwärtige Zeitpunkt für den Abschluß der jahrelangen Arbeiten ist, denn er überträgt die Bestimmung, wann das Gesetz in Kraft zu treten hat, Königlicher Verordnung. Dadurch soll den jetzigen Zeitverhältnissen Rechnung getragen werden, „die es noch nicht übersehen lassen, wann die Einrichtung der Schätzungsämter, insbesondere ihre Besetzung mit den erforderlichen und geeigneten Schätzern, überall möglich sein wird, sowie wann der Beginn der Wirksamkeit der Schätzungsämter zweckmäßig erscheint".

Es läßt sich nicht leugnen, daß die Einführung des Gesetzes z. Zt. formell geradezu unmöglich ist. Es fehlt in allen, auch in den Kreisen der kommunalen Verwaltungen an den geeigneten Kräften, welche so weittragende Arbeiten, wie die Einrichtung von Schätzungsämtern, unternehmen können, es würde aber auch an Mitgliedern für die Aemter selbst fehlen. Ganz abgesehen davon wird es aber doch einer ernsten Erwägung bedürfen, ob gerade zu einer Zeit, in welcher der Grundstücksmarkt, wenigstens soweit die städtischen Grundstücke in Betracht kommen, unter einer tiefgehenden Niedergeschlagenheit leidet, eine so entscheidende Veränderung zweckmäßig ist.

Nicht genug, daß der städtische Hausbesitz schon lange vor dem Kriege infolge starker Geldverteuerung, hoher steuerlicher Belastung und anderer abträglicher gesetzlicher Bestimmungen in ernste Bedrängnis geraten ist, haben der Krieg und die ihm folgenden wirtschaftlichen Verhältnisse gerade diesem Zweige unseres groß- wie kleinstädtischen Lebens arge Beeinträchtigung verursacht; die Werte sind nun auch noch durch ungünstigen Mietseingang in Mitleidenschaft gezogen. Deshalb wünscht der Entwurf selbst die Einführung amtlicher Schätzungen, deren ausgesprochenes Ziel eine Herabdrückung der Werte ist, noch hinauszuschieben und jetzt nur mit den Vorarbeiten zu beginnen (§ 22 Abs. 2). Es ist im Interesse der viel geprüften städtischen Grundbesitzer zu wünschen, daß mit der Einführung des Gesetzes doch noch etwas gewartet wird, bis der Markt für diese wieder freundlicher aussieht, sonst liegt die Befürchtung nahe, daß das Gesetz eine — von allzu ängstlichen Gemütern vielleicht zu schwarz vorausgesehene — Krisis auf dem Grundstücksmarkte nach dem Kriege eher beschleunigen und verschärfen, als mildern wird.

Diese Befürchtung wird natürlich wesentlich verstärkt, wenn man sich denkt, daß die Benutzung der öffentlichen Schätzungsämter allen an dem Grundkredit beteiligten Stellen vorgeschrieben werden soll. Der Entwurf sieht das in seiner Begründung vor. Die Frage ist so wichtig, daß darauf doch noch mit einigen Worten eingegangen werden muß. In der Begründung wird dargetan, daß die Einrichtung von Schätzungsämtern ohne jeden — formellen oder materiellen — Zwang ein Schlag ins Wasser sein würde und daß der formelle Zwang, d. h. lediglich die Verpflichtung zur Einholung einer amtlichen Schätzung ohne den Zwang, sich an sie zu halten, kaum eine nachhaltige Wirkung auf die Besserung des Schätzungswesens mit sich bringen würde.

Digitized by Google

Es wird richtig sein, bei der Wahl zwischen formellem oder materiellem Schätzungszwange sich für die letztere Möglichkeit zu entscheiden, es muß auch anerkannt werden, daß der Entwurf den Zwang gerecht auf alle am Grundkredit in Preußen beteiligten Einrichtungen, mögen sie öffentlichen oder privaten Charakter haben, (Landschaften ausgenommen), angewendet wissen will, wobei ein Zweifel, ob das überall ohne Aenderung von Reichsgesetzen möglich, nicht unterdrückt werden kann, so z. B. für die Versicherungs-Gesellschaften und die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. Aber warum denn überhaupt ein Zwang? Warum begnügt sich der Entwurf nicht damit, die Gelegenheit einwandfreier Schätzungen zu schaffen? Das würde doch an sich vollständig genügen, da nachgewiesen ist, daß es an solcher bisher fehlte und deshalb das Wesen des Privatschätzers allzu üppig ins Kraut schoß. Gerade der vom Entwurf (Seite 20) selbst gegebene Hinweis auf die süddeutschen Verhältnisse, in denen Schätzungsämter ohne Zwang bestehen und doch segensreich gewirkt haben, könnte wohl anregen, sich auch in Preußen mit dieser Maßnahme erst einmal zu begnügen. Die Einrichtung mag benutzt werden von dem, den es angeht, von jedem, dem die Kenntnis guter Privatschätzer fehlt, der auch nicht prüfen kann, ob solche Privatschätzung Vertrauen genießt oder nicht. Aber warum soll der organisierte Grundkredit, der die Fähigkeit hat, selbst zu prüfen, von seiner im Grunde doch gut bewährten Praxis abzugehen gezwungen werden? Allerdings würde dann nur für die mündelsichere Beleihung die Notwendigkeit, auf die amtliche Schätzung zurückzugreifen, verbleiben. Das ist kein Fehlschluß und kein Mangel. Legt ein Vormund das Geld seines Mündels auf ein Objekt als Beleihung an, so kann die Prüfung der Grenze nicht genau genug vorgeschrieben sein, denn irrt sich der Vormund und ist die Taxe falsch, so ist das Geld, das ihm anvertraut, unter Umständen zum Teil verloren, oder es wird das Interesse des Mündels in ein Geschäft verstrickt, das gar nicht erwünscht ist. Auch für öffentlich-rechtliche Institute, die nur mündelsichere Anlagen machen sollen, weil für Verluste öffentliche Gelder oder die allgemeine Steuerkraft einzustehen haben, könnte sich die Bindung an das Schätzungsamt in der einen oder anderen Form als empfehlenswert denken lassen. Bei den gewerbsmäßig Grundkredit betreibenden privaten Instituten liegen die Dinge aber wesentlich anders. Hier ist doch wohl immer die notwendige Sachkenntnis vorhanden, ganz abgesehen davon, daß es sich bei ihnen nicht um ein einzelnes Risiko handelt, die Verteilung eines etwaigen Verlustes also eine ganz andere ist. Und selbst wenn der Betätigung dieser Institute ein gesunder Optimismus vielfach eigen war, ohne den wir eine so blühende Entwickelung unserer großen wie kleinen Städte nicht haben würden, so sollte das doch nicht dahin führen, auf dem Wege über ein Gesetz zur Einführung von Taxämtern die ganzen Beleihungsgrundsätze einzuschränken, worauf es doch zum Nachteil des gegenwärtigen Grundbesitzers letzten Endes hinauskommen würde.

Gerade die Erfahrungen, die man in Süddeutschland ohne Zwang gemacht hat, sollten dazu anregen, bei uns das gleiche zu versuchen. Leisten die Schätzungsämter auch bei uns Tüchtiges, wozu doch erst die Sammlung von Erfahrungen gehört, so werden sie sich von selbst durchsetzen und schon durch ihr Dasein gewissensschärfend auf private Schätzer wirken. Leitern öffentlicher, wie privater Beleihungsinstitute wird wohl meist eine Taxe ihres eigenen Sachverständigen, den man kennt, und dessen Grundsätze sich in langer Praxis bewährt haben, mehr zusagen, als die beste Taxe einer persönlich nicht bekannten Dreimännerkommission. Was würde also die Folge sein, sollte ein Zwang eingeführt werden? Der vorsichtige Leiter eines Grundkredit-Instituts würde neben der amtlichen noch eine Privattaxe seiner Vertrauensmänner herbeiziehen — d. h. dem Schuldner würden doppelte Kosten und doppelter Zeitverlust entstehen. Und würde wirklich eine Differenz zwischen beiden Taxen vorliegen, so müßte man doch sicher die niedrigste nehmen, und der Eigentümer würde nicht verstehen, warum seine Beleihung nicht wenigstens die sechs Zehntel der amtlichen Taxe erreicht. Daß ihn ein kleiner Zinsgewinn dafür entschädigen würde, ist nicht immer der Fall. Meist will der Eigentümer an erster Stelle soviel haben, als tunlich, und so würde bei der allgemeinen Zugänglichkeit der öffentlichen Taxe der Grundstückseigentümer die Höhe der Beleihung vorschreiben.

Die Schätzung eines Grundstücks ist nun einmal eine Vertrauenssache, man nötige dieses Vertrauen in die öffentlichen Schätzungsämter nicht weiteren Kreisen auf, als unerläßlich ist, denn auch amtliche Schätzer können sich irren. Man denke nur daran, daß in den 90er Jahren die Landschaften eine ganze Reihe der von ihnen beliehenen ländlichen Grundstücke übernehmen mußten.

Eine erst zu schaffende Einrichtung wie die Schätzungsämter sollte man nicht gleich so belasten, wie es bei gleichzeitiger Einführung des Zwanges der Fall wäre. Gerade eine langsame Eröffnung ihrer Tätigkeit würde sie wahrscheinlich ihrer Aufgabe stetig näherführen und das Publikum, später vielleicht auch manche Anstalt auf ihre Schätzungen freiwillig zurückgreifen lassen. Wer eine II. Hypothek geben will, ist in Zukunft ja nicht mehr an die Abschätzung der I. Hypothek gebunden, er mag sich selbst eine amtliche Taxe vorlegen lassen und sich danach entscheiden. Daß aber die II. Hypothek im wesentlichen durch den Mangel einer solchen Einrichtung in Mißkredit geraten sei, wie der Entwurf annimmt, dürfte doch zu weit gegangen sein. Daran sind unsere Steuergesetzgebung, die unzulängliche Verhaftung der Mieten und die Möglichkeit der Zinszessionen mehr schuld als die Gefahr, bei dem Ausmaß statt bis 75 pCt. bis 80 oder gar bis 85 pCt. des Wertes zu gelangen.

Da der Entwurf die veralteten Formen unseres Schätzungswesens beseitigen will, kann er natürlich bei dem städtischen Grundbesitz nicht haltmachen, sondern muß auch für den ländlichen gelten. Zwar hat für diesen die Not der II. Hypothek nicht die Bedeutung, wie für den städtischen Hausbesitz, weil in ländlichen Verhältnissen die Hergabe einer II. Hypothek noch mehr Vertrauenssache, also Personalkredit ist, als im städtischen, und deshalb überhaupt eine andere Rolle spielt, aber auch aus allgemeinen Gründen wird auch für ländliche Verhältnisse die andere Regelung des Schätzungswesens nicht umgangen werden können. Ob hierbei die Abgrenzung der Aemter auf Kreise das richtige ist und nicht vielmehr eine mehr provinzielle Zusammenfassung am Platze wäre, wie es bei der Einrichtung des landschaftlichen Kredites maßgebend war, wäre doch noch eingehend zu prüfen. Jedenfalls weist aber die Ausdehnung des Entwurfes auf den ländlichen Besitz dahin, bei der Frage des Zwanges auch nach dieser Richtung hin eine doppelt vorsichtige Abwägung aller Verhältnisse eintreten zu lassen. Der ländliche Grundkredit ist bis jetzt durch die Landschaften, die Provinzialinstitute, die Sparkassen und privaten Kreditinstitute (Hypothekenbanken) gepflegt worden, wenn auch von letzteren sich nur wenige diesem Zweige gewidmet haben. Die Wege der Wertermittelung, welche hierbei eingeschlagen worden sind, haben vollauf genügt und das richtige getroffen. Landschaften, deren Schätzungen der

Digitized by Google

Entwurf als einwandfrei anerkennt und selbstverständlich bestehen lassen will, sind nicht mehr und nicht weniger zur Erstehung von Gütern gezwungen worden, um ihre Forderungen zu schützen, als andere Kreditgeber, wie Sparkassen, Stiftungen und Hypothekenbanken. Bleiben die Landschaften von der Benutzung der Schätzungsämter befreit, warum nicht auch die anderen Geldgeber? Je weniger an dem bisherigen Zustande geändert wird, um so besser. Ist nicht die Gefahr zu befürchten, daß sich unter dem vermeintlich sicheren Schutze ländlicher — durch die Zwangsanwendung als einwandfrei abgestempelter — Schätzungen Kreditorganisationen auf das ländliche Gebiet begeben, das selbst bei der besten Schätzung ohne sachverständigste eigene Prüfung nicht betreten werden sollte? Ist nicht zu besorgen, daß dann Hypotheken bewilligt werden, die dem Geldgeber im Ernstfalle bittere Enttäuschungen verursachen müssen, weil er das eigene Urteil durch die amtliche Schätzung gutgläubig ersetzt hat? Man darf doch nicht außer acht lassen, daß, je weitere Kreise an die öffentlichen Schätzungen gebunden werden, um so mehr sich in der Allgemeinheit, der Glaube festsetzen muß, daß solche Schätzungen auch ohne Gefahr benutzt werden dürfen.

Sollte dennoch bei reiflicher Erwägung aller dieser Bedenken ein materieller Schätzungszwang für sämtliche am Grundkredit beteiligten Institute durchgeführt werden, so würde selbstverständlich der letzte, wenn auch heute schon materiell nicht mehr stichhaltige, formelle Grund gegen die Gewährung der Mündelsicherheit an Hypothekenpfandbriefe fortfallen, es würde auch auf der ganzen Linie die schon vielfach verlangte Ausdehnung mündelsicherer Beleihungen von 50 auf 60 pCt. der Taxe beansprucht und zugestanden werden müssen.

Nun, da der Entwurf der Oeffentlichkeit übergeben, sehen wir die Schwierigkeiten sich türmen, welche die Regelung des Taxwesens mit sich bringt. Trotzdem, oder gerade deshalb kann der Entwurf von allen Beteiligten nur dankbar begrüßt werden, ist doch die Grundlage gegeben, auf welcher weiter gebaut werden kann. Und selbst wenn die Anwendung der Schöpfung nicht gleich eine so weitgehende werden sollte, wie sie der Entwurf selbst sich denkt, wird mit ihr eine segensreiche und gesunde Weiterentwicklung unseres Grundkredites und damit der Grundbesitzverhältnisse verbunden sein.

Die Ausnahmegesetze gegen deutsche Privatrechte in England, Frankreich und Russland.

Von Geh. Justizrat **Dr. Delius**, Kammergerichtsrat in Berlin.

Schluß.

III. Frankreich (Mutterland).

A. Allgemeines.

Welche Wirkung der Krieg auf abgeschlossene Verträge hat, ist gesetzlich nur hinsichtlich der auf französischem Gebiete abgeschlossenen festgelegt. Vgl. unter C.

Die Vorteile der in Frankreich erlassenen Moratorien werden deutschen Schuldnern versagt, und zwar die Mietmoratorien[43]) und die Moratorien für Versicherungsunternehmungen[44]) und betr. Zahlung der auf Grund von Termingeschäften an den Effektenbörsen geschuldeten Summen[45]) auf Grund gesetzlicher Vorschriften, bei Moratorien für Handelsschulden kraft einer anscheinend nahezu allgemeinen Uebung der Gerichte und Sequester.

B. Rechtliche Stellung feindlicher Ausländer vor französischen Gerichten.

Die Praxis ist verschieden. Anscheinend hat ein Deutscher kein ius standi in iudicio, in Strafsachen kann er aber als Zivilpartei zugelassen werden und Anwälte zu seiner Vertretung bestellen. Der für das Vermögen eines Deutschen bestellte Sequester kann für diesen klagen, sofern er durch gerichtliche Verfügung ein mandatum ad litem erhalten hat. Verklagt werden kann zwar nicht der Deutsche, wohl aber sein Sequester, ohne daß letzterer einer besonderen gerichtlichen Ermächtigung bedarf[46]).

C. Verbot des Handelns mit dem Feinde[47])

Jeder Handel mit den Angehörigen des Deutschen Reiches oder mit den dort sich aufhaltenden Personen[48]) ist untersagt. Den Angehörigen des Deutschen Reiches ist verboten, unmittelbar oder durch Mittelsperson auf französischem Gebiet (einschl. Kolonien Handel zu treiben. Nichtig sind alle Rechtsgeschäfte, welche auf französischem Gebiet (einschl. Kolonien) von einem Franzosen (oder Schutzgenossen) mit Angehörigen des Deutschen Reiches oder dort sich aufhaltenden Personen unmittelbar oder durch Mittelsperson abgeschlossen sind. Die Nichtigkeit gilt als mit dem 4. August 1914 eingetreten; sie bleibt in Kraft während der ganzen Dauer der Feindseligkeiten und bis zu einer später durch Verordnung festzusetzenden Tage. Verboten und nichtig ist während derselben Zeit die Erfüllung von Geld- und andern Verpflichtungen zugunsten von Angehörigen des Deutschen Reichs und der dort sich aufhaltenden Personen, soweit die Verpflichtungen aus vor dem 4. August 1914 auf französischem Gebiet abgeschlossenen Verträge herrühren[49]). Ist mit der Ausführung derartiger Rechtsgeschäfte am 27. September 1914 noch in keiner Weise in Gestalt von Warensendungen oder von Geldzahlungen begonnen, so kann ihre Nichtigkeit auf Antrag eines Franzosen oder befreundeten Ausländers gerichtlich ausgesprochen werden.

Die deutschen Lebens- und Arbeitsunfall-Versicherungsgesellschaften erteilte Genehmigung oder Eintragung ist am 29. September 1914[50]) zurückgenommen. An Stelle der bisherigen Leiter der Zweigniederlassungen der genannten Unternehmungen in Frankreich und Algier sind Sequester zur Wahrung der Interessen der Versicherten eingesetzt.

D. Beschlagnahme und Sequestierung feindlichen Eigentums[51]).

Nachdem der Zivilgerichtspräsident zu Havre am 2. Oktober 1914 die Verordnung vom 27. September 1914 betr. Handelsverbot mit dem Feinde dahin ausgelegt

---

[43]) Verordnung v. 27. September 1914 (Nr. 3) Ausgenommen sind bezeichnenderweise Elsaß-Lothringer und Polen, die deutsche Reichsangehörige sind und eine Aufenthaltserlaubnis in Frankreich besitzen (Nr. 11, 12 u. 20).

[44]) Verordnung v. 27. September 1914 (Nr. 4) und vom 30. Oktober 1915.

[45]) Verordnung v. 14. September 1915 (Nr. 28).

[46]) Vgl. die Aufzeichnung (Nr. 81).

[47]) Verordnung v. 27. September 1914 (Nr. 2) Strafe für Uebertretung ihrer Vorschriften enthält die Verordnung vom 4. April 1915 (Nr. 24). Der Ausdruck „Handel" ist im weitesten Sinne auszulegen, ähnlich wie in England.

[48]) Gleichgültig welcher Staatsangehörigkeit.

[49]) Der Preis für die Lieferung, den Verkauf usw. ist von den Franzosen entweder zu hinterlegen oder an den für das Unternehmen bestellten Sequester zu zahlen (Min. Erl. v. 30. Oktober 1914, Nr. 18).

[50]) Vgl. Verordnung vom gleichen Tage (Nr. 5).

[51]) Zugunsten der deutschen Polen und Elsaß-Lothringer sind wieder Ausnahmen gemacht (Min. Erl. v. 18. Nov. 1914, Nr. 18). Der Gesetzentwurf über die Verpflichtung zur Anmeldung von Vermögen feindlicher Ausländer hat noch nicht Gesetzeskraft erlangt.

Digitized by Google

hatte, daß deutsches Vermögen in Frankreich einem Sequester zu übergeben sei; hat der französische Justizminister durch Erlaß vom 8. Oktober 1914 (Nr. 7) sämtlichen Justizbehörden ein entsprechendes Vorgehen nahegelegt. In späterem Erlasse hat er die Beschlagnahme und Sequestierung aller deutschen Vermögensinteressen in Frankreich den beteiligten Behörden zur Pflicht gemacht. Bei der Durchführung der Sequestierung ist dem richterlichen Ermessen ein weiter Spielraum gelassen.

Zunächst sollten nur alle Waren, alle Gelder und überhaupt alle beweglichen und unbeweglichen Werte, die den in Frankreich Handel, Gewerbe oder Landwirtschaft treibenden Firmen zustehen, gleichgültig, ob sie ihren Betrieb nach der Kriegserklärung eingestellt haben oder nicht, beschlagnahmt werden[52]).

Die Aufgabe der nicht Liquidatoren oder Konkursverwaltern zu vergleichenden Sequester der feindlichen Unternehmungen ist lediglich eine rein konservierende, sie darf nicht über die Einziehung der Aktiven und Tilgung der Schulden hinausgehen, abgesehen davon, wenn es sich um leichtverderbliche oder Sperrgüter handelt und die Aktivmasse flüssig gemacht werden muß, um fällige Verbindlichkeiten zu bezahlen[53]), der Gedanke einer Konfiszierung liegt fern. Die Sequestrierung soll im wesentlichen verhindern, daß die feindlichen Mächte vermittels dieser Unternehmungen während des Krieges aus der wirtschaftlichen Tätigkeit Frankreichs Vorteile ziehen, sie darf unter keinerlei Vorwand andern Zwecken dienstbar gemacht werden[54]).

Die Sequestrierung hat zur Folge, daß der Betrieb der Firma aufhört. Die Fortsetzung des Betriebs ist jedoch zulässig, wenn die Erzeugnisse für Bedürfnisse des französischen Heeres verwendbar oder für die französische Industrie unentbehrlich und anderweitig nicht zu beschaffen sind[55]).

Alle unnötigen Kosten sollen vermieden werden[56]). Die Vergütung des Sequesters wird gerichtsseitig festgesetzt. Banken usw., welche Vermögensgegenstände für Feinde auf Grund besonderer Rechtsverhältnisse, z. B. Verwahrungsvertrages, verwalten, haben, wenn sie zu Sequestern bestellt werden, keinen Anspruch auf besondere Vergütung[57]). Eine gute Anweisung für die Sequester enthält der Runderlaß des Präsidenten des Zivilgerichts der Seine vom 28. Februar 1915 (Nr. 21).

Später ist die Sequestrierung nicht auf Handelsunternehmungen beschränkt geblieben, sondern auch auf jegliches Vermögen von Privatpersonen bis zu dem ärmlichen Hausrat von Heimarbeiterinnen und Dienstpersonal erstreckt. Nach einer Mitteilung, die der französische Justizminister der Presse hat zugehen lassen, übersteigt die Zahl der angeordneten Einzelsequestrierungen 12 000.

Endlich sind, um das Abwandern der Werte aus Frankreich zu verhindern, General- und Kollektivsequestrierungen angeordnet worden. Beschlagnahmt ist die Gesamtheit der Deutschen gehörenden Vermögensgegenstände jeder Art bei den Banken, den öffentlichen Beamten oder Urkundspersonen, Notaren, Advokaten, Gerichtsvollzieher, Auktionatoren und Wechselsensalen[58]), in Zollagern, Docks, Sammelspeichern oder Bahnhöfen[59]).

Das Verhältnis zwischen Generalsequester und Einzelsequester ist noch nicht geklärt. Der Präsident des Zivilgerichts der Seine hat entschieden, daß der Generalsequestor, also die Bank, das Depot eines Deutschen den für dessen Vermögen bestellten Einzelsequester herauszugeben habe, da die Belassung der Depots bei der Bank ihre Verwendung im Interesse des Betroffenen oder des Staatsschatzes hindere, während die Hinterlegung die Anlage der Mittel in erster Linie in Bons der nationalen Verteidigung und ganz ausnahmsweise auch in sonstigen sicheren und ertragbringenden Wertpapieren ermögliche.

E. Eingriff in Patente und Warenzeichen[60]).

Die Ausnutzung von patentierten Erfindungen sowie der Gebrauch von Warenzeichen durch Deutsche oder durch andere Personen für deren Rechnung ist in Frankreich seit dem 4. August 1914 bis zu einem noch festzusetzenden Zeitpunkt verboten. Die vorher seitens Deutscher an Franzosen oder befreundete Ausländer erfolgten Uebertragungen von Patenten usw. bleiben wirksam, die Erfüllung von Geldverbindlichkeiten aus diesen Patentabtretungen, Lizenzerteilungen oder Zeichenübertragungen zugunsten Deutscher ist aber verboten und nichtig.

Ist eine der verbotenen patentierten Erfindungen von öffentlichem Interesse oder von Nutzen für die Landesverteidigung, so kann ihre Ausnutzung ganz oder teilweise und für eine bestimmte Dauer dem Staat vorbehalten oder französischen Staatsangehörigen bzw. befreundeten Ausländern übertragen werden. Die Uebertragung auf Privatpersonen geschieht auf Antrag des Handelsministers unter Kontrolle einer aus Beamten und Vertretern der Berufs- und Arbeitersyndikate bestehenden Kommission.

Sämtliche Gebühren, insbesondere auch die Anmeldegebühr für Patente, sind mit Wirkung vom 1. August 1914 bis auf weiteres gestundet worden, auch Ausländern, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Ob dies in Deutschland der Fall ist, erscheint zweifelhaft. Sind zwischen dem 1. August 1914 und dem 27. Mai 1915 Gebühren nicht bezahlt, so ist das an Deutsche erteilte französische Patent usw. nicht verfallen, denn das Gesetz vom 27. Mai 1915 hat keine rückwirkende Kraft[62]).

F. Verschiedenes.

In den ersten Wochen des Krieges hat man vielfach in Frankreich durch Einzelmaßnahmen in deutsche Privatrechte eingegriffen, Bankguthaben von Deutschen gesperrt und den abreisenden oder internierten Deutschen die Mitnahme größerer Geldmittel oder die Verfügung über die zurückgelassene Habe untersagt. Später sind diese Maßnahmen durch Gesetz gedeckt. Deutsche Zollgüter wurden beschlagnahmt zwecks Versteigerung zugunsten des Fiskus.[63]) Auf Waren deutschen Ursprungs oder deutscher Herkunft sind die zollgesetzlichen Strafvorschriften über verbotene Waren anwendbar[64]), selbst wenn sie als solche deklariert sind.

---

[52]) Min. Erl. v. 13. Okt. 1914 (Nr. 9). Es soll auch eingeschritten werden, wenn die deutsche Firma ihre wirkliche Eigenschaft unter der Form einer Gesellschaft, die in Frankreich ihren Sitz hat und französischem Rechte untersteht, oder durch Vorschiebung eines französischen Staatsangehörigen oder eines befreundeten Ausländers verborgen hat.

[53]) Waren und Erzeugnisse, welche in sequestrierten Unternehmungen lagern, dürfen für Bedürfnisse des Heeres und der französischen Industrie verwendet werden. (Min. Erl. vom 14. Nov. 1914 (Nr. 17).

[54]) Min. Erl. v. 14. Nov. 1914 (Nr. 17).

[55]) Min. Erl. v. 3. Nov. 1914 (Nr. 14).

[56]) Min. Erl. v. 4. Nov. 1914 (Nr. 16).

[57]) Min. Erl. v. 17. März 1915 (Nr. 23) zu IV.

[58]) Auch solchen, die nicht Handel usw. treiben.

[59]) Diese Personen, sowie die Banken werden dann zu Sequestern bestellt.

[60]) Min. Erl. v. 4. Nov. 1914 (Nr. 15).

[61]) Gesetz v. 27. Mai 1915 (Nr. 26) Art. 1—5. Es gilt auch für Algier und die Kolonien Reunion, Guadeloupe und Martinique.

[62]) In Frankreich ist jedoch die Ansicht vertreten, daß diese Gebühren jetzt mit den für Versäumnis vorgesehenen Zuschlägen bezahlt werden müßten.

[63]) Min. Erl. v. 13. Aug. 1914 (Nr. 1).

[64]) Gesetz v. 17. Aug. 1915 (Nr. 27).

Digitized by Google

IV. Frankreich (Kolonien).

Das Verbot des Handels mit dem Feinde ist, soweit bekannt, auf sämtliche französische Kolonien übertragen worden, was dort vielfach größere Härten gezeitigt hat, als im Mutterlande.

In der französischen Marokkozone[65]) hat die Durchführung der Sequestrierung sich zu einer vollständigen Liquidation besonders häufig gestaltet.

In Indochina sind in der ersten Kriegswoche deutsche Unternehmungen stillgelegt und zwei nach französischem Recht errichtete Kommanditgesellschaften auf Aktien, deren Kapital sich fast ausschließlich in deutschen Händen befand, durch gerichtliches Urteil aufgelöst.

V. Rußland.[66])

A. Allgemeines.

Der Erlaß vom 28. Juli 1914 bestimmt: „Die Geltung aller den Untertanen der feindlichen Staaten durch Verträge oder nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit gewährten Vergünstigungen und Vorrechte hört auf."

Damit sind feindliche Staatsangehörige so gut wie rechtlos gemacht.

Der Begriff „Feind" ist ein anderer, wie nach englischem Recht, es kommt auf die Staatsangehörigkeit an.

Ueber die Wirkung des Krieges auf abgeschlossene Verträge fehlt es an ausdrücklichen Bestimmungen.

Die in Rußland erlassenen Moratorien kommen für deutsche Schuldner praktisch kaum in Betracht, da diese die Gerichte nicht anrufen dürfen. Stundung oder ratenweise Erfüllung der Verbindlichkeit darf in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten oder in Handels- bzw. Wechselprozessen Deutschen oder deutschen Gesellschaften nicht gewährt werden.[67])

B. Rechtliche Stellung feindlicher Ausländer vor russischen Gerichten.[68])

Feindliche Ausländer[69]) haben kein Recht auf gerichtlichen Schutz, sie können sich deshalb auch nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Sie können jedoch von Russen verklagt werden; die Klage ist zu richten nach Art. 215 CPO. gegen einen Pfleger, der an dem Orte, wo der Kläger sich befindet, durch das Vormundschaftsgericht bestellt wird. Schwebende Prozesse (gleichgültig in welcher Prozeßlage) werden ausgesetzt, wenn sie vor Beginn des Krieges, und eingestellt, wenn sie später anhängig gemacht sind, in beiden Fällen von Amtswegen gemäß Art. 584, 3 CPO.

C. Verbot von Zahlung oder Abführung von Werten an feindliche Ausländer. Verbot des Zutritts zu den Stahlfächern der Kreditanstalten.

1. Feinde außerhalb Rußlands.

Es ist verboten[70]) an außerhalb Rußlands befindliche deutsche Anstalten oder Gesellschaften sowie Personen unmittelbar oder durch Vermittelung anderer Personen, wo sich diese auch befinden und in welchem Rechtsverhältnisse zu den feindlichen Untertanen sie stehen mögen, zu zahlen oder abzuführen: Geld, Wertpapiere, Silber, Gold, Platin, Edelsteine irgendwelcher Art oder Erzeugnisse aus solchem Metall oder aus Edelstein.

Die verbotenen Zahlungen können für Rechnung der feindlichen Untertanen aber im Petersburger Kontor der Reichsbank in einen besonderen Fonds geleistet werden. Auszahlungen genehmigt die Kreditkanzlei. Stahlfächer in Kreditanstalten dürfen im Auftrage eines außerhalb Rußlands befindlichen feindlichen Untertans (Gesellschaft) nicht geöffnet werden.

2. Feinde innerhalb Rußlands.

Den Reichs-, Gemeinde- sowie privaten Kreditanstalten ist untersagt, den in Rußland befindlichen feindlichen Untertanen unmittelbar oder für ihre Rechnung bares Geld, zinstragende oder Dividendenpapiere oder Zinsscheine zu verabfolgen, auf die von ihnen gemachten Einlagen oder eröffneten Konten sowie auf fällige Darlehen oder in Form von Sonderkonten Beträge von mehr als 500 Rubel[71]) monatlich auszuzahlen.

Zutritt zu den gemieteten Stahlfächern darf nicht erteilt werden. Wünscht jedoch der Mieter Entnahme aus dem Stahlfach, so wird der Inhalt hinterlegt.[72])

D. Staatsaufsicht über feindliche Unternehmungen.[73])

Handels- und Gewerbebetriebe feindlicher Untertanen können auf andere Personen russischer oder neutraler Staatsangehörigkeit übertragen werden. Das Umgekehrte ist unzulässig. (Min.Erl. vom 18. März 1915, Nr. 13).

Es werden Aufsichtspersonen[74]) durch den Finanzminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister bestellt:

1. für in Deutschland errichtete und in Rußland zugelassene Aktiengesellschaften, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, deren persönlich haftende Gesellschafter z. Z. der Kriegserklärung Deutsche waren oder sich gegenwärtig bei den feindlichen Heeren befinden, sowie Handels- und Gewerbeunternehmungen in Rußland, die im Besitz eines außerhalb Rußlands wohnenden Deutschen sind,[75])

2. für nach russischem Recht errichtete Aktiengesellschaften und Gesellschaften auf Anteilscheine, wenn sich unter den Aktionären (Anteilscheininhaber) oder in der Verwaltung Untertanen der mit Rußland Krieg führenden Staaten befinden, oder wenn über die Ernstlichkeit des Uebergangs der Aktien (Anteilschein) oder der Verwaltung auf Untertanen Rußlands oder befreundeter bzw. neutraler Staaten Zweifel bestehen, für offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, unter deren Gesellschaftern sich feindliche Untertanen befinden oder bei Beginn des Krieges befunden haben, endlich die handelsgewerblichen Unternehmungen, die als Einzel-

---

[65]) Vgl. das Dahir über die Sequestrierung v. 29. Sept. 1914 (Denkschrift S. 149).

[66]) Die Zeitangaben sind nach dem in Rußland geltenden griechischen Kalender angeführt.

[67]) Beschluß vom 6. April 1915 (Nr. 16).

[68]) Plenarentscheidung des Senats vom 9. Febr. 1915 (Nr. 9).

[69]) Deutsche Gesellschaften, auch wenn sie von Rußland zugelassen sind, stehen gleich.

[70]) Beschluß des Ministerrats vom 15. November 1914 (Nr. 4). Dieses Verbot erstreckt sich aber nicht auf die Zahlung von Geldsummen, die den außerhalb Rußlands befindlichen deutschen Untertanen geschuldet werden, sofern sie in Rußland Handels- und Gewerbebeziehungen oder unbewegliches Vermögen besitzen und die Zahlungen innerhalb Rußlands an den gesetzlich bevollmächtigten Verwalter dieser Unternehmungen oder Liegenschaften geleistet werden.

[71]) Wertpapiere und Zinsscheine werden zum Nennwert berechnet. Höhere Beträge dürfen nur mit Genehmigung des Gouvernements- oder Kreischefs (Stadtkommandant) ausgezahlt werden, bei Feinden, die in Rußland industrielle Unternehmungen besitzen, ist noch außerdem die Genehmigung des örtlichen Vertreters des Finanz- und des Handelsministers notwendig.

[72]) Min.-Erl. v. 31. Mai 1915 (Nr. 20).

[73]) Beschl. des Ministerrats v. 15. Nov. 1914 (Nr. 4) Art. VII u. v. 16. März 1915 (Nr. 12).

[74]) Die Gebühren für dieselben werden aus den betreffenden Unternehmungen entnommen, sie sind ziemlich hoch. Beschl. v. 8. März 1915 Nr. 11.)

[75]) Die Aufsichtsperson hat u. a. die Einnahmen und Ausgaben zu überwachen und muß bewirken, daß Geld in der unter C geschilderten Weise angelegt wird (Min. Verf. v. 31. 12. 1914, Nr. 6).

Digitized by Google

firmen einem in Rußland wohnenden feindlichen Untertanen gehören.[76])

Gewerbescheine zum Betriebe von Handelsunternehmungen und zur Ausübung persönlicher Gewerbetätigkeit dürfen an Deutsche und deutsche Gesellschaften nicht mehr erteilt werden.[77]) Zum Betriebe eines gewerblichen Unternehmens können Gewerbescheine für das Jahr 1915 nur erteilt werden, wenn die betr. Personen (Gesellschaften) das Unternehmen im Jahre 1914 betrieben haben.[78])

E. Schließung und Liquidierung feindlicher Handelsunternehmungen[79]) (nicht auch der Gewerbeunternehmungen).

Die feindlichen Ausländern oder einer im feindlichen Auslande errichteten Gesellschaft zustehenden Handelsunternehmungen sind bis zum 1. April 1915[80]) einzustellen.[81]) Jede regelmäßige Handelstätigkeit ist verboten, auch ist während der Liquidationszeit keine Gewerbesteuer zu entrichten.[82]) Bei Prüfung der Frage, ob ein Unternehmen zu den Handels- oder den Gewerbebetrieben zu zählen ist, ist nicht nach dem Gewerbeschein zu entscheiden, sondern nach der Natur des Geschäfts.[83]) Bei Handelsbetrieben, die mit gewerblichen Betrieben verbunden sind, ist zu beachten, daß der Großverkauf von Fabrikaten eigener Erzeugung, der von feindlichen Ausländern vom Gewerbebetrieb oder den bei diesem oder am Ort des Gewerbebetriebes unterhaltenen Kontoren oder Handelsbetrieben aus vorgenommen wird, sowie der Verkauf eigener Erzeugnisse, der von ihnen unmittelbar von ihrem Gewerbebetrieb aus vorgenommen wird, eine Tätigkeit gewerblicher Unternehmungen ist. Dagegen unterliegen alle Betriebe, wie Bäckereien, Konditoreien, Wurstfabriken und andere, soweit sie als Handelsbetriebe anzusehen sind, der Schließung, auch wenn in diesen Geschäften ausschließlich der Einzel- und Kleinverkauf von Erzeugnissen des eigenen Gewerbebetriebes erfolgt.[84])

Darlehns- und Kreditgesellschaften sind selbst dann nicht zu schließen, wenn zu ihren Mitgliedern Feinde gehören.

Die am 1. April 1915 schon verkauften Waren können später noch an die Feinde abgeführt werden, die nicht verkauften dürfen eingelagert werden. Dies ist nicht als Handelstätigkeit anzusehen.

Von der Schließung befreit sind Handelsunternehmungen, 1. deren zu den feindlichen Untertanen gehörige Gesellschafter vor dem 1. April 1915 ausgeschieden sind[85]), 2. die vor dem 1. Juni 1915 in das Eigentum (nicht aber in zeitweiligen Besitz durch Pacht oder sonstwie) russischer, verbündeter oder neutraler Staatsangehörigen übergegangen sind[86]), 3. — eine Konzession an das Nationalitätenprinzip — die feindlichen Untertanen slawischer, französischer oder italienischer Abstammung oder türkischen Untertanen christlichen Bekenntnisses gehören.[86])

F. Beschränkungen feindlicher Untertanen im Grundbesitz.

Untersagung des Erwerbs und der Verwaltung von Grundstücken. Es ist verboten, auf den Namen eines feindlichen Untertanen Verträge über die Begründung und den Uebergang von Eigentum, Pfandrechten oder vom Eigentum abgesonderten Besitz und Nutzungsrechten an Grundstücken überhaupt, insbesondere Miet- und Pachtverträge über Grundstücke abzuschließen. Die Feinde dürfen auch an öffentlichen Versteigerungen von Grundstücken nicht teilnehmen.[87])

Zwang zur Aufgabe des Eigentums. Das Gesetz vom 2. Februar 1915 (Nr. 8) zwingt nicht nur feindliche Untertanen, sondern auch Russen deutscher Abstammung zur Veräußerung ihres ländlichen Besitzes in den nordwestlichen, westlichen und südlichen Teilen Rußlands. Es soll also das Deutschtum ausgerottet werden. Glücklicherweise ist die Maßnahme durch die Okkupation russischen Gebiets in etwas lahmgelegt.

G. Eingriff in Erfindungspatente.

Die Verordnung des Ministerrats vom 21. Februar 1915 (Nr. 10)[88]) bestimmt:

1. Patente auf gewerbliche Erfindungen oder Verbesserungen werden an Feinde[89]) nicht mehr erteilt, Anmeldungen von ihnen nicht mehr angenommen. Das Verfahren auf eingegangene Anmeldungen wird eingestellt.

2. Patente (s. unter 1) von Feinden, die für die Landesverteidigung Bedeutung haben, gehen ohne Entschädigung in das Eigentum des Staates über. Die Wirkung aller übrigen Patente von Feinden wird aufgehoben.

3. An Nichtfeinde vor dem 1. Januar 1915 durch feindliche Untertanen erteilte Lizenzen bleiben in Kraft und ebenso die zugehörigen Patente, soweit dies zur Verwirklichung der Lizenzrechte nötig ist. Als Eigentümer solcher Patente gilt der Staat.

H. Verschiedenes.

Während zuerst ausgewiesene Deutsche nur eine geringe Menge an Geld- und Wertgegenständen aus Rußland mitnehmen durften, ist durch Vereinbarung vom Februar 1915 gestattet, Geld- und Wertgegenstände mit Ausnahme von Gold und Bankdepots ohne Einschränkung mitzunehmen.

Bei Sicherung von Nachlässen Deutscher[90]) dürfen die die Rechte Deutscher jetzt wahrnehmenden amerikanischen Konsuln nicht mehr mitwirken. Aushändigung des Nachlasses nach Deutschland darf selbst dann nicht erfolgen, wenn die Sicherung unter Mitwirkung der zuständigen Konsularbehörde, also schon vor dem 28. Juli 1914, stattgefunden hat.[91])

---

[76]) Beschl. des Ministerrats v. 16. März 1915 (Nr. 12) und Min.Erl. v. 4. April 1915 (Nr. 25). Die Aufsichtsperson hat hier weitergehende Rechte, wie die unter 1., sie hat insbesondere die allgemeinen Staatsinteressen wahrzunehmen.

[77]) S. unter E.

[78]) Beschl. des Ministerrats v. 11. Januar 1915 (Nr. 7).

[79]) Für Handelsunternehmungen, welche Feinden und anderen Personen gemeinschaftlich gehören, regelt die Liquidation der Beschluß v. 10. Mai 1915 (Nr. 17).

[80]) Die Frist kann bis zum 1. Juni 1915 unter bestimmten Bedingungen verlängert werden (Beschl. v. 29. März 1915, Nr. 14).

[81]) Beschluß v. 11. Jan. 1915 Art 2 (Nr. 7). Gewerbeunternehmungen fallen unter D. (Staatsaufsicht)

[82]) Dienstanweisung (Nr. 18).

[83]) Min.Erl. v. 18. März 1915 (Nr. 13) Art. 5.

[84]) Min.Erl. v. 18. März 1915 (Nr. 13) Art. 2.

[85]) Beschl. v. 10. Mai 1915 (Nr. 17) Art. I.

[86]) Dienstanweisung (Nr. 18) Art. 3 u. 4.

[87]) Allerh. Erlaß v. 22. Sept. 1914 (Nr. 8). Vermietung von Häusern oder Wohnungen zur zeitweisen Benutzung oder persönlichen Bewohnung ist erlaubt.

[88]) Bis dahin war man über das Schicksal deutscher Patente für die während des Krieges noch vielfach die Gebühren bezahlt wurden, völlig im ungewissen.

[89]) Feind sind deutsche Reichsangehörige und im Deutschen Reich errichtete Gesellschaften und Genossenschaften, auch wenn sie zum Geschäftsbetriebe in Rußland zugelassen sind (Ziffer 5 der Verordn. v. 21. Febr. 1915, Nr. 20).

[90]) Vgl. Deutsch-russische Nachlaßkonvention v. 31. Okt. 1874

[91]) Min.Erl. v. 20. Aug. 1914 (Nr. 2).

Digitized by Google

Verlängerung während des Krieges fällig werdender Hypotheken.

Die deutschen Hypothekenbanken haben sich bereits seit Beginn des Krieges bemüht, den schwierigen Verhältnissen des Grundbesitzes Rechnung zu tragen.

Die längere Dauer des Krieges und der wachsende Umfang der fällig werdenden Hypotheken hat sie veranlaßt, von neuem zur Frage der Verlängerung fälliger Hypotheken unter entgegenkommenden Bedingungen Stellung zu nehmen und dabei auch zu verhindern, daß große Mengen von Kapitalien nach Friedensschluß zu gleicher Zeit zahlbar werden.

Die erneuten Verhandlungen haben zu nachstehender Vereinbarung geführt:

Die unterzeichneten, dem Centralverbande des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes angehörenden Hypothekenbanken sind dahin übereingekommen, daß sie die infolge Fristablaufs während des Krieges fällig oder kündbar werdenden Hypotheken — soweit mit dem Hypothekenschuldner nicht schon eine zehnjährige Verlängerung oder die Umwandlung in eine Tilgungshypothek vereinbart ist oder noch vereinbart wird — unter folgenden Bedingunngen auch kurzfristig zu verlängern bereit sind:

1. Die Verlängerung erfolgt bis ein halbes Jahr nach Beendigung des Kriegszustandes im Sinne des § 11 des Gesetzes zum Schutze der Kriegsteilnehmer vom 4. August 1914. Zu dieser Frist treten in jedem Falle so viele volle Vierteljahre hinzu, um wieviele der Zeitpunkt der Fälligkeit oder Kündbarkeit nach dem 1. Januar 1916 eingetreten ist, wobei eine bereits gewährte Stundung für die Berechnung der Zuschlagsfrist nicht nochmals in Anrechnung kommt.

   Die Verlängerung erfolgt in keinem Falle länger als bis zum 30. Juni 1918.
2. Alle Darlehne werden, sofern nicht bereits ein höherer Zinsfuß vereinbart ist, zum Zinsfuß von höchstens $4^1/_2$ pCt. ohne jede besondere Vergütung verlängert.
3. Die bisher für die Hypotheken bestehenden sonstigen Bestimmungen bleiben in Kraft.
4. Diese Vereinbarung hat keine Geltung für die Hypotheken, die während des Krieges neu gewährt sind, auch nicht für die von gemischten Hypothekenbanken gegebenen, hypothekarisch sichergestellten Konto-Korrent-Kredite oder diesen gleichzustellenden nachstelligen Hypotheken.

Bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München. Preußische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft in Berlin. Rheinische Hypothekenbank in Mannheim. Deutsche Hypothekenbank in Meiningen. Hypothekenbank in Hamburg. Frankfurter Hypothekenbank in Frankfurt a. M. Süddeutsche Bodenkreditbank in München. Bayerische Vereinsbank in München. Pfälzische Hypothekenbank in Ludwigshafen. Schlesische Bodenkredit-Aktienbank in Breslau. Preußische Bodenkredit-Aktienbank in Berlin. Bayerische Handelsbank in München. Frankfurter Hypotheken-Kredit-Verein in Frankfurt a. M. Deutsche Grundkreditbank in Gotha[1]). Preußische Hypotheken-Aktienbank in Berlin. Preußische Pfandbriefbank in Berlin. Vereinsbank in Nürnberg. Deutsche Hypothekenbank Aktiengesellschaft in Berlin. Rheinisch-Westfälische Bodenkreditbank in Köln. Berliner Hypothekenbank - Aktiengesellschaft in Berlin [1]). Leipziger Hypothekenbank in Leipzig. Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsaß-Lothringen in Straßburg i. Els. Sächsische Bodenkredit-Anstalt in Dresden. Mecklenburgische Hypotheken- und Wechselbank in Schwerin. Westdeutsche Boden-Kredit-Anstalt in Köln. Norddeutsche Grund-Credit-Bank in Weimar. Schwarzburgische Hypothekenbank in Sondershausen.

[1]) Beschränkt ihre Zustimmung auf solche von ihr beliehene Grundstücke, die ganz oder hauptsächlich zum Wohnen genutzt werden.

Stempelfreiheit von Bestätigungsschreiben über den Verkauf von Bezugsrechten.

Einer rheinischen Bankfirma, welche im Mai v. J. von einem Kunden telephonisch M. 15000 Westf.-Anh. Sprengstoff-Bezüge à 239 pCt. gekauft und darüber in üblicher Weise Schlußnote und Bestätigungsschreiben ausgestellt hatte, ist in der Folge von dem Königlichen Erbschafts- und Stempelsteueramt zu Düsseldorf im Einverständnis mit der Oberzolldirektion in Köln eröffnet worden, daß Bestätigungsschreiben der hier fraglichen Art gemäß Tarifnummer 2 des preußischen Stempelsteuergesetzes (Abtretung von Rechten) stempelpflichtig seien.[1]) Gegen diese Auffassung hat der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes in einer Eingabe an den preußischen Finanzminister vom 4. Januar d. J. Widerspruch erhoben mit der Begründung, daß einer Stempelpflicht nach Tarifstelle 2 des genannten Gesetzes nur die dinglich wirkende Abtretung eines Rechts unterworfen sei, während es sich bei dem vorliegenden Bestätigungsschreiben lediglich um eine Urkunde über die durch den Verkauf begründete Verpflichtung zu einer solchen Abtretung handle. Dem entspreche es, daß in dem Bestätigungsschreiben über den zwischen den Parteien getätigten Gattungskauf eine Individualisierung des Gegenstandes der Erfüllung durch Bezeichnung bestimmter Aktien, denen das Bezugsrecht anhaften soll, nicht erfolgt sei; schon deshalb sei die vorliegende Urkunde nicht geeignet, den Uebergang eines bestimmten Bezugsrechtes herbeizuführen oder zu beweisen, so daß es an einer wesentlichen Voraussetzung für das Vorliegen einer stempelpflichtigen Urkunde über die Abtretung von Rechten fehle.

Seitens der Oberzolldirektion zu Köln, der diese Eingabe vom Finanzminister zur Verfügung zugefertigt worden war, ist dem Centralverband unterm 14. Januar d. J. mitgeteilt worden, daß sie sich nach nochmaliger Prüfung der Sach- und Rechtslage der Auffassung des Centralverbands angeschlossen und die Nachforderung des Abtretungsstempels für das fragliche Bestätigungsschreiben fallen gelassen habe.

[1]) Daß ein Reichsschlußnotenstempel für die über den Verkauf von Bezugsrechten ausgestellte Schlußnote nicht in Frage kommt, war von jeher unstreitig (vgl. Greiff, Reichsstempelgesetz, 2. Aufl., Anm. 82 d zu T. Nr. 4, S. 564) und ist auch bei diesem Anlaß nicht in Zweifel gezogen worden.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. Zu §§ 254, 370 BGB.

Läßt sich der bei einer Bank Akkreditierte im Einverständnis mit der Bank besondere Quittungsformulare drucken, gegen welche ausschließlich Abhebungen auf Grund der Akkreditierung erfolgen sollen, so ist er zur sorgfältigen Verwahrung dieser Formulare verpflichtet. Läßt er es an dieser Sorgfalt fehlen, so muß er den Schaden tragen, der durch die gutgläubige Einlösung einer gefälschten Quittung seitens der Bank entsteht.

Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 11. Juni 1915 (Hans. G.-Z. 1916, Hauptblatt S. 1.)

Klägerin ist seitens der N. N.-Bank bei der Beklagten seit dem 2. Februar 1912 mit täglich 30000 M. akkreditiert. Auf Grund dieses Akkreditivs erhebt Klägerin aus der Kasse

Digitized by Google

der Beklagten mehrmals wöchentlich größere Beträge, mit welchen Beklagte die N. N.-Bank und letztere die Klägerin belastet. Die Auszahlungen erfolgen gegen doppelte Quittungen abseiten der Klägerin. Anfänglich wurden die Quittungen handschriftlich ausgestellt. Als bald ließ sich aber Klägerin im Einverständnis mit der Beklagten Quittungsformulare drucken, auf welchen fortan ausschließlich die Quittierung erfolgte.

Das eine Quittungsexemplar behält Beklagte, das andere gibt sie an die N. N.-Bank weiter. Die Abtretungen erfolgen teils durch dritte Firmen, welchen sie die beiden Quittungen zahlungshalber gleichwie einen Scheck übergibt.

Am 7. April 1914 wurde eine solche mit „ppa Th. M". unterschriebene Doppelquittung über 15 000 M. an der Kasse der Beklagten präsentiert und von ihr honoriert. Am 9. April 1914 früh (der 8. April war der Charfreitag) wurde der Klägerin seitens der N. N.-Bank, welcher wie üblich die eine Quittung von der Beklagten gesandt worden war, die Belastung ihres Kontos mit 15 000 M. per 7. April avisiert. Noch am selben Vormittage begab sich der Prokurist der Klägerin, Ernst M., zur Kasse der Beklagten und teilte dort mit, daß am 7. April weder Klägerin selber 15 000 M. abgehoben noch durch Dritte über sie disponiert habe. Nach Prüfung der Unterschrift unter das in den Händen der Beklagten verbliebene, dem Ernst M. zu treuen Händen übergebene Quittungsexemplar erklärte sodann Klägerin, die Unterschrift sei gefälscht und zwar von ihrem früheren Geschäftsangestellten T., der sich wahrscheinlich die Quittungsformulare von deren Drucker Z. verschafft habe, sie könne deshalb die Zahlung als zu ihren Lasten gehend nicht anerkennen. Da demgegenüber Beklagte sowohl der Klägerin wie der N. N.-Bank gegenüber sich auf den Standpunkt stellte, daß die Zahlung zu Klägerins Lasten gehe, hat Klägerin gegen Beklagte Klage erhoben mit dem Antrage,

> festzustellen, daß die Zahlung der 15 000 M. am 7. April 1914 nicht zu Lasten der Klägerin erfolgt sei, eventuell daß Beklagte aus dieser Zahlung keine Ansprüche gegen Klägerin herleiten könne.

Vom OLG. wurde die Klage abgewiesen.

Gründe:

Gleichwie das LG. hat auch das Berufungsgericht die Ueberzeugung erlangt, daß die beiden Quittungen vom 7. April 1914 nicht von Ernst M. herrühren, sondern von einer dritten zu ihrer Ausstellung nicht befugten Person fälschlich angefertigt sind.

Die Gefahr des Mißbrauches einer echten Quittung durch einen Dritten hat nach der Vorschrift des § 370 BGB. der Aussteller der Quittung zu tragen. Wird aber, wie es hier zutrifft, dem Leistenden eine gefälschte Quittung überbracht, so scheidet diese Gesetzesvorschrift aus. Vielmehr ist es der Leistende, welcher betrogen ist, so daß er den aus diesen Handlungen erwachsenen Schaden zu tragen hat. Allerdings hat das RG. — vgl. Warneyer, Ergänzungsband III S. 112 ff. — einmal ausgesprochen, daß ein Parteiwille denkbar sei, nach dem auch für das Zahlungsgeschäft die Gefahr nicht der Zahlende, sondern dessen Auftraggeber habe treffen sollen, und auf diese Entscheidung beruft sich die Beklagte in erster Linie, um den Klaganspruch zu Fall zu bringen. Von einem solchen Parteiwillen kann hier aber nicht die Rede sein. Der Auftrag der N. N.-Bank an die Beklagte ging nur dahin, Quittungen der Klägerin zu honorieren, nicht aber Quittungen irgendeines zur Quittierung nicht befugten Dritten.

Bleibt es hiernach bei der gesetzlichen Regel des Risikos des Leistenden für das Zahlungsgeschäft bestehen, so wird hieran nach richtiger Ansicht — vgl. Kommentar der Reichsgerichtsräte Note 1 a zu § 370 gegen Staudinger Note 1 Abs. 3 ebendort — auch dadurch nichts geändert, daß nur durch ein schuldhaftes Handeln des Anweisenden die Fälschung überhaupt ermöglicht worden ist. Das hat aber nicht die Folge, wie Klägerin meint, daß nunmehr ihrer Klage ohne weiteres und ohne daß die Frage dieses Verschuldens überhaupt erörtert zu werden brauchte, stattgegeben werden müßte. Vielmehr gibt das Verschulden, wenn es auch die Zahlung nicht zu Lasten der schuldhaft handelnden Partei gehen läßt, dem Zahlenden gegen die letztere doch einen Schadensersatzanspruch, und es fragt sich, ob nicht auch ein solcher etwaiger Schadensersatzanspruch den Klageanspruch zu Fall zu bringen geeignet ist.

Diese Frage läßt sich von derjenigen nicht trennen, ob an der von ihr erhobenen Feststellungsklage Klägerin überhaupt ein Rechtsschutz- oder doch mindestens ein Feststellungsinteresse hat. Es ist ein grundsätzlicher und ein Hilfsantrag gestellt. Der erstere geht auf Feststellung, daß die Zahlung der 15 000 M. nicht zu Lasten der Klägerin erfolgt ist. Das wäre aber auch dann nicht der Fall, wenn über die 15 000 M. echte Quittungen der Klägerin vorgelegen hätten. Denn ein Verhältnis in laufender Rechnung bestand nicht zwischen den Prozeßparteien, sondern nur zwischen der N. N.-Bank und der Beklagten. Durch die Zahlungen an Klägerin wurde im Verhältnis zur Beklagten nur erstere belastet, nicht aber die Klägerin. Wenn deshalb die Beklagte die auf die gefälschten Quittungen geleistete Zahlung so, als ob sie auf echte Quittungen geleistet wäre, behandelt hat, so ist dadurch die N. N.-Bank, nicht aber die Klägerin benachteiligt, so daß es der letzteren schon am Rechtsschutzinteresse fehlt. Will man aber auch sagen, daß letzten Endes Klägerin die Belastung treffe, so ist doch die Feststellung ein Schlag ins Wasser Das Feststellungsurteil, das zu ihren Gunsten ergehen würde, schafft nur Recht zwischen den Prozeßparteien, die N. N.-Bank bände es in keiner Weise und eine Belastung, die letztere zum Nachteil der Klägerin in ihren Büchern vorgenommen hätte, bliebe des Feststellungsurteils ungeachtet bestehen. Es bedürfe einer neuen Feststellungs- oder Leistungsklage gegen die N. N.-Bank, damit Klägerin zu ihrem Rechte käme und zur Vorbereitung dieser Klage bedürfte es auch eines Feststellungsurteils gegen Beklagte in keiner Weise. Das Feststellungsinteresse beim grundsätzlichen Antrage ist deshalb unter allen Umständen zu verneinen.

Anders liegt es indessen mit dem Hilfsantrage. Er geht auf Feststellung, daß Beklagte aus der Zahlung der 15 000 M. keine Ansprüche gegen Klägerin herleiten kann. Das kann Beklagte aber gerade unter Zugrundelegung der richtigen Ansicht, daß auch bei schuldhafter Ermöglichung der Fälschung seitens des Anweisenden die Zahlung zu ihren Lasten verbleibt. Denn dann kann Beklagte die Zahlung der 15 000 M. der N. N.-Bank, die sie zur Zahlung angewiesen hat, niemals belasten, sie hat vielmehr nur einen Schadensersatzanspruch gegen den schuldhaft Handelnden. Dieser Anspruch wird auch gerade aus der Tatsache der Zahlung, die ohne die schuldhafte Handlung nicht erfolgt wäre, hergeleitet.

Schuldhaft gehandelt hat aber auch nach der Behauptung der Beklagten nur die Klägerin, die die Quittungsformulare und den Prokurastempel in unzureichender Weise verwahrt haben soll. Die Fahrlässigkeit, welcher sich, wenn diese Meinung der Beklagten richtig ist, Klägerin schuldig gemacht hat, ist eine vertragliche Denn durch das Akkreditierungsersuchen der N. N.-Bank an Beklagte, die Annahme dieses Ersuchens durch letztere und die Handhabung der Auszahlungen, wie sie sich vom 2. Februar 1912 bis zum 7. April 1914 gestaltet haben, sind neben den Vertragsbeziehungen zwischen den beiden Banken auch solche zwischen den Prozeßparteien erwachsen. Es handelt sich hier um keine Anweisung im technischen Sinne der §§ 783 ff. BGB. Aber ebenso wie dort muß auch hier angenommen werden, daß Klägerin selbst einen Anspruch gegen Beklagte auf Zahlung bis zu 30 000 M. täglich, solange die N. N.-Bank die Akkreditierung nicht zurückgezogen hat, erworben hat. Verletzte Beklagte diesen Anspruch, so machte sie sich der Klägerin schadensersatzpflichtig. Und diesen Rechten der Klägerin gegen Beklagte entspricht ihre Pflicht gegen letztere bei Bewirkung der Abhebungen und deren Vorbereitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

Ist das hier geschehen? Die Frage muß entgegen dem LG. verneint werden.

Nachdem ursprünglich Klägerin gegen die Zahlungen der Beklagten dieser Quittungen aushändigte, deren ganzer Text handschriftlich hergestellt war, hat sie bald darauf Quittungsformulare drucken lassen, die sie ausgefüllt nicht nur zur eigenen Erhebung der Gelder bei der Beklagten, sondern auch zur Weitergabe an Gläubiger benutzte, die dann ihrerseits bei der Beklagten die im Formular ausgefüllten

Digitized by Google

Beträge erhoben. Wurden hierdurch die Quittungen auch nicht zu Schecks, so versahen sie bis zu einem bestimmten Umfange doch die Funktionen von solchen. Für Beklagte jedenfalls war es von derselben Bedeutung, ob ein unbefugter Dritter ein von ihr der Klägerin ausgehändigtes Scheckformular, oder ob er das hier fragliche Quittungsformular sich verschaffte, ausfüllte und ihr präsentierte. Das mußte der Klägerin zum Bewußtsein gelangt sein und ist ihr auch zum Bewußtsein gelangt. Dann hatte sie aber auch der Beklagten gegenüber die Pflicht, mit den Quittungsformularen so vorsichtig umzugehen, wie jeder verständige Geschäftsmann mit Bankscheckformularen umgeht. Das hat aber Klägerin nicht getan. Die Quittungsformulare haben auf einem unverschlossenen Bort im Kontor der Klägerin gelegen. Eine derartige Aufbewahrung der Formulare im offenen Real läßt aber jede im Verkehr erforderliche Vorsicht vermissen. Die Handlungsweise der Klägerin ist umso weniger zu verantworten, wenn erwogen wird, daß das Kontor während der Mittagszeit, wenn niemand in ihm anwesend war, zwar verschlossen wurde, der Schlüssel aber so lag, daß zur Mittagszeit jeder, der Hausgelegenheit kannte, ihn mühelos an sich nehmen konnte. Nun hätte T. allerdings auch das Kontor sowohl als auch ein verschlossenes Pult, in dem die Formulare gelegen hätten, erbrechen können Ganz abgesehen davon aber, daß auch nicht einmal ein verschlossenes Pult zur Aufbewahrung der Formulare genügt hätte, sondern daß dies im Geldschrank hätte geschehen müssen, wäre der Einbruch nach kürzester Frist bemerkt worden, so daß die Abhebung des Geldes, wenn nicht mehr verhindert, so doch sogleich hätte bemerkt und damit voraussichtlich in ihrer Wirkung hätte aufgehoben werden können. Es bleibt übrig, ob T. die Formulare überhaupt nicht aus dem Kontor der Klägerin entwendet, sondern sie sich von dem Drucker der Formulare hat herstellen lassen. Das hat Klägerin behauptet. Der Unwert ihrer Behauptung liegt auf der Hand. Wie wenig ernst Klägerin selbst sie nimmt, erhellt schon daraus, daß sie sich auf das Zeugnis des Druckers nicht bezogen hat. Es ist aber auch bewiesen, daß von T. nicht so vorgegangen sein kann. Die gefälschten Formulare zeigen eine Unebenheit im Druck: im Wort „empfangen" findet sich links vom dritten Druckstrich des „m" ein nicht dorthin gehöriger Punkt. Formulare mit dieser Unebenheit sind von Klägerin vor und nach dem 7. April 1914 benutzt. Daß bei einem Neudruck ohne Benutzung der alten Platte — und daß letztere Benutzung geschehen ist, behauptet auch Klägerin nicht — dieselbe Unebenheit sich wieder ereignet hätte, ist ausgeschlossen.

Nun würde trotz des Verschuldens der Klägerin nach Maßgabe des § 254 BGB .der Schaden unter den Parteien zu teilen oder gar der Schadenersatzanspruch der Beklagten ganz abzuweisen sein, wenn sie bei Entgegennahme der Quittungen ein eigenes überwiegendes oder gleichwertiges Verschulden träfe. Davon kann aber nicht die Rede sein. Die Fälschung ist wie in anderem Zusammenhange bereits oben dargelegt ist, so geschickt bewirkt, daß Ernst M. selbst zunächst nicht an sie hat glauben wollen. Da kann man den Beamten der Beklagten sicher keinen Vorwurf machen, daß sie sie nicht bemerkt haben. Ebensowenig trifft Beklagte ein Vorwurf, daß sie von der bewirkten Auszahlung Klägerin nicht noch am 7. April benachrichtigt hat. Es steht überhaupt nicht fest, daß im Geschäftsverkehr der Parteien eine solche Benachrichtigung der Klägerin üblich war. Anscheinend erfolgte die Benachrichtigung nur an die N. N.-Bank. Daß sie vorliegendenfalls an diese nicht bereits am 7. April abgesandt ist, hat auch Klägerin nicht behauptet. Daß Klägerin die Mitteilung von der N. N.-Bank erst am 9. April empfing, liegt an dem dazwischenliegenden Charfreitag. Endlich trifft auch Beklagte kein Vorwurf um deswillen, weil sie der Klägerin keine Anweisung über die Aufbewahrung der Formulare erteilt hat. Das war nicht ihres Amtes und zwar umso weniger, als es sich gar nicht um von ihr der Klägerin überantwortete Formulare handelte.

Bei dieser Sachlage kann die Frage, ob der Prokurenstempel sorgfältiger hätte aufbewahrt werden müssen, wogegen man nicht mit Unrecht einwenden kann, daß, unterschrieb der Chef der Klägerin selbst die Quittungen, es ja überhaupt dieses Stempels nicht bedurfte, auf sich beruhen bleiben.

2. BGB. §§ 278, 254 HGB. § 347.

Der Wechsel diskontierende Bankier muß, wenn er befremdende Wechselmaßnahmen des Bevollmächtigten seines Kunden bemerkt, den Kunden darauf aufmerksam machen. Diese Verpflichtung folgt aus dem Vertrauensverhältnis zwischen Bankier und Kunden.

Urteil des Reichsgerichts Ziv.-Sen. III, vom 12. November 1915 III 162/15[1]).

Zwischen der Beklagten, der die Druckerei und der Verlag des Generalanzeigers in St. gehören, und der Klägerin bestand Jahre lang eine Geschäftsverbindung, innerhalb dere ndie Beklagte Wechsel und Schecks ihrer Kunden durch den Vorsteher der Expedition des Generalanzeigers bei der Klägerin zur Einlösung bringen ließ. Der Expeditionsvorsteher E. mißbrauchte dieses Verhältnis, um Wechsel einer von ihm gegründeten Firma Senta-Werke E. & Co. mit dem Giro „Expedition des Generalanzeigers E. G." zu versehen und bei der Klägerin diskontieren zu lassen. Er wurde deshalb im Jahre 1907 von der Beklagten entlassen, nachdem ihm schon im September 1906 wegen Unterschlagungen die Kasse und später die Postvollmacht entzogen worden war. Die Klägerin verlangte von der Beklagten den Ersatz von Beträgen, die E. 1907 namens der Beklagten für solche nicht von Kunden der Beklagten stammende und von den Wechselverpflichteten nicht eingelöste Wechsel empfangen hatte. Die Klage wurde abgewiesen, die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Die Klägerin hat Revision eingelegt und beantragt, das Berufungsurteil aufzuheben und nach ihrem Berufungsantrage zu erkennen. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht verkennt nicht, daß die Beklagte, da sie den E. zur Verwertung der in ihrem Geschäftsbetriebe einlaufenden Wechsel ermächtigt hatte, auch einen Mißbrauch dieser Vollmacht durch E. grundsätzlich gegen sich gelten lassen mußte. Es folgert nur aus der Geschäftsverbindung und dem dadurch begründeten Vertrauensverhältnisse, daß die Klägerin als Bankier zur erhöhten Aufmerksamkeit im Interesse ihres Kunden verpflichtet war, und hält diese Pflicht für gröblich verletzt, weil die Klägerin sich nicht bei der Beklagten nach der Rechtmäßigkeit der Wechselmaßnahmen des E. erkundigte, obwohl sie dazu schon gleich nach der im Jahre 1900 erfolgten Gründung der Senta-Werke, insbesondere aber 1907, als E. nach einer mehrmonatlichen Pause den Kredit in einer nach Häufigkeit und Umfang auffallenden Weise in Anspruch nahm, allen Anlaß hatte. Die darin liegende Auffassung der Pflichten des Bankiers entspricht den Anschauungen des Verkehrs und stellt auch in ihrer Anwendung auf den vorliegenden Fall keine zu weitgehenden Anforderungen an die Sorgfalt der Klägerin (BGB. § 278, HGB. § 347). War es auch nicht ihre Aufgabe, den Geschäftsverkehr der Kunden und ihrer Bevollmächtigten zu überwachen, so erforderte doch Treu und Glauben, daß sie die Beklagte aufmerksam machte, wenn besondere Umstände auf eine Unregelmäßigkeit hinwiesen. Dies war aber, wie das Berufungsgericht unter Bezugnahme auf das Gutachten des Sachverständigen A. ohne Rechtsirrtum annimmt, der Fall. Die Benützung dieses Gutachtens wurde nicht dadurch aus-

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Koenige, Leipzig. — Die in dieser Entscheidung an die Sorgfalt des Bankiers gestellten Anforderungen bei Entgegennahme von Diskontwechseln von einem mit ordnungsmäßiger Vollmacht versehenen Angestellten sind sehr weitgehend; vor allem aber erscheinen uns die Ausführungen über die Frage des mitwirkenden Verschuldens der Vollmachtgeberin bedenklich. Wenn ein Bankkunde die Handlungsvollmacht eines Angestellten trotz vorgekommener Unterschlagungen fortbestehen läßt, so ist seine Fahrlässigkeit u. E. unverhältnismäßig größer, als die des Bankiers, der etwaige den Verdacht eines Vollmachtsmißbrauchs begründende Umstände unbeachtet läßt. Eine kritische Besprechung des Urteils von hervorragender juristischer Seite wird in der nächsten Nummer des Bank-Archivs erscheinen.

Digitized by Google

geschlossen, daß nach Erstattung desselben noch Zeugen vernommen wurden, deren Aussagen den dem Sachverständigen vorliegenden Sachverhalt ergänzten und richtig stellten. Die besondere Auffälligkeit der Inanspruchnahme des Kredites blieb auch nach diesen Aussagen bestehen. Auch sonst ist nicht ersichtlich, daß das Berufungsgericht einen für die Beurteilung wesentlichen Umstand übersehen hätte. Da, wie weiter festgestellt ist, bei ordnungsmäßigem Vorgehen der Klägerin der Schaden nicht entstanden wäre, so kann sie jetzt nicht den Ersatz von Beträgen verlangen, die sie auf Grund eigener Ersatzpflicht an die Beklagte zurückerstatten müßte. Das Berufungsgericht nimmt selbst an, daß auch die Beklagte ein Verschulden trifft, und räumt diesem Verschulden nur deshalb einen Einfluß auf die Schadenersatzfrage nicht ein, weil es an Schwere und Bedeutung für die Entstehung des Schadens hinter dem Verschulden der Klägerin außerordentlich zurücktrete. Diese Abwägung des beiderseitigen Verschuldens entspricht der Sachlage und wird von der Revision mit Unrecht angegriffen. Daraus, daß die Beklagte dem E. jahrelang freie Hand ließ, ohne sich um die Verwertung der Wechsel im einzelnen zu kümmern, folgt nur, daß sie ihn insoweit gegenüber der Klägerin als ihren Bevollmächtigten gelten lassen muß. Daß die Beklagte den E. nach Entdeckung der Unterschlagungen im September 1906 in seiner Stellung ließ, ihm die allerdings nur stillschweigend erteilte Vollmacht nicht entzog und auch der Klägerin keine Mitteilung machte, betrachtet das Berufungsgericht mit Recht als ein Verschulden. Dieses Verschulden tritt aber gegenüber dem der Klägerin in der Tat ganz erheblich zurück. Die Beklagte verhielt sich nach Entdeckung der Unterschlagungen keineswegs untätig. Sie entzog dem E. sofort die Kasse und durfte daher annehmen, daß er, wenigstens bei regelmäßigem Geschäftsgange, nicht mehr in der Lage sein werde, Unredlichkeiten zu begehen. Freilich mußte sie auch damit rechnen, daß E. unter Umständen ohne ihren Willen Wechsel ihrer Kunden in die Hand bekommen könne. Darauf aber, daß E. ihr Giro dazu mißbrauchen werde, um Wechsel, die mit ihrem Geschäftsbetriebe nichts zu tun hatten, besser zu verwerten, wurde die Beklagte durch die Unterschlagungen, die nach der Feststellung des Berufungsgerichts mit einem Vollmachtsmißbrauch und mit Wechselunterschriften nicht zusammenhingen, nicht hingewiesen. Es fehlt auch jeder Anhaltspunkt dafür, daß der Beklagten etwa schon früher Verdachtsgründe in dieser Richtung bekannt geworden waren. Gerade auf den Mißbrauch des Giros der Beklagten für Privatzwecke des E. bezog sich aber das Verschulden der Klägerin, der allein gegenüber die Auffälligkeit der Handlungsweise des E. in die Erscheinung trat, und deren Fahrlässigkeit also die unmittelbare und eigentliche Ursache des Schadens bildete. Unter diesen Umständen durfte das Verschulden der Beklagten außer Betracht bleiben. Auch sonst ist ein Rechtsirrtum nicht ersichtlich.

3. **Zu § 774 BGB.**

Hat der Bürge den verbürgten Teilbetrag vor Eröffnung des Konkurses über den Hauptschuldner an den Gläubiger gezahlt, so ist er wegen des auf ihn übergegangenen Teils der Forderung teilnahmeberechtigter Konkursgläubiger.

Urteil des RG. VI. Ziv.-Sen., vom 29. Dez. 1913, VI 443 1913 Entsch. d. Q.G. in Zivils. Bd. 83 S. 401)

II. Handelsrecht.

Zu §§ 232, 312 HGB.

Eine Aktiengesellschaft muß — außer in den Fällen einer Ermächtigung im Sinne des § 232 Abs. 1 Satz 2 HGB. — bei bestehender Gesamtvertretung ihr nachteilige Verfügungen eines Vorstandsmitgliedes als Einzelvertreters gegen sich gelten lassen, wenn das Vorstandsmitglied unter erkennbarer Duldung der zur Mitwirkung Berufenen nach außen so auftritt, als ob keine Gesamtvertretung bestände.

Urteil des RG. V. Straf-Senat vom 21. Januar 1913. V. 746/12 (RGSt. Bd. 47, S. 82).

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Nachdem am 15. Januar 1916 die zweite Einzahlung von M. 100.— je Aktie auf die Aktien der

Bergbaugesellschaft Justus

fällig ist, beschließt der Verkehrsausschuß der Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten vom 11. Dezember 1912 folgendes:

Vom 16. Januar 1916 ab erfolgt die Notierung und der Handel in den Aktien der Bergbaugesellschaft Justus getrennt für Vorzugs-Aktien und Stamm-Aktien. Vom gleichen Tage ab werden die Vorzugs-Aktien ausschließlich der auszugebenden Schuldverschreibungen gehandelt.

Das Notendepartement der Société Générale de Belgique im letzten Vierteljahr 1915[1].

1. Notenumlauf

in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
—	7. Oktbr. 1915	14. Oktbr. 1915	21. Oktbr. 1915	28. Oktbr. 1915
4. Novbr. 1915	11. Novbr. 1915	18. Novbr. 1915	25. Novbr. 1915	—
2. Dezbr. 1915	9. Dezbr. 1915	16 Dezbr. 1915	23. Dezbr. 1915	30. Dezbr. 1915
—	472 176 364	491 985 384	495 530 123	511 649 027
522 000 349	538 202 091	543 216 051	558 475 077	—
590 484 841	592 881 750	604 242 661	607 178 840	609 449 150

2. Giroguthaben

in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
—	7. Oktbr. 1915	14. Oktbr. 1915	21. Oktbr. 1915	28. Oktbr. 1915
4 Novbr 1915	11. Novbr. 1915	18. Novbr. 1915	25 Novbr 1915	—
2. Dezbr. 1915	9. Dezbr 1915	16. Dezbr. 1915	23 Dezbr. 1915	30 Dezbr. 1915
—	154 336 244	177 456 812	189 052 897	175 251 498
169 516 101	198 017 968	199 553 222	185 344 395	—
156 432 020	154 129 787	142 906 423	150 724 883	151 099 545

[1]) Das Notenprivileg für die okkupierten Gebiete Belgiens ist auf Grund der Verordnungen des Generalgouverneurs in Belgien vom 22. Dezember 1914 und vom 9. Januar 1915 dem Notendepartement der Société Générale de Belgique übertragen worden.

Die Notenausgabe regelt sich nach den folgenden Bestimmungen:

Das Notendepartement darf Noten, die gesetzliches Zahlungsmittel sind, ausgeben, und zwar:

a) bis höchstens zum dreifachen Betrage:

1. gegen Gold in Barren und Münzen, in Belgien kursfähiges Metallgeld, Noten der Deutschen Reichsbank, Deutsche Reichskassen- und Darlehnskassenscheine;
2. gegen Guthaben bei ausländischen Banken, Bankiers und anderen ausländischen Unternehmungen von unbedingter Sicherheit;
3. gegen Darlehne auf solche Guthaben
4. gegen Wechsel und Schecks auf das Ausland
5. gegen Schatzscheine ausländischer Staaten mit längstens einundeinhalbjähriger Laufzeit;
6. gegen Darlehne auf solche Schatzscheine.

b) bis höchstens zum einfachen Betrage:

7. gegen Darlehne auf Schatzscheine, die von den neun belgischen Provinzen gemäß Beschluß der Provinzialräte vom 19. Dezember 1914 ausgegeben sind.

c) bis höchstens zu dem vom Generalkommissar für die Banken in Belgien zu genehmigenden Betrage, der jedoch drei Viertel des Marktwertes der beliehenen Papiere nicht übersteigen darf:

8. gegen Darlehne auf festverzinsliche ausländische Wertpapiere von unbedingter Sicherheit (Staatsanleihen und vom Staat garantierte Eisenbahnobligationen).

Die Ausweise beziehen sich auf den Status des Notendepartements am Donnerstag jeder Woche.

Digitized by Google

3. Metallbestand und deutsches Geld
in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
—	7. Oktbr. 1915	14. Oktbr. 1915	21. Oktbr. 1915	28. Oktbr. 1915
4. Novbr. 1915	11. Novbr. 1915	18. Novbr. 1915	25. Novbr. 1915	—
2. Dezbr. 1915	9. Dezbr. 1915	16. Dezbr. 1915	23. Dezbr. 1915	30. Dezbr. 1915
—	158 379 078	158 770 177	158 994 159	159 212 852
158 185 718	158 204 715	158 244 250	158 506 680	—
159 000 688	157 007 286	156 940 614	166 808 640	166 598 754

4. Guthaben im Auslande
in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
—	7. Oktbr. 1915	14. Oktbr. 1915	21. Oktbr. 1915	28. Oktbr. 1915
4. Novbr. 1915	11. Novbr. 1915	18. Novbr. 1915	25 Novbr. 1915	—
2 Dezbr. 1915	9 Dezbr. 1915	16. Dezbr. 1915	23. Dezbr. 1915	30. Dezbr. 1915
8 798 102	7 064 623	10 260 264	6 744 820	—
		5 366 251	7 882 209	8 901 411

5. Darlehne gegen Guthaben im Auslande
in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
—	7. Oktbr 1915	14. Oktbr. 1915	21. Oktbr. 1915	28. Oktbr. 1915
4. Novbr. 1915	11. Novbr. 1915	18. Novbr. 1915	25. Novbr. 1915	—
2. Dezbr. 1915	9. Dezbr. 1915	16. Dezbr 1915	23. Dezbr. 1915	30 Dezbr. 1915
—	22 782 080	25 455 078	32 955 078	32 988 657
32 991 169	35 525 839	33 390 575	36 906 019	—
37 852 786	40 339 290	42 619 737	43 874 781	44 198 151

6. Darlehne gegen Schatzscheine ausländischer Staaten
in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
—	7. Oktbr. 1915	14. Oktbr. 1915	21. Oktbr. 1915	28 Oktbr. 1915
4 Novbr. 1915	11. Novbr. 1915	18. Novbr 1915	25. Novbr. 1915	—
2. Dezbr. 1915	9. Dezbr. 1915	16. Dezbr. 1915	23. Dezbr. 1915	30. Dezbr. 1915
—	1 360 000	1 360 000	1 360 000	1 360 000
1 360 000	1 360 000	1 360 000	1 360 000	—
1 360 000	1 360 000	1 360 000	1 360 000	1 360 000

7. Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen
in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
—	7 Oktbr. 1915	14. Oktbr. 1915	21. Oktbr. 1915	28. Oktbr. 1915
4. Novbr. 1915	11. Novbr. 1915	18. Novbr. 1915	25. Novbr. 1915	—
2. Dezbr. 1915	9. Dezbr. 1915	16. Dezbr 1915	23 Dezbr. 1915	30. Dezbr. 1915
—	400 000 000	440 000 000	440 000 000	440 000 000
440 000 000	480 000 000	480 000 000	480 000 000	—
480 000 000	480 000 000	480 000 000	480 000 000	480 000 000

8. Gesamtsumme der Deckungsmittel für den Notenumlauf[2])
in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
—	7. Oktob. 1915	14. Oktbr. 1915	21. Oktbr. 1915	28. Oktbr. 1915
4. Novbr 1915	11. Novbr 1915	18 Novbr. 1915	25. Novbr. 1915	—
2. Dezbr. 1915	9. Dezbr. 1915	16. Dezbr. 1915	23. Dezbr. 1915	30. Dezbr. 1915
—	582 521 158	625 585 254	633 309 237	633 561 509
632 486 887	675 090 554	683 255 089	683 517 469	—
686 511 476	695 771 198	686 286 602	699 925 630	701 058 316

9. Zusammensetzung der Deckungsmittel für den Notenumlauf.

Ausweistage — Donnerstag —	Es betragen in % der Gesamtsumme der Deckungsmittel für den Notenumlauf: Metallbestand und deutsches Geld	Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Schatzscheine ausländischer Staaten	Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen
7. Oktober 1915	27,19		3,91	0,23	68,67
14. „ „	25 38		4,07	0,22	70,33
21. „ „	25,11		5,20	0,21	69,48
28. „ „	25,13		5,21	0,21	69,45
4. November 1915	25,00		5,22	0,21	69,57
11. „ „	23,44		5,26	0,20	71,10
18. „ „	23,16	1,50	4,89	0,20	70,25
25. „ „	23,19	0,99	5,40	0,20	70,22
2 Dezember 1915	23,16	1,28	5,44	0,20	69,92
9. „ „	22,90	1,03	5,88	0,20	69,99
16. „ „	22,87	0,78	6,21	0,20	69,94
23. „ „	23,83	1,13	6,27	0,19	68,58
30. „ „	23,76	1,27	6,31	0,19	68,47

10. Deckung des Notenumlaufs.

Ausweistage — Donnerstag —	Es betragen in % des Notenumlaufs: Metallbestand und deutsches Geld	Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Schatzscheine ausländischer Staaten	Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen
7. Oktober 1915	33,54		4,82	0,29	84,71
14. „ „	32,27		5,17	0,28	89,43
21. „ „	32,09		6,65	0,27	88,79
28. „ „	31,12		6,45	0,27	86,00
4. November 1915	30,29		6,32	0,26	84,29
11. „ „	29,40		6,60	0,25	89,19
18. „ „	29,13	1,89	6,15	0,25	88,36
25. „ „	28,38	1,21	6,61	0,24	85,95
2. Dezember 1915	26,93	1,49	6,33	0,23	81,30
9. „ „	26,48	1,19	6,80	0,23	80,97
16. „ „	25,97	0,89	7,05	0,23	79,44
23. „ „	27,47	1,30	7,23	0,22	79,05
30. „ „	27,34	1,46	7,25	0,29	78,76

11. Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.[3])

Ausweistage — Donnerstag —	Es betragen in % der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten: Metallbestand und deutsches Geld	Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Schatzscheine ausländischer Staaten	Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen
7. Oktober 1915	25,28		3,64	0,22	63,85
14. „ „	23,72		3,80	0,20	65,73
21. „ „	23,22		4,81	0,20	64,27
28. „ „	23,18		4,80	0,20	64,06
4. November 1915	22,87		4,77	0,20	63,63
11. „ „	21,49		4,83	0,18	65,20
18. „ „	21,30	1,38	4,50	0,18	64,62
25. „ „	21,31	0,91	4,96	0,18	64,53
2. Dezember 1915	21,29	1,18	5,00	0,18	64,27
9. „ „	21,02	0,95	5,40	0,18	64,26
16. „ „	21,01	0,72	5,70	0,18	64,24
23. „ „	22,01	1,04	5,79	0,18	63,33
30. „ „	21,91	1,17	5,81	0,18	63,11

12. Anlage von Wechseln und Schecks auf belgische Plätze
in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
—	7. Oktbr. 1915	14. Oktbr. 1915	21. Oktbr. 1915	28. Oktbr. 1915
4 Novbr. 1915	11. Novbr. 1915	18 Novbr. 1915	25. Novbr. 1915	—
2 Dezbr. 1915	9. Dezbr. 1915	16. Dezbr. 1915	23. Dezbr. 1915	30. Dezbr. 1915
—	36 806 249	37 296 123	44 667 865	46 326 544
52 081 477	55 043 226	53 450 796	54 580 478	—
54 666 181	55 095 110	55 419 019	52 740 414	53 976 826

13. Darlehne gegen inländische (belgische) Wertpapiere
in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
—	7. Oktbr 1915	14. Oktbr. 1915	21. Oktbr. 1915	28. Oktbr. 1915
4 Novbr. 1915	11. Novbr. 1915	18. Novbr. 1915	25 Novbr. 1915	—
2. Dezbr. 1915	9. Dezbr. 1915	16. Dezbr. 1915	23. Dezbr. 1915	30. Dezbr. 1915
—	6 402 060	5 770 060	5 764 560	5 753 760
5 748 760	4 971 290	4 961 840	4 949 140	—
4 941 240	4 926 498	4 872 568	4 859 468	4 862 268

[2]) Die Gesamtsumme enthält die in den Tab. 3, 4, 5, 6 und 7 aufgeführten Deckungsmittel. Weitere Gattungen von Deckungsmitteln sind nicht vorhanden. — Die Guthaben im Auslande (vgl. Tab. 4) erscheinen zum ersten Mal im Ausweise vom 18. November 1915.

[3]) Als solche sind Noten und Giroguthaben zusammengefaßt worden. — Den Inhabern der Noten und Giroguthaben steht ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus allen Vermögenswerten zu, die das Notendepartement als Gegenwert für die Noten und Girogelder erworben hat. Unter den Aktiva des Notendepartements, die nicht als Deckungsmittel für den Notenumlauf Verwertung finden, kommen Wechsel und Schecks auf belgische Plätze (vgl. Tabelle 12) sowie Darlehne gegen inländische Wertpapiere (vgl. Tabelle 13) in Betracht.

Digitized by Google

Die Bank von England im fünften Monat des zweiten Kriegsjahres (Dezember 1915)[1].

1. Metallbestand[2]

in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
1. Dez. 1915 / 3. Nov. 1915	8. Dez. 1915 / 10. Nov. 1915	15. Dez. 1915 / 17. Nov. 1915	22. Dez. 1915 / 24. Nov. 1915	29. Dez. 1915 / —
51 238 669 / 56 655 718	50 272 748 / 55 351 674	50 281 182 / 53 569 667	51 091 134 / 52 457 047	51 476 407 / —

2. Notenumlauf

in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
1. Dez. 1915 / 3. Nov. 1915	8. Dez. 1915 / 10 Nov. 1915	15. Dez. 1915 / 17. Nov. 1915	22. Dez. 1915 / 24 Nov. 1915	29. Dez. 1915 / —
34 275 105 / 33 433 230	34 155 360 / 33 198 795	34 266 810 / 33 013 920	35 097 450 / 33 301 750	35 309 255 / —

3. Oeffentliche Depositen

in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
1. Dez. 1915 / 3. Nov. 1915	8. Dez 1915 / 10. Nov. 1915	15. Dez. 1915 / 17. Nov. 1915	22. Dez. 1915 / 24. Nov. 1915	29. Dez. 1915 / —
50 360 517 / 45 587 438	52 443 879 / 48 958 426	52 136 369 / 50 181 683	58 134 578 / 52 148 990	49 677 317 / —

4. Private Depositen

in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
1. Dez. 1915 / 3. Nov. 1915	8. Dez. 1915 / 10. Nov. 1915	15. Dez. 1915 / 17 Nov. 1915	22. Dez. 1915 / 24. Nov. 1915	29. Dez. 1915 / —
93 525 478 / 95 774 304	90 018 941 / 90 415 018	94 169 276 / 91 676 189	98 733 682 / 84 649 258	111 972 557 / —

5. Gesamtbetrag der fremden Gelder[3]

in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
1. Dez. 1915 / 3. Nov. 1915	8. Dez. 1915 / 10. Nov. 1915	15. Dez. 1915 / 17. Nov. 1915	22. Dez. 1915 / 24 Nov. 1915	29. Dez. 1915 / —
143 885 995 / 141 311 742	142 462 820 / 139 373 444	146 305 645 / 141 857 872	151 868 260 / 136 798 248	161 649 874 / —

6. Zusammensetzung der fremden Gelder.

Oeffentliche und private Depositen in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Mittwoch —									
1. Dez. 1915 / 3. Nov. 1915		8. Dez. 1915 / 10. Nov. 1915		15. Dez. 1915 / 17. Nov. 1915		22. Dez. 1915 / 24. Nov. 1915		29. Dez. 1915 / —	
öffentl. Depositen	private Depositen	öffentl. Depositen	private Depositen	öffentl. Depositen	private Depositen	öffentl. Depositen	private Depositen	öffentl. Depositen	private Depositen
%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
35,00	65,00	36,81	63,19	35,64	64,36	34,99	65,01	30,73	69,27
32,22	67,78	35,13	64,87	35,37	64,63	38,12	61,88	—	—

7. Metallreserve für die fremden Gelder

in £

Ausweistage — Mittwoch —				
1. Dez. 1915 / 3 Nov 1915	8. Dez. 1915 / 10. Nov. 1915	15. Dez. 1915 / 17 Nov. 1915	22. Dez. 1915 / 24. Nov. 1915	29. Dez. 1915 / —
35 413 564 / 41 672 488	34 567 388 / 40 602 879	34 464 372 / 39 005 747	34 443 684 / 37 605 297	34 617 152 / —

8. Metalldeckung der fremden Gelder.

Metallreserve in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Mittwoch —				
1. Dez 1915 / 3 Nov. 1915	8. Dez. 1915 / 10. Nov. 1915	15. Dez. 1915 / 17. Nov. 1915	22 Dez. 1915 / 24. Nov 1915	29 Dez. 1915 / —
%	%	%	%	%
24,61	24,26	23,56	22,68	21,41
29,49	29,13	27,50	27,49	—

9. Bestand an britischen Staatsschuldversohreibungen[4]

in £

Ausweistage — Mittwoch —				
1. Dez. 1915 / 3. Nov 1915	8. Dez. 1915 / 10. Nov.	15. Dez. 1915 / 17. Nov. 1915	22. Dez. 1915 / 24. Nov. 1915	29. Dez. 1915 / —
29 840 118 / 18 895 068	32 840 075 / 18 895 068	32 840 075 / 18 895 068	32 840 075 / 18 895 068	32 840 016 / —

10. Bestand an anderen Wertpapieren[5]

in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
1. Dez. 1915 / 3. Nov. 1915	8. Dez. 1915 / 10 Nov. 1915	15. Dez. 1915 / 17. Nov. 1915	22 Dez. 1915 / 24. Nov. 1915	29. Dez. 1915 / —
96 481 248 / 98 540 391	92 910 363 / 97 667 484	96 865 303 / 101 761 023	102 450 297 / 98 116 125	112 075 710 / —

11. Gesamtbetrag der Wertpapieranlage[6]

in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
1. Dez. 1915 / 3. Nov. 1915	8. Dez. 1915 / 10. Nov. 1915	15. Dez. 1915 / 17. Nov. 1915	22. Dez. 1915 / 24. Nov. 1915	29. Dez. 1915 / —
126 321 866 / 117 435 459	125 750 438 / 116 562 552	129 705 378 / 120 656 091	135 290 372 / 117 011 198	144 915 726 / —

12. Zusammensetzung der Wertpapieranlage[6].

Britische Staatsschuldverschreibungen und andere Wertpapiere in Prozenten des Gesamtbetrags der Wertpapieranlage.

Ausweistage — Mittwoch —									
1. Dez. 1915 / 3. Nov 1915		8. Dez. 1915 / 10. Nov. 1915		15. Dez. 1915 / 17 Nov. 1915		22. Dez. 1915 / 24. Nov. 1915		29. Dez. 1915 / —	
Brit. Staats-schuld-verschr.	Andere Wert-papiere	Brit. Staats-schuld-verschr.	Andere Wert-papiere	Brit. Staats-schuld-verschr.	Andere Wert-papiere	Brit. Staats-schuld-verschr.	Andere Wert-papiere	Brit. Staats-schuld-verschr.	Andere Wert-papiere
%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
23,62	76,38	26,12	73,88	25,32	74,68	24,27	75,73	22,66	77,34
16,09	83,91	16,21	83,79	15,66	84,34	16,15	83,85	—	—

13. Diskontsätze[7].

Monat	Durchschnittlicher Bankdiskont %	Durchschnittlicher Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
Dezember 1915	5	5,18	5	5¼	5	5⅛
November 1915	5	5,14	5	5½	5	4⅞

[1]) Die Ausweise beziehen sich auf den Status der Bank am Mittwoch jeder Woche.
[2]) Der Metallbestand umfasst die Metallvorräte aus dem Issue und Banking Department.
[3]) Oeffentliche und private Depositen zusammengenommen (Tab. 4 und 5).
[4]) Die Anlage enthält (neben dem Eigenbesitz des Banking Department an brit. Schuldverschreibungen) Lombardpfänder.
[5]) Die Anlage enthält vornehmlich Diskonten und Lombardpfänder.
[6]) Hauptsächlich Lombardpfänder und Diskonten.
[7]) Der Privatdiskontsatz bezieht sich auf Bank-Wechsel mit einer Lauffrist bis zu 3 Monaten

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Erscheint am 1. und 15 edes Monats.

Preis vom 1. Oktober 1915 an 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Str. 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. **Düringer**, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich**, Staatsminister, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a D. Dr. **Friedrich Schwartz**, Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**, Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XV. Jahrgang. **Berlin, 15. Februar 1916.** **Nummer 10.**

Inhalts-Verzeichnis.

Zur Förderung des bargeldersparenden Zahlungsverkehrs.

Stärkung der Reichsbank durch Ersparnis von Umlaufsmitteln. Von Bankier Dr. jur. Paul Damme-Danzig.

Anzeige- und Warnungspflicht des Bankiers bei auffälligen Maßnahmen des Bevollmächtigten eines Bankkunden. Bemerkungen zu der Entscheidung des Reichsgerichts vom 12. November 1915 von Geh. Rat Max Hallbauer, Senatspräsidenten am Oberlandesgericht Dresden.

Der Krieg und die stillen Reserven im Aktienrecht und Steuerrecht. Von Dr. Fritz Haußmann, Rechtsanwalt am Kammergericht, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Nachträge zur Zusammenstellung der während des Krieges erlassenen Moratorien.

Statistischer Teil.

Die deutschen Notenbanken im sechsten Monat des zweiten Kriegsjahres (Januar 1916).

Zur Förderung des bargeldersparenden Zahlungsverkehrs.

In gegenwärtiger Zeit, wo jeder Stand und jeder Einzelne alles einsetzen muß, um dem Deutschen Reich auch auf finanziellem und wirtschaftlichem Gebiete den Sieg über seine Feinde und Widersacher erringen zu helfen, muß es unser Verband als seine vaterländische Pflicht empfinden, eindringlichst auf die hohe Bedeutung hinzuweisen, welche für die Erreichung dieses uns allen am Herzen liegenden Zieles, neben der mit allen Mitteln zu fördernden Stärkung des Goldschatzes der Reichsbank, einer Einschränkung des Bedarfs des inländischen Zahlungsverkehrs an Banknoten und anderen baren Umlaufsmitteln zukommt.

Unser Verband hat seit seinem Bestehen an erster Stelle für den Ausbau der bargeldersparenden Zahlungsmethoden, des Abrechnungs-Ueberweisungs- und Scheckverkehrs gewirkt; er hat in den hinter uns liegenden Friedensjahren, insbesondere auf den von ihm einberufenen Bankiertagen, entgegen manchem, jetzt glücklicherweise verstummten Widerspruch, unausgesetzt betont, daß es sich bei diesen Bestrebungen nicht bloß um die Ermöglichung einer für die Beteiligten bequemeren Abwickelung des Zahlungsgeschäfts oder gar um die Begünstigung privatwirtschaftlicher Interessen der den Scheck- und Ueberweisungsverkehr pflegenden Firmen und Institute, sondern um eine ernste nationale Aufgabe handelt, weil dadurch einer schon im Frieden, noch mehr aber im Kriege unerwünschten übermäßigen Inanspruchnahme der Reichsbank, insbesondere einem übermäßigen Bedarf an Banknoten, Einhalt geschieht.

Es ist kein Zweifel, daß die während des Friedens geschaffenen und entstandenen Einrichtungen zur Vermittelung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs (Reichsbankgiro, Postscheck- und Ueberweisungsverkehr, Scheck- und Ueberweisungsverkehr der Banken, Genossenschaften und sonstigen Kreditinstitute) noch vielfacher Verbesserungen bedürfen und fähig sind. So sehr wir bereit sind, im Rahmen unserer Zuständigkeit auf die Durchführung von Vorschlägen hinzuwirken, die wir nach genauer Prüfung als Verbesserungen betrachten können, so muß doch betont werden, daß die vorhandenen Einrichtungen bereits in ihrer gegenwärtigen Gestalt durchaus geeignet sind, Träger eines weit umfassenderen und ausgebreiteteren Zahlungsverkehrs zu sein, sofern beim großen Publikum, und nicht minder bei Staats- und

Digitized by Google

Selbstverwaltungs-Behörden, in stärkerem Maße die Notwendigkeit erkannt wird, sich ihrer zu bedienen; ohne diese Erkenntnis werden selbst ideale Einrichtungen ihren Zweck verfehlen.

Es ist daher nicht Zeit, abzuwarten, bis dieser oder jener Verbesserungsvorschlag in Bezug auf unseren Zahlungsverkehr Verwirklichung gefunden hat oder auf eine allmähliche Gewöhnung des Publikums an bessere Zahlungssitten zu vertrauen; was gegenwärtig nottut, ist eine schnelle und gründliche Abkehr von gänzlich veralteten und namentlich in heutiger Zeit unverständlichen und vaterlandsschädlichen Zahlungsgewohnheiten.

Wir richten in erster Linie den Ruf an unsere Berufsgenossen im ganzen Reich, daß sie mit derselben Energie, mit der sie sich in dieser Zeit für die Unterbringung der deutschen Kriegsanleihen, für die Stärkung des Goldschatzes der Reichsbank und für andere vaterländische Aufgaben eingesetzt haben, auch für dieses nahezu ebenso bedeutsame Ziel wirken mögen; daß sie zu diesem Zwecke mit allen privaten und öffentlichen Verwaltungen, auf welche sie Einfluß haben, in Verbindung treten; daß sie gegenüber breiteren Schichten des Publikums von allen zu Gebote stehenden Mitteln der Aufklärung Gebrauch machen, wobei sie, wie wir zuversichtlich erwarten, nach jeder Richtung hin tatkräftige Unterstützung auch seitens ihrer Angestellten finden werden, die damit ein wichtiges Werk vaterländischer Kriegshilfe zu leisten imstande sind. Es muß nicht nur dahin gewirkt werden, daß diejenigen Personen, die bereits Bankkonten unterhalten, im weitesten Umfange von dem Ueberweisungsverkehr Gebrauch machen, sondern daß von Privaten, insbesondere von den kleineren Geschäftsleuten, weit mehr, als dies bisher der Fall war, Bankkonten eingerichtet werden. Auf der anderen Seite sprechen wir die Erwartung aus, daß unsere Mitglieder bei ihrer Mitwirkung im Scheck- und Ueberweisungsverkehr dem Publikum jedes geschäftlich irgendmögliche Entgegenkommen erweisen werden.

Von den Zentralbehörden des Reichs und der Bundesstaaten, von den Magistraten der Städte und den sonstigen Organen der kommunalen Selbstverwaltung erhoffen wir, daß sie den ihnen unterstellten Behörden und Amtsstellen zwecks Vermeidung überflüssiger Barzahlungen die Haltung und Benutzung von Reichsbankgiro-, Postscheck- oder Bankkonten, die hier wie in allen sonstigen Fällen bei allen im Verkehr üblichen Mitteilungen, so bei Briefen, Rundschreiben usw., ausdrücklich kundzugeben sind, zur Pflicht machen. Auch erwarten wir zuversichtlich, daß sie von den ihnen untergeordneten Stellen verlangen werden, daß sie in gleichem Sinne ständig und energisch auf die mit ihnen in Zahlungsverkehr stehenden Bevölkerungskreise einwirken.

Von der Reichsregierung erhoffen wir nicht zuletzt, daß sie dem hier in Frage stehenden dringenden Interesse des Reichs durch sofortige Beseitigung des gesetzlich erst mit Ende dieses Jahres in Wegfall kommenden, vom Verkehr als lästig empfundenen Scheckstempels Rechnung trage. Daß der geringfügige Ertrag dieses Stempels in keinem Verhältnis zu dem gewaltigen Schaden steht, den er, namentlich in jetziger Zeit, der Organisation unseres Zahlungswesens zufügt, ist heute keine Frage mehr.

Was bei zielbewußtem Zusammenwirken aller beteiligten Stellen erreicht werden kann, wird nicht nur ein Erfolg für die finanzielle Kriegführung des Deutschen Reichs, sondern darüber hinaus ein dauernder Gewinn für die wirtschaftliche Zukunft unseres Vaterlandes sein.

Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E.V.)
Dr. Riesser, Vorsitzender.

Stärkung der Reichsbank durch Ersparnis von Umlaufsmitteln.

Von Bankier Dr. jur. **Paul Damme**-Danzig.

Die Leser dieser Zeitschrift brauchen gewiß nicht darüber belehrt zu werden, wie wichtig die Aufgabe ist, den Stand unserer Reichsbank zu kräftigen. Trotzdem wende ich mich an die Berufsgenossen mit der Aufforderung, ihre eigene Erkenntnis von den Dingen noch mehr als bisher in alle Schichten der Bevölkerung zu tragen. Die Befürchtung, daß es bedenklich erscheinen könne, durch Verbreitung von Aufklärung die Leute etwa „zu klug zu machen", wird wohl nirgends mehr bestehen, vielmehr darf jetzt die Auffassung als Gemeingut betrachtet werden, daß, wenn mehr Verständnis für die verwickelten Zusammenhänge des Wirtschaftslebens in der Bevölkerung lebt, das nur einen Vorteil für die Banken bedeutet. Aber über diesem Gesichtspunkt des Privatinteresses steht der höhere, die Rücksicht auf das nationale Interesse. Mit Stolz kann die Nation, insbesondere auch der Bankierstand auf die Ergebnisse der Goldsammlung blicken. Es fehlt nicht viel an $2^1/_2$ Milliarden Mark Gold in den Kellern der Reichsbank und zweifellos wird noch weiteres geprägtes Gold den Weg zu dem Zentral-Institut finden. Aber natürlich rückt der Augenblick immer näher, in dem die weitere Stärkung des Goldschatzes ein Ende hat und zur Herstellung eines günstigen Verhältnisses zwischen Goldbestand und Notenumlauf die Devise nicht mehr lauten kann „mehr Gold", sondern lauten muß „weniger Noten".

Auf die Einschränkung des Notenumlaufes müssen wir jetzt alle Kraft konzentrieren. Wenn es uns gelänge, unseren Notenumlauf zunächst beträchtlich herunterzuschrauben, so würde das nicht nur erheblich zu unserer eigenen Beruhigung mit Rücksicht auf die zukünftigen Bedürfnisse des Reichs beitragen, sondern es würde auch das Vertrauen des neutralen Auslandes in unsere Valuta stärken. Weiter muß versucht werden, einen Druck auf die für uns ungünstigen Wechselkurse auszuüben. Da gilt es nun, die weitesten Kreise davon zu überzeugen, ein wie starkes Interesse jeder Einzelne hat, die aus dem neutralen Auslande bezogenen Waren zu Preisen zu bezahlen, die nicht infolge phantastischer

Digitized by Google

Höhe der Wechselkurse den normalen Zustand weit übersteigen, und es gilt ferner für jedermann verständlich darzulegen, daß je mehr wir mit Schecks und Giroüberweisungen zahlen, um soviel Banknotenverwendung unnötig wird. So wird dann praktisch der Status der Reichsbank erleichtert. Das ist aus zwei Gründen erforderlich, einmal weil die Reichsbank allgemeiner, internationaler Kritik ausgesetzt ist, da sie als Barometer für die wirtschaftliche Lage in Deutschland angesehen wird, ihre Minderanspannung also ein günstiges Bild deutscher Wohlfahrt erkennen läßt, und zweitens weil eine so von überflüßigen Ansprüchen befreite Reichsbank instande ist, alle ihr innewohnende Kraft dem Staate zur Verfügung zu stellen, was jetzt ihre erste Aufgabe ist. Um die Reichsbank von der Last der großen Notenausgabe zu befreien, gibt es ein oft genanntes, oft erkanntes und oft falsch angewandtes Mittel: Die Förderung des bargeldlosen Verkehrs. Es ist nicht zu verkennen: So erfreuliche Ansätze auch an vielen Stellen gemacht worden sind, die Sache kommt bei uns nicht recht vorwärts. Da es sich darum handelt, zum Besseren aufzusteigen, wollen wir jetzt nicht einen Vergleich mit feindlichen Ländern mit noch größerem Notenumlauf, als ihn Deutschland hat, anstellen, sondern mit demjenigen Lande, dessen Bankorganisation älter und viel tiefer durchgebildet ist, als diejenige Deutschlands mit England. Gewiß spiegelt der Ausweis der Bank of England nicht das ganze Quantum des in England in Umlauf befindlichen Kreditgeldes wieder, aber das wesentliche erhellt doch daraus: Der Notenumlauf der Bank von England beträgt nach dem Ausweis vom 13. Januar 1916 rund 700 Millionen Mark bei einem Ba vorrate von mehr als einer Milliarde Mark Zu einem gerechten Vergleich mit der deutschen Reichsbank müßten natürlich noch verschiedene Momente, die in den besonderen Verhältnissen Englands, vornehmlich in der Existenz der in den Veröffentlichungen der Bank von England nicht erscheinenden Currency notes begründet sind, hinzugezogen werden, aber die relativ geringe Höhe des Notenumlaufes der Bank of England bleibt doch an sich ein Ziel, dem wir nachstreben müssen. Das kann vollkommen nur erreicht werden, wenn die deutsche Bevölkerung eine so allgemeine Erziehung zur Benutzung der banktechnischen Einrichtungen genossen haben wird, wie es in England der Fall ist. Daran werden wir fortdauernd auch nach dem Kriege zu arbeiten haben. Aber die Hoffnung darf nicht zu hoch gespannt sein; ehe unsere kleinsten Handwerker und Beamten mit einem Scheck ihre Rechnungen bezahlen werden, können Jahrzehnte ins Land gehen. Leichter dagegen wird bei geeigneter Bearbeitung schon jetzt für die nächsten Gegenwartsbedürfnisse die — wenn man so sagen darf — Verbankung des zum Teil noch verständnislos bei Seite stehenden gewerblichen Mittelstandes sein. In dieser Hinsicht ist noch viel zu tun, wie dem Verfasser in jüngster Zeit das Beispiel eines in seinem Fache sehr tüchtigen, vermögenden und im reifsten Mannesalter stehenden Ladeninhabers bewies, der mit gehobener Brust und Triumpf im Blicke erklärte, er habe sein Leben lang noch mit keiner Bank zu tun gehabt. Solche Auffassung steht nicht so vereinzelt da, wie man glauben möchte.

Aber auch diejenigen, die Bankkonten haben — Private wie Behörden —, machen davon oft ungenügenden oder falschen Gebrauch. Viele Private haben einfach den Bargeldverkehr aus ihrer Wohnung in die Bank verlegt, bei der sie ein Konto unterhalten, sie heben bar ab und zahlen in bar durch die Bank. Zuweilen kehrt auf einem Konto die fast gleiche Summe in Bareinnahme und Barausgabe am selben Tage wieder; das ist eine große und volkswirtschaftlich ganz unfruchtbare Belastung der Bankangestellten und der Bank. Auch Zivil- und Militärbehörden an kleineren Plätzen können bisweilen trotz Anschlusses an den Reichsbank-Giroverkehr nicht davon lassen, sogarentgegen der Aufforderung des andern Teils Zahlungen nicht durch Uebertragung, sondern durch Barzahlung zu begleichen.

Das alles gehört in das Kapitel der Rückständigkeit unserer Zahlungsmethoden, die zur Schaffung einer ungeheueren Masse von Umlaufsmitteln zwingt. Jaffé zitiert in seinem Buche über das englische Bankwesen das englische Statistical Journal 1902, nach dessen Feststellungen zur Abwickelung des geschäftlichen Verkehrs in Deutschland 9—15mal mehr Bargeld erforderlich ist als in England.

Die Forderung des Augenblicks ist daher auf Folgendes gerichtet: Fortsetzung des Goldeinzuges zugunsten der Reichsbank; Erziehung zunächst der Gewerbetreibenden und aller sonstigen Personen, die für Belehrung zugänglich sind, zur Benutzung von Bankkonten (Reichsbank, Postscheckamt, Banken und Bankiers und Genossenschaften) unter Erleichterung des bargeldlosen Ueberweisungsverkehrs; sofortige Abschaffung des für die Staatsfinanzen bedeutungslosen, für die Ausbreitung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs überaus hinderlichen Scheckstempels.

Um nun die praktische Folge aus dem Gesagten zu ziehen, möchte ich die Verbreitung eines für die weitesten Kreise geeigneten Merkblattes empfehlen, das sich dem Gedächtnis einprägt [1]). Ich schlage folgende Fassung vor:

1. **Jeder Deutsche sorgt für sich selbst, wenn er für die Stärkung der Reichsbank sorgt.**

   Je mehr Gold die Reichsbank besitzt, um so stärker ist sie. Ein starker Goldschatz der Reichsbank und eine verhältnismäßig geringe Ausgabe von Noten sind Zeichen für eine gute Lage der Reichsbank.

2. Zur Stärkung der Reichsbank kann jeder beitragen, wenn er **für seine Zahlungen nicht unnötigerweise Bargeld** verwendet, sondern sich ein **Bankkonto oder Postscheckkonto eröffnen** läßt und darauf hinwirkt, daß die mit ihm in geschäftlichen Beziehungen stehenden Personen dasselbe tun.

3. Dieses **Konto muß aber richtig benutzt werden** und darf nicht etwa nur die Verlegung der baren Auszahlungen aus dem eigenen Hause in die Bank oder zum Postscheckamt bedeuten. Wer ein Bankkonto hat, zahle **nur noch durch Uebertragungen** von seinem Konto auf das Konto des Anderen in den Büchern der Banken, was sowohl durch Uebertragungsauftrag wie durch Scheck geschehen kann.

   Handelt jeder nach diesem Grundsatze, dann wird die Hin- und Hersendung von barem Gelde größtenteils überflüssig, und die Reichsbank braucht nicht unnütz Geld herauszugeben.

4. Wir dürfen **nicht nachlassen mit der Einlieferung von Goldgeld an die Reichsbank** und sollten **Zahlungen nur noch durch Schecks oder Uebertragungen von einem Bankkonto auf das andere leisten!**

[1]) Abzüge dieses Merkblattes sind für Banken und Bankiers kostenlos bei der Geschäftsstelle des Bank-Archivs, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4 II, erhältlich.

Digitized by Google

Anzeige- und Warnungspflicht des Bankiers bei auffälligen Massnahmen des Bevollmächtigten eines Bankkunden.

Bemerkungen zu der Entscheidung des Reichsgerichts vom 12. November 1915[1]) von Geh. Rat **Max Hallbauer**, Senatspräsidenten am Oberlandesgericht Dresden.

Die Entscheidung des Reichsgerichts, die in Nr. 9 des Bank-Archivs auf Seite 185 abgedruckt ist, gibt zu Erörterungen Anlaß; sie scheint auf der einen Seite die Haftung der Bank zu überspannen, auf der andern die des Kunden der Bank zu sehr abzuschwächen. Will man eine Verpflichtung der Bank anerkennen, den Kunden auf befremdende Maßnahmen seines Bevollmächtigten aufmerksam zu machen, so muß man damit m. E. mit der äußersten Vorsicht zu Wege gehen. Zunächst ist zu bedenken, daß auch eine beim ersten Anblicke befremdende Maßnahme des Bevollmächtigten doch durch die Verhältnisse des Kunden geboten sein kann; so kann ein ungewöhnliches, plötzlich hervortretendes Kreditbedürfnis des Kunden eine ungewöhnliche Handlungsweise des Bevollmächtigten rechtfertigen. Die Sache kann auch so liegen, daß sich eine Maßregel, die oberflächlich betrachtet, befremdend erscheint, bei näherer Betrachtung und bei einer gründlichen Prüfung als zweckmäßig und sachgemäß darstellt. Besonders in den Fällen, wo der Kunde ein großes, umfängliches, verwickeltes, sich nach verschiedenen Richtungen ausdehnendes Geschäft betreibt, wird es für den Dritten sehr schwierig sein, zu beurteilen, ob es sich um ein gewöhnliches oder um ein außergewöhnliches, auffallendes Geschäft handelt. Der Bankier ist nicht der Vormund des Kunden und hat überdies gerade in der hier fraglichen Beziehung mit einer großen Empfindlichkeit des Kunden zu rechnen. Eine Warnung, eine Anfrage wird hier leicht als täppisch und ungeschickt, als eine unbefugte, wohl gar beleidigende Einmischung in die Geschäftsverhältnisse des Kunden aufgefaßt werden, und der Bankier ist der Gefahr ausgesetzt, durch eine wohlgemeinte, aber schließlich sachlich doch nicht gerechtfertigte Anfrage die Geschäftsverbindung mit einem wertvollen Kunden zu verlieren. Mit diesen Ausführungen soll die Warnungspflicht des Bankiers nicht grundsätzlich verneint, wohl aber hervorgehoben werden, daß man diese Warnungs- und Anzeigepflicht nur mit der größten Vorsicht wird aufstellen dürfen, also nur dann, wenn der außergewöhnliche, auf einen sachlichen Mißbrauch der Vollmacht hinweisende Charakter der einschlagenden Maßnahme klar zutage liegt, beispielsweise dann, wenn der Verdacht einer Unredlichkeit gar nicht von der Hand zu weisen ist. Zu diesem Ergebnisse führt insbesondere auch noch die Erwägung, daß der Bankier durch eine Anzeige der fraglichen Art sehr leicht auch dem Bevollmächtigten gegenüber in eine schiefe Lage kommen kann. Ein Warnungssignal, wie es hier in Frage kommt, bedeutet dem Bevollmächtigten gegenüber ein gewaltiges Mißtrauensvotum; es kann ihn, wenn es sich schließlich als nicht gerechtfertigt, wenn sich der Sachverhalt als harmlos herausstellt, dazu berechtigen, dem Bankier schwerwiegende Vorwürfe zu machen; unter Umständen wird er mit Schadenersatzansprüchen an ihn herantreten können. Auch aus diesem Grunde muß man sich hüten, von dem Bankier zu viel zu verlangen.

Ganz besonderes Bedenken erweckt aber der Teil der Entscheidungsgründe — und darauf möchte ich ganz besonders Gewicht legen — der sich mit der Schuld des Kunden befaßt und sie als äußerst geringfügig darstellt, so geringfügig, daß dem Kunden nicht einmal ein kleiner Teil des Schadens zur Tragung auferlegt worden ist. Der Bevollmächtigte hatte sich Unterschlagungen zuschulden kommen lassen; trotzdem hatte ihm sein Geschäftsherr die Vollmacht nicht entzogen und keine Schritte getan, um Maßnahmen der hier fraglichen Art zu verhindern. Mochten auch die Unterschlagungen geschehen sein, wie sie wollten, jedenfalls ersah der Prinzipal daraus, daß der Bevollmächtigte durchaus keine vertrauenswürdige Person war, und, wenn er ihn nicht entließ, so mußte er ihn wenigstens so beschäftigen, daß er Schädigungen der hier fraglichen Art nicht vornehmen konnte. Er mußte insbesondere dafür sorgen, daß er nicht in die Lage kam, die Firmenzeichnung zu persönlichen Zwecken zu mißbrauchen. In dieser Richtung hätten vorbeugende Maßregeln getroffen werden können. Wer die Geschäftsverbindung mit dem Bankier in einem so wichtigen Punkte einem Bevollmächtigten überläßt, muß doch auch vertrauenswürdige Leute verwenden, und wenn er dies nicht tut, hat er in erster Linie für den Schaden aufzukommen. Der Bankier darf und muß doch zunächst davon ausgehen, daß der Kunde zu so wichtigen Maßnahmen auch zuverlässige Personen verwendet, und es wird ihm nur schwer ein Vorwurf daraus gemacht werden können, daß er den Bevollmächtigten eines großen Geschäftshauses für gewissenhaft und ehrlich gehalten und bei ihm betrügerische Handlungen nicht unterstellt hat. Meines Erachtens wäre in dem einschlagenden Falle das Verschulden des Kunden in den Vordergrund zu stellen gewesen, und der Bankier hätte, wenn überhaupt, höchstens zu einem kleinen Teile haftpflichtig gemacht werden können.

Jedenfalls werden - und dies ist das Endergebnis meiner Ausführungen — die Gerichte nur mit äußerster Vorsicht zu dem Resultate gelangen dürfen, dem Bankier bei Handlungen, die der Bevollmächtigte des Kunden innerhalb seiner Vollmacht vorgenommen hat, dem Kunden gegenüber eine Anzeige- und Warnungspflicht zuzumuten.

[1]) Vgl. Bank-Archiv Bd. XV, S. 185.

Der Krieg und die stillen Reserven im Aktienrecht und Steuerrecht.

Von Dr. **Fritz Haußmann**, Rechtsanwalt am Kammergericht, Berlin.

Die Frage der Zulässigkeit der Bildung stiller Reserven ist in jüngster Zeit aus Anlaß der Erörterung der neuen Steueraufgaben, insbesondere der Kriegsgewinnbesteuerung, Gegenstand allgemeiner Beachtung gewesen.

Der Krieg hat die volkswirtschaftlich unbedingte Notwendigkeit der Bildung stiller Reserven als Vorsichtsmaßregel für unvorhergesehene Ereignisse unzweideutig in Erscheinung treten lassen.[1]) Die einzigartige Umstellung unserer Volkswirtschaft, insbesondere der Industrie, auf die Verhältnisse des Krieges verdanken wir zum nicht geringen Teile der Vorsorge der beteiligten Organe, die schon im Frieden die für eine derartige Wandlung notwendige finanzielle Dispositionsfreiheit sich zu wahren verstanden haben. Daß trotz dieser Erkenntnis zurzeit wieder die Berechtigung der Bildung stiller Reserven in Frage gezogen wird,[2]) erklärt sich, abgesehen von der Betonung der Individualinteressen der Aktionäre, im wesentlichen aus der steuerlichen Befürchtung, daß stille Reserven eine gewisse Gefahr für die richtige Erfassung der zu besteuernden Kriegsgewinne wie des Einkommens der Aktiengesellschaften überhaupt bedeuten könnten. Wirtschaftlich würde der fiskalische Gesichtspunkt keines-

[1]) Vgl. auch Leonhardt: Die stillen Reserven und die Kriegsgewinnsteuer. „Die Bank", 1. Heft, Januar 1916.

[2]) Vgl. z. B. die Erörterungen in der Nationalzeitung vom 4. 12. 1915 (abends) Nr. 259 u. Nr. 278 (Handelsteil). Siehe auch Berliner Tageblatt 20. 11. 1915 (Handelsteil) Norden: Bilanzgeheimnisse.

Digitized by Google

falls dem ökonomischen Vorteil gegenüber den Vorrang verdienen, den wir der finanziellen Vorsorge durch Bildung stiller Reserven in diesem Kriege verdanken. Der Widerstreit allgemein wirtschaftlicher und steuerlicher Interessen in dem angedeuteten Sinne ist jedoch, juristisch betrachtet, nur ein scheinbarer. Wie ein Ausgleich vom Standpunkt des geltenden Rechts aus möglich erscheint, soll nachstehend untersucht werden.

Dieser Ausgangspunkt der Betrachtung erweist zugleich, daß zu Unrecht die bisherigen grundsätzlichen Erörterungen über die stillen Reserven im wesentlichen von rein handelsrechtlichen Gesichtspunkten ausgehen.[3]) Nur eine gleichmäßig der handelsrechtlichen wie der steuerrechtlichen Betrachtungsweise Rechnung tragende Erörterung ermöglicht es, unter Aufweisung der inneren Verwandtschaft der einschlägigen Gesichtspunkte dem Problem praktisch gerecht zu werden.[4])

I.

Der Hauptfall der Bildung stiller Reserven, von dem im folgenden ausgegangen werden soll, ist der Fall der „Unterbewertung von Aktivposten". Bei dieser Betrachtung wird zugleich der unmittelbare Zusammenhang der Frage der Reservenbildung mit den allgemeinen handels- und steuerrechtlichen Bewertungsproblemen klargestellt.

Wenn der farblose Wortlaut des § 40 HGB. vorschreibt, daß sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden „nach dem Werte anzusetzen sind, der ihnen beizulegen ist," — wobei, wie sich aus § 38 HGB. ergibt, die kaufmännischen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu beachten sind — so hat sich hiermit der Gesetzgeber auf ein bestimmtes theoretisches Prinzip der Bewertung nicht festgelegt und auch nicht festlegen wollen.[5]) Der Zweck des § 40 ging, abgesehen von der Feststellung des für die Bewertung maßgebenden Zeitpunktes dahin, zu erreichen, daß die Vermögensgegenstände und Schulden zu ihrem wirklichen, nicht zu einem fiktiven Wert eingesetzt werden.[6]) Welches aber der „wirkliche Wert" im Sinne des § 40 HGB. ist, muß in erster Linie unter Berücksichtigung der unter Kaufleuten im redlichen Geschäftsverkehr herrschenden Anschauungen bestimmt werden, in welche nach irgendeiner Richtung hin einzugreifen der Gesetzgeber bewußtermaßen unterlassen hat.[7])

Auch den steuerrechtlichen Bewertungsprinzipien liegt das Bestreben zugrunde, den wahren Wert zu ermitteln.

Innerhalb der steuerrechtlichen Literatur herrscht Streit darüber, ob man im Rahmen der Steuergesetze überhaupt von einem einheitlichen steuerrechtlichen Reservenbegriff sprechen kann.[8]) Mag es auch zutreffen, daß für jede Steuerart und jedes Steuergesetz im einzelnen zu untersuchen ist, welche positivrechtlichen Besonderheiten etwa gegenüber den handelsrechtlichen Begriffen gelten, so läßt sich doch als leitender, in der Ausdrucksweise der Gesetze selbst wie der Ausgestaltung der Steuerpraxis und Rechtsprechung in den verschiedensten Zusammenhängen wiederkehrender Grundgedanke des steuerrechtlichen Reservebegriffs feststellen, daß die Bildung der hier zu erörternden Reserven nur nach Maßgabe der Wertverminderung in dem betreffenden Zeitraum steuerlich anzuerkennen ist, und daß insbesondere Abschreibungen in den realen Vorgängen der Abnutzung ihre Rechtfertigung finden müssen.[9])

In dieser Weise tritt handels- wie steuerrechtlich die Grundtendenz, den „wirklichen" Wert zu ermitteln, gleichermaßen in Erscheinung. Es bedarf aber weiterhin eines Eingehens auf die Methoden dieser Ermittelung, um festzustellen, wann überhaupt stille Reserven im juristischen Sinne vorliegen.[10])

Die Reservenbildung in dem hier zu erörternden Rahmen führt auf die allgemeine kaufmännische Gepflogenheit zurück, der in der Natur der Sache liegenden Ungewißheit bei der Bewertung bis zu einem gewissen Grade durch sogen. „Unterbewertungen" Rechnung zu tragen. Die hierbei in Erscheinung tretende kaufmännische Vorsicht kann ihren Anlaß darin haben, für die Zukunft zu sorgen. Häufig hat sie aber nur in dem Bestreben ihren Grund, die Bewertung nach Möglichkeit im Einklang mit den wirklich bestehenden Verhältnissen vorzunehmen, die in ihrer vollen Tragweite und in ihren Zusammenhängen zu überblicken schwierig sein kann.

Jede Bewertung ist Meinungssache,[11]) und muß in weitem Umfange mangels sicherer Kenntnis aller für die Meinungsbildung in Betracht kommenden Faktoren auf Schätzungen beruhen. Das Prinzip der Schätzung ist hiernach Grundlage der Bewertung überhaupt, und schon hieraus ergibt sich, daß jeder Versuch der Ermittlung des „wirklichen" Wertes infolge der tatsächlichen Unsicherheit vieler für die Bewertung in Betracht kommenden Faktoren zumeist nur zu einem annäherungsweise richtigen Ergebnis führen kann. Da es sich um eine spezifisch kaufmännische Betrachtungsweise handelt, ist man hierbei auf sorgfältige Berücksichtigung kaufmännischer Kalkulation und auf eine gewisses Vertrauen in die Verläßlichkeit kaufmännisch angesehener Sachverständigen von vornherein angewiesen.

So ist in Betracht zu ziehen, daß der zu bewertende Gegenstand nicht isoliert für sich betrachtet werden kann, sondern nur einen Teil eines komplizierten Ganzen,, des kaufmännischen Geschäfts, darstellt, und nur als solcher bewertet werden kann. Dieser Grundsatz charakterisiert sich als das auch steuerrechtlich in den verschiedensten Zusammenhängen bedeutsam gewordene und in der steuerlichen Bewertungslehre praktisch in weitem Umfange anerkannte Prinzip der Einheitlichkeit der Bewertung bei einer Mehrheit innerlich zusammengehöriger Gegenstände. Schon diese Einheitlichkeit zwingt zur

---

[3]) Vgl. Neukamp: Das Dogma von der Bilanzwahrheit, Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 48 S. 450 ff.; Runkel-Langsdorff: Die Bilanzwahrheit und Bilanzoffenheit im Aktienrecht, Iherings Jahrbücher 52 S. 209 ff.; Ehrenberg: Bilanz und stille Reserven, ebenda, S. 215 ff.; vgl. S. 218 Anm. 1; Staub-Bondi zu § 40 HGB. Anm. 2 Z. 1 Abs. 3.

[4]) Prinzipielle Unklarheit herrscht insbesondere darüber, inwieweit das Problem der stillen Reserven vom „öffentlichrechtlichen" Standpunkt aus abzuhandeln ist. Vgl. Ehrenberg a. a. O. S. 225 Anm. 1 gegen Neukamp a. a. O. S. 453 ff. u. a. Die Betonung der steuerrechtlichen Gesichtspunkte zeigt den unzweifelhaft öffentlich rechtlichen Einschlag dieser an sich handelsrechtlichen, also privatrechtlichen Probleme.

[5]) Näheres in meinem demnächst in der Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 78 Heft 3/4 erscheinenden Aufsatz: Die Grundlagen der Bilanzierung und Einkommenbesteuerung der Berggewerkschaften. S. 39 ff.

[6]) Vgl. hierzu Protokolle der Nürnberger Kommissionssitzung vom 29. 1. 1857 S. 47; Fischer in Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts II 1 S. 506 sowie Passow: Die Bilanzen der privaten Unternehmungen S. 102 ff.

[7]) Vgl. Denkschrift zum HGB. I S. 40 ff. und Herman Veit Simon: Bilanzen 2. Aufl. S. 315.

[8]) Vgl. Lion: LZ. 1915 S. 1632 gegen Rehm: Bilanzen 2. Aufl. §§ 67 ff.

[9]) Vgl. z. B. §§ 8 Z. 4, 13 Abs. 1 a. E. PrEStG. und die Zusammenstellung der Judikatur in den verschiedenen Bundesstaaten sowie im Auslande, insbesondere Oesterreich-Ungarn, in Sterns Buchhaltungslexikon 2. Aufl. S. 6 ff. unter „Abschreibungen".

[10]) Nur bei diesem Vorgehen wird erkennbar, daß das Prinzip der Bilanzwahrheit ein erstrebenswertes, aber stets nur annäherungsweise zu erreichendes Ideal ist, und daß nichts gefährlicher erscheint, als es zu einem schematisch anzuwendenden starren Dogma stempeln zu wollen. Das schwierigste Problem wird stets bleiben: Was ist Bilanzwahrheit? „Absolute Bilanzwahrheit" (vgl. Neukamp: Zeitschr. f. Handelsrecht Bd. 48 S. 464 ff.) etwa im Gegensatz zu „relative Bilanzwahrheit" (?) gibt es nicht. Die Erkenntnismöglichkeit des Wirklichen besteht immer nur unter einem ganz bestimmten Gesichtswinkel, der im vorliegenden Zusammenhange nur ein rein kaufmännischer sein kann. Dies gilt auch vom Standpunkt des kaufmännischen Gläubigers aus (abweichend Passow a. a. O. S. 107).

[11]) Vgl. Simon: Bilanzen 2. Aufl. § 8 S. 322.

Digitized by Google

Rücksichtnahme auf die Gesamtlage und die Aussichten des Unternehmens als Ganzen.

Es ist weiterhin vielfach praktisch nicht möglich, in dem Bestreben, ein der Wirklichkeit entsprechendes Bild zu erhalten, in jedem einzelnen Jahre denjenigen Betrag besonders festzustellen, um welchen sich der Wert der Aktiven, insbesondere der dauernd dem Unternehmen gewidmeten Gegenstände verringert hat. Deshalb greift man zu kaufmännischen Hilfsmitteln der Bewertung, so bei Abschreibungen zu der Methode der Durchschnittssätze.[12]) Hierbei kann es begegnen, daß im konkreten Falle in einem Jahre mehr, als dies vielleicht der tatsächlichen Abnutzung entspricht, abgeschrieben wird. Nichtsdestoweniger wird der Zusammenhang zwischen Wertminderung und Abschreibung grundsätzlich gewahrt, weil, wie dies in dem Prinzip derartiger Bewertungen begründet ist, von vornherein die ganze Lebensdauer als Berechnungsfaktor eingesetzt wird.[13]) Auch diese zeitlich einheitliche Betrachtungsweise dient dem Zwecke der Annäherung an das Ideal der Bilanzwahrheit unter Heranziehung von Wahrscheinlichkeitsrechnungen.[14]) Es handelt sich hier keineswegs um Bildung stiller Reserven, auch wenn im einzelnen Jahre der Durchschnittssatz über die Grenze des effektiven Wertverlustes hinausgehen mag, vielmehr um eine Methode praktisch notwendiger Zusammenfassung der Bewertungen für eine Reihe von Jahren, um eine Modalität der Bewertung selbst.

Außer diesen formellen Bewertungsmodalitäten kommt ferner der materielle Gesichtspunkt in Betracht, inwieweit in dem Streben nach Bilanzwahrheit bei der Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse die zukünftige Gestaltung der Dinge in Rücksicht gezogen werden muß. Die große Bedeutung dieser Frage erweist sich gerade unter den jetzigen anormalen Zeitverhältnissen, bei denen die Bewertung sich unter der Voraussetzung der Rückkehr friedlicher Verhältnisse zu vollziehen hat.[15]) Schon bei der gegenwärtigen Bewertung während des Krieges muß in Betracht gezogen werden, daß im allgemeinen mit der, wenn auch nicht ungestörten Erhaltung des Wirtschaftsbetriebes nach erfolgtem Friedensschlusse,[16]) so doch mit der allmählichen Wiederkehr normaler Verhältnisse zu rechnen ist.

Eine Vorsicht, die unmittelbar in bezug auf die Bewertung selbst ausgeübt wird, soweit die gegenwärtigen Verhältnisse vorsichtig beurteilt werden, führt dann nicht zur Bildung einer stillen Reserve, wenn die zukünftigen Ereignisse Anlaß geben, schon jetzt in der Bewertung vorsichtig zu verfahren. In dieser Hinsicht ist insbesondere eine Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 18. Dezember 1913[17]) von Bedeutung, in welcher die Frage erörtert wird, inwieweit eine in Aussicht stehende, in das Branntweingewerbe scharf eingreifende Aenderung der Gesetzgebung nach den Anschauungen der Branntweinbrenner eine Wertverminderung der Brennereien tatsächlich schon hervorgerufen hatte. Das OVG. stellt hier den bedeutsamen Grundsatz auf:

> Die bloße Möglichkeit einer Wertverminderung, ohne daß eine solche bereits eingetreten war, berechtigt allerdings niemals zu einer Abschreibung. Zukünftige Ereignisse können aber schon im voraus auf den Wert einzelner Sachen mindernd einwirken.

Vorsichtige Bewertung, die auf künftige Ereignisse Rücksicht nimmt, kann hiernach dann nicht zu einer Reservenbildung führen, wenn sich ein Einfluß der zukünftigen Ereignisse nach pflichtgemäßem Ermessen bereits auf die gegenwärtige allgemeine Schätzung nachweisen läßt. Dies wird sich in einer großen Zahl derjenigen Fälle, in denen eine „vorsichtige Bewertung" von der Steuerbehörde als Versuch der Schaffung stiller Reserven angesehen wird, — gegebenenfalls unter Zuziehung kaufmännischer Sachverständiger — feststellen lassen.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze, deren einzelne Konsequenzen im vorliegenden Zusammenhange nicht weiter verfolgt werden können, scheidet von vornherein ein großer Teil derjenigen Fälle aus, die äußerlich als eine Unterbewertung des betreffenden Gegenstandes angesehen werden könnten, bei denen es sich aber lediglich um Modalitäten der Bewertung gerade im Interesse einer der wahren Sachlage entsprechenden Würdigung handelt.

Eine zur Bildung von stillen Reserven führende Unterbewertung kommt hiernach im wesentlichen nur dann in Frage, wenn irgendwelche, nur in der Zukunft liegende Gründe zum Anlaß niedrigerer Ansätze genommen werden, ohne daß dies sich bereits nach der gegenwärtigen Sachlage, auf die es bilanzrechtlich allein ankommt, rechtfertigen ließe. Aber auch diese Art der Unterbewertung ist zulässig, soweit sich eine diesbezügliche kaufmännische Gewohnheitsrechtsbildung in bezug auf die Bewertung feststellen oder eine feste kaufmännische Uebung nachweisen läßt, deren Berücksichtigung die allgemeinen Bilanzprinzipien des HGB. gebieten. Werden jedoch Aktiva lediglich aus dem Grunde niedriger in die Bilanz eingesetzt, weil es im allgemeinen Gesellschaftsinteresse zweckmäßig und angebracht erscheint, das Unternehmen finanziell zu sichern und zu stärken und zugleich die aus allgemeinen wirtschaftlichen Gründen gebotene Gleichmäßigkeit der Dividendenpolitik zu gewährleisten, so wird eine echte Rücklage geschaffen, die nicht eigentlich mehr auf eine dem § 40 HGB. entsprechende Bewertung zurückzuführen ist, weil nicht sowohl die „Bewertung" des betreffenden Gegenstandes als vielmehr die allgemeine finanzielle Sicherung des Unternehmens für den betreffenden Ansatz ausschließlich ausschlaggebend ist.[18])

Inwieweit diese letztere Art der Bildung echter stiller Reserven nach Aktienrecht zulässig ist, ist nachstehend an der Hand der aktienrechtlichen Spezialbestimmungen zu untersuchen.[19])

II.

Für die Aktiengesellschaften kommt der allgemeine Grundsatz des § 40 HGB. nur mit der Maßgabe des § 261 HGB. zur Anwendung. Der Zweck der letzteren Bestimmung, die durch das Aktiengesetz von 1884 eingeführt worden ist, ergibt sich aus der allgemeinen Begründung zum Entwurf dieses Gesetzes,[20]) nach welchem der Gesetzgeber sich zur Aufgabe gesetzt hatte, diejenigen Normen zu fixieren, welche als ein Gebot der Solidität an alle Aktiengesellschaften unbedingt zu stellen sind. Aus dieser Tendenz in Verbindung mit der Fassung des § 261 HGB., insbesondere dem Gebrauch des Wortes „höchstens", folgt, daß durch die Vorschrift lediglich einer zu hohen Bewertung, nicht dagegen einer Unterbewertung entgegengetreten werden sollte; letztere lag vielmehr durchaus im Sinne des

---

[12]) Näheres in steuerlicher Hinsicht bei Mrozek, Handkommentar zum PrEStG. S. 100 ff.

[13]) In gleicher Weise ist die Sachlage bei der Anwendung der Rentenformel zur Ermittlung der Zulässigkeit der Substanzabschreibungen bei Berggewerkschaften zu beurteilen. Vgl. hierzu meinen Aufsatz, Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 78 Heft 3/4, S. 290 ff.

[14]) Aehnliches gilt auf dem Gebiet des steuerlichen Prinzips der Gleichmäßigkeit. Auch diese Norm (vgl. z. B. § 20 KAG.) erfordert nicht starre Gleichmäßigkeit in jeder Hinsicht. Das OVG. erkennt hier mit Recht an, daß es genügt, wenn die Gleichmäßigkeit eine wahrscheinliche ist. Vgl. OVG. vom 13. 2. 1914 PVBl. 36 S. 168.

[15]) Vgl. Riesser: Bank-Archiv XIV S. 125 ff.

[16]) So Pinner: Bank-Archiv XIV. S. 124.

[17]) Vgl. OVG. Bd. 66 S. 205 ff.

[18]) Es kann auch die allgemeine wirtschaftliche Maxime der finanziellen Vorsorge als solche nicht als kaufmännisches „Gewohnheitsrecht" oder „als kaufmännische Uebung" angesprochen werden, die rechtlich auf die Beurteilung Einfluß ausüben könnte.

[19]) In diesem Rahmen erscheint ein Eingehen auf die grundsätzlichen Fragen des Anfechtungsrechts des Aktionärs gegenüber stillen Reserven auch mit Rücksicht darauf erforderlich, daß Befürchtungen laut geworden sind, die Tendenz der Kriegsgewinnbesteuerung, die stillen Reserven steuerlich zu erfassen, werde zugleich die Anfechtungsklagen widersprechender Aktionäre vermehren. Vgl. z. B. Goldstein, Voss. Ztg. vom 22. 12. 1915 (morgens).

[20]) Vgl. S. 89 der Reichstagsmaterialien 3. Legislaturperiode IV. Session 1884 Aktenstück Nr. 21.

Digitized by Google

Gesetzes von 1884, mit dessen Erlaß vornehmlich der Zweck verfolgt wurde, die innere Solidität der Aktiengesellschaften zu stärken. Soweit die Zulässigkeit von Unterbewertungen zu prüfen ist, bleibt auch für die Aktiengesellschaften die allgemeine Vorschrift des § 40 HGB. von Bedeutung.[21])

Demgemäß scheiden bei einer Untersuchung des Problems der stillen Reserven im Aktienrecht von vornherein die oben erörterten Fälle aus, in denen die Unterbewertung nur eine scheinbare ist, der Bewertungsvorgang in Wirklichkeit aber auf das Bestreben der Darstellung des realen Sachverhalts zurückzuführen ist, die Fälle also, in denen es sich lediglich um kaufmännische Modalitäten der Bewertung handelt.

Einer besonderen Erörterung jedoch bedarf der Fall der Bildung von stillen Reserven, die sich nicht in Form einer Bewertung der betreffenden Gegenstände vollzieht, vielmehr im Wege eines bewußt zu niedrigen Ansatzes im Interesse der allgemeinen Solidität der Gesellschaft. Gegenüber derartigen Bilanzansätzen steht grundsätzlich dem Aktionär ein Widerspruchsrecht zu, das seine rechtliche Grundlage darin findet, daß der Bilanzansatz aus dem Rahmen des § 40 HGB. fällt, nach welchem die Gegenstände mit dem „ihnen beizulegenden Werte" in die Bilanz einzusetzen sind. Die Geltendmachung dieses Widerspruchsrechts erfolgt, da der betreffende Bilanzansatz einen Teil der von der Generalversammlung gemäß § 260 HGB. genehmigten Bilanz bildet, durch Anfechtung des Generalversammlungsbeschlusses im Wege der durch § 271 Abs. 1 HGB. zugelassenen Anfechtungsklage.

Hier aber zeigt sich, daß die Zulässigkeit der Bildung von stillen Reserven in diesem Sinne untrennbar mit der Frage der Grenzen der Autonomie derjenigen Organe zusammenhängt, die bei der Feststellung und Genehmigung der Bilanz und damit bei der Bildung von stillen Reserven mitzuwirken haben. Dem Interesse des Aktionärs, in dem betreffenden Jahre eine möglichst hohe Dividende zu erhalten, steht das Gesamtinteresse der Aktiengesellschaften, in erster Linie auch auf die finanzielle Sicherung für die Zukunft und die innere Solidität des Unternehmens bedacht zu sein, gegenüber.[22]) Diese Interessenkollision löst das Gesetz grundsätzlich durch die Bestimmung des § 260 HGB., nach welcher die Generalversammlung über die Genehmigung der Jahresbilanz und die Gewinnverteilung sowie über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates beschließt. Hiermit kommt zum Ausdruck, daß die Beantwortung der Frage, welche Reserven zu stellen sind und in welchem Umfange dies zu geschehen hat, nicht nach dem Interesse des einzelnen Aktionärs, sondern nach dem Mehrheitsbeschluß der Generalversammlung sich zu richten hat, und daß dem einzelnen Aktionär ein Prüfungsrecht nur im Rahmen derjenigen Rechte gesetzlich eingeräumt ist, die er in der Generalversammlung gegenüber der Bilanz geltend zu machen berechtigt ist.[23]) Diese Berechtigung begrenzt § 271 HGB. Abs. 3 für den Fall von Abschreibungen über den wirklichen Stand der Dinge hinaus dahin, daß er diese Anfechtung an die Bedingung knüpft, daß die Anteile des anfechtenden Aktionärs den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen müssen. Mit Recht bemerkt das Reichsgericht hierzu in einer Entscheidung vom 15. Oktober 1909 unter Bezugnahme auf den Kommissionsbericht zu § 263 des Entwurfs:[24])

> Wenn § 271 Abs. 3 Satz 2 ausdrücklich die Anfechtung wegen zu starker Abschreibungen an bestimmte Voraussetzungen knüpft, so ging der Gesetzgeber davon aus, daß übergroße Abschreibungen die Aktiengesellschaft stärken und, allerdings durch Schwächung dar Dividende, stille Reserven schaffen. Dieses Verfahren liegt im Interesse der Gesellschaft. Deshalb soll die Anfechtung hier erschwert werden.

Auch bei Beurteilung der Tragweite dieses Anfechtungsrechtes ist auf das allgemeine Bewertungsproblem zurückzugehen. Eine in der Natur der Sache liegende Einschränkung des Anfechtungsrechtes wegen Bildung stiller Reserven über das Maß des § 40 hinaus ergibt sich aus der Erwägung, daß es sich bei der Aufstellung der Bilanz und ihren einzelnen Ansätzen um Fragen handelt, bei deren Entscheidung „ein gewisses freies Ermessen zugestanden werden muß."[25]) Der Aktionär kann hiernach nicht schlechthin mit der Behauptung anfechten, daß die Bewertung materiell unrichtig sei, da dies das Schätzungsrecht der Mehrheit aufheben würde,[26]) vielmehr nach ständiger Judikatur nur dann, wenn die Bilanz als eine willkürliche, nach kaufmännischen Grundsätzen offenbar irrtümliche sich darstellt oder den beteiligten Organen eine Arglist nachgewiesen werden kann.[27])

Wann eine solche „Willkür" bei der Handhabung der Reservenstellung vorliegt, kann nur an der Hand des einzelnen Falles festgestellt werden.[28]) Eine Willkür ist aber an sich noch nicht darin zu erblicken, daß nach pflichtgemäßem Ermessen der Vorstand eine Reservestellung im Interesse der finanziellen Solidität der Gesellschaft für unbedingt erforderlich erachtet. Denn die Interessen der Gesellschaft in diesem Sinne wahrzunehmen, sind die Organe berufen und verpflichtet (vgl. §§ 241, 249 HGB.). Soweit hiernach dem Aktionär ein Anfechtungsrecht wegen Bildung stiller Reserven nicht zusteht oder soweit der Aktionär ein ihm etwa zustehendes Anfechtungsrecht nicht gemäß § 271 Abs. 3 HGB. ausübt, wird der Beschluß der Generalversammlung, durch welchen die betreffende Bilanz genehmigt wird, unanfechtbar. Voraussetzung der Unanfechtbarkeit im Sinne des § 271 HGB. ist allerdings die Ordnungsmäßigkeit der betreffenden Vorlagen in der Generalversammlung. Der Aktionär muß in der Lage sein, sich ein Urteil über die Sachlage bilden zu können. Bezüglich derjenigen stillen Reserven, die infolge der Unterbewertung gewisser Aktivposten entstehen, kann der Aktionär durch Vergleichung mit den betreffenden Posten in den früheren Bilanzen unter Berücksichtigung der allgemeinen Geschäftslage sich selbst ein Bild davon machen, ob und inwieweit er die Abschreibungsquote bilanztechnisch oder im Interesse der allgemeinen finanziellen Solidität der Gesellschaft, für angemessen erachtet Entsprechendes gilt bei klar zutage liegenden stillen Reserven, so bei Einstellung eines wertvollen Gegenstandes mit 1 M. Aber auch dann, wenn über die Reservenbildung ein ausdrücklicher Hinweis in dem Geschäftsbericht nicht enthalten ist und auch in der Generalversammlung aus eigenem Antriebe besondere diesbezügliche Erklärungen nicht abgegeben werden, können die betreffenden Vorlagen nicht ohne weiteres als gesetzwidrig angesprochen werden. Wenn auch die Ansicht Staub-Pinners,[29]) nach welcher eine Unvollständig-

---

[21]) Ebenso Ehrenberg in Iherings Jahrbücher Bd. 52 S. 218 ff. gegen Runkel-Langsdorff ebenda S. 210 ff.

[22]) Vgl. hierzu insbesondere Fischer, Iherings Jahrbücher Bd. 63 (1913): Zweck der Aktiengesellschaft und die Stellung des Aktionärs S. 205/6.

[23]) Vgl. hierzu auch RG. 40, 36, wonach

> das Gesetz ein wesentliches Interesse nur daran hat, daß die Bilanz nicht durch Einsetzung höherer als der wahren Werte zur Täuschung Dritter diene und daß der einzelne Aktionär regelmäßig gegen die Einsetzung geringerer Werte als der wahren dadurch geschützt wird, daß jeder Aktionär ein gleiches Interesse an der Festsetzung eines dem wahren Vermögensstande entsprechenden, nicht niedrigeren Dividende hat.

[24]) Vgl. RG. 72, 36 ff.

[25]) Vgl. RG. 43, 127.

[26]) Vgl. RG. 72, 38.

[27]) Vgl. RGZ. 32,53; 40 33; 43 127; 72 38.

[28]) Das Reichsgericht hat einen Anfechtungsgrund wegen offenbarer Irrtümlichkeit der Bilanzaufstellung dann z. B. für gegeben erachtet, wenn Rechnungsfehler oder andere diesen gleichzustellende Fehler vorlagen (vgl. RG. 32 52), ferner auch in einem Falle, in welchem die Ueberweisung eines Betrages an den Erneuerungsfonds nicht erfolgt ist, um diesen zu dotieren, sondern um unzulässigerweise einen Disagio-Reservefonds zu gewinnen (vgl. RG. 40, 36).

[29]) Zu § 260 HGB. Anm. 17.

Digitized by Google

keit der Vorlagen regelmäßig unschädlich sein soll, zu weit geht, so ist nicht zu bezweifeln, daß es Fälle gibt, in denen die Organe nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Ueberzeugung gelangen müssen, daß es, z. B. im Interesse der Geheimhaltung vor der Konkurrenz oder aus sonstigen geschäftlichen Gründen, angebracht erscheint, gewisse Dinge nicht im Geschäftsbericht offenzulegen.[30]) Der Aktionär ist seinerseits demgegenüber berechtigt, Aufklärung zu verlangen und die ihm notwendig erscheinenden Fragen in der Generalversammlung zu stellen, um dadurch selbst seine Rechte zu wahren. In einer neueren Entscheidung vom 22. April 1913[31]) führt das Reichsgericht in dieser Hinsicht zutreffend aus, daß die Aufklärungspflicht, die der Verwaltung obliege, ohne engherzige Geheimniskrämerei ausgeübt werden müsse, und daß, sobald ein Aktionär in der Generalversammlung eine Frage stelle, deren Beantwortung ohne Verletzung der Interessen der Gesellschaft möglich sei,[32]) ihm hierauf die Antwort zu erteilen sei, daß aber, wenn Zweifel über die Zulässigkeit einer Fragestellung entstehen, allein die Generalversammlung hierüber zu beschließen habe.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich zweierlei:

1. Die Lösung des Konfliktes, daß eine Bilanzoperation, der nicht mehr ein Bewertungsvorgang zwecks Ermittlung des wirklichen Wertes im Sinne des § 40 HGB. zugrunde liegt, aktienrechtlich vom Gesetzgeber begünstigt wird, folgt aus der besonderen Struktur der Aktiengesellschaft. Das Gesetz erkennt in § 40 HGB. das Prinzip der Bilanzwahrheit an, beschränkt sich aber im Aktienrecht darauf, in Anerkennung, daß dieses allgemeine Prinzip dem eigentlichen Gesellschaftsinteresse widerstreiten kann, nur in begrenztem Umfange in die Autonomie der Gesellschaft durch Gewährung eines modifizierten Anfechtungsrechts an die Aktionäre einzugreifen.

Das Problem der stillen Reserven im Aktienrecht ist hiernach nicht sowohl ein bilanzrechtliches, als vielmehr ein körperschaftsrechtliches.

2. Die Frage, inwieweit die Bildung stiller Reserven zulässig ist, läßt sich nur im Zusammenhang mit der Frage der Offenbarungspflicht im allgemeinen unter Berücksichtigung der aktienrechtlichen Gesamtinteressen lösen.[33]) Die Offenbarungspflicht ist eine relative. Sie erweitert sich zur Rechtspflicht, die Unschädlichkeit der Frage vorausgesetzt,[33a]) in dem Maße, wie der Aktionär das ihm zustehende Fragerecht ausübt und die Generalversammlung sich dieser Fragestellung anschließt.

III.

Die Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens erfolgt gemäß §§ 13, 15 PrEStG. auf Grund der für die maßgebenden Betriebsjahre angefertigten Bilanzen.[34]) Wenn im Anschluß hieran das OVG. die Auffassung vertritt, daß die Bilanz als solche der maßgebende Faktor für die Feststellung der steuerpflichtigen Ueberschüsse gemäß § 15 EStG. sei,[35]) so kann dies nur bedeuten, daß die Steuerbehörde grundsätzlich an die aus der Bilanz zu entnehmenden kaufmännischen Feststellungen gebunden ist, soweit nicht in der Steuergesetzgebung selbst begründete Besonderheiten eine Abweichung rechtfertigen. Bezüglich des Einkommens aus Handel und Gewerbe und Bergbau bestimmt § 13 EStG. ausdrücklich, daß der Gewinn nach den Grundsätzen zu berechnen sei, wie solche für die Inventur und Bilanz durch das HGB vorgeschrieben sind, und sonst dem Gebrauche eines ordentlichen Kaufmanns entsprechen.[36]) In Uebereinstimmung hiermit führt in einer noch unter Fuistings Vorsitz ergangenen Entscheidung vom 14. März 1901 das PrOVG. aus:

> Will die Steuerbehörde einer auf kaufmännischer Buchführung beruhenden Abschreibung die Anerkennung versagen, so darf dies nur auf Grund der Feststellung geschehen, daß sie gegenüber den handelsrechtlichen Vorschriften und kaufmännischen Gebräuchen nicht angemessen, sondern zu hoch ist. Eine solche Feststellung kann aber ohne Kenntnis und Würdigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles nicht getroffen werden.[37])

Diesen Standpunkt scheint in der Frage der Zulässigkeit von Abschreibungen das OVG. in neuerer Zeit mehr und mehr zu verlassen. So betont der Sechste Senat des OVG. in einer Entscheidung vom 4. Juli 1914:

> Zulässig sind immer nur Abschreibungen, welche die in dem maßgebenden Geschäftsjahr aus irgendeiner Ursache eingetretenen Wertminderungen ausgleichen, nicht aber solche, welche irgend welchen Erfordernissen der Zukunft Rechnung tragen. Insbesondere müssen kaufmännischer Brauch und die Rücksicht auf die weniger günstige Konjunktur außer Betracht bleiben.[38])

Zuzugeben ist, daß, wenn ein Bilanzansatz ohne Rücksicht auf die Aufgabe einer Bewertung unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse lediglich im Interesse der finanziellen Vorsorge für die Zukunft erfolgt, dies steuerlich nicht maßgebend ist. Die aktienrechtliche Zulässigkeit der Bildung derartiger Reserven hängt unmittelbar mit der Frage der Autonomie der Gesellschaft gegenüber dem Einzelaktionär zusammen. Die oben dargelegte, im Gesetz begründete Lösung des Interessenkonfliktes zwischen Individualrecht und Gesamtinteresse ergibt zwar, daß den Organen der Gesellschaft gegenüber den Aktionären in gewissem Umfange das Recht zugestanden werden muß, die Gesamtinteressen der Gesellschaft als solcher, insbesondere auch im Hinblick auf die zukünftige Gestaltung der Dinge, zu wahren; nicht aber folgt hieraus, daß die Gesellschaft es in der Hand hat, diejenigen Abschreibungen, die im Interesse der Gleichmäßigkeit der Dividende wie der zukünftigen finanziellen Sicherung der Gesellschaft für notwendig erachtet werden, auch mit Wirkung für die Besteuerung vorzunehmen.[39]) Hier-

---

[30]) Vgl. hierzu auch Ehrenberg: Wahrheit und Offenheit im Aktienrecht, Iherings Jahrbücher Bd. 51 S. 309 ff.

[31]) Vgl. RGZ. 82, 185.

[32]) Vgl. auch Horrwitz: Das Recht der Generalversammlung n S. 215.

[33]) Rein individualrechtlich zu Unrecht Passow: Die Bilanzen der privaten Unternehmungen S. 265 ff.).

[33a]) Vgl. RG. Bd. 82 S. 185 ff.

[34]) Vgl. Art. 27 Z. 3 der Ausführungsanweisung vom 25. 7. 1906.

[35]) Vgl. OVGSt. X, 294 ff., insbes. S. 300, 309 ff.

[36]) Vgl. hierzu auch Art. 19 Abs. 3 der Ausführungsanweisung vom 25. 7. 1906, nach welchem für das Maß der zulässigen Abschreibungen die in der kaufmännischen Buchführung angenommenen Grundsätze auch in steuerlicher Hinsicht maßgebend sind, sofern nicht die ungebührliche Höhe der Abschreibung im einzelnen Falle das nach allgemeinem Gebrauch übliche und durch die besonderen tatsächlichen Verhältnisse gerechtfertigte Maß offenbar übersteigt oder sogar die Absicht einer künstlic en Herabdrückung des wirklichen Reingewinnes erkennen läßt.

S. a. die Finanzministerialverfügung vom 15. 3. 1902, (Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern 43, 13) in welcher mit Recht hervorgehoben wird, daß die Wertverminderung der einem gewerblichen Unternehmen dienenden Gegenstände sic nicht immer auf die Minderung des Materialwerts beschränke, vielmehr das besondere gewerbliche Risiko berücksichtigt werden müsse

[37]) Vgl OVG v 14 3 1901. DJZ 1902 Nr 155

[38]) Vgl. hierzu die bei Fuisting-Strutz EStG. 8. Aufl. 1915 zu § 13 Anm. 33 S. 610 zit. Entscheidung des OVG., ferner auch die Entscheidung des OVG. vom 9. 12. 1911, OVGSt. XV, 267.

[39]) Demgegenüber kann auch nicht darauf hingewiesen werden, daß bei Berechnung der Tantieme nach der positiven Vorschrift des § 237 HGB. Reservestellungen jeder Art, „welches auch immer der Rechtsgrund, ihr Name und ihre Bestimmung ist", außer Betracht bleiben müssen. (Vgl. RG. JW. 1902 S. 255 und Staub-Pinner zu § 237 HGB. Anm. 14 mit weiterer Literatur). Die tantiemeberechtigten Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sind, auch abgesehen von der besonderen Fassung der hier einschlägigen Gesetzesbestimmungen, in dieser Hinsicht dem Steuerfiskus

Digitized by Google

nach erscheint der grundsätzliche Gesichtspunkt des OVG., daß die Wertminderung den objektiven Maßstab für die steuerliche Zulässigkeit einer Abschreibung bilden muß, zutreffend.

Eine keinesfalls zu billigende steuerliche Beurteilung der Reservenbildung aber wäre es, wenn eine Abschreibung, bei der es sich lediglich um eine Modalität der gegenwärtigen Bewertung selbst handelt, von den Steuerbehörden nicht als solche erkannt und schematisch lediglich die Frage gestellt würde, wieviel der betreffende Gegenstand — ohne Rücksicht auf die Einheitlichkeit des Ganzen, ohne Rücksicht auf die angewandte Methode der Bewertung und ohne Rücksicht auf den Einfluß zukünftiger Umstände auf die gegenwärtige Bewertung — als solcher an Wert verloren hat. Dieser Standpunkt widerspräche einerseits dem Gesetz, insofern dieses auf die kaufmännischen Gepflogenheiten Bezug nimmt, insbesondere soweit es sich um die Art und Weise der Bewertung selbst handelt,[40]) andererseits aber auch dem steuerlichen Prinzip der Einkommensermittlung bei den Aktiengesellschaften überhaupt, da sich diese nur nach Maßgabe der Bilanzvorschriften und der handelsrechtlichen Bewertungsgrundsätze zu vollziehen hat. Der der Entscheidung vom 4. Juli 1914 zugrunde liegende richtige Gedanke ist allein der, zum Ausdruck zu bringen, daß die Berufung auf kaufmännische Uebung insoweit versagen muß, als ein allgemein übliches Bestreben kaufmännischer Solidität der Geschäftsführung an sich noch keine bindende Grenze für die steuerliche Nachprüfung der Zulässigkeit von Abschreibungen darstellt. Soweit jedoch in kaufmännisch feststehende Prinzipien der Bewertung selbst steuerlich eingegriffen würde, würde die Außerachtlassung auch derartiger kaufmännischer Gepflogenheiten bedeuten, daß man das gesetzlich unentbehrliche Prinzip, daß die Einkommensberechnung bei handel- und gewerbetreibenden Steuerpflichtigen auf der Grundlage des bilanzmäßigen Reingewinnes zu ermitteln ist, im Ergebnis verläßt.[41])

Ein Zwiespalt zwischen den handelsrechtlichen Vorschriften bezüglich der Ermittlung des Reingewinns und den steuerlichen Prinzipien der Einkommensermittlung kann hiernach nur insoweit in Betracht kommen, als die aktienrechtlichen Sondervorschriften zwar das Individualrecht des Einzelaktionärs gegenüber dem Gesamtinteresse des Unternehmens als Ganzen zurücktreten lassen, steuerlich aber bei echten stillen Reserven die Behörde, für welche die Schranke der Autonomie der Generalversammlung nicht besteht, die Zulässigkeit der vorgenommenen Abschreibungen an der Hand des Grundprinzips, daß die Abschreibungen entsprechend der tatsächlichen Wertminderung zu erfolgen haben, nachprüft. In diesen Fällen muß praktisch ein Ausgleich durch Aufstellung besonderer „Steuerbilanzen" geschaffen werden, deren Berechtigung auch im Prinzip vom OVG. anerkannt wird.[42]) Allerdings ist unter einer „Steuerbilanz" lediglich eine Vermögensübersicht zum Zwecke der Steuerberechnung im Anschluß an die äußere Form der Bilanz zu verstehen, die, soweit nicht die besonderen Zwecke der Steuerberechnung es erfordern, mit der nach den allgemeinen Grundsätzen der Buchführung aufgestellten Bilanz übereinstimmen muß. Bei diesen sogen. Steuerbilanzen, die neben den eigentlichen Bilanzen im Sinne des HGB. zu dem besonderen Zwecke der Vorlage bei der Steuerbehörde aufzumachen sind, müssen, soweit dies die Zwecke der Steuererklärung erfordern, die echten stillen Reserven in dem dargelegten Sinne ausgewiesen werden.[43])

IV.

Auf dieser Grundlage ergibt sich zugleich, welche Bedeutung dem Begriff der stillen Reserven nach dem Gesetz vom 24. Dezember 1915 über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne zukommt. Nach § 3 des Gesetzes ist der „Geschäftsgewinn" der in einem Geschäftsjahr erzielte, nach den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung berechnete Bilanzgewinn. Auch in diesem Gesetz findet sich hiernach die mit der Struktur des EStG. übereinstimmende Bezugnahme auf die Grundsätze kaufmännischer Buchführung und damit zugleich auf die Grundsätze der kaufmännisch üblichen und angemessenen Bewertung. Die weitere Vorschrift des § 3, daß Abschreibungen insoweit zu berücksichtigen sind, als sie einen angemessenen Ausgleich der Wertminderung darstellen, steht mit dem Grundgedanken des Handelsrechts wie der Steuergesetzgebung in dem dargelegten Sinne ebenfalls im Einklang. Wenn in der Begründung zu § 3 des Entwurfs[44]) hervorgehoben wird, daß es im Interesse einer späteren gerechten und gleichmäßigen Kriegsgewinnbesteuerung unbedingtes Erfordernis sei, auch die sogenannten stillen Reserven zu treffen, so ist auch hierin gegenüber dem bisher bestehenden Rechtszustand eine Aenderung nicht zu erblicken; auch nach dem PrEStG. sind in dem angegebenen Sinne stille Reserven steuerpflichtig.

Hiernach wird im Ergebnis durch das vorbereitende Gesetz zur Besteuerung der Kriegsgewinne, was die Frage der stillen Reserven anlangt, an dem bisherigen Rechtszustande, insbesondere an der bisherigen Beurteilung der Zulässigkeit von stillen Reserven nichts geändert.[45])

Diese Feststellung hat vor allem für die viel erörterte Frage der Vergleichung der Friedensjahre mit den Kriegs-

---

schon deswegen nicht gleichzustellen, weil zwar die Interessen der ersteren, nicht aber diejenigen des Steuerfiskus mit den Interessen der Gesellschaft, welche durch die stillen Reserven in erster Linie gewahrt werden, grundsätzlich Hand in Hand zu gehen haben. Der gelegentlich (vgl. OVGSt. vom XIV., 288) gezogenen Parallele zwischen der Unveränderbarkeit des Steueranspruches des Staates und dem unantastbaren Gläubigerrecht der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder in bezug auf ihre Tantiemeforderung (vgl. RG. 37, 64) kann hiernach lediglich die rein formale Bedeutung zugesprochen werden, daß nicht Willkür, sondern nur der Gesetzesinhalt das Maß des Anspruchs bestimmen kann.

[40]) Vgl. § 13 PrEStG.

[41]) Zu welchen Konsequenzen ein derartiger Standpunkt führen kann, zeigt die in der Praxis allgemein als unhaltbar anerkannte Stellungnahme des PrOVG. in der Frage der berggewerkschaftlichen Substanzabschreibungen. In Verkennung des Umstandes, daß die Rentenformel ihrer Natur nach eine von vornherein auf eine Bewertung unter einheitlicher Betrachtung der ganzen Lebensdauer des Bergwerks gegründet Berechnung darstellt, kommt das OVG. zu dem Ergebnis, daß eine Steigerung der Preise in dem betreffenden Steue jahr auf die Bewertung der gesamten ungeförderten Substanz einen unmittelbaren Einfluß ausübt und sich dadurch steuerliche „Gewinne" oder im Falle des Sinkens der Preise „Verluste" ergeben können, die Schwankungen von Millionenwerten im „Reingewinne" innerhalb eines Jahres zur Folge haben können.

Vgl. näheres Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 78 Heft 3/4, S. 430 ff.

[42]) Vgl. OVGSt. VI 173 und die bei Fuisting-Strutz zu § 13 EStG. Anm. 36, S. 626 zit. Entscheidung des OVG. vom 11. 2. 1897.

[43]) Der angedeutete Zwiespalt, der zwischen den handelsrechtlichen Bilanzvorschriften unter Berücksichtigung der Eigenart des Aktienrechts einerseits und den steuerlichen Grundsätzen andererseits zutage treten kann, birgt praktisch die Gefahr doppelter steuerlicher Heranziehung bereits früher versteuerter stiller Reserven in sich, (Vgl. über die hierbei sich ergebenden Schwierigkeiten OVGSt. X, 294 ff.). Es kann indessen als allgemeine Tendenz der neueren Rechtsprechung des OVG. bezeichnet werden, in früheren Jahren bereits mitversteuerte Reserven in keinem Falle später nochmals zur Steuer heranzuziehen, gleichviel wie das handelsrechtliche Bild der Bilanz sich darstellt. S. Entscheidung des PrOVG. vom 12. 4. 1911, OVGSt. XV, 346 sowie die Entscheidung vom 29. 3. 1913, OVGSt. XVI, 255, nach welcher es für zulässig erklärt wird, daß der Reingewinn um den Betrag einer Abschreibung gekürzt wird, welche direkt ohne Buchung über Gewinn- und Verlustkonto aus einem Reservefonds entnommen wird

[44]) Vgl Reichstag 13. Legislaturperiode II. Session 1914/15 Nr. 145.

[45]) Ebenso Sintenis, Bank-Archiv XV S. 88/89 und S. 133 zu III; Hachenburg: Die Zwangsrücklage zur Vorbereitung der Kriegsgewinnsteuer, JW. 1916 S. 14 ff. § 2.

Digitized by Google

jahren im Sinne des Vorbereitungsgesetzes unmittelbare praktische Bedeutung. Wenn Oswalt[46]) ausführt, daß, wer vor dem Kriege gewohnt gewesen sei, auf seine Aktiven mehr, als die „Wertminderung" unbedingt ausmachte, abzuschreiben, entgegen dem § 3 das Recht haben müsse, dieselben Beträge in den Kriegsjahren von neuem abzuschreiben, weil nur so die früheren und die späteren Jahresgewinne vergleichbare Größen bildeten, so ist für diese Annahme im Gesetz eine Grundlage nicht vorhanden. Die grundsätzliche Vergleichsmöglichkeit der Friedensjahre mit den Kriegsjahren ergibt sich aus der Erkenntnis, daß die Beurteilung der stillen Reserven im Frieden keine andere sein darf, als dies nach dem Vorbereitungsgesetz der Fall ist, und daß die gesetzlichen Grundlagen für die Heranziehung der stillen Reserven zur Kriegsgewinnsteuer unverändert geblieben sind.[47])

In den tatsächlichen Verhältnissen begründete Besonderheiten können die Kriegsbilanzen allerdings insofern aufweisen, als die Eigenart der durch den Krieg hervorgerufenen wirtschaftlichen außerordentlichen Verhältnisse zu besonderen Modalitäten der Wertermittlung Anlaß geben kann. So ist bei der Bewertung gewisser sonst hochwertiger Gegenstände, die zurzeit infolge des Krieges schlechthin unverkäuflich sind, zu berücksichtigen, daß diese Wertminderung nach der voraussichtlichen Entwicklung der Dinge nicht eine dauernde, sondern nur eine vorübergehende ist. Die ordnungsmäßige Feststellung des Wertes, der nach der augenblicklichen Beurteilung auf Null gesunken wäre, kann nur dazu führen, daß eine nach allgemeinen Wahrscheinlichkeitsgrundsätzen zu berechnende Abschreibungsquote in Ansatz gebracht wird.[48]) Ebenso aber wie in derartigen Fällen die gegenwärtige Berücksichtigung der zukünftigen Gestaltung der Dinge bei der Bewertung erforderlich erscheint, die insoweit mit den Interessen der Steuerbehörde im Einklang steht, muß andererseits auch dann, wenn der Krieg vorübergehend eine Wertsteigerung zur Folge hatte, die später nach Friedensschluß eintretende Wertminderung auch bei der jetzigen Gestaltung bereits als Wertbemessungsfaktor in Rücksicht gezogen werden. Dies gilt insbesondere bei der Beurteilung der Frage, inwieweit speziell der Kriegsfabrikation dienende Anlagen über Betriebsunkosten gebucht werden dürfen. Nach den von seiten der Regierung in den Kommissionsberatungen abgegebenen Erklärungen[49]) ist zu erwarten, daß bezüglich der Verbuchung von speziell für die Bedürfnisse des Krieges angeschafften Maschinen die Steuerbehörde der Kriegsindustrie gegenüber, soweit eine Verbuchung über Betriebskonto in Frage kommt, ein weitgehendes Entgegenkommen beweisen wird. Auch die Kosten, welche die künftige Einstellung der Kriegsindustrie auf die spätere Friedenstätigkeit zur Folge haben wird, werden von vornherein in Rücksicht zu ziehen sein.

Die vorstehenden Darlegungen erfahren durch die soeben erschienenen Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 24. Dezember 1915[50]) ihre Bestätigung. So gelten nach § 6 die Vorschriften des § 3 Satz 1 und Satz 2 des Gesetzes für die Feststellung des Geschäftsgewinns der Kriegsgeschäftsjahre und der Friedensgeschäftsjahre. Von weittragender Bedeutung aber ist vor allem § 8 Abs. 2 der lautet:

> Inwieweit Abschreibungen einen angemessenen Ausgleich der Wertverminderung darstellen ist unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Unternehmens insbesondere auch unter Berücksichtigung der durch den Krieg und durch die spätere Ueberführung in die Friedenswirtschaft bedingten Veränderungen nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns zu beurteilen.

In dieser Vorschrift haben die wesentlichsten Grundlagen der steuerlichen Abschreibungsprinzipien ihren Ausdruck gefunden; die Berücksichtigung der Individualität des Unternehmens als ganzen, die Bedeutung der zukünftigen Verhältnisse, soweit sie auf die gegenwärtige Bewertung einen Einfluß ausüben, und der Gepflogenheiten des redlichen kaufmännischen Geschäftsverkehrs.

Im Ergebnis läßt sich nach alledem handelsrechtlich wie steuerrechtlich die Tendenz der Bilanzwahrheit als das gesetzliche Grundprinzip feststellen. Zu gesetzlichen Aenderungen dieses Rechtszustandes liegt kein Anlaß vor. Die Erkenntnis der Schwierigkeiten des Problems beweist aber zugleich die schwere Gefahr, die jeder bisher vom Gesetzgeber handelsrechtlich wie steuerrechtlich bewußtermaßen vermiedene gesetzliche Eingriff in das Bilanzbewertungsgewebe zur Folge haben müßte. Stets wird die kaufmännische Uebung der Bewertung im redlichen Geschäftsverkehr im allgemeinen wie insbesondere in der Beurteilung der Frage, wann stille Reserven vorliegen und wann es sich nur um Modalitäten der gegenwärtigen Bewertung handelt, ausschlaggebend sein müssen. Mit Recht hebt das PrOVG. hervor, daß in Zweifelsfällen nur unter Zuziehung von im Handel und Fabrikwesen erfahrenen, mit der Eigenart des betreffenden Geschäftszweiges bekannten und der Handelskonjunkturen kundigen Sachverständigen die Bewertung schätzungsweise vorzunehmen ist.[51]) Diese Grundprinzipien hat weder der Krieg als solcher noch das Gesetz über die vorbereitenden Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne geändert.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Handelsrecht.

Zu § 15 GmbH.G., § 181 BGB.

Die gerichtliche oder notarielle Abtretung von Geschäftsanteilen einer G. m. b. H. ist nichtig, wenn sie von dem einen Teil auf Grund einer ihm von dem anderen Teil ausgestellten privatschriftlichen Vollmacht mit sich selbst als Vertreter des anderen vorgenommen wird.

Urteil des RG. II. Ziv.-Sen. vom 26. Oktober 1915. (Jur. W. 1916 S. 49)[1]).

Die Beklagte zu 1, eine Gesellschaft m. b. H., wurde durch notariellen Vertrag vom 5. August 1912 gegründet und am 25. März 1913 in das Handelsregister eingetragen. Gründer waren die Beklagten zu 2 und 3 und fünf andere Personen. Nach einer (in den Gründungsvertrag nicht aufgenommenen) Vereinbarung sollten (weitere) Barmittel der Gesellschaft dadurch zugeführt werden, daß der Beklagte

---

[46]) Frankfurter Zeitung, 1. Morgenblatt vom 30. 11. 1915.

[47]) Uebereinstimmend Hachenburg, JW. 1916 S. 15.

[48]) In diesem Sinne vgl. auch Strutz: Einkommensteuerpflicht und Einkommensteuerveranlagung im Kriege, Berlin 1915 S. 65.

[49]) Vgl. Bericht der Kommission für den Reichshaushalt Nr. 179 der Drucksachen des Reichstags, 13. Legislaturperiode II. Session 1914/15 S. 25.

[50]) Vgl. Bekanntmachung vom 27. 1. 1916, Zentralblatt für das Deutsche Reich, 44. Jahrg. 1916, S. 27 ff.

[51]) Vgl. OVGSt. VIII S. 86. S. a. Waldecker: PrVBl. 33 S. 329; Voraussetzung für ein richtiges Erfassen der zu hohen Abschreibungen ist eine genaue Kenntnis der Buchführungstechnik und ein offener Blick für die Vorgänge im Weltverkehr. Vgl. auch ders. PrVBl. 34 S. 299.

[1]) Auf Grund der gleichartigen Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete der Grundstücksveräußerungen mußte man seit langem gewärtig sein, daß auch für die Wirksamkeit von Abtretungen von GmbH.-Anteilen nur eine solche Vollmacht Gewähr bietet, welche entweder auf Grund eines formgültigen Kaufvertrages oder welche einem von dem Geschäftsgegner völlig unabhängigen Dritten erteilt ist (vgl. Bernstein, vom Recht der amtlich nicht notierten Werte in der Festgabe zum 60. Geburtstage Riessers, 1913, S. 421). Die gegen den Standpunkt des Reichsgerichts gleichwohl bestehenden rechtlichen Bedenken sind in der genannten Schrift sowie, im wesentlichen übereinstimmend, von Hachenburg, Jur.W. 1916 S. 49, eingehend dargelegt

Digitized by Google

zu 3, B., von seinem Geschäftsanteil Teile an dritte Personen gegen Barzahlung veräußerte. Am 16. Oktober 1912 ließ sich B. von dem Kläger folgende privatschriftliche Vollmacht ausstellen: „Hierdurch bevollmächtige ich Herrn E. D. W. B. in B., 6 Anteile der Farbwerke Neu St. J., Gesellschaft m. b. H. in B., für mich zu erwerben. Ich ermächtige Herrn B. ausdrücklich, die entsprechende Anzahl der zurzeit noch auf seinen Namen lautenden Anteile in meinem Namen durch ‚Kontrahieren mit sich selbst auf mich notariell zu übertragen' —", und an demselben Tage erklärte er zu notariellem Protokolle für sich: „Laut der (vorstehend wiedergegebenen) ... Vollmacht bin ich von ... M. (Kläger) bevollmächtigt worden, für ihn 6 Anteile der Farbwerke Neu St. J...., groß je 1000 M., zu erwerben. In Erledigung dieses Auftrages übertrage ich hierdurch von den mir gehörigen Anteilen an den Farbwerken ... 6 Anteile, groß je 1000 M., auf ... M., indem ich demselben gleichzeitig alle meine bzw. aus diesen Anteilen sich ergebenden Ansprüche übertrage —"; und sodann in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter des Klägers: „Vorstehende Uebertragung der Anteile der Farbwerke Neu St. J.... nehme ich hierdurch an." Eine gleichlautende Erklärung gab B. am 3. Juni 1913 zu notariellem Protokolle ab, und durch Schreiben vom 24. Oktober 1913 teilte der Geschäftsführer der Beklagten zu 1 dem Kläger mit, daß er die auf den Kläger erfolgte Uebertragung eines 6000 M. betragenden Teiles des B..schen Geschäftsanteils genehmige, so daß der Kläger mit 6000 M., B. noch mit 5000 M. beteiligt sei. Die Abtretungsverträge sind vom RG. in Uebereinstimmung mit der Vorinstanz für nichtig erklärt.

Aus den Gründen:

Nach § 15 Abs. 3 GmbH.Ges. bedarf es zur Abtretung von Geschäftsanteilen durch Gesellschafter eines in gerichtlicher oder notarieller Form geschlossenen Vertrages, und nach Abs. 4 daselbst bedarf der gleichen Form eine Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung eines Gesellschafters zur Abtretung eines Geschäftsanteils begründet wird. Daß diese Formvorschriften nicht nur für die Veräußerung eines ganzen Geschäftsanteils, sondern ganz ebenso für die eines Anteilsteiles, und daß sie auch dann gelten, wenn die Veräußerung vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister erfolgt, ist unbedenklich (vgl. RG. 43, 136). Ihr gesetzgeberischer Zweck, den spekulativen Handel mit Geschäftsanteilen einer Gesellschaft m. b. H. tunlichst zu verhindern (vgl. JW. 1903, 1128), betrifft in gleicher Weise jede Art von Veräußerungsgeschäften. Es unterliegt nun zwar keinem Zweifel, daß sowohl das Verpflichtungsgeschäft (Abs. 4), wie das Erfüllungsgeschäft (Abs. 3) durch Bevollmächtigte abgeschlossen werden kann, auch mag der Revision zuzugeben sein, daß die Bestimmung des § 167 Abs. 2 BGB., wonach die zum Abschluß eines Rechtsgeschäfts erteilte Vollmacht die für das Rechtsgeschäft vorgeschriebene Form nicht erfordert, in den Fällen des § 15 GmbH.Ges. nicht minder Platz greift, wie da, wo das BGB. selbst die Gültigkeit eines Rechtsgeschäfts von der Wahrung einer bestimmten Form abhängig macht (§ 125 Satz 1 BGB.). Dagegen würde es dem genannten Gesetzeszwecke geradezu widersprechen und deshalb auf eine unzulässige Umgehung der Formvorschriften hinauslaufen, wenn, wie dies hier geschehen ist, der Veräußerer eines Geschäftsanteils auf Grund einer von dem Erwerber ihm formlos erteilten Ermächtigung (vgl. § 181 BGB.) den Veräußerungsvertrag in notarieller (oder gerichtlicher) Form für sich und als Vertreter des Erwerbers abschließen wollte. Schon hieraus folgt die Nichtigkeit der am 16. Oktober 1912 und am 3. Juni 1913 von dem Veräußerer B. zu notariellem Protokoll errichteten Abtretungsverträge.

II. Bergrecht.

1. Zu §§ 107 ff. Gothaischen BergG.

Eine nach Gothaischem Recht errichtete Berggewerkschaft, die ihren Sitz nach der Satzung außerhalb des Herzogtums Gotha hat, ist rechts- und prozeßunfähig. Sie erlangt die Rechtsfähigkeit auch nicht dadurch, daß sie nachträglich ihren Sitz nach Gotha verlegt.

a) Urteil des R.-G. V. Ziv.-Sen. vom 5. Januar 1916, V. 313. 1915[1]).

Tatbestand:

Die Beklagte beschloß in der Gewerkenversammlung vom 2. April 1908 „die Liquidation des Unternehmens" und wählte 2 Liquidatoren. Eine Gewerkenversammlung vom 20. Januar 1910 hob die Liquidation wieder auf und wählte von neuem einen Grubenvorstand. Die Klägerin erachtet diesen Beschluß für rechtsunwirksam, und sie beantragt:

festzustellen, daß die Gewerkschaft durch den Beschluß vom 2. April 1908 aufgelöst sei.

Die Klage ist unter Verneinung des Feststellungsinteresses abgewiesen, die Berufung zurückgewiesen worden.

Die Revision blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Unstreitig hat die Beklagte beträchtliche Schulden, und sie beabsichtigt, in nächster Zeit Zubußen von den Gewerken zu erfordern. Die Frage, ob dies zulässig, ist für die Klägerin, zumal bei dem Umfange ihres Kuxbesitzes, von unmittelbarer Bedeutung, und unverkennbar hat die Klägerin ein berechtigtes Interesse daran, daß überhaupt und auch alsbald Klarheit darüber geschaffen wird, ob die Beklagte sich im Zustande der Liquidation befindet oder nicht. Entgegen dem Berufungsgericht muß d her das erforderliche Feststellungsinteresse — § 256 ZPO. — für gegeben erachtet werden. Allein die Revision kann aus anderem Grunde keinen Erfolg haben, und zwar deshalb nicht, weil die von Amts wegen zu prüfende Parteifähigkeit in Ansehung der Beklagten zu einem verneinenden Ergebnis geführt hat. Die Beklagte hat, wie unstreitig ist und sich auch aus der in der Vorinstanz zu den Akten gebrachten Satzung ergibt, ihren „Sitz" in Dortmund und mithin innerhalb des preußischen Staatsgebiets genommen. Dadurch hat aber die Beklagte nicht die Eigenschaft einer preußischen, den Vorschriften des Gesetzes vom 24. Juni 1865 entsprechenden Gewerkschaft erlangt, da eine solche unstreitig nur auf der Grundlage eines in Preußen gelegenen Bergwerkes zur Entstehung gelangen kann. Das Bergwerk der Beklagten liegt dagegen im Gebiete des Herzogtums Gotha, und in Frage kann daher nur kommen, ob die Beklagte etwa als Gewerkschaft gothaischen Rechts anzusehen ist. Das Berufungsgericht hat sich hierüber nicht ausgesprochen, und das Revisionsgericht ist deshalb in der Lage, die Frage von sich aus zu entscheiden, wenn auch das jetzt geltende gothaische Berggesetz vom 23. Oktober 1899 im Gegensatze zu dem älteren Berggesetze vom 16. August 1868 keine revisible Rechtsnorm ist. Der gothaische Gesetzgeber war durch den Vorbehalt in Art. 67 EG. BGB. für das Gebiet des Bergrechts unbeschränkt zuständig, und er wäre hiernach in der Lage gewesen, das verliehene Bergwerk mit der Rechtspersönlichkeit auszustatten. Allein dies ist nicht geschehen. Die Rechtspersönlichkeit bildet wie nach preußischem, so auch nach gothaischem Berggesetze nicht das Bergwerk, sondern die Gewerkschaft, und sie besteht aus der Gesamtheit der an dem Bergwerke Beteiligten. Die Beteiligten erstreben in ihrer Gesamtheit die Ausbeutung des Bergwerkes und der Förderung dieses Zweckes dient die Verleihung der Rechtspersönlichkeit. Das gothaische Gesetz erfordert in den §§ 107 flg. eine den Gründungsvertrag enthaltende Satzung und die Verleihung der Rechtspersönlichkeit in sich schließende bergamtliche Genehmigung durch die zuständige Behörde. Vorschriften dahin, daß die Bergbehörde die Genehmigung auch solchen Gewerkschaften, die ihren Sitz außerhalb des Herzogtums haben, erteilen kann, enthält das gothaische Berggesetz nicht, und solche Vorschriften hätte der Gothaische Gesetzgeber auch nicht geben können, ohne mit einem anerkannten Grundsatze des internationalen Privatrechts in Widerspruch zu treten. Nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts entscheidet bei Gesellschaften deren „Sitz" über die Staatsangehörigkeit, und in dieser Beziehung gilt nicht, wie die Klägerin glaubt, eine Ausnahme für bergrechtliche Gesellschaften, die Gewerkschaften. Auch sie gehören dem Staate an, in dessen Gebiete

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp in Leipzig.

Digitized by Google

sie ihren Sitz haben, und es würde einen Eingriff in die Rechte dieses Staates bedeuten, wenn den ihm angehörenden Rechtsgebilden ein anderer Staat die Rechtspersönlichkeit verleihen wollte. Daß nachträglich im Laufe des Rechtsstreits die Beklagte mit Genehmigung des Herzoglichen Bergamts in der Form einer Abänderung der Satzung den Beschluß gefaßt hat, ihren Sitz von Dortmund nach Gotha zu verlegen, ist für die Frage der Rechtsfähigkeit unerheblich. Die nicht zur Entstehung gelangte Gewerkschaft konnte einen Gewerkenbeschluß überhaupt nicht fassen, vielmehr hätte sich der erstrebte Erfolg nur auf dem Wege erreichen lassen, daß die sämtlichen Beteiligten einen neuen Gründungsvertrag vereinbart, für diesen die bergamtliche Genehmigung erwirkt und dann die Einforderung einer Zubuße beschlossen hätten. Bei dieser Sachlage kann sich der Kläger durch die ergangene Entscheidung nicht beschwert fühlen, die Revision war daher unter Belastung der Klägerin auch mit den Kosten der Revisionsinstanz zurückzuweisen."

b) Urteil des RG. V. Ziv.-Sen. vom 5. Januar 1916 V. 284. 1915.

Tatbestand:

Die Klägerin wurde in der notariellen Verhandlung vom 9. April 1904 mit bergamtlicher Bestätigung als 1000 teilige Gewerkschaft Gothaischen Rechts gegründet. In der Satzung wurde Dortmund als Sitz der Gewerkschaft bestimmt. Der Sitz wurde dann nach Hildesheim, später nach Hannover und durch die Satzung vom 30. Juni 1914 nach Gotha verlegt, letzteres mit der Maßgabe, daß daneben ein besonderer Sitz und Gerichtsstand in Hannover bestehen sollte. Mit der Klage wurde vom Beklagten als dem Besitzer von 22 Kuxen die Zahlung von 5500 M. Zubuße erfordert. — Der Beklagte wendete ein, der Zubußbeschluß vom 22. Dezember 1913 sei ungültig, weil die Gewerkschaft sich bereits seit dem Beschlusse vom 2. April 1908 in Liquidation befunden habe. Das Landgericht wies mit der Ausführung, daß die Klägerin der Rechtsfähigkeit ermangele, die Klage ab.

Berufung und Revision wurden zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht führt aus: Nach dem Gothaischen Berggesetze sei zur Entstehung der Gewerkschaft als einer juristischen Person außer dem Gründungsvertrage eine bergamtlich genehmigte Satzung erforderlich. Die staatliche Genehmigung, die den Verleihungsakt enthalte, könne aber nur solchen Gewerkschaften erteilt werden, die in dem verleihenden Staate ihren Sitz haben und damit diesem Staat angehören. Die Klägerin habe, da sie mit dem Sitze in Dortmund gegründet worden sei, keine Rechtspersönlichkeit als Gothaische Gewerkschaft, sie sei aber auch keine Gewerkschaft preußischen Rechts, weil eine solche sich nur auf der Grundlage eines in Preußen belegenen Bergwerks bilden könne. — Diese Ausführungen sind rechtlich bedenkenfrei. — Daß bei Gesellschaften die Staatszugehörigkeit sich nach dem Sitze der Gesellschaft bestimmt, ist ein feststehender Grundsatz des internationalen Privatrechts. Dies verkennt auch die Revision nicht, sie glaubt aber, daß dieser Grundsatz für die gewerkschaftlichen Gesellschaften eine Ausnahme erleide, da diese ihren Sitz stets da oder doch auch da haben, wo das Bergwerk sich befinde. Allein diese Ansicht der Revision entbehrt der Begründung und sie findet auch in der Lehre des internationalen Privatrechts keine Stütze. Der Staat, in dessen Gebiete das Bergwerk liegt, hat die Staatshoheit über das Bergwerk und er ist deshalb insbesondere auch für alle den Betrieb oder die Verwaltung betreffenden polizeilichen Maßnahmen zuständig. Allein mit der Rechtspersönlichkeit wird nicht das Bergwerk ausgestattet, sondern die Gesamtheit der in gesellschaftlicher Vereinigung am Bergwerke beteiligten Gewerken, d. i. die Gewerkschaft. Die Staatshoheit des Bergwerksstaats erstreckt sich auf die auswärtige Gesellschaft nicht. Daß eine Gewerkschaft nicht ohne ein Bergwerk zur Entstehung gelangen kann, berechtigt nicht zu der Folgerung, daß der Bergwerksstaat rechtlich in der Lage ist, von seiner Staatshoheit über die Grenzen des eigenen Landesgebietes hinaus Gebrauch zu machen. Ein solcher Akt enthält stets einen Eingriff in die Staatshoheit des anderen Staats, und zwar auch dann, wenn dieser nach Lage seiner eigenen Gesetzgebung einen entsprechenden Rechtsakt von sich aus nicht hätte vornehmen können. — Hiernach könnte die Revision nur Erfolg haben, wenn die Klägerin ihren Sitz in Gotha hätte und damit diesem Staate angehörte. Dies aber ist nicht der Fall. Daß die Klägerin, wie die Revision behauptet, einen Sitz auch in Gotha gehabt hat, ist unzutreffend. Ob juristische Personen und insbesondere Gewerkschaften (vgl. Westhoff in der Ztschr. für Bergr. Bd. 48 S. 84, Brassert-Gottschalck 2. Aufl. Anm. 2 Abs. 4 S. 387) überhaupt einen doppelten „Sitz" haben können, kann unerörtert bleiben; für den vorliegenden Fall hat das Berufungsgericht irrevisibel festgestellt, daß in Gotha nach § 108 Abs. 1 Bergges. über den Sitz das Statut entscheidet, und hiernach hatte die Gewerkschaft nur einen Sitz, nämlich Dortmund, so daß die Gewerkschaft dem Staate Preußen und nicht Gotha angehörte. Daß im Laufe des Rechtsstreits eine sog. Gewerkenversammlung in Aenderung der Satzung die Verlegung des Sitzes von Dortmund nach Gotha beschlossen hat, kommt nicht in Betracht. Die bis dahin nicht bestehende Gewerkschaft mußte gegründet werden, und dazu bedurfte es nach Gothaischem Rechte außer dem bergamtlich zu bestätigenden Statute der Errichtung eines Vertrages seitens der Beteiligten. Hieran fehlt es. Aber auch abgesehen hiervon hätte durch eine Neugründung der Gesellschaft nicht der von der nichtigen Gewerkschaft gefaßte Zubußebeschluß rückwirkend rechtswirksam werden können.

2. Zu §§ 167 ff. Gothaischen BergGes. Art. 67 EG.BGB.

Eine bestehende Gewerkschaft, welche nachträglich ihren Sitz aus dem Verleihungsstaate herausverlegt, hört damit auf, als rechtsfähige Gewerkschaft zu bestehen.

Urteil des RG. V. Ziv.-Sen. vom 22. Januar 1916 — V 293. 15 —.

Die Revision macht in erster Linie geltend, die Klägerin sei keine rechtsfähige Gewerkschaft und daher nicht parteifähig. Dieser Ansicht war beizutreten. — Die Klägerin ist auf der Grundlage der vom Herzoglich Gothaischen Bergamt genehmigten Satzung vom 21. September 1906 mit dem Sitze in Gotha und für ein im Gebiete des Herzogtums belegenes Bergwerk gegründet worden. Daß sie damit als rechtsfähige Gewerkschaft Gothaischen Rechts zur Entstehung gelangt ist, kann nicht zweifelhaft sein, streitig ist auch nur, ob sie der Rechtsfähigkeit nicht nachträglich dadurch wieder verlustig gegangen ist, daß sie ihren Sitz nach Hannover und also in einen anderen Staat verlegt hat. — Die Klägerin verneint dies, allein mit Unrecht. — Wie nach Preußischem, so wird auch nach Gothaischem Berggesetze mit Rechtspersönlichkeit nicht das Bergwerk ausgestattet, sondern die Gewerkschaft als die Gesamtheit der in gesellschaftlicher Vereinigung an dem Bergwerke Beteiligten. Für die Entstehung der Gewerkschaft bedarf es nach § 107 flg. des Gothaischen Berggesetzes vom 23. Oktober 1899 neben dem Gründungsvertrage (der Satzung) noch der bergamtlichen Genehmigung, die zu der Satzung erteilt wird und damit gleichzeitig den auf Erteilung der Rechtsfähigkeit gerichteten staatlichen Hoheitsakt enthält. Eine Vorschrift dahin, daß das Bergamt die Genehmigung auch Gewerkschaften, die ihren Sitz außerhalb des Herzoglichen Staatsgebiets wählen, erteilen könne, ist dem Gesetze fremd, und eine solche Vorschrift hätte der Gesetzgeber auch nicht wohl erlassen können. Es ist ein allgemein anerkannter Grundsatz des internationalen Privatrechts, daß bei Gesellschaften der Sitz über die Staatszugehörigkeit entscheidet, und daß Gesellschaften als solche ausschließlich der Staatshoheit des Staates, dem sie angehören, unterworfen sind. Dieser Grundsatz leidet auch bei bergrechtlichen Gewerkschaften keine Ausnahme, und es ist insbesondere auch nicht anzuerkennen, daß Gewerkschaften, selbst wenn man bei ihnen die rechtliche Möglichkeit eines doppelten Wohnsitzes zugeben wollte, einen Sitz auch an dem Orte haben, wo das Bergwerk liegt. — Auf Grund dieser Erwägungen hat der erkennende Senat bereits anderweitig in 2 Urteilen vom 5. Januar 1916 (vgl. oben unter 1a und b) sich dahin ausgesprochen, daß eine rechtsfähige Gewerkschaft Gothaischen Rechts mit einem Sitze außerhalb des Herzogtums rechtlich überhaupt nicht zur Entstehung gelangen kann. Der Senat trägt kein Bedenken, hierüber hinauszugehen und sich der im Bescheide des Preußischen Handelsministeriums vom 31. März 1909 und auch in der Bergrechtslehre:

— Ztschr. für Bergr. Bd. 50 S. 417, Klostermann-Thielmann 6. Aufl. zu § 100 S. 303, Brassert-

Digitized by Google

Gottschalk 2. Aufl. Anm. 7 zu § 94 S. 379, Westhoff-Bennhold 2. Aufl. S. 40 und S. 76 —

vertretenen Ansicht dahin anzuschließen, daß eine bestehende Gewerkschaft, wenn sie nachträglich ihren „Sitz" aus dem Verleihungsstaate heraus verlegt, damit als rechtsfähige Gewerkschaft zu bestehen aufhört. Einer Gewerkschaft kann es nicht freigestellt sein, durch bloße Verlegung ihres Sitzes die ihr von dem einen Staat und für dessen Gebiet erteilte Rechtsfähigkeit beliebig in einen andern Staat hinüberzutragen und hier — vgl. die Begründung zu dem preußischen Gesetze vom 23. Juni 1909 in der Ztschr. für Bergr. Bd. 50 S. 427 — in der nach den Gesetzen dieses Staates nicht zu erlangenden Gewerkschaftsform andere Bergwerke oder wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben. Solche offenbaren Umgehungen des Gesetzes, wie sie bei den sog. Kaufgewerkschaften vielfach üblich waren und sind, zu dulden, kann keinem Staate zugemutet werden. Aber auch abgesehen hiervon und vor allem muß grundsätzlich anerkannt werden, daß die Verleihung der Rechtsfähigkeit als Staatshoheitsakt die zeitliche Begrenzung auf die Dauer der Staatsangehörigkeit in sich trägt. Der I. Zivilsenat des Reichsgerichts hat bereits in dem Urteil RGZ. Bd. 7 S. 69 ausgesprochen, daß eine deutsche Aktiengesellschaft ihre in Deutschland anerkannte Rechtsfähigkeit verliert, wenn sie ihren Sitz ins Ausland verlegt; denn die Anerkennung als selbständiges Vermögenssubjekt in Deutschland erstrecke sich nur soweit, als die Aktiengesellschaft vermöge ihres „Sitzes" in Deutschland den deutschen gesetzlichen Vorschriften unterworfen sei und bleibe; der Beschluß, den Sitz ins Ausland zu verlegen, habe ohne weiteres die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Bei Gewerkschaften ist die Rechtslage keine andere, auch dann nicht, wenn der Sitz bloß in einen anderen Bundesstaat verlegt wird. Die gewerkschaftliche Verfassung beruht nicht auf reichsrechtlichen Vorschriften, sondern sie hat ihre Grundlage in der nach Art. 67 EG. BGB. für das Bergrecht ausschließlich zuständigen Gesetzgebung des einzelnen Bundesstaates (Brassert-Gottschalk a. a. O.).

III. Stempel- und Steuerwesen.

Zu § 94 des Reichsstempelgesetzes (jetzt § 110).

Talonsteuer für Gewinnanteilscheinbogen, die unmittelbar vor Inkrafttreten des Gesetzes vorzeitig ausgegeben wurden. Der Rechtsweg zur Rückforderung ist auch dann zulässig, wenn der Fiskus seine auf das Reichsstempelgesetz gestützte Abgabenforderung in zweiter Linie auf einen mit dem Herangezogenen geschlossenen Vergleich stützt.

Urteil des Königlichen Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 30. Oktober 1915 (Aktenzeichen I U 47/14 des Oberlandesgerichts zu Cöln)[1]).

Durch das am 1. August 1909 in Kraft getretene Gesetz vom 15. Juli 1909 wegen Aenderung des Reichsstempelgesetzes (Reichsgesetzblatt S. 717) ist unter Nr. 3 des Tarifs eine Abgabe auf Gewinnanteilschein- und Zinsbogen (die sogenannte Talonsteuer) eingeführt worden, die für die Gewinnanteilscheinbogen von inländischen Aktien 1 v. H. beträgt. In den Befreiungsvorschriften ist dazu bestimmt:

> „Befreit sind ..... 4. Gewinnanteilschein- und Zinsbogen, die vor dem Inkrafttreten dieser Vorschriften ausgegeben sind."

Eine größere Anzahl von Aktiengesellschaften, darunter auch die Klägerin, ging nun dazu über, noch vor dem 1. August 1909 neue Gewinnanteilscheinbogen auszugeben, obwohl die Zeit, für die sie Gewinnanteilscheine ausgegeben hatten, erst nach dem 31. Juli 1909 ablief. Die Klägerin, deren Bogen noch bis zum 30. September 1911 liefen, ließ für ihr Grundkapital von 2 Millionen M. neue Bogen für die Geschäftsjahre vom 1. Oktober 1911 bis zum 30. September 1918, also für 7 Jahre herstellen und forderte ihre Aktionäre zur Abnahme der Bogen auf. Bis auf einen Aktienbetrag von 81 000 M. wurden die neuen Bogen auch vor dem 1. August 1909 abgenommen. Der Bundesrat hielt dieses Verfahren für unzulässig und trat ihm in § 25 der unter dem 26. Juli 1909 erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz vom 15. Juli 1909 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1909 S. 564) durch folgende Uebergangsbestimmungen entgegen:

> „Sind vor dem 1. August 1909 Zinsbogen zur Erneuerung von Bogen ausgereicht worden, deren letzter Zinsschein erst nach dem 31. Juli 1909 zahlbar ist, so sind die Zinsbogen als nach diesem Zeitpunkte ausgegeben anzusehen. Das gleiche gilt von vor dem 1. August 1909 ausgereichten Gewinnanteilscheinbogen, wenn das Geschäftsjahr, auf welches der letzte Gewinnanteilschein des zu erneuernden Bogens sich bezieht, erst nach dem 31. Juli 1909 abschließt. — Als Zeitpunkt, in welchem die neuen Bogen ausgegeben sind, ist in diesen Fällen der Fälligkeitstag des im Satz 1 bezeichneten letzten Zinsscheines oder der Schluß des im Satz 2 bezeichneten Geschäftsjahres anzusehen."

Auch das Reichsschatzamt vertrat den Standpunkt, daß nach dem Sinn und Absicht des Gesetzes die Befreiung sich nur auf diejenigen Bogen erstrecke, die „in der geschäftsüblichen Folge" vor dem 1. August 1909 erneuert seien. Es setzte sich deshalb mit den in Betracht kommenden Gesellschaften ins Benehmen und verständigte sich mit einer Anzahl von ihnen dahin, daß diese sich mit gewissen Maßgaben, welche sie vor Nachteilen schützen sollten, die sich sonst aus der vorzeitigen Ausgabe der Bogen ergeben hätten, zur Entrichtung der Abgabe für die zu früh ausgegebenen Bogen bereit erklärten.

Durch Schreiben vom 24. September 1909 wandte sich das Reichsschatzamt unter Beifügung eines entsprechenden Entwurfes auch an die Klägerin mit dem Ersuchen um Abgabe einer solchen Erklärung, wobei es unter Hinweis auf die obigen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und eine erläuternde Denkschrift des Reichsschatzamtes ausführte: der Staatssekretär des Reichsschatzamtes sei nach wie vor bereit, die erforderlichen Schritte zu tun, damit für die Gesellschaften, die sich jetzt zur Entrichtung der Abgabe erböten, die Erhebung derselben mit der erwähnten Maßgabe sichergestellt und diese Gesellschaften, falls sich der Erlaß eines Gesetzes als erforderlich erweisen sollte, von etwaigen schärferen Bestimmungen dieses Gesetzes nicht betroffen würden, während gegenüber den Gesellschaften, die meinten, die Entrichtung der Steuer ablehnen zu dürfen, eine gleiche Rücksicht „für ein alsdann in unmittelbare Nähe gerücktes gesetzgeberisches Vorgehen selbstverständlich nicht vorliege."

Die Klägerin lehnte das Ersuchen zunächst ab, gab aber unter dem 6. Dezember 1909 dem übersandten Entwurf entsprechend folgende Erklärung ab:

> „Die unterzeichnete Gesellschaft erklärt sich, von dem Wunsche geleitet, die Ausdehnung eines künftigen gesetzgeberischen Vorgehens auf sie entbehrlich zu machen, hierdurch zur Entrichtung der Reichsstempelabgaben für die vor Ablauf der Geltungsdauer der alten Gewinnanteilschein- und Zinsbogen ausgegebenen Bogen unter der Voraussetzung bereit, daß
>
> 1. die Entrichtung der Abgabe nicht eher zu erfolgen hat, als mit Ablauf des letzten Zinsscheines des zu erneuernden Bogens oder mit Ablauf des Geschäftsjahres, auf welches der letzte Gewinnanteilschein des zu erneuernden Bogens sich bezieht;
> 2. soweit die Scheine der neu ausgegebenen Bogen zum Ersatz von eingezogenen Scheinen der zu erneuernden Bogen dienen, für den Zeitraum, auf den diese Scheine gelautet haben, eine Abgabe nicht erhoben wird, und daß, soweit die neuen Bogen auf einen längeren Zeitraum als die alten Bogen lauten, eine Stundung dergestalt eintritt, daß die Steuer nur für je einen der Laufzeit der alten Bogen entsprechenden Zeitraum erhoben wird;
> 3. von der Vorlegung und Abstempelung der ausgegebenen Bogen abgesehen wird."

Unter Bezugnahme auf diese Erklärung wurde die Klägerin durch Schreiben des Hauptzollamtes in Cöln vom 7. Oktober 1911 aufgefordert, die neu ausgegebenen Bogen zur Versteuerung anzumelden. Die Klägerin lehnte dies mit der Begründung ab, sie habe bei Abgabe der Erklärung nach dem Erlaß des Reichs-

[1]) Mitgeteilt von Herrn Rechtsanwalt Heinrich Seyffert zu Cöln a. Rh.

Digitized by Google

schatzamtes voraussetzen müssen, daß eine Deklaration des Gesetzes im Sinne der ministeriellen Ausführungen erfolgen werde; auch habe eine größere Anzahl von Gesellschaften die Erklärung nicht abgegeben, so daß die Klägerin bei Zahlung der Abgabe schlechter gestellt wäre, als diese Gesellschaften.

Nachdem die Klägerin durch Schreiben der Oberzolldirektion in Cöln vom 18. Februar 1913 zur Zahlung der auf 13190 M. berechneten Abgabe aufgefordert, jedoch bei ihrer Weigerung geblieben war, wies die Oberzolldirektion durch Schreiben vom 12. März 1913 darauf hin, daß die Klägerin nicht allein auf Grund ihrer schriftlichen Erklärung, sondern auch unmittelbar auf Grund des Gesetzes vom 15. Juli 1909 zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet sei. In diesem Schreiben heißt es weiter:

> „Erklärt aber die Steuerverwaltung, was hiermit hinsichtlich des obigen Reichsstempelbetrages mit 13190 M. geschieht, eine Steuer für gesetzlich fällig, so ist sie auch berechtigt, wenn keine freiwillige Zahlung erfolgt, den festgesetzten Steuerbetrag ungeachtet des Einspruches des Zahlungspflichtigen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens einzuziehen. Hiernach kann Ihnen nur anheimgestellt werden, zur Vermeidung von Weiterungen für die alsbaldige Einzahlung des bezeichneten Betrages Sorge zu tragen."

Da die Klägerin dennoch die Zahlung verweigerte, erließ die Oberzolldirektion gegen sie am 28. März 1913 einen Pfändungsbefehl, auf Grund dessen die Klägerin den geforderten Betrag als Reichsstempelabgabe nebst 3,05 M. Pfändungskosten zahlte, nachdem sie sich in einem an die Oberzolldirektion gerichteten Schreiben vom 18. März 1913 das Recht zur Rückforderung ausdrücklich vorbehalten hatte. Die Klägerin hat dann den Rechtsweg beschritten, indem sie bei dem Landgericht Cöln gegen den preußischen Fiskus, vertreten durch die Oberzolldirektion in Cöln, mit dem Antrage geklagt hat, den Beklagten zur Rückzahlung des entrichteten Stempelbetrages mit 13190 M. nebst 4 pCt. Zinsen seit dem Tage der Rechtshängigkeit zu verurteilen.

Durch Urteil der 5. Kammer für Handelssachen des Landgerichtes in Cöln vom 29. Januar 1914 ist nach dem Klageantrage erkannt worden. Das Landgericht hält den Rechtsweg für zulässig, weil die angefochtene Vereinbarung einen privatrechtlichen Vertrag, und zwar einen Vergleich darstelle und es sich deshalb trotz der öffentlich-rechtlichen Grundlage um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit im Sinne des § 13 des Ger.Verf.Ges. handele. In der Sache selbst nimmt das Landgericht an, die Parteien seien beim Abschluß des Vergleichs von der Voraussetzung ausgegangen, daß die in den beteiligten Kreisen damals streitige Frage reichsgesetzlich noch werde geregelt werden, und hatten gerade durch den Vergleich vermeiden wollen, daß ein Gesetz, welches schärfere Bestimmungen enthielte und mit rückwirkender Kraft erlassen würde, auf die Klägerin zur Anwendung komme. Da nun ein solches Gesetz bekanntlich nicht erlassen sei, so sei der Anspruch der Klägerin auf Rückzahlung des Geleisteten als Bereicherungsanspruch ohne weiteres begründet.

Gegen dieses am 4. Februar 1914 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 11. desselben Monats bei dem Oberlandesgericht in Cöln Berufung eingelegt. Bevor es aber zur mündlichen Verhandlung über die Berufung kam, hat die Preußische Oberzolldirektion für die Rheinprovinz in Cöln durch Beschluß vom 15. Mai 1914 auf Grund der Verordnung vom 1. August 1879 den Kompetenzkonflikt erhoben, weil sie den Rechtsweg für unzulässig erachtet.

Der Kompetenzkonflikt ist von dem Kgl. Gerichtshof zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten aus folgenden Erwägungen für nicht begründet erachtet worden:

Die Klägerin fordert mit der Klage Rückzahlung eines Betrages, den sie nach Einleitung des Verwaltungszwangsverfahrens unter Vorbehalt gezahlt hat, indem sie nach wie vor ihre Zahlungspflicht bestreitet. Sie befindet sich also nur formell in der Stellung der Klägerin, während die sich sachlich lediglich gegen den Anspruch auf Zahlung des streitigen Betrages verteidigt. — Bildet aber dieser Anspruch des Beklagten den eigentlichen Gegenstand des Streites, so ist für die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges nicht die Form der Klage, sondern die Natur des Rechtsverhältnisses, aus dem der Beklagte seinen Anspruch herleitet, entscheidend (vgl. Entscheidungen des RG. in Zivilsachen Bd. 71 S. 423 mit den dort angeführten früheren Urteilen; Bd. 83 S. 307 das.; Urteil des RG. bei Gruchot Beiträge Bd. 56 S. 1037).

Der Beklagte hat nun von vornherein den Standpunkt vertreten, daß die Klägerin sowohl nach dem Reichsstempelgesetz wie nach dem Abkommen vom 6. Dezember 1909 zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet sei. Besonders scharf wird dies in dem an die Klägerin gerichtete Schreiben der Oberzolldirektion vom 12. März 1913 betont, in dem es heißt:

> „Die Steuerverwaltung steht hiernach auf dem Standpunkte, daß Sie die Reichsstempelabgabe für die in der Zeit zwischen dem Erlaß und dem Inkrafttreten des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 vorzeitig ausgegebenen Gewinnanteilscheine zu entrichten verpflichtet sind, und zwar nicht allein auf Grund Ihrer schriftlichen Erklärung vom 6. Dezember 1909, sondern auch unmittelbar auf Grund des bezogenen Gesetzes, indem dieses, wenn es die vor seinem Inkrafttreten ausgegebenen Gewinnanteilschein- und Zinsbogen freiläßt, nur solche Bogen im Auge gehabt hat, die dem regelmäßigen Verlaufe der Dinge gemäß vor dem 1. August 1909 auszugeben waren."

Hierbei ist der Beklagte auch im Prozesse geblieben, indem er ausführt, das Abkommen stelle einen Vergleich über einen im Gesetz begründeten Anspruch dar, über den die Parteien gestritten und zu dessen Erledigung sie sich dann geeinigt hätten.

Die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges ist hiernach sowohl für den auf das Gesetz wie für den auf das Abkommen vom 6. Dezember 1909 gestützten Anspruch des Beklagten zu prüfen; sie ist für beide Begründungen zu bejahen.

Soweit der Beklagte seinen Anspruch auf das Reichsstempelgesetz stützt, ergibt sich dies aus § 110 des Gesetzes, der, soweit er hier in Betracht kommt, bestimmt:

> „In Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung der in diesem Gesetze festgestellten Abgaben ist der Rechtsweg zulässig. Die Klage ist bei Verlust des Klagerechtes binnen 6 Monaten nach erfolgter Beitreibung oder mit Vorbehalt geleisteter Zahlung zu erheben."

Die Voraussetzungen für Anwendung des Satzes dieser Bestimmungen liegen hier vor.

Denn gerade die hier streitige Frage, ob die Klägerin nach dem Reichsstempelgesetze zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet ist, unterliegt danach, gleichviel aus welchem Grunde die Verpflichtung bestritten wird, der gerichtlichen Entscheidung (vgl. Greiff Reichsstempelgesetz 2. Aufl. Anm. 1 zu § 110 S. 320).

Unerheblich ist es für die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges, daß der Beklagte sich zur Unterstützung seines gesetzlichen Steueranspruches auch auf die Ausführungsbestimmungen beruft, die der Bundesrat zu dem Reichsstempelgesetz vom 15. Juli 1909 erlassen hat. Denn, da der Bundesrat nach Art. 7 Nr. 2 der Reichsverfassung nur zum Erlaß von Ausführungsvorschriften, die sich im Rahmen des Gesetzes halten, nicht aber zu einer Aenderung des Gesetzes befugt ist (vgl. Greiff a. a. O. Anm. 1a zu § 107 S. 311), so kommen seine Ausführungsbestimmungen auch für die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges neben den maßgebenden gesetzlichen Vorschriften nicht in Betracht. Was die Voraussetzungen des Satzes 2 des § 110 betrifft, so hat die Klägerin die streitige Abgabe erst gezahlt, nachdem die Oberzolldirektion sie durch Schreiben vom 12. März 1913 als Reichsstempelsteuer für fällig erklärt und am 28. desselben Monats zur Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren einen Pfändungsbefehl gegen die Klägerin erlassen hatte. Ob hierin schon eine Beitreibung im Sinne des § 110 zu finden ist, kann dahingestellt bleiben, da das Klagerecht jedenfalls dadurch gewahrt ist, daß die Klägerin sich vor der Zahlung in einem an die Oberzolldirektion gerichteten Schreiben vom 18. März 1913 das Recht zur Rückforderung ausdrücklich vorbehalten und dann binnen 6 Monaten nach der Zahlung die Klage erhoben hat. Wann die Klage dem Beklagten zugestellt ist, geht zwar aus den Akten nicht hervor, da die Zahlung aber jedenfalls vor dem 16. März 1913 nicht erfolgt und die Klagebeantwortung schon am 16. September 1913, also vor Ablauf der sechsmonatigen Frist bei dem Landgericht eingegangen ist, so muß auch die Klage innerhalb dieser Frist zugestellt sein, was der Beklagte übrigens auch zugibt.

Digitized by Google

Soweit der Beklagte seinen Anspruch auf das Abkommen vom 6. Dezember 1909 stützt, fehlt es für die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges an einer besonderen Bestimmung. Maßgebend ist daher die allgemeine Vorschrift des § 13 des Ger.Verf.Ges., wonach vor die ordentlichen Gerichte alle „bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten" gehören, für welche nicht entweder die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind. Der Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Sinne dieser Vorschrift ist reichsgesetzlich nicht bestimmt. Das bürgerliche Recht oder Privatrecht bildet aber den Gegensatz zum öffentlichen Recht (vgl. Stölzel, Rechtsweg und Kompetenzkonflikt, § 7 I. S. 45; Entsch. des RG. in Zivilsachen Bd. 57 S. 352). Es fragt sich also, ob hier, soweit der Beklagte seinen Anspruch aus dem Abkommen herleitet, eine privatrechtliche Streitigkeit vorliegt. Dies wird man aber bejahen müssen. Die Grundlage des Abkommens bildet allerdings die öffentlich-rechtliche Frage, ob die Klägerin nach dem Reichsstempelgesetz vom 15. Juli 1909 zur Entrichtung der streitigen Abgabe verpflichtet war. Daraus folgt aber nicht, daß auch das Abkommen selbst öffentlich-rechtlicher Natur ist. Entscheidend für die Natur des Abkommens ist vielmehr die Absicht der Vertragschließenden (vgl. Entsch. des RG. in Zivilsachen Bd. 67 S. 293; RG. bei Gruchot, Beiträge Bd. 36 S. 1184 Bd. 56. S. 1041; Urteil des RG. vom 5. Mai 1906 im Preußischen Verwaltungsblatt S. 736). Daß die Parteien aber einen privatrechtlichen Vertrag schließen wollten, muß nach der Sachlage angenommen werden. Ob die durch das Reichsstempelgesetz neu eingeführte „Talonsteuer" auch für die Gewinnanteilscheinbogen zu entrichten war, welche die Klägerin nach dem Erlaß, aber vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vorzeitig ausgegeben hatte, war unter den Parteien streitig. Dieser Streit wurde nun im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt, indem der Beklagte durch die Bestimmungen zu 1 und 2 des Abkommens unter Verzicht auf die weitergehenden Ansprüche, die sich bei unbeschränkter Anwendung des Gesetzes aus der vorzeitigen Ausgabe der Bogen ergeben hätten, sich mit der Angabe begnügte, wie sie zu entrichten gewesen wäre, wenn die Bogen geschäftsordnungsmäßig nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgegeben wären, und die Klägerin sich mit dieser Maßgabe zur Entrichtung der Abgabe verpflichtete. Es handelt sich also um einen Vergleich im Sinne des § 779 BGB., der offenbar unabhängig von dem Bestehen oder Nichtbestehen der gesetzlichen Verpflichtung gelten sollte, und diesen Standpunkt hat auch, wie schon erwähnt, der Beklagte im Prozesse vertreten.

Für diese Auffassung spricht auch, daß nicht eine dauernde Verpflichtung der Klägerin, sondern nur eine einmalige Abgabe in Frage stand, bei der man den Weg der Gesetzgebung tunlichst zu vermeiden suchte und eine privatrechtliche Regelung wohl für genügend erachten konnte.

Zu einer anderen Beurteilung kann auch der Umstand nicht führen, daß die Klägerin das Abkommen auch mit der Begründung anficht, die Frage der Zulässigkeit eines solchen Vertrages könne nach § 15 A. L. R. II 13 nur aus dem Gesichtspunkte eines staatlichen Hoheitsrechtes (des Besteuerungsrechtes) beantwortet werden und hierüber hätten nach § 36 der Königlichen Verordnung vom 26. Dezember 1908 lediglich die Verwaltungsbehörden zu entscheiden. Denn bürgerliche Rechtsstreitigkeiten sind nicht nur solche, die sich ausschließlich auf einen Streit über die Anwendung privatrechtlicher Normen beziehen; sie sind vielmehr bei privatrechtlicher Grundlage eines Anspruches auch dann vorhanden, wenn bei der Entscheidung des Streites auch über Rechtsfragen zu befinden ist, die dem öffentlichen Rechte angehören (vgl. Entsch. des RG. in Zivilsachen Bd. 67 S. 293 und die dort angeführten Entscheidungen). Handelt es sich demnach, soweit der Beklagte seinen Anspruch aus dem Abkommen herleitet, um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit, so ist genäß § 13 des Ger.Verf.Ges. der Rechtsweg zulässig, wenn nicht eine der dort vorgesehenen Ausnahmen vorliegt. Letzteres trifft aber nicht zu, da für den vorliegenden Fall reichsgesetzlich ein besonderes Gericht nicht bestimmt ist und nach dem Gesagten der Rechtsweg auch nicht durch die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten ausgeschlossen ist. Ob das Abkommen, wie die Klägerin meint, mit zwingenden Grundsätzen des öffentlichen Rechts unvereinbar und deshalb nichtig ist, ist hier, wo nur die Zulässigkeit des Rechtsweges in Frage steht, nicht zu entscheiden. Sollte es der Fall sein, so wäre der Anspruch des Beklagten, soweit er sich auf das Abkommen stützt, unbegründet. Für die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges kommt dies aber nicht in Betracht (vgl Entscheidung des RG. in Zivilsachen Bd. 5 S. 47; Bd. 82 S. 328).

Ist für diese Frage, wie oben ausgeführt, die Natur des streitigen Anspruches maßgebend und liegt hiernach ein privatrechtlicher Vertrag (ein Vergleich) vor, so kann es auf sich beruhen, ob der Rechtsweg auch zulässig sein würde, wenn in dem Abkommen eine Vereinbarung öffentlich-rechtlicher Natur zu finden wäre. Bemerkt mag nur werden, daß, wenn der Steueranspruch, wie der Beklagte in zweiter Linie geltend macht, durch das Abkommen selbständig begründet worden ist, es sich nicht um eine öffentlich-rechtliche, sondern um eine privatrechtliche Vereinbarung handelt (vgl. Stölzel a. a. O. § 7 D. Abs .4 und Anm. 22).

Eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung könnte nur in Frage kommen, wenn es sich bei dem Abkommen lediglich um eine Aenderung oder ein Anerkenntnis der auf dem Gesetze beruhenden Verpflichtung handelte. Dann müßte aber der Rechtsweg, wie er durch § 110 des RSt.Ges. in Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung der in diesem Gesetze festgestellten Abgaben zugelassen ist, auch hinsichtlich einer solchen auf gleicher Grundlage beruhenden Vereinbarung für zulässig erachtet werden (vgl. Stölzel a. a. O. § 7 D Abs. 2 mit den Anm. 18 und 19).

Nachträge zur Zusammenstellung der während des Krieges erlassenen Moratorien.

(Ohne Verbindlichkeit.)

Kriegführende Staaten.

Oesterreich-Ungarn.

Durch Verordnungen vom 30. Dezember 1915 und vom 14. Januar 1916 haben die Moratorienvorschriften für Bosnien und die Herzegowina nachstehende Veränderungen erfahren:

Verlängert wurde das Moratorium bis zum 31. März 1916 für die Bezirke Foca, Visegrad und Cajnice, Rogatica, Srebrenica, Kladanji, Vlasenice, Glacko, Bileca und Trebinje;

der Abbau wurde beschleunigt für die Bezirke Stadt und Land Sarajevo und Mostar sowie Bjelina und Zvornik wie folgt:

Forderungen aus dem Monat November oder Dezember 1914 sind im Januar 1916 mit 25 bzw. 50 v. H., im Februar 1916 mit dem Reste zu begleichen, Forderungen aus dem Januar 1915 aber voll im März 1916 und zwar am entsprechenden Monatstage der ursprünglichen Fälligkeit.

Für Wechsel und Schecks gelten als Zahlungstage

der 15. Januar	1916	bei ursprüngl. Fälligkeit im	Juni oder	Juli	1915
„ 1. Februar	1916	bei ursprüngl. Fälligkeit im		August	1915
„ 14. „	1916	„ „	„	„	September 1915
„ 29. „	1916	„ „	„	„	Oktober 1915
„ 15. März	1916	„ „	„	„	November 1915
„ 31. „	1916	„ „	„	„	Dezember 1915

Richterliche Stundung bleibt weiter vorgesehen.

Türkei.

Ein türkisches Gesetz vom 11. Januar 1916 verordnet:

Artikel 1. Alle Schulden, Geldverbindlichkeiten und Bankeinlagen, die durch die Gesetze vom 2. August 1914, 31. August 1914, 1. Oktober 1914, 3. Januar 1915, 8. April 1915, 12. Juli 1915 und 13. Oktober 1915 gestundet waren, werden abermals bis 13. Dezember (n. St.), 1916 gestundet. Die Schuldner sind indessen verpflichtet, außer den Beträgen, die sie nach den erwähnten Gesetzen zu entrichten hatten, von ihren Kapitalschulden am 14. April 1916 5 v. H., am 14. Juli 1916 5 v. H. und am 14. Oktober 1916 ebenfalls 5 v. H. abzuzahlen.

Artikel 2. Von den Schulden, die von Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 14. Oktober 1916 fällig werden, sind von der Fälligkeit ab für jeden der drei in Artikel 1 festgesetzten Termine, insoweit die Fälligkeit eingetreten ist, 5 v. H. zu entrichten; der Rest wird bis zum 13. Dezember (n. St.) 1916 gestundet.

Artikel 3. Die Zahlungen, die auf die seit dem 3. August 1914 gestundeten Schulden geleistet worden sind, werden auf die gemäß diesem Gesetz einforderbaren Beträge in Anrechnung gebracht. Jedoch müssen die als Aktiengesellschaften gegründeten Banken ihren Gläubigern am 14. April 1916 10 türkische Pfund, am 14. Juli 1916 10 türkische Pfund und am 14. Oktober 1916 gleichfalls 10 türkische Pfund zahlen, und zwar ohne

Digitized by Google

Rücksicht auf die Beträge, welche die Gläubiger bereits vorher erhalten haben, und selbst wenn die 5 v. H. der Guthaben weniger als 10 türkische Pfund betragen.

Artikel 4. Die Nichterhebung solcher Proteste wegen Nichtannahme oder Nichtzahlung bis zum 13. Dezember 1916, deren Einlegung wegen der nach den Gesetzen vom 8. April 1915, 12. Juli 1915 und 13. Oktober 1915 fällig gewordenen Teilbeträge von Handelspapieren gemäß Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 1915 bis zum 18. Januar 1916 und 28. Januar 1916 zu erfolgen hatte, und solcher Proteste, die sich auf die gemäß dem vorliegenden Gesetze fällig werdenden Teilbeträge solcher Handelspapiere beziehen, hat keinen Einfluß auf das Bestehen der Rechte der Beteiligten. Vielmehr bleibt zwecks Erhaltung des Rückgriffsrechts für diejenigen Teilbeträge der Handelspapiere, die nach den Gesetzen vom 8. April 1915 12. Juli 1915 und 13. Oktober 1915 sowie nach diesem Gesetze fällig werden, bis zum 28. Dezember 1916 auch das Recht, die gesetzlich erforderliche Klage zu erheben, gewährt. Die Protestfrist für die am 18. Dezember 1916 fällig werdenden Handelspapiere wird bis zum 28. Dezember 1916 verlängert. Wenn einer der nach diesem Gesetze zahlbaren Teilbeträge protestiert wird, so bedarf es für die danach fällig werdenden Teilbeträge nicht eines nochmaligen Protestes. Jedoch werden die Protestkosten von der Gesamtsumme des nicht protestierten Teiles des Papieres erhoben.

Artikel 5. Den Gerichten ist bis zum 28. Dezember 1916 verboten, wegen der gemäß diesem Gesetze zahlbaren Schuldbeträge von Amts wegen oder auf Antrag der Gläubiger den Konkurs anzuordnen, vielmehr sind diese Beträge im gewöhnlichen Prozeßwege zu verfolgen und einzutreiben. Die deswegen stattfindenden Pfändungen und Zwangsveräußerungen sind auf die eintreibbaren Beträge zu beschränken. Indessen wird die Versteigerung von unbeweglichem Eigentum so lange hinausgeschoben, bis zwei Drittel des wirklichen Wertes erreicht sind. Stützt sich die Forderung auf ein in Vollstreckung befindliches Urteil, so wird von dem Gerichte die Pfändung ohne Bürgschaft verfügt, und es bedarf keines besonderen Prozesses zur Bestätigung der Pfändung. Gewinnt das Gericht die Ueberzeugung, daß der Schuldner zum Schaden des Gläubigers versucht hat, sich seines beweglichen Vermögens zu entäußern, so kann einem dem Gesamtbetrage seiner Schuld entsprechender Teil seines beweglichen Vermögens gepfändet werden, während das unbewegliche Vermögen insgesamt gepfändet werden kann.

Artikel 6. Die Mieten für Grundstücke unterliegen im allgemeinen keiner Stundung. Nur die gemäß den früheren Moratoriumsgesetzen gestundeten Mieten unterliegen den Vorschriften des Artikel 1 dieses Gesetzes.

Artikel 7. Die Bestimmungen dieses Gesetzes umfassen nicht die nach dem 3. August 1914 begründeten Schulden, Verträge und Verbindlichkeiten.

Artikel 8. Die Bestimmungen der Artikel 4 und 7 des Gesetzes vom 3. Januar 1915 und des Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 1915 behalten ebenfalls Geltung.

Artikel 9. Dieses Gesetz tritt am 4. Januar 1916 in Kraft.

Artikel 10. Mit der Ausführung dieses Gesetzes sind die Minister der Justiz, der Finanzen, des Handels und der Landwirtschaft betraut.

Frankreich.

Eine Verordnung der Französischen Regierung vom 28. Dezember 1915 bestimmt:

Artikel 1. Die durch die Artikel 1, 2, 3 und 4 der Verordnung vom 29. August 1914 bewilligten und durch Artikel 1 der Verordnungen vom 27. September, 27. Oktober, 15. Dezember 1914, 25. Februar, 15. April, 24. Juni und 16 Oktober 1915 verlängerten Fristen werden unter denselben Voraussetzungen und Vorbehalten um einen neuen Zeitraum von 90 vollen Tagen verlängert.

Die Vergünstigung dieses Aufschubs erstreckt sich auf jene Handelspapiere, die vor dem 1. April 1916 fällig werden, vorausgesetzt, daß sie vor dem 4. August 1914 ausgestellt sind.

Artikel 2. Der Inhaber eines Handelspapiers, auf das zum ersten Male die Vergünstigung der Fristverlängerung anzuwenden ist, muß dem Schuldner mitteilen, daß er im Besitze des genannten Papiers ist und daß die Zahlung an ihn geleistet werden kann.

Diese Mitteilung kann bestätigt werden entweder durch einen mit Unterschrift und Datum versehenen Sichtvermerk des Schuldners auf dem Handelspapiere bei dessen Vorlage oder durch eingeschriebenen Brief.

Erfüllt der Inhaber diese Förmlichkeiten nicht innerhalb eines Monats, von der gewöhnlichen Ablauffrist ab gerechnet, so hören die zu seinen Gunsten durch Verordnung vom 29. August 1914 eingeführten Zinsen von 5 v. H. vom Ablauf dieser Frist auf zu laufen.

Jedoch sind diese Förmlichkeiten nicht erforderlich, wenn der Inhaber nachweisen kann, daß der Schuldner bereits früher benachrichtigt war.

Artikel 3. Während des Laufes der durch die gegenwärtige Verordnung festgesetzten Fristverlängerung darf der Inhaber oder Gläubiger die Annahme von Teilzahlungen nicht verweigern, sofern sie mindestens ein Viertel des ganzen geschuldeten Betrags ausmachen.

Jeder der auf diese Weise entrichteten Beträge darf, abgesehen von dem auf den letzten Termin entfallenden, nicht geringer als 50 Frank sein.

Die Zinsen sind bei jedem Termin für den vom Schuldner gezahlten Teil der ganzen Schuld zu entrichten.

Jede Teilzahlung ist auf der Schuldurkunde von dem Inhaber zu vermerken, wodurch er Quittung erteilt.

Diese Quittung ist stempelfrei.

Artikel 4. Alle Bestimmungen in den Verordnungen vom 29. August, 27. September, 27. Oktober, 15. Dezember 1914, 25. Februar, 15. April, 24. Juni und 16. Oktober 1915, die mit der gegenwärtigen Verordnung nicht im Widerspruch stehen, bleiben in Kraft.

Jedoch ist die Anwendung des Artikel 2, Abs. 2 und 3 und des Artikel 3, Abs. 2 der Verordnung vom 27. Oktober 1914, betreffend Einlösung der Handelspapiere und der Schuldforderungen für Warenlieferungen oder für Darlehen auf Wertpapiere, bis zum Ablauf der genannten Frist von 90 Tagen aufgehoben.

Artikel 5. usw.

Artikel 6. Die gegenwärtige Verordnung ist auf Algerien anwendbar.

Rußland.

1. Ein Kaiserlicher Erlaß an den Senat vom 24. Oktober, 1915, a. St., verordnet folgendes:

In Anbetracht der Kriegsumstände haben Wir, gestützt auf den Artikel 87 der Reichsgrundgesetze (Gesetzessammlung Band I, Teil I, Ausgabe 1906), in Abänderung und Ergänzung Unserer an den Dirigierenden Senat gerichteten Erlasse vom 5. Oktober und 11. November 1914, sowie vom 13. Januar, 17. März, 16. April und 12. Juni 1915 — betreffend die Einführung eines allgemeinen Mofatoriums in den Gouvernements des Zartums Polen und dessen Verlängerung — für nützlich erachtet, die nachfolgenden zeitweiligen Regeln festzusetzen:

I. Die in der Abteilung I des Allerhöchsten Erlasses vom 5. Oktober 1914 festgesetzten Vergünstigungsfristen werden um siebzehn Monate verlängert.

II. Die Wirksamkeit des Allerhöchsten Erlasses vom 5. Oktober 1914 wird auf alle vertraglichen, nach dem 17. Juli 1914 eingegangenen Verpflichtungen, ausgedehnt, deren Termin nach dem 17. November 1914 bis einschließlich 17. April 1916 eintritt, und deren Zahlungsort sich in den im Abschnitt I des erwähnten Erlasses aufgezählten Gouvernements befindet, mit der Maßgabe, daß die Anstrengung von Klagen in Zahlungsangelegenheiten und die Ergreifung von Maßnahmen zur Eintreibung der Geldbeträge eingestellt werden und zwar: für die Verpflichtungen mit einem nach dem 17. November 1914 bis zum 17. Januar 1915 einschließlich eintretenden Termin — um siebzehn Monate; für Verpflichtungen mit einem nach dem 17. Januar 1915 bis zum 17. März 1915 einschließlich eintretenden Termin — um fünfzehn Monate; für Verpflichtungen mit einem nach dem 17. März 1915 bis zum 17. April 1915 einschließlich eintretenden Termin — um dreizehn Monate; für Verpflichtungen mit einem nach dem 17. April 1915 bis zum 17. Juni 1915 einschließlich eintretenden Termin — um zwölf Monate; für Verpflichtungen mit einem nach dem 17. Juni 1915 bis zum 17. Oktober 1915 einschließlich eintretenden Termin — um zehn Monate und für Verpflichtungen mit einem nach dem 17. Oktober 1915 bis zum 17 April 1916 einschließlich eintretenden Termin — um sechs Monate, vom Tage des Ablaufes der Frist einer jeden dieser Verpflichtungen gerechnet.

III. Die Wirksamkeit der unter a, Punkt 2, Abschnitt III des Allerhöchsten Erlasses vom 5. Oktober 1914 enthaltenen Bestimmung wird auf die Zahlungen auf Wechsel ausgedehnt, bei welchen die in dem Allerhöchsten Erlaß vom heutigen Tage an den Finanzminister festgesetzten Fristverlängerungen abgelaufen sind.

Digitized by Google

IV. Die Anstrengung von Klagen in Zahlungsangelegenheiten und die Ergreifung von Maßnahmen zur Eintreibung von Geldbeträgen in allen privaten Schuldangelegenheiten, welche nach dem 17. Juli 1914 entstanden und durch Hypotheken auf landschaftlichem und städtischem unbeweglichen Eigentum in den im Abschnitt I des Allerhöchsten Erlasses vom 5. Oktober 1914 aufgezählten Gouvernements gesichert sind, bei denen die Zahlungsfrist vor dem 1. Januar 1917 einschließlich abläuft, — werden bis zum 17. April 1917 eingestellt Diese Bestimmung erstreckt sich nicht auf Zinsen für derartige Schulden und ebensowenig auf Zahlung für Darlehn der Landwirtschaftlichen Kreditgesellschaft der Gouvernements des Zartums Polen und der städtischen Kreditgesellschaften.

V. Die Ausführung der Bedingungen, welche in dem im Abschnitt IV dieses Erlasses erwähnten Hypothekenurkunden enthalten sind, kraft deren bei nicht rechtzeitiger Bezahlung der Zinsen der Betrag der Stammschuld vor dem Eintreten des entsprechenden Termins eintreibbar ist, — wird um die im Abschnitt IV bezeichnete Frist verlängert.

VI. Die öffentliche Versteigerung des unbeweglichen Eigentums in den im Abschnitt I des Allerhöchsten Erlasses vom 5. Oktober 1914 aufgezählten Gouvernements auf Grund von Privatforderungen jeder Art, sowie auf Grund von Forderungen der Landwirtschaftlichen Kreditgesellschaft der Gouvernements des Zartums Polen und der städtischen Kreditgesellschaften — wird bis zum 1. Januar 1917 eingestellt.

Der Dirigierende Senat wird nicht unterlassen, die zur Ausführung des Vorstehenden notwendigen Anordnungen zu treffen.

2. Ein Kaiserlicher Erlaß an den Finanzminister vom 24. Oktober 1915, a. St., verordnet folgendes:

In Ergänzung Unserer Erlasse an den Finanzminister vom 20. und 25. Juli, 12. und 16. September und 11. November 1914, vom 13. Januar, 17 März, 16. April und 12. Juni 1915 — betreffend die Einräumung des Rechtes zur Hinausschiebung der Wechselproteste sowie die zeitweilige Einstellung der Proteste und der Maßnahmen zur Eintreibung in bestimmten Wechselangelegenheiten — verordnen Wir Allergnädigst:

I. Für Wechsel, die vor dem 17. Juli 1914 einschließlich, zahlbar nach diesem Tage bis zum 17. November 1914 einschießlich an einem Orte in den Gouvernements Warschau, Kalisch, Kielce, Lomsha, Lublin, Petrikau, Plozk, Radom, Suwalki und Cholm, ausgestellt wurden, sind die Proteste und die Ergreifung von Eintreibungsmaßnahmen um einundzwanzig Monate, vom Tage des Fristablaufes eines jeden Wechsels gerechnet, hinauszuschieben.

II. Für Wechsel, die vor dem 17. Juli 1914 einschließlich, zahlbar vom 18. November 1914 ab bis zum 17. Januar 1915 einschließlich an einem Orte der im Abschnitt I dieses Erlasses aufgezählten Gouvernements, ausgestellt wurden, sind die Proteste und die Ergreifung von Eintreibungsmaßnahmen um siebzehn Monate, vom Tage des Fristablaufes eines jeden Wechsels gerechnet, hinauszuschieben.

III. Für Wechsel, die vor dem 17. Juli 1914 einschließlich, zahlbar vom 18. Januar ab bis zum 17. März 1915 einschließlich an einem Orte in den im Abschnitt I dieses Erlasses aufgezählten Gouvernements, ausgestellt wurden, sind die Proteste und die Ergreifung von Eintreibungsmaßnahmen um fünfzehn Monate, vom Tage des Fristablaufes eines jeden Wechsels gerechnet, hinauszuschieben.

IV. Für Wechsel, die vor dem 17. Juli 1914 einschließlich, zahlbar vom 18. März ab bis zum 17. April 1915 einschließlich an einem Orte in den im Abschnitt I dieses Erlasses aufgezählten Gouvernements, ausgestellt wurden, sind die Proteste und die Ergreifung von Eintreibungsmaßnahmen um 18 Monate, vom Tage des Fristablaufs eines jeden Wechsels gerechnet, hinauszuschieben.

V. Für Wechsel, die vor dem 17. Juli einschließlich, zahlbar vom 18. April ab bis zum 17. Juni 1915 einschließlich an einem Orte im Abschnitt I dieses Erlasses aufgezählten Gouvernements ausgestellt wurden, sind die Proteste und die Ergreifung von Eintreibungsmaßnahmen um 12 Monate, vom Tage des Fristablaufs eines jeden Wechsels gerechnet, hinauszuschieben.

VI. Für Wechsel, die vor dem 17. Juli 1914 einschließlich, zahlbar vom 18. Juni ab bis zum 17. Oktober 1915 einschließlich an einem Orte in den im Abschnitt I dieses Erlasses aufgezählten Gouvernements ausgestellt wurden, sind die Proteste und die Ergreifung von Eintreibungsmaßnahmen um 10 Monate vom Tage des Fristablaufes eines jeden Wechsels gerechnet hinauszuschieben.

VII. Für Wechsel, die vor dem 17. Juli 1914 einschließlich, zahlbar vom 18. Oktober 1915 ab bis 17. April 1916 einschließlich an einem Orte in den im Abschnitt I dieses Erlasses aufgezählten Gouvernements ausgestellt wurden, sind die Proteste und die Ergreifung von Eintreibungsmaßnahmen um sechs Monate, vom Tage des Fristablaufes eines jeden Wechsels gerechnet, hinauszuschieben.

VIII. Zu den Wechseln, auf die sich die Wirksamkeit dieses Erlasses ausdehnt, sind die in den Abschnitten II und IV. des Erlasses vom 12. September 1914 festgesetzten Regeln anzuwenden.

IX. Dem Finanzminister wird anheimgegeben, die in den Abschnitten I—VIII dieses Erlasses bezeichneten Abweichungen von der allgemeinen Ordnung für Proteste und Eintreibungen auf Wechsel, die vor dem 17. Juli 1914 ausgestellt wurden, je nach dem Bedürfnis auf andere Gegenden des Reichs auszudehnen, ferner die in den erwähnten Abschnitten festgesetzten Fristhinausschiebungen für Wechselproteste und für die Ergreifung von Maßnahmen zur Eintreibung der Wechselforderungen zu verlängern.

8. Für das Generalgouvernement Warschau ist am 20. November 1915 folgende Verordnung des deutschen Generalgouverneurs ergangen:

Die in den Verordnungen vom 21. März, 14. Mai und 18. September 1915 betreffend Verlängerung des Wechsel- und Scheckrechts (Verordnungsblatt der Kaiserlich Deutschen Verwaltung in Polen Nr. 1, Verordnung Nr. 7; Verordnungsblatt der Kaiserlich Deutschen Verwaltung in Polen Nr. 6, Verordnung Nr. 27; Verordnungsblatt für das Generalgouvernement Warschau Nr. 2, Verordnung Nr. 4) näher bezeichneten Fristen werden über den 31. Dezember 1915 hinaus bis auf weiteres, und zwar vorläufig bis zum 31. März 1916, verlängert.

Statistischer Teil.

Die deutschen Notenbanken im sechsten Monat des zweiten Kriegsjahres (Januar 1916).

Reichsbank.

1. Metallbestand in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Januar 1916	2 482 752	2 488 360	2 492 332	2 494 221
Dezemb. 1915	2 472 118	2 474 971	2 476 313	2 477 258

2. Goldbestand in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Januar 1916	2 447 735	2 450 226	2 451 982	2 453 531
Dezemb. 1915	2 436 197	2 437 768	2 441 329	2 445 185

3. Prozentualer Anteil des Goldes am Metallbestand.

Monat	Ausweistage 7. %	15. %	23 %	31. %
Januar 1916	98,59	98,47	98,38	98,37
Dezemb. 1915	98,55	98,50	98,59	98,71

4. Bestand an Reichs- und Darlehnskassenscheinen in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Januar 1916	920 764	661 726	664 646	705 698
Dezemb. 1915	461 673	320 361	501 587	1 287 865

Digitized by Google

5. Bestand an Noten anderer deutscher Banken
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Januar 1916	9 096	12 942	14 821	8 873
Dezemb. 1915	15 451	19 084	22 519	8 180

6. Barvorrat[1])
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Januar 1916	3 412 612	3 163 028	3 171 799	3 208 792
Dezemb. 1915	2 949 242	2 814 366	3 000 419	3 768 253

7. Zusammensetzung des Barvorrats[1]).

Monat	Ausweistage 7. an Metall	7. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	7. an Noten anderer Banken	15. an Metall	15. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	15. an Noten anderer Banken	23. an Metall	23. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	23. an Noten anderer Banken	31. an Metall	31. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	31. an Noten anderer Banken
	Es beträgt in % des Barvorrats der Bestand											
Januar 1916	72,75	26,98	0,27	78,67	20,92	0,41	78,58	20,95	0,47	77,73	21,99	0,28
Dezemb. 1915	83,82	15,66	0,52	87,94	11,38	0,68	82,53	16,72	0,75	65,74	34,18	0,08

8. Notenumlauf
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Januar 1916	6 613 345	6 380 774	6 274 095	6 502 402
Dezemb. 1915	6 040 890	6 099 781	6 270 380	6 917 922

9. Golddeckung des Notenumlaufs.
Goldbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. %	15. %	23. %	31. %
Januar 1916	37,01	38,40	39,08	37,73
Dezemb. 1915	4[illegible],33	39,96	38,93	35,35

10. Metalldeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. %	15. %	23. %	31. %
Januar 1916	37,54	39,00	39,72	38,36
Dezemb. 1915	40,92	40,57	39,49	35,81

11. Gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs[2]).

Monat	Ausweistage 7. %	15. %	23. %	31. %
Januar 1916	51,46	49,37	50,32	49,21
Dezemb. 1915	48,57	45,83	47,49	54,43

12. Fremde Gelder[3])
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Januar 1916	1 882 014	1 836 779	2 143 268	1 785 921
Dezemb. 1915	1 667 269	1 765 726	2 046 073	2 359 012

13. Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten[4]).
Gold- bzw. Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	Ausweistage 7. Gold %	7. Metall %	15. Gold %	15. Metall %	23. Gold %	23. Metall %	31. Gold %	31. Metall %
Januar 1916	28,81	29,22	29,82	30,28	29,13	29,61	29,60	30,09
Dezemb. 1915	31,61	32,07	30,99	31,47	29,36	29,78	26,36	26,70

14. Wechsel- und Scheckanlage[5])
in 1000 M

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Januar 1916	5 388 831	5 360 661	5 449 160	5 273 184
Dezemb. 1915	4 991 924	5 275 435	5 405 901	5 803 314

15. Bestand an Lombardforderungen
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31
Januar 1916	12 616	14 097	13 736	21 658
Dezemb. 1915	13 581	14 643	13 815	12 939

16. Effektenanlage.
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Januar 1916	53 855	38 911	61 619	49 745
Dezemb. 1915	32 683	30 323	50 262	51 375

17. Zusammensetzung der Anlagen[6]).

Monat	7. in Wechseln u. Schecks	7. in Lombardforderung.	7. in Effekten	15. in Wechseln u. Schecks	15. in Lombardforderung.	15. in Effekten	23. in Wechseln u. Schecks	23. in Lombardforderung.	23. in Effekten	31. in Wechseln u. Schecks	31. in Lombardforderung.	31. in Effekten
	Ausweistage: Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage											
Januar 1916	98,78	0,23	0,99	99,02	0,26	0,72	98,64	0,25	1,11	98,66	0,41	0,93
Dezemb. 1915	99,08	0,27	0,65	99,15	0,28	0,57	98,83	0,25	0,92	98,90	0,22	0,88

---

[1]) Als Barvorrat gilt gemäß § 9 des BankG. der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichs- und (seit August 1914) Darlehnskassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berechnet.

[2]) Die gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs bedeutet: **Barbestand gemäss § 17 des Bank-G.** — d. i. **Metallvorrat sowie Bestand an Reichs- und** (seit August 1914) **Darlehnskassenscheinen zusammengenommen — in Prozenten des Notenumlaufs.**

[3]) Die „fremden Gelder" entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten" des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giroguthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.

[4]) Als „sämtliche täglich fällige Verbindlichkeiten" sind Noten und fremde Gelder zusammengefaßt worden.

[5]) Seit August 1914 enthält diese Anlage auch **diskontierte** Reichsschatzanweisungen mit einer Verfallzeit von höchstens 3 Monaten. Der Diskontsatz der Reichsbank, der seit dem 1. August 1914 6 % betragen hatte, wurde am 23. Dezember 1914 auf 5 % herabgesetzt.

[6]) Als solche sind zusammengefaßt worden: **Die Anlagen in Wechseln und Schecks, Lombardforderungen und Effekten.**

Digitized by Google

Badische Bank[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Januar 1916	6 477 775	6 483 683	6 484 084	6 485 820
Dezemb. 1915	6 469 645	6 470 037	6 467 194	6 468 094

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Januar 1916	9 893 446	10 234 350	9 454 204	7 779 545
Dezemb. 1915	9 419 604	8 543 895	9 328 995	10 219 813

3. Notenumlauf in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Januar 1916	19 681 900	19 258 400	19 308 900	17 413 200
Dezemb. 1915	19 146 500	18 405 100	19 074 300	18 547 400

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Januar 1916	32,91	50,27	33,67	53,14	33,58	48,96	37,25	44,68
Dezemb. 1915	33,79	49,20	35,15	46,42	33,91	48,88	34,88	55,10

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—)[4]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Januar 1916	+ 211 546	+ 975 950	+ 145 804	+ 866 345
Dezemb. 1915	+ 273 104	+ 138 795	+ 249 695	+ 1 672 413

6. Fremde Gelder in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Januar 1916	11 528 144	13 429 227	12 683 563	12 525 772
Dezemb. 1915	9 588 260	9 391 384	11 076 628	9 860 360

7. Metall- und Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Metallbestand bzw Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Januar 1916	20,76	31,70	19,84	31,31	20,27	29,55	21,66	25,96
Dezemb. 1915	22,52	32,78	23,28	30,74	21,45	30,92	22,77	35,98

8. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Januar 1916	14 632 293	15 439 186	16 073 134	15 419 905
Dezemb. 1915	13 238 136	12 932 406	14 211 188	14 001 950

9. Lombardanlage in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Januar 1916	6 979 380	8 085 680	8 728 630	7 992 920
Dezemb. 1915	6 977 150	7 278 600	7 895 080	6 621 980

Bayerische Notenbank[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	22.	31.
Januar 1916	29 460 000	29 458 000	29 461 000	29 461 000
Dezemb. 1915	31 4 6 000	31 459 000	29 468 000	29 464 000

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	22.	31.
Januar 1916	36 997 000	35 737 000	37 765 000	35 677 000
Dezemb. 1915	36 032 000	36 511 000	36 454 000	34 504 000

3. Notenumlauf in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	22.	31.
Januar 1916	67 708 000	66 953 000	67 137 000	67 045 000
Dezemb. 1915	68 017 000	68 130 000	68 235 000	67 938 000

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	22. Metallbestand %	22. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Januar 1916	43,51	54,64	44,00	53,38	43,89	56,25	43,94	53,21
Dezemb. 1915	46,25	52,97	46,17	53,59	43,19	53,42	43,37	50,79

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—)[4]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	22.	31.
Januar 1916	+ 1 289 000	+ 784 000	+ 2 628 000	+ 632 000
Dezemb. 1915	+ 15 000	+ 381 000	+ 219 000	— 1 434 000

6. Fremde Gelder in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	22.	31.
Januar 1916	6 581 000	6 769 000	6 826 000	5 671 000
Dezemb. 1915	5 165 000	5 411 000	5 276 000	5 686 000

7. Metall- und Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	22. Metallbestand %	22. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Januar 1916	39,66	49,80	39,96	48,48	39,83	51,06	40,52	49,06
Dezemb. 1915	42,98	49,24	42,78	49,65	40,09	49,59	40,02	46,87

8. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	22.	31.
Januar 1916	42 914 000	43 216 000	42 225 000	42 434 000
Dezemb. 1915	40 580 000	40 721 000	39 ' 54 000	41 554 000

9. Lombardanlage in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	22.	31.
Januar 1916	4 990 000	5 206 000	3 903 000	4 454 000
Dezemb. 1915	4 900 000	4 869 000	4 937 000	5 456 000

Badische Bank.[1]) Die Badische Bank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen Mark. Ihr Reservefonds beträgt 2 250 000 M. [2]) Der Metallvorrat besteht aus kursfähigem deutschen Gelde und Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. gerechnet. [3]) Der Barvorrat setzt sich zusammen aus dem Metallbestand und dem Besitz der Bank an Reichskassenscheinen (der allerdings nur minimal ist) sowie an Noten anderer deutscher Banken. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Badischen Bank beträgt 10 Millionen Mark. [5]) Der Diskontsatz deckt sich mit dem Reichsbankdiskont.

Bayerische Notenbank.[1]) Die Bayerische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 7 500 000 M. Ihr Reservefonds beträgt 3 750 000 M. [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Bayerischen Notenbank beträgt 32 000 000 M. [5]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 5.

Digitized by Google

Sächsische Bank zu Dresden [1]).

1. Metallbestand [2])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Januar 1916	24 671 053	24 901 064	25 054 099	24 841 092
Dezemb. 1915	24 582 081	24 588 828	24 573 816	24 578 629

2. Barvorrat [3])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Januar 1916	50 563 493	50 828 812	47 157 778	34 892 389
Dezemb. 1915	36 820 806	46 602 324	46 056 177	45 639 838

3. Notenumlauf
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Januar 1916	32 766 900	33 400 300	33 625 500	32 867 200
Dezemb. 1915	40 168 700	43 937 100	46 369 800	32 430 700

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand bzw Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Januar 1916	75,29	154,31	74,55	152,18	74,51	140,24	75,58	106,16
Dezemb. 1915	61,20	91,67	55,96	106,07	53,00	99,32	75,79	140,73

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—) [4])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Januar 1916	+ 34 567 593	+ 34 199 512	+ 30 303 273	+ 18 796 189
Dezemb. 1915	+ 13 423 106	+ 19 436 224	+ 16 457 377	+ 29 980 138

6. Fremde Gelder
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Januar 1916	24 514 487	26 027 088	29 837 650	21 925 436
Dezemb. 1915	19 047 843	27 464 509	28 993 077	20 951 396

7. Metall- u. Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Januar 1916	43,07	88,27	41,90	85,53	39,48	74,31	45,34	63,68
Dezemb. 1915	41,51	62,18	34,44	65,27	32,61	61,11	46,04	85,50

8. Wechsel- und Scheckanlage [5])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15	23.	31.
Januar 1916	31 152 466	31 155 842	31 346 886	29 733 870
Dezemb. 1915	31 526 179	31 918 505	31 274 814	31 503 907

9. Lombardanlage
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Januar 1916	21 676 810	20 323 610	25 845 520	31 327 620
Dezemb. 1915	31 909 060	22 293 090	23 289 820	22 549 260

Württembergische Notenbank [1]).

1. Metallbestand [2])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Januar 1916	9 902 395	9 927 065	9 940 489	9 953 757
Dezemb 1915	9 848 592	9 883 722	9 870 609	9 876 417

2. Barvorrat [3])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Januar 1916	17 486 995	17 168 482	17 703 163	15 590 388
Dezemb. 1915	17 272 328	16 833 568	17 355 063	16 001 972

3. Notenumlauf
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Januar 1916	24 052 400	23 484 800	23 485 800	22 874 100
Dezemb. 1915	22 881 400	23 549 300	24 113 400	23 979 400

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Januar 1916	41,17	72,70	42,27	73,10	42,33	75,38	43,52	68,16
Dezemb. 1915	43,04	75,49	41,97	71,48	40,98	71,97	41,19	66,73

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—) [4])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Januar 1916	+ 3 434 595	+ 3 683 682	+ 4 217 363	+ 2 716 238
Dezemb. 1915	+ 4 390 928	+ 3 284 268	+ 3 241 663	+ 2 022 572

6. Fremde Gelder
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Januar 1916	28 209 136	29 709 639	28 079 363	25 706 261
Dezemb. 1915	26 384 951	24 965 104	29 115 655	29 099 090

7. Metall- u. Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.
Metallbestand bezw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Januar 1916	18,95	33,46	18,66	32,27	19,28	34,33	20,49	32,09
Dezemb. 1915	19,99	35,06	20,37	34,70	18,54	32,60	18,61	30,15

8. Wechsel- und Scheckanlage [5])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Januar 1916	16 211 537	15 856 464	17 072 275	17 556 459
Dezemb. 1915	14 764 490	15 325 666	16 418 610	16 463 776

9. Lombardanlage
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Januar 1916	14 598 721	14 876 945	15 353 611	15 562 583
Dezemb. 1915	12 748 076	13 453 395	14 691 747	15 133 133

Sächsische Bank zu Dresden. [1]) Die Sächsische Bank besitzt ein Grundkapital von 30 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 7 500 000 M. [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Sächsischen Bank beträgt 16 771 000 M. [5]) Der Diskontsatz der Sächsischen Bank beträgt seit dem 23. Dezember 1914 5 %.

Württembergische Notenbank. [1]) Die Württembergische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 1 745 418 M. [2]—[5]) Wie bei der Badischen Bank, vgl. daselbst Anmerkungen 2—5.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Erscheint am 1. und 15 edes Monats.

Preis vom 1. Oktober 1915 an 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe mangefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Str. 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. **Justizrat Prof. Dr. Riesser**, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. **Düringer**, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich**, Staatsminister, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a D. Dr. **Friedrich Schwartz**, Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,

Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, **Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.**

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XV. Jahrgang. **Berlin, 1. März 1916.** **Nummer 11.**

Inhalts-Verzeichnis.

Die vierte Kriegsanleihe.
Von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin.

Zum Entwurf des Kriegsvermögenszuwachsteuergesetzes.
Von Geh. Justizrat Heinrich Dove-Berlin.

Kriegskreditbanken.
Von Dr. Max Sokal, Direktor der n. ö. Kriegskreditbank, Wien.

Die Kriegsgewinnsteuer. (Ein Ueberblick über die bisherigen Erörterungen und Maßnahmen.)
Von Dr. Fritz Haußmann, Rechtsanwalt am Kammergericht in Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Zum preußischen Gesetzentwurf über die Errichtung von Schätzungsämtern.

Statistischer Teil.
Die Bank von England im sechsten Monat des zweiten Kriegsjahres (Januar 1916).

Die vierte Kriegsanleihe.[1])

Zur Deckung der Kriegskosten wird eine vierte Kriegsanleihe in Reichsschatzanweisungen und Schuldverschreibungen vom 4. bis 22. März, mittags 1 Uhr, an den bekannten Stellen aufgelegt. Die 4½ prozentigen Reichsschatzanweisungen zum Kurse von 95 pCt.; dieselben sind in zehn Serien eingeteilt, von welchen je eine in den Jahren 1923 bis 1932 durch Auslosung zum Nennwert getilgt wird; die Inhaber der ausgelosten Stücke können statt Barzahlung 4½ prozentige bis 1. Juli 1932 unkündbare Schuldverschreibungen fordern. Die 5prozentigen, bis 1924 unkündbaren Schuldverschreibungen des Reichs werden aufgelegt zum Kurse von 98,50 (oder bei Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis 15. April 1917 zum Kurse von 98,30 pCt.), unter Verrechnung der üblichen Stückzinsen.

Die Vollzahlung der zugeteilten Beträge kann vom 31. März an zu jeder Zeit erfolgen, muß aber erfolgen

mit 30 pCt. des zugeteilten Betrages spätestens am 18. April d. J.
mit 20 pCt. des zugeteilten Betrages spätestens am 24. Mai d. J.
mit 25 pCt. des zugeteilten Betrages spätestens am 23. Juni d. J.
mit 25 pCt. des zugeteilten Betrages spätestens am 20. Juli d. J.

Frühere Teilzahlungen sind in runden durch 100 teilbaren Nennwertsbeträgen zulässig. Zu den Stücken von 1000 M. werden sowohl für die Reichsanleihe wie für die Schatzanweisungen auf Antrag Zwischenscheine ausgegeben. Die Zinsscheine sind am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres zahlbar, der erste Zinsschein ist also am 2. Januar 1917 fällig. —

Für Deutschlands Banken und Bankiers bedarf es nicht erst einer Aufforderung, alles Denkbare zu tun, damit der Erfolg auch dieser vierten Kriegsanleihe ein glänzender werde. Sie sind ohnedies einmütig von dem Gefühl durchdrungen, daß es sich hierbei um die Erfüllung sowohl einer Standespflicht, wie einer Ehrenpflicht und einer vaterländischen Pflicht handelt.

Seit der Auflegung der dritten Kriegsanleihe ist manche Aenderung der äußeren und inneren Verhältnisse eingetreten, keine — das darf mit Stolz betont werden — zu unseren Ungunsten. Das mit so großer Siegesgewißheit angekündigte Dardanellenunternehmen der Entente ist kläglich gescheitert; Serbien und Montenegro sind niedergerungen und der Wasser- und Landweg nach Konstantinopel ist für unseren Handel und Verkehr freigeworden. Noch mehr: Ein neuer, hoffentlich der letzte Akt des riesigen Ringens hat begonnen. Unsere todesmutigen Krieger haben bei Verdun und an anderen Stellen große Erfolge errungen, weitere dürfen wir von ihrer unvergleichlichen Tapferkeit, von der Voraussicht ihrer Führer und von der Schlagkraft unserer Marine erwarten, die ihre Kampfmittel vielleicht schon in diesen Tagen freier einzusetzen vermag, als früher.

Auch im Inneren ist die Lage als wirtschaftlich und finanziell gesichert und erfreulich zu bezeichnen. Der

[1]) Sonderabdrucke dieses Aufsatzes sowie andere der Werbung für die vierte Kriegsanleihe dienende Druckschriften sind für Banken und Bankfirmen beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW. 7, Dorotheenstraße 4, kostenlos zu beziehen.

Digitized by Google

Aushungerungsplan unserer Gegner ist — das kann heute mit Zuversicht festgestellt werden — dank den getroffenen Abwehrmaßregeln als gescheitert anzusehen, während in England der Mangel an Schiffsräumen — den unsere Unterseeboote gründlichst befördert haben — und eine Reihe anderer Ursachen die Preise für Lebensmittel, Schiffsfrachten, Versicherungsspesen usw. in einer bedrohlichen Weise gesteigert haben.

Die Geldflüssigkeit im Deutschen Reiche hat nicht nur nicht abgenommen, sondern zugenommen. Die Vorschüsse, welche die Banken und Bankiers ihrer Kundschaft auf die Zeichnungen zur ersten und zweiten Kriegsanleihe geleistet hatten, sind, soweit ich unterrichtet bin, vollständig und diejenigen auf die Zeichnungen für die dritte Kriegsanleihe zum größten Teile seitens der Kundschaft bereits zurückgezahlt. Trotzdem hat heute der Betrag der Sparkasseneinlagen und der Bankdepositen den Bestand vor dem Kriege nicht nur erreicht, sondern überschritten, und es ist die Zahl der Kontoinhaber im deutschen Postscheckverkehr und der Betrag der Umsätze aus diesem Verkehr wiederum erheblich gestiegen. Die Ausschließung unserer Industrie vom überseeischen Verkehr macht große Summen, die im Frieden zu dauernden Anlagen, zur Ansammlung von Rohstoff-Vorräten u. a. m. verwendet worden waren, für die Kriegsanleihe verfügbar, deren Zinssatz zugleich die günstigste Anlage der verfügbaren Mittel gestattet. Der Goldbestand der Reichsbank hat, dank der verständnisvollen Mitwirkung aller Schichten und Stände der Nation, während des Krieges ununterbrochen zugenommen. In dem vaterländischen Eifer, Gold zur Reichsbank zu bringen und damit unsere finanzielle Kriegsbereitschaft zu stärken, hat sich kein Stand von dem anderen übertreffen lassen wollen. Wie hier Große und Kleine zusammengewirkt haben, so wird das deutsche Volk auch an der vierten Kriegsanleihe sich in allen seinen Schichten beteiligen. An den sogenannten kleinen Zeichnungen von 100—2000 Mark hatten sich bei der ersten Kriegsanleihe über 926 000, bei der zweiten über 2 Millionen und bei der dritten fast 3 Millionen Einzelzeichner beteiligt; die Zahl dieser kleinen Zeichner wird, das kann schon heute zuversichtlich gesagt werden, wenn von keiner Seite die Pflicht der Aufklärung und Mahnung versäumt wird, bei der vierten Kriegsanleihe eine noch erheblich größere werden. Diese kleinen Zeichner sollten aber zugleich seitens der deutschen Bankwelt darauf hingewiesen werden, in möglichst großem Umfange die Eintragung in das Reichsschuldbuch zu beantragen, wodurch sie nicht nur aller Sorgen um die Aufbewahrung von Stücken enthoben werden, sondern zugleich den Vorteil genießen, daß ihnen die Zinsen durch die Post ins Haus gesandt, oder, wenn sie dies vorziehen, auf einmaligen Antrag dauernd ihrer Bank, Sparkasse, Genossenschaft usw. überwiesen werden.

Unsere Feinde haben noch in den letzten Tagen in den Reden ihrer leitenden Minister die Vernichtung des „preußischen Militärstaates", das heißt in Wahrheit der deutschen Ordnung, Organisation, Kraft, Einigkeit und Kultur, als ihr Kriegsziel bezeichnet. Sie werden dieses Ziel nicht erreichen. Ein Staat nach dem anderen von denjenigen, die England teils durch List, teils durch Gewalt in diesen Krieg hineingetrieben hat, Belgien, Serbien, Montenegro, hat zu seinem Schaden erkennen müssen, was es bedeutet, sich auf Englands Versprechungen zu verlassen. Und auch Italien, dessen Kohlennot die englischen Lieferanten und Reeder durch Riesenpreise ausnutzen, und das in diesem Krieg militärisch, wirtschaftlich und finanziell von Niederlage zu Niederlage getrieben wurde, hat den bitteren Kelch fast bis zur Hefe leeren müssen, den die Geschichte auf die Dauer keinem Verrate erspart; es ist nur traurig, daß das von Frankreich und England sowie von seinen eigenen Politikern betörte und gegen den Willen der weit überwiegenden Mehrheit in diesen Krieg hineingehetzte italienische Volk auch hier wieder die Sünden zu büßen hat, die Andere begangen haben.

Wir aber werden auch durch den Erfolg dieser Kriegsanleihe der Welt das Bild einer zielbewußten, geschlossenen, einmütigen Nation vor Augen führen, welche die Waffen nur zu ihrer Verteidigung ergriffen hat, aber sie nicht aus der Hand legen wird, bevor sie sicher ist, nicht ein zweites Mal von einer Vereinigung von Feinden und Konkurrenten überfallen zu werden, die es uns nicht vergessen konnten, daß wir trotz aller Anfeindungen, Hemmungen und Schwierigkeiten eine wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung sondergleichen genommen haben.

Und nun auf zur Zeichnung, zur Organisation und zum Sieg!

Dr. Riesser
Präsident des Centralverbands
des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes.

Zum Entwurf des Kriegsvermögenszuwachssteuergesetzes.

Von Geh. Justizrat **Heinrich Dove**-Berlin.

Der Entwurf des sog. Kriegsgewinnsteuergesetzes ist veröffentlicht. Dem Wunsche der Redaktion des Bank-Archivs entsprechend nehme ich im folgenden kurz Stellung zu ihm, ohne mich dadurch für meine parlamentarische Befassung mit ihm zu präjudizieren.

Das Urteil über den Entwurf darf nach meiner Ansicht im wesentlichen zustimmend lauten. Mit Recht geht die Begründung von der Umwälzung und Umschichtung in der Vermögensverteilung als rechtfertigendem Grunde aus. Nicht als solle damit dem Staat (hier natürlich nicht im Sinne des Einzelstaates im Gegensatz zum Reich, sondern in der abstrakten Bedeutung gemeint) die Aufgabe zugewiesen werden, die durch den Gang der wirtschaftlichen Vorgänge eintretende Vermögensverschiebung wieder zum Ausgleich zu bringen. Das kann immer nur Nebenzweck sein, Hauptzweck der Besteuerung bleibt stets die Deckung des Staatsbedarfs. Aber wenn schon im regelmäßigen Lauf der ungestörten friedlichen Wirtschaftsentwicklung die Abstufung nach der Leistungsfähigkeit als selbstverständlich anzusehen ist, schon aus dem Grunde, weil das materielle Interesse an den staatlichen Schutz- und Förderungsmaßregeln sich mit der Höhe des Besitzes steigert, muß dieser Gesichtspunkt bei der Gelegenheitsbesteuerung aus Anlaß des Krieges um so mehr ins Gewicht fallen. Der so häufig in Leitartikeln hervorgehobenen Trostargumentation gegen die Sorge um die ungeheure Belastung des Gemeinwesens durch die Kriegslasten, daß das Geld ja „im Lande bleibe", steht die Einrede gegenüber, daß die Kosten die Gesamtheit belasten, das „Geld" aber nur in die Taschen Weniger fließt. Natürlich reiht sich daran der Gedanke, diese wenigen Begünstigten wenigstens in soweit in bevorzugter Weise heranzuziehen, als in ihrem Gewinn das Konjunkturelement eine besonders hervorragende Rolle spielt. Denn die gleiche Konjunktur ist für viele andere verhängnisvoll. Und wenn die Gewinnenden dann auf ihren Verdienst um die Deckung des im Kriege so besonders drängenden Staatsbedürfnisses hinweisen, so soll ihnen dieses häufig vorhandene Verdienst nicht bestritten werden. Aber ebenso

Digitized by Google

sicher ist, daß eben die Dringlichkeit des Staatsbedarfs die Folge hat, die für seine Befriedigung gestellten Forderungen ohne langes Besinnen zu gewähren. Wird so das eine Begriffsmoment des Wuchers, die Notlage, mitunter erfüllt, so wird auch nicht zu bestreiten sein, daß die weiteren, wahlweise aufgestellten Begriffsmomente des Leichtsinns und der Unerfahrenheit durch unpraktische, auf mangelhafter Organisation oder unklugem Vorgehen einzelner Behörden beruhende Maßregeln bisweilen mindestens gestreift werden. Dies und die Störung des regelmäßigen Wirtschaftsganges, wie sie sich als Folge des Krieges ohnehin ergibt, berechtigt in der Tat die öffentliche Meinung, gestützt auf Einzelfälle, bei der verallgemeinernden Tendenz, die ihr nun einmal eigen ist, der legitimen Bedarfsdeckung unter angemessenem Gewinn den Begriff „Kriegswucher" an die Seite zu stellen. Aber so sehr gegen diesen das allgemeine Gefühl, ohnehin erregt durch die Ungeheuerlichkeit des Geschehens im Kriege, mit Recht reagiert, so ungeeignet erscheint doch die Steuergesetzgebung, ihm Genüge zu tun. Denn sie vermag nur, alle mit gleichem Maße zu messen. Eine gefühlsmäßige Reaktion gegen das Unrecht kann nur dann zu gerechten Resultaten führen, wenn die zu ergreifenden Maßregeln das Schuldmoment in jedem Einzelfall berücksichtigen. Das vermögen nur Verfügungen, die sich auf eine causae cognitio stützen. Nichts anderes hatte der erfindungsreiche Kopf des Reichstagsabgeordneten Schiffer im Sinne, wenn er den im Preußischen Allgemeinen Landrecht noch ziemlich regen, seitdem in den Hintergrund getretenen Gedanken der Konfiskation wieder anregte. Zweifellos kam er damit populären Strömungen entgegen. Aber es ist unrichtig, wenn nun in der Tagespresse anläßlich der Veröffentlichung des Steuergesetzentwurfs der Enttäuschung über die Nichtberücksichtigung des erwähnten Gesichtspunktes in ihm Ausdruck verliehen wird. Steuerliche Maßregeln sollen nicht kriminelle Gesichtspunkte verfolgen. Sie sollen die zur Bedarfsbefriedigung der öffentlichen Gewalten erforderlichen Mittel da entnehmen, wo die Lasten am leichtesten getragen werden können und wo Ungerechtigkeit und Härte verhältnismäßig geringen Spielraum haben. Ganz vermeiden läßt sich beides in der Steuergesetzgebung ohnehin nicht leicht, so sehr auch die neuere Gesetzestechnik bemüht ist, sich den individuellen Verhältnissen des Zensiten anzupassen. Es ist deshalb zu billigen, daß der Entwurf (§ 41) dem Bundesrat die Ermächtigung gibt, zur Vermeidung besonderer Härten auf Antrag eines Steuerpflichtigen einzelne außerordentliche Vermögensanfälle von der Kriegsgewinnabgabe zu befreien oder eine anderweite Berechnung des Mehreinkommens oder Mehrgewinnes zu genehmigen. Durch diesen Härteparagraphen, der bei Einzelpersonen wie bei Gesellschaften Platz greift, werden auch die Fälle berücksichtigt, welche ich in einem früheren Aufsatz im „Bank-Archiv"[1]) konstruiert habe. Der Erbfall ist ganz ausgenommen. Man kann fragen, ob dies überall berechtigt ist. Ein Vermächtnis an einen verwandtschaftlich fernstehenden Legatar z. B., das infolge Ablebens des Erblassers während, vielleicht auch infolge des Krieges fällig wird, stellt einen zufälligen Gewinn dar wie andere, und dem berechtigten Gesichtspunkt, daß man die Hinterbliebenen der im Kampfe für das Vaterland Gefallenen nicht auch noch finanziell belasten will, wäre vielleicht Genüge geschehen, wenn man nach Gradesnähe zwischen Steuerpflichtigen und Befreiten unterschieden hätte. Den Erbschaften sind die Kapitalszahlungen aus der Versicherung gleichgestellt. Die Schenkung unter Lebenden, abgesehen von regelmäßigen Zuwendungen zum Unterhalt oder zur Ausbildung, gewissen auf Anstandspflicht beruhenden und üblichen Gelegenheitsgeschenken und Zuwendungen für kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke, wird, soweit sie 1000 M. übersteigt, bei der Berechnung des Vermögenszuwachses ignoriert, d. h. die geschenkte Summe wird beim Schenker, nicht beim Beschenkten in Rechnung gestellt.

Schon die kurzen Bemerkungen, welche hier einleitend gemacht sind, lassen erkennen, was sich ja auch schon aus dem Sperrgesetz vom 24. Dezember 1915 ergab, daß der Gedanke einer Kriegsgewinnsteuer dem einer qualifizierten Vermögenszuwachssteuer hat weichen müssen. Die Begründung rechtfertigt dies, wie folgt:

„Eine Besteuerung der Kriegsgewinne im engeren Sinne scheitert indes an der Unmöglichkeit einer Abgrenzung des Begriffs Kriegsgewinn. Der Kreis der Personen und Unternehmungen, denen die Kriegsverhältnisse einen erhöhten Gewinn ermöglicht oder zugeführt haben, ist keineswegs auf die Lieferanten von Gegenständen des Kriegsbedarfs beschränkt, er erstreckt sich vielmehr auf alle Personen und Betriebe, die aus den durch den Krieg herbeigeführten oder beeinflußten besonderen Verhältnissen der volkswirtschaftlichen Gütererzeugung und des Güterumsatzes unmittelbar oder mittelbar Nutzen zu ziehen in der Lage waren. Es ist nun aber im Einzelfalle schlechterdings unausführbar, Gewinne daraufhin zu untersuchen, ob und inwieweit sie unter gewöhnlichen Friedensverhältnissen zu erzielen gewesen wären, und zum Zwecke der Besteuerung den Teil des erzielten Gewinns auszuscheiden, der auf der Kriegskonjunktur im weitesten Sinne beruht. Aus Gründen der steuerlichen Gerechtigkeit wie im Interesse der finanziellen Ergiebigkeit der Steuer ist es geboten, die Besteuerung nicht auf bestimmte Erwerbsvorgänge zu beschränken, bei denen der Zusammenhang mit der Kriegskonjunktur ohne weiteres festzustellen ist."

„Kriegsgewinne können auch ohne jede eigene Tätigkeit, durch den bloßen Besitz gewisser Vermögensgegenstände, z. B. inländischer oder ausländischer Industriepapiere, erzielt werden. An solchen Gewinnen kann der Gesetzgeber nicht vorbeigehen, wenn die Gewinne von Unternehmern in Industrie und Landwirtschaft, die volkswirtschaftlich verdienstvolle Arbeit und recht eigentlich Kriegshilfe geleistet haben, besteuert werden sollen."

Der Kriegsgewinn im Sinne des Gesetzes stellt sich dar als der Unterschied des Vermögensstandes vom 1. Januar 1914 mit dem erhöhten Vermögensstande vom 31. Dezember 1916 unter Berücksichtigung des in den gleichen Zeitraum fallenden Einkommenzuwachses. Damit ist die enge Anlehnung der Einzelbestimmungen an das Besitzsteuergesetz vom 3. Juli 1913 gegeben. Daß hier das Reich der einzige Nutznießer der Steuer sein muß, ist klar. Die Kombination des Vermögenszuwachs- mit dem Mehreinkommensgedanken erscheint als berechtigte Maßregel, sie vermeidet die Einseitigkeiten, welche einer Trennung beider Gesichtspunkte immanent sind. Die Durchführung des Gedankens ist so geregelt, daß das erhöhte Mehreinkommen — wenn ich recht verstehe, als Rechnungsergebnis der Einkommensschwankungen der Jahre 1914/16 gedacht — als Multiplikator den Steuerprozentsatz des Vermögenszuwachses verdoppelt.

Die hier nur kurz skizzierte Grundlage der Besteuerung schaltet alle die Einwendungen aus, welche vom Standpunkt des Unternehmungsgeistes aus gegen die ganze Idee der Kriegsgewinnsteuer erheben werden. Wer, wie ich es von mir sagen kann, als Berater kaufmännischer und industrieller Kreise ein Interesse für das Wohlergehen von Handel und Industrie hat, ohne deshalb den höheren Gesichtspunkt des Allgemeininteresses aus dem Auge zu verlieren, muß immer wieder erstaunen, wie gering vielfach

[1]) Jahrg. 15, Nr. 1 (1. Oktober 1915).

Digitized by Google

gerade Steuerprojekten gegenüber angeblich berufene Vertreter von Handel und Industrie die Gesetzgebungsfaktoren einschätzen, wenn sie mit den fadenscheinigsten Argumenten kämpfen. Der Hinweis auf die etwa in Zukunft versagende Unternehmungslust gegenüber den Bedürfnissen der Kriegführung kann nur dazu dienen, das Feld der Privatindustrie zugunsten des Staatsbetriebes einzuschränken, nicht aber dazu, vor dem Stirnrunzeln steuerunlustiger Kapitalisten die Segel zu streichen. Nur um Kapitalisten aber handelt es sich, da die Provenienz des Vermögens- und Einkommenzuwachses keinen grundsätzlichen Unterschied macht. Welche Uebertreibung ist es also und welchen Erfolg glaubt man mit solchen Uebertreibungen erzielen zu können, wenn ein jugendlicher, bei einer kaufmännischen Vertretung beschäftigter juristischer Schriftsteller in einem jüngst erschienenen Leitfaden zum Vorbereitungsgesetz zur Kriegsgewinnsteuer die Behauptung aufstellt, noch kein Gesetz habe so viel Beunruhigung bei Handel und Industrie hervorgerufen wie dieses, und daran den Satz knüpft, „der Unternehmungsgeist wird stillgelegt, denn es winkt kein ausreichender Lohn mehr, für Tat, Mühe, Kopf und Wagnis!“ Weit mehr fällt da doch der Gesichtspunkt ins Gewicht, daß jede Zuwachsbesteuerung ein die Kapitalbildung hemmender Faktor ist. Der § 5 des Entwurfs, der ziemlich willkürlich einige Wertgegenstände herausgreift, deren Erwerb als mutmaßlich der Steuerscheu entsprungene Luxusanlage vor der Heranziehung nicht schützen soll, vermag für sich allein kein ausreichendes Vorbeugungsmittel gegen sinnlose Vergeudung darzustellen. Ob der Erwerb von Kunstgegenständen anders zu bewerten ist als der von sonstigen Sammlungsobjekten, erscheint fraglich. Sehr wesentlich ist natürlich die Frage, wie der Zuwachs sicher festzustellen ist. Wenn Ende 1916 der Börsenverkehr wieder eröffnet ist, ist die Vergleichung der Kurse vom 1. Januar 1914 und vom 31. Dezember 1916 einfach. Trifft die Voraussetzung nicht zu, so wird eine amtliche Kursfestsetzung nötig sein. Denn die Kurse vom 25. Juli 1914 kann man natürlich nicht für Ende 1916 zugrunde legen, da ein Teil der Wertpapiere von der Kriegskonjunktur mitbetroffen, die große Masse der soliden Anlagewerte aber weit geringer zu bewerten ist. Hier eben wird gerade die Rücksicht auf den durch Sparsamkeit erzielten Mehrgewinn mit ins Gewicht fallen müssen, so daß demgegenüber Verschönerungstendenzen der Kursgestaltung in den Hintergrund zu treten haben.

Ist also den Einwendungen vom Standpunkt der lahmgelegten Unternehmungslust keinerlei Gewicht beizumessen, so darf auf der anderen Seite das Maßhalten in den gestaffelten Sätzen der Steuer nicht beklagt werden. Der zu reservierende Satz von 50 pCt. des Mehrgewinnes nach dem Vorbereitungsgesetz für die Gesellschaften hat eine suggestive Wirkung ausgeübt, die seinen Maximalcharakter verdunkelt hat. Wie die von der Steuer Bedrohten dadurch um ihre Nachtruhe gebracht wurden, so sogen die Steuereiferer gegenüber dem lieben Nächsten Honig aus diese Blume. Für die letzteren stellt deshalb der Entwurf eine gewisse Enttäuschung dar. Aber es darf nicht übersehen werden, daß die gleichen Einnahmequellen — Einkommen und Vermögenszuwachs — dem Zugriff der öffentlichen Gewalten, Reich, Staat und Gemeinde, ohnehin in reichlichem Maß unterliegen. Deshalb soll man sich steuersadistischer Neigungen, des latrocinium maximum des heiligen Augustin, das der Abgeordnete Gröber sehr zutreffend bei der Beratung des Vorbereitungsgesetzes im Reichstag heranzog, enthalten. Wir werden nach diesem Kriege alle beim Steuerzahlen nicht zu kurz kommen. Hier handelt es sich nur um einen einmaligen Zugriff.

Die Gesellschaftsbesteuerung war in ihren Grundzügen aus dem Vorbereitungsgesetz zu erkennen. Im Gegensatz zu diesem Gesetz ist statt der fünfprozentigen eine sechsprozentige Verzinsung bei Berechnung des früheren Geschäftsgewinnes zugrunde zu legen. Der Vermeidung einer noch mehrfachen Besteuerung, als sie in jeder Gesellschaftssteuer ohnehin liegt, bei den sog. Schachtelgesellschaften, kommt § 23 zugute, welcher bestimmt:

„Gesellschaften, die mehr als ein Fünftel aller Aktien oder Anteile einer anderen Gesellschaft der im § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 1915 bezeichneten Art besitzen, dürfen von dem Geschäftsgewinn eines Kriegsgeschäftsjahrs die Mehreinnahme aus diesen Aktien oder Anteilen absetzen.

Als Mehreinnahme (Abs. 1) gilt der anteilige Betrag, der von der anderen Gesellschaft (Tochtergesellschaft) über den Durchschnitt der nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 1915 in Betracht kommenden Jahre hinaus oder, wenn die Gesellschaft noch kein volles Jahr vor den Kriegsgeschäftsjahren bestanden hat, über eine fünfprozentige Dividende oder Ausbeute hinaus in einem Kriegsgeschäftsjahr als Dividende oder Ausbeute verteilt worden ist.

Bei Kommanditgesellschaften auf Aktien bleiben diejenigen Gewinnbeträge, welche auf die von den persönlich haftenden Gesellschaftern nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen entfallen, außer Ansatz.“

Nach § 27 ist an Kriegsgewinnsteuer nicht mehr zu zahlen, als die nach den Vorschriften des Sicherungsgesetzes zu bildende Sonderrücklage beträgt, es sei denn, daß Abschreibungen bei der Bildung der Sonderrücklage unberücksichtigt geblieben sind, die gemäß § 3 Satz 2 des Vorbereitungsgesetzes vom 24. Dezember 1915 dem Geschäftsgewinn eines Kriegsgeschäftsjahres hinzuzurechnen waren. Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung durch das Reich und durch außerdeutsche Staaten kann der Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrats abweichende Festsetzungen über die Berechnung des abgabepflichtigen Mehrgewinns treffen.

Von einer Erläuterung weiterer Einzelheiten muß ich bei der Kürze der mir zur Verfügung stehenden Zeit einstweilen absehen.

Kriegskreditbanken.

Von Dr. **Max Sokal**, Direktor der n. ö. Kriegskreditbank, Wien.

Die Gründe, die kurze Zeit nach Kriegsausbruch für die Errichtung von Kriegskreditbanken maßgebend waren, wurzelten in den wirtschaftlichen Erscheinungen der ersten Kriegszeit, denen letzten Endes die Erfahrungslosigkeit unserer Zeit gegenüber kriegswirtschaftlichen Folgen entsprach. Es fehlte vor allem eine Schätzung der Möglichkeit, die Produktion auf die rein kriegsmäßige Arbeit umzustellen, zumal die Kriegsverwaltungen erst nach und nach in die Lage kamen, ihren gesamten Bedarf der Industrie und dem Handwerk abzugeben. Unterdessen glaubte man alles vorsorgen zu müssen, um wirtschaftliche Störungen, die schon aus Prestigegründen unerwünscht waren, zu unterdrücken. Zunächst erfolgte in Oesterreich nach deutschem Muster die Gründung von Kriegsdarlehenskassen, deren Betätigung bekanntermaßen auf bestimmte Gebiete beschränkt wurde. Zur allgemeineren Ergänzung, hauptsächlich zur Unterstützung des kaufmännischen und gewerblichen Mittelstandes ging man in weiterer Folge daran, die Gründung freier arbeitender Kreditstellen zu propagieren, für die es bisher kein Vorbild gegeben hatte, der Kriegskredit-

Digitized by Google

banken und Kriegskreditkassen, teils als Aktiengesellschaften, teils in genossenschaftlicher Form.

Im Deutschen Reiche bestehen bis jetzt nahe an 40 Kriegskreditbanken und -kassen, in Oesterreich-Ungarn außer der Niederösterreichischen Kriegs-Kredit-Bank und der Wiener Mietdarlehenskassa A. G. in Wien, die galizische Kriegs-Kredit-Anstalt, die Kriegskreditbank für Nordtirol in Innsbruck und die ungarische Kriegs-Kredit-Anstalt in Budapest[1]).

Das Programm dieser Banken war schwierig und ihr Arbeitsfeld in der Praxis noch schwerer abzugrenzen, als in der Vorstellung. Die Institute wurden überwiegend in der Form von Erwerbsgesellschaften zu dem Zwecke gegründet, um mittleren und kapitalschwächeren Unternehmungen, die durch den Krieg in Mitleidenschaft gezogen waren, beizustehen; gleichzeitig durften aber die Kriegskreditbanken, die allenthalben unter der Mitwirkung der Kreditinstitute des betreffenden Ortes gegründet worden waren, nur dann in Wirksamkeit treten, wenn der bisherige Kreditgeber aus irgendeinem Grunde versagte, sie mußten also überall dort zurückstehen, wo die bisherige Kreditverbindung fortgesetzt werden konnte. Daraus ergab sich eine Einseitigkeit, die schwer auszugleichen war. Für die minderen Risken, welche die Kriegskreditbanken auf sich nehmen mußten, konnten sie in aller Regel ein Aequivalent nicht oder doch nur schwer finden, weil für die Banken in der Regel keine Veranlassung vorlag, eine für sie vorteilhafte Verbindung zu lösen oder abzubrechen.

Die Banken gerieten zudem sehr bald, viel eher als man gedacht hatte, in eine seither viel besprochene Liquidität ihrer Mittel. Der Sperrung der Depots und Guthaben in der allerersten Kriegszeit folgte nach einer relativ kurzen Uebergangszeit eine immer weitergreifende Beruhigung und sodann ein starker Rückfluß an Mitteln seitens der besonders durch die Heereslieferungen gestärkten Produktion,

In den bisherigen Besprechungen der Tätigkeit der Kriegskreditbanken ist vorwiegend davon die Rede gewesen, daß der durch sie beabsichtigte Zweck mangels Bedarf nicht zur Erfüllung gekommen sei, daß man von ihrer Funktion eine ganz andere Vorstellung hatte, als die in der Folge zutage getretenen Verhältnisse sie gerechtfertigt hätten. Man hat daran auch fast immer die Bemerkung geknüpft, daß die zu ihrer Errichtung unternommenen Schritte trotzdem nicht bedauert werden, weil die bloße Vorsorge schon beruhigend gewirkt und ihre Existenz dem Zweck genügt habe, ohne daß eine umfangreiche Betätigung notwendig gewesen wäre.

Auf diese bekannten Momente sowie auf die Einzelheiten der im wesentlichen nach dem Muster der Berliner Kriegskreditbank geschehenen Gründungen, die fast überall unter der Mitwirkung der örtlichen Bankinstitute erfolgten, auf die in den Statuten und in dem sonstigen Aufbau gehandhabte Technik soll des weiteren nicht eingegangen werden. All dies ist teils noch aus der Gründungszeit, die ja noch nicht so fern liegt, durch ausführliche publizistische Erörterungen bekannt, teils ist in der allerdings nicht umfangreichen Literatur über die Kriegskreditbanken schon Zusammenfassendes darüber gesagt worden[2]).

Auch statistische Zusammenstellungen der geschäftlichen Resultate der Kriegskreditbanken sind bereits an anderer Stelle erfolgt[3]). Diesen Ziffern kommt jedoch nur eine sehr beschränkte Deutungsmöglichkeit zu. Man kann schwer daraus auf die Eigenart der Geschäfte schließen, mit denen sich eine Kriegskreditbank zu befassen hat. Bezeichnender ist vielleicht die Hervorhebung einiger für ihr Programm und ihre Tätigkeit besonders bezeichnender Gesichtspunkte.

Schwierigkeiten bereitete vor allem die richtige Abgrenzung des Geschäftskreises der Kriegskreditbanken gegenüber caritativer Tätigkeit. In der ersten Tätigkeitsperiode der Kriegskreditbanken bedurfte es wiederholter publizistischer Erläuterungen der Tendenz dieser Institute, um Mißverständnisse auszuschließen. Unter den sich hierauf beziehenden Zeitungsauslassungen ist vielleicht eine Notiz im „Schwäbischen Merkur" vom 12. Dezember 1914 hervorzuheben, die von der Württembergischen Kriegskreditbank inspiriert ist. Dort heißt es, die Bank werde irrigerweise als Unterstützungskassa betrachtet. Obwohl die Bank durch die Beleihung von Lagerbeständen ein besonderes Entgegenkommen gezeigt habe, sei diese Auffassung falsch, sie wolle geschäftliche Unternehmungen unterstützen und auf sie befruchtend wirken. Der Kreditnehmer müsse sich aber vor dem Krieg in geordneten Verhältnissen befunden haben. Ohne die sonst üblichen Vorsichtsmaßregeln seien Kredite nicht zu bewilligen. Das Gebot der Selbsterhaltung müsse bei der Württembergischen Kriegskreditbank neben Erfüllung ihrer sozialen Aufgabe ebenso wie bei jeder anderen Bank gewahrt werden.

In gleichem Sinne erläuterte ungefähr gleichzeitig in der Breslauer Morgenzeitung die Breslauer Kriegsdarlehenskassa-Aktiengesellschaft ihre Funktion. Auch sie klagt über mangelhafte Sicherheiten und spricht sich über die Warenbeleihung skeptisch aus, weil sie schwer durchführbar sei, die Waren in die Gewahrsame der Bank übergehen müssen, während der Kaufmann nicht in der Lage sei, sein Verkaufsmaterial unter Verschluß zu geben. In vielen Fällen seien die Kreditwerber durchaus kreditunwürdig und hätten sogar schon den Offenbarungseid hinter sich.

Auf die Schwierigkeiten in der Abgrenzung des Kriegskredites von der Kriegsunterstützung kommt auch Jastrow in einer Arbeit über „Die Organisation des Kredites im Kriege" im ersten Kriegsheft des Archivs für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik zu sprechen. Seine Ausführungen haben durch die Praxis eine so durchwegige Bestätigung erfahren, daß ihre Skizzierung an dieser Stelle angebracht erscheint. Jastrow reflektiert auf den Tadel, daß die Kriegskreditorganisation nicht ausreichend sei, sofern sie die ursprünglich geplante Kreditbeschaffung für kleine Leute schuldig geblieben sei. Er meint, diese nicht zu leugnende Beobachtung müsse zunächst sondern, ob Notwendiges unterblieben oder Unnötiges geplant war. Man habe in der ersten Kriegszeit mit Uebereifer viel Probleme geschaffen und nachher erkannt, daß sich der Betätigungstrieb vergriffen hatte. Die Kreditnot sei in vielen Fällen sicher nichts als eine Kreditangst gewesen. Zum Beweise dessen habe in vielen Fällen die Gründung einer neuen Kredithilfsstelle genügt, um das geschwundene Vertrauen wiederherzustellen. Aber auch wo zweifellos festgestellt gewesen sei, daß zahlreiche Kreditsuchende Kredit nicht

---

[1]) Eine Kriegshilfsaktion der lokalen Bankstellen besteht auch in Pilsen, jedoch nicht als besonderes Institut.

[2]) Vgl. Dr. Erich Alexander (Dir. d. Berliner Kriegskreditbank) „Kriegskreditbanken" im Dezemberheft 1914 von „Recht und Wirtschaft"; Dr. Oskar Stillich, Darlehenskassen und Kriegskreditbanken in Conrads Jahrbuch 104. Bd., III. Folge 49. Bd., 2. Heft (Februar 1915). Curt Eisfeld (Berlin) im „Plutus" 1915, S. 338 und 400 ff. „Die Kriegskreditbanken". Friedrich Grünholz (Nünschweiler). Kriegskredit-Aktiengesellschaften und Kriegskredit-Genossenschaften in der Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. (September- und Oktober-Heft 1915.) Das Buch Dr. R. Deumer, Der private Kriegskredit und seine Organisation, Duncker & Humblot, München und Leipzig 1916, wurde dem Verfasser nach Abschluß dieses Manuskriptes zugänglich.

[3]) z. B. bei Eisfeld a. a. O

Digitized by Google

finden konnten, müsse dies noch immer nicht ein Organisationsfehler gewesen sein.

Auch in Friedenszeiten gebe es eine große Anzahl Leute, die innerlich davon überzeugt seien, daß, wenn sie nur ein Darlehen bekämen, sie aus allen ihren Schwierigkeiten herausfinden und dann das Darlehen „mit Freuden" zurückzahlen könnten, ohne daß doch für diese Ueberzeugung irgendeine Grundlage vorhanden wäre. Wenn nun bei Ausbruch eines Krieges diese längst unter jede Kredithilfe heruntergesunkenen Existenzen von neuen Organisationen hören, so gründen sie ihre oft getäuschten Hoffnungen auf diese neue Möglichkeit und sind mehr enttäuscht als je, wenn sie fehlschlägt, weil sie mehr als je einen Anspruch auf Erfüllung zu haben glaubten. Ein Vakuum existiere vor allem zwischen Geschäfts- und Wohltätigkeitskredit. Wenn man einerseits mit aller erforderlichen Strenge den Anspruch mancher kleinen Geschäftsleute zurückweise, in Kriegszeiten einen Geschäftskredit zu finden, der nicht einmal in Friedenszeiten zu finden wäre, so sei es doch eine harte Sache, daß ihnen versagt bleibe, was denen, die wirtschaftlich eine Stufe tiefer gesunken sind, in Darlehensform, wenn auch aus caritativen Gründen, gewährt werde. Das Problem habe nichts Verlockendes, weil es nicht mit Gedankenkonsequenz gelöst werden könne, sondern nur mit Hin- und Herlavieren zwischen den entgegengesetzten Prinzipien der geschäftlichen und der Mitleids-Regelung.

Jastrow kommt zu dem Schlusse, das beste Mittel, eine gute Kriegskreditorganisation zu schaffen, bestünde in einer guten Friedensorganisation. Gerade deshalb, weil in Deutschland die Industrie mehr mit fremdem Kapital arbeite, als in Frankreich und England, hätten die deutschen Kapitalisten und Banken auch im Falle des Krieges mehr Neigung zur Kreditgewährung gehabt als in jenen Ländern. So sei es zu erklären, daß manche Maßregel in Deutschland automatisch vom Verkehr vorweggenommen wurde.

Die Kriegkredithilfe hat indessen vielfach die im vorstehenden angedeutete Ergänzung durch Schaffung besonderer Fonds oder Spezialinstitute gefunden, die in berücksichtigungswürdigen Fällen kleinere auch ungedeckte Darlehen als Kriegskredithilfe zu erteilen hatten. So wurde als Ergänzung der Niederösterreichischen Kriegskreditbank ein Kriegshilfsfonds der Wiener Handelskammer im Ausmaße von 400 000 Kronen geschaffen, dessen Zweck die Unterstützung von Kleingewerbetreibenden mit mäßigen Darlehen sein sollte, und der bisher mit etwa 100 000 Kronen in Anspruch genommen wurde. Die zur Befriedigung durch diesen Handelskammerfonds geeigneten bei der Kriegskreditbank einlangenden Kreditgesuche wurden an die Handelskammer teils in der Form weitergeleitet, daß die Kreditwerber zur Einbringung eines Gesuches an diese Stelle angewiesen und hiezu angeleitet wurden, teils derart, daß die Kriegskreditbank die Gesuche für den Kreditwerber selbst verfaßte und der Handelskammer befürwortend übergab.

In ähnlicher Weise hat sich z. B. die Kriegskreditbank Nürnberg-Fürth eine Spezialabteilung angegliedert, die mangels ausreichender Sicherheiten der Kreditwerber kleinere Kredite zu gewähren hat. Die Städtische Darlehenskasse, so ist die Bezeichnung dieses Unternehmens, die ursprünglich Darlehen nur an kleine Geschäftsleute und Hausbesitzer erteilte, erweiterte im zweiten Viertel des Jahres 1915 ihren Geschäftskreis auch auf Beamte, Angestellte usw., die durch den Krieg in Notlage gekommen waren. Die Rückzahlung der Darlehen dieser Kasse ist nach dem Bericht per 31. Dezember 1915 zu einem Viertel der verborgten Beträge erfolgt.

Dem Berichte der Breslauer Kriegsdarlehens-Kasse A.-G. für 1914 zufolge hat die Stadtgemeinde Breslau durch Vermittlung des Nationalen Frauendienstes die Bürgschaft für kleine Darlehen bis zu einem Gesamthöchstbetrage von 25 000 M. übernommen. Die Darlehen sind an vertrauenswürdige Personen zu gewähren, welche nicht über ausreichende Sicherheiten verfügen.

Auch der Jahresbericht der Kriegskreditbank für Ostpreußen hebt die Unterstützung solcher kleinerer Kreditwerber durch die Frauenvereine hervor, die einen Sicherheitsfonds von 100 000 M. bei der Regierung erwirkten, welcher der Bank für ungedeckte Kredite zur Verfügung gestellt wurde.

In Freiburg im Breisgau wurde der gleiche Zweck durch die Gründung eines Vereines für Kriegshilfe erreicht, der neben der Freiburger Kreditgenossenschaft von 1914 (einer Kriegskreditinstitution) ergänzend eingreift. Da die Kreditgenossenschaft Kredite nur gegen Sicherheiten gewähren kann, deren Beschaffung vielen, namentlich kleineren Geschäftsleuten unmöglich ist, will der Freiburger Verein für Kredithilfe in der Weise helfend eintreten, daß er die erforderliche Bürgschaft für Kreditbedürftige übernimmt. Diese Bürgschaft soll nur solidarisch an vertrauenswürdige Leute gewährt werden, die durch den Krieg unverschuldet in Not geraten sind. In den Prospekten des Vereines für Kredithilfe wird gesagt, die Mitglieder des Vereins müßten damit rechnen, daß die von ihnen gezeichneten Beträge zu einem größeren oder geringeren Teile verloren gehen. Auch nach Beendigung des Krieges würden sich ja die früheren Verhältnisse nicht ohne weiteres wieder herstellen und der Verein könne nicht durch rücksichtslose Ausklagung die von ihm früher Unterstützten ruinieren.

Eine systematische Unterstützung des kleinen Kredites ist durch die in Berlin mit dem Wirkungskreise für das ganze Deutsche Reich von der Kriegszentrale des Hansabundes gegründete Kriegskreditkasse für den deutschen Mittelstand erfolgt. Diese Kasse ermöglicht es auch den kleinen Orten, ohne besondere lokale Gründung Kriegskredithilfe zu gewähren. Die Kriegskreditkasse für den deutschen Mittelstand gewährt Kredite unter Garantie derjenigen Ortsgemeinde, in welcher der Kreditnehmer seinen Wohnsitz hat. Die Gemeinde, welche die Verhältnisse des Kreditgebers am besten zu erforschen in der Lage ist und seine Unterstützungswürdigkeit beurteilen kann, bezieht die Barmittel für die Liquidierung derartiger Kredite von der Kriegskreditkasse für den deutschen Mittelstand, deren Wechsel die Reichsbank rediskontiert, und verbürgt sich der Kasse für den ihren Angehörigen eingeräumten Kredit. In ähnlicher Weise hat die Stadtgemeinde Budapest der ungarischen Kriegskreditanstalt gegenüber die volle Haftung bis zum Höchstbetrage von 500 000 K. für jene Kredite übernommen, die an das Kleingewerbe im Einzelhöchstausmaße von 500 K. unter Mitwirkung eines städtischen Zensurausschusses gewährt werden[4]).

Die Benützung dieser Einrichtungen zur Pflege des kleinen Personalkredites war — soweit sich überblicken läßt — relativ nicht intensiver als der Kriegskreditinstitute überhaupt. So wurden z. B. bei der diesem Zwecke dienenden städtischen Kriegsdarlehenskasse in Berlin-Lichtenberg von ursprünglich bereitgestellten 500 000 M. im Laufe eines Jahres nicht ganz 70 000 M. zur Kreditterteilung benötigt und hievon rund 17 000 M. zurückgezahlt.

Daß aber auch außerhalb der Kriegskreditinstitute die gleiche Erscheinung zu beobachten war, bezeugt der Ausweis des Kreditvereines der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien über dessen Tätigkeit vom 1. August 1914

[4]) Bis Ende 1915 wurden in Budapest rund 110 000 K. derartiger Kredite gewährt, wovon rund 26 000 K. zurückgeflossen sind.

Digitized by Google

bis 31. Dezember 1915, demzufolge in diesem Zeitraum 146 Kredite oder insgesamt K. 1215900 angesucht und hiervon 74 Kredite oder K. 641200 bewilligt wurden. Die Gemeinde hatte bereits in der ersten Kriegszeit den Kredit des Kreditvereines zwecks Erteilung von Kriegskrediten um 1 Million Kronen erhöht,.

Nicht allein in der Frage des kleinen Kredites, sondern auch in anderer Beziehung war die richtige und gerechte Auswahl der Kreditnehmer schwierig. Man hatte vor allem an eine Kredithilfe für jene Betriebe gedacht, die bisher noch keine Kreditquelle besaßen und sich im Kriege eine solche nicht erschließen konnten.

Nach dem durch die Banken geförderten Aufsaugungs- und Filialisierungsprozeß der letzten Jahre erschien zwar Kreditlosigkeit als Ausnahmsfall; immerhin aber hatten Mißtrauen, Furcht vor allzuhohen Spesen und gewisse konservative Regungen den einen oder anderen tatsächlich bisher von einer Bankstelle ferngehalten. Weit größer war jedoch die Zahl derer, die bereits einen ziemlichen Rundgang bei den verschiedenen Banken und mittleren Kreditinstituten hinter sich hatten und deren Kreditbedürfnis auch in normalen Zeiten einer Befriedigung nicht würdig gewesen wäre. Nicht nur die Geldflüssigkeit der Banken verschuldete das an und für sich geringe Interesse der empfehlenswerteren Elemente, sondern die Erfahrungstatsache, die sich insbesondere bei der Gründung mittelständischer Kreditinstitute immer wieder als richtig erwiesen hat, bewährte sich auch hier, daß in der ersten Tätigkeitszeit vorwiegend schlechteres Material den Weg zu einem neuen Institut sucht.

Nicht zu leugnen war die Scheu großer Firmen, mit einer Kriegskreditbank in Verbindung zu treten. In der ersten Generalversammlung der Kriegskreditbank für Groß-Berlin wurde ohne Hoffnung auf eine Aenderung in diesem Verhalten die bloße Tatsache festgesellt. Diese Scheu ist gewiß unbegründet, da die Kriegskreditbanken offizielle Stellen sind und die Verbindung mit ihnen nicht diffamierend ist. Indeß ist über Fragen des kaufmännischen Ansehens jede Diskussion aussichtslos. Jedenfalls bewirkte diese Zurückhaltung eine namhafte Einschränkung des Tätigkeitsgebietes der Kriegskreditbanken und erschwerte ihre Aufgabe. Diejenigen Kreditwerber, deren materielle Position einen gewissen Ausgleich zu den durch den Krieg besonders erschütterten Verhältnissen einer weniger kräftigen Schicht anderer Kreditwerber gebildet hätte, schlossen sich aus den angedeuteten Prestigegründen von der Bank aus und zogen es vor, sich Beschränkungen aufzuerlegen, statt an die Bank heranzutreten.

Stillich [5]) begründet dies mit den strengen Vorschriften der Kriegskreditbanken, die eine allzuweitgehende Deklarierung der Verhältnisse des Kreditwerbers verlangen. Er bezeichnet diese Vorschriften als Konstruktionsfehler. Man vergesse aber nicht, daß in der Zeit, in der die Verfassung der Kriegskreditbanken geschaffen wurde, eine Orientierung über die kriegswirtschaftlichen Folgen, wie sie vielleicht jetzt möglich ist, nicht bestand. Man mußte einer neuen Sachlage gegenüber neue Vorschriften anwenden, wollte man dem Prinzip, auf dem die Kriegskredithanken errichtet waren, entsprechen, daß diese Institute bankmäßig und nicht als Wohltätigkeitsinstitute zu operieren hätten. Nur eine genaue Kenntnis der Lage des Kreditwerbers konnte für eine wirklich zureichende Kredithilfe Grundlage sein.

Während sich also kreditfähige Elemente fernhielten, irrten andere Kreditwerber in der Heranziehung der Kriegskreditbanken wiederum in anderer Richtung.

Da von einem wirklichen Notstand, je länger der Krieg dauerte, um so weniger die Rede war, als alle irgendwie brauchbaren Betriebe entweder direkt oder indirekt am Heeresbedarf mitarbeiteten oder an der umsichgreifenden Knappheit an Waren aller Art ihren Vorteil hatten, wurden die Kriegskreditbanken vielfach als Institute aufgefaßt, bei denen unter Umgehung der regulären Kreditstellen, die dem Kreditbedürftigen aus irgendeinem Grunde nicht paßten, Kredit billiger und leichter zu erlangen war als bei den bestehenden Instituten. Ob das zu befriedigende Kreditbedürfnis in irgendeiner Beziehung zum Kriege stand, wurde vernachlässigt. Es gab viel Enttäuschung, wenn man solchen Kreditwerbern klar zu machen suchte, daß die Gründung einer außerordentlichen Stelle Hilfs- und nicht Konkurrenzzwecke verfolgt habe. Die Kreditversuche endeten melst damit, daß die Kriegskreditbank die Rückkehr zur alten Kreditverbindung vermittelte.

Eine sachlich bedingte Schranke war endlich der Betätigung der Kriegskreditinstitute nach der Seite des durch den Krieg in der Tat hilfsbedürftig gewordenen Realkredites gezogen. Ihrer ganzen Konstruktion nach waren die Kriegskreditbanken auf lange Kreditfestlegung, wie sie der Realkredit bedingt, nicht berechnet. Der Jahresbericht der Frankfurter Kreditgenossenschaft für das Jahr 1914 und der Geschäftsbericht der Bremer Kriegshilfsbank 1914/15 beispielsweise heben dieses Moment nachdrücklich hervor. Andererseits wurden nur in einzelnen Orten Kriegshypothekeninstitute, bzw. Beleihungsstellen für Hypotheken und Mietdarlehnskassen für Hausbesitzer gegründet, während es anderwärts an solchen Einrichtungen fehlte und insbesondere das Baugewerbe in eine bisher unbehobene Stockung geriet. [6]) Die Abhilfe auf diesem Gebiete gelangte meist nicht über Besprechungen und unverwirklichte Pläne hinaus.

Zur Befriedigung eines etwa gesteigerten Kreditbedürfnisses der Hausbesitzer trat in Wien gegen Mitte 1915 die Wiener Mietdarlehenskasse A. G. ins Leben, die gegen grundbücherliche Sicherstellung und gegen Abtretung der Mietzinse an Hausbesitzer Darlehen erteilt. Der Geschäftsumfang der Kasse ist bisher gering. Die zuvor gegründete gleichartige Dresdener Mietdarlehenskasse A. G. berichtete bis Mitte 1915 über im Ausmaße von ca. 49000 Mk. gewährte Darlehen (Rückfluß ca. 20000 Mk.)

Bemerkenswert ist die Fürsorge, die von der Stadtgemeinde Nürnberg dem Bau- und Realkredit zuteil wurde. Dem ersten Vierteljahrsbericht 1915 der Nürnberger Kriegskreditbank zufolge erklärte sich die Gemeinde bereit, von der Bank ausbezahlte und von einem städtischen Ausschuß genehmigte Darlehen für Umbauten, Anbauten, Bauverbesserungen usw. durch eine Garantie bis insgesamt 200000 Mk. zu decken. Die Inanspruchnahme dieser besonderen Kredite scheint allerdings nicht bedeutend gewesen zu sein. Der letzte Vierteljahresbericht 1915 weist für diesen Zeitraum 15 derartige Bewilligungen mit insgesamt ca. 7500 Mk. gegen 4 Kredite von im Ganzen ca. 2200 Mk. im Vorquartal aus.

Gleichzeitig scheint die Nürnberger Kriegskreditbank aber auch im eigenen Bereiche Hypothekarkredit zu pflegen und der letzte Vierteljahrsbericht 1915 stellt sogar eine Steigerung in dieser Sparte fest. Nach dem letzten Ausweis hat die Bank gegen hypothekarische Sicherstellung bewilligt im

3. Viertel 1915	30	Kredite	mit	insges.	rd.	111 000 M.
4. „ „	55	„	„	„	„	135 000 „

[5]) a. a. O. S. 248.

[6]) Der „Bank" (Septemberheft 1915 S. 872) zufolge ersuchte z. B. die „Kriegsarbeitsgemeinschaft für das Baugewerbe" die Kriegskreditbanken, Baugelder auszuleihen, um auf diese Weise „eine Belebung des privaten Baugeschäftes zu fördern."

Digitized by Google

In der Mehrzahl der Fälle scheint die Bank vermittelnd zwischen Hypothekarschuldner und -gläubiger gewirkt zu haben. Aehnliches ist dem Jahresbericht 1914/15 des Kriegskreditbank für Ostpreußen zu entnehmen. Mangels einer solchen Einigung griff dieses Institut durch eigenen Kredit ein, der auch dem Hypothekargläubiger — durch Sicherheitsbestellung mittels seiner Forderung — eingeräumt wurde.

Der mit dem 31. März 1915 abschließende Bericht der Württembergischen Kriegskreditbank endlich hebt hervor, daß sich unter den zuerst einsetzenden Rückzahlungen die durch erststellige Hypotheken gesicherten Posten befanden, die in der ersten Tätigkeitszeit zur Befriedigung der Bauhandwerker ausgeliehen worden waren. Die Bank hatte in letzteren Fällen auch an Private solche Kredite gewährt.

In der Beurteilung des Realkredites herrschte demnach bei den einzelnen Kriegskreditinstituten eine verschiedene Praxis. (Schluß folgt.)

Die Kriegsgewinnsteuer.

Ein Ueberblick über die bisherigen Erörterungen und Maßnahmen.

Von Dr. **Fritz Haußmann**, Rechtsanwalt am Kammergericht in Berlin.

Vorbemerkung:

Nachstehende Skizze ist als literarisches Hilfsmittel zwecks Erleichterung kritischer Stellungnahme zu dem Problem der Kriegsgewinnsteuer gedacht, welches durch die Fertigstellung der in der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung vom 26. Februar d. J. veröffentlichten Regierungsvorlage seiner praktischen Lösung näher gekommen ist.

Ueber die Kriegsgewinnbesteuerung ist in Deutschland vieles geschrieben worden. Allmählich weicht die erste Begeisterung und „gefühlsmäßige" Betrachtungsweise einer kritisch-objektiven Erörterung, die in Anerkennung praktischer Notwendigkeiten die Schwierigkeiten des Problems als Ganzen wie seiner Einzelheiten sorgfältig wägt.

Wenn der Gedanke der Kriegsgewinnbesteuerung zu vielfach wertvollen Erörterungen mancher Grundmängel unserer Steuergesetzgebung überhaupt Gelegenheit gab, so beweist dies die große **juristische Verantwortlichkeit**, die mit der Schaffung eines Gesetzes verbunden ist, das mehr oder weniger in Anknüpfung an Bestehendes den Versuch machen muß, vorhandene Gesetze besonderen Verhältnissen anzupassen und für außerordentliche Zeitläufe **nachträglich** ergänzend auszugestalten.

Von noch größerer Tragweite aber ist die mit der Schaffung eines derartigen Gesetzes verbundene **wirtschaftliche Verantwortlichkeit**, die einer konfiskatorischen, die freie wirtschaftliche Initiative gefährdenden Steuer Bedenken entgegenstellen müßte. Höher als das zu erwartende finanzielle Ergebnis dieser Steuer steht für jetzt und die nächste Zukunft, auch nach Friedensschluß, die Notwendigkeit der vollen Erhaltung höchster Leistungsfähigkeit und Elastizität der bewegenden Kräfte unserer Volkswirtschaft [1]).

[1]) Abkürzungen.

AusfB.	= Ausführungsbestimmungen.
BankA.	= Bank-Archiv.
BT.	= Berliner Tageblatt
„Die Bank"	= Die Bank, Monatschrift für Finanz- und Bankwesen.
DJZ.	= Deutsche Juristen-Zeitung.
Eink.	= Einkommen.
EinkSt.	= Einkommensteuer.
Fr.Z.	= Frankfurter Zeitung.
Ges.	= Gesetz.
HanduGew.	= Handel und Gewerbe, Zeitschrift f. d. z. Vertretung von H. u. Gew. gesetzlich berufenen Körperschaften, herausgegeben von Soetbeer.

Inhaltsübersicht.

A. Die bisherigen gesetzgeberischen Maßnahmen.

I. Das Vorbereitungsgesetz vom 24./28. Dezember 1915.
1. Materialien.
2. Kommentare, Gesetzestexte usw.
3. Zeitschriftenaufsätze.
4. Aus Zeitungen.
5. Einzelfragen.

II. Die Kriegsabgabe der Reichsbank.
1. Materialien.
2. Erörterungen.

B. Die Erörterungen zur Kriegsgewinnsteuer in Deutschland.

I. Aus der Literatur usw.

II. Allgemeines.
1. Zur Theorie der Kriegsgewinnbesteuerung.
2. Der Begriff der Kriegsgewinne:
a) Juristisch.
b) Oekonomisch.
3. Zur Rechtfertigung der Kriegsgewinnbesteuerung.
4. Bedenken gegen die Kriegsgewinnbesteuerung.

III. Die Kriegssteuer als Reichssteuer oder als Steuer der Einzelstaaten.
1. Reichs- und Landessteuer.
2. Die bisherigen parlamentarischen Erörterungen in den Einzelstaaten.

IV. Die Erhebungsform der Kriegsgewinnsteuer.
1. Kriegsgewinnsteuer als Einkommensteuer.
2. Kriegsgewinnsteuer als Vermögenssteuer.
3. Kriegsgewinnsteuer als Umsatzsteuer.
4. Schenkungen und Erbanfälle im Kriege.

V. Die Kriegsgewinnbesteuerung der juristischen Personen.
(Vgl. hierzu auch die Erörterungen zu A).
1. Die Kriegsgewinnsteuer bei den einzelnen Gesellschaftsformen.
a) Aktiengesellschaften.
b) Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
c) Genossenschaften.
d) Versicherungsgesellschaften.
2. Kriegsbilanzen.
3. Kriegsgewinnsteuer und Börse.

VI. Zur Veranlagungstechnik usw.
1. Zeitraum der Berechnung.
2. Ermittelungsmöglichkeiten, Auskunftspflicht usw.
3. Die Progression.

VII. Besondere Fragen.
1. Die Höhe der Sätze.
2. Der Verwendungszweck (Zweeksteuern).
3. Zeitpunkt des Inkrafttretens.
4. Diverses.

VIII. Anhang: Die zivil- und strafrechtliche Bekämpfung des Kriegswuchers

HirthsAnn.	= Annalen des Deutschen Reichs Begründet von Hirth
JbfNatOekuStat	= Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik
JW.	= Juristische Wochenschrift.
KrG	= Kriegsgewinn.
KrGSt	Kriegsgewinnsteuer.
LokAnz.	= Berliner Lokal-Anzeiger.
NatZ (8 UhrA)	= National-Zeitung (8 Uhr-Abendblatt).
NDeutschl	= „Das neue Deutschland" Wochenschrift für konservativen Fortschritt.
NFPr.	= Neue Freie Presse.
PrVBl.	Preussisches Verwaltungsblatt.
Recht	= Das Recht.
RGBl.	= Reichsgesetzblatt.
RuW.	= Recht und Wirtschaft.
VerwA.	= Verwaltungsarchiv.
VO.	= Verordnung.
VossZ.	= Vossische Zeitung.
Z.	= Zeitung.
Ztschr.	= Zeitschrift.

Digitized by Google

sowie die zweckmäßige Organisation der Heereslieferungen.

1. Die zivil- und strafrechtliche Bekämpfung des Kriegswuchers.
2. Zur Frage zweckmäßiger Organisation der Heereslieferungen.

C. Ausländische Kriegsgewinnsteuer.

I. Oesterreich-Ungarn.
II. England.
III. Frankreich.
IV. Rußland.
V. Italien.
VI. Dänemark.
VII. Schweden.
VIII. Schweiz.
IX. Die übrigen Länder (Norwegen, Nord-Amerika, Holland, Kanada).

A. Die bisherigen gesetzgeberischen Maßnahmen.

I. Das Vorbereitungsgesetz vom 24./28. Dezember 1915.

1. Materialien:
   a) Entwurf nebst Begr. Reichstag 13. Legisper. II. Sess. 1914/15 Nr. 149.
   b) 1. Beratung Reichstag 21. Stzg. 30. XI. 15 Nr. 149 der Anl. S. 420—423.
   c) Kommissionsbericht (Berichterstatter: Südekum) Reichstagsmat. Nr. 175.
   d) 2. und 3. Beratung Nr. 149 der Anl. Reichstag 24. Stzg. 20. XII. 15 S. 460—498 (Resolution vgl. S. 497, 498).
   e) Vgl. auch das 6. Petitionenverzeichnis Reichstagsmat. Nr. 197 S. 7—9.
   f) Veröffentlichung des „Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne" vom 24. XII. 1915, ausgegeben am 28. XII. 1915. RGBl. Nr. 187 S. 837—840.
   g) AusfB. vom 27. I. 1916 Zentralbl. f. d. Deutsche Reich 1916 Nr. 4 S. 27 ff.

2. Kommentare, Gesetzestexte usw.
   a) Kommentare:
      a) Stier-Somlo 2. Aufl. (nebst AusfB.) (Vahlen) 2 M.
      b) Moesle (Referent im Reichsschatzamt) (Heymann) 1 M.
   b) Hirschfeld: Leitfaden (Heymann) 0,80 M.
   c) Gesetzestext nebst den hauptsächlichsten Materialien (Guttentag) 0,60 M.

3. Zeitschriftenaufsätze:
   a) Hachenburg: Die Zwangsrücklage zur Vorbereitung der KrGSt. JW. 1915 S. 11.
   b) Sintenis: Der Gesetzentwurf über die Vorbereitung der KrGSt. BankA. XV S. 87 s. auch ders. S. 131.
   c) Strutz: JbfNat OekuSt. Bd. 105 1. Heft Januar 1916 S. 86.
   d) Haußmann: Der Krieg und die stillen Reserven im Aktienrecht und Steuerrecht BankA. XV S. 192.
   e) Byk: Kriegsgewinnbesteuerung der jungen Gründungen DJZ. 1916 S. 196.
   f) Fuld: KrGSt. und Tantiemen „Recht" 1916 S. 93.

4. Aus Zeitungen:
   a) Pinner: Zum Gesetz über die Kriegsgewinne. VossZ. 2. XII. 15 Nr. 615 und 2. XII. 15 Nr. 617.
   b) Hachenburg: FrZ. 30. XI. 15 Nr. 332, 23. XII. 15 Nr. 355 und 9. II. 16 Nr. 39.
   c) FrZ. 5. XII. 15 Nr. 337; 16. XII. 15 Nr. 349; 24. XII. 15 Nr. 356.
   d) Knopf: Merkblatt zur KrGSt., VossZ. 8. I. 16 Nr. 14.

5. Einzelfragen:
   a) Allgemeine Charakteristik: Nach der Begründung soll die jetzt anzuordnende Vermögensansammlung demnächst „die Durchführung der KrGSt. für die Gesellschaften auf der formalen Grundlage eines Vermögenszuwachses ermöglichen."
      Sintenis BankA. XV S. 88 empfiehlt, den Mehrgewinn aufGrund der EinkStver- anlagung festzustellen (zu vgl. § 6).
   b) Ueber den „Geschäftsgewinn" i. S. des § 3 vgl. § 77 ff. AusfB.; Stier-Somlo S. 61 (= bilanzmäßiger Reingewinn i. S. des PrEinkStGes.) s. auch Sintenis BankA. XV S. 87.
   c) Zur rechtlichen Natur und bilanzmäßigen Behandlung der Sonderrücklagen Sintenis BankA. XV S. 132: Sie gleicht dem gesetzlichen Reservefonds. Hachenburg JW. 1916 S. 21: Die Gesellschaft ist nur Aufbewahrerin für fremde Rechnung (s. auch Straub FrZ. 3. XII. 15 Nr. 337); ders. FrZ. 9. II. 16 Nr. 39: Nach den AusfB. braucht die Bilanz die Sonderrücklage nicht enthalten.
   d) Zur Frage der EinkStpflicht der Rücklagen vgl. Sintenis BankA. XV S. 88, 133 (mit weiterer Lit.). Gegen die Besteuerung Hachenburg FrZ. 30. XI. Nr. 332 und 9. II. 16 Nr. 39. (Die Sonderrücklage ist ein vorweggenommener echter Passivposten); s. aber auch BT. 11. XII. 15 Nr. 632.
   e) Vorbereitungsgesetz und stille Reserven. Stier-Somlo, Kommentar z. Vorber.Ges., S. 79 ff; Haußmann BankA. XV S. 192 ff; Sintenis BankA. XV S. 89, 133; Hachenburg JW. 1916 S. 15, 16, vgl. auch Abschnitt B V 2 dieser Uebersicht (Kriegsbilanzen).
   f) Privatrechtliche Einwirkungen des Vorbereitungsgesetzes. Ueber die Verfügungsgewalt über die Sonderrücklagen und die Wirkung gegenüber gutgläubigen Dritten Hachenburg JW. 1916 S. 21, 22.
   g) Umwandlungen und Fusionen vgl. § 9 AusfB. Sintenis BankA. XV S. 89, 133; Hachenburg FrZ. 9. II. 16 Nr. 39: § 9 AusfB. muß auch bei Umwandlungen von Kommanditgesellschaften usw. in Aktiengesellschaften gelten.
   h) Notleidende Gesellschaften Sintenis BankA. XV S. 90, 134; Einfluß der Liquidation auf die KrGSt. Hachenburg JW. 1916 S. 12.
   i) Ueber Befreiungen von der Verpflichtung zur Bildung einer Sonderrücklage vgl. § 7 des Ges. § 11 der AusfB. s. hierzu Sintenis BankA. XV S. 90: Forderung größerer Bewegungsfreiheit (ausreichende Bürgschaft statt Festlegung der Beträge!).
   k) Haftung der Geschäftsleiter und Strafvorschriften: Sintenis BankA. XV S. 134; Hachenburg JW. 1916 S. 23.

II. Die Kriegsabgabe der Reichsbank.

1. Materialien:
   a) Entwurf Reichstag Legisper. II. Sess. Nr. 148 der Anl.
   b) 1. Beratung 21. Stzg. 30. XI. 15 S. 419, 420.
   c) Kommissionsberatungen Drucksachen Nr. 176.
   d) 2. u. 3. Beratung Nr. 148 der Anl. 24. Stzg. 20. XII. 1915 S. 498—504.
   e) Ges. über die Kriegsabgabe der Reichsbank vom 24. XII. 1915 RGBl. S. 840, 841 — ausgegeben den 28. XII. 1915 —.

2. Erörterungen:
   a) Allgemeines bei Bernhard: Die Politik der Reichsbank im Kriege im 1. Kriegsheft des Archivs für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik.
   b) v. Langermann: Die Stellung der Reichsbank im Kriege. Plutus 1915 S. 213.
   c) „Die Bank" 1915 S. 1160: Die Kriegsbesteuerung der Reichsbank.
   d) KrGbesteuerung der Reichsbank. FrZ. 25. XI. 15 Nr. 328.

Digitized by Google

B. Die Erörterungen zur Kriegsgewinnsteuer in Deutschland.

Zum allg. Thema „Kriegssteuern" vgl. Schneider: Kriegssteuern Schmollers Jahrb. 39 S. 331 ff. s. auch die Rede des Staatssekretärs des Reichsschatzamts v. 20. VIII. 1915 im Reichstag (abgedruckt HanduGew. 1915 S. 491 ff.).

I. Aus der Literatur.

1. NDeutschl. 14. Kriegsnummer Sonderheft „Kriegsgewinnsteuer" mit Beiträgen von Grabowsky, Wolf, v. Mayr, Ehrenberg, Pierstorff, Diehl, Weißenborn, Oldenberg.

2. Buck:
   a) Die Besteuerung der KrG. Finanzarchiv Jahrg. 33 (1916) 1. Bd. S. 1 ff. (142 S.) nebst 3 Gesetzentwürfen.
   b) Das Problem der Veranlagungstechnik im Hinblick auf die Besteuerung der KrG. Hirths Ann. 48 S. 529–572.
   c) s. ferner ders. PrVBl. 36 S. 521; 592; 641; BankA. XIV S. 308; Steuerarchiv 1915 Nr. 13; Ztschr. für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik 1915 S. 109; RuW. 1915 S. 151; Recht 1915 S. 275.
   d) „Landwirtschaft und KrG." Juliheft 1915 der Ztschr. für Verwaltung und Statistik.

3. Moll:
   a) Die Besteuerung der Kriegslieferanten und der preußische Eink. Begriff Pr. Bl. 36 S. 489; vgl. auch ebenda S. 595 u. 812.
   b) Die Besteuerung einmaliger Einnahmen im Rahmen der EinkSt. PrVBl. 37 S. 225.
4. Strutz: KrGSt.? DJZ. 1915 S. 649; vgl. auch ders. Kriegsfinanzen und Staatssteuern DJZ. 1916 S. 6 sowie in Z. f. Polizei- und Verwaltungsbeamte 23, 26/27. 307–310.
5. Ebert: Die Besteuerung der KrG. Hirths Ann. 1915 S. 572.
6. Lotz: Einige Gedanken über deutsche KrGStpläne BankA. XV S. 110.
7. Dove: Das Problem der Besteuerung der KrG. BankA. XV. S. 3.
8. Rohde: Die Besteuerung der KrG. PrVBl. 36 S. 692, 705 und 747; s. auch ders. Grenzboten 74, 13, 385 bis 387 und D. Gemeinde Z. 54, 46, 697–699.
9. v. Wilmowski: KrGSt. und Besitzsteuergesetz PrVBl. 37 S. 33.
10. Weißenborn: Kriegszuwachs- und KrGSt. PrVBl. 36 S. 802.
11. Bamberger:
    a) Finanzvorschläge S. 28/32 (Heymann) 1 M. Ueber KrGSt. vgl. V S. 28.
    b) Kriegsgewinn- und Kriegserbschaftssteuer in: Finanzwirtschaftliche Zeitfragen (Schanz u. Wolf), 19. Heft, Verlag Enke, Stuttgart, 2,40 M.
12. Vgl. ferner die Aeußerungen der Handelskammern usw. in HanduGew. 1916, S. 20, 67, 73, 86, 100, 104, 116, 130, 161, 191, sowie Eingabe des Kriegsausschusses der Deutschen Industrie (Zentralverband deutscher Industrieller und Bund der Industriellen) an den Reichskanzler (s. NatZ. 8UhrA. 12. II. 16 Nr. 37; gegen Ueberspannung der KrGSt., auch im Interesse der Arbeiter).
13. Aus Fachzeitschriften usw.: HdluInd. 24, 1127, 213, 214; Württ. Ind. 6, 4, 43–45; Internat. Volkswirt 25, 42, 332; Soz. Rev. 15, 4, 286–292; D. WirtschaftsZ. 11, 13, 380–388; Bayr. HdlsZ. 45, 25/26, 182–184; DOekonomist 1915, 1715, 525–527; Mitt. d. Hdlskammer f. Unterfranken u. Aschaffenburg 1915, 3, 15–17; Mitt. des Kriegsausschusses der D. Industrie Nr. 79 S. 1229; Das D. Handwerksblatt 9, 6, 141–142; Textilwoche 7, 22, 5; Hist. Pol. Bl. 155, 12, 837–42; Mschr. f. D. Beamte 39, 15, 155–158; Türmer 17, 19, 98–103; Confektionär 17, 726, 5–7; DSteuerZ. 4, 6, 114–117; DArbeitgeberZ. 14, 39.

II. Allgemeines.

1. Zur Theorie der Kriegsgewinnbesteuerung.
   a) Weißenborn, PrVBl. 36 S. 802 in eingehender theoretischer Untersuchung. Begründung nach der Opfer- nicht Interessentheorie: Steuergrund ist die einschneidende Veränderung des Verhältnisses großer und kleiner Eink. wie die Belastung namentlich kleinerer Eink. durch Verteuerung des Verbrauchs. Mithin ist nur ein Kriegssondertarif erforderlich.
   b) Finanzwirtschaftlich ist die KrGSt. eine Konjunkturgewinnsteuer[2]) wie z. B. die Wertzuwachssteuer (Diehl NDeutschl. S. 338).
   c) Die KrGSt. als Gelegenheitssteuer auf Grund besonderer Vorzugsleistungsfähigkeit bedeutet eine Erweiterung des Prinzips der Steuerleistungsfähigkeit durch Anschluß sorgsam differenzierter besonderer Leistungsfähigkeiten an die allgemeine Steuerleistungsfähigkeit; vgl. im Reichrecht die Tantièmesteuer, im Landesrecht die Aktien-Doppelbesteuerung bei den Aktionären und der Gesellschaft (v. Mayr NDeutschl. S. 331).
   d) Die KrGSt. ist finanzwissenschaftlich eine partielle EinkSt. auf das Zuwachseink. (Grabowsky NDeutschl. S. 327).
   e) Der Gegensatz zwischen dem Händler und dem Arbeiter und Beamten ist so groß, daß zurzeit der Gedanke, die Gewinne des Händlers seien unsittlich, mit Notwendigkeit entstehen muß. Der Kampf um die KrGSt. ist Symptom der künftigen Herrschaft des Arbeiters (im Gegensatz zum Händler) (?) (Ernst Der Tag 24. VIII. 15 Nr. 197; dagegen Mehner Der Tag 10. IX. 15 Nr. 212; gegen eine erhöhte Heranziehung der Händler auch Grabowsky NDeutschl. S. 326 unter dem Gesichtspunkt der Gleichmäßigkeit der Besteuerung).

2. Der Begriff der Kriegsgewinne.
   a) Juristisch.
      a) „Uebermäßiger" Gewinn ist ein über den Durchschnitt hinausgehender Gewinn; Durchschnittssätze aber fehlen bei Kriegslieferungen (vgl. auch die Rspr. des RG. zur Frage, ob Submissionskartelle den guten Sitten zuwiderlaufen, welche prüft, ob die erstrebten Preise als übermäßig zu bezeichnen sind). „Unlauter" i. S. des § 12 des Wettbewerbsges. (Schmiergelder!), ist ein Handeln gegen Treu und Glauben, das aber nicht mit Rücksicht auf das allgemeine Volksbewußtsein, sondern im Rahmen des Wettbewerbsverhältnisses zu betrachten ist. Unlauter sind nicht die Kriegslieferungsgewinne, sondern die Winkelzüge, deren sich der Lieferant oder seine Hintermänner bedient haben.
      Ueber das Prinzip der Herausgabe von KrG. an den Fiskus vgl. bereits ALR. I 16 §§ 172, 173, 205, 206 s. auch § 325 StrGB., wonach das bei Bestechung Empfangene dem Staat verfällt (Eyck VossZ. 7. I. 16 Nr. 12).
      b) Ueber die Ausgestaltung eines steuerähnlichen Konfiskationsanspruches vgl. Schiffer 24. Reichstagsstzg. 20. XII. 15 S. 481.
      d) Ueber die allgemeine Frage der Besteuerung unredlicher Gewinne s. Buck Hirths Ann. 1915 S. 542 und Conrad PrVBl. 34 S. 929.
      c) Wie werden die KrG. durch die bestehenden Ges. steuerlich bereits erfaßt? (Ritte DSteuerZ. 4, 2, 25/26).
      e) Im übrigen s. zu VIII Ziff. 1.

[2]) Ueber den Begriff der Konjunkturgewinnsteuer im allgemeinen vgl. Wagner. Grundlegung der Pol. Ök. 1. Teil §§ 165 ff; 2. Teil,) § 148 Ziffer 3, § 207 usw.

Digitized by Google

b) Oekonomisch.

a) Ermittlung der KrG. durch Vergleichung mit dem zuvor im Frieden erreichbar gewesenen Durchschnittsgewinn. Scheide Händlergewinne (Provisionen und eigentliche Handelsprofite) und Produzentengewinne.

Die KrG. der Produzenten sind nicht bloß „allgemeine" oder „Monopol"-Renten, auch Differenzialrenten. Den größten Gewinn bei der Munitionsfabrikation streichen die schon früher mit Munitionslieferungen befaßten Unternehmer ein. Zu beachten sind die gestiegenen Produktionskosten! (Wolf NDeutschl. S. 330)

b) Der Streit über die Definition der KrG.:

aa) KrG. im Sinne der KrGSt. ist nur der Vermögenszuwachs anläßlich oder infolge des Krieges. Der ursächliche Zusammenhang ist kein unmögliches Kriterium (Ebert Hirths Ann. 1915 S. 579; s. auch Ehrenberg NDeutschl. S. 333, 334).

Als ungerechtfertigt gilt jeder Gewinn aus direkten oder indirekten Heereslieferungen, der 10 pCt. des Barumsatzes übersteigt (Der Tag 10. XII. 15 Nr. 259).

bb) Jedes erhöhte Eink. ist heranzuziehen, sofern es nicht etwa aus Quellen stammt, die überhaupt nichts mit dem Krieg zu tun haben. Umkehrung der Beweislast! (Grabowsky NDeutschl. S. 327, Bremer Entwurf; s. auch Pierstorff ebenda S. 336; vgl. Bamberger Grenzboten Mai 1915; Buck BankA. XIV S. 309).

cc) Es ist negativ durch Aufzählung festzustellen, was nicht KrG. ist, z. B. Ersparnisse, Erbschaften, Schenkungen usw. (Buck Confektionär 24. VI. 15 Nr. 50).

dd) Mit Merkmalen von der „Uebermäßigkeit" des Gewinnes ist steuerlich nichts anzufangen. Man darf nur fragen: Ist das Eink. oder Vermögen während des Krieges gestiegen? (rein zeitlich!) (Strutz DJZ. 1915 S. 652, ebenso v. Mayr NDeutschl. S. 332, Diehl ebenda S. 339, Bamberger Finanzvorschläge S. 29 usw.).

ee) KrG. wird nur eigner Tätigkeit verdankt, nicht aber Zufällen (Karger Plutus 1916 S. 6).

3. Zur Rechtfertigung der Kriegs-Gewinnbesteuerung.

a) KrGSt. — Ehrensteuer. (Hamburger Nachrichten 1. XII. 15 Nr. 562 im Anschluß an die Rede des Reichsschatzsekretärs.)

b) Strafsteuer für die ungeheuren Gewinne bestimmter Industrien (Vorwärts 14. VII. 15 Nr. 192).

c) Der ethische Gedanke, daß diejenigen, die aus dem Krieg Vorteile ziehen, vor anderen beitragen sollen, das Los der unter dem Kriege Leidenden zu erleichtern (Pierstorff NDeutschl. S. 337); s. auch Ebert Hirths Ann. 1915 S. 576: Der soziale Ausgleich der Kriegslasten als der ethisch wichtigste Gesichtspunkt.

d) Die äußere Berechtigung der KrGSt. folgt daraus, daß bei den wesentlich gestiegenen Staatsaufgaben erhöhte Lasten notwendig sind. Ueberdies entspricht die KrGSt. dem obersten Grundsatz der Leistungsfähigkeit (Grabowsky NDeutschl. S. 326; s. auch Bernhard: Kriegssteuern ohne Moral VossZ. 14. VII. 15 Nr. 355).

Die erhöhte Leistungsfähigkeit eines Teiles steht in allzu schroffem Gegensatz zu den Einbußen einer großen Mehrzahl der übrigen. Dies rechtfertigt eines Vorausbelastung (Pierstorff VossZ. 23. IX. 15 Nr. 487).

e) Der Gedanke, daß, wer viel wagt, auch viel verdienen muß, ist individualistisch und widerstreitet dem Wesen des Krieges (Ehrenberg NDeutschl. S. 334).

f) s. auch Weißenborn oben zu II 1a.

4. Bedenken gegen die Kriegsgewinnbesteuerung.

a) Kriegssteuer soll man nicht erst herstellen, wenn der Krieg ausgebrochen ist, sondern vorher.. Strutz DJZ. 1915 S. 649.

b) Das KrGStGes. muß mehr als jedes andere Ges. auf die volkswirtschaftlichen Zusammenhänge Rücksicht nehmen (KölnZ. 20. I. 16 Nr. 70); s. auch die zu I 12 erwähnte Eingabe des Kriegsausschusses der Deutschen Industrie (Rückwirkung auf die Arbeiter! Gefahr für die Zukunftsaufgaben der Industrie!).

c) Lähmung der Initiative der Kriegsindustrien (Oldenberg NDeutschl. S. 343, s. auch v. Mayr S. 333 und Diehl S. 338). Empfehlenswert aber ist zweckmäßige Organisation der Heereslieferungen selbst (vgl. Jastrow VossZ. 23. IX. 15 Nr. 487 und unten zu VIII 2).

d) Undurchführbarkeit der Begriffsbestimmung „schamlos hoher Gewinn" (Weissenborn VossZ. 1. IV. 15 Nr. 168). Durch Differenzierungen kann nur die Höhe, nicht die Art des Erwerbes getroffen werden (Weissenborn NDeutschl. S. 341).

e) Als Strafsteuer ist die KrGSt. zu gut. Steuern dürfen nicht zu polizeilichen Zwecken begründet werden (Weissenborn NDeutschl. S. 341).

f) Großmann: Keine KrGSt. Hannover 1916 VerlagsgesmbH. 1 M. S. 25: KrG. aus gewerblicher Tätigkeit oft mit erhöhter Anspannung der Kräfte und Zufallsgewinn ist sittlich einwandfrei. Wucher- und Schiebergewinne sind strafrechtlich zu verfolgen. (S. 5—14 eine Uebersicht über Kriegsübergewinne in verschiedenen Branchen).

g) s. auch Eschwege Dutsche Warte 25. VI. 15 u. Wittschewsky: Die Besteuerung des KrG.'s — eine Steuerungerechtigkeit. Grenzboten 74, 17, 108—112. Vgl. auch v. Danwitz B. T. 3. XI. 15 Nr. 563 sowie Schles. Ztg. 26 XI.. 15 Nr. 829 (aus Kreisen der schlesischen Industrie).

III. Die Kriegssteuer als Reichssteuer oder als Steuer der Einzelstaaten.

Literatur:

a) Allgemeine Gesichtspunkte bei Strutz: Erneuerung der direkten Staatssteuern in Preußen, Heymanns Verlag 1912.

b) S. auch Moll PrVBl. 34 S. 782 ff. über die Verteilung der öffentlichen Abgaben auf Reich, Staat und Gemeinden.

c) Soll die KrGSt. Reichssteuer werden? Buck Recht 1915 S. 275.

1. Reichs- oder Landessteuer.

a) Für die Reichsbesteuerung:

a) Der Krieg wird für das Reich geführt, vom Reich sind die Milliarden bezahlt worden, die zu den Vermögensverbesserungen Anlaß gaben (Diehl NDeutschl. S. 340; v. Mayr ebenda S. 332).

b) Notwendigkeit der Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit (Pierstorff NDeutschl. S. 337). Wichtiger, als daß der Krieg selbst Reichssache ist, ist der Umstand, daß andernfalls ungleiche Produktionsbedingungen für die Deckung des Kriegsbedarfs sich ergäben (Dove BankA. XV S. 5).

c) Bei Einführung als Staatssteuer: Ist der Ort a) der Vergebung oder b) der Ausführung der Lieferung maßgebend? Zu a: Die Kon-

Digitized by Google

fingentsherrlichkeit ist nicht immer identisch mit der einzelstaatlichen Finanzhoheit; zu b: Der Grad der Industrieentwicklung würde dem einen Bundesstaat zum Nachteil des andern eine Bevorzugung sichern, die kaum auszugleichen wäre (Ebert Hirths Ann. 1915 S. 578).

b) Vermittlungsvorschläge:

a) Die Erhebung der KrGSt. (in Form der EinkSt.) ist den Einzelstaaten zu überlassen, der Ertrag dem Reich zu überweisen. In Elsaß-Lothringen und Mecklenburg, wo EinkSt. fehlen, Zuschlag zur Vermögenszuwachssteuer (Grabowsky NDeutschl. S. 327). Das Reich reserviert den Steuerbetrag bis auf einige Prozent für die Reichszwecke. Evtl. Ueberlassung an die Einzelstaaten mit der Maßgabe, sich aus den Erträgen für die geleistete Familienunterstützung schadlos zu halten (ders. S. 328).

b) Beschränkung der Landessteuern auf die für 1915 veranlagte EinkSt., so daß alles an KrG., was in das Jahr 1915 fällt, für das Reich frei ist. Vermeidung einer Doppelbesteuerung, wenn man die landesgesetzlich gezahlten Steuerbeträge auf die Reichssteuern anrechnen läßt (v. Zedlitz Deutsche Tages Z. 4. VI. 15 Nr. 281).

c) Ueberweisung der von Reichswegen erzielten Steuer an die Einzelstaaten nach der Bevölkerungsziffer (Pierstorff NDeutschl. S. 335).

2. Die bisherigen parlamentarischen Erörterungen in den Einzelstaaten.

a) Preußen.

a) Vgl. die Anträge v. Strombeck u. Gen. (Ersuchen um Verbesserung der EinkSt. zwecks besserer Erfassung der KrG.); Arendt u. Gen. (Ersuchen um erhöhte Besteuerung auf Grund des PrEinkStGes. zum Zweck der Schaffung von Mitteln für Hinterbliebenenfürsorge PrVBl. 36 S. 593.

b) Vgl. auch den GesEntw. betr. die Erhöhung der Zuschläge zur EinkSt. und zur ErgSt. Haus der Abg. II. Sitzung 17. I. 16 S. 33 ff.

b) Bayern: vgl. LokAnz 20. I. 16 Nr. 35: Der bayerische Finanzminister gegen direkte Reichssteuern.

c) Sachsen.

Bei der Beratung eines sozialdemokratischen Antrages, der in der 2. Kammer die Reform des sächsischen Staatssteuerwesens verlangt, erklärte der Finanzminister, die Erhebung einer KrGSt. stehe den Einzelstaaten zu, soweit es sich um eine direkte Steuer handle, es empfehle sich aber nicht, dem Reich vorzugreifen (BT. 14. VII. 15 Nr. 354).

d) Hessen.

a) Ueber 2 Anträge in der Hess. 2. Kammer auf Einbringung eines KrGStGes. (Lion DJZ. 1915 S. 410.)

b) Antrag Osann (natll.) im Kriegsausschuß der 2. Hess. Kammer, von der ReichsKrGSt. auch den Einzelstaaten einen Anteil zuzuweisen (BT. 14. VIII. 15 Nr. 413; s. auch Confektionär 3. VI. 15 Nr. 44).

e) Bremen.

GesEntwurf: Erfassung des Mehrertrages von 1914 gegenüber den drei vorhergehenden Jahren durch Erhebung von 10 pCt. des KrGs. von Steuerpflichtigen, deren gesamtes Eink. im Jahre 1914 12 000 M. übersteigt. Umkehrung der Beweislast! KreuzZ. 28. V. 15 Nr. 266.)

f) Die am 10. VII. 15 abgehaltene Zusammenkunft der bundesstaatlichen Finanzminister ergab Uebereinstimmung, daß die Erhebung einer Sondersteuer auf den durch den Krieg und während des Krieges entstandenen Vermögenszuwachs dem Reich zustehe (NorddAllgZ. 13. VII. 15 und HanduG v. 1915 S. 438).

g) Vgl. auch die geschichtliche und allg. Einführung bei Stier-Somlo Kommentar zum KrGStVorbereitungsges.

IV. Die Erhebungsform der Kriegsgewinnsteuer.

1. Kriegsgewinnsteuer als Einkommensteuer.

Dafür NDeutschl. v. Mayr S. 332, Ehrenberg S. 325 und viele andere.

a) Die Besteuerung der KrG. kann sich vollziehen im Rahmen der EinkStGes., des Besitzsteuerges. oder in Form eines Sondersteuerges. auf Besitz oder Eink. (Ebert Hirths Ann. 1915 S. 577).

b) Vorschläge zur Verbesserung der EinkSt. zwecks Erfassung der KrG.

a) Vorschläge eines Deklarationsges. zum Eink.-Steuergesetz zwecks Erfassung der vor Beginn des neuen Steuerjahres aufgegebenen Einkommensquellen sowie der einmaligen Einnahme im Rahmen der EinkSt. (Abänderung des Prinzips der Quellentheorie!) (vgl. hierzu Moll PrVBl. 36 S. 489, in eingehender historischer Untersuchung des Eink.begriffs; vgl. ders. auch S. 595 Bd. 37 S. 225; s. auch den Antrag v. Strombeck u. Gen. oben zu III 2 a *a*) und dazu Weissenborn NDeutschl. S. 342; vgl. auch PrVBl. 36 S. 521, 594, 641).

b) Solange die EinkStGes. die Abzugsmöglichkeit der Selbstkosten der Arbeit nur in Nebenpunkten, nicht individuell berücksichtigen, sind sie nur ein unvollkommener Maßstab für eine Reichsbesteuerung der Mehreinkünfte aus Arbeit während des Krieges (Lotz BankA. XV S. 110).

c) Entwurf eines Ges. über die Eink.verrechnungssteuer bei Rhode PrVBl. 36 S. 707.

d) Bedenken gegen die Eink.besteuerung der KrG.:

a) Buck PrVBl. 36 S. 594.

b) Schon die großen Verschiedenheiten der Zeiträume, nach welchen das Eink. bemessen wird, zeigen die Undurchführbarkeit der KrGbesteuerung der natürlichen Personen im Rahmen der EinkStGes. der deutschen Bundesstaaten (Buck BankA. XIV S. 308 sowie PrVBl. 36 S. 641).

2. Kriegsgewinnsteuer als Vermögenssteuer.

a) Der Vermögenszuwachs als Maßstab einer „Kriegszuwachssteuer" bedeutet, daß, wer trotz Teuerung und allgemeinen Eink.rückganges sein Vermögen noch vergrößern konnte, entsprechend leistungsfähig ist (Weissenborn NDeutschl. S. 802: Kriegszuwachs- nicht KrGSt.).

b) KrGSt. und Besitzsteuerges. (v. Wilmowski PrVBl. 37 S. 33) Hauptgrundsätze:

1. Erhebung aus Anlaß der gewerblichen Tätigkeit im Kriege.
2. Bemessung nach dem bilanzmäßigen reinen Geschäftsgewinn unter Zugrundelegung der von dem Betriebsherrn aufgewendeten tatsächlichen Kosten (sog. Kostentheorie!), Maßstab des Verhältnisses des in der betr. Periode erzielten Gewinnes zu dem Bestande des reinen Geschäftsvermögens.
3. Mindestgrenzen der Steuerpflicht des Gewinns; (etwa 5–8000 M.).

c) Buck BankA. XIV S. 308; s. auch ders. Ztschr. f. Kommunalwirtschaft u. Kommunalpolitik 1915 S. 109 u. Diehl NDeutschl. S. 340.

Digitized by Google

d) Gegen die Kriegszuwachssteuer:

a) Eine Zuwachssteuer bedeutet einen kaum zu rechtfertigenden Schutz der beati possidentes der bisherigen finanziellen Aristokratie. Es empfiehlt sich daher eine mäßige Kriegssteuer auf alle größeren Vermögen oder Eink. (Handelskammer Schweidnitz HanduGew. 1916 S. 183).

b) Bei denjenigen, die ihr Eink. im Kriege vermehrt haben, braucht nicht auch der Stock des Vermögens gewachsen sein (Grabowsky NDeutschl. S. 327).

c) Im einzelnen vgl. Bamberger: KrG.- u. Kriegserbschaftssteuer (vgl. oben BI 11) S. 25 ff.

3. Kriegsgewinnsteuer als Umsatzsteuer.

a) Hilfsbesteuerung neben einer Ausgestaltung des Besitzsteuerges. durch Besteuerung nach den Heereslieferungen in Gestalt eines Umsatzstempels für Armee- und Marinelieferungen, bei denen am meisten verdient wird. Entsprechende Aenderung der Tarifst. 32 (insbesondere 32 Ziff. 3) und 38 PrStemp.-Steuer-Gesetz v. 26. VI. 1909 (Kauf- und Lieferungsverträge) erforderlich (Buck Ztschr. f. d. Not., für die freiw. Gerichtsbarkeit usw. in Bayern 1915 S. 244 u. ders. Ztschr. f. Kommunalwirtschaft u. -politik 1915 S. 109; s. auch Rundschau für Gemeindebeamten 22. V. 15).

b) Gegen die Umsatzbesteuerung: Pierstorff (NDeutschl. S. 337) wegen der Undurchführbarkeit und der steuertechnischen Schwierigkeiten.

4. Schenkungen und Erbanfälle im Kriege.

a) Bamberger KrG.- und Kriegserbschaftssteuer (vgl. oben zu BI 11) sowie Bamberger und Jacobi: KrGSt. u. Kriegserbschaftssteuer PrVBl. 36 S. 620; s. auch BT. 10. XII. 15 Nr. 631, nach welchem der Reichsbote die Besteuerung der Erbanfälle bei weniger nahen Verwandtschaftsgraden im Rahmen der KrGSt. in Erwägung zu ziehen vorschlägt.

b) Durch eine Vermögenszuwachssteuer in Verbindung mit einer Eink.vermehrungssteuer würden auch die „versteckten" Gewinne getroffen, so die Gewinne aus Erbschaften von Angehörigen der Krieger usw. (Diehl NDeutschl. S. 340).

c) Ueber die Möglichkeit der Umgehung der KrGSt. durch Schenkungen Grabowsky NDeutschl. S. 327: Bei Schenkungen ist zu untersuchen, ob nicht das Geschenk zwecks Steuerhinterziehung stattfand.

d) S. auch Buck DJZ. 1915 S. 225 ff.: Erbe sei das Vaterland! Vgl. auch Levis ebenda S. 406: Anfall herrenloser Vermögen an das Reich; vgl. auch Ring RuW Aprilheft 1915 u. Bamberger Finanzvorschläge S. 10 ff.

e) Gegen die Besteuerung von außerordentlichen Vermögenszugängen aus Erbschaften und Schenkungen, z. B. auch größeren Lotteriegewinnen

a) Handelskammer Schweidnitz HanduGew. 1916 S. 186: Kein Anlaß, gerade während des Krieges Erbschaften teilweise zu konfiszieren.

b) v. Mayr NDeutschl. S. 332 im Interesse der Reinerhaltung des Besteuerungsmotivs.

c) KreuzZ. 23. VII. 15 Nr. 371 Beispiel: Ein Unternehmer verliert die Hälfte seines Vermögens im Kriege und stirbt!

d) Potthoff Berl. Börsen-Courier 17. VI. 15 Nr. 277: Keine Besteuerung der Hinterbliebenen unserer Helden!

V. Die Kriegsgewinnbesteuerung der juristischen Personen

(vgl. hierzu auch die Erörterung zu A).

1. Die Kriegsgewinnsteuer bei den einzelnen Gesellschaftsformen.

Lit.: Rohde PrVBl. 36 S. 708 über den Vorschlag einer Dividenden- und Dividenden-Erhöhungssteuer (Gesellschaftsteuer).

a) Aktiengesellschaften:

a) Referat über einen Vortrag von Blum über das Thema: „Kriegsgewinnsteuer und Aktiengesellschaften" in der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft München in Münchener Neueste Nachrichten 22. XII. 15 Nr. 652.

b) Gegen die Gefahren einer Doppelbesteuerung bei der Bemessung der KrGSt. mit 50 pCt. vgl. Pinner VossZ. 2. XII. 15 Nr. 615: An einem Beispiel wird nachgewiesen, daß bei 50 pCt. KrGSt. infolge der Doppelbesteuerung bei der Aktiengesellschaft und dem Aktionär von dem KrG. nicht 50 pCt., sondern 80 pCt. versteuert würden; dies sei eine Konfiskation.

c) Bernhard, Aktienkriegssteuer, Plutus 1915 S. 503 ff.: Schon die Notwendigkeit der Rücklage der 50 pCt. wird Industrielle abhalten, wie bisher umfangreiche Erweiterungsanlagen für Kriegsfabrikation zu errichten u. ein Anreiz für Aktionäre sein, Ausschüttung stiller Reserven zu verlangen, die auch für den Konkurrenzkampf mit dem Ausland nach dem Kriege erforderlich sind.

d) S. im übrigen die Zitate oben zu A I Ziff. 3, 4, 5.

b) Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

a) Zu vgl. § 7 Abs. 1 der AusfB. zum Vorbereitungsgesetz.

b) BT. 12. I. 16 Nr. 20: Referat über einen Vortrag Dr. Silbergleit: Die KrGbesteuerung der GmbH. (s. auch SchlZ. 12. XII. 15 Nr. 871).

c) Eingabe der Zentrale der GmbH. in Köln an den Reichskanzler:

Der Reichstag wird ersucht, da die neue Belastung eine schwere Hemmung in der Entwicklung dieser Gesellschaftsform mit sich bringen würde, bei der Reglung der KrGSt. von der Doppelbesteuerung der GmbH. und der Gesellschafter abzusehen (FrZ. 14. XII. 15 Nr. 346).

d) S. auch Rundschau für GmbH. 1915 S. 441 ff., 450 sowie KölnZ. 26. I. 16 Nr. 90: KrGSrücklagen und Gewinnanteile der GmbH. und FrZ. 14. XII. 15 Nr. 346.

c) Genossenschaften:

a) Zu vgl. § 7 Abs. 1 der AusfB. zum Vorbereitungsgesetz.

b) Bujakowsky SchlZ. 15. I. 16 Nr. 34: Durch schematische Zusammenstellung der Genossenschaften mit den sonstigen Erwerbsgesellschaften wird den Sonderheiten ihres Wesens nicht genügend Rechnung getragen. Wenn bei zahlreichen Handwerkergenossenschaften (Ein- und Verkaufsgenossenschaften) zahlreiche beschäftigungslos gewordenen Handwerker eine lohnende Kriegslieferung gefunden haben, so ist der von dem Reingewinn auf den einzelnen Genossen entfallende Teil in Wahrheit die Einnahme aus dem Betriebe der einzelnen der Genossenschaft angehörenden Handwerker. Auszuscheiden sind Fälle, wo auch die persönliche Vergütung für die Tätigkeit des Einzelnen als Einnahme der Genossenschaft mit verrechnet worden ist.

Zunächst müßte der auf jeden Genossen entfallende Reingewinn berechnet und dann festgestellt werden, welches die sonstigen Einnahmen des Genossen im Vergleich zu seinen früheren Einnahmen während des Krieges ge-

Digitized by Google

wesen sind. Soweit der Anteil des einzelnen Genossen am Reingewinn der Genossenschaft nur den Verlust des betr. Handwerkers gegenüber seinen früheren Einnahmen deckt, liegt weder KrG. des Genossen noch der Genossenschaft vor.

c) Crecelius: Die Vorbereitung der KrGSt. Blätter für Genossenschaftswesen 1915 S. 690.

d) Versicherungsgesellschaften:

a) Zu vgl. § 7 Abs. 2 der AusfB. zum Vorbereitungsgesetz.

b) Luttenberger: KrGSt. u. Versicherungsgesellschaften VossZ. 4. I. 16 Nr. 5.

c) Ueber die Lebensversicherungen im Kriege vgl. den Aufsatz „Der Krieg und die Lebensversicherung" (BT. 29. XI. 15 Nr. 610).

2. Kriegsbilanzen.

a) S. hierzu meine Uebersicht über das Schrifttum und die Rechtsprechung zum Kriegsverwaltungsrecht JW. 1916 S. 75/76 mit eingehenden Literaturangaben; ferner Sintenis BankA. XV S. 88/89 und meinen Aufsatz: „Der Krieg und die stillen Reserven im Aktienrecht und Steuerrecht" Bank-Archiv XV S. 192 ff.

b) Aus Zeitungen:

a) NatZ. Nr. 259, 278 Handelsteil: Betonung der Notwendigkeit der Verbindung der neuen KrG.-Steuervorschläge mit einer Abänderung der Grundsätze des HGB. über die Bilanzierung, da die Praxis der stillen Reserven mit den Grundsätzen der KrGSt. unvereinbar sei.

b) S. auch Arthur Norden: Bilanzgeheimnisse BT. 20. XI. 15 Nr. 594, ferner Pinner VossZ. 2./3. XII. 15 Nr. 615 u. 617, Der Confectionär 29. VII. 15 Nr. 60 und Berl. Börsen-Courier 17. VI. 15 Nr. 777.

c) Zur Frage der KrGbesteuerung derjenigen Gesellschaften, denen die Aufstellung einer Bilanz erlassen ist, vgl. Eingabe der Berl. Handelskammer und Antwort des Preuß.Fin.Min. HanduGew. 1916 S. 101 und Heinitz VossZ. 23. I. 16 Nr. 41: Verlangen einer gesetzlichen Maßnahme derart, daß bei der Aufstellung eines einheitlichen Abschlusses für mehrere Geschäftsjahre das Bilanzergebnis steuerlich gleichmäßig auf die einzelnen Geschäftsjahre zu verteilen ist. (Vgl. auch FrZ. 16. I. 16 Nr. 12.)

3. Kriegsgewinnsteuer und Börse.

a) Norden BT. 7. VIII. 15 Nr. 400 über den Einfluß der KrG. auf den freien Effektenverkehr.

b) Ueber die Stimmung der Börse gegenüber der KrGSt. vgl. Berl. Börsen-Courier 26. XI. 15 Nr. 554 und BreslauerZ. 30. XI. 15.

VI. Zur Veranlagungstechnik usw.

1. Zeitraum der Berechnung.

a) Jedes der EinkSt. unterliegende Eink., das in den Kriegsjahren ein Mehr aufweist gegen das Durchschnittseink. in den drei vorangehenden Friedensjahren wird zur KrGSt. herangezogen. Der Lauf der KrGSt. kann wegen vieler früherer Kriegsbestellungen schon vor dem 1. VIII. 14 beginnen (Grabowsky NDeutschl. S. 328, s. auch v. Mayr ebenda S. 331).

b) Ueber die Schwierigkeiten der Festlegung der Zeiträume der Berechnung vgl. auch Buck BankA. XIV S. 309 u. Ztschr. für Kommunalwirtschaft u. -politik, 1915 S. 109 ff.

c) Bamberger Finanzvorschläge S. 29: Jedes Eink. aus Handel, Gewerbe, Grundvermögen, das in den Rechnungsjahren 1914 und 1915 entstanden ist, soll als KrG. gelten, soweit es das durchschnittliche Eink. der Jahre 1911/1913 übersteigt. Begann der Betrieb erst 1914 oder 1915, so gilt das Eink. als KrG., das über 10 000 M. jährlich hinausgeht.

2. Ermittlungsmöglichkeiten, Auskunftspflicht usw.

a) Buck (Hirths Ann. 1915 S. 529 ff. Ergebnisse S. 566 ff.)[3]) fordert:

a) Weitgehendste Auskunftspflicht und Meldepflicht aller staatlichen Behörden, öffentlicher Korporationen, gemeinnütziger Vereine an die Steuerbehörden von Amts wegen.

b) Einkverbesserungs- und Kapitalmeldepflicht sowie Zeugnispflicht der Steuerpflichtigen, Pflicht zur Angabe der Zwischenhändler und Vermittler. Hohe Ordnungsstrafen!

c) Zulässigkeit von Schätzungen bei Mißverhältnis zwischen Aufwand und Steuerdeklaration.

d) Weite Zulassung von Nachveranlagungen, Erleichterung der Ermittlung des gemeinen Werts, evtl. Recht auf Enteignung nach Maßgabe der Steuererklärung.

S. auch Bamberger Finanzvorschläge S. 32 ff.; s. ferner KreuzZ. 7. XII. 15 Nr. 623.

b) Gegen Auskunftspflicht der Banken wegen Gefahr der Kapitalauswanderung Handelskammer Elberfeld HanduGew. 1916 S. 191.

c) Kohaupt: Bemerkungen über die Gestaltung und Veranlagung der KrGSt. (PrVBl. 36 S. 777).

3. Die Progression.

a) Lotz BankA. XV S. 110 ff.: Eine Ausdehnung der Progression auf Erwerbsgesellschaften erscheint durch den Hinweis auf eine Belastung nach der Leistungsfähigkeit nicht ohne weiteres gerechtfertigt. Bei der KrGSt., die eine einmalige Beschlagnahme darstellt, ist jeder progressive Gedanke auszuscheiden und mechanisch eine Quote zu beschlagnahmen.

b) Rohde PrVBl. 36 S. 706.

VII. Besondere Fragen.

1. Die Höhe der Sätze.

a) Zur Einkommensteuer:

a) Bamberger Finanzvorschläge S. 30: bis 10 000 M. 5 pCt., bis 50 000 M. 10 pCt., bis 100 000 M. 15 pCt., darüber 20 pCt.

b) Pierstorff NDeutschl. S. 336: Befürwortet Normalsatz für alle Gewinne von 10 pCt. wie in Dänemark und Bremen; außerdem Abstufung der Sätze für mäßigere Gewinne nach unten. Die Steuerfreiheit bis 10 000 Kronen in Dänemark geht sehr weit.

c) Handelskammer Elberfeld HanduGew. 1916 S. 191: Grundstaffel, des absoluten Gewinn erfaßt, bis zu 25 pCt., Zuschlagsstaffel für ungewöhnlich große Gewinne.

d) Rohde: PrVBl. 36 S. 707: 5 pCt. der Eink.-vermehrung.

e) v. Mayr NDeutschl. S. 333: Aehnlich dem Wehrbeitrag ist von der Ermittlung der kleinen KrG. abzusehen. Jahresgewinne etwa bis 10 000 M. steuerfrei.

b) Zur Vermögenssteuer:

a) Diehl NDeutschl. S. 340: Bei einem Vermögenszuwachs bis zu 50 000 M. sind 2 pCt., von 50—100 000 M. 2½ pCt., von 100 000 bis 200 000 M. 3 pCt. usf. bis etwa zu einem Satz von 5 pCt. nicht zu hoch. Aber auch die Vermögensbestände, die in dem dreijährigen Zeitraum gleich geblieben sind, müßten einer Sondersteuer von etwa ½ pCt. unterworfen sein.

[3]) Vgl. auch Meisel: Moral und Technik bei der Veranlagung der preuß. Einkst. Schmollers Jahrb. 35, Heft 1, S. 285 ff.

Digitized by Google

b) Für juristische Personen muß der Steuertarif in ein proportionales Verhältnis zum Grundkapital gebracht werden:
Bei verteilungsfähigem Gewinn von 5—7½ pCt. des Grund-, kapitals 1 pCt. des Zuwachses,
„ „ „ von 7½ bis 10 pCt. des Grundkapitals 1½—2 pCt. usf.
Buck PrVBl. 36 S. 522.

2. Der Verwendungszweck (Zwecksteuern).

a) Für die Zwecksteuern:
Der Antrag der freikonservativen Fraktion im preußischen Abgeordnetenhaus NDeutschl. S. 344; ferner Grabowsky ebenda S. 328: Der Verwendungszweck der KrGSt. für Kriegsverletzte usw. würde die Steuer noch volkstümlicher machen, ferner auch die Einzelstaaten innerlich geneigter machen, die Erträgnisse dem Reich zu überweisen.
Besondere Bedenken gegen Zwecksteuern teilt Verf. nicht[4]); auch im Zolltarifges. vom 25. XII. 02 wurde bestimmt, daß Gewinnerträgnisse der Lebensmittelzölle zur Durchführung einer Witwen- und Waisenversicherung zu verwenden seien.

b) Gegen die Zwecksteuern:
Strutz DJZ. 1915 S. 650 mit Rücksicht auf den auch in § 1 b des Komptabilitätsges. zum Ausdruck gebrachten Grundsatz der Zentralisation der Staatseinnahmen; ebenso Diehl NDeutschl. S. 340.

3. Zeitpunkt des Inkrafttretens:

a) Für die sofortige Einführung:
a) Bamberger Finanzvorschläge S. 30: Soweit das Reich sich eigene Einnahmen verschafft, braucht es nicht zu borgen. Jeder Monat der Verzögerung schädigt wegen des Zinsverlustes das Reich um nahezu eine Million. In ein oder zwei Jahren bringt ferner die Steuer nicht entfernt das, was sie heute bringt.
b) Ebert Hirths Ann. 1915 S. 576: Gesetze, namentlich Steuergesetze, werden in der Regel in der Zeit ihres Werdens am schärfsten bekämpft, während gegenüber geltenden Gesetzen der Widerstand nachläßt oder aufhört.

b) Gegen die sofortige Einführung:
Grabowsky NDeutschl. S. 328: Erst nach dem Kriege wird sich der Finanzbedarf und damit die Höhe der Sätze ganz übersehen lassen. Auch würde durch die Einführung der Steuer erst nach dem Kriege vermieden, daß erhebliche Beträge, die jetzt der Kriegsindustrie dienen könnten, dem wirtschaftlichen Verkehr entzogen werden.

c) Rohde PrVBl. 36 S. 710: Für die Vermögensvermehrungssteuer 31. XII. 16 als Stichtag. Die Einführung der Einkvermehrungssteuer ist unaufschiebbar; es ist mißlich, 1916 oder 1917 ein Eink. zu versteuern, das jemand 1914 hatte.

4. Diverses.

a) Handelskammer Düsseldorf (HanduGew. 1916 S. 130): Schwierigkeiten der Vergleichung zwischen Friedens- und KrG. insbes. bei Auslandsforderungen; s. auch Handelsk. Hanau HanduGew. 1916 S. 161 über die Durchschnittsbewertungen der Lagerbestände.

b) Handelsk. Schweidnitz (HanduGew. 1916 S. 186): Die Bestimmung des VorberGes., wonach notleidende Gesellschaften (unter 5 pCt. Verdienst) steuerfrei sind, ist sinngemäß auf Einzelpersonen anzuwenden. Festsetzung eines kriegssteuerfreien Normaleinks.

c) Handelsk. Düsseldorf (HanduGew. 1916 S. 191): Keine KrGSt. bei Zuwachs durch Abmachungen vor Kriegsausbruch.

d) Handelsk. Elberfeld (HanduGew. 1916 S. 192):
a) Möglichkeit der Zahlung der KrGSt. in 3 Jahresraten.
b) Härteparagraph: Spielraum für die Steuerbehörde zum Ausgleich von Härten (s. auch FrZ. 15. XII. 15 Nr. 347).

VIII. Anhang.

Die zivil- und strafrechtliche Bekämpfung des Kriegswuchers sowie die zweckmäßige Organisation der Heereslieferungen.

1. Die zivil- und strafrechtliche Bekämpfung des Kriegswuchers.

a) Die Materialien zum Vorber.Ges., insbes. s. oben II 2 a *b*) (Schiffer!); zugleich über die Frage einer Nachprüfung der zurückliegenden Heereslieferungsverträge nach dem Gesichtspunkt des Wuchers (§ 138 BGB.) und des Verstoßes gegen die guten Sitten (§ 826 BGB.).

b) Potthoff im Aprilheft der Monatsschr. „Die Tat" (Auszug KölnZ. 12. VI. 15 Nr. 586) sowie: Wucher u. KrG. (Zeitfragen f. d. d. D. Volk) Dresden A. C. Heinicke 1915 0,10 M., s. auch ders. im „März" 9. 33, 125—132 und Berl. Börs.Courier 17. VI. 15 Nr. 777. (Zu vgl. auch Pfälzische Post vom 28. XI. 14).

c) Ebermayer: Ueber Kriegswucher RuW. 4. Jahrg. Nr. 8/9.

d) Weissenborn: Die Herausgabe unlauterer KrG. KölnZ. 29. XII. 15 Nr. 1317 (s. auch ders. KölnZ. 27. IV. 15).

e) Knipschaar: Der Militärfiskus im zivilrechtlichen Kampf gegen den Kriegswucher DJZ., 1915 S. 1087 ff.(s. die Bekanntmachung des Bundesrats v. 23. VII. 15 gegen übermäßige Preissteigerungen): untersucht die Anwendbarkeit des § 826 BGB. (Verstoß gegen die guten Sitten).

f) Hamburger Fremdenblatt 13. IX. 15 Nr. 254: Wucher und KrG.

g) Ueber Oesterreich-Ungarn vgl.:
a) Sternberg: Die Wuchernovelle — VO. v. 12. X. 14 Gerichtshalle 59. Jahrg. 1—31; Engländer Juristische Blätter 43. Jahrg. Nr. 37—47; Hoegel: Allg. Oesterr. GerichtsZ. 66. Jahrg. Nr. 28—48.
b) Geller: Der natürliche Wucherbegriff Oesterr. Zentralblatt für die juristische Praxis 32. Bd. Heft 11.
c) Auer: Die Bestrafung von Mißbräuchen bei Heereslieferungen in Ungarn DJZ. 1915 S. 511 behandelt den ungarischen GesEntw. betr. nicht vertragsgemäße Heereslieferungen, die auf Schädigung des Staates hinzielen; s. auch Staud DStrafrZ. 2. Jahrg. Heft 5/6.
d) Kronecker: DStrafrZ. 1. Jahrg. Heft 12; Löffler Oesterr. Ztschr. f. Strafrecht 5. Jahrg. Heft 6/7.

2. Zur Frage zweckmäßiger Organisation der Heereslieferungen.
(Vgl. auch zu VIII 1 a).

a) Weissenborn NDeutschl. S. 342: Verf. fordert etwa eine Maßregel wie ein „Reichsgesetz über die Nachprüfung der Kriegslieferungsverträge" s. auch ders. KölnZ. 27. IV. 15, sowie Ebert Hirths Ann. 1915 S. 572.

b) Leidig: Kriegslieferungen. Hansa-Bund Kriegsnummer 1915 S. 29 ff.

c) Begründung einer Zentralstelle für Heereslieferungen aus Anlaß einer außerordentlichen Tagung der

[4]) Vgl. hierzu auch den Aufsatz der Verfasser Hirths Ann. 1908 betr. die Deckungsfrage bei der Witwen- und Waisenversicherung mit dem Untertitel „Zugleich ein Beitrag zur sozialpolitischen Steuerlehre".

Digitized by Google

preußischen Handwerkskammern, welche korporativ die Lieferungen übernehmen soll. (BT. 7. II. 16 Nr. 68 1. Beiblatt.)

d) S. auch Freund: Die Selbstverwaltung der Erwerbsstände. Ein neuer Weg in der Kriegswirtschaft NatZ. 15. I. 16 Nr. 12.

C. Die Kriegsgewinnsteuer im Ausland.

Zu vgl. Richter: Ausländische Gesetze einer KrGSt. in HdI. u. Ind. 24, 1248. 712.

I. Oesterreich-Ungarn.

I. Oesterreich-Ungarn.

1. Oesterreich[5]):

Lit.: Kronegger: Zum Problem der Besteuerung der KrG. Oesterr. Ztschr. f. Verwaltung 48. Jahrg. Nr. 23–46.

a) Zum Zwecke der Oesterr. KrG.besteuerung dürften Sicherungsmaßregeln wie in Ungarn durch Beschränkung der Dividenden auf das Höchstmaß der letzten drei Jahre verfügt werden (LokAnz. 19. I. 16 Nr. 34).

b) Die Einführung der KrGSt. ist nur zugleich mit der Reglung der Bilanzierungsfrage möglich (Berl. BörsZ. 19. I. 16 Nr. 29).

c) Vorschlag der Aufstellung provisorischer Bilanzen zwecks KrGSterhebung (Neues Wiener Tgbl. 17. XII. 15 Nr. 348: Kriegsbilanzen und Aktiensteuer).

d) Die Steuerbehandlung der Kriegsreserven in Oesterreich (DSteuerZ. 4, 1, 16–17).

e) Metzl: Die Bilanzierung zu Kriegszeiten. Zentraldruckerei 1,50 Kr.

2. Ungarn:

a) VO. geplant, die verbietet, höhere Dividenden als in den letzten drei Jahren auszubezahlen; die Mehrgewinne im Kriegsjahre werden zur Verfügung für KrGSt. in Reserve gestellt. Ist in den letzten drei Jahren keine Dividende erzielt, so darf die Gesellschaft aus einem erzielten Gewinne 5 pCt. Zinsen verteilen. Auch private Fabrikanten und Lieferanten des Heeres sollen zur KrGSt. herangezogen werden. Wieviel der Staat in Anspruch nimmt, wird später festgestellt (NFPr. 13. I. 16 morgens; vgl. auch NFPr. 19. I. 16 morgens: KrGSt., Bilanzen und Dividende in Ungarn und BerlBörsZ. 19. I. 16 Nr. 29); zu vgl. auch die Rede des Finanzministers v. Telessky im Abgeordnetenhaus (Pester Lloyd 31. XII. 15 Nr. 344).

b) KrEinkSt. in Ungarn.

In Ungarn ist eine „zeitweilige und teilweise Einführung der EinkSt. zu Zwecken der Kriegsfürsorge" erfolgt. Einmalige Erhebung von allen Steuersubjekten, die 1914 ein Eink. von wenigstens 20 000 Kronen bezogen. (Der Tag 16. IX. 15 morgens: Gerloff: Die Kriegsfinanz. Die Finanzpolitik Oesterreichs und Ungarns während des ersten Kriegsjahres). Wortlaut des Gesetzentwurfs im Pester Lloyd 25. XI. 14. Ueber die Ergebnisse der KrEinkSt. s. FrZ. 4. XII. 15: Die KrEinkSt. für Eink. über 20 000 Kr. hat 22 Millionen erbracht. Das Gesamteinkommen der 12 000 Steuersubjekte beträgt etwa 500 Millionen.

c) KrGSt. und Dividendensperre in Ungarn (Der Oesterr. Volkswirt 8. Jahrg. Nr. 17 S. 265).

d) Ueber Ungarns Finanz- und Geldwirtschaft im Kriege vgl. NFPr. 28. IV. 15: Ungarns Finanz- und Geldwirtschaft im Kriege Hantos (Vortrag gehalten in der Gesellschaft österreichischer Volkswirte).

e) Kriegsbilanz und Dividendenfrage in Ungarn Bela Havas (BankA. XIV S. 227).

[5]) Ueber die allgemeine Finanzlage s. Meisel und Spiethoff Oesterreichs Finanzen und der Krieg. 2. Aufl., 38 S., München, Duncker & Humblot, 1915, 0,80 M.

II. England.

1. Adam: KrGSt. in England. PrVBl. 37 S. 77: Gesetzentwurf vom 21. IX. 15 über die KrGSt.: Sondersteuer auf alle Steigerungen von Geschäftsgewinnen, welche während des Krieges entstanden sind. Getroffen wird der Gewinn aus dem gesamten gewerblichen Eink. einschließlich der Agenturen (Vermittlungs- und Kommissionsgeschäfte). Besteuert wird nur der Betrag, der um 100 pCt. das Eink. aus Handel und Gewerbe von 1914 überschreitet. Als Steuer werden 50 pCt. Gewinnsteigerung erhoben; der Ertrag ist mit 600 Millionen für das Jahr veranschlagt . . . .
2. Das Unterhaus beschloß, die KrGSt. rückwirkend seit Kriegsausbruch zu erheben. Uebergewinne bis 200 Pfd. sind steuerfrei (FrZ. 2. XI. 15 Nr. 304 VI).
3. Ueber die Ausgestaltung der EinkSt. während des Krieges s. FrZ. 9. XII. 14 Nr. 341 und Manuel of emergency legislation comprising all the acts of parliament, proclamation, orders, & c, passed and made in consequence of the war. Supplement Nos 2 and 3. Editet by Alexander Pulling CB Dezember 1914 Mai 1915 vgl. Supplement 2 S. 7 ff. Finance act 1914 (Session 2) Part 2: Income-Tax, – s. auch KreuzZ. 23. IX. 15 Nr. 486: Erhöhung der EinkSt. um 40 pCt.
4. Burrows: The new income-tax in relation to the war and business. 32 S. London Newberry and Pickering 1915.
5. Hobson, Contemporary Review September 1915 über englische neue Kriegssteuern (Auszug KreuzZ. 18. IX. 15 Nr. 476).
6. Gerloff: Die Kriegsfinanz. Englische Kriegssteuern (Der Tag 7. I. 15); s. auch Blum: Deutsche WirtschaftsZ. 11, 21, 602–605.
7. Rabatt für vorzeitige Zahlung der engl. EinkSt. (Köln.Z. 16. I. 16 Nr. 53).
8. Erhöhung der KrGSt. von 50 auf 75 pCt. beabsichtigt (Voss.Z. 12. II. 16 morgens).

III. Frankreich.

1. Projekt einer KrGSt.

Besteuerung aller gewerbesteuerpflichtigen Personen und Gesellschaften, Minenbesitzer und sonst nicht Gewerbetreibender, die während des Krieges aus Geschäften oder deren Vermittlung Nutzen ziehen. Festsetzung durch den Vergleich der seit 1. August 1914 erzielten Reingewinne mit dem früheren Durchschnittsverdienst. Gestaffelte Form derart, daß der KrG. je nach seiner Höhe in Abschnitte zerlegt und seine Bestandteile mit dem vorgeschriebenen Satz zur Zahlung herangezogen werden sollen:

Kapital	Steuersatz	
10 000	5 pCt.	(500 Frs.)
40 000	10 „	(4 000 „)
50 000	15 „	(7 500 „)
100 000	20 „	(20 000 „)
300 000	25 „	(75 000 „)
1 000 000	30 „	(300 000 „)

Bei KrG. von 600 000 Fr. z. B. Steuerquote 137 000 Fr. oder 22,83 pCt. (FrZ. 21. I. 16 Nr. 20; s. auch BT. 19. I. 16 morgens: Pariser Finanzbrief am Ende).

2. Den Wortlaut des franz. KrGSt.Ges. vgl. im Temps vom 14. I. 16.
3. Beschluß der Budgetkommission, die EinkSt., die am 1. I. 16 in Kraft treten sollte, nicht mehr zu verschieben (N. ZürcherZ. 27. XII. 15).

IV. Rußland.

1. Projekt der Erhebung einer Kriegsgewinnsteuer:

a) Von privaten gewerblichen Betrieben, deren versteuerbarer Betriebsgewinn für 1915 und 1916 auf mindestens 1500 Rbl. festgelegt war und den Gewinn von 1914 um 500 Rbl. übersteigt.

Digitized by Google

b) Von zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Gesellschaften mit einem Jahresgewinn von mehr als 3 pCt. des Grundkapitals, die für 1915 und 1916 einen Mehrverdienst von 500 Rbl. haben.

c) Von Personen, die durch Wahl oder Anstellungsvertrag der Verwaltung von Unternehmungen aller Art angehören und deren Bezüge an Gehalt, Tantiemen und Gratifikationen für 1915 und 1916 diejenigen von 1914 um mehr als 500 Rbl. übersteigen. Steuersätze zu 2a) 20 pCt. über den steuerfreien Mehrertrag von 500 Rbl.; zu b) Sätze von 20—50 pCt. bei Gewinnvermehrung um 3—4 pCt. (vgl. FrZ. 25. XII. 15 Nr. 357, BT. 14. I. 16 Nr. 24, NatZ. (8 Abends) 31. I. 16).

2. Neue Steuervorschläge in Rußland:

a) Eine Vermögenssteuer von etwa 1 pCt. für die großen und kleinen Vermögen; das Ergebnis wird auf jährlich bis 400 Millionen Rubel veranschlagt.

b) Eine progressive Besteuerung des Eink. aus Kapital mit 7 bis 50 pCt. und des Eink. aus Arbeit mit $3\frac{1}{2}$ bis 25 pCt. Jahresertrag auf 200 Rbl. veranschlagt (SchlZ. 26. XI. 15 Nr. 829).

3. Umgehung der KrGSt. durch Erhöhung des Aktienkapitals und Aktienneuausgabe „als Prämie ohne Entgelt" (LokAnz. 28. XII. 15).

4. Nach der Kommissionsberatung soll die KrGSt.Vorlage in gleichem Maße auch die Landwirtschaft treffen (LokAnz. 8. II. 16 Nr. 71). Beabsichtigt ist Heranziehung aller Kriegsgewinne über 2000 Rbl. (LokAnz. 9. II. 16 Nr. 73).

5. S. auch Gerloff: Die Kriegsfinanz. Rußlands Finanzwirtschaft (Der Tag 20. IX. 15), sowie LokAnz. 13. II. 16 Nr. 80: Die russischen Banken 1915.

V. Italien.

1. Neue Kriegssteuern in Italien (VossZ. 24. VII. 15 Nr. 657): Projekte:

a) einer KrGSt. für

a) Kaufleute und Industrielle: 10 pCt. auf die 8 pCt. übersteigende Gewinnquote bis zu 10 pCt. des investierten Kapitals mit progressiven Sätzen.

b) Vermittler: 5 pCt. auf den Ueberschuß zwischen $\frac{1}{10}$ und $\frac{5}{10}$ des gewöhnlichen Gewinns; progressiv.

b) Kriegs- und Zuschlagsteuer von 1 Cent auf 1 Lira für die den direkten Steuern unterworfenen Eingänge aller Art; ferner 1 pCt. derjenigen Beträge, „die vom 5. XII. 15 ab auf die Abschlüsse des Staates und der staatlichen Verwaltungen sowie auf die Bilanzen der Provinzen und Kommunen eingehen werden". (Vgl. auch FrZ. 26. XI. 15 Nr. 328.)

2. Gesetzliche Dividendenbegrenzung der ital. Aktiengesellschaften für 1915 auf höchstens 8 pCt., bei Kriegsgründungen (nach 23. V. 15) 10 pCt. Ueberschießende Gewinne in Spezialreserve. Zuwiderlaufende Generalversammlungsbeschlüsse sind nichtig. Strafen bis 10 000 L. (BT. 13. II. 16 Nr. 80 Handelsteil.)

VI. Dänemark.

1. Das Ges. betr. eine außerordentliche EinkSt. vom 10. V. 1915 erfaßt alle aus der Kriegskonjunktur entstehenden Eink.vermehrungen.

§ 1. Jede steuerpflichtige Person, welche für 1915/16 und 1916/17 mit einem steuerpflichtigen Eink. von 8000 Kr. oder darüber zur EinkSt. herangezogen wird, soll außer der gewöhnlichen EinkSt. 10 pCt. des Betrages entrichten, womit ihr steuerpflichtiges Eink. den Durchschnitt ihres entsprechenden Eink. für die Steuerjahre 1912/13, 1913/14 und 1914/15 übersteigt....

Nach § 2 haben Aktiengesellschaften die außerordentliche EinkSt. zu entrichten:

a) wenn ihr steuerpflichtiges Eink. wenigstens 5 pCt. des eingezahlten Aktienkapitals ausmacht und

b) wenn dieses Eink. als Prozente des Aktienkapitals berechnet, den Durchschnitt der entsprechenden Prozente für die Steuerjahre 1912/13, 1913/14 und 1914/15 übersteigt.

Nach § 3 fällt die Steuerpflicht fort, wenn der Steuerpflichtige dem Finanzminister dartut, daß kein Teil des betr. Eink. einem aus dem Kriegszustande hervorgehenden Gewinne entstammt. (Umkehrung der Beweislast!)

Gleichzeitig Erhöhungen der Eink.-Vermögens- und Erbschaftssteuer (Diehl JbfNatOekuStat. Bd. 105 III. Folge 50. Bd. 2. Heft August 1915; vgl. den Text des Ges. auch PrVBl. 36 S. 596 sowie bei Bamberger (s. o. zu B I 11); daselbst auch die Begründung zum Gesetz.

2. Infolge der KrG. ist eine Erhöhung der EinkSt.beträge der dänischen Großbauern um 20—25 pCt. wahrscheinlich (FrZ. 14. I. 16; vgl. auch FrZ. 10. X. 15 Nr. 281: Dänische Finanzmaßnahmen).

3. Eckhardt: Ueber das dänische KrGStGes. Städtezeitung Heft 37 Jahrg. 1915; vgl. auch Rohde PrVBl. 36 S. 748 und S. 596.

4. Die Frachtenbesteuerung in Dänemark (FrZ. 24. I. 16 morgens).

5. s. auch NZürcherZ. 1915 Nr. 1039, 1041.

VII. Schweden.

1. „Kriegskonjunktur-Steuer" durch Kgl. VO. vom 11. VI. 15 (GesS. 8. VII. 15). Steuerpflichtig ist das für 1915 und 1916 festgestellte Eink., das den Durchschnitt der Taxation für 1913/14 übersteigt. (Näheres vgl. in FrZ. 15. VIII. 15 Nr. 225).

Das Mehreinkommen bis 1000 Kr. ist steuerfrei. Besteuert wird nur der in der Kriegszeit gemachte Gewinn, einerlei, woher er rührt, und ob er mit dem Kriege in ursächlichem Zusammenhange steht (Hachenburg DJZ. 1915 S. 998). Sätze: 12 pCt. bei 1000 Kr. bis 18 pCt. bei 320000 Kr. Veranlagung durch bes. „Kriegskonjunktursteuerausschuß". (FrZ. 15. VIII. 15 Nr. 225).

2. S. auch: Die KrGBesteuerung in Schweden (Deutscher Oekonomist 1915 Nr. 1711 sowie NZürcherZ. 25. VIII. 15 Nr. 1119).

3. Vollständiger Gesetzestext nebst Protokollauszug über die Sitzung des Staatsrats in Finanzangelegenheiten vom 30. IV. 15 bei Bamberger (vgl. oben B I 11).

VIII. Schweiz.

1. Der im April von beiden eidgenössischen Räten einstimmig angenommene Bundesratsbeschluß, durch den der Bund ermächtigt wird, zur Deckung eines Teiles der Mobilisationskosten eine einmalige Kriegssteuer auf den Besitz und in geringerem Maße auch auf das Eink. zu erheben, ist am 6. VI. in einer Volksabstimmung mit 445 000 Ja gegen 27 200 Nein angenommen. Die Steuer betrifft die Eink. von über 2500 und die Vermögen von über 10 000 Fr. (JbfNatOekuStat., 105. Bd. III. Folge, 50. Bd. 2. Heft August 1915. Näheres bei Bamberger s. oben B I 11; S. 21 der Broschüre).

2. Vgl. auch

a) Zimmer: Kriegssteuern u. Monopole in der Schweiz in Neue Zeit 33. 2. 17. 540—45.

b) Speiser: Die eidgenössische Kriegssteuer. Vortrag in Z. f. Schweiz. Stat. 51. 4. 15—23.

c) Steiger: Kriegssteuer u. Aktiengesellschaften (Schweiz. Bl. f. Hdl. u. Ind. 22. 9/10. 101—103.

d) L'Economiste Français 1915 S. 486, 692.

IX. Die übrigen Länder.

1. Norwegen:

a) Extrabesteuerung der durch die Kriegskonjunktur entstandenen Mehreinkünfte nach schwedischem Vorbilde (NatZ. 4. VI. 15 Nr. 128). Text des Gesetzes vom 17. VIII. 15 nebst Materialien bei Bamberger (vgl. oben B I 11).

b) Zwecks Besteuerung des Kriegskonjunkturgewinns Gesetzentwurf betr. Schiffahrtssteuer, Satz $1\frac{1}{2}$ Kr. pro Tonne monatlich. Ertragsschätzung monatlich $1\frac{1}{2}$—2 Mill. Kr. (BT. 3. II. 16, abends).

Digitized by Google

2. Holland:
   Sonderbesteuerung der holländischen Reedereien (BT. 18. I. 16, abends).
3. Nordamerika:
   Projekt einer Vorlage, auf die Ausfuhr von Kriegsmaterial aller Art eine Steuer von etwa 20 pCt. zu legen. Ertragschätzung 40 Millionen Pfund (FrZ. 30. XI. 15 Nr. 332).
4. Kriegssteuern in Kanada (Köln.Z. 8. VI. Nr. 570).

Gerichtliche Entscheidungen.

Handelsrecht.

Zu § 8 DepotG. § 366 HGB.

1. Die Mitteilungspflicht aus § 8 DepotG. trifft nicht nur Bankiers, sondern Vollkaufleute jeder Art, wenn sie im Betriebe ihres Handelsgewerbes fremde Wertpapiere einer Bank oder einem sonstigen Dritten in Verwahrung geben. Für die Beschränkung des Pfand- oder Zurückbehaltungsrechts des Dritten, der eine solche Mitteilung empfangen hat, gemäß § 8 Abs. 2 DepotG., macht es demnach keinen Unterschied, ob es sich bei dem Hinterleger um einen Bankier oder einen sonstigen Vollkaufmann gehandelt hat.

2. An der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts, nach welcher § 8 Abs. 2 zwar die Berufung des Drittverwahrers auf gutgläubige Annahme des Verfügungsrechts des Hinterlegers gemäß § 366 HGB. nicht ausschließt, ihn jedoch abweichend von allgemeinen Grundsätzen für seinen guten Glauben beweispflichtig macht, ist festzuhalten.

Urteil des RG. III. Ziv.-Sen. vom 23. November 1915 (JW. 1916 S. 265 ff.).

Zu dem Bankdepot des Baumeisters S. Z., eines Schwagers der Klägerin, bei der Depositenkasse M der Beklagten in B. gehörten seit dem 22. Juni 1899 20 000 M. vierprozentige Schuldverschreibungen der Gesellschaft für elektrische Unternehmungen, welche die Klägerin ihrem Schwager zur Aufbewahrung übergeben hatte. Ende August 1904 beauftragte Z. die Beklagte, die bei dieser für ihn liegenden Wertpapiere zu verkaufen, und am 7. September 1904 schrieb er ihr, er habe bei diesem Auftrage zu bemerken vergessen, daß die 20 000 M. vierprozentiger Schuldverschreibungen der Gesellschaft für elektrische Unternehmungen nicht zu verkaufen seien, sie gehörten nicht ihm, sondern seiner Schwägerin, der jetzigen Klägerin, und seien ihm seinerzeit „nur zur Aufbewahrung resp. zum Depot" übergeben worden; er bitte, die verkauften Stücke bis zum Gesamtbetrage von 20 000 M. neu zu kaufen. Die Beklagte führte diesen Auftrag aus, entnahm den Kaufpreis dem Guthaben des Z., übersandte ihm am 18. September 1904 ein Verzeichnis der gekauften und in sein Depot genommenen Stücke und brachte ihm auch später den Erlös eines zum 1. Oktober 1908 ausgelosten Stückes von 1000 M. dieser Wertpapiere gut. Nachdem Z. 1912 in Vermögensverfall geraten war, ersuchte er die Beklagte am 21. Januar 1913 mit dem Bemerken, daß jene 19 000 M. nicht ihm, sondern der Klägerin gehörten, um deren Ueberweisung auf das Konto der Klägerin bei der Depositenkasse Q der Beklagten. Die Beklagte weigert die Herausgabe der Papiere; sie bestreitet das Eigentum der Klägerin und nimmt auf Grund ihrer Bedingungen für den Depositen- und Effektenverkehr, denen sich Z. unterworfen hatte, ein Pfandrecht an den Papieren für ihre Forderungen gegen Z. in Anspruch. Das LG. hat dem Klageantrag entsprechend die Beklagte zur Herausgabe der 19 000 M. vierprozentiger Schuldverschreibungen der Gesellschaft für elektrische Unternehmungen mit Zinsscheinen seit dem 2. Januar 1913 verurteilt. Das KG. hat dagegen die Klage abgewiesen. Die Klägerin hat mit Erfolg Revision eingelegt.

Aus den Gründen:

Der BerR. nimmt an, daß die Klägerin Eigentümerin der streitigen Wertpapiere sei, daß der Beklagten aber auf Grund ihrer Geschäftsbedingungen ein Pfandrecht an den Papieren für ihre Forderungen gegen S. Z. zustehe, weil die Beklagte den letzteren gutgläubig für befugt gehalten habe, über die Papiere durch Verpfändung zur Sicherung ihrer Forderungen gegen Z. zu verfügen, und daß der § 8 des sog. Bankdepotgesetzes vom 5. Juli 1896 hier keine Anwendung finde. Den Ausführungen des KG. kann zunächst in dem letzten Punkte nicht beigepflichtet werden. Es stellt zwar fest, daß Z. 1904 Kaufmann war und daß die Duldung der Niederlegung der wieder angeschafften Papiere in sein Depot und die Kreditentnahme auf Grund der dadurch gewährten Sicherheit Handelsgeschäfte waren, die zum Betriebe des Handelsgewerbes des Z. gehörten, so daß der § 366 HGB. Anwendung zu finden habe; es verneint aber die Anwendbarkeit des § 8, weil dieser sich nur auf Mitteilungen solcher Kaufleute beziehe, die sich mit der Verwahrung fremder Wertpapiere gewerbsmäßig beschäftigten, zu denen Z. nicht gehört habe; die Vorschriften des § 8 sollten nämlich nach der Begründung des Gesetzes für den Fall der sehr häufig notwendig werdenden Mitwirkung mehrerer Bankiers als Kommissionäre bei der Ausführung eines Auftrags, insbesondere im Falle der Mitwirkung eines Lokal- und eines Zentralbankiers, den Kunden des ersteren vor der Gefahr schützen, daß das Pfandrecht des Zentralbankiers auch die in dessen Gewahrsam gelangten Papiere jenes Kunden wegen aller Forderungen des Zentralbankiers gegen den Lokalbankier ergreife. Indessen wenn auch dieser Fall in erster Linie von den Bestimmungen des § 8 getroffen werden sollte, so beschränkt sich deren Anwendbarkeit doch nicht auf ihn, wie nach dem Wortlaut und auch nach der Begründung des Gesetzsentwurfs keinem Zweifel unterliegen kann. Nach den Eingangsworten des § 8 findet die Vorschrift des Abs. 1 auf alle Kaufleute Anwendung, die im Betrieb ihres Handelsgewerbes fremde Wertpapiere einem Dritten zum Zwecke der Aufbewahrung usw. ausantworten; irgendeine Beschränkung auf bestimmte Arten des Handelsgewerbes ist aus dem Gesetze nicht zu entnehmen, nur die sog. Minderkaufleute sind durch § 13 ausgenommen. Die Fassung des § 8 ist in dieser Hinsicht genau dieselbe wie die des § 1, und daß dieser nicht nur für Bankkaufleute gilt, ist unbestritten. In der Begründung des Entwurfs des Depotgesetzes (Drucks. RT. 9. LegPer. IV. Sess. 1895/97 Nr. 14 S. 75) wird ausdrücklich hervorgehoben, daß der Entwurf, die unmittelbar vorher besprochene, dem § 8 entsprechende Vorschrift nicht ausgenommen, sich bei der Regelung des Depotverkehrs nicht auf Bankkaufleute beschränke, sondern auch die übrigen Kaufleute, mit Ausnahme der Minderkaufleute, umfasse, weil einerseits der Begriff Bankier im HGB. nicht abgegrenzt sei, anderseits die in Frage stehenden Geschäfte auch außerhalb des Bankbetriebs im kaufmännischen Verkehr vorkommen könnten und vorkämen. Demnach findet § 8 auch dann Anwendung, wenn ein Kaufmann im Betrieb seines gewöhnlich auf andere Geschäfte gerichteten Handelsgewerbes eine der dort vorgesehenen Rechtshandlungen vornimmt (vgl. § 343 Abs. 2 HGB.). In dem Briefe des Z. vom 7. September 1904 ist nun eine der Vorschrift des § 8 Abs. 1 entsprechende Mitteilung zu finden, daß die von der Beklagten anzukaufenden und aufzubewahrenden Wertpapiere nicht dem Z., sondern der Klägerin gehörten. Demnach kann die Beklagte nach § 8 Abs. 2 an diesen Papieren ein Pfandrecht wegen ihrer hier in Betracht kommenden Forderungen, die nicht in bezug auf diese Papiere entstanden sind, nicht geltend machen, es sei denn, daß sie beweist, die Klägerin habe ihren Schwager zur Verpfändung ihrer Wertpapiere für seine Schulden ermächtigt, oder daß sie besondere Umstände darlegt, aus denen sie eine solche Verfügungsbefugnis des Z. angenommen hat und ohne grobe Fahrlässigkeit annehmen konnte. Durch die Vorschrift des § 8 Abs. 2 wird nämlich die Anwendung des § 366 HGB. nicht ausgeschlossen, die Bank kann trotz der Mitteilung ihres Kunden, daß die Wertpapiere ihm nicht gehörten, auf Grund ihres guten Glaubens an dessen Berechtigung, über die fremden Wertpapiere zu verfügen, an diesen für ihre Forderungen gegen ihren Kunden ein Pfandrecht erwerben; aber abweichend von der Regel der §§ 932 ff., 1207 BGB. trifft die das Pfandrecht in Anspruch nehmende Bank

Digitized by Google

die Beweislast für ihren guten Glauben (vgl. das Urteil des I. Ziv.-Sen., RG. 41, 35 f. und vor allem das des VII. Ziv.-Sen., RG. 71, 337 ff.[1]), auf dessen Gründe verwiesen wird; an den in diesen Urteilen vertretenen Ansichten ist trotz der in der Rechtslehre dagegen erhobenen Angriffe festzuhalten (s. auch RG. 82, 33 f.[2]) und WarnRspr. 4. Jahrg. S. 170 Nr. 157[3]). Demnach stützt das BG. zu Unrecht seine Entscheidung darauf, daß die Klägerin den ihr obliegenden Beweis nicht erbracht habe, daß die Beklagte nicht oder nur aus grober Fahrlässigkeit angenommen habe, S. Z. sei zur Verpfändung der Wertpapiere befugt. Aber auch wenn man in den übrigen Ausführungen des angefochtenen Urteils die positive Feststellung finden will, die Beklagte habe ohne grobes Verschulden annehmen können, daß die Klägerin ihrem Schwager die Verpfändung ihrer Wertpapiere für seine Schulden bei der Beklagten gestattet habe, ist die Entscheidung nicht haltbar. Von den Gründen, die das BG. für diese Feststellung beibringt, scheidet die Tatsache, daß die Klägerin ihrem Schwager 175 000 M. ohne Sicherheit geliehen, also großes Vertrauen zu seiner Zahlungsfähigkeit hatte, schon deshalb aus, weil sie, wie der BerR. selbst sagt, der Beklagten nicht bekannt war, für deren guten Glauben also ohne Bedeutung ist. Daß ferner die Wertpapiere der Klägerin in den Jahren 1899 bis 1904 bei der Beklagten im Depot des Z. gelegen haben, ohne daß der Beklagten von irgendeiner Seite Mitteilung von dem Eigentume der Klägerin gemacht war, und von Z. zur Verstärkung seines Kredits benutzt sind, kommt für die Zeit nach dem 7. September 1904 nicht mehr in Betracht. Durch das Schreiben von diesem Tage war die Sachlage völlig verändert. In ihm hat Z., der damals durch den Verkaufserlös seiner Wertpapiere seine Schulden bei der Beklagten völlig getilgt hatte, der Beklagten unzweideutig erklärt, daß er zur Verfügung über die Wertpapiere, weil sie der Klägerin gehörten, nicht befugt sei; er hat nicht etwa, wie der Vorderrichter meint, nur geschrieben, die Papiere seien nicht zu verkaufen, sondern auch, sie seien ihm „nur zur Aufbewahrung bzw. zum Depot" gegeben. Dieser Brief bietet also keinen Anhalt für die Annahme einer Befugnis des Z. zur Verpfändung der Wertpapiere, und die Beklagte handelte grobfahrlässig, wenn sie eine solche Befugnis aus dem Schreiben entnahm. Selbst wenn man aber nicht soweit gehen, sondern eine andere Auslegung des Briefes für möglich halten wollte, würde der Beklagten eine grobe Fahrlässigkeit zur Last zu legen sein; denn keinenfalls ergibt sich aus dem Schreiben, auch bei Berücksichtigung aller Nebenumstände, so unzweifelhaft jene Verfügungsbefugnis des Z., daß die Beklagte nicht zur näheren Nachforschung verpflichtet gewesen wäre, ob die Klägerin wirklich ihrem Schwager diese Befugnis eingeräumt habe (vgl. RG. 58, 162; JW. 1907, 672; WarnRspr. 5, 182; 6, 423). Endlich rechtfertigen auch die von dem Vorderrichter erwähnten, nach dem 7. September 1904 liegenden Umstände nicht die Annahme des guten Glaubens der Beklagten, weder das Schweigen des Z. auf ihre Mitteilung, sie habe die Wertpapiere für sein Depot gekauft, noch auch das jahrelange Liegenlassen der Papiere in diesem Depot; nach dem Willen der Klägerin und ihres Schwagers sollten die Papiere in der Tat in dem Depot des letzteren liegen bleiben, aber nicht als seine eigenen, sondern als fremde; für eine Verfügungsbefugnis des Z. ergibt sich daher aus beiden Umständen nichts. Sollte endlich aber der Brief vom 7. September 1904 im Laufe der Jahre bei der Beklagten in Vergessenheit geraten und sein Inhalt denjenigen ihrer Angestellten, welche später auf Grund der hier fraglichen Wertpapiere dem Z. Kredit bewilligten, nicht bekannt gewesen sein, so würde sich die Beklagte auch darauf nicht berufen können, denn ihre Sache wäre es gewesen, auf Grund jenes Briefes durch Anlegung eines Kontos B — entsprechend dem Beschlusse des Vereins Berliner Banken und Bankiers vom 21. Juli 1896 und des Zirkulars vom Juli 1896 (siehe Riesser, Bankdepotgesetz 3. Aufl. S. 106, 141; auch RG. 68, 133) — klarzustellen, daß die Wertpapiere von Z. als fremde in Verwahrung gegeben seien. Demnach ist auf Grund des bisherigen Parteivorbringens der gute Glauben der Beklagten an die Befugnis des Z., ihr die Papiere der Klägerin für seine Schulden zu verpfänden, zu verneinen. Deshalb unterliegt das angefochtene Urteil der Aufhebung. Da die Beklagte weiter behauptet und durch Eideszuschiebung unter Beweis gestellt hat, die Klägerin habe die Papiere dem Z. mit der Ermächtigung übergeben, sie auf seinen Namen bei seiner Bank zur Sicherung für den Kredit, den ihm diese gewähre, niederzulegen, und das BG. zu dieser Behauptung noch nicht Stellung genommen hat, ist die Sache zu anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das BG. zurückzuverweisen.

[1] Bankarchiv VIII, S. 334.
[2] Bankarchiv VIII, S. 66.
[3] Bankarchiv X, S. 236.

Zum preussischen Gesetzentwurf über die Errichtung von Schätzungsämtern.

Der Sonderausschuß für Hypothekenbankwesen des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat in seiner Sitzung vom 19. Februar d. J. beschlossen, den beiden Häusern des preußischen Landtages zu dem von der Kgl. Preußischen Regierung vorgelegten Entwurf eines Schätzungsamtsgesetzes nachstehende Richtlinien zu unterbreiten:

1. **Die Veröffentlichung des Gesetzentwurfes über die Einrichtung von Schätzungsämtern ist zu begrüßen, weil hierdurch Gelegenheit gegeben wird, die seit langem schwebende Frage an der Hand fester Linien zu erörtern.**
2. **Die Einrichtung von Taxämtern kann im Interesse des einer Sachkenntnis entbehrenden privaten Kreditgebers, dem namentlich der nachstellige Kredit in der Hauptsache überlassen bleiben muß, sowie im Interesse des Grundbesitzes als Grundlage der steuerlichen Belastung, zweckdienlich erscheinen.**
3. **Ein Zwang zur Benutzung der Schätzungsämter, namentlich für die bewährten privatwirtschaftlichen Institute, sollte — gleichviel in welcher Form — gesetzlich oder administrativ vermieden werden. Ein Zwang würde sowohl für den städtischen wie für den ländlichen Besitz die schwersten Folgen haben und verhindern, daß dem legalen Kreditbedürfnisse dieser Erwerbszweige in genügendem Maße und zu möglichst billigen Bedingungen Rechnung getragen wird. Die Anwendung eines Zwanges würde der Einführung einer Verschuldungsgrenze fast gleichkommen und dabei dem Einfluß der verschiedenen Zinsbelastungen auf die Grundstückswerte nicht Rechnung tragen.**
4. **Daß für neu zu gründende Stadtschaftens sich der Anlaß, die Schätzungsämter zu benutzen, von selbst ergibt, wird angenommen werden können, da diesen neuen Instituten die den bisher bereits am organisierten Grundkredit beteiligten Anstalten zur Verfügung stehende eigene Organisation und Erfahrung fehlt und sie deshalb eine solche sich erst schaffen müßten. Hierfür ist das Schätzungsamt die gegebene Unterlage, da die Träger sowohl der Stadtschaften wie der Schätzungsämter öffentlich-rechtliche Verbände sind.**
5. **Die vollständige Ausschließung der sachverständigsten Kreise von den Schätzungsämtern erscheint nicht zweckmäßig.**
6. **Die Aufstellung der Taxgrundsätze, welche der Entwurf den administrativen Organen überlassen will, muß zum wenigsten von der Anhörung der beteiligten Organisationen, namentlich der Handels- und Landwirtschaftskammern, abhängig gemacht werden.**

   Ungeachtet dessen wird man von der Aufstellung der hauptsächlichsten Richtlinien, welche für die Aufnahme der Taxen maßgebend sein sollen, im Gesetz selbst nicht absehen können.
7. **Wenn auch die Vorbereitungen zur Einführung der Taxämter getroffen werden mögen, so muß das Inkrafttreten derselben doch bis zum Wiedereintritt friedlicher und geordneter Verhältnisse des Grundbesitzes verschoben werden.**

Digitized by Google

Die Bank von England im sechsten Monat des zweiten Kriegsjahres (Januar 1916)[1].

1. Metallbestand[2]
in £.

1. Dez. 1915	5. Jan. 1916 / 8. Dez. 1915	12. Jan. 1916 / 15. Dez. 1915	19. Jan. 1916 / 22. Dez. 1915	26. Jan. 1916 / 29 Dez. 1915
	Ausweistage — Mittwoch —			
51 238 669	51 102 560 50 272 748	51 301 834 50 281 182	51 168 053 51 091 134	52 224 567 51 476 407

2. Notenumlauf
in £.

1. Dez 1915	5. Jan. 1916 / 8. Dez. 1915	12. Jan. 1916 / 15. Dez. 1915	19. Jan. 1916 / 22. Dez. 1915	26. Jan. 1916 / 29. Dez. 1915
	Ausweistage — Mittwoch —			
34 275 105	35 194 245 34 155 360	34 338 495 34 266 810	33 909 655 35 097 450	33 828 825 35 309 255

3. Oeffentliche Depositen
in £.

1. Dez. 1915	5. Jan. 1916 / 8 Dez 1915	12 Jan 1916 / 15. Dez. 1915	19. Jan. 1916 / 22. Dez 1915	26. Jan 1916 / 29. Dez. 1915
	Ausweistage — Mittwoch —			
50 360 517	58 156 684 52 443 879	53 553 033 52 136 369	59 474 227 53 134 578	62 875 042 49 677 317

4. Private Depositen
in £.

1. Dez 1915	5. Jan. 1916 / 8. Dez. 1915	12. Jan. 1916 / 15. Dez. 1915	19. Jan. 1916 / 22. Dez. 1915	26. Jan. 1916 / 29. Dez. 1915
	Ausweistage — Mittwoch —			
93 525 478	105 835 576 90 018 941	104 076 253 94 169 276	100 782 235 98 783 682	100 961 107 111 972 557

5. Gesamtbetrag der fremden Gelder[3]
in £.

1. Dez. 1915	5. Jan. 1916 / 8. Dez. 1915	12. Jan. 1916 / 15. Dez. 1915	19. Jan. 1916 / 22. Dez. 1915	26 Jan. 1916 / 29. Dez. 1915
	Ausweistage — Mittwoch —			
143 885 995	163 992 260 142 462 820	157 629 286 146 305 645	160 256 462 151 868 260	163 836 149 161 649 874

6. Zusammensetzung der fremden Gelder.
Oeffentliche und private Depositen in Prozenten der fremden Gelder.

1. Dez. 1915 öffentl. Depositen %	1. Dez. 1915 private Depositen %	5. Jan. 1916 / 8. Dez. 1915 öffentl. Depositen %	5. Jan. 1916 / 8. Dez. 1915 private Depositen %	12. Jan. 1916 / 15. Dez. 1915 öffentl. Depositen %	12. Jan. 1916 / 15. Dez. 1915 private Depositen %	19. Jan. 1916 / 22. Dez. 1915 öffentl. Depositen %	19. Jan. 1916 / 22. Dez. 1915 private Depositen %	26. Jan. 1916 / 29. Dez. 1915 öffentl. Depositen %	26. Jan. 1916 / 29. Dez. 1915 private Depositen %
		Ausweistage — Mittwoch —							
35,00	65,00	35,46 36,81	64,54 63,19	33,97 35,64	66,03 64,36	37,11 34,99	62,89 65,01	38,38 30,73	61,62 69,27

7. Metallreserve für die fremden Gelder
in £

1. Dez. 1915	5. Jan. 1916 / 8. Dez. 1915	12 Jan. 1916 / 15. Dez. 1915	19. Jan. 1916 / 22. Dez. 1915	26. Jan 1916 / 29. Dez. 1915
	Ausweistage — Mittwoch —			
35 413 564	34 358 315 34 567 388	35 413 339 34 464 372	35 708 398 34 443 684	36 845 742 34 617 152

8. Metalldeckung der fremden Gelder.
Metallreserve in Prozenten der fremden Gelder

1. Dez. 1915 %	5. Jan. 1916 / 8. Dez. 1915 %	12. Jan. 1916 / 15. Dez. 1915 %	19. Jan. 1916 / 22. Dez. 1915 %	26 Jan. 1916 / 29 Dez. 1915 %
	Ausweistage — Mittwoch —			
24,61	20,95 24,26	22,47 23,56	22,28 22,68	22,49 21,41

9. Bestand an britischen Staatsschuldverschreibungen[4]
in £

1. Dez. 1915	5. Jan. 1916 / 8. Dez. 1915	12. Jan. 1916 / 15. Dez 1915	19. Jan 1916 / 22. Dez. 1915	26. Jan 1916 / 29. Dez 1915
	Ausweistage — Mittwoch —			
29 840 118	32 840 016 32 840 075	32 839 376 32 840 075	32 838 661 32 840 075	32 838 661 32 840 016

10. Bestand an anderen Wertpapieren[5]
in £.

1. Dez. 1915	5. Jan. 1916 / 8. Dez. 1915	12. Jan. 1916 / 15. Dez. 1915	19. Jan. 1916 / 22 Dez. 1915	26. Jan. 1916 / 29. Dez. 1915
	Ausweistage — Mittwoch —			
96 481 248	114 748 048 92 910 363	107 360 567 96 865 303	109 724 797 102 450 297	112 204 760 112 075 710

11. Gesamtbetrag der Wertpapieranlage[6]
in £.

1. Dez. 1915	5. Jan. 1916 / 8. Dez. 1915	12. Jan. 1916 / 15. Dez. 1915	19. Jan. 1916 / 22. Dez. 1915	26. Jan. 1916 / 29 Dez. 1915
	Ausweistage — Mittwoch —			
126 321 366	147 588 064 125 750 438	140 199 943 129 705 378	142 563 458 135 290 372	145 043 361 144 915 726

12. Zusammensetzung der Wertpapieranlage[6].
Britische Staatsschuldverschreibungen und andere Wertpapiere in Prozenten des Gesamtbetrags der Wertpapieranlage

1. Dez. 1915 Brit. Staatsschuldverschr. %	1. Dez. 1915 Andere Wertpapiere %	5. Jan. 1916 / 8. Dez. 1915 Brit. Staatsschuldverschr. %	5. Jan. 1916 / 8. Dez. 1915 Andere Wertpapiere %	12. Jan. 1916 / 15. Dez. 1915 Brit. Staatsschuldverschr. %	12. Jan. 1916 / 15. Dez. 1915 Andere Wertpapiere %	19. Jan. 1916 / 22. Dez. 1915 Brit. Staatsschuldverschr. %	19. Jan. 1916 / 22. Dez. 1915 Andere Wertpapiere %	26. Jan 1916 / 29. Dez. 1915 Brit. Staatsschuldverschr. %	26. Jan 1916 / 29. Dez. 1915 Andere Wertpapiere %
		Ausweistage — Mittwoch —							
23,62	76,38	22,25 26,12	77,75 73,88	23,42 25,32	76,58 74,68	23,03 24,27	76,97 75,73	22,64 22,66	77,36 77,34

13. Diskontsätze[7].

Monat	Durchschnittlicher Bankdiskont %	Durchschnittlicher Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
Januar 1916	5	5,17	5	5¼	5	5 1/16
Dezember 1915	5	5,18	5	5¾	5	5⅛

[1]) **Die Ausweise beziehen sich auf den Status der Bank am Mittwoch jeder Woche.**
[2]) Der Metallbestand umfasst die Metallvorräte aus dem Issue und Banking Department
[3]) Oeffentliche und private Depositen zusammengenommen (Tab. 4 und 5).
[4]) Die Anlage enthält (neben dem Eigenbesitz des Banking Department an brit Schuldverschreibungen) Lombardpfänder.
[5]) Die Anlage enthält vornehmlich Diskonten und Lombardpfänder.
[6]) Hauptsächlich Lombardpfänder und Diskonten.
[7]) Der Privatdiskontsatz bezieht sich auf Bank-Wechsel mit einer Lauffrist bis zu 3 Monaten

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,
unter Mitwirkung von:
Geheim. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. Düringer, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat H. Hartung, Berlin-Dahlem; Dr. Karl Helfferich, Staatsminister, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Paul Laband, Straßburg i. Els.; Professor Dr. Julius Landesberger, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; Max Schinckel, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a. D. Dr. Friedrich Schwartz, Berlin; Professor Dr. Heinrich Waentig, Halle a. S.

Schriftleitung:
Rechtsanwalt Otto Bernstein und Professor Dr. Carl Mollwo,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Erscheint am 1. und 15. eines Monats.

Preis vom 1. Oktober 1915 an 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Str. 38, zu richten.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XV. Jahrgang. Berlin, 15. März 1916. Nummer 12.

Inhalts-Verzeichnis.

Der Entwurf des Kriegsgewinnsteuergesetzes.
Von Dr. Gustav Sintenis, Syndikus der Berliner Handels-Gesellschaft, Berlin.

Der Gesetzentwurf über den Quittungsstempel.
Von Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin.

Die stillen Reserven und der Entwurf eines Kriegsgewinnsteuergesetzes.
Von Prof. Dr. Flechtheim, Berlin.

Kriegskreditbanken. (Schluß.)
Von Dr. Max Sokal, Direktor der n. ö. Kriegskreditbank, Wien.

Gerichtliche Entscheidungen.

Statistischer Teil.
Die deutschen Notenbanken im siebenten Monat des zweiten Kriegsjahres (Februar 1916).

Der Entwurf des Kriegsgewinnsteuergesetzes.

Von Dr. Gustav Sintenis, Syndikus der Berliner Handels-Gesellschaft, Berlin.

Der nunmehr vom Bundesrat genehmigte Entwurf bestätigt im allgemeinen die Erwartungen, die man nach den bisherigen Erklärungen der Reichsregierung hegen durfte. Er zerfällt in zwei Hauptteile: Der erste behandelt die Steuerpflicht der Einzelpersonen, der zweite die der Gesellschaften. Hieran schließen sich gemeinsame Vorschriften über die Veranlagung und Erhebung der Steuer. Wir folgen in der nachstehenden Betrachtung im wesentlichen dieser Einteilung.

I. Steuerpflicht der Einzelpersonen.

1. Der bisherige Rechtszustand.

Die Kriegsgewinnsteuer der Einzelpersonen ist aufgebaut auf dem Besitzsteuergesetz (BStG.) vom 3. Juli 1913. Bereits durch dieses Gesetz wurde für sämtliche physischen Personen die Verpflichtung begründet, eine Abgabe von dem in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1916 entstandenen Vermögenszuwachs zu entrichten. Schon nach dem BStG. hat somit nach Schluß des Jahres 1916 eine Berechnung des in dem genannten Zeitraume entstandenen Vermögenszuwachses zu erfolgen. Hierbei ist auszugehen von dem nach dem Wehrbeitragsgesetze festgestellten Vermögen, welches nach § 20 BStG. als Wert des steuerbaren Vermögens am 1. Januar 1914 gilt. Als zweiter Faktor für die Berechnung des Vermögenszuwachses ist der Stand des Vermögens vom 31. Dezember 1916 zu ermitteln. Für diese Ermittelung sind im BStG. eingehende Vorschriften erlassen, die im wesentlichen mit den Berechnungsgrundlagen des Wehrbeitragsgesetzes übereinstimmen. (§§ 2—10, 14—17, 28—47.) Als Vermögenszuwachs gilt der Unterschied zwischen dem reinen Werte des steuerbaren Gesamtvermögens am 1. Januar 1914 und dem reinen Werte des steuerbaren Gesamtvermögens am 31. Dezember 1916 (§ 19 BStG.). Von diesem Vermögenszuwachs ist nach § 25 BStG. eine Steuer zu entrichten, die mit 0,75 pCt. des Zuwachses beginnt und bis zum Höchstsatze von 2½ pCt. des Zuwachses steigt. Die Abgabe wird nicht erhoben, wenn der Zuwachs hinter 10 000 M. zurückbleibt oder wenn der Gesamtwert des Vermögens 20 000 M. nicht übersteigt (§§ 12, 13 BStG).

Die vorstehenden Bestimmungen sollen auch nach dem Entwurfe des Kriegsgewinnsteuergesetzes[1]) bestehen bleiben. Sie erfahren lediglich eine kleine Abänderung durch § 42 des Entwurfes. Da nämlich in manchen Fällen, das für den Wehrbeitrag maßgebende Vermögen aus Billigkeitsgründen anders ermittelt ist, als es im Rechtsmittelverfahren festgesetzt war, so soll für die Berechnung der Zuwachssteuer das anderweit ermittelte Vermögen maßgebend sein. Hierdurch wird für die verschiedenen Veranlagungen eine einheitliche Grundlage geschaffen. Andernfalls würde der Steuerpflichtige einen ungerechtfertigten Vorzug genießen. — Eine zweite Abweichung ist ohne sachliche Bedeutung.

[1]) Nachstehend als „Entwurf" bezeichnet.

Digitized by Google

2. Die Bestimmungen des Entwurfes gipfeln darin, daß neben der nach den bisherigen Gesetzen zu entrichtenden Besitzsteuer eine weitere Abgabe von dem ermittelten Vermögenszuwachs erhoben werden soll. Diese Abgabe wird als „Kriegsvermögenszuwachssteuer" bezeichnet; es wird erlaubt sein, an Stelle dieses schwerfälligen Ausdruckes das Wort „Kriegsbesitzsteuer" oder „Kriegszuwachssteuer" in Vorschlag zu bringen. Die Bezeichnung „Kriegsgewinnsteuer" wird nur für Gesellschaften angewendet (§ 21 E.); sie ist bei den physischen Personen offenbar absichtlich vermieden, da nicht nur der Kriegsgewinn, sondern der ganze Vermögenszuwachs versteuert werden soll (unten Z. 2).

Die besondere Abgabe schließt sich sowohl bezüglich der steuerpflichtigen Personen als auch bezüglich der Ermittelung des Vermögenszuwachses eng an die Besitzsteuer an. Grundsätzliche Abweichungen zeigen sich dagegen bei der Steuerskala sowie bei der Berücksichtigung des Einkommens.

1. Steuerpflichtig sind die in § 11 des BStG. bezeichneten Personen (§ 1 Entwurfs). Dies sind in der Hauptsache die deutschen Reichsangehörigen mit Ausnahme derer, die sich seit länger als 2 Jahren im Auslande aufhalten, ohne einen inländischen Wohnsitz zu haben; ferner Ausländer, die im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben. Während vorstehende Personen den Zuwachs am Gesamtvermögen versteuern müssen, ist der Zuwachs am inländischen Grund- und Betriebsvermögen für alle natürlichen Personen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt steuerpflichtig. Der Kreis der steuerpflichtigen Personen ist somit hinsichtlich der Ausländer weiter gezogen als im Wehrbeitragsgesetz (§ 10 WBG.). Hier wie dort wird die Frage zu entscheiden sein, ob die Ausländer auf Grund der bestehenden Handelsverträge Befreiung von der Steuer verlangen können. Diese Frage wird von der Begründung des Entwurfs (Begr.) zutreffend verneint, da die Kriegsgewinnsteuer nicht zu den Lasten gehöre, welche „zu Kriegszwecken oder infolge anderer außergewöhnlicher Umstände auferlegt werden". Haben doch selbst neutrale Staaten, z. B. Dänemark, Schweden und Norwegen eine ähnliche Abgabe eingeführt.

2. Die Kriegsbesitzsteuer ist grundsätzlich von dem Vermögenszuwachse zu entrichten, wie er sich nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes ergibt (§ 2 Entwurfs). Insbesondere wird keine Unterscheidung zwischen dem eigentlichen „Kriegsgewinn" und dem sonstigen Vermögenszuwachs getroffen. Nach der Begr. ist mit voller Absicht das Erfordernis preisgegeben, daß der abgabepflichtige Vermögenszuwachs mit dem Kriege in ursächlichem Zusammenhange stehen müsse. Vielmehr soll jeder, der während der Kriegszeit in der Lage ist, sein Vermögen zu vermehren, einen ansehnlichen Teil dieses Zuwachses dem Vaterlande opfern. Man hielt eine Abgrenzung des Begriffs der „Kriegsgewinne" für undurchführbar; es sei im Einzelfall unmöglich, Gewinne daraufhin zu untersuchen, ob und inwieweit sie unter normalen Friedensverhältnissen zu erzielen gewesen wären.

Die Berechtigung dieser Erwägungen wird nicht in Abrede gestellt werden können, wenngleich das Ergebnis wenig befriedigend ist. Im einzelnen wird zu prüfen sein, ob nicht wenigstens für gewisse Arten des Vermögenszuwachses Ausnahmen zuzulassen sind. Man denke namentlich an die Vermögensvermehrung der Offiziere durch die erhöhte Kriegsbesoldung. Sollte es nicht der Billigkeit entsprechen, die auf solche Weise erzielten Ersparnisse der Besteuerung zu entziehen? Andernfalls würde die unliebsame Folge eintreten, daß die erhöhte Kriegsbesoldung nachträglich eine beträchtliche Kürzung erführe. — Ganz allgemein könnte aber eine verhältnismäßig stärkere Heranziehung der „Kriegsgewinne" durch eine weitere Ausgestaltung der Steuerskala erzielt werden. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle werden die kleineren Vermögensvermehrungen nicht durch die Kriegskonjunktur herbeigeführt sein, während sich die eigentlichen Kriegsgewinne meist durch beträchtliche Höhe auszeichnen werden. Man wird also dem anzustrebenden Ziele näher kommen, wenn man den kleinen Vermögenszuwachs niedriger besteuert als im Entwurfe vorgesehen. (Vgl. unten 3, 4).

Die Regel, daß der Vermögenszuwachs für die Kriegsbesitzsteuer nach den gleichen Grundsätzen ermittelt wird, wie für die bisherige Besitzsteuer, erleidet nach dem Entwurfe verschiedene wichtige Ausnahmen. Zunächst sollen nach § 6 Grundstücke, die erst nach dem 1. August 1914, also während des Krieges, erworben sind, mindestens mit dem Betrage der Gestehungskosten angesetzt werden. Hierdurch soll verhütet werden, daß der gezahlte Mehrpreis für Luxusgrundstücke der Besteuerung entzogen wird. Nicht ausdrücklich entschieden ist die Frage, ob zu den Gestehungskosten auch die gezahlten Provisionen, Stempel, erstattete Wertzuwachssteuer und dergleichen gehören; die Frage wird aber im bejahenden Sinne zu beantworten sein. — Abgesehen hiervon sollen folgende Ausnahmen gelten:

a) Abzuziehen ist von dem in Gemäßheit des BStG. festgestellten Vermögenszuwachs.

aa) Der Erwerb, der dem Steuerpflichtigen durch Erbanfall, infolge Vermächtnisses oder auf andere Weise aus dem Nachlaß eines Verstorbenen von Todes wegen zugeflossen ist (§ 3 Ziffer 1 d. Entw.). Diese Einschränkung entspricht durchaus der Billigkeit; der dagegen erhobene Einwand[2]), daß man bei dem Erbanfalle nicht nur an die Witwen und Waisen der gefallenen Krieger, sondern auch an die „lachenden Erben" denken solle, die durch den Krieg unverhofft in den Besitz erheblichen Vermögens gelangt seien, greift deshalb fehl, weil derartige Erbschaften bereits nach dem Erbschaftssteuergesetze einer Abgabe zwischen 4 und 30 pCt. unterworfen sind. Ueberdies soll der Abzug des durch Erbanfall erworbenen Vermögens insoweit anteilig ausgeschlossen sein, als der Erblasser selbst sein Vermögen in der Zeit bis zu seinem Tode vermehrte. (§ 3 Abs. 2 Entw.) Die Bedeutung der Bestimmung ist in der Begründung durch ein Beispiel erläutert. Unklar bleibt aber, ob sie sich nur auf die Erben oder auch auf die Vermächtnisnehmer erstreckt. Die letztere Alternative wäre praktisch kaum durchführbar, da der Vermächtnisnehmer den Wert des Nachlasses nicht kennt und folglich auch den Anteil des Vermögenszuwachses nicht berechnen kann.

bb) Der Eingang infolge Kapitalauszahlung aus einer Versicherung. Hierbei ist der am 31. Dezember 1913 festgestellte Kapitalwert der betreffenden Versicherung in Abzug zu bringen (§ 3 Ziffer 2 Entwurfs).

cc) Der Erwerb durch Schenkung oder sonstige unentgeltliche Zuwendungen (§ 3 Ziff. 3 Entwurfs). (Vergl. aber unten b aa.)

dd) Der Erwerb infolge der Veräußerung ausländischen Grund- oder Betriebsvermögens oder sonstigen zu Beginn des Veranlagungszeitraumes nicht steuerpflichtigen Vermögens (§ 3 Ziff. 4 Entwurfs).

Auffallend ist, daß an verschiedenen Stellen des § 3, wie auch sonst im Gesetze, der Ausdruck „nachweis-

[2]) Strutz im „Staatsbedarf" 1916 Nr. 1. Vgl. Frankfurter Zeitung vom 26. Februar 1916. Stier-Somlo im „Staatsbedarf" 1916 S. 165.

Digitized by Google

lich" angewendet wird. Hiermit soll anscheinend zum Ausdruck gebracht werden, daß den Steuerpflichtigen die Beweislast trifft. Hiergegen ist indessen einzuwenden, daß das Steuerrecht bisher eine Verteilung der Beweislast nicht kannte, vielmehr die Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes von Amts wegen zu erfolgen hatte[3]).

b) Dagegen sind dem steuerpflichtigen Vermögenszuwachs hinzuzurechnen:

aa) Die Beträge, die der Steuerpflichtige im Veranlagungszeitraume verschenkt oder sonst unentgeltlich weggegeben hat. Ausgenommen sind Zuwendungen zum Zwecke des standesgemäßen Unterhalts, Gelegenheitsgeschenke, mildtätige Zuwndungen und im allgemeinen auch Schenkungen von weniger als 1000 M. Durch diese wohlerwogene Vorschrift wird erreicht, daß das durch Schenkung weggegebene Vermögen bei dem Schenker zur Besteuerung gelangt. Einer Verminderung des Steuersatzes durch Schenkungen ist dadurch ein Riegel vorgeschoben. Zivilrechtlich kann der Schenker von dem Beschenkten Ersatz des anteilig auf den verschenkten Betrag entfallenden Abgabebetrages verlangen; steuerrechtlich haftet der Bedachte neben dem Schenker für diesen Teil der Abgabe (§ 4 Entwurfs).

bb) Vermögensbeträge, die im Veranlagungszeitraume in ausländischen Grundstücken und Unternehmungen angelegt worden sind (§ 5 Entwurfs).

cc) Beträge, die im Veranlagungszeitraume zum Erwerb von Gegenständen aus Edelmetall usw., sowie von Kunst-, Schmuck- und Luxusgegenständen aufgewendet worden sind, mit gewissen Ausnahmen (§ 5 Entwurfs).

Alle diese Vorschriften erscheinen durchaus zweckmäßig und werden kaum einem Widerstande begegnen.

3. Die Steuerskala beruht, wie erwähnt, auf einer anderen Grundlage, wie im Besitzsteuergesetze, und ihre Sätze betragen — dem Zwecke des Entwurfs entsprechend — ein Vielfaches derjenigen des bisherigen Rechts. Die Steuer beginnt nämlich mit 5 pCt. für die ersten zwanzigtausend Mark des Vermögenszuwachses und steigt bis zu 25 pCt. bei einem Vermögenszuwachs von mehr als 1 Million Mark. Hierbei ist aber zu beachten, daß bei jedem, auch dem größten Vermögenszuwachse, die ersten zwanzigtausend Mark der niedrigsten Steuerstufe von 5 pCt. unterliegen usw., so daß sich beispielsweise der Steuersatz bei einem Zuwachs von 1 Million Mark auf 16,18 pCt. stellt und selbst bei einem Zuwachs von 10 Millionen Mark notwendig etwas hinter der höchsten Stufe von 25 pCt. zurückbleibt.

Mag man auch im allgemeinen eine derartige Gestaltung der Steuerskala als berechtigt ansehen, so muß doch der Einwand erhoben werden, daß die Staffelung schärfer hätte durchgeführt werden können. Es ist nicht gerechtfertigt, einen Zuwachs von 1 Million Mark nur etwa mit dem dreifachen Satze zu besteuern, welchem der Zuwachs von 5000 M. unterliegt. Daß durch eine schärfere Staffelung in den meisten Fällen eine stärkere Heranziehung der eigentlichen Kriegsgewinne erzielt werden würde, haben wir bereits oben dargelegt.

Auch die Mindestgrenze ist abweichend vom BStG. vorgesehen, da lediglich ein Vermögenszuwachs von weniger als 3000 M. steuerfrei bleiben soll (§ 7 des Entwurfs). Nach § 8 sollen ferner Vermögen, die den Gesamtwert von 6000 M. nicht übersteigen, der besonderen Abgabe nicht unterliegen. Ein zwingender Grund für diese Herabsetzung der Mindestbeträge ist nicht ersichtlich; der Ertrag der Steuer wird dadurch kaum wesentlich gesteigert werden. Es wäre deshalb wohl besser, die §§ 7, 8 dem Besitzsteuergesetz anzupassen.

4. Durchaus neu und eigenartig ist die Form, in der die Berücksichtigung der Einkommenverhältnisse der Steuerpflichtigen erfolgen soll. Bekanntlich wurde der Wehrbeitrag nicht nur vom Vermögen, sondern auch vom letzten Jahreseinkommen erhoben. Dagegen sah das Besitzsteuergesetz eine Abgabe vom Einkommen nicht vor. Der Entwurf des KGStG. will das Einkommen zur Besteuerung heranziehen, aber er wählt hierzu nicht die Form einer Abgabe vom ganzen Einkommen oder vom Mehreinkommen. Vielmehr soll ermittelt werden, welcher Teil des festgestellten Vermögenszuwachses auf erspartem Mehreinkommen beruht; für diesen Teil verdoppelt sich die in § 9 vorgesehene Abgabe (§ 10). Also: wer während des Krieges ein Mehreinkommen erzielt, dieses aber verbraucht hat, zahlt überhaupt keine Kriegssteuer; wer sein Vermögen durch ersparte Zinsen hat vermehren können, ohne daß sein Einkommen gewachsen ist, zahlt die einfachen Sätze des § 9; wer aber durch Fleiß und Arbeit sein Einkommen vermehrt und hieraus Ersparnisse erzielt hat, wird mit dem doppelten Steuersatze belegt. Dieses Ergebnis erscheint paradox und legt den Schluß nahe, daß der ganze Aufbau der Einkommenbesteuerung unhaltbar ist. Was die amtliche Begründung zur Rechtfertigung des eingeschlagenen Weges ausführt, ist nicht überzeugend. Namentlich ist nicht einzusehen, weshalb bei einer allgemeinen Besteuerung des Mehreinkommens auch schon kleinere Einkommen herangezogen werden müßten. Man sollte eher das Gegenteil erwarten; denn wenn das gesamte Mehreinkommen — einschließlich des verbrauchten — besteuert wird, erweitern sich die der Steuer unterworfenen Beträge nicht unerheblich. Zu weit würde es vielleicht gehen, wenn man nicht nur das Mehreinkommen, sondern das ganze während der Kriegsjahre erzielte Einkommen — nach Analogie des Wehrbeitrags — zur Besteuerung heranziehen wollte, obwohl dann die Steuersätze verhältnismäßig niedrig gestaltet werden könnten. Die Unterscheidung zwischen verbrauchtem und erspartem Mehreinkommen scheint aber unter allen Umständen vermeidbar und widerstreitet dem Rechtsempfinden[4]).

Bedenklich erscheint ferner die schematische Verdoppelung des Steuersatzes für denjenigen Teil des Vermögenszuwachses, der aus erspartem Mehreinkommen herrührt. Die schon an sich nicht besonders scharfe Staffelung wird hierdurch vielfach noch abgeschwächt. Welche Konsequenzen die vorgeschlagene Regelung mit sich bringt, zeigt folgende Gegenüberstellung: Wer jährlich mehrere 100 000 M. durch ersparte Zinsen zurücklegt, ohne daß er ein Mehreinkommen erzielt hätte, zahlt rund 15 pCt.; wer aber aus erspartem Mehreinkommen 5000 M. Vermögenszuwachs erlangt hat, wird mit 10 pCt. besteuert. Hier könnte sicherlich eine Regelung gefunden werden, die der Billigkeit in höherem Maße Rechnung trägt. Wiederum müßte auch das militärische Diensteinkommen eine bevorzugte Behandlung erfahren.

In welcher Weise wird nun nach dem Entwurfe das für die Anwendung des doppelten Steuersatzes maßgebende Mehreinkommen ermittelt? Nach § 11 ist das „Friedenseinkommen" mit dem „Kriegseinkommen" zu vergleichen; der sich ergebende Unterschied ist „Mehreinkommen"[5]).

---

[3]) Vgl. Entsch. Preuß. OVG. in Staatssteuersachen Bd. 8 S. 290; ferner Bd. 13 S. 255 ff., Bd. 14 S. 304.

[4]) Uebereinstimmend Stier-Somlo im „Staatsbedarf" 1916, S. 166. — Dem erhöhten Mehrbedarf infolge der Kriegsteuerung könnte dadurch Rechnung getragen werden, daß ein gewisser Prozentsatz des Mehreinkommens freigelassen wird.

[5]) Der Unterschiedsbetrag ist auf volle 1000 M. nach unten abzurunden; Unterschiedsbeträge von weniger als 3000 M. unterliegen der höheren Abgabe nicht (§ 11 Abs. 2, 3).

Digitized by Google

a) Friedenseinkommen ist in der Regel der dreifache Betrag des Einkommens, mit welchem der Abgabepflichtige bei der letzten allgemeinen landesgesetzlichen Jahresveranlagung vor dem Kriege zur Einkommensteuer veranlagt worden ist (§§ 12, 13 Abs. 1). In Preußen ist dies die Veranlagung, die Anfang des Jahres 1914 für das Steuerjahr 1915/16 erfolgte. Maßgebend ist die endgültige Feststellung des Einkommens im Rechtsmittelwege (Begründung). — Da die Veranlagung der Gewerbetreibenden, die Handelsbücher führen, nach dem Dreijahresdurchschnitt erfolgt, also z. B. für 1915/16 nach dem Durchschnitt der Jahre 1911 bis 1913, so soll nach § 13 Abs. 2 Entw. der Finanzminister die maßgebende Einkommensteuer-Veranlagung bestimmen.

Fraglich erscheint, ob es richtig ist, eine einzige Jahresveranlagung zugrunde zu legen und den hierbei ermittelten Betrag zu verdreifachen. Der natürlichen Betrachtungsweise würde es eher entsprechen, das Einkommen der drei Kriegsjahre mit den 3 letzten Friedensveranlagungen zu vergleichen und die danach sich ergebende Differenz als Mehreinkommen der Besteuerung zugrunde zu legen.

Das Prinzip, wonach das Friedenseinkommen sich nach der letzten Jahresveranlagung bestimmt, erleidet folgende Ausnahmen:

aa) Als Mindesteinkommen wird unter allen Umständen ein Jahresbetrag von 10 000 M. angenommen, auch wenn das veranlagte Einkommen niedriger war (§ 14 Abs. 1).

bb) War der Pflichtige überhaupt nicht veranlagt, so gilt gleichfalls ein Betrag von 10 000 M. als Jahreseinkommen. Hieraus könnten sich Härten ergeben, denen durch eine angemessene Regelung begegnet wird (§ 14 Abs. 2).

cc) Ein Steuerpflichtiger, der nach der Friedens-Veranlagung Vermögen durch Erbgang oder Auszahlung einer Versicherungssumme erworben hat, kann verlangen, daß hierauf nach Verhältnis der Zeit 5 pCt. Zinsen dem Friedenseinkommen hinzugerechnet werden (§ 14 Abs. 3).

Die Bedeutung dieser klaren und bedenkenfreien Vorschriften wird durch Beispiele in der amtlichen Begründung erläutert.

b) Als Kriegseinkommen gilt das Gesamteinkommen der drei auf die letzte Friedensveranlagung folgenden Jahre. Wiederum ist die staatliche Einkommensteuerveranlagung maßgebend. Wiederum soll auch der Finanzminister die maßgebende Veranlagung bestimmen. Regelmäßig werden die zu Anfang 1915, 1916 und 1917 stattfindenden Veranlagungen für 1915/16, 1916/17 und 1917/18 als Kriegsveranlagungen in Betracht kommen — anders vornehmlich bei Gewerbetreibenden, die Handelsbücher führen.

Abweichungen zwischen Kriegseinkommen und veranlagtem Einkommen ergeben sich aus den §§ 16, 17.

aa) Hinzuzurechnen sind zum Gesamteinkommen alle Erträge aus einer auf Gewinn gerichteten Tätigkeit, die dem Steuerpflichtigen zwischen dem 1. August 1914 und 31. Dezember 1916 zugeflossen sind, auch wenn sie infolge der sogenannten Quellentheorie dem einzelstaatlichen steuerpflichtigen Einkommen nicht zugerechnet werden konnten (§ 16).

bb) Abzusetzen ist dagegen auf Antrag das Einkommen, das als Mehreinnahme aus Geschäftsanteilen einer inländischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung herrührt (§ 17). Ueber diese Vorschrift wird in dem Abschnitt über die Gesellschaftssteuer noch eingehender zu sprechen sein.

Allgemein gilt sowohl für das Friedens- wie für das Kriegseinkommen, daß das Einkommen der Ehegatten zusammenzurechnen ist (§ 18 Entw.). Zweckmäßige Bestimmungen sind endlich für den Fall getroffen, daß ein Steuerpflichtiger vor dem 1. Januar 1917 seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt; er wird hierdurch von der Steuerpflicht nicht befreit, muß vielmehr vor seinem Wegzuge Sicherheit für die geschuldete Abgabe leisten (§ 20 Entw.). Aehnliches gilt, wenn das Vermögen ins Ausland verbracht werden soll.

II. Steuerpflicht der Gesellschaften.

1. Wie die Kriegszuwachssteuer der Einzelpersonen auf dem Besitzsteuergesetz beruht, so schließt sich auch die Kriegsgewinnsteuer der Gesellschaften eng an ein schon bestehendes Gesetz an: nämlich an das Vorbereitungsgesetz (Vorb.G.) vom 24. Dezember 1915. Wie zu erwarten war, bildet dieses Gesetz die Grundlage für die Besteuerung der Gesellschaften[6]). Das gilt zunächst von dem Umfange der Steuerpflicht; ihr werden die in § 1 Vorb.G. aufgeführten Personen (Erwerbsgesellschaften mit juristischer Persönlichkeit) unterworfen (§§ 21, 25 Entw.). Uebernommen ist auch die Bestimmung über Ausdehnung auf andere juristische Personen durch den Bundesrat (§ 28 Entwurfs, § 10 Abs. 1 Vorb.G.). Vor allem aber ist der zwecks Bildung der Sonderrücklage ermittelte „Mehrgewinn" für die Berechnung der Gewinnsteuer grundsätzlich maßgebend. Nur ist für inländische Gesellschaften eine zweifache Ausnahme vorgesehen:

a) Nach dem Vorb.G. (§ 5 Abs. 2 bis 5) war bei notleidenden sowie bei später gegründeten Gesellschaften und bei Kapitalsvermehrungen der Vorjahrsgewinn nach einem Mindestsatze von 5 pCt. zu berechnen. Dieser Satz ist von dem Verfasser sofort als zu niedrig beanstandet worden[7]). Dem trägt jetzt der Entwurf Rechnung, indem er für die Feststellung des steuerpflichtigen Mehrgewinns einen Mindestbetrag von 6 pCt. als Durchschnittsgewinn der Vorjahre zuläßt (§ 22). Es ist also in derartigen Fällen die Sonderrücklage nach einem anders gearteten Mehrgewinn zu berechnen wie die Steuer selbst.

An dieser Stelle sei noch auf einen besonderen Gesichtspunkt bezüglich der notleidenden Gesellschaften aufmerksam gemacht, der bisher nicht zur Erörterung gelangt ist. Nach den bei Beratung des Vorbereitungsgesetzes abgegebenen Erklärungen ist es unzweifelhaft, daß ein etwaiger Verlustvortrag vorweg getilgt werden muß, ehe sich ein Mehrgewinn ergeben kann. Wie verhält es sich aber, wenn eine vielleicht mit großem Verlust arbeitende Gesellschaft kurz vor Kriegsausbruch saniert und dabei der Bilanzverlust beseitigt worden ist? In solchen Fällen würde nach dem Wortlaute des Gesetzes der volle rechnungsmäßig ermittelte Mehrgewinn steuerpflichtig sein. Dann würde aber die Gesellschaft, die ihre finanziellen Verhältnisse in Ordnung gebracht hat, schlechter gestellt sein, als die, welche ihren Verlust weiter geschleppt hat und ihn erst im Kriege tilgen konnte. Hier scheint eine Abhilfe geboten.

b) Mit dem Problem der Doppelbesteuerung beschäftigt sich der § 23 des Entwurfs. Nach ihm sollen Gesellschaften, die mehr als ein Fünftel des ganzen Stammkapitals einer anderen steuerpflichtigen Gesellschaft besitzen, berechtigt sein, vom Geschäftsgewinn eines Kriegsgeschäftsjahres die Mehreinnahme aus dieser Beteiligung

[6]) Zu vgl. daher die Aufsätze des Verfassers S. 87 und S. 131 dieser Zeitschrift.

[7]) S. 89 dieser Zeitschrift.

Digitized by Google

abzusetzen. Dabei gilt als Mehreinnahme der anteilige Betrag, den die andere Gesellschaft in einem Kriegsgeschäftsjahr über den Durchschnitt der maßgebenden Vorjahre hinaus an Dividende oder Ausbeute verteilt hat; bei Gesellschafen, die noch kein volles Jahr vor den Kriegsgeschäftsjahren bestanden, tritt an die Stelle der durchschnittlichen Vorjahrsdividende eine solche von 5 pCt.

Die vorstehende Regelung, die den schon bei Beratung des Vorb.G. in der Reichstagskommission gegebenen Anregungen entspricht, darf grundsätzlich mit Beifall begrüßt werden. In der äußeren Form empfiehlt sich eine kleine Aenderung insofern, als der in Klammern beigefügte Ausdruck „Tochtergesellschaft" nicht alle hier in Betracht kommenden Fälle trifft und deshalb wohl besser gestrichen wird[8]). Sachlich kann zunächst eingewendet werden, daß der erstrebte Zweck nicht vollkommen erreicht wird. Denn nur die in einem Kriegsgeschäftsjahre verteilten Mehr-Dividenden sollen anteilig abzugsfähig sein. Das sind aber bei Gesellschaften mit Kalendergeschäftsjahr die für 1913, 1914 und 1915 ausgeschütteten Gewinnanteile. Also kommen nur zwei Kriegsdividenden in Abzug. Es wird zu erwägen sein, ob man nicht die für sämtliche drei Kriegsgeschäftsjahre verteilten Mehrdividenden als abzugsfähig vom ganzen Mehrgewinn der Obergesellschaft erklären sollte. Ferner erscheint die Beschränkung auf einen Besitz von 20 pCt. des Kapitals der „anderen Gesellschaft" zu eng; es müßte schon ein Besitz von 10 pCt. des Kapitals genügen.

In diesem Zusammenhange ist noch eine zweite Vorschrift zu erörtern, die gleichfalls der Doppelbesteuerung in gewissem Maße entgegenarbeiten will. Nach § 17 des Entwurfs sollen nämlich Gesellschafter einer G. m. b. H. berechtigt sein, von ihrem steuerpflichtigen Gesamteinkommen die „Mehreinnahme" aus der G. m. b. H. abzusetzen. Der Begriff der Mehreinnahme ist in § 17 der gleiche wie in § 23; es gilt daher in dieser Beziehung das zuvor Gesagte. Weiter enthält aber § 17 eine sehr wichtige Einschränkung durch Abs. 2. Danach ist die Absetzung ausgeschlossen, wenn bei Beginn des Veranlagungszeitraums das Stammkapital der Gesellschaft eine Million Mark oder mehr betragen hat und wenn mehr als 6 Gesellschafter während des Veranlagungszeitraums vorhanden sind. Hierdurch hebt das Gesetz die von ihm selbst beabsichtigte Wohltat für eine große Anzahl von Fällen wieder auf. Es wäre dringend zu wünschen, daß die erwähnten Einschränkungen entweder ganz beseitigt oder doch wesentlich milder gestaltet würden.

Ein Grund für die Beschränkung der Kapitalsziffer ist überhaupt nicht ersichtlich, zumal da das „Stammkapital" keinen irgendwie zuverlässigen Maßstab für den wahren Wert der Kapitalbeteiligungen gewährt. Einmal ist das Stammkapital häufig mit beträchtlichem Aufgeld eingezahlt, während es in anderen Fällen durch Verluste vermindert ist. Daher kann eine Gesellschaft mit 750 000 M. nominellem Stammkapital ein effektiv größeres Kapital haben, als eine solche von mehreren Millionen Mark Stammkapital. Ferner wird bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung das benötigte Kapital vielfach in Gestalt von Darlehen der Gesellschafter gewährt, die entweder unverzinslich oder nur zu einem niedrigen Satze verzinslich sind. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die etwa eingeforderten Nachschüsse dem Stammkapital nicht zugeschrieben werden, obwohl sie in Wahrheit dem gleichen wirtschaftlichen Zwecke dienen, wie das Stammkapital selbst.[9]) Endlich kommt in Betracht, daß das Stammkapital häufig nur teilweise eingezahlt ist, beispielsweise also von einem Nominalkapital von 1 500 000 M. nur 50 pCt. mit 750 000 M. Es entsteht dann der Zweifel, ob das nominelle oder das eingezahlte Kapital entscheidend sein soll. Alle diese Gesichtspunkte lassen eine Beseitigung der Beschränkung bezüglich der Kapitalsziffer als unabweislich erscheinen.

Aber auch die Beschränkung bezüglich der Zahl der Teilhaber erscheint unbillig und entbehrlich. Zweck der Vorschrift ist doch vornehmlich, die auf einzelne Familien beschränkten Unternehmungen vor allzu scharfer Heranziehung zu schützen. Dann kann es doch aber keinen Unterschied machen, ob die Zahl der beteiligten Familienmitglieder 5 oder 7 beträgt. Es gibt nicht viele Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an denen eine große Zahl von Gesellschaftern beteiligt ist. Es wäre deshalb am zweckmäßigsten, auch die Beschränkung bezüglich der beteiligten Personen gänzlich fallen zu lassen.

Selbst wenn aber vorstehenden Anregungen entsprochen und Absatz 2 des § 17 gestrichen wird, so ist damit die Gefahr der Doppelbesteuerung für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nur teilweise beseitigt. Denn der § 17 des Entwurfes gibt nur die Befugnis, die Mehreinnahme aus G. m. b. H.-Anteilen vom Gesamteinkommen abzuziehen. Damit wird lediglich erreicht, daß die Verdoppelung der Steuersätze des § 9 nicht eintritt. Dagegen sollen die Gesellschafter verpflichtet sein, trotz der Besteuerung der Gesellschaft von den Mehreinnahmen die einfachen Sätze des § 9 zu entrichten. Es ist schon von anderer Seite mit Recht darauf hingewiesen worden, daß hierin eine schwere und der Billigkeit widerstrebende Beeinträchtigung der gedachten Gesellschaftsform liegt. Vielmehr müßte es zulässig sein, die Mehreinnahme unmittelbar vom Vermögenszuwachs in Abzug zu bringen.

Was die Aktiengesellschaften anlangt, so hält die Reichsregierung nach der Begründung irgendwelche Vorschriften zur Milderung der Doppelbesteuerung nicht für notwendig. Auch hiergegen müssen gewichtige Bedenken geltend gemacht werden. Sollte es nicht angängig erscheinen, den Aktionären ganz allgemein den Abzug der Mehreinnahmen aus Aktiendividenden zu gestatten, so müßte dies doch wenigstens bei denjenigen Aktienunternehmungen geschehen, die in ähnlicher Weise wie Gesellschaften mit beschränkter Haftung nur den Interessen einer einzelnen Familie dienen. Eine dem jetzigen § 17 entsprechende Bestimmung für Aktiengesellschaften erscheint sehr erwünscht, da andernfalls die im volkswirtschaftlichen Interesse zu begrüßende Gründung von Aktiengesellschaften in Zukunft wesentlich erschwert sein würde. Eine Beschränkung in der Zahl der Gesellschafter wird sich hier allerdings kaum umgehen lassen.

Schließlich sei noch erwähnt, daß vielfach auch eine Doppelbesteuerung durch das Reich und durch ausländische Staaten, die ebenfalls eine Kriegsgewinnsteuer eingeführt haben oder künftig einführen werden, zu befürchten ist. Diesem Gesichtspunkte ist durch § 29 des Entwurfs Rechnung getragen.

2. Die Berechnung der Abgabe ist für inländische Gesellschaften in § 24 des Entwurfs geregelt. Danach muß eine doppelte Berechnung aufgestellt werden. Zunächst ist zu untersuchen, welchen Prozentsatz des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals der Mehrgewinn im Jahresdurchschnitt ausmacht, wobei zu dem Kapital die bei Beginn des ersten Kriegsgeschäftsjahres ausgewiesenen „wirklichen Reservekontenbeträge" zuzurechnen sind. Beträgt der Mehrgewinn weniger als 2 pCt. von Kapital und Reserven, so stellt sich die Abgabe auf

[8]) Hachenburg, Frankfurter Zeitung, Nr. 61.
[9]) Hachenburg in Frankf. Ztg. Nr. 61 und 63.

Digitized by Google

10 pCt. des Mehrgewinnes;[10]) sie steigt staffelförmig für jede ferneren 2 pCt. Mehrgewinn um 2 pCt. und erreicht bei einem Mehrgewinn von mehr als 20 pCt. des Kapitals zuzüglich Reserven den Höchstsatz von 30 pCt. — Alsdann ist durch eine zweite Berechnung festzustellen, auf welchen Prozentsatz des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals zuzüglich Reserven sich der durchschnittliche gesamte Geschäftsgewinn in den Kriegsgeschäftsjahren beläuft. Nur wenn dieser Gewinn weniger als 10 pCt. des Kapitals einschließlich Reserven beträgt, verbleibt es bei den grundlegenden Steuersätzen. Stellt er sich zwischen 10 und 15 pCt., so erhöht sich die zunächst ermittelte Abgabe um 10 pCt. ihres Betrages. Bei einem prozentual höheren Gewinn steigt die Zusatzabgabe staffelförmig und erreicht ihren Höchstsatz von 50 pCt., wenn der durchschnittliche gesamte Geschäftsgewinn 30 pCt. von Kapital und Reserven übersteigt. Der Höchstsatz der Kriegsgewinnsteuer ist hiernach mit 45 pCt. des Mehrgewinnes vorgesehen (nämlich 30 pCt. zuzüglich 50 pCt. von 30 pCt. = 15 pCt.).

Die vorstehend geschilderte Berechungsweise ist in sich schlüssig; sie ist jedoch reichlich kompliziert, und man kann auch Zweifel darüber hegen, ob der Ausgangspunkt richtig gewählt ist. Da überall das Verhältnis des Mehrgewinnes zu dem Stammkapital einschließlich der Reserven die Grundlage für die Staffelung bildet, sind die Gesellschaften von hoher Rentabilität stark benachteiligt. Es fragt sich, ob es nicht zweckmäßiger wäre, die Staffelung ohne Rücksicht auf die Höhe des Kapitals und der Reserven lediglich nach der Höhe des Mehrgewinnes abzustufen, wie dies für die physischen Personen und ähnlich für die ausländischen Gesellschaften vorgesehen ist[11]).

Der Begriff der wirklichen Reservekontenbeträge, die nach dem geplanten Berechnungsmodus dem Grundkapital zugezählt werden sollen, ist dem § 11 des Wehrbeitragsgesetzes entlehnt. Alle Streitfragen, die sich damals an den Begriff knüpften, werden also wieder auftauchen. Zweifelhaft ist, ob und inwieweit Fonds für Wohlfahrtszwecke zu den wirklichen Reserven gehören. Auch ob der Gewinnvortrag ein Reservekonto darstellt, ist streitig. Ganz abgesehen hiervon scheint es aber unrichtig, lediglich die ausgewiesenen (d. h. offenen) wirklichen Reserven bei der Berechnung in Rücksicht zu ziehen. Bei dem Wehrbeitrag handelte es sich darum, eine einfache und leicht zu ermittelnde Berechnungsgrundlage zu gewinnen. Deshalb wurden damals die stillen Reserven ihrem verborgenen Dasein überlassen. Jetzt aber sind sie bereits durch das Vorbereitungsgesetz an das Tageslicht gezogen worden. Es erscheint daher nur recht und billig, sie auch bei der Feststellung der Steuersätze zu berücksichtigen[12]).

Als Höchstgrenze der Abgabe bezeichnet § 27 des Entwurfes den Betrag der Sonderrücklage. Würde sich also die Steuer nach den §§ 24 ff. höher stellen, als die Sonderrücklage, so wird der höhere Betrag nicht erhoben. Dieser Fall kann nur eintreten, wenn das erste Geschäftsjahr einer Gesellschaft bei Inkrafttreten des Vorbereitungsgesetzes bereits abgelaufen war und einen Mehrgewinn aufwies, ohne daß freiwillige Rückstellungen in Höhe von 50 pCt. dieses Mehrgewinnes gemacht wären (§ 1 Abs. 2 Vorb.G.). Hier bleibt die Sonderrücklage, sofern nicht die späteren Kriegsgeschäftsjahre gleichfalls Mehrgewinne ausweisen, dauernd hinter 50 pCt. des Mehrgewinnes zurück. In solchen Fällen soll der Gesellschaft höchstens die Sonderrücklage entzogen werden, das Reich also auf den etwaigen Mehrbetrag der Steuer verzichten.

Eine Ausnahme von dieser Regelung enthält Abs. 2 des § 27. Hiernach soll der die Sonderrücklage übersteigende Teil der Steuer dennoch insoweit zu zahlen sein, als bei der Bildung der Sonderrücklage übermäßige Abschreibungen (stille Reserven) unberücksichtigt geblieben sind. Diese Bestimmung ist mißverständlich gefaßt und hat auch bereits einer irrigen Auffassung Raum gegeben. Man hat nämlich geglaubt, es sei der Fall ins Auge gefaßt, daß übermäßige Abschreibungen zu Unrecht unberücksichtigt geblieben seien. Offenbar bezieht sich aber die Vorschrift auf einen solchen Fall überhaupt nicht. Sie will vielmehr nur folgendes besagen: Wenn in dem bereits abgelaufenen Kriegsgeschäftsjahre, auf welches § 1 Abs. 2 Vorb.G. Anwendung findet, übermäßige Abschreibungen gemacht sind, so können diese zwar nicht als freiwillige Rückstellungen angesehen werden und erhöhen also nicht kraft Gesetzes den Betrag der Sonderrücklage; wohl aber sollen diese übermäßigen Abschreibungen zur Zahlung der Steuer herangezogen werden, falls und insoweit letztere den Betrag der Sonderrücklage übersteigt. Es wäre wünschenswert, vorstehende Bedeutung der Bestimmung ausdrücklich klarzustellen.

3. Ueber das Verhältnis zwischen Sonderrücklage und Steuer spricht sich der Entwurf lediglich in § 33 Abs. 2 aus. Danach soll die Gesellschaft, sobald sie die vorläufig festgesetzte Abgabe (unten III) entrichtet hat, die freie Verfügung über den zur Zahlung nicht verwendeten Teil der Sonderrücklage zurückerhalten. Mit Recht hat Hachenburg darauf hingewiesen, daß kein Grund ersichtlich sei, weshalb die Sonderrücklage so lange aufrecht erhalten werden solle, nachdem bereits feststehe, daß ein niedrigerer Betrag an Steuer zu zahlen sei. Auch ist seinen Ausführungen darin beizupflichten, daß Gesellschaftsorgane, die den für die Steuer beanspruchten Teil der Rücklage bereits früher auflösen, weder zivilrechtlich noch strafrechtlich haftbar sind. Unzutreffend ist es dagegen, wenn er vermißt, daß der Anspruch des Reichs auf die Sonderrücklage im Entwurf nicht anerkannt sei. Vielmehr hat die Reichsregierung mit Recht an dem Charakter der Sonderrücklage als einem im Eigentum der Gesellschaft verbleibenden, lediglich Sicherungszwecken dienenden Vermögensbestandteil festgehalten.

III. Veranlagung und Erhebung.

1. Zuständige Behörden sind die gleichen wie für die Veranlagung und Erhebung der Besitzsteuer (§ 30 Entwurfs). Für Preußen sind dies die Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen.

2. Das Veranlagungsverfahren beginnt mit der Abgabe einer Steuererklärung, die mit der Besitzsteuererklärung verbunden werden kann (§ 31 Abs. 1 Entwurfs). In der Erklärung sind die für die Feststellung des Vermögenszuwachses und Mehreinkommens erforderlichen Angaben zu machen. In ähnlicher Weise haben die berufenen Organe der steuerpflichtigen Gesellschaften eine „Kriegsgewinnsteuererklärung" einzureichen, welche die für Feststellung des Mehrgewinnes erforderlichen Angaben zu enthalten hat (§ 31 Abs. 2 Entwurfs). Die näheren Vorschriften hierüber sollen noch vom Bundesrat erlassen werden.

Was die Veranlagung selbst anlangt, so ist zu unterscheiden zwischen Einzelpersonen und Gesellschaften.

a) Bei Einzelpersonen erfolgt die Veranlagung gleichzeitig mit der Veranlagung der Besitzsteuer. Nur wenn die Feststellung des gesamten Mehreinkommens nicht sofort erfolgen kann, ist die besondere Abgabe vorläufig auf

[10]) Und zwar vom gesamten, nicht nur vom durchschnittlichen Jahresgewinn.

[11]) Vgl. hierzu den Aufsatz „Kriegsgewinnsteuergesetz" in Nr. 68 der Frankf. Ztg.

[12]) Vgl. Hachenburg in Nr. 61 der Frankf. Ztg.

Digitized by Google

Grund der bereits feststellbaren Berechnungsgrundlagen festzusetzen (§ 32 Entwurfs).

b) Die Kriegsgewinnsteuer der Erwerbsgesellschaften wird zunächst nach dem Gesamtergebnisse der beiden ersten Kriegsgeschäftsjahre vorläufig festgesetzt. Nach Entrichtung der vorläufig festgesetzten Abgabe wird, wie oben erwähnt, der nichtverbrauchte Teil der Sonderrücklage frei. Nach Schluß des letzten Kriegsgeschäftsjahres erfolgt die endgültige Festsetzung.

In sämtlichen Fällen (a und b) erteilt die Veranlagungsbehörde dem Steuerpflichtigen einen Steuerbescheid, gegen den die gleichen Rechtsmittel zulässig sind, wie gegen den Besitzsteuerbescheid. Auch der vorläufige Bescheid kann bereits im Rechtsmittelverfahren angefochten werden (§§ 34, 35 Entwurfs).

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben sind mit Geldstrafe bedroht, sofern sie geeignet sind, eine Verkürzung der Abgabe herbeizuführen. Neben der Geldstrafe kann unter gewissen Voraussetzungen auf Gefängnisstrafe und — eine Neuerung auf dem Gebiete des Steuerrechts — auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, wenn der Steuerpflichtige beabsichtigte, die Steuer zu hinterziehen (§§ 38, 39 Entwurfs).

3. Ein wesentliches Bedenken ist gegen die Vorschrift über die Entrichtung der Abgabe zu erheben. Nach § 36 Abs. 1 Entwurfs soll nämlich die Zahlung binnen 3 Monaten nach Zustellung des vorläufigen oder endgültigen Bescheides geleistet werden. Hierin liegt eine außerordentlich schwerwiegende Abweichung vom Besitzsteuergesetz, dessen Vorschriften im übrigen für anwendbar erklärt sind. Nach § 24 BStG. verteilt sich nämlich die Entrichtung der Besitzsteuer auf einen dreijährigen Zeitraum. Bei den enormen Steuersätzen des Kriegsgewinnsteuergesetzes, welche die des Besitzsteuergesetzes um ein Vielfaches übersteigen, muß dringend gefordert werden, daß die Verteilung auf einen Dreijahreszeitraum auch für die Kriegszuwachssteuer zugebilligt wird.

Die weitere Bestimmung, wonach bei Entrichtung der Abgabe die 5 pCt. Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen der Deutschen Kriegsanleihen zum Nennbetrag an Zahlungsstatt angenommen werden, entspricht den früher abgegebenen Erklärungen der Reichsregierung. Es empfiehlt sich, eine ähnliche Regelung auch für die neuen $4^1/_2$ prozentigen Schatzanweisungen zu treffen.

Ist die endgültige festgesetzte Abgabe niedriger als die vorläufig festgesetzte, so ist nach § 36 Abs. 2 Entwurfs der zuviel erhobene Betrag dem Steuerpflichtigen zu erstatten. Dies gilt sowohl für die Einzelpersonen als für die Gesellschaften.

4. Von außerordentlicher Tragweite ist die Bestimmung des § 41, zumal auf sie in der Begr. an mehreren Stellen nachdrücklich verwiesen wird. Danach soll der Bundesrat ermächtigt werden, zur Vermeidung besonderer Härten auf Antrag eines Steuerpflichtigen einzelne außerordentliche Vermögensanfälle von der Kriegsabgabe zu befreien oder eine anderweite Berechnung des Mehreinkommens oder Mehrgewinnes zu genehmigen. So sehr die gute Absicht anzuerkennen ist, welche dieser Vorschrift zugrunde liegt, so erscheint es doch nicht ungefährlich, eine derartig generelle Befugnis zu Steuerermäßigungen in einem Gesetze zu erteilen. Auch die praktische Durchführung wird auf die größten Schwierigkeiten stoßen, da es wenig Fälle geben wird, in denen nicht der Steuerpflichtige eine besondere Härte in seiner Veranlagung erblickt. Es wird sich fragen, ob nicht die Fälle, in denen eine Steuerermäßigung in Frage kommt, schärfer umgrenzt werden können. Andernfalls besteht die Besorgnis, daß später von der Ermächtigung des Bundesrats nicht in solchem Umfange Gebrauch gemacht wird wie beim Erlaß des Gesetzes erwartet wurde.

5. Keine Bestimmung enthält der Entwurf über die Abzugsfähigkeit der Kriegsgewinnsteuer bei der einzelstaatlichen und kommunalen Steuerveranlagung. Dies muß entschieden als ein Mangel bezeichnet werden. Die Gewinnsteuer ist, wie wohl allgemein anerkannt wird, eine Art Vermögenskonfiskation. Alsdann scheint es aber unabweisbar, die in solcher Weise vom Reiche beanspruchten Vermögensteile dem steuerlichen Zugriffe der Bundesstaaten und Gemeinden zu entziehen. Anderenfalls würden die Steuerlasten vielfach eine Höhe erreichen, die mit ernsten Gefahren für die Entwickelung des Volkswohlstandes verbunden wäre.

Der Gesetzentwurf über den Quittungsstempel.

Von Rechtsanwalt **Otto Bernstein** in Berlin.

„Ueber den Quittungsstempel läßt sich wenig sagen; denn mit dem, der denselben verteidigt, ist überhaupt nicht zu rechten“ — so ließ sich in fernen friedlichen Zeiten der Abg. Eugen Richter in der Reichstagssitzung vom 5. Dezember 1893 über die im Rahmen der damals zur Beratung stehenden Stempelnovelle vorgeschlagene Quittungssteuer vernehmen, und auch ein weniger grundsätzlicher Gegner der Steuer, der Abg. Graf Kanitz, gab zu verstehen, daß die große Belästigung, die dem Publikum durch die Steuer unter allen Umständen erwachse, durch den — damals auf 6 Millionen Mark veranschlagten — Ertrag nicht aufgewogen werde. Vergleicht man die Bestimmungen des damaligen Entwurfs, sowie überhaupt der sämtlichen früheren vom Reichstage abgelehnten Quittungssteuervorlagen mit dem Gesetzesvorschlage, der laut Veröffentlichung der Nordd. Allg. Ztg. Nr. 66 vom 7. März v. J. vom Reichskanzler dem Bundesrat unterbreitet und inzwischen von diesem genehmigt worden ist, so wird man sich gestehen müssen, daß der Vervielfältigung des veranschlagten Ertrages eine mindestens im gleichen Verhältnis vermehrte Belästigung des Verkehrs gegenübersteht, wie sie namentlich in der Herabsetzung der Steuergrenze von 20 M. auf 10 M., in der Einführung des Quittungszwanges und der Besteuerung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs zum Ausdruck kommt. Und doch darf man sich nicht verhehlen, daß diese Vorlage, die allenthalben wohl größerer und berechtigterer Abneigung begegnen dürfte, als alle früheren Entwürfe, angesichts der Notwendigkeit, dem gewaltig angewachsenen Finanzbedarf des Reichs in ernster Stunde schnell und wirksam zu Hilfe zu kommen, größere und berechtigtere Aussicht auf Annahme hat, als irgendeine ihrer Vorgängerinnen. Unter diesen Umständen erscheint es angezeigt, in dieser Zeitschrift schon jetzt auf den wesentlichen Inhalt der in Aussicht genommenen Regelung einzugehen und ihre praktische Tragweite insbesondere für den Bankverkehr zu erörtern, da dieser durch die Vorlage, sofern sie Gesetzeskraft erlangt, wesentlich in Mitleidenschaft gezogen werden wird. Denn wenn auch die Last der Steuer von der Gesamtheit der am Zahlungsverkehr Beteiligten getragen werden soll, so ist doch die Verantwortung für ihren Eingang in sehr erheblichem Umfange den Banken und Bankfirmen auferlegt, und die Arbeit, welcher diese sich hierbei im Dienste des Reiches zu unterziehen haben, wird eine äußerst mühevolle sein. Wohl handelt es sich um einen besonders gut durchgearbeiteten Gesetzentwurf, der sich, wie immer man seinen Inhalt beurteilen mag, als achtunggebietende geistige Leistung darstellt; aber aus der durch die Natur des Gegenstandes

Digitized by Google

bedingten abstrakten Ausdrucksweise und aus der verwickelten Ausgestaltung, welche der Vielseitigkeit der zu regelnden Verhältnisse entspricht, ergeben sich für das Verständnis des Gesetzes eine Fülle von Schwierigkeiten, und man wird von vornherein zum mindesten die Forderung erheben müssen, daß zwischen die Verabschiedung und das Inkrafttreten des Gesetzes ein ausgiebiger Zeitraum gelegt wird, der es der Praxis gestattet, sich in seine Begriffswelt einzuleben und den Geschäftsbetrieb auf seine Handhabung einzurichten.

A. Die Grundlagen.

I. Die **verschiedenen Arten** der steuerpflichtigen Akte.

Hinausgehend über den Rahmen einer Quittungssteuer im früheren engeren Sinne will der Entwurf innerhalb gewisser noch zu erwähnender Grenzen den gesamten inländischen Geldumlauf einer Besteuerung unterwerfen, gleichviel ob es sich um Zahlungen zum Zwecke der Schuldtilgung oder um solche zur Schuldbegründung handelt,[1]) gleichviel ob die Zahlung mittels Geldes oder mittels geldersetzender Wertpapiere oder ob sie im bargeldlosen Ueberweisungsverkehr erfolgt, gleichviel, ob die Ausstellung einer Empfangsbescheinigung einem Bedürfnis oder bisheriger Verkehrsübung entspricht.

Die nach dem Entwurf steuerpflichtigen Akte zerfallen in zwei Hauptgruppen: 1. die eigentlichen **Quittungen,** welche ihrerseits wieder in Zahlungsquittungen und Schuldquittungen unterschieden werden und 2. die **Bescheinigungen über Gutschriften und Lastschriften im inländischen Kassenführungsverkehr.**

1. **Quittungen.**

Während das bürgerliche Recht (§ 368 BGB.) unter einer Quittung ein schriftliches Bekenntnis des Gläubigers über den Empfang der ihm geschuldeten Leistung versteht, ist der Quittungsbegriff des Entwurfs (§ 80) teils enger, teils weiter. Die Bescheinigung des Empfangs des Gegenstandes einer nicht auf eine Geldzahlung gerichteten Verpflichtung, z. B. zu liefernder Aktien oder Anleihetitel ist keine Quittung im stempelrechtlichen Sinne des Entwurfs. Quittung im Sinne des Entwurfs ist demgegenüber jedes Schriftstück, in welchem

a) der Empfang einer Geldsumme oder eines in Zahlung gegebenen Wechsels, Schecks oder sonstigen Zahlungspapiers im Sinne von Zusatz 1 zu Tarifnummer 10[1a]) von dem Empfänger dem Geber gegenüber bescheinigt oder anerkannt wird (Zahlungsquittung)

oder

b) das Erlöschen einer auf Zahlung gerichteten Verbindlichkeit von dem Gläubiger dem Schuldner gegenüber bescheinigt oder anerkannt wird (Schuldquittung), gleichviel ob die Schuldtilgung durch Zahlung oder in anderer Weise (Aufrechnung, Hingabe an Zahlungsstatt, Erlaß) erfolgt ist.

Die Stempelpflicht ist für beide Quittungsarten die gleiche, nur mit dem Unterschied, daß die Ausstellung der Zahlungsquittung kraft gesetzlichen Zwanges erfolgen muß, so daß die Urkunde lediglich als Mittel der Erhebung der auf dem Zahlungsakt als solchem ruhenden Steuer dient, während eine Schuldquittung auf Grund des Stempelgesetzes nicht ausgestellt zu werden braucht, so daß der im Falle ihrer Ausstellung zu entrichtende Stempel reiner Urkundenstempel ist.

In dem häufigsten Falle, daß eine Urkunde sich gleichzeitig als Schuld- und als Zahlungsquittung darstellt, besteht natürlich nur eine einmalige Stempelpflicht. Eine neben der versteuerten Bescheinigung des Zahlungsempfanges (bzw. der versteuerten Gutschrift oder Lastschrift im Kassenführungsverkehr) erteilte Quittung über die mit der Zahlung (bzw. Gutschrift oder Lastschrift) bewirkte Schuldtilgung soll steuerfrei sein, wenn sich aus der Schuldquittung das Sachverhältnis ergibt, d. h. wenn sie auf die Zahlungsquittung (bzw. Gutschrift- oder Lastschriftanzeige) und deren Versteuerung Bezug nimmt (Befr.V. unter B des Tarifs), wofür man sich hoffentlich mit einer kurzen Formel, wie „Zahlung versteuert" begnügen können wird[2]).

2. **Bescheinigungen über Gutschriften und Lastschriften im inländischen Kassenführungsverkehr.**

Die unter dieser Form dem bargeldlosen Zahlungsverkehr auferlegte Besteuerung sucht die Begründung des Entwurfs gegenüber volkswirtschaftlichen Bedenken durch den Hinweis darauf zu verteidigen, daß eine Hemmung der erwünschten Entwicklung dieses Verkehrs nicht zu befürchten sei, solange er nicht stärker belastet und keinen lästigeren steuerlichen Förmlichkeiten unterzogen wird, als der — durch den Quittungszwang in gleicher Weise der Steuerpflicht unterstellte — Barverkehr. Ganz abgesehen davon, daß angesichts der am Barverkehr haftenden rückständigen Zahlungsgewohnheiten weiter Volkskreise die gerade jetzt allseitig als notwendig anerkannte Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs nicht durch dessen stempelrechtliche Gleichstellung mit dem Barverkehr, sondern nur durch eine bevorzugte Behandlung erreicht werden könnte, bleibt der bargeldlose Verkehr auch bei theoretischer Gleichstellung mit dem Barverkehr praktisch doch insofern im Nachteil, als leider damit gerechnet werden muß, daß die unverhältnismäßig geringeren Kontrollmöglichkeiten, die sich für die Erfüllung der Stempelpflicht im Barverkehr bieten, ihm viele alte Anhänger erhalten und manche neuen Freunde gewinnen werden. Es sollten deshalb Aenderungsvorschläge, die auf eine Begünstigung des bargeldlosen Verkehrs im einzelnen hinauslaufen (vgl. z. B. unten S. 238, 240, 241) nicht grundsätzlich außer Betracht gelassen werden.

Als Kassenführungsverkehr im Sinne des Entwurfs gilt (§ 83 b) „dasjenige Abrechnungsverhältnis zwischen zwei Personen, vermöge dessen die eine (Kassenhalter) der anderen ein Guthaben (Konto) zur freien Verfügung nach deren Anweisung zu halten hat Als Guthaben gilt auch die Einräumung eines Kredits". Die Begründung nennt als Hauptfälle den Giroverkehr der Reichsbank und

---

[1]) Der Zahlungsbegriff des Entwurfs deckt sich also grundsätzlich mit demjenigen des allgemeinen Sprachgebrauchs, der jede Uebertragung einer Geldsumme in sich schließt (vgl. Helfferich, Das Geld, 2. Aufl. S. 237). — Wegen der vom Stempel befreiten „uneigentlichen Zahlungsvorgänge" siehe unten S. 239 unter B I 1.

[1a]) Das sind Anweisungen oder Verpflichtungsscheine über die Zahlung von Geld, sofern sie indossabel sind, oder auf den Inhaber lauten oder an jeden Inhaber zahlbar sind. Verzinsliche Anleiheschuldverschreibungen oder Schatzanweisungen werden nicht als „Verpflichtungsscheine" im Sinne dieser Vorschrift anzusehen sein, so daß z. B. die Inzahlunggabe von Anleihetiteln auf die Valuta eines Hypothekendarlehns kein stempelpflichtiger Zahlungsvorgang wäre. Zweifelhafter kann man bezüglich der Inzahlunggabe von Kupons sein, die im Verkehr in gewissem Umfange zu Zahlungsmitteln geworden sind: die vom Entwurf in Aussicht genommene Steuerpflichtigkeit ihrer Einlösung spricht indessen für die Steuerfreiheit der Inzahlunggabe.

[2]) Neben diesen „Doppelquittungen" hätten aus dem gleichen Grunde, daß jeder Zahlungsakt nur einmal besteuert werden soll, auch Quittungsduplikate als steuerfrei anerkannt werden sollen, was wohl nur versehentlich unterblieben ist.

Digitized by Google

den Depositen- und Kontokorrentverkehr der Banken, Genossenschaften und derjenigen anderen Anstalten, die sonst noch sich mit der Annahme von Geld und der Leistung von Zahlungen für fremde Rechnung befassen. Als Kassenführungsverkehr soll sodann nicht nur der Kontokorrentverkehr zwischen einer Bank und ihren Privatkunden, sondern auch derjenige mehrerer Banken untereinander angesehen werden: als Kassenhalter gilt in diesem Falle diejenige Bank, welche vereinbarungsgemäß das Konto führt und bei Ablauf des Rechnungsabschnitts den Kontoauszug erteilt (§ 83 b Abs. 2). Im Gegensatz zum Kassenführungsverkehr steht der gewöhnliche Kontokorrentverkehr, der lediglich einer Vormerkung der beiderseitigen Ansprüche und Leistungen zwecks späterer Verrechnung zu dienen bestimmt ist[3]).

Die dem Kassenführungsverkehr auferlegte Stempelpflicht gelangt durch den Buchungsakt zur Entstehung: die Verstempelung erfolgt auf der dem Kontoinhaber ausgestellten Buchungsbescheinigung, deren Ausstellung für den Kassenhalter in gleicher Weise obligatorisch ist, wie diejenige der Zahlungsquittung für den Zahlungsempfänger.

a) In erster Linie trifft die Stempelpflicht die **Gutschrift** bzw. die über sie auszustellende Bescheinigung. Es ergeben sich hierbei wichtige Unterschiede, jenachdem ob es sich um Gutschriften auf dem Konto eines Nichtbankierkunden oder auf demjenigen einer Bank im Sinne der im § 83 b Abs. 4 gegebenen Begriffsbestimmung[3a]) handelt.

aa) Gutschriften auf dem Konto eines Nichtbankierkunden sind — abgesehen von den noch zu erwähnenden besonderen Befreiungsfällen, unter denen für den Bankverkehr der der Gutschrift des Betrages eines vom Kassenhalter eingelösten oder eingezogenen Wechsels oder Schecks besonders wichtig ist — immer stempel- und bescheinigungspflichtig, mag die Gutschrift sich als Gegenwert für eine Leistung des Kunden, z. B. Lieferung verkaufter Wertpapiere, darstellen oder mag sie auf Grund einer von dritter Seite veranlaßten Ueberweisung oder auf Grund einer vom Kunden selbst oder von einem Dritten auf dessen Konto geleisteten baren Einzahlung erfolgt sein. In diesem letzteren Falle soll — zur Vermeidung einer doppelten Besteuerung ein- und desselben Zahlungsaktes — die dem Kontoinhaber bzw. dem einzahlenden Dritten erteilte Kassenquittung stempelfrei bleiben. (Befr.Vorschr. A. Satz 2). Für den Kassenhalter würde es eine wesentliche Vereinfachung bedeuten, wenn das Gesetz ihm statt dessen auch gestattete, die nach dem Entwurf stempelfreie und daher nicht obligatorische, für die Beteiligten indessen unentbehrliche Kassenquittung zu versteuern und dafür von der durch den Entwurf vorgeschriebenen, im Geschäftsgang aber entbehrlichen und darum meist nicht besonders erteilten Gutschriftsbescheinigung über den bereits quittierten Betrag abzusehen.

bb) Gutschriften auf dem Konto einer Bank sind als solche stempelfrei, da anderenfalls eine mehrere Bankstellen durchlaufende und dementsprechend zu einer Mehrzahl von Gutschriften führende Giroüberweisung einem mehrfachen Stempel unterliegen würde. Nach der hierfür maßgebenden Zusatzvorschrift 2 zur neuen Tarifnummer 10 müssen jedoch folgende 3 Fälle unterschieden werden:

1. A. überweist im Reichsbankgirowege der Bankfirma N. N. 1000 M. zugunsten ihres Kunden B.; dann ist die Girogutschrift der Reichsbank zugunsten der Firma N. N. stempelfrei, letztere hat dem B. eine verstempelte Gutschriftsbescheinigung zu erteilen.
2. A. überweist auf demselben Wege der Bankfirma N. N. 1000 M. für deren eigene Rechnung z. B. als Provision für einen vermittelten Grundstückskauf. Alsdann bleibt die Girogutschrift der Reichsbank ebenfalls stempelfrei, die Firma N. N. muß jedoch dem A. eine versteuerte Quittung über den ihr gutgeschriebenen Betrag ausstellen.
3. Wenn A. im Falle 2 ein Konto bei der Firma N. N. unterhält und von dieser wegen der Ueberweisung auf diesem Konto erkannt wird, so ist ihm darüber eine versteuerte Gutschriftsaufgabe zu machen; der im Falle 2 vorgesehenen besonderen Quittung bedarf es nicht.[3b])

b) Die **Lastschrift** im Kassenführungsverkehr ist im Gegensatz zur Gutschrift nur bedingungsweise stempelpflichtig: sie ist stempelfrei, sofern sie lediglich als Ausgleich für die Ausführung einer Zahlung oder Zahlungsüberweisung dient, da in diesem Falle regelmäßig dem Steueranspruch des Fiskus bereits gelegentlich der entsprechenden stempelpflichtigen Zahlungsquittung oder Gutschriftsbescheinigung genügt wird. Stempelfrei ist hiernach die Lastschrift sowohl für eine Barabhebung des Kontoinhabers wie die für Einlösung eines von ihm ausgestellten Schecks sowie für Ausführung eines von ihm erteilten Zahlungs- oder Ueberweisungsauftrages.[4]) Stempelpflichtig sind demgegenüber insbesondere Lastschriften von Zinsen, Provisionen, Spesen sowie des Kaufpreises vom Kunden angeschaffter Effekten (mit einer wichtigen Ausnahme im Kommissionsverkehr vgl. unten S. 240.) Ob das Konto für eine Bank oder für einen Nichtbankierkunden geführt wird, macht für den Lastschriftstempel naturgemäß keinen Unterschied, da die im Zusammenhang mit Ueberweisungen stehenden Lastschriften ohnehin allgemein stempelfrei sind.—

Ist der gewöhnliche Kontokorrentverkehr vor dem Kassenführungsverkehr steuerlich insofern bevorzugt, als er einem Bescheinigungs- und Stempelzwang für Gutschriften und Lastschriften nicht unterliegt und lediglich über die zwischen beiden Beteiligten erfolgenden Ein- und Auszahlungen stempelflichtige Quittungen auszustellen sind, so genießt umgekehrt die Feststellung und Anerkennung

---

[3]) Diese Unterscheidung wird praktisch in vielen Fällen Schwierigkeiten bereiten, da sie sich mit derjenigen zwischen bankmäßigem und außerbankgeschäftlichem Kontokorrentverkehr zwar in der Regel, aber nicht im vollen Umfange deckt. Der Letztere kann sich unter Umständen nach seiner tatsächlichen Gestaltung einem Kassenführungsverkehr auch ohne Bestehen einer Rechtspflicht zur Erledigung von Ueberweisungen und anderen Verfügungen des Geschäftsfreundes stark annähern.

[3a]) es sind dies
a) die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreibenden Firmen, die in das Handelsregister eingetragen sind oder — wie Reichsbank, staatliche und kommunale Bankanstalten — ins Handelsregister nicht eingetragen zu werden brauchen (BankG. § 66, HGB. § 36);
b) die Postverwaltungen des Reichs- und der Bundesstaaten;
c) andere Personen und Anstalten, welche sich nach den für ihren Geschäftsbetrieb maßgebenden Bestimmungen mit der Annahme von Geld und der Leistung von Zahlungen für fremde Rechnung, sofern sie vom Bundesrat den Banken gleichgestellt werden, was wohl namentlich für Kreditgenossenschaften sowie für die am Scheck- und Ueberweisungsverkehr teilnehmenden Sparkassen zu erfolgen haben wird.

[3b]) Ueber die Ausgleichung mehrerer Banken untereinander wegen der von einem Privatkundenkonto der einen auf ein solches der anderen erfolgenden Ueberweisung, insbesondere im Abrechnungsverkehr der Berliner Großbanken, vgl. die Darlegungen im bezüglichen Abschnitt der amtlichen Begründung.

[4]) auch wenn die Zahlung oder Ueberweisung demnächst im stempelfreien Postanweisungs- oder Postscheckwege erfolgt.

Digitized by Google

des Saldos im inländischen Kassenführungsverkehr vor derjenigen im gewöhnlichen Kontokorrentverkehr den Vorzug der Stempelfreiheit[5]): die Kontokorrentbestätigungen der Kunden deutscher Banken und Bankfirmen brauchen also nach wie vor nicht verstempelt zu werden. Die Anerkennung eines im gewöhnlichen Kontokorrentverkehr erteilten Kontoauszuges soll dagegen als Bekenntnis einer Schuldtilgung der in ihm aufgeführten Ansprüche durch Aufrechnung insoweit, als die gegenüberstehenden Posten sich decken, angesehen werden und daher insoweit stempelpflichtig sein.[6])

Mit der scharfen grundsätzlichen Unterscheidung, welche der Entwurf zwischen der Saldoziehung im Kassenführungsverkehr und derjenigen im gewöhnlichen Kontokorrentverkehr vornimmt, läßt es sich kaum vereinen, daß die Stempelfreiheit der Saldoanerkenntnisse auf den inländischen Kassenführungsverkehr beschränkt bleiben soll, daß also ein im Inlande gegenüber einer im Auslande domizilierenden Bank ausgestelltes Saldoanerkenntnis in gleicher Weise stempelpflichtig sein soll, als ob es sich auf einen gewöhnlichen, nicht der Kassenführung dienenden Kontokorrentverkehr bezöge. Hierdurch entsteht eine Belastung, für die es an einer Rechtsgrundlage fehlt. Dem ist nicht entgegenzuhalten, daß dieser Saldoanerkenntnisstempel einen Ausgleich für die Freiheit der Gutschriften und Lastschriften der ausländischen Bank vom Bescheinigungs- und Stempelzwang biete; denn diese Freiheit ergibt sich aus den territorialen Grenzen der inländischen Steuerhoheit und ist keine eine Kompensation erheischende Rechtswohltat. Das Abrechnungsverhältnis mit der ausländischen Bank bleibt in jedem Falle Kassenführungsverkehr und bei einem solchen ist die rechtliche Qualifizierung des Saldoanerkenntnisses als Schuldquittung, die für den gewöhnlichen Kontokorrentverkehr allenfalls vertretbar sein mag, schlechterdings nicht zu halten.

II. Wertgrenze der Steuerpflicht. Staffelung. Einheit oder Vielheit der steuerpflichtigen Vorgänge.

1. Nur Zahlungsvorgänge über Beträge von 10 M. und darunter fallen nicht in den Bereich des Quittungsstempels. Zahlungen, Gut- und Lastschriften von mehr als 10 bis 100 M. unterliegen einem Fixstempel von 10 Pf., Zahlungsvorgänge über mehr als 100 M. einem solchen von 20 Pf.

Die Begründung rechtfertigt das Herabgehen der Steuerpflicht auf Beträge unter 20 M. mit dem kurzen Hinweis darauf, daß anderenfalls der Ertrag der Steuer in Frage gestellt werden würde. Auf die schweren Bedenken, welche gegen diese Ausdehnung der Steuerpflicht und des Quittungszwangs nicht nur vom Standpunkte des Verkehrs, sondern auch angesichts der damit verbundenen Erschwerung der Steuerverwaltung und -kontrolle sprechen, braucht hier nicht näher eingegangen zu werden: sie sind bereits in der Presse ausgiebig erörtert worden und werden voraussichtlich auch in den Beratungen des Reichstages einen breiten Raum einnehmen. Den Gesichtspunkten, aus denen die Begründung vor einer weiteren Staffelung der Abgabe, als sie im Entwurfe vorgesehen ist, warnt, wird man im allgemeinen nur beitreten können; gleichwohl dürfte, im Hinblick auf das früher über die Einwirkung der Steuer auf den bargeldlosen Zahlungsverkehr Gesagte, die Frage ernste Erwägung verdienen, ob diese Zahlungsmethode nicht im volkswirtschaftlichen Interesse dadurch begünstigt werden sollte, daß bei Gutschriften im Kassenführungsverkehr sowie bei Inzahlunggabe von Schecks die Erhöhung der Abgabe auf 20 Pf. erst bei einem höheren Wertobjekt, als im Barzahlungsverkehr, also etwa bei 1000 M. einträte. Gerade soweit es sich um Beträge zwischen 100 und 1000 M. handelt, nimmt die Barzahlung im heutigen Verkehr noch einen unerwünscht großen Raum ein, und eine im Interesse einer Aenderung der bezüglichen Zahlungsgepflogenheiten dem bargeldlosen Verkehr hier gewährte Steuererleichterung würde dem gemeinen Wohl auf anderem Gebiete reichlich zugute kommen.

2. Die Stempelfreiheit von Beträgen bis zu 10 M. auf der einen, die Berechnung der Abgabe als Fixstempel auf der anderen Seite verleiht der Frage, wann eine Einheit und wann eine Mehrheit von Zahlungsvorgängen vorliegt, besondere Wichtigkeit.

Der Entwurf beantwortet diese Frage grundsätzlich dahin, daß das Vorhandensein einer Zahlung (bzw. Gut- oder Lastschrift) durch die Einheit des zeitlichen Vorgangs und die Einheit der beteiligten Personen begründet wird, während die Einheit des materiellen Rechtsgrundes weder erforderlich noch genügend ist.

Kauft ein Bankier im Tafelgeschäft von einem Kunden gegen bar eine Anzahl Wertpapiere und fremde Noten verschiedener Gattung, und gewährt er ihm gleichzeitig gegen Verpfändung anderer Wertpapiere ein bares Darlehen, so braucht der Kunde, wenn Kaufpreise und Darlehensvaluta in einer Summe gemeinsam zur Auszahlung gelangen, über den Gesamtbetrag nur eine einzige mit 20 Pf. zu verstempelnde Quittung auszustellen. Entsprechend kann im Kassenführungsverkehr über mehrere von dem Kontoinhaber gleichzeitig zum Diskont eingereichte Wechsel eine einzige Gutschrift erteilt und über deren Betrag eine nur einmal verstempelte Bescheinigung ausgestellt werden[6a]). Umgekehrt sind mehrere besonders zu verstempelnde Quittungen bzw. Gutschriften zu erteilen, wenn der Kunde den Kaufpreis eines vom Bankier für ihn gezeichneten Wertpapiers in mehreren Raten erlegt, weil es hier an der Einheit des zeitlichen Vorganges fehlt und die Einheit des materiellen Rechtsgrundes unwesentlich ist.

Eine Mehrheit von Zahlungen liegt, trotz vorhandener Einheit des zeitlichen Vorganges, wegen mangelnder Einheit des Beteiligten vor, wenn eine Zahlung im Namen mehrerer Personen oder an mehrere Personen erfolgt, und diese mehreren Personen zueinander nicht im Verhältnis von Gesamtberechtigten und Gesamtverpflichteten stehen[7]). Praktisch werden solche Fälle wohl selten sein und der Hauptzweck der Bestimmung dürfte die Verhütung von Umgehungen sein. Denkbar wäre es immerhin, daß mehrere Bewohner eines Dorfes durch einen gemeinsamen Bevoll-

---

[5]) Diese Stempelfreiheit erstreckt sich auch auf den Buchungsakt der Uebertragung des Saldos auf neue Rechnung.

[6]) Logisch würde diese — juristisch nicht ganz unbedenkliche — Konstruktion des Saldoanerkenntnisses als Schuldquittung eigentlich die Folge haben müssen, daß sowohl die Mitteilung als auch die Anerkennung des Saldos als Quittungen über die getilgte Verbindlichkeit des anderen Teils zu verstempeln wären. Text und Begründung des Entwurfs lassen jedoch keinen Zweifel, daß eine einmalige, bei dem Anerkenntnis vorzunehmende Stempelung genügen soll. Da es sich um eine Schuldquittung, nicht um eine Zahlungsquittung handelt, ist der Stempel jedenfalls reiner Urkundenstempel: ein Zwang zur Ausstellung des Saldoanerkenntnisses kommt somit nicht in Frage.

[6a]) Um eine Einheit des zeitlichen Vorgangs und demnach eine nur einmalige Stempelpflicht handelt es sich auch bei der Gutschrift oder Lastschrift von Kontokorrentzinsen im Kassenführungsverkehr, auch wenn der Endbetrag mit Hilfe der Staffelmethode errechnet ist.

[7]) Bei den Ausdrücken „Gesamtberechtigter" und „Gesamtverpflichteter" darf man nicht an die Begriffe „Gesamtgläubiger" oder „Gesamtschuldner" im Sinne des BGB. denken, sondern muß sie auf Rechtsgemeinschaften jeglicher Art beziehen. Es gehört z. B. hierher der Fall der Zahlung an eine Erbengesamtheit, der Gutschrift auf einem Gemeinschaftskonto und ähnliches.

Digitized by Google

mächtigten, aber nicht für gemeinsame Rechnung, in der nächsten Stadt bei einem Bankier Wertpapiere kaufen oder verkaufen lassen; in diesem Falle liegen trotz Einheitlichkeit des Zahlungsaktes zwischen Bankier und Bevollmächtigten so viel stempelpflichtige Zahlungen vor, als Auftraggeber vorhanden sind.

Das Prinzip der durch die Einheit des Zeitpunktes und die Einheit der Beteiligten bedingten Einheit des Zahlungsaktes wird indessen in zwei für den Bankverkehr besonders wichtigen Beziehungen eingeschränkt:

aa) Erledigt eine Bank durch eine einzige Gutschrift auf dem Konto eines Kunden mehrere Ueberweisungsaufträge, die ihr zu dessen Gunsten von einer anderen Stelle zu verschiedenen Zeiten oder von mehreren anderen Stellen erteilt sind, so würde man an sich auf Grund der zeitlichen Einheit des Gutschriftsaktes eine nur einmalige Stempelpflicht anzunehmen geneigt sein. Der Entwurf verlegt jedoch den für die Frage der Einheitlichkeit des Zahlungsvorganges maßgebenden Zeitpunkt von der Gutschrift auf den Ueberweisungsauftrag zurück und macht demnach die einheitliche Gutschrift soviel mal stempelpflichtig, als sie verschiedene Ueberweisungsaufträge umfaßt. (Anm. 1 zu Tarifnummer 10, vgl. auch § 83c Abs. 3.)

bb) Das Prinzip der Einheit der Beteiligten würde, streng durchgeführt, den Kuponeinlösungsverkehr erheblich beschweren; denn die Folge wäre, daß einem Kunden, der eine größere Zahl am gleichen Termin fälliger Kupons zur Einlösung oder Gutschrift einreicht bzw. aus seinem Depot entnehmen läßt, eine sovielmal verstempelte Quittung abverlangt oder Gutschrift erteilt werden müßte, als bei dem Einlösungsakt Wertpapiere verschiedener Aussteller beteiligt sind. Die Anm. 3 zu Tarifnummer 10 bestimmt demgemäß ausdrücklich, daß diese Folge nicht eintreten soll und demnach einheitliche Quittung oder Gutschrift über die Sammeleinlösung erteilt werden kann, es sei denn, daß — wie die Begründung erläuternd bemerkt — die Gutschrift, zufolge Verschiedenheit der Fälligkeitstermine, unter verschiedener Valutierung erfolgt; denn hier wäre die unerläßliche Einheit des zeitlichen Vorganges tatsächlich zerstört. —

Während der Entwurf dagegen Vorsorge trifft (§ 78), daß über eine Zahlung von mehr als 10 M. mehrere Quittungen in der Art ausgestellt werden, daß sich für die einzelnen Quittungen kein oder für sie zusammen ein geringerer Stempelbetrag ergibt, als er für die Quittung über die ungeteilte Summe zu entrichten wäre, ist es nicht untersagt, zum gleichen Zwecke der Steuerersparnis an Stelle einer stempelpflichtigen Zahlung oder Buchung eine Mehrheit zeitlicher getrennter Zahlungs- bzw. Buchungsakte über Beträge von jeweils unter 10 M. stattfinden zu lassen. Hierin liegt eine folgerichtige Durchführung der grundsätzlichen Anknüpfung der Steuerpflicht an den zeitlich einheitlichen Zahlungs- oder Buchungsakt. Vom steuerfiskalischen Standpunkte aus erschien dies wohl um deswillen unbedenklich, weil die Unbequemlichkeit einer solchen zeitlichen Zerlegung regelmäßig von den Beteiligten selbst lästiger empfunden werden würde, als die Entrichtung der verhältnismäßig niedrigen Stempelabgabe und weil insbesondere beim Kassenführungsverkehr der Banken der Fiskus nicht zu befürchten hat, daß sich die Bank der Mühe einer Vornahme mehrerer Buchungen unterziehen könnte, lediglich um für den Kontoinhaber einen Stempel von 10 Pf. oder 20 Pf. zu ersparen. Im übrigen würde die Grenze zwischen einer aus wirtschaftlichen Gründen getroffenen Ratenzahlungsabrede und einer lediglich zur Stempelersparung erfolgten zeitlichen Zerlegung des Zahlungsaktes meist so schwer zu ziehen sein, daß schon aus diesem Grunde ein Verbot der letzteren sich schwer Geltung verschaffen könnte.

B. Die Befreiungen.

Sowohl unter der besonderen Ueberschrift „Befreiungen" im Tarif als auch an anderen Stellen enthält der Entwurf eine Reihe von Befreiungsvorschriften, welche ihrem Wesen nach, wie folgt, zu unterscheiden sind:

I. Befreiungen im **formellen** Sinne: Hierher gehört

1. die Befreiung uneigentlicher Zahlungsvorgänge, wie der Zahlungen, Gutschriften und Lastschriften im inneren Verkehr eines und desselben Kassenwesens und Geschäftsbetriebes sowie der Zahlungen zur Umwechselung von Geld in gleicher Währung (vgl. B. V. unter C 1 und 4). In der Form einer Befreiungsvorschrift wird hier lediglich klargestellt, daß die erwähnten Vorgänge tatsächlich nicht unter den vom Entwurf zugrunde gelegten Zahlungsbegriff fallen [7a]).

2. Befreiungen im Hinblick auf eine anderweitige steuerliche Belastung des nämlichen Zahlungsvorgangs, sei es durch den Quittungsstempel, sei es durch andere bereits bestehende oder erst in Aussicht genommene Abgaben. Hierher gehören:

a) die in der Befreiungsspalte des Tarifs unter A. und B. unter den Bezeichnungen „Doppelzahlungen" und „Doppelquittungen" zusammengefaßten Rechtsvorgänge. Außer den bereits in anderem Zusammenhange (vgl. oben S. 236, 237) erwähnten Fällen gehört hierher der der Vermittelung einer Zahlung durch einen Zahlungsbeauftragten oder Inkassobeauftragten: hier bedarf es einer zu versteuernden Quittung lediglich zwischen dem Beauftragten (oder dem Auftraggeber) und dem Dritten, nicht aber zwischen dem Beauftragten und seinem Auftraggeber[7b]) Nur wenn die Mittelsperson sowohl Zahlungsbeauftragter des einen als auch Inkassobeauftragter des anderen Teils ist, muß letzterer ihr über den Empfang der Zahlung eine steuerpflichtige Quittung ausstellen.

b) Die Einziehung und Einlösung von Wechseln[8]) und wechselstempelpflichtigen Verpflichtungsscheinen und Anweisungen, sowie, falls im Wege der Gutschrift erfolgend, auch diejenige von Schecks. (Befreiungsvorschrift C unter 5—7.)

Die Stempelfreiheit bei der Einlösung und Einziehung bildet den zur Vermeidung der Doppelbesteuerung desselben Vorgangs nötigen Ausgleich gegenüber der Stempelpflichtigkeit der Inzahlunggabe. Der Wegfall dieser Befreiung bei Bareinlösung von Schecks enthält unter diesem Gesichtspunkte eine Unstimmigkeit, deren die Begründung sich bewußt ist und die sie mit der Notwendigkeit rechtfertigt, zu verhindern, daß der Kontoinhaber Barabhebungen von seinem Guthaben statt mittels stempelpflichtiger Quittung stempelfrei durch Scheck vornimmt. Eine Begünstigung des Verrechnungsschecks gegenüber dem Barzahlungsscheck

---

[7a]) Diesen uneigentlichen Zahlungsvorgängen sollte man uneigentliche Buchungsvorgänge gleichstellen, wie die Rückbelastung eines versehentlich gutgeschriebenen Postens. Dieser Fall liegt grundsätzlich anders als derjenige einer Rückbuchung auf Grund bei der Gutschrift gemachten Vorbehalts, in welchem Buchung und Rückbuchung stempelpflichtig sind. (vgl. § 83c Abs. 2.)

[7b]) Vgl. im Zusammenhang hiermit die besondere Bestimmung des § 83i über die Haftung des Zahlungsempfängers für Nichterfüllung der Quittungs- und Stempelpflicht durch seinen Inkassobevollmächtigten. Danach haftet der Zahlungsempfänger für die vom Inkassobevollmächtigten verwirkten Geldstrafen und Kosten nur bei nachgewiesenem eigenem Verschulden, welches allerdings bereits in Nachlässigkeit bei der Auswahl oder Beaufsichtigung des Bevollmächtigten bestehen kann.

[8]) einschließlich der Wiedereinlösung im Regreßwege.

Digitized by Google

war also nicht der eigentliche Zweck der Bestimmung, wenngleich sie diese im Interesse einer Verbesserung des Zahlungsverkehrs zu begrüßende Wirkung ausüben wird.

Infolge der hier vorliegenden Befreiungsbestimmung wird der Unterschied zwischen der Uebergabe von Wechseln und Schecks zum Diskont und zur Einziehung auch stempelrechtlich Bedeutung erlangen; denn im Falle der Diskontierung ist die Auszahlung oder Gutschrift des Gegenwerts stempelpflichtig. Ebenso liegt eine stempelfreie „Gutschrift von Schecks" nicht vor, wenn ein in Zahlung gegebener Scheck demnächst im Kontokorrent gutgeschrieben wird: hier muß bei gewöhnlichem Kontokorrentverkehr über den Scheck eine stempelpflichtige Quittung, im Kassenführungsverkehr über die Gutschrift eine stempelpflichtige Bescheinigung ausgestellt werden.

c) Dem Gesichtspunkte der zu vermeidenden Doppelbesteuerung entspricht auch die Freistellung der Quittungen und Buchungsbescheinigungen, welche die Zahlung des Entgelts für die Uebernahme von Versicherungen betreffen (Nr. 10 unter C). Es soll hier bei dem schon bestehenden Bescheinigungsstempel nach Tarifnummer 12 RStemp.G. sein Bewenden haben; Prämienzahlungen, welche auf Grund dieser letzteren Vorschrift stempelfrei sind, sollen andererseits auch vom Quittungsstempel befreit bleiben. Eine Bank, welche Kassenhalterin einer Versicherungsgesellschaft ist, wird daher bei Erteilung von Gutschriftsbescheinigungen an diese stets unterscheiden müssen, ob der überwiesene Betrag Versicherungsprämie ist oder eine sonstige Zahlung (Hypothekenzinsen usw.) betrifft; zur Erleichterung dieser Unterscheidung wird zweckmäßigerweise für die Verbuchung von Prämienzahlungen ein besonderes Konto zu führen sein.

d) Nicht eine materielle Befreiung von der Stempelpflicht, sondern lediglich einen Ausgleich gegenüber den in einer anderen gleichzeitigen Bundesratsvorlage vorgesehenen Gebührenzuschlägen beabsichtigt sodann die Zusatzvorschrift unter 3, nach welcher die Vorschriften der Tarifnummer 10 auf die Zahlungen im Zahlungsvermittelungsverkehr der Post, sowie auf die Zahlungen, Gutschriften und Lastschriften im Postscheckverkehr (sowie ferner auf die Zahlung postalischer Gebühren) keine Anwendung finden sollen. Dieser in der Gesetzesbegründung klar zum Ausdruck gebrachte Standpunkt ist zu billigen und wird bei der weiteren Behandlung beider Vorlagen festgehalten werden müssen. Eine Privilegierung des der postalischen Vermittelung sich bedienenden vor dem übrigen Zahlungsverkehr wäre wirtschaftlich außerordentlich bedenklich und in einem aus Anlaß des Kriegsbedarfs erlassenen Finanzgesetze, wie dem vorliegenden, vollends nicht am Platze.

Die von einer Bank einem Kunden erteilte Gutschriftsbescheinigung wird nicht dadurch stempelfrei, daß der gutgeschriebene Betrag der Bank für den Kunden mittels Postanweisung eingezahlt oder im Postscheckverkehr überwiesen war. Wohl aber entspricht es, aus in der Begründung näher dargelegten Gesichtspunkten, der Absicht des Entwurfs, daß die Ausnahme des Postanweisungsverkehrs von der Anwendung der Tarifnummer 10 auch die Ueberweisung des angewiesenen Geldbetrages auf das Reichsbankgirokonto des Postanweisungsempfängers miteinschließen soll, so daß die Gutschrift des überwiesenen Betrags auf dem Girokonto stempelfrei bleibt.

Einer Klarstellung bedarf noch die für den täglichen Verkehr wichtige Frage, ob eine Schuldquittung stempelfrei ist, wenn die darin bescheinigte Schuldtilgung durch Zahlung mittels Postanweisung oder durch Ueberweisung im Postscheckverkehr erfolgt ist. Nach dem Wortlaut des Entwurfs dürfte die Frage zu verneinen sein, da im Zusatz 3 nur die im Post- oder Postscheckwege erfolgten Zahlungen, Gutschriften und Lastschriften dem Bereich der Tarifnummer entzogen sind und die Befreiungsvorschrift B (Doppelquittungen) sich ihrem Wortlaut nach nur auf solche Schuldquittungen erstreckt, denen eine versteuerte Zahlungsquittung oder Buchungsbescheinigung entspricht.

e) Unter dem Gesichtspunkt des Ausgleichs gegenüber einer anderweit in Aussicht stehenden Besteuerung kommt nach dem in der Begründung hierzu Ausgeführten auch die Befreiung unter C 9 (Zahlung von Fahr- und Frachtgeldern im Eisenbahn- und Schiffahrtsverkehr) in Betracht.

II. Befreiungen im **materiellen** Sinne. Hierher gehören:

1. Befreiungen auf Grund öffentlich-rechtlichen Vorrechts als wie Zahlungen im Kassenverkehr des Reichs mit den Bundesstaaten und der Bundesstaaten untereinander, Zahlungen an Behörden oder öffentlich rechtliche Anstalten auf Grund öffentlich-rechtlichen Rechtstitels (Steuern, Abgaben, aber z. B. nicht Abführung der Valuta einer übernommenen Anleihe, weil hier ein privatrechtlicher Zahlungsgrund vorliegt), Zahlungen zum Ankauf amtlicher Wertzeichen. (B. V. unter C 1—3).

2. Befreiungen aus verkehrs- und sozialpolitischen Rücksichten:

a) Für den Bankverkehr von besonderer Wichtigkeit ist die Ausdehnung der nach § 23 Abs. 2 R.Stemp.G. für die Abwicklungsschlußnote des Zwischenkommissionärs geltende Stempelfreiheit auf die Zahlung des Entgelts aus dem Abwicklungsgeschäft bzw. auf die darüber erteilte Gutschrift oder Belastung (B.V. unter C 8). Das „Entgelt" umfaßt neben dem Kaufpreis auch Provision, Courtage und Spesen. Voraussetzung der Stempelfreiheit ist, daß sowohl die Originalschlußnote wie die Abwickelungsschlußnote den Ordnungsvorschriften des § 23 Abs. 2 entspricht.

Läßt ein Provinzbankier für einen Kunden durch seine Berliner Bankverbindung einen Posten Wertpapiere kaufen und demnächst wieder verkaufen, so erhält er wegen des Kaufs von dem Berliner Bankier eine versteuerte Lastschrift, wegen des Verkaufs eine unversteuerte Gutschrift. über deren Betrag er jedoch dem Berliner Bankier eine versteuerte Quittung übersenden muß (vgl. Zusatz 2). Die von dem Provinzbankier seinem Kommittenten erteilte Lastschrift und Gutschrift ist dagegen steuerfrei. — Im Interesse des Provinzbankgeschäfts ist diese Vermeidung einer Mehrbelastung sehr zu begrüßen.

b) Während Zahlungen für Wohnungsmiete nur bis zur Grenze eines jährlichen Mietzinses von nicht mehr als 360 M. stempelfrei sein sollen (B. V. unter C. 13) sind Quittungen und Buchungsbescheinigungen über Arbeits- und Dienstlöhne, Gehälter oder sonstige Dienstbezüge oder Ruhegeld, sowie Witwen-, Waisen- und Elterngeld in voller Höhe steuerfrei. (B. V. unter C. 11.) Es kann sich fragen, ob die Steuerfreiheit von Gehaltszahlungen von einer gewissen Gehaltshöhe an aufwärts noch gerechtfertigt ist; zu erwägen wäre vielleicht auch, ob man nicht, um den Bestrebungen zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs gerade auf diesem Gebiete entgegenzukommen, bei Gehältern, die einen gewissen Betrag übersteigen, die Befreiung vom Quittungsstempel auf den Fall der Ueberweisung und Gutschrift beschränken sollte.

c) In der B. V. unter C 12 wäre eine Klarstellung erwünscht, daß zu den „Zahlungen auf Grund der Reichsversicherung", deren Freilassung hier vorgesehen ist, auch die Zahlungen gehören, welche von Ersatzkassen und anderen als Träger der reichsgesetzlichen Versicherung zugelassenen Versicherungseinrichtungen auf Grund ihrer

Digitized by Google

Satzungen bewirkt werden. Eine ähnliche unklare Fassung, wie sie bedauerlicherweise die Befreiungsvorschrift 3 zu Tarifnummer 12 enthält, hat bereits zu Stempelprozessen Veranlassung gegeben. Ob die Kassenleistungen, um welche es sich hier handelt, sämtlich unter den Begriff des Ruhegehalts, bzw. Witwen-, Waisen- und Elterngeldes im Sinn der Nr. 11 oder der „Unterstützungen, Krankengelder, Beerdigungskosten und ähnlichen Zahlungen" im Sinne der Nr. 12 unterzubringen sein werden, erscheint nicht völlig unzweifelhaft.

d) Nicht in der Tarifspalte „Befreiungen", sondern in dem „Quittungen" überschriebenen Abschnitt des Gesetzes (§ 77 Abs. 2) findet sich die Bestimmung, daß Geldzahlungen zu Gelegenheitsgeschenken, Almosen und Beiträgen zu Sammlungen für mildtätige und kirchliche Zwecke sowie für außerhalb des geschäftlichen Verkehrs erfolgende Geldzahlungen zwischen Ehegatten und nahen Verwandten und Verschwägerten sowie in gemeinschaftlichem Haushalt lebenden Familienangehörigen vom Quittungszwange befreit sind. Der Platz, den diese Befreiung gefunden hat, weist darauf hin, daß sie auf Quittungen beschränkt bleiben, sich also nicht auf Gutschriften im Kassenführungsverkehr zu Zwecken der bezeichneten Art erstrecken soll. Für Verwandtenzahlungen der im § 77 Abs. 2 bezeichneten Art besteht wohl auch kaum ein Bedürfnis nach einer derartigen Ausdehnung, die den Kassenführungsverkehr nur noch komplizierter gestalten würde; wohl aber wäre es gerechtfertigt, den Quittungen über Sammlungsbeiträge zu wohltätigen Zwecken hinsichtlich der Stempelfreiheit auch die Gutschriften auf den für solche Sammlungen oder Wohltätigkeitsvereine geführten Bankkonten gleichzustellen, damit nicht auf diesem gerade in gegenwärtiger Zeit nicht unwichtigen Gebiete des Zahlungsverkehrs die Barzahlung vor der Ueberweisung in unzweckmäßiger Weise bevorzugt wird.

C. Die Erhebung der Steuer.

Die bezüglichen Bestimmungen sind im Entwurf für Quittungen einerseits, für Gutschriften und Lastschriften andererseits gesondert getroffen. Für beide Fälle ist dem Bundesrat in weitem Umfange die Befugnis zur Erlassung ergänzender Bestimmungen übertragen.

I. Quittungen.

1. Form der Quittung. Für das Vorliegen einer Quittung, deren im § 80 Abs. 1 entwickelter Begriff bereits oben unter A behandelt worden ist, soll es grundsätzlich keinen Unterschied machen, ob die Quittung in Briefform, in Form eines auf ein anderes Schriftstück (z. B. einen Scheck) gesetzten Vermerks, eines Aufdrucks oder in anderer Form ausgestellt und ob sie mit Namensunterschrift oder mit einem zum Ersatz der Namensunterschrift bestimmten Zeichen versehen worden ist. (§ 80 Abs. 2 Satz 2.) Dieser Grundsatz der Maßgeblichkeit des Urkundeninhalts und der Gleichgültigkeit der äußeren Form erfährt aber Einschränkungen nach zwei Richtungen:

a) Soweit Quittungszwang besteht, hat der Bundesrat zu bestimmen, was für die Ausstellung der Quittung nach Form und Inhalt als erforderlich oder ausreichend anzusehen ist. (§ 76 Abs. 3; Nichtinnehaltung dieser Vorschriften würde auch bei Versteuerung im vorgeschriebenen Betrag Ordnungsstrafe nach sich ziehen, vgl. Entwurf Art. IV unter II i. V. mit § 111 Abs. 2 RStemp.G. und § 83 h des Entwurfs.)

b) Soweit kein Quittungszwang besteht, also in der Hauptsache, soweit eine reine Schuldquittung in Frage kommt, sind briefliche Mitteilungen, die sich dem Inhalte nach als Quittungen darstellen, stempelfrei, soweit sie nicht bestimmt sind, die Erteilung einer förmlichen Quittung zu ersetzen.

Die Stempelfreiheit trotz fehlenden Zwanges erteilter befreiter Quittungen ist formell an die Voraussetzung geknüpft, daß sich das Sachverhältnis aus der Urkunde ergibt.

2. Die Frist zur Ausstellung und Aushändigung bzw. Absendung von Mußquittungen läuft — vorbehaltlich anderweitiger Bestimmung des Bundesrats — ab:

a) im Regelfalle mit dem 3. Werktage seit dem Tage des Zahlungsempfanges;

b) für den besonderen Fall der Quittung einer Bank über eine ihr im Kassenführungsverkehr für ihre eigene Rechnung steuerfrei erteilte Gutschrift (vgl. Zusatz 2, oben S. 237) mit dem 3. Werktage nach dem Tage des Eingangs der Gutschriftsbescheinigung.

3. Die Erfüllung der Stempelpflicht.

a) Als dem Fiskus gegenüber[9]) zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet kommen in Betracht:

aa) bei im Inlande[10]) ausgestellten Quittungen in erster Linie der Aussteller, in zweiter Linie der Empfänger;

bb) bei im Auslande ausgestellten Quittungen, die nach dem Inland übersandt werden, der Empfänger, bei solchen die im Inlande ausgehändigt werden, in erster Linie der Aushändigende; in zweiter der Empfänger.

Die Stempelpflicht muß von dem Aussteller einer inländischen und dem Aushändiger einer ausländischen Quittung vor der Aushändigung, von dem Empfänger spätestens am 3. Werktag nach dem Empfang und jedenfalls vor weiterer Aushändigung erfüllt werden.

b) Neben der Erfüllung der Stempelpflicht durch Benutzung gestempelter Vordrucke oder Verwendung von Stempelmarken kann der Bundesrat unter besonderen von ihm aufzustellenden Voraussetzungen auch andere Formen der Stempelentrichtung zulassen, und zwar nicht bloß die Begleichung der einstweilen angeschriebenen Einzelabgaben in einer Gesamtsumme zu regelmäßig wiederkehrenden Terminen, sondern auch die Stempelentrichtung im Wege der Pauschalabfindung (§ 83 Abs. 2).

II. **Gutschriften und Lastschriften** im inländischen Kassenführungsverkehr.

1. Dem Fiskus gegenüber zur Abgabenentrichtung verpflichtet ist der Kassenhalter (wegen des Rechts zur Abwälzung der Abgabe auf den Kontoinhaber vgl. unten unter D).

2. Für die Art der Abgabenentrichtung werden voraussichtlich mehrere Formen zur Auswahl stehen:

a) die Einzelentrichtung der Abgabe zur jeweiligen stempelpflichtigen Buchungsbescheinigung:

[9]) Wegen der Verpflichtung zur Tragung der Abgabe im inneren Verhältnis des Beteiligten vgl. unten unter D. S. 242.

[10]) Hat der Aussteller seinen Wohnsitz im Inlande, so wird Ausstellung im Inlande auch bei Datierung von einem ausländischen Ort bis zum Beweis des Gegenteils vermutet (§ 83 a).

Digitized by Google

. die Bank muß in diesem Falle spätestens bis zum 3. Werktage (bzw. einer vom Bundesrat festgesetzten anderen Frist) nach dem Buchungstage dem Kontoinhaber eine ordnungsmäßig verstempelte Buchungsbescheinigung[11]) übersenden und zur Kontrolle entweder eine Kopie zurückbehalten, die, gleichlautend mit der Bescheinigung selbst, einen Vermerk über den Betrag des verwendeten Stempels enthält, oder besondere Anschreibungen führen, aus denen der Betrag des zu jeder Bescheinigung verwendeten Stempels ersichtlich ist.

b) die Sammelentrichtung der Abgabe nach Maßgabe folgender, laut Begründung in Aussicht genommener Bundesratsbestimmung:

> Dem Kassenhalter kann für seinen Geschäftsbetrieb oder für einzelne Abteilungen seines Geschäftsbetriebes gestattet werden, die Stempelabgabe statt zu den Bescheinigungen monatlich bar auf Grund von Anschreibungen zu entrichten, in die die Bescheinigungen fortlaufend nach Tag der Ausstellung und Namen des Empfängers einzutragen sind und in denen bei jeder Bescheinigung der Betrag der aus ihr geschuldeten Stempelabgabe zu vermerken ist. In diesem Falle sind die Bescheinigungen mit einem Hinweis zu versehen, aus dem sich ergibt, daß für sie eine Stempelabgabe im anzugebenden Betrage vom Kassenhalter zur Entrichtung übernommen ist.

Eine Stempelentrichtung im Wege der Pauschalabfindung scheint für Buchungen im Kassenführungsverkehr, anders als für gewöhnliche Quittungen, nicht vorgesehen werden zu sollen.

D. Tragung der Abgabe im Verhältnis der Beteiligten zueinander.

I. Die Begründung bringt mit wünschenswerter Klarheit zum Ausdruck, daß die im Entwurf getroffenen Bestimmungen, wem die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe obliegt, sich nur auf das Verhältnis der Steuerkasse gegenüber beziehen: „Wer im Verhältnis des Zahlungsempfängers zum Zahlenden, des Kassenführers zum Kontoinhaber oder wer sonstwie die Abgabe schließlich zu tragen hat, muß der Bestimmung des bürgerlichen Rechts oder den besonderen Vereinbarungen der Beteiligten überlassen bleiben."

Das bürgerliche Recht enthält zunächst die ausdrückliche Bestimmung, daß die Kosten einer Schuldquittung im Zweifel vom Schuldner zu tragen sind (§ 369 BGB.).

Aus dem bürgerlichen Recht ergibt sich aber ferner für den Kassenführungsverkehr, der sich als auftragsähnliches Verhältnis im Sinne des § 675 BGB. darstellt, daß der kontoführende Bankier die aus Anlaß der Kontoführung von ihm entrichteten Stempelbeträge als notwendige Aufwendungen vom Kontoinhaber erstattet verlangen kann. Zur Vermeidung aller Zweifel und Unklarheiten wird es sich empfehlen, diese Erstattungspflicht des Kontoinhabers in den Geschäftsbedingungen der Banken und Bankfirmen noch ausdrücklich klarzustellen, aber es ist wichtig zu betonen, daß es sich dabei nur um eine Klarstellung handeln wird, nicht um eine Aenderung der sonst bestehenden Rechtslage.

Bereits aus allgemeinen Grundsätzen folgt ferner, daß eine Bank vom Kunden Stempelerstattung auch dann verlangen kann, wenn eine Gutschrift nach Maßgabe des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses stempelfrei war (vgl. z. B. oben S. 240 unter 2b), dieses Verhältnis jedoch aus der Gutschriftsanweisung nicht ersichtlich war. Immerhin wird auch nach dieser Richtung sich eine Klarstellung in den Geschäftsbedingungen empfehlen.

II. Eine Ausnahme von dem unter I dargelegten Grundsatz wird im § 82 zugunsten der Kassen des Reiches und der Bundesstaaten dahin getroffen, daß der Empfänger einer von ihnen geleisteten Zahlung wegen des Quittungsstempels keinen Ersatzanspruch gegen die Reichs- oder Staatskasse haben soll, auch wenn ein solcher nach Bestimmungen begründet sein sollte. (Die Begründung dieser Sondervorschrift, daß durch den Quittungsstempel dem Reich oder den Bundesstaaten zu seinen Lasten keine Ausgaben erwachsen sollen, ist nicht gerade überzeugend; denn dieses Ergebnis hätte durch eine Steuerbefreiung derartiger Quittungen in angemessenerer Weise erreicht werden können, als durch ein privilegium fisci zu Lasten seiner Gläubiger. Uebrigens ist das Prinzip, daß Reich und Bundesstaaten nicht selbst Stempelträger sein sollen, im Entwurf nicht folgerichtig durchgeführt, da ihre Kassen mangels einer entgegenstehenden Bestimmung über Zahlungen, die sie auf Grund privatrechtlichen Titels empfangen, stempelpflichtige Quittungen auszustellen und ebenso für Quittungen, die ihnen aus dem Auslande wegen dorthin geleisteter Zahlungen übersandt werden, den Quittungsstempel zu entrichten haben.)

E. Beaufsichtigung der Abgabenentrichtung.

Ungeachtet der Ausdehnung des Quittungs- und Stempelzwangs auf fast alle Zahlungsvorgänge des geschäftlichen und privaten Lebens geht der Entwurf bei Festlegung des Kreises der einer Abgabenkontrolle unterliegenden Geschäftsbetriebe kaum über den bisherigen Umfang hinaus (Art. IV unter III enthält eine kleine, praktisch wenig erhebliche Aenderung). Ueber Zahlungsvorgänge, welche sich abseits vom Bankverkehr und vom Geschäftsbetriebe der kontrollpflichtigen Gesellschaften abspielen, wie die große Mehrzahl der Zahlungsvorgänge des täglichen Lebens, findet mithin keine regelmäßige Kontrolle statt; Mitteilungen von Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Privatpersonen über einen im einzelnen Falle bestehenden Hinterziehungsverdacht werden also wohl die hauptsächlichen Veranlassungen für den Stempelfiskal sein, gelegentlich in diesen nicht kontrollpflichtigen Verkehr hineinzuleuchten; die Steuerdirektivbehörde ist jedoch in solchem Falle nur berechtigt, die Einreichung der auf bestimmte zu bezeichnende abgabepflichtige Rechtsvorgänge bezüglichen Schriftstücke zu verlangen. (Art. IV unter III 2 des Entw. i. V. mit § 116 Abs. 4 RStempG.) Eine gewisse Erleichterung für derart zu treffende Feststellungen bietet die im § 83g auf Gewerbetreibende aller Art erstreckte Pflicht zur 5jährigen Aufbewahrung ihnen erteilter Quittungen und Buchungsbescheinigungen.[12]) Gleichwohl dürfte die Besorgnis, daß eine sehr große Zahl von steuerpflichtigen Vorgängen auf außerbanklichem Verkehr sich der Stempelpflicht entziehen wird, namentlich soweit es sich um Zahlungsakte oder Bevölkerungsschichten handelt, bei welchen bisher eine Quittungserteilung nicht verkehrsüblich war, nicht gänzlich unbegründet sein.

F. Wegfall des Scheckstempels und landesgesetzlicher Quittungsstempelabgaben.

I. Das goldene Zeitalter eines völlig stempelfreien Scheckverkehrs, auf dessen Wiederkehr man nach der Stempelnovelle von 1913 hoffen konnte, wird uns der

[11]) Wegen mehrmaliger Stempelverwendung zu einer Bescheinigung, die mehrere Buchungen oder eine mehrmals stempelpflichtige Buchung (vgl. oben S. 239) bestätigt und wegen der Notwendigkeit äußerlicher Auseinanderhaltung der einzelnen stempelpflichtigen Vorgänge in diesem Falle vgl. § 83a Abs. 3.

[12]) Ebensolange sind Banken zur Aufbewahrung der Kopien der von ihnen ausgestellten stempelpflichtigen Bescheinigungen und Quittungen verpflichtet.

Digitized by Google

vorliegende Entwurf nicht bringen: der scheidende Scheckstempel macht einem strengeren Herren Platz, der die Zahlung durch Scheck in den meisten Fällen mit der doppelten Taxe belegt.[13]) Gegenüber dem bisherigen Zustand liegt immerhin ein nicht zu unterschätzender Gewinn darin, daß der Scheckverkehr nicht mehr mit einer abschreckend wirkenden Sondersteuer behaftet ist, sondern zu den Lasten des Reichs lediglich den gleichen Tribut beizutragen hat, wie alle anderen Formen des Zahlungsverkehrs. Darin, daß der Scheck, so oft er von neuem in Zahlung gegeben wird, eine erneute Quittungsstempelpflicht hervorruft, liegt nur eine scheinbare Mehrbelastung: denn die späteren Zahlungsakte würden genau ebenso stempelpflichtig sein, wenn sie sich in anderer Weise als durch Scheck oder durch einen neuen Scheck vollzögen; und aus diesem Grunde wäre auch die Erwartung nicht gerechtfertigt, daß infolge der Besteuerung jedes neuen Zirkulationsaktes die Rückkehr des Schecks zum Bezogenen eine erwünschte Beschleunigung erfahren wird[14]). Eine wirkliche Mehrbelastung besteht nur für den bar zur Einlösung gelangenden Scheck in der alsdann eintretenden erneuten Quittungsstempelpflicht; aber aus den schon früher angedeuteten wirtschaftlichen Gründen ist diese Mehrbelastung nicht unerwünscht. Eine Zahlung mittels Verrechnungsschecks wird nach Inkrafttreten des Entwurfs genau den gleichen Stempel kosten, wie eine Zahlung im Wege der Ueberweisung, nur daß im ersteren Falle der Stempel bei der Inzahlungnahme, im zweiten Falle bei der Gutschrift zu entrichten ist. Der besonderen Stempelpflicht bei der Bareinlösung des Barschecks entspricht im Ueberweisungsverkehr die besondere Stempelpflicht bei nachträglicher Abhebung des gutgeschriebenen Betrages durch den Zahlungsempfänger. Angesichts dieser völlig parallelen Regelung dürfte die gelegentlich geäußerte Besorgnis, daß der Entwurf den Scheck einseitig auf Kosten des höher stehenden Ueberweisungsverkehrs begünstige[15]), nicht begründet sein.

Für die beim Inkrafttreten des Gesetzes in den Händen der Steuerpflichtigen vorhandenen ungebrauchten gestempelten Scheckvordrucke und Scheckstempelmarken soll nach näherer Bestimmung des Bundesrats Ersatz des Steuerwerts gewährt werden. Aus Bankierkreisen ist der Wunsch geäußert worden, daß im Interesse einer Vereinfachung die weitere Verwendung der bisherigen Scheckstempelmarken als Quittungsstempelmarken gestattet werden möchte, und ebenso die weitere Verwendung der gestempelten Scheckvordrucke unter Anrechnung des Stempels auf den Quittungsstempel. Der erste Wunsch dürfte verhältnismäßig leicht zu erfüllen sein, dem zweiten werden sich allerdings bei der völlig verschiedenen Grundlage des Quittungsstempels im Gegensatze zum Scheckstempel nicht leicht zu beseitigende Schwierigkeiten entgegenstellen.

II. Quittungen, Gutschriften und Lastschriften, die nach dem Entwurf stempelpflichtig oder von der Abgabe befreit sind, dürfen in dieser Eigenschaft mit keinen weiteren Abgaben seitens der Bundesstaaten belastet werden (§ 83 1 Abs. 3). Die besondere landesgesetzliche (oder reichsgesetzliche) Stempelpflichtigkeit anderer mit der Quittung in einer Urkunde verbundenen Erklärungen soll hierdurch jedoch nicht berührt werden. Eine Urkunde, in welcher der Darlehnsschuldner den Empfang des Darlehnsbetrages bescheinigt und die Verpflichtung zur Rückzahlung übernimmt, unterliegt demnach sowohl dem Quittungs-, als auch dem Landes-Schuldverschreibungsstempel.

* * *

Sofern der Entwurf Gesetz wird, werden sich voraussichtlich bei der Anpassung des Bank- und sonstigen Verkehrs an seine Bestimmungen noch weit zahlreichere Schwierigkeiten ergeben, als sie im vorstehenden Ueberblick angedeutet werden konnten[16]).

Angesichts der schweren Belästigung des Verkehrs durch den vorliegenden Entwurf ist der Wunsch geäußert worden, daß seine Wiederbeseitigung nach weggefallenem Notbedarf des Rechts in gleicher Weise gesetzlich festgelegt werden möchte, wie dies für die Kriegszuschläge zu den Postgebühren in Aussicht genommen ist. Hierauf wird allerdings schon wegen des organischen Zusammenhangs des Entwurfs mit diesen Gebührenzuschlägen (vgl. oben S. 240) Wert gelegt werden müssen, so sehr man im übrigen darauf vertrauen kann, daß das Gesetz, wenn es erst in Kraft ist, durch die Art seiner Einwirkung auf den Verkehr schon selbst dafür sorgen wird, daß man sich seiner wieder entledigt, sobald dies finanziell irgendwie angängig geworden ist.

Die stillen Reserven und der Entwurf eines Kriegsgewinnsteuergesetzes.

Von Prof. Dr. **Flechtheim** in Berlin.

Bereits das Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne (das sog. Sperrgesetz) vom 24. Dezember 1915 hat eine ganze Literatur über die Behandlung der stillen Reserven hervorgerufen. Dadurch ist die praktisch außerordentlich weittragende Bedeutung dieser Frage ins richtige Licht gerückt worden. Die Erörterungen haben auch zu teilweiser Klarstellung geführt. Manches ist und blieb streitig. Jetzt fragt es sich, welche Stellung der Entwurf des eigentlichen Kriegsgewinnsteuergesetzes zu den aufgeworfenen Fragen einnimmt. Der Text des Entwurfes selbst bietet keine Ausbeute. Der § 21 bestimmt, daß die Kriegsgewinnsteuer von dem nach den Vorschriften des Sperrgesetzes festgelegten Mehrgewinn zu entrichten ist. Man muß also wiederum auf dieses Gesetz zurückgehen. Nach § 3 des Sperrgesetzes ist Geschäftsgewinn der in einem Jahre erzielte, nach den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung berechnete Bilanzgewinn. Die gesetzlichen Bilanzvorschriften (§§ 40, 261 HGB., § 42 G. m. b. H.) wollen eine Ueberwertung der Gesellschaftsaktiva verhindern; sie verbieten nicht die Unterbewertung. Wenn die Gesellschaft ihre Aktiva unter dem gesetzlich zulässigen Werte ansetzt, versteckt sie einen Teil ihres verteilungsfähigen Gewinnes. Sie bildet stille Reserven. Diese dienen der inneren Kräftigung des Unternehmens und führen zu einer Stabilisierung der Dividende. Inwieweit die Aktionäre gegen eine derartige Vorenthaltung wirklich erzielten Gewinnes geschützt sind, ist hier nicht zu untersuchen. Es ist aber selbstverständlich, daß der Steuerfiskus sich durch Bildung solcher stillen Reserven den vollen steuerpflichtigen Gewinn nicht schmälern lassen kann. Das gilt schon für die Preußische Einkommensteuer (vgl. § 15 Eink.Ges.). In diesem Sinne bestimmt § 3 Satz 2 des Sperrgesetzes, daß Abschreibungen insoweit zu berücksich-

---

[13]) Nur der wegen der durch seinen Umlauf verursachten zwecklosen Kosten und Belästigungen so mißliebige Zwergscheck von 10 M. und darunter verkehrt in Zukunft völlig stempelfrei!

[14]) Die zweite und folgende Inzahlunggabe eines Schecks wird um so weniger erschwert, als eine Haftung späterer Umlaufsbeteiligter für die ordnungsmäßige Verwendung des Quittungsstempels zu früheren Zahlungsakten nicht in Frage kommen kann.

[15]) Frankf. Ztg. Nr. 66 vom 7. März 1916.

[16]) Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes wird seinen Mitgliedern selbstverständlich in allen derartigen Fragen bereitwillig mit Rat und Auskunft zur Verfügung stehen.

Digitized by Google

tigen sind, als sie einen angemessenen Ausgleich der Wertverminderung darstellen. Das Gesetz unterscheidet also zwischen steuerrechtlich zulässigen und unzulässigen Abschreibungen. Letztere, die in Wirklichkeit den Charakter zurückgestellten Reingewinnes haben, bilden einen Teil des steuerpflichtigen Geschäftsgewinnes. Sie sind also dem ausgewiesenen Bilanzgewinn zuzuschlagen. In welcher buchhalterischen Form die Abschreibung erfolgt ist, spielt keine Rolle. (§ 8 der Ausführungsbestimmungen.) Es kommt auf dasselbe hinaus, ob der Buchwert der Aktiven herabgesetzt wird, oder ob der Betrag in Form eines Berichtigungskontos (Erneuerungs-, Delkredere-Konto) unter die Passiven gestellt wird. Auch die Buchung von Zugängen auf Unkosten-Konto kann hierher gehören. — So einfach in der Theorie die Unterscheidung zwischen echter Abschreibung und stiller Reserve ist, so schwierig wird in der Praxis die Feststellung sein, bis zu welchem Betrage eine Abschreibung einen angemessenen Ausgleich der Wertverminderung darstellt, also steuerfrei bleibt. Das ist mehr oder weniger eine Frage des billigen Ermessens, die nur unter Berücksichtigung aller individueller Verhältnisse gelöst werden kann. (Vgl. § 8 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen). Die Korrektur der offiziellen Bilanz durch Zufügung der stillen Reserven gilt zunächst für die Bilanzen der Kriegsgeschäftsjahre. (§ 2 des Sperrgesetzes.) Der Ueberschuß dieses Gewinnes über den durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinn bildet den steuerpflichtigen Mehrgewinn. (§ 4 des Sperrgesetzes.) Um aber wirklich gleichartige Größen zu vergleichen, muß es auch dem Steuerpflichtigen gestattet sein, den für die Vergleichung maßgebenden Friedensbilanzen den Betrag der in diesen Jahren aus dem Reingewinn gebildeten stillen Reserve zuzuschlagen. Das ergibt sich schon aus § 3 des Gesetzes, wird aber durch § 6 der Ausführungsbestimmungen nochmals ausdrücklich hervorgehoben, und wird jetzt allgemein anerkannt. In der Praxis wird die nachträgliche Geltendmachung solcher stillen Reserven zur Erhöhung der Bilanzen für die Friedensgeschäftsjahre auf Schwierigkeiten stoßen, wenn diese angeblichen stillen Reserven bei der Einkommensteuer-Veranlagung nicht als steuerpflichtige Ueberschüsse behandelt worden sind. Da als Vergleichsmaßstab nur der Durchschnitt dreier Friedensgeschäftsjahre in Betracht kommt, ist ohne weiteres klar, daß eine in einem dieser Jahre gebildete stille Reserve diesen Durchschnitt nur zu einem Drittel erhöht. Ist man in diesem Punkte zu einem grundsätzlichen Einverständnis gelangt, so gilt nicht das Gleiche für den weiteren Fall, daß eine in Friedensjahren gelegte stille Reserve während der Kriegsgeschäftsjahre realisiert wird. Es hat z. B. ein Steuerpflichtiger seine sehr wertvollen Maschinen auf 1 M. abgeschrieben. Sie werden während des Krieges verkauft oder durch Brand vernichtet. Der Kaufpreis oder die Versicherungssumme stellen einen sog. Buchgewinn dar, der nach den Grundsätzen der Buchführung dem betreffenden Kriegsgeschäftsjahre zugute kommen würde. Dennoch wird es allgemein als unbillig empfunden werden, wenn der Steuerpflichtige diesen reinen Buchgewinn versteuern müßte. Die Frage ist bereits in der Reichstagskommission zur Sprache gebracht. Der Reichsschatzsekretär hat hier grundsätzlich die Steuerpflicht derartiger Buchgewinne in Anspruch genommen. Er hat aber anerkannt, daß das in zahlreichen Fällen eine Härte bedeute, und daß diese Frage bis zum endgültigen Gesetz geklärt werden müsse. (Komm.Ber. Seite 16 u. 20.) Diesen Standpunkt vertritt auch Moesle in seinem Kommentar zum Sperrgesetz, Seite 27 und 28. (Ebenso Sintenis, Bank-Archiv Band 15 Seite 133.) Die gegenteilige Ansicht wird dagegen von Hachenburg in dem Abendblatt der Frankfurter Zeitung vom 9. Februar 1916 verteidigt. Nach seiner Ansicht ist entscheidend, wann der Gewinn gemacht wird, nicht wann er in die Erscheinung tritt. Er findet dieses Prinzip im § 6 der Ausführungsbestimmungen niedergelegt, wonach die Vorschriften des § 3 Satz 1 und 2 des Sperrgesetzes sowohl für die Feststellung des Geschäftsgewinnes der Kriegsgeschäftsjahre als auch der Friedensgeschäftsjahre gelten. Danach sei der formale Abschluß einer Bilanz für die Gesellschaft nicht bindend. Es sei die Möglichkeit des Nachweises versteckter Reserven und damit zugleich auch jedwede andere Aufdeckung des wahren Sachverhaltes gegeben. Hachenburg will dieses Prinzip aber auch auf andere „gleichgeartete Fälle" ausdehnen. Die aktienrechtlichen Bewertungsvorschriften (§ 261 HGB. vgl. aueh § 42 GmbH.) zwingen abweichend vom § 40 HGB. die Gesellschaft zu gewissen Unterbewertungen. Gewisse Vermögenswerte dürfen höchstens zu ihrem Anschaffungs- oder Herstellungspreis eingesetzt werden, mag auch ihr wirklicher Wert erheblich gestiegen sein. Dadurch entstehen gleichfalls stille Reserven, die nur nicht den Charakter der Freiwilligkeit haben. Auch für diese stellt Hachenburg den Grundsatz auf, daß ein bei ihrer Realisierung entstehender Buchgewinn nicht als Kriegsgewinn zu bezeichnen sei.

Man sieht, die Meinungsverschiedenheit greift tief und führt zu praktisch bedeutsamen Konsequenzen. Leider hat der Entwurf zu der offenkundig gewordenen Streitfrage keine Stellung genommen. Wenigstens nicht im Texte selbst. Dagegen wohl in der Begründung. Diese verweist wegen der Besteuerung des aus der Realisierung stiller Reserven erzielten Buchgewinnes auf den § 41 des Entwurfes, der dem Bundesrat die Ermächtigung erteilt, aus Billigkeitsgründen eine vom Gesetz abweichende Berechnung des Mehrgewinnes zuzulassen. Damit hat offensichtlich der Verfasser dieser Begründung die Hachenburgsche Ansicht abgelehnt. Man kann aber kaum annehmen, daß damit allein schon die ernsthafte und wichtige Frage abgetan ist.

In dieser Frage ist m. E. grundsätzlich Hachenburg Recht zu geben. Man ist heute darüber einig, daß die in den Friedensgeschäftsjahren gelegten stillen Reserven dem bilanzmäßigen Geschäftsgewinn dieser Jahre zugerechnet werden dürfen. Dann ist es aber ausgeschlossen, den aus der Realisierung dieser stillen Reserven entstandenen Buchgewinn gleichzeitig noch einmal dem Realisationsjahr zuzuschlagen. Eine Gesellschaft besitzt z. B. einen Posten Aktien, der in der Bilanz per 31. Dezember 1912 mit dem Anschaffungspreis von 1 000 000 M. zu Buche stand. Ende 1913 wird die Hälfte dieses Postens mit einem Gewinn von 100 000 M. gegen bar verkauft. Diese 100 000 M. waren realisierter, verteilungsfähiger Gewinn. Die Gesellschaft hat es aber vorgezogen, diese 100 000 M. auf ihren restlichen Besitz dieser Effekten abzuschreiben, obgleich dies nach dem Ergebnis des gerade vollzogenen Verkaufs ersichtlich nicht geboten war. Anfang 1914 wird der Restbesitz der Effekten zum Anschaffungswert, also zu 500 000 M. verkauft. Die stille Reserve von 100 000 M. ist dadurch realisiert. Die 100 000 M. durften, nach anerkannter Auffassung, dem Bilanzgewinn des Jahres 1913 zugeschlagen werden. Es wäre widersinnig, wenn gleichzeitig der bei der Veräußerung im Jahre 1914 erzielte Buchgewinn im Bilanzgewinn des Jahres 1914 verbleiben dürfte. Es sind ja nur einmal 100 000 M. verdient worden. Diese können auch nur in dem Geschäftsgewinn eines Jahres stecken. Die Entscheidung ergibt sich ohne weiteres aus dem Wesen der stillen Reserven. Der bei dem Verkauf der ersten Hälfte der Aktien erzielte Gewinn von 100 000 M. ist nicht nur im Jahre 1913 entstanden, sondern war auch bereits realisiert. Er war im Sinne des § 261 HGB. verteilungsfähig. Man hat ihn nur nicht ausgewiesen. Der Verkauf des Restes der Aktien hat keinen weiteren Gewinn gebracht. Es ist nur der alte Gewinn wieder zum Vorschein gekommen. Man mag davon sprechen, daß die stille Reserve realisiert

Digitized by Google

wurde, nicht aber davon, daß der früher zur Bildung dieser stillen Reserve benutzte Reingewinn jetzt erst realisiert wurde. Indem § 3 des Sperrgesetzes und § 6 der Ausführungsbestimmungen gestatten, auch für die Friedensbilanzen die Abschreibungen auf ihr richtiges Maß zurückzuführen, führen sie notwendig zu der Konsequenz, daß die bei der Auflösung dieser stillen Reserven sich ergebenden Buchgewinne aus dem Bilanzgewinn des betreffenden Jahres wieder ausgeschieden werden müssen. Den gleichen Standpunkt vertritt das Preußische Oberverwaltungsgericht für die Einkommensteuer. (Entsch. in Steuersachen XIII, Seite 268.) Eine gemeinnützige Baugesellschaft hatte ihren über 4 pCt. Dividende hinausgehenden Gewinn zu außerordentlichen Abschreibungen auf ihre einzelnen Grundstücke benutzt. Der infolgedessen beim Verkauf dieser Grundstücke entstehende Buchgewinn — das OVG. bezeichnet ihn geradezu als fingierten Gewinn — kann steuerfrei verteilt oder auf den Restbesitz abgeschrieben werden. Es liegt keine Vermehrung des Vermögens der Gesellschaft vor.

Der § 3 des Sperrgesetzes und § 6 der Ausführungsbestimmungen beziehen sich unmittelbar nur auf die Berechnung der Friedensgeschäftsjahre. Der Grundgedanke führt aber auch dahin, das Gleiche für solche Buchgewinne gelten zu lassen, die aus der Auflösung stiller Reserven entstehen, die in noch weiter zurückliegenden Jahren gebildet wurden. Es soll eben, zur Berechnung des Mehrgewinnes, der Bilanzgewinn der Friedens- und Kriegsgeschäftsjahre so richtig gestellt werden, wie er sein würde, wenn die Gesellschaft in Ansehung der Abschreibungen sich stets auf das gesetzlich erforderliche Maß beschränkt hätte. Die Hachenburgsche Ansicht entspricht auch allgemein der Billigkeit, und zwar nicht nur im Einzelfall, sondern grundsätzlich. Wenn die Gesellschaft in früheren Jahren einen an sich verteilungsfähigen Gewinn zurückgehalten hat, so ist es für die Heranziehung zur Kriegsgewinnsteuer ganz gleichgültig, ob das durch Bildung offener oder stiller Reserven geschehen ist. Tatsächlich würde der Fiskus diesen Steuerbetrag einem Spiel des Zufalls zu verdanken haben. Hat die Gesellschaft aus dem Rohgewinn alle gesetzlich erforderlichen Abschreibungen vorgenommen, und will sie nunmehr einen weiteren Betrag zu stillen Abschreibungen benutzen, so ist es mehr oder weniger Geschmacksache, auf welche Werte die zur Verfügung stehende Summe abgeschrieben werden soll. Die Gesellschaft hat stark herabgeschriebene Effekten im Kriege mit Buchgewinn veräußert. Hier soll die Steuer erfallen, während die Gesellschaft freibliebe, wenn sie früher diese Summe auf ihren Grundbesitz abgeschrieben hätte. Schließlich würde die Steuerpflicht auch davon abhängig sein, ob die Gesellschaft die stille Reserve durch Abschreibung gerade auf das später veräußerte Einzelobjekt oder durch eine Kollektivabschreibung vorgenommen hat. Moesle verweist nun zwar darauf, daß die Verwertung stiller Reserven gerade durch den Krieg erheblich beeinflußt sein kann und daß es sich dann recht eigentlich um Kriegsgewinn im engeren Sinne handeln könne. Diese Ausführungen beruhen auf einem Trugschluß. Bedurfte es erst der Kriegskonjunktur, um den Verkauf zu einem die Abschreibungen mitdeckenden Preise zu veräußern, so war eben diese Abschreibung früher notwendig und gerade deshalb keine stille Reserve. Ein solcher Fall liegt auch dann vor, wenn ein vordem als faul angesehener Schuldner infolge günstiger Kriegsgeschäfte die früher abgeschriebene Forderung ganz bezahlt. Die Bedenken Moesles haben also nur insoweit ihre Berechtigung, als sie die zweifellos richtige Tatsache hervorheben, daß es unter Umständen schwierig ist, festzustellen, ob und inwieweit eine Abschreibung wirklich den Charakter einer stillen Reserve hatte. Unser Fall liegt immer nur dann vor, wenn früher Vermögensstücke bewußt unterbewertet wurden, und später ein den Buchwert übersteigender Erlös erzielt wird. Dieser Gewinn muß jetzt grundsätzlich abgesetzt werden, wie er der Bilanz des Friedensgeschäftsjahres grundsätzlich zugeschlagen wird. Die Absetzung dieses Buchgewinnes darf daher nicht als Gnade behandelt, sondern muß als ein Recht anerkannt werden. Es wäre aber wünschenswert, wenn dieses auch zum gesetzlichen Ausdruck käme. Jedenfalls muß die Streitfrage durch den Gesetzgeber gelöst werden. Die Geschäftswelt erträgt eher eine sachliche Härte, als einen Zustand der Rechtsunsicherheit.

Dagegen kann ich Hachenburg nicht ohne weiteres auch bei der Ausdehnung seines Prinzips auf „gleichgeartete Fälle" folgen. Er führt das Beispiel an, daß Grundstücke, die billig gekauft waren, deren Wert sich verzehnfacht hatte, die aber nach § 261 HGB. am 31. Dezember 1913 nur mit ihrem Anschaffungspreise aufgenommen werden durften, zur Kriegszeit über ihren Buchwert verkauft werden. Er will diesen Gewinn nicht als Kriegsgewinn gelten lassen. Es läßt sich nicht leugnen, daß auch hier die Billigkeit für seine Ansicht zu sprechen scheint. Aber die Gleichartigkeit der Fälle ist doch nur eine beschränkte. Der § 3 Satz 2 des Sperrgesetzes will, daß die Bilanzen so korrigiert werden, wie sie bei Beschränkung auf die gesetzlich gebotenen Abschreibungen gelautet hätten, also gesetzlich lauten durften. Hachenburg will die Bilanzen so korrigieren, wie sie gesetzlich nicht hätten aufgestellt werden dürfen. Das geht jedenfalls über den unmittelbaren Inhalt des § 3 hinaus. Es fehlt auch nicht an praktischen Bedenken. Sind Gegenstände, die in der Bilanz per 31. Dezember 1913 zu ihrem Anschaffungspreis angesetzt waren, jetzt über ihren Buchwert veräußert worden, so müßte festgestellt werden, welchen wirklichen Wert sie am 31. Dezember 1913 hatten, um danach zu unterscheiden, welcher Betrag realisierte stille Reserve und welcher Kriegsgewinn darstellt. Es müßte ferner dieser Buchgewinn, wenn er von dem Bilanzgewinn des Realisationsjahres abgesetzt wird, dem Bilanzgewinn des Entstehungsjahres zugeschlagen werden. So müßte die Entwicklung der Werte unter Umständen 5 Jahre zurückverfolgt werden. Während für die Feststellung der freiwilligen stillen Reserven, wenigstens in Preußen, die Veranlagung zur Einkommensteuer einen wichtigen Fingerzeig gibt, entfällt dieses Erkennungsmittel für die zwangsweisen Unterbewertungen. Denn eine nicht realisierte Wertsteigerung, die nach ? 261 HGB. keinen verteilungsfähigen Bilanzgewinn darstellt, ist auch nicht einkommensteuerpflichtig. Wird sie aber realisiert, so gilt dieser Gewinn als einkommensteuerpflichtiger Ueberschuß des Realisationsjahres. (Entsch. OVG. XII, Seite 296.) Endlich darf nicht außer acht gelassen werden, daß ja auch umgekehrt die Wersteigerungen, die die Anlagewerte der Gesellschaft während der Kriegsgeschäftsjahre erleiden und die nach ? 261 HGB. keinen bilanzmäßigen Gewinn darstellen, infolgedessen der Kriegsgewinnsteuer nicht unterliegen. Auch darin liegt ein Gegensatz zu den freiwilligen stillen Reserven, die ja eben, wenn sie in den Kriegsgeschäftsjahren gebildet werden, dem Bilanzgewinn zugeschlagen werden müssen. Jedenfalls sollte der Gesetzgeber aber auch zu dieser wichtigen Frage unmißverständlich Stellung nehmen.

Die Abneigung des Entwurfes gegen die stillen Reserven spricht sich weiterhin in der Staffelung der Abgabe aus Der Entwurf (§ 24) sieht eine doppelte Staffelung vor, je nach dem Verhältnis des Mehrgewinnes und des gesamten Geschäftsgewinnes in den Kriegsgeschäftsjahren zu dem eingezahlten Grund- oder Stammkapital zuzüglich der bei Beginn des ersten Kriegsgeschäftsjahres ausgewiesenen wirklichen Reservekontenbeträge. Es wird also nur das Verhältnis zu dem offenen Gesellschaftsvermögen berücksichtigt. Die stillen Reserven bleiben außer Betracht. Eine Gesellschaft mit kleinem Kapital, die dank der ständig befolgten

Digitized by Google

Politik der stillen Reserven bei Beginn des Krieges stark genug war, um trotz ihres kleinen Nominalkapitals große Gewinne zu erzielen, kommt in eine höhere Stufe gegenüber der Gesellschaft, die früher ihre Gewinne ausgeschüttet und ihr Kapital verwässert, oder gar einen Teil ihrer stillen Reserven durch Ausgabe sogen. Gratisaktien zur Erhöhung ihres Aktienkapitals benutzt hat. Selbst die auf einem festen Dividendensatz beschränkten Vorzugsaktien, die wirtschaftlich doch den Schuldverschreibungen näherstehen, würden nach dem Entwurf die Staffel günstig beeinflussen. Es läßt sich nicht verkennen, daß die Berücksichtigung der stillen Reserven auf gewisse Schwierigkeiten stößt. Es sind dieses aber doch genau die gleichen Schwierigkeiten, die § 3 des Sperrgesetzes für überwindlich hält. Es würde selbstverständlich Sache der Gesellschaft sein müssen, das Vorhandensein stiller Reserven per 1. Januar 1914 nachzuweisen. Aber diesen Nachweis muß ja die Gesellschaft zu dem gleichen Zeitpunkte ohnehin führen, wenn sie den Bilanzgewinn per 31. Dezember 1913 um die in dieser Bilanz enthaltenen stillen Reserven erhöhen will. Sachlich dürfte also kein Bedenken bestehen, den § 24 des Entwurfes mit § 3 des Sperrgesetzes in Einklang zu bringen. (Ebenso Hachenburg, Abendblatt der Frankfurter Zeitung vom 2. März 1916.) Man sieht übrigens hieraus, daß das ganze, der Staffelung zugrunde liegende Prinzip recht anfechtbar ist, besonders, soweit nicht nur das Verhältnis des Mehrgewinnes, sondern auch der ganze durchschnittliche Geschäftsgewinn zum offenen Kapital als Maßstab genommen wird. Dadurch werden die sog. schweren Papiere betroffen, und damit wieder einseitig die Besitzer solcher Aktien ohne Rücksicht darauf, ob sie diese Effekten zu niedrigem oder zu hohem Kurse erworben haben.

Kriegskreditbanken.

Von Dr. **Max Sokal**, Direktor der n. ö. Kriegskreditbank (Wien).

(Schluss.)

Innerhalb der in dem vorigen Artikel angedeuteten Grenzen lag der Bereich der Kriegskreditbanken. Die geschäftliche Betätigung der n. ö. Kriegskreditbank war — was sich auch z. B. den Berichten der gleichen Institute in München, Nürnberg usw. entnehmen läßt — überwiegend durch mittleren und kleineren Heereslieferanten eingeräumte Kredite charakterisiert. Der Betrieb dieser Kreditnehmer hatte in der Regel erst in Kriegszeiten durch Uebertragung größerer Lieferungen eine derartige Erweiterung erfahren, daß sich mit Rücksicht auf das geringe Betriebskapital die Aufnahme von Krediten als nötig erwies. An anderer Stelle ist wiederholt dargelegt worden[7]), welche Schwierigkeiten zu überwinden waren, um die aus den Heereslieferungen entstehenden Verdienstforderungen einer in einem entsprechend frühen Zeitpunkte erfolgenden Bevorschussung zuzuführen. Im wesentlichen zielten diese Bemühungen dahin, die militärischen Ablieferungsstellen zur rechtzeitigen Erfolgung von Uebernahmsbestätigungen und zur ordnungsmäßigen Vormerkung der Abtretungen zu veranlassen. Die Dringlichkeit des Geldbedarfes und die Umständlichkeit einer schriftlichen Auseinandersetzung mit den verschiedenen in Betracht kommenden Behörden veranlaßte die Bank, in der Ueberzahl der Fälle jedesmal an Ort und Stelle vorzusprechen und die Einleitung des Verkehrs mit der betreffenden Behörde zu regeln. Der hierbei verursachte Aufwand an Zeit und Mühewaltung stand natürlich meist nicht im Verhältnis zu den geschäftlichen Resultaten, ergab sich jedoch als Notwendigkeit aus der allgemeinen Hilfsfunktion des Institutes.

Die Unterstützung der kleinen Betriebe bei Ausführung von Heereslieferungen wäre — wie die Nürnberger Kriegskreditbank ganz richtig in einem ihrer Berichte hervorhebt — bei durchgreifenderer genossenschaftlicher Organisation noch vollständiger möglich gewesen. Im Tätigkeitsbereich der Nordtiroler Kriegskreditbank soll die Kreditgewährung an solche Liefergenossenschaften recht häufig vorgekommen sein. Die n. ö. Kriegskreditbank hat es zumeist mit Einzelbetrieben zu tun gehabt.

Die Anpassungsfähigkeit vieler Unternehmer an kriegsmäßige Betätigung ihrer Betriebe war oft Ursache für eine Kreditinanspruchnahme bei der Kriegskreditbank. Derartige Kreditwerber wurden aber genau gesichtet und Kredithilfe in zweifelhaften Fällen, insbesondere dann versagt, wenn nicht die Erzeugung, sondern eine verteuernde Zwischenhand in Frage kam. Die Eskomptierung von Provisionsansprüchen auf Grund von vermittelten Heereslieferungen wurde grundsätzlich abgelehnt. Die Evidenzhaltung des weiteren Schicksals solcher abgelehnter Kreditwerber konnte in einigen Fällen ihre straf- oder zivilgerichtliche Haftbarmachung feststellen.

Verwandt der Bevorschussung von Heereslieferungen war die Eskomptierung von Requisitions- und Entschädigungsansprüchen, die meist von einer Intervention der Bank für den Kreditwerber bei den zuständigen Stellen zur Klarlegung seines Anspruches begleitet war.

Bei der Eskomptierung von Buchforderungen wurde in den Fällen, in denen der Kreditnehmer in die Verständigung der Drittschuldner einwilligte, öfters die Beobachtung gemacht, daß ohne eigentliche Mahnung, schon nach der durch die Bank erfolgten Verständigung die Schulden Eingang fanden. In einem Falle wickelte sich der von einer Schneiderfirma, die mit der sogenannten „feinen" Privatkundschaft arbeitete, gegen Abtretung ihrer Forderungen unter Verständigung der Kundschaft angestrebte Kredit in etwa sechs Wochen ab.

Einen besonderen Raum nahm in der ersten Tätigkeitszeit der Niederösterreichischen Kriegskreditbank die Belehnung von Versicherungspolizzen ein, die ungefähr ein halbes Jahr nach Kriegsausbruch von den Versicherungsgesellschaften wieder aufgenommen wurde. Legate, Erbschaftsanteile, Versorgungsrenten usw. wurden wiederholt bevorschußt, wenn damit eine nicht allzulange Immobilisierung verbunden war. Durch Bürgschaft gedeckte Kredite wurden häufig bewilligt. Interessant ist der Hinweis im Jahresbericht 1914 der Augsburger Kriegskreditbank, die hervorhebt, daß es den meisten Gesuchstellern gelang, gute bestbekannte Bürgen zu erbringen, was den Verkehr sehr erleichterte und von dem gesunden Zusammengehörigkeitsgefühl und der Hilfsbereitschaft der Bevölkerung zeuge.

Wenn der Kreditwerber lediglich Hypothekbestellung als Sicherheit anbot, ohne daß eine Kombination mit einer anderen Sicherheit möglich war, wurde im allgemeinen an dem Prinzipe festgehalten, mit Rücksicht auf die statutenmäßig begrenzte Bestanddauer der Bank, derartige Sicherungen abzulehnen. In vielen berücksichtigungswürdigen Fällen jedoch ergab sich die Notwendigkeit, von diesem Prinzipe abzugehen. In der Regel geschah dies dann, wenn es sich um eine erststellige Hypothek handelte. Fast in allen solchen Fällen wurden von der Kriegs-Kredit-Bank selbst Verhandlungen mit den zuständigen Hypothekarinstituten gepflogen, die wiederholt zur Erlangung des gewünschten Realkredites bei solchen Stellen führten. Im großen und ganzen war die Nachfrage aber auch auf diesem Gebiete keine sehr

[7]) Vgl. Oesterr. Volkswirt, Nr. 24 vom 13. 3. 1915 „Die Bezahlung und die Zession von Heereslieferungen"; Nr. 2 vom 9. 10. 1915 „Uebernahme und Bezahlung von Heereslieferungen".

Digitized by Google

intensive. In der Folgezeit trat die Wiener Mietdarlehenskassa ergänzend ein.

Bei der Pfandnahme von Einrichtungsgegenständen (Maschinen u. dgl.) und Lagerbeständen war es meist unmöglich, durch Verschlußnahme oder Transferierung die zu pfändenden Gegenstände für den Pfandbesitz zu sichern, und daher notwendig, diesen Pfandbesitz auf die gesetzlich erforderliche Weise Dritten gegenüber kenntlich zu machen. Hier mußte unter Bedachtnahme der praktischen Bedürfnisse möglichste Liberalität angewendet werden. In Pfand wurden genommen: Galanterie- und Luxuswaren, kunstgewerbliche Gegenstände, Druckereimaschinen (in zahlreichen Fällen), Möbel, Lampen und Luster, Textilwaren, wie z. B. größere Lagerbestände in Decken, Handtüchern, Stoffen, sowie konfektionierten Waren; Klaviere, Edelsteine, Handschuhe, Bücher und Kunstwerke usw.

Der Geschäftskreis der niederösterreichischen Kriegs-Kredit-Bank war statutengemäß auf die Gewährung von Krediten „gegen entsprechende Sicherheiten" begrenzt. Zur Einräumung von kleineren Personalkrediten war der von der Handelskammer gegründete Kriegshilfsfonds bestimmt, der oben besprochen wurde. Ueberdies wurden aber auch von der Kriegs-Kredit-Bank in besonderen Fällen im Rahmen einer gewissen Summe kleinere Personalkredite — bisher mit günstigem Ergebnis — gewährt. Als eine Spezialart des Personalkredites wurden Kredite an Kunstgewerbetreibende unter einer Ausfallsgarantie gewährt, die das Land Niederösterreich, die Wiener Handelskammer und die Gemeinde Wien gemeinsam übernommen hatten. Die Genehmigung dieser Kredite war der Kredithilfsstelle für Kunstgewerbetreibende vorbehalten, die über die einlangenden Anträge mittels eines eigenen Zensurausschusses und eines Kreditkomitees entschied, dem Vertreter der Garanten angehörten. Indessen wurde auch der für diesen Kreditzweig ausgesetzte Garantiebetrag noch nicht in Anspruch genommen.

Aus den sich gleich denen der übrigen Kriegskreditinstitute in mäßigen Höhen bewegenden Ziffern der Niederösterreichischen Kriegs-Kredit-Bank ist eine Ziffer von hervorhebenswertem Interesse. Bis 10. 2. 1916 waren 87 pCt. der von der Kriegs-Kredit-Bank ausbezahlten Beträge wieder zurückgeflossen. Diese Rückflüsse erstreckten sich im allgemeinen auf die größere Zahl der Konti, von denen nur eine geringe Anzahl ruhend war, während die meisten entsprechende Bewegung zeigten. Die vereinbarten ratenweisen Rückzahlungen wurden in der Regel eingehalten. Die besondere Liquidität ist allerdings nur die überwiegend erfolgende Bevorschussung von Forderungen aus Heereslieferungen zurückzuführen.

Daß sich die Lage derjenigen Firmen, die zur Befriedigung ihres Kreditbedarfes an die Kriegs-Kredit-Bank herantraten, oft schon nach kurzer Zeit günstig entwickelte, bezeugt vielleicht der Umstand, daß eine Anzahl von Kreditnehmern bei der n. ö. Kriegs-Kredit-Bank Kriegsanleihe zeichnete. Von den Kreditnehmern wurden bis Ende 1915 fünf insolvent bzw. unter Geschäftsaufsicht gestellt. Die Obligi wurden aber ohne jeden Verlust abgewickelt.

Die Gesamttätigkeit der Niederösterreichischen Kriegs-Kredit-Bank ist dadurch gekennzeichnet, daß die vielfältigsten Geschäfte in einem relativ engen Rahmen durchschnittlich kleiner Kredite zur Behandlung kamen. Die Verschiedenartigkeit der Sicherheiten, deren Auswahl mit Rücksicht auf den Charakter der Bank eine sehr mannigfaltige war, erforderte jeweils größtmöglichste Anpassung an die Kreditwerber. Vom rein geschäftlichen Standpunkte aus ist in dieser Beziehung manches ebenso schwer zu werten, wie die im vorstehenden skizzierten Grundideen dieser Institute. Einem relativ großen Aufwand an Bemühungen steht ein nicht allein geschäftlich zu erfassendes Resultat gegenüber.

Besonderes Interesse wird vielleicht die Frage finden, in welcher Weise die Kriegskreditbanken die Ansuchen behandelten und welche Gesichtspunkte für eine abschlägige Verbescheidung maßgebend waren. In der ersten Zeit ihrer Tätigkeit hat es, wie oben bemerkt, hierüber einiger Aufklärung bedurft und auch hin und wieder eine Polemik gegeben. Bei der n. ö. Kriegs-Kredit-Bank fanden im Durchschnitt zwischen 50 bis 55 pCt. der Kreditgesuche aufrechte Erledigung, und kamen für die Ablehnung etwa folgende Gesichtspunkte in Betracht.

Vorweg sei bemerkt: Eine eigentliche Begründung von Ablehnungen ist in allgemeiner Weise nicht zu geben. Sie ließe sich nur an der Hand der einzelnen Fälle durchführen. Auch wenn versucht wird, einen Begriff davon zu geben, welche Momente bei der Ablehnung von Krediten maßgebend waren, so ist und bleibt dies immer nur ein Schema von geringer praktischer Bedeutung, da bei der Beurteilung der Kreditwürdigkeit eine Reihe von individuellen Momenten mitspielt, die sich nicht in typische Formen bringen lassen.

Soweit sich wiederkehrende Ablehnungsgründe festhalten lassen, so waren sie etwa die: Unzuständigkeit des Instituts, die sich zumal bei Flüchtlingen ziemlich häufig ergab, Mangel der erforderlichen Unterlagen, bei deren Bewertung möglichstes Entgegenkommen bekundet wurde, oder schlechte Auskünfte. Die Inkompetenz war in manchen Fällen keineswegs eine formelle, sondern es mußte z. B. der Versuch abgelehnt werden, mit Hilfe der Kriegs-Kredit-Bank einen nicht ganz einwandfreien Verdienst schaffen zu helfen. Abgelehnt mußten endlich auch alle jene Kreditwerber werden, die mit ihrem Kreditgesuch lediglich den Zweck verfolgten, ihre bei ihrem Kreditinstitute bestehende Geldschuld durch die Kriegs-Kredit-Bank ablösen zu lassen.

Der Fall der örtlichen Unzuständigkeit bietet zu weiteren Ausführungen keinen Anlaß. Bemerkt sei nur, daß die Bank in besonderen Fällen bei anderen Stellen intervenierte oder in sonstiger Weise helfend beistand. Die Ablehnung aus gewissermaßen innerlicher Unzuständigkeit zeigte sich beispielsweise unter vielen anderen gleichartigen Fällen in der Zumutung eines Kreditwerbers, aufgestapelte Konsumartikel zu belehnen, um sie zu geeigneter Zeit auf den Markt zu bringen, oder in dem wiederholten Angebot von Heereslieferungsagenten, ihre erhofften Provisionsforderungen bevorschussen zu lassen. Die eigentliche Unzuständigkeit der Kriegskreditbank mußte selbstverständlich auch überall dort festgehalten werden, wo nach den Verhältnissen des Kreditwerbers ein Grund, die Kriegskreditbank in Anspruch zu nehmen, nicht vorlag. In dieser Richtung machte sich, wie eingangs erwähnt, die Zwitternatur im Wesen der Kriegskreditbanken am unangenehmsten fühlbar. Gerade solche Kredite, die sowohl nach der Person der Kreditwerber als nach der Natur der gebotenen Sicherheiten begründete Aussicht auf eine günstige Abwicklung in sich schlossen, paßten nicht in den Rahmen der Institution, da sie von den regulären Kreditstellen ebensogut gewährt werden konnten. Die Anrufung der Kriegskreditbank erfolgte seitens solcher Kreditwerber in vielen Fällen lediglich aus dem Grunde, weil sie zwischen dem Titel der Bank und den erhofften Konditionen einen ihnen vorteilhaften Zusammenhang konstruierten.

Die heikelste Frage lag in der Bewertung der angebotenen Sicherheiten, da in diesem Punkte gerade ablehnungsreife Kreditwerber empfindlich sind. In diese Gruppe gehörten vor allem jene, die ohne genügende eigene Mittel größere Heereslieferungsaufträge zu übernehmen beabsichtigten und die Auftragsausfertigung als

Digitized by Google

„Sicherheit“ anboten. Ihnen klarzumachen, daß ein Auftrag noch keine Gewähr für die richtige Lieferung sei, war nicht leicht.

Durchschnittlich die Hälfte der Ablehnungen entfällt auf solche Kreditwerber, in denen eine größere Zahl von auf verschiedenen Seiten eingeholten Auskünften ein durchaus unbefriedigendes Resultat ergaben. Es sind meist solche Kreditwerber, die bereits in Friedenszeiten bei mittleren Kreditinstituten bekannte Wandergäste waren. Derartige Kreditwerber verwendeten zur Unterstützung ihrer Position zumeist das Argument von der außerordentlichen Funktion einer Kriegskreditbank, die an die Verhältnisse der Kreditwerber einen besonderen Maßstab anlegen müsse. Viele von ihnen befanden sich bereits im Stadium der offenbaren, wenn auch noch nicht deklarierten Insolvenz und unternahmen den Versuch, bei der Kriegskreditbank Kredit zu erlangen, als letztes Mittel vor dem Ansuchen um Verhängung der Geschäftsaufsicht. Wiederholt kamen auch solche Kreditwerber in dieser Gruppe vor, die gegen die verschiedensten Unterlagen bei mehreren Kreditinstituten bereits obligiert waren und bei der Kriegskreditbank unter Sicherstellung auf die letzten noch verfügbaren Vermögensreste Kredit ansprachen.

Soweit es die besonderen Verhältnisse als geraten erscheinen ließen, dem Kreditwerber, der mangels entsprechender Unterlagen abgewiesen werden mußte, in sonstiger Weise behilflich zu sein, ist dies geschehen. Die Bank ist in dieser Beziehung über den Rahmen eines Kreditinstitutes hinausgegangen und glaubte einer wenn auch nicht geradezu formulierten Hilfsfunktion entsprechen zu müssen, die sich aus dem Wesen der Gründung von selbst ergab.

Die Tätigkeit der Kriegskreditbank war ja überhaupt keine rein bankmäßige, sondern, richtig verstanden, hatte sie als Hilfs- und Beratungsstelle für Kreditangelegenheiten zu dienen. Unter diesem Gesichtspunkte muß ihre Tätigkeit begriffen und vieles als gerechtfertigt angesehen werden, was sie ohne das übliche bankmäßige Aequivalent durchzuführen hatte. Sie mußte auch, abgesehen von der Befriedigung der unmittelbaren Kreditansprüche im Interesse ihres Komittenten Schritte unternehmen, die nicht direkt aus der Krediteinräumung zu folgern waren. Dies findet sich auch in mehreren Jahresberichten von Kriegskreditbanken ausgesprochen, z. B. für Ostpreußen, Mainz usw.

Begreifliche Unklarheit herrscht darüber, wie sich die Verhältnisse nach Kriegsbeendigung gestalten werden. Ueberwiegend wird die Meinung vertreten, daß die Wahrscheinlichkeit für ein verstärktes Kreditbedürfnis in diesem Zeitpunkte spreche, da die Wiedereinreihung der heimkehrenden Kriegsteilnehmer in normale Friedensstellungen mit gewissen Schwierigkeiten verbunden sein werde und eine große Anzahl von jetzt für den Heeresbedarf arbeitenden Betrieben nicht mehr mit solchen Lieferungen werde rechnen können. Der vor kurzem erschienene Jahresbericht der Kriegskreditbank für Ostpreußen und der letzte Vierteljahresbericht der Kriegskreditbank Nürnberg-Fürth, sprechen sich in diesem Sinne aus. [8]) Die bisherigen Erfahrungen mahnen im Voraussagen wirtschaftlicher Kriegserscheinungen zur Vorsicht. Eine feste Meinung ist vorläufig schwer zu finden. Die der Kriegsindustrie entbehrenden Betriebe — meint man einerseits — würden in der nach Kriegsbeendigung verstärkt einsetzenden privaten Nachfrage reichlichen Ersatz finden. Gilt es doch, den lang zurückgedämmten Konsum zu befriedigen. Aber man räumt andererseits ein, daß viel Konsumkraft weggefallen sein wird, die voraussichtlich anhaltende Teuerung des notwendigsten Lebensbedarfes auf längere Zeit hinaus die Wiedererholung verlangsamen und der für die Kriegszeit befürchtete Rückschlag erst in diesem Zeitpunkte eintreten werde.

Die Liquidationstermine der deutschen Kriegskreditbanken gestatten im Allgemeinen die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse für die Zeit nach dem Kriege. Immerhin finden sich einige Abweichungen. Die nach dem Muster der Berliner Kriegskreditbank gearbeiteten Statuten erklären die Dauer der betreffenden Bank nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt, verfügen aber die Herbeiführung der Liquidation, sobald der „gegenwärtige Notstand“ beseitigt sei. Diese Bindung findet sich außer in den Statuten der Berliner Kriegskreditbank noch in einer ganzen Reihe von Statuten der Kriegskreditbanken. Die Dauer der Hamburgischen Bank von 1914 ist nicht beschränkt, die der Straßburger und der Mühlhausener Kriegskreditbank, bis zum 31. 12. 1916 festgesetzt, falls der Notstand nicht früher beseitigt ist. 6 Monate nach Friedensschluß mit Frankreich, Rußland und England soll die Breslauer Kriegsdarlehenskasse ihre Tätigkeit beenden, „sobald der Krieg und der durch ihn verursachte Notstand“ zu Ende ist, die Münchener Kriegskreditbank, vier Wochen nach Friedensschluß die Kriegskreditbank für Ostpreußen in Liquidation treten.

Bisher ist über die Absichten der deutschen Kriegskreditbanken hinsichtlich ihrer Tätigkeit nach Kriegsbeendigung noch wenig bekannt geworden. Die Kriegskreditkasse für den deutschen Mittelstand in Berlin vertritt die Meinung, die Kasse werde ihre Hauptarbeit erst bei Friedensbeginn zu leisten haben, da sich erst dann ein starkes Kreditbedürfnis zeigen werde. Insbesondere die Gewährung langfristiger und bequem rückzahlbarer Kredite an heimkehrende Krieger werde die Kasse beschäftigen. In gleichem Sinne äußert sich die Kriegskreditbank Nürnberg-Fürth. Die übrigen Kriegskreditinstitute scheinen in dieser Art von Krediten eine mit ihrem derzeitigen Aufbau nicht recht verträgliche Immobilisierung zu erblicken und vorläufig Zurückhaltung zu bewahren. Vielleicht werden auf diesem Gebiete unter der Mitwirkung öffentlicher Faktoren besondere Aufgaben zu lösen sein.

[8]) Schon in den Jahresbericht n der deutschen Kriegskreditbanken für 1914 wird wiederholt der Meinung Ausdruck gegeben, das der Zeitpunkt der Inanspruchnahme erst in dem Augenblicke kommen werde, in dem die abnehmende Kriegskonjunktur noch nicht von der Wiederkehr normaler Betriebsverhältnisse werde abgelöst werden können,

Gerichtliche Entscheidungen.

Börsenrecht.

BörsGes. von 1896 § 48, LGE. § 762.

Spielgeschäfte in Wertpapieren, obgleich der Bankkunde jeweils mit dem vollen Kaufpreis belastet und für den vollen Verkaufspreis erkannt worden ist, der Kunde auch jeweils Auszüge über die für ihn aufbewahrten Papiere erhalten, er auf Stückeverzeichnis verzichtet und die Bank dem Kunden die Dividenden gutgeschrieben und das Bezugsrecht für eine junge Aktie ausgeübt hat

Urteil des RG., III, Ziv.-Sen. vom 19. November 1915 III 175/15[1]).

In den Jahren 1904—1907 hat der in das damalige Börsenregister nicht eingetragene Kläger — ein pensionierter Lehrer — teils allein, teils in Gesellschaft mit dem Zahntechniker H. mit den Rechtsvorgängern der Beklagten und dieser selbst eine größere Reihe von Geschäften über Aktien geschlossen. Als Sicherheit für die der Bank erwachsenden

[1]) Mitgeteilt vom Reichsgerichtsrat Koenige.

Digitized by Google

Forderungen hat er dieser mehrere Wertpapiere überlassen, von denen der größere Teil bereits in den Jahren 1904 bis 1905 von der Bank veräußert und dem klägerischen Konto gutgeschrieben worden ist, der kleinere Teil jedoch erst 1910 mit einem Erlös von 1469 M. 5 Pf. verkauft worden ist. Der Kläger, der die Nichtigkeit der Geschäfte behauptet und gegen sie den Termins- und Spieleinwand erhebt, verlangte als Ersatz des Werts der veräußerten Sicherheiten den Betrag von 12514 M. 68 Pf.; hilfsweise gründete er den Klageanspruch auch darauf, daß die Beklagte ihn bei dem Ankauf von Buxbaum- und Moradelliaktien durch wissentliche, jedenfalls fahrlässig falsche Ratserteilung in mindestens gleichem Betrag geschädigt habe. Die die klägerischen Einwendungen bestreitende Beklagte verlangte mit der Widerklage auf Grund ihres rechnerisch nicht beanstandeten Buchauszugs den ihr zukommenden Saldo von 13 885 M. Das Landgericht hat unter Abweisung der Klage den Kläger gemäß der Widerklage verurteilt. Auf die klägerische Berufung hat das Berufungsgericht die Beklagte zur Bezahlung von 1469 M. 5 Pf. verurteilt, im übrigen jedoch die Klage und Widerklage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat nur die Beklagte die Revision eingelegt. Sie hat den Antrag gestellt, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils nach ihrem Berufungsantrage zu erkennen. Der Kläger hat die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Die im Rechnungsauszug der Beklagten aufgeführten Geschäfte sind, wie das Berufungsgericht bedenkfrei angenommen hat, zum weitaus größten Teil Kassageschäfte. Eine Ausnahme bilden nur der Ankauf und Verkauf von 6000 M. Deutsche-Bank-Aktien und von 10 000 M. Berliner-Handelsgesellschaft-Anteile. Diese Geschäfte sind Börsentermingeschäfte. Nach der auf den Inhalt der Schlußnoten, Rechnungen und Rechnungsauszüge gegründeten Feststellung waren sie nicht sofort, sondern ultimo zu erfüllen und auch die allgemeinen Voraussetzungen der Termingeschäfte im Sinne von § 48 des früheren Börsengesetzes treffen auf sie zu.

Nicht zu beanstanden ist aber auch die weitere Annahme des Berufungsgerichts, daß die sämtlichen Geschäfte Spielgeschäfte im Sinne des § 762 BGB. seien. Diese Annahme gründet sich auf die Feststellung, daß weder der Kläger noch die Bank an eine wirkliche Erfüllung der Geschäfte durch Lieferung, Zahlung und Annahme gedacht hätten, daß vielmehr beide vom Anfang der Geschäftsverbindung an darüber einig gewesen seien, es solle lediglich der Kursunterschied zwischen dem Börsenpreis des Kauftags und dem Börsenpreis des der Wahl des Klägers anheimgestellten Verkaufstages den Inhalt der Geschäfte bilden. Die hiergegen von der Revision erhobenen Angriffe können nicht für zutreffend erachtet werden. Allerdings ist, wie das Berufungsgericht selbst ausgeführt hat, der Kläger mit dem jeweiligen vollen Kaufpreis der Papiere belastet und für den vollen Verkaufspreis erkannt worden; es sind ferner dem Kläger, wie sich aus den vom Berufungsgericht herangezogenen und insoweit nicht beanstandeten Gutachten der Sachverständigen ergibt, die Papiere auf dem Depotkonto der Bank gutgeschrieben und belastet worden und dem Kläger in bestimmten Zeitabschnitten Auszüge über die für ihn aufbewahrten Papiere ausgefolgt worden; endlich sind dem Kläger die Dividenden aus den von ihm gekauften Aktien gutgeschrieben und es ist von der Bank das Bezugsrecht auf eine junge Aktie eines dieser Papiere unter Belastung des Klägers für den Betrag derselben ausgeübt worden. Hiernach spielte sich die Geschäftsverbindung des Klägers mit der Bank dem äußeren Anschein nach durchaus in den Formen des regelmäßigen, auf den wirklichen Erwerb der Papiere gerichteten Verkehrs ab. Daß der Kläger die Papiere im Eigentum und Besitz der Bank oder deren Großbanken beließ und auf die Mitteilung eines Stückeverzeichnisses verzichtete, rechtfertigt für sich allein die Annahme einer Spielabsicht nicht; denn der Spekulant, der mit der baldigen Wiederveräußerung der gekauften Papiere rechnet, hat vielfach ein begründetes Interesse daran, behufs Vermeidung von Mühe und Aufwand die Papiere nicht in eigenen Besitz zu nehmen. Nun hat aber das Berufungsgericht festgestellt, daß während der ganzen längeren Dauer der Geschäftsverbindung der Kläger kein einziges der gekauften Papiere abgenommen und bezahlt habe, und daß der Kläger bei jedem einzelnen Kauf der Bank die uneingeschränkte Ermächtigung erteilt habe, über die gekauften Papiere zu ihrem Nutzen zu verfügen. Weiter ist ohne ersichtlichen prozessualen Verstoß festgestellt worden, daß der Kläger trotz des sehr erheblichen Umsatzes, der bei Zusammenrechnung der Ankauf- und Verkaufsposten gegen eine halbe Million betragen hat, nur mit einem Vermögen von ungefähr 12 000 M. zu rechnen gehabt habe und daß er deshalb außerstande gewesen sei, den Kaufpreis der von ihm erworbenen Papiere, die noch zurzeit des Zwangsverkaufs einen Wert von über 60 000 M. dargestellt haben, zu entrichten. Dem Hinweis der Revision darauf, daß der Kläger jederzeit die Papiere mit Hilfe einer anderen Bank gerade so hätte auslösen können, wie es die Rechtsvorgängerin der Beklagten vor Beginn der Geschäftsverbindung gegenüber dem Bankhaus G. getan habe, ist entgegenzuhalten, daß eine solche Auslösung nie versucht worden ist, daß es sich bei der zuletzt erwähnten Auslösung nur um verhältnismäßig unbedeutende Werte gehandelt hat und daß der Kläger nach der Feststellung auch aus dem gemeinschaftlichen Konto G.-H. Verpflichtungen gegen die Bank hatte. Wenn nun das Berufungsgericht bei solcher Sachlage die Folgerung gezogen hat, daß der Kläger und auch die mit seinen Verhältnissen bekannte Bank an eine wirkliche Erfüllung der Geschäfte nicht gedacht hätten, so ist diese Annahme nicht für rechtsirrtümlich zu erachten. Bei der Prüfung des Spielcharakters ist das gesamte Bild der Geschäftsverbindung in das Auge zu fassen. Auf Grund dieser Würdigung konnte aber das Berufungsgericht rechtlich einwandfrei zu der Annahme gelangen, daß es dem Kläger nicht sowohl darum zu tun gewesen sei, die gekauften Papiere zu erwerben und sie dann in Betätigung seiner Spekulationsabsicht wieder zu veräußern, daß er vielmehr von Anfang an lediglich die Erzielung des Kursgewinns bezweckt habe, sowie daß die Bank sich dieser von ihr erkannten Absicht gefügt und die Buchungen nur vorgenommen habe, um die Spielabsicht zu verdecken.

Da auch im übrigen die Ausführungen des Berufungsgerichts keine materielle Rechtsverletzung zum Nachteil des Beklagten erkennen lassen, so war die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Statistischer Teil.

Die deutschen Notenbanken im siebenten Monat des zweiten Kriegsjahres (Februar 1916).

Reichsbank.

1. Metallbestand in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	29.
Februar 1916	2 495 194	2 498 920	2 501 839	2 500 988
Januar 1916	2 482 752	2 488 360	2 492 332	2 494 221

2. Goldbestand in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	29.
Februar 1916	2 454 951	2 455 850	2 456 421	2 457 149
Januar 1916	2 447 735	2 450 226	2 451 982	2 453 581

3. Prozentualer Anteil des Goldes am Metallbestand.

Monat	Ausweistage 7. %	15. %	23. %	29. %
Februar 1916	98,39	98,28	98,18	98,25
Januar 1916	98,59	98,47	98,38	98,37

4. Bestand an Reichs- und Darlehnskassenscheinen in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	29.
Februar 1916	549 379	419 248	264 970	482 545
Januar 1916	920 764	661 726	664 646	705 696

Digitized by Google

5. Bestand an Noten anderer deutscher Banken
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	29.
Februar 1916	11 881	14 450	17 430	8 998
Januar 1916	9 096	12 942	14 821	8 873

6. Barvorrat[1])
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	29
Februar 1916	3 056 454	2 932 618	2 784 239	2 992 531
Januar 1916	3 412 612	3 168 028	3 171 799	3 208 792

7. Zusammensetzung des Barvorrats[1]).

Monat	Ausweistage 7. an Metall	7. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	7. an Noten anderer Banken	15. an Metall	15. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	15. an Noten anderer Banken	23. an Metall	23. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	23. an Noten anderer Banken	29. an Metall	29. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	29. an Noten anderer Banken
	Es beträgt in % des Barvorrats der Bestand											
Februar 1916	81,64	17,97	0,39	85,21	14,30	0,49	89,86	9,52	0,62	83,57	16,13	0,30
Januar 1916	72,75	26,98	0,27	78,67	20,92	0,41	78,58	20,95	0,47	77,73	21,99	0,28

8. Notenumlauf
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	29.
Februar 1916	6 450 834	6 374 300	6 286 306	6 554 309
Januar 1916	6 613 345	6 380 774	6 274 095	6 502 402

9. Golddeckung des Notenumlaufs.
Goldbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	29.
	%	%	%	%
Februar 1916	38,66	38,53	39,08	37,49
Januar 1916	37,01	38,40	39,08	37,73

10. Metalldeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	29.
	%	%	%	%
Februar 1916	38,68	39,20	39,80	38,16
Januar 1916	37,54	39,00	39,72	38,36

11. Gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs[2]).

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	29.
	%	%	%	%
Februar 1916	47,20	45,78	44,01	45,52
Januar 1916	51,46	49,37	50,32	49,21

12. Fremde Gelder[3])
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	29.
Februar 1916	1 625 973	1 742 712	1 787 557	1 986 805
Januar 1916	1 882 014	1 836 779	2 143 268	1 785 921

13. Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten[4]).
Gold- bzw. Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	Ausweistage 7. Gold %	7. Metall %	15. Gold %	15. Metall %	23. Gold %	23. Metall %	29. Gold %	29. Metall %
Februar 1916	30,40	30,89	30,26	30,79	30,42	30,99	28,77	29,28
Januar 1916	28,81	29,22	29,82	30,28	29,13	29,61	29,80	30,09

14. Wechsel- und Scheckanlage[5])
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	29.
Februar 1916	5 239 674	5 387 493	5 501 992	5 781 822
Januar 1916	5 388 831	5 360 661	5 449 160	5 278 184

15. Bestand an Lombardforderungen
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	29.
Februar 1916	18 214	15 248	12 449	15 834
Januar 1916	12 616	14 097	13 786	21 658

16. Effektenanlage
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	29.
Februar 1916	48 358	42 726	33 618	35 755
Januar 1916	53 855	38 911	61 619	49 745

17. Zusammensetzung der Anlagen[6]).

Monat	Ausweistage 7. in Wechseln u. Schecks	7. in Lombardforderung.	7. in Effekten	15. in Wechseln u. Schecks	15. in Lombardforderung.	15. in Effekten	23. in Wechseln u. Schecks	23. in Lombardforderung.	23. in Effekten	29. in Wechseln u. Schecks	29. in Lombardforderung.	29. in Effekten
	Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage											
Februar 1916	98,75	0,34	0,91	98,94	0,28	0,78	99,17	0,22	0,61	99,12	0,27	0,61
Januar 1916	98,78	0,23	0,99	99,02	0,26	0,72	98,64	0,25	1,11	98,66	0,41	0,93

[1]) Als Barvorrat gilt gemäß § 9 des BankG. der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichs- und (seit August 1914) Darlehnskassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berechnet.

[2]) Die gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs bedeutet: Barbestand gemäss § 17 des Bank-G. — d. i. Metallvorrat sowie Bestand an Reichs- und (seit August 1914) Darlehnskassenscheinen zusammengenommen — in Prozenten des Notenumlaufs.

[3]) Die „fremden Gelder" entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten" des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giroguthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.

[4]) Als „sämtliche täglich fällige Verbindlichkeiten" sind Noten und fremde Gelder zusammengefaßt worden.

[5]) Seit August 1914 enthält diese Anlage auch diskontierte Reichsschatzanweisungen mit einer Verfallzeit, von höchstens 3 Monaten. Der Diskontsatz der Reichsbank, der seit dem 1. August 1914 6 % betragen hatte, wurde am 23. Dezember 1914 auf 5 % herabgesetzt.

[6]) Als solche sind zusammengefaßt worden: Die Anlagen in Wechseln und Schecks, Lombardforderungen und Effekten.

Digitized by Google

Badische Bank[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	29.
Februar 1916	6 486 528	6 500 788	6 502 864	6 501 030
Januar 1916	6 477 775	6 483 683	6 484 084	6 485 820

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	29.
Februar 1916	8 064 009	7 618 400	8 281 765	7 825 373
Januar 1916	9 893 446	10 234 350	9 454 204	7 779 545

3. Notenumlauf in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	29.
Februar 1916	17 361 100	17 489 600	18 209 600	17 587 200
Januar 1916	19 681 900	19 258 400	19 308 900	17 413 200

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	29. Metallbestand %	29. Barvorrat %
Februar 1916	36,32	45,15	37,17	43,56	35,71	45,48	36,96	44,49
Januar 1916	32,91	50,27	33,67	53,14	33,58	48,96	37,25	44,68

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—)[4]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	29.
Februar 1916	+ 202 909	+ 128 800	+ 72 165	+ 238 173
Januar 1916	+ 211 546	+ 975 950	+ 145 304	+ 366 345

6. Fremde Gelder in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	29.
Februar 1916	12 270 490	13 986 139	14 835 136	14 182 063
Januar 1916	11 528 144	13 429 227	12 688 563	12 525 772

7. Metall- und Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	29 Metallbestand %	29 Barvorrat %
Februar 1916	21,53	26,76	20,65	24,20	19,68	25,06	20,50	24,67
Januar 1916	20,76	31,70	19,84	31,31	20,27	29,55	21,66	25,98

8. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	29.
Februar 1916	15 323 386	15 707 951	15 458 355	16 153 424
Januar 1916	14 632 293	15 439 186	16 073 134	15 419 905

9. Lombardanlage in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	29.
Februar 1916	8 112 470	8 101 070	8 860 020	8 320 120
Januar 1916	6 979 380	8 085 680	8 726 630	7 992 920

Bayerische Notenbank[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	29.
Februar 1916	29 466 060	29 485 000	29 502 000	29 480 000
Januar 1916	29 460 000	29 458 000	29 461 000	29 461 000

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	29.
Februar 1916	37 716 000	36 745 000	38 554 000	36 662 000
Januar 1916	36 997 000	35 787 000	37 765 000	35 677 000

3. Notenumlauf in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	29.
Februar 1916	67 008 000	67 080 000	67 089 000	67 458 000
Januar 1916	67 708 000	66 953 000	67 137 000	67 045 000

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	29. Metallbestand %	29. Barvorrat %
Februar 1916	43,98	56,29	43,99	54,32	43,97	57,47	43,70	54,36
Januar 1916	43,51	54,64	44,00	53,38	43,88	56,25	43,94	53,21

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—)[4]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	29.
Februar 1916	+ 2 708 000	+ 1 715 000	+ 3 465 000	+ 1 210 000
Januar 1916	+ 1 289 000	+ 784 000	+ 2 628 000	+ 632 000

6. Fremde Gelder in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	29.
Februar 1916	6 001 000	6 300 000	6 638 000	5 626 000
Januar 1916	6 581 000	6 769 000	6 826 000	5 671 000

7. Metall- und Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	29. Metallbestand %	29. Barvorrat %
Februar 1916	40,36	51,66	40,21	50,11	40,02	52,29	40,34	50,17
Januar 1916	39,66	49,80	39,96	48,48	39,83	51,06	40,52	49,06

8. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	29.
Februar 1916	42 195 000	43 572 000	42 632 000	43 824 000
Januar 1916	42 914 000	43 216 000	42 225 000	42 434 000

9. Lombardanlage in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	29.
Februar 1916	3 827 000	4 231 000	3 535 000	3 758 000
Januar 1916	4 990 000	5 206 000	3 903 000	4 454 000

Badische Bank.[1]) Die Badische Bank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen Mark. Ihr Reservefonds beträgt 2 250 000 M. [2]) Der Metallvorrat besteht aus kursfähigem deutschen Gelde und Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. gerechnet. [3]) Der Barvorrat setzt sich zusammen aus dem Metallbestand und dem Besitz der Bank an Reichskassenscheinen (der allerdings nur minimal ist) sowie an Noten anderer deutscher Banken. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Badischen Bank beträgt 10 Millionen Mark. [5]) Der Diskontsatz deckt sich mit dem Reichsbankdiskont.

Bayerische Notenbank.[1]) Die Bayerische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 7 500 000 M. Ihr Reservefonds beträgt 3 750 000 M. [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Bayerischen Notenbank beträgt 32 000 000 M. [5]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 5.

Digitized by Google

Sächsische Bank zu Dresden[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	29.
Februar 1916	24 906 229	24 697 280	24 428 393	23 761 953
Januar 1916	24 671 053	24 901 064	25 054 699	24 841 092

2. Barvorrat[2]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	29.
Februar 1916	37 251 627	40 053 505	38 884 869	34 490 057
Januar 1916	50 563 493	50 828 812	47 157 773	34 892 389

3. Notenumlauf in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	29.
Februar 1916	32 935 300	34 428 400	34 536 100	35 128 300
Januar 1916	32 766 900	33 400 300	33 625 500	32 867 200

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	29. Metallbestand %	29. Barvorrat %
Februar 1916	75,61	113,11	71,74	116,84	70,72	112,45	67,64	98,18
Januar 1916	75,29	154,31	74,55	152,18	74,51	140,24	75,58	106,16

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—)[4]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	29.
Februar 1916	+ 21 067 327	+ 22 396 105	+ 21 069 769	+ 16 132 757
Januar 1916	+ 34 567 593	+ 34 199 512	+ 30 303 273	+ 18 796 189

6. Fremde Gelder in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	29.
Februar 1916	27 246 289	27 395 328	26 944 163	22 934 448
Januar 1916	24 514 487	26 027 088	29 837 650	21 925 436

7. Metall- u. Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	29. Metallbestand %	29. Barvorrat %
Februar 1916	41,38	61,90	39,95	64,79	39,73	63,17	40,92	59,40
Januar 1916	43,07	88,27	41,90	85,53	39,48	74,31	45,34	63,68

8. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15	23.	29.
Februar 1916	29 927 056	29 066 800	28 484 196	28 389 486
Januar 1916	31 152 466	31 155 842	31 346 886	29 753 370

9. Lombardanlage in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	29.
Februar 1916	37 310 550	37 450 190	39 054 620	39 185 800
Januar 1916	21 670 810	20 323 610	25 845 520	21 327 620

Württembergische Notenbank[1]).

1. Metallbestand[3]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	29.
Februar 1916	9 975 705	9 966 859	9 973 599	9 978 924
Januar 1916	9 902 395	9 927 065	9 940 489	9 953 757

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	29.
Februar 1916	16 310 892	15 921 526	16 875 211	16 309 028
Januar 1916	17 486 995	17 168 482	17 706 163	15 590 338

3. Notenumlauf in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	29.
Februar 1916	23 245 200	23 570 600	23 678 600	23 643 000
Januar 1916	24 052 400	23 484 800	23 485 800	22 874 100

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	29. Metallbestand %	29. Barvorrat %
Februar 1916	42,92	70,17	42,29	67,55	42,12	71,27	42,19	66,96
Januar 1916	41,17	72,70	42,27	73,10	42,33	75,38	43,52	68,16

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—)[4]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	29.
Februar 1916	+ 3 065 692	+ 2 350 926	+ 3 196 611	+ 2 666 028
Januar 1916	+ 3 434 595	+ 3 683 682	+ 4 217 363	+ 2 716 238

6. Fremde Gelder in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	29.
Februar 1916	28 812 976	27 774 158	30 849 166	27 068 415
Januar 1916	28 209 136	29 709 639	28 079 363	25 706 261

7. Metall- u. Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	29. Metallbestand %	29. Barvorrat %
Februar 1916	19,16	31,33	19,41	31,01	18,29	30,95	19,67	32,16
Januar 1916	18,95	33,46	18,66	32,27	19,28	34,33	20,49	32,09

8. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	29.
Februar 1916	16 867 994	17 520 866	18 672 463	19 434 506
Januar 1916	16 211 537	15 856 464	17 072 275	17 856 459

9. Lombardanlage in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	29.
Februar 1916	15 068 465	15 369 139	15 446 139	15 961 896
Januar 1916	14 598 721	14 876 945	15 353 611	15 562 583

Sächsische Bank zu Dresden.[1]) Die Sächsische Bank besitzt ein Grundkapital von 30 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 7 500 000 M. [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Sächsischen Bank beträgt 16 771 000 M. [5]) Der Diskontsatz der Sächsischen Bank beträgt seit dem 23. Dezember 1914 5 %.

Württembergische Notenbank. [1]) Die Württembergische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 1 745 418 M. [2]–[5]) Wie bei der Badischen Bank, vgl. daselbst Anmerkungen 2—5.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift

für Bank- und Börsenwesen.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis vom 1. Oktober 1915 an 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Str. 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen: Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. **Düringer**, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich**, Staatsminister, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a. D. Dr. **Friedrich Schwartz**, Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XV. Jahrgang | **Berlin, 1. April 1916.** | **Nummer 13.**

Inhalts-Verzeichnis.

Verbandsnachrichten.

Die Einschränkungen des Stadtkredits auf dem Kapitalmarkte. Vom Beigeordneten Dr. Matthias in Düsseldorf.

Ist die Ausgabe eines Zentralpapiers der Pfandbriefanstalten für Hausgrundstücke zweckmäßig und durchführbar? Von Dr. Fritz Pabst-Berlin, Stellvertretender Direktor des Brandenburgischen Pfandbriefamtes für Hausgrundstücke.

Die Sicherungsübereignung. Eine Ehrenrettung von Geh. Rat Max Hallbauer, Senatspräsidenten am Oberlandesgericht Dresden.

Gerichtliche Entscheidungen.

Nachträge zur Zusammenstellung der während des Krieges erlassenen Moratorien.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Statistischer Teil.

Die Reichsbank im Weltkrieg.

Die Bank von England im siebenten Monat des zweiten Kriegsjahres (Februar 1916).

Verbandsnachrichten.

Der Vorsitzende des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, hatte namens des Centralverbands Gelegenheit genommen, Seiner Exzellenz dem Herrn Staatssekretär des Reichsschatzamts und Seiner Exzellenz dem Herrn Reichsbankpräsidenten Glückwünsche zu dem erfreulichen Resultat der Kriegsanleihe zu senden. Hierauf sind folgende Antworten eingegangen:

„Dem Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes sage ich meinen herzlichsten Dank für die warmen Glückwünsche zum Ergebnis der vierten Kriegsanleihe. Die deutsche Bankwelt hat sich, wie auch bei den früheren Anleihen, um diesen neuen Erfolg hervorragend verdient gemacht."

gez. Helfferich.

„Dem Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes und Ihnen selbst sage ich warmen Dank für Ihren Glückwunsch, aber auch für Ihre hingebende Mitarbeit an dem stolzen Ergebnisse der vierten Kriegsanleihe, dem Ausdruck der Kraft und Zuversicht unseres herrlichen Volkes.

gez. Havenstein.

Die Einschränkungen des Stadtkredits auf dem Kapitalmarkte.

Vom Beigeordneten Dr. **Matthias** in Düsseldorf.

I.

Die Ursachen des Aufwandes der Städte.

Von Zeit zu Zeit gingen vor dem Kriege Reden von Stadtkämmerern, Stadtverordneten und Regierungsbeamten durch die Oeffentlichkeit, die von dem bedenklichen Aufwande der Städte sprachen, zur Sparsamkeit mahnten und die Gefahr der Zukunft an die Wand malten. Von Zeit zu Zeit wurden gleiche Gedanken in Literatur und Presse erörtert. Auch konnte man hier und da in Ministerial- und Regierungserlassen warnende Bemerkungen lesen. Irgendwelchen Erfolg hatte weder das eine noch das andere, allenfalls den Erfolg, daß sich eine gewisse Unsicherheit über die finanzielle Leistungsfähigkeit der Städte bemerklich machte, die um so größer wurde, je ferner man den Dingen stand, und die mitunter auch zu Eingriffen an falscher Stelle führte. Dieses Gefühl der Unsicherheit wird vielleicht in der kommenden Zeit noch steigen und birgt die Gefahr, daß der Pendel der Entwicklung ungesunde Stöße erfährt.

Es ist allerdings nicht zu leugnen, daß der Aufwand der Städte in mancher Hinsicht die Grenze überschritten hat, wo der volkswirtschaftliche Luxus beginnt. Das sind Erscheinungen, auf die obrigkeitliche Anordnungen keinen nachhaltigen Einfluß haben, deren Spannkraft von selbst

Digitized by Google

nachläßt und die wahrscheinlich — wir wollen sagen hoffentlich — durch den Krieg für die nächste Zeit beseitigt sind. Treten sie dennoch wieder auf, so muß eben jeder, der dazu berufen ist, den Mut haben, Front zu machen.

Wichtiger als dies sind andere Einflüsse, deren Zusammenhänge nicht ohne weiteres klar sind und die unter der gern gewählten und leicht verteidigten Flagge der Staats- oder Stadtnotwendigkeit den Aufwand der Städte in stetiger Schraube steigern, ohne daß ein Ende abzusehen ist. Sie gehen von den verschiedensten Stellen aus, von der Regierung, von Parteien und den Stadtverwaltungen selbst, sie wirken von einer Stadt auf die andere. In der Hauptsache aber entspringen sie aus den allgemeinwirtschaftlichen Verhältnissen und sind dann ebensosehr Quellen der Entwicklung und des Fortschritts wie Ursachen gesteigerten Aufwandes. Das muß man beachten, ehe man zu entscheiden wagt, wieweit eine Verminderung des Städteaufwandes möglich, wieweit sie zweckmäßig ist und welche Wege zum Erfolge führen.

Wenn soeben von der Regierung gesprochen ist, so bestätigen die Erfahrungen, daß oft genug das Vorgehen amtlicher Stellen, mitunter auch der Mangel an einheitlichen Grundsätzen eine Ursache erheblich wachsender Kosten gewesen ist. In Preußen hat zwar die höchste Kommunalaufsichtsbehörde dauernd und folgerichtig die Städte von übermäßigen Ausgaben abzuhalten versucht. Von anderen Stellen läßt sich das aber nicht sagen. Es kann vorkommen, daß der Oberbürgermeister in der Mappe seiner Posteingänge einen Erlaß über die Beschränkung der Aufnahme von Anleihen findet und gleichzeitig Verfügungen über die bauliche Ausgestaltung einer Schule, die das Raumbedürfnis vermehrt und folglich die Anleihen steigert, oder über hygienische Forderungen an die Krankenhäuser, die weitere Baumaßnahmen erfordern und folglich die Anleihen steigern, oder über die Vorsorge von Plätzen und Grünanlagen, die weitgehende Grundankäufe notwendig macht und folglich die Anleihen steigert, oder über die Verbreiterung von Eisenbahnüberführungen, die Anlegung von Straßen für Kraftfahrzeuge und ähnliche Dinge, die das Anleihebedürfnis in steiler Kurve anschwellen lassen. Dazu kommen Maßnahmen, die nicht direkt auf den Anleihehaushalt, wohl aber auf die Ausgaben der Gemeinden und die Steuerkraft ihrer Bewohner wirken, Anordnungen der Schulbehörden über die Gestaltung des Unterrichts, die zur Einstellung neuer Lehrkräfte führen, Anweisungen an die Polizei, die Aenderungen des Polizeihaushalts, der Aufwendungen für den Wegebau, der Straßenreinigung mit sich bringen usw. Mitunter sind es keine bestimmten Anweisungen, sondern nur Anregungen, die aber die gleichen Wirkungen haben. Sie sind nicht immer unberechtigt. Aber ihre Folgen sind nicht minder schwerwiegend.

Der Einfluß der Parteien und der Stadtverwaltungen selbst auf den gesteigerten Aufwand ist zu bekannt, als daß er besonders dargelegt werden müßte. Bei den Parteien ist das besonders dann der Fall, wenn sie sich an ein Programm gebunden haben, dessen Durchführung mehrere Menschenalter erfordert, und sie schon dem lebenden Geschlecht möglichst viel von der Verwirklichung dieses Programms zeigen wollen. Die Abladung eines großen Teils der Kapitalabtragung auf die spätere Zeit ist dann zwar berechtigt. Voraussetzung würde aber eine Ruhepause in den Zeitraum sein, dessen Leistungen vorweggenommen sind. Diese Voraussetzung hat indessen niemand in der Hand und deshalb trägt die Lehre von der Beteiligung kommender Geschlechter einen Keim des Leichtsinns in sich, der vielleicht einmal für die Finanzkraft von schweren Folgen sein wird.

Weit mehr noch als die Parteien sind es aber die einzelnen Persönlichkeiten innerhalb und zum Teil auch außerhalb der Verwaltung, auf deren Einfluß letzten Endes die Kapitalanspannung der Städte beruht. Wie weit ihr Betätigungsdrang mit der notwendigen Entwicklung einer Stadt gleichen Schritt hält, können Außenstehende nur ungenügend beurteilen. Ihre treibende Unternehmungskraft ist auch verschieden zu bewerten, je nachdem man sich in einer Zeit des Fortschritts oder des Stillstandes bewegt. Ebensosehr wie sie dort einen hohen Wert in sich trägt, ebenso schädlich ist sie hier und es kommt viel darauf an, ob die führenden Gewalten einen richtigen Maßstab für die Tragkraft der Gegenwart und der Zukunft besitzen. Denn nach diesem Maßstab richtet sich oft die gesamte Zeitströmung, die sich gleichmäßig auf alle Städte ausbreitet. Namentlich sind es die sogenannten technischen Verwaltungszweige, die hiervon erfaßt werden: die Schulverwaltung, die Verwaltung der Hochbauten sowie der Straßen- und Kanalanlagen. Auf die jeweiligen Maßnahmen des Schulrats und des Baurats ist viel zurückzuführen, was schließlich nach Jahren im Anleihehaushalt erscheint. Dies gilt besonders für die größeren Städte, in denen der erste Bürgermeister den Leitern der einzelnen Aemter die Führung überlassen muß. Dies gilt auch besonders dann, wenn in der Leitung der Geschäfte ein zu häufiger Wechsel eintritt und durch die verschiedene Behandlung der Sache ähnliche Aufwendungen sich mehrfach wiederholen.

Solche Zeitströmungen können bedenklich sein, wenn sie keinen Halt vor der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit machen. Die Mehrzahl der Gemeindebaumeister lernt in der Großstadt oder an ihrem Muster. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn die Grundzüge desselben Verwaltungsgebäudes, derselben Schule, derselben Straßenanlage, die die große Stadt aufweist, sich in der kleineren wiederfinden. Man braucht nur in den Abbildungen technischer Zeitschriften zu blättern, um zu erkennen, welche Verhältnisse hier eingetreten sind. Man braucht nur bei einer Eisenbahnfahrt die Anlagen unbebauter Straßen zu betrachten, um zu erfahren, wieviel Kapital im Grund und Boden brach liegt und auf Abtragung aus der Grundrente wartet. Die Baumeister kann man deswegen nicht tadeln; sie haben das Programm erfüllt, das die von ihrer Obrigkeit gebilligte Zeitströmung verlangt hat. In Amerika ist es in manchen Industrieorten Sitte, Kanäle zu legen, die weit früher verschlissen sind als bei uns. Man rechnet dort so: entwickelt sich der Ort nicht, so wird der Kanal überflüssig und es ist zwecklos, mehr dafür aufzuwenden als notwendig ist; entwickelt sich aber der Ort, so wird er auch reich genug werden, die Kanäle zu erneuern. Wird bei uns ein Industrieort kanalisiert, so tritt die Behörde mit all den Anforderungen heran, die für Berlin oder die bedeutendste Stadt des Bezirks in Geltung sind. Noch vor kurzem ist mir eine landrätliche Verfügung an eine östliche Kleinstadt zu Gesicht gekommen, die für Hausanlagen, in denen Landwirte wohnen sollten, die Anlegung von Kanälen wünschte. Man braucht das amerikanische Verfahren keineswegs als vorbildlich ansehen. Die hohen Anforderungen des unsrigen passen aber nur für eine wohlhabende Zeit.

Das sind nur Beispiele. Man kann indessen die Zeitströmung, die den Maßstab für die geldliche Wirkung verloren hat, in noch manchen andern technischen Anordnungen hoher und niederer Behörden verfolgen und es ist durchaus nicht leicht, hier das Steuer herumzuwerfen. Ich muß das hervorheben, weil diese Ursache der städtischen Aufwendungen auch dann noch nachwirken wird, wenn eine Zeit größerer Sparsamkeit kommen sollte. So wenig es dem Eigentümer eines nach heutigen Begriffen gut ausgestatteten bürgerlichen Wohnhauses möglich ist, sein Haus mit dem Betrage zu unterhalten, über den ein Kätner gebietet oder der dem Bürger vor 50 Jahren zur Verfügung stand, so wenig wird man die Städte beschränken können, das zu erhalten, was sie besitzen. Ebenso aussichtslos ist es, wenn man Ausgaben bei neuen Einrichtungen zu verhindern

Digitized by Google

sucht und nicht gleichzeitig einen bestimmenden Einfluß auf alle die Ursachen ausübt, die ich oben geschildert habe.

Eins darf dabei nicht verkannt werden. Ein großer Teil des städtischen Aufwandes beruht auf der Entwicklung der Volkswirtschaft und ist mit ihr so eng verknüpft, daß der, welcher glaubt hier ein Halt gebieten zu können, wirtschaftliche Zusammenhänge übersieht, deren Lösung über unsere Macht geht. Selbst wenn man die rein wirtschaftlichen Unternehmungen der Städte ausscheidet, so ist das, was übrig bleibt, ebenso von den jeweiligen Daseinsbedingungen abhängig wie jede Privatwirtschaft. In dem Haushaltsplan einer Stadt von 400 000 Einwohnern, der ohne Gewerbe- und sonstigen Betriebe mit 42 Millionen M. sich ausgleicht, habe ich schätzungsweise eine Summe von 24 Millionen M. errechnet, die mit dem Lebensunterhalt, sei es der Gemeindeangestellten, der Armen oder sonstiger Personen im Zusammenhang steht. Jede Aenderung der Kaufkraft des Geldes wirkt hier zurück auf die Geldlöhne und auf die Sachausgaben; und welchen Einfluß das auf die Steuerlast hat, möge daraus hervorgehen, daß in jener Stadt an Einkommensteuern etwa 12 Millionen M. eingehen müssen. In diesem Beispiel müßte also letzten Endes eine Kaufkraftminderung um 1 pCt. eine Steuersteigerung um 2 pCt. hervorrufen. Diese Gleichung ist ja keineswegs ein genauer Maßstab, da die Lohnsteigerung nicht immer im Verhältnis zur Geldwertminderung bleibt; sie gibt aber zu denken.

II.

Der Stadtkredit auf dem Kapitalmarkt.

In Bankkreisen wird die Absicht besprochen, den Stadtkredit auf dem Kapitalmarkt in Zukunft einzuschränken, wenigstens für die erste Zeit nach dem Kriege. Daß das an und für sich möglich ist, unterliegt keinem Zweifel. Eine andere Frage ist nur, ob damit dem Aufwande der Städte ein Riegel vorgeschoben ist und welche Wirkungen eintreten, wenn das Kapitalbedürfnis der Städte unnatürlich aufgehalten oder in andere Kanäle gedrängt wird.

Nach dem Stande vom 1. Dezember 1910 gab es im Reiche 576 Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern, darunter 206 mit 25 000 und mehr, 99 mit 50 000 und mehr, 48 mit 100 000 und mehr Einwohnern. Die kleineren Gemeinden bis zu 25 000 Einwohnern wird man ganz außer Betracht lassen können. Denn ihre Inanspruchnahme des öffentlichen Kapitalmarktes ist gering. So waren am 31. Dezember 1912 von 356 Gemeinden mit weniger als 25 000 Einwohnern Inhaberschuldverschreibungen von 287 727 600 M. im Umlauf[1]). Für die Jahre 1906 bis 1911 hat Bürgermeister Bleicken-Kuxhaven festgestellt, daß 316 der kleineren Städte bis zu 25 000 Einwohnern nur 14 Millionen M. Darlehen in Obligationen, dagegen 124 Millionen Mark Darlehen in anderer Form aufgenommen haben[2]). Der Umlauf von Inhaberschuldverschreibungen bei 166 Gemeinden mit 25 000 und mehr Einwohnern belief sich am 31. Dezember 1912 auf 4 300 213 500 M[2]). Die Summe verteilte sich folgendermaßen:

auf 75 Gemeinden mit 25—50 000 Einwohnern entfielen	317 215 700 M.
auf 44 Gemeinden mit 50—100 000 Einwohnern entfielen	513 733 000 „
auf 33 Gemeinden mit 100—300 000 Einwohnern entfielen	1 236 311 000 „
auf 13 Gemeinden mit 300—1 000 000 Einwohnern entfielen	1 786 199 400 „
auf Berlin entfielen	446 754 400 „

Wie hoch der jeweilige Jahresbedarf in den letzten Jahren gewesen ist, läßt sich nicht genau feststellen. Doch wird man kaum fehlgreifen, wenn man ihn auf 250 bis 300 Millionen M. schätzt. Ich habe die Begebungen für die Zeit vom 1. April 1913 bis zum Kriegsausbruch nach den Mitteilungen und Bekanntmachungen in der Tages- und Fachpresse verfolgt; das Ergebnis ist am Schluß des Aufsatzes zusammengestellt. Der Gesamtbetrag für diesen Zeitraum ist danach 343,05 Millionen M. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Beträge bei den Städten, die mehrmals erscheinen, zum Teil denselben Vorgang betreffen. Andrerseits haben einige Städte nicht begeben, obwohl sie Bedarf haben, und sind deshalb in der Zusammenstellung nicht aufgeführt; so hat die Stadt Köln nach Mitteilung der Köln. Zeitg. Anfang 1914 Angebote auf eine 4 prozentige Anleihe von 10 oder 15 Millionen M. eingefordert und erhalten, aber keines der Angebote angenommen. Im allgemeinen wird aber die Zusammenstellung ein annäherndes Bild für $1^1/_4$ Jahre geben.

Wichtig vom Standpunkt der Börse ist nun, in welchem Verhältnis der Jahresbedarf der Städte zu dem Gesamtbedarf der Begebungen jeglicher Art steht. Einen Anhalt gibt folgende Gegenüberstellung[3]).

[1]) Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutsch. Reichs 1913 2. Heft S. 201 fg., abgedruckt von Most im Kommunal. Jahrb. 1913/14 S. 669.

[2]) Kommunal. Rundschau VI Nr. 8. S. 158.

[3]) Aus der Frankfurter Zeitung; siehe „Die Bank" 1914 S. 498, 679.

Begebungen	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913	1914 1. Halbjahr
	(Kurswert in Millionen Mark)							
Dtsche. Staats-Anl. .	541,06	1079,52	1066,66	621,26	235,80	630,77	810,79	1069
Ausländ. Staats-Anl. .	49,83	98,51	178,56	244,25	315,92	39,63	559,85	
Stadt- u. Prov.-Anl. .	***496,66***	***606,43***	***532,82***	***386,20***	***426,68***	***329,98***	***265,45***	***325***
Dtsche. Hyp.-Oblig. .	287,24	537,49	582,94	523,31	515,57	204,60	44,29	70
Ausld. Hyp.-Oblig. .	—	1,98	45,84	2,—	6,72	46,20	0,50	
Sonstige Obligat. . .	172,96	402,15	329,19	424,84	391,95	453,55	371,51	168
Bank-Aktien	97,81	75,63	145,38	137,63	296,35	179,61	50,10	107
Eisenbahn-Aktien . .	4,70	28,34	18,60	2,81	24,53	16,70	24,53	63
Industrie-Aktien . .	240,20	326,66	322,42	269.40	329.93	694,82	367,21	261
	1899,96	3156,71	3222,41	2612,70	2542,71	2595,90	2494,23	2063
Davon in festverzinsl. Obligationen . . .	1547,75	2726,08	2736,01	2201,86	1892,18	1704,97	2052,31	1633
Aktien	352,21	430,63	486,40	409,84	650,71	891,13	441,84	431

Digitized by Google

Danach belief sich die durchschnittliche Begebung aller Werte auf jährlich rund 2573 Millionen M., der Stadt- und Provinzialanleihen auf jährlich rund 421 Millionen M. Von letzteren entfallen, da die Summe der umlaufenden Gemeindeanleihen etwa das Doppelte bis Dreifache der Summe der umlaufenden Provinzialanleihen ausmacht, etwa 280 bis 300 Millionen M. auf Stadtanleihen. Somit kamen von den jährlichen Begebungen aller Werte etwa 10 bis 12 pCt. auf Stadtanleihen.

Der größte Teil dieser Summe wird durch Bankgemeinschaften in den Verkehr gebracht. Dies geht aus der im Anhang gebrachten Zusammenstellung deutlich hervor. Auch hat eine Untersuchung[4]) über die in den Jahren 1907 und 1908 von den deutschen Groß- und Mittelstädten aufgenommenen Anleihen ergeben, daß nur rund 87 Millionen Mark gegen Schuldschein, dagegen rund 635 Millionen M. in Inhaberpapieren ausgegeben sind und von letzteren 87,57 pCt. durch Bankgemeinschaften, 8,84 pCt. durch Einzelbanken und der kleine Rest von den Stadtkassen, Sparkassen, Landesversicherungsanstalten usw. begeben ist. Unter den Banken treten regelmäßig bestimmte Gruppen in den Vordergrund. So erscheint bei den 58 Begebungen der im Anhang gebrachten Zusammenstellung die Berliner Discontogesellschaft 19, die Deutsche Bank 10, die Seehandlung 10, die Dresdner Bank 7 mal; dazu kommen noch die Banken, die mit ihnen im Geschäftszusammenhang stehen.

Man ersieht daraus, daß es der Börse und den Banken an und für sich leicht ist, für die Begebungen der Stadtanleihen in der Zukunft Richtlinien aufzustellen und durch Einschränkung der Uebernahme einen Druck auszuüben. Wenn dieser Druck die Folge haben würde, daß da, wo gespart werden kann, auch gespart wird, so wäre es segensreich. Wenn er aber blindlings erfolgt, so kann er ein Fehlgriff sein. Denn er würde die Städte zu verborgenen Anleihen treiben, die der Nachprüfung und der ausgleichenden Wirkung des Marktes entzogen sind. Das muß die Zinsen steigern und die Steuerlast drücken, wahrscheinlich um so stärker, je schwächer die Stadt ist. Man soll nicht etwa glauben, daß die Städte, wenn sie vom offenen Markt abgedrängt werden, ohne weiteres Unterkunft bei den Landesbanken, Versicherungsanstalten u. dgl. finden. Diese Anstalten werden in Zukunft wohl kaum mehr leisten können als bisher. Wollen sie es dennoch tun, so müssen auch sie zur Anleihe, in der Regel zur Provinzialanleihe greifen. Für den Kapitalmarkt ist aber nichts gewonnen, wenn der Betrag der Stadtanleihen sinkt und im gleichen Maße bei den Provinzialanleihen steigt. Für die Börse sind diese Gattungen im allgemeinen gleichwertig. Nur wenn man die Mannigfaltigkeit der Papiere beseitigen will, ist ein solcher Weg von Erfolg. Das ist aber lediglich eine äußere Wirkung, die mit der Frage der Verringerung der Kapitalnachfrage nichts zu tun hat. Das gleiche gilt von der Kommunalbank, die von einigen Kommunalpolitikern gewünscht wird, die aber nichts anderes als eine m. E. unnötige Vermehrung der Provinzialbanken ist[5]).

Eine Begrenzung des Stadtkredits durch die Banken hat nur dann die beabsichtigten Wirkungen, wenn er nicht nach einem rohen Rechnungsschema sondern nach sachlichen Regeln erfolgt. Würden beispielsweise die Banken den Entschluß fassen, nur noch einen bestimmten Teil der bisherigen Jahresbegebungen auf dem Kapitalmarkt aufzunehmen, etwa statt wie bisher 300 Millionen Mark nur 100 Millionen Mark oder noch weniger, so würde das eine regelrechte Unterverteilung voraussetzen, die nur durch Reich und Staat vorgenommen werden kann. Hierbei muß man sich vor allen Dingen darüber klar sein, nach welchen Grundsätzen diese Unterverteilung zu geschehen hat. Denn Hand in Hand damit müssen Maßnahmen des Staates und der Städte gehen, die auf die unter I erörterten Ursachen einwirken sollen.

Ein Maßstab, der lediglich die nackte Summe der bisherigen Begebungen zugrunde legt, kann für die Unterverteilung jedenfalls nicht benutzt werden. Denn wenn eine Stadt sich bisher auf dringend notwendige Anleihen beschränkt hat, würde sie gegenüber einer anderen Stadt, die das nicht getan hat, benachteiligt sein. Oder wenn eine Stadt die Anleihen in der Hauptsache für gewerbliche Betriebe aufgenommen hat, verdient sie eine andere Berücksichtigung als die Stadt, deren Anleihen keine werbende Kraft haben. Endlich ist zu beachten, daß eine Reihe von Städten Anleihen nur zugunsten von Privatunternehmungen (Ueberlandzentralen, Lichtwerken u. dgl.) begeben hat, um ihnen den Vorteil des niedrigeren Zinses zu sichern.

Der Maßstab muß sich also nach der Zweckverwendung richten.

Nach der oben erwähnten Reichsstatistik[6]) entfielen von dem Gesamtbetrag städtischer Anleiheschulden in Höhe von 3 893 355 607 M. auf

I. Gaswerke	310 959 240	M.
Wasserwerke	340 007 081	„
Elektrizitätswerke	251 518 141	„
Markthallen	43 454 116	„
Vieh- und Schlachthöfe	146 408 387	„
Kanalisation, Pumpwerke und Rieselfelder	388 018 940	„
Hafenanlagen	171 653 903	„
Packhöfe, Stapel- und Lagerhäuser und -plätze, Umschlagstellen	12 815 381	„
Straßen- und Kleinbahnen	273 715 765	„
Badeanstalten	20 284 169	„
sonstige städtische Werke	24 308 662	„
Insgesamt I	1 983 143 785	M.
II. andere städtische Zwecke	1 910 211 822	„

Die Hälfte der Anleihen kam also je auf gewerbliche Anlagen und je auf sonstige städtische Zwecke. Etwa 14½ pCt. der Gesamtaufwendungen fielen auf die Lichtwerke (Gas und Elektrizität), 10 pCt. auf die Kanalwerke, 8½ pCt. auf die Wasserwerke, 7 pCt. auf Bahnen, 4½ pCt. auf Hafenanlagen und 3½ pCt auf Schlacht- und Viehhöfe.

Eine Einschränkung bei den Bahnen, Hafenanlagen, Schlacht- und Viehhöfen ist wohl unbedenklich möglich. Bei den Kanalwerken ist das gleiche der Fall, wenn bei kleineren und mittleren Orten die technischen Anforderungen herabgesetzt werden und mit Neuanlagen von Straßen in allen Gemeinden größere Zurückhaltung geübt wird.

Dagegen halte ich einschneidende Maßnahmen gegen die Licht- und Wasserwerke für verfehlt. Hier muß die Entwicklung selbst ihren Gang gehen. Hier kommen auch sämtliche Aufwendungen, wenn man vom Grunderwerb absieht, der Industrie unmittelbar wieder zugute. Wie schädlich eine Kapitalbeschränkung auf diesem Gebiete wirken wird, möge folgendes erläutern. Wenn die für die Betriebserweiterung notwendigen Mittel nicht aus dem Kapitalmarkt gezogen werden können, müssen sie aus dem Betriebe erwirtschaftet werden. Das läßt sich bei gleichbleibenden Ausgaben aber nur durch Steigerung der Einnahmen herbeiführen. Die Herabsetzung der Abschreibungen

[4]) Most, Statistisches Jahrbuch deutscher Städte 1910 S. 401.

[5]) Die nähere Begründung siehe in meinem Aufsatz „Banken, Städte und Geldvermittlung", Preuß. Verwaltungsblatt Bd. 35 S. 333. Hier ist auch erläutert, daß ebenfalls die Geldvermittlungsstelle des deutschen Städtetages für die Regelung des eigentlichen Stadtkredits nicht in Betracht kommt.

[6]) Siehe oben Anm. 1.

Digitized by Google

bringt keine neuen Mittel. Denn für die Betriebsergänzung werden verwandt die Abschreibungsbeträge und der Gewinn, soweit dieser nicht an die Stadtgemeinde abzuführen ist. Werden bei gleichen Verhältnissen die Abschreibungssätze erhöht, so verringert sich der Gewinn und umgekehrt; die Gesamtsumme bleibt die gleiche. Vor mir liegt der Betriebsbericht eines vorsichtig geleiteten großstädtischen Elektrizitätswerkes mit einer Anleiheschuld von etwa 12 Millionen M., einer Jahresabschreibung von etwa 1 Million M., einer jährlichen Stromeinnahme von etwa 4 Millionen M.; die jährlichen Zugänge vermindert um die Abgänge machten nach einem Jahresdurchschnitt von 23 Jahren etwa eine $^1/_2$ Million Mark aus. Müßten letztere alljährlich auch nur zur Hälfte aus dem Betriebe erwirtschaftet werden, so würde das alljährlich eine Tarifsteigerung um $6^1/_4$ pCt. erfordern. Die Beschränkung des Kapitalmarktes für Lichtwerke hat also bei gesteigertem Anlagebedarf eine ungesunde Tarifwirkung zur Folge, die die Entwicklung künstlich aufhalten und damit die Beleuchtungsindustrie beeinträchtigen wird. Rückwirkungen auf Industrien werden ja mehr oder weniger auch durch die Maßnahmen entstehen, die der Ausdehnung sonstiger städtischen Anstalten Einhalt tun wollen. Aber keine der hierbei beteiligten Industrien ruht so sehr auf der breiten Masse wie die Beleuchtungsindustrie.

Nicht so einfach ist ein Urteil über das Verhältnis zu gewinnen, nach dem die Anleihesumme für die oben erwähnten sonstigen städtischen Anstalten herabgemindert werden kann, insbesondere bei den Anleihen „für andere städtische Zwecke", deren Aufwand nach der Statistik etwa 50 pCt. des gesamten Kapitalaufwands ausmacht. Hierin werden enthalten sein die Aufwendungen für Krankenhäuser, Feuerwehr, Rathäuser, Theater u. dgl. Diese Anstalten vertragen im allgemeinen erhebliche Einschränkungen, mögen sie nun die Neuerrichtung überhaupt oder nur die Ausstattung betreffen. Deshalb ist es nicht allzu schwerwiegend, wenn hier die Anleihegenehmigung und -begebung in erster Linie erschwert werden. Immerhin wird schon die allgemeine Steigerung der Steuerlast die Bewilligungsfreudigkeit der Stadtverordneten in der Zukunft sehr beeinflussen. Das wird vermutlich in so hohem Maße der Fall sein, daß amtliche Belehrungen nur selten notwendig werden dürften.

Etwas anders ist es mit den Schulen und Straßen.

Die Einrichtung und Erweiterung der Schulen liegt mehr in der Hand des Staates als der Gemeinden, obwohl diese die Hauptträger der Schullast sind. Je nachdem, welche Forderungen der Staat, namentlich hinsichtlich der Besuchshöchstziffer, der Pflichtstundenzahl u. dgl. stellt, werden Neubauten notwendig sein. Wir hatten nach den schulstatistischen Erhebungen von 1911[7])

I. im Deutschen Reich

		Lehrkräfte	Schüler- u. Schülerinnen
a)	61 557 öffentliche Volksschulen	187 485	10 309 949
b)	914 öffentliche Mittelschulen	7 531	273 394
c)	1 687 höhere Knabenschulen	22 941	Schüler 427 644
d)	828 höhere Mädchen- darunter II. in Preußen	12 398	Schülerinnen 234 461
a)	38 684 öffentliche Volksschulen	116 293	6 572 140
b)	632 öffentliche Mittelschulen	5 698	180 729
c)	870 höhere Knabenschulen	12 372	Schüler 236 531
d)	466 höhere Mädchenschulen	7 925	Schülerinnen 153 524

Das sind so gewaltige Zahlen, daß selbst eine kleine Verschiebung finanziell von erheblicher Bedeutung ist. Die Heraufsetzung der Besuchshöchstziffer um einen geringen Prozentsatz würde die Unterbringung mehrerer 100 000 Volksschulkinder ermöglichen. Auch ist die bisherige Ausnutzung der Schulgebäude vom wirtschaftlichen Standpunkt betrachtet nicht zweckmäßig, weil die Gebäude an einem großen Teil des Tages leer stehen. Eine Erweiterung der Ausnutzung in der Weise, daß morgens und nachmittags verschiedene Klassen in denselben Räumen unterrichtet werden, würde in den meisten Städten mindestens eine Hinausschiebung der Neubauten auf mehrere Jahre möglich machen. So ist in einer Großstadt errechnet worden, daß bei einer derartigen Unterrichtsverteilung in einer 14klassigen Schule 20 Klassen untergebracht werden können. Lehrer und Eltern werden sich zwar heftig sträuben. Aber jedes Sparen und Sparenmüssen bringt Unbequemlichkeit und Mehrarbeit. Ein Erfolg wird sich auch nur dann erzielen lassen, wenn die Anordnung von Staats wegen erfolgt, so daß nicht eine Stadt gegen die andere ausgespielt wird, und wenn sie sich möglichst auf alle Schulgattungen erstreckt.

Im Deutschen Reich betrug die Zunahme der
Volksschulkinder von 1901 auf 1906 812 483 (etwa 9 pCt.),
„ „ 1906 „ 1911 572 687 (etwa 6 pCt.),
Volksschulen „ 1901 „ 1906 1 397 (etwa 2 pCt.),
„ „ 1906 „ 1911 973 („ $1^1/_2$ pCt.).

Die Vermehrung der Schulen hat also mit der Vermehrung der Schulkinder gleichen Schritt gehalten. Das braucht für die Zukunft schon deshalb nicht notwendig zu sein, weil voraussichtlich 1920 eine Entlastung eintritt. 200 Schulen in einem Jahre gespart, dürften den Jahresgeldbedarf um mindestens 40 bis 50 Millionen M. vermindern. Allerdings hat man Schulneubauten vielfach nicht aus Anleihen, sondern aus besonderen Kapitalbeständen gedeckt. Die Inangriffnahme der letzteren hat aber auf den Bedarf der Städte an langfristigem Kapital ebenfalls einen erheblichen Einfluß, weil der Drang nach Anleihebegebungen um so stärker wird, je geringer die laufenden Betriebsmittel sind.

Die Aufwendungen für die städtischen Straßen endlich hängen gleichfalls davon ab, welche Anforderungen die Stadt- und Staatsbehörden in technischer Hinsicht stellen. Was hier erspart werden kann, lehrt wohl jeder Stadtkassenabschluß aus der Kriegszeit. Das wird sich allerdings nicht in gleichem Umfange fortsetzen lassen, weil ein gewisses Mindestmaß an Unterhaltung unumgänglich ist. Neuanlagen dürfen jedoch m. E. nicht mehr in dem Maße betrieben werden wie in den letzten Jahrzehnten, da ihr Kapital allzulange brach liegt. Das wird auch von der Gesetzgebung zu berücksichtigen sein. Im preußischen Landtage war vor dem Kriege ein Wohnungsgesetzentwurf eingebracht, der im Laufe der Beratungen sein Gesicht völlig veränderte. Der Fachausschuß des Abgeordnetenhauses billigte zwar die eigentliche Wohnungsaufsicht, glaubte aber darüber hinausgehen und die Anlegung von Straßen fördern zu sollen. So entstand allmählich der Entwurf eines Straßengesetzes, der den Anliegern Rechte auf Straßenanlagen und Anbau gab, wie sie bisher in Preußen nicht bestehen. Bei geschickter Ausnutzung dieser Rechte

[7]) Stat. Jahrb. für das Deutsche Reich 1915 S. 318 fg.

Digitized by Google

durch die Interessenten würde zweifellos eine erhebliche Vermehrung des Kapitalbedarfs für Straßen eingetreten sein. Hierfür ist in der nächsten Zeit nach dem Kriege kein Raum. Wenn die Baulustigen an die augenblicklich vorhandenen baureifen Straßen verwiesen werden, so ist damit für den Kapitalmarkt mehr gewonnen als mit unübersehbaren Ansiedlungsplänen, die oft von denselben Stellen gefördert werden, die zur Sparsamkeit mahnen. Mag sein, daß durch die Einschränkung der Straßenbauten die städtische Grundrente etwas steigt. Aber ist das ein Schaden in einer Zeit, in der man sich bemüht, durch Hypotheken- und Mietbeihilfen diese Rente künstlich zu halten? Sobald der Kapitalmarkt wieder einen stärkeren Abfluß von Mitteln an Anlagen verträgt, die einer weiteren Zukunft dienen, kann diese Politik geändert werden und sie wird sich, wie die Erfahrung lehrt, von selbst ändern. Auch kann man den Mittelweg einschlagen, daß der Bau neuer Straßen zwar gefördert wird, aber nur dann, wenn die gesamten Kosten von den Beteiligten — wozu ich bei den staatlich betriebenen Ansiedlungsplänen auch den Staat rechne — getragen oder vorgestreckt werden. Ich bin durchaus der Ansicht, daß eine weiträumige Bebauung, sowohl was den Boden wie das Gebäude betrifft, notwendig ist. Ich halte auch die Wohnungspolizei für ein Erfordernis unserer Zeit und möchte nichts von dem streichen, was ihre Aufgabe ist. Aber ebensosehr bin ich überzeugt, daß der anbaureife Boden vieler, wenn nicht fast aller Großstädte für eine weite Zukunft reicht und nur vermehrt werden sollte, wenn das Privatkapital sich dafür erbietet. Es genügt nicht, daß die Gemeinden ihre Auslagen in Jahrzehnten durch Beiträge der Anbauenden zurückerhalten; zinsloses Kapital paßt nicht in ein Zeitalter der Einschränkung.

Die Schlußfolgerung der bisherigen Ausführungen ist also: Die Begrenzung des Stadtkredits auf dem Kapitalmarkt ist möglich. Sie kann aber nicht durch einseitige Maßnahmen der Banken erfolgen, sondern muß Hand in Hand mit der Reichsleitung oder den Staatsregierungen gehen. Diese werden bei einer etwaigen Unterverteilung der verfügbaren Mittel nicht lediglich die Zahlen der bisherigen Begebungen zugrunde legen dürfen, sondern in erster Linie den Verwendungszweck berücksichtigen müssen. Soweit es sich um gewerbliche Anlagen handelt, die mit der Weiterentwicklung der Gemeinden im Zusammenhang stehen, ist von einer Beschränkung möglichst abzusehen. Bei den übrigen Aufwendungen ist zu prüfen, ob ihre Einschränkung eine Aenderung der Grundsätze von Staatsbehörden voraussetzt (Schulen, Bauten, Straßen); diese müssen dann ebenfalls neugeregelt werden. Endlich ist dafür Sorge zu tragen, daß bei Sperrung des Kapitalmarktes eine Erleichterung durch bessere Regelung des kurzfristigen Kredits geschaffen wird. (Schluß folgt.)

Ist die Ausgabe eines Zentralpapiers der Pfandbriefanstalten für Hausgrundstücke zweckmässig und durchführbar?

Von Dr. **Fritz Pabst**-Berlin,
Stellvertretender Direktor des Brandenburgischen Pfandbriefamtes für Hausgrundstücke.

Das Bestreben der preußischen Staatsregierung, die im städtischen Immobiliarkredit durch das Ueberwiegen der kündbaren Hypothek hervorgerufenen Mißstände durch Schaffung von Pfandbriefanstalten für Hausgrundstücke zu bekämpfen, läßt die Frage entstehen, ob für diese Kreditanstalten nicht in ähnlicher Weise, wie dies bei den Landschaften geplant und durch die Zentrallandschaft auch zum Teil verwirklicht worden ist, an Stelle der von den einzelnen Anstalten auf den Markt gebrachten besonderen Schuldverschreibungen ein Einheitspapier ausgegeben werden kann. Es würde in diesem Fall die unerläßliche Dezentralisation der Geschäftstätigkeit bei der Beleihung aufrecht erhalten bleiben, andererseits die Möglichkeit gegeben sein, die Ausgabe und den Vertrieb der für die Beschaffung der erforderlichen Beleihungsmittel notwendigen Schuldverschreibungen zu zentralisieren. Die Erörterung dieser Frage dürfte besonders aus dem Grunde angebracht erscheinen, weil ein solcher Versuch, wenn er überhaupt durchführbar ist, gerade in der jetzigen Zeit Erfolg verspricht, wo er unternommen werden kann, bevor bereits zahlreiche Kreditanstalten dieser Art bestehen und diese alle zur Ausgabe eigener Schuldverschreibungen geschritten sind. Es sollen deshalb im folgenden die Gesichtspunkte dargelegt werden, die für oder wider eine solche Idee sprechen und im Anschluß daran untersucht werden, wie — die Zweckmäßigkeit einer solchen Zentralisation vorausgesetzt — die Organisationsfrage am besten gelöst und die Durchführung am leichtesten ermöglicht werden kann.

I. Betrachten wir zunächst die Vorzüge, die eine Zentralisierung der Pfandbriefausgabe bieten würde.

Es würden folgende sein:

1. die Schaffung eines einheitlichen Pfandbriefkurses;
2. ein voraussichtlich höherer Kurs des Zentralpapiers;
3. die intensivere Bearbeitung einerseits des Beleihungswesens, andererseits der bankgeschäftlichen Aufgaben, bei Trennung dieser Funktionen;
4. eine günstige Wirkung auf den Kurs der Anlagepapiere im allgemeinen.

1. Die Schaffung eines Einheitskurses, die mit der Ausgabe des Zentralpapiers ermöglicht wird, käme besonders denjenigen Pfandbriefanstalten zugute, die bei Ausgabe eigener Pfandbriefe nicht damit rechnen können, entsprechend hohe Kurse zu erzielen, wie andere Pfandbriefanstalten, welche in dieser Beziehung günstiger gestellt sind. Es ist hierbei besonders an provinzielle Pfandbriefanstalten in den weniger kapitalkräftigen oder weit entfernt von den Zentralmärkten des Kapitalverkehrs gelegenen Provinzen Preußens zu denken. Für diese Anstalten würde zweifellos ein Einheitspapier — vorausgesetzt, daß durch die Ausgabe eines solchen keine Nachteile für die günstiger gestellten Anstalten hervorgerufen werden — von hervorragender Bedeutung sein. Dies war ja auch einer der Hauptgründe, der bei den Landschaften zur Entstehung der Zentrallandschaft geführt hat. Das Zentralpapier würde es in den finanziell weniger günstig gestellten Provinzen den Darlehnsnehmern ermöglichen, die Darlehen unter den gleichen Bedingungen zu erhalten, wie in den wohlhabenderen Provinzen; es würde damit im Sinne ausgleichender Gerechtigkeit wirken.

2. Man wird aber annehmen können, daß ein Einheitspapier nicht nur nach der eben geschilderten Richtung hin wohltätig wirken, sondern daß es auch in finanzieller Hinsicht insofern günstige Ergebnisse zeitigen würde, als die Beleihungsbedingungen, die bei Anwendung eines Zentralpapiers in Frage kommen, voraussichtlich vorteilhafter sein werden, als wenn von den einzelnen Pfandbriefanstalten besondere Pfandbriefe auf den Markt gebracht werden. Vornehmlich wird dies darin zum Ausdruck kommen, daß der Durchschnittskurs eines Einheitspapiers nicht niedriger, sondern höher sein dürfte, als der durchschnittliche Kurs der Pfandbriefe bei Einzelausgabe durch die Anstalten.

Ein höherer Kurs des Zentralpapiers und damit günstigere Beleihungsbedingungen sind deshalb anzunehmen, weil die Ausgabe eines Einheitspapiers bei einheitlichem Vertrieb desselben es verhindern würde, daß die einzelnen Pfandbriefe sich gegenseitig Konkurrenz machen, die gewiß nicht zu Kurserhöhungen führt. Daß

Digitized by Google

die Bedingungen, unter denen die Emissionen mit Hilfe der Banken ins Werk gesetzt werden können, naturgemäß einheitliche werden, so daß nach dieser Richtung hin eine ungünstige Wirkung der Konkurrenz der einzelnen Pfandbriefanstalten untereinander nicht in Frage kommen würde, ist selbstverständlich. Die Emissionsbedingungen würden auch namentlich deshalb günstigere sein, weil durch die Zusammenfassung größere Beträge in Betracht kommen würden und weil die zu emittierenden Mengen gleichmäßiger verteilt werden könnten. Auch insoweit würde die Emissionstechnik verbessert sein, als die mit den Emissionen verbundenen Unkosten an Inseraten, Drucksachen usw., bei Vermeidung zersplitterter Emissionen und systematischer Zusammenfassung, sich naturgemäß verringern müßten.

Ebenso wie bei den zentrallandschaftlichen Pfandbriefen käme auch für ein einheitliches Papier der Pfandbriefanstalten weiter der Vorteil in Betracht, daß ein solches — nach Beendigung des Krieges und Wiedereintritt normaler Verhältnisse — auch im Auslande auf Absatz rechnen könnte. Es sei in dieser Beziehung z. B. hingewiesen auf das Königreich Schweden, dessen zahlreiche landschaftliche Kreditinstitute, die dort sowohl für den Hausbesitz wie für die Landwirtschaft bestehen, ebenfalls nicht jedes für sich einen besonderen Pfandbrief ausgeben, sondern die Ausgabe und den Vertrieb der Pfandbriefe in mustergültiger Weise zentralisiert haben. Es bestehen dort zwei Zentralinstitute, die Allgemeine Hypothekenkasse der Städte Schwedens für die städtischen Landschaften und die Schwedische Reichshypothekenbank als entsprechende Vereinigung der Kreditinstitute für den landwirtschaftlich genutzten Grund und Boden. Die schwedischen Pfandbriefe, die von diesen Zentralinstituten ausgegeben werden, bilden im Auslande ein beliebtes Anlagepapier; sie sind auch in Deutschland in vielen Millionen für Anlagezwecke erworben worden. Bei Lokalpapieren ist dagegen mit einem größeren Absatz im Auslande nicht zu rechnen.

Als ein Moment, von dem man sich gleichfalls eine günstige Einwirkung auf den Kurs versprechen kann bzw. das gleichfalls auf die Ersparnis von Unkosten hinwirkt, sei schließlich noch hervorgehoben, daß die Ausgabe eines Einheitspapiers es ermöglichen würde, auch die notwendige Kursregulierung der Pfandbriefe einheitlich und damit weniger kostspielig zu gestalten.

3. In einer Trennung der Beleihungstätigkeit einerseits und der bankgeschäftlichen Tätigkeit, die in dem Vertrieb der Pfandbriefe und der Kursregulierung der Pfandbriefe zum Ausdruck kommt, andererseits, kann auch nur ein Nutzen gesehen werden. Wenn die Pfandbriefanstalten das leisten sollen, was man sich von ihnen verspricht, so wird es unumgänglich sein, ihre Beleihungstätigkeit auch auf das Gebiet der zweiten Hypotheken zu erstrecken. Dies wird aber im Hinblick auf die erst allmählich wirksam werdende Organisation des Taxwesens im Beleihungsgebiet der Pfandbriefanstalten zu einer sehr starken Arbeitsbelastung der Pfandbriefanstalten führen und eine sehr intensive Arbeit notwendig machen. Aus diesem Grunde wäre es zu begrüßen und läge im Interesse der ungestörten Entwicklung der Pfandbriefanstalten, wenn die einzelnen Anstalten von der bankgeschäftlichen Tätigkeit entlastet würden und diese einem Zentralinstitut übertragen werden könnte.

Andererseits würde die Qualität der bankgeschäftlichen Tätigkeit nicht darunter zu leiden brauchen, daß sie das Arbeitsgebiet einer besonderen Organisation wird. Im Gegenteil! Eine solche könnte die bankmäßigen Operationen, weil sie sich ausschließlich darauf beschränken kann, zweifellos viel energischer und intensiver durchführen, als die einzelnen schon mit der Beleihungstätigkeit belasteten Pfandbriefanstalten. Das Moment der Arbeitsteilung dürfte gerade in dieser Beziehung große Vorzüge haben, die einerseits dem Beleihungswesen und andererseits der notwendigen Emissions- und Kursregulierungstätigkeit zugute kommen würden.

4. Nicht zu bezweifeln ist schließlich, daß ein solches Einheitspapier im Interesse aller anderen Anlagepapiere außerordentlich erwünscht erscheinen würde. Ein Einheitspapier würde zweifellos günstiger einwirken auf den Kurs aller anderen Anlagepapiere, als wenn eine weitgehende Zersplitterung in der Pfandbriefausgabe eintritt. Diese Erwägungen haben bekanntlich seinerzeit dazu geführt, die Gründung einer Deutschen Kommunalbank zu erörtern. Wenn dieser weitgreifende Gedanke sich nicht hat verwirklichen lassen, so bieten sich vielleicht einer ähnlichen Aufgabe, die sich auf ein kleineres Gebiet beschränkt, günstigere Aussichten in bezug auf die Verwirklichung.

Jedenfalls läge eine Vereinigung der Pfandbriefausgabe der bestehenden und noch zu schaffenden Pfandbriefanstalten im besonderen Interesse der Reichs- und Staatspapiere; denn auf den Kurs der Anlagepapiere wirkt schließlich nicht allein ihre Menge, sondern auch ihre Verschiedenartigkeit ein. Die Finanzen des Reiches und der Einzelstaaten dürften daher im Hinblick auf die beim Realkredit in Frage kommenden Summen an dem Zustandekommen eines Einheitspapiers ganz besonders interessiert sein.

Zudem würde das Gelingen einer solchen Zentralisation ein nachahmenswertes Beispiel nach der Richtung sein, auch auf anderen Gebieten des Anlagepapiermarktes der immer weitergehenden Zersplitterung der Obligationenausgabe durch zusammenfassende Organisation entgegenzuwirken.

Auch im Interesse der Finanzen der Provinzen läge die Schaffung eines Einheitspapiers. In Preußen wird die Schaffung von Pfandbriefämtern für erste und zweite Hypotheken unter der Voraussetzung zugelassen, daß die Provinzen für die auszugebenden Pfandbriefe die volle Garantie übernehmen, indem sie dafür an erster Stelle und unmittelbar haften. Bei Erfüllung dieser Voraussetzung gelangt in den Pfandbriefen der einzelnen Pfandbriefanstalten ein Papier auf den Markt, das den eigenen Schuldverschreibungen der Provinzen mindestens gleichwertig ist, worin vom Standpunkt der besonderen finanziellen Interessen der Provinz unter Umständen etwas Mißliches gesehen werden könnte. Gelingt es dagegen, an die Stelle der besonderen provinziellen Pfandbriefe ein Einheitspapier zu setzen, so wird wenigstens eine unmittelbare Konkurrenz der mit der vollen Provinzialgarantie versehenen Pfandbriefe und der eigenen Schuldverschreibungen der Provinz, welche gleichfalls von der Provinz voll garantiert werden, vermieden.

Man darf also die Vorzüge des Einheitspapiers dahin zusammenfassen, daß dadurch der Kurs vereinheitlicht wird, daß sich der Kurs im Durchschnitt erhöhen wird, daß einerseits die Beleihungstätigkeit, andererseits die bankgeschäftlichen Leistungen dadurch gefördert werden und daß schließlich eine günstige Einwirkung auf die übrigen Anlagepapiere eintreten wird, welche mit Rücksicht auf den Umfang, den die Ausgabe der Pfandbriefe bei entsprechender Entwicklung der Institute und dem gewaltigen Bedarf des Hypothekenmarktes nehmen wird, von wesentlicher Bedeutung sein muß.

II. Kann man in all diesem nur günstige Wirkungen und Vorzüge eines Einheitspapiers sehen, so dürfen andererseits die Bedenken nicht außer Betracht gelassen werden, welche gegen eine solche Gestaltung ins Feld geführt werden.

Digitized by Google

1. Wichtig ist in dieser Beziehung zunächst, daß ein Zentralpapier, wie es hier geschildert worden ist, nicht die besonderen Vorzüge eines Lokalpapiers haben kann. Unter Umständen würde daher ein von einer einzelnen Anstalt ausgegebenes Papier unter besonderen Verhältnissen zunächst vielleicht auf einen etwas höheren Durchschnittskurs und auf eine größere Beliebtheit rechnen können, als das Zentralpapier. Das Lokalpapier wird sich bei den Kapitalisten der betreffenden Provinz, namentlich in der Anfangszeit, leichter Eingang verschaffen können als ein Zentralpapier. Doch hängt hier letzten Endes alles von der Tätigkeit und dem Eifer der Zentrale ab, welcher der Vertrieb und die Pflege des Zentralpapiers übertragen wird. Andererseits könnten die Verwaltungen der einzelnen Institute — und sie würden dies in ihrem eigenen Interesse tun müssen — außerordentlich viel dazu beitragen, das Zentralpapier in ihrem eigenen Tätigkeitsgebiet bekannt und beliebt zu machen. So dürfte im ganzen betrachtet, das Einheitspapier den besonderen Pfandbriefen der einzelnen Anstalten überlegen sein.

2. Nicht zu vermeiden wäre bei der Schaffung eines Einheitspapiers eine gewisse Einschränkung der Freiheit der angeschlossenen Kreditanstalten. Doch fällt hierbei ins Gewicht, daß bei den geplanten und in der Entstehung begriffenen Pfandbriefanstalten für Hausgrundstücke der Aufbau und die Beleihungsbedingungen an und für sich einheitlicher sein werden, als bei den Landschaften, deren Entstehung sich auf einen langen Zeitraum verteilt und die unter sehr verschiedenen wirtschaftlichen Verhältnissen entstanden sind. Die Pfandbriefanstalten werden mehr oder weniger nach einem bestimmten Schema eingerichtet werden, so daß die bei Ausgabe eines Einheitspapiers notwendig werdende Einschränkung in der Bewegungsfreiheit von den angeschlossenen Instituten weniger stark empfunden werden dürfte als bei den Landschaften. Ob überdies z. B. die Festlegung einheitlicher Grundsätze für das Beleihungswesen der Pfandbriefanstalten ein Nachteil sein würde, muß dahingestellt bleiben. Die Nachteile, die mit der durch eine Abtrennung und Vereinheitlichung der bankgeschäftlichen Tätigkeit verbundenen Einschränkung der Bewegungsfreiheit der angeschlossenen Institute etwa verbunden sein würden, dürften sich wohl ertragen lassen.

3. Die größte Schwierigkeit, welche der Vereinheitlichung der Pfandbriefausgabe entgegensteht, würde darin liegen, daß die Provinzen, welche die Schuldverschreibungen der Pfandbriefanstalten nach außen hin garantieren, bei Schaffung einer Zentrale für den Vertrieb und die Kursregulierung des Einheitspapiers auch für die Verbindlichkeiten der anderen dieser Vereinigung angehörenden Kreditanstalten haften würden. Indes erscheinen die Bedenken, die hierbei naturgemäß auftauchen, gerade insofern nicht schwerwiegend, als es sich bei der garantierenden Körperschaft um sehr leistungsfähige Verbände handelt. Erscheint auch das Risiko an sich groß, das für den einzelnen Garantieverband mit dem Beitritt zu einer Zentrale und der damit zu übernehmenden Haftung für die Verbindlichkeiten der anderen Pfandbriefanstalten entsteht, so ist doch an der finanziellen Leistungsfähigkeit der betreffenden Verbände, mag es sich nun um weniger kapitalkräftige oder wohlhabendere Provinzen Preußens oder — bei späterer Ausdehnung der Zentralisation auf andere Gebiete des Deutschen Reiches — um andere deutsche Staaten handeln, nicht zu zweifeln. Ueberdies sind die Sicherheitsmaßnahmen, welche in Preußen für die Schaffung von Pfandbriefanstalten von den zuständigen Zentralbehörden gefordert werden, so außerordentlich weitgehend und wohl durchdacht, daß eine tatsächliche Inanspruchnahme der die Pfandbriefe nach außen hin garantierenden Verbände wohl niemals in Frage kommen kann. So werden also auch die Bedenken, die sich auf den ersten Blick für den einzelnen Garantieverband durch die notwendige Mithaftung ergeben, zu überwinden sein.

Gegebenenfalls könnte auch der Gedanke geprüft werden, ob nicht an Stelle der in Preußen von den Zentralbehörden geforderten Kapitalgarantie für die auszugebenden Pfandbriefe eine Zinsgarantie treten darf, die etwas weniger bedrohlich erscheint und doch die genügende Basis für die Verleihung der Mündelsicherheit an das auszugebende Papier darstellen würde. Es sei in dieser Beziehung z. B. auf die Hessische Landeshypothekenbank verwiesen, deren Pfandbriefe dadurch die Reichsmündelsicherheit bekommen haben, daß der hessische Staat die Zinsgarantie dafür übernommen hat.

Faßt man den Nutzen ins Auge, den die Vereinheitlichung der Pfandbriefausgabe mit sich bringen würde, so erscheinen jedenfalls die Bedenken, die auftauchen könnten, verhältnismäßig unbedeutend und die sich daraus ergebenden Schwierigkeiten nicht unüberwindlich.

III. Hält man die Vereinheitlichung der Pfandbriefausgabe für nützlich, so wäre weiter die Frage zu prüfen, in welcher Weise der Gedanke am besten praktisch auszuführen wäre. Man könnte sich hierbei im wesentlichen an das Beispiel anlehnen, welches durch die Zentrallandschaft für die Preußischen Staaten gegeben worden ist. Es müßte danach eine Vereinigung der Pfandbriefanstalten mit den Rechten einer Körperschaft ins Leben gerufen werden.

Um die beabsichtigten Erfolge zu erreichen, wäre es jedoch unumgänglich notwendig, zu verhindern, daß die einzelnen Pfandbriefanstalten neben dem Zentralpapier besondere Pfandbriefe ausgeben. Gerade diese Möglichkeit, neben den Zentralpfandbriefen die eigenen Pfandbriefe ausgeben zu dürfen, hat wohl bei den preußischen Landschaften eine Ausgestaltung der Zentralorganisation, wie sie in Schweden erreicht worden ist, in erster Linie erschwert. Den einzelnen Pfandbriefanstalten müßte also die Möglichkeit genommen werden, ein anderes als das Zentralpapier zu benutzen!

Aber die Ausgabe des Zentralpfandbriefs allein würde auch noch nicht ausreichend sein, um die angestrebten Ziele zu erreichen, wenn nicht auch der Vertrieb des Zentralpapiers zentralisiert werden würde! Demnach wären alle Emissionen und die ganze laufende Unterbringung des Zentralpapiers allein der Zentrale zu übertragen, so daß die einzelnen Pfandbriefanstalten ihren Darlehnsnehmern Pfandbriefe nur in dem Falle aushändigen dürften, wenn die Darlehnsnehmer die Auszahlung in Pfandbriefen in natura wünschen, also von der die Regel bildenden Inanspruchnahme von Barvorschüssen auf die bewilligten Pfandbriefe bis zur Höhe des Nennwertes derselben keinen Gebrauch machen wollen.

Im Gegensatz zur Zentrallandschaft, bei der die einzelnen Pfandbriefanstalten die Möglichkeit eines Austritts haben, müßte endlich bei den Pfandbriefanstalten ein Zwang, der Zentrale anzugehören, bestehen.

Bei Innehaltung dieser Voraussetzungen wird man annehmen dürfen, daß das Einheitspapier und das zu dem Zwecke ins Leben zu rufende Zentralinstitut die darauf zu setzenden Hoffnungen verwirklichen werden.

Am leichtesten würde die anzustrebende Organisation zweifellos erreicht werden können durch staatlichen Zwang. Man könnte daran denken, daß für Preußen die Gründung von Pfandbriefanstalten davon abhängig gemacht wird, daß die einzelne Pfandbriefanstalt auf die Ausgabe besonderer Pfandbriefe verzichtet und der Zentrale beitritt, die ev. der Staat selbst begründen und mitverwalten könnte. Sollte dieser Weg sich nicht als gangbar

Digitized by Google

erweisen, so wäre noch die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, daß zunächst einige Pfandbriefanstalten freiwillig zu einem Verbande zusammentreten. Man wird dann vielleicht erwarten dürfen, daß der Staat, wenn sich ein solcher Verband bewährt, später einen Beitrittszwang eintreten läßt.

Jedenfalls dürfte es angebracht sein, die Frage der Zentralisierung der Pfandbriefausgabe bei den Pfandbriefanstalten für den städtischen Immobiliarkredit rechtzeitig und eingehend zu prüfen. Ihre glückliche Lösung würde, wie schon hervorgehoben, günstige Aussichten auf dem Gebiet der Organisation unseres gesamten Anlagepapiermarktes eröffnen und besonders für den Kreditbedarf des Reiches und der Einzelstaaten von wesentlichster Bedeutung sein. Die Vereinheitlichung der Pfandbriefausgabe würde auch die Entstehung von Pfandbriefanstalten in Preußen bzw. im ganzen Deutschen Reich dadurch erleichtern, daß der einzelnen Kreditanstalt die Sorge für die Unterbringung und Kursregulierung der Pfandbriefe abgenommen werden könnte.

Ist auch die zu lösende Aufgabe mühevoll, so erscheint sie doch gering gegenüber anderen gewaltigen Aufgaben, die der Gesetzgebung und Verwaltung durch den Weltkrieg gestellt wurden und die dank dem Organisationstalent des deutschen Volkes in glücklichster Weise gelöst werden konnten.

Die Sicherungsübereignung.

Eine Ehrenrettung

von Geh. Rat **Max Hallbauer**, Senatspräsidenten am Oberlandesgericht Dresden.

In dem Aufsatze vom Reichgerichtsrat Dr. Neukamp, in Nr. 6 und 7 des Bank-Archivs hat die Sicherungsübereignung eine sehr ungünstige Beurteilung gefunden. Man könnte danach glauben, es handle sich um eine zivilrechtliche Sumpfpflanze, die nicht aus einem ehrlichen und wirklichen Kreditbedürfnisse herausgewachsen sei und nur dazu diene, wirtschaftliche Existenzen, deren Stamm bereits faul und morsch geworden ist, in ungesunder und gefährlicher Weise das Leben zu verlängern. Demgegenüber möchte ich folgendes hervorheben. Wenn ein Rechtsinstitut im wirtschaftlichen Leben eine solche Bedeutung gewinnt, wie die Sicherungsübereignung, wenn es sich auf den verschiedensten Gebieten des wirtschaftlichen Lebens mit einer — man kann wohl sagen — eruptiven Gewalt bemerklich macht, so kann es sich dabei nicht um ein juristisches Kunstprodukt, um einen ausgefeimten Trick böser Schuldner handeln; es muß vielmehr ein wirkliches Kreditbedürfnis vorliegen, dem die Gesetzgebung bei der Gestaltung des Pfandrechts nicht vollständig gerecht werden kann und das nun begierig nach einem anderen Hilfsmittel verlangt. Die Unzulänglichkeit der pfandrechtlichen Gesetzgebung ist es, die der Sicherungsübereignung die Daseinsberechtigung gegeben hat. Die moderne Entwickelung des geschäftlichen und und industriellen Lebens hat eine große Reihe von Werten geschaffen, die wirtschaftlich und finanziell zur Sicherstellung sehr wohl geeignet sind, diese Sicherstellung aber auf dem Wege des Pfandrechts nicht gewähren können. Das Pfandrecht läßt eine Lücke offen, die auf irgendeine Weise ausgefüllt werden muß, und dies ist eben durch die Sicherungsübereignung ohne körperliche Uebergabe geschehen.

Ich will dazu einige überzeugende Beispiele geben.

Ein Fabrikant, der seine Fabrik in einem Mietgebäude betreibt, besitzt wertvolle Maschinen im Werte von 60000 Mk. Er ist nicht schlecht gestellt, kommt aber durch den Konkurs eines Geschäftsfreundes oder durch eine unglückliche Geschäftskonjunktur in Zahlungsschwierigkeiten. Von Ueberschuldung kann nicht die Rede sein, aber er braucht sofort bares Geld, etwa 20000 Mk. Nur gegen Sicherheit kann er es erlangen. Allein eine Hypothek, die die Maschinen mit umfassen könnte, kann er nicht aufnehmen, da ihm das Grundstück nicht gehört; ein Faustpfand ist ausgeschlossen, da er die Maschinen nicht aus der Hand geben kann. Der Mann wäre verloren, wenn er nicht die Sicherungsübereignung hätte. Mit ihrer Hilfe kann er sich durch Veräußerung der Maschinen unschwer den erforderlichen Kredit verschaffen. Oder soll er etwa den jammerbaren Weg des Sicherungskaufs beschreiten, und die mit 60000 Mk. bewerteten Maschinen um 20000 Mk. verkaufen?

Weiter: heutzutage liegen die Verhältnisse so, daß auch der Handwerker oft mit Maschinen arbeitet, er besitzt — um ein Beispiel anzuführen — einen Motor im Werte von 3000 Mk. Ein plötzliches unverschuldetes Kreditbedürfnis tritt an ihn heran, er braucht dringend 1000 Mk.; das Pfandrecht versagt; wohl aber kann er den Motor zur Sicherheit übereignen; damit ist er gerettet.

Ein Fuhrwerksbesitzer, der einen umfangreichen Fuhrpark im Werte von 30000 Mk. besitzt, kommt in Folge einer zu gutwilligen Bürgschaft in die Lage sofort 5000 Mk. schaffen zu müssen. Der Geldgeber verlangt mit Fug Sicherheit — auch hier ist die Sicherungsübereignung das einzig mögliche Mittel.

Derartige Fälle lassen sich leicht in großer Anzahl konstruieren; sie beweisen unwiderleglich, daß im wirtschaftlichen Leben der Jetztzeit viele Werte vorhanden sind, die sich vorzüglich zur Sicherstellung eignen, diese aber pfandrechtlich nicht gewähren können. Deshalb ist die Sicherungsübereignung, solange der Gesetzgeber nur das Faustpfand kennt, unentbehrlich. Der Richter ist um deswillen leicht geneigt, die Sicherungsübereignung scheel anzusehen, weil er vorwiegend mit Fällen zu tun hat, wo die Sicherungsübereignung nicht zu dem erwünschten Ziele geführt, wo es schließlich doch nicht „geklappt" hat. Die vielen Fälle, wo die Sicherungsübereignung wirklich geholfen hat und das Geschäft pünktlich und reell abgewickelt worden ist, gelangen nur selten zu seiner Kenntnis. Wenn der Fabrikant, um an das obige Beispiel anzuknüpfen, die Krisis glücklich überwunden und die 20000 Mk. wieder abgezahlt hat, erfährt der Richter nichts davon. Es wäre nicht richtig, wollte der Richter die Sicherungsübereignung grundsätzlich verwerfen, weil er nur ihre Mißerfolge kennt; es würde ihm dann gehen, wie dem Eherichter, der geneigt ist, die Ehe mißtrauisch zu betrachten, weil er nur mit unglücklichen Ehen zu tun hat.

Andererseits darf die Sicherungsübereignung allerdings nur insoweit geduldet werden, als dafür ein wirtschaftliches Bedürfnis vorhanden ist, und in dieser Hinsicht komme ich auf den von mir bereits früher gemachten Vorschlag zurück, die Sicherungsübereignung nur bei solchen Sachen zuzulassen, die in der Hand des Uebereigners zum Gebrauche oder zur Benutzung bestimmt sind, nicht aber bei Dingen, die der Uebereigner verbrauchen oder veräußern will. Damit wäre der allerdings unangebrachten und gefährlichen Uebereignung von Waren und Rohprodukten ein Riegel vorgeschoben und insbesondere die Uebereignung eines ganzen Warenlagers ausgeschlossen. Eine derartige Gesetzesbestimmung könnte klar, kurz und bündig sein: „Bewegliche Gegenstände dürfen nur dann ohne körperliche Uebergabe zum Zwecke der Sicherstellung übereignet werden, wenn sie in der Hand des Uebereigners zum Gebrauche oder zur Benutzung bestimmt sind." Dann brauchte man kein Pfandregister oder dergleichen gefährliche Dinge.

Digitized by Google

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. Zu § 119 BGB.

Wann liegt ein wesentlicher Irrtum über Eigenschaften der Person im Sinne des § 119 Abs. 2 BGB. vor?

Urteil des RG. VI. Ziv.-Sen. vom 27. September 1915, VI, 220/15[1]).

„Die Parteien schlossen am 27. April 1911 das brieflich bestätigte Abkommen, wonach die Beklagte die ihr an A. Th. junior, den Sohn des Klägers, zustehende Forderung aus einem Darlehen im Betrage von 800 000 M. samt Nebenrechten an den Kläger abtrat, dieser dagegen sich verpflichtete, ihr den gleichen Betrag am 1. Juli 1919 zu bezahlen und inzwischen mit $2^7/_8$ v. H. zu verzinsen, auch dafür zu sorgen, daß der Beklagten für diese ihre Forderung Hypothek auf näher bezeichneten Gütern bestellt werde. Der Kläger hat dieses Abkommen wegen Irrtums und arglistiger Täuschung angefochten und im gegenwärtigen Rechtsstreit beantragt, festzustellen, daß es infolgedessen nichtig ist, sowie die Beklagte zur Rückzahlung der von ihm bereits gezahlten Zinsen und zur Herausgabe der auf den Gütern eingetragenen Hypothek samt Abtretungserklärungen zu verurteilen. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers kann keinen Erfolg haben.

Das Berufungsgericht hat zunächst die Anfechtung wegen Irrtums über Eigenschaften der Direktoren der Beklagten, K. und W., die für die Beklagte das Abkommen mit dem Kläger getroffen haben, für unbegründet erklärt. Die Revision rügt Verletzung des § 119 Abs. 2 BGB.; die Rüge ist unbegründet. Nach der Behauptung des Klägers waren die genannten Personen absichtlich unredlich, mit falschen Urkunden und unwahren Behauptungen vorgegangen; wie sie gewußt hätten, sei es ihm wesentlich darauf angekommen, was und wieviel sein Sohn auf das ihm zugesagte Darlehen von 800 000 M. tatsächlich erhalten habe. Da die Beklagte zum Konzern der D. Bank gehöre, habe er annehmen dürfen, daß er es mit anständigen Leuten zu tun habe und daß er sich daher auf die Angaben der Direktoren verlassen könne. Er habe daher ohne weiteres und ohne erst — wie das sonst seine Gepflogenheit bei der Regelung der Schulden seines Sohnes gewesen sei — darnach zu fragen, davon ausgehen dürfen, daß die Beklagte mit seinem Sohne nicht ein Geschäft gemacht habe, bei dem diesem auch wertlose Aktien im Nennwert von 60 000 M. aufgehängt worden seien und bei dem die Direktoren selbst sich eine — zumal das übliche Maß weit überschreitende — Provision hätten zahlen lassen. Allein diese, auch von der Revision betonten Umstände können zwar unter Umständen geeignet sein, eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung zu rechtfertigen, wie denn der Klaganspruch auch hierauf gestützt wird, nicht aber eine Anfechtung wegen Irrtums über persönliche Eigenschaften des Vertragsgegners, bzw. seiner Vertreter, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden. Wie das Reichsgericht in den Entsch. in Z. S. Bd. 62 S. 282 ff. dargelegt hat, können als Eigenschaften im Sinne von § 119 Abs. 2 BGB. nur solche angesehen werden, die auf die Vertragserfüllung selbst von Einfluß sind — worunter nach Befinden allerdings auch die Vertrauenswürdigkeit fallen kann —, und nur für die Zeit vor der Vertragserfüllung vermag ein Irrtum über diese Eigenschaften eine Anfechtung des Vertragsabschlusses rechtfertigen. Weder die eine noch die andere Voraussetzung ist hier, wo die Vertragsleistung der Beklagten lediglich in der Abtretung einer Forderung bestand, gegeben; insbesondere handelt es sich hier überhaupt nicht um den Irrtum über eine Eigenschaft der Direktoren, die von Einfluß auf die Vertragsleistung der Beklagten wäre."

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig.

2. §§ 404, 406 BGB.

Gleichartigkeit der Forderungen als Voraussetzung der Zulässigkeit der Aufrechnung. Einrede der Arglist.

Urteil des VI. Ziv.-Sen. des RG. vom 23. September 1915, VI, 141/15[1]).

Der Beklagte wird in Anspruch genommen als Mitglied eines Konsortiums, das im Herbst 1906 von insgesamt vierzehn Personen zwecks Durchführung einer für die Aktiengesellschaft D. Brauhaus in D. beabsichtigten Kapitalserhöhung um 800 000 M. gebildet worden ist. Wie des Näheren bereits im ersten Urteil dargestellt, hat in der Folge die N. Bank, der der eine Konsortialbevollmächtigte Bankier J. O. als persönlich haftender Gesellschafter angehörte, dem Konsortium auf dessen Antrag zugesagt, ihm einen Kredit in laufender Rechnung bis zum Höchstbetrag von 1 000 000 M. zu eröffnen und dem Brauhause auf Rechnung des Konsortiums 920 000 M. zur Verfügung zu stellen. Mit der Klägerin kam sodann die Niederdeutsche Bank im Frühjahr 1907 überein, der dem Brauhause eingeräumte Kredit solle in der Weise in Anspruch genommen werden, daß das Brauhaus im Auftrag und für Rechnung des Konsortiums auf die N. Bank trassiere und deren Akzepte bei der Klägerin diskontiere.

Als Sicherheit für die Verbindlichkeiten des Konsortiums hafteten nach dem Konsortialvertrag die 800 000 M. junge Aktien des Brauhauses sowie die Konsortialmitglieder persönlich „unter Ausschluß der Solidarität in maximo mit 100 000 Mark pro Person". Inhaltlich der Urkunde vom 8. April 1907 hat die N. Bank der Klägerin

> zur Sicherheit für alle Forderungen, welche ihr hieraus (d. i. aus der Einräumung des vorerwähnten Diskontkredits) entstehen, alle diejenigen Ansprüche, welche uns (der N. Bank) an das vorerwähnte Konsortium zustehen,

abgetreten.

Die bei der Klägerin diskontierten Akzepte sind zum Teil nicht eingelöst worden. Sie fordert daraus zurzeit noch 549 170 M. nebst Zins und Provisionen und hiervon 100 000 Mark vom Beklagten. Sie hält ihn aus doppeltem Grunde für haftbar, sowohl für unmittelbar verpflichtet auf Grund der von O. mit ihr im Frühjahr 1907 geführten Verhandlungen, bei denen O. nicht nur namens der N. Bank, sondern auch als Konsortialbevollmächtigter aufgetreten sei, — weiter aber auch auf Grund der Rechtsabtretung vom 8. April 1907. In beiden Richtungen hat das Berufungsgericht die Klage abgewiesen, weil der Revers vom 25. September 1906, mittels dessen sich die N. Bank verpflichtet hatte, dem Beklagten für alle Nachteile aus dem Beitritt zum Konsortialvertrage aufzukommen, dem Klagebegehren entgegenstehen. Auf die Revision des Klägers ist das Berufungsurteil aufgehoben.

Aus den Gründen:

Auf der Grundlage der Rechtsabtretung vom 8. April 1907 hält das Berufungsgericht den Klaganspruch an sich für gerechtfertigt, indessen für beseitigt durch die vom Beklagten auf Grund des Reverses vom 25. September 1906 erklärte Aufrechnung einer Schadenersatzforderung gleichen Betrages.

Die Revision wendet ein, nicht der vom Berufungsgericht angeführte § 404 BGB. sei heranzuziehen, sondern § 406 daselbst. Danach aber wäre der Einwand des Beklagten aus dem Reverse zurückzuweisen gewesen, weil die Gegenforderung des Beklagten erst nach der Erlangung der Kenntnis von der Abtretung und später als die abgetretene Forderung fällig geworden sei. Nach dem eigenen Vortrag des Beklagten habe er von der Abtretung Kenntnis erlangt durch das

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig.

Digitized by Google

Schreiben der Klägerin vom 16. August 1910: die Fälligkeit der Klagforderung aber sei spätestens am 17. gleichen Monats nämlich mit der Mahnung vom Tage zuvor eingetreten. Zu dieser Zeit aber sei die Gegenforderung des Beklagten noch nicht fällig gewesen, weil noch gar nicht festgestanden habe, ob und welchen Schaden der Beklagte aus seiner Beteiligung am Konsortium erleiden würde.

Richtig ist, daß, wenn eine Aufrechnung zu beurteilen war, hierzu die Vorschriften des § 406 BGB. heranzuziehen waren. Von einer wirksamen Aufrechnung auf Grund des Reverses kann aber im übrigen keine Rede sein, weil sich nicht gleichartige Forderungen im Sinne des § 387 BGB. gegenüberstehen. Die Klagforderung, gegen die aufgerechnet werden soll, ist auf Geldzahlung gerichtet. Was dagegen die auf den Revers gestützte Gegenforderung des Beklagten anlangt, so geht das Berufungsgericht mit rechtsirrtumsfreier Auslegung des Reverses davon aus, daß der Nachteil, für den hiernach der Beklagte schadlos gehalten zu werden verlangen kann, darin besteht, daß er der Klägerin — aus dem Konsortialvertrag verbunden mit der Abtretung vom 8. April 1907 — 100 000 M. schuldet, die jungen Brauhausaktien aber wertlos sind. Auf jene Schuld (100 000 M.) hat nun der Beklagte unstreitig noch nichts gezahlt: sein Schadloshaltungsbegehren kann mithin der Ausstellerin des Reverses — d. i. der N. Bank, der Zedentin der Klägerin, — gegenüber nicht auf Erstattung durch Geldzahlung, sondern nur auf Befreiung von der Schuld — durch Befriedigung des Gläubigers — gerichtet werden. Dieser Befreiungsanspruch und jener Geldleistungsanspruch aber sind nicht gleichartig, daher zur Aufrechnung ungeeignet, wie auch schon der II. Zivil-Senat des Reichsgerichts in der Sache II 283/1909 (JW. 1910, 3328) ausgesprochen hat. Eine Aufrechnung im Sinne der §§ 387 ff. BGB. kann also auf der Grundlage des Reverses, solange der Beklagte seinerseits keine Zahlung geleistet hat, nicht in Frage kommen, womit auch eine Beurteilung aus § 406 BGB. hier ausscheidet.

Damit verliert aber der auf den Revers gestützte Einwand des Beklagten nicht jede Bedeutung: er ist in der Tat aus § 404 BGB. zu beurteilen. Hat der Aussteller des Reverses zugesagt, für die Nachteile, die dem Beklagten aus dem Beitritt zum Konsortialvertrag erwachsen könnten, aufzukommen, so ergibt sich zunächst ihm, der Niederdeutschen Bank, gegenüber, daß diese, sowie die Sachlage sich gestaltet hat, den Beklagten aus dem Konsortialvertrag nicht in Anspruch nehmen darf. Denn die N. Bank müßte das, was sie insoweit erlangt, alsbald zwecks Schadloshaltung dem Beklagten zurückerstatten. Damit würde sich ein Tatbestand ergeben, der nach dem der gemeinrechtlichen Regel: dolo agit qui petit quod redditurus est zugrunde liegenden Rechtsgedanken die Einrede der Arglist begründet und der nach den Grundsätzen des jetzt geltenden Rechtes (vgl. bes. §§ 157, 242 BGB.), wie auch schon in der Entscheidung des VII. Zivilsenats des Reichsgerichts in der Sache VII, 233/1911 (JW. 1912, 4596 bes. S. 460) ausgesprochen worden ist, die gleiche Wirkung üben muß.

Dieser Einwand der Arglist kann auch dem neuen Gläubiger, der Klägerin, gegenüber erhoben werden, sofern — § 404 BGB. — der Einwand schon zur Zeit der Abtretung dem bisherigen Gläubiger gegenüber im Sinne des Gesetzes begründet war. Diese Voraussetzung war nach den in der Rechtsprechung des Reichsgerichts feststehenden Grundsätzen (vgl. K. v. RGR. 2 § 404 Erl. 2 und bes. RG. 72, 213; 83, 282) dann erfüllt, wenn der Einwand zurzeit der Abtretung auch nur dem Rechtsgrunde nach schon gegeben war, d. h. in dem Schuldverhältnisse, wie es zur Zeit der Abtretung bestand, seinen Grund fand, mögen auch die Tatsachen, infolge deren der Rechtsgrund der Einwendung wirksam wird, erst nachher eingetreten sein. Im vorliegenden Falle konnte die Forderung der N. Bank auf die Klägerin nicht anders übergehen, als von Anfang an mit der aus dem Reverse sich ergebenden Beschränkung behaftet, wie sie war: danach konnte der Beklagte dem Reverse nach Sachlage zwar nicht, wie das Berufungsgericht angenommen hat, eine Aufrechnung, wohl aber eine Einrede der Arglist in dem ausgeführten Sinne entnehmen.

Hiernach ist der Beklagte durch Geltendmachung des Reverses der Klage wirksam begegnet, sofern nicht das Vorbringen der Klägerin zutrifft, der Beklagte habe dadurch, daß er sich den Revers ausstellen ließ, oder dadurch, daß er ihn geltend macht, oder durch beides gegen die guten Sitten verstoßen und könne deshalb mit diesem Verteidigungsvorbringen nicht gehört werden (§§ 138 Abs. 1, 826 BGB.). Die Klägerin gründet diesen Einwand im besonderen auf die Behauptung, dem Beklagten sei bei Ausstellung des Reverses bekannt gewesen, daß die Urkunde über den Konsortialvertrag samt den aus ihr ersichtlichen Verpflichtungen der Konsortialen Dritten gegenüber behufs Beschaffung der benötigten Geldmittel verwertet werden solle. Soweit diese Ausführungen erkennen lassen, soll dem Beklagten anscheinend eine auf Täuschung und arglistige Schädigung des Geldgebers gerichtete Mitwirkung bei der Geldbeschaffung zur Last gelegt werden. Wie die Revision unter Berufung auf § 286 ZPO. zutreffend gerügt hat, ist dieses Vorbringen im Berufungsurteil völlig ungewürdigt geblieben. Darüber, daß das Berufungsgericht es etwa als unerheblich stillschweigend zurückweisen zu können geglaubt habe, erhellt nichts. Soweit das Vorbringen der Vervollständigung im einzelnen bedurft haben sollte und Beweise anzutreten waren, hatte das Berufungsgericht möglicherweise nach § 139 ZPO. das Fragerecht auszuüben. Nach Sachlage ist es in der Revisionsinstanz nicht möglich, die — an sich dem materiellen Recht zugehörige — Frage, ob dem Beklagten in der angeführten Richtung ein Sittenverstoß zur Last fällt, zu beurteilen. Das Urteil war daher zu diesem Punkte aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen."

8. Zu §§ 598, 607 BGB.

Darlehen von Wertpapieren oder Kaufvertrag unter gleichzeitiger darlehnsweiser Stundung des Kaufpreises?

Urteil des VI. Ziv.-Sen. des RG. vom 23. September 1915, VI, 184/15[1]).

Der Kaufmann G. K. in A. wurde im Jahre 1913 in Untersuchungshaft genommen. Für seine Entlassung war die Leistung einer Sicherheit von 28 000 M. in mündelsichern Wertpapieren nötig, die von seinem erstehelichen Schwiegervater G. hinterlegt werden sollten. G. war hierzu außerstande. Dagegen fand sich die Klägerin, die Schwiegermutter des K. aus seiner zweiten Ehe, bereit, Aktien und sonstige Wertpapiere dem Beklagten zu verpfänden, wogegen dieser die mündelsichern Papiere zur Stellung der Sicherheit hergeben sollte. Das Abkommen wurde am 20. Oktober 1913 zwischen G. und dem Beklagten geschlossen. Der Beklagte stellte dem G. hierüber einen Schlußschein über 28 000 Mark Pfandbriefe im Werte von 27 393 M. 85 Pf. aus, übersandte ihm auch am 1. Januar und 1. Juli 1914 Kontoauszüge über den Stand des jeweiligen Guthabens. Am 28. August 1914 wurde die Sicherheit für K. auf 10 000 M. ermäßigt und G. ein Teil der hinterlegten Papiere im Nennbetrag von 18 000 M. zurückgegeben. Als die Klägerin, der G. die Papiere ausgeliefert hatte, von dem Beklagten dafür einen Teil der verpfändeten Stücke zurückverlangte, verweigerte er die Annahme der Pfandbriefe zum Kurs vom 20. Oktober 1913 und forderte die Vergütung des seit Kriegsausbruch eingetretenen Kursrückgangs. Er behauptet, daß er dem G. die Pfandbriefe verkauft und den Kaufpreis gegen Lombardierung der Aktien usw. dargeliehen habe. Die Klägerin, welcher G. alle Rechte abgetreten hat, entgegnet, daß der Beklagte die Pfandbriefe dem G. leihweise zum Gebrauch überlassen habe, und sie zur Rückgabe in Natur gegen Empfangnahme eines entsprechenden Teils der verpfändeten Papiere berechtigt sei.

Sie hat wegen der angeblichen Drohung des Beklagten, letztere zu verkaufen und sich bezahlt zu machen, auf Fest-

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig.

Digitized by Google

stellung geklagt, daß der Beklagte nicht berechtigt sei, diese Papiere zu verkaufen, sondern verpflichtet sei, sie zur Rückgabe Zug um Zug gegen die zur Sicherheitsleistung für K. verwendeten Pfandbriefe bereit zu halten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Das Oberlandesgericht hat festgestellt, daß der Beklagte nicht berechtigt sei, die ihm verpfändeten Papiere, so lange der Darlehnsschuldner mit Rückerstattung des Darlehns nicht im Verzuge sei, zu verkaufen, sondern verpflichtet sei, sie bereit zu halten, um sie Zug um Zug gegen Rückerstattung des dem G. gegebenen Darlehns, und zwar in der Höhe, die es am Tage der Rückerstattung haben werde, zurückgeben zu können.

Auf die Revision des Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

Abweichend von beiden Parteien, von denen Klägerin in dem Rechtsgeschäft zwischen G. und dem Beklagten eine Gebrauchsleihe der Pfandbriefe, der Beklagte einen Kauf mit Darleihung des Kaufpreises findet, sieht das Berufungsgericht darin ein Darlehen von Wertpapieren, das der Darlehnsnehmer in solchen von derselben Art, Güte und Menge zurückzuerstatten habe. Es stellt fest, daß die Vereinbarung ausschließlich auf Grund des Schriftwechsels zwischen Dr. E., dem Bevollmächtigten des G., und dem Beklagten zustande gekommen ist. Für ihre Beurteilung kommt es daher, wovon auch das Berufungsgericht ausgeht, nicht auf das an, was die Parteien gewollt und sich gedacht haben, sofern es nicht erkennbar hervorgetreten ist, sondern auf das, was sie erklärt haben, und wie der Gegner die Erklärung nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte auffassen durfte.

An sich sind die drei Rechtsgebilde der Gebrauchsleihe, des Darlehns des Kaufpreises und des Darlehns der Pfandbriefe hier möglich. Ein Lombardgeschäft, auf dessen Vorhandensein das Berufungsgericht besonderes Gewicht legt, kann mit jedem von ihnen verbunden sein.

Abzulehnen ist ohne weiteres, daß der Beklagte als Bankier dem G. den Gebrauch der Pfandbriefe unentgeltlich gestatten wollte, daß also eine Leihe i. S. des § 598 BGB. vorliegt. Ein solches Geschäft hat Dr. E., wie das Berufungsgericht einwandfrei dem Schriftwechsel entnimmt, dem Beklagten überhaupt nicht angetragen.

Bedenklich ist sodann die Ansicht des Berufungsgerichts, daß ein Darlehen von Wertpapieren vereinbart wurde. (Vgl. hierüber Mot. z. BGB. II S. 309.) Die Parteien behaupten dies selbst nicht. Gewollt war ein solches Darlehen mithin von den Vertragschließenden nicht. Ihre Erklärungen hatten es aber auch nicht zum Inhalt. Das Berufungsgericht stützt sich alleinig auf folgenden Satz in dem Schreiben des E. an den Beklagten vom 20. Oktober 1913; womit er ihm die zu lombardierenden Wertpapiere überreichte: „Ich bitte, beizuschreiben, daß die Rückzahlung der Wertpapiere an mich erfolgen soll, sofern ich in der Lage bin, Ihnen die mir heute Ihrerseits übergebenen Wertpapiere zurückzureichen." Das Schreiben fährt fort, dies solle unternommen werden, sobald K. entweder freigesprochen sei oder sich zum Strafantritt gestellt haben werde. Jenes, nach der Feststellung des Berufungsgerichts von dem Beklagten stillschweigend angenommene Ersuchen, das keineswegs ein Muster sprachlicher Richtigkeit und juristischer Deutlichkeit und Klarheit bildet, besagt, wenn nicht der Zeitpunkt für die Rückgabe des Pfandes festgesetzt werden wollte, kaum mehr, als daß E. berechtigt sein solle, mit den Pfandbriefen das Pfand auszulösen, d. h. hierzu die Pfandbriefe zu verwenden. Dies hat der Beklagte bis jetzt auch nicht verweigert. Für den Schluß, den das Berufungsgericht daraus zieht, ist die Bemerkung ungenügend. Hiergegen hat das Berufungsgericht, worüber sich die Revision mit Recht beschwert, bei der Erforschung, welche rechtliche Natur das streitige Geschäft hatte, den Brief des Beklagten vom 22. Oktober 1913, worin er dem G. mitteilt, daß er ihn mit dem Betrage von 27 393 M. 85 Pf. — dem Kurswert der Pfandbriefe laut Schlußnote — belaste und ihm bar empfangene 2000 M. gutschreibe, sowie die Uebersendung der die Saldoabschlüsse enthaltenden Kontoauszüge vom 1. Januar und 1. Juli 1914 völlig übergangen. In dem vorgelegten Auszug vom 1. Januar 1914 wird G. mit dem Preise der Pfandbriefe sowie mit — anscheinend 7 pCt. — Zinsen und $^1/_3$ pCt. Provision belastet, für die geleisteten Barzahlungen und abgetrennten Zinsscheine der lombardierten Papiere erkannt. Er konnte diese Schriftstücke gar nicht anders verstehen, als daß er Schuldner des Beklagten für die Geldbeträge der Saldi geworden sei, hat aber hiergegen nicht nur keine Einsprache erhoben, sondern die Rechnungsauszüge und ihre Abschlüsse als richtig ausdrücklich anerkannt.

Das Berufungsgericht hätte sich Rechenschaft geben müssen, ob und wie sich mit seiner Ansicht diese Belege namentlich auch die Abführung von 2000 M. bar an den Beklagten, die doch nicht als Pfand dienen sollten, und die Begleichung von Zinsen und Provision vereinigen lassen. Daher bedurfte es, auch angesichts des Umstandes, daß — von dem Betrieb der Hypothekenbanken und Landschaften abgesehen — im Bankgewerbe ein Darlehen von Wertpapieren wenig üblich ist, zur Annahme eines solchen besonderer zweifelsfreier Beweisgründe, die bis jetzt nicht zutage getreten sind."

4. Zu §§ 839, 254 BGB., § I vom I. August 1909.

Haftung des Staates für den durch eine unrichtige Protesterhebung eines Gerichtsvollziehers entstandenen Schaden. Inwieweit ist ein mitwirkendes Verschulden des Geschädigten zu berücksichtigen? Hat insbesondere eine Bank die Verpflichtung, die Protesterhebung sofort zu prüfen und für Beseitigung etwaiger Mängel derselben Sorge zu tragen?

Urteil des III. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 25. Januar 1916, III 286/15[1]).

Tatbestand:

Die Ehefrau des Ingenieurs B. in P. hatte einen von ihrem Ehemann auf sie gezogenen Wechsel über 4000 M. angenommen, der an die eigene Order des Ausstellers lautete. Den Wechsel, der von dem Aussteller und von dem Rechtsanwalt W. indossiert war und den Namen der Klägerin (einer Bank) als Notadresse trug, ließ die Klägerin, die ihn erworben hatte, durch den Nebenintervenienten (einen Gerichtsvollzieher) am 3. Juni 1912 mangels Zahlung protestieren. Dieser nahm den Protest nur bei der Notadressatin auf. Die Klägerin erlangte vollstreckbares Urteil gegen die Akzeptantin im Wechselprozesse, ging zum ordentlichen Verfahren über, erzielte darin gegen den Aussteller Versäumnisurteil, ebenso gegen die Erben des Rechtsanwalts W., das aber nach Einlegung des Einspruchs durch diese Erben insoweit rechtskräftig aufgehoben wurde, weil der Protest zunächst bei der Bezogenen hätte erhoben werden müssen und infolge der unrichtigen Protesterhebung der Wechselanspruch gegen Aussteller und Indossanten untergegangen sei. Die Klägerin betrieb ohne Erfolg die Zwangsvollstreckung gegen die Ehefrau B., diese und ihr Ehemann sind vermögenslos. Die Klägerin erhob nun wegen schuldhaft unrichtiger Protesterhebung gegen den Nebenintervenienten Schadenersatzklage, mit der sie aber abgewiesen wurde, weil nicht der Gerichtsvollzieher, sondern höchstens der Staat hafte. Sie verklagte darauf den Staat auf Zahlung der Wechselsumme nebst Zinsen und der Kosten der beiden voraufgegangenen Prozesse als Schadenersatz. Der Beklagte machte geltend, die Klägerin treffe überwiegendes eigenes Verschulden: sie habe die fehlerhafte Protesterhebung bemerken müssen, habe noch rechtzeitig Nachholung ordnungsmäßigen Protestes herbeiführen können und habe durch lässiges Betreiben der Zwangsvollstreckung deren ungünstigen Ausgang verschuldet.

Beide Instanzen wiesen die Klage ab. Auf die Revision der Klägerin wurde das Berufungsurteil teilweise aufgehoben.

---

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig.

Digitized by Google

Entscheidungsgründe:

Der Protest war nur bei der Notadresse statt zunächst bei der Bezogenen erhoben, durch seine Unrichtigkeit ist der Anspruch aus dem Wechsel gegen Aussteller und Indossanten verloren gegangen, die Annahme eines Verschuldens des Gerichtsvollziehers ist unbedenklich. Für den Rechtszug der Revision kommt in Frage, ob die Klägerin ein die Haftung des Beklagten ausschließendes oder beschränkendes eigenes Verschulden trifft.

Ein solches Verschulden wird der Klägerin nach zwei Richtungen zur Last gelegt. Zunächst soll sie die Entstehung des Schadens schuldhaft herbeigeführt oder schuldhaft unterlassen haben, den drohenden Schaden abzuwenden oder zu mindern (RGZ. Bd. 52 S. 351). Und zwar wird dies Verschulden darin gefunden, daß sie die rechtzeitige Prüfung des erhobenen und Nachholung eines richtigen Protestes unterließ. Denn solange die Möglichkeit der Nachholung bestand, war ein Schaden noch nicht erwachsen. In Ansehung dieses Verschuldens findet eine Abwägung gegen das Verschulden des Gerichtsvollziehers nach dem Grundsatze des § 254 BGB. statt. Eine Prüfungspflicht der Klägerin hat nun das Berufungsgericht — auch in Anlehnung an RGZ. Bd. 67 S. 295 — mit Recht angenommen. Diese Pflicht bestand schon um deswillen, weil die Klägerin eine Bank ist, also ein Gewerbe betreibt, das sie ständig in die Lage bringt, sich mit dem Wechselverkehr zu befassen. Es bestand diese Pflicht um so mehr, als nicht etwa ein rechtskundiger Notar, sondern ein Gerichtsvollzieher den Protest aufgenommen hatte. Wenn die Klägerin die pflichtmäßige sorgfältige Prüfung vorgenommen hätte, so würde sie den Mangel des Protestes haben bemerken müssen: die Protestaufnahme beim Bezogenen ist das Gewöhnliche und Nächstliegende, und der von der Ehrenzahlung handelnde Artikel 62 WO. weist mit klaren Worten auf die Notwendigkeit des Voraufgehens einer solchen Protestaufnahme hin, indem er als Voraussetzung aufstellt, daß der Wechsel vom Bezogenen nicht eingelöst sei, und vorschreibt, daß der Erfolg der Vorlegung bei den Notadressen im Proteste mangels Zahlung oder in einem Anhange dazu bemerkt werden müsse.

Ob aber die Verletzung der Prüfungs- und Nachholungspflicht ein für den Schaden ursächliches Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt darstellt, kann erst entschieden werden, wenn feststeht, daß die Klägerin noch innerhalb der Protestfrist den ungültigen Protest erhalten hat, also noch imstande gewesen sein würde, ordnungsmäßige Protesterhebung herbeizuführen. Entsprechende Feststellungen wird das Berufungsgericht zu treffen haben, es hat gegebenenfalls auch die Abwägung nach § 254 BGB. vorzunehmen.

Das weiter der Klägerin zur Last gelegte Verschulden betrifft nicht die Entstehung des Schadens. Die Haftung des Staates auf Schadenersatz wegen Amtspflichtverletzung durch einen Beamten nach § 839 BGB. § 1 Ges. vom 1. August 1909 tritt bei fahrlässiger Amtspflichtverletzung nur ein, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Das Verschulden der Klägerin soll nur darin bestehen, daß sie eine Möglichkeit anderweitigen Ersatzes des entstandenen Schadens schuldhaft versäumt habe. Der in dem Verluste des Wechselrechts gegen Aussteller und Indossanten bestehende Schaden war entstanden, Ersatz dafür hätte nach Behauptung des Beklagten die Verletzte durch Geltendmachung und Durchführung des Wechselanspruchs gegen die Akzeptantin erlangen können.

Auch für dies Verschulden will das Oberlandesgericht unter Berufung auf RGZ. Bd. 80 S. 256 den Abwägungsgrundsatz des § 254 BGB. maßgebend sein lassen. Allein seine Annahme steht mit der neueren Rechtsprechung des erkennenden Senates im Widerspruch, wonach im Falle des § 839 A. 1 S. 2 so wenig wie in dem des § 839 A. 3 BGB. eine Abwägung des beiderseitigen Verschuldens stattfindet. — RGZ. Bd. 86 S. 286 — JW. 15, 511 — .Jedes die Erlangung anderweiten Ersatzes vereitelnde Verschulden der Klägerin, also jede schuldhafte Herbeiführung der Fruchtlosigkeit der gegen die Akzeptantin betriebenen Zwangsvollstreckung durch Verzögerung und lässige Durchführung des gegen sie betriebenen Verfahrens schließt die Haftung aus § 839 BGB. 1 Ges. vom 1. August 1909 ohne weiteres aus.

Das Berufungsgericht meint, wer einen fälligen und protestierten Wechsel nicht sofort geltend mache, verletze die kaufmännische Sorgfalt, die beim Betriebe des Bankiergewerbes gefordert werden müsse. In dieser Allgemeinheit ist der Satz nicht richtig, es kommt durchaus auf die Umstände des Einzelfalles an. Wenn freilich die Klägerin zur Entschuldigung für das Liegenlassen des Wechsels anführt, auf dem Wechsel habe sich ja der zahlungsfähige Indossant W. befunden, so ist dem entgegenzuhalten: hätte die Klägerin ihrer Prüfungspflicht vor oder nach Ablauf der Protestpflicht genügt, so würde sie erkannt haben, daß das Wechselrecht gegen W. erloschen war. Seine Haftung bestand nicht mehr und konnte für die Klägerin keinen Grund abgeben, von alsbaldiger Geltendmachung des Wechselanspruchs gegen die Akzeptantin abzusehen. Die Umstände des gegebenen Falles sind jedoch vom Berufungsgerichte darauf zu prüfen, ob nicht abgesehen davon die verzögerte Geltendmachung frei von Verschulden ist. Die Gründe, die die Klägerin für das zögerliche Betreiben des Rechtsstreits und der Vollstreckung im übrigen vorbringt, durfte nicht ohne weiteres als unbeachtlich behandelt werden, sind vielmehr unter Umständen geeignet, ein Verschulden der Klägerin auszuschließen.

Wenn das lässige Betreiben der Vollstreckung an sich schuldhaft gewesen sein sollte, so würde doch dies Verschulden den Schaden nicht verursacht haben, falls die Vollstreckung nicht zur Befriedigung geführt haben würde, also dann nicht, wenn und soweit die für die Pfändung in Betracht kommenden beweglichen Sachen Eigentum des K. waren und K. der Pfändung widersprochen haben würde. Die erforderlichen Behauptungen waren aufgestellt. Der Umstand, daß J. die Vollstreckung mit Erfolg betreiben konnte, steht nicht entgegen, für seinen Erfolg können besondere Verhältnisse entscheidend gewesen sein. Die Klägerin hat nun zwar die Pflicht, darzulegen, daß sie ohne Verschulden die anderweite Ersatzmöglichkeit versäumt hat, sie tut aber genug, wenn sie Umstände behauptet, aus denen nach den Erfahrungen des Lebens die Aussichtslosigkeit der Vollstreckung folgen würde. Es hieße, die Anforderungen an die Behauptungs- und Beweispflicht überspannen, wollte man ihr die Darlegung zumuten, weshalb — aller Wahrscheinlichkeit zuwider — K. ihr gegenüber das Eigentumsrecht an den Möbeln der B. nicht geltend gemacht haben würde oder aus welchen Gründen er dem J. gegenüber von seinem Eigentumsrechte keinen Gebrauch gemacht hat. Derartige Umstände darzutun, würde Sache des Beklagten sein. Die Eigentumsfrage war danach jedenfalls aufzuklären.

II. Börsenrecht.

Zu §§ 63, 64, 53 BörsG., § 347 HGB., §§ 762, 764 BGB.

1. Börsentermingeschäfte in Anteilen ausländischer Bergwerks- oder Fabrikunternehmungen sind auch ohne besondere Genehmigung des Bundesrats erlaubt[1]).

2. Der Inhaber eines im Handelsregister eingetragenen Fabrikunternehmens, das nach seiner technischen Einrichtung über die Grenzen des Handwerksbetriebes und nach seiner kaufmännischen Einrichtung über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, ist börsentermingeschäftsfähig.

3. Aus der mehrfachen Prolongation eines Börsentermingeschäfts kann noch

[1]) Ueber den bisher zu dieser Frage bestehenden Meinungsstreit vgl. die von uns im Bank-Archiv, S. 59 des lfd. Jahrgangs bei Veröffentlichung des in der gleichen Sache ergangenen Urteils der Vorinstanz gemachten Ausführungen, die sich mit dem nunmehr vom RG. eingenommenen Standpunkt decken.

Digitized by Google

nicht gefolgert werden, daß es sich um ein Differenzgeschäft handelt.

4. Der Bankier ist nicht verpflichtet, einen dem Kaufmannsberuf angehörenden Kunden, welcher in ausländischen Bergwerksanteilen spekulieren will, auf die Gewagtheit solcher Geschäfte und die Erheblichkeit der mit ihnen verbundenen Kosten noch besonders hinzuweisen.

Urteil des RG. III. Ziv.-Sen. vom 11. Februar 1916.

Aus den Gründen:

1. Börsentermingeschäfte in Anteilen von Bergwerksunternehmungen sind gemäß § 53 Abs. 1 BörsG. nur mit Genehmigung des Bundesrats zulässig, und es wird durch ein verbotenes Geschäft in solchen Anteilen eine Verbindlichkeit nicht begründet (§ 64 Abs. 1 das.). Trotzdem kann der Beklagte die Unverbindlichkeit der von ihm geschlossenen Geschäfte nicht auf diese Vorschriften stützen, weil den Gegenstand derselben lediglich Anteile an ausländischen Bergwerksunternehmungen bildeten und die genannten Vorschriften auf den Handel mit solchen keine Anwendung finden. Bei Beurteilung dieser im Schrifttum bestrittenen Frage ist allerdings nicht zu verkennen, daß der Wortlaut des § 63 zwischen Anteilen inländischer und ausländischer Unternehmungen nicht unterscheidet. Allein die Entstehungsgeschichte des Gesetzes läßt keinen Zweifel darüber, daß nach Sinn und Zweck der Vorschrift der Börsenhandel in ausländischen Papieren von dem Verbote ausgeschlossen sein solle. Schon das frühere Börsengesetz vom 22. Juni 1896 untersagte in § 50 Abs. 2 den Börsenterminhandel in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. Dieses Verbot wurde, wie der Kommissionsbericht (R. 152 S. 1474/1475) ersehen läßt, aus der Erwägung erlassen, daß der Terminhandel in solchen Anteilen besonders deshalb nachteilig sei, weil durch ihn die Börse einen Einfluß auf diese Unternehmungen gewinne, der einer ruhigen, gedeihlichen Entwicklung derselben nicht förderlich sei. Der Entwurf des neuen Gesetzes sah die Streichung dieser Bestimmung vor, und zwar unter folgender Begründung: Das Verbot habe sich als nachteilig für die Allgemeinheit erwiesen, ohne seinen Zweck zu erfüllen. Bis zu einem gewissen Grade sei es gelungen, Unberufene von der Spekulation in diesen Papieren fernzuhalten. Dies sei indessen nicht der Zweck des Verbots gewesen; sonst würde es genügt haben, den Börsenterminhandel in den genannten Anteilen den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes zu unterstellen, von denen sich der Gesetzgeber bereits eine wirksame Einschränkung der Spekulation versprochen habe. Das Verbot sei vielmehr seinerzeit deshalb für erforderlich erachtet worden, weil die Börsen durch den Terminhandel in den Aktien einen Einfluß auf die Unternehmungen selbst ausübten, der einer ruhigen und gedeihlichen Entwicklung der Industrie nicht förderlich sei. Das Verbot habe auch den nachteiligen Einfluß gehabt, die Spekulation in das Ausland zu treiben; es sei verfehlt, das Publikum von der Spekulation in guten deutschen Werten abzuhalten, da es sich dann den viel weniger empfehlenswerten Auslandswerten zuwende. (Reichstag Bd. 243 S. 2601 ff.; Bd. 247 S. 5142). Trotz dieser Auffassung der Regierung ist aber das Verbot in der aus § 63 ersichtlichen eingeschränkten Fassung aufrechterhalten worden. In den Kommissionen und den Reichstagsverhandlungen wurde dargelegt: Das Verbot sei im Interesse der beteiligten Unternehmungen, nicht zum Schutz des Publikums erlassen worden; es liege durchaus im Interesse der stetigen Entwicklung eines Unternehmens, daß die Anteile eines solchen nicht in den Terminshandel eingezogen und zu Spekulationszwecken und zu unbegründeten Preistreibereien benutzt würden. Durch den Ausschluß der Anteile vom Terminhandel diene man auch den Interessen der Arbeiter, die in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen wesentlich auf die Festigkeit des Unternehmens angewiesen seien. Wenn das Verbot, wie die Entwurfsbegründung behaupte, derartige Geschäfte in das Ausland getrieben habe, so rechtfertige dieser Umstand nicht die Aufhebung des Verbots; es müsse nach anderen Mitteln gesucht werden, um die Spekulation in ausländischen Papieren zu verhindern (Reichstag Bd. 247 S. 5140, S. 5178; Bd. 232 S. 4751). Hieraus ergibt sich mit voller Sicherheit, daß der Zweck, zu dessen Erreichung das Verbot aufgestellt wurde, in dem Schutze der Unternehmungen und ihrer Arbeiter bestand. Selbstverständlich ist, daß der deutsche Gesetzgeber, wenn er zu diesem Zweck das Verbot erließ, nur die inländischen Unternehmungen und ihre Arbeiter im Auge hatte. Dieser Auffassung von dem Umfange des Verbots steht auch nicht die Tatsache entgegen, daß der Bundesrat in mehreren Verordnungen (RGBl. 1908 S. 585; 1910 S. 910; 1911 S. 917) die Genehmigung zu Börsentermingeschäften in Anteilen dreier ausländischer Unternehmungen erteilt hat; es besteht die Möglichkeit, daß diese Genehmigung aus Anlaß der im Schrifttum aufgeworfenen Zweifel über die Tragweite des Gesetzes zur Klarstellung der Zulässigkeit des Terminhandels in diesen Aktien erteilt worden sind.

Dahingestellt bleibt die andere Frage, ob die Termingeschäfte des Beklagten auch deshalb sich als erlaubte darstellen, weil sie im Auslande geschlossen wurden und nach dessen Vorschriften erlaubte waren (vgl. RGZ. Bd. 55 S. 183; Seuff. Arch. Bd. 67 S. 201).

2. Die Termingeschäftsfähigkeit des Beklagten (§ 53 BörsG.) ist vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum bejaht worden. Nach den von ihm gebilligten Feststellungen des Landgerichts beschäftigte der Beklagte zur entscheidenden Zeit neben seinem Sohne 16—17 Arbeitskräfte — teils gelernte Arbeiter, teils Handlanger — sowie einen Buchhalter; er selbst war jährlich mehrere Wochen auf Geschäftsreisen tätig. Die Herstellung, die unter Benutzung einer Hobel- und Dynamomaschine erfolgte, umfaßte jährlich 300—400 Register und 50—60 Frontpfeifen, die an 25—30 Kunden im In- und Ausland vielfach gegen Wechselzahlung abgesetzt wurden; der Nettogewinn schwankte zwischen 5000 bis 11 000 M. Hiernach war aber der Beklagte kein Handwerker. Sein Betrieb war nach der inneren Beschaffenheit kein handwerksüblicher; es fehlte die handwerksübliche Herstellungsart. Die eigene Tätigkeit des Beklagten beschränkte sich im wesentlichen auf die Geschäftsleitung, wie er ja auch vielfach auf Geschäftsreisen abwesend war; nach den vom Landgericht angeführten Aussagen seiner beiden Söhne fand eine Teilung der Arbeit unter den in verschiedenen Räumen beschäftigten Arbeitskräften statt; auch die Art der Führung des Geschäftes unter Anstellung eines Buchhalters spricht gegen einen handwerksmäßigen Betrieb Der Kaufmannsbetrieb des Beklagten ging aber auch über den Umfang des Kleingewerbes hinaus. Dies zeigt sich in dem nicht unerheblichen, sogar in das Ausland getragenen Umsatz, dem Wechselverkehr, der Reisetätigkeit und der Buchführung. Die für den kaufmännischen Betrieb gegebenen Vorschriften, insbesondere über die Handelsbücher eigneten sich für das Geschäft des Beklagten.

3. Zu Unrecht beanstandet die Revision die Wirksamkeit von 9 Termingeschäften deshalb, weil nicht ersichtlich sei, ob die Geschäfte An- und Verkäufe im Rechtssinne seien und ob sie von der Pariser Firma G. unter Beobachtung der Geschäftsgebräuche der Pariser Börse, insbesondere der für die sogen. Coulisse geltenden, geschlossen worden seien. Das Berufungsgericht hat dargelegt, daß die sämtlichen Geschäfte nach den vorgelegten Urkunden tatsächlich abgeschlossen, daß die Geschäfte 1—4, 6—7 jeweils nach mehrfacher Prolongation ohne tatsächlichen Bezug der Papiere durch den Abschluß von Gegengeschäften verwirklicht und daß in Ausführung der Geschäfte 5, 8 und 9 die gekauften Papiere von der Firma G. geliefert und von der Klägerin für den Beklagten unter Mitteilung eines Stückeverzeichnisses bei einer Pariser Bank in Verwahrung gelegt worden seien. Sofern der Einwand der Revision dahin aufzufassen wäre, daß die Firma G. als Kulissenfirma nicht die rechtliche Befugnis zum Abschluß der Geschäfte gehabt, habe, so wäre er nicht berechtigt.

Digitized by Google

Saling, Börsenpapiere I S. 384; Bericht des W. Geh. Oberregierungsrats Hemptenmacher für die Kommission des Börsengesetzes, Reichstag 247 S. 5205 ff.

Die Verneinung des Differenzeinwands läßt kein rechtliches Bedenken erkennen. Nach der auf mehrere briefliche Aeußerungen des Beklagten gestützten Feststellung lag dem Beklagten die Absicht völlig fern, ohne den Abschluß wirklicher Geschäfte lediglich um den Kursunterschied zu spielen. Ebenso hat das Berufungsgericht in näherer Darlegung eine solche Absicht auf seiten der Klägerin oder ihrer Rechtsvorgängerin verneint. Es hat ja auch die Klägerin, wie schon oben erwähnt ist, die Geschäfte 5, 8, 9 tatsächlich erfüllt. Das Berufungsgericht hat keineswegs, wie die Revision meint, die Höhe der eingegangenen Verbindlichkeiten und ihr Verhältnis zu dem Vermögen des Beklagten unberücksichtigt gelassen. Es hat zwar ausgeführt, daß bei einem zum großen Teile in der Fabrik des Beklagten angelegten Vermögen desselben von 120 000 bis 150 000 M. die zwischen 40 000 bis 70 000 M. schwankenden Terminsverbindlichkeiten sehr erhebliche gewesen seien; es hat jedoch andererseits einwandfrei darauf hingewiesen, daß diesen Verbindlichkeiten der Wertsbetrag der verkauften bzw. verwahrten Minenaktien, sowie der der Klägerin weiter zur Verwahrung gegebenen Bankaktien gegenübergestanden sei, daß der Beklagte auf die Mahnung der Klägerin zur Deckung der Schulden eine Scheckzahlung von 16 000 M. geleistet und eine Sicherungshypothek von 14 000 M. bewilligt habe. Die mehrfachen Prolongationen zwingen nicht zur Bejahung des Differenzcharakters der Geschäfte, sie sind auf den Wunsch des Beklagten erfolgt; durch sie wurde, wie schon RGZ. Bd. 82 S. 181 ausgeführt ist, die tatsächliche Erfüllung nur hinausgeschoben.

4. Unbegründet ist endlich die Gegenforderung des Beklagten wegen fahrlässiger Ratserteilung und Verletzung der Treupflicht der Bank. Nach der Feststellung ist der Beklagte zu den Spekulationsgeschäften nicht verleitet, ja nicht einmal ermuntert, „animiert" worden; er war vielmehr von sich aus ohne Zutun der Klägerin oder ihrer Rechtsvorgängerin zu deren Eingehung entschlossen. Die Revision erblickt ein Verschulden der klägerischen Rechtsvorgängerin darin, daß sie den Beklagten veranlaßt habe, seine Spekulationsabsicht auf dem Wege ihm unbekannter, äußerst gefährlicher und kostspieliger Geschäfte, den kein Vertrauter bei einiger Ueberlegung beschritten hätte, zur Ausführung zu bringen. Dieser Auffassung ist nicht beizutreten. Der Bankier ist allerdings auf Grund des Vertragsverhältnisses, das ihn verpflichtet, dem Kunden Treue zu halten und das ihm entgegengebrachte Vertrauen zu rechtfertigen, verbunden, den Kunden über alle Punkte aufzuklären, die für dessen Entschließung zu dem beabsichtigten Geschäfte von Bedeutung sein können. Er ist aber nicht verpflichtet, seinen Rat aufzudrängen und auf Bedenken aufmerksam zu machen, über die der Kunde offenbar keine Aufklärung wünscht. Der zu Spekulationen in ausländischen Bergwerksanteilen entschlossene Beklagte hat als Kaufmann zweifellos gewußt, daß diese keine sicheren Anlagepapiere seien, daß er Gefahr lief, bei den beabsichtigten Spekulationen Verluste zu erleiden, daß die im Ausland zu vollziehenden Geschäfte mit nicht unerheblichen Kosten verbunden waren und daß diese Kosten sich durch die Prolongation der Geschäfte erhöhten. Es bestand daher für die klägerische Seite keine Veranlassung, den zu solchen Spekulationen fest entschlossenen Beklagten noch besonders auf deren Gewagtheit und auf deren mutmaßliche Kosten aufmerksam zu machen. Bei der Höhe des Vermögens des Beklagten kann auch daraus ein Verschulden nicht entnommen werden, daß die Bank sich zunächst mit einer geringeren Sicherheit begnügte und erst beim Anwachsen der Verbindlichkeiten die weiteren, ihr auch gewährten Sicherstellungen forderte. Daß die Bank keine Fahrlässigkeit hinsichtlich der einzelnen Gattung der zur Spekulation benutzten ausländischen Papiere und hinsichtlich der Zeit der Verwirklichung der Spekulationen treffe, ist vom Berufungsgericht einwandfrei ohne Beanstandung durch die Revision dargelegt worden.

Hiernach war die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

III. Kriegsrecht.

1. Zu Nr. 1 §§ 1, 6 des BRB. vom 30. 9./20. 10. 1914 betr. Zahlungsverbot gegen England und Frankreich.

Die Uebersendung eines Schecks an eine im neutralen Auslande wohnende Person mit dem Auftrage, diesen einzulösen und den Betrag an einen im feindlichen Auslande wohnenden Gläubiger zusenden, stellt ein vollendetes Vergehen gegen § 6 Nr. 1 der Bekanntmachung vom $\frac{\text{30. September 1914}}{\text{20. Oktober 1914}}$ betr. Zahlungsverbot gegen England und Frankreich dar.

Urteil des Reichsgerichts III. Str.-Sen. vom 24. Januar 1916, 3 D. 777/15[1]).

Gründe:

Der Revision der Staatsanwaltschaft, die das Urteil um deswillen angreift, weil die Angeklagten nur wegen versuchten statt wegen vollendeten Vergehens der Zuwiderhandlung gegen die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 30. September und 20. Oktober 1914 betr. Zahlungsverbot gegen Frankreich verurteilt wurden, war entsprechend dem Antrage des Oberreichsanwalts stattzugeben.

Nach den Feststellungen des Urteils haben die Angeklagten zur Begleichung einer Warenschuld an einen in Frankreich wohnenden Gläubiger einer in Holland ansässigen Firma einen Scheck über 2140 Fl. gesendet, damit diese die Valuta weiter nach Frankreich leite. Die Strafkammer erblickt hierin nur den Versuch einer Zahlungsleistung nach Frankreich, da eine vollendete Zuwiderhandlung gegen die vorerwähnten Bekanntmachungen erfordere, „daß die Valuta auch tatsächlich nach Frankreich gelangt sei".

Dieser Annahme vermag der Senat nicht beizutreten.

Wenn § 1 der Bekanntmachung vom 30. September 1914 betr. Zahlungsverbot gegen England, der durch die Bekanntmachung vom 20. Oktober 1914 auch auf Frankreich für anwendbar erklärt wurde, verbietet, Zahlungen nach den genannten Ländern mittelbar oder unmittelbar in bar, in Wechseln oder Schecks, durch Ueberweisung oder in sonstiger Weise zu leisten und § 6 der genannten Bekanntmachung für wissentliches Zuwiderhandeln gegen die Vorschrift des § 1 Strafe androht, so spricht die angezogene Bestimmung in keiner Weise dafür, daß ein vollendetes Vergehen nach § 6 Nr. 1 erst dann vorliegt, wenn erwiesen, daß bei Barzahlung das Geld, bei Hingabe von Wechseln oder Schecks die Valuta nach dem feindlichen Auslande oder etwa gar in die Hände des ausländischen Gläubigers gelangt ist. Nicht erst die Befriedigung der ausländischen Gläubiger durch Tilgung ihrer Forderung ist verboten, sondern schon das unmittelbare oder mittelbare Leisten von Zahlung nach dem Auslande.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob eine vollendete Zuwiderhandlung gegen das Zahlungsverbot schon dann vorliegt, wenn der inländische Schuldner die Zahlungsmittel sei es unmittelbar an den Gläubiger im feindlichen Auslande, sei es an einen Vertreter desselben in einem neutralen Lande abgesendet hat oder ob nicht die Straftat hier schon durch eine erfolgte „Ueberweisung" vollendet wurde. Im vorliegenden Falle ist festgestellt, daß der Angeklagte den Scheck an die Rotterdamer Firma sandte, damit diese ihm einlöse und den Betrag an den in Frankreich wohnenden Gläubiger abführe und daß die Firma in Rotterdam auch in den Besitz des Schecks gelangt ist. Damit war jedenfalls der Tatbestand der mittelbaren Zahlungsleistung durch Scheck vollendet und der Angeklagte durfte deshalb nicht nur wegen Versuchs verurteilt werden.

2. Zu § 1 des BRB. vom 30. 9./20. 10. 1914 betr. Zahlungsverbot gegen England und Frankreich.

Eine verbotene mittelbare Zahlung nach Frankreich liegt auch dann vor, wenn der Täter einen in Frankreich ansässigen Dritten beauftragt, zu Lasten des Auftraggebers eine Zahlung an einen in Frankreich lebenden Franzosen zu bewirken.

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp-Leipzig.

Digitized by Google

Urteil des Reichsgerichts IV. Str.-Sen. vom 21. Januar 1916, 4 D. 862, 1915.

Dem in der Verhandlung vor dem Revisionsgericht vom Verteidiger geltend gemachten Einwand konnte nicht beigetreten werden, der dahin ging, daß der im Urteil unter I c behandelte Fall den Tatbestand des § 1 der Bundesratsverordnung vom $\frac{\text{30. September 1914}}{\text{20. Oktober 1914}}$ nicht erfülle, weil die fragliche Zahlung in Paris durch einen dort ansässigen Dritten im Auftrag und unter Belastung des Angeklagten mit ihrem Betrage, demgemäß aber in und nicht nach Frankreich erfolgen sollte. Denn nach dem Wortlaut, Sinn und Zweck der erwähnten Vorschrift, die u. a. jede mittelbare oder unmittelbare, durch Ueberweisung oder in sonstiger Weise erfolgende Zahlungsleistung nach Frankreich verbietet, um letzterem jede daraus entstehende Besserung seiner wirtschaftlichen Lage abzuschneiden, muß namentlich auch als untersagt gelten, daß dorthin den Charakter einer Zahlung tragende Zuwendungen aus dem Vermögen eines Deutschen auch nur mittelbar an Angehörige der französischen Nation gelangen. Eine solche Zuwendung war indes im vorliegenden Fall festgestelltermaßen beabsichtigt, da der Angeklagte für die seinerseits einer Französin zugedachte Geldzahlung haftete, diese mithin, wenn erfolgt, mittelbar aus seinem Vermögen geflossen wäre. Da ferner der die Zuwendung bezweckende Auftrag von Deutschland erteilt wurde, die Empfängerin aber sich in Paris befand, ist das Tatbestandsmerkmal einer mittelbar nach Frankreich geleisteten Zahlung gegeben.

Nachträge zur Zusammenstellung der während des Krieges erlassenen Moratorien.

(Ohne Verbindlichkeit.)

A. Kriegführende Staaten.

Rußland.

1. Ein kaiserlicher Erlaß an den Finanzminister vom 13. Januar 1916, a. St., verordnet folgendes:

In Ergänzung Unserer Erlasse an den Finanzminister vom 20. und 25. Juli, 12. und 19. September und 11. November 1914, vom 13. Januar, 17. März, 16. April, 12. Juni und 7. September 1915 — betreffend Einräumung des Rechtes zur Hinausschiebung der Wechselproteste sowie die zeitweilige Einstellung der Proteste und der Maßnahmen zur Eintreibung in bestimmten Wechselangelegenheiten — geruhen Wir zu befehlen:

I. Gegen Wechsel, die bis zum 10. Juli 1915, mit Termin zwischen diesem Datum und dem 10. Januar 1916 einschließlich, ausgestellt worden sind, und deren Zahlungsort sich in den Gouvernements Wilna, Grodno, Kowno, Kurland, Livland und Minsk sowie in den Kreisen Wladimir-Wolhynsk, Duben (Dubno), Kremenez, Kowel, Luzk, Ostrosh, Rowen (Rowno) und Staro-Konstantinow des Wolhynischen Gouvernements und im Kreise Proskurow des Gouvernements Podolien befindet, sind die Proteste und Beitreibungsmaßregeln auf zwölf Monate, vom jeweiligen Verfalltag eines solchen Wechsels an gerechnet, aufzuschieben.

II. Gegen Wechsel, die bis zum 10. Juli 1915, mit Termin zwischen dem 11. Januar und dem 10. Juli 1916 einschließlich, ausgestellt worden sind, und deren Zahlungsort sich in den oben aufgezählten Gouvernements befindet, sind die Proteste und Beitreibungsmaßregeln auf sechs Monate, vom jeweiligen Verfalltag eines solchen Wechsels an gerechnet, aufzuschieben.

III. Bei Wechseln, auf die sich die Wirkung des gegenwärtigen Erlasses erstreckt, sind die in den Abteilungen II und IV des Erlasses vom 12. September 1914 festgesetzten Regeln anzuwenden.

IV. Dem Finanzminister wird anheimgestellt, die in den Abteilungen I bis III des gegenwärtigen Erlasses erwähnten Ausnahmen von der allgemeinen Ordnung, betreffend Protest und Beitreibung von bis zum 10. Juli 1915 ausgestellten Wechseln, nötigenfalls auch auf andere Gegenden des Reichs auszudehnen, sowie die in den erwähnten Abteilungen für den Wechselprotest und die Wechselbeitreibungen festgesetzten Aufschubtermine zu verlängern.

2) Eine Verordnung Nr. 58 des deutschen Generalgouverneurs vom 22. Januar 1915 lautet:

Die in den Verordnungen vom 21. März, 14. Mai, 18. September und 20. November 1915, betreffend Verlängerung des Wechsel- und Scheckrechts (Verordnungsblatt der Kaiserlich Deutschen Verwaltung in Polen Nr. 1, Verordnung Nr. 7; Verordnungsblatt der Kaiserlich Deutschen Verwaltung in Polen Nr. 6, Verordnung Nr. 27; Verordnungsblatt für das Generalgouvernement Warschau Nr. 2, Verordnung Nr. 4; Verordnungsblatt für das Generalgouvernement Warschau Nr. 11, Verordnung Nr. 34) näher bezeichneten Fristen werden über den 21. März 1916 hinaus bis auf weiteres, und zwar vorläufig bis zum 30. Juni 1916, verlängert.

B. Neutrale Staaten.

Paraguay.

Das durch Gesetz vom 14. August 1914 angeordnete Moratorium ist nach zweimaliger weiterer Verlängerung — um 31 und 92 Tage — durch ein am 29. Oktober 1915 verabschiedetes Gesetz abermals um 92 Tage verlängert worden.

Die Frist, um welche die Fälligkeitstage für alle vor dem 14. August 1914 entstandenen Forderungen in Gold oder fremder Münze nunmehr im ganzen hinausgeschoben worden sind, beläuft sich nach dem neuen Gesetz auf 535 Tage.

Es werden demnach von den in Rede stehenden Forderungen nach den zur Zeit gültigen gesetzlichen Bestimmungen fällig:

Die vor dem 14. August 1914 ohne Fälligkeitsvereinbarungen entstandenen am 31. Januar 1916, die vor dem 14. August v. J. fällig gewordenen am 31. Januar 1916, die zwischen dem 14. August 1914 und dem 31. Oktober 1915 fällig gewordenen 535 Tage nach dem ursprünglichen Fälligkeitstage, die vor dem 11. Dezember 1914 entstandenen, zwischen dem 1. November 1915 und dem 31. Januar 1916 fällig gewordenen 535 Tage nach dem ursprünglichen Fälligkeitstage.

Dem Moratorium nicht unterworfen sind die nach dem 11. Dezember eingegangenen Forderungen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten vom 11. Dezember 1912 hat der Verkehrsausschuß der Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens folgendes beschlossen:

Vom 30. März d. J. ab werden die Kuxe und Schuldverschreibungen der

Gewerkschaft Carlshall

getrennt notiert und gehandelt.

Digitized by Google

Vergleichsperiode: Vierteljahr bezw. Kalenderjahr	Durchschnittlicher Betrag in 1000 M.	Höchster Betrag Ausweistag	Höchster Betrag in 1000 M.	Niedrigster Betrag Ausweistag	Niedrigster Betrag in 1000 M.	Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Betrag in 1000 M.	Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Betrag in % des durchschnittlichen Betrages
Metallbestand.							
1914 I	1 600 689	23. 2.	1 667 830	7. 1.	1 488 604	179 226	11,20
II	1 657 481	23. 6.	1 711 955	7. 4.	1 581 949	130 006	7,84
III	1 634 854	30. 9.	1 737 445	31. 7.	1 528 026	209 419	12,81
IV	1 972 808	31. 12.	2 129 676	7. 10.	1 789 356	340 320	17,25
Kalendj. 1914	1 716 458	31. 12.	2 129 676	7. 1.	1 488 604	641 072	37,35
1915 I	2 276 781	31. 3.	2 377 690	7. 1.	2 153 428	224 262	9,85
II	2 421 646	23. 6.	2 436 275	7. 4.	2 387 404	48 871	2,02
III	2 449 835	23. 9.	2 457 402	7. 7.	2 435 811	21 591	0,88
IV	2 469 792	31. 12.	2 477 258	7. 10.	2 458 519	18 739	0,76
Kalendj. 1915	2 404 514	31. 12.	2 477 258	7. 1.	2 153 428	323 830	13,47
Goldbestand.							
1914 I	1 285 750	23. 2.	1 337 321	7. 1	1 204 089	133 232	10,36
II	1 329 640	23. 6.	1 371 078	7. 4.	1 272 679	98 399	7,40
III	1 494 211	30. 9.	1 716 071	31. 7.	1 253 199	462 872	30,98
IV	1 936 614	31. 12.	2 092 811	7. 10	1 770 700	322 111	16,63
Kalendj. 1914	1 511 554	31. 12.	2 092 811	7. 1.	1 204 089	888 722	58,80
1915 I	2 231 318	31. 3.	2 337 528	7. 1.	2 111 847	225 681	10,11
II	2 373 069	30. 6.	2 387 607	7. 4.	2 347 419	40 188	1,69
III	2 405 300	30. 9.	2 419 434	7. 7.	2 390 931	28 503	1,19
IV	2 433 916	31. 12.	2 445 185	7. 10.	2 422 972	22 213	0,91
Kalendj 1915	2 360 901	31. 12.	2 445 185	7. 1.	2 111 847	333 338	14,12

Anteil des Goldes am Metallbestand.

Vergleichsperiode: Vierteljahr bezw. Kalenderjahr	Durchschnittlicher Anteil in %	Höchster Anteil Ausweistag	Höchster Anteil in %	Niedrigster Anteil Ausweistag	Niedrigster Anteil in %
1914 I	80,32	7. 1.	80,89	31. 3.	79,77
II	80,22	15. 4.	80,54	30. 4.	79,91
III	91,40	30. 9.	98,77	23. 7.	80,22
IV	98,17	7. 10.	98,96	23. 11.	97,74
Kalenderjahr 1914	88,06	7. 10.	98,96	31. 3.	79,77
1915 I	98,00	31. 3.	98,31	23. 1.	97,65
II	97,99	7. 4.	98,33	31. 5.	97,86
III	98,18	30. 9.	98,48	23. 7.	98,00
IV	98,55	31. 12.	98,71	23. 11.	98,44
Kalenderjahr 1915	98,19	31. 12.	98,71	23. 1.	97,65

Bestand an Reichs- und Darlehnskassenscheinen[1]).

Vergleichsperiode: Vierteljahr bezw. Kalenderjahr	Durchschnittlicher Betrag in 1000 M.	Höchster Betrag Ausweistag	Höchster Betrag in 1000 M.	Niedrigster Betrag Ausweistag	Niedrigster Betrag in 1000 M.	Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Betrag in 1000 M.	Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Betrag in % des durchschnittlichen Betrages
1914 I	66 436	23. 3.	80 254	7. 1	53 077	27 177	40,91
II	66 296	23. 4.	76 820	30. 6	49 859	26 961	40,67
III	127 998	30. 9.	336 475	31. 7.	33 443	303 032	236,75
IV	775 208	7. 10.	949 163	23. 11.	599 867	349 296	45,06
Kalendj 1914	258 985	7. 10.	949 163	31. 7.	33 443	915 720	353,58

[1]) Vor dem 7. August 1914 enthielt diese Anlage lediglich Reichskassenscheine.

Vergleichsperiode: Vierteljahr bezw. Kalenderjahr	Durchschnittlicher Betrag in 1000 M.	Höchster Betrag Ausweistag	Höchster Betrag in 1000 M.	Niedrigster Betrag Ausweistag	Niedrigster Betrag in 1000 M.	Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Betrag in 1000 M.	Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Betrag in % des durchschnittlichen Betrages
1915 I	286 498	31. 3.	563 427	15. 2.	153 746	409 681	143,00
II	552 297	15. 4.	946 194	15. 6.	263 669	682 525	123,58
III	287 626	30. 9.	885 127	7. 8.	166 689	718 438	249,78
IV	794 334	31. 12.	1 287 865	15. 12.	320 361	967 504	121,80
Kalendj 1915	480 189	31. 12.	1 287 865	15. 2.	153 746	1 134 119	236,18
Bestand an Noten anderer Banken.							
1914 I	25 707	23. 1.	45 382	31. 1.	8 292	37 090	144,28
II	26 188	23. 4.	48 641	30. 5.	7 909	40 732	155,54
III	22 955	23. 7.	40 106	30. 9.	7 347	32 759	142,71
IV	18 411	23. 11.	26 809	31. 12.	5 312	21 497	116,76
Kalendj 1914	23 315	23. 4.	48 641	31. 12.	5 312	43 329	185,84
1915 I	15 854	23. 2.	31 165	30. 1.	5 111	26 054	164,34
II	21 177	23. 4.	42 075	30. 6.	6 523	35 552	167,88
III	16 301	23. 7.	33 401	31. 8.	6 275	27 126	166,41
IV	15 968	23. 10.	23 344	31. 12.	3 130	20 214	126,59
Kalendj 1915	17 325	23. 4.	42 075	31. 12.	3 130	38 945	224,79
Barvorrat[2]) *).							
1914 I	1 692 832	23. 2.	1 775 915	7. 1.	1 569 370	206 545	12,20
II	1 749 965	23. 4.	1 817 104	7. 4.	1 670 473	146 631	8,38
III	1 785 807	30. 9.	2 081 267	31. 7.	1 572 982	508 285	28,46
IV	2 766 428	31. 12.	3 009 988	23. 11.	2 620 345	389 643	14,08
Kalendj 1914	1 998 758	31. 12.	3 009 988	7. 1.	1 569 370	1 440 618	72,08
1915 I	2 579 133	31. 3.	2 959 759	6. 2.	2 451 606	508 153	19,70
II	2 995 120	15. 4.	3 387 597	15. 6.	2 714 518	673 079	22,47
III	2 753 763	30. 9.	3 353 940	7. 8.	2 626 114	727 826	26,43
IV	3 280 095	31. 12.	3 768 253	15. 12.	2 814 366	953 887	29,08
Kalendj. 1915	2 902 028	31. 12.	3 768 253	6. 2	2 451 606	1 316 647	45,37
Notenumlauf).**							
1914 I	1 969 183	31. 3.	2 427 670	23. 2.	1 734 699	692 971	35,19
II	1 999 778	30. 6.	2 406 580	23. 6.	1 804 569	602 011	30,10
III	3 473 044	30. 9.	4 490 893	23. 7.	1 890 895	2 599 998	74,86
IV	4 228 408	31. 12.	5 045 899	23. 10.	3 967 955	1 077 946	25,49
Kalendj. 1914	2 917 603	31. 12.	5 045 899	23. 2.	1 734 699	3 311 200	113,49
1915 I	4 810 946	31. 3.	5 624 026	23. 1.	4 483 688	1 140 338	23,70
II	5 280 856	30. 6.	5 840 334	23. 4.	5 055 021	785 313	14,87
III	5 536 123	30. 9.	6 157 630	23. 7.	5 314 782	842 848	15,22
IV	6 009 367	31. 12.	6 917 922	23. 10.	5 675 017	1 242 905	20,68
Kalendj. 1915	5 409 323	31. 12.	6 917 922	23. 1.	4 483 688	2 434 234	45,00
Fremde Gelder[3]).							
1914 I	902 455	23. 3.	1 094 484	31. 1.	699 579	394 905	43,76
II	920 753	23. 6.	1 066 047	30. 4.	825 005	241 042	26,18
III	1 949 989	23. 9.	2 708 975	7. 7.	837 170	1 871 805	95,99
IV	1 567 509	23. 12.	2 054 534	7. 11.	1 282 060	772 474	49,28
Kalendj. 1914	1 335 176	23. 9.	2 708 975	31. 1.	699 579	2 009 396	150,50
1915 I	1 885 732	31. 3.	4 036 988	6. 2.	1 450 650	2 586 338	137,15
II	1 564 457	30. 6.	1 799 296	23. 4.	1 431 418	367 878	23,51
III	2 036 868	30. 9.	4 416 255	7. 8.	1 645 592	2 770 663	136,03
IV	1 734 001	31. 12.	2 359 012	15. 11.	1 549 881	809 131	46,66
Kalendj. 1915	1 805 264	30. 9.	4 416 255	23. 4.	1 431 418	2 984 837	165,34

[2]) Als Barvorrat gilt gemäß § 9 des BankG., der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichs- und (seit dem 7. August 1914) Darlehnskassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berechnet.

[3]) Die „fremden Gelder" entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten" des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giroguthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.

*) Die Tabelle „Zusammensetzung des Barvorrats" folgt auf Seite 270.
**) Die Tabelle „Deckung des Notenumlaufs" folgt auf Seite 271.

Digitized by Google

Vergleichsperiode: Vierteljahr bezw. Kalenderjahr	Durchschnittlicher Betrag in 1000 M.	Höchster Betrag Ausweistag	Höchster Betrag in 1000 M.	Niedrigster Betrag Ausweistag	Niedrigster Betrag in 1000 M.	Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Betrag in 1000 M	Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Betrag in % des durchschnittlichen Betrages
Sämtliche täglich fällige Verbindlichkeiten[4]).*							
1914 I	2 871 638	31. 3.	3 318 157	7. 2.	2 687 786	630 371	21,95
II	2 920 530	30. 6.	3 264 876	6. 6.	2 793 673	471 203	16,13
III	5 423 032	30. 9.	6 841 611	23. 7.	2 834 859	4 006 752	73,88
IV	5 795 910	31. 12.	6 802 806	7. 11.	5 366 902	1 435 904	24,77
Kalendj. 1914	4 252 779	30. 9.	6 841 611	7. 2.	2 687 786	4 153 825	97,67
1915 I	6 696 678	31. 3.	9 661 014	23. 1.	6 108 270	3 552 738	53,05
II	6 845 313	30. 6.	7 639 630	23. 4.	6 486 439	1 153 191	16,85
III	7 572 991	30. 9.	10573885	23. 7.	7 034 334	3 539 551	46,74
IV	7 743 367	31. 12.	9 276 934	23. 10.	7 293 611	1 983 323	25,61
Kalendj. 1915	7 214 587	30. 9.	10573885	23. 1.	6 108 270	4 465 609	61,90
Wechsel- und Scheckanlage[5]).							
1914 I	913 847	31. 3.	1 361 818	7. 2.	786 902	574 916	62,91
II	899 070	30. 6.	1 212 746	23. 6.	755 402	457 344	50,87
III	3 412 540	30. 9.	4 755 770	23. 7.	750 892	4 004 878	117,36
IV	3 075 740	31. 12.	3 936 568	7. 11.	2 642 943	1 293 625	42,06
Kalendj. 1914	2 075 301	30. 9.	4 755 770	23. 7.	750 892	4 004 878	192,98
1915 I	4 279 334	31. 3.	6 859 900	23. 1.	3 720 092	3 139 808	73,37
II	4 059 853	30. 6.	4 917 753	23. 4.	3 434 828	1 482 925	36,53
III	5 088 827	30. 9.	7 470 570	25. 7.	4 551 601	2 918 975	57,36
IV	4 693 091	31. 12.	5 803 314	23. 10.	3 923 447	1 879 867	40,06
Kalendj. 1915	4 530 270	30. 9.	7 470 570	23. 4.	3 434 828	4 035 748	89,08
Bestand an Lombardforderungen.							
1914 I	70 808	28. 2.	120 884	7. 2.	56 276	64 608	91,24
II	66 442	30. 4.	90 009	23. 4.	54 150	35 853	53,96
III	119 444	7. 8.	226 292	30. 9.	30 581	195 711	163,85
IV	37 582	15. 12.	64 268	31. 12.	22 870	41 398	110,15
Kalendj. 1914	73 569	7. 8.	226 292	31. 12.	22 870	203 422	276,51
1915 I	39 769	7. 1.	63 841	31. 3.	16 742	47 099	118,43
II	17 812	7. 4.	23 944	23. 6.	15 027	8 917	50,06
III	13 764	31. 7.	17 041	23. 9.	12 379	4 662	33,87
IV	14 749	30. 10.	18 937	23. 11.	12 654	6 283	42,60
Kalendj. 1915	21 524	7. 1.	63 841	23. 9.	12 379	51 462	239,09
Effektenanlage[6]*).							
1914 I	288 005	7. 1.	399 142	23. 3.	200 254	198 888	69,06
II	270 140	30. 6.	367 014	7. 5.	241 513	125 501	46,46
III	217 339	31. 7.	396 603	23. 9.	79 624	316 979	145,85
IV	67 492	15. 12.	295 086	7. 12.	26 494	268 592	397,96
Kalendj. 1914	210 744	7. 1.	399 142	7. 12.	26 494	372 648	176,82
1915 I	22 826	15. 3.	57 306	15. 2.	15 518	41 788	183,07
II	21 881	15. 4.	26 578	7. 4.	17 120	9 458	43,22
III	25 400	30. 9.	37 829	31. 7.	19 801	18 028	70,98
IV	36 992	31. 12.	51 375	15. 12.	30 323	21 052	56,91
Kalendj. 1915	26 775	15. 3.	57 306	15. 2.	15 518	41 788	156,07

[4]) Als „sämtliche täglich fällige Verbindlichkeiten" sind Noten und fremde Gelder zusammengestellt worden.

*) Die Tabelle „Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten" folgt auf S. 271.

[5]) Seit dem 7. August 1914 enthält diese Anlage auch diskontierte Reichsschatzanweisungen mit einer Verfallzeit von höchstens 3 Monaten. Die Entwicklung des Diskontsatzes der Reichsbank gestaltete sich in den Jahren 1914 und 1915 wie folgt:

vom 1. Januar bis 21. Januar 1914 betrug der Bankzinsfuß 5 pCt.
„ 22. Januar „ 4. Februar „ „ „ „ 4½ pCt.
„ 5. Februar „ 30. Juli „ „ „ „ 4 pCt.
am 31. Juli „ „ „ „ 5 pCt.
vom 1. August „ 22. Dezember „ „ „ „ 6 pCt.
seit dem 23. Dezember 1914 beträgt „ „ 5 pCt.

[6]) Seit dem 7. August 1914 ausschließlich der diskontierten Reichsschatzanweisungen.

*) Die Tabelle „Zusammensetzung der Anlagen" folgt auf S. 271.

Zusammensetzung des Barvorrats[7]).

Vergleichsperiode: Vierteljahr bezw. Kalenderjahr	Bestandteile des Barvorrats: Metall Durchschnittlicher Anteil in %	Metall höchster Ausweistag	Metall höchster Anteil in %	Metall niedrigster Ausweistag	Metall niedrigster Anteil in %	Reichs- und Darlehnskassenscheine Durchschnittlicher Anteil in %	Reichs- und Darlehnskassenscheine höchster Ausweistag	Reichs- und Darlehnskassenscheine höchster Anteil in %	Reichs- und Darlehnskassenscheine niedrigster Ausweistag	Reichs- und Darlehnskassenscheine niedrigster Anteil in %	Noten anderer Banken Durchschnittlicher Anteil in %	Noten anderer Banken höchster Ausweistag	Noten anderer Banken höchster Anteil in %	Noten anderer Banken niedrigster Ausweistag	Noten anderer Banken niedrigster Anteil in %
1914 I	94,56	31. 3.	95,81	23. 1.	93,20	3,92	23. 3.	4,53	7. 1.	3,38	1,52	23. 1.	2,64	31. 1.	0,50
II	94,71	30. 6.	96,48	23. 4.	93,10	3,79	23. 4.	4,23	30. 6.	2,95	1,50	23. 4.	2,68	30. 5.	0,46
III	91,55	31. 7.	97,14	30. 9.	83,48	7,17	30. 9.	16,17	31. 7.	2,13	1,28	22. 8.	2,25	30. 9.	0,35
IV	71,31	15. 12.	76,51	7. 10.	64,78	28,02	7. 10.	34,36	23. 11.	22,89	0,67	23. 11.	1,02	31. 12.	0,18
Kalenderjahr 1914	85,87	31. 7.	97,14	7. 10.	64,78	12,96	7. 10.	34,36	31. 7.	2,13	1,17	23. 4.	2,68	31. 12.	0,18
1915 I	88,28	15. 2.	92,80	7. 1.	79,47	11,11	7. 1.	20,19	15. 2.	6,27	0,61	23. 2.	1,24	30. 1.	0,21
II	80,85	15. 6.	89,65	15. 4.	70,90	18,44	15. 4.	27,93	15. 6.	9,71	0,71	23. 4.	1,29	30. 6.	0,22
III	88,96	7. 8.	93,23	30. 9.	73,25	10,45	30. 9.	26,39	7. 8.	6,35	0,59	23. 7.	1,21	31. 8.	0,23
IV	75,29	15. 12.	87,94	31. 12.	65,74	24,22	31. 12.	34,18	15. 12.	11,38	0,49	23. 12.	0,75	31. 12.	0,08
Kalenderjahr 1915	82,85	7. 8.	93,23	31. 12.	65,74	16,55	31. 12.	34,18	15. 2.	6,27	0,60	23. 4.	1,29	31. 12.	0,08

[7]) Als Barvorrat gilt gemäß § 9 des BankG., der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichs- und (seit dem 7. August 1914) Darlehnskassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berechnet.

Digitized by Google

Deckung des Notenumlaufs[8]).

Vergleichsperiode: Vierteljahr bzw. Kalenderjahr	Es beträgt: Golddeckung – die durchschnittliche in %	die höchste in %	die höchste Ausweistag	die niedrigste in %	die niedrigste Ausweistag	Metalldeckung – die durchschnittliche in %	die höchste in %	die höchste Ausweistag	die niedrigste in %	die niedrigste Ausweistag	gesetzliche Bardeckung[7]) – die durchschnittliche in %	die höchste in %	die höchste Ausweistag	die niedrigste in %	die niedrigste Ausweistag
1914 I	65,29	77,09	23. 2.	51,90	31. 3.	81,29	96,15	23. 2.	64,64	7. 1.	84,66	100,54	23. 2.	66,94	7. 1.
II	66,49	75,98	23. 6.	54,27	30. 6.	82,88	94,87	23. 6.	67,76	30. 6.	86,20	98,83	23. 6.	69,83	30. 6.
III	43,02	71,76	23. 7.	36,75	31. 8.	47,07	89,45	23. 7.	37,94	31. 8.	50,76	92,91	23. 7.	42,27	31. 8.
IV	45,80	48,61	23. 11.	41,48	31. 12.	46,66	49,73	23. 11.	42,21	31. 12.	64,99	68,08	7. 11.	59,55	31. 12.
Kalenderjahr 1914	51,81	77,09	23. 2.	36,75	31. 8.	58,83	96,15	23. 2.	37,94	31. 8.	67,71	100,54	23. 2.	42,27	31. 8.
1915 I	46,38	48,63	23. 2.	41,56	31. 3.	47,33	49,68	23. 2.	42,28	31. 3.	53,28	56,50	7 1.	51,53	15. 3.
II	44,94	46,72	23. 4.	40,88	30. 6.	45,86	47,71	23. 4.	41,68	30. 6.	56,32	65,32	15. 4.	50,38	30. 6.
III	43,45	45,26	23. 8.	39,29	30. 9.	44,25	46,13	23. 8.	39,90	30. 9.	49,45	54,27	30. 9.	47,60	23. 9.
IV	40,50	42,81	23. 10.	35,35	31. 12.	41,10	43,46	23. 10.	35,81	31. 12.	54,32	63,29	23. 10.	45,83	15. 12.
Kalenderjahr 1915	43,65	48,63	23. 2.	35,35	31. 12.	44,45	49,68	23. 2.	35,81	31. 12.	53,33	65,32	15. 4.	45,83	15. 12.

Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten[9]).

Vergleichsperiode: Vierteljahr bzw. Kalenderjahr	Es beträgt: Golddeckung – die durchschnittliche in %	die höchste Ausweistag	die höchste in %	die niedrigste Ausweistag	die niedrigste in %	Metalldeckung – die durchschnittliche in %	die höchste Ausweistag	die höchste in %	die niedrigste Ausweistag	die niedrigste in %
1914 I	44,77	23. 2.	48,26	31. 3.	37,97	55,74	23. 2.	60,18	31. 3	47,60
II	45,53	15. 6.	48,19	30. 6.	40,01	56,75	15. 6.	59,96	30. 6.	49,94
III	27,55	23. 7.	47,86	22. 8.	23,11	30,15	23. 7.	59,66	31. 8.	24,07
IV	33,41	23. 11.	35,92	7. 10.	28,96	34,04	23. 11.	36,75	7. 10.	29,27
Kalenderjahr 1914	35,54	23. 2	48,26	22. 8.	23,11	40,36	23. 2.	60,18	31. 8.	24,07
1915 I	33,32	15. 2.	36,32	31. 3.	24,20	34,00	15. 2.	37,10	31. 3.	24,61
II	34,67	23. 4.	36,41	30. 6.	31,25	35,38	23. 4.	37,18	30. 6.	31,86
III	31,76	23. 7.	34,03	30. 9.	22,88	32,35	23. 7.	34,72	30. 9.	23,24
IV	31,43	23. 10.	33,31	31. 12.	26,36	31,90	23. 10.	33,82	31. 12.	26,70
Kalenderjahr 1915	32,72	23. 4.	36,41	30. 9.	22,88	33,33	23. 4.	37,18	30. 9.	23,24

Zusammensetzung der Anlagen[10]).

Vergleichsperiode: Vierteljahr bzw. Kalenderjahr	Bestandteile der Anlagen: Wechsel und Schecks – Durchschnittlicher Anteil in %	Höchster Anteil in %	Höchster Ausweistag	Niedrigster Anteil in %	Niedrigster Ausweistag	Lombardforderungen – Durchschnittlicher Anteil in %	Höchster Anteil in %	Höchster Ausweistag	Niedrigster Anteil in %	Niedrigster Ausweistag	Effekten – Durchschnittlicher Anteil in %	Höchster Anteil in %	Höchster Ausweistag	Niedrigster Anteil in %	Niedrigster Ausweistag
1914 I	71,81	78,34	31. 3.	67,97	15. 1.	5,56	9,46	28. 2.	4,54	7. 1.	22,63	26,85	15. 1.	16,82	31. 3.
II	72,76	75,23	7. 4.	70,34	23. 6.	5,38	7,15	30. 4.	4,34	30. 6.	21,86	24,54	23. 6.	19,43	30. 4.
III	91,02	97,21	30. 9.	66,34	23. 7.	3,18	7,54	31. 7.	0,63	30. 9.	5,80	29,23	23. 7.	1,62	23. 9.
IV	96,70	98,58	31. 12.	89,52	15. 12.	1,18	1,87	15. 12.	0,57	31. 12.	2,12	8,60	15. 12.	0,85	31. 12.
Kalenderjahr 1914	87,95	98,58	31. 12.	66.34	23. 7.	3,12	9,46	28. 2.	0,57	31. 12.	8,93	29,23	23. 7.	0.85	31. 12.
1915 I	98,56	99,51	31. 3.	97,55	7. 1.	0,92	1,64	7. 1.	0,24	31. 3.	0,52	1,27	15. 3.	0,24	31. 3.
II	99,03	99,27	30. 6.	98,60	15. 4.	0,44	0,66	15. 4.	0,32	30. 6.	0,53	0,74	15. 4.	0,39	7. 4.
III	99,24	99,32	30. 9.	99,18	31. 8.	0,27	0,35	31. 7.	0,17	30. 9.	0,49	0,58	23. 9.	0,41	31. 7.
IV	98,91	99,15	15. 12.	98,73	23. 10.	0,31	0,44	30. 10.	0,22	31. 12.	0,78	0,92	23. 12.	0,57	15. 12.
Kalenderjahr 1915	98,95	99,51	31. 3.	97,55	7. 1.	0,47	1,64	7. 1.	0,17	30. 9.	0,58	1,27	15. 3.	0,24	31. 3.

[8]) Die gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs bedeutet: Barbestand gemäß § 17 des Bank G. — d. i. Metallvorrat sowie Bestand an Reichs- und (seit dem 7. August 1914) Darlehnskassenscheinen zusammengenommen — in Prozenten des Notenumlaufs.

[9]) Als „sämtliche täglich fällige Verbindlichkeiten" sind Noten und fremde Gelder zusammengefaßt worden.

[10]) Als solche sind zusammengefaßt worden: Die Anlagen in Wechseln und Schecks, Lombardforderungen und Effekten.

Digitized by Google

Die Bank von England im siebenten Monat des zweiten Kriegsjahres (Februar 1916)[1].

1. Metallbestand[2]
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
2. Febr. 1916	9. Febr. 1916	16. Febr. 1916	23. Febr. 1916	—
—	5. Jan. 1916	12. Jan. 1916	19. Jan. 1916	26. Jan. 1916
52 687 976	54 279 564	54 819 732	54 987 493	—
—	51 102 560	51 301 834	51 168 053	52 224 567

2. Notenumlauf
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
2. Febr. 1916	9. Febr. 1916	16. Febr. 1916	23 Febr. 1916	—
—	5 Jan 1916	12. Jan. 1916	19. Jan. 1916	26. Jan. 1916
34 199 420	32 865 540	32 565 730	32 507 860	—
—	35 194 245	34 338 495	33 909 655	33 828 825

3. Oeffentliche Depositen
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
2. Febr. 1916	9. Febr 1916	16. Febr. 1916	23. Febr. 1916	—
—	5. Jan. 1916	12. Jan. 1916	19. Jan. 1916	26. Jan 1916
58 245 525	62 640 675	51 514 369	52 619 707	—
—	58 156 684	53 553 033	59 474 227	62 875 042

4. Private Depositen
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
2 Febr. 1916	9. Febr. 1916	16. Febr. 1916	23. Febr. 1916	—
—	5. Jan 1916	12. Jan. 1916	19. Jan. 1916	26. Jan. 1916
98 583 710	100 487 283	99 156 058	96 393 965	—
—	105 835 576	104 076 253	100 782 235	100 961 107

5. Gesamtbetrag der fremden Gelder[3]
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
2. Febr 1916	9. Febr 1916	16. Febr. 1916	23. Febr. 1916	—
—	5 Jan 1916	12. Jan. 1916	19. Jan. 1916	26. Jan. 1916
156 829 235	163 127 958	150 670 427	149 013 672	—
—	163 992 260	157 629 286	160 256 462	163 836 149

6. Zusammensetzung der fremden Gelder.
Oeffentliche und private Depositen in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Mittwoch —											
2. Febr. 1916		9. Febr. 1916		16. Febr. 1916		23. Febr. 1916		—	
—		5. Jan. 1916		12. Jan. 1916		19 Jan 1916		26. Jan. 1916	
öffentl. Depositen	private Depositen	öffentl. Depositen	private Depositen	öffentl. Depositen	private Depositen	öffentl. Depositen	private Depositen	öffentl. Depositen	private Depositen
%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
37,14	62,86	38,40	61,60	34,19	65,81	35,31	64,69	—	—
—	—	35,46	64,54	33,97	66,03	37,11	62,89	38,38	61,62

7. Metallreserve für die fremden Gelder
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
2. Febr. 1916	9 Febr. 1916	16. Febr. 1916	23. Febr. 1916	—
—	5. Jan 1916	12 Jan. 1916	19. Jan. 1916	26 Jan 1916
36 938 556	39 864 024	40 704 002	40 929 633	—
—	34 358 315	35 413 339	35 708 398	36 845 742

8. Metalldeckung der fremden Gelder.
Metallreserve in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Mittwoch —				
2. Febr. 1916	9. Febr. 1916	16. Febr. 1916	23. Febr. 1916	—
—	5. Jan. 1916	12 Jan 1916	19. Jan. 1916	26 Jan. 1916
%	%	%	%	%
23,55	24,44	27,02	27,47	—
—	20,95	22,47	22,28	22,49

9. Bestand an britischen Staatsschuldverschreibungen[4]
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
2 Febr. 1916	9. Febr. 1916	16. Febr. 1916	23. Febr. 1916	—
—	5. Jan. 1916	12 Jan. 1916	19. Jan. 1916	26. Jan. 1916
32 838 661	32 838 520	32 839 300	32 839 300	—
—	32 840 016	32 839 376	32 838 661	32 838 661

10. Bestand an anderen Wertpapieren[5]
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
2. Febr. 1916	9. Febr. 1916	16. Febr. 1916	23 Febr. 1916	—
—	5. Jan 1916	12. Jan. 1916	19. Jan. 1916	26. Jan 1916
105 140 129	108 531 260	95 152 596	93 336 312	—
—	114 748 048	107 360 567	109 724 797	112 204 700

11. Gesamtbetrag der Wertpapieranlage[6]
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
2. Febr. 1916	9. Febr. 1916	16. Febr. 1916	23. Febr. 1916	—
—	5. Jan. 1916	12. Jan. 1916	19. Jan. 1916	26. Jan. 1916
137 978 790	141 369 780	127 991 896	126 175 612	—
—	147 588 064	140 199 943	142 563 458	145 043 361

12. Zusammensetzung der Wertpapieranlage[6].
Britische Staatsschuldverschreibungen und andere Wertpapiere in Prozenten des Gesamtbetrags der Wertpapieranlage.

Ausweistage — Mittwoch —											
2. Febr. 1916		9. Febr. 1916		16. Febr. 1916		23. Febr. 1916		—	
—		5. Jan. 1916		12 Jan. 1916		19. Jan. 1916		26. Jan 1916	
Brit. Staats-schuld-verschr.	Andere Wert-papiere	Brit. Staats-schuld-verschr.	Andere Wert-papiere	Brit. Staats-schuld-verschr.	Andere Wert-papiere	Brit. Staats-schuld-verschr.	Andere Wert-papiere	Brit. Staats-schuld-verschr.	Andere Wert-papiere
%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
23,80	76,20	23,23	76,77	25,66	74,34	26,03	73,97	—	—
—	—	22,25	77,75	23,42	76,58	23,03	76,97	22,64	77,36

13. Diskontsätze[7].

Monat		Durchschnittlicher Bankdiskont %	Durchschnittlicher Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
Februar	1916	5	5,11	5	5 1/16	5	5 1/16
Januar	1916	5	5,17	5	5 1/4	5	5 1/16

[1]) Die Ausweise beziehen sich auf den Status der Bank am Mittwoch jeder Woche.
[2]) Der Metallbestand umfasst die Metallvorräte aus dem Issue und Banking Department.
[3]) Oeffentliche und private Depositen zusammengenommen (Tab. 4 und 5).
[4]) Die Anlage enthält (neben dem Eigenbesitz des Banking Department an brit. Schuldverschreibungen) Lombardpfänder.
[5]) Die Anlage enthält vornehmlich Diskonten und Lombardpfänder.
[6]) Hauptsächlich Lombardpfänder und Diskonten.
[7]) Der Privatdiskontsatz bezieht sich auf Bank-Wechsel mit einer Laufzeit bis zu 3 Monaten.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis vom 1. Oktober 1915 an 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Str. 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,
unter Mitwirkung von:
Geheim. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. Düringer, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat H. Hartung, Berlin-Dahlem; Dr. Karl Helfferich, Staatsminister, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Paul Laband, Straßburg i. Els.; Professor Dr. Julius Landesberger, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; Max Schinckel, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a. D. Dr. Friedrich Schwartz, Berlin; Professor Dr. Heinrich Waentig, Halle a. S.

Schriftleitung:
Rechtsanwalt Otto Bernstein und Professor Dr. Carl Mollwo,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 411), einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XV. Jahrgang. **Berlin, 15. April 1916.** **Nummer 14.**

Inhalts-Verzeichnis.

Das Ergebnis der vierten Kriegsanleihe. (Nebst einer Uebersicht über die Bedingungen und Ergebnisse der Zeichnungen auf die vier Kriegsanleihen.)
Von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Vorsitzender des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes.

Zusammenhänge der Besteuerung.
Von dem Senatspräsidenten des preußischen Oberverwaltungsgerichts, Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat Dr. jur. G. Strutz.

Die Einschränkungen des Stadtkredits auf dem Kapitalmarkte. Vom Beigeordneten Dr. Matthias in Düsseldorf. (Schluß.)

Gerichtliche Entscheidungen.

Statistischer Teil.
Die deutschen Notenbanken im achten Monat des zweiten Kriegsjahres (März 1916).

Das Ergebnis der vierten Kriegsanleihe.

Von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Vorsitzender des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes.

Die Schlacht ist geschlagen, der Sieg ist erfochten. Es ist ein Sieg energischer und zielbewußter Leitung, ein Sieg der organisierten Wirtschaft und des bedingungslosen, sich mit den Geschicken des Vaterlands eins fühlenden Pflichtgefühls des gesamten Volkes.

Nicht gerade klein war Zahl und Gewicht der Faktoren, welche ein gutes oder gar ein glänzendes Ergebnis der Zeichnungen auf die vierte 5 %ige Kriegsanleihe zu erschweren schienen.

Man hatte die zweite Kriegsanleihe, was nicht ohne Bedenken war, gleich um ein ganzes, statt nur um ein halbes Prozent höher als die erste, zu 98,50 gegenüber 97,50 %, aufgelegt, konnte daher den Begebungskurs der dritten, wenn man ihn überhaupt noch höher ansetzen wollte, nur um ½ % höher, auf 99 % ansetzen und mußte ihn bei der vierten Kriegsanleihe nach Lage des Marktes nicht unter dem Tageskurse und zum ersten Male um ½ % niedriger, auf 98½, festsetzen, was, allerdings mit Unrecht, als ein leiser Zweifel am Erfolg gedeutet werden konnte.

Man hatte ferner zur Zeit der Auflegung der vierten Kriegsanleihe mit den namentlich industrielle Kreise beunruhigenden sozialdemokratischen Bestrebungen zu rechnen, welche dahin gingen, die Prozentsätze der künftigen Kriegsgewinnsteuer bis zu 100 % zu erhöhen.

Man hatte überdies mit den Sorgen zu rechnen, welche die Ernährungsfragen in mittelständischen Kreisen wachrufen konnten.

Zu alledem kam während der Zeichnungsfrist die in weiten Kreisen verbreitete Erregung, welche an den Unterseebootskrieg und an den Abgang des Großadmirals von Tirpitz anknüpfte.

Endlich hatte die Räumung der Waren-Vorräte vielfach „ein langsameres Tempo angenommen“[1]), so daß man mit einer Verminderung der flüssigen Mittel, namentlich in den Stapelplätzen, wie Hamburg und Bremen, also mit einem Rückgang der dortigen, bis dahin besonders hohen Zeichnungen, der dann auch naturgemäß eintrat, rechnen mußte.

Auf der anderen Seite hatte die, dank der feindlichen Blockade erwachsene Geldflüssigkeit im großen und ganzen nicht nur nicht nachgelassen, sondern sich offensichtlich verstärkt. Wir wissen heute aus den inzwischen erschienenen Geschäftsberichten unserer Kreditbanken, daß diese in großer Zahl die Höhe ihrer vorjährigen Dividenden nicht nur zu erhalten, sondern zu steigern gewußt haben; daß die Deutsche Bank sogar den glänzenden Friedenssatz von 12½ % wieder erreichen konnte und daß die 8 Berliner großen Banken (also die 4 sogenannten D-Banken, ferner die Berliner Handelsgesellschaft, die Commerz- und Discontobank, die Nationalbank für Deutschland und die Mitteldeutsche Kreditbank) zusammen den Betrag ihrer Depositen Ende 1915 gegenüber dem Stande von Ende 1914 um nicht weniger als rund 1½ Milliarden Mark (1534 Mill. M.) zu erhöhen vermochten, obwohl bis zum 31. Dezember 1915 die Einzahlungen auf drei Kriegsanleihen, die ein Zeichnungs-

[1]) Frankfurter Zeitung vom 25. März 1916, Nr. 89.

Digitized by Google

ergebnis von über $25^1/_2$ Milliarden ergeben hatten, bereits geleistet waren.

Wir wußten ferner schon zur Zeit der Auflegung der vierten Kriegsanleihe, daß die Vorschüsse, welche die Kundschaft der deutschen Großbanken bei letzteren zwecks Einzahlung auf die drei ersten Kriegsanleihen entnommen hatte, damals bereits im großen und ganzen zurückgezahlt waren und wir durften sogar, was sich inzwischen bereits bestätigt hat, zuversichtlich erwarten, daß, wie bei den früheren Kriegsanleihen, auch bei der vierten die Einzahlungen in weit größeren Raten und zu weit früheren Terminen, als dies den Einzahlungsbedingungen entsprach, würden geleistet werden.

Wir hatten aber auch zur Zeit der Auflegung der vierten Kriegsanleihe Kenntnis davon, daß sich die Entwicklung der Sparkassen-Einlagen und der Einlagen bei den Kreditgenossenschaften in derselben Weise wie die der Bank-Depositen vollzogen, und daß allein der Monat Januar 1916 ein Mehr an Sparkassen-Einlagen von etwa 440 Mill. M. ergeben hatte, sowie daß die flüssigen Mittel der Versicherungs-Anstalten und -Gesellschaften sowie der gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften gleichfalls einen erfreulichen Stand aufwiesen.

Zu dem Ueberwiegen der günstigen über die ungünstigen Zeichnungsaussichten, das nach alledem schon zur Zeit des Beginns der Zeichnungsfrist auf die vierte Kriegsanleihe außer Zweifel stand, trat aber noch, als letzte, aber nicht geringste, die Tatsache hinzu, daß seit der dritten Kriegsanleihe die militärische Lage sich auf allen Kriegsgebieten in weitem Umfange und glänzendem Maße sich zu unseren Gunsten entwickelt hatte. Die vereinte Lügenkunst der amtlichen Kriegsberichte unserer Gegner hatte zwar bisher bedauerlicherweise den Eindruck unserer Erfolge bei den eigenen Völkern und den neutralen Staaten abzuschwächen, nicht aber die Tatsachen selbst aus der Welt zu schaffen vermocht, die in Deutschland von Neuem ein allgemeines Gefühl der Sicherheit und Ueberlegenheit und eine erhebende Siegeszuversicht hervorgerufen hatten.

Die am 24. März, also zwei Tage nach Beendigung des Zeichnungstermins, von dem englischen Pressebureau in die Welt gesandte Nachricht, daß, trotz nie zuvor so heftig, wie bei dieser Kriegsanleihe, betriebener Propaganda, die Höhe der Zeichnungen „bis jetzt ein Fiasko“ sei, war nach dem nämlichen Rezept gearbeitet, welches vor dem kläglichen Scheitern des Dardanellen-Abenteuers, vor dem Fall Antwerpens und der russischen Festungen zur Beruhigung der niedergedrückten Entente-Gemüter zusammengebraut wurde, ein Vorgang, der sich jetzt bei dem methodisch fortschreitenden Angriff auf Verdun schematisch wiederholt und von unseren Feinden bis zum endgültigen Zusammenbruch zweifellos stets von neuem wiederholt werden wird.

Tatsächlich war das Ergebnis der Zeichnungen auf die vierte Kriegsanleihe mit über $10^1/_2$ Milliarden Mark — ohne Einrechnung der noch nicht übersehbaren Feldzeichnungen und der Zeichnungen aus dem Auslande — ein geradezu glänzendes, ein Ergebnis, welches dem einmütigen Zusammenwirken aller Volkskreise zu danken ist und welches die in zwanzig Monaten zur Deckung der deutschen Kriegskosten aufgebrachten Beträge auf die ungeheure Summe von fast $36^1/_2$ Milliarden Mark steigert.

In der Tabelle, welche wir, in Ergänzung der früheren (vergl. diese Zeitschrift Jahrg. XV Nr. 2 S. 31), diesen Erörterungen anschließen, sind die Bedingungen und Ergebnisse der Zeichnungen auf die vier Kriegsanleihen übersichtlich nebeneinandergestellt. Hieraus und nach der amtlichen Bekanntmachung über die Gliederung der Zeichnungen auf die vierte Kriegsanleihe (vom 7. April d. J.) sei folgendes bemerkt:

Die amtliche Bekanntmachung stellt mit Recht fest, daß die vierte Anleihe sich in noch höherem Grade, als die vorhergehenden, zu einer wahren Volksanleihe gestaltet hat, an der alle Schichten der Bevölkerung, jeder nach seinen Kräften, gleichmäßig teilgenommen haben, und daß in noch höherem Maße als bei den vorausgegangenen Anleihen, auch von Gemeinden, Schulen, Vereinen, Berufsvertretungen, Arbeitgebern usw. Sammelzeichnungen veranstaltet worden sind, an denen viele Einzelzeichner, und zwar auch mit Beträgen von weniger als 100 Mark, sich beteiligt hatten.

Die (aus der unten abgedruckten Tabelle nicht ersichtliche) Gesamtzahl der Einzelzeichnungen hat sich

von	1 177 235	bei der	ersten Kriegsanleihe	
auf	2 691 060	„ „	zweiten „	
„	3 966 418	„ „	dritten „	und
„	5 279 645	„ „	vierten „	

gesteigert. Es hat sich also die Anzahl der Zeichnungen bei der vierten Kriegsanleihe, obwohl der gezeichnete Betrag gegenüber der dritten zurückblieb, gegen die letztere um mehr als eine Million, gegen die Zeichnungszahl bei der ersten Kriegsanleihe aber um mehr als 4 Millionen erhöht.

Es ist kein Zweifel, daß dies höchst erfreuliche Ergebnis in erster Linie der überaus geschickten und energischen Leitung und Betreibung der Zeichnungspropaganda zu danken ist, aber auch dem von Anleihe zu Anleihe hierdurch und von innen heraus gesteigerten Verständnis immer weiterer Volksschichten für die Wichtigkeit und Notwendigkeit der gestellten Aufgabe, einer Probe auf die nationale wirtschaftliche Kraft und den Willen zum Siege.

Betrachtet man lediglich die in der Bekanntmachung (nicht in der unten abgedruckten Tabelle) angegebenen Zahl der kleinsten Zeichner, also der Zeichnungen bis zu 200 Mark, so ergibt sich hier eine überaus interessante und besonders bedeutsame Steigerung

von	231 112	bei der	ersten Kriegsanleihe	
auf	452 113	„ „	zweiten „	
„	984 358	„ „	dritten „	und
„	2 406 118	„ „	vierten „	

somit bei der vierten, gegenüber der ersten Kriegsanleihe eine Verzehnfachung dieser kleinsten Zeichner von M. 100 bis zu M. 200, unter deren Zahl auch die oben erwähnten allerkleinsten stecken, die sich durch Verbindung zu Sammelzeichnungen auch mit ihren kleinen, mühsam ersparten Beträgen von weniger als 100 Mark beteiligt haben, zu denen Angestellte, Bauern, Arbeiter, Laufburschen, Dienstboten, Schüler und Schülerinnen gehören.

Stellt man aber nach der Tabelle nicht lediglich die kleinsten, sondern die sogen. kleinen Zeichnungen von 100—2000 Mark zusammen, womit man schon weit in die Kreise des sogen. Mittelstands gelangt, so können wir hier eine Steigerung dieser Zeichnungen

von 926 059 Einzelzeichnungen mit einem Zeichnungsbetrag von 734 Mill. M. bei der ersten Kriegsanleihe
auf 2 113 220 Einzelzeichnungen mit einem Zeichnungsbetrag von 1662 Mill. M. bei der zweiten Kriegsanleihe
auf 3 291 388 Einzelzeichnungen mit einem Zeichnungsbetrag von 2270 Mill. M. bei der dritten Kriegsanleihe und
auf 4 728 712 Einzelzeichnungen mit einem Zeichnungsbetrag von 2194 Mill. M. bei der vierten Kriegsanleihe

Digitized by Google

feststellen. Das ergibt eine mehr als fünffache Steigerung dieser kleinen Zeichnungen und fast eine Verdreifachung der gezeichneten Beträge bei der vierten Kriegsanleihe gegenüber der ersten sowie überhaupt eine ständige Erhöhung der gezeichneten Beträge bei allen vier Kriegsanleihen, obwohl der Gesamtbetrag der Zeichnungsbeträge bei der vierten Kriegsanleihe kleiner war als bei der dritten.

Ebenso sind aber auch die in der Tabelle nicht berücksichtigten ganz großen Zeichnungsbeträge (über 1 Million M.), also die Zeichnungen der großen industriellen und kaufmännischen Firmen, der Banken, Vermögensverwaltungen und Großkapitalisten, bei allen vier Kriegsanleihen zugleich mit ihrer Anzahl ständig gestiegen, und zwar stiegen sie

von 210 größten Zeichnungen mit einem Zeichnungsbetrage von 869 Mill. M. bei der ersten Kriegsanleihe,
auf 325 größte Zeichnungen mit einem Zeichnungsbetrage von 1162 Mill. M. bei der zweiten Kriegsanleihe,
auf 530 größte Zeichnungen mit einem Zeichnungsbetrage von 1729 Mill. M. bei der dritten Kriegsanleihe und
auf 574 größte Zeichnungen mit einem Zeichnungsbetrage von 1812 Mill. M. bei der vierten Kriegsanleihe.

Zurückgegangen sind demgemäß bei der vierten gegenüber der dritten Anleihe (nach der Bekanntmachung) die Mittel-Zeichnungen, die noch in der dritten Kriegsanleihe heraufgegangen waren, und zwar sowohl nach der Zahl der Zeichnungen als nach den Zeichnungsbeträgen. Es sind dies die Zeichnungen von 600 M. bis 1 Mill. M., oder genauer die Zeichnungsgruppen

1 100—2 000
2 100—5 000
5 100—10 000
10 100—20 000
20 100—50 000
50 100—100 000
100 100—500 000
500 100—1 000 000.

Hierin sind ohne Zweifel besonders jene industriellen und kaufmännischen Firmen enthalten, deren Zeichnungsmöglichkeit entweder durch das oben angedeutete langsamer gewordene Tempo in der Verwertung der Vorräte oder durch die gesteigerte Notwendigkeit der Zurückbehaltung von Barmitteln zum Einkauf von Rohstoffen oder zur Zahlung von Kriegssteuern oder dadurch gehemmt war, daß ihre nur vorübergehenden Anlegungszwecke bei inzwischen gestiegenem Privatdiskontsatz fast ebenso gut auf dem freien Markte, wie durch die für solche Zwecke in erster Linie oder ausschließlich geeigneten Schatzanweisungen befriedigt werden konnten. Daß der letztere Umstand nicht unerheblich mitsprach, ergibt sich auch daraus, daß die Zeichnungen auf Schatzanweisungen bei der vierten Kriegsanleihe nicht ganz 15 pCt. des ganzen gezeichneten Betrages ausmachten.

Im übrigen ist gerade bei dieser Zeichnungsgruppe auch zu berücksichtigen, daß die Landwirtschaft, deren Mittel im Frühjahr besonders stark in Anspruch genommen sind, sich bei der im März aufgelegten vierten Kriegsanleihe naturgemäß nicht in dem gewünschten Umfange beteiligen konnte und daß die seit der dritten Kriegsanleihe eingetretene und weiter drohende Verteuerung der Preise der meisten Bedarfsgegenstände, also der gesamten Lebenshaltung, sehr vielen die volle Verfügung über ihre Kapitalüberschüsse entzog oder erschwerte.[2])

Daß trotz alledem ein Betrag gezeichnet wurde, der den gewaltigen Zeichnungsbetrag der zweiten Kriegsanleihe (von über 9 Milliarden M.) um mehr als $1^1/_2$, den der ersten aber (von $4^1/_2$ Milliarden M.) um mehr als 6 Milliarden M. — ohne Auslandszeichnungen und ohne Feldzeichnungen — überstieg, stellt eine Leistung dar, die ohne weiteres die Anerkennung als gerechtfertigt erscheinen läßt:

> „In der patriotischen Bereitwilligkeit der Bevölkerung und in der finanziellen Kostendeckung der Kriegsauslagen ist Deutschland allen Ländern weit überlegen[3])."

Damit aber vergleiche man die Tatsache, daß Frankreich aus seiner einzigen Kriegsanleihe, die es nach übler Gewohnheit im voraus als Siegesanleihe bezeichnet hatte, trotz allerstärkster Anlockungsmittel und Erleichterungen, nur etwa $11^1/_2$ Milliarden M. herausgeschlagen hat, so daß auch hier der voraus angekündigte Sieg zu einer Niederlage geworden ist.

Und man denke auch an die Tatsache, daß man es in England seit dem Juni 1915 nicht gewagt hat, eine neue fundierte innere Anleihe aufzulegen, daß man seitdem durch das Mittel der Einzelbegebung von Schatzwechseln, also durch ständige Vermehrung schwebender Schulden, von der Hand in den Mund lebte und daß man bereits Vorschläge bezüglich einer neuen Anleihe (die voraussichtlich 5 pCt. Zinsen, statt $3^1/_2$ bei der ersten und $4^1/_2$ pCt. bei der zweiten, tragen müßte) in der Oeffentlichkeit erörterte, die ihr den Charakter einer Zwangsanleihe oder einer Prämienanleihe verleihen wollen, um den Erfolg zu sichern.

Wir aber können schon heute die überaus erfreuliche Tatsache feststellen, daß bereits bis zum 4. April d. Js., mittags auf die vierte Kriegsanleihe, auf die erst vom 31. März d. Js. ab Einzahlungen geleistet werden konnten, 5705 Mill. M., also fast die Hälfte des ganzen gezeichneten Betrages, ohne Einrechnung der außerhalb Berlins am Vormittag des 4. April geleisteten Zahlungen, einbezahlt und daß die Darlehnskassen bis zum 31. März nur mit dem minimalen Betrage von 118 Mill. M. für die Zwecke der Kriegsanleihe in Anspruch genommen waren. Wir können also, wenn, wie zu erwarten, die Geldflüssigkeit und der uns durch unsere Feinde gütigst ermöglichte Kreislauf der Kräfte und Kapitalien anhält, auch für den weiteren Kriegsverlauf finanziell unbesorgt sein.

Mit besonderer Genugtuung aber dürfen wir in dieser Zeitschrift auch die Tatsache verzeichnen, daß an dem Ergebnis der Zeichnungen auf die 4. Kriegsanleihe die deutschen Banken und Bankiers mit nicht weniger als 57,55 pCt. und an dem Ergebnis aller bisherigen (4) Kriegsanleihen durchschnittlich mit rund 61 pCt. beteiligt gewesen sind. Sie hatten sich, zumal mit Rücksicht auf den „schweren" Termin des 1. April, auf starke Anforderungen der Kundschaft für die Einzahlungen gerüstet, sind aber nur in bescheidenem Umfange dafür in Anspruch genommen worden. Dagegen besitzen sie heute durchweg unter ihren liquiden Mitteln, wie die inzwischen erschienenen Jahresberichte zeigen, große Bestände an Schatzanweisungen, die wieder für etwaige spätere Kriegsanforderungen flüssig gemacht werden können.

So kann der Ausblick in die Zukunft, trotz aller uns in den Weg gelegten Schwierigkeiten, nach militärischer, wirtschaftlicher und finanzieller Richtung nur ein vertrauensvoller sein: in Waffen und Wehr nach innen und außen ein einiges Volk, ein fester Wille und eine festgefügte Organisation, so bereiten und erwarten wir den Sieg. —

[2]) Deutsche Tageszeitung vom 24. März 1916, Nr. 155.

[3]) Neue Freie Presse (Der Economist) vom 28. März 1916 Nr. 18534.

Digitized by Google

Uebersicht über die Bedingungen und Ergebnisse der Zeichnungen auf die vier Kriegsanleihen.

Vom Geh. Justizrat Prof. Dr. **Riesser,**
Vorsitzender des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes.

	1. Kriegsanleihe. (Schatzanweisungen von 1 Milliarde M und bis 1. Oktober 1924 unkündbare Reichsanleihe, **letztere ohne** Bestimmung eines Höchstbetrages.)	**2. Kriegsanleihe.** (Schatzanweisungen und bis 1. Oktober 1924 unkündbare Reichsanleihe, **beide** ohne Bestimmung eines Höchstbetrages.)	**3. Kriegsanleihe.** (Ausschließlich eine bis 1. Oktober 1924 unkündbare Reichsanleihe **ohne** Bestimmung eines Höchstbetrages)	**4. Kriegsanleihe.** (Schatzanweisungen und bis 1 Oktober 1924 unkündbare Reichsanleihe, **ohne** Bestimmung eines Höchstbetrages)
1. Zeichnungsfrist.	10.—19. September 1914.	27. Februar — 15. März 1915.	4.–22. Sept. 1915.	4.—22. März 1916.
2. Zeichnungskurs.	**97,50 pCt.**	**98,50 pCt.**	**99 pCt.**	**95 pCt.** für Schatzanweisungen und **98,50 pCt.** für Reichsanleihe.
3. Verzinsung.	**5 pCt.** (1. April und 1. Oktober).	**5 pCt.** (2. Januar und 1. Juli).	**5 pCt.** (1. April und 1. Oktober).	**4½ pCt.** für Schatzanweisungen. **5 pCt.** für Reichsanleihe (2. Januar und 1. Juli).
4. Zeichnungsstelle.	Reichsbank mit ihren (rund) 500 Zweigstellen.	Desgleichen.	Desgleichen.	Desgleichen.
5. Vermittlungsstellen.	Die Kgl. Seehandlung und die Preuss. Central-Genossenschaftskasse in Berlin, die Kgl. Hauptbank in Nürnberg nebst Zweiganstalten sowie ferner alle deutschen Banken und Bankiers, alle öffentlichen Sparkassen und alle Lebensversicherungsgesellschaften Deutschlands.	Dieselben und alle deutschen Kreditgenossenschaften sowie die deutschen Postanstalten an Orten, wo keine öffentliche Sparkasse sich befindet.	Dieselben, dazu auch die sonstigen deutschen Postanstalten und in Preussen alle Kgl. Regierungs-Haupt- und Kreiskassen.	Dieselben.
6. Zeichnungsergebnis.	**4½ Milliarden M.** genauer: 4 480 800 000 M. (auf beide Anlagen zusammen).	**Ueber 9 Milliarden M.** genauer: 9 106 300 000 M. (auf beide Anlagen zusammen).	**Ueber 12 Milliarden M.** genauer: 12 162 600 000 M.[1])	**Ueber 10½ Milliarden M.** genauer: 10 712 000 000 **M.** (auf beide Anlagen zusammen)[2])
Davon kleine Zeichner von 100—2000 M.	In 926 059 Einzelzeichnungen rund 734 Mill. M.	In 2 113 220 Einzelzeichnungen rund 1662 Mill. M.	In 3 291 388 Einzelzeichnungen rund 2270 Mill. M.	In 4 728 712 Einzelzeichnungen rund 2194 Mill. M.
Im Einzelnen: a) Reichsbank.	479 Mill. M.	565 Mill. M.	569 Mill. M.	461 Mill. M.
b) Oeffentliche Sparkassen.	883 Mill. M., d. h. noch nicht einmal rund 4½ pCt. ihres Einlagebestandes von rund 20 Milliarden M.	1977 Mill. M.	2877 Mill. M.	2727 Mill. M.
c) Lebensversicherungs-Gesellschaften.	203 Mill. M.	384 Mill. M.	417 Mill. M.	349 Mill. M.
d) Kreditgenossenschaften.	—	430 Mill. M.	680 Mill. M.	839 Mill M.
e) Banken und Bankiers.	**2895 Mill. M. also 64,9 pCt. des gesamten gezeichneten Betrages.**	**5592 Mill. M., also 61,4 pCt. des gesamten gezeichneten Betrages.**	**7391 Mill. M., also 60,8 pCt. des gesamten gezeichneten Betrages.**	**6165 Mill. M., also 57,55 pCt. des gesamten gezeichneten Betrages.**
f) Postverwaltung.	—	112 Mill. M.	167 Mill. M.	171 Mill. M.
g) Die Truppen im Felde.	Rund 20 Mill. M.	Rund 30 Mill. M.	Rund 26,2 Mill. M.	Noch nicht feststellbar.
7. Einzahlungen.	Statt der am 15. Oktober 1914 fällig gewesenen ersten Rate von 1800 Mill. Mark waren an diesem Tage eingezahlt rund 2800 Mill. M., also der Betrag der zweiten Rate und noch rund 100 Mill. M. vorausbezahlt, und ähnlich verhielt es sich bei den späteren Einzahlungen.	Statt der am 14. April 1915 fällig gewesenen ersten Rate von 30 pCt (plus Vollzahlung der kleinen Zeichnungen bis zu 1000 M.) = 8360 Mill. M. waren an diesem Tage tatsächlich eingezahlt: 6076 Mill. M. oder 67 pCt. der Gesamtsumme, also 2716 Mill. M = 80 pCt. mehr als fällig waren, und ähnlich verhielt es sich bei den späteren Einzahlungen.	Schon bis zum 30. Oktober 1915 einschl. (erste Einzahlungsrate von 30 pCt. fällig am 18. Oktober 1915) waren rund 9 Milliarden (9008 Mill.) M., also 74,4 pCt. des gesamten gezeichneten Betrages, eingezahlt und ähnlich verhielt es sich bei den späteren Einzahlungen.	Schon bis zum 7. April 1916 einschliesslich (erste Einzahlungsrate von 80 pCt. fällig am 18. April 1916) waren rund 6¾ Milliarden (6889,4 Mill.) M. = 64,3 pCt. der Gesamtzeichnung eingezahlt.
8. Einzahlungsvorschüsse der Darlehnskassen.	Zu vorstehenden bis zum 15. Oktober 1914 bezahlten 2800 Mill. M. nur rund **700** Mill. M., und ähnlich verhielt es sich bei den späteren Einzahlungen.	Zu vorstehenden bis zum 14. April 1915 bezahlten 6076 Mill. M. nur rund **521** Mill. M., und ähnlich verhielt es sich bei den späteren Einzahlungen.	Zu vorstehenden bis zum 30. Oktober 1915 einschl. bezahlten rund 9 Milliarden M. nur rund **590,2** Millionen M.	Zu vorstehenden bis zum 7. April 1916 einschl. bezahlten 6¾ Milliarden M. nur rund **139,7** Mill. M.

[1]) Darunter verspätet eingetroffene 62 000 000 M., welche die Tabelle Bank-Archiv XV, Jahrg. Nr. 2, S. 31, noch nicht berücksichtigen konnte.
[2]) Ohne Feldzeichnungen und ohne Auslandszeichnungen, die bei der amtlichen Mitteilung des Ergebnisses noch nicht bekannt waren.

Digitized by Google

Zusammenhänge der Besteuerung.

Von dem Senatspräsidenten des preußischen Oberverwaltungsgerichts, Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat Dr. jur. **G. Strutz.** [1])

In seiner Etatsrede im Reichstage am 16. März 1916 äußerte der Reichsschatzsekretär: „Wir mögen unsere Hoffnungen auf einen auch finanziell günstigen Friedensschluß noch so hoch spannen — und diese Hoffnungen halten wir aufrecht —: trotzdem bleibt die Gewißheit, daß unter allen Umständen eine erhebliche Steigerung der Reichseinnahmen eine Notwendigkeit sein wird." Und er meinte, wie sich aus dem folgenden Satze: „Deshalb kann uns keine Aussicht auf Kriegskostenentschädigung der Verpflichtung entheben, heute schon zu tun, was an uns liegt, um den Reichswagen auf den Gleisen einer gesicherten Finanzwirtschaft zu erhalten" ergibt, mit einem „finanziell günstigen Friedensschluß" einen solchen, bei dem für uns eine hohe Kriegskostenentschädigung herausspränge. Ich teile diesen Optimismus nicht und habe in keiner Phase des Krieges auf eine große Kriegskostenentschädigung gehofft. Um so unumstößlicher ist die nachgerade wohl auch von den blindesten Optimisten als Binsenwahrheit erkannte Gewißheit, daß nach dem Kriege unter allen Umständen eine nicht nur „erhebliche", sondern ganz enorme Steigerung der Reichseinnahmen eine Notwendigkeit sein wird. Diese Steigerung aber kann in der Hauptsache nur erzielt werden durch eine gewaltige, die bisherigen Vorstellungen weit übersteigende Mehrbelastung der Einzelwirtschaften mit Steuern, mögen sie nun als solche auftreten oder in äußerlich andere Form gekleidet werden.

Gewiß ist es ja nun auch weiter richtig, wenn der Schatzsekretär die Steuern „eine staatsbürgerliche Ehrenpflicht" nennt. Aber ebenso richtig ist es, daß sie von den Pflichtigen nicht „wie die allgemeine Wehrpflicht" als „staatsbürgerliche Ehrenpflicht" empfunden und auch weder von der öffentlichen Meinung noch vom Staate als solche in gleicher Weise wie die Wehrpflicht gewertet werden. Der Patriotismus, der es als selbstverständlich ansieht, daß jeder Waffenfähige an der Verteidigung des Vaterlandes teilzunehmen hat, und Unzählige, die dazu gesetzlich nicht verpflichtet wären, zu den Fahnen eilen läßt, wird sich daher in gleicher Weise gegenüber der Steuerpflicht niemals bekunden, und wer darauf bauen wollte, hätte auf Sand gebaut. Das liegt in der Natur der Dinge. Die Wehrpflicht im Kriege rührt an die edelsten menschlichen Eigenschaften, verheißt und bringt äußere Ehren und allgemeine Anerkennung, und sie kennt, so verschieden auch in Wahrheit ihre wirtschaftlichen Wirkungen im einzelnen sind, keine äußerlich in die Erscheinung tretenden, zu Vergleichen herausfordernden Unterschiede; der einzige solche Unterschied, der überdies im Kriege noch mehr zurücktritt, bei dessen längerer Dauer völlig verschwindet, die Einrichtung der „Einjährig-Freiwilligen" ist ja im Frieden so gut wie der einzige Angriffspunkt der allgemeinen Wehrpflicht für die unteren Klassen. Die Steuerpflicht aber rührt an viel weniger ideale, aber um so menschlichere Eigenschaften, an den Eigennutz, die Selbstsucht, die Liebe zu Geld und Gut und Wohlleben, wie auch an den berechtigten Erwerbstrieb, und durch ihre Vielspältigkeit und ihre Abstufungen fordert sie zu Vergleichen heraus, die infolge jener menschlichen Eigenschaften, von Neid und mangelhafter Einsicht in die Verhältnisse anderer Einzelwirtschaften zu dem Ergebnisse führen, daß man selbst benachteiligt, andere begünstigt seien und daß eine gerechte Verteilung der Steuerlast zur eigenen Schonung und Mehrbelastung anderer führen müsse. Wenn nun schon einmal Steuern gezahlt oder neue Steuern eingeführt werden müssen, dann befreundet man sich am ehesten mit denen, die andere Leute zu bezahlen haben! Aus dieser bei den Menschen nie auszurottenden Abneigung gegen das Steuerzahlen folgt dann wieder die Notwendigkeit, in den Steuergesetzen Sicherungsmaßregeln für die Erfüllung der Steuerpflicht vorzusehen, die wenig nach Erfüllung einer „Ehren"pflicht aussehen und durch den notwendigen Zwang, die Strafandrohungen, bisweilen auch durch ungeschickte, kleinliche Handhabung die Steuerpflicht zu einer solchen machen, der man sich nur unterwirft, weil und soweit man es eben gerade muß und ihr nicht entgehen kann, aber ohne jede Spur patriotischer Begeisterung. So sehen die Dinge in Wahrheit aus und werden sie, solange die Menschen sich nicht völlig umkrempeln, immer aussehen, und so muß sie der nüchterne Politiker erkennen und hinnehmen, will er nicht arge Enttäuschungen erleben. So betrachtet wohl auch der Schatzsekretär in Wahrheit die Dinge; denn z. B. das Kriegsgewinnsteuergesetz sieht — mit Recht — wenig danach aus, als ob er übertrieben großes Zutrauen zu dem Steuer„patriotismus" hätte.

Je höher nun die Steuerlast wird, um so stärker wird natürlich die Unlustempfindung, die jede Steuer auslöst. Um so mehr neigt dann diese Unlustempfindung zu ungerechter Beurteilung, sei es der ganzen Steuerart, sei es ihrer Gestaltung im einzelnen, sei es ihrer Handhabung, sei es aller dieser Dinge zusammengenommen. Bis zu einem gewissen, sogar ziemlich hohen Grade ist das nach dem Gesagten unvermeidlich und muß eben in den Kauf genommen werden. Ganz gewiß ist es heilige Pflicht jeder Regierung, je höher die Steuerbelastung im ganzen steigt, um so sorgfältiger jede sie weiter mehrende Steuervorlage zu erwägen und durchzuarbeiten und sich zu hüten, aus irgendwelchen Gründen die Volksvertretung zu einer Ueberstürzung ihrer Prüfung zu drängen, Pflicht der Volksvertretung aber, jedes etwaige derartige Ansinnen a limine zurückzuweisen. Aber auch die beste und noch so sorgfältig ausgedachte, durchgearbeitete und durchgeprüfte neue Steuer oder Steuererhöhung wird nie allgemeine Billigung und allseitig gerechte Beurteilung finden. Die Verbreitung einer leidlich gerechten Beurteilung einer jeden vor einer solchen standhaltenden Steuer aber ist abhängig von der Verbreitung der Fähigkeit zu solcher Beurteilung, und diese Fähigkeit bedingt ein gewisses Maß von Verständnis für das Wesen der Besteuerung und der Steuerpflicht überhaupt. Das jedoch ist es gerade, woran es in weiten, sonst einsichtigen Kreisen, die auf andern Gebieten des Staatslebens verhältnismäßig wohl beschlagen sind, noch in ganz auffallendem Maße fehlt, und wo nachzuhelfen angesichts des bevorstehenden Anschwellens der Steuerlast im wohlverstandenen Interesse nicht nur der Steuergewalten, sondern auch der Steuerpflichtigen und nicht zuletzt des innern Friedens und der Volksstimmung liegt.

Wenn man nun selbst bei Leuten, denen es sonst in der Beurteilung öffentlicher Angelegenheiten an Augenmaß und das Selbstinteresse nicht allem voranstellendem Billigkeitsempfinden keineswegs fehlt, so überaus häufig merkwürdig unklaren und einseitigen Urteilen über Steuerfragen begegnet, so scheint mir die Fehlerquelle mindestens mit in allererster Linie an dem Fehlen des Ueberblicks über das Ganze der Besteuerung, in der Neigung zu liegen, immer nur die gerade zur Erörterung stehenden Steuern ins Auge zu fassen und darüber ihren Zusammenhang mit andern

[1]) Die obigen Ausführungen des auf dem Gebiete der Steuerpraxis und des Steuerrechts gleich hervorragenden Verfassers werden bei den Lesern des Bankarchivs lebhaftem Interesse begegnen, auch wo sie den darin geäußerten Anschauungen nicht zustimmen. Daß aus der Veröffentlichung des Aufsatzes in dieser Zeitschrift über die Stellungnahme des Herausgebers und der Schriftleitung zu den darin behandelten Fragen nichts zu entnehmen ist, bedarf keiner besonderen Hervorhebung, da dies für alle im Bankarchiv erscheinenden Aufsätze, die nicht von ihnen ausgehen, in gleicher Weise gilt. Die Redaktion.

Digitized by Google

zu übersehen, zu vergessen, daß es sich eben nur um Teile eines großen Gesamtorganismus handelt, die auch nur als solche richtig gewürdigt werden können. Wenn heute eine einzelne neue Verbrauchssteuer oder die Erhöhung einer solchen vorgeschlagen wird, dann schreit die betroffene Industrie über ungerechte Vorbelastung, ohne sich genügend klar zu machen, ob sie nicht vielleicht bisher eben vor andern begünstigt war; wenn morgen eine Verkehrssteuer kommen soll, dann ist man mit dem Vorwurf rückschrittlicher Verkehrsfeindschaft bei der Hand, ohne zu würdigen, daß der zu belastende Verkehr doch nur eines der vielen Räder des Wirtschaftslebens ist, das vielleicht eine geringe Hemmung weit eher verträgt wie alle andern; wenn augenblicklich die Kriegsgewinnsteuervorlage vielen Leuten als keine ausreichende Belastung des „Besitzes" erscheint, so machen diese Leute sich wenig klar, daß Steuern immer nur von Personen getragen werden können, diejenigen Personen aber, in deren Hand sich der „Besitz" befindet, noch eine erkleckliche Zahl anderer mehr oder minder nach diesem „Besitze" bemessene Steuern allein oder überwiegend zu tragen, zu andern mindestens nicht in geringerem, zumeist in weit höherem Maße als die nicht zu den „besitzenden" gerechneten Klassen beizutragen haben. Es kann deshalb nicht oft genug betont werden, daß heute den in ihrer Gesamtheit mehr oder weniger identischen Steuerzahlern nicht bloß ein Steuern heischendes Gemeinwesen, sondern in hierarchischer Ueberordnung deren drei und vier gegenüberstehen und nicht nur die von jedem von ihnen auferlegten Steuern, sondern auch die des einen mit denen der andern nicht ein wirres, willkürliches und systemloses Neben- und Durcheinander, sondern ein ineinander greifendes organisches Gesamtgebilde darstellen, als solches gestaltet sind und erhalten und beurteilt werden müssen. Mit Genugtuung ist es daher zu begrüßen, daß Herr Helfferich bei der Erörterung von Steuerfragen insbesondere auf den Zusammenhang der Reichs-, Staats- und Kommunalbesteuerung wieder und wieder mit Nachdruck hingewiesen hat. Nicht minder nachdrücklich sind aber die innern Zusammenhänge der einzelnen Steuern desselben Gemeinwesens untereinander und mit den gleich- oder andersartigen der andern Gemeinwesen zu betonen. An dieser Betonung und Klarstellung hat es im Reiche früher bisweilen mehr wie gut gefehlt, manchmal vielleicht, weil die Befürworter einer Steuer sich dessen selbst nicht völlig bewußt waren, und es ist dadurch der Eindruck einer gewissen Planlosigkeit der Reichsbesteuerung noch mehr erweckt worden, als er in Einzelheiten allerdings zuzugeben ist.

Freilich wird die Entwirrung der oft auf den ersten Blick wenig erkennbaren inneren Zusammenhänge der Besteuerung, je mehr sich diese kompliziert, um so weniger einfach, weil nicht nur die Steuerarten sich vermehren, sondern damit auch die einheitlichen leitenden Gesichtspunkte der Besteuerung neue verfeinernde Abtönungen und Ausgestaltungen erfahren. Auszugehen ist dabei von der Erwägung, daß jede Steuer für den, der sie zu tragen hat, die Opferung eines ohne sie seiner Verfügung und der Verwendung in seiner Einzelwirtschaft verbliebenen Geldwertes für die Zwecke der steuerberechtigten Gemeinwirtschaft, also eine Beeinträchtigung, eine wirtschaftliche Hemmung des Steuerträgers zugunsten dieser bedeutet. Insofern ist also vom Standpunkte des Steuerträgers jede Steuer in der Tat ein „notwendiges Uebel". Das bleibt sie auch, wenn das steuerberechtigte Gemeinwesen mit den durch die Besteuerung gewonnenen Mitteln Einrichtungen schafft, die für den Steuerträger wirtschaftliche Vorteile haben; denn diese Vorteile wären eben größer, wenn das Gemeinwesen die Einrichtungen aus andern Mitteln als mit der geförderten Einzelwirtschaft auferlegten Steuern träfe. Wie aber die Einzelwirtschaft — immer im subjektiven Sinne der Gesamtheit der für Rechnung derselben Person oder Personenmehrheit gehenden privatwirtschaftlichen Tätigkeit verstanden — innerhalb derselben ganzen Wirtschaftsperiode nur ein einheitliches Ergebnis liefert, so ist das Maß jener wirtschaftlichen Beeinträchtigung auch nur nach der Gesamtwirkung aller innerhalb der ganzen Wirtschaftsperiode aus den ihr zur Verfügung stehenden Werten zu bestreitenden Steuern zu beurteilen. Es kommt für den Steuerträger nicht darauf an, wie sich in die ihm auferlegte Gesamtlast die verschiedenen Steuergewalten teilen, sondern darauf, wie hoch sie im ganzen ist. Nur dahin bedarf dies einer Einschränkung, daß hohe Steuern eines räumlich engeren Verbandes, wie der Gemeinde, leichter als solche eines weitern, wie des Staates oder gar des Reiches, durch Wohnsitz- oder Sitzverlegung usw. vermieden werden können, insofern also die Gesamtsteuerlast, je mehr sie von den weitern Verbänden auferlegt ist, um so weniger vermeidbar ist. Und soweit den Steuern eines Gemeinwesens besondere, von diesem dem Steuerträger verschaffte wirtschaftliche Vorteile oder von letzterem dem ersteren verursachte Lasten, die der Steuerträger ohne das Eintreten des Gemeinwesens selbst bestreiten müßte, gegenüberstehen, tragen diese Steuern allerdings dadurch einen besondern Charakter.

Wohl aber spielt für den Steuerträger neben der Gesamthöhe seiner Steuerlast die bedeutendste wirtschaftliche Rolle ihre Zusammensetzung nach der Art der einzelnen Steuern, weil je nach dieser der Druck einer gleich hohen Gesamtbelastung auch auf rein ziffermäßig wirtschaftlich gleichstehende Einzelwirtschaften sehr verschieden sein kann. Um hier nur an einige Momente zu erinnern, so ist es für die Einzelwirtschaften je nach der Flüssigkeit ihrer Mittel, dem Zeitpunkt des Eingangs ihrer Einnahmen und der Fälligkeit ihrer Ausgaben nicht gleich störend, auf welche Teilbeträge sich ihre Gesamtbelastung mit Steuern aller Art verteilt, wann diese geleistet werden müssen, ob und inwieweit es vermöge der Art der Steuern in der Macht des Wirtschafters liegt, die Einzelleistungen nach Zeit und Höhe seinen jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen und nötigenfalls auch im ganzen herabzumindern oder einzelne ganz zu ersparen, wie denn überhaupt der Regel nach, namentlich für nicht sehr starke Wirtschaften, die Verteilung einer hohen Gesamtausgabe auf viele kleine Raten sie weniger empfindlich macht. Allen diesen, je höher die Gesamtheit der Steuerbedarfe steigt, um so schwerer wiegenden und, je vielspältiger und verwickelter das wirtschaftliche Leben wird, auch um so verwickelter und mannigfaltiger sich gestaltenden Gesichtspunkten und Rücksichten kann eine einzige Steuerform, an die man in früheren Zeiten gedacht hat, und von der heute vielleicht noch der eine oder andere extreme Sozialist träumen mag, niemals, welche man auch wählen und wie man sie auch gestalten mag, gerecht werden. Dazu bedarf es einer Vielheit sich gegenseitig ergänzender Steuerarten, und zwar einer um so größern, je höher die auf sie zu verteilende Gesamtlast ist, und je komplizierter und buntscheckiger die Verhältnisse der heranzuziehenden Steuerträger sind.

Aber auch schon das Nebeneinanderbestehen mehrerer Steuergewalten, abgesehen von den Kirchen-, in manchen Teilen Deutschlands auch besonderen Schulgemeinden und andern Sozietäten, Reich, Staat, Gemeinde und teilweise weiteren Kommunalverbänden, erheischt eine Mehrzahl von Steuerarten. Denn nur wenn sich jede von den Steuergewalten im Besitze eigener Steuerarten befindet und vor deren Inanspruchnahme durch eine andere, gegen deren Zugriff sie sich nicht wehren kann, geschützt ist, kann sie überhaupt eine rationelle, nicht bloß auf das Heut abgestellte Steuerpolitik treiben, ist eine mit der Uebernahme weiter ausschauender Aufgaben verbundene Finanzwirtschaft und damit überhaupt die öffentliche Wirtschaft eines großen Gemeinwesens möglich, nicht, wenn

Digitized by Google

dieses nicht sicher ist, ob nicht und an welcher Stelle morgen ein übergeordnetes ihm seine Einnahmen, auf die es seine Ausgaben gegründet hat, entziehen oder schmälern und es ihm überlassen wird, ob, wie und wo es Ersatz findet.

So ergibt sich das Erfordernis eines von einheitlichen, oder doch gegen einander abgetönten und miteinander in Einklang gebrachten Gesichtspunkten beherrschten vielgliedrigen, die Steuern aller konkurrierenden Steuergewalten umfassenden und deren auseinandergehende Interessen unter einen Hut bringenden Gesamt-Steuersystems.

Der leitende Gesichtspunkt jedes Steuersystems muß nächst dem, weil im Grunde nur den alleinigen Selbstzweck der Besteuerung überhaupt, dem steuerberechtigten Gemeinwesen die ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen, anderweitig nicht verfügbaren Geldmittel zuzuführen, umschreibenden eigentlich selbstverständlichen der „Ausreichendheit" — in den die „Beweglichkeit" mit umschließenden Sinne — in einem geordneten Rechtsstaat Gerechtigkeit sein. Aber die Urteile über das, was „gerecht" sei, wechseln wie überhaupt so auch auf dem Gebiete des Steuerwesens im Laufe der Zeiten. In der Gegenwart ist man sich so gut wie einig darüber, daß, soweit es sich um die Besteuerung durch ein Staatswesen, namentlich ein größeres handelt, deren Gerechtigkeit bestehen müsse in einer Lastenverteilung nach der individuellen Leistungsfähigkeit, d. h. tunlichst so, daß jeder die ihm auferlegten Steuerleistungen leisten kann, ohne daß diese für ihn nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen ein empfindlicheres wirtschaftliches Opfer bedeuten als für andere. Das wie überhaupt jede als „gleichmäßig" anzuerkennende Besteuerung schließt die Forderung ihrer „Allgemeinheit" ein; denn eine Besteuerung, die an belastungsfähigen Steuerkräften völlig vorübergeht, verletzt die „Gleichmäßigkeit" am allergröblichsten, gröblicher, als wenn sie zwar alle heranzieht, aber nicht nach auf sie gleichmäßig wirkenden Grundsätzen. Das Anwendungsgebiet der mit jener, weil sie gleichmäßig wirkende Opfer fordert, als „Opfertheorie" bezeichneten konkurrierenden sog. „Interesse-, Genuß- oder Aequivalenztheorie", d. h. einer Besteuerung nach den Vorteilen aus den Veranstaltungen des steuerberechtigten Gemeinwesens und den diesem von den einzelnen Kategorien der Steuerpflichtigen nach deren Art verursachten Lasten, sieht man im größeren Staatswesen im wesentlichen außer in privatwirtschaftlichen Entgelten nur in den neben den Steuern bestehenden, m. E. noch einer erheblichen Erweiterung fähigen, den Charakter spezieller Entgelte tragenden Arten öffentlicher Abgaben, den Gebühren und Beiträgen. Es ist außerordentlich zutreffend und entspricht dem, was ich wiederholt ausgeführt habe, wenn Eheberg in seiner trefflichen Abhandlung „Steuerreformen" im „Handbuch der Politik" von dem Gedanken einer auf der Aequivalenztheorie aufgebauten Staatsbesteuerung bemerkt, er sei „weder im Prinzip berechtigt, noch praktisch durchführbar, wenn der Aufgabenkreis des Staates einen solchen Umfang erreicht hat wie in der Gegenwart." Wo er durchführbar ist, das ist in dem engeren Rahmen der Gemeinde, deren Verband ein wesentlich wirtschaftlicher ist, und in dem die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Gemeinwesen und Einzelwirtschaft nähere und einfachere sind als in dem weiten, unendlich vielspältigen und verwickelten Organismus des Staates. Von diesem Gesichtspunkte der Aequivalenztheorie sind in der Gemeinde die Real-(Grund-, Gebäude- und Gewerbe-) Steuern und die eine Ergänzung dieser darstellenden Besitzwechselabgaben (Umsatz- und Wertzuwachssteuern) aufzufassen. Diese Steuern sind daher allerdings insofern in dem Reichs-, Staats- und Gemeindesteuern umfassenden Gesamtsteuersystem eigenartige Glieder, die von dessen Beurteilung von dem Gesichtspunkte der Opfertheorie aus auszuscheiden sind. Von der Aequivalenztheorie beherrscht sind in Preußen auch die Grundsätze über die Verteilung des direkten Kommunalsteuerbedarfs auf Realsteuern einerseits und die Einkommensteuer andererseits und daher die Höhe der Gemeindezuschläge zur Staatseinkommensteuer, während diese an sich als Art der Gemeindebesteuerung und in dem Verhältnisse der Belastung der einzelnen zueinander ebenso wie die Staatseinkommensteuer eine Belastung nach der Leistungsfähigkeit erstreben und in dieser Funktion durch die kommunalen Aufwand- und Getränkesteuern ergänzt werden sollen.

Im Staatssteuersystem Preußens ist der Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit seit Miquel in voller Reinheit, wenn auch nicht ganz ohne Unebenheiten in Einzelheiten, herausgearbeitet, und die andern Bundesstaaten, von denen Sachsen sogar schon vorher eine von Preußen als Muster benutzte Einkommensteuer besaß, haben sich mehr und mehr bemüht, der Opfertheorie nach Möglichkeit dieselbe Alleinherrschaft zu sichern. Weil für die wirtschaftliche Empfindlichkeit des Opfers den nächsten Anhalt die Menge der Werte bildet, von der ein Teil als Steuer geopfert werden muß, ist zur Trägerin des Staatssteuersystems eine Steuer gemacht, die, wie sie selbst periodisch veranlagt wird, zum Gegenstande die in entsprechenden Perioden wiederkehrenden Reineinkünfte der Einzelwirtschaften nimmt, die Einkommensteuer. Weil aber die Empfindlichkeit desselben Steueropfers nicht bloß von der Höhe des Einkommens abhängt, sondern auch davon, wie viele Personen von demselben Einkommen ihre Lebensbedürfnisse zu bestreiten haben, muß, soweit es die finanziellen Bedürfnisse des Staates und der Gemeinde irgend zulassen, auf diese verschiedene Personenzahl durch Abstufung der Steuersätze für ziffermäßig gleich hohe Einkommen Rücksicht genommen werden. Preußen hat diesem Gesichtspunkte durch Ermäßigungen je nach der Zahl der vom Steuerpflichtigen unterhaltenen Angehörigen, den sog. „Kinderprivilegien" (§ 19 EinkStG.) Rechnung getragen und ist hierin, indem es diese immer weiter ausdehnte und wirksamer gestaltete, weiter wie alle andern Staaten gegangen, aber noch immer nicht weit genug, weil unter den für die Ermäßigung zu zählenden „Angehörigen" die Ehefrau nicht mitgezählt, also das kinderlose Ehepaar ebenso wie der oder die Ledige behandelt wird, und weil jede Ermäßigung bei Einkommen über 9500 M. wegfällt. Wenn es nach dem Kriege zu einer Neuordnung der direkten Staatssteuern kommt, die zweifelsohne in deren starker Erhöhung bestehen wird, dann wird hier, wie ich schon wiederholt, zuletzt in dem Aufsatze „Bevölkerungsproblem und Junggesellensteuer" im Februarheft von „Recht und Wirtschaft" ausgeführt habe, eine Ausdehnung eintreten müssen, die allerdings nicht in einer Herabminderung gegenwärtiger Steuerleistungen wird bestehen können, sondern wohl nur in ihrer geringeren Erhöhung nach der Zahl der zu unterhaltenden Angehörigen.

Daß man auch in dem Maße der verhältnismäßigen Berücksichtigung der Angehörigenzahl wird viel weiter als gegenwärtig gehen können, ist mit Rücksicht auf die Finanzlage, wie sie nach dem Kriege sein wird, unwahrscheinlich. Wenn der absolute Betrag der Ermäßigung auch im Verhältnisse zu dem Lebensbedarf einer Familie gering ist, so ist es doch eben auch die Staatseinkommensteuer überhaupt und im Verhältnisse zu ihr bedeuten schon jetzt die sog. Kinderprivilegien, namentlich bei kleineren Einkommen, eine unter Umständen sehr starke Erleichterung, für den Staat aber einen Steuerausfall von über 23 Millionen Mark oder etwa 6 v. H. der ohne ihn zur Veranlagung gelangten Steuersumme. Außerdem vervielfacht sich der Betrag der Erleichterung durch die Zuschläge der Gemeinden und sonstigen öffentlichen Verbände zur Staatseinkommensteuer, so zwar, daß man in deren Interesse

Digitized by Google

sogar zu erwägen haben wird, ob man eine Erweiterung der Kinderprivilegien bei der Staatssteuer wie bisher ohne weiteres auch für die Gemeinden wird bindend gestalten dürfen. Endlich tritt gerade bei solchen Ermäßigungen der später noch zu erörternde Umstand in die Erscheinung, daß derselbe Mehr- oder Minderbetrag an Einkommensteuer eine fühlbarere Belastung oder Erleichterung bedeutet als eine gleiche für denselben Zeitraum etwa bei einer Verbrauchssteuer, weil die Einkommensteuer in wenigen größeren, vom Steuerberechtigten nach Höhe und Fälligkeitszeitpunkt einseitig bestimmten Raten entrichtet werden muß, die Verbrauchssteuern hinsichtlich der Verteilung auf Einzelbeträge und Zeitpunkt der Belastung der Einzelwirtschaft weit mehr von deren Verfügungen abhängen.

Als weiteres, neben die bloße absolute Höhe des Einkommens und die Zahl der darauf angewiesenen Personen tretendes ausschlaggebendes Moment für das Maß der in dem Einkommen erblickten Leistungsfähigkeit erheischt Berücksichtigung der Umstand, daß, je mehr das Einkommen vermöge seiner Höhe über das zur Befriedigung unerläßlicher Bedürfnisse Erforderliche hinausgeht und daher für entbehrlichere Verwendungen oder zur Vermögensbildung verfügbar bleibt, um so weniger wirtschaftlich empfindlich die Wegsteuerung eines Bruchteils ist, und umgekehrt. Deshalb verlangt der Grundsatz der Opfergleichheit, daß die Steuerbelastung nicht proportional der Höhe des Einkommens, sondern stärker als diese steigt und fällt, in erster Linie also bei einer direkt auf das Einkommen gelegten und eine ausschlaggebende Rolle im Steuersystem spielenden Einkommensteuer eine p r o - oder mindestens d e g r e s s i v e S t e u e r s k a l a. Bei einer Steuer, die, wie die Einkommensteuer, in bestimmter Höhe und zu bestimmten Terminen zu entrichten ist, führt dies schließlich nach unten zur völligen Freilassung eines „E x i s t e n z m i n i m u m s", weil die Bereitstellung eines bestimmten, mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage nicht unerheblichen Steuerbetrages zu einem bestimmten Zeitpunkte schließlich im Vergleiche zu andern Einzelwirtschaften für besonders schwache so drückend sein würde, daß dieser stärkere Druck durch keine einen noch die Veranlagungs- und Erhebungskosten lohnenden Steuerbetrag übrig lassende abfallende Staffelung ausgeglichen werden könnte.

Andererseits bleibt zu berücksichtigen, daß die steuerberechtigten Gemeinwesen politischer Art für den Einzelnen ebenso eine Lebensnotwendigkeit darstellen wie das, was man gemeinhin als unentbehrliche Lebensbedürfnisse bezeichnet, weil eben ohne jene Gemeinwesen diese Bedürfnisse nicht oder doch nicht dauernd und sicher befriedigt werden würden; ein schlagendes Beispiel ist ja die Lebensmittelversorgung während des jetzigen Krieges, die ihre Wohltaten sogar im umgekehrten Verhältnisse zur Leistungsfähigkeit der Einzelwirtschaften verteilt, die leistungsfähigeren von ihnen teilweise vollkommen ausschließt. Es muß daher nach Wegen gesucht werden, auf denen auch die schwächsten Einzelwirtschaften auf möglichst wenig empfindliche Art zu einem geringen Beitrage zu den Lasten der politischen Gemeinwesen herangezogen werden können, ohne ihnen eine menschenwürdige Existenz geradezu unmöglich zu machen. Soweit dies auf dem Wege der Abforderung obrigkeitlich bestimmter Steuerbeträge zu ebenso bestimmten Terminen nicht mehr möglich ist, müssen andere Steuern ergänzend einspringen, die eine Einhebung minimaler, für den Steuerträger wenig merkbarer Beträge ermöglichen. H i e r i n l i e g t e i n e A u f g a b e d e r V e r b r a u c h s s t e u e r n u n d e i n e R e c h t f e r t i g u n g a u c h s o l c h e r a u f n o t w e n d i g e L e b e n s b e d ü r f n i s s e d e r b r e i t e n M a s s e n. Von diesem Gesichtspunkte ist insbesondere auch die viel geschmähte S a l z s t e u e r zu rechtfertigen, wenn sie, an deren Tragung tatsächlich das gesamte Volk beteiligt ist, wie in Deutschland, nur eine sich auf den ganzen Salzverbrauch des Jahres verteilende Kopfbelastung von noch nicht einer Mark darstellt. Dasselbe läßt sich zur Rechtfertigung anderer Steuern auf notwendige Lebensmittel geltend machen, wenn diese Steuern diese entweder nur wenig verteuern oder der Verbrauch der steuerpflichtigen Gegenstände auch von kleinen Einkommen nur einen geringen Bruchteil in Anspruch nimmt. Man vergißt bei den Verdammungsurteilen über die Besteuerung notwendiger Lebensbedürfnisse neben ihrem Zusammenhange mit andern Steuern insbesondere zweierlei, einmal, daß der Verbrauch auch fast aller noch so unentbehrlichen Lebensbedürfnisse nicht n u r mit der Kopfzahl der Familie, sondern a u c h mit dem Zuschnitt der Lebenshaltung und sohin mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steigt — der etwas Bemitteltere verbraucht z. B. mehr Fleisch und Weizenbrot, der Unbemitteltere ersetzt dies mehr durch Roggenbrot und überhaupt keiner oder einer niedrigen Verbrauchssteuer unterliegende, billigere Nahrungsmittel, wie Kartoffeln und inländische Gemüse —, und zweitens, daß der Bemittelte re die den Verbrauch auch anderer Personen, als seiner Familienangehörigen treffenden Steuern trägt, nämlich der bei ihm in Lohn und Kost stehenden Angestellten und Arbeiter und vermöge der Weiterwälzung durch Gehälter und Löhne vom Verbraucher auf den Arbeitgeber auch die Verbrauchssteuern der sich selbst beköstigenden Angestellten und Arbeiter. Für diejenigen aber, die so leistungsschwach sind, daß die Allgemeinheit im Wege der Armenpflege für sie ergänzend einspringen muß, findet in der Armenunterstützung eine Uebernahme der auf ihrem Verbrauch lastenden Steuern auf den unterstützenden Verband statt, der die Unterstützung, wenn die Lebensmittel nicht durch Verbrauchssteuern verteuert wären, entsprechend niedriger bemessen könnte und würde. Mit Steuern auf notwendige Lebensbedürfnisse a l l e i n kann man natürlich keine Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit erreichen; davon ist aber auch heutzutage nirgends die Rede. Selbst nach dem hochschutzzöllnerischen Zolltarife betrugen im Reiche im letzten Friedensjahre die Zolleinnahmen für Nahrungs- und Genußmittel, deren letzterer Verbrauch sich doch sehr erheblich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Verbraucher richtet, nur 554 von insgesamt 885 Millionen. Dabei bleibt zu berücksichtigen, daß für die Lebensmittelzölle in erster Linie überhaupt nicht die Steuer-, sondern die Agrarpolitik verantwortlich zu machen ist, deren Berechtigung, soweit sie auf Unabhängigmachung der Lebensmittelversorgung vom Auslande gerichtet ist, doch der gegenwärtige Krieg zur Evidenz erwiesen hat. Erst recht nichts mit der Steuerbelastung hat es zu tun, wenn infolge der Schutzzölle auch der Preis der im Inlande erzeugten Lebensmittel entsprechend höher ist, als er es ohne die Schutzzölle vielleicht sein würde. Die dadurch bewirkte Verteuerung der Lebenshaltung ist überdies gerade für die meisten weniger bemittelten Klassen durch Steigerung ihres Verdienstes ausgeglichen, wie denn die Lage der arbeitenden Bevölkerung sich vor dem Kriege fortgesetzt gehoben hatte und selbst durch den Krieg weniger gelitten hat als die der mittleren Schichten.

Wie eine steigende oder abfallende Staffelung der Steuersätze mit einer völligen untern Freigrenze und die Berücksichtigung des Familienstandes unerläßlich sind, um das Einkommen für die Verwendung als Maßstab der Leistungsfähigkeit wirklich brauchbar zu machen, so ist ein weiteres Erfordernis hierfür, das aber am spätesten klar erkannt worden ist, eine Berücksichtigung der Art der Quellen, aus denen das Einkommen fließt, durch U n t e r s c h e i d u n g z w i s c h e n d e m B e s i t z - u n d d e m A r b e i t s e i n k o m m e n. Denn das Charakteristikum des Einkommens, seine Wiederkehr, ist in der wahrscheinlichen Dauer nach der Art der Quellen verschieden. Die in geistiger oder körperlicher Arbeit bestehende Quelle erlischt spätestens

Digitized by Google

mit dem Tode, und dieser Zeitpunkt ist völlig ungewiß, während die Kapitalsanlagen irgendwelcher Art — Geldkapital, Grundbesitz, Anlage- und Betriebskapital —, zwar auch nicht von weniger Dauer und ewiger Ergiebigkeit sind, aber doch nicht in solcher Weise wie die menschliche Arbeitskraft den Keim unvermeidlichen, hinsichtlich des Zeitpunktes seines Eintritts nicht im geringsten vorauszusehenden Untergangs in sich tragen. Je unsicherer aber der Fortbestand und die nachhaltige Ergiebigkeit der Quellen ist, um so mehr verbietet es sich, die Erträge völlig zu verbrauchen, gebietet es sich vielmehr, aus ihnen zur Ansammlung neuer Quellen für den Zeitpunkt des Untergangs oder Versiegens der gegenwärtigen Rücklagen zu machen. Um so empfindlicher ist es daher, wenn solche Rücklagen durch steuerliche Inanspruchnahme des Einkommens unmöglich gemacht oder erschwert werden. Deshalb muß zur Herstellung der Opfergleichheit für gleich hohe Arbeits- (unfundierte) und Besitz- (fundierte) Einkommen eine stärkere Belastung der letztern gegenüber den erstern eintreten. Der nächstliegende Weg hierzu ist der einer Differenzierung der Steuersätze für fundiertes und für unfundiertes Einkommen oder, was auf dasselbe herauskommt, des Außeransatzlassens je nach der Art der Quelle verschieden bemessener Bruchteile der das Einkommen bildenden Erträge der einzelnen Quellen. Aber dieser, in Italien beschrittene, Weg ist willkürlich, weil das fundierte Einkommen meist, streng genommen stets, nur unter Beimischung von unfundiertem in die Erscheinung tritt, das Mischungsverhältnis aber nicht nur nach der Art der Quellen, sondern auch bei gleichartigen Quellen verschieden ist. Eine gleiche Verschiedenheit besteht auch bei gleichartigen Einkommen in dem Grade der „Fundierung", d. h. in der wahrscheinlichen Dauer des Fortbestehens und der Ergiebigkeit der Quelle. Diese Erwägungen und der fernere Gesichtspunkt, daß auch zeitweise ertragloses Vermögen eine Steuerkraft darstellt, die nicht unbesteuert bleiben darf, hat in Preußen zur Vorbelastung des Besitzeinkommens in der Form einer Besteuerung des Besitzes selbst nach seinem gemeinen Werte, d. i. einer Vermögenssteuer, geführt, die aber, da sie so niedrig ist, daß sie normalerweise stets dem Einkommen entnommen werden kann, nur eine „nominelle" ist. Es handelt sich also in der Tat bei dieser „Ergänzungssteuer" nur um eine Ergänzung der Einkommensteuer zur Ausgleichung gewisser Verstöße gegen den Grundsatz der Opfergleichheit, die sich im Rahmen der Einkommensteuer zweckdienlich nicht ausgleichen lassen. Allerdings ist es sinnwidrig, daß die Ergänzungssteuer proportionale Sätze enthält, nicht, wie die Einkommensteuer, gestaffelt ist; denn dadurch wird das Verhältnis der Mehrbelastung des Besitz- vor gleich hohem Arbeitseinkommen immer geringer, je höher das Einkommen ist, während im allgemeinen gerade umgekehrt der wirtschaftliche Vorteil der Fundierung des Besitz- gegenüber dem Arbeitseinkommen mit dem Einkommen steigt. Es war auch ein Rückschritt, daß durch die Novelle von 1909 die Gleichmäßigkeit der Besteuerung dadurch verletzt ist, daß dem landwirtschaftlichen Grundbesitze die Veranlagung nach dem Ertrags- statt nach dem gemeinen Werte zugestanden ist, und endlich ist es folgewidrig, wenn man Erwerbsgesellschaften zur Einkommensteuer heranzieht, sie von der Ergänzungssteuer freizulassen, und die Fassionspflicht auf die Einkommensteuer zu beschränken. Ein Teil der andern deutschen Einzelstaaten ist grundsätzlich dem Vorgehen Preußens gefolgt, darunter Baden in der eigenartigen Form der Umbildung seiner frühern Ertragssteuern zu Vermögenssteuern auf die entsprechenden einzelnen, der Art nach verschiedenen Vermögensteile, indem deren Wert nach je besondern Grundsätzen und in besonderen Verfahren ermittelt, dann erst das gesamte Aktivvermögen des Steuerpflichtigen zusammen gerechnet und um die Schulden gekürzt wird. Aber auch, wo man, wie in Bayern und Württemberg, die Ertragssteuern als solche im Staatssteuersystem noch beibehalten hat, bezweckt man damit nichts anderes mehr als die Vorbelastung des Besitz- vor dem Arbeitseinkommen.

Was neben den Einkommen-, Vermögens- und Ertragssteuern in den Einzelstaaten als Landessteuer noch besteht, ist entweder von ganz untergeordneter Bedeutung oder von andern als steuerpolitischen Gesichtspunkten diktiert oder, wie die Stempelsteuern und die besonderen süddeutschen Brausteuern nur noch ein gewissermaßen von dem Reichssteuersystem losgesprengter, organisch zu diesem gehöriger Teil. Ausgesprochenermaßen war aber insbesondere die im Jahre 1895 erfolgte Reform der preußischen Stempelsteuer von der Absicht geleitet, auch diese Steuer mit dem die direkten Steuern beherrschenden Grundsatze der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit in Einklang zu bringen. Deshalb hat das System der Wert- statt der Feststempel eine viel weitere Anwendung als nach dem früheren Gesetze gefunden und ist die Belastung solcher Rechtsvorgänge, die auf eine besondere Leistungsfähigkeit der Beteiligten bzw. einen durch den Rechtsvorgang erzielten besonders großen wirtschaftlichen Vorteil schließen lassen, wie z. B. Apotheken- und Wirtschaftskonzessionen, stark erhöht, diejenige solcher, bei denen das Gegenteil anzunehmen ist, vermindert oder beseitigt. Und wenn auch die Novelle zum Stempelsteuergesetze vom 30. Juni 1909 vom Gesichtspunkt ausgleichender Gerechtigkeit zwischen Stadt und Land wegen Begünstigung des letztern ernsten Bedenken unterliegt, so lag doch auch ihr das Bestreben zugrunde, der individuellen Leistungsfähigkeit gerecht zu werden.

(Schluß folgt.)

Die Einschränkungen des Stadtkredits auf dem Kapitalmarkte.

Vom Beigeordneten Dr. **Matthias** in Düsseldorf.

(Schluß.)

III.

Der kurzfristige Kredit.

Man hat gesagt, die Städte sollten, wenn sich ihnen der Kapitalmarkt verschließt, mit ihrem weitergehenden Bedarf an die Reichsdarlehnskassen verwiesen werden; diese müssten zu dem Zwecke ihre Tätigkeit so lange fortsetzen, bis die Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt wieder geregelt seien. Eine solche Lösung — so einfach sie auf den ersten Blick zu sein scheint — hat aber, wenn sie nicht auf einen sehr knappen Zeitraum beschränkt wird, so bedenkliche Folgen, daß wohl ernstlich an sie nicht gedacht werden kann. Die Darlehnsscheine der Reichsdarlehnskassen bilden eine Unterlage für unsere Währung. Im Kriege läßt sich das vertreten, weil der Warenkredit erheblich zusammengeschrumpft ist und dem Barverkehr Platz gemacht hat, Warenwechsel selten geworden sind und die hierdurch gesteigerte Geldnachfrage nur vorübergehend und eine Ausnahmeerscheinung ist. Sobald nach Kriegsende die Warenwechsel wieder zunehmen und unser Geldwert wieder an internationaler Bedeutung gewinnt, können nicht gleichzeitig die außerordentlichen Verhältnisse des Krieges und die natürliche Vermehrung des Kreditverkehrs als Anlaß genommen werden, um den Umfang der Geldumlaufmittel zu steigern. Das würde alle die Folgen mit sich bringen, die eine Inflation regelmäßig gehabt hat. Würde z. B. im Frieden eine Stadt ihre Anleihe für einen Schulbau bei einer der Darlehnskassen lombardieren, so kann nicht verhütet werden, daß auch alle Warenwechsel, die diesen Bau betreffen, bei der Reichsbank diskontiert werden. Ein und derselbe Vorgang würde also zweimal eine Vermehrung von Zahlungsmitteln hervorrufen.

Digitized by Google

Die Inanspruchnahme der Darlehnskassen durch die Städte würde auch kaum abgelöst werden können, bevor nicht der Kapitalmarkt wieder geöffnet wird. Aus laufenden Mitteln kann das jedenfalls nicht geschehen. Denn sollte durch Steuererhöhung oder Abgabenvermehrung mehr eingehen, als durch die Verminderung der Steuerkraft benötigt wird, so wird das wohl gerade ausreichen, um den höheren Zinsendienst und die regelrechten Gehalt- und Lohnsteigerungen auszugleichen. In einer Großstadt ist beispielsweise errechnet worden, daß in den letzten 5 Jahren die Durchschrittssteigerung an Gehältern und Löhnen gegen das Vorjahr betrug bei der allgemeinen Verwaltung 5,5 pCt., der Polizeiverwaltung 4 pCt. und den Volksschulen 4 pCt.[8]), die Steigerung der Ruhe- und Hinterbliebenengelder ebenda 4,6 pCt., 22,5 pCt., 18,4 pCt.

Will man die Städte nach Kriegsende an die Darlehnskassen verweisen, so wird man das nur für die Beträge verantworten können, die für Kriegswohlfahrtspflege und Kriegsunterstützungen aufgewendet sind. Diese Summen stehen fest und der Einfluß auf die Geldwertung läßt sich deshalb übersehen.

Daß die Hilfe der Provinzialbanken als Geldgeber den Kapitalbedarf nicht verringern wird, ist oben bereits erwähnt. Eine Aussetzung der Tilgungen ferner würde nur eine höchst geringfügige Erleichterung bringen. Bei den im Umlauf befindlichen Anleihen kann aus Rechtsgründen die Tilgung nicht eingestellt werden. Für die zukünftigen Anleihen würde das zwar rechtlich möglich sein. Das würde aber einen Jahresbedarf von 300 Millionen M. nur um etwa 6 Millionen M. jährlich in den nächsten 10 Jahren vermindern. Denn die Anleihen werden meist mit $1^1/_2$ bis 2 pCt. getilgt, das macht zuzüglich der ersparten Zinsen im Durchschnitt der ersten 10 Jahre 1,8—2,4 pCt., also rund 2 pCt. Ich glaube, daß es zweckmäßiger ist, auf diese geringe Ersparnis zu verzichten, da sie durch den höheren Kurs, den tilgbare Anleihen haben, mindestens wettgemacht wird.

Sollte es nicht möglich sein, den notwendigen Bedarf der Städte auf dem Kapitalmarkt zu befriedigen, so bleibt nichts anderes übrig, als daß das Reich oder der Staat den kurzfristigen Anlagen der Städte größere Aufmerksamkeit oder Hilfe angedeihen läßt, als das bisher geschehen ist. Die Verhältnisse der außerpreußischen Bundesstaaten entziehen sich meiner Kenntnis, in Preußen sind sie jedenfalls nicht einheitlich geordnet. Man kann hier drei Arten von Geldgebern unterscheiden: die Staatsbanken (Seehandlung und Zentralgenossenschaftskasse), die Landesbanken, Sparkassen u. dgl. und die Privatgeldgeber (Banken, Gesellschaften und Einzelpersonen). Die Geldvermittlungsstelle des deutschen Städtetages scheidet hier aus, weil sie in der Regel nicht neues Geld bringt, sondern die Spitzen in der einzelnen Stadtkassen zum Ausgleich zu bringen versucht.

Die Privatgeldgeber sind — abgesehen von den üblichen Bankverbindungen — im Frieden für die Städte von untergeordneter Bedeutung gewesen. Während des Krieges sind sie aber mehr in den Vordergrund getreten, weil Kapitalien kurzfristige Unterkunft suchen, die aus Geschäftsauflösungen freigeworden sind oder zurzeit im eigenen Geschäft nicht neu angelegt werden können. So erwünscht diese Hilfe an und für sich sein mag, so hat sie doch auch weniger erfreuliche Nebenerscheinungen gehabt. Es sind Vermittler aufgetreten, die Stadtverwaltungen zu ausgedehnten Wechselgeschäften veranlaßt und übertriebene Provisionsansprüche gestellt haben. Geschäftskundige Stadtverwaltungen halten sich zwar davon fern. Aber es ist natürlich, daß die Geschäftskunde auf diesem Gebiet nicht sehr verbreitet ist, weil es eben zu neu ist. Ich würde das auch nicht erwähnen, wenn es sich nur um einen vorübergehenden Zustand handelte. Aber wenn der Kapitalmarkt tatsächlich eingeengt wird und der Staat nicht gleichzeitig für den kurzfristigen Kredit sorgt, so werden die hier nur angedeuteten Geschäfte zur Gewohnheit und dann ähnliche Wirkungen haben, wie sie sich auf dem ungeordneten Markte für zweite Hypotheken zeigen[9]).

Die Landesbanken u. dgl. sind bisher für den kurzfristigen Kredit der Gemeinden die besten Berater gewesen und werden das auch in Zukunft sein. Ihre Zinsansprüche halten sich regelmäßig in den durch die Zeitverhältnisse gebotenen Grenzen. Sie verdienen deshalb das Vertrauen, das sie sich in kommunalen Kreisen erworben haben. Aber ihre Kreditkraft ist beschränkt. Sie können auch nicht im entferntesten allen Ansprüchen genügen und haben deshalb in erster Linie die kleineren und mittleren Gemeinden bevorzugt. Dieser Standpunkt dürfte richtig sein. Wenn nun dadurch die kleineren und mittleren Gemeinden einen Vorteil vor den größeren Städten haben, so ist es auch andererseits gerechtfertigt, daß bei einer Einengung des Kapitalmarktes die größeren Städte auf diesem Markte vorweg berücksichtigt und die kleineren und mittleren an die öffentlichen Anstalten verwiesen werden.

Ebenfalls die Sparkassen sind Geldgeber ihrer Gemeinden. Während der Kriegszeit sind auch manche Schranken beseitigt oder gemildert worden, die die Aufsichtsbehörden für den Stadtkredit gezogen hatten. Es ist aber wohl anzunehmen, daß in Zukunft die Vorschüsse der Sparkassen an die Städte auch nicht annähernd gleichen Schritt mit dem Geldbedarf der Städte halten können. Die gewaltige Einlagenvermehrung in den letzten beiden Jahren ist zum großen Teil eine natürliche Folge des Krieges und wird aller Wahrscheinlichkeit nach durch starke Rückflüsse abgelöst werden, sobald die Geschäfte wieder ihren Gang gehen. Auf der anderen Seite sind namentlich die Anforderungen des Realkredits so stark gewachsen, daß es den Sparkassen kaum möglich sein wird, diesen Kredit und gleichzeitig den Stadtkredit in ständiger Steigerung zu stützen. Sie werden deshalb für den letzteren besser außer Betracht gelassen.

Die Preußische Zentralgenossenschaftskasse hat den Verkehr mit den Gemeinden etwa in gleicher Weise wie die Landesbanken gepflegt. In erster Linie dient sie dem Genossenschaftswesen, und soweit sie mit den Gemeinden in Verbindung steht, sind es mehr die Sparkassen als die Stadtkassen, die berücksichtigt worden sind. Die Preußenkasse bezweckt hierbei, wie sie in ihrem Bericht über das Haushaltsjahr 1914 hervorhebt, „den Sparkassen, deren Einleger zum weitaus größten Teile den mittleren Klassen in Stadt und Land angehören, eine sichere und zugleich vorteilhafte verzinsliche Anlage ihrer zeitweilig verfügbaren Kassenbestände zu ermöglichen." Es scheint, als ob dieser Geschäftsverkehr in letzter Zeit stark gestiegen ist. Denn nach dem Bericht des Präsidenten im Haushaltsausschuß des preußischen Abgeordnetenhauses am 23. Februar 1916 hatte die Kasse in erheblichem Umfange Ansprüche der Sparkassen zu befriedigen.

Aus den Jahresabschlüssen 1914 und 1913 ergibt sich folgendes Bild:

---

[8]) Hierin sind allerdings Stellenvermehrungen und Mehrausgaben durch Beförderungen enthalten. Zieht man diese ab, so würden die Prozentsätze wohl um die Hälfte zu vermindern sein. Die regelrechte Steigerung, auf das Jahr und das mittlere Gehalt berechnet, betrugen in dieser Stadt bei Stadtsekretären 2,35 pCt., Assistenten 2,34 pCt., Kanzlisten 2,78 pCt., Polizeibeamten 2,11—2,91 pCt., Baupolizeibeamten 2 47—2,68 pCt., Zeichnern und Technikern 2,22—2,94 pCt., Volksschullehrern 2,01 pCt., -lehrerinnen 1,60 pCt.

[9]) Hierüber siehe meinen Aufsatz: Die Staatshilfe bei zweiten Hypotheken, Bankarchiv 15 S. 6.

Digitized by Google

Die Kasse hatte am 31. März 1915 (31. März 1914) — in abgerundeten Zahlen — an

Grundkapital und Reservefonds	85,4 Mill. M.	(84,5 Mill. M.)
Guthaben der Verbands- und Darlehnskassen	110,2 „	„ (2,5 „ „)
Darlehen von Banken und Bankiers	— „	„ (26,9 „ „)
Depositen	110,7 „	„ (93 „ „)
— darunter von Spar- und anderen öffentlichen Kassen	60,6 „	„ (40,5 „ „)

Demgegenüber betrugen die Anlagen an

Wertpapieren	73,2 „	„ (47,2 „ „)
befristeten Darlehen	6,9 „	„ (— „ „)
Lombardforderungen an landschaftliche und provinzielle Institute	— „	„ (2 „ „)
Guthaben bei Banken	13,5 „	„ (49,2 „ „)
Guthaben bei Verbandskassen		
a) in laufender Rechnung	8,3 „	„ (26,9 „ „)
b) in Lombardforderungen	0,06 „	„ (0,9 „ „)
Wechseln		
a) von Verbandskassen erworben	22,2 „	„ (41,3 „ „)
b) an der Börse usw. gekauft	160,5 „	„ (11,4 „ „)
Guthaben bei Spar- und Kommunalkassen (Lombardforderungen)	38,2 „	„ (26,9 „ „)

Sowohl im Jahre 1914 wie im Jahre 1913 blieben also die Vorschüsse an die Spar- und Kommunalkassen um etwa ein Drittel hinter deren Depositeneinlagen zurück, und es wäre an sich wohl möglich gewesen, hier noch ein weiteres zu tun. Indessen lehrt ein Blick auf die Zahlen, daß selbst bei äußerster Anspannung der Kräfte die Preußenkasse nicht in die Bresche treten kann, wenn der Kapitalmarkt sich den Städten verschließt.

Bei der Kgl. Seehandlung liegen die Verhältnisse ähnlich. Sie hat ein Grundkapital von 100 Millionen M., das zu einem großen Teil in Grundstücken und gewerblichen Unternehmungen festliegt; und im übrigen arbeitet sie mit den Beständen, die ihr aus den staatlichen Kassen überwiesen werden. Nach dem Stande vom 31. März 1914 hatte sie — in abgerundeten Zahlen — an

Guthaben in laufender Rechnung	13,6 Mill. M.
Depositen	74,9 „ „

Demgegenüber betrugen die Anlagen an

Wertpapieren	100 „ „
Lombarddarlehen	241,5 „ „
Wechsel und Schatzanweisungen	31,1 „ „

Die fremden Gelder sind kurz vor dem Kriege auf 130 Millionen Mark gestiegen und inzwischen nach einem Berichte des Präsidenten im Haushaltsausschuß des Abgeordnetenhauses am 23. Februar 1916 auf 402 Millionen M. angewachsen. Doch ist das wohl nur eine Kriegsfolge und für die Zukunft nicht maßgebend.

Aus eigenen Mitteln kann deshalb die Staatsbank den preußischen Städten nicht beispringen. Fremde Mittel könnten ihr — abgesehen von Staatsanleihen, die für den hier behandelten kurzfristigen Kredit nicht in Betracht kommen — nur durch Verkauf von Schatzanweisungen und durch Zusammenfassung der in den Stadtkassen umlaufenden Summen zufließen. Auf letzterem Gebiete kann noch sehr viel geschehen. Ist es schon auffallend, daß in einzelnen Städten die verschiedensten Kassenverwaltungen neben einander herrschen und Bestände unwirtschaftlich verzettelt werden, so gilt das noch mehr von den Städten in ihrer Gesamtheit. Die Geldvermittelungsstelle des deutschen Städtetages hat zwar versucht, dem abzuhelfen, kann aber aus tiefer liegenden Gründen nicht durchgreifend wirken[10]). Das Kapital, das hier brach liegt, könnte wenigstens teilweise für den Fehlbetrag, den der Kapitalmarkt nicht decken kann, Ersatz schaffen. Bedenkt man, daß das Einkommen an direkten Steuern der preußischen Städte von 25 000 und mehr Einwohnern[11]) dem Einkommen an direkten Staatssteuern[12]) mindestens gleich ist, daß die ständigen Einnahmen städtischer Betriebe höher sind als deren laufende Ausgaben, so wird man nicht zweifeln, daß hier für die tatkräftig führende Hand einer Staatsbank noch viel Raum ist, besonders wenn gleichzeitig die Sparkassenbestände erfaßt werden.

Allerdings hat die Seehandlung schon bisher Depositen von den Gemeinden angenommen; sie hat sie aber nur an sich herankommen lassen. Nicht alle Städte pflegen diesen Verkehr, teils weil die Bedingungen anderwärts besser oder bequemer sind, teils wegen der geschäftlichen Stellung der Seehandlung. Diese hat sich an den Begebungen zahlreicher städtischer Anleihen beteiligt, hat dabei aber nicht die Vertretung der Städte gegenüber den begebenden Banken, sondern vielfach die Führung der Banken gegenüber den Städten eingenommen. Damit ist sie in die Rolle einer Gegenpartei geraten und ihre Hilfe kann von den Städten nur in beschränktem Maße verwertet werden, eben weil sie bei den Begebungsgeschäften Gewinn erzielen will. Eine Stadt kann, sobald ihre Interessen mit der einer Bank auseinandergehen, dieser Bank nicht den gesamten Geschäftsverkehr überlassen. Sodann ist der geschäftliche Aufbau der Seehandlung zu sehr auf die eigentlichen Staatsbedürfnisse zugeschnitten, sie ist allzu abhängig von den Anordnungen der Staatsfinanzbehörden, so daß es durchaus erklärlich sein würde, wenn die von den Städten weiter eingebrachten Mittel in erster Linie für Staatszwecke Verwendung fänden. Die Zurückhaltung der Städte ist deshalb verständlich. Wenn der Seehandlung für die Geschäftsbeziehungen zu den Städten ein von diesen gewählter Ausschuß (etwa der Vorstand des preußischen Städtetages) zur Seite stände mit Befugnissen, wie sie der Zentralausschuß der Reichsbank hat, so würde sie vielleicht außer der Staatsbank eine Stadtbank werden können. Jedenfalls ist eine Beteiligung der Städte in dieser Richtung, mindestens ein beratender Einfluß auf die Verzinsung und eine Mitwirkung bei der Verwendung der von ihnen stammenden Bestände notwendig, wenn ihr Interesse geweckt werden soll. Ein solches Verfahren führt auch eher zum Ziel als gesetzlicher Zwang. Auf die Dauer werden sich dann selbst beiseite Stehende der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß in der Verwaltung öffentlicher Gelder die straffe Zusammenfassung aller Mittel eine Pflicht der Verantwortung ist, und man wird sich dessen erinnern dürfen, daß Freiherr vom Stein die Einfügung der städtischen Finanzen in die Staatsfinanzordnung als eine wichtige Voraussetzung für die Gewährung der Selbstverwaltung angesehen hat.

Bei einer derartigen Regelung würde sich ferner, soweit das noch notwendig ist, die Beschaffung kurzfristigen Kredits auf dem Kapitalmarkt ermöglichen lassen. Der Vorstand des deutschen Städtetages hat am 9. Januar und 20. Februar 1915 an den Reichskanzler und die Bundesregierungen die Bitte gerichtet, den Städten die Genehmigung zur Ausgabe von Schatzanweisungen zu erteilen. Die Ein-

[10]) Siehe meinen Aufsatz „Banken, Städte und Geldvermittlung", Preuß. Verw.-Bl. 35 S. 333.

[11]) 1912: 463 900 000 M.

[12]) 1913: 443 637 500 M.

Digitized by Google

gabe ist abgelehnt worden und es ist nicht zu verkennen, daß die Ablehnung wohl begründet ist. Schon die Mannigfaltigkeit der Stadtanleihen ist für den Kapitalmarkt eine Last. Sie würde nur noch vermehrt werden, wenn zu beliebiger Zeit und in beliebiger Form eine große Anzahl von Städten ein neues, bisher unbekanntes Papier in den Verkehr bringen würde. Erweist sich die Eröffnung eines solchen kurzfristigen Kredits als erforderlich, so dürfte zum mindesten der Versuch zu machen sein, hierfür eine einheitliche Form zu finden. Das kann in der Weise geschehen, daß die Städte in ihrer Gesamtheit die Schatzanweisungen ausstellen und die Staatsbank allein sie in Umlauf setzt. In welcher Weise die Höchstsumme festgesetzt wird, wie die Unterverteilung auf die einzelnen Städte erfolgt und ob neben der Gesamtheit der Städte auch die jeweilig in Betracht kommende Stadt eine Voraushaftung zu übernehmen hat, soll hier nicht erörtert werden. Die dafür notwendigen Vereinbarungen unter den Städten sind ohne Zweifel dann am ehesten zu erzielen, wenn dieser Weg der einzige bleibt, der zur kurzfristigen Geldbeschaffung führt. Eine Staatsverbürgung für die Schatzanweisungen wird sich solange erübrigen, als ihr Verkehr sich auf das Inland beschränkt. Sollte indessen eine Zeit kommen, wo auch die Städte den Auslandsmarkt aufsuchen müssen, so kann hier die Staatsverbürgung kaum noch entbehrt werden, weil sonst der ausländische Geldgeber von der Sicherheit des Papiers nicht genügend zu überzeugen ist. Bewährt sich der Versuch der einheitlichen Schatzanweisung, so würde damit auch der Weg gewiesen sein für die Einheitsanleihe der Städte überhaupt. Die Schwierigkeiten, die sich ihr entgegengestellt haben, sind dann nicht mehr derart, daß sie nicht überwunden werden könnten, besonders wenn aus der Not der Zeit eine Tugend gemacht wird.

Dieser Ueberblick über die Hilfsmittel des kurzfristigen Kredits bringt, wie man sieht, durchaus keinen vollgültigen Ersatz für den Fall, daß Banken und Börse den Anleihemarkt für die Städte beschränken. Immerhin bietet er einige Möglichkeiten, wie auf kurze Zeit die Finanzebbe überwunden werden kann. Jedenfalls muß — sei es vom Staat, sei es von anderer Seite — den Städten ein Ausgleich durch einen einheitlich geregelten kurzfristigen Kredit geboten werden, wenn der Kapitalmarkt versagt. Ein gleichgültiges Gehenlassen oder ein vertrauensvolles Warten auf Selbsthilfe ist deshalb so bedenklich, weil die Geldsorge dann im Verborgenen bleibt und niemand mehr beobachten kann, wohin sie führt.

Begebung von Stadtanleihen von April 1913 bis Kriegsausbruch.

(Zusammengestellt nach Mitteilungen und Bekanntmachungen in der Presse.)

Stadt	Betrag in Millionen Mark	Zeitpunkt	Bank-Uebernahmekurs	Zeichnungskurs	An der Begebungsgemeinschaft waren u. a. beteiligt	Wettbewerbangebote
1. Bochum	6	April 1913	94,50	95,60	Diskontogesellschaft	
2. Dortmund	7	1913	96,50	97,10	Discontogesellschaft	
3. Karlsruhe	7	April 1913	94,76	95,50	Commerz- und Disconto-Bank Nationalbank Bank für Handel und Industrie	Dresdner Bank 94,62 Deutsche Bank 94,47 Seehandlung Diskontogesellschaft 94,25
4. Darmstadt	4		94,49	95,90	Discontogesellschaft	
5. Liegnitz	1,3	Juni 1913		94		
6. Magdeburg	6	Mai 1913	95,05	95,90	Seehandlung Bank für Handel und Industrie Discontogesellschaft	Deutsche Bank etwas über 94 Nationalbank Magdeburger Firmen 94,40
7. Rheydt	2	Juni 1913	94,50	95,25	Discontogesellschaft	
8. Stettin	8	März 1913	95,37	96,60	Seehandlung	
9. Zwickau	5	Juni 1913		96	Sächsische Banken	
10. Essen	6	Juli 1913	92,77	93,50	Seehandlung	
11. Crefeld	10	August 1913	92,79	93,50	Seehandlung Dresdner Bank Bank für Handel und Industrie	
12. Mülhausen im Elsaß	3	August 1913	92,55	93,40	Commerz- und Disconto-bank	
13. Hagen	2	August 1913	92,63	93,50	Discontogesellschaft (hat sich Rücktritt vorbehalten, wenn bis Ausschreibung 4 proz. Reichsanleihe unter 97 pCt. sinkt)	
14. Kiel	4	1. September 1913		93,25	Dresdner Bank	
15. Spandau	5	15. September 1913		93,25		
16. Erfurt	2,4	September 1913	93,03	94,50	Mitteldeutsche Privatbank	
17. Leipzig	6	September 1913	94,53	95,25	Berliner Handelsgesellschaft	Allgemeine deutsche Kreditanstalt Leipzig 94,50

Digitized by Google

Stadt	Betrag in Millionen Mark	Zeitpunkt	Bank-Uebernahmekurs	Zeichnungskurs	An der Begebungsgemeinschaft waren u. a. beteiligt	Wettbewerbangebote
18. Dresden . . .	5	September 1913		95,25		
19. Lübeck . . .	3	September 1913	97		Landesversicherungs-Anstalt der Hansastädte	
20. Forbach . .	1,6	September 1913		92,50	Discontogesellschaft	
21. Gelsenkirchen	10	Oktober 1913	92,25	93,30	Discontogesellschaft	
22. Augsburg . .	6	November 1913	92,30	93,30	Seehandlung Commerz- und Discontobank Deutsche Bank Nationalbank	
23. Barmen . .	3,5	November 1913		93,50	Discontogesellschaft Bank für Handel und Industrie	
24. Herne . . .	1,5	Dezember 1913	92,40	93,75	Discontogesellschaft	
25. Kottbus . .	3,5	6. Januar 1914		94,50		
26. Darmstadt .	4	Januar 1914		94		
27. Dortmund . .	8	Januar 1914		93,80	Discontogesellschaft	
28. München	10	Januar 1914	93,25		Bayerische Hypotheken- und Wechselbank	
29. Hagen . . .	2	Januar 1914		93,65	Nationalbank Darmstädter Bank	
30. Offenbach .	7	Januar 1914		93,75	Darmstädter Bank	
31. Mainz . . .	8	Januar 1914	93,28	94,30	Dresdner Bank	Deutsche Bank 93,51 Delbrück 93,27 Darmstädter Bank 93,25 Commerz- und Discontobank 93,05 Discontogesellschaft 92,54
32. Saarbrücken.	6	Januar 1914	93,62	94,40	Discontogesellschaft Darmstädter Bank	Deutsche Bank 93,50
33. Magdeburg .	10	Januar 1914		95,90	Schaaffhausen Commerz- und Discontobank	
34. Mülhausen im Elsaß . . .	3	Januar 1914	93,42		Dreyfuß Frankfurt Commerz- und Discontobank Schaaffhausen	92,35
35. Aachen . . .	3,5	Februar 1914		95,50	Delbrück Deutsche Bank Nationalbank	
36. Lichtenberg .	9,5	Februar 1914	94,03	94,90	Darmstädter Bank Dresdner Bank Commerz- und Discontobank Schaaffhausen Delbrück	
37. Schöneberg .	8		95,05	96	Deutsche Bank Zentralgenossenschaftskasse	
38. Wilmersdorf .	5	27. Februar 1914	95,40	96,40	Seehandlung Darmstädter Bank Commerz- und Discontobank Discontogesellschaft Schaaffhausen	
39. Königsberg .	11	3. März 1914		94,80	Discontogesellschaft Deutsche Bank	
40. Hamm . . .	6	13. März 1914		95,25	Deutsche Bank Essener Kreditanstalt	
41. Elbing . . .	3,5	11. März 1914	93,50	94,25	Seehandlung Discontogesellschaft	
42. Stettin . . .	3	März 1914	94,01	94,90	Seehandlung Diskontogesellschaft Dresdner Bank Darmstädter Bank Berliner Handelsgesellschaft Nationalbank Commerz- und Discontobank	

Digitized by Google

Stadt	Betrag in Millionen Mark	Zeitpunkt	Bank-Uebernahmekurs	Zeichnungskurs	An der Begebungsgemeinschaft waren u. a. beteiligt	Wettbewerbangebote
43. Altona . . .	16	19. März 1914	93,25	94	Seehandlung Darmstädter Bank Deutsche Bank Dresdner Bank Nationalbank Discontogesellschaft Commerz- und Disconto-bank	
44. Remscheid .	3,4	21. April 1914	94,08	94,75	Deutsche Bank Bleichröder	
45. Wiesbaden .	4	13. April 1914	95,78	96,60	Stein-Cöln Delbrück	
46. Duisburg . .	10	20. April 1914	93,73	94,50	Commerz- und Disconto-bank Krause & Co.	
47. Freiburg i.Br.	10			94,90		
48. Mülheim-Ruhr	12	24. April 1914		94,52	Deutsche Bank Nationalbank Essener Kredit-Anstalt	
49. Osnabrück .	4,5	30. April 1914		95	Discontogesellschaft Barmer Bankverein	
50. Frankfurt am Main . . .	12		96,10	96,80	Darmstädter Bank Diskontogesellschaft Mitteldeutsche Creditbank	
51. Gießen . . .	4,5	Mai 1914	94,07		Delbrück Mitteldeutsche Creditbank	Discontogesellschaft 93,87 Deutsche Bank 93,77
52. Worms . . .	3,5	Mai 1914	93,83		Deutsche Bank	Discontogesellschaft 93,71 Nationalbank 93,52 Darmstädter Bank 93,28
53. Posen. . . .	4	12. Juni 1914		95,40	Commerz- und Disconto-Bank Mitteldeutsche Creditbank Krause & Co.	
54. Bonn. . . .	5	24. Juni 1914		95,50	Seehandlung Bank für Handel und Industrie Dresdner Bank	
55. Elberfeld . .	5,0	1. Juli 1914		95,60	Nationalbank Mitteldeutsche Creditbank	
56. Nürnberg . .	12,75	Juli 1914	94,71	95,60	Commerz- und Disconto-bank Nationalbank	Kgl. Hauptbank 94,41
57. Trier	4,5	25. Juli 1914	94,53		Delbrück Rhein.-Westf. Diskontogesellschaft Schaaffhausen	
58. Mannheim. .	5 ($4^1/_2$ proz. Anleihe)	1914	100,52	101,30	Zentralgenossenschaftskasse	Darmstädter Bank Süddeutsche Diskontogesellschaft Badische Bank 100,365 Rheinische Kreditbank 100,26 Dresdner Bank 100,26 Delbrück 100,03 Schaaffhausen 99,88 Mitteldeutsche Creditbank 99,64 Mendelssohn 99,51

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu §§ 242, 249, 254 BGB.

Ein Bankkunde, der im Interesse der Portoersparung oder aus anderen Gründen die Bank ein für allemal angewiesen hat, von der Uebersendung von Buchungsbestätigungen im Postwege abzusehen, muß den Schaden tragen, der infolge dieser Handhabung durch unrechtmäßige Verfügungen eines Fälschers zu Lasten seines Kontos entsteht.

Urteil des Kammergerichts XXIII. Ziv.-Sen. vom 18. November 1915 — 23 U 2188. 15 (Blätter für Rechtspflege 1916 S. 18).

Die Parteien stehen seit mehr als 20 Jahren derart in Geschäftsverbindung, daß die Klägerin bei der Beklagten ein Bankguthaben unterhält, über das sie hauptsächlich durch Schecks verfügt. Unstreitig ist bei Beginn der Geschäftsverbindung seitens eines dazu berechtigten Gesellschafters

Digitized by Google

die Anweisung erteilt worden, daß die Beklagte die im Bankverkehr üblichen Benachrichtigungsschreiben von den erfolgten Abschreibungen von dem Konto nicht an die Klägerin mit der Post schicken solle .... Es kann nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß hierin eine von dem Ueblichen abweichende Regelung der Vertragsbeziehungen der Parteien zu erblicken ist.

Die Benachrichtigungen der Bank an ihre Kunden von den erfolgten Aenderungen des Kontostandes der Kunden geschehen unmittelbar nach Bewirkung der Ab-, Zu- oder Umschreibung noch an demselben Tage, so daß der Kunde regelmäßig spätestens am nächsten Tage im Besitze der Benachrichtigung zu sein pflegt, wenn er in Berlin seinen Wohnsitz oder Sitz hat. Dadurch wird einerseits eine Kontrolle über die für den Kunden vorgenommenen Operationen für die Kundschaft geschaffen, anderseits aber auch für die Bank die Gefahr einer Benachteiligung durch Fälschung außerordentlich verringert. Denn eine unberechtigte Aenderung des Kontostandes kommt dadurch so rechtzeitig zur Kenntnis des Kunden, daß er sofort Widerspruch erheben kann und dieser wieder so rechtzeitig zur Kenntnis der Bank kommt, daß diese alsbald Gegenmaßregeln treffen kann, um den Eintritt eines Schadens zu verhindern, wenigstens für alle Fälle der hier vorliegenden Art. Hier hatte die Aenderung des Kontos auf die gefälschte Urkunde hin am 21. August 1914 stattgefunden. Noch an demselben Tage schrieb die Beklagte das darauf bezügliche Benachrichtigungsschreiben an die Klägerin. Bei der Filiale .... wurde die Uebertragung am 24. August 1914 gebucht. Am 25. August 1914 hob Z. die ersten 1500 M., am 31. August weiter 1200 M., am 12. September 750 M. und am 24. September 1914 die letztlichen 150 M. dort ab. Hätte die Klägerin am 22. August 1914 davon Kenntnis erlangt, daß tags zuvor auf ihr Konto 3600 M. abgeschrieben waren, so hätte sie sofort dagegen Widerspruch erheben müssen. Durch den Widerspruch wäre aber die Beklagte in die Lage versetzt worden, die Auszahlung des Geldes an Z. mit Leichtigkeit zu verhindern. Der Bankkunde, der eine Mitteilung von einer Kontoänderung erhält, hat nah Treu und Glauben im Bankverkehr unverzüglich Widerspruch zu erheben, wenn er die ihm mitgeteilte Aenderung nicht gegen sich gelten lassen will. Stillschweigen des Bankkunden auf die Mitteilung der Bank über Zu-, Ab- oder Umschreibung des Kontos bedeutet Genehmigung. Diese Wirkung tritt ein, sobald die Mitteilung der Bank dem Kunden wirklich zugegangen ist. Dem wirklichen Zugehen einer schriftlichen Mitteilung steht es aber gleich, wenn die schriftliche Erklärung der Bank dem Bankkunden in der Art zugänglich gemacht worden ist, daß der Kunde nach allgemeinen Einrichtungen oder besonders getroffenen Vereinbarungen zur Empfangnahme der Mitteilung imstande war, gleichviel, ob er das Schriftstück wirklich in Empfang genommen hat oder nicht. Das ist in der Rechtsprechung anerkannt für den Fall, daß der Brief in einem an der Wohnung angebrachten Briefkasten hineingelegt war, oder mit der Post befördert worden ist, wenn der Adressat seine Postsachen selbst von der Post abholt und der Brief in den Gewahrsam der Abholungspostanstalt gelangt oder in das Post- oder Schließfach eingelegt ist (Gruchots Beitr. 54, 1127; RG. 50, 191; OLG. 20, 58; Reger, Entsch. 25, 123; Seuff, Arch. 66, 437; Warn, E. 14, 218 Nr. 160; RG. 56, 262; 58, 406; 60, 334). Alle diese Entscheidungen beruhen auf dem Gedanken, daß das Zugehen im Sinne des § 130 BGB die Möglichkeit der Kenntnisnahme der Erklärung unter normalen Verhältnissen im Gegensatze zu der tatsächlichen Kenntnisnahme bedeutet (Crome, System 1393; Staudinger, Komm. (3/4) I 423; Planck, Komm. (3) I 234; RGRKomm. (2) I 153). Rechtlich gleich steht aber der Fall, daß die schriftliche Mitteilung vertragsmäßig an einen andern Ort gelangt ist, wo sie dem Empfänger zugänglich, z. B. vereinbart ist, der Brief solle in einen bestimmten hohlen Baum gesteckt werden und der Brief tatsächlich dort niedergelegt ist. Hier ist nun verabredet worden, daß die für die Klägerin bestimmten Briefe nicht der Post zur Beförderung übergeben, sondern im Geschäftslokale der Beklagten verbleiben und von dort durch die Klägerin abgeholt werden sollte. Ob die Abholung etwa ausdrücklich vereinbart ist oder nicht, ist belanglos; denn jedenfalls ist das der Sinn der getroffenen Abrede. War aber vereinbart, daß die Briefe im Geschäftslokale der Beklagten verbleiben und von dort abgeholt werden sollten, so standen die Briefe dort zur Verfügung der Klägerin, die daselbst von ihrem Inhalte Kenntnis nehmen konnte. Die Klägerin konnte mit Leichtigkeit jeden Morgen die Briefe durch eine vertrauenswürdige Person abholen lassen; sie konnte selbst hingehen und die Briefe in Empfang nehmen oder von ihrem Inhalte Kenntnis nehmen. Vertragsmäßig waren die für sie bestimmten Briefe der Klägerin zugegangen, wenn sie im Geschäftslokale der Beklagten zur Vertügung der Klägerin lagen. Da das unbestritten am 22. August 1914 der Fall war, muß die Mitteilung von der Umschreibung der 3600 M. von dem Konto der Klägerin auf das Konto des Z. als der Klägerin am 22. August 1914 zugegangen gelten. Sie hat keinen Widerspruch erhoben. Der Umstand, daß sie tatsächlich keine Kenntnis von der Mitteilung erlangt hat, ist bedeutungslos; denn die Klägerin hat es sich selbst zuzuschreiben, daß die Kenntnisnahme unterblieben ist. Sie hat die Nichtkenntnis verschuldet. Wenn sie sich ausbedang, daß die üblichen Benachrichtigungen durch die Post unterlassen werden sollten, hatte sie die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß sie auf dem anderen sich aus der Abmachung ergebenden Wege Kenntnis davon erhielt, ob tags zuvor etwas für sie Erhebliches vorgekommen sei.

Holte sie ihre Briefe nicht täglich von der Bank ab, so geschah das auf ihre Gefahr. Die mitgeteilte Uebertragung der 3600 M. auf das Konto des Z. gilt mangels Widerspruchs als genehmigt und bindet die Klägerin.

Zu demselben Ergebnis gelangt man auf Grund folgender Betrachtungen: Die Kundenbenachrichtigung ist ein Sicherungsmittel für den Kunden der Bank. Verlangt der eine Vertragsteil die Unterlassung der postalischen Benachrichtigung trotz ihrer allgemeinen Ueblichkeit, so ist sie vertraglich gebunden, dafür zu sorgen, daß sie unter allen Umständen rechtzeitig von den etwa vorgefallenen Aenderungen ihres Kontos Kenntnis erhält. Nach Treu und Glauben im Bankverkehre hat der Bankkunde die ihm üblicherweise obliegenden Pflichten auszuüben, um die Bank dadurch bei einer von der Ueblichkeit abweichenden Regelung des Geschäftsverkehrs vor Schaden zu bewahren. Es wäre geradezu arglistig, wenn ein Kunde der Bank davon ausgehen wollte, er habe kein Interesse daran, etwa vorgenommene Kontoänderungen alsbald zu erfahren, weil eine etwaige Fälschung nur der Bank zum Schaden gereichen würde. War bedungen, daß die Klägerin die Benachrichtigungsschreiben nicht durch die Post erhalten sollte, so konnte die Beklagte erwarten, daß die Klägerin sich auf irgendeine andere Weise rechtzeitig von dem Vorgefallenen in bezug auf ihr Konto Kenntnis verschaffen werde. Die schuldhafte Unterlassung dieser Vertragspflicht macht die Klägerin schadenersatzpflichtig. Die Klägerin kann die verspätete Zugehung der Mitteilung nicht geltend machen; denn es würde das Treu und Glauben im Verkehr widersprechen, und wegen ihres Verschuldens muß sie den Zustand gegen sich gelten lassen, der gewesen wäre, wenn die Verspätung nicht eingetreten wäre; denn die Wiederherstellung dieses Zustandes ist nach § 249 BGB. das, was die Beklagte verlangen könnte. Hätte die Klägerin das ihr Obliegende getan, so hätte sie am 22. August 1914 von der Fälschung durch Z. Kenntnis erlangt, sie hätte die Beklagte sofort benachrichtigt; die Beklagte hätte das Konto des Z. bei der Filiale in der ... straße sperren können und die Auszahlung an Z. unmöglich gemacht. Der in Wirklichkeit eingetretene Schaden ist durch die Unterlassung der Klägerin verursacht; sie hat dafür aufzukommen.

Der Beklagten fällt ein mitwirkendes Verschulden nicht zur Last. Sie konnte davon ausgehen, daß die Klägerin diejenigen Maßregeln treffen werde, die nötig waren, um den Zweck der postalischen Benachrichtigung auf anderm Wege zu erreichen. Auf welche Weise die Klägerin das zu erreichen suchte, war ihre Sache. Die Bank kann nach Treu und Glauben davon ausgehen, daß der Kunde die nötigen Schritte veranlassen werde. Deshalb ist auch ganz abwegig, die zwischen Parteien getroffene Abrede als „auf einem unvernünftigen Wunsch" der Klägerin beruhend zu bezeichnen. Klägerin mochte das Interesse der Portoersparnis haben. Die Beklagte konnte ruhig auf das Verlangen der Klägerin eingehen; denn sie mußte erwarten, daß die Klägerin die zur beiderseitigen Sicherung erforderlichen Schritte unternehmen werde. Offenbar ist die Klägerin auch bisher immer von der Ansicht aus-

Digitized by Google

gegangen, daß ein durch das Unterbleiben der Zusendung der Benachrichtigungen verursachter Schaden von ihr zu tragen sei, die beliebte Geschäftsregelung auf ihre Gefahr gehe. Denn die Klägerin gibt zu, daß der Depositenkassenvorsteher C. sie auf die Gefährlichkeit des Abkommens hingewiesen habe. Sie behauptet nicht, dem widersprochen zu haben. C. kann naturgemäß nur gemeint haben, daß die Sache mit Gefahr für die Klägerin verbunden sei, wenn sie es schuldhaft unterlasse, sich rechtzeitig über das Vorgefallene Kenntnis zu verschaffen. . . .

Auch sonst ist ein Verschulden der Beklagten nicht erfindlich. Die Fälschung ist so geschickt ausgeführt, daß auch bei der aufmerksamsten Prüfung ein Bedenken nicht zu entnehmen war....

II. Börsenrecht.

BörsG. § 45; HGB. §§ 261, 320 Abs. 3.

1. Keine ausdehnende Auslegung der Grundsätze über Prospekthaftung. 2. Eine Bilanz, die nach den besonderen, von den gewöhnlichen Bilanzierungsregeln abweichenden Grundsätzen des Aktienrechts aufgestellt ist, ist nicht geeignet zum Nachweis der Ueberschuldung oder Zahlungsunfähigkeit einer Kommanditgesellschaft auf Aktien. 3. Bei Beurteilung von Prospektangaben ist davon auszugehen, daß beim Leser die Kenntnis kaufmännischer Gepflogenheiten und Verkehrsanschauungen, insbesondere über die Bilanz des letzten Jahres vorausgesetzt wird. 4. Werden Prospekt nur vorbereitet, haftet nicht nach den Grundsätzen über Prospekthaftung. 5. Die Nichteinführung eines Papiers an der Börse allein läßt noch keinen Schluß auf seinen inneren Wert zu. 6. Der gesetzliche Reservefonds darf nicht zum Ausgleich zweifelhafter Forderungen benutzt werden.

Urteil des Reichsgerichts, Z.-S. III vom 29. Februar 1916, III 212/15[1]).

Die Klägerin ist Eigentümerin der Aktien 775, 1902, 1903, 1917, 1918, 9050 der am 27. Juli 1910 in Konkurs verfallenen Niederdeutschen Bank, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in Dortmund. Die ersten fünf Aktien hat ihr im Jahre 1912 verstorbener Ehemann, den sie beerbt hat, im Jahre 1908 für je 1075 M. erworben. Die sechste Aktie hat dieser in Ausübung seines Bezugsrechts im Jahre 1909 für 1050 M. erhalten. Die Aktien sind völlig wertlos. Die Klägerin behauptet, daß ihnen auch schon zur Zeit des Erwerbs ein Wert nicht beizumessen gewesen sei und macht geltend, daß die Beklagte, welche die Aktien 1 bis 8000 im Jahre 1908 an der Berliner Börse eingeführt hat, sich in dem von ihr erlassenen Prospekte bewußt oder grobfahrlässig falscher Angaben schuldig gemacht habe, daß ferner, wenn die Angaben richtig gewesen wären, die Aktien niemand gekauft haben würde. Sie beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie gegen Herausgabe der Aktien 6425 M. nebst Zinsen zu zahlen.

Das Kammergericht hat der Berufung der Klägerin gegen das klagabweisende Urteil des Landgerichts, soweit die ersten fünf Aktien in Betracht kommen, stattgegeben und in diesem Umfange den Klaganspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Wegen der sechsten Aktie hat es die Klagabweisung gutgeheißen und die Berufung deshalb insoweit zurückgewiesen.

Die Beklagte hat Revision eingelegt, der sich die Klägerin angeschlossen hat.

Vom Reichsgericht wurde die Anschlußrevision der Klägerin zurückgewiesen, auf die Revision der Beklagten wurde das Urteil des Kammergerichts, soweit es zu Ungunsten des Beklagten ergangen war, aufgehoben und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Senat des KG. zurückverwiesen.

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Koenige, Leipzig.

Entscheidungsgründe.

1. Zur Revision der Klägerin.

Die Klägerin fühlt sich ohne Grund dadurch beschwert, daß der Anspruch auf Ersatz des ihrem Erblasser durch den Erwerb der Aktie Nr. 9050 erwachsenen Schadens abgewiesen ist. Wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, ist die Anwendung von § 45 des Börsengesetzes insoweit ausgeschlossen, weil die Aktie nicht zu den Papieren gehört, welche auf Grund des beanstandeten Prospektes zum Börsenhandel zugelassen sind. Einer ausdehnenden Auslegung über den gesetzlich festgelegten Tatbestand hinaus ist jene Sondervorschrift nicht zugänglich (RG. 80, 196, insbes. 205). Ob sie aber die außervertragliche Haftung für die Erlassung unrichtiger Prospekte erschöpfend geregelt hat oder noch Raum für die Anwendung des von der Klägerin angerufenen § 826 BGB. läßt, bedarf nicht der Entscheidung. Bei Erörterung der Frage, ob die Beklagte für etwaige Unvollständigkeiten des Prospekts haftet, führt das Berufungsgericht aus, daß eine bösliche Handlungsweise der Beklagten nicht dargetan sei. Es vermißt sonach den Beweis, daß die gesetzlichen Vertreter der Beklagten eine Schädigung dritter als Folge der Prospektveröffentlichung beabsichtigt oder vorausgesehen haben. Damit bringt es zugleich zum Ausdruck, daß es die Tatsachen, auf welche die Klägerin den Vorwurf illoyalen Handelns der Beklagten stützt, in dieser Richtung nicht für schlüssig erachtet. Bedenken walten hiergegen nicht ob. Die Klägerin bemängelt daher zu Unrecht die Nichterhebung des Beweises, den sie für die Tatsachen angeboten hat. Auch erscheint der § 826 nicht verletzt. Die Revision der Klägerin ist deshalb zurückzuweisen.

2. Zur Revision der Beklagten..

In bezug auf die übrigen fünf Aktien hat das Berufungsgericht die Haftung der Beklagten auf Grund von § 45 BörsG. bejaht. Insoweit ist aber die Entscheidung nicht einwandfrei begründet.

Schon gegen die Ausführungen, welche sich auf die objektive Unrichtigkeit der vom Berufungsrichter beanstandeten Prospektangaben beziehen, erheben sich beträchtliche Bedenken. Der Vorderrichter weist darauf hin, daß die in den Prospekt aufgenommene Bilanz für das Geschäftsjahr 1907 ein falsches Bild von der Vermögenslage der Niederdeutschen Bank liefere und bemerkt, die Bilanz weise einen Reingewinn von mehr als 600 000 M. auf und scheine die Verteilung einer Dividende von 7 pCt. zu gestatten, während bei richtiger Aufstellung die Ende 1907 schon bestehende Zahlungsunfähigkeit offenbar geworden wäre. Für diese Annahme fehlt es, wie die Revision mit Recht hervorhebt, an jeder Begründung. Im übrigen ist eine Bilanz, die nach den besonderen, von den gewöhnlichen Bilanzierungsregeln abweichenden Grundsätzen des Aktienrechts (§ 320 Abs. 3, § 261 HGB.) aufgestellt ist, nicht zu dem Nachweis geeignet, daß eine Kommanditgesellschaft auf Aktien überschuldet, geschweige denn, daß sie zahlungsunfähig ist (Jäger, Komm. z. KO., 3./4. Aufl. Anm. zu § 207 fg.). Sollte das Berufungsgericht im Ausdruck fehlgegriffen und gemeint haben, daß die Bilanz bei ordnungsmäßiger Aufstellung den Verlust des Aktienkapitals erwiesen hätte, so würden auch hierfür die Unterlagen in dem Urteil zu vermissen sein. Die Beklagte hat die Behauptung der Klägerin, daß das Grundkapital zur Zeit der Errichtung der Bilanz bereits verloren gewesen sei, in der ersten Instanz ausdrücklich bestritten und der Tatbestand des angefochtenen Urteils gibt keinen Anhalt dafür, daß sich im Berufungsverfahren hieran etwas geändert hat. Die Bemerkung, welche sich in den Gründen des Berufungsurteils über den Streitstand in bezug auf die Richtigkeit der Bilanz vorfindet, kann im Hinblick hierauf, wie auch nach ihrer Fassung nur so verstanden werden, daß über die Unrichtigkeit der Bilanz im allgemeinen Einverständnis unter den Parteien besteht. Dagegen ist es nach wie vor als ein Streitpunkt anzusehen, welche Vermögenslage der Bank sich bei richtiger und vorschriftsmäßiger Bilanzierung herausgestellt haben würde. Der Nachweis, daß eine einwandfreie Bilanz den Verlust des Aktienkapitals ergeben hätte, ist um so weniger zu entbehren, als selbst der als Zeuge vernommene Konkursverwalter H. sich in dieser Richtung ein Urteil nicht zu bilden vermocht hat.

Digitized by Google

Als unrichtig sieht das Berufungsgericht ferner die in der Fußnote zur Bilanz enthaltenen Angaben über die Beteiligungen und Konsortialgeschäfte der Niederdeutschen Bank an. Auch hier bemängelt die Revision mit Recht, daß das Urteil nicht ersehen läßt, aus welcher Quelle diese Ueberzeugung des Gerichts geschöpft ist. Eine Angabe hierüber war gegenüber den Bekundungen des Zeugen H. über den Umfang der Beteiligungen dringend geboten.

Bei der Prüfung der Richtigkeit einzelner Prospektangaben, die es für mehrdeutig erachtet, legt das Berufungsgericht die Auffassung des Publikums zugrunde, auf das der Prospekt nach seiner Ansicht berechnet ist. Insbesondere geht es hiervon bei der Klarstellung der Bedeutung aus, die dem Bilanzposten „Guthaben an Banken und Bankiers" und der außerhalb der Bilanz sich vorfindenden Angabe über die Avalverpflichtungen der Niederdeutschen Bank beizumessen ist. Nun ist allerdings der Prospektenzwang vom Gesetzgeber zu dem Zwecke eingeführt worden, um dem Publikum die für die Beurteilung des inneren Werts der dargebotenen Papiere erheblichen Mitteilungen zu machen (Begründung z. Entwurf des BörsG. S. 38). Es darf indessen nicht unberücksichtigt bleiben, daß viele in den Prospekt aufzunehmende Angaben, insbesondere über die Bilanz des letzten Geschäftsjahres, ihrer Natur nach zum Verständnis die Kenntnis kaufmännischer Gepflogenheiten und Verkehrsanschauungen erfordern und daß daher derjenige, welcher den Prospekt erläßt, beim Leser eine solche Kenntnis voraussetzen muß und darf. Das angefochtene Urteil nötigt zu der Annahme, daß sich der Berufungsrichter dessen nicht bewußt geworden ist.

Mit Grund greift die Revision ferner die Erörterungen an, welche sich auf die Schuldfrage beziehen. In Betracht kommen hierbei nur die Ausführungen, welche den Nachweis bezwecken, daß die gesetzlichen Vertreter der Beklagten der Vorwurf eines gröblichen Verschuldens treffe. Soweit ein pflichtwidriges Handeln Sch.s darzulegen versucht und angenommen wird, daß die Beklagte auch hierfür einzustehen habe, sind die Gründe des Vorderrichters schon deshalb unhaltbar, weil die Tätigkeit Sch.s nur der Vorbereitung des Prospekts diente und er zu dessen Erlassung in keiner Beziehung steht (Bericht der Reichstags-Kommission zur Vorber. des Börsengesetz-Entwurfs S. 28). Bei der Erörterung des Verschuldens der gesetzlichen Vertreter geht das Berufungsgerichts zwar von dem richtigen Grundsatz aus, daß die Umstände des Falles über das Maß der Sorgfalt entscheiden, mit der die den Prospekt erlassende Bank die Angaben der Gesellschaft zu prüfen hat, deren Aktien an der Börse eingeführt werden sollen (RG. 80, 196, insbes. 199). Allein die Darlegung der Tatsachen, welche im vorliegenden Falle die Pflicht der Beklagten zur Nachprüfung der ihr von der Niederdeutschen Bank erteilten Auskünfte begründet haben sollen, ist in mehrfacher Hinsicht nicht einwandfrei.

Das Berufungsgericht erwägt, die Beklagte habe an den Deckungen Anstoß nehmen müssen, welche die Niederdeutsche Bank von ihren Schuldnern angenommen habe; sie hätten zu einem wesentlichen Teile aus nicht börsengängigen Wertpapieren bestanden und seien deshalb mangelhaft gewesen. Die Revision weist demgegenüber mit Recht darauf hin, daß die Nichteinführung eines Papiers an der Börse allein noch keinen ausreichenden Schluß auf dessen inneren Wert zuläßt.

Sodann wird ein verdachterweckender Umstand in dem Fehlen eines Beteiligungskontos erblickt, eine Begründung hierfür aber nicht beigefügt, obschon die Kammer für Handelssachen beim Landgericht das Fehlen eines solchen Kontos unter Hinweis auf die bei den Großbanken herrschenden Gepflogenheiten und unter Bezugnahme auf das Gutachten des Justizrats Sp. als nicht bedenklich bezeichnet hat.

Eine Tatsache, welche der Beklagten hätte auffällig erscheinen müssen, erblickt das Berufungsgericht weiterhin darin, daß die Prospektbilanz Reservefonds nur im Betrage von 415 851 M. 15 Pf. zeige, während die Rohbilanz für Ende Juni 1908 solche in Höhe von 555 000 M. aufweise. Das Anwachsen erklärt sich jedoch nach den zutreffenden Ausführungen der Revision aus den in der Prospektbilanz erfolgten Ueberweisungen an den gesetzlichen und den besonderen Reservefonds sowie aus dem Gewinnvortrag auf neue Rechnung. Hätte aber das Berufungsgericht diese aus dem Reingewinn von 1907 in Reserve gestellten Beträge als auffällig hoch bezeichnen wollen, so hätte es dies näher begründen müssen, zumal Sch. in seinem Bericht vom 2. März 1908 die Ueberweisungen an die beiden Reservefonds hervorgehoben und im offenbaren Hinblick auf die von ihm erörterten Gewinnergebnisse von 1907 keinen Anlaß gefunden hatte, daraus Bedenken herzuleiten.

Besonderen Nachdruck legt das Urteil bei der Prüfung der Schuldfrage darauf, daß Sch. in seinen beiden Berichten die nach seiner Ansicht zu hohe Bewertung der Forderungen und der Effekten der Niederdeutschen Bank gerügt hat und nur mit Hilfe der offenen und versteckten Reserven zu der Annahme gelangt ist, das Aktienkapital sei in seinem Bestande erhalten. Dabei wird zwar zutreffend erwogen, daß der gesetzliche Reservefonds, der nur zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden, in dieser auch besonders kenntlich zu machenden Verlustes bestimmt ist (§ 261 Nr. 6, § 262 HGB.), zum Ausgleich zweifelhafter Forderungen nicht benutzt werden darf (Staubs Komm. z. HGB., Anm. 6 zu § 262). In bezug auf die versteckte Reserve dagegen führt das Berufungsgericht aus, daß die Verweisung Sch.s hierauf die Beklagte hätte veranlassen sollen, nähere Nachforschungen nach ihr anzustellen und daß dieses Vorgehen zu der Entdeckung geführt haben würde, es sei eine solche Reserve in irgend beachtlichem Maße nicht vorhanden. Wie die Bezugnahme auf den Bericht des Konkursverwalters H. ergibt, hat die Vorinstanz hierbei das dort erwähnte sogen. Delkrederekonto im Auge, welchem nach den in das landgerichtliche Urteil aufgenommenen gutachtlichen Aeußerungen von K. und L. die Bedeutung eines freiwilligen Reservefonds innegewohnt zu haben oder wenigstens ursprünglich innegewohnt zu haben scheint. Sch. hat aber in seinem ersten Bericht die Reserve als unter den Kreditoren versteckt bezeichnet, so daß der Anschein erweckt wird, es handle sich dabei um eine stille Reserve, die durch die Ueberbewertung von Passiven gebildet sei. Hiernach unterliegt es begründetem Zweifel, ob die von Sch. erwähnte versteckte Reserve mit der auf dem Delkrederekonto verbuchten zusammenfällt. Da durch diesen Zweifel die Ausführungen des Berufungsgerichts noch dazu in einem der wichtigsten Punkte in Frage gestellt werden, so wäre hierüber Aufklärung zu schaffen gewesen.

Nach alledem konnte das Berufungsurteil, soweit es zu Ungunsten der Beklagten erkennt, nicht aufrechterhalten werden.

Statistischer Teil.

Die deutschen Notenbanken im achten Monat des zweiten Kriegsjahres (März 1916).

Reichsbank.

1. Metallbestand in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31
März 1916	2 500 978	2 503 346	2 506 124	2 504 155
Februar 1916	2 495 194	2 498 920	2 501 839	2 500 988

2. Goldbestand in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März 1916	2 458 096	2 458 483	2 459 582	2 460 095
Februar 1916	2 454 951	2 456 950	2 456 421	2 457 149

3. Prozentualer Anteil des Goldes am Metallbestand.

Monat	Ausweistage 7. %	15. %	23. %	31. %
März 1916	98,29	98,21	98,14	98,24
Februar 1916	98,39	98,28	98,18	98,25

4. Bestand an Reichs- und Darlehnskassenscheinen in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März 1916	291 357	386 005	772 795	945 361
Februar 1916	549 379	419 248	264 970	482 545

Digitized by Google

5. Bestand an Noten anderer deutscher Banken
in 1000 M

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März 1916	10 296	11 632	13 750	8 758
Februar 1916	11 881	14 450	17 430	8 998

6. Barvorrat[1])
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März 1916	2 802 626	2 900 983	3 292 669	3 458 274
Februar 1916	3 056 454	2 932 618	2 784 239	2 992 531

7. Zusammensetzung des Barvorrats[1]).

Monat	Ausweistage 7. an Metall	7. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	7. an Noten anderer Banken	15. an Metall	15. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	15. an Noten anderer Banken	23. an Metall	23. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	23. an Noten anderer Banken	31. an Metall	31. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	31. an Noten anderer Banken
	Es beträgt in % des Barvorrats der Bestand											
März 1916	89,24	10,39	0,37	86,29	13,31	0,40	76,11	23,47	0,42	72,41	27,34	0,25
Februar 1916	81,64	17,97	0,39	85,21	14,30	0,49	89,86	9,52	0,62	83,57	16,13	0,30

8. Notenumlauf
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23	31.
März 1916	6 532 128	6 468 304	6 373 713	6 988 073
Februar 1916	6 450 834	6 374 300	6 286 306	6 554 309

9. Golddeckung des Notenumlaufs.
Goldbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. %	15. %	23. %	31. %
März 1916	37,63	38,01	38,59	35,20
Februar 1916	38,76	38,53	39,08	37,49

10. Metalldeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. %	15. %	23. %	31. %
März 1916	38,29	38,70	39,32	35,83
Februar 1916	38,68	39,20	39,80	38,16

11. Gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs[2]).

Monat	Ausweistage 7. %	15. %	23. %	31. %
März 1916	42,75	44,67	51,44	49,36
Februar 1916	47,20	45,78	44,01	45,52

12. Fremde Gelder[3])
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März 1916	1 896 966	2 109 216	2 703 459	4 357 824
Februar 1916	1 625 973	1 742 712	1 787 557	1 986 805

13. Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten[4]).
Gold- bzw. Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	Ausweistage 7. Gold %	7. Metall %	15. Gold %	15. Metall %	23. Gold %	23. Metall %	31. Gold %	31. Metall %
März 1916	29,16	29,67	28,66	29,18	27,1[illegible]	27,61	21,68	22,07
Februar 1916	30,40	30,89	30,26	30,79	30,42	30,99	28,77	29,28

14. Wechsel- und Scheckanlage[5])
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März 1916	5 852 541	5 888 466	5 897 876	8 112 764
Februar 1916	5 239 674	5 387 493	5 501 992	5 781 322

15. Bestand an Lombardforderungen
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März 1916	11 966	14 183	11 331	11 647
Februar 1916	18 214	15 248	12 449	15 834

16. Effektenanlage
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März 1916	30 521	31 282	41 956	31 510
Februar 1916	48 358	42 726	33 618	35 755

17. Zusammensetzung der Anlagen[6]).

Monat	Ausweistage 7. in Wechseln u. Schecks	7. Lombardforderung.	7. in Effekten	15. in Wechseln u. Schecks	15. Lombardforderung.	15. in Effekten	23. in Wechseln u. Schecks	23. Lombardforderung.	23. in Effekten	31. in Wechseln u. Schecks	31. Lombardforderung.	31. in Effekten
	Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage											
März 1916	99,28	0,20	0,52	99,23	0,24	0,53	99,10	0,19	0,71	99,47	0,14	0,39
Februar 1916	98,75	0,34	0,91	98,94	0,28	0,78	99,17	0,22	0,61	99,12	0,27	0,61

[1]) Als Barvorrat gilt gemäß § 9 des BankG. der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichs- und (seit August 1914) Darlehnskassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berechnet.

[2]) Die gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs bedeutet: Barbestand gemäss § 17 des Bank-G. — d. i. Metallvorrat sowie Bestand an Reichs- und (seit August 1914) Darlehnskassenscheinen zusammengenommen — in Prozenten des Notenumlaufs.

[3]) Die „fremden Gelder" entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten" des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giroguthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.

[4]) Als „sämtliche täglich fällige Verbindlichkeiten" sind Noten und fremde Gelder zusammengefaßt worden.

[5]) Seit August 1914 enthält diese Anlage auch diskontierte Reichsschatzanweisungen mit einer Verfallzeit von höchstens 3 Monaten. Der Diskontsatz der Reichsbank, der seit dem 1. August 1914 6 % betragen hatte, wurde am 28. Dezember 1914 auf 5 % herabgesetzt.

[6]) Als solche sind zusammengefaßt worden: Die Anlagen in Wechseln und Schecks, Lombardforderungen und Effekten.

Digitized by Google

Badische Bank[1]).

1. Metallbestand[2])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März 1916	6 495 723	6 502 213	6 495 497	6 504 770
Februar 1916	6 486 523	6 500 788	6 502 864	6 501 030

2. Barvorrat[3])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15	23.	31.
März 1916	8 207 018	8 427 882	8 469 210	8 634 278
Februar 1916	8 064 009	7 618 400	8 281 765	7 825 373

3. Notenumlauf
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März 1916	18 133 300	18 421 400	18 266 000	18 588 600
Februar 1916	17 861 100	17 489 600	18 209 600	17 587 200

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
März 1916	35,82	45,26	35,30	45,75	35,56	46,37	34,99	46,45
Februar 1916	36,32	45,15	37,17	43,56	35,71	45,48	36,96	44,49

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—)[4])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März 1916	+ 73 748	+ 6 482	+ 203 210	+ 45 678
Februar 1916	+ 202 909	+ 128 800	+ 72 165	+ 238 173

6. Fremde Gelder
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März 1916	14 717 435	15 428 913	17 546 519	11 331 889
Februar 1916	12 270 490	13 986 139	14 835 136	14 132 033

7. Metall- und Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.
Metallbestand bzw Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31 Metallbestand %	31 Barvorrat %
März 1916	19,77	24,98	19,21	24,90	18,14	23,65	21,74	28,86
Februar 1916	21,53	26,76	20,65	24,20	19,68	25,06	20,50	24,67

8. Wechsel- und Scheckanlage[5])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März 1916	15 878 826	15 915 350	16 878 878	17 405 188
Februar 1916	15 323 386	15 707 951	15 458 355	16 153 424

9. Lombardanlage
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März 1916	7 640 620	7 396 970	7 330 270	6 212 870
Februar 1916	8 112 470	8 101 070	8 860 020	8 320 120

Bayerische Notenbank[1]).

1. Metallbestand[2])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März 1916	29 466 000	29 467 000	29 486 000	29 479 000
Februar 1916	29 468 000	29 485 000	29 502 000	29 480 000

2. Barvorrat[3])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März 1916	37 352 000	37 341 000	38 658 000	36 141 000
Februar 1916	37 716 000	36 745 000	38 554 000	36 668 000

3. Notenumlauf
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März 1916	68 174 000	67 887 000	67 630 000	67 469 000
Februar 1916	67 008 000	67 030 000	67 089 000	67 458 000

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23 Metallbestand %	23 Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
März 1916	43,22	54,79	43,41	55,00	43,60	57,16	43,69	53,57
Februar 1916	43,98	56,29	43,99	54,82	43,97	57,47	43,70	54,36

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—)[4])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15	23.	31.
März 1916	+ 1 178 000	+ 1 454 000	+ 3 028 000	+ 672 000
Februar 1916	+ 2 708 000	+ 1 715 000	+ 3 465 000	+ 1 210 000

6. Fremde Gelder
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März 1916	6 444 000	6 736 000	7 575 000	6 401 000
Februar 1916	6 001 000	6 300 000	6 638 000	5 626 000

7. Metall- und Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Februar 1916	39,49	50,06	39,49	50,04	39,21	51,40	39,91	48,93
März 1916	40,36	51,66	40,21	50,11	40,02	52,29	40,34	50,17

8. Wechsel- und Scheckanlage[5])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31
März 1916	43 504 000	43 828 000	43 909 000	46 346 000
Februar 1916	42 195 000	43 572 000	42 632 000	43 824 000

9. Lombardanlage
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15	23.	31.
März 1916	3 717 000	3 562 000	3 283 000	3 521 000
Februar 1916	3 827 000	4 231 000	3 535 000	3 758 000

Badische Bank.[1]) Die Badische Bank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen Mark. Ihr Reservefonds beträgt 2 250 000 M. [2]) Der Metallvorrat besteht aus kursfähigem deutschen Gelde und Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. gerechnet. [3]) Der Barvorrat setzt sich zusammen aus dem Metallbestand und dem Besitz der Bank an Reichskassenscheinen (der allerdings nur minimal ist) sowie an Noten anderer deutscher Banken. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Badischen Bank beträgt 10 Millionen Mark. [5]) Der Diskontsatz deckt sich mit dem Reichsbankdiskont.

Bayerische Notenbank.[1]) Die Bayerische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 7 500 000 M. Ihr Reservefonds beträgt 3 750 000 M. [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Bayerischen Notenbank beträgt 32 000 000 M. [5]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 5.

Digitized by Google

Sächsische Bank zu Dresden [1]).

1. Metallbestand [2])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März 1916	23 819 500	23 944 474	23 981 894	23 968 480
Februar 1916	24 903 229	24 697 280	24 423 393	23 761 953

2. Barvorrat [3])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März 1916	34 711 566	33 827 966	34 505 876	37 742 640
Februar 1916	37 251 627	40 053 505	38 834 869	34 490 057

3. Notenumlauf
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März 1916	33 274 600	34 900 300	35 887 800	41 068 900
Februar 1916	32 935 300	34 428 409	34 536 100	35 128 300

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand bzw Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
März 1916	71,58	104,32	68,61	96,93	66,82	96,15	58,36	91,90
Februar 1916	75,61	113,11	71,74	116,34	70,72	112,45	67,64	98,18

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—) [4])
in M.

Monat	Ausweistage 7	15.	23.	31.
März 1916	+ 18 207 966	+ 15 698 666	+ 15 389 076	+ 13 444 740
Februar 1916	+ 21 087 327	+ 22 396 105	+ 21 069 769	+ 16 132 757

6. Fremde Gelder
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März 1916	28 930 246	28 424 125	28 738 093	30 888 388
Februar 1916	27 246 289	27 395 328	26 944 163	22 934 448

7. Metall- u. Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23 Metallbestand %	23 Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
März 1916	38,29	55,80	37,81	53,42	37,11	53,39	33,31	52,45
Februar 1916	41,38	61,90	39,95	64,79	39,73	63,17	40,92	59,40

8. Wechsel- und Scheckanlage [5])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15	23.	31.
März 1916	30 026 524	30 499 497	30 686 511	37 101 520
Februar 1916	29 927 056	29 066 800	28 484 196	28 389 486

9. Lombardanlage
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März 1916	38 618 840	38 286 430	38 364 880	33 300 920
Februar 1916	37 310 550	37 450 190	39 054 620	39 185 800

Württembergische Notenbank [1]).

1. Metallbestand [2])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März 1916	9 963 257	9 975 733	9 991 225	9 949 193
Februar 1916	9 975 705	9 966 859	9 973 599	9 973 924

2. Barvorrat [3])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März 1916	16 932 300	16 383 785	17 317 225	15 909 157
Februar 1916	16 310 892	15 921 526	16 875 211	16 309 028

3. Notenumlauf
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März 1916	23 617 700	23 779 200	24 101 000	24 112 900
Februar 1916	23 245 200	23 570 600	23 678 600	23 643 000

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
März 1916	42,19	71,69	41,95	68,90	41,46	71,85	41,26	65,98
Februar 1916	42,92	70,17	42,29	67,55	42,12	71,27	42,19	68,98

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—) [4])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März 1916	+ 3 314 600	+ 2 604 585	+ 3 216 225	+ 1 796 257
Februar 1916	+ 3 065 692	+ 2 350 926	+ 3 196 611	+ 2 666 028

6. Fremde Gelder
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März 1916	26 786 050	30 294 686	31 169 323	21 600 054
Februar 1916	28 812 976	27 774 158	30 849 166	27 068 415

7. Metall- u. Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.
Metallbestand bezw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
März 1916	19,77	33,59	18,45	30,30	18,08	31,33	21,76	34,80
Februar 1916	19,16	31,33	19,41	31,01	18,29	30,95	19,67	32,16

8. Wechsel- und Scheckanlage [5])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März 1916	17 666 165	17 693 714	18 345 159	18 812 581
Februar 1916	16 867 994	17 520 866	18 872 463	19 454 595

9. Lombardanlage
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März 1916	14 909 939	15 380 119	15 548 731	15 146 120
Februar 1916	15 068 465	15 369 139	15 446 139	15 961 896

Sächsische Bank zu Dresden. [1]) Die Sächsische Bank besitzt ein Grundkapital von 30 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 7 500 000 M. [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Sächsischen Bank beträgt 16 771 000 M. [5]) Der Diskontsatz der Sächsischen Bank beträgt seit dem 23. Dezember 1914 5 %.

Württembergische Notenbank. [1]) Die Württembergische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 1 772 905 M. [2]—5]) Wie bei der Badischen Bank, vgl. daselbst Anmerkungen 2—5.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis vom 1. Oktober 1915 an 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Str. 38, zu richten.

Herausgegeben von **Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,**
unter Mitwirkung von:
Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove, M. d. R.**, Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. **Dürlinger**, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich**, Staatsminister, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a D. Dr. **Friedrich Schwartz**, Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:
Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 411), einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XV. Jahrgang. **Berlin, 1. Mai 1916.** **Nummer 15.**

Inhalts-Verzeichnis.

Das Reichsschuldbuch.
Von Dr. jur. et. phil. Hans Lessing-Berlin.

Zusammenhänge der Besteuerung.
Von dem Senatspräsidenten des preußischen Oberverwaltungsgerichts, Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat Dr. jur. G. Strutz (Schluß).

Valutasorgen.
Von Dr. Otto Heyn, Nürnberg.

Gerichtliche Entscheidungen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Statistischer Teil.
Das Notendepartement der Société Générale de Belgique im ersten Vierteljahr 1916.
Die Bank von England im achten Monat des zweiten Kriegsjahres (März 1916).

Das Reichsschuldbuch.

Von Dr. jur. et phil. **Hans Lessing**, Berlin.

Die Einrichtung des Reichsschuldbuchs geht auf das Jahr 1891 zurück. Die Eintragungen sind seit seiner Einführung in ständigem Steigen begriffen. Während am 31. März 1893 die Ziffer der Eintragungen 84 067 400 M. betrug, erreichten diese am 31. März 1895 schon eine Summe von 186 137 200 M., um bis zum 31. März 1905 auf 407 258 300 Mark und bis zum 31. März 1910 auf 848 568 300 M. anzuwachsen. Am Anfang des Jahres 1914 waren 29 035 Konten über zusammen 1 391 193 600 M. vorhanden.

Eine gewaltige Mehrung der Eintragungen haben die Kriegsanleihen im Gefolge. Das Gesamtergebnis der Kriegsanleihe des Jahres 1914 war — nach der Anleihedenkschrift 1915 Reichstagsdrucksache Nr. 165 — 4,49 Milliarden. Die Schuldverschreibungen beliefen sich hierbei auf 3 491 861 900 M. und hiervon wurden 1 213 297 900 M., also rund 35 pCt. der eintragungsfähigen Schuldverschreibungen, für das Reichsschuldbuch gezeichnet. Die 2. Kriegsanleihe erbrachte 1 682 344 400 M. Schuldbuchzeichnungen, somit rund 20 pCt. der eintragungsfähigen 8 330 460 800 M. Schuldverschreibungen bei 9,106 Milliarden Gesamtresultat. Die 3. Kriegsanleihe ergab — abgesehen von Feld- und Auslandszeichnungen — ein Gesamtresultat von 12 106 993 700 Mark und hiervon waren rund 18 pCt. gleich 2 170 513 700M. Schuldbuchzeichnungen. Bei der 4. Kriegsanleihe sind — nach Pressemeldungen — rund 22 pCt. Schuldbucheintragungen, nämlich 1,999 Milliarden von 9,105 Milliarden eintragungsfähiger Reichsanleihe bei 10,667 Milliarden Gesamtresultat gezeichnet worden.

Die Eintragung in das Reichsschuldbuch ist demnach für annähernd den vierten Teil aller eintragungsfähigen Zeichnungen auf Kriegsanleihe begehrt worden und die Ziffer der Reichsschuldbucheintragungen wird damit auf über acht Milliarden ansteigen.

Aus den vorstehend genannten Summen ergibt sich, daß die Kenntnis der privatwirtschaftlichen, aber auch der volks- und staatswirtschaftlichen Bedeutung des Reichsschuldbuches in weitesten Kreisen des deutschen Kapitalistenpublikums Wurzel gefaßt hat und dort bodenbeständig geworden ist. Diese außerordentliche Entwickelung der Eintragungen und damit die Erwägung, daß Einzelfragen des Reichsschuldbuchrechts in Zukunft noch häufiger als bisher die an diesem Verkehr interessierten Kreise beschäftigen werden, gab auch die Anregung, die Grundsätze des Reichsschuldbuchgesetzes in dieser Zeitschrift einer zusammenfassenden Erörterung zu unterziehen.

I.

1. Das Reichsschuldbuchgesetz vom 31. Mai 1891 (Reichsgesetzbl. S. 321) ist am 1. April 1892 in Kraft getreten. Es hat sodann durch Art. 50 des Einführungsgesetzes zum BGB., durch § 188 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 20. Mai 1898 und später durch Gesetz vom 28. Juni 1904 (Reichsgesetzblatt S. 251) Aenderungen erfahren. Die gegenwärtige

Digitized by Google

Fassung erhielt das Gesetz nach den einschneidenden Neuerungen des Reichsgesetzes vom 6. Mai 1910 (Reichsgesetzblatt S. 665) durch die Reichskanzler-Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 840). Die zum Reichsschuldbuchgesetz ergangenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 2. Juni 1910 finden sich im Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1910 S. 218[1]).

2. Das Reichsschuldbuch ist dem Preußischen Staatsschuldbuch nachgebildet.

In Preußen ist seit dem Edikt über die Finanzen des Staates vom 27. Oktober 1810 bei der Verbriefung preußischer Staatsschulden das System der Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber festgehalten worden. In anderen Ländern, z. B. England, Frankreich, besteht im Gegensatz dazu das System des Staatsschuldbuches, in dem Sinne, daß die gesamte fundierte Staatsschuld in dieses Buch eingetragen werden muß, daß Eintragungen in das Buch nur auf Grund spezieller Gesetze erfolgen dürfen und daß erst durch die Eintragung die Belastung des Staatsvermögens mit der Schuld erfolgt. Bei diesem reinen Staatsschuldbuchsystem erhält also der Gläubiger im Regelfalle eine Schuldverschreibung überhaupt nicht, der Nominalbetrag der Schuld wird auf seinen Namen eingetragen. Allerdings kann auch bei diesem System der Gläubiger auf seinen Antrag Schuldverschreibungen, und zwar solche auf den Namen wie auf den Inhaber erhalten, meist sogar mit der Möglichkeit des unbeschränkten Tausches von Inhaberpapieren in Namenspapiere und von Namenspapieren in Inhaberpapiere. Im Hinblick auf die Erfahrungen, welche diese anderen Länder mit der Einführung des Staatsschuldbuches bzw. von Namensobligationen gemacht hatten und im Interesse der Sicherung der Staatsgläubiger in Preußen, wurde im Preußischen Abgeordnetenhause im Jahre 1881 die Ausgabe von Staatspapieren auf den Namen angeregt. Dieser Anregung wurde zwar eine Folge nicht gegeben, aber das Preußische Gesetz vom 20. Juli 1883 betr. das Staatsschuldbuch nahm den Gedanken auf, die Gläubiger des Staates gegen den zufälligen Verlust des Forderungsrechtes zu sichern und diese Sicherung fand das Gesetz darin, daß die Forderung des Gläubigers auch ohne den Besitz einer Schuldurkunde, lediglich durch die Eintragung in ein zu diesem Zwecke zu haltendes Schuldbuch anerkannt wird. Der Modus der Begebung von Staatsschulden, d. i. die Ausgabe auf den Inhaber lautender Staatsschuldverschreibungen, sollte durch das preußische Gesetz von 1883 in keiner Weise geändert werden, nur die Möglichkeit der Umwandlung einer Staatsschuldverschreibung in eine Schuldbuchforderung auf Antrag war zugelassen. Unter Festhaltung dieses Grundgedankens ist in Preußen das Staatsschuldbuchwesen nach Maßgabe des oben erwähnten, durch die Novellen vom 24. Juli 1904 und 22. Mai 1910 verbesserten Gesetzes von 1883 weiter entwickelt und ausgebaut worden.

Auch andere deutsche Bundesstaaten haben das Staatsschuldbuch eingeführt, zuletzt Bayern (Ges. vom 20. Juli 1912), vorher Sachsen (Ges. vom $\frac{25.\ \text{April}\ 1884}{11.\ \text{Juni}\ 1906}$), Hessen (Ges. v. 27. März 1898), Sachsen-Weimar (Ges. v. 20. Januar 1900), Sachsen-Coburg-Gotha (Gesetz vom $\frac{30.\ \text{September}\ 1903}{17.\ \text{März}\ 1905}$), Lübeck (Ges. v. 24. November 1909), Bremen (Ges. v. 24. April 1910), Hamburg (Ges. v. 14. April 1902). Elsaß-Lothringen (Ges. v. $\frac{24.\ \text{März}\ 1881}{19.\ \text{Juni}\ 1901}$).[2])

II.

Bei der Betrachtung der Entstehung einer Buchforderung an das Reich ist davon auszugehen, daß in gleicher Weise wie in Preußen, auch für die fundierten Schulden des Deutschen Reiches der formellen Begründung nach das System der Briefschulden besteht. Die Reichsanleihen sind grundsätzlich Inhaber-Schuldverschreibungen, nicht Buchschulden, nicht Namenspapiere und das Reichsschuldbuchgesetz vom Jahre 1891 wollte an diesem Prinzip nichts ändern. Es ermöglichte aber den Inhabern von Reichsschuldverschreibungen den Besitz des Forderungsrechtes gegen das Reich von dem Besitz einer über die Forderung ausgestellten Urkunde gänzlich loszulösen und die Befugnis zur Zinserhebung lediglich an die Eintragung in das Schuldbuch zu knüpfen. Diesen auf der wirtschaftlichen Erwägung der Sicherung des Gläubigers beruhenden Gedanken verwirklicht das Gesetz durch die Bestimmung, „daß Schuldverschreibungen der Reichsanleihen in Buchschulden des Reichs auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt werden können". „Die Umwandlung erfolgt gegen Einlieferung zum Umlauf brauchbarer Reichsschuldverschreibungen durch Eintragung in das bei der Reichsschuldenverwaltung zu führende Reichsschuldbuch." (§ 1). „Mit der Eintragung erlöschen die Rechte des Inhabers an den eingelieferten Schuldverschreibungen" (§ 6).

1. Die Rechte des Inhabers an den eingelieferten Schuldverschreibungen erlöschen, an ihrer Stelle erhebt sich das Recht aus der nunmehr buchmäßig festgelegten Forderung. Dieses Recht hat fortan lediglich die Eintragung nach Form und Inhalt als Grundlage, kein Beweisdokument über die eingetragene Schuld ist nebenher vorhanden. Die Benachrichtigung, welche dem Gläubiger über die Eintragung zugeht, gilt nicht als eine über die Forderung ausgestellte Verschreibung (§ 19), sie hat nur den Zweck, die Beteiligten von der erfolgten Eintragung in Kenntnis zu setzen, ohne etwa Träger der Schuld zu sein. Der Verlust dieser Benachrichtigung ist daher rechtlich bedeutungslos, und ihr Vorhandensein beweist nicht das Bestehen der Buchschuld, dies um so weniger, als auch bei Löschung der Schuld die Benachrichtigung nicht zurückverlangt wird. Hierauf besonders hinzuweisen, ist für die Praxis wichtig. Wie im Grundbuchrecht die Buchhypothek vom Gläubiger erworben wird, ohne daß die Hypothekenrechte des

[1]) Ein Abdruck des Gesetzes ist in der Reclam-Sammlung Nr. 4692/3 (Bankwesen) enthalten. Die Guttentag-Ausgabe von Mücke, „Die Gesetze betreffend das Preußische Staatsschuldbuch und das Reichsschuldbuch" vom Jahre 1902 ist nur noch von Interesse, insoweit die Materialien für die ursprünglichen Gesetze wiedergegeben sind. Vgl. im übrigen Schanz, Artikel „Staatsschuldbuch" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften 3. Aufl., ferner Benkard, „Die Rechtsverhältnisse der Staatsschuldbuchgläubiger unter Berücksichtigung des neuen preußischen Gesetzentwurfs" im Bank-Archiv IX 1909/10 Seite 217 ff. Die Begründung der Novelle zum Reichsschuldbuchgesetz von 1910 ist in der Reichstagsdrucksache Nr. 386 (12. Legisl.-Periode II. Session 1909/10) enthalten. Das von der Reichsschuldenverwaltung (Schuldbuchangelegenheit) unentgeltlich zu beziehende Heft (1914): „Amtliche Nachrichten über das Deutsche Reichsschuldbuch" enthält Beispiele für den Erwerb einer Schuldbuchforderung, Erläuterungen der Anträge usw., Formulare sowie Verzeichnisse der mitwirkenden Dienststellen.

[2]) Ueber die frühere Außerkurssetzung von Inhaberpapieren durch einseitigen Vermerk seitens des Inhabers, über die Umschreibung auf den Namen eines bestimmten Berechtigten und über die sogen. Vinkulierung, ferner über das gegenwärtig geltende Recht der Umschreibung von Inhaberpapieren auf den Namen des Berechtigten vgl. Staudingers Kommentar zu § 806 BGB. Ueber Kommunalschuldbücher vgl. den Artikel „Stadtschuldbuch" von Schanz im Handwörterbuch der Staatswissenschaften und ferner Gerling, System und Technik der Kommunalschuldbücher in den Annalen des Deutschen Reiches 1913 S. 161 ff.

Digitized by Google

Gläubigers in einer Urkunde zur Verbriefung oder sonst zum Ausdruck gelangen, so wird auch bei der Reichsschuldbuchforderung die eingeschriebene Forderung von der Schuldurkunde losgelöst und in diesem Sinne wird ein abstraktes Rechtsverhältnis begründet. Der eben erwähnte Hinweis auf die Buchhypothek beschränkt sich aber auf die Art der Entstehung des Rechtsverhältnisses und wird keineswegs darüber hinaus zu einem Vergleich des Reichsschuldbuches mit dem Grundbuch, wenn auch der Grundbuchrichter auf dem Gebiete des Grundbuchwesens nach gleich strengen Grundsätzen und auf gleich formeller Grundlage zu verfahren hat, wie die Schuldbuchverwaltung. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, daß die Rechtsgrundsätze des bürgerlichen Rechts über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs und den guten Glauben beim Erwerb von einem Nichtberechtigten (§§ 892, 932 ff. BGB.) — von einer noch unten zu besprechenden Ausnahme abgesehen — im Schuldbuchverkehr nicht in Frage kommen. Während beim Grundbuch der gute Glaube des Erwerbers den Mangel des Rechts in der Person des eingetragenen Rechtsurhebers überwindet, wenn das Recht überhaupt nicht besteht oder einem anderen zusteht, wird beim Reichsschuldbuch durch die Eintragung an der wahren Rechtslage und dem entsprechenden Erwerbe nichts geändert. Wer also eine im Reichsschuldbuch eingetragene Forderung vom bloßen Buchgläubiger erwirbt, wird nun noch nicht deshalb Gläubiger, weil er gutgläubig den eingetragenen Zedenten als den Gläubiger angesehen oder an seine Verfügungsbefugnis geglaubt hat. Es besteht also kein öffentlicher Glaube des Reichsschuldbuchs[3]). Auch im übrigen fehlen Vergleichsmomente für Grundbuch und Schuldbuch, denn bei dem Grundbuch steht der Hypothekengläubiger einer richterlichen Behörde gegenüber, zu der grundsätzlich keinerlei Rechtsbeziehungen hinüberleiten, während der Gläubiger einer Reichsschuldbuchforderung seinem Schuldner selbst, nämlich dem Reiche, gegenübersteht, auf dem Boden der allgemeinen Rechtsgrundsätze des Privatrechts, dem beide Teile auf diesem Gebiete gleichmäßig unterworfen sind.

Die durch die Eintragung begründeten Buchrechte des Gläubigers lösen zweierlei Ansprüche privatrechtlicher Natur gegen das Reich aus, einerseits den Anspruch auf Wiederausreichung von Anleihestücken, andererseits den Anspruch auf Zahlung der Zinsen, und zwar zu den Terminen, zu welchen die eingelieferten Zinsscheine fällig waren. Es ist wichtig hervorzuheben, daß der ersterwähnte Hauptanspruch — abgesehen vom Falle der Kündigung einer Anleihe (§ 21) — kein Geldanspruch ist, so daß bei Löschung der Schuldbuchforderung Fragen des Einzahlungskurses oder überhaupt Kursfragen vollkommen ausscheiden: der Anspruch geht auf Leistung einer körperlichen Sache, erschöpft sich also in der Ausreichung von entsprechenden Reichsanleiheschuldverschreibungen, d. h. von Schuldverschreibungen zu gleichem Zinssatz und Nennwert nebst laufenden Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen, zu deren Anfertigung die Reichsschuldenverwaltung durch § 8 Abs. 3 des Gesetzes generell ermächtigt ist[4]). Aus dieser Formulierung der aus der Eintragung erfließenden Rechte ergibt sich auch das Gepräge der Rechtsvorgänge. Für die juristische Konstruktion scheidet zunächst die Annahme etwa eines Verwahrungsantrages bzw. einer dem Bankdepot ähnlichen Einrichtung (depositum irregulare § 700 BGB.) aus, weil der Gläubiger ja gerade den völligen Untergang der eingereichten Stücke (§ 6, § 27 Ziff. 2) und die Entstehung einer abstrakten Forderung bezweckt. Auch ein neues Darlehensgeschäft (Novation) liegt nicht vor, denn zwischen dem Reiche und dem Gläubiger bestand das grundlegende Schuldverhältnis schon bei der Einreichung der Papiere, nur in der anderen Form der Inhaberschuldverschreibung. Es handelt sich demgemäß bei der Begründung einer Schuldbuchforderung um eine Aenderung des Inhaltes des Schuldverhältnisses im Sinne des § 305 BGB., bewirkt nach Maßgabe der Bestimmungen des Reichsschuldbuchgesetzes.

2. Das Reichsschuldbuchgesetz beruhte, wie erwähnt, auf dem Gedanken, dem Gläubiger gegen Einlieferung und Vernichtung von Inhaberschuldverschreibungen des Reiches einen unverbrieften, auf seinen Namen lautenden, in den Büchern des Schuldners, also des Reiches, eingetragenen persönlichen Anspruch zu gewähren, und zwar einen Anspruch auf Zinsen und auf Aushändigung eines Inhaberpapieres zu gleichem Nennwert nebst Zubehör. Nach den Vorschriften des Gesetzes von 1891 mußten daher bei Neuemissionen auch für die Schuldbuchzeichnungen Stücke hergestellt und der Reichsschuldenverwaltung eingereicht werden, da sie ja nach dem Gesetz Eintragungen in das Schuldbuch nur gegen Lieferung von später zu vernichtenden Schuldverschreibungen vornehmen durfte. Schon bei der Beratung des Staatsschuldbuchgesetzes in Preußen im Jahre 1883 war unter Hinweis auf die für den Staat wie für die Gläubiger eintretenden Ersparnisse und Vorteile angeregt worden, bei Begebung neuer Anleihen auch die Eintragung von Buchschulden unmittelbar gegen Einzahlung des dem Emissionskurs entsprechenden Barbetrages zu gestatten. Auf diese Anregung kam Preußen jedoch erst 1910 zurück, und auch das Reich ließ erst durch das Abänderungsgesetz zur Reichsschuldbuchordnung vom 6. Mai 1910 in Uebereinstimmung mit dem preußischen Vorgang die Buchschuldeintragung auf Grund einer Barzahlung zu. (§ 2.)

Seit dem 15. Juni 1910, dem Tage des Inkrafttretens des Reichsschuldbuchgesetzes vom 6. Mai 1910, bis zum 30. September 1915, sind nach der schon oben zitierten Anleihe-Denkschrift S. 5, insgesamt Buchschulden des Reiches im Nennbetrag von 158 133 300 M. durch Barzahlung begründet worden. Es entfallen hiervon auf die fünfprozentige Reichsschuld — ohne die Kriegsanleihen — 35 780 200 M., auf die vierprozentige Reichsschuld 75 807 400 M., auf die dreieinhalbprozentige Reichsschuld 33 878 900 M., und auf die dreiprozentige Reichsschuld 12 666 800 M.

Die Begründung von Buchschulden durch Barzahlung ist, wie schon hieraus hervorgeht, nicht auf Emissionen beschränkt, sondern kann auch außerhalb derselben stattfinden. Auch außerhalb von Emissionen kann die Eintragung von Buchschulden naturgemäß, wie die Ausgabe von Schuldverschreibungen, nur für Rechnung von reichsgesetzlich bewilligten, noch offenen Anleihekrediten erfolgen; zur Entgegennahme solcher Einzahlungen für Rechnung des Reiches mußte daher eine Zentralstelle bestimmt werden, um kontrollieren zu können, ob die offenen Kredite noch nicht erschöpft sind. Als solche Zentralstelle ist die Reichsbank bestimmt, bei der die Begründung von Buchschulden gegen Barzahlung zentralisiert ist. Ein Recht auf die Annahme der Barzahlung zur Buchschuldbegründung besteht nicht, diese erfolgt lediglich nach freiem Ermessen des Reiches; andernfalls würde das Reich ja z. B. gezwungen sein, auch dann Buchschulden gegen Barzahlung zu begründen, wenn eine Schuldeneingehung nach der Lage seiner Geldverhältnisse nicht erforderlich oder wegen niedrigen

[3]) Vgl. auch Breit, Bankgesetz Seite 202.

[4]) Im Falle der Kündigung einer der Reichsanleihen sind die betreffenden eingetragenen Gläubiger schriftlich zu benachrichtigen. Die Wirksamkeit der Kündigung ist jedoch von dieser Benachrichtigung nicht abhängig. (§ 21.) Der Anspruch an die Reichsschuldenverwaltung auf Zahlung der gekündigten und zur Rückzahlung fälligen Reichsanleihe ist ein Geldanspruch des Gläubigers in Höhe des Nennwertes der für ihn im Reichsschuldbuch eingetragenen Forderung.

Digitized by Google

Kursstandes unvorteilhaft wäre. Die Bareinzahlung steht praktisch dem Tageskurse der 3, 3½, 4 oder 5 prozentigen Reichsanleihe gleich. Die Zinsverrechnung erfolgt wie bei Schuldverschreibungen, da ja nach dem System des Gesetzes dem Gläubiger das Recht zusteht, die eingetragene Buchschuld gegen Ausreichung von Schuldverschreibungen wieder löschen zu lassen. Daher muß auch die Barzahlung sich im Rahmen darstellbarer Beträge der Reichsschuldverschreibungen halten.

Die Bareinzahlung geschieht an die Reichsbank-Hauptkasse zu Eigentum des Reiches, so daß dem letzteren sofort die eingezahlten Summen zur Verfügung stehen. Zur Berechnung des ausmachenden Betrages genügt der Reichsbank-Hauptkasse die Angabe von Nennbetrag, Zinssatz und Zinstermin der einzutragenden Schuld. Die übrigen auf die Eintragung bezüglichen Angaben (Bezeichnung des Gläubigers, Zinszahlung usw.) können dem Antrage an die Reichsschuldenverwaltung vorbehalten werden. Die Reichsbank-Hauptkasse erteilt über die Einzahlung eine Bescheinigung, die dem Einzahler zur Weiterreichung an die Reichsschuldenverwaltung ausgehändigt wird. Dieser kann auch die unmittelbare Einreichung durch die Reichsbank veranlassen, insbesondere kann er gleichzeitig den an die Reichsschuldenverwaltung gerichteten Antrag — ev. in geschlossenem Umschlag — beifügen und somit zum Ausdruck bringen, daß die Reichsbank Bescheinigung und Antrag zugleich an die Reichsschuldenverwaltung übermitteln solle. Die Banken und Bankiers sind mit Hilfe der Bescheinigung auch in der Lage, die Eintragungen für ihre Kundschaft selbst zu vermitteln, ohne der Reichsbank den Namen des Kunden oder die näheren Umstände bekannt zu geben. Die von der Reichsbank-Hauptkasse über die geleistete Bareinzahlung erteilte Bescheinigung ist ihrer rechtlichen Natur und Bedeutung nach lediglich eine Quittung (§ 368 BGB., abw. Benkard a. a. O. S. 218). Sie ist nur eine Beweisurkunde, die auch als solche mit der Eintragung ihre Bedeutung verliert (§ 6). Eine Buchschuld oder Anleiheschuld des Reiches ist vor der Eintragung nicht vorhanden. Auch nach geleisteter Bareinzahlung kann sich der Begründung der Buchschuld z. B. weil der Antragsteller nach dem Schuldbuchgesetz nicht eintragungsfähig ist (§ 5), ein Hindernis entgegenstellen. Der Einzahler kann dann nach allgemeinen Rechtsregeln die zum Zwecke des Eintritts eines Erfolges, nämlich der Begründung einer Buchforderung, geleistete Geldsumme, wegen Nichteintritts des Erfolges zurückfordern, und zwar nebst den etwa davon gezogenen Nutzungen (§ 812 ff BGB.), d. h. mit Zinsen. Anleihezinsen kommen nach Vorstehendem nicht in Frage, weil ja eine Anleiheschuld nicht entstanden ist. Das Gesetz (§ 2 Abs. 3) trifft daher hinsichtlich des Zinssatzes Vorsorge. Die Reichsschuldenverwaltung hat in diesem Falle Zinsen zu dem in Berlin für hinterlegte Gelder maßgebenden Zinssatz zu vergüten, das sind z. Z. 2½ pCt. nach den einschlägigen preußischen Vorschriften.

Bei der Begebung von Reichsanleihen — vor den Kriegsanleihen — ist im Regelfalle nach der Emissionstechnik der Reichsfinanzverwaltung der gesamte Betrag der Reichsanleihe durch Vertrag an die Reichsbank und deren Konsorten verkauft worden. Die Reichsfinanzverwaltung verpflichtete sich dabei regelmäßig, für die in das Schuldbuch einzutragenden Beträge eine besondere Vergütung auf den Kaufpreis (20 Pf. von 100 M. Nennbetrag) zu leisten. Die Begründung der Buchschuld in Höhe der Buchschuldzeichnungen erfolgte nach durchgeführter öffentlicher Zeichnung durch die Reichsbank gemäß § 2 des Reichsschuldbuchgesetzes ohne Umwandlung von Schuldverschreibungen, auf Grund von Bareinzahlungen seitens der Reichsbank und der Reichskanzler bestimmte dann, daß nur für die Restsumme der begebenen Anleihe Schuldverschreibungen mit Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen ausgefertigt werden. Bei den Kriegsanleihen ist von der Begebung an ein Bankenkonsortium abgesehen worden; die Anleihen wurden für Rechnung des Reiches durch die Reichsbank dem Publikum unmittelbar angeboten. Der Schuldbuchzeichner erwarb hierbei von der Reichsbank einen bestimmten Betrag der Reichsanleihe mit der Vereinbarung der Eintragung des zugeteilten Anleihebetrages in das Reichsschuldbuch. Die Reichsbank als Zeichnungsstelle stellt der Reichsschuldenverwaltung den auf den einzelnen Schuldbuchzeichner entfallenden Betrag der Reichsanleihe mit entsprechendem Zinslauf zur Verfügung, verrechnet aber naturgemäß mit der Reichsschuldenverwaltung nicht etwa definitive Stücke, sondern begründet gemäß § 2 des Reichsschuldbuchgesetzes im Wege der Bareinzahlung die gezeichnete Schuldbuchforderung. Gegenstand des Kaufvertrages ist sowohl bei der Zeichnung von Schuldverschreibungen wie bei der Zeichnung zur Begründung einer Schuldbuchforderung in gleicher Weise eine Forderung an das Reich (Reichsanleihe), aber der Form nach ist die Forderung an das Reich in beiden Fällen verschieden, so daß infolge der getroffenen Nebenabreden die Zeichnung zur Begründung einer Schuldbuchforderung auf ein von der Zeichnung auf Schuldverschreibungen verschiedenes Kaufobjekt abzielt. Der tatsächliche Preisunterschied zwischen beiden Arten von Zeichnungen macht dies besonders deutlich. Diese Erwägungen führen zu praktischen Konsequenzen. Zunächst zu der, daß derjenige, der in das Reichsschuldbuch einzutragende Reichsanleihe gezeichnet hat, auch vertraglich verpflichtet ist, die zur Erreichung des Erfolges notwendigen Erfolgshandlungen vorzunehmen, daß er also neben der Zahlungsverpflichtung gebunden ist, alle Formalitäten zu regeln, die für die Begründung der Schuldbuchforderung notwendig sind, d. h. den erforderlichen formgerechten Antrag zu stellen. Auf die Stellung des Antrages kann der Zeichner verklagt werden. Weiter folgt aus dem Obigen, daß der Zeichner der in das Schuldbuch einzutragenden Reichsanleihe nicht einseitig von dieser Zeichnung zurücktreten und statt der Buchforderung an das Reich — unter Verzicht auf die für Schuldbucheintragungen vorgesehene Vergütung von zwanzig Pfennigen auf hundert Mark Nennbetrag-Wertpapiere von der Zeichnungsstelle verlangen kann.

Nach den Grundlinien des Gesetzes können nur vollgezahlte Anleihebeträge in das Reichsschuldbuch eingetragen werden. Daher kann auch die Reichsbank der Reichsschuldenverwaltung die in das Reichsschuldbuch einzutragende Reichsanleihe erst nach geleisteter Vollzahlung durch die Zeichner zur Verfügung stellen. Die für Kriegsanleihen vom Reichsbankdirektorium ausgestellten Zwischenscheine (Interimsscheine) können nicht zur Einreichung an die Reichsschuldenverwaltung zur Begründung einer Schuldbuchforderung verwendet werden. Denn die eingereichten Urkunden sind nach Eintragung der in ihnen verbrieften Forderungen zu vernichten; nach Vernichtung der Interimsscheine blieben aber die endgültigen Stücke bestehen. Mit dem Umtauschgeschäft selbst kann die Schuldbuchverwaltung nicht befaßt werden.

III.

Die weitere Betrachtung des Reichsschuldbuchgesetzes ergibt, daß sich bei der Ausgestaltung und Durchführung des Instituts des Reichsschuldbuchs Rechtsnormen des öffentlichen Rechts sowohl als solche des Privatrechts begegnen. Dabei läßt sich nicht durchweg die Grenze bestimmen, welche Vorschriften überwiegend privatrechtlicher oder welche überwiegend öffentlich-rechtlicher Natur sind, denn auch die privatrechtlichen Regeln des Gesetzes sind von öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten durchzogen. Das erhellt ohne weiteres aus der Tatsache, daß der eine Kontrahent das Reich ist, das durch eine Behörde, nämlich durch die Reichs-

Digitized by Google

schuldenverwaltung — unter dieser Bezeichnung ist die Verwaltung der Reichsanleihe bis auf weiteres der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen (§ 9 der Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900) — dem Gläubiger gegenüber vertreten wird. Aus dieser öffentlich-rechtlichen Stellung der einen Vertragspartei ergibt sich weiter, daß das Reich für die Begründung von Buchschulden gegen Einreichung von Schuldverschreibungen — nicht bei Bareinzahlungen — dem Kontrahierungszwange unterliegt. Die Gläubiger sind berechtigt, die Eintragung zu fordern, wenn den gesetzlichen Erfordernissen voll genügt ist; und diesem Anspruch ist notfalls der Rechtsweg vor den Gerichten eröffnet, und zwar von den ordentlichen Gerichten, da Vorschriften über die Zuständigkeit besonderer Gerichte oder der Verwaltungsgerichte nicht bestehen. (Gerichtsverfassungsgesetz § 13, Benkard a. a. O. S. 219.)

Im Bankverkehr werden durch Vereinbarung allgemeiner Geschäftsbedingungen im voraus die Vertragsgrundsätze festgelegt, welche, von späterer besonderer Abmachung im Einzelfalle abgesehen, allen zukünftigen Geschäften unter den in Geschäftsverbindung stehenden Kontrahenten zugrunde zu legen sind, Bestimmungen, die dann kraft der ursprünglichen Vereinbarung Vertragsinhalt aller zukünftigen Abschlüsse werden sollen. Für die Verträge, welche zwischen dem Reiche und dem Gläubiger hinsichtlich der Schuldbucheintragungen zustande kommen sollen, bereitet das Schuldbuchgesetz im voraus die Rechtsbasis. Das Gesetz enthält die Normativbestimmungen für die sämtlichen Verträge, die infolge der formellen Gesetzeskraft für den Gläubiger wie für das Reich in gleicher Weise verbindlich sind und zwar ist der gesamte Inhalt der von der Reichsschuldenverwaltung abzuschließenden Verträge durch das Gesetz allgemein vorgezeichnet, so daß er in jedem einzelnen Falle ohne Abweichung und deshalb auch ohne besondere oder ausdrückliche Erklärung als vereinbart anzusehen ist. Der Unterschied besteht aber gegenüber privaten Geschäftsbedingungen darin, daß hier besondere Abmachungen für den einzelnen Fall als ausgeschlossen zu erachten sind. Die Reichsschuldbuchverwaltung kann keine anderen Bedingungen stellen, als das Gesetz vorschreibt, weder leichtere noch schwerere, so wenig wie der Gläubiger Buchforderungen mit anderem als dem gesetzlichen Inhalt erwerben kann (vgl. Laband, Staatsrecht Bd. II S. 178, Benkard a. a. O. S. 219).

Das Gesetz geht davon aus, daß das rechtliche Band zwischen dem Gläubiger und dem Reiche nur durch einen Antrag des Berechtigten geknüpft werden kann, daß also grundsätzlich die Reichsschuldenverwaltung nicht von Amts wegen in Tätigkeit tritt. Bei der Eintragung einer Buchschuld kann Antragsteller der Inhaber der Schuldverschreibungen, d. h. der Einlieferer der Obligationen, bei der Barzahlung der Zahlende selbst oder die Reichsbankhauptkasse sein (§ 4.) Vom Antragsteller ist bei der Eintragung aber scharf zu unterscheiden derjenige, zu dessen Gunsten die Buchforderung begründet werden soll, also derjenige, der, nach dem Antrage, Gläubiger der Schuldbuchforderung werden soll. Als Gläubiger können nach § 5 physische und juristische Personen und Handelsfirmen, sowohl inländische als ausländische, eingetragen werden, ferner deutsche eingetragene Genossenschaften und eingeschriebene Hilfskassen, endlich Stifungen, Anstalten, Familien-Fideikommisse und ähnliche Vermögensmassen des In- und Auslandes, wenn die Verwaltung von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt oder die Verfügungsbefugnis des Vertreters der Reichsschuldenverwaltung durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachgewiesen wird (§ 5). Aus dieser Umschreibung des Kreises der eintragungsfähigen Gläubiger ist ersichtlich, daß das Rechtsverhältnis zwischen Gläubiger und Reich aufs einfachste und klarste unter tunlichster Einschränkung der eigenen verantwortlichen Prüfung der Reichsschuldenverwaltung begründet werden soll. Daher ist auch die Eintragung kollektiv Berechtigter nicht vorgesehen, weil sie zu Zweifeln und Differenzen über die Teilnahmerechte Anlaß geben und bei Veränderungen die Führung der Legitimation erschweren könnte. Statt dessen kann jedoch zugleich mit dem Eintragungsantrag oder später für den Fall des Todes des Gläubigers, unbeschadet der materiellen Rechte seiner Rechtsnachfolger, einer bestimmten überlebenden Person formell die Wahrnehmung der Gläubigerrechte der Schuldenverwaltung gegenüber übertragen werden. (Eintragung einer zweiten Person § 7.) Da auch in anderen Fällen, in denen ein Gesetz von Bevollmächtigten spricht, mehrere Bevollmächtigte als statthaft angesehen werden, ist zweifellos auch hier die Eintragung mehrerer Personen im Sinne des § 7 zulässig. Die Mehrheit von Personen kann sowohl kumulativ, wie alternativ bestellt werden, es können auch Korporationen und Behörden als solche Personen genannt werden. (Vgl. Reichstagsverh. vom 21. 4. 1910, 12. Legisl. II. Sess. 09/10 S. 2578 a).

Es ist schon oben bemerkt worden, daß mit der Eintragung die Rechte des Inhabers an den eingelieferten Schuldverschreibungen bzw. die Rechte des Einzahlers aus der Einzahlungsbescheinigung (§ 6) erlöschen. Die Funktion des ursprünglichen Antragstellers ist daher mit der Eintragung beendigt, seine formellen Rechte aus dem Antrage sind erloschen. Aus der Eintragung erfließen nunmehr die neuen formellen Rechte des eingetragenen Gläubigers. Nach der Eintragung ist antragsberechtigt nur der eingetragene Gläubiger oder aber ein Kreis von Personen, die kraft Vertrages oder kraft Gesetzes zu seiner Stellvertretung berufen oder die seine Rechtsnachfolger geworden sind. Es gehören hierher der gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte, der Konkursverwalter, der Erwerber der Forderung von Todes wegen, der Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter, der überlebende Ehegatte einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, endlich nach dem Tode des Gläubigers die oben erwähnte zweite Person (§ 9). Auch der im Schuldbuch eingetragene Nießbraucher oder sonst zum Zinsgenuß Berechtigte kann Anträge, aber nur hinsichtlich des Zinsgenusses stellen.

Der Antragsteller eines Eintragungsantrages ist an seinen Antrag gebunden (§ 145 BGB.), ein einseitiger — gebührenfreier — Widerruf des der Reichsschuldenverwaltung zugegangenen Antrages erscheint in diesem Falle nicht zulässig. Bei Anträgen, die im übrigen die Verwaltung der eingetragenen Schuld betreffen, wird im Zweifel die rechtzeitige Zurücknahme seitens des Antragstellers als zulässig zu erachten sein.

Die Reichsschuldenverwaltung tritt prinzipiell nur auf Antrag in Funktion; von Amts wegen sind aber Akte der Zwangsvollstreckung (§ 11) zu buchen und solche Vermerke, welche durch Zeitablauf hinfällig geworden sind (§ 18). Unter den besonderen in § 20 des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen kann die Löschung eingetragener Forderungen und die Hinterlegung der dagegen auszuliefernden Schuldverschreibungen bei der Hinterlegungsstelle in Berlin auf Kosten des Gläubigers auch von Amts wegen erfolgen. Es sind dies Fälle, bei denen der Gesichtspunkt leitend ist, daß das Buch soviel als möglich vor Unklarheiten und Komplikationen bewahrt bleiben soll, also z. B. bei Verpfändungen, Zwangsvollstreckungen, Konkursen usw. Die Löschung von Amts wegen kann in diesen Fällen erfolgen, ob sie zu erfolgen hat, entscheidet die Reichsschuldenverwaltung nach ihrem Ermessen. Bei einfach gelagerten Rechtsverhältnissen wird von dieser Befugnis im Regelfalle kein Gebrauch gemacht werden. Auch im übrigen ist nach dem Willen des Gesetzes die Verwaltung des Reichs-

Digitized by Google

schuldbuches mit materiellen Entscheidungen nicht beschwert. Sie ist eine Behörde für den formellen Vollzug der auf das Reichsschuldbuch bezüglichen Rechtsakte und hat daher prinzipiell nur auf die Rechtsgültigkeit der ihr zugehenden Anträge zu achten; eine Prüfung der Gültigkeit der den Anträgen zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte dagegen findet nicht statt (§ 12). Entspricht also der Antrag dem Reichsschuldbuchgesetz, so erfolgt seine formelle Durchführung. Das zugrunde liegende Rechtsgeschäft ist für die Reichsschuldenverwaltung unerheblich.

Die Reichsschuldenverwaltung muß in der Durchführung ihrer formellen Aufgabe hinsichtlich der Identität der Antragsberechtigten und der von ihrer Hand herrührenden Anträge sichergehen. Deshalb schreibt das Gesetz vor, daß die Unterschrift bei Anträgen, Vollmachten und Genehmigungserklärungen im Prinzip der öffentlichen Beglaubigung bedarf, es sei denn, daß es sich um einen Antrag auf Eintragung einer Forderung nebst Nebenbestimmungen (§ 15 Abs. 1) handelt. In letzterem Falle genügt die einfache schriftliche Form, weil ja der Inhaber der Schuldverschreibung oder der Barzinzahler ohne weiteres als Berechtigter angesehen werden kann (§§ 15 und 18). Der öffentlichen Beglaubigung steht gleich die Aufnahme des Antrages durch das Reichsschuldbuchbureau oder durch eine vom Reichskanzler bezeichnete Kasse. (Vgl. S. 15 und die in Anm. 1 erwähnten Amtlichen Nachrichten.) Die Beglaubigung der Unterschrift bildet die Regel, aber die Vorschrift ist keine zwingende Formvorschrift, sondern nur eine Ordnungsvorschrift, so daß es dem Ermessen der Reichsschuldenverwaltung überlassen bleibt, ob sie etwa im einzelnen Fall von dem Erfordernis der öffentlichen Beglaubigung absehen will, wenn sie die Sicherheit über die Person des Antragstellers auf andere Weise gewonnen hat. Bei der Verheiratung einer Frau, bei Aenderung des Gewerbes, des Standes, des Namens, des Wohnortes des Gläubigers und in ähnlichen Fällen von Aenderungen in der Person des Gläubigers ist der Reichsschuldenverwaltung überdies das Recht vorbehalten, zu verlangen, daß die Identität durch eine öffentliche Urkunde dargetan wird. (§ 15 Abs. 3.)

Im Wesen der formellen Aufgabe, welche der Reichsschuldenverwaltung hinsichtlich des Schuldbuches zugewiesen ist, liegt es auch, daß diese Behörde von der Prüfung der Legitimation der Rechtsnachfolger befreit bleibt. Die Reichsschuldenverwaltung ist nicht gezwungen, zu untersuchen, ob ein Testament, ein Erbvertrag formell oder materiell gültig oder ungültig ist. Diese Prüfung überläßt das Gesetz den Gerichten. Der Rechtsnachfolger hat sich daher durch einen Erbschein auszuweisen. Es genügt aber auch für den Verkehr mit dem Reichsschuldbuch, daß der Antragsteller eine Bescheinigung des Nachlaßgerichtes oder einer nach den Landesgesetzen zuständigen Stelle darüber einreicht, daß er über die im Schuldbuch eingetragene Forderung tatsächlich zu verfügen berechtigt ist. (Verfügungsbescheinigung § 16.) Auch für den überlebenden Ehegatten bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft und für den Testamentsvollstrecker ist die Regelung getroffen, daß sie sich neben den sonst im bürgerlichen Rechtsverkehr bekannten Zeugnissen des Nachlaßgerichtes (§§ 1507, 2368 BGB.) durch eine derartige Verfügungsbescheinigung ausweisen können. Der Rechtsausweis ist übrigens darüber hinaus noch weiter erleichtert: nach dem freien Ermessen der Schuldenverwaltung kann von der Beibringung des Erbscheins oder einer Verfügungsbescheinigung abgesehen werden, wenn an deren Stelle die in einer öffentlichen Urkunde enthaltene Verfügung von Todes wegen und das Protokoll über ihre Eröffnung vorgelegt wird (§ 16). In diesem Falle unterzieht sich allerdings die Reichsschuldenverwaltung einer materiellen Prüfung der Gültigkeit des vorgelegten Testaments; daher wird sich die Reichsschuldenverwaltung mit diesem Rechtsausweise nur in denjenigen Fällen begnügen, in denen die Testamentsbestimmungen klar und einfach sind und in denen auch sonst unbedenkliche Rechtsverhältnisse vorliegen. Entsprechendes gilt auch für den Rechtsausweis eines Testamentsvollstreckers.

Das Ziel der formgerecht gestellten Anträge wird durch die Verlautbarung der Tatsachen in dem Reichsschuldbuch, durch die „Eintragung" erreicht. Man kann sechs Arten von Eintragungen unterscheiden[5]): Begründungs-Eintragungen, durch die eine Buchschuld entsteht, sodann Neben-Eintragungen, d. h. Eintragung einer zweiten Person, ferner Veränderungs-Eintragungen (z. B. Wechsel des Personenstandes usw.), weiterhin Uebertragungs-Eintragungen beim Wechsel in der Person des Gläubigers, Beschränkungs-Eintragungen (einerseits zugunsten bestimmter Personen, z. B. Pfandrecht oder Nießbrauch, andererseits abstrakt, z. B. Entmündigung des Berechtigten), endlich Löschungs-Eintragungen. Nur den Begründungs-Eintragungen und Neben-Eintragungen sowie den entsprechenden Löschungen kommt rechtsbegründende („konstitutive") Bedeutung zu, alle anderen Eintragungen und Löschungen haben nur deklaratorische Bedeutung. Zugunsten des Reiches aber wird diese deklaratorische Bedeutung in zwei Fällen erweitert: einmal erlangen Verfügungen über eingetragene Forderungen, wie Abtretungen, Verpfändungen dem Reiche gegenüber nur durch Eintragung Wirksamkeit (§ 11), außerdem gilt zugunsten des Reiches bei Zahlung der Zinsen derjenige, der am zehnten Tage des dem Fälligkeitstermin der Zinsen vorangehenden Monats eingetragen war, als der Berechtigte, an den mit rechtlicher, also befreiender Wirkung geleistet werden kann (§ 22). Für Pfändungen gelten ersterenfalls keine Ausnahmen, so daß diese nicht erst mit der Eintragung, sondern schon mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an die Reichsschuldenverwaltung in Wirksamkeit erwachsen (§§ 829, 845 ZPO.). Dabei mag an dieser Stelle darauf aufmerksam gemacht werden, daß eine Buchforderung im Falle der Pfändung nach §§ 835, 846, 849 ZPO. nur zur Einziehung, nicht an Zahlungsstatt überwiesen werden kann, da ja die Buchforderung, abgesehen von dem Zinsenanspruch der eine Geldforderung ist, nur in dem Anspruch auf Leistung körperlicher Sachen, nämlich der gegen Löschung der Buchschuld auszureichenden Schuldverschreibungen nebst Zubehör besteht.

Für die Zahlung der Zinsen ist, wie schon erwähnt, zugunsten der Reichsschuldenverwaltung der Grundsatz aufgestellt, daß die Zahlung der Zinsen einer eingetragenen Forderung mit rechtlicher Wirkung an denjenigen erfolgt, der am zehnten Tage des dem Fälligkeitstermin vorangehenden Monats eingetragener Berechtigter war (§ 22). Der innere Grund dieser Vorschrift ist klar. Zur Erledigung der bei der Reichsschuldenverwaltung eingehenden Anträge ist, auch wenn die Prüfung nur rein formeller Natur ist, doch ein längerer durch den Geschäftsgang bedingter Zeitraum erforderlich. Die Zinszahlung kann daher nicht an den erfolgen, welcher die Forderung erworben hat und dessen Eintragung als Gläubiger bereits beantragt ist, sondern nur an denjenigen, welcher an einem bestimmten Tage vorher als Gläubiger im Reichsschuldbuch eingetragen steht. Auf eine im Zwangsvollstreckungsverfahren an Zahlungsstatt erfolgte Zinsüberweisung bezieht sich die erwähnte Vorschrift aber nicht, auch nicht auf sonstige, von Amts wegen auf dem Konto zu vermerkende gerichtlich angeordnete Beschränkungen. Für die Zahlung der Zinsen sind mehrere Wege zugelassen, so die Postsendung, die kostenfreie Abholung bei einer Reihe von hierzu bestimmten

[5]) Vgl. Kormann, Jahrb. des öffentl. Rechts **1913**, Seite 181.

Digitized by Google

Stellen und die kostenfreie Gutschrift auf dem Reichsbankgirokonto des Empfängers. Die Zinsen der eingetragenen Buchschuld können aber nicht als neue Buchschuld der alten Forderung hinzugeschrieben werden, es kann also keine Ansammlung der Zinsen bei der Reichsschuldenverwaltung selbst stattfinden. Sollen die Zinsen zum Kapital der eingetragenen Forderung zugeschrieben werden, so ist ein gangbarer Weg der, eine Bank oder ein Bankgeschäft als Zinsenempfänger in das Reichsschuldbuch eintragen zu lassen und diese dann mit entsprechender Weisung zu versehen.

Kosten für die Verwaltung einer Reichsschuldbuchforderung werden nicht erhoben. Gebühren entstehen nur bei der Löschung einer Reichsschuldbuchforderung zum Zwecke der Ausreichung von Schuldverschreibungen (75 Pf. für je angefangene 1000 M. Kapitalbetrag mindestens 2 M. (§ 25). Geschieht die Aufnahme von Anträgen durch die vorgesehenen Dienststellen, so erfolgt diese Aufnahme gebührenfrei. An Gebühren für die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Anträge dürfen nicht mehr als 1,50 M. bei Beträgen bis 2000 M., und nicht mehr als 3 M. bei Beträgen über 2000 M. erhoben werden, falls nicht etwa der Notar den beglaubigten Antrag selbst entwirft. Im übrigen sind Beglaubigungen von Unterschriften unter Anträgen, Vollmachten und Genehmigungserklärungen, die nach ihrem Inhalte ausschließlich eine im Reichsschuldbuch einzutragende oder eingetragene Forderung betreffen, sowohl nach Reichs- wie nach Landesrecht stempel- und gebührenfrei.

Einer besonderen Hervorhebung bedarf noch die Vorschrift, daß über den Inhalt des Reichsschuldbuches, außer dem eingetragenen Gläubiger selbst sowie Gegenvormund und Beistand nur denjenigen Personen Auskunft erteilt werden darf, die zur Stellung von Anträgen in bezug auf die eingetragene Forderung berechtigt sind (z. B. gesetzlichen Vertretern, Bevollmächtigten usw. § 9). Darüber hinaus können bei den als Gläubigern eingetragenen juristischen Personen und Vermögensmassen die zur Revision ihrer Kasse berechtigten öffentlichen Behörden Auskunft verlangen, ebenso wie diejenigen Personen, deren Berechtigung zur Kassenrevision durch eine von der zuständigen öffentlichen Behörde ausgestellte Bescheinigung nachgewiesen wird (§ 3). Abgesehen hiervon ist das Reichsschuldbuch jedermann gegenüber ein versiegeltes Buch. Insbesondere darf den Steuer- und Stempelbehörden im Reiche und in den Bundesstaaten kein Konto offengelegt werden (irrtümlich Benkard a. a. O. S. 224). Die landesrechtliche Steuergesetzgebung tritt hinter das Reichsrecht zurück.

Es erübrigt schließlich darauf zu verweisen, daß dem Gläubiger kein Schaden aus einer etwaigen fehlerhaften Führung des Reichsschuldbuches erwachsen kann, denn sein gegen das Reich gerichteter zivilrechtlicher Anspruch bleibt bis zu seiner vollständigen und richtigen Erfüllung in Wirksamkeit. Auch im Uebrigen ist — durch das Reichsgesetz vom 22. Mai 1910 über die Haftung des Reiches für seine Beamten — allen am Schuldbuchverkehr Beteiligten der notwendige Schutz gegen etwa vorkommende Fehler der Reichsschuldenverwaltung bei Führung des Reichsschuldbuches gewährleistet.

IV.

Die eingetragene Reichsschuldbuchforderung ist zwar im Sinne der obigen Ausführungen „immobilisiert", sie bleibt aber nach jeder Richtung ein wichtiges Wertobjekt des Rechtsverkehrs. So ist sie nach §§ 232, 236 BGB. Mittel der Sicherheitsleistung. Wer Sicherheit zu leisten hat, kann dies u. a. bewirken durch Verpfändung von Forderungen, die in das Reichsschuldbuch eingetragen sind, und zwar kann mit dieser Buchforderung Sicherheit in Höhe von drei Vierteln des Kurswertes der Wertpapiere geleistet werden, deren Aushändigung der Gläubiger gegen Löschung seiner Forderung verlangen kann. Das BGB. läßt im Uebrigen in Fällen, in denen eine besondere Sicherung des Berechtigten in Frage kommt, die Umwandlung der Inhaberschuldverschreibungen in eine Reichsschuldbuchforderung zu, so zugunsten der Ehefrau §§ 1393, des Kindes § 1667, des Mündels §§ 1815, 1816, 1820, 1853, des Nacherben § 2117. Eine Reichsschuldbuchforderung ist mündelsicher, d. h. Mündelgeld kann angelegt werden in Forderungen, die in das Reichsschuldbuch eingetragen sind (BGB. § 1807).

Ein besonders zu beachtendes Rechtsgeschäft ist die Lombardierung von Reichsschuldbuchforderungen bei der Reichsbank. Schuldbuchforderungen kann diese nicht zu Eigentum erwerben, aber die Lombardierung ist ihr gestattet. Der § 13 des Bankgesetzes bestimmt in Ziffer 9: „Die Reichsbank ist befugt, folgende Geschäfte zu betreiben: Zinsbare Darlehen auf nicht länger als 3 Monate im Lombardverkehr, auch gegen Verpfändung von Forderungen, die in dem Reichsschuldbuch oder in dem Staatsschuldbuch eines deutschen Staates eingetragen sind, zu höchstens drei Viertel des Kurswertes der umgewandelten Schuldverschreibungen zu erteilen." Die Lombardierung von Reichsschuldbuchforderungen ist der Reichsbank erst durch die Novelle zum Reichsbankgesetz vom 1. Juni 1909 gestattet worden. Die Bestimmung ist seit dem 1. Januar 1910 in Kraft[6]). Bei Durchführung der vorerwähnten Lombardierung sind der Reichsbank besondere Rechte gesetzlich eingeräumt. Nach § 20 a des Bankgesetzes kann die Reichsbank die sonst erforderliche öffentliche Beglaubigung der Unterschrift des Antragstellers durch ihre eigene Beglaubigung ersetzen. In diesem Falle kann der Antrag durch zwei Mitglieder des Reichsbankdirektoriums oder durch zwei Mitglieder des Vorstandes einer Reichsbankhauptstelle oder durch die beiden Mitglieder des Vorstandes einer Bankstelle — und ihre Vertreter — beglaubigt werden. Das Reichsbankdirektorium kann aber auch diese Befugnis zur Beglaubigung im Reichsschuldbuchverkehr auf andere Reichsbankbeamte in Berlin oder sonst im Reiche übertragen. Diese Beamten sind dann der Schuldbuchverwaltung namhaft zu machen. In jedem Falle müssen zur gültigen Beglaubigung zwei Beamte zusammenwirken. Auch für ihre Rechtsstellung als Pfandgläubiger — nicht für ein Pfändungs-Pfandrecht — ist die Reichsbank privilegiert. Für das Pfandrecht der Reichsbank gilt das Reichsschuldbuch als richtig, die Reichsbank kann sich hinsichtlich ihrer Lombardforderung auf den Inhalt des Buches berufen. Für die Reichsbank, aber nur für diese, hat das Reichsschuldbuch in dem bezeichneten Sinne öffentlichen Glauben: „Ist zugunsten der Reichsbank ein Pfandrecht in das Schuldbuch eingetragen (§ 13 Nr. 9), so erwirbt die Reichsbank das Pfandrecht auch dann, wenn die Forderung einem Dritten zusteht, und geht das Pfandrecht dem vor der Verpfändung begründeten Rechte eines Dritten an der Forderung vor, es sei denn, daß das Recht des Dritten zu der Zeit der Eintragung des Pfandrechts im Schuldbuch eingetragen oder in diesem Zeitpunkt der Reichsbank bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt war" (§ 20 b Abs. 1 des Bankgesetzes). Durch diese Bestimmung wird also die Möglichkeit ausgeschlossen, daß ein Dritter der Reichsbank Einwendungen entgegensetzt, die sich aus einem früher hinsichtlich der Schuldbuchforderung (Ab-

[6]) Den Privatnotenbanken ist die Lombardierung von Reichs- und Staatsschuldbuchforderungen nicht gestattet.

Digitized by Google

tretung, Verpfändung) für ihn selbst begründeten Rechte ergeben. Solche Einwendungen werden nur zugelassen, wenn das Recht im Schuldbuch eingetragen oder der Reichsbank bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt war. Treffen die letzteren drei Momente nicht zu, so gilt, um dies hervorzuheben, in diesen Fällen für die Reichsbank das Prinzip des Erwerbes kraft guten Glaubens. (Vgl. hierzu Breit, Bankgesetz zu § 20 b). Schließlich nimmt die Reichsbank auch bei der Befriedigung aus der verpfändeten Schuldbuchforderung eine Sonderstellung ein: Schon auf schriftliches Verlangen hat die Reichsschuldbuchverwaltung im Wege des Löschungsverfahrens der Reichsbank Schuldverschreibungen auszureichen; dem Verlangen darf nur dann nicht entsprochen werden, wenn etwa bei der Reichsschuldenverwaltung eine gerichtliche Anordnung vorliegt, welche die Ausreichung an die Reichsbank untersagt, oder, wenn etwa entgegenstehende Rechte Dritter zeitlich vor dem Pfandrechte der Reichsbank in das Reichsschuldbuch eingetragen worden sind. (§ 20 b Abs. 2 des Bankgesetzes.)

V.

Insoweit die obigen Darlegungen Fragen der juristischen Konstruktion aus dem Reichsschuldbuchrechte berührt und erörtert haben, zeigte es sich, daß Probleme, die zu nennenswerten Verschiedenheiten in der Auffassung und vor allem der praktischen Durchführung des Gesetzes führen könnten, kaum vorhanden sind. Der Wille des Gesetzgebers ist in den einschlägigen Vorschriften in einfacher und klarer Weise zum Ausdruck gelangt und die Handhabung des Gesetzes bietet nirgends irgendwelche Schwierigkeiten. So treten die Vorteile des Reichsschuldbuches zutage: Der eingetragene Gläubiger vermeidet jegliche Gefahr, die ihm aus Diebstahl, Verbrennen oder sonstigem Abhandenkommen seiner Schuldverschreibungen entstehen könnte. Der Mühe der Aufbewahrung der Stücke und der Sorge für ihre Verwaltung z. B. der Zinsbogenerneuerung, ist er enthoben. Der Bezug der Zinsen ist einfach und kostenfrei. Gebühren fallen ihm für die Dauer der Eintragung nicht zur Last. Eine Vernichtung des Reichsschuldbuches braucht nicht erwogen zu werden, weil eine Abschrift des Reichsschuldbuches in dem von dem Hauptgebäude entfernt gelegenen zweiten Dienstgebäude der Reichsschuldenverwaltung aufbewahrt wird. Die Beamten des Reichsschuldbuches sind zu unverbrüchlichem Schweigen verpflichtet. Dem Schuldbuchgläubiger bleibt die freie Verfügungsmöglichkeit. Im Falle seines Todes bereitet die Legitimation seiner Rechtsnachfolger keine besonderen Weiterungen.

Die Sicherung des Gläubigers war der ursprüngliche Zweck des Reichsschuldbuches. Das Interesse des Reiches am Reichsschuldbuch trat aber wachsend hinzu. Denn nach dem Wesen des Reichsschuldbuches gelangen darin Kapitalien zur Festlegung, die ihrer Natur nach auf die Dauer gebunden werden sollen, die damit aus dem freien Verkehr ausscheiden. Je besser aber die Anleihen klassiert sind, je weniger bewegliches Material vorhanden ist, desto größer wird die Entlastung des Anleihemarktes von dem Angebot freier Beträge. Darin liegt ein kurserhöhendes Moment und darin wiederum ein Moment der Festigung des Kredits unserer Reichsanleihen. Die eingangs erwähnte, bei den Kriegsanleihen in so besonderem Maße erfolgte Inanspruchnahme des Reichsschuldbuches bleibt daher von erheblichster Bedeutung nicht nur unter privaten, sondern auch unter nationalen Gesichtspunkten.

Zusammenhänge der Besteuerung.

Von dem Senatspräsidenten des preußischen Oberverwaltungsgerichts, Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat Dr. jur. **G. Strutz.**

(Schluß.)

Ungleich weniger klar als in der Staatsbesteuerung tritt das beherrschende Prinzip in der Reichsbesteuerung in die Erscheinung. Das liegt schon an der Entstehung des Reiches aus dem deutschen Zollverein und als eines neben die schon vorhandenen Einzelstaaten tretenden Staatenstaats. Es liegt ferner an der durch die ihm infolgedessen zufallenden Steuerarten bedingten Notwendigkeit, sein Steuersystem in ungleich stärkerem Maße, wie die Einzelstaaten ihre direkten Steuern, Rücksichten der innern und äußern Wirtschaftspolitik anzupassen; man denke in dieser Beziehung nur an die Zölle. Aus diesen Umständen und den Rücksichten auf die Einzelstaaten ergab sich dann die weitere Notwendigkeit für das Reich, bei seinen Steuerreformen nur aus der Hand in den Mund zu leben, sich auf das finanziell Notwendige zu beschränken, und die Unmöglichkeit, so, wie Miquel in Preußen, mit einem Male völlig neu aufzubauen.

Die Einflußsphäre des Zollvereins hatte sich seinem Wesen als eines bloßen völkerrechtlichen Zweckverbandes zur Herstellung eines einheitlichen Zoll- und Handelsgebiets entsprechend auf die hiermit unmittelbar zusammenhängenden steuerlichen Gebiete der Zölle und inneren Verbrauchssteuern beschränkt und beschränken müssen. Als das Deutsche Reich als nunmehriges einheitliches Zoll- und Handelsgebiet, umschlossen von gemeinsamer Zollgrenze, den deutschen Zollverein ablöste, war es natürlich, daß es dessen Aufgaben auch auf steuerlichem Gebiete übernehmen mußte, die es nunmehr seinem andern Wesen als eines staatsrechtlichen Gebildes entsprechend durch unmittelbare eigene Gesetzgebung gegenüber den vertragsmäßigen Grundlagen des Zollvereins fester in die Hand nahm. Damit war aber dem Reiche der Weg auch für die Zukunft gewiesen: solange noch Raum auf dem Gebiete der Verbrauchssteuern blieb, mußte es bei künftigem Mehrbedarfe zu neuen oder zur Erhöhung bestehender Verbrauchssteuern greifen. Dazu nötigte auch schon sein Charakter als eines Bundes selbständiger Staaten. Denn zur Selbständigkeit eines Staates gehört vor allem auch solche auf steuerlichem Gebiet. Gleichartige Steuern, namentlich solche, die den Steuerpflichtigen auf Grund von Schätzungen ihrer Erwerbs- oder Besitzverhältnisse auferlegt werden (daher „Schatzungen") können füglich denselben Steuerpflichtigen nur nach denselben Grundsätzen auferlegt werden: es bleibt den Steuerpflichtigen unverständlich, wenn ihnen für denselben Zeitraum oder denselben Zeitpunkt von der einen Steuergewalt dieser, von der andern jener Betrag als Einkommen, Ertrag oder Vermögen vorgerechnet wird. Um das zu vermeiden, bleibt, wenn mehrere Gemeinwesen gleichartige Steuern von denselben Steuerpflichtigen erheben wollen, nur übrig, daß die übergeordnete Steuergewalt von der nachgeordneten verlangt, daß diese die von ihr festgestellten Grundsätze auch ihrerseits annimmt. Das läuft aber darauf hinaus, daß das nachgeordnete Gemeinwesen zu dem übergeordneten in ein Subjektionsverhältnis gerät, die Einzelstaaten dem Reiche gegenüber in eine ähnliche Rolle herabgedrückt würden, wie auf Zuschläge zu den Staatssteuern angewiesene Kommunalverbände zum Staate. Aus der finanziellen Mediatisierung aber folgt über kurz oder lang die politische. Von diesem Gesichtspunkte war daher auch der Widerstand gegen die Bismarckschen Pläne, die Einzelstaaten zu Kostgängern des Reiches zu machen, und ist derjenige gegen eine Beseitigung der Matrikularbeiträge verständlich, wenn nur andererseits Sicherheit gegen deren

Digitized by Google

willkürliche Erhöhung ohne Zustimmung der Bundesstaaten besteht.

Erachtete deshalb später das Reich ein weiteres Fortschreiten lediglich auf dem Wege der Verbrauchsbesteuerung für nicht mehr angängig, dann mußte es sich nach solchen Steuerquellen umsehen, durch deren Inanspruchnahme es den Einzelstaaten am wenigsten Wasser abgrub. Nun beruhte schon bei Gründung des Reiches die Besteuerung in den Einzelstaaten überwiegend auf den vorstehend als „Schatzungen" bezeichneten Einkommen- und Ertragssteuern, an deren letzteren Stelle später, wie erwähnt, mehr und mehr die demselben Steuergebiet angehörenden nominellen Vermögenssteuern getreten sind. In erster Linie eines Eindringens in dieses Steuergebiet mußte sich daher das Reich enthalten. Es hätte sich dieses auch enthalten müssen, wenn die Reichsinstanzen zu der Ansicht gelangten, daß die unmittelbar auf Erfassung der sich in Einkommen und Vermögen äußernden Leistungsfähigkeit gerichteten Landessteuern im Vergleich zu den durch Belastung der Verwendung des Einkommens mittelbar dieses treffenden Reichssteuern nicht genügend angespannt seien. Denn wenn auch, wie betont, die gesamte Reichs-, Staats- und Kommunalbesteuerung nach ihrer Gesamtwirkung auf die Steuerträger beurteilt werden muß, so ist das Reich doch nicht berufen, ein seiner Ansicht nach bestehendes Mißverhältnis zwischen seinen Aufwandsteuern und den Erwerbs- und Besitzsteuern der Bundesstaaten dadurch zu korrigieren, daß es durch eigene Erwerbs- oder Besitzsteuern den Bundesstaaten den Weg für einen künftig nötig werdenden Ausbau ihres Steuersystems verlegt. Dazu wäre die Berechtigung erst dann gegeben, wenn das Reich seinen Bedarf auf anderem Wege schlechterdings nicht decken könnte, insbesondere auch die Einzelstaaten nicht imstande oder nicht gewillt wären, was das Reich selbst durch andersartige Steuern oder nichtsteuerliche Einnahmen nicht aufbringen kann, ihm als Matrikularbeiträge, deren Aufbringung ihre Sache wäre, zu gewähren.

Nun war ja allerdings von jeher von den Einzelstaaten auch das dritte der drei großen Steuergebiete in Anspruch genommen, die sog. „Verkehrssteuern", das sind Steuern, die weder, wie die Ertrags-, Einkommens- und Vermögenssteuern, aus Anlaß und nach Maßgabe des — tatsächlichen oder nach der Art der Quelle normalerweise vorauszusetzenden — periodischen Erwerbes oder des Besitzes wirtschaftlicher Güter noch, wie die Verbrauchssteuern, nach Maßgabe der Verwendung von Einkommensteilen zur Beschaffung zum Verbrauch bestimmter wirtschaftlicher Güter oder Leistungen erhoben werden, sondern aus Anlaß des — durch Rechtsvorgänge sich vollziehenden — Uebergangs wirtschaftlicher Güter in eine andere Verfügungsgewalt. Aber diese Verkehrssteuern spielten in den einzelstaatlichen deutschen Steuersystemen schon bei Gründung des Reiches eine ungleich geringere Rolle wie die Ertrags- und Einkommensteuern; in Preußen z. B. verhielt sich das Aufkommen an Stempel- und Erbschaftssteuer zu demjenigen an Ertrags-, Klassen- und Einkommensteuern 1871 nur wie 16 : 100 und dreißig Jahre später zu demjenigen an Einkommen- und Ergänzungssteuer immerhin nur wie knapp 21 : 100. Freilich dienten die Verkehrssteuern gerade dazu, den den Ertrags- und Einkommensteuern entgehenden nicht berufsmäßigen und den von ihnen nicht genügend erfaßbaren Erwerb zu treffen. Aber diese Funktion können sie bei der innerlichen Einheit der Reichs- und Staatsbesteuerung hinsichtlich ihrer Wirkungen für die Steuerträger auch als Glieder des Reichssteuersystems ausüben; ihr Zusammenhang mit den direkten Erwerbs- und Besitzsteuern ist kein so enger, wie der zwischen diesen untereinander. Und soweit nicht gerade Bewertungsgrundsätze und Wertschätzungen in Frage kommen, ist es schließlich auch für die Steuerpflichtigen nicht so unerträglich und unverständlich, wenn derselbe Verkehrsakt von Reich und Staat verschieden besteuert wird, als wenn dies mit Einkommen und Vermögen geschieht, deren Besteuerung stets auf ihrer begrifflichen Umgrenzung und Bewertung beruht.

Andererseits weist der Charakter des Reiches als eines einheitlichen Wirtschaftsgebiets gerade auf eine einheitliche Regelung der unmittelbar auf die im Wirtschaftsleben sich vollziehenden einzelnen Verkehrsvorgänge gelegten Steuern hin. Je weniger ein wirtschaftlicher Verkehr sich nach seiner Art oder dem Stande seiner Entwicklung an die Grenzen der Einzelterritorien bindet, um so weniger verträgt er eine einzelterritoriale Regelung wie seiner Rechtsverhältnisse so seiner Besteuerung. Voraussetzung einer einheitlichen Besteuerung ist allerdings eine zuvorige oder gleichzeitige einheitliche Ordnung seiner Rechtsverhältnisse. Deshalb konnte das Reich an eine Verkehrsbesteuerung zweckmäßig erst herangehen, nachdem auf den betreffenden Gebieten des bürgerlichen Rechts Rechtseinheit hergestellt war, zuerst also gegenüber dem durch die Wechselordnung und das Handelsgesetzbuch geordneten Kredit- und kaufmännischen Verkehr, der auch seiner Natur nach am meisten die territorialen Grenzen überspringt, gegenüber dem Immobiliarverkehr erst nach Erlaß des BGB. und der Reichsgrundbuchordnung, gegenüber dem Versicherungswesen erst nach dem Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag.

Endlich gehen Verbrauchs- und Verkehrssteuern vielfach derart ineinander über, daß die Verkehrssteuer nur die äußere Form einer Verbrauchssteuer ist. Das gilt z. B. von der Abgabe auf Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge, die ja ihrem Wesen nach nichts anderes ist als eine Steuer auf den Verbrauch von Einkommensteilen für die Haltung eines Kraftfahrzeugs. Zum Teil gilt es auch vom Quittungsstempel und von den Stempeln auf Frachturkunden, insbesondere der sich am unmittelbarsten an die Verbraucher richtenden für Stückgut. Fahrkartensteuer, Spielkarten- und Losestempel aber sind, da sie in dem Preise erhoben werden, auch der Form nach reine Verbrauchssteuern, deren Begriff sich nicht auf den Verbrauch von Konsumtibilien beschränkt, und an deren Stelle, um dieses Mißverständnis auszuschließen, richtiger die Bezeichnung „Aufwand-, Verwendungs- oder Verausgabungssteuern" gebraucht würde.

Wenn so nach und nach zu den schon bei Gründung des Reiches ihm — mit den Reservaten für Süddeutschland — überwiesenen, mehrfach umgestalteten und ertragsreicher gestalteten Verbrauchssteuern, nämlich den Zöllen, der Salz-, Tabak-, Zucker-, Branntwein- und Brausteuer an weiteren Verbrauchssteuern die Zigaretten-, Schaumwein-, Leuchtmittel- und Zündwarensteuer und zu der schon vom Norddeutschen Bunde überkommenen Steuer auf den damals schon einheitlich geregelten Wechselverkehr weitere Verkehrssteuern gerade in Gestalt der Emissionsstempel — jetzt der Stempel auf Gesellschaftsverträge —, der Anschaffungsstempel, der Talon- und Scheeksteuer, des Grundstücksumsatz- und der Versicherungsstempel hinzugekommen sind, so bestand in dieser Entwickelung ein, allerdings manchmal unbewußter, durch die Verhältnisse gegebener Zusammenhang.

Selbst die Erbschaftssteuer ist nicht nur ihrer Form nach eine Verkehrssteuer, sondern hat auch deren Funktion, einen durch direkte Steuern nicht genügend getroffenen Erwerb ergänzend zu treffen. Der Unterschied von den andern Verkehrssteuern besteht nur darin, daß es sich nicht um die vertragsmäßige oder — wie bei Zwangsversteigerungen und Enteignungen — vertragsähnliche Uebertragung von Werten handelt, und darin, daß der Uebergang nicht einzelne wirtschaftliche Güter, sondern ganze Vermögensinbegriffe zum Gegenstande hat. Doch ist das letztere nicht eine notwendige Eigentümlichkeit nur der Erbschaftssteuer, sondern diese kann es mit einzelnen

Digitized by Google

andern Verkehrssteuern gemein haben, so, wenn, anders als nach dem Reichsstempelgesetze, die Steuer auf die Fusion von Gesellschaften mit einem einheitlichen Satze nach dem Werte des gesamten übergehenden Vermögens erhoben und nicht in Einzelsteuern nach der Art der einzelnen Vermögensgegenstände aufgelöst wird.

Dagegen ist allerdings die sog. Tantiemesteuer der Aufsichtsräte ein völliger Fremdkörper im Reichssteuersystem, nämlich eine Ertrags- oder, wie man sich ungenau auszudrücken pflegt, „partielle Einkommensteuer". Daran ändert die Form des Stempels gar nichts; denn der Stempel ist keine besondere Art der Steuern, sondern nur eine Form, in die man, wenn man will, fast jede Art der Steuern kleiden kann.

Auch dieses Mäntelchen der Form fehlt der „Besitzsteuer" nach dem Gesetze vom 3. Juli 1913; sie ist mit voller Absicht zu einer direkten Reichs-Vermögenszuwachssteuer gestaltet, also zu einem nach der seit der letzten Veranlagung eingetretenen Vermehrung bemessenen Zuschlage zu den einzelstaatlichen Vermögenssteuern. Wie ich über sie als Reichssteuer denke, habe ich vor und gleich nach ihrer Schaffung dargelegt[2]). An meinem damaligen Urteil halte ich auch heute noch fest, insbesondere darin, daß sie jedenfalls damals nicht nötig war, weil noch mehr wie genügend Reserven auf dem Gebiete der Verbrauchssteuern zur Verfügung standen. Nur das kann ich zugeben, daß die Vermögenszuwachssteuer als Reichssteuer in gewisser Hinsicht erträglicher für die Einzelstaaten ist als eine Reichssteuer auf das Vermögen überhaupt. Daß ich für eine Kriegsgewinnsteuer des Reiches in Form der Vermögenszuwachssteuer als einmalige Steuer eintrete, hat mit meinem Urteil über eine dauernde Reichsvermögenszuwachssteuer nichts zu tun, sondern beruht auf den von mir in der „Deutschen Juristen-Zeitung" vom 1. Juli 1915, in dem „Staatsbedarf" vom 1. Januar 1916 und im 22. Hefte der „Finanzwirtschaftlichen Zeitfragen" dargelegten Gründen.

Wollte man nun, wie es von manchen Seiten verlangt wird, noch weiter gehen und zu den einzelstaatlichen Vermögens- und gar Einkommensteuern noch gleichartige direkte Reichssteuern gesellen, so müßten sich die Bedenken, die schon gegen die — dauernde — Besteuerung des Vermögenszuwachses durch das Reich sprechen, bis zur Unerträglichkeit potenzieren. Nicht nur würde den Einzelstaaten jede Freiheit im quantitativen Ausbau ihres Steuersystems genommen, sondern es bliebe, wenn man nicht zu einem für die Steuerpflichtigen unverständlichen und unerträglichen Wirrwarr reichs- und landesgesetzlicher Bestimmungen kommen wollte, den Einzelstaaten gar nichts anderes übrig, als ihre Einkommens- und Vermögenssteuern denen des Reiches anzupassen, mit andern Worten sich, wie die Kommunalverbände dem Staate gegenüber, auf Zuschläge zu beschränken. Umgekehrt sind die Landes-Einkommen- und Vermögenssteuern viel zu verschieden gestaltet, als daß man etwa an Reichszuschläge zu ihnen denken könnte.

Man würde aber durch Ueberspannung der direkten Einkommen- und Vermögenssteuern auch geradezu gegen den Grundsatz der Opfergleichheit und überhaupt gegen die Erkenntnis, daß die Steuern unter allen Umständen wirtschaftliche Opfer sind, die um der Reichs-, Staats- und Kommunalnotwendigkeiten willen gebracht werden müssen, verstoßen. Denn aus dieser Erkenntnis folgt, daß die Opfer so gestaltet werden müssen, daß sie zwar diese Notwendigkeiten befriedigen, aber für die Steuerträger wirtschaftlich so erträglich sind, wie sich damit vereinigen läßt. Dazu gehört nicht nur ihre quantitative Beschränkung auf das absolut notwendige Maß, sondern auch eine für die Steuerträger möglichst bequeme Verteilung der Last hinsichtlich der einzelnen Raten und Entrichtungszeiten. Gerade darin liegt aber, wie schon berührt, ein Mangel der direkten Steuern, der natürlich um so fühlbarer wird, je höher sie steigen, und je mehr der Steuerträger infolge der geringen Höhe seines Einkommens und der andern seine Leistungsfähigkeit beeinflussenden Momente, wie Kinderzahl usw., aus der Hand in den Mund leben muß, oder je weniger die Einkünfte nach Zeitpunkt und Raten mit der Steuerentrichtung zusammenfallen, ein Mangel, der, weil materielle, viel ernstere Bedeutung hat als bloße formale Unbequemlichkeiten der Steuerveranlagung und Steuererhebung, wie z. B. bei einer Quittungssteuer der Quittungszwang, an den sich die Bevölkerung leicht gewöhnen würde, wie denn in Süddeutschland die Ausschreibung von Quittungen über den Verzehr in Gastwirtschaften üblich ist. Ebenso steigen mit der Höhe der direkten Steuern, namentlich der Einkommen- und Vermögenssteuern die ohnehin eine weitere Schattenseite bildenden, durch die Natur der namentlich in ihrer ziffernmäßigen Höhe äußerlich wenig wahrnehmbaren und schwer feststellbaren Bemessungsgrundlagen bedingten Schwierigkeiten und damit die Kosten der Veranlagung, weil natürlich die Steuerpflichtigen, wenn es sich um sehr hohe Steuerbeträge handelt, entsprechend mehr als bei niedrigeren zu Steuerumgehungen neigen und auf ihrer Ansicht nach zu hohe Veranlagungen durch Rechtsmittel reagieren. Das aber zwingt wieder zu um so schärferen Steuerkontrollen und Strafvorschriften, die eine weitere notwendige Ausstrahlung einer ohne sie tatsächlich nicht durchführbaren Steuerverteilung nach der Opfergleichheit sind, aber von den Steuerpflichtigen lästig empfunden werden.

Mit der Inanspruchnahme der Steuerkraft wächst deshalb die Notwendigkeit für den Steuergesetzgeber, über den Lichtseiten der direkten Steuern auch deren Schattenseiten nicht zu übersehen, sondern diese durch Ergänzung der direkten Steuern durch andere, die diese Schattenseiten nicht haben, auszugleichen. Gleichzeitig wird die Notwendigkeit immer zwingender, alle überhaupt faßbare Einzelsteuerkräfte auch wirklich heranzuziehen. Diesen Aufgaben dienen dann Verkehrs- und Verbrauchssteuern, und es kommt nur darauf an, ein solches Verhältnis zwischen den nebeneinander zur Anwendung gelangenden Steuerarten herzustellen, daß keine Kategorie der Steuerkräfte unverhältnismäßig getroffen wird. Nun beliefen sich in Deutschland die einzelstaatlichen direkten Steuern, also im wesentlichen Einkommen- und die sie in der Richtung der Vorbelastung des fundierten Einkommens ergänzenden — nominellen — Vermögens- und Ertragssteuern nach den Voranschlägen schon für 1914 auf einige 830 Millionen. Seitdem sind infolge des Krieges sehr erhebliche Erhöhungen erfolgt, die sicherlich nach dem Kriege nicht werden rückgängig gemacht werden. Die Kommunalzuschläge zur Einkommensteuer sind heute im Durchschnitt in Preußen schon auf mehr als 200 pCt. gestiegen und werden ebenfalls nach dem Kriege schwerlich wesentlich heruntergehen; in den andern Bundesstaaten wird es ähnlich stehen. Selbst ohne die — nach der Aequivalenztheorie zu beurteilenden — kommunalen Realsteuern und ohne Wehrbeitrag wird man daher die direkte Steuerbelastung des Einkommens wohl auf etwa 2½ Milliarden veranschlagen dürfen. Dazu kommen die von vielen zu den direkten Steuern gerechneten, jedenfalls im Ergebnis einer direkten Vermögenssteuer gleichkommenden Erbschafts- und Schenkungssteuern mit (1913) 70 Millionen. Von 1917 kommt ferner hinzu die Reichsbesitzsteuer. Endlich darf man bei Beurteilung der unmittelbaren Belastung des Besitzes die einmaligen effektiven

[2]) „Reichs- und Landessteuern im Hinblick auf die Deckung der Wehrvorlagen" (Heft 1 der von Schanz und Wolf herausgegebenen „Finanzwirtschaftlichen Zeitfragen"); „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik", dritte Folge Bd. XLVII S. 433—479 und 577—613.

Digitized by Google

Vermögenssteuern, nämlich den Wehrbeitrag und die Kriegsgewinnsteuer nicht außer Betracht lassen: sie kommen auf Jahre hinaus einer sehr erheblichen Reichs-Einkommen- bzw. nominellen Vermögenssteuer gleich. Diese ganze Last der direkten Steuern ruht ganz überwiegend auf einer verhältnismäßig kleinen Oberschicht. In Preußen waren 1914 abgesehen von den — nur in einem Teile der Gemeinden erhobenen — Zuschlägen zu den fingierten Steuersätzen der Einkommen von nicht mehr als 900 M. von jeder Einkommensteuer fast die Hälfte aller Haushaltungsvorstände und Einzelsteuernden frei, von der Ergänzungssteuer nach der letzten Veranlagung aber 88½ pCt. Noch enger wird der Kreis der Besitz- und Kriegsgewinnsteuerpflichtigen sein, und jedenfalls nicht weiter ist er bei der Erbschaftssteuer. Auch die kommunalen Realsteuern treffen sicherlich nur zum äußerst geringen Teil Personen mit Einkommen von nicht mehr als 900 M. Innerhalb der Staatseinkommensteuer aber ruhten in Preußen 1914 reichlich zwei Drittel des Steuersolls der natürlichen Personen auf den 805 600 Steuerpflichtigen mit Einkommen von mehr als 3000 M., nur knapp ein Drittel auf den 6 500 000 mit Einkommen zwischen 3000 und 900 M., und nach der Begründung der Vorlage wegen erhöhter Zuschläge zur Einkommen- und Ergänzungssteuer würden 1916 die Einkommen von 30 500 bis 100 000 M. 54,7, diejenigen über 100 000 M. sogar 72,7 Millionen Mark Einkommensteuer aufzubringen haben, während der Zahl nach jene Zensiten 1915 nur 0,31, diese 0,065 pCt. der Gesamtzahl ausmachten. Von den auf 100 Millionen veranschlagten Aufkommen aus den erhöhten Zuschlägen sollen 42,7 Millionen auf die physischen Personen mit Einkommen über 30 500, nur 12¼ auf diejenigen mit solchen zwischen 2400 und 30 500 M., 29,84 Millionen auf Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften, Berggewerkschaften und Gesellschaften m. b. H. mit Einkommen über 100 000 M., nur etwa 1½ auf alle mit geringern steuerpflichtigen Ueberschüssen, 13 Millionen endlich auf die Ergänzungssteuer entfallen. Die prozentuale Belastung des Einkommens für Staat und Gemeinde steigt nach Erhöhung der — bei den von Einkommen mehr als 100 000 M. bis zur Verdoppelung gehender — staatlichen Zuschläge, wenn die Gemeinde selbst nur 200 pCt. erhebt, von etwa 2 bis auf 16 pCt., wozu noch bei Annahme einer fünfprozentigen Verzinsung des Vermögens für das fundierte Einkommen in der Ergänzungssteuer weitere reichlich 2 pCt. treten; schon bei den mittleren Einkommen zwischen 10 500 und 30 500 M. stellt sich die entsprechende Belastung für unfundierte Einkommen auf etwa 10 bis 11, für fundierte auf 12 bis 13 pCt. Dabei sind noch nicht berücksichtigt die fast ganz auf den Einkommensteuern ruhenden Kirchensteuern. Für die Erwerbsgesellschaften steigt der Prozentsatz bei 200 pCt. Kommunalsteuern sogar bis auf $(4\times\frac{260}{100}+4\times\frac{200}{100}=)$ 18,4. Viel anders wird das Bild in andern Bundesstaaten auch nicht sein, und ihm gegenüber kann man nicht in Abrede stellen, daß bereits jetzt eine sehr hohe, außerordentlich starke progressive Heranziehung unmittelbar nach der im Einkommen sich äußernden Leistungsfähigkeit stattfindet.

Die Ergänzung dieser direkten Besteuerung in der oben bezeichneten Richtung besteht nun zunächst in (1914) beinahe 400 Millionen Verkehrssteuern, wovon 279 auf das Reich und 73 auf die preußische Stempelsteuer entfallen. Außer jenen fast 400 Millionen Verkehrssteuern steckt eine sehr erkleckliche Zahl von Millionen solcher in den von den Einzelstaaten erhobenen Gerichtskosten, wie insbesondere den bei diesen verrechneten Grundstücksumsatzstempeln. Nun sind ja freilich die Verkehrssteuern, soweit es sich nicht gerade um Stempel auf die Verleihung von Berechtigungen, wie der Apotheken- und Wirtschaftserlaubnisse, allgemein nicht als „Gewinn"steuer zu rechtfertigen. Bei einigen, z. B. der Talonsteuer, der Scheck- und Bankguthabenauszahlungssteuer, ist ein unmittelbarer Gewinn aus dem steuerpflichtigen Rechtsvorgang sogar begrifflich ausgeschlossen, bei andern wenigstens für den Steuerträger in der Regel unwahrscheinlich. Wohl aber erwarten die an den Rechtsvorgängen Beteiligten aus diesen oder den früher eingegangenen wirtschaftlichen und rechtlichen Beziehungen, als deren Folgen sich die steuerpflichtigen Vorgänge, z. B. die Aushändigung neuer Zinsscheinbogen, die Abhebung von Bankguthaben usw., darstellen, wirtschaftliche Vorteile. Denn nur in der Erwartung solcher lassen sie sich auf den steuerpflichtigen Verkehrsvorgang ein oder haben sie sich früher auf die Beziehungen eingelassen, deren Ausstrahlung jener ist. Bleibt der erhoffte Vorteil aus, so liegt für sie die Sache nicht wesentlich anders als für den, der als Einkommen versteuerte Außenstände verliert, aus seinem Vermögen nicht den bei der Besteuerung vorausgesetzten Ertrag erzielt. Vor allem aber setzen die meisten der bestehenden Verkehrssteuern das Vorhandensein eines bestimmten, meist auch zum Maßstabe genommenen Vermögenswertes in der Hand des Steuerzahlers, also eine wenigstens objektive Steuerkraft voraus, und zwar, wodurch sie sich sogar vorteilhaft von den direkten Steuern unterscheiden, zur Zeit der Steuerentrichtung, und endlich knüpfen sie wenigstens zum größten Teil an einen Zeitpunkt an, zu dem die Vermögenswerte mehr oder weniger liquide sind, die Abzweigung eines Teilbetrags als Steuer daher wirtschaftlich relativ leicht und wenig störend ist. Wohl haben sie den Nachteil gegenüber Einkommen- und Vermögenssteuern, daß sie mehr wie diese mit bloßen Vermutungen rechnen, und namentlich, daß sie nicht die in der Gesamtheit des Einkommens und Vermögens sich ausprägende persönliche Gesamtsteuerkraft des Steuerträgers zur Bemessungsgrundlage und zum Maßstabe nehmen. Sie sind daher kein vollwertiger Ersatz jener Steuern, wohl aber eine besonders geeignete Ergänzung ihrer. Der Einwand, daß sie den Verkehr erschweren, wiegt jedenfalls nicht schwerer als die Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit der Einzelwirtschaften durch die Notwendigkeit, zu einem bestimmten, von ihrer Wahl unabhängigen, ihnen oft sehr unbequemen Zeitpunkt ohne Rücksicht auf die Liquidität ihrer Mittel sehr hohe direkte Steuern entrichten zu müssen. Soweit die bestehenden Verkehrssteuern den Charakter von Verbrauchssteuern tragen, treffen sie gerade vorwiegend Aufwendungen, durch deren Vornahme bei ihrer relativen oder absoluten Entbehrlichkeit der kompetenteste Zeuge für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen, dieser selbst eine solche bekundet. Diejenige unter den Reichsstempelabgaben befindliche Aufwandsteuer aber, die einen bis zu einem gewissen Grade nicht ganz entbehrlichen Aufwand trifft, die Fahrkartensteuer, enthält in der völligen Freilassung der IV. Wagenklasse, der weitreichenden des Nahverkehrs durch Freibleiben der Fahrkarten bis 60 Pf. und der enormen Progression der Sätze für die II. und I. Klasse sogar eine Ueberspannung der Abstufung nach der Leistungsfähigkeit, die dazu geführt hat, daß die Steuer den Einzelstaaten finanziell viel mehr schadet, als dem Reiche nützt. Jedenfalls kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die im Reichsstempelgesetz und Wechselstempelgesetz zusammengefaßten Steuern im großen und ganzen den Gesichtspunkt der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit sehr scharf betonen und ganz überwiegend nur eine noch kleinere Oberschicht belasten wie die direkten Steuern.

Was nun endlich die Verbrauchssteuern einschließlich der Zölle anlangt, so machen sie, Reich und Einzelstaaten zusammengerechnet, mit (1913) etwa 1700 Millionen nicht halb so viel aus, wie die direkten Steuern und die Verkehrssteuern von Reich, Einzelstaaten und Kommunalverbänden, und es entfielen von den 1700 Millionen weit

Digitized by Google

über 600 auf alkoholische Getränke und Tabak, wozu noch die Biersteuern der Gemeinden kommen, also Verbrauche, die vom Steuerträger bei mangelnder Leistungsfähigkeit unterlassen und nach dieser abgestuft werden können, und deren Besteuerung bei normalen Lebensgewohnheiten das Einkommen des einzelstehenden Mannes vor demjenigen des verheirateten und des Familienvaters vorbelastet, also insofern die Einkommensteuer zweckentsprechend korrigiert. Ueberdies enthalten diese Verbrauchssteuern und Zölle in der unmittelbaren oder — vermöge des Malzverbrauchs bei der Brausteuer, des absoluten Alkoholgehaltes bei der Branntweinsteuer — mittelbaren Bemessung nach dem Werte und in den teilweise, bei der Schaumwein- und Zigarettensteuer, progressiven Steuersätzen eine weitere Abstufung nach der Leistungsfähigkeit der Verbraucher, die Brau- und Branntweinsteuer übrigens auch eine solche nach derjenigen der Produzenten in den Staffelungen, was bis zu einem gewissen Grade zu einer Schonung des lokalen Verbrauchs der weniger Bemittelten führt, da die kleineren Betriebsstätten vorwiegend diesem dienen. Allerdings bedeutet auf dem Gebiete der Getränkesteuern das Fehlen einer solchen auf ruhige Weine einen gröblichen Verstoß gegen die Gerechtigkeit, an dem aber die verbündeten Regierungen unschuldig sind, und von dem sich hoffentlich nach dem Kriege auch der Reichstag überzeugen wird. Daß, worüber von vornherein kein Zweifel bestehen kann, eine Weinsteuer von den Winzern und Händlern auf die Verbraucher abgewälzt werden kann, beweisen die Preiserhöhungen gerade für kleine Weine während des gegenwärtigen Krieges. Auch der Zuckerverbrauch ist zum sehr großen Teil ein auf die Entbehrlichkeit von Einkommensteilen für notwendige Lebensbedürfnisse schließen lassender Luxusverbrauch, auch im übrigen aber — bei normaler Lebensmittelversorgung — kein schlechthin unentbehrlicher und kein solcher, der sich nicht nach der Ausreichendheit des Einkommens für den Lebensunterhalt richtete. Es kann daher nicht davon die Rede sein, daß etwa die 1913 rund 182 Millionen Mark Steuer, mit denen er belastet ist, irgend wie auch nur annähernd voll eine von der Leistungsfähigkeit abstrahierende Belastung eines notwendigen Volksnahrungsmittels auch der unbemittelten Klassen darstellten. Erst recht könnte von einer solchen Belastung eines unentbehrlichen Lebensbedürfnisses nicht die Rede sein bei der Leuchtmittelsteuer, wenn diese nicht im Zusammenhange mit dem Petroleumzolle gewürdigt werden müßte. Dieser bedeutet allerdings eine solche Belastung. Aber andererseits fordert gerade sein Bestehen eine noch stärkere Besteuerung des Verbrauchs an elektrischem Licht und Gas. Es wird sich fragen, ob man sie, soweit es sich um die Elektrizität handelt, nicht nach dem Kriege in die Form eines Elektrizitätsmonopols des Reiches zu kleiden und dadurch ergiebiger zu gestalten haben wird, wobei aber eine Vorbelastung des Verbrauchs an elektrischer Kraft für Beleuchtungszwecke sehr wohl angebracht sein kann. Uebrigens ist damit zu rechnen, daß die Belastung des Volkes mit dem Petroleumzoll im ganzen nach dem Kriege eine erheblich geringere als vorher sein wird, weil die während des Krieges durch den Mangel an Petroleum aufgezwungene Verbrauchseinschränkung fortwirken wird.

Von den Verbrauchssteuern bleiben sonach als solche, von denen man mit einiger Berechtigung sagen kann, daß sie die schwächeren Steuerkräfte verhältnismäßig stärker als die stärkeren treffen, in der Hauptsache nur noch die Salz- und die Zündwarensteuer und ein Teil der Lebensmittelzölle übrig. Ueber die Rechtfertigung der Salzsteuer habe ich mich schon oben ausgelassen. Bedenklicher liegt die Sache bei der Zündwarensteuer, weil sie die Haushalte mit Ofenheizung und Petroleum-, Spiritus- oder Gasbeleuchtung ohne Selbstzünder benachteiligt gegenüber denen mit Zentralheizung und elektrischem Licht, also im allgemeinen die infolge geringerer Steuerkraft auf einem einfacheren Niveau stehenden. Aber andererseits handelt es sich auch hier, wie bei der Salzsteuer, um eine wenig fühlbare Belastung, die aus denselben Gründen wie die Salzsteuer eine gewisse Berechtigung hat. Um aus ihr einerseits noch mehr für das Reich herauszuholen, andererseits dieses Mehr der Allgemeinheit möglichst wenig fühlbar zu machen, kann ein Zündwarenmonopol in Frage kommen, das den Unternehmergewinn dem Reiche verschafft und die Verbraucher von der gerade bei Gegenständen wie Zündhölzern besonders naheliegenden Gefahr sichert, daß Fabrikanten und Zwischenhandel die Steuer zum Vorwand weit über diese hinausgehender Preistreibereien nehmen.

Was nun endlich die Lebensmittelzölle anlangt, so habe ich schon oben darauf hingewiesen, welch starker Einschränkungen die Vorstellung bedarf, daß sie, wie überhaupt Steuern auf notwendige Lebensmittel, eine kopfsteuerartige, die wirtschaftliche Lage der Steuerträger ignorierende oder womöglich ihr entgegengesetzte Tendenz hätten. Und was in dieser Hinsicht den Getreide-, insbesondere den Roggen-, ferner den Mehlzöllen und einigen anderen Zollpositionen vorzuwerfen ist, wird weiter gemildert durch die Vieh- und Fleischzölle sowie die vielfach nach dem Werte abgestuften Zölle auf andere Nahrungs- und Genußmittel und Gebrauchsgegenstände.

Weiter wolle man doch, wenn man dem Reichssteuersystem antisoziale, auf Belastung der breiten Massen gerichtete Tendenzen vorwirft, nicht vergessen, daß mindestens ebensoviel, wie die gesamten Zolleinnahmen für Nahrungs- und Genußmittel betragen, die Arbeitgeber, also doch die präsumtiv leistungsfähigeren Schichten um dieser Präsumtion willen an Zwangs- und freiwillig übernommenen Beiträgen zur Arbeiter- und Angestelltenversicherung für die wirtschaftliche Sicherstellung der minder leistungsfähigen Schichten aufwenden, was für jene wie eine weitere direkte Steuer nach Zahl, Art und Entlohnung der beschäftigten Arbeiter und Angestellten wirkt. Endlich wiegen die wirtschaftlichen Opfer der allgemeinen Wehrpflicht im Frieden wie im Kriege trotz des Einjährigfreiwilligendienstes für die Angehörigen der obern und mittlern Klassen viel schwerer wie für die untern, für die das Herausreißen aus dem Beruf in der Regel keine gleich schweren Folgen hat und die der Familie gewährten Unterstützungen einen mehr ins Gewicht fallenden teilweisen Ersatz für den Einkommensausfall darstellen.

Kann sonach nicht mit Grund behauptet werden, daß unsere heutige Gesamtbesteuerung irgendwie auf eine Benachteiligung der weniger tragfähigen Steuerkräfte hinausliefe, und muß andererseits verlangt werden, daß mit steigendem Steuerbedarf der Kreis der an seiner Aufbringung zu beteiligenden Steuerkräfte möglichst weit gezogen wird, so ist freilich zuzugeben, daß unsere Verbrauchsbesteuerung lückenhaft ist, indem sie nur die Aufwendungen von Einkommen für die mit den — nicht vorherrschend nach eigentlich steuerpolitischen Grundsätzen gestalteten — Zöllen und den innern Verbrauchssteuern belasteten Gegenstände und auch diese ziemlich ungleichmäßig trifft. Hier ist eine Ergänzung durch eine allgemeine Verbrauchssteuer von geringer Höhe am Platze, und die Aufgabe einer solchen können allerdings Warenversendungssteuern und Quittungsstempel mit Quittungszwang recht wohl erfüllen. Ich bin deshalb ketzerisch genug, auszusprechen, daß mir der Quittungsstempel, die Ausdehnung des Frachturkundenstempels und die Erhöhung des Postpaketportos besonders sympathisch sind. Was insbesondere den am meisten angefeindeten Quittungsstempel anlangt, so hat er überdies nach dem Vorschlage der verbündeten Regierungen — im Gegensatz zu einer auf die Konsumenten abgewälzten „allgemeinen Umsatzsteuer", während eine nicht abgewälzte einen

Digitized by Google

ganz andern Charakter, den einer direkten Gewerbesteuer hat — den weitern Vorzug, daß er durch die Freigrenze für Zahlungen bis zu 10 M. den Verzehr der dürftigeren Einzelwirtschaften an Lebensmitteln vollkommen freiläßt, also wieder die Wirkungen der Lebensmittelzölle auf jene im Vergleich zu leistungsfähigeren Wirtschaften abschwächt. Allerdings halte ich es für verfehlt, daß nur zwei Stempelsätze unterschieden werden, für Zahlungen von 10 bis 100 und für solche über 100 M.; es müßte unbedingt eine weitere Steigerung für größere Zahlungen eintreten. Der Frachturkundenstempel würde allerdings dann Bedenken unterliegen, wenn er die Eisenbahntarifpolitik störte, wie es die Fahrkartensteuer tut. Das ist aber bei seiner geringen Höhe nicht der Fall. Daß die formalen Unbequemlichkeiten nicht ausschlaggebend sein können, habe ich bereits erwähnt und beweisen die Erfahrungen in andern Staaten. Uebrigens kann auch eine Anzeigensteuer ähnliche Funktionen einer Ergänzung der Verbrauchssteuern ausüben (vgl. meine Schrift „Reichs- und Landessteuern im Hinblick auf die Deckung der Wehrvorlagen" S. 23 f.). Wenn ich endlich noch ein Wort über die Erhöhung der sonstigen Postgebühren hinzufügen darf, so scheint auch sie mir von steuerlichen Gesichtspunkten grundsätzlich wohlberechtigt. Auch sie bedeutet keineswegs etwa eine Unbilligkeit gegen die minder leistungsfähigen Kreise, deren Brief-, Postkarten- und Drucksachenverkehr nichts weniger als verhältnismäßig stärker wie der der wohlhabenderen Klassen ist. Nicht zu billigen ist freilich die — abgesehen von Paketen — völlige Freilassung des gesamten Feldpostverkehrs. Die Unteroffiziere und Mannschaften sind — unter Berücksichtigung der ausgezeichneten und reichlichen, sich sogar auf Genußmittel erstreckenden freien Verpflegung durch die Heeresverwaltung — so auskömmlich, die Offiziere durch die übermäßigen Kriegsbesoldungen so glänzend gestellt, und es wird von ihnen so viel unnützes Geld ausgegeben und soviel erspart, daß ihnen und ihren Angehörigen eine geringe Vergütung für die das notwendige Maß weit überschreitende Inanspruchnahme der Post, z. B. für Postkarten 2 und für Briefe, da diese aus dem Felde meist nur kurz sein können, 3 Pf., gut und gerne angesonnen werden kann. Nötigenfalls ließe sich die Portoerhebung beim Empfänger in der Heimat bewerkstelligen und für die im Felde Stehenden und ihre nächsten Angehörigen ein gewisses Korrespondenzquantum freilassen, indem ihnen auf Antrag eine — kontrollierte — gewisse Menge von Frankierungszeichen unentgeltlich verabfolgt würde. Der jetzige Mißbrauch der Portofreiheit, namentlich durch gar nicht vor dem Feinde Befindliche und ihre Angehörigen sowie durch Leute in der Heimat — insbesondere aus der holden Weiblichkeit —, die gar keine nahen Angehörigen im Felde haben, grenzt vielfach an Unfug. Wenn es auch nur annähernd richtig ist, was der „Berliner Lokal-Anzeiger" vom 2. April mitteilt, daß täglich fast 19 Millionen Feldpostsendungen zu verarbeiten sind, so ergibt sich daraus ohne weiteres, welch stattliche Zahl von Millionen Mark für das Reich durch eine geringe, niemanden drückende Abgabe erzielt werden könnte. Sich davor zum Schaden des Reiches und seiner Steuerzahler die Augen verschließen, steht auf einem ähnlichen Brette wie das hartnäckige Widerstreben gegen eine durchgreifende Herabsetzung der Kriegsbesoldungen der Offiziere und der Vorschlag von Bestimmungen im Kriegsgewinnsteuergesetze, die auch noch, wie ich in der „Deutschen Juristen-Zeitung" vom 1. April nachgewiesen habe, zu einer sehr starken steuerlichen Privilegierung der aus den übermäßigen Kriegsbesoldungen gemachten Ersparnisse führen. Das Vertrauen in die ausgleichende Gerechtigkeit, dessen die Reichsfinanzpolitik für die ihr bevorstehenden Aufgaben so dringend bedarf, kann dadurch nur Schaden leiden.

Valutasorgen.

Von Dr. **Otto Heyn**, Nürnberg.

In letzter Zeit hat eine schwere Beunruhigung Platz gegriffen wegen des niedrigen Kursstandes unserer Valuta in Ländern wie die Vereinigten Staaten, Holland, Schweden und Schweiz bzw. wegen des hohen Kursstandes der Valuten dieser Länder in Deutschland. Das frühere Wertverhältnis unserer Mark zu dem Gelde der genannten Länder, kurz die frühere Parität besteht bekanntlich schon seit Anfang des Krieges nicht mehr; im Herbst 1915 hat sich das bis dahin noch geringere Disagio beträchtlich vergrößert und trotz der inzwischen erfolgten Regelung des Devisenhandels ist eine Besserung bisher nicht eingetreten. In den Vereinigten Staaten beträgt der Kurs unserer Mark nur noch etwa 71½ gegen 95 Cents für 4 Mark vor dem Kriege, und in Deutschland muß der Dollar mit 5,48 statt mit 4,19 M., der holländische Gulden mit 2,40 statt 1,70, die schwedische Krone mit 1,60 statt 1,12 M. bezahlt werden. Diese Tatsache ist gewiß unerfreulich, aber ihre Bedeutung wird stark überschätzt. Es ist unrichtig, wenn unter Hinweis darauf, daß in den genannten Ländern Goldwährung herrsche und Gold das Maß aller Dinge sei, der jetzige Zustand als höchst bedenklich hingestellt wird, wie das z. B. seitens Englands geschieht. England sucht in seinem mit allen Mitteln geführten Wirtschaftskampf auch auf diesem Gebiete im Trüben zu fischen und nützt die bestehenden Vorurteile dazu aus, um die deutsche Währung zu diskreditieren, das Vertrauen zu Deutschlands Zahlungsfähigkeit zu erschüttern und unser Ansehen im neutralen Auslande herabzusetzen. Die Sache wird so dargestellt, als ob der Rückgang unserer Valuta darauf zurückzuführen sei, daß Deutschland nicht bezahle oder daß es nur mit Papier bezahle und daß unsere Zahlungsfähigkeit für die Zukunft in Zweifel stehe.

Solchen Anschauungen gegenüber hat der Staatssekretär Dr. Helfferich schon mehrfach vor dem Reichstag unter Ablehnung der Ansicht, daß ein „Zusammenhang mit der inneren Stärke unserer finanziellen Position" bestehe, darauf hingewiesen, daß der Kursrückgang „auf gewissen technischen Momenten unseres auswärtigen Verkehrs" beruhe und „kurz zusammengefaßt, in der starken Unterbindung unseres Imports und der Sperrung unserer Kapitalanlagen im Auslande", sowie in der Lahmlegung unseres Schiffsfrachtverkehrs seinen Grund finde, weshalb dem Bedarf an Zahlungsmitteln für das Ausland kein entsprechendes Angebot gegenüberstehe. Wenn trotzdem noch Zweifel gehegt werden und die englische Darstellung, namentlich im Auslande, Glauben findet, so erklärt sich das daraus, daß die Theorie der ausländischen Wechselkurse ein wenig bekanntes und schwieriges Gebiet ist, das nur wenige beherrschen. Für den Laien liegt es am nächsten, die Kursbildung für Wechsel mit der Kursbildung für Staatspapiere auf die gleiche Stufe zu stellen und davon ausgehend, daß die Kurse der Staatspapiere sinken, wenn die Zahlungsfähigkeit eines Staates zweifelhaft oder schwach wird, so umgekehrt aus dem Sinken des Kurses der deutschen Wechsel auf eine verminderte Zahlungsfähigkeit Deutschlands als dessen Ursache zu schließen. Es kommt folgendes hinzu. Zur Zeit der offenen Goldwährung wußte jedermann, daß der Saldo der Zahlungsbilanz mit Gold bezahlt werden müsse. Jetzt zahlen wir nicht mit Gold (oder doch nur wenig) und weil wir es nicht tun, ist der Kurs der deutschen Valuta im Auslande gesunken. Also, sagt man sich, bleibe der Saldo der deutschen Zahlungsbilanz gegenüber dem Auslande ungedeckt und komme Deutschland seinen Verpflichtungen nicht nach; dem Auslande werde schuldig geblieben und dieser Schuldsaldo wachse, je länger der jetzige Zustand dauere; die Dinge würden also immer schlimmer.

Das ist eine ganze falsche Auffassung. Wir werden tatsächlich unseren sämtlichen Verpflichtungen, soweit sie

Digitized by Google

fällig sind, gerecht. Wir bezahlen alles, was wir schuldig sind. Eine Ausnahme besteht nur hinsichtlich der Forderungen unserer Feinde, die uns ja auch nicht bezahlen, und ferner — zum Teil — für neutrale Guthaben aus der Zeit vor Kriegsbeginn, die von dem Auslandsmoratorium (das bei uns wie fast in der ganzen Welt erlassen worden ist) betroffen sind und deshalb nicht eingeklagt werden können. Wir zahlen allerdings nicht mit Gold, aber wir zahlen auch nicht mit Papier. Wir zahlen vielmehr mit ausländischem Gelde. Dieses ausländische Geld verschaffen wir uns durch unseren Export an Waren oder Wertpapieren, vielleicht auch durch die Veräußerung von Wertobjekten, die sich im neutralen Auslande befinden. Das sind unsere Aktiva, mit denen wir die Passiva unserer Zahlungsbilanz decken.

Diese Deckung ist aber auch eine vollkommene. Wir bezahlen alles, was von uns gefordert werden darf und tatsächlich gefordert wird. Wir verweisen keine jetzt fällige Auslandsforderung auf die Zukunft. Es bleibt kein Passivsaldo der Zahlungsbilanz übrig, der etwa später, wenn wir die Goldzahlungen wieder aufnehmen, mit Gold bezahlt werden müßte; kein Debetsaldo, der mit der Zeit immer mehr anwüchse und unsere Zahlungsfähigkeit für die Zukunft in Frage stellte. Es ist unrichtig, wenn man das unter Hinweis auf die Verhältnisse bei der Goldwährung behauptet. Die Goldwährung bietet hier keine Analogie. Bei der Goldwährung wird allerdings der Saldo der Zahlungsbilanz mit Gold bezahlt und muß er mit Gold bezahlt werden, so lange die Goldwährung mit dem einmal festgesetzten Wertverhältnis des Geldes zum Golde (in Deutschland 2790 M. = 1 kg Gold) aufrechterhalten bleibt. Bei anderer Währung bzw. wenn wie jetzt in Deutschland die Goldzahlungen eingestellt sind, ist es aber anders. Unter solchen Umständen wird der Saldo der Zahlungsbilanz nicht mit Gold bezahlt. Er bleibt aber auch nicht ungedeckt. Die Sache liegt vielmehr so, daß eine Aenderung der Zahlungsbilanz herbeigeführt wird, wobei die Aktiva größer werden, die Passiva nicht so stark wachsen wie sonst, so daß schließlich der Saldo verschwindet und Aktiva und Passiva zum Ausgleich gelangen. Die Ursache dieser Veränderung ist das Sinken des Wechselkurses, m. a. W. die für das Inland ungünstige Verschiebung des Wertverhältnisses zwischen dem inländischen und dem ausländischen Gelde oder, wie man kurz sagt, der Rückgang der inländischen Valuta.

Dieser Kursrückgang ist zunächst Folge anderer Ursachen, nämlich Folge des Ueberwiegens des Angebots von Anweisungen auf die inländische Valuta über die Nachfrage, die entstanden daraus, daß die Passiva der Zahlungsbilanz über die Aktiva hinausgehen. Zugleich ist er aber auch Ursache, nämlich insofern, als er, auf Import und Export zurückwirkend, durch Erschwerung des Imports und Erleichterung des Exports den Passivsaldo zum Verschwinden bringt. Der Import wird erschwert und dadurch vermindert. Der Importeur kommt ja bei den gleichen inländischen Preisen nicht mehr auf seine Rechnung. Will er seinen ausländischen Lieferanten bezahlen, so muß er eine größere Summe inländischen Geldes aufwenden als früher, denn die gleiche Summe inländischen Geldes ergibt bei dem gesunkenen Kurse nur noch eine geringere Summe ausländischen Geldes. Infolgedessen sieht er sich gezwungen, seine Preise in inländischem Gelde zu erhöhen. Bei höheren Preisen geht aber — in der Regel wenigstens — der Absatz zurück. Damit verringert sich die Summe ausländischen Geldes, welche das Inland dem Auslande für seinen Gesamtimport zu bezahlen hat. Die Passivseite der Zahlungsbilanz wird also entlastet. Auf der anderen Seite wird der Export erleichtert, stimuliert und in der Regel vermehrt. Der inländische Exporteur erhält ja jetzt für die gleiche Summe ausländischen Geldes mehr inländisches Geld. Er wird sich daher veranlaßt sehen, Waren und Wertpapiere, die er bisher zurückgehalten oder im Inlande abgesetzt hatte, in das Ausland zu bringen oder den schon vorhandenen Export zu vergrößern. Ein größerer Export wird sich freilich in der Regel nur dann erzielen lassen, wenn der Exporteur billiger anbietet. Hierzu ist er aber auch (bis zu einer gewissen Grenze) in der Lage, weil der Kursgewinn, den er bei der Umsetzung des ausländischen in inländisches Geld macht, zur Folge hat, daß er trotzdem den gleichen Nettoerlös oder mehr in inländischem Gelde erzielt. Jede Vergrößerung des Exports, die nicht mit einem entsprechend großen Preisopfer verbunden ist, führt aber zu einer Vermehrung des Gesamtwertes des Exports und damit zu einer Vermehrung der Aktiva der Zahlungsbilanz.

Beide Ursachen, sowohl die für das Inland ungünstige Verschiebung des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage nach Wechseln, als auch der dadurch bewirkte Rückgang des Kurses der inländischen Wechsel, wirken so lange, bis einerseits das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage nach den Wechseln auf der Basis irgendeines Kurses erreicht und andererseits das Gleichgewicht zwischen Aktiva und Passiva der Zahlungsbilanz wieder hergestellt, der Schuldsaldo des Inlands restlos verschwunden ist.

Natürlich bleibt dieses Gleichgewicht nicht dauernd bestehen. Wie stets neue Ereignisse eintreten, so ändern sich auch die Verhältnisse in den hier angegebenen Beziehungen, aber sie ändern sich stets so, wie angegeben, d. h. so, daß eine Doppelwirkung eintritt und daß die Zahlungsbilanz — d. i. die Bilanz der zurzeit fälligen und tatsächlich geltend gemachten beiderseitigen Forderungen (etwas anderes kommt für die Gestaltung des Wechselkurses nicht in Frage!) — ihren völligen Ausgleich findet[1]).

Im Grunde liegen übrigens die Verhältnisse bei Staaten mit Goldwährung und mit anderer Währung in dieser Beziehung ganz gleich. Auch bei Goldwährung wird nicht etwa der Saldo der Zahlungsbilanz, der sich bei einer Gegeneinanderrechnung von Aktiva und Passiva auf der Basis des Münzpari ergibt, in Gold bezahlt, wie etwa der Saldo eines Kontokorrents in inländischem Gelde. Eine solche Abrechnung wird ja niemals aufgemacht, der Saldo nie festgestellt. Die Sache ist vielmehr ganz genau so, wie oben beschrieben. Auch hier das ewig veränderte Spiel zwischen Angebot und Nachfrage für Wechsel, auch hier die Doppelerscheinung des Kurses als Folge und Ursache. Der Unterschied bei Ländern mit Goldwährung besteht nur darin, daß der Kurs in diesem Falle nicht so tief zu sinken bzw. nicht so hoch zu steigen braucht, um als Ursache wirkend den Ausgleich der Aktiva und Passiva herbeizuführen, weil ein Export von Gold aus dem Inland nach dem Ausland oder umgekehrt vorteilhaft wird und deshalb stattfindet, sobald der Kurs die sog. Goldpunkte erreicht, die nur wenig unter bzw. über Pari liegen. Vielfach wird sogar der Ausgleich noch viel früher herbeigeführt, weil die zentralen

[1]) Wenn hier gesagt ist, daß ein völliger Ausgleich stattfindet, also kein Debetsaldo ungedeckt zurückbleibt, so ist wohl zu berücksichtigen, daß sich das nur auf die fälligen Forderungen und Schulden bezieht. Es ist deshalb keineswegs ausgeschlossen, daß das Ausland Guthaben, die es in Deutschland besitzt, mit Rücksicht auf den derzeitigen niedrigen Stand der Mark nicht einkassiert, oder daß es Deutschland aus einem anderen Grunde Kredit gewährt. Hieraus kann sich ein Schuldsaldo ergeben, der später bezahlt werden muß. Derartige Schulden Deutschlands kommen aber nicht in Frage, wenn es sich um den Stand des deutschen Wechselkurses, um den Kurs seiner Valuta handelt, weil Angebot und Nachfrage nach Wechseln sich immer nur aus fälligen und in der Gegenwart geltend gemachten Forderungen ergeben. Gegenstand der Notierung sind ja jetzt sogar lediglich telegraphische Zahlungsanweisungen.

Digitized by Google

Notenbanken in der Voraussicht eines sonst eintretenden Goldexports, und um diesen zu verhüten, ihren Diskont heraufsetzen, dadurch bei der Beweglichkeit des internationalen Kapitals (die besteht, wenn die Rückzahlung zum Parikurse gesichert erscheint) einen Zustrom von Kapital aus dem Auslande herbeiführen, ein Abströmen von Kapital aus dem Inlande verhüten, und so die Aktiva der Zahlungsbilanz verstärken, die Passiva vor einer Vergrößerung bewahren, bis der Ausgleich herbeigeführt ist.

II.

Wenn nun überall die Wiederherstellung des Parikurses als Parole ausgegeben und als Ziel „aufs innigste zu wünschen" hingestellt wird, so darf man sich darüber nicht täuschen, daß die Erreichung dieses Zieles vor der Beendigung des Krieges und vor der Wiederherstellung des freien internationalen Verkehrs ausgeschlossen ist. Der Grund liegt nicht darin, daß das Ausland erst dann volles Vertrauen zu der Zahlungsfähigkeit Deutschlands gewinnen und infolgedessen Forderungen auf Deutschland höher einschätzen werde, sondern darin, daß wir erst dann in die Lage kommen können, Aktiva und Passiva unserer Zahlungsbilanz auf der Basis des Parikurses zum Ausgleich zu bringen. Unter den gegenwärtigen Umständen kann diese Bedingung sich nicht erfüllen. Es ist ja zu berücksichtigen, daß, wie der jetzige Tiefstand unserer Valuta den Import von Waren und Wertpapieren erschwert und eindämmt, den Export dagegen begünstigt und zur Ausdehnung veranlaßt, so die Wiederherstellung der früheren Parität die entgegengesetzte Wirkung ausüben müßte. Wir würden also beim Parikurse einen viel größeren Import und einen viel kleineren Export an Waren und Wertpapieren haben, und da die resultierenden für uns ungünstigen Differenzen während des Krieges nicht durch entsprechende Kreditgewährung seitens des Auslandes ausgeglichen werden würden — die Engländer tun ja alles, um das dazu erforderliche Vertrauen nicht aufkommen zu lassen —, so würden Aktiva und Passiva unserer Zahlungsbilanz dann keinen Ausgleich finden. Wäre also wirklich die Parität durch irgendeinen glücklichen Umstand für den Augenblick wiederhergestellt, so müßte der Kurs unfehlbar wieder zurückgehen. Allerdings ist die Einwirkung des Kurses auf Import und Export jetzt nicht so groß wie in Friedenszeiten, weil alle Warenbewegungen durch die Blockade und sonstige Maßregeln der Engländer gehemmt sind und der Import auch durch das Verbot der Einfuhr von Luxuswaren usw. in Schranken gehalten wird. Trotzdem würden aber bei einem Steigen des Kurses auf Pari recht beträchtliche, für uns ungünstige Verschiebungen der Zahlungsbilanz nicht ausbleiben.

Unter diesen Umständen müssen wir uns notgedrungen damit abfinden, den Parikurs vorerst nicht wiederzuerreichen. Natürlich müssen wir dann aber auch die Folgen dieses Zustandes, speziell auch die Nachteile auf uns nehmen.

Worin bestehen diese Nachteile?

III.

Ein wesentlicher Nachteil des gegenwärtigen Zustandes ist die Unsicherheit und das beständige Schwanken des Kurses, wodurch allen Geschäften mit dem Auslande ein nicht unbeträchtliches aleatorisches Moment beigefügt wird, das wegen der zum Ausgleich notwendigen Berechnung einer Risikoprämie verteuernd wirkt. Dieser Nachteil ist jedoch nicht so groß, wie er unter normalen Verhältnissen sein würde, weil langfristige Geschäfte wenig abgeschlossen werden und überdies die bestimmte Erwartung gehegt werden darf, daß der Parikurs nach dem Frieden wiederhergestellt wird.

Im allgemeinen werden drei andere Nachteile angeführt, die hier näher betrachtet werden sollen: 1. die Verteuerung unseres Imports; 2. die Minderung und Verteuerung des ausländischen Kredits, und damit zusammenhängend, 3. die Einbuße an Prestige im Ausland.

1. Der Import wird verteuert.

Vom Standpunkte des einzelnen aus ist das unzweifelhaft richtig — allerdings nur dann, wenn angenommen werden darf, daß wir beim Parikurse unseren ausländischen Verkäufern, die ja jetzt ein Monopol haben, nicht etwa entsprechend höhere Preise in ihrer ausländischen Valuta bezahlen müßten. Es liegt darin auch zweifellos ein Nachteil, um so mehr, als der Preis der einzelnen Importware natürlich auf den Preis der ganzen Warengruppe, der sie angehört, einschließlich aller Surrogate zurückwirkt. Indessen, es muß doch berücksichtigt werden, daß der Preis dieser Artikel nicht schon ohne weiteres dann zurückgehen würde, wenn der Kurs auf Pari stiege. Denn — abgesehen davon, daß es, wie bereits bemerkt, fraglich ist, ob das Ausland uns dann nicht entsprechend höhere Preise berechnen würde — kann es doch wohl kaum zweifelhaft sein, daß der Preis nur dann zurückginge, wenn größere Mengen zur Einfuhr gelangten. Größere Mengen aber können wir zurzeit nicht einführen, teils weil sie im Auslande nicht zur Verfügung stehen, teils weil wir unser Gold nicht opfern wollen, um sie zu bezahlen.

Wenn aber auch dem einzelnen der Import verteuert wird, so gilt das nicht notwendig auch — was zumeist übersehen wird — für die Gesamtheit. Deutschland als Ganzes zahlt nur dann höhere Preise für seinen Import, wenn es (unter übrigens gleichen Umständen) eine größere Menge Exportartikel als beim Parikurse ausführen muß, um die gleiche Menge Importartikel dagegen einzutauschen. Das trifft zurzeit allerdings leider noch zu, weil die Exporteure aus irgendwelchen Gründen, namentlich mit Rücksicht auf ihre inländischen (deutschen) Konkurrenten und, dem Drängen des auf seinen Vorteil bedachten ausländischen Käufers nachgebend, Friedenspreise mit kleinen Aufschlägen in Mark berechnen oder sich mit einem niedrigeren Preise in ausländischer Valuta begnügen, der ihnen bei dem gesunkenen Kurse immer noch den Friedenspreis in Mark zuzüglich eines mäßigen Kriegsaufschlages einbringt. Eine Aenderung ist aber bereits angebahnt und sie kann und muß eintreten. Wir müssen für unsere Exportartikel Preise in ausländischer Valuta fordern, und zwar in gleicher Höhe, wie wir sie beim Parikurse verlangen würden („Paritätspreise"). Dann wird der Einfluß des Kurses auf das Austauschverhältnis zwischen Import- und Exportartikeln ganz ausgeschaltet und erhält Deutschland im Warenverkehr ebenso günstige Bedingungen, wie wenn der Parikurs bestände; der niedrige Kursstand hat dann nur noch die Wirkung, daß sich für den einzelnen Importeur der Aufwand, für den einzelnen Exporteur der Erlös an inländischem Gelde höher stellt als sonst.

Die Befürchtung, daß wir eine solche Forderung bei unseren Abnehmern im Auslande nicht durchführen könnten, ist unbegründet. Das gilt unter allen Umständen, soweit es sich um notwendige Bedarfsartikel des Auslands handelt, die Deutschland allein liefert. Es gilt aber auch für Artikel, in denen wir der ausländischen Konkurrenz begegnen. Unsere Exporteure sollen ja (in ausländischer Valuta) nicht mehr fordern, als sie früher, nämlich zur Zeit des Parikurses, schon gefordert haben; sie sollen keine höheren Preise stellen als diejenigen, mit denen sie auch früher schon imstande waren, sich ihrer ausländischen Konkurrenz gegenüber zu behaupten. Nun wären sie freilich trotzdem in ungünstiger Lage, wenn etwa die ausländischen Konkurrenten jetzt weniger forderten. Diese Möglichkeit besteht aber im allgemeinen nur für solche Konkurrenten, die Staaten angehören, deren Wechselkurse ebenfalls zurückgegangen sind, also nicht für unsere

Digitized by Google

Hauptkonkurrenten: Amerikaner, Engländer, Holländer, Schweden, deren Wechsel noch auf Pari stehen, sondern nur für Oesterreicher, Franzosen, Italiener, Russen, Türken, Bulgaren, Rumänier. Indessen mit Oesterreich-Ungarn könnte und müßte ein Uebereinkommen getroffen werden, daß die dortigen Exporteure sich unserem Vorgehen anschließen; Italiener und Russen, sowie Türken, Bulgaren und Rumänier dürften als Konkurrenten überhaupt nicht in Betracht kommen; und die Franzosen, deren Valuta übrigens noch nicht halb so stark zurückgegangen ist wie die unsere, werden — von Ausnahmen abgesehen — durch Produktions- und Transportschwierigkeiten infolge des Krieges daran gehindert sein, diesen Vorteil zu unserem Schaden auszunützen. Untergebote der ausländischen Konkurrenz haben wir daher — von Ausnahmen abgesehen — nicht zu fürchten. Was dieser ausländischen Konkurrenz ein Uebergewicht über uns verleiht (und sie sogar zur Erzielung erheblich höherer Preise in den Stand setzt), ist etwas ganz anderes, nämlich der Umstand, daß sie ihre Waren zur freien Verfügung verkaufen können, also auch zur Weitergabe an unsere Feinde, während die deutschen Exporteure zumeist die Forderung aufstellen müssen, daß die Ware nicht in Feindesland gelangen darf.

Die Schwierigkeiten für die Durchführung der aufgestellten Forderung liegen u. E. nicht im Auslande, sondern im Inlande, nämlich in der Uneinigkeit und dem Wettbewerb der deutschen, und soweit das in Frage kommt (z. B. bei Hopfen), der österreichischen Exporteure untereinander. Dieses Hindernis kann aber durch einen Druck der beiderseitigen Regierungen, speziell durch die Forderung des Verkaufs zu Paritätspreisen als Bedingung für die Zulassung der Ausfuhr, beseitigt werden. Erfreulicherweise geschieht das jetzt bereits in erheblichem Umfange. Es ist nur zu wünschen, daß die Reichsregierung, von den Verbänden unterstützt, in dieser Richtung noch weiter vorgeht und den Druck, den sie bereits anwendet, verallgemeinert und, soweit nötig, verstärkt.

Daß auf diese Weise zugleich eine Hebung des Kurses unserer Valuta herbeigeführt oder wenigstens ein weiterer Rückgang verhütet oder doch verringert werden würde — was die Regierung speziell beabsichtigt —, wird einer besonderen Erwähnung kaum noch bedürfen.

Es gilt aber auch hier vorsichtig zu sein und den Bogen nicht zu überspannen. Denn es wäre immerhin möglich, daß die Forderung der vollen Paritätspreise zu einem Rückgang des Exports führen könnte, sei es weil der ausländische Konsum eingeschränkt würde oder weil Frankreich — in einzelnen Artikeln auch Japan — uns zu unterbieten und zu verdrängen imstande wäre oder aus anderen Gründen, und daß infolgedessen der Gesamtwert unseres (geringeren) Exports zu Paritätspreisen den Wert des (größeren) Exports zu etwas niedrigeren Preisen nicht erreichte. In diesem Falle würde es sich zweifellos empfehlen, Preiskonzessionen (von möglichst geringem Umfange) zu machen bzw. zuzulassen, wenn sich nicht etwa für die sonst zurückbleibenden Waren im Inlande eine bessere Verwendung findet. Bei der derzeitigen beschränkten Menge von Ausfuhrwaren dürfte aber dieser Fall selten eintreten.

2. „Unser Kredit im Auslande leidet und wird verteuert."

Was die Verteuerung des ausländischen Kredits anlangt, so gilt hier das Gleiche wie für die Verteuerung des Imports: für die Gesamtheit tritt eine Verteuerung nicht ein, wenn es uns gelingt, während der Dauer des niedrigen Kursstandes die zur Deckung der Zinsen und eventuell zur Rückzahlung des Kapitals erforderliche Menge Exportartikel zu Paritätspreisen zu verkaufen. Dieser Umstand kommt aber kaum in Betracht, weil wir — im Gegensatz zu unseren Feinden — auf ausländischen Kredit zurzeit glücklicherweise nicht angewiesen sind. Alles, was wir beziehen, bezahlen wir bar — wir haben bisher sogar noch allerlei Luxusartikel bezahlen können, deren Einfuhr jetzt vernünftigerweise verboten worden ist — und mehr als jetzt zu beziehen, d. h. mehr an Gegenständen notwendigen Bedarfs: industrielle Rohstoffe, Fette, Getreide, Futtermittel u. dgl., deren wir keineswegs genug haben, würde uns auch bei dem umfassendsten Kredit kaum gelingen, da unsere Nachbarstaaten infolge der Zwangsmaßregeln Englands gar nicht mehr abgeben dürfen, als sie jetzt schon tun. Kredit brauchen wir — von Ausnahmen abgesehen — erst nach Friedensschluß, wenn wir unsere Vorräte an ausländischen Rohstoffen wieder ergänzen müssen, ohne gleichzeitig unseren Export in dem zur Bezahlung derselben erforderlichen Umfange wieder aufnehmen oder genügend sonstige Aktiva in den Dienst stellen zu können. Nach Friedensschluß wird es uns aber, falls wir Sieger bleiben, an Kredit nicht fehlen! Wir werden diesen Kredit dann auch nicht teuerer zu bezahlen haben. Denn zunächst ist es möglich, daß der Parikurs schon unmittelbar nach dem Kriege wiederhergestellt wird. Sollte das aber auch vorerst noch nicht geschehen, so würden wir trotzdem nicht gezwungen sein, unseren Kreditgebern ungünstigere Bedingungen zuzugestehen, wenigstens dann nicht, wenn wir Rückzahlung in Gold oder ausländischer Valuta und Zinszahlung in gleicher Weise versprechen. Die Erfüllung der letzteren Bedingung würde uns in keiner Weise belasten; denn zu dem Zeitpunkte, in dem diese Verpflichtungen fällig werden, wird der Parikurs, nachdem uns durch jenen Kredit über die Uebergangszeit hinweggeholfen ist, infolge der Wiederherstellung des normalen Auslandsverkehrs längst ebenfalls wiederhergestellt sein.

Abgesehen von dem allen kommt in Betracht, daß es zum mindesten fraglich ist, ob wir im Auslande jetzt mehr Kredit erhalten würden, wenn der Parikurs bestände. In dieser Beziehung verdient Beachtung einerseits, daß Rußland von Japan Kredit gewährt wird, obwohl der Kurs des Rubels viel niedriger steht als der Kurs der Mark, andererseits daß England in den Vereinigten Staaten nur noch gegen Lombardierung amerikanischer Wertpapiere Kredit findet, obwohl der Kurs des Pfund Sterling fast auf Pari steht und nie tiefer als 7 pCt. unter Pari gesunken ist. Würden wir Rückzahlung und Zinszahlung in ausländischer Valuta versprechen (um ein Kursrisiko für den ausländischen Kreditgeber auszuschließen), so würden wir wahrscheinlich jetzt trotz des niedrigen Standes unserer Valuta ebenso viel und zu nicht höherem Zinssatze Kredit finden, wie beim Parikurse; denn für den Kreditgeber ist — neben dem Zinssatze — in erster Linie die Sicherheit seiner Forderung an Kapital und Zinsen maßgebend, und diese Sicherheit wird durch die allgemeinen Verhältnisse bedingt, die sich aus der wirtschaftlichen Kraft des Schuldnerlandes und der Kriegslage ergeben, nicht aber durch den Staud des Wechselkurses.

3. Die Hebung unseres Prestiges im Auslande.

Was endlich 3. die Hebung unseres Prestiges im Auslande anlangt, so brauchen wir darum doch wahrhaftig jetzt nicht mehr besorgt sein. Unser Prestige steht und fällt mit unseren Erfolgen auf dem Schlachtfelde. Als Sieger werden wir an der Spitze der Welt marschieren, auch wenn der Kurs der deutschen Valuta in der Zwischenzeit auf wenige Prozent zurückgehen würde.

Hiernach sind unsere Valutasorgen zum Teil nur eingebildete, auf falschen Ansichten beruhende, zum Teil derart, daß sie durch Anwendung richtiger Mittel beseitigt werden können, und soweit das nicht zutrifft, nicht so schwer, daß wir uns nicht mit den Tatsachen abfinden

Digitized by Google

könnten. Wir brauchen uns auch nicht zu beunruhigen, wenn der Kurs noch weiter zurückgeht. Unsere einzige Sorge sollte es sein, Aufklärung über diese Dinge im Inlande und im Auslande zu verbreiten. Herrscht die richtige Auffassung hierüber, dann können uns die englischen Diskreditierungsversuche überhaupt nicht schaden. Ist das nicht der Fall, so müssen wir die dadurch etwa hervorgerufene ungünstige Meinung über uns und deren Folgen ertragen, wie wir alle übrigen Anschwärzungen ertragen, mit denen von gegnerischer Seite während der ganzen Dauer des Krieges ja nicht gespart worden ist. Mit dem Siege und der dann sicher zu erwartenden Wiederherstellung der Parität unseres Wechselkurses wird auch diese Kriegsfolge verschwinden.

Gerichtliche Entscheidungen.

Handelsrecht.

1. Zu § 38 HGB., § 240 KO., § 138 BGB.

Ein Kaufmann, der seine sämtlichen Warenvorräte im Wege der Sicherungsübereignung einem Dritten zu Eigentum überträgt und in gleicher Weise seine sämtlichen Außenstände abtritt, macht sich, falls seine Handlungsbücher über die Sicherungsübereignung keine Auskunft geben, wegen unordentlicher Buchführung des Vergehens gegen § 240 Nr. 3 und 4 KO. schuldig, sofern er in Konkurs gerät.

Urteil des II. Strafsenats des RG. vom 7. März 1916, 2 D 784/15[1]).

Gründe:

Der Angeklagte hat als Mitinhaber einer inzwischen in Konkurs geratenen offenen Handelsgesellschaft im Jahre 1907 mit dem Bankhause Pf. zwei Verträge geschlossen, durch die er zur Sicherung eines von dem Bankhause gewährten Kredits diesem sämtliche Warenvorräte der Firma zu Eigentum übertrug und ihm alle ihre Außenstände abtrat. In den Handelsbüchern der Gesellschaft finden sich hierüber keine Eintragungen. Die Strafkammer hat den Angeklagten deshalb des einfachen Bankerotts schuldig erklärt, unter der Feststellung, daß er

als Schuldner, über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, Handelsbücher so unordentlich geführt, daß sie keine Uebersicht des Vermögensstandes gewähren, und es gegen die Bestimmung des Handelsgesetzbuches unterlassen hat, in der vorgeschriebenen Zeit die Bilanz seines Vermögens zu ziehen — Vergehen nach § 240 Nrn. 3 u. 4 KO. Die Verurteilung enthält keine Gesetzesverletzung.

1. Wenn das Handelsgesetzbuch dem Kaufmann die Verpflichtung auferlegt, in dem von ihm zu führenden Büchern seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen (§ 38), so können Kreditgeschäfte von der Bedeutung wie die hier in Frage stehenden von der Eintragung nicht ausgeschlossen bleiben.

Gegenstand der Aufzeichnungen in den Geschäftsbüchern sind allerdings nicht die einzelnen Geschäftsabschlüsse als solche, sondern lediglich die infolge ihrer Abwickelung eintretenden Vermögensveränderungen (Denkschrift S. 44). Solche Veränderungen brachten aber, und zwar in erheblichem Umfange, gerade die vom Angeklagten geschlossenen Sicherungsverträge hervor, da sie nahezu sämtliche Bestandteile des Aktivvermögens der Gesellschaft auf das Bankhaus Pf. übergehen ließen. Handelsbücher, die diesen Vermögensübergang nicht kenntlich machten, sondern in denen nach wie vor der Inhaber des Geschäfts als Eigentümer der Warenvorräte und als Gläubiger der auf den Konten der Käufer vermerkten Kaufpreisforderungen erschien, gaben ein vollständig falsches Bild von dem Vermögenszustande der Firma des Angeklagten. Eben darum können sie nicht als ordnungsmäßig geführt gelten. In welcher Form die Uebereignung der Vorräte und der Außenstände in den Büchern der Gesellschaft zur Erscheinung zu bringen war, ist hier nicht zu untersuchen. Daß die Buchung technisch ausführbar ist und daß sie auch den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen kaufmännischen Buchführung entspricht, zeigen Darlegungen in den Lehrbüchern über Buchhaltung und Bilanz bei Schär (2. Aufl.), S. 88, 89, sowie bei Berliner (3. Aufl.) S. 126, 127).

2. Der Beschwerdeführer beruft sich dementgegen darauf, daß die Kreditsicherungsverträge mit Pf. im Hinblick auf § 138 BGB. nichtig gewesen seien, und er meint, daß sie mindestens aus diesem Grunde nicht hätten eingetragen zu werden brauchen. Dem kann nicht beigetreten werden.

Die Frage der Gültigkeit der eingegangenen Geschäfte spielt bei der Entscheidung darüber, ob sie in die Handelsbücher aufzunehmen sind, keine maßgebende Rolle. Die kaufmännische Buchführung hat es in erster Linie mit wirtschaftlichen Vorfällen zu tun. Sie knüpft an die Tatsache an, daß der Abschluß eines Handelsgeschäftes stattgefunden hat und daß es in dessen Vollziehung zu einem Austausch von wirtschaftlichen Gütern gekommen ist, der für den einen der Beteiligten einen Ausgang, für den anderen einen Eingang von Vermögenswerten darstellt. Nur über die tatsächlich eintretenden Aenderungen im Vermögensstande haben die Handelsbücher Aufklärung zu geben, nicht aber darüber, ob die ihnen zugrunde liegenden Geschäfte rechtlich wirksam abgeschlossen waren. Wollte man in dieser Beziehung, wie die Revision will, einen Unterschied machen zwischen rechtsbeständigen Verträgen und solchen, die nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts als nichtig anzusehen sind oder der Anfechtung unterliegen, so wäre damit die gesetzliche Buchführungspflicht auf unsichere Grundlagen gestellt, und es hinge letzten Endes von der subjektiven Auffassung des Kaufmanns über die Rechtsfrage ab, ob ein Geschäftsvorfall zur Eintragung käme oder nicht.

Der von der Verteidigung hervorgehobene Gesichtspunkt, daß das nichtige Rechtsgeschäft keine rechtliche Wirkungen hervorzubringen vermag, ist nicht entscheidend. Die vertragschließenden Parteien können es unzweifelhaft so behandeln, als wäre es gültig. Geschieht dies aber im einzelnen Falle, und führt die Abwickelung des geschlossenen Vertrags, beispielsweise eines Kaufvertrages, zur tatsächlichen Lieferung der verhandelten Ware und zur Bezahlung des dafür geschuldeten Kaufpreises, so ist nicht abzusehen, warum die Buchung dieser Vorgänge sollte unterbleiben dürfen, bloß deshalb, weil die wirtschaftlichen Folgen der Vertragserfüllung wegen einer dem Kaufvertrage anhaftenden Nichtigkeit hinterher vielleicht wieder rückgängig gemacht werden könnten. Das Gleiche muß auch bezüglich der Kreditverträge gelten, durch welche der Angeklagte seine Warenvorräte sowie seine Außenstände dem Bankhause Pf. sicherungshalber übereignet hat, so daß nichts darauf ankommt, ob etwa der Inhalt jener Verträge gegen die guten Sitten verstößt (vgl. § 138 BGB. und hierzu RGZ. Bd. 85 S. 343 ff.)

Dahingestellt kann bleiben, ob der Angeklagte, wenn er die Uebereignungsgeschäfte seinerseits für nichtig gehalten und aus diesem Grunde geglaubt hätte, ihrer Buchung überhoben zu sein, sich mit Erfolg auf § 59 St.GB. würde berufen können. Wie das Urteil ergibt, hat der Angeklagte einen dahin gehenden Irrtum in der Vorinstanz nicht geltend gemacht. Der Grund, weshalb er die Eintragung unterließ, ist nach der Ueberzeugung des Vorderrichters ein anderer: „Er mußte befürchten, daß sich alsdann niemand mehr mit seiner Firma einlassen würde, die nur noch für den Gläubiger Pf. arbeitete und nichts mehr besaß, worüber sie hätte frei verfügen können."

Hiernach hat der Angeklagte die Buchung der Sicherheitsübereignungen sogar vorsätzlich unterlassen und zu dem Zwecke, seine Gläubiger irrezuführen. Das stand jedoch der Anwendung des § 240 Nr. 3 KO. nicht entgegen. Einer unordentlichen Führung von Handelsbüchern macht sich keineswegs nur derjenige schuldig, der eine nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung gebotene Eintragung aus Nachlässigkeit unterläßt, und ebenso wenig läßt sich sagen, daß die Absicht des Angeklagten, seine Gläubiger über den Stand der geschäftlichen Beziehungen zum Bankhause Pf. zu täuschen, mit rechtlicher Notwendigkeit zugleich die weitere Absicht des Angeklagten in sich schlösse, seine Gläubiger zu benachteiligen (§ 239 KO.). Daß das Gericht dem Angeklagten eine solche Absicht nicht hat beimessen wollen, geht schon daraus hervor, daß es bezüglich einer von ihm

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp in Leipzig.

Digitized by Google

erwähnten Vertragsbestimmung ausdrücklich hervorhebt, sie sei im Interesse der Gläubiger des Angeklagten getroffen worden.

Die Kreditsicherungsgeschäfte, um die es sich handelt, waren für die Beurteilung des Vermögensstandes der Firma des Angeklagten von grundlegender Bedeutung. Ihre völlige Außerachtlassung in den Handelsbüchern hinderte nicht bloß die Gewinnung einer zutreffenden Vermögensübersicht, sondern machte auch die Bilanzen der Gesellschaft, die von den durch jene Verträge herbeigeführten Vermögensverschiebungen ebenfalls nichts enthielten, so fehlerhaft, daß sie wegen dieses Mangels überhaupt nicht als Bilanzen im Sinne des Gesetzes angesehen werden konnten. So nach der Auffassung der Strafkammer, die sich insoweit mit der reichsgerichtlichen Rechtsprechung zu § 240 KO. in Einklang befindet (RGRspr. Bd. 4 S. 592, 594; RGSt. Bd. 15 S. 174)[2]).

2. Zu § 347 HGB.

Ein Bankier, der einem im geschäftlichen Leben stehenden Kunden Shares verkauft, ist nicht verpflichtet, denselben, wenn er Uebermittelung der Zertifikate nach Deutschland verlangt, über die dadurch entstehende Stempelpflicht und deren Umfang zu belehren.

Urteil des OLG. Hamburg VI. Ziv.-Sen. vom 9. Dezember 1915 (Hans. Ger.-Ztg. 1916, Hauptblatt S. 92).

Parteien haben das in der Schlußnote vom 22. November 1910 beurkundete Kaufgeschäft über 1000 Stück Troesan Rubber Estate Shares geschlossen. Mit Schreiben vom 28. November 1910 hat der Kläger, Generaldirektor K., welcher den Kaufpreis überschrieben hatte, „Lieferung der 1000 Stück" gefordert. Beklagter Bankier S. hat mit Schreiben vom 30. November geantwortet, daß dem Kläger das Zertifikat über die 1000 Shares direkt von London zugehen werde. Der Kläger hat solches Zertifikat erhalten. Kläger ist dann dazu angehalten worden, das Zertifikat, welches die Einzelnummern der Stücke enthielt, mit einem Reichsstempel von 600 M. stempeln zu lassen.

Der Kläger fordert Erstattung der 600 M. Das LG. Hamburg hat die Klage abgewiesen. Vom OLG. wurde die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat, dem Antrage des Klägers folgend, noch das Gutachten eines angesehenen Sachverständigen eingezogen über die zur Stütze des Klageanspruchs von dem Kläger aufgestellten Behauptungen: es sei Pflicht des Bankiers, welcher Shares verkaufe, seine Abnehmer darin zu belehren, worin die Lieferung der Shares bestehe und daß ein Zertifikat über die Shares, wenn es nach Deutschland komme, stempelpflichtig sei; daß solche Verpflichtung des Bankiers jedenfalls aber dann begründet sei, wenn er wahrnehme, daß der Abnehmer gänzlich unterrichtet sei über die Uebertragung von shares. Der Sachverständige hat beide Punkte zu Ungunsten des Klägers beantwortet. Da nicht der geringste Anlaß besteht, ein weiteres Gutachten einzuziehen, zumal dies Gutachten mit der Auffassung der Kammer für Handelssachen, die in erster Instanz erkannt hat, übereinstimmt, so ist der Kläger den Beweis schuldig geblieben, daß der Beklagte seinen Vertragspflichten nicht nachgekommen ist. Selbst wenn man annehmen würde, daß der Bankier, welcher wahrnimmt, daß sein Kunde ein ihm nur Nachteile bringendes Verlangen stellt, diesen darauf aufmerksam zu machen hätte, so liegt doch ein solcher Sachverhalt nicht vor. Der Kläger hat eine Stellung, welche bei dem Beklagten den Glauben erwecken mußte, daß der Kläger mitten im geschäftlichen Leben steht und auch mit Finanzgeschäften nicht unvertraut sei. Da es jedenfalls nicht ausgeschlossen ist, daß für den Erwerber von shares der Besitz eines Zertifikates trotz der Verpflichtung, es stempeln lassen zu müssen, von praktischem Wert sein kann, so waren keine Umstände für den Beklagten gegeben, dem Kläger zu raten, von seinem Verlangen nach Beschaffung des Zertifikats Abstand zu nehmen.

[2]) Dieser Fall bildet eine interessante Beleuchtung zu der zu der vom Senatspräsidenten Hallbauer in dieser Zeitschrift 15, 261 versuchten „Ehrenrettung" der Sicherungsübereignung. Die Ausführungen Hallbauers enthalten übrigens nur legislativ-politische Erwägungen, lassen aber den Kern der Sache, nämlich den von mir unternommenen Nachweis, daß die Sicherungsübereignung im geltenden Recht keine Stütze findet, gänzlich unberührt. Im übrigen hält aber auch Hallbauer selbst den durch die gegenwärtige Rechtsprechung geschaffenen Rechtszustand für abänderungsbedürftig. Neukamp.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten vom 11. Dezember 1912 hat der Verkehrsausschuß der Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens folgendes festgesetzt:

Die von der

Gewerkschaft Carlshall

gegen die am 1. Mai d. J. fällige Zubuße von M. 200 je Kux auszugebende Kassenquittung ist dem Käufer der Kuxe mitzuliefern. Sie haftet an den Kuxen, bis nach Zahlung weiterer M. 300 Zubußen je Kux die beschlossene Schuldverschreibung von M. 500 ausgegeben wird.

Das Notendepartement der Société Générale de Belgique im ersten Vierteljahr 1916[1]).

1. Notenumlauf

in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
—	6. Jan. 1916	13. Jan. 1916	20. Jan. 1916	27. Jan. 1916
3. Febr. 1916	10. Febr. 1916	17. Febr. 1916	24. Febr. 1916	—
2. März 1916	9. März 1916	16. März 1916	23. März 1916	30. März 1916
—	610 762 961	603 954 399	604 493 105	603 892 587
605 370 832	616 845 507	620 718 467	619 450 556	—
624 397 141	624 422 273	639 670 669	641 235 939	640 992 207

2. Giroguthaben

in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
—	6. Jan. 1916	13. Jan. 1916	20. Jan. 1916	27. Jan. 1916
3. Febr. 1916	10. Febr. 1916	17. Febr. 1916	24. Febr. 1916	—
2. März 1916	9. März 1916	16. März 1916	23. März 1916	30. März 1916
—	151 310 460	158 250 713	155 005 889	160 341 222
158 545 086	164 424 476	165 215 414	164 552 379	—
161 460 017	169 114 138	155 120 849	153 874 067	157 213 350

[1]) Das Notenprivileg für die okkupierten Gebiete Belgiens ist auf Grund der Verordnungen des Generalgouverneurs in Belgien vom 22. Dezember 1914 und vom 9. Januar 1915 dem Notendepartement der Société Générale de Belgique übertragen worden.

Die Notenausgabe regelt sich nach den folgenden Bestimmungen:

Das Notendepartement darf Noten, die gesetzliches Zahlungsmittel sind, ausgeben, und zwar:

a) bis höchstens zum dreifachen Betrage:

1. gegen Gold in Barren und Münzen, in Belgien kursfähiges Metallgeld, Noten der Deutschen Reichsbank, Deutsche Reichskassen- und Darlehnskassenscheine;
2. gegen Guthaben bei ausländischen Banken, Bankiers und anderen ausländischen Unternehmungen von unbedingter Sicherheit;
3. gegen Darlehne auf solche Guthaben
4. gegen Wechsel und Schecks auf das Ausland
5. gegen Schatzscheine ausländischer Staaten mit längstens einundeinhalbjähriger Laufzeit;
6. gegen Darlehne auf solche Schatzscheine.

b) bis höchstens zum einfachen Betrage:

7. gegen Darlehne auf Schatzscheine, die von den neun belgischen Provinzen gemäß Beschluß der Provinzialräte vom 19. Dezember 1914 ausgegeben sind.

c) bis höchstens zu dem vom Generalkommissar für die Banken in Belgien zu genehmigenden Betrage, der jedoch drei Viertel des Marktwertes der beliehenen Papiere nicht übersteigen darf:

8. gegen Darlehne auf festverzinsliche ausländische Wertpapiere von unbedingter Sicherheit (Staatsanleihen und vom Staat garantierte Eisenbahnobligationen).

Die Ausweise beziehen sich auf den Status des Notendepartements am Donnerstag jeder Woche.

Digitized by Google

3. Metallbestand und deutsches Geld
in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
—	6. Jan. 1916	13. Jan. 1916	20. Jan. 1916	27. Jan. 1916
3. Febr. 1916	10. Febr. 1916	17. Febr. 1916	24. Febr. 1916	—
2. März 1916	9. März 1916	16. März 1916	23. März 1916	30. März 1916
—	166 343 847	166 367 527	165 830 928	166 007 491
164 763 788	179 826 979	180 013 629	180 731 732	—
181 172 422	189 944 450	189 487 517	189 794 415	189 676 847

4. Guthaben im Auslande
in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
—	6. Jan. 1916	13. Jan. 1916	20. Jan. 1916	27. Jan. 1916
3. Febr. 1916	10. Febr. 1916	17. Febr. 1916	24. Febr. 1916	—
2. März 1916	9. März 1916	16. März 1916	23. März 1916	30. März 1916
—	8 818 668	10 631 615	12 671 956	11 713 616
9 582 397	10 528 529	12 594 137	12 455 591	—
13 803 011	11 617 023	10 431 184	9 975 519	13 397 197

5. Darlehne gegen Guthaben im Auslande
in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
—	6. Jan. 1916	13. Jan. 1916	20. Jan. 1916	27. Jan. 1916
3. Febr. 1916	10. Febr. 1916	17. Febr. 1916	24. Febr. 1916	—
2. März 1916	9. März 1916	16. März 1916	23 März 1916	30. März 1916
—	44 280 894	44 967 947	46 677 606	47 455 946
49 660 976	49 964 845	50 399 236	50 237 783	—
51 410 975	53 596 964	54 782 802	55 238 467	55 566 789

6. Darlehne gegen Schatzscheine ausländischer Staaten
in Franken

Ausweistage — Donnerstag —				
—	6 Jan. 1916	13. Jan. 1916	20. Jan. 1916	27. Jan. 1916
3. Febr. 1916	10. Febr. 1916	17. Febr. 1916	24. Febr. 1916	—
2. März 1916	9. März 1916	16. März 1916	23. März 1916	30. März 1916
—	1 360 000	1 360 000	1 360 000	1 360 000
1 360 000	1 360 000	1 360 000	1 360 000	—
1 360 000	1 360 000	1 360 000	1 360 000	1 360 000

7. Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen
in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
—	6. Jan. 1916	13. Jan. 1916	20. Jan. 1916	27. Jan. 1916
3. Febr. 1916	10. Febr. 1916	17. Febr. 1916	24 Febr. 1916	—
2. März 1916	9. März 1916	16. März 1916	23. März 1916	30. März 1916
—	480 000 000	480 000 000	480 000 000	480 000 000
480 000 000	480 000 000	480 000 000	480 000 000	—
480 000 000	480 000 000	480 000 000	480 000 000	480 000 000

8. Gesamtsumme der Deckungsmittel für den Notenumlauf[2])
in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
—	6. Jan. 1916	13. Jan. 1916	20. Jan. 1916	27. Jan. 1916
3. Febr. 1916	10. Febr. 1916	17. Febr. 1916	24. Febr. 1916	—
2. März 1916	9. März 1916	16. März 1916	23. März 1916	30. März 1916
—	700 803 409	703 327 089	706 540 490	706 537 053
705 367 161	721 680 352	724 367 008	724 785 105	—
727 746 408	736 518 436	736 061 504	736 368 401	740 000 833

9. Zusammensetzung der Deckungsmittel für den Notenumlauf.

Es betragen in % der Gesamtsumme der Deckungsmittel für den Notenumlauf

Ausweistage — Donnerstag —	Metallbestand und deutsches Geld	Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Schatzscheine ausländischer Staaten	Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen
6. Januar 1916	23,74	1,26	6,82	0,19	68,49
20. „ „	23 66	1,51	6,39	0,19	68,25
13 „ „	23,47	1,79	6,61	0,19	67,94
27. „ „	23,49	1,66	6,72	0,19	67,94
3. Februar 1916	23,36	1,36	7,04	0,19	68,05
10. „ „	24,92	1,46	6,92	0,19	66,51
17. „ „	24,85	1,74	6,96	0,19	66,26
24. „ „	24,93	1,72	6,93	0,19	66,23
2. März 1916	24,89	1,90	7,06	0,19	65,96
9. „ „	25,79	1,58	7,28	0,18	65,17
16. „ „	25,74	1,42	7,44	0,19	65,21
23. „ „	25,77	1,36	7,50	0,18	65,19
30. „ „	25,63	1,81	7,51	0,18	64,87

10. Deckung des Notenumlaufs.

Es betragen in % des Notenumlaufs

Ausweistage — Donnerstag —	Metallbestand und deutsches Geld	Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Schatzscheine ausländischer Staaten	Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen
6. Januar 1916	27,24	1,44	7,25	0,22	78,59
13. „ „	27,55	1,76	7,45	0,22	79,48
20. „ „	27,43	2,10	7,72	0,22	79,41
27. „ „	27,49	1,94	7,86	0,23	79,48
3. Februar 1916	27,22	1,58	8,20	0,22	79,29
10. „ „	29,15	1,71	8,10	0,22	77,82
17. „ „	29,00	2,03	8,12	0,22	77,33
24. „ „	29,18	2,01	8,11	0,22	77,49
2. März 1916	29,02	2,21	8,23	0,22	76,87
9. „ „	30,42	1,86	8,58	0,22	76,87
16. „ „	29,62	1,63	8,56	0,21	75,04
23. „ „	29,60	1,56	8,61	0,21	74,56
30. „ „	29,59	2,09	8,67	0,21	74,82

11. Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.[3])

Es betragen in % der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten

Ausweistage — Donnerstag —	Metallbestand und deutsches Geld	Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Schatzscheine ausländischer Staaten	Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen
6. Januar 1916	21,83	1,16	5,81	0,18	62,99
13. „ „	21,83	1,39	5,90	0,18	62,98
20. „ „	21,88	1,67	6,15	0,18	63,20
27. „ „	21,72	1,53	6,21	0,18	62,81
3. Februar 1916	21,57	1,25	6,50	0,18	62,83
10. „ „	23,02	1,35	6,40	0,17	61,44
17. „ „	22,90	1,60	6,41	0,17	61,07
24. „ „	23,05	1,59	6,41	0,17	61,22
2. März 1916	23,05	1,76	6,54	0,17	61,08
9. „ „	23,94	1,46	6,75	0,17	60,49
16. „ „	23,84	1,31	6,89	0,17	60,39
23. „ „	23,87	1,25	6,95	0,17	60,37
30. „ „	23,76	1,68	6,96	0,17	60,13

12. Anlage von Wechseln und Schecks auf belgische Plätze
in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
—	6. Jan. 1916	13. Jan. 1916	20. Jan. 1916	27. Jan. 1916
3. Febr. 1916	10. Febr. 1916	17. Febr. 1916	24. Febr. 1916	—
2. März 1916	9. März 1916	16 März 1916	23. März 1916	30. März 1916
—	54 908 796	56 255 060	49 478 708	54 654 342
55 679 620	56 647 969	58 954 494	56 623 879	—
55 852 978	54 578 862	56 378 284	56 007 007	55 805 875

13. Darlehne gegen inländische (belgische) Wertpapiere
in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
—	6. Jan. 1916	13. Jan. 1916	20. Jan. 1916	27. Jan. 1916
3. Febr 1916	10. Febr. 1916	17. Febr. 1916	24. Febr. 1916	—
2. März 1916	9. März 1916	16. März 1916	23. März 1916	30. März 1916
—	4 844 578	4 692 578	4 671 161	4 610 167
4 525 167	4 512 867	4 511 965	4 496 965	—
4 357 565	4 340 065	4 338 465	4 337 265	4 329 265

[2]) Die Gesamtsumme enthält die in den Tab. 3, 4, 5, 6 und 7 aufgeführten Deckungsmittel. Weitere Gattungen von Deckungsmitteln sind nicht vorhanden.

[3]) Als solche sind Noten und Giroguthaben zusammengefaßt worden. — Den Inhabern der Noten und Giroguthaben steht ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus allen Vermögenswerten zu, die das Notendepartement als Gegenwert für die Noten und Girogelder erworben hat. Unter den Aktiva des Notendepartements, die nicht als Deckungsmittel für den Notenumlauf Verwertung finden, kommen Wechsel und Schecks auf belgische Plätze (vgl. Tabelle 12) sowie Darlehne gegen inländische Wertpapiere (vgl. Tabelle 13) in Betracht.

Digitized by Google

Die Bank von England im achten Monat des zweiten Kriegsjahres (März 1916)[1]).

1. Metallbestand[2])
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
1. März 1916 2. Febr. 1916	8. März 1916 9. Febr. 1916	15. März 1916 16. Febr. 1916	22. März 1916 23. Febr. 1916	29. März 1916 —
56 109 692 52 687 976	56 078 359 54 279 564	55 127 725 54 819 732	55 970 306 54 987 493	56 661 364 —

2. Notenumlauf
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
1. März 1916 2. Febr. 1916	8. März 1916 9. Febr. 1916	15. März 1916 16. Febr. 1916	22. März 1916 23. Febr. 1916	29. März 1916 —
33 306 500 34 199 420	33 104 280 32 865 540	32 911 800 32 565 780	32 903 695 32 507 860	33 577 300 —

3. Oeffentliche Depositen
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
1. März 1916 2. Febr. 1916	8. März 1916 9. Febr 1916	15. März 1916 16. Febr. 1916	22. März 1916 23. Febr. 1916	29. März 1916 —
50 630 757 58 245 525	52 174 690 62 640 675	52 403 529 51 514 869	56 216 377 52 619 707	57 063 783 —

4. Private Depositen
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
1. März 1916 2. Febr. 1916	8. März 1916 9. Febr. 1916	15 März 1916 16. Febr. 1916	22. März 1916 23. Febr. 1916	29. März 1916 —
102 018 500 98 588 710	97 035 512 100 487 283	95 275 698 99 156 058	90 125 709 96 393 965	87 362 302 —

5. Gesamtbetrag der fremden Gelder[3])
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
1. März 1916 2. Febr. 1916	8 März 1916 9. Febr 1916	15. März 1916 16. Febr. 1916	22. März 1916 23. Febr. 1916	29. März 1916 —
152 649 257 156 829 235	149 210 202 163 127 958	147 679 223 150 670 427	146 342 086 149 018 672	144 426 065 —

6. Zusammensetzung der fremden Gelder.
Oeffentliche und private Depositen in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Mittwoch —									
1. März 1916 2. Febr. 1916		8. März 1916 9. Febr. 1916		15. März 1916 16. Febr. 1916		22. März 1916 23. Febr. 1916		29. März 1916 —	
öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %
33,17 37,14	66,83 62,86	34,97 38,40	65,03 61,60	35,48 34,19	64,52 65,81	38,41 35,31	61,59 64,69	39,51 —	60,49 —

7. Metallreserve für die fremden Gelder
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
1. März 1916 2. Febr. 1916	8. März 1916 9. Febr. 1916	15. März 1916 16. Febr. 1916	22. März 1916 23. Febr. 1916	29. März 1916 —
41 253 192 36 938 556	41 424 079 39 864 024	40 665 925 40 704 002	41 516 411 40 929 633	41 534 064 —

8. Metalldeckung der fremden Gelder.
Metallreserve in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Mittwoch —				
1. März 1916 2. Febr. 1916	8. März 1916 9. Febr. 1916	15. März 1916 16. Febr. 1916	22. März 1916 23. Febr. 1916	29 März 1916 —
% %	%	%	%	%
27,02 23,55	27,76 24,44	27,54 27,02	28,37 27,47	28,76 —

9. Bestand an britischen Staatsschuldverschreibungen[4])
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
1. März 1916 2. Febr. 1916	8. März 1916 9. Febr. 1916	15. März 1916 16. Febr. 1916	22. März 1916 23. Febr. 1916	29. März 1916 —
32 838 646 32 838 661	32 838 646 32 838 520	32 838 646 32 839 300	32 838 646 32 839 300	32 838 646 —

10. Bestand an anderen Wertpapieren[5])
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
1. März 1916 2. Febr. 1916	8. März 1916 9. Febr. 1916	15. März 1916 16. Febr. 1916	22. März 1916 23 Febr. 1916	29. März 1916 —
96 743 043 105 140 129	93 180 163 108 581 260	92 483 129 95 152 596	90 273 910 93 336 312	88 350 161 —

11. Gesamtbetrag der Wertpapieranlage[6])
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
1. März 1916 2. Febr. 1916	8. März 1916 9. Febr. 1916	15. März 1916 16. Febr. 1916	22. März 1916 23. Febr. 1916	29. März 1916 —
129 581 699 137 978 790	126 018 809 141 369 780	125 271 775 127 991 896	123 112 556 126 175 612	121 188 807 —

12. Zusammensetzung der Wertpapieranlage[6]).
Britische Staatsschuldverschreibungen und andere Wertpapiere in Prozenten des Gesamtbetrags der Wertpapieranlage.

Ausweistage — Mittwoch —									
1. März 1916 2. Febr. 1916		8. März 1916 9. Febr. 1916		15. März 1916 16. Febr. 1916		22. März 1916 23. Febr. 1916		29. März 1916 —	
Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %
25,34 23,80	74,66 76,20	26,06 23,23	73,94 76,77	26,21 25,66	73,79 74,34	26,67 26,03	73,33 73,97	27,10 —	72,90 —

13. Diskontsätze[7]).

Monat		Durchschnittlicher Bankdiskont %	Durchschnittlicher Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
März	1916	5	4,92	5	5 1/8	5	4 9/16
Februar	1916	5	5,11	5	5 1/16	5	5 1/16

[1]) Die Ausweise beziehen sich auf den Status der Bank am Mittwoch jeder Woche.
[2]) Der Metallbestand umfasst die Metallvorräte aus dem Issue und Banking Department.
[3]) Oeffentliche und private Depositen zusammengenommen (Tab. 4 und 5).
[4]) Die Anlage enthält (neben dem Eigenbesitz des Banking Department an brit. Schuldverschreibungen) Lombardpfänder.
[5]) Die Anlage enthält vornehmlich Diskonten und Lombardpfänder.
[6]) Hauptsächlich Lombardpfänder und Diskonten.
[7]) Der Privatdiskontsatz bezieht sich auf Bank-Wechsel mit einer Lauffrist bis zu 3 Monaten

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis vom 1. Oktober 1915 an 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Str. 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. Düringer, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat H. Hartung, Berlin-Dahlem; Dr. Karl Helfferich, Staatsminister, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Paul Laband, Straßburg i. Els.; Professor Dr. Julius Landesberger, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; Max Schinckel, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a D. Dr. Friedrich Schwartz, Berlin; Professor Dr. Heinrich Waentig, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt Otto Bernstein und Professor Dr. Carl Mollwo, Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 41 II), einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XV. Jahrgang. Berlin, 15. Mai 1916. Nummer 16.

Inhalts-Verzeichnis.

Wechselkurse und Notenvermehrung.
Von Dr. Fritz Huber, Geh. Ob.-Reg.-Rat, Berlin.

Der Rechtsverkehr zwischen Inland und Besetzungsgebiet.
Von Geh. Justizrat Dr. Thiesing-Berlin.

Zur Frage der Kreditfähigkeit der G. m. b. H. und ihrer Reform.
Von Bankdirektor Dr. jur. Ernst Schoen-Leipzig.

Gerichtliche Entscheidungen.

Nachträge zur Zusammenstellung der während des Krieges erlassenen Moratorien.

Statistischer Teil.
Die deutschen Notenbanken im neunten Monat des zweiten Kriegsjahres (April 1916).

Die Entwicklung des Metallschatzes der Bank von England in den Jahren 1913—1915.

Wechselkurse und Notenvermehrung.

Von Dr. Fritz Huber, Geh. Ob.-Reg.-Rat, Berlin.

Die Bundesratsverordnung über die Regelung des Devisenverkehrs ist übereinstimmend in der Oeffentlichkeit als ein geeignetes Mittel bezeichnet worden, der starken Entwertung unserer Währung im Ausland entgegenzuwirken. Und wenn wir auch ihre Erfolge nicht überschätzen wollen, so dürfen wir doch hoffen, daß ihre Wirkungen mit der Dauer ihres Bestehens sich vertiefen werden. Angesichts dieser Annahme ist es nicht ohne Interesse, von einer in der Fachpresse mehrfach vertretenen Auffassung Kenntnis zu nehmen, die das starke Emporschnellen unserer Wechselkurse auf das Ausland nicht auf die Störung und völlig anormale Lage unseres Außenhandels, sondern einzig und allein[1]) auf die Entwertung zurückführt, welche unser Landesgeld durch die aus Anlaß des Krieges getroffenen währungspolitischen Maßnahmen erfahren hat. Ist das richtig, so muß man gegen jene Bundesratsverordnung den Einwand erheben, daß sie nicht den wirklichen Sitz des Uebels trifft; wenn der jetzige Stand unserer Valuta nur ein Spiegelbild der hohen Inlandspreise, nur die Folge einer von der Reichsverwaltung durchgeführten Inflation ist, dann werden beide Erscheinungen auch mit einer Oeffnung der Grenzen und der Wiederaufnahme normaler internationaler Beziehungen nicht verschwinden, sondern erst mit einer Rückkehr zu den früheren Währungsverhältnissen. Daß der Tag des Friedens auch bei sehr günstigen Bedingungen uns diese Rückkehr nicht gestatten wird, bedarf keiner Begründung. Bei dieser Sachlage erscheint eine Erörterung jenes Problems von allgemeinem Interesse.

Jene Auffassung geht davon aus, daß in Wirklichkeit Ein- und Ausfuhr im weitesten Sinne danach streben sich auszugleichen, und zwar gleichgültig, ob die Grenze gesperrt oder offen sei, ob die Ein- und Ausfuhr gehindert oder gefördert werde. Der Saldo der Handels- und Zahlungs-Bilanz werde durch äußere Eingriffe nicht berührt, die Behinderung einer Seite wirke automatisch auf die Behinderung der anderen. Lediglich eine Veränderung der Kaufkraft des Geldes und die dadurch erfolgende Beeinflussung der Inlandspreise wirke auf die Ein- und Ausfuhr und damit auf das Verhältnis ein, in welchem die Landeswährungen der austauschenden Länder gegenseitig bewertet würden; soweit die Preise der Exportwaren über die Parität gestiegen seien, um ebensoviel billiger müsse das Landesgeld dem Auslande angeboten werden.

Der Einfluß der äußeren Zahlungsbilanz auf die Wechselkurse wird nach dieser Auffassung also nur als ein Glied in der Kette von Ursachen und Wirkungen erachtet, das eigentlich entscheidende Moment in den Aenderungen der Währungen der einzelnen Länder erblickt. Wenn wir über diese Auffassung urteilen wollen, so wird man davon ausgehen müssen, daß ein Land vom Auslande an Gütern im weitesten Sinne nicht mehr erhalten kann, als es hingibt. Gut wird nur mit Gut bezahlt, und wenn die Fälligkeit von

[1]) Die Bank, Januar Heft S. 21.

Digitized by Google

Leistung und Gegenleistung nicht zeitlich zusammentrifft, so tritt der Kredit, den wir in diesem Sinne auch als Ware ansehen können, ausgleichend dazwischen, oder die Arbitrage sorgt dafür, daß eine etwa bestehende Schuld gegenüber einem Lande durch Forderungen gegenüber anderen alsbald ausgeglichen wird. Daher müßte an und für sich eine Zahlungsbilanz, wenn wir alle ihre jeweils fälligen Forderungen fassen und auf fortlaufendem Konto buchen könnten, grundsätzlich saldieren. Wenn das in Wirklichkeit nicht geschieht, so beruht das darin, daß jene Gegenüberstellung des Wertes der eingeführten und ausgeführten Güter mit einem fingierten Wertbegriff operiert; der internationale Wertmesser eines Weltgeldes ist nicht vorhanden. Der internationale Warenaustausch ist und bleibt vielmehr ein Tausch im wahrsten Sinne, da ein Preis in Geld nicht geleistet wird. Auch wenn eine der beiden Leistungen im Währungsgeld eines Landes besteht, so bedeutet das für eine der beiden Parteien nicht Hingabe von Geld, sondern von Ware; das Valutarisiko mag bis auf einen Bruchteil verschwinden, vorhanden ist es immer. Der jeweilige Abschluß der Zahlungsbilanz, sofern sie überhaupt aufgestellt werden könnte, würde uns daher nur sagen, daß Güter von einem gewissen in Landeswährungsgeld ausgedrückten Werte ausgeführt worden sind, um Güter in anderem Werte, der aber nach gleichem Maßstabe berechnet ist, dafür einzuführen. In diesem Verhältnis der gesamten gegenseitigen fälligen Forderungen für ausgetauschte Güter aller Art haben wir die eigentliche Ursache für die Bewegungen der Wechselkurse zu suchen, es spiegelt sich darin Angebot und Nachfrage nach fälligen Forderungen in Form von Wechseln und Auszahlungen wieder.

Zur Klarstellung unseres Problems müssen wir daher den Ursachen nachgehen, durch welche der internationale Güteraustausch beeinflußt wird, wir müssen insbesondere prüfen, ob er letzten Endes lediglich von der Kaufkraft des Landesgeldes abhängt, oder ob auch andere Einwirkungen und Kräfte dabei mitsprechen.

Die Theorie der Beziehungen zwischen Art und Menge der Umlaufsmittel einerseits und den Warenpreisen andererseits ist eine in der Fachliteratur oft erörterte Frage und entzieht sich einer eingehenden Darstellung im Rahmen dieser Arbeit. Ablehnen müssen wir indes die Quantitätstheorie und ihre Abarten, insoweit sie den Geldbedarf der Nation als gegeben durch den gesamten Gütervorrat ansehen oder das veränderliche Moment unter den Bestimmungen des Geldwertes ausschließlich oder ganz vorwiegend in der Geldversorgung erblicken[2]). Diese Anschauungen würdigen nur einen Faktor unter allen auf das Austauschverhältnis von Geld und Ware einwirkenden und überschätzen die vom Gelde ausgehenden. Sie lassen unberücksichtigt, daß nicht nur auf seiten des Geldes, sondern auch auf seiten der Ware die Gesetze von Angebot und Nachfrage die Austauschverhältnisse beeinflussen, und daß andererseits die Erfüllung der Funktionen des Geldes nicht nur abhängig ist, von Art und Menge der Umlaufsmittel, sondern auch von der Intensität ihrer Ausnutzung. Eine Steigerung der durch Geld zu vermittelnden Wertübertragungen ist möglich ohne eine Vermehrung der eigentlichen Umlaufsmittel; und ebenso kann eine Vermehrung der Geldmittel, welche durch eine Störung in der Ausnutzungsmöglichkeit des vorhandenen Geldbestandes notwendig wird, die Zahl und Art der stattfindenden Wertübertragungen völlig unbeeinflußt lassen. Damit soll nicht die Möglichkeit eines Einflusses der Menge der Umlaufsmittel auf die Warenpreise überhaupt geleugnet werden. Aber wir werden uns den Einfluß der Vermehrung oder Verminderung papierner Umlaufsmittel — nur solche kommen praktisch für die hier zur Erörterung stehenden Fragen in Betracht — nicht allein in der Folgewirkung vorstellen dürfen, daß der erste Nutznießer des neu geschaffenen Geldes höhere Preise zu bewilligen in der Lage ist, daß damit die Lage der produzierenden Stände, in weiterer Folge die Arbeitslöhne und der Massenkonsum gehoben und so schließlich die Preise getrieben werden. Wir würden bei einer solchen Folgerung die Tatsache unbeachtet lassen, daß die Vermehrung oder Verminderung der Umlaufsmittel bei einer geordneten Geldwirtschaft unmittelbar mit den jeweiligen Kreditansprüchen des Wirtschaftslebens in Verbindung stehen. Die Notenausgabe muß bei uns, abgesehen von der vorgeschriebenen Bar-Dritteldeckung, durch Wechsel gedeckt sein, und als solche kommen gemeinhin nur Warenwechsel in Betracht. Deshalb bedeutet Notenvermehrung im allgemeinen nicht verstärkte Kaufkraft des Ausgebers des Papiergeldes, sondern Krediterleichterung. Allerdings wirkt auch diese steigernd auf den Arbeitsmarkt und die Löhne und steigert damit auch mittelbar den Massenkonsum; aber diese Wirkung trägt ihr Korrektiv in sich selbst. Es wird nicht nur die Nachfrage nach Waren erhöht, sondern auch durch die schärfere Erzeugung das Angebot. Leichter Geldstand treibt zudem das Kapital ins Ausland, hält fremdes fern, so daß schließlich dem Fortschreiten der Erzeugung durch allmähliches Höhergehen des Zinssatzes Einhalt geboten wird und die Welle der Konjunktur sich überschlägt. Eine unmittelbare Einwirkung der Menge der vorhandenen Umlaufsmittel auf die Warenpreise findet[3]) nur dann statt, wenn bei einem Auseinandergehen von Geldbedarf und Geldversorgung die Geldbeschaffung oder die Verfügung über Geld im Wege des Kredits infolge zu hoher oder zu niedriger Zinssätze unmöglich oder unwirtschaftlich wird und nur der Weg des Umsatzes anderer Güter gegen Geld oder von Geld gegen andere Verkehrsobjekte übrigbleibt. Alsdann kann der Geldbedarf zu einem Ausbieten von Waren und einer Senkung der Preise, das Geldangebot zu einer Nachfrage nach Verkehrsobjekten und einer Steigerung der Preise führen, und auf diesem Wege die Veränderung des Geldwertes in den Austauschverhältnissen zur Geltung kommen.

Die Frage, ob solche Voraussetzungen für eine Beeinflussung der Warenpreise durch die zeitige Menge der Umlaufsmittel gegeben sind, müssen wir verneinen. Allerdings sind die Beziehungen zwischen wirtschaftlichem Kreditbedarf und Menge des Papiergeldes jetzt nicht so unmittelbare wie in gewöhnlichen Zeiten. Außer dem Warenwechsel ist jetzt auch den kurzfristigen Schatzwechseln des Reiches die Berechtigung als Notendeckung zu dienen eingeräumt, während diese früher, unter den Effekten des Ausweises erscheinend, dazu nicht verwendet werden konnten. Und in den Darlehnskassenscheinen haben wir eine besondere Art von Papiergeld geschaffen, welches dem gesetzlichen Geld in wichtigen Funktionen gleichsteht, daß aber seine Deckung nicht in einem auf Warenaustausch gestützten kurzfristigen Wechsel, sondern im Lombardpfand von Wertpapieren findet. Wir wollen die grundsätzliche Bedeutung dieser Aenderung unserer Bankverfassung nicht verkleinern; aber es hieße ihr eine falsche Bedeutung zumessen, wenn wir in diesen Bestimmungen und ihrer praktischen Handhabung seitens der Reichsbankleitung eine im Interesse leichterer Kreditbeschaffung für das Reich erfolgte Abkehr von gesunden währungspolitischen Grundsätzen erblicken wollten.

Daß der Schatzwechsel des Reichs jetzt die Befugnis als Notendeckung zu dienen erhalten hat, ist eine durch die Verhältnisse bedingte Notwendigkeit; bei der Eile, mit der die Kreditbedürfnisse des Reiches im Kriegsfalle erfüllt werden müssen, ist ein anderer Weg als der durch Ausgabe von Papiergeld nicht möglich. Nichts destoweniger kann

[2]) Helfferich, das Geld, II. Aufl. S. 551.

[3]) Helfferich, a. a. O. S. 562.

Digitized by Google

in dieser Art der Notenausgabe eine gewisse Gefahr beruhen. Wenn die plötzlich entstehende stark vermehrte Kaufkraft des Staates nicht in vorhergegangenen Verkäufen von Waren oder andern Wertobjekten, sondern nur in passivem Kredit beruht, so kann eine solche Entwicklung der rein formalen Kaufkraft eines Landes die Gesamtheit der wirksamen Kaufkraft unter Umständen in einem Maße vergrößern, daß eine Preissteigerung entsteht, die als eine Verminderung des Wertes der Geldeinheit anzusehen ist[4]).

Solche Gefahr dürfte unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht vorliegen. Zunächst ist zu beachten, daß das Reich diese Kredite im wesentlichen um deswillen nimmt, weil der größte Teil der Güterbewegung und Arbeitsleistung des Volkes nunmehr für seine Rechnung erfolgt. Es hat sich nicht nur fast die gesamte Gütererzeugung, soweit sie dazu imstande war, in den Dienst des Reiches gestellt, sondern es steht auch mehr als der neunte Teil der Bevölkerung unter den Waffen und empfängt als Entgelt für seine Dienstleistungen Sold und Unterhalt. Während aber in den geordneten Verhältnissen der Friedenszeiten die Summen, welche als Entgelt für die Güter- und Arbeitsbewegung dieses Teils der Bevölkerung aufzuwenden waren, bestimmte Wege liefen, und Giro, Verrechnungsverkehr, Kredit eine erhebliche Ersparnis an Zahlungsmitteln ermöglichten, ist die Art der Zahlung in Kriegszeiten durchaus auf den Barverkehr eingestellt. Der Krieg stellt die Verwaltung täglich vor neue Aufgaben, die Menschen, die Orte und die Termine, an denen Zahlung geleistet werden muß, wechseln ständig, die Verkehrsverhältnisse haben sich dem Kriege anpassen müssen, der Kredit ist außerordentlich eingeschränkt, — kurz alle die Einwirkungen, welche sonst die Bewegung dieses großen Teiles des nationalen Güter- und Arbeitsaustausches mittels relativ geringer Mengen von Zahlungsmitteln ermöglichten, versagen plötzlich. Man mag das bedauern, aber man kann die als Gegengewicht gegen diese Erscheinungen getroffenen Maßnahmen nicht als künstliche Schaffung einer formalen Kaufkraft betrachten, durch die ein Mehr von Güterbewegungen hervorgerufen wird.

Wir müssen ferner bei der Beurteilung der vom Reiche genommenen Kredite berücksichtigen, daß das Reich sie nicht lediglich zum Ankauf von Waren benutzt, sondern sie als zurzeit erster Geldgeber z. T. an Industrien weitergibt, welche wertvolle und unter den jetzigen Umständen besonders wichtige Güter erzeugen. Es wird also mittels dieser Kredite neue Kaufkraft geschaffen. Und endlich steht der im Kriege plötzlich gesteigerten Kaufkraft des Reiches die plötzlich gehemmte auf aktiven Krediten beruhende Kaufkraft des Landes gegenüber; Gründe der verschiedensten Art — Mangel an Diskontierungsmöglichkeit, ängstliche Zurückhaltung und berechtigte Fürsorge, Unmöglichkeit oder Erschwerung des Exports oder der Verfügung über ausländische oder inländische Guthaben — hindern sie an einer Betätigung. Soweit daher die Notenvermehrung nicht schon durch die veränderten Verhältnisse der Zirkulation bedingt wird, wird sie ihrer etwaigen bedenklichen Folgen entkleidet, sobald es gelingt, die durch passive Kredite hervorgerufene formale Kaufkraft auf jene sich allmählich wieder betätigende oder neu geschaffene aktive Kaufkraft zu stützen, d. h. den Notenumlauf durch Rediskontierung von Schatzscheinen, im weiteren Stadium durch Anleihen und Steuern den Bedürfnissen fortlaufend anzupassen.

Daß dieser Anpassungsprozeß mit dem Erfolge der Zurücknahme eines erheblichen Teils der ausgegebenen Noten in dem Zeitpunkte hätte beendet werden können und müssen, als nach den ersten Siegen unseres Heeres das wirtschaftliche Leben wieder aufzuatmen begann, muß bestritten werden. Die dargelegten Gründe des Stagnationsprozesses der allgemeinen Kaufkraft und der Störung der intensiven Ausnutzung des vorhandenen Geldbestandes waren damals keineswegs beseitigt und sind es heute noch nicht völlig. Es handelt sich bei jener Anpassung nicht um einen plötzlichen und einmaligen Akt, sondern um einen dauernden Entwicklungsprozeß.

Die Frage, wie dieser Anpassungsprozeß von der Reichsbankleitung bisher durchgeführt worden ist, entzieht sich unserer Beurteilung; die Zahlen darüber sind der Oeffentlichkeit bisher nicht mitgeteilt worden. Aber wenn wir aus den Ausweisen der Bank sehen, daß der Reichsbank bei einer durchschnittlichen Gesamtanlage (privater und öffentlicher Wechsel) von 4 Milliarden Mark an den Ultimoterminen März und September 1915 mehr als 2 Milliarden Mark Schatzscheine allein im Wege des Rediskontos aus dem offenen Markt wieder zuflossen und ihr Erlös zur Einzahlung der Kriegsanleihe verwendet wurde, so erscheint uns die Angabe der Reichsbank in der dem Reichstag vorgelegten Denkschrift durchaus glaubwürdig, daß die Abwälzung der dem Reiche gegebenen Kredite durch alsbaldige Weitergabe von Schatzscheinen in einem überraschenden und von Anleihe zu Anleihe wachsenden Umfange gelang. Jedenfalls sollten wir es ablehnen, allein aus der Tatsache des hohen Notenumlaufs, auf ein Unterlassen der Reichsbankverwaltung zu schließen.

Aber ganz abgesehen von dieser Tatfrage hat die zeitige Geldfülle nicht die Bedeutung, welche ihr hinsichtlich der Warenpreise zugemessen wird, weil unter den jetzigen anormalen Verhältnissen wichtige Voraussetzungen fehlen, durch welche eine Einwirkung der Notenmenge auf die Preise sich erst ermöglicht. Die erste Unruhe der Anfangswochen, in welchen die Reichsverwaltung den Lieferanten zum Teil außerordentlich hohe Preise bewilligen mußte, ist einer geregelten Organisation gewichen. In diesen Ankäufen können wir, zumal sie sich nur auf bestimmte Waren erstrecken, nicht den eigentlichen Anlaß für die Steigerung der meisten Warenpreise erblicken. Gewiß sind auch die Löhne in den für den Heeresbedarf tätigen Berufszweigen sehr hohe. Aber wir können auch nicht anerkennen, daß diese Lohnerhöhungen die Ursache für die gesteigerten Warenpreise des Massenkonsums bilden. Jener Schicht in ihrer Lebenshaltung geförderter Existenzen steht die größere Masse derjenigen gegenüber, welche durch Verlust ihrer bisherigen Arbeit oder durch Einziehung, Verwundung oder Tod des bisherigen Ernährers in ihrer Lebenshaltung wesentlich geschwächt sind. Die Löhne sind gestiegen, nicht weil plötzlich die allgemeine Nachfrage nach Arbeitern sich stark vermehrt hat, sondern weil das Angebot so stark abgenommen hat. Die tatsächlichen hohen Löhne bedeuten daher keineswegs eine allgemeine gesteigerte Kaufkraft der gesamten Bevölkerung.

Für eine Einwirkung der Geldflüssigkeit auf die Warenpreise dadurch, daß das Kapital zum Ankauf von Waren greift, weil es auf dem Kapitalmarkt keine genügende Verzinsung fände, scheint es mir ebenfalls an den nötigen Voraussetzungen zu fehlen. Zwar soll nicht bestritten werden, daß zurzeit der gewerbliche Kreditbedarf gering ist und die Warenspekulation unter den gegenwärtigen Verhältnissen unter Umständen große Gewinne abwerfen kann. Aber das beruht nur zum geringen Teil auf den Verhältnissen des Geldmarktes; demjenigen, der kurzfristig Geld anlegen will, steht in den Schatzwechseln des Reiches eine gut verzinsliche und leicht liquidierbare Anlage zu Gebote. Der Mangel an Gelegenheit zur Betätigung auf dem Leihmarkt ist es daher nicht, der das Kapital auf den Weg der Warenspekulation treibt. Soweit sie stattfindet, beweist das nur, daß es sich dabei nicht um eine Einwirkung des gestörten Gleichgewichts zwischen Geldnachfrage und Geldversorgung, nicht um Einwirkungen, die vom Gelde aus-

[4]) Lexis, Allgemeine Volkswirtschaft S. 134.

Digitized by Google

gehen, handelt, sondern um Einwirkungen, die in der Lage des Angebots und der Nachfrage auf dem Warenmarkte ihre Ursache haben.

Noch eine andere Erwägung führt zu dem Schlusse; auch Waren, in denen sich eine Spekulation verbietet, unterliegen der preissteigernden Tendenz; Nahrungsmittel, die dem Verderben ausgesetzt sind, Waren, die durch Festsetzung von Höchstpreisen spekulativen Treibereien entzogen sind, Luxusgüter, deren Preisschwankungen im allgemeinen gering sind und deshalb der Spekulation wenig Anreiz bieten, haben sich der steigenden Bewegung der Preise nicht entziehen können. Und die Löhne, die hinsichtlich der Einwirkungen der Inflation von allen in Geld bestehenden Aequivalenten am längsten im Beharrungszustande verbleiben und sich zuletzt den veränderten Geldverhältnissen anpassen, haben sich zuerst geändert und die Preise der Herstellung der Rohstoffe verteuert, anstatt, wie bei den Einwirkungen geldlicher Art, von den Rohstoffen erst den Anstoß zur steigenden Tendenz zu erhalten.

Und endlich ist eine preissteigernde Einwirkung der zeitigen Geldfülle auf die Warenpreise um deswillen nicht im gleichen Maße zu befürchten, wie in gewöhnlichen Zeiten, weil mit den Umlaufsmitteln nicht nur neue große Gebietsteile versorgt werden müssen, sondern die Umlaufsmittel selbst eine erhebliche Einschränkung ihrer Umlaufsgeschwindigkeit erfahren haben. Das bedarf für die okkupierten Gebiete keines besonderen Beweises. Aber auch hinsichtlich des Inlandes sagen uns die Reichsbankberichte für 1914 und 1915, daß die Zeitdauer, während deren die einzelnen Beträge auf Girokonto verblieben, gegenüber 1913 von 0,82 Tage auf 1,42 bzw. 1,05, d. h. um 60 bzw. 23 v. H. gestiegen ist. Nun ist die durchschnittliche Umlaufsgeschwindigkeit des Schreibgeldes schon zu gewöhnlichen Zeiten erheblich größer als die des Bar(Noten)geldes. Um wieviel mehr wird also unter den Verhältnissen der gegenwärtigen Zeit die Ausnutzung der Barmittel, bei denen die berechtigte und unberechtigte Thesaurierungspolitik und die erschwerten Verkehrsverhältnisse eine viel einschneidendere Wirkung ausüben, als beim Schreibgeld gehemmt sein. Auch diese Vorgänge berechtigen uns zu dem Schlusse, daß es sich bei der Vermehrung der Noten im wesentlichen um eine Anpassung des Geldangebots an die durch die veränderten Verhältnisse der Zirkulation geänderte Geldnachfrage handelt.

Liegt es angesichts dieser Verhältnisse nicht viel näher, die zeitigen hohen Inlandspreise nicht auf die durch Fülle des Geldes gesteigerte formale Kaufkraft der Bevölkerung, sondern auf den Mangel an bestimmten Waren zurückzuführen?

Infolge des Abschneidens fast des gesamten Imports und der Einstellung oder Einschränkung vieler Betriebe ist eine große Anzahl von Waren knapper geworden, und zwar gerade derjenigen, die wir am notwendigsten gebrauchen. Und auch bei den Waren, von denen wir genug haben oder genug produzieren, bietet für die hohen Preise die Tatsache eine genügende Erklärung, daß mehr als der Mangel die Furcht vor dem Mangel die Preise beherrscht, daß gerade die Unübersehbarkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse und die Unsicherheit der nächsten Ereignisse den Käufer zu planlosen Käufen, den Verkäufer zu vorsichtiger Zurückhaltung veranlaßt. Anstatt zu schließen, der Wert des Geldes sei durch die im Verhältnis zum Goldschatz zu starke Notenvermehrung geschwächt, können wir sagen, die verminderte Kaufkraft des Geldes beruhe auf einem erheblichen Mangel an Ware und werde mit diesem Mangel verschwinden. Ich glaube, daß wir mit dieser Erklärung der Wirklichkeit wesentlich näher kommen und die Dinge sehen wie sie sind.

Wenn wir mit diesen Feststellungen bereits einen Grundpfeiler der behandelten Theorie erschüttert zu haben glauben, so soll weiter auch positiv dargelegt werden, daß gerade unter den gegenwärtigen Verhältnissen Einflüsse anderer Art für die Wechselkurse eine viel erheblichere Rolle spielen, als jene geldlichen Maßnahmen. Dabei soll grundsätzlich der Einfluß währungspolitischer Maßregeln auf die Wechselkurse im weitesten Maße zugegeben werden; gelingt es doch nur durch sie, die Schwankungen der Wechselkurse einzuschränken. Aber wir werden dabei nicht vergessen dürfen, daß der Weg dieses Einflusses in erster Linie nicht über die Warenpreise, sondern über den Geldmarkt führt. Die unmittelbaren Folgen einer Notenvermehrung oder -verminderung bestehen in einer Wirkung auf die von dem Leihsatz des Geldes abhängige internationale Kapitalbewegung und diese übt den ersten Einfluß auf die Wechselkurse aus. Gerade dieser Einfluß scheidet aber bei den jetzigen Verhältnissen aus, es fehlt also an einem sehr wichtigen Verbindungsgliede zwischen Währungsmaßnahmen und Wechselkursen. Da die sonstigen Posten unserer Zahlungsbilanz — Dienstleistungen, Versicherungen, Fremdenverkehr — in ihrer Wirksamkeit fast völlig lahmgelegt sind, so bleibt im wesentlichen der eigentliche Warenverkehr für die Zahlungsbilanz und damit die Wechselkurse maßgebend.

Bei der Prüfung der Frage, in welcher Weise und auf welchem Wege diese Einwirkung des Warenverkehrs stattfindet, werden wir uns daran erinnern müssen, daß die Bindung der Wechselkurse in Goldwährungsländern an bestimmte Grenzen auch nur bewirkt wird durch einen Warenverkehr, allerdings einen Warenverkehr ganz besonderer Art.

Die durch Noteneinlösungspflicht und festen Ankaufspreis für jede beliebige Menge des Währungsmetalls erzielte Bindung der Wechselkurse an die Goldpunkte bedeutet nichts anderes, als daß für den internationalen Güteraustausch mangels eines Weltgeldes eine Ware geschaffen wird, die nicht nur jederzeit in jeder beliebigen Menge zur Verfügung steht, sondern auch kraft der ihr innewohnenden Eigenschaften in jeder Menge überall angenommen wird und jeden Saldo der Zahlungsbilanz decken kann. Daß tatsächlich, wie oben dargelegt, dieser effektive Ausgleich nur selten erfolgt, verringert nicht seine Bedeutung als eines die Kurse entscheidend beeinflussenden Faktors. Auch die Einlösungspflicht der Noten wirkt in dem mit ihr beabsichtigten Sinne durch die Tatsache ihrer Existenz, wie ein Ventil den Druck reguliert, obgleich es nur im Notfalle sich betätigt.

Bei der Ware Gold sehen wir, daß Förderung oder Behinderung ihrer Austauschmöglichkeit die Wechselkurse entscheidend beeinflußt. Diese Möglichkeit kommt zurzeit für uns nicht mehr in Frage. Der effektive Transport von Gold bildet eine seltene Ausnahme; die Verfügung über Guthaben im Auslande, durch die er zum Teil ersetzt werden könnte, ist durch die Beschlagnahme in den kriegführenden Ländern unmöglich gemacht und in neutralen Ländern über See infolge der Seesperre wenigstens erheblich erschwert. Deshalb fällt die sonst zur Verfügung stehende Ausgleichsware Gold jetzt fort, nur Austausch von Waren anderer Art kommt in Betracht. Wenn wir nun sehen, daß die Bedeutung der Ware Gold für die Wechselkurse in ihrer jederzeitigen Austauschmöglichkeit liegt, dann werden wir bei einer auf reinem Warenverkehr basierenden Bilanz mit Recht folgern können, daß, je mehr die rasche Austauschmöglichkeit der Waren gehindert wird, um so mehr die Voraussetzungen zu starken Schwankungen der Wechselkurse gegeben sind. Nun ist schon an und für sich jede andere Ware dem Golde in bezug auf seine Eigenschaft, als Austauschobjekt zu dienen, unterlegen, weil das Gold auf dem Weltmarkt nur geringen Preisschwankungen unterworfen ist, weil es in Goldwährungsländern jederzeit in jeder Menge erhältlich und absetzbar ist, weil seine Transportkosten gering sind, weil es gegen Verderb und Täuschung geschützt

Digitized by Google

ist, — kurz, weil es alle die Eigenschaften besitzt, die es zur Verwendung als Geld so geeignet machen. Fehlen aber gerade diese Eigenschaften anderen Waren in mehr oder minder großem Maße und wird daher eine auf reinen Warenverkehr gestützte Bilanz erheblich stärkere Schwankungen im Saldo aufweisen müssen, so verstärken sich diese Schwankungen bedeutend unter den gegenwärtigen Verhältnissen. Gewisse Waren sind im Landungsverteidigungsinteresse vom Austausch völlig ausgeschlossen, andere wiederum nur unter erheblich erschwerenden Bedingungen zum Austausch zugelassen. Ein Teil der bisherigen Austauschwaren fällt fort, weil unter den gegenwärtigen Verhältnissen ein Bedürfnis zu ihrer Verwendung nicht mehr besteht, und andere sind von so ausschlaggebender Bedeutung, daß sie unter allen Umständen erworben werden müssen. Ein Teil der bisherigen Austauschmärkte ist uns völlig gesperrt und auf wenige andere sind wir wiederum ausschließlich angewiesen. Gewiß ist es richtig, daß ein Land vom Ausland nur so viel an Gütern erwerben kann, als es hingibt. Aber diese Wertgleichheit besteht doch, wie wir sahen, nur an dem fingierten Maße des Weltwertes gemessen; in Wirklichkeit liegen die Dinge so, daß gewisse Gütermengen miteinander getauscht werden, deren Wert, wenn er auf Landeswährung berechnet wird, ein verschiedener ist. Bei diesem Austausch wird dasjenige Land im Vorteil sein, welches dem anderen Lande die gerade benötigten Güter in größter Menge und Auswahl zur Verfügung stellt, in dem also dem Importeur viele Wechsel auf das Ausland zur Verfügung stehen; und dasjenige Land wird im Nachteil sein, welches in seiner Warenausfuhr erheblich beschränkt ist, in dem also für den Importeur nur wenige Wechsel auf das Ausland käuflich sind. Bei der Frage, auf welcher von beiden Seiten der Vorteil liegt, werden auch die Inlandpreise der Waren mitsprechen und damit der Währungspolitik, insoweit sie auf die Preise überhaupt einwirkt, auch einen Einfluß auf die internationale Güterbewegung ermöglichen. Aber ausschließlich maßgebend für den Austausch sind die Inlandpreise nicht. Die Möglichkeit der Ein- und Ausfuhr einer Ware wird auch bei durchaus geregelten Währungsverhältnissen nicht allein durch das Preisverhältnis in den Austauschstaaten, sondern durch eine Anzahl anderer Faktoren berührt (Zoll, Fracht, Risiko). Es ist sehr wohl möglich, daß auch bei gleichem Verhältnis der Preise der Austausch einem Lande gegenüber vorteilhaft, einem anderen gegenüber unvorteilhaft ist, oder daß die Einfuhr oder Ausfuhr einer Ware erst durch Veränderungen in bezug auf Zoll und Fracht gehindert oder gefördert wird. Da nun die Arbitrage die Verwertung von Guthaben gegen ein Land in jedem anderen ermöglicht, so spielen die Bedingungen, unter denen sich ein Land durch Warenversendung Guthaben im Auslande verschaffen kann, für die Begleichung der Auslandsforderungen eine erhebliche Rolle. Es ist für ein Land von großer Bedeutung, ob ihm die verschiedensten Möglichkeiten des Warenaustausches gegeben sind oder nur einzelne ganz beschränkte offenstehen. Die Ausnutzung der besten Chancen wird für das Land, dessen Warenaustausch sich nur einzelne wenige Möglichkeiten bieten, erheblich erschwert sein gegenüber einem Gegenkontrahenten, der größere oder gar volle Freiheit des Handelns besitzt. Diese Lage wird aber noch ungünstiger, wenn eine zwingende Notwendigkeit vorliegt, bestimmte Waren kaufen zu müssen, wenn aber als Gegenwert nicht Gold, sondern nur eine beschränkte Anzahl anderer Waren in Tausch gegeben werden kann, und dieses Tauschgeschäft noch dazu nur einzelnen wenigen Gegenkontrahenten gegenüber möglich ist. In solcher ungünstigen Lage befindet sich aber Deutschland; wesentlich infolge dieser Verhältnisse hat sich das Wertverhältnis zwischen dem, was wir empfangen, und dem, was wir hingeben, immer mehr zu unseren Ungunsten verschoben. Diese äußeren Erschwerungen der Ein- und Ausfuhr spielen gegenüber etwaigen Einwirkungen der zeitigen Zahlungsmittelfülle auf die Preise die völlig ausschlaggebende Rolle. Es ist z. B. nicht daran zu zweifeln, daß, wenn Ausfuhrartikel wie Kohle, Kali, Chemikalien frei gegeben werden könnten, sie ganz unabhängig von dem Einfluß der Notenpolitik auf die Preise uns erhebliche Guthaben im Ausland verschaffen könnten. Gewiß würde sich dann auch unsere Einfuhr, namentlich in Nahrungsmitteln erhöhen, aber wir würden wesentlich günstiger dastehen, da das Ausland uns ganz unabhängig von unsern Inlandspreisen für jene von ihm so begehrten Stoffe erheblich mehr in eigenem Landeswährungsgeld bieten würde, als bei weniger dringlich gebrauchten Gegenständen. Wir würden alsdann diesen Vorteil ebenso gegen das Ausland ausnützen, wie ihn jetzt unsere Nachbarn gegen uns geltend machen.

Wenn also auf dem Gebiete des internationalen Warenverkehrs dadurch eingegriffen werden soll, daß die einzuführenden Waren auf die unumgänglich nötigen beschränkt werden und bei den auszuführenden eine größere Freiheit gewährt wird, so können die Wechselkurse dadurch zu unsern Gunsten beeinflußt werden. Wir haben es bei diesen Maßnahmen nicht mit der Bekämpfung von Nebenerscheinungen zu tun, welche gewisse Auswüchse des Devisenhandels bekämpfen sollen, sondern das Uebel, soweit es überhaupt unter den gegenwärtigen Verhältnissen durch behördliche Maßnahmen bekämpfbar erscheint, da zu bekämpfen versuchen, wo es seinen Ursprung hat.

Ebenso wie der Leihpreis des Geldes und seine Kaufkraft Erscheinungen sind, die auf durchaus verschiedenen Gebieten liegen, so ist auch die Bewertung einer Landeswährung, wie sie sich in den Wechselkursen darstellt, durchaus nicht allein abhängig von der Kaufkraft des Geldes im Innern des Landes oder gar identisch mit ihr. Gegenüber einem Metallwährungsland bedeutet streng genommen der Wechselkurs eines Papierwährungslandes — und ein solches sind wir zurzeit — nur den in Landeswährung ausgedrückten Preis für Gold bzw. Silber. Beide Metalle sind aber zurzeit für uns Ware, wie jede andere. Auch wenn wir eine Einwirkung auf die Warenpreise durch Inflation annehmen, wäre nicht ersichtlich, warum die so verursachte Steigerung des Preises jener Metalle ein Ausdruck der durch die gleiche Ursache hervorgerufenen Steigerung aller anderen Warenpreise sein sollte. Muß doch eine Inflation, wenn sie überhaupt wirkt, auf die verschiedenen Arten der Waren verschieden einwirken. Sie wird auf Gegenstände, die zum Lebensunterhalt nötig sind, anders einwirken, als auf Luxusgegenstände, auf Rohstoffe anders, als auf Halb- und Fertigfabrikate, auf Großhandelspreise anders, als auf Kleinhandelspreise. Bei den verschiedenen Waren, die der Ein- und Ausfuhr dienen, wird daher, auch wenn ihre Preisbildung durch Inflation beeinflußt ist, dieser Einfluß keineswegs gleichmäßig sein. Die Folgerung, daß wir bei einer Steigerung der Warenpreise durch Inflation den Export nur dadurch ermöglichen könnten, daß wir dem ausländischen Käufer das zur Begleichung erforderliche Währungsgeld um ebensoviel unter Parität anbieten müßten, wie die Preise der Waren über Parität gestiegen seien, würde aber in dieser Allgemeinheit nur dann berechtigt sein, wenn die Menge der Umlaufsmittel das allein für die Preisbildung ausschlaggebende und auf die Preise aller Exportwaren gleichmäßig wirkende Moment wäre und die Ein- und Ausfuhr lediglich von diesen Preisen geregelt würde.

Der Wechselkurs ist nicht der Zeiger eines Uhrwerks, dessen Räder sich nach rein mechanischen Gesetzen bewegen, und dessen Triebfeder die Notenregulierung ist, sondern er gleicht dem Pulsschlag eines lebensvollen Körpers, dessen Rhythmus den verschiedenartigsten Wirkungen unterliegt, von den verschiedenartigsten Beziehungen des Organismus beeinflußt wird, und der, wenn auch für ihn gewisse Gesetze maßgebend sind, doch letzten Endes von dem zielbewußten Willen des Menschengeistes seinen Ausgang

Digitized by Google

nimmt. Und so wenig wir bei einem gesunden Körper in Zeiten höchster Kraftanstrengung aus dem gesteigerten Pulsschlag auf einen organischen Fehler schließen dürfen, so wenig wollen wir daran zweifeln, daß unsere Wechselkurse einst wieder ihre gewohnte Gestalt annehmen werden wenn unserm Wirtschaftskörper die Freiheit des Handelns zurückgegeben sein wird und er sich wieder den Werken des Friedens widmen kann.

Der Rechtsverkehr zwischen Inland und Besetzungsgebiet.

Von Geh. Justizrat Dr. **Thiesing**-Berlin.

Den Forderungen der heutigen Kultur entspricht die Anschauung, daß der Staat, der durch die Macht seiner siegreichen Waffen feindliche Gebiete besetzt hat, hier nicht mit roher Gewalt und schrankenloser Willkür schalten, sondern für Recht und Ordnung sorgen und bei Ausübung seiner Herrschaft auf das Gedeihen der eingesessenen Bevölkerung bedacht sein soll. Dieser völkerrechtliche Grundsatz hat auch seinen positiven Ausdruck in der Haager Landkriegsordnung vom 18. Oktober 1907 gefunden, die im Art. 43 den Besetzenden verpflichtet, „alle von ihm abhängigen Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten". Von dem Geiste, in welchem Deutschland diese Aufgabe erfüllt, legen die Zustände im östlichen und westlichen Besetzungsgebiete beredtes Zeugnis ab. Eine gewaltige Arbeit ist und wird hier geleistet, um die Zerstörungen des Krieges zu beseitigen und neues Leben aufblühen zu lassen. Schon eine bloße Durchsicht der zur Veröffentlichung der amtlichen Anordnungen geschaffenen Blätter, des „Gesetz- und Verordnungsblattes für die okkupierten Gebiete Belgiens" und des „Verordnungsblattes der Kaiserlich-deutschen Verwaltung in Polen" und später „für das Generalgouvernement Warschau" läßt von der Vielseitigkeit und dem Umfang der auf die Förderung der wirtschaftlichen und kulturellen Zustände gerichteten Maßnahmen einen Eindruck gewinnen, der um so stärker wirkt, als es sich vorläufig noch nicht um endgültige Verhältnisse handelt. Allerdings tritt, je länger der Krieg dauert, desto mehr die Empfindung des nur Vorübergehenden in den Hintergrund. Die Länge der Zeit läßt die Anpassung an die Gegenwart, soweit wirtschaftliche Dinge in Frage kommen, in steigendem Maße eintreten. Mit der Festigung der Zustände erwacht das Wirtschaftsleben und wächst der geschäftliche Verkehr. Und nicht nur innerhalb des Besetzungsgebiets. Auch die durch den Kriegsausbruch jäh unterbrochenen Beziehungen zwischen den besetzten Teilen und dem Deutschen Reich sind wieder angeknüpft. Ihre Pflege bedarf nach manchen Richtungen der Schaffung neuer Rechtsnormen, wie sich aus folgendem ergibt.

Für den Rechtsverkehr zwischen hüben und drüben müssen grundsätzlich die Regeln Anwendung finden, die für den Bereich der Privatrechtssachen im zwischenstaatlichen Verkehr gelten. Denn wenn die Regierungsgewalt in den besetzten Gebieten auch in die Hand des besetzenden Staates übergegangen ist, so behalten diese doch ihre staatliche Selbständigkeit. Sie werden dem besetzenden Staate nicht einverleibt, sondern bleiben Bestandteil des fremden Staates und sind daher Ausland (vgl. auch Urteil des Reichsgerichts vom 26. Juli 1915 in der „Deutschen Juristenzeitung" 1916, S. 134). Infolgedessen bestehen an sich alle die Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten fort, die sich im Rechtsverkehr von einem Lande zum anderen daraus ergeben, daß die Gerichtsgewalt als Ausfluß der Staatshoheit an den Landesgrenzen endet. Dazu kommt, daß etwaige Staatsverträge, die sich mit der Regelung des Rechtsverkehrs befassen, mit dem Eintritt des Kriegszustandes zwischen den Vertragsstaaten insoweit ohne weiteres hinfällig werden, als sie geordnete Beziehungen zwischen den Staaten voraussetzen. Von größter Bedeutung auf diesem Gebiete ist das zwischen der überwiegenden Mehrzahl der europäischen Staaten getroffenen Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905. Es ordnet vor allem den Rechtshilfeverkehr, also die Zustellungen gerichtlicher und außergerichtlicher Urkunden, die gerichtlichen Ersuchen um Vornahme von Prozeßhandlungen (Zeugenvernehmungen u. dgl.), sowie die Vollstreckbarkeit gewisser Kostenentscheidungen. Da die Bestimmungen dieses Abkommens nur durchführbar sind, wenn gegenseitige konsularische und diplomatische Vertretungen bestehen, so gehört es zu denjenigen Staatsverträgen, die durch einen Krieg zwischen den beteiligten Staaten außer Kraft treten (so die Urteile des Kammergerichts vom 28. Januar 1915 in der „Deutschen Juristenzeitung" 1915, S. 317, des Oberlandesgerichts Hamm vom 12. Mai 1915 und des Oberlandesgerichts Hamburg vom 11. Juni 1915 in der „Juristischen Wochenschrift 1915, S. 602 und 1127). Die von ihm gewährten Erleichterungen sind daher für den Rechtsverkehr zwischen Inland und Besetzungsgebiet nicht benutzbar.

Ein durchgreifender Ersatz ist für das Generalgouvernement Warschau inzwischen geschaffen, da die dort eingesetzten Kaiserlich-deutschen Gerichte auch den Rechtshilfeersuchen von Gerichten, die ihren Sitz nicht im Generalgouvernement haben, nachkommen müssen (§ 18 der Verordnung betreffend die Gerichtsverfassung für das unter deutscher Verwaltung stehende Gebiet vom 21. März und 8. September 1915) und da ferner alle deutschen vollstreckbaren Schuldtitel im Generalgouvernement wie inländische behandelt werden (Verordnung vom 19. Januar 1916). Das Umgekehrte wird mit der Maßgabe gelten, daß aus Urteilen der Gerichte des Generalgouvernements im Reichsgebiet nicht ohne weiteres, sondern erst nach Erwirkung eines die Zulässigkeit der Vollstreckung aussprechenden deutschen Urteils die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann (§ 722 ff. Zivilprozeßordnung[1]). — Auch für diejenigen dem Oberbefehlshaber Ost unterstellten russischen Gebiete, in denen die deutsche Verwaltung eingeführt ist, ist die Frage der Rechtshilfe neuerdings geregelt. Die gesamte Rechtspflege hat auch dort eine neue Ordnung erfahren. (Nr. 9 des Befehls- und Verordnungsblattes des Oberbefehlshabers Ost von 1916.) Ersuchen um Rechtshilfe sind darnach an die dortigen Kaiserlich-deutschen Friedensgerichte zu richten. Das Nähere ergibt sich aus der Allgemeinen Verfügung des Preuß. Justizministers vom 15. März 1916 — Justizministerialblatt S. 59 —. Nach dem dort abgedruckten Verzeichnis sind in dem bezeichneten Besetzungsgebiet 12 Bezirksgerichte und 56 Friedensgerichte eingerichtet. — Im Gegensatz hierzu ist der Rechtshilfeverkehr mit Belgien noch nicht neu geordnet. Während anfänglich Zustellungen durch Vermittlung der deutschen Zivilverwaltung erledigt wurden, ist dies später nicht mehr geschehen, vielmehr muß ein belgischer Gerichtsvollzieher mit der Zustellung unter Beifügung einer französischen Uebersetzung des zuzustellenden Schriftstücks betraut werden. Ob dies auch geschehen muß, wenn die Zustellung

[1]) Vgl. darüber Thiesing, die Vollstreckbarkeit deutscher Urteile im Besetzungsgebiet, in der Juristischen Wochenschrift 1916 S. 364 ff.

Digitized by Google

an einen Deutschen geschehen soll, habe ich noch nicht ermitteln können. Ersuchen um Zeugenvernehmungen und dergl. werden durch die deutsche Zivilverwaltung an die zuständigen belgischen Behörden geleitet. Daß die im Haager Abkommen vorgesehene Vollstreckbarkeitserklärung deutscher Kostenentscheidungen von den belgischen Gerichten und umgekehrt derartiger belgischer Entscheidungen von unseren Gerichten ausgesprochen werden würde, dürfte kaum anzunehmen sein. Eine Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs mit Belgien erscheint daher sehr erwünscht.

Eine ebenfalls der Erleichterung des Rechtsverkehrs dienliche Verordnung hat der Bundesrat auf Grund des ihn zu wirtschaftlichen Maßnahmen ermächtigenden Gesetzes vom 4. August 1914 vor kurzem erlassen. Bei einer ganzen Zahl von rechtsgeschäftlichen Erklärungen wird zu ihrer Gültigkeit die öffentliche Beglaubigung gesetzlich erfordert. Diese kann in der Regel nur vom Notar oder Amtsgericht (§ 129 Bürgerl. Gesetzbuch, § 167 Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) oder nach landesrechtlicher Bestimmung von den Gerichtsschreibern bei den Amtsgerichten (z. B. Preuß. Gesetz vom 18. März 1914) vorgenommen werden. Sie darf nur erfolgen, wenn die zu beglaubigende Unterschrift in Gegenwart des Beamten vollzogen oder anerkannt wird. Für die Heeresangehörigen, von denen ja auch mancher in die Lage kommt, eine beglaubigungsbedürftige Erklärung abgeben zu müssen, ist bereits durch das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine vom 28. Mai 1901 und seine Erweiterung durch die Bundesratsverordnung vom 14. Januar 1915 dadurch gesorgt, daß die Kriegs- und Oberkriegsgerichtsräte, sowie die militärischen Disziplinarvorgesetzten, die vorgesetzten Beamten und die Gerichtsoffiziere für die öffentliche Beglaubigung als zuständig erklärt sind. In gleicher Weise hat nun der Bundesrat durch Verordnung vom 20. Januar 1916 (Reichsgesetzblatt S. 48), „in den besetzten Gebieten Belgiens und Frankreichs, soweit sie unter der Verwaltung des Kaiserl. Gouverneurs in Brüssel stehen", den Präsidenten der Zivilverwaltungen die Befugnis verliehen, „die nach den Vorschriften eines deutschen Gesetzes erforderliche öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift vorzunehmen". Zugleich ist der Reichskanzler ermächtigt worden, diese Befugnis auch anderen Dienststellen der Verwaltung zu verleihen und die entsprechende Geltung der Bundesratsverordnung für andere besetzte Gebiete anzuordnen. Ferner füllt die Verordnung eine durch den Wegfall unserer diplomatischen und konsularischen Vertretung im Besetzungsgebiet entstandene Lücke aus. Nach § 438 Zivilprozeßordnung sind unsere Prozeßgerichte nicht gehalten, von ausländischen Behörden oder Urkundspersonen errichtete Urkunden ohne näheren Nachweis als echt anzusehen. Dagegen genügt zum Beweise der Echtheit die sogenannte Legalisation durch einen Konsul oder Gesandten des Reichs. Aehnliches hatte schon § 2 des Gesetzes über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden vom 1. Mai 1878 über das Gebiet des Zivilprozesses hinaus bestimmt. Die Bundesratsverordnung gewährt nun dem Präsidenten der Zivilverwaltung die Legalisationsbefugnis mit derselben Wirkung, wie die Legalisation durch einen Konsul oder Gesandten. Hierdurch ist die Benutzung belgischer oder französischer gerichtlicher oder notarieller Urkunden im Inlande erheblich erleichtert worden.

Zur Frage der Kreditfähigkeit der G. m. b. H. und ihrer Reform.

Von Bankdirektor Dr. jur. **Ernst Schoen**-Leipzig.

Eine sehr eingehende Erörterung haben alle mit dem Wesen der G. m. b. H. zusammenhängenden Fragen neuerdings gefunden in einer vor wenigen Wochen im Verlage von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, erschienenen Abhandlung von Dr. phil. et jur. Franz Fränkel, betitelt ganz allgemein „Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung". Der Verfasser bezeichnet sein Werk als „volkswirtschaftliche Studie". Dem entspricht der Charakter des Buches, das die Materie in der herkömmlichen Form einer wissenschaftlichen Arbeit behandelt. Fast auf jeder Seite zahlreiche Anmerkungen zum eigentlichen Text, die, so wenig sie nach Lage der Dinge ganz vermeidbar sind, die Lektüre des Buches durch ihre Häufung naturgemäß erschweren. Mit jeder Meinung, die jemals von irgend jemandem irgendwo geäußert ist, setzt sich der Verfasser auseinander. Aber in diesen — gewissermaßen notwendigen — Schwächen des Buches liegen gleichzeitig auch seine, eben diese Schwächen weit überragenden Vorzüge: Die ganz außerordentliche Gründlichkeit und Vollständigkeit in der Behandlung des Stoffes. Wer sich im Zusammenhang über die Vorgeschichte und die Entstehung der Gesellschaftsform der G. m. b. H., über ihre Entwickelung im Wirtschaftsleben, ihre Vorteile und Nachteile, ihr Anwendungsgebiet, über die ihr zuteil gewordene Beurteilung, ihre Kreditfähigkeit, kurz wer sich über die G. m. b. H. vollständig informieren will, der findet in diesem Buche alles, was er nur wünschen kann, und jedenfalls wesentlich mehr, als man nach dem bescheidenen Untertitel „eine volkswirtschaftliche Studie" erwarten würde. Nach der im ersten Teil der Schrift gegebenen Dogmen- und wirtschaftsgeschichtlichen Einleitung (S. 1—30) behandelt der Verfasser im zweiten, dem Haupt-Teil, „Die G. m. b. H. in der Gegenwart" (S. 31—249). Zahlreiche statistische Zusammenstellungen und Beispiele begleiten die Ausführungen. Besonders dankenswert sind die umfangreichen Untersuchungen zur Frage des Kredites und der Kreditfähigkeit. Auch derjenige, dem aus eigener Kenntnis des Wirtschaftslebens die vielfachen Mißstände auf diesem Gebiete nicht unbekannt sind, wird mit Interesse und nicht ohne Nutzen die zahlreichen Beispiele unsolider Gründungen lesen, welche der Verfasser (S. 241 ff. und vorher S. 56 ff.) anführt. Sehr instruktiv sind auch die statistischen vergleichenden Uebersichten über Konkurse und sonstige Zusammenbrüche von Gesellschaften m. b. H. und anderer Handelsgesellschaften (S. 212/14, 216, 218/19, 223, 230/31).

Der dritte und letzte Teil der Schrift (S. 250/293) betitelt „Die Reform der G. m. b. H." beansprucht naturgemäß das Interesse des Praktikers am meisten. Sehr dankenswert sind auch hier die wohl ziemlich erschöpfenden Zusammenstellungen des Verfassers über die zahlreichen, von den verschiedensten Seiten stammenden Reformvorschläge. Auf sie alle an dieser Stelle einzugehen, ist naturgemäß unmöglich. Ich muß mich daher auf eine kurze Erörterung der eigenen Vorschläge des Verfassers beschränken. Sie gipfeln im wesentlichen in folgenden 3 Punkten:

1. Höchst- und Mindestgrenze für die Zahl der Gesellschafter (höchstens 30, mindestens 2),
2. Erschwerung des Anteilhandels,
3. Garantie- und Gründerhaftung.

Ob dem Verfasser eigene in der Praxis gewonnene Erfahrungen zur Seite stehen, ist mir nicht bekannt. Die Kühnheit und Leichtigkeit, mit der der Verfasser über die zahlreichen Bedenken und Schwierigkeiten hinweg kommt, spricht eher dagegen als dafür. Bezeichnend sind in dieser Hinsicht insbesondere die Ausführungen des Verfassers zu der von ihm befürworteten Beschränkung der Höchstzahl der Gesellschafter auf 30.

Digitized by Google

Dort heißt es:

„Wenn eine G. m. b. H. auf mehr als 30 Gesellschafter anwächst, wird sie gezwungen, ihre Rechtsform zu ändern oder sich aufzulösen."

Die Auflösung werden, wie der Verfasser annimmt, nur solche Unternehmungen wählen, die ohnehin vor dem Zusammenbruch stehen. Die anderen mögen sich in Aktiengesellschaften umwandeln. Theoretisch überaus einfach, in der Praxis ein Weg, dessen Beschreiten, von vielen anderen Bedenken abgesehen, häufig schon an den hohen Kosten scheitern wird. Im übrigen aber ergibt sich aus den vom Verfasser selbst im zweiten Teil seines Buches gebrachten statistischen Aufstellungen, eine wie geringe Bedeutung die Beschränkung der Höchstzahl haben würde und — darüber hinaus — wie schädlich sie wirken würde. Auf S. 149 führt der Verfasser zwei — zeitlich allerdings schon erheblich zurückliegende — Erhebungen in Hamburg und Berlin an, aus denen hervorgeht, daß nur bei einem minimalen Prozentsatz der Gesellschaften m. b. H. die Zahl der Gesellschafter über 30 hinausgeht. Es mag sein, daß der Verfasser recht hat, wenn er meint, daß im letzten Jahrzehnt der diesbezügliche Prozentsatz gestiegen sei. Zweifellos aber bilden die gesellschafterreichen Gesellschaften m. b. H. nach wie vor nur einen verhältnismäßig geringen Bruchteil, und zwar sicherlich nicht den schlechtest fundierten. Einen erheblichen Teil der 27 Berliner Gesellschaften mit mehr als 100 Mitgliedern, welche der Verfasser auf S. 150 f. einzeln aufführt, bilden die Verbände bzw. Syndikate. Nun sagt zwar der Verfasser an einer anderen Stelle seines Buches: „Die G. m. b. H. ist kein Asyl für obdachlose Verbände". Ueberzeugend wirkt indessen dieser Satz, trotz seiner lapidaren Kürze, kaum. Man wird im Gegenteil wohl mit mehr Recht der Meinung sein dürfen, daß die G. m. b. H. für Verbände und Syndikate die weitaus geeignetste, geradezu die gegebene Gesellschaftsform ist. Hier liegt eines ihrer wichtigsten und richtigsten Anwendungsgebiete. Und der Nachteil, der sich für unser Wirtschaftsleben aus einer Beschränkung dieses Anwendungsgebietes durch Festsetzung einer Höchstzahl von Mitgliedern ergeben würde, ist m. E. mindestens so hoch einzuschätzen wie der anderwärts aus dieser Maßnahme etwa zu erwartende Vorteil.

Bei seinem Vorschlag, die Mindestzahl der Gesellschafter auf 2 zu bemessen derart, daß im Falle der Vereinigung aller Anteile in einer Hand der alleinige Gesellschafter auch persönlich haften soll, verweist der Verfasser schon selbst auf die leichte Umgehungsmöglichkeit durch einen Strohmann.

Die Erschwerung des Anteilhandels soll in erster Linie dadurch erfolgen, daß die Genehmigung zur Uebertragung von Anteilen durchgehends obligatorisch gemacht wird. Doch sagt der Verfasser selbst „Die Wirksamkeit dieser Regelung darf nicht überschätzt werden". Von größerer Bedeutung ist vielleicht der weitere Vorschlag: „Prospekte und jede sonstige Art der öffentlichen Anwerbung von Gesellschaftern müssen verboten und mit Strafe bedroht werden." Daß nach dieser Richtung hin, insbesondere bei manchen Kolonialgesellschaften vielfach gesündigt worden ist, ist nicht zu verkennen. Doch will mir scheinen, als ob der gemachte Vorschlag denn doch über das Ziel hinausschießt. Dem vom Verfasser in diesem Zusammenhang befürworteten gänzlichen Verbot der Ausstellung von Anteilscheinen, mit denen in der Tat häufig genug grober Unfug getrieben wird, wird man sich nur anschließen können.

Den Hauptwert legt der Verfasser, und mit Recht, auf seinen dritten Vorschlag, die Garantie- und Gründerhaftung. Die „Gründerhaftung" sei kurz vorweggenommen. Sie ist, wenn ich die diesbezüglichen Ausführungen richtig verstehe, gedacht als eine Haftung der Gründer für die Vollwertigkeit der Sacheinlagen, nach dem Muster der Aktiengesellschaft. Einwendungen dürften nicht zu erheben sein.

Was die Garantie anlangt, so wandelt der Verfasser hier auf Neukampschen Bahnen. Die Gründer — und ebenso die Uebernehmer von Anteilen bei Kapitalserhöhungen — haben im Falle der Liquidation der Gesellschaft oder ihres Konkurses zur Masse einen bestimmten Beitrag zu leisten. Die Garantiequote soll sich nach der Größe der Geschäftsanteile abstufen; bei 20 000 M. Anteil soll die Garantiesumme 100 pCt., bei 20/50 000 M. 75 pCt., bei 50/200 000 M. 50 pCt., bei größeren Anteilen 25 pCt. des Anteils betragen. Dieser Vorschlag hat zweifellos manches für sich. Eine größere Zurückhaltung in der Errichtung von Gesellschaften m. b. H. wäre wahrscheinlich. Manche schwache Gründung würde unterbleiben, wenngleich der Eifer derer, die gar nichts mehr zu verlieren haben, sich auf dem Felde der G. m. b. H. zu betätigen, naturgemäß auch durch die für sie nur eine Form bedeutende Zusatzhaftung kaum beeinträchtigt werden würde.

Andererseits wird aber m. E. vom Verfasser nicht ausreichend gewürdigt, daß durch eine solche Garantiehaftung der Charakter der G. m. b. H. völlig verschoben wird. Gewiß besteht auch heute schon die Möglichkeit einer zusätzlichen Haftung, nämlich bei nicht voll eingezahlten Anteilen. Aber gegenüber diesem bisherigen Ausnahmefall soll die zusätzliche Haftung zur absoluten Regel werden. Das bedeutet nach Lage der Dinge für den Teilhaber der G. m. b. H. eine furchtbare Last. Bei der Genossenschaft, bei der Gewerkschaft, bei der offenen Handelsgesellschaft, kurz bei allen Unternehmungen, bei denen eine zusätzliche Haftung in Frage kommt, hat der Gesellschafter die Möglichkeit, sich herauszuziehen, wenn er zu der Auffassung gelangt, daß eine Fortsetzung des Engagements mißlich für ihn werden kann. Bei der G.m.b.H. gibt es keine Kündigung des Anteils, keine Aufkündigung der Gesellschaft, der unglückliche Gesellschafter, der sich einmal an einer G. m. b. H. beteiligt und, den Fränkelschen Intentionen folgend, eine unter Umständen recht erhebliche Zusatzhaftung übernommen hat, er kommt nie wieder aus seinem Engagement heraus, muß möglicherweise hilflos zusehen, wie das Unternehmen heruntergewirtschaftet wird und seine Garantiehaftung näher und näher rückt. Gewiß, theoretisch hat er die Möglichkeit, seinen Anteil zu veräußern. Aber Anteile notleidender Gesellschaften m. b. H. zu verkaufen ist heute schon äußerst schwierig, vielfach unmöglich. Bei Bestehen der Zusatzhaftung, verschärft womöglich noch durch die von Fränkel weiter befürwortete Erschwerung des Anteilhandels, will mir scheinen, daß ein solcher Verkauf in der Regel ganz ausgeschlossen sein wird.

Wird also durch die Garantiehaftung den Interessen der Gläubiger vielfach in der Tat gedient werden, so werden andererseits die Interessen der Gesellschafter erheblich beeinträchtigt. Nun könnte man ja sagen, es brauche sich ja niemand an einer G. m. b. H. zu beteiligen und es wäre kein Unglück, im Gegenteil nur zu begrüßen, wenn zahlreiche G. m. b. H.-Gründungen unterblieben. Auf der einen Seite gewiß richtig, auf der anderen Seite wird man nicht verkennen dürfen, daß mancher wirtschaftliche Erfolg nicht erreicht, manches zunächst zweifelhaft erscheinende, aber durchaus gesunde Projekt unausgeführt geblieben wäre, wenn nicht für die Interessenten die Möglichkeit bestanden hätte, mit dem Risiko eines Opfers, das sich im voraus ganz genau übersehen ließ, ihre Versuche zu machen. Sodann weiter. Soll die Garantiehaftung nur für Neugründungen in Frage kommen oder auch für die bereits bestehenden Gesellschaften m. b. H. Geltung erlangen? Letzteres involviert eine unerträgliche Härte, ersteres würde die Wirkung der Maßnahme ganz außerordentlich beeinträchtigen. Bei der ungeheuren Anzahl von solchen Gesellschaften m. b. H., die eigentlich keinen rechten Daseinszweck mehr haben, würde der Ausweg zu nahe liegen, daß kundige Kreise von Neugründungen absehen und statt dessen die Anteile einer bereits bestehenden G. m. b. H. bzw. deren Majorität erwerben, um in der alten Form ihre neuen Pläne zu betätigen.

Und schließlich, mit demselben Recht, mit dem man sagen kann, es braucht sich ja niemand, dem es nicht paßt, an einer G. m. b. H. zu beteiligen, kann man auch sagen, es braucht ja niemand einer G. m. b. H. Kredit einzuräumen. Und damit komme ich zu der Frage: Ist denn überhaupt eine Reform der G. m. b. H. so absolut notwendig, ist

Digitized by Google

sie überhaupt zweckmäßig? Gewiß ist heute die G. m. b. H. diejenige Gesellschaftsform, die am wenigsten Kredit verdient. Das ist aber allgemein bekannt. Die weitgehende Zurückhaltung der Kreditgeber, über die — sehr zu Unrecht — vielfach Beschwerde geführt wird, ist das gegebene, das selbstverständliche Korrelat der unzureichenden Kreditfähigkeit. Gewiß wird es immer wieder vorkommen, daß unerfahrene Kreise geschädigt werden. Ganz ausschalten läßt sich dies nicht, bei der G. m. b. H. so wenig wie anderswo. Aber die immer wiederholten Warnungen vor der Kreditfähigkeit der G. m. b. H. als solcher haben, wie eben gerade durch die vielfachen Klagen über zu große Zurückhaltung der Kreditgeber bewiesen wird, doch weitgehenden Erfolg gehabt. Naturgemäß gibt es zahlreiche Gesellschaften m. b. H., die durchaus kreditwürdig sind. Aber die Gesellschaftsform als solche hat, ebenso wie ihre besonderen Vorteile gegenüber anderen Gesellschaftsformen, auch ihre besonderen Nachteile, und zu denen zählt in erster Linie die geringere Kreditwürdigkeit. Fängt man jetzt an zu reformieren in der ausgesprochenen Absicht, die Kreditfähigkeit der G. m. b. H. zu erhöhen, so bedeutet dies von vornherein eine sehr zweischneidige Maßnahme. Es bleibt eine sehr offene Frage, ob durch die vorgeschlagenen Reformen wirklich eine so durchgreifende Besserung der Kreditwürdigkeit erreicht werden könnte, daß sie ein ausreichendes Aequivalent bieten würde für das erhöhte Vertrauen, welches zufolge einer solchen reichsgesetzlichen Maßnahme vielleicht weniger die geschäftserfahrenen Kreise als wie das breite Publikum der G. m. b. H. alsdann entgegenzubringen bereit sein würde.

Schon vor Jahren habe ich mich an dieser Stelle[1]) gegen eine Reform der G. m. b. H., d. h. gegen eine wirklich durchgreifende Reform — kleinere Verbesserungen, wie Verbot der Anteilscheine, Verschärfung der Gründerhaftung usw. wären natürlich willkommen — ausgesprochen. Ich bin bisher weder durch meine Erfahrungen in der Praxis noch durch die Ausführungen der verschiedenen Reformisten — so jetzt die Fränkelschen Darlegungen — von der Notwendigkeit einer solchen Reform überzeugt worden. Würde man freilich gelegentlich Veranlassung nehmen, das gesetzlich jetzt mit 20 000 M. vorgeschriebene Mindestkapital der G. m. b. H. wesentlich zu erhöhen, so würde auch ich dies nur begrüßen können. Die zahllosen Gesellschaften m. b. H. kleinsten Umfanges, bestehend aus Ehemann und Ehefrau oder zwei nahen Verwandten oder guten Freunden, meistens mit einer möglichst hochtönenden Firma sind in der Tat schlechterdings ein Unfug.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. Zu §§ 145, 326 BGB., § 56 No. 8 Pr. Städteord. vom 30. Mai 1853.

1. Welche Bedeutung kommt zu dem Zusats: „freibleibend" in einem Vertragsantrage zu?
2. Vertragsabschluß und Vertragserfüllung. Anwendbarkeit des § 826 BGB.
3. Unter welchen Umständen bleibt das zwischen einer preußischen Stadtgemeinde und einer Bank abgeschlossene Abkommen über die Gewährung einer Anleihe gültig, wenn der Bezirksausschuß die hierzu erforderliche Genehmigung nicht vorbehaltlos, sondern unter anderweiter Festsetzung der Tilgungsbedingungen erteilt.
4. Kann bei einem derartigen Vertrage die rechtliche Bindung der Parteien schon eintreten, ehe der Bezirksausschuß ihn genehmigt hat?

Urteil des VI. Ziv.-Sen. des R.G. vom 6. April 1916, VI 29/16[1]).

Tatbestand.

Die klagende Stadtgemeinde behauptet, die beklagte Hypothekenbank habe sich durch einen zwischen den Parteien am 29. und 30. Mai 1914 zustande gekommenen Vertrag verpflichtet, der Klägerin ein Darlehn von 138000 Mark zu gewähren, von welchem Betrage die Summe von 130410 Mark in bar auszuzahlen war. Sie verlangt mit der gegenwärtigen Klage die Zahlung dieses Betrages nebst 4% Zinsen seit dem 10. Dezember 1914.

Die Beklagte, die den Abschluß des Vertrages bestreitet, hat um Abweisung der Klage gebeten.

Während das Landgericht I in Berlin durch Urteil vom 20. Mai 1915 dem Klagantrage im vollen Umfange entsprochen hat, ist auf Berufung der Beklagten unter Abweisung der Klage im übrigen deren Verurteilung zur Zahlung von 130410 Mark davon abhängig gemacht worden, daß ihr die Klägerin vorher einen die Darlehnssumme von 138000 festsetzenden Beschluß der Stadtverordnetenversammlung und den entsprechenden Zustimmungsbeschluß des Magistrats der Stadt N. beibringt.

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Kammergerichts vom 16. Dezember 1915 ist zurückgewiesen worden.

Entscheidungsgründe.

1. Die Revision macht in erster Linie geltend, ein Vertrag sei zwischen den Parteien überhaupt nicht zustande gekommen. Denn das grundlegende Schreiben der Beklagten vom 7. Mai 1914 enthalte in dem Angbbot ausdrücklich den Zusatz: „freibleibend"; es sei somit kein bindender Vertragsantrag. Darum sei auch das Telegramm und Schreiben der Klägerin vom 29. Mai 1914 bedeutungslos. Das Telegramm der Beklagten vom 30. Mai 1914 enthalte überhaupt keine vollständige Erklärung. Das Schreiben der Beklagten vom selben Tage komme deshalb allein als ein Vertragsangebot in Betracht, das indessen von der Klägerin keinesfalls vor dem 28. September 1914 angenommen worden sei, an welchem Tage die Beklagte in ihrem Schreiben von diesem Tage deutlich zu erkennen gegeben habe, daß sie sich an ihr Angebot vom 30. Mai 1914 nicht mehr für gebunden erachte.

Diese Darlegungen sind neu und in den Vorinstanzen nicht geltend gemacht. Im Gegensatz zu der vorstehend mitgeteilten Behauptung, daß ein Vertrag zwischen den Parteien durch die Schreiben vom 29, und 30. Mai 1914 überhaupt nicht zustande gekommen sei, heißt es in dem nach dem Tatbestande des Berufungsurteils vorgetragenen Schriftsatz der Beklagten vom 15. Juli 1915, daß in den Schreiben vom 29. und 30. Mai 1914 eine Willenseinigung der Parteien des dort näher angegebenen Inhalts zustande gekommen sei.

Erscheint es schon hiernach fraglich, ob die jetzigen Ausführungen der Revision, mittels deren sie das Gegenteil darzulegen versucht, in der Revisionsinstanz überhaupt berücksichtigt werden können, so ergibt auch eine Prüfung dieser Ausführungen, daß ihnen keinesfalls beizutreten ist. Richtig is zwar, daß das Schreiben der Beklagten vom 7. Mai 1914, das mit den Worten beginnt:

„Dem dortigen Darlehnsgesuch könnten wir freibleibend näher treten",

eben wegen des Zusatzes: „freibleibend" einen annahmefähigen Vertragsantrag im Sinne des § 145 BGB. nicht enthält, weil durch diesen Zusatz die Gebundenheit des Antragenden ausgeschlossen ist. (Vgl. Staudinger Komm. zum BGB. Anm. 5 zu § 145 BGB.). Aber dieses Schreiben enthält eine „Einladung" zu einem Antrag, der in dem Schreiben der Klägerin vom 29. Mai 1914 unbedenklich zu finden ist. Dieses lautet nämlich:

„In Verfolg unseres Telegramms von heute teilen wir ergebenst mit, daß wir Ihre gef. Anleiheofferte vom 7. d. M. annehmen, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Bezirksausschuß. Wir wünschen die Bedingungen gemäß dem 1. Absatz Ihres gefl. Schreibens vom 7. d. M.

Tilgen wollen wir mit 1%. Wir wollen 130000 Mark in bar erhalten, so daß der Nominalwert der Anleihe höher zu lauten hat.

---

[1]) Bank-Archiv Jahrgang 1907 S. 282 ff.

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp-Leipzig.

Digitized by Google

Um baldgefällige schriftliche Bestätigung wird ergebenst gebeten."

Auf dieses Schreiben antwortete die Beklagte am 30. Mai 1914.

„Wir bestätigen Ihnen die Gewährung eines Amortisationsdarlehns von 138000 Mark zu 4% verzinslich, 1/8% Geschäftsunkostenbeitrag pro Jahr und 1% Tilgung, welch letztere am 1. Januar 1915 zu beginnen hat, bei Zahlung von 5% Valutadifferenz, 1/3% Stempel- und 1/5% Talonsteuer.

Die Auszahlung erfolgt am 1. Oktober 1914 . . . . ."

Danach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß — vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirksausschusses — durch die Schreiben der Parteien vom 29. und 30. Mai 1914 zwischen ihnen ein Vertrag an und für sich in der Weise zustande gekommen ist, daß die Beklagte das in dem Schreiben der Klägerin vom 29. Mai 1914 enthaltene Vertragsangebot mittels ihres Antwortschreibens vom 30. Mai angenommen hat. Die gegenteilige Annahme der Revision muß deshalb als verfehlt bezeichnet werden.

2. Auch die unter 1b der Revisionsbegründungsschrift enthaltenen Ausführungen vermögen der Revision nicht zum Erfolge zu verhelfen. In dieser Hinsicht weist die Revision zunächst darauf hin, daß das Schreiben der Beklagten vom 30. Mai 1914 noch folgenden 2. Absatz enthält:

„Beifolgenden Entwurf der Schuldurkunde bitten wir zunächst der Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung zugrunde zu legen und ihn dann nach Vervollständigung bezüglich der Daten ordnungsmäßig unter Beidrückung des Magistratsstempels zu vollziehen und demnächst mit dem Genehmigungsbeschluß des Bezirksausschusses an uns zurückgelangen zu lassen. Den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung bitten wir in beglaubigter Abschrift, den des Bezirksausschusses in Ausfertigung beizufügen; ebenso die ordnungsmäßig vollzogene und verstempelte Zahlungsanweisung gemäß anliegendem Entwurf."

Die Revision ist nun der Ansicht, daß, da die Klägerin spätestens am 1. Oktober 1914, dem Tage, an welchem die Auszahlung des Darlehns durch die Beklagte erfolgen sollte, die vorerwähnten Urkunden der Beklagten hätte übersenden müssen, was nicht geschehen sei, ein rechtsgültiger Abschluß des Vertrages überhaupt nicht voliege. Denn es sei unrichtig, wenn das Berufungsgericht annehme, die hier erwähnten Leistungen der Klägerin dienten lediglich zur Erfüllung des Vertrages, seien also für dessen Abschlus bedeutungslos.

Das Berufungsgericht hat dem gegenüber ausgeführt, daß die Vorlegung der Urkunden nicht den Bestand, sondern nur die Ausführung oder die Erfüllung des Vertrages betreffen, so daß die Beklagte erst nach Vorlegung der Urkunden das Darlehn zu gewähren brauche. Bei etwaiger Säumnis in der Erfüllung der Verpflichtung der Klägerin zur Beschaffung der Urkunden habe die Beklagte von dem ihr nach § 326 BGB. zustehenden Rücktrittsrecht Gebrauch machen können, das aber hier nicht in Frage komme, da dessen Voraussetzungen nicht erfüllt seien.

Diese Ausführungen lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Da der Vertrag selbst, wie aus den unter zwei gemachten Ausführungen hervorgeht, bereits durch die Schreiben vom 29. und 30. Mai 1914 — vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirksausschusses — zustande gekommen war, so ist es nicht rechtsirrtümlich, wenn das Berufungsgericht annimmt, die Übergabe der in dem Schreiben vom 30. Mai 1914 erwähnten Urkunden stelle eine Erfüllungshandlung des bereits abgeschlossenen Vertrages durch die Klägerin dar, die eine Voraussetzung für die Erfüllungshandlung der Beklagten, nämlich für die Auszahlung des zu gewährenden Darlehns bildete. In seinem rechtlichen Bestande wurde der Vertrag an und für sich nicht dadurch beeinflußt, daß die Klägerin in der Übergabe der Urkunde, also in der Erfüllung einer ihr obliegenden Vertragspflicht säumig war.

Auch der Umstand, daß der Beklagten die Urkunden nicht bis zum 1. Oktober 1914 übergeben worden sind, stellt lediglich eine Säumnis in der Vertragserfüllung dar, die, wenn sie überhaupt als eine Hauptleistung der Klägerin anzusehen sein sollte, die Beklagte höchstens berechtigt haben würde, unter Beobachtung der Vorschriften des § 326 BGB. von dem Vertrage zurückzutreten. Daß aber die Beklagte unter entsprechender Fristsetzung von der ihr nach § 326 BGB. zustehenden Befugnis Gebrauch gemacht hätte, dafür liegt nichts vor; vielmehr stellt das Berufungsgericht ausdrücklich fest, daß die Voraussetzungen zur Anwendung dieser Vorschrift nicht gegeben sind. Diese letztere Annahme sucht die Revision mit der Behauptung zu bemängeln, die Beklagte habe, wie sie geltend gemacht, an der Vorlegung der Urkunden kein Interesse mehr, so daß die Vorschrift des § 326 Abs. 2 BGB. hier Platz greife. Die Anwendbarkeit dieser Vorschrift habe aber das Berufungsgericht nicht geprüft, weshalb es insofern jeder Begründung entbehre. Dieser habe es um so mehr bedurft, als das Berufungsgericht einen unmöglichen Zustand schaffe. Denn die Klägerin habe selbst bis jetzt die Urkunden noch nicht in einer Fassung erhalten, wie sie den in dem Schreiben vom 30. Mai 1914 aufgestellten Anforderungen entspreche. Die Klägerin sei zu dem nach dem Berufungsurteil in der Lage, die Urkunden der Beklagten zu übersenden, wann es ihr, der Klägerin passe; damit könne sie die Zeit der Auszahlung des Darlehns ganz nach ihrem Belieben festsetzen.

Auch dieser Angriff vermag der Revision nicht zum Erfolge zu verhelfen.

Unrichtig ist es zunächst, daß die Beklagte in den Vorinstanzen überhaupt auf die Anwendbarkeit des § 326 Abs. 2 BGB. hingewiesen hat, so daß auch das Berufungsgericht keine Veranlassung hatte, sich besonders darüber auszulassen, ob diese Vorschrift im vorliegenden Falle Platz greife. Am Schlusse des von der Revisionsbegründungsschrift angezogenen Schriftsatzes vom 15. Juli 1915 heißt es vielmehr in dieser Hinsicht nur, der Beklagten könne nicht zugemutet werden, daß sie noch heute unter völlig veränderten Umständen etwa die Nachbringung von Urkunden und Beschlüssen sich gefallen lasse, die bereits bis zum 1. Oktober 1914 hätten abgeliefert werden müssen.

Wollte man aber selbst in diesem Vorbringen eine Berufung auf § 326 Abs. 2 BGB. erblicken, so kann doch diese Vorschrift hier schon um deswillen nicht Platz greifen, weil einmal die Beklagte ihren Rücktritt vom Vertrage wegen Nichtlieferung jener Urkunden der Klägerin gegenüber überhaupt nicht erklärt, vielmehr lediglich behauptet hat, ein rechtsverbindlicher Vertrag sei zwischen den Parteien nicht zustande gekommen, und weil sie es überdies an jedem Nachweise nach der Richtung hat fehlen lassen, daß sie lediglich infolge der nicht rechtzeitigen Ablieferung der Urkunden kein Interesse mehr an dem Vertrage habe.

Aber ganz abgesehen davon ist die Anwendbarkeit der Vorschrift des § 326 BGB. auf einen Fall, wie den vorliegenden, schon um deswillen grundsätzlich zu verneinen, weil die Beibringung der hier fraglichen Schriftstücke keinesfalls eine Hauptverbindlichkeit der Klägerin im Sinne des § 826 BGB. darstellt. Die Anwendung des § 326 BGB. hat aber nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts zur Voraussetzung, daß der säumige Teil mit der Erfüllung einer „Hauptverbindlichkeit" sich im Verzuge befindet. (Vgl. RGZ. Bd. 53 S. 161; Bd. 57 S. 105). Der zwischen den Parteien am 30. Mai 1914 zustande gekommenen Vertrag stellt sich nämlich als ein sog. „Darlehnsvorvertrag" (pactum de mutuo dando) dar, zu dessen Abschluß es der Übergabe überhaupt nicht bedurfte. Lediglich die Hingabe der Darlehnssumme sollte erst erfolgen, wenn die Klägerin der Beklagten die in dem Schreiben vom 30. Mai 1914 bezeichneten Urkunden aushändigte.

Unbegründet ist auch die weitere Behauptung der Revision, daß durch das Berufungsurteil insofern ein ganz unmöglicher Zustand geschaffen werde, als es danach die Klägerin vollständig in ihrer Hand habe, zu bestimmen, wann das Darlehn ausgezahlt werden solle. Denn die Beklagte war und ist auch nach der Rechtskraft des Berufungsurteils jederzeit in der Lage, die Klägerin zur Ablieferung der von ihr beizubringenden Urkunden aufzufordern und ihr die Auszahlung des Darlehns nach Verabfolgung der Urkunden anzubieten und dadurch die Klägerin gemäß §§ 293, 298 ff. BGB. in Gläubigerverzug zu versetzen, und zwar mit den aus § 304 BGB. sich ergebenden Wirkungen und Rechtsfolgen.

4) Endlich macht die Revision geltend, daß der zwischen den Parteien nach Ansicht der Klägerin und des Berufungsgerichts abgeschlossene Darlehnsvorvertrag nicht die ausdrücklich vorbehaltene Genehmigung des Bezirksausschusses erhalten habe, insofern nämlich, als der von den Parteien vereinbarte

Digitized by Google

Tilgungssatz von 1 % von dem Bezirksausschuß in seinem Genehmigungsbeschluß auf $1\frac{1}{2}$ % festgesetzt worden sei. Der Tilgungssatz von 1 % sei aber Vertragsbedingung geworden und in dieser Weise sei eine Genehmigung des Vertrages nicht erfolgt, sodaß auch aus diesem Grunde eine vertragliche Bindung der Beklagten nicht vorliege.

In dieser Hinsicht hat nnn das Berufungsgericht ausgeführt, daß die Abweichung des Genehmigungsbeschlusses von der vertraglichen Vereinbarung der Parteien nach Lage der Sache nicht erheblich sei. Es komme in dieser Hinsicht in Betracht, daß die Beklagte in ihrem Schreiben vom 7. Mai 1914, in welchem sie die Bedingungen festgesetzt, unter denen das Darlehn gewährt werden solle, selbst erklärt habe, daß das Darlehn mit $\frac{1}{2}$ %—3 % zu tilgen sei. Dadurch sei die Höhe der Tilgungsquote in die freie Wahl der Klägerin gestellt: die Beklagte habe sonach auf deren Höhe kein Gewicht gelegt, sofern nur der zugelassene Spielraum innegehalten werde. Wenn nun auch die Klägerin selbst in ihrem Schreiben vom 29. Mai 1914 die Tilgungsquote mit 1 % festgesetzt habe, so könne daraus doch nicht gefolgert werden, daß damit und mit dem Antwortschreiben der Beklagten vom 30. Mai 1914 diese Tilgungsquote derart endgültig festgesetzt sei, daß die Klägerin hinterher keine andere Wahl habe treffen können, und daß somit die Genehmigung des Bezirksausschusses den ganzen Vertragsabschluß vereitelt habe. Es sei vielmehr die Annahme geboten, daß die Beklagte selbst, obwohl sie in ihrem Schreiben vom 30. Mai 1914 den von der Klägerin vorgeschlagenen Satz von 1 % gebilligt, doch auch nachträglich noch der Klägerin gestatten wollte, innerhalb des festgesetzten Spielraums von $\frac{1}{2}$—3 % eine andere Wahl zu treffen. Zu dieser Folgerung gelangt das Berufungsgericht, indem es ausführt, daß die Beklagte, die häufig an Gemeinden Darlehn gewähre, jenen Spielraum absichtlich gelassen habe, um für die Genehmigung des Bezirksausschusses eine gewisse Bewegungsfreiheit zu ermöglichen. Das Berufungsgericht kommt danach und auf Grund des späteren Verhaltens der Beklagten, welche die anderweite Festsetzung der Tilgungsquote durch den Bezirksausschuss gar nicht bemängelt hat, zu dem Ergebnis, daß die Abänderung der Tilgungsquote von 1 % auf $1\frac{1}{2}$ % im Rahmen der getroffenen Vereinbarung gelegen hat.

Diese Auslegung der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung entzieht sich der Nachprüfung des Revisionsgerichts, da sie auf tatsächlichen Erwägungen beruht, die einen Rechtsirrtum, insbesondere die Verletzung eines Auslegungsgrundsatzes erkennen lassen.

Insbesondere steht auch die Vorschrift des § 154 Abs. 1 BGB. der Auslegung des Berufungsgerichts nicht entgegen, da es danach unzweifelhaft ist, daß die Festsetzung der Tilgungsquote innerhalb des Spielraums von $\frac{1}{2}$—3 % dem freien Belieben der Klägerin überlassen bleiben sollte und die Festsetzung von $1\frac{1}{2}$ % anstatt der in dem Schreiben vom 29. und 30. Mai 1914 festgesetzten Quote von 1 % die Beklagte keinesfalls ungünstiger stellt, als die in jenen Schreiben vorgesehene Tilgungsquote (Vgl. auch RGZ. Bd. 73 S. 116, insbes. 121).

5) Endlich vermag auch der in der mündlichen Verhandlung seitens der Beklagten erfolgte Hinweis auf die Vorschrift des § 56 Nr. 8 der preußischen Städteordnung für die östlichen Provinzen Preußens vom 30. Mai 1853 der Revision nicht zum Erfolge zu verhelfen. Richtig ist zwar, daß nach dieser Vorschrift in denjenigen Fällen, in denen die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, diese einer von der Stadtgemeinde ausgestellten, diese verpflichtenden Urkunde in beglaubigter Form beigefügt werden muß. Diese Vorschrift kann aber für Fälle, wie den vorliegenden, nicht Platz greifen; denn hier war in dem Schreiben vom 29. Mai 1914 die Genehmigung des Bezirksausschusses, die nach § 50 Nr. 3 StO. in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Zuständ. G. zu der von der Klägerin aufzunehmenden Anleihe notwendig war, ausdrücklich vorbehalten. Der § 56 Nr. 8 StO. hat aber nur solche Fälle im Auge, in denen jene Genehmigung der Aufsichtsbehörde bereits erteilt ist. Wollte man dies nicht annehmen, so käme man zu dem von dem Gesetz sicherlich nicht gewollten Ergebnis, daß eine Stadtgemeinde sich auch nicht bedingt, nämlich unter Vorbehalt der erforderlichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde, vertraglich verpflichten könnte, was praktisch zu den größten Unzuträglichkeiten führen würde.

Jener Vorbehalt kann also nur dahin verstanden werden, daß beide Teile vorbehaltlich der noch zu erwirkenden und nachträglich zu erteilenden Genehmigung des Bezirksausschusses an die in den Schreiben vom 29. und 30. Mai 1914 getroffene Vereinbarung, also bedingt, gebunden sein sollten. Dieser Schwebezustand der rechtlichen Bindung bestand so lange, bis er durch Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung des Bezirksausschusses endgültig beseitigt wurde. (Vgl. auch RGZ. Bd. 40 S. 335, die hinsichtlich der von einem Gemeindekirchenrat abgeschlossenen Verträge die Bindung beider Teile bis zur erfolgten Genehmigung der zuständigen vorgesetzten Behörden ausgesprochen hat, wobei in Betracht kommt, daß die RGZ. Bd. 82 S. 7 die Stellung des Kirchenvorstandes ausdrücklich derjenigen des Gemeindevorstehers einer Landgemeinde oder des Magistrats einer Stadtgemeinde gleichstellt.)

Da nun der Bezirksausschuß am 17. September 1914 die vorbehaltene Genehmigung zu dem durch die Schreiben vom 29. und 30. Mai 1914 geschlossenen Abkommen erteilt hat und der Beklagten dies durch Schreiben der Klägerin vom 25. September 1914 mitgeteilt wurde, so war damit eine endgültige vertragliche Bindung beider Teile eingetreten. Dem gegenüber ist es bedeutungslos, daß die Beklagte sich nachträglich, nämlich in ihrem Schreiben vom 28. September 1914 an das getroffene und bereits vorher endgültig zustande gekommene Abkommen nicht mehr für gebunden erklärt hat.

2. **Zu §§ 268, 1150 BGB.**

Wer berechtigt ist, einen die Zwangsvollstreckung betreibenden Realgläubiger im Interesse seines eigenen, durch die Zwangsvollstreckung geführten Rechts zu befriedigen und insoweit die Forderung des Gläubigers zu erwerben, kann dies Recht grundsätzlich auch für Ratenzahlungen, die er zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers leistet, in Anspruch nehmen. Zu anderen Zwecken als zu dem der Einstellung der Zwangsvollstreckung kann jedoch das fragliche Recht nicht ausgeübt werden.

Urteil des RG. V Ziv.-Sen. vom 16. Februar 1916 — Leipziger Ztschr. 1916 S. 689.

Auf die Zinszahlungen des Beklagten an die Hypothekenbank hat das Oberlandesgericht die §§ 1150, 268 BGB. nicht für anwendbar erachtet. Es hat zwar nicht bezweifelt, daß der Beklagte, der den Verwaltungsbesitz des Grundstücks ausübte, an sich von dem Recht, das diese Vorschriften ihm einräumten, hätte Gebrauch machen können; aber er habe es nicht getan, denn er habe nicht die ganze zur Beitreibung gestellte Forderung der Hypothekenbank befriedigt. Dies sei Voraussetzung; wenn im Abs. 3 des § 268 BGB. durch die Worte: „soweit der Dritte den Gläubiger befriedigt, geht die Forderung auf ihn über" der gesetzliche Uebergang auch für Teilbefriedigungen des Gläubigers anerkannt sei, so beziehe sich dies doch nur auf den Fall, wenn der Gläubiger wegen eines Teils seiner Forderung die Zwangsvollstreckung betreibe oder in Aussicht stelle und die Befriedigung dieses Teils erfolge. Der Revision kann zugegeben werden, da dieser Satz in seiner Allgemeinheit zu weit geht. Es ist zwar richtig, daß der Gesetzgeber den von dem Oberlandesgericht gesetzten Fall der Teilbefriedigung im Auge hatte (Mot. I. Entw. III, 693; Prot. III, 579), und auch die Schriftsteller beschäftigen sich nur mit diesem Falle (Planck Anm. 5 § 268 BGB., Anm. 3 § 1150; v. Staudinger Anm. 2 Abs. 3 § 268 BGB.;, Turnau-Förster Anm. 6 § 1150 BGB.). Der § 268 Abs. 3 BGB. ist jedoch ganz allgemein gefaßt und begreift auch Ratenzahlungen, die in der Absicht der Befriedigung geleistet werden, auch dann, wenn sie nicht zu Ende geführt werden oder aus einem sonstigen Grunde der verfolgte Zweck, die Abwendung der Zwangsvollstreckung, nicht erreicht wird. In den Fällen, die bisher dem Reichsgericht vorlagen (RG. 82, 133), und in denen es sich ebenfalls um Bezahlung rückständiger Zinsen vorgehender Hypotheken durch nachstehende Gläubiger handelte, ist die Anwendbarkeit der §§ 268, 1150 BGB. nicht bezweifelt worden, obwohl der Zweck, die Abwendung der Zwangsversteigerung, schließlich doch nicht

Digitized by Google

erreicht wurde. Darin war jedoch dem Oberlandesgericht beizutreten, daß die Zahlung, auch wenn es nur eine Teilzahlung ist, zu dem Zweck der Einstellung der Zwangsvollstreckung geschehen sein muß. Dies ist nun aber vorliegend nicht geschehen. Der Beklagte wollte sich, nachdem er die Abtretung der zu zahlenden Zinsbeträge nicht erlangt hatte, die Vorteile der §§ 268, 1150 sichern, die Zwangsversteigerung aber, zu deren Abwendung er erhebliches Kapital hätte aufwenden müssen, ebenso hinnehmen, wie den damit verbundenen Verlust seines Verwaltungsbesitzes. Er hat dies noch vor der Zahlung der Hypothek selbst erklärt und ist dann selbst der Zwangsversteigerung beigetreten. Unter diesen Umständen kann der Beklagte sich nicht auf §§ 268, 1150 berufen, nach § 1178 BGB. rückte vielmehr die Klägerin als nachstehende Hypothekengläubigerin vor.

II. Börsenrecht.

1. Zu § 53 BörsG, § 826 BGB.

Der Geschäftsführer einer G. m. b. H. ist als solcher nicht Kaufmann und demnach nicht gemäß § 53 Abs. 1 Börs. G. börsentermingeschäftsfähig. Hat er vor Abschluß des streitigen Geschäfts im Namen seiner Gesellschaft Börsentermingeschäfte vorgenommen, so liegt hierin nur dann ein die Termingeschäftsfähigkeit nach § 53 Abs. 2 Satz 1 begründender berufsmäßiger Betrieb von Börsenterminegeschäften, wenn er diese früheren Geschäfte in Ausübung der mit seiner Stellung verbundenen Pflichten, nicht aber, wenn er sie unter Mißbrauch seiner Stellung und Vertretungsmacht vorgenommen hatte. Im letzteren Falle erwächst dem über die Börsentermingeschäftsfähigkeit des Geschäftsführers in Irrtum versetzten Gegenkontrahenten jenem gegenüber nicht ohne weiteres ein Schadenersatzanspruch wegen unerlaubter Handlung.

Urteil des OLG. Hamburg vom 23. März 1916 Bf. VI. 175. 15[1]).

Der Kläger hat mit der Beklagten eine Reihe Börsentermingeschäfte in Kupfer und Zinn abgeschlossen und derselben zur Sicherheit gewisse Wertpapiere übergeben. Bei der Abwicklung der Geschäfte hat sich zugunsten der Beklagten ein Saldo von 34 627,98 M. ergeben. Der Kläger fordert trotzdem die Herausgabe seiner zur Sicherheit gegebenen Wertpapiere, da die abgeschlossenen Geschäfte mangels Vorliegens der in § 53 des Börsengesetzes erforderten Voraussetzungen für ihn nicht verbindlich seien. Er sei nicht Kaufmann, sondern nur Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die hier in Frage stehenden Geschäfte habe er ausdrücklich als Privatmann abgeschlossen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten und widerklagend Verurteilung des Klägers zur Bezahlung des Schuldsaldos nebst Zinsen beantragt. Der Kläger habe vor Abschluß der streitigen Geschäfte berufsmäßig in der Weise Börsengeschäfte betrieben, daß er für seine Gesellschaft, die Firma Ph. Sch. & Co., G. m. b. H., sowohl mit der Firma N. N. als auch mit der Beklagten Börsentermingeschäfte in Kupfer und Zinn abgechlossen habe.

Der Kläger hat erwidert, daß es sich nur um wenige so abgeschlssene Geschäfte gehandelt und er für eigene Rechnung abgeschlossen habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben. Der Kläger hat mit Erfolg Berufung eingelegt.

Entscheidungsgründe.

Der Kläger ist nicht Kaufmann. Er steht aber gemäß § 53 Absatz 2 Ziffer 1 des Börsengesetzes den Kaufleuten gleich, wenn er zur Zeit des Geschäftsabschlusses oder früher berufsmäßig Börsentermingeschäfte oder Bankiergeschäfte betrieben hat. Diesen Fall hat das Landgericht als vorliegend angesehen. Die vom Berufungsgericht angeordnete Beweisaufnahme führt jedoch zu einem anderen Ergebnisse.

Es hat sich herausgestellt, daß der Kläger entgegen seinen Befugnisssen und ohne Wissen der Firma Ph. Sch. & Co., G. m. b. H. als Geschäftsführer für diese die früheren Geschäfte abgeschlossen hat. Müßte man annehmen, daß — wie der Kläger behauptet, bisher aber völlig unbewiesen ist — die beiden Hamburger Firmen, also N. N. und die Beklagte, von dem ungetreuen Verhalten des Klägers Kenntnis gehabt haben, so würde die Firma Ph. Sch. & Co., G. m. b. H. überhaupt nicht verpflichtet worden sein. Es lägen somit auch für die frühere Zeit nur Geschäfte mit dem Kläger persönlich vor, und es könnte dann nicht die Rede davon sein, daß er diese berufsmäßig abgeschlossen hätte.

Das Ergebnis kann aber auch kein anderes sein, wenn die Hamburger Firmen von der Untreue des Klägers keine Kenntnis gehabt haben, und daher die namens der Firma Ph. Sch. & Co., G. m. b. H. abgeschlossenen Geschäfte für diese voll verbindlich waren. „Berufsmäßig" handelte der Kläger nur, wenn seine Gesellschaft Börsentermin- oder Bankiergeschäfte betrieb, und es seine Aufgabe als Geschäftsführer der Gesellschaft war, die Geschäfte für sie abzuschließen. Mochte auch infolge der unbeschränkbaren Vollmacht des Geschäftsführers jede geschäftliche Handlung die vertretene Gesellschaft Dritten gegenüber verpflichten, so kann doch von einer berufsmäßigen Betätigung eines Geschäftsführers da nicht die Rede sein, wo er seine Stellung mißbraucht und sich der Untreue gegen seine Gesellschaft schuldig macht.

Nun mag es für den Gedanken des Gesetzgebers, daß solche Personen, welche infolge ihrer geschäftlichen Betätigung die erforderliche Vertrautheit mit der Börsentechnik haben, als terminfähig zu gelten haben, gleichgültig sein, ob sie sich diese Vertrautheit auf erlaubtem oder unerlaubtem Wege angeeignet haben. Das Gesetz hat aber nicht die Vertrautheit mit der Börsentechnik, die Börsenerfahrung überhaupt, sondern lediglich die berufsmäßige Betätigung auf diesem Gebiete als Ausnahme von der grundsätzlichen Regelung zugelassen. Ob damit das Gesetz seine eigene Absicht allgemein erreicht, oder ob es nicht Fälle genug gibt, in denen ein gewohnheitsmäßig an der Börse spekulierender Privatmann größere Vertrautheit mit der Technik des Börsenverkehrs besitzt, als der zwar „berufsmäßig", aber in Wirklichkeit nur vereinzelt Börsengeschäfte Abschließende, ist vom Gericht nicht zu erörteru. Für die Rechtsprechung kommt es lediglich auf die Frage an, ob der Nichtkaufmann „berufsmäßig" gehandelt hat.

Nach dem veränderten Vortrage der Beklagten ist aber weiter zu prüfen, ob ihr Anspruch nicht aus unerlaubter Handlung des Klägers gerechtfertigt erscheint. Das Berufungsgericht hat jedoch nicht die Überzeugung gewonnen, daß der die Beklagte auf Grund der §§ 52, 53 des Börsengesetzes treffende Verlust durch sittenwidriges Verhalten des Klägers im Sinne des § 826 BGB. verursacht worden ist. Zunächst ist dem Kläger nicht nachzuweisen, daß er sich durch Abschluß der Geschäfte namens der Firma Ph. Sch. & Co., G. m. b. H. einer bewußten Schadensstiftung schuldig gemacht hat. Der Kläger wollte persönlich spekulieren. Er konnte dies aber mit den Hamburger Firmen nur dann tun, wenn er eingetragener Kaufmann war oder für einen solchen abschloß. Da die erste Möglichkeit fehlte, wählte er die zweite. Damit handelte er zwar ungehörig, ja ungetreu. Aber daß er durch seine Handlungsweise irgend jemand schädigte, braucht ihm keineswegs bewußt gewesen zu sein. Die Hamburger Firmen schädigte er gewiß nicht, wenn er seine Gesellschaft verpflichtete. Ob andererseits die mögliche Schädigung der eigenen Gesellschaft für die Anwendung des § 826 BGB. ausreicht, kann dahingestellt bleiben. Denn bezüglich solcher Möglichkeit sind nicht einmal Behauptungen aufgestellt worden. War der Kläger zahlungsfähig — und das Gegenteil wird nicht geltend gemacht — so war überhaupt jede Schädigung ausgeschlossen.

Hieraus folgt, daß nicht etwa aus dem Abschluß des Klägers für seine Gesellschaft gefolgert werden kann, daß er damit in den Hamburger Firmen den Irrtum erwecken wollte, daß sie es mit einer für alle Zeiten terminsfähigen Person zu tun hätten. Überhaupt muß es als höchst unwahrscheinlich angesehen werden, daß der Kläger schon damals seine Terminsfähigkeit für spätere Abschlüsse in eigenem Namen künstlich hat schaffen wollen.

Hiervon abgesehen kann es sich nur noch darum handeln, ob der Kläger insofern gegen § 826 BGB. verstoßen hat, als

[1]) Mitgeteilt von Herrn Oberlandesgerichtsrat Dr. Schaps-Hamburg.

Digitized by Google

er der Beklagten vor Abschluß des ersten im eigenen Namen getätigten Geschäfts verschwieg, daß er auch früher nicht für Rechnung seiner Gesellschaft abgeschlossen habe. Allein auch hier fehlt es an dem Nachweise eines bewußt schadenstiftenden Handels. Das Natürliche und daher Naheliegende war, daß sich der Kläger sagte, jetzt spiele er mit offenen Karten. Die Beklagte wisse, daß sie es nur mit ihm persönlich zu tun habe. Zu einer Aufdeckung der früheren Verfehlung bestand selbst dann, wenn er von der Unkenntnis der Beklagten bezüglich des früheren Sachverhalts auszugehen hatte, kein Anlaß. Die früheren Geschäfte waren abgewickelt, und dafür, daß der Kläger etwa damals die Absicht hatte, sich später seinen Verpflichtungen zu entziehen, liegt gar nichts vor. War er willens, seine Verpflichtungen zu erfüllen, so wird er sich schwerlich Gedanken nach der Richtung gemacht haben, daß er die Beklagte dadurch schädigen könne, daß er sie in dem Glauben belasse, er habe durch die früheren Geschäftsabschlüsse für seine Gesellschaft die Terminsfähigkeit erlangt. Es steht übrigens nicht einmal fest, ob der Kläger die besondere Vorschrift des § 53 Absatz 2 Ziffer 1 des Börsengesetzes gekannt hat.

Schließlich würde sich die Beklagte auch nicht auf die Bestimmung des § 54 Börsengesetz berufen können, da — abgesehen von dem Mangel der Form der Sicherheitsleistung — im vorliegenden Falle keine Börsentermingeschäfte in Wertpapieren in Frage stehen.

2. Zu § 54 BörsGes.

Die Sicherheitsbestellung nach § 54 BörsGes. kann auch durch Sicherheitsübereignung von Geld oder Wertpapieren oder durch das Geld erfolgen, das der Kunde bei dem Bankier „stehen" hat.

Urteil des RG. III. Ziv.-Sen. vom 21. März 1916 III 242, 15[1]).

Die Streitteile standen von April bis Oktober 1912 miteinander in Geschäftsverbindung. Der Kläger führte Börsengeschäfte, erst Kassegeschäfte, dann Termins- und Prämiengeschäfte für die Beklagte aus, erhielt von ihr einzelne Zahlungen im Gesamtbetrage von 6400 M., verlangte im Oktober 1912 wegen ungünstiger Kursentwicklung Verstärkung ihrer Geldleistungen um 6000 M. und stellte, als diese nicht erfolgte, sämtliche laufenden Geschäfte glatt. Es ergab sich für die Beklagte insgesamt ein Verlust von 17 500 M., während aus den Kassegeschäften allein für sie ein Gewinn von einigen Tausend Mark geblieben sein würde.

Da sie behauptete, wegen Unverbindlichkeit der Börsentermingeschäfte müsse der Kläger die erhaltenen 6400 M. zurückzahlen, erhob er Klage auf Feststellung des Nichtbestehens dieser Verpflichtung. Er behauptete, die Beklagte sei im Handelsregister eingetragen und sie habe ihm mit jenen 6400 M. Sicherheit gemä § 54 des Börsengesetzes bestellt. Er legte drei Erklärungen der Beklagten dieses Inhalts über Summen von 3300, 1600 und 2000 M. vor, deren eine am 1. Mai 1912 ausgestellt ist, während die anderen keine Tagesbezeichnung tragen. Die Beklagte leugnete die Echtheit der Unterschriften, bestritt jedenfalls, daß sie bei Hingabe der Geldbeträge geleistet seien, und behauptete, diese Beträge seien Anzahlungen auf den Preis der von ihr gekauften Wertpapiere gewesen. Es habe sich also nicht um Bestellung von Sicherheit mit Geld, sondern höchstens — unzulässigerweise — mit einer ihr gegen den Kläger zustehenden Forderung gehandelt. Sie focht sodann die Erklärungen und die Börsentermingeschäfte wegen Irrtums und arglistiger Täuschung an. Das Landgericht traf die beantragte Feststellung, das Kammergericht hielt ein die Berufung zurückweisendes Versäumnisurteil aufrecht.

Der Revisionsantrag geht dahin,
das angefochtene Urteil aufzuheben und dem Berufungsantrage der Beklagten zu entsprechen.

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Daß es sich bei den von der Beklagten geleisteten Zahlungen nicht um Anzahlungen auf den Kaufpreis der mittels Kassegeschäfts veräußerten Wertpapiere gehandelt hat, stellt das Berufungsgericht fest. Die Streitteile haben in dem vorgetragenen Briefwechsel diese Zahlungen niemals als Anzahlungen, wohl aber als Einschuß oder Deckung bezeichnet. Das Berufungsgericht nimmt an, daß sie geleistet sind, um dem Kläger als Deckung bei etwaigen Kursschwankungen zu dienen, und schließt aus der Art der Geschäftsverbindung, daß von vornherein Spekulationsgeschäfte beabsichtigt gewesen seien. Die Annahme beruht auf Willensfeststellung, also auf einer Würdigung des Sachverhalts in tatsächlicher Beziehung. Ihr steht nicht der Umstand entgegen, daß der Kläger sich in den Schlußscheinen als „Selbstkontrahent" bezeichnet hat, eine Bezeichnung, die das Vorliegen von Kommissionsgeschäften und namentlich von Geschäften zu Spekulationszwecken nicht ohne weiteres ausschließt.

Nach der kammergerichtlichen Feststellung waren also die von der Beklagten eingezahlten 6400 M. nicht durch Verrechnung auf eine Kaufpreisschuld verbraucht. Mit den gezahlten Einzelbeträgen konnte dem Kläger nach Maßgabe des § 54 BörsGes. Sicherheit bestellt werden. Sie sind nach der Feststellung des Berufungsgerichts gleichzeitig mit den den Erfordernissen des § 54 entsprechenden Bestellungserklärungen gezahlt worden, die vom Gesetze geforderte Bestellung „mit Geld" ist danach außer jedem Zweifel. Die Bejahung der Gleichzeitigkeit beruht auf tatsächlichen Erwägungen, deren Richtigkeit die Revision durch den Hinweis darauf, daß mit den Schreiben des Klägers an die Beklagte jeweils mehrere Vordrucke übersandt sind, vergebens in Zweifel zu ziehen sucht. Uebrigens hat der erkennende Senat in der zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmten, teilweise in JW. 1915, S. 921[11] abgedruckten Entscheidung vom 4. Juni 1915, III. 582/14 ausgesprochen, die Sicherheitsbestellung nach § 54 BörsGes. könne auch in der Weise geschehen, daß das Geld oder die Wertpapiere dem anderen Teile zur Sicherheit übereignet werden. Geld könne im Wege des Darlehns oder der unregelmäßigen Hinterlegung (§ 700 BGB.) hingegeben werden, sei es, daß die Hingabe erfolge zu Beginn der Geschäftsverbindung, sei es, daß es sich bereits um im Besitze des anderen Teils befindliche Gelder des die Sicherheit Bestellenden handle. Der Kunde könne also die Sicherheit dadurch bestellen, daß er dem Bankherrn, der für ihn Geld verwahre, bei dem er Gelder stehen habe, dieses Geld in der angegebenen Weise zur Sicherheit übereigne. Von dieser Auffassung abzugehen, liegt kein Anlaß vor. Die Sicherheit ist bestellt mit dem Gelde entweder, daß die Beklagte gleichzeitig mit den Erklärungen nach § 54 übersandte, oder daß sie beim Kläger „stehen hatte". Es hätte deshalb der Prüfung, ob die Einzahlung der insgesamt 6400 M. und die Sicherheitsbestellung zeitlich zusammenfallen, nicht einmal bedurft.

Der Klaganspruch verlangt die Feststellung, daß der Beklagten eine Forderung auf Rückerstattung der dem Kläger als Sicherheit gegebenen 6400 M. nicht zustehe. Er setzt also voraus, daß der Kläger eine Forderung hat, für die diese Sicherheit haftet. Unstreitig ergab sich aus den Terminsund Prämiengeschäften nach Glattstellung ein Verlustsaldo zu Lasten der Beklagten von 20 000 M. Die Berechtigung zur Glattstellung leitet der Kläger aus seinen von der Beklagten durch Unterschrift als maßgebend anerkannten Geschäftsbedingungen her. Den von ihm behaupteten Auftrag zur Glattstellung hat die Beklagte im zweiten Rechtszuge bestritten. Es kommt aber nicht darauf an. Für die unstreitigen Verluste aus den Börsentermingeschäften haftet die Sicherheit. Hätte die Beklagte hinsichtlich der Entstehung dieser Verluste Einwendungen zu erheben, so lag ihr die Behauptungs- und Beweispflicht ob, sie hat in dieser Beziehung nichts geltend gemacht. Das Berufungsgericht hatte deshalb keine Veranlassung, die Berechtigung des Klägers zur Glattstellung zu prüfen.

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Koenige, Leipzig.

Digitized by Google

Nachträge zur Zusammenstellung der während des Krieges erlassenen Moratorien.

(Ohne Verbindlichkeit.)

A. Kriegführende Staaten.

Oesterreich-Ungarn.

Durch Verordnung vom 30. März d. J. ist das Moratorium, das in Bosnien-Herzogewina mit dem 31. März abläuft, für die nachstehenden Bezirke des einstigen Invasionsgebiets bis 31. Dezember d. J. verlängert worden: Foca, Visegrad, Cajnice, Rogalica, Srebrenica, Kladanji, Vlasenice, Gacko, Bileca, Trebinje. Unter das Moratorium fallen die vor dem 2. August 1914 entstandenen und vor dem 1. Januar 1917 fälligen privatrechtlichen Forderungen, ebenso die vor dem 1. April 1916 ausgestellten und zwischen dem 2. August 1914 und 31. Dezember 1916 fälligen Wechsel, für vor dem 30. April 1916 fällige Wechsel, die lediglich kraft Domizilvermerks in einem der Moratoriumbezirke zahlbar sind, ist jedoch bereits der 1. Mai 1916 der letzte Zahlungstag; allen nach dem 1. April 1916 ausgestellten Wechseln kann richterliche Stundung gewährt werden.

Durch Verordnung der Landesregierung für Bosnien-Herzegowina vom 15. April d. Js. sind die Fristen zur Vornahme wechselrechtlicher Handlungen (Präsentation zur Zahlung, Protesterhebung, Benachrichtigung der Vormänner) für in den Monaten April, Mai und Juni 1916 zahlbare Wechsel um 14 Werktage verlängert worden.

Rußland.

Eine Verordnung des Oberbefehlshabers Ost vom 29. Februar 1916 lautet:

Die Fristen für die Vornahme einer Handlung, deren es zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts oder des Regreßrechts aus dem Scheck bedarf, und welche durch Verordnungen vom 28. Juli 1915 und vom 12. Dezember 1915 bis zum 31. März 1916 verlängert worden sind, werden weiter bis zum 30. Juni 1916 verlängert.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Frankreich.

Eine Verordnung der Französischen Regierung vom 18. März 1916 bestimmt.

Artikel 1. Die durch die Artikel 1, 2, 3 und 4 der Verordnung vom 29. August 1914 bewilligten und durch Artikel 1 der Verordnungen vom 27. September, 27. Oktober, 15. Dezember 1914, 25. Februar, 15. April, 24. Juni, 16. Oktober und 23. Dezember 1915 verlängerten Fristen werden unter denselben Voraussetzungen und Vorbehalten um einen neuen Zeitraum von 90 vollen Tagen verlängert.

Die Vergünstigung erstreckt sich auf jene Handelspapiere, die vor dem 1. Juli 1916 fällig werden, vorausgesetzt, daß sie vor dem 4. August 1914 ausgestellt sind.

Artikel 2. Der Inhaber eines Handelspapiers, auf das zum ersten Male die Vergünstigung der Fristverlängerung anzuwenden ist, muß dem Schuldner mitteilen, daß er im Besitze des genannten Papiers ist und daß die Zahlung an ihn geleistet werden kann.

Diese Mitteilung kann bestätigt werden entweder durch einen mit Unterschrift und Datum versehenen Sichtvermerk des Schuldners auf dem Handelspapiere bei dessen Vorlage oder durch eingeschriebenen Brief.

Erfüllt der Inhaber diese Förmlichkeiten nicht innerhalb eines Monats, von der gewöhnlichen Ablauffrist ab gerechnet, so hören die zu seinen Gunsten durch Verordnung vom 29. August 1914 eingeführten Zinsen von 5 v. H. vom Ablauf dieser Frist auf zu laufen.

Jedoch sind diese Förmlichkeiten nicht erforderlich, wenn der Inhaber nachweisen kann, daß der Schuldner bereits früher benachrichtigt war.

Artikel 3. Während des Laufes der durch die gegenwärtige Verordnung festgesetzten Fristverlängerung darf der Inhaber oder Gläubiger die Annahme von Teilzahlungen nicht verweigern, sofern sie mindestens ein Viertel des ganzen geschuldeten Betrags ausmachen.

Jeder der auf diese Weise entrichteten Beträge darf, abgesehen von dem auf den letzten Termin entfallenden, nicht geringer als 50 Frank sein.

Die Zinsen sind bei jedem Termin für den vom Schuldner gezahlten Teil der ganzen Schuld zu entrichten.

Jede Teilzahlung ist auf der Schuldurkunde von dem Inhaber zu vermerken, wodurch er Quittung erteilt.

Diese Quittung ist stempelfrei.

Artikel 4. Alle Bestimmungen in den Verordnungen vom 29. August, 27. September, 27. Oktober, 15. Dezember 1914, 25. Februar, 15. April, 24. Juni, 16. Oktober und 23. Dezember 1915, die mit der gegenwärtigen Verordnung nicht im Widerspruche stehen, bleiben in Kraft.

Jedoch ist die Anwendung des Artikel 2 Abs. 2 und 3 und des Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung vom 27. Oktober 1914, betreffend Einlösung der Handelspapiere und der Schuldforderungen für Warenlieferungen oder für Darlehen auf Wertpapiere, bis zum Ablauf der genannten Frist von 90 Tagen aufgehoben.

B. Neutrale Staaten.

Rumänien.

Das Moratorium für ausländische Schulden ist bis zum 14. August 1916 verlängert worden.

Statistischer Teil.

Die deutschen Notenbanken im neunten Monat des zweiten Kriegsjahres (April 1916).

Reichsbank.

1. Metallbestand in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7	15.	22	29
April	1916	2 504 632	2 504 784	2 503 783	2 503 901
März	1916	2 500 973	2 503 346	2 506 124	2 504 155

2. Goldbestand in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	22	29.
April	1916	2 460 855	2 461 070	2 461 470	2 461 702
März	1916	2 458 096	2 458 483	2 459 582	2 460 095

3. Prozentualer Anteil des Goldes am Metallbestand.

Monat		Ausweistage 7. %	15. %	22. %	29. %
April	1916	98,25	98,35	98,31	98,31
März	1916	98,29	98,21	98,14	98,24

4. Bestand an Reichs- und Darlehnskassenscheinen in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	22.	29.
April	1916	906 009	809 227	990 700	938 972
März	1916	291 357	386 005	772 795	945 361

Digitized by Google

5. Bestand an Noten anderer deutscher Banken
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	22.	29
April	1916	14 411	17 473	19 848	8 952
März	1916	10 296	11 632	13 750	8 758

6. Barvorrat[1])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	22	29
April	1916	3 425 052	3 331 484	3 514 331	3 451 825
März	1916	2 802 626	2 900 983	3 292 669	3 458 274

7. Zusammensetzung des Barvorrats[1]).

Monat		Ausweistage 7. Es beträgt in % des Barvorrats der Bestand an Metall	an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	an Noten anderer Banken	15. an Metall	an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	an Noten anderer Banken	22. an Metall	an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	an Noten anderer Banken	29 an Metall	an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	an Noten anderer Banken
April	1916	73,13	26,45	0,42	75,19	24,29	0,52	71,25	28,19	0,56	72,54	27,20	0,26
März	1916	89,24	10,39	0,37	86,29	13,31	0,40	76,11	23,47	0,42	72,41	27,34	0,25

8. Notenumlauf
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15	22	29
April	1916	6 674 754	6 534 347	6 479 366	6 696 911
März	1916	6 532 128	6 468 304	6 373 713	6 988 073

9. Golddeckung des Notenumlaufs.
Goldbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. %	15. %	22. %	29. %
April	1916	36,87	37,66	37,99	36,76
März	1916	37,63	38,01	38,59	35,20

10. Metalldeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. %	15. %	22. %	29. %
April	1916	37,52	38,33	38,64	37,39
März	1916	38,29	38,70	39,32	35,83

11. Gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs[2]).

Monat		Ausweistage 7. %	15. %	22. %	29 %
April	1916	51,10	50,72	53,93	51,41
März	1916	42,75	44,67	51,44	49,36

12. Fremde Gelder[3])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7	15.	22.	29.
April	1916	1 727 368	1 857 823	1 649 580	1 736 894
März	1916	1 896 966	2 109 216	2 703 459	4 357 824

13. Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten[4]).
Gold- bzw. Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage 7. Gold %	Metall %	15. Gold %	Metall %	22. Gold %	Metall %	29. Gold %	Metall %
April	1916	29,29	29,81	29,33	29,85	30,28	30,80	29,19	29,69
März	1916	29,16	29,67	28,66	29,18	27,16	27,61	21,68	22,07

14. Wechsel- und Scheckanlage[5])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15	22.	29
April	1916	5 189 770	5 226 117	4 717 636	5 138 099
März	1916	5 852 541	5 888 466	5 897 876	8 112 764

15. Bestand an Lombardforderungen
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7	15.	22.	29.
April	1916	11 724	12 283	10 828	12 104
März	1916	11 966	14 183	11 331	11 647

16. Effektenanlage
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	22.	29.
April	1916	34 418	35 601	43 453	49 264
März	1916	30 521	31 282	41 956	31 510

17. Zusammensetzung der Anlagen[6]).

Monat		Ausweistage 7. Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage in Wechseln u. Schecks	in Lombardforderung.	in Effekten	15. in Wechseln u. Schecks	in Lombardforderung.	in Effekten	22. in Wechseln u. Schecks	in Lombardforderung.	in Effekten	29 in Wechseln u. Schecks	in Lombardforderung.	in Effekten
April	1916	99,12	0,22	0,66	99,09	0,23	0,68	98,86	0,23	0,91	98,82	0,23	0,95
März	1916	99,28	0,20	0,52	99,23	0,24	0,53	99,10	0,19	0,71	99,47	0,14	0,39

[1]) Als Barvorrat gilt gemäß § 9 des BankG. der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichs- und (seit August 1914) Darlehnskassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berechnet.

[2]) Die gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs bedeutet: Barbestand gemäss § 17 des Bank-G. — d. i. Metallvorrat sowie Bestand an Reichs- und (seit August 1914) Darlehnskassenscheinen zusammengenommen — in Prozenten des Notenumlaufs.

[3]) Die „fremden Gelder" entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten" des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giroguthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.

[4]) Als „sämtliche täglich fällige Verbindlichkeiten" sind Noten und fremde Gelder zusammengefaßt worden.

[5]) Seit August 1914 enthält diese Anlage auch diskontierte Reichsschatzanweisungen mit einer Verfallzeit von höchstens 3 Monaten. Der Diskontsatz der Reichsbank, der seit dem 1. August 1914 5 % betragen hatte, wurde am 28. Dezember 1914 auf 5 % herabgesetzt.

[6]) Als solche sind zusammengefaßt worden: Die Anlagen in Wechseln und Schecks, Lombardforderungen und Effekten.

Digitized by Google

Badische Bank[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1916	6 499 570	6 509 620	6 501 043	6 498 300
März	1916	6 495 723	6 502 213	6 495 497	6 504 770

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1916	8 407 286	8 526 516	7 959 443	7 389 470
März	1916	8 207 048	8 427 882	8 469 210	8 634 278

3. Notenumlauf in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1916	18 397 500	18 463 500	17 518 700	17 145 600
März	1916	18 133 300	18 421 400	18 266 000	18 588 600

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
April	1916	35,33	45,70	35,26	46,18	37,11	45,43	37,90	43,10
März	1916	35,82	45,26	35,30	45,75	35,56	46,37	34,99	46,45

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—)[4]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1916	+ 9 786	+ 63 016	+ 440 743	+ 243 870
März	1916	+ 73 748	+ 6 482	+ 208 210	+ 45 678

6. Fremde Gelder in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1916	9 716 577	12 337 986	10 749 089	11 263 794
März	1916	14 717 455	15 428 913	17 546 519	11 331 889

7. Metall- und Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Metallbestand bzw Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
April	1916	23,12	29,90	21,18	27,68	23,00	28,16	22,87	26,01
März	1916	19,77	24,98	19,21	24,90	18,14	23,65	21,74	28,86

8. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30
April	1916	16 953 885	16 456 381	16 293 980	16 290 302
März	1916	15 878 826	15 915 350	16 878 878	17 405 183

9. Lombardanlage in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1916	6 056 120	6 016 170	6 049 770	5 557 270
März	1916	7 640 620	7 396 970	7 330 270	6 212 870

Bayerische Notenbank[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	22.	29.
April	1916	29 478 000	29 483 000	29 469 000	29 456 000
März	1916	29 466 000	29 467 000	29 486 000	29 479 000

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	22.	29.
April	1916	33 151 000	33 003 000	34 738 000	33 834 000
März	1916	37 352 000	37 341 000	38 058 000	36 141 000

3. Notenumlauf in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	22.	29.
April	1916	66 360 000	67 404 000	67 877 000	67 836 000
März	1916	68 174 000	67 887 000	67 630 000	67 469 000

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	22. Metallbestand %	22. Barvorrat %	29. Metallbestand %	29. Barvorrat %
April	1916	44,41	49,96	43,74	48,96	43,42	51,18	43,42	49,88
März	1916	43,23	54,79	43,41	55,00	43,60	57,16	43,69	53,57

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—)[4]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	22.	29.
April	1916	— 1 209 000	— 2 401 000	— 1 189 000	— 2 002 000
März	1916	+ 1 178 000	+ 1 454 000	+ 3 028 000	+ 672 000

6. Fremde Gelder in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	22.	29.
April	1916	5 178 000	5 020 000	5 484 000	5 319 000
März	1916	6 444 000	6 736 000	7 575 000	6 401 000

7. Metall- und Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	22. Metallbestand %	22. Barvorrat %	29. Metallbestand %	29. Barvorrat %
April	1916	41,20	46,34	40,71	45,57	40,17	47,35	40,27	46,25
März	1916	39,49	50,06	39,49	50,04	39,21	51,40	39,91	48,93

8. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	22.	29
April	1916	44 891 000	45 192 000	43 976 000	43 509 000
März	1916	43 504 000	43 828 000	43 909 000	46 346 000

9. Lombardanlage in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	22.	29.
April	1916	4 192 000	4 394 000	5 439 000	5 440 000
März	1916	3 717 000	3 562 000	3 283 000	3 521 000

Badische Bank.[1]) Die Badische Bank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen Mark. Ihr Reservefonds beträgt 2 250 000 M. [2]) Der Metallvorrat besteht aus kursfähigem deutschen Gelde und Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. gerechnet. [3]) Der Barvorrat setzt sich zusammen aus dem Metallbestand und dem Besitz der Bank an Reichskassenscheinen (der allerdings nur minimal ist) sowie an Noten anderer deutscher Banken. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Badischen Bank beträgt 10 Millionen Mark. [5]) Der Diskontsatz deckt sich mit dem Reichsbankdiskont.

Bayerische Notenbank.[1]) Die Bayerische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 7 500 000 M. Ihr Reservefonds beträgt 3 750 000 M. [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Bayerischen Notenbank beträgt 32 000 000 M. [5]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 5.

Digitized by Google

Sächsische Bank zu Dresden [1]).

1. Metallbestand [2]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1916	24 007 748	24 013 153	23 626 643	23 650 368
März	1916	23 819 500	23 944 474	23 981 894	23 968 480

2. Barvorrat [3]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1916	35 484 619	35 246 581	34 669 629	29 711 454
März	1916	34 711 566	33 827 966	34 505 876	37 742 640

3. Notenumlauf in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1916	39 361 300	41 797 600	42 659 200	40 158 000
März	1916	33 274 600	34 900 300	35 887 800	41 068 900

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
April	1916	60,99	90,15	57,45	84,53	55,38	81,27	58,89	78,99
März	1916	71,58	104,32	68,61	96,93	66,62	96,15	58,36	91,90

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—) [4]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1916	+ 12 894 319	+ 10 219 981	+ 8 781 429	+ 6 324 454
März	1916	+ 18 207 966	+ 15 698 666	+ 15 389 076	+ 13 444 740

6. Fremde Gelder in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1916	29 799 375	26 491 313	26 741 715	24 024 371
März	1916	28 930 246	28 424 125	28 738 098	30 888 388

7. Metall- u. Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
April	1916	34,71	51,31	35,16	51,61	34,04	49,96	36,85	46,29
März	1916	38,29	55,80	37,81	53,42	37,11	53,39	33,31	52,45

8. Wechsel- und Scheckanlage [5]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15	23.	30.
April	1916	37 072 680	40 625 188	38 627 300	41 097 686
März	1916	30 026 524	30 499 497	30 686 511	37 101 520

9. Lombardanlage in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1916	32 497 780	31 937 920	33 288 990	29 797 240
März	1916	38 618 840	38 286 430	38 364 880	33 300 920

Württembergische Notenbank [1]).

1. Metallbestand [2]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1916	9 950 384	9 951 036	9 945 579	9 942 447
März	1916	9 963 257	9 975 733	9 991 225	9 949 193

2. Barvorrat [3]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1916	15 049 176	17 496 608	16 576 565	14 715 310
März	1916	16 932 300	16 883 785	17 317 225	15 909 157

3. Notenumlauf in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1916	23 787 800	23 966 800	23 996 700	23 260 500
März	1916	23 617 700	23 779 200	24 101 000	24 112 900

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
April	1916	41,83	63,26	41,52	73,00	41,45	69,08	42,74	68,26
März	1916	42,19	71,69	41,95	68,90	41,46	71,55	41,26	65,98

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—) [4]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1916	+ 1 261 376	+ 3 529 803	+ 2 579 865	+ 1 454 810
März	1916	+ 3 314 600	+ 2 604 585	+ 3 216 225	+ 1 796 257

6. Fremde Gelder in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1916	22 570 151	26 102 796	25 811 032	20 428 096
März	1916	26 786 050	30 294 686	31 169 323	21 600 054

7. Metall- u. Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
April	1916	21,46	32,46	19,87	34,94	19,97	33,28	22,76	33,68
März	1916	19,77	33,59	18,45	30,30	18,08	31,33	21,76	34,80

8. Wechsel- und Scheckanlage [5]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1916	17 714 397	16 395 852	15 784 039	15 534 842
März	1916	17 666 165	17 698 714	18 345 159	18 812 581

9. Lombardanlage in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1916	13 990 831	14 147 950	14 427 945	14 247 344
März	1916	14 909 939	15 380 119	15 548 731	15 146 120

Sächsische Bank zu Dresden. [1]) Die Sächsische Bank besitzt ein Grundkapital von 30 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 7 500 000 M. [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Sächsischen Bank beträgt 16 771 000 M. [5]) Der Diskontsatz der Sächsischen Bank beträgt seit dem 23. Dezember 1914 5 %.

Württembergische Notenbank. [1]) Die Württembergische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 1 772 905 M. [2]—[5]) Wie bei der Badischen Bank, vgl. daselbst Anmerkungen 2—5.

Digitized by Google

Die Entwicklung des Metallschatzes der Bank von England in den Jahren 1913—1915 [1].

Ausweistag		Metallvorrat		Wöchentlicher Goldzufluß vom Ausland [2]	Wöchentlicher Goldabfluß ins Ausland [2]	Nettobetrag des Goldzuwachses (+) bzw. der Goldabnahme (—) [2]	Metallreserve für die fremden Gelder [3]		
		Betrag in £	Zu (+)- bzw. Abnahme(—) gegenüb. der Vorwoche in £	in £	in £	in £	Betrag in £	Zu (+)- bzw. Abnahme(—) gegenüb. der Vorwoche in £	Betrag in % der fremden Gelder [3]
Januar 1913:	1.	31 300 487	+ 971 920	—	100 000	— 100 000	20 550 282	+ 1 044 280	30,62
	8.	33 418 854	+ 2 118 367	688 000	465 000	+ 218 000	23 230 434	+ 2 680 202	45,02
	15.	35 273 610	+ 1 859 756	570 000	498 000	+ 72 000	25 644 895	+ 2 414 461	49,15
	22.	35 775 872	+ 502 262	381 000	1 311 000	— 930 000	26 561 767	+ 916 872	49,87
	29.	36 401 865	+ 625 993	412 000	450 000	— 38 000	27 074 505	+ 512 738	47,44
Februar 1913:	5.	36 191 667	— 210 198	736 000	537 500	+ 198 500	26 578 302	— 501 203	47,03
	12.	36 991 174	+ 799 507	818 000	480 000	+ 338 000	27 760 864	+ 1 187 062	45,82
	19.	37 712 383	+ 721 209	732 000	300 000	+ 432 000	28 378 918	+ 613 549	46,35
	26.	37 713 007	+ 624	460 000	500 000	— 40 000	28 455 017	+ 81 104	43,63
März 1913:	5.	37 480 778	— 232 229	842 000	250 000	+ 592 000	27 814 188	— 640 829	42,71
	12.	37 417 499	— 63 279	164 000	—	+ 164 000	27 917 994	+ 103 806	41,48
	19.	36 862 105	— 555 394	464 000	—	+ 464 000	26 827 955	— 1 090 039	40,47
	26.	36 541 315	— 320 790	38 000	15 000	+ 23 000	26 739 510	— 88 445	39,67
April 1913:	2.	36 303 979	— 237 336	1 838 000	1 265 000	+ 573 000	25 726 959	— 1 012 551	41,86
	9.	37 094 489	+ 790 460	1 032 000	10 000	+ 1 022 000	26 805 839	+ 1 078 880	45,04
	16.	37 922 106	+ 827 667	773 000	—	+ 773 000	27 928 891	+ 1 123 052	47,95
	23.	38 208 292	+ 281 186	493 000	—	+ 493 000	28 218 387	+ 289 496	49,64
	30.	37 767 218	— 436 074	581 000	110 000	+ 471 000	27 230 698	— 987 689	49,24
Mai 1913:	7.	36 875 642	— 891 576	1 179 000	125 000	+ 1 054 000	26 429 747	— 800 951	49,91
	14.	36 361 981	— 513 661	89 000	200 000	— 111 000	26 210 971	— 218 776	50,26
	21.	37 706 968	+ 1 344 982	783 000	—	+ 783 000	27 776 478	+ 1 565 502	50,81
	28.	37 715 627	+ 8 664	283 000	60 000	+ 223 000	27 896 562	+ 120 089	52,07
Juni 1913:	4.	37 600 597	— 115 030	15 000	326 000	— 311 000	27 411 092	— 485 470	52,29
	11.	37 849 002	+ 248 405	5 000	—	+ 5 000	27 909 887	+ 498 795	51,72
	18.	38 493 511	+ 644 509	417 000	—	+ 417 000	28 710 626	+ 800 739	51,28
	25.	38 416 702	— 76 809	184 000	—	+ 184 000	28 213 622	— 497 004	47,55
Juli 1913:	2.	37 047 586	— 1 369 116	664 000	100 000	+ 564 000	25 867 666	— 2 345 956	42,15
	9.	37 391 226	+ 343 640	1 097 000	—	+ 1 097 000	26 219 751	+ 352 085	50,62
	16.	38 229 205	+ 837 979	884 000	130 000	+ 754 000	27 287 850	+ 1 068 099	53,89
	23.	38 727 071	+ 497 866	694 000	—	+ 694 000	27 716 876	+ 429 026	53,72
	30.	39 284 660	+ 557 589	1 352 000	—	+ 1 352 000	27 876 520	+ 159 644	53,86
August 1913:	6.	39 013 484	— 271 226	1 102 000	—	+ 1 102 000	27 507 269	— 369 251	55,94
	13.	41 069 699	+ 2 056 265	2 367 000	490 000	+ 1 877 000	29 944 759	+ 2 437 490	58,08
	20.	42 297 811	+ 1 228 112	542 000	100 000	+ 442 000	31 403 901	+ 1 459 142	58,64
	27.	43 160 580	+ 862 769	930 000	480 000	+ 450 000	32 361 610	+ 957 709	59,49
September 1913:	3.	48 250 152	+ 89 572	679 000	550 000	+ 129 000	82 236 737	— 124 873	59,60
	10.	42 434 493	— 815 659	100 000	920 000	— 820 000	31 835 238	— 401 499	60,57
	17.	42 007 766	— 426 727	—	1 130 000	— 1 130 000	31 761 426	— 73 812	60,78
	24.	40 681 914	— 1 325 852	27 000	1 275 000	— 1 248 000	30 472 664	— 1 288 762	58,87
Oktober 1913:	1.	37 597 823	— 3 084 091	—	2 040 000	— 2 040 000	26 412 378	— 4 060 286	53,28
	8.	35 712 331	— 1 885 492	66 000	1 215 000	— 1 149 000	24 930 706	— 1 481 672	52,81
	15.	35 987 528	+ 275 197	199 000	140 000	+ 59 000	25 591 933	+ 661 227	54,33
	22.	36 826 328	+ 838 800	835 000	275 000	+ 560 000	26 601 438	+ 1 009 505	56,27
	29.	37 392 831	+ 566 503	514 000	50 000	+ 464 000	27 114 611	+ 513 173	54,47
November 1913	5.	36 772 121	— 620 710	331 000	270 000	+ 61 000	26 482 186	— 632 425	53,47
	12.	36 700 264	— 71 857	375 000	100 000	+ 275 000	26 649 484	+ 167 298	55,48
	19.	36 820 482	+ 120 218	389 000	415 000	— 26 000	26 867 522	+ 218 038	54,99
	26.	37 422 608	+ 602 126	470 000	55 000	+ 415 000	27 456 243	+ 588 721	54,40
Dezember 1913:	3.	36 624 187	— 798 421	1 058 000	10 000	+ 1 048 000	26 284 387	— 1 171 856	55,16
	10.	36 619 884	— 4 303	286 000	—	+ 286 000	26 490 364	+ 205 977	55,88
	17.	35 420 649	— 1 199 235	661 000	260 000	+ 401 000	25 075 054	— 1 415 310	55,12
	24.	33 098 465	— 2 322 184	694 000	800 000	+ 394 000	22 187 260	— 2 887 794	48,09
	31.	34 983 149	+ 1 884 684	1 150 000	375 000	+ 775 000	23 825 514	+ 1 638 254	33,40

1) Vergl. hierzu die monatliche Statistik der Bank von England in dieser Zeitschrift. — 2) Der Wochenabschluß deckt sich mit dem Ausweistag der Bank von England. — Die Statistik der Goldbewegung umfaßt auch den Goldverkehr der Bank von England mit den Sondergoldreserven: den indischen und Straits Settlements' Währungsreserven, der Currency Notes-Reserve. — 3) Fremde Gelder: öffentliche und private Depositen zusammengenommen (vgl. Statistik der Anm. 1, Tabelle 3 und 4).

Digitized by Google

Ausweistag		Metallvorrat		Wöchentlicher Goldzufluß vom Ausland[2]	Wöchentlicher Goldabfluß ins Ausland[2]	Nettobetrag des Goldzuwachses (+) bzw. der Goldabnahme (—)[2]	Metallreserve für die fremden Gelder[3]		
		Betrag in £	Zu (+)- bzw. Abnahme(—) gegenüb. der Vorwoche in £	in £	in £	in £	Betrag in £	Zu(+)= bzw. Abnahme(—) gegenüb. der Vorwoche in £	Betrag in % der fremden Gelder[3]
Januar 1914:	7.	87 110 409	+ 2 127 260	909 000	250 000	+ 659 000	26 517 484	+ 2 691 970	49,85
	14.	89 890 867	+ 2 780 458	845 000	525 000	+ 320 000	29 869 547	+ 8 852 063	55,61
	21.	41 928 672	+ 2 037 805	770 000	275 000	+ 495 000	32 126 162	+ 2 256 615	57,44
	28.	48 684 728	+ 1 706 051	744 000	125 000	+ 619 000	33 888 618	+ 1 757 456	55,89
Februar 1914:	4.	43 855 136	— 279 587	487 000	585 000	— 98 000	38 866 041	— 517 577	58,37
	11.	48 154 292	— 200 844	459 000	962 000	— 503 000	33 494 742	+ 128 701	58,47
	18.	42 527 458	— 626 834	—	992 000	— 992 000	32 899 468	— 595 279	52,07
	25.	42 705 040	+ 177 582	180 000	240 000	— 60 000	82 944 980	+ 45 517	51,42
März 1914:	4.	41 786 788	— 918 257	50 000	190 000	— 140 000	81 738 683	— 1 206 847	50,25
	11.	41 642 084	— 144 699	—	50 000	— 50 000	31 854 549	+ 115 916	49,11
	18.	41 170 028	— 472 056	—	445 000	— 445 000	31 185 218	— 669 831	45,98
	25.	40 855 324	— 314 704	—	50 000	— 50 000	30 719 119	— 466 099	48,78
April 1914:	1.	39 014 628	— 1 840 696	80 000	92 000	— 12 000	27 969 023	— 2 750 096	41,44
	8.	32 028 148	— 6 986 485	72 000	80 000	— 8 000	25 006 443	— 2 962 580	40,36
	15.	36 237 767	+ 4 209 624	87 000	150 000	— 63 000	25 663 347	+ 656 904	42,00
	22.	36 893 898	+ 656 131	108 000	50 000	+ 53 000	26 711 688	+ 1 048 341	43,63
	29.	36 765 422	— 128 476	—	50 000	— 50 000	26 338 387	— 373 801	42,38
Mai 1914:	6.	35 941 599	— 823 823	155 000	45 000	+ 110 000	25 588 214	— 755 173	44,27
	13.	35 806 352	— 135 247	78 000	125 000	— 52 000	25 553 697	— 29 517	44,53
	20.	35 946 585	+ 140 183	101 000	150 000	— 49 000	25 720 735	+ 167 038	43,62
	27.	35 947 360	+ 825	504 000	5 000	+ 499 000	25 468 980	— 256 755	42,25
Juni 1914:	3.	35 992 318	+ 44 958	1 176 000	—	+ 1 176 000	25 448 268	— 15 712	42,48
	10.	36 935 487	+ 943 169	647 000	—	+ 647 000	26 689 987	+ 1 241 719	45,49
	17.	38 681 596	+ 1 746 109	858 000	15 000	+ 843 000	28 713 611	+ 2 023 624	48,25
	24.	39 928 263	+ 1 246 667	1 240 000	25 000	+ 1 215 000	29 675 138	+ 961 527	47,11
Juli 1914:	1.	40 082 797	+ 154 534	1 454 000	—	+ 1 454 000	28 748 502	— 926 636	40,14
	8.	39 599 970	— 482 827	294 000	8 000	+ 286 000	28 518 780	— 229 722	50,59
	15.	40 054 654	+ 454 684	606 000	7 000	+ 599 000	29 189 399	+ 670 619	52,31
	22.	40 164 341	+ 109 687	449 000	6 000	+ 443 000	29 297 051	+ 107 652	52,39
	29.	38 131 544	— 2 032 797	698 000	1 513 000	— 820 000	26 875 194	— 2 421 857	40,08
August 1914:	5.	27 622 069	—10 509 475	442 000	2 740 000	— 2 298 000	9 966 649	—16 908 545	14,60
	12.	33 014 629	+ 5 392 560	9 627 000	267 500	+ 9 359 500	15 580 389	+ 5 563 740	17,08
	19.	37 959 849	+ 4 945 220	3 402 000	—	+ 3 402 000	19 223 354	+ 3 692 965	15,79
	26.	43 473 412	+ 5 513 563	4 334 000	37 500	+ 4 296 500	26 351 977	+ 7 128 623	17,83
September 1914:	2.	47 772 712	+ 4 299 300	1 378 000	28 000	+ 1 350 000	30 934 952	+ 4 582 975	19,04
	9.	47 508 429	— 264 283	1 191 000	3 000 000	— 1 809 000	30 736 844	— 198 108	19,82
	16.	48 720 492	+ 1 212 063	1 722 000	500 000	+ 1 222 000	32 547 762	+ 1 810 918	21,18
	23.	51 678 059	+ 2 952 567	2 724 000	500 000	+ 2 224 000	35 920 299	+ 3 372 537	23,38
	30.	52 916 604	+ 1 238 545	2 846 000	500 000	+ 2 346 000	36 391 979	+ 471 680	22,81
Oktober 1914:	7.	56 756 912	+ 3 840 308	4 786 000	500 000	+ 4 286 000	40 378 212	+ 3 986 238	24,55
	14.	59 285 390	+ 2 478 478	3 054 000	500 000	+ 2 554 000	43 018 105	+ 2 639 893	26,46
	21.	60 062 756	+ 827 366	4 545 000	3 000 000	+ 1 545 000	43 713 856	+ 695 751	27,52
	28.	61 872 740	+ 1 809 984	3 815 000	1 000 000	+ 2 315 000	45 210 070	+ 1 496 214	29,80
November 1914:	4.	69 474 118	+ 7 601 378	9 441 000	1 000 000	+ 8 441 000	52 894 113	+ 7 184 043	33,43
	11.	69 280 923	— 193 190	1 099 000	1 000 000	+ 99 000	52 211 893	— 182 220	33,35
	18.	72 570 142	+ 3 289 219	4 007 000	1 000 000	+ 3 007 000	55 706 782	+ 3 494 889	34,05
	25.	72 222 982	— 347 210	623 000	1 000 000	— 377 000	55 358 067	— 348 665	31,61
Dezember 1914:	2.	71 409 677	— 813 255	1 408 000	1 000 000	+ 408 000	58 932 947	— 1 425 120	29,87
	9.	71 452 778	+ 43 096	875 000	1 000 000	— 125 000	54 151 403	+ 218 456	32,64
	16.	72 414 101	+ 961 328	2 467 000	1 000 000	+ 1 467 000	55 272 166	+ 1 120 763	33,32
	23.	70 378 404	— 2 035 697	374 000	1 000 000	— 626 000	52 608 354	— 2 663 812	34,41
	30.	69 493 610	— 884 794	995 000	2 214 000	— 1 219 000	51 804 430	— 808 924	33,42

Digitized by Google

Ausweistag		Metallvorrat		Wöchentlicher Goldzufluß vom Ausland [2]	Wöchentlicher Goldabfluß ins Ausland [2]	Nettobetrag des Goldzuwachses (+) bzw. der Goldabnahme (—) [2]	Metallreserve für die fremden Gelder [3]		
		Betrag in £	Zu (+) -bzw. Abnahme (—) gegenüb. der Vorwoche in £	in £	in £	in £	Betrag in £	Zu (+)= bzw. Abnahme (—) gegenüb. der Vorwoche in £	Betrag in % der fremden Gelder [3]
Januar 1915:	6.	68 848 493	— 645 117	1 045 000	2 014 000	— 969 000	51 421 918	— 882 512	32,72
	13.	69 860 894	+ 512 401	827 000	1 000 000	— 173 000	52 636 269	+ 1 214 851	32,72
	20.	69 920 439	+ 559 545	1 299 000	1 262 000	+ 37 000	58 608 164	+ 966 895	32,71
	27.	69 166 117	— 754 322	190 000	1 000 000	— 810 000	52 911 577	— 691 587	32,07
Februar 1915:	3.	67 648 582	— 1 517 535	881 000	1 000 000	— 119 000	51 271 657	— 1 639 920	31,54
	10.	67 204 485	— 444 097	767 000	1 514 000	— 747 000	51 239 215	— 82 442	31,58
	17.	65 545 972	— 1 658 513	1 183 000	1 703 000	— 520 000	49 828 707	— 1 410 508	31,55
	24.	68 871 540	— 1 674 432	1 476 000	1 201 000	+ 275 000	48 098 660	— 1 730 047	30,10
März 1915:	3.	59 992 087	— 3 879 453	543 000	1 820 000	— 1 277 000	43 909 167	— 4 189 493	25,72
	10.	59 876 955	— 115 132	1 146 000	886 000	+ 260 000	44 030 655	+ 121 488	24,48
	17.	59 465 251	— 411 704	1 628 000	1 902 000	— 274 000	43 849 781	— 180 874	25,59
	24.	57 248 528	— 2 216 723	2 335 000	3 959 000	— 1 624 000	41 533 458	— 2 316 323	22,43
	31.	53 868 251	— 3 380 277	66 000	1 855 000	— 1 789 000	37 144 786	— 4 388 672	18,26
April 1915:	7.	53 751 028	— 117 223	784 000	164 000	+ 620 000	37 260 098	+ 115 312	18,36
	14.	55 311 986	+ 1 560 958	3 110 000	1 126 000	+ 1 984 000	39 175 641	+ 1 915 543	18,91
	21.	55 640 385	+ 328 399	1 050 000	490 000	+ 560 000	39 758 015	+ 582 374	18,56
	28.	56 314 389	— 325 996	682 000	200 000	+ 482 000	39 078 829	— 679 186	17,84
Mai 1915:	5.	56 308 827	+ 989 438	2 428 000	743 000	+ 1 685 000	39 808 872	+ 780 043	18,15
	12.	63 628 442	+ 7 324 615	9 066 000	1 275 000	+ 7 791 000	47 075 727	+ 7 266 855	21,06
	19.	61 706 934	— 1 921 508	328 000	1 966 000	— 1 638 000	46 154 709	— 921 018	20,51
	26.	61 787 814	+ 80 880	1 539 000	722 000	+ 817 000	47 240 524	+ 1 085 815	21,49
Juni 1915:	2.	58 643 601	— 3 094 218	642 000	2 933 000	— 2 291 000	48 562 726	— 3 677 798	20,19
	9.	59 385 241	+ 741 640	2 381 000	1 106 000	+ 1 275 000	44 682 541	+ 1 119 815	20,80
	16.	56 529 572	— 2 855 669	913 000	3 610 000	— 2 697 000	42 032 722	— 2 649 819	19,57
	23.	54 157 167	— 2 372 405	1 488 000	3 380 000	— 1 897 000	39 477 512	— 2 555 210	18,88
	30.	52 091 894	— 2 065 273	821 000	2 100 000	— 1 279 000	35 905 614	— 3 571 898	16,16
Juli 1915:	7.	53 264 147	+ 1 172 253	1 978 000	28 000	+ 1 950 000	36 641 012	+ 735 398	17,64
	14.	53 126 499	— 137 648	274 000	517 000	— 243 000	37 081 909	+ 440 897	17,58
	21.	59 426 226	+ 6 299 727	2 822 000	200 000	+ 2 622 000	44 101 916	+ 7 020 007	18,09
	28.	60 906 500	+ 1 480 274	852 000	250 000	+ 602 000	45 825 165	+ 1 723 249	16,77
August 1915:	4.	62 221 755	+ 1 315 255	1 221 000	700 000	+ 521 000	47 185 725	+ 1 360 560	20,40
	11.	65 738 047	+ 3 516 292	1 179 000	400 000	+ 779 000	51 724 667	+ 4 538 942	22,72
	18.	67 125 702	+ 1 387 655	1 571 000	5 159 000	— 3 588 000	53 617 867	+ 1 893 200	23,59
	25.	67 300 766	+ 175 064	186 000	473 000	— 837 000	53 947 511	+ 329 644	24,14
September 1915:	1.	68 433 258	+ 1 132 492	1 697 000	1 400 000	+ 297 000	54 558 458	+ 610 947	24,16
	8.	67 479 221	— 954 037	4 505 000	6 618 000	— 2 113 000	54 138 861	— 420 097	25,12
	15.	63 737 837	— 3 741 384	2 875 000	5 232 000	— 2 357 000	50 672 492	— 3 465 869	23,93
	22.	62 900 176	— 837 661	878 000	1 229 000	— 351 000	49 727 541	— 944 951	25,07
	29.	62 008 891	— 891 285	833 000	2 020 000	— 1 187 000	47 658 906	— 2 068 635	24,71
Oktober 1915:	6.	61 249 793	— 759 098	1 100 000	2 108 000	— 1 008 000	46 823 273	— 835 633	26,06
	13.	59 955 457	— 1 294 336	1 747 000	3 417 000	— 1 670 000	45 845 002	— 978 271	27,16
	20.	58 885 570	— 1 069 887	857 000	2 203 000	— 1 346 000	44 762 225	— 1 082 777	30,98
	27.	56 230 709	— 2 654 861	756 000	3 805 000	— 3 049 000	41 885 849	— 2 876 376	30,01
November 1915:	3.	56 655 718	+ 425 009	1 483 000	1 699 000	— 216 000	41 672 488	— 213 361	29,49
	10.	55 351 674	— 1 304 044	1 616 000	3 210 000	— 1 594 000	40 602 879	— 1 069 609	29,18
	17.	53 569 667	— 1 782 007	796 000	4 459 000	— 3 663 000	39 005 747	— 1 597 132	27,50
	24.	52 457 047	— 1 112 620	2 565 000	2 422 000	+ 143 000	37 605 297	— 1 400 450	27,49
Dezember 1915:	1.	51 238 669	— 1 218 378	689 000	2 504 000	— 1 815 000	35 413 564	— 2 191 733	24,61
	8.	50 272 748	— 965 921	1 715 000	1 171 000	+ 544 000	34 567 388	— 846 176	24,26
	15.	50 281 182	+ 8 434	1 183 000	1 578 000	— 445 000	34 464 372	— 103 016	23,56
	22.	51 091 134	+ 809 952	2 169 000	1 456 000	+ 713 000	34 443 684	— 20 688	22.68
	29.	51 476 407	+ 385 273	1 365 000	1 053 000	+ 312 000	34 617 152	+ 173 468	21,41

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis vom 1. Oktober 1915 an 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Str. 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,
unter Mitwirkung von:
Geheim. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. Düringer, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat H. Hartung, Berlin-Dahlem; Dr. Karl Helfferich, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Paul Laband, Straßburg i. Els.; Professor Dr. Julius von Landesberger, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; Max Schinckel, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a D. Dr. Friedrich Schwartz, Berlin; Professor Dr. Heinrich Waentig, Halle a. S.

Schriftleitung:
Rechtsanwalt Otto Bernstein und Professor Dr. Carl Mollwo,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 41I), einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XV. Jahrgang. **Berlin, 1. Juni 1916.** **Nummer 17.**

Inhalts-Verzeichnis.

Der Krieg und die Reform des Konkursrechts.
Von Geh. Hofrat Professor Dr. Ernst Jaeger, Leipzig.

Zum hundertjährigen Jubiläum der Notenbank in Oesterreich-Ungarn.
Von Regierungsrat Dr. Ludwig Calligaris, Wien.

Das Kriegssteuer-Gesetz.
Von Dr. Gustav Sintenis, Syndikus der Berliner Handels-Gesellschaft.

Gerichtliche Entscheidungen.

Statistischer Teil.
Die Bank von England im neunten Monat des zweiten Kriegsjahres (April 1916).

Der Krieg und die Reform des Konkursrechts.

Von Geh. Hofrat Professor Dr. Ernst Jaeger-Leipzig.

I. Der Krieg hat unser Wirtschaftsleben in seinen Grundfesten erschüttert und damit das alte Verlangen nach einer Umgestaltung des Konkursrechts neu belebt. In verstärktem Maße gilt heute, was die Denkschrift zur Einführung der österreichischen Konkursreform von 1914 (S. 3) kurz nach Kriegsbeginn ausgeführt hat: Die zeitweilige Unterbindung des Außenhandels, der Stillstand vieler gewerblicher Betriebe, die völlige Verschiebung in den Absatz- und Verbrauchsverhältnissen, die geminderte Kaufkraft weiter Bevölkerungsschichten, alles das zusammen bewirkt eine tiefgreifende Störung in der Abwicklung des Zahlungsverkehrs und läßt zahlreiche Fälle von Zahlungseinstellungen befürchten. Für die Kriegsdauer freilich suchen Notverordnungen einem Uebermaße von Konkursen zu steuern. [1]) Sie bleiben auch für die erste Friedenszeit unentbehrlich, bieten aber ihrem ganzen Inhalte nach nur einstweilige Schutzbehelfe und können darum nicht zu dauernden Einrichtungen unseres Konkursrechts ausgebaut werden. Das unabweisbare Gebot, notleidende, aber lebensfähige Einzelwirtschaften um ihrer selbst und um der Allgemeinheit willen zu erhalten, muß zur endgültigen Ordnung eines konkursabwendenden Gläubigerausgleichs führen und so die Ziele der „Geschäftsaufsicht“ vervollständigen. Die Lösung dieser Aufgabe steht im Vordergrund. [2]) Inwieweit auch die Ordnung des Konkurses selbst der Verbesserung bedarf, ist noch die Frage. Trotz aller Angriffe, denen das Gesetz in dreieinhalb Jahrzehnten seiner Geltung ausgesetzt war, halte ich an der Ueberzeugung fest, daß es die Krone unserer Reichsjustizgesetze ist, ein Meisterwerk nach Form und Inhalt, das seinem Schöpfer einen Ehrenplatz in der Geschichte der deutschen Gesetzgebung sichern wird. Wohl macht schon die Regelung des konkursabwendenden Ausgleichs Aenderungen der KO. nötig. Auch hat die Rechtsanwendung eine Reihe von kleineren Mängeln und Unklarheiten aufgedeckt, deren Abstellung bei dieser Gelegenheit erwünscht erscheint. Endlich sind, wie zugegeben sei, die Strafvorschriften des dritten Buchs ganz veraltet und unsicher, so daß es eine unverzeihliche Unterlassungssünde wäre, wenn die Strafrechtsreform sich unter faulen Ausreden der Schaffung eines zeitgemäßen Konkursstrafrechts entziehen wollte. Dagegen darf meines Erachtens an den Grundlagen des ersten und zweiten Buches der KO. nicht gerüttelt werden. Von solcher Ueberzeugung scheinen mir auch zwei durch den Krieg und durch die Reform des österreichischen Konkursrechts veranlaßte Abhandlungen auszugehen, insofern sie (abgesehen von der Gläubigeranfechtung) nur einzelne Aende-

[1]) Siehe meinen Aufsatz „Kriegsnot und Konkurs“ im Bankarchiv, 14. Jahrg. S. 81 ff.

[2]) Welche Lehren unsere Gesetzgebung aus der österreichischen und aus der ungarischen Ausgleichsordnung ziehen sollte, habe ich Leipz. Z. 1916 S. 105 ff. und Jurist. Wochenschrift 1916 S. 701 ff. darzulegen versucht.

Digitized by Google

rungen empfehlen.[3]) Im folgenden möchte ich zu diesen Vorschlägen Stellung nehmen und selbst einige Verbesserungen anregen, die mir im Interesse gedeihlicher Entwicklung unseres Kreditwesens geboten erscheinen. Ich entspreche damit einem Wunsche der Schriftleiter, die „der wirtschaftlichen Friedensvorbereitung" ihre besondere Aufmerksamkeit gewidmet und klar erkannt haben, in welch hohem Maße die Erreichung dieses Zieles von der Güte des Konkursrechts abhängt.

II. Am weitesten gehen die Vorschläge zur Verbesserung der Anfechtungsnormen. Die neue österreichische Regelung wird der reichsdeutschen geradezu als „mustergültig" vorgehalten, und zwar mit der Behauptung, die letztere sei, „wie wohl allgemein von Rechtslehre und Rechtsprechung anerkannt, ungemein unbefriedigend, in ein fast chaotisches Dunkel eingetaucht"[4]). Dagegen muß ich feierlich Verwahrung einlegen. Rechtslehrer, die ein solches Verdammungsurteil über unser Anfechtungsrecht gefällt haben, sind mir unbekannt. Die Rechtsprechung unseres obersten Gerichtshofes aber beweist, daß die reichsgesetzlichen Anfechtungsvorschriften den gewaltigen Vorzug einer auf allgemeine Grundsätze beschränkten, aber ebendeshalb höchst entwicklungsfähigen Regelung haben. Da es ein Ding der Unmöglichkeit ist, die Fülle der kreditgefährdenden Schiebungen zu erschöpfen, verdient nicht nur vom Standpunkte der Gesetzestechnik aus, sondern auch im Verkehrsinteresse diejenige Ordnung der Gläubigeranfechtung den Vorzug, die dem richterlichen Ermessen einen freien Spielraum läßt. Das österreichische Anfechtungsrecht von 1884, das übrigens sehr stark vom Geiste unseres Reichsrechtes beeinflußt war, litt an dem Fehler allzu reicher Kasuistik. Das Ergebnis war und mußte sein nicht die Vervollständigung, sondern die Lückenhaftigkeit des gesetzlichen Systems. Wenn das Recht von 1914 hier bessernd eingreift und „allgemeinen Grundgedanken" den Vorzug gibt[5]), folgt es auch insoweit dem bewährten reichsdeutschen Vorbild. Aber der Fünfzehnhundertmarkvertrag! Zeugt er nicht laut genug von der Unfähigkeit unseres weltfremden Richtertums, mit Hilfe des geltenden Gesetzes der Gläubigernot zu steuern, und eben darum von der Dringlichkeit einer Reform des Anfechtungsrechtes? Ich sage nach wie vor nein. Der Quell des Uebels ist die Schuldnernot. Sie erheischt eine gründliche Verbesserung des Lohnbeschlagnahmerechts. Ist diese erzielt, dann werden auch die ungesunden Auswüchse der Vorausverfügung über unverdiente Löhne verschwinden[6]). Oesterreich hat unter dem Einflusse der leidenschaftlichen und maßlosen Angriffe gegen die Annahme unseres Reichsgerichts, daß eine weder simulierte noch sittenwidrige Gehaltsverfügung in echtem Vertrage zugunsten eines Dritten wirksam sei, eine doppelte Gesetzesänderung vorgenommen: erstens wird in der unserm § 31 Nr. 2 nachgebildeten Vorschrift des § 28 Nr. 3 an Stelle des Erfordernisses „entgeltliche Verträge mit Angehörigen" nur noch verlangt eine „Rechtshandlung mit Angehörigen oder zugunsten von ihnen" zweitens wird in der unserm § 37 folgenden Bestimmung des Inhalts der Anfechtbarkeit der so bezeichnende Ausdruck „zurückgewähren" vermieden und ganz allgemein von der „Leistung des Entgangenen" gesprochen (§ 39), weil auch die unterlassene Vermögensmehrung getroffen werden soll[7]). Die Denkschrift hebt ausdrücklich hervor: „Wird ein Vertrag angefochten, durch den sich der Schuldner zu Diensten verpflichtet, das Entgelt dafür aber einer dritten Person versprechen läßt, um es den Gläubigern zu entziehen, so kann die Herausgabe des empfangenen Entgeltes vom Dritten nicht als Rückgewährung dessen angesehen werden, was aus dem Vermögen des Gemeinschuldners weggegeben worden ist; sicher aber ist es dem Vermögen des Gemeinschuldners entgangen". Wie bedenklich diese weit über den Ausgleichungszweck der Gläubigeranfechtung hinausgehende Erstreckung ist, wird die Zukunft lehren. Der Ausleger dürfte Mühe haben, die Folgen der Entgleisung des Gesetzes einzudämmen. Schon wird zugegeben, daß sogar die unentgeltliche Zurückweisung eines Schenkungsanerbietens schlechthin anfechtbar sei[8]), und dem sachlich unangemessenen, von unserm Reichsgericht mit aller Bestimmtheit verworfenen Ergebnisse, daß bei anfechtbarer Lebensversicherung auf den Todesfall die volle Versicherungssumme zur Masse des Versicherungsnehmers zu leisten wäre, kann man nur durch Trugschluß ausweichen[9]). Wir werden uns hüten, den in zweitausendjähriger Uebung erprobten und zweckentsprechenden Begriff der Ausgleichung (des restituere der Digesten XLII 8) mit einer uferlosen Vorstellung zu vertauschen.

Beifall verdient dagegen der Vorschlag, den Beweisnotstand der Anfechtungsprozesse dadurch zu mildern, daß der positiven Kenntnis einer die Anfechtbarkeit begründenden Tatsache die fahrlässige Unkenntnis (wenn auch in engen zeitlichen Schranken) gleichgestellt wird. Der Gedanke kommt bereits in einer Einzelvorschrift des österreichischen AnfG. von 1884 (§ 4) zum Ausdruck. Das schweizerische SchuldbetreibG. von 1889 hat ihn für alle Fälle der Absichtsanfechtung verwertet, indem es die Erkennbarkeit des Benachteiligungswillens genügen läßt (Art. 288). Nun erstreckt ihn das neue österreichische Recht auch auf andere Anfechtungsarten (§§ 28, 30, 31 KO.). Darf man die Außerachtlassung „der gehörigen Sorgfalt" auch nicht geradezu als „Rechtswidrigkeit" behandeln[10]), so ist es doch ein gesunder Gedanke, einen Erwerber, der bei einiger Aufmerksamkeit die Benachteiligungs- oder Begünstigungsabsicht des Schuldners oder auch nur den Konkursgrund hätte erkennen müssen, der Rückgewährhaftung zu unterwerfen. Auch rechtfertigt ein Verhältnis naher Angehörigkeit nicht nur den Verdacht einer Kenntnis der Benachteiligungsabsicht des Schuldners (§ 31 Nr. 2 unserer KO.), sondern auch den Verdacht einer Kenntnis der Begünstigungsabsicht und des Konkursgrundes. Mit Recht hat Oesterreich nun auch insoweit die Beweislast zum Nachteile der Angehörigen umgekehrt (§§ 28 Nr. 3, 30 Nr. 2, 31 Nr. 1). Ferner dürfte eine mäßige Erweiterung einzelner Anfechtungsfristen angebracht sein. So etwa bei der Schenkungsanfechtung im allgemeinen auf zwei (Oesterreich § 29) oder drei Jahre. Alsdann wird die Unterscheidung zwischen Nr. 1 und Nr. 2 unseres § 32, die zu Mißdeutungen in der Praxis geführt hat,

[3]) H. Purpus, die Reformbedürftigkeit der KO. und der Krieg, Blätter für Genossenschaftswesen 1916, S. 19 ff.; Bovensiepen, das neue österreichische Konkursrecht, Rheinische Zeitschrift Bd. 8, S. 29 ff.

[4]) Rhein Z. aaO. S. 37.

[5]) Denkschrift S. 33 f.

[6]) Leipz. Z. 1914 S. 1065 ff., 1915 S. 1209 ff. Die Ausdehnung der verschärften Absichtsanfechtung (§ 31 Nr. 2 unserer KO.) auf Verträge „zugunsten von" Angehörigen dürfte angemessen sein. Der Kreis der Angehörigen aber ist im neuen österreichischen Rechte (§ 32) zu weit gezogen und doch wieder, wie jeder Katalog, lückenhaft. Nach RheinZ. aaO. S. 38 wäre die Erstreckung „in der glücklichsten Weise" gelungen.

[7]) Denkschrift S. 35, 44 f.

[8]) Ehrenzweig (Steinbach) Anf. O. 1916, S. 164.

[9]) Ehrenzweig S. 162: Die Versicherungssumme könne dem Vermögen des Versicherungsnehmers nicht entgehen, weil sie ihm nicht zufallen könne. „Ihm" nicht, aber „dem Vermögen", das er hinterläßt und das als solches die Masse des Nachlaßkonkurses bildet.

[10]) So die Denkschrift, S. 32.

Digitized by Google

ganz fallen dürfen. Hält man sie aufrecht, dann sollten auch andere Angehörige als Ehegatten der Verschärfung unterworfen werden[11]).

Ob neben der Absichtsanfechtung und der verschärften besonderen Konkursanfechtung (§ 31 mit § 30 Nr. 2 unserer KO.) noch für eine eigene Begünstigungsanfechtung (Oesterreich § 30 in Fortbildung des § 5 AnfG. v. 1884) ein Bedürfnis besteht, ist mir zweifelhaft. Die deutsche Praxis hat ein solches bisher nicht ergeben. Auch würde die Ausschaltung des subjektiven Merkmals der Unkenntnis einer Begünstigungsabsicht aus dem vom Anfechtungsgegner nach § 30 Nr. 2 unserer KO. zu führenden Entlastungsbeweisen die Tragweite dieser wichtigen Anfechtungsvorschrift erheblich einengen und insofern einer Gleichbehandlung der Gläubiger abträglich sein[12]). In hohem Maße erwünscht und mit Rücksicht auf die Unentbehrlichkeit eines entsprechenden Schutzes beim Gläubigerausgleich geradezu geboten erscheint dagegen die Anerkennung des Grundsatzes, daß alle Beschlagnahmen, die innerhalb bestimmter Zeit — etwa binnen zwei Monaten — vor der Eröffnung des Konkurses (oder des Ausgleichsverfahrens) erwirkt worden sind, von Rechts wegen im Interesse einer Gleichbehandlung der persönlichen Gläubiger hinfällig werden. (Siehe für Oesterreich § 12 KO., § 12 AusglO. v. 1914, für Ungarn § 19 AusglO. v. 1915.) Die Anfechtbarkeit wird insoweit erübrigt, eine Unmasse kostspieliger und schwieriger Prozesse erspart[13]). Diese Verbesserung unseres Konkursrechts ist die dringendste und wichtigste.

III. Was den Einfluß des Konkurses auf schwebende Schuldverträge und Rechtsstreitigkeiten betrifft, so taucht wiederum der Vorschlag auf, für den Fall einer Erfüllungsablehnung nach § 17 KO. zu bestimmen, daß der Anspruch des Vertragsgegners auf Schadensersatz den entgangenen Gewinn nicht umfasse[14]). Diese Abweichung von der Regel des § 252 BGB. wäre umso weniger gerechtfertigt, als der Vertragsgegner um der Masse willen auf die Vorteile der Erfüllung verzichten und sich mit seinem Anspruch wegen Nichterfüllung auf die Konkursdividende verweisen lassen muß. Dagegen wäre es, wie die große Unsicherheit der Praxis zeigt, recht erwünscht, wenn die grundsätzliche Anerkennung des Anspruchs auf Schadensersatz in der allgemeinen Vorschrift des § 17 ausdrücklich ausgesprochen würde (vgl. z. B. § 21 Abs. 2 Satz 2 österreich. KO. v. 1914). Damit wäre einem verfehlten Gegenschluß aus den §§ 19 Satz 3, 22 Abs. 2 KO., die in Wahrheit nur Folgerungen aus einem unausgesprochenen Gedanken des § 17 enthalten, vorgebeugt. Auch sollte schon mit Rücksicht auf die Zweifel, die für die Behandlung der Teilleistungen bestehen, der Einfluß einer Erfüllungsablehnung genau bestimmt werden.

Erwägung verdient auch die Frage, ob dem Vermieter oder Verpächter als Vertragsgegner die Befugnis vorzeitiger Kündigung (§ 19) insoweit zu entziehen sei, als ihm der Zins vorausbezahlt ist. So nach dem Vorgange Hollands (Art. 39 KO.) das neue österreichische Recht (§ 23 Abs. 2) mit der Begründung: das Lösungsrecht werde „nur" durch die Gefahr, die der Zinsanspruch infolge des Konkurses laufe gerechtfertigt; andererseits könne der Masse am Fortbestande des Vertragsverhältnisses viel gelegen sein, „besonders dann, wenn das Unternehmen des Gemeinschuldners (z. B. ein Kaffeehaus) einen großen Teil seines Wertes seiner örtlichen Lage verdanke", die vorzeitige Lösung also den Konkursgläubigern zu schwerem Schaden gereichen könne[15]). Einwandfrei ist die Motivierung nicht. Wäre dem Vertragsgegner die Kündigungsbefugnis nur deshalb eingeräumt, um seinen Zinsanspruch für die Zukunft zu decken, dann würde sie in der großen Zahl der Fälle, da ihm schon der doppelte Schutz des Absonderungs- und Massengläubigerrechts die Vollzahlung des künftigen Zinses gewährleistet (§§ 49 Nr. 2, 59 Nr. 2), vollkommen überflüssig sein. Sie hat aber weit triftigere Gründe. Ein Geschäftshaus, dessen Mieter während längerer Zeit im Konkurse steht, ist starker Entwertung ausgesetzt. Fast noch mehr hängt bei landwirtschaftlichen Pachtverhältnissen von der Persönlichkeit des Pächters ab. Diese Schutzbedürfnisse waren für die Kündigungsbefugnis des Vermieters und Verpächters ausschlaggebend. Ob das entgegenstehende Interesse der Konkursgläubiger überwiegt, ist mir zweifelhaft. Auch dürfte die Zinsvorauszahlung vor dem Konkurse doch ein seltener Fall sein.

Noch weniger wird nach den Erfahrungen, die das Reichsgesetz zur Einschränkung der Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen vom 8. Januar 1915 gezeitigt haben, bei uns die Einschränkung auf Beifall rechnen dürfen, unter der das neue österreichische Recht (§ 24 Abs. 1 KO.) die Unwirksamkeit von Zinsvorausverfügungen des in Konkurs geratenen Vermieters ausspricht. Die Gefahr der Doppelzahlung wird dem Mieter nämlich entgegen unserm § 21 Abs. 2 nur insoweit aufgebürdet, als er den Zins über die Zeit hinaus bezahlt hatte, bis zu der die Miete „im Falle unverzüglicher Kündigung unter Einhaltung der vereinbarten oder, in Ermanglung einer solchen, der gesetzlichen Kündigungsfrist dauern würde". Die Begründung bemerkt dazu: wer ein Geschäftslokal auf fünf Jahre unkündbar miete, dem könne man nicht zumuten, den für die ganze Zeit des Vertrags vorausbezahlten Zins unter Umständen noch einmal zu zahlen; diese Gefahr sei nur einem Mieter aufzubürden, der Raten vorauszahle für eine Zeit, von der er noch gar nicht wisse, ob das Mietverhältnis noch in Kraft sein werde[16]). Die Zinsvorauszahlung hindert ja aber den Konkursverwalter des Vermieters gar nicht, das vermietete Grundstück zu veräußern und damit dem Erwerber die Möglichkeit einer Kündigung schon zum nächsten gesetzlichen Ziele zu erschließen (vgl. mit § 21 Abs. 3 KO., § 57a ZVG. i. F. v. 1915 für Oesterreich § 24 Abs. 2 KO. mit §§ 1120, 1121 ÖBGB.).

Bei Dienstverhältnissen, die im Haushalte, Wirtschaftsbetrieb oder Erwerbsgeschäfte des Gemeinschuldners vor Konkursbeginn angetreten worden sind, besteht nach § 22 unserer KO. dauernde beiderseitige Kündbarkeit zum gesetzlichen Ziele unbeschadet eines früheren vertragsmäßigen Erlöschens. Nach dem Vorgange des österreichischen Handlungsgehilfengesetzes vom 16. Januar 1910 hat nun die österreichische KO. im § 25 für alle beim Gemeinschuldner (wenn auch nicht im Haushalte, Wirtschaftsbetrieb oder Erwerbsgeschäft) angetretenen Dienstverhältnisse bestimmt, daß sie binnen eines Monats seit Konkurseröffnung vom Dienstnehmer fristlos, vom Konkursverwalter aber nur befristet, nämlich zum gesetzlichen (oder verabredeten früheren) Ziele gekündigt werden können. Auch diese Neuerung wird uns anemp-

[11]) Insofern zutreffend BlGenossW. aaO. S. 20.

[12]) Dies wird RheinZ. aaO. S. 40 verkannt. Andrerseits besteht für die BlGenossW. aaO. empfohlene Milderung der Anfechtbarkeit aus § 30 Nr. 2, derzufolge auch bei inkongruenter Deckung die Kenntnis der Krise zur Beweislast des Verwalters stehen und als Verschärfung gegenüber Nr. 1 lediglich noch die Anfechtbarkeit wegen einer dem Erwerber nachzuweisenden Kenntnis der Begünstigungsabsicht des Schuldners hinzutreten sollte, kein zureichender Grund.

[13]) Siehe LeipzZ. 1916, S. 112, 125.

[14]) BlGenossW. aaO., S. 20, entsprechend einer vor wenigen Jahren dem Reichstag unterbreiteten, aber mit Recht verworfenen Anregung (siehe Kleinfeller, LeipzZ. 1911, S. 414).

[15]) Denkschrift S. 27, beipflichtend Rhein. Z. a. a. O. S. 36.

[16]) Denkschrift S. 28.

Digitized by Google

fohlen: unsere „formale Rechtsgleichheit bedeute eine wirtschaftliche Ungleichheit und Härte für den Arbeitnehmer“[17]). Das muß entschieden bestritten werden. Der Arbeitnehmer, dessen Vertragsansprüche für die Zeit nach Konkursbeginn Massegläubigerrechte darstellen (§ 59 Nr. 2), läuft keine Gefahr, wenn er (mangels anderer Abrede) für die kurze Zeit bis zum nächsten gesetzlichen Ziele gebunden bleibt. Inzwischen hat er Gelegenheit, eine andere Stelle zu suchen. Soll es aber wirklich zu rechtfertigen sein, daß etwa das gesamte Handlungspersonal eines flüchtigen, unehrlichen, verstorbenen Kaufmanns dem Konkursverwalter, der es im Interesse einer Vielheit von Gläubigern zunächst noch dringend bedarf, ohne weiteres davon laufen kann? Uebrigens stellt das österreichische Recht, wenn ich es richtig verstehe, den Dienstnehmer in einem wesentlichen Punkte weit schlechter als das reichsdeutsche. Denn bei uns besteht die vorzeitige Lösbarkeit dauernd, in Oesterreich aber nur während des ersten Monats seit Konkurseröffnung.

Ich sehe ferner nicht ein, inwiefern die §§ 6 ff. österr. KO. über den Einfluß des Konkurses auf Masseprozesse „klarer und leichter verständlich“ sind als unsere §§ 10 ff.[18]). Geboten wäre eine Klarstellung der Bedeutung unseres § 11 Abs. 2 KO., wie sie zwar Ungarn (§ 9 Abs. 3) und Holland (Art. 28 Abs. 2), nicht aber Oesterreich vorgenommen hat. Ferner wegen der großen, auch in der Rechtsprechung des Reichsgerichts empfindlich spürbaren Unsicherheit über die Frage persönlicher Verfolgbarkeit des Gemeinschuldners eine bestimmtere Fassung des § 12 KO. Endlich eine Richtigstellung des ganz ungenauen § 240 ZPO., der nur „die Aufhebung des Konkursverfahrens“ nennt, statt auch die Einstellung des Verfahrens und die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses einzuschließen.

IV. Unter den Konkursvorrechten soll namentlich das der Dienstbezüge (§ 61 Nr. 1 KO.) verbesserungsbedürftig sein. Auch hier wird, und zwar „aus Gründen einer gesunden Sozialpolitik“ als Muster, die neue österreichische Regelung (§ 51 Nr. 2 KO,) empfohlen[19]). Sie geht einerseits über den Rahmen unseres Rechts hinaus, indem sie (wie der schon erwähnte § 25 über die Lösbarkeit eines beim jetzigen Gemeinschuldner angetretenen Dienstverhältnisses) Dienstnehmer aller Art begünstigt, ausdrücklich auch Handlungsagenten, und das Vorrecht in den Grenzen eines Jahreseinkommens auf Ersatzansprüche wegen vorzeitiger Kündigung erstreckt. Andrerseits gilt (von Barauslagen abgesehen) eine feste Höchstschranke: dem einzelnen Gläubiger steht das Vorrecht nur bis zu einem Betrage von 2400 Kronen zu. Die Beschränkung entspricht dem Zwecke des Lidlohnvorrechts. Es will solche Bedienstete schützen, die durch ihre soziale Abhängigkeit verhindert sind, alsbald gerichtlich gegen ihren zahlungssäumigen Arbeitsherrn vorzugehen. Das sind kleine Leute, vor allem Dienstboten („das gebrödete Gesinde“), Handlungsgehilfen, Fabrikarbeiter. So erklärt sich die niedrige Schranke des englischen Rechts (50 Pfund), die in Oesterreich — wenn auch erhöht — wiederkehrt. Daß bei uns nach verbreiteter Lehre Direktoren verganteter Gesellschaften mit den größten Jahresbezügen das Vorrecht genießen sollen, zeigt nur, wohin die Auslegung sich verirren kann, die den Buchstaben über den Geist des Gesetzes stellt. Eine Höchstgrenze wäre, etwa in Einklang mit der Beschlagsfreiheit des Lohnes, auch reichsrechtlich zu ziehen. Innerhalb einer solchen brauchte man den Kreis der bevorrechtigten Ansprüche nicht allzusehr einzuengen.

Das Abgabenprivileg (§ 61 Nr. 2), das Oesterreich (§ 52) schlechthin auch den Gebühren zuerkennt, entbehrt jeder Daseinsberechtigung. Es hat seinen Grund in einem alten Vorurteil das durch die Behauptung, das Vorrecht fördere den Steuerkredit, nur kümmerlich bemäntelt wird. Bewilligt der Staat einen besonderen Steuerkredit, so bedingt er sich noch eine besondere Sicherung aus. Und wenn er wirklich einmal einen Abgabenverlust erleidet, verteilt die Last sich auf Millionen von Staatsbürgern, deren keiner sie als solche empfindet. Wie viel herber ist die Einbuße für einen armen Krämer, der dem Gemeinschuldner Waren geborgt hat, und für jeden kapitalschwachen Einzelgläubiger, dem durch die Privilegierung des Staates auch noch der Dividendenbezug verkümmert wird! So nötig heute dem Staate die Einnahmequellen sind, dieses Vorrechts kann er ohne Gefahr entraten.

Das Mündelprivileg (§ 61 Nr. 5), das in der neuen österreichischen KO. beseitigt ist, hat eine weit höhere Berechtigung. Nur sollte, da unsere Praxis es nicht über sich gewinnt, den zweideutigen Wortlaut des Gesetzes einschränkend auszulegen, die Fassung verbessert werden[20]).

V. Zahlreiche Vorschläge dienen dem Schutze des Verkehrs gegenüber der unlauteren Betätigung eines Gewerbetreibenden, der infolge eigenen Verschuldens (Leichtsinn, Verschwendung, Spekulation) abgewirtschaftet hat. Daß die Allgemeinheit durch eine Veröffentlichung des Beschlusses, der die Konkurseröffnung wegen Unzulänglichkeit der Masse zur Kostendeckung ablehnt, vor weiterer Kreditgewährung gewarnt werden müsse, habe ich wiederholt und nachdrücklich empfohlen[21]). Der sentimentale Einwand, es sei allzu große Härte, den Schuldner durch solche Bekanntmachung bloß zu stellen, verfängt schon lange nicht mehr. Muß doch auch der ehrlichste Schuldner, wenn seine Mittel den Konkurs noch ermöglichen, ohne Gnade die Veröffentlichung leiden. Nicht um eine Gefühlsfrage, sondern um eine Finanzfrage handelt es sich. Wer zahlt die Inserate? Ich denke, Reichsanzeiger und Amtsverkündigungsblätter verdienen an den sonstigen behördlichen Publikationen so viel Geld, daß ihnen billig zugemutet werden darf, die schwarze Liste kostenlos zum Schutze der Oeffentlichkeit aufzunehmen. Das neue österreichische Recht (§ 73 Abs. 3) ordnet Veröffentlichung im Zentralblatte an.

Daß ein Kaufmann, der durch sein Verschulden in Vermögensverfall geraten ist, die uneingeschränkte Fähigkeit behält, auch weiterhin ein geschäftliches Unternehmen selbständig zu betreiben, wird als ernste Verkehrsgefährdung empfunden. Wiederholt ist daher vorgeschlagen worden, diese Fähigkeit durch Warte- und Bewährungsfristen zeitweilig auszuschalten[22]). Nun wäre es ja gewiß eine Sicherung des Verkehrs, wenn solche Schuldner sich künftig nur als Angestellte unter der Betriebsleitung eines Dritten betätigen dürften. Indessen wird es ihnen nicht selten unmöglich sein, die geeignete Stellung zu finden. Oft genug wären sie auch dem fremden Unternehmen kein Segen. Und doch muß ihnen

[17]) Rhein. Z. a. a. O. S. 37 unter Hinweis auf die österr. Denkschrift, die S. 28 behauptet: eine Kündigungsfrist würde den Dienstnehmer allzu sehr belasten, da sie ihm die Möglichkeit der Annahme einer anderen Stelle erschwere und ihn an einen Dienstgeber binde, dessen Betrieb in der Regel doch aufgelöst werde, der also einer Frist zur Aufsuchung einer Ersatzkraft meist gar nicht bedürfe.

[18]) So Rhein. Z. a. a. O. S. 83.

[19]) RheinZ. aaO. S. 42 f.

[20]) Ueber die bisherigen Reformbestrebungen und über den Standpunkt des Reichsgerichts siehe Jaeger KO.[5] § 61 Anm. 36.

[21]) Siehe Leipz.Z. 1907 S. 493 ff.

[22]) Neuestens wieder BlGenossW. aaO. S. 19 f. (Verbot durch Beschluß des Konkursgerichts). Ueber den Ausschluß vom Börsenbesuch Jaeger KO.[5] § 25 Anm. 88.

Digitized by Google

der Weg zum Erwerb offen bleiben. Darum dürfte jener schwere Eingriff in die Gewerbefreiheit kaum zu empfehlen sein. Auch die Anregung, die Veräußerung eines Konkurswarenlagers im ganzen gesetzlich zu verbieten[23]), geht zu weit. Ein solches Verbot würde die Konkursgläubiger erheblich benachteiligen, da es die glattetste und oftmals günstigste Abwicklung des Verfahrens vereitelte. Freilich pflegt der Verkauf des Gesamtlagers eine große Schädigung der Konkurrenzgeschäfte nach sich zu ziehen, zumal dann, wenn Mittelspersonen Lager um Lager großen Warenhäusern zuführen und diese auf solche Weise immer wieder instand setzen, den gediegenen Handel zu unterbieten. Auch das verschärfte Wettbewerbsgesetz[24]) bietet keinen ausreichenden Schutz. Allein hier handelt es sich um Nachteile, die nur mit dem Konkurse selbst abzuwenden sind. Gerade diese Gefahr bildet daher einen Hauptanlaß für die Einführung des Präventivakkords.

Weit mehr empfiehlt sich der Vorschlag, die mit dem Konkurse verknüpfte Einbuße an staatsbürgerlichen Rechten (besonders im Falle einer wegen Massemangels erfolgenden Einstellung des Verfahrens) noch eine bestimmte Zeit über den Konkurs hinaus weiter bestehen zu lassen[25]). Da aber bei unverschuldetem Zusammenbruche die fortdauernde Ehrenminderung unangemessen wäre, drängt sich immer wieder der Gedanke des Rehabilitationsverfahrens auf, den das neue österreichische Recht ohne überzeugende Begründung ablehnt[26]). Erst recht sollte dem der Vollgenuß staatsbürgerlicher Rechte versagt sein, der schuldhafterweise so abgewirtschaftet hat, daß der Rest seines Vermögens zur Konkurseröffnung nicht mehr zureicht.

VI. Anwaltskreise nehmen das Verwalteramt als Monopol ihres Standes in Anspruch. Die Bewegung hat sich in jüngster Zeit wieder im Königreich Sachsen geltend gemacht und hier auch den Vorschlag gezeitigt, sogar den Ausgleich zur Abwendung des Konkurses als nichtgerichtliches und nichtöffentliches Verfahren ausschließlich in die Hand von Anwälten, und zwar von Amtsgerichtsanwälten zu legen. So sehr der Anwaltschaft nun aber auch eine Erweiterung ihres Wirkungskreises zu gönnen und so sehr sie allgemeinen Vertrauens würdig ist, diese Art von Anwaltszwang schießt über das Ziel hinaus. Die Aufgaben eines Konkursverwalters sind vorwiegend kaufmännisch-geschäftlicher Art. In noch höherem Maße gilt das vom Ausgleichssachwalter. Nur berufsmäßige Juristen mit diesen Aemtern zu betrauen, wäre daher verfehlt. Wie ich an anderer Stelle ausgeführt habe, kann ich nur raten, an dem im § 78 KO. ausgesprochenen Grundsatze freier Wahl des Konkursverwalters durch das Gericht festzuhalten. Das muß erst recht für die Bestellung eines Sachwalters im Ausgleichsverfahren gelten[27]).

VII. Hinsichtlich der zur Verbesserung des Zwangsvergleichs im Konkurse gemachten Vorschläge (Einführung von Mindestsätzen, Stimmrecht von Angehörigen des Schuldners, Behandlung der Vergleichsgläubiger im späteren Konkurse usw.) darf ich auf die mehrfach erwähnten Ausführungen über die Ordnung eines Präventivakkords verweisen. Konkursbeendender und konkursabwendender Zwangsvergleich müssen in der Grundanlage einander entsprechen. Auch die Anregung, den Kostenaufwand des Konkurses einzuschränken und bei ganz kleinen Massen von jeder Gerichtsgebühr abzusehen, sei hier lediglich wiederholt[28]). Schon dieser Zweck steht der ausschließlichen Betrauung von Anwälten mit dem Verwalteramt entgegen. In einfachen Fällen ist eine weit billigere Konkursverwaltung zu haben, mitunter sogar eine unentgeltliche durch einwandfreie Angehörige oder Freunde des Schuldners. Das Gebot der Kostenverringerung fordert auch eine tatkräftige Bekämpfung der „Konkurshyänen", die in immer wachsender Zahl den Leichenraub zum Gewerbe machen und das Gemeinwohl der Gläubiger zugunsten von Sonderinteressen, sei es des Schuldners (etwa regreßpflichtiger Schuldnervertreter z. B. früherer Vorstände, Aufsichtsratsmitglieder) oder einzelner Gläubigergruppen, gefährden. Eine wirksame Anwendung des § 99 KO. gegenüber diesem Unwesen[29]) ist leider kaum zu verspüren. Es wird daher die Verschärfung der gerichtlichen Amtsbefugnisse gegenüber allen Sonderbestrebungen und namentlich auch gegenüber zweckloser Bestellung von Gläubigerausschüssen zu erwägen sein. Als Radikalmittel empfiehlt sich die Streichung des Anspruchs auf Vergütung (§ 91 KO.) Der neueste Trick dieser unsauberen Elemente besteht darin, daß sie auf Grund des § 80 Abs. 2 ZPO. (§ 72 KO.) in der Gläubigerversammlung, einem gerichtlichen Termine (§§ 93 ff. KO.), die öffentliche Beglaubigung aller Gläubigervollmachten verlangen. Die Mehrheit scheut deren Mühe und Kosten, zumal eine Kostenerstattung nicht wie im ursprünglichen Anwendungsbereich des § 80 ZPO. zu erzielen ist (auch nicht aus der Masse, § 63 Nr. 2 KO.). So versucht die Minderheit ihr Sonderinteresse durchzusetzen. Ob die Berufung auf den § 80 Abs. 2 ZPO. gerechtfertigt ist, ob wirklich ein Gläubiger dem andern als „Gegner" im Sinne dieser Vorschrift gegenübersteht, ob nicht vielmehr diese Gegnerschaft im Verhältnisse von Gläubigern und Schuldner zu erblicken ist, sei dahingestellt. Jedenfalls wäre eine eigene Vorschrift der KO. über den Nachweis von Gläubigervollmachten erwünscht. Ein solcher Nachweis muß bequem und billig zu beschaffen sein. Einfache Herübernahme des § 80 Abs. 2 ZPO. ist deswegen besonders bedenklich, weil der den Nachweis fordernde Konkursgläubiger nicht wie der Prozeßgegner die eigne Verurteilung zur Kostenerstattung gewärtigt.

VIII. Ein gedeihlicher Verkehr unter den Staaten des künftigen mitteleuropäischen Wirtschaftsbündnisses setzt voraus, daß die zwischenstaatliche Rechtsverfolgung durch Staatsverträge und durch entsprechende Vollzugsgesetze der Vertragsstaaten erleichtert und sichergestellt werde. Zumal Zwangsvollstreckung und Konkurs harren einer solchen internationalrechtlichen Regelung. Zwar bestehen einige Staatsverträge konkursrechtlichen Inhalts. So zwischen Preußen und Oesterreich (1844), zwischen Sachsen und Oesterreich (1854). Sie sind aber nicht nur völlig veraltet, sondern von höchst bestrittener Maßgeblichkeit. Unsicherer könnte der Rechtszustand kaum sein. An dieser Unsicherheit trägt die Anmaßung des deutschen Konkursrechts, das dem Inlandskonkurse des Regelfalls eine universale Beschlagskraft, dem Auslandskonkurse dagegen nur eine territoriale zuerkennt (§§ 237, 238 KO.), ein gutes Teil der Schuld. Kann das Reich von Oesterreich oder Ungarn verlangen, daß dortiges Vermögen an die deutsche Konkursmasse ausgeliefert, eine dortige Pfändung für unzulässig erklärt werde, wenn wir keine Gegenseitigkeit üben? Mit Recht verwahrt sich das Ausland gegen solche Zumutung. Andrerseits darf man wohl bezweifeln, daß der weltbürgerliche Grundsatz freier Zulassung aller Auslandsgläubiger zur inländischen Konkursteilnahme (§ 5 KO.) und ihren weit über den Konkurs hinausreichenden Vor-

[23]) BlGenossW. aaO. S. 20.
[24]) Siehe Jaeger aaO. § 138 Anm. 7, § 134 Anm. 2.
[25]) BlGenossW. aaO. S. 20.
[26]) Jaeger KO.[5] S. 21 Anm. 41, 47.
[27]) LeipzZ. 1909 S. 1 ff.. 1916 S. 114, 124, JW. 1916 S. 702 f.
[28]) LeipzZ. 1916 S. 109 N. 12, S. 126 N. 41.
[29]) Jaeger KO.[5] § 87 Anm. 5.

Digitized by Google

teilen (§§ 145, 164, 194, 206 KO.) mit der Engherzigkeit unserer Exekutionsordnung (§§ 722 f. ZPO.) im Einklange steht[30]). Mitteleuropa muß sein besonderes, auf voller Gegenseitigkeit aufzubauendes zwischenstaatliches Vollstreckungsrecht erhalten. Ungesäumt sollten Konferenzen von Fachmännern aus allen beteiligten Staaten berufen werden, um diese Regelung so vorzubereiten, daß sie beim Friedensschlusse sofort ins Leben treten kann.

Zum hundertjährigen Jubiläum der Notenbank in Oesterreich-Ungarn.

Von Regierungsrat Dr. **Ludwig Calligaris** in Wien.

Einer Einladung der geehrten Redaktion verdanke ich die Gelegenheit, über die Notenbank, der ich durch 40 Jahre meine Berufsarbeit gewidmet habe, zu ihrem am 1. Juni d. J. erreichten 100 jährigen Bestande, im „Bank-Archiv" in einer nur in großen Umrissen möglichen Darstellung mich auszusprechen.

Wie jede Notenbank trägt auch die der österreichisch-ungarischen Monarchie die Eigenart ihres Gebietes und teilt — diese vielleicht noch mehr, — das Schicksal ihres Landes, mit welchem sie aufs innigste verflochten ist. Eine davon absehende Behandlung wäre utopisch und falsch. Dieses galt in Oesterreich nicht nur von dem Entwicklungsgang der Währung, sondern noch mehr von dem Einfluß der politischen Verhältnisse und staatsrechtlichen Veränderungen, welche die im Jahre 1878 erfolgte Umgestaltung der österreichischen Nationalbank in die Oesterreichisch-ungarische Bank notwendig machten, der dann im Jahre 1899 eine weitere Reorganisation folgte, durch welche die Vertretung Ungarns in der Bank, aber auch die Einflußnahme der beiden Staaten auf die Bank verstärkt worden sind.

Daß die deutsche Reichsbank im Jahre 1876 in ein durch die französische Kriegsentschädigung allmählich mit Gold gesättigtes Verkehrsgebiet, und daß sie als eine unbestrittene und in ihrem ganzen Gebiete volkstümliche Institution des neu errichteten Reiches eintrat, waren im voraus günstige Auspizien, welche ihr bis zur Gegenwart eine ruhigere und vorteilhaftere Position darboten, Voraussetzungen, deren die österreichische Notenbank entbehrte. Sie wurde zur Sanierung eines zerrütteten Geldwesens errichtet, zu dessen Ordnung sie ihre schwerste Arbeit und ihre besten Kräfte anwenden mußte. In Ungarn unterlag sie 1867—1875 trotz solcher Schwierigkeiten staatsrechtlichen Anfechtungen, bis die durch den Ausgleich vom Jahre 1807 veränderte staatsrechtliche Stellung des selbständig gewordenen ungarischen Staates in der Organisation der Bank zu beiderseits befriedigender Geltung gebracht worden ist. Wenn die Notenbank der österreichisch-ungarischen Monarchie gleichwohl allen Anforderungen der Volkswirtschaft, soweit es an ihr lag, nicht nur gerecht geworden ist, sondern auch auf die volkswirtschaftliche Entwicklung beider Staaten der Monarchie segensreichen Einfluß genommen hat, so kann ihr dies als ein um so größeres Verdienst angerechnet werden.

Im Jahre 1816 ist die priv. österreichische Nationalbank mit Patenten des Kaisers Franz I. am 1. Juni als Privatgesellschaft mit dem Privilegium der Notenausgabe und damals zunächst alleinigem Rechte, eine Eskompteanstalt zu errichten, als Notenbank für den ganzen Länderkomplex der Monarchie gegründet worden. Sie war mit der Bestimmung errichtet, den infolge der Kriege und nach dem Staatsbankrott vom Jahre 1811 wieder zu beträchtlicher Höhe angewachsenen Umlauf ungedeckter und entwerteter Staatsnoten, des Wiener Währungsgeldes, welches gegenüber der damals geltenden Konventions-Silbermünze ein Disagio von 346 : 100 aufwies, zu beseitigen, und durch ihre auf Konventionsmünze lautenden, im vollen Nennwert einlösbaren Banknoten im Verhältnis von 250 fl. W. W.: 100 fl. C. M. (also nach dem Staatsbankrott vom Jahre 1811, welcher den Geldwert auf $^1/_5$ herabgesetzt hatte, mit einer neuen Wertherabsetzung um 1.5) zu ersetzen. Diese Aufgabe hat die Nationalbank erfüllt. Das Wiener Währungsgeld, Einlösungsscheine und Antizipationsscheine, im Betrage von 678¾ Millionen Gulden W. W. wurde sukzessive eingelöst und wurde diesem mit 1. Juli 1858 seine Zahlkraft entzogen.

Da die Noten der Nationalbank bis 1848, also durch mehr als 30 Jahre bar eingelöst wurden und ohne Zwangskurs das vollste Vertrauen genossen, so bestand die Nationalbank in Wien in der gemächlichen Zeit des Vormärz als alleiniges Geld- und Kreditinstitut und als ein Hort des Vertrauens unter hauptsächlicher, fast ausschließlicher Mitwirkung der damals mächtigen Wiener Privatbankiers. Charakteristisch war ihr eine sachlich gediegene Einfachheit und auch später beibehaltene, vielleicht zu große Bescheidenheit der ganzen Einrichtung. Kein Bankpalais, nur ein einfaches Bankgebäude, aber in der feudalen Herrengasse, im Stile der damaligen Zeit, dessen edle Linien auch notwendige spätere Adaptierungen nicht verwischen konnten. Vor dem Tor und in den Gängen militärische Wachen. Die wenigen Filialen in Mietlokalen untergebracht. Die Beamten würdevoll und kategorisch, alles ansehnlich, sicher und solide; so war die Zeit, so war das Land, so war auch die Bank.

Seit 1848 sind die Barzahlungen nur vorübergehend im Jahre 1858 wieder aufgenommen, aber dann infolge des Kriegsausbruches in Italien wieder eingestellt und sind seither auch nach dem Uebergang der Monarchie zur Goldwährung nicht wieder aufgenommen worden. Die Herstellung eines bar einlösbaren Notenumlaufes ist bis heute ein entferntes Ziel geblieben.

Durch die Kriegsereignisse verursachte Störungen, denen sich keine Notenbank zu entziehen vermag, hat die Bank mit aller Anstrengung immer zu mildern gesucht.

Die Thronrede vom 1. Mai 1861 hatte unter dem Finanzminister Ignaz von Plener die infolge der in den früheren Jahren sukzessive eingetretenen und neuestens durch den Kriegsbedarf 1859 verursachten, nach dem Begriffe der damaligen Zeit hohen Verschuldung des Staates an die Bank die damals nicht anders als durch Herstellung der Barzahlungen für möglich gehaltene Ordnung des Geldwesens und die Wiederherstellung der Unabhängigkeit der Bank neuerdings kategorisch gefordert und war diese in den Statuten der Nationalbank vom Jahre 1862 kodifiziert worden. Seitdem hat die Bank trotz der im Jahre 1866 eingetretenen bedeutenden Emission von Staatsnoten ihre erweiterten volkswirtschaftlichen Aufgaben in sehr befriedigender Weise erfüllt.

Gegenüber dem Agio der Noten von ca. 32.32 hat der Gedanke einer bewußten Kursregulierung damals noch gefehlt und fehlte dazu dem Staate die finanzielle Kraft. Im Laufe der Zeit hat die Nationalbank aber die Anlage ihrer Aktiven in den für die Notenbedeckung entsprechendsten beweglichsten Anlagen: Metall, Devisen und Eskompte herbeigeführt und unausgesetzt der Mobilität ihres Wechselportefeuilles sorgsame Aufmerksamkeit zugewendet.

Dank ihrem vorsichtigen und unbeugsamen Verhalten ist die Nationalbank auch von der Börsenkatastrophe des Jahres 1873 trotz der Suspension der Bankakte unberührt geblieben.

„Daß die Nationalbank während der Zeit, als tausend Hände emsig daran arbeiteten, die traurigste wirtschaftliche Katastrophe herbeizuführen, von welcher die Mo-

[30]) Ueber diese Fragen siehe Jaeger KO.[5] § 1 Anm. 72, § 5 Anm. 8 f., 10, § 237 Anm. 1, 6 ff., § 238 Anm. 1.

Digitized by Google

narchie betroffen wurde, sich weder durch Schmeichelreden noch durch Drohungen bewegen ließ, an dieser Arbeit teilzunehmen, das war kein Verdienst; daß sie während derselben Zeit aber die von andern mehr oder minder vernachlässigten Felder der gesunden Arbeit mit einer wachsenden Fürsorge betreute, war von ihrer Seite eine naheliegende Pflicht. — Daß sie aber während dieser schweren Zeit, wie die alten Juden, in der einen Hand das Schwert, in der andern die Mauerkelle mitten in der fortschreitenden Zerstörung rings umher, die festen Grundlagen für eine bessere Zukunft immer breiter und tiefer legte, darauf darf sie, als auf eine innere und sachliche Reform des Kreditwesens der Monarchie hinweisen, welche sie vor allem andern an sich selbst vollzog." (Denkschrift der Nationalbank über das 3. Privilegium 1876).

Es war dies das unbestrittene, aber noch nicht genug allgemein anerkannte Verdienst ihres Generalsekretärs Wilhelm Ritter von Lucam (1857—1878)[1]), welcher auch, schon in den Jahren 1870—1875, in weiser Vorsorge einen großen Teil des hauptsächlich aus Silber bestandenen Metallschatzes gegen Gold umwechseln ließ und damit der Währungsreform vorgebaut hat. Besonders aber die schwierige Anpassung der Bankorganisation an die 1867 eingetretene dualistische Staatsverfassung mit strenger Wahrung der Einheitlichkeit und der Unabhängigkeit der Bank in dem nach schweren Kämpfen zustande gebrachten Statute der Bank vom Jahre 1878, war hauptsächlich sein Werk. Seine oft scharfe Polemik für die Rechtskontinuität, solange die neue Vereinbarung nicht zustande gekommen war, zog ihm Unbeliebtheit in Ungarn zu, weil man darin alte österreichische zentralistische Tendenz und Feindseligkeit erblickte; aber Lucam war kein Feind Ungarns, sondern er trat mit gleicher Energie für die loyalste Durchführung des neuen dualistischen Statutes ein, an welcher er tätig mitwirkte. Die Bank verwahrt von ihm in seinen Arbeiten und Schriften Werke klassischer Exaktheit und unerreichter Vollkommenheit. Als ein solches ist seine Kritik der Currencytheorie in seiner Schrift „Zur österr. Finanz- und Bankfrage" von Ende Juli 1861 zu nennen, welche man nur mit Bewunderung lesen kann. Er war ein Mann von puritanischer Einfachheit und Rechtschaffenheit, ein Wiener im besten Sinn; streng konservativ, aber ausgestattet mit der ganzen Bildung seiner Zeit, und modernen Reformen nicht verschlossen. Von überlegenem Scharfsinn, gepaart mit praktischem Verstande, genoß er das höchste Ansehen und in der Geschäftswelt unbedingte Autorität. Ihm vor allen gebührt ein Denkmal eines um die Notenbank und um die Monarchie allerverdienstvollsten und größten Fachmannes auf dem Gebiete des Geldwesens. Seiner Kapazität verdankt die Stellung des Generalsekretärs die durch ihn erlangte Bedeutung, während bis dahin der Generalsekretär kaum mehr als eine Art Kanzleidirektor und bloß ausführendes Organ der Direktion war, welche die eigentliche Geschäftsführung, in welche die Mitglieder der Direktion sich teilten, mehr selbst in der Hand behielt.

Der Begründer der modernen Notenbank für Oesterreich-Ungarn war Wilhelm von Lucam.

Der infolge Ausbreitung der Goldwährung und Demonetisierung des Silbers im Auslande eingetretene Rückgang des Silberpreises brachte es bekanntlich mit sich, daß das österreichische Papiergeld einen sogar höheren Wert als das entsprechende Silberquantum erlangte. Die hierdurch möglich gewordene spekulative Ausnützung dieses Verhältnisses führte infolge des energischen Widerstandes Lucams, das angebotene Silber bei der Bank gemäß ihrer bestandenen statutarischen Verpflichtung gegen Noten einzulösen, zu der im Jahre 1879 zunächst administrativ verfügten Einstellung der bis dahin freien Silberprägung für Private. Die Einlösungspflicht der Bank wurde 1892 aufgehoben. Hierdurch von ihrer Silberbasis losgelöst ist seither die österreichisch-ungarische Währung eine reine Papierwährung. Valutarisch sind nur die Banknoten, denn sie sind, weil nicht einlösbar, definitives allgemeines Zahlungsmittel.

Seitdem es der Oesterreichisch-ungarischen Bank etwa um die Jahrhundertswende gelungen war, das Agio ihrer Noten zu beseitigen und die gesetzliche Parität derselben gegenüber dem Auslande, zwar nicht durch Barzahlung der Noten, sondern durch dauernde Befriedigung des jeweiligen Bedarfes an ausländischen Zahlungsmitteln bis zum Ausbruch des Weltkrieges aufrecht zu erhalten, war dieser Zustand so befriedigend, daß die Barzahlung als Erfordernis eines geordneten Geldwesens praktisch in den Hintergrund trat und das Verlangen nach der Barzahlung ein mehr politisches Postulat wurde oder eine doktrinäre Forderung. Das Notalgeld erlangt allenthalben im inneren Verkehr überwiegende Ausbreitung, während das Metallgeld bei den Banken konzentriert immer mehr zur Befriedigung des ausländischen Zahlungsbedarfes dient.

Befähigt wurde die Bank zu der bis zum Kriege erfolgreichen Sicherung der Währungsparität durch die, Hand in Hand mit der Einziehung der Staatsnoten, welche gegen Banknoten vorgenommen wurde, ihr von den Staatsverwaltungen übergebenen, durch Anlehen aufgebrachten Metallbestände, ferner durch die bei günstiger Konjunktur ihr selbst möglich gewordenen Goldzuflüsse, im Grunde aber durch jene, von der Nationalbank etwa seit 1860 vorbereitete innere Konsolidierung ihrer Einrichtungen, bei welchen sie, obwohl nicht barzahlend, in ihrer Geschäftsführung die strengen Grundsätze einer barzahlenden Bank sich angeeignet hatte.

Die Einführung der indirekten Kontingentierung des nur bankmäßig bedeckten Notenumlaufes nach dem Vorbilde der deutschen Reichsbank, statt des bis dahin starren Notenkontingentes von 200 Millionen Gulden, die Ausgestaltung des seither unveränderten, bewährten Kreditsystems und die nach Errichtung des Clearingsverkehrs der Postsparkassa ebenfalls der Reichsbank nachgebildete Einführung des Giroverkehrs erfolgten in der Privilegiumsepoche 1878—1887.

In unerwartet neue Stürme geriet die Notenbank in dem mit der Währungsreform begonnenen Abschnitte ihrer Geschichte. Initiiert von dem hochbegabten und impulsiven ungarischen Finanzminister Dr. Alexander Wekerle hat der große Jurist Dr. Emil Steinbach als damals österrreichischer Finanzminister, was in schwankender Erscheinung schwebte, in den Valutagesetzen vom Jahre 1892, befestigt zu dauernden Gedanken. Schwierigkeiten verursachten wieder Verfassungsfragen, diesmal mehr Personal-

[1]) „Ehre gebührt der Leitung des Nationalbank-Instituts, insbesondere ihrem leitenden Geiste Generalsekretär Lucam. Diesem uns persönlich fernstehenden Manne gebührt die Achtung aller Parteien. Mit Mut und Ausdauer hat er die Grundsätze solider Bankführung Jahre lang mitten im Haussetaumel, gegen alle Verdächtigungen der Presse, gegen alle Attentate der Börsenspekulation aufrecht erhalten und dann in der unerhörten Krisis den vollen Beutel dem Hilfswürdigen ebenso geöffnet, wie er ihn der verschmachtenden Windspekulation verschlossen hielt. Ihm mehr als irgendeiner anderen Persönlichkeit verdankt Oesterreich die Stabilität der Valuta und des Staatskredites mitten im heillosen Zusammenbruch der Börse. Möge die Bankleitung mit ihrer Haltung während der Krisis jene doppelte Autorität sich zugelegt haben, welche nötig sein wird, um sehr großen sie umgebenden Gefahren zu trotzen, daß die „materielle Staatshilfe", welche das herrschende System dem drängenden Gros seines Anhangs zugesagt hat, nicht zum Ruin des Staates selbst, seines Kredites, seiner Valuta, seiner Besoldeten hinführe, hoffen wir hauptsächlich und fast ausschließlich aus Vertrauen zur bisherigen Leitung der Nationalbank". (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Tübingen, Jahrgang 1874, 30. Band.) A. Schaeffle, Der große Börsenkrach des Jahres 1873.

Digitized by Google

fragen von interner Wirkung, welche auf das Geschäft selbst ohne Einfluß blieben. Die im Jahre 1878 zu Stande gekommene dualistische sollte zu einer paritätischen Organisation ausgestaltet werden, bei welcher die wirtschaftliche Entwicklung und politische Macht des ungarischen Staates auch materiell zur vollen Geltung gelangen könne.

Infolge der im Zusammenhang damit verursachten Reflexwirkung wurde die Parlamentstätigkeit in Oesterreich für Jahre unterbrochen und konnte das von dem Ministerium des Grafen Badeni mit Ungarn vereinbarte paritätische Statut nicht parlamentarisch verabschiedet werden. Es wurde in Oesterreich mit kaiserlicher Notverordnung, in Ungarn Gesetz vom 21. September 1899 in Kraft gesetzt. Erst das erneuerte, bis Ende 1917 reichende Privilegialgesetz vom Jahre 1911 erlangte die Zustimmung des österreichischen Reichsrates und trat in beiden Staaten mit Gesetz vom 8. August 1911 in Kraft.

Solche Störungen entstehen dadurch, daß durch das Fundamentalgesetz über den Ausgleich mit Ungarn vom Jahre 1867, welches die Bankfrage offen ließ, Ungarn als Staat, eine eigene selbständige Notenbank für sich beanspruchen kann, wenn es die Errichtung einer eigenen Bank in seinem Interesse vorteilhaft findet. Solange die Bankfrage nicht für längere Zeit geregelt wird, sondern nur kurzfristige Abkommen von zehn zu zehn Jahren geschlossen werden, welche bei so kurzer Dauer mehr provisorischen Charakter haben, bietet der jeweilige Ablauf der kurzen Privilegien leicht den Anlaß zu neuen Forderungen und Schwierigkeiten. So stand die Bank immer wieder inmitten politischer Kämpfe.

Unbeirrt durch solche Einflüsse hatte die Bank ihre praktische Ausgestaltung und ihre Aufgabe zur Sicherung der Währung zu verfolgen. Durch Errichtung zahlreicher neuer Zweiganstalten in ihrem erweiterten Geschäftsgebiete entfaltete sie eine ausgedehnte Tätigkeit, durch Anpassung ihres Kreditwesens an die Bedürfnisse beider Staaten immer tiefere Wurzeln fassend und neue Kraft gewinnend. Sie trat aber auch aus der früheren Isoliertheit in die große Arena des Weltmarktes, aus welcher sie die Sicherung der Währung Erfolge errungen hat, welche als mustergültig anerkannt sind.

Nach dem gegenwärtigen Bankstatute ist, unter dem Einflusse der mit dem Devisen- und Valutengeschäfte erzielten praktischen Erfolge, dessen Bedeutung in dem 1905 erschienenen Werke von G. F. Knapp „Staatliche Theorie des Geldes“ ihre theoretische Begründung und prinzipielle Einreihung: als ein Mittel der Bankpolitik (Exodromie) neben der Zinsfußpolitik gefunden hatte, der Oesterreichisch-ungarischen Bank, statt der weiter suspendierten Barzahlung ihrer Noten, die Verpflichtung auferlegt, „mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dafür zu sorgen, daß der im Kurse der ausländischen Wechsel zum Ausdruck gelangende Wert ihrer Noten, entsprechend der Parität des gesetzlichen Münzfußes der Kronenwährung gesichert bleibt“. Bei Verlust des Privilegiums, außer dem Falle einer in beiden Staaten gesetzlich erfolgten zeitweiligen Enthebung von dieser Verpflichtung oder einer durch höhere Gewalt verursachten Behinderung. Es entspricht dieses den Knapp'schen Ansichten über die vorzugsweise Zweckbestimmung des Metalles für internationale Zahlungen und des Genügens notaler (statt barer) Zahlungsmittel im inneren Verkehr.

Mit dem Ausbruch des Weltkrieges hatte die Wirksamkeit der Bank zur Erhaltung der Währungsparität ihr vorläufiges Ende. Der Krieg brachte erhöhte Anstrengungen aller Manipulationen und Ausdehnung der Banktätigkeit auf fast allen Gebieten, in welche erst nach dem Frieden Einblick gestattet sein wird, da die seit 1848 veröffentlichten regelmäßigen Ausweise des Standes sowie die Generalversammlung sistiert sind. Die in letzter Zeit in Angriff genommene Organisierung von Devisenzentralen sind ein Anfang zur Wiederaufnahme der durch den Krieg einstweilen unterbrochenen Tätigkeit.

Ein langer dornenvoller Weg führte die vor hundert Jahren errichtete Notenbank zu ihrem heutigen Stande. Es geziemt sich, all der Männer zu gedenken, welche zur Gründung und Entwicklung dieser hochwichtigen Institution zusammengewirkt haben, in der Zeit der Reichseinheit bis 1867, aber auch dann der Persönlichkeiten, welche ihre beste Kraft daran gesetzt haben, die Interessen ihres engeren Vaterlandes mit denen der Erhaltung der Institution in Einklang zu bringen. Es war keine geringe Leistung, die zuerst mehr lokalen Charakter tragende Notenbank zu einer in beiden Staaten populär gewordenen Institution zu entwickeln, deren Geldwesen und Kredit sie den stärksten Rückhalt bietet, im Frieden als allgemeines Verkehrsinstitut, im Kriege als Fundament der finanziellen Rüstung, welche die Armeen mit ihren Zahlungsmitteln versieht und sie so den Interessen beider Staaten zu gleicher Zufriedenheit dienstbar gemacht hat. Möge ihr weiterhin eine glückliche Zukunft beschieden sein, und sie auch bei der Neuordnung der politischen und finanziellen Einrichtungen der beiden Staaten wie bisher eine erprobte Stütze der Volkswirtschaft und Behüterin der Währung bleiben.

Das Kriegssteuer-Gesetz.

Von Dr. **Gustav Sintenis**, Syndikus der Berliner Handels-Gesellschaft.

Nachdem der Steuerausschuß des Reichstages die zweite Lesung des Kriegssteuerentwurfes beendet hat, kann damit gerechnet werden, daß der Entwurf in der nunmehr vorliegenden Fassung zum Gesetze erhoben werden wird. Die Abweichungen, die diese Fassung gegenüber der Regierungsvorlage aufweist, sind sehr beträchtlich. Um mit dem äußeren Gewande zu beginnen, sind einige der wichtigsten Bezeichnungen geändert worden. Das Gesetz soll nicht „Kriegsgewinnsteuer-Gesetz“, sondern „Kriegssteuer-Gesetz“ heißen; ferner ist der jetzt nicht mehr zutreffende Ausdruck „Kriegsvermögenszuwachssteuer“ (für die Abgabe der Einzelpersonen) durch „außerordentliche Kriegsabgabe“ ersetzt worden, während die von den Gesellschaften zu entrichtende Abgabe als „Mehrgewinnsteuer“ (nicht Kriegsgewinnsteuer) bezeichnet wird.

Auch abgesehen von diesen Aeußerlichkeiten zeigt das Gesetz in seiner gegenwärtigen Fassung ein gegenüber der Regierungsvorlage wesentlich verändertes Bild. Selten hat eine legislative Idee in kurzer Zeit derartige Umwälzungen erfahren wie der Gedanke der Besteuerung der Kriegsgewinne. Während man ursprünglich davon ausging, eine Sondersteuer für Kriegslieferanten zu schaffen, denen durch die Kriegskonjunktur Riesengewinne in den Schoß gefallen waren, schuf bereits der Regierungsentwurf eine viel breitere Grundlage für die Besteuerung. Danach sollten alle physischen Personen und alle Erwerbsgesellschaften mit juristischer Persönlichkeit von dem Vermögenszuwachs bzw. Mehrgewinn, der ihnen im Laufe des Kriegstrienniums zugeflossen war, eine Abgabe entrichten. Selbst dieser weitgehende Steueranspruch erschien aber der Reichstagskommission keineswegs genügend. Die m. E. wenig glückliche Art und Weise, in welcher die Einkommensvermehrung bei der Bemessung des Steuersatzes berücksichtigt werden sollte[1]), hatte zur Folge, daß die Reichstagskommission in erster Lesung beschloß, das gesamte Mehreinkommen einer Steuer zu unterwerfen. Von finanziell noch größerer Tragweite war der ferner in erster Lesung von der

[1]) Vgl. den Aufsatz in Nr. 12 dieser Zeitschrift, 1916 S. 231.

Digitized by Google

Kommission gefaßte Beschluß, eine nochmalige Rate des Wehrbeitrages zu erheben. An die Stelle der Besteuerung der Kriegsgewinne sollte also eine allgemeine Reichs-Vermögens- und Einkommen-Steuer treten.

Das sogenannte Kompromiß zwischen Reichsregierung und Reichstag, welches von der Kommission in zweiter Lesung angenommen worden ist, hat die Beschlüsse der ersten Lesung zum großen Teil wieder umgestoßen, gleichzeitig aber auch die Regierungsvorlage gründlich umgestaltet. Die Aenderungen beziehen sich sowohl auf die Steuerpflicht der Einzelpersonen wie auf die der Gesellschaften; nur die gemeinsamen Vorschriften über die Veranlagung und Erhebung sind im wesentlichen bestehen geblieben.

I. Steuerpflicht der Einzelpersonen.

Beibehalten ist zunächst der Satz, daß die außerordentliche Kriegsabgabe neben der Besitzsteuer zu entrichten ist, und daß der Vermögenszuwachs, von dem die Kriegsabgabe in erster Linie zu entrichten ist, nach den Vorschriften des Besitzsteuer-Gesetzes ermittelt werden soll. Das Besitzsteuer-Gesetz hat nur eine kleine Aenderung insofern erfahren, als in § 30 Abs. 2 Satz 2 das Wort „Abnutzung“ durch „Verschlechterung“ ersetzt ist. (§ 43 Abs. 4 E.)[2]) Es handelt sich hierbei um die Feststellung des Wertes von Grundstücken unter Zugrundelegung der Gestehungskosten.

Dagegen sind die Bestimmungen über die außerordentliche Kriegsabgabe selbst in zwei Punkten grundsätzlich geändert worden.

1. Während die Regierungsvorlage nur den in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis zum 31. Dezember 1916 entstandenen Vermögenszuwachs besteuern wollte, ist die Kriegsabgabe jetzt auch auf solche Vermögen ausgedehnt, die in der fraglichen Zeit keinen Zuwachs erfahren haben. Vorausgesetzt ist nur, daß das Vermögen am 31. Dezember 1916 noch mindestens 90 pCt. desjenigen Betrages umfaßt, den es zu Anfang des Veranlagungszeitraumes (regelmäßig also am 1. Januar 1914)[3]) hatte (§ 1 E.). Nach § 9 Ziffer 2 E. soll die Abgabe von dem nach dem Besitzsteuergesetz für den 31. Dezember 1916 festgestellten Vermögen 1 pCt. betragen, „sofern es 90 pCt. des für den Beginn des Veranlagungszeitraumes festgestellten Vermögens übersteigt und insoweit es weder der Besitzsteuer noch der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs unterliegt.“ Befreit sind von dieser Abgabe Vermögen, die 20 000 M. nicht übersteigen; Abgabebeträge unter 10 M. sollen nicht erhoben werden.

Es ist nicht zu leugnen, daß diese neue Regelung den an sich schon verwickelten Apparat der Besitz- und Kriegs-Besteuerung noch komplizierter gestaltet. Indessen ist demgegenüber zu halten, daß hierdurch wenigstens die Erhebung einer weiteren Rate des Wehrbeitrages hinfällig geworden ist. Man hat sich mit Recht daran erinnert, daß der Wehrbeitrag durch eine ausdrücklich in das Gesetz aufgenommene Vorschrift als ein einmaliger außerordentlicher Beitrag zur Deckung der Kosten der Wehrvorlage von 1913 bezeichnet worden war. Hiernach und nach den damals von der Reichsregierung gegebenen Zusicherungen hätte es wie ein Bruch mit allen Traditionen angemutet, wenn der Beschluß der Erhebung einer neuen Wehrbeitragsrate zum Gesetz erhoben worden wäre. Aus diesem Grunde muß der von dem bisherigen Staatssekretär des Reichsschatzamtes gefundene Ausweg des sogenannten fingierten Vermögenszuwachses als ein glücklicher bezeichnet werden. Die Fiktion besteht darin, daß angenommen wird, ein jeder habe damit rechnen müssen, durch den Krieg eine Vermögenseinbuße von mindestens 10 pCt. zu erleiden. Wer von dieser Einbuße verschont geblieben ist, soll auf den 90 pCt. seines ehemaligen Vermögens überschreitenden Betrag eine Steuer von 1 pCt. zahlen, soweit nicht die Besitzsteuer oder die Steuer auf den wirklichen Vermögenszuwachs Platz greift.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Rechtslage durch die neue Bestimmung verwickelter geworden ist. Man hat nämlich jetzt folgende Fälle zu unterscheiden:

a) Vermögen, die nach dem Kriegssteuergesetze keinen Zuwachs und nach dem Besitzsteuer-Gesetze am 31. Dezember 1916 eine Verminderung von mehr als 10 pCt. gegen den Stand vom 1. Januar 1914 aufweisen, sind keinerlei Reichssteuern unterworfen.

b) Vermögen, die nach dem Besitzsteuer-Gesetze am 31. Dezember 1916 eine Verminderung von weniger als 10 pCt. gegen den Stand vom 1. Januar 1914 zeigen, jedoch weder nach dem Besitzsteuergesetze noch nach den §§ 2 bis 6 des Kriegssteuer-Gesetzes einen Vermögenszuwachs aufweisen, zahlen 1 pCt. desjenigen Betrages, der 90 pCt. des am 1. Januar 1914 festgestellten Vermögensstandes übersteigt.

Beispiel:

Ein Vermögen, welches zwecks Veranlagung des Wehrbeitrages mit 1 000 000 M. festgestellt wurde, beläuft sich am 31. Dezember 1916 auf 960 000 M. Alsdann beträgt die Abgabe 1 pCt. von 60 000 M. = 600 M.

c) Vermögen, welche nach dem Besitzsteuer-Gesetze am 31. Dezember 1916 einen Zuwachs gegenüber dem Stande vom 1. Januar 1914, jedoch infolge der besonderen Bestimmungen der §§ 3 bis 6 Kriegssteuer-Gesetzes keinen Zuwachs im Sinne dieses letzteren Gesetzes zeigen, haben zu entrichten:

aa) 1 pCt. Kriegsabgabe vom fingierten Vermögenszuwachs, nämlich vom zehnten Teil des am 1. Januar 1914 festgestellten Vermögens,

bb) die Besitzsteuer auf Grund des Besitzsteuer-Gesetzes von dem Mehrbetrage.

Beispiel:

Ein Vermögen, welches am 1. Januar 1914 mit 1 000 000 M. festgestellt wurde, beträgt am 31. Dezember 1916 1 050 000 M., jedoch entfallen hiervon 100 000 M. auf eine während des Krieges gemachte Erbschaft. Alsdann beträgt die besondere Kriegsabgabe 1 pCt. von 100 000 M. = 1000 M.; daneben ist die Besitzsteuer von 1,45 pCt. auf 50 000 M. zu entrichten.

d) Vermögen, die sowohl nach dem Besitzsteuer- als auch nach dem Kriegssteuer-Gesetze am 31. Dezember 1916 einen Zuwachs gegenüber dem 1. Januar 1914 aufweisen, haben zu entrichten:

aa) die Abgabe von 1 pCt. vom fingierten Vermögenszuwachs wie zu c),

bb) die außerordentliche Kriegsabgabe vom wirklichen Vermögenszuwachs (§ 9 Ziffer 1 E.)[4]); wegen der Steuersätze vgl. unten,

cc) die Besitzsteuer gemäß dem Besitzsteuer-Gesetze.

[2]) E = Entwurf nach den Beschlüssen der 2. Lesung der Reichstagskommission.

[3]) Die Regierungsvorlage bezeichnete lediglich den 1. Januar 1914 als Beginn der Veranlagungsperiode. Die jetzige Fassung trifft auch den Fall, daß die Steuerpflicht erst nach diesem Zeitpunkte begründet wird. Dann erfolgt nach § 22 BStG. die Feststellung des Vermögens nach dem Stande zur Zeit des Eintritts der Steuerpflicht. Im folgenden wird der Einfachheit halber stets der 1. Januar 1914 als Anfangszeitpunkt angenommen.

[4]) Unter „wirklichem Zuwachs“ wird hier der Zuwachs verstanden, der sich bei Anwendung der §§ 2—6 E. ergibt.

Digitized by Google

Beispiel:

Ein Vermögen, das am 1. Januar 1914 mit 1 000 000 M. festgestellt wurde, hat sich am 31. Dezember 1916 auf 1 250 000 M. erhöht, wovon 100 000 M. auf eine während des Krieges erworbene Erbschaft entfallen. Alsdann sind zu zahlen:

1. die Kriegsabgabe auf den fingierten Vermögenszuwachs von 100 000 M. mit 1 pCt. = 1000 M.,
2. die Kriegsabgabe auf den wirklichen Vermögenszuwachs unter Abzug der Erbschaft somit von 150 000 M. gemäß § 9, Z. 1: 34 500 M.;
3. die Besitzsteuer von 1,75 pCt. auf 250 000 M. = 4375 M.

c) Endlich kann auch der Fall vorkommen daß zwar ein Zuwachs nach dem Kriegssteuer-Gesetze, aber kein solcher nach dem Besitzsteuer-Gesetze vorliegt: nämlich dann, wenn Schenkungen oder Erwerbungen ausländischen Besitzes und dergleichen hinzuzurechnen sind (§§ 4, 5 E.). Alsdann ist zwar keine Besitzsteuer, wohl aber die Abgabe vom wirklichen Vermögenszuwachs zu entrichten; außerdem die Kriegsabgabe vom fingierten Vermögenszuwachs insoweit, als das Vermögen nach den Vorschriften des Besitzsteuer-Gesetzes 90 pCt. des Standes vom 1. Januar 1914 übersteigt.

Beispiel:

Ein Vermögen, das am 1. Januar 1914 1 000 000 M. betrug, stellt sich am 31. Dezember 1916 nur noch auf 950 000 M.; der Besitzer dieses Vermögens hatte jedoch im Veranlagungszeitraume Schenkungen im Betrage von 250 000 M. gemacht, die gemäß § 4 E. zuzurechnen sind. Alsdann beträgt die Abgabe vom fingierten Zuwachs 1 pCt. von 50 000 M., die vom wirklichen Zuwachs[4]) (200 000 M.) gemäß § 9, Z. 1: 49 500 M., während eine Besitzsteuer nicht zu zahlen ist.

2. Die zweite grundlegende Aenderung hinsichtlich der Besteuerung der Einzelpersonen besteht darin, daß die Berücksichtigung des Mehreinkommens gänzlich weggefallen ist. Die in erster Lesung der Kommission gefaßten Beschlüsse, wonach das gesamte während der Kriegszeit erzielte Mehreinkommen ohne Rücksicht auf einen noch vorhandenen Vermögenszuwachs versteuert werden sollte, erschienen den verbündeten Regierungen aus prinzipiellen Gründen unannehmbar. Man wollte nicht an dem viel umstrittenen, aber bisher noch immer von der Reichsregierung festgehaltenen Satze rütteln, daß die Besteuerung des Einkommens den Einzelstaaten zu verbleiben habe. Andererseits hielt man es auch nicht für richtig, zu dem bedenklichen Vorschlage der Regierungsvorlage zurückzukehren und einigte sich deshalb im Kompromiß dahin, das Mehreinkommen gänzlich unberücksichtigt zu lassen. Demgemäß sind die §§ 10 bis 19 der Regierungsvorlage gestrichen worden. Um aber einen Ausgleich für die sich hierdurch ergebende Verminderung des Steuerertrages zu schaffen, wurden gleichzeitig die Steuersätze außerordentlich erhöht. Die Abgabe beginnt jetzt mit einem Satze von 5 pCt. für die ersten 10 000 M., steigt für die nächsten 10 000 M. auf 10 v. H. und sodann staffelförmig bis zu einem Höchstsatze von 50 pCt., wobei der Grundsatz der sogenannten Durchstaffelung Anwendung findet.

Die Vorschriften über die Errechnung des Vermögenszuwachses sind im wesentlichen unverändert geblieben. Hervorgehoben seien nur folgende Aenderungen:

a) Nach § 3 Ziffer 3 E. ist in Abzug zu bringen der Betrag des Vermögens, das im Veranlagungszeitraume durch Schenkungen oder sonstige unentgeltliche Zuwendungen erworben ist. Der entsprechende Betrag ist gemäß § 4 dem Vermögen des Schenkers zuzurechnen. Hier ist nun in der Kommission die Einschränkung eingefügt, daß die Vorschriften keine Anwendung finden, wenn ein gesetzlicher Anspruch auf die Zuwendung besteht. Statt „gesetzlich" soll es wohl heißen „rechtlich", da Ansprüche aus Schenkungsverträgen, die vor dem 1. Januar 1914 geschlossen sind, augenscheinlich beim Beschenkten und nicht beim Schenker versteuert werden sollen.

b) Der § 5 des Entwurfs ist insofern erweitert worden, als den zum Vermögen hinzuzurechnenden Schmuck-, Kunst- und Luxus-Gegenständen auch „Sammlungen aller Art" gleichgestellt sind. Daß das Gesetz hierdurch an Klarheit gewonnen hätte, läßt sich nicht behaupten. Herabgesetzt ist sodann die Wertgrenze für den einzelnen Gegenstand; diese sollte nach der Regierungsvorlage 1000 M., nach den Kommissionsbeschlüssen aber 500 M. betragen. Eine lebhafte Diskussion hat schließlich die Bestimmung der Regierungsvorlage hervorgerufen, wonach die Hinzurechnung von Kunstwerken nicht erforderlich sein sollte, wenn sie von lebenden oder seit dem 1. Januar 1910 verstorbenen deutschen Künstlern herrührten. In der ersten Lesung wurde diese Vorschrift gestrichen, dagegen ist sie in der zweiten Lesung unter Aenderung des Datums auf den 1. Januar 1909, also sogar mit einer kleinen Erweiterung, wiederhergestellt.

Auch die Vorschriften über den Mindestbetrag des abgabepflichtigen Vermögenszuwachses sind mehrfachen Aenderungen unterworfen gewesen. In erster Lesung ging die Kommission so weit, die Grenze auf 1000 M. herabzumindern. Dagegen ist es nach dem Kompromißvorschlage bei der Grenze von 3000 M. geblieben; außerdem soll die Abgabe nur erhoben werden, wenn das Vermögen am 31. Dezember 1916 den Gesamtwert von 10 000 M. (Regierungsvorlage: 6000 M.) übersteigt[5]). Beträgt das Vermögen am 31. Dezember 1916 nicht mehr als 15 000 M., so unterliegt nicht der ganze Vermögenszuwachs der Abgabe, sondern nur derjenige Teil, welcher über 10 000 M. liegt.

Neu eingefügt sind zwei Bestimmungen, von denen die eine (§ 6 a) nur technische Bedeutung hat, während die andere den Inhaber eines Lehens, eines Fideikommisses oder Stammgutes für berechtigt erklärt, den auf das Lehen usw. entfallenden Abgabebetrag aus dem Lehensvermögen zu entnehmen. (§ 9 a).

II.

Steuerpflicht der Gesellschaften.

1. Inländische Gesellschaften.

Hinsichtlich der Besteuerung der Gesellschaften waren für die Reichstagskommission in erster Lesung drei Richtlinien maßgebend: Einmal wollte man die alten Gesellschaften, die schon vor dem Kriege hohe Dividenden verteilt, diese jedoch während des Krieges nicht gesteigert hatten, ebenfalls heranziehen und glaubte hierzu in der Erhebung einer

[5]) Hiermit ist der vom Verfasser (Jahrgang 1916 S. 231 dieser Zeitschrift) erhobenen Forderung wenigstens teilweise entsprochen.

Digitized by Google

neuen Rate des Wehrbeitrages das richtige Mittel gefunden zu haben. Sodann sollte vermieden werden, daß irgend eine ausländische Gesellschaft bei gleich hohem Mehrgewinn günstiger stehe als eine deutsche Gesellschaft unter entsprechenden Verhältnissen. Endlich wollte man innerhalb der inländischen Gesellschaften eine Unterscheidung nach Leistungsfähigkeit und Gesellschaftszweck eintreten lassen[6]).

Von diesen Richtlinien ist die zuerst genannte wieder aufgegeben worden, da die auf eine neue Erhebung des Wehrbeitrages abzielenden Beschlüsse der ersten Lesung nicht in das Kompromiß aufgenommen sind. Dagegen sind die beiden anderen Tendenzen beibehalten, wie sich aus der nachstehenden Einzelbetrachtung ergeben wird.

In der äußeren Gestalt weist der gegenwärtige Entwurf gegenüber der Regierungsvorlage insofern eine Aenderung auf, als man sich nicht damit begnügt hat, auf die Bestimmungen des Vorbereitungsgesetzes (Sonderrücklage-Gesetzes) vom 24. Dezember 1915 Bezug zu nehmen. Vielmehr sind jetzt alle Vorschriften dieses Gesetzes im vollen Wortlaute in das neue Gesetz übernommen worden, soweit sie zu dessen Verständnis erforderlich sind. Hierin ist eine Verbesserung zu erblicken, da die Interessenten nunmehr nicht genötigt sind, ständig mit zwei Gesetzen zu arbeiten.

Sachliche Verschiedenheiten zwischen dem Vorbereitungsgesetze und dem endgültigen Kriegssteuer-Gesetze ergeben sich lediglich in den beiden Punkten, die bereits in der Regierungsvorlage abweichend geregelt waren[7]). Es bleibt also dabei, daß der Mindestsatz für den Durchschnittsgewinn der früheren Geschäftsjahre sowie für die Berechnung des fingierten Vorjahrseinkommens bei Kapitalserhöhungen von 5 auf 6 pCt. erhöht wird. Ebenso sind die Bestimmungen des Entwurfs über die sogenannten Schachtelgesellschaften wörtlich beibehalten worden. Die vielfach geäußerten und auch von dem Verfasser befürworteten Wünsche auf eine weitere Ausdehnung des diesen Gesellschaften zugestandenen Privilegs haben keine Berücksichtigung gefunden.

Keine sachliche Abweichung von dem Vorbereitungsgesetze, wohl aber eine Klarstellung enthält Absatz 3 des neuen § 21a. Danach darf, wenn der Geschäftsgewinn eines Kriegsgeschäftsjahres hinter dem durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinn zurückbleibt, der Mindergewinn gegen den Mehrgewinn anderer Kriegsgeschäftsjahre verrechnet werden. Diese Vorschrift entspricht inhaltlich dem § 8 Abs. 4 Vorb.G., hebt aber den der Bestimmung zugrunde liegenden Gedanken deutlicher hervor.

Eine beträchtliche Aenderung haben die Steuersätze erfahren. Zwar ist das Prinzip der Regierungsvorlage beibehalten. Danach richtet sich die gestaffelte Abgabe zunächst nach dem Verhältnisse, in welchem der durchschnittliche Mehrgewinn zu dem eingezahlten Grund- oder Stammkapital zuzüglich der „bei Beginn des ersten Kriegsgeschäftsjahres ausgewiesenen wirklichen Reservekontenbeträge[8])" steht. Der auf solche Weise ermittelte primäre Steuersatz erhöht sich sodann abermals staffelförmig, wenn der durchschnittliche Geschäftsgewinn in den Kriegsgeschäftsjahren gewisse Prozentsätze des eingezahlten Grundkapitals zuzüglich der erwähnten Reservekontenbeträge übersteigt. — Indessen sind die Steuersätze erheblich erhöht worden. Beispielsweise wird der Höchstsatz des primären Steuersatzes (30 pCt.) schon dann erreicht, wenn der Mehrgewinn im Jahresdurchschnitt 15 pCt. von Kapital und Reserven übersteigt (nach der Regierungsvorlage erst bei einem Plus von 20 pCt.). Entsprechend wird auch der Maximalbetrag des erhöhten Abgabensatzes (50 pCt. des primären Steuersatzes) schon erreicht, wenn der durchschnittliche Geschäftsgewinn 25 pCt. (nach der Regierungsvorlage 30 pCt.) von Kapital und Reserven überschreitet.

Die Höhe der endgültigen Steuersätze ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich:

Vom eingezahlten Grund- oder Stammkapital zuzüglich der bei Beginn des ersten Kriegsgeschäftsjahres ausgewiesenen wirklichen Reserven beträgt		
der durchschnittliche Mehrgewinn der Kriegsgeschäftsjahre	der durchschnittliche Geschäftsgewinn der Kriegsgeschäftsjahre	Steuersatz vom gesamten Mehrgewinn
bis zu 2 %	bis zu 8%	10 %
	mehr als 8 bis 10%	11 %
	„ „ 10 „ 15%	12 %
	„ „ 15 „ 20%	13 %
	„ „ 20 „ 25%	14 %
	„ „ 25%	15 %
mehr als 2 bis 5 %	bis zu 8%	15 %
	mehr als 8 bis 10%	16,5 %
	„ „ 10 „ 15%	18 %
	„ „ 15 „ 20%	19,5 %
	„ „ 20 „ 25%	21 %
	„ „ 25%	22,5 %
mehr als 5 bis 10 %	bis zu 8%	20 %
	mehr als 8 bis 10%	22 %
	„ „ 10 „ 15%	24 %
	„ „ 15 „ 20%	26 %
	„ „ 20 „ 25%	28 %
	„ „ 25%	30 %
mehr als 10 bis 15 %	bis zu 8%	25 %
	mehr als 8 bis 10%	27,5 %
	„ „ 10 „ 15%	30 %
	„ „ 15 „ 20%	32,5 %
	„ „ 20 „ 25%	35 %
	„ „ 25%	37,5 %
mehr als 15 %	bis zu 8%	30 %
	mehr als 8 bis 10%	33 %
	„ „ 10 „ 15%	36 %
	„ „ 15 „ 20%	39 %
	„ „ 20 „ 25%	42 %
	„ „ 25%	45 %

Die Art der Steuerberechnung läßt sich am besten an einem Beispiel veranschaulichen.

Angenommen, eine Gesellschaft mit einem eingezahlten Stammkapital von 9 000 000 M., die bei Beginn des ersten Kriegsgeschäftsjahres wirkliche Reservekontenbeträge in Höhe von 1 000 000 M. ausgewiesen hatte, erzielte in den drei Kriegsgeschäftsjahren einen gesamten Geschäftsgewinn von 5 400 000 Mark, wovon 2 100 000 M. Mehrgewinn waren. Dann beträgt der durchschnittliche Mehrgewinn 700 000 Mark, d. h. 7 pCt. von Kapital und Reserven. Der primäre Steuersatz beträgt somit 20 pCt. Da ferner der durchschnittliche Geschäftsgewinn von 1 800 000 M. zwischen 15 und 20 pCt. des Stammkapitals zuzüglich Reserven liegt, so beläuft sich der Zuschlag auf 30 pCt. des primären Steuersatzes von 20 pCt. oder 6 pCt. Insgesamt ist demnach eine Steuer von 26 pCt. auf 2 100 000 M. = 546 000 Mark zu entrichten.

Die vorstehend dargelegte, an sich schon verwickelte Berechnungsmethode wird noch erschwert durch zwei von der Kommission neu eingefügte Bestimmungen. Man wird trotz dieser Erschwerung nichts gegen die beiden Vorschriften einwenden können, da sie der Billigkeit entsprechen und lediglich im Interesse der Gesellschaft en selbst gegeben sind.

a) Nach § 24 Abs. 4 soll die zu zahlende Abgabe den Betrag nicht übersteigen, der sich bei Anwendung der nächst niedrigen Steuer-

[6]) Vgl. Südekum, Die Beschlüsse des Reichshaushalts-Ausschusses in erster Lesung, abgedruckt von der Kriegswirtschaftlichen Vereinigung, Berlin, S. 15 ff.

[7]) Vgl. den Aufsatz in Nr. 12 dieser Zeitschrift S. 232 unter II. 1a und b.

[8]) In folgendem kurz als „Reserven" bezeichnet.

Digitized by Google

stufe ergeben würde zuzüglich desjenigen Betrages des Mehrgewinnes, durch den sich die Anwendung des Gesetzessatzes ergeben hat. Diese Vorschrift soll verhindern, daß eine Gesellschaft A, welche einen größeren Mehrgewinn erzielt hat als eine Gesellschaft B, durch Eintritt in eine höhere Steuerstufe im Endergebnis einen geringeren Mehrgewinn übrigbehält, als die Gesellschaft B. Auch hier sei der Gesetzeszweck an einem Beispiel erläutert.

Eine Gesellschaft, die ein eingezahltes Stammkapital zuzüglich Reserven von 10 000 000 M. besitzt, hat einen gesamten Geschäftsgewinn von 6 015 000 M. erzielt, wovon 3 003 000 M. Mehrgewinn sind. Alsdann würde sich der primäre Steuersatz auf 25 pCt. stellen; hierzu käme der Zuschlag von 40 pCt. auf 25 pCt. = 10 pCt., die Steuer betrüge daher 35 pCt. von 3 003 000 M. = 1 051 050 M.

Hätte der Mehrgewinn nur 5000 M. weniger betragen, so wäre die Gesellschaft in die nächst niedrige Steuerstufe von 20 pCt. gekommen, sie hätte daher einschließlich des Zuschlages von 8 pCt. nur 28 pCt. auf 2 998 000 M. zu versteuern, d. h. die effektive Steuer würde sich auf 839 440 M. stellen. Das sind über 200 000 M. weniger als in dem erstgedachten Falle, so daß die Gesellschaft durch das geringfügige Plus des Mehrgewinnes einen außerordentlichen Schaden erleiden würde.

Nach der Vorschrift des § 24 Abs. 4 soll deshalb die Gesellschaft berechtigt sein, nur den Steuersatz von 28 pCt. auf 3 003 000 M. zu zahlen zuzüglich derjenigen 3000 M., durch welche sie in die höhere Steuerstufe gekommen ist. Die Steuer beträgt daher

28 pCt. auf 3 003 000 M.	=	840 840 M.
zuzüglich	=	3 000 „
	=	843 840 M.

b) Sodann ist in § 24 Abs. 5 dem Gesichtspunkte Rechnung getragen, daß niemals eine inländische Gesellschaft bei gleichem Mehrgewinn schlechter gestellt sein soll als eine ausländische Gesellschaft. Nach dieser Vorschrift soll nämlich die Abgabe insoweit nicht erhoben werden, als sie den Abgabebetrag nach der Skala für ausländische Gesellschaften (§ 26) übersteigen würde.

Hiernach sind zur Ermittelung der Steuer in jedem einzelnen Falle folgende Rechnungsoperationen anzustellen:

Zunächst sind die Rechnungsfaktoren zu ermitteln, nämlich das eingezahlte Grund- oder Stammkapital zuzüglich der bei Beginn des ersten Kriegsgeschäftsjahres ausgewiesenen wirklichen Reservekontenbeträge, ferner der durchschnittliche Geschäftsgewinn während der Kriegsgeschäftsjahre, endlich der Mehrgewinn.

Sodann ist mit Hilfe dieser Ziffern

1. der Steuerbetrag zu errechnen, wie er sich auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 ergibt (primärer Steuersatz und Zuschlagsabgabe; vgl. die obige Tabelle).
2. Demnächst ist in einer zweiten Berechnung der Betrag zu ermitteln, der sich bei Anwendung der nächst niedrigen Steuerstufe ergeben würde zuzüglich desjenigen Betrages des Mehrgewinnes, um den dieser die für Anwendung der niedrigeren Steuerstufe maßgebende Grenze überschreitet.
3. Endlich ist festzustellen, ob und inwieweit die sonach ermittelte Abgabe die in § 26 für ausländische Gesellschaften vorgesehenen Sätze übersteigt.

Es ist nicht zu leugnen, daß die Errechnung der Kriegsgewinnsteuer für juristische Personen bei Berücksichtigung aller vorerwähnten Umstände eine Art Geheimwissenschaft zu sein scheint. Es wird der Praxis nicht leicht werden, in diese Mysterien einzudringen, und es wäre deshalb erwünscht, den Ausführungsbestimmungen Probeformulare beizufügen, in denen die bei der Berechnung zu befolgende Methode in allen Einzelheiten klar gekennzeichnet ist.

In der Frage der Doppelbesteuerung sind leider die berechtigten Wünsche der Interessenten im wesentlichen unerfüllt geblieben. Bekanntlich hatte die Regierungsvorlage (§ 17) lediglich den Gesellschaftern von Gesellschaften m. b. H. die Vergünstigung eingeräumt, daß sie von ihrem Einkommen die Mehreinnahme aus ihrem G. m. b. H.-Anteil in Abzug bringen durften. Voraussetzung war ein Stammkapital der G. m. b. H. von weniger als 1 000 000 M. und eine Gesellschafterzahl von höchstens 6 Personen. Diese Art der Regelung wurde hinfällig, nachdem man sich entschlossen hatte, das Mehreinkommen gänzlich aus dem Gesetze auszuscheiden. Dagegen ist nunmehr durch den neu eingefügten § 24a den inländischen Gesellschaften m. b. H. unter gewissen Voraussetzungen eine unmittelbare Vergünstigung gewährt worden, die darin besteht, daß sie nur die Hälfte der nach § 24 festzusetzenden Abgabe zu entrichten brauchen. Diese Ermäßigung tritt in zwei Fällen ein, deren Voraussetzungen wie folgt festgesetzt sind:

a) In dem ersten Falle müssen folgende Erfordernisse vorhanden sein:

1. Das eingezahlte Stammkapital darf während der ganzen Dauer der Kriegsgeschäftsjahre 300 000 M. nicht überstiegen haben. Unter Stammkapital ist nur das nominelle Kapital zu verstehen; mithin hat eine Gesellschaft mit 200 000 M. Kapital, welches mit 200 pCt. = zusammen 400 000 M. eingezahlt ist, Anspruch auf die Vergünstigung. M. a. W. eingezahltes Aufgeld ist bei der Berechnung der Stammkapitalsziffer nicht zu berücksichtigen. Andernfalls hätte, wie im § 21d, der Ausdruck „tatsächlich zugeflossener Kapitalbetrag“ angewendet werden müssen. In gleicher Weise ist die Voraussetzung zu 1) erfüllt, wenn von dem 1 000 000 M. betragenden Stammkapital nur 25 pCt. zuzüglich des etwaigen Aufgeldes eingezahlt sind. Ist zwar das volle Stammkapital im Betrage von mehr als 300 000 M. eingefordert, sind aber am Schluß des letzten Kriegsgeschäftsjahres nicht mehr als 300 000 M. tatsächlich eingegangen, die Restbeträge dagegen rückständig, so kann die Gesellschaft ebenfalls die Ermäßigung beanspruchen. Nachschüsse, die von den Gesellschaftern geleistet sind, erhöhen ebensowenig den Betrag des eingezahlten Stammkapitals wie die vielfach von den Gesellschaftern im Kreditwege zur Verfügung gestellten Summen[9]).
2. Mindestens 50 pCt. des Stammkapitals müssen sich während der ganzen Dauer der Kriegsgeschäftsjahre im Besitz von Personen befunden haben, „die zueinander im Verhältnisse von Ehegatten, von Verwandten in gerader Linie, von Geschwistern oder von Ehegatten oder Erben von Geschwistern stehen.“ Hierdurch soll zum Ausdruck gebracht werden, daß nur die sogenannte Familiengesellschaft begünstigt werden soll. Die Bestimmung gibt aber zu erheblichen Bedenken Anlaß, da sie auf der einen Seite nicht weit genug geht, auf der anderen vielleicht weiter als beabsichtigt ist (die Erben von Geschwistern brauchen nämlich nicht mit

[9]) Uebereinstimmend Hachenburg, Frankfurter Zeitung vom 24. Mai 1916.

Digitized by Google

den übrigen Gesellschaftern verwandt zu sein). Will man durchaus an einer Beschränkung hinsichtlich der Gesellschafter festhalten, so wäre es immer noch besser und einfacher, entsprechend der Regierungsvorlage eine Höchstzahl der Gesellschafter festzusetzen.

b) In dem zweiten Falle ist von einer Begrenzung des Stammkapitals überhaupt Abstand genommen. Die Ansicht von Hachenburg a. a. O., daß sich die Voraussetzung bezüglich der Höhe des eingezahlten Stammkapitals auch auf Absatz 2 des § 24a bezöge, erscheint gegenüber der klaren Fassung des Entwurfs unhaltbar. Das einzige Erfordernis für die Ermäßigung ist hier vielmehr, daß „mindestens 50 pCt. des Stammkapitals im Besitze von Personen oder der Ehegatten oder Erben von Personen sind, die vor dem 1. August 1914 als Geschäftsführer oder Prokuristen der Gesellschaft bestellt waren und aus dieser Stellung bis zum Schlusse des letzten Kriegsgeschäftsjahres nicht aus einem anderen Grunde als infolge ihres Ablebens ausgeschieden sind."

Mit Recht hat bereits Hachenburg darauf hingewiesen, daß die vorstehende Regelung der Ermäßigungsvorschriften für die G. m. b. H. unzulänglich und in sich widerspruchsvoll ist. Vor allem ist zu bemängeln, daß die sogenannte Einmanngesellschaft nur dann die Vergünstigung genießt, wenn der einzige vorhandene Gesellschafter vor dem 1. August 1914 als Geschäftsführer oder Prokurist tätig war und in dieser Stellung verblieben ist. Es ist aber nicht einzusehen, warum die Einmanngesellschaft schlechter gestellt sein sein soll als eine Gesellschaft, bei der 50 pCt. des Stammkapitals im Besitze von Geschwistern sind. Auch in vielen anderen Fällen wird die Ermäßigung nicht Platz greifen, wo sie nach der ratio legis gewährt werden müßte[10]). Es wäre dringend erwünscht, wenn die willkürliche und viel zu komplizierte Vorschrift des § 24a noch in letzter Stunde eine klarere und der Billigkeit in höherem Maße entsprechende Gestalt erhielte. Wenn hierbei das Erfordernis eines Höchstbetrages des eingezahlten Stammkapitals überhaupt fallen gelassen werden könnte, so würde damit nur einer Forderung der Gerechtigkeit entsprochen werden.

Sehr bedauerlich ist es, daß nach wie vor bei den Aktiengesellschaften jede Berücksichtigung der Doppelbesteuerung unterbleiben soll[11]). Es ist nicht einzusehen, warum den Aktiengesellschaften nicht wenigstens die gleichen Rechte eingeräumt werden sollen, wie den Gesellschaften m. b. H. Auch Aktiengesellschaften sind vielfach, namentlich in den ersten Jahren seit der Gründung, Familien-Unternehmungen. Was dem einen recht ist, sollte dem andern billig sein.

2. Ausländische Gesellschaften.

Was die ausländischen Gesellschaften anlangt, so sind auch hier die wesentlichen Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Vorb.G. wörtlich in das Kriegssteuergesetz übernommen worden. Sachlich ist es bei dem in der Regierungsvorlage aufgestellten Grundsatze geblieben, wonach die Abgabe nach Prozentsätzen vom Mehrgewinn berechnet wird. Die komplizierten Berechnungsmethoden, wie sie für die inländischen Gesellschaften vorgesehen sind, brauchen also hier nicht angestellt zu werden. Aenderungen gegenüber der Regierungsvorlage ergeben sich einmal dadurch, daß die Steuersätze beträchtlich erhöht sind. Ferner ist auch hier die Vorschrift aufgenommen, daß die zu zahlende Abgabe den Betrag nicht übersteigen soll, der sich bei Anwendung der nächstniedrigen Stufe ergeben würde, zuzüglich desjenigen Teiles des Mehrgewinnes, um welchen dieser den für die Anwendung der vorhergehenden Stufe maßgebenden Höchstbetrag übersteigt. (§ 26 Abs. 27.)

III.

Veranlagung und Erhebung.

Eine Neuerung auf diesem Gebiete erwies sich zunächst dadurch als notwendig, daß die Bundesfürsten sich aus freien Stücken zur Tragung der Kriegsabgabe bereit erklärten. Hieraus erklärt sich die neue Vorschrift des § 30 Abs. 3, wonach der Bundesrat die für die Veranlagung der Bundesfürsten zuständigen Behörden bestimmt.

Weggefallen sind sodann naturgemäß diejenigen Bestimmungen der Regierungsvorlage, die sich auf die Feststellung des Mehreinkommens beziehen (§ 31 Abs. 3, § 32 Abs. 2).

Eine bedeutsame Neuerung findet sich in § 36. Bereits in dem früheren Aufsatze des Verfassers war auf die außerordentliche Härte hingewiesen worden, die sich daraus ergeben würde, wenn die Kriegsabgabe in einer einzigen Summe sofort bezahlt werden müßte. Diesem Gesichtspunkt ist, wenigstens in gewissem Umfange, Rechnung getragen worden. Die Kriegsabgabe der Einzelpersonen ist nunmehr zu einem Drittel binnen drei Monaten nach Zustellung des Bescheides zu entrichten. Das zweite Drittel ist bis zum 1. November 1917, das letzte Drittel bis zum 1. März 1918 zu zahlen. Ferner sind Verzinsungsvorschriften aufgenommen worden. Vom 1. Juli 1917 ab sind nämlich die bis dahin noch nicht gezahlten Abgabebeträge mit 5 pCt. jährlich zu verzinsen. Andererseits ist der Steuerpflichtige berechtigt, falls er die Steuer im voraus zahlt, 5 pCt. Jahreszinsen vom Tage der Einzahlung bis zum 1. Juli 1917 oder bis zu dem früheren gesetzlichen Fälligkeitstage in Abzug zu bringen. Endlich sind auch die auf Grund rechtskräftiger Entscheidungen zu erstattenden Beträge mit 5 pCt. jährlich zu verzinsen.

[10]) Vgl. Hachenburg aaO. Auf die Einzelheiten kann im Rahmen dieses Aufsatzes nicht eingegangen werden.

[11]) Abgesehen von dem die Schachtelgesellschaften betreffenden § 28.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bürgerliches Recht.

Zu §§ 826, 254 BGB.

1. Ein Vater, der seinen Sohn zwecks Anstellung in einem Bankgeschäft als Kassierer mit der Behauptung empfiehlt, dieser sei solide, obwohl ihm bekannt war, daß sein Sohn bereits vorher von einem anderen Bankgeschäft wegen Unterschlagungen entlassen war, macht sich aus § 826 BGB. haftbar, wenn der Sohn in seiner neuen Stellung als Kassierer des Bankgeschäfts wiederum Unterschlagungen begeht.

2. Haben die mit der Leitung dieses Geschäfts betrauten Prokuristen von der Untreue des Kassierers Kenntnis gehabt und sind sie gleichwohl gegen ihn in keiner Weise eingeschritten, so ist der durch die erneuten Unterschlagungen verursachte Schaden auf ein mitwirkendes Verschulden der Prokuristen und auf eine mangelnde Ueberwachungspflicht der Prinzipale zurückzuführen, das gegenüber dem Verschulden des beklagten Vaters gemäß §§ 254, 831 BGB. zu berücksichtigen ist.

Urteil des VI. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 31. Januar 1916, VI, 387/15[1]).

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp in Leipzig. — Vgl. hierzu das in der nämlichen Sache ergangene frühere Urteil des Reichsgerichts vom 23. Oktober 1911 (Bankarchiv XI S. 122).

Digitized by Google

Entscheidungsgründe.

Das frühere Berufungsurteil war hauptsächlich deswegen aufgehoben worden, weil das Berufungsgericht den Begriff der vorsätzlichen Schädigung verkannt hatte, indem es zur Erfüllung des Tatbestandes des § 826 BGB. erforderte, daß der Beklagte bei der Empfehlung seines Sohnes sich bewußt gewesen sei, es liege, wenn die Klägerin diesen anstelle, die nahe Möglichkeit vor, es sei wahrscheinlich, daß sein Sohn auch bei der Klägerin Veruntreuungen begehen werde. In dem jetzt angefochtenen Urteile hat das Berufungsgericht sich mit der Frage des Bewußtseins einer Schädigung der Klägerin, als der Beklagte ihr seinen Sohn als tüchtig und solide empfahl, überhaupt nicht befaßt. Die Revision findet hierin einen Verstoß sowohl gegen § 565 Abs. 2, wie gegen § 286 ZPO. Das ist jedoch nicht der Fall. Vielmehr liegt die Sache nunmehr so, daß lediglich auf Grund der wahrheitswidrigen, gegen die guten Sitten verstoßenden Empfehlung eine Verurteilung des Beklagten zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens nicht gerechtfertigt sein würde, da davon ausgegangen werden muß, daß der Beklagte — wie er behauptet — bei der Empfehlung jenes Bewußtsein nicht gehabt hat. Es bleibt dann zu prüfen, ob die in dem jetzt angefochtenen Berufungsurteil ausgesprochene Verurteilung des Beklagten nach dem Klagantrag deswegen gerechtfertigt ist, weil das unter Abschnitt 2 des Tatbestandes des Revisionsurteils geschilderte Verhalten des Beklagten in Verbindung mit jener Empfehlung den Tatbestand des § 826 enthält. In dieser Weise ist auch das angefochtene Urteil aufzufassen; es konnte — stillschweigend — dahingestellt lassen, ob der Beklagte sich der Möglichkeit der Schädigung der Klägerin bei der Empfehlung seines Sohnes als „solide" bewußt war, und sich damit begnügen, festzustellen, daß er das Bewußtsein der Möglichkeit der Schädigung im Laufe des Jahres 1906 infolge der Kenntnis des ausschweifenden Lebenswandels seines Sohnes gewonnen hatte. Mit dieser Auffassung, die sich namentlich aus der zusammenfassenden Feststellung S. 21 ergibt, hat es sich auf den Standpunkt des Revisionsgerichts gestellt; von diesem Standpunkt aus ist zu prüfen, ob die Erfordernisse des § 826 in prozeßgerechter Weise festgestellt sind.

Die Revision rügt, daß das Berufungsgericht in der Empfehlung einen Verstoß gegen die guten Sitten gefunden hat. Es ist ihr darin beizutreten, daß die hierbei getroffene Feststellung, F. habe die dem Bankverein unterschlagenen Beträge zu leichtsinnigen Ausgaben vergeudet, jeder prozessualen Grundlage entbehrt, zumal nicht für erwiesen angesehen wird, daß F. während seiner Tätigkeit in H. ein „besonders ausschweifendes" Leben geführt hat; die Beweiserhebungen ergeben nicht, wozu er das Geld verwendet hat. Dagegen ist die Feststellung, daß er das Geld in der Tat unterschlagen hat und daß dies auch sowohl die Geschäftsleiter des Bankvereins wie der Beklagte angenommen haben, ohne Prozeßverstoß erfolgt. Wenn nun die Revision daraus, daß nicht festgestellt ist, daß F. während seiner Tätigkeit beim Bankverein ein ausschweifendes Leben geführt und das unterschlagene Geld zur Deckung der dadurch entstandenen Kosten verwendet hat, die Folgerung ziehen zu können glaubt, daß die empfehlende Erklärung des Beklagten nicht gegen die guten Sitten verstoßen habe, so ist das unzutreffend. Denn dieser Verstoß liegt, wie das Berufungsgericht bereits in seinem ersten Urteil unter Billigung des Reichsgerichts angenommen hatte, in der Abgabe der Erklärung schon deswegen, weil F. in seiner früheren Stellung sich Unterschlagungen hatte zuschulden kommen lassen und dies dem Beklagten bei Abgabe der Erklärung bekannt war, wie denn auch das Revisionsurteil schon in dem unstreitigen Verhalten des Beklagten eine grobe Täuschung erblickt hat. Es liegt daher kein Rechtsirrtum darin, daß das Berufungsgericht in der Abgabe der empfehlenden Erklärung und in der Berufung auf das Zeugnis des B.er B,, das auf Veranlassung des Beklagten die voraufgegangenen Unterschlagungen unberücksichtigt ließ und den Entlassungsgrund nicht bezeugte, einen Verstoß gegen die guten Sitten gefunden hat. Ebensowenig kann es rechtlichen Bedenken unterliegen, daß es das Verhalten des Beklagten als ursächlich für die Anstellung seines Sohnes bei der Klägerin und späterhin für seine Bestellung zum Kassierer erachtet hat, mag es auch richtig sein, daß zu dieser letzteren Bestellung, wie die Revision hervorhebt, auch der Umstand mit beigetragen hat, daß F. sich als tüchtiger Arbeiter bewährt hatte.

Es ist der Revision nun auch darin beizutreten, daß die Feststellung, der Beklagte habe im Laufe des Jahres 1906 die Ueberzeugung und Gewißheit gewonnen, daß F. das frühere leichtsinnige Leben fortsetzte, ebenfalls der Begründung entbehrt; denn das Berufungsgericht nimmt ja selbst als nicht erwiesen an, daß F. früher, d. h. während seiner Tätigkeit beim Bankverein in Hamm, ein leichtsinniges Leben geführt hätte. Es hat aber weiter noch festgestellt, daß der Beklagte im Laufe des Jahres 1906 die Wissenschaft und Ueberzeugung erlangt hat, sein Sohn lebe nicht solide, sei insbesondere regelmäßig vom Sonnabend bis Montag morgen von Hause abwesend und komme häufig auch in der Woche erst morgens nach Haus, könne auch von dem Gehaltsteil, der ihm nach Abgabe des größeren Teils an die Eltern verblieb, die Reisekosten und die nächtlichen Ausgaben nicht bestreiten, sowie daß Beklagter darüber nicht im Zweifel sein konnte, daß er die Mittel dazu sich in unlauterer Weise beschaffe. Diese tatsächlichen Feststellungen werden von der Revision ohne Grund beanstandet; es ist nicht einzusehen, inwiefern sie auf unzureichender Würdigung des Sachverhalts beruhen sollten, sie stehen auch nicht in Widerspruch mit sonstigen Feststellungen, und die Feststellung der Ueberzeugung des Beklagten von der Art und Weise, wie sich F. das Geld zur Bestreitung der Kosten seines liederlichen Lebenswandels beschaffte, beruht auf einer Folgerung aus dem ohne Rechtsverletzung festgestellten Sachverhalt. Wenn nun das Berufungsgericht auf Grund dieser Feststellungen und unter Berücksichtigung dessen, daß Beklagter in sittenwidriger Weise die Klägerin bei der Empfehlung des F. getäuscht und sie dadurch in Gefahr gebracht hatte, von diesem geschädigt zu werden, in dem Verhalten des Beklagten, nämlich darin, daß er von seinen Wahrnehmungen und deren Beurteilung der Klägerin keine Mitteilung machte, einen Verstoß gegen die guten Sitten findet, so kann hierin ein Rechtsirrtum nicht erblickt werden; insbesondere vermag — wie bereits im früheren Revisionsurteil ausgeführt — an dieser Beurteilung nach den Umständen des Falls nichts zu ändern, daß der Beklagte der Vater des ungetreuen Handlungsgehilfen ist, zumal, wie auch das Berufungsgericht hervorhebt, die dem Beklagten obliegende Mitteilung sehr wohl in vertraulicher Weise und unter Andeutung der Offenlegung der Handlungsweise des F. während seiner Tätigkeit beim B. B. geschehen konnte. Es ist auch unzutreffend, wenn die Revision rügt, jene Annahme des Berufungsgerichts verstoße gegen die Ausführungen im Revisionsurteil und damit gegen § 565 Abs. 2 ZPO. Nur soviel ist richtig, daß der Sachverhalt der damals der Entscheidung zugrunde lag und vom Berufungsgericht im wesentlichen noch nicht festgestellt, sondern nur unterstellt war, für den Beklagten weit ungünstiger war und die Annahme eines schweren Verstoßes gegen die guten Sitten rechtfertigte. Wenn nun die nach Aufhebung des Berufungsurteils erhobenen Beweise zur Feststellung eines dem Beklagten günstigeren Sachverhalts geführt haben, insofern als nicht hat festgestellt werden können, daß F. schon während seiner Tätigkeit beim B. in H. ein liederliches Leben geführt und seinen Vater, den Beklagten, bestohlen hat, auch nicht, daß dem Beklagten das unsolide Leben seines Sohnes, während dieser bei der Klägerin im Jahre 1906 in Stellung war, im einzelnen bekannt war und daß er von Veruntreuungen seines Sohnes Kenntnis hatte, so bietet doch das Revisionsurteil nicht den geringsten Anhalt für die Meinung der Revision, daß das Verhalten des Beklagten nach dem Ausscheiden jener Umstände nicht gegen die guten Sitten verstoße. Aufgabe des Berufungsgerichts war es, dies unter Zugrundelegung des veränderten Sachverhalts zu prüfen, und bei dieser Prüfung ist ein Rechtsirrtum, der zur Aufhebung des Urteils führen mußte, nicht untergelaufen.

Hiernach hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen, daß der auf § 826 BGB. gestützte Klaganspruch an sich gerechtfertigt ist.

Das Berufungsgericht hat noch dargelegt, es habe aus dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht festgestellt werden können, daß bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden der Inhaber der klagenden Handelsgesellschaft mitgewirkt habe. Die hiergegen von der Revision erhobenen Rügen sind zum Teil begründet.

Die Feststellung, daß nicht bloß den Inhabern der

Digitized by Google

Klägerin, sondern überhaupt im Geschäft der ausschweifende Lebenswandel des F. unbekannt gewesen sei, ist prozeßgerecht erfolgt. Die von der Revision genannten Zeugen haben nur bekundet, daß F. verschiedene Male zu spät in das Geschäft gekommen, nicht aber, daß ihnen sein unsolider Lebenswandel bekannt gewesen sei. Auch der Prokurist Sch. hat nichts anders bekundet und jene Kenntnis verneint, desgleichen der Zeuge G. Die von den Zeugen bekundeten Fälle des Zuspätekommens und der Umstand, daß F. einmal an der Kasse geschlafen haben sollte, konnten aber nicht Veranlassung zur Annahme eines unsoliden Lebenswandels oder gar zum Verdacht einer strafbaren Handlung bieten. Es war daher auf Grund jenes Sachverhalts eine besondere Ueberwachung des F. nicht geboten und es kann somit aus der Unterlassung einer solchen weder den Inhabern der Klägerin, noch den mit der allgemeinen Beaufsichtigung des F. betrauten Personen ein Vorwurf gemacht werden. Aus dem gleichen Grunde kann es jenen nicht zum Vorwurf gemacht werden, daß sie sich vor der Anstellung des F. als Kassierer schuldhafterweise nicht gehörig über dessen Zuverlässigkeit und Lebenswandel durch die mit der Beaufsichtigung betrauten Beamten hätten unterrichten lassen, ebensowenig aber dem Prokuristen Sch. deswegen, weil er gegen die Bestellung des F. als Kassierer keine Bedenken erhoben hatte. Was die Inhaber der Klägerin und Sch. über F. wußten, konnte sie zu solchen Maßnahmen nicht veranlassen.

Mit Recht bezeichnet aber die Revision die Ausführung des Berufungsgerichts über die geschäftlichen Einrichtungen der Klägerin, die die Ueberwachung ihres Kassierers bezweckten, als ungenügend. Der Sachverständige M. hat die bei der Klägerin damals üblich gewesene Art der Ueberwachung als nicht ausreichend, als einen schwerwiegenden Mangel bezeichnet und angenommen, daß dadurch dem F. die Möglichkeit, Unterschlagungen zu begehen, erleichtert worden ist. Mag nun vielleicht auch darin, daß die Klägerin die von dem Sachverständigen vermißten, eine verschärfte Kontrolle mit sich bringenden Einrichtungen nicht bei sich eingeführt hatte, mit dem Berufungsgericht ein Verschulden ihrer Inhaber nicht erblickt werden, so ist es doch offenbar und ergibt auch das Gutachten des Sachverständigen, daß die bei ihr bestehende geschäftliche Einrichtung ganz besonders scharfe Kontrollmaßregeln durch persönliche Beaufsichtigung des Kassierers erforderte. Wie die Klägerin in ihrem von dem Beklagten im neuen Berufungsverfahren insoweit vorgetragenen Schriftsatz vom 24. Mai 1909 ausgeführt hat, lag die gesamte innere und äußere Leitung des Geschäfts in den Händen der Prokuristen L. und K.; da die Firmeninhaber nicht banktechnisch vorgebildet waren, hatten die Genannten ferner die Pflicht, die ihnen unterstellten Beamten, darunter auch F., zu beaufsichtigen, wie ihnen auch deren Anstellung und Kündigung übertragen war. Mit der Uebertragung der Beaufsichtigungspflicht auf L. und K. waren aber die Inhaber der Klägerin noch nicht jeder eigenen Beaufsichtigungspflicht ledig; sie hatten die Geschäftsführung der Genannten und ihrer Nachfolger zu beaufsichtigen, und soweit sie selbst dazu nicht imstande waren, eine geeignetere Person, auf die sie sich unbedingt verlassen konnten, damit zu beauftragen. Der Beklagte hatte behauptet, daß die Klägerin die nötige Kontrolle nicht ausgeübt und dadurch die Unterschlagungen des F. ermöglicht habe; eine Feststellung in dieser Beziehung hat das Berufungsgericht nicht getroffen, wie die Revision rügt. Das Verschulden, das die Inhaber der Klägerin in dem vom Beklagten behaupteten Falle treffen und das auch nach Befinden für den der Klägerin erwachsenen Schaden ursächlich gewesen sein würde, würde unter Berücksichtigung der eine ausreichende Gewähr für die getreue Verrichtung der Kassierergeschäfte nicht bietenden Einrichtungen ein besonders grobes sein; die Uebertragung der Stelle eines Kassierers in einem Bankgeschäft an einen 24jährigen jungen Menschen bei einem bescheidenen Gehalt heißt unter den vorliegenden Kontrolleinrichtungen, diesen geradezu in Versuchung führen. Namentlich nach Aufdeckung der von den Prokuristen L. und K. begangenen Unregelmäßigkeiten und nach der Entlassung der Genannten im Herbst 1906 war es Pflicht der Inhaber der Klägerin, nicht nur die Konten jener zu kontrollieren, was durch den Zeugen Sch. geschehen ist, sondern auch die gesamte Tätigkeit aller der, der Aufsicht der Genannten unterstellt gewesenen Beamten einer fortlaufenden Prüfung zu unterziehen. Aus diesem Grunde muß das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur Erörterung der vorerwähnten Punkte an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Es unterliegt aber auch weiter rechtlichen Bedenken, daß das Berufungsgericht, was die unerlaubten Spekulationsgeschäfte der Prokuristen L. und K. anlangt, die Entscheidung nur darauf abstellt, ob — was es verneint — die Inhaber der Klägerin von der Teilnahme des F. an diesen Geschäften bereits zur Zeit von dessen Anstellung als Kassierer Kenntnis gehabt haben. Mit Recht macht die Revision geltend, daß die Klägerin auch die Kenntnis der mit der Leitung und Beaufsichtigung betrauten Personen nach § 254 BGB. jedenfalls im Umfang des § 831 zu vertreten habe. Bei seinem — nicht für erwiesen erachteten — Vorbringen, daß die Klägerin schon vor Anstellung des F. als Kassierer Kenntnis von dessen Spekulationsgeschäften gehabt habe, hat der Beklagte auch auf den vorerwähnten Schriftsatz der Klägerin vom 24. Mai 1909 sich berufen, in dem die Rechte und Pflichten jener beiden Prokuristen, zugleich aber auch ihre gröbliche Verletzung dargelegt werden. Wenn Angestellte mit diesen Rechten und Pflichten die Beaufsichtigung eines ihnen unterstellten Beamten schuldhaft vernachlässigen, wenn sie namentlich Kenntnis davon haben, daß dieser untreu gegen seinen Prinzipal ist und dagegen nicht einschreiten, ihn nicht entlassen oder ihn nicht unter ganz besonders strenge Aufsicht nehmen, so daß ihm tunlichst jede Möglichkeit genommen wird, Veruntreuungen oder Unterschlagungen zu begehen, so hat ein Verschulden ihrerseits bei der Entstehung des Schadens mitgewirkt, den der ihnen unterstellte Beamte nachmals dem Prinzipale zufügt, des Schadens, dessen Eintritt sie verhindert hätten, wenn sie ihren Pflichten gegen den Prinzipal nachgekommen wären. Es braucht daher entscheidendes Gewicht nicht erst darauf gelegt zu werden, daß die beiden Prokuristen — wie in jenem Schriftsatz ausgeführt — den F. bei seinen unredlichen, die Klägerin schädigenden Maßnahmen unterstützten; es genügt, daß sie das untreue Verhalten des F. kannten und nicht dagegen einschritten, wie es ihnen ihre Pflicht gebot, und dadurch bewirkten, daß F. in seiner Stellung bei der Klägerin blieb und daher später große Unterschlagungen vornehmen konnte. Dieses Verschulden der von ihr bestellten Hilfspersonen, das bei der Entstehung des Schadens — verursacht durch die Unterschlagungen im Jahre 1907 — mitgewirkt hat, und das um so größer ist, als die Prokuristen den ihrer Aufsicht unterstellten F. in seinem unredlichen Gebaren unterstützten, hat die Klägerin nach Maßgabe des § 831 sich anrechnen zu lassen; insoweit ist gegen sie die Anwendung des § 254 geboten (RGZ. Bd. 77 S. 211, Bd. 79 S. 319). Beklagter hat nun allerdings diesen rechtlichen Gesichtspunkt in den Vorinstanzen nicht ausdrücklich geltend gemacht; das war aber auch nicht erforderlich; er ist von Amts wegen zu beachten, wenn das auf § 254 sich stützende Vorbringen der Partei Tatsachen enthält, die ein Verschulden der Hilfspersonen des Gegners ergeben; und das ist hier bezüglich der Prokuristen L. und K. der Fall. Mit Recht hat daher die Revision gerügt, daß das Berufungsgericht das Vorbringen des Beklagten nicht nach dem erwähnten rechtlichen Gesichtspunkt einer Prüfung unterzogen hat. Auch aus diesem Grunde muß somit das Berufungsurteil aufgehoben werden. Der von der Revision betonte Umstand, daß die Klägerin bezüglich jener beiden Prokuristen den Entlastungsbeweis nach § 831 nicht angetreten hat, kann indessen nicht dazu führen, in der Sache selbst zu erkennen. Einmal ist wohl auch der Klägerin jener rechtliche Gesichtspunkt nicht zum Bewußtsein gekommen, so daß sie an eine dagegen zu richtende Verteidigung, insbesondere an jenen Beweis und überhaupt an den Beweis der Erfüllung der ihr obliegenden allgemeinen Aufsichtspflicht nicht gedacht hat. Dann wird es auch dem Berufungsgericht zu überlassen sein, die nach § 254 gebotene Abwägung vorzunehmen, und aus diesem Grunde kann auch nicht, wie von der Revisionsbeklagten hervorgehoben worden, ins Gewicht fallen, daß von dem über 148 000 M. betragenden Schaden nur ein Teilbetrag von 30 000 M. eingeklagt ist, da nicht ausgeschlossen ist, daß bei jener Abwägung das die Inhaber der Klägerin treffende und das von ihnen zu vertretende kausale Verschulden ihrer Prokuristen L. und K. als ein so schweres bewertet wird, daß dagegen das Verschulden des Beklagten, bei dessen Beurteilung sein berechtigter Wunsch, seinem Sohne eine Stellung zu verschaffen, und seine — im ersten Berufungsurteil bereits geschilderte — Zwangslage zu berücksichtigen ist, völlig zurücktritt.

Hiernach war, wie geschehen, zu erkennen.

Digitized by Google

Die Bank von England im neunten Monat des zweiten Kriegsjahres (April 1916)[1].

1. Metallbestand[2] in £.

— 1. März 1916	5. April 1916 / 8. März 1916	12. April 1916 / 15. März 1916	19. April 1916 / 22. März 1916	26. April 1916 / 29. März 1916
Ausweistage — Mittwoch —				
—	56 466 228	57 922 168	57 964 779	58 924 183
56 109 692	56 078 359	55 127 725	55 970 306	56 661 364

2. Notenumlauf in £.

— 1. März 1916	5. April 1916 / 8. März 1916	12. April 1916 / 15. März 1916	19. April 1916 / 22. März 1916	26. April 1916 / 29. März 1916
Ausweistage — Mittwoch —				
—	33 874 645	33 657 825	34 031 995	34 103 405
33 306 500	33 104 280	32 911 800	32 903 595	33 577 300

3. Oeffentliche Depositen in £.

— 1. März 1916	5. April 1916 / 8. März 1916	12. April 1916 / 15. März 1916	19. April 1916 / 22. März 1916	26. April 1916 / 29. März 1916
Ausweistage — Mittwoch —				
—	69 914 541	68 802 934	59 179 358	61 722 384
50 630 757	52 174 690	52 403 529	56 216 377	57 063 783

4. Private Depositen in £.

— 1. März 1916	5. April 1916 / 8. März 1916	12. April 1916 / 15. März 1916	19. April 1916 / 22. März 1916	26. April 1916 / 29. März 1916
Ausweistage — Mittwoch —				
—	87 749 326	79 960 638	86 645 806	85 471 557
102 018 500	97 035 512	95 275 693	90 125 709	87 862 302

5. Gesamtbetrag der fremden Gelder[3] in £.

— 1. März 1916	5. April 1916 / 8. März 1916	12. April 1916 / 15. März 1916	19. April 1916 / 22. März 1916	26. April 1916 / 29. März 1916
Ausweistage — Mittwoch —				
—	157 663 867	148 763 572	145 825 164	147 193 941
152 649 257	149 210 202	147 679 222	146 342 086	144 426 085

6. Zusammensetzung der fremden Gelder.

Oeffentliche und private Depositen in Prozenten der fremden Gelder.

— 1. März 1916		5. April 1916 / 8. März 1916		12. April 1916 / 15. März 1916		19. April 1916 / 22. März 1916		26. April 1916 / 29. März 1916	
Ausweistage — Mittwoch —									
öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %
—	—	44,34	55,66	46,25	53,75	40,58	59,42	41,93	58,07
33,17	66,83	34,97	65,03	35,48	64,52	38,41	61,59	39,51	60,49

7. Metallreserve für die fremden Gelder in £.

— 1. März 1916	5. April 1916 / 8. März 1916	12. April 1916 / 15. März 1916	19. April 1916 / 22. März 1916	26. April 1916 / 29. März 1916
Ausweistage — Mittwoch —				
—	41 641 583	42 714 343	42 382 784	43 270 778
41 253 192	41 424 079	40 665 925	41 516 411	41 534 064

8. Metalldeckung der fremden Gelder.

Metallreserve in Prozenten der fremden Gelder.

— 1. März 1916	5. April 1916 / 8. März 1916	12. April 1916 / 15. März 1916	19. April 1916 / 22. März 1916	26. April 1916 / 29. März 1916
Ausweistage — Mittwoch —				
%	%	%	%	%
—	26,03	28,71	29,06	29,40
27,02	27,76	27,54	28,37	28,76

9. Bestand an britischen Staatsschuldverschreibungen[4] in £.

— 1. März 1916	5. April 1916 / 8. März 1916	12. April 1916 / 15. März 1916	19. April 1916 / 22. März 1916	26. April 1916 / 29. März 1916
Ausweistage — Mittwoch —				
—	33 188 646	33 188 046	33 188 046	33 188 046
32 838 646	32 838 646	32 838 646	32 838 646	32 838 646

10. Bestand an anderen Wertpapieren[5] in £.

— 1. März 1916	5. April 1916 / 8. März 1916	12. April 1916 / 15. März 1916	19. April 1916 / 22. März 1916	26. April 1916 / 29. März 1916
Ausweistage — Mittwoch —				
—	96 139 472	90 544 951	87 905 576	88 396 596
96 743 043	93 180 163	92 433 129	90 278 910	88 350 161

11. Gesamtbetrag der Wertpapieranlage[6] in £.

— 1. März 1916	5. April 1916 / 8. März 1916	12. April 1916 / 15. März 1916	19. April 1916 / 22. März 1916	26. April 1916 / 29. März 1916
Ausweistage — Mittwoch —				
—	134 328 118	128 732 997	121 093 622	121 584 642
129 581 689	126 018 809	125 271 775	123 112 556	121 188 807

12. Zusammensetzung der Wertpapieranlage[6].

Britische Staatsschuldverschreibungen und andere Wertpapiere in Prozenten des Gesamtbetrags der Wertpapieranlage.

— 1. März 1916		5. April 1916 / 8. März 1916		12. April 1916 / 15. März 1916		19. April 1916 / 22. März 1916		26. April 1916 / 29. März 1916	
Ausweistage — Mittwoch —									
Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %
—	—	28,43	71,57	26,82	73,18	27,41	72,59	27,30	72,70
25,34	74,66	26,06	73,94	26,21	73,79	26,67	73,33	27,10	72,90

13. Diskontsätze[7].

Monat		Durchschnittlicher Bankdiskont %	Durchschnittlicher Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
April	1916	5	4,58	5	4⅝	5	4 9/16
März	1916	5	4,92	5	5⅛	5	4 9/16

[1]) Die Ausweise beziehen sich auf den Status der Bank am Mittwoch jeder Woche.
[2]) Der Metallbestand umfasst die Metallvorräte aus dem Issue und Banking Department.
[3]) Oeffentliche und private Depositen zusammengenommen (Tab. 3 und 4).
[4]) Die Anlage enthält (neben dem Eigenbesitz des Banking Department an brit. Staatsschuldverschreibungen) Lombardpfänder.
[5]) Die Anlage enthält vornehmlich Diskonten und Lombardpfänder.
[6]) Hauptsächlich Lombardpfänder und Diskonten.
[7]) Der Privatdiskontsatz bezieht sich auf Bank-Wechsel mit einer Laufrist bis zu 3 Monaten.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis vom 1. Oktober 1915 an 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Str. 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,
unter Mitwirkung von:
Geheim. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. Düringer, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat H. Hartung, Berlin-Dahlem; Dr. Karl Helfferich, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Paul Laband, Straßburg i. Els.; Professor Dr. Julius von Landesberger, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; Max Schinckel, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a D. Dr. Friedrich Schwartz, Berlin; Professor Dr. Heinrich Waentig, Halle a. S.

Schriftleitung:
Rechtsanwalt Otto Bernstein und Professor Dr. Carl Mollwo, Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4 II), einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XV. Jahrgang. Berlin, 15 Juni 1916. Nummer 18.

Inhalts-Verzeichnis.

Reichs-Scheck-Verrechnungs-(Clearing-)Stelle oder Landes-(Provinz-)Verrechnungsstellen.
Vom Geh Justizrat Prof. Dr. Rießer, Vorsitzender des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes.

Der Schutz der deutschen Forderungen gegen das feindliche Ausland.
Von Oscar Meyer, Syndikus der Handelskammer zu Berlin, Mitglied des Hauses der Abgeordneten.

Die Tätigkeit der deutschen Sparkassen während des Weltkrieges.
Von Dr. Walter Hoffmann-Halle (Saale).

Sind Forderungen der Aktiengesellschaft auf rückständige Einlagen übertragbar?
Von Rechtsanwalt Dr. Rosendorff, Berlin.

Einschränkung der Effektenspekulation.

Gerichtliche Entscheidungen.

Statistischer Teil.
Die deutschen Notenbanken im elften Monat des zweiten Kriegsjahres (Juni 1916).

Reichs-Scheck-Verrechnungs-(Clearing-) Stelle oder Landes-(Provinz-)Verrechnungsstellen.

Vom Geh. Justizrat Prof. Dr. Rießer, Vorsitzender des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes.

Die nachfolgenden Zeilen verfolgen lediglich den Zweck, die Erörterung über eine gerade jetzt besonders wichtige Frage wieder in Fluß zu bringen und die Behörden, insbesondere die Reichsbank, auf die Notwendigkeit aufmerksam zu machen, mit praktischen Vorschlägen tatkräftig einzugreifen, damit unser Zahlungsverkehr endlich einmal aus den vielfach fast noch mittelalterlichen Zuständen herauskommt, die hier herrschen, und damit durch Hebung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs an Umlaufsmitteln gespart wird, insbesondere an barem Gelde und an Banknoten, deren Umlauf bekanntlich eben eine sehr bedenkliche Höhe erreicht hat.

Die Summen, welche, trotz aller sehr zu begrüßenden behördlichen Vorschriften, die auf eine Einschränkung des Bargeldverkehrs abzielen, noch heute im Zahlungsverkehr mit barem Gelde erledigt werden, belaufen sich auf eine große Zahl von Milliarden Mark jährlich, so insbes. im Postanweisungs-Ein- und Auszahlungs-Verkehr, bei den Ein- und Auszahlungen der öffentlichen Sparkassen. bei der Zahlung von Steuern, Abgaben, Stempeln und Gerichtskosten, von Invaliden-, Kranken- und Alters-Renten, Hypotheken-Kapitalien und Hypothekenzinsen, Versicherungs-Prämien und Kapitalien, Beiträgen zu Kranken-, Knappschafts- und Beerdigungskassen, Mietzinsen, Kupons, Gehältern, Pensionen u. a. m.

Auch in Berlin werden nicht nur die Jahresbeiträge für gemeinnützige und wohltätige Vereine, Anstalten und Stiftungen vielfach durch Boten in bar erhoben und in bar wieder bei den Banken eingezahlt, sondern es werden auch von großen kaufmännischen Unternehmungen (wie Gas- und Wasseranstalten) die fälligen Zahlungen durch besondere Boten in bar erhoben oder Schecks, die sie von Dritten an Zahlung erhielten, beim Bezogenen durch Boten in bar eingezogen[1]). Fortschritte sind in den letzten Jahrzehnten in Deutschland im wesentlichen nur gemacht worden im Verkehr staatlicher und kommunaler Behörden und Kassen untereinander und mit dem Publikum.

Es ist klar, daß eine Besserung dieser geradezu naiven und kindlichen Zustände in unserem Zahlungsverkehr nicht etwa lediglich durch die Hebung des Scheckverkehrs erreicht werden kann, da derjenige Scheck, der in bar zur Einlösung gelangt, im Wesentlichen seinen Beruf verfehlt hat. Heute werden aber bei uns in ungemein zahlreichen Fällen Schecks seitens der Empfänger zur Bareinlösung gebracht, ganz abgesehen von den sonstigen Mängeln, die dem Umlauf der Schecks bei uns, im Gegensatz zu England, in der Regel noch anhaften.

So werden insbesondere bei uns infolge des „Zahlstellen-Systems“ die an einem Tage bei einem Bank-

[1]) Nach Ludwig Delbrück, Vorschläge zur Hebung des Scheckverkehrs im Tag Nr. 207 vom 27. April 1907 geschah das in Berlin zurzeit dieses Aufsatzes u. a. seitens der Kgl. Porzellanmanufaktur.

Digitized by Google

institut eingegangenen Schecks von diesem in zahlreichen Sendungen (sogar Einzelsendungen) an die verschiedensten Zahlstellen gesandt, die weder mit dem Einreicher, noch mit dem Scheckaussteller in Geschäftsverbindung stehen, statt daß sie an einer gemeinsamen Ausgleichungsstelle gegen einander verrechnet würden[2]). Eine solche Verrechnung und Ausgleichung ist in Deutschland nur möglich für die sehr begrenzte Zahl derjenigen Firmen, welche den lokalen Abrechnungsstellen der Reichsbank angegliedert sind; andere Ausgleichsmöglichkeiten bietet der Giroverkehr der Reichsbank, der aber noch heute einen stark plutokratischen Charakter trägt und dem Ende 1915 im ganzen deutschen Reich nur 29260 Kontoinhaber angehörten; ferner der Postscheckverkehr, welcher seinerseits wieder dem Giro-Verkehr der Reichsbank angegliedert ist, so daß die im Postscheckverkehr in erster Linie in Betracht kommenden mittel- und kleingewerblichen Firmen, welche infolge der Forderung eines größeren Mindestguthabens sich im Allgemeinen dem Giroverkehr der Reichsbank direkt nicht anschließen können, auf dem Umwege über den Postscheckverkehr indirekt seiner Vorteile teilhaftig werden können.

Alle diese Einrichtungen genügen aber offensichtlich dem Bedürfnis nicht, dem in durchgreifender Weise nur durch

eine Scheck-Verrechnungsstelle für das Deutsche Reich,

in minder einfacher und weniger durchgreifender Weise (vielleicht im Anschluß an die Abrechnungsstellen) durch ein Netz von

Landes- oder Provinz-Scheck-Verrechnungsstellen

abgeholfen werden könnte.

Beide Arten von Verrechnungsstellen würden einerseits dem Bankier, an den täglich eine große Zahl von Schecks aus seiner Kundschaft indossiert werden, die Mühe sparen, diese Schecks an die an den verschiedensten kleinen Orten wohnhaften Bezogenen (Provinz-Banken und Bankiers), unter vielen Unbequemlichkeiten, Schreibereien und unter Umständen auch Zinsverlusten und Gefährdung der kurzen Vorlegungsfrist, zur Einlösung zu senden, und andererseits große im Zahlungsverkehr behufs Bareinlösung der Schecks zwecklos umlaufende und gebundene Barmittel und Banknoten ersparen und ev. für den Kreditverkehr frei machen.

Man hat deshalb seit Jahren in sachverständigen Kreisen, bei voller Würdigung der Verschiedenheit der englischen und deutschen Verhältnisse, die Frage der Möglichkeit einer Reichs-Scheckverrechnungsstelle erwogen, die u. a. auch schon vor etwa 9 Jahren in einer besonderen Kommission der sog. Stempelvereinigung geprüft und in der Bank-Enquetekommission vom Jahre 1908/09 wiederholt erörtert wurde.

Eine solche Scheck-Verrechnungsstelle für das Deutsche Reich würde naturgemäß, wie alle solche Verrechnungsstellen, nur eine kleine Anzahl von Mitgliedern umfassen können, so daß also etwa, wenn als Sitz einer solchen zentralen Abrechnungsstelle Berlin zu denken wäre, lediglich die Mitglieder der Berliner Abrechnungsstelle Mitglieder dieser Zentral-Verrechnungsstelle sein könnten.

Jede deutsche Bankfirma, die den Wunsch hat, daß die auf sie ausgestellten Schecks durch diese Zentral-Verrechnungsstelle eingelöst werden, würde ein Mitglied oder mehrere Mitglieder dieser Stelle zu ihren Bevollmächtigten („Agenten") zu ernennen haben, denen sie täglich die bei ihr eingegangenen Schecks (auf deutsche Plätze) zu senden hätte, deren Verrechnung in der Reichs-Verrechnungsstelle sie wünscht, nachdem diese Schecks auf der Vorderseite etwa mit folgendem Stempel versehen sind:

> Name der absendenden Firma und Ort.
> Nur zur Verrechnung mit .....
> (Name des Agenten.)

Der „Agent" hätte dann die ihm übersandten auf Berlin gezogenen Schecks durch die hier bestehende „Abrechnungsstelle" oder den Berliner Kassenverein, Schecks auf andere deutsche Plätze aber durch die Reichsverrechnungsstelle zur Verrechnung zu bringen.

Die als „Agenten" dienenden Mitglieder der Reichsverrechnungsstelle würden voraussichtlich durch die von ihnen vertretenen Firmen für ihre Mühewaltung dadurch zu entschädigen sein, daß eine jede Firma bei ihren Agenten ein — der Höhe nach einheitlich festzusetzendes — Mindestguthaben zu unterhalten und denselben eine jeweils zu vereinbarende Provision zu zahlen hätte. —

Gegen diese Reichsverrechnungsstelle ist, außer grundsätzlichen Bedenken, eine Reihe von Einzelbedenken geschäftlicher und formeller Art geltend gemacht worden, welche letzteren allerdings sehr häufig vom rein privatwirtschaftlichen Standpunkte aus erhoben werden, ohne daß die gewaltigen Vorteile der Einrichtung für die Allgemeinheit genügend gewürdigt werden, die wohl, selbst bei geringen Nachteilen für den Einzelnen, nicht allzu teuer erkauft wäre.

Zunächst wird das grundsätzliche Bedenken erhoben, daß man durch eine solche Reichsverrechnungsstelle die Konzentration der Kapitalien und der Banken in Berlin, die ohnedies aus einer Reihe von Gründen in sehr erheblichem Umfange vorhanden sei, nicht ohne zwingende Gründe weiter fördern solle und daß es auch aus allgemeinen Gründen überaus wünschenswert sei, daß nicht ohne Not die vielen anderen kulturellen und wirtschaftlichen Zentren, über welche das Deutsche Reich zu seinem Glück und Vorteil verfüge, in den Hintergrund gedrückt und geschwächt werden dürften.

Hinzu komme das weitere grundsätzliche Bedenken, daß dem „Agenten" auch ein großer Teil der Geschäftsverbindungen der ihn bevollmächtigenden Firma bekannt werde, was unerwünscht sei und zu Mißbräuchen Anlaß geben könne, Bedenken, gegen welche die Freunde des Projekts sich allerdings auf den allseits befriedigenden und glatten Gang der Clearingstellen in London berufen konnten.

An Einzelbedenken wurde namentlich folgendes geltend gemacht:

Wir hätten in Deutschland, anders wie in England, in den verschiedenen Bundesstaaten verschiedene Feiertage und andererseits Orte, wo die Post erst mittags eintreffe, so daß die eingehenden Sendungen, auch an Nichtfeiertagen, unter Umständen nicht mehr an demselben Tage verarbeitet werden könne. Daraus aber folge wieder, daß Zinsverluste und sonstige Unbequemlichkeiten, auch im Hinblick auf die kurze Vorlegungsfrist (die durch die Einlieferung bei der Verrechnungsstelle ersetzt werde), entstehen könnten.

Außerdem werde die Notwendigkeit, einen „Agenten" unter den Mitgliedern der Reichsverrechnungsstelle zu bestellen, weder für die Berliner Firmen, die der letzteren nicht angehörten, noch für diejenigen Provinzfirmen erwünscht sein, welche bis dahin mit keinem Mitgliede der Reichsverrechnungsstelle in Geschäftsverbindung gestanden

[2]) Vgl. Hero Moeller, Betrachtungen über den Scheckverkehr in England, in der „Bank" v. Nov. 1915, S. 1000—1010, insbes. S. 1002.

Digitized by Google

hätten. Es ist dies ein Einwand, der natürlich auch gegen die Landes- und Provinz-Verrechnungsstellen, falls solche vorzuziehen wären, vorgebracht werden könnte, dem aber doch wohl die Tatsache entgegensteht, daß bei jedem Verrechnungsverkehr nach der Natur der Sache nur eine kleine Zahl von Mitgliedern möglich ist und daß man sonach, wenn man die Vorteile eines solchen Verkehrs für die Allgemeinheit nicht bestreiten kann, derartige Nachteile mit in den Kauf nehmen müßte.

Es wird aber weiter eingewandt, daß die Reichsverrechnungsstelle doch nur in denjenigen Fällen werde in Anspruch genommen werden, wo das Inkasso auf diesem Wege der einfachste und billigste Weg sei, so daß trotz ihrer Existenz, sehr viele Schecks nach wie vor den direkten Inkassoweg aufsuchen würden. Deshalb werde auch die von der Reichsverrechnungsstelle erhoffte Porto-Ersparnis, die allerdings in gewissem Umfange eintreten werde, nicht so sehr ins Gewicht fallen, zumal die sonstigen Unkosten des Scheckverkehrs, wie die für Scheckbücher und Formulare, und die Gehälter des für den Scheckverkehr nötigen Personals, nach wie vor zu zahlen seien und überdies, infolge des beim Agenten zu haltenden Mindestguthabens, das dem Berliner Platz neue große Mittel zuführe, und der ihm zu vergütenden Provision neue Unkosten entständen.

Ferner werde die Reichsverrechnungsstelle, jedenfalls im Vergleich mit dem gegenwärtigen direkten Inkasso, nur langsam arbeiten, vielleicht hinter dem jetzigen Verfahren um mehrere Tage zurückbleiben. Es komme doch eine große Anzahl von Schecks in einem verhältnismäßig kleinen Bezirk zum Umlauf und zur Einlösung und es sei keine Verbesserung der jetzigen Verhältnisse, wenn z. B. ein Scheck auf Köln, der jetzt in Düsseldorf zur Einreichung gelange oder ein Scheck auf Hamburg, der nach Lüneburg remittiert werde, erst den Umweg über Berlin nehmen müsse, um seine Einlösung und Abrechnung in der Reichsverrechnungsstelle zu finden. Noch nachteiliger werde die Einrichtung für alle südwest- und ostdeutschen Plätze wirken, deren Korrespondenz so spät im Laufe des anderen Tages in Berlin eintreffe, daß schon die bloße Einreichung bei der Reichsverrechnungsstelle sich um einen weiteren Tag verzögere.

Endlich würden dem Verrechnungsverkehr ganze Kategorien von Schecks überhaupt fernbleiben, so die am Platze des Verrechnungskunden selbst zahlbaren Schecks, die Schecks auf Berlin und diejenigen auf Orte, die dem Verrechnungskunden näher liegen als Berlin sowie diejenigen, mit denen gleichzeitig Wechsel oder andere Wertpapiere zu versenden oder welche unter speziellen Verfügungen zum Inkasso zu bringen seien.

Demgegenüber weisen die Verteidiger der Einrichtung darauf hin, daß doch wohl eine erhebliche Porto- und Spesen-Ersparnis mit dieser Einrichtung verbunden sei, da jeder Bankier im Allgemeinen nur mit seinem Agenten zu korrespondieren habe und nicht, wie jetzt, mit einer großen Zahl in ganz Deutschland zerstreuter Firmen. Ferner werde, da bedeutende Summen in Berlin verrechnet würden, eine nicht unerhebliche Verringerung der Reichsbanküberweisungen und zugleich eine Verminderung der Barzahlungen und eine Erhöhung der Bank-Konten eintreten, da im wesentlichen doch nur Bankiers und ihre Kunden von den Vorteilen der Reichsverrechnungsstelle den direkten Nutzen ziehen würden.

Es kommt aber meines Erachtens hinzu, daß zwar nicht alle, aber doch wohl manche der oben wiedergegebenen und ähnlichen von den Gegnern des Projekts, speziell von Provinzbankiers, erhobenen geschäftlichen Einwendungen, sich auf verschiedene Weise teils beseitigen, teils erheblich mildern lassen werden.

Einerseits dadurch, daß die Reichsverrechnung nicht oder doch nicht ausschließlich durch die Großbanken und Großbankiers, welche Mitglieder der Berliner Abrechnungsstelle sind, sondern durch eine neutrale Stelle, z. B. den Berliner Kassenverein, welcher dann allgemein als „Agent" bestellt würde, oder durch ein anderes besonderes Institut zur Ausführung gelangen würde, wobei vielleicht auch daran gedacht werden könnte, die Befugnisse der Verrechnungsstelle auch noch auf andere mit Geldoperationen verbundene Akte, z. B. auf die Einlösung von Akzepten, auf die Zahlung von Hypotheken und auf die Ausgleichung anderer Forderungen der Banken und Bankiers (auch der Provinzbankiers unter sich), zugleich zwecks Entlastung des Reichsbankgiro-Kontos, auszudehnen.

Andererseits durch den Eventualvorschlag, den ich selbst in der Bankenquêtekommission als deren Mitglied für den Fall des Scheiterns des Projekts einer Reichsverrechnungsstelle gemacht und begründet habe[1]), nämlich durch Schaffung einer etwa am Sitze jeder jetzigen Abrechnungsstellen zu begründenden Anzahl von

Landes- und Provinz-Scheck-Verrechnungsstellen.

Dieser Vorschlag, den ich schon längere Zeit vorher dem Reichsbankdirektorium und alsdann den von der Bank-Enquête-Kommission vernommenen Sachverständigen unterbreitet hatte, ist, obwohl ich selbst in erster Linie der einheitlichen Scheckverrechnungsstelle für das ganze Reich den Vorzug gegeben hatte und heute noch gebe, von der Mehrheit der Sachverständigen, aber auch von dem Mitgliede der Bankenquête-Kommission, Herrn Roland-Lücke, der die Reichs-Verrechnungsstelle verwarf, sympathisch aufgenommen worden. Natürlich sind gewisse Mängel jeder Verrechnungsstelle auch hier vorhanden, werden aber, da es sich hier um eine in dem Lande oder der Provinz selbst zu schaffende Einrichtung handelt, weniger schwer empfunden werden, so insbesondere eine nur geringe Anzahl von Mitgliedern, die sich am Orte der Verrechnungsstelle befinden und zugleich, soweit irgend möglich, „Agenten" der übrigen Bankiers in dem betreffenden Gebiete sein müssen. Es ist überdies dringend wünschenswert, daß der außerhalb der Scheckverrechnungsstelle stehende Vollmachtgeber ebenso wie sein Bevollmächtigter („Agent"), dem Giro-Verkehr der Reichsbank angeschlossen sein muß, was vielfach noch nicht der Fall ist. Werden solche Scheck-Verrechnungsstellen geschaffen, so übersendet der Kaufmann, Industrielle u. s. w. die ihm zugehenden Schecks auf die verschiedensten Plätze seinem Bankier und dieser schickt sie täglich zusammen seinem Bevollmächtigten („Agenten") an der zuständigen Scheckverrechnungsstelle, falls es nicht nach und nach dahin kommt, daß Schecks seitens der Kundschaft der Banken und Bankiers direkt bei deren Agenten an der Landes- und Provinz-Verrechnungsstelle zahlbar gestellt werden. Damit wird nicht etwa nur der Scheckverkehr verbessert, also volkstümlicher gemacht und damit erweitert — dies allein würde nicht viel bedeuten — sondern auch gleichzeitig, was dringend erforderlich ist, der Abrechnungs- und Giro-Verkehr gestärkt. Außerdem ist solchenfalls die Sicherheit gegeben, daß die alsdann sämtlich im Giro-Verkehr stehenden Banken und Bankiers diejenigen Salden, die sich aus der zunächst bei der Verrechnungsstelle erfolgenden Verrechnung der Scheckbeträge ergeben, die sie selbst für sich oder als

1) Bankenquête 1908, die Verhandlungen der Gesamtkommission zu den Punkten I-V des Fragebogens, Berlin 1909. S. 218; vgl. Riesser, Scheckverkehr und Scheckgesetz, in Heft IV der Veröffentlichungen des Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereins 1907 und Derselbe, Die wirtschaftlichen Ziele und Vorteile des Scheck- und Postscheckverkehrs, in der Deutschen Revue vom Jan. 1908.

Digitized by Google

Bevollmächtigte schuldig sind oder zu fordern haben, nicht in bar zahlen. Vielmehr werden diese Salden dadurch ausgeglichen, daß sie von den Girokonten der Mitglieder zugunsten des Girokontos der Verrechnungsstelle abgeschrieben und den Girokonten anderer Mitglieder der Verrechnungsstelle zu Lasten des Girokontos der letzteren Stelle gutgeschrieben werden und umgekehrt.

Die Ueberzeugung, der ich in den Verhandlungen der Bank-Enquete-Kommission mit den Worten Ausdruck gab, „daß sich die der Einbürgerung dieses Verfahrens entgegenstehenden Schwierigkeiten nach und nach bei gutem Willen aller Beteiligten, ebenso wie in England, auch bei uns überwinden lassen", habe ich noch heute. Ebenso bin ich auch jetzt noch davon durchdrungen, daß „hier ein Weg eröffnet ist, dessen Bedeutung für die dauernde Verbesserung unseres Zahlungsverkehrs" — insbesondere für die Verminderung der Umlaufsmittel und speziell der Banknoten — „auf die Dauer nicht übersehen werden kann".

Ich bitte wiederholt, die vorstehenden Zeilen lediglich als eine erneute Anregung zu betrachten, und zwar nicht nur zu einer Erörterung, für welche das Bank-Archiv gerne zur Verfügung steht, also nicht nur zu Worten, sondern auch zur Tat.

Der Schutz der deutschen Forderungen gegen das feindliche Ausland.

Von **Oscar Meyer**, Syndikus der Handelskammer zu Berlin, Mitglied des Hauses der Abgeordneten.

Zu den wirtschaftlichen Problemen, die, ohne Vorgang, in dem jetzigen Weltkriege zum ersten Mal in den Vordergrund treten, gehört das des Schutzes der privaten Forderungen an das feindliche Ausland. In allen früheren Kriegen war der vorherige Güteraustausch zwischen den sich bekämpfenden Nationen verschwindend im Vergleiche zu demjenigen, den der jetzige Weltkrieg unterbrochen hat. Dazu kommt, daß unsere Feinde, England an der Spitze, sich mit der von den Ereignissen aufgezwungenen Unterbrechung nicht begnügt, sondern darüber hinaus durch Zahlungsverbote, Handelsverbote und andere Sondergesetze zum Nachteile Deutschlands und seiner Verbündeten, die dann ihrerseits wieder zu Vergeltungsmaßnahmen geschritten sind, die privatrechtlichen Beziehungen zwischen den Angehörigen der beiden Mächtegruppen gewaltsam zerrissen und die Forderungs- und sogar Eigentumsrechte der friedlichen Bürger der gegen sie kämpfenden Nationen mißachtet haben.

Die große Bedeutung des deutschen Außenhandels läßt es selbstverständlich erscheinen, daß, je länger der Krieg dauert und je mehr die Verwüstung auch auf dem Gebiete des Privatrechtes fortschreitet, desto dringlicher das Verlangen der deutschen Kaufmannschaft zum Ausdrucke gelangt, die Regierung möge beim Friedensschluß ihren Forderungen gegen das feindliche Ausland Schutz gewähren. Die grundsätzliche Berechtigung dieses Verlangens ist nicht zu verkennen: denn jene Forderungen sind ein in der Gesamtheit beträchtlicher Teil unseres Nationalvermögens, an dessen Erhaltung ein wesentliches allgemeines Interesse obwaltet.

Deshalb besteht auch außerhalb des Kreises der als Gläubiger unmittelbar Beteiligten der Wunsch, es möge gelingen, soviel wie irgend möglich für diese herauszuholen, und es erscheint nur angemessen, daß schon jetzt sorgfältig erwogen wird, welche Ziele den deutschen Friedensunterhändlern hier zu stecken sind. Andererseits sollten aber auch die unmittelbar Beteiligten es vermeiden, ihre Ansprüche übermäßig in die Höhe zu schrauben. Zum mindesten ist die Verlautbarung von radikalen Vorschlägen, die auch diese Dinge als eine lediglich durch das sieghafte Schwert zu entscheidende Machtfrage behandeln, geeignet, schweren Schaden anzurichten: im Inland erweckt sie Erwartungen, die nachher nur bittere Enttäuschungen im Gefolge haben müßten, während sie im Ausland unbegründete Zweifel an dem deutschen, auch dem Bürger feindlicher Staaten gegenüber nie versagenden Rechtsgefühl erregt und Wasser auf die Mühle des Chauvinismus treibt.

Die bisherigen Vorschläge lassen sich in zwei große Gruppen teilen.

Die eine Gruppe kann man als „Clearing-Vorschläge" zusammenfassen, die namentlich in Denkschriften von industrieller Seite niedergelegt worden sind. Sie bezwecken einen allgemeinen zwangsweisen Ausgleich der deutschen Guthaben und Schulden gegenüber jedem der feindlichen Länder vermöge der Aufrechnung. Es soll hierzu eine Zentrale errichtet werden, an die, mit befreiender Wirkung für den Schuldner, alle Zahlungen zu leisten wären, die dem feindlichen Auslande geschuldet werden; die eingegangenen Beträge wären den deutschen Gläubigern des betreffenden feindlichen Landes zur Verfügung zu stellen; nach dem Kriege hätte die Abwickelung des Ausgleiches mit dem feindlichen Auslande zu erfolgen, indem man sich vorbehielte, die diesem geschuldeten Beträge, die zur Befriedigung deutscher Gläubiger verwendet worden sind, nunmehr den feindlichen Gläubigern zu zahlen, und zwar nach Maßgabe und in dem Umfange der Beträge, die bei der deutschen Zentralstelle von den feindlichen Schuldnern eingingen. Im zweiten Nachtrage der Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges, der dem Reichstag am 8. März 1915 unterbreitet wurde, ist überzeugend dargetan, daß dieses Verfahren undurchführbar ist; abgesehen von der damit verbundenen Benachteiligung deutscher Schuldner, denen die ihnen jetzt dem Auslande gegenüber eingeräumte Zahlungsstundung entzogen würde, müßte die Befriedigung deutscher Gläubiger mangels Anerkennung des Verfahrens seitens der feindlichen Staaten rechtlich in der Luft schweben, und selbst im Fall einer solchen Anerkennung die Abwickelung mit dem Auslande die ärgsten Schwierigkeiten verursachen, insbesondere durch häufige Rückgriffe gegen die im voraus befriedigten Gläubiger, deren Forderungen sich später als nicht rechtsbeständig erweisen. Hiermit sind die Bedenken gegen die „Clearing-Vorschläge" keineswegs erschöpft; da sie jedoch, nach der bestimmten Ablehnung durch die Regierung, kaum noch ernsthaft aufrecht erhalten worden sind, erübrigt sich ein weiteres Eingehen darauf.

Die zweite Gruppe, der sich neuerdings in steigendem Maße die öffentliche Erörterung zuwendet, wird am vollendetsten in einem aus dem März 1916 stammenden Antrage von 23 wirtschaftlichen Verbänden Hamburgs an den Reichskanzler vertreten. Er gipfelt in folgendem: Es ist zwangsweise die Anmeldung aller Forderungen an das feindliche Ausland herbeizuführen. In Höhe dieser Forderungen haben beim Friedensschlusse die feindlichen Regierungen der deutschen Pfand zu bestellen. Auf das Pfand können deutsche Gläubiger in einem dem Arrestverfahren nachgebildeten Verfahren Beschlag legen. Sodann erlangen sie die Einweisung in das Pfand mittels einer vor dem deutschen Gerichte zu erhebenden Klage. Ob und wie die feindliche Regierung sich mit ihren Untertanen auseinandersetzt, bleibt ihre Sache.

Die Hamburger Verbände haben sich die Mühe gemacht, ein Gutachten ihres Rechtsbeistandes über ihren Antrag beizubringen. In diesem heißt es sehr zutreffend: „Die Hauptsache bleibt eine greifbare Sicherheit, also ein Exekutionsobjekt." Und in einem Nachtrage fügen die Antragsteller selbst hinzu, daß dessen Erreichbarkeit „einen Frieden, den wir diktieren", voraussetzt.

Digitized by Google

Es kann gern zugegeben werden, daß die Verwirklichung des Hamburger Antrags die letzten Wünsche der deutschen Gläubiger befriedigen würde. Allein die Verwirklichung wird, wie seine Urheber zugestehen, eben nur bei einem diktierten Frieden möglich sein, und auch dann noch davon abhängen, daß unsere Feinde nach dem Kriege fähig sind, neben dem Ersatz unserer Kriegskosten und Kriegsschäden Milliardenbeträge zu der „Pfandbestellung" hinzugeben. Wir wollen der Hoffnung, daß es so sein wird, gewiß nicht entsagen. Aber die Vorsicht gebietet unzweifelhaft, die Erwägungen nicht auf diese erhoffte Situation zu gründen, in der die eigenen Wünsche die denkbar einfachsten Richtlinien für unsere Unterhändler bieten würden, sondern die Mindestansprüche zu umgrenzen, deren Berechtigung sich auch in einem vereinbarten Frieden durchsetzt.

Wird, offenbar aus diesem Grunde, wenigstens vorderhand, der Hamburger Vorschlag mit großer Zurückhaltung aufgenommen, so findet doch ein Teil davon auch bei solchen, die ausufernden Plänen im allgemeinen abhold sind, Zustimmung, nämlich der Antrag auf Einführung des Anmeldungszwanges für feindliche Forderungen. Dieser Gedanke ist bereits bald nach Kriegsausbruch aufgetaucht, und hat an Boden gewonnen, seit die Regierung die Bestandsaufnahme feindlicher Vermögen angeordnet hat. Dabei wird übersehen, daß das eine mit dem anderen wenig Aehnlichkeit hat. Die Bestandsaufnahme feindlicher Vermögen, die übrigens als Vergeltungsmaßnahme durchgeführt wurde, diente dem Zwecke, die Höhe der Werte zu ermitteln, welche als ein Pfand für die deutschen Guthaben in Feindesland festgehalten werden könnten. Es durfte erwartet werden, daß diese Statistik, unbeschadet mancher Unvollkommenheiten, ein einigermaßen richtiges Bild ergab, da kaum jemand mehr Schulden, als er wirklich hat, anmeldet; eine richtige Statistik solcher Art kann für den erwähnten Zweck wohl praktische Bedeutung haben. Ganz anders steht es mit der Anmeldung von Forderungen. Hier ist keine Aussicht auf ein auch nur annähernd richtiges Ergebnis vorhanden. Jeder anmeldende Gläubiger würde im wesentlichen über Grund und Betrag seiner eigenen Forderung zu entscheiden haben; selbst wenn eine Prüfung vorgenommen würde, müßte sie lediglich an der Hand der von ihm vorgebrachten Beweismittel erfolgen, da ja nur der Gläubiger gehört werden könnte, nicht der Schuldner mit seinen Einwendungen. Nun bedenke man, daß über die Rechtsbeständigkeit von Forderungen oft drei und mehr Gerichtsinstanzen zu urteilen haben, und man wird einsehen, daß auch beim besten Willen des Gläubigers die Anmeldung häufig fehlgehen wird. Es würde also eine falsche Statistik herauskommen. Vor allem aber — was soll die Statistik der Forderungen überhaupt für einen Zweck haben, es sei denn, daß sich wirklich ernstlich damit rechnen ließe, den feindlichen Regierungen einmal die Zahlung aller angemeldeten Forderungen — unter denen doch nicht wenige schon vor dem Kriege notleidend gewesen sein werden — aufzuerlegen? Eine erhebliche Arbeit würde ohne praktischen Nutzen geleistet werden müssen; andererseits würden zahlreiche deutsche Gläubiger sich sehr ungern dazu verstehen, ihr Geschäftsgeheimnis preiszugeben, und endlich wäre zu befürchten, daß das feindliche Ausland mit schikanösen Gegenmaßnahmen antwortet und so immer neue Verschärfungen des wirtschaftlichen Kampfes hervorgebracht werden. Mag man diese Bedenken teilen oder den Anmeldungszwang für unschädlich halten — keinesfalls ist in ihm ein „Schutz" der Forderungen an das feindliche Ausland zu erblicken.

Nach alledem ist es durchaus zu billigen, daß die Regierung bisher nur die eigentlichen „Kriegsschäden" — Schäden, die durch den Einfall feindlicher Truppen in das Reichsgebiet verursacht sind; Schäden, die in deutschen Schutzgebieten durch kriegerische Maßnahmen des Feindes entstanden sind; Schäden, die deutschen Zivilpersonen in Feindesland an ihrem Eigentum oder an Leib und Leben durch Gewalttätigkeiten der Bevölkerung oder der Behörden zugefügt worden sind; Eigentumsschäden, die Deutschen in Feindesland durch gesetzgeberische Anordnungen der feindlichen Regierungen, wie Konfiskationen, Zwangsliquidationen u. dgl., zugefügt worden sind; Schäden, die sich auf die Wegnahme, Zurückhaltung oder Festlegung deutscher Seeschiffe oder deutscher Ladungen auf Seeschiffen beziehen — zur Anmeldung hat bringen lassen, m. a. W., Schäden, die aus der Verletzung völkerrechtlichen Normen herrühren und deshalb von den feindlichen Regierungen unmittelbar zu ersetzen sein werden, wohingegen sie die sonstigen deutschen Privatforderungen für nicht anmeldungsfähig erklärt hat mit der Begründung, es werde bei den Friedensverhandlungen darauf Bedacht genommen werden, diese Forderungen mit allen ihren Rechtsbehelfen grundsätzlich wiederherzustellen Die Frage ist nur, wie die Wiederherstellung vor sich gehen soll.

Die Antwort lautet: es muß dem deutschen Gläubiger die gerechte Beurteilung und Verfolgung seiner Forderungen gewährleistet werden, sowohl in materiell- wie in prozeßrechtlicher Hinsicht. Nebenbei bemerkt ist hier nicht nur an Buch- und Wechselforderungen zu denken, sondern auch an alle Ansprüche aus nicht erfüllten Verträgen.

Unumgänglich notwendig ist somit in erster Reihe die Aufhebung aller feindesländischen Gesetze und Verfügungen, die ein Sonderrecht zum Nachteile der Deutschen in sich schließen, mit rückwirkender Kraft. Verjährungs- oder Ausschlußfristen, die während der Kriegsdauer abgelaufen sind, müssen wieder in Lauf gebracht werden. Ob die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ohne weiteres oder nur auf Antrag des deutschen Vertragsteils eintritt, ist noch des näheren zu überlegen.

Schwieriger ist die Sicherung unparteiischer und rascher Rechtsprechung und Vollstreckung in dem jetzt feindlichen Ausland. Man braucht die dortigen Richter nicht in Bausch und Bogen bewußter Rechtsbeugung zu verdächtigen (ebensowenig, wie man bei den ausländischen Schuldnern eine allgemeine böswillige Zahlungsverweigerung auch nach dem Kriege in Rechnung zu ziehen braucht); sicher ist, daß namentlich in England die bestehenden Gesetze dem Richter eine Bewegungsfreiheit lassen, die der Betätigung subjektiver Empfindungen nur zu günstig ist, sicher ist ferner, daß fast überall — hier steht Rußland an erster Stelle — Prozesse so langwierig und teuer sind, daß ihre Handhabung mit einer Rechtsverweigerung nahe Verwandtschaft haben kann. Es wird versucht werden müssen, den hieraus entspringenden Gefahren nach Möglichkeit vorzubeugen. Die dazu erforderliche juristische Meistbegünstigungsklausel wird nicht leicht zu formulieren sein.

Indessen dürfte eine unvollkommene Lösung immer noch den Vorzug vor einer internationalen Gerichtsbarkeit durch gemischte Gerichtshöfe unter neutralem Vorsitze verdienen. Angesichts der möglicherweise sehr bedeutenden Zahl der Rechtsfälle und der Vielgestaltigkeit der Rechte, mit denen sich solche internationale Gerichtshöfe nach dem Kriege zu befassen hätten, würde dadurch ein ungeheurer Zeit- und Kostenaufwand verursacht werden, ohne daß volle Gewähr für Unparteilichkeit geboten wäre.

Natürlich wird auch die bestformulierte Klausel und die genaueste Ueberwachung ihrer gewissenhaften Anwendung nicht zu Wege bringen, daß jeder deutsche Gläubiger seine gerechte Forderung von dem feindesländischen Schuldner befriedigt sieht, schon deshalb nicht, weil der Schuldner oft zahlungsunfähig sein wird, vielleicht durch den Krieg geworden ist. In diesem Falle hat der Gläubiger einen An-

Digitized by Google

spruch auf Entschädigung nicht. „Kriegsrisiko", schreibt Professor Heymann in einem Aufsatz über Schuldenausgleich mit dem feindlichen Ausland[1]), „ist ein Teil des kaufmännischen Risikos, zugleich aber auch ein Teil unseres nationalen Risikos, das wir alle tragen. Der seinem Geschäft entfremdete Kaufmann, der als Landsturmmann draußen kämpft und blutet, trägt ein viel größeres und schwerer nachweisbares Risiko, er muß vor allen anderen entschädigt werden, und im Grunde wird selbst seine Entschädigung doch hauptsächlich in der allgemeinen Hebung der Wirtschaftslage nach einem siegreichen Kriege liegen. Darum darf man nicht zu kleinlich sein." Man kann diesen Ausführungen voll beipflichten, und doch dafür sein, daß aus Billigkeitsgründen immerhin auch eine Reichshilfe für leer ausgehende Auslandsgläubiger bewilligt werde, zum mindesten dann, wenn der Verlust ihrer Guthaben ihre Existenz bedroht. Ein Vorgang hierfür findet sich in den Beihilfen, die 1871 in Höhe von insgesamt 6 Millionen Mark den während des Krieges aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen gewährt wurden, obwohl das Reich eine Pflicht zu ihrer Entschädigung nicht anerkannte. Die sachliche Rechtfertigung des Standpunktes liegt in den Verdiensten des deutschen Außenhandels um unsere Volkswirtschaft. Sie ist so schwerwiegend, daß es auch angezeigt ist, jene Reichshilfe ohne Rücksicht auf die Höhe der Kriegsentschädigung ins Auge zu fassen. Ist die Kriegsentschädigung dann so groß, daß sie aus ihr gedeckt werden kann — um so besser.

Die vorstehend entwickelten Wünsche erscheinen natürlich dürftig im Vergleiche zu den eingangs gewürdigten Vorschlägen. Ihre Tragweite darf aber deswegen nicht unterschätzt werden, und für sie mag endlich noch geltend gemacht werden, daß ihre Erfüllung die Fortsetzung und Aufnahme internationaler Geschäftsbeziehungen nicht hindern, sondern fördern würde, was auch ein nicht unwichtiges Kriegsziel ist.

Die Tätigkeit der deutschen Sparkassen während des Weltkrieges.

Von Dr. **Walter Hoffmann**-Halle (Saale).

Ihre erste Aufgabe im Weltkriege haben die deutschen Sparkassen, wie auch die deutschen Banken und Genossenschaften, glänzend erfüllt. Wer die Literatur über Banken und Sparkassen verfolgt hat, weiß, welche Rolle die für den Fall eines Kriegsausbruchs erwartete Panik stets gespielt hat. Daß ein Run kommen könnte, darüber war man einig; nicht aber über die Frage, wie die Geldinstitute ihn überstehen würden.

In seiner sehr dankenswerten Arbeit über „Die deutschen Sparkassen beim Ausbruch des Weltkrieges" gibt Reusch ein sehr interessantes Material über den Verkehr bei den Sparkassen in der Zeit vom 23. Juli bis 8. August 1914. Darnach war der Gang der: Nach einigen Tagen mit panikartigem Andrang Rückkehr normaler Verhältnisse. Die Untersuchungen Reusch's, die gegen 100 Sparkassen des gesamten Reichs mit etwa 5 Milliarden Einlagen umfassen, zeigen dies deutlich. Bekanntlich fand am 23. Juli die Ueberreichung der österreichischen Note an Serbien statt, deren Frist am 25. Juli ablief. An diesem Tage erfolgte infolge der ungenügenden serbischen Antwort die Mobilisation Oesterreich-Ungarns. Bis dahin war von einer Panik bei den Sparkassen nichts zu merken. Erst nach dem 25. Juli (Sonnabend) ging der Run auf die Sparkassen los. Nach den Untersuchungen von Reusch schnellte die Zahl der Rückzahlungsposten um 140 pCt. hinauf (27. Juli). Der 28. und 29. Juli brachten dann eine Abschwächung des Ansturms. Es ist dies wohl mit auf die Bemühungen unseres Kaisers zurückzuführen, den Frieden zu erhalten. Die Mobilisierung Rußlands ließ jedoch die Hoffnung auf Frieden mehr und mehr schwinden. Am 30. Juli stiegen die Rückzahlungen weiter und dann kamen die beiden Tage des stärksten Andranges. Natürlich waren die Rückforderungen ganz bedeutend höher als die tatsächlich erfolgten Rückzahlungen. Schon der 3. August zeigte ein Abflauen der Bewegung. Die kurze, aber scharfe Panik war beendet. Am stärksten war sie in Ostpreußen und in Westfalen; Schlesien und Elsaß-Lothringen stehen im Verhältnis zum Durchschnitt recht günstig da.

Schon in den ersten Tagen des August zeigten die Sparkassen wieder ein normales Gepräge. Das Vertrauen der Sparer kehrte zurück, weit mehr Gelder, als bei dem ersten Ansturm ausgezahlt worden waren, wurden eingezahlt. Ja, je länger der Krieg dauerte, um so stärker wurden die Einzahlungen. Bereits der August 1914 brachte eine außerordentliche Zunahme der Spareinlagen[1]). Der September und Oktober waren Abflußmonate, hier spiegelt sich der immerhin beachtliche Einfluß der Kriegsanleihe wieder. Auch der November wurde von der ersten Kriegsanleihe noch beeinflußt; immerhin zeigte er schon wieder einen Ueberschuß der Einzahlungen über die Rückzahlungen. Der Dezember brachte anstatt eines Rückganges, wie im Jahre zuvor, einen erheblichen Zuwachs. Alles in allem zeigte das Jahr 1914 bei den Sparkassen einen Zuwachs von 274 Millionen Mark, d. h. Mehreinzahlungen gegenüber den Rückzahlungen. Nun ist dieser Einzahlungsüberschuß aber der kleinere Gewinn der Sparkassen; den Hauptposten bilden alljährlich die zugeschriebenen Zinsen, die nur zu einem bescheidenen Teil zum Jahresschluß abgehoben werden. Nach der „Sparkasse" beliefen sich diese auf 660 Millionen Mark, so daß die deutschen Sparkassen im ersten Kriegsjahr unter Berücksichtigung der Rückzahlungen für die erste Kriegsanleihe ihren Einlagenbestand um fast eine Milliarde erhöhen konnten.

Das zweite Kriegsjahr fügte dem Einlagenbestand der Sparkassen neue Summen zu. Gleich der Januar zeigte eine in einem Monat noch niemals vorgekommene Zunahme des Einlagenbestandes. Reusch berechnet den gesamten Zuwachs der deutschen Sparkassen im Januar 1915 auf 390 Millionen. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, daß die Rückzahlungen gegen Januar 1914 stark abgenommen haben. Die Einzahlungen an sich haben sich gegenüber dem Januar 1914 nicht wesentlich erhöht. Dagegen ist die durchschnittliche Einzahlung nach den Berechnungen Reuschs von 196 M. (1914) auf 236 M. gestiegen. Dieser Umstand dürfte wohl auf eine lebhaftere Inanspruchnahme der Sparkassen von mittleren und höheren Bevölkerungsschichten hindeuten, zumal wenn man weiter berücksichtigt, daß die Zahl der kleinen Posten (bis 20 M.) auf 4 für je 100 Sparkassenbücher zurückgegangen ist, während diese Zahl im Januar 1914 noch 6 betragen hatte. Reusch[2]) ist der Ansicht, daß aus diesem Umstande und besonders aus der Tatsache, daß die Erhöhung des Durchschnittsbetrages der Einzahlung überhaupt nur eine mäßige war, geschlossen werden kann, „daß im allgemeinen die den Sparkassen im Januar zugeströmten Riesensummen aus denselben Kreisen stammen, aus denen die Spareinlagen in Friedenszeiten zu stammen pflegen." Diese Meinung dürfte wohl nicht ganz zutreffen. Reusch selbst weist im folgenden darauf hin, daß die Zahl der Einzahlungsposten von 19 auf 15 für je 100 Sparkassenbücher zurückgegangen ist. Zum mindesten hat also eine Verschiebung zugunsten der mittleren und größeren Sparkassenkunden stattgefunden. Möglich und denkbar wäre es auch, daß neue Kunden aus anderen Kreisen den Sparkassen zugeflossen sind. So sagt Täuschel in seinem Aufsatz „Der Einfluß des Krieges auf die Sparkassen"[2]), daß viele neue Kunden von den Sparkassen gewonnen worden sind, die früher Bankkunden waren. Wenn Reusch seine An-

[1]) Deutsche Juristen-Zeitung 1915, S. 955. Aehnlich Laband eben 1915, S. 444, Arndt in Recht und Wirtschaft 1915, S. 43, u. v. a.

[1]) Das statistische Material betr. Bewegung des Einlagenbestandes bei den deutschen Sparkassen ist den Monatsstatistiken des Landesbankrat Reusch in der Sparkasse entnommen.

[2]) Sparkasse 1915 S. 225.

Digitized by Google

nahme etwas mehr eingeschränkt hätte, so dürfte sie wohl eher zutreffen.

Der Februar brachte den deutschen Sparkassen gleichfalls einen starken Zuwachs. Die Monatsstatistik der Sparkasse berechnet ihn auf 290 Millionen. Auch für den Februar wird sowohl ein Rückgang der kleinen Einzahlungen als auch eine Zunahme der Durchschnittseinzahlung (von 181 auf 265) festgestellt. Die Monatsstatistik sagt deshalb mit Recht, daß im Februar den Sparkassen verhältnismäßig viel hohe Einzahlungsbeträge zugeflossen sind. Hohe Einzahlungsbeträge pflegen jedoch nicht aus den wirklichen Sparerkreisen zu stammen.

Das starke Anwachsen der Einlagen setzte sich auch in den folgenden Monaten fort. Im März überwogen allerdings die Rückzahlungen; über ¼ Milliarde Mark wurden den deutschen Sparkassen entzogen, eine Erscheinung, die mit der Zeichnung auf die 2. Kriegsanleihe im Zusammenhang stehen dürfte. Ohne Berücksichtigung der Zeichnungen würde jedoch auch für März eine nicht unbeträchtliche Zunahme des Einlagenbestandes zu verzeichnen sein. Wie für die beiden vorhergehenden Monate, so läßt sich ebenfalls für den März eine wesentliche Erhöhung des Durchschnittsbetrages der Einzahlung sowie ein Rückgang der kleinen Einzahlungsposten feststellen. Neben den bereits oben angedeuteten Gründen dürften für diesen Monat noch die Einzahlungen auf Kriegsanleihe die nicht unbeträchtliche Erhöhung des Durchschnittseinzahlungsbetrages hervorgerufen haben. Auch für April war ein erheblicher Abfluß für die Zwecke der Kriegsanleihe zu erwarten. Den Sparkassen wurden nach der Monatsstatistik so gegen 580 Millionen entzogen. Der eigentliche Sparverkehr würde aber auch im April ebenso wie im März ohne die Rückzahlungen auf die Kriegsanleihe eine erhebliche Zunahme des Einlagenbestandes gebracht haben, den Reusch auf mindestens 200 Millionen schätzt. Die großen Zahlungen scheinen auch im April vorzuherrschen; die kleinen Einzahlungen zeigen einen Rückgang, der Durchschnittsbetrag einer Einzahlung weist eine nicht geringe Zunahme auf. Dieselbe Erscheinung begegnet uns auch im Mai. Der starke Zufluß an Einlagen hielt im Mai weiter an. Allerdings verursachten die Abbuchungen für Bezahlung der zweiten Kriegsanleihe noch einen Abfluß, wodurch der Zufluß, wie auch in den beiden vorhergehenden Monaten nicht ohne weiteres aus der Statistik ersichtlich ist. Nach den Berechnungen der Sparkasse wäre er ohne Berücksichtigung der Abbuchungen für Kriegsanleihe auf 235 Millionen zu veranschlagen.

Der Juni zeigte trotz weiterer Abbuchungen für Kriegsanleihe ein Anwachsen des Einlagenbestandes, das ohne Kriegsanleihe auf 150 Millionen, mit Kriegsanleihe auf 56 Millionen von Reusch berechnet ist. Der Durchschnittsbetrag der Einzahlung ist auch in diesem Monat höher als in den vorhergehenden Monaten sowie im Juni des vorhergehenden Jahres. Er betrug im März 1915: 300, April 1915: 306, Mai 1915: 294, Juni 1915: 316 gegen 194 bzw. 228 bzw. 211 bzw. 219 in den entsprechenden Monaten des Jahres 1914 und 184 bzw. 213 bzw. 209 in den entsprechenden Monaten des Jahres 1913. Auch die Zahl der Einzahlungsposten ist niedriger als die in den Jahren 1914 und 1913. Sie betrug für Juni auf 100 Bücher 1913: 10, 1914: 11, 1915: 7.

Der Geldstrom nach den Sparkassen, der uns seit Kriegsbeginn fast in jedem Monat begegnete, hielt auch in der zweiten Hälfte des zweiten Kriegsjahres an. Nicht weniger als 270 Millionen Mark sind nach der Monatsstatistik im Juli den Sparkassen zugeflossen, wobei noch erhebliche Posten an Zeichnungen der Sparer abgeschrieben wurden. Der August brachte eine weitere Vermehrung der Einlagen um 200 Millionen. Beide Monate zeigen wieder einen höheren Durchschnittsbetrag der Einzahlung als in den entsprechenden Monaten der Vorjahre. Er betrug für Juli 1913: 199, 1914: 245, 1915: 315, für August 1913: 174, 1914: 491, 1915: 312. Die hohe Zahl für August 1914 ist durchaus erklärlich. Nachdem das Publikum wieder Vertrauen zur Sparkasse gewonnen hatte, brachte es die vorher abgehobenen Summen wieder zur Sparkasse. Vielleicht werden auch manche Bankkunden ihre Gelder zur Sparkasse gebracht haben.

Der Monat September brachte den Sparkassen infolge der Abschreibungen von einem Teil der Sparerzeichnungen auf die 3. Kriegsanleihe einen Abfluß von etwa 370 Millionen. Berücksichtigt man jedoch diese Zeichnungsrückzahlungen nicht, so ergibt sich nach den Berechnungen der Sparkasse eine Zunahme der Spareinlagen im September 1915 um 110 Millionen Mark. Auch der Oktober zeigte ein weiteres Anwachsen des Einlagenbestandes, wenn man von den Abschreibungen auf die Kriegsanleihezeichnungen absieht. Die Monatsstatistik der Sparkasse berechnet ihn auf 165 Millionen. Die Rückzahlungen auf die Zeichnungen bewirkten jedoch eine Abnahme der Einlagen um etwa 690 Millionen. Der Durchschnittsbetrag der Einzahlung war sowohl im September als auch im Oktober höher als in den beiden Monaten des Jahres 1914, die ja schon eine starke Zunahme des Durchschnittsbetrages aufwiesen.

Die beiden letzten Monate des Jahres 1915 wurden gleichfalls noch von den Abschreibungen für die 3. Kriegsanleihe beeinflußt. Ohne Berücksichtigung dieser würden die Sparkassen auch für diese Monate einen starken Kapitalzufluß aufzuweisen haben, der von der „Sparkasse" auf 325 Millionen für die beiden Monate geschätzt wird.

War schon das Geschäftsergebnis der Sparkassen für das erste Kriegsjahr infolge des Zustromes von Kapitalien ein glänzendes, so war der Zustrom im 2. Kriegsjahr ein so gewaltiger wie nie zuvor. Insgesamt haben die Sparkassen im Jahre 1915 einen Ueberschuß der Einzahlungen über die Rückzahlungen von 2500 Millionen Mark gehabt. Dazu kommen noch die Zinsen der Spareinlagen, die mit rund 700 Millionen Mark anzunehmen sind, so daß sich ein Gesamtüberschuß von rund 3¼ Milliarden Mark ergibt, der sich aber nach der Berechnung von Reusch noch erhöhen dürfte auf ca. 3¾ Milliarden. Bei diesen Zahlen ist allerdings der Einfluß der Beteiligung der Sparer und Sparkassen an der 2. und 3. Kriegsanleihe außer Betracht geblieben. Nach den Berechnungen von Reusch sind die Abschreibungen für Zwecke der Kriegsanleihe auf 4¼ Milliarde zu veranschlagen. Es würde sich dann also für das Jahr 1915 ein Unterbetrag von etwa 5—600 Millionen Mark ergeben, der aber, da auch im Jahre 1916 der Zustrom von Einzahlungen gewachsen ist, bereits längst gedeckt sein dürfte. So erbrachte bereits der Januar 1916 nach der „Sparkasse" einen Zuwachs der gesamten deutschen Sparkassen von 440 Millionen Mark, der Februar einen solchen von 240 Millionen M.

Auch der März brachte ein erfreuliches Ergebnis. Sieht man von den Kriegsanleihezeichnungen ab, so hat nach der „Sparkasse" der Sparverkehr einen Zufluß von mindestens 120 Millionen Mark gebracht. Bei Berücksichtigung der bereits erfolgten Abschreibungen auf die Zeichnungen der vierten Kriegsanleihe ergibt sich allerdings für März ein Rückgang von etwa 80 Millionen Mark.

Der starke Zufluß an Einlagen, der in den ersten Kriegstagen einsetzte, hält also auch heute noch an, und zwar ist nicht nur eine dauernde starke Verminderung der Rückzahlungen, sondern auch der Eingang neuer Einzahlungen festzustellen. Seidel[3]) sagt, daß diese Erscheinung wohl zum Teil darauf zurückzuführen sei, daß infolge der Kriegslieferungen den kleinen Leuten, also den eigentlichen Sparern, sich teilweise recht günstige Arbeitsgelegenheit und damit guter Verdienst geboten habe. Diese Ansicht dürfte insbesondere für Arbeiter solcher Betriebe zutreffen, die Kriegsmaterial irgendwelcher Art herstellen. So ist der Verdienst der Arbeiter, die z. B. Tornister herstellen, ganz erheblich gewesen. Fälle, daß gut eingearbeitete, jedoch nicht gelernte Facharbeiter (Sattler) wöchentlich bis gegen 100 M. verdient haben, gehören nicht zu den Seltenheiten. Dreher und Schlosser, sehr gesuchte Arbeitskräfte, konnten auch wesentlich höhere Löhne erzielen als im Frieden. Auf der

[3]) Geheimrat Dr. Seidel, Die Sparkassen und der Weltkrieg in „Das größere Deutschland" Jahrgang 1915 Nr. 52 S. 1732.

Digitized by Google

anderen Seite ist wieder zu berücksichtigen, daß auch die Kosten für den Lebensunterhalt erheblich gestiegen sind.

Auch neue Kunden haben die Sparkassen gewinnen können. Nach der „Sparkasse" hat sich die Zahl der Sparkassenbücher im zweiten Kriegsjahre in einer Weise vermehrt, die selbst in Friedenszeiten noch niemals erreicht worden ist; Reusch schätzt die Zunahme auf 4,7 pCt. auf Grund einer Umfrage der Sparkassen in großen Städten und Industriegebieten. Der Umstand, daß die Banken ihre Zinsfüße stark ermäßigten, wird manchen Bankkunden veranlaßt haben, sein Geld zur Sparkasse zu bringen. Aus dem dauernden Anwachsen des Durchschnittseinzahlungsbetrages dürfte auch darauf wohl geschlossen werden können. Seidel[4]) und Täuschel[5]) sind ebenfalls der Meinung, daß aus den Kreisen der Bankkunden den Sparkassen Gelder zugeflossen sind. Reusch[6]) ist der Ansicht, daß „so ziemlich alle diese Zahlungen aus den unteren und mittleren Klassen stammen" und stellt dies „mit einer gewissen Befriedigung" fest. Ein großer Teil der neuen Kunden dürfte zweifellos diesen Kreisen entstammen. Wie groß ihr Prozentsatz ist, läßt sich nur schätzen. Der Durchschnittsbetrag der Einzahlung betrug im Jahre 1913 etwa 197 M., 1915 dagegen etwa 305 M., das ist eine Zunahme von etwa 55 pCt. Diese wohl nicht unerhebliche Zunahme des Durchschnittsbetrages dürfte eher darauf schließen lassen, daß auch ein nicht unerheblicher Teil der neuen Kunden sich aus anderen Kreisen als eigentlichen Sparerkreisen rekrutiert hat. Dazu kommt eben, daß mancher infolge der niedrigeren Bankzinssätze nicht sein Geld so anlegen konnte, wie er es in Friedenszeiten getan hätte, und es der Sparkasse übergab, um dann Kriegsanleihe später zu kaufen. Namentlich durch die Zulassung der Sparkassen als Zeichnungsstellen für die Kriegsanleihen werden den Sparkassen eine ganze Reihe neuer Kunden entstanden sein.

Damit kommen wir zu einer für die Sparkassen ganz neuen Geschäftsart, die erst der Krieg geschaffen hat. Die Zulassung der Sparkassen als Zeichnungsstellen für die Kriegsanleihen neben den Banken hat einen alten Wunsch der Sparkassen verwirklicht, bei den Emissionen von Reichs- und Staatspapieren als selbständige Macht unter Zubilligung besonderer Vermittlungsvorteile, die das ganze Geschäft einschließlich der eigenen Uebernahmen vorteilhafter gestatten, respektiert und behandelt zu werden ohne Abhängigkeit vom Bankkonsortium. Als sichtbarer Gewinn ist den Sparkassen dabei zunächst die vom Reich gewährte Bonifikation zugefallen. Die Zulassung der Sparkassen als Zeichnungsstellen bringt ihnen aber noch einen weiteren Vorteil. Täuschel[7]) führt hierzu folgendes aus: „Die Käufe der Sparer sind fast vollständig aus ersparten Geldern, die eben bei der Kasse niedergelegt waren, erfolgt. Somit könne in den meisten Fällen angenommen werden, daß die Zinsen der erstandenen Kriegsanleihen wieder erspart werden sollen." Dies wird namentlich für Zeichnungen von Schuldbucheintragungen zutreffen. Wenn für den Sparkassenkunden alle halbe Jahre Zinsen eingehen, wird er halb und halb gezwungen, Kunde der Sparkasse zu bleiben. Er läßt sein Konto bestehen und wird in vielen Fällen die Zinsen sparen. Weitere Gewinnmöglichkeiten entstehen, nachdem den Sparkassen durch Ministerialerlaß gestattet ist, die bei ihnen gezeichneten Kriegsanleihen als offene Depots anzunehmen. Verschiedene Kreise haben sich gegen die Verwahrung der bei der Sparkasse erworbenen Kriegsanleihen bei dieser als offene Depots gewendet, da den Sparkassen die geschulten Kräfte fehlen. Einen derartigen Einwand kann man wohl keineswegs als stichhaltig ansehen. Denn einmal verwalten die Sparkassen bereits ihre eigenen Wertpapiere als offene Depots, zum anderen aber dürfte es, selbst wenn die Sparkassen ihre eigenen Wertpapiere nicht selbst verwalteten, nicht schwer fallen, eine dementsprechende Organisation einzurichten, zumal es sich ja nicht um Aktien oder Lose, sondern um feste Staatsanleihen handelt. Auch der Einwand, daß die Verwaltung offener Depots nur den Banken zustände, dürfte sich wenigstens in dieser allgemeinen Form nicht rechtfertigen lassen. Wenn einmal den Sparkassen das Recht eingeräumt ist, als Zeichnungsstellen für den Reichs- und Staatskredit — denn auch in Zukunft sollen sie für Reichs- und Staatsanleihen mit zu den Zeichnungsstellen rechnen — tätig zu sein, so würde es auf der anderen Seite hart und ungerecht sein, ihnen das Recht abzusprechen, die bei ihnen gezeichneten Anleihen als offene Depots zu verwahren. Etwas anderes würde es sein, wenn den Sparkassen gestattet werden sollte, alle Arten von Wertpapieren als offene Depots verwalten zu dürfen. Eine derartige Ausdehnung würde allerdings dem Zweck der Sparkassen widersprechen. Die Verwaltung von Staatspapieren, die bei der Sparkasse selbst gezeichnet sind, dürfte aber keineswegs bedenklich sein. Eine andere Frage ist es allerdings, ob überhaupt die Zulassung der Sparkassen als direkte Zeichnungsstellen für Reichs- und Staatsanleihen sich mit dem eigentlichen Zweck der Sparkassen vereinbaren läßt. Die Sparkassen sind gemeinnützige Einrichtungen, die als solche in erster Linie den Zweck haben, den unteren Klassen und dem geschäftskundigen Mittelstand zur Kapitalbildung behilflich zu sein und ihnen unbedingte Sicherheit für Anlegung ihrer Ersparnisse zu gewähren. Sie sollen also diesen Kreisen die Kapitalbildung erleichtern, ihnen eine kleine Besitzrente schaffen helfen. Bisher geschah dies eben nur dadurch, daß der Einleger seine Ersparnisse zur Sparkasse brachte und für sein Guthaben jährlich Zinsen erhielt. Der Sparer hatte eben ein Sparkassenguthaben, für das die Sparkasse bzw. der Garantieverband unbedingt Sicherheit leistet. Durch die Zulassung der Sparkassen als Zeichnungsstellen sind eine stattliche Zahl dieser Guthaben in Effekten umgewandelt, in Effekten, die dem Inhaber einen Zinsgenuß und unbedingte Sicherheit gewährleisten. Und wenn diese Zeichnung von den Sparkassen vermittelt wird, so widerspricht es auch nicht dem eigentlichen Zweck der Sparkassen. Denn die Sparkassen sollen den kleinen Schichten der Bevölkerung, dem kleinen Mann und dem geschäftsunkundigen Mittelstand die Kapitalbildung erleichtern und bei der Schaffung einer sicheren Besitzrebte helfen. Eine solche ist aber eine Reichs- oder Staatsanleihe[8]). Und wenn die Sparkassen derartige bei ihnen gezeichnete Wertpapiere als offene Depots übernehmen, so läßt sich das mit dem eigentlichen Zweck der Sparkassen gleichfalls in Einklang bringen. Nun ist allerdings zugegeben, daß diese neue Tätigkeit der Sparkassen, als Zeichnungs- und Verwahrungsstellen zu fungieren, grundsätzlich eine rein bankmäßige ist. Und sie würde auch dem Zweck der Sparkassen wiedersprechen, wenn sie entweder auch auf Aktien und andere Anleihen als solche des Reichs und der Bundesstaaten ausgedehnt werden sollte, oder wenn die Sparkassen sich bei dieser Tätigkeit nicht auf das spezifische Sparkassenpublikum beschränken würden.

Das erstere dürfte wohl keineswegs anzunehmen sein. Ob die Sparkassen sich bei ihrer Tätigkeit als Zeichnungsstellen lediglich auf das spezifische Sparkassenpublikum beschränkt haben, kann mangels einer eingehenden Statistik nicht genau festgestellt werden. Bei den Sparkassen wurden bei allen vier Anleihen zusammen über 8,1 Milliarde gezeichnet, also über 22 pCt. der Gesamtzeichnungen. Wie sich diese nach Größenklassen verteilen, kann nur geschätzt werden. Nach einer Umfrage des Landesbankrat Reusch dürften die Zeichnungen bis 1000 M. ca. 70 pCt. betragen, so daß also 30 pCt. auf die Zeichnungen über 1000 M. entfielen. Zieht man von diesem Satz noch einen Teil für eigene Zeichnungen, Zeichnungen von Vereinen, Stiftungen usw. ab, so würde man immerhin noch $^1/_5$—$^1/_6$ der Zeichnungen als keine eigentlichen Sparerzeichnungen ansprechen können.

Die Arbeitsteilung zwischen Sparkassen und Banken sollte sich prinzipiell in folgender Richtung bewegen: Die Banken sollten sich prinzipiell auf den geschäfts-

[4]) a. a. O.
[5]) Spark. 1915 S. 224.
[6]) Spark. 1915 S. 293.
[7]) Spark. 1915 S. 225.

[8]) Außerdem lag es im Interesse des Vaterlandes, möglichst reichliche Mittel zur Verfügung zu stellen.

Digitized by Google

kundigen (höheren) Mittelstand und die oberen Volksklassen, die Sparkassen auf den geschäftsunkundigen (kleinen) Mittelstand beschränken und die unteren Volksklassen befriedigen. Hieraus ergibt sich aber, daß die Sparkassen teilweise in das Arbeitsgebiet der Banken hinübergreifen müssen, denn die unteren Volksschichten und namentlich der kleine geschäftsunkundige Mittelstand werden natürlich auch ihre anderen Geldgeschäfte durch die Sparkasse erledigt wissen wollen; sie haben also das Bedürfnis, wenn auch in sehr geringem Umfange, an den Errungenschaften des modernen Bankbetriebes teilzunehmen. Aus diesem Grunde ist auch eine etwas bankmäßige Ausgestaltung der Sparkassen nicht zu verwerfen, sie darf aber auf jeden Fall nur so weit gehen, als es im Interesse der unteren Volksklassen und des kleinen Mittelstandes liegt. Sonst ist die Gefahr gegeben, daß die Sparkassen aus sozialpolitischen Einrichtungen zu Mittelstandsbanken werden und ihre sozialen Ziele aus den Augen verlieren. Es kann daher vom volkswirtschaftlichen Standpunkt nicht gebilligt werden, wenn die Sparkassen größere Kapitaleinlagen, wie es auch während der Kriegsmonate geschehen ist, annehmen. Das stete starke Anwachsen des Durchschnittseinzahlungsbetrages dürfte auf eine Zunahme der größeren Einlagen hindeuten. Auch die Ausdehnung der Tätigkeit der Sparkassen als Zeichnungsstellen auf Kapitalistenkreise, was allerdings wohl nur vereinzelt vorgekommen sein dürfte, ist nicht gutzuheißen. Ebenso ist es nicht zu billigen, wenn Banken Spargelder an sich zu ziehen suchen oder Sparkassenkunden veranlassen, aus ihrem Konto bei der Sparkasse Kriegsanleihen bei der Bank zu zeichnen. In der Art der Kundschaft liegt die natürliche Scheidelinie der Geschäftskreise beider. Es wäre nur zu begrüßen, wenn der Krieg hinsichtlich der Arbeitsteilung ausgleichend wirken würde. Banken und Sparkassen sind volkswirtschaftlich zu ganz verschiedenen Zwecken bestimmt. Gegenseitige Arbeitsteilung, nicht gegenseitige Konkurrenz muß ihr Ziel sein.

Sind Forderungen der Aktiengesellschaft auf rückständige Einlagen übertragbar?

Von Rechtsanwalt Dr. **Rosendorff**, Berlin.

Eine Aktiengesellschaft hatte einer Bank zur Sicherung eines Kredits ihre Forderungen an die Aktionäre auf rückständige Einlagen zediert. In den von der Bank angestrengten Prozessen gegen die Aktionäre erklärte die 9. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts III zu Berlin die Abtretung für unwirksam, während sich die 16. Zivilkammer desselben Gerichts auf den entgegengesetzten Standpunkt stellte. Eine eingehende Begründung lassen beide Urteile vermissen. Zur Berufung kam es nicht, da die Prozesse später durch Vergleich erledigt wurden.

Der Kommentar von Staub (9. Auflage Anmerkung 4 zu § 221) erklärt, eine Abtretung der Forderung auf rückständige Einlagen „als den zwingenden Grundsätzen des Gesetzes widersprechend" für unzulässig. Zur Begründung dieser Ansicht wird lediglich auf eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf (L. Z. 07, 147) verwiesen.

Hier wird ausgeführt:

Das Gesetz wolle, daß die gezeichneten Beträge, die einen Teil der vermögensrechtlichen Grundlage der Gesellschaft bilden, tatsächlich in die Kasse derselben fließen. Dies folge zunächst aus § 221 HGB. Wenn auch das HGB. keine ausdrückliche Vorschrift darüber enthalte, daß rückständige Einlagen nicht abtretbar seien, so müsse doch § 717 BGB., wonach Ansprüche, die den Gesellschaftern aus dem Gesellschaftsverhältnisse zuständen, nicht übertragbar seien, analog angewendet werden. Auch sei die Verpflichtung des Aktionärs keine gewöhnliche Geldschuld, sondern die Verpflichtung „zu einem Fonds behufs Betriebes eines Unternehmens und Bestreitung der zu diesem Zwecke und mittels dieses Betriebes zu begründenden Verbindlichkeiten beizutragen". (RG. Band 19 Seite 128.) In der Hand des Dritten würde aber die Forderung zu einer gewöhnlichen Geldschuld. Dieser könnte auch nicht die nicht übertragbaren Zwangsmittel aus den §§ 219, 220 HGB. anwenden, auf die die Gesellschaft wirksam nicht verzichten könne. Endlich wäre der Dritte auch nicht in der Lage, dem Aktionär eine seinen Zahlungen entsprechende und Zug um Zug zu liefernde Aktienurkunde auszuliefern.

Diesen Ausführungen kann jedoch nicht beigetreten werden. Zunächst ist die Berufung auf § 221 HGB. unzutreffend. Denn durch die Zession werden die Aktionäre von ihren Leistungen nicht befreit. Und es ist keineswegs im Gesetz als unzulässig erklärt, wenn die Gesellschaft gegen Abtretung ihrer Ansprüche auf die rückständigen Einlagen etwas von einem Dritten erwirkt.

Ebensowenig kann § 717 BGB. herangezogen werden. Gerade aus der Tatsache, daß das bürgerliche Recht eine ausdrückliche Bestimmung enthält, wonach Ansprüche, die den Gesellschaftern aus dem Gesellschaftsverhältnis zustehen, nicht übertragbar sind, muß man für die Aktiengesellschaft mangels einer solchen Bestimmung das Gegenteil folgern. Dazu kommt aber, daß es sich im § 717 BGB. gar nicht um Ansprüche der Gesellschaft gegen ihre Mitglieder, sondern um solche der Mitglieder gegeneinander handelt. Denn die Gesellschaft im Sinn des § 705 BGB. hat keine selbständige Rechtspersönlichkeit, kann also auch nicht einen Anspruch auf Zahlung der Mitgliederbeiträge erwerben. (RG. Bd. 76 S. 436.) Mithin kann der § 717 BGB. auf die Aktiengesellschaft nicht analog angewendet werden.

Auch der besondere Zweck der Beiträge, der Gesellschaft die Mittel zur Erreichung des Gesellschaftszwecks zu verschaffen, schließt nicht das Recht der Gesellschaft aus, ihre Forderungen auf Zahlung der Beiträge abzutreten. Der Schutz des Aktienkapitals ist keineswegs dahin zu verstehen, daß die Einlagen, die doch sofort dem Zugriff der Gläubiger unterliegen, unter allen Umständen bar von der Gesellschaft als Eigentum erworben werden. Denn es ist doch im Gesellschaftsinteresse völlig gleichgültig, ob die Mittel zunächst eingezahlt und dann daraus Schulden, die im Betrieb der Gesellschaft entstanden sind, bezahlt, oder ob sie etwa zur Abdeckung eines Bankkredits derart verwendet werden, daß der Bank das Recht eingeräumt wird, die rückständigen Einlagen direkt einzuziehen.

Die Rechte aus den §§ 219, 220 HGB. gehen durch die Zession natürlich nicht auf den Dritten über, denn diese sind besondere gesellschaftsrechtliche Privilegien.

Endlich steht auch das Recht auf Aushändigung der Aktienurkunde der Abtretung nicht entgegen. Denn nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen können auch Forderungen aus gegenseitigen Verträgen abgetreten werden.

Auf Grund gleichartiger Erwägungen hat das Reichsgericht die Möglichkeit, den Anspruch einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Einzahlung der Stammeinlagen abzutreten oder zu verpfänden in ständiger Rechtsprechung anerkannt. (Vgl. Band 36 S. 113, Band 57 S. 292, Band 76 S. 434, Band 85 S. 353.)

Da das Reichsgericht hierbei Rechtsgrundsätze ausgesprochen hat, die zweifellos „aus der Eigenschaft der Gesellschaft als Kapitalgenossenschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit fließen" (Hachenburg), so sind dieselben auch für die Auslegung des Aktienrechts verwertbar. Auf demselben Standpunkt steht die 16. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts III zu Berlin sowie das Landgericht I Berlin in der bei Goldmann (Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen, S. 277) abgedruckten Entscheidung.

Digitized by Google

Einschränkung der Effektenspekulation.

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat am 9. Juni d. J. folgendes Rundschreiben an seine Mitglieder versandt:

Bereits früher haben wir in Uebereinstimmung mit den Berufsvertretungen der Banken und Bankiers des Berliner Platzes unsere Mitglieder auf die Notwendigkeit einer Eindämmung im Publikum sich bemerkbar machender Neigungen zur Beteiligung an spekulativen Effektenkäufen hingewiesen. Die Entwickelung verschiedener Industrieen und die bekannt gewordenen günstigen Abschlüsse einzelner Unternehmungen haben in letzter Zeit derartigen Neigungen neue Nahrung gegeben. Wie unseren Mitgliedern bekannt ist, hat dies an maßgebender Stelle zu Erwägungen über die Einschränkung des gegenwärtig bestehenden Börsenverkehrs sowie insbesondere über die Belastung der Kauf- und Verkaufgeschäfte in Wertpapieren mit einem erhöhten Schlußnotenstempel Veranlassung gegeben.

Wir haben an zuständiger Stelle unsere Bedenken gegen derartige Maßnahmen in nachdrücklicher Weise geltend gemacht, wobei wir gleichzeitig unserer Auffassung dahin Ausdruck gegeben haben, daß spekulative Uebertreibungen im bisherigen Börsenverkehr nach den Beobachtungen der in unserem Kreise vertretenen Sachverständigen sich bei weitem nicht in dem Maße geltend gemacht haben, wie dies von einigen Seiten behauptet worden ist.

Gleichzeitig jedoch haben wir uns bereit erklärt, gemeinsam mit den berufenen Börsenorganen und den lokalen Bankenvertretungen auch unsererseits an der Bekämpfung von Ausschreitungen und Auswüchsen tatkräftig mitzuwirken, da auch wir auf dem Standpunkt stehen, daß solche Erscheinungen des Ernstes der Zeit nicht würdig sind und daß das Spekulationsinteresse des Einzelnen den Interessen des Reichs und des Gemeinwohls unter allen Umständen nachzustehen hat.

Welche Maßnahmen nach dieser Richtung für den Verkehr an der Börse zu treffen sind, bildet den Gegenstand der Beratung durch die berufenen Börsenorgane. Darüber hinaus erscheint es jedoch geboten, daß auch im Verkehr der Banken und Bankiers mit ihrer Kundschaft dafür Sorge getragen wird, daß breitere Schichten des Publikums dem spekulativen Effektenhandel fernbleiben. Wir wissen, daß unsere Mitglieder diesen Standpunkt teilen und ihn stets betätigt haben; wir glauben deshalb auch darin mit ihnen einig zu sein, daß auch der Anschein der Heranziehung solcher Kreise zu derartigen Geschäften unbedingt vermieden werden muß.

Es besteht auf keiner Seite der Wunsch, Umsätze in Wertpapieren als solche zu unterdrücken, vielmehr wird allseitig anerkannt, daß es einer wirtschaftlichen Notwendigkeit entspricht und vielfach auch den Interessen der finanziellen Kriegführung des Reiches zugute kommt, wenn hierzu ausreichende Gelegenheit geboten wird. Wohl aber muß an der von uns bereits früher betonten Forderung festgehalten werden, daß Effektengeschäfte von Banken und Bankiers für deren Kunden nicht anders als gegen bare Kasse ausgeführt werden, daß also eine Kreditgewährung zwecks Ausführung spekulativer Geschäfte in keiner Form stattfindet. In Einklang hiermit steht die weitere ebenfalls von uns bei früherer Gelegenheit erhobene Forderung, daß Briefe oder Rundschreiben, welche bestimmt sind, die Kunden zu spekulativen Geschäften anzuregen, insbesondere unaufgeforderte Berichte über die Kursbewegung einzelner Werte, unterbleiben, daß sich vielmehr die Banken und Bankhäuser ausschließlich auf die Erwiderung von Einzelanfragen beschränken, welche von einem einzelnen Kunden an sie gerichtet werden.

Wir haben zu unseren Berufsgenossen das Vertrauen, daß sie in gewohnter Weise geschäftliche Rücksichten und persönliche Bedenken den Anforderungen der gegenwärtigen Zeit und den gemeinsamen Interessen unseres Berufsstandes hintansetzen werden. Das deutsche Bank- und Bankiergewerbe kann mit Stolz von sich sagen, daß es an den bisherigen Erfolgen der finanziellen Kriegführung des Deutschen Reiches einen wesentlichen Anteil hat. Wir sind überzeugt, daß auch in der Folgezeit seitens unserer Berufsgenossen alles gesehehen wird, was unserem Vaterlande den finanziellen Sieg über seine Feinde und Widersacher gewinnen hilft.

Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.)
gez. Dr. Rießer, Vorsitzender.

Der Centralverband hat außerdem gegenüber dem Herrn Präsidenten des Reichsbankdirektoriums sowohl in mündlicher Besprechung als auch in einer eingehenden Denkschrift, welche auch dem Herrn Staatssekretär des Reichsamts des Inneren zur Kenntnisnahme unterbreitet worden ist, seine Stellungnahme zu den mit dem obigen Gegenstande zusammenhängenden Fragen im allgemeinen und im einzelnen dargelegt.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Börsenrecht.

1. BörsG. §§ 67, 68; BGB. §§ 754; 814; ZPO. § 286.

1. Der Unterschied des Börsenpreises der Lieferungszeit gegenüber dem vereinbarten Preise kann beim Zeitgeschäft auch durch ein von vornherein in Aussicht genommenes Gegengeschäft festgestellt werden.

2. Umstände, die das Vorliegen eines Differenzgeschäftes in Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei dartun.

Urteil des Reichsgerichts Ziv.-Sen. II, vom 9. November 1915 III 157/15[1]).

Die Firma Hermann F. in S. und die Firma des Beklagten, die beide den An- und Verkauf von Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei geschäftsmäßig betrieben, standen in den Jahren 1912 und 1913 in Geschäftsverbindung und schlossen Kaufgeschäfte über Getreide ab, denen sie die vom Bundesrat genehmigten Schlußscheinbedingungen der Berliner Produktenbörse zugrunde legten. Am 23. Juni 1913 wurde das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Hermann F. eröffnet. Der Konkursverwalter machte geltend, es habe sich um Differenzgeschäfte gehandelt und verlangte Rückzahlung der vom Gemeinschuldner gezahlten Differenzbeträge abzüglich empfangener Gewinne. Die Klage wurde in der ersten Instanz abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers wurde der Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Daß auch ein in den Formen des § 67 BörsG. abgeschlossenes Zeitgeschäft nach § 68 a. O. unwirksam sein kann,

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Koenige-Leipzig.

Digitized by Google

und daß im Sinne der letzteren Vorschrift der Unterschied des Börsenpreises der Lieferungszeit gegenüber dem vereinbarten Preise auch durch ein von vornherein in Aussicht genommenes Gegengeschäft festgestellt werden kann, ist schon in dem Urteil des II. Zivilsenats vom 16. April 1912, RG. Bd. 79 S. 234, ausgesprochen worden. Dem ist beizutreten. Es kommt also nur darauf an, ob die dem § 764 BGB. entsprechenden Voraussetzungen des § 68 im übrigen vorliegen.

Das Berufungsgericht stellt nun zunächst fest, daß die Absicht des Gemeinschuldners zurzeit der einzelnen Abschlüsse ausschließlich auf die Zahlung des Preisunterschiedes gerichtet war. Es berücksichtigt dabei den Umfang der Abschlüsse an sich und im Verhältnisse zu den verfügbaren Mitteln des Gemeinschuldners, den Umstand, daß stets nur die Preisunterschiede berechnet und bezahlt wurden, das Fehlen eines Briefwechsels über den Ersatz der nach Angabe des Beklagten beabsichtigten Effektiverfüllung durch die Berechnung des Preisunterschiedes, die Tatsache, daß der Gemeinschuldner auch mit anderen Firmen Differenzgeschäfte abgeschlossen hatte, und endlich auch die Einwendungen des Beklagten, die dartun sollten, daß der Gemeinschuldner gleichwohl die Absicht gehabt habe, effektiv zu erfüllen. Die Würdigung entspricht dem § 286 ZPO. und läßt auch eine Verletzung des materiellen Rechtes nicht erkennen.

Das Berufungsgericht nimmt weiter an, daß der Beklagte die auf die Zahlung des Preisunterschiedes gerichtete Absicht des Gemeinschuldners kannte oder doch kennen mußte, d. h. nur infolge seiner Fahrlässigkeit nicht kannte. Wenn die Revision darauf hinweist, daß der Gemeinschuldner Getreidehändler war, der auch Effektivgeschäfte machte, zu den in § 67 BörsG. bezeichneten Personen gehörte und die Börse besuchte, so ist zuzugeben, daß diese Umstände, insbesondere mit Rücksicht auf die Möglichkeit von Sicherungsgeschäften, Schlüsse zugunsten des Beklagten gestatten. Wenn aber behauptet wird, daß der Berliner Kommissionär im Verkehr mit solchen Personen um die Beweggründe seines Auftraggebers sich nicht zu kümmern und Umstände, die wie die Unzulänglichkeit des Vermögens und die ständige Differenzabwickelung sonst auf ein Differenzgeschäft hindeuten, sich nur in ganz besonders gearteten Fällen entgegenhalten zu lassen brauche, so ist das in dieser Allgemeinheit nicht anzuerkennen. Es kommt immer auf den einzelnen Fall an, und das Berufungsgericht leitet gerade aus den Umständen des Falles ab, daß der Beklagte die Absicht des Gemeinschuldners nicht bloß kennen mußte, sondern sogar kannte. Die Beweiswürdigung ist auch hier erschöpfend und rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Rückforderung der geleisteten Zahlungen ist also nach §§ 66, 68 BörsG., § 812 BGB. gerechtfertigt. Die Anwendung des § 814 BGB. hat das Berufungsgericht mit der Begründung abgelehnt, daß für die bewußte Erfüllung einer Nichtschuld durch den Gemeinschuldner weder aus den Umständen noch aus dem Vortrage der Parteien etwas zu entnehmen gewesen sei. Die Frage ist also, anders wie in der Sache, die dem von der Revision erwähnten Urteil des VII. Zivilsenats vom 19. Januar 1906 zugrunde liegt, vom Berufungsgericht geprüft worden. Daß es dabei wesentliche Umstände übersehen habe, ist seinen Ausführungen nicht zu entnehmen.

2. Zu §§ 50 ff. BörsG., Reichsgesetz vom 4. August 1914, betr. die Abwicklung von börsenmäßigen Zeitgeschäften in Waren (RGBl. 336): hierzu ergangene Verordnung des Bundesrats vom 24. August 1914 (RGBl. 381). Hierzu ergangener Erlaß des Hamburger Senats vom 26. August 1914: BGB. §§ 157, 242.

1. Der Kauf von Zucker, der vor Inkrafttreten der Kriegsbestimmungen über die Abwickelung von börsenmäßigen Zeitgeschäften in Waren zu liefern, dessen endgültiger Preis aber auf Grund der amtlichen Notierungen für Lieferung zu einem Zeitpunkt nach Inkrafttreten der Kriegsbestimmungen festgesetzt werden soll, ist kein Börsentermingeschäft und fällt nicht unter die Kriegsbestimmungen.

2. Wie wird bei einem solchen Geschäft der Preis festgesetzt?

Urteil des Reichsgerichts, Ziv.-Sen. II vom 4. April 1916. II. 17/16[1]).

Die Klägerin hat von der Beklagten durch Schlußschein vom 15. September 1913 40 000 Zentner Zucker gekauft. Die Ware sollte ihr im Oktober und November 1913 geliefert werden und Klägerin sollte bei Abnahme vorläufig 8,80 M. für den Zentner anzahlen. Beides ist geschehen.

Der endgültige Kaufpreis sollte aber auf Grund der amtlichen Hamburger Notierungen für Lieferung im Monat August 1914 festgesetzt werden, und zwar sollte er 95 Pfennig unter dem Geldkurse der maßgeblichen Notierung betragen. Darüber ist im einzelnen das Folgende vereinbart: Die Verkäuferin sollte berechtigt sein, für jede amtliche Notierung jede beliebige Menge zur Abrechnung anzudienen. Die endgültige Abrechnung sollte auf Grund des Geldkurses (abzüglich 95 Pf.) der hiernach maßgeblichen Notiz erfolgen und die Differenz pro et contra sofort beglichen werden. Soweit die Andienung bis dahin nicht erfolgte, sollte der August-Geld-Kurs der letzten Notiz vom 25. August 1914 der Abrechnung zugrunde gelegt werden.

Die Beklagte hat die gelieferte Ware nicht zur Abrechnung angedient, weil die Hamburger Zuckerbörse des Krieges wegen am 3. August geschlossen ist und amtliche Notierungen seitdem nicht mehr erfolgt sind. Der Hamburger Senat hat aber auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. August 1914 betreffend die Abwickelung von börsenmäßigen Zeitgeschäften in Waren (RGBl. S. 336) und auf Grund der dazu am 24. August ergangenen Verordnung des Bundesrats (RGBl. 381) durch Erlaß vom 26. August (Amtsblatt S. 445) bestimmt, daß alle Börsentermingeschäfte in Zucker für August zu einem Preise von 9,17½ M. für den Zentner auszugleichen seien.

Klägerin hat auf Grund dieses Preises die endgültige Abrechnung aufgestellt. Sie legt also einen Preis von 9,17½ M. abzüglich 95 Pf. (= 8,22½ M.) zugrunde und fordert demnach — rechnungsmäßig einwandfrei — die Erstattung von 22808,35 M. nebst 5 pCt. Zinsen seit dem 25. August 1915.

Die Beklagte bestreitet, daß das Geschäft der Parteien ein Börsentermingeschäft sei und unter die angeführten Gesetze oder Verordnungen falle. Sie bestreitet ferner, daß nach den Grundsätzen von Treu und Glauben der von den Behörden festgesetzte Liquidationspreis oder die ihm gleiche Notiz vom 1. August für sie maßgeblich sei. Da die spätere Festsetzung des Preises nach der Marktlage vom August 1914 durch den Krieg unmöglich geworden sei, müsse es bei dem beim Verkaufe angenommenen Preise von 8,80 M. verbleiben.

Beide Vorinstanzen haben der Klage entsprochen. Das Landgericht Elbing, Kammer für Handelssachen, erachtet in erster Linie das streitige Geschäft für ein Börsentermingeschäft und wendet daher den Erlaß des Hamburger Senats vom 26. August unmittelbar an. Das Oberlandesgericht Marienwerder mißbilligt diesen Grund, tritt aber der Entscheidung bei. Weil die vereinbarte Festsetzung des Preises auf Grund des Börsenkurses unmöglich geworden sei, müsse etwas Gleichwertiges an die Stelle gesetzt werden. Das sei der gemeine Preis vom 25. August 1914 und dieser sei jedenfalls nicht höher gewesen, als der von Klägerin zugrunde gelegte Preis von 9,17½ M. Demzufolge hat das Oberlandesgericht die Berufung der Beklagten verworfen.

Die Beklagte hat gegen dieses Urteil Revision eingelegt. Sie beantragt, die Klage abzuweisen und rügt Verletzung des § 286 ZPO. und des materiellen Rechtes, namentlich § 157 BGB.

Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe.

Der streitige Vertrag erfüllt offenbar für die Beklagte die wirtschaftlichen Zwecke eines im Oktober, November 1913 zu erfüllenden Barverkaufs und zugleich eines Terminkaufs auf Lieferung im August 1914. Trotzdem ist das streitige Geschäft weder ganz noch zum Teile ein Börsentermingeschäft. Nach dem klaren rechtlichen Inhalte der Schlußnote liegt nur ein einheitlicher Verkauf vor, kraft dessen die Beklagte die Ware im Oktober oder November 1913 gegen eine vorläufige, für die Höhe des Preises unpräjudizierliche Anzahlung zu liefern hatte und der Kaufpreis an dem Tage, an dem die Beklagte

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Koenige-Leipzig.

Digitized by Google

es verlangen würde, auf Grund der bis zum 25. August 1914 am Hamburger Terminmarkte notierten Preise festgestellt werden sollte. Das ist ein einheitliches Geschäft ganz besonderer Art. Mit dem Terminhandel der Hamburger Börse hängt es nur durch die Preisabrede zusammen; nach den Geschäftsbedingungen der Terminbörse ist es nicht abgeschlossen. Deswegen ist es kein Börsentermingeschäft im Sinne des Abschnittes IV. des Börsengesetzes. Nur für solche und die daneben besonders angeführten Geschäfte gelten das Reichsgesetz vom August 1914 und die auf ihm beruhenden Verordnungen des Bundesrats und der Landesbehörde. Schon aus diesem Grunde sind sie auf das streitige Geschäft nicht anwendbar. Außerdem ist auch der vom Berufungsgericht angeführte Grund zutreffend. Der streitige Verkauf ist von der Beklagten schon im Herbst 1913 durch Lieferung der Ware rechtswirksam erfüllt. Er wird daher von der Verordnung des Bundesrats laut der ausdrücklichen Vorschrift in § 1 Abs. 2 nicht betroffen. Der Erlaß des Hamburger Senats vom 26. August, setzt aber nur für die von der Verordnung des Bundesrats betroffenen Geschäfte die Liquidationspreise fest. Unmittelbar auf diese Kriegsgesetze und Verordnungen kann die Klägerin also ihre Forderung nicht stützen.

Zutreffend ist aber der Grund, aus dem das Berufungsgericht sie zugesprochen hat. Die Parteien haben vereinbart, daß der Preis der verkauften und gelieferten Ware auf Anfordern der Beklagten bis spätestens am 25. August 1914 gemäß den amtlichen Kursen der Hamburger Terminbörse festgestellt werden sollte. Dies ist unmöglich geworden, weil bis zum August die Beklagte die Abrechnung nicht verlangt hat, und weil nach Ausbruch des Krieges der Terminhandel und mit ihm die Terminpreise, sowie deren amtliche Feststellung aufhörten.

Die Frage, ob wegen dieser Unmöglichkeit der Vertrag dahin fallen könnte, scheidet aus, weil beide Parteien ihn aufrecht erhalten wollen.

Bleibt der Vertrag bestehen, so hat die Klägerin Anspruch darauf, nur den dem Vertrage entsprechenden Kaufpreis und nicht mehr zu bezahlen. Da aber der Preis mit den im Vertrage vorgesehenen Mitteln und auf die dort vereinbarte Weise nicht festgestellt werden kann, so muß die Vertragsabrede gemäß § 157 BGB. dahin ergänzt und gemäß § 242 nach Treu und Glauben in der Weise ausgeführt werden, daß der Preis auf einem, wie das Berufungsgericht mit Recht sagt, gleichwertigen Wege festgesetzt wird; d. h. auf einem Wege, der möglichst dasselbe Ergebnis liefert, zu dem die vereinbarte Methode, wäre sie gangbar, geführt hätte. Als solchen Weg hat das Berufungsgericht mit Recht die Ermittelung des gemeinen Verkaufswertes gewählt; denn es ist anzunehmen, daß der Geldpreis der Terminbörse, wenn er bestanden hätte, diesem entsprochen hätte.

War Klägerin aber berechtigt, den gemeinen Verkaufswert ihrer Abrechnung zugrunde zu legen, so ist der Preis von 9,17½ M., zu dem sie abrechnet, ohne weiteres gerechtfertigt, weil, wie das Berufungsgericht feststellt und das Gutachten T.s klar ergibt, der gemeine Verkaufswert im Laufe des August und besonders am 25. August, keinesfalls höher (vermutlich sogar bedeutend geringer) gewesen ist.

Demnach ist also der Klage mit Recht stattgegeben.

II. Bürgerliches Recht.

1. Zu §§ 120, 839 BGB.

Verstümmelung von Drahtaufträgen seitens des aufnehmenden Telegraphenbeamten macht diesen verantwortlich, fällt aber nach den Geschäftsbedingungen der Banken im Verhältnis von Kommittenten zu Kommissionär dem ersteren zur Last.

Urteil des Reichsgerichts, Z.-S. III, vom 9. Mai 1916, III, 23/16[1]).

Die klagende Bank hat am 7. Oktober 1912 in Coblenz eine Drahtung an die Darmstädter Bank aufgegeben, in der sie diese Bank mit dem Einkauf von 1800 M. Thale-Eisenhütte Stamm-Aktien beauftragte. Der beklagte Obertelegraphenassistent, der diese Drahtung sofort richtig absandte, hat einige Minuten später, in dem irrtümlichen Glauben, er habe die Drahtung noch nicht besorgt, eine zweite mit dem Namen der Klägerin versehene Drahtung an jene Bank befördert, in der die Bank mit dem Einkauf von 18 000 M. solcher Aktien beauftragt wurde. Die Darmstädter Bank hat am gleichen Tage 19 800 M. der Aktien für die Klägerin gekauft und den Betrag ihr in Rechnung gestellt. Die Klägerin, die späterhin die Aktien teilweise zu minderen, teilweise zu höheren Kursen veräußert hat, verlangt von dem Beklagten mit der Klage den Ersatz ihres auf 1701 M. 65 Pf. berechneten Schadens. Das Landgericht hat durch Zwischenurteil und Teilurteil die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und als Teil des erwachsenen Schadens den Beklagten zur Bezahlung von 421 M. 10 Pf. verurteilt, wobei es sich lediglich die Entscheidung über die Höhe der klägerischen Kosten des Weiterverkaufs vorbehielt. Das Berufungsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen und auf die Berufung der Klägerin den Beklagten — abgesehen von dem vorbehaltenen Entscheidungsteil — zur Bezahlung von 1621 M. 50 Pf. verurteilt.

Die Revision des Beklagten wurde vom RG. mit folgender Begründung zurückgewiesen:

Ein Verschulden des Beklagten liegt unzweifelhaft vor. Er hat ohne Auftrag die Drahtung wiederholt und ihr außerdem einen von der ersten Drahtung erheblich abweichenden Inhalt gegeben. Nicht festgestellt ist eine Krankheit des im Dienst befindlichen Beamten, die ihn zur Versehung des Dienstes unfähig gemacht oder sein Versehen entschuldigt hätte; aus dem vorgelegten ärztlichen Zeugnis, auf das die Revision sich bezieht, geht nicht hervor, daß die dort erwähnte Brustfellentzündung bereits zurzeit der Drahtung bestanden habe.

Die Verneinung eines eigenen Verschuldens der Klägerin läßt gleichfalls keinen Rechtsirrtum erkennen. Die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Klägerin gegenüber der Darmstädter Bank zur Erfüllung des infolge der falschen Drahtung vollzogenen Einkaufs von 18 000 M. Aktien verpflichtet gewesen sei, beruht auf einer möglichen und rechtlich einwandfreien Auslegung des § 10 der Geschäftsbedingungen dieser Bank, wonach die Gefahr eines Irrtums oder der Verstümmelung in Drahtungen unter allen Umständen den Kommittenten trifft. Die Klägerin konnte die Erfüllung des Kaufs auch nicht deshalb verweigern, weil die Darmstädter Bank die in beiden Drahtungen aufgetragenen Käufe ohne vorherige Rückfrage bei der Klägerin ausgeführt hatte; für den Geschäftsverkehr beider Banken hatten diese beiden Aufträge nichts auffallendes und die Beauftragte hatte, wenn sie sich nicht Schadensersatzklagen aussetzen wollte, zur sofortigen Ausführung zu schreiten. Die Revision erblickt das eigene Verschulden insbesondere darin, daß die Klägerin die Aktien nicht sofort nach Entdeckung des Versehens weiterverkauft habe. Nach der Feststellung war der Kurs der Aktien zu der Zeit, als ein Weiterverkauf möglich war, bereits erheblich gesunken. Der teilweise Aufschub des Verkaufs war, wie die späteren Tatsachen ergeben, keine fahrlässige, sondern eine sorgfältige Handlungsweise, da anfangs 1913 der Kurs nach und nach so stieg, daß der größere Teil der Aktien zu einem den Einkaufskurs übersteigenden Werte weiterveräußert werden konnte. Die Behauptung der Revision, daß die Beklagte den Verkauf lediglich in der rechtsirrtümlichen Annahme, die Aktien für den Beklagten in Verwahrung nehmen zu müssen, aufgeschoben habe, hat in dem angefochtenen Urteile keine Grundlage.

2. Zu §§ 328, 370 BGB.

Rechtsverhältnisse zwischen den bei einer Akkreditierung Beteiligten.

Urteil des RG. III Ziv.-Sen. vom 25. Februar 1916, III 380. 1915[1]).

Durch Schreiben an die Beklagte, die Filiale Bremen der D. Bank, vom 2. Februar 1912 hatte die Bank O. die Klägerin bei der Beklagten mit täglich 30 000 M. akkreditiert mit der Bitte, davon bis 31. Dezember 1912 Vormerkung zu nehmen. Dieses Kreditverhältnis war in Vollzug gesetzt und je auf Jahresfrist verlängert. Die Abhebungen der Klägerin

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Koenige-Leipzig.

[1]) Mitgeteilt von Herrn Oberlandesgerichtsrat Dr. Schaps, Hamburg.

Digitized by Google

waren anfänglich auf handschriftliche, alsbald aber auf mit den Eingangsworten „Von der D. Bank, Filiale Bremen, für Rechnung der Bank O." gedruckte, je von der Klägerin unterschriebene Doppelquittungen erfolgt, und zwar zu großem Teile durch Dritte, denen die Klägerin solche Quittungen zahlungshalber übergeben hatte. Mit den abgehobenen Beträgen belastete die Beklagte die Bank O., und diese wiederum schrieb die ihr so von der Beklagten als abgehoben aufgegebenen Posten zu Lasten der Klägerin. Am 7. April 1914 hat ein früherer Angestellter der Klägerin, Ernst T., auf eine solche Doppelquittung über 15 000 M., deren Unterschrift er gefälscht hatte, bei der Beklagten 15 000 M. erhoben. Die Beklagte hat den Standpunkt bekundet und festgehalten, daß auch diese Abhebung zu Lasten der Klägerin gehe. Die Klägerin begehrt deshalb Feststellung, daß die Zahlung der 15 000 M. am 7. April 1914 nicht zu ihren Lasten erfolgt sei, eventuell daß die Beklagte aus dieser Zahlung keine Ansprüche gegen die Klägerin herleiten könne.

Das Landgericht hat dem Prinzipalantrage der Klägerin entsprochen; das OLG. Hamburg aber hat abgewiesen, den Prinzipalantrag aus formellen, hier nicht weiter in Betracht kommenden Gründen, den Eventualantrag als sachlich unbegründet[2]).

Die Revision muß erfolglos bleiben.

Die zutreffende Annahme des Berufungsrichters, daß die Klägerin in betreff der Verwahrung der seit lange vor dem 7. April 1914 allein üblichen, auch von Dritten zu präsentierenden Quittungsformulare ein Verschulden trifft, wird von der Revision nicht angegriffen. Der Angriff gegen die Darlegung des Berufungsrichters über die Funktion der Quittungsformulare und über die Ursächlichkeit der Benutzung solcher Formulare von seiten des T. geht fehl. Nicht allein die von T. täuschend nachgeahmte Unterschrift der Klägerin war es, die zur anstandslosen Honorierung der von T. vorgelegten Doppelquittung führte, sondern gerade die Benutzung des in Verkehr der Parteien seit lange allein üblichen Formulares mußte einen Verdacht von vornherein ausschließen.

Die Revision hält ferner für rechtsirrig, daß der Berufungsrichter das Bestehen eines Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien annimmt. Diese Annahme ist jedoch frei von Rechtsirrtum und die allein zutreffende. Zwar drückt die Fassung „Die Klägerin habe selbst einen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung bis zu 30 000 M. täglich erworben, so lange die Bank O. die Akkreditierung nicht zurückgezogen hat" den richtigen Gedanken in einer zu engen Weise aus. Ein das materielle Verhältnis zwischen der Beklagten und der Bank O. irgendwie überwindendes und in solchem Sinne stärkeres und selbständiges Recht der Klägerin gegen die Beklagte bestand allerdings nicht: Falls das Verhältnis zwischen der Beklagten und der Bank O. von beiden Teilen oder von einem Teile aufgelöst oder abgebrochen wurde, hörte auch jeder Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte auf, nicht nur dann, wenn die Bank O. die Akkreditierung zurückzog. Aber so lange das Akkreditiv zwischen der Beklagten und der Bank O. bestand und in Vollzug bleiben sollte, also innerhalb dieses Verhältnisses, war der Klägerin freilich ein selbständiger Anspruch gegen die Beklagte erwachsen, eben auf wirklichen Vollzug, der der Klägerin auf Grund des Ersuchens der Bank O. von seiten der Beklagten gewährten Krediteinräumung. Diese Krediteinräumung war von der Beklagten nicht nur der Bank O., sondern auch der Klägerin selbst durch die tatsächliche und sogar jahrelange Handhabung zugestanden. Der Tatbestand hat mit dem Recht der Anweisung, insbesondere der angenommenen Anweisung nichts zu tun; er ist vom Berufungsrichter auch nicht als Vertrag zugunsten eines Dritten aufgefaßt; er weist vielmehr alle Merkmale eines Vertrages zwischen der Beklagten und der Klägerin selbst auf. Zweck und Absicht der Akkreditierung bestand nicht darin, daß die Klägerin die Beträge als Einkassierungsbevollmächtigte der Bank O. für diese bei der Beklagten erheben sollte, sondern darin, daß die Klägerin die Abhebung für sich selbst in eigenem Namen machte, daß also die Beklagte der Klägerin selbst Zahlungen machte, gegen nachfolgende entsprechende Belastung der Bank O. Darauf ging das Ersuchen der Bank O. an die Beklagte. Daß die Bank O. der Beklagten Deckung zusagte und leistete, war nur der stützende Untergrund der Zahlung der Beklagten an die Klägerin selbst. Es sollte sich also ein Zahlungsgeschäftsverkehr zwischen der Beklagten und der Klägerin selbst entwickeln und ein solcher hat sich entwickelt: Die Parteien wirkten zusammen zur Erreichung eines von ihnen beiden gewollten rechtsgeschäftlichen Erfolges, nämlich zur Verwirklichung des Akkreditivs, welches durch Deckung von seiten der akkreditierenden Bank gerade die fortlaufenden Zahlungen an die Klägerin selbst, gerade diese in so weit selbständigen Rechtsbeziehungen zwischen der Beklagten und der Klägerin selbst ins Leben rufen wollte. Wie notwendig diese Auffassung ist, ergibt sich aus der Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 65 S. 117, die sogar in einem Geldanweisungsverkehr öffentlich rechtlicher und nur durch das Gesetz, durch § 97 des Gew.-Unf.-Ges. begründeter Art ein Vertragsverhältnis erblickt hat. Das bestehende Vertragsverhältnis verpflichtete die Parteien gegeneinander zur Sorgfalt in der Vorbereitung und Ausführung der Auszahlungen.

Die Revision ist hiernach als unbegründet zurückzuweisen.

[2]) Die Entscheidung des OLG. Hamburg ist im Bankarchiv Bd. XV S. 183 abgedruckt.

Statistischer Teil.

Die deutschen Notenbanken im zehnten Monat des zweiten Kriegsjahres (Mai 1916).

Reichsbank.

1. Metallbestand in 1000 M.

Monat		Ausweistage 6.	15.	23.	31.
Mai	1916	2 502 188	2 502 216	2 503 032	2 499 663
April	1916	2 504 632	2 504 784	2 503 783	2 503 901

2. Goldbestand in 1000 M.

Monat		Ausweistage 6.	15.	23.	31.
Mai	1916	2 462 507	2 462 791	2 463 392	2 464 408
April	1916	2 460 855	2 461 070	2 461 470	2 461 702

3. Prozentualer Anteil des Goldes am Metallbestand.

Monat		Ausweistage 6. %	15. %	23. %	31. %
Mai	1916	98,41	98,42	98,42	98,59
April	1916	98,25	98,25	98,31	98,31

4. Bestand an Reichs- und Darlehnskassenscheinen in 1000 M.

Monat		Ausweistage 6.	15.	23.	31.
Mai	1916	878 295	683 630	527 547	553 073
April	1916	906 009	809 227	990 700	938 972

Digitized by Google

5. Bestand an Noten anderer deutscher Banken
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 6.	15.	23.	31.
Mai	1916	14 117	20 160	24 199	6 223
April	1916	14 411	17 473	19 848	8 952

6. Barvorrat[1])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 6	15.	23.	31.
Mai	1916	3 394 600	3 206 006	3 054 778	3 058 959
April	1916	3 425 052	3 331 484	3 514 331	3 451 825

7. Zusammensetzung des Barvorrats[1]).

Monat		Ausweistage 6. Es beträgt in % des Barvorrats der Bestand an Metall	an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	an Noten anderer Banken	15. an Metall	an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	an Noten anderer Banken	23 an Metall	an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	an Noten anderer Banken	31 an Metall	an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	an Noten anderer Banken
Mai	1916	73,71	25,87	0,42	78,05	21,32	0,63	81,94	17,27	0,79	81,72	18,08	0,20
April	1916	73,13	26,45	0,42	75,19	24,29	0,52	71,25	28,19	0,56	72,54	27,20	0,26

8. Notenumlauf
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 6	15.	23.	31.
Mai	1916	6 642 205	6 536 244	6 443 316	6 737 650
April	1916	6 674 754	6 534 347	6 479 366	6 696 911

9. Golddeckung des Notenumlaufs.
Goldbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 6. %	15. %	23. %	31. %
Mai	1916	37,07	37,68	38,23	36,58
April	1916	36,87	37,66	37,99	36,76

10. Metalldeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 6. %	15. %	23. %	31. %
Mai	1916	37,67	38,28	38,85	37,10
April	1916	37,52	38,33	38,64	37,39

11. Gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs[2]).

Monat		Ausweistage 6. %	15. %	23. %	31. %
Mai	1916	50,89	48,74	47,03	45,31
April	1916	51,10	50,72	53,93	51,41

12. Fremde Gelder[3])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 6	15.	23.	31.
Mai	1916	1 642 134	1 510 915	1 775 453	1 728 412
April	1916	1 727 368	1 857 823	1 649 580	1 736 894

13. Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten[4]).
Gold- bzw. Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage 6. Gold %	Metall %	15. Gold %	Metall %	23. Gold %	Metall %	31. Gold %	Metall %
Mai	1916	29,72	30,20	30,60	31,09	29,97	30,46	29,11	29,53
April	1916	29,29	29,81	29,33	29,85	30,28	30,80	28,19	29,69

14. Wechsel- und Scheckanlage[5])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 6.	15.	23.	31.
Mai	1916	5 051 916	5 046 962	5 266 386	5 493 650
April	1916	5 189 770	5 226 117	4 717 636	5 138 099

15. Bestand an Lombardforderungen
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 6.	15.	23.	31.
Mai	1916	10 861	16 961	11 091	14 261
April	1916	11 724	12 283	10 828	12 104

16. Effektenanlage
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 6.	15.	23.	31.
Mai	1916	38 091	36 427	36 036	41 194
April	1916	34 418	35 601	43 453	49 264

17. Zusammensetzung der Anlagen[6]).

Monat		Ausweistage 6. Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage in Wechseln u. Schecks	in Lombardforderung.	in Effekten	15. in Wechseln u. Schecks	in Lombardforderung.	in Effekten	23. in Wechseln u. Schecks	in Lombardforderung.	in Effekten	31. in Wechseln u. Schecks	in Lombardforderung.	in Effekten
Mai	1916	99,04	0,21	0,75	98,95	0,33	0,72	99,11	0,21	0,68	99,00	0,26	0,74
April	1916	99,12	0,22	0,66	99,09	0,23	0,68	98,86	0,23	0,91	98,82	0,23	0,95

[1]) Als Barvorrat gilt gemäß § 9 des BankG. der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichs- und (seit August 1914) Darlehnskassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berechnet.

[2]) Die gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs bedeutet: **Barbestand gemäss § 17 des Bank-G.** — d. i. **Metallvorrat sowie Bestand an Reichs- und (seit August 1914) Darlehnskassenscheinen zusammengenommen — in Prozenten des Notenumlaufs.**

[3]) Die „fremden Gelder" entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten" des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giroguthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.

[4]) Als „sämtliche täglich fällige Verbindlichkeiten" sind Noten und fremde Gelder zusammengefaßt worden.

[5]) Seit August 1914 enthält diese Anlage auch **diskontierte** Reichsschatzanweisungen mit einer Verfallzeit von **höchstens 3 Monaten.** Der Diskontsatz der Reichsbank, der seit dem 1. August 1914 6 % betragen hatte, wurde am 23. Dezember 1914 auf 5 % herabgesetzt.

[6]) Als solche sind zusammengefaßt worden: Die Anlagen in Wechseln und Schecks, Lombardforderungen und Effekten.

Digitized by Google

Badische Bank[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1916	6 503 387	6 503 111	6 505 859	6 504 010
April	1916	6 499 570	6 509 620	6 501 043	6 498 300

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat		Ausweistage 7	15	23.	31.
Mai	1916	7 547 855	7 722 701	7 651 083	7 496 172
April	1916	8 407 286	8 526 516	7 959 443	7 389 470

3. Notenumlauf in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1916	17 387 300	17 504 500	17 673 600	16 465 600
April	1916	18 397 500	18 463 500	17 518 700	17 145 000

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Mai	1916	37,40	43,41	37,15	44,12	36,81	43,29	39,50	45,53
April	1916	35,33	45,70	35,26	46,18	37,11	45,43	37,90	43,10

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—)[4]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1916	+ 160 535	+ 218 201	— 22 517	+ 1 030 572
April	1916	+ 9 786	+ 63 016	+ 440 743	+ 243 870

6. Fremde Gelder in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1916	11 740 959	11 607 085	12 123 040	12 265 552
April	1916	9 716 577	12 337 986	10 749 089	11 263 794

7. Metall- und Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Mai	1916	22,33	25,91	22,34	26,53	21,83	25,68	22,64	26,09
April	1916	23,12	29,90	21,13	27,68	23,00	28,16	22,87	26,01

8. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1916	15 709 302	15 569 424	14 777 831	13 827 235
April	1916	16 953 885	16 456 381	16 293 980	16 290 302

9. Lombardanlage in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1916	5 403 020	5 685 570	5 736 070	5 081 420
April	1916	6 056 120	6 016 170	6 049 770	5 557 270

Bayerische Notenbank[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat		Ausweistage 6.	15.	23.	31.
Mai	1916	29 461 000	29 459 000	29 458 000	29 459 000
April	1916	29 473 000	29 483 000	29 469 000	29 456 000

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat		Ausweistage 6.	15.	23.	31.
Mai	1916	35 328 000	35 353 000	34 206 000	34 534 000
April	1916	33 151 000	33 003 000	34 738 000	33 834 000

3. Notenumlauf in M.

Monat		Ausweistage 6.	15.	23.	31.
Mai	1916	67 747 000	67 708 000	67 508 000	67 459 000
April	1916	66 360 000	67 404 000	67 877 000	67 836 000

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 6. Metallbestand %	6. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Mai	1916	43,49	52,15	43,51	52,21	43,64	50,67	43,67	51,19
April	1916	44,41	49,96	43,74	48,96	43,42	51,18	43,42	49,88

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—)[4]) in M.

Monat		Ausweistage 6.	15.	23.	31.
Mai	1916	— 419 000	— 355 000	— 1 302 000	— 925 000
April	1916	— 1 209 000	— 2 401 000	— 1 139 000	— 2 002 000

6. Fremde Gelder in M.

Monat		Ausweistage 6.	15.	23.	31.
Mai	1916	5 903 000	6 422 000	5 660 000	5 293 000
April	1916	5 178 000	5 020 000	5 484 000	5 319 000

7. Metall- und Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage 6. Metallbestand %	6. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Mai	1916	40,00	47,97	39,74	47,69	40,26	46,75	40,49	47,47
April	1916	41,20	46,34	40,71	45,57	40,17	47,35	40,27	46,25

8. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat		Ausweistage 6.	15.	23.	31.
Mai	1916	42 909 000	42 424 000	42 016 000	41 855 000
April	1916	44 891 000	45 192 000	43 976 000	43 509 000

9. Lombardanlage in M.

Monat		Ausweistage 6.	15.	23.	31.
Mai	1916	5 423 000	5 252 000	5 241 000	5 143 000
April	1916	4 192 000	4 394 000	5 439 000	5 440 000

Badische Bank.[1]) Die Badische Bank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen Mark. Ihr Reservefonds beträgt 2 250 000 M. [2]) Der Metallvorrat besteht aus kursfähigem deutschen Gelde und Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. gerechnet. [3]) Der Barvorrat setzt sich zusammen aus dem Metallbestand und dem Besitz der Bank an Reichskassenscheinen (der allerdings nur minimal ist) sowie an Noten anderer deutscher Banken. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Badischen Bank beträgt 10 Millionen Mark. [5]) Der Diskontsatz deckt sich mit dem Reichsbankdiskont.

Bayerische Notenbank.[1]) Die Bayerische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 7 500 000 M. Ihr Reservefonds beträgt 3 750 000 M. [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Bayerischen Notenbank beträgt 32 000 000 M. [5]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 5.

Digitized by Google

Sächsische Bank zu Dresden[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat		Ausweistage 7	15.	23.	31.
Mai	1916	23 671 581	23 693 450	23 780 578	23 733 362
April	1916	24 007 748	24 013 153	23 626 613	23 650 368

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1916	34 104 140	39 718 652	45 559 440	31 082 044
April	1916	35 484 619	35 246 581	34 669 629	29 711 454

3. Notenumlauf in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1916	41 687 400	44 690 100	46 337 800	38 240 500
April	1916	39 361 300	41 797 600	42 659 200	40 158 000

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.

Metallbestand bzw Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Mai	1916	56,78	81,81	53,02	88,89	51,32	98,32	62,06	81,28
April	1916	60,99	90,15	57,45	84,33	55,38	81,27	58,89	73,99

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—) [4]) in M.

Monat		Ausweistage 7	15.	23.	31.
Mai	1916	+ 9 187 740	+ 11 799 552	+ 15 992 640	+ 9 612 544
April	1916	+ 12 894 319	+ 10 219 981	+ 8 781 429	+ 6 324 454

6. Fremde Gelder in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1916	24 416 553	25 481 381	30 720 925	20 018 893
April	1916	29 799 375	26 491 313	26 741 715	24 024 371

7. Metall- u. Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage 7 Metallbestand %	7 Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Mai	1916	35,81	51,59	33,77	50,60	30,86	59,12	40,74	53,35
April	1916	34,71	51,31	35,16	51,61	34,04	49,96	36,85	46,29

8. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15	23	31.
Mai	1916	40 497 100	38 788 291	37 586 448	37 684 313
April	1916	37 072 630	40 625 188	38 627 300	41 097 086

9. Lombardanlage in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1916	28 617 944	29 832 154	30 648 69	31 031 640
April	1916	32 497 780	31 937 920	33 288 990	29 797 240

Württembergische Notenbank[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1916	9 947 473	9 954 732	9 963 362	9 951 129
April	1916	9 950 384	9 951 036	9 945 579	9 942 447

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1916	15 730 860	16 867 730	16 125 049	15 744 204
April	1916	15 049 176	17 496 603	16 576 565	14 715 310

3. Notenumlauf in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1916	23 638 100	23 670 300	23 485 500	23 860 300
April	1916	23 787 800	23 966 800	23 996 700	23 260 500

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Mai	1916	42,08	66,55	42,06	71,26	42,42	68,66	41,71	65,98
April	1916	41,88	63,26	41,52	73,00	41,45	69,08	42,74	63,26

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—) [4]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1916	+ 2 092 760	+ 3 197 430	+ 2 639 549	+ 1 883 904
April	1916	+ 1 261 376	+ 3 529 803	+ 2 579 865	+ 1 454 810

6. Fremde Gelder in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1916	21 084 770	20 917 453	21 511 104	18 131 416
April	1916	22 570 131	26 102 796	25 811 032	20 428 093

7. Metall- u. Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Mai	1916	22,24	35,17	22,33	37,83	22,14	35,84	23,70	37,49
April	1916	21,46	32,46	19,87	34,94	19,97	33,28	22,76	33,68

8. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1916	14 991 497	15 486 883	16 164 008	16 155 887
April	1916	17 714 397	16 395 852	15 784 039	15 534 842

9. Lombardanlage in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1916	14 720 346	14 647 130	14 169 182	14 259 236
April	1916	13 990 831	14 147 950	14 427 945	14 247 344

Sächsische Bank zu Dresden.[1]) Die Sächsische Bank besitzt ein Grundkapital von 30 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 7 500 000 M [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Sächsischen Bank beträgt 16 771 000 M. [5]) Der Diskontsatz der Sächsischen Bank beträgt seit dem 23. Dezember 1914 5 %.

Württembergische Notenbank. [1]) Die Württembergische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 1 772 905 M [2]—[5]) Wie bei der Badischen Bank, vgl. daselbst Anmerkungen 2—5.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis vom 1. Oktober 1915 an 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Str. 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,
unter Mitwirkung von:
Geheim. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. Düringer, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat H. Hartung, Berlin-Dahlem; Dr. Karl Helfferich, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Paul Laband, Straßburg i. Els.; Professor Dr. Julius von Landesberger, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; Max Schinckel, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a. D. Dr. Friedrich Schwartz, Berlin; Professor Dr. Heinrich Waentig, Halle a. S.

Schriftleitung:
Rechtsanwalt Otto Bernstein und Professor Dr. Carl Mollwo,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 411), einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XV. Jahrgang. | Berlin, 1. Juli 1916. | Nummer 19.

Inhalts-Verzeichnis.

Freier Effektenhandel oder Wiedereröffnung der Börse im Kriege?
Von Bankier Richard Pohl in Berlin.

Die Kaufkraft des Geldes.
Vom Prof. Dr. Robert Liefmann-Freiburg i. B.

Die neue Warschauer Landschaftsbank.
Von Dr. Hermann Mauer-Berlin-Steglitz.

Gerichtliche Entscheidungen.

Nachträge zur Zusammenstellung der während des Krieges erlassenen Moratorien.

Bücherbesprechungen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Statistischer Teil.

Die Bank von England im zehnten Monat des zweiten Kriegsjahres (Mai 1916).

Freier Effektenhandel oder Wiedereröffnung der Börse im Kriege?

Von Bankier **Richard Pohl** in Berlin.

Seit einigen Wochen lastet auf den sich mit dem Effektenhandel befassenden Kreisen eine ernste Sorge. Die Androhung der Regierung, den Effektenstempel auf das 30fache oder mehr erhöhen zu wollen, um die Effektenspekulation einzudämmen, hat die Börse in eine außerordentliche Erregung versetzt.

Welche tiefgehenden und einschneidenden Wirkungen eine derartige Erhöhung nicht nur auf das Börsengeschäft im besonderen, sondern auch auf den Kapitalmarkt im allgemeinen hätte, ist von den verschiedenen Organisationen des Handels und der Börse sowie der sachverständigen Presse eingehend gewürdigt worden. Die Einführung dieses Prohibitivstempels hieße das Kind mit dem Bade ausschütten.

Die Auffassung der Regierung, daß alle zur Verfügung stehenden flüssigen Mittel ausschließlich den Zwecken der Kriegführung dienstbar gemacht werden müssen, wird auch von allen unseren Kreisen uneingeschränkt geteilt, und ich glaube, die Bank- und Börsenwelt hat es in allen Stadien dieses Krieges bewiesen, daß ihr kein Opfer zu schwer war, um die finanzielle Kriegsbereitschaft zu fördern. Sie hat mit ihrem Können und Wissen immer neue Wege gesucht und gefunden, um dem Reiche Gelder aus dem Auslande zu verschaffen. Es ist ja kein Geheimnis, daß durch die völkerrechtswidrigen Handlungen unserer Feinde die größten Schwierigkeiten entstanden waren, Effekten in bestimmte Länder des neutralen Auslandes zu befördern, und trotzdem ist es uns gelungen, gewaltige Summen ins Ausland zu schicken. Bei diesen Geschäften waren wohl stets andere Motive als die des etwaigen Verdienstes die treibende Kraft, und oft konnten derartige Transaktionen nur mit erheblichem Verlust abgewickelt werden. Niemals wäre es ohne den freien Effektenhandel an der Börse, wo sich gute Märkte für diejenigen Auslandseffekten gebildet hatten, die exportfähig waren, gelungen, in großem Maßstabe die Ausfuhr zu organisieren. Auch das Privatpublikum mußte intensiv bearbeitet werden, denn nicht immer war es leicht, Kapitalisten, die oft Jahrzehnte an ihrem Besitz festhielten, zu der erwünschten Abstoßung ihrer ausländischen Wertpapiere zu veranlassen.

Ich greife diese Tätigkeit von vielen anderen heraus, lediglich um an einem Beispiel zu beweisen, von welcher erfolgreichen Wirkung für die Volkswirtschaft die Börse auch während des Krieges gewesen ist, und der oft in außenstehenden Kreisen geäußerten Auffassung entgegen zu treten, als sei die Börse nur ein Tummelplatz der Spekulation.

Digitized by Google

Als am 31. Juli 1914 unsere Börse geschlossen wurde, geschah dies nicht, wie die Kreuzzeitung vom 24. Juni d. J. in einem von befremdender Unkenntnis der tatsächlichen Vorgänge zeugenden Artikel über die Wiedereröffnung der Börse meint, „weil die Zunahme spekulativer Geschäfte mit ihren kursherabdrückenden Einflüssen bereits stark beunruhigend wirkte“ und etwa gegen den Wunsch des Börsenvorstandes und der Börse, sondern in vollem Einverständnis mit dieser und von der Absicht geleitet, bei den noch ganz unübersehbaren Verhältnissen das Publikum vor Verlust zu schützen.

Nicht nur die Berliner Börse hat bei Kriegsbeginn den offiziellen Verkehr geschlossen, sondern sämtliche Börsen der Welt, auch die der neutralen Länder.

In den ersten Wochen des Krieges ruhte das gesamte Wirtschaftsleben fast der ganzen Welt. Auch im Effektenhandel kamen kaum noch Umsätze zustande und erst langsam entwickelte sich der Verkehr, an dem nur wenige Kreise teilnahmen, und um den sich die freien Makler an der Berliner Börse sehr verdient gemacht haben, da es in diesen ersten Monaten außerordentlich schwierig war, die zum Verkauf gelangenden Werte unterzubringen. Naturgemäß bestand in den ersten Kriegsmonaten vorwiegend die Neigung Effekten zu verkaufen. Erst mit den gigantischen militärischen Erfolgen und der damit eingetretenen Erstarkung unseres Wirtschaftlebens kam auch der Effektenmarkt auf eine breitere Basis. Es wurde möglich, die alten Engagements zu liquidieren und schließlich Ultimo November vorigen Jahres alle Verbindlichkeiten zu erfüllen. Es muß besonders darauf hingewiesen werden, daß die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten glatt erfolgen konnte ohne offizielle Kursnotierung und Exekutionsmöglichkeiten und ohne daß das dafür gebildete Syndikat überhaupt in Anspruch genommen wurde.

Bis ultimo November v. Js. war aber nicht, wie die Kreuzzeitung wieder irrig behauptet, „von der Börse ein Moratorium“ durch gesetzliche Vorschrift in Anspruch genommen worden. In den bezüglichen Beschlüssen des Börsenvorstandes kam vielmehr nur die von demselben vorher festgestellte Bereitwilligkeit der Parteien an der Börse zu gegenseitiger Rücksichtnahme zum Ausdruck, wie sie im Kriege auch von andern Gläubigern geübt wurde und noch geübt wird. Dies lag, da alle Voraussetzungen für eine angemessene Erledigung von Zwangsverkäufen fehlen, in allererster Linie im Interesse der Kundschaft, also im allgemeinen Interesse.

Keine nennenswerten Zahlungseinstellungen bei Beginn oder während des Krieges waren an den deutschen Börsen zu verzeichnen.

Wie war es dagegen an den Auslandsbörsen?

In London mußten 146 Börsenfirmen ihre Zahlungsunfähigkeit erklären, und nur mit Hilfe der Bank von England konnten die Effektenengagements und Differenzen im Laufe eines Jahres geregelt werden.

In Paris trat ein vollkommener Zusammenbruch ein. Mit Hilfe der Bank von Frankreich suchte man eine Zwangsliquidation durchzuführen, aber bis heute, knapp zwei Jahre nach Kriegsausbruch, sind noch ein großer Teil der alten Engagements nicht liquidiert und die Differenzen nicht geregelt.

Eine Gegenüberstellung dieser Tatsachen spricht deutlich und unwiderleglich für die von der Berliner Börse in schwerer Zeit bekundete innere Kraft. Daß sich im vorliegenden Falle nicht etwa ein ausländisches, sondern ein deutsches Blatt berufen gefühlt hat, diese in Zweifel zu ziehen, ist bedauerlich: die Kreuzzeitung hat jedoch mit ihren dahingehenden Ausführungen nichts bewiesen, als ihre völlige Unkenntnis der in Betracht kommenden Zusammenhänge[1]).

Die Besserung unseres Aktienmarktes hat uns gegenüber den Auslandsbörsen große Vorteile gebracht. Man muß schließlich nicht nur die Nachteile, die ein Kaufen von Aktien wegen der Festlegung der Mittel mit sich bringen kann, beachten, sondern auch untersuchen, wie der Verkäufer seinen Erlös verwendet. Man darf nicht übersehen, daß der jetzige Verkäufer von Industrie-Aktien in der Meinung verkauft, gute Preise erzielt zu haben und wohl kaum auf dem gleichen Kursniveau andere Industrie-Aktien erwerben will. Ich neige eher der Ansicht zu, daß der gegenwärtige Verkäufer von Aktien sein Geld und seine Verdienste in Kriegsanleihen sichert.

Jedenfalls habe ich in der Praxis die Erfahrung gemacht, daß in den letzten Monaten namhafte Posten Industriepapiere aus langjährigem Besitz verkauft worden sind und der Erlös in kurzfristigen Schatzwechseln, zum Zwecke der Verwendung bei der nächsten Kriegsanleihe, angelegt wurde.

Bei jeder Aufwärtsbewegung sind spekulative Anlagen und auch vereinzelte Ausschreitungen unvermeidlich. Solange es Menschen gibt, die am Gelderwerb Freude haben, wird es auch eine Spekulation geben. Die vielgeschmähte Unternehmungslust hat uns doch schließlich zu der großen industriellen Erstarkung geführt, die nur durch die Aktienform immer wieder die erforderlichen neuen Kapitalien im Publikum fand. Im Kriege sollte freilich die Spekulation ausgeschaltet, jedenfalls auf ein Minimum reduziert werden. Totschlagen darf man sie nicht, denn wir brauchen sie im Frieden wieder zu weiterem Aufbau.

Mir scheinen die Maßnahmen, die der Börsenvorstand der Regierung vorgeschlagen hat, vollauf zu genügen. Man darf erwarten, daß es daneben nur eines Appells an die Selbstzucht der einzelnen Interessenten bedarf, um den gewünschten Erfolg zu erzielen.

Sollte in unserer Arbeitsgemeinschaft der eine oder andere die Wünsche und Ziele, die sich nicht nur die Regierung, sondern wir alle uns gesetzt haben, nicht verstehen, so muß er entfernt und bestraft werden, keinesfalls aber darf die Gesamtheit, die das Beste will, unter den Verfehlungen einzelner leiden.

Von maßgebenden Körperschaften wird die Wiedereröffnung der Börse befürwortet. Aus den derzeitigen Verhältnissen heraus erscheint sie mir nicht unbedingt erforderlich, und es liegen mancherlei Bedenken dagegen vor, aber in jedem Falle ist es richtig, sich mit dem Gedanken der Wiedereröffnung zu beschäftigen, da sie ja früher oder später doch kommen muß, und es nicht notwendig erscheint, bis zum Friedensschluß damit zu warten.

London und Paris haben schon seit längerer Zeit einen offiziellen Börsenverkehr, trotzdem haben diese Märkte bis vor kurzem wenig oder gar nicht funktioniert. In London und Paris wurde jeder Verkauf scharf unter die Lupe genommen, das neutrale Ausland konnte und kann keinerlei Effekten verkaufen, und es bestanden für

---

[1]) Bei diesem Anlaß müssen auch die Ausführungen der Kreuzzeitung über die Neuorganisation des Devisenhandels auf das energischste zurückgewiesen werden. Soviel mir bekannt, sind die Anregungen, das Devisengeschäft unter der Führung der Reichsbank zu zentralisieren, gerade von den am Devisenhandel beteiligten Firmen ausgegangen. Nicht die Spekulationstätigkeit dieser Firmen war der Anlaß, eine Devisenzentrale zu errichten, sondern die Notwendigkeit, den Machenschaften des feindlichen Auslandes zu begegnen und vor allem eine Kontrolle zu erhalten, daß Devisen nur für notwendige Wareneinfuhr (keine Luxusartikel) abgegeben werden.

Digitized by Google

fast sämtliche Werte Mindestkurse, die an der Londoner Börse langsam für einzelne Wertgattungen aufgehoben wurden und erst am 3. Juli d. J. vollkommen verschwinden sollen. Eine der bemerkenswertesten Erscheinungen war die Aufhebung des Mindestkurses für englische Consols. Am Tage der Freigabe dieses Kurses fielen Consols um 6 Prozent. Schon aus diesem einen Beispiel ist ersichtlich, unter welchen Fesseln die Börse stand.

Noch heute wird übrigens sowohl in London wie in Paris nur ein Teil der vor dem Kriege offiziell an der Börse gehandelten Werte notiert. In Paris ist der Handel in Renten, besonders in der französischen Rente erheblichen Einschränkungen unterworfen.

Man darf ruhig behaupten, daß unser heutiger freier Börsenverkehr in der Tat ein viel freierer Markt ist als die offiziellen Börsen in London und Paris. Jedenfalls kann man in Berlin heute alle Effekten ohne jede Beschränkung kaufen und verkaufen.

Sollte man demnächst einer Wiedereröffnung der Börse nähertreten, so könnte sie wohl nur schrittweise und mit großen Einschränkungen erfolgen. Daß es sich lediglich um einen Kassaverkehr handeln kann, ist selbstverständlich.

Bei der Notierung der Effekten müßten dem Börsenvorstand besondere Machtvollkommenheiten während der Kriegszeit eingeräumt werden. In erster Linie müßte er berechtigt sein, bei der Kursfeststellung Käufe resp. Verkäufe zu verteilen, auch müßte er befugt sein, wenn es notwendig erscheint, Kurse auf kürzere oder längere Zeit zu streichen.

Es ist in der jetzigen Zeit bzw. bei Wiedereröffnung der Börse nicht angängig, daß die Kurse durch Zufallsangebote oder Nachfrage, denen keine entsprechenden Käufer oder Verkäufer gegenüberstehen, übermäßige Schwankungen erfahren.

Das größte, aber in der Kriegszeit auch schwierigste Gebiet ist der Anleihemarkt. Bei einer Wiedereröffnung der Börse müßten natürlich unsere deutschen Anleihen zuerst notiert werden. Es liegen hier die Verhältnisse bei uns schwieriger als im feindlichen Ausland. Wir haben während des Krieges bis jetzt zirka 36 Milliarden feste Anleihen emittiert. In volkswirtschaftlichem Sinne haben wir damit einen gewaltigen Vorsprung gegen unsere Feinde, denn wir haben damit schon über den Krieg hinaus den erheblichsten Teil unserer Kriegsausgaben finanziert, während unseren Feinden die Umwandlung ihrer kurzfristigen Schatzscheine in feste Anleihen noch ernste Sorge bereiten wird.

England hat bisher zirka 1 Milliarde Pfund feste Kriegsanleihe, davon aber einen erheblichen Teil im Tausch gegen alte $2^1/_2$ pCt. Consols, ausgegeben. Der Markt der letzteren hat dadurch eine wesentliche Erleichterung erfahren, was aber nebenbei nicht verhindert hat, daß der Kurs bis unter 57 sank. Die Schatzscheinausgabe war vor einigen Wochen auf zirka 1 Milliarde Pfund gestiegen.

Frankreich hat gleichfalls fast seine gesamten Kriegsbedürfnisse bisher in Schatzscheinen und Schulden bei der Bank von Frankreich gedeckt. Seine feste Anleiheemission in 5 pCt. Renten à 68 erreichte nur 16 Milliarden Francs, wobei gleichfalls ein erheblicher Teil gegen alte Rente ausgetauscht wurde, die damit aus dem Markt verschwand und ihn erleichterte.

Die Regulierung des Marktes für 36 Milliarden neuer und die unveränderten Beträge aller alten Anleihen ist ein Novum und selbstverständlich erheblich schwieriger.

Unsere Anleihen sind glänzend placiert; daß aber bei diesen enormen Beträgen auch Teile in Händen sind, die einmal gelegentlich verkaufen wollen oder müssen, ist unvermeidlich. Für diese herauskommende Ware wird Unterkommen gefunden werden, und es kann dies eine dankbare Aufgabe der Banken und Bankiers sein.

Zur Kursregulierung der Anleihen dürfte es notwendig werden, Vorsorge zu treffen, daß auch alle Kaufaufträge bei der Kursfeststellung aufgegeben, nicht etwa vorher bei den Banken oder Bankfirmen repartiert werden. Würde diese Vorsorge nicht getroffen, könnte leicht der Fall eintreten, daß vorwiegend nur Verkäufe im Markt erscheinen. Wie für alle übrigen Effekten müßte sich die Repartierung der Kauf- und Verkaufsaufträge auch ganz besonders auf alle Anleihen erstrecken, die lediglich zu einem Einheitskurs notiert werden sollten.

Alle ausländischen Renten, für die eine Verwertung im neutralen Auslande möglich ist, sollten zur Notiz gelangen, während die Werte eines feindlichen Landes, ob Renten oder Aktien, nicht notiert werden dürften.

Bei festverzinslichen Effekten müßte vorläufig von einer Notierung der Hypothekenbankpfandbriefe abgesehen werden, da auf dem Hypothekenmarkt die Verhältnisse noch nicht genügend geklärt sind.

Einer Notierung von inländischen Banken, Eisenbahnen und Transportunternehmungen sollte nichts im Wege stehen.

Ebenso wäre eine Notierung der größeren Industrie-Aktien wünschenswert. Vielleicht würde es sich empfehlen, bis zu einem gewissen Kapital, vorläufig etwa 6—10 Millionen, herunterzugehen.

Ob man bereits Schiffahrtsaktien notieren könnte, erscheint zweifelhaft. Jedenfalls sollten Terrainwerte noch ohne offizielle Notiz bleiben.

Alle noch nicht notierten Werte können unverändert wie bisher im freien Verkehr gehandelt werden.

Für die Kursfeststellungen von Aktien dürfte es praktisch erscheinen, von einer Einheitsnotiz abzusehen. Bei den größeren und großen Kapitalien hat sich der Handel während des ganzen Börsenverlaufs gut bewährt. Besonders können größere Aufträge leichter und sorgfältiger zur Ausführung kommen, da man die Ausführungen auf die ganze Börsenzeit verteilen und mehr das Angebot bzw. die Nachfrage abwarten kann. Der Einheitskurs führt oft zu Unzuträglichkeiten, da nicht selten wenige tausend Mark, die das Angebot oder die Nachfrage überschreiten, einen ganz unverhältnismäßig großen Kursunterschied verursachen.

Bei einer Wiedereröffnung der Börse wäre auch einer besseren Organisierung der freien Makler, die für die Weiterentwickelung unserer Börse sehr wertvoll erscheint, zu gedenken. Auch die Bestimmungen betreffs der zur Börse zuzulassenden Persönlichkeiten dürften einer Revision unterzogen werden.

Und endlich müßten bis zur Börseneröffnung die Banken und Bankfirmen sich über vernünftige Provisionsbedingungen verständigt haben.

Der Krieg hat große Umwandlungen gebracht; auch die Börse kann und wird von Veränderungen nicht freibleiben. Die deutschen Börsen haben die Feuerprobe bestanden. Sie werden hoffentlich nach einem ehrenvollen Frieden als getreues Spiegelbild unseres wirtschaftlichen Körpers zu einer kraftvollen Entfaltung gelangen zum Wohle des Vaterlandes.

Digitized by Google

Die Kaufkraft des Geldes.

Vom Prof. Dr. **Robert Liefmann**-Freiburg i. B.

I. Einleitung. II. Kritischer Teil.
III. Positiver Teil.

I.

Etwa seit Beginn dieses Jahrhunderts haben die zunehmenden Preissteigerungen, die allgemeine Teuerung, immer größere Beachtung gefunden und im Zusammenhang damit hat eins der wichtigsten Probleme der ökonomischen Theorie, das Problem der Kaufkraft des Geldes in steigendem Maße die Wissenschaft beschäftigt. Dieses Problem ist in der Hauptsache identisch mit der Frage nach den Ursachen der Preisveränderungen und geht nur insofern darüber hinaus, als auch die allgemeinste Frage nach den Bestimmungsgründen der Kaufkraft des Geldes überhaupt noch Gegenstand des Streites ist. Und, wie fast alle Streitfragen der ökonomischen Wissenschaft nur deshalb ein so zähes Leben haben, weil die allgemeinsten Grundlagen noch nicht klargestellt sind, manches als Axiom behandelt wird, was in Wahrheit noch eingehender Erörterung bedarf, so sind auch die Probleme der Teuerung, die Ursachen der modernen Preissteigerungen erst näher festzustellen, wenn über die allgemeinsten Grundlagen der Funktion des Geldes und die Ursachen seiner Kaufkraft größere Klarheit geschaffen ist. Im Rahmen dieses Aufsatzes kann nur das Wichtigste über eine Auffassung gesagt werden, die das Resultat ist von theoretischen Untersuchungen, mit denen ich seit Jahren beschäftigt bin, und die zu einem Neubau der gesamten ökonomischen Theorie auf völlig neuer Grundlage geführt haben. Die Grundgedanken dafür findet der Leser in verschiedenen Aufsätzen der letzten Jahre in den nationalökonomischen Zeitschriften, besonders in den Jahrbüchern für Nationalökonomie sowie in dem Aufsatz „Über die Entstehung des Preises" im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 1912. Erst zuletzt bin ich mit meinem Grundgedanken an die Geldlehre gekommen, hoffe aber wegen der großen, auch praktischen Wichtigkeit des Gegenstandes, meine Ergebnisse in dieser Hinsicht demnächst im Zusammenhang darstellen zu können.

Nach meiner Auffassung beruht die ganze bisherige Wirtschaftstheorie auf einer Verwechslung von Wirtschaft und Technik. Wirtschaft ist nicht „Ueberwindung der Abhängigkeit von den Gegenständen der äußeren Natur", nicht „Sachgutbeschaffung", wie man es noch neuestens definiert hat, sondern Wirtschaften ist ein psychischer Vorgang, ist Nutzen und Kosten vergleichen. Demgemäß müssen auch alle Grundbegriffe psychisch aufgefaßt werden. Diese Grundbegriffe sind nun nicht, wie nach der herrschenden Auffassung, Gut und Wert, sondern es sind eben Nutzen und Kosten, und insbesondere Kosten sind nicht, wie nach der bisherigen Wirtschaftstheorie, die ich wegen ihrer Grundlage die materialistisch-quantitative nenne, eine Gütermenge oder auch eine Geldmenge, sondern es sind Unlustgefühle, Opfer. So werden in erster Linie die eigene Arbeitsmühe, dann aber auch gegebene Güter- oder Geldmengen als Kosten geschätzt. Solcher Güter- oder Geldvorrat, beim Gelde nennt man ihn Einkommen, wird als Kosten, als Opfer geschätzt nach dem entgehenden Nutzen, den man sich mit einer über die verfügbare Menge hinausgehenden weiteren Einheit verschaffen könnte, und jede Einheit der verfügbaren Menge wird so geschätzt. Diese theoretischen Ausführungen mögen hier genügen. Was sie für die Frage der Kaufkraft des Geldes bedeuten, werden wir unten sehen. —

Unsere Auffassung von der Kaufkraft des Geldes soll an die Kritik eines Buches anschließen, das bisher die umfassendste, ja in vieler Hinsicht und von seinem Standpunkt aus die einzige wirklich umfassende Untersuchung dieser Frage ist: Irving Fisher, „Die Kaufkraft des Geldes", Berlin 1916. Die amerikanische Ausgabe „The purchasing power of money", erschien zuerst 1911 und hat auch in Deutschland schon viel Beachtung gefunden. Denn der Charakter eines originellen, anregenden und sehr geschickt geschriebenen Werkes kann ihm nicht abgesprochen werden. Irving Fisher, Professor an der Yale-Universität in New Haven, Conn., ist einer der scharfsinnigsten und wohl der geistig beweglichste unter den amerikanischen Nationalökonomen, der auch schon eine Anzahl theoretischer Werke verfaßt hat. Er ist von Haus aus Mathematiker und die Vorliebe für mathemathische Formulierung ökonomischer Erscheinungen, die schon so viele Irrtümer in der ökonomischen Theorie verschuldet hat, wird auch ihm verhängnisvoll. Sein Buch bedeutet die auf die Spitze getriebene Vertretung einer Auffassung, welche in der Geldlehre von jeher eine grundlegende Rolle gespielt hat, der sogenannten Quantitätstheorie. Sie stellt Güter- und Geldmenge, einschließlich der Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes, einander gegenüber, die letztere kauft die erstere und die Kaufkraft der Geldmenge vermindert sich proportional mit seiner Vermehrung. Die absolute Geltung dieser Lehre ist zwar vielfach bestritten worden, man hat auf Grund von Beobachtungen mancherlei Einwendungen dagegen erhoben, aber die Tatsache selbst, daß eine starke Vermehrung der Geldmenge zu Preiserhöhungen, also zur Verminderung seiner Kaufkraft führte, konnte natürlich angesichts der zahlreichen Erfahrungen, die man mit der Banknotenausgabe gemacht hat, nicht bestritten werden. Es ist Fisher aber zuzugeben, daß er die Quantitätstheorie in mancher Hinsicht verfeinert oder vertieft hat — vervollkommnet kann man nicht sagen — indem er neben der Geldmenge auch die Depositen und beider Umlaufsgeschwindigkeit in größerem Maße und mit eingehenderen Untersuchungen berücksichtigt als sie bisher vorgenommen worden waren.

Es ist nun bemerkenswert, daß Fisher auf eine der Grundfragen der Geldtheorie, die in neuerer Zeit viel erörtert wurde, garnicht eingeht, auf die Frage, worauf die Kaufkraft des Geldes beruhe. Hier stehen sich zwei Theorien einander gegenüber, die metallistische und die nominalistische. Die erstere behauptet auf Grund der herrschenden materialistischen Wirtschaftsauffassung, daß „nur Güter gegen Güter getauscht werden könnten" und daß das Geld, um Wertmaßstab zu sein, einen eigenen Stoffwert nötig habe. Demgegenüber behauptet die nominalistische Theorie, daß das Geld einen eigenen, von seinem Stoffe ganz unabhängigen Wert haben könne, sodaß, wie Knapp es ausdrückt, (Staatliche Theorie des Geldes, S. 13) „die nominale Werteinheit vollständig ausreiche für Urteile über den lytrischen (d. h. in bestimmten Tauschmitteln ausgedrückten) Wert der Güter"; daß „Werturteile über ein Gut abgegeben werden können unter Benutzung der nominalen, nur historisch definierten Werteinheit". Woher die Kaufkraft einer solchen nominalen Werteinheit kommt, darüber sind sich auch die Vertreter der nominalistischen Geldlehre nicht einig. Knapp hat die ökonomische Beantwortung der Frage umgangen, indem er seine Auffassung nur aus der Beobachtung tatsächlicher Papierwährungen ableitet. Im übrigen sieht er im Gelde allein das „Geschöpf der Rechtsordnung" und in dem staatlichen Nennwertbefehl, dem Zwang, das Geld zu Zahlungen zu verwenden, die Quelle seiner Kaufkraft. Andere Nationalökonomen, die zum Teil schon vor

Digitized by Google

Knapp zu einer nominalistischen Auffassung gelangten, wie Otto Heyn, Irrtümer auf dem Gebiete des Geldmarktes, 1900, haben trotz richtiger Erkenntnis der nominalistischen Natur des Geldes, die Bestimmungsgründe seiner Kaufkraft mangels einer jener Erkenntnis entsprechenden allgemeinen ökonomischen Grundlegung nicht klar erkannt und dasselbe gilt, trotzdem einige Fortschritte zu verzeichnen sind, von neueren Erörterungen von v. Zwiedineck und v. Wieser, die zwar die Kaufkraft des Geldes mit dem Einkommen in Beziehung bringen, aber auch mangels richtiger theoretischer Grundlagen nicht zu klaren Ergebnissen kommen.

Im allgemeinen ist aber die metallistische Auffassung in der Geldlehre heute noch durchaus herrschend und namentlich außerhalb Deutschlands und Oesterreichs noch kaum angefochten. Sie entspricht auch allein der hergebrachten Auffassung über das Wesen der Wirtschaft, die dieses in der „Sachgüterbeschaffung" sieht und wirtschaften und produzieren im wesentlichen identifiziert. Die Wirtschaftslehre ist darnach eine „Güterlehre" und ihr Hauptproblem ist von altersher die Frage nach dem „Wert" der Güter. Entsprechend hat man auch nach dem Wert des Geldes gefragt und die metallistische Geldlehre teilt sich hier wieder in zwei Richtungen, die in der gesamten Wertlehre zu Tage treten. Nach der einen, objektiven Wertlehre beruht der Wert des Geldes auf dem Werte des Edelmetalls, auf das es lautet, der wie der Wert aller Güter durch die Produktionskosten bestimmt wird. Nach der anderen sogenannten subjektiven beruht er auf dem Wert der Güter, die man damit kaufen kann. Letzteres ist zwar für das Geld schon von A. Smith behauptet worden, aber weder von den Klassikern noch von den Vertretern der neuen subjektiven Wertlehre ist gezeigt worden, wie nun der Wert des Geldes sich aus dem Werte der Güter ableitet, die man damit kaufen kann.

Dieser Mangel aller bisherigen Theorien beruht auf zwei Gründen: 1. auf dem überlieferten Wertbegriff, dem Gedanken, daß es möglich sei, für den Güterwert einen objektiven Ausdruck zu finden, mag man nun den Wert durch die Produktionskosten oder durch Nutzen und Seltenheit bestimmt sein lassen. Dieser Gedanke beruht immer auf einer Verwechslung mit dem Preise, auf der durchaus irrtümlichen Annahme, daß der Preis eines Gutes ein objektiver Ausdruck seines so oder so festgestellten Wertes sei. Und damit hängt der zweite Fehler zusammen, 2. die Annahme, daß Güter und Geldmengen, die getauscht werden, Aequivalente seien. Diese Auffassung ist zwar auch schon von der modernen subjektiven Wertlehre bestritten worden, die darauf hinweist, daß man bei einem jeden Tausch einen Vorteil zu erzielen versucht, das eingetauschte Gut regelmäßig höher schätzt als das hingegebene; aber auf die Geldlehre ist diese Erkenntnis noch so gut wie garnicht angewendet worden. Hier herrscht die sogenannte Quantitätstheorie, die Güter und Geldmenge, letztere noch multipliziert mit ihrer Umlaufsgeschwindigkeit, einander als gleiche Größen, als Hälften einer Gleichung gegenüber stellt. Gegen die Quantitätstheorie sind zwar schon oft Einwendungen erhoben worden, aber doch in der Hauptsache nur gegen zu scharfe Formulierungen, daß die Preise proportional der Vermehrung der Geldmenge steigen und dergl. Gegen eine so allgemeine Formulierung, daß wenn die Geldmenge stark vermehrt wird, die Preise steigen, ist natürlich überhaupt nichts einzuwenden. Aber es ist damit auch nicht das geringste erklärt, und, — was man oft in der ökonomischen Theorie verkannt hat — Erscheinungen des Tauschverkehrs zu erklären, ihre Ursachen, hier also die Ursachen von Preisveränderungen festzustellen, das ist die Aufgabe. Ob man dann irgendwie eine Gesetzmäßigkeit zwischen Ursache und Wirkung formulieren kann, das kommt erst ganz in zweiter Linie.

Fisher gehört nun zu denen, welche, im Einklang mit der modernen, vermeintlich subjektiven Wertlehre den „Wert" des Geldes bestimmen wollen durch den „Wert" der Güter, die man dafür kaufen kann. Aber Fisher ist ein extremer Vertreter der quantitativ-materialistischen Wirtschaftslehre überhaupt und der quantitativen Geldtheorie im besonderen. Nicht der „Wert" der Güter bestimmt den „Wert" des Geldes — ich setze „Wert" immer in Anführungszeichen, denn dieser Wertbegriff der heutigen Theorien ist, wie man ihn auch auffaßt, immer eine Fiktion — sondern das Quantum anderer Güter bestimmt die Kaufkraft des Geldes. So heißt es S. 11: „Hauptaufgabe dieses Buches ist die Erklärung der Ursachen, durch die die Kaufkraft des Geldes bestimmt wird. Die Kaufkraft des Geldes wird durch die Quantitäten der Güter bestimmt, die eine gegebene Geldmenge zu kaufen vermag." Hier liegen gleich die verschiedenen Grundfehler, die in der Anschauung Fishers und fast aller bisherigen Nationalökonomen enthalten sind. Allerdings ist an anderer Stelle — siehe die folgenden Citate — nicht vom Quantum, sondern vom Wert der Güter die Rede. Für ein derartiges Durcheinander, die größte Unklarheit schon in den ersten Voraussetzungen, hat Fisher nur die eine Entschuldigung, daß sie eben bisher fast allgemein üblich war. Und in der Tat kann man mit jenem „Wert" der Güter ebenso wenig zu einer Erkenntnis gelangen wie mit der Menge Güter, denn mit beiden glaubt die bisherige Theorie meßbare Größen zu haben, und das ist unmöglich.

Nicht die Gütermengen, die man dafür kaufen kann, und auch nicht ihr „Wert" bestimmen die Kaufkraft des Geldes, sondern die Bedürfnisse, die man damit befriedigen kann. Dies nicht nur in dem Sinne, daß es nicht allein auf materielle Güter ankommt, vielmehr mit Geld auch Millionen immaterielle Bedürfnisse befriedigt werden, die man überhaupt nicht quantitativ erfassen kann. Sondern auch deswegen muß man dem Gelde die Bedürfnisse und nicht Gütermengen gegenüberstellen, weil eine Erklärung der tauschwirtschaftlichen Vorgänge — denn darum und nicht um Quantitätsmessungen handelt es sich in der ökonomischen Theorie — ohne Zurückgehen auf die individuellen Bedürfnisse überhaupt nicht möglich ist. Sie sind die Ursache aller wirtschaftlichen Vorgänge und auf sie sind sie zurückzuführen. Daran muß man auch in der Geldlehre festhalten, und daran sind alle bisherigen Theorien, auch die sog. subjektiven, gescheitert. Es ist ein ungeheurer Irrtum, den Fisher ins Extrem getrieben hat, zu glauben, daß, wenn man Geldmenge und Gütermenge einander gegenüber stellt, man irgendwelche Erkenntnisse über den wirtschaftlichen Mechanismus gewinnen könnte. Es ist Fisher zuzugeben, daß man eine solche quantitative Gegenüberstellung und noch dazu in sehr viel roherer Form schon immer gemacht hat und daß er sie noch verhältnismäßig verfeinert hat. Aber richtiger ist sie damit nicht geworden, sie beruht eben auf fundamentalen Irrtümern über das Wesen der Wirtschaft. Man glaube auch nicht, daß sich unsere Geldlehre, die wir im positiven Abschnitt kurz darlegen wollen, mit der bisherigen Wirtschaftstheorie vereinigen lasse. Das wird zwar sicher von Eklektikern versucht werden; aber wer nur ein wenig Sinn für einen einheitlichen systematischen Aufbau unserer Wissenschaft hat, wird erkennen, daß ihre Begründung nur mit der psychischen Wirtschaftsauffassung möglich ist.

Digitized by Google

II.

Wie Fisher nun die übliche Gegenüberstellung von Geld- und Gütermengen vornimmt, das soll in möglichster Kürze gezeigt werden.

Die Grundlage aller Ausführungen Fishers ist die auf der strengen Quantitätstheorie beruhende sogen. „Verkehrsgleichung", die lautet: Gütermengen × Preise = Geldmenge × Umlaufsgeschwindigkeit. Mit dieser Verkehrsgleichung steht und fällt das ganze Buch.

Diese Verkehrsgleichung ist ja nun keineswegs eine Erfindung Fishers, sondern sie liegt der gesamten Geldtheorie zugrunde, die, wenn sie auch oft die Quantitätstheorie kritisierte, doch nie etwas anderes an ihrer Stelle gesetzt hat. Fisher hat sie nur mathematisch weiter verarbeitet, wodurch ihre Fehler mehr hervortreten, und hat ferner ihre einzelnen Faktoren, besonders den Faktor Umlaufsgeschwindigkeit genauer analysiert. Was er aber nicht untersucht und zwar einfach deswegen, weil es frühere auch nicht getan hatten, ist die Möglichkeit einer solchen Gleichung. „Man erhält die Verkehrsgleichung — heißt es S. 13 — einfach durch Summierung der Verkehrsgleichungen aller individuellen Transaktionen. Nehmen wir z. B. an, daß eine Person 10 Pfund Zucker zu 30 Pf. pro Pfund kauft. Dies ist eine Austauschtransaktion, in der 1 Pfund Zucker als gleichwertig (!) mit 30 Pfennigen betrachtet werden, und diese Tatsache wird folgendermaßen ausgedrückt: 300 Pfennige = 10 Pfund Zucker multipliziert mit 30 Pf. per Pfund. Jeder andere Kauf und Verkauf kann in derselben Weise ausgedrückt werden, und wenn wir diese Posten zusammen addieren, erhalten wir die Verkehrsgleichung für eine gewisse Periode in einem bestimmten Gemeinwesen." „Die Verkehrsgleichung ist einfach die Summe der Gleichungen, die alle individuellen Austausche eines Jahres ausdrücken. In jedem Kauf und Verkauf sind Geld und ausgetauschte Güter ipso facto gleichwertig (!); das für Zucker bezahlte Geld zum Beispiel hat denselben Wert wie der gekaufte Zucker (!). Und in der großen Gesamtsumme aller Austausche eines Jahres ist der Gesamtgeldbetrag gleichwertig (!) mit dem Gesamtwert der gekauften Güter."

Das ist nun ein ganz fundamentaler Irrtum, der auch in der ökonomischen Theorie schon öfters kritisiert wurde, und es kann Fisher der Vorwurf nicht erspart werden, daß die Leichtherzigkeit, mit der er über die Grundfragen hinweggegangen ist, trotz aller Gelehrsamkeit und Gedankenarbeit, die das Buch auszeichnen, hier doch stark den Charakter der Unwissenschaftlichkeit trägt. Allerdings hat er die Entschuldigung, daß die Irrtümer, die seiner Verkehrsgleichung zugrunde liegen, noch von den meisten Nationalökonomen geteilt werden, und daß sie, wenn sie auch schon oft kritisiert worden sind, noch kaum durch bessere positive Theorien ersetzt sind. Aber das alles kann den Vorwurf nicht aus dem Wege räumen, daß das ganze Buch auf höchst angefochtenen Prämissen aufgebaut ist und daß ihre Richtigkeit nicht im geringsten geprüft wurde.

Zunächst die individuelle Verkehrsgleichung. Wenn ich mir 1 Pfund Zucker für 30 Pf. kaufe, bedeutet das niemals, daß ich beide für gleichwertig halte. Warum würde ich sie denn kaufen und nicht lieber die 30 Pf. behalten. M. a. W.: Der Preis ist kein Ausdruck eines subjektiven Wertes, eine der simpelsten Wahrheiten, ohne die es überhaupt keine richtige Erkenntnis der Tauschvorgänge gibt. Sonst müßte ich ja, wenn ich gleichzeitig für eine Reise nach Berlin, für ein Buch und für ein Paar Stiefel je 20 Mark gebe, alle drei für gleichwertig halten. Das ist aber nicht im geringsten der Fall. Nur die Kosten, die ich aufwende, sind gleich. Aber die ausgetauschten Güter darf man niemals ihrem Werte nach gleich setzen, denn es gibt keinen absoluten Wert. Fisher fällt, wie so viele, namentlich die Sozialisten, in die alte Lehre vom Aequivalententausch zurück, mit der man aber niemals das Zustandekommen eines Tausches überhaupt erklären kann, weshalb z. B. A. Smith, der auch noch diese Vorstellung hatte, einen besonderen Trieb der Menschen annahm, Güter gegeneinander auszutauschen. Güter und dafür aufgewendete Kosten, insbesondere Arbeitsmühe, Opfer anderer Güter oder Geld sind aber nie „gleichwertig". Diese Auffassung ist so oft kritisiert worden, insbesondere von der ganzen sog. subjektiven Wertlehre, die allerdings nicht die Konsequenzen daraus zieht, daß es kaum verständlich ist, wie Fisher sie „als eine sichere und naheliegende Voraussetzung" (S. 23) bezeichnen und näheres Eingehen auf sie unterlassen kann. Freilich würde er dann sein ganzes Buch nicht haben schreiben können.

Dasselbe gilt natürlich für die allgemeine Verkehrsgleichung, die ja einfach durch Summierung von Verkehrsgleichungen aller individuellen Transaktionen erhalten wird. Geld und ausgetauschte Güter sind nicht ipso facto (!) gleichwertig; jedermann weiß, daß weder dieselbe Geldmenge noch dieselbe Zuckermenge für jeden den gleichen Wert hat, und daher ist es eine durchaus falsche Voraussetzung, daß „in den Gesamtsummen aller Austausche eines Jahres der Gesamtgeldbetrag gleichwertig sei mit dem Gesamtwert der gekauften Güter". Man kann wohl die Tatsache, daß ein Paar Stiefel für 20 Mark angeboten wird oder daß jemand ein Paar Stiefel für 20 Mark gekauft hat, anschreiben: ein Paar Stiefel = 20 Mark, aber für den Käufer bedeutet das Kosten und für den Verkäufer (Brutto-)Nutzen, und man darf es niemals als eine wirkliche Gleichung auffassen, nicht einmal in der einzelnen Wirtschaft, geschweige denn durch Addierung aller Güter und aller Preise im ganzen Tauschverkehr.

Die mathematischen Nationalökonomen, zu denen auch Fisher gehört, stürzen sich aber, sobald ihnen etwas vor Augen kommt, das wie eine mathematische Formel aussieht, darauf wie auf eine große Errungenschaft! Im Handumdrehen sind noch einige andere Größen so mathematisch ausgedrückt und dann ist alle Beobachtung von wirtschaftlichen Tatsachen vergessen, dann jonglieren sie mit ihren Ps, V, M usw. nach den Regeln der Mathemathik, blind dafür, daß sie sich immer weiter von den wirklichen wirtschaftlichen Vorgängen entfernen. So auch Fisher. Er könnte höchstens sagen, daß die Summe aller Güter multipliziert mit ihren Preisen pro Einheit gleich der Summe aller Preise sei. Aber im Nu wird aus dieser „Geldseite" der Verkehrsgleichung statt Summe aller Preise gesetzt: Geldmenge × Umlaufsgeschwindigkeit. Das ist nun natürlich keineswegs dasselbe, denn die ursprüngliche Gleichung soll ja nach Fischer eine Gleichwertigkeit enthalten. Jetzt ist aber zur Freude der Mathematiker der Faktor: Summe der Preise durch: Menge × Umlaufsgeschwindigkeit ersetzt und damit die unbequeme Beziehung zu dem freilich künstlich konstruierten Wertbegriff ausgeschaltet. In Wahrheit macht das freilich nicht viel aus. Denn schon der Gedanke der „Verkehrsgleichung" als solcher ist ein fundamentaler Irrtum und alle die Operationen, die Fisher dann mit ihren verschiedenen Faktoren vornimmt, können das schon gänzlich Falsche kaum noch falscher machen. Und was wäre dann damit gewonnen, wenn man wirklich alle Güter und alle Preise addieren könnte?

Auch die Umlaufsgeschwindigkeit ist — das haben frühere Nationalökonomen schon richtig erkannt — nicht festzustellen und selbst das was als Geldmenge zu betrachten ist, ist durchaus unsicher. Wie Fisher nun

Digitized by Google

mit allen diesen Größen umspringt, um sie für seine Zwecke feststellbar zu machen, das kann nur wiederum den schärfsten Widerspruch herausfordern. Einem an Exaktheit gewöhnten Naturwissenschaftler — und die mathematische Darstellungsweise legt unwillkürlich einen solchen Vergleich nahe — müßten dabei die Haare zu Berge stehen. Er verkennt damit ganz die Aufgabe und Möglichkeiten der ökonomischen Wissenschaft. Es handelt sich nicht darum, die Ursache der Preisveränderungen zu errechnen, sondern sie zu erklären. Kausalanalyse des wirtschaftlichen Mechanismus, das ist die Aufgabe der ökonomischen Theorie, nicht aber mathematische Jongleurkunststücke mit willkürlich konstruierten Zahlengrößen auszuführen.

Denn die Willkür, mit der Fisher die Faktoren seiner Verkehrsgleichung auf zahlenmäßige Ausdrücke bringt, spottet jeder Beschreibung. Zunächst und erst etwa in der Mitte des Buches (S. 183) erfährt man ganz nebenbei, daß längst nicht alle Güter in die Verkehrsgleichung aufgenommen wurden, sondern nur Waren mit Engrospreisen, also nicht alle die zahllosen persönlichen und sachlichen Leistungen, für die — man denke an Transportleistungen, Leistungen der liberalen Berufe, Dienstboten, Post, Telephon, Telegraph, Beleuchtung usw. — Millionen jährlich ausgegeben werden. Ferner bleiben alle Arbeitslöhne außer Betracht. Auch Umsätze in Grundbesitz, Mieten und Pachten, Detailpreise und Wertpapiere werden ausgeschlossen und Fisher behandelt nur die Engrospreise, die nach seiner eigenen Angabe vielleicht nur ein Fünftel aller Transaktionen bilden (S. 182). (In Wirklichkeit sicher noch erheblich weniger.) Aber diese seien besonders typisch und er stellt eingehende Untersuchungen darüber an, wie für sie nun zweckmäßigste Indexnummern aufgestellt werden können. Er vergißt ganz, daß es sich bei seiner Verkehrsgleichung ja nicht um Typen, sondern um die Gesamtmenge der Umsätze handelt, die er der Geldmenge gegenüberstellen will. Ja, wenn man den gesamten Gütermengen ihre Preise als Aequivalent gegenüberstellen könnte, dann könnte man auch einzelne herausgegriffene Güter ihren Preisen gegenüberstellen. Aber was könnte man damit für die Kaufkraft des Geldes beweisen? Die Verkehrsgleichung, die willkürlich ausgewählte Indexnummern von Preisen mit dem „Handelsvolumen", hier natürlich auch wieder nur Sachgüter in Betracht gezogen, multipliziert und dem die Geldmenge einschließlich Depositen und Umlaufsgeschwindigkeit gegenüberstellt, ist eine Ungeheuerlichkeit.

Dazu kommt noch, daß Fisher das „Handelsvolumen" — ein fürchterliches Wort für den, der erkennt, daß das Wirtschaftsleben nicht Güterquantitäten zum Ziel hat — manchmal als Gütermenge, manchmal als Zahl der Umsätze auffaßt, was offenbar keineswegs dasselbe ist. In seiner Sucht nach festen zahlenmäßigen Größen scheut sich auch Fisher nicht, das Handelsvolumen als eine feste Größe anzusehen. Das gilt bekanntlich nicht einmal für verkaufte Waren, geschweige denn für die zahllosen Fälle von persönlichen Leistungen, Mieten und dgl., die die Umsätze beeinflussen. Infolgedessen scheidet z. B. der wichtige Einfluß wechselnder Ernten auf die Preise für ihn vollständig aus. Das Handelsvolumen wird nach Fisher „verändert nur durch außerhalb der Verkehrsgleichung liegenden Ursachen". Infolgedessen kümmert er sich bei den mathematischen Operationen mit seiner Verkehrsgleichung nicht darum.

Den Kernpunkt aller Irrtümer der Quantitätstheorie berührt dann die Meinung Fishers, daß Zunahme der Geldmenge oder ihrer Umlaufsgeschwindigkeit nur auf die Preise, nicht aber auf das „Handelsvolumen" wirken könne. Er glaubt also, daß z. B. die Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes gesteigert werden kann, ohne daß sich die Umsätze vermehren! Diese ganze Auffassung ist die Folge der unten näher zu besprechenden Tatsache, daß man sich niemals klar gemacht hat, wodurch denn eine Geldvermehrung die Preise steigert. Man hat nicht beachtet, daß es durch Steigerung der Einkommen geschieht, die neue Kaufkraft bedeutet und also auch die Umsätze vermehrt. Das nicht erkannt zu haben, dafür hat Fisher wieder nur die eine Entschuldigung, daß das seinen Vorgängern auch nicht klar geworden war. Daher ist die Voraussetzung ganz willkürlich, um nicht zu sagen sinnlos, die er (S. 119) bei seinen Schlußfolgerungen macht: „es bestätigt sich, daß die Preise gleichmäßig mit der Geldquantität zunehmen, sofern das Handelsvolumen und die Umlaufsgeschwindigkeit unverändert bleiben". Das Handelsvolumen bleibt eben nicht unverändert, wenn die Geldmenge vermehrt wird, weil dies vergrößertes Einkommen bedeutet.

Das „Handelsvolumen" multipliziert mit dem Preise der Güter bildet die Warenseite der Verkehrsgleichung, der dann die Geldmenge × Umlaufsgeschwindigkeit gegenübergestellt wird. Hätte die ganze Verkehrsgleichung überhaupt nur einen Schein von Berechtigung, so müßte man natürlich alle Güter mit ihren Preisen multiplizieren. Aber wie Fisher einzelne Güterarten willkürlich herausgreift, so auch einzelne Preise und er hat nicht einmal Sorge getragen, daß nun die ausgewählten Gütermengen mit ihren Preisen multipliziert werden. Doch ist auch dies angesichts der Grundfehler ganz nebensächlich.

Als Summe aller Preise stellt Fisher nach sehr eingehenden Erörterungen über die zweckmäßigste Auswahl der Preise Indexnummern auf und so kommt er auch hier glücklich zu einer Zahl, einer festen Größe, die er das Preisniveau nennt. An diesen Begriff knüpfen sich nun wiederum die allergrößten Irrtümer. Fisher meint (S. 140), „das Preisniveau ist unter normalen Verhältnissen das einzige absolut passive Element in der Verkehrsgleichung." Alle Einflüsse, die nur auf einzelne Preise einwirken, müßten das allgemeine Preisniveau unverändert lassen. S. 145/6 heißt es: „der rückwirkende Einfluß des Preises einer Ware auf die Preise anderer Waren darf niemals aus dem Auge gelassen werden. Manche Verwirrung könnte vermieden werden, wenn jeder Versuch direkt von individuellen Preisen zu folgern, aufgegeben würde. Fortschritte in der Produktionstechnik wirken auf die jeweilige Preislage nur insofern ein, als sie den Umfang der erledigten Geschäfte beeinflussen." „Gewerkvereine und Trusts können durch Manipulationen der Preise spezieller Waren das allgemeine Preisniveau nicht anders beeinflussen als durch Aenderungen des Umsatzes. Wenn die Preise einer Ware ohne eine Verminderung ihres Umsatzes abnehmen oder zunehmen, so wird die Wirkung auf das Preisniveau durch ausgleichende Veränderungen in anderen Preisen aufgehoben." „Wenn die Arbeitnehmerverbände die Löhne zu erhöhen suchen und die Trusts die Warenpreise erhöhen, so kann allgemein die Preislage aller Waren steigen oder fallen; steigen kann sie aber nur durch eine allgemeine Abnahme der verkauften Quantitäten der Waren, der Arbeit usw., oder durch eine Zunahme von Umlaufsmitteln oder durch eine Zunahme der Umlaufsgeschwindigkeit."

„Wir haben gesehen, daß das Preisniveau nicht durch individuelle Preise bestimmt wird, sondern daß im Gegenteil jeder individuelle Preis ein Preisniveau voraussetzt."

Trotzdem es richtig ist, daß ein einzelner Preis nicht von „Angebot und Nachfrage", sondern von allen andern Preisen abhängt, ist doch der Gedanke eines „allgemeinen Preisniveaus", das nach der Methode der Indexzahlen wonnen wird, selbst wenn diese noch so sorgfältig „gewogen" werden, für die Untersuchung von Veränderungen der Kaufkraft des Geldes und ihren Ursachen unter allen

Digitized by Google

Umständen von der Hand zu weisen. Wenn nicht eine vollkommene Assignatenwirtschaft vorliegt und in solchem „Gelde" ausgedrückt alle Preise steigen, gibt es ein „allgemeines Preisniveau" selbst in dem Sinn nicht, daß alle Preise, wenn auch in verschiedener Stärke sich in derselben Richtung bewegen. Selbst im gegenwärtigen Kriege, wo doch in den meisten Ländern eine viel stärkere Geldvermehrung stattgefunden hat, als sie vorher durch die Goldproduktion zu verzeichnen war, ist eine allgemeine Preissteigerung nicht vorhanden.

Was Fisher vorschwebt, ist der richtige Gedanke, daß alle Preise im Zusammenhang stehen, daß man also nicht, wie die bisherige Theorie, immer einen einzelnen Preis aus Angebot und Nachfrage nach dieser bestimmten Güterart erklären kann. Aber Fisher hat bisher keine andere Preistheorie aufgestellt, die das vermeidet, und es ist einer seiner Grundfehler zu glauben, daß man überhaupt die Kaufkraft des Geldes ohne eine wirkliche Preistheorie untersuchen könne. Fisher ist auch hier ganz in seiner Verkehrsgleichung befangen. Es wirkt komisch, wenn er darüber triumphiert, daß denen, die behaupten, daß die Preise durch Angebot und Nachfrage bestimmt wären, „immer gerade eine Gleichung fehlt (!); die Verkehrsgleichung ist in jedem Fall erforderlich, um die Gleichungen von Angebot und Nachfrage zu ergänzen"! Die einzige Möglichkeit, wie die Preisbildung erklärt werden kann, ohne daß Angebot und Nachfrage als gegeben angenommen werden, habe ich in meiner Preistheorie in dem oben genannten Aufsatz gezeigt. Sie setzt den Ertragsbegriff, ein Minimum von Ertrag, das ich tauschwirtschaftlichen Grenzertrag nenne, voraus, also eine Vorstellung, die den Anschauungen Fishers mit seinem Aequivalenzgedanken und seinen Gleichungen diametral entgegengesetzt ist.

Der Gedanke, ein aus Indexnummern gewonnenes durchschnittliches Preisniveau und die Veränderungen dieses Preisniveaus bei der Erklärung benutzen zu können, wie Preissteigerungen zustande kommen, muß unter allen Umständen abgelehnt werden. Die Theorie kann nie ein durchschnittliches Preisniveau, sondern muß immer das Steigen einzelner Preise oder Gruppen von Preisen erklären. Sie stehen dann in einer richtigen Preistheorie doch mit allen anderen Preisen in Zusammenhang. Denn unter allen Faktoren, die überhaupt im Wirtschaftsleben Preisänderungen herbeiführen können, gibt es keinen, auch, wie wir noch sehen werden, die Geldvermehrung nicht, der auf alle Preise, geschweige denn auf alle Preise gleichmäßig einwirkt. Selbst bei der starken Geldvermehrung während des Krieges sind nirgendwo alle Preise gestiegen und von einer Verhältnismäßigkeit zwischen einer behaupteten „allgemeinen Preissteigerung", dem „allgemeinen Preisniveau" und dem „Handelsvolumen" kann keine Rede sein. Der Umsatz mancher Güter ist gestiegen, der anderer gesunken. Die Preise vieler Güter sind gestiegen, die vieler anderer gesunken. Bezüglich letzterer nenne ich nur einen so wichtigen Preis wie Wohnungsmieten, auch Grundstücke, Häuser, Dienstbotenlöhne und dergl. und es würden noch viele gesunken sein, wenn sich solche Güter im freien Verkehr befänden. Aber ob das „Handelsvolumen" und das „Preisniveau" im ganzen gestiegen oder gesunken ist, was will das besagen? Diese Begriffe sind absolute Willkür, Phantasiekonstruktionen ohne reale Unterlage, willkürliche Additionen von Größen, die sich eben nicht addieren und auf einen zahlenmäßigen Ausdruck bringen lassen.

Daher ist das Operieren mit Indexnummern für die Feststellung der Ursachen von Preisänderungen wertlos. Diese Aufgabe ist überhaupt nur Sache der ökonomischen Theorie, kann nur allgemein theoretisch, nicht aber zahlenmäßig-statistisch gelöst werden. Insbesondere aber kann eine so rein quantitative Beobachtung wie die Multiplikation der Gütermenge mit einer Indexzahl von Preisen natürlich niemals die Ursachen der Preisveränderungen klar stellen. —

Was nun die andere Seite der Verkehrsgleichung, die Geldseite betrifft, so ist auch da alles eitel Willkür. Und doch ist auch hier Fisher zuzugestehen, daß er die bisherige Behandlung des Gegenstandes wesentlich vertieft hat, nur eben auf der Grundlage falscher Voraussetzungen. Bisher hat man ganz roh die Geldmenge den Gütern gegenübergestellt, sich höchstens darüber gestritten, was als Geld aufzufassen sei. Den Faktor Umlaufsgeschwindigkeit hat man gelegentlich erwähnt — man vergleiche, was in den Lehrbüchern darüber zu finden ist — aber sich um die genauere Analyse des Begriffs nicht gekümmert. Fisher will nun alles zahlenmäßig feststellen. Und zwar glaubt er, die Geldseite seiner Verkehrsgleichung erfaßt zu haben, wenn er die Geldmenge und deren Umlaufsgeschwindigkeit feststellt. Wie das geschieht, näher zu erwähnen, hat keinen Zweck, da doch alle Voraussetzungen dafür falsch sind. Es ist eben klar, daß mit der Geldmenge und Depositenmenge und ihrer Umlaufsgeschwindigkeit längst nicht alle Umsätze erfaßt sind. Wechsel, Giro und Clearing vermitteln ebenso Umsätze, wirken also auf die Umlaufsgeschwindigkeit, wenn man überhaupt die realen Zahlungsmittel zugrunde legen will. Fisher geht von der Annahme aus, daß jedes Gut nur einmal verkauft werde. Dem liegt vielleicht unklar die Empfindung zugrunde, daß die Einkommen es sind, welche die Güter kaufen, und daß man daher die Kaufkraft des Geldes von der Schätzung der Genußgüter abzuleiten habe, die mit dem Einkommen gekauft werden. (s. darüber unten). Aber in Fishers Theorie der Gegenüberstellung aller Umsätze mit der Geldmenge paßt das nicht im geringsten; da hätte, wenn nicht schon so alle Voraussetzungen falsch wären, auch sozusagen die „Umlaufsgeschwindigkeit der Güter" berücksichtigt werden müssen.

Die Begründung für die alleinige Berücksichtigung der Depositen neben der Geldmenge, die völlige Außerachtlassung von Wechseln, Giro und Clearing und der dadurch betätigten Umsätze ist jedenfalls ganz unhaltbar; ebenso die Begründung für die Behauptung, daß zwischen Geld- und Depositenmenge ein festes Verhältnis bestehe, weil für letztere Reserven in Geld erforderlich seien (S. 128). So ist nicht schwer einzusehen, daß die umfassenden Berechnungen Fishers über die Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes und der Depositen für das, was er damit beweisen will, jeder Bedeutung entbehren. Er kommt für das Geld zum Resultat, daß jeder Amerikaner in jedem Moment durchschnittlich 15 Dollar im Besitz habe und sie 15 Tage in der Tasche behalte, also ungefähr 1 Dollar täglich ausgebe. Die Zuverlässigkeit dieser Berechnung kann man daraus erkennen, daß sein Kollege, Prof. Kemmerer, die Umlaufsgeschwindigkeit bei derselben Berechnungsmethode nur auf 1:47 berechnet hatte!

Nach Fisher sind in den Vereinigten Staaten „die Preise von 1896—1909 ungefähr um zwei Drittel gestiegen. Dies geschah trotz der Verdoppelung des Handelsvolumens und infolge 1. einer Verdoppelung des Geldes, 2. einer Verdreifachung der Depositen und 3. und 4. leichten Wachstums der Umlaufsgeschwindigkeit" (S. 751). Das Anwachsen der Depositen sei von geringer Bedeutung, denn sie steigen und fallen mit dem im Umlauf befindlichen Gelde. „Wenn also die Depositen zwar ebenso schnell und nicht schneller wie das Geld zugenommen hätten, so wäre die ganze Zunahme dem Gelde allein beizumessen. In diesem Falle wäre keinerlei Anteil an der Preissteigerung einer Zunahme in den Depositen zuzu-

Digitized by Google

schreiben, denn ohne die durch die Zunahme am Gelde veranlaßte Preiserhöhung hätte es keine solche gegeben".

Man erkennt auch hier die mathematische Gegenüberstellung ganz fiktiver zahlenmäßiger Größen, die Fisher sich willkürlich errechnet hat. Dabei entwickelt er freilich größte Sorgfalt im Detail, aber was hilft sie angesichts der falschen Voraussetzungen? Man kann die aufgewandte Mühe und den nicht geringen Scharfsinn nur bedauern. In dieser Hinsicht ist Fishers Buch einem anderen Werk der nationalökonomischen Theorie an die Seite zu stellen, das gerade auch in Amerika grössten Anklang gefunden hat, Böhm-Bawerks Kapital- und Kapitalzins, das auch trotz grössten Scharfsinns und der eingehendsten Erörterungen vieler Einzelheiten an leichtsinnig angenommenen und nicht genügend durchdachten falschen Voraussetzungen gescheitert ist. —

Doch betrachten wir noch die allgemeinen Resultate, zu denen Fisher gelangt. Er führt aus (S. 118/119):

„Die Kaufkraft des Geldes ist das Resultat von 5, und zwar nur 5 Ursachenkomplexen, nämlich: Geld, Depositen, deren beiderseitiger Umlaufsgeschwindigkeit und Umfang des Handels. Diese Ursachen und ihre Wirkung, die Preise, sehen wir durch eine Gleichung verbunden, welche wir die Verkehrsgleichung nannten. Wir haben gefunden, daß die 5 Ursachen ihrerseits selbst Wirkungen tiefer liegender Ursachen sind, welche völlig außerhalb der Verkehrsgleichung liegen, und zwar in folgender Weise: Der Umfang des Handels wird erhöht und daher das Preisniveau entsprechend erniedrigt durch die veränderten Bedürfnisse des Menschen, durch erhöhte Spezialisierung in der Industrie und durch Verbesserung im Transportwesen. Die Umlaufsgeschwindigkeit wird erhöht und das Preisniveau zu einem Steigen veranlaßt durch Unwirtschaftlichkeit, durch Ausdehnung des Buchkredits und durch beschleunigten Transport. Die Quantität des Geldes wird erhöht und dementsprechend auch das Preisniveau unmittelbar durch den Import, sowie das Prägen von Geld, mittelbar aber durch die steigende Produktion des Geldmetalls; durch den Bimettalismus, der ein anderes und zwar anfangs billigeres Geldmetall einführt, oder durch die Ausgabe von Banknoten und anderem Papiergeld. Durch Ausdehnung des Banksystems, sowie durch Ausdehnung des Buchkredits wird die Quantität der Depositen erhöht and folglich auch das Preisniveau gesteigert. Die entgegengesetzen Ursachen bringe natürlich entgegengesetzte Wirkungen hervor".

Also nur 5 Ursachenkomplexe wirken direkt auf das Preisniveau ein, alle anderen Ursachen nur indirekt durch diese hindurch. Infolgedessen kommt Fisher dazu, den Einfluß von Schutzzöllen, von Steuern, auch von monopolistischen Organisationen wie Gewerkvereinen, Kartellen und Trusts auf die Preise so gut wie ganz zu ignorieren. Er behauptet nämlich, auch hier nur in ganz oberflächlichen Erörterungen, daß „Trusts durch Manipulation der Preise spezieller Waren das allgemeine Preisniveau nicht anders beeinflussen können, als durch Aenderungen des Umsatzes". Also, wenn der Absatz einer Ware bei erhöhten Preisen sich nicht vermindert, ist das nur möglich, weil andere Waren im Preise gesunken sind. „Aenderungen in Teilen des Preisniveaus können nur auf Kosten der entgegengesetzten Aenderungen in anderen Teilen stattfinden" (S. 146). So kommt er auch in der wichtigen Frage der Einwirkung technischer Fortschritte, billigerer Produktionsmethoden, die ebenfalls nur ganz flüchtig gestreift sind, zu dem Schlusse: „Fortschritte in der Produktionstechnik wirken auf die jeweilige Preislage nur insofern ein, als sie den Umfang der erledigten Geschäfte beeinflussen".

Das alles ist die Folge der materialistisch-quantitativen Auffassung, die mit „Handelsvolumen", Geldmengen usw. als mit fixen, durch die Verkehrsgleichung verbundenen Größen rechnet. Diese Elemente variiert Fisher, darüber hinaus kennt er nichts und verschließt sich allen Beobachtungen gegenüber durch Berufung darauf, daß diese Momente außerhalb seiner Verkehrsgleichung liegen. An die Spitze seines ganzen Buches könnte man als Motto den Spruch setzen: quid non est aequatione non est in mundo.

Mit Recht bemerkt W. Eggenschwyler in seiner Kritik des Buches, Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik (Band 36, S. 560), der ich in allen wesentlichen Punkten beistimme[1]), daß darnach der Staat ein sehr einfaches Mittel in der Hand hätte, um der allgemeinen Teuerung zu begegnen.. Er braucht dann nur durch Zölle oder andere Abgaben eine bestimmte Gruppe von Gütern zu verteuern und sogleich werden alle nicht betroffenen Güter dem Gleichgewicht zwischen Geldniveau und Geldumlauf zuliebe im Preise sinken.

Ueber die „indirekten Einflüsse auf die Kaufkraft", die im 5.—7. Kapitel erörtert werden, sagt Fisher folgendes: Handelsumfang, Quantitäten des Geldes und der Depositen und ihre Umlaufsgeschwindigkeiten „sind die alleinigen Einwirkungen, welche das Preisniveau direkt treffen können. Alle andern Einflüsse auf die Preise müssen sich durch diese fünf geltend machen". Die äußeren Einwirkungen, die den Umfang des Handels und durch ihn das Preisniveau berühren, sind:

„1. Verhältnisse, welche die Produzenten berühren.
   a) Geographische Unterschiede in natürlichen Hilfsquellen,
   b) die Arbeitsteilung,
   c) die Kenntnis der Produktionstechnik,
   d) die Akkumulation des Kapitals.

2. Verhältnisse, welche die Konsumenten berühren.
   a) Die Ausdehnung und Verschiedenheit der Bedürfnisse des Menschen.

Darüber sagt Fisher nur (S. 62): „Die zu einer Erhöhung des Handels führende Zunahme der Bedürfnisse trägt zu einer Erniedrigung des Preisniveaus bei. Die Geschichte lehrt, daß in neuerer Zeit durch Erfindungen, Erziehung usw. eine große Vermehrung und Vervielfältigung der Bedürfnisse des Menschen und daher eine Zunahme des Handels herbeigeführt worden ist. Infolgedessen ist aus dieser Ursache eine Tendenz zum Sinken der Preise herzuleiten." Das ist alles!

Fisher fährt dann fort:

„3. Verhältnisse, die Produzenten und Konsumenten verknüpfen.
   a) Verkehrsmittel,
   b) relative Handelsfreiheit,
   c) Charakter des Geld- und Banksystems,
   d) Geschäftsvertrauen."

Es ist kein Zweifel, daß für eine richtige Theorie der Preisveränderungen die wichtigsten Ursachen bei Veränderungen der Bedürfnisse und der Kosten (Produktionstechnik, Ernten, abnehmender Bodenertrag usw.) liegen. Alle diese Probleme werden auf $2^1/_2$ Seiten abgemacht!! Jede weitere Bemerkung ist überflüssig.

Auf die Umlaufsgeschwindigkeit sollen einwirken: 1. Gewohnheiten des Individuums, 2. Zahlungssysteme in dem Gemeinwesen, die dann beide noch in dreifacher Weise weiter spezialisiert werden und 3. Allgemeine Ursachen,

---

[1]) Nur fehlt auch Eggenschwyler die theoretische Grundlage für eine positive andere Auffassung über die Kaufkraft des Geldes, die durch die psychische Wirtschaftsauffassung und die enge Beziehung zum Einkommen herbeigeführt wird.

Digitized by Google

wozu Bevölkerungsdichte und Transportschnelligkeit gerechnet werden.

Die Einwirkungen auf die Quantität des Geldes (Kapitel VI) „können wie folgt klassifiziert werden: 1. Einwirkungen, die durch den Export und den Import von Geld hervorgebracht werden; 2. Einwirkungen, die durch das Einschmelzen oder das Prägen von Geld verursacht werden; 3. Einwirkungen, die durch die Produktion und den Verbrauch von Geldmetallen herbeigeführt werden; 4. Einwirkungen des Geld- und Banksystems, die den Gegenstand des VII. Kapitels bilden".

Alle diese teilweise sehr eingehenden Untersuchungen enthalten bestenfalls ein interessantes Material, das aber erst Wert gewinnt und in seiner Bedeutung richtig gewürdigt werden kann in einer richtigen Theorie über die allgemeinsten Grundlagen der Kaufkraft des Geldes. Angesichts der fundamentalen Irrtümer des Verfassers darüber und der Tatsache, daß er über die Hauptpunkte: Einkommensverschiebungen durch Veränderungen in den Bedürfnissen oder in den Kosten auf Grund seiner Verkehrsgleichung vollkommen stillschweigend hinweggeht, bleiben diese Untersuchungen einstweilen bedeutungslos. Von einem richtigen Gesichtswinksl aus betrachtet, kann manches davon vielleicht später einmal bei detaillierter Ausarbeitung der Geldtheorie von Interssse sein.

S. 119/120 werden die Ergebnisse folgendermaßen zusammengestellt:

„So finden wir hinter den 5 Ursachenkomplexen, welche einzig und allein die Kaufkraft des Geldes unmittelbar bestimmen, über ein Dutzend mittelbarer Ursachen ... Am Schlusse wie am Anfang unserer Untersuchung tritt die Verkehrsgleichung als der letzten Endes entscheidende Faktor der Kaufkraft des Geldes hervor (!). An der Hand dieser Gleichung sehen wir, daß regelmäßig die Quantitätschwankungen der Depositenumlaufsmittel direkt mit denen des Geldes parallel laufen, und daß daher die Verhältnisse ... durch die Einführung von Depositen nicht gestört werden, d. h. es bestätigt sich, daß 1. die Preise gleichmäßig mit der Geldquantität variieren, sofern das Handelsvolumen und die Umlaufsgeschwindigkeiten unverändert bleiben; daß sich 2. die Preise direkt wie die Umlaufsgeschwindigkeiten verändern, sofern ihrerseits die Quantität des Geldes und der Umfang des Handels unverändert bleiben, und daß sich 3. die Preise im umgekehrten Verhältnis zum Handelsumfang verändern, vorausgesetzt, daß die Quantität des Geldes — und folglich auch der Depositen — und deren Umlaufsgeschwindigkeiten unverändert bleiben!"

Diese Ergebnisse der „Verkehrsgleichung" sind absolut wertlos, weil, wie die einfachste Beobachtung zeigt, die Voraussetzungen, die sie machen, im Wirtschaftsleben nicht zutreffen und niemals zutreffen können. Sehen wir ganz von Fall 2: Umlaufsgeschwindigkeit ab, die doch nicht feststellbar ist, so bleibt zu 1 zu sagen: wenn die Geldmenge steigt, so bleibt das „Handelsvolumen" niemals unverändert, weil eben eine Vergrößerung der Geldmenge, mindestens, sofern sie einen einigermaßen nennenswerten Betrag ausmacht, regelmäßig vergrößerte Kaufkraft, gesteigerte Einkommen bedeutet, zunächst des Staates, der die Geldmenge vermehrt, dann der Einzelwirtschaften, die die Güter liefern, zu deren Beschaffung der Staat die Geldmenge vermehrt hat. Und zu 3 ist zu sagen: obwohl sich sicher der „Handelsumfang" — oder um diesen ganzen unklaren Begriff zu vermeiden — die Menge der großen Mehrzahl von Gütern, die im Deutschen Reiche gebraucht werden, in den letzten 40 bis 50 Jahren mehr als verdoppelt hat, unterliegt es doch nicht dem geringsten Zweifel, daß die Preise sich nicht um die Hälfte vermindert hätten, wenn die Geldmenge und ihre Umlaufsgeschwindigkeit gleich geblieben wären. Vielmehr zeigt die Beobachtung, daß die einzelnen Preise sich ganz verschieden bewegen und diese „Zerstreuung" der Preise, mit der sich auch Fisher beschäftigt, lehrt schon, sobald man nur ihre Ursachen ein wenig eingehender und ungestört durch die trübe Brille der Verkehrsgleichung prüft, daß für quantitive Vergleiche mit der Geldmenge ein einheitliches, aus Indexnummern konstruiertes „Preisniveau" daraus nicht abgeleitet werden kann. Denn wenn diese Indexnummern noch so schön „gewogen" werden, die Veränderungen der subjektiven Bedarfsempfindungen kann man nicht wiegen. Aus ihnen aber und ohne die Beschränkung auf materielle Güter und die Betrachtung ihrer Quantitätsverhältnisse sind die tauschwirtschaftlichen Vorgänge zu erklären.

Wir leugnen daher durchaus und glauben, in der hier geforderten Kürze den Nachweis ihrer Unrichtigkeit geliefert zu haben, 2 von den 3 „Behauptungen" Fishers (S. 128): „die Verkehrsgleichung" und „daß die Umlaufsgeschwindigkeiten oder die Handelsmenge unter normalen Verhältnissen durch ein Zunehmen der Geldmenge nicht beeinflußt werden". Und wenn Fisher weiter sagt: „Es ist deshalb soviel Sorgfalt darauf verwendet worden, diese Theorien aufzustellen . . ., weil es nichts geringeres als einen Skandal in der volkswirtschaftlichen Wissenschaft bedeutet, wenn über einen so grundlegenden Satz Anlaß zum Streite bestehen sollte", so können wir, wie schon betont, diese Sorgfalt nicht anerkennen.

Wir können auch nur aufs schärfste dem Satz entgegentreten (S. 128): „Die Quantitätstheorie beruht auf Wahrheit . . . in dem Sinne, daß eine der normalen Wirkungen einer Quantitätsvermehrung des Geldes eine genau proportionale (!) Erhöhung des allgemeinen Preisniveaus ist." Wie Fisher, wenn er es wirklich mit der „Sorgfalt" bei seiner Arbeit ernst meinte, nicht nur im nebensächlichen Detail, sondern auch bei seinen Voraussetzungen, zu einem solchen Ergebnis gelangen und wie er die wirklichen Ursachen der Preisveränderungen so völlig und geradezu absichtlich von seinen Untersuchungen ausschließen konnte, ist uns unerfindlich. Und ebenso ist es uns unverständlich, wie der Verfasser mit nur ein wenig unvoreingenommener Beobachtung der Tatsachen zu dem Schlußergebnis gelangen konnte, das er (S. 255) so ausspricht: „Wir können also mit großer Zuverlässigkeit schließen, daß in der Hauptsache die Zunahme in den Goldbeständen der Welt für das Steigen der Weltmarktpreise verantwortlich zu machen ist." Es sind in der Nationalökonomie schon die unglaublichsten Theorien behauptet und wissenschaftlich zu beweisen versucht worden. Aber wohl noch nie hat man auf Grund falscher theoretischer Voraussetzungen einer Behauptung, man könnte auch sagen, einer vorgefaßten fixen Idee durch ein großes statistisches Material den Anschein eines wissenschaftlich exakt geführten Beweises zu geben sich bemüht und sich dabei so weit wie hier von den Tatsachen und der Beobachtung des wirtschaftlichen Lebens entfernt. Das Buch eines so angesehenen Gelehrten wie Fisher wird später einmal als ein Dokument dafür angesehen werden, was zu Anfang des 20. Jahrhunderts bei größtem Scharfsinn und eindringendster Gedankenarbeit in der ökonomischen Theorie noch möglich war.

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

Die neue Warschauer Landschaftsbank.

Von Dr. **Hermann Mauer**-Berlin-Steglitz.

Die fünf östlichen preußischen Landschaften haben sich während der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts eigene Bankanstalten angegliedert, die sich neben der Unterstützung des Mutterinstituts beim Pfandbriefverkauf und dem Beleihungsübergang insbesondere auch der Hebung des Personalkredits gewidmet haben. In Hinblick auf die günstige Entwicklung, die die Landschaftsbanken genommen haben, hätte es nahe gelegen, dem nach dem preußischen Vorbild im Jahre 1825 in Warschau errichteten Landschaftlichen Kreditverband ebenfalls eine derartige Bankanstalt anzugliedern. Man ist in dieser Beziehung aber unter der russischen Herrschaft über vorübergehende Erörterungen nicht hinausgekommen. Erst im vergangenen Jahr, nachdem die Landschaft unter die Aufsicht des Deutschen Generalgouvernements Warschau gestellt worden war, hat man die Angelegenheit zielbewußt angegriffen. Bereits unter dem 20. Mai d. J. konnte das Statut der neuen Landschaftsbank veröffentlicht werden.[1])

Die Warschauer Landschaftsbank (Bank Ziemianski) stimmt in Aufbau und Rechtsverfassung mit den preußischen Landschaftsbanken überein. Wie diese ist sie von ihrem Mutterinstitut mit eigenem Kapital — und zwar in Höhe von 3 Mill. Rbl. — ausgestattet. Hierüber hinaus besteht keinerlei Haftung der Landschaft für die Verbindlichkeiten der Bank. Dies ist ein wesentlicher Punkt, weil die Bank zur Ausgabe von Obligationen ermächtigt ist, für die demgemäß die Landschaft materiell nicht haftet. Dagegen hat sie sich verpflichtet, für die Obligationsinhaber als Treuhänderin zu fungieren und dafür einzustehen, daß Obligationen nur in Höhe der vorhandenen statutenmäßigen Deckung ausgegeben werden. — In dieser Beziehung ist bestimmt, daß der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Obligationen $^3/_4$ des Gesamtbetrages der hypothekarischen Sicherheiten nicht übersteigen darf. Landschaftliche Bankobligationen, wie sie hier geschaffen werden sollen, gibt es in Preußen nicht. Bei der Ostpreußischen Landschaft hatte man im Jahre 1906 im Zusammenhang mit der damals eingeleiteten Entschuldungsaktion die Ausgabe von Bankobligationen anfangs in Aussicht genommen, ist aber wieder davon abgekommen, weil man sich mangels Haftung der Landschaft keinen günstigen Kurs für diese Papiere versprochen hat. Wohl um für die fehlende Landschaftshaftung einen gewissen Ersatz zu schaffen, hat man bei der neuen Bank den Obligationenbetrag auf $^3/_4$ der Hypothekendeckung beschränkt, während ja sonst Obligationen in der Regel im gleichen Betrag, wie hypothekarische Unterlagen vorhanden sind, ausgegeben werden dürfen. Für eine Beschränkung in dieser Beziehung lag im vorliegenden Falle auch deshalb ein besonderer Anlaß vor, weil man über die sonst übliche Zweidrittelgrenze hinausgegangen und Hypotheken zugelassen hat, die bis zur Höhe von $^5/_6$ der Landschaftstaxe gehen — nur für einzelne Gegenden soll die Sicherheitsgrenze auf $^2/_3$ herabgesetzt werden. Die Landschaftsbank geht also mit ihren Krediten etwas weiter als die Landschaft selbst; sie folgt hierbei dem Beispiel, daß die Ostpreußische Landschaft bei den Entschuldungskrediten gegeben hat. Städtische Hypotheken müssen, sofern sie als hinreichende Sicherheit angenommen werden sollen, innerhalb $^2/_3$ der Taxe der öffentlichen Feuerversicherungsgesellschaft oder der Warschauer Kreditgesellschaft liegen. Bei unseren Landschaftsbanken sind im allgemeinen städtische Hypotheken als Kreditunterlage nicht vorgesehen. Bei der Warschauer Anstalt erschien es erwünscht, sie in den Kreis der Kreditsicherheiten mit aufzunehmen, weil man eine möglichst weitgehende Kredithilfe gewähren wollte. Für alle hypothekarischen Unterlagen gilt, daß sie sowohl in Gestalt einer festen Hypothek wie in Form einer Sicherungshypothek gegeben werden können. In letzterem Falle kann die Bank von dem Schuldner die Ausstellung eines Wechsels verlangen. Dies ist offenbar deshalb vorgesehen, um der Bank bei Bestellung einer Sicherungshypothek die Flüssigmachung der gegebenen Kredite durch Weitergabe des Wechsels zu ermöglichen. Die Obligationsausgabe auf Grund von Sicherungshypotheken ist nämlich ausgeschlossen.

Während die Kreditgewährung auf Grund dinglicher Sicherheiten somit manche Besonderheit aufweist, weichen die Bestimmungen über die Beleihung von Wertpapieren nicht wesentlich von den auch bei uns üblichen ab. Die Warschauer Landschaftspfandbriefe dürfen bis zu 90 pCt. des amtlichen Börsenkurses beliehen werden. Bei den Stadtobligationen und städtischen Pfandbriefen beträgt die Beleihungsquote 80 pCt. Solange eine amtliche Feststellung des Börsenkurses nicht stattfindet, sind für die erwähnten Wertpapiere feste Kurse nach folgender Tabelle festgesetzt:

$4^1/_2$ pCt. Landschaftspfandbriefe und Obligationen der Stadt Warschau 80 pCt.
4 pCt. Landschaftspfandbriefe und 5 pCt. Pfandbriefe d. Städt. Kreditgesellschaft 70 pCt.
$4^1/_2$ pCt. Pfandbriefe d. Städt. Kreditgesellschaft 65 pCt.

Ferner sind zur Beleihung die an der Warschauer, Berliner oder Wiener Börse notierten Staats- und Kommunalanleihen sowie Landschaftspfandbriefe zugelassen mit der Maßgabe, daß der Verwaltungsrat hier die Beleihungsgrenze festsetzt.

Ueber den bisher geschilderten Geschäftskreis hinaus ist der Landschaftsbank ferner noch die Aufgabe zugewiesen worden, Notstandsdarlehen in Form von Wechselkrediten an solche Landwirte zu gewähren, die durch die Kriegsereignisse besonders geschädigt worden sind. Für diese Notstandsdarlehen kommen als Sicherheiten in Betracht: Bürgschaften, Lebensversicherungs-Policen, Inventar und Getreide, Requisitionsscheine der zuständigen Behörden, sowie Wertpapiere und Hypotheken, die den statutarischen Anforderungen zwar nicht entsprechen, aber vom Verwaltungsrate als ausreichend angesehen werden. Die Gewährung der Notstandsdarlehen ist zunächst bis zum Jahre 1921 zugelassen.

Eine sehr zweckmäßige Bestimmung enthält das Statut der Landschaftsbank durch die Festsetzung, daß die Bardepositen den fünffachen Betrag des Vermögens der Bank nicht übersteigen dürfen. Dadurch wird erreicht, daß die eigenen und fremden Mittel stets in einem angemessenen Verhältnis stehen, was bei den älteren Landschaftsbanken nicht immer der Fall war[2]).

Somit hat man die neue Landschaftsbank zwar den bestehenden gleichartigen Anstalten in Preußen nachgebildet, es aber durchaus vermieden, nach der Schablone zu arbeiten. Das Statut zeigt, daß man es verstanden hat, sich sowohl der Eigenart des Landes als auch den besonderen durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen anzupassen.

Auch diese Neugründung ist ein Ausdruck der sorgsamen Wirtschaftspflege, die die deutsche Verwaltung den besetzten Landesteilen im Osten zur Förderung des Wiederaufbaues zuteil werden läßt.

[1]) Verordnungsblatt für das Generalgouvernement Warschau Nr. 33.

[2]) Vgl. d. Verf. Aufsatz in Schmollers Jahrbuch, 39. Jahrg., S. 217.

Digitized by Google

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. Zu § 372 BGB.

Hat ein Bankier oder Spediteur Waren eines Kunden verkauft und dem Käufer unter der Bedingung zur Verfügung gestellt, daß dieser den Preis an ihn entrichte, so entsteht für den Käufer mit der Annahme der Ware die Verpflichtung, den Kaufpreis an den Bankier (bzw. Spediteur) zu zahlen; er ist nicht berechtigt, auf Grund bei ihm bestehender Zweifel über das Einverständnis des Eigentümers der Ware mit dieser Zahlungsart den Betrag zu hinterlegen.

Urteil des RG. II. Ziv.-Sen. vom 1. Februar 1916 (D. Jur. Ztg. 1916 S. 533).

Die Firma R. in Rußland hatte eine Partie Hanf bei der Klägerin in Breslau lagern und hatte sie der Beklagten im Januar 1914 angeboten. Nach Ausbruch des Krieges erklärte die Beklagte der Klägerin, daß sie bereit sei, die Ware zu dem von der Firma R. geforderten Preise zu kaufen. Die Klägerin erklärte sich bereit, die Ware ohne Zustimmung der Firma R. zu dem von ihr geforderten Preise an die Beklagte abzugeben. Dies Angebot nahm die Beklagte an, wobei sie die Klägerin bat, das Bankhaus anzugeben, an das sie den Preis abführen solle. Die Klägerin antwortete mit der Avisierung der Ware und dem Zusatze: „Wir stellen Ihnen die Ware unter der Bedingung zur Verfügung, daß sie uns dagegen den Betrag hierher anschaffen." Dabei war das Bankhaus E. & Co. genannt. Die Beklagte nahm die Ware, weigerte aber die Bezahlung, weil sie keinen Ausweis darüber habe, daß die Firma R. mit der Ueberweisung des Betrages an E. & Co. einverstanden sei. Sie hat den Betrag unter Verzicht auf Rücknahme für die Firma R. hinterlegt, weil sie sich in einer nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden Ungewißheit über die Person ihres Gläubigers befinde. Das Berufungsgericht hat die Klägerin, die auf Zahlung des Rechnungsbetrages klagte, abgewiesen; das Reichsgericht hat aufgehoben. Die Klägerin habe in unzweideutiger Weise erklärt, daß sie die Ware nur ausliefern wolle, wenn die Beklagte ihr den Preis auszahle. Dies habe die Beklagte um so weniger mißverstehen können, als es üblich sei, daß Kaufleute, besonders Bankiers und Spediteure, die Waren oder Dokumente über Waren für ihre Kunden in Händen hätten, sie den Abkäufern ihrer Kunden mit dem Beding der Zahlung an sie selbst anböten. Mache der Abnehmer von solchem Angebot Gebrauch, so werde er entsprechend verpflichtet; es entstehe ein von dem Kaufvertrag verschiedenes Schuldverhältnis, kraft dessen der Empfänger der Ware dem Hingeber zur Zahlung verpflichtet sei. Die Beklagte habe deshalb an die Klägerin zu zahlen, gleichviel ob diese Verkäufer sei oder nicht.

2. Preuß. ALR. I 2 § 18, II 1 §§ 231 ff., 247.

1. Im Verkehr zwischen Bank und Kontoinhaber darf davon ausgegangen werden, daß der Kontoinhaber sich den jeweils geltenden Kontokurrentbedingungen der Bank unterworfen habe.
2. Nicht auf Namen laufende, zum eingebrachten Gut der Ehefrau gehörige Wertpapiere unterliegen nach preuß. Güterrecht der Verfügung des Ehemannes.

Urteil des Reichsgerichts, III. Ziv.-Sen., vom 14. Januar 1916, III, 182/15[1]).

Der Major von Qu., Vater des Hans von Qu., des Ehemannes der Klägerin, schuldete, als er 1890 starb, der Beklagten, einem ritterschaftlichen Kreditinstitut, aus laufender Geschäftsverbindung nahezu 900 000 M., wofür hinterlegte Wertpapiere im Werte von über 400 000 M. als Sicherheit dienten. Im August 1890 wurden von dieser Schuld 450 000 M. auf das Konto des Hans von Qu., der Rest und mit ihm die sämtlichen Wertpapiere auf das Konto der Witwe Helene von Qu. übertragen. Das Effektenkonto wurde im September 1890 auf Ersuchen der Helene von Qu. auf Hans von Qu. und im Dezember 1892 auf Ersuchen des letzteren wieder auf Helene von Qu. übertragen, wobei Hans von Qu. sich jedoch die Verfügung über die Wertpapiere vorbehielt und erklärte, daß sie für sein Konto haftbar bleiben sollten. In der Zeit von 1892 bis 1895 veräußerte die Beklagte nach und nach die sämtlichen Wertpapiere für Schulden des Hans von Qu. Die Klägerin als Rechtsnachfolgerin der Helene von Qu. behauptete, die Wertpapiere seien Eigentum ihrer Rechtsvorgängerin gewesen und von der Beklagten unberechtigterweise veräußert worden, und beanspruchte den Ersatz des Wertes und zwar zunächst einen Teilbetrag von 5000 M., wovon 1000 M. an den Nebenintervenienten als Zessionar der Klägerin gezahlt werden sollen. Die Beklagte machte geltend, die Wertpapiere seien ihr nach ihren Kontokurrentbedingungen für die Schulden des Majors von Qu. und seines Sohnes verpfändet gewesen, und erhob Widerklage mit dem Antrage, festzustellen, daß der Klägerin Ansprüche gegen sie überhaupt nicht zustehen.

Die erste Instanz wies die Klage ab und gab der Widerklage statt. Berufung und Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Die Annahme des Berufungsgerichtes, daß die Beklagte nach den beim Tode des Majors von Qu. geltenden Kontokurrentbedingungen ein Pfandrecht an den Wertpapieren gehabt habe, wird von der Revision mit Unrecht bekämpft. Das Berufungsgericht durfte davon ausgehen, daß der Kontoinhaber sich den jeweils geltenden Bedingungen unterworfen habe, und wenn es für erwiesen hielt, daß die von der Beklagten vorgelegten Bedingungen aus dem Jahre 1886 beim Tode des Majors noch galten, so machte es nur von der ihm zustehenden freien Würdigung nach § 286 ZPO. Gebrauch. Nach §§ 9—11 dieser Bedingungen hatte die Beklagte ein Pfandrecht an den die Grundlage des Kontokurrentverkehrs bildenden Wertpapieren.

Daß diese Wertpapiere, wie das Berufungsgericht zugunsten der Klägerin unterstellt, nicht Eigentum des Majors von Qu., sondern eingebrachtes Gut seiner Frau waren, stand der Begründung eines Pfandrechtes nicht im Wege, da, wie das Berufungsgericht auf Grund der hier maßgebenden §§ 231 ff. ALR. II,1 zutreffend annimmt, dem Ehemann die freie Verfügung zustand. Nur Kapitalien, die auf den Namen der Frau oder ihres Erblassers oder Geschenkgebers geschrieben sind, kann der Mann ohne Bewilligung der Frau nicht einziehen, verpfänden, veräußern oder sonst abhanden bringen (§ 233 a. O.). Wertpapiere, die nicht auf Namen lauten, sind zwar, wie § 18 ALR. I 2 ergibt, nicht Mobilien im Sinne des § 247 ALR. II 1, aber rechtlich gleich ihnen zu behandeln, d. h. der freien Verfügung des Mannes überlassen. Diese Auffassung ist in der Rechtsprechung ständig anerkannt worden. Sie entspricht auch der Natur derartiger Wertpapiere und der Bedeutung, die ihnen im Verkehr beigelegt wird, und es besteht kein Anlaß, von ihr abzuweichen[1]).

Bezüglich der weiteren Entwickelung nach dem Tode des Majors von Qu. stellt das Berufungsgericht fest, daß Helene und Hans von Qu. sich in die Schuld des Verstorbenen mit der Maßgabe teilten, die auf das Konto der Witwe geschriebenen Wertpapiere sollten nur für deren Anteil an der Schuld haften, daß dann aber Helene von Qu., indem sie das Effektenkonto auf Hans von Qu. übertragen ließ, diesem die Verfügung über die Wertpapiere überließ, und daß schließlich die Rückübertragung der Wertpapiere auf das Konto der Helene von Qu. nur unter Vorbehalt der Verfügungsbefugnis des Hans von Qu. und unter Aufrechterhaltung der Haftung für dessen Schuld erfolgte. Die Behauptungen der Klägerin, die dahin gehen, Hans von Qu. habe alle Schulden seines Vaters übernommen, die Wertpapiere sollten pfandfreies Eigentum der Helene von Qu. sein und seien nur der Kostenersparnis

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Koenige-Leipzig.

[1]) Vorstehende Grundsätze gelten noch gegenwärtig für alle vor dem 1. Januar 1900 im Gebiete des preußischen Landrechts geschlossenen Ehen (vgl. Art. 200 EG.BGB), während nach § 1376 BGB. der Mann ohne Zustimmung der Frau nur über Geld und andere verbrauchbare Sachen, aber nicht über Inhaberpapiere der Frau verfügen kann.

Digitized by Google

und einfacheren Kontoführung halber auf das Konto ihres Sohnes übertragen worden, erachtet das Berufungsgericht für widerlegt. Diese Feststellungen beruhen auf einer dem § 286 ZPO. entsprechenden Würdigung des Ergebnisses der Verhandlung und der Beweisaufnahme und rechtfertigen auf Grund der Kontokurrentbedingungen den Schluß, daß die Wertpapiere für alle Schulden des Hans von Qu, mochten sie neu entstanden sein oder noch von seinem Vater herrühren, verpfändet waren und für diese Schulden von der Beklagten veräußert und verrechnet werden durften. Eine Bemängelung des Rechtsbestandes dieser Schulden steht der Klägerin gegenüber den Saldoanerkenntnissen des Hans von Qu. aus den Jahren 1904 und 1905 und gegenüber dem alle Ansprüche aus dem Geschäftsverkehr ausgleichenden Vergleiche vom 22. Sept. 1910. nicht zu. Hatte Helene von Qu., wie das Berufungsgericht feststellt, ihrem Sohne die Verfügung über die Wertpapiere übertragen, dann mußte sie auch bezüglich dieser Wertpapiere und bezüglich des aus ihrer Veräußerung erzielten Erlöses alles gegen sich gelten lassen, was Hans von Qu. mit der Beklagten vereinbarte. Das gleiche gilt für ihre Rechtsnachfolgerin, die Klägerin. Es ist daher auch unerheblich, daß jene Vorgänge erst nach der Veräußerung der Wertpapiere durch die Beklagte erfolgten.

3. **Zu § 1913 BGB; §§ 19, 40 GBO.**

Die Eintragung einer Hypothekenänderung auf dem Grundbuchblatt eines herrenlosen Grundstückes auf Antrag des für das herrenlose Grundstück bestellten Pflegers ist unzulässig.

Beschluß des OLG. Karlsruhe vom 3. Mai 1915; Recht 1916, Nr. 954.

Mit der herrschenden Meinung ist anzunehmen, daß der § 1918 BGB keine Sachpflegschaft, sondern eine Personenpflegschaft begründet, dann ist aber die Bestellung eines Pflegers „für das herrenlose Grundstück" mit den Obliegenheiten eines allgemeinen Verwalters, der zugleich verfügungsberechtigt wäre, unzulässig. Nach § 19 GBO. erfolgt eine Eintragung, wenn derjenige sie bewilligt, dessen Recht von ihr betroffen wird; von der hier beantragten Eintragung betroffen wäre nicht nur das Hypothekenrecht der R.schen Hypothekenbank, sondern insbesondere auch das Eigentumsrecht an dem Grundstück; ein solches besteht aber zurzeit nicht mehr, ein Eigentümer ist nicht mehr eingetragen; denn die früheren Eigentümer sind gemäß der Anordnung der bad. Grundbuchdienstanweisung gelöscht, der Fiskus hat von seinem Aneignungsrechte noch keinen Gebrauch gemacht und sich noch nicht als Eigentümer eintragen lassen, es kann daher überhaupt von einem eingetragenen Eigentümer keine Eintragungsbewilligung erklärt werden.

II. Kriegsrecht.

Zum Zahlungsverbot gegen Rußland.

Ansprüche einer deutschen Bank aus einer Vinkulation russischer Ware fallen nicht unter das Zahlungsverbot. Der Anspruch der Bank auf den Kaufpreis der bei ihr lagernden, einem Kaufhaus in Rußland gehörigen und für dieses verkauften Waren wird solchenfalls kraft eigenen Rechtes erhoben.

Urteil des Reichsgerichts 2. Zivilsenats vom 1. Februar 1916 II. 421. 15 (Recht 1916, S. 360, Nr. 682).

Nachträge zur Zusammenstellung der während des Krieges erlassenen Moratorien.

(Ohne Verbindlichkeit.)

A. Kriegführende Staaten.

Oesterreich-Ungarn.

Der ungarische Finanzminister hat auf Grund der im § 13 der Moratorium-Liquidationsverordung erhaltenen Ermächtigung hinsichtlich der Tilgung der auf Wechseln oder anderen girirbaren Wertpapieren beruhenden Schulden der im Komitat Szerém eine Geschäftsniederlassung, einen Betrieb, eine Wirtschaft besitzenden oder dort ansässigen Verpflichteten folgende Verfügungen getroffen: Befindet sich ihre Geschäftsniederlassung, ihr Betrieb ihre Wirtschaft oder mangels solcher ihr Wohnsitz a) im Mitrovicaer Bezirke des Komitats Szerém mit Ausnahme der Gemeinden Jarak, Bosut, Grk und Sasince oder im Iriger Bezirke mit Ausnahme der Gemeinden Kamenica und Lednici oder auf dem Gebiete der Bezirke Stara-Pazowa, Sidi oder Bukovár, so sind diese Schulden in zwei Raten, und zwar 50 v. H. im Juli und 50 v. H. im November 1916 zu tilgen; b) im Vinkowceer Bezirk oder im Rumaer Bezirke, mit Ausnahme der Gemeinden Grabovici, Hrkovci, Klenak, Nikinci, Ogar und Platicevo oder auf dem Gebiete der Stadt Petrovardin, sind sie in vier Raten zu tilgen, und zwar 20 v. H. im Juli, 30 v. H. im Oktober 1916, 30 v. H. im Januar und 20 v. H. im Mai 1917; c) im Zupanjeer oder Iloker oder im Mitrovicaer Bezirke, mit Ausnahme der Gemeinden Bosut, Grk und Sasince, oder im Iriger Bezirk in den Gemeinden Kamenica und Lednici, oder in der Stadt Mitrovica sind sie in drei Raten zu tilgen, und zwar 40 v. H. im November 1916, 20 v. H. im Mai und 40 v. H. im November 1917. Die nach den Schulden entfallenden Zinsen sind gleichzeitig mit den Kapitalsraten zu zahlen. Die Zahlungen sind an jenem Tage des betreffenden Monats fällig, welcher der Zahl nach dem Tage der Fälligkeit der Schuld entspricht und wenn dieser Tag in dem betreffenden Monat fehlt, am letzten Tage des Monats. Die sonstigen Verfügungen der Liquidationsverordnung erstrecken sich auch auf die im Sinne der gegenwärtigen Verordnung zu tilgenden Schulden. Hinsichtlich des Zemuner Bezirks, der Gemeinden Grabovci, Hrtkovci, Klenak, Nikinci, Ogar und Platicevo, ferner der Gemeinde Jarak des Mitrovicaer Bezirks und der Städte Zemun und Srijemski Karlovci wird der Finanzminister besonders verfügen.

Rußland.

Nach einer Verordnung des Oberbefehlshabers Ost, Nr. 233 vom 3. Juni 1916 — IX 2023 —, sind die Wechsel- und Scheckrechtsfristen weiter bis zum 30. September 1916 verlängert worden.

B. Neutrale Staaten.

Schweiz.

Der Schweizerische Bundesrat hat unterm 30. Mai 1916 beschlossen:

Artikel 1. Die Art 1 Abs. 1 und Art. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 23. November 1915, betreffend Befristung der allgemeinen Betreibungsstundung, werden dahin abgeändert, daß an die Stelle des 30. Juni 1916 als zulässiger Endtermin der allgemeinen Betreibungsstundung der 31. Dezember 1916 tritt.

Dieser Termin gilt für die Verlängerung bestehender, wie für die Bewilligung neuer Betreibungsstundungen.

Artikel 2. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 28. September 1914, betreffend Ergänzung und Abänderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs für die Zeit der Kriegswirren, und des Bundesratsbeschlusses vom 23. November 1915 fort.

Artikel 3. Dieser Beschluß tritt am 1. Juni 1916 in Kraft.

Bücherbesprechungen.

Kriegsbuch. Die Kriegsgesetze mit der amtlichen Begründung und der gesamten Rechtsprechung und Rechtslehre. Von Dr. Georg Güthe, Geh. Justizrat und vortr. Rat im Justizministerium und Dr. Franz Schlegelberger, Kammergerichtsrat. Sonderband des Jahrbuchs des Deutschen Rechts. Bd. I, Berlin 1915. Bd. II, Berlin 1916. Verlag von Franz Vahlen.

Die finanz- und wirtschaftspolitischen Kriegsgesetze 1914/16. Textausgabe mit einer Einführung, Anmerkungen und Sachregister. Von Dr. Gustav Sintenis, Syndikus der Berliner Handelsgesellschaft. Zweite, völlig umgearbeitete und ergänzte Anflage (umfassend die Zeit bis Anfang Mai 1916). J. Bensheimer, 1916, Mannheim, Berlin, Leipzig.

Digitized by Google

Das Werk von Güthe und Schlegelberger, von welchem bisher zwei umfangreiche Bände vorliegen, gibt nicht nur eine Zusammenstellung des Textes der bis Ende Februar 1916 aus Anlaß des Krieges ergangenen 532 (!) Gesetze und Verordnungen, sondern enthält auch die amtliche Begründung der einzelnen Kriegsmaßnahmen sowie, unter Verwendung der von Justizrat Hugo Neumann in seinem Jahrbuch des Deutschen Rechts begründeten Methode, kurzgefaßte Berichte über die zu den verschiedenen Bestimmungen in Zeitschriften und Einzelschriften niedergelegten Erläuterungen und sonstigen Meinungsäußerungen. Die Bearbeiter haben sich ihrer Aufgabe mit peinlicher Sorgfalt und großer Gründlichkeit unterzogen; sie haben durch ihre Mühewaltung einem jeden Juristen und Wirtschaftspraktiker, der sich mit der Kriegsgesetzgebung oder einzelnen Zweigen derselben von Berufs wegen zu befassen hat, unendlich viel Arbeit erspart. Der Vorzüglichkeit des Werkes tut es keinen Eintrag, wenn gegen die Anordnung des Stoffes hier und da Anstände zu erheben sind. So sind z. B. die Bundesratsverordnungen vom 23. November 1914 betr. Verbot des Agiohandels mit Reichsgoldmünzen und 25. Februar 1915 betr. Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren in Abt. B. Geltendmachung von Ansprüchen während der Kriegszeit unter I. Maßnahmen zugunsten des Schuldners untergebracht, wo wohl niemand diese wirtschafts- und finanzpolizeilichen Vorschriften suchen wird. Mängel der Einteilung, wie der erwähnte, werden allerdings durch ein sehr brauchbares Sachregister und eine chronologische Uebersicht der aufgenommenen Kriegsgesetze wieder ausgeglichen.

Im Gegensatz zu dem umfangreichen Werk von Güthe und Schlegelberger ist die Sintenis'sche Sammlung finanz- und wirtschaftspolitischer Kriegsgesetze auf einen kleinen, handlichen Band im Taschenformat zusammengedrängt, woraus sich die Notwendigkeit ergab, eine Auswahl zu treffen und eine Anzahl minder wichtiger Verordnungen auszuscheiden. Die Kriegsgesetzgebung auf dem Gebiete des Geld-, Bank- und Börsenwesens ist gleichwohl vollständig berücksichtigt. Unter den bisher erschienenen Handausgaben der Kriegsgesetze nimmt m. E. die vorliegende die erste Stelle ein. Der Verfasser berücksichtigt nicht nur die Rechtsprechung und die maßgebenden Erscheinungen des Schrifttums, sondern gibt an vielen Stellen auch eigene, wertvolle Erläuterungen. Hier und da wird auch die Zweckmäßigkeit der ergangenen Verordnungen kritisch gewürdigt. So bemerkt Verf. S. 217 zu dem Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren: „Eine Beeinträchtigung des Ergebnisses der Kriegsanleihen würde sicherlich auch dann nicht eingetreten sein, wenn die Oeffentlichkeit über die Kurse der gehandelten Wertpapiere dauernd unterrichtet worden wäre. Auf der anderen Seite hat aber das Schweigegebot geradezu eine schädliche Wirkung gehabt, indem dadurch im feindlichen und im neutralen Auslande der Eindruck erweckt werden konnte, daß die deutschen Kurse einen unerhörten Tiefstand erreicht hätten, während, ganz im Gegenteil, eine große, wenn nicht die überwiegende Zahl von Wertpapieren sich seit Kriegsbeginn in einer steigenden Aufwärtsbewegung befindet." Als bei weitem nachteiligere Wirkung des Kursmitteilungsverbotes hätte noch erwähnt werden können, daß zufolge desselben weite Kreise der Besitzer industrieller oder ausländischer Werte über bestehende Verkaufsmöglichkeiten, von denen sie zwecks Erwerbes von Kriegsanleihe hätten Gebrauch machen können, im unklaren geblieben sind. Auch bei grundsätzlicher Billigung des Verbotes wird man dem Verf. demnach zugeben müssen, daß dasselbe sich infolge der Starrheit und mangelnden Anpassungsfähigkeit seiner Bestimmungen an die mannigfachen und wechselnden Bedürfnisse der finanziellen Kriegführung als eine zweischneidige wirtschaftspolizeiliche Maßnahme darstellt und daß sein Wert füglich nur ein sehr bedingter ist. Bernstein.

Dr. jur. Fritz Norden, Brüssel, Handbuch der Rechtsverfolgung in Belgien, Franz Vahlen, Berlin, 1916, 490 S., 14 M.

Wenn je ein lang und sorgfältig vorbereitetes Buch zur rechten Zeit erschien, so ist es das angezeigte Werk. Denn durch die weltpolitischen Ereignisse hat die vom Verfasser sich gesetzte Aufgabe, eine zusammenfassende Darstellung der Gerichtsverfassung, des Prozeßverfahrens etc. in Belgien für deutsche Interessenten zu geben, eine bei dem Beginn der Arbeit nicht vorauszusehende Bedeutung erlangt.

Schon in der Anlage des Buches, in der systematischen Behandlung des Stoffes ist zu bemerken, daß Norden einen erheblichen Teil seiner juristischen Bildung der deutschen Wissenschaft verdankt. Deshalb war er auch besonders geeignet ein Handbuch für den deutsch-belgischen Rechtsverkehr zu schaffen. So war es ihm stets möglich vergleichsweise auf Aehnlichkeiten und häufiger noch auf die grundlegenden Verschiedenheiten der beiden Rechte hinzuweisen.

Nordens Buch ist auch an sich gewertet eine schätzenswerte Bereicherung des rechtlichen Schrifttums, weil die belgische Fachliteratur kein Lehr- oder Handbuch besitzt, das die vielen Gesetze, die das zivilprozeßrechtliche Verfahren etc. regeln, als einheitliches Ganze in einer systematischen, kritisch-synthetischen Durcharbeitung und Darstellung gibt. Dies machte sich für den am belgischen Rechtsverkehr interessierten Deutschen um so peinlicher fühlbar, als das deutsche Schrifttum bisher einen Mangel aufwies, der in jedem einzelnen Falle ein Gefühl der Unsicherheit erwecken mußte. Die vorliegenden Uebersetzungen der einschlägigen belgischen Gesetze sind nämlich nicht in allen Stücken zuverlässig, vor allen Dingen entsprechen sie auch nicht mehr dem heutigen Stande der belgischen Gesetzgebung. Rahlenbeck's „Praktischer Rechtsbeistand für Belgien" ist im wesentlichen ein sehr guter Wegweiser zur Orientierung, der selbst keinen Anspruch auf wissenschaftliche Wertung macht.

Neben dieser praktischen Bedeutung der Norden'schen Arbeit tritt für uns Deutsche eine weitere, nicht minder wichtige. Die bereits seit langem geforderte Neugestaltung unseres Zivil-Prozeßverfahrens wird nach dem Kriege mit an der Spitze der dringendsten Reformen stehen, die mit Rücksicht auf die Umwälzungen vorzunehmen sind, die das Wirtschaftsleben erfahren hat und noch erleiden wird, wenn anders man allzu starke Erschütterungen desselben hintenanhalten will. Aus dem belgischen Rechte können wir hierfür wertvolles Material entnehmen. Denn eine Reihe Forderungen, die man für einen neuen deutschen Zivilprozeß, die Ausgestaltung des Konkursrechts etc. erhoben hat, sind oder waren in Belgien bereits verwirklicht. So z. B. kannte der belgische Prozeß den obligatorischen Sühneversuch vor dem Zivilgericht, der aber, weil er sich nicht bewährt hat, bereits im Jahre 1911 wieder abgeschafft wurde. Auch den in der letzten Zeit wiederholt gemachten Versuchen durch Neufassung, Umgestaltung, Ergänzung etc. die deutsche Justizorganisation und das Zivilprozeßrecht zu ändern, tritt in den belgischen Verhältnissen ein warnendes Beispiel entgegen. Wir sehen auch hier die Erfahrungen bestätigt, die man in Deutschland mit solchem Flickwerk in den letzten Jahren leider hat machen müssen.

Einzelnes sei hervorgehoben.

Norden bricht mit erstaunlichem Eifer eine Lanze dafür, daß die unterliegende Prozeßpartei nicht auch die Kosten des gegnerischen Anwalts zu tragen habe. Er wünscht für Deutschland die Einführung des auch in Belgien geltenden Grundsatzes, wonach die anwaltliche Hilfe von dem, der sie in Anspruch nimmt, zu vergüten ist. Als ersten Schritt zu diesem Ziele begrüßt er die bekannte Vorschrift der sog. Entlastungs-Novelle. Norden verkennt, daß die historische Entwicklung der deutschen Anwaltschaft eine andere ist wie die in den romanischen Ländern. Er übersieht, welch' ein eminent erzieherischer, gerechter Gedanke der deutschen Regelung zu Grunde liegt, die letzten Endes nur eine Ausbildung des — besonders im französischen Rechte sehr fein entwickelten — Gedankens ist, daß derjenige, der einem anderen einen Schaden zugefügt hat, diesen auch ersetzen muß. Wenn jemand von einem anderen mit einem Prozesse überzogen oder gezwungen wird eine Klage zu erheben und es für geboten hält oder sich durch den gesetzlichen Anwaltszwang genötigt sieht, sich anwaltlicher Hilfe zu bedienen, so sind die hierfür erforderlichen Aufwendungen eine Vermögensminderung, die derjenige zu tragen hat, der im Prozesse unterliegt, also zu Unrecht seinen Gegner veranlaßt hat, Geldausgaben für einen Anwalt zu machen. Norden hat sich hier leider, ohne vielleicht die deutschen Verhältnisse ganz genau zu kennen, von einer gewissen Bewegung beeinflussen lassen, die aus ganz anderen Beweg-

Digitized by Google

gründen, wie Norden, für eine von der bisherigen abweichenden Regelung der Frage der Tragung der Anwaltskosten u. a. m. eintritt. Und: Auch die deutschen Gläubiger kommen regelmäßig einem wirklich zahlungswilligen Schuldner entgegen. Der § 19 der V.-O. vom 9. September 1915 ist inzwischen ja auch wieder aufgehoben worden.

Bemerkens- und vielleicht auch nachahmenswert ist das von Norden eingehend geschilderte Institut der Friedensrichter. Diese sind in Belgien geprüfte, auf Lebenszeit angestellte Richter. Auffällt die scharfe Beschränkung der Rechtsmittel. So ist die Berufung ausgeschlossen bei Urteilen der Friedensgerichte bei vermögensrechtlichen Ansprüchen bis zu 100 Frcs., bei Urteilen der Arbeitsgerichte — zu vergleichen den deutschen Gewerbe- und Kaufmannsgerichten — für solche bis zu 400 Frcs., bei Urteilen der Zivil- und Handelsgerichte für solche bis zu 2500 Frcs. Für Handelssachen bestehen besondere Handelsgerichte, die ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitgegenstandes zuständig sind. Die Richter sind sämtlich Laien. Trotzdem steht dem Vorsitzenden, wie dem der Zivilgerichte, die sog. Référé-Gerichtsbarkeit zu, d. h. er erledigt als Einzelrichter alle Streitigkeiten, die einer raschen Lösung dringend bedürfen oder in denen eine einstweilige Regelung des Rechtsverhältnisses zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Abwendung von sonstigen Gefahren nötig erscheint. Interessant, aber keinesfalls nachahmenswert ist die Stellung der Staatsanwaltschaft im belgisch-französischen Civilprozesse: an jedem Prozesse — ausgenommen in Handelssachen — nimmt sie teil, äußert sich gutachtlich vor der Entscheidung, um das öffentliche Interesse zu wahren, die richtige Anwendung und Auslegung der Gesetze zu überwachen! Die Staatsanwaltschaft kann gegen das Urteil selbständig Berufung resp. Kassation einlegen. Wie groß ihr Einfluß ist, ergibt sich daraus, daß die Gerichte „nur selten in ihren Entscheidungen von der vorgetragenen Meinung der Staatsanwaltschaft abweichen"!

Eine weitere dem Rechtsgefühl nicht gerade sehr entsprechende Eigenart des belgischen Prozesses ist seine Beschränkung der Beweismittel. Urkunden sind die maßgebenden und fast ausschließlichen Beweismittel. Dem Zeugenbeweise kommt nur eine ganz untergeordnete Bedeutung zu. Ansprüche unter 150 Frs. können — ausgenommen in Handelssachen — nicht durch Zeugen bewiesen werden.

Auffallend ist der überwuchernde Formelkram im Prozesse, sowie viele Aeußerlichkeiten, z. B.: als Zeichen des Abhängigkeitsverhältnisses, in dem der „avoué" zu seiner Partei steht, tritt er bei Gericht mit entblößtem Haupte auf; der „advocat" plädiert, um seine freie Stellung zu kennzeichnen, mit bedecktem Haupte!

Natürlich mußte Norden bei dem übergroßen Stoffe, dem er gegenüber stand, sich Beschränkungen auferlegen. Ueber Auslassungen kann daher mit ihm nicht gerechnet werden. Subjektives Ermessen entscheidet in vielen Fällen über deren Notwendigkeit. Eine sei angemerkt; sie scheint mir wesentlich: das eigenartige Institut des belgischen Prozesses die „action en garantie". Dieselbe enthält Elemente der deutschen Streitverkündung, geht aber darüber hinaus, insofern nämlich als derjenige, gegen den eine der Prozeßtparteien „für den Fall des ihr ungünstigen Falles des Rechtsstreits einen Anspruch auf Gewährleistung" erheben zu können glaubt, gezwungen wird sich auf den Prozeß einzulassen. Urteil zur Sache ergeht nicht nur zwischen den Hauptparteien, sondern auch im Verhältnis derselben zu dem „Garanten".

Da Norden in erster Linie praktische Zwecke verfolgt, so beschränkt er sich nicht auf das eigentliche Prozeßrecht und die Zwangsvollstreckung, sondern erstreckt seine Ausführungen auch auf den Konkurs etc. Das belgische Recht erfordert für die Konkurseröffnung drei Voraussetzungen: Kaufmannseigenschaft, Zahlungseinstellung und Erschütterung des Kredits. Interessant und wichtig im Hinblick auf die in Deutschland jetzt viel erörterte Frage der Einführung eines sog. Präventivaccords ist, daß das belgische Recht einen solchen kennt. Er wurde 1883 „versuchsweise" und durch Gesetz vom 27. Juni 1887 endgültig eingeführt. Anspruch auf „einen Konkurs-Abwendungsvergleich" hat nur ein Kaufmann, und zwar auch nur dann, wenn er ein „unglücklicher, gutgläubiger Schuldner" ist. Er muß also ohne eigenes Verschulden in seinen Geschäften zurückgekommen sein (z. B. ein elementares Ereignis hat sein Warenlager zerstört) und darf seinen Gläubigern kein Vermögen entzogen haben.

Der Präventivaccord bedarf der Einwilligung der Mehrzahl aller Gläubiger nach Anzahl und Forderungsbetrag, und der Bestätigung durch das Handelsgericht. Die in der Gläubigerversammlung nicht anwesenden oder vertretenen Gläubiger gelten als nicht zustimmend. Bemerkenswert ist, daß diese letzte Bestimmung nicht zur Anwendung kommt, wenn der Schuldner angibt Obligationen ausgegeben zu haben. Denn bei der leichten Umlauffähigkeit derselben würde es sonst unmöglich sein, die Obligationen-Gläubiger einzeln ausfindig zu machen und zusammen zu berufen, so daß die gesetzliche doppelte Mehrheit nie zu erreichen wäre. Es dürfte sich empfehlen, diese Bestimmung für ein künftiges deutsches Gesetz im Auge zu behalten, freilich m. D. mit der Maßgabe, daß, wenn für die Inhaber der Teilschuldenverschreibungen ein Vertreter bestellt ist, allein dessen Zustimmung erforderlich ist. In Fällen, in denen das nicht der Fall ist, erscheint das belgische System zweckmäßig. Sehr beachtlich ist auch die Vorschrift, daß der Schuldner nach Erfüllung der ihm im Accord auferlegten Verpflichtungen von seiner Schuld nicht befreit wird, sondern den Restbetrag zahlen muß, sobald er wieder zu Vermögen gelangt ist. Die belgische Rechtssprechung nimmt eine solche Besserung erst dann an — und nur unter diesem Gesichtspunkte ist diese Gesetzesvorschrift m. E. diskutabel —, wenn durch die Restzahlung die neu errungene gute Geschäftslage des Schuldners nicht gefährdet wird, nicht also schon dann, wenn der Schuldner nur in der Lage ist, Zahlung zu leisten.

Endlich ist zu bemerken, daß nach dem belgischen Rechte jeder Kaufmann vom Gerichte eine Zahlungsstundung erwirken kann, wenn er infolge außergewöhnlicher und unvorhergesehener Verhältnisse zu einer zeitweisen Einstellung seiner Zahlungen genötigt ist, seine Aktiven aber nachweislich zur Befriedigung seiner Gläubiger ausreichen.

Man sieht aus dieser sehr gedrängten Inhaltsübersicht, daß das Norden'sche Buch nach mehr wie einer Richtung hin eine sehr erfreuliche Bereicherung unseres Schrifttums ist.

Rechtsanwalt Dr. Ludwig Wertheimer,
Frankfurt a. M.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten vom 11. Dezember 1912 hat der Verkehrsausschuß der Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens folgendes festgesetzt:

Vom 28. Juni d. J. ab wird der Handel in den Kuxen der Gewerkschaft Reichenhall eingestellt. Von diesem Zeitpunkte ab sind im Verkehr nur die bisherigen und die gegen Reichenhall Kuxe auszugebenden neuen Gesellschaftsanteile der

Bergwerksgesellschaft Hedwig

lieferbar.

Druckfehlerberichtigung.

In Nr. 18 des Bank-Archivs vom 15. Juni d. J. muß es in dem Aufsatz von Dr. Walter Hoffmann über die Tätigkeit der deutschen Sparkassen während des Weltkrieges auf S. 856 rechte Spalte Zeile 22 von oben heißen:

„Die Sparkassen sind gemeinnützige Einrichtungen, die als solche in erster Linie den Zweck haben, den unteren Klassen und dem geschäftsunkundigen Mittelstand zur Kapitalbildung behilflich zu sein usw."

Digitized by Google

Die Bank von England im zehnten Monat des zweiten Kriegsjahres (Mai 1916)[1].

1. Metallbestand[2]
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
3. Mai 1916	10. Mai 1916	17. Mai 1916	24. Mai 1916	31. Mai 1916
—	5. April 1916	12. April 1916	19. April 1916	26. April 1916
57 468 948	59 362 727	60 093 847	60 032 286	60 214 657
—	56 466 228	57 922 168	57 964 779	58 924 183

2. Notenumlauf
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
3. Mai 1916	10. Mai 1916	17. Mai 1916	24. Mai 1916	31. Mai 1916
—	5. April 1916	12. April 1916	19. April 1916	26. April 1916
34 332 745	34 426 130	34 670 965	34 743 360	35 388 780
—	33 874 645	33 657 825	34 031 995	34 103 405

3. Oeffentliche Depositen
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
3. Mai 1916	10. Mai 1916	17. Mai 1916	24. Mai 1916	31. Mai 1916
—	5. April 1916	12. April 1916	19. April 1916	26. April 1916
48 444 236	54 833 814	60 645 066	54 250 998	53 534 375
—	69 914 541	68 802 934	59 179 358	61 722 384

4. Private Depositen
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
3. Mai 1916	10. Mai 1916	17. Mai 1916	24. Mai 1916	31. Mai 1916
—	5. April 1916	12. April 1916	19. April 1916	26. April 1916
86 023 575	83 441 906	78 583 336	81 405 160	82 857 557
—	87 749 826	79 960 638	86 645 806	85 471 557

5. Gesamtbetrag der fremden Gelder[3]
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
3. Mai 1916	10. Mai 1916	17. Mai 1916	24. Mai 1916	31. Mai 1916
—	5. April 1916	12. April 1916	19. April 1916	26. April 1916
134 467 811	138 275 720	139 228 402	135 656 158	136 891 938
—	157 663 867	148 763 572	145 825 164	147 198 941

6. Zusammensetzung der fremden Gelder.
Oeffentliche und private Depositen in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Mittwoch —										
3. Mai 1916		10. Mai 1916		17. Mai 1916		24. Mai 1916		31. Mai 1916	
—		5. April 1916		12. April 1916		19. April 1916		26. April 1916	
öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %
36,06	63,97	39,66	60,34	43,56	56,44	39,99	60,01	39,25	60,75
—	—	44,34	55,66	46,25	53,75	40,58	59,42	41,93	58,07

7. Metallreserve für die fremden Gelder
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
3. Mai 1916	10. Mai 1916	17. Mai 1916	24. Mai 1916	31. Mai 1916
—	5. April 1916	12. April 1916	19. April 1916	26. April 1916
41 586 203	43 336 597	43 873 882	43 788 926	43 275 877
—	41 641 583	42 714 348	42 382 784	43 270 776

8. Metalldeckung der fremden Gelder.
Metallreserve in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Mittwoch —				
3. Mai 1916	10. Mai 1916	17. Mai 1916	24. Mai 1916	31. Mai 1916
—	5. April 1916	12. April 1916	19. April 1916	26. April 1916
%	%	%	%	%
30,93	31,38	31,51	32,24	31,73
—	26,03	28,71	29,06	29,40

9. Bestand an britischen Staatsschuldverschreibungen[4]
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
3. Mai 1916	10. Mai 1916	17. Mai 1916	24. Mai 1916	31. Mai 1916
—	5. April 1916	12. April 1916	19. April 1916	26. April 1916
33 187 796	33 187 474	33 187 474	33 187 474	33 187 474
—	33 188 646	33 188 046	33 188 046	33 188 046

10. Bestand an anderen Wertpapieren[5]
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
3. Mai 1916	10. Mai 1916	17. Mai 1916	24. Mai 1916	31. Mai 1916
—	5. April 1916	12. April 1916	19. April 1916	26. April 1916
77 376 643	79 409 760	79 879 276	76 446 807	72 652 657
—	96 189 472	90 544 951	87 906 576	88 906 596

11. Gesamtbetrag der Wertpapieranlage[6]
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
3. Mai 1916	10. Mai 1916	17. Mai 1916	24. Mai 1916	31. Mai 1916
—	5. April 1916	12. April 1916	19. April 1916	26. April 1916
110 564 439	112 597 234	113 066 750	109 634 281	110 840 131
—	184 328 118	123 782 997	121 088 622	121 564 642

12. Zusammensetzung der Wertpapieranlage[6].
Britische Staatsschuldverschreibungen und andere Wertpapiere in Prozenten des Gesamtbetrags der Wertpapieranlage.

Ausweistage — Mittwoch —									
3. Mai 1916		10. Mai 1916		17. Mai 1916		24. Mai 1916		31. Mai 1916	
—		5. April 1916		12. April 1916		19. April 1916		26. April 1916	
Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %
30,02	69,98	29,47	70,53	29,35	70,65	30,27	69,73	34,45	65,55
—	—	28,43	71,57	26,82	73,18	27,41	72,59	27,30	72,70

13. Diskontsätze[7].

Monat		Durchschnittlicher Bankdiskont %	Durchschnittlicher Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
Mai	1916	5	4,58	5	4⅝	5	4⁹/₁₆
April	1916	5	4,58	5	5⅝	5	4⁹/₁₆

[1]) Die Ausweise beziehen sich auf den Status der Bank am Mittwoch jeder Woche.
[2]) Der Metallbestand umfasst die Metallvorräte aus dem Issue und Banking Departement.
[3]) Oeffentliche und private Depositen zusammengenommen (Tab. 3 und 4).
[4]) Die Anlage enthält (neben dem Eigenbesitz des Banking Departement an brit. Staatsschuldverschreibungen) Lombardpfänder.
[5]) Die Anlage enthält vornehmlich Diskonten und Lombardpfänder.
[6]) Hauptsächlich Lombardpfänder und Diskonten.
[7]) Der Privatdiskontsatz bezieht sich auf Bank-Wechsel mit einer Lauffrist bis zu 3 Monaten.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,
unter Mitwirkung von:
Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove, M.** d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. **Düringer**, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Heifferich**, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius von Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Sohlmokel**, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a. D. Dr. **Friedrich Schwartz**, Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:
Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, **Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.**

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Str. 38, zu richten.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 41 II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XV. Jahrgang. **Berlin, 15. Juli 1916.** **Nummer 20.**

Inhalts-Verzeichnis.

Postbeschlagnahme auf See.
Von Prof. Dr. Max Fleischmann in Königsberg i. Pr.

Die Kaufkraft des Geldes. (Schluss.)
Vom Prof. Dr. Robert Liefmann-Freiburg i. B.

Unterliegt die Sonderrücklage des Gesetzes über vorbereitende Massnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne der Tantiemeberechnung für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Aktiengesellschaften?
Von Rechtsanwalt Dr. Richard Rosendorff, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Buchbesprechung.

Statistischer Teil.

Die deutschen Notenbanken im elften Monat des zweiten Kriegsjahres (Juni 1916).

Postbeschlagnahme auf See.

Von Professor Dr. **Max Fleischmann** in Königsberg i. Pr.

I.

Kein Tag ohne Untat. So wird unter dem 4. Juli wieder aus dem Haag gemeldet, daß ein holländischer Dampfer auf dem Wege nach Rotterdam seine amerikanische Post in England habe zurücklassen müssen — aus Kopenhagen wird gemeldet, daß in Kirkwall auf einem dänischen Dampfer, der von New York nach Kopenhagen fuhr, die gesamte Post in 948 Säcken heruntergeholt worden sei. Diese knappen Depeschen des Wolff'schen Bureaus werfen ein genügend grelles Licht auf die rücksichtslose, den Nerv des internationalen Verkehrs antastende Minierarbeit des großen Britanniens. Die Fahrtrichtung der Dampfer spielt dabei keine entscheidende Rolle, ob sie über See nach einer Gegend des spärlichen Neutral-Europas gehen oder ob sie von hier ausgehen und über See streben nach neutralem Land oder nach feindlichem Besitze, wie Indien und Japan. Ja, sogar zwischen neutralen Häfen allein (etwa zwischen den dänischen Inseln und gen Island) ist der Verkehr vor englischem Zugriffe nicht sicher.

Englands Machtproben haben sich allerdings erst allmählich zu der Kühnheit verstiegen, die jetzt seit Monaten schon den Unwillen der Neutralen wach ruft. Denn die Neutralen sind es, seitdem Schiffe der Zentralmächte nicht mehr das Weltmeer durchkreuzen, die unter den Plackereien und Verlusten in erster Linie leiden. Der Fall, daß etwa deutsche Schiffe beteiligt wären, kann deshalb hier außer Betracht bleiben. Das Erhaschen militärisch verwertbarer und das Unterdrücken militärisch oder politisch nachteiliger Berichte spielt bei dem englischen Vorgehen eine untergeordnete Rolle. Es ist eine Waffe des Wirtschaftskrieges, die nach englischer Gepflogenheit neben dem offenen Kriege mit der blanken Waffe einhergeht, die sich gegen die Schutzlosen richtet und der Neutralen dabei nicht schont. Mit Vorbedacht; sie sollen es fühlen: wer nicht für England ist, gilt als Englands Widersacher. Selbst die Vereinigten Staaten von Amerika haben das spüren müssen. Ihre letzte Note spricht von „schwersten Schädigungen" amerikanischer Bürger durch die von der englischen und französischen Regierung „willkürlich angewandten Methoden". Wichtige Schriftstücke, von denen nur mit großer Mühe eine zweite Ausfertigung hergestellt werden könne, z. B. Patente, Papiere in Nachlaßsachen, Vollmachten, Versicherungsansprüche seien aufgehalten worden. Hunderte von Postsäcken hätten ihr Ziel überhaupt nie erreicht. Mindestens 15000 Postanweisungen, die im April 1916 von Amerika

[1]) Aus der Literatur: Georg Schramm, Das Prisenrecht in seiner neuesten Gestalt, 1913 S. 149; Wehberg, Das Seekriegsrecht, 1915 S. 200; Koelsch, Die völkerrechtlichen Beschränkungen in der Ausübung des Beuterechts im Seekrieg, Dissertation, Würzburg 1913: Wittmaack, Der Postkrieg (Deutsche Revue, Mai 1916); Neukamp, Der englische Postraub im Lichte des Völkerrechts (Juristenzeitung 1916, Sp. 567).

Digitized by Google

nach Schweden geschickt wurden, seien verloren gegangen. Den Gipfel dieser Ausbeutung aber bildete bisher die Beschlagnahme von Wertpapieren an Bord eines Dampfers der Holland-Amerikalinie (Frühjahr 1916), die — im Werte von 50 Millionen Mark — zu Börsenliquidationen in New York bestimmt und zum Teil schweizerischer Herkunft waren. Bei der Jagd nach Postschiffen gibt sich England nicht mit Kleinigkeiten ab. Mit dem greifbar Geldwerten paart sich eine Handelsspionage, die aus der Verzögerung der Weiterbeförderung neutraler Angebote die bequeme Möglichkeit gewinnt, durch englische Bewerber die Zeit ausnutzen zu lassen. Selbst die diplomatische Korrespondenz (der Vereinigten Staaten) war vor englischem Spürsinn nicht sicher[2]).

Man sieht, es handelt sich keineswegs bloß um die Millionen gewöhnlicher Briefe, denen man einzeln vielleicht nicht ein sonderliches Gewicht beizumessen pflegt, es kommen Einschreib- und Wertsendungen, Postanweisungen, Postpakete in Betracht. Die Frage hat also eine Tragweite, die sich in den Grenzen gar nicht abmessen läßt. Geld- und Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und den Neutralen sollen abgeschnürt werden. Betroffen wurden von dem englischen Zugriffe nach und nach fast alle größeren neutralen Staaten: Holland, Dänemark, Norwegen, Schweden, Schweiz, Griechenland, die Vereinigten Staaten von Amerika.

Ihr Unwille hat sich jedoch — mit einziger Ausnahme von Schweden — nur in einem, England gegenüber wenig wirksamen, Notenpapierfeuer entladen. Schweden hat seinem Protest den repressiven Nachdruck verliehen, daß es (bis vor kurzem) den Engländern die Paketverbindung mit Rußland sperrte. Schweden ist es wohl auch gewesen, wie jüngst durch eine südamerikanische Veröffentlichung bekannt wurde, das mehrmals bei den Vereinigten Staaten von Amerika ein diplomatisches Zusammenarbeiten anregte, „um die Mittel zu finden, einer fortgesetzten Schädigung des internationalen Rechts vorzubeugen". Die Vereinigten Staaten haben am 4. Januar 1916 endlich eine Note über die Mißhandlung der Postsendungen an England gerichtet. Kurz vorher, am 18. Dezember 1915, hatten schon die Niederlande bei England Beschwerden zur Sprache gebracht. Bei der Häufung der Beschwerden und ihrer grundsätzlichen Natur hielt es England geraten, seinen Standpunkt nur im Einvernehmen mit seinen Verbündeten festzulegen. Das ist in einem Memorandum vom 15. Februar 1916 geschehen, das am 1. April 1916 (wie es scheint, gleichzeitig) von England und Frankreich den Regierungen der Vereinigten Staaten, der Niederlande, der Schweiz, von Schweden, Norwegen, Dänemark und einiger südamerikanischer Republiken überreicht worden ist.

Das Memorandum geht von folgenden Sätzen aus:

1) Daß vom Rechtsstandpunkt der englischen und französischen Regierung die Durchsuchung und gegebenenfalls die Festhaltung und Beschlagnahme von Waren, die in Postpaketen versandt werden, nicht anders gehandhabt werden soll und braucht als bei Waren, die in irgend einer andern Weise zur Versendung gelangen;

2) daß die durch die XI. Haager Konvention geforderte Unverletzlichkeit der postalischen Korrespondenz in keiner Weise das Recht der verbündeten Regierungen berührt, in Hüllen oder Briefumschlägen oder in Briefen, wie sie in Postsäcken enthalten sind, verborgene Waren zu durchsuchen und eintretenden Falles anzuhalten und zu beschlagnahmen;

3) daß die verbündeten Regierungen ihren Verpflichtungen getreu und in Achtung vor jeder „echten Korrespondenz" vorläufig auch fernerhin davon absehen werden, auf hoher See derartige Korrespondenzen, Briefe oder Depeschen anzuhalten und zu beschlagnahmen, und daß sie möglichst schnelle Weiterbeförderung zusichern werden, sobald die Unbedenklichkeit ihres Inhalts festgestellt worden ist.

Diese Grundsätze haben in der Gesamtheit den entschiedenen Widerspruch der Niederlande (Note vom 11. April 1916), wie der Vereinigten Staaten (Note vom 24. Mai 1916), auch Norwegens gefunden (Note Anfang Mai 1916), wenn die Staaten auch in Einzelpunkten den Ausführungen beipflichten, namentlich, wo sie von England Zugeständnisse hinnehmen. „Die Kundgebung vom 15. Februar will lediglich besagen, daß ein rechtswidriges Verfahren aufgegeben wurde, um der Entwicklung eines andern, noch mehr rechtswidrigen und schikanösen Verfahrens Platz zu machen" — es ist eine kaum noch in diplomatischer Hülle sich geberdende Kritik, wie sie die Vereinigten Staaten hier üben. Es wird also wohl auch nicht das letzte diplomatische Wort sein, das über die Frage gesprochen ist. Darum dürfte es ein Interesse haben, wenn ich der Aufforderung, die Frage an dieser Stelle zu erörtern, nachkomme, einmal die Prüfung gerade von dem Punkte aus anzusetzen, den das englisch-französische Programm selbst als den grundsätzlichen betrachtet, und zuzusehen, inwieweit die übrigen Aufstellungen jenem Grundsatze gegenüber standzuhalten vermögen.

II.

Das gemeine Völkerrecht hat den Postsendungen als solchen bis in den Ausgang des 19. Jahrhunderts keine besondere Stellung in der Systematik vom Seekriegsrecht zugewiesen. Ihr Schutz beruhte, wie der andern Frachtgutes, auf der Pariser Seerechtsdeklaration von 1856; das genügte für alle Fälle, in denen die Postsendung nicht Bannware darstellte. Ein Bedürfnis zu besonderer Behandlung drängte sich erst auf, als sich mit der Entwicklung des Postdienstes und mit der Internationalisierung des Postverkehrs die Postsendungen durch bestimmte Merkmale von dem sonstigen Frachtgute abhoben und eine beschleunigte Beförderung benötigten. Schon vorher allerdings hatte dasjenige Land, dessen Postverkehr früher entwickelt war, diesem Verkehr die Hindernisse in Kriegszeiten möglichst fernzuhalten gestrebt — das war England. In Postverträgen mit Frankreich (1833, 1890), mit Dänemark (1846), mit Belgien (1876) hatte es für die Postschiffe nach Kräften Freiheit von der Durchsuchung ausbedungen. Die Note der Vereinigten Staaten gräbt aus den Archiven einige markante Beispiele dafür aus, wie entschieden England während des amerikanischen Bürgerkrieges darauf bedacht war, den Grundsatz zur Anerkennung zu bringen, daß „staatliche Post eines befreundeten oder neutralen Staates, die als solche kenntlich gemacht ist, nicht durch-

[2]) Die Juristenzeitung vom 1. Juni 1916 (Spalte 570) zählt eine stattliche Zahl (16 451) von Briefposten auf, die seit Dezember 1915 im Verkehr mit den V. St. v. Amerika, mit Spanien, Portugal, Südamerika und Niederländisch-Indien beschlagnahmt sind. Die Zahl ist jedoch nur annähernd, zumal sie nur holländische, dänische und norwegische Schiffe umfaßt.

[3]) Frh. v. Mirbach, die völkerrechtlichen Grundsätze des Durchsuchungsrechts zur See, 1903, S. 74. Mirbach erwähnt noch (S. 72), daß das portugiesische Postgesetz Postschiffe von der Visitation befreie, wenn nicht besondere Verdachtsgründe vorliegen.

Digitized by Google

sucht oder geöffnet, sondern so schnell als möglich nach ihrem Bestimmungsort weiter geschickt werden soll." Die französische Praxis bewegte sich in gleicher Richtung.[3]) Auch die Vereinigten Staaten hielten sich darnach im Kriege mit Spanien. Wie empfindlich wir selbst im Burenkriege waren, als die Engländer unsere Postdampfer „Herzog" und „General" in Aden anhielten und den „Bundesrat" nach Durban aufbrachten, und wie sich England genötigt sah, in der Folge anders zu verfahren, ist bekannt. Im russisch-japanischen Kriege lag der russische Hilfskreuzer „Smolensk" deutschen und englischen Postschiffen auf der Lauer, was die russische Regierung auf Protest mißbilligen mußte.

Diese Vorfälle boten den Anlaß, auf der II. Haager Friedenskonferenz (1907) die Frage allgemein zu regeln. Es ist das Verdienst Deutschlands, hierzu die Anregung gegeben zu haben; als einstimmig ist der Antrag im Ausschusse angenommen worden (nur Argentinien enthielt sich der Stimme).

Die in das XI. Abkommen der Haager Konferenz (1. Kapitel) eingereihten Bestimmungen lauten:

im Urtext:	in der amtlichen Uebersetzung:
De la correspondance postale.	Briefpostsendungen.
art. 1.	Art. 1.
La correspondance postale des neutres ou des belligérants, quelque soit son caractère officiel ou privé, trouvée en mer sur un navire neutre ou ennemi, est inviolable. S'il y a saisie du navire, elle est expédiée avec le moins de retard possible par le capteur.	Die auf See auf neutralen oder feindlichen Schiffen vorgefundenen Briefpostsendungen der Neutralen oder der Kriegführenden, mögen sie amtlicher oder privater Natur sein, sind unverletzlich. Erfolgt die Beschlagnahme des Schiffes, so sind sie von dem Beschlagnehmenden möglichst unverzüglich weiterzubefördern.
Les dispositions de l'alinéa précédent ne s'appliquent pas, en cas de violation de blocus, à la correspondance qui est à destination ou en provenance du port bloqué.	Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden im Falle des Blockadebruchs keine Anwendung auf die Briefsendungen, die nach dem blockierten Hafen bestimmt sind oder von ihm kommen.
art. 2.	Art. 2.
L' inviolabilité de la correspondance postale ne soustrait pas les paquebots-poste neutres aux lois et coutumes de la guerre sur mer concernant les navires de commerce neutres en général. Toute fois, la visite n'en doit être effectuée qu'en cas de nécessité, avec tous les ménagements et toute la célérité possibles.	Die Unverletzlichkeit der Briefpostsendungen entzieht die neutralen Postdampfer nicht den Gesetzen und Gebräuchen des Seekriegs, welche die neutralen Kauffahrteischiffe im allgemeinen betreffen. Doch soll ihre Durchführung nur mit möglichster Schonung und mit möglichster Beschleunigung vorgenommen werden.

Leider hat Rußland (und Montenegro) das Abkommen nicht unterzeichnet, haben Italien, die Türkei, Bulgarien und Serbien es nicht ratifiziert. Streng genommen würde das Abkommen darum zur Zeit einer Wirksamkeit entbehren; denn seine Bestimmungen finden nach Artikel 9 nur zwischen den Vertragsmächten und auch nur dann Anwendung, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind. In der breiteren Oeffentlichkeit wird, mit dem gesunden Gefühl dafür, daß eine Rechtsform, die lange schon reif gewordenen Rechtsgedanken den passenden Ausdruck leiht, auch Recht sein müßte, jene „Allbeteiligungsklausel" zumeist übersehen. Hinwieder wird sie in Fachkreisen, namentlich in der Theorie, etwas geflissentlich unterstrichen[4]). Das Richtige liegt, scheint es mir, in der Mitte. Die Klausel ist, als von der Politik diktiert, nachgiebig. Sie läßt sich weder wegdisputieren noch darf man ihr eine Eisenschiene einziehen. Jeder Staat muß selbst befinden, inwieweit er sich binden will. Und eine Erklärung darüber braucht er nicht formuliert abzugeben; er kann sie durch sein Verhalten bezeigen. Es steht nichts im Wege, wenn er sich Bestimmungen des Haager Abkommens anschließt, ohne daß die dort vorgesehenen Bedingungen eingetreten sind, wofern es sich lediglich um eine Verstärkung der eigenen Pflichten handelt. Ich gehe weiter: eine Reihe von Sätzen der Haager Akte bieten so sehr nur die endlich gewonnene Form für eine im Durchdringen begriffene allgemeine Anschauung, daß der einzelne Staat sich der Beobachtung der formulierten Sätze gar nicht gut entziehen kann, selbst wenn nicht alle formellen Voraussetzungen für die Bindung gegeben sind. Vorausgesetzt natürlich, daß er den Vertrag auch ratifiziert hat. Es will einem nicht in den Sinn, daß derartige Sätze von heut zu morgen durch den Wegfall oder den Hinzutritt eines Kriegführenden zum Leben geweckt oder wieder ins Nichts gesenkt werden sollten, zumal dann nicht, wo gerade die Rechtslage der Neutralen ohne daß sie darauf Einfluß haben, durch solche Kombination von heut zu morgen verschoben werden kann. „Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis." Die Praxis hat diesen Fehler bisweilen selbst korrigiert. Das Völkerrecht bindet dann schon, obgleich es noch gar nicht verbindlich ist; es ist mächtiger als sein eigenes Wort. Das ist so, wie man sagt, die List der Geschichte. Sie hat z. B. bei der Genfer Konvention und bei der Londoner Seerechtsdeklaration gewirkt, als diese Akte von einzelnen Staaten, ohne daß sie formell dazu schon verbunden waren, doch in Kraft erklärt worden sind.

Ich will die Erörterungen nicht ins Allgemeine verlaufen lassen; beschränke mich vielmehr auf das 11. Abkommen der Haager Konferenz in deren 1. Kapitel „Briefpostsendungen."

England und Frankreich erklären sich in ihrem Memorandum vom 15. Februar 1916, Ziffer 2, daran im Grunde gebunden. Das ist ein wichtiges Zugeständnis, um so mehr als zu beachten bleibt, daß von den seekräftigen Gliedern der Entente in Europa nur eben diese beiden Staaten die Erklärung abgeben, nicht Rußland und Italien, die das Haager Abkommen gar nicht gezeichnet oder ratifiziert haben. Auch das Deutsche Reich hält sich nach ausdrücklicher Aufnahme in die Prisenordnung von 1909 (Ziffer 7) an diese Vorschriften des Haager Abkommens und versagt die Vergünstigung nur Briefsendungen an Rußland (und Montenegro). In dem Notenwechsel mit Norwegen über die Wegnahme der Post auf „Haakon VII" (Herbst 1915) berief sich das Reich allerdings auf die negative Wirkung der Allbeteiligungsklausel, hat aber dessen ungeachtet beschlossen, um in möglichst großem Umfange die Interessen der neutralen Länder zu schonen, bis auf weiteres die Briefpost unberührt zu lassen, selbst wenn sie nach einem feind-

[4]) Vgl. hierzu: Zitelmann, Archiv des öffentlichen Rechts, 35, 1; Nöldeke, Die Geltung der Haager Abkommen, Juristenzeitung 1916, Sp. 263; Peter Klein, Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern, 1916, S. 199. Auf den Streit der Meinungen kann hier nicht näher eingegangen werden. Die von Triepel soeben erhobenen Bedenken (Die Zukunft des Völkerrechts, 1916, S. 21 fg.) müssen jedoch ausdrücklich angemerkt sein. Ferner noch Eltzbacher, Totes und lebendes Völkerrecht, 1916, S. 10.

Digitized by Google

lichen Lande bestimmt sein sollte! Ja, es hatte sogar den Schutz der Briefpost auf feindlichen Schiffen zur Wahrheit gemacht; als gewiß unverdächtiger Zeuge beruft sich Amerika in der letzten Note darauf, daß der Hilfskreuzer „Prinz Eitel Friedrich" die 144 Brief-Postsäcke, die er auf dem französischen Dampfer „Florida" gefunden hatte, bei der ersten sich bietenden Gelegenheit nach ihrem Bestimmungsorte weiter geleitet hätte. Soweit geht England nicht. Der Minister Grey meinte — im Unterhause am 13. Oktober 1915, es handelte sich um den Postvertrag — England könne unmöglich Vertragsbestimmungen so auslegen, daß sie den Kriegführenden zur Pflicht machten, als Kanal für Nachrichten des Feindes zu dienen. Die Haager Akte geht allerdings außerordentlich weit[5]) in der Befreiung der Postsendungen, und man kann den Einwurf nicht unterdrücken, daß hier nicht mehr der Schutz der Neutralen in Frage steht, sondern ein Stück von den berechtigten Machtmitteln der Kriegführenden durch neue Rechtsnorm abgedungen werden sollte.

III.

Briefpostsendungen, zumindest neutraler Herkunft und Bestimmung, auf neutralen Schiffen, sind unverletzlich. Was unter „Briefpostsendungen" zu verstehen ist, und was die „Unverletzlichkeit" bedeutet, ist aber ganz und gar nicht klar. Ziffer 2 und 3 des englisch-französischen Memorandums zeigen die vorhandenen Streitpunkte zur Genüge auf. Nur eines ist klar: Paketsendungen steht die Unverletzlichkeit nicht zu — es ist deshalb ein billiges Pathos, wenn Ziffer 1 des Memorandums, um den Abstand zu betonen, dies noch besonders versichert. Die Literatur geht auf die Streitfrage bisher nicht ausreichend ein.

1) Was ist unter der „Unverletzlichkeit" zu verstehen? Wenn die Neuerung überhaupt eine Bedeutung haben soll — und die ist ihr bei den Haager Verhandlungen beigemessen worden — so kann sie für die Post auf neutralen Schiffen nur in dem Maße der Unverletzlichkeit liegen. Es ist der Fortschritt gegenüber der Pariser Seerechtsdeklaration von 1856, die bereits feindliche Briefpost auf neutralen Schiffen der Wegnahme nicht mehr unterworfen erklärte, falls sie nicht Konterbande darstellte. Geht das Haager Abkommen darüber hinaus, so will sie Briefpostsendungen als solche unter keinen Umständen als Konterbande betrachtet wissen[6]). Die Motive für diese Normierung sind nicht aufschlußreich. Immerhin glaubte der deutsche Vertreter seinen Vorschlag damit rechtfertigen zu können, daß die Vorteile, die ein Kriegführender von der Ueberwachung des Postverkehrs seines Gegners erwarten könnte, in keinem Verhältnis zu den damit verbundenen Belästigungen des friedlichen Verkehrs stünden. Telegraph und Funkentelegraph seien für die Kriegführenden jetzt raschere und sicherere Verkehrsmittel als die Post. Man hat also bei Aufstellung der Norm damit gerechnet, daß die Postsendungen eine den Kriegszwecken dienlichen Inhalt haben können und hat dennoch im Ausgleich der Interessen von Kriegsteil und Neutralen als das geringere Uebel gewählt: Die Briefpost unbeachtet lassen.

„Unverletzlich" heißt unantastbar durch all diejenigen Mittel, die sonst im Seekriege der Antastung dienen: Anhalten, Durchsuchen, Beschlagnahme. Das ergibt den Ursprung der Bestimmung. Das stimmt zu dem Wortsinne und schließlich in den inneren Zusammenhang mit den weiteren Bestimmungen des Kapitels „Briefpostsendungen". Das Wort ist dem politisch-diplomatischen Sprachgebrauche — man denke an das Staatsoberhaupt oder die diplomatischen Vertreter — ebenso eigen wie dem allgemeinen Sprachgebrauche gerade für Briefschaften. Daraus muß sich nun, bewußt oder unbewußt, auch die Auffassung bei den Schöpfern des Haager Abkommens gebildet haben. Besagt es das eine Mal die Unantastbarkeit nach allen Richtungen, so führt es das andere Mal näher auf das Wesen der Unantastbarkeit gerade für Briefe. Nach der Anschauung, die bei den Kulturstaaten, also auch bei England und Frankreich, im 19. Jahrhundert sich durchgesetzt hat, wird das unverletzlich erklärte Briefgeheimnis eben dadurch verletzt, daß Briefschaften geöffnet, nicht erst wenn sie gelesen werden[7]).

Die Eröffnung der Briefpostsendungen ist schon ein Brechen ihrer Unverletzlichkeit. In die Ausdrucksweise des Seekriegsrechts gewandt, deckt sich Durchsuchen mit Eröffnen[8]). In dieser Hinsicht nun verdeutlicht es noch Artikel 2 des Abkommens. Die Konferenz befürchtete von dem Ausspruch der „Unverletzlichkeit" für Briefpostsendungen, geradezu die Annahme, als ob dadurch die Postdampfer selbst unverletzlich erklärt wären, zumal sich eine Stimmung regte, die den Zusammenhang von Schiff und Ladung nicht lösen zu können vermeinte. Artikel 2 lehnt dies ab, d. h. er erklärt für das Postschiff selbst eine Durchsuchung als zulässig, indes auch nur im Notfalle und mit möglichster Beschleunigung. Der Schluß aus dem Gegenteile läßt sich, wie ich meine, für Artikel 1 nicht ablehnen.

Darnach besteht das Anrecht der Briefpostsendungen darin, daß sie grundsätzlich auch nicht einmal einer Durchsuchung unterworfen sein sollen. Sie sind uneröffnet weiter zu leiten. Ich verkenne nicht, wie schon oben berührt, die Gefahren, die auch im Zeitalter des Telegraphen für die Kriegführenden aus dieser Lage erwachsen können. Aber die Haager Konferenz hatte das schon selbst erwogen und hat sich trotzdem zu der Aufstellung des Satzes (sogar für Sendungen auf feindlichen Schiffen!) verstanden. Vom Boden der Haager Akte aus sehe ich darum keine Möglichkeit dieser Folge auszuweichen. Betritt England diesen Boden in Ziffer 2 des Memorandums, so entbehrt der dort und in Ziffer 3 (am Schlusse) erhobene Anspruch auf Durchsuchung oder gar Beschlagnahme einer jeden Rechtsgrundlage. Mit vollem Fug wird das in der amerikanischen Note als Rechtswidrigkeit gebrandmarkt.

Allerdings gehe ich nicht soweit, die Unverletzlichkeit schon auf die Postsäcke zu erstrecken. Geschützt ist eben nur die einzelne Sendung, zumal für die Verpackung der Sendungen die Zuverlässigkeit durch die Haager Akte nicht gesichert ist. Gewisse Aeußerungen auf der Haager Konferenz sind zu unbestimmt und beiläufig, um im entgegengesetzten Sinne verwertet werden

[5]) Vgl. Zorn. Die Fortschritte des Seekriegsrechtes durch die zweite Haager Friedenskonferenz, 1908, S. 199.

[6]) Vom Blockadebruch sehe ich ab, um die Erörterung auf die m. E. zurzeit wesentlichen Punkte einzustellen, Deutschland ist nicht blockiert.

[7]) Vgl. Franz Scholz, „Briefgeheimnis" in v. Stengel-Fleischmann, Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, 2. Aufl., I, 529. Nicht ohne Interesse ist die Tatsache, daß in England eine allgemeine Anweisung der principal secretaries of state eine Eröffnung und Unterdrückung von Briefen ermöglicht; vgl. Gerhardt, Der strafrechtliche Schutz des Briefes, 1905, S. 55.

[8]) Auf die Erörterungen bei Max J. Loewenthal, Das Untersuchungsrecht des internationalen Seerechts im Krieg und Frieden, 1905, Kapitel 1 „Zur Terminologie" sei im allgemeinen verwiesen.

Digitized by Google

zu können. In dieser Hinsicht war also das Verhalten deutscher Kriegsschiffe im Falle „Florida", „Haakon VII" u. a. m. ein Entgegenkommen, das über die Rechtspflicht hinausging.

2. Was ist unter „Briefpostsendungen" zu begreifen?

„Correspondance postale" sagt der Urtext. Das Wort ist nicht eindeutig. Nicht erst das Wörterbuch braucht uns darüber zu belehren, daß es sowohl den Briefwechsel als den gewechselten Brief, das äußerliche Mittel des Nachrichtenaustauschs bedeuten kann. Man hat sich des näheren bei den Verhandlungen im Haag über den Sinn des Wortes nicht ausgelassen. Das Wort war schon in der ersten Fassung, die der deutsche Vertreter vorschlug, enthalten. Weil es eine geläufige Redewendung ist, hat man sie anscheinend hingenommen, ohne eine Umgrenzung des Sinnes für erforderlich zu erachten. Derlei ist nicht ganz selten auch bei der Abfassung staatlicher Gesetze, und rächt sich auch dort. Der Versuch einer befriedigenden Deutung läßt sich nunmehr, nachdem der internationale Streit auch hierbei eingesetzt hat, nicht hinausschieben.

Ob der Ausdruck etwa in einem postverwaltungstechnischen Sinne gebraucht ist, kann dahingestellt bleiben; denn nach der Zusammensetzung des beratenden Ausschusses, dem keine posttechnisch geschulten Vertreter beiwohnten, würde solche Nachforschung zu einem richtigen Auslegungsergebnis gar nicht führen können. Höchstens könnte die Ausdrucksweise in Verträgen, die allgemeiner bekannt sind, vorgeschwebt haben und eine Handhabe für die Auslegung bieten. Soweit ich sehe, spricht aber selbst der Weltpostvertrag nicht von „correspondance postale". Es bleibt also dabei, daß die Wendung aus der Umgangssprache in den Vertragstext geraten ist. Bedeutet sie da nun Briefinhalt oder Briefschaft? Die ganze Bestimmung verdankt ihren Ursprung den Belästigungen, denen in den großen Kriegen vor der Haager Konferenz die Postdampfer ausgesetzt waren. Zu einer Befreiung der Postdampfer überhaupt hat man sich nicht verstehen können, weil sie, von ihrem eigenen Kriegsverwendungswerte abgesehen, natürlich Frachten führen könnten, die nicht als Postsendung anzusehen sind. Der Widerspruch richtete sich gegen die völlige Befreiung. Die Befreiung sollte lediglich solchen Frachten zugute kommen, die einen anerkannt postalischen Charakter tragen, die nach den Einrichtungen des Postbetriebs gerade der Post zur Beförderung anvertraut zu werden pflegen. Nur der Post im eigentlichen Sinne, nicht in dem ausgedehnteren, wie er sich etwa in Deutschland als Zweig der Postverwaltung herausgebildet hat. Darum ist die Beförderung von Päckereien, die in außerdeutschen Staaten noch mehrfach in privaten Händen liegt, ausgenommen. Daß man sich dies klar gemacht hat, ergibt die ausdrückliche Anfrage und negative Feststellung im Ausschusse, daß Packetsendungen nicht unter der correspondance postale begriffen seien. Daraus wird man schließen dürfen, daß unter correspondance postale alles gemeint war, was in der postalischen Form des Briefes zur Beförderung gelangt. Das gibt eine verständliche Umgrenzung; denn, vor allem unter der Einwirkung des Weltpostvertrages, hat sich hierfür eine bestimmte Norm, nach bestimmten äußern Abmessungen, gebildet.

Für die Konferenzstaaten deutschen Sprachgebietes wird diese Auslegung, wie mir scheint, auch durch die amtliche Uebertragung unterstützt. Sie lautet übereinstimmend in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz „Briefpostsendungen" — das ist eine jegliche Sendung durch die Briefpost. Die englische und amerikanische Textierung bietet insofern keinen Anhalt, da sie die Wendung „postal correspondence" wiedergibt.

Nur bei der Auslegung „Briefschaft" — nicht „Briefwechsel" — vermeidet man auch einen Widersinn, der sonst in das Abkommen hineingetragen würde. Anderenfalls müßte oder könnte man jeden Brief eröffnen; denn nur auf diese Weise ließe sich doch als Inhalt der Sendung eine Mitteilung von sonstigem Briefinhalte scheiden. Und das gerade sollte vermieden werden. Wenigstens blieb bei den Beratungen die Aeußerung des deutschen Vertreters, daß die Kriegführenden nicht das Recht hätten, selbst die Postsäcke zu öffnen, unwidersprochen. Man nahm ruhig, wie zuvor auseinandergesetzt, die Möglichkeit einer Gefährdung der Kriegführenden in Kauf, weil man die Störung der Beförderung als das größere Uebel betrachtete. Das ist großzügig gedacht. Aber sollte ein großer Zug den Abreden der Mächte durchaus fremd sein?

Ueber diese Länder kommt die Auffassung, wie sie das Memorandum vertritt, wenn sie eine „echte" Korrespondenz von einer sonstigen unterscheiden will, nicht hinweg. Es wird zum Spiel mit Worten, was England-Frankreich da zu bieten wagt. Mit Recht lehnt Holland diese Zerdeutung ab, und nicht verständlich ist es, daß die amerikanische Note an diesem Widersinn vorbeigleitet.

Als Sinn der Haager Vorschrift gilt:

Jede Briefsendung ist unantastbar, die in der für sie zugelassenen Form der Briefpost geschieht, die also auch durch den Inhalt nicht gegen die Zulassungsregeln für Briefe verstößt. Der Inhalt braucht hiernach kein Gedankenaustausch zu sein. Er kann nicht minder z. B. in Wertpapieren ohne weitere Worte bestehen. Nur bei Mißbrauch der Briefform oder begründetem Verdachte des Mißbrauchs würde der Schutz der Haager Akte hinfällig.

3. Mit vielen Worten geht die amerikanische Note auf den Trick (ich kann die englische Bezeichnung nicht vermeiden) ein, daß die Engländer die Schiffe nicht auf hoher See durchsuchen, sondern in einen englischen Hafen oder nur in englisches Küstengewässer führen oder ihnen die Fahrstraße durch Minen derart sperren, daß sich die Schiffe nach dem Küstenwasser wenden müssen. Triumphierend tut das Memorandum, als ob dann jeder Einfluß des Haager Abkommens beseitigt sei. Den nicht in die krausen Gänge englischer Rechtsalterthümer Eingeweihten fehlen die Vorbedingungen für das Verständnis dieser Aufstellung, die dem Recht ein Schnippchen schlagen will — nach Vogelstraußart freilich. Entschuldigend oder unterstützend mag die Uebersetzung mitgewirkt haben, die der englische Text des Haager Abkommens an die Stelle der Worte trouvée en mer" setzt: found on the high seas. Die englische Seekriegs-Politik schlägt zur Abwechslung hier einmal das umgekehrte Verfahren wie bei der Beschlagnahme deutscher Schiffe im Suezkanal ein. Hatte sie diese genötigt, den Kanal zu verlassen, um ihrer auf hoher See — natürlich dann ganz völkerrechtsgemäß — habhaft werden zu können, so werden jetzt neutrale Schiffe von der hohen See nach englischen Häfen gezwungen, um hier gegen sie das England günstige Landrecht anwenden zu können. Dieser Zwang in Verbindung mit der Beschlagnahme der Post kommt einem auf offener See ausgeübten Zwange gleich — sagt schlicht und recht der holländische Protest.

Digitized by Google

Die Kaufkraft des Geldes.

Vom Prof. Dr. **Robert Liefmann**-Freiburg i. B.

(Schluß.)

III.

Positiver Teil.

Alle bisherigen Geldtheorien beruhen meines Erachtens, entsprechend der allgemeinen materialistischen Wirtschaftsauffassung, auf einer gewaltigen Ueberschätzung der materialistischen, „metallistischen" Zahlungsmittel, also des eigentlichen baren Geldes und der zu einem großen Teil durch Edelmetall gedeckten Banknoten. Man erkennt nicht, daß der weitaus größte Teil der Umsätze nicht durch Geld sondern durch eine rein abstrakte Rechnungseinheit Mark vermittelt d. h. in Wahrheit nur verrechnet wird. Wieviel Umsätze werden denn heute noch durch „Geld" ausgeglichen? Nur die des Kleinverkehrs, für den der Staat die Münzen und zum Teil das Papiergeld schafft, die nach der materialistisch-quantitativen Auffassung der bisherigen Nationalökonomie allein „Geld" sind und die Güter kaufen. In Wirklichkeit vermitteln sie nur einen geringen und immer geringer werdenden Teil der Umsätze und die ganze Entwicklung des Geldwesens geht dahin, sich immer mehr von den staatlichen Umsatzmitteln, die seiner willkürlichen Einwirkung unterworfen sind, zu befreien und zu einer Ordnung des Geldwesens zu gelangen, bei welcher sich der Verkehr den größten Teil der Umsatzmittel, die er braucht, ganz nach den jeweiligen Bedürfnissen selbst schafft. Natürlich wird man im Kleinverkehr wohl niemals ganz die zweckmäßig vom Staate geschaffenen Münzen entbehren können, aber es ist an der Zeit endlich einmal einzusehen, daß das vom Staate regulierte Geldwesen, mag es nun an ein Edelmetall geknüpft sein oder nicht, keineswegs die höchste Stufe des Tauschverkehrs darstellt. Wie die ökonomische Wissenschaft und Theorie immer dem wirtschaftlichen Leben stark nachgehinkt ist, so auch in der Erfassung des Geldes. Mag früher das Geld ein „Geschöpf der Rechtsordnung" gewesen sein, so hängen auch alle Mißstände des Geldwesens mit dieser Tatsache zusammen. Zu einem wirklich geordneten Geldwesen werden wir erst kommen, wenn das „Geld", d. h. die allgemeine Rechnungseinheit, ein ausschließliches „Geschöpf des Verkehrs" geworden und insbesondere die unselige Verknüpfung des Geldes mit dem Staatskredit vollkommen beseitigt sein wird. Dahin geht die ganze Entwicklung des Geldwesens, aber die bisherige Theorie und Praxis haben das noch nicht erkannt.

Nach der modernen Wertlehre, der sich auch Fisher anschließt, leitet sich der „Wert" des Geldes von den Gütern ab, die man dafür kaufen kann. Aber bisher hat man damit, entsprechend der im Mittelpunkt aller Theorie stehenden Wertauffassung, immer einen allgemeinen objektiven Wert des Geldes, und ferner entsprechend der herrschenden quantitativ-materialistischen Auffassung, einen Wert der gesamten in der Volkswirtschaft vorhandenen Geldmenge feststellen wollen. Diese Meinung enthält einen ganzen Haufen von Irrtümern, die hier nicht im einzelnen kritisiert werden können, vor allem den, daß die Preise ein objektiver Ausdruck eines wirklich subjektiven Wertes seien. In Wahrheit leitet das Geld nur innerhalb der einzelnen Konsumwirtschaft, von der aus eben alle tauschwirtschaftlichen Vorgänge zu erklären sind, seine Kaufkraft von den Gütern ab, die man damit kaufen kann, richtiger von den Bedürfnissen, die man damit befriedigen kann. Das ist, wenn man anstatt „Wert" Kaufkraft sagt, eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Nur muß der Zusammenhang erklärt werden und das ist nur auf Grund der psychischen Wirtschaftsauffassung möglich, die die Vorgänge in der Konsumwirtschaft berücksichtigt und nicht die technische Tätigkeit des Produzenten für Wirtschaft hält. Nach dieser Auffassung ist das Geld nicht allgemeiner Wertmaßstab sondern das Geld ist Kostengut und wird wie alle Kostengüter, Güter entfernter Ordnung, als Kostengut individuell geschätzt und zwar nach dem Nutzen, den man sich mit einer über den verfügbaren Vorrat hinausgehenden weiteren Einheit verschaffen könnte. Damit wird auch das Geld an die beiden Grundbegriffe angeknüpft, in deren Verbindung das Wesen der Wirtschaft liegt, Nutzen und Kosten, die nur nicht, wie in der bisherigen Theorie, Güter- oder Geldmengen, sondern subjektive Schätzungsbegriffe sind. Alles was die bisherige Theorie über das Geld als „Wertmaßstab" sagt, ist falsch, beruht auf der Verkennung des Preises, auf der Tatsache, daß es eine richtige Preistheorie noch nicht gibt. Die „innerwirtschaftliche" Funktion des Geldes, wie ich es nenne, ist Kosteneinheit, Generalnenner der Nutzen- und Kostenvergleichung zu sein. Dabei ist das Geld aber, wie nochmals betont sei, nicht quantitativ zu betrachten — (dies nur bei den Erwerbswirtschaften, hinter denen aber immer Konsumwirtschaften stehen) — sondern die verfügbare Geldmenge wird als Kosten geschätzt und zwar von jedermann verschieden geschätzt.

Eine solche der einzelnen Konsumwirtschaft verfügbare Geldmenge nennt man Einkommen und daraus ergibt sich die schon von einigen neueren Nationalökonomen (v. Zwiedineck, v. Wieser u. a.) erkannte aber im Widerspruch mit ihren sonstigen theoretischen Anschauungen stehende Tatsache, daß das Einkommen der „Geldwertbestimmungsgrund" ist. Damit kann man aber nicht einen allgemeinen Geldwert „feststellen" oder „bestimmen", sondern das gilt nur für die Schätzung des Geldes innerhalb der einzelnen Konsumwirtschaft, als Kosteneinheit. Mehr braucht aber die psychische Wirtschaftstheorie auch nicht, einen allgemeinen objektiven Geldwert gibt es nicht, und aus den individuellen Nutzen und Kostenschätzungen heraus sind die wirtschaftlichen Vorgänge zu erklären. Das Geld und der Ausdruck seiner Benutzung als Tauschmittel, die Preise, bedeuten keinerlei Objektivation eines subjektiven Wertes. Das Geld und die Preise sind daher weder ein „soziales" Vergleichsmittel, wie neuere Theoretiker gern behaupten, die mit dem Wort sozial alle ihre theoretischen Unklarheiten verdecken wollen; es dient nicht dazu, die Wertschätzungen verschiedener Personen zu vergleichen; denn das ist unmöglich. Noch sind sie auch nur ein Ausdruck des Wertverhältnisses der Güter innerhalb der einzelnen Konsumwirtschaft. Wenn ich für ein Paar Stiefel, ein Buch und eine Reise nach Berlin je 20 Mark bezahle, so bedeutet das weder, daß ich sie gleich 20 Mark schätze, noch daß ich sie überhaupt gleich schätze. Der Preis ist kein Ausdruck eines subjektiven Wertes, aber er ist ein objektiver Ausdruck in der allgemeinen Rechnungseinheit, die als Kosten von jedem Menschen bewertet wird und zwar nach der Größe seines Einkommens. Jeder verteilt sein Einkommen nach dem Gesichtspunkte höchsten Konsumertrages auf alle seine Bedürfnisse, wobei er diese seine wirtschaftlichen Erwägungen um so genauer vornehmen, einen eingehenden Wirtschaftsplan aufstellen kann, je mehr er bei seinen Kalkulationen die früheren Preise schon kennt und mit ihrem Fortbestand rechnen kann (s. darüber meine früheren Aufsätze).

Digitized by Google

Nun erkennt man leicht, daß bei diesen wirtschaftlichen Vorgängen, welche zum Tauschverkehr führen, das eigentliche Geld, die staatlichen und metallischen Zahlungsmittel einschließlich der Banknoten die allergeringste Rolle spielen. Nicht das Geld, so kann man sagen, kauft die Güter, sondern die Einkommen. Welche Einkommen aber sind denn überhaupt Geld? Die meisten und vor allem die größeren sind rein rechnungsmäßige Größen, Verfügungsrechte über die verschiedenartigsten Forderungen und Guthaben. Aber selbst bei dem Arbeiter, der jeden Tag seine 3 M. Tagelohn erhält, sind etwa diese 3 M. die Grundlage für seine Bedarfsbefriedigung? Nein, er rechnet nicht mit den 3 M., sondern er rechnet mit seinem gesamten jährlichen oder doch mindestens monatlichen Einkommen. Er weiß, daß er sich auf Grund seines ganzen Jahreseinkommens und unter Zugrundelegung aller seiner sonstigen Bedürfnisse jährlich einmal einen Anzug für 60—70 M., ein Paar Stiefel für 20 M. u. dgl. kaufen kann und rechnet mit diesen Ausgaben u. a. z. B. für seine Wohnung das ganze Jahr hindurch, d. h. er rechnet nicht mit Geld, mit seinem täglichen Lohn, sondern mit seinem gesamten Einkommen. Kein Mensch denkt bei seiner Kostenkalkulation daran, ob und in welchen Geldstücken sein Einkommen verkörpert ist und wie er gerade die Geldsumme verwendet, die er in der Tasche hat. Preise sind für jeden nicht Geldstücke, sondern Ausdrücke in einer abstrakten Rechnungseinheit und werden von jedem entsprechend seinem Einkommen als Kosten verschieden geschätzt. Das konnte man freilich mit der bisherigen Wirtschaftsauffassung, die die Sachgüterbeschaffung, die technische Tätigkeit des Arbeiters an der Maschine oder auf dem Felde für Wirtschaft hielt, nicht erkennen.

Also in den weitaus meisten Fällen, in denen man von Geld spricht, denkt man nicht im geringsten an die realen Zahlungsmittel, von deren Menge die Preise allein abhängen sollen, sondern man denkt an sein Einkommen und Einkommensquoten, die man für diese oder jene Bedürfnisse nach Maßgabe des ganzen Wirtschaftsplans verwenden kann. Wenn ich mich frage, ob ich für 100 M. einen neuen Anzug kaufen soll, so denke ich, da mein Einkommen mir es nicht gestattet, beliebig viele Anzüge zu kaufen und daneben noch alle sonstigen Bedürfnisse zu befriedigen, nicht an Geld und Münzen, sondern ich denke daran, welche Rolle diese 100 M. als Einkommensteil in meinem gesamten Einkommen spielen. Dieses Einkommen und dieser Einkommensteil sind aber ganz abstrakte Größen, ausgedrückt in einer allgemeinen Rechnungseinheit, auf die auch das Geld nur lautet, und die jeder, eben entsprechend seinem Einkommen, verschieden schätzt.

Der Staat kann diese Rechnungseinheit wohl unter Umständen beeinflussen durch Vermehrung der Geldmenge, aber er kann ihre Kaufkraft nicht bestimmen, einfach deswegen nicht, weil er nicht die einzelnen Güter und die individuellen Schätzungen dafür bestimmen kann

Aber wie kann der Staat jene abstrakte Rechnungseinheit durch Vermehrung der Geldmenge beeinflussen? Das ist die große Frage, die sich die bisherigen Geldtheoretiker nicht recht klar gemacht haben. Es ist eine charakteristische Folge der ganzen bisherigen materialistisch-quantitativen Wirtschaftsauffassung, die Güter- und Geldmengen einander gegenüberstellt, daß man sich fast niemals klargemacht hat, wodurch denn Vermehrungen der Geldmenge auf die Preise wirken. Und auch Fishers großes Werk, die eingehendste Untersuchung über die Kaufkraft des Geldes, enthält darüber nicht das geringste. Regelmäßig stellt man es sich so vor, als ob eine Vermehrung der Geldmenge mechanisch und automatisch alsbald eine Erhöhung der Preise herbeiführte. Man hat empirisch festgestellt, daß eine starke Papiergeldvermehrung immer zu sehr ungünstigen wirtschaftlichen Zuständen, namentlich zu starken Preissteigerungen führte, hat dem gegenüber rein empirisch die Verknüpfung der Zahlungsmittel an ein nur beschränkt vermehrbares Edelmetall als Schutzmittel gegen die schädliche Geldvermehrung erkannt und hat ebenso rein empirisch die bekannten Deckungsvorschriften für die papierenen Zahlungsmittel getroffen. Den tauschwirtschaftlichen Prozeß aber, durch den eine Geldvermehrung zu Preissteigerungen führt, hat man sich nie recht klar gemacht, mangels einer richtigen Wirtschaftstheorie. Die Quantitätstheorie gilt als ein Naturgesetz. Wie in 2 kommunizierenden Röhren das Wasser in der einen steigt, wenn es in der andern vermehrt wird, einen solchen natürlich-mechanischen Prozeß nahm man auch bei der Geldvermehrung und dadurch herbeigeführten Preissteigerung an. Man hielt es für ganz unnötig, noch näher den tauschwirtschaftlichen Prozeß zu untersuchen, durch den das herbeigeführt wird. Fisher hat keine Ahnung davon, daß eine vergrößerte Geldmenge dadurch und nur dadurch wirkt, daß und wenn sie erhöhte Kaufkraft, neue Einkommen bedeutet, was zunächst beim Staate der Fall ist. Er sagt u. a. (S. 126): „Wir versuchen nunmehr zu beweisen, daß (mit Ausnahme von Uebergangsperioden) das Handelsvolumen ebenso wie die Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes von der Quantität des Geldes unabhängig ist. Eine außerordentliche Erhöhung der Umlaufsmittel kann weder die Erzeugnisse von Ackerbau und Industrie, noch die Fahrgeschwindigkeit von Lastzügen oder Schiffen erhöhen.“ (Hier sieht man die Folgen der üblichen Verwechselung von Wirtschaft und Technik!) Eine Zunahme an Goldgeld führe nur eine Zunahme im Handel in Goldgegenständen, von Maschinen zum Goldbergbau usw. herbei! Wohl hat eine Steigerung der Geldmenge oft eine Steigerung der Preise zur Folge, aber man muß erkennen, auf welchem Wege. Dann erkennt man auch, daß von einer automatischen Proportionalität, wie sie Fisher sich vorstellt, keine Rede sein kann.

Aus dem Gesagten ergibt sich schon, daß mit „Verkehrsgleichungen“ und ähnlichen Erörterungen zur Erkenntnis der Funktion des Geldes und der Schwankungen seiner Kaufkraft nichts anzufangen ist. Die Quantitätstheorie gilt, obwohl sie in der allgemeinsten Fassung nicht falsch ist, zunächst nur innerhalb der einzelnen Konsumwirtschaft und besagt nichts weiter, als daß je mehr „Geld“, d. h. Einkommen man zur Verfügung hat, man um so mehr für die Befriedigung jedes einzelnen Bedürfnisses verwenden kann. Aber von einer Proportionalität kann dabei schon um deswillen nicht die Rede sein, weil die Bedürfnisse niemals und unter keinen Umständen meßbar und äußerlich ausdrückbar sind. Für den ganzen Tauschverkehr und die dabei verwendete Geldmenge, für die ja die Quantitätstheorie gelten soll, ist zu sagen, daß überhaupt nicht diese Geldmenge, auch wenn man sie mit dem großen X, dem ganz unfaßbaren Begriff Umlaufsgeschwindigkeit multipliziert, die Güter kauft sondern die Einkommen, die nicht Geldmengen sondern in der abstrakten Rechnungseinheit Mark ausgedrückte und individuell geschätzte Größen sind.

Es ergibt sich aber weiter, daß auch Veränderungen in der Kaufkraft des Geldes, d. h. in Wahrheit der abstrakten Rechnungseinheit nicht auf Grund einseitiger Betrachtung der Menge der Zahlungsmittel oder des Edelmetalls sondern nur unter Berücksichtigung der Einkommen ihrer Ursache nach erkannt werden können. Dies unterlassen zu haben, ist z. B. der Fehler, der in Fishers Buch überall deutlich hervortritt. Er macht die Voraussetzung (S. 123 ff.), daß ein Weihnachtsmann plötzlich jedem Amerikaner die doppelte Geldmenge wie vorher, im Durchschnitt 15 Dollar, in die Tasche zaubere, meint, daß dieses Beispiel den tatsächlichen Verhältnissen bei der Entdeckung der neuen Goldfelder entspreche, und daß

Digitized by Google

diese Verdoppelung der Geldmenge binnen kurzem zu einer Verdoppelung aller Preise führen werde.

Eine derartige Behauptung zu beweisen, ist nun sicherlich unmöglich, ja sie auch nur irgendwie wahrscheinlich zu machen, ist schon unmöglich, einfach deswegen, weil die Voraussetzung, die sie macht, eine glatte Unmöglichkeit ist und die Art, wie Geldvermehrungen überhaupt nur wirken können, völlig verkennt. Aber selbst die Möglichkeit angenommen, so könnte, wenn plötzlich eine Verdoppelung der Einkommen, auf die — und nicht auf die Geldmenge — es in Wahrheit ankommt, stattfände, also eine Verdoppelung dessen, was jeder Wirtschafter in einem Tage verzehren könnte, dies wohl eine stärkere Nachfrage nach manchen Gütern herbeiführen. Aber ich möchte wetten, daß nicht ein Einziges seinen Preis verdoppeln würde, geschweige denn die Gesamtheit aller Güter. Wenn jeder eines morgens plötzlich doppelt so viel im Portemonnaie hätte wie am Abend vorher, würden wohl die meisten den größten Teil dieser Summe auch länger mit sich herumtragen, d. h. die Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes würde sich vermindern. Nur ein wahrscheinlich recht kleiner Teil dieser Summe würde sofort ausgegeben werden, würde vielleicht zu zahllosen „blauen Montagen", zu massenhaften Landpartien, einem gewaltigen Andrang nach den Wirtshäusern, Theatern usw. benutzt werden, aber die Preise wohl so gut wie gar nicht verändern. Doch denken wir uns selbst alle Einkommen eines ganzen Jahres verdoppelt — also etwas sehr viel weitergehendes als es Fisher voraussetzt — ,so würden gewiß manche Preise erheblich steigen, aber die meisten Produktionszweige sind auf einen sehr viel größeren Absatz als den normalen eingerichtet und würden in glänzender Beschäftigung und hohen Gewinnen bei gleichbleibenden Preisen Befriedigung finden, die Bankdepositen aber würden stark steigen und die Kapitalbildung erheblich zunehmen. Jedenfalls würden sich allgemeine Preissteigerungen erst in Jahren durchsetzen, von einer allgemeinen Verdoppelung der Preise würde keine Rede sein.

Fisher hätte berücksichtigen müssen, daß alle Vermehrungen der Geldmenge auf die Preise nur durch Erhöhungen von Einkommen wirken können, und diese Wirkung auf die Einkommensbildung untersuchen müssen. Daher ist es vollkommen irreführend und zwecklos, als Beispiel anzunehmen, daß plötzlich jedermann doppelt soviel Geld in der Tasche habe wie vorher und gar noch zu behaupten, daß dies durch Vermehrung der Goldproduktion verwirklicht sei. Vielmehr ist der einzige praktisch vorkommende und überhaupt für die Untersuchung der Beeinflussung der Preise durch Vermehrung der Geldmenge in Betracht kommende Fall die plötzliche starke Banknoten- oder Papiergeldvermehrung. In allen anderen Fällen ist eine überhaupt nur bemerkbare Veränderung der Preise durch Veränderungen von der Geldseite her völlig ausgeschlossen. Denn selbst der größte Zuwachs im Goldbestand eines Landes spielt doch eine ganz verschwindende Rolle im Vergleich mit den gesamten jährlichen Umsätzen und wird allein schon durch die jährlichen Schwankungen in der Banknotenzirkulation weit übertroffen, von den sonstigen Umsatzmitteln gar nicht zu reden.

In alledem sieht man erst klar, wenn man erkennt, daß jede Geldvermehrung nicht automatisch zu Preiserhöhungen führt, sondern daß sie nur durch die Einkommen wirken kann. Also dadurch, daß sie zu plötzlichen starken Einkommenssteigerungen und damit zum Auftreten neuer Kaufkraft und so zu Veränderungen des seitherigen Preissystems führt. Dies ist praktisch mit einigermaßen größerer Schnelligkeit in negativer Hinsicht nur auf Grund von Veränderungen von der Güterseite her möglich, nämlich durch gewaltige Mißernten, die eine enorme Verschiebung der Einkommensbildung mit sich bringen. Von der Geldseite her aber nur durch plötzliche starke Vermehrung papierener Zahlungsmittel. Wir können also im Gegensatz zu Fisher mit Sicherheit behaupten, daß die Steigerung der Goldproduktion seit Beginn dieses Jahrhunderts einen Einfluß auf die Preisbildung weder in Deutschland noch sonst irgendwo, selbst nicht in den Goldproduktionsstaaten ausgeübt haben kann[1]). Alle dahin gehenden Behauptungen beruhen auf unklaren und falschen theoretischen Grundanschauungen. Fisher hat diese Irrtümer wenigstens klar ausgesprochen, geteilt aber haben sie alle; vorher überwog nur die Unklarheit. Es ist Fishers Verdienst, falsche theoretische Grundlagen durch sorgfältige Ausarbeitung des Details ins Extrem getrieben und dadurch für jeden Unvoreingenommenen und nicht durch Zahlen und Mathematik Geblendeten ihre Unrichtigkeit klar herausgestellt zu haben. Es ist aber eine Welt, die unsere Wirtschaftsauffassung von der Fishers und aller derjenigen, die in solchen quantitativen Vorstellungen befangen sind, trennt, und ich bin überzeugt, daß es ihnen schwer werden wird, diese Grundgedanken abzustreifen und sich ganz auf meinen Ausgangspunkt zu stellen. Schließlich entscheiden ja die Ergebnisse in der Erklärung der tauschwirtschaftlichen Organisation, zu denen man gelangt, das, was man an Wahrheiten mit dem einen oder anderen System erkennen kann. Wohin man mit der bisherigen Auffassung kommt, dafür hat Fishers Scharfsinn und Konsequenz ein unübertreffliches Beispiel geliefert.

Von den zahlreichen praktischen und theoretischen Schlußfolgerungen, die sich aus unserer Geldtheorie ergeben, die selbst wieder nur ein Ergebnis unserer gesamten Wirtschaftstheorie ist, kann ich hier nur einige der wichtigsten erwähnen. Es folgt daraus natürlich die Ablehnung jeder metallistischen Geldtheorie, jeder Lehre, die die Kaufkraft des Geldes aus „dem" Werte (welchen und woher kommt er?) des Edelmetalls herleitet; als auch die Ablehnung der Knapp'schen staatlichen Geldtheorie. Der Staat kann wohl durch Vermehrung der von ihm ausgegebenen Zahlungsmittel die Kaufkraft des Geldes d. h. der allgemeinen Rechnungseinheit beeinflussen, aber er kann sie nicht bestimmen. Und jene Beeinflussung tritt nur dann und nur dadurch ein, wenn eine Vermehrung der Geldmenge zu erheblichen plötzlichen Einkommenssteigerungen, einer plötzlichen Vermehrung der Kaufkraft zunächst des Staates, dann seiner Lieferanten führt. Knapp bleibt das große Verdienst, einen glänzenden induktiven Beweis für die nominalistische Natur des Geldes geliefert zu haben, aber der wirklichen ökonomischen Begründung dieser Auffassung hat er durch die ausschließliche Beziehung auf die Rechtsordnung einen schlechten Dienst erwiesen. Denn die praktische Durchsetzung eines wirklich nominalistischen Geldwesens ist nur mit größerer Trennung des Geldes vom Staate denkbar.

Der Staat hat heute, nachdem sich einmal auf Grund einer langen Entwicklung eine allgemeine Rechnungseinheit in einem Lande entwickelt hat — und die Rechnungseinheit Mark knüpft bekanntlich an die frühere in Talern an — nichts weiter zu tun, als die Zahlungsmittel für den Kleinverkehr zu schaffen, wobei ziemlich gleichgültig ist, woraus diese bestehen. Im übrigen soll er die Rechnungseinheit möglichst in Ruhe lassen. Er kann durch seinen Eingriff in das Geldwesen ihre Stabilität, die natürlich niemals eine absolute sein kann, sondern immer von der Waren-

[1]) In den Goldproduktionsländern nur indirekt dadurch, daß durch vermehrten Goldabsatz die Einkommen stark gestiegen sind, also Preissteigerung durch das Gold als Ware, nicht durch Vermehrung der Geldmenge, die dabei auch gar nicht eingetreten zu sein braucht. Das ganze Gold kann ins Ausland geflossen sein, hat im Inlande vermehrten Reichtum geschaffen, natürlich auch den Import erhöht, aber auch im Inlande vermehrte Nachfrage verursacht, alles möglicherweise ohne Vermehrung der realen Geldmenge.

Digitized by Google

seite, den Nachfrage- und Angebotsverhältnissen der Güter abhängig ist, nur erschüttern. Diese Erschütterung erfolgt durch plötzliche große Einkommenssteigerungen, welche durch eine starke Vermehrung der Geldmenge herbeigeführt werden und eine plötzliche Steigerung der Kaufkraft bedeuten. Sie bringen das überlieferte Preis- und Einkommensystem in Unordnung und bewirken durch Verminderung des Vertrauens zur Geldpolitik des Staates und zu seinen Zahlungsmitteln schließlich auch eine Erschütterung des Vertrauens in die Stabilität der allgemeinen Rechnungseinheit. Das wird aber nur eintreten bei fortgesetzter starker Vermehrung der staatlichen Umlaufsmittel und dadurch plötzlich gesteigerten Einkommen, die nicht aus dem Tauschverkehr entstanden sind. In der Regel wird das nur bei Papierwährung vorkommen. Aber an sich wirkt jede starke Geldvermehrung so, erzeugt gesteigerte Einkommen und damit gesteigerte Nachfrage, die nicht aus dem allgemeinen Tauschverkehr entstanden sind, sondern die sich der Staat künstlich geschaffen hat. Durch seine Einkäufe pflanzt er sie dann weiter auf gewisse Erwerbszweige fort, bewirkt so starke Einkommensverschiebungen und bringt damit das überlieferte Einkommen- und Preissystem ins Wanken.

Inwieweit das bei uns in Deutschland während des Krieges der Fall gewesen ist, soll hier nicht näher untersucht werden. Insbesondere wollen wir hier dahingestellt sein lassen, ob nicht die starke Banknotenausgabe gleich in den ersten Wochen des Krieges und die Einkäufe, die der Staat damit zu hohen Preisen machte, zur allgemeinen Preissteigerung, als noch keine Warenknappheit dabei mitwirkte, beigetragen und damit auch an dem schnellen Sinken unserer Valuta einen Anteil gehabt haben. Sicher ist, daß die entscheidenden Stellen sich über den Zusammenhang von Geldvermehrung und Preissteigerung keineswegs klar waren, woraus man ihnen aber keinen Vorwurf machen kann, da es der Wissenschaft ebenso ging. Aber nach unseren Ausführungen wird deutlich, daß es eine der wichtigsten, ja die wichtigste finanzielle Aufgabe des Staates ist, in der Zeit kriegerischer Verwickelungen große Einkommenverschiebungen und vor allem plötzliche Steigerung der Kaufkraft von irgend einer Seite aus möglichst zu verhindern. Daher ist es von so ungeheurer Bedeutung, daß der Staat auch in Kriegszeiten kaufmännisch vorgeht, möglichst schon in Friedenszeiten alle Lieferungsverträge abgeschlossen hat und nicht plötzlich hohe Preise bewilligen muß. Insbesondere darf er sich die Mittel für seine Einkäufe keinesfalls durch eine plötzliche starke Vermehrung der Geldmenge beschaffen. Dabei ist es ganz einerlei, ob diese Vermehrung noch innerhalb der Deckungsvorschriften der Banknoten bleibt. Denn nicht von der „Deckung" hängt die Kaufkraft des Geldes ab.

Daß ein „Geld" ohne jede metallische Deckung bestehen und seine Kaufkraft behalten kann, wird durch die Erfahrung bewiesen. Die Frage, ob ein Papiergeld durch Edelmetall gedeckt werden soll, ist eine reine Zweckmäßigkeitsfrage. Nötig ist eine solche Deckung jedenfalls nicht, wenn der Staat nur eine beliebige Vermehrung des Papiergeldes unterläßt. Denn das Papiergeld empfängt seinen „Wert" doch nicht von dem Edelmetall sondern von der abstrakten Rechnungseinheit aller Umsätze, auf die auch das Geld nur lautet. Die Kaufkraft dieser Rechnungseinheit kann verändert werden nur durch Veränderungen in den Einkommen. Denn die Einkommen und nicht die Geldmengen sind es, die die Güter kaufen. Und nur indirekt dadurch, daß er plötzliche starke Einkommenssteigerungen herbeiführt, kann auch der Staat bei Vermehrung des Papiergeldes die Rechnungseinheit beeinflussen. Dabei ist es dann ganz gleichgültig, ob und in welchem Umfang das Papiergeld durch Edelmetall gedeckt ist, denn die Kaufkraft der Rechnungseinheit, die durch Einkommensverschiebungen verändert wird, kann man nicht „decken". Deshalb ist eine Metalldeckung papierener Zahlungsmittel, wenn nur ihre Vermehrung dem Eingriff des Staates ebenso entzogen ist wie dem Privater, höchstens zweckmäßig für die Aufrechterhaltung der Beziehung zum ausländischen Geldwesen. Ich kann darauf hier nicht näher eingehen, doch sind auch darüber noch höchst unklare und falsche Vorstellungen herrschend.

Die allgemeine Rechnungseinheit, d. h. das gesamte System aller Preise und Einkommen, das in ihr seinen Eindruck findet, ist, wenn man so sagen will, ein Geschöpf der Gewohnheit. Es entsteht ganz allmählich, indem immer mehr Wirtschafter mit bekannten Einkommen und bekannten Preisen rechnen. Durch Aenderungen in den Nachfrage- und Angebotsverhältnissen ist es aber einem steten langsamen Wechsel unterworfen, sie führen zu Preis- und Einkommensverschiebungen, mit denen sich der einzelne möglichst schnell auseinanderzusetzen und denen er seine Kalkulationen anzupassen sucht. — Versuche, „die Kaufkraft des Dollar zu stabilisieren", mit denen sich Irving Fisher sehr eingehend beschäftigt und denen er eine große Bedeutung beimißt, beruhen daher einfach auf Irrtümern über die Funktion des Geldes und die Veränderungen seiner Kaufkraft. Das Sinken der Kaufkraft des Dollar ist ebensowenig wie bei der Mark auf die Vermehrung der Goldproduktion zurückzuführen.

Eine Beeinflussung der Kaufkraft der Rechnungseinheit wird, wie gesagt, von der Geldseite her heute nur bei Papiergeld, bei starker Vermehrung desselben und dadurch plötzlich gesteigerter Kaufkraft möglich sein. Der Verkehr sucht dabei doch möglichst an dem überlieferten Preis- und Einkommensystem und seiner Kosteneinheit festzuhalten, sträubt sich, das neue Geld in seine Kalkulationen aufzunehmen und bewertet in der alten Rechnungseinheit ausgedrückt das neue Geld geringer, unter Umständen selbst dann, wenn der Kaufkraft des alten Geldes entsprechende Münzen nicht mehr umlaufen: rechnungsmäßige Abschlüsse und Umsätze in Goldgulden, Goldpesos u. dgl. In der Regel aber erzwingt der Staat heute die allgemeine Zirkulation seines Papiergeldes und dann wird bei längerem Gebrauch auch die allgemeine Rechnungseinheit ihre Kaufkraft vermindern, weil, wenn die Stabilität der Rechnungseinheit einmal erschüttert ist, kein Mittel vorhanden ist, die Preise auszudrücken. Diese Erschütterung der Rechnungseinheit kann sich aber, wenn sie vorher einigermaßen stabil war, d. h. wenn ein geordnetes Geldwesen bestand, nur durch Einkommenssteigerungen ergeben, dadurch daß der Staat durch Geldvermehrung seine Kaufkraft plötzlich vermehrt und mit seinen Einkäufen dann das Einkommen einer großen Zahl von Erwerbswirtschaften plötzlich steigert. Ist dann aber infolge falscher Geldmanipulationen des Staates das Vertrauen in die Rechnungseinheit gesunken, so nimmt das ganze Wirtschaftsleben jenen spekulativen Charakter an, der immer in kritischen Stadien des Staats- und Wirtschaftslebens vorhanden war und auch im gegenwärtigen Kriege vor allem in Rußland zu einem nicht geringen Teile leider auch in Deutschland beobachtet werden konnte. Die dabei entstehenden starken Einkommensverschiebungen haben dann die Tendenz, die Teuerung weiter zu verstärken.

Wenn vorher ein geordnetes Geldwesen bestand, hält das inländische Wirtschaftsleben im allgemeinen mit großer Zähigkeit an der überlieferten Rechnungseinheit fest. Die Preise ändern sich um so weniger, je stabiler sie vorher waren. Das Vertrauen zur Rechnungseinheit wird von der Geldseite her nicht leicht erschüttert und insbesondere die Schwankungen der Goldzufuhr könne keinerlei Wirkung auf die Preise ausüben. Auch in politischen und wirtschaftlichen Krisen gehen, solange der Staat eine einigermaßen vernünftige Geldpolitik treibt, Ver-

Digitized by Google

änderungen der Kaufkraft nicht von der Geldseite aus, sondern entstehen aus Bedarfsverschiebungen, vor allem aus dem enorm wachsenden Staatsbedarf, der eine Umstellung der ganzen Wirtschaft nötig macht. Zu allgemeinen Preiserhöhungen kommt es aber auch hier nur durch die Einkommen, sei es daß die eintretende Knappheit einzelner Waren die Preise in die Höhe treibt und zu hohen Gewinnen in diesen Gewerben führt, sei es, daß der Staat, auch ohne daß Warenknappheit vorhanden ist, nicht genügend kaufmännisch rechnet, zu hohe Preise bewilligt und damit große Einkommenssteigerungen herbeiführt.

Also auch wenn der Staat seine Zahlungsmittel vermehrt, erfolgt — das kann nicht scharf genug betont werden — die Wirkung auf die Preise nicht eigentlich durch das Geld sondern auch nur durch die Waren, d. h. von der Nachfrageseite her, indem höhere Einkommen stärkere Nachfrage bedingen und die Preise vieler Güter in die Höhe treiben. Und das kann auch nicht anders sein, denn das Geld ist nur ein ganz indifferenter Vermittler zwischen den Bedürfnissen und den letzten Kosten, die nicht Geld sondern Arbeitsmühe und Opfer an andern Gütern sind. Alle Veränderungen im Tauschverkehr können nur durch Veränderungen der grundlegenden Faktoren Bedürfnisse oder Nutzen und Kosten erfolgen. Das kann man freilich nur erkennen und konsequent erklären mit der psychischen Wirtschaftstheorie, welche Nutzen und Kosten als psychische Vorgänge zu ihren Grundbegriffen macht. Die quantitativ-materialistische Wirtschaftsauffassung muß konsequent durchgeführt zu den unwirklichen Konstruktionen führen, wie Fisher sie uns vorgeführt hat.

Daher führt auch eine Verminderung der Geldmenge nicht an sich und automatisch eine Verminderung der Preise herbei, wie die bisherige Theorie glaubt. Sondern im Gegenteil, mit zunehmender Bevölkerung und Steigerung des Reichtums tritt in der Regel[1]) auch hier eine Preissteigerung ein. Geht die Geldmenge zurück, wie in den 90er Jahren in Italien, wo die silberne Scheidemünze exportiert wurde, oder vermehrt sie sich nicht entsprechend der Bevölkerung, so wirkt das doch nicht preisvermindernd. Die Rechnungseinheit bleibt dieselbe, eventuell hilft sich der Verkehr mit privaten Zahlungsmitteln, wie 1907 mit den Clearinghouse Certificates in den Vereinigten Staaten oder mit den verschiedentlich zu Beginn des Krieges ausgestellten Gutscheinen. Von einer Preisverminderung infolge geringerer staatlicher Zahlungsmittel habe ich weder in den 90er Jahren in Italien noch 1907 in den Vereinigten Staaten etwas beobachten können.

Die Ursachen der Teuerung vor dem Kriege liegen ausschließlich auf der Warenseite, d. h. in den Verhältnissen von Angebot und Nachfrage, in der Zunahme der Bedürfnisse und in Veränderungen der Kosten, der Zunahme mancher, dem Sinken anderer. Was die Steigerung der Bedürfnisse betrifft, so ist auch sie nicht nur quantitativ zu verstehen: größere Nachfrage nach Gütern etwa infolge Bevölkerungsvermehrung, sondern außerdem auch als Steigerung der Lebensansprüche. Sie konnte befriedigt werden durch intensivere Arbeit, bessere Organisation der Arbeit und technische und wissenschaftliche Fortschritte. Naturgemäß ist eine Steigerung der Bedarfsbefriedigung bei gleichzeitigem Steigen vieler Preise nur möglich, wenn die Einkommen stärker als jene gestiegenen Preise gestiegen sind. Das muß aber der Fall gewesen sein und zwar vor allem aus zwei Gründen:

1. weil viele Preise infolge Sinkens der Produktionskosten gefallen sind, die Konsumenten also mehr Einkommen für andere Zwecke zur Verfügung hatten (das ist neuerdings, aber sehr einseitig und mit unzutreffender Begründung von O. Spann, Theorie der Preisverschiebung, 1913, betont worden).

2) aber, weil manche Güter und gerade sehr wichtige, vor allen Lebensmittel, die nur mit steigenden Kosten vermehrt werden können, infolge Zunahme der Bevölkerung und gesteigerter Lebensansprüche höhere Kostenaufwendungen, d. h. das Eintreten weniger günstig arbeitender Produzenten ins Angebot erforderten, was zu höheren Preisen und damit zu höheren Einkommen (Differentialeinkommen, relative Monopoleinkommen) der früheren Produzenten führte. Von einer gleichgerichteten Tendenz aller Preise kann also — das zeigt auch schon die Beobachtung — nicht die Rede sein und jedes Operieren mit Indexnummern und einem allgemeinen Preisniveau ist ein fundamentaler Irrtum. Billigere Produktionskosten und Preise mancher Güter haben den meisten Konsumenten Einkommen erspart, steigende Kosten und Preise haben vielen Produzenten steigende Einkommen verschafft. Dadurch ist die Teuerung herbeigeführt worden. Ich halte diesen einfachen Satz und seinen klaren Tatbestand für richtiger und wichtiger als alle die ausgeklügelten Berechnungen Fishers.

Man kann auch sagen: die Teuerung seit Beginn des Jahrhunderts ist eingetreten, weil die Verbilligung wichtiger Güter, die in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts durch Verminderung der Transportkosten, besonders der überseeischen, Inangriffnahme neuer besserer Böden für Bodenprodukte eingetreten war, sich gerade bei diesen nicht mehr fortsetzte, während für zahlreiche Industrien durch technische Fortschritte noch weitere Kostenverbilligungen gemacht wurden. Das führte zu Differentialgewinnen bei den Produzenten der mit steigenden Kosten vermehrbaren Güter, zu Einkommensersparungen der Konsumenten bei den mit sinkenden Kosten vermehrbaren und in beiden Fällen zu einer Steigerung sehr vieler Preise. Daneben haben natürlich auch andere Momente mitgewirkt: Schutzzölle, Kartelle, Trusts, Gewerkvereine, welch letztere gesteigerte Lebensansprüche zu schnellerer Durchsetzung verholfen haben, auch gesteigerte Intensität und bessere Organisation der Arbeit. Um nur noch eins zu erwähnen, haben auch die vielen technischen Fortschritte nicht nur dadurch preissteigernd gewirkt, daß sie den Konsumenten Einkommen ersparten, also manche Preise verbilligten, sondern auch dadurch, daß sie den Unternehmern, die sie zuerst anwendeten, hohe Gewinne und damit neue große Einkommen verschafften, endlich dadurch, daß der gewaltige Kapitalbedarf, den die Gründung immer neuer privatwirtschaftlich rentabler Unternehmungen verursachte, den Zinsfuß in die Höhe trieb und damit viele Einkommen vergrößerte.

Also vor dem Kriege ist die Teuerung ganz ausschließlich durch Vorgänge auf der Warenseite, in den Nachfrage- und Angebotsverhältnissen der Waren — und in den Goldproduktionsländern ist die vermehrte Goldproduktion auch eine Ware — zu erklären, und auch im Kriege hat nicht, wie die Quantitätstheorie annimmt, die Vermehrung der Geldmenge schon an sich und automatisch eine Steigerung der Preise herbeigeführt, sondern die großen und plötzlichen Einkommenssteigerungen und -verschiebungen, die auf Grund von Nachfrage- und Angebotsänderungen erfolgten, und zum Teil durch Vermehrung der Geldmenge realisiert wurden, haben die Steigerung vieler Preise hervorgerufen. Von einer wirklichen allgemeinen Steigerung aller Preise kann man aber auch im Kriege nicht reden, noch viel weniger in den vorhergehenden Zeiten der Teuerung.

[1]) Außer vielleicht in ganz jung besiedelten Ländern, wo das Gesetz vom abnehmenden Ertrag noch keine Rolle spielt. Darüber fehlen Beobachtungen.

Digitized by Google

Unterliegt die Sonderrücklage des Gesetzes über vorbereitende Massnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne der Tantiemeberechnung für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Aktiengesellschaften?

Von Rechtsanwalt Dr. **Richard Rosendorff**, Berlin.

Zu den zahlreichen, in neuerer Zeit anläßlich des Verhaltens der Vereinigten Stahlwerke van der Zypen und Wißner Eisenhütten-Aktiengesellschaft wieder mit besonderer Lebhaftigkeit erörterten Streitfragen über die Art der Berechnung der Tantieme von Vorstand und Aufsichtsrat der Aktiengesellschaften ist seit dem Erlaß des Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. 12. 1915 eine neue getreten, nämlich die Frage, ob die Sonderrücklage, deren Bildung den Aktiengesellschaften auferlegt wird, der Tantiemepflicht unterliegt oder nicht.

In der Literatur sind über diese Frage verschiedene Ansichten vertreten. Während Hachenburg[1]), Pinner[2]), Rheinstrom[3]) und Samson[4]) die Tantiemepflicht verneinen, wird sie von Hirschfeld[5]), Sondermann[6]), Krause[7]) und Korsch[8]) bejaht, eine mittlere Stellung nehmen Mößle[9]) und Sintenis[10]) ein, die den Standpunkt vertreten, die Rücklage sei nur dann tantiemepflichtig, wenn sie als feste Vergütung gezahlt, aber nicht, sofern sie aus dem Jahresgewinn gewährt werde.

Zur Lösung der strittigen Rechtsfrage muß man von folgenden Erwägungen ausgehen:

I. Nach § 1 des Gesetzes vom 24. 12. 1915 sind 50 pCt. des in einem Kriegsgeschäftsjahr erzielten Mehrgewinns in eine zu bildende Sonderrücklage einzustellen. Nach § 4 gilt als Mehrgewinn im Sinne des Gesetzes der Unterschied zwischen dem durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinn und dem jeweils in einem Kriegsgeschäftsjahr erzielten Geschäftsgewinne. Als Geschäftsgewinn ist der in einem Geschäftsjahr erzielte nach den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung berechnete Bilanzgewinn anzusehen.

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen folgt, daß die Vorschriften über die Bildung der Sonderrücklage keine Bilanzvorschrift im handelsrechtlichen Sinne darstellen. Das stellt im übrigen auch die amtliche Begründung ausdrücklich fest. Die Aktiengesellschaften sind mithin dazu berechtigt, ihre Bilanzen nach denselben Grundsätzen aufzustellen, die früher für sie maßgebend waren, also ohne jede Berücksichtigung des neuen Gesetzes[11]).

Daraus folgt aber ohne weiteres, daß die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, denen ein Anteil an dem Geschäftsgewinn zusteht, auch dazu berechtigt sind, die Vergütung von dem gesamten durch die Sonderrücklage nicht geschmälerten Geschäftsgewinn zu beanspruchen.

Tritt man dieser Auffassung nicht bei, so kommt man zu einem Ergebnisse, daß nach mehreren Richtungen hin als unbillig bezeichnet werden muß.

a) Während das Gesetz nur die Gesellschaften besteuern will, würde man bei Verneinung der Tantiemepflicht auch zu einer Besteuerung der Gesellschaftsorgane gelangen. Das hat das Gesetz nicht gewollt. Dies geht auch daraus hervor, daß den Einzelpersonen durch das Kriegssteuer-Gesetz vom 21. 6. 16. noch eine besondere Steuer auferlegt wird, durch die auch die Tantieme erfaßt wird.

b) Soweit der Gewinn aus einem bei Inkrafttreten des Gesetzes abgelaufenen Kriegsgeschäftsjahre bereits verteilt war, ist die Sonderrücklage nach Maßgabe der Bestimmungen des § 1 aus dem Gewinne der nächsten Kriegsgeschäftsjahre aufzufüllen. Da die Tantieme in einem solchen Jahre natürlich von dem gesamten Gewinne berechnet war, so kommt man bei Verneinung der Tantiemepflicht zu dem eigenartigen Resultate, daß Vorstand und Aufsichtsrat bei Eintritt des vorgedachten Falles vom gesamten Gewinne des ersten Jahres noch Tantieme erhalten, während sie ihnen in den nächsten Jahren nur noch von dem um die Sonderrücklage geschmälerten Gewinn zufließt. Auch diese Unstimmigkeit kann der Gesetzgeber nicht beabsichtigt haben.

c) Nach § 8 Absatz 4 des Gesetzes darf die Gesellschaft aus der Sonderrücklage wieder den Betrag entnehmen, um den dieselbe die Hälfte des im Gesamtergebnis der abgelaufenen Kriegsjahre erzielten Mehrgewinnes übersteigt. Bei Eintritt eines solchen Falles kann es sich, wie die Begründung (Seite 10) an einem Beispiele selbst ausführt, ereignen, daß der ganze Kriegsgewinn wieder verschwindet und die Gesellschaft die Sonderrücklage wieder an sich nehmen darf. Allerdings würden die Verwaltungsorgane dann die in den früheren Jahren davon nicht berechnete Tantieme eventuell für sich in Anspruch nehmen dürfen. Ist aber unter den in Frage kommenden Persönlichkeiten in der Zwischenzeit ein Wechsel eingetreten, oder ist die Tantieme eines Jahres, wie dies in vielen Statuten bzw. Anstellungsverträgen vorgesehen ist, auf einen Höchstbetrag begrenzt, so würden sich dessen ungeachtet große Härten ergeben, sofern man an der Tantiemefreiheit der Sonderrücklage festhält.

II. Die Vertreter der Ansicht, daß die Sonderrücklage tantiemefrei bleibt, berufen sich zur Begründung hierfür auch gar nicht auf das Gesetz vom 24. 12. 1915 selbst, sondern auf die §§ 237 und 245 HGB. Diese schreiben allerdings mit zwingender Wirkung vor, daß die Anteile des Vorstandes und Aufsichtsrats erst nach Abzug aller Abschreibungen und Rücklagen berechnet werden dürfen.

Diese Vorschriften sind jedoch auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar. Dies wird aus nachfolgenden Ausführungen hervorgehen:

Das alte HGB. enthielt keine Bestimmungen über die Tantiemeberechnung. Die Notwendigkeit ihrer Aufnahme in das HGB. wurde in dem Kommissionsbericht (Materialien S. 243) damit begründet, daß der Anteil der Verwaltungsorgane am Jahresgewinne erst berechnet werden dürfe, wenn die ordnungsmäßigen Abschreibungen vorgenommen seien, wie es zur ordnungsmäßigen vorsichtigen Verwaltung gehöre. Ehe die Abschreibungen vorgenommen seien, könne von Reingewinn nicht die Rede sein. Dabei kämen auch die Rücklagen in Betracht, die bei sehr hohem Jahresgewinne gemacht würden, um darauf in künftigen mageren Jahren zurückzugreifen.

Unter Rücklagen ist, wie allgemein angenommen wird (so Staub § 237 Anm. 13, Simon, Bilanzen S. 146, Rehm, Bilanzen S. 552) aber dasselbe zu verstehen, wie unter dem Reservefonds der §§ 261, 5 und 262 HGB. Nur weil man darnach strebte, möglichst deutsche Bezeichnungen in das Gesetz aufzunehmen, erklärt es sich, daß sich in demselben Gesetz für denselben Begriff zwei verschiedene Bezeichnungen finden, je nachdem es sich um das alte Gesetz oder um die neuen Bestimmungen handelt.

Unter Rücklage im Sinne des HGB. ist mithin, wie das Reichsgericht (Jur. Wochenschrift 1905 S. 345) sagt „Jeder Betrag des festgestellten Reingewinns zu ver-

---

[1]) Jur. Wochenschrift v. 3. 1. 16 S. 23.
[2]) Voss. Ztg. v. 8. 4. 16.
[3]) Kommentar S. 30.
[4]) Leipz. Zeitschr. 1916. Nr. 9.
[5]) Leitfaden S. 94.
[6]) Dtsch. Jur. Ztg. v. 1. 4. 16 S. 433.
[7]) Voss. Ztg. v. 27. 4. 16. Nr. 214.
[8]) Jur. Wochenschr. v. 2. 6. 16.
[9]) Kommentar S. 26, Mössle verneint daher die Tantiemepflicht für den Aufsichtsrat.
[10]) Bankarchiv v. 1. 12. 15 S. 89.
[11]) Anders liegt es natürlich, soweit es sich um die Ermittlung des Geschäftsgewinnes nach Maßgabe des Gesetzes handelt. Wie auch Sintenis (Bankarchiv S. 89) hervorhebt, müssen die Gesellschaften deren Bilanzen nicht den Bestimmungen des Gesetzes entsprechen, noch eine zweite interne Bilanz zu diesem Zwecke aufstellen.

Digitized by Google

stehen, der nicht verteilt oder anderweit verwendet, sondern für die Zwecke der Gesellschaft zurückbehalten wird."

Die Sonderrücklage wird aber nicht für das Wohl der Gesellschaft zurückbehalten, sondern gerade dafür gebildet, um „anderweit verwendet" zu werden, nämlich um den zukünftigen Steueranspruch des Staates sicherzustellen, dessen Höhe zurzeit noch ungewiß ist. Sie scheidet mithin später definitiv aus dem Gesellschaftsvermögen aus. Daraus folgt, daß die Sonderrücklage des Kriegsgewinnsteuer-Gesetzes begrifflich etwas ganz anderes darstellt, als die Rücklage im Sinne des HGB. Mithin stehen die §§ 237, 245 HGB. der Berechtigung, die Tantiemen von dem ganzen Gewinne ohne vorherige Absetzung der Sonderrücklage zu berechnen, nicht entgegen.

III. An diesem Resultate vermag auch die Erwägung nichts zu ändern, daß infolge der Bestimmungen des Kriegsgewinnsteuer-Gesetzes der Reingewinn nicht nur als Dividende an die Aktionäre, sondern auch als Steuer an den Staat fließt. Denn diese Tatsache bedeutet für die Aktiengesellschaften keine Anomalie. Vielmehr finden sich häufig in den Statuten derselben Bestimmungen, nach denen auch an andere Personen als an die Aktionäre Beträge vom Reingewinn zu verteilen sind, ohne daß diese Beträge deshalb tantiemefrei wären, so die Gratifikationen an Angestellte, die Reingewinnanteile der Genußscheinsinhaber, die Beiträge zu Pensions- und Unterstützungszwecken, sofern ein Rechtsanspruch Dritter darauf besteht, die Anteile der Versicherten bei Versicherungsgesellschaften (Staub, Anm. 16 zu § 237, Rehm, S. 657).

Wie Staub zutreffend ausführt, sind alle diese Beträge vom Reingewinn zu zahlen, gehen also nicht bei der Ermittelung desselben ab. Sie sind aber andererseits bei der Tantiemeberechnung nicht abzuziehen, weil sie keine Rücklagen vom Reingewinn sind. Alle diese Personenkategorien haben also auch Anspruch auf die ihnen zustehenden Anteile, ohne daß bei der Berechnung derselben die Sonderrücklage außer Betracht bleiben darf. Es ist mithin nicht einzusehen, aus welchem Grunde die Verwaltungsorgane, bei denen die Sach- und Rechtslage genau dieselbe ist, schlechter gestellt werden sollten.

IV. Diejenigen Schriftsteller, welche mit dem Verfasser dieses Aufsatzes die Tantiemepflicht der Sonderrücklage bejahen, führen zur Begründung ihrer Ansicht noch an, die Tantiemen seien Unkostenposten genau so wie die festen Gehälter, sie seien daher abzuziehen, ehe ein Gewinn, mithin auch ein Mehrgewinn überhaupt vorläge." (Hirschfeld, S. 14.)

Diese Beweisführung ist jedoch nicht durchweg als zutreffend zu erachten. Ohne daß es an dieser Stelle eines näheren Eingehens auf diesen komplizierten Gegenstand bedarf, sei hier für unsern Zweck nur so viel bemerkt, daß die Methode für die Verbuchung von Vorstands- und Aufsichtsrats-Tantieme bei den Aktiengesellschaften keine einheitliche ist. Ihre Bilanzen lehren vielmehr, daß bei einer Anzahl derselben sowohl die Vorstands- als auch die Aufsichtsrats-Tantiemen als Posten des Gewinnverteilungsplanes erscheinen, bei anderen keiner dieser Posten und endlich bei einer dritten Kategorie nur die Aufsichtsrats-Tantiemen. Eine gesetzliche Vorschrift wie die Verbuchung vorzunehmen ist, besteht nicht. Die Gesellschaften können daher die Verbuchung nach ihrem Ermessen vornehmen. (So auch Rehm, S. 657 u. ff.)

Erfolgt die Verbuchung der Tantieme unter Geschäftsunkosten, so ist diese Tatsache allerdings als weiteres Argument für die in diesem Aufsatz vertretene Ansicht im Sinne der oben zitierten Ausführungen Hirschfelds zu verwerten.

Hierfür spricht auch der § 5 der Ausführungsbestimmungen, die der Bundesrat unterm 27. 1. 1916 erlassen hat. Denn hier wird bestimmt, daß die Vorschriften im § 1 Abs. 2 Satz 4 und § 1 Absatz 3 sich nicht auf die als Geschäftsunkosten anzusehenden Zuwendungen, sondern nur auf solche Rückstellungen und Zuwendungen beziehen, die aus dem Bilanzgewinn gemacht werden.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bürgerliches Recht.

Zu § 1190, 1180 BGB.

Abtretung der durch eine Höchstbetragshypothek gesicherten Forderungen ohne Feststellung an einen Dritten, unter gleichzeitiger Begründung einer neuen Höchstbetragshypothek, die im Wege der Forderungsauswechselung sowohl der Sicherstellung der abgetretenen Forderungen als auch neu entstehender Forderungen dienen soll.

Beschluß des Kammergerichts I. Zivilsenat I. X. 84,16 vom 16. 8. 1916[1]).

Die Bank X stand mit dem Gutsbesitzer Y in laufender Rechnung und hatte sich von Z zur Sicherstellung ihrer sämtlichen Forderungen aus laufender Rechnung eine Höchstbetragshypothek bestellen lassen. Ohne Feststellung ihrer Kontokorrentforderung übertrug sie diese sodann unter Zustimmung des Eigentümers nebst der dafür bestellten Höchstbetragshypothek auf eine Bank U. Diese vereinbarte mit dem Grundstückseigentümer, daß die Hypothek fortan sowohl zur Sicherstellung der aus der alten Geschäftsverbindung herrührenden und ihr seitens der Bank X übertragenen Forderungen, wie auch zur Sicherstellung sämtlicher zukünftiger Forderungen dienen soll. Amtsgericht und Landgericht haben die Eintragung mit der Begründung abgelehnt, daß die von der Bank X auf die Bank U vorgenommene Abtretung nicht gleichzeitig mit der vereinbarten Forderungsauswechselung vorgenommen werden könne. Das Kammergericht hat beide Beschlüsse aufgehoben und das Amtsgericht zu anderweitiger Entscheidung angewiesen, das sodann die Eintragung in der vom Antragsteller gewünschten Form vorgenommen hat.

Aus den Entscheidungsgründen:

Die Anträge, um deren Bescheidung es sich hier handelt, sind ausschließlich gerichtet auf Eintragung einer Abtretung und einer Forderungsauswechselung. Gegenstand der Abtretung ist nicht etwa die Forderung ohne die Hypothek (§ 1190 Abs. 4 BGB.), sondern die Hypothek mit der Forderung. Zu einer solchen Abtretung ist die Bank X als eingetragene Gläubigerin solange als befugt anzusehen, als für den Grundbuchrichter nicht mit Sicherheit erhellt, daß eine Forderungsfeststellung stattgefunden hat, welche das Verfügungsrecht des eingetragenen Gläubigers ausschließt. Der in KGJ. 43 S. 237 hierüber aufgestellte Rechtsgrundsatz gilt auch unter Zugrundelegung der in KGJ. 45 S. 286 begründeten Auffassung, daß die Höchstbetragshypothek als auflösend bedingte Eigentümergrundschuld entsteht Da, wie ausgeführt, nichts dafür vorliegt, daß sich im Wege der Feststellung ergeben hat, der Höchstbetrag sei nicht erreicht und könne auch nicht erreicht werden, daß die Post also ganz oder teilweise unbedingte Eigentümergrundschuld geworden ist, ist mithin das Verfügungsrecht der Bank X nicht in Zweifel zu ziehen, ganz abgesehen davon, daß die Eigentümerin ihre Zustimmung erklärt hat. Nicht ersichtlich ist ferner, aus welchen Gründen der Grundbuchrichter die Wirksamkeit der Abtretung bezweifelt. Daß die Hypothek zunächst als „verkauft" bezeichnet und später „abgetreten" wird, enthält keinen Widerspruch. Die Abtretung ist als dinglicher Rechtsakt die Erfüllung des schuldrechtlichen Kaufvertrages.

Außer der Abtretung soll eine Forderungsauswechselung gemäß § 1180 BGB. eingetragen werden. Auch hiergegen bestehen keine Bedenken. Daß eine Forderungsauswechselung auch bei Höchstbetragshypotheken stattfinden kann, steht in der Rechtsprechung fest (RG. 60 S. 239, KGJ. 32 S. A. 269, 45 S. A. 286, RJA. 11 S. 241). Die erforderlichen Bewilligungen liegen vor, die bewilligende Eigentümerin ist gleichzeitig Bestellerin der Hypothek. Das Landgericht nimmt an, hier liege keine Auswechselung im Sinne des § 1180 BGB. vor, vielmehr solle neben den alten Forderungskreis (Geschäftsverbindung mit der Bank X) ein neuer Forderungskreis in die Hypothek einbezogen werden (Geschäftsverbindung mit der Bank U). Diese Auffassung ist unrichtig. Ersichtlich geht vielmehr die Bewilligung der Beteiligten dahin, daß der

[1]) Mitgeteilt von Herrn Rechtsanwalt Dr. Max Manasses in Cöln.

Digitized by Google

alte Forderungskreis ausgewechselt werden soll gegen einen neuen Forderungskreis, der gleichzeitig die bisher zum alten Forderungskreis gehörigen Forderungen in sich aufnimmt. Gegen die Zulässigkeit einer solchen Auswechselung bestehen keine Bedenken. Im einzelnen muß auf die rechtsgrundsätzlichen Ausführungen über die Forderungsauswechselung bei der Höchstbypothek in KGJ. 45 S. 286 verwiesen werden. In dem damals entschiedenen Fall wurde nur eine zum alten Forderungskreis gehörige Einzelforderung in den neuen Forderungskreis einbezogen, der Rechtsgrundsatz der Entscheidung konnte damals daher auf jenen Fall abgestellt werden. Die Begründung der Entscheidung reicht aber weiter und trifft ersichtlich auch Fälle der hier vorliegenden Art, wie bereits in einer Entscheidung vom 7. Mai 1914 1. X. 160/14 anerkannt ist. Namentlich gilt auch hier die Erwägung, daß die Beteiligten ihren Zweck auf dem Umweg über den Verzicht des Gläubigers auf die Hypothek und die Umwandlung der Eigentümergrundschuld in eine Höchstbetragshypothek für einen anderen Forderungskreis dennoch erreichen könnten, wenn man ihnen den Weg des § 1180 BGB. verschlösse. Unter diesen Umständen bestehen umsoweniger Bedenken dagegen, ihnen diesen Weg freizugeben, wenn wie hier infolge der Abtretung beide Forderungskreise demselben Gläubiger zustehen. Das Grundbuchamt freilich hält gerade mit Rücksicht auf die Forderungsauswechselung die Abtretung für überflüssig und ihre Eintragung für bedenklich. Dem kann nicht beigetreten werden. Der Umstand, daß die Forderung, die bei der Forderungsauswechselung an die Stelle der bisherigen Forderung treten soll, nicht dem bisherigen Hypothekengläubiger zusteht, macht zwar im allgemeinen die Forderungsauswechselung von einer Abtretung nicht abhängig, denn nach § 1180 Abs. 2 BGB. genügt in einem solchen Falle außer der Eintragung neben der Einigung des neuen Gläubigers und des Eigentümers die Zustimmung des bisherigen Gläubigers. Hierauf ist auch in KGJ. 45 S. 282, 286 hingewiesen. In Fällen der vorliegenden Art ist jedoch bei der Forderungsauswechselung in Ansehung einer Höchstbetragshypothek die der Forderungsauswechselung vorangehende Abtretung der Hypothek samt der Forderung durchaus zweckentsprechend. Würde ohne eine solche Abtretung die Höchstbetragshypothek nur mit Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit der Bank U verbunden werden, so bedürfte es einer neuen Forderungsauswechselung, wenn die Bank U die Höchstbetragshypothek auch für die Sicherung der aus der Geschäftsverbindung mit der Bank X herrührenden auf sie (infolge der ersten Forderungsauswechselung ohne hypothekarische Sicherung) übergegangenen Forderungen nutzbar machen wollte. Einer Abtretung der Hypothek nebst der Forderung bedurfte es freilich dann nicht, wenn der neue Forderungskreis alle irgendwie gearteten gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen des neuen Gläubigers umfassen würde, denn dann würden die ohne die Hypothek abgetretenen Forderungen ohne weiteres in den neuen Forderungskreis fallen. Die Beteiligten haben diesen Weg jedoch nicht gewählt und können dazu auch nicht angehalten werden. Neben diesen beiden Wegen: 1. Abtretung der Höchstbetragshypothek und Forderungsauswechselung (der neue Forderungskreis ist sachlich begrenzt, umfaßt aber zugleich den Inhalt des alten Kreises) und 2. Forderungsauswechselung) der neue Kreis ist nur durch die Person des neuen Gläubigers begrenzt) und Abtretung der aus der Hypothekensicherung ausgeschiedenen Forderungen des alten Kreises, führt nun allerdings 3. noch der Weg zum Ziel, auf den der Grundbuchrichter hier die Beteiligten gewiesen hat: Abtretung der Forderung ohne die Hypothek (§ 1190 Abs. 4 BGB.) und Abtretung der Eigentümergrundschuld unter Umwandlung in eine Höchstbetragshypothek für den neuen Gläubiger (zu vergl. KGJ. 32 S. A. 269; 39 S. 240; 46 S. 282). Aber auch das Bestehen dieser Möglichkeit hindert die Beteiligten nicht, den Weg zu [1]) zu wählen, zumal dieser dritte Weg immerhin den Nachteil hat, daß vorübergehend eine (unbedingte) Eigentümergrundschuld entsteht, die dem Zugriff der Gläubiger des Eigentümers unterliegt.

Das Bedenken des Grundbuchrichters, daß hier möglicherweise eine Erweiterung der hypothekarischen Haftung des Grundstückes bewirkt würde, entbehrt, wie das Landgericht richtig hervorhebt, jeder Begründung.

Hiernach war die Sache unter Aufhebung der Vorentscheidungen an das Amtsgericht zurückzuverweisen. Der Eintragungsvermerk wird wie folgt zu fassen sein:

> . . . abgetreten an die Bank U und umgeschrieben auf die neue Gläubigerin mit der Maßgabe, daß die Hypothek fortan zur Sicherung der aus der Geschäftsverbindung der Bank X mit dem Gutsbesitzer Y herrührenden und auf die neue Gläubigerin übergegangenen Forderungen sowie derjenigen Forderungen dient, die aus der von der neuen Gläubigerin fortgesetzten Geschäftsverbindung mit Y bereits entstanden sind oder künftig noch entstehen werden, einschließlich eines etwaigen Ausfalles.

Buchbesprechung.

Durch die Bank. Ein Unterweisungsbuch für jedermann besonders für die Frauenwelt und den Klassenunterricht, von Eduard Mathy, Bankdirektor. Verlag von Ludolf Beust, Straßburg i. E. 1916.

Die kleine Schrift bemüht sich auf ihre Weise, die zähe Speise der Bankwissenschaft selbst für Kindergaumen schmackhaft zu machen; sie ist aus Vorträgen hervorgegangen und in anscheinend unveränderter Form für den Schulgebrauch herausgegeben. Durchgreifende Umredigierungen einzelner Stellen würden dem Büchlein von Vorteil sein; denn z. B. ein scherzhafter Vergleich, wie der des Börsengeschäfts mit dem Klavierspiel kann wohl in mündlichem Vortrage durch Ton und Gebärde aufmunternd und belehrend wirken, gedruckt aber hält er ernster Betrachtung nicht Stand. Und Kinder sind sehr kritisch! Ebenso wird der Wunsch, der Verbraucher möge die Höhe der Warenpreise einseitig bestimmen können, auf die weibliche Hörerschaft, der der Verfasser seine Vorträge gehalten hat, sicher Eindruck gemacht haben; als Lehre in die Welt gesandt muß der Gedanke Verwirrung anrichten, denn die Ausschaltung des Produzenten bei der Preisbildung würde eine Einschränkung der Produktion und damit eine beträchtliche Preissteigung des Erzeugnisses zur Folge haben. Kleine Unebenheiten, wie die mehrfache Nennung eines „Reichsbankgesetzes" anstatt des Bankgesetzes, in dessen Titel II die Verhältnisse der Reichsbank geregelt werden, ließen sich leicht beseitigen. Im übrigen ist die Materie in geschickter Anordnung dem Verständnis jugendlicher oder dem Bankwesen sonst fernstehender Kreise näher gerückt. Das Schriftchen wird daher an vielen Stellen willkommen sein und dazu beitragen können, Verständnis für unser Geld- und Bankwesen in breitere Schichten der Bevölkerung zu tragen. Dr. jur. Paul Damme, Danzig.

Statistischer Teil.

Die deutschen Notenbanken im elften Monat des zweiten Kriegsjahres (Juni 1916).

Reichsbank.

1. Metallbestand in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30
Juni	1916	2 499 900	2 501 005	2 500 057	2 496 782
Mai	1916	2 502 188	2 502 216	2 503 032	2 499 663

2. Goldbestand in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1916	2 464 602	2 464 934	2 465 174	2 465 662
Ma	1916	2 462 507	2 462 791	2 463 392	2 464 403

3. Prozentualer Anteil des Goldes am Metallbestand.

Monat		Ausweistage 7. %	15. %	23. %	30. %
Juni	1916	98,59	98,56	98,60	98,75
Mai	1916	98,41	98,42	98,42	98,59

4. Bestand an Reichs- und Darlehnskassenscheinen in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1916	406 264	281 831	334 790	629 280
Mai	1916	878 295	693 630	527 547	553 073

Digitized by Google

5. Bestand an Noten anderer deutscher Banken
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1916	10 861	13 570	16 566	4 585
Mai	1916	14 117	20 160	24 199	6 223

6. Barvorrat[1])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1916	2 917 025	2 796 406	2 851 413	3 130 647
Mai	1916	3 394 600	3 206 006	3 054 778	3 068 959

7. Zusammensetzung des Barvorrats[1]).

Monat		Ausweistage 7. Es beträgt in % des Barvorrats der Bestand an Metall	an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	an Noten anderer Banken	15. an Metall	an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	an Noten anderer Banken	23. an Metall	an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	an Noten anderer Banken	30. an Metall	an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	an Noten anderer Banken
Juni	1916	85,70	13,93	0,37	89,44	10,08	0,48	87,68	11,74	0,58	79,75	20,10	0,15
Mai	1916	73,71	25,87	0,42	78,05	21,32	0,63	81,94	17,27	0,79	81,72	18,08	0,20

8. Notenumlauf
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1916	6 697 034	6 636 519	6 634 143	7 240 532
Mai	1916	6 642 205	6 536 244	6 443 316	6 737 650

9. Golddeckung des Notenumlaufs.
Goldbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. %	15. %	23. %	30. %
Juni	1916	36,80	37,14	37,16	34,05
Mai	1916	37,07	37,68	38,23	36,58

10. Metalldeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. %	15. %	23. %	30. %
Juni	1916	37,33	37,69	37,68	34,48
Mai	1916	37,67	38,28	38,85	37,10

11. Gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs[2]).

Monat		Ausweistage 7. %	15. %	23. %	30. %
Juni	1916	43,39	41,93	42,73	43,17
Mai	1916	50,89	48,74	47,03	45,31

12. Fremde Gelder[3])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1916	1 756 625	1 828 551	2 358 033	2 370 717
Mai	1916	1 642 134	1 510 915	1 775 453	1 728 412

13. Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten[4]).
Gold- bzw. Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage 7. Gold %	7. Metall %	15. Gold %	15. Metall %	23. Gold %	23. Metall %	30. Gold %	30. Metall %
Juni	1916	29,15	29,57	29,12	29,55	27,41	27,80	25,65	25,98
Mai	1916	29,72	30,20	30,60	31,09	29,97	30,46	29,11	29,53

14. Wechsel- und Scheckanlage[5])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1916	5 637 840	5 783 846	6 124 826	6 610 212
Mai	1916	5 051 916	5 046 962	5 266 386	5 493 650

15. Bestand an Lombardforderungen
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1916	13 273	12 307	10 878	11 314
Mai	1916	10 861	16 961	11 091	14 261

16. Effektenanlage
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1916	45 100	41 001	48 636	48 260
Mai	1916	38 091	36 427	36 036	41 194

17. Zusammensetzung der Anlagen[6]).

Monat		Ausweistage 7. Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage in Wechseln u. Schecks	in Lombardforderung.	in Effekten	15. in Wechseln u. Schecks	in Lombardforderung.	in Effekten	23. in Wechseln u. Schecks	in Lombardforderung.	in Effekten	30. in Wechseln u. Schecks	in Lombardforderung.	in Effekten
Juni	1916	98,98	0,23	0,79	99,09	0,21	0,70	99,04	0,17	0,79	99,11	0,17	0,72
Mai	1916	99,04	0,21	0,75	98,95	0,33	0,72	99,11	0,21	0,68	99,00	0,26	0,74

[1]) Als Barvorrat gilt gemäß § 9 des BankG. der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichs- und (seit August 1914) Darlehnskassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berechnet.

[2]) Die gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs bedeutet: Barbestand gemäss § 17 des Bank-G. — d. i. Metallvorrat sowie Bestand an Reichs- und (seit August 1914) Darlehnskassenscheinen zusammengenommen — in Prozenten des Notenumlaufs.

[3]) Die „fremden Gelder" entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten" des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giroguthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.

[4]) Als „sämtliche täglich fällige Verbindlichkeiten" sind Noten und fremde Gelder zusammengefaßt worden.

[5]) Seit August 1914 enthält diese Anlage auch diskontierte Reichsschatzanweisungen mit einer Verfallzeit von höchstens 3 Monaten. Der Diskontsatz der Reichsbank, der seit dem 1. August 1914 6 % betragen hatte, wurde am 23. Dezember 1914 auf 5 % herabgesetzt.

[6]) Als solche sind zusammengefaßt worden: Die Anlagen in Wechseln und Schecks, Lombardforderungen und Effekten.

Digitized by Google

Badische Bank[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1916	6 503 443	6 509 908	6 503 541	6 503 989
Mai	1916	6 503 387	6 503 111	6 505 859	6 504 010

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1916	7 480 827	8 145 021	7 727 283	8 030 448
Mai	1916	7 547 885	7 722 701	7 651 088	7 496 172

3. Notenumlauf in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1916	16 936 000	17 657 300	17 653 000	17 720 200
Mai	1916	17 387 300	17 504 500	17 673 600	16 465 600

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
Juni	1916	38,40	44,17	36,87	46,13	36,84	43,77	36,70	45,32
Mai	1916	37,40	43,41	37,15	44,12	36,81	43,29	39,50	45,53

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—)[4]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1916	+ 544 827	+ 487 721	+ 74 283	+ 310 248
Mai	1916	+ 160 535	+ 218 201	— 22 517	+ 1 030 572

6. Fremde Gelder in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1916	11 768 413	11 998 581	14 692 867	13 196 954
Mai	1916	11 740 959	11 607 065	12 123 040	12 265 552

7. Metall- und Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
Juni	1916	22,66	26,06	21,95	27,47	20,11	23,89	21,04	25,97
Mai	1916	22,33	25,91	22,34	26,53	21,33	25,68	22,64	26,09

8. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1916	13 748 090	12 334 115	13 154 324	14 187 878
Mai	1916	15 709 302	15 569 424	14 777 831	13 827 235

9. Lombardanlage in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1916	4 988 420	5 214 220	5 617 470	5 146 320
Mai	1916	5 403 020	5 685 570	5 736 070	5 081 420

Bayerische Notenbank[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1916	29 458 000	29 460 000	29 446 000	29 437 000
Mai	1916	29 461 000	29 459 000	29 458 000	29 459 000

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1916	35 790 000	34 624 000	35 762 000	36 180 000
Mai	1916	35 328 000	35 353 000	34 206 000	34 534 000

3. Notenumlauf in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1916	67 860 000	67 499 000	67 198 000	67 848 000
Mai	1916	67 747 000	67 708 000	67 508 000	67 459 000

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
Juni	1916	43,41	52,74	43,65	51,30	43,82	53,22	43,39	53,33
Mai	1916	43,49	52,15	43,51	52,21	43,64	50,67	43,67	51,19

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—)[4]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1916	— 70 000	— 875 000	+ 564 000	+ 332 000
Mai	1916	— 419 000	— 355 000	— 1 302 000	— 925 000

6. Fremde Gelder in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1916	5 655 000	5 995 000	5 913 000	6 005 000
Mai	1916	5 903 000	6 422 000	5 660 000	5 293 000

7. Metall- und Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
Juni	1916	40,07	48,68	40,08	47,11	40,28	48,91	39,86	48,99
Mai	1916	40,00	47,97	39,74	47,69	40,26	46,75	40,49	47,47

8. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1916	41 332 000	42 199 000	42 950 000	43 601 000
Mai	1916	42 909 000	42 424 000	42 016 000	41 855 000

9. Lombardanlage in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1916	4 945 000	4 894 000	4 807 000	4 738 000
Mai	1916	5 423 000	5 252 000	5 241 000	5 143 000

Badische Bank.[1]) Die Badische Bank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen Mark. Ihr Reservefonds beträgt 2 250 000 M. [2]) Der Metallvorrat besteht aus kursfähigem deutschen Gelde und Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. gerechnet. [3]) Der Barvorrat setzt sich zusammen aus dem Metallbestand und dem Besitz der Bank an Reichskassenscheinen (der allerdings nur minimal ist) sowie an Noten anderer deutscher Banken. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Badischen Bank beträgt 10 Millionen Mark. [5]) Der Diskontsatz deckt sich mit dem Reichsbankdiskont.

Bayerische Notenbank.[1]) Die Bayerische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 7 500 000 M. Ihr Reservefonds beträgt 3 750 000 M. [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Bayerischen Notenbank beträgt 32 000 000 M. [5]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 5.

Digitized by Google

Sächsische Bank zu Dresden[1]).

1. Metallbestand[2])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1916	23 728 143	23 734 313	23 583 901	23 499 870
Mai	1916	23 671 581	23 693 450	23 780 578	23 733 362

2. Barvorrat[3])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1916	34 995 391	36 324 579	40 599 818	33 991 622
Mai	1916	34 104 140	39 718 652	45 559 440	31 062 044

3. Notenumlauf
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1916	39 283 100	40 871 800	42 315 600	42 512 300
Mai	1916	41 687 400	44 690 100	46 337 800	38 240 500

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
Juni	1916	60,40	89,09	58,07	88,87	55,73	95,95	55,28	79,96
Mai	1916	56,78	81,81	53,02	88,88	51,32	98,32	62,06	81,28

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—)[4])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1916	+ 12 483 291	+ 12 223 779	+ 15 055 218	+ 8 250 322
Mai	1916	+ 9 187 740	+ 11 799 552	+ 15 992 649	+ 9 612 544

6. Fremde Gelder
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1916	22 519 478	25 415 795	31 234 645	20 662 912
Mai	1916	24 416 553	25 481 381	30 720 925	20 018 893

7. Metall- u. Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
Juni	1916	38,39	56,62	35,81	54,80	32,07	55,20	37,20	53,81
Mai	1916	35,81	51,59	33,77	56,60	30,86	59,12	40,74	53,35

8. Wechsel- und Scheckanlage[5])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1916	36 753 520	35 934 103	35 366 807	36 459 162
Mai	1916	40 497 100	38 788 291	37 586 448	37 684 313

9. Lombardanlage
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1916	31 002 870	31 371 910	32 138 990	33 857 870
Mai	1916	28 617 944	29 832 154	30 648 690	31 031 640

Württembergische Notenbank[1]).

1. Metallbestand[2])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1916	9 949 139	9 946 111	9 942 142	9 932 230
Mai	1916	9 947 473	9 954 732	9 963 362	9 951 129

2. Barvorrat[3])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1916	15 697 017	16 166 094	16 769 935	15 296 893
Mai	1916	15 730 860	16 867 730	16 125 049	15 744 204

3. Notenumlauf
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1916	23 585 800	23 923 200	24 645 300	23 130 800
Mai	1916	23 638 100	23 670 300	23 485 500	23 860 300

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
Juni	1916	42,18	66,55	41,58	67,57	40,34	68,05	42,94	66,13
Mai	1916	42,08	66,55	42,06	71,26	42,42	68,66	41,71	65,98

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—)[4])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1916	+ 2 111 217	+ 2 242 894	+ 2 124 635	+ 2 166 093
Mai	1916	+ 2 092 760	+ 3 197 430	+ 2 639 549	+ 1 883 904

6. Fremde Gelder
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1916	17 618 837	19 667 124	26 339 379	23 894 963
Mai	1916	21 084 770	20 917 453	21 511 104	18 131 416

7. Metall- u. Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
Juni	1916	24,15	38,10	22,82	37,09	19,50	32,89	21,12	32,53
Mai	1916	22,24	35,17	22,33	37,83	22,14	35,84	23,70	37,49

8. Wechsel- und Scheckanlage[5])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1916	15 588 685	15 403 362	15 427 596	15 164 781
Mai	1916	14 991 497	15 486 883	16 164 008	16 155 887

9. Lombardanlage
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1916	13 729 871	13 518 714	12 342 121	12 556 383
Mai	1916	14 720 346	14 647 130	14 169 182	14 259 236

Sächsische Bank zu Dresden.[1]) Die Sächsische Bank besitzt ein Grundkapital von 30 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 7 500 000 M.
[2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Sächsischen Bank beträgt 16 771 000 M.
[5]) Der Diskontsatz der Sächsischen Bank beträgt seit dem 23. Dezember 1914 5%.

Württembergische Notenbank. [1]) Die Württembergische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 1 772 905 M. [2]—[5]) Wie bei der Badischen Bank, vgl. daselbst Anmerkungen 2—5.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Str. 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,
unter Mitwirkung von:
Geheim. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. Düringer, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat H. Hartung, Berlin-Dahlem; Dr. Karl Helfferich, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Paul Laband, Straßburg i. Els.; Professor Dr. Julius von Landesberger, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; Max Schinckel, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a. D. Dr. Friedrich Schwartz, Berlin; Professor Dr. Heinrich Waentig, Halle a. S.

Schriftleitung:
Rechtsanwalt Otto Bernstein und Professor Dr. Carl Mollwo,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4 II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XV. Jahrgang. Berlin, 1. August 1916. Nummer 21.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Beschlagnahme der deutschen Depots bei den Londoner Niederlassungen der deutschen Banken.
Von Bankier Barthold Arons in Berlin.

Der Akzeptkredit der Banken.
Vom Geh. Oberfinanzrat H. Hartung in Berlin-Dahlem.

Zur Bundesratsverordnung vom 8. Juni 1916 über die Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden.

Strafgesetzliche Reglementierung des Wertpapierhandels.

Gerichtliche Entscheidungen.

Buchbesprechung.

Statistischer Teil.
- Die Bank von England im elften Monat des zweiten Kriegsjahres (Juni 1916).
- Das Notendepartement der Société Générale de Belgique im zweiten Vierteljahr 1916.
- Die Bank von Frankreich im Kriegsjahr 1915.

Die Beschlagnahme der deutschen Depots bei den Londoner Niederlassungen der deutschen Banken.

Von Bankier **Barthold Arons**, Berlin.

Zu den zahlreichen wirtschaftlichen und finanziellen Gewaltmaßregeln, welche die englische Regierung den deutschen Interessen gegenüber bekanntgegeben hat, ist neuerdings eine hinzugekommen, welche geeignet ist, nicht nur unsere Berufsgenossen, sondern die weitesten Kreise und auch das Ausland in hohem Maße zu beschäftigen.

Es betrifft dies die Beschlagnahme der in London hinterlegten Wertpapiere deutscher Besitzer, welche offenbar seitens der englichen Regierung im eigenen Interesse erfolgt ist. Die Deutsche Bank schreibt an die Depotkundschaft ihrer Londoner Niederlassung:

> „Aus uns neuerdings auf Veranlassung der englischen Aufsichtsbehörden zugegangenen Mitteilungen unserer London Agency entnehmen wir bezüglich der bei ihr ruhenden Depots, daß diese „will be vested in the Public Trustee", was wir dahin übersetzen möchten, daß die Verfügungsmacht auf den Trustee, eine englische behördliche Stelle, übergeht.
>
> Selbstverständlich haben wir gegen die Uebertragung der Depots auf den Public Trustee und die im Falle darauf gegebener Vorschüsse beabsichtigten Zwangsverkäufe schärfsten Protest eingelegt, ohne jedoch einen Erfolg in Aussicht stellen zu können.
>
> Der Uebergang der Depots in die Verwaltung des Trustee ist mit einer Konfiskation nicht gleichbedeutend, es braucht sonach einstweilen mit dem Verlust der Depots nicht gerechnet zu werden."

Was mit dieser Maßregel beabsichtigt wird, ist bisher nicht offen ausgesprochen worden; man dürfte indessen nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß diese beschlagnahmten Effekten, die ja zum sehr großen Teil aus amerikanischen Werten bestehen dürften, dazu dienen sollen, um in Amerika als Sicherheit gegen von der englischen Regierung dort aufzunehmende Darlehen zu dienen. Nachdem seit geraumer Zeit die englische Regierung auf alle mögliche Weise versucht hat, den in englischen Händen befindlichen Besitz amerikanischer Wertpapiere und Wertpapiere anderer neutraler Staaten käuflich oder leihweise in ihre Hände zu bekommen, um daraufhin in Amerika Geld zu borgen, scheint diese Quelle nunmehr versiegt zu sein, und England greift nun zu dem Mittel der Konfiskation von Privatbesitz, entgegen allen bisherigen völkerrechtlichen Gepflogenheiten, um seinen immer steigenden finanziellen Schwierigkeiten entgegenzuarbeiten Dieses Vorgehen ist nur dadurch erklärlich, daß es offenbar außerordentlich große Beträge sind, die auf diese Weise in die Hände der englischen Regierung gelangt sind. Es ist bezeich-

Digitized by Google

nend, daß gerade England, welches sich bisher als Bankier der Welt aufgespielt hat und die Welt hat glauben machen, daß seine Reservoirs die sicherste Hinterlegungsstelle für mobile Werte seien, diesen Schritt getan hat, und es wird sich dies hoffentlich in späterer Zeit für die Stellung Englands auf internationalem und finanziellem Gebiete fühlbar machen. Welcher Ausländer wird künftig sein Vermögen England anvertrauen, wenn er gewärtig sein muß, daß dasselbe konfisziert wird, wenn einmal sein Heimatland mit England in schwierige politische Verhältnisse gerät? Die ganze Angelegenheit scheint im neutralen Ausland noch nicht genügend bekannt geworden zu sein, da sonst die Presse dieser Länder sich wohl mit der Sache beschäftigt haben würde, die ja auch in hohem Grade ihre Staatsangehörigen interessiert. Man hat sich in England wohl auch gehütet, den Erlaß dieser Maßregel öffentlich bekanntzugeben, und ist dieselbe hier nur durch private Mitteilungen der Londoner Niederlassungen zur Kenntnis der Interessenten gekommen. Es ist ja zu hoffen, daß die jetzt beschlagnahmten Werte für die Interessenten nicht verloren sind, da bei der definitiven Abrechnung beim Friedensschluß hoffentlich auch diese Angelegenheit mit Erfolg auf das Debet-Conto Englands geschrieben werden wird[1]). Immerhin ist es für die betroffenen Besitzer doch ein sehr herbes Gefühl, nachdem ihnen ohnedies seit Kriegsbeginn jede Verfügung über Kapital und Einkünfte ihres in England ruhenden Besitzes entzogen war, nun zu erfahren, daß ihr Besitz in die Hände einer englischen Behörde übergegangen ist.

Die ganze Angelegenheit ist umso einschneidender, als, wie oben gesagt, es sich um ganz außerordentlich große Beträge von Wertpapieren handelt.

Es soll versucht werden, ein ungefähres Bild über diese Beträge zu gewinnen. Anläßlich der damals bevorstehenden Steuernovelle des Jahres 1904 hat der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes eine Denkschrift ausgegeben, in welcher unter vielem anderen die Resultate einer Enquete veröffentlicht worden sind, welche schon damals der Centralverband veranstaltet hatte, um festzustellen, welche Summe von Wertpapieren von deutschen Bankiers und Banken für sich und ihre Kunden in ausländischen Depots lagen. Die betreffenden Anfragen sind beantwortet worden von 18 großen Banken und Bankhäusern und außerdem von 149 Bankiers und kleineren Instituten. Es hat sich dabei ergeben, daß allein für diese Stellen im Auslande

am 31. Dezember 1893	ca. M.	290 000 000
am 31. Dezember 1902 aber bereits	„	1 062 000 000

in ausländischen Depots lagen. Die Erhöhung auf über die dreifache Summe ist auf die Steuererhöhung vom 14. Juni 1900 zurückzuführen. Es ist sicher nicht hoch gegriffen, wenn man annimmt, daß seit dem Jahre 1902 der Betrag von Wertpapieren, welche für deutsche Rechnung im Auslande deponiert sind, sich verdoppelt hat, also einen Betrag von über 2 Milliarden Mark erreicht hat. Wenn auch nur die Hälfte dieses Betrages, also 1 Milliarde, im Auslande zu veräußern oder zu beleihen ist, so ergibt dies schon, von welcher ungeheuren Bedeutung es ist, ob dieser Betrag im Interesse Deutschlands oder seiner Feinde für Beschaffung von Kredit im Auslande verwendet werden konnte.

Es ist wohl angezeigt, bei dieser Gelegenheit einmal Klarheit darüber zu schaffen, wie es kommt, daß ein so großer deutscher Besitz mobiler Werte sich bei Kriegsausbruch in England befunden hat. Die Beantwortung dieser Frage ist nicht schwer. Sie ist eine Folge der hohen Besteuerung, welche auf ausländische Wertpapiere bei ihrer Einführung ins Inland durch die Börsensteuergesetzgebung gelegt worden ist und welche die deutschen Erwerber ausländischer Werte in hohem Maße veranlaßt hat, die gekauften Papiere im Ausland zu belassen, namentlich, wenn es sich um vorübergehende Anlagen handelte. Bekanntlich ist die Stempelgebühr für Aktien 3% und für Renten und Schuldverschreibungen 2%, und nur dieser exorbitant hohe Satz hat die Erwerber von ausländischen Wertpapieren veranlaßt, die im Ausland gekauften Stücke nicht in eigenen Wahrsam oder in sichere deutsche Hinterlegungsstellen zu nehmen. Es ist anläßlich der ersten Börsensteuergesetzgebung und der späteren Novellen derselben durch die Vertretung unserer Berufsgenossen namentlich auf den Bankiertagen, welche unter anderem auch die Bekämpfung der exorbitant hohen Börsensteuern beschäftigt haben, jedesmal in eingehendster Weise auf die Folgen dieser Steuern hingewiesen worden und auch diejenigen Gründe dafür geltend gemacht worden, deren Richtigkeit durch die jetzt eingetretenen Ereignisse leider bewiesen worden ist.

Die außerordentlich ungünstige Wirkung der Stempelsteuer für auswärtige Wertpapiere, die von uns auch stets in viel energischerer Weise bekämpft worden ist, als die Emissionssteuer für inländische Wertpapiere, hat aber auf einem anderen Gebiete vielleicht noch unheilvollere Folgen gezeitigt. Es ist bei Einführung der Stempelsteuer für auswärtige Wertpapiere und bei der späteren Erhöhung dieser Steuer von unseren Vertretern immer wieder darauf hingewiesen worden, daß diese Steuern der Investierung deutschen Kapitals in ausländischen Wertpapieren in außerordentlicher Weise hemmend entgegenwirken würden, namentlich der Einführung der solidesten ausländischen Papiere, wie z. B. der Staats- und Städte-Anleihen der skandinavischen Länder, da gerade die besseren Werte durch die hohen Steuern ferngehalten werden. Es ist von uns immer wieder dargelegt worden, von welcher außerordentlichen Wichtigkeit im Falle eines Krieges ein größerer Besitz ausländischer Wertpapiere, namentlich von Rentenpapieren, die immer wieder leicht zu veräußern sein würden, für uns sein würde. Es ist namentlich betont worden, daß ein starker Besitz ausländischer Wertpapiere im gegebenen Falle das einzige Mittel sein würde, um den Wert unserer Valuta aufrecht zu erhalten. Es ist von der Gesetzgebung diesen Gründen nicht Rechnung getragen, und namentlich von börsenfeindlicher Seite sind immer Bestrebungen, häufig mit Erfolg, gemacht worden, um die Einführung ausländischer Wertpapiere zu verhindern, mit der Begründung, daß das deutsche Kapital besser zur Förderung des deutschen Wirtschaftslebens angewendet werden könnte. Die Entwicklung der Verhältnisse in diesem Kriege hat leider erwiesen, wie richtig unsere Voraussagungen gewesen sind. Nur durch Verkauf fremder Wertpapiere ist es möglich gewesen, einen Teil derjenigen Zahlungsmittel zu beschaffen, welche wir nötig hatten, um für uns dringend notwendige Rohstoffe und Nahrungsmittel aus dem Auslande zu beziehen, und es würde nie zu der bedauerlichen Verminderung der Zahlkraft der deutschen Valuta ge-

[1]) (Anmerkung der Schriftleitung): Es empfiehlt sich demgemäß, Schädigungen, die im Zusammenhang mit den im Text erwähnten oder sonstigen rechtswidrigen Maßnahmen der englischen Regierung eingetreten sind oder befürchtet werden, bei dem Reichskommissar zur Erörterung von Gewalttätigkeiten gegen deutsche Zivilpersonen in Feindesland, Berlin W 35, Potsdamer Straße 38, zur Anmeldung zu bringen. Dabei ist es jedoch dringend wünschenswert, daß Doppelanmeldungen eines und desselben Schadens durch die beteiligten Bankfirmen und ihre Kunden vermieden werden und daß mithin bei Anmeldung eines in London für Rechnung eines Kunden ruhenden Depots durch eine deutsche Bankfirma auch der Name des betreffenden Kunden angegeben wird. Ebenso ist es erwünscht, daß jeweils der Wert des betreffenden Depots in Markwährung nach dem Kursstande vom 25. Juli 1914 angegeben wird.

Digitized by Google

kommen sein, wenn der deutsche Besitz an fremden Wertpapieren ein größerer gewesen wäre. Es dürfte wohl niemand bestreiten wollen, daß die hohe Stempelsteuer für auswärtige Wertpapiere die alleinige Ursache gewesen ist, daß unser Besitz an solchen Papieren nicht größer war, sind doch allzuhäufig eingeleitete Verhandlungen betreffend Einführung ausländischer Renten an dieser Steuer gescheitert, und zwar gerade besonders solider Papiere, die wir mit Leichtigkeit auch während dieses Weltkrieges hätten veräußern können. Wenn an dieser Stelle darauf hingewiesen ist, daß neben den anderen verkehrsfeindlichen Steuern namentlich die Stempelsteuer für auswärtige Wertpapiere von uns mit Gründen bekämpft worden ist, die sich nunmehr als durchaus zutreffend erwiesen haben und deren Berücksichtigung sicher im Interesse des Allgemeinwohls gewesen wäre, so geschieht dies nicht, um nachträglich unserer Genugtuung über die richtige Beurteilung der Zukunft Ausdruck zu geben, sondern in der Absicht, darauf hinzuwirken, daß in Zukunft bei gesetzgeberischen Maßregeln, welche das Bankiergewerbe betreffen, die sachverständigen Gutachten unserer Berufsgenossen in höherem Maße als bisher berücksichtigt werden, umsomehr, als wohl, ohne Widerspruch zu erfahren, behauptet werden darf, daß unsere Berufsgenossen bei jeder Gelegenheit das Gemeinwohl in erster Linie im Auge haben und stets bereit gewesen sind, ihre eigenen Interessen demselben unterzuordnen.

Der Akzeptkredit der Banken.

Vom Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung** in Berlin-Dahlem.

Als Adolf Weber vor 14 Jahren seine Schrift über „Depositenbanken und Spekulationsbanken" der Oeffentlichkeit übergab, glaubte er darauf hinweisen zu müssen, daß es auf dem weiten Gebiete der deutschen Volkswirtschaft kaum einen Gegenstand gäbe, der von der sozialökonomischen Literatur so stiefmütterlich behandelt worden sei, wie die Kreditbanken[1]). Man kann heute ähnliches von der als Akzeptkredit zu gewaltiger Bedeutung gelangten Kreditform sagen. Zwar hat der Akzeptkredit in dem inzwischen erschienenen großangelegten Rießer'schen Werke „Die deutschen Großbanken und ihre Konzentration" eingehende Behandlung erfahren, auch von verschiedenen jüngeren Autoren ist der Gegenstand in den Kreis ihrer Betrachtungen gezogen worden, in der Fachpresse spielte er bis zum Kriege eine hervorragende Rolle, an einem Versuche zu einer zusammenfassenden Systematik hat es jedoch gefehlt. Diese Lücke auszufüllen, ist eine vor kurzer Zeit in der bekannten Schanz'schen Sammlung von Wirtschafts- und Verwaltungsstudien erschienene, den oben angeführten Titel tragende Monographie bestimmt[2]).

Der Versuch hätte scheitern müssen, wenn dem Verfasser als Ziel die Herauslösung dieser einzelnen Kreditform aus dem lebendigen Körper des Kreditbankwesens vorgeschwebt hätte. Mephistos Spott über die Leute, welche, wenn sie etwas Lebendiges erkennen und beschreiben wollen, zuvor den Geist herauszutreiben suchen, um dann die Teile in der Hand zu haben „fehlt, leider, nur das geistige Band", hat aber dem Verfasser offenbar im Sinne gelegen. Die Arbeit greift auf das gesamte Gebiet des Kreditbankwesens über und behandelt das Problem des Akzeptkredits im vollen Zusammenhange mit allen denjenigen Fragen, welche bis zum Kriegsausbruche einen recht beträchtlichen Teil der öffentlichen Erörterung ausmachten. Inwieweit die theoretischen Ausführungen und Folgerungen in dem Werke vor der wissenschaftlichen Kritik bestehen werden, muß abgewartet werden. Die Gliederung der Schrift führt aber oft und lange auf das Gebiet der Praxis, und deshalb gewinnt die Stellung, welche der Verfasser im einzelnen nimmt, auch für die Praktiker unter den Lesern des „Bank-Archiv" Interesse.

Was dem Buche sein Gepräge gibt, ist der Eindruck daß hinsichtlich der Wertung des wirtschaftlichen Nutzens des Akzeptkredits zwei Seelen in des Verfassers Brust wohnen. Die eine hält ihn fest an der bis in die neueste Zeit von der Wissenschaft fast ausnahmslos vertretenen Lehre von der gefährlichen Natur dieser Kreditform, von dem groben Mißbrauche, der mit ihr nicht blos getrieben werden kann, sondern tatsächlich alle Tage getrieben wird. Allerdings wurzelte diese Anschauung überwiegend in einem schon von tiefem Mißtrauen gegen die Entwicklung des modernen Kreditbankwesens überhaupt durchtränkten Boden. Die andere Seele hebt den Verfasser aber gewaltsam vom Dust ererbter Vorurteile und läßt ihn, der offenbar tüchtige praktische Studien getrieben hat, zur Erkenntnis von der gewaltigen Bedeutung dieser Kreditform für die Stoßkraft und die Leistungsfähigkeit des deutschen Kreditwesens gewinnen. Freilich, das Instrument besitzt auch sehr gefährliche Eigenschaften, und ungehemmter, zweckwidriger Gebrauch vermag Unheil die Fülle zu stiften. Aber gilt dies nicht auch für zahlreiche Kräfte im modernen Wirtschaftsleben? In der vorliegenden Schrift gewinnt trotz manchen Schwankens des Urteils mit Recht die Auffassung von der Notwendigkeit und Daseinsberechtigung des Akzeptkredits Oberhand.

Hinsichtlich der Einreihung dieser Kreditform in die übrigen wird mit Recht der Standpunkt vertreten, daß der Akzeptkredit nur eine der Formen darstellt, in denen Kontokorrent- oder anderer Kredit- in Anspruch genommen wird. Er steht dem Barkredite gegenüber. Banktechnisch tritt dieses Verhältnis in der Belastung der Kreditnehmer in laufender Rechnung zutage. Aber das wesentliche Unterscheidungsmerkmal des Akzeptkredits gegenüber jeder anderen Kreditform besteht darin, daß jener noch gewährt werden kann, wenn dem Kreditgeber eigene Mittel oder fremde Einlagen nicht mehr zur Verfügung stehen, während für jeden anderen Kredit die greifbaren Aktiva des Kreditgebers die Grenze bilden. Hier liegt nach der übereinstimmenden Anschauung von Theorie und Praxis der Gefahrenpunkt. Aber während die Praxis, allerdings nach jahrelangem Tasten und auf Grund schmerzlicher Erfahrungen, hinreichenden Schutz gegen Mißbrauch dieser Kreditform in den nach Art und Umfang vorsichtig ausgebildeten Deckungsmitteln erblickt, beharrt die Schule im wesentlichen in der älteren ablehnenden Auffassung. Sie stützt sich dabei auf die allerdings recht beachtenswerte Tatsache, daß das Bankakzept nicht nur den Warenwechsel im Umlauf zu verdrängen geeignet ist, sondern auch die Erkennbarkeit der wirtschaftlichen Zwecke der Wechselziehungen beseitigt oder verwischt. Der Kundenwechsel individualisiert die Geschäftsbeziehungen, das Bankakzept verallgemeinert sie. Selbst wenn also nicht im Maße der Ausdehnung des Akzeptumlaufs Mißbrauch getrieben werde, fehle doch für das Bankakzept die Möglichkeit der qualitativen Würdigung des ihm zugrunde liegenden Geschäftsvorganges, dessen Wesen sich für den erfahrnen Fachmann bei dem Warenwechsel aus dessen äußerer Form ergebe. Während der Warenwechsel, weil auf dem Kauf und Verkauf von Konsumgütern beruhend, zu den

[1]) S. 3 der ersten Auflage; daß Weber den Kreditbanken die Gattungsbezeichnung „Spekulationsbanken" gab, hat leider sehr dazu beigetragen, gewissen wissenschaftlichen Vorurteilen das Leben zu verlängern.

[2]) Dr. R. Brenninkmeyer, Der Akzeptkredit der Banken, Leipzig 1916.

Digitized by Google

nicht beliebig vermehrbaren und die Sicherheit der Einlösung aus ihrem Wesen verbürgenden Werten gehöre, beruhe die Sicherheit des beliebig vermehrbaren Bankakzepts lediglich auf der Zahlungsfähigkeit des Akzeptanten, die wiederum von seiner von der Oeffentlichkeit nicht immer kontrollierbaren Geschäftsgebahrung abhänge. Einen Schutz gegen die Benutzung des Akzeptkredits zur Finanzierung von Geschäften, welche ihrer Natur nach für den Wechselkredit nicht geeignet sind — Immobilien-, Terrain- und sonstige auf den Markt des stehenden Kapitals angewiesene Unternehmungen — gebe es nicht.

Die an sich begreifliche Sorge um die unter solchen Umständen bedroht erscheinende Gesunderhaltung des nationalen Wechselumlaufs hat aber, wie in dem vorliegenden Werke wiederholt erkennbar wird, vielfach dazu geführt, das Kind mit dem Bade auszuschütten und das Bankakzept geradezu mit dem Finanz-, Akkomodations-, Gefälligkeits- oder Reitwechsel gleichzustellen. Für den Praktiker kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Theorie den Umfang, in welchem derartiges „gemachtes Papier“[3]) umläuft und infolgedessen die sich möglicherweise hieraus für die Nationalwirtschaft entwickelnde Gefahr gewaltig überschätzt. Schlechte Erfahrungen aus längst vergangenen Zeiten wirken hier nach; dazu kommen Nachrichten von der Säuberung des Reichsbank-Portefeuilles von „Finanzwechseln“ (vermutlich handelte es sich im wesentlichen um Prolongationswechsel); die immer noch in der Literatur ihre Stelle behauptende, aus den Zeiten der Preußischen Bank stammende Ausschlußvorschrift der Reichsbank für Wechsel „von Bank auf Bank“, und ähnliches mehr lassen den Außenstehenden zu dem Glauben gelangen, es werde von diesen Abarten oder richtiger Auswüchsen des Wechselkredits noch in umfassender Weise Gebrauch gemacht.

Mit etwas stärkerer Berechtigung wird der Kampf gegen die Benutzung des Akzeptkredits zur Förderung der Spekulation geführt. Gemeint ist in der Regel die Effekten-Spekulation, im weiteren Sinne auf Konsortial- und internationale Finanzgeschäfte aller Art angewandt. Es muß zugegeben werden, daß der deutsche Umlauf von Bankakzepten vor dem Kriege nicht ganz frei von Wechseln derartigen Ursprungs gewesen ist. Aber es beruht auf völlig falscher Vorstellung, wenn angenommen wird, daß es sich hierbei um erhebliche Bruchteile gehandelt hat. Am allerwenigsten trifft es zu, daß die Großbanken — deren Akzept nach den lehrreichen Uebersichten des vorliegenden Werkes mehr als die Hälfte des gesamten Umlaufs von Bankakzepten ausmacht — ihr Akzept zu Zwecken der Effekten-Spekulation hergegeben haben. Auch die von Lotz früher beobachteten Fälle, besonders der, daß ein Bankhaus bei Uebernahme einer Anleihe den Kaufpreis durch seine Akzepte deckt[4]), sind schwerlich noch vorgekommen und waren auch früher wohl nur Einzelfälle. Selbst in der internationalen (Wertpapier-)Arbitrage, deren wirtschaftlicher Nutzen heute unbestritten sein dürfte und deshalb auch bei Verwendung des Bankakzepts zur Förderung ihrer Ziele auf einen Freispruch rechnen dürfte, spielt der Akzeptkredit keinerlei ausschlaggebende Rolle, schon weil die Arbitrage vorwiegend mit kurzem und daher, wenn zu Arbitragezwecken ausgestellt, unakzeptiert bleibendem Papier arbeitet. Die Ausführungen S. 78 des vorliegenden Werkes sind offenbar die Frucht der Doktrin, welche sich von dem Begriffe der „Spekulationsbanken“ in schärfster Schattierung nicht losmachen kann. Ob wirklich Fälle vorgekommen sind, daß, wie Verfasser auf S. 149 anführt, der Akzeptkredit Privatleute veranlaßt habe, auch einmal ihr Glück an der Börse zu versuchen (Barkredit hätten sie nach seiner Meinung zu diesem Zwecke wohl nicht erlangt), entzieht sich der Kenntnis; ganz sicher aber hat es sich alsdann um ganz vereinzelte Ausnahmen gehandelt. Die Gewährung von Akzeptkredit zu solchem Zwecke wäre in der Tat ein wirtschaftlicher Schädling zu nennen. Wenn aber Verfasser ausführt (S. 79), daß gerade der Unterstützung der Spekulation nach dem einstimmigen Urteil der Bankkritiker die Banken den enormen Umfang ihrer Akzeptverpflichtungen verdanken, sei es, daß sie einer Bank die Mittel gewährten, die eigenen oder fremden Spekulationen durchzuführen, oder daß die Kunden von ihnen Effektenkredit erhielten, so ist darauf rund heraus zu sagen, daß der Verfasser diesen Bankkritikern sein Vertrauen nicht schnell genug entziehen kann. Die vollständige Unrichtigkeit des Grundgedankens erfährt auch dadurch keine Einschränkung, daß, wie Brenninkmeyer meint, es nicht immer gesagt sei, daß die Banken diese Kredite mit Bewußtsein gewähren. Mit allem Nachdruck muß darauf hingewiesen werden, daß England und Frankreich, von denen er berichtet, es sei dort die Finanzierung von Börsenspekulationen durch Akzept so gut wie unbekannt (S. 117 u. 120), in dieser Hinsicht sich in nichts zu ihrem Vorteile von Deutschland unterscheiden.

Die Gedankengänge in der vorliegenden Schrift sowohl, wie in der bankwirtschaftlichen Literatur überhaupt, werden stark beherrscht von den Einwirkungen der schulmäßigen Einteilung der Kreditformen in Betriebs-, Lombard-, Effekten- usw. Kredit. So wenig diese Unterscheidungen entbehrlich sind, so schwierig ist, im Hinblicke auf den stetigen Fluß aller dieser Dinge, die Behandlung einer dieser Ordnungen als Einheit. Der auf Grundlage von Effekten gewährte Kredit kann und wird z. B. tatsächlich häufig wirtschaftlich ein Waren-Kredit sein, und umgekehrt. So mag es sich erklären, daß der in die äußere Form des Effektenkredits gekleidete Bar- oder Akzeptkredit häufig als Spekulationskredit angesprochen wird. Auf den Wunsch nach gründlicher Erschöpfung geschäftlicher Vorgänge und ihrer Unterordnung unter das Regelschema ist es wohl zurückzuführen, wenn Brenninkmeyer einen Mangel darin erblickt, daß in der Literatur die Unterscheidung zwischen Zahlungskredit und Betriebskredit im engeren Sinne in bezug auf ihre Befriedigung durch Akzeptkredit häufig unterbleibt (S. 13). Die Ursache findet er darin, daß die Materie meist nur oberflächlich behandelt worden sei.

Mit Recht ist von Brenninkmeyer dem überseeischen Rembourskredit in Form des Akzeptkredits große Sorgfalt gewidmet worden. Kleine Irrtümer beeinträchtigen den Wert dieser Ausführungen nicht; erstere sind überdies erklärlich angesichts der zahlreichen Schattierungen, in denen sich diese Geschäfte ihrer Form nach bewegen. Daß vor einem Vierteljahrhundert der Akzeptkredit der deutschen Banken sich in der überwiegenden Zahl aller Fälle auf den Rembourskredit beschränkte, ist Tatsache. Erst seitdem hat diese Kreditform für den Binnenverkehr sich nennenswert zu entwickeln vermocht. Wichtig ist der vom Verf. stark betonte Unterschied des sich äußerlich in die Form des Bankakzepts, ja sogar sehr häufig der Ziehung von Bank auf Bank (überseeische Filiale auf Mutterhaus in Europa oder umgekehrt) kleidenden Rembourswechsels von dem gewöhnlichen inländischen

---

[3]) Diese Bezeichnung, so banal sie klingt, trifft den Kern der Sache besser, als die obigen, für recht verschiedene Dinge und im verschiedensten Sinne angewandten Ausdrücke. Der Rießer'sche „Leerwechsel“ deckt sich anscheinend nicht ganz mit der gebrauchten Bezeichnung.

[4]) Walther Lotz, Die Technik des Emissionsgeschäfts, Leipzig 1890, S. 58.

Digitized by Google

Bankakzepte, insofern der Rembourswechsel an eine individuelle Güterübertragung anknüpft und sonach wirtschaftlich die Natur des Warenwechsels besitzt, während dem Bankakzept schlechtweg diese Eigenschaft mangelt. Wenn die im Rembourgeschäfte übliche niedrige Akzeptprovision auf das fast gänzliche Fehlen des Risikos für den Kreditgeber zurückgeführt wird (S. 49), so ist das nur zum Teil richtig, wie ja an anderer Stelle (S. 111) dargetan wird, daß und in welchem Umfange die englischen merchant bankers aus dem Rembourgeschäft Verluste erlitten haben. Freilich ist der Zusammenbruch von Baring Brothers weniger auf zu große Akzeptverbindlichkeiten an sich, als darauf zurückzuführen gewesen, daß das Welthaus sich durch Geschäfte in exotischen Anleihen unrettbar verstrickt hatte. Das reine Rembourgeschäft hat eben auch seine großen Gefahren (Fälschungen von Konnossementen u. dgl.). Wenn trotzdem die Provision darin niedrig geblieben ist, so beruht das auf der Erfahrungstatsache, daß nur bei günstigsten Bedingungen dieses privatwirtschaftlich und volkswirtschaftlich gleich wichtige Geschäft dem Heimatsstaate erhalten werden kann. Brenninkmeyer hat, ausgehend von dem Beispiele Englands, überzeugend nachgewiesen, daß hierzu auch noch die Sicherheit jederzeitiger Unterbringung der Rembourswechsel im Diskontmarkte zu einem niedrigen Satze treten muß. Alle Anstrengungen Deutschlands, nach dem Kriege den überseeischen Rembours von London weg und hierher zu ziehen, werden nicht zum Ziele führen, wenn diese beiden Voraussetzungen nicht erfüllt werden.

Am weitesten entfernt sich die Praxis der Kreditgewährung durch Bankakzept von den Forderungen der Banktheorie in Hinsicht auf die industriellen Kredite. Diejenigen Fälle, wo die Industrie nur vorübergehender, also regulärer Kredite bedarf, etwa zur Beschaffung von Rohmaterialien, zu Löhnen usw., auf welche Deckung in absehbarer Zeit erfolgt, scheiden hier aus. Dagegen kommen die in gewisser Beziehung typisch gewordenen Fälle der Antizipation von Zahlungen für dauernde Anlagen in Betracht. Gegenüber der grundlegenden Forderung, daß kurzfällige Geldkapitalien nur in kurzfristigen Geschäften ausgeliehen werden sollen, bedarf in der Tat die Einräumung von Akzeptkredit für Anlagezwecke der Rechtfertigung, um so mehr, als diese Form der Kapitalbeschaffung nicht nur sehr häufig, sondern auch von recht guten, nach den solidesten Grundsätzen verwalteten Industrie-Gesellschaften angewandt worden ist und vermutlich auch später noch weiter angewandt werden wird. Was zunächst die Wege anbetrifft, welche sich einer industriellen Gesellschaft darbieten, um, auch wenn ihr eigene bereite Mittel nicht zur Verfügung stehen, Vergrößerungen oder Neuanlagen in Angriff zu nehmen und schnell durchzuführen, so rechnet Brenninkmeyer durchaus zutreffend nur mit zwei Möglichkeiten. Die erste findet er in der direkten Inanspruchnahme des Kapitalmarktes. Die Gesellschaft oder der Unternehmer nimmt die ganze Summe auf, verleiht dann aber kurzfristig die Gelder, die nicht sofort gebraucht werden. In der Theorie mag dieser Weg leicht gangbar scheinen, in der Praxis ist er nur in besonderen Fällen betretbar. Er setzt nämlich bei den Geldgebern, seien sie nun Aktionäre oder Obligationsinhaber, ein sehr großes Maß von Vertrauen in die Leitung des Unternehmens voraus. Man braucht sich nur vorzustellen, welche Aufnahme ein für derartige Zwecke aufgestellter Prospekt bei den Zulassungsstellen und dem Publikum finden würde, ganz zu schweigen von den Schwierigkeiten und Zinsverlusten bei der Verwendung der einstweilen nicht benötigten Gelder. Die Bank- und Börsentechnik kennt trotzdem genug Fälle, wo dieser Weg eingeschlagen worden ist, freilich wohl meist in der Art, daß eine Vermehrung des Aktienkapitals unter Anwendung der Serien-Einteilung oder der teilweisen Einzahlungen erfolgte. Verhältnismäßig selten sind die Fälle der Ausgabe des vollständigen Neubetrages unter Ausleihung des einstweilen nicht erforderlichen Geldbetrages geblieben (z. B. A. E. G.). In der Mehrzahl der Fälle verbietet sich aber diese Form der Kapitalbeschaffung einfach deshalb, weil sie ohne Erfolg am Kapitalmarkte versucht werden würde. Es bleibt praktisch[5]) nur die von Brenninkmeyer erwähnte zweite Möglichkeit übrig: die Benutzung von Bankkredit. Mag dieser nun als Bar- oder als Akzept-Kredit gewährt werden, es wird immer der Einwand der langfristigen Anlage kurzfälliger Bankgelder entgegengehalten werden können. Ganz gewiß ist dieser Einwand nicht bedeutungslos. Aber wie es Erfahrungssatz geworden ist, daß trotz der gesetzlich gewährleisteten Verpflichtung der Notenbanken zur jederzeitigen sofortigen Bareinlösung ihrer Noten in Metallgeld die Bereithaltung eines Drittels oder gar nur eines noch geringeren Bruchteils allen Anforderungen praktisch genügt, so hat auch die Praxis gelehrt, daß ein angemessener Bruchteil der fremden Gelder den Banken nicht entzogen wird. Die eigentlichen Depositengelder kommen hierbei gar nicht in Betracht; lediglich die als Kreditoren bezeichneten Einlagen können solchergestalt herangezogen werden. Würden aber die Ausleihungen auf diese beschränkt bleiben müssen, so müßten die Gesamtdarleihungen an die Industrie sich notwendig in recht engen Grenzen halten. Daß auch innerhalb eines derartig beschränkten Rahmens durch Mangel an Umsicht und Vorsicht grobe Mißgriffe und bedeutende Kapitalverluste möglich sind, wird nicht bestritten werden können. Damit werden freilich die prinzipiellen Bedenken gegen die Beschreitung des Ausweges nicht beseitigt, der in der Hergabe des Bankakzepts in schließlich immer steigendem Umfange eingeschlagen worden ist. Wenn zugunsten dieses Verfahrens geltend gemacht worden ist, daß die Akzepte gegenüber den täglich oder mit kurzer Frist rückzahlbaren Kontokorrent-Einlagen den Vorzug der Fälligkeit nach 3 Monaten genössen, so steht dem der offenbare Nachteil entgegen, daß die Akzepte unbedingt eingelöst werden müssen, während jene Einlagen möglicherweise jahrelang stehen bleiben. Eine Deckung vor Fälligkeit durch den Schuldner kann in Fällen dieser Art ernsthaft nicht in Betracht kommen. Andererseits ist bei der innerhalb der deutschen Kredit-Organisation zur Entwickelung gelangten ständigen Nachfrage nach Prima-Bank-Akzept zu Anlagezwecken eine Sicherheit weitgehendster Art dafür entstanden, daß die an Stelle der fällig gewordenen Akzepte ausgegebenen neuen Papiere glatte Aufnahme im Markte finden, unter zwei Voraussetzungen: daß der Kredit der beteiligten Bankfirma ungeschmälert bleibt und daß die Inanspruchnahme des Marktes für den aus dem Akzept-Material erkennbaren Zweck sich in vernünftigen Grenzen hält. Eigentlich schließt die eine Voraussetzung die andere ein. Vor dem Kriege hätte wohl noch als dritte Voraussetzung die Abwesenheit von Krieg und Krisen gegolten. Die Erfahrung während dieses Krieges hat aber gezeigt, daß auch in sehr stürmischen Epochen — allerdings unter den in Deutschland obwaltenden Verhältnissen — die Nachfrage nach Prima-Bank-Akzept sich zu erhalten vermag.

Daß unter Anwendung der gebotenen geschäftlichen

[5]) Auf die Distinktion einzugehen zwischen der Aufnahme einer fundierten Schuld nach Herstellung der Neuanlagen mittels Bankkredits, und der Vornahme einer Emission, wenn die Bankschuld allzu groß geworden ist, sehe ich keinen Anlaß

Digitized by Google

Vorsicht und namentlich bei sorgfältigem Maßhalten das Bankakzept für Anlagekredite die Risiken des Bankbetriebes nicht erhöht, wird heute selbst von der Doktrin schon vielfach zugegeben[6]). So unbestreitbar der Satz ist, daß das Bankakzept geeignet ist, fiktives Kapital zu schaffen, so sicher ist andererseits, daß ohne die Ausbildung dieser Kreditform die deutsche Industrie nicht entfernt zu derjenigen Entwickelung hätte gelangen können, welche sie zum Nutzen des Landes genommen hat. Den kräftigsten Beweis dafür bietet die von Brenninkmeyer zitierte Persönlichkeit von August Thyssen und sein Lebenswerk. Die angeblich mittels des Akzeptkredits betriebene „Vergewaltigung" kleinerer Unternehmungen durch die Hochfinanz und deren Druck auf die Industrie, sich „gründen" zu lassen (S. 84), gehören in die Schreckenskammer des nationalökonomischen Wachsfigurenkabinetts. Ebensowenig, wie die Menschheit den einzelnen Räubern und Mördern gleicht, geben die hier und da vorkommenden Greuelbankiers einen Anhalt für die Beurteilung der Standestätigkeit.

Die Erfahrung, daß jede neue Kreditform zunächst zu Ausschreitungen verführt, und daß nur langsam und schrittweise die richtigen Grenzen für ihre Anwendbarkeit sich feststellen lassen, ist nicht nur hinsichtlich des Akzeptkredits gemacht worden. Wer dächte dabei nicht an die Irrungen und Wirrungen im Banknotenwesen seit der ersten Verwendung von Zettelgeld? Deshalb kann auch offen zugestanden werden, daß nicht alle Phasen der Entwickelung des Akzeptkredits frei von Irrtümern gewesen sind. Zu ihnen gehört der Wettbewerb bezüglich des Provisionssatzes, wenngleich die von Brenninkmeyer wiederholt erwähnte vollständige Provisionsfreiheit wohl immer Ausnahme geblieben ist. So könnte er aber auch Recht behalten in seinen Ausführungen über die Kehrseite der Bestrebungen auf Provisionserhöhung (S. 155).

Im Augenblicke hat diese Frage, wie so manche andere auf diesem Gebiete, kein Interesse. Aber es wird die Zeit kommen, wo die Waffenruhe in bezug auf diese Dinge wieder aufhört. Alsdann wird es geboten sein, die früher gehegten Anschauungen nach den Erfahrungen des Krieges auf ihre Beständigkeit und Lebenskraft zu prüfen. Mancherlei Meinungen über Kredit- und Bankfragen, welche bis zum Kriege eifrig vertreten und hingenommen wurden, werden im Winde zerfliegen. Vielleicht gehören dazu viele Ansichten über den Mechanismus des Diskonten-Marktes, hinsichtlich dessen der Urheber des Buches, das uns den Anlaß zu diesen Ausführungen gibt, zu den Bekennern derjenigen Richtung zu gehören scheint, welche eine gewisse Reglementierung mit Rücksicht auf das zeitweilige Zusammenschrumpfen des Wechseldiskontgeschäfts der Reichsbank für erwünscht, vielleicht sogar für notwendig hält. Dieser Gegenstand steht in einer ziemlich engen Verknüpfung mit den Fragen der Liquidität der Kreditbanken und der Art und des Umfanges, wie dabei das Wechselportefeuille als leichtflüssiges Aktivum zu bewerten ist. Wenn nicht alle Zeichen trügen, so wird unter dem gewaltigen Eindrucke der Stärkeentwicklung und Widerstandskraft der deutschen Kreditbanken in den Kriegsstürmen die früher sogar von der Reichsbank bekämpfte Anschauung zur Geltung gelangen, daß ein gutes Wechselportefeuille hinsichtlich der Liquidität dem Reichsbank-Giroguthaben sowohl privatwirtschaftlich wie volkswirtschaftlich als gleichwertig zu erachten ist. Vermutlich wird alsdann die von Brenninkmeyer (S. 140) aufgeworfene Zweifelsfrage, ob das Wechselportefeuille der Kreditbanken, soweit es aus Bankakzepten besteht, noch als leicht greifbares Aktivum und als äußerst liquide zu bezeichnen sei, nicht mehr gestellt zu werden brauchen. Nicht zutreffend ist in dieser Beziehung — wenigstens nicht für deutsche Verhältnisse — die von Brenninkmeyer (S. 8) geäußerte Ansicht, bei der Hereinnahme von Prima-Bankakzepten durch die Kreditbanken spiele der Gesichtspunkt der sicheren Begebbarkeit an die letzte Kreditquelle, die Zentralnotenbank, eine Rolle. Nach deutscher Gewohnheit pflegen die Großbanken diese Wechsel, wenn überhaupt, nur unmittelbar vor ihrer Fälligkeit bei der Reichsbank zu begeben. Anders liegt die Sache bei den Industriellen, welche wegen der Inanspruchnahme der Reichsbank bei Beschaffung von Lohngeldern oder wegen der Benutzung der Giro-Einrichtungen auch Diskontgeschäfte bei ihr machen wollen. Die Industrie hat in solchen Fällen meist keine andere Wahl, als die Diskontierung von Bankakzepten, welche ausdrücklich zu diesem Zwecke geschaffen werden. Schwerlich wird dabei der von Brenninkmeyer (S. 65) erwähnte Umstand eine Rolle spielen, daß bei den zur Verfügung stehenden Warenwechseln die zweite Unterschrift fehlt. In einem gewissen Sinne hat er freilich recht, wenn er eine solche Begebung des Bankakzepts als irrationell bezeichnet (S. 17/18).

Der Zusammenfassung der Gründe, aus denen die Kreditbanken der Erteilung von Akzeptkredit ihr Interesse zuwenden (S. 136), ist kaum etwas hinzuzufügen. Höchstens käme der auf S. 28 gestreifte Gesichtspunkt noch in Betracht, daß die Banken sich durch Umwandlung von Bar- in Akzeptkredit in die Lage bringen wollen, bei gespannten Geldmarktsverhältnissen die eigenen Mittel schärfer zusammenzufassen. Damit beantwortet sich auch die S. 7 aufgeworfene Frage, ob die Anregung der Benutzung gerade dieser Kreditform primär vom Kreditnehmer oder von der Bank ausgehe. Je nach den Geldmarktsverhältnissen hat bald der eine, bald der andere Teil Vorteil davon, wenn er an Stelle von Barkredit mit Akzeptkredit vorgeht.

Schlüssig und überzeugend weist Brenninkmeyer (S. 149/50) nach, daß und warum der Akzeptkredit in seiner gesunden Anwendung volkswirtschaftlich nicht zu beanstanden ist. Seine nützliche Rolle innerhalb des modernen Kreditverkehrs wird mit guten Gründen dargetan, aber es wird auch der aus seinem Mißbrauche drohende Schade für die heimische Wirtschaft klar beleuchtet. Wenn Brenninkmeyer sich dabei voll auf den Standpunkt von der Unentbehrlichkeit dieser Kreditform im Organismus unseres Bankwesens stellt, so ist das um so dankenswerter und erfreulicher, als — um Adolf Weber noch einmal sprechen zu lassen[7]) — der Praktiker hier nur in den seltensten Fällen aufklärend wirken kann; er mag noch so richtige und vernünftige Argumente beibringen, es wird ihm kaum möglich sein, den Argwohn zu beseitigen, daß er nur eine oratio pro domo hält.

[6]) Der einzige in der Bankenquete-Kommission gemachte konkrete Vorschlag zur Vorbeugung der etwa aus dem Umlaufe von Bankakzepten drohenden Gefahren hatte nur das Maßhalten zum Gegenstande. Er ging vom Präsidenten Dr. Heiligenstadt aus und bezweckte den Akzeptbetrag in ein bestimmtes Verhältnis zum verantwortlichen Vermögen zu bringen.

[7]) a. a. O. S. VI (Vorwort).

Digitized by Google

Zur Bundesratsverordnung vom 8. Juni 1916 über die Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden.

Der Sonderausschuß für Hypothekenbankwesen des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) hat unterm 24. Juli d. J. in obiger Angelegenheit eine Eingabe an den Bundesrat gerichtet, deren wesentlichen Inhalt wir in folgendem wiedergeben:

Die Verordnung des Bundesrats über die Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden vom 8. Juni d. J., Reichsgesetzblatt S. 454/58, geht zwar, soweit sie die Stundung kündbarer Hypotheken-Kapitalien betrifft und die Durchführung solcher Ansprüche zum Schutze der Grundbesitzer hemmt, im Interesse dieser einen Schuldnergruppe reichlich weit, darf aber doch im allgemeinen dankbar begrüßt werden, weil hiermit auch den Privatkapitalisten gegenüber der Standpunkt eingenommen wird, den die Hypothekenbanken aus freien Stücken in regelmäßig über das Maß der Verordnung hinausgehender Weise zur Beruhigung der Grundbesitzer für ihr Verhalten festgelegt haben. Es ist hierbei mit Recht berücksichtigt worden, daß die Beschaffung neuen Kapitals im Kriege, wenn auch nicht ausgeschlossen, so doch naturgemäß erschwert ist.

Ganz andere Gesichtspunkte sind aber für die Behandlung der Zinsforderungen maßgebend. Der Verschuldung des Grundbesitzes mit seiner aus dem Ertrage zu befriedigenden Zinspflicht steht die Kapitalforderung des Gläubigers mit ihrem Zinsrechte gegenüber. Die Aufrechterhaltung der Funktionen beider ist für die geordnete Wirtschaft von außerordentlicher Bedeutung, denn nur dann ist der Kreislauf der für alle wirtschaftlichen Lebensverhältnisse nötigen Mittel gewährleistet. Die Tatsache, daß es der deutschen Volkswirtschaft, den gesamten Grundbesitz eingeschlossen, bislang in so glänzender Weise gelungen ist, den Kreislauf der zum wirtschaftlichen Leben nötigen Mittel aufrecht zu erhalten, beweist genug, wie stark und gut unsere Verhältnisse begründet sind.

Unter voller Berücksichtigung dieser Tatsache geht unseres Erachtens die eingangs genannte Verordnung, soweit die aus dem Ertrage der Grundstücke zu bestreitende Zinsforderung in Betracht kommt, in einer Reihe von Punkten weit über das Ziel hinaus. Sie wird nicht nur diesen Kreislauf stören, die Hypothekengläubiger über das zwingend nötige Maß schädigen, sondern mittelbar und in letzter Linie überwiegend dem Grundbesitz zum Nachteil gereichen. Es sei erlaubt, dies im einzelnen darzulegen.

1. Nach den bisherigen Verordnungen, welche zugunsten der Hypothekenschuldner erlassen worden waren, konnte nur denjenigen Schuldnern Zahlungsfrist und Einstellung der Zwangsvollstreckung gewährt werden, deren Schuld vor dem 31. Juli 1914 entstanden war. Es entsprach dies der bei Erlaß eines Moratoriums üblichen Gewohnheit, diejenigen Forderungen von dem Moratorium unberührt zu lassen, welche nach dem das Moratorium begründenden Ereignisse, also in voller Würdigung der kriegerischen Verhältnisse und ihrer Folgen begründet worden sind. Die Verordnung vom 8. Juni hebt diesen Unterschied auf und gibt die Möglichkeit, auch diejenigen Forderungen durch gerichtliche Fristen unbeitreibbar zu machen, welche erst während des Krieges entstanden sind, oder in Zukunft noch entstehen werden. Hierdurch wird dem Grundbesitz sicher nicht gedient sein, denn nunmehr wird die Ausleihung neuer Gelder kaum noch vorgenommen werden können, da der Geldgeber nicht einmal sicher ist, wenigstens den Zins seines Kapitals zu erhalten. Diese nachteilige Wirkung der Verordnung darf nicht gering bewertet werden, denn noch im Jahre 1915 und auch bis jetzt sind seitens der Hypothekenbanken dem Grundbesitz fortlaufend, wenn auch innerhalb gewisser, durch die Rücksicht auf andere spätere Geldsucher und die Pfandbriefgläubiger gebotener Grenzen, Kapitalien zur Verfügung gestellt worden. Jetzt und bis zu dem Augenblick der Aufhebung dieser Verordnung werden sich die Institute in dieser Hinsicht Zurückhaltung zu üben gezwungen sehen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, sich für ihre Forderung gerichtliche Stundung gefallen lassen zu müssen, während sie selbst die freie Verfügung über ihre flüssigen Mittel verlieren und die Hypothekenbanken sogar für die den Forderungen gegenüberstehenden Pfandbriefe die Zinsen pünktlich zu zahlen haben werden. In noch größerem Maße wird von nun an der Privatmann Bedenken tragen müssen, vor Eintritt geordneter Verhältnisse, also vor Aufhebung dieser Verordnung, Gelder auf Hypotheken auszuleihen.

2. Zu schwerem Bedenken gerade hinsichtlich des organisierten Realkredites gibt die Bestimmung Anlaß, daß der Gläubiger nachweisen muß, daß ihm die Stundung unverhältnismäßige Nachteile verursacht. Es ist zu befürchten, daß die Gerichte und selbst Hypothekeneinigungsämter an diesen Nachweis unerfüllbare Anforderungen stellen, die Entscheidung auf die einzelne, jeweils in Rede stehende Hypothek einstellen und die Gesamtwirkung nicht genügend berücksichtigen werden, deren Darlegung größeren Instituten naturgemäß unüberwindliche Schwierigkeiten machen wird. (vgl. z. B. Jur. Wochenschrift 1916, Seite 971). Diese Befürchtung ist um so mehr gerechtfertigt, als die Zuständigkeitsveränderung die Entscheidung einer großen Anzahl verstreuter, mit den Verhältnissen des Grundkredits, unter Mitberücksichtigung der Gläubigerseite betrachtet, naturgemäß weniger vertrauter kleinerer Gerichte überträgt. Auch die Vorschrift, daß vor der Entscheidung der Gläubiger zu hören ist, bietet keinen hinreichenden Schutz für diesen. Der Gläubiger wird in den außerhalb seines Wohnsitzes belegenen Beleihungsorten sich nur schriftlich äußern können, da ihm die Möglichkeit, seinen Standpunkt persönlich vorzutragen, mangels der erforderlichen geeigneten Vertretungskräfte fehlt.

Diese Bedenken verstärken sich gegenüber der Bestimmung (§ 4 Abs. 4), wonach das Gericht eine unanfechtbare vorläufige Anordnung erlassen kann, bei der die Anhörung des Gegners nicht vorgeschrieben ist und deshalb auch in der Regel unterlassen wird. (Wird näher ausgeführt.)

3. Die Ausdehnung der Frist, welche für Zinsforderungen gewährt werden kann, von drei auf sechs Monate, könnte an sich als weniger bedenklich bezeichnet werden, wenn die Frist vom Tage der Fälligkeit und nicht vom Tage der Verkündung des Urteils zu laufen beginnen würde. Aber jetzt, da die Verordnung den letzteren Zeitpunkt bestimmt hat, sind die nachsichtigen Gläubiger, die schon von sich aus Monate lang Frist gewährt haben, schlechter daran. Die Regelung, wie sie die Verordnung vorsieht, ist eine Strafe für die Gutmütigkeit des Gläubigers. Es wird diesem deshalb nichts übrig bleiben, als weniger nachsichtig zu werden und gegen den rückständigen Schuldner alsbald vorzugehen, damit die vom Gericht auszusprechende Stundung nicht auch noch an eine hierin nicht inbegriffene, von ihm, dem Gläubiger, freiwillig gewährte Stundungsfrist anschließt.

4. Die Verordnung unterscheidet richtig zwischen Kapitalzahlung und Zinszahlung und gewährt für Kapitalzahlung die Möglichkeit längerer — einjähriger — Frist und deren Wiederholung, während für Zinszahlungen die Frist 6 Monate beträgt und nicht wiederholt werden kann. Maßgebend für diese Unterscheidung ist die verschiedene Lage, in der sich Schuldner des Kapitals und Schuldner der Zinsen befinden. Weil zurzeit die Bewegung der Kapitalien behindert ist und Neubeleihungen wenn auch nicht undurchführbar, so doch erschwert sind, konnte die Befristung des Kapitals derart gestattet werden, daß — besondere Fälle ausgenommen — der Schuldner davor bewahrt bleibt, wegen Fälligkeit des Kapitals seinen Besitz zu verlieren.

Ganz anders bei den Zinsen. Diese sollen wirtschaftlich aus dem Ertrage des Grundstücks gedeckt werden. In der Regel bringt jedes Grundstück seine Rente und deckt die Zinsen der Hypotheken, wenn auch nicht mit der Pünktlichkeit der Friedenszeit, so doch unter dem Schutze angemessener Fristbewilligung regelmäßig fortschreitend. Der Tilgungsbeitrag hat wirtschaftlich nun nicht den Charakter der Kapitalzahlung — es liegt keine Kündigung vor, ist auch keine Umwandlung von

Digitized by Google

einer Kapitalschuld in die andere beabsichtigt — sondern der Tilgungsbeitrag als Zinszuschlag ist wirtschaftlich als Zins betrachtet, er fließt regelmäßig aus dem Ertrage des Grundstücks" er soll nicht durch ein anderweit aufzunehmendes Kapital gedeckt werden.

Das hätte zu einer anderen Behandlung des als Zinszuschlag zahlbaren Tilgungsbeitrages führen müssen, als es in der Verordnung geschehen ist. So, wie die Bestimmung jetzt nach der Begründung aufgefaßt werden soll, bringt sie dem Schuldner und dem Gläubiger gleichen Nachteil, führt zur Verwirrung und zur Diskreditierung der Tilgungshypothek.

Der Schuldner hat die Zahlung der Tilgungsraten in seinen Wirtschaftsplan aufgenommen. Unterläßt er jetzt die Zahlung, so muß er sie später leisten, zu einer Zeit, wo von neuem die dann fällige Rate zahlbar wird. Einmal kommt dieser Zeitpunkt, mag er noch so weit hinausgeschoben werden. Dann soll der Schuldner zwei, drei oder auch vier Raten zu gleicher Zeit zahlen, für welche ihm immer nur der Ertrag des Grundstückes zur Verfügung steht. Die Neuaufnahme eines Darlehns für diesen Teilbetrag ist wirtschaftlich nicht üblich, auch in der Regel nicht durchführbar. Bei der Kapitalsstundung kommt die Zeit der Zahlungspflicht auch, aber da findet sie ihre Lösung in dem wirtschaftlich üblichen und gewollten Wechsel in der Person des Gläubigers. Bei der Zinszuschlags-Tilgungsrate aber fehlt dieser Vorgang und läßt sich auch nicht durchführen, denn für die kleinen Beträge der Amortisationsraten kann man keine besondere Hypothek aufnehmen. So wird der Schuldner, der durch längere Stundung der Tilgungsquote sich jetzt erleichtern zu können glaubt. zur Zeit der späteren Abwickelung in die größte wirtschaftliche Verlegenheit kommen und hat dies der von ihm gar nicht erstrebten, ihm durch die Verordnung aber nahegelegten und deshalb ausgenutzten Schutzvorschrift zu verdanken.

Andererseits ist den Interessen der Gläubiger in keiner Weise Rechnung getragen. Da Amortisationshypotheken vor dem Kriege im wesentlichen von Hypothekenbanken gegeben worden sind, so richtet sich die nachteilige Wirkung auch vornehmlich gegen diese. Bei einer eingehenden rechtzeitigen Vernehmung würde es den Hypothekenbanken ein leichtes gewesen sein, nachzuweisen, daß die Schwierigkeiten für den Gläubiger nicht, wie in der Juristischen Wochenschrift 1916 Seite 927 gesagt wird, lediglich banktechnische sind, deren Behebung durch die Bilanzvorschrift erleichtert wird. Es kann bei der komplizierten wirtschaftlichen wie juristischen Natur der Amortisations-Hypothek dem Richter nicht verdacht werden, wenn er, wovon wir uns täglich überzeugen können und wovon die Auffassung des Herrn Verfassers des erwähnten Aufsatzes den deutlichsten Beweis liefert, von der Natur der Amortisationshypothek weder in wirtschaftlicher noch in juristischer Hinsicht eine ausreichende Vorstellung hat, aber darum sollte man auch nicht dem Richter die Möglichkeit in die Hand geben, in ein derartig verwickeltes Gebilde einzugreifen.

Der Amortisationsbeitrag soll, während er auf seiten des Schuldners aus dem Ertrage fließt, dem Gläubiger die Mittel geben, um die Auslosung der Pfandbriefe, die zum Nennwerte zurückzuzahlen sind, vornehmen zu können. Gibt man dem Schuldner Frist, so muß sie auch der Gläubiger da haben, wo er selbst Schuldner ist, oder die Anordnung ist eine krasse Ungerechtigkeit. Die Beträge, welche von den Hypothekenbanken auch während des Krieges durch Auslosung der Pfandbriefe und Auszahlung zum vollen Nennwerte zurückgezahlt werden müssen, betragen für das einzelne Institut mehrere Millionen.

Die Verordnung ermöglicht es dem Richter, die Zinszahlung, welche als einheitliche Leistung gedacht ist und verrechnet werden soll, zu zerlegen in Zinsen und Tilgungsbeiträge, für erstere 6 Monate, für letztere 1 Jahr Frist, für erstere einmal, für letztere mehrfach Frist zu gewähren. Wer diese Unterscheidung nur als eine banktechnische Schwierigkeit ansieht, die durch die Bilanzvorschriften ohnehin erleichtert ist, trägt den Schwierigkeiten und Verwickelungen, die Amortisationshypotheken mit sich bringen können, denn doch zu wenig Rechnung. Wird der Richter der belegenen Sache in der Lage sein, diesen Unterschied zu erkennen? Wird es ihm klar sein, daß für Kapitalszahlungen — nämlich die Tilgungsbeiträge — in jedem Falle Zinsen vergütet werden müssen und zwar nicht nach dem Zinssatze, welcher der Hypothek anhaftet, sondern zeitgemäße Verzugszinsen?

Die Verordnung macht keine Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Beleihungen. Bei städtischen Objekten ist die Tilgungshypothek — namentlich in den großen Städten — selten, bei ihnen mag immerhin die Frage, ob Schuldner nach seiner Lage weiter tilgen kann oder nicht, durchschaut werden können, bei ländlichen Objekten aber, auf die doch die Verordnung auch Anwendung findet, wird dem Richter jede auch nur oberflächliche Urteilsmöglichkeit nach dieser Richtung fehlen, weil ein ländlicher Betrieb nicht so klar zu übersehen ist, wie ein städtisches Hausgrundstück.

In die Tat umgesetzt, muß die Verordnung zu einer grenzenlosen Verwirrung in der Buchhaltung der Gläubiger führen.

Endlich kann der Gläubiger durch die Befristung des Tilgungsbeitrages in die Lage kommen, seinen Kapitalsanspruch überhaupt zu verlieren; da die Frist von einem Jahre mehrfach gewährt werden kann und die Frist wie eine seitens des Gläubigers bewilligte Stundung wirkt, ist der Gläubiger verhindert, wegen der Tilgungsbeiträge die Beschlagnahme des Grundstücks durchzusetzen und sich davor zu schützen, daß die Tilgungsbeiträge aus der im § 10 Nr. 4 des ZVG. bestimmten Frist herausfallen.

Erwägt man diese schweren Bedenken, welche sich gegen die Auffassung der Verordnung hinsichtlich der Tilgungsbeiträge erheben, so erscheint es unverständlich, warum die Anhörung der mit dieser Art der Verschuldung besonders vertrauten Hypothekenbanken vor Erlaß der Verordnung unterblieben ist. Jedenfalls wird diese Rechtslage die Neigung für die lediglich zum Nachteil der Gläubiger und zum Vorteil der Schuldner unkündbare Tilgungshypothek, welcher vor und während des Krieges von allen Kreisen die weitgehendste Förderung gewünscht ist, arg erschüttern, weil ihr Nachteile angeheftet sind, welche die kündbare Hypothek in gleichem Maße nicht empfindet. Die Gegner der Tilgungshypothek werden durch diese Behandlung gestärkt werden und jedenfalls während des Bestehens der Verordnung jede Ueberleitung einer kündbaren Hypothek mit Recht vermeiden.

5. Ein weiteres schweres Bedenken liegt in der völligen Gleichstellung der richterlichen mit einer vertraglichen Stundung. Dadurch werden zunächst alle diejenigen Vereinbarungen, die dem Gläubiger wenigstens einigermaßen einen Ersatz für die durch die verzögerte Zahlung entstehende Schädigung bieten sollen, hinfällig gemacht. Darüber hinaus ist die Besorgnis begründet, daß die — kraft Fiktion einer rechtsgeschäftlichen gleichstehende — richterliche Stundung auf das Verhältnis des Hypothekengläubigers zum Bürgen nicht ohne Einfluß sein wird.

Wir verweisen in dieser Beziehung auf die Rechtsprechung, nach welcher durch eine später zwischen dem Gläubiger und dem Hauptschuldner getroffene Stundungsabrede die Stellung des Bürgen verschlechtert, also seine Verbindlichkeit erweitert wird (Entscheidung des Reichsgerichts Band 59 Seite 229, Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Band 6 Seite 450—453, Kommentar der Reichsgerichtsräte Anmerkung 2 und 3 zu § 767 BGB.). Es muß damit gerechnet werden, daß der Bürge nach Ablauf der dem Eigentümer gewährten richterlichen Zahlungsfrist auf Grund dieses Einwandes überhaupt nicht mehr in Anspruch genommen werden kann und von seiner Bürgschaftsschuld möglicherweise frei wird.

Nach der überwiegenden Meinung in der Literatur wirkt die dem Hauptschuldner gewährte Stundung, auch ohne die ausdrückliche Vorschrift des § 6 Satz 1 der Verordnung vom 8. Juni 1916, zugunsten des Bürgen (Güthe-Schlegelberger, Kriegsbuch Band I Seite 224, Frankenberger, in der Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht X Nr. 13 Seite 929/30).

Die Befreiung des Bürgen ist aber eine für den Grundkredit schädliche Folge, die nach dem ganzen Zwecke der Verordnung, dem Grundbesitz zu helfen, unmöglich in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben kann. Es

Digitized by Google

wäre daher dringend zu wünschen, daß in dem § 6 der Verordnung eine bezüglich des Bürgen einschränkende Bestimmung nach obigen Gesichtspunkten aufgenommen wird. Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit in der Auffassung von der Bedeutung der Zahlungsfrist in der Literatur — als materielle Stundung oder als prozessuale Vergünstigung — würde mit einer bloßen Streichung des ersten Satzes des § 6 der genannten Verordnung auch nichts geholfen sein.

6. Besonders schädlich und zwar ohne Grund und ohne Möglichkeit der Wiedergutmachung ist die Bestimmung des § 10, wonach die Zwangsversteigerung mehrfach auf 6 Monate eingestellt werden kann, auch wenn die Bestimmung einer Zahlungsfrist abgelehnt oder nicht zulässig ist. Da diese Einstellung auch vor der Anordnung der Versteigerung erfolgen kann, hat es der Schuldner in der Hand, dem Gläubiger die zur Einwirkung des Rangverlustes gemäß § 10 des Zwangsversteigerungsgesetzes erforderliche Beschlagnahme unmöglich zu machen. Die Ausnahmebestimmung des Absatz 2 Satz 2 ist völlig unzureichend, da sie voraussetzt, daß fällige Ansprüche des betreibenden Gläubigers auf wiederkehrende Leistungen für 2 volle Jahre nicht gezahlt sind. Das hat zur Folge, daß bei Anwendung dieser Bestimmung der Gläubiger in jedem Falle mit einer Zinsrate außerhalb der im § 10 Nr. 4 des Zwangsversteigerungsgesetzes vorgesehenen Frist fällt. Ueberdies würden gemäß § 6 der Verordnung richterlich gestundete Ansprüche nicht als fällig zu betrachten sein. . . . . Absatz 2 Satz 2 des § 10 müßte mindestens lauten:

> Der Antrag ist abzulehnen, soweit Ansprüchen des betreibenden Gläubigers der Rangverlust gemäß § 10 Ziffer 4 des Zwangsversteigerungsgesetzes droht.

Allerwenigstens dürfte insoweit die Einstellung nicht vor der Anordnung der Versteigerung, sondern erst nach derselben für zulässig erklärt werden; oder aber es müßte für die Erhaltung des Ranges, etwa durch eine gerichtliche Anmeldung, gesorgt werden können.

Die Verordnung läßt zwar die Zwangsverwaltung als ein Mittel der Beschlagnahme und damit der Rangwahrung in den Fällen, wo die Zwangsversteigerung als solche verhindert wird, theoretisch offen, soweit nicht ihre Einleitung durch Fristbewilligung ausgeschlossen wird. Praktisch hat diese Möglichkeit aber in einer großen Anzahl von Fällen keinen Wert. Denn die Zwangsverwaltung eignet sich nicht für alle Grundstücke, namentlich nicht für in der ausschließlichen Benutzung des Schuldners befindliche wie z. B. kleine Eigenhäuser, Fabrikgrundstücke, Wirtschaften oder Gasthöfe, auch nicht immer für ländliche Grundstücke, weil deren Verwaltung mit Aufwendungen und tatsächlichen Schwierigkeiten, wie z. B. Fehlen geeigneter und zuverlässiger Verwalter, gerade jetzt verknüpft ist.

7. Weiter bedenklich ist § 11, aus dem mittelbar entnommen werden muß, daß die Einstellung der Zwangsvollstreckung auf Grund der Kriegsgesetze unter § 29 ff. ZVG. fällt. Der Gläubiger ist also genötigt, nach Ablauf der bewilligten Frist binnen 6 Monaten den Weiterbetrieb der Versteigerung zu veranlassen, obwohl die Einstellung nicht von ihm bewilligt ist.

8. Vollends wird auch den nach dem Vorstehenden noch verbleibenden Möglichkeiten der Zwangsversteigerung der Wert genommen durch die bereits zu 1. erwähnte Bestimmung, wonach auch neu entstehende Hypotheken der Stundung unterliegen, wenn, wie aus der Begründung des Entwurfs ersichtlich ist, auch die gegen den Ersteher eines Grundstücks wegen Nichtbelegung des Kaufgeldes eingetragene Sicherungshypothek unter diese Bestimmungen fällt. Denn dann nützt auch die Versteigerung, wenn es wirklich gelingt, sie durchzuführen, dem Gläubiger nichts. Der Ersteher braucht das Kaufgeld einfach nicht zu belegen, erwirbt dadurch aber das Eigentum des Grundstücks und damit die Möglichkeit, über dasselbe und seine Zubehörstücke — landwirtschaftliches Inventar — zu verfügen, auch die Mieten einzuziehen, abzutreten oder zu verpfänden, während er sich den Kaufpreis stunden läßt und den Gläubiger leicht in die Lage bringen kann, wegen Nichtinnehaltung der nach § 118 Zwangsversteigerungsgesetzes gegebenen dreimonatlichen Frist, seine Rechtslage vollständig verändert zu sehen. Das zwingt den Gläubiger wieder zum mindesten, ohne damit jede fernere Gefahr zu beseitigen, Sicherheitsleistung in voller Höhe zu verlangen, wodurch der Kreis der Bieter weiter eingeschränkt wird.

9. Endlich ist die Heraufsetzung der Meistgebotsgrenze auf $^3/_4$ des zur Berechnung des Reichsstempels für den Zuschlagsbeschluß festzusetzenden Wertes geeignet, jede Durchführung einer Zwangsversteigerung unmöglich zu machen, da selbst im Frieden Gebote, welche diese Grenzen erreichen, zu den Seltenheiten gehören. Der bei Berechnung des Reichsstempels maßgebende Wert geht, wie die Erfahrung gelehrt hat, schon im Frieden in den bei weitem meisten Fällen über den wirklichen Wert des Grundstückes hinaus, weil ein zur Versteigerung kommendes Grundstück naturgemäß in seiner Unterhaltung und Beschaffenheit zurückgegangen zu sein pflegt. Durch diese Bestimmung wird lediglich erreicht werden, daß sich die Eigentümer solcher Grundstücke auf Kosten des Gläubigers in ihrem Besitze halten, obwohl ihnen an dem Grundstück selbst nicht der geringste Wertteil mehr gehört.

Daß die Einstellung obenein mehrfach erfolgen kann, erhöht die nachteiligen Folgen dieser Vorschrift und ist geeignet, den Gläubiger, ganz besonders den nachstehenden, nahezu rechtlos zu machen, namentlich da, wo das Grundstück in einer Zwangsverwaltung irgend eine Rente nicht liefert. Mindestens hätte die Wiederholung der Versagung des Zuschlages dann ausgeschlossen werden müssen, wenn für volle 2 Jahre Zinsen rückständig sind.

Auch die Vorschrift des § 13 „daß vor der Entscheidung das Einigungsamt gutachtlich zu hören ist", bietet keinen irgendwie belangreichen Schutz des Gläubigers, da die Einigungsämter, namentlich in den Provinzstädten und den Vororten größerer Städte ganz einseitig vom Standpunkte des Schuldner-Interesses zusammengesetzt zu sein pflegen. Die Einigungsämter können aber als objektive Vergleichsvermittler nur da betrachtet werden, wo sie unter gleichzeitiger und gleichmäßiger Berücksichtigung des Gläubiger-Interesses gebildet sind. Dies gilt z. B. für das Einigung amt zu München, in welchem unter einem objektiven Obmann bei jeder Entscheidung ein Vertreter des Grundbesitzes und ein solcher des organisierten Grundkredites mitwirken muß Eine solche Zusammensetzung ist aber naturgemäß nur da möglich, wo Vertreter des Grundkredites ihren Sitz haben.

Die Verordnung bietet also in allem das Bild einer einseitigen ,über das Ziel hinausgehenden Berücksichtigung der Interessen der Schuldner und zwar, da es auch nicht mehr erheblich sein soll, ob der Schuldner nach dem Kriege wird zahlen können, ohne Unterscheidung zwischen lebensfähigen, also schutzbedürftigen, und nicht schutzwürdigen Schuldnern. Vielfach wird die Schädigung des Gläubigers sogar ohne entsprechenden Nutzen für den Schuldner eintreten. In keiner Weise wird berücksichtigt, daß der Hypothekengläubiger (der private wie der organisierte) ein genau so großes, genau so dringendes und im Nichtbefriedigungsfalle mit genau so großen Schädigungen verknüpftes Interesse an der Durchführung seines Rechts hat, wie der Grundeigentümer an der Nichtdurchführung, und, daß er vom Kriege genau so betroffen wird, wie letzterer. Keinesfalls kann für eine genügende Berücksichtigung die abstrakte Möglichkeit richterlicher Bedingungen der Stundung angesehen werden. Denn während die dem Schuldner zugute kommenden Maßnahmen positiv vorgeschrieben und genau umgrenzt sind, sind die zum Schutze des Gläubigers erwähnten Bedingungen dem Ermessen des Richters überlassen. Nach der bisherigen Stellungnahme der Rechtsprechung, sowie bei dem Mangel von zwingenden oder auch nur Sollvorschriften oder auch nur von Anleitungen für derartige Bedingungen ist zu befürchten, daß von ihnen auch nicht annähernd in einem die oben erwähnten Schädigungen berücksichtigenden Maße Gebrauch gemacht wird. Eine derartige Bevorzugung des Grundbesitzes und eine Hintanstellung der als besonders gesichert gedachten Immobiliarforderung hinter unsichere persönliche Forderungen, — darf doch

Digitized by Google

sogar der persönliche Anspruch als solcher nicht mehr gegen den Schuldner geltend gemacht werden, wenn dieser mit dem Grundstückseigentümer identisch ist, — muß in letzter Linie auf eine schwere Schädigung des Grundbesitzes selbst hinauskommen, nämlich dazu führen, daß sich das Privatkapital von erst- und namentlich zweitstelliger Beleihung nach dem Kriege noch mehr zurückzieht. Der solide Grundbesitz, den es ungeachtet der die Lage des gesamten Grundbesitzes als untergraben darstellenden Agitation des organisierten Grundbesitzes doch noch in weit größerem Umfange gibt[1]), wird erst nach dem Kriege erkennen, einen wie schlechten Dienst diese Agitation dem gesamten Grundbesitz, also auch dem soliden, erwiesen hat, indem sie fortdauernd auf die Ausgestaltung der Verordnungen in dem oben geschilderten Sinne hingedrängt hat.

Zu unserem lebhaften Bedauern ist der Vertreter des organisierten Grundkredites, als welcher sich der unterzeichnete Sonderausschuß betrachtet, vor dem Erlaß der Verordnung, deren Einzelbestimmungen offenbar aus einseitiger Agitation und Information durch den organisierten Hausbesitz der großen Städte hervorgegangen sind, nicht gehört worden, sonst würden wir die vorgetragenen Bedenken rechtzeitig erhoben und des näheren mit Tatsachen und eingehenderen Gründen belegt und vor dem Erlasse in dieser Form gewarnt haben.

Wir glauben daß die Hypothekenbanken, welche über 275 000 Beleihungsobjekte die Kontrolle führen und damit einen sehr erheblichen und mannigfachen Ausschnitt des Grundkredites überblicken, wohl geeignet sein würden, zur Beurteilung der einschlägigen wirtschaftlichen Fragen wertvolle Beiträge zu liefern.

Unsere dringende Bitte geht deshalb gegenwärtig dahin

1. die Verordnung vom 8. Juni einer eingehenden Nachprüfung und Abänderung nach den hervorgehobenen Punkten zu unterziehen,
2. den organisierten Vertretungen der Gläubigerkreise in Zukunft vor Erlaß derartiger Verordnungen Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

Ehrerbietigst

Centralverband des Deutschen Bank- u. Bankiergewerbes E. V.
Sonderausschuß für Hypothekenbankwesen.
gez. Dr. Schwartz.

---

1) Nach dem Statistischen Jahrbuch für den Preußischen Staat 1914, Seite 109, belief sich der Bestand der zur Gebäudesteuer veranlagten städtischen Gebäude schon im Jahre 1910 auf . . . . . 2097539.
Rechnet man auf jedes städtische Grundstück im Durchschnitt nur drei zur Gebäudesteuer veranlagte Gebäude, so ergibt sich für 1910 für Preußen allein ein städtischer Grundstücksbestand von . . 700 000,
eine Zahl, die sicher zu niedrig sein wird. Unter Berücksichtigung des Grund und Bodens und der Bevölkerung kann für ganz Deutschland mit einem städtischen Grundstücksbestande von wenigstens 1 000 000 gerechnet werden.

Demgegenüber beträgt die Mitgliederzahl des Zentralverbandes der Haus- u. Grundbesitzer Deutschlands nach dem Jahresbericht für 1914, Seite 21, in ganz Deutschland nur rund . . . . . 209 000.
Es würde darnach höchstens $^1/_5$ der vorhandenen städtischen Grundbesitzer in dem Zentralverbande der Haus- u. Grundbesitzer Deutschlands vertreten sein.

Im Weichbild der Stadt Berlin waren nach dem Statistichen Jahrbuch der Stadt Berlin, 32. Jahrgang, Seite 948, Mitte Oktober 1910 . . . . . 28 373
bebaute Grundstücke vorhanden. Da nach dem Jahresbericht des Zentralverbandes für 1914 innerhalb des Weichbildes der Stadt Berlin rund 17 000
Grundstückseigentümer dem Verbande angehörten, so ergeben sich für die Stadt Berlin ohne Vororte als im Zentralverband organisiert höchstens etwa 62 pCt. der Grundstückseigentümer.

Strafgesetzliche Reglementierung des Wertpapierhandels.

Laut Mitteilung der Frankfurter Zeitung vom 27. Juli ist regierungsseitig der Erlaß einer mit Strafbestimmungen ausgestatteten Bundesratsverordnung über den Handel mit Wertpapieren in Erwägung gezogen worden. Namens des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat dessen Vorsitzender, Geh. Justizrat Dr. Rießer hiergegen unmittelbar nach dem Bekanntwerden der bezüglichen Absichten, welche im Bankgewerbe und namentlich in den Kreisen der Provinzbankiers lebhafte Besorgnisse hervorgerufen haben, gegenüber dem preußischen Herrn Minister für Handel und Gewerbe und dem Herrn Staatssekretär des Reichsamts des Innern mit ausführlicher Begründung Einspruch eingelegt. Die mit dem Börsengesetz von 1896 gemachten Erfahrungen hätten gezeigt, wie gefährlich es ist, wirtschaftspolitische Zwecke dadurch erreichen zu wollen, daß man an bestimmte nach allgemeinem Recht unbedenklich statthafte geschäftliche Vereinbarungen Nichtigkeitsfolgen oder gar kriminelle Strafen knüpft. Die Wirkungen eines solchen im Wege des Gelegenheitsgesetzes erfolgenden Eingriffs in das System des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts seien unübersehbar. Daß ohne Anwendung des vorliegenden Mittels erhebliche allgemeine Interessen gefährdet oder bedroht seien, könne nicht behauptet werden, nachdem die Berliner Börsenordnung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden die bekannten Verschärfungen erfahren habe und sich die auswärtigen Börsen diesem Vorgehen angeschlossen hätten oder noch anschließen würden. Eine Bindung der nicht an einer deutschen Börse vertretenen Banken und Bankfirmen an die in der neuen Berliner Börsenordnung enthaltenen Richtlinien könne in dem durch das öffentliche Interesse erforderten Umfange durch den Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes sowie durch die für die einzelnen Plätze und Landesteile bestehenden Bank- und Bankiervereinigungen bewirkt werden. Da überdies bereits die Erörterungen über etwaige gesetzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Effektenspekulation zu Anfang Juni d. J. genügt haben, um das Börsengeschäft in Industriewerten auf ein Mindestmaß zurückzuführen, so stehe die Gewaltsamkeit und Folgenschwere des beabsichtigten Eingriffs zu dem Umfang und der Bedeutung der abzuwendenden Uebelstände in keinem angemessenen Verhältnis. Im feindlichen und neutralen Auslande werde man daher eine solche Maßnahme nicht als Beweis der wirtschaftlichen und finanziellen Kraft Deutschlands ansehen, deren man sich in allen sachverständigen Kreisen bewußt sei. — Hinsichtlich dieser Stellungnahme besteht völliges Einvernehmen zwischen dem Centralverband und den auswärtigen Bankiervereinigungen, insbesondere in Bayern, Mitteldeutschland und Rheinland-Westfalen, welche in entsprechender Weise gegen die beabsichtigte Maßnahme vorstellig zu werden gedenken.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu § 826 BGB.

Unter welchen Umständen kann ein Bankgeschäft wegen eines einem Angestellten erteilten unvollständigen Zeugnisses auf Grund des § 826 BGB. haftbar gemacht werden?

Urteil des Reichsgerichts, VI. Ziv.-Sen. vom 8. Juni 1916, VI 124/16*).

Entscheidungsgründe.

X war bei der Filiale der Beklagten in H. vom 1. April bis zum 1. Oktober 1904 als Lehrling und von da bis zum

*) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp-Leipzig.

Digitized by Google

15. Februar 1906 als Buchhalter und Korrespondent beschäftigt; während dieser Zeit führte er die Stempel- und Portokasse. Ende des Jahres 1905 stellte sich heraus, daß mehrere Schlußnoten fehlten und daß die Stempelkasse und die dazugehörigen Buchungen nicht in Ordnung waren, so daß sich eine Differenz von 340 M. ergab. Auf Verlangen der Filialleiter, der Prokuristen W. und Dr. Th., tilgte X sen. diese Differenz und erklärte ihnen, es sei besser, wenn er seinen Sohn fortnehme, er könne ihn in seiner Nähe unterbringen, wo er ihn dann besser unter seiner Aufsicht habe, worauf ihm die Filialleiter entgegneten, es sei nicht nötig, ihn Knall und Fall wegzunehmen, er möge nicht einen zu nahen Einstellungstermin mit dem neuen Chef vereinbaren. Auf Ersuchen des X sen. stellten sie darauf unter dem 31. Januar 1906 folgendes Zeugnis aus:

> „Herr E. X aus G. war vom 1. April bis 1. Oktober 1904 als Lehrling, vom 1. Oktober 1904 ab als Buchhalter und Korrespondent bei uns tätig und hat sich in dieser Zeit als befähigter Arbeiter mit rascher Auffassungsgabe erwiesen. Herr X verläßt seine jetzige Stellung, um seine Erfahrungen zu erweitern, wir wünschen ihm für seinen ferneren Lebensweg das Beste."

X jun. bewarb sich unter Ueberreichung dieses Zeugnisses um eine Stelle in dem Bankgeschäft der Klägerin und trat bei ihr, nachdem er bis zum 15. Februar 1906 bei der Beklagten tätig gewesen war, am 1. März 1906 als Korrespondent in der Effektenverwaltung ein; am 1. Januar 1907 übertrug ihm die Klägerin den Kassiererposten; in dieser Stellung unterschlug er ihr im Laufe von gut einem Jahre etwa 160 000 M.

Für den ihr sonach entstandenen Schaden macht die Klägerin — und zwar zunächst wegen eines Teilbetrages von 30 000 M. — die Beklagte auf Grund von § 826 haftbar, weil X bei der Beklagten die 340 M. unterschlagen gehabt und nicht bloß eine Unregelmäßigkeit in seiner Geschäftsführung vorgelegen habe, dies den Filialleitern bei Ausstellung des Zeugnisses auch bekannt gewesen sei; sie hätten daher in dem Bewußtsein, daß dem neuen Dienstherrn des X, indem er sich auf das Zeugnis verlasse, ein Schaden entstehen könne, in einer wider die guten Sitten verstoßenden Weise wissentlich wider die Wahrheit das Zeugnis ausgestellt; durch dieses sei sie, die Klägerin, getäuscht und geschädigt worden.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hält nicht für erwiesen, daß X bei der Beklagten Unterschlagungen begangen habe, wenn schon ein starker Verdacht dafür vorliege; es könne sich auch bloß um eine „Bummelei" handeln, die Möglichkeit, daß bloß eine grobe Nachlässigkeit vorliege, sei nicht von der Hand zu weisen; jedenfalls hätten die beiden Filialleiter mindestens zur Zeit der Ausstellung des Zeugnisses an das Vorliegen einer Unterschlagung nicht mehr fest geglaubt, sondern lediglich einen, wenn auch nicht geringen Verdacht gehegt. Von diesem Standpunkt aus beurteilt es das Zeugnis und findet darin einen Mangel insofern, als, wenn nach der Auffassung der Aussteller nur eine Bummelei vorgelegen haben sollte, ein Vorbehalt bei dem Urteil über die Leistungen, wenn aber nach ihrer Auffassung eine Unredlichkeit nicht ausgeschlossen gewesen, ein Vorbehalt bei dem Urteil über die Führung hätte gemacht werden müssen. Der weitere Inhalt des Zeugnisses lege nun zwar den Verdacht nahe, daß die ihm gegebene Form gewählt sei, um über diesen Mangel hinwegzutäuschen; gleichwohl könne nicht angenommen werden, daß hierin eine arglistige Handlungsweise zu erblicken sei. Die Filialleiter hätten damit rechnen dürfen und hätten damit gerechnet, daß eine andere Bank oder ein anderes kaufmännisches Unternehmen dem Zeugnis anmerken würden, daß nach seinem Inhalt mit dem X etwas nicht in Ordnung gewesen sein müsse; nach der Aussage des W. sei mit der Möglichkeit zu rechnen, daß die Form des Zeugnisses auf einer ungeschickten Fassung beruhe, nicht aber in Täuschungsabsicht gewählt sei. Hieraus ergebe sich zugleich, daß eine vorsätzliche Schadenszufügung nicht als erwiesen gelten könne; die Filialleiter könnten nicht als möglich in ihre Vorstellung aufgenommen haben, daß die Ausstellung des Zeugnisses geeignet sei, Schaden für den neuen Dienstherrn herbeizuführen. Weiter sei es nach dem Gutachten des Sachverständigen M. in Bankkreisen allgemein üblich, einen neuen Beamten nicht bloß auf Grund von Zeugnissen anzustellen; es würden vielmehr Erkundigungen über ihn beim bisherigen Dienstherrn eingezogen. Mit dieser Gepflogenheit hätten die Filialleiter auch gerechnet und es sei daher für sie die Möglichkeit, daß X auf Grund des Zeugnisses allein eine Anstellung finden und sich seinem neuen Dienstherrn gegenüber vielleicht nicht redlich erweisen und dadurch ihm Schaden zufügen werde, eine recht unwahrscheinliche gewesen; erst recht nicht könne ihnen der Gedanke gekommen sein, daß ihm ein Kassiererposten übertragen werden würde, ohne daß sie zuvor Gelegenheit gehabt haben würden, sich über ihn zu äußern.

Der Revision muß der Erfolg versagt werden.

Das Berufungsgericht ist zur Abweisung der Klage durch die Erwägung gelangt, daß die Filialleiter, wenn überhaupt, jedenfalls nicht vorsätzlich der Klägerin Schaden zugefügt haben, daß sie sich nicht bewußt gewesen sind, der Inhalt des von ihnen ausgestellten Zeugnisses könne für die Klägerin einen Schaden herbeiführen. Diese Tatsache, zu deren Feststellung es hauptsächlich auf Grund der in Bankkreisen bestehenden Gepflogenheiten gelangt ist, schließt die Anwendung des § 826 BGB. aus. Nach den getroffenen Feststellungen befanden sich die Filialleiter in einer schwierigen Lage: schrieben sie einen Vermerk in das Zeugnis, daß eine „Bummelei" oder gar der Verdacht einer Unterschlagung vorliege, so wurde dem jungen X die Erlangung einer neuen Stellung erheblich erschwert oder geradezu unmöglich gemacht, andererseits wollten sie nichts Unrichtiges bekunden. Sie kamen daher nach reiflicher Ueberlegung auf den Ausweg, dem Zeugnis eine Fassung zu geben, der ihrer und des Sachverständigen M. Meinung nach der kundige Leser bei einiger Aufmerksamkeit entnehmen mußte, daß es in der Tat nicht vollständig war, daß insbesondere die Führung oder die Leistungen des X nicht voll befriedigt hatten, daß mit diesem etwas nicht in Ordnung gewesen sein müsse. Wenn das Berufungsgericht — worauf die Revision hinweist — ausführt, daß insbesondere die Bemerkung im Zeugnisse, daß X seine Stellung verlasse, um seine Erfahrungen zu erweitern, den Verdacht nahelege, daß die dem Zeugnis gegebene Form gewählt worden sei, um über den Mangel des Zeugnisses hinwegzutäuschen, so steht das nicht im Widerspruch mit der an einer späteren Stelle befindlichen Ausführung, es müsse, da die Filialleiter nach der Beweisaufnahme bemüht gewesen seien, bei der Abfassung des Zeugnisses nicht bloß dem Interesse des X, sondern auch seines neuen Dienstherrn gerecht zu werden, mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß die Form des Zeugnisses auf einer ungeschickten Fassung beruhe, nicht aber in Täuschungsabsicht gewählt worden sei. Vor allen Dingen aber kommt in Betracht, daß nach der Feststellung des Berufungsgerichts die Filialleiter damit rechnen durften und auch damit gerechnet haben, daß, bevor X eine Stelle in einem Bankgeschäft, insbesondere die eines Kassierers, übertragen erhalten werde, bei ihnen über X zunächst Erkundigung eingezogen werden würde und daß sie die Mitteilung der wahren Ursache seines Ausscheidens der für später erwarteten Auskunft vorbehalten konnten, bei der viel eher Gelegenheit geboten war, den Vorfall bezüglich der Schlußnotenkasse in einer Weise darzulegen, daß damit den Interessen des X, wie denen seines neuen Dienstherrn gedient wurde. Wenn unter diesen Umständen das Berufungsgericht zu der tatsächlichen Feststellung gelangt ist, daß die Filialleiter nicht als möglich in ihre Vorstellung aufgenommen haben, daß die Ausstellung des Zeugnisses geeignet sei, Schaden für den neuen Dienstherrn des X herbeizuführen, so kann hierin ein Rechtsirrtum nicht gefunden werden. Ohne jeden Grund wirft die Revision dem Sachverständigen und damit auch dem Berufungsgericht vor, er bejahe beinahe ein Recht des Angestellten auf ein unrichtiges Zeugnis, indem er meine, es sei nicht üblich, dem Angestellten eine bewiesene Unredlichkeit ins Zeugnis zu schreiben. Der Sachverständige hat nur ausgesprochen, es sei in Bankkreisen üblich, den Angestellten, die sich eine Unehrlichkeit haben zu Schulden kommen lassen oder doch begründeten Verdacht einer Unehrlichkeit erweckt haben, dies nicht direkt in das Zeugnis zu schreiben; man werde sich in solchen Fällen darauf beschränken, einem ungetreuen Beamten gemäß § 73 BGB. lediglich einen Beschäftigungsausweis auszustellen, weil in der Regel ein solcher Angestellter die Ausdehnung des Zeugnisses auf Führung und Leistungen ablehnen werde;

Digitized by Google

zum mindesten werde man jedoch, wie dies im vorliegenden Falle geschehen sei, die Fassung des Zeugnisses derartig halten, daß der Leser bei einiger Aufmerksamkeit den Mangel erkennen könne. Diese, auch vom Berufungsgericht angenommene Auffassung läßt sich nicht beanstanden und enthält keineswegs die Annahme eines Rechts des Angestellten auf ein unrichtiges Zeugnis.

Hiernach kann es sich nur fragen, ob die Erwägungen, die der Feststellung des Berufungsgerichts zugrunde liegen, daß die Filialleiter nicht als möglich in ihre Vorstellung aufgenommen haben, die Ausstellung des Zeugnisses sei geeignet, Schaden für den neuen Dienstherrn herbeizuführen, frei von Prozeßverstößen sind. Auch die in dieser Richtung von der Revision erhobenen Rügen sind unbegründet.

Die Revision beanstandet zunächst die Annahme, es sei nicht erwiesen, daß X Unterschlagungen in der Tat begangen habe; das Berufungsgericht überspanne die Anforderungen, die an den Nachweis dieser Behauptung zu stellen seien; es hätte der Anregung des Sachverständigen M., auf welche Weise eine Feststellung in dieser Richtung getroffen werden könne, nachgehen sollen. Allein abgesehen davon, daß der Sachverständige selbst der Meinung ist, es sei zweifelhaft, ob dergleichen Ermittlungen zu einem bestimmten Ergebnis führen würden, kommt es für die Beantwortung der Frage, welchen Inhalt die Filialleiter dem Zeugnis geben durften, entscheidend nicht sowohl darauf an, ob tatsächlich Unterschlagungen vorlagen — was das Berufungsgericht übrigens eventuell unterstellt —, als vielmehr darauf, ob die Filialleiter von dem Vorliegen solcher überzeugt waren oder nicht. Das Berufungsgericht hat nun tatsächlich festgestellt, daß sie mindestens bei der Ausstellung des Zeugnisses diese Ueberzeugung nicht hatten, wenn auch vielleicht einen Verdacht; das entspricht durchaus der Aussage des Zeugen W., der namentlich mit Rücksicht auf die bisherige Führung des X eine mildere Auffassung gewonnen hatte, und was die Revision gegen jene Feststellung ausführt, enthält lediglich einen Angriff gegen die Beweiswürdigung. Der Vorwurf der Revision, das Berufungsgericht lasse bei seinen Erwägungen außer Betracht, daß X bei seiner Bewerbung der Klägerin nicht nur das letzte Zeugnis — das vom 31. Januar 1906 —, sondern auch die früheren Zeugnisse der Beklagten vom 30. Januar und vom 23. März 1905 vorgelegt habe, ist schon deswegen unbegründet, weil in jenem ausdrücklich bezeugt ist, daß X die ihm übertragenen Arbeiten „zu unserer Zufriedenheit" erledigt hat, aber auch deswegen, weil die Revision, wenn sie geltend macht, beide Filialleiter hätten damit rechnen müssen, daß das Zeugnis vom 31. Januar 1906 nur in Verbindung mit den beiden früheren Zeugnissen vorgelegt werden würde und daß alsdann niemand Verdacht schöpfen könne, einen Gesichtspunkt in den Sachverhalt hineinträgt, den die Klägerin, die übrigens ihrer eigenen Erklärung nach nur geringen Wert auf das Zeugnis vom 23. März 1905 legt, in den Vorinstanzen nicht geltend gemacht hat. Uebrigens ist das Zeugnis vom 30. Januar 1905 weder von W., noch von Dr. Th. ausgestellt worden und schließlich kommt es für die Frage, ob diese vorsätzlich der Klägerin Schaden zugefügt haben, nicht darauf an, womit sie hätten rechnen müssen, sondern womit sie gerechnet haben. Die Ansicht der Revision W. sei bei Ausstellung des Zeugnisses von dem Vorliegen einer Unredlichkeit überzeugt gewesen und habe sich nur durch Dr. Th. zur Ausstellung des Zeugnisses verleiten lassen, findet ihre unmittelbare Widerlegung in der Aussage des W.; das Gegenteil hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum festgestellt. Wenn die Revision noch betont, die Filialleiter hätten nichts getan, um sich unbedingte Gewißheit darüber zu verschaffen, ob eine Unterschlagung oder eine bloße Unregelmäßigkeit vorliege, so ist das zwar richtig: der Zeuge W. hat ausgesagt, er und Th. hätten von dem Versuche einer endgültigen Feststellung Abstand genommen. Sie hatten aber auch kein geschäftliches Interesse an einer solchen Feststellung, nachdem X sen. Ersatz geleistet hatte und da sein Sohn die Stelle bei der Beklagten verlassen sollte; sie konnten auch nach dem Gutachten des Sachverständigen zu jener Feststellung nur auf einem Wege gelangen, der nicht in dem Interesse der Beklagten lag; die Beklagte war aber auch niemandem zu einer solchen Feststellung verpflichtet; hegten die Filialleiter Verdacht, so mußten sie dies in irgendeiner Weise in dem Zeugnis zum Ausdruck bringen, wenn sie überhaupt einem solchen einen ausschlaggebenden Wert für eine Neubewerbung beimaßen. Ohne Rechtsirrtum hat aber das Berufungsgericht festgestellt, daß sie der Ansicht sein konnten und auch gewesen sind, das Zeugnis in jener Weise abgefaßt zu haben.

Ohne Grund wendet sich schließlich die Revision gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß es üblich ist, einen Bankbeamten nicht auf Grund von Zeugnissen allein, sondern erst auf Grund eingezogener Erkundigungen anzustellen. Diese Annahme beruht auf dem Gutachten des Sachverständigen M. Was die Klägerin gegen dieses vorgebracht hat, hat das Berufungsgericht ausreichend gewürdigt. Ob es ihm den Vorzug geben wollte vor den von der Klägerin überreichten Auskünften einiger Banken und des Bankbeamtenvereins, stand in seinem freien Ermessen. Fehl geht auch die Meinung der Revision, der Sachverständige habe nur eine heute bestehende Gepflogenheit bekunden wollen, während allein maßgebend sei, was Anfang 1906 üblich gewesen sei. Zu jener Annahme geben die Gutachten des Sachverständigen keinen Anlaß; es muß vielmehr ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß der Sachverständige, der den Inhalt eines am 31. Januar 1906 ausgestellten Zeugnisses zu begutachten hatte, sich auch bewußt gewesen ist, daß nur eine damals geübte Gepflogenheit in Betracht kommt.

Hiernach und da auch sonst die Ausführungen des Berufungsgerichts einen Rechtsirrtum nicht erkennen lassen, war die Revision zurückzuweisen und die Revisionsklägerin zur Tragung der Kosten der Revisionsinstanz zu verurteilen.

II. Handelsrecht.

Zu §§ 346 HGB, 328 BGB.

Eine zur Zahlung einer Geldsumme an einen Dritten beauftragte Bank wird dem Dritten gegenüber zur Zahlung des Betrages nicht schon dadurch verpflichtet, daß sie ihm den Betrag als disponibel „avisiert". Sie ist daher auch nach einer auf Veranlassung des Auftraggebers erfolgten Avisierung verpflichtet, einem Widerruf des Zahlungsauftrages durch den Auftraggeber Rechnung zu tragen.

Urteil des OLG. Hamburg, I. Zivil-Senat, vom 1. März 1916. Bf. I 302. 15.[1])

Der klagenden Hamburger Firma wurden am 30. November 1914 bei der beklagten holländischen Bank 31 000 Gulden durch die Deutsche Bank zur Verfügung gestellt. In einem hierauf bezugnehmenden Telegramm vom gleichen Tage, ersuchte die Klägerin die Beklagte von dem genannten Betrage 28 000 Gulden an einen gewissen V. zu zahlen und V. zu avisieren, daß der Betrag disponibel sei, Am 5. Dezember 1914 hat der klägerische Bevollmächtigte H. dem zuständigen Angestellten der Beklagten vor erfolgter Auszahlung verboten, an V. eine Zahlung zu leisten. Die Beklagte hat gleichwohl an V. gezahlt. Dem deswegen von der Klägerin gegen sie erhobenen Schadensersatzanspruch wurde stattgegeben.

Aus den Gründen:

Die Beklagte wendet ein, daß sie sich gegenüber V. durch Bestätigung des Kredits zur Auszahlung verpflichtet gehabt habe und daß sie zu solcher Kreditbestätigung gegenüber der Klägerin auf Grund des Wortlautes ihres Telegramms vom 30. November 1914 berechtigt gewesen sei. Hierzu führt Beklagte wörtlich aus: „Im Bankverkehr gelte, daß, wenn einer Bank der Auftrag gegeben werde, einem Dritten einen Kredit zu geben und das dem Dritten mitzuteilen, dann die Bank sich gegenüber dem Dritten verbinden müsse, ganz einerlei, ob von Avisierung, Confirmierung, Bestätigung, Mitteilung gesprochen wurde". Letzteres ist aber durchaus nicht „einerlei", vielmehr kommt es gerade entscheidend darauf an, ob der Auftrag dahin lautete, daß dem Dritten ein Kredit zu bestätigen, oder lediglich dahin, daß ein Kredit als disponibel zu avisieren sei. Denn jede Bank weiß oder muß doch wissen, daß zwischen dem ersteren und letzterem Falle der in den Gründen des ersten Urteils zutreffend dargelegte bedeutsame Unterschied besteht, daß nämlich im Fall einer Kreditbestätigung der Dritte ein Recht auf Zahlung erlangt, während im Fall der bloßen Avisierung keine Bindung gegenüber dem Dritten eintritt, diese Avisierung

[1]) Mitgeteilt von Herrn Oberlandesgerichtsrat Dr. Schaps in Hamburg.

Digitized by Google

also stets widerruflich bleibt. Daß man dies auch in Holland weiß, zeigen deutlichst die ersten drei Sätze der eigenen beklagtischen Berufungsbegründung, beginnend mit den Worten: „Es ist ganz richtig, daß im Verkehr mit Banken unterschieden wird zwischen einem bestätigten und nicht bestätigten Kredit usw." Im vorliegenden Fall ging aber der Auftrag eben nicht weiter als dahin, daß der Betrag als disponibel zu avisieren sei."

III. Stempel- und Steuerwesen.

Zu Tarifnummer 3a RStemG. in Verbindung mit Befr. Vorschrift zu Tarifnummer 1.

Die Stempelfreiheit der Gewinnanteilscheinbogen einer Eisenbahngesellschaft wird nicht dadurch begründet, daß eine öffentliche Körperschaft einen erheblichen Teil der Aktien der Gesellschaft nach deren Begebung planmäßig erworben hat, um auf die Verwaltung der Gesellschaft Einfluß zu gewinnen.

Urteil des RG. VII. Ziv.-Sen. vom 19. Oktober 1915, VIII. 13./15. (Gruchot's Beiträge 60 S. 698).

Tatbestand:

Um für sich die Befreiungsvorschrift 4 der Tarifnummer 3a RStempG. vom 15. Juli 1909 nutzbar zu machen, hatte die Klägerin noch im Juli 1909 zu ihren Aktien im Nennwerte von 21 600 000 M. neue Gewinnanteilscheinbogen für die Zeit vom 1. April 1909 bis zum 31. März 1919 ausgegeben, wiewohl die früher zu diesen Aktien ausgegebenen Bogen noch bis Ende März 1914 reichten. Verhandlungen des Reichsschatzamts mit der Klägerin führten dahin, daß letztere dem Reichsschatzamte nach dessen Entwurf die Erklärung vom 8. Oktober 1909 ausstellte, wodurch sich die Klägerin, um „die Ausdehnung eines künftigen gesetzgeberischen Vorgehens auf sie entbehrlich zu machen", unter gewissen näheren Maßgaben zur Entrichtung der Reichsstempelabgabe für die vor Ablauf der Geltungsdauer der alten Gewinnanteilscheinbogen ausgegebenen Bogen bereit erklärte. Nach dieser Erklärung hatte Klägerin am 1. April 1914 für die restlichen 5 Jahre der Laufzeit der neuen Bogen 108 000 M. zu entrichten. In der Zwischenzeit gelangte sie zu der Annahme, daß ihre Gewinnanteilscheinbogen gemäß der Befreiungsvorschrift 2 zu Tarifnummer 3a in Verbindung mit der Befreiungsvorschrift b zu Tarifnummer 1 RStemG. vom 15. Juli 1909 von der Reichsstempelabgabe überhaupt befreit seien und sie deshalb den vorbezeichneten Betrag nicht zu bezahlen brauche. Sie erhob deshalb, nachdem sie den Betrag mit Vorbehalt gezahlt hatte, Klage auf Rückzahlung von 108 000 M. nebst Zinsen. Der Beklagte vertrat den Standpunkt, daß Klägerin nach ihrer Erklärung vom 8. Oktober 1909 und auch gesetzlich sich auf den neu vorgebrachten Befreiungsgrund nicht stützen dürfe. Das Landgericht verurteilte den Beklagten demgemäß. Auf Berufung des Beklagten erkannte dagegen das Oberlandesgericht auf Abweisung der Klage. Klägerin hat ohne Erfolg Revision eingelegt.

Entscheidungsgründe:

Bedenkenfrei ist im angefochtenen Urteile der Vertrag, welcher durch Annahme des Vergleichsangebots des Reichsschatzamts und Ausstellung des Schuldanerkenntnisses der Klägerin vom 8. Oktober 1909 zustande kam, als ein dem Gebiete des öffentlichen Rechtes zugehöriger Vergleich beurteilt. Der zwischen den Parteien erwachsene Streit betrifft die Frage, ob Klägerin zu der in Gemäßheit ihres Schuldanerkenntnisses, indes mit Vorbehalt geleisteten Zahlung eines Reichsstempels von 108 000 M. verpflichtet war. Da das Reichsstempelgesetz (§ 110 G. vom 3. Juli 1913, § 94 Ges. vom 15. Juli 1909) in Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung der in ihm festgestellten Abgaben den Rechtsweg für zulässig erklärt, gehört auch der vorliegende Rechtsstreit zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte. Der Vergleich kommt hier nur als ein bei der Entscheidung beachtlicher Vorgang in Betracht. Ueber seinen Bestand und seine Bedeutung hat erforderlichenfalls das zur Entscheidung des Rechtsstreits berufene Gericht, und zwar bei der einem privatrechtlichen Vertrage nahe verwandten Natur des Vergleichs unter entsprechender Anwendung der Grundsätze des bürgerlichen Rechtes, zu befinden. Anlaß zur Klage bot der Umstand, daß Klägerin nach Abschluß des Vergleichs zu der Annahme kam, die Gewinnanteilscheinbogen ihrer Aktien seien nach der Befreiungsvorschrift 2 zur Tarifnummer 3a RStempG. vom 15. Juli 1909 in Verbindung mit der Befreiungsvorschrift b zu Tarifnummer 1 G. von der Reichsstempelabgabe befreit. Ob auf dem Boden dieser Annahme Klägerin geltend machen durfte, daß der Vergleich vom Oktober 1909 inhaltsgemäß jenen Befreiungsanspruch nicht berühre, oder daß er nach § 779 BGB. der Wirksamkeit ermangle, darauf braucht nicht eingegangen zu werden. In jedem Falle bildet eine notwendige Voraussetzung des erhobenen Anspruchs auf Rückzahlung der 108 000 M. der Nachweis, daß der Klägerin die vorbezeichnete Befreiungsvorschrift zur Seite stehe, Kläger also als eine Aktiengesellschaft zu beurteilen sei, welche die Herstellung von inländischen Eisenbahnen unter Beteiligung (oder Zinsgarantie) des Reichs, der Bundesstaaten, der Provinzen, Gemeinden oder Kreise zum Zwecke hat. Der Berufungsrichter ist jedoch zu der Annahme gelangt, daß bei dem Unternehmen der Klägerin die Voraussetzungen der hier fraglichen Befreiung nicht erfüllt sind, und dieser Ansicht ist beizustimmen. Der Wortlaut des Gesetzes mag, für sich betrachtet, sowohl engerer wie weiterer Deutung zugänglich sein. Nach dem zur Auslegung heranzuziehenden Material ist indes das Anwendungsgebiet der Vorschrift nicht weit zu fassen. Den Anstoß zu der schon in das Reichsstempelgesetz vom 3. Juni 1906 aufgenommenen Befreiungsvorschrift b zur Tarifnummer 1 gab die Einführung des Aktienstempels für ungedruckte Aktien und die Rücksicht auf die Interessen ländlicher Kreise, insbesondere der Kleinbahngesellschaften, deren Anteile häufig in den Händen der beteiligten Besitzer und Kreise bleiben (vgl. Bank-Archiv 5, 194). Aus den auch im landgerichtlichen Urteile berührten Reichstagsverhandlungen mag noch eine Ausführung des Berichterstatters der Kommission Mommsen erwähnt werden. Darnach wollte man solche Eisenbahnen, die unter der Beteiligung der Kreise, Gemeinden, Provinzen oder des Staates geschaffen werden, vom Effektenstempel befreien, weil man annahm, daß diese Gesellschaften mehr dem öffentlichen Interesse dienen als dem Privaterwerbsinteresse. Man ist also von ziemlich einfachen Verhältnissen ausgegangen, von Unternehmungen, bei denen ein vorherrschendes öffentliches Interesse ohne weiteres augenfällig ist. Als sich später, und zwar nachdem schon durch das RStemG. von 1909 der sog. Talonstempel eingeführt war, in der Verwaltungspraxis Veranlassung gab, das Anwendungsgebiet der Befreiungsvorschrift deutlicher abzugrenzen, hat sich hierüber ein Faktor der gesetzgebenden Gewalt, der Bundesrat, in seinem in den Prozeßakten mitgeteilten Beschlusse zum Sitzungsprotokoll vom 5. März 1913 § 324 ausgesprochen. Mit der Auslegung des Bundesrats stimmt inhaltlich wesentlich der zweite Satz der Befreiungsvorschrift 2 der Tarifnummer 1A a—3 RStempG. vom 3 Juli 1913 überein, und aus der Begründung zum Entwurfe dieses Gesetzes wird ersichtlich, daß mit dem Satze verschiedene bei Handhabung der Bestimmung in ihrer früheren Fassung hervorgetretene Zweifel klargestellt werden sollten. In der die Gewinnanteilscheinbogen betreffenden Befreiungsvorschrift 2 zu Tarifnummer 3a G. sind die in Betracht kommenden Aktiengesellschaften ebenso wie im RStempG. von 1909 lediglich durch Rückweis auf die Befreiungsvorschrift der Tarifnummer 1 bezeichnet. Es erscheint nach alledem statthaft, bei Ermittlung des Kreises der Aktiengesellschaften, welche nach der hier erheblichen Richtung im Sinne der Fassung des RStempG, von 1909 als befreit zu gelten haben, die näheren aus dem Wortlaut des RStempG. von 1913 ersichtlichen Merkzeichen mitzuberücksichtigen. Dann kann nach Maßgabe des Gesetzes von 1909, wesentlich im Einklange mit dem Berufungsurteil und abgesehen von dem nicht geltend gemachten Falle einer Zinsgarantie, eine Befreiung von der Verpflichtung zur Versteuerung ihrer Gewinnanteilscheinbogen nur den Aktiengesellschaften zuerkannt werden, bei welchen als der eigentliche Zweck ihres Bestandes und geschäftlichen Wirkens die Herstellung solcher inländischen Eisenbahnen erscheint, für die ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt und in der Weise hervortritt, daß Staats- oder Kommunalverbände sich an der Beschaffung der Mittel zur Erreichung des Gesellschaftszweck in verhältnismäßig erheblichem Maße beteiligen.

Digitized by Google

Der Berufungsrichter hat das von der Klägerin unterbreitete Material geprüft und es für ungeeignet befunden, die beanspruchte Befreiung zu begründen. Er hält zunächst schon für bedenklich, daß die Satzung der Klägerin in keiner Weise erkennen läßt, daß sich bei Herstellung der von ihr zu erbauenden und zu betreibenden Eisenbahnen öffentliche Körperschaften beteiligen sollten: er sieht indes für seine entscheidenden Erwägungen von dem Bedenken ab und berücksichtigt auch Anführungen, mit denen die Klägerin Entwickelungen ihrer Geschäftsverhältnisse während ihres Betriebs dargelegt hat. Dabei sind wesentlich auch Aufstellungen der Klägerin benutzt, welche Anhalt für die Entwickelung ihrer Geschäfts- und Betriebsverhältnisse nach dem Stande Ende März 1910 und 1911 bieten. Dieser Standpunkt gereicht der Klägerin keinesfalls zur Beschwerde. Es kann daher auf sich beruhen, ob ein früherer Zeitpunkt, sei es die Zeit der Gründung der Gesellschaft oder die Zeit der Ausgabe der Gewinnanteilscheinbogen, als maßgeblich hätte berücksichtigt werden sollen. Klägerin gehört zu den größeren Aktiengesellschaften, sie befaßt sich in einem weitverzweigten Geschäftsverkehre mit Eisenbahnunternehmungen an zahlreichen Orten und in verschiedenen Ländern. Wenn eine solche Gesellschaft, wie das Berufungsurteil feststellt, etwa die Hälfte der in ihren Anlagen steckenden Kapitalien zu solchen Unternehmungen aufgewendet hat, für die eine ins Gewicht fallende Beteiligung öffentlicher Verbände bei Herstellung der Bahnen nicht vorliegt, so läßt sich nicht verneinen, daß sie Privaterwerbsinteressen verfolge, und nicht annehmen, daß der eigentliche Zweck ihres Bestandes und Wirkens auf Unternehmungen gerichtet sei, die nach den vorstehenden Erörterungen Befreiung von der Reichsstempelabgabe genießen sollten. Der Hinweis der Revision, daß Aktiengesellschaften in der Regel Erwerbsgesellschaften sind, kann nicht durchgreifen, weil die hier fragliche Befreiungsvorschrift sich gerade auf Verhältnisse bezieht, die von der Regel abweichen. Gegenstandslos ist die Revisionsrüge, der Berufungsrichter habe mit Unrecht gefordert, daß bei den Unternehmungen der Aktiengesellschaft das öffentliche Interesse von vornherein überwiegend beteiligt sei. Es ist schon dargelegt, daß das Berufungsurteil die im Laufe der Zeit zur Entwickelung gelangte Gestaltung der Geschäftsverhältnisse der Klägerin in weitgehendem Grade berücksichtigt. Auch die von der Revision ferner beanstandete Anforderung, daß die Förderung des eigenen Vorteils der Gesellschaft ganz ausgeschlossen und alle ihre Bahnbauten gemeinnützig sein müßten, ist aus der Urteilsbegründung nicht zu entnehmen. Entsprechen die Unternehmungen einer Aktiengesellschaft im allgemeinen den Merkmalen der Befreiungsvorschrift, so wird diese anzuwenden sein, auch wenn nebenbei in engen Grenzen und unerheblichem Maße Bestrebungen der Gesellschaft auf Förderung eines privaten Erwerbsinteresses zutage treten. Daß aber der Berufungsrichter abweichender Ansicht sei, wird nicht erkennbar und ist nicht anzunehmen. Die Revision meint, die Unternehmungen der Gesellschaft seien gewissermaßen eine in die andere zu rechnen, denn vielfach werde die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nur möglich sein, wenn die dabei zu erleidenden Ausfälle bis zu einem gewissen Grade einen Ausgleich in anderen Betrieben finden. Dieser Standpunkt, der in nicht seltenen Fällen zu überaus umständlichen und schwierigen Untersuchungen führen würde, ist schon deshalb bedenklich und erscheint auch grundsätzlich unberechtigt. Die Frage ist vielmehr in Zweifelsfällen darauf abzustellen, ob die Gesellschaft in ihrem Verkehr und Betrieb den Rahmen, für den die Befreiung von der Abgabe vorgesehen und gewollt ist, in nicht unerheblichem Maße überschreitet. Aus den Darlegungen und Feststellungen des Berufungsurteils ergibt sich aber, daß der bezeichnete Rahmen bei den Unternehmungen der Klägerin in sehr weitgehendem, unbedenklich erheblichem Maße überschritten erscheint. Schließlich wird von der Revision auf das vorinstanzliche Verlangen der Klägerin betreffend den sehr bedeutenden Aktienbesitz der Stadt und des Landkreises E. hingewiesen. Der Berufungsrichter hat insofern erwogen: Allerdings könne ein öffentlicher Verband sich dadurch bei der Herstellung einer Eisenbahn einer Aktiengesellschaft beteiligen, daß er zur Beschaffung der Mittel hierfür bei der Gründung der Gesellschaft oder bei Erhöhung des Aktienkapitals Aktien von der Gesellschaft übernehme. Die Klägerin vermöge aber nicht zu behaupten, daß die Aktienbeteiligung der bezeichneten öffentlichen Körperschaften auf dem bezeichneten Wege und zur Beschaffung von Mitteln zur Herstellung der Eisenbahnen eingetreten sei; auf einen auf sonstigem Wege eingetretenen Aktienbesitz könne es nicht ankommen. Die Erwägungen treffen zu und werden durch die Ausführung der Revision, die Aktienbeteiligung der Stadt und des Landkreises E. sei keine zufällige, sondern, wie die ganze Entwickelung zeige, planmäßig erfolgt, weder erschüttert noch überhaupt berührt. Ein Erwerb von Aktien, der nicht zu dem Zwecke erfolgt, der Aktiengesellschaft Betriebsmittel zuzuführen, gehört nicht zu dem Gebiete von Beteiligungen, auf das sich die Befreiungsvorschrift bezieht.

Berichtigung.

In dem Fleischmann'schen Aufsatz in Nr. 20 des Bankarchiv's muß es auf Seite 385, rechte Spalte, 2ter Absatz, Zeile 7 heißen:

„Ueber diese Lücke kommt die Auffassung u. s. w. nicht hinweg."

Buchbesprechung.

Dr. rer. pol. Fritz Terhalle, „Die Kreditnot am städtischen Grundstücksmarkt". Verlag: Jena, Gustav Fischer. 1916.

Unter den zahllosen Arbeiten über die Verhältnisse des städtischen Grundkredites verdient die Arbeit Terhalle's eine besondere Beachtung. Sie ist geschrieben mit einer großen Kenntnis der einschlägigen Literatur, wie auch der vielen Vorschläge und Versuche, welche dem Problem des städtischen Grundkredites zu Leibe gehen. Der Verfasser hat den Vorzug, daß er in keiner Weise durch bestimmte Theorien befangen ist und daß er keiner der in Betracht kommenden und die Lösung der Frage interessierenden Gruppen, zu denen die Kommunen unbedingt auch gerechnet werden müssen, nahesteht, sondern daß er bemüht ist, zu einer „möglichst objektiven Würdigung der verschiedenen Probleme" zu gelangen.

Wenn er sich dabei auch bewußt ist, daß er die rückhaltlose Zustimmung keiner der beteiligten Kreise finden wird, so erscheint für denjenigen, der sich wirklich über die Tagesfragen — wirtschaftlicher wie rechtlicher Natur — unterrichten will, die Arbeit gerade wegen dieser Objektivität wertvoll. Hierbei kommt dem Verfasser, der Assistent am Staatswissenschaftlich-Statistischen Seminar der Universität Breslau ist, seine Schulung, statistische Arbeiten richtig zu werten, wesentlich zugute. Er prüft eingehend die Ursachen der vorhandenen Kreditnot unter besonderer Berücksichtigung des nachstelligen Kredites. Richtig erkannt ist hierbei das Verhältnis von Personalkredit und Realkredit, und daß bei der zweitstelligen Beleihung in den großen Städten naturgemäß die Stütze, welche diese Beleihung früher in den persönlichen Verhältnissen des Schuldners zum Gläubiger hatte, immer mehr zu schwinden bestimmt ist. Der Verfasser macht auch sehr treffend darauf aufmerksam, daß sich das Risiko der II. Hypothek durch die steuerliche Belastung des Grundbesitzes nicht unwesentlich erhöht hat. Alle diese Erscheinungen werden aus dem allgemeinen wirtschaftlichen Zusammenhange heraus entwickelt.

Was die Befriedigung des erststelligen Hypothekarkredites anlangt, so hätte dies m. E. nach etwas eingehender geschehen können. Daß die Hypothekenbanken von dem Pfandbriefabsatz abhängen und sich hieraus die Beleihungsbedingungen ergeben müssen, ist zwar berücksichtigt, hätte aber noch klarer dargestellt werden können, wobei der Verfasser dann sicher Gelegenheit gefunden hätte, das Verhältnis vom Zinssatz zur einmaligen Zahlung (fälschlicher Weise immer noch Provision genannt) und die Begriffe Disagio — Zinsfuß — Zusatzdarlehn noch etwas eingehender zu untersuchen. Dabei würde dann auch die Erörterung über die sogenannte Prolongations-

Digitized by Google

Provision gewonnen haben. Immerhin muß anerkannt werden, daß der Verfasser diese Verhältnisse durchaus richtig gesehen hat und beherrscht.

Im zweiten Teile geht die Arbeit auf die kritische Würdigung der wesentlichsten Reformprojekte ein. Hier werden die Amortisationshypothek, das Taxwesen und die von Ermann und Eberstadt eifrigst verfochtenen grundlegenden Mängel unseres Hypothekenrechtes ausführlich behandelt. Der Verfasser ist hinsichtlich der Amortisationshypothek nicht für den von mir vertretenen Standpunkt gewonnen, neigt vielmehr eher zu der Bendixen'schen Anschauung, daß die Amortisationshypothek für den großstädtischen Grundbesitzer nicht besonders geeignet ist. Darin, daß er den Zwang zur Amortisationshypothek für ungeeignet hält, stimme ich ihm übrigens vollkommen bei; ich selbst habe niemals einen solchen Zwang für wünschenswert gehalten. Eher kann sich die Kritik eines Amortisationszwanges gegen einige Hausbesitzerkreise richten, welche jetzt in der Amortisationshypothek das Allheilmittel erblicken. Hält man aber die Amortisationshypothek für den großstädtischen Hausbesitz — man muß dabei allerdings scharf pro praeterito von pro futuro unterscheiden — für ungeeignet, dann wird man den so sehnlichst herbeigewünschten Stadtschaften keine große Zukunft vorhersagen können. In dieser Hinsicht sollten die Hausbesitzer nicht zu große Hoffnungen hegen.

Ueber die Taxämter verbreitet sich Verfasser eingehend und mit vielen treffenden Erwägungen, er gießt auch hier reichlich Wasser in den Wein städtischen Hausbesitzes, denn er erkennt, daß der gegenwärtige Zustand für den Schuldner sich durch die beabsichtigte Einrichtung behördlicher Aemter nur verschlechtern kann. Hierbei zieht der Verfasser das unleugbare Material heran, welches die Hypothekenbanken und für die Versicherungs-Gesellschaften das Aufsichtsamt für Privatversicherungen veröffentlichen. An der Tatsache, daß in den Jahren 1904—13 bei den Versicherungs-Gesellschaften die „Verkaufspreise der beliehenen Grundstücke im Durchschnitt von 2484 öffentlichen Taxen 110,7 pCt. der letzteren ausmachten", geht Verfasser dabei in richtiger Beurteilung nicht vorüber. Auch mit den Theorien von Ermann und Eberstadt, die auf eine Aenderung unseres wohlgeordneten Hypothekenrechtes hinauslaufen, rechnet Verfasser meiner Ansicht nach überzeugend ab.

Endlich wird die Mitwirkung der Kommunen an der Lösung des Problems der II. Hypothek eingehend untersucht und die Frage geprüft, ob und in welchem Maße sich die Kapitalbeschaffung oder die Bürgschaftsübernahme durch die Kommunen empfiehlt. Gerade diesem Abschnitt hat Verfasser besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Alles in allem ist die Arbeit eine sorgfältige Prüfung des vorhandenen Stoffes, in dessen zutreffender Würdigung der Verfasser wiederholt vor einem Fehler warnt, in welchen heute leider selbst wissenschaftliche Männer wie Eberstadt und Ermann verfallen, nämlich vor dem Fehler der nicht hinlänglich begründeten Verallgemeinerung. Die Grundkreditverhältnisse des gesamten Vaterlandes dürfen nicht ausschließlich mit der Brille großer Städte oder gar Groß-Berlins betrachtet werden. Vollen Beifall sachverständiger Praktiker wird der Verfasser jedenfalls finden, indem er das Ergebnis seiner Studien am Schlusse seiner Arbeit wie folgt zusammenfaßt:

„Wenn man sich darüber klar ist, daß die Notlage bei der Beschaffung zweiter Hypotheken ihre letzten Ursachen hat zu einem Teil in dem großen natürlichen Risiko und zum anderen in einer künstlichen Steigerung dieses natürlichen Risikos der auf die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses gerichteten Tätigkeit durch eine Reihe von wohnungs- und finanzpolitischen Maßnahmen, welche in weiterer Folge die an sich schon geringe Unternehmungslust des Kapitals empfindlich beeinträchtigen mußten, so wird man als selbstverständliches Reformprogramm anführen müssen: Möglichste Verminderung des Risikos und Anregung der Unternehmungslust des privaten Erwerbskapitals. Das ist das Kernproblem, auf dessen Lösung es ankommt. Dabei werden für die praktische Betätigung unserer öffentlichrechtlichen Körperschaften die negativen Aufgaben — wenigstens so, wie die Dinge heute liegen — die wichtigeren sein. Gelingt es, die eben bezeichnete erste und wichtigste Aufgabe ihrer Lösung näher zu bringen, dann wird damit auch die notwendige Voraussetzung gegeben sein für ein erhöhtes Angebot an zweiten Hypotheken: eine größere Willigkeit des privaten Erwerbskapitals zur Gewährung von Nachhypotheken, ohne die eine wesentliche Besserung der Verhältnisse undenkbar ist, denn darüber kann wohl kein Zweifel bestehen, daß die zweite Hypothek auch in der Zukunft das bleiben muß, was sie in der Vergangenheit war „die Domäne des Privatkapitals".

Während gegenwärtig viele, die nur einen ganz geringen Ausschnitt aus dem Grundkreditwesen vor Augen haben, mit kritischer Gebärde zur Feder greifen, damit aber in der Oeffentlichkeit zu einem schiefen Urteil verführen, wird eine Schrift wie die vorliegende, welche die Fragen wissenschaftlich behandelt, zur Aufklärung wesentlich beitragen. Es kann deshalb allen denen, die geneigt oder berufen sind, von ihrem mehr oder weniger einseitigen Platze aus zu urteilen, nur empfohlen werden, an dem Buche Terhalle's nicht vorüberzugehen. Eine ausführliche Literaturangabe erleichtert die Benutzung, ein Index ist leider nicht vorhanden.

Es ist zu wünschen, daß Verfasser seine Studien auf diesem Gebiete hiermit nicht als abgeschlossen betrachtet, sondern zahlreiche Fragen, die er naturgemäß in dieser mehr der Zeit entwachsenen Arbeit nur streifen konnte, gründlich weiter verfolgt.

Schwartz.

Das Notendepartement der Société Générale de Belgique im zweiten Vierteljahr 1916[1]).

1. Notenumlauf

in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
—	6. April 1916	13. April 1916	19. April 1916	27. April 1916
4. Mai 1916	11. Mai 1916	18. Mai 1916	25. Mai 1916	31. Mai 1916
—	8. Juni 1916	15. Juni 1916	22. Juni 1916	29. Juni 1916
—	641 232 050	654 228 100	662 507 418	663 661 194
665 970 831	690 276 859	694 347 876	700 075 449	699 996 067
—	701 763 413	717 394 299	714 363 922	718 324 587

2. Giroguthaben

in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
—	6. April 1916	13. April 1916	19. April 1916	27. April 1916
4. Mai 1916	11. Mai 1916	18. Mai 1916	25. Mai 1916	31. Mai 1916
—	8. Juni 1916	15. Juni 1916	22. Juni 1916	29. Juni 1916
—	158 987 977	152 823 345	137 541 823	142 228 581
140 642 534	156 200 437	155 905 361	148 207 301	147 336 269
—	147 818 771	148 859 760	154 213 058	147 938 287

[1]) Das Notenprivileg für die okkupierten Gebiete Belgiens ist auf Grund der Verordnungen des Generalgouverneurs in Belgien vom 22. Dezember 1914 und vom 9. Januar 1915 dem Notendepartement der Société Générale de Belgique übertragen worden.
Die Notenausgabe regelt sich nach den folgenden Bestimmungen:
Das Notendepartement darf Noten, die gesetzliches Zahlungsmittel sind, ausgeben, und zwar:
a) bis höchstens zum dreifachen Betrage:
1. gegen Gold in Barren und Münzen, in Belgien kursfähiges Metallgeld, Noten der Deutschen Reichsbank, Deutsche Reichskassen- und Darlehnskassenscheine;
2. gegen Guthaben bei ausländischen Banken, Bankiers und anderen ausländischen Unternehmungen von unbedingter Sicherheit;
3. gegen Darlehne auf solche Guthaben;
4. gegen Wechsel und Schecks auf das Ausland;
5. gegen Schatzscheine ausländischer Staaten mit längstens einund einhalbjähriger Laufzeit
6. gegen Darlehne auf solche Schatzscheine.
b) bis höchstens zum einfachen Betrage:
7. gegen Darlehne auf Schatzscheine, die von den neun belgischen Provinzen gemäß Beschluß der Provinzialräte vom 19. Dezember 1914 ausgegeben sind.
c) bis höchstens zu dem vom Generalkommissar für die Banken in Belgien zu genehmigenden Betrage, der jedoch drei Viertel des Marktwertes der beliehenen Papiere nicht übersteigen darf:
8. gegen Darlehne auf festverzinsliche ausländische Wertpapiere von unbedingter Sicherheit (Staatsanleihen und vom Staat garantierte Eisenbahnobligationen).
Die Ausweise beziehen sich auf den Status des Notendepartements am Donnerstag jeder Woche.

Digitized by Google

3. Metallbestand und deutsches Geld
in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
—	6. April 1916	13. April 1916	19. April 1916	27. April 1916
4. Mai 1916	11. Mai 1916	18. Mai 1916	25. Mai 1916	31. Mai 1916
—	8. Juni 1916	15. Juni 1916	22. Juni 1916	29. Juni 1916
—	189 725 759	197 305 127	197 332 401	197 591 555
197 187 228	237 184 984	236 122 758	235 420 433	235 451 356
—	236 081 480	252 729 787	252 518 728	251 751 805

4. Guthaben im Auslande
in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
—	6. April 1916	13. April 1916	19. April 1916	27. April 1916
4. Mai 1916	11. Mai 1916	18. Mai 1916	25. Mai 1916	31. Mai 1916
—	8. Juni 1916	15. Juni 1916	22. Juni 1916	29. Juni 1916
—	11 271 605	10 623 311	10 055 202	11 834 884
9 439 102	8 985 368	12 504 032	11 182 674	10 177 872
—	11 820 824	11 152 167	10 902 385	9 933 341

5. Darlehne gegen Guthaben im Auslande
in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
—	6. April 1916	13. April 1916	19. April 1916	27. April 1916
4. Mai 1916	11. Mai 1916	18. Mai 1916	25 Mai 1916	31. Mai 1916
—	8. Juni 1916	15. Juni 1916	22. Juni 1916	29. Juni 1916
—	57 692 381	58 340 675	58 908 784	58 604 102
60 999 884	61 453 618	61 684 954	63 006 312	64 011 114
—	64 868 162	65 536 819	65 786 601	66 806 586

6. Darlehne gegen Schatzscheine ausländischer Staaten
in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
—	6. April 1916	13. April 1916	19. April 1916	27. April 1916
4. Mai 1916	11. Mai 1916	18. Mai 1916	25. Mai 1916	31. Mai 1916
—	8. Juni 1916	15. Juni 1916	22. Juni 1916	29. Juni 1916
—	1 360 000	1 360 000	1 360 000	1 360 000
1 360 000	1 360 000	1 360 000	1 360 000	1 360 000
—	1 360 000	1 360 000	1 360 000	1 360 000

7. Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen
in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
—	6. April 1916	13. April 1916	19. April 1916	27 April 1916
4. Mai 1916	11. Mai 1916	18. Mai 1916	25. Mai 1916	31. Mai 1916
—	8. Juni 1916	15. Juni 1916	22. Juni 1916	29. Juni 1916
—	480 000 000	480 000 000	480 000 000	480 000 000
480 000 000	480 000 000	480 000 000	480 000 000	480 000 000
—	480 000 000	480 000 000	480 000 000	480 000 000

8. Gesamtsumme der Deckungsmittel für den Notenumlauf[2])
in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
—	6. April 1916	13. April 1916	19. April 1916	27. April 1916
4. Mai 1916	11. Mai 1916	18. Mai 1916	25. Mai 1916	31. Mai 1916
—	8. Juni 1916	15. Juni 1916	22. Juni 1916	29. Juni 1916
—	740 049 745	747 629 113	747 656 387	749 390 541
748 986 214	788 983 970	791 671 744	790 969 419	791 000 342
—	794 130 466	810 778 773	810 567 714	809 851 732

9. Zusammensetzung der Deckungsmittel für den Notenumlauf.

Es betragen in % der Gesamtsumme der Deckungsmittel für den Notenumlauf

Ausweistage — Donnerstag —	Metallbestand und deutsches Geld	Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Schatzscheine ausländischer Staaten	Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen
6. April 1916	25,64	1,52	7,80	0,18	64,86
13. „ „	26,39	1,42	7,81	0,18	64,20
19. „ „	26,40	1,34	7,88	0,18	64,20
27. „ „	26,37	1,58	7,82	0,18	64,05
4. Mai 1916	26,33	1,26	8,14	0,18	64,09
11. „ „	30,06	1,14	7,79	0,17	60,84
18. „ „	29,83	1,58	7,79	0,17	60,63
25. „ „	29,76	1,41	7,97	0,17	60,69
31. „ „	29,77	1,29	8,09	0,17	60,68
8 Juni 1916	29,73	1,49	8,17	0,17	60,44
15. „ „	31,17	1,38	8,08	0,17	59,20
22. „ „	31,15	1,34	8,12	0,17	59,22
29. „ „	31,08	1,23	8,25	0,17	59,27

10. Deckung des Notenumlaufs.

Es betragen in % des Notenumlaufs

Ausweistage — Donnerstag —	Metallbestand und deutsches Geld	Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Schatzscheine ausländischer Staaten	Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen
6. April 1916	29,59	1,76	9,00	0,21	74,56
13. „ „	30,16	1,62	8,92	0,21	73,37
19. „ „	29,79	1,52	8,89	0,21	72,45
27. „ „	29,77	1,78	8,83	0,20	72,33
4. Mai 1916	29,61	1,42	9,16	0,20	72,08
11. „ „	34,36	1,30	8,90	0,20	69,54
18. „ „	34,01	1,80	8,88	0,20	69,13
25. „ „	33,63	1,60	9,00	0,19	68,56
31. „ „	33,64	1,45	9,14	0,19	68,57
8. Juni 1916	33,64	1,68	9,24	0,19	68,40
15. „ „	35,23	1,55	9,14	0,19	66,91
22. „ „	35,35	1,53	9,21	0,19	67,19
29. „ „	35,05	1,38	9,30	0,19	66,82

11. Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.[3])

Es betragen in % der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten

Ausweistage — Donnerstag —	Metallbestand und deutsches Geld	Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Schatzscheine ausländischer Staaten	Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen
6. April 1916	23,71	1,41	7,21	0,17	59,98
13. „ „	24,46	1,32	7,23	0,17	59,51
19. „ „	24,67	1,26	7,36	0,17	60,00
27. „ „	24,52	1,47	7,27	0,17	59,56
4. Mai 1916	24,45	1,17	7,56	0,17	59,51
11. „ „	28,02	1,06	7,26	0,16	56,71
18. „ „	27,77	1,47	7,25	0,16	56,45
25. „ „	27,75	1,32	7,43	0,16	56,58
31. „ „	27,79	1,20	7,55	0,16	56,65
8. Juni 1916	27,79	1,39	7,64	0,16	56,50
15. „ „	29,18	1,29	7,57	0,16	55,41
22. „ „	29,07	1,26	7,57	0,16	55,26
29. „ „	29,06	1,15	7,71	0,16	55,41

12. Anlage von Wechseln und Schecks auf belgische Plätze
in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
—	6. April 1916	13. April 1916	19. April 1916	27. April 1916
4. Mai 1916	11. Mai 1916	18. Mai 1916	25. Mai 1916	31. Mai 1916
—	8. Juni 1916	15. Juni 1916	22. Juni 1916	29. Juni 1916
—	58 080 877	58 952 336	52 760 912	56 908 757
58 082 343	57 817 277	59 113 009	57 752 016	56 960 113
—	55 912 367	56 143 911	58 724 279	57 308 701

13. Darlehne gegen inländische (belgische) Wertpapiere
in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
—	6. April 1916	13. April 1916	19. April 1916	27. April 1916
4. Mai 1916	11. Mai 1916	18. Mai 1916	25. Mai 1916	31. Mai 1916
—	8. Juni 1916	15. Juni 1916	22. Juni 1916	29. Juni 1916
—	4 315 570	4 286 570	4 284 870	4 269 870
4 221 686	4 205 491	4 172 391	4 157 791	4 153 391
—	4 149 991	4 147 191	4 061 891	4 033 091

[2]) Die Gesamtsumme enthält die in den Tab. 3, 4, 5, 6 und 7 aufgeführten Deckungsmittel. Weitere Gattungen von Deckungsmitteln sind nicht vorhanden.

[3]) Als solche sind Noten und Giroguthaben zusammengefaßt worden. — Den Inhabern der Noten und Giroguthaben steht ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus allen Vermögenswerten zu, die das Notendepartement als Gegenwert für die Noten und Girogelder erworben hat. Unter den Aktiva des Notendepartements, die nicht als Deckungsmittel für den Notenumlauf Verwertung finden, kommen Wechsel und Schecks auf belgische Plätze (vgl. Tabelle 12) sowie Darlehne gegen inländische Wertpapiere (vgl. Tabelle 13) in Betracht.

Digitized by Google

Die Bank von England im elften Monat des zweiten Kriegsjahres (Juni 1916)[1].

1. Metallbestand[2])
in £.

Ausweistage — Mittwoch —

— 3. Mai 1916	7. Juni 1916 10. Mai 1916	14. Juni 1916 17. Mai 1916	21. Juni 1916 24. Mai 1916	28. Juni 1916 31. Mai 1916
—	61 570 271	61 577 700	61 707 696	61 379 728
57 468 948	59 362 727	60 093 847	60 032 286	60 214 657

2. Notenumlauf
in £.

Ausweistage — Mittwoch —

— 3. Mai 1916	7. Juni 1916 10 Mai 1916	14. Juni 1916 17. Mai 1916	21. Juni 1916 24. Mai 1916	28. Juni 1916 31. Mai 1916
—	35 484 090	35 355 355	35 215 095	35 899 230
34 332 745	34 426 130	34 670 965	34 743 360	35 388 780

3. Oeffentliche Depositen
in £.

Ausweistage — Mittwoch —

— 3. Mai 1916	7. Juni 1916 10. Mai 1916	14. Juni 1916 17. Mai 1916	21. Juni 1916 24. Mai 1916	28. Juni 1916 31. Mai 1916
—	50 300 669	52 264 229	51 200 122	49 278 577
48 444 236	54 833 814	60 645 066	54 250 998	53 534 375

4. Private Depositen
in £.

Ausweistage — Mittwoch —

— 3. Mai 1916	7. Juni 1916 10. Mai 1916	14. Juni 1916 17. Mai 1916	21. Juni 1916 24. Mai 1916	28. Juni 1916 31. Mai 1916
—	82 286 419	87 541 321	91 549 115	106 371 462
86 023 575	83 441 906	78 583 336	81 405 160	92 857 557

5. Gesamtbetrag der fremden Gelder[3])
in £.

Ausweistage — Mittwoch —

— 3. Mai 1916	7. Juni 1916 10 Mai 1916	14. Juni 1916 17. Mai 1916	21. Juni 1916 24. Mai 1916	28. Juni 1916 31. Mai 1916
—	132 587 088	139 805 550	142 749 237	155 650 039
134 467 811	138 275 720	139 228 402	135 656 158	136 391 932

6. Zusammensetzung der fremden Gelder.
Oeffentliche und private Depositen in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Mittwoch —

— 3. Mai 1916		7. Juni 1916 10. Mai 1916		14. Juni 1916 17. Mai 1916		21. Juni 1916 24. Mai 1916		28. Juni 1916 31. Mai 1916	
öffentl. Depositen	private Depositen	öffentl. Depositen	private Depositen	öffentl. Depositen	private Depositen	öffentl. Depositen	private Depositen	öffentl. Depositen	private Depositen
%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
—	—	37,94	62,06	37,38	62,62	35,87	64,13	31,66	68,34
36,03	63,97	39,66	60,34	43,56	56,44	39,99	60,01	39,25	60,75

7. Metallreserve für die fremden Gelder
in £.

Ausweistage — Mittwoch —

— 3. Mai 1916	7. Juni 1916 10. Mai 1916	14. Juni 1916 17. Mai 1916	21. Juni 1916 24. Mai 1916	28. Juni 1916 31. Mai 1916
—	44 536 181	44 672 345	44 942 601	43 930 498
41 586 203	43 386 597	43 872 882	43 738 926	43 275 877

8. Metalldeckung der fremden Gelder.
Metallreserve in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Mittwoch —

— 3. Mai 1916	7. Juni 1916 10. Mai 1916	14. Juni 1916 17. Mai 1916	21. Juni 1916 24. Mai 1916	28. Juni 1916 31 Mai 1916
%	%	%	%	%
—	33,59	31,95	31,48	28,22
30,93	31,38	31,51	32,24	31,73

9. Bestand an britischen Staatsschuldverschreibungen[4])
in £.

Ausweistage — Mittwoch —

— 3. Mai 1916	7. Juni 1916 10. Mai 1916	14. Juni 1916 17. Mai 1916	21. Juni 1916 24. Mai 1916	28. Juni 1916 31. Mai 1916
—	42 187 454	42 187 454	42 187 454	42 187 454
33 187 796	33 187 474	33 187 474	33 187 474	33 187 474

10. Bestand an anderen Wertpapieren[5])
in £.

Ausweistage — Mittwoch —

— 3. Mai 1916	7. Juni 1916 10. Mai 1916	14. Juni 1916 17. Mai 1916	21 Juni 1916 24. Mai 1916	28. Juni 1916 31. Mai 1916
—	63 601 721	70 702 587	73 392 518	87 312 762
77 376 643	79 409 760	79 879 276	76 446 807	72 652 657

11. Gesamtbetrag der Wertpapieranlage[6])
in £.

Ausweistage — Mittwoch —

— 3. Mai 1916	7. Juni 1916 10. Mai 1916	14. Juni 1916 17. Mai 1916	21. Juni 1916 24. Mai 1916	28. Juni 1916 31. Mai 1916
—	105 789 175	112 890 041	115 569 972	129 500 216
110 564 439	112 597 234	113 066 750	109 634 281	110 840 131

12. Zusammensetzung der Wertpapieranlage[6]).
Britische Staatsschuldverschreibungen und andere Wertpapiere in Prozenten des Gesamtbetrags der Wertpapieranlage.

Ausweistage — Mittwoch —

— 3. Mai 1916		7. Juni 1916 10. Mai 1916		14. Juni 1916 17. Mai 1916		21. Juni 1916 24. Mai 1916		28. Juni 1916 31. Mai 1916	
Brit. Staats-schuld-verschr.	Andere Wert-papiere	Brit. Staats-schuld-verschr.	Andere Wert-papiere	Brit. Staats-schuld-verschr.	Andere Wert-papiere	Brit. Staats-schuld-verschr.	Andere Wert-papiere	Brit. Staats-schuld-verschr.	Andere Wert-papiere
%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
—	—	39,88	60,12	37,37	62,63	36,50	63,50	32,58	67,42
30,02	69,98	29,47	70,53	29,35	70,65	30,27	69,73	34,45	65,55

13. Diskontsätze[7]).

Monat		Durchschnittlicher Bankdiskont %	Durchschnittlicher Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
Juni	1916	5	4,91	5	5 1/8	5	4 9/16
Mai	1916	5	4,58	5	4 5/8	5	4 5/16

[1]) Die Ausweise beziehen sich auf den Status der Bank am Mittwoch jeder Woche.
[2]) Der Metallbestand umfasst die Metallvorräte aus dem Issue und Banking Departement.
[3]) Oeffentliche und private Depositen zusammengenommen (Tab. 3 und 4).
[4]) Die Anlage enthält (neben dem Eigenbesitz des Banking Departement an brit. Staatsschuldverschreibungen) Lombardpfänder.
[5]) Die Anlage enthält vornehmlich Diskonten und Lombardpfänder.
[6]) Hauptsächlich Lombardpfänder und Diskonten.
[7]) Der Privatdiskontsatz bezieht sich auf Bank-Wechsel mit einer Lauffrist bis zu 3 Monaten.

Digitized by Google

Die Bank von Frankreich im Kriegsjahr 1915[1])

Ausweistage im Jahre 1915 — Donnerstag —		1. Metallbestand. Metallbestand. Betrag in 1000 Fr.	Der Metallbestand setzt sich zusammen: aus Gold 1000 Fr.	Gold %	Silber 1000 Fr.	Silber %	2. Die gesamten täglich fälligen Verbindlichkeiten. Sämtliche täglich fällige Verbindlichkeiten. Betrag in 1000 Fr.	Die sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten setzen sich zusammen: aus dem Notenumlauf 1000 Fr.	dem Notenumlauf %	den fremden Geldern 1000 Fr.	den fremden Geldern %
Januar	28.	4 599 631	4 238 798	92,05	365 833	7,95	12 927 819	10 473 536	81,02	2 454 288	18,98
Februar	4.	4 601 008	4 234 051	92,02	366 958	7,98	18 056 822	10 646 213	81,54	2 410 110	18,46
	11.	4 608 547	4 234 451	91,88	374 096	8,12	13 199 154	10 749 657	81,44	2 449 497	18,56
	18.	4 613 090	4 237 457	91,86	375 633	8,14	13 260 368	10 831 547	81,68	2 428 821	18,32
	25.	4 615 686	4 238 901	91,84	376 785	8,16	18 484 088	10 961 969	81,60	2 472 119	18,40
März	4.	4 617 142	4 240 367	91,84	876 775	8,16	13 561 018	11 072 511	81,65	2 488 507	18,35
	11.	4 619 350	4 241 978	91,83	877 372	8,17	18 686 886	11 092 584	81,04	2 594 352	18,96
	18.	4 622 033	4 244 354	91,88	377 679	8,17	18 725 694	11 109 469	80,94	2 616 226	19,06
	25.	4 626 104	4 248 732	91,84	377 378	8,16	13 735 458	11 176 507	81,87	2 558 952	18,63
April	1.	4 628 972	4 250 966	91,88	878 006	8,17	18 769 939	11 272 773	81,87	2 497 166	18,13
	8.	4 630 855	4 253 365	91,85	877 490	8,15	18 963 505	11 422 735	81,80	2 540 770	18,20
	15.	4 605 082	4 228 037	91,81	377 045	8,19	18 986 728	11 500 581	82,22	2 486 141	17,78
	22.	4 568 210	4 191 885	91,76	876 326	8,24	18 978 168	11 539 905	82,56	2 438 258	17,44
	29.	4 545 666	4 168 999	91,71	376 667	8,29	18 992 490	11 584 353	82,79	2 408 137	17,21
Mai	6.	4 503 585	4 127 010	91,64	876 525	8,86	14 186 807	11 715 219	82,87	2 421 588	17,13
	14.	4 290 879	8 915 654	91,26	375 225	8,74	14 205 000	11 788 038	82,68	2 466 962	17,37
	20.	4 284 242	8 907 342	91,20	376 900	8,80	14 242 283	11 888 816	83,09	2 408 967	16,91
	27.	4 288 745	8 913 407	91,25	375 338	8,75	14 154 429	11 827 869	83,56	2 326 560	16,44
Juni	3.	4 291 803	3 916 482	91,25	375 321	8,75	14 164 720	11 926 254	84,20	2 238 467	15,80
	10.	4 294 861	8 919 626	91,26	375 235	8,74	14 285 874	12 015 729	84,41	2 219 645	15,59
	17.	4 295 199	3 921 220	91,29	378 979	8,71	14 439 082	12 048 646	83,41	2 395 486	16,59
	24.	4 299 952	3 927 172	91,33	372 780	8,67	14 482 926	12 104 666	83,58	2 378 260	16,42
Juli	1.	4 303 121	3 931 550	91,37	371 571	8,63	14 722 308	12 215 847	82,98	2 506 461	17,02
	8.	4 314 146	3 944 987	91,44	369 159	8,56	14 860 555	12 328 240	82,96	2 532 316	17,04
	15.	4 354 003	3 986 474	91,56	367 529	8,44	15 000 788	12 448 444	82,99	2 552 294	17,01
	22.	4 418 454	4 051 306	91,69	367 148	8,31	15 142 859	12 512 784	82,63	2 630 075	17,37
	29.	4 497 362	4 129 344	91,82	368 019	8,18	15 245 925	12 592 529	82,60	2 653 396	17,40
August	5.	4 590 437	4 222 088	91,98	368 354	8,02	15 276 482	12 725 384	83,30	2 551 098	16,70
	12.	4 690 121	4 322 274	92,16	367 846	7,84	15 881 105	12 825 803	83,66	2 505 302	16,34
	19.	4 760 276	4 392 361	92,27	367 914	7,73	15 528 344	12 899 361	83,10	2 628 983	16,90
	26.	4 633 074	4 266 319	92,08	366 754	7,92	15 540 535	12 950 279	83,33	2 590 255	16,67
September	2.	4 698 070	4 326 354	92,19	366 716	7,81	15 687 585	18 060 001	83,52	2 577 584	16,48
	9.	4 741 768	4 377 441	92,32	364 326	7,68	15 807 632	13 223 033	83,65	2 584 599	16,35
	16.	4 802 179	4 437 559	92,41	364 621	7,59	15 931 787	13 267 025	83,27	2 664 712	16,73
	23.	4 866 230	4 500 074	92,48	366 156	7,52	16 061 597	18 309 596	82,87	2 752 001	17,13
	30.	4 914 288	4 550 142	92,59	364 146	7,41	16 268 586	18 458 804	82,75	2 805 282	17,25
Oktober	7.	4 964 964	4 601 340	92,68	363 624	7,32	16 423 812	13 664 085	83,20	2 759 227	16,80
	14.	5 010 635	4 647 367	92,75	363 268	7,25	16 474 478	13 752 143	83,48	2 722 330	16,52
	21.	5 055 966	4 692 674	92,81	363 292	7,19	16 539 797	13 831 994	83,63	2 707 803	16,37
	28.	5 093 225	4 729 979	92,87	363 246	7,13	16 499 313	13 867 554	84,05	2 631 759	15,95
November	4.	5 117081	4 754 705	92,92	362 376	7,08	16 697 820	14 078 549	84,31	2 619 271	15,69
	11.	5 143 496	4 782 030	92,97	361 467	7,03	16 823 150	14 188 166	84,34	2 634 984	15,66
	18.	5 169 349	4 807 117	92,99	362 231	7,01	16 933 950	14 210 788	83,92	2 723 168	16,08
	25.	5 196 731	4 835 193	93,04	361 539	6,96	17 039 000	14 278 424	83,80	2 760 577	16,20
Dezember	2.	5 236 123	4 877 515	93,15	358 609	6,85	17 129 240	14 290 994	83,43	2 838 245	16,57
	9.	5 296 525	4 940 025	93,27	356 500	6,73	17 214 089	14 070 471	81,74	3 143 617	18,26
	16.	5 384 121	5 026 399	93,36	357 722	6,64	17 946 383	13 449 503	74,94	4 496 881	25,06
	23.	5 422 844	5 070 563	93,50	352 281	6,50	15 639 895	13 201 110	84,41	2 438 785	15,59
	30.	5 367 375	5 015 287	93,44	352 088	6,56	15 656 265	13 809 850	85,01	2 846 415	14,99

1) Die Ausweise beziehen sich auf den Status der Bank am Donnerstag jeder Woche. Die regelmäßige Veröffentlichung dieser Ausweise im Kriege beginnt mit dem 28. Januar 1915. — Bezüglich der früheren Statistiken über die Bank von Frankreich vgl. „B.-A.“, Jahrgang XIII (1913/14)

Digitized by Google

Ausweistage im Jahre 1915 — Donnerstag —		3. Gliederung der fremden Gelder.					4. Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.				5. Kapitalanlage.		
		Fremde Gelder.	Die fremden Gelder setzen sich zusammen: aus				Deckung des Notenumlaufs		Deckung der gesamten täglich fälligen Verbindlichkeiten		Guthaben im Auslande	Wechselanlage	Forderungen an Staat und Private
			Guthaben der Privaten		Guthaben des französ. Staates		durch Metall	durch Gold	durch Metall	durch Gold			
		Betrag in 1000 Fr.	1000 Fr.	%	1000 Fr.	%	in %	in %	in %	in %	in 1000 Fr.	in 1000 Fr.	in 1000 Fr.
Januar	28.	2 454 283	2 383 698	97,12	70 585	2,88	43,92	40,42	35,58	32,75	186 938	3 428 766	4 832 264
Februar	4.	2 410 110	2 346 747	97,37	63 362	2,63	43,22	39,77	35,24	32,43	200 246	3 386 248	4 967 951
	11.	2 449 497	2 288 438	93,42	161 059	6,58	42,87	39,39	34,92	32,08	209 090	3 332 474	5 159 604
	18.	2 428 821	2 379 697	97,98	49 124	2,02	42,59	39,12	34,79	31,96	215 579	3 309 776	5 237 853
	25.	2 472 119	2 402 318	97,18	69 801	2,82	42,11	38,67	34,36	31,55	212 798	3 287 391	5 416 109
März	4.	2 488 507	2 416 204	97,09	72 304	2,91	41,70	38,80	34,05	31,27	297 547	3 328 539	5 445 572
	11.	2 594 352	2 439 212	94,02	155 140	5,98	41,64	38,24	33,75	30,99	428 921	3 187 325	5 598 004
	18.	2 616 226	2 498 666	95,51	117 560	4,49	41,60	38,20	33,67	30,92	547 568	3 117 071	5 562 409
	25.	2 558 952	2 457 936	96,05	101 016	3,95	41,39	38,01	33,68	30,93	582 882	3 001 410	5 669 359
April	1.	2 497 166	2 423 200	97,04	73 966	2,96	41,06	37,71	33,62	30,87	623 668	2 941 823	5 760 444
	8.	2 540 770	2 476 999	97,49	63 772	2,51	40,54	37,24	33,16	30,46	611 611	2 906 865	5 969 806
	15.	2 486 141	2 384 414	95,91	101 727	4,09	40,04	36,76	32,92	30,23	582 646	2 885 436	6 073 733
	22.	2 438 258	2 884 349	97,79	53 909	2,21	39,59	36,33	32,68	29,99	620 171	2 824 456	6 105 664
	29.	2 408 137	2 365 095	98,21	43 043	1,79	39,24	35,99	32,49	29,79	623 183	2 789 233	6 197 449
Mai	6.	2 421 588	2 348 842	97,00	72 746	3,00	38,44	35,23	31,86	29,19	634 518	2 744 821	6 407 507
	14.	2 466 962	2 386 816	96,75	80 146	3,25	36,56	33,36	30,21	27,57	833 096	2 716 059	6 517 823
	20.	2 408 967	2 346 570	97,41	62 397	2,59	36,20	33,02	30,08	27,43	838 755	2 703 017	6 521 449
	27.	2 326 560	2 251 486	96,77	75 074	3,23	36,26	33,09	30,80	27,65	823 194	2 667 744	6 527 423
Juni	3.	2 238 467	2 164 199	96,68	74 268	3,32	35,99	32,84	30,30	27,65	806 472	2 637 801	6 625 176
	10.	2 219 645	2 175 503	98,01	44 142	1,99	35,74	32,62	30,17	27,53	789 235	2 596 453	6 732 520
	17.	2 395 436	2 263 485	94,49	131 951	5,51	35,66	32,56	29,75	27,16	780 166	2 562 217	6 943 964
	24.	2 378 260	2 323 933	97,72	54 327	2,28	35 52	32,44	29,69	27,12	772 047	2 532 330	7 057 553
Juli	1.	2 506 461	2 424 447	96,73	82 014	3,27	35,23	32,18	29,23	26,70	745 013	2 514 202	7 257 198
	8.	2 532 316	2 465 215	97,35	67 101	2,65	34,99	32,00	29,03	26,55	782 899	2 470 651	7 277 837
	15.	2 552 294	2 455 634	96,21	96 660	3,79	34,98	32,02	29,03	26,58	848 521	2 458 794	7 387 674
	22.	2 630 075	2 437 102	92,66	192 973	7,34	35,31	32,38	29,18	26,75	911 652	2 425 948	7 400 226
	29.	2 653 396	2 432 299	91,67	221 097	8,33	35,71	32,79	29,50	27,08	893 217	2 420 626	7 410 197
August	5.	2 551 098	2 332 195	91,42	218 904	8,58	36,07	33,18	30,05	27,64	872 370	2 420 415	7 407 792
	12.	2 505 302	2 415 412	96,41	89 891	8,59	86,66	33,70	30,59	28,19	856 659	2 365 819	7 427 175
	19.	2 623 983	2 512 680	95,76	111 303	4,24	36,90	34,05	30,67	28,30	833 464	2 353 305	7 531 571
	26.	2 590 255	2 521 188	97,33	69 067	2,67	85,78	82,94	29,81	27,45	1 008 730	2 335 973	7 549 756
September	2.	2 577 534	2 546 746	98,81	30 788	1,19	35,93	33,13	30,01	27,67	980 530	2 328 896	7 669 756
	9.	2 584 599	2 527 316	97,78	57 284	2,22	35,86	33,10	30,00	27,69	981 925	2 288 165	7 771 002
	16.	2 664 712	2 588 842	97,15	75 870	2,85	36,20	33,44	30,14	27,85	978 762	2 256 354	7 810 520
	23.	2 752 001	2 633 873	95,71	118 128	4,29	36,56	33,81	30,30	28,01	973 343	2 244 562	7 909 036
	30.	2 805 282	2 741 075	97,71	64 207	2,29	36,51	33,81	30,22	27,98	981 888	2 261 868	8 017 344
Oktober	7.	2 759 227	2 689 950	97,49	69 277	2,51	36,34	33,67	30,23	28,02	987 313	2 223 319	8 221 244
	14.	2 722 330	2 662 895	97,82	59 435	2,18	36,44	33,79	30,41	28,21	1 016 623	2 219 847	8 213 541
	21.	2 707 803	2 625 209	96,95	82 594	3,05	36,55	33,93	30,57	28,37	1 029 787	2 199 649	8 206 781
	28.	2 631 759	2 593 308	98,54	38 451	1,46	36,73	34,11	30,87	28,67	1 015 183	2 197 018	8 209 240
November	4.	2 619 271	2 567 247	98,01	52 024	1,99	36,35	33,77	30,65	28,48	1 014 113	2 282 364	8 417 558
	11.	2 684 984	2 575 805	97,75	59 179	2,25	36,25	33,70	30,57	28,43	1 005 794	2 171 003	8 520 199
	18	2 723 163	2 666 897	97,93	56 266	2,07	36,38	33,83	30,53	28,39	996 418	2 164 135	8 629 242
	25.	2 760 577	2 717 734	98,45	42 842	1,55	86,40	33,86	30,50	28,38	995 315	2 164 009	8 747 938
Dezember	2.	2 838 245	2 736 444	96,41	101 802	3,59	36,64	34,13	30,57	28,47	981 263	2 184 002	8 779 006
	9.	3 143 617	2 987 768	95,04	155 849	4,96	37,64	35,11	30,77	28,70	978 432	2 169 660	8 826 116
	16.	4 496 831	2 260 082	50,26	2 236 748	49,74	40,03	37,37	30,00	28,01	974 102	2 213 341	9 365 953
	23.	2 438 785	2 075 950	85,12	362 835	14,88	41,08	38,41	34,67	32,42	990 450	2 224 280	6 991 962
	30.	2 346 415	2 172 518	92,59	173 896	7,41	40,33	37,68	34,28	32,03	1 056 799	2 263 527	6 98 · 785

Digitized by Google

Ausweistage im Jahre 1915 —Donnerstag—		6. Gliederung der Wechselanlage. Wechselanlage[1]). Betrag in 1000 Fr.	Die Wechselanlage setzt sich zusammen: aus Diskontierten Inlandswechseln 1000 Fr.	%	Auslandswechseln 1000 Fr.	%	Gestundeten (Moratorium-) Wechseln 1000 Fr.	%	7. Gliederung der Forderungen. Forderungen an Staat und Private. Betrag in 1000 Fr.	Dieser Gesamtbetrag setzt sich zusammen: aus Lombardforderungen an Private 1000 Fr.	%	Forderungen an den französischen Staat für dessen eigenen Bedarf[2]) 1000 Fr.	%	für Vorschüsse an fremde Regierungen[3]) 1000 Fr.	%
Januar	28.	3 428 766	242 275	7,07	4 060	0,12	3 182 430	92,81	4 832 264	729 098	15,09	4 103 171	84,91	—	
Februar	4.	3 386 248	244 204	7,21	3 503	0,10	3 188 541	92,69	4 967 951	864 780	17,41	4 103 171	82,59	—	
	11.	3 332 474	211 911	6,36	8 588	0,11	3 117 026	93,53	5 159 604	856 432	16,60	4 303 171	83,40	—	
	18.	3 309 776	226 674	6,85	2 984	0,09	3 080 169	93,06	5 237 853	834 682	15,94	4 403 171	84,06	—	
	25.	3 287 391	232 565	7,08	1 371	0,04	3 053 454	92,88	5 416 109	812 937	15,01	4 603 171	84,99	—	
März	4.	3 328 539	311 658	9,36	1 164	0,03	3 015 717	90,61	5 445 572	742 401	13,63	4 708 171	86,37	—	
	11.	3 187 325	218 145	6,84	1 460	0,05	2 967 720	93,11	5 593 004	718 833	12,85	4 803 171	85,88	71 000	1,27
	18.	3 117 071	237 337	7,62	990	0,03	2 878 743	92,35	5 562 409	688 238	12,37	4 803 171	86,35	71 000	1,28
	25.	3 001 410	228 722	7,62	940	0,03	2 771 748	92,35	5 669 359	685 188	12,09	4 903 171	86,48	81 000	1,43
April	1.	2 941 823	231 527	7,87	1 065	0,04	2 709 232	92,09	5 760 444	676 278	11,74	5 003 171	86,85	81 000	1,41
	8.	2 906 865	224 389	7,72	1 759	0,06	2 680 717	92,22	5 969 806	675 934	11,32	5 202 871	87,15	91 000	1,53
	15.	2 885 486	228 664	7,93	2 135	0,07	2 654 687	92,00	6 078 733	670 861	11,04	5 302 871	87,31	100 000	1,65
	22.	2 824 456	235 799	8,35	1 624	0,06	2 587 033	91,59	6 105 664	662 792	10,86	5 302 871	86,85	140 000	2,29
	29.	2 789 233	234 524	8,41	1 674	0,06	2 553 035	91,53	6 197 449	654 578	10,56	5 402 871	87,18	140 000	2,26
Mai	6.	2 744 821	219 001	7,98	1 593	0,06	2 524 227	91,96	6 407 507	654 636	10,22	5 602 871	87,44	150 000	2,34
	14.	2 716 059	219 874	8,09	1 576	0,06	2 494 609	91,85	6 517 823	649 952	9,97	5 702 871	87,50	165 000	2,53
	20.	2 703 017	[4]) ?	?	?	?	2 466 059	91,23	6 521 449	643 577	9,87	5 702 871	87,45	175 000	2,68
	27.	2 667 744	242 928	9,11	1 568	0,06	2 423 248	90,83	6 527 423	639 552	9,80	5 702 871	87,37	185 000	2,83
Juni	3.	2 637 801	261 482	9,91	1 177	0,05	2 375 142	90,04	6 625 176	617 305	9,32	5 802 871	87,59	205 000	3,09
	10.	2 596 453	257 732	9,92	1 222	0,05	2 337 498	90,03	6 732 520	624 649	9,28	5 902 871	87,68	205 000	3,04
	17.	2 562 217	256 411	10,01	1 636	0,06	2 304 170	89,93	6 943 964	626 093	9,02	6 102 871	87,89	215 000	3,09
	24.	2 532 330	258 233	10,20	1 160	0,04	2 272 937	89,76	7 057 553	624 682	8,85	6 202 871	87,89	280 000	3,26
Juli	1.	2 514 202	270 034	10,74	1 638	0,07	2 242 530	89,19	7 257 193	624 322	8,60	6 402 871	88,23	280 000	3.17
	8.	2 470 651	259 956	10,52	1 719	0,07	2 208 976	89,41	7 277 837	614 966	8,45	6 402 871	87,98	260 000	3,57
	15.	2 458 794	266 608	10,84	1 677	0,07	2 190 510	89,09	7 387 674	614 803	8,32	6 502 871	88,02	270 000	3,66
	22.	2 425 948	261 701	10,79	1 375	0,06	2 162 872	89,15	7 400 226	607 354	8,21	6 502 871	87,87	290 000	3,92
	29.	2 420 626	278 925	11,52	1 540	0,07	2 140 160	88,41	7 410 197	597 326	8,06	6 502 871	87,76	310 000	4,18
August	5.	2 420 415	303 612	12,54	1 346	0,06	2 115 457	87,40	7 407 792	595 320	8,04	6 502 471	87,78	310 000	4,18
	12.	2 365 819	269 156	11,38	1 732	0,07	2 094 931	88,55	7 427 175	594 704	8,01	6 502 471	87,55	330 000	4,44
	19.	2 353 305	277 100	11,78	1 787	0,07	2 074 468	88,15	7 531 571	589 099	7,82	6 502 471	86,34	440 000	5,84
	26.	2 335 973	274 293	11,74	1 242	0,05	2 060 438	88,21	7 549 756	587 284	7,78	6 502 471	86,13	460 000	6,09
September	2.	2 328 896	282 745	12,14	1 433	0,06	2 044 719	87,80	7 669 756	587 285	7,66	6 602 471	86,08	480 000	6,26
	9.	2 288 165	264 102	11,54	1 567	0,07	2 022 496	88,39	7 771 002	589 331	7,58	6 701 671	86,24	480 000	6,18
	16	2 256 354	245 082	10,86	1 674	0,08	2 009 599	89,06	7 810 520	587 849	7,53	6 702 671	85,81	520 000	6,66
	23.	2 244 562	248 451	11,07	1 311	0 06	1 994 801	88,87	7 909 036	587 867	7,43	6 801 669	86,00	520 000	6,57
	30.	2 261 868	278 261	12,30	1 654	0.07	1 981 953	87,63	8 017 344	585 675	7,31	6 901 669	86,08	530 000	6,61
Oktober	7.	2 223 312	265 877	11,96	1 798	0,08	1 955 638	87,96	8 221 244	589 974	7,17	7 101 269	86,38	530 000	6,45
	14.	2 219 847	273 229	12,31	1 321	0,06	1 945 297	87,63	8 213 541	582 272	7,09	7 101 269	86,46	530 000	6,45
	21.	2 199 649	267 225	12,15	1 470	0,07	1 930 954	87,78	8 206 781	575 512	7,01	7 101 269	86,58	580 000	6,46
	28.	2 197 013	279 870	12,72	1 279	0,06	1 916 363	87,22	8 209 240	567 971	6,92	7 101 269	86,50	540 000	6,58
November	4.	2 232 364	325 037	14,56	1 651	0,07	1 905 677	85,37	8 417 558	566 289	6,73	7 301 269	86,74	550 000	6,58
	11.	2 171 003	272 667	12,56	1 325	0,06	1 897 011	87,38	8 520 199	568 930	6,68	7 401 269	86,87	550 000	6,45
	18.	2 164 185	281 267	13,00	1 312	0,06	1 881 556	86,94	8 629 242	567 973	6,58	7 501 269	86,93	560 000	6,49
	25.	2 164 009	294 744	13,62	1 208	0,06	1 868 057	86,32	8 747 938	571 669	6,54	7 601 269	86,89	575 000	6,57
Dezember	2.	2 184 002	322 287	14 76	2 239	0.10	1 859 476	85,14	8 779 006	582 737	6,64	7 601 269	86,58	595 000	6,78
	9.	2 169 660	315 896	14,56	1 805	0,06	1 852 459	85,38	8 826 116	630 246	7.14	7 600 869	86,12	595 000	6,74
	16.	2 213 341	366 091	16,54	1 265	0,06	1 845 985	83,40	9 365 953	1 150 084	12,28	7 600 869	81,15	615 000	6,57
	23.	2 224 280	384 364	17,28	1 212	0,05	1 838 704	82,67	6 991 962	1 161 093	16,61	5 200 869	74,38	630 000	9,01
	30.	2 263 527	427 722	18,90	1 599	0,07	1 834 206	81,03	6 982 785	1 151 916	16,50	5 200 869	74,48	630 000	9,02

[1]) Der Diskontsatz der Bank von Frankreich betrug im Jahre 1915 unverändert 5%.
[2]) Davon beträgt der dauernde Bankvorschuß 200 000 000 Fr.
[3]) Entsprechend der Position des Bankausweises: „Bons du Trésor français escomptés pour avances de l'État aux Gouvernements étrangers."
[4]) In dem Ausweise nicht gesondert aufgeführt.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,
unter Mitwirkung von:
Geheim. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. Düringer, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat H. Hartung, Berlin-Dahlem; Dr. Karl Helfferich, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Paul Laband, Straßburg i. Els.; Professor Dr. Julius von Landesberger, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; Max Schinckel, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a. D. Dr. Friedrich Schwartz, Berlin; Professor Dr. Heinrich Waentig, Halle a. S.

Schriftleitung:
Rechtsanwalt Otto Bernstein und Professor Dr. Carl Mollwo,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Str. 38, zu richten.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4 II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XV. Jahrgang. Berlin, 15. August 1916. Nummer 22.

Inhalts-Verzeichnis.

Inventur.
Von Arthur von Gwinner, Direktor der Deutschen Bank, Mitglied des Herrenhauses, Berlin.

Reichsscheckverrechnungsstelle oder Landesverrechnungsstelle (mit Vorschlägen zur Verringerung des Notenumlaufs). Von Geh. Commerzienrat Moritz Leiffmann in Düsseldorf.

Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen und Einhaltung von Zahlungsfristen bei Zahlung durch Giroüberweisung oder Scheck.
Von Rechtsanwalt Dr. M. Leo, Hamburg.

Zur Kritik des deutschen Zahlungsverkehrs.
Von Professor Friedrich Leitner, Berlin.

Zur Liquidation deutscher und österreichischer Bankfilialen in London.
Von Justizrat Dr. Friedlaender, Weimar.

Gerichtliche Entscheidungen.

Statistischer Teil.
Die deutschen Notenbanken im zwölften Monat des zweiten Kriegsjahres (Juli 1916).

Inventur.

Von **Arthur von Gwinner**, Direktor der Deutschen Bank, Mitglied des Herrenhauses, Berlin.

Jeder Kaufmann hat die Pflicht, wenigstens einmal jährlich Inventur zu machen, d. h. sein Vermögen und seine Schulden aufzustellen. Ordentliche Kaufleute hatten dies längst getan, als die Gesetzgebung die Einhaltung dieser Sitte zur Pflicht machte. Steuergesetze haben dann in Deutschland die gleiche löbliche Gepflogenheit auf die weitesten Kreise ausgedehnt. Es gibt kaum ein anderes Land der Welt, in dem in ähnlichem Umfange wie in Deutschland ein jeder sich alljährlich so genau die Frage zu beantworten gelernt hätte, welches ist dein Vermögen, wie groß ist dein Einkommen, welche Schulden hast du, welche Lasten trägst du, was hast du gewonnen oder verloren.

Für das deutsche Volk als Ganzes gibt es, mitten in dem furchtbaren Kampf gegen so viele Feinde, keinen natürlicheren Zeitpunkt zur Aufstellung dieser Bilanzfragen, als den Beginn des dritten und doch wohl letzten Kriegsjahres.

In militärischer Beziehung hat die Oberste Heeresleitung schon die Bilanz gezogen:

409 000 Quadratkilometer besetztes Feindesland, (d. h. eine Oberfläche, die der Größe des Deutschen Reiches bis ans letzte Fünftel nahekommt),

über 2 600 000 Kriegsgefangene, (also mehr als z. B. die Zahl aller wehrfähigen Männer Rumäniens und der Niederlande),

11 000 Geschütze,

über 2 500 000 Tonnen vernichtete feindliche Handelsschiffahrt,

562 000 Tonnen feindliche Kriegsschiffe, das Dreifache unseres eigenen Verlustes.

Mit solchem Ergebnis können die verbündeten Völker Mitteleuropas zufrieden sein.

Wie sieht nun die wirtschaftliche Inventur aus? Uebel genug bei Allen; denn der Krieg zerstört die Güter des Friedens. Da sind zunächst als neu entstandenes Passivum die ungeheuerlichen Kriegsschulden. Wir werden der Wahrheit nicht sehr fern sein, wenn wir nach den offiziellen Ausweisen (unter Taxierung der schwebenden Schulden) folgende Zahlen ansetzen:

England	54	Milliarden
Frankreich	31	„
Deutschland	43	„
Oesterreich-Ungarn	22	„

Dazu kommen auf Seite unserer Feinde noch die gewaltigen Kriegsausgaben Rußlands und Italiens, über die deut-

Digitized by Google

liche und zuverlässige Ausweise nicht vorliegen; ferner die gar nicht unerheblichen Kriegsausgaben der Nebenländer und endlich auch die Aufwendungen der Neutralen.

Nach einer interessanten Berechnung der Schweizerischen Kreditanstalt würden die Kriegsschulden auf den Kopf der Bevölkerung in Franken ausmachen

in der Schweiz	112
in Ungarn	308
in Oesterreich	691
in Deutschland	664
in Frankreich	834
in England	1 067

Das war im vorigen Juni.

So erschreckend der Gesamtbetrag der durch diesen Weltkrieg verursachten Kriegskosten sein wird, — 240 Milliarden Mark werden bis zu einem absehbaren Ende des Krieges sicherlich überschritten werden, — so ist die Wirkung der Verschuldung auf die verschiedenen Länder doch eine sehr verschiedene. Da ist zunächst zu beachten, daß Deutschland und Oesterreich-Ungarn von der übrigen Welt so gut wie abgeschlossen sind und ihre Schulden so gut wie ausschließlich im eigenen Lande aufgenommen haben. Schwer sind die Opfer, die uns die Unterbindung unserer Ein- und Ausfuhr auferlegt. Aber die Sparsamkeit, deren wir uns unfreiwillig befleißigen müssen, erweist sich als äußerst fruchtbar. Das deutsche Volk hat im Frieden allein für 3000 bis 3500 Millionen Mark jährlich vertrunken; die Hälfte dieser Ausgabe wird heute schon erspart, und die Einschränkung kann noch weiter gehen, ohne irgendeinen Schaden für den Volkskörper. Hätten wir weiter gelebt und weiter verbraucht wie im Frieden, wir wären längst verhungert, wie unsere Feinde gehofft haben. Da wir gezwungen waren, mit unseren eigenen Vorräten und Erzeugnissen auszukommen, so haben wir uns nach der Decke gestreckt und kommen aus. Die Not war auch die Mutter der Erfindung. Wir haben gelernt, mit unseren Rohstoffen hauszuhalten, neue Verwendungen des Vorhandenen, Ersatz des Unentbehrlichen haben sich gefunden. Vieles von diesen Errungenschaften bleibt dem deutschen Volk als dauernder Gewinn, so z. B. die in größtem Maßstabe eingeführte Gewinnung des Stickstoffs aus der Luft.

Unsere Feinde dagegen haben ihren Kriegsbedarf zu erheblichem Teil im Auslande decken müssen, und zwar zu Kriegskonjunkturpreisen, sie haben Amerika und Japan bereichert, sie haben sich dem Auslande für große Summen verschuldet. Keiner unserer Gegner hat uns die finanzielle Kriegsleistung nachgemacht. England schleppt sich mit einer auf 20 Milliarden angewachsenen schwebenden Schuld. In Londoner Finanzblättern werden britische Regierungssicherheiten durch Anzeige ausgeboten; die Liste ist bunt genug, außer den alten Consols und Annuitäten sechserlei verschiedene Sorten:

- $3^1/_2$ prozentige und $4^1/_2$ prozentige Kriegsanleihen;
- Schatzwechsel, auf 3, 6, 9 oder 12 Monate laufend;
- 2-, 3- und 4jährige Bonds des Schatzamts, von £ 5 aufwärts;
- 2jährige Kriegsausgaben-Zertifikate, von £ 100 aufwärts (Ertrag $5^5/_{16}$ pCt.);

endlich die allerneueste Form,

- die steuerfreien, unverzinslichen Kriegs-Spar-Zertifikate, die zu $15^1/_2$ Schilling bar für, nach 5 Jahren fällige, 20 Schilling nominal angeboten werden, in Beträgen bis zu £ 500. —

Die Times hat berechnet, daß diese letzte Form des Borgens, wegen des Entganges der Einkommensteuer, der Staatskasse an 7 pCt. Zinsen kostet. In über 600 englischen Städten haben sich „Kriegs-Sparassoziationen“ gebildet, um Geld auch bei den kleinsten Sparern zu werben. Die Bank von England hat ihren Diskontsatz auf 6 pCt. erhöht; die Aufnahme einer neuen großen Kriegsanleihe ist unerläßlich, mußte aber bis jetzt verschoben werden, weil die Banken überlastet sind und der Erfolg unsicher erscheint. Die Londoner Banken verteilen zwar die gleichen Dividenden wie vor dem Kriege; aber sie haben die Einkommensteuer auf ihre Aktionäre abgewälzt, und sie bewerten seit Kriegsbeginn ihre großen Anleihebestände nicht mehr höchstens zum Tagespreis, sondern zum Emissionskurs, der z. B. für die $3^1/_2$ prozentige Kriegsanleihe 8 pCt. über Tageskurs liegt. Herr Asquith mußte den Schatzkanzler McKenna kürzlich „interpretieren“: die tägliche Ausgabe sei nicht 6 Millionen sondern „nur“ 5 Millionen Pfund, also $36^1/_2$ Milliarden Mark jährlich, das Pfund zu M. 20 gerechnet. Bei solchen Zuständen sieht sich England außerdem gezwungen, allen seinen Bundesgenossen in steigendem Umfang Kredit und Vorschüsse zu geben, die sich bereits auf mehr als 8 Milliarden Mark belaufen dürften. Die Bedingungen dieser Kreditgewährung sind nur scheinbar leichte, in Wirklichkeit aber sehr schwere, denn England zahlt in Lieferungen zu ungeheuren Preisen. Wenn also Frankreich oder Italien oder Portugal sich für Kohlen verschulden, die für Preis und Fracht das Zehnfache des gewöhnlichen Wertes kosten, so machen die Schuldner ein verzweifelt schlechtes Geschäft; einige von ihnen werden sich recht sehr überlegen, ob sie diese Kriegsvorschüsse im Frieden bezahlen wollen, sofern sie nämlich überhaupt in der Lage sein sollten, bezahlen zu können.

Die Bank von Frankreich führt unter ihren Aktiven 709 Millionen Franken „Kassenbestand im Ausland“ auf. Sollte dieser Betrag sich vielleicht in der Kasse der Bank von England vorfinden? Das wäre die Erklärung für die in englischen Blättern aufgetauchte Behauptung, der ausgewiesene Kassenbestand der Reichsbank schließe den Goldbestand der Oesterreichisch-Ungarischen Bank ein, nach Schiller's Wort: „Willst du die Anderen verstehn, blick' in dein eigenes Herz“.

Frankreich hat nur eine einzige größere Kriegsanleihe von rund 13 Milliarden Franken aufgebracht und wartet auf einen „Sieg“, um die unheimlich wachsende, schwebende oder kurzfristige Verschuldung zu konsolidieren. Der Banknotenumlauf in Frankreich ist auf die unglaubliche Höhe von 400 Franken auf den Kopf der Volkszahl gestiegen, die Einwohner der besetzten Gebiete mit eingerechnet, in denen doch keine neuen Banknoten ausgegeben werden konnten. Bei einem Kapital und Reserven von 191 Millionen Franken weist die Bank von Frankreich noch $1^1/_2$ Milliarden unbezahlte Moratoriumswechsel und notleidende Forderungen als Aktivum aus. Dem französischen Staat hat die Bank, außer den statutarischen 100 Millionen Rente und dem statutarischen Vorschuß von 200 Millionen, für Kriegskosten rund 8 Milliarden Franken vorgeschossen, und sie hat außerdem für 1100 bis 1200 Millionen Franken Schatzbons für „Vorschüsse an fremde Regierungen“ diskontiert. Das werden wohl in der Hauptsache die Vorschüsse für die Bezahlung der russischen Kupons sein. Die Franzosen haben nämlich das Vergnügen, sich während des Krieges für ihre Ansprüche an Rußland selbst zu bezahlen, während die Festungen, die Rußland mit französischem Gelde gegen uns gebaut hat, und der größte Teil der strategischen Bahnen, auf denen sich der russische Aufmarsch gegen Deutschland vollzog, in deutschen Händen sind. Wahrlich, die In-

Digitized by Google

ventur bei unseren Gegnern braucht uns nicht neidisch zu machen!

Die englischen Zeitungen brüsten sich gerade jetzt mit der Beteiligung der kleinen und kleinsten Sparer an den „War Savings Certificates" und sie feiern eine „Kriegs-Sparwoche" (die auf 14 Tage gestreckt worden ist), um recht viele dieser 15½ Schilling-Scheine unterzubringen. Demgegenüber weisen wir ruhig auf die Zahl von 12348780 Zeichnern hin, die bis jetzt auf die deutschen Kriegsanleihen bis zu 5000 Mark im Einzelnen, im Durchschnitt weniger als 1000 Mark, gezeichnet haben, nämlich die stolze Zahl von 11600 Millionen Mark. Wann wird England einsehen, daß ein hochentwickeltes Volk von 68 Millionen Menschen, das seit 40 Jahren den Werken des Friedens lebte und um sein Dasein kämpft, unüberwindlich ist?

Gegenüber unseren eigenen, ebenso großen wie bedauerlichen Verlusten an Gut und Blut stellen wir in die Aktiven unserer Bilanz ein: deutsche Tüchtigkeit, deutsche Wissenschaft, deutsche Tatkraft. Unser Volkseinkommen betrug vor dem Kriege 40 Milliarden. Davon wird die Verzinsung und Tilgung der Kriegskosten und die Heilung der Kriegsschäden künftig den zehnten Teil beanspruchen. Wir wissen aber auch, daß wir für einen Betrag von mehr als 4 Milliarden alljährlich Nahrungs- und Futtermittel eingeführt haben, die wir bei noch besserer Nutzbarmachung der deutschen Erde im Inlande gewinnen, dem Auslande gegenüber ersparen können.

Wir wissen, daß wir im Gegensatz zu unseren sämtlichen Gegnern ohne Staatsschuld in den Krieg eingetreten sind, da der Ertrag der deutschen Staatsbahnen die Gesamtlast aller deutschen Staatsschulden überstieg. Wir wissen, daß das deutsche Volk für die sozialen Aufgaben vor dem Kriege alljährlich einen größeren Betrag aufgebracht hat, als für das Heer. Wir wissen, daß in dem „militaristischen" Deutschland die jährliche Belastung auf den Kopf der Bevölkerung für Heer und Flotte weit geringer gewesen ist als in England oder als in Frankreich.

Das ist der Trost, den an der Schwelle des dritten Kriegsjahres die Ergebnisse der wirtschaftlichen Inventur dem deutschen Volke bieten.

Reichsscheckverrechnungsstelle oder Landesverrechnungsstelle (mit Vorschlägen zur Verringerung des Notenumlaufs).

Von Geh. Commerzienrat **Moritz Leiffmann** in Düsseldorf.

Die von Rießer in Nr. 18 des Bank-Archivs vorgelegte, sehr dankenswerte Behandlung eines lange erörterten Problems enthält m. E. viele Punkte, welche für eine fernere Zukunft beachtenswert sind.

Ich bin aber der Ansicht, daß sowohl die Einrichtung einer Reichs- wie die einer Landesscheckverrechnungsstelle heute noch verfrüht ist und Schattenseiten hat, die der täglichen Praxis klar sind.

Die von Rießer in Erwägung gezogene Einrichtung wird m. E. in erster Linie daran scheitern, daß die Einziehung der Schecks auf diesem Wege zu zeitraubend ist. Schon heute machen die Kassierer in den Provinzbankgeschäften die Beobachtung, daß Einreichern von Schecks, welche in Berlin zahlbar sind, selbst die zwei Geschäftstage bis zum Eintreffen des Auszahlungsauftrages zu viel sind; wenn es bei dem heutigen Postgange oder bei irgendwelchen Anständen manchmal 3 oder 4 Tage dauert, bis ein solcher Scheck Einlösung findet, so entstehen nicht selten unliebsame Auseinandersetzungen. — Es ist nicht so sehr der Zinsverlust, welchen der Einreicher erleidet, als der Umstand, daß derselbe den Gegenwert für andere Zahlungen notwendig und schnell braucht. Würden nun solche Schecks an eine Hauptabrechnungsstelle gehen müssen, so würde der Zeitaufwand sich häufig um fernere 2 bis 3 Tage erweitern, und schon hieran müßte die Brauchbarkeit einer solchen Einrichtung scheitern.

Uebrigens hat in Deutschland die Einrichtung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs schon so bedeutende Fortschritte gemacht, wie man sie sich vor 2 Jahrzehnten nicht hätte träumen lassen. Wenn wir noch nicht zur Höhe anderer Staaten gelangt sind, so liegt das an der ganzen Erziehung, und vielleicht kann die Beihilfe der höheren Schulklassen für eine spätere Generation außerordentlich segensreich wirken. — Die Einrichtungen, wie sie jetzt getroffen sind, sind außerordentlich wirksam. Es kommen kaum noch Schecks vor, welche nicht in Berlin zahlbar sind; es überweist jeder Bankier seinem Kollegen den Betrag der auf ihn gezogenen Schecks abzugsfrei, und die Scheckrechnungen werden von der Bankwelt mit einem Entgegenkommen geführt, wie es kaum größer sein kann. — Gerade in der Provinz werden die Rechnungen in der Regel nicht nur gebührenfrei geführt, sondern es werden Zinsen in einer Höhe vergütet, welche häufig weit über das zu billigende Maß hinausgeht. Während des Krieges nötigt hierzu vielfach der Wettbewerb der Sparkassen, welche ihren Gemeinden unter allen Umständen Mittel zuführen wollen.

Auch die Zahlung der Steuern, die Einziehung und Zahlung von Hypothekengeldern, die Bezahlung der Auflagen für Gas-, Wasser und Elektrizität an die Gemeinden, gehen in immer zunehmendem Maße hin und her über die Scheckrechnung. — Ein Musterbeispiel, wie die Verhältnisse sein sollen, bietet Hamburg dank einer Jahrhunderte alten geschäftlichen Gewöhnung, welche durch alle Klassen der Bevölkerung geht. — Das Ideal des bargeldersparenden Geldverkehrs ist nämlich nicht die Verwendung des Schecks, sondern die Methode der Uebertragung von Rechnung zu Rechnung. In Hamburg hat jeder sein Bankkonto, der Name der Bankverbindung befindet sich auf den Briefschaften, und die Bewegung von barem Geld ist außerordentlich gering, auch die Ausstellung von Schecks ist im Platzverkehr meist nicht erforderlich.

Der deutsche Bankier ist in jeglicher Hinsicht geduldig, er bedient mit Aufmerksamkeit Kunden und namentlich Kundinnen, welche bündelweise Rechnungen schicken oder Aufstellungen mit Zahlungsaufträgen zu Dutzenden, welche insgesamt nur einen kleinen Betrag ausmachen. Ohne Murren unterzieht sich der Bankier der außerordentlichen Mühe, diese Zahlungen zu leisten, und nicht selten werden die Porto- und Botenauslagen, welche mit solchen Zahlungen verbunden sind, noch beanstandet. — Würden diese Rechnungsinhaber eine Bankverbindung der sämtlichen Firmen angeben, so könnten diese Geschäfte bargeldlos durch Uebertrag oder tägliche Verrechnung fast kostenlos erledigt werden.

Eine weitere Förderung der Absicht, den Bargeldumlauf einzuschränken, ist nur dadurch zu erreichen, daß jeder Geschäftsmann und jeder Bürger, welcher einigermaßen erhebliche Haushaltungs- oder Kapitalumsätze hat, sich ein dauerndes Scheckkonto einrichten läßt. Während des Krieges läßt sich allerdings kaum eine wesentliche Einschränkung des Barumlaufs erzielen, da eine außerordentliche Erweiterung des Banknotenverkehrs eine Begleiterscheinung eines jeden Krieges ist, namentlich aber, wenn, wie dies in Deutschland glücklicherweise der Fall ist, eine plötzliche Erweiterung der zu bedienenden Landesgrenzen erfolgt ist. Diese neuen Gebiete sind ganz und gar auf den Banknotenumlauf angewiesen, sie sind noch

Digitized by Google

nicht mit der Einrichtung von Ersatzmitteln versehen; gleichzeitig ist der Umlauf an Goldmitteln eingeschränkt, da diese den Beständen der Reichsbank zugeflossen sind.

Ein weiterer Umstand aber, der den Banknotenumlauf erheblich vergrößern muß, ist die Erhöhung der Preise für alle Warengattungen, besonders für Lebensmittel. Sehr hohe Beträge baren Geldes fließen aus den Städten auf das Land, der Bauer aber ist in Geldsachen weit schwerfälliger als der Städter. — Bei der nächsten Kriegsanleihe ist deshalb besonders auch die Landbevölkerung auf die Anlage in Reichsanleihe hinzuweisen, denn die Leistungsfähigkeit des Landes ist in ungeahnter Weise gestiegen. — Große Barbestände sind übrigens während des Krieges unterwegs bei Agenten, welche den Ankauf von Vieh und von Lebensmitteln besorgen, und auch dieser Bedarf wird sich vor Kriegsende nicht verringern lassen, da diese Verhältnisse in allen Kriegsländern bis zum Friedensschluß fortdauern werden.

Auf dem Lande Scheckkonten einzurichten, ist zurzeit noch nicht möglich, wenn auch die ortsansässigen Sparkassen überall den Weg finden sollten, das Geld so schnell wie möglich vom Lande in die städtischen Bankbetriebe zurückzuführen. In dieser Richtung ist auf dem Lande vermittelnd und aufklärend zu wirken, und nur mit dieser Hilfe ist eine wesentliche Erleichterung des Banknotenumlaufes schon während des Krieges zu gewärtigen. In späterer Zeit, wenn der Scheckverkehr sich auch auf ländliche Kreise ausgedehnt hat, wird man die von Rießer zur Erörterung gestellten Vorschläge aufs Neue einer ernstlichen Erwägung unterziehen müssen; in dieser hastigen Kriegszeit wird man m. E. andere Systeme aufsuchen müssen, und als wichtigste Maßnahme möchte ich nochmals die Aufklärung der Landbevölkerung vorschlagen, damit dieselbe ihre stark angewachsenen Mittel den vaterländischen Interessen und der vaterländischen Kraft so schnell wie möglich zurückgibt, sei es durch Niederlage bei Banken oder Sparkassen, sei es durch erhöhte Beteiligung bei ferneren Ausgaben staatlicher Anleihen.

Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen und Einhaltung von Zahlungsfristen bei Zahlung durch Giroüberweisung oder Scheck.

Von Rechtsanwalt Dr. **M. Leo**, Hamburg.

1. Im Anschluß an die Bestrebungen zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs ist neuerdings mehrfach die Frage erörtert worden, wie es sich mit der Wahrung von Fristen bei der Erfüllung durch Giroüberweisung oder Scheck verhält[1]). Man hat hier Bedenken bekämpft, die für den Schuldner daraus erwachsen, daß ein Scheck zurückgewiesen werden kann; beim Scheck wie bei der Giroüberweisung gilt ferner die Zahlung nicht ohne weiteres sofort als bewirkt; umgekehrt hat man auch auf Unstimmigkeiten hingewiesen, die daraus entspringen können, daß der Gläubiger von der Gutschrift nicht sofort Kenntnis zu erhalten braucht[2]). Die Frage ist von größter praktischer Wichtigkeit, wie nicht weiter dargelegt zu werden braucht, und zwar auch hinsichtlich des Zeitpunktes der Leistung: an die Nichteinhaltung bestimmter gesetzlicher oder von der Partei gesetzter Termine und Fristen knüpfen sich z. B. beim Kauf — § 326 BGB. — wie bei der Miete — sofortige Kündigung nach § 554 BGB. — schwerwiegende Folgen; auch die Nichteinhaltung einer bloßen Mahnfrist kann erhebliche Kostenfolgen haben.

Die Sache ist dabei gleich für den bankmäßigen Giroüberweisung- und Scheckverkehr wie für den Postscheckverkehr, der sich gleichfalls in den Formen des Schecks und der vom Scheck verschiedenen Ueberweisung vollzieht (§ 6 Postscheckordnung). Ueberweisung und Scheck aber sind unter sich wirtschaftlich wie rechtlich zu scheiden. Wenn sie auch für das Innenverhältnis zwischen Aussteller und Bank gleich zu beurteilen sein mögen[3]), so doch weder rechtlich noch wirtschaftlich für das zwischen Geber und Empfänger: nach vollzogener Giroüberweisung hat der Empfänger einen Anspruch gegen die „deputierte Kasse", die Bank; wenn er einen Scheck erhält, steht noch dahin, ob er Zahlung erhalten wird. Beide Formen sind daher gesondert zu betrachten.

Bei beiden ist ferner die erste Frage die, ob der Schuldner die Zahlung überhaupt in dieser Form machen kann oder ob der Gläubiger sie zurückweisen kann; die zweite Frage ist, wann die Zahlung, wenn sie als solche wirksam ist, auf diesem Wege als erfolgt gilt.

2. Vor einer Reihe von Jahren hat das Reichsgericht in einem Falle des Naumburger Bankvereins schlechtweg ausgesprochen, es gebe keinen Rechtssatz des Inhalts, daß jeder Schuldner berechtigt sei, anstatt zu zahlen, auf Girokonto zu überweisen[4]). Dies Urteil hat damals vielfach Befremden hervorgerufen, namentlich an dem Platze althergebrachten Giroverkehrs, Hamburg, wo die weiteren Folgen dieser Entscheidung zum Austrag kamen.[5]) Brodmann hat in seiner grundlegenden Abhandlung „Zur Lehre vom Girovertrag"[6]) das Reichsgerichtsurteil lebhaft bekämpft, und soviel wird heute niemand bestreiten, daß mit jenem heute etwas weltfern anmutenden Satze die Sache nicht erledigt ist. Allerdings ergibt die Tatsache, daß jemand ein Girokonto hat, noch nicht schlechthin die Berechtigung für jeden, durch Zuschrift an dieses zu zahlen; es gehört das Einverständnis des Gläubigers dazu, damit diese Leistung statt der gesetzlichen gilt; sie ist und bleibt „Zahlungssurrogat"[7]). In den allermeisten Fällen wird aber das Nehmen eines Girokontos mit irgendeiner allgemeinen oder besonderen Kundgebung nach außen verbunden sein, die zur Zuschrift ermächtigt und dann gilt die Leistung mit ihr als erfolgt, mag zwischen Bank und Zahlungsempfänger nachher vorkommen was will. Das Bankkonto wird etwa auf Briefbogen und Rechnungen geführt; es wird, wie in Hamburg stets, bei Aufgaben von Hypothekzinsen als Zahlstelle angegeben, ebenso auch bei denen größerer Mieten; es steht bei des Gläubigers Namen im Adreßbuch oder es ist wenigstens bekannt, daß der Gläubiger sich allgemein Zahlungen auf diesem Wege machen läßt; auch die bloße Ortsüblichkeit kann in Betracht kommen[8]). Breit[9]) sieht ein Einverständnis schon in der Aufnahme in das Verzeichnis der Girokunden der Reichsbank und Brodmann[10]) erklärt es für zweifellos, daß wenigstens die einzelnen Girokunden einer Bank untereinander die Bank zur Annahme von Zahlungen ermächtigt haben. Das Reichsgericht hatte damals diese Fragen gar nicht aufgeworfen; das würde heute sicher nicht mehr möglich sein; trotzdem bleibt richtig, daß jedenfalls ein Widerspruch des Gläubigers gegen eine Zuschreibung und ein Verlangen barer Zahlung

---

[1]) Vgl. Norden, Vor neuen Kriegsanleihen — alte Forderungen im Berl. Tagebl., Nr. 372 v. 22. Juli 1916.

[2]) S. Jur. Wochenschr. 1916 S. 827, 957.

[3]) S. Breit in Zeitschr. f. HR. 64 S. 461.

[4]) Jur. Wochenschr. 1892, 483, Nr. 22.

[5]) HansGZ. Hauptbl. 1893 Nr. 44.

[6]) Zeitschr. f Handelsr. 48 S. 188.

[7]) HansGZ. Beibl. 1904 Nr. 7.

[8]) Vgl. auch Mez, Ein Beitrag zur rechtlichen Betrachtung des Giroverkehrs, Arch. f. bürg. R. 30, S. 52 ff. auf. S. 80. JW. 1916 S. 978, Mittelstein Miete, 3. Aufl. S. 842.

[9]) Breit, Bankgesetz, S. 142.

[10]) AaO. S. 158.

Digitized by Google

beachtlich sein würde. Daß ein solches Verfahren töricht ist, vermag die Rechtslage nicht zu ändern.

Praktisch aber werden Fälle überaus selten sein, wo jemand ein Girokonto besitzt und doch nicht durch Ueberweisung an dieses leisten läßt. Für die Praxis wird demnach beim Giroverkehr wesentlich nur in Betracht kommen, wann die durch Ueberweisung gemachte Leistung erfolgt ist.

Einerseits ist das nicht schon der Fall mit der Einreichung des Ueberweisungszettels[11]). Andererseits auch nicht erst dann, wenn die Bank den Zahlungsempfänger durch Uebersendung einer Benachrichtigung in Kenntnis gesetzt oder die Ueberweisung in sein Bankbuch eingetragen hat. Das hanseatische Oberlandesgericht hat einmal in einem, die Technik des Giroverkehrs besonders klar entwickelnden Urteil[12]) bei einer Ueberweisung zwischen Kunden verschiedener Großbanken die Zahlung schon in dem Augenblick als erfolgt betrachtet, wo bei der des Nachmittags stattfindenden Abrechnung unter den am Giroverkehr beteiligten Banken die Ausgleichung vollzogen ist. Richtiger wird man u. E. mit der heute herrschenden Meinung erst den Zeitpunkt für maßgebend erklären, wo die Bank alsdann die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers vorgenommen hat[13]). Das Gleiche muß im Verkehr zwischen Kunden derselben Bank (bei Banken mit Niederlassungen an verschiedenen Plätzen, derselben Bankstelle) gelten; die Zuschrift auf das Konto des Empfängers erfolgt im Laufe des Tages, so daß auch erst des Nachmittags, wenn der Zettel innerhalb der dafür bestimmten Vormittags- und Mittagsstunden eingereicht ist, auf die Vollziehung der Gutschrift zu rechnen ist, sofern die Bank sie nicht auf Ersuchen beschleunigt.

Gewiß muß darnach der Schuldner, wenn der Gläubiger das Geld binnen bestimmter Frist in Händen haben soll, rechtzeitig vorher zuschreiben. Das ist aber nichts für den Bankverkehr eigentümliches: zahlt er durch Postanweisung, durch Boten, so muß er die dafür erforderliche Zeit gleichfalls einrechnen. Umgekehrt, wenn er die Frist durch Absendung des Geldes wahren würde — was nach dem Reichsgericht[14]) das Normale ist —, so würde er nach diesen Ausführungen auch für die Bankzuschrift eben soviel Zeit haben: sie müßte so erfolgen, daß die Zuschrift auf dem Konto des Empfängers nicht später geschieht als zu der Zeit, wo diesen eine Postanweisung erreicht hätte. Von einer Gefahr für den Schuldner läßt sich also nicht reden.

Weniger geeignet scheint auf den ersten Blick bei dieser Gestaltung der Giroverkehr da, wo eine Leistung Zug um Zug gegen Zahlung erfolgen soll. In Hamburg wickelt sich aber der Verkehr z. B. bei dem sog. Dokumentengeschäft — Kassa gegen Konnossement — vielfach so ab, daß die Dokumente dem Käufer zunächst zur Prüfung zu treuen Händen übergeben werden; er muß dann entweder sofort abschreiben oder sie zurückgeben. In solchen Fällen wird auch oft von der Bank sofort eine Bescheinigung über die erfolgte Zuschreibung erteilt, die der Käufer dem Verkäufer übergeben kann.

Für den Gläubiger kann beim Giroverkehr eine gewisse Unbequemlichkeit daraus entstehen, daß er die Ueberweisung nicht sofort zu erfahren braucht. Er hat etwa eine Frist gesetzt und erhebt nun in Unkenntnis der Zahlung Klage. In der Hamburger Praxis, die wegen der Altherkömmlichkeit des Giroverkehrs in Hamburg hier vor allem von Bedeutung ist, haben sich daraus irgendwelche Bedenken nicht ergeben, da man sich ja in Fällen, wo es darauf ankommt, bei der Bank erkundigen kann und sich überdies bei den Banken, bei denen ein Kontobuch geführt wird (im Gegensatz zu dem System der Benachrichtigungszettel) sein Bankbuch mit den vollzogenen Eintragungen des vorigen Tages jeden Morgen abholen kann und dann sicher ist, daß dem Konto nichts weiter zugeschrieben ist. Beim Postscheckverkehr ist eine ebenso schnelle Feststellung nicht immer möglich; auch hier aber erfolgt die Benachrichtigung etwa einen Tag nachher, und die besonderen prozessualen Schwierigkeiten, die entstehen können, wenn etwa inzwischen prozessuale Anträge gestellt werden[15]), sind nichts diesen Fällen eigentümliches. Es mag nur kurz bemerkt werden, daß allerdings der ZPO. im Interesse des Gläubigers eine größere Elastizität für die Fälle zu wünschen wäre, wo ein im Verzug befindlicher Schuldner nach Einleitung gerichtlicher Schritte zahlt. Darauf kann aber hier nicht weiter eingegangen werden.

3. Beim Scheckverkehr läßt sich noch weniger ein Rechtssatz aufstellen, daß jeder Gläubiger sich einen Scheck statt Zahlung gefallen zu lassen braucht[16]). Auch nach Treu und Glauben ist der Gläubiger nicht ohne weiteres verpflichtet, einen Scheck anzunehmen. Der Scheck kann nicht genügend sicher sein oder wenigstens dem Gläubiger nicht genügen, weil die Bank ihm nicht genügend sicher scheint. Oder der Zahlende kann sein Konto überzogen haben — sei es betrüglich, sei es aus Irrtum über dessen Höhe oder weil er auf einen erwarteten Eingang rechnete —, endlich kann er den Scheck nach Ablauf der Vorlegungsfrist widerrufen. Und wenn auch selbstverständlich eine Pflicht zur Annahme des Schecks statt Zahlung nur unter Vorbehalt des Eingangs in Frage stände, so nehme man auch hier wieder den Fall, daß der Zahlende Zug um Zug gegen Lieferung einer Ware zu leisten hat, um zu sehen, daß man hier sicherlich einen allgemeinen Satz jenes Inhalts nicht aufstellen kann. Von Kosten und Mühen der Einlösung ist dabei noch ganz zu schweigen. Norden in seinem vorhin erwähnten Aufsatz[17]) ist befremdet darüber, daß auch eine Handelskammer sich gutachtlich dahin geäußert habe, es bestehe kein Handelsbrauch, wonach Scheckhingabe gleich Barzahlung sei. Nach unserer Meinung entspricht dem aber die allgemeine kaufmännische Auffassung durchaus, und es ist bezeichnend, daß auch im Publikum die Unmöglichkeit eines Zwanges zur Scheckannahme betont wird[18]). Man hat sich bei der Förderung des Scheckverkehrs früher immer auf England berufen, wo jeder „Gentleman" das Scheckbuch in der Tasche habe. Wie aber Schinckel[19]) betont hat, fing man auch in England an, die Gefahren des Scheckverkehrs zu würdigen. In seinem Aufsatze „Der Scheck und das Bürgerliche Gesetzbuch" in dieser Zeitschrift[20]) bemerkt weiter Reichsgerichtsrat Hoffmann, auch in England, dem gelobten Lande der Schecks, fehle es nicht an trüben Erfahrungen und in zahlreichen Gasthäusern finde man angeschlagen „no checks received". Also wenn selbst heute englisches Beispiel überhaupt etwas Verlockendes haben sollte, hier zieht es nicht so ganz vollkommen.

---

[11]) Holdheim 17 S. 308 (RG.), Staub HGB. 9. Aufl. Exk. z. § 368 Anm. 2.

[12]) HansGZ, Hauptbl. 1903, Nr. 136; s. auch das. 1904, Nr 105.

[13]) Vgl. z. B Düringer-Hachenburg HGB, 2. Aufl II. S. 607, Brodmann aaO. S. 185, Breit, Bankges. S. 153. Holdheim 14, S. 24 (RG.), Sächs. Arch. 13, S. 841 (RG.)

[14]) RG. 78, S. 140.

[15]) Vgl. hierzu JW. 1916, S. 827, 957.

[16]) Vgl. z. B. Kammergericht in Rechtspr. OLG. 13, 370.

[17]) Berl. Tagebl. Nr. 372.

[18]) Eingesandt von Levin in Hamb. Corr., Nr. 390 v. 3. August 1916.

[19]) Reichsbank und Giroverkehr, S. 8.

[20]) Bank-Arch. 4, S. 130.

Digitized by Google

Gewiß, es kann der Fall so liegen, daß nach dem, was im Geschäftsverkehr zweier Parteien üblich ist, der Scheck nicht zurückgewiesen darf, oder daß doch dem Schuldner nach der Zurückweisung Zeit zu lassen ist, um die Barzahlung zu beschaffen. In diesem Sinne hat das Kammergericht in dem vorhin erwähnten Urteil[21]) die Räumungsklage eines Vermieters abgewiesen, der einen Scheck abgelehnt hatte und sich nun auf die Verspätung der Zahlung berief. Der Kläger habe den Scheck zurückweisen können, so sagt auch das Kammergericht, aber die dadurch herbeigeführte Verspätung der Zahlung sei entschuldigt; der Scheck sei nach der Verkehrssitte ein übliches Zahlungsmittel, das gewöhnlich gern genommen werde. Die Zahlstelle sei in größter Nähe gewesen. Der Beklagte habe um so weniger mit der Zurückweisung rechnen können, als der Vermieter bei der Zahlung ein halbes Jahr vorher einen Scheck genommen habe; ein Verdachtsgrund, daß der Mieter kein entsprechendes Guthaben besessen habe, habe nicht bestanden. Uebereinstimmend hiermit äußert sich Mittelstein in seinem Werk über die Miete[22]).

Das Reichsgericht hat die Frage der Scheckhingabe bislang unseres Wissens nur einmal zu entscheiden gehabt[23]). Hier hatte der Gläubiger den Scheck angenommen: die Frage war, ob die Zahlung rechtzeitig war. Das Reichsgericht bejaht es mit den vorhin angedeuteten Ausführungen darüber, daß der Schuldner Geld binnen der Frist nur habe abzusenden brauchen und daß darnach die Frist zu bemessen sei; es erörtert ausdrücklich nicht, ob und unter welchen Umständen der Gläubiger, um der Folge der Annahme zu entgehen, einen Scheck zurückweisen und bares Geld verlangen könne. Daß der Gläubiger einen Scheck annehmen müsse, stellt also auch das Reichsgericht nicht fest.

Entscheidend wird auch hier immer die Lage des Einzelfalles sein, wie denn ja heute in Rechtsdingen mehr und mehr die Betrachtung des bestimmten Tatbestandes in den Vordergrund gestellt wird. Wo ein Scheck rein aus Schikane zurückgewiesen wird, um dann Rechtsnachteile an die Nichtrechtzeitigkeit oder Nichtbewirkung der Zahlung zu knüpfen, wird, ähnlich wie es das Kammergericht getan hat, zu helfen sein; ein allgemeiner Rechtssatz aber, daß Scheck gleich Zahlung sei, wird nicht aufzustellen sein.

Die Frage, in welchem Zeitpunkt bei Scheckhingabe die Zahlung als erfolgt zu gelten hat, beantwortet sich nach dem für die Anweisung geltenden § 788 BGB. dahin, daß die Leistung erst mit der Leistung des Angewiesenen — der Bank — an den Anweisungsempfänger bewirkt ist. Auch das Reichsgericht in der mehrerwähnten Entscheidung[24]) stellt es darauf ab, wann der Empfänger durch den Scheck die Zahlung des Geldes erlangt. Es mag auch hier im Einzelfall je nach Lage der Tatsachen anders sein: die Folgerung mag berechtigt sein, daß der Gläubiger, der den Scheck stillschweigend annimmt, damit die Leistung als sofort erfolgt, wenn auch mit dem Vorbehalt des Eingangs, gelten zu lassen erklärte und nicht nachträglich sagen könne, daß der Schuldner in Verzug gekommen sei, weil er, der Gläubiger, erst nach Ablauf der Frist die Zahlung erhalten habe. Als Gesetzesregel läßt sich diese Auslegung aber nicht hinstellen.

Die Bedenken, die gegen eine Annahme von Schecks bestehen können, würden wesentlich vermindert werden, wenn der Empfänger darüber Gewißheit hätte, daß der Scheck eingelöst werden wird. Das Akzept eines Schecks ist nach § 10 des Scheckgesetzes unzulässig — eine Bestimmung, die dem schon vor Erlaß des Gesetzes Ueblichen entsprach; die Begründung zum Gesetz wies darauf hin[25]), daß die mit der Reichsbank zu Abrechnungsstellen vereinigten Bankhäuser und Scheckinstitute das Akzept des Schecks für ihren Verkehr ausgeschlossen hätten. Erzwingen wird man das Akzept auch selbst dann nicht können, wenn der § 10 des Scheckgesetzes sei es dauernd, sei es durch bundesrätliche Kriegsverordnung fiele[26]). Dazu kommen die stempelrechtlichen Bedenken, die allerdings nicht unüberwindlich sind; es könnte z. B. jeder akzeptierte Scheck, der bestimmte Zeit, etwa über die Vorlegungsfrist hinaus, im Verkehr bleibt, stempelrechtlich für einen Wechsel erklärt werden.

Man wird aber auch ohne Annahmeerklärung auskommen, wenn das System des „zertifizierten“ oder „visierten“ Schecks eingeführt wird, das sich z. B. in Amerika, England, Frankreich und Chile bewährt haben soll[27]). Zwar hat die Begründung des Scheckgesetzes es für „selbstverständlich“ erklärt, daß auch ein solcher Vermerk gleich einer Annahmeerklärung als nicht geschrieben gelte. Mit Kuhlenbeck[28]) halten wir das für unrichtig. Die „Bestätigung“ hat nur die Bedeutung, daß die Bank mit ihr das Vorhandensein eines genügenden Guthabens bescheinigt. Das ist etwas wesentlich anderes, als ein selbständig verpflichtendes Akzept; der Vermerk wird die Bank haftbar machen, wenn die Angabe schuldhaft unrichtig erfolgt ist[29]); das ist aber nicht identisch mit der Rechtswirkung der Annahmeerklärung und wird deshalb durch deren Verbot nicht getroffen. Es bedürfte deshalb auch keiner Rechtsänderung zur Einführung der „Zertifikation“; andernfalls würde sich allerdings eine Ergänzung zu § 10 empfehlen, durch die die bloße Bestätigung des Guthabens von dem Ausschluß der Annahmeerklärung ausgenommen wird.

Diese Bestätigung gibt dem Nehmer des Schecks die Sicherheit, daß zur Zeit ihrer Erteilung das Guthaben vorhanden war. Er ist also, wenn es sich um eine Bank von zweifelloser Zahlungsfähigkeit handelt, im wesentlichen gesichert; — nur dagegen, daß in der Zwischenzeit seit Erteilung der Bestätigung der Aussteller etwa schnell anderweit über sein Guthaben verfügt hat oder noch bis zur Einlösung verfügt, also gegen Fälle ganz grober Art, ist er auch hier nicht geschützt, aber sie werden nicht wesentlich in Betracht kommen, wenn der Scheck möglichst kurz vor der Hingabe bestätigt ist und möglichst schnell nachher eingereicht wird.

4) Immerhin sind wir im vorstehenden nicht zu den Ergebnissen gekommen, die vielleicht von den entschiedensten Beförderern des bargeldlosen Zahlungsverkehrs gewünscht werden. Dabei wird aber im Auge zu behalten sein, daß man zu dessen Gunsten nicht wohl gegebene Rechtsgrundlagen beseitigen kann und daß man sich mit der Aufstellung zu weitgehender Sätze auch mit den Verkehrsgewohnheiten in einen Widerspruch setzen würde, der dem erstrebten Ziel nicht dienlich sein würde. Innerhalb des Bereichs des bargeldlosen Verkehrs zeigt sich dann aber hier wieder die Ueberlegenheit der Giroüberweisung über den Scheck, wie sie in gleicher Weise z. B. von einem juristischen Kenner wie Breit[30]) und von Schinckel[31]), also einem der hervorragendsten deutschen Bankfachleute, anerkannt worden ist. Mag für gewisse

---

[21]) Rechtspr. OLG. 13, 370. Bank-Arch. VI S. 93.
[22]) 3. Aufl., S. 342, 350.
[23]) RG. 78, S. 140.
[24]) RG. 78, 442.

[25]) Wiedergegeben bei Kuhlenbeck, Scheckgesetz, S. 60.
[26]) S. Hausmann, Verminderung der Banknoten, in der Kreuz-Zeitung Nr. 386 vom 31. Juli 1916.
[27]) S. in diesem Sinne den erwähnten Artikel von Hausmann und ein Eingesandt von V. E. im Hamb. Corr. Nr. 392 vom 4. August 1916.
[28]) AaO. S. 61.
[29]) S. darüber Kuhlenbeck aaO.
[30]) Bankgesetz S. 149.
[31]) Reichsbank und Giroverkehr S. 10, 12.

Digitized by Google

Fälle der Zug-um-Zug-Leistung trotz der vorhin angeführten Verkehrsübung die Giroüberweisung nicht in Frage kommen, im allgemeinen verdient sie vor allem Befürwortung. Die seit Alters her bestehenden Erfahrungen, die man im Geschäfts- und Rechtsverkehr Hamburgs, der „klassischen Stelle des deutschen Giroverkehrs“[32]), mit der Giroüberweisung gemacht hat, haben jedenfalls klar erwiesen, daß mit ihr irgendwelche beachtlichen Gefahren auch für die Einhaltung von Fristen nicht verbunden sind. Und auch für den Scheck können sie mindestens dann nicht in Betracht kommen, wenn wir für etwaige Zweifelsfälle das System des „zertifizierten“ Schecks einführen[33]).

Zur Kritik des deutschen Zahlungsverkehrs.

Von Professor **Friedrich Leitner**, Berlin.

Die Zunahme des Notenumlaufes ohne verhältnismäßige Vermehrung des Goldbestandes der Reichsbank läßt eine Frage wieder stärker in den Vordergrund wirtschafts-politischer Erwägungen treten: wie können die Zahlungsmittel des Verkehrs vermehrt und gleichzeitig durch Förderung des bargeldlosen Zahlungsausgleiches beschränkt werden. Die einfachste Formulierung der Antwort ist: Gold gehört zur Reichsbank, Banknoten und Geldschecks gehören zur Bank.

Die Steigerung des Notenumlaufs[1]), — gemeint ist stets die Reichsbanknote — hat ihre natürlichen Ursachen. Die Steigerung der Preise für Handelswaren und Arbeitsleistungen muß in einer Zeit, in der der inländische Kreditverkehr z. T. durch Barverkehr abgelöst wurde, den Bedarf an Zahlungsmitteln außerordentlich steigern. Ebenso die Erweiterung des Aktionsfeldes der Noten durch Verwendung in den besetzten Gebieten; dazu kommt, daß Goldgeld aus dem Verkehr verschwunden ist und durch Banknoten bzw. Kassenscheine ersetzt wurde.

Bank- und Notstandsgesetzgebung sowie der beschränkte Kreditverkehr bei den Darlehnskassen setzen der beliebigen Vermehrung der Zahlungsmittel bestimmte Grenzen. Man müßte, theoretisch betrachtet, eine Steigerung jener Zahlungsmittel versuchen, die man summarisch als „Verkehrsgeld“ zu bezeichnen pflegt: Zinsscheine, Schecks. Die Zunahme des Wechselverkehrs würde wahrscheinlich wegen der Rediskontierung den Notenumlauf zeitweilig steigern. Erwägenswert wäre, ob man den Zinsscheinen der inländischen Staatspapiere, vielleicht auch der deutschen Kommunalanleihen ein größeres Verwendungsgebiet als Verkehrsgeld verschaffen könnte.

Der Bedarf an Zahlungsmitteln wird durch ihre Umlaufsgeschwindigkeit mitbestimmt. In Zeiten günstiger Erwerbsverhältnisse spielen Zinsverluste auf übermäßig große Bargeldbestände vielfach keine Rolle. Ein niedriger Depositenzinssatz (z. Z. etwa $1^1/_2$ %) bietet keinen Anreiz, überflüssige Geldbestände auf die Bank zu legen, um sie im Bedarfsfalle durch umständliche Scheckausschreibung wiederum abzuheben. Uebrigens wirkt auch die zeitliche Beschränkung des Bankverkehrs während der Kriegszeit (9—1) auf den Geldverkehr jener Firmen hemmend, die nach Schluß dieser Dienststunden mit Gelddispositionen zu tun haben. Der Rückfluß der Noten im bürgerlichen Zahlungsverkehr wird überdies durch eine gedankenlose Thesaurierung verzögert. Man glaubt seiner vaterländischen Pflicht genügt zu haben, wenn man Goldgeld zur Reichsbank bringt und vergißt, hauptsächlich in Unkenntnis der Verhältnisse, daß auch die Reichsbanknoten nicht dazu bestimmt sind, monatelang in Brieftaschen, Schubladen oder sonstwo verwahrt zu werden. Hier täte eine gemeinverständliche Aufklärung, insbesondere in den Kreisen der Landwirtschaft, des Handwerks und der kleinen Kaufleute dringend not. Die Ablieferung von Gold konnte man „prämiieren“; die hierfür üblichen Methoden versagen, soweit Banknoten in Frage kommen. Es kommt darauf an, die Umlaufsgeschwindigkeit der Banknoten zu beschleunigen. Zunächst durch eine gute Organisation des Einzahlungsverkehrs für unsere Feldgrauen, insbesondere der Chargen und Offiziere, eine Organisation, die ihnen eine rasche Einzahlung überflüssiger Gelder im Felde ermöglicht, etwa in der Richtung, daß die Geldsummen nicht erst in toto ins Feld geschickt und von da durch Postanweisung an den Heimatsempfänger. Es wäre denkbar, daß der Militärfiskus für diese Zwecke den Postscheckverkehr benutzt. In den von uns besetzten Landesteilen muß ein provisorischer Postscheckverkehr möglich sein. Die städtische Bevölkerung könnte veranlaßt werden, Geld möglichst rasch zur Bank zu bringen — der Sparverkehr scheint hinsichtlich der Rückzahlung schwerfällig zu sein — wenn man etwa Scheckkonten bis zu einer bestimmten Höchstgrenze des Guthabenbestandes (1000 oder 2000 M.) während der Kriegsdauer einen höheren Einlagezinsfuß bewilligen würde. Ein Präzedenzfall im nationalwirtschaftlichen Interesse liegt vor: die Gewährung von $4^1/_2$ % Zinsen auf jene Guthaben, die nachweislich zur Einzahlung auf die fünfte Kriegsanleihe dienen sollen.

---

[32]) Breit in Zeitschr. f. Handelskr. 64 S. 528.

[33]) [Anmerkung der Schriftleitung.] Dem Herrn Verfasser ist darin zuzustimmen, daß die „Zertifizierung“ mit einer Annahmeerklärung nicht notwendig identisch zu sein, sondern sich lediglich als eine Bestätigung der Tatsache darzustellen braucht, daß dem Aussteller zur Zeit der Zertifizierung ein entsprechendes Guthaben bei dem Bezogenen zustand. Hierauf ist bereits in der Denkschrift des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes vom 12. November 1907 zum Entwurf des Scheckgesetzes hingewiesen worden. Daselbst ist aber auch bereits das gegen die Zertifizierung — und zwar auch gegen die sich rechtlich als bloße Tatsachenbescheinigung darstellende — sprechende wichtigste Bedenken hervorgehoben worden: „Das Vertrauen, welches der zertifizierte Scheck beim Publikum möglicherweise genießen werde, beruhe auf einer dem Wesen des Schecks fremden Grundlage, es werde auf Kosten der nicht zertifizierten Schecks erworben und aus diesem Grunde müsse die Einführung zertifizierter Schecks, die der Popularisierung des Scheckverkehrs in Deutschland dienen solle, gerade die entgegengesetzte Wirkung erzielen.“ Gegen eine Zertifizierung, welche nicht Annahmeerklärung, sondern nur Bescheinigung des derzeitigen Vorhandenseins eines entsprechenden Guthabens ist, spricht außerdem das von dem Herrn Verfasser bereits angedeutete, u. E. nicht gering anzuschlagende Bedenken, daß ein schwindelhafter Scheckaussteller sich ihrer als eines nur allzu geeigneten Mittels bedienen könnte, um minder geschäftskundige Schecknehmer in trügerische Sicherheit zu wiegen. Ergibt sich bei Vorweisung des Schecks, daß trotz s. Zt. erfolgter Zertifizierung ein entsprechendes Guthaben nicht mehr vorhanden ist, so werden der bezogenen Bank gegenüber dem Schecknehmer unliebsame Weiterungen entstehen; angesichts solcher Unannehmlichkeiten würden die Banken, was niemand ihnen verdenken könnte, es vermutlich grundsätzlich und übereinstimmend ablehnen, auf sie gezogene Schecks mit Zertifizierungsvermerk zu versehen. Nach alledem sind wir im Gegensatz zu dem Herrn Verfasser der Ansicht, daß von der Einrichtung des „zertifizierten Schecks“ ein Fortschritt für die Entwickelung des Scheckverkehrs und des bargeldlosen Zahlungsverkehrs nicht zu erhoffen ist.

[1]) Die Zunahme des hauptsächlich aus dem inländischen Zahlungsverkehr stammenden Goldbestandes der Reichsbank seit Kriegsausbruch bis Ende 1915 betrug 1192 Mill. M., für 1915 allein 352,4 Mill. M.; bis Mitte Juli 1916 ergibt sich überdies ein Zuwachs von 21,2 Mill. M. Die Goldversorgung für industrielle und ärztliche Zwecke, sowie die Goldzahlungen an das Ausland sind vorweg genommen. Der Notenumlauf stieg seit Beginn bis Ende 1915 um 1872 Mill. M. auf 6918 Mill. M. und betrug Mitte Juli 1916 6840 Mill. M. Die Golddeckung im Jahresdurchschnitt 1915 war 48,6 %, Mitte Juli 1916 35,5 %.

Digitized by Google

Gerade die kleinen Notenmengen, die sich im bürgerlichen Zahlungsverkehr verzetteln, sollten rasch gesammelt werden. Die ländliche Bevölkerung wird recht schwer zu besserer Geldwirtschaft zu erziehen sein; abgesehen von psychologischen Gründen kommt die Entfernung des Siedlungsortes von der nächst gelegenen Geldsammelstelle in Betracht. Hier würde durch Errichtung von Einzahlungsstellen der Sparkassen und Banken sowie durch Förderung der Spar- und Vorschußvereine manches zu erreichen sein; nicht zuletzt durch die Einführung des Postsparkassenverkehrs mit seiner staatlichen Autorität.

Ob und inwieweit der staatliche und städtische Zahlungsverkehr, insbesondere der Kassen untereinander, sowie der Zahlungsverkehr mit den Staatsbürgern verbesserungsfähig ist, soll hier nicht weiter untersucht werden. Vermutlich würde ein sachverständiger Kritiker beispielsweise für den Zahlungsverkehr des Militärfiskus wegen der antiquierten Vorschriften der obersten Kontrollbehörde einige den Zeitumständen angepaßte Aenderungen in Vorschlag bringen können.

Prüfen wir nunmehr die bargeldlosen Zahlungsmethoden auf Organisationsmängel. Die Kunden einer Bank bilden unter sich ein Giro-Zahlungssystem, dem auch Nichtbankkunden im Wege des Ein- und Auszahlungsverkehrs einseitig angeschlossen werden können. Besteht zwischen den einzelnen Banken eine unmittelbare Geschäftsverbindung, treten die Mitglieder der Girozahlungssysteme, d. h. die Kunden der einzelnen Banken untereinander durch den Ueberweisungsverkehr in Verbindung und regulieren ihre Zahlungsverpflichtungen durch Zu- und Abschreiben von Bank zu Bank. Darauf und auf einer „Demokratisierung" des Bankkonto beruht die glänzende Entwicklung des Hamburger Zahlungsverkehrs. Fehlen die unmittelbaren Beziehungen der Banken, muß der umständlichere Weg über die Reichsbank oder der Scheck gewählt werden. Ich halte es nicht für unmöglich, daß unsere Großbanken wenigstens diesen Ueberweisungsverkehr untereinander organisieren und ihre Forderungen im Wege des Abrechnungsverkehrs der Reichsbank clearen.

Zwischen Postscheck und Reichsbank-Giro-Verkehr besteht bereits eine organische Verbindung; bekannt ist auch der „Giroverband der deutschen Kreditgenossenschaften" mit der Dresdner Bank als Zentrale und der „Giroverband der sächsischen Gemeinden". Giro- und Ueberweisungsverkehr stehen sozialwirtschaftlich als Zahlungsmethode am höchsten. Ich bin der Meinung, daß eine Propaganda für den Giroverkehr, für eine organische Verbindung der „verbandsfähigen" Zahler, Zahlungsempfänger und Zahlstellen sowie im Anschluß daran eine möglichst lückenlose banktechnische Zusammenfassung der einzelnen Girosysteme in der Reichsbank und die Organisation des Ueberweisungsverkehrs im Interesse der ungeheuren Aufgaben unserer Nationalwirtschaft nach dem Kriege mindestens so wichtig ist, wie die Popularisierung des Scheckverkehrs, die soweit ich übersehen kann, die psychologische Differenziertheit der erwerbstätigen Bevölkerung zu wenig berücksichtigt. Bedürfnisse und Anschauungen der ländlichen Arbeiter und Besitzer sind anders geartet als jene der städtischen oder industriell tätigen Bevölkerung. Zur Förderung des bequemen Bank-, Postscheck-, des Giro- und Ueberweisungsverkehrs ist die Kenntnis der Konteninhaber an den zuständigen Stellen notwendig, um zu vermeiden, daß beispielsweise eine Großbank einen Zahlungsauftrag ihres Kunden durch Postanweisung statt im Verrechnungsverfahren ausführt, falls der Auftraggeber den Ueberweisungsweg nicht angegeben hat.

Die Organisation des Zahlungsverkehrs hat grundsätzlich drei Punkte zu berücksichtigen: Kosten, Differenzierung und Zentralisation. Mit dem geringst möglichen Aufwand an Arbeit und Metallgeld, geringem Kreditrisiko und liberalster Behandlung der Kostenfrage soll ein Zahlungsverkehr geschaffen werden, der den geldwirtschaftlichen Bedürfnissen der einzelnen Erwerbskreise am besten entspricht: eine Ausbreitung des Postscheckverkehrs für den kleinen, insbesondere den bürgerlichen Zahlungsverkehr, der die feinsten Wurzeln der bargeldlosen Zahlungsmethoden bildet, Bankscheck- und Giroverkehr für mittlere und große Betriebe, d. h. für den eigentlichen kaufmännischen Zahlungsverkehr und für den Verkehr mit Kaufleuten.

Der Bankzahlungsverkehr ist bei den deutschen Abrechnungsstellen örtlich zentralisiert; beruflich abgegrenzte Abrechnungsstellen bestehen überdies noch für den Berliner Börsenverkehr, beim Apothekerverein in Berlin, bei den Buchhändlermessen in Leipzig und im internationalen Eisenbahnverkehr. Dem beruflich und räumlich begrenzten Abrechnungsverkehr fehlt naturgemäß die sozialwirtschaftliche Auswirkung der an sich wertvollen Einrichtung. Auch dem Abrechnungsverkehr der Reichsbank mangelt die interlokale Verbindung wegen der fehlenden Zentralisation des Abrechnungsverkehrs für das ganze deutsche Wirtschaftsgebiet. Ein Hamburger Mitglied der Abrechnungsstelle kann seine Forderung an eine in München abrechnende Bank nicht unmittelbar ausgleichen. Selbst die örtliche Wirkung ist bei den einzelnen Abrechnungsstellen nach ihren Satzungen verschieden. Die volle Wirksamkeit könnte der Abrechnungsverkehr erst dann erzielen, wenn sämtliche Mitglieder vepflichtet werden, sämtliche Forderungspapiere ohne Ausnahme im Abrechnungswege vorzulegen. In Berlin beispielsweise beschränkt sich die Abrechnung auf jene Schecks, Anweisungen und Wechsel, welche die Mitglieder abrechnen wollen; der Reichsbank und der Seehandlung ist es gestattet, auch Rechnungen zur Abrechnung zu bringen. Aehnlich sind die Bestimmungen für die übrigen Abrechnungsstellen. Die Berliner Scheckaustauschstelle ist eine Abrechnungsstelle für solche Schecks, „die zwar außerhalb Berlins zahlbar sind, auf denen aber ein Mitglied der Scheckaustauschstelle oder ein anderes Bankhaus, das mit einem Mitgliede der Scheckaustauschstelle in Geschäftsverbindung steht, und durch dieses vertreten wird, als Zahlungsstelle angegeben ist, durch die der Einzug der Schecks kostenfrei erfolgen kann". Die Mitglieder der Abrechnungs- und der Austauschstelle sind identisch, also wiederum eine räumlich und auf einen bestimmten Kreis beschränkte Zentralisation des Zahlungsverkehrs. Eine einheitliche Zentralisierung für das gesamte Reichsgebiet wurde 1909/12 versucht: die Hypotheken-Abrechnungsstelle der Reichsbank erwies sich jedoch nicht als lebensfähig.

Will man die beabsichtigten und erwünschten sozialwirtschaftlichen Wirkungen des Scheckverkehrs in vollem Umfang erreichen, wird man auf seine Zentralisierung bedacht sein müssen. Geheimrat Rießer hat in dieser Zeitschrift (Nr. 18 von 1916) die früheren Vorschläge zwecks Errichtung einer Scheck-Abrechnungsstelle für das Deutsche Reich bzw. von Landes- und Provinz-Scheck-Abrechnungsstellen wiederholt zur Erörterung gestellt. Jeder Scheck, der in barem Gelde eingelöst oder dessen Gegenwert bar eingesandt wird, hat volkswirtschaftlich seinen Daseinszweck verfehlt; ein Zahlungsmittel wird durch ein anderes ersetzt. Die mißbräuchliche Verwendung von Fernschecks als Geldzirkulationsmittel ist unter den jetzigen Umständen das kleinere Uebel. Bei der heutigen Systemlosigkeit des deutschen Scheckverkehrs erscheint uns die Erfüllung von Verbindlichkeiten durch Schecks auf entlegene Plätze unzulässig. Abgesehen von den erhöhten Kosten der Einziehung und der ungleichartigen

Digitized by Google

Behandlung von seiten der Banken wird die Zeitstrecke zwischen Ausstellung und Gutschrift des Versandschecks wegen der räumlichen Entfernung und der notwendigen Anerkennung durch die bezogene Bank und dadurch auch das Kreditrisiko für den Gläubiger größer, weil er zurzeit der Empfangnahme des Schecks nicht weiß, ob Deckung vorhanden ist. Die Anerkennung der Forderungsdokumente ist unerläßlich. Die Abrechnung könnte vielleicht nur eine vorläufige „unter üblichem Vorbehalt" sein, anderenfalls die erwähnte Zeitstrecke noch länger würde. Dies könnte für längere Zeit zirkulierende Fernschecks eine Ueberschreitung der gesetzlichen Höchstfrist des Umlaufes zur Folge haben. Die kleineren und mittleren Provinzbankgeschäfte gravitieren in ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit häufig nach dem nächstgelegenen Börsen- oder Zentralkapitalmarkt, besitzen ein Girokonto bei der nächstgelegenen Reichsbankanstalt. Schon aus diesen Gründen erscheint mir die Dezentralisierung der Scheck-Abrechnungsstellen zweckmäßiger zu sein. Diese Scheck-Abrechnungsstellen, beispielsweise an den Orten der Reichsbank-Abrechnungsstellen, müßten an den Giroverkehr der Reichsbank angeschlossen werden; damit entfiele ein besonderes Reserve-Guthaben bei den Zentralstellen. Scheck-Abrechnungsstellen würden sich von dem Reichsbank-Abrechnungsverkehr dadurch unterscheiden müssen, daß die Abrechnung sich nicht auf ortsansässige Banken beschränkt, sondern ein bestimmtes Wirtschaftsgebiet umfaßt. Bisher verrechneten Abrechnungsstellen Zahlungsverpflichtungen von ortsangesessenen Firmen, also räumlich eng umgrenzte und in dieser Hinsicht einheitliche Verbindlichkeiten. Eine Reichs-Scheck-Abrechnungsstelle würde Verbindlichkeiten von Schuldnern an verschiedenen Orten zu vereinheitlichen suchen; darin liegt ihre Schwäche wegen der Schwierigkeiten der technischen Durchführung, die in dem zitierten Artikel hinlänglich gekennzeichnet sind, und ihre Stärke wegen ihrer Wirkung im Interesse der Allgemeinheit.

Zentral-Abrechnungsstellen kämen hauptsächlich für Versandschecks in Frage; Platzschecks und solche, die wegen der Geschäftstätigkeit der bezogenen Banken nur eine räumlich begrenzte Umlaufsfähigkeit haben, scheiden aus, werden gewöhnlich bar eingelöst, wenn man den Zahlungsemptänger nicht veranlassen kann, sie über Bankkonto gutschreiben zu lassen. Für Distanzschecks in den Händen einer Bank ist heute schon Gelegenheit zur bargeldlosen Einlösung vorhanden; Fern-Schecks mit einem Handelskaufmann als Zahlungsempfänger dürften letzten Endes größtenteils ebenfalls im Bankverkehr zur Einlösung kommen. Erwägenswert erscheint mir, ob an Stelle einer Scheck-Abrechnungsstelle die Schaffung einer Scheck-Inkasso-Zentrale mit Anschluß an den Reichsbank-Giroverkehr zweckmäßiger wäre, etwa eine der Scheckvereinigung deutscher Kreditgenossenschaften ähnliche Einrichtung. Vielleicht übernimmt es der Centralverband statistische Unterlagen zu beschaffen, ob dem Versandscheck im deutschen Zahlungsverkehr insbesondere des Warenhandels tatsächlich und verhältnismäßig eine so große Bedeutung zukommt, daß die Einrichtung von Zentralstellen im Interesse des bargeldlosen Zahlungsausgleiches sich lohnt.

Zum Schluß betone ich noch einmal: daß eine Ausdehnung des Giro- und Ueberweisungsverkehrs nach Breite und Tiefe die Bedeutung des Geldschecks vermindern würde; daß zunächst die „inneren" Widerstände gegen den Bank- und Postscheck überwunden, die privatwirtschaftlichen Erwerbsinteressen gegen das allgemeinwirtschaftliche Interesse zurücktreten müssen.

Zur Liquidation deutscher und österreichischer Bankfilialen in London.

Von Justizrat Dr. **Friedlaender**, Weimar.

Die von der englischen Regierung gegenüber den Filialen der Berliner und Oesterreichischen Banken eingeleitete, auf die Auflösung der Geschäfte dieser Filialen abzielende Aktion hat mit dem Ende des abgelaufenen Monats die Auslieferung der in London befindlichen Wertpapiere deutscher Schuldner in die Controle des Public Trustee as Custodian for England and Wales herbeigeführt[1]). Der Public Trustee ferner ist gesetzlich zur Veräußerung dieser Wertpapiere ermächtigt worden, um die Verbindlichkeiten solcher Schuldner an ihre Banken und

„um irgendwelche sonstigen Schulden an Personen in dem Vereinigten Königreiche"

zu tilgen. (Vgl. Fkfr.-Ztg. vom 11. Juli, erstes Morgenbl.).

Die zunächst zur Begleichung der Debetsaldi deutscher Schuldner eingeführte Maßnahme, auf deren Durchführung der Wertpapierbesitzer einen Einfluß nicht hat, ist auch auf diejenigen Fälle gesetzlich ausgedehnt worden, in denen „irgendwelche sonstige Schulden an Personen in dem Vereinigten Königreiche" abzudecken sind. Die hierin liegende Gefahr ist gar nicht hoch genug zu veranschlagen. Wer das Verfahren in den englischen Kolonieen gegen deutsche Unternehmer kennt, weiß, daß die allerschlimmsten Befürchtungen in dieser Hinsicht begründet sind. Wer kann in Deutschland auch nur mit einem Schein von Sicherheit angeben, wann ein englischer Public Trustee oder ein englischer Richter eine Schuld eines Deutschen an einen Engländer jetzt als festgestellt erachten wird und wann nicht! Und ebensowenig ist dem deutschen Schuldner ein Mitbestimmungsrecht bei dem Verkauf seiner Wertpapiere eingeräumt. Soweit die von ihm deponierten Effekten an der Londoner Börse oder an einer Börse eines mit England verbündeten oder eines neutralen Staats notiert werden, wird der Verkauf vielleicht in der für Börsenaufträge üblichen Form unter Beobachtung der für diese Geschäfte gegebenen Vorschriften getätigt werden. Anders aber steht es in den Fällen, in denen im Depot des deutschen Schuldners an deutschen Börsen eingeführte, von deutschen Instituten emittierte Wertpapiere, insbesondere solche auf den Inhaber, sich befinden. Mögen auch überwiegend englische oder amerikanische Effekten deutscher Besitzer in den Londoner Depots liegen, so ist doch auch die Summe deutscher Wertpapiere nicht gering, die bei den in Frage stehenden Filialen deutscher Banken aus irgendwelchen Gründen in Verwahrung sind. Dem Verkauf solcher Wertpapiere durch die englische Behörde steht der deutsche Schuldner vollkommen schutzlos gegenüber. Es werden auf Grund ihrer Kenntnis des deutschen Wirtschaftslebens sich in England immer Leute finden, welche solche Effekten zu außergewöhnlich billigen Preisen an sich bringen, um sie nach dem Friedensschluß in Deutschland mit großem Nutzen zu verwerten.

Es entsteht die Frage, ob diese in hohem Grade wahrscheinliche Schädigung von Deutschen, welche deutsche Reichs-, Staats- oder Kommunal-Anleihen, Pfandbriefe und Obligationen oder Aktien deutscher Gesellschaften bei den englischen Zweigniederlassungen deutscher Banken im Depot haben, und eventuell auf welchem Wege sie vermieden oder abgeschwächt werden kann. Die Rechtsbehelfe des Privatrechts, Arrest und einstweilige Verfügung versagen im vorliegenden Falle selbstverständlich; ebenso versagen die für das Aufgebotsverfahren in den §§ 1004 ff. ZPO. enthaltenen Vorschriften, da für die Kraftloserklärung eines Wertpapiers Voraussetzung ist, daß die Urkunde abhanden gekommen oder vernichtet ist, (§ 799 BGB.) und da zur Begründung seines Antrags der Antragsteller diesen Verlust glaubhaft zu machen hat (§ 1007 Z. 2 ZPO.). Zu erwägen ist

[1]) Nach neueren Nachrichten bis zum 31. August hinausgeschoben.

Digitized by Google

auch weiterhin, daß konfiskatorische Maßnahmen dem Ausland gegenüber und Eingriffe in fremde Rechte zu vermeiden und nur Sicherungsmaßnahmen zu treffen sind, um Deutsche vor konfiskatorischen Maßnahmen des Auslandes zu schützen.

Meines Erachtens bietet eine auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 auszusprechende Ausdehnung des Instituts der Zahlungssperre (§ 799 BGB., §§ 1019 ff. ZPO.) auf Fälle der vorliegenden Art einen geeigneten Schutz. Durch das an den Aussteller des Wertpapiers zu erlassende, öffentlich bekannt zu machende Verbot, an den Inhaber des Papiers eine Leistung zu bewirken, insbesondere neue Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine oder einen Erneuerungsschein auszugeben, wird das Wertpapier in seiner Verkehrsfähigkeit erheblich beeinträchtigt. Und wird die Aufhebung der Zahlungssperre in Fällen der vorliegenden Art von der Zustimmung des Antragstellers abhängig gemacht, so dürfte der deutsche Wertpapierbesitzer gegen die Folgen einer Verschleuderung seines Effektenbesitzes durch Maßnahmen der englischen Regierung, von dem Verluste von Zins- und Gewinnanteilscheinen abgesehen, im wesentlichen bewahrt sein.

Durch bundesrätliche Verordnung würden meines Erachtens dem § 799 BGB. und den §§ 1020, 1022 ZPO. etwa nachstehende Zusätze einzufügen sein:

a) Zu § 799 BGB.

Neuer Absatz 3: Die Zahlungssperre für eine Schuldverschreibung auf den Inhaber kann auch dann angeordnet werden, wenn infolge von Maßnahmen einer ausländischen Regierung der Verlust der Schuldverschreibung zu befürchten ist.

b) Zu § 1020 ZPO.

Neuer Absatz 2: Die Zahlungssperre kann auf Antrag auch verfügt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Verkauf des Inhaberpapiers infolge von Maßnahmen einer ausländischen Regierung zu befürchten ist.

c) Zu § 1022 ZPO.

Neuer Absatz 3: Ist die Zahlungssperre auf Grund von § 1020 Abs. 2 angeordnet, so erfolgt ihre Aufhebung bei Vorlegung des Inhaberpapiers nur mit Zustimmung des Antragstellers.

Ob und welche Vorschriften für ein etwaiges Aufgebot nach dem Friedensschluß erforderlich sein werden, kann vorläufig dahingestellt bleiben.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Börsenrecht.

Zu § 1 der BRV. betr. Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren.

Die Bundesratsverordnung richtet sich nicht gegen alle einer Verleitung zur Spekulation dienenden Angaben, sondern nur gegen solche, die als Anhalt dafür dienen, zu welchem Kurse ein Papier in der letzten Zeit gehandelt ist.

Urteil des Kammergerichts, Straf-Sen. vom 9. Juni 1916 (D. Jur.-Ztg. 1916 S. 822).

Nach § 1 der BRVO. betr. Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren vom 25. Febr. 1915 (RGBl. S. 111) dürfen in öffentlichen Bekanntmachungen oder Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, zahlenmäßige Angaben darüber, welcher Preis für den Umsatz eines Wertpapiers in Betracht kommt, insbesondere zahlenmäßige Angaben, die als Anhalt dafür dienen, zu welchem Preise das Wertpapier in letzter Zeit gehandelt worden ist, nicht gemacht werden. Angekl. veröffentlichte im Handelsteil einer Berliner Tageszeitung am 28. und 29. Mai 1915 2 Artikel, deren erster unter der Ueberschrift: „Was darf man kaufen?" auf die Ertragssteigerung der „Kriegswerte" in den letzten 2 Jahren hinwies und hierbei die hohe letztjährige Dividende einer mit der Herstellung von Kriegswerten befaßten Aktiengesellschaft zahlenmäßig angab. Am Schluß wird gesagt: „Ein 2. Artikel folgt." In diesem wird namentlich hervorgehoben, daß die Aktien der erwähnten Gesellschaft unter Zugrundelegung der erwähnten Dividende sich mit etwa 9 pCt. verzinsen. Das LG. hat den Angekl. auf Grund der erwähnten Verordnung bestraft. Es führt aus, daß die Angaben des Angekl. über die letzte Dividende und die Verzinsung einen Anhalt über die ungefähre Kursberechnung böten; ob der auf Grund dieser Angaben zu errechnende Kurs sich mit dem wirklich gehandelten decke, sei gleichgültig, da das Gesetz den Anreiz zur Spekulation unterbinden wolle; ein solcher werde auch durch Mitteilungen gegeben, die mit der Wirklichkeit nicht genau übereinstimmten. Dieser Auffassung trat das Kammergericht nicht bei. Allerdings wolle die VO. die Verleitung zur Spekulation verhindern; sie stelle aber nicht alle hierzu geeigneten Angaben, sondern nur diejenigen unter Strafe, die als Anhalt dafür dienen, zu welchem Kurse das Papier in der letzten Zeit gehandelt ist. Es müsse also in der erneuten Verhandlung der wirklich gehandelte Kurs festgestellt und mit dem auf Grund der Angaben des Angekl. zu berechnenden verglichen werden. Wie groß der Unterschied zwischen beiden Kursen sein dürfe, damit die Angaben noch unter § 1 fallen, müsse der Tatrichter unter Berücksichtigung des Umstandes entscheiden, daß es sich um ein „schweres", d. h. hoch im Kurse stehendes, und um ein erheblichen Schwankungen ausgesetztes Papier handle.

Nachwort der Schriftleitung: Durch die vorstehende Entscheidung wird die Unklarheit, welche in den beteiligten Kreisen über die Tragweite der Bundesratsverordnung vom 25. Februar 1915 ohnehin nach verschiedenen Richtungen besteht, noch um ein beträchtliches vermehrt. Bisher wurde allgemein angenommen, daß alle in öffentlichen Bekanntmachungen oder mechanisch vervielfältigten Mitteilungen enthaltenen zahlenmäßigen Preisangaben für zum Börsenhandel zugelassene Wertpapiere dem Verbot des BRV. zuwiderlaufen. Man glaubte dies nicht allein aus dem Wortlaut der BRV. entnehmen zu müssen, in deren § 1 „zahlenmäßige Angaben, die als Anhalt dafür dienen, zu welchem Preise das Wertpapier in letzter Zeit gehandelt worden ist" nur als besonderer und wichtigster Fall der allgemein untersagten „zahlenmäßigen Angaben darüber, welcher Preis für den Umsatz des Wertpapiers in Betracht kommt" hervorgehoben werden, sondern auch aus dem Hinweis der amtlichen Begründung darauf, daß die Vorschriften im Hinblick auf die Auslegung der §§ 42, 43 BörsG. durch die bisherige Rechtsprechung möglichst weit gefaßt seien. Die Entscheidung des Kammergerichts steht demgegenüber auf dem Standpunkt, daß zum strafrechtlichen Tatbestand die nachweisbare Uebereinstimmung der mitgeteilten Preise mit den Preisen tatsächlicher Abschlüsse gehöre und daß die Veröffentlichung von Preisschätzungen dann straflos sei, wenn die veröffentlichten Preise von denen der tatsächlich bewirkten Abschlüsse um ein wesentliches abweichen. Auch wer der Bundesratsverordnung vom 25. Februar 1915 grundsätzlich ablehnend oder doch kritisch gegenübersteht — vgl. in dieser Hinsicht das in Nr. 19 des Bankarchivs vom 1. Juli d. J. S. 378 Ausgeführte — ,wird sich mit einer einschränkenden Auslegung in der vom Kammergericht gewiesenen Richtung, bei welcher nur die Mitteilung richtiger Kurse strafbar, diejenige unrichtiger Kurse dagegen erlaubt ist, nicht befreunden können; es unterliegt deshalb auch erheblichen Zweifeln, ob dieser Entscheidung bei der weiteren Anwendung der Verordnung maßgebende Bedeutung beigelegt werden wird.

II. Bürgerliches Recht.

Zu §§ 776, 242 BGB.

Der Gläubiger, welcher einen Ausfallbürgen in Anspruch nimmt, obwohl er selbst den Ausfall durch nachlässige Betreibung einer für die Forderung haftenden Hypothek verschuldet hat, verstößt gegen Treu und Glauben.

Urteil des RG. VI. Ziv.-Sen. vom 22. November 1915 (RG. Ziv. 87 S. 327).

Digitized by Google

„Wie in der Rechtsprechung des Reichsgerichts schon wiederholt zum Ausdruck gekommen ist (vgl. bes. RGZ. Bd. 65 S. 136; Warneyer 1907 Nr. 25, 1908 Nr. 370, 1915 Nr. 17; auch Rep. VI. 123/06), hat das Bürgerliche Gesetzbuch in bewußtem Gegensatze zu anderen Gesetzgebungen und zu der vorherrschenden gemeinrechtlichen Lehre eine Verpflichtung des Gläubigers, beim Vorgehen gegen den Hauptschuldner auf die Interessen des Bürgen Rücksicht zu nehmen, grundsätzlich — von besonders gestalteten Rechtsbeziehungen der Beteiligten abgesehen — nicht angenommen; nur in den besonders bestimmten Fällen des § 776 tritt dadurch, daß der Gläubiger gewisse Rechte aufgibt, eine Befreiung des Bürgen ein. An sich werden für den Gläubiger durch den Bürgschaftsvertrag nur Rechte begründet: die Vertragsleistung des Bürgen besteht nach dem Sinne und Zwecke des Vertrags darin, dem Gläubiger eine Sicherung eben dafür zu gewähren, daß seine Ansprüche an den Hauptschuldner befriedigt werden. Anderseits steht auch der Bürgschaftsvertrag unter dem allgemeinen Gebote, daß der eine Vertragsteil dem anderen Treu und Glauben zu wahren hat. So darf der Gläubiger weder willkürlich die Lage des Bürgen verschlechtern noch arglistig dessen Interessen beeinträchtigen (RGRKomm. 2. Aufl. Erl. 1 zu § 776 BGB.). Es entspricht diesen allgemeinen Erwägungen wie auch dem Zwecke und dem Grundgedanken der Vorschrift des § 776 BGB., wenn das Berufungsgericht für den Fall der Ausfallbürgschaft im besonderen davon ausgegangen ist, daß der Gläubiger bei Geltendmachung des ihm in der Betreibung der Hypothek erwachsenen Ausfalls vom Bürgen nicht Beträge fordern kann, deren Verlust er selbst durch nachlässige Betreibung verschuldet hat und bei angemessener Sorgfalt hätte vermeiden können. Unzweifelhaft gilt dies vor allem dann, wenn sich der Gläubiger insoweit der Verletzung einer besonders erteilten Zusage schuldig gemacht hat (Urteil des erkennenden Senats Rep. VI 346/05). Aber auch darüber hinaus ist anzuerkennen, daß, wenn der Gläubiger im Vertrauen auf die ihm durch die Ausfallsbürgschaft gebotene Sicherheit die Rechtsverfolgung gegen den Hauptschuldner nachlässig betreibt, hierin dem Bürgen gegenüber, der seine Haftung vertragsmäßig auf den Ausfall beschränkt hat, nach Umständen sogar ein arglistiges, für den Regelfall aber wenigstens ein vertragswidriges Verhalten des Gläubigers gefunden werden kann. Ist der Fall, für den der Bürge Zahlung zugesagt hat, infolge solchen vertragswidrigen Verhaltens des Gläubigers eingetreten, so kann dieser Rechte hierauf nicht stützen (Urteile des erkennenden Senats Rep. VI. 591/04, abgedruckt in Jur. Wochenschr. 1905 S. 720, und Rep. VI. 73/10); es würde auch gegen Treu und Glauben verstoßen, wollte er sich in diesem Sinne darauf berufen, daß er die im Verkehr gebotene Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten nicht beobachtete“ . . .

III. Stempel- und Steuerwesen.

Zu Tarifnr. I Aa RStempG.

Stückzinsen, die der erste Erwerber junger Aktien an die Gesellschaft für einen vor dem Tage der Ausgabe der Aktien liegenden Zeitraum zu zahlen hat, stellen auch dann einen Teil der Gegenleistung für die Aktien dar, wenn deren Entrichtung mit Rücksicht auf die Einräumung des Dividendenbezugsrechts vom Beginn des Geschäftsjahres an übernommen ist. Sie sind daher bei Berechnung der Abgabe aus Tarifnummer I Aa RStG. in gleicher Weise zu berücksichtigen wie die vom ersten Erwerber übernommenen Stempel- und Gründungskosten.

Urteil des Reichsgerichts, VII. Zivilsenats, vom 23. Mai 1916 (VII. 70/1916). Zbl. der pr. Verw. d. Zölle und ind. Steuern 1916 S. 149.

Entscheidungsgründe.

Die mit der Klage angefochtene Besteuerung des Kapitalerhöhungsbeschlusses vom 2. Mai 1914 gründet sich auf die Tarifnummer I A a des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913. Nach dieser Vorschrift unterliegen „Beurkundungen von Gesellschaftsverträgen, wenn sie betreffen: die Errichtung von inländischen Aktiengesellschaften ..., sowie die Erhöhung des Grundkapitals solcher Gesellschaften in der Form von Verträgen oder Beschlüssen“, einer Stempelabgabe von 4½ pCt. „des Grundkapitals oder des Betrags der Erhöhung dieses Kapitals zuzüglich des Betrags, um den der Nennwert der das Grundkapital oder die Kapitalerhöhung bildenden Aktien durch den Betrag überschritten wird, für welchen sie von den ersten Erwerbern .... übernommen werden“. Die Kapitalerhöhung der klagenden Aktiengesellschaft ist durch Ausgabe von 350 neuen Aktien, lautend über je 1000 M., erfolgt. Diese wurden zum Nennwerte zuzüglich 4 pCt. Zinsen seit dem 1. Januar 1914 ausgegeben. Berechnet man den Stempel mit 4½ pCt. von dem Nennwerte mit zusammen 350 000 M., so beträgt die Abgabe 15 750 M. Die Klägerin hat aber eine Abgabe im Betrage von 16 021,20 M. entrichten müssen. Der mehrerhobene Betrag von 271,20 M. beruht darauf, daß die Steuerbehörde die neben dem Nennbetrage der Aktien von den ersten Erwerbern zu zahlenden Zinsen in die Besteuerung mit einbezogen hat. Daß auf dieser Grundlage die Abgabe richtig berechnet ist, ist außer Streit. Die Klägerin hatte aber geltend gemacht, die Zinszahlung dürfe dem Stempel nicht mit unterworfen werden, weil sie nicht eine Erhöhung des Uebernahmepreises über den Nennwert hinaus, ein „Agio“, sondern die besondere Gegenleistung dafür bilde, daß den erst im Laufe des Geschäftsjahrs 1914 ausgegebenen neuen Aktien gleichwohl das volle Dividendenrecht für dieses Jahr durch den Erhöhungsbeschluß beigelegt wurde. Das Berufungsgericht hat jedoch den Stempelansatz in seinem vollen Umfange für begründet erachtet, und es ist der Revision nicht zuzugeben, daß hierdurch das Gesetz, insbesondere die Vorschrift in Tarifnummer I Aa verletzt sei.

Der Wortlaut dieser Vorschrift in Spalte 4 bringt klarer, als in der früheren Fassung der entsprechenden Gesetzesbestimmungen geschehen war, zum Ausdruck, daß der dort verordnete Stempel in Hundertsteln von der Gegenleistung des ersten Erwerbers der Aktien zu berechnen und daß dabei der Betrag, um den der Nennwert der Aktien durch die Gegenleistung überschritten wird, mit einzurechnen ist. Ob aber Stückzinsen, die der erste Erwerber sogenannter junger Aktien an die auszugebende Gesellschaft zu entrichten hat, als mit zur Gegenleistung für die Ueberlassung der Aktien gehörend zu gelten haben, ist auch der neuen Gesetzesfassung nicht unmittelbar zu entnehmen. In dem noch unter der Herrschaft einer früheren Gesetzesfassung ergangenen Urteil vom 26. Mai 1903 RGZ. Bd. 55 S. 43 hat das Reichsgericht ausgesprochen, daß weder die von dem ersten Erwerber junger Aktien übernommenen Stempelkosten noch auch die von ihm zu zahlenden Stückzinsen dem Ausgabewerte hinzuzurechnen seien. Hierzu ist vorweg zu bemerken, daß nach der damals vom Berufungsgericht getroffenen Feststellung die Stückzinsen als ein besonderes Entgelt für das Recht auf Teilnahme an der Dividende des zur Zeit der Ausgabe bereits laufenden Geschäftsjahrs zu zahlen waren. Im gegenwärtigen Falle lautet der Generalversammlungsbeschluß an der in Betracht kommenden Stelle wie folgt: „Die auf die Kapitalerhöhung entfallenden neuen Aktien dürfen nicht unter dem Nennbetrage zuzüglich 4 pCt. Zinsen vom 1. Januar 1914 bis zum Einzahlungstage ausgegeben werden. Die Ausgabe für einen höheren Betrag ist zulässig. Die neuen Aktien nehmen an der Dividende für das laufende Geschäftsjahr voll teil.“ Hierin hat das Berufungsgericht ein gesondertes Entgeltverhältnis solcher Art, wie in dem durch das erwähnte Urteil entschiedenen Falle, nicht ausgedrückt gefunden, und gegen diese Feststellung sind irgendwelche rechtliche Bedenken nicht zu erheben. Der Stempel, um den es sich handelt, hat die Natur eines Urkundenstempels, für den der Urkundeninhalt maßgebend ist. Ob die Revision hiernach nicht schon an der erwähnten Feststellung des Berufungsgerichts scheitern muß, kann aber dahingestellt bleiben. Bezüglich der vom ersten Erwerber neuer Aktien übernommenen Stempelkosten hat das Reichsgericht die in dem erwähnten Urteil ausgesprochene Auffassung längst aufgegeben und hat in ständiger Rechtsprechung angenommen, daß jene Kosten wie auch die etwa übernommenen Gründungskosten bei Erhebung des früheren Aktienstempels (an dessen Stelle der jetzige Gesellschaftsstempel aus Tarifnummer I A a getreten ist) in den Ausgabe-

Digitized by Google

wert mit einzurechnen waren (vgl. die Urteile vom 12. April 1912, VII. 49/12, vom 24. September 1912, RGZ. Bd. 80, S. 115, vom 15. November 1912, VII. 332/12, vom 10. Juli 1914, VII. 131/14, vom 29. September 1914, VII. 180/14, vom 7. Mai 1915, VII. 32/15, vom 25. Juni 1915, VII. 82/15, ferner vom 4. Mai 1915, VII. 428/14, auch schon vom 22. März 1910, RGZ. Bd. 73, S. 185 und bezüglich des Stempels von Kolonialgesellschaftsanteilen Urteil vom 2. Januar 1912, RGZ. Bd. 78, S. 169). An dieser Rechtsprechung ist auch auf der Grundlage des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 festzuhalten, und anders sind auch die Stückzinsen nicht zu beurteilen. Es mag sein und verhält sich sogar zweifellos so, daß die Zahlung der Stückzinsen nur darum auferlegt und übernommen ist, weil den erst im Laufe des Geschäftsjahrs ausgegebenen Aktien das Dividendenrecht rückwärts schon vom Beginne des Geschäftsjahrs ab eingeräumt ist: der Erwerber soll nicht für den betreffenden Zeitraum Ware und Kaufpreis nutzen können, der Verkäufer (um diesen nicht ganz zutreffenden Ausdruck zu gebrauchen) nicht die Dividende hergeben müssen, ohne wenigstens den Preis verzinst zu erhalten. Das ändert aber nichts daran, daß die Stückzinsen einen Teil der Gegenleistung für die Ueberlassung der Aktien bilden. Daß sie ein besonderes Entgelt für die Einräumung des Dividendenrechts bilden, läßt sich bei der Ausgabe junger Aktien schon darum nicht sagen, weil weder die Aktie ohne das Dividendenrecht noch dieses ohne jene zu haben war. Mochte nun Aussicht auf eine Dividende überhaupt und auf eine den Betrag der Stückzinsen übersteigende oder hinter ihm zurückbleibende Dividende bestehen oder nicht bestehen, und mochte der Erwerber auf das Dividendenrecht für den in Betracht kommenden Zeitraum Wert legen oder nicht legen, er mußte, um die Aktie zu erhalten, auch die Stückzinsen zahlen, anders war die Aktie nicht zu haben. Das Dividendenrecht bildete eine der Aktie beigelegte wert- und deshalb auch preissteigernde Eigenschaft, und daraus ergibt sich, daß die um dieser Eigenschaft willen zu zahlenden Stückzinsen ein Teil der Gegenleistung für die Ueberlassung der Aktie sind. Das würde kaum einem Zweifel begegnen können, wenn statt der Stückzinsen, aber ebenfalls nur um des eingeräumten Dividendenrechts willen, ein bestimmter Zuschlag zu dem Ausgabekurse gemacht worden, z. B. statt des Nennbetrages von 1000 M. für jede Aktie ein Preis von 1020 M. zu zahlen gewesen wäre. Das konnte aber zu Ungleichheiten führen, weil nicht alle Einzahlungen notwendig in demselben Zeitpunkt erfolgten. Aus diesem Grunde wurde die Entrichtung der Stückzinsen „bis zum Einzahlungstage" vorgeschrieben und so eine für alle Erwerber gleiche Bemessung der Gegenleistung erzielt. In der Sache macht es keinen Unterschied, daß der Zuschlag zu dem Nennwerte nicht in einem ziffernmäßig bestimmten Betrage, sondern in Gestalt der Stückzinsen erfolgt ist. Man kann nicht, wie die Revision es will, von zwei gesonderten Erwerben reden dergestalt, daß erstens die Aktie mit dem Recht auf die Dividenden auf die künftigen Geschäftsjahre und zweitens das Dividendenrecht für das laufende Geschäftsjahr oder dessen bereits abgelaufenen Teil erworben worden sei und daß die Gegenleistung für den ersten Erwerb in der Zahlung des Nennbetrags der Aktie, die Gegenleistung für den zweiten in der Zahlung der Stückzinsen bestanden habe. Das wäre eine unnatürliche und gekünstelte Betrachtungsweise. Erst durch die Trennung des Dividendenscheins von der Aktie erhält das Dividendenrecht eine Selbständigkeit, die Raum für jene Sonderung schafft. Davon kann bei der ersten Ausgabe von Aktien nicht die Rede sein. Es läge auch kein Grund vor, in jener Hinsicht das Dividendenrecht für das laufende Jahr anders zu beurteilen als das für die künftigen Geschäftsjahre: beide Rechte bilden Eigenschaften der Aktie, nur daß jenes eine ihr besonders beigelegte Eigenschaft ist, dieses ihr von selbst innewohnt. Niemand aber wird sagen wollen, der Erwerber junger Aktien, deren Dividendenrecht erst mit dem künftigen Geschäftsjahre beginnt, habe zweierlei zu zahlen, nämlich einen Preis für das in der Aktie verkörperte Kapitalrecht und einen besonderen Preis für die künftigen Dividendenbezugsrechte. Es handelt sich um eine einheitliche Gegenleistung, und anders verhält es sich auch nicht bei Erstreckung des Dividendenbezugsrechts auf das laufende Geschäftsjahr. Diese Erstreckung bildet nur einen Kalkulationsposten, auf dem die in Gestalt der Stückzinsen erfolgende Erhöhung des Ueberlassungspreises beruht, und anders ist es auch nicht aufzufassen, wenn in der Geschäftswelt, wie Klägerin behauptet hatte und vom Berufungsgericht als richtig unterstellt ist, die Stückzinsen auf das besonders eingeräumte Dividendenrecht gerechnet werden; es fehlt nur die Erkenntnis, daß damit eine entsprechende Erhöhung der Gegenleistung für die Ueberlassung der Aktie stattfindet.

Für die stempelrechtliche Beurteilung kann es auch nicht darauf ankommen, ob die Stückzinsen auch handelsrechtlich mit zu dem dem Reservefonds zuzuführenden Agio (§ 262 Nr. 2 HGB.) zu rechnen sind und ob in der geschäftlichen Uebung der Aktiengesellschaften demgemäß verfahren wird oder nicht.

IV. Handelsrecht.

Zu §§ 213, 215 HGB., § 45 BörsG.

Der Haftbarmachung einer Aktiengesellschaft aus dem Verkauf eigener, bereits begebener gewesener Aktien wegen unrichtiger Angaben stehen aktienrechtliche Grundsätze nicht entgegen, ebenso nicht ihrer Verantwortlichmachung auf Grund eines von ihr ausgehenden, ihre eigenen Aktien betreffenden unrichtigen Prospekts.

Urteil des R. G. III. Ziv.-Sen. vom 2. Juni 1916. III 6/1916.

Der Beklagte hat von der Gemeinschuldnerin im Jahre 1909 10 000 M. ihrer eigenen Aktien zum Kurse von 109 pCt. käuflich erworben. Diese Aktien sind mit dem Konkursausbruch, der im folgenden Jahre statthatte, wertlos geworden. Nunmehr hat der Beklagte gegen die Gemeinschuldnerin gemäß § 45 BörsG. Schadenersatzansprüche geltend gemacht, weil in dem von der Gemeinschuldnerin ausgehenden Prospekte auf Grund dessen die Aktien zum Börsenhandel zugelassen worden sind, unrichtige, für Beurteilung des Werts der Aktien erhebliche Angaben gemacht worden seien. Gegenüber der mit der Klage des Konkursverwalters geltend gemachten, an sich unbestrittenen Kontokorrentforderung von 10 606 M. 50 Pfg. hat der Beklagte seine Gegenforderung in gleicher Höhe zur Aufrechnung gestellt. Das Landgericht hat gemäß dem Klageantrage verurteilt. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers blieb erfolglos.

Entscheidungsgründe.

Das Landgericht hat die auf § 45 Börs. Ges. vom 27. Mai 1908 gestützte Schadenersatzforderung des Beklagten in Anlehnung an die Entscheidung des ersten Senats vom 28. April 1909 (RGZ. Bd 71 S. 97, Bankarchiv 8 S. 354) für gerechtfertigt erklärt. Die Revision zieht die Richtigkeit dieser Entscheidung in Zweifel und führt aus, daß nach den Grundgedanken, die den aktienrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 213, 215 HGB. zu entnehmen seien, sowie nach der Verkehrsauffassung das Kapital der Aktiengesellschaften den Gläubigern derselben behufs deren Befriedigung vor den Aktionären erhalten bleiben müsse, weil sonst die Kreditwürdigkeit der Aktiengesellschaften einen empfindlichen Stoß erleiden würde, und da jedenfalls im Konkurse der Aktiengesellschaften die Aktionäre erst hinter den Gläubigern Befriedigung erlangen könnten. Dieser Angriff ist nicht begründet. Die in der Entscheidung Bd 71 S. 97 dargelegten Grundsätze, mit denen der erste Senat von seiner früheren, in den Entscheidungen Bd. 54 S. 128 und Bd. 62 S. 29 ausgesprochenen Auffassung abgewichen ist, sich aber mit dem in der Entscheidung Bd. 68 S. 309 für das Gebiet der Gesellschaften mit beschränkter Haftung eingenommenen Standpunkte des zweiten Senats in Einklang befindet, erachtet auch der jetzt erkennende Senat für zutreffend. Allgemein ist zwar anerkannt, daß die Aktienzeichnungserklärungen bei der Gründung der Gesellschaft oder bei einer Kapitalserhöhung derselben der Anfechtung wegen Irrtums, Betrugs oder Drohung entzogen sind, und daß insoweit die allgemeinen Grundsätze des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sowie die Vorschriften des Börsengesetzes über die Prospekthaftung nicht zur Anwendung gebracht werden dürfen. Die Rechtsprechung hat diesen Grundsatz ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung aus der Erwägung abgeleitet, daß die Zeichnungserklärungen als gesellschaftliche, rechtpolizeiliche, der Allgemeinheit gegenüber vollzogene Vorgänge gälten, daß sie die notwendige rechtliche und wirtschaftliche Grundlage der Ge-

Digitized by Google

sellschaft als einer reinen Kapitalgesellschaft bildeten und daß im Falle der Zulässigkeit der Anfechtung dieser Erklärungen und der Wiederaufhebung derselben diese Grundlage in Frage gestellt wäre. Gerade dieser Grund, der bei den Zeichnungserklärungen für den Ausschluß der Anfechtung und der Schadenersatzklage gegen die Gesellschaft maßgebend war, fehlt jedoch, wenn, nachdem die Aktiengesellschaft mit dem ursprünglichen oder erhöhten Kapital in das Leben getreten ist, der Umsatz der Aktien in Frage steht. Dann mangelt es gerade an dem rechtspolizeilichen, nach außen hin kundgegebenen Akte, dessen nach außen hinausgreifende Bedeutung es allein rechtfertigt, von den Anfechtungsregeln des Bürgerlichen Gesetzbuches abzuweichen. Es muß dann vielmehr bei den Regeln verbleiben, denen zufolge der Aktienkäufer diese seine Beteiligungserklärung wegen Irrtums, Betrugs oder Drohung anfechten darf. Die auf Sicherung des Aktienkapitals zielenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, insbesondere § 218, können nicht entgegengehalten werden. Sie gelten gegenüber dem, der rechtsgültig Aktionär geworden ist; die Anfechtung bestreitet aber gerade Voraussetzung und macht geltend, daß der Aktienkauf und die Beteiligungserklärung nichtig sind. Nur unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten kann auf jene Vorschriften hingewiesen werden. Die Revision betont solche Gesichtspunkte. Aus wirtschaftlichen Gründen waren jedoch ebenso lebhafte Angriffe gegen die nunmehr in RGZ. Bd. 71 S. 97 aufgegebenen früheren Entscheidungen RGZ. Bd. 54 S. 128 und Bd. 62 S. 29 erhoben worden. Dieser Widerstreit der wirtschaftlichen Interessen bestätigt, daß die Ausnahme, die zugunsten der Zeichnung und der Ausübung des Bezugsrechts bei Gründung oder Kapitalserhöhung einer Aktiengesellschaft von der Rechtsprechung aus rechtlichen Gründen, nämlich wegen des rechtspolizeilichen Charakters jener Akte, gemacht worden ist (RGZ. Bd. 10 S. 126), aus wirtschaftlichen Gründen nicht ausgedehnt werden darf, daß es vielmehr bei den allgemeinen Grundsätzen des Verkehrsrechts (RGZ. Bd. 71 S. 100) sein Bewenden haben muß. Der erste Senat hat auch nicht, wie die Revision geltend zu machen sucht, in späteren Entscheidungen seinen Standpunkt verlassen. In dem im Urteil vom 15. Dezember 1909 (RGZ. Bd. 72 S. 291) behandelten Falle handelte es sich um noch nicht volleinbezahlte Aktien; ausdrücklich ist in der Entscheidung hervorgehoben, daß eine sachliche Abweichung von der Entscheidung Bd. 71 S. 97 nicht gewollt sei. Die Entscheidung vom 25. September 1911 (RGZ. Bd. 77 S. 71) besagt nur, daß die von der Aktiengesellschaft ihren Aktionären gegenüber eingegangene Verpflichtung zur Zurücknahme der Aktien eine mit dem Grundsatz des § 213 HGB. unvereinbare Verpflichtung zur Zurückzahlung der Einlage enthalte.

Die Revision macht weiterhin geltend, daß jedenfalls im Konkurse der Aktiengesellschaft die Aktionäre ihre Schadensersatzansprüche nicht in Gleichberechtigung mit den übrigen Gläubigern erheben könnten. Nirgends im Schrifttum findet sich jedoch eine Bezeichnung der Vorschrift der Konkursordnung, die eine Aenderung der Rechtslage für den Konkursfall ergeben könnte. Eine solche Vorschrift besteht nicht.

Kein Zweifel besteht endlich darüber, daß die in § 45 BörsG. geregelte Prospekthaftung sich auch gegen die Aktiengesellschaft selbst richtet, wenn der Prospekt von ihr ausgeht. Weder der Wortlaut noch die Geschichte des Gesetzes ergibt ein Bedenken nach dieser Richtung. In den Entscheidungen RGZ. Bd. 46 S. 83, Bd. 71 S. 97 ist die Frage bejaht worden.

Die Revision war daher, da auch die übrigen Voraussetzungen des § 45 BörsG. bedenkenfrei bejaht worden sind, als unbegründet zurückzuweisen.

V. Kriegsrecht.

Zu § 1, 6 der Bundesratsverordnung vom 30. September 1914.

Verstößt die Zahlung des Kaufpreises englischer und französischer Waren an Händler im neutralen Auslande gegen das Zahlungsverbot?

Urteil des RG. 5. Straf-Sen. vom 11. April 1916, Deutsche Jur.-Z. 1916, S. 817.

Der Vorderrichter verletzt das Strafgesetz, indem er eine Verbotsübertretung darin erblickt, daß die gezahlten Beträge oder doch ihr Wert von den neutralen Empfängern mit Wissen des Angeklagten dazu benutzt worden sind, um die auf seine Warenbestellungen hin im feindlichen Auslande angefertigten Waren den dortigen Fabrikanten zu bezahlen. Strafrechtliche Vorschriften dürfen vom Richter nicht ausdehnend ausgelegt werden. Für die Frage, ob sich A gegen § 6 Nr. 1 vergangen hat, können nicht, wie der Oberreichsanwalt mit dem LG. annimmt, wirtschaftliche Gesichtspunkte entscheidend sein. Die Erwägung, mittels der Zahlungsverbote sei beabsichtigt, einen Vermögenszuwachs des feindlichen Auslandes zu verhindern, fällt jenem Grundsatz gegenüber um so weniger ins Gewicht, als diese Absicht es rechtfertigen würde, die Einfuhr aller englischen und französischen Waren zu untersagen. Soweit ist aber das Reich nicht einmal in seinen, nach den Zahlungsverboten erlassenen Einfuhrverboten gegangen. . . . . Wird dem Wortlaut des § 1 der Sprachgebrauch zugrunde gelegt und daran festgehalten, daß allein der im Gesetze zum Ausdruck gelangte Wille des Gesetzgebers zu berücksichtigen ist, so läßt sich die vom LG. und ORA. vertretene Auffassung nicht begründen. — Verboten ist durch § 1 der VO. und Art. 1 der Bek,, nach England und Frankreich unmittelbar oder mittelbar „Zahlungen“ . . . zu leisten, sowie Geld oder Wertpapiere abzuführen oder zu überweisen.“ Zahlung bedeutet vor allem die Hingabe von Geld oder Geldersatzmitteln (Wechseln, Schecks usw.) zum Zweck der Erfüllung einer (eigenen oder fremden) Schuldverbindlichkeit, außerdem eine solche Hingabe zwecks Begründung einer Forderung (z. B. im Falle baren Darlehns) oder eines Rechtes (Fall des Handgeschenks). Hiervon verschieden und daher auch im § 1 durch das Wort „sowie“ dem Zahlungleisten gegenübergestellt ist das Abführen oder Ueberweisen von Geld- oder Wertpapieren. Derartige, keine Zahlung enthaltende Handlungen, wie namentlich das rein tatsächliche Hinüberschaffen von Geld oder Wertpapieren ins Feindesland, kommen vorliegendenfalls nicht in Betracht, ebensowenig eine unmittelbar nach England oder Frankreich vom Inlande aus erfolgte Zahlung. Fraglich ist allein, ob A. mittelbar ins feindliche Ausland gezahlt hat. Da es sich aber bei der Zahlung um eine Willenserklärung i. S. des BGB. handelt, so erfordert die Verurteilung des A. den Nachweis, daß er den Willen gehabt hat, mit der zu Händen der neutralen Kaufleute bewirkten Zahlung, die englischen und französischen Warenhersteller zu befriedigen, und daß er diesen Willen auch erklärt hat. Nur ein solcher Wille konnte die neutralen Händler zu Vermittlern zwischen den Fabrikanten und A. und damit seine Zahlung an die Neutralen zu einer mittelbar nach dem feindlichen Ausland geleisteten machen.

Statistischer Teil.

Die deutschen Notenbanken im zwölften Monat des zweiten Kriegsjahres (Juli 1916).

Reichsbank.

1. Metallbestand in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	22.	31.
Juli	1916	2 495 605	2 496 810	2 497 841	2 497 062
Juni	1916	2 499 900	2 501 005	2 500 057	2 496 782

2. Goldbestand in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	22.	31.
Juli	1916	2 465 730	2 466 361	2 467 600	2 467 783
Juni	1916	2 464 602	2 464 934	2 465 174	2 465 662

3. Prozentualer Anteil des Goldes am Metallbestand.

Monat		Ausweistage 7. %	15. %	22. %	31. %
Juli	1916	98,80	98,78	98,79	98,83
Juni	1916	98,59	98,56	98,60	98,75

4. Bestand an Reichs- und Darlehnskassenscheinen in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	22.	31.
Juli	1916	336 621	419 467	568 427	416 082
Juni	1916	406 264	281 831	334 790	629 280

Digitized by Google

5. Bestand an Noten anderer deutscher Banken
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	22.	31.
Juli	1916	9 631	18 010	15 519	4 507
Juni	1916	10 861	13 570	16 566	4 585

6. Barvorrat[1])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	22.	31.
Juli	1916	2 841 857	2 929 287	3 081 787	2 917 651
Juni	1916	2 917 025	2 796 406	2 851 413	3 130 647

7. Zusammensetzung des Barvorrats[1]).

Monat		Ausweistage 7.			15.			22.			31.		
		Es beträgt in % des Barvorrats der Bestand											
		an Metall	an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	an Noten anderer Banken	an Metall	an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	an Noten anderer Banken	an Metall	an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	an Noten anderer Banken	an Metall	an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	an Noten anderer Banken
Juli	1916	87,82	11,84	0,34	85,24	14,32	0,44	81,05	18,45	0.50	85,59	14,26	0,15
Juni	1916	85,70	13,93	0,37	89,44	10,08	0,48	87,68	11,74	0,58	79,75	20,10	0,15

8. Notenumlauf
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	22.	31.
Juli	1916	7 088 608	6 939 633	6 840 293	7 024 564
Juni	1916	6 697 034	6 636 519	6 634 143	7 240 532

9. Golddeckung des Notenumlaufs.
Goldbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7.	15.	22.	31.
		%	%	%	%
Juli	1916	34,78	35,54	36,07	35,13
Juni	1916	36,80	37,14	37,16	34,05

10. Metalldeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7.	15.	22.	31.
		%	%	%	%
Juli	1916	35,21	35,98	36,52	35,55
Juni	1916	37,33	37,69	37,68	34,48

11. Gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs[2]).

Monat		Ausweistage 7.	15.	22.	31.
		%	%	%	%
Juli	1916	39,95	42,02	44,63	41,47
Juni	1916	43,39	41,93	42,73	43,17

12. Fremde Gelder[3])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	22.	31.
Juli	1916	1 994 662	2 385 391	2 383 009	2 395 595
Juni	1916	1 756 625	1 828 551	2 358 033	2 370 717

13. Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten[4]).
Gold- bzw. Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage 7.		15.		22.		31.	
		Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	Gold %	Metall %
Juli	1916	27,15	27,47	26,45	26,78	26,75	27,08	26,20	26,51
Juni	1916	29,15	29,57	29,12	29,55	27,41	27,80	25,65	25,98

14. Wechsel- und Scheckanlage[5])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	22.	31.
Juli	1916	6 326 792	6 416 725	6 091 640	6 542 001
Juni	1916	5 637 840	5 783 846	6 124 826	6 610 212

15. Bestand an Lombardforderungen
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	22.	31.
Juli	1916	12 237	12 959	12 276	12 735
Juni	1916	13 273	12 307	10 878	11 314

16. Effektenanlage
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	22.	31.
Juli	1916	52 848	67 274	81 382	60 413
Juni	1916	45 100	41 001	48 636	48 260

17. Zusammensetzung der Anlagen[6]).

Monat		Ausweistage 7.			15.			22.			31.		
		Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage											
		in Wechseln u. Schecks	in Lombard-forderung.	in Effekten	in Wechseln u. Schecks	in Lombard-forderung.	in Effekten	in Wechseln u. Schecks	in Lombard-forderung.	in Effekten	in Wechseln u. Schecks	in Lombard-forderung.	in Effekten
Juli	1916	98,98	0,19	0,83	98,76	0,20	1,04	98,49	0,20	1,31	98,90	0,19	0,91
Juni	1916	98,98	0,23	0,79	99,09	0,21	0,70	99,04	0,17	0,79	99,11	0,17	0,72

[1]) Als Barvorrat gilt gemäß § 9 des BankG. der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichs- und (seit August 1914) Darlehnskassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berechnet.

[2]) Die gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs bedeutet: **Barbestand gemäss § 17 des Bank-G. — d. i. Metallvorrat sowie Bestand an Reichs- und (seit August 1914) Darlehnskassenscheinen zusammengenommen — in Prozenten des Notenumlaufs.**

[3]) Die „fremden Gelder" entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten" des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giroguthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Kontos und aus den Depositengeldern.

[4]) Als „sämtliche täglich fällige Verbindlichkeiten" sind Noten und fremde Gelder zusammengefaßt worden.

[5]) Seit August 1914 enthält diese Anlage auch **diskontierte** Reichsschatzanweisungen mit einer Verfallzeit von höchstens 3 Monaten. Der Diskontsatz der Reichsbank, der seit dem 1. August 1914 5 % betragen hatte, wurde am 23. Dezember 1914 auf 5 % herabgesetzt.

[6]) Als solche sind zusammengefaßt worden: **Die Anlagen in Wechseln und Schecks, Lombardforderungen und Effekten.**

Digitized by Google

Badische Bank[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1916	6 506 770	6 506 909	6 504 171	6 503 627
Juni	1916	6 503 448	6 509 908	6 503 541	6 503 989

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1916	8 018 131	9 043 977	8 761 868	8 246 058
Juni	1916	7 480 827	8 145 021	7 727 233	8 080 448

3. Notenumlauf in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1916	17 905 100	18 970 200	18 632 200	18 183 700
Juni	1916	16 936 000	17 657 300	17 653 000	17 720 200

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Juli	1916	36,34	44,75	34,30	47,67	34,91	47,03	35,77	45,35
Juni	1916	38,40	44,17	36,87	46,13	36,84	43,77	36,70	45,32

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—)[4]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1916	+ 108 031	+ 73 777	+ 129 668	+ 62 358
Juni	1916	+ 544 827	+ 487 721	+ 74 233	+ 310 248

6. Fremde Gelder in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1916	15 037 776	16 621 964	15 148 733	15 579 649
Juni	1916	11 768 413	11 998 581	14 692 867	13 198 954

7. Metall- und Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Juli	1916	19,75	24,32	18,28	25,41	19,25	25,94	19,26	24,42
Juni	1916	22,66	26,06	21,95	27,47	20,11	23,89	21,04	25,97

8. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1916	14 132 618	14 603 311	15 245 942	15 759 484
Juni	1916	13 748 090	12 334 115	13 154 324	14 187 878

9. Lombardanlage in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1916	5 322 470	5 578 970	5 920 600	5 460 950
Juni	1916	4 988 420	5 214 220	5 617 470	5 146 320

Bayerische Notenbank[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	22.	31.
Juli	1916	29 434 000	29 432 000	29 436 000	29 452 000
Juni	1916	29 458 000	29 460 000	29 446 000	29 437 000

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	22.	31.
Juli	1916	36 334 000	36 153 000	36 875 000	35 890 000
Juni	1916	35 790 000	34 624 000	35 762 000	36 180 000

3. Notenumlauf in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	22.	31.
Juli	1916	67 466 000	67 648 000	67 662 000	67 136 000
Juni	1916	67 860 000	67 499 000	67 198 000	67 848 000

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	22. Metallbestand %	22. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Juli	1916	43,63	53,86	43,51	53,44	43,50	54,50	43,87	53,46
Juni	1916	43,41	52,74	43,65	51,30	43,82	53,22	43,39	53,53

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—)[4]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	22.	31.
Juli	1916	+ 868 000	+ 505 000	+ 1 213 000	+ 754 000
Juni	1916	— 70 000	— 875 000	+ 564 000	+ 332 000

6. Fremde Gelder in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	22.	31.
Juli	1916	6 003 000	5 698 000	6 082 000	5 315 000
Juni	1916	5 655 000	5 995 000	5 913 000	6 005 000

7. Metall- und Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	22. Metallbestand %	22. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Juli	1916	40,06	49,45	40,13	49,29	39,92	50,00	40,65	49,54
Juni	1916	40,07	48,68	40,08	47,11	40,28	48,91	39,86	48,99

8. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	22.	31.
Juli	1916	42 916 000	42 818 000	42 691 000	42 606 000
Juni	1916	41 332 000	42 199 000	42 950 000	43 601 000

9. Lombardanlage in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	22.	31.
Juli	1916	4 622 000	4 806 000	4 919 000	4 868 000
Juni	1916	4 945 000	4 894 000	4 807 000	4 738 000

Badische Bank.[1]) Die Badische Bank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen Mark. Ihr Reservefonds beträgt 2 250 000 M. [2]) Der Metallvorrat besteht aus kursfähigem deutschen Gelde und Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. gerechnet. [3]) Der Barvorrat setzt sich zusammen aus dem Metallbestand und dem Besitz der Bank an Reichskassenscheinen (der allerdings nur minimal ist) sowie an Noten anderer deutscher Banken. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Badischen Bank beträgt 10 Millionen Mark. [5]) Der Diskontsatz deckt sich mit dem Reichsbankdiskont.

Bayerische Notenbank.[1]) Die Bayerische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 7 500 000 M. Ihr Reservefonds beträgt 3 750 000 M. [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Bayerischen Notenbank beträgt 32 000 000 M. [5]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 5.

Digitized by Google

Sächsische Bank zu Dresden[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1916	23 510 125	23 187 818	23 213 815	23 208 455
Juni	1916	23 728 143	23 734 313	23 583 901	23 499 870

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1916	37 754 977	37 712 155	39 557 909	35 061 896
Juni	1916	34 995 391	36 324 579	40 599 818	33 991 622

3. Notenumlauf in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1916	40 961 400	41 051 100	41 508 100	34 298 700
Juni	1916	39 283 100	40 871 800	42 315 600	42 512 300

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Juli	1916	57,40	92,17	56,49	91,87	55,93	95,30	67,67	102,23
Juni	1916	60,40	89,09	58,07	88,87	55,73	95,95	55,28	79,96

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—)[4]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1916	+ 13 564 577	+ 13 432 055	+ 14 820 809	+ 17 534 196
Juni	1916	+ 12 483 291	+ 12 223 779	+ 15 055 218	+ 8 250 322

6. Fremde Gelder in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1916	26 456 024	24 400 272	27 018 337	23 073 445
Juni	1916	22 519 478	25 415 795	31 234 645	20 662 912

7. Metall- u. Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Juli	1916	34,87	56,00	35,43	57,62	33,88	57,73	40,45	61,11
Juni	1916	38,39	56,62	35,81	54,80	32,07	55,20	37,20	53,81

8. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23	31.
Juli	1916	34 809 186	33 542 600	32 549 069	31 153 169
Juni	1916	36 753 520	35 934 103	35 366 807	36 459 162

9. Lombardanlage in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1916	34 306 340	33 796 270	34 754 760	34 571 710
Juni	1916	31 002 870	31 371 910	32 138 990	33 857 870

Württembergische Notenbank[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31
Juli	1916	9 937 496	9 936 507	9 949 338	9 958 039
Juni	1916	9 949 139	9 946 111	9 942 142	9 932 230

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1916	16 162 406	16 749 009	17 243 636	15 877 841
Juni	1916	15 097 017	16 166 094	16 769 935	15 296 893

3. Notenumlauf in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1916	23 668 700	23 696 200	23 643 400	23 602 000
Juni	1916	23 585 800	23 923 200	24 645 300	23 130 800

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Juli	1916	41,99	68,29	41,93	70,68	42,08	72,93	42,19	67,27
Juni	1916	42,18	66,55	41,58	67,57	40,34	68,05	42,94	66,13

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—)[4]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1916	+ 2 493 706	+ 3 052 809	+ 3 600 236	+ 2 275 841
Juni	1916	+ 2 111 217	+ 2 242 894	+ 2 124 635	+ 2 166 093

6. Fremde Gelder in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1916	23 638 456	21 826 411	22 285 420	17 446 759
Juni	1916	17 618 837	19 667 124	26 389 379	23 894 963

7. Metall- u. Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Juli	1916	21,01	34,16	21,83	36,79	21,66	37,54	24,26	38,68
Juni	1916	24,15	38,10	22,82	37,09	19,50	32,89	21,12	32,53

8. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1916	15 559 228	15 560 705	16 251 863	16 746 812
Juni	1916	15 588 685	15 403 362	15 427 596	15 164 781

9. Lombardanlage in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1916	12 580 202	13 054 726	13 600 816	12 521 463
Juni	1916	13 729 871	13 518 714	12 342 121	12 556 383

Sächsische Bank zu Dresden.[1]) Die Sächsische Bank besitzt ein Grundkapital von 30 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 7 500 000 M [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Sächsischen Bank beträgt 16 771 000 M. [5]) Der Diskontsatz der Sächsischen Bank beträgt seit dem 23. Dezember 1914 5 %.

Württembergische Notenbank. [1]) Die Württembergische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 1 772 905 M [2]—[5]) Wie bei der Badischen Bank, vgl. daselbst Anmerkungen 2—5.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Str. 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,
unter Mitwirkung von:
Geheim. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. Düringer, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat H. Hartung, Berlin-Dahlem; Dr. Karl Helfferich, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Paul Laband, Straßburg i. Els.; Professor Dr. Julius von Landesberger, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; Max Sohinokel, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a. D. Dr. Friedrich Schwartz, Berlin; Professor Dr. Heinrich Waentig, Halle a. S.

Schriftleitung:
Rechtsanwalt Otto Bernstein und Professor Dr. Carl Mollwo,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4 II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XV. Jahrgang. Berlin, 15. September 1916. Nummer 24.

Inhalts-Verzeichnis.

Gegen das Erbbaurecht.
Von Dr. Friedrich Bendixen, Direktor der Hypothekenbank in Hamburg.

Zur Förderung bargeldersparender Zahlungsweise.

Zur Bundesratsverordnung über die Bestätigung von Schecks durch die Reichsbank.

Die Anmeldung von Wertpapieren nach der Bundesratsverordnung vom 23. August 1916.

Ersatz des Steuerwerts ungebrauchter Scheckvordrucke und Scheckstempelmarken anläßlich des Wegfalls des Scheckstempels.

Gerichtliche Entscheidungen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Statistischer Teil.
Die deutschen Notenbanken im ersten Monat des dritten Kriegsjahres (August 1916).
Kreditoren und Kapitalanlagen deutscher Kreditbanken am Schluß (31. Dezember) der Jahre 1913—1915.

Gegen das Erbbaurecht.

Von Dr. Friedrich Bendixen, Direktor der Hypothekenbank in Hamburg.

In manchen Kreisen herrscht der Wunsch, daß das Erbbaurecht, dem das BGB. mit wenigen Paragraphen den Weg in das deutsche Rechts- und Wirtschaftsleben geöffnet hat, eine gesetzgeberische Ausgestaltung erfahren möge, welche vor allem die bisher noch fehlenden Grundlagen für seine Beleihbarkeit schüfe. Dabei geht man von dem Gedanken aus, daß die Belebung des Erbbaurechts im Interesse der deutschen Volkswirtschaft liege. Aber ist dies wirklich der Fall? Hat das Erbbaurecht vom wirtschaftlichen Standpunkt gesehen überhaupt Daseinsberechtigung?

Die Blüte jeder Volkswirtschaft beruht auf der Harmonie der individuellen mit der allgemeinen Wohlfahrt. Die wirtschaftlichste Verwendung der Güter bringt dem Einzelnen den größten Nutzen und bereichert dadurch die Nation. So wird das Erwerbsinteresse des Einzelnen zur Triebkraft in der gesamten Volkswirtschaft, während der allgemeine Wettbewerb die wucherische Ausbeutung der Gesamtheit durch die Einzelnen verhindert und Mißstände verhütet, wie sie dort einzutreten pflegen, wo man die freie Entfaltung von Handel und Gewerbe künstlich fesselt. Diese altbekannte Lehre des Wirtschaftsliberalismus ist weder dadurch widerlegt worden, daß man im nationalen Interesse zum Schutz gegen ausländische Konkurrenz Zollschranken errichtet hat, noch dadurch, daß soziale Gesetze die Mißhandlung der wirtschaftlich Schwachen verhindern. Denn die Idee der Freiheit verträgt nicht nur, sondern fordert geradezu die Rücksicht auf das nationale und das soziale Interesse, und das mit Recht verrufene Manchestertum ist nicht das Wesen des Liberalismus, sondern vielmehr seine Entartung. Aber unverkennbar wächst in unserem Zeitalter die Neigung, die liberale Idee nicht nur durch berechtigte nationale und soziale Rücksichten zu veredeln, sondern sie durch sozialistische Gedanken zu unterdrücken und die soziale Fürsorge zum Sozialismus zu entwickeln. Man beginnt mehr und mehr, die erfolgreiche Betätigung individueller Schaffenskraft scheeläugig und kurzsichtig als eine Verkürzung des Gemeingewinns, den Reichtum des Einzelnen als einen Raub am Vermögen der Volksgenossen zu betrachten. Ja, wir erleben, daß eine häßliche, mißgünstige Gesinnung, in das euphemistische Wortgewand der „sozialen Ethik“ gekleidet, Einfluß gewinnt auf eine Gesetzgebung, die es mehr darauf abzusehen scheint, dem Wohlhabenden zu nehmen als dem Staat zu geben — propter invidiam, wie Tacitus das alte deutsche Nationallaster schon treffend bezeichnet hat. Dieser Tendenz sich entgegenzuwerfen, nicht etwa aus ethischen Motiven, die doch, wenn sie von den Besitzenden vorgebracht werden, nur verdächtigt werden würden, sondern aus volkswirtschaftlichen Gründen, weil sie die Quelle des nationalen Reichtums, die freie Entfaltung individueller wirtschaftlicher Tüchtigkeit, zu verschütten droht, hat man nirgends mehr Anlaß als in den Kreisen des Erwerbslebens, wo man nicht ruhig zusehen sollte, wie man Gewerbe und Handel durch eine falsche Ethik und eine ebenso falsche Auffassung des volkswirt-

Digitized by Google

schaftlich Nützlichen moralisch diskreditiert. Schon bedrängt man den Kaufmann mit der Anklage des Wuchers, wenn der Spekulationskauf — das Grundhandelsgeschäft des Handelsgesetzbuchs — ihm einen „unangemessen" hohen Gewinn eingebracht hat. Daß er nur den Marktwert erlöst, und daß er nachher auch zu diesem Preise seine Vorräte ergänzt habe, exkulpiert ihn nicht. Nach heutiger Rechtsordnung soll er den Verkaufspreis nach den Gestehungskosten bemessen! Und in der Presse verlangt der Unverstand Zuchthausstrafe für die Wucherer, wobei man unter Wucher am liebsten jede dem Konsumenten nachteilige Preissteigerung verstehen möchte, ohne Rücksicht auf ihre volkswirtschaftliche Notwendigkeit. Gegen diesen an die Zeiten des Jakobiner-Regiments erinnernden sozialistischen Geist, der in seiner Gleichmacherei die individuelle Tüchtigkeit lahm legt und dadurch den Hauptfaktor des nationalen Gedeihens, die Leistung des Einzelnen, vernichtend schlägt, gegen diese perniziöse psychische Krankheit gilt es Front zu machen, wo man ihren Spuren begegnet, ob auf dem Felde der Kriegswirtschaft oder auf dem der Friedenszeit. Zu den Aeußerungen dieses mit dem Haß gegen den individuellen Reichtum genährten sozialistischen Geistes gehört aber auch die Forderung des Erbbaurechts, die Bindung des Grundeigentums nach den Wünschen der Bodenreformer.

Das Erbbaurecht ist eine Lieblingsidee der Bodenreformer. Die Bodenreformbewegung, die um die Wende des Jahrhunderts unter ihrem erleuchteten Anführer dem intellektuellen Deutschland die Köpfe verdrehte, ist im Prinzip der Sozialismus, projiziert auf den Grund und Boden. Löbliches Bestreben zur Verbesserung des Wohnungswesens begegnet sich dort mit sozialistischer Nivellierungssucht, steuerpolitische Gedanken, gemäßigte und phantastische, mit demokratisch-sozialer „Ethik" und Bodenverstaatlichungs-Ideen. So gibt es verschiedene Grade und Schattierungen in der Bodenreform. Allen gemeinsam aber ist die sozialistische Gegnerschaft gegen die individualistischen Unternehmungen der Terrain- und Bauspekulation, eben weil in ihnen der Erwerbszweck als Triebfeder wirkt. Man wollte natürlich nicht einsehen, daß die Behörden mit ihrem schwerfälligen Beamtenapparat nie imstande gewesen wären, die riesenhafte Arbeit der Stadterweiterung zu vollbringen, die die Terrain- und Bauspekulation in der gewaltig wachsenden Reichshauptstadt mit Hilfe der Hypothekenbanken bewältigt hat. Ebenso blind und taub verhält man sich der Tatsache gegenüber, daß die eigentliche Terrain- und Bauspekulation, also die Rechtsnachfolger des ländlichen Besitzers und Rechtsvorgänger des „Hauswirts", ebenso oft mit Schaden wie mit Nutzen gearbeitet haben, denn nur von großen Gewinnen ist viel die Rede, von den Verlusten aber schweigt die Fama. Mit den unsinnigsten Argumenten hat man versucht, die Betätigung des Erwerbsgeistes auf dem Felde des städtischen Wohnungsbaus als schädlich und unerlaubt zu verurteilen. Da die Erdoberfläche nicht beliebig vermehrbar sei, seien die Grundbesitzer Inhaber eines Monopols, das sie zum Schaden der Allgemeinheit ausbeuteten. Als ob nicht am Rande der Städte Kartoffeläcker in unbegrenzter Zahl vorhanden wären, deren Besitzer jeden Tag bereit sind, sie zu städtischen Bauzwecken herzugeben; als ob also nicht das städtische Bauland so beliebig vermehrbar wäre, wie überhaupt ein Ding unter der Sonne. Ihre kennzeichnendste Note aber erhält die Bewegung durch eine volkswirtschaftliche Anschauung, die das Verhältnis von Ursache und Wirkung geradezu auf den Kopf stellt. Statt einzusehen, daß der Wert der Grundstücke von der Nachfrage nach Wohnungen abhängt, und daß, wenn z. B. alle Wohnungen durch den allein verfügungsberechtigten Staat versteigert werden würden, die Mieten nicht fallen, sondern bei dem Fehlen einer Konkurrenz zwischen den Vermietern eher steigen müßten, leben die Bodenreformer in dem Wahne, daß die Spekulation den Boden künstlich verteuere und die Mieten steigere. Dieser Glaube, dem die Not des Grundeigentums in der Gegenwart den Boden entzogen hat, war noch zu Beginn des Jahrhunderts in der Wissenschaft wie in der öffentlichen Meinung der Gebildeten so unumschränkt herrschend, daß „nur recht wenige an diesem Dogma zu zweifeln sich erkühnten", bis es durch eine „neue Richtung" in der Nationalökonomie seine wissenschaftliche Widerlegung fand. (Vgl. Terhalle, die Kreditnot am städtischen Grundstücksmarkt, S. 32, 33.)

Auf diesen Glauben der Bodenreformer stützt sich die Vorliebe für das Erbbaurecht als eines der Mittel, um den, dem Allgemeinwohl vermeintlich schädlichen, Privatgewinn an der Veräußerung von Baugelände zu verhindern. Nachdem dieser falsche Glaube nunmehr widerlegt, sollte sich eigentlich der Wunsch nach dem Erbbaurechtsgesetz von selbst erledigen, denn es hätte ja jetzt keinen vernünftigen Zweck mehr. Auf der andern Seite würde ein Vorgehen der Regierung nicht nur im Widerspruch mit der besseren Einsicht stehen, sondern im Augenblick auch im höchsten Grade unzeitgemäß sein. Ein Terrainhandel mit Verdruß erregenden Gewinnen fordert zurzeit gewiß nicht zu gesetzgeberischem Vorgehen heraus. Der Fall läge ähnlich, wie der wunderliche Anachronismus, den sich die preußische Regierung jüngst mit dem Gesetzentwurf über die Schätzungsämter leistete. In einer Zeit, wo die Kreditnot des von einer bodenreformerisch orientierten Steuerpolitik gepeinigten Grundeigentums zum Himmel schreit, wo Realkredit-Kommissionen sich den Kopf zerbrechen, wie man den Hausbesitzern die Existenz retten und einer Entwicklung entgegenwirken könne, durch die wohlhabende Besitzer zweiter Hypotheken in notleidende Grundstückseigentümer verwandelt werden, in diesem Augenblick legt die preußische Regierung ein Gesetz vor, durch welches das Uebermaß in der Gewährung von Hypothekengeldern verhindert werden soll! Man hat in den Ministerialstuben also anscheinend gar nicht bemerkt, daß auf dem Grundstücksmarkt sich alle Verhältnisse in das Gegenteil verkehrt haben, daß nicht mehr der gesteigerte Mieter den harten Hausagrarier und den verworfenen Grundstücksspekulanten verwünscht, sondern daß jetzt der Grundbesitz in Not, die Mieten aber erträglich sind. Und wie stellen sich nun die Bodenreformer zu dieser Entwicklung, die ihren Theorien auf der ganzen Linie Unrecht gibt? In den Verhandlungen der Realkredit-Kommission in Berlin im Frühjahr dieses Jahres konnte man es vernehmen. Sie werfen sich in die Brust und rühmen sich, daß sie ja immer auf die Unhaltbarkeit der gegenwärtigen gesetzlichen Ordnung hingewiesen hätten. Eine erstaunliche Kühnheit! Als ob sie nicht gerade immer in die entgegengesetzte Richtung gewiesen hätten!

Das Gegebene wäre wohl, die Erbbaurechts-Wünsche schon aus diesen Gründen vor der Hand abzulehnen. Betrachten wir jedoch noch einen Augenblick die wirtschaftlichen Grundlagen des Erbbaurechts.

Man nimmt an, der Besitzer leeren Geländes werde bereit sein, die Baustellen in Erbbaurecht wegzugeben zu einem Erbzins, der beträchtlich niedriger wäre, als die Zinsen des heute üblichen Kaufpreises. Also um in Zahlen zu sprechen: wo heute vielleicht für den Quadratmeter 100 M. bezahlt würden, werde der Veräußerer mit 1 M. jährlichem Erbzins zufrieden sein. Denn es liegt ja auf der Hand: ohne eine ansehnliche Differenz zwischen den Preisen, ohne die Herabsetzung der Gegenleistung auf etwa den vierten Teil der heutigen würde eine wesentliche Ermäßigung der Miete auch bei bodenreformerischen Prämissen nicht in Frage kommen, während

Digitized by Google

bei Herabsetzung der Terrain-Kosten auf ein Viertel der Erbauer in der Lage sein würde, die Mieten in den großen Etagenhäusern mit kleineren Wohnungen etwa um 10 pCt. niedriger anzusetzen, wenn er nicht etwa mit Rücksicht auf das Ende des Erbbaurechts, wo ihm bekanntlich das ganze Gebäude verloren geht, hiervon ganz oder zum Teil absehen müßte. Denn die Amortisation für den Wert des Bauwerks ist natürlich aus den Mieten zu decken. Auf weniger als ein Viertel wird man aber den Gegenwert für das Bauland nicht herunterdrücken können, da die Kosten für die Straßenherstellung und die Kanalisierung unter allen Umständen gedeckt werden müssen.

Nun frage ich, welcher Terrainbesitzer, sei er nun Urbesitzer oder Parzellenhändler, wird statt des heute üblichen Kaufpreises sich mit einem Erbzins von so gemindertem Werte zufrieden geben? Der Gedanke, in fernen Zeiten seine Enkel und Urenkel als Heimfallsberechtigte im Besitz stattlicher Häuser zu sehen, hat für gewöhnliche Sterbliche keinen Reiz. Höchstens, daß Inhaber großer Vermögen ihren Reichtum durch die Geschlechter hin sichern und das Erbeigentum fideikommissarisch binden möchten, um, wenn sie Glück haben, die Herzöge von Westminster und Bedford in Deutschland zu kopieren. Daran aber kann der deutschen Volkswirtschaft nichts liegen. So werden die Terrainbesitzer sich also nur dann mit dem Erbzins statt des normalen Kaufschillings zufrieden geben, wenn sie ihre Plätze unter allen Umständen los sein wollen, und andere Reflektanten als Erbbaurechtsuchende nicht vorhanden sind, eine Konstellation, die nur denkbar ist bei äußerster Unlust zu neuen Bau-Unternehmungen. In der Regel aber werden die geschäftlichen Voraussetzungen zur Bestellung von Erbbaurechten durch private Grundeigentümer nicht gegeben sein. Da bliebe es denn den Kommunen überlassen, ihren Landbesitz in Erbbaurecht wegzugeben. Für die unsterbliche Kommune hat das Heimfallsrecht nach etwa 80 Jahren schon größere Anziehungskraft. Sie kann so dereinst zu großem Häuserbesitz mit ansehnlichen Einkünften gelangen. Aber die Vorbedingung dafür ist der gegenwärtige Verzicht auf $^3/_4$ des natürlichen Kaufpreises, und nur selten werden die Finanzen es erlauben, dieses Opfer den späteren Nachfahren zuliebe zu bringen. Namentlich, wenn die Erfahrung nach den ersten Versuchen zeigt, daß der leitende Gedanke, die Mieten zu verbilligen, auf diesem Wege unausführbar ist. Denn die Mietpreise gehen ja ihren eigenen Weg nach Angebot und Nachfrage und kümmern sich nicht um die Berechnungen der Grundstücksspekulanten und Bauunternehmer. Umgekehrt beruhen alle spekulativen Treibereien auf richtiger oder falscher Schätzung der künftigen Mieten.

Die Bauunternehmer werden allerdings den ihnen so billig in Erbbaurecht angetragenen Boden nicht ungern nehmen, vorausgesetzt, daß die Beleihbarkeit des Erbbaurechts durch die Gesetzgebung gesichert wird, wie es jetzt ja gewünscht wird. Sie rechnen richtig, wenn sie sagen, daß sie die Mieten um des Erbzinses willen nicht niedriger anzusetzen brauchten, denn auf die Höhe der Mieten ist der Bodenpreis ohne Einfluß. Sie rechnen ferner richtig, wenn sie annehmen, daß beim Verkauf des Erbbaurechts an einen für sein Kapital Anlage suchenden Privatmann der in nebelgrauer Ferne stehende Heimfall den Kaufpreis nicht sehr oder überhaupt nicht beeinflussen würde. Die Kommune zwar war genötigt, äußerst bescheiden in ihrer Forderung für den Bauplatz zu sein: sollte doch durch das Erbbaurecht das Wohnen verbilligt und mußte ferner auf die allmähliche Amortisation des Bauwertes Rücksicht genommen werden. Aber der Bauunternehmer steht als Verkäufer des Erbbaurechts nach hergestelltem Bau ganz anders da. Der bezieht die Mietpreise, die ihm der Wohnungsmarkt bietet, und findet Käufer, die sich über den künftigen Heimfall nicht beunruhigen, sondern froh sind, daß die Mieten ihnen für die nächsten 30 Jahre eine gute Rente gewähren; während für die Amortisation, die auch nach 30 Jahren noch früh genug beginnt, der bis dahin aufgelaufene Tilgungsfonds bei der beleihenden Hypothekenbank sorgen werde. Wer wird sich über so ferne Dinge den Kopf zerbrechen! So wird also der Effekt sein, daß die ganze interessante Neuerung nur auf ein Benefiz für den Bauunternehmer hinausläuft, für den „Spekulanten", den man doch gerade hat verkürzen wollen.

Das wäre also eine sozial verkehrte Maßnahme, die aber volkswirtschaftlich nicht viel ausmachte, denn der ungerechtfertigte Extra-Verdienst des Bauunternehmers geht der Volkswirtschaft nicht verloren. Viel bedenklicher ist die Wirkung, die das Erbbaurecht auf das Grundeigentum ausüben muß, wenn die Pachtzeit sich dem Ende nähert. Dann kommt die Zeit, wo der Verfügungsberechtigte nicht mehr das wirtschaftlich Richtige mit dem Grundstück vornehmen wird, weil er damit nicht sein Interesse, sondern das Interesse des heimfallberechtigten Eigentümers wahrnehmen würde. Die Gesundheit der Volkswirtschaft beruht jedoch auf dem an die Spitze meiner Ausführungen gestellten Satz, daß die wirtschaftlichste Verwendung der Güter dem einzelnen wie der Gesamtheit am meisten nützt, und daß der einzelne, indem er sein Interesse wahrnimmt, dadurch der Gesamtheit dient, das Volksvermögen vermehrt. Diese der sozialistischen Betrachtungsweise verloren gegangene Erkenntnis fordert, daß jeder mit seinem Vermögen die Gefahr seines Wirtschaftens trage, und wie den Schaden, so auch den Gewinn seiner Tätigkeit ernte. Das Erbbaurecht aber reißt das Interesse der Person los von dem Interesse an der zu bewirtschaftenden Sache. Das Grundstück, das man nach zehn Jahren verliert, ist für den Berechtigten nur noch Ausbeutungsobjekt. Es wird verwahrlosen, und eine Leichenstarrheit wird sich über die Stadtteile senken, die dem Ende ihres Erbbaurechts entgegengehen, wie dies englische Erfahrungen ja auch lehren.

Diese unabwendbare Konsequenz erweist das Erbbaurecht auch dort als verwerflich, wo man bei oberflächlicher Betrachtung am ehesten geneigt sein möchte, ihm ein Daseinsrecht zuzugestehen, nämlich auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge beim Bau kleiner Gartenhäuser für Arbeiter und Unter-Beamte. Es berührt sympathisch, Angehörige dieser Klassen gewissermaßen auf eigenem Grund und Boden angesiedelt zu sehen, ohne daß doch dem Einzelnen die Möglichkeit gegeben würde, sein Grundstück spekulativ zu verwerten und dadurch die gesamte Besiedlung zu gefährden. Auf der anderen Seite behält die Kommune die Möglichkeit, das Gelände, das sie vielleicht später selbst benötigt, nach Ablauf des Erbbaurechts, also etwa nach 60 Jahren, wieder an sich zu ziehen. Aber der erfreuliche Anblick, den so das Erbbaurecht in den ersten zwanzig Jahren darbieten mag, ist viel zu teuer erkauft mit der wirtschaftlichen Morbidität, die die Endperiode des Erbbaurechts um so trauriger charakterisiert, und es heißt, Raubbau an der Zukunft treiben, wenn man um der Gegenwart willen die Interessen unserer Nachkommen preisgibt. Zumal, wenn dazu nicht einmal irgendeine Nötigung vorliegt. Denn die beabsichtigten Zwecke sind ohne das Erbbaurecht, nämlich durch statutarische Baubeschränkungen, kommunale oder gemeinnützige Bauunternehmungen, und andererseits durch Enteignung weit sicherer und besser zu erreichen.

Die Belebung des alten feudalen Instituts des Erb-

Digitized by Google

baurechts würde eine in sozialer wie volkswirtschaftlicher Hinsicht gleich beklagenswerte Verirrung bedeuten. Ich begreife es, wenn der Anblick mühelos oder durch Spekulation erworbener Reichtümer den weniger glücklichen verdrießt. In der Tat ist der Reichtum, wenn er in unedle Hände gerät, sozial gesehen keine erfreuliche Erscheinung. Aber verfehlt ist es, sich von diesen Antipathien in eine Gesetzgebung treiben zu lassen, die den festen Boden einer gesunden volkswirtschaftlichen Auffassung unter den Füßen verliert. Wollen wir die in den Abgrund führenden Bahnen des Sozialismus vermeiden und den individuellen Kräften die Freiheit der Betätigung zu ihrem und zu aller Heile erhalten, so müssen wir auch die Ungleichheiten in den Kauf nehmen, die damit nun einmal bei der Verschiedenheit der Menschen und ihrer Schicksale untrennbar verbunden sind. Möge es dem Wirtschaftsliberalismus, dem wir den großartigen Aufschwung der letzten hundert Jahre verdanken und dessen Segnungen wir nur deshalb zu unterschätzen geneigt sind, weil sie uns altgewohnt und natürlich erscheinen, nie an Verteidigern fehlen gegen die Flut sozialistischer Gleichmacherei und volkswirtschaftlichen Unverstandes!

Zur Förderung bargeldersparender Zahlungsweise.

Die Reichsbank hat am 14. Juni 1916 Gelegenheit genommen, die Gebühren im Postscheckverkehr der Reichsbank gegenüber den bis dahin in Kraft befindlichen Bestimmungen sehr erheblich zu ermäßigen. Eine innerhalb des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes vorgenommene Umfrage hat nach eingehenden Beratungen zu der Erkenntnis geführt, daß auch von den Banken und Bankiers eine weitere Ermäßigung der bisher geltenden Sätze in recht weitem Umfange als berechtigter Wunsch des Verkehrs angesehen wird. An den meisten Stellen ist die volle Bereitwilligkeit hervorgetreten, die fraglichen Sätze bis an die Grenze der Selbstkosten herabzusetzen, insbesondere hat am 1. September 1916 die Vereinigung von Berliner Banken und Bankiers für ihre Mitglieder beschlossen, die der Kundschaft im Postscheckverkehr zu berechnenden Gebühren auf die jetzt von der Reichsbank in Anrechnung gebrachten Sätze ab 1. Oktober 1916 zu ermäßigen.

Es werden also in diesem Kreise vom 1. Oktober 1916 ab folgende Sätze berechnet:

a) für jede Auszahlung vom Postscheckkonto der Bank eine Gebühr von $^1/_{10}$ pCt. des auszuzahlenden Betrages auf 5 Pf., nach oben abgerundet mindestens 10 Pf.;

b) für jede Uebertragung vom Postscheckkonto der Bank unabhängig von der Höhe des Betrages 10 Pf.;

c) für jede Einzahlung mittels Zahlkarte auf das Postscheckkonto der Bank, sowie

d) für jede Uebertragung auf das Postscheckkonto der Bank eine Gebühr von $^1/_{20}$ pCt. des eingegangenen Betrages und zwar 5 Pf., für jedes angefangene Tausend mindestens 10 Pf.

Wir geben den Banken und Bankfirmen von dieser Sachlage hierdurch Kenntnis, und empfehlen auf das dringendste, den hier genannten Gebührensätzen mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. ausnahmslos beitreten zu wollen, da einmal eine so zu erzielende Hebung des Postscheckverkehrs an sich geeignet ist, bessere Zahlungssitten zu verbreiten, und weil ferner auf diesem Wege eine erhebliche Entlastung der Reichsbank durch Minderentnahmen anderer Zahlungsmittel in die Wege geleitet werden kann.

Zur Bundesratsverordnung über die Bestätigung von Schecks durch die Reichsbank.

Durch die auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 am 31. August d. J. erlassene Bundesratsverordnung ist die Reichsbank ermächtigt worden, auf Antrag eines Girokontoinhabers von ihm ausgestellte weiße (Bar- oder Verrechnungs-) Schecks mit einem Bestätigungsvermerk zu versehen, durch den sie sich zur Einlösung der Schecks innerhalb der gesetzlichen zehntägigen Vorlegungsfrist während der Geschäftsstunden verpflichtet. Im Falle der Genehmigung des Antrages wird die Schecksumme sofort vom Girokonto des Ausstellers abgeschrieben. Der Scheck wird alsdann auf der Rückseite mit folgendem Vermerk versehen:

„Wir verpflichten uns diesen Scheck bis zum .... während der Geschäftsstunden einzulösen.

Ort und Datum. Reichsbank$\frac{\text{haupt}}{\text{neben}}$stelle."

Auf der Vorderseite wird der Scheck mit roter Tinte als „bestätigter Scheck" mit dem Zusatz „(siehe Rückseite)" gekennzeichnet und alsdann dem Aussteller zurückgegeben. Die Bestätigung des Schecks erfolgt gebührenfrei.

Mit der durch die Reichsbank auf den Scheck gesetzten Verpflichtungserklärung wird, wie eine von maßgebender Seite ausgehende Veröffentlichung ferner hervorhebt, jedem Erwerber des Schecks die Gewißheit gegeben, daß der Scheck bei Vorzeigung innerhalb der Vorlegungsfrist durch die Reichsbank eingelöst wird. Der Empfänger eines solchen Schecks darf ihn daher wie ein gesetzliches Zahlungsmittel bewerten und gleich einem solchen in Zahlung nehmen. Die Einrichtung lehnt sich an den Giroverkehr der Reichsbank an und soll dem mit der Unterhaltung von Giroguthaben bei der Reichsbank verbundenen Zweck, Zahlungen ohne Bewegung baren Geldes auszuführen, in vollkommenerer Weise, als dies bisher möglich war, Rechnung tragen. Wird von ihr in größerem Umfange Gebrauch gemacht, so wird der Notenumlauf der Reichsbank, was dringend erwünscht erscheint, eine erhebliche Einschränkung erfahren. Uebrigens kann die Einrichtung auch über den Kreis der Girokunden der Reichsbank hinaus Bedeutung gewinnen, da die Privatbanken und sonstigen Kreditinstitute auch solchen ihrer Kunden, die kein Girokonto bei der Reichsbank besitzen, in geeigneten Fällen derartige bestätigte Reichsbankschecks auf Wunsch überlassen können. Im besonderen sind derartige Schecks geeignet, beim Ausgleich größerer zur Zeit der Quartalsschlüsse vornehmlich im Hypotheken- und Grundstücksgeschäft zu leistender Zahlungen die Barzahlung zu ersetzen. Die Verwendung der fraglichen Schecks bei allen solchen Zahlungsvorgängen kann nicht dringend genug empfohlen werden. Sie bringt nicht nur den Vorteil, daß sie sowohl für den Zahlenden wie den Zahlungsempfänger das Zahlungsgeschäft äußerst einfach gestaltet, indem sie die für beide Teile gleich lästige, zeitraubende und mit der Gefahr des Verlustes verbundene Bargeldbewegung ausschaltet, sondern es wird durch sie vor allem wegen der damit erzielten Ersparnis an Umlaufsmitteln die finanzielle

Digitized by Google

Kriegsbereitschaft der Reichsbank wesentlich gestärkt und so den Interessen des Vaterlandes gedient.

Auch im Vorstand des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes ist die durch die Bundesratsverordnung vom 31. August d. J. geschaffene Neuerung im Interesse der Einschränkung des Notenumlaufs der Reichsbank während des gegenwärtigen Kriegszustandes für sehr zweckmäßig erachtet und beschlossen worden, der Gesamtheit der deutschen Banken und Bankiers, insbesondere aber auch den dem Centralverband angehörenden Hypothekenbanken zu empfehlen, in allen geeignet erscheinenden Fällen von den bestätigten Schecks der Reichsbank den der obigen Erläuterung entsprechenden Gebrauch zu machen. Andererseits bestand bei dem Vorstand übereinstimmend die Ueberzeugung, daß die vom Bundesrat getroffenen Maßnahmen, wenn ihr wirtschaftlicher Zweck in vollem Umfange erreicht werden soll, nicht auf Schecks, welche auf die Reichsbank gezogen sind, beschränkt bleiben darf, sondern auf sämtliche Schecks ausgedehnt werden muß, deren Bezogener den Anforderungen des § 2 des Scheckgesetzes entspricht. Der Centralverband hat demnach in einer unterm 9. September d. J. an den Bundesrat gerichteten Eingabe die Erlassung einer weiteren Bundesratsverordnung beantragt, nach der die Verordnung vom 31. August auch auf Bestätigungsvermerke Anwendung finden soll, welche eine Anstalt oder Firma der im § 2 des Scheckgesetzes bezeichneten Art auf einen auf sie gezogenen Scheck setzt.

In der Begründung dieser Eingabe wird insbesondere darauf hingewiesen, daß es für die Reichsbank, für die privaten Banken und Bankfirmen und nicht zuletzt für das Publikum eine wesentliche Vereinfachung und Ersparung von Zeit, Mühe und Kosten bedeuten würde, wenn Bankkunden, die kein Reichsbankgirokonto haben, in die Lage gesetzt werden, von ihnen selbst auf ihre eigene Bankverbindung ausgestellte und von dieser bestätigte Schecks in Zahlung geben zu können, statt sich gegebenenfalls durch ihre Bankverbindung einen von der Reichsbank bestätigten Scheck beschaffen zu müssen. Möglicherweise werde diesem Bedürfnis seitens privater Banken und Bankfirmen und sonstiger Kreditanstalten auch ohne Ergehen einer weiteren Bundesratsverordnung durch Bestätigung auf sie gezogener Schecks zu genügen versucht werden; im Hinblick hierauf sei es im Interesse der Rechtssicherheit erwünscht, die Rechtswirkung der Scheckbestätigungen privater Bezogener in einer der Bundesratsverordnung vom 31. August entsprechenden Weise festzulegen. Irgendwelche Gefahren für den Verkehr seien mit dieser Ausdehnung, welche ebenso wie die Verordnung vom 31. August d. J. zunächst nur als vorübergehende Kriegsmaßnahme in Betracht käme, nicht zu befürchten, da sich im Verkehr neben den von der Reichsbank bestätigten Schecks in jedem Falle nur bestätigte Schecks auf vertrauenswürdige Banken und Bankfirmen als Zahlungsmittel zu behaupten in der Lage wären, und da die Sicherheit des Zahlungsempfängers bei der beantragten Klarstellung der rechtlichen Wirkungen eines privaten Bestätigungsvermerks jedenfalls größer ist, als wenn es an einer solchen Klarstellung fehlt.

Es ist zu wünschen, daß diesem Antrage zuständigerseits entsprochen wird, zumal als gleichartige Anregungen in letzter Zeit vielfach auch von anderen Seiten in der Oeffentlichkeit befürwortet worden sind.

Mitteilungen über Preise ausländischer Wertpapiere.

Durch Verordnung des Reichskanzlers vom 29. August d. J. ist auf Grund des § 1 Absatz 3 der Bundesrats-Bekanntmachung betreffend Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. vom 25. Februar 1915 folgendes bestimmt worden:

> Zulässig sind bis auf weiteres Mitteilungen von Personen und Anstalten, die Bankiergeschäfte gewerbsmäßig betreiben, an ihre Kunden über Verkaufspreise, die für ausländische Wertpapiere auf Grund der im Ausland notierten Kurse im Inland zu erzielen sind.

Bereits im März d. J. hatte der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes in einer an den Herrn Reichskanzler gerichteten Eingabe die Notwendigkeit betont, im Interesse einer Verbesserung der deutschen Zahlungsbilanz und des Freiwerdens von Kapitalien zur Kriegsanleihezeichnung die Abstoßung in deutschem Besitz befindlicher ausländischer Wertpapiere auch dadurch zu erleichtern, daß Mitteilungen von Banken und Bankfirmen an ihre Kunden, welche dazu bestimmt sind, letztere über die bei Veräußerung ausländischer Wertpapiere zu erzielenden Preise zu unterrichten, von dem Kursmitteilungsverbot der Bundesrats-Verordnung vom 25. Februar 1915 ausgenommen werden. Diese Bitte, welche der Centralverband inzwischen bei verschiedenen Anlässen erneuert hat, hat nunmehr zu der oben wiedergegebenen Ausnahmeverordnung geführt, welche sich, wie zu hoffen steht, als ein wirksames Mittel zur Erreichung der mit der Abstoßung ausländischer Wertpapiere verfolgten gesamtwirtschaftlichen Ziele erweisen wird.

Die Anmeldung von Wertpapieren nach der Bundesratsverordnung vom 23. August 1916.

I. Nach der im Reichsgesetzblatt vom 25. August 1916 Nr. 191 veröffentlichten Bundesratsbekanntmachung über die Anmeldung von Wertpapieren[1]) unterliegen der Anmeldepflicht:

1. Sämtliche im Ausland befindliche Wertpapiere, soweit sie natürlichen oder juristischen Personen gehören, die im Inland ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt oder ihren Sitz haben,
2. die im Inland befindlichen Wertpapiere, aus denen ein im Ausland ansässiger Schuldner haftet oder durch die eine Beteiligung an einem im Ausland ansässigen Unternehmen verbrieft wird, einschließlich der Zeugnisse über Beteiligungen an ausländischen Aktiengesellschaften.

Der Anmeldung unterliegen nicht Erneuerungsscheine, Zins- und Gewinnanteilscheine, Banknoten und Papiergeld, Wechsel und Schecks sowie nicht vertretbare Wertpapiere, wie Konnossemente, Hypothekenbriefe etc. Nicht anzumelden sind ferner Wertpapiere, die einer auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 errichteten Darlehnskasse verpfändet sind.

---

[1]) Wertpapiere im Sinne der Verordnung sind 1. Aktien Kuxe, Interimsscheine und andere Wertpapiere, durch die eine Beteiligung an einem Unternehmen verbrieft wird, einschließlich der Zeugnisse über die Beteiligung an ausländischen Aktiengesellschaften (Share-Certificate), auch soweit diese keine Wertpapiere im Rechtssinne sind, 2. auf den Inhaber lautende oder durch Indossoment übertragbare Schuldverschreibungen oder vertretbare andere Wertpapiere.

Digitized by Google

Die Anmeldung kann unterbleiben, wenn feststeht, daß das Wertpapier einem Ausländer gehört, der nicht Angehöriger eines feindlichen Staates ist.

II. Die Anmeldung hat bei der Reichsbank-Hauptstelle, Reichsbankstelle oder Reichsbank-Nebenstelle zu erfolgen, in deren Bezirk der Anmeldepflichtige seinen Wohnsitz, dauernden Aufenthalt oder Sitz hat, in Berlin bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere. Für die Anmeldung sind Anmeldebogen mit amtlichem Vordruck zu verwenden, die bei der Reichsbank zu beziehen sind.

III. Banken und Bankfirmen sind anmeldepflichtig:

1. hinsichtlich ihrer eigenen Bestände an der Anmeldung unterliegenden Wertpapieren,
2. hinsichtlich der Bestände ihrer Kunden an solchen Wertpapieren, insoweit als sie dieselben
   a) vom Kunden unverschlossen zur Verwahrung oder als Pfand übergeben erhalten oder
   b) als sie sie zum Zwecke der Verwahrung oder Verpfändung ins Ausland weitergegeben haben (dies umfaßt auch den Fall, daß für den Kunden im Ausland angeschaffte Papiere unter der inländischen Bank oder Bankfirma in ausländischer Verwahrung belassen worden sind). —

Eigene und fremde Wertpapiere der nämlichen Gattung sind seitens der anmeldepflichtigen Bank oder Bankfirma in einer Summe, also ohne Trennung nach den verschiedenen Eigentümern und ohne Bezeichnung der Eigentümer anzumelden.

Wertpapiere, die sich im eigenen Gewahrsam des Kunden oder im verschlossenen Depot bei der Bank oder in einem bei ihr gemieteten Schrankfach befinden, sind nicht durch die Bank, sondern durch den Kunden selbst anzumelden. Befinden sich nur die Mäntel in offener Verwahrung bei der Bank, so ist die Bank anmeldepflichtig; befinden sich nur die Bogen in offener Verwahrung der Bank, so liegt die Anmeldepflicht dem Kunden ob.

IV. Maßgebend für die Anmeldung ist der Stand am 30. September 1916. Wertpapiere, welche an diesem Tage im offenen Depot der Bank gelegen haben, sind von der Bank anzumelden, auch wenn sie vor Fertigstellung der Anmeldung wieder herausgenommen sind, dagegen sind die nach dem 30. September dem offenen Depot des Kunden zugeführten Wertpapiere von der Bank nicht anzumelden, auch wenn diese bei Inverwahrungnahme der Papiere ihre Anmeldung noch nicht fertiggestellt hatte.

V. Die Anmeldung hat bis zum 31. Oktober 1916 zu erfolgen. Dem Anmeldepflichtigen kann auf seinen Antrag von der zuständigen Anmeldestelle (oben unter II) eine Nachfrist gewährt werden.

VI. Nähere Hinweisungen über die äußere Anordnung der bei der Anmeldung zu machenden Angaben enthalten die bei der Reichsbank erhältlichen Anmeldungsvordrucke.

Soweit über die Voraussetzungen der Anmeldungspflicht und über die Art ihrer Erfüllung im einzelnen noch Zweifel oder Unklarheiten bestehen sollten, erteilt der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes seinen Mitgliedern auf bezügliche Anfragen bereitwillig Auskunft.

Ersatz des Steuerwerts ungebrauchter Scheckvordrucke und Scheckstempelmarken anlässlich des Wegfalls des Scheckstempels.

Der Bundesrat hat in einer Bekanntmachung vom 7. bis 8. September d. J. (veröffentlicht im Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 11. September d. J. Nr. 40) gestattet, nach dem 30. September 1916 Scheckstempelmarken zur Entrichtung des Wechselstempels zu verwenden.

Er hat des ferneren über den Ersatz des Steuerwerts in den Händen der Steuerpflichtigen vorhandener ungebrauchter gestempelter Scheckvordrucke und Scheckstempelmarken folgende Bestimmungen getroffen:

1. Ersatz wird nur geleistet, wenn er bis spätestens Ende März 1917 bei einer zuständigen Stelle beantragt wird. Später eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt (dagegen kann die Stempelerstattung bereits vor dem 1. Oktober 1916 beantragt und vorgenommen werden).
2. Der Antrag auf Ersatz des Steuerwerts von **Marken** ist schriftlich oder mündlich bei einer bisher zum Vertriebe von Scheckstempelmarken zuständigen Amtsstelle unter Ueberreichung der Marken zu stellen. Der Ersatz wird, nachdem die Stelle festgestellt hat, daß die Marken echt und ungebraucht sind, ohne weitere Anweisung in Höhe des Nennwerts der Marken geleistet. Die Amtsstelle kann verlangen, daß die Marken, soweit sie nicht in unangebrochenen Bogen zu 100 Stück vorgelegt werden, in Reihen von je 10 Stück unmittelbar nebeneinander und gegebenenfalls in Bogen von je 100 Stück zu je 10 solcher unmittelbar untereinandergeordneten Reihen auf Papierbogen aufgeklebt, überschießende Stücke oder lose überreicht werden, ferner daß jeder Papierbogen mit dem Firmenstempel oder dem Namen des Antragstellers gekennzeichnet werde.

   Die gegen Ersatz des Steuerwerts zurückgenommenen und die bei den Amtsstellen vorhandenen Scheckstempelmarken sind bei den Amtsstellen in Gegenwart von zwei Beamten, von denen einer tunlichst ein oberer Beamter sein soll, zu vernichten, soweit sie nicht zur Verwendung als Wechselstempelmarken weiter vertrieben werden.
3. Die zu gestempelten **Scheckvordrucken** in teilweise oder gänzlich unverbrauchten Scheckbüchern entrichtete Abgabe wird nur auf schriftlichen Antrag derjenigen Bank, Kasse usw., welche das Scheckbuch hat abstempeln lassen, erstattet. Die Erstattung ist unter Vorlegung der Scheckbücher bei derjenigen Steuerstelle zu beantragen, bei welcher die Stempelabgabe entrichtet ist. Erstattung wird nur geleistet, wenn kein Zweifel darüber besteht, daß die Vordrucke einen echten Stempelaufdruck tragen und noch nicht gebraucht sind, sowie daß die Abgabe von den abgestempelten Vordrucken entrichtet und noch nicht erstattet ist. Der Steuerstelle steht das Recht zu, die Vorlegung der Steuerquittung über die Entrichtung der Abgabe zu verlangen. In dem Antrag sind die überreichten Scheckbücher nach der Nummerfolge geordnet unter Angabe der Nummerbezeichnung, der in ihnen enthaltenen Zahl ungebrauchter Vordrucke und deren Steuerwerts aufzuführen. Mit Zustimmung der Steuerstelle kann von der Ordnung nach der Nummerfolge und Angabe der Nummerbezeichnung abgesehen werden, wenn die Bücher nach der Anzahl der in ihnen enthaltenen Vordrucke in Bündel geordnet vorgelegt und dementsprechend in dem Antrag unter Angabe ihrer Anzahl, der Stückzahl der Vordrucke und des Steuerwerts gesondert aufgeführt werden. Der Antrag ist von der Steuerstelle zu prüfen und nach Beseitigung etwaiger Anstände mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß der Erstattung der Abgabe Bedenken nicht entgegenstehen und welcher Steuersumme die vorgelegten und nicht zu beanstandenden Vordrucke entsprechen. Diese Bescheinigung ist von dem Kassenprüfungsbeamten oder von einem mit der Kassenführung nicht betrauten oberen Beamten mitzuvollziehen.

Digitized by Google

Der so begutachtete Erstattungsantrag ist ohne die Scheckbücher an die für die Erstattung von Scheckstempel bisher zuständige Direktivbehörde weiterzugeben. Die obersten Landesfinanzbehörden können die Entscheidung über den Antrag auf Behörden übertragen, die den Direktivbehörden untergeordnet sind. Der Antrag ist nach den allgemeinen Bestimmungen über Stempelerstattungen weiterzubehandeln. Die Erstattung ist von einem Mindestbetrage des Steuerwerts der eingelieferten Vordrucke nicht abhängig.

Die Scheckbücher können nach Ersatz des Steuerwerts auf Antrag zurückgegeben werden, nachdem die Stempelerstattung auf jedem einzelnen Vordruck handschriftlich oder durch Aufdruck, Stanzung, Lochung usw. gegebenenfalls auf Kosten und Gefahr des Antragstellers derart erkennbar gemacht ist, daß eine wiederholte Erstattung der Stempelabgabe ausgeschlossen wird[1]). Anilinfarbenaufdrucke dürfen zu dem bezeichneten Zwecke nicht verwendet werden.

Soweit eine Rückgabe der Scheckbücher nicht stattfindet sind die Bücher, nachdem die Vordrucke durch Zerschneiden oder dergleichen unverwendbar gemacht sind, einzustampfen oder sonst zu vernichten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf von den Banken, Kassen usw. lose eingereichte gestempelte ungebrauchte Vordrucke entsprechende Anwendung.

Gerichtliche Entscheidungen.

Stempel- und Steuerwesen.

Zu Tarifnummer I Aa RStempG.

Bei Berechnung der Reichsstempelabgabe für Beschlüsse über die Erhöhung des Grundkapitals ist ein auf die jungen Aktien zu leistendes Aufgeld auch dann anzusetzen, wenn der Erhöhungsbeschluß das Aufgeld nicht ergibt.

Urteil des Reichsgerichts, VII. Zivilsenats, vom 30. Juni 1916 VII. 130. 1916. (Zbl. der pr. Verw. der Zölle und ind. Steuern 1916 S. 183.)

Tatbestand.

Das Grundkapital der klagenden Kommanditgesellschaft auf Aktien wurde durch Generalversammlungsbeschluß vom 27. März 1914 um 10000000 M. erhöht. Die Erhöhung erfolgte durch Ausgabe von 10000 neuen, über je 1000 M. lautenden Aktien. Die D.-Gesellschaft in B., ebenfalls eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, in deren Händen schon bisher sämtliche Aktien der Klägerin waren, zeichnete durch Schein von demselben Tage auch die neuen Aktien zum Kurse von 100 pCt. Durch Generalversammlungsbeschluß vom 28. März 1914 erhöhte auch die D.-Gesellschaft ihr Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien, wovon die Klägerin 6666 Stück übernahm. Den Stempel zu dem Beschlusse vom 27. März 1914 berechnete die Steuerbehörde nicht nach dem Nennwerte der von der Klägerin neu ausgegebenen Aktien, sondern nach dem auf 187,70 pCt. angenommenen Kurse der von der Klägerin übernommenen neuen Aktien der D.-Gesellschaft.

Entscheidungsgründe.

An Stelle des früheren Aktienstempels (Tarifnummer 1 a des früheren Reichsstempelgesetzes, zuletzt in der Fassung vom 15. Juli 1909) ist durch das Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913 der kurz so zu bezeichnende (Gesellschafts-) Errichtungsstempel gesetzt worden. Nach Tarifnummer 1 Aa dieses Gesetzes unterliegen „Beurkundungen von Gesellschaftsverträgen, wenn sie betreffen: die Errichtung von inländischen Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie die Erhöhung des Grundkapitals solcher Gesellschaften in der Form von Verträgen oder Beschlüssen", einem Stempel von 4½ pCt. „des Grundkapitals oder des Betrags der Erhöhung dieses Kapitals zuzüglich des Betrags, um den der Nennwert der das Grundkapital oder die Kapitalerhöhung bildenden Aktien durch den Betrag überschritten wird, für welchen sie von den ersten Erwerbern . . . . übernommen werden. Sind die Aktien nicht gegen Barzahlung übernommen, so tritt an Stelle des bezeichneten Wertes der Gesamtwert der Gegenleistungen (Sacheinlagen)."

Das Landgericht hatte den Fall von Sacheinlagen als vorliegend angenommen. Nach dem Wortlaute des Zeichnungsscheins vom 27. März 1914 hatte die D.-Gesellschaft die jungen Aktien der Klägerin gezeichnet „zum Kurse von 100 pCt. unter der Verpflichtung, die festgesetzte Einzahlung von 25 pCt. des Nennbetrages nach Aufgabe zu leisten". Das Landgericht nahm aber an, daß in Wahrheit die Gegenleistung der D.-Gesellschaft nicht in einer Barzahlung, sondern in der Überlassung von 6666 eigenen jungen Aktien bestanden habe, daß also beiderseitige junge Aktien gegen einander ausgetauscht worden seien, und daß deshalb nach der den Fall der Sacheinlagen betreffenden Tarifvorschrift für den zu dem Kapitalerhöhungsbeschlusse der Klägerin zu erhebenden Errichtungsstempel der Wert der überlassenen jungen Aktien der D.-Gesellschaft maßgebend sei, den der Beklagte, unter zutreffender Bestimmung nach dem Tageskurse, der Stempelberechnung zugrunde gelegt habe.

Das Berufungsgericht dagegen ist der Meinung, daß es sich bei der Kapitalerhöhung der Klägerin nicht um den Fall von Sacheinlagen, sondern um „eine reine Barzeichnung" handle. Gleichwohl kommt es zu demselben Ergebnis wie das Landgericht, und daß hierdurch das Gesetz und insbesondere die Vorschrift der Tarifnummer 1 Aa des RStG. vom 3. Juli 1913 verletzt sei, ist nicht zuzugeben.

Nach der tatsächlichen Feststellung des Berufungsgerichts bestand zwischen der Pari-Überlassung der jungen Aktien der Klägerin an die D.-Gesellschaft und der zum Kurse von 125 pCt., d. i. weit unter dem Börsenkurse, erfolgten Überlassung der jungen D.-Aktien an die Klägerin ein beiderseits gewolltes wechselseitiges Abhängigkeitsverhältnis von der Art, daß die Klägerin als Entgelt für ihre jungen Aktien nicht nur die Barzahlung von 10000000 M., sondern außerdem den Vorteil erhielt, der in dem Vertragsabschluß über die weit unter Wert stattfindende Überlassung der jungen D.-Aktien lag. Diese Feststellung selbst ist von der Revision nicht angegriffen, würde auch rechtlich nicht zu beanstanden sein. Ob bei solcher Sachlage eine „reine Barzeichnung" als vorliegend angenommen werden konnte, läßt sich bezweifeln, kann aber auf sich beruhen, weil diese Auffassung, von der das Berufungsgericht ausgeht, von der Klägerin selbst vertreten worden war, ihr also keinesfalls zur Beschwerde gereicht. Bestand die Gegenleistung der D.-Gesellschaft nicht lediglich in der Barzahlung, sondern auch in dem erwähnten Vorteil, so darf das bei der Stempelberechnung nicht außer Betracht bleiben. Das könnte, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, auf der Grundlage des früheren RStG. keinem Zweifel begegnen. Mit Recht hat das Berufungsgericht auf das Urteil des Reichsgerichts vom 4. Februar 1910 VII 114/09*) und auf RGZ. Bd. 69 S. 201 hingewiesen. Nach fester Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 80 S. 118 ff.) bestimmte sich der Aktienstempel nach der Gegenleistung des ersten Erwerbers, was natürlich besagen wollte: nach der Gegenleistung in ihrem tatsächlichen vollen Umfange. Hieran hat das RStG. vom 3. Juli 1913 mit Bezug auf den an Stelle des Aktienstempels getretenen Errichtungsstempel nichts geändert, es hat jenen Grundsatz durch die Fassung der Vorschrift in Spalte 4 der Tarifnummer 1 Aa nur noch klarer zum Ausdruck gebracht (vgl. Urteil des Reichsgerichts vom 23. Mai 1916 VII 70 16.**) Richtig ist, was die Revision betont, daß der neue Errichtungsstempel ein Urkundenstempel ist. Das war indes auch der frühere Aktienstempel. Obwohl aber

---

[1]) Diese Bestimmung entspricht einem vom Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes an das Reichsschatzamt gerichteten Antrag und soll — im Interesse der Ersparung von Papier- und Druckkosten — die Weiterverwendung gestempelter Vordrucke nach Erstattung des Stempels ermöglichen.

*) Z. Bl. 1910 S. 183.

**) Bank-Archiv XV S. 427.

Digitized by Google

die Urkunde, die Gegenstand dieser Besteuerung war, nämlich die Aktie, selbstverständlich über die Gegenleistung ihres ersten Erwerbes, insbesondere also darüber, ob eine Ueberpari-Ausgabe vorlag oder nicht, keinerlei Aufschluß gab, wurde doch gegebenenfalls das Ausgabe-Agio in die Besteuerung einbezogen. Ganz ebenso ist in die Besteuerung mit dem jetzigen Errichtungs-Stempel jenes Agio einzubeziehen, wenngleich die Urkunde, die in dem hier in Betracht kommenden Falle den Gegenstand der Besteuerung bildet, nämlich der Erhöhungsbeschluß, das Agio nicht ergibt. Dieser Beschluß hat gar nicht die Bestimmung, auch als Urkunde über die Vereinbarung mit dem ersten Erwerber der jungen Aktien betreffs seiner Gegenleistung zu dienen. Nur der Mindestbetrag, unter dem die Ausgabe nicht erfolgen soll, ist nach § 278 Abs. 3 HGB. im Erhöhungsbeschluß festzusetzen, wenn die jungen Aktien für einen den Nennwert übersteigenden Betrag ausgegeben werden sollen. Ueberdies handelt es sich dabei um eine rechtspolizeiliche Vorschrift, deren Beachtung oder Nichtbeachtung für die stempelrechtliche Beurteilung nicht von Bedeutung ist. Stempelrechtlich kommt es nur darauf an, ob und in welchem Umfange tatsächlich die Gegenleistung des ersten Erwerbers den Nennbetrag der Aktie übersteigt. Dabei macht es auch keinen Unterschied, ob die jungen Aktien, dem gesetzlichen Bezugsrecht der alten Aktionäre gemäß, an diese zugeteilt werden (§ 282 HGB.) oder ob andere Personen die ersten Erwerber sind. Vom stempelrechtlichen Standpunkt muß gesagt werden, daß die (nicht in Spalte 2 „Gegenstand der Besteuerung", sondern in Spalte 4 „Berechnung der Stempelabgabe" enthaltene) Vorschrift über die Einbeziehung des den Nennbetrag der Aktien übersteigenden Wertes der Gegenleistung in die Besteuerung überhaupt nicht die Beurkundung der die Gegenleistung betreffenden Vereinbarung mit dem ersten Erwerber voraussetzt. Handelsrechtlich allerdings ist, wenigstens für die Vertragserklärung des Bewerbers, die Schriftform vorgeschrieben (Zeichnungsschein, §§ 281, 284 HGB.). Für das Verhältnis zur stempelrechtlichen Beurteilung gilt aber auch hier das vorhin Gesagte. Dem aus der Natur als Urkundenstempel sich ergebenden Erfordernis geschieht dadurch Genüge, daß der nach Spalte 2 der Tarifnummer den „Gegenstand der Besteuerung" bildende Kapitalerhöhungsbeschluß beurkundet ist; auf die Vereinbarung mit dem ersten Erwerber der Aktien ist dieses Erfordernis nicht zu erstrecken. Aus dem Charakter als Urkundenstempel ist nichts anderes zu folgern, als daß der Kapitalerhöhungsbeschluß nicht stempelpflichtig ist, solange er nicht gehörig beurkundet ist; ist er das erst, dann kommt für die Berechnung der Abgabe die wirklich vereinbarte Gegenleistung des ersten Erwerbers der jungen Aktien als maßgebend in Betracht, gleichviel ob darüber, was über den Nennwert der Aktien hinaus bar einzuzahlen oder als Sacheinlage einzubringen ist, eine Urkunde errichtet ist oder nicht.

An zweiter Stelle beschwert sich die Revision darüber, daß das Berufungsgericht den Wert der jungen D.-Aktien, der nach vorstehendem den Maßstab für die Bestimmung des der Klägerin, neben der Zahlung von 10 000 000 M., als Gegenleistung zugeflossenen Vorteils zu bilden hatte, nach dem Börsenkurse (der alten D.-Aktien) ermittelt hat. Auch dieser Angriff geht fehl. Die Schätzung des Wertes liegt nach der Natur der Sache auf dem Gebiete des Tatsächlichen. Inwiefern es rechtlich zu beanstanden sein sollte, wenn für die Wertbestimmung neu ausgegebener Aktien der Tageskurs der alten Aktien derselben Gesellschaft als Erkennungsquelle benutzt wird, ist nicht einzusehen. Daß ein anderer Teil der neu ausgegebenen Aktien den alten Aktionären zu einem geringeren Kurse überlassen wurde, ist nicht entscheidend; das ist ein besonderer Vorteil, den sich die alten Aktionäre durch den Generalversammlungsbeschluß verschafften und verschaffen durften, der aber für die Wertbestimmung nichts ergibt. Allerdings besteht (vgl. Urteil des Reichsgerichts vom 15 November 1910 VII 618/09) kein Rechtsgrundsatz des Inhalts, daß der Besteuerung junger Aktien (jetzt dem entsprechenden Errichtungsstempel) der Kurs der alten Aktien zugrunde gelegt werden müsse; ebensowenig aber ist es rechtsgrundsätzlich unzulässig, das im Einzelfalle doch zu tun. Die Schätzung des Wertes ist eben Sache des Einzelfalles und gehört dem Tatsachenbereich an. Und wenn die Revision auf den Einwand zurückkommt, daß Klägerin nicht in der Lage gewesen wäre, die erworbenen 6666 D.-Aktien zum Tageskurs auf den Markt zu werfen, so ist weder behauptet noch anzunehmen, daß es die Vertragsabsicht der Klägerin gewesen sei, die jungen D.-Aktien in voller Zahl auf einmal verkaufshalber an die Börse zu bringen. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob von einem größeren Angebote von Aktien einer Großbank von der Bedeutung der D.-Gesellschaft ein Sinken des Kurses überhaupt zu besorgen war, wenn, wie hier, die Aktien aus einer Kapitalerhöhung herrührten (Urteil des Reichsgerichts vom 25. Juni 1915 VII 82/15).

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten vom 11. Dezember 1912 hat der Verkehrsausschuß der Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens folgendes festgesetzt:

Die von der

Gewerkschaft Britannia

gegen die am 20. September fällige Zubuße von 125 M. je Kux zu gewährende Anleihe haftet an den Kuxen, bis nach Zahlung weiterer 375 M. Zubußen die Schuldverschreibung von 500 M. ausgegeben werden kann.

Statistischer Teil.

Die deutschen Notenbanken im ersten Monat des dritten Kriegsjahres (August 1916).

Reichsbank.

1. Metallbestand in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August 1916	2 495 627	2 496 121	2 495 963	2 494 327
Juli 1916	2 495 605	2 496 810	2 497 841	2 497 062

2. Goldbestand in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August 1916	2 467 953	2 468 392	2 468 582	2 469 036
Juli 1916	2 465 730	2 466 361	2 467 600	2 467 783

3. Prozentualer Anteil des Goldes am Metallbestand.

Monat	Ausweistage 7. %	15. %	23. %	31. %
August 1916	98,89	98,89	98,90	98,99
Juli 1916	98,80	98,78	98,79	98,83

4. Bestand an Reichs- und Darlehnskassenscheinen in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	22.	31.
August 1916	371 331	365 330	340 978	333 625
Juli 1916	336 621	419 467	568 427	416 062

Digitized by Google

5. Bestand an Noten anderer deutscher Banken
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August 1916	7 905	10 153	13 257	4 836
Juli 1916	9 631	13 010	15 519	4 507

6. Barvorrat[1])
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August 1916	2 874 863	2 871 604	2 850 198	2 832 288
Juli 1916	2 841 857	2 929 287	3 081 787	2 917 651

7. Zusammensetzung des Barvorrats[1]).

Monat	Ausweistage 7. an Metall	7. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	7. an Noten anderer Banken	15. an Metall	15. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	15. an Noten anderer Banken	23. an Metall	23. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	23. an Noten anderer Banken	31. an Metall	31. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	31. an Noten anderer Banken
	Es beträgt in % des Barvorrats der Bestand											
August 1916	86,81	12,92	0,27	86,93	12,72	0,35	87,57	11,96	0,47	88,07	11,78	0,15
Juli 1916	87,82	11,84	0,34	85,24	14,32	0,44	81,05	18,45	0,50	85,59	14,26	0,15

8. Notenumlauf
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23	31.
August 1916	6 981 314	6 926 740	6 863 154	7 117 524
Juli 1916	7 088 608	6 939 633	6 840 293	7 024 564

9. Golddeckung des Notenumlaufs.
Goldbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. %	15. %	23. %	31. %
August 1916	35,35	35,64	35,97	34,69
Juli 1916	34,78	35,54	36,07	35,13

10. Metalldeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. %	15. %	23. %	31. %
August 1916	35,75	36,04	36,37	35,04
Juli 1916	35,21	35,98	36,52	35,55

11. Gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs[2]).

Monat	Ausweistage 7. %	15. %	23. %	31. %
August 1916	41,07	41,31	41,34	39,73
Juli 1916	39,95	42,02	44,63	41,47

12. Fremde Gelder[3])
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August 1916	2 439 371	2 671 096	2 691 145	2 835 529
Juli 1916	1 994 662	2 385 391	2 383 009	2 395 595

13. Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten[4]).
Gold- bzw. Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	7. Gold %	7. Metall %	15. Gold %	15. Metall %	24. Gold %	24. Metall %	31. Gold %	31. Metall %
August 1916	26,20	26,49	25,72	26,01	25,84	26,12	24,81	25,06
Juli 1916	27,15	27,47	26,45	26,78	26,75	27,08	26,20	26,51

14. Wechsel- und Scheckanlage[5])
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August 1916	6 523 366	6 717 380	6 658 583	7 077 485
Juli 1916	6 326 792	6 416 725	6 091 640	6 542 001

15. Bestand an Lombardforderungen
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August 1916	12 159	12 153	10 287	12 691
Juli 1916	12 237	12 959	12 276	12 735

16. Effektenanlage
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August 1916	85 663	98 588	98 622	106 455
Juli 1916	52 848	67 274	81 382	60 413

17. Zusammensetzung der Anlagen[6]).

Monat	7. in Wechseln u. Schecks	7. in Lombardforderung.	7. in Effekten	15. in Wechseln u. Schecks	15. in Lombardforderung.	15. in Effekten	23. in Wechseln u. Schecks	23. in Lombardforderung.	23. in Effekten	31. in Wechseln u. Schecks	31. in Lombardforderung.	31. in Effekten
	Ausweistage — Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage											
August 1916	98,52	0,18	1,30	98,38	0,18	1,44	98,39	0,15	1,46	98,34	0,18	1,48
Juli 1916	98,98	0,19	0,83	98,76	0,20	1,04	98,49	0,20	1,31	98,90	0,19	0,91

[1]) Als Barvorrat gilt gemäß § 9 des BankG. der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichs- und (seit August 1914) Darlehnskassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berechnet.

[2]) Die gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs bedeutet: Barbestand gemäss § 17 des Bank-G. — d. i. Metallvorrat sowie Bestand an Reichs- und (seit August 1914) Darlehnskassenscheinen zusammengenommen — in Prozenten des Notenumlaufs.

[3]) Die „fremden Gelder" entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten" des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giroguthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.

[4]) Als „sämtliche täglich fällige Verbindlichkeiten" sind Noten und fremde Gelder zusammengefaßt worden.

[5]) Seit August 1914 enthält diese Anlage auch diskontierte Reichsschatzanweisungen mit einer Verfallzeit von höchstens 3 Monaten. Der Diskontsatz der Reichsbank, der seit dem 1. August 1914 6 % betragen hatte, wurde am 23. Dezember 1914 auf 5 % herabgesetzt.

[6]) Als solche sind zusammengefaßt worden: Die Anlagen in Wechseln und Schecks, Lombardforderungen und Effekten.

Digitized by Google

Badische Bank[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August 1916	6 501 755	6 498 824	6 483 971	6 483 484
Juli 1916	6 506 770	6 506 909	6 504 171	6 503 627

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15	23	31.
August 1916	8 156 776	8 737 303	9 141 949	8 026 275
Juli 1916	8 018 131	9 043 977	8 761 868	8 246 058

3. Notenumlauf in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August 1916	18 127 500	18 727 900	19 119 700	18 016 300
Juli 1916	17 905 100	18 970 200	18 632 200	18 183 700

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
August 1916	35,87	45,00	34,70	46,65	33,91	47,81	35,99	44,55
Juli 1916	36,34	44,75	34,80	47,67	34,91	47,03	35,77	45,35

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—)[4]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August 1916	+ 29 276	+ 9 403	+ 22 249	+ 9 975
Juli 1916	+ 108 031	+ 73 777	+ 129 668	+ 62 358

6. Fremde Gelder in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August 1916	16 061 612	17 125 048	17 031 109	17 518 045
Juli 1916	15 037 776	16 621 964	15 148 733	15 579 649

7. Metall- und Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
ust 1916	19,02	23,86	18,13	24,37	17,94	25,29	18,25	22,59
Juli 1916	19,75	24,32	18,28	25,41	19,25	25,94	19,26	24,42

8. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August 1916	16 050 642	16 164 135	16 109 671	16 211 492
Juli 1916	14 132 618	14 603 311	15 245 942	15 759 484

9. Lombardanlage in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August 1916	5 609 550	5 579 150	5 534 250	5 467 750
Juli 1916	5 322 470	5 578 970	5 920 600	5 460 950

Bayerische Notenbank[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	31.
August 1916	29 415 000	29 453 000	29 439 000	29 426 000
Juli 1916	29 434 000	29 432 000	29 436 000	29 452 000

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	31.
August 1916	36 892 000	35 440 000	36 253 000	36 358 000
Juli 1916	36 334 000	36 153 000	36 875 000	35 890 000

3. Notenumlauf in M.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	31.
August 1916	67 370 000	67 332 000	67 284 000	66 796 000
Juli 1916	67 466 000	67 648 000	67 662 000	67 136 000

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	14. Metallbestand %	14. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
August 1916	43,71	54,76	43,74	52,63	43,75	53,88	44,05	54,43
Juli 1916	43,63	53,86	43,51	53,44	43,50	54,50	43,87	53,46

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—)[4]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	14	23.	31.
August 1916	+ 1 522 000	+ 108 000	+ 969 000	+ 1 562 000
Juli 1916	+ 868 000	+ 505 000	+ 1 213 000	+ 754 000

6. Fremde Gelder in M.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	31.
August 1916	5 138 000	5 044 000	5 339 000	5 493 000
Juli 1916	6 003 000	5 698 000	6 082 000	5 315 000

7. Metall- und Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	14. Metallbestand %	14. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
August 1916	40,61	50,88	40,69	48,97	40,54	49,92	40,71	50,30
Juli 1916	40,06	49,45	40,13	49,29	39,92	50,00	40,65	49,54

8. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	31.
August 1916	41 801 000	43 501 000	42 989 000	43 154 000
Juli 1916	42 916 000	42 818 000	42 691 000	42 608 000

9. Lombardanlage in M.

Monat	Ausweistage 7.	14	23.	31.
August 1916	4 759 000	4 707 000	4 812 000	4 260 000
Juli 1916	4 622 000	4 806 000	4 919 000	4 868 000

Badische Bank.[1]) Die Badische Bank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen Mark. Ihr Reservefonds beträgt 2 250 000 M. [2]) Der Metallvorrat besteht aus kursfähigem deutschen Gelde und Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. gerechnet. [3]) Der Barvorrat setzt sich zusammen aus dem Metallbestand und dem Besitz der Bank an Reichskassenscheinen (der allerdings nur minimal ist) sowie an Noten anderer deutscher Banken. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Badischen Bank beträgt 10 Millionen Mark. [5]) Der Diskontsatz deckt sich mit dem Reichsbankdiskont.

Bayerische Notenbank.[1]) Die Bayerische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 7 500 000 M. Ihr Reservefonds beträgt 3 750 000 M. [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Bayerischen Notenbank beträgt 32 000 000 M. [5]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 5.

Digitized by Google

Sächsische Bank zu Dresden[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August 1916	23 201 862	23 227 842	23 223 220	22 463 514
Juli 1916	23 510 125	23 187 818	23 213 815	23 208 455

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August 1916	35 764 780	34 672 118	35 789 113	29 469 720
Juli 1916	37 754 977	37 712 155	39 557 909	35 061 896

3. Notenumlauf in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August 1916	34 225 400	35 286 700	37 582 100	38 395 900
Juli 1916	40 961 400	41 051 109	41 508 100	34 298 700

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
August 1916	67,79	104,50	65,83	98,26	61,79	95,23	58,50	76,75
Juli 1916	57,40	92,17	56,49	91,87	55,93	95,30	67,67	102,23

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—) [4]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August 1916	+ 18 310 380	+ 16 156 418	+ 14 978 013	+ 7 844 820
Juli 1916	+ 13 564 577	+ 13 432 055	+ 14 820 809	+ 17 534 196

6. Fremde Gelder in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August 1916	23 473 115	2) 870 756	22 300 173	17 876 024
Juli 1916	26 456 024	24 400 272	27 018 337	23 073 445

7. Metall- u. Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
August 1916	40,21	61,99	41,36	61,74	38,78	59,77	30,92	52,37
Juli 1916	34,87	56,00	35,43	57,62	33,88	57,73	40,45	61,11

8. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August 1916	30 669 526	29 460 845	29 046 968	29 441 879
Juli 1916	34 809 186	33 542 600	32 549 069	31 153 169

9. Lombardanlage in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August 1916	34 024 750	34 702 090	35 213 750	36 047 275
Juli 1916	34 306 340	33 796 270	34 754 760	34 571 710

Württembergische Notenbank[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August 1916	9 938 140	9 924 320	9 929 617	9 916 329
Juli 1916	9 937 496	9 936 507	9 949 338	9 958 039

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August 1916	17 645 574	17 234 243	16 877 415	15 592 291
Juli 1916	16 162 406	16 749 009	17 243 636	15 877 841

3. Notenumlauf in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August 1916	24 487 000	24 001 800	24 112 700	24 154 000
Juli 1916	23 668 700	23 696 200	23 643 400	23 602 000

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
August 1916	40,59	72,06	41,35	71,80	41,18	69,99	41,05	64,55
Juli 1916	41,99	68,29	41,93	70,68	42,08	72,93	42,19	67,27

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—) [4]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August 1916	+ 3 158 574	+ 3 232 443	+ 2 764 715	+ 1 438 291
Juli 1916	+ 2 493 706	+ 3 052 809	+ 3 600 236	+ 2 275 841

6. Fremde Gelder in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August 1916	21 316 043	22 452 852	19 473 196	21 004 510
Juli 1916	23 638 456	21 826 411	22 285 420	17 446 759

7. Metall- u. Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
August 1916	21,70	38,52	21,36	37,10	22,78	38,72	21,96	34,53
Juli 1916	21,01	34,16	21,83	36,79	21,66	37,54	24,26	38,68

8. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August 1916	16 449 061	16 028 046	15 872 202	17 513 370
Juli 1916	15 550 228	15 560 705	16 251 863	16 746 812

9. Lombardanlage in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August 1916	12 376 871	12 380 621	12 243 239	12 965 309
Juli 1916	12 580 202	13 054 726	13 600 816	12 521 463

Sächsische Bank zu Dresden.[1]) Die Sächsische Bank besitzt ein Grundkapital von 30 Millionen M. Ihr Reservefo ds beträgt 7 500 000 M. [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Sächsischen Bank beträgt 16 771 000 M. [5]) Der Diskontsatz der Sächsischen Bank beträgt seit dem 23. Dezember 1914 5 %.

Württembergische Notenbank. [1]) Die Württembergische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 1 772 905 M. [2]—[5]) Wie bei der Badischen Bank, vgl. daselbst Anmerkungen 2—5.

Digitized by Google

Kreditoren und Kapitalanlagen deutscher Kreditbanken am Schluß (31. Dezember) der Jahre 1913—1915[1]).

II. Kapitalanlagen.

1. Kassenbestände und Guthaben bei Banken.

Laufende Nr. der Bank	Name der Bank	Eingezahltes Grundkapital am 31. Dezember 1915 in 1000 Mark	Kasse, fremde Geldsorten und Kupons in 1000 Mark am 31. Dezember			Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken in 1000 Mark am 31. Dezember			Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen in 1000 Mark am 31. Dezember		
			1913	1914	1915	1913	1914	1915	1913	1914	1915
1	Disconto-Gesellschaft, Berlin	300 000,0[2])	40 021,9	36 571,5	28 870,2	9 741,3	16 132,4	104 945,2	71 163,9	89 785,4	91 109,4
2	Deutsche Bank, Berlin	250 000,0[3])	90 348,3	148 981,1	77 150,7	37 100,6	134 386,4	225 442,0	61 734,6	73 711,7	105 362,9
3	Dresdner Bank, Dresden	200 000,0	47 024,0	45 346,9	43 477,7	21 621,8	53 581,7	96 405,4	61 380,8	62 354,6	65 886,9
4	Bank für Handel und Industrie, Darmstadt	160 000,0	23 140,6	17 646,6	19 734,6	25 244,9	45 844,6	72 448,9	52 196,0	52 154 4	81 342,5
5	Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt, Leipzig	110 000,0	12 756,7	14 039,4	15 931,1	8 127,3	3 728,4	14 155,6	11 418,8	17 306,7	16 583,1
6	A. Schaaffhausenscher Bankverein, Cöln a. Rh.[5])	100 000,0[4])	12 563,5	9 549,9	8 289,7	12 402,0	10 170,3	9 062,7	17 447,5	22 967,1	26 801,5
7	Rheinisch-Westfälische Disconto-Ges. A.-G., Aachen	95 000,0	5 320,0	7 534,3	8 733,5	2 050,3	4 168,7	3 807,9	7 226,4	12 417,0	12 892,1
8	Barmer Bank-Verein, Hinsberg, Fischer & Comp., Barmen	92 499,4	3 175,1	3 035,7	2 415,6	6 079,9	16 802,7	11 995,7	9 271,2	15 784,3	9 306,1
9	Rheinische Creditbank, Mannheim	95 000,0	3 971,2	3 883,3	3 582,8	3 092,2	5 382,2	7 288,2	15 540,7	23 758,3	23 952,5
10	Nationalbank für Deutschland, Berlin	90 000,0	6 348,9	7 765,1	6 000,5	8 283,1	12 697,4	13 194,3	14 863,7	14 899,1	13 649,7
11	Essener Credit-Anstalt, Essen a Ruhr	90 000,0	13 729,3	22 158,4	24 859,5	6 225,6	17 482,6	11 604,2	13 719,6	7 108,4	10 698,9
12	Commerz- und Disconto-Bank, Hamburg	85 000,0	8 258,8	8 834,2	6 472,9	9 094,3	18 587,9	9 920,7	40 125,1	81 640,3	36 373,6
13	Mitteldeutsche Creditbank, Frankfurt a. M.	60 000,0	5 277,6	6 445,9	5 400,9	3 761,0	18 114,2	16 887,7	6 629,2	11 450,9	15 850
14	Norddeutsche Bank in Hamburg	60 000,0[6])	2 822,9	2 667,1	1 831,3	1 964,1	16 046,5	4 992,6	14 186,0	18 456,6	43 136,9
15	Mitteldeutsche Privatbank, Magdeburg	60 000,0	6 578,0	6 846,9	7 197,6	8 029,6	5 822,0	6 188,0	6 500,9	15 183,2	33 206,3
16	Pfälzische Bank, Ludwigshafen a. Rh.	50 000,0	3 802,7	3 788,8	4 007,8	8 294,2	5 281,9	2 902,8	9 825,6	5 178,4	6 887,2
17	Schlesischer Bankverein, Breslau	50 000,0	5 083,4	5 157,0	5 616,9	2 099,1	4 264,8	5 595,8	2 505,1	5 386,4	8 669,3
18	Süddeutsche Disconto-Gesellschaft A.-G., Mannheim	46 250,0	2 214,7	2 199,2	2 242,6	1 998,9	2 739,7	3 106,0	6 980,5	11 467,9	15 849,5
19	Hannoversche Bank, Hannover	36 000,0	3 628,9	5 378,8	4 128,3	1 492,1	2 085,5	2 001,8	2 764,4	5 464,4	10 891,0
20	Vereinsbank in Hamburg, Hamburg	36 000,0	4 376,4	4 597,4	3 817,6	3 558,6	16 344,5	9 938,2	6 106,0	4 892,9	5 458,-
21	Deutsche Nationalbank Kommanditges. a. A. Bremen	33 000,0	4 896,8	4 263,9	6 226,4	1 817,3	2 006,9	4 193,4	3 213,7	3 681,2	6 066,4
22	Deutsche Effecten- und Wechsel-Bank, Frankfurt a. M.	30 000,0	1 112,3	444,9	668,7	1 688,0	2 907,6	2 937,9	3 542,4	2 499,1	3 879,0
23	Deutsche Vereinsbank, Frankfurt a. M.	30 000,0	1 214,1	952 3	795,6	1 026,5	2 478,6	1 266,8	2 530,1	4 833,7	2 648,7
24	Ostbank für Handel u. Gewerbe, Posen	27 000,0	2 896,9	4 965,9	5 169,0	1 131,5	1 591,7	1 875,3	3 363,0	13 411,5	28 555,7
25	Norddeutsche Creditanstalt, Königsberg i. Pr.	24 000,0	2 372,1	4 872,0	5 057,3	934,6	2 087,1	1 076,7	2 116,9	4 820,1	3 748,1
26	Allgemeine Elsässische Bankgesellschaft, Straßburg i. E.	20 000,0	1 924,6	3 796,8	3 291,5	1 044,5	2 642,0	2 061,5	8 320,2	18 871,2	27 488,-
27	Magdeburger Bank-Verein, Magdeburg	17 000,0	1 954,6	2 565,6	2 488,3	875,9	962,7	1 609,4	1 973,0	2 974,0	6 486,-
28	Braunschweigische Bank und Kreditanstalt A.-G. Braunschweig	15 000,0	1 617,1	2 210,4	3 551,3	790,0	768,8	1 009,4	4 077,9	3 824,5	4 942,8
29	Chemnitzer Bank-Verein, Chemnitz	15 000,0	867,7	1 038,2	920,4	157,2	553,9	1 644,8	1 827,5	1 603,0	1 691,-
30	Osnabrücker Bank, Osnabrück	14 500,0	1 367,4	1 728,4	2 453,9	594,6	658,1	689,1	2 647,8	4 210,6	9 121,5
31	Danziger Privat-Actien Bank, Danzig	14 000,0	1 055,2	1 554,6	910,3	909,5	1 445,5	918,2	1 332,8	3 270,3	1 990,5
32	Anhalt-Dessauische Landesbank, Dessau	12 000,0	1 193,7	1 565,8	1 769,0	805,4	662,8	665,0	697,8	551,1	3 729,5
33	Hildesheimer Bank, Hildesheim	12 000,0	1 475,3	1 930,0	2 286,7	858,0	1 710,8	2 400,5	1 661,6	1 276,7	1 555,8
34	Stahl & Federer Aktiengesellschaft in Stuttgart	12 000,0	1 141,9	1 073,8	2 193,8	629,8	747,4	891,6	1 619,9	2 401,5	4 081,-
35	Westholsteinische Bank, Heide	12 000,0	2 044,1	2 377,1	2 305,1	590,7	785,4	1 429,1	3 595,2	1 564,0	3 792,0
36	Königsberger Vereins-Bank, Königsberg i. Pr.	10 000,0	272,7	130,8	209,8	271,8	214,1	289,3	686,6	944,5	878,4
37	Privatbank zu Gotha, Gotha	10 000,0	929,7	757,1	874,8	484,9	688,3	1 117,0	2 857,9	2 389,7	2 965,-
38	Württembergische Bankanstalt vormals Pflaum & Co., Stuttgart	10 000,0	383,2	466,2	492,0	475,1	1 037,6	1 012,5	2 149,9	3 385,6	5 633,-
39	Märkische Bank, Bochum	9 000,0[7])	.	442,4	307,7	.	212,6	221,4	.	108,2	464,-
40	Mülheimer Bank, Mülheim-Ruhr	9 000,0	342,1	351,3	306,8	83,5	70,1	71,5	222,2	324,9	244,-

[1]) In der Statistik fanden diejenigen Kreditbanken Berücksichtigung, deren Bilanzen zum 31. Dezember 1913, 1914 und 1915 nach dem mit der Reichsbank vereinbarten, einheitlichen Schema aufgestellt wurden. (Vgl. Bank-Archiv Nr. 23 vom 1. September 1916.)

[2]) Am 31 Dezember 1913 betrug das Grundkapital 200 000 000 M.

[3]) Am 31. Dezember 1913 betrug das Grundkapital 200 000 000 M

[4]) Am 31. Dezember 1913 betrug das Grundkapital 145 000 000 M.

[5]) Der A. Schaaffhausen'sche Bankverein vereinigte sich im Mai 1914 mit der Disconto-Gesellschaft.

[6]) Am 31. Dezember 1913 betrug das Grundkapital 50 000 000 M.

[7]) Die Bilanz für 1913 ist nicht nach dem mit der Reichsbank vereinbarten Schema aufgestellt.

Digitized by Google

Laufende Nr. der Bank	Name der Bank	Eingezahltes Grundkapital am 31. Dezember 1915 in 1000 Mark	Kasse, fremde Geldsorten und Kupons in 1000 Mark am 31. Dezember			Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken in 1000 Mark am 31. Dezember			Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen in 1000 Mark am 31. Dezember		
			1913	1914	1915	1913	1914	1915	1913	1914	1915
41	Commerz-Bank in Lübeck, Lübeck	8 000,0	422,0	956,1	784,1	630,1	588,8	1 039,1	497,8	338,2	1 826,2
42	Löbauer Bank, Löbau i. S.	8 000,0	674,7	834,9	685,3	86,2	141,1	145,1	91,4	287,9	883,6
43	Holsten-Bank, Neumünster	7 500,0	1 128,0	917,0	1 005,1	371,5	539,9	448,9	637,0	3 470,4	4 705,9
44	Westfälisch-Lippische Vereinsbank A.-G., Bielefeld	7 000,0	452,0	656,8	400,4	78,5	546,8	493,8	526,0	969,6	1 541,6
45	Bank für Handel und Gewerbe, Bremen	6 000,0	125,3	161,8	218,9	40,4	72,5	139,1	405,1	604,2	2 931,1
46	Braunschweiger Privatbank Akt.-Ges., Braunschweig	6 000,0	497,1	937,9	653,4	549,1	439,7	901,1	194,4	609,7	1 728,0
47	Elberfelder Bankverein, Elberfeld	6 000,0	276,4	161,5	166,2	19,9	58,1	54,4	261,7	380,0	2 022,3
48	Mannheimer Bank Akt.-Ges., Mannheim	6 000,0	118,0	108,1	119,6	128,0	193,5	216,5	218,6	835,9	111,5
49	Vereinsbank in Zwickau, Zwickau	5 500,0[8])	895,7	1 318,0	1 134,8	95,5	480,1	547,1	1 057,6	1 561,3	1 296,4
50	Vogtländische Bank, Plauen i. V.	5 500,0	940,3	990,7	740,7	479,4	756,9	1 227,3	4 806,1	1 941,2	6 738,3
51	Kgl. Württ. Hofbank G. m. b. H., Stuttgart	5 000,0	304,5	311,4	326,0	814,7	859,5	813,0	3 346,9	2 665,6	1 448,4
52	Mecklenburgische Spar-Bank, Schwerin i. M.	5 000,0	1 285,2	1 355,8	1 991,2	96,8	596,1	641,2	3 160,7	2 595,7	3 248,1
53	Kieler Bank, Kiel	4 500,0[9])	.	284,6	232,1	.	146,0	174,7	.	779,5	685,4
54	Oberlausitzer Bank zu Zittau, Zittau	4 000,0[10])	415,9	588,5	523,1	93,4	167,9	248,9	291,2	549,8	2 133,9
55	Oldenburgische Spar- und Leih-Bank, Oldenburg	4 000,0	600,5	669,3	711,0	239,7	687,8	806,0	9 925,4	8 968,0	5 751,5
56	Plauener Bank, Aktiengesellschaft, Plauen i. V.	4 000,0	690,4	517,5	419,6	130,1	307,6	273,7	822,6	342,9	584,6
57	Vogtländische Credit-Anstalt A.-G., Falkenstein i. V.	4 000,0	610,2	399,1	249,8	51,5	57,9	66,9	391,0	233,3	151,9
58	Coburg-Gothaische Credit-Ges., Coburg	3 900,0	145,3	145,6	128,7	—	—	—	105,4	81,7	365,1
59	Norder Bank Aktiengesellschaft, Norden	3 400,0	192,1	150,8	219,5	54,6	47,2	238,1	298,9	176,7	693,9
60	Bankverein Gelsenkirchen Akt. Ges., Gelsenkirchen	3 000,0	116,1	116,5	491,9	29,4	183,4	481,8	72,1	71,3	473,4
61	Creditverein Neviges, Neviges	3 000,0	249,4	165,5	118,2	78,7	34,5	52,4	266,2	214,7	210,5
62	Kieler Creditbank, Kiel	2 500,0	168,0	95,8	93,4	85,7	30,6	188,4	31,6	180,4	1 047,6
63	Niederlausitzer Bank Aktienges., Cottbus	2 500,0	318,6	220,7	258,8	62,7	161,0	71,6	73,2	201,5	62,1
64	Potsdamer Credit-Bank, Potsdam	2 500,0	527,7	476,6	440,9	39,2	93,5	100,4	1 262,2	819,2	418,5
65	Westdeutsche Vereinsbank Kommanditges. a. A. ter Horst & Co., Münster i. W.	2 500,0	45,8	55,8	53,5	35,3	41,1	69,8	32,3	224,3	1 733,2
66	Vereinsbank in Kiel, Kiel	2 400,0	108,1	80,9	108,5	241,9	22,2	275,4	257,8	232,8	325,8
67	Kattowitzer Bankverein Aktiengesellsch., Kattowitz[11])	2 000,0	216,7	186,4	160,8	19,2	16,3	21,1	169,5	160,7	432,1
68	Weseler Bank, Wesel	2 000,0	81,4	87,8	107,1	142,5	809,6	688,4	487,0	486,5	624,1
69	Krefelder Bank, Krefeld	1 800,0	99,2	102,1	155,6	14,7	45,8	105,5	122,4	96,4	999,9
70	Barmer Creditbank, Barmen	1 800,0	141,9	81,2	123,2	42,8	80,5	256,2	171,9	132,9	175,4
71	Oberschlesischer Credit-Verein, Ratibor[12])	1 800,0	142,8	258,4	183,6	16,3	17,4	15,6	436,6	869,4	1 015,2
72	Geestemünder Bank, Geestemünde	1 600,0	126,1	88,9	268,3	46,8	44,3	152,2	164,4	81,7	1 236,5
73	Zentral-Bank A.-G., Hamburg	1 500,0	112,0	89,2	52,5	175,6	91,8	103,2	227,1	823,6	478,3
74	Doertenbach & Cie., G. m. b. H., Stuttgart	1 250,0	227,6	252,4	339,7	64,6	71,9	197,8	537,1	407,6	284,7
75	Oldenburgische Landesbank, Oldenburg i. Grossh.	1 200,0	961,3	961,4	948,6	175,6	270,6	424,1	20 981,6	15 000,3	14 122,9
76	Heilbronner Gewerbekasse A. G., Heilbronn[13])	1 200,0	.	69,0	105,0	.	368,0	447,0	.	983,0	2 482,0
77	Bremer Bank-Verein, Bremerhaven	1 000,0	154,5	90,3	129,4	64,7	48,0	47,5	90,5	456,6	550,4
78	Emmericher Creditbank, Emmerich	1 000,0	7,8	19,8	20,2	1,1	70,1	44,3	116,6	126,7	447,7
79	Gronauer Bankverein Ledeboer ter Horst & Co., Gronau i. W.	1 000,0	53,6	46,6	25,0	33,0	77,4	51,1	277,2	1 592,9	1 873,1
80	Leipziger Vereinsbank, Leipzig-Plagwitz	1 000,0	181,4	210,4	185,1	151,2	512,2	287,8	63,3	26,8	17,1
81	Rheiner Bankverein, Ledeboer, Driessen & Co., Rheine i. W.	1 000,0	38,7	18,1	24,0	133,8	70,4	61,1	792,0	1 220,2	1 009,0
82	Forbacher Bank, A.-G., Forbach[14])	400,0	.	187,1	130,9	.	155,5	47,1	.	261,8	378,8
83	Osterholz-Scharmbecker Bank A.-G., Osterholz-Scharmbeck	250,0	22,8	27,0	37,0	23,1	21,4	33,6	—	—	—
84	Radevormwalder Volksbank Garschhagen & Co. Kommanditges. a. A., Radevormwald	200,0	15,8	8,6	43,7	2,1	2,0	17,0	2,7	1,2	33,1

[8]) Am 31. Dezember 1913 betrug das Grundkapital 4 500 000 M.
[9]) Die Bilanz für 1913 ist nicht nach dem mit der Reichsbank vereinbarten Schema aufgestellt.
[10]) Am 31. Dezember 1914 waren auf das Grundkapital von 4 Mill. M 300 000 M. noch nicht eingezahlt.
[11]) Laut Generalversammlungsbeschluß vom 29. April 1916 ist der Kattowitzer Bankverein mit dem Schlesischen Bankverein vereinigt worden.
[12]) Laut Generalversammlungsbeschluß vom 15. April 1916 ist der Oberschlesische Credit Verein mit dem Schlesischen Bankverein vereinigt worden.
[13]) [14]) Die Bilanz für 1913 ist nicht nach dem mit der Reichsbank vereinbarten Schema aufgestellt.

Digitized by Google

2. Wechselbestand.

Laufende Nr. der Bank	Gesamtbetrag der Wechselanlage in 1000 Mark am 31. Dezember			Von diesem Gesamtbetrag der Wechselanlage entfallen auf:											
				Eigene Akzepte und Ziehungen, sowie Eigenwechsel der Kunden*)						Sonstige Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen †)					
				in 1000 Mark am 31. Dezember			in Prozenten am 31. Dezember			in 1000 Mark am 31. Dezember			in Prozenten am 31. Dezember		
	1913	1914	1915	1913	1914	1915	1913	1914	1915	1913	1914	1915	1913	1914	1915
1	257 539,4	361 632,0	628 964,3	—	—	—	—	—	—	257 539,4	361 632,0	628 964,3	100,00	100,00	100,00
2	639 402,2	674 610,4	1 018 639,9	400,4	405,1	8,4	0,06	0,06	0,01	639 001,8	674 205,3	1 018 631,6	99,94	99,94	99,99
3	375 895,0	330 001,0	353 086,3	2,7	--	—	0,01	—	—	375 892,3	330 001,0	353 086,3	99,99	100,00	100,00
4	185 022,9	174 382,1	191 944,4	2 648,4	890,5	525,7	1,43	0,51	0,27	182 374,5	178 491,6	191 418,7	98,57	99,49	99,73
5	91 212,8	105 847,3	105 909,1	2 921,6	3 294,4	69,8	3,20	3,11	0,07	88 291,2	102 552,9	105 839,2	96,80	96,89	99,93
6	113 553,9	70 401,7	100 217,6	—	7,1	—	—	0,01	—	113 553,9	70 394,6	100 217,6	100,00	99,99	100,00
7	37 133,2	35 395,6	36 295,4	1 063,2	942,9	862,7	2,86	2,66	2,38	36 070,0	34 452,7	35 432,7	97,14	97,34	97,62
8	52 440,8	34 919,4	63 177,2	1 677,4	200,0	30,0	3,20	0,57	0,05	50 763,4	34 719,4	63 147,2	96,80	99,43	99,95
9	63 960,8	59 986,8	74 384,1	193,8	1 823,4	154,6	0,30	3,01	0,21	63 767,0	58 163,4	74 229,5	99,70	96,96	99,79
10	88 060,4	65 021,5	71 011,2	468,0	7 435,6	—	0,53	11,44	—	87 592,4	57 585,8	71 011,2	99,47	88,56	100,00
11	68 911,6	56 377,0	83 296,1	—	—	—	—	—	—	68 911,6	56 377,0	83 296,1	100,00	100,00	100,00
12	°) 75 696,7	°) 57 023,7	°) 86 566,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13	40 772,9	47 832,2	42 468,1	30,9	—	80,0	0,08	—	0,19	40 742,0	47 832,2	42 383,1	99,92	100,00	99,81
14	74 185,6	71 124,4	73 688,4	—	10 407,9	—	—	14,63	—	74 185,6	60 716,4	73 688,4	100,00	85,37	100,00
15	35 83,6	53 096,9	48 507,4	6 730,8	25 163,5	5 492,7	19,13	47,39	11,32	28 452,8	27 933,5	43 014,7	80,87	52,61	88,68
16	38 993,6	42 645,0	55 395,8	—	—	—	—	—	—	38 993,6	42 645,0	55 395,8	100,00	100,00	100,00
17	52 919,3	40 759,7	56 068,6	1 335,1	1 013,0	534,8	2,52	2,49	0,95	51 584,3	39 746,7	55 533,8	97,48	97,51	99,05
18	31 464,3	33 534,9	34 326,5	151,0	320,0	—	0,48	0,95	—	31 313,3	33 214,9	34 326,5	99,52	99,05	100,00
19	17 479,6	25 457,7	23 458,4	43,6	9,7	7,2	0,25	0,04	0,03	17 436,0	25 448,1	23 451,2	99,75	99,96	99,97
20	42 400,7	55 676,8	56 426,6	946,7	170,4	136,9	2,23	0,31	0,24	41 454,0	55 506,4	56 289,8	97,77	99,69	99,76
21	17 247,1	20 966,4	24 279,0	608,9	687,3	416,5	3,53	3,28	1,72	16 638,3	20 279,1	23 862,5	96,47	96,72	98,28
22	23 328,9	18 530,4	21 358,9	333,6	300,3	—	1,43	1,62	.	22 995,3	18 230,1	21 858,9	98,57	98,38	100,00
23	14 189,5	14 526,2	19 955,5	—	—	—	—	—	—	14 139,5	14 526,2	19 955,5	100,00	100,00	100,00
24	45 114,8	38 807,2	44 835,3	10 229,5	11 852,5	9 316,1	22,67	30,54	20,78	34 885,3	26 954,7	35 519,2	77,33	69,46	79,22
25	22 589,1	25 694,3	26 009,5	6 161,7	7 920,0	5 006,0	27,28	30,82	19,25	16 427,3	17 774,3	21 003,5	72,72	69,18	80,75
26	28 456,9	32 757,3	60 758,1	496,7	1 077,5	268,1	1,75	3,29	0,44	27 960,2	31 679,7	60 490,0	98,25	96,71	99,56
27	12 593,2	10 273,6	15 875,2	161,1	81,6	70,1	1,28	0,79	0,44	12 432,1	10 192,0	15 805,1	98,72	99,21	99,56
28	13 432,4	14 551,0	11 503,0	643,4	475,6	1 911,1	4,79	3,27	16,61	12 789,0	14 075,4	9 591,9	95,21	96,73	83,39
29	8 710,0	9 626,1	8 298,8	2 513,1	3 487,8	3 697,3	28,86	36,23	44,55	6 196,9	6 138,3	4 601,5	71,14	63,77	55,45
30	15 239,6	14 216,7	23 929,6	838,9	1 434,5	1 149,1	5,50	10,09	4,80	14 400,7	12 782,2	22 780,5	94,50	89,91	95,20
31	11 140,0	16 945,5	16 561,1	800,0	4 166,0	4 274,2	7,18	24,58	25,81	10 340,0	12 779,5	12 286,9	92,82	75,42	74,19
32	8 755,6	10 314,1	8 741,8	2 330,0	4 124,6	2 726,7	26,61	39,99	31,19	6 425,6	6 189,5	6 015,1	73,39	60,01	68,81
33	9 833,2	11 416,1	12 524,6	281,4	181,8	193,6	2,35	1,15	1,55	9 601,8	11 284,3	12 331,0	97,65	98,85	98,45
34	8 906,1	12 042,5	15 258,2	—	—	—	—	—	—	8 906,1	12 042,5	15 258,2	100,00	100,00	100,00
35	18 594,5	19 116,4	22 105,2	10 654,2	10 812,5	9 388,0	57,30	56,56	42,47	7 940,3	8 303,9	12 717,2	42,70	43,44	57,53
36	10 373,1	12 767,9	5 085,3	6 897,5	9 989,0	3 198,8	66,49	78,24	62,90	3 475,6	2 778,9	1 886,5	33,51	21,76	37,10
37	5 405,8	6 123,8	8 262,9	22,6	1,2	8,1	0,42	0,02	0,10	5 388,2	6 122,6	8 254,8	99,58	99,98	99,90
38	6 870,3	9 707,1	10 566,7	—	—	—	—	—	—	6 870,3	9 707,1	10 566,7	100,00	100,00	100,00
39	1) .	1 440,8	2 043,1	.	197,9	650,7	.	13,74	31,85	.	1 242,9	1 392,3	.	86,26	68,15
40	3 263,4	3 677,4	2 348,0	590,7	782,8	402,1	18,10	21,29	17,13	2 672,6	2 894,6	1 945,8	81,90	78,71	82,87

*) Die Eigenwechsel der Kunden sind an die Order der Bank gestellt.

†) Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten.

°) Der Gesamtbetrag der Wechselanlage ist nicht näher gegliedert.

1) Die Bilanz für 1913 ist nicht nach dem mit der Reichsbank vereinbarten Schema aufgestellt.

Digitized by Google

Laufende Nr. der Bank	Gesamtbetrag der Wechselanlage in 1000 Mark am 31. Dezember			Von diesem Gesamtbetrag der Wechselanlage entfallen auf:											
				Eigene Akzepte und Ziehungen, sowie Eigenwechsel der Kunden*)						Sonstige Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen†)					
				in 1000 Mark am 31. Dezember			in Prozenten am 31. Dezember			in 1000 Mark am 31. Dezember			in Prozenten am 31. Dezember		
	1913	1914	1915	1913	1914	1915	1913	1914	1915	1913	1914	1915	1913	1914	1915
41	6 054,6	5 979,5	5 401,7	1 802,0	2 265,3	799,7	29,76	37,88	14,80	4 252,6	3 714,2	4 602,0	70,24	62,12	85,20
42	2 406,2	2 798,7	3 508,4	77,4	233,2	771,6	3,22	8,33	21,99	2 328,8	2 565,4	2 736,8	96,78	91,67	78,01
43	7 401.5	5 434,4	4 381,5	312,0	286,5	251,0	4,22	5,27	5,73	7 089,5	5 148,0	4 130,5	95,78	94,73	94,27
44	4 738,8	5 064,9	3 609,3	188,7	1 705,2	769,9	3,98	33,67	21,33	4 550,1	3 359,7	2 839,5	96,02	66,33	78,67
45	3 482,7	2 637,8	2 042,6	200,0	—	—	5,74	—	—	3 282,7	2 637,8	2 042,6	94,26	100,00	100,00
46	4 064,0	7 165,0	9 265,6	835,5	854,5	1 417,0	20,56	11,93	15,29	3 228,5	6 310,5	7 848,6	79,44	88,07	84,71
47	1 317,9	760,5	509,9	—	30,6	0,6	—	4,02	0,12	1 317,9	729,9	509,3	100,00	95,98	99,88
48	3 334,7	3 181,0	2 088,5	9,8	5,9	12,9	0,29	0,19	0,62	3 324,9	3 175,1	2 070,7	99,71	99,81	99,38
49	9 858,1	13 124,8	14 316,0	1 307,9	1 250,1	1 048,8	13,98	9,52	7,33	8 050,2	11 874,7	13 267,2	86,02	90,48	92,67
50	9 840,9	10 418,0	10 763,3	1 765,1	2 069,1	1 135,7	17,94	19,86	10,55	8 075,8	8 349,0	9 627,6	82,06	80,14	89,45
51	2 312,9	7 929,1	8 696,2	—	—	—	—	—	—	2 312,9	7 929,1	8 696,2	100,00	100,00	100,00
52	10 639,6	10 383,4	8 754,1	7 859,0	7 755,6	7 658,7	73,87	74,69	87,49	2 780,6	2 627,9	1 095,4	26,13	25,31	12,51
53	2) .	4 044,5	4 350,2	.	3 480,0	3 499,8	.	86,04	80,45	.	564,5	850,5	.	13,96	19,55
54	899,5	1 655,5	1 274,9	5,8	163,0	99,9	0,64	9,85	7,84	893,7	1 492,5	1 175,0	99,36	90,15	92,16
55	19 423,9	23 340,6	31 085,0	7 321,8	7 248,9	6 088,3	37,69	31,06	19,59	12 102,1	16 091,8	24 996,7	62,31	68,94	80,41
56	2 187,6	2 858,1	3 562,3	746,9	1 254,1	792,9	34,14	43,88	22,26	1 440,7	1 604,0	2 769,4	65,86	56,12	77,74
57	3 804,1	2 971,1	3 937,2	1 751,0	1 582,0	1 518,3	46,03	53,25	38,56	2 053,1	1 389,1	2 418,8	53,97	46,75	61,44
58	419,4	297,6	491,7	114,8	109,7	75,0	27,37	36,86	15,25	304,6	187,9	416,7	72,63	63,14	84,75
59	2 589,5	1 547,3	2 145,3	870,4	781,8	681,5	33,61	50,53	31,77	1 719,1	765,5	1 463,8	66,39	49,47	68,23
60	1 791,2	932,4	939,5	231,4	218,7	127,9	12,92	23,46	13,61	1 559,8	713,6	811,6	87,08	76,54	86,39
61	1 618,9	754,8	1 001,8	4,9	26,2	3,7	0,30	3,47	0,37	1 614,0	728,6	998,1	99,70	96,53	99,63
62	3 885,2	4 209,0	3 276,1	3 885,2	910,4	784,3	100,00	21,63	23,94	—	3 298,6	2 491,8	—	78,37	76,06
63	1 163,5	1 619,1	855,7	241,8	759,7	314,1	20,78	46,92	36,71	921,7	859,4	541,6	79,22	53,08	63,29
64	1 169,9	1 208,1	1 438,8	85,6	463,4	212,4	7,32	38,35	14,76	1 084,3	744,8	1 226,4	92,68	61,65	85,24
65	806,0	2 811,1	2 028,9	30,0	77,6	0,8	3,72	2,76	0,04	776,0	2 733,5	2 028,2	96,28	97,24	99,96
66	1 465,2	1 620,1	1 072,0	776,8	1 155,2	681,2	53 02	71,31	63,54	688,3	464,8	390,8	46,98	28,69	36,46
67	2 107,6	1 524,7	1 585,8	608,1	489,5	470,9	28,85	32,10	29,69	1 499,6	1 035,2	1 114,9	71,15	67,90	70,31
68	963,3	860,0	493,3	102,6	62,8	41,3	10,65	7,30	8,36	860,7	797,2	452,1	89,35	92,70	91,64
69	0) 938,4	0) 865,8	0) 460,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
70	1 265,5	730,4	758,3	30,7	73,5	59,7	2,43	10,06	7,87	1 234,8	656,9	698,6	97,57	89,94	92,13
71	984,9	618,4	1 586,3	170,8	454,0	45,5	17,34	73,42	2,87	814,2	164,4	1 540,8	82,66	26,58	97,13
72	929,2	435,5	215,7	1,8	8,3	0,8	0,19	1,91	0,37	927,5	427,2	214,9	99,81	98,09	99,63
73	1 097,0	1 211,6	971,4	35,0	35,0	209,9	3,19	2,89	21,61	1 062,0	1 176,6	761,5	96,81	97,11	78,39
74	1 919,7	1 415,7	1 725,4	—	—	—	—	—	—	1 919,7	1 415,7	1 725,4	100,00	100,00	100,00
75	8 618,5	17 457,4	16 682,0	3 071,8	2 812,5	2 295,6	35,64	16,11	13,76	5 546,6	14 644,9	14 386,3	64,36	83,89	86,24
76	3) .	1 954,0	1 937,0	.	62,0	72,0	.	3,17	3,72	.	1 892,0	1 865,0	.	96,83	96,28
77	381,2	248,3	183,3	10,6	16,5	21,5	2,78	6,65	16,13	370,6	231,7	111,8	97,22	93,35	83,87
78	735,5	496,4	633,6	116,2	145,7	349,4	15,80	29,35	55,15	619,3	350,7	284,2	84,20	70,65	44,85
79	1 211,2	2 936,9	6 759,7	—	—	—	—	—	—	1 211,2	2 936,9	6 759,7	100,00	100,00	100,00
80	2 911,7	2 348,6	1 968,9	—	—	—	—	—	—	2 911,7	2 348,6	1 968,9	100,00	100,00	100,00
81	1 665,4	1 511,0	4 336,8	—	7,5	—	—	0,50	—	1 665,4	1 503,5	4 336,8	100,00	99,50	100,00
82	4) .	1 006,8	421,1	.	171,0	100,2	.	16,98	23,79	.	835,8	320,9	.	83,02	76,21
83	77,3	28,1	14,6	6,4	6,3	2,4	8,28	22,42	16,44	70,9	21,8	12,2	91,72	77,58	83,56
84	460,5	401,6	439,6	293,0	279,0	257,6	63,63	69,47	58,60	167,5	122,6	182,0	36,37	30,53	41,40

*) Die Eigenwechsel der Kunden sind an die Order der Bank gestellt.

†) Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten.

0) Der Gesamtbetrag der Wechselanlage ist nicht näher gegliedert.

2)—4) Die Bilanz für 1913 ist nicht nach dem mit der Reichsbank vereinbarten Schema aufgestellt.

Digitized by Google

Laufende Nr. der Bank	Gesamtbetrag der eigenen Wertpapiere in 1000 Mark am 31. Dezember			Von diesem Gesamtbetrag der: Anleihen des Reichs und der Bundesstaaten *) in 1000 Mark am 31. Dezember			Anleihen des Reichs und der Bundesstaaten *) in Prozenten am 31. Dezember			Sonstige bei Zentralnotenbanken in 1000 Mark am 31. Dezember		
	1913	1914	1915	1913	1914	1915	1913	1914	1915	1913	1914	1915
1	30 120,1	39 036,5	44 018,4	13 544,9	23 833,5	33 356,1	44,97	61,05	75,78	2 799,2	2 287,0	1 576,1
2	161 201,6	172 940,2	167 973,6	131 693,8	142 102,1	151 541,1	81,70	82,17	90,22	9 703,9	5 489,1	2 143,2
3	42 594,6	52 679,3	65 041,5	16 821,0	23 964,2	33 487,4	39,49	45,49	51,49	6 605,7	4 650,5	3 847,5
4	54 446,1	59 688,8	57 176,6	22 419,0	27 249,9	25 089,8	41,18	45,65	43,88	4 914,1	4 588,7	4 696,5
5	) 23 044,2	[1]) 28 480,1	[1]) 38 773,5	7 569,3	10 499,3	19 471,4	32,85	36,86	50,22	1 297,9	2 141,6	2 656,5
6	37 259,5	32 370,9	29 178,7	9 364,9	7 797,2	11 363,2	25,18	24,09	38,94	5 042,9	3 047,8	1 788,5
7	12 861,7	14 699,5	24 626,5	4 981,8	6 918,3	16 997,6	38,73	47,03	69,02	1 225,2	1 282,5	2 174,7
8	14 821,5	23 838,1	38 678,2	6 868,1	16 391,8	28 049,8	46,34	68,76	83,29	3 422,1	3 374,9	2 829,0
9	16 427,4	20 756,0	42 940,6	2 879,3	5 264,1	21 488,5	17,53	25,36	50,08	2 556,4	1 488,7	1 266,5
10	29 301,0	26 963,2	17 889,8	5 645,4	6 584,4	2 248,1	19,27	24,42	12,57	552,3	289,0	112,4
11	20 066,7	22 486,1	27 261,5	17 907,8	20 408,0	25 292,0	89,24	90,96	92,78	858,3	817,3	789,1
12	28 075,7	34 472,0	40 954,5	5 246,4	9 980,9	18 258,9	18,69	28,95	44,59	1 156,5	1 344,1	1 004,4
13	13 535,6	14 336,5	14 697,7	8 604,8	4 904,1	5 696,0	26,63	34,21	38,75	1 722,4	1 508,5	1 350,2
14	6 760,8	13 413,3	15 149,6	4 244,6	10 344,0	13 353,0	62,78	77,12	88,14	341,3	483,0	213,7
15	18 224,4	14 480,4	15 600,3	1 821,7	2 687,1	3 356,2	18,77	18,21	21,51	1 098,5	1 108,5	1 507,5
16	13 582,7	16 277,1	23 472,9	1 516,4	4 202,0	5 889,1	11,17	25,82	25,09	847,7	780,4	968,8
17	23 896,6	20 333,2	25 138,7	10 265,2	10 507,1	14 883,6	48,87	51,68	57,22	8 088,5	5 120,7	4 970,8
18	3 931,0	8 147,0	12 745,7	855,6	3 324,4	5 907,4	21,77	40,81	46,35	156,6	740,8	920,7
19	5 226,9	5 902,7	5 242,5	1 580,8	2 515,4	2 208,1	30,24	42,62	42,02	482,8	426,4	249,7
20	10 680,6	12 915,1	18 154,1	5 157,0	8 079,8	13 723,2	48,28	62,56	75,59	1 148,6	1 172,7	1 036,8
21	10 320,5	10 458,1	13 307,3	3 262,9	3 454,9	6 637,1	31,62	33,04	49,88	1 806,9	1 070,4	1 278,9
22	4 363,9	4 247,9	3 624,9	761,5	775,4	1 239,7	17,45	18,25	34,20	93,0	103,5	31,6
23	2 462,6	2 529,3	3 013,6	665,4	842,5	1 881,0	27,02	33,31	45,88	96,5	112,8	127,7
24	12 272,9	14 232,8	16 780,7	7 322,8	9 582,1	12 110,4	59,67	67,32	72,17	8 885,5	3 381,6	3 205,2
25	7 552,5	7 727,7	9 400,1	2 635,5	2 667,3	5 029,4	34,90	34,52	53,50	1 870,2	2 117,8	1 608,0
26	3 283,6	3 682,8	2 870,8	77,7	90,6	389,7	2,37	2,49	13,58	—	124,0	71,8
27	2 961,0	3 416,7	3 147,0	1 899,7	1 682,1	1 737,2	47,27	49,24	55,20	755,0	599,8	562,5
28	3 008,7	4 678,1	5 339,8	773,1	2 252,6	3 476,5	25,74	48,15	65,09	1 442,1	1 441,3	1 151,6
29	3 087,9	4 862,9	9 796,5	1 560,6	3 221,8	7 351,3	50,54	66,25	75,04	11,5	957,8	1 725,6
30	4 264,4	6 691,5	5 938,6	2 448,1	4 160,1	3 548,1	57,29	62,17	59,75	1 195,9	1 143,0	1 113,6
31	2 702,1	3 257,1	8 438,5	1 264,7	1 752,8	6 836,0	46,81	53,81	81,01	948,9	895,1	985,7
32	3 482,0	4 600,9	7 662,6	2 336,2	2 500,1	5 646,1	67,10	54,34	73,68	615,3	1 322,4	1 245,2
33	2 666,4	2 648,4	2 676,8	814,7	1 048,2	1 158,7	30,56	39,58	43,29	100,8	90,5	115,8
34	1 151,1	2 701,5	4 285,9	338,6	1 851,3	3 443,7	29,42	50,02	80,35	222,7	157,9	482,3
35	3 344,3	4 990,0	15 350,6	2 221,3	3 371,0	13 349,5	66,42	67,56	86,96	787,0	890,6	1 709,8
36	1 748,6	1 609,5	4 399,7	1 032,2	910,8	3 587,7	59,08	56,56	81,55	40,5	17,6	56,0
37	919,8	1 452,9	2 688,7	290,7	765,6	1 850,1	31,61	52,69	70,12	170,7	253,3	324,1
38	1 072,6	871,2	4 798,9	822,3	530,5	4 896,0	30,05	60,89	91,61	209,7	84,4	36,5
39	.	341,7	448,5	.	71,0	128,3	.	20,78	28,61	.	27,0	27,0
40	†) 606,1	†) 699,1	1 120,2	.	.	861,9	.	.	76,94	.	.	104,2

*) Einschließlich verzinslicher Schatzanweisungen.

1) Außerdem besaß die Bank an eigenen Pfandbriefen am 31. Dezember 1913: 45 200 M, 1914: 7.900 M, 1915: 10.600 M.

2) Die Bilanz für 1913 ist nicht nach dem mit der Reichsbank vereinbarten Schema aufgestellt.

†) Der Gesamtbetrag der Wertpapieranlage ist nicht näher gegliedert

Digitized by Google

bestand.

eigenen Wertpapiere entfallen auf:

beleihbare Wertpapiere in Prozenten am 31. Dezember			Sonstige börsengängige Wertpapiere in 1000 Mark am 31. Dezember			in Prozenten am 31. Dezember			Andere Wertpapiere in 1000 Mark am 31. Dezember			in Prozenten am 31. Dezember		
1913	1914	1915	1913	1914	1915	1913	1914	1915	1913	1914	1915	1913	1914	1915
9,29	5,86	3,58	9 402,1	9 648,3	6 078,8	31,21	24,72	13,81	4 373,9	3 267,6	3 007,8	14,52	8,37	6,83
6,02	3,17	1,27	18 008,2	21 800,2	14 157,5	11,17	12,61	8,48	1 795,7	3 548,9	181,9	1,11	2,05	0,08
15,51	8,82	5,14	16 451,5	20 507,7	24 909,4	38,62	38,93	38,30	2 716,3	3 557,0	3 297,2	6,38	6,75	5,07
9,03	7,60	8,22	19 151,9	20 624,5	20 459,8	35,17	34,55	35,78	7 961,2	7 280,2	6 930.4	14,62	12,20	12,12
5,63	7,52	6,85	10 793,4	11 248,5	11 728,8	46,84	39,50	30,25	3 883,5	4 590,7	4 916,8	14,68	16,12	12,68
13,53	9,41	6,18	7 151,8	9 534,9	4 913,7	19,20	29,46	16,84	15 700,0	11 991,0	11 118,3	42,14	37,04	38,09
9,53	8,78	8,83	1 249,7	1 149,5	1 115,2	9,72	7,82	4,58	5 404,9	5 354,1	4 839,0	42,02	36,42	17,62
23,09	14,16	8,40	1 835,4	2 491,8	1 801,8	12,88	10,45	5,35	2 695,8	1 580,1	997,6	18,19	6,63	2,96
15,56	7,17	2,95	4 512,4	7 452,1	12 815,2	27,47	35,91	29,84	6 479,3	6 551,1	7 375,3	39,44	31,56	17,18
1,89	0,89	0,63	18 537,2	15 817,3	10 481,5	63,26	58,66	58,59	4 566,2	4 822,4	5 047,8	15,58	16,03	28,21
4,25	3,64	2,89	551,8	619,8	573,0	2,75	2,76	2,10	754,3	591,4	607,4	3,76	2,64	2,28
4,12	3,90	2,45	17 329,3	18 099,3	17 464,3	61,72	52,51	42,64	4 348,3	5 047,7	4 227,0	15,47	14,64	10,32
12,72	10,52	9,19	6 715,9	6 653.0	6 781,8	49,62	46,41	45,80	1 492,5	1 271,0	919,6	11,03	8,86	6,26
5,05	3,60	1,41	1 080,6	2 586,3	1 582,9	15,98	19,28	10,45	1 094,3	—	—	16,19	—	—
8,31	7,65	9,67	2 684,5	3 046,2	2 815,9	20,30	21,04	18,05	7 619,8	7 688,5	7 920,6	57,62	53,10	50,77
6,24	4,79	4,13	4 511,8	4 016,3	9 226,2	33,21	24,67	89,30	6 707,2	7 278,4	7 388,8	49,38	44,72	31,48
34,84	25,18	19,77	8 686,7	3 473,2	4 488,3	15,76	17,08	17,85	1 411,2	1 232,3	1 295,9	6,03	6,06	5,16
3,98	9,09	7,22	1 688,8	2 545,3	3 863,0	42,96	31,24	30,81	1 230,0	1 586,5	2 054,6	31,29	18,86	16,12
9,28	7,22	4,76	2 158,9	1 984,0	2 020,7	41,80	33,61	38,55	1 005,3	976,9	769,0	19,28	16,55	14,67
10,76	9,08	5,71	3 270,5	2 217,5	2 277,4	30,62	17,17	12,55	1 104,5	1 445,6	1 116,7	10,34	11,19	6,15
12,66	10,24	9,61	3 695,2	3 139,9	2 859,1	35,80	30,02	21,48	2 055,5	2 792,8	2 532,2	19,92	26,70	19,03
2,13	2,44	0,87	2 111,2	2 613,9	1 492,9	48,38	61,58	41,18	1 398,2	755,2	860,8	32,04	17,78	23,75
3,92	4,46	4,24	1 392,2	1 268,7	957,4	56,53	50,16	31,77	308,5	305,3	547,4	12,53	12,07	18,16
31,25	23,76	19,10	633,1	715,8	955,3	5,16	5,03	5,69	481,5	553,8	509,7	3,92	3,89	3,04
24,77	27,40	17,11	1 743,5	1 744,2	1 759,9	23,08	22,57	18,72	1 303,4	1 198,3	1 002,7	17,26	15,51	10,67
—	8,41	2,50	792,6	804,6	784,2	24,14	22,16	25,57	2 413,3	2 613,1	1 675,1	78,49	71,94	58,35
25,50	17,55	17,88	612,6	944,8	671,7	20,69	27,65	21,34	198,7	190,0	175,7	6,54	5,56	5,58
48,01	30,81	21,87	254,4	340,6	253,3	8,47	7,28	4,74	534,1	643,5	459,4	17,78	13,76	8,60
0,87	19,70	17,61	1 032,2	181,1	158,3	33,43	3,72	1,62	483,6	502,2	561,3	15,66	10,38	5,73
28,04	17,08	18,75	159,1	520,8	520,0	3,78	7,78	8,76	466,3	867,5	756,9	10,94	12,97	12,75
34,93	27,48	11,68	31,2	58,0	78,8	1,15	1,78	0,98	462,3	551,3	588,5	17,11	16,93	6,88
17,67	28,74	16,25	32,8	114,6	145,5	0,94	2,49	1,90	497,6	663,8	625,8	14,29	14,48	8,17
3,76	8,42	4,83	953,8	531,4	514,6	35,77	20,06	19,22	797,5	978,3	887,7	29,91	36,94	33,16
19,35	5,84	11,25	491,8	1 053,3	886,0	42,72	38,99	7,84	98,0	189,0	28,9	8,51	5,15	0,56
23,58	17,85	11,14	67,9	475,8	72,1	2,08	9,54	0,47	268,1	252,7	219,2	8,02	5,06	1,48
2,32	1,09	1,27	388,0	402,1	462,0	22,19	24,98	10,50	287,9	279,5	294,0	16,46	17,37	6,68
18,56	17,43	12,28	155,2	133,5	144,2	16,87	9,19	5,46	303,2	300,6	320,4	32,96	20,69	12,14
19,55	3,94	0,76	526,1	306,4	866,3	49,05	35,17	7,63	14,4	—	—	1,35	—	—
.	7,90	6,02	.	112,8	113,9	.	32,87	25,40	.	181,4	179,2	.	38,45	39,96
.	.	9,30	.	.	91,6	.	.	8,77	.	.	62,5	.	.	5,58

Digitized by Google

Laufende Nr. der Bank	Gesamtbetrag der eigenen Wertpapiere in 1000 Mark am 31. Dezember			Von diesem Gesamtbetrag der: Anleihen des Reichs und der Bundesstaaten*) in 1000 Mark am 31. Dezember			Anleihen des Reichs und der Bundesstaaten*) in Prozenten am 31. Dezember			Sonstige bei Zentralnotenbanken in 1000 Mark am 31. Dezember		
	1913	1914	1915	1913	1914	1915	1913	1914	1915	1913	1914	1915
41	104,0	132,7	323,3	38,6	61,3	247,8	37,12	46,29	76,65	12,8	12,4	27,8
42	988,3	1 093,0	1 773,9	186,3	124,4	491,7	18,85	11,38	27,72	396,7	477,0	715,1
43	666,9	2 287,7	5 687,5	305,5	1 956,5	5 387,6	45,81	85,52	94,73	361,4	331,2	299,9
44	474,3	580,0	1 448,2	280,8	287,7	1 159,8	48,66	49,61	80,08	155,4	103,1	100,5
45	593,0	987,5	2 402,0	182,7	581,4	2 129,4	30,80	58,88	88,65	—	—	—
46	914,3	1 657,0	1 757,1	476,0	976,7	1 109,0	52,06	58,94	63,11	100,3	59,2	115,1
47	455,4	574,3	1 272,7	48,8	51,0	711,5	10,71	8,88	55,91	330,1	371,4	408,7
48	507,5	499,7	1 173,5	45,6	109,9	561,7	8,98	21,99	47,86	122,4	42,7	15,6
49	3 002,4	4 128,0	4 929,7	1 703,7	2 393,6	3 190,3	56,75	57,98	64,71	153,8	408,9	451,7
50	5 247,9	6 320,4	6 889,4	4 436,1	5 324,8	5 964,5	84,58	84,25	86,58	632,3	608,4	559,2
51	1 665,0	2 145,7	1 651,5	938,1	1 396,1	984,7	56,34	65,07	59,62	94,3	72,0	99,9
52	2 164,8	2 577,3	3 385,1	1 268,5	1 666,7	2 350,9	58,60	64,67	69,45	687,8	651,1	593,2
53	[3]) .	1 057,0	1 017,3	.	464,4	414,1	.	43,94	40,71	.	297,1	287,7
54	575,9	648,7	2 157,2	305,2	428,1	1 873,4	53,00	65,99	86,84	108,8	52,2	91,9
55	4 622,1	5 825,0	6 899,6	3 943,5	5 836,9	6 505,6	85,32	91,62	94,29	194,8	119,4	80,6
56	693,5	514,2	869,9	412,0	320,2	690,3	59 41	62,27	79,36	160,6	112,5	78,0
57	550,4	964,9	1 617,4	126,4	209,4	463,8	22,96	21,70	28,68	100,9	274,4	441,0
58	2 113,8	2 141,6	2 260,9	433,2	430,7	513,8	20,50	20,11	22,78	0,9	19,8	18,1
59	1 129,9	1 888,9	2 887,2	686,0	1 855,9	2 855,5	60,71	98,26	98,90	410,8	—	—
60	327,2	327,9	290,8	192,5	194,6	227,9	58,82	59,35	78,39	37,7	39,5	37,9
61	748,0	785,8	1 035,2	240,6	240,6	541,3	32,38	32,70	52,29	436,3	430,5	439,3
62	161,8	530,9	1 290,8	21,5	297,5	996,8	13,29	56,04	77,25	2,8	2,7	54,2
63	643,2	682,3	2 403,0	390,2	447,6	2 187,2	60,67	65,60	91,02	203,4	166,7	151,0
64	691,6	1 138,8	1 998,4	431,9	844,8	1 259,6	62,44	74,18	68,03	144,4	184,3	597,8
65	257,1	312,3	455,9	28,3	119,4	267,7	11,01	38,23	58,71	84,2	71,8	67,8
66	816,2	912,7	918,4	481,7	625,8	640,7	52,89	68,57	70,15	330,9	234,5	224,1
67	641,3	663,6	784,8	328,2	326,0	482,7	50,40	49,13	55,17	268,6	254,3	244,8
68	1 241,5	1 636,6	1 769,3	882,6	618,6	763,2	30,82	37,80	48,13	250,2	511,8	505,2
69	[4]) †) 239,8	†) 227,8	†) 219,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
70	160,8	157,4	160,4	152,0	148,6	138,6	94,53	94,41	86,41	8,8	8,8	8,7
71	448,8	520,8	772,9	209,7	310,2	574,4	47,30	59,56	74,32	185,7	170,3	161,1
72	1 896,4	1 983,1	2 140,9	1 032,9	1 095,9	1 292,7	54,47	55,26	60,38	636,0	641,7	611,7
73	170,8	199,4	288,1	29,2	77,1	121,7	17,10	38,69	51,11	95,8	102,0	100,6
74	588,1	790,8	774,1	65,3	267,4	352,3	11,10	33,81	45,50	78,7	84,8	3,1
75	3 882,8	3 960,5	5 519,0	1 059,2	1 668,4	3 715,5	31,31	42,13	67,32	665,5	611,2	612,1
76	[5]) .	978,0	1 195,0	.	409,0	572,0	.	41,82	47,87	.	203,0	200,0
77	1 055,1	1 013,2	1 079,2	273,6	281,3	321,9	25,98	27,77	29,82	175,7	189,3	193,5
78	290,9	805,7	442,1	290,9	305,7	442,1	100,00	100,00	100,00	—	—	—
79	2,1	112,3	106,2	—	98,5	97,2	—	87,65	91,58	—	—	—
80	238,1	289,4	713,4	97,8	146,6	581,2	41,08	50,66	81,46	140,3	140,3	129,8
81	152,6	146,2	294,5	39,2	36,0	184,3	25,69	24,62	62,58	97,4	94,2	94,2
82	[6]) .	1 157,2	1 885,2	.	345,5	631,2	.	29,86	45,57	.	68,7	66,0
83	26,7	18,2	57,0	25,3	16,9	55,7	94,76	92,51	97,72	1,0	1,0	0,9
84	150,0	150,2	148,4	54,7	54,7	52,4	36,47	36,38	36,54	90,3	90,6	87,0

*) Einschließlich verzinslicher Schatzanweisungen.
†) Der Gesamtbetrag der Wertpapieranlage ist nicht näher gegliedert.
[3]) Die Bilanz für 1913 ist nicht nach dem mit der Reichsbank vereinbarten Schema aufgestellt.
[4]) Am 31. Dezember 1913 befanden sich unter den eigenen Wertpapieren 234671 M. Deutsche Reichs- und Preuß. Staatsanleihen.
[5]) [6]) Die Bilanz für 1913 ist nicht nach dem mit der Reichsbank vereinbarten Schema aufgestellt.

Digitized by Google

eigenen Wertpapiere entfallen auf:

beleihbare Wertpapiere:			Sonstige börsengängige Wertpapiere						Andere Wertpapiere					
in Prozenten			in 1000 Mark			in Prozenten			in 1000 Mark			in Prozenten		
am 31. Dezember			am 31. Dezember			am 31. Dezember			am 31. Dezember			am 31. Dezember		
1913	1914	1915	1913	1914	1915	1913	1914	1915	1913	1914	1915	1913	1914	1915
12,31	9,34	8,60	9,5	25,0	11,6	9,13	18,83	3,59	43,1	33,9	36,0	41,44	25,54	11,14
40,14	43,64	40,31	31,0	37,1	92,8	3,14	3,40	5,23	374,2	454,5	474,3	37,87	41,58	26,74
54,19	14,48	5,27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32,76	17,78	6,94	35,8	59,0	89,0	7,55	10,18	6,15	52,3	130,1	98,9	11,03	22,43	6,83
—	—	—	122,3	114,3	152,5	20,62	11,57	6,35	288,1	291,8	120,2	48,58	29,55	5,00
10,97	3,57	6,55	42,5	139,1	84,3	4,65	8,40	4,80	295,5	482,0	448,7	32,32	29,09	25,54
72,48	64,67	32,11	65,6	115,9	117,9	14,40	20,18	9,27	11,0	36,0	34,5	2,41	6,27	2,71
24,11	8,55	1,33	20,8	162,8	314,0	4,10	32,58	26,76	318,8	184,3	282,2	62,81	86,88	24,05
5,12	9,91	9,16	990,2	1 127,8	1 122,8	32,98	27,32	22,78	154,7	197,7	165,0	5,15	4,79	3,35
12,05	9,63	8,12	1,4	201,2	192,4	0,03	8,18	2,79	178,1	186,0	173,2	3,39	2,94	2,61
5,66	3,36	6,05	600,8	686,5	528,2	36,08	29,66	31,98	31,8	41,1	38,7	1,91	1,92	2,34
31,77	25,26	17,52	114,2	40,7	70,9	5,28	1,58	2,09	94,1	218,7	370,1	4,35	8,49	10,93
.	28,11	28,28	.	44,3	55,8	.	4,19	5,49	.	251,2	259,7	.	23,77	25,53
18,89	8,05	4,26	41,8	52,1	76,2	7,26	8,03	3,53	120,2	116,2	115,7	20,87	17,91	5,86
4,21	2,05	1,17	283,8	199,4	240,8	6,14	3,42	3,49	200,0	169,3	72,6	4,33	2,91	1,05
23,16	21,87	8,97	14,5	4,8	27,5	2,09	0,93	3,16	106,4	76,8	74,0	15,34	14,93	8,51
18,33	28,44	27,26	174,0	340,5	582,1	31,61	35,29	35,99	149,2	140,6	130,5	27,10	14,57	8,07
0,04	0,92	0,80	264,4	279,0	258,9	12,51	13,08	11,45	1 415,2	1 412,1	1 470,1	66,95	65,94	65,02
36,36	—	—	5,8	5,5	4,8	0,51	0,29	0,17	27,4	27,4	27,0	2,42	1,45	0,98
11,51	12,05	13,04	—	—	—	—	—	—	97,1	93,8	24,9	29,67	28,60	8,57
58,72	58,51	42,44	6,3	5,0	5,0	0,85	0,68	0,48	59,8	59,7	49,6	8,05	8,11	4,79
1,73	0,51	4,20	118,4	131,7	128,6	73,18	24,80	9,97	19,1	99,0	110,7	11,80	18,65	8,58
31,62	24,48	6,28	29,3	14,9	19,6	4,56	2,18	0,82	20,3	53,0	45,3	3,16	7,77	1,89
20,88	16,19	29,91	115,4	107,6	137,1	16,68	9,45	6,86	—	2,0	3,9	—	0,18	0,20
32,75	22,99	14,86	—	—	—	—	—	—	144,6	121,1	120,5	56,24	88,78	26,48
40,54	25,69	24,53	26,9	50,0	44,6	3,30	5,48	4,88	26,7	2,4	4,0	3,27	0,26	0,44
41,88	38,32	31,21	48,8	83,3	106,9	7,61	12,55	13,62	0,6	—	—	0,09	—	—
20,15	31,27	28,61	459,4	388,5	382,7	37,00	23,74	21,63	149,3	117,6	117,3	12,03	7,19	6,63
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5,47	5,59	5,42	—	—	13,1	—	—	8,17	—	—	—	—	—	—
41,89	32,70	20,84	47,9	40,3	37,4	10,81	7,74	4,84	—	—	—	—	—	—
33,54	32,36	28,57	112,9	124,0	111,7	5,95	6,25	5,21	114,6	121,5	124,7	6,04	6,13	58,24
56,09	51,13	42,25	10,3	20,3	14,3	6,03	10,15	6,01	35,5	0,1	1,5	20,78	0,03	0,63
12,53	4,40	0,40	446,3	472,0	897,2	75,88	59,68	51,31	2,9	16,7	21,6	0,49	2,11	2,79
19,67	15,48	11,09	1 109,4	1 179,4	1 133,1	32,80	29,78	20,53	548,6	501,5	58,3	16,22	12,66	1,06
.	20,76	16,74	.	279,0	194,0	.	28,53	16,23	.	87,0	229,0	.	8,89	19,16
16,66	18,69	17,93	350,7	297,9	321,5	33,24	29,40	29,79	255,0	244,6	242,4	24,17	24,14	22,46
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,1	18,9	8,9	100,00	12,35	8,42
58,92	48,48	18,19	—	—	—	—	—	—	—	2,5	2,5	—	0,86	0,35
63,83	64,43	31,99	—	—	—	—	—	—	16,0	16,0	16,0	10,48	10,95	5,48
.	5,94	4,77	.	431,0	368,5	.	37,24	26,60	.	312,0	319,4	.	26,96	23,06
3,74	5,27	1,58	0,4	0,4	0,4	1,50	2,22	0,70	—	—	—	—	—	—
60,20	60,29	60,67	—	—	—	—	—	—	5,0	5,0	4,0	3,33	3,33	2,79

Digitized by Google

4. Darlehen.

Laufende Nr. der Bank	Report- und Lombardvorschüsse gegen börsengängige Wertpapiere in 1000 Mark am 31. Dezember			Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen in 1000 Mark am 31. Dezember			Debitoren in laufender Rechnung in 1000 Mark am 31. Dezember		
	1913	1914	1915	1913	1914	1915	1913	1914	1915
1	104 955,6	109 038,9	119 207,3	133 849,7	9 122,7	18 488,3	391 295,2	427 848,8	477 296,1
2	283 226 7	254 399,3	329 745,7	216 769,0	101 099,7	166 264,8	688 460,2	971 949,8	910 659,3
3	119 068,7	95 502,8	149 531,8	116 631,7	22 700,6	7 925,4	624 866,0	574 116,5	648 711,2
4	110 473,2	96 945,9	119 253,1	17 190,5	18 463,2	8 511,6	489 441,6	455 243,4	420 009,4
5	5 133,7	5 395,1	5 665,3	24 675,8	10 186,5	4 564,4	275 127,3	272 774,6	298 868,3
6	31 805,1	43 975,5	50 394,5	—	1 860,8	138,5	339 117,2	246 272,6	227 049,2
7	54 082,0	56 350,3	61 226,1	9 092,5	5 602,4	431,7	129 706,8	125 326,8	101 857,0
8	26 078,7	82 974,2	75 168,4	18 140,0	890,0	96,4	163 511,4	158 407,9	111 464,6
9	46 704,2	54 989,7	67 181,0	5 127,2	900,5	226,5	210 297,3	192 345,3	157 903,9
10	49 695,0	40 841,3	44 533,6	—	4 920,4	2 937,9	180 009,2	180 610,8	159 166,8
11	31 787,9	28 054,3	32 816,8	—	—	77,6	147 217,9	156 110,2	134 598,3
12	86 112,4	66 104,7	108 381,8	21 594,9	14 853,2	2 456,2	197 847,8	214 360,2	222 160,9
13	24 828,6	16 436,6	6 839,4	8 510,1	4 168,3	3 203,0	137 607,2	169 592,1	197 690,5
14	82 327,8	37 390,5	29 779,5	8 983,5	2 679,1	274,9	125 287,3	97 125,4	65 568,5
15	52 946,2	49 028,2	57 263,5	38 791,5	25 266,5	16 083,2	110 085,4	87 825,2	85 673,3
16	26 575,0	30 167,5	33 326,1	3 106,1	296,9	860,9	155 975,1	148 211,1	127 859,9
17	24 437,3	16 748,0	30 526,2	—	—	—	106 629,1	109 578,7	91 021,7
18	19 733,7	21 604,4	39 092,8	6 108,0	6 013,9	7 454,9	87 927,0	78 138,7	65 351,2
19	4 089,0	5 380,2	9 844,2	7 870,2	1 211,1	534,3	61 110,3	54 440,1	58 706,5
20	28 659,4	29 708,2	30 017,9	2 990,1	2 950,7	1 867,4	60 194,2	52 822,6	47 692,1
21	35 813,7	37 292,5	41 459,8	25 244,8	18 331,9	10 622,1	59 286,3	61 317,5	59 973,9
22	3 756,7	1 482,8	708,7	—	—	—	48 761,1	48 192,7	48 167,3
23	1 385,0	1 201,4	2 691,1	6 180,2	1 627,7	2 212,8	49 137,2	46 482,2	40 565,8
24	3 385,4	8 700,9	8 491,1	7 697,0	2 943,4	1 539,6	61 513,5	60 878,2	74 815,3
25	4 928,6	5 701,7	14 082,2	11 238,5	4 939,9	7 250,3	52 271,1	51 456,1	59 771,4
26	24 766,8	24 115,3	21 401,9	1 057,9	1 297,6	829,5	39 297,3	33 781,7	23 872,7
27	9 569,7	13 008,4	13 669,9	7 827,2	5 387,1	—	25 762,8	28 488,4	43 918,1
28	9 065,3	10 354,6	18 702,9	54,9	153,9	102,7	19 928,6	20 195,7	21 207,4
29	4 476,0	3 903,9	6 488,7	256,7	422,2	22,2	20 628,4	23 298,4	28 484,5
30	—	—	—	—	—	—	43 872,7	40 138,0	83 842,7
31	3 807,5	3 780,8	6 526,8	7 726,5	2 644,5	1 610,0	27 261,4	21 263,1	24 191,6
32	9 122,8	9 307,0	11 204,5	882,0	591,2	628,0	27 754,1	26 042,1	24 566,2
33	2 311,6	2 578,7	6 949,1	—	—	—	17 607,0	16 701,4	18 716,8
34	8 856,6	9 555,5	11 563,8	742,7	675,7	288,5	18 980,5	18 010,2	17 377,8
35	1 465,1	1 538,3	4 181,9	400,7	153,7	30,5	44 005,1	45 500,0	43 082,7
36	2 822,1	2 013,9	1 415,5	500,9	823,4	—	12 655,3	11 657,2	25 683,1
37	—	—	—	—	—	—	17 650,9	18 820,3	20 032,3
38	4 670,4	4 173,4	4 068,7	74,6	67,0	50,9	13 498,8	13 546,6	8 805,0
39	[1]	8 087,2	8 444,0	.	—	—	.	12 636,8	12 159,4
40	6 199,6	6 126,3	8 299,5	—	—	—	12 658,1	13 698,4	12 742,2

[1] Die Bilanz für 1913 ist nicht nach dem mit der Reichsbank vereinbarten Schema aufgestellt.

Digitized by Google

Laufende Nr. der Bank	Report- und Lombardvorschüsse gegen börsengängige Wertpapiere in 1000 Mark am 31. Dezember			Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen in 1000 Mark am 31. Dezember			Debitoren in laufender Rechnung in 1000 Mark am 31. Dezember		
	1913	1914	1915	1913	1914	1915	1913	1914	1915
41	2 263,2	2 122,8	2 435,9	783,7	349,7	200,0	13 140,7	14 466,9	12 661,8
42	2 026,2	1 862,0	3 610,0	20,0	20,0	—	25 478,2	24 181,5	25 660,2
43	1 565,6	2 809,6	4 302,7	380,3	27,2	60,8	18 753,1	17 487,6	19 498,1
44	8 786,0	3 870,0	6 453,1	240,8	67,9	—	14 539,3	13 044,7	11 873,0
45	866,6	555,6	461,7	274,9	640,7	158,5	10 960,4	10 201,2	9 819,6
46	979,8	661,4	1 199,4	—	127,2	22,4	10 988,2	9 477,2	11 019,8
47	2 428,4	2 325,5	2 630,4	—	—	—	8 867,2	8 468,8	6 117,8
48	2 543,4	2 685,5	2 833,9	57,4	38,0	—	18 894,8	19 890,9	20 157,6
49	5 314,5	5 148,0	6 048,6	—	—	—	14 968,4	18 449,4	18 309,4
50	299,6	389,0	784,1	—	—	—	25 257,1	22 419,7	20 282,5
51	319,7	354,5	426,4	—	—	—	10 821,4	8 861,7	8 773,9
52	442,7	356,7	699,3	—	1 187,4	—	20 856,4	22 519,0	28 745,8
53	[2]) .	1 076,8	1 171,9	.	—	—	.	5 878,9	6 086,0
54	142,8	177,9	231,7	—	—	—	10 527,3	10 815,7	11 571,9
55	822,1	914,5	3 280,2	978,9	377,7	—	27 785,2	25 750,7	28 694,1
56	2 682,1	2 366,2	2 622,8	200,4	0,7	—	10 794,3	8 190,1	7 688,8
57	944,4	864,2	1 298,7	—	—	—	9 011,8	8 971,4	9 771,8
58	—	—	—	—	—	—	4 918,5	4 438,0	4 155,7
59	—	—	—	59,9	—	—	10 561,8	11 656,2	11 651,4
60	266,4	295,9	266,6	—	—	—	5 880,0	4 901,0	4 942,0
61	409,3	466,5	895,8	.	.	.	4 364,8	4 957,9	4 899,9
62	—	—	—	—	—	—	5 212,6	4 951,8	5 165,9
63	2 309,5	2 428,6	5 223,0	152,6	288,3	42,7	4 896,4	5 081,1	4 294,1
64	2 018,9	2 328,4	2 990,3	—	—	—	4 708,4	5 102,8	8 947,5
65	178,0	218,0	872,8	238,6	210,1	186,0	3 820,5	3 432,7	2 927,6
66	—	986,4	1 522,4	—	—	—	9 808,8	5 889,1	5 866,2
67	—	—	621,6	—	—	—	4 825,0	5 215,1	6 256,1
68	998,5	929,0	993,7	—	—	199,7	3 165,8	2 875,7	3 158,1
69	815,5	804,7	776,9	—	—	—	3 446,0	3 567,8	3 207,3
70	74,2	58,7	68,5	—	74,7	—	2 953,2	3 680,4	3 488,1
71	4,2	23 4	16,5	—	—	—	3 120,6	2 027,7	1 242,1
72	467,1	563,3	1 124,8	—	—	—	9 418,7	8 639,4	7 654,5
73	603,7	499,6	563,7	16,6	6,1	—	3 258,8	4 809,8	5 629,6
74	120,8	72,1	101,2	63,8	—	—	3 840,6	3 898,0	3 405,7
75	—	—	—	—	—	—	*) 29 770,2	*) 30 265,7	*) 30 577,0
76	[3]) .	1 259,0	1 448,0	.	—	—	.	2 618,0	2 490,0
77	576,0	720,1	610,9	240,0	—	—	4 986,7	4 003,9	3 898,0
78	97,6	98,1	72,5	—	—	—	1 759,5	1 689,9	1 663,3
79	800,0	—	—	—	—	—	2 114,0	2 211,8	1 773,4
80	103,0	98,0	109,1	—	—	—	767,6	810,5	743,2
81	—	—	—	—	—	—	3 618,0	2 865,8	1 256,9
82	[4]) .	—	—	.	371,2	—	.	561,1	746,0
83	—	—	—	—	—	—	915,8	947,3	1 084,4
84	—	—	—	—	—	—	1 008,6	1 015,5	950,2

[2]—[4]) Die Bilanz für 1913 ist nicht nach dem mit der Reichsbank vereinbarten Schema aufgestellt.

*) In der Bilanz sind noch unter Debitoren gesondert aufgeführt: Forderungen an Gemeinden und sonstige Kommunalverbände 1913: 1 349 016 M., 1914: 2 847 375 M., 1915: 6 075 449 M.

Digitized by Google

5. Beteiligungen.

Laufende Nr. der Bank	Konsortialbeteiligungen in 1000 Mark am 31. Dezember			Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen in 1000 Mark am 31. Dezember		
	1913	1914	1915	1913	1914	1915
1	60 717,2	60 765,7	52 093,0	†)114 723,6	†)221 671,3	†)218 438,7
2	53 462,5	54 933,7	49 597,2	82 469,4	58 411,7	63 763,5
3	55 276,0	63 593,7	59 616,0	36 833,7	37 861,3	38 505,1
4	44 552,3	40 628,8	40 507,8	8 026,3	9 434,8	9 523,4
5	13 652,1	8 497,7	9 205,0	14 530,4	15 531,0	15 809,0
6	36 604,8	28 219,7	25 079,2	25 285,0	22 644,4	12 304,7
7	6 320,1	5 824,1	6 570,1	37 632,3	39 256,6	39 322,6
8	2 033,3	1 825,0	1 827,3	10 000,0	10 000,0	10 000,0
9	*) 24 949,9	*) 18 132,4	*) 13 322,2	11 338,5	11 538,5	11 538,5
10	39 412,6	33 032,1	28 500,1	4 977,2	4 932,9	4 881,6
11	4 995,4	4 785,1	4 382,5	3 479,8	3 449,8	3 449,7
12	18 812,3	22 479,5	17 151,7	12 332,0	12 332,0	12 332,0
13	11 263,1	7 685,0	7 968,7	2 469,5	1 868,7	2 868,7
14	8 368,5	7 171,3	11 785,9	10 305,2	10 356,7	10 188,1
15	6 806,5	6 262,8	5 653,7	11 972,7	13 269,3	13 306,3
16	5 125,3	4 345,3	3 910,2	—	—	—
17	5 877,5	3 920,5	3 527,6	5 874,9	5 868,1	5 863,0
18	5 204,4	4 551,7	5 493,5	5 200,0	6 200,0	6 200,0
19	2 504,0	1 743,4	1 517,6	4 725,7	4 568,0	4 498,0
20	3 676,7	3 984,1	2 308,2	1 453,9	1 453,9	1 641,4
21	3 661,8	3 916,9	3 944,6	2 217,4	3 545,7	3 436,2
22	2 301,8	2 298,2	1 965,1	3 522,5	3 422,5	3 322,5
23	3 214,3	2 454,0	1 701,4	3 346,0	3 346,0	3 346,0
24	2 882,2	622,1	674,3	50,0	50,0	50,0
25	966,2	1 030,7	1 101,1	—	—	—
26	1 762,8	1 993,4	1 941,6	—	—	—
27	1 259,1	1 382,9	1 274,5	1 661,5	2 661,5	2 661,5
28	633,3	447,2	387,6	1 747,9	1 976,9	1 969,7
29	370,2	324,3	430,3	909,3	900,4	902,9
30	2 031,3	1 473,5	1 514,7	530,0	530,0	530,0
31	541,5	474,1	481,9	1 025,0	1 025,0	1 025,0
32	357,1	252,8	482,1	4 065,0	4 065,0	4 065,0
33	1 387,1	918,9	953,2	5 250,3	5 032,4	4 921,0
34	835,8	491,6	401,4	30,0	105,0	75,0
35	—	—	—	—	—	—
36	46,2	121,0	116,7	—	—	—
37	217,4	16,5	16,6	—	—	—
38	531,2	189,4	249,5	1 272,5	1 277,5	1 472,5
39	[1]) .	—	—	.	—	—
40	—	—	—	—	—	—
41	433,8	447,3	377,0	1 000,0	1 000,0	1 000,0
42	238,1	462,6	432,2	262,5	262,5	262,5
43	—	—	—	—	—	—
44	267,1	281,2	287,8	—	—	—
45	80,0	28,5	157,9	—	—	—

Laufende Nr. der Bank	Konsortialbeteiligungen in 1000 Mark am 31. Dezember			Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen in 1000 Mark am 31. Dezember		
	1913	1914	1915	1913	1914	1915
46	292,2	55,0	26,0	158,3	83,3	67,5
47	92,2	127,2	77,2	—	—	—
48	93,2	70,0	65,8	265,0	280,0	230,0
49	137,8	18,7	20,3	—	—	—
50	279,0	—	49,0	—	—	—
51	556,5	171,7	244,5	150,0	150,0	150,0
52	406,4	187,1	151,4	—	—	—
53	[2]) .	90,4	41,5	.	—	—
54	233,4	218,2	181,6	100,0	100,0	100,0
55	284,1	432,4	347,7	—	—	—
56	118,5	102,8	81,7	—	—	—
57	87,6	60,0	57,5	—	—	—
58	—	—	—	—	—	—
59	—	—	—	—	—	—
60	—	—	—	—	—	—
61	—	—	—	—	—	—
62	—	—	—	—	—	—
63	50,2	15,0	15,0	—	—	—
64	—	—	—	—	—	—
65	—	—	—	—	—	—
66	—	—	—	—	—	—
67	—	—	—	—	—	—
68	—	—	—	—	—	—
69	99,4	94,1	82,5	—	—	—
70	—	—	—	—	—	—
71	—	—	—	—	—	—
72	—	—	20,3	153,2	110,9	110,9
73	50,0	50,0	50,0	—	—	—
74	363,5	112,0	159,8	—	—	—
75	—	—	—	—	—	—
76	[3]) .	—	—	.	—	—
77	—	15,0	15,0	—	—	—
78	—	—	—	—	—	—
79	30,0	30,0	30,0	510,1	510,1	510,1
80	—	—	—	—	—	—
81	—	—	—	201,1	201,1	201,1
82	[4]) .	1,1	—	.	—	—
83	—	—	—	—	—	—
84	—	—	—	—	—	—

†) Einschließlich der Beteiligung bei der Norddeutschen Bank im Betrage von 50, (seit 1914)60 Millionen Mark und (seit 1914) beim A. Schaaffhausen'schen Bankverein im Betrage von 100 Millionen Mark.

*) Einschließlich 5 000 000 M. Dotation der Mannheimer Bank

[1]–[4]) Die Bilanz für 1913 ist nicht nach dem mit der Reichsbank vereinbarten Schema aufgestellt.

Digitized by Google

III. Kurzfristige Verbindlichkeiten und sofort greifbare Mittel.

Laufende Nr. der Bank	Kurzfristige fremde Gelder (Einlagen und sonstige Kreditoren innerhalb 7 Tagen fällig) und noch nicht eingelöste Schecks in 1000 Mark am 31. Dezember			In Prozenten dieser kurzfristigen Verbindlichkeiten betragen:														
				Kassenbestände und Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken*) am 31. Dezember			Wechsel**) und unverzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten am 31. Dezember			Anleihen des Reichs und der Bundesstaaten†) am 31. Dezember			Sonstige bei Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere†) am 31. Dezember			Sonstige börsengängige Wertpapiere†) am 31. Dezember		
	1913	1914	1915	1913	1914	1915	1913	1914	1915	1913	1914	1915	1913	1914	1915	1913	1914	1915
1	340 886,5	536 831,5	887 540,7	14,60	9,82	15,98	75,55	67,86	75,10	3,97	4,44	8,98	0,82	0,43	0,19	2,76	1,80	0,73
2	958 435,2	1 436 747,3	1 726 677,8	13,30	19,72	17,52	66,67	46,93	58,99	13,74	9,89	8,78	1,01	0,38	0,12	1,88	1,52	0,82
3	515 764,8	571 408,2	688 250,3	13,31	17,31	20,32	72 88	57,75	51,30	8,26	4,19	4,87	1,28	0,81	0,49	3,19	3,59	8,62
4	286 902,5	320 531,0	400 861,1	16,86	19,81	23,00	63,57	54,13	47,75	7,81	8,50	6,26	1,71	1,41	1,17	6,68	6,43	5,10
5	146 287,2	169 524,3	202 862,9	10,86	10,48	14,87	60,35	60,49	52,30	5,17	6,19	9,62	0,89	1,26	1,31	7,38	6,64	5,80
6	105 726,6	135 493,7	217 817,5	23,61	14,55	7,98	107,40	51,95	46,12	8,86	5,75	5,23	4,77	2,25	0,82	6,76	7,04	2,26
7	58 508,3	66 621,7	104 439,0	12,60	17,57	12,01	61,65	51,71	38,93	8,51	10,38	16,28	2,09	1,93	2.08	2,14	1,73	1,07
8	76 912,7	84 923,7	146 822,8	12,03	23,86	9,82	66,00	40,88	43,01	8,93	19,30	18,10	4,45	3,97	1,93	2,39	2,93	1,23
9	94 936,8	116 477,4	169 747,9	7,44	7,95	6,40	67,17	49,94	48,73	3,03	4,52	12,66	2.69	1,28	0,75	4,75	6,40	7,55
10	94 034,3	76 586,9	89 943,9	15,51	26,72	21,34	93,15	75,19	78,95	6,00	8,60	2,50	0,59	0,31	0,12	19,71	20,65	11,65
11	187 001,3	157 322,3	176 245,6	14,57	25,20	20,41	50,30	35,84	47,26	13,07	12,97	14,35	0.62	0,52	0,45	0,40	0,39	0,33
12	161 261,5	183 564,3	226 135,4	10,76	12,21	7,25	—	—	—	3,25	5,44	8,07	0,72	0,78	0,44	10,75	9,86	7,72
13	57 085,2	72 248,0	90 122,8	15,83	33,99	24,73	71,37	66,21	47,03	6,31	6,79	6,32	8,02	2,09	1,50	11,76	9,21	7,47
14	51 422,7	60 301,5	71 979,1	9,31	31,03	9,48	144,27	100,69	102,37	8,25	17,15	18,55	0,66	0,80	0,30	2,10	4,29	2,20
15	99 249,7	99 805,7	139 913,2	9,68	12,19	9,57	28,67	27,99	30,74	1,84	2,64	2,40	1,11	1,11	1,08	2,70	3,05	2,01
16	48 965,2	51 319,1	70 037,5	16,14	17,68	9,87	88,69	88,10	79,09	3,45	8,19	8,41	1,93	1,52	1,88	10,26	7,83	18,17
17	105 691,9	106 045,6	104 499,5	6,80	8,88	10,73	48,81	37,48	53,14	9,71	9,91	13,76	7.60	4,83	4,76	3,49	3,28	4,30
18	23 820,5	36 489,6	51 545,7	17,69	13,54	10,38	131,46	91,03	66,59	3,59	9,11	11,46	0,66	2,03	1,79	7,09	6,98	7,49
19	32 624,6	46 681,0	53 638,4	15,70	15,88	11.43	53,44	54,51	43,72	4,84	5,39	4,11	1,48	0,91	0,47	6,62	4,25	3,77
20	63 889,0	80 666,1	72 545,9	12,42	25,96	18,96	64,94	68,81	77,59	8,08	10,02	18,92	1,80	1,45	1,43	5,12	2,75	3,14
21	32 893,7	35 966,7	40 802,2	20,41	17,44	25,54	50,58	56,38	58,48	9,92	9,61	16,27	3,97	2,98	3,18	11,23	8,73	7,01
22	9 876,9	9 258,3	10 486,2	28,35	36,23	34,39	232,82	197,01	203,69	7,71	8,38	11,82	0,94	1,12	0,30	21,38	28,25	14,24
23	11 237,5	14 468,9	20 304,5	19,94	23,71	10,16	125,82	100,40	98,28	5,92	5,82	6,80	0,86	0,78	0,63	12,39	8,77	4,72
24	57 373,9	68 650,7	119 591,1	7,02	9,55	5,89	60,80	39,26	29,70	12,76	13,96	10.13	6,69	4,93	2,68	1,10	1,04	0,80
25	32 002,2	45 438,3	66 012,1	10,33	15,32	9,29	51,33	39,12	31,82	8,24	5,87	7,62	5,84	4,66	2,44	5,45	3,84	2,67
26	44 344,4	47 936,5	61 062,4	6,70	13,43	8,77	63,05	66,09	99,06	0,18	0,19	0,64	—	0,26	0,12	1,79	1,68	1,20
27	27 207,1	35 467,6	59 976,0	10,40	9,95	6,75	45,69	28,74	26,35	5,14	4,74	2,90	2,78	1,69	0,94	2,25	2,66	1,12
28	21 400,8	25 812,5	34 889,6	11,25	11,54	13,07	59,76	54,53	27,49	3,61	8,73	9,96	6,74	5,58	3,30	1,19	1,32	0,73
29	9 795,9	12 040,1	24 866,4	10,46	13,18	10,32	63,26	50,98	18,50	15,93	26,76	29,56	0,12	7,96	6.94	10,54	1,50	0,64
30	16 097,5	18 781,2	32 946,2	12,19	12,74	9,54	89,46	68,24	69,14	15,18	22,21	10,77	7,43	6,10	3,38	0,99	2,78	1,58
31	°) 20 399,2	°) 22 827,7	°) 29 830,9	9,63	13,14	6,13	60,31	55,98	41,19	6,20	7,68	22,92	4,63	3,92	3,30	0,15	0,25	0,26
32	13 500,2	17 508,8	26 241,1	11,10	12,73	9,24	47,60	35,35	22,92	17,30	14,28	21,52	4,56	7,55	4,75	0,24	0,65	0,56
33	8 706,7	8 784,1	12 545,4	21,06	41,45	37,36	110,28	128,46	98,29	9,36	11,93	9,24	1,15	1,03	0,92	10,95	6,05	4,10
34	17 306,6	24 553,9	29 034,8	10,24	7,42	10,63	51,46	49,05	52,55	1,96	5,50	11,86	1,29	0,64	1,66	2,84	4,29	1,16
35	23 856,6	25 281,4	40 524,1	11,01	12,31	9,21	38,28	32,85	31,38	9,31	13,33	32,94	3,30	3,52	4,22	0,28	1,88	0,18
36	9 261,2	10 511,8	15 710,2	5,87	3,28	3,17	37,53	26,44	12,01	11,15	8,66	22,84	0,44	0,17	0,36	4,19	3,83	2,94
37	11 518,6	13 639,1	18 061,9	12,28	10,23	11,03	46,73	44,89	45,70	2,52	5,61	10,24	1,48	1,86	1,79	1,35	0,98	0,80
38	7 894,9	18 383,4	14 131,6	10,87	11,24	10,65	87,02	72,53	74,77	4,08	3,96	31,11	2,66	0,26	0,26	6,66	2,29	2,59
39	[1]) .	8 622,9	3 950.8	.	18,08	13,69	.	34,31	35,24	.	1,96	3,25	. .	0,75	0.68	.	3,10	2,88
40	4 072,4	4 810,4	5 803,0	10,45	8,76	6,52	65,63	60,17	33,53	—	—	14,85	—	—	1,80	—	—	1,58

*) Vgl. II. Kapitalanlagen, Tabelle 1.

**) Mit Ausschluß der eigenen Accepte und Ziehungen, sowie Eigenwechsel der Kunden an die Order der Bank (Vgl. II. Kapitalanlagen, Tab. 2.)

†) Vgl. II. Kapitalanlagen, Tabelle 3.

°) Ausschließlich noch nicht eingelöster Schecks.

[1]) Die Bilanz für 1913 ist nicht nach dem mit der Reichsbank vereinbarten Schema aufgestellt.

Digitized by Google

Laufende Nr. der Bank	Kurzfristige fremde Gelder (Einlagen und sonstige Kreditoren innerhalb 7 Tage fällig) und noch nicht eingelöste Schecks in 1000 Mark am 31. Dezember			In Prozenten dieser kurzfristigen Verbindlichkeiten betragen: Kassenbestände und Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken*) am 31. Dezember			Wechsel**) und unverzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten am 31. Dezember			Anleihen des Reichs und der Bundesstaaten†) am 31. Dezember			Sonstige bei Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere†) am 31. Dezember			Sonstige börsengängige Wertpapiere†) am 31. Dezember		
	1913	1914	1915	1913	1914	1915	1913	1914	1915	1913	1914	1915	1913	1914	1915	1913	1914	1915
41	6 969,4	8 097,8	8 214,9	15,10	19,08	22,19	61,02	45,87	56,02	0,55	0,76	3,02	0,18	0,15	0,34	0,14	0,31	0,14
42	5 694,6	5 571,7	9 405,0	13,36	17,52	8,83	40,89	46,04	29,10	3,27	2,23	5,23	6,97	8,56	7,60	0,54	0,67	0,99
43	8 254,2	10 280,8	18 338,4	18,17	14,17	7,98	85,89	50,07	22,52	8,70	19,08	29,38	4,38	3,22	1,64	—	—	—
44	5 121,7	6 175,3	9 794,6	10,26	19,49	9,13	88,84	54,41	28,99	4,51	4,66	11,84	3,03	1,67	1,03	0,70	0,96	0,91
45	5 083,9	4 966,6	9 902,6	8,26	4,72	8,62	64,57	53,11	20,68	3,59	11,71	21,50	—	—	—	2,41	2,30	1,54
46	7 579,5	10 356,9	15 191,1	13,80	18,30	10,23	42,60	60,93	51,67	6,28	9,43	7,30	1,32	0,57	0,76	0,56	1,34	0,55
47	2 859,4	2 855,0	8 966,2	10,36	9,32	5,56	46,09	80,99	12,84	1,71	2,17	17,94	11,54	15,77	10,80	2,29	4,92	2,97
48	2 636,7	3 009,1	8 054,1	9,33	10,02	11,00	126.10	105,52	67,80	1,78	3,65	18,39	4,64	1,42	0,51	0,79	5,41	10,28
49	15 005,5	17 437,2	20 030,2	6,61	10,31	8,40	53,65	68,10	66,24	11,35	13,73	15,93	1,02	2,84	2,26	6,60	6,47	5,61
50	*) .	17 545,2	28 909,0	.	9,96	8,23	.	47,59	40,27	.	30,35	24,95	.	3,47	2,84	.	1,15	0,80
51	6 450,9	9 847,0	9 750,3	17,35	11,89	11,68	35,85	80,52	89,19	14,54	14,18	10,10	1,46	0,73	1,02	9,31	6,46	5,42
52	9 972,8	11 006,8	13 264,4	13,86	17,73	19,85	27,88	23,88	8,26	12,72	15,14	17,72	6,90	5,92	4,47	1,15	0,37	0,53
53	2) .	2 092,1	1 790,4	.	20,58	22,72	.	26,98	47,50	.	22,20	23,13	.	14,20	16,07	.	2,12	3,12
54	3 415,9	4 825,8	8 364,4	14,91	15,67	9,28	26,16	30,93	14,05	8 93	8,87	22,40	3.19	1,08	1,10	1,22	1,08	0,91
55	10 594,7	12 641,2	18 893,9	7,93	10,74	8,25	114,28	127,30	135,90	37,22	42,22	35,37	1,84	0,94	0,44	2,68	1,58	1,31
56	8 222,4	6 539,5	8 758,1	9,98	12,62	7,92	17,52	24,53	31,62	5,01	4,90	7,88	1,95	1,72	0,89	0,18	0,07	0,31
57	°) .	°) .	°) .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
58	1 053,2	957,7	1 664,5	13,80	15,20	7,73	28,92	19,62	25,03	41,13	44,97	30,87	0,09	2,07	1,09	25,10	29,13	15,55
59	2 269,6	2 554,7	4 743,0	10,87	7,75	9,65	75,74	29,96	30,86	80,23	72,65	60,20	18,10	—	—	0,26	0,22	0,10
60	1 933,4	1 119,7	2 686,3	7,53	26,78	36,23	80,68	63,73	80,21	9,96	17,38	8,48	1,95	3,53	1,41	—	—	—
61	2 039,1	1 582,3	3 022,2	16,09	12,64	5,64	79,15	46,05	33,03	11,80	15,21	17,91	21,40	27,21	14,54	0,31	0,32	0,17
62	1 535,1	1 413,0	2 042,5	16,53	8,95	11,35	—	233,45	122,00	1,40	21,05	48,80	0,18	0,19	2,65	7,71	9,32	6,80
63	4 089,3	5 049,1	7 104,5	9,33	7,56	4,65	22,54	17,02	7,62	9,54	8,86	30,79	4,97	3,30	2,13	0,72	0,30	0,28
64	3 802.5	4 927,6	3 618,3	17,17	11,57	14,96	32,83	15,11	33,89	13,08	17,14	34,81	4,87	3,74	16,52	3,49	2,18	3,79
65	814,1	2 484,4	2 808,7	9,90	3,90	4,39	95,32	110,03	72,21	8,48	4,81	9,53	10,34	2,89	2,41	—	—	—
66	2 878,9	2 462,3	3 397,6	12,16	4,19	11,30	23,91	18,88	11,50	15,00	25,42	18,86	11,49	9,52	6,60	0.93	2,03	1,31
67	4 291,4	3 429,4	5 531,2	5,50	5,91	8,29	34,94	30,19	20,16	7,53	9,51	7,82	6,26	7,42	4,48	1,14	2,43	1,93
68	787,5	921,5	1 782,3	30,36	43,07	44,63	116,71	86,51	25,87	51,88	67,13	42,82	33,93	55,54	28,40	62,29	42,16	21,47
69	824,3	1 003,2	2 248,9	13,82	14,75	11,61	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
70	1 318,2	1 118,1	1 778,4	14,06	14,46	21,39	94,03	58,75	39,39	11,57	13,29	7,82	0,67	0,79	0,49	—	—	0,74
71	1 766,8	1 221,5	1 857,7	9,00	22,57	10,72	46,08	13,46	82.94	11,87	25,40	30,92	10,51	13.94	8,67	2,71	3,30	2,01
72	4 011,3	2 923,3	5 585,2	4,31	4,56	7,53	23,12	14,61	8,85	25,75	37,49	28,15	15,86	21,95	10,95	2,81	4,24	2,60
73	317,4	401,8	218,5	90,58	44,92	71,26	334,59	292,83	348,51	9,20	19,19	55,70	30,18	25,39	46,04	8,25	5,05	6,54
74	8 630,0	8 408,6	3 723,9	8,05	9,52	14,43	52,88	41,53	46,33	1,80	7,84	9,46	2,03	1,02	0,08	12,29	13,85	10,67
75	14 051,3	17 772,8	22 174,2	8,09	6,93	6,19	39,47	82,40	64,88	7,54	9,39	16,76	4,74	3,44	2,76	7,90	6,64	5,11
76	3) .	2 557,0	2 737,0	.	17,09	20,17	.	73,99	68,14	.	16,00	20,90	.	7,94	7,31	.	10,91	7,09
77	2 556,7	2 231,0	2 782,8	8,57	6,20	6,03	14,50	10,39	4,02	10,70	12,61	11,57	6,87	8,48	6,95	18,72	13,35	11,55
78	428,2	493,9	880,5	1,96	18,20	7,33	144,63	71,01	32,28	67,94	61,90	50,21	—	—	—	—	—	—
79	1 828,5	4 275,0	8 893,3	4,74	2,90	0,86	66,24	68,70	76,01	—	2,30	1,09	—	—	—	—	—	—
80	459,4	417,0	424,5	72,40	173,26	111,88	633,80	563,21	468,82	21,29	35,16	186,91	80,54	88,65	30,58	—	—	—
81	2 740,8	2 723,8	4 731,0	6,29	3,25	1,80	60,76	55,20	91,67	1,43	1,32	8,90	3,55	3,46	1,99	—	—	—
82	4) .	1 767,3	1 354,6	.	19,39	18,14	.	47,29	23,69	.	19,55	46,60	.	8,89	4,87	.	24,39	27,20
83	70,6	38,7	73,0	64,87	125,06	96,71	100,42	56,33	16,71	35,84	43,67	76,30	1,42	2,58	1,23	0,57	1,03	0,56
84	8,6	18,9	43,1	208,14	56,08	140,84	1947,67	648,68	422,27	636,05	289,42	121,58	1050,00	479,37	201,86	—	—	—

*) Vgl. II. Kapitalanlage, Tabelle 1.

**) Mit Ausschluß der eigenen Akzepte und Ziehungen, sowie Eigenwechsel der Kunden an die Order der Bank (vgl. II. Kapitalanlagen, Tab. 2).

†) Vgl. II. Kapitalanlagen, Tabelle 3.

°) Der Gesamtbetrag der kurzfristigen fremden Gelder ist nicht näher gegliedert.

2—4) Die Bilanz für 1913 ist nicht nach dem mit der Reichsbank vereinbarten Schema aufgestellt.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. **Riesser**, Berlin,
unter Mitwirkung von:
Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. **Düringer**, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich**, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius von Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a. D. Dr. **Friedrich Schwartz**, Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:
Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Str. 38, zu richten.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 41 I) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XV. Jahrgang. **Berlin, 1. September 1916.** **Nummer 23.**

Inhalts-Verzeichnis.

Zur fünften Kriegsanleihe.
Vom Geheimen Justizrat Prof. Dr. Rießer, M. d. R., Präsident des Centralverbands des deutschen Bank- und Bankiergewerbes.

Zur Kritik der englischen Kriegsfinanzierung.
Von Prof. Dr. Carl Mollwo, Berlin.

Die Ursachen des Tiefstandes unserer Valuta und die Aussichten auf Wiederherstellung des Parikurses nach dem Kriege.
Von Dr. Otto Heyn, Nürnberg.

Gerichtliche Entscheidungen.

Nachträge zur Zusammenstellung der während des Krieges erlassenen Moratorien.

Statistischer Teil.

Kreditoren und Kapitalanlagen deutscher Kreditbanken am Schluß (31. Dezember) der Jahre 1913—1915.

Die Bank von England im zwölften Monat des zweiten Kriegsjahres (Juli 1916).

Zur fünften Kriegsanleihe.[1])

Vom Geheimen Justizrat Prof. Dr. **Rießer**, M. d. R., Präsident des Centralverbands des deutschen Bank- und Bankiergewerbes.

Wir haben jede der bisherigen vier Kriegsanleihen zunächst mit einem Aufruf an die Berufsgenossen, dann mit einem Rückblick auf die Ergebnisse der Zeichnungen begleitet. Die Folgerungen aus den Ergebnissen der ersten Kriegsanleihe ($4^1/_2$ Milliarden M.) hat Helfferich, damals noch Direktor der Deutschen Bank, im Bank-Archiv vom 1. Oktober 1914 (XIV. Jahrg., Nr. 1), in sachkundigen und von unerschütterlichem Vertrauen getragenen Worten gezogen, die sich inzwischen voll bewährt haben. Wenn er schon damals infolge der Zahl der Einzelzeichnungen auf die erste Kriegsanleihe von einer „levée en masse" auf finanziellem Gebiete gesprochen hat, die in der Geschichte ebenso einzig dastehe, wie der Anleihe-Erfolg als solcher, so ist er inzwischen selbst, zugleich mit unserem bewährten Reichsbankpräsidenten, berufen und in der Lage gewesen, den damaligen Worten eine noch erheblich größere Berechtigung zu verschaffen, da die Zeichnungsergebnisse bei der zweiten Kriegsanleihe über 9, bei der dritten über 12 und bei der vierten über $10^1/_2$ Milliarden M. betrugen.

Aber auch die Zahl der Zeichner und die gezeichneten Einzelbeträge haben sich seit der ersten Kriegsanleihe fast durchweg erhöht.

Insbesondere ist die vor allem bedeutsame Zahl der Einzelzeichnungen von 100—2000 Mark ständig heraufgegangen, und zwar

von	926 059	Mark	bei der ersten	auf
	2 113 220	„	„ „	zweiten, auf
	3 291 388	„	„ „	dritten und auf
	4 728 712	„	„ „	vierten Kriegsanleihe,

eine Massenbeteiligung gerade der kleinen Zeichner, die den Beweis liefert, daß die Kleinarbeit, zu der nächst der Reichsbank und den sonstigen öffentlichen Banken auch die privaten Banken und Bankiers, die Sparkassen, Kreditgenossenschaften etc. in erster Linie mit berufen sind, die Ergebnisse von Anleihe zu Anleihe in stets erfreulich wachsendem Maße zu mehren gewußt hat. Zu dieser Kleinarbeit rufe ich die Mitglieder des Centralverbands des deutschen Bank- und Bankiergewerbes wiederum von dieser Stelle aus in dringendster Weise auf.

Bei dem Rückblick auf das Ergebnis der vierten Kriegsanleihe (Bank-Archiv vom 15. April 1916, XV. Jahrg. Nr. 14), das ich als einen Sieg energischer und zielbewußter Leitung, einen Sieg der organisierten Wirtschaft und des bedingungslosen, sich mit dem Geschicke des Vaterlandes eins fühlenden Pflichtgefühls des gesamten Volkes bezeichnen konnte, habe ich nachgewiesen, daß es durch diese unermüdliche Kleinarbeit gelungen war, bei der vierten Kriegsanleihe gegenüber der ersten nicht nur eine mehr als fünffache Steigerung der kleinen Zeichnungen von 100—2000 Mark, sondern auch eine Verdreifachung der aus solchen Zeichnungen

[1]) Sonderabdrucke dieses Aufsatzes sowie andere der Werbung für die fünfte Kriegsanleihe dienende Druckschriften sind für Banken und Bankfirmen beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW. 7, Dorotheenstraße 4, kostenlos zu beziehen.

Digitized by Google

erwachsenen Beträge herbeizuführen, obwohl der Gesamtbetrag der Zeichnungsbeträge bei der vierten Kriegsanleihe (über 10½ Milliarden Mark) kleiner war als bei der dritten (über 12 Milliarden Mark). Man wird erwarten dürfen, daß es emsiger Arbeit, die unbedingt sofort einsetzen muß und zum Teil ja auch schon eingesetzt hat, gelingen muß, bei der fünften Kriegsanleihe sowohl die Zahl der Zeichner, insbesondere der kleinen und mittleren Zeichner, als auch den Betrag ihrer Zeichnungen noch erheblich zu vermehren. Dies gilt namentlich von den ländlichen Kreisen, die sich bei der im März d. J. aufgelegten vierten Kriegsanleihe naturgemäß nicht im vollen gewünschten Umfange beteiligen konnten, weil ihre Mittel im Frühjahr besonders stark in Anspruch genommen sind, die aber jetzt, nach Einbringung der Ernte, zu dieser Beteiligung völlig im Stande und ganz gewiß auch freudig gewillt sein werden. Aber auch die Gemeinden, Handelskammern und andere Körperschaften, sowie die privaten Unternehmer werden hierzu beitragen können und müssen, indem sie den Beamten, Angestellten und Arbeitern in noch größerem Umfange, wie dies bisher schon geschehen ist, die Zeichnungen als solche und die Teilnahme an Sammelzeichnungen ermöglichen und erleichtern.

Was die großen Zeichnungsbeträge (über 1 Millionen Mark), also die Zeichnungen der großen industriellen und kaufmännischen Firmen, der Banken, Vermögensverwaltungen und Großkapitalisten betrifft, so habe ich bei der Uebersicht über das Ergebnis der vierten Kriegsanleihe nachgewiesen, daß sie, sowohl nach der Zahl wie nach den Beträgen, in allen vier Kriegsanleihen ständig gestiegen sind, und zwar von 210 solcher Zeichnungen mit einem Zeichnungsbetrage von 869 Millionen Mark bei der ersten, auf 574 mit einem Zeichnungsbetrage von 1812 Millionen Mark bei der vierten Kriegsanleihe. Aber auch hier dürfte es noch sehr wohl möglich sein, angesichts der fortbestehenden Geldflüssigkeit eine weitere erhebliche Steigerung sowohl der Zahl der Zeichner wie der gezeichneten Beträge zu erwirken, zumal die öffentlichen und privaten Banken, Sparkassen, Kreditgenossenschaften etc. schon längere Zeit vor dem Beginn der jetzigen Zeichnungen für diejenigen Kontokorrent-Beträge, welche demnächst zu Zeichnungen auf die Kriegsanleihen benutzt werden sollen, einen Vorzugszinssatz bewilligt hatten und überdies die starken Beträge von Schatzanweisungen, welche bei den Banken, großen Unternehmungen und Kapitalisten untergebracht sind, zu einem erheblichen Teile den Umtausch in Kriegsanleihe ermöglichen und erleichtern.

Ganz besondere Mühe wird man aber dieses Mal auf die Gewinnung einer größeren Anzahl von Zeichnern und Zeichnungsbeträgen aus den Kreisen der Mittelzeichnungen von 600—1 000 000 Mark verwenden müssen, welche bei der vierten gegenüber der dritten Kriegsanleihe nicht unerheblich zurückgegangen waren. Man darf wohl annehmen, daß seit der vierten Kriegsanleihe die vorhanden gewesenen Vorräte an Waren und Rohstoffen in einer Weise verwertet worden sind, daß hieraus große Barmittel und Bankguthaben entstanden sind und daß sie auch nicht mehr im alten Umfange zu dem immer schwieriger werdenden Ankauf neuer Rohstoffe verwandt werden können. Diesen Kreisen der Zeichner, aber auch den übrigen Kreisen gegenüber wird auch darauf aufmerksam gemacht werden können, daß nach einer Bekanntmachung des Reichskanzlers für die Entrichtung der nach dem Kriegssteuergesetz vom 21. Juni 1916 zu zahlenden Abgabe die 5%igen Schuldverschreibungen und die 5%igen Schatzanweisungen der ersten und zweiten Kriegsanleihe zum Nennwert (also nicht etwa zum Zeichnungspreise oder zum Tageswerte) und die 4½%igen Schatzanweisungen zu 96,50% (gegenüber dem Zeichnungspreise der vierten Kriegsanleihe von 95%) in Zahlung genommen werden können. Der böswilligen Ausstreuung, als ob es beabsichtigt oder auch nur möglich sei, die zugesagten 5% Zinsen auf die Reichsanleihe zwangsweise vor dem vereinbarten Termin vom 1. Oktober 1924 herabzusetzen, kann nicht entschieden genug entgegengetreten werden. Auch in dem Prospekt der fünften Kriegsanleihe, welche ohne Bestimmung eines Höchstbetrages zu Zeichnungen auf 5%ige deutsche Reichsanleihe, unkündbar bis 1924, und auf 4½%ige (durch Auslosung von je einer Serie in den Jahren 1923—1932 tilgbaren) Schatzanweisungen auffordert, steht zum Ueberfluß bei den 5%igen Schuldverschreibungen ausdrücklich, daß bis zum 1. Oktober 1924 „ihr Zinsfuß nicht herabgesetzt werden kann". Bei den Schatzanweisungen aber ist gesagt, daß die Inhaber der nach vorstehenden Bestimmungen ausgelosten Stücke statt der Barzahlung 4½%ige bis zum 1. Juli 1932 unkündbare Schuldverschreibungen fordern können; sie haben also ein zu Gunsten der Inhaber bestimmtes Wahlrecht, von welchem sie je nach ihrem Ermessen im Falle der Auslosung ihrer Stücke Gebrauch machen können oder nicht. Der Zeichnungspreis ist für die 5%ige Reichsanleihe auf 98 oder, wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis zum 15. Oktober 1917 beantragt wird, auf 97,80, derjenige der 4½%igen Reichsschatzanweisungen auf 95% festgesetzt unter Verrechnung der üblichen Stückzinsen. Für Stücke von 1000 Mark und mehr werden für beide Arten der Kriegsanleihe auf Antrag Zwischenscheine ausgegeben. Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 30. September d. J. ab voll bezahlen, müssen aber bezahlen:

30% des zugeteilten Betrages spätestens am 18. Oktober d. J.
20% des zugeteilten Betrages spätestens am 24. November d. J.
25% des zugeteilten Betrages spätestens am 9. Januar n. J.
25% des zugeteilten Betrages spätestens am 6. Februar n. J.

Frühere Teilzahlungen sind in runden, durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts zulässig. Die im Laufe befindlichen unverzinslichen Reichsschatzscheine werden, — unter Abzug von 5% Discont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 30. September ds. Js. ab, bis zum Fälligkeitstage — in Zahlung genommen. Offizielle Zeichnungsstelle ist die Reichsbank; überdies sind diejenigen Vermittlungsstellen, welche auch bei der vierten Kriegsanleihe bestimmt waren, auch diesesmal vorhanden, und zwar neben dem Kontor der Reichsbankhauptstelle für Wertpapiere in Berlin und allen Reichsbankzweiganstalten mit Kasseneinrichtung, die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank), die Preußische Central-Genossenschaftskasse in Berlin, die königliche Hauptbank in Nürnberg und ihre Zweiganstalten, sowie sämtliche deutschen Banken, Bankiers und ihre Filialen, alle öffentlichen Sparkassen und ihre Verbände, alle deutschen Lebensversicherungsgesellschaften und Kreditgenossenschaften und alle deutschen Postanstalten, letztere mit der Maßgabe, daß sie nur Zeichnungen auf die 5%ige Reichsanleihe, also nicht auf die 4½%igen Reichsschatzanweisungen, annehmen und daß auf diese Zeichnungen die Vollzahlung am 30. September d. J. erfolgen kann, aber spätestens am 18. Oktober d. J. geleistet werden muß. Daß man den ersten Einzahlungstermin nicht auf den 30. September, sondern auf den 18. Oktober ds. Js. bestimmt hat, dürfte wohl mit berechtigter Rücksicht auf die Landbevölkerung bestimmt

Digitized by Google

sein, die im wesentlichen den Gegenwert der landwirtschaftlichen Produkte erst im Laufe des Oktober erhält.

Was die öffentlichen Sparkassen betrifft, so haben dieselben in Gemäßheit der inzwischen erfolgten Berichte und Schätzungen, für die Kriegsanleihen, nach Abzug der inzwischen auf die Kriegsanleihen gemachten Einzahlungen, noch einen Zuwachs an Spareinlagen in Höhe von 315 Millionen Mark zu verzeichnen. Es darf sonach erwartet werden, daß sie in der Lage sein werden, den sehr erfreulichen Prozentsatz, mit welchem sie und ihre Einleger an den früheren Kriegsanleihen sich beteiligt haben, nämlich:

19,7 % bei der ersten,
21,7 % „ „ zweiten,
23,7 % „ „ dritten und
25,5 % „ „ vierten Kriegsanleihe,

noch zu erhöhen. Die deutschen Banken und Bankiers werden aber sicherlich alles daran setzen, den Satz von 61 %, mit welchem sie und ihre Klientel an dem Ergebnis der bisherigen Zeichnungen auf Kriegsanleihen durchschnittlich beteiligt waren, zum mindesten zu erhalten, wenn irgend möglich aber zu steigern.

Unseren Feinden aber, deren Reihen sich in den letzten Tagen durch ein Meisterstück von Wortbruch und Verrat von Seiten Italiens und Rumäniens vermehrt und verschönt haben, muß vor Augen geführt werden, daß jeder Mann im Deutschen Volke entschlossen ist, den Krieg bis zum glücklichen Ende durchzuführen mit Gut und Blut und daß alle Opfer, welche bis dahin erforderlich sind, von allen Schichten des deutschen Volkes einmütig, rückhaltslos und bedingungslos getragen werden, wenn überhaupt bei der Zeichnung auf deutsche Kriegsanleihen, angesichts der unbedingten Sicherheit und der Höhe der Zinsen von Opfern die Rede sein kann.

England hat es seit sehr langer Zeit nicht wieder fertig gebracht, eine fundierte innere Anleihe aufzulegen, hilft sich vielmehr einerseits, im Interesse seiner Valuta, mit hoch verzinslichen auswärtigen Anleihen, die es nur gegen hohe Zinsen zu niedrigem Preis und zu beschämenden Bedingungen (so unter Verpfändung amerikanischer Wertpapiere) erhalten kann, andererseits mit beständiger neuer Ausgabe kurzfristiger Schatzwechsel, die heute — abgesehen von anderen schwebenden Schulden — schon mehr als 17 Milliarden Mark betragen. Für Frankreich gilt bezüglich seiner in den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Anleihen das gleiche wie für England, während seine „Siegesanleihe" bekanntlich eine Niederlage gewesen ist. Bei uns ist der Zinssatz von 5 %, welcher den vor dem Kriege üblich gewesenen von 4 % nur um 1 % übertrifft, für alle Kriegsanleihen unverändert geblieben; wir haben in zwanzig Monaten 36 ½ Milliarden Mark durch fundierte Kriegsanleihen, unter Ausschluß der Spekulation und ohne besondere Reizmittel sowie ohne größere Hilfe der Darlehnskassen, aufgebracht: wir müssen und werden auch durch das Ergebnis der Zeichnungen auf die fünfte Kriegsanleihe der Welt beweisen, daß wir an Festigkeit und Geschlossenheit, an Widerstandskraft, Zuversicht und eisernem Siegeswillen hinter keiner anderen Nation zurückstehen. Gestützt auf unseren „Militarismus", also auf unsere disziplinierte Volkskraft, trotzen wir im Felde einer Welt von Waffen, gestützt auf unsere Einigkeit, unsere Organisation und unsere Siegesgewißheit trotzen wir in unserer Wirtschaft allen denen, die uns demütigen, aushungern und erschöpfen wollen. Es bleibt darum bei den Worten, mit denen ich die Uebersicht über das Ergebnis der vierten Kriegsanleihe schloß: In Waffen und Wehr nach innen und außen ein einiges Volk, ein fester Wille und eine festgefügte Organisation, so bereiten, so erwarten und, wie ich hinzufügen möchte, so verdienen wir den Sieg!

Die von dem deutschen Volke gerade bei der gegenwärtigen Kriegslage mit Jubel begrüßte Ernennung des Generalfeldmarschalls v. Beneckendorf und Hindenburg zum Chef des Generalstabs des gesamten Feldheeres und des Generals der Infanterie Ludendorff zu seinem ersten Quartiermeister wird in ganz Deutschland als eine Bürgschaft unseres endgültigen Sieges im Felde und zugleich als erneute Sicherung eines glänzenden Erfolges der fünften Kriegsanleihe angesehen.

Zur Kritik der englischen Kriegsfinanzierung.

Von Prof. Dr. **Carl Mollwo**-Berlin.

Nicht allein zu Beginn des Krieges haben die maßgebenden Persönlichkeiten in England den Gedanken vertreten, daß die finanzielle Ueberlegenheit Großbritanniens über seine Gegner zweifellos sei, sondern auch heute noch wird dort dieser Gedanke nach außen hin verfochten. Der englische Schatzkanzler ist nun am 11. August im Unterhause von verschiedenen Seiten, insbesondere von einem Vertreter der City über die Finanzierung des Krieges interpelliert worden, weil sich neuerdings auch in England schwere Bedenken gegen die englische Kriegsfinanzierung erhoben haben. Es dürfte daher nützlich sein, die neuesten offiziösen Mitteilungen, über den tatsächlichen Stand der englischen Verschuldung einer Kritik zu unterziehn.

Aus dem regierungsoffiziösen Statist vom 12. August 1916 ergeben sich folgende Zahlen[1]); die zu publizieren die englische Regierung für gut befindet.

I. Langfristige Anleihen:	
1. 3½ pCt. Kriegsanleihe vom November 1914	331 798 000 £
2. 4½ pCt. Kriegsanleihe vom Juni/Juli 1915	582 630 000 „
3. 5 pCt. engl.-franz.-amerik. Anl. v. Sept./Okt. 1915, engl. Anteil .	50 820 000 „
II. Exchequer Bonds (festverzinsliche Schatzscheine):	
1. 3 pCt. fällig 1920	31 547 000 „
2. 5 „ „ 1919	29 869 000 „
3. 5 „ „ 1920	233 404 000 „
4. 5 „ „ 1921	48 437 000 „
III. War Expenditure Certificates (Kriegsschuldscheine)	17 614 000 „
IV. War Savings Certificates (Kriegssparscheine)	14 850 000 „
V. Treasury bills (Schatzwechsel mit 3, 6, 9, 12 monatl. Lauf) . . .	840 363 000 „
VI. Andere Kriegsschulden („Other" debt), lt. Gesetz von 1915 . .	20 250 000 „
VII. Andere vorübergehende Vorschüsse („Ways and means advances")	33 500 000 „
	2 235 082 000 £

Zur Kritik der offiziösen Ziffern ist folgendes zu bemerken:

I. Es fehlen in ihnen

1. die erste, von Dezember 1915 bis 20. Juni 1916 laufende 5 pCt. Valutaanleihe Englands in den Vereinigten Staaten mit 50 Millionen Dollar. Die Anleihe stand schnell 3 pCt. unter dem Ausgabekurs; sie ist am 2. Juni 1916 auf 1 Jahr zu 5 pCt. prolongiert worden.

2. Die auf 2 Jahre abgeschlossene norwegische Valutaanleihe von 40 Millionen Kronen. Ihr Erträgnis

[1]) Die Ziffern entstammen dem Statist, ihre Gruppierung ist nach sachlichen Gesichtspunkten erfolgt.

[2]) Vossische Zeitung vom 2. 6. 1916.

Digitized by Google

für England ist wesentlich geringer als der Nominalbetrag, da der Kurs des £ Sterling in Norwegen normal 18,16 Kr. beträgt, während er beim Abschluß der Anleihe Mitte Juni 1916 nur 16,30 Kr. betrug.

3. Englische Bankanleihen in den Vereinigten Staaten, die nach den letzten bekannt gegebenen Nachrichten bis Ende Dezember 1915 bereits 100 Millionen £ erreicht hatten. Ohne jeden Zweifel ist seit dieser Zeit bereits eine weitere Reihe ähnlicher Kreditoperationen von und für Banken in den Vereinigten Staaten und im sonstigen neutralen Ausland durchgeführt worden.

4. Es fehlen mindestens 200 Millionen £ Kredite der britischen Kolonien, in denen die von der Köln. Ztg. vom 24. August 1916 ausgewiesenen 235 Millionen Dollar kanad. Entnahmen in New York liegen, sowie

5. die neue als kurzfristig anzusehende englische Anleihe bei Japan gegen Ueberlassung von ca. 100 Millionen Yen[3]) in den Vereinigten Staaten ruhendes japanisches Gold, die gegen 4 pCt. englische Goldwechsel abgeschlossen ist. Es fehlt

6. ferner die als kurzfristig zu bezeichnende, erst nach dem zitierten Ausweis vom 5. August abgeschlossene englische 50 Millionen £-Anleihe in den Vereinigten Staaten gegen 5 pCt. Goldnoten, die bis zum 31. August 1918 mit 101 pCt., rückzahlbar gestellt ist und nur gegen Sicherheit von 60 Millionen £ neutraler Papiere[4]) abgeschlossen ist.

Endlich ist bei der Aufstellung des Statist

7. die gesamte direkte Inanspruchnahme der Bank von England im Betrag von mindestens 50 Millionen £ unberücksichtigt geblieben.

8. Wie weit ferner England die Vorschüsse an die Verbündeten, die laut Economist vom 12. August 1916 vom Schatzkanzler mit 800 Millionen £ beziffert worden sind, dauernd als Aktivum buchen kann, oder ob es nicht gezwungen sein wird, sie definitiv als eigene Schuld zu betrachten, mag dahingestellt bleiben.

Die unter I 1—7 genannten Posten stellen in Verbindung mit den von der englischen Regierung aufgestellten und im nachfolgenden einzeln kritisch zu behandelnden Beträgen die Gesamtsumme dessen dar, was England für seine Kriegsfinanzierung aufgewendet hat. Die unter I 8 genannten 800 Millionen £ Vorschüsse an Verbündete, über deren finanztechnische Aufbringung und Verwendung jeder quellenmäßige Nachweis fehlt, werden aller Wahrscheinlichkeit nach im wesentlichen derart in Umlauf gekommen sein, daß England für diese Beträge, die der Heeresbedarfsbeschaffung der Entente dienen sollten, auf sich bzw. auf die Bank von England hat trassieren lassen. Die Verbündeten werden dann mit diesen englischen Wechseln im neutralen Ausland und bei sich selbst gezahlt haben. Werden diese Wechselsummen nach dem Kriege von den Verbündeten wirklich gezahlt, so ist England von diesen Beträgen entlastet, gehen die Beträge nicht ein, so wird England dauernd sich selbst mit ihnen belasten müssen, da es gezwungen sein wird, seine Wechsel im neutralen Ausland zu honorieren.

Es handelt sich bei diesen Summen unter I 1—8 aber insgesamt um ungefähr 25—26 Milliarden Mark.

II. Ein zweites Kapitel ist die Kritik der positiven Ziffern, die für die einzelnen Positionen im Statist vom 12. 8. 1916 gegeben werden.

1. Die Bank von England hat sich bereit erklärt, die erste von Lloyd George aufgelegte $3^1/_2$ pCt. Kriegsanleihe, die zu 95 pCt. emittiert ist, zum vollen Zeichnungskurs auf die Dauer von 3 Jahren zu 1 pCt. unter Bankdiskont zu beleihen. Trotzdem ist die Anleihe von ihrem Emissionskurs mit 95 pCt. bis Mitte April 1915 schon auf $87^1/_2$ pCt. im Kurs zurückgegangen, hat sich aber auf diesem Niveau bisher gehalten, was vielleicht für ihre relative Klassierung spricht. Der Betrag für England beläuft sich aber nicht auf 350 Millionen £, sondern nur auf 331 798 000 £[5]). Für den Juni 1915 ergibt sich[6]), daß von dieser Kriegsanleihe jetzt noch 214 100 000 £ im Umlauf sind; d. h. daß von dieser Anleihe 135 900 000 £ gegen die zweite $4^1/_2$ pCt. Mc. Kennasche Anleihe konvertiert sind. — Neuerdings[7]) beschäftigt man sich mit der Frage, wie die Inhaber dieser Anleihe mit Rücksicht auf die Fazilitäten der eventuellen neuen Anleihe vom Herbst 1916 eventuell besser zu stellen seien. —

2. Von der zweiten $4^1/_2$ % Anleihe sind[8]) ca. 300 Millionen £ von den Depositenbanken übernommen. Der Kurs dieser Anleihe steht Ende August 1916 auf $96^1/_4$ pCt., wobei zu berücksichtigen ist, daß in diesem Kurs die Zinsen für 2½ Monate nach Londoner Marktusance enthalten sind. Man darf also sagen, daß die Anleihe beinahe 5 pCt unter dem Pari-Emissionspreise steht. Sie hat nicht wie in jenem Ausweis angegeben ist, 582 630 000 £ erbracht, sondern nur ein Nettoresultat von 276,5 Millionen £, weil die Regierung bei ihrer Ausgabe die Verpflichtung eingegangen ist, die im Besitz des Publikums befindlichen 2½ % Consols zahlungshalber zu nehmen, was mit ca. 204 Millionen £ geschehn ist, und weil ferner Beträge der ersten $3^1/_2$ % Kriegsanleihe mit fast 136 Millionen £ und ca. 8,5 Millionen £ $2^1/_2$ % und $2^3/_4$ % Annuitäten für sie in Zahlung genommen worden sind.

Es handelt sich also für diese beiden Anleihen nur um ein Erträgnis von 608 298 000 £[9]).

Für diese Anleihe wie für die vorige und die War Savings Certificates, wie für die War Expenditure Certificates besteht seit August 1916 Befreiung von der englischen Einkommensteuer, soweit nachgewiesen wird, daß die fraglichen Beträge von Ausländern gezeichnet sind[10]).

3. Die nicht durch Unterlagen gedeckte 5 pCt. sogen. Entente-Anleihe vom September—Oktober 1915 ist gemeinsam von England und Frankreich im Betrage von 500 000 000 Dollar insgesamt, und zwar mit der Hälfte für jeden vertragschließenden Teil in den Vereinigten Staaten aufgenommen. Ursprünglich war eine Kriegsanleihe im Betrage von 1000 Millionen Dollar geplant. Die zu Stande gekommene Anleihe ist als Wechselkurs-Anleihe aufzufassen. Mindestens $^2/_3$ der Emission sind dem amerikanischen Syndikat verblieben, der Rest ist im großen und ganzen in den Händen der großen Munitionswerke und wird von ihnen ausgiebig zu Dividendenzahlungen benutzt, da ihr Kurs[11]) auf nominell 3 pCt. unter den Ausgabekurs gefallen sein soll. Der erste Kurs betrug $93^3/_4$ pCt. Unter Berücksichtigung der Amortisation bringt die Anleihe ihren Zeichnern bereits ca. 6 pCt.

4. Die 3 pCt. Exchequer Bonds sind wegen ihres zu geringen Zinserträgnisses ein Mißerfolg gewesen und warten auf ihre Konversion bei Gelegenheit einer neuen Anleihe.

5. Die 5 pCt. Exchequer Bonds sind ursprünglich offiziell nur zum Eintausch amerikanischer Wertpapiere geschaffen, stellen aber in Wahrheit eine verschleierte

[3]) s. Frankf. Ztg. v. 24. 8. 1916 Nr. 234, I. Morgenblatt.

[4]) England soll für diese Anleihe nach anderer Mitteilung 15 Milliarden Franken neutraler Papiere beschafft haben. Vgl. Berl. Börs. Ztg. v. 23. 8. 1916 Nr. 394, s. auch Frkf. Ztg. v. 22. 8. 1916 Nr. 232 A.

[5]) S. „Times" v. 26. 8. 1915 u. Jacobi Bank-Archiv XV p. 13

[6]) Berliner Börsen-Courier vom 8. Juli 1916 Nr. 316.

[7]) „Times"-Meldung von Ende August, s. Berliner Tageblatt v. 28. 8. 1916.

[8]) Frankfurter Zeitung v. 30. 6. 1916.

[9]) Berliner Börsen-Courier vom 8. 7. 1916 Nr. 316.

[10]) Berliner Börsen-Zeitung vom 28. 8. 1916 Nr. 394.

[11]) Frankfurter Zeitung vom 30. Juni 1916.

Digitized by Google

und zugleich mißglückte innere Anleihe dar; die Berechtigung dieser Auffassung liegt darin, daß für sie die bei Gelegenheit der Emission der 2. Kriegsanleihe von der Regierung gemachten Konversionsversprechungen aus formalen Gründen nicht verwendbar waren. Sie verzinsen sich seit Mitte des Jahres mit 5,1 pCt.

Auch sie sind, soweit sie nachweislich in Besitz von Ausländern gekommen sind, einkommensteuerfrei.

Die englische Regierung hat längere Zeit versucht, mit diesen bis 5 Jahre laufenden Papieren den Krieg zu finanzieren. Seit der Heraufsetzung des Diskonts auf 6 pCt. wird es ihr immer schwerer, diese Bonds unterzubringen, da sie für kurzfristige Schatzwechsel $6^3/_8$ pCt.[12]) zahlt. Ihr Kurs war bereits Ende Juli von Pari auf 99 pCt. gesunken. Während vor der Diskonterhöhung der Absatz von Exchequer Bonds wöchentlich ca. 15 Millionen £ betrug, sank er in der ersten Juliwoche bereits auf 9,3 Millionen £, in der zweiten auf 7,3 Millionen £, in der dritten auf 5,8 Millionen £, in der vierten auf 4,6 Millionen £, in der ersten Augustwoche betrug er 8,0 Millionen £, in der zweiten sank er wieder weiter auf 3,4 Millionen £. An die Stelle der Exchequer Bonds für die Finanzierung des Krieges sind die Treasury bills fast ausschließlich getreten.

6. Die 5 Jahre laufenden ursprünglich nur durch die Post beziehbaren War Savings Certificates sind seit Mitte Juli 1916 auch den Banken zum Vertrieb übergeben; sie verzinsten sich vor Heraufsetzung des Diskonts auf 6 pCt. bereits mit 5,2 pCt. Auch sie sind, lt. Dekret vom 22. 8. 1916, soweit sie im Besitz von Ausländern sind, einkommensteuerfrei[13]). Ihr Emissionskurs war auf 15,5 sh per £ festgesetzt. Ihr Rückkaufspreis für die englische Regierung beträgt 1 £ nach 5 Jahren. Die Kosten dieser Emission betragen ca. 7 pCt. Zinsen für den Staat. Sie sind seit Ende 1915 im Umlauf[14]).

7. Die vom Juni 1916 ab 2 Jahre laufenden Kriegsschuldscheine (War Expenditure Certificates) verzinsten sich vor Hinaufsetzung des Diskonts auf 6 pCt. bereits mit 5,4 pCt.; sie sind in 2 Jahren rückzahlbar gestellt. Ihr Emissionskurs beträgt 90 pCt.; er ist seit Mitte Juli 1916 auf 88 pCt. herabgesetzt. Auch sie sind, soweit sie im Besitz von Ausländern sind, einkommensteuerfrei. Sie sind nach zwei Jahren mit 100 pCt. rückzahlungspflichtig.

8. Die Treasury bills mit 3, 6, 9 und 12 monatl. Laufzeit verzinsten sich bereits vor der Hinaufsetzung des Diskonts auf 6 pCt. mit $5^1/_{16}$ bis $5^1/_4$ pCt. Sie bringen heute selbstverständlich über 6 pCt. Zins.

Sie haben in erster Linie zur Finanzierung des Krieges gedient und sind seit dem Herbst 1915 so gut wie ausschließlich hierfür verwendet worden; sie sind ursprünglich und bis in den Februar 1915 hinein zu $1^5/_8$—2pCt. in den Verkehr gebracht.

Die englische Regierung rühmt sich im Economist vom 12. August 1916 dessen, daß sie den Krieg nicht mit den kürzesten kurzfristigen Papieren, mit Dreimonatswechseln finanziere, sondern daß sie mit Erfolg darauf Bedacht nehme, den Umlauf dieser Dreimonatswechsel möglichst zu beschränken; es steht aber nach den übereinstimmenden Meldungen der englischen Tagespresse fest, daß der Krieg neuerdings im großen und ganzen sowohl mit Dreimonatswechseln wie mit Sechs-, Neun- und Zwölfmonatswechseln, die in der Hauptsache alle ca. 6 pCt. für die Regierung kosten, finanziert wird. Die Zahlen des nach dieser Richtung am Anfang dieses Artikels zitierten Ausweises im Statist sind dazu bereits vollkommen insofern überholt, als der Umlauf an Treasury bills nicht, wie der obige Ausweis ergibt, 840 363 000 £ beträgt, sondern sich bereits am 12. August 1916 auf 856 557 000 £, und am 19. August 1916 auf 886 678 000 £ belief. Er hat sich also während der letzten zwei Wochen um ca. 46 Millionen £ = ca. 920 Millionen Mark erhöht.

Wenn wir nun bei der Berechnung eines Prozentverhältnisses zwischen lang- und kurzfristigen Schulden von dieser letzten, jetzt tatsächlich maßgebenden Ziffer ausgehn und erstens die oben angegebenen berichtigten Ziffern für die $3^1/_2$ pCt., $4^1/_2$ pCt. inneren und den englischen Anteil an der 5 pCt. englisch-französischen Anleihe, und zweitens die beiden Valutaanleihen in den Vereinigten Staaten und Norwegen als tatsächlich definitiv untergebrachte, langfristige, bezw. konsolidierte Anleihen in Rechnung stellen, dagegen aber die Exchequer Bonds und die War Savings Certificates sowie die War Expenditure Certificates als mehr oder weniger kurzfristige Anleihen nehmen, so beträgt die gesamte nicht-schwebende Schuld Großbritanniens jetzt, Mitte August 1916, 671 118 000 £ = 13 690 807 200 Mark, das £ zu 20,40 M. gerechnet. Demgegenüber steht die in jenem Nachweis des Statist ausgewiesene schwebende Schuld mit ca. 1 716 149 000 £ = 35 009 439 600 M. Infolgedessen ist, wenn wir alle die oben genannten enormen Posten mit ca. 25 bis 26 Milliarden Mark ausschließen, trotzdem sie England sicher in der einen oder anderen Form belasten, wie oben gezeigt wurde, und ferner die vor dem Kriege vorhandene englische Staatsschuld von 697 Millionen £ = ca. 14 Milliarden Mark nicht in Betracht ziehen, also unter Nichtberücksichtigung der in dem Statist-Ausweis vom 12. August 1916 nicht enthaltenen ca. 40 Milliarden Mark, die Verschuldung Großbritanniens durch den Krieg auf 2 387 267 000 £ = 48 700 246 800 M. zu berechnen. Es steht also fest, daß Großbritannien bei Zugrundelegung nur jenes berichtigten Ausweises nicht mehr gelungen ist, als 28,11 pCt. seiner Gesamtkriegsschuld durch relativ konsolidierte Anleihen aufzubringen, während 71,89 pCt. auf schwebende Schuld haben genommen werden müssen[15]).

---

[5]) Andere Umrisse zeigt das Bild, wenn man den immerhin flüssigen Begriff der konsolidierten Schuld weiter faßt, wenn man nicht nur die tatsächlich untergebrachten neueren Anleihen und die Valutaanleihen als definitive und relativ klassierte Anleihen auffaßt, sondern auch die Exchequer Bonds und die War Savings Certificates als nichtschwebende Schuld behandelt. In diesem Fall ergibt sich folgende Tabelle*):

Langfristige bzw. mittelfristige Anleihen:

	in £	in ℳ
I. (1—3)	331 798 000 =	6 768 679 200
	276 500 000 =	564 060 000
	50 820 000 =	1 036 728 000
II. (1—4)	81 547 000 =	643 558 800
	29 869 000 =	609 327 600
	233 404 000 =	4 761 441 600
	48 437 000 =	988 114 800
IV.	14 850 000 =	302 940 000
	1 017 225 000 =	15 674 850 000

Schwebende Schuld:

	in £	in ℳ
III.	17 614 000 =	359 325 600
V.	886 678 000 =	18 088 231 200
VI.	20 250 000 =	413 100 000
VII.	33 500 000 =	683 400 000
	958 042 000 =	19 544 056 800

Ges. S.	Langfrist. Anleihen	1 017 225 000 £ = 51,50 %
	Schwebende Schuld	958 042 000 „ = 48,50 %
		1 975 267 000 £ = 35 218 906 800 M.

Ich stehe auf dem Standpunkt, daß vom Standpunkt klarer Finanz aus die im Text vorgetragene Aufmachung der Ziffern der Wahrheit am nächsten kommt. —

*) Die Ziffern dieser Tabelle beziehen sich auf die Positionen der dem Statist entnommenen oben wiedergegebenen Tabelle mit Berücksichtigung der im Text erwähnten Korrekturen.

[12]) Frankf. Zeitung vom 27. 8. 1916.
[13]) Berliner Börsen-Zeitung vom 23. 8. 1916, Nr. 394.
[14]) Kölnische Zeitung vom 28. Juni 1916, Nr. 646.

Digitized by Google

Worin liegt der Grund dieses finanztechnisch höchst bedenklichen Mißverhältnisses zwischen schwebenden und nicht schwebenden Schulden in Großbritannien?

Es kann heute nicht gut mehr bezweifelt werden, daß die ersten beiden Kriegsanleihen einen tatsächlichen Mißerfolg der englischen Kriegsfinanzierung darstellen. Die erste Anleihe, die als innere englische Anleihe gedacht war, ist nicht vom Publikum aufgenommen worden, sondern es hat für ihre Unterbringung der beinahe unglaublichen Inanspruchnahme der Bank von England bedurft, die sich bereiterklären mußte, die erste Anleihe zum Nennwert mit 1 pCt. unter Bankdiskont auf drei Jahre zu lombardieren, so daß die Anleihe in Wahrheit von der Bank von England übernommen ist. Die Bankausweise zeigen weiter eine starke Inanspruchnahme der Bankkreise durch die zweite Anleihe, die mit 6 Milliarden Mark kaum zu hoch gegriffen ist.

Bei ihr ist, aber das trifft auch für die erste Anleihe zu, abgesehen von ihrem Mindererträgnis, das Schlimmste das gewesen, daß die englische Regierung in der festen Ueberzeugung, der Krieg werde noch im Laufe des Jahres 1915 zu Ende gehen, den Zeichnern jener beiden Anleihen zugesichert hat, sie werde ihnen alle Vorteile, die sie bei Ausgabe späterer Kriegsanleihen deren Zeichnern gewähren werde, ebenfalls einräumen. Inzwischen ist aber der Diskont der Bank von England auf 6 pCt. gestiegen, und zweifellos schweben trotz einigen Pressegeredes über die Möglichkeit einer Herabsetzung des Diskonts Verhandlungen über eine weitere Erhöhung, um die weiter erfolgenden Abflüsse von Gold zur Aufrechterhaltung der englischen Valuta in den Vereinigten Staaten möglichst einzuschränken und um mindestens zu versuchen, ausländisches Kapital für die Investition in englischen Treasury bills und Exchequer Bonds heranzuziehen.[16]) Es darf infolgedessen heute als ausgeschlossen bezeichnet werden, daß die englische Regierung eine innere Anleihe bei normalem Emissionskurs zu einem billigeren Zinssatz als zu $5^1/_2$ bis 6 pCt. auflegen kann. Verhandlungen, die von der englischen Regierung seit April 1916 mit der City und in den Verein. Staaten geführt sind, sind daher auch gescheitert, trotzdem die englische Regierung noch im März 1916, vor dem Beginn der Offensive in Frankreich, fest mit der Möglichkeit der Ausgabe dieser neuen Anleihe gerechnet hat. Mc Kenna hat am 29. 3. 1916 im Unterhaus mitgeteilt, die neue 3. engl. Kriegsanleihe werde Ende April reif sein.[17])

Ob die Kriegslust der englischen Kapitalistenwelt bei solcher Situation tatsächlich weiterhin so groß sein wird, um doch noch eine neue, zur Finanzierung der Fortsetzung des Krieges ausreichende, mit mindestens 6 pCt. ausgestattete innere Anleihe, die den Kurs sämtlicher anderen festverzinslichen englischen Papiere werfen müßte, in England auflegen zu lassen, mag dahingestellt sein, fällt aber schon in den Bereich des Unwahrscheinlichen. Der Schatzkanzler spielt allerdings noch heute mit der Möglichkeit, mindestens gibt er sich den Anschein, als ob die Auflegung einer solchen inneren Anleihe im Bereich des Denkbaren liege. Ueber die Unterhaussitzung vom 11. August wird nämlich berichtet, Mc Kenna habe bei seiner Verteidigung der Methode, den Krieg mit kurzfristigem Papier zu finanzieren, erklärt, die Regierung werde sofort, sobald der Stand der Schuld festgelegt sei, ohne Zögern eine Anleihe abschließen und ihrem Versprechen hinsichtlich der Deckung der bestehenden Kriegsanleihe nachkommen. Im Statist wie im Economist steht nichts dergleichen. Inzwischen hat Mc Kenna die erwähnten Transaktionen in den Vereinigten Staaten, die amerik. Lombardanleihe und die Erwerbung der japanischen Goldfonds in den Vereinigten Staaten durchgeführt.

Zu bemerken ist ferner, daß die englischen Kapitalisten an ihren festverzinslichen Anlagen bereits enorme Verluste erlitten haben. 1896 standen z. B. $2^3/_4$ % Consols 114 pCt., nach der 1900 erfolgten Konversion auf $2^1/_2$ pCt. sind die Consols ständig gefallen. Mitte Juli 1914 standen sie auf 75,5 pCt.

Es sind dann während der börsenlosen Zeit Minimalkurse eingeführt, und die Consols haben am 23. Juni 1915 einen Minimalkurs von 65 pCt. erreicht; am 23. November 1915 waren sie bis auf $57^1/_2$ pCt. gefallen, am 20. Juli 1916 wurde der Kurs von $58^3/_4$ pCt. bezahlt, und man kann davon sprechen, daß der Preis der Consols nach Beseitigung der Mindestkurse heute zwischen 57 pCt. und $60^1/_2$ pCt. schwankt. Die Besitzer englischer Consols haben also in 20 Jahren an diesem Besitz rund die Hälfte verloren.

Die Kritik der City ist infolgedessen auch durchaus keine freundliche. Die City beunruhigt sich im höchsten Grade über das System, den Krieg durch die Ausgabe kurzfristigen Papiers zu finanzieren. So sagt der Economist vom 12. August, der heute, nachdem sein in der gesamten internationalen Finanzpresse hochangesehener Herausgeber Hirst im Juli 1916 ausgeschieden worden ist und durch einen ständigen Mitarbeiter der Northcliffepresse ersetzt ist, gewiß nicht in dem Verdacht steht, der englischen Regierung Schwierigkeiten bereiten zu wollen:

> „Die City schätzt diese enorme Masse von Treasury bills nicht, aber übertreibt doch wahrscheinlich die Gefahr, die in ihnen liegt. Britische Bürger, die die Hauptmasse dieser Wechsel in der Hand haben, sind nicht derart, daß sie in Kriegszeiten dem Schatzamt das Messer an die Gurgel setzen; aber die City sieht diese Politik, Geld durch Aufnahme schwebender Schulden zu beschaffen, als evidenten Beweis dafür an, daß die Regierung mit ihren Hilfsmitteln aus der Hand in den Mund lebt, und es ist nicht gut, daß die besten finanziellen Sachverständigen Englands von den finanziellen Methoden der Regierung unbefriedigt sind."

Und dieses Unbefriedigtsein hat seinen guten Grund. Es besteht eben ein kapitaler Unterschied zwischen der Kriegsfinanzierung Großbritanniens und der Entente auf der einen Seite und Deutschlands und seiner Verbündeten auf der anderen Seite. In weit höherem Maße als das für Deutschland seinen Verbündeten gegenüber zutrifft, beruht die kolossale Anspannung der finanziellen Leistungsfähigkeit Englands darauf, daß Rußland, Frankreich, Italien, Serbien, Portugal und die anderen sich in der Finanzierung des Krieges auf England angewiesen sehn. Man kann rechnen, daß sie mindestens 16 Milliarden Mark von England erhalten haben. Da dieser Betrag, wie oben ausdrücklich bemerkt ist, in die obigen Tabellen über das Verhalten der schwebenden zu der nicht schwebenden Verschuldung Englands nicht aufgenommen ist, stellt er eine weitere starke Belastung der englischen Finanz und der englischen Volkswirtschaft dar, der bei der Betrachtung auch jener Ziffern zuzüglich in Rechnung gestellt werden muß.

---

[16]) Bereits die Erhöhung des Diskonts auf 6% soll diesen Erfolg in gewissem Umfang gezeitigt haben. Die „Times" (Frankf. Ztg. 15. 8. 1916 Nr. 225) teilt mit, daß infolge der Diskonterhöhung nunmehr bereits 6 Millionen £ amerikanische Bankgelder nach London gelegt seien.

[17]) Wiener Neue Freie Presse vom 31. 3. 1916. 18. 537.

Digitized by Google

Die deutsche Methode, den Krieg zu finanzieren, ist mit der englischen durchaus unvergleichbar. Gegenüber dem krausen Gewirr von Anleihen und Finanztransaktionen aller Art, das die englische Kriegsfinanz charakterisiert, hat Deutschland den Krieg ausschließlich abwechselnd mit Schatzwechseln, $4^1/_2$ pCt. und 5 pCt. Reichsschatzanweisungen und 5 pCt. Kriegsanleihen geführt. In den ersten Wochen hat Deutschland den Krieg mit bereiten Mitteln, insbesondere mit dem Kriegsschatz führen können und im übrigen bis zur Emission der ersten inneren Anleihe den Krieg durch Inanspruchnahme der Reichsbank finanziert. Regelmäßig sind dann die aufwachsenden Vorschüsse der Reichsbank durch die 2. 3. und 4. Anleihe abgedeckt worden und genau dasselbe wird in wenigen Wochen durch die 5. Anleihe erfolgen. Die jeweilige Belastung der Reichsbank war ständig aus ihren Wochenausweisen ersichtlich. Da nur ganz verschwindend geringe Beträge unserer festverzinslichen, definitiv klassierten Anleihen im Ausland untergebracht sind, fließt das gesamte Zinsergebnis dieser Anleihen so gut wie vollständig Deutschland wieder zu, während feststeht, daß geradezu riesige Beträge von England und den übrigen noch zahlungsfähigen Genossen der Entente in das neutrale Ausland gehn. Unsere Reichsschatzanweisungen sind stets zu $4^1/_2$ pCt. und 5 pCt., unsere Anleihen stets zu 5 pCt. emittiert worden, während England seinen Krieg allerdings im Beginn mit Treasury bills zu $1^5/_8$ pCt. bis 2 pCt. finanziert hat, heute aber bereits bei einer durchschnittlichen Verzinsung seiner Anleibeerfordernisse von ca. 6 pCt. angelangt ist.

So ist die Entente, die ursprünglich von weit niedrigerem Zinsfuß sowohl für kurz- wie für langfristige Anleihen ausgehn konnte, heute bereits dem neutralen Ausland gegenüber, was Frankreich, Rußland und Italien anbetrifft, überhaupt bei Lombardkredit angelangt, für England ist sie erst neuerdings in die Lage gekommen, Kredit für die Fortsetzung des Krieges nicht mehr in der Form durch Lombard nicht gedeckter Anleihen aufbringen zu können. England sieht sich gezwungen, im großen und ganzen seit Mitte vorigen Jahres mit kurzfristigen Wechselschulden in geradezu phantastischer Höhe zu arbeiten.

Wenn wir in Deutschland heute in ernster Stunde, nach der mit einander verkoppelten Kriegserklärung Italiens und Rumäniens, vor der Zeichnung der neuen 5. Kriegsanleihe stehen, darf uns Stolz darüber erfüllen, daß unsere Wirtschaft kräftig genug gewesen ist, um bisher diesen unerhörten Krieg zu tragen, noch mehr Stolz aber darüber, daß wir das Bewußtsein haben dürfen, daß das auch weiter so sein wird, weil in keinem Augenblick des Krieges das deutsche Volk, der deutsche Bürger es an sich hat fehlen lassen, wo es gilt, dem Staat in seinem Kampf um die Existenz das zu geben, was er ihm schuldig ist. Auf der anderen Seite aber ist klar geworden, daß der englische Bürger nicht geneigt ist, seinem Staat die nötigen Mittel zu erträglichen Preisen dauernd in die Hand zu geben, denn wir wissen, daß die englischen Anleihen nicht klassiert sind und daß nur zu berechtigte Bedenken dagegen bestehn, überhaupt den Versuch zu machen, eine neue innere freiwillige Anleihe zur Zeichnung aufzulegen, weil große Gefahr besteht, daß auch sie nicht von englischen Bürgern gezeichnet wird.

Wenn irgend etwas, so ist diese Tatsache geeignet, uns allen den Willen zum Sieg zu stärken und uns zu zeigen, daß wir auf dem richtigen Weg sind, wenn uns die Ueberzeugung in Fleisch und Blut übergeht, daß wir den Kampf um unser Dasein kämpfen. Wir stehn im Kampf um den Sieg im klaren Bewußtsein unserer Pflicht und unserer Kraft.

Die Ursachen des Tiefstandes unserer Valuta und die Aussichten auf Wiederherstellung des Parikurses nach dem Kriege.

Eine Erwiderung auf die Darlegungen von Prof. Cassel in seinem Buch: Deutschlands wirtschaftliche Widerstandskraft.

Von Dr. **Otto Heyn**, Nürnberg.

In seinem Buch: Deutschlands wirtschaftliche Widerstandskraft (Berlin, Ullstein 1916) beschäftigt sich Prof. Cassel, Stockholm, auch mit der Valutafrage, der er ein besonderes Kapitel (S. 127—158) widmet. Er bekämpft die in Deutschland herrschende Auffassung, daß der ungünstige Stand unserer Valuta sich aus dem zurzeit ungünstigen Stande unserer Zahlungsbilanz erkläre, und behauptet, die Ursache liege in einer wirklichen Inflation, d. h. in einer „Uebersättigung des Marktes mit Papiergeld" (S. 131). Es sei daher auch nicht ohne weiteres richtig, wenn man in Deutschland glaube, daß „die Markvaluta wieder ihr normales Wertverhältnis zu anderen führenden Weltvaluten wie Pfund Sterling und Dollar einnehmen" werde, sobald der Krieg zu Ende sei, Deutschland über seine Guthaben im Auslande verfügen könne und die Ausfuhr wieder in Gang komme. Den Beweis für die erstere Behauptung ist er schuldig geblieben, die letztere hat er später (S. 153) dahin modifiziert, daß Deutschland mit Rücksicht auf die zu erwartende Verbesserung seiner Zahlungsbilanz nach dem Kriege doch „große Möglichkeiten besitze, dieses Ziel („die Markvaluta mit anderen führenden Valuten in Parität zu bringen") zu erreichen".

Leider ist gerade dieser Teil des Buches, namentlich die Beweisführung dafür, daß in Deutschland eine wirkliche Inflation herrsche und daß diese die Ursache des ungünstigen Standes unseres Wechselkurses sei, nicht nur für den Laien, sondern auch für den Fachmann schwer verständlich. Wenn wir den Autor richtig verstehen, so ist seine Argumentation, von allem Beiwerk entkleidet, folgende:

1. Im Wechselkurs kommt der „innere Wert" des Geldes eines Landes zum Ausdruck (S. 122 und 143).
2. Dieser innere Wert wird durch die Preise bestimmt.
3. Der innere Wert des Geldes ist nicht nur in Deutschland, sondern auch in den übrigen Ländern, auch in den neutralen Ländern, gesunken.
4. Um wieviel er gesunken ist, m. a. W., wie groß die Entwertung des Geldes ist, läßt sich im allgemeinen schwer sagen; für England ist das aber durch die Serien der „Indexziffern" d. h. der „monatlichen Durchschnittszahlen der Preise für mehrere Warensorten" festzustellen. (S. 136).
5. Auf Grund dieser englischen Ziffern läßt sich für andere Länder das Maß der Entwertung des Geldes berechnen, indem man deren Wechselkurse gegenüber England vor dem Kriege und jetzt vergleicht und das Sinken oder Steigen derselben zum Maßstab nimmt. (S. 136).
6. Die so festgestellte Entwertung des Geldes in den einzelnen Ländern stimmt mit der Vermehrung der Geldmenge in denselben ungefähr überein (S. 138—143).
7. Deshalb ist die Vermehrung der Geldmenge die Ursache nicht nur der Entwertung des Geldes, sondern auch des Rückgangs des Wechselkurses. Wenigstens „steht sie damit im engsten Zusammenhang." (S. 131). Das gilt insbesondere auch für Deutschland (S. 143).

„Die Auffassung, daß die Wertminderung der deutschen Valuta einzig und allein oder wenigstens hauptsächlich eine zufällige Folge der augenblicklich erschwerten ausländischen Zahlungsbilanz ist, heißt es am Schluß dieser Beweisführung, kann also nicht richtig sein".

Hierauf ist folgendes zu erwidern:

I. Der innere Wert des Geldes eines Landes kann niemals in den Wechselkursen richtig zum Ausdruck kommen. Allerdings werden die Wechselkurse — abgesehen von anderen Faktoren — auch durch den Güteraustausch zwischen

Digitized by Google

den in Betracht kommenden Ländern und deshalb auch durch den Preis dieser Güter in beiden Ländern und damit durch den Wert des Geldes ihnen gegenüber bestimmt. An dem internationalen Güterverkehr nehmen aber nur gewisse Güter teil, keineswegs alle, nicht z. B. Grundstücke, Wohnungen, die meisten Dienstleistungen und vor allem Effekten, soweit sie nicht zu den sog. internationalen Effekten gehören. Diese Güter und deren Preise bzw. das Wertverhältnis des Geldes ihnen gegenüber vermögen daher die Wechselkurse nicht zu beeinflussen. Da aber der Wert des Geldes in einem Lande durch sein Austauschverhältnis zu allen Gütern bestimmt wird, so kann dieser Geldwert in den Wechselkursen nicht richtig zum Ausdruck kommen, wenn die Wechselkurse nur von einem Teil derselben abhängen, vorausgesetzt, was hier zutrifft, daß der andere Teil nicht als quantité négligeable außer Betracht bleiben kann.

II. Es ist richtig, daß die Bewegungen des (objektiven) Geldwerts in einem Lande durch Vergleichung der zu verschiedenen Zeiten herrschenden Preise in ihrer Gesamtheit gemessen werden können. Trotzdem gibt die Veränderung der englischen Indexziffern von den Bewegungen des Geldwertes in England nur ein unzutreffendes Bild, weil bei der Feststellung dieser Ziffern keineswegs alle Güter und deren Preise (unter Beachtung der Wichtigkeit der betr. Güter!) berücksichtigt werden, sondern nur gewisse Hauptartikel, insbesondere Rohstoffe aller Art und Lebensmittel usw.[1]), namentlich Gegenstände des internationalen Handels, nicht aber z. B. die Preise von Grundstücken, Wohnungsmieten, Arbeiterlöhne, Kurse der zinstragenden Effekten. Werden diese hereingezogen, so ergibt sich ein ganz anderes Resultat, weil z. B. Grundstückspreise, Wohnungsmieten, Effektenkurse nicht nur nicht gestiegen, sondern gefallen sind.

III. Von der Geldwertbewegung des einen Landes auf diejenige in einem anderen Lande unter Berücksichtigung der Veränderungen des Wechselkurses zu schließen, hat insofern eine gewisse Berechtigung, als in Ländern mit offener Goldwährung die Preise und auch die zirkulierende Geldmenge einen internationalen Ausgleich finden. Das gilt aber nur für die Preise der sog. internationalen Güter, derjenigen, welche den Gegenstand des Handels zwischen den betr. beiden Ländern bilden, einschließlich des Geldmetalls und der internationalen Effekten, nicht aber allgemein. Es gilt ferner nur für den Fall, daß sich Frachten und Zölle usw. nicht erheblich ändern. Wenn Cassel, von der Bewegung des Geldwerts in England ausgehend, unter Berücksichtigung der Veränderung des Wechselkurses auf die Geldwertbewegungen in Frankreich, Schweden, Rußland, Vereinigten Staaten usw. schließt, so macht er hiernach den doppelten Fehler: 1., daß er bei der Feststellung des Geldwerts nur die sog. internationalen Güter berücksichtigt, und 2., daß er die enorme Erhöhung der Frachten ganz außer Acht läßt. Im Verhältnis zu Deutschland kommt der weitere Fehler hinzu, daß unberücksichtigt bleibt, daß Deutschland vom freien Verkehr mit dem Ausland fast ganz abgeschnitten ist.

IV. Die Zahlen, die Cassel für die Geldwertbewegung in den einzelnen Ländern erhält, sind hiernach ganz unzuverlässig. Die Schlüsse, die er aus der Uebereinstimmung dieser Zahlen mit der Vermehrung der Geldmenge zieht, sind schon aus diesem Grunde hinfällig.

V. Für die Behauptung, daß die Vermehrung der Geldmenge die Ursache der Entwertung des Geldes und deshalb auch die Ursache des Rückgangs der Kurse sei, fehlt jeder Beweis. Selbst wenn die Vermehrung der Geldmenge in ihrem prozentualen Verhältnis dem Prozentsatze der Entwertung entspräche, wäre es unzulässig, aus diesem Nebeneinanderbestehen ohne weiteres auf einen ursächlichen Zusammenhang zu schließen.

Ob das deutsche Geld im ganzen eine Entwertung erfahren hat, ist zweifelhaft. Der nicht zu bestreitenden Entwertung gegenüber Waren (mit wenigen Ausnahmen) und einer großen Anzahl menschlicher Dienstleistungen, die in den hohen Preisen der Rohstoffe und Lebensmittel usw. bzw. in den hohen Löhnen der Arbeiter bei Heereslieferanten zum Ausdruck kommen, steht die Steigerung des Geldwertes gegenüber städtischen Grundstücken und Wohnungen, namentlich aber Rentenwerten, gegenüber. Der Durchschnitt läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen[2]). Aber zugegeben, daß eine Entwertung eingetreten ist, so muß doch, ehe man die Vermehrung der Geldmenge als Ursache dieser Entwertung hinstellt, zum mindestens untersucht werden, ob es nicht auch andere Ursachen gibt, auf die diese Entwertung (speziell die Entwertung gegenüber denjenigen Waren, die so stark im Preise gestiegen sind) zurückzuführen ist.

Solche Ursachen sind aber in der Tat vorhanden. Sie bestehen einerseits in dem gesteigerten Bedarf des Staates an Kriegsmaterial aller Art und der Deckung dieses Bedarfs unter Verwendung der von der Nation zur Verfügung gestellten Kredite, die ihm die nötige Kaufkraft verschaffen, andererseits in der Unmöglichkeit, Erschwerung oder Verteuerung des Bezugs genügender Mengen aus dem Auslande bei zum Teil verminderter, zum Teil wenigstens nicht entsprechend vermehrter Produktion im Inlande. Dazu kamen Angstkäufe des Publikums und spekulative Preistreibereien, welche die Nachfrage noch vermehrten, das Angebot verminderten. Weshalb diese Ursachen nicht hätten genügen sollen, um den Preis der Waren in die Höhe zu treiben und damit eine Entwertung des Geldes, wenigstens eine partielle Entwertung, herbeizuführen, ist nicht einzusehen. Als weiterer Beweis ist anzuführen, daß diejenigen Güter, auf welche die genannten Ursachen nicht einwirkten, speziell städtische Grundstücke und Wohnungen, deren Nachfrage nicht zugenommen, sondern sich vermindert hat, und Rentenwerte, deren Angebot sich nicht verminderte, sondern stark vermehrte, im Preise zurückgegangen sind[3]).

Waren aber diese Preise in die Höhe getrieben, so mußte die Geldmenge vermehrt werden, denn ein Umsatz zu höheren Preisen fordert eben eine größere Menge von Tauschmitteln. Cassel sagt das (sonderbarer Weise) auf S. 131 selbst mit den Worten: „Das Bedenkliche an diesen Erklärungen ist. . . ., daß sie keinen Platz für den erhöhten Bedarf an zirkulierenden Zahlungsmitteln lassen, den die allgemeine Preissteigerung (in Deutschland) mitsichbringen muß und der, soweit man sehen kann, nahezu allein der ganzen Vermehrung des Umlaufs, die in der Tat stattgefunden hat, entspricht". Die Reichsbank steht diesem erhöhten Bedarf mit Sorge gegenüber; sie möchte ihn gerne einschränken, weil bei weiterer Steigerung der Notenaus-

[1]) Die Sauerbeckschen Zahlen, die Cassel benutzt, entstehen aus 45 Indexzahlen, die aber nicht 45 von einander verschiedene Artikel betreffen, da einige Artikel, so Weizen, Fleisch, Zucker, Eisen, Kohle, Baumwolle, Schafwolle, Häute bzw. Leder, sowie Oel, mehrfach vorkommen. Die Indexziffern des Economist betreffen 22 verschiedene Waren, darunter von Fabrikaten nur Baumwollgarne und Baumwollwaren.

[2]) Man mag hiergegen einwenden, daß die Preisrückgänge für städtische Wohngrundstücke und Rentenwerte nicht in Betracht kämen, weil beide sich aus Qualitätsminderungen, nämlich erstere aus einer Minderung des Ertrags, letztere aus einer Minderung der Sicherheit, erklärten. Indessen, dann müßte man bei den Preissteigerungen auch berücksichtigen, daß die Tauglichkeit der Waffen durch den Ausbruch des Krieges vermehrt worden ist, weil sie zur Verteidigung unserer Freiheit verwendet werden konnten, und daß die Rohstoffe, aus denen sie hergestellt werden, an Bedeutung gewonnen haben, weil ihr Vorhandensein indirekt die Verteidigung Deutschlands ermöglichte. Und wenn wir diese Faktoren berücksichtigen wollten, die auf der Seite der Nachfrage den Preis beeinflußten, weshalb dann nicht auch jene anderen, welche auf das Angebot einwirkten, vor allem die Erschwerung und teilweise Ausschließung der Zufuhr, die den Preis der teurer gewordenen Güter in die Höhe trieben?

[3]) Vergleiche hierzu die Ausführungen in dem Aufsatz: „Zur Verteidigung der Chartaltheorie des Geldes" in Conrads Jahrbüchern 1916, Juniheft, S. 798 und die Schilderung der Entwickelung der Lederpreise im Berliner Tageblatt vom 1. August 1916, Morgen-Ausgabe.

Digitized by Google

gabe die Dritteldeckung in Gold nicht aufrecht erhalten werden kann und sie hierauf wegen der Erhaltung des Vertrauens zu unserem Gelde Wert legt[4]); sie hat auch die Mittel zu solcher Einschränkung, denn sie brauchte nur noch mehr Schatzwechsel zu begeben, um dafür Noten aus dem Verkehr zu ziehen; sie kann aber diese Mittel nicht anwenden, weil der Verkehr aller Noten, die er aufgenommen hat, wirklich bedarf und eine Entnahme nur entsprechenden Ersatzbegehr zur Folge haben würde.

Hiernach darf zuversichtlich angenommen werden, daß die Vermehrung der Geldmenge in Deutschland (und ebenso auch in den übrigen Ländern) nicht die Ursache, sondern die Wirkung der Entwertung des Geldes gewesen ist. Diese Entwertung wäre, wie ich schon am 15. Dezember 1915 in einem in der Deutschen Wirtschaftszeitung abgedruckten Aufsatze: „Vermehrung des Notenumlaufs und Geldentwertung in Deutschland" dargelegt habe, auch dann eingetreten, wenn jede Vermehrung der Geldmenge unterblieben wäre und der Staat für seine Anschaffungen entweder im Giroverkehr oder direkt mit Kriegsanleihe gezahlt hätte.[5])

Lag aber die Ursache für die Entwertung des deutschen Geldes (wenn eine solche stattgefunden hat) nicht in der Vermehrung der Menge dieses Geldes, so entfällt auch die zweite Praemisse zu Cassels Schlußfolgerung: daß der Rückgang des deutschen Wechselkurses — mittelbar — ebenfalls auf diese Ursache zurückzuführen sei. Den Beweis für diese Behauptung, den er führen wollte, hat er demnach nicht erbracht.

Ganz eigentümlich ist nun, daß Cassel, obwohl er die angeblich vorhandene Inflation als Ursache für den Rückgang des deutschen Wechselkurses ansieht, nicht etwa, wie man erwarten sollte, den Schluß zieht: „also kann eine Besserung des Wechselkurses bis zur Wiedererreichung der Parität nur dann erwartet werden, wenn die Inflation beseitigt wird", sondern sich ebenso wie die von ihm bekämpfte herrschende Anschauung in Deutschland, wenn auch nicht so entschieden, auf den Standpunkt stellt, daß die Verbesserung der deutschen Zahlungsbilanz durch die Wiederherstellung der freien Verfügung über deutsche Guthaben an Renten und Dividenden im Auslande und die zu erwartenden großen Frachtverdienste der deutschen Rhedereien zu diesem Ziele führen müßten, oder daß wenigstens „große Möglichkeiten" dafür beständen.[6])

Zuzustimmen ist Cassel, wenn er die Behauptung unserer Feinde zurückweist, daß der niedrige Stand unseres Wechselkurses sich aus dem geringen Maß von Vertrauen erkläre, das das neutrale Ausland Deutschland im Gegensatz zu seinen Feinden, speziell England, dem die Aufrechterhaltung der Parität gelungen sei, entgegenbringe. Großes Vertrauen, sagt Cassel, hat das neutrale Ausland zu keiner der kriegführenden Parteien, da es sich bei Lieferungen Zahlung in der einheimischen Valuta ausbedingt und bei der Krediterteilung die Hinterlegung einheimischer Wertpapiere verlangt. Als weiteren Beweis können wir hinzufügen, daß nach der Mitteilung eines Deutsch-Amerikaners in der Züricher Post Nr. 285 vom 21. Juni 1916 die deutsche 5 % Kriegsanleihe mit 98 ½ in New York sogar höher notiert wird als die 5 % englische Kriegsanleihe, die nur 96 % steht, — von der französischen (88 pCt.) gar nicht zu reden.

Die niedrige Bewertung unserer Mark im Auslande und ihr ungünstiger Stand im Verhältnis zum ausländischen Gelde erklären sich lediglich daraus, daß wir nach der Sperre unseres ausländischen Vermögens und unserer Exports durch die Not gezwungen sind, die ausländische Valuta so teuer, wie es tatsächlich geschieht, zu bezahlen, um die benötigten Bedarfsartikel importieren zu können, und daß die wenigen Inländer, welche ausländische Valuta besitzen, keine Veranlassung haben, dieselbe zu niedrigeren Kursen abzugeben. Dieser Vorgang wirkt auf das Ausland zurück und kommt dort entsprechend dem hohen Stande der ausländischen Valuta in Deutschland in einem niedrigen Stande der Mark zum Ausdruck. Dazu kommt, daß im Auslande keine rege Nachfrage nach deutscher Valuta herrscht, weil wir unsere Forderungen aus alter Zeit nicht einziehen können und jetzt wenig neue erwerben, weil unser Export an Gütern aller Art, auch an Wertpapieren, gehemmt ist.

Mit Beendigung des Krieges muß nun hierin eine wesentliche Aenderung eintreten. Dann erlangen wir ja wieder die freie Verfügung über unsere Guthaben im Auslande, namentlich auch über ausländische Wertpapiere, die in London lagern (sofern sie nicht inzwischen von England rechtswidrig verkauft sind), Wertpapiere, die auf nicht weniger als 2 Milliarden Mark geschätzt werden. Dann können wir auch wieder exportieren, wenn auch zu berücksichtigen ist, daß der Export durch mannigfache Umstände (verminderte Kaufkraft und Abneigung unserer Feinde, verstärkte Konkurrenz der Neutralen, erhöhte Produktionskosten und endlich Valutadifferenzen gegenüber Rußland usw.) erschwert sein wird. Dann können wir endlich auch durch die Leistung von Transportdiensten uns wieder Frachtforderungen erwerben. Auf der anderen Seite wachsen dann freilich auch unsere Verpflichtungen für den Import, zumal da wir über den normalen Bedarf hinaus für vielleicht 5 Milliarden Mark Rohstoffe aller Art einführen müssen, um unsere Vorräte zu ergänzen. Trotzdem sollte es aber, wenn wir uns die Valuta für die Ergänzung unserer Rohstoffvorräte auf dem Wege einer ausländischen Anleihe, die dem Sieger leicht gewährt wird, oder durch die Erzwingung der Zahlung einer Kriegsentschädigung verschaffen, bei unserer früher günstigen Zahlungsbilanz und in Anbetracht der Möglichkeit einer Einschränkung unseres Importes an Getreide, Salpeter usw. gelingen, den Paritätskurs unserer Valuta wiederherzustellen, und zwar auch dann, wenn wir unseren Bundesgenossen die erwünschte Kapitalunterstützung gewähren. Sobald aber das auch nur in verhältnismäßig sicherer Aussicht steht, wird das Ausland in wachsendem Vertrauen unsere Kriegsanleihe kaufen, um neben dem reichlichen Zinsgenuß auch noch am Kurse zu verdienen, und werden Spekulanten uns unter Ankauf kurzfristiger Wechsel Kapital auf längere Zeit zur Verfügung stellen. Dadurch wird dann eine weitere Verbesserung der Zahlungsbilanz zu unseren Gunsten herbeigeführt, das Verhältnis von Angebot und Nachfrage für unsere Wechsel durch einen neuen Faktor gehoben und die Wahrscheinlichkeit der Erreichung des Parikurses noch vergrößert.

Dann wird es sich nur noch um die Frage handeln, ob der Parikurs auch dauernd aufrecht erhalten werden kann. In dieser Beziehung ist zu berücksichtigen, daß, wenn wir auch etwas an Import sparen dürften, die Verhältnisse gegen früher, wie bereits dargelegt, doch verschlechtert sein werden, wenigstens dann, wenn wir keine Kriegsentschädigung erhalten und eine Auslandsanleihe aufnehmen müssen, die uns jährlich 250 Mill. Mark Zinsen kostet. Es liegt aber kein Grund zur Schwarzseherei vor, und wir dürfen hoffen, daß es uns trotzdem gelingen wird, das erstrebte Ziel zu erreichen. Deutschland hat vor dem Kriege eine stark aktive Zahlungsbilanz gehabt — nicht, weil wir dauernd Gold eingeführt haben, das als Ausgleich eines ausländischen Schuldsaldos angesehen wird, sondern — weil es uns möglich gewesen ist, jährlich große Summen Kapital im Auslande anzulegen, sowohl in privaten Unternehmungen aller Art, als auch in ausländischen Wertpapieren, Obligationen und Aktien (deren großer Teil ja leider

---

[4]) Die Currency Notes in England, deren Menge inzwischen auf 123,8 Mill. L. Sterling gestiegen ist (also ca. 2500 Mill. Mark), sind übrigens nur noch zu 23,1 pCt. mit Gold gedeckt. Berliner Tageblatt, Handelszeitung 14. Juli 1916, Abend-Ausgabe.

[5]) Vergleiche auch die Ausführungen von Liefmann über die Quantitätstheorie im Bankarchiv vom 1. und 15. Juli 1916.

[6]) Cassel unterscheidet von der Wiederherstellung der Wechselparität die Wiederherstellung des status quo durch Beseitigung der (nach seiner Meinung ursächlichen) Entwertung des deutschen Geldes. Die Wiederherstellung des Parikurses sei viel leichter, weil auch die Valuten der anderen Länder entwertet seien. Uebrigens werde vielleicht auch der Umstand diese Operation erleichtern, daß möglicherweise (infolge Abstoßens großer Goldmengen seitens Deutschlands, Frankreichs und Rußlands), was „gar nicht so unwahrscheinlich sei, der Goldwert recht leicht beträchtlich herabgedrückt werden könnte". (S. 154.)

Digitized by Google

in London lagert). Wir brauchen nur in dieser Beziehung etwas zurückhaltender zu sein, und soweit wir Kapital nach dem Auslande geben, dieses in der Hauptsache unseren Bundesgenossen zur Verfügung zu stellen, um auch unter den veränderten Verhältnissen den Ausgleich von Aktiva und Passiva unserer Zahlungsbilanz zum Parikurse dauernd zu sichern.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu §§ 518, 139 BGB.

1. Die Gültigkeit einer Schenkung von Wertpapieren wird dadurch nicht in Frage gestellt, daß die dazugehörigen Zinsscheine nicht mit übergeben wurden und somit die gleichzeitig beabsichtigte Schenkung der Zinsen nicht rechtsgültig zu Stande gekommen ist.
2. Die Vorschrift des § 127 BGB. findet zwar grundsätzlich auch auf Erfüllungsgeschäfte Anwendung. Da aber bei einer Schenkung dem Schenker daran gelegen ist, seine Schenkungsabsicht soweit als möglich zu verwirklichen, so hat die Ungültigkeit der Teilleistung (nämlich der Schenkung der Zinsen) nicht auch die Ungültigkeit der Schenkung im Uebrigen (nämlich der in den Mänteln verbrieften Wertpapiere selbst) zur Folge.

Urteil des IV. Ziv.-S. des Reichsgerichts vom 1. Mai 1916, IV 39/16 [1]).

Tatbestand:

Der am 14. September 1913 verstorbene Altsitzer Hermann N. ist von seiner Witwe, der Klägerin, und von seinen vier Geschwistern, den Beklagten, zu 1 und 2 und zwei weiteren Schwestern gesetzlich beerbt worden. Klägerin behauptet, daß eine Anzahl Wertpapiere, die unbestritten der Erblasser noch bei Lebzeiten dem Beklagten zu 2 übergeben hat, zum Nachlasse gehören, während die beiden Beklagten diese Wertpapiere als vom Erblasser ihnen geschenkt in Anspruch nehmen, und hat deshalb mit dem Antrage geklagt, die Beklagten zur Hinterlegung der Wertpapiere für die Erben des Hermann N. zu verurteilen. Diesem Antrage hat das Landgericht Potsdam durch Urteil vom 15. Juni 1915 stattgegeben. Die Berufung der Beklagten ist durch Urteil des Kammergerichts vom 3. Dezember 1915 zurückgewiesen. Auf die Revision der Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht hat die von dem Beklagten behauptete Schenkung verneint und zwar aus zwei verschiedenen Gründen. Es wird einmal ausgeführt, auch unter Zugrundelegung der Behauptungen der Beklagten sei eine rechtsgültige Schenkung nicht zustande gekommen. Von den Beklagten werde behauptet, der Erblasser Hermann N. habe ihnen im Frühjahr 1913 (richtiger 1912) erklärt, er gebe ihnen die Wertpapiere zu gleichen Anteilen, die Zinsen sollten ihm bis zu seinem Tode zukommen. Er habe ihnen darauf die Wertpapiere zu Händen des Beklagten zu 2 übereignet und ihnen den Anspruch auf Herausgabe der Zinsscheine nach seinem Tode übertragen. Die Schenkung sei hiernach nur teilweise vollzogen worden, indem zwar die Mäntel der Wertpapiere dem Beklagten übergeben worden seien, nicht aber die Zinsscheine, die bis zum Tode des Erblassers bei dem Bankhause C. W. F. Söhne in L. hätten liegen bleiben sollen. Die Uebergabe der Zinsscheine sei auch nicht durch Abtretung des Anspruchs auf Herausgabe ersetzt worden, da die Beklagten erst nach dem Tode des Erblassers das Recht hätten erhalten sollen, die Zinsscheine von der genannten Firma herauszufordern, insoweit also nur eine Schenkung von Todes wegen vorliege, bei der ein Schenkungsvollzug nicht stattgefunden habe. Wenn nun auch Wertpapiere ohne Zinsscheine verschenkt werden könnten, so sei doch hier die Absicht gewesen, die Wertpapiere mit den Zinsscheinen, letztere allerdings erst nach dem Tode des Erblassers, zu verschenken. Diese Schenkung in ihrer Gesamtheit sei nicht vollzogen, daher nicht rechtsgültig geworden.

Diese Ausführungen sind, wie die Revision zutreffend rügt, in mehrfacher Hinsicht rechtsirrtümlich. Nach § 518 Abs. 2 BGB. wird bei der Schenkung der Mangel der Form durch die Bewirkung der versprochenen Leistung geheilt. Die heilende Wirkung kann hiernach, wenn die Leistung nur teilweise bewirkt wird, auch nur zu diesem Teile eintreten. Ging die Absicht des Erblassers bei Vornahme der Schenkung dahin, den Beklagten außer den in Staatsschuldverschreibungen und Pfandbriefen bestehenden Wertpapieren auch die Zinsen aus den zu den Wertpapieren gehörigen Zinsscheinen vom Todestage des Erblassers an zuzuwenden, so ist mangels Uebergabe der Zinsscheine die Schenkung bezüglich dieser Zinsen — sofern in den Zinsscheinen, was bisher nicht festgestellt ist, Zinsen über diesen Zeitpunkt hinaus enthalten waren — nicht wirksam geworden. Hieraus kann aber nicht mit dem Berufungsgericht die Unwirksamkeit der ganzen Schenkung gefolgert werden. Die künftig aufkommenden, auf Vereinbarung beruhenden Zinsen bilden wirtschaftlich ein Zubehör der Hauptforderung und werden durch Uebergabe des Wertpapiers, soweit nicht die Parteien eine andere Vereinbarung treffen, mit übertragen. Der Uebergang der Zinsen wird auch dadurch nicht gehindert, daß über die Zinsen ein Zinsenerneuerungsschein ausgestellt ist, der zum Bezug von Zinsscheinen berechtigt, da der Zinsenerneuerungsschein nicht den Charakter eines Inhaberpapiers, sondern eines Legitimationspapiers hat (RGZ. Bd. 74 S. 314). Soweit aber die Zinsen durch Zinsschein verbrieft sind, erlangen sie insofern die Natur eines selbständigen Rechts, als sie nur durch Uebergabe des Zinsscheins übertragen werden können. Die die mangelnde Form der Schenkung heilende Erfüllung des Schenkungsversprechens kann bezüglich dieser Zinsen nur durch Uebergabe des Zinsscheins, nicht durch Abtretung des Zinsenanspruchs erfolgen. Durch die Ungültigkeit der Schenkung der Zinsen, deren Leistung im Verhältnis zur Hauptforderung nicht eine Teilleistung, sondern eine Nebenleistung darstellt (vgl. Dernburg, das bürgerliche Recht II 1 § 18 unter 4), wird indes die Gültigkeit der Schenkung der Wertpapiere in keiner Weise berührt (vgl RGZ. Bd. 77 S. 335, wo das Gleiche hinsichtlich der zu einem Wertpapier gehörigen Gewinnanteilscheine angenommen wird). Und nur um diese Frage, ob die Wertpapiere selbst, die im Besitz der Beklagten sind und von der Klägerin zum Nachlaß zurückgefordert werden, rechtsgültig verschenkt sind, handelt es sich nach den von den Parteien gestellten Anträgen in dem gegenwärtigen Rechtsstreit. Bei seiner Ausführung, daß die Schenkung „in ihrer Gesamtheit", nicht bloß hinsichtlich der Wertpapiere habe vollzogen werden müssen, scheint der Berufungsrichter die Vorschrift des § 139 RGB. im Auge zu haben, wonach bei Nichtigkeit eines Teils eines Rechtsgeschäfts das ganze Rechtsgeschäft nichtig ist, wenn nicht anzunehmen ist, daß es auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen sein würde. Die grundsätzliche Anwendbarkeit dieser Vorschrift auf Erfüllungsgeschäfte, die teilweise ungültig sind, ist nicht in Abrede zu stellen. Aber auch von diesem Standpunkt aus ist zu einer anderen Entscheidung nicht wohl zu gelangen. Begreiflicherweise hat der Schenker das größte Interesse daran, daß durch die Zuwendung seine Schenkungsabsicht soweit wie möglich verwirklicht wird. Daß der Wille des Erblassers im vorliegenden Falle ein anderer gewesen sei, ist nicht ersichtlich und nicht festgestellt. Die Regel des § 139 BGB. kann deshalb hier keine Anwendung finden, auch wenn die Sache so aufgefaßt werden darf, daß in Vollziehung der Schenkung eine ungültige Teilleistung bewirkt worden wäre. Unerörtert kann bleiben, ob der Ansicht des Berufungsgerichts würde zugestimmt werden können, daß die in die Zeit nach dem Tode des Erblassers fallenden Zinsen nur durch das Rechtsgeschäft der Schenkung von Todes wegen hätten übertragen werden können." — — — —

II. Stempel- und Steuerwesen.

1. Zu § 11 des WehrbeitragsG. vom 3. Juli 1913.

Auch Aktiengesellschaften, die sich bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits in Liquidation befanden, unterliegen mit ihren Reservefonds der Wehrbeitragspflicht.

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp in Leipzig.

Digitized by Google

Urteil des RG. VII. Ziv.-Sen. vom 4. Juli 1916. VII. 183. 16 (Warneyer's Jahrbuch 1916, S. 301).

„Nach § 11 des WehrbeitragsG. vom 8. Juli 1913 sind wehrbeitragspflichtig inländische Aktiengesellschaften, mit den in der Bilanz des letzten Betriebsjahrs aufgeführten wirklichen Reservekontenbeträgen zuzüglich etwaiger Gewinnvorträge." Die Parteien streiten darüber, ob diese Vorschrift auch auf solche Aktiengesellschaften anzuwenden sei, die, wie die klagende Terraingesellschaft, sich schon zurzeit des Inkrafttretens des Gesetzes im Zustande der Liquidation befanden, und ob deshalb die aus der Liquidations-Jahresschlußbilanz vom 31. Dezember 1913 in Verbindung mit der Liquidations-Eröffnungsbilanz vom 31. März 1913 sich ergebenden, im Tatbestande aufgeführten Kontenbeträge (Reservefondskonto I und vorgetragener Gewinn nebst Zugang) zum Wehrbeitrag herangezogen werden durften. Die Frage ist mit dem Beklagten zu bejahen. Bei der rechtlichen Würdigung des Sachverhalts sind auch die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats heranzuziehen, die dieser auf Grund der ihm durch den § 70 des Gesetzes erteilten Ermächtigung erlassen hat. Zwar beschränkt sich nach Art. 7 Nr. 2 der Reichsverfassung die dem Bundesrate zugewiesene Ausführung der Reichsgesetze regelmäßig auf die Erlassung der erforderlichen „allgemeinen Verwaltungsvorschriften" und Herstellung der erforderlichen Einrichtungen; aber selbstverständlich ist auch die dabei hervortretende Auslegung der sachlichen Vorschriften des Gesetzes seitens des bei der Schaffung des Gesetzes mitwirkenden Bundesrats von schwerwiegender Bedeutung. Im vorliegenden Fall ist der in den Ausführungsbestimmungen, soweit sie hier in Betracht kommen, vertretenen Auffassung völlig beizupflichten, da sie mit dem Wortlaut und Sinn des Gesetzes und den aus seiner Entstehungsgeschichte sich ergebenden Absichten des Gesetzgebers in Einklang steht. Nach § 48 daselbst gehören zu den „wirklichen Reservekontenbeträgen" des § 11 des Gesetzes nur solche Posten, die ausweislich der Bilanz eine Kapitalansammlung über den Betrag des Grundkapitals hinaus darzustellen bestimmt sind (z. B. der gesetzliche Reservefonds, freiwillige Reservefonds, Rückstellungen für künftige, möglicherweise eintretende Verluste oder Ausgaben, dagegen unter anderen nicht Posten, die einen Ausgleich für die Wertminderung von Vermögensgegenständen der Gesellschaft darstellen sollen (z. B. Erneuerungsfonds) oder die zur Deckung bereits begründeter Verpflichtungen eingestellt sind. Für den vorliegenden Fall läßt sich nicht bezweifeln, daß die Bilanzposten Reservefondskonto I und Gewinnvortrag nebst Zugang solche Kapitalansammlungen über den Betrag des Grundkapitals hinaus darstellen sollen. Das scheint auch die Revision nicht zu bestreiten; sie vertritt aber die Meinung, daß nur dauernde Kapitalansammlungen steuerpflichtig seien und daß die Annahme, um eine solche Ansammlung handele es sich hier, mit dem Wesen und Zweck der Liquidationsgesellschaft in Widerspruch stände. Dem ist nicht beizutreten.

Zunächst liegt zu einer einschränkenden Auslegung der im § 11 des Gesetzes enthaltenen Ausdrücke „Reservekontenbeträge" und „Gewinnvorträge" ein Anlaß nicht vor, zumal nach §§ 1, 2 des Gesetzes grundsätzlich das „gesamte" Vermögen, soweit nicht etwas anderes im Gesetz bestimmt ist, den Gegenstand der Besteuerung bildet. Für eine einengende Auslegung ist auch der Umstand, daß nach § 299 Abs. 2 HGB. für die Zeit der Liquidation der durch § 262 daselbst angeordnete Zwang zur Bildung eines Reservefonds beseitigt ist, nicht zu verwerten, denn nicht nur der gesetzliche Reservefonds, sondern auch die freiwilligen in der Bilanz ausgewiesenen Rücklagen werden durch die Vorschrift des § 11 des Gesetzes getroffen, was auch im § 48 der AusfBest. anerkannt ist. Wenn ferner im § 11 die Bilanz des letzten „Betriebsjahrs" für maßgebend erklärt ist, so ist darunter für den Streitfall nichts anderes zu verstehen als die Bilanz des „Geschäftsjahrs" der in Liquidation befindlichen Aktiengesellschaft, hinsichtlich dessen im § 299 HGB. Bestimmung getroffen ist. Daß das Betriebsjahr des § 11 ein solches sein muß, während dessen der Betrieb der Gesellschaft als einer Erwerbsgesellschaft erfolgt, ist aus der Vorschrift nicht zu entnehmen. Geschäfte betreibt aber auch die Liquidationsgesellschaft, die freilich nicht auf neuen Erwerb gerichtet sind, sondern auf Sammlung des Vermögens, Berichtigung der Schulden und Verteilung des Ueberschusses unter die Aktionäre. Das während eines Geschäftsjahrs nach dieser Richtung hin erzielte Ergebnis ist aus der nach § 299 am Schluß jedes Jahrs aufzustellenden Bilanz ersichtlich. Die Ansammlung freiwilliger Rücklagen für eine gewisse Dauer widerspricht auch nicht dem Wesen der Liquidationsgesellschaft; denn ihr einziger Zweck ist keineswegs — was die Revision im Anschluß an einen Teil des Schrifttums vertritt — die Selbstvernichtung, sondern auch die Erhaltung und Verteilung des Geschäftsvermögens. Zur Erreichung dieses Zieles wird es den Liquidatoren, wie auch der vorliegende Fall zeigt, zuweilen — insbesondere bei Terraingesellschaften, da ihre Liquidation erfahrungsmäßig häufig eine längere Reihe von Jahren erfordert — zweckmäßig erscheinen, Geldbeträge bis zur künftigen, zurzeit noch nicht durchführbaren Verteilung zurückzulegen. Es ist kein Grund ersichtlich, solche Ansammlungen von Geld, soweit sie das Grundkapital übersteigen, von der Wehrsteuer freizulassen. Die Freilassung würde sich rechtfertigen, wenn den Aktionären schon eine klagbare Forderung auf Zahlung der Rücklage an sie zustände und diese deshalb in der Hand der Aktionäre der Steuer unterliegen würde. Diese Voraussetzung trifft aber nicht zu. Es mag sein, daß im inneren Verhältnis der Aktionäre zur Gesellschaft sie beanspruchen dürfen, daß der zurückgelegte Betrag, soweit er nicht noch zur Deckung bekannter oder unbekannter Schulden, zur Schadensabwendung beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse zu verwenden ist oder abhanden gerät, in Zukunft unter sie zur Verteilung gebracht wird. Hinsichtlich dieses Anspruchs steht aber der Aktionär der Gesellschaft nur als Mitglied, nicht als ein außerhalb ihrer berechtigter Gläubiger gegenüber, dem eine vom Aktienrecht getrennte, veräußerliche und vererbliche Schuldforderung gegen die Gesellschaft zustände. Deshalb bedarf es auch nicht der sonst (HGB. § 40) vorgeschriebenen Ansetzung dieser Ansprüche der Aktionäre in der Jahresbilanz. Eines näheren Eingehens auf die im Schrifttum streitige Rechtsnatur dieser Ansprüche bedarf es hier nicht.

Ebenso wie der Reservefonds stellt auch der Gewinnvortrag eine bis zur künftigen Verteilung zurückbehaltene Kapitalansammlung dar, von der hinsichtlich der Steuerpflicht dasselbe gilt. Auf dem vorstehend vertretenen Rechtsstandpunkt steht auch das preußische Oberverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 9. Juli 1915 (Amtl. Mitt. über die Zuwachssteuer usw., 6. Jahrg. Nr. 4 S. 69). Das Berufungsurteil war hiernach aufrechtzuerhalten."

2. **Zu Tarifnummer I Aa, I Ad RStempG.**

a) Bei Berechnung des Stempels für den Kapitalerhöhungsbeschluß einer A. G. kommt es in erster Linie auf den Wert der für die neuen Aktien gewährten Gegenleistungen an, nur wenn dieser Wert sich nicht unmittelbar feststellen läßt, kann er mittelbar, unter Berücksichtigung des Wertes der überlassenen Aktien, bestimmt werden.

b) Jede Begebung neuer Aktien durch eine Aktiengesellschaft gegen nicht in Geld bestehende Vermögensgegenstände unterliegt dem Einbringungsstempel. Derselbe ist auch dann zu entrichten, wenn von der A. G. außer den neuen Aktien auch noch ein Geldbetrag als Entgelt für die ihr überlassenen Gegenstände zu leisten war.

Urteil des RG. VII. Ziv.-Sen. vom 30. Juni 1916. VII. 118. 16 (Warneyer's Jahrbuch 1916, S. 333).

Durch den Vertrag vom 29. Juli 1914 verkaufte die Klägerin an die Aktiengesellschaft „Oberschlesische Kokswerke und chemische Fabriken in Berlin" 975 Kuxe der Gleiwitzer Grube. Der „Kaufpreis" wurde dahin festgesetzt, daß 1. der Barbetrag von 12 552 330,96 M. zu zahlen war und 2. 2925 Stück junge Aktien der kaufenden Gesellschaft im Nennbetrage von je 1000 M. mit Dividendenberechtigung vom 1. Januar 1917 ab in Anrechnung auf den Kaufpreis der Verkäuferin zu übereignen waren. Die Käuferin verpflichtete sich, um der letzteren Verpflichtung nachkommen zu können, ihr Grundkapital um 3 000 000 M. durch Ausgabe von 3000 Stück junger Aktien zu erhöhen. Diese Erhöhung erfolgte in der Generalversammlung vom 12. August 1914. In ihr wurde auch beschlossen, daß „für die Ausgabe der 2925 Aktien mit 2 925 000 M. ein Mindestbetrag von je 1000 M. und für die überschießenden 75 Aktien,

Digitized by Google

zusammen 75 000 M., der Mindestbetrag von 166²/₃ pCt. festgesetzt" werde. Schon vor der Generalversammlung hatte gegenüber den Erwerbern der auszugebenden 3000 jungen Aktien eine Vereinigung von Banken diese sämtlichen Aktien zum Kurse von 150 pCt. zum Zwecke des Weitervertriebs übernommen. Die Klägerin entrichtete zu dem Vertrage vom 29. Juli 1914 einen Stempel von 8 M. und zu dem Generalversammlungsbeschlusse einen Stempel von 137 250,05 M. Dabei nahm sie für die gegen Barzahlung ausgegebenen 75 Aktien einen Kurs von 166²/₃ pCt., für die übrigen den Parikurs als für die Berechnung des Stempels der Tarifnummer 1 A a des RStempG. vom 3. Juli 1913 maßgebend an. Auf Erfordern des Beklagten zahlte sie dann unter Annahme eines Wertes von 134 pCt. für die nicht gegen Barzahlung ausgegebenen 2925 Aktien eine weitere Abgabe von 48 127,20 M. und außerdem einen Schlußnotenstempel von 994 M. Die Steuerbehörde bewertete dann aber auch diese 2925 Aktien mit 166²/₃ pCt. und erforderte dementsprechend aus Tarifnummer 1 A a einen weiteren Stempel von 45 247,75 M. und einen weiteren Schlußnotenstempel von 1462,50 M., außerdem aber auch noch aus der Tarifnummer 1 A d einen Einbringungsstempel im Betrage von 25 869,10 M. Die Klägerin hat diese drei Abgabenbeträge gezahlt und fordert sie, vom nachgezahlten Schlußnotenstempel jedoch nur den Betrag von 286,50 M, mit der Klage zurück.

Das Landgericht hielt für die Berechnung des Stempels aus Tarifnummer 1 A a den Aktienwert von 166²/₃ pCt. für maßgebend, den Anspruch auf Entrichtung eines Einbringungsstempels aber für ungerechtfertigt und verurteilte deshalb, unter Abweisung der Klage im übrigen, den Beklagten zur Zahlung von 25 369,10 M. nebst Prozeßzinsen. Beide Parteien legten hiergegen Berufung ein.

Durch das Urteil des Kammergerichts wurden beide Berufungen zurückgewiesen.

Beide Teile legten Revision ein.

Beide Revisionen hatten Erfolg und führten zur Zurückverweisung der Sache ans Berufungsgericht aus folgenden Gründen:

„Nachdem inhalts des Tatbestands des Berufungsurteils die Parteien übereinstimmend erklärt haben, daß durch die von der Klägerin geleisteten Steuerzahlungen der Vorschrift der Tarifnummer 4 a 2 des RStempG. vom 3. Juli 1913 genügt sei, bleibt nur zu prüfen, ob die Entscheidung des Berufungsrichters, betreffend den Kapitalerhöhungsstempel aus Tarifnummer 1 A a und die Entscheidung, betreffend den Einbringungsstempel aus Tarifnummer 1 A d daselbst dem Gesetz entsprechen. Hinsichtlich der ersteren Entscheidung rügt die Klägerin, hinsichtlich der anderen Entscheidung der Beklagte Gesetzesverletzung. Beide Revisionen müssen als gerechtfertigt anerkannt werden, wenn auch zum Teil aus anderen als den von den Parteien als maßgebend angesehenen Rechtsgründen.

A. Revision der Klägerin:

Gegenstand der Besteuerung aus Tarifnummer 1 A a ist hier der Generalversammlungsbeschluß der Aktiengesellschaft „Oberschlesische Kokswerke und chemische Fabriken in Berlin" vom 12. August 1914, inhalts dessen deren Grundkapital um 8 Millionen Mark mittels Ausgabe von 8000 Stück junger Aktien zum Nennbetrage von je 1000 M. erhöht worden ist. Hinsichtlich 75 Stück dieser Aktien ist der unter Zugrundelegung eines Werts von 166²/₃ pCt. des Nennwerts berechnete Stempel der Tarifnummer 1 A a außer Streit. Diese Berechnung entspricht auch, da diese Aktien gegen einen Barpreis von 166²/₃ pCt. ausgegeben worden sind, der Vorschrift des ersten Satzes der Spalte 4 des Tarifs, wonach die Abgabe in einem Bruchteil (4¹/₂ pCt) des Betrages der Erhöhung zuzüglich des Betrags besteht, um den der Nennwert der die Kapitalerhöhung bildenden Aktien durch den Betrag überschritten wird, für den sie vom ersten Erwerber übernommen worden sind. Die Parteien streiten aber darüber, ob hinsichtlich der übrigen die Kapitalerhöhung bildenden 2925 Stück Aktien der Stempel von einem Werte der Aktien von 166²/₃ pCt. oder, wie die Klägerin meint, nur von 134 pCt. des Nennbetrages zu berechnen ist. Beide Teile bemessen hiernach den Stempel lediglich nach dem Werte der ausgegebenen Aktien. Dieser auch vom Berufungsrichter geteilte Rechtsstandpunkt, daß der Stempel sich grundsätzlich und in erster Reihe nach dem Werte der neuen Aktien richte, entspricht nicht der im zweiten Satze der Spalte 4 gegebenen Berechnungsvorschrift. Nach dieser bestimmt sich die Höhe der Abgabe, soweit die Aktien nicht gegen Barzahlung übernommen sind, nach dem Gesamtwerte der Gegenleistungen (Sacheinlagen). Im vorliegenden Falle bestand die für die Zuteilung der 2925 Aktien zu gewährende Gegenleistung in der Uebereignung von 975 Kuxen der Gleiwitzer Grube. Grundsätzlich war daher der Gesamtwert dieser Kuxe zurzeit der Kapitalerhöhung der Berechnung der Abgabe zugrunde zu legen. Zwar hat das Reichsgericht für das frühere Reichsstempelrecht, das für die Berechnung des Aktienausgabestempels eine ähnliche Vorschrift wie das jetzige, hier anzuwendende RStempG. enthält, in ständiger Rechtsprechung es für zulässig erklärt, daß, wenn die grundsätzlich gebotene unmittelbare Schätzung des Gesamtwerts der Gegenleistung wegen der besonderen Sachlage nicht möglich oder doch mit Rücksicht auf besondere Schwierigkeiten nicht angängig ist, der Weg einer mittelbaren Bestimmung dieses Gesamtwerts eingeschlagen werden darf und daß sich dann als Maßstab der Wert der überlassenen Aktien bietet, weil davon ausgegangen werden kann, daß bei Geschäften der vorliegenden Art regelmäßig keiner der beiden sachkundigen Teile dem anderen etwas schenken will. Der Berufungsrichter hat aber nirgends erwogen, ob der zunächst zu beschreitende Weg der unmittelbaren Schätzung der Gegenleistung hier ungangbar ist. Daß letzteres hier zutreffe, dafür bietet der Sachverhalt von vornherein keinen Anhalt. In vielen Fällen läßt sich der Wert von Kuxen, zumal wenn sie Gegenstand des Börsenhandels sind, in gleicher Weise feststellen wie der Wert von Aktien. Der Berufungsrichter, der ohne irgendwelche Begründung die unmittelbare Bewertung der Kuxe unterlassen und dadurch die Berechnungsvorschrift der Tarifnummer 1 A a verletzt hat, wird sich zunächst dieser unmittelbaren Bewertung unterziehen müssen. Auf die gegen die Art der vom Berufungsrichter vorgenommenen Bewertung der Aktien von der Revision erhobenen Angriffe, die übrigens im wesentlichen dem Bereiche der Tatsachenwürdigung angehören, kommt es hiernach, wenigstens in der jetzigen Instanz, für die Berechnung des Erhöhungsstempels nicht an.

B. Revision des Beklagten.

Sie beschwert sich darüber, daß der Berufungsrichter die Stempelvorschrift der Tarifnummer 1 A d RStempG. durch Nichtanwendung verletzt habe. Nach dieser Vorschrift sind unter anderem stempelpflichtig: Beurkundungen von Gesellschaftsverträgen, wenn sie das Einbringen von nicht in Geld bestehendem Vermögen in eine bereits bestehende Aktiengesellschaft betreffen. Im vorliegenden Falle hat durch den Vertrag vom 29. Juli 1914 die Aktiengesellschaft „Oberschlesische Kokswerke und chemische Fabriken in Berlin" von der Klägerin 975 Kuxe, also nicht in Geld bestehendes Vermögen, und zwar „sonstige bewegliche Vermögensgegenstände" im Sinne der Tarifnummer erworben. Die Stempelabgabe berechnet sich beim Einbringen nach der Spalte 4 auf ½ pCt. des Entgelts, das hier in 2925 Stück junger Aktien und außerdem einem Geldbetrage bestand, der durch den Nachtragsvertrag vom 31. Dezember 1914 auf den Betrag von 7 677 330,96 M. herabgemindert worden ist. Die Parteien streiten aber darüber, ob der vorliegende Tatbestand ein Einbringen im Sinne der Tarifnummer 1 A d darstellt. Ohne Grund stellt der Berufungsrichter, im Einverständnis mit der Auffassung der Klägerin, das Vorliegen eines Einbringens in Abrede. Er führt aus: Unter Einbringen von Vermögensgegenständen sei nur das Mitbringen solcher Gegenstände seitens der Gründer bei der Gründung oder Nachgründung einer Gesellschaft, nicht aber der bloße Erwerb von Aktien zu verstehen; die Klägerin sei aber weder bei der Gründung der genannten Aktiengesellschaft noch bei einer Nachgründung beteiligt gewesen. Der Vertrag vom 29. Juli 1914 sei nur ein aus Kauf und Tausch bestehendes Anschaffungsgeschäft. Müßte dieser Vertrag dem Einbringungsstempel unterliegen, so würde jeder Erwerb einer Aktie, deren Kaufpreis nicht durch Geldzahlung zu berichtigen ist, der gleichen Besteuerung unterworfen sein. In allen Fällen, in denen sich das Rechtsgeschäft auf den Tatbestand der Tarifnummer 4 beschränke, sei nur der Stempel dieser Tarifnummer zu erheben. Dieser letzte Satz der Gründe des Berufungsrichters ist als richtig anzuerkennen, seine übrigen Ausführungen sind aber rechtsirrig. Er übersieht zunächst, daß nicht nur bei der Gründung einer Aktiengesellschaft, sondern auch bei der Erhöhung des Grundkapitals eine nicht

Digitized by Google

durch Barzahlung zu leistende Einlage auf das erhöhte Grundkapital gemacht werden, also ein Einbringen erfolgen kann (HGB. § 279). Um einen solchen Fall handelt es sich hier. Einbringen ist begrifflich das Ueberlassen eines nicht in Geld bestehenden Vermögensgegenstandes an die Gesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten der erwerbenden Gesellschaft seitens dieser. Gewährt die erwerbende Gesellschaft als Gegenleistung für ihr überlassene Wertpapiere, z. B. für erworbene Kuxe irgendwelche andere Werte als Mitgliedschaftsrechte an ihr selbst, also z. B. bares Geld, Grundstücke oder in ihrem Eigentum stehende Aktien einer fremden Gesellschaft, so handelt es sich um ein bloßes Anschaffungsgeschäft. Ein Einbringen kann hiernach nur bei der Errichtung der Gesellschaft oder bei der Kapitalerhöhung stattfinden, da die Gesellschaft nur bei diesen Gelegenheiten in die Lage kommt, neue Mitgliedschaftsrechte zu schaffen und sie anderen zu gewähren. Bereits bestehende Mitgliedschaftsrechte an ihrem Grundkapital kann sie nicht gewähren, da sie nach § 226 HGB. eigene Aktien im regelmäßigen Geschäftsverkehr, sofern nicht eine Kommission zum Einkauf ausgeführt wird, weder erwerben noch zum Pfand nehmen darf. Im vorliegenden Fall hat die Aktiengesellschaft an die Klägerin als Gegenleistung für den Erwerb der Kuxe eigene junge Aktien, also Mitgliedschaftsrechte gewährt, es hat also ein Einbringen der Kuxe in sie stattgehabt. Daran wird auch dadurch nichts geändert, daß die Kuxe und die jungen Aktien gegeneinander ausgetauscht sind. Begriffswidrig wäre es auch, wenn man etwa annehmen wollte, es seien hier nicht oder doch nicht bloß die 975 Kuxe, sondern die 2925 jungen Aktien Gegenstand eines Einbringens, und zwar eines Einbringens in die klagende Gesellschaft, gewesen. Einer solchen Annahme würde entgegenstehen, daß die Gegenleistung für die Hingabe dieser Aktien nicht in Mitgliedschaftsrechten an der klagenden Gesellschaft, sondern in Anteilscheinen eines ihr fremden Bergwerks bestanden hat. Die Veräußerung der 975 Kuxe unterliegt hiernach dem Einbringungsstempel. Seine Höhe richtet sich gemäß Spalte 4 nach dem Werte des für die Einbringung gewährten Entgelts. Mit der Feststellung dieses Wertes wird sich der Berufungsrichter, da der Wert der einen Teil des Entgelts bildenden jungen Aktien, soweit es sich um die Berechnung des Einbringungsstempels handelt, noch nicht endgültig festgestellt ist, noch zu beschäftigen und dabei die tatsächlichen Anführungen der Klägerin in ihrer Revisionsbegründungsschrift zu würdigen haben. Also auch bezüglich des Einbringungsstempels war die Aufhebung der Entscheidung des Berufungsrichters und die Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz erforderlich. Ein Bedenken gegen die Annahme eines Einbringens könnte im Hinblick auf die vorstehenden Erwägungen daraus hergeleitet werden, daß die Gegenleistung für den Erwerb der Kuxe nicht nur in der Gewährung von Gesellschaftsrechten, nämlich junger Aktien, sondern zum Teil auch in barem Gelde bestanden hat. Das Bedenken erledigt sich aber bei Festhaltung an der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats (RGZ. 51, 389; 53, 322; 68, 168; 73 S. 121, 125). Zwar handelt es sich hier nicht um eine reine Einbringung, sondern um ein mit der sog. Uebernahme (Hingabe von Vermögenswerten gegen anderes Entgelt) gemischtes Geschäft, das die Gesamtheit der 975 Kuxe zum Gegenstand hat und bei dem nicht unterschieden ist, ob ein bestimmter Teil der gesamten Kuxe, und welcher Teil, das Entgelt gerade für die Gewährung der jungen Aktien darstellen soll. In einem solchen Fall ist aber, da die Tarifnummer 1 A d, ebenso wie die Tarifstelle 25 c PrStempG., alle Fälle des Einbringens einheitlich und erschöpfend regelt, das ganze Geschäft einheitlich lediglich nach der Tarifnummer 1 A d als Einbringungsgeschäft, nicht aber daneben zum Teil als Anschaffungsgeschäft nach der Tarifnummer 4 RStempG. zu versteuern. Schon im Urt. in RGZ. 53 S. 319, 324 hat der erkennende Senat ausgesprochen, daß aus dem Verhältnis der Werte der mehreren Leistungen zueinander ein Gegengrund nicht zu entnehmen ist, da das Gesetz keinen Anhalt für Unterscheidungen bietet, für die Bestimmung einer festen Grenzlinie auch ein Maßstab schwer zu finden sein würde, wenn nicht die Beteiligten selbst schon beim Abschlusse des Einbringungsgeschäfts die Scheidung vorgenommen haben . . ."

Nachträge zur Zusammenstellung der während des Krieges erlassenen Moratorien.

(Ohne Verbindlichkeit.)

Kriegführende Staaten.

Oesterreich-Ungarn.

Die in Kraft stehende Verlängerung der Fristen zur Vornahme wechselrechtlicher Handlungen um 14 Werktage ist durch Verordnung der Landesreglerung für Bosnien und der Herzegowina vom 26. Juni d J. auf die in den Monaten Juli, August und September 1916 zahlbaren Wechsel ausgedehnt worden.

Frankreich.

Eine Verordnung der Französischen Regierung vom 21. Juni 1916 bestimmt:

Artikel 1. Die durch die Artikel 1, 2, 3 und 4 der Verordnung vom 29. August 1914 bewilligten und durch Artikel 1 der Verordnungen vom 27. September, 27. Oktober, 15. Dezember 1914, 25. Februar, 15. April, 24. Juni, 16. Oktober, 23. Dezember 1915 und 18. März 1916 verlängerten Fristen werden unter denselben Voraussetzungen und Vorbehalten um einen neuen Zeitraum von 90 vollen Tagen verlängert.

Die Vergünstigung erstreckt sich auf jene Handelspapiere, die vor dem 1. Oktober 1916 fällig werden, vorausgesetzt, daß sie vor dem 4. August 1914 ausgestellt sind.

Artikel 2. Der Inhaber eines Handelspapiers, auf das zum ersten Male die Vergünstigung der Fristverlängerung anzuwenden ist, muß dem Schuldner mitteilen, daß er im Besitze des genannten Papiers ist und daß die Zahlung an ihn geleistet werden kann.

Diese Mitteilung kann bestätigt werden entweder durch einen mit Unterschrift und Datum versehenen Sichtvermerk des Schuldners auf dem Handelspapiere bei dessen Vorlage oder durch eingeschriebenen Brief.

Erfüllt der Inhaber diese Förmlichkeiten nicht innerhalb eines Monats, von der gewöhnlichen Ablauffrist ab gerechnet, so hören die zu seinem Gunsten durch Verordnung vom 29. August 1914 eingeführten Zinsen von 5 v. H. vom Ablauf dieser Frist auf zu laufen.

Jedoch sind diese Förmlichkeiten nicht erforderlich, wenn der Inhaber nachweisen kann, daß der Schuldner bereits früher benachrichtigt war.

Artikel 3. Während des Laufes der durch die gegenwärtige Verordnung festgesetzten Fristverlängerung darf der Inhaber oder Gläubiger die Annahme von Teilzahlungen nicht verweigern, sofern sie mindestens ein Viertel des ganzen geschuldeten Betrags ausmachen.

Jeder der auf diese Weise entrichteten Beträge darf, abgesehen von dem auf den letzten Termin entfallenden, nicht geringer als 50 Frank sein.

Die Zinsen sind bei jedem Termin für den vom Schuldner gezahlten Teil der ganzen Schuld zu entrichten.

Jede Teilzahlung ist auf der Schuldurkunde von dem Inhaber zu vermerken, wodurch er Quittung erteilt.

Diese Quittung ist stempelfrei.

Artikel 4. Alle Bestimmungen in den Verordnungen vom 29. August, 27. September, 27. Oktober, 15. Dezember 1914, 25. Februar, 15. April, 24. Juni, 16. Oktober, 23. Dezember 1915 und 18. März 1916, die mit der gegenwärtigen Verordnung nicht in Widerspruch stehen, bleiben in Kraft.

Jedoch ist die Anwendung des Artikel 2 Abs. 2 und 3 und des Artikel 8 Abs. 2 der Verordnung vom 27. Oktober 1914, betreffend Einlösung der Handelspapiere und der Schuldforderungen für Warenlieferungen oder für Darlehen auf Wertpapiere, bis zum Ablauf der genannten Frist von 90 Tagen aufgehoben.

Rußland.

Die Geltung der Verordnung, betreffend Verlängerung des Wechsel- und Scheckrechts für das Generalgouvernement Warschau, ist seitens des Deutschen Generalgouverneurs durch Verordnung Nr. 121 vom 26. Juli 1916 bis zum 31. Dezember 1916 verlängert worden.

Digitized by Google

Kreditoren und Kapitalanlagen deutscher Kreditbanken am Schluß (31. Dezember) der Jahre 1913—1915 [1]).

I. Kreditoren.

1. Verpflichtungen gegenüber Banken und anderen Kreditgebern sowie Akzeptverbindlichkeiten.

Laufende Nr. der Bank	Name der Bank	Eingezahltes Grundkapital am 31. Dezember 1915 in 1000 Mark	Verpflichtungen gegenüber Banken und anderen Kreditgebern.									Akzeptverbindlichkeiten in 1000 Mark am 31. Dezember		
			Nostroverpflichtungen in 1000 Mark am 31. Dezember			Seitens der Kundschaft bei Dritten benützte Kredite in 1000 Mark am 31. Dezember			Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen in 1000 Mark am 31. Dezember					
		in 1000 Mark	1913	1914	1915	1913	1914	1915	1913	1914	1915	1913	1914	1915
1	Disconto-Gesellschaft, Berlin	800 000,0[2])	—	—	19 386,6	11 628,1	4 942,6	4 991,9	75 802,5	92 335,6	130 849,0	246 331,3	150 050,9	95 940,9
2	Deutsche Bank, Berlin	250 000,0[3])	1 824,6	1 887,4	21 456,9	—	—	7 984,7	129 702,5	171 296,1	168 882,1	284 078,8	155 193,3	118 195,2
3	Dresdner Bank, Dresden	200 000,0	686,1	790,3	495,9	790,1	95,3	2 719,9	72 050,5	78 898,3	81 882,7	280 697,9	148 979,5	88 997,4
4	Bank für Handel und Industrie, Darmstadt	160 000,0	894,6	288,2	288,0	2 960,4	1 971,0	3 871,3	44 797,9	60 080,8	89 702,8	164 016,6	198 058,2	88 193,2
5	Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt, Leipzig	110 000,0	634,5	134,8	37,9	5 903,6	1 340,8	1 638,8	5 277,0	6 550,7	16 577,6	71 957,9	76 367,1	47 582,1
6	A. Schaaffhausenscher Bankverein, Cöln a. Rh.[5])	100 000,0[4])	5 272,4	11 012,1	1 018,0	3 438,9	796,4	1 619,1	26 386,1	15 788,9	15 248,7	115 620,9	110 642,0	58 878,2
7	Rheinisch-Westfälische Disconto-Ges. A.-G., Aachen	95 000,0	8,0	9,0	9,5	.	—	—	3 928,8	4 858,3	12 800,1	70 892,2	78 250,7	25 570,2
8	BarmerBankverein, Hinsberg, Fischer&Comp., Barmen	92 499,4	—	1 952,0	7,5	414,4	291,0	97,8	4 640,1	7 496,9	10 458,3	74 245,2	61 763,5	26 274,1
9	Rheinische Creditbank, Mannheim	95 000,0	—	—	—	—	—	—	18 843,8	11 780,0	10 818,3	101 616,0	85 268,7	42 072,5
10	Nationalbank für Deutschland, Berlin	90 000,0	6 618,8	4 507,8	4 943,7	5 955,5	4 032,4	4 060,1	28 201,7	28 917,1	25 596,7	68 818,2	85 528,4	50 194,9
11	Essener Credit-Anstalt, Essen a Ruhr	90 000,0	9 107,0	9 691,5	9 674,4	—	98,8	18,8	8 071,7	2 664,5	2 844,0	*24 006,7	*34 367,9	*17 981,6
12	Commerz- und Disconto-Bank, Hamburg	85 000,0	4 685,3	8 705,5	2 123,6	4 250,3	2 804,1	2 755,5	82 257,8	22 353,3	36 546,0	82 082,3	76 200,6	34 637,1
13	Mitteldeutsche Creditbank, Frankfurt a. M.	60 000,0	8 122,2	2 670,2	4 844,5	294,3	398,4	899,4	22 671,8	23 508,0	27 419,0	53 781,4	72 855,2	41 142,9
14	Norddeutsche Bank in Hamburg	60 000,0[6])	—	—	—	23 360,1	2 230,7	1 920,3	3 844,1	3 047,1	10 389,4	69 676,5	49 119,6	18 110,2
15	Mitteldeutsche Privatbank, Magdeburg	60 000,0	5 794,5	18 176,4	6 522,7	1 215,7	1 750,4	1 363,4	8 181,7	7 718,4	6 005,1	48 028,0	82 890,1	10 698,2
16	Pfälzische Bank, Ludwigshafen a. Rh.	50 000,0	—	—	—	—	—	—	18 038,6	17 449,5	18 958,6	68 361,5	58 689,4	42 591,1
17	Schlesischer Bankverein, Breslau	50 000,0	294,4	100,4	82,7	227,9	4,9	—	3 034,8	2 277,5	2 595,1	7 506,5	8 680,9	7 978,0
18	Süddeutsche Disconto-Gesellschaft A.-G., Mannheim	46 250,0	2 405,2	2 210,0	422,0	6 947,9	5 684,0	7 882,8	1 988,3	2 906,4	3 687,2	53 606,8	47 421,6	80 765,9
19	Hannoverische Bank, Hannover	36 000,0	2 233,5	131,2	65,6	—	59,0	3 598,7	425,0	658,4	479,8	14 570,9	5 876,3	1 878,8
20	Vereinsbank in Hamburg, Hamburg	36 000,0	318,9	835,7	4 875,1	797,6	92,2	92,2	1 864,7	8 824,4	6 986,3	12 841,3	8 071,0	8 079,8
21	Deutsche Nationalbank Kommanditges. a. A. Bremen	33 000,0	201,0	427,2	250,1	1 680,8	859,4	1 798,8	4 600,5	2 710,4	3 004,8	38 742,5	31 071,9	12 901,5
22	Deutsche Effekten- und Wechselbank, Frankfurt a. M.	30 000,0	703,0	478,0	298,6	—	—	—	4 902,9	7 018,9	9 738,3	25 444,6	26 647,6	28 855,7
23	Deutsche Vereinsbank, Frankfurt a. M.	30 000,0	106,0	803,4	156,8	104,9	248,0	248,0	5 117,8	2 855,9	3 909,3	27 785,6	22 088,0	14 582,6
24	Ostbank für Handel u. Gewerbe, Posen	27 000,0	1 107,7	4 501,4	411,4	1 496,2	21,2	—	2 062,1	2 681,9	2 177,0	11 857,0	8 986,0	458,0
25	Norddeutsche Creditanstalt, Königsberg i. Pr.	24 000,0	135,9	17,6	71,9	1 075,1	125,5	90,6	1 523,8	1 329,9	1 789,8	6 888,1	4 228,9	2 251,9
26	Allgemeine Elsässische Bankgesellschaft, Straßburg i. E.	20 000,0	—	—	—	2 389,3	2 744,7	2 756,4	2 894,5	2 146,4	2 817,1	10 508,5	8 580,7	6 821,6
27	Magdeburger Bank-Verein, Magdeburg	17 000,0	72,0	126,6	8,9	—	—	—	1 196,9	1 254,1	1 619,1	12 085,9	5 312,0	4 130,0
28	Braunschweigische Bank und Kreditanstalt A. G. Braunschweig	15 000,0	68,8	37,7	6,9	—	—	—	476,9	365,1	464,0	1 512,5	2 069,2	92,4
29	Chemnitzer Bank-Verein, Chemnitz	15 000,0	21,0	418,5	6,3	246,0	—	—	1 904,4	1 588,2	1 896,6	2 905,5	5 589,3	2 752,1
30	Osnabrücker Bank, Osnabrück	14 500,0	12,6	3,0	28,5	280,2	830,4	—	377,8	292,5	529,3	5 664,4	5 012,6	1 260,3
31	Danziger Privat Aktien Bank, Danzig	14 000,0	61,5	84,2	4,7	—	—	—	1 044,5	814,1	1 038,8	1 927,4	585,3	1 245,2
32	Anhalt Dessauische Landesbank, Dessau	12 000,0	1301,0	1 100,5	0,5	—	—	—	1 123,4	1 091,6	293,7	1 787,3	1 941,2	817,8
33	Hildesheimer Bank, Hildesheim	12 000,0	—	—	—	—	—	—	2 005,4	1 747,1	2 982,8	2 015,0	2 780,0	1 297,5
34	Stahl & Federer Akt.-Ges., Stuttgart	12 000,0	201,8	989,2	1 805,3	—	—	175,0	1 099,5	2 354,9	1 120,7	5 511,2	3 861,8	4 259,7
35	Westholsteinische Bank, Heide	12 000,0	152,6	5,5	4,5	—	—	—	218,0	150,9	68,7	145,7	* 100,0	—
36	Königsberger Vereinsbank, Königsberg i. Pr.	10 000,0	1,0	2,0	2,0	1 605,7	11,5	—	77,8	367,4	1 411,2	471,6	42,0	17,8
37	Privatbank zu Gotha, Gotha	10 000,0	24,9	—	—	—	—	—	37,8	91,8	75,4	819,1	1 241,0	1 014,4
38	Württembergische Bankanstalt vorm. Pflaum & Co., Stuttgart	10 000,0	6,1	—	—	18,5	510,7	495,0	259,5	310,7	240,6	6 852,5	4 561,2	3 242,9
39	Märkische Bank, Bochum	9 000,0[7])	.	121,5	178,0	.	—	—	.	1 676,8	1 783,0	.	8 335,0	3 094,2
40	Mülheimer Bank, Mülheim-Ruhr	9 000,0	4,2	9,6	25,8	—	—	—	590,6	615,4	832,8	8 698,5	4 881,5	3 344,3

Digitized by Google

41	Commerzbank in Lübeck, Lübeck	8 000,0	—	100,5	0,5	—	—	—	149,2	489,8	279,0	954,8	1 020,0	750,0
42	Löbauer Bank, Löbau i. S.	8 000,0	661,2	977,5	155,0	—	—	—	434,0	134,5	248,6	1 914,9	2 032,8	1 330,7
43	Holsten Bank, Neumünster	7 500,0	—	—	—	—	—	—	—	681,1	875,8	885,1	414,2	162,3
44	Westfälisch Lippische Vereinsbank A.-G., Bielefeld	7 000,0	3 578,0	3389,0	2 864,2	—	—	—	512,4	385,7	167.4	3 916,4	4 097.5	2 526.0
45	Bank für Handel und Gewerbe, Bremen	6 000,0	1,0	2,0	284,5	539,8	220,7	98,7	211,1	392,9	181,6	1 997,9	1 840,5	187,8
46	Braunschweiger Privatbank Akt.-Ges., Braunschweig	6 000,0	142,8	1,0	1,0	—	2,4	—	153,7	178,2	204,1	285,0	—	—
47	Elberfelder Bankverein, Elberfeld	6 000,0	59,0	488,5	166,0	—	—	—	216,5	104,5	251,4	1 819,5	1 271,4	110,0
48	Mannheimer Bank Akt.-Ges., Mannheim	6 000,0	—	—	—	—	—	—	4 419,5	6 511,8	7 285,5	5 600,8	8 791,4	8 938,0
49	Vereinsbank in Zwickau, Zwickau	5 500,0[8])	-	—	—	19,8	36,6	221,5	95,2	50.6	72,4	988.8	938,4	791,0
50	Vogtländische Bank, Plauen i. V.	5 500,0	2,0	2,0	2,0	—	—	—	18,2	5,9	15,2	2 380,0	2 464,0	1 134,6
51	Kgl. Württ. Hofbank G. m. b. H., Stuttgart	5 000,0	74,0	73,1	72,2	—	—	—	172,4	45.6	72,7	4 264,2	3 299,4	3 606,2
52	Mecklenburgische Spar-Bank, Schwerin i. M.	5 000,0	3,1	3,1	2,5	—	—	—	—	8,7	1,9	—	—	—
53	Kieler Bank, Kiel	4 500,0[9])	.	0,5	150,5	.	—	—	.	730,5	697.8	.	109,1	107,4
54	Oberlausitzer Bank zu Zittau, Zittau	4 000,0[10])	458,6	35,5	108,4	—	—	—	97,3	120,0	188,5	91,0	1 147,8	541.7
55	Oldenburgische Spar- und Leih-Bank, Oldenburg	4 000,0	6,0	1,0	1,0	—	—	—	491,1	450,8	468,0	31,0	—	—
56	Plauener Bank, Plauen i. V.	4 000,0	142,9	2,0	4,1	—	—	—	90,0	110,2	70,8	949,0	928,7	100,0
57	Vogtländische Credit Anstalt, Falkenstein i. V.	4 000,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	759,4	1 205,2	828,1
58	Coburg Gothaische Credit Ges., Coburg	3 900,0	300,7	270,5	1,0	—	—	—	37,8	52,0	33.9	114,8	—	—
59	Norder Bank Aktiengesellschaft, Norden	3 400,0	0,5	0,5	0,5	—	—	—	7,8	5,1	1,2	—	—	—
60	Bankverein Gelsenkirchen Akt. Ges., Gelsenkirchen	3 000,0	699,4	184,4	40,1	—	—	—	230,1	77,6	—	120,0	—	—
61	Creditverein Neviges, Neviges	3 000,0	1,5	101,5	1,5	—	—	—	10,8	38,6	3,8	115,6	213,5	18,1
62	Kieler Kreditbank, Kiel	2 500,0	—	—	—	—	—	—	350,5	50,5	1,2	—	—	—
63	Niederlausitzer Bank Aktienges., Cottbus	2 500,0	—	—	—	—	—	—	999,9	221,5	410,0	—	—	—
64	Potsdamer Creditbank, Potsdam	2 500,0	59,4	28,9	1,5	—	—	—	70,7	121,4	54,0	—	—	—
65	Westdeutsche Vereinsbank Kommanditges. a. A. ter Horst & Co., Münster i. W.	2 500,0	1,0	0,5	589,2	751,0	1 145,0	1 506,0	279,0	456,8	116,1	892,6	531,6	129,6
66	Vereinsbank in Kiel, Kiel	2 400,0	84,9	371,7	871,9	—	—	—	427,4	99,0	207,7	778,0	50,0	—
67	Kattowitzer Bankverein Aktiengesellsch., Kattowitz[11])	2 000,0	263,8	1089,7	468,4	—	—	—	24,5	18,6	159,4	812,5	112,5	112,5
68	Weseler Bank, Wesel	2 000,0	0,5	0,5	0,5	—	—	—	9,7	4,3	1,1	78,0	10,0	—
69	Krefelder Bank, Krefeld	1 800,0	—	—	—	—	—	—	393,9	240,3	59,2	296,0	961,6	269,5
70	Barmer Creditbank, Barmen	1 800,0	—	106,0	1,0	—	—	—	86,7	24,9	10,7	137,9	627,0	490.0
71	Oberschlesischer Credit-Verein, Ratibor[12])	1 800,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100,0	—	—
72	Geestemünder Bank, Geestemünde	1 600,0	152,5	515,2	5,5	—	—	—	7,6	2,5	2,4	100,0	—	—
73	Zentral-Bank A.-G., Hamburg	1 500,0	63,7	11,6	11,1	—	—	—	718,0	726,5	707,2	854,9	848,5	1 041,4
74	Doertenbach & Cie., G. m. b. H., Stuttgart	1 250,0	255,5	300,0	—	—	—	—	94,6	92,7	52,2	1 121,7	1 274,4	1 283,2
75	Oldenburgische Landesbank, Oldenburg i. Grossh.	1 200,0	37,5	2,5	2,0	—	—	—	277,6	226,9	838,8	—	—	—
76	Heilbronner Gewerbebank A. G., Heilbronn[13])	1 200,0	.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	592,0	488,0
77	Bremer Bankverein, Bremerhaven	1 000,0	108,1	83,6	57,7	—	-	—	290,2	3,7	1.0	—	0,4	—
78	Emmericher Creditbank, Emmerich	1 000,0	0,5	0,2	0,2	—	—	—	22,0	16,6	14,8	10,8	—	0,5
79	Gronauer Bankverein Ledeboer ter Horst & Co., Gronau i. W.	1 000,0	212,2	942,7	512,0	415,8	853,4	432,2	119,0	42,8	11,2	518,5	438,8	—
80	Leipziger Vereinsbank, Leipzig-Plagwitz	1 000,0	82,0	1,0	1,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—
81	Rheiner Bankverein, Ledeboer, Driesen & Co., Rheine i. W.	1 000,0	0,5	0,5	0,5	844,8	427,0	348,8	36,0	—	11,1	858,7	95,7	—
82	Forbacher Bank, A.-G., Forbach[14])	400,0	.	—	—		—	—	.	22,7	2,1	.	—	—
83	Osterholz Scharmbecker Bank A.-G., Osterholz-Scharmbeck	250,0	183,8	142,9	12,2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
84	Radevormwalder Volksbank Garschhagen & Co. Kommanditges. a. A., Radevormwald	200,0	—	—	—	—	—	—	104,1	100,8	0,0	1,9	0,5	—

[1]) In der Statistik fanden diejenigen Kreditbanken Berücksichtigung, deren Bilanzen zum 31 Dezember 1913, 1914 und 1915 nach dem mit der Reichsbank vereinbarten, einheitlichen Schema aufgestellt wurden. — [2]) Am 31. Dezember 1913 betrug das Grundkapital 200 000 000 M. — [3]) Am 31. Dezember 1913 betrug das Grundkapital 200 000 00 · M — [4]) Am 31 Dezember 1913 betrug das Grundkapital 145 000 000 M. — [5]) Der A. Schaaffhausen'sche Bankverein vereinigte sich im Mai 1914 mit der Disconto-Gesellschaft. — [6]) Am 31. Dezember 1913 betrug das Grundkapital 50 000 000 M — [7]) Die Bilanz für 1913 ist nicht nach dem mit der Reichsbank vereinbarten Schema aufgestellt. — [8]) Am 31. Dezember 1913 betrug das Grundkapital 4 500 000 M. — [9]) Die Bilanz für 1913 ist nicht nach dem mit der Reichsbank vereinbarten Schema aufgestellt. — [10]) Am 31 Dezember 1914 waren auf das Grundkapital von 4 Mill. M 300 000 M. noch nicht eingezahlt — [11]) Laut Generalversammlungsbeschluß vom 29. April 1916 ist der Kattowitzer Bankverein mit dem Schlesischen Bankverein vereinigt worden — [12]) Laut Generalversammlungsbeschluß vom 15. April 1916 ist der Oberschlesische Credit Verein mit dem Schlesischen Bankverein vereinigt worden. — [13]) Die Bilanz für 1913 ist nicht nach dem mit der Reichsbank vereinbarten Schema aufgestellt. — [14]) Die Bilanz für 1913 ist nicht nach dem mit der Reichsbank vereinbarten Schema aufgestellt — * Einschließlich noch nicht eingelöster Schecks.

Digitized by Google

2. Fremde Gelder.

A) Einlagen auf provisionsfreier Rechnung.

Laufende Nr. der Bank	Gesamtbetrag der Einlagen auf provisionsfreier Rechnung in 1000 Mark am 31. Dezember			Von diesem Gesamtbetrag der Einlagen auf provisionsfreier Rechnung sind fällig: innerhalb 7 Tagen in 1000 Mark am 31 Dezember			innerhalb 7 Tagen in Prozenten am 81. Dezember			über 7 Tage hinaus bis zu 3 Monaten in 1000 Mark am 81. Dezember			über 7 Tage hinaus bis zu 3 Monaten in Prozenten am 81. Dezember			nach 3 Monaten in 1000 Mark am 81. Dezember			nach 3 Monaten in Prozenten am 81. Dezember		
	1913	1914	1915	1913	1914	1915	1913	1914	1915	1913	1914	1915	1913	1914	1915	1913	1914	1915	1913	1914	1915
1	304 730,0	401 007,6	632 632,0	144 766,9	266 486,2	424 494,9	47,51	66,45	67,10	92,807,0	105 108,7	166 198,1	30,45	26,21	26,27	67 156,1	29 412,7	41 939,0	22,04	7,34	6,63
2	899 006,7	1 161 809,6	1 428 679,5	626 563,9	857 706,3	948 493,3	69,70	73,82	66,39	181 717,7	164,802,7	301 790,0	20,21	14,19	21,12	90 725,2	139 300,6	178 396,3	10,09	11,99	12,49
3	405 264,1	372 413,1	416 004,0	210 963,6	234 077,8	257 691,4	52,05	62,85	61,95	126 313,2	86 316,4	104 343,0	31,17	23,18	25,08	67 987,3	52 019,0	53 969,7	16,78	13,97	12,97
4	230 867,7	190 788,9	231 411,7	88 785,9	87 371,6	95 013,7	38,46	45,80	41,06	93 433,8	60 118,9	100 149,2	40,47	31,51	43,28	48 648,0	43 298,3	36 248,7	21,07	22,69	15,66
5	146 649,3	151 974,7	152 066,4	80 747,2	85 710,2	88 916,9	55,06	56,40	58,47	39 305,3	37 153,7	35 287,7	26,80	24,45	23,21	26 596,8	29 110,7	27 861,7	18,14	19,15	18,32
6	133 209,8	65 072,7	104 056,9	28 700,9	18 835,2	47,332,2	21,55	28,95	45,49	32 002,5	12 222,9	27 937,4	24,02	18,78	26,85	72,506,5	34 014,5	28 787,3	54,43	52,27	27,66
7	74 627,6	75 141,1	68 553,2	18,259,1	20 906 2	24 514,5	24,47	27,82	35,76	8 663,7	13 222,6	2 794,9	11,61	17,60	4,08	47 704,8	41 012,3	41 243,7	63,92	54,58	60,16
8	71 932,9	69 708,5	79 536,0	34 000,2	37 196,6	48 587,8	47,27	56,36	61,09	3 569,8	2 451,1	3 548,1	4,96	3,52	4,46	34 362,9	30 060,7	27 400,1	47,77	43,12	34,45
9	84 000,3	89 656,2	97 328,0	36 151,6	42 320,0	46 097,3	43,04	47,20	47,36	9 607,2	13 198,5	20 515,9	11,44	14,72	21,08	38 241,5	34 137,8	30 714,8	45,52	38,08	31,56
10	61 209,3	49 613,0	46 541,2	35 697,0	27 718,0	25 273,9	58,32	55,87	54,30	17 144,5	13 554,4	14 413,5	28,01	27,32	30,97	8 367,9	8 340,5	6 853,7	13,67	16,81	14,73
11	81 946,2	84 713,0	81 687,0	45 372,0	51 470,1	51 748,2	55,37	60,76	63,35	2 722,3	2 179,4	2 418,1	3,32	2,57	2,96	33 851,9	31 063,5	27 520,8	41,31	36,67	33,69
12	146 088,1	131 891,5	169 298,3	72 407,9	80 095,6	95 893,5	49,56	60,73	56,64	61 115,8	40 879,1	64 711,7	41,84	30,99	38,22	12 564,4	10 916,8	8 693,1	8,60	8,28	5,14
13	73 961,3	94 791,9	132 531,9	39 534,6	44 474,4	57 822,0	53,45	46,92	43,63	22 126,8	36 130,4	52 013,7	29,92	38,11	39,25	12 299,9	14 187,0	22 696,3	16,63	14,97	17,12
14	102 223,0	107 320,7	106 565,2	37 197,6	45 829,2	45 163,2	36,39	42,70	42,38	53 196,8	57 850,3	49 806,2	52,04	53,91	46,74	11 828,6	3 641,2	11 595,8	11,57	3,39	10,88
15	79 267,2	78 071,8	82 032,0	25 398,9	22 676,1	29 705,5	32,04	29,05	36,21	29 266,2	30 597,2	28 502,8	36,92	39,19	34,75	24 602,1	24 798,6	23 823,7	31,04	31,76	29.04
16	59 954,9	55 872,5	55 039,1	2 480,4	2 585,7	2 680,3	4,14	4,63	4,87	6 066,9	3 795,2	6 574,6	10,12	6,79	11,95	51 407,6	49 491,6	45 784,2	85,74	88,58	83,18
17	116 141,0	100 578,1	110 237,5	79 328,4	78 763,1	67 817,2	68,31	78,31	61,52	25 589,7	10 626,6	26 693,6	22,03	10,57	24,21	11 222,9	11 188,4	15 726,7	9,66	11,12	14,27
18	28 113,3	33 225,2	54 798,4	7 959,8	9 909,6	14 876,9	28,31	29,83	27,15	9 711,5	12 911,2	26 883,4	34,55	38,86	49,06	10 442,1	10 404,4	13 038,1	37,14	31,31	23,79
19	26 508,4	26 671,0	27 303,2	13 816,6	16 207,6	18 377,0	52,12	60,77	67,31	5 346,8	4 254,4	3 597,9	20,17	15,95	13,18	7 345,1	6 209,0	5 328,4	27,71	23,28	19,51
20	104 804,7	121 570,7	113 663,0	51 250,4	66 458,3	63 077,9	48,90	54,67	55,50	42 887,0	47 946,8	44 151,6	40,92	39,44	38,84	10 667,3	7 165,6	6 433,4	10,18	5,89	5,66
21	54 285,8	56 000,6	60 285,9	12 220,2	13 934,2	18 724,6	22,51	24,88	31,06	13 843,4	12 490,5	13 032,0	25,50	22,31	21,62	28 222,2	29 576,0	28 529,3	51,99	52,81	47,32
22	21 556,0	11 332,1	14 658,5	3 471,7	3 195,3	6 003,4	16,11	28,20	40,96	2 966,0	4 358,7	4 513,6	13,76	38,46	30 79	15 118,3	3 778,1	4 141,5	70,13	33,34	28,25
23	7 923,7	8 392,0	8 183,4	6 793,7	5 882 1	6 155,0	85,74	70,09	75,21	568,9	2 080,2	1 408,0	7,18	24,79	17,21	561,2	429,7	620,3	7,08	5,12	7,58
24	63 262,9	60 164,5	69 061,6	31 127,5	34 932,0	46 550,8	49,20	58,06	67,41	24 388,2	19 654,6	18 089,3	38,55	32,67	26,19	7 747,3	5 577,9	4 421,5	12,25	9,27	6,40
25	50 853,9	53 030,3	62,026,9	16 863,7	24 202,3	34 003,7	33,16	45,64	54,82	7 505,3	6 436,9	11 959,3	14,76	12,14	19,28	26 484,8	22 391,0	16 063,8	52,08	42,22	25,90
26	30 658,8	30 407,9	35 629,5	19 089,9	18 604,8	21 375,5	62,27	61,19	59,99	827,6	234,9	2 860,4	2,70	0,77	8,03	10 741,3	11 568,3	11 393,7	35,03	38,04	31,98
27	20 590,1	20 587,9	27 470,9	13 655,0	15 363,0	21 489,4	66,32	74,62	78,23	747,1	689,1	675,9	3,63	3,35	2,46	6 188,1	4 535,7	5 305,7	30,05	22,03	19,31
28	19 595,7	17 849,0	17 050,2	6 431,2	6 168,6	6 730,0	32,82	34,56	39,47	3 537,1	2 748,4	2 582,8	18,05	15,40	15,15	9 627,3	8 932,0	7 737,3	49,13	50,04	45,38
29	14 167,9	15 025,1	23 366,4	6 001,1	6 569,6	13 133,4	42,36	43,72	56,21	2 792,8	3 038,3	4 066,1	19,71	20,22	17,40	5 373,9	5 417,2	6 166,9	37,93	36,06	26.39
30	34 038,0	33 759,3	32 752,1	6 744,8	7 593,8	8 582,1	19,82	22,49	26,20	348,7	322,7	253,4	1,02	0,96	0,78	26 944,5	25 842,9	23 916,6	79,16	76,55	73,02
31	19 996,1	17 110,3	16 528,1	5 119,2	5 238,3	6 124,6	25,60	30,61	37,06	3 659,1	3 136,3	3 398,4	18,30	18,33	20,56	11 217,8	8 735,8	7 005,1	56,10	51,06	42,38
32	24 576,7	23 788,4	23 794,1	3 981,7	4 002,6	5 909,5	16,20	16,83	24,83	3 980,9	3 397,9	3 697,1	16,20	14,28	15,54	16 614,1	16 387,9	14 187,5	67,60	68,89	59,63
33	7 021,6	6 407,7	5 928,3	231,8	228,2	272,2	3,30	3,56	4,59	—	—	—	—	—	—	6 789,8	6 179,5	5 656,1	96,70	96,44	95,41
34	16 248,1	18 231,6	25 906,8	9 360,8	13 606,8	17 441,1	57,61	74,63	67,32	4 641,3	3 058,5	7 174,5	28,57	16,78	27,69	2 246,0	1 566,3	1 291,3	13,82	8,59	4,99
35	34 386,6	35 265,4	36 305,4	—	—	—	—	—	—	1 693,9	1 755,9	3 198,4	4,93	4,98	8,81	32 692,6	33 509,5	33 107,0	95,07	95,02	91,19
36	9 745,8	10 224,0	13 671,4	4 506,6	5 575,5	7 482,0	46,24	54,53	54,73	4 190,2	2 763,1	2 900,6	43,00	27,03	21,22	1 049,0	1 885,3	3 288,7	10,76	18,44	24,05
37	4 003,4	3 390,3	3 383,5	961,9	1 290,0	964,0	24,03	28,05	28,49	1 828,8	1 314,2	1 562,4	45,68	38,76	46,18	1 212,7	786,1	857,1	30,29	23,19	25,33
38	1 863,1	3 847,8	8 420,3	1 051,5	2 667,7	4 017,1	56,44	69,33	47,71	253,1	336,3	3 446,1	13,59	8,74	40,93	558,4	843,8	957,1	29,97	21,93	11,37
39	. [1]	4 304,4	4 411,5	.	3 622,9	3 950,8	.	84,17	89,56	.	115,3	115,1	—	2,68	2,61	.	566,2	345,5	.	13,15	7,83
40	4 060,7	3 899,8	4 789,5	2 333,1	2 124,4	3 672,5	57,45	62,17	76,68	764,9	737,3	498,8	18,84	18,91	10,41	962,8	738,0	618,2	23,71	18,92	12,91

Digitized by Google

41		10 161,9	11 513,0	12 133,1	4 413,5	6 131,6	6 374,9	43,43	53,26	52,54	3 503,6	3 215,4	3 536,7	34,48	27,93	29,15	2 244,8	2 166,0	2 221,5	22,09	18,81	18,31
42		13 793,9	12 872,9	11 863,1	1 762,9	1 455,9	1 963,3	12,78	11,31	16,55	2 896,6	2 222,7	2 077,8	21,00	17,27	17 51	9 134,5	9 194,3	7 821,9	66,22	71,42	65,94
43		20 549,9	21 225,7	24 637,3	7 464,6	8 285,9	12 595,7	36,32	39,04	51,13	1 743,5	1 408,5	1 811,2	8,49	6,63	7,35	11 341,8	11 531,3	10 230,4	55,19	54,33	41,52
44		8 494,4	8 189,9	8 297,0	3 586,7	4 223,5	5 260,4	42,23	51,57	63,40	1 175,0	1 310,5	1 125,8	13,83	16,00	13 57	3 732,6	2 655,9	1 910,8	43,94	32,43	23,03
45		3 912,0	4 003,2	4 876,4	1 319,5	1 508,9	3 209,8	33,73	37,69	65,82	—	—	—	—	—	—	2 592,5	2 494,4	1 666,6	66,27	62,31	34,18
46		5 782,8	6 316,3	6 871,1	2 399,6	2 905,2	3 675,3	41,49	46,00	53,49	329,4	355,8	386,9	5,70	5,63	5,63	3 053,8	3 055,3	2 808,9	52,81	48,37	40,88
47		2 879,5	2 530,3	2 721,2	992,2	772,4	1 304,2	34,46	30,53	47,93	72,4	150.3	87,5	2,51	5,94	3,21	1 815,0	1 607,6	1 329,5	63,03	63,53	48,86
48		3 431,5	3 760,7	3 365,0	204,4	137,9	125,5	5,96	3,67	3,73	314,0	524,5	770,0	9,15	13,95	22,88	2 913,1	3 098,2	2 469,5	84,89	82,38	73,39
49		15 562,7	16 070,3	16 526,7	4 495,1	4 664,4	5 487,5	28,88	29,03	33,20	2 504,3	2 714,5	2 793,8	16,09	16,89	16,91	8 563,3	8 691,4	8 245,4	55,03	54,08	49,89
50	*)	16 290,2	13 027,2	12 303,9	.	—	—	.	—	—	.	13 027,2	12 303,9	.	100,00	100,00	.	—	—	.	—	—
51		3 955,5	6 276,3	3 803,2	647,6	2 206,4	1 109,0	16,37	35,16	29,16	827,0	1 829,7	817,2	20,91	29,15	21,49	2 480,9	2 240,1	1 877,0	62,72	35,69	49,35
52		46 842,9	50 809,5	51 639,6	8 577,5	10 007,7	11 480,3	18,31	19,70	22,23	202,0	447,5	331,4	0,43	0,88	0,64	38 063,4	40 354,4	39 828,0	81,26	79,42	77,13
53		.	[2]	5 097,4	4 754,5	.	1 189,5	692,3	.	23,34	14,56	.	603,7	742,9	.	11,84	15,63	.	3 304,2	3 319,3	.	64,82	69,81
54		5 433,1	5 195,8	5 214,2	1 514,6	1 582,7	1 929,0	27,88	30,46	37,00	588,4	555,3	689,8	10,83	10,69	13,23	3 330,2	3 057,8	2 595,4	61,29	58,85	49,77
55		57 637,6	60 107,3	59 719,5	4 925,0	6 658,1	6 939,2	8,54	11,08	11,62	2 815,9	3 629,0	4 571,1	4,89	6,04	7,65	49 896,7	49 820,1	48 209,2	86,57	82,88	80,73
56		4 643,4	4 007,5	3 681,2	1 887,8	1 436,5	1 738,3	40,66	35,84	47,22	2 144,9	1 746,3	1 405,5	46,19	43,58	38 18	610,6	824,7	537,4	13,15	20,58	14,60
57	*)	4 556,3	*) 3 971,2	*) 3 942,1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
58		1 203,8	1 132,3	1 069,8	218,5	270,2	324,2	18,15	23,86	30,31	714,1	629,7	517,7	59,32	55,61	48,39	271,2	232,4	227,9	22,53	20,53	21,30
59		9 296,9	9 739,5	10 482,7	838,8	916,2	1 518,6	9,02	9,41	14,49	43,0	23,0	32,9	0,46	0,23	0,31	8 415,2	8 800,3	8 931,1	90,52	90,36	85,20
60		3 611,3	3 181,9	3 412,2	1 441,5	802,2	1 433,4	39,92	25,21	42,01	553,9	159,9	124,8	15,34	5,03	3,66	1 615,8	2 219,7	1 853,9	44,74	69,76	54,33
61		2 016,4	1 811,5	1 545,0	127,3	66,1	93,5	6,31	3,65	6,05	47,7	21,2	38,1	2,37	1,17	2,47	1 841,4	1 724,2	1 413,4	91,32	95,18	91,48
62		5 491,7	6 473,8	7 298,0	1 183,6	1 021,5	1 393,3	21,55	15,78	19,09	2 141,8	1 845,8	3 038,7	39,00	28,51	41,64	2 166,2	3 606,5	2 866,0	39,45	55,71	39,27
63		2 922,9	3 034,8	3 607,8	1 657,3	1 627,3	2 237,3	56,70	53,62	62,01	472,8	613,6	852,1	16,18	20,22	23,62	792,8	793,9	518,5	27,12	26,16	14,37
64		7 009,1	7 458,4	8 441,2	2 988,4	4 142,1	3 130,1	42,64	55,54	37,08	1 351,7	581,3	2 892,0	19,28	7,79	34,26	2 668,9	2 735,0	2 419,1	38,08	36,67	28,66
65		449,7	850,4	801,1	308,9	736,4	708,6	68,69	86,60	88,45	11,0	4,7	14,7	2,45	0,55	1,84	129,8	109,3	77,8	28,86	12,85	9,71
66		5 951,5	5 553,6	5 624,0	395,6	1 205,8	1 475,5	6,65	21,71	26,23	2 468,4	2 056,1	2 102,2	41,47	37,02	37,38	3 087,6	2 291,8	2 046,4	51,88	41,27	36,39
67		1 984,7	1 460,1	1 428,0	1 633,6	1 060,1	957,6	82,31	72,61	67,06	203,5	243,5	292,0	10,25	16,68	20,45	147,6	156,4	178,4	7,44	10,71	12,49
68		3 406,0	3 589,3	3 612,8	174,4	343,0	372,2	5,12	9,56	10,30	—	—	—	—	—	—	3 231,6	3 246,3	3 240,6	94,88	90,44	89,70
69		2 316,0	2 211,8	2 150,0	—	668,1	894,0	—	30,21	41,58	681,1	24,1	25,1	29,41	1,09	1,17	1 634,9	1 519,6	1 230,9	70,59	68,70	57,25
70		1 252,3	1 092 6	670,8	28,6	18,2	5,7	2,28	1,67	0,85	14,7	17,2	7,2	1,17	1,58	1,07	1 209,1	1 057,1	657,9	96,55	96,75	98,08
71		1 072,1	897,7	778,6	86,0	73,4	97,8	8,02	8,18	12,56	986,1	824,3	680,8	91,98	91,82	87,44	—	—	—	—	—	—
72		8 458,8	7 773,2	6 865,5	1 617,2	1 295,2	1 575,4	19,12	16,66	22,95	78,1	101,4	15,2	0,92	1,31	0 22	6 763,6	6 376,7	5 274,9	79,96	82,03	76,83
73		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
74		4 484,7	3 647,1	3 946,1	3 289,2	3 105,2	3 443,8	73,34	85,14	87,27	930,9	487,0	431,5	20,76	13,35	10,93	264,6	54,9	70,9	5,90	1,51	1,80
75		48 521,1	52 081,9	55 291,4	7 904,3	9 539,3	12 321,3	16,29	18,32	22,28	3 674,3	5 103,4	6 231 4	7,57	9,80	11 27	36 942,5	37 439,2	36 738,7	76,14	71,89	66,45
76		.	[3]	6 275,0	8 198,0	.	2 557,0	2 737,0	.	40,75	33,39	.	535,0	2 305,0	.	8,53	28,11	.	3 183,0	3 156,0	.	50,72	38,50
77		5 409,3	4 896,8	4 077,1	1 869,8	1 647,3	1 537,4	34,57	33,64	37,71	66,1	48,4	40,6	1,22	0,99	0,99	3 473,4	3 201,0	2 499,1	64,21	65,37	61,30
78		808,5	716,6	762,0	181,9	205,5	267,6	22,50	28,68	35,12	173,6	164,9	152,0	21,48	23,01	19,95	452,9	346,2	342,4	56,02	48,31	44,93
79		320,3	301,2	238,0	—	—	—	—	—	—	3,4	6,8	6,5	1,06	2,26	2,73	316,9	294,5	231,6	98,94	97,74	97,27
80		2 951,2	2 973,7	2 709,5	459,4	417,0	424,5	15,57	14,02	15,67	923,6	804,9	763,7	31,29	27,07	28,19	1 568,2	1 751,8	1 521,3	53,14	58,91	56,15
81		1 350,5	1 208,8	1 011,2	271,7	180,0	229,0	20,12	14,89	22,64	24,5	122,0	161,6	1,81	10,09	15,98	1 054,3	906,8	620,7	78,07	75,02	61,38
82		.	[4]	1 512,8	1 699,0	.	94,1	100,8	.	6,22	5,93	.	310,4	327,1	.	20,52	19,25	.	1 108,3	1 271,1	.	73,26	74,82
83		440,9	456,3	457,1	70,6	38,7	73,0	16,01	8,48	15,97	—	—	—	—	—	—	370,3	417,6	384,1	83,99	91,52	84,03
84		1 236,4	1 190,7	1 292,5	4,0	11,0	21,0	0,32	0,92	1,62	36,2	52,0	50,0	2,93	4,37	3,87	1 196,2	1 127,7	1 221,5	96,75	94,71	94,51

[1]) Die Bilanz für 1913 ist nicht nach dem mit der Reichsbank vereinbarten Schema aufgestellt.

[2]) " " " " " " " " " " " " " " " " " "

[3]) " " " " " " " " " " " " " " " " " "

[4]) " " " " " " " " " " " " " " " " " "

*) Der Gesamtbetrag der Einlagen auf provisionsfreier Rechnung ist nicht näher gegliedert.

Digitized by Google

B) Sonstige Kreditoren.

Laufende Nr. der Bank	Gesamtbetrag der sonstigen Kreditoren in 1000 Mark am 31. Dezember			Von diesem Gesamtbetrag der sonstigen Kreditoren sind fällig:																	
				innerhalb 7 Tagen						über 7 Tage hinaus bis zu 3 Monaten						nach 3 Monaten					
				in 1000 Mark am 31. Dezember			in Prozenten am 31. Dezember			in 1000 Mark am 31. Dezember			in Prozenten am 31. Dezember			in 1000 Mark am 31. Dezember			in Prozenten am 31. Dezember		
	1913	1914	1915	1913	1914	1915	1913	1914	1915	1913	1914	1915	1913	1914	1915	1913	1914	1915	1913	1914	1915
1	281 868,4	307 396,2	474 918,8	191 509,9	267 716,0	408 157,9	67,94	87,09	85,94	82 985,6	37 588,1	65 192,6	29,44	12,23	13,73	7 372,9	2 092,1	1 568,3	2,62	0,68	0,33
2	549 512,0	707 107,7	914 652,5	315 247,0	571 676,5	768 582,2	57,37	80,85	84,03	97 694,1	83 261,4	60 396,1	17,78	11,77	6,60	136 570,9	52 169,7	85 674,3	24,85	7,38	9,37
3	479 604,9	496 325,9	691 749,0	298 183,5	334 681,3	427 242,5	62,17	67,43	61,76	158 964,2	144 863,1	228 386,2	33,15	29,19	33,02	22 457,1	16 781,5	36 120,3	4,68	3,38	5,22
4	328 660,3	339 082,9	475 325,5	195 781,8	232 317,9	304 687,9	59,57	68,51	64,10	111 356,5	94 508,8	140 293,3	33,88	27,87	29,52	21 522,0	12 256,3	30 344,2	6,55	3,62	6,38
5	93 763,3	97 416,7	156 367,9	65 111,4	83 510,3	113 191,2	69,44	85,73	72,39	17 380,8	8 593,1	28 090,4	18,54	8,82	17,96	11 271,1	5 313,3	15 086,3	12,02	5,45	9,65
6	175 901,1	177 208,2	206 282,7	75 352,7	116 626,2	169 963,4	42,84	65,81	82,39	91 505,6	39 954,0	23 251,6	52,02	22,55	11,27	9 042,9	20 628,0	13 067,7	5,14	11,64	6,33
7	40 811,3	45 691,8	79 898,2	40 220,7	45 691,8	79 898,2	98,55	100,00	100,00	590,7	—	—	1,45	—	—	—	—	—	—	—	—
8	44 328,7	48 460,8	99 006,1	42 875,7	47 712,9	98 221,1	96,72	98,46	99,21	1 093,4	—	—	2,47	—	—	359,6	747,9	785,0	0,81	1,54	0,79
9	81 744,3	91 192,5	138 560,7	58 318,1	73 813,6	123 235,4	71,34	80,94	88,94	17 122,5	12 464,9	8 582,0	20,95	13,67	6,19	6 303,8	4 914,0	6 743,3	7,71	5,39	4,87
10	143 734,3	123 135,7	130 819,8	57 072,4	48 513,3	64 299,4	39,71	39,40	49,15	84 343,9	55 609,3	58 051,5	58,68	45,16	44,38	2 317,9	19 013,2	8 468,9	1,61	15,44	6,47
11	80 997,5	76 052,0	110 076,8	67 622,6	71 484,3	106 515,8	83,49	93,99	96,76	9 432,0	906,4	2 431,8	11,64	1,19	2,21	3 942,9	3 661,4	1 129,2	4,87	4,82	1,03
12	128 735,8	138 347,4	195 395,0	87 470,7	101 833,6	128 548,8	67,95	73,61	65,79	39 773,7	32 087,8	52 412,5	30,89	23,19	26,82	1 491,5	4 426,0	14 433,6	1,16	3,20	7,39
13	30 721,2	39 312,8	42 918,6	17 289,1	27 480,4	32 076,5	56,28	69,90	74,74	10 888,4	8 014,2	7 999,1	35,44	20,39	18,64	2 543,8	3 818,2	2 843,0	8,28	9,71	6,62
14	16 085,7	26 551,3	34 028,4	13 287,8	13 955,1	25 857,4	82,61	52,56	75,99	2 797,8	12 596,2	1 830,0	17,39	47,44	5,38	—	—	6 340,9	—	—	18,63
15	76 425,1	79 508,7	118 466,3	73 688,1	77 022,6	110 114,6	96,42	96,87	92,95	1 155,4	1 343,0	6 276,2	1,51	1,69	5,30	1 581,6	1 143,0	2 075,5	2,07	1,44	1,75
16	54 713,6	65 331,2	87 693,6	41 484,8	48 632,9	67 331,9	75,82	74,44	76,78	9 761,8	12 281,9	13 817,8	17,84	18,80	15,76	3 467,1	4 416,4	6 543,9	6,34	6,76	7,46
17	28 180,6	28 027,8	38 278,8	26 298,1	27 258,0	36 615,6	93,32	97,25	95,66	1 035,2	759,5	1 627,6	3,67	2,71	4,25	847,3	10,2	35,6	3,01	0,04	0,09
18	27 260,0	32 857,1	43 658,7	15 846,6	26 561,1	36 614,3	58,13	80,84	83,87	11 289,7	6 055,3	5 162,1	41,42	18,43	11,82	123,8	240,7	1 882,3	0,45	0,73	4,31
19	19 293,2	31 164,0	35 243,8	18 758,9	30 431,0	35 235,1	97,23	97,65	99,98	512,3	190,5	—	2,66	0,61	—	22,0	542,4	8,7	0,11	1,74	0,02
20	14 087,4	15 223,1	10 978,5	12 510,4	14 143,9	9 319,7	88,81	92,91	84,89	1 577,1	1 079,2	1 118,5	11,19	7,09	10,19	—	—	540,3	—	—	4,92
21	28 544,8	35 245,1	59 962,2	20 629,3	22 029,1	22 071,4	72,27	62,50	36,81	5 767,0	6 623,3	28 632,4	20,20	18,79	47,75	2 148,5	6 592,8	9 258,3	7,53	18,71	15,44
22	5 864,6	5 338,3	3 897,0	5 864,6	5 338,3	3 897,0	100,00	100,00	100,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	7 870,2	11 482,6	15 851,0	4 252,3	8 545,2	14 123,1	54,03	74,42	89,10	2 327,8	1 405,3	357,0	29,58	12,24	2,25	1 290,1	1 532,0	1 370,9	16,39	13,34	8,65
24	30 599,2	39 518,9	81 275,0	26 143,8	33 707,9	73 036,2	85,44	85,30	89,86	1 846,4	1 747,9	4 449,6	6,03	4,42	5,48	2 609,0	4 063,1	3 789,2	8,53	10,28	4,66
25	17 195,1	22 826,5	34 046,2	15 048,9	21 125,6	31 932,7	87,52	92,55	93,79	1 576,3	904,6	1 392,6	9,17	3,96	4,09	569,9	796,2	720,9	3,31	3,49	2,12
26	38 261,3	54 620,8	71 660,7	24 753,5	29 083,9	39 442,0	64,62	53,25	55,04	12 613,2	24 772,6	29 801,4	32,97	45,35	41,59	894,7	764,3	2 417,3	2,34	1,40	3,37
27	13 985,9	20 894,9	39 910,2	13 546,8	20 104,4	38 486,5	96,86	96,22	96,43	324,7	741,5	414,7	2,32	3,55	1,04	114,5	49,0	1 009,0	0,82	0,23	2,53
28	15 854,5	22 411,7	29 230,0	14 962,2	19 643,7	28 146,1	94,37	87,65	96,29	650,5	1 674,2	572,1	4,10	7,47	1,96	241,9	1 093,8	511,8	1,53	4,88	1,75
29	3 897,6	5 876,8	11 826,2	3 777,0	5 452,3	11 731,1	96,91	92,78	99,20	52,0	40,0	95,1	1,33	0,68	0,80	68,5	384,6	—	1,76	6,54	—
30	11 058,5	11 360,2	24 506,0	9 352,7	11 137,5	24 364,1	84,57	98,04	99,42	1 157,0	127,9	55,3	10,46	1,13	0,23	548,8	94,8	86,5	4,97	0,83	0,35
31	16 208,8	19 822,8	26 259,8	15 280,1	17 589,5	23 706,3	94,27	88,73	90,27	313,5	1 444,7	235,5	1,93	7,29	0,90	615,3	788,6	2 318,0	3,80	3,98	8,83
32	14 522,3	16 901,8	25 166,0	9 518,5	13 506,2	20 331,7	65,55	79,91	80,79	3 761,8	2 235,9	4 158,1	25,90	13,23	16,52	1 242,0	1 159,7	676,2	8,55	6,86	2,69
33	14 111,9	16 075,3	25 546,2	8 473,3	8547,1	12 270,8	60,04	53,17	48,03	5 349,8	4 786,8	10 839,8	37,91	29,78	42,43	288,8	2 741,3	2 435,6	2,05	17,05	9,54
34	7 861,6	10 872,5	11,312,6	7 861,6	10 872,5	11 312,6	100,00	100,00	100,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
35	23 856,6	25 281,4	40 524,1	23 856,6	25 281,4	40 524,1	100,00	100,00	100,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
36	4 746,0	6 051,7	9 886,2	4 746,0	4 931,0	8 227,0	100,00	81,48	83,22	—	321,4	1 015,5	—	5,31	10,27	—	799,4	643,6	—	13,21	6,51
37	11 650,2	13 696,6	19 677,7	10 521,9	12 324,8	17 089,3	90,32	89,98	86,84	609,9	649,2	1 658,3	5,23	4,74	8,43	518,4	722,6	930,0	4,45	5,28	4,73
38	6 819,9	10 635,9	10 076,2	6 819,9	10 635,9	10 076,2	100,00	100,00	100,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
39	[1]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40	5 458,5	5 918,4	6 762,2	1 739,3	2 386,0	2 130,6	31,86	40,31	31,51	3 719,2	3 532,5	4 631,6	68,14	59,69	68,49	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

41		4 441,7		3 897,5		3 468,2	2 549,6	1 964,5	1 836,9	57,40	50,40	52,96	450,0	600,0	800,0	10,13	15,40	23,07	1 442,1	1 333,0	831,3	32,47	34,20	23,97
42		5 944,9		6 862,4		13 641,7	3 931,8	4 115,9	7 441,7	66,14	59,98	54,55	1 268,0	1 464,4	3 898,9	21,33	21,34	28,58	745,2	1 282,1	2 301,0	12,53	18,68	16,87
43		970,6		2 175,9		5 923,7	789,6	1 994,9	5 742,7	81,35	91,68	96,94	—	—	—	—	—	—	181,0	181,0	181,0	18,65	8,32	3,06
44		1 609,4		2 237,6		4 837,1	1 531,5	1 951,8	4 534,2	95,16	87,23	93,74	25,0	49,1	46,4	1,55	2,19	0,60	52,9	236,7	256,5	3,29	10,58	5,30
45		3 759,1		3 446,3		6 686,1	3 759,1	3 446,3	6 686,1	100,00	100,00	100,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
46		5 464,5		7 760,4		12 463,5	5 180,0	7 451,7	11 515,8	94,79	96,02	92,40	23,5	208,2	663,1	0,43	2,68	5,32	261,0	100,4	284,6	4,78	1,30	2,28
47		1 867,3		1 582,6		2 661,9	1 867,3	1 582,6	2 661,9	100,00	100,00	100,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
48		6 653,5		6 612,8		6 284,8	2 432,3	2 871,2	2 928,6	36,56	43,42	46,60	2 137,7	1 451,4	1 485,7	32,13	21.95	23,64	2 083,4	2 290,2	1 870,5	31,31	34,63	29,76
49		10 510,5		12 772,8		14 542,7	10 510,5	12 772,8	14 542,7	100,00	100,00	100,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
50	*)	18 066,6		17 545,2		23 909,0	.	17 545,2	23 909,0	.	100,00	100,00	.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—
51		5 880,5		7 890,0		9 003,0	5 779,4	7 640,5	8 641,3	98,28	96,84	95,98	—	—	—	—	—	—	101,0	249,4	361,7	1,72	3,16	4,02
52		1 395,3		999,1		1 784,2	1 395,3	999,1	1 784,2	100,00	100,00	100,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
53		.	[2]	2 015,8		2 580,0	.	902,6	1 098,1	.	44,78	42,56	.	629,7	720,7	.	31,24	27,94	.	483,5	761,1	.	23,98	29,50
54		2 327,2		3 547,1		7 195,0	1 901,4	3 243,1	6 435,3	81,70	91,43	89,44	32,0	18,0	131,8	1,38	0,51	1,83	393,8	286,0	627,8	16,92	8,06	8,73
55		5 668,1		5 983,0		11 453,6	5 668,1	5 983,0	11 453,6	100,00	100,00	100,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
56		7 316,8		5 365,3		7 289,8	6 327,8	5 090,5	7 000,2	86,48	94,88	96,03	973,8	274,8	289,6	13,31	5,12	3,97	15,1	—	—	0,21	—	—
57	*)	5 355,8	*)	4 600,0	*)	7 617,1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
58		1 009,4		687,5		1 340,3	834,7	687,5	1 340,3	82,69	100,00	100,00	174,7	—	—	17,31	—	—	—	—	—	—	—	—
59		1 430,9		1 638,5		3 224,4	1 430,9	1 638,5	3 224,4	100,00	100,00	100,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
60		491 9		359 3		1 294,3	491,9	317,5	1 252,9	100,00	88,37	96,80	—	—	—	—	—	—	—	41,8	41,4	—	11,63	3,20
61		1 911,8		1 516,2		2 928,7	1 911,8	1 516,2	2 928,7	100,00	100,00	100,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
62		351,5		391,5		649,2	351,5	391,5	649,2	100,00	100,00	100,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
63		2 926,6		4 550,6		6 222,0	2 432.0	3 421,8	4 867,2	83,10	75.20	78,22	372,4	405,6	637,6	12,72	8,91	10,25	122,3	723,2	717,2	4,18	15,89	11,53
64		314,1		785,5		488,2	314,1	785,5	488,2	100,00	100,00	100,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
65		510,2		1 739,7		2 047,4	490,2	1 734,7	2 047,4	96,08	99,71	100,00	7,5	5,0	—	1,47	0,29	—	12,5	—	—	2,45	—	—
66		2 483,3		1 256,5		1 922,1	2 483,3	1 256,5	1 922,1	100,00	100,00	100,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
67		2 967,8		2 596,1		5 142,1	2 657,7	2 369,2	4 573,5	89,55	91,26	88,94	295,1	211,8	57,9	9,94	8,16	1,13	15,0	15,0	510,7	0,51	0,58	9,93
68		665,0		677,9		1 513,2	563,1	578,5	1 410,1	84,68	85,34	93,19	—	—	—	—	—	—	101,9	99,4	103,1	15,32	14,66	6,81
69		900,6		517,5		1 659,9	824,3	335,1	1 354,9	91,53	64,75	81,63	—	—	—	—	—	—	76,3	182,4	305,1	8,47	35,25	18,38
70		1 284,6		1 099,9		1 767,6	1 284,6	1 099,9	1 767,6	100,00	100,00	100,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
71		1 680,7		1 148,1		1 759,9	1 680,7	1 148,1	1 759,9	100,00	100,00	100,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
72		2 498,8		1 690,0		4 086,1	2 394,1	1 617,8	4 008,5	95,81	95,73	98,10	—	—	—	—	—	—	104,7	72,1	77,5	4,19	4,27	1,90
73		2 928,8		4 054,8		4 605,8	317,4	401,8	218,5	10,84	9,91	4,74	1 934,1	2 902,8	4 022,6	66,04	71,59	87,34	677,3	750,2	364,7	23,13	18,50	7,92
74		340,7		303,4		280,1	340,7	303,4	280,1	100,00	100,00	100,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
75		14 747,9		16 811,6		17 057,5	6 146,2	8 233,5	9 852,9	41,68	48,98	57,76	7 016,5	5 712,9	5 632,1	47,58	33,98	33,02	1 585,1	2 865,2	1 572,6	10,75	17,04	9,23
76		.	[3]	—		—	.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—
77		701,9		583,7		1 245,4	686,9	583,7	1 245,4	97,86	100,00	100,00	15,0	—	—	2,14	—	—	—	—	—	—	—	—
78		861,7		738,0		1 180.1	246,2	288,4	612,9	28,57	39.08	51,94	597,3	448,2	567,1	69,32	60,73	48,06	18,2	1,4	—	2,11	0,19	—
79		1 828,5		4 273.4		8 892,7	1 828,5	4 273,4	8 892,7	100,00	100,00	100,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
80		151,6		122,2		151,8	—	—	—	—	—	—	151,6	122,2	151,8	100,00	100,00	100,00	—	—	—	—	—	—
81		2 469,1		2 765,4		4 735,8	2 469,1	2 543,8	4 502,0	100,00	91,98	95,06	—	221,7	233,9	—	8,02	4,94	—	—	—	—	—	—
82		.	[4]	1 673,2		1 253,8	.	1 673,2	1 253,8	.	100,00	100,00	.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—
83	*)	191,4	*)	184,5	*)	445,1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
84		91,8		111,6		172,1	2,0	7,9	22,1	2,18	7,07	12,84	49,7	63,8	130,0	54,20	57,11	75,54	40,0	40,0	20,0	43,62	35,82	11,62

[1]) Die Bilanz für 1913 ist nicht nach dem mit der Reichsbank vereinbarten Schema aufgestellt.
[2]) " " " " " " " " " " " " " " "
[3]) " " " " " " " " " " " " " " "
[4]) " " " " " " " " " " " " " " "
*) Der Gesamtbetrag der sonstigen Kreditoren ist nicht näher gegliedert.

Digitized by Google

Die Bank von England im zwölften Monat des zweiten Kriegsjahres (Juli 1916)[1]).

1. Metallbestand[2])
in £.

Ausweistage — Mittwoch —			
5. Juli 1916	12. Juli 1916	19. Juli 1916	26. Juli 1916
7. Juni 1916	14. Juni 1916	21. Juni 1916	28. Juni 1916
60 321 767	59 397 368	56 951 133	56 376 011
61 570 271	61 577 700	61 707 696	61 379 728

2. Notenumlauf
in £.

Ausweistage — Mittwoch —			
5 Juli 1916	12. Juli 1916	19. Juli 1916	26. Juli 1916
7. Juni 1916	14. Juni 1916	21. Juni 1916	28 Juni 1916
36 366 185	35 988 615	35 960 240	36 045 030
35 484 090	35 355 355	35 215 095	35 899 230

3. Oeffentliche Depositen
in £.

Ausweistage — Mittwoch —			
5. Juli 1916	12. Juli 1916	19. Juli 1916	26. Juli 1916
7. Juni 1916	14. Juni 1916	21. Juni 1916	28. Juni 1916
58 949 045	54 920 429	58 068 078	52 989 880
50 300 669	52 264 229	51 200 122	49 278 577

4. Private Depositen
in £.

Ausweistage — Mittwoch —			
5. Juli 1916	12. Juli 1916	19. Juli 1916	26. Juli 1916
7. Juni 1916	14. Juni 1916	21. Juni 1916	28. Juni 1916
103 606 994	92 499 538	86 443 050	85 241 272
82 286 419	87 541 321	91 549 115	106 371 462

5. Gesamtbetrag der fremden Gelder[3])
in £.

Ausweistage — Mittwoch —			
5 Juli 1916	12. Juli 1916	19. Juli 1916	26. Juli 1916
7. Juni 1916	14. Juni 1916	21. Juni 1916	28 Juni 1916
162 556 039	147 419 967	144 511 128	138 231 152
132 587 088	139 805 550	142 749 237	155 650 039

6. Zusammensetzung der fremden Gelder.
Oeffentliche und private Depositen in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Mittwoch —							
5 Juli 1916		12 Juli 1916		19. Juli 1916		26. Juli 1916	
7. Juni 1916		14. Juni 1916		21. Juni 1916		28 Juni 1916	
öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %
36,26	63,74	37,25	62,75	40,18	59,82	38,33	61,67
37,94	62,06	37,38	62,62	35,87	64,13	31,66	68,34

7. Metallreserve für die fremden Gelder
in £.

Ausweistage — Mittwoch —			
5. Juli 1916	12. Juli 1916	19. Juli 1916	26 Juli 1916
7. Juni 1916	14. Juni 1916	21. Juni 1916	28 Juni 1916
42 405 582	41 858 753	39 440 893	38 780 981
44 536 181	44 672 345	44 942 601	43 930 498

8. Metalldeckung der fremden Gelder.
Metallreserve in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Mittwoch —			
5 Juli 1916	12. Juli 1916	19. Juli 1916	26. Juli 1916
7. Juni 1916	14. Juni 1916	21. Juni 1916	28 Juni 1916
%	%	%	%
26,09	28,39	27,29	28,06
33,59	31,95	31,48	28,22

9. Bestand an britischen Staatsschuldverschreibungen[4])
in £.

Ausweistage — Mittwoch —			
5. Juli 1916	12. Juli 1916	19. Juli 1916	26. Juli 1916
7. Juni 1916	14. Juni 1916	21. Juni 1916	28 Juni 1916
42 187 454	42 187 601	42 188 185	42 188 131
42 187 454	42 187 454	42 187 454	42 187 454

10. Bestand an anderen Wertpapieren[5])
in £.

Ausweistage — Mittwoch —			
5. Juli 1916	12. Juli 1916	19. Juli 1916	26. Juli 1916
7. Juni 1916	14. Juni 1916	21. Juni 1916	28. Juni 1916
95 806 787	81 225 158	80 788 352	75 219 090
63 601 721	70 702 587	73 392 518	87 312 762

11. Gesamtbetrag der Wertpapieranlage[6])
in £.

Ausweistage — Mittwoch —			
5. Juli 1916	12. Juli 1916	19. Juli 1916	26. Juli 1916
7. Juni 1916	14. Juni 1916	21. Juni 1916	28. Juni 1916
137 994 241	123 412 819	122 976 537	117 407 221
105 789 175	112 890 041	115 569 972	129 500 216

12. Zusammensetzung der Wertpapieranlage[6]).
Britische Staatsschuldverschreibungen und andere Wertpapiere in Prozenten des Gesamtbetrags der Wertpapieranlage.

Ausweistage — Mittwoch —							
5. Juli 1916		12 Juli 1916		19. Juli 1916		26. Juli 1916	
7. Juni 1916		14. Juni 1916		21. Juni 1916		28. Juni 1916	
Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %
30,57	69,43	34,18	65,82	34,31	65,69	35,93	64,07
39,88	60,12	37,37	62,63	36,50	63,50	32,58	67,42

13. Diskontsätze[7]).

Monat		Durchschnittlicher Bankdiskont %	Durchschnittlicher Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
Juli	1916	5,62	5,52	6	5¾	5	5 1/16
Juni	1916	5	4,91	5	5⅛	5	4 15/16

[1]) Die Ausweise beziehen sich auf den Status der Bank am Mittwoch jeder Woche.
[2]) Der Metallbestand umfasst die Metallvorräte aus dem Issue und Banking Departement.
[3]) Oeffentliche und private Depositen zusammengenommen (Tab. 3 und 4).
[4]) Die Anlage enthält (neben dem Eigenbesitz des Banking Departement an brit. Staatsschuldverschreibungen) Lombardpfänder.
[5]) Die Anlage enthält vornehmlich Diskonten und Lombardpfänder.
[6]) Hauptsächlich Lombardpfänder und Diskonten.
[7]) Der Privatdiskontsatz bezieht sich auf Bank-Wechsel mit einer Lauffrist bis zu 3 Monaten.

Digitized by Google

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W. 10.

Verfassung und Verwaltung
des Deutschen Reiches
nebst wichtigen Nebengesetzen.

Ein Hilfsbuch für die Examina in Justiz und Verwaltung sowie für die Doktorprüfung.

Von Dr. jur. **M. Gebhardt**, Gerichtsassessor a. D.

Gr. 8°. Preis 9,50 M., gebunden 10 M.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10

Kriegführende Staaten
als Schuldner und Gläubiger feindlicher Staatsangehöriger
von
Professor **Wilhelm Kaufmann.**

1915. 8°. Preis 1 M. 80 Pf.

Beamtenversicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (a. G.) zu Berlin.

Hierdurch gestatten wir uns, unsere Mitglieder zu der
am Sonntag, den 4. Juni 1916, vormittags 10½ Uhr,
in dem Generalversammlungssaal der Börse zu Berlin C, St. Wolfgangstr. 2, stattfindenden

ordentlichen Generalversammlung

des **Beamtenversicherungsvereins des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (a. G.) zu Berlin**
einzuladen.

Tagesordnung:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichts und Genehmigung des Rechnungsabschlusses;
2. Entlastung des Aufsichtsrats und des Vorstands;
3. Wahlen der Mitglieder des Rechnungsausschusses;
4. Aenderung der Satzung und Allgemeinen Versicherungsbedingungen, und zwar:
   a) des § 15 der Satzung über die Wahldauer des Rechnungsausschusses,
   b) des § 28 der Satzung über die Wahldauer des ständigen Schiedsgerichts.
   c) des § 32 der Satzung über die Bildung des Sicherheitsfonds und die Verwendung des Hilfsfonds,
   d) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch Einfügung der neuen §§ 27—30. (Besondere Bestimmungen für die Versicherungen von Kriegsteilnehmern.)

   (Die vom Vorstand im einzelnen zur Beratung gestellten Vorschläge liegen im Büro des Beamtenversicherungsvereins, Berlin NW., **Bauhofstr. 7**, zur Einsicht aus.)

In den Rechnungsausschuß sind zu wählen:
a) zwei Vorstandsmitglieder von Mitgliedsbanken von den Mitgliedsfirmen;
b) zwei Privatbankiers von den Mitgliedsfirmen;
c) vier Mitgliedsbeamte von den Mitgliedsbeamten,

von denen je die Hälfte ordentliche, die Hälfte stellvertretende Mitglieder sind. Sämtliche vorzuschlagende Personen müssen in Berlin oder innerhalb eines Umkreises von 80 Kilometern um Berlin wohnen und dürfen dem Aufsichtsrat des Vereins nicht angehören.

Die Wahl zum Rechnungsausschuß erfolgt in drei Wahlgängen (vgl. oben a, b und c). Für jeden dieser drei Wahlgänge können Vorschlagslisten bis zum 20. Mai 1916 einschließlich an den Vorstand des Vereins eingereicht werden. Jede Vorschlagsliste muß so viel Namen enthalten, als in dem betreffenden Wahlgang Personen zu wählen sind. Die Vorgeschlagenen sind nach Vor- und Zunamen, Stand, Beruf und Wohnort zu bezeichnen und in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Die Vorschlagslisten müssen von mindestens fünf Wahlberechtigten der fraglichen Gruppe unterzeichnet sein.

Berlin, den 5. Mai 1916.

Beamtenversicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (a. G) zu Berlin.
Dr. Riesser
als Vorsitzender des Aufsichtsrats.

Die Hilfe

Wochenschrift für Politik, :: Literatur und Kunst ::

Herausgegeben von Dr. Fr. Naumann

bringt in wertvollen und stets originalen Aufsätzen der hervorragendsten Politiker und Parlamentarier ein getreues Spiegelbild unserer politischen und sozialen Zeitströmungen. Der unterhaltende Teil der „Hilfe" bringt ausführliche, selbständige Würdigungen aller Vorgänge und Erscheinungen auf dem Gebiete der Literatur u. Kunst. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 Mark. Verlangen Sie bitte unter Hinweis auf diese Ankündigung ein kostenloses **Monatsabonnement** vom

Verlag Fortschritt (Buchverlag der „Hilfe"), G. m. b. H. Berlin-Schöneberg.

Berliner Börsen-Courier
mit regelmässigem täglichen Beiblatt

Der Kuxen-Markt
Kohle ▫ Kali ▫ Erz

Zuverlässige, schnelle und eingehende Information über alle Vorgänge des Kuxen-Marktes finden die Interessenten in dem **täglich** erscheinenden Beiblatt des **Berliner Börsen-Courier**
„Der Kuxen-Markt"
Leitartikel über finanzielle, juristische und technische Fragen der Bergwerks-Industrie. — Aktuelle Berichte von den einzelnen Gewerkschaften.
Regelmässige Marktberichte und Preisnotierungen.
Es ist der besondere Vorzug des „Kuxen-Marktes", dass er als tägliches Beiblatt des
Berliner Börsen-Courier
Abendblatt: Finanzblatt I. Ranges
Morgenblatt: Grosse politische Zeitung
den Interessenten gleichzeitig die sorgfältigste **Information über alle Gebiete der Börse und des Handels** und täglichen vollständigen **Kurszettel** bietet.
Abonnementspreis für „Berliner Börsen-Courier" und „Kuxen-Markt" pro Quartal M. 8,—.
Zu beziehen bei der Expedition des
Berliner Börsen-Courier
Berlin SW, Beuthstr. 8.
Probenummern gratis.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W. 10.

Genossenschaftliche Kriegshilfe

Drei Vorträge von
Dr. R. Denner.

1914. 8°. Preis 75 Pfg.

Die Broschüre behandelt in Form von drei Kriegsvorträgen die besondere Bedeutung des Genossenschaftswesens für unsere gegenwärtige Wirtschaftslage, die Gemeinnützigkeit des genossenschaftlichen Betriebes und die genossenschaftliche Selbsthilfe zur Ueberwindung wirtschaftlicher Schwierigkeiten. Sie wendet sich an alle genossenschaftlichen Kreise sowohl an die Genossenschaften als an deren Mitglieder, soll aber auch darüber hinaus für weitere Kreise bestimmt sein, um für den genossenschaftlichen Gedanken zu wirken, der gerade jetzt für unser Wirtschaftsleben eine besondere Bedeutung erlangt und sich vielerorts als wirkliche Kriegshilfe erwiesen hat.

Digitized by Google

Deutsche Erdöl-Aktiengesellschaft zu Berlin.

Bilanz per 31. Dezember 1915.

Aktiva.	M.	Pf	M.	Pf
I. Deutsche Erdölunternehmen.				
1. Elsaß:				
a) Eigene Erdölwerke.				
Grundstücke, Gebäude, Raffinerie- und Bergwerkseinrichtungen			2 326 781	76
Mobilien			2	—
Oelgerechtsamen			2	—
Oelquellen			2	—
b) Verein. Pechelbronner Oelbergwerke G. m. b. H. Sämtliche Geschäftsanteile im Nennbetrage von M. 3 500 000,—			4 553 757	05
2. Sonstige Erdöl- und Benzinraffinerien: alleiniger Besitz u. Beteiligung Nennbetrag M. 4 050 500,—				
Buchwert			3 510 333	80
3. Deutsche Mineralöl-Industrie Aktiengesellschaft, Wietze in Hannover.				
Beteiligung im Nennbetr. von M. 4 130 000,—			4 090 000	—
II. Oesterreichische Erdölunternehmen.				
Verschiedene Beteiligungen an Rohölgruben, Raffinerien, Transport- und Lagerungsunternehmen			4 151 303	99
III. Rumänische Erdölunternehmen.				
„Concordia", Rumänische Petroleum-Industrie A.-G. Bukarest				
Beteiligung im Nennbetr. von Lei 9 189 750	4 458 235	13		
„Vega", Rumänische Petroleum-Industrie A.-G, Bukarest				
Beteiligung im Nennbetr. von Lei 2 240 000	1 085 891	—		
„Credit Petrolifer", Gesellschaft zur Förderung der Entwicklung der rumänischen Petroleum-Industrie, Bukarest				
Beteiligung im Nennbetr. von Lei 2 535 000	1 268 465	—		
Erste Rumän. Bohrgesellschaft A.-G. in Liqu., Ploesti				
Beteiligung im Nennbetrage von Lei 257 000	195 318	40	7 007 909	53
IV. Verkaufs-, Transport- und Lagerungs-Unternehmen.				
„Olex" (A.-G. für österr. und ungarische Mineralölprodukte, Wien)				
Beteiligung im Nennbetr. von Kr. 2 368 400	1 616 433	—		
Deutscher Mineralölverkaufsverein G. m. b. H., Berlin (Oelkontor)				
Sämtliche mit 25% eingezahlte Geschäftsanteile im Nennbetrage von M. 500 000,—	125 000	—		
„Köhlbrand" Industrie-Gesellschaft m. b. H., Berlin				
Sämtliche voll eingezahlte Geschäftsanteile im Nennbetrage von M. 20 000,—	20 000	—		
Weitere Investitionen dieser Gesellschaft, durch Darlehn seitens der Dea bestritten	980 111	80		
Umschlagsanlage Regensburg	221 209	23		
„Pechelbronn" Seetransport-Gesellschaft m. b. H., Hamburg				
Sämtliche voll eingezahlte Geschäftsanteile im Nennbetrage von M. 20 000,—	20 000	—		
Weitere Investitionen dieser Gesellschaft, durch Darlehn seitens der Dea bestritten	1 508 126	95		
Fahrzeuge	851 518	98	5 342 399	96
V. Kaliunternehmen.				
Verschiedene Beteiligungen			2 064 662	03
VI. Bestände.				
Rohölbestand	598 340	11		
Bestand an Halb- und Fertigfabrikaten:				
a) in Rumänien M. 2 169 519,35				
b) auf deutschen Raffinerien, auf deutschen Lägern und und unterwegs befindlich M. 2 690 863,74	4 860 383	09		
Materialien und Fastagen auf den Umschlagsanlagen und im elsässischen Bohrbetrieb	329 829	61	5 788 552	81
Staatspapiere			9 624 065	30
Kassenbestand			87 369	50
VII. Verschiedenes.				
Verwaltungsgebäude - Grundstück Berlin-Schöneberg			775 920	—
Beteiligung an Patentunternehmen			1	—
Deutsche Bohrgesellschaft f. Erdöl G. m. b. H., Berlin, Voll eingezahlte Beteiligung im Nennbetrage von M. 500 000,—			500 000	—
Kriegsschmierölgesellschaft m. b. H., Berlin Eingezahlte Beteiligung im Nennbetrage von M. 4 000,—			4 000	—
Mobilien			1	—
Vorausgezahlte Versicherungsbeträge			18 567	30
Vorausgezahlte Kesselwagenmiete und Transportkosten			72 728	07
Bürgschaften und Kautionen M 5 431 026,40				
Debitoren:				
Tochter- und Konzerngesellschaften	11 678 869	23		
Verschiedene	29 573 795	83	41 252 665	06
			91 101 024	21

Passiva	M.	Pf	M.	Pf
Aktienkapital			30 750 000	—
Anleihen			9 608 720	—
Gesetzliche Rücklage			7 492 000	20
Sonderrücklage			1 290 228	64
Selbstversicherungsfonds			1 385 388	13
Delkredere-Rückstellung			65 147	—
Rückstellung für Anleihezinsen und ausgeloste Schuldverschreibungen			151 186	—
Nicht erhobene Dividende			52 915	—
Rückstellung für Talonsteuer			163 650	50
Bürgschaften und Kautionen M. 5 431 026,40				
Hypotheken-Konto Berlin-Schöneberg			775 920	—
Kriegsrücklage			6 500 000	—
Kreditoren:				
Konzerngesellschaften	8 950 392	98		
Verschiedene	11 385 089	70	20 335 482	68
Reingewinn			12 615 392	06
			91 121 024	21

Gewinn- und Verlust-Rechnung per 31. Dezember 1915.

Soll	M.	Pf
Geschäfts- und Verwaltungsunkosten	1 486 391	98
Steuern	333 293	38
Aufgeld für Schuldverschreibungen	285 330	—
Anleihezinsen	468 837	50
Abschreibungen:		
1. auf eigene Erdölwerke im Elsass (ausser Vereinigte Pechelbronner Oelbergwerke G. m. b. H.)	1 982 233	22
2. auf Verschiedenes	378 528	01
3. auf Beteiligungen	8 714 911	40
4. Rückstellungen:		
auf Delkredere-Konto	32 647	—
für Talonsteuer	35 187	—
Kriegsrücklage	6 500 000	—
Reingewinn	12 615 392	06
	32 832 751	55

Haben	M.	Pf
Vortrag aus 1914	315 315	98
Geschäftserträgnis	32 517 436	57
	32 832 751	55

Die für das Geschäftsjahr 1915 für unsere Aktien
Nr. 1—30 750 auf 20 pCt.
festgesetzte und durch die Generalversammlung genehmigte Dividende gelangt **von heute** ab bei den Banken:
Direction der Disconto-Gesellschaft, Berlin W 8, oder einer ihrer Filialen,
S. Bleichröder, Berlin W 8,
Dresdner Bank, Berlin W 56, oder einer ihrer Filialen,
A. Schaaffhausen'scher Bankverein A.-G., Köln, oder einer seiner Filialen,
Hardy & Co. G. m. b. H., Berlin W 56,
Essener Credit-Anstalt, Essen-Ruhr, oder einer ihrer Filialen,
gegen Einlieferung der Gewinnanteilscheine
Nr. 7 für die Aktien Nr. 1—6 625
Nr. 6 „ „ „ „ 6 626—6 880
Nr. 5 „ „ „ „ 6 881—13 000
Nr. 4 „ „ „ „ 13 001—20 500
Nr. 3 „ „ „ „ 20 501—30 750
mit M. 200,—
zur Auszahlung.

Berlin, den 3 Mai 1916.

Der Vorstand.
R. Nöllenburg.

Süddeutsche Bodencreditbank

Wir geben hiermit bekannt, dass die diesjährige **Auslosung** unserer Pfandbriefe

Mittwoch, den 17. Mai l. J.

stattfindet. — Die Verlosungsliste wird alsbald nach der Verlosung in unserem Effektenbüro, sowie bei sämtlichen Pfandbriefverkaufs- und Zinsscheinzahlstellen zur Empfangnahme bereit liegen.

München, den 8. Mai 1916.

Die Direktion.

Digitized by Google

Bei der Redaktion des „Bank-Archivs“ sind folgende Bücher eingegangen:

Besprechung einzelner Bücher bleibt vorbehalten; eine Rücksendung der eingesandten Bücher erfolgt in keinem Falle.

Fritze, G.-A. Das Schicksal der Seekabel im Kriege und die Leistungen der deutschen Seekabel-Industrie in Vergangenheit und Zukunft (Kriegshefte aus dem Industriebezirk, 16. Heft), G. D. Baedeker, Essen 1916, 64 S. M. 1,—.

Klibanski, H. Rußlands Kriegsgesetze gegen die feindlichen Ausländer. Sonderabdruck aus der Zeitschrift für Völkerrecht, Band X, J. U. Kern's Verlag (Max Müller), Breslau 1916, 45 S., M. 1,20.

Meyer, Fritz. Zum Entwurf eines Schätzungsamtsgesetzes (Schriften des Schutzverbandes für Deutschen Grundbesitz, E. V.), Berlin, Heft Nr. 23, Verlag des Schutzverbandes für Deutschen Grundbesitz (E. V.), Berlin 1916, 18 S.

Ostwald, Paul. Die Ukraine und die ukrainische Bewegung. (Kriegshefte aus dem Industriebezirk, 15. Heft). G. D. Baedeker, Essen 1916, 38 S., 80 Pf.

Pfitzner, Johannes. Beiträge zur Lage der chemischen, insbesondere der Farbstoffindustrie in den Vereinigten Staaten von Amerika. (Kriegswirtschaftl. Untersuchungen aus dem Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel, 7. Heft), Verlag von Gustav Fischer, Jena 1916, 80 S., M. 1,60.

Schlesinger, Karl. Die Veränderungen des Geldwertes im Kriege. Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung, Wien 1916, 22 S., K O, 60.

Terhalle, Fritz. Die Kreditnot am städtischen Grundstücksmarkt. Verlag von Gustav Fischer, Jena 1916, 268 S., M. 7,—.

Walb, Ernst. Kriegssteuern und Bilanzen. Verlag von Alexander Schmidt, Bonn 1916, 59 S., M. 1,80.

Schafft weiter Gold zur Reichsbank.

Vermindert den Umlauf von

Papier- und Hartgeld

durch starke Ausnutzung des

bargeldlosen Verrechnungsverkehrs

Diese eindringliche Mahnung an jedermann erging von neuem in der letzten Maisitzung des Centralausschusses seitens des Herrn

Reichsbank-Präsidenten.

Eine sachkundige und populär geschriebene Darstellung der Vorteile des bargeldlosen Verrechnungsverkehrs bringt die Abhandlung über die

Art und wirtschaftliche Bedeutung des Abrechnungsverkehrs

von **Neander Müller.**

Veröffentlicht im Auftrage des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes.

Preis 2 Mark.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Bekanntmachung.

Auf die für das Jahr 1916 festzusetzende Dividende der Reichsbankanteile wird vom 15. d. M. ab eine erste halbjährliche Abschlagszahlung von ein und dreiviertel Prozent oder

52 Mark 50 Pfennig

für jeden Anteil zu 3000 Mark und

17 Mark 50 Pfennig

für jeden Anteil zu 1000 Mark gegen den Dividendenschein Nr. 16 bezw. Nr. 19 bei der Reichsbankhauptkasse in Berlin, bei den Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen, sowie bei sämtlichen Reichsbanknebenstellen mit Kasseneinrichtung erfolgen.

Berlin, den 8. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Helfferich.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Einige Grundfragen der heutigen deutschen Politik und Wirtschaftspolitik

von

Professor Dr. Carl Mollwo.

1912. Gr. 8°. Preis 2 M.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin W. 10.

Kriegsgewinnsteuer.

Gesetze zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915 nebst amtlicher Begründung, Auszug aus den Verhandlungen der Reichstagskommission und den Ausführungsbestimmungen vom 28. Januar 1916.

Zweite Auflage.

1916. Preis 60 Pf.

Die starke Nachfrage nach unserer kleinen Ausgabe, die alles Wissenswerte über die bis jetzt ergangenen gesetzlichen Bestimmungen über die Kriegsgewinnsteuer enthält, hat bereits die zweite Auflage notwendig gemacht, die durch die inzwischen erlassenen Ausführungsbestimmungen ergänzt ist.

Ausführliche erläuterte Ausgaben der in Aussicht stehenden Gesetze über die Kriegsgewinnbesteuerung werden unmittelbar nach deren Verabschiedung in unserer Sammlung erscheinen.

Digitized by Google

Bernhd. Loose & Co.,

Bankgeschäft,

Bremen, Domshof 26—30.

Unsere Kuponkasse ist Zahlstelle für die

Zins- bzw. Dividendenscheine

und rückzahlbaren Stücke folgender Effekten:

Altonaer 4% Stadt-Anleihe von 1911. I. u. II. Ausgabe.
Altonaer 4% Stadt-Anleihe von 1914.
Alum.- u. Magnesiumfabr. i. Hemelingen, Stamm-Aktien.
Alum.- u. Magnesiumfabr. in Hemelingen, Vorzugs-Akt.
Assecuranz-Compagnie „Hansa". Dividendenscheine.
Braunschw. Akt.-Ges. f. Jute- u. Flachsindustrie, Aktien.
Bremer Cigarrenfabriken, vorm. Biermann & Schörling. 4% Anleihe von 1895, 4% Anleihe von 1905.
Bremer Cigarrenfabriken, vorm. Biermann & Schörling, Aktien.
Bremer Droschken-Aktiengesellschaft, Aktien.
Bremer Droschken-Aktiengesellschaft, 4% Anleihe.
Bremer Kaufhaus, Aktien.
Bremer Lagerhaus-Gesellschaft, Aktien.
Bremer Rolandmühle, 4% Anleihe.
Bremer Schleppschifffahrts-Gesellschaft, Aktien.
Bremer 3% Staats-Anleihe von 1902.
Bremer 3½% Staats-Anleihe von 1898.
Bremer 3½% Staats-Anleihe von 1899.
Bremer 3½% Staats-Anleihe von 1905.
Bremer 4% Staats-Anleihe von 1909.
Bremer 4% Staats-Anleihe von 1911.
Bremen-Vegesacker Fischerei-Gesellschaft, Aktien.
Bremen-Vegesacker Fischerei-Ges., 4½% Anleihe.
Bremer Silberwaren-Fabrik, Aktiengesellschaft, Aktien.
Bremer Vulkan, Schiffbau- und Maschinenfabrik in Vegesack, Aktien.
Bremer Vulkan, Schiffbau- und Maschinenfabrik in Vegesack, 4% Anleihe.
Bremerhavener 3½% Stadt-Anleihe von 1898.
Bremerhavener 3½% Stadt-Anleihe von 1905.
Bremerhavener 4% Stadt-Anleihe von 1906.
Bremerhavener 4% Stadt-Anleihe von 1907.
Compania Rural Bremen, Aktiengesellschaft, Aktien.
Compania Rural Bremen, Aktiengesellschaft, 5% Anleihe von 1908, 5% Anleihe von 1909.
Crefelder 3½% Stadt-Anleihe von 1888.
Dampfschifffahrts-Gesellschaft „Argo", 4% Anleihe von 1902. 4% Anleihe von 1903. 4% Anleihe von 1904.
Dampfschifffahrtsgesellschaft „Neptun", 4% Anleihe von 1895. 4% Anleihe von 1898. 4% Anleihe von 1902.
Dampfschifffahrtsgesellschaft „Neptun", Aktien.
Delmenhorster Gas-Anstalt, Akt.-Ges., Aktien.
Delmenhorster Linoleumfabrik in Delmenhorst, Aktien.
Delmenhorster Linoleumfabrik in Delmenhorst, 4% Anleihe. von 1899, konvertierte 4% Anleihe von 1901.
Deichverband f. d. Obervieland, 3½% Anleihe.
Deichverband am rechten Weserufer, 3½% Anleihe.
Deutsche Cement-Industrie, A.-G., Stamm-Aktien.
Deutsche Cement-Industrie, A.-G., Vorzugs-Aktien.
Deutsche Dampfschifffahrts-Gesellschaft „Hansa", 4% Anleihe von 1888 4% Anleihe von 1889.
Deutsche Dampffischerei-Gesellscb. „Nordsee", Aktien.
Deutsche Dampffischerei-Gesellschaft „Nordsee", 4% Anleihe von 1902 4% Anleihe von 1904.
Deutsche Fassfabrik m. b. H. in Gittelde a. H. Dividenden.
Domland-Gesellschaft in Liquidation, Aktien. Gewinnzahlungen.
Gaswerk Diepholz, Aktiengesellschaft. Dividendenscheine.
Gaswerk Rülsheim (Pfalz), Aktiengesellschaft. Dividendenscheine.
Gebrüder Stoevesandt, Kommand.-Ges. auf Akt., Aktien.
Gebrüder Stoevesandt, Kommandit-Gesellschaft auf Aktien, 4½% Anleihe 5% Anleihe.
Gebrüder Stollwerck, Aktiengesellschaft, Stamm-Aktien.
Gebrüder Stollwerck, Aktiengesellschaft, Vorzugs-Aktien.
Gemeinnütziger Bremer Bauverein, Stifterscheine, Zinsscheine.
Hamburg-Amerikanische Paketfahrt-A.-G., 4% Anleihe von 1893.
Hamburger 3% Staats-Anleihe von 1902.
Hamburger 3½% Staats-Anleihe von 1893.
Hamburger 3½% Staats-Anleihe von 1899.
4% Handelskammer-Anleihe, Bremen von 1911.
Hansa-Lloyd-Werke, Aktien.
Hansa-Lloyd-Werke, 5% Anleihe.
Jute-Spinnerei und Weberei Bremen, Aktien.
Jute-Spinnerei und Weberei Bremen, 4% Anleihe von 1889.
Jute-Spinnerei und Weberei Bremen, konvertierte 4% Anleihe von 1896.
Metallwerke Unterweser, Aktiengesellschaft, Aktien.
Metallwerk Unterweser, Aktiengesellsch., 5% Anleihe.
Gebr. Nielsen, Reismühlen und Stärkefabrik, A.-G., 4% Anleihe.
Norddeutsche Hütte, Aktiengesellschaft, Aktien.
Norddeutscher Lloyd, Aktien.
Norddeutscher Lloyd, 4% Anleihe von 1883. 4% Anleihe von 1885. 4% Anleihe von 1894 4% Anleihe von 1902.
Norddeutscher Lloyd, 4½% Anleihe von 1901. 4½% Anleihe von 1908
Nordd. Wollkämmerei u. Kammgarnspinnerei, Aktien.
Norddeutsche Wollkämmerei und Kammgarnspinnerei, 4% Anleihe v. 1890 und 4% Anleihe von 1906.
Norddeutsche Wollkämmerei und Kammgarnspinnerei, 4½% Anleihe, Hypothek Neudek.
Normal-Zeit, Ges. mit beschr. Haftung. Dividenden.
Reis- und Handels-Aktiengesellschaft, Aktien.
Reis- und Handels-Aktiengesellschaft, 5% Anleihe.
Rhederei J. Tideman & Co, Aktien.
Rommel, Weiss & Co., A.-G., Mülheim a. Rh., 4½% Anleihe.
Salpeterwerke Gildemeister Aktiengesellschaft, 5½% Anleihe.
Superphosphatfabrik Nordenham, Akt.-Ges., Aktien.
Verein für kleine Mietwohnungen. Dividendenscheine.
Wend'sche Cigarrenfabriken, Akt.-Ges., Aktien.

Der

Deutsche Bankbeamten-Verein

ist die einzige

über ganz Deutschland verbreitete

Interessenvertretung der Bankbeamten

Seine

Stellenvermittlung

für Firmen und Mitglieder, sowie für alle aus dem Felde zurückkehrenden Bankbeamten, auch wenn sie nicht Mitglieder sind,

:: :: :: :: :: :: :: :: **kostenfrei** :: :: :: :: :: :: :: ::

ist daher sehr wirkungsvoll.

Für unsere Mitglieder freie Lieferung des

Taschenbuches für Bankbeamte

und der monatlich zweimal erscheinenden

Bankbeamten-Zeitung.

Herausgabe von

„Schriften" banktechnischen und volkswirtschaftlichen Inhalts.

Drucksachen kostenlos durch die Geschäftsstelle:

Berlin NW 7, Mittelstrasse 39.

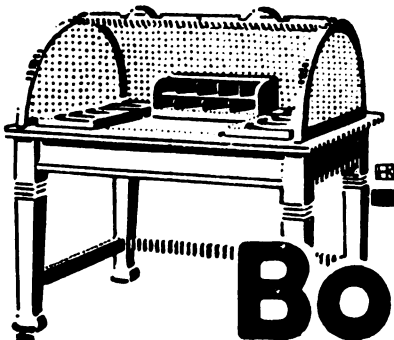

Bodes

Geldschrankfabrik

Hannover

Zahltische

in verschiedenen Größen und Ausführungen

Papiergeldbehälter

Neu! D.R.G.M Neu!

Verschließbare sowie offene Form

Verlangen Sie unsere Druckschrift „Zahltische"

Digitized by Google

HG1507
.523

BANK-ARCHIV

Zeitschrift
für Bank- und Börsenwesen.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis vom 1 Oktober 1915 an 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Strasse 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,
unter Mitwirkung von:
Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. **Düringer**, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich**, Staatsminister, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:
Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XV. Jahrgang. **Berlin, 1. Oktober 1915.** **Nummer 1.**

Inhalts-Verzeichnis.

Das Ergebnis der dritten Kriegsanleihe.
Vom Geheimen Justizrat Prof. Dr. Riesser.
Das Problem der Besteuerung der Kriegsgewinne.
Vom Geh. Justizrat Heinrich Dove in Berlin.
Die Staatshilfe bei zweiten Hypotheken.
Vom Beigeordneten Dr. Matthias in Düsseldorf.
Die dritte Kriegsanleihe und das deutsche Bankgewerbe.
Die Staatsschulden des ersten Kriegsjahres.
Von Dr. Stephan Jacobi, Berlin.
Gerichtliche Entscheidungen.
Bücherbesprechungen.
Statistischer Teil.
Die Bank von England im ersten Monat des zweiten Kriegsjahres (August 1915).

An die Leser des Bank-Archivs!

Mit der vorliegenden Nummer beginnt unsere Zeitschrift ihren **fünfzehnten Jahrgang.**

War das Bank-Archiv bereits in den ersten dreizehn Jahren seines Bestehens bestrebt, neben der Förderung friedlicher Kulturarbeit auf dem Gebiete des Bank- und Finanzwesens Verständnis für die Forderungen und Aufgaben finanzieller Kriegsbereitschaft und Kriegführung zu erwecken, so sind während des letzten Jahres seine Spalten ausschließlich diesen Gegenständen gewidmet gewesen. Inwieweit auch der neubeginnende Jahrgang noch der Erörterung finanzieller Kriegsereignisse zu dienen haben wird, ruht im Schoße der Zukunft. In immer steigendem Maße wird sich jedoch dieser Aufgabe die andere nicht minder wichtige zugesellen, zur Klärung der bank-, finanz- und volkswirtschaftlichen Probleme beizutragen, an denen es nicht fehlen wird, sobald es gilt, Zerstörtes wieder aufzubauen und unserem Wirtschaftsleben, ungeachtet aller ihm durch den Krieg aufgebürdeten Lasten und Opfer, eine gedeihliche Zukunftsentwickelung zu sichern.

Aufgaben von dieser Größe und Bedeutung machen eine **Erweiterung des Inhalts und Umfanges des Bank-Archivs** notwenig. Namentlich beabsichtigen wir, vielfachen aus unserem Leserkreis an uns herangetretenen Wünschen und Anregungen Rechnung tragend, den statistischen Teil der Zeitschrift weiter auszubauen, insbesondere durch Aufnahme von Jahresstatistiken der deutschen Aktienbanken unter besonderer Berücksichtigung der Hypothekenbanken, der führenden europäischen Zentralnotenbanken sowie des internationalen Geldmarktes, ferner periodischer Statistiken des Notenbankwesens in den Vereinigten Staaten u. a. m.

Die mit dieser Erweiterung des textlichen und statistischen Teils verbundene Erhöhung der Bezugspreise ist von der mitunterzeichneten Verlagsbuchhandlung, ungeachtet der durch den Krieg vermehrten Herstellungskosten, äußerst niedrig mit dem Satz von 0,75 M. vierteljährlich = 3 M. jährlich einheitlich für alle Abonnenten bemessen worden. —

Die Ereignisse von 1914 und 1915 haben unser Volk nach manchen Richtungen weitblickender gemacht; sie haben erhöhtes Verständnis für die Bedeutung der Fragen des Geld- und Bankwesens auch außerhalb der eigentlichen Fachkreise erweckt. Wir dürfen deshalb hoffen, daß unserer Zeitschrift, die wie bisher in wissenschaftlichem und vaterländischem Geiste geleitet werden soll, im neuen Jahrgang ein weiteres Wachsen ihres Leser- und Freundeskreises beschieden sein wird.

Herausgeber und Schriftleitung:
Dr. Riesser. Bernstein. Dr. Mollwo.

Die Verlagsbuchhandlung:
J. Guttentag, G. m. b. H.

Digitized by Google

A. Schaaffhausen'scher Bankverein A.-G.

Gegründet 1848 **Cöln a. Rh.** Gegründet 1848

Aktienkapital und Reserven: M. 110,000,000

Wechselstuben u. Depositenkassen in Cöln und Umgebung:

Unter-Sachsenhausen 4
Karolingerring 3
Gürzenichstrasse 28
Hohenzollernring 9
Zeppelinstrasse 10 (Ecke Richmodstrasse)
Cöln-Ehrenfeld: Venloer Strasse 239
Cöln-Lindenthal: Geibelstrasse 33

Auswärtige Filialen und Geschäftsstellen:

Berlin	Düsseldorf	Mülheim a. Rh.
Beuel	Emmerich	Neuss
Bonn	Godesberg	Neuwied
Cleve	Grevenbroich	Rheydt
Crefeld	Hamborn	Ruhrort
Dinslaken	Meiderich	Viersen
Duisburg	Moers	Wesel

Magdeburger Bank-Verein.

Hauptgeschäft: **Magdeburg**, Kaiserstraße 78.

Zweigniederlassungen:

Aschersleben,
Braunschweig,
Burg b. M.,
Cöthen i. Anh.
Dessau,
Hildesheim,
Mühlhausen i. Thür.,
Naumburg a. S.,
Nordhausen,
Peine,
Salzwedel und
Stendal.

Dauernde Beteiligungen bei den Bankfirmen G. Vogler, Quedlinburg, und Meyer & Windmüller, Essen-Ruhr.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W. 10.

Soeben erschien:

Städtischer Grundkredit und Tilgungshypothek.

Von

Dr. Friedrich Schwartz

Direktor der Preußischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft, Regierungsrat a. D.

1915. 8°. Preis 2,50 M.

Die Arbeit bildet ein Referat für die Verhandlungen der auf Anregung des Reichskanzlers eingesetzten Immobiliarkreditkommission. Bei der Wichtigkeit des Themas wird die Abhandlung auch für weitere Kreise von Interesse sein.

Digitized by Google

Kriegsausgaben

der Guttentag'schen Sammlung Deutscher Reichsgesetze.

Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 nebst Fürsorgegesetz für militärische Luftfahrer vom 29. Juni 1912 und Gesetz über die Kriegsversorgung von Zivilbeamten vom 4. August 1914 sowie den dazu ergangenen Verordnungen und Erlassen, erläutert von Rechnungsrat **Heinrich Reh**, Kalkulatorvorsteher im Königlichen Polizeipräsidium zu Berlin. 1915. Taschenformat. Geb. in Ganzleinen 2,50 M.

Reichsgesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 mit Einleitung, Kommentar und Anlagen von Justizrat Dr. **A. Heilberg** und Dr. **H. Schäffer**, Rechtsanwälte am Oberlandesgericht Breslau. 1915. Taschenformat. Gebunden in Ganzleinen 3 M.

Kriegs-, Zivil- und Finanzgesetze vom 4. Aug. 1914. Die außerordentlichen reichsgesetzlichen Bestimmungen mit den amtlichen Begründungen, Bekanntmachungen und Ausführungsbestimmungen und angezogenen Gesetzesstellen nebst den **neuen Vorschriften über die Getreidebeschlagnahme** und die Sicherstellung der Fleischvorräte. **Dritte, vermehrte Auflage.** 1915. Taschenformat. Geb. in Ganzleinen 2,40 M.

Darlehnskassengesetz vom 4. Aug. 1914. Mit geschichtlicher Einleitung und volkswirtschaftlichen Erörterungen erläutert von **Heinrich Salomon**, Rechtsanwalt, und **Konrad Bud**, Bankvorsteher. 1915. Taschenformat. Geb. in Ganzleinen 2 M.

Die Militärpensionsgesetze vom 31. Mai 1906 nebst den Ausführungsbestimmungen. Zum praktischen Gebrauch für Heer, Marine und Schutztruppen unter Benutzung der amtlichen Quellen und mit Berücksichtigung der Ergänzungsvorschriften bearbeitet und erläutert von **Dr. jur. A. Romen**, Wirklichem Geheimen Kriegsrat.

Teil I: **Offizierpensionsgesetz** 3,50 M.
Teil II: **Mannschaftsversorgungsgesetz** 3 M. 50 Pf.

Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 nebst dem Einführungsgesetz und den Novellen von 1913. Unter Benutzung der amtlichen Quellen, der Literatur und der Rechtsprechung bearbeitet und erläutert von **Dr. jur. A. Romen**, Wirklichem Geh. Kriegsrat, und **Dr. jur. Carl Riffom**, Kriegsgerichtsrat bei der 18. Division. Taschenformat. Geb. in Ganzleinen 6 M.

Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 nebst dem Einführungsgesetz. Unter Benutzung der amtlichen Quellen, der Literatur und der Rechtsprechung bearbeitet und erläutert von **Dr. jur. A. Romen**, Wirklichem Geheimen Kriegsrat, und **Dr. jur. Carl Riffom**, Kriegsgerichtsrat. Mit einem Anhang, enthaltend die Reichsgesetze, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Verhaftung und Bestrafung. Taschenformat Geb. in Ganzleinen 6 M.

Die Abkommen der Haager Friedenskonferenzen, der Londoner Seekriegskonferenz nebst Genfer Konvention. Textausgabe mit Anmerkungen bearbeitet von **Dr. jur. Hans Wehberg**, mit einem Vorwort von Professor **Dr. Zorn**. Taschenformat. Preis in Ganzleinen geb. 8 M.

J. Guttentag, Verlagsbuchhdlg., G. m. b. H., Berlin W. 10.

Abraham Schlesinger,

Berlin NW 7, Mittelstrasse 2–4, I. Etage.

Meine Kasse ist Zahlstelle für die zahlbaren Kupons resp. Dividendenscheine, sowie eventuell für die rückzahlbaren Stücke nachstehend verzeichneter Effekten.

Aachener Stahlwarenfabrik Fafnir-Werke A.-G., Aktien und Obligationen.
Actiengesellschaft Berliner Neustadt in Liqu., Aktien.
Actiengesellschaft für Bürsten-Industrie (Striegau), Aktien.
Actiengesellschaft Meggener Walzwerk, Aktien.
Actiengesellschaft Norddeutsche Steingutfabrik, Aktien.
Arnsdorfer Papierfabrik Heinrich Richter A.-G., Aktien und Obligationen.
Bachmann & Ladewig A. G. Aktien.
J. P. Bemberg Actiengesellschaft, Aktien und Obligationen.
Berlin-Luckenwalder Wollwarenfabrik vorm. Wilhelm Müller A.-G., Obligationen.
Berliner Spediteur-Verein A.-G. Vorzugs-Aktien und Stamm-Aktien.
Bote aus dem Riesengebirge, Aktien.
Brauerei Ernst Engelhardt Nachf. A.-G., Aktien.
Crefelder Eisenbahn-Gesellschaft, Aktien und Obligationen.
Deutsche Hypothekenbank (Meiningen), Pfandbriefe.
Eisengiesserei und Schlossfabrik A.-G. (Velbert), Aktien.
Electricitätswerke Liegnitz, Aktien.
Electrische Strassenbahn Bamberg A.-G., Aktien.
Elsenthal Holzstoff- und Papierfabrik A.-G., Aktien.
Erdmannsdorfer Actien-Gesellschaft für Flachsgarn-Maschinen-Spinnerei und Weberei, Aktien und Obligationen.
Gothaer Waggonfabrik A.-G., Vorzugs-Aktien
Hermannmühlen A.-G., Aktien.
Hirschberger Thalbahn A.-G., Obligationen
Kammgarnspinnerei Wernshausen, Aktien, Vorzugs-Aktien und Oblig.
Lichtenberger Terrain-Actiengesellschaft, Aktien.
Herm. Löhnert A.-G., Aktien.
Marienborn-Beendorfer Kleinbahn, Aktien.
Mitteldeutsche Boden-Credit-Anstalt (Greiz), 3½% Grundrentenbriefe II.
Nähmaschinen- und Fahrräder-Fabrik Bernh. Stoewer A.-G., Akt. u. Oblig.
Neue Boden A.-G., Aktien und Obligationen.
Neues Hansaviertel Terrain-A.-G. in Liqu., Vorzugs-Aktien und Aktien.
Niederschlesische Electricitäts- und Kleinbahn-A.-G., Akt. u. Oblig.
Norddeutsche Grundcredit-Bank, Pfandbriefe.
Nordhausen-Wernigeroder Eisenbahn-Ges., Aktien und Obligationen.
E. F. Ohle's Erben (Breslau), Aktien und Obligationen.
Porzellanfabrik C. M. Hutschenreuther A.-G. in Hohenberg, Akt. u. Oblig.
Salzburger Eisenbahn- und Tramway-Gesellschaft, Aktien.
Schlesische Blaudruckerei A.-G. (Ihle), Aktien.
Schlesische Cellulose- und Papierfabriken A.-G., Aktien und Obligationen.
Schlesische Dampfer-Compagnie A.-G., Aktien.
Schlossbrauerei A.-G. (Rybnik), Aktien.
E. A. Schwerdtfeger & Co., A.-G., Aktien.
Terrain-Actiengesellschaft am Grossschiffahrtsweg Berlin–Stettin, Aktien.
Friedrich Thomée A.-G., Aktien.
Triptis Aktiengesellschaft, Aktien und Obligationen.
Varziner Papierfabrik, Aktien.
Vereinigte Eisenbahnbau- und Betriebs-Gesellschaft, Akt. u. Oblig.
Vereinigte Märkische Tuchfabriken A.-G., Aktien.
Westliche Boden A.-G., Aktien.
Wittener Glashütten A.-G. Aktien

Bayerische Hypotheken- u. Wechsel-Bank

Promenadestr. 10 **München** Theatinerstr. 11

Wechselstuben am Schlacht- und Viehhof, im Tal (Sparkassenstraße 2), in der Großmarkthalle, in Schwabing (Leopoldstraße 21) und in Pasing.

Filiale in Landshut.

Gegründet im Jahre 1835.

Bar eingezahltes Aktienkapital M. 65000000.—
Reservefonds M. 66000000.—

Hypotheken-Darlehen auf Haus- und Grundbesitz. — Ausgabe und Verkauf von **Pfandbriefen**, welche von der Reichsbank in I Klasse beleihbar und seit Bestehen der Bank (1835) als **Kapitalsanlage** für Mündelgelder zugelassen sind. Auf Antrag können die Pfandbriefe kostenfrei auf Namen umgeschrieben werden. Solche umgeschriebene Pfandbriefe werden kostenlos auf Verlosung oder Kündigung kontrolliert. Annahme von **Bareinlagen** zur Verzinsung in laufender Rechnung oder gegen Bankschein. — Gewährung von **Konto-Korrent-Krediten.** — **An- und Verkauf von Wertpapieren,** fremden **Banknoten** und **Geldsorten** — **Einlösung von Coupons,** Dividendenscheinen und verlosten Effekten.

Barvorschüsse auf Wertpapiere. — Diskontierung und Einzug von Wechseln, Schecks usw. — Ausstellung von Kreditbriefen und Schecks auf alle Länder der Welt. — Ausführung von Börsenaufträgen.

Entgegennahme von offenen Depots zur Aufbewahrung und Verwaltung.

Aufbewahrung von geschlossenen Depots.

Vermietung von eisernen Geldschränken (Safes).

Bei der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank dürfen Gelder und offene Depots der Gemeinden und örtlichen Stiftungen, wie auch der Kultusgemeinden und Kultusstiftungen angelegt bezw. hinterlegt werden.

Die Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank beobachtet über alle Vermögens-Angelegenheiten ihrer Kunden gegenüber jedermann, auch gegenüber Staatsbehörden, insbesondere gegenüber den Rentämtern, unverbrüchlichstes Stillschweigen.

Reglements stehen kostenfrei zur Verfügung.

Digitized by Google

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Zur Soziologie und Philosophie des Krieges

Vortrag, gehalten am 30. November 1912 im „Verband Deutsch-Völkischer Akademiker" zu Brünn.

Von

Othmar Spann.

1913. 8°. Preis 1 M.

C. Aug. Schmidt Söhne

Rohrpost

Hamburg

Interessengemeinschaft

Rheinische Creditbank

MANNHEIM.

Aktienkapital 95 000 000,— M.
Reserven 18 500 000,— M.

Zweiganstalten:

Baden-Baden, Bruchsal, Freiburg i. B., Furtwangen, Heidelberg, Kaiserslautern, Karlsruhe, Konstanz, Lahr i. B., Lörrach, Mülhausen i. E., Neunkirchen (Reg.-Bez. Trier), **Offenburg, Pforzheim, Pirmasens, Rastatt, Speyer a. Rh., Straßburg i. E., Triberg, Villingen, Weinheim a. d. B., Zell i. W., Zweibrücken.**

Pfälzische Bank

LUDWIGSHAFEN a. Rh.

Aktienkapital 50 000 000,— M.
Reserven 10 000 000,— M.

Zweiganstalten:

Alzey, Bad Dürkheim, Bamberg, Bensheim, Donaueschingen, Frankenthal, Frankfurt a. M., Germersheim, Gernsheim, Groß-Gerau, Grünstadt, Haßloch (Pfalz), **Homburg** (Pfalz), **Kaiserslautern, Kirchheimbolanden, Lambrecht, Lampertheim b. Worms, Landau** (Pfalz), **Landstuhl, Mannheim, München, Neustadt a. H., Nierstein, Nürnberg, Oppenheim, Osthofen b. Worms, Pirmasens, St. Ingbert, Speyer, Worms, Zweibrücken u. Süddeutsche Bank, Abt. d. Pfälz. Bank, Mannheim u. Worms.**

Konto-Korrent-Verkehr mit und ohne Kreditgewährung, provisionsfreie Scheck-Konti, Kreditbriefe, An- u. Verkauf sowie Beleihung von Wertpapieren, Börsenaufträge, Einlösung von Zinsscheinen, Verwahrung u. Verwaltung von offenen od. geschlossenen Depots, Vermietung eiserner Schrankfächer (Safes), Annahme v. Spar- u. Depositengeldern, sow. Besorgung aller übrigen bankmäßigen Geschäfte.

Dresdner Bank

Kapital	**M. 200 000 000**
Reservefonds	**„ 61 000 000**
Insgesamt	**M. 261 000 000**

Berlin. Dresden. London.

Aachen, Altenburg S.-A., Altona, Augsburg, Bautzen, Beuthen O.-S., Bremen, Breslau, Bückeburg, Bunzlau, Cannstatt, Cassel, Chemnitz, Detmold, Emden, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Freiburg i. Br., Fulda, Fürth, Gleiwitz, Görlitz, Göttingen, Greiz, Hamburg, Hannover, Harburg, Heidelberg, Heilbronn, Kattowitz, Königshütte O.-S., Leer, Leipzig, Liegnitz, Lübeck, Mannheim, Meissen, München, Nürnberg, Plauen i. V., Spandau, Stettin, Stuttgart, Tarnowitz, Ulm, Wiesbaden, Zittau, Zwickau.

Deutsche Orient-Bank Kapital 32 000 000 Mark.

Berlin, Hamburg, Constantinopel, Adrianopel, Dedeagatsch, Aleppo, Brussa, Mersina, Adana, Alexandrien, Cairo, Mansourah, Minieh, Tantah, Beni-Souef, Damanhour, Fayoum.

Deutsch-Südamerikanische Bank Banco Germanico de la America del Sud Kapital 20 000 000 M.

Berlin, Hamburg, Buenos Aires, Valparaiso, Santiago (Chile), Rio de Janeiro, Mexico (Stadt), Torreon (Mexico).

Deutsch-Westafrikanische Bank Kapital 1 000 000

Berlin, Hamburg, Lome (Togo), Duala (Kamerun).

Sämtliche Niederlassungen der Dresdner Bank nehmen Aufträge für die drei Übersee-Banken entgegen.

Deutsche Grundcredit-Bank, Gotha.

Die am 1. Oktober 1915 fälligen Zinsscheine unserer 3½ %igen Hypothekenpfandbriefe Abteilung VIII und XI und unserer 4 %igen Hypothekenpfandbriefe Abteilung IX, IXa, XII, XIIa, XIV, XIVa, XV, XVIII und XX werden bereits jetzt und die am 1. November 1915 fälligen Zinsscheine der Abteilung XIX **vom 15. Oktober ds. Js. ab** in Gotha und Berlin bei unseren Kassen, ferner in Berlin bei der Berliner Handels-Gesellschaft, der Deutschen Bank, der Direction der Disconto-Gesellschaft, der Dresdner Bank und Herrn Georg Fromberg & Co. eingelöst.

Gotha, den 21 September 1915.

Deutsche Grundcredit-Bank.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10

Wechselordnung

in der neuen Fassung v. 3. Juni 1908

Kommentar von

Dr. J. Stranz,
und **Dr. M. Stranz**

Elfte Auflage.

und das

Wechselstempelgesetz

vom 15. Juli 1909.

Bearbeitet von Reg.-Rat **P. Koeck**

Elfte vermehrte Auflage.

1913.

Taschenformat. Geb. in Ganzleinen.

Preis 4 M.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlg., G. m. b. H., Berlin W 10.

Der Aufsichtsrat in Genossenschaften.

Praktische Anweisung für die Ausübung seiner Tätigkeit.

Von

Ernst Kuckuck,

früher Verbandsrevisor in Meiningen.

Kartoniert 2 Mark.

Digitized by Google

Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt
Leipzig

Kapital und Reserven ca. 157 Millionen Mark

Zweiganstalten:

Dresden Chemnitz Altenburg Annaberg Aue Bautzen Bernburg
Freiberg Gera Glauchau Gössnitz Greiz Grimma
Leopoldshall Limbach Markranstädt Meerane Meuselwitz
Niedersedlitz Oschatz Pirna Potschappel Riesa
Schkeuditz Schmölln Siegmar Werdau Wurzen Zeitz Zittau

Ausführung aller bankmässigen Geschäfte

Vom Kgl. Sächs. Ministerium der Justiz zur **Annahme von Mündelgeldern** im Falle des § 1808 des BGB. ermächtigt.

Bank für Handel und Industrie
(Darmstädter Bank)
Berlin-Darmstadt

Breslau Düsseldorf Frankfurt a. M. Halle a. S. Hamburg Hannover Leipzig Mainz Mannheim München Nürnberg Stettin Straßburg i. E. Wiesbaden

Bamberg Beuthen O.-S. Cottbus Forst i. L. Frankfurt a. O. Freiburg i. B. Fürth i. B. Gießen Glatz Gleiwitz Görlitz Guben Hindenburg Jauer Kattowitz Landau (Pfalz) Leobschütz Neustadt a. H. Neustadt O.-S. Offenbach a. M. Oppeln Pforzheim Quedlinburg Ratibor Rybnik

Biebrich a. Rh. Greifswald Habelschwerdt Kehl Kreuzburg Lauban Ludwigshafen a. Rh. Myslowitz Prenzlau Senftenberg Sorau Spremberg Stargard i. P.

Aktien-Kapital und Reserven 192 Millionen Mark

Zentrale: Berlin, Schinkelplatz 1-4

30 Depositenkassen und Wechselstuben in Berlin und Vororten

Ausführung aller bankmäßigen Geschäfte

Digitized by Google

Mitteldeutsche Creditbank

Berlin C 2. **Frankfurt a. M.**

Alsfeld (Oberhessen), Baden-Baden, Essen-Ruhr, Friedberg i. H., Fürth, Gießen, Hanau, Hannover, Hildesheim, Höchst a. M., Mainz, Marburg, München, Nürnberg, Offenbach a. M., Uelzen, Wetzlar, Wiesbaden.

Agenturen in Butzbach und Büdingen.

Kapital und Reserven 69 Millionen Mark

Unsere Depositenkassen und Wechselstuben:

*Burgstr. 24 (Haupt-Depositenkasse)
*Behrenstrasse 4
*Belle-Alliance-Platz 17
*Chausseestrasse 3
*Potsdamer Strasse 116
*Charlottenburg, Berliner Str. 54
Rossstrasse 3
*Tauentzienstrasse 12
*Ritterstrasse 36
*Altmoabit 10 B
*Königstrasse 51
*Köpenicker Strasse 126
*Pankow, Breite Strasse 8—9
*Müllerstrasse 181
Münzstrasse 5
*Motzstrasse 44 (Prager Platz)
*Jerusalemerstr. 23
*Friedrichshagen b. Berlin, Friedrichstr. 66
*Friedenau b. Berlin, Rheinstr. 4

bewirken sämtliche bankgeschäftlichen Transaktionen.

NB. Die mit * bezeichneten Depositenkassen sind mit Stahlkammern versehen.

Rheinisch-Westfälische Disconto-Gesellschaft

Aktiengesellschaft, Hauptsitz in Aachen.

Zweigniederlassungen in **Köln, Bonn, Godesberg, Neuwied, Koblenz, Kreuznach, Düsseldorf, Neuß, Ratingen, M.-Gladbach, Viersen, Remscheid, Eupen, Bielefeld, Bochum, Dortmund, Recklinghausen, Hagen i. W., Lippstadt, Gütersloh, Hameln. Depositenkassen in Kalk, Malmedy und Erkelenz.**

Telegramm-Adressen: **Discontoges.**

Fernsprecher: in Aachen 934, 935, 936, 937, Köln 50, 100, Bonn 298, Godesberg 75, Neuwied 261, Koblenz 63, Düsseldorf 1349, Neuß 70, M.-Gladbach 204, Viersen 39, Bielefeld 38, Bochum 59, Dortmund 241, Recklinghausen 1, Lippstadt 100, Gütersloh 90, Hameln 96, Hagen i. W. 99.

Volleingezahltes Aktienkapital Mark 95 000 000.—
Rücklagen . . . . . Mark 18 000 000.—

Ausführung aller bankmässigen Geschäfte.

Eröffnung laufender Rechnungen und Scheck-Konten.
Annahme von Depositen-Geldern.
An- und Verkauf von Wertpapieren an allen Börsen.
An- und Verkauf in- und ausländischer Wechsel.
Vorschüsse auf börsengängige Wertpapiere auf kurze und lange Zeiträume.
An- und Verkauf ausländischer Noten und Geldsorten.
Versicherung gegen Kursverlust im Falle der Auslosung.
Einlösung von Zins- und Gewinnanteilscheinen.
Ausstellung von Schecks und Kreditbriefen auf das In- und Ausland.

Annahme verschlossener Depots.

Vermietung von Safes (Tresorfächern) in feuer- und diebessicheren Stahlkammern

zur Aufbewahrung von Wertpapieren, Gold- und Silbersachen u. a. Wertstücken aller Art.

Annahme offener Depots.

Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren, Hypotheken-Dokumenten usw., Abtrennung und Einzug der fälligen Zins- und Gewinnanteilscheine, Bezug neuer Zinsbogen, Ueberwachung der Verlosungen und Einzug verloster und gekündigter Wertpapiere, Umtausch von Interimsscheinen gegen endgültige Stücke, Besorgung ausgeschriebener Einzahlungen und Ausübung von Bezugsrechten nach Auftrag. — Die übergebenen Wertpapiere werden gesondert, ohne Vermengung mit anderen Beständen, als Eigentum der einzelnen Hinterleger unter Namensbezeichnung aufbewahrt.

Bank-Archiv Nr. 1. Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin, für den Inseratenteil: Georg Kissel, Berlin
Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW. 68.

Digitized by Google

HG1505
F. B3

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis vom 1 Oktober 1915 an 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Strasse 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,
unter Mitwirkung von:
Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Deve**, M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. **Dürkinger**, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich**, Staatsminister, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a. D. Dr. **Friedrich Schwartz**, Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.
Schriftleitung:
Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XV. Jahrgang. **Berlin, 15. Oktober 1915.** **Nummer 2.**

Inhalts-Verzeichnis.

Amerika und der Krieg.
Von Dr. Richard Hauser, Berlin.

Uebersicht über die Bedingungen und Ergebnisse der Zeichnungen auf die drei Kriegsanleihen.
Vom Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser.

Kommanditgesellschaften mit Anteilscheinen.
Vom Geh. Justizrat Prof. Dr. Karl Lehmann in Göttingen.

Die Rechtsverhältnisse von Inhaberpapieren, die infolge kriegerischer Ereignisse in Verlust geraten sind.
Nach in- und ausländischem Rechte dargestellt von Dr. jur. Ludwig Wertheimer, Rechtsanwalt in Frankfurt a. M.

Verbandsnachrichten.

Nochmals „Der Zweck der Sparkassen".
Von Landesbankrat H. Reusch in Wiesbaden und Dr. Walter Hoffmann in Halle a. S.

Die Staatsschulden des ersten Kriegsjahres.

Statistischer Teil.
Die deutschen Notenbanken im zweiten Monat des zweiten Kriegsjahres (September 1915).

An die Leser des Bank-Archivs!

Mit dem 1. Oktober hat unsere Zeitschrift ihren **fünfzehnten Jahrgang** begonnen.

War das Bank-Archiv bereits in den ersten dreizehn Jahren seines Bestehens bestrebt, neben der Förderung friedlicher Kulturarbeit auf dem Gebiete des Bank- und Finanzwesens Verständnis für die Forderungen und Aufgaben finanzieller Kriegsbereitschaft und Kriegführung zu erwecken, so sind während des letzten Jahres seine Spalten ausschließlich diesen Gegenständen gewidmet gewesen. Inwieweit auch der neubeginnende Jahrgang noch der Erörterung finanzieller Kriegsereignisse zu dienen haben wird, ruht im Schoße der Zukunft. In immer steigendem Maße wird sich jedoch dieser Aufgabe die andere nicht minder wichtige zugesellen, zur Klärung der bank-, finanz- und volkswirtschaftlichen Probleme beizutragen, an denen es nicht fehlen wird, sobald es gilt, Zerstörtes wieder aufzubauen und unserem Wirtschaftsleben, ungeachtet aller ihm durch den Krieg aufgebürdeten Lasten und Opfer, eine gedeihliche Zukunftsentwickelung zu sichern.

Aufgaben von dieser Größe und Bedeutung machen eine **Erweiterung des Inhalts und Umfanges des Bank-Archivs** notwenig. Namentlich beabsichtigen wir, vielfachen aus unserem Leserkreis an uns herangetretenen Wünschen und Anregungen Rechnung tragend, den statistischen Teil der Zeitschrift weiter auszubauen, insbesondere durch Aufnahme von Jahresstatistiken der deutschen Aktienbanken unter besonderer Berücksichtigung der Hypothekenbanken, der führenden europäischen Zentralnotenbanken sowie des internationalen Geldmarktes, ferner periodischer Statistiken des Notenbankwesens in den Vereinigten Staaten u. a. m.

Die mit dieser Erweiterung des textlichen und statistischen Teils verbundene Erhöhung der Bezugspreise ist von der mitunterzeichneten Verlagsbuchhandlung, ungeachtet der durch den Krieg vermehrten Herstellungskosten, äußerst niedrig mit dem Satz von 0,75 M. vierteljährlich = 3 M. jährlich einheitlich für alle Abonnenten bemessen worden. —

Die Ereignisse von 1914 und 1915 haben unser Volk nach manchen Richtungen weitblickender gemacht; sie haben erhöhtes Verständnis für die Bedeutung der Fragen des Geld- und Bankwesens auch außerhalb der eigentlichen Fachkreise erweckt. Wir dürfen deshalb hoffen, daß unserer Zeitschrift, die wie bisher in wissenschaftlichem und vaterländischem Geiste geleitet werden soll, im neuen Jahrgang ein weiteres Wachsen ihres Leser- und Freundeskreises beschieden sein wird.

Herausgeber und Schriftleitung:
Dr. Riesser. Bernstein. Dr. Mollwo.

Die Verlagsbuchhandlung:
J. Guttentag, G. m. b. H.

Digitized by Google

Verlag für Börsen- und Finanzliteratur A.-G.
BERLIN :: LEIPZIG

DAS RUSSISCHE REICH IN EUROPA UND ASIEN

2. Ergänzte Auflage.

Ein Handbuch über seine wirtschaftlichen Verhältnisse

Herausgegeben von

Hofrat Dr. Axel von Boustedt und Davis Trietsch.

Preis: Elegant gebunden 8 Mark.

Das Russische Reich ist eines der größten Betätigungsfelder für das deutsche Kapital und eines der bedeutendsten Absatzgebiete für Deutschlands Handel und Industrie. An einer ungefähren Vorstellung hiervon mag es im allgemeinen nicht fehlen, dagegen sind die wirtschaftlichen Verhältnisse und Möglichkeiten dieses größten unserer Nachbarstaaten noch keineswegs so weit bei uns bekannt, wie es im Interesse einer stärkeren Beteiligung Deutschlands an der wirtschaftlichen Erschließung jenes Landes dringend wünschenswert wäre. Der Zweck der gegenwärtigen Publikation ist, hierin Wandel zu schaffen und ein Nachschlagewerk zu bieten, aus dem Zustände und Möglichkeiten Rußlands sowohl im einzelnen wie in übersichtlichen Zusammenstellungen in umfassendster Weise hervorgehen. Den Herausgebern haben die besten amtlichen und privaten Materialien und Erhebungen zur Verfügung gestanden, so daß auf Grund vieler Vorarbeiten hier ein solches Werk zustande kommen konnte, daß jeder, der mit Rußland zu tun hat oder seine Geschäfte dahin ausdehnen möchte, darin einen unentbehrlichen und zuverlässigen Ratgeber finden wird. Das Werk wendet sich in der Hauptsache an die Börsen- und Finanzkreise, an die Vertreter der Industrie und des Handels sowie der Transportbranchen. Darüber hinaus aber wird es auch unter den Gebildeten aller Stände, die sich aus einem allgemeinen Interesse heraus über die Verhältnisse eines so nahen und so wichtigen, dabei aber doch recht unbekannten Gebietes informieren wollen, zahlreiche Freunde finden.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung sowie direkt vom

Verlag für Börsen- und Finanzliteratur A.-G.
BERLIN W 35.

Als Nachtrag zu **Sydow-Busch, Zivilprozeßordnung** und zugleich als Sonderausgabe erschien soeben:

Bundesratsverordnung zur Entlastung der Gerichte

vom 9. September 1915

mit Erläuterungen

von

Reichsgerichtsrat **L. Busch.**

1915. 8°. Preis 60 Pf.

In völlig neubearbeiteter Auflage liegt vor:

Litthauer-Mosse Handelsgesetzbuch

(ohne Seerecht)

mit den ergänzenden Vorschriften des BGB. und Erläuterungen.

Fünfzehnte Auflage.

Herausgegeben von

Dr. A. Mosse,

Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat und ord. Honorarprofessor.

1915. 8°. Gebunden in Ganzleinen 6 M.

Die beliebte Handausgabe erweist sich in der vorliegenden neuen Auflage als eine völlig neue Bearbeitung, bei der die Ergebnisse von Gesetzgebung und Rechtsprechung bis in die jüngste Zeit verwertet sind. Eingehende Behandlung hat die Novelle betr. Konkurrenzklausel gefunden.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Deutsche Grundcredit-Bank zu Gotha.

Bei der am 1. Oktober d. J. stattgehabten Prämienziehung für die am 1. Juni d. J. gezogenen 186 Serien unserer Prämien-Pfandbriefe zweiter Abteilung fielen auf die nachbenannten Nummern die beibemerkten Prämien einschließlich des Nennbetrages:
30 000 M. auf Nr. 131579 und Nr. 147401, **15 000 M.** auf Nr. 71182 und Nr. 95489, **3000 M.** auf Nr. 68679, 71200, 75657 und 136386, **1500 M.** auf Nr. 60901, 70045, 98316, 100879. 138090, 140291 und 140652, **600 M.** auf Nr. 65083, 66660, 67657, 84113, 84411, 87820, 91439, 91789, 93054, 93317, 94425, 94427, 97559, 98485, 99556, 100708, 101640, 105363, 105875, 106373, 107251, 109333, 112518, 117683, 122065, 125945, 125957, 131574, 132221, 132576, 138192, 138805, 134896, 137946, 145199, 147743, 150193, 153093, 158460 und 159215.

Alle übrigen Nummern der ausgelosten Serien sind mit dem Nennbetrage von Thlr. 100 = 300 M. pro Stück gezogen worden.

Sämtliche ausgelosten Pfandbriefe werden vom 30. Dezember d. J. ab eingelöst, und zwar die mit Gewinn gezogenen unter Kürzung von 5% Staatssteuer auf den, den Nennbetrag übersteigenden Prämienbetrag, an unseren Kassen in Gotha und Berlin W 9, Voßstraße 2, sowie bei den bekannten Zahlstellen, wo auch Ziehungs- und Restantenlisten eingesehen werden können. Nach dem 2. März 1916 werden alle mit Prämien verlosten Pfandbriefe nur noch bei unseren Kassen in Gotha und Berlin eingelöst.

Gotha, den 1. Oktober 1915.

Deutsche Grundcredit-Bank.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Kriegführende Staaten

als Schuldner und Gläubiger feindlicher Staatsangehöriger

von

Dr. Wilhelm Kaufmann

Professor an der Universität Berlin.

1915. 8°. **Preis 1,80 M.**

Der Einfluß des Krieges auf die Hauptverträge des Bürgerl. Gesetzbuches.

Unter besonderer Berücksichtigung des Dienstvertrages.

Von

Dr. Herbert Schmeißer.

1915. 8°. **Preis 1,50 M.**

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Die Schuldverschreibungsgläubiger im Konkurse der Hypothekenbank

von Bruno Stern, Dr. iur. et rer. pol.

8°. Preis 2 M.

Digitized by Google

Bei der Redaktion des „Bank-Archivs" sind folgende Bücher eingegangen:

Besprechung einzelner Bücher bleibt vorbehalten; eine Rücksendung der eingesandten Bücher erfolgt in keinem Falle.

Fürst, Arthur. Emil Rathenau. Der Mann und sein Werk. Vita Deutsches Verlagshaus, Berlin-Charlottenburg 1915, 119 S. 8,50 M.

Levy, Leopold. Die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens. Verlag von Franz Vahlen, Berlin 1915. 64 S. 1,50 M.

Naumann, Friedrich. Mitteleuropa. Druck und Verlag von Georg Reimer, Berlin 1915, 299 S. 3,50 M.

Sander, Klara. Die Mode im Spiegel des Krieges. (Kriegshefte aus dem Industriebezirk, 12. Heft.) G. D. Baedeker, Verlagshandlung, Essen 1915. 80 S. 0,50 M.

Silbergleit, H. Die Aushungerungsgefahr? Verlegt bei Arthur Collignon, Berlin 1915, 28 S. 0,50 M.

Steinuth, Hans. England und der U-Boot-Krieg. Deutsche Verlagsanstalt Stuttgart und Berlin 1915, 91 S. 1,20 M.

Steinuth, Hans. „Lusitania". Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart und Berlin 1915, 115 S. 1,50 M.

Trendelenburg, Ernst. Die Bundesratsverordnung zur Entlastung der Gerichte. Vom 9. Sept. 1915. Verlag von Franz Vahlen in Berlin, 1915, 113 S. 1,80 M.

Wehberg, Hans. Die amerikanischen Waffen- und Munitions-Lieferungen an Deutschlands Gegner (Kriegshefte aus dem Industriebezirk, Heft 11). G. D. Baedeker, Verlagshandlung, Essen 1915, 32 S. 0,50 M.

Der Lusitania-Fall im Urteile von deutschen Gelehrten. Mit Abdruck der amtlichen Urkunden. Sonder-Ausgabe der Zeitschrift für Völkerrecht, Band IX, Heft 2. J. U. Kern's Verlag (Max Müller), Breslau 1915, 189 S.

Das betriebswissenschaftliche Institut für Forschungen auf dem Gebiete des Betriebslebens an der Handels-Hochschule Mannheim. Erster Tätigkeitsbericht über das Sommersemester 1914, Wintersemester 1914/15 und Sommersemester 1915. Gedruckt in der Mannheimer Vereinsdruckerei 1915, 22 S.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W. 10.

Soeben erschien:

Geld, Bankreserven und Bankausweise

in den

Vereinigten Staaten

nach dem Inkrafttreten des „Federal" Reserve Act.

von

L. Keesing

Preis: **1** Mark.

(Der Reinertrag fließt dem Roten Kreuz zu.)

Berliner Börsen-Courier

mit regelmässigem täglichen Beiblatt

Der Kuxen-Markt
Kohle ▫ Kali ▫ Erz

Zuverlässige, schnelle und eingehende Information über alle Vorgänge des Kuxen-Marktes finden die Interessenten in dem **täglich** erscheinenden Beiblatt des **Berliner Börsen-Courier**

„Der Kuxen-Markt"

Leitartikel über finanzielle, juristische und technische Fragen der Bergwerks-Industrie. — Aktuelle Berichte von den einzelnen Gewerkschaften.

Regelmässige Marktberichte und Preisnotierungen.

Es ist der besondere Vorzug des „Kuxen-Marktes", dass er als tägliches Beiblatt des

Berliner Börsen-Courier

Abendblatt: Finanzblatt I. Ranges
Morgenblatt: Grosse politische Zeitung

den Interessenten gleichzeitig die sorgfältigste **Information über alle Gebiete der Börse und des Handels** und täglichen vollständigen **Kurszettel** bietet.

Abonnementspreis für „Berliner Börsen-Courier" und „Kuxen-Markt" pro Quartal M. 8,—.

Zu beziehen bei der Expedition des

Berliner Börsen-Courier
Berlin SW, Beuthstr. 8.
Probenummern gratis.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch.

Neunte Auflage.

Bearbeitet von Reichsgerichtsrat Heinrich Könige, Justizrat Albert Pinner, Justizrat Dr. Felix Bondi.

2 Bände. Lex.-8°. 50 M, geb. in Halbfranz 55 M.

. . . Ueber die Bedeutung des Kommentars herrscht nur ein Urteil. Staubs Kommentar hat nicht nur durch die Einführung einer neuen Kommentierungsmethode Schule gemacht, sondern auch durch seine Autorität auf die Praxis einen, man kann wohl sagen, maßgebenden Einfluß ausgeübt. Wer auf Staub sich berufen konnte, hatte gleichsam fundatum juris intentionem für sich. Die Herausgeber der neuen Auflagen haben das Werk im Geiste Staubs fortgeführt und auf seiner bisherigen autoritativen Höhe gehalten. Die wissenschaftliche Beherrschung des Stoffes, die Klarheit der Darstellung und die Selbständigkeit des Urteils zeichnen auch die neue Auflage aus. Was in Gesetzgebung, Wissenschaft und Rechtsprechung Neues von Bedeutung hervorgetreten ist, hat bis in die jüngste Zeit hinein Berücksichtigung gefunden . . . . Der Kommentar wird den Praktiker in keiner Frage im Stich lassen. Darum kann das Erscheinen der neuen Auflage von allen, die mit der Handelsrechtswissenschaft Befassung haben, nur mit Freude begrüßt werden.

„Deutsche Juristenzeitung."

Die Hilfe

Wochenschrift für Politik, :: Literatur und Kunst ::

Herausgegeben von Dr. Fr. Naumann

bringt in wertvollen und stets originalen Aufsätzen der hervorragendsten Politiker und Parlamentarier ein getreues Spiegelbild unserer politischen und sozialen Zeitströmungen. Der unterhaltende Teil der „Hilfe" bringt ausführliche, selbständige Würdigungen aller Vorgänge und Erscheinungen auf dem Gebiete der Literatur u. Kunst. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 Mark. Verlangen Sie bitte unter Hinweis auf diese Ankündigung ein kostenloses Monatsabonnement vom

Verlag Fortschritt (Buchverlag der „Hilfe"), G. m. b. H. Berlin-Schöneberg.

Digitized by Google

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W. 10.

Soeben erschien:

Städtischer Grundkredit
und
Tilgungshypothek.

Von

Dr. Friedrich Schwartz

Direktor der Preußischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft, Regierungsrat a. D

1915. 8°. Preis 2,50 M.

Die Arbeit bildet ein Referat für die Verhandlungen der auf Anregung des Reichskanzlers eingesetzten Immobiliarkreditkommission. Bei der Wichtigkeit des Themas wird die Abhandlung auch für weitere Kreise von Interesse sein.

J. Guttentag, Verlagsbuchhdlg., G. m. b. H., Berlin W 10.

Soeben erschien:

Die gemeindliche Kriegshilfe im großstädtischen Bodenkredit.

Von

Dr. rer. pol. Walter Leiske

1915. 8°. Preis 1,50 M.

Wichtige Fragen hat der Krieg auch im großstädtischen Bodenkreditwesen zu lösen aufgegeben. Eine Reihe von Kriegsorganisationen hat er auf diesem Gebiete gezeitigt, an denen die Stadtverwaltungen einen erheblichen Anteil haben. Außerordentlich mannigfache Formen hat diese Kriegshilfe der deutschen Großstädte, soweit eine solche bisher organisiert ist angenommen. Die jeweils verschiedene Struktur des lokalen Hypothekenmarktes kommt auch darin zum Ausdruck. Eine längere Kriegsdauer muß die Zahl dieser Kriegsorganisationen vermehren.

Da nun Neugründungen auf diesem Gebiet ohne Zweifel sich gern auf bewährten Vorbildern aufbauen, so hat der Verfasser, der selbst im Kommunaldienst einer der Groß-Berliner Gemeinden steht, es unternommen, in dieser kleinen Schrift alles zusammenzustellen, was an Tatsachen und Erfahrungen vorhanden ist, um dem Bodenkreditpraktiker bei der Bildung seines Urteils über das, was er im Einzelfalle schaffen kann und soll, behilflich zu sein. Nicht nur die in den Berliner Organisationen dieser Art gemachten Erfahrungen sind verwendet, sondern auch diejenigen aus anderen Großstädten, die sich bis zum Tage des Erscheinens der Schrift eine solche Kriegshilfe im großstädtischen Bodenkredit haben angelegen sein lassen.

Daher dürfte die vorliegende Schrift vielerorts in den Gemeindeverwaltungen unentbehrlich erscheinen, zumal da sie eingehend die Satzungen, die Geschäftsorganisation und die Ergebnisse der vorhandenen Beleihungskassen mitteilt.

Duncker & Humblot, Verlagsbuchhandlung, München und Leipzig.

Soeben erscheint die 2. völlig neu bearbeitete Auflage von:

Depositenbanken und Spekulationsbanken.

Ein Vergleich deutschen und englischen Bankwesens.

Von

Dr. Adolf Weber,

o. Professor der wirtschaftlichen Staatswissenschaften an der Universität Breslau.

Preis geh. 10 Mark, in Leinwand geb. 11 Mark.

Beim erstmaligen Erscheinen des Werkes schrieben:

W. Lotz im Bankarchiv: „Das vorliegende Werk zeugt von ungewöhnlichem theoretischen Scharfsinn und großer Belesenheit. Hiermit vereint sich ein Verständnis für das praktische Leben, welches durchaus nicht allen Banktheoretikern in gleichem Maße eigen ist."

E. Jaffé in Schmollers Jahrbuch: „Bei der Lektüre des Buches fällt vor allem der staunenswerte Fleiß ins Auge, mit dem . . . alles zusammengetragen ist, was auf die einschlägigen Verhältnisse Bezug hat . . . Für England war es relativ leicht, auf diese Weise ein klares Bild der Verhältnisse zu geben . . . Für Deutschland war die Aufgabe weit schwieriger, weil es an derartigen aus der Praxis stammenden Schilderungen fast ganz gebricht. Um so mehr ist es anzuerkennen, daß es Weber trotz dieser Schwierigkeiten gelungen ist, uns sowohl die englischen wie deutschen Verhältnisse lebendig zu veranschaulichen."

Bank-Archiv — Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin, für den Inseratenteil: Georg Kissel, Berlin
Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW. 68.

Digitized by Google

HGe 1505
F. Bc

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis vom 1. Oktober 1915 an 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Strasse 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,
unter Mitwirkung von:
Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. **Düringer**, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich**, Staatsminister, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a. D. Dr. **Friedrich Schwartz**, Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:
Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XV. Jahrgang. **Berlin, 1. November 1915.** **Nummer 3**

Inhalts-Verzeichnis.

Zum Abbau der an der Berliner Börse schwebenden Engagements.
Von Kommerzienrat Paul Boehme, Berlin.

Die Anmeldung und Sperre des feindlichen Vermögens.
Von Dr. jur. Erich Alexander, Direktor der Deutschen Orientbank, Berlin.

Einziehungsvollmacht und Anweisung auf Schuld.
Von Prof. Dr. Andreas von Tuhr, Straßburg.

Die Rechtsverhältnisse von Inhaberpapieren, die infolge kriegerischer Ereignisse in Verlust geraten sind.
Nach in- und ausländischem Rechte dargestellt von Dr. jur. Ludwig Wertheimer, Rechtsanwalt in Frankfurt a. M. (Schluß.)

Buchbesprechung.

Gerichtliche Entscheidungen.

Effektenbewertung während des Börsenstillstandes.

Nachträge zur Zusammenstellung der während des Krieges erlassenen Moratorien.

Statistischer Teil.
Die Bank von England im zweiten Monat des zweiten Kriegsjahres (September 1915).
Das Notendepartement der Société Générale de Belgique im dritten Vierteljahr 1915.

Mit dem 1. Oktober d. J. hat das Bank-Archiv seinen **fünfzehnten Jahrgang** begonnen.

Neben der Erörterung finanzieller Kriegsereignisse wird es von nun an in immer steigendem Maße seine Sache sein, zur Klärung der bank-, finanz- und volkswirtschaftlichen Probleme beizutragen, an denen es nicht fehlen wird, sobald es gilt, Zerstörtes wieder aufzubauen und unserem Wirtschaftsleben, ungeachtet aller ihm durch den Krieg aufgebürdeten Lasten und Opfer, eine gedeihliche Zukunftsentwickelung zu sichern. Aufgaben von dieser Größe und Bedeutung haben eine Erweiterung des Inhalts und Umfanges des Bank-Archivs notwendig gemacht. Namentlich wird der statistische Teil der Zeitschrift weiter ausgebaut werden, insbesondere durch Aufnahme von Jahresstatistiken der deutschen Aktienbanken unter besonderer Berücksichtigung der Hypothekenbanken, der führenden europäischen Zentralnotenbanken sowie des internationalen Geldmarktes, ferner periodischer Statistiken des Notenbankwesens in den Vereinigten Staaten u. a. m. Die mit dieser Erweiterung des textlichen und statistischen Teils verbundene Erhöhung der Bezugspreise ist, ungeachtet der durch den Krieg vermehrten Herstellungskosten, äußerst niedrig mit dem Satz von 0,75 M. vierteljährlich = 3 M. jährlich einheitlich für alle Abonnenten bemessen worden. —

Aus dem Inhalt der seit Beginn des **zweiten** Kriegsjahres erschienenen Nummern:

Kriegsanleihen. Von Arthur **v. Gwinner**, M. d. H., Direktor der Deutschen Bank. — **Ersatz deutscher Auslandsschäden und Regulierung deutscher Auslandsforderungen.** Vom Geh. Justizrat Dr. **Delius**, Kammergerichtsrat. — **Die dritte Kriegsanleihe. Das Ergebnis der dritten Kriegsanleihe. Uebersicht über die Bedingungen und Ergebnisse der drei Kriegsanleihen.** Vom Geh. Justizrat Prof. Dr. **Riesser.** — **Die Tilgungshypothek und der städtische Hausbesitz.** Vom Reg.-Rat a. D. Dr. **Schwartz**, Direktor der Preuß. Central-Bodenkredit-A. G. — **Die deutsche Bankverwaltung in Belgien.** Von Prof. Dr. Edgar **Jaffé.** — **Die Entwertung des Sterlingkurses in New-York.** Von Dr. Peter **Aretz.** — **Die Einwirkung des Krieges auf Schuldverhältnisse zwischen dem kriegführenden Staat und Angehörigen des Gegnerstaates.** Von Prof. Dr. **Giese.** — **Das Problem der Besteuerung der Kriegsgewinne.** Vom Geh. Justizrat Heinrich **Dove.** — **Die Staatshilfe bei zweiten Hypotheken.** Vom Beigeordneten Dr. **Matthias.** — **Die Staatsschulden des ersten Kriegsjahres.** Von Dr. Stephan **Jacobi.** — **Amerika und der Krieg.** Von Dr. R. **Hauser.**

Digitized by Google

Verlag von Gustav Fischer, Jena.

Soeben erschien:

Geld und Kredit im Kriege

Von

Dr. J. Jastrow

a.o. Prof. an der Universität Berlin.

(Erstes Ergänzungsheft zum „Weltwirtschaftlichen Archiv", herausgegeben von Prof. Dr. Bernhard Harms.)

Preis 2 M. 80 Pf.

Die vorliegende Arbeit ist der erste Versuch, das Geld- und Kreditwesen während des Krieges unter internationalem Gesichtswinkel zu betrachten. Einer solchen Arbeit stellten sich von vornherein große Schwierigkeiten in den Weg, weil die Beleuchtung der Geld- und Kreditverhältnisse des feindlichen Auslandes durch das aus begreiflichen Gründen beinahe zum Prinzip erhobene Bestreben, die Zustände möglichst verschleiert, jedenfalls nicht so, wie sie in Wirklichkeit sind, erscheinen zu lassen, auf Schritt und Tritt beeinträchtigt wird.

Jastrow darf für sich in Anspruch nehmen, daß er keine Mühe gescheut hat, auch schwer zugängliche Materialien sich nutzbar zu machen, so daß eine Arbeit entstanden ist, die nicht nur die **Geld- und Kreditverhältnisse in Deutschland und Oesterreich-Ungarn** schildert, sondern auch alles Wesentliche **des feindlichen Auslandes** zur Darstellung bringt. Es wird solcherweise **eine Uebersicht geboten, wie sie bisher an anderer Stelle in der internationalen Literatur nicht zu finden ist.** Selbstverständlich wird die Forschung nach dem Kriege die hier gezeichneten Bilder noch wesentlich zu ergänzen vermögen, da es aus den dargelegten Gründen als ausgeschlossen gelten muß, schon heute eine lückenlose Darstellung des Geld- und Kreditwesens während des Krieges zu geben. Was aber menschenmöglich war, hat Jastrow getan, um insonderheit **alle praktischen Maßnahmen** auf den bezeichneten Gebieten nicht nur als solche darzustellen, sondern auch in ihren **Ursachen und bisherigen Wirkungen** zu schildern. Hierbei ist besonders darauf hinzuweisen, daß auch die **Literaturangaben** eine ungewöhnliche Vollständigkeit erreichen und Publikationen einschließen, die allgemein in Deutschland überhaupt nicht zugänglich sind.

Es darf deshalb behauptet werden, daß das Buch von Jastrow nicht nur zur rechten Zeit kommt, sondern zugleich eine Lücke ausfüllt, die bisher von Praktikern und Theoretikern in gleicher Weise schmerzlich empfunden wurde. **Die Jastrowsche Arbeit kann bis auf weiteres den Anspruch erheben, eine einzigartige Stellung in der geld- und kreditwissenschaftlichen Literatur der jüngsten Gegenwart einzunehmen.** Sie wird in den Kreisen aller Gebildeten und Besitzenden großes Interesse finden.

Von jetzt ab wieder vorrätig:

Formulare mit kopierfähigem Druck.

	250 Stck. M.
Sicherheitsbestellung in Wertpapieren nach § 54 des Börsengesetzes (Formular I)	7.—
Änderungen einer in Wertpapieren bestellten Sicherheit (Formular II)	7,—
Benachrichtigung von der Bewirkung der vereinbarten Leistung und Einverständniserklärung des Kunden (Formular IIIa)	7.—
Prolongation von Börsentermingeschäften, Benachrichtigung nebst Bestätigungsschreiben des Kunden (Formular IIIb)	10,50
Anzahlungen auf Kaufgeschäfte §§ 55, 58, 64 des Börsengesetzes (Formular IVa)	5,—
Vorauszahlung der Vorprämie §§ 55, 58, 64 des Börsengesetzes (Formular IVb) .	5,—

A. W. Hayn's Erben,

Buchdruckerei und Verlagsbuchhandlung,

Berlin SW 68.

Probeexemplare für alle sechs Sorten werden zum Preise von 70 Pf. (einschl. Porto) abgegeben.

Als Nachtrag zu **Sydow-Busch. Zivilprozeßordnung** und zugleich als Sonderausgabe erschien soeben:

Bundesratsverordnung zur Entlastung der Gerichte

vom 9. September 1915

mit Erläuterungen

von

Reichsgerichtsrat **L. Busch.**

1915. 8°. Preis 60 Pf.

In völlig neubearbeiteter Auflage liegt vor:

Litthauer-Mosse
Handelsgesetzbuch

(ohne Seerecht)

mit den ergänzenden Vorschriften des BGB. und Erläuterungen.

Fünfzehnte Auflage.

Herausgegeben von

Dr. A. Mosse,

Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat und ord. Honorarprofessor.

1915. 8°. Gebunden in Ganzleinen 6 M.

Die beliebte Handausgabe erweist sich in der vorliegenden neuen Auflage als eine völlig neue Bearbeitung, bei der die Ergebnisse von Gesetzgebung und Rechtsprechung bis in die jüngste Zeit verwertet sind. Eingehende Behandlung hat die Novelle betr. Konkurrenzklausel gefunden.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Die Stempelsteuerpflicht bei Grundstücksübertragungen.

Ein Hilfsbuch

zur

Berechnung und Einziehung des Immobiliarstempels,

zusammengestellt und bearbeitet

von

J. Brachvogel,

Amtsgerichtsrat in Bromberg.

1912. Gr.-8°. Preis 7 M., geb. 8 M.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Digitized by Google

Bei der Redaktion des „Bank-Archivs" sind folgende Bücher eingegangen:

Besprechung einzelner Bücher bleibt vorbehalten; eine Rücksendung der eingesandten Bücher erfolgt in keinem Falle.

Loewy, Georg Hermann. Deutsches und österreichisch-ungarisches Notenbankwesen. Separatdruck aus dem Oktober-Jubiläumsheft 1915 „Nord und Süd", 40. Jahrgang, 18 S.

Trendelenburg, Ernst. Die Bundesratsverordnung zur Entlastung der Gerichte. Vom 9. September 1915. Verlag von Franz Vahlen, Berlin 1915, 118 S., geb. 1,80 M.

Uebelhör, M. Frankreichs finanzielle Oligarchie (Der Deutsche Krieg, 66. Heft). Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart-Berlin 1915, 38 S., 0,50 M.

Als Nachtrag zu **Sydow-Busch, Zivilprozeßordnung** und zugleich als Sonderausgabe erschien soeben:

Bundesratsverordnung zur Entlastung der Gerichte

vom 9. September 1915

mit Erläuterungen

von

Reichsgerichtsrat **L. Busch.**

1915. 8°. Preis 60 Pfennig.

Kriegsleistungsgesetz. Von Justizrat **Dr. A. Heilberg** und Rechtsanwalt **Dr. H. Schäffer.** Geb. 3.— M.

Militärhinterbliebenengesetz. Mit Erläuterungen von Rechnungsrat **Hch. Reh.** Geb. 2.50 M.

Prozeßrechtlicher Schutz der Kriegszeit. Kommentar von Landrichter a. D. **Dr. J. Sieskind.** 2. Aufl. Geb. 3.— M.

Der Einfluß des Krieges auf die Hauptverträge des Bürgerlichen Gesetzbuches unter besonderer Berücksichtigung des Dienstvertrages. Von **Dr. Herbert Schmeißer.** 1.50 M.

Kriegführende Staaten als Schuldner und Gläubiger feindlicher Staatsangehöriger. Von **Dr. Wilhelm Kaufmann,** Professor an der Universität Berlin. 1.80 M.

Der Kauf zu Probe. Rechtsbegriff, Rechtsnatur, Rechtsfolgen. Von Rechtsanwalt **Dr. Ludwig Levy.** 2.— M.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H.

BERLIN W. 10.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch.

Neunte Auflage.

Bearbeitet von Reichsgerichtsrat Heinrich **Könige,** Justizrat Albert **Pinner,** Justizrat **Dr. Felix Bondi.**

2 Bände. Lex.-8°. 50 M., geb. in Halbfranz 55 M.

. . . Ueber die Bedeutung des Kommentars herrscht nur ein Urteil. Staubs Kommentar hat nicht nur durch die Einführung einer neuen Kommentierungsmethode Schule gemacht, sondern auch durch seine Autorität auf die Praxis einen, man kann wohl sagen, maßgebenden Einfluß ausgeübt. Wer auf Staub sich berufen konnte, hatte gleichsam fundatam juris intentionem für sich. Die Herausgeber der neuen Auflagen haben das Werk im Geiste Staubs fortgeführt und auf seiner bisherigen autoritativen Höhe gehalten. Die wissenschaftliche Beherrschung des Stoffes, die Klarheit der Darstellung und die Selbständigkeit des Urteils zeichnen auch die neue Auflage aus. Was in Gesetzgebung, Wissenschaft und Rechtsprechung Neues von Bedeutung hervorgetreten ist, hat bis in die jüngste Zeit hinein Berücksichtigung gefunden . . . . Der Kommentar wird den Praktiker in keiner Frage im Stich lassen. Darum kann das Erscheinen der neuen Auflage von allen, die mit der Handelsrechtswissenschaft Befassung haben, nur mit Freude begrüßt werden.

„Deutsche Juristenzeitung."

Wir sind Käufer für

deutsche Versicherungs-Aktien

sowohl der an den Berliner, Hamburger und Frankfurter Börsen notiert gewesenen als auch unnotierter.

Frank, Hahlo, Bloch & Co.

G. m. b. H., Berlin NW. 7

Dorotheenstrasse 26. Telegr.-Adr.: „**Frahablo Berlin.**"

Fernsprecher: Zentrum 4046 und 8107.

Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichs- und Preußischer Gesetze.

Neue Bände und neue Auflagen:

A. Reichsgesetze.

Nr. 4. **Handelsgesetzbuch** von Litthauer-Mosse. 15. Auflage. 6 M.

Nr. 6. **Gewerbeordnung** von Flesch-Hiller-Luppe. 19. Auflage. 5 M.

Nr. 17. **Gebührenordnung für Rechtsanwälte** von Sydow-Busch. 11. Auflage. 3 M.

Nr. 86. **Binnenschiffahrt und Flößerei** von Makower-Löwe. 5. Auflage. 3,60 M.

Nr. 41. **Börsengesetz** von Hemptenmacher-Meyer. 3. Auflage. 3,60 M.

Nr. 52. **Schuldverschreibungsgesetz** von Göppert-Trendelenburg. 2. Auflage. 1,80 M.

Nr. 55. **Recht der Beschlagnahme** von Meyer. 5. Auflage. 2,70 M.

Nr. 92. **Automobilgesetz** von Kirchner. 8. Auflage. 4 M.

Nr. 118a. **Postscheckordnung** von Weiland. 1,50 M.

Nr. 114. **Waffengebrauch und Festnahmerecht des Militärs** von Romen und Rissom. 2 M.

Nr. 115. **Wettbewerbsverbot** (Konkurrenzklausel) von Baum. 3 M.

Nr. 116. **Kriegs-, Zivil- und Finanzgesetze.** 8. Auflage. 2,40 M.

Nr. 117. **Darlehnskassengesetz** von Salomon und Bud. 2 M.

Nr. 118. **Militärhinterbliebenengesetz** von Reh. 2,50 M.

Nr. 119. **Kriegsleistungsgesetz** von Heilberg und Schäffer. 3 M.

B. Preußische Gesetze.

Nr. 11. **Gewerbesteuergesetz** von Fernow. 6. Auflage. 4,50 M.

Nr. 13. **Ergänzungssteuergesetz** von Fernow. 5. Auflage. 4 M.

Nr. 18. **Stempelsteuergesetz** von Loeck-Seyfferth. 8. Auflage. 8 M.

Nr. 51. **Disziplinargesetze** von Dultzig. 4,50 M.

Textausgaben mit Sachregister ohne Anmerkungen:

Zivilprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz in der neuesten Fassung. 2 M.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Die Schuldverschreibungsgläubiger im Konkurse der Hypothekenbank

von **Bruno Stern, Dr. iur. et rer. pol.**

8°. Preis 2 M.

Digitized by Google

Kriegsausgaben

der Guttentag'schen Sammlung Deutscher Reichsgesetze.

Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 nebst Fürsorgegesetz für militärische Luftfahrer vom 29. Juni 1912 und Gesetz über die Kriegsversorgung von Zivilbeamten vom 4. August 1914 sowie den dazu ergangenen Verordnungen und Erlassen, erläutert von Rechnungsrat **Heinrich Reh**, Kalkulatorvorsteher im Königlichen Polizeipräsidium zu Berlin. 1915. Taschenformat. Geb in Ganzleinen 2,50 M.

Reichsgesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 mit Einleitung, Kommentar und Anlagen von Justizrat **Dr. A. Heilberg** und **Dr. H. Schäffer**, Rechtsanwälte am Oberlandesgericht Breslau. 1915. Taschenformat. Gebunden in Ganzleinen 3 M.

Kriegs-, Zivil- und Finanzgesetze vom 4. Aug. 1914. Die außerordentlichen reichsgesetzlichen Bestimmungen mit den amtlichen Begründungen, Bekanntmachungen und Ausführungsbestimmungen und angezogenen Gesetzesstellen nebst den **neuen Vorschriften über die Getreidebeschlagnahme** und die Sicherstellung der Fleischvorräte. **Dritte, vermehrte Auflage.** 1915. Taschenformat. Geb. in Ganzleinen 2,40 M.

Darlehnskassengesetz vom 4. Aug. 1914. Mit geschichtlicher Einleitung und volkswirtschaftlichen Erörterungen erläutert von **Heinrich Salomon**, Rechtsanwalt, und **Konrad Bud**, Bankvorsteher. 1915. Taschenformat. Geb. in Ganzleinen 2 M.

Die Militärpensionsgesetze vom 31. Mai 1906 nebst den Ausführungsbestimmungen. Zum praktischen Gebrauch für Heer, Marine und Schutztruppen unter Benutzung der amtlichen Quellen und mit Berücksichtigung der Ergänzungsvorschriften bearbeitet und erläutert von **Dr. jur. A. Romen**, Wirklichem Geheimen Kriegsrat.

Teil I: **Offizierpensionsgesetz** 8,50 M.
Teil II: **Mannschaftsversorgungsgesetz** 8 M. 50 Pf.

Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 nebst dem Einführungsgesetz und den Novellen von 1913. Unter Benutzung der amtlichen Quellen, der Literatur und der Rechtsprechung bearbeitet und erläutert von **Dr. jur. A. Romen**, Wirklichem Geh. Kriegsrat, und **Dr. jur. Carl Nissen**, Kriegsgerichtsrat bei der 18. Division. Taschenformat. Geb. in Ganzleinen 6 M.

Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 nebst dem Einführungsgesetz. Unter Benutzung der amtlichen Quellen, der Literatur und der Rechtsprechung bearbeitet und erläutert von **Dr. jur. A. Romen**, Wirklichem Geheimen Kriegsrat, und **Dr. jur. Carl Nissen**, Kriegsgerichtsrat. Mit einem Anhang, enthaltend die Reichsgesetze, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Verhaftung und Bestrafung. Taschenformat Geb. in Ganzleinen 6 M.

Die Abkommen der Haager Friedenskonferenzen, der Londoner Seekriegskonferenz nebst Genfer Konvention. Textausgabe mit Anmerkungen bearbeitet von **Dr. jur. Hans Wehberg**, mit einem Vorwort von Professor **Dr. Zorn**. Taschenformat. Preis in Ganzleinen geb. 3 M.

Verlagsbuchhdlg., G. m. b. H., Berlin W. 10.

J. Guttentag, Verlagsbuchhdlg., G. m. b. H., Berlin W 10.

Soeben erschien:

Die gemeindliche Kriegshilfe im großstädtischen Bodenkredit.

Von

Dr. rer. pol. Walter Leiske

1915. 8°. Preis 1,50 M.

Wichtige Fragen hat der Krieg auch im großstädtischen Bodenkreditwesen zu lösen aufgegeben. Eine Reihe von Kriegsorganisationen hat er auf diesem Gebiete gezeitigt, an denen die Stadtverwaltungen einen erheblichen Anteil haben. Außerordentlich mannigfache Formen hat diese Kriegshilfe der deutschen Großstädte, soweit eine solche bisher organisiert ist, angenommen. Die jeweils verschiedene Struktur des lokalen Hypothekenmarktes kommt auch darin zum Ausdruck. Eine längere Kriegsdauer muß die Zahl dieser Kriegsorganisationen vermehren.

Da nun Neugründungen auf diesem Gebiet ohne Zweifel sich gern auf bewährten Vorbildern aufbauen, so hat der Verfasser, der selbst im Kommunaldienst einer der Groß-Berliner Gemeinden steht, es unternommen, in dieser kleinen Schrift alles zusammenzustellen, was an Tatsachen und Erfahrungen vorhanden ist, um dem Bodenkreditpraktiker bei der Bildung seines Urteils über das, was er im Einzelfalle schaffen kann und soll, behilflich zu sein. Nicht nur die in den Berliner Organisationen dieser Art gemachten Erfahrungen sind verwendet, sondern auch diejenigen aus anderen Großstädten, die sich bis zum Tage des Erscheinens der Schrift eine solche Kriegshilfe im großstädtischen Bodenkredit haben angelegen sein lassen.

Daher dürfte die vorliegende Schrift vielerorts in den Gemeindeverwaltungen unentbehrlich erscheinen, zumal da sie eingehend die Satzungen, die Geschäftsorganisation und die Ergebnisse der vorhandenen Beleihungskassen mitteilt.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W. 10.

Soeben erschien:

Städtischer Grundkredit

und

Tilgungshypothek.

Von

Dr. Friedrich Schwartz

Direktor der Preußischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft, Regierungsrat a. D.

1915. 8°. Preis 2,50 M.

Die Arbeit bildet ein Referat für die Verhandlungen der auf Anregung des Reichskanzlers eingesetzten Immobiliarkreditkommission. Bei der Wichtigkeit des Themas wird die Abhandlung auch für weitere Kreise von Interesse sein.

8. Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin, für den Inseratenteil: Georg Kissel, Berlin
Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW. 68.

Digitized by Google

HGeiser
Com. + Bd.
H G

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis vom 1 Oktober 1915 an 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Strasse 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,
unter Mitwirkung von:
Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. **Düringer**, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich**, Staatsminister, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a. D. Dr. **Friedrich Schwartz**, Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:
Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XV. Jahrgang. **Berlin, 15. November 1915.** **Nummer 4.**

Inhalts-Verzeichnis.

Die englisch-französische Anleihe in den Vereinigten Staaten. Von Geh. Oberfinanzrat H. Hartung in Berlin-Dahlem.

Staatsgläubiger und staatliche Gebietsveränderungen. Von Geh. Justizrat Prof. Dr. Niemeyer, Kiel.

Die Tätigkeit der Privatbankiers während des Krieges und nachher. Von Bankier Barthold Arons in Berlin.

Die Wirtschaftsstatistik und der Krieg. Von Professor Dr. Heinrich Silbergleit, Direktor des Statistischen Amts der Stadt Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Nachträge zur Zusammenstellung der während des Krieges erlassenen Moratorien.

Statistischer Teil.

Die deutschen Notenbanken im dritten Monat des zweiten Kriegsjahres (Oktober 1915).

Mit dem 1. Oktober d. J. hat das Bank-Archiv seinen **fünfzehnten Jahrgang** begonnen.

Neben der Erörterung finanzieller Kriegsereignisse wird es von nun an in immer steigendem Maße seine Sache sein, zur Klärung der bank-, finanz- und volkswirtschaftlichen Probleme beizutragen, an denen es nicht fehlen wird, sobald es gilt, Zerstörtes wieder aufzubauen und unserem Wirtschaftsleben, ungeachtet aller ihm durch den Krieg aufgebürdeten Lasten und Opfer, eine gedeihliche Zukunftsentwickelung zu sichern. Aufgaben von dieser Größe und Bedeutung haben eine Erweiterung des Inhalts und Umfanges des Bank-Archivs notwendig gemacht. Namentlich wird der statistische Teil der Zeitschrift weiter ausgebaut werden, insbesondere durch Aufnahme von Jahresstatistiken der deutschen Aktienbanken unter besonderer Berücksichtigung der Hypothekenbanken, der führenden europäischen Zentralnotenbanken sowie des internationalen Geldmarktes, ferner periodischer Statistiken des Notenbankwesens in den Vereinigten Staaten u. a. m. Die mit dieser Erweiterung des textlichen und statistischen Teils verbundene Erhöhung der Bezugspreise ist, ungeachtet der durch den Krieg vermehrten Herstellungskosten, äußerst niedrig mit dem Satz von 0,75 M. vierteljährlich = 3 M. jährlich einheitlich für alle Abonnenten bemessen worden. —

Aus dem Inhalt der seit Beginn des **zweiten** Kriegsjahres erschienenen Nummern:

Kriegsanleihen. Von Arthur **v. Gwinner**, M. d. H., Direktor der Deutschen Bank. — **Ersatz deutscher Auslandsschäden und Regulierung deutscher Auslandsforderungen.** Vom Geh. Justizrat Dr. **Delius**, Kammergerichtsrat. — **Die dritte Kriegsanleihe. Das Ergebnis der dritten Kriegsanleihe. Uebersicht über die Bedingungen und Ergebnisse der drei Kriegsanleihen.** Vom Geh. Justizrat Prof. Dr. **Riesser.** — **Die Tilgungshypothek und der städtische Hausbesitz.** Vom Reg.-Rat a. D. Dr. **Schwartz**, Direktor der Preuß. Central-Bodenkredit-A. G. — **Die deutsche Bankverwaltung in Belgien.** Von Prof. Dr. Edgar **Jaffé.** — **Die Entwertung des Sterlingkurses in New-York.** Von Dr. Peter **Aretz.** — **Die Einwirkung des Krieges auf Schuldverhältnisse zwischen dem kriegführenden Staat und Angehörigen des Gegnerstaates.** Von Prof. Dr. **Giese.** — **Das Problem der Besteuerung der Kriegsgewinne.** Vom Geh. Justizrat Heinrich **Dove.** — **Die Staatshilfe bei zweiten Hypotheken.** Vom Beigeordneten Dr. **Matthias.** — **Die Staatsschulden des ersten Kriegsjahres.** Von Dr. Stephan **Jacobi.** — **Amerika und der Krieg.** Von Dr. R. **Hauser.** — **Zum Abbau der an der Berliner Börse schwebenden Engagements.** Von Kommerzienrat Paul **Boehme.** — **Die Anmeldung und Sperre des feindlichen Vermögens.** Von Dr. jur. Erich **Alexander**, Direktor der Deutschen Orientbank. — **Die Rechtsverhältnisse von Inhaberpapieren, die infolge kriegerischer Ereignisse in Verlust geraten sind.** Von Rechtsanwalt Dr. Ludwig **Wertheimer.**

Digitized by Google

Wir geben hierdurch bekannt, das wir am 1. November d. Js. in Libau (Kurland) eine Zweigniederlassung unter der Firma

Norddeutsche Creditanstalt
Geschäftsstelle Libau

errichtet haben.

Der gesamte Schriftwechsel mit unserer Geschäftsstelle Libau wird bis auf weiteres durch unsere Centrale Königsberg Pr. geführt, an welche wir alle Anfragen, Aufträge usw. zu richten bitten.

Königsberg Pr., den 1. November 1915.

Norddeutsche Creditanstalt.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10

Wechselordnung
in der neuen Fassung v. 3. Juni 1908
Kommentar von
Dr. J. Stranz,
und **Dr. M. Stranz**
Elfte Auflage.

und das

Wechselstempelgesetz
vom 15. Juli 1909.
Bearbeitet von Reg.-Rat **P. Loeck**
Elfte vermehrte Auflage.

1913.
Taschenformat. Geb. in Ganzleinen.
Preis 4 M.

Berliner Börsen-Courier
mit regelmässigem täglichen Beiblatt
Der Kuxen-Markt
Kohle ▫ Kali ▫ Erz

Zuverlässige, schnelle und eingehende Information über alle Vorgänge des Kuxen-Marktes finden die Interessenten in dem täglich erscheinenden Beiblatt des **Berliner Börsen-Courier**

„Der Kuxen-Markt"

Leitartikel über finanzielle, juristische und technische Fragen der Bergwerks-Industrie. — Aktuelle Berichte von den einzelnen Gewerkschaften.

Regelmässige Marktberichte und Preisnotierungen.

Es ist der besondere Vorzug des „Kuxen-Marktes", dass er als tägliches Beiblatt des

Berliner Börsen-Courier
Abendblatt: Finanzblatt I. Ranges
Morgenblatt: Grosse politische Zeitung

den Interessenten gleichzeitig die sorgfältigste **Information über alle Gebiete der Börse und des Handels** und täglichen vollständigen **Kurszettel** bietet.

Abonnementspreis für „Berliner Börsen-Courier" und „Kuxen-Markt" pro Quartal M. 8,—.

Zu beziehen bei der Expedition des

Berliner Börsen-Courier
Berlin SW, Beuthstr. 8.
Probenummern gratis.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10

Internationales Seekriegsrecht.

Von

Dr. Theodor Niemeyer,

o. ö. Professor des internationalen Rechts an der Universität Kiel, Geheimer Justizrat.

Band II

Urkundenbuch zum Seekriegsrecht.

1913. 8 Abteilungen. Preis 65 M., gebunden 70 M.

Das Werk enthält die Wiedergabe sämtlicher auf das internationale Seekriegsrecht bezüglichen Originalurkunden und damit eine vollständige Geschichte des wichtigen Problems der Sicherung des Privatgutes zur See im Kriegsfalle. Unter dem reichen Material, das der Verfasser in langjähriger, mühevoller Arbeit zusammengetragen hat, befinden sich viele Urkunden, deren Abdruck bisher nirgends erfolgt ist.

In völlig neubearbeiteter Auflage liegt vor:

Litthauer-Mosse
Handelsgesetzbuch
(ohne Seerecht)

mit den ergänzenden Vorschriften des BGB. und Erläuterungen.

Fünfzehnte Auflage.

Herausgegeben von
Dr. A. Mosse,
Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat und ord. Honorarprofessor.

1915. 8°. Gebunden in Ganzleinen 6 M.

Die beliebte Handausgabe erweist sich in der vorliegenden neuen Auflage als eine völlig neue Bearbeitung, bei der die Ergebnisse von Gesetzgebung und Rechtsprechung bis in die jüngste Zeit verwertet sind. Eingehende Behandlung hat die Novelle betr. Konkurrenzklausel gefunden.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Die Hilfe

Wochenschrift für Politik, :: Literatur und Kunst ::

Herausgegeben von Dr. Fr. Naumann

bringt in wertvollen und stets originalen Aufsätzen der hervorragendsten Politiker und Parlamentarier ein getreues Spiegelbild unserer politischen und sozialen Zeitströmungen. Der unterhaltende Teil der „Hilfe" bringt ausführliche, selbständige Würdigungen aller Vorgänge und Erscheinungen auf dem Gebiete der Literatur u. Kunst. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 Mark. **Verlangen Sie bitte unter Hinweis auf diese Ankündigung ein kostenloses Monatsabonnement vom**

Verlag Fortschritt (Buchverlag der „Hilfe"), G. m. b. H. Berlin-Schöneberg.

Digitized by Google

Hinweis.

Dieser Nummer liegt eine Beilage der Firma Lamson-Mix & Genest, Spezial-Fabrik von Beförderungssystemen zur Abwicklung des internen Betriebes, Berlin-Schöneberg, bei.

Von jetzt ab wieder vorrätig:

Formulare mit kopierfähigem Druck.

	250 Stck. M.
Sicherheitsbestellung in Wertpapieren nach § 54 des Börsengesetzes (Formular I)	7.—
Änderungen einer in Wertpapieren bestellten Sicherheit (Formular II)	7.—
Benachrichtigung von der Bewirkung der vereinbarten Leistung und Einverständniserklärung des Kunden (Formular IIIa)	7.—
Prolongation von Börsentermingeschäften, Benachrichtigung nebst Bestätigungsschreiben des Kunden (Formular IIIb)	10,50
Anzahlungen auf Kaufgeschäfte §§ 55, 58, 64 des Börsengesetzes (Formular IVrab)	5.—
Vorauszahlung der Vorprämie §§ 55, 58, 64 des Börsengesetzes (Formular IVb) .	5.—

A. W. Hayn's Erben,

Buchdruckerei und Verlagsbuchhandlung,

Berlin SW 68.

Probeexemplare für alle sechs Sorten werden zum Preise von 70 Pf. (einschl. Porto) abgegeben.

1731 begründet

Hamburgischer Correspondent

und

Neue Hamburgische Börsen-Halle.

Bedeutendste Zeitung Nordwestdeutschlands und Informationsquelle ersten Ranges für

Politik, Handel, Finanzwesen, Industrie und Schiffahrt.

Infolge seiner Verbreitung ausschliesslich in den ersten Finanz-, Handels- und Industriekreisen wie auch beim kaufkräftigsten Privatpublikum ist der **Hamburgische Correspondent** auch ein

anerkannt wirksames Insertionsorgan.

Bezugspreise:

Ausgabe A (mit grosser Schiffahrtszeitung) ℳ 12.— vierteljährlich

Ausgabe B ..... ℳ 7.— vierteljährlich

bei jedem deutschen Postamt.

Beide Ausgaben erscheinen wochentags 2 mal, morgens u. nachmittags, Sonntags nur morgens.

Probenummern, Anzeigen-Entwürfe und Preisofferten kostenfrei durch

Die Expedition, Hamburg, Alterwall 76.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Die Schuldverschreibungsgläubiger im Konkurse der Hypothekenbank

von Bruno Stern, Dr. iur. et rer. pol.

8°. Preis 2 M.

Gesamtregister

zu den Jahrgängen 1–10 des

Bank-Archivs

bearbeitet von

Hermann Ohse

Kammergerichtsreferendar

4°. Preis 3 M.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung. G. m. b. H., Berlin W 10.

Terraingesellschaft Berlin-Südwesten in Liqu.

Bilanz am 30. Juni 1915.

Aktiva	M.	Pf
Grundstücke-Konto	2 357 703	37
Eigenbau-Konto	250 218	60
Straßenanlage- und Amelierationskonto	5 672 018	05
Bankguthaben	36 676	10
Debitoren-Konto	149 295	05
Hypotheken-Debitoren . . . . . M. 3 090 210,— abzüglich:		
Hypotheken-Kreditoren . . . . . „ 1 365 000,—	1 725 210	—
Beteiligungs-Konto	214 500	—
Aval-Konto	508 600	—
	10 914 221	17

Passiva	M.	Pf
Kreditoren-Konto	785 265	22
Aval-Kreditoren	508 600	—
Ausschüttungs-Konto . . . . . M. 4 414 400,— abzüglich:		
Ausschüttungabhebungen-Konto . . . „ 4 365 096,—	49 304	—
Liquidations-Konto	9 571 051	95
	10 914 221	17

Liquidations-Konto.

Soll	M.	Pf
Steuern-Konto	108 882	25
Verwaltungs- und Unkosten-Konto	79 649	15
Bilanz-Konto	9 571 051	95
	9 759 583	35

Haben	M	Pf
Vortrag aus 1913/14 . . . . . M. 10 920 595,54 abzüglich:		
3. Ausschüttungsquote . . . . . „ 1 240 000,—	9 680 595	54
Zinsen-Konto	78 075	93
Provisions-Konto	861	88
	9 759 583	35

Digitized by Google

Bankfachmann

Für meine nach Friedensschluß zu errichtende Bankabteilung suche ich einen älteren, erfahrenen Bankfachmann (Süddeutscher bevorzugt) und erbitte mir Angebote mit Lebenslauf unt. B. W. 1867 an die Expedition des Bank-Archiv.

Bank-Vorstand.

Süddeutscher, seit Jahren in leitender Stellung, vorwärts strebender, an ernste und strenge Arbeit gewöhnter Herr, wünscht nach dem Kriege, evtl. 1. April 1916, sich entsprechend zu verändern.

Im Genoss.-Wesen erfahren, eignet sich Suchender dank seinem persönlichen Auftreten ebenso sehr zur gedeihlichen Führung und Weiterentwicklung einer gesund. Genoss.-Bank.

Reflektiert wird nur auf eine entwicklungsfähige Stellung wo Leistung bezahlt wird.

Gefl. einleitende Angeb. unt. B. K. 20 an das Bank-Archiv.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Wie leitet man eine Versammlung?

Geschäftlicher Handweiser für Vorsitzende

von

einem Mitglied des deutschen Reichstages und des preußischen Abgeordnetenhauses.

Zweite Auflage.

Kl.-8°. Elegant kartoniert 1 M.

Das kleine Werkchen behandelt eingehend und in leichtverständlicher Form die Vorgänge bei Versammlungen und bietet den Vorsitzenden von Vereinen viele nützliche Winke zur ordnungsgemäßen Erledigung ihrer Amtspflichten.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Zur Soziologie und Philosophie des Krieges

Vortrag, gehalten am 30. November 1912 im „Verband Deutsch-Völkischer Akademiker" zu Brünn.

Von

Othmar Spann.

1913. 8°. Preis 1 M.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W. 10.

Soeben erschien:

Städtischer Grundkredit und Tilgungshypothek.

Von

Dr. Friedrich Schwartz

Direktor der Preußischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft, Regierungsrat a. D.

1915. 8°. Preis 2,50 M.

Die Arbeit bildet ein Referat für die Verhandlungen der auf Anregung des Reichskanzlers eingesetzten Immobiliarkreditkommission. Bei der Wichtigkeit des Themas wird die Abhandlung auch für weitere Kreise von Interesse sein.

Einbanddecken

zum Bank-Archiv.

Preis pro Jahrgang **M. 1,40** mit Porto.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und direkt von der

Geschäftsstelle Berlin W. 10, Genthiner Str. 38.

Bank-Archiv Nr. 4. Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin, für den Inseratenteil: Georg Kissel Berlin
Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Dec 27 1915 Com. f Hd.
HG1505
.B3

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis vom 1 Oktober 1915 an 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes: Berlin W 10, Genthiner Strasse 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,
unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. **Düringer**, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich**, Staatsminister, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a. D. Dr. **Friedrich Schwartz**, Berlin; **Professor Dr. Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:
Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10. Genthiner Strasse 38.

XV. Jahrgang. **Berlin, 1. Dezember 1915.** **Nummer 5.**

Inhalts-Verzeichnis.

Rußlands Volkswirtschaft und Staatshaushalt im zweiten Kriegsjahr.
Von Prof. Dr. C. Ballod, Grunewald.

Der Gesetzentwurf über die Vorbereitung der Kriegsgewinnsteuer.
Von Dr. Gustav Sintenius, Syndikus der Berliner Handels-Gesellschaft, Berlin.

Die Vollmacht der Schalterbeamten von Großbanken
Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Silberschmidt in Zweibrücken.

Kriegskontribution und Domänenbeleihung in Preußen zu Anfang des 19. Jahrhunderts.
Von Dr. Hermann Mauer, Berlin-Steglitz.

Schutz des Gläubigers rückständiger Hypothekenzinsen gegen Rangverlust infolge des Krieges.

Gerichtliche Entscheidungen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Statistischer Teil.
Die Bank von England im dritten Monat des zweiten Kriegsjahres (Oktober 1915).

Mit dem 1. Oktober d. J. hat das Bank-Archiv seinen **fünfzehnten Jahrgang** begonnen.

Neben der Erörterung finanzieller Kriegsereignisse wird es von nun an in immer steigendem Maße seine Sache sein, zur Klärung der bank-, finanz- und volkswirtschaftlichen Probleme beizutragen, an denen es nicht fehlen wird, sobald es gilt, Zerstörtes wieder aufzubauen und unserem Wirtschaftsleben, ungeachtet aller ihm durch den Krieg aufgebürdeten Lasten und Opfer, eine gedeihliche Zukunftsentwickelung zu sichern. Aufgaben von dieser Größe und Bedeutung haben eine Erweiterung des Inhalts und Umfanges des Bank-Archivs notwendig gemacht. Namentlich wird der statistische Teil der Zeitschrift weiter ausgebaut werden, insbesondere durch Aufnahme von Jahresstatistiken der deutschen Aktienbanken unter besonderer Berücksichtigung der Hypothekenbanken, der führenden europäischen Zentralnotenbanken sowie des internationalen Geldmarktes, ferner periodischer Statistiken des Notenbankwesens in den Vereinigten Staaten u. a. m. Die mit dieser Erweiterung des textlichen und statistischen Teils verbundene Erhöhung der Bezugspreise ist, ungeachtet der durch den Krieg vermehrten Herstellungskosten, äußerst niedrig mit dem Satz von 0,75 M. vierteljährlich = 3 M. jährlich einheitlich für alle Abonnenten bemessen worden. —

Aus dem Inhalt der seit Beginn des **zweiten** Kriegsjahres erschienenen Nummern:

Kriegsanleihen. Von Arthur **v. Gwinner**, M. d. H., Direktor der Deutschen Bank. — **Ersatz deutscher Auslandsschäden und Regulierung deutscher Auslandsforderungen.** Vom Geh. Justizrat Dr. **Delius**, Kammergerichtsrat. — **Die dritte Kriegsanleihe. Das Ergebnis der dritten Kriegsanleihe. Uebersicht über die Bedingungen und Ergebnisse der drei Kriegsanleihen.** Vom Geh. Justizrat Prof. Dr. **Riesser**. — **Die Tilgungshypothek und der städtische Hausbesitz.** Vom Reg.-Rat a. D. Dr. **Schwartz**, Direktor der Preuß. Central-Bodenkredit-A. G. — **Die deutsche Bankverwaltung in Belgien.** Von Prof. Dr. Edgar **Jaffé**. — **Die Entwertung des Sterlingkurses in New-York.** Von Dr. Peter **Aretz**. — **Die Einwirkung des Krieges auf Schuldverhältnisse zwischen dem kriegführenden Staat und Angehörigen des Gegnerstaates.** Von Prof. Dr. **Giese**. — **Das Problem der Besteuerung der Kriegsgewinne.** Vom Geh. Justizrat Heinrich **Dove**. — **Die Staatshilfe bei zweiten Hypotheken.** Vom Beigeordneten Dr. **Matthias**. — **Die Staatsschulden des ersten Kriegsjahres.** Von Dr. Stephan **Jacobi**. — **Amerika und der Krieg.** Von Dr. R. **Hauser**. — **Zum Abbau der an der Berliner Börse schwebenden Engagements.** Von Kommerzienrat Paul **Boehme**. — **Die Anmeldung und Sperre des feindlichen Vermögens.** Von Dr. jur. Erich **Alexander**, Direktor der Deutschen Orientbank. — **Die Rechtsverhältnisse von Inhaberpapieren, die infolge kriegerischer Ereignisse in Verlust geraten sind.** Von Rechtsanwalt Dr. Ludwig **Wertheimer**. — **Die englisch-französische Anleihe in den Vereinigten Staaten.** Von Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**. — **Staatsgläubiger und staatliche Gebietsveränderungen.** Von Geh. Justizrat Prof. Dr. **Niemeyer**. — **Die Tätigkeit des Privatbankiers während des Krieges und nachher.** Von Bankier **Barthold Arons**. — **Die Wirtschaftsstatistik und der Krieg.** Von Prof. Dr. **Heinrich Silbergleit**.

Digitized by Google

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W. 10.

Soeben erschien:

Geld, Bankreserven und Bankausweise

in den

Vereinigten Staaten

nach dem Inkrafttreten des „Federal" Reserve Act.

von

L. Keesing

Preis: **1** Mark.

(Der Reinertrag fließt dem Roten Kreuz zu.)

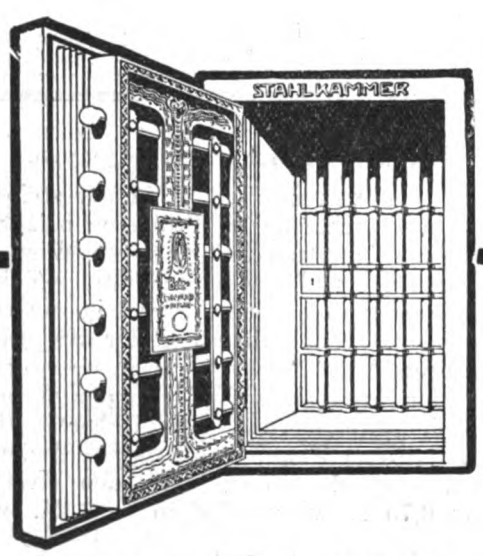

BODE

Geldschrankfabrik

Hannover

Safes Stahlkammern Geldschränke Bücherschränke Zahltische

Kriegsausgaben

der Guttentag'schen Sammlung Deutscher Reichsgesetze.

Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 nebst Fürsorgegesetz für militärische Luftfahrer vom 29. Juni 1912 und Gesetz über die Kriegsversorgung von Zivilbeamten vom 4. August 1914 sowie den dazu ergangenen Verordnungen und Erlassen, erläutert von Rechnungsrat **Heinrich Reß**, Kalkulatorvorsteher im Königlichen Polizeipräsidium zu Berlin. 1915. Taschenformat. Geb in Ganzleinen 2,50 M.

Reichsgesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1878 mit Einleitung, Kommentar und Anlagen von Justizrat **Dr. A. Heilberg** und **Dr. H. Schäffer**, Rechtsanwälte am Oberlandesgericht Breslau. 1915. Taschenformat. Gebunden in Ganzleinen 3 M.

Kriegs-, Zivil- und Finanzgesetze vom 4. Aug. 1914. Die außerordentlichen reichsgesetzlichen Bestimmungen mit den amtlichen Begründungen, Bekanntmachungen und Ausführungsbestimmungen und angezogenen Gesetzesstellen nebst den **neuen Vorschriften über die Getreidebeschlagnahme** und die Sicherstellung der Fleischvorräte. **Dritte, vermehrte Auflage.** 1915. Taschenformat. Geb. in Ganzleinen 2,40 M.

Darlehnskassengesetz vom 4. Aug. 1914. Mit geschichtlicher Einleitung und volkswirtschaftlichen Erörterungen erläutert von **Heinrich Salomon**, Rechtsanwalt, und **Konrad Bud**, Bankvorsteher. 1915. Taschenformat. Geb. in Ganzleinen 2 M.

Die Militärpensionsgesetze vom 31. Mai 1906 nebst den Ausführungsbestimmungen. Zum praktischen Gebrauch für Heer, Marine und Schutztruppen unter Benutzung der amtlichen Quellen und mit Berücksichtigung der Ergänzungsvorschriften bearbeitet und erläutert von **Dr. jur. A. Romen**, Wirklichem Geheimen Kriegsrat.

Teil I: **Offizierpensionsgesetz** 3,50 M.
Teil II: **Mannschaftsversorgungsgesetz** 3 M. 50 Pf.

Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 nebst dem Einführungsgesetz und den Novellen von 1913. Unter Benutzung der amtlichen Quellen, der Literatur und der Rechtsprechung bearbeitet und erläutert von **Dr. jur. A. Romen**, Wirklichem Geh. Kriegsrat, und **Dr. jur. Carl Riffom**, Kriegsgerichtsrat bei der 18 Division. Taschenformat. Geb. in Ganzleinen 6 M.

Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 nebst dem Einführungsgesetz. Unter Benutzung der amtlichen Quellen, der Literatur und der Rechtsprechung bearbeitet und erläutert von **Dr. jur. A. Romen**, Wirklichem Geheimen Kriegsrat, und **Dr. jur. Carl Riffom**, Kriegsgerichtsrat. Mit einem Anhang, enthaltend die Reichsgesetze, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Verhaftung und Bestrafung. Taschenformat Geb. in Ganzleinen 6 M.

Die Abkommen der Haager Friedenskonferenzen, der Londoner Seekriegskonferenz nebst Genfer Konvention. Textausgabe mit Anmerkungen bearbeitet von **Dr. jur. Hans Wehberg**, mit einem Vorwort von Professor **Dr. Zorn**. Taschenformat. Preis in Ganzleinen geb. 3 M.

J. Guttentag, Verlagsbuchhdlg., G. m. b. H., Berlin W. 10.

Digitized by Google

Bei der Redaktion des „Bank-Archivs" sind folgende Bücher eingegangen:

Besprechung einzelner Bücher bleibt vorbehalten; eine Rücksendung der eingesandten Bücher erfolgt in keinem Falle.

Aretz, Peter. Die Entwickelung der Diskontpolitik der Bank von England. Eine kritische Studie aus dem Notenbank- und Papiergeldwesen. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1916, 279 S. 6.— M.

Calwer, Richard. Das Wirtschaftsjahr 1911. Jahresberichte über den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt. Zweiter Teil: Jahrbuch der Weltwirtschaft 1911. Verlag von Gustav Fischer, Jena 1915, 428 S. 22,— M.

Hagedorn, Kurt. Der Handelskauf „auf Abruf" und die Handelsbräuche darüber. Verlag von Franz Vahlen, Berlin 1915, 119 S. 2,80 M.

Lansburgh, Alfred. Die Kriegskostendeckung und ihre Quellen. Bank-Verlag, Berlin 1915, 72 S. 2,— M.

Mauer, Hermann. Volkswirtschaftliche Probleme im landwirtschaftlichen Kreditwesen. (Sonderabzug aus Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche, Band 39, Heft III). Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig 1915, 52 S.

Pfitzner, Johannes. Die Pan-amerikanische Finanzkonferenz. Verlag von Gustav Fischer, Jena 1915, 41 S. 1,— M.

Plaut, Theodor. Der Einfluß des Krieges auf den Londoner Geldmarkt. (Kriegswirtschaftliche Untersuchungen aus dem Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel. Herausgegeben von Prof. Dr. Bernhard Harms, 1. Heft). Verlag von Gustav Fischer, Jena 1915, 105 S. 2,— M.

Ullmann, Jacob. Die Veräußerung des Vermögens einer Aktiengesellschaft im Ganzen (Fusion). Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig 1915, 100 S. 2,50 M.

Walb, Ernst. Der Streit um die Berechnung der Gewinnanteile bei der Aktiengesellschaft. Verlag von Alexander Schmidt, Bonn 1915, 42 S. 1,40 M.

In völlig neubearbeiteter Auflage liegt vor:

Litthauer-Mosse

Handelsgesetzbuch

(ohne Seerecht)

mit den ergänzenden Vorschriften des BGB und Erläuterungen.

Fünfzehnte Auflage.

Herausgegeben von

Dr. A. Mosse,

Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat und ord. Honorarprofessor.

1915. 8°. Gebunden in Ganzleinen 6 M.

Die beliebte Handausgabe erweist sich in der vorliegenden neuen Auflage als eine völlig neue Bearbeitung, bei der die Ergebnisse von Gesetzgebung und Rechtsprechung bis in die jüngste Zeit verwertet sind. Eingehende Behandlung hat die Novelle betr. Konkurrenzklausel gefunden.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. / **Berlin W 10.**

Blätter für Genossenschaftswesen.

(Innung der Zukunft LVIII. Jahrg.)

Organ des Allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. E. V.

Begründet von

Dr. Schulze-Delitzsch.

Herausgegeben von dem Anwalte **Dr. Hans Crüger.**

Jährlich 52 Nummern. Preis pro Jahrgang 6 Mark.

Eine zuverlässige Informationsquelle für alle das Genossenschaftswesen berührenden Fragen.

Bestellungen nehmen die Buchhandlungen und Postanstalten an.

Berliner Börsen-Courier

mit regelmässigem täglichen Beiblatt

Der Kuxen-Markt
Kohle ▫ Kali ▫ Erz

Zuverlässige, schnelle und eingehende Information über alle Vorgänge des Kuxen-Marktes finden die Interessenten in dem **täglich** erscheinenden Beiblatt des **Berliner Börsen-Courier**

„Der Kuxen-Markt"

Leitartikel über finanzielle, juristische und technische Fragen der Bergwerks-Industrie. — Aktuelle Berichte von den einzelnen Gewerkschaften.

Regelmässige Marktberichte und Preisnotierungen.

Es ist der besondere Vorzug des „Kuxen-Marktes", dass er als tägliches Beiblatt des

Berliner Börsen-Courier

Abendblatt: Finanzblatt I. Ranges

Morgenblatt: Grosse politische Zeitung

den Interessenten gleichzeitig die sorgfältigste **Information über alle Gebiete der Börse und des Handels** und täglichen vollständigen **Kurszettel** bietet.

Abonnementspreis für „Berliner Börsen-Courier" und „Kuxen-Markt" pro Quartal M. 8,—.

Zu beziehen bei der Expedition des

Berliner Börsen-Courier

Berlin SW, Beuthstr. 8.

Probenummern gratis.

Die Hilfe

Wochenschrift für Politik, :: Literatur und Kunst ::

Herausgegeben von Dr. Fr. Naumann

bringt in wertvollen und stets originalen Aufsätzen der hervorragendsten Politiker und Parlamentarier ein getreues Spiegelbild unserer politischen und sozialen Zeitströmungen. Der unterhaltende Teil der „Hilfe" bringt ausführliche, selbständige Würdigungen aller Vorgänge und Erscheinungen auf dem Gebiete der Literatur u. Kunst. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 Mark. Verlangen Sie bitte unter Hinweis auf diese Ankündigung ein kostenloses Monatsabonnement vom

Verlag Fortschritt (Buchverlag der „Hilfe"), G. m. b. H. Berlin-Schöneberg.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10

Internationales Seekriegsrecht.

Von

Dr. Theodor Niemeyer,

o. ö. Professor des internationalen Rechts an der Universität Kiel, Geheimer Justizrat.

Band II

Urkundenbuch zum Seekriegsrecht.

1918. 3 Abteilungen. Preis 65 M., gebunden 70 M.

Das Werk enthält die Wiedergabe sämtlicher auf das internationale Seekriegsrecht bezüglichen Originalurkunden und damit eine vollständige Geschichte des wichtigen Problems der Sicherung des Privatgutes zur See im Kriegsfalle. Unter dem reichen Material, das der Verfasser in langjähriger, mühevoller Arbeit zusammengetragen hat, befinden sich viele Urkunden, deren Abdruck bisher nirgends erfolgt ist.

Digitized by Google

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W. 10.

Soeben erschien:

Städtischer Grundkredit
und
Tilgungshypothek.

Von

Dr. Friedrich Schwartz

Direktor der Preußischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft, Regierungsrat a. D.

1915. 8°. Preis 2,50 M.

Die Arbeit bildet ein Referat für die Verhandlungen der auf Anregung des Reichskanzlers eingesetzten Immobiliarkreditkommission. Bei der Wichtigkeit des Themas wird die Abhandlung auch für weitere Kreise von Interesse sein.

Berliner Elektricitäts-Werke.
Bilanz per 30. Juni 1915.

Aktiven.	M	pf
Kasse	22902	98
Effekten und Beteiligungen	29643279	29
Effekt. d. Unterstützungskasse f. Beamte u. Arbeiter	846182	87
Debitoren	6592811	72
Material. und vermietete Anl.: Bestände lt. Inventur	3102013	94
Versicherungen: Vorausgezahlte Prämien	212748	90
Noch in Arbeit befindliche Neuanlagen	104710	88
Anlagen innerhalb des Weichbildes von Berlin	102980355	80
Anlagen außerhalb des Weichbildes von Berlin	27548157	70
	170498118	08

Passiven.		M	pf
Aktien-Kapital		64100000	—
Reservefonds		5984766	54
Unterstützungskasse für Beamte und Arbeiter		1854002	49
Erneuerungsfonds		4906826	36
Teilschuldverschreibungen		55887500	—
Hypotheken		4481914	80
Kreditoren		22821888	48
Dividenden, noch nicht eingelöste		17385	—
Teilschuldverschr.-Einlösungen, noch nicht eingelöste		988	75
Teilschuldverschreibungs-Zinsen		1086425	—
Rückständige Vertragsabgaben		1644068	64
Talonsteuer-Resere		330000	—
Gewinn		8532852	02
Verteilung des Gewinnes:			
Gesetzlicher Reservefonds	M. 413568,91		
4½ % Dividende auf M. 20000000 Vorzugsaktien	„ 900000,—		
9 % Dividende auf M. 44100000 Stammaktien	„ 3969000 —		
Gewinnanteil der Stadt Berlin	„ 2452568,20		
Tantième des Aufsichtsrats einschl. Steuer	„ 142057,56		
Gratifikation an Beamte, Ueberweisung an die Unterstützungskasse für Beamte und Arbeiter und an die Wohlfahrtseinrichtungen	„ 800000,—		
Vortrag auf neue Rechnung	„ 855667 35		
	M. 8532852,02	170498118	08

Gesamtregister

zu den Jahrgängen 1–10 des

Bank-Archivs

bearbeitet von

Hermann Ohse

Kammergerichtsreferendar

4°. Preis 3 M.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung. G. m. b. H., Berlin W 10.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Die Schuldverschreibungsgläubiger
im Konkurse der Hypothekenbank

von Bruno Stern, Dr. iur. et rer. pol.

8°. Preis 2 M.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Kriegführende Staaten
als Schuldner und Gläubiger feindlicher Staatsangehöriger

von

Dr. Wilhelm Kaufmann

Professor an der Universität Berlin.

1915. 8°. **Preis 1,80 M.**

Der Einfluß des Krieges auf die Hauptverträge
des
Bürgerl. Gesetzbuches.
Unter besonderer Berücksichtigung des Dienstvertrages.

Von

Dr. Herbert Schmeißer.

1915. 8°. **Preis 1,50 M.**

Bank-Archiv Nr. 5. Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin, für den Inseratenteil: Georg Kissel, Berlin. Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW. 68.

Digitized by Google

HG 1505
.B3

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis vom 1 Oktober 1915 an 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Strasse 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,
unter Mitwirkung von:
Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. **Düringer**, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich**, Staatsminister, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a. D. Dr. **Friedrich Schwartz**, Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:
Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XV. Jahrgang. **Berlin, 15. Dezember 1915.** **Nummer 6.**

Inhalts-Verzeichnis.

Das Gold zur Reichsbank.

Die dritte Kriegsanleihe in Oesterreich-Ungarn.
Von Professor Dr. Julius Landesberger, Präsident der Anglo-Oesterreichischen Bank in Wien.

Einige Gedanken über deutsche Kriegsgewinnsteuer-Pläne.
Von Professor Dr. Walther Lotz in München.

Die Sicherungsübereignung.
Von Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp in Leipzig.

Zur Wehrbeitragspflicht der Reservefonds-Zuweisungen.
Von Rechtsanwalt Heinrich Seyffert, Syndikus des Bankhauses Sal. Oppenheim jr. & Cie. zu Köln.

Gerichtliche Entscheidungen.

Nachträge zur Zusammenstellung der während des Krieges erlassenen Moratorien.

Berichtigung.

Statistischer Teil.
Die deutschen Notenbanken im vierten Monat des zweiten Kriegsjahres (November 1915).

Mit dem 1. Oktober d. J. hat das Bank-Archiv seinen **fünfzehnten Jahrgang** begonnen.

Neben der Erörterung finanzieller Kriegsereignisse wird es von nun an in immer steigendem Maße seine Sache sein, zur Klärung der bank-, finanz- und volkswirtschaftlichen Probleme beizutragen, an denen es nicht fehlen wird, sobald es gilt, Zerstörtes wieder aufzubauen und unserem Wirtschaftsleben, ungeachtet aller ihm durch den Krieg aufgebürdeten Lasten und Opfer, eine gedeihliche Zukunftsentwickelung zu sichern. Aufgaben von dieser Größe und Bedeutung haben eine Erweiterung des Inhalts und Umfanges des Bank-Archivs notwendig gemacht. Namentlich wird der statistische Teil der Zeitschrift weiter ausgebaut werden, insbesondere durch Aufnahme von Jahresstatistiken der deutschen Aktienbanken unter besonderer Berücksichtigung der Hypothekenbanken, der führenden europäischen Zentralnotenbanken sowie des internationalen Geldmarktes, ferner periodischer Statistiken des Notenbankwesens in den Vereinigten Staaten u. a. m. Die mit dieser Erweiterung des textlichen und statistischen Teils verbundene Erhöhung der Bezugspreise ist, ungeachtet der durch den Krieg vermehrten Herstellungskosten, äußerst mäßig mit dem Satz von 0,75 M. vierteljährlich = 3 M. jährlich einheitlich für alle Abonnenten bemessen worden. —

Aus dem Inhalt der seit Beginn des **zweiten** Kriegsjahres erschienenen Nummern:

Kriegsanleihen. Von Arthur v. **Gwinner**, M. d. H., Direktor der Deutschen Bank. — **Ersatz deutscher Auslandsschäden und Regulierung deutscher Auslandsforderungen.** Vom Geh. Justizrat Dr. **Delius**, Kammergerichtsrat. — **Die dritte Kriegsanleihe. Das Ergebnis der dritten Kriegsanleihe. Uebersicht über die Bedingungen und Ergebnisse der drei Kriegsanleihen.** Vom Geh. Justizrat Prof. Dr. **Riesser**. — **Die Tilgungshypothek und der städtische Hausbesitz.** Vom Reg.-Rat a. D. Dr. **Schwartz**, Direktor der Preuß. Central-Bodenkredit-A. G. — **Die deutsche Bankverwaltung in Belgien.** Von Prof. Dr. Edgar **Jaffé**. — **Die Entwertung des Sterlingkurses in New-York.** Von Dr. Peter **Aretz**. — **Die Einwirkung des Krieges auf Schuldverhältnisse zwischen dem kriegführenden Staat und Angehörigen des Gegnerstaates.** Von Prof. Dr. **Giese**. — **Das Problem der Besteuerung der Kriegsgewinne.** Vom Geh. Justizrat Heinrich **Dove**. — **Die Staatshilfe bei zweiten Hypotheken.** Vom Beigeordneten Dr. **Matthias**. — **Die Staatsschulden des [illegible] Kriegsjahres.** Von Dr. Stephan **Jacobi**. — **Amerika und der Krieg.** Von Dr. R. **Hauser**. — **Zum Abbau der an der Berliner [illegible] schwebenden Engagements.** Von Kommerzienrat Paul **Boehme**. — **Die Anmeldung und Sperre des feindlichen Vermögens.** [illegible] Dr. jur. Erich **Alexander**, Direktor der Deutschen Orientbank. — **Die Rechtsverhältnisse von Inhaberpapieren, die infolge kriegerischer Ereignisse in Verlust geraten sind.** Von Rechtsanwalt Dr. Ludwig **Wertheimer**. — **Die englisch-französische Anleihe in den Vereinigten Staaten.** Von Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**. — **Staatsgläubiger und staatliche Gebietsveränderungen.** Von Geh. Justizrat Prof. Dr. **Niemeyer**. — **Die Tätigkeit des Privatbankiers während des Krieges und nachher.** Von Bankier **Barthold Arons**. — **Die Wirtschaftsstatistik und der Krieg.** Von Prof. Dr. **Heinrich Silbergleit**. **Rußlands Volkswirtschaft und Staatshaushalt im zweiten Kriegsjahr.** Von Prof. Dr. **C. Ballod**. — **Der Gesetzentwurf über die Vorbereitung der Kriegsgewinnsteuer.** Von Dr. Gustav **Sintenis**. — **Kriegskontribution und Domänenbeleihung in Preußen zu Anfang des 19. Jahrhunderts.** Von Dr. Hermann **Mauer**.

Digitized by Google

Mitteldeutsche Creditbank

Aktienkapital und Reserven 69 Millionen Mark.

Gegründet 1856. **Frankfurt a. M. — Berlin.** Gegründet 1856.

Baden-Baden, Essen (Ruhr), Fürth i. B., Gießen, Hanau, Hannover, Hildesheim, Mainz, München, Nürnberg, Wiesbaden. Alsfeld i. Oberhessen — Büdingen — Butzbach i. H. — Friedberg i. H. — Höchst a. M. — Marburg — Offenbach a. M. Uelzen — Wetzlar.

Kommanditen: Tübingen und Hechingen: Bankcommandite Siegmund Weil.

Wechselstuben und Depositenkassen:

In Frankfurt a. M.:
Neue Mainzer Strasse 32
Adalbertstrasse 7a u. b (Bockenheim)
Schweizer Strasse 31 (Sachsenhausen)
Bergerstrasse 124 b (Bornheim)
Hanauerlandstrasse 1.

In Berlin: Burgstr. 24 (Hauptdepositenkasse)
Behrenstrasse 4
Belle-Alliance-Platz 17
Chausseestrasse 3
Rossstrasse 3
Potsdamer Strasse 116
Tauentzienstrasse 12
Ritterstrasse 36
Alt-Moabit 10 b
Königstrasse 51
Köpenicker Strasse 126
Müllerstrasse 181 (Wedding)
Münzstrasse 5
Jerusalemer Str. 23
Pankow: Breite Str. 8—9. **Charlottenburg:** Berliner Str. 54. **Wilmersdorf:** Motzstrasse 44 (Prager Platz). **Friedrichshagen bei Berlin:** Friedrichstrasse 66. **Friedenau:** Rheinstrasse 4.

In Alsfeld i. Oberhessen: Marktplatz
„ **Essen-Rüttenscheid:** Rüttenscheider Strasse 85
„ **Uelzen:** Lüneburger Strasse 6
„ **Friedberg i. H.:** Kaiserstr. 76
„ **Höchst a. M.:** Kaiserstr. 2
„ **Offenbach a. M.:** Frankfurter Strasse 55
„ **Marburg:** Bahnhofstrasse 9
„ **Wetzlar:** Weissadlerstrasse 12
Agenturen in **Butzbach**, Wetzlarer Str. 16, und **Büdingen**, Bahnhofstr. 27.

Verzeichnis der an unseren Kupons-Kassen zahlbaren Zins- oder Gewinnanteil-Scheine und rückzahlbaren Wertpapiere.

Aktien-Brauerei Altenburg-Sinzheim (Baden-Baden) Aktien.
Aktien-Brauerei Union, Trier, Aktien.
Aktien-Brauerei Wulle, Stuttgart, Aktien.
Akt.-Ges. für Beton- und Monier-Bau, Aktien.
Akt.-Ges. für Boden- und Kommunal-Kredit in Elsass-Lothringen, Aktien u. Pfandbriefe.
Akt.-Ges. für Buntpapier- u. Leimfabrikation, Aschaffenburg, 4% Obligationen.
Akt.-Ges. für Seilindustrie vorm Ferd Wolff, Mannheim, Aktien und Obligationen.
Akt.-Ges Reussengrube, Aktien.
Akt.-Ges. vorm. Burgeff & Co., Hochheim a. M., Akt.
Allgemeine Deutsche Kleinbahn-Gesellschaft A.-G., Aktien und Obligationen.
Allgemeine Häuserbau-Akt.-Ges, Aktien.
Altenstädter Gemeinde-Anleihe.
Anatolische Eisenbahn, Obligat. 4½ %, Ser. III.
Apierbecker Aktien-Verein für Bergbau, Aktien.
Aschaffenburger 3½% Stadt-Anl. v. 1888 u. 90.
Baden-Badener 4% Stadt-Anl.
Badische Staatsanleihe von 1859/61, 62/64 und 1867.
Bad Nauheimer 3½% Anleihe von 1888.
Bagdadbahn 4% Anleihe
Bamberger 4% Stadt-Anleihe.
Bank für elektrische Unternehmungen Zürich, Aktien und Obligationen.
Bank für Thüringen, Aktien.
C. Behrens Alfelder Schuhleisten-Fabriken, Oblig.
Beilngrieser 3½% Stadt-Anleihe.
Bergbaugesellschaft Carlsglück m. b. H., 5% Oblig.
Bergbaugesellschaft Wilhelmine m. b. H., 5% Oblig.
Berliner 4% und 3½% Stadtanleihe.
Berliner Bierbrauerei, A.-G. vorm. F. W. Hilsebein, Aktien
4% Berliner Stadt-Synode-Anleihe.
Berliner Wäschefabrik, A.-G., vorm. Gebr. Ritter, Aktien.
Berlin-Neuroder Kunstanstalten, A.-G, Aktien.
Bevenser Maschinenfabrik, Aktien u Obligationen.
Binger 3½% Stadt-Anleihen.
Brandenburger Pfandbriefamt für Hausgrundstücke, 4% Pfd.
Brandenburg. Provinzial-Verb., 4% Anl. v. 1908.
Brandenburg. Provinzial-Verb, 3½% Anl v. 1899.
Brasso (Kronstadt) Haromzeker Lokalbahn, Stamm-Prioritäts-Aktien.
Brauerei Henniger, Akt.-Ges., Frankfurt a. M., Stamm-Aktien und Prioritäts-Aktien.
Braunkohlenwerke Leonhard, Aktien u. 4½% Obl.
Braunschweig-Hannoversche Hypotheken-Bank, Aktien und Pfandbriefe
4% Bremer Staats-Anl. v. 1911.
Bremerhavener Stadt Anleihe von 1911.
Brüsseler Bank, Aktien.
Bückeburger Stadt-Anleihe von 1908.
Buderussche Eisenwerke Wetzlar, Aktien, 4% und 4½% Obligationen.
Büdinger Kreis-Anleihe
Bulgarische 5% Staats-Anleihe von 1902.
Burgdorfer Kreisbahnen, G. m. b. H., Obligationen.
Bürstenfabr. Erlangen vorm. Emil Kränzlein, Akt.
Calenberg-Grubenhagen-rittersch., Obligationen.
Charlottenburger 3½% u. 4% Stadt-Anleihen.
Chem Fabrik auf Aktien vorm E. Schering, Akt
Coblenzer 4% Stadt-Anl. v. 1910 II
Commerzbank in Warschau, Aktien (mit doppeltem Nummernverzeichnis).
Consolidierte Alkaliwerke, Westeregeln, Aktien und Prioritäts-Aktien.
Cottbuser 4% Stadtanleihe von 1913
Czakathurn-Agramer Eisenbahn, 5% Prioritäts-Aktien (mit Nummernverzeichnis).
Danziger Oelmühle Akt.-Ges., Vorzugs-Aktien und 5% Obligationen.
Delmenhorster Stadt-Anleihe von 1911.
Deutsche Eisenbahn-Betriebs-Gesellschaft, Akt., 4% u. 4½% Oblig.
Deutsche Grund-Creditbank (Gotha), Aktien u. Pfandbriefe.
Deutsche Hypotheken-Bank, Meiningen, Aktien, 4% u. 3½% Pfandbr. u. 4% Pr.-Pfandbr.
Deutsche Petroleum-Akt.-Ges., Aktien.
Deutsche Togo-Gesellschaft, Aktien.
Deutsche Treuhand-Gesellschaft, Aktien.
Deutsche Wasserwerke, Akt.-Ges., Akt., 4½% Obligationen.
Dillinger 3½% Stadt-Anleihe.
Eintracht, Braunkohlenwerke und Brikettfabriken, Aktien und 4½ % Obligationen.
Eisenacher Stadt-Anleihen.
Eisenbahn-Rentenbank, Frankfurt a. M., Aktien.
Elberfelder 4% Stadt.-Anl v. 1914.
Elektrische Licht- und Kraft-Anlagen, Akt.-Ges., Aktien und 4½% Obligationen.
Electro-Treuhand, 4½% Obligationen.
Emscher Genossenschaft, 4% Anleihe von 1912
Essener 4% Stadtanl. von 1909.
Esslingen 4% Stadt-Anleihe.
Farbwerke, vorm. Meister, Lucius & Brüning in Höchst a. M, Aktien u. 4% Oblig.
Förster Masch., Aktien.
Frankfurter Hypotheken-Bank, Pfandbriefe.
Frankfurter Hypotheken-Creditverein, Pfandbr.
Frankfurt (Main) 4% Stadtanleihe von 1913.
Freiburg i. Br., Stadt-Anleihen.
Freiburger Fr.-15-Lose von 1861.
Fuldaer 4% und 3½% Stadt-Anl.
Fürstlich Fürstenberg. 4½% Hyp.-Anleihe.
Gedern Gemeinde-Anleihe.
Geraer Elektrizitätswerk u. Strassenbahn-Actien-Gesellschaft, Aktien u. Obligationen.
Gesellschaft für elektrische Beleuchtung in St. Petersburg, Akt. u. Vorz.-Akt.
Gesellschaft für elektrische Hoch- u Untergrundbahnen. Akt. u 4½% u. 4% u. 3½% Obligationen.
Gewerkschaft Orlas, 4½ % Obligationen.
Gewerkschaft Riedel, Obligationen.
Gewerkschaft Rossleben, 4½% Obligationen.
Gewerkschaft Thüringen, 4½% Obligationen.
Gewerkschaft Weser, Obligationen.
Giessener 3½% Allgem. Verein für Armen- und Krankenpflege, Anleihe.
Giessener 3½% Bau-Genossenschaft des evangel. Arbeitervereins, Anl.
Giessener Evang. Gem.-Anl. v. 1897.
Giessener 4% Gesellschafts-Verein, Anl. v. 1882 und 1900.
Giessener Kreis-Anleihe.
Giessener 3% Oberhessischer Verein für innere Mission, Anl.
Giessener 3½% Stadt-Anleihen.
Giessener 4% Stadt-Anleihen von 1901. 1907, 1909, 1912 und 1915.
Gmündner Stadt-Anleihe.
Th. Goldschmidt A.-G., 4½% Obligationen.
Gothaer Waggonfabr., Aktien u. Vorzugs-Aktien.
Grünberger 3½% Stadt-Anl.
Habag-Werke, Akt.-Ges., Hannoversche Brotfabrik, Aktien.
Hainchen Gemeinde-Anleihe.
Hamburger 4% Staats-Anleihen von 1900, 1907, 1908 1911, 1913 und 1914.
Hanauer 3½% Stadt-Anl. von 1889, 1891 u. 1898.
Handelsbank in Lodz, Aktien.
Hannoversche Landes-Creditanstalt, Obligat.
Hannoversche Provinz-Anleihen (nur Zinsscheine).
Hannoversche Stadt-Anleihe Lit. Q.
Hannoversche Stadt-Anleihe Lit. R.
Hansa-Lloyd Bremen Akt. und 5% Obl.
Harburg (Elbe) Stadt-Anleihe.
Harkort'sche Bergwerke und chemische Fabriken zu Schwelm und Harkorten, Akt.-Ges., Aktien.
Hartmann & Braun, Aktien-Gesellschaft, Aktien und Obligationen.
Heilbronner 3½% Stadt-Anleihe von 1889.
W. C. Heraeus G. m. b. H., 4½% Obl.
Hessische Landeshypothekenbank, Pfandbriefe.
Hessische 4% Staats-Anl. v. 1909, Ser. XII.
Hessische 3½% Staatsanleihe von 1909, Ser. XIII
Hüttenwerk Niederschöneweide Aktiengesellschaft vorm. J. F. Ginsberg, Aktien
Jenaer 4% Stadt-Anleihe von 1910.
Ilse, Bergbau-Akt.-Ges., Aktien u. Vorzugs-Aktien, 4% u. 4½% Oblig.
Immenstädter 3½% Stadt-Anleihe.
Israelitische Gemeinde Wenings, Anleihe
Kapuziner-Bräu, Aktien.
Karlsruher 3% Stadt-Anleihe von 1886.
Kissinger 3½% Stadt-Anleihe.
Oscar Köhler, A.-G., Berlin, Aktien
Kreis Altenaer Schmalspurbahnen, Akt., Prior.-Akt. und Obligationen.
Lahr in Baden Stadt-Anleihe von 1889 und 1909.
Landauer 3½% Stadt-Anleihe.
Leer i. O. Stadt-Anleihe von 1909.
Limburger 3½% Stadt-Anleihe.
Lindheimer Gemeinde-Anleihe.
Löbauer Bank, Aktien.
Lodzer Fabriks-Eisenbahn-Gesellschaft, Aktien u. Genuss-Aktien.
Mannheimer 3½% Stadt-Anl. von 1885 u. 1888.
Marburger 3½% Anleihe von 1903, II. Ausg.
Marburger 4% Anleihe von 1914.
Maschinen- und Armaturenfabrik vorm. H. Breuer & Co., Höchst, Obligat.
Maschinenfabrik Rockstroh & Schneider, Akt. u. 4½% Oblig.
H. Meinecke Aktien-Gesellschaft Breslau, Aktien und 4½% Obligationen.
Meininger 11-7-Lose.
Meininger 3½% Landesschuld-Oblig. v. 1888.
Meininger 3½% u. 4% Landeskredit-Oblig.
Meilrichstädter 4% Stadt-Anleihe von 1879.
Metallwerke Unterweser, Aktien-Gesellschaft, Aktien und Obligationen.
Misburger Portl.-Cementfabrik Kronsberg, Oblig
Mitteldeutsche Creditbank, Aktien.
Mittelgründau Gemeinde-Anleihe.
Moliwe Pflanzungs-Ges., Anteilscheine
Moosburger 3½% Stadt-Anleihe.
Münchener Brauhaus, Akt.-Ges., Aktien.
Murgtalbrauerei, Akt.-Ges, vorm. Alois Degler, Gaggenau, Aktien.
Nassauische Landesbank, Obligationen.
Neu-Isenburger 3½% Stadtanleihe von 1905.
Neustadt a. Saale, 3½% Stadt-Anl. v. 1889.
Niedereschbach Gemeinde-Anleihe.
Niederrheinische Aktien-Ges. für Lederfabrikation (vorm. Z. Spier), Aktien.
Nobel Dynamite Trust Comp., Aktien.
Norddeutsche Gummi- u. Guttapercha-Waren-Fabrik vorm. Fonrobert & Reimann, Akt.-Ges., Aktien.
Norddeutsche Hütte, Aktien-Gesellschaft, Obligat. und Aktien.
Norddeutsche Jute-Spinnerei und Weberei, Akt. und Obligationen.
Oberhessen 4% Provinzial-Anl v. 1913 u. 1914.
Oberseemer Gemeinde-Anleihe.
Orenstein & Koppel, Arthur Koppel, Aktien.
Osnabrücker Stadt-Anleihe von 1910.
Palmengarten-Anleihe 4% (Frankfurt).
Pflanzungs-Ges. Kpeme in Togo, Anteile.
Pforzheimer Stadt-Anleihen.
Phosphatfabrik Hoyermann, G. m. b. H., Oblig.
Poessnecker 4% Stadt-Anleihe.
Pokorny & Wittekind, Maschinenfabr., 4½% Oblig.
Portland-Cementfabrik Elm 5% Obl.
Porzellanfabrik Kahla, Aktien.
do. Königszelt, Aktien.
Porzellanfabrik Rauenstein, Aktien.
Porzellanfabrik Schönwald, Aktien.
Posener 4% u. 3½% Stadt-Anleihe.
Preussische Hypotheken-Aktienbank, Aktien und 4½%, 4% u. 3½% Pfandbriefe.
Preussische Pfandbriefbank, Pfandbriefe.
Provinz Oberhessen, 4% Anleihe von 1913.
Raab-Oedenburg-Ebenfurter Eisenbahn, 3% Prior.-Obligationen und 3% Prior.-Obligationen III. Em.
Rheinische Metallwaren- u. Maschinenfabrik, Akt. Genuss-Sch. und 4% Oblig.
Rheinisch-Westfäl Bodencredit-Bank, Pfandbr.
Rheinprovinz-Anleihe.
Ruma-Malz und Kornkaffee-Werke Garvens & Söhne, Hannover, 4½% Anl.
Saline und Soolbad Salzungen, 4% Obligationen von 1880.
Salzwerk Heilbronn, Heilbronn, Aktien.
Saturn, Bergbau-Aktien.
Saxonia, Portland-Cementfabrik, Aktien-Gesellschaft, Aktien.
Schieferbergbau, Akt.-Ges., Limburg a. Lahn, Akt.
Schweizer Gasgesellschaft, Obligationen.
„Siemens" Elektrische Betriebe, Aktien-Gesellschaft, Aktien, 5% u. 4½% Oblig.
Siemens & Halske, Aktien-Gesellschaft, Aktien, 4% und 4½% Oblig.
Siemens-Schuckert-Werke, 4½% Obligationen.

Digitized by Google

Société anonyme Luxemb. des chemins de fer et Minières Prince Henri, Akt. 3% u. 4% Oblig.
Solms-Braunfels'sche 4% u. 3½% Partial-Oblig
Spar- und Leihkasse für die Hohenzollern'schen Lande, Sigmaringen, Obligat onen.
Stahl & Nölke Ak.-Ges., Aktien.
Stesua Romana, Akt. u. 5% Oblig.
Steinhuder Leinen Industrie, Obligationen.
Stockholmer 4% Stadt-Anl. v. 1880 u. 1885.
Tellus, Akt.-Ges. für Bergbau und Hüttenindustrie Aktien u. 4½% Obligationen.
Terraingesellschaft Neubabelsberg, Aktien.
Teutoburger Wald-Eisenbahn, Akt. u 4½% Oblig.
Tölzer 3½% Stadt-Anleihe.
Troponwerke, Aktiengesellschaft, Aktien.
Tübinger 4% Anleihe von 1911.
4% Türkische Zoll-Anl. v. 1911.
Uhrenfabrik A.-G. vorm. Köhler & Ehmann, Akt.
Uelzener Bierbrauerei-Gesellsch., Aktien, 5% u. 4½% Oblig.
Union, Fabrik chemischer Produkte, Aktien.
Verein für chem. Industrie, Mainz, Akt. u. Oblig.
Ver. Fränkische Schuhfabriken, Aktien.
Vereinigte Harzer Bergbaugesellschaft, Oblig.
Verkaufsvereinigung Hannoverscher Portland-Cementfabriken Abtg. Hannover-Westfalen 5% Anl.
Vorwohle-Emmerthaler Eisenbahn, Aktien.
Warschau-Wiener Eisenbahn-Gesellschaft, Akt. u. Genussscheine Priorit.-Oblig. I. VII. Serie u. 4% Prior. (neue) Serie X und XI, 4% Gold-Prioritäten.
Wenings Gemeinde-Anleihe.
Westdeutsche Jutespinnerei und Weberei, Beuel a. Rh., Akt., Genussch. u. 4% Oblig.
Westfäl. Provinz-Anl.
Wetzlarer 4% Anleihe von 1881.
Wieler & Hardtmann, Akt.-Ges., Aktien u. 4½% Obligationen.
Wiener 5% Kommunal-Gold-Obligationen von 1874.
Wiener 4% Stadt-Anleihe. v. 1898.
Wiener 4% Investitions-Anleihe von 1903.
Wiesbadener Kronenbrauerei, Aktien und 4½% Obligationen.
Wiesbadener 4% Stadtanleihe von 1907 u. 1908
B. Wittkop, Aktien-Gesellschaft, Aktien.
Wolfratshausener 3½% Stadt-Anleihe.
Wülfing, Dahl & Co., A.-G., Barmen, Aktien.
Wunstorfer Portland-Cementwerk, Aktien, Gewinn-Anteilscheine und Obligationen.
Württemb. Kreditverein Stuttgart, Pfandbriefe
Zweckverband „Elektrizitätswerke Stade" 4% Anl.

Bilanz zum 30. Juni 1915.

Aktiva.	M.	Pf
Grundstück-Konto	1 263 281	80
Gebäude Konto	2 328 000	—
Patent-, Erfindungs- und Versuchs-Konto	1	—
Inventar	100 000	—
Werkzeug und Maschinen	100 000	—
Elektr. Anlagen und Apparate	100 000	—
Haus-Einrichtung	1	—
Fabrik-Einrichtung	100 000	—
Bankier-Guthaben	7 7[illegible]2 555	52
Debitoren	14 936 473	26
Hypotheken-Konto	594 500	—
Beteiligungen und Effekten	15 047 706	04
Waren-Konto	4 019 549	62
Kassen-Bestand	71 533	63
Wechsel- und Scheck-Bestand	73 938	99
Vorausbezahlte Prämien	124 620	46
Aval-Konto	230 000	—
Kautions-Konto	856 920	—
	47 149 076	32

Passiva.	M.	Pf
Aktien-Kapital	9 900 000	—
Vorzugs-Aktien-Kapital	13 200 000	—
Reservefonds	5 216 289	45
Kreditoren	7 970 760	67
Dividenden-Konto	4 850	—
Aval-Konto	230 000	—
Wohlfahrtsfonds	438 258	68
Reserve zur Verfügung künftiger Generalversammlungen	3 621 694	60
Talonsteuer-Reserve	79 200	—
Wehrsteuer-Beitrag	57 128	—
Hypotheken-Konto	1 033 300	—
Gewinn-Saldo	5 397 594	92
	47 149 076	32

Gewinn- und Verlust-Konto.

Soll.	M.	Pf
Handlungs-Unkosten-Konto	4 810 555	33
Steuern-Konto	765 101	14
Abschreibungen	359 009	80
Bilanz-Konto: Reingewinn	5 397 594	92
	11 332 261	19

Haben.	M.	Pf
Vortrag vom Vorjahr	2 029 288	04
Geschäftsgewinn 1914/15	9 302 973	15
	11 332 261	19

Die für das Geschäftsjahr 1914/15 **auf 25% = 250 M. für die Stamm-Aktie** und auf 5% = **50 M. für die Vorzugs-Aktie** festgesetzte **Dividende** gelangt gegen Einreichung der betreffenden Dividendenscheine bei der **Gesellschaftskasse**, Ehrenbergstraße 11/14 und bei den Herren **Koppel & Co., Bankgeschäft, Berlin**, Pariser Platz 6, zur Auszahlung.

Berlin, den 1. Dezember 1915.

Deutsche Gasglühlicht Aktiengesellschaft

(Auergesellschaft).

Dr. Blau. Feuer. Meinhardt. Müller. Remané.

Bekanntmachung.

Auf die für das Jahr 1915 festzusetzende Dividende der Reichsbankanteile wird vom 15. d. M. ab eine zweite halbjährliche Abschlagszahlung von ein und dreiviertel Prozent oder

52 Mark 50 Pfennig

für jeden Anteil zu 3000 Mark und

17 Mark 50 Pfennig

für jeden Anteil zu 1000 Mark gegen den Dividendenschein Nr. 14 bzw. Nr. 17 bei der Reichsbankhauptkasse in Berlin, bei den Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen sowie bei sämtlichen Reichsbanknebenstellen mit Kasseneinrichtung erfolgen.

Berlin, den 2. Dezember 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Die Hilfe

Wochenschrift für Politik, :: Literatur und Kunst ::

Herausgegeben von Dr. Fr. Naumann

bringt in wertvollen und stets originalen Aufsätzen der hervorragendsten Politiker und Parlamentarier ein getreues Spiegelbild unserer politischen und sozialen Zeitströmungen. Der unterhaltende Teil der „Hilfe" bringt ausführliche, selbständige Würdigungen aller Vorgänge und Erscheinungen auf dem Gebiete der Literatur u. Kunst. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 Mark. Verlangen Sie bitte unter Hinweis auf diese Ankündigung ein kostenloses Monatsabonnement vom

Verlag Fortschritt (Buchverlag der „Hilfe"), G. m. b. H. Berlin-Schöneberg.

In völlig neubearbeiteter Auflage liegt vor:

Litthauer-Mosse

Handelsgesetzbuch

(ohne Seerecht)

mit den ergänzenden Vorschriften des BGB. und Erläuterungen.

Fünfzehnte Auflage.

Herausgegeben von

Dr. A. Mosse,

Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat und ord. Honorarprofessor.

1915. 8°. Gebunden in Ganzleinen 6 M.

Die beliebte Handausgabe erweist sich in der vorliegenden neuen Auflage als eine völlig neue Bearbeitung, bei der die Ergebnisse von Gesetzgebung und Rechtsprechung bis in die jüngste Zeit verwertet sind. Eingehende Behandlung hat die Novelle betr. Konkurrenzklausel gefunden.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Schultheiss' Brauerei

Die Auszahlung der **Dividende** von 16% für das Geschäftsjahr 1914/15 erfolgt **vom 15. Dezember d. J.** ab in den gewöhnlichen Geschäftsstunden an der Kuponskasse der **Deutschen Bank** in Berlin W, Kanonierstraße 29-30.

Schultheiss' Brauerei

Actien-Gesellschaft

L. Boehme.

Digitized by Google

Süddeutsche Disconto-Gesellschaft A.-G., Mannheim.

Niederlassungen: **Baden-Baden, Bruchsal, Freiburg i. Br., Heidelberg, Karlsruhe i. B., Lahr i. B., Landau i. Pf., Pforzheim, Worms.**
In Frankfurt a. M.: E. Ladenburg. — **In Konstanz:** Macaire & Co.
Aktienkapital M. 50 000 000.—.

Die Kassen der Bank sind Zahlstellen für die Zins- und Dividendenscheine sowie für die rückzahlbaren Stücke nachstehender Effekten:

Adler-Kaliwerke, A.-G., Oberröblingen, Akt. u. Obl.
Adler & Oppenheimer, Lederfabrik A.-G., Strassburg i. E., 4½% Oblig. v. 1910.
Akt.-Ges. des Pforzheimer Töchterinst., Aktien.
Akt.-Ges. für Hoch- u. Tiefbauten, Aktien.
Akt.-Ges. f. Seil-Ind. vorm. Ferd. Wolff, Akt. u. Obl.
A.-G. f. Tricotweberei vorm. Gebr. Mann, Akt. u. Obl.
Aktien-Maschinenfabrik Kyffhäuserhütte in Artern, Aktien
„Albingia", Versicherungs-A.-G., Hamburg, Aktien.
Allgemeine Deutsche Creditanstalt, Akt. u. Pfdbr.
Bade- u. Schwimmanst. für Frauen u. Mädchen, Mannheim, Aktien.
Baden-Badener 4% Stadt-Anleihe von 1908
Badische Staats-Anleihen.
„ Staats-Eisenbahn-Präm.-Anl. v. 1867.
„ Anilin- und Sodafabrik, Oblig. v. 1901.
„ Assecuranz-Gesellschaft, Aktien.
„ Feuerversicher.-Bank, Karlsruhe, Akt.
„ Ges. f. Zuckerfabrikat., Waghäusel, Akt
Bahngesellschaft Waldhof, Aktien.
Bank f. Thüringen vorm. B. M. Strupp A.-G., Akt.
Barmer Bankverein, Hinsberg, Fischer & Comp., Barmen, Aktien.
Bauvereinigung G. m. b. H., Mannheim, Anteile.
Bayerische Disconto- u. Wechselbank A.-G., Akt.
Bergische Kleinbahnen, 4% Oblig.
Bodenkreditbank in Basel, Akt. und Pfandbr.
Brauereigesellsch. Eichbaum vorm. Hofmann, Akt.
Brauerei-Gesellsch. zur Sonne, Speyer, Akt. u. Obl.
Brauerei Löwenburg, vorm. K. Diehl, Zweibrücken, Akt. u. Obl.
Brauerei Schwarz-Storchen A.-G., Speyer, Aktien und Obligationen.
Brauerei z. Zähringer Löwen, Schwetzingen, Akt.
Bürgerbräu St. Johann a. d. Saar, Aktien.
Charlottenburger 4% Stadt-Anl. v. 1908, 1911 u. 1912.
Chemische Fabrik A.-G., Freiburg i. B., Akt.
Consol. Alkaliwerke, Westeregeln, Akt. u. Pr.-A.
Continentale Gesellschaft für elektr. Unternehm, Nürnberg, Aktien u. Oblig.
Dellwik-Fleischer Wassergas G. m. b. H., Ant.
Deutsche Grundkreditbank, Gotha, Akt. u. Pfdbr.
Deutsche Hypothekenb., Meiningen, Akt. u. Pfdbr.
Deutsche Oxhydric A.-G., Mannheim, Aktien.
Disconto-Gesellschaft, Kommandit-Anteile.
Elektr. Ueberland-Zentrale, Oberhausen, Akt. u. 4½% Obl.
Elektrizitäts-Aktienges. vorm. Schuckert & Cie., Nürnberg, Aktien u. Oblig.
Elektrizitätswerk Rheinhessen A.-G., Akt.
Elektro-Treuhand A.-G., Hamburg, 4½% Obl.
Elsässische Schiffahrts- und Speditions-G. m. b. H., Strassburg, Anteile.
Ettlinger 3½% Stadtanleihe von 1888.
Feuerbestattungsverein Freiburg i. Br., 3% Oblig.
Filter- und Brautechn. Maschinenfabrik, A.-G., vormals L. A. Enzinger, Worms, Aktien.
Forbacher 4% Anleihe von 1910 und 1913.
Frankfurter Allgem. Versich.-Akt.-Ges., Akt.
Frankfurter Hypothekenb., Aktien u. Pfandbr.
Frankf. Hypotheken-Kredit-Verein, Akt. u. Oblig.
Frankfurter Lebensversich.-Akt.-Ges., Akt.
Frankona, Rück- u. Mitvers.-A.-G., Akt.
Freiburger (Breisgau) 3½% u. 4% Stadtanleihen v. 1881, 1888, 1890, 1894, 1903, 1907 u. 1910.
Gesellsch. f. Brauerei, Spiritus- u. Presshefenfabrik. vorm. G. Sinner, Grünwinkel, Akt u. Oblig.
Gewerkschaft Orlas, Nebra, 4½% Obligat.
Gewerkschaft Rastenberg, 5% Obligat.
Gewerkschaft Rossleben, 4½% Obligationen.
Gewerkschaft Thüringen, 4½% Obligationen.
Th. Goldschmidt A.-G., Essen, Akt u. 4½% Obl.
Gotthardwerke Akt.-Ges für elektrochemische Industrie, Bodio (Schweiz), Aktien
Dr. H. Haas'sche Buchdruckerei, Anteile.
Hamburgische Elektrizitätswerke, 4% Obligationen von 1896.
Hamburg-Mannheimer Versich.-A.-G., Hamburg, Aktien
Heddernheimer Kupferwerk u. Süddeutsche Kabelwerke A.-G., Akt. u. Oblig.
Hefftsche Kunstmühle, A.-G., Akt. u. Genussch.
Heidelberger 3½% Stadtanl. v. 1897, 1903 u. 1905.
Heidelberger 4% Stadtanleihe von 1912
Heilbronner Israel. Gemeinde, 3½% Oblig. v. 1896.
Hessische Eisenbahn A.-G., 4% Obl.
Illkircher Mühlenwerke A.-G., Strassburg, Aktien und Obligationen.
„Industriegas" Ges. für Sauerstoff- und Stickstoffanlagen m. b. H., Berlin, Anteile.
Internationale Patentverwertungsgesellschaft m. b. H, Berlin, Anteile
Internationale Tiefdruck G. m. b. H., Berlin, Ant.
Internationale Wasserstoff A.-G., Aktien.
Israelitische Gemeinde Freiburg i. Br., Obligat.
„ „ Heilbronn, Obligationen.
Kaiser & Co., Maschinenfabrik, Aktienges., Kassel, Akt u. 5% Obligat.
Karlsruher 3% Stadt-Anleihe von 1896
Karlsruher 3½% Stadt-Anleihe von 1903.
Kochelbräu München A.-G., Akt. u. Obl.
Kollmer & Jourdan A. G., Uhrkettenfabrik, Pforzheim, Aktien.
Konstanzer 3½% Stadtanl. von 1887.
Königsberger 4% Anl. v. 1910. Ausgabe III u. 1914.
Kuntze Gustav, Wassergas-Schweisswerk A.-G., Worms, Akt.
Lahrer Brauhaus A.-G., Akt.
Lahrer 3½% Stadtanl. v. 1902.
Landau (Pfalz) Stadtanleihen von 1901, 1905.
Ludwigshafen a. Rh., Stadtanleihen.
Ludwigshafener Walzmühle, Aktien.
Magdeburger Bankverein, Magdeburg, Aktien.
Mannheimer Aktienbrauerei Löwenkeller, Akt.
Mannheimer Baugesellschaft m. b. H, Anteile.
Mannheimer Börsenbau A.-G., Oblig.
Mannheimer Dampfschleppschiff.-Ges., Aktien u. Obligationen.
Mannheimer Lagerhaus-Gesellsch., Akt. u. Oblig.
Mannheimer 3½% Stadtanl. von 1895, 1897, 1898, 1904 u. 1905.
Mannheimer 4% Stadtanl. von 1901, 1906, 1907, 1908 u. 1912.
Maschinenfabrik Fahr, A.-G., Gottmadingen, Akt.
Maschinenfabrik Moenus A.-G., Frankfurt a. M., Akt. u. Obligationen.
Maschinenfabrik Sürth G. m. b. H, Anteile.
Mertens Tiefdruck, G. m. b. H., Berlin, Anteile
Metallbank u. Metallurgische Ges., Aktien u. Obl.
Metallhütte Akt.-Ges. Duisburg, Akt. u. Obl.
„Metallisator" G. m. b. H., Berlin, Anteile.
Mitteldeutsche Bodenkreditanstalt, Aktien u. Obl.
Motorenfabrik Oberursel, Aktien.
Mühlenwerke Gottschalk, Akt.-Ges., Crefeld, Akt.
Neue Rheinau-Aktiengesellschaft, Akt.
Neustadt a. d. Hdt., 3½% Stadtanl. von 1895
Neue Sunlicht Gesellschaft m. b. H. v. 1914, Anteile.
Oberhessische Provinz-Anleihe, 4% ige.
Oberrheinische Eisenbahnges. A.-G., Akt. u. 4% Obl.
Oberrheinische Lagerhaus u. Speditionsges. m. b. H, Mannheim, Anteile.
Oberstein-Idarer Elektr.-Gesellsch., Akt. u. Obl.
Oesterreichische 4½% steuerfreie amortis. Schatzanweisungen von 1914.
„Papyrus" A. G., Mannheim, Aktien.
Pfalzwerke A.-G., Ludwigshafen a. Rh., Akt.
Pfälzische Chamotte- u. Thonwerke, Akt. u. Obl.
Pfälzische Presshefen- u. Spiritfabrik, Aktien.
Pforzheimer Stadtanleihe 4% ige von 1910 u. 1912.
Pforzheimer Kreditkasse A.-G., Pforzheim, Aktien.
Preussische Bodenkredit-Aktienbank Berlin, Pfdb.
Preussische Central-Boden-Credit-A.-G., Berlin, Aktien, Pfandbriefe u. Komm.-Oblig.
Preussische Rückvers.-Akt.-Ges., Akt.
Rastatter 4% ige Stadtanleihe von 1908.
Ressource-Gesellschaft Mannheim, Oblig.
Rhein. Schuckert-Ges. f. elekt. Ind., A.-G., Aktien und Obligationen.
Rhein.-Westf. Disconto-Ges., Aktien.
Rhein- und Seeschiffahrts-Ges. Köln, Akt. u. Obl.
Rhenania Speditionsges. m. b. H. vormals Leon Weiss, Mannheim, Anteile.
Rückversich.-Ges. „Europa", Aktien.
Russ. Zellstofffabrik Waldhof in Pernau, 4½ u. 5% Oblig.
Saarbrückener 4% Anleihe von 1912 u. 1914.
Schlinck, H., & Cie., A.-G., Hamburg, Akt. u. Obl.
Schramm'sche Lackfabrik, Aktien.
Schweizerische Industriegas-Gesellschaft A.-G., Schaffhausen, Aktien
Siemens-Schuckert-Werke G. m. b. H., 4½% Oblig. von 1907, 1911 u. 1912.
Singen a. H. 4% Stadtanleihe von 1913.
Speyerer Brauhaus vorm. Gebr. Schultz, A.-G., Speyer, Akt. und Oblig.
Spinnerei u. Weberei Hüttenheim-Benfeld, Aktien und Genussscheine
Stahl & Federer A. G., Aktien.
Strassburg i. Els., 4% Oblig. von 1912.
Süddeutsche Disconto-Gesellschaft A.-G., Aktien.
Süddeutsche Drahtindustrie, Aktien und Obligat.
Süddeutsche Eisenbahn-Gesellschaft, Akt. u. Obl.
Süddeutsche Jute-Industrie, Akt. u. Oblig.
Torgauer Stahlwerk A.-G. Torgau, Aktien.
Ueberlandwerk Jagstkreis, A.-G., Ellwangen, Akt. und 5% Obligationen.
Unionbrauerei Karlsruhe, Akt. u. Oblig.
Verein deutsch. Oelfabriken, Akt. u. Oblig.
Vereinigte Freiburger Ziegelwerke, Aktien.
Vereinigte Spediteure u. Schiffer, Rheinschiffahrtsgesellschaft m. b. H, Mannheim, Ant.
Vereinsbank in Nürnberg, Pfandbriefe.
Versicherungs-Gesellschaft Hamburg, Aktien.
Weilwerke G. m. b. H, Frankfurt a. M.-Rödelheim, Anteile
Weingart & Kaufmann, G. m. b. H., Mannheim, Anteile.
Werger'sche Brauereigesellschaft, Worms, Aktien
Wiesbadener 3½% Stadtanl. von 1905, Serie II
Willstätter Elektrizitätswerk Willstätt i. Baden, Aktien
Wormser 4% Stadtanleihe von 1908.
Württembergische Transport Versich.-Ges. zu Heilbronn, Aktien.
Zellstofffabrik Tilsit, 4½% Obligationen.
Zellstofffabrik Waldhof, Aktien u. Obligationen

Die Süddeutsche Disconto-Gesellschaft A.-G. löst ferner sämtliche bei der Direction der Disconto-Gesellschaft Berlin und deren Niederlassungen zahlbaren Zins- und Dividendenscheine, sowie rückzahlbaren Stücke spesenfrei ein.

Süddeutsche Disconto-Gesellschaft A.-G.

Deutsche Hypothekenbank in Meiningen.

Die Listen über die planmäßige

Serien-Ziehung der 4% Prämien-Anleihe

werden von uns und unserer Filiale, Berlin W 8, Behrenstr. 3, kostenfrei abgegeben u. versandt.
Die Prämienziehung findet am 3. Januar 1916 statt.

Meiningen, den 1. Dezember 1915.

Deutsche Hypothekenbank.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Kriegs-Zivil- und Finanzgesetze

vom 4. August 1914.
Dritte Auflage.

Gebunden in ganz Leinen 2,40 M.
1915. Taschenformat.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Die Schuldverschreibungsgläubiger im Konkurse der Hypothekenbank

von **Bruno Stern,** Dr. iur. et rer. pol.

8°. Preis 2 M.

Verlag Alexander Schmidt, Göbenstr., Bonn a. Rh. 6.

Soeben erschien:

Der Streit um die Berechnung der Gewinnanteile bei der Aktiengesellschaft

von **Ernst Walb,** Professor der Privatwirtschaftslehre an der Handels-Hochschule in **Cöln.**

Preis M. 1,40.

Digitized by Google

Bei der Redaktion des „Bank-Archivs" sind folgende Bücher eingegangen:

Besprechung einzelner Bücher bleibt vorbehalten; eine Rücksendung der eingesandten Bücher erfolgt in keinem Falle.

Garthe, P., u. Schierjott, A., Herausgeber von: Der Wert eines Bankkontos und seine zweckmäßige Benutzung. Selbstverlag der Verfasser. 39 S. M. 0,80.

Holzapfel, H. Echte und unechte Mitgliedschaft beim Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. (Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht. Herausgegeben von Prof. Dr. Ernst Heymann, Berlin, Nr. 27.) N. G. Elwert'sche Verlagsbuchhandlung (G. Braun), Marburg 1915. 93 S. M. 2,50.

Kobatsch, Rudolf. Ein Zoll- und Wirtschaftsverband zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn. (Deutsche Weltwirtschaftliche Gesellschaft, Heft 2, 1915.) Carl Heymanns Verlag, Berlin 1915. 64 S. M. 1.80.

Marcuse, Paul. Die Bankreform in den Vereinigten Staaten von Amerika. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen, 18. Heft) Verlag von Ferdinand Enke in Stuttgart, 1915. 73 S. M. 2,80.

Muthesius, Hermann. Der Deutsche nach dem Kriege. (Weltkultur und Weltpolitik.) F. Bruckmann A.-G., München 1916. 68 S. M. 1,—.

Pfitzner, Johannes. Die Pan-Amerikanische Finanzkonferenz vom 24. bis 29. Mai 1915. (Kriegswirtschaftliche Untersuchungen aus dem Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel Herausgegeben von Prof. Dr. Bernhard Harms, 2. Heft.) Verlag von Gustav Fischer, Jena 1915. 41 S. M. 1,—.

Pistor, Erich. Die Volkswirtschaft Oesterreich-Ungarns und die Verständigung mit Deutschland. Druck und Verlag von Georg Reimer, Berlin 1915. 175 S. M. 3,—.

Rehm, Hermann. Weinhandel und Schaumweinsteuer. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen, herausgegeben von Reichsrat Prof. Dr. Georg von Schanz, Würzburg, und Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Julius Wolf, Berlin, 16. Heft.) Verlag von Ferdinand Enke, Stuttgart 1915. 38 S. M. 1,40.

v. Schultze-Gaevernitz, G., u. Jaffé, E. Grundriss der Sozialökonomie, V. Abteilung: Die einzelnen Erwerbsgebiete in der kapitalistischen Wirtschaft und die ökonomische Binnenpolitik im modernen Staate. II. Teil: Bankwesen. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1915. 281 S. M. 6,—.

Silberschmidt, W. Beteiligung und Teilhaberschaft. Ein Beitrag zum Rechte der Gesellschaft. Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses, Halle a. d. S. 1915. 184 S. M. 4,60.

Sonne, H. C. The city. Its finance July 1914 to July 1915 and future. Effingham Wilson, London 1915. 200 S. M. 7,60.

v. Zedlitz-Neukirch. Finanzen in und nach dem Kriege. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen, 17. Heft.) Verlag von Ferdinand Enke, Stuttgart 1915. 17 S. M 0,60.

Bekanntmachungen über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915, 1. Nachtrag (bis 26. August 1915) und 2. Nachtrag (vom 21. August bis 24. Oktober 1915). Verlag von Klemens Reuschel, Berlin 1915. 48 und 104 S. M. 0,90 und M. 1,50.

Gegen die englische Finanzvormacht. England vor dem Kriege. Englands falsche Rechnung. Deutschland und die Erbschaft der City. Sonderabdruck aus der Frankfurter Zeitung.) Druck und Verlag der Frankfurter Societäts-druckerei, Gesellschaft m. beschr. Haftung, Frankfurt a. M. 1915. 66 S.

Hinweis.

Der heutigen Nummer ist ein Prospekt der **Verlagsbuchhandlung J. Guttentag, G. m. b. H., Berlin,** über eine Auswahl für Geschenkzwecke geeigneter juristischer Werke beigefügt, den wir der aufmerksamen Beachtung unserer Leser empfehlen.

Anton Kohn, Nürnberg

Telegraphen-Adresse: **Kohnanton**
Postscheckkonto Nr. 60

Königsstr. 26 — Brunnengasse 2

Telephon Nr. 17, 8310, 8311

Meine Coupons-Kasse ist Zahlstelle für die fälligen Coupons, Dividendenscheine und rückzahlbaren Stücke der nachstehenden Wertpapiere:

Aktienbrauerei zum Löwenbräu in München, München	Akt. Oblig.
Aktiengesellschaft für Bahn-Bau und -Betrieb, Frankfurt a. M.	Aktien
Armaturen- und Maschinenfabrik A.-G. vorm. J. A. Hilpert, Nürnberg	Akt. Oblig.
Bank für industrielle Unternehmungen, Frankfurt a. M.	Aktien.
Bayerische Handelsbank, München	Aktien
do. do.	Pfandbriefe
Bayerische Hypotheken-u. Wechselbank, München	Aktien
do. do.	Pfandbriefe
Bergische Kleinbahnen, Elberfeld	Oblig.
Berliner Handelsgesellschaft, Berlin	Aktien
Brauerei Binding A.-G., Frankfurt a. M.	Oblig.
Brauhaus Nürnberg, Nürnberg	Aktien
Brauhaus Schweinfurt, Schweinfurt	Ant.-Scheine
Bremisch-Hannoversche Kleinbahn, Frankfurt a. M.	Aktien
Continentale Gesellschaft für elektrische Unternehmungen, Nürnberg	Akt. Oblig.
Cramersche Mühlen - Aktien - Gesellschaft, Schweinfurt	Akt. Oblig.
Deutsche Eisenbahn-Gesellschaft, Frankfurt a. M.	Akt. Oblig.
Deutsche Hypotheken-Bank A.-G., Berlin	Aktien
do. do.	Pfandbriefe
Elektra A.-G., Dresden	Akt. Oblig.
Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vorm. Schuckert & Co., Nürnberg	Akt. Oblig.
Elektro-Treuhand-Aktien-Gesellsch., Hamburg	Oblig.
Frankfurter Hypotheken-Bank, Frankfurt a. M.	Aktien
do. do.	Pfandbriefe
Freien Grunder Eisenbahn, Frankfurt a. M.	Aktien
Fürther Stadtanleihe.	
Heidelberger Stadtanleihe.	
Industriebahn A.-G., Frankfurt a. M.	Aktien
Kleinbahn - Aktiengesellschaft Höchst - Königstein, Frankfurt a. M.	Aktien
Malzfabrik Schweinfurt A.-G., Schweinfurt	Akt. Oblig.
Mars-Werke A.-G., Nürnberg	Aktien.
Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg	
Münchener Stadtanleihe.	
Nürnberger Lederfabrik A.-G. vorm. Schreier & Naser, Nürnberg	Aktien
Nürnberger Stadtanleihe.	
Passauer Stadtanleihe.	
Portland-Cement-Fabrik Karlstadt, Karlstadt	Akt. Oblig.
Regensburger Stadtanleihe.	
Rheinisch-Westfälische Bodencreditbank, Köln	Aktien
do. do.	Pfandbriefe
Siemens-Schuckert-Werke, G. m. b. H.	Oblig.
Tiergarten Nürnberg A.-G., Nürnberg	
Vereinigte Nord- und Süddeutsche Spritwerke und Presshefefabrik Bast A.-G., Nürnberg	Aktien
Vereinigte Pinsel-Fabriken, Nürnberg	Aktien
Vereinigte Ultramarin-Fabriken A.-G. vormals Leverkus, Zeltner & Cons., Köln	Oblig.
Waggonfabrik Jos. Rathgeber, Aktiengesellschaft in Moosach-München	Akt. Oblig.
Württembergische Eisenbahn - Gesellschaft, Stuttgart	Aktien
do. do.	Oblig.
Zwickauer Elektrizitätswerk und Strassenbahn A.-G., Zwickau	Akt. Oblig.

Digitized by Google

Bernhd. Loose & Co.,

Bankgeschäft,

Bremen, Domshof 26—30.

Unsere Kuponkasse ist Zahlstelle für die

Zins- bzw. Dividendenscheine und rückzahlbaren Stücke folgender Effekten:

Altonaer 4% Stadt-Anleihe von 1911. I. u. II. Ausgabe.
Alum.- u. Magnesiumfabr i. Hemelingen, Stamm-Aktien.
Alum.- u. Magnesiumfabr. in Hemelingen, Vorzugs-Akt.
Assecurans-Compagnie „Hansa". Dividendenscheine.
Braunschw. Akt.-Ges. f. Jute- u. Flachsindustrie, Aktien.
Bremer Cigarrenfabriken, vorm. Biermann & Schörling. 4% Anleihe von 1895, 4% Anleihe von 1905.
Bremer Cigarrenfabriken, vorm. Biermann & Schörling, Aktien.
Bremer Droschken-Aktiengesellschaft, Aktien.
Bremer Droschken-Aktiengesellschaft, 4% Anleihe.
Bremer Kaufhaus, Aktien.
Bremer Lagerhaus-Gesellschaft, Aktien.
Bremer Rolandmühle, 4% Anleihe.
Bremer Schleppschifffahrts-Gesellschaft, Aktien.
Bremer 3% Staats-Anleihe von 1902.
Bremer 3½% Staats-Anleihe von 1898.
Bremer 3½% Staats-Anleihe von 1899.
Bremer 3½% Staats-Anleihe von 1905.
Bremer 4% Staats-Anleihe von 1909.
Bremer 4% Staats-Anleihe von 1911.
Bremen-Vegesacker Fischerei-Gesellschaft, Aktien.
Bremen-Vegesacker Fischerei-Ges., 4½% Anleihe.
Bremer Silberwaren-Fabrik, Aktiengesellschaft, Aktien.
Bremer Vulkan, Schiffbau- und Maschinenfabrik in Vegesack, Aktien.
Bremer Vulkan, Schiffbau- und Maschinenfabrik in Vegesack, 4% Anleihe.
Bremerhavener 3½% Stadt-Anleihe von 1898.
Bremerhavener 3½% Stadt-Anleihe von 1905.
Bremerhavener 4% Stadt-Anleihe von 1906.
Bremerhavener 4% Stadt-Anleihe von 1907.
Compania Rural Bremen, Aktiengesellschaft, Aktien.
Compania Rural Bremen, Aktiengesellschaft, 5% Anleihe von 1908, 5% Anleihe von 1909.
Crefelder 3½% Stadt-Anleihe von 1888
Dampfschifffahrts-Gesellschaft „Argo", 4% Anleihe von 1902. 4% Anleihe von 1908. 4% Anleihe von 1904.
Dampfschifffahrtsgesellschaft „Neptun", 4% Anleihe von 1895. 4% Anleihe von 1898. 4% Anleihe von 1902.
Dampfschifffahrtsgesellschaft „Neptun", Aktien.
Delmenhorster Gas-Anstalt, Akt.-Ges., Aktien.
Delmenhorster Linoleumfabrik in Delmenhorst, Aktien.
Delmenhorster Linoleumfabrik in Delmenhorst, 4% Anleihe von 1899, konvertierte 4% Anleihe von 1901.
Deichverband f. d. Obervieland, 3½% Anleihe.
Deichverband am rechten Weserufer, 3½% Anleihe.
Deutsche Cement-Industrie, A.-G., Stamm-Aktien.
Deutsche Cement-Industrie, A.-G., Vorzugs-Aktien.
Deutsche Dampfschifffahrts-Gesellschaft „Hansa", 4% Anleihe von 1888 4% Anleihe von 1889.
Deutsche Dampffischerei-Gesellsch. „Nordsee", Aktien.
Deutsche Dampffischerei-Gesellschaft „Nordsee", 4% Anleihe von 1902 4% Anleihe von 1904.
Deutsche Fassfabrik m. b. H. in Gittelde a. H. Dividenden.
Domland-Gesellschaft in Liquidation, Aktien. Gewinnzahlungen.
Gaswerk Diepholz, Aktiengesellschaft. Dividendenscheine.
Gaswerk Rülsheim (Pfalz), Aktiengesellschaft. Dividendenscheine.
Gebrüder Stoevesandt, Kommand.-Ges. auf Akt., Aktien.
Gebrüder Stoevesandt, Kommandit-Gesellschaft auf Aktien, 4½% Anleihe 5% Anleihe.
Gebrüder Stollwerck, Aktiengesellschaft, Stamm-Aktien.
Gebrüder Stollwerck, Aktiengesellschaft, Vorzugs-Aktien.
Gemeinnütziger Bremer Bauverein, Stifterscheine, Zinsscheine.
Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-A.-G., 4% Anleihe von 1893.
Hamburger 3% Staats-Anleihe von 1902.
Hamburger 3½% Staats-Anleihe von 1893.
Hamburger 3½% Staats-Anleihe von 1899.
4% Handelskammer-Anleihe, Bremen von 1911.
Jute-Spinnerei und Weberei Bremen, Aktien.
Jute-Spinnerei und Weberei Bremen, 4% Anleihe von 1889.
Jute-Spinnerei und Weberei Bremen, konvertierte 4% Anleihe von 1896.
Metallwerke Unterweser, Aktiengesellschaft, Aktien.
Metallwerk Unterweser, Aktiengesellsch., 5% Anleihe.
Gebr. Nielsen, Reismühlen und Stärkefabrik, A.-G., 4% Anleihe.
Norddeutsche Hütte, Aktiengesellschaft, Aktien.
Norddeutscher Lloyd, Aktien.
Norddeutscher Lloyd, 4% Anleihe von 1888. 4% Anleihe von 1885. 4% Anleihe von 1894. 4% Anleihe von 1902.
Norddeutscher Lloyd, 4½% Anleihe von 1901. 4½% Anleihe von 1908
Nordd. Wollkämmerei u. Kammgarnspinnerei, Aktien.
Norddeutsche Wollkämmerei und Kammgarnspinnerei, 4% Anleihe v. 1890 und 4% Anleihe von 1906.
Norddeutsche Wollkämmerei u. Kammgarnspinnerei, 4½% Anleihe, Hypothek Delmenhorst.
Norddeutsche Wollkämmerei und Kammgarnspinnerei, 4½% Anleihe, Hypothek Neudek.
Normal-Zeit, Ges. mit beschr. Haftung. Dividenden.
Reis- und Handels-Aktiengesellschaft, Aktien.
Reis- und Handels-Aktiengesellschaft, 5% Anleihe.
Rhederei J. Tideman & Co., Aktien.
Rommel, Weiss & Co., A.-G., Mülheim a. Rh., 4½% Anleihe.
Salpeterwerke Gildemeister Aktiengesellschaft, 5½% Anleihe.
Superphosphatfabrik Nordenham, Akt.-Ges., Aktien.
Verein für kleine Mietwohnungen. Dividendenscheine.
Wend 's Cigarrenfabriken, Akt.-Ges., Aktien.

Abraham Schlesinger,

Berlin NW 7, Mittelstrasse 2—4, I. Etage.

Meine Kasse ist Zahlstelle für die zahlbaren Kupons resp. Dividendenscheine, sowie eventuell für die rückzahlbaren Stücke nachstehend verzeichneter Effekten.

Aachener Stahlwarenfabrik Fafnir-Werke A.-G., Aktien und Obligationen.
Actiengesellschaft Berliner Neustadt in Liqu., Aktien.
Actiengesellschaft für Bürsten-Industrie (Striegau), Aktien.
Actiengesellschaft Meggener Walzwerk, Aktien.
Actiengesellschaft Norddeutsche Steingutfabrik, Aktien.
Arnsdorfer Papierfabrik Heinrich Richter A.-G., Aktien und Obligationen.
Bachmann & Ladewig A. G. Aktien.
J. P Bemberg Actiengesellschaft, Aktien und Obligationen.
Berlin-Luckenwalder Wollwarenfabrik vorm. Wilhelm Müller A.-G., Obligationen.
Berliner Spediteur-Verein A.-G. Vorzugs-Aktien und Stamm-Aktien.
Bote aus dem Riesengebirge, Aktien.
Brauerei Ernst Engelhardt Nachf. A.-G., Aktien.
Crefelder Eisenbahn-Gesellschaft, Aktien und Obligationen.
Deutsche Hypothekenbank (Meiningen), Pfandbriefe.
Eisengiesserei und Schlossfabrik A.-G. (Velbert), Aktien.
Electricitätswerke Liegnitz, Aktien.
Electrische Strassenbahn Bamberg A.-G., Aktien.
Elsenthal Holzstoff- und Papierfabrik A.-G., Aktien.
Erdmannsdorfer Actien-Gesellschaft für Flachsgarn-Maschinen-Spinnerei und Weberei, Aktien und Obligationen.
Gothaer Waggonfabrik A.-G., Vorzugs-Aktien.
Hermannmühlen A.-G., Aktien.
Hirschberger Thalbahn A.-G., Obligationen.
Kammgarnspinnerei Wernshausen, Aktien, Vorzugs-Aktien und Oblig.
Lichtenberger Terrain-Actiengesellschaft, Aktien.
Herm. Löhnert A.-G., Aktien.
Marienborn-Beendorfer Kleinbahn, Aktien.
Mitteldeutsche Boden-Credit-Anstalt (Greiz), 3½% Grundrentenbriefe II.
Nähmaschinen- und Fahrräder-Fabrik Bernh. Stoewer A.-G., Akt. u. Oblig.
Neue Boden A.-G., Aktien und Obligationen.
Neues Hansaviertel Terrain-A.-G. in Liqu., Vorzugs-Aktien und Aktien.
Niederschlesische Electricitäts- und Kleinbahn-A.-G., Akt. u. Oblig.
Norddeutsche Grundcredit-Bank, Pfandbriefe.
Nordhausen-Wernigeroder Eisenbahn-Ges., Aktien und Obligationen.
E. F. Ohle's Erben (Breslau), Aktien und Obligationen.
Porzellanfabrik C. M. Hutschenreuther A.-G. in Hohenberg, Akt. u. Oblig.
Salzburger Eisenbahn- und Tramway-Gesellschaft, Aktien.
Schlesische Blaudruckerei A.-G. (Ihle), Aktien.
Schlesische Cellulose- und Papierfabriken A.-G., Aktien und Obligationen.
Schlesische Dampfer-Compagnie A.-G., Aktien.
Schlossbrauerei A.-G. (Rybnik), Aktien.
E. A. Schwerdtfeger & Co., A.-G., Aktien.
Terrain-Actiengesellschaft Hohenzollernkanal, Aktien.
Friedrich Thomée A.-G., Aktien.
Triptis Aktiengesellschaft, Aktien und Obligationen.
Varziner Papierfabrik, Aktien.
Vereinigte Eisenbahnbau- und Betriebs-Gesellschaft, Akt. u. Oblig.
Vereinigte Märkische Tuchfabriken A.-G., Aktien.
Westliche Boden A.-G., Aktien.
Wittener Glashütten A.-G. Aktien

Allgemeine Elektricitäts-Gesellschaft.

Bilanz per 30. Juni 1915.

Aktiva.

	M.	Pf
An Kassa-Konto	225 998	87
„ Wechsel-Konto	2 518 624	47
„ Guthaben bei den Banken	90 618 734	71
„ Kautions-Konto	9 120 098	86
„ Konsortial-Konto	9 185 545	80
„ Effekten-Konto	90 043 676	48
„ Elektricitäts-Werke und elektrische Bahnen	933 829	80
„ Debitoren	126 446 087	15
„ Hypotheken	760 000	—
„ Patente-Konto	1	—
„ Inventarium-Konto	1	—
„ Geschäftshaus Friedrich-Karl-Ufer 2—4	2 375 912	—
„ Fabriken: Grundstücke, Gebäude. Maschinen, Werkzeuge und Modelle	60 392 994	18
„ Inventur	93 406 143	54
	486 027 142	36

Passiva.

	M	Pf
Per Aktien-Kapital	155 000 000	—
„ Obligationen	107 292 000	—
„ Reservefonds-Konto	78 564 679	27
„ Rückstellungs-Konto	19 640 808	68
„ Rückstellungs-Konto für Wehrsteuer	471 633	—
„ Hypotheken	4 683 800	—
„ Wohlfahrts-Einrichtungen	15 159 609	71
„ Gelöste Obligationen	247 500	—
„ Obligations-Zinsen	1 625 697	50
„ Fällige Dividenden	281 080	—
„ Aval-Akzepte	296 900	—
„ Kreditoren	86 485 818	97
„ Reingewinn	21 298 115	23
Hiervon:		
11% Dividende auf M. 155 000 000,— Aktienkapital M. 17 050 000,—		
Tantieme des Aufsichtsrats einschl. Steuer „ 542 500,—		
Gratifikationen an Beamte „ 1 500 000,—		
Zuweisung an den Unterstützungsfonds „ 1 500 000,—		
Vortrag pro 1915/16 „ 705 615,23		
M. 21 298 115,23	486 027 142	36

Digitized by Google

F. W. Krause & Co. Bankgeschäft,

Berlin SW 19, Leipziger Straße 45.

Unsere Kupons-Kasse ist Zahlstelle für die zahlbaren Kupons resp. Dividendenscheine sowie für die rückzahlbaren Stücke nachstehend verzeichneter Effekten.

Altonaer 4% Stadt-Anleihe von 1911, 1914.
Augsburger 3½% Stadt-Anleihe von 1905.
„ 4% „ „ 1918.
Baden-Baden 3½% Stadt-Anleihe von 1898.
BayerischeHandelsbank(München),Pfandbriefe.
Berliner Stadt-Anleihe.
Brandenburg. 3½% Stadt-Anleihe von 1902.
Bremer 3½% Staats-Anleihe von 1888.
„ „ „ „ 1892
„ „ „ „ 1893.
„ „ „ „ 1898.
„ „ „ „ 1905.
„ 4% „ „ 1909
Crefelder 4% Stadt-Anleihe von 1906, 09, 13.
Dänische 4% Landmannsbank, Pfandbriefe.
„ Landmannsbank, Aktien.
Darmstädter Stadt-Anleihe 4% von 1913.
Duisburger Stadt-Anleihe 4% von 1914.
Erfurter 4% Stadt-Anleihe VI 10—11, VII 1—5 Abt.
Freiburg i. Breisgau Stadt-Anleihe von 1914.
Fulda 4% Stadt-Obligationen.
Gothenburger 4% Stadt-Anleihe von 1906.
Halberstädter 3½% Stadt-Anleihe von 1902.
Hamburger Hypothekenbank Pfandbriefe.
Hamburger 3½% Staats-Anleihe von 1887.
„ 4% „ „ 1900.
„ „ „ „ 1907.
„ „ „ „ 1908.
„ „ „ „ 1909.
„ „ „ rote Nr.
„ „ „ von 1911, 18 und 14.
Hessische Landes-Hypothekenbank, Pfandbriefe und Komm.-Obligationen.
Italienische Nationalbank, Pfandbriefe.
Kölner Stadt-Anleihe.
Königsberger Stadt-Anleihe.
Kursk-Charkow-Azow 4% Obligat. v. 1888.
Lebuser 4% Kreis-Anleihe von 1910.
Lübeck-Büchener Eisenbahn-Aktien.
Magdeburger Stadt-Anleihe 4% von 1913.
Meininger Hypothekenbank-Pfandbriefe
Nürnberger Stadt-Anleihe.
Offenbacher Stadt-Anleihe 4% von 1914.
Offenburger 3½% Stadt-Anleihe von 1898.
Plauener Spitzenfabrik, Aktien.
Pommersche 3½% Provinzial-Anleihe.
Pommersche Pfandbriefe.
Neue Pommersche Landschaft für den Kleingrundbesitz, Pfandbriefe.
Posener 3% und 3½% Provinzial-Anleihe.
„ 3½% Stadt-Anleihe von 1894.
„ 4% „ „ „ 1914.
Rheinprovinz-Obligationen.
Sardinische 4% Eisenbahn-Prioritäten. I. und II. Emission.
Schöneberger 3½% Stadt-Anleihe.
Schwarzburger Hypoth.-Pfandbriefe.
Stettiner 3½% Stadt-Anleihe.
„ 4% „
Strassburger 4% Stadt-Anleihe von 1909.
Teltower 4% Kreis-Anleihe.
Thorner 3½% Stadt-Anleihe.
„ 4% „
L'Universo Versicherungs-Gesellschaft-Akt.
Westfälische Provinzial-Anleihe.
Westpreussische 4% und 3½% Provinzial-Anleihe.
Wiesbadener 3½% Stadt-Anleihe von 1908.
„ 4% „ „ 1908, 09 und 12.

B. Simons & Co., Düsseldorf.

Unsere Kasse ist Zahlstelle für:

Rheinprovinz-Anleihe (sämtliche Ausgaben) Zinsscheine und verloste Obligationen,
Berliner Hypotheken-Bank Act.-Ges., Berlin, Zinsscheine, verloste Obligationen und Dividendenscheine
Preussische Central-Boden-Credit-Actiengesellschaft, Berlin,Zinsscheine,
Barmer Stadtanleihe, 3½% von 1905 und der 4% von 1912 und 1918, Zinsscheine und verloste Obligationen,
Bochumer Stadtanleihe, 4% von 1913 I. Emission, Zinsscheine und verloste Obligationen,
Düsseldorfer Stadtanleihe, 3½% von 1908 I und K, Zinsscheine, verloste Obligationen,
Düsseldorfer Stadtanleihe von 4% 1899, 1900, 1905 L und M, 1907 N, 1908 O, 1909 P, 1910 Q und 1911 R, Zinsscheine und verloste Obligationen,
Düsseldorfer Synagogen-Gemeinde-Anleihe, Zinsscheine und verloste Obligationen,
Duisburger Stadtanleihe, 4% von 1914, Zinsscheine und verloste Obligationen,
Gelsenkirchener Stadtanleihe, 4% von 1907 I. und II. Emission und 4% von 1910 I., II. und III. Emission, Zinsscheine und verloste Obligationen,
Hagener Stadtanleihe 4% von 1914, Zinsscheine und verloste Oblig.
Herner Stadtanleihe, 4% von 1913, Zinsscheine und verloste Oblig.
Bergwerks-Gesellschaft Centrum, Wattenscheid, Zinsscheine und verloste Obligationen
Bergwerks-Gesellschaft Vereinigter Bonifacius, Kray, Zinsscheine und verloste Obligationen,
Deutsche Lebensversicherungsbank Arminia A.-G., München, Dividendenscheine.
A. Friedr. Flender & Co., Reisholz, Zinsscheine und verloste Obligationen,
Gelsenkirchener Bergwerks-Aktien-Gesellschaft, Rheinelbe, Zinsscheine, verloste Obligationen und Dividendenscheine,
Gewerkschaft Ewald, Herten, Zinsscheine und verloste Obligationen,
Gewerkschaft Königin Elisabeth, Essen, Zinsscheine und verloste Obligationen,
Gewerkschaft Marienglück, Cöln, Zinsscheine und verloste Obligationen,
Hoefelbrauerei, Akt.-Ges., Düsseldorf, Zinsscheine, verloste Obligationen und Dividendenscheine,
Kaliwerke Friedrichshall A.-G., Sehnde, verloste Obligationen und Dividendenscheine.
Mannesmannröhren-Werke, Düsseldorf, Zinsscheine, verloste Obligationen und Dividendenscheine,
Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft, Mannheim, Dividendenscheine,
Rheinische Stahlwerke, D.-Ruhrort, Dividendenscheine.

Der Oesterreichische Volkswirt

Herausgegeben von
Walther Federn und Dr. Gustav Stolper
veröffentlicht gegenwärtig in zusammenhängender Reihe

Studien zur künftigen Handelspolitik Oesterreich-Ungarns,

worin insbesondere die Einzelfragen eines
mitteleuropäischen Wirtschaftsverbandes
vom österreichischen Standpunkt untersucht werden.

Neueintretende Jahresabonnenten erhalten auf Verlangen die bisher erschienenen handelspolitischen Aufsätze kostenlos nachgeliefert.

Dauernde Informationen

über die **wirtschaftlichen** und **politischen Verhältnisse** der habsburgischen Monarchie bietet Oesterreichs unbestritten angesehenste, wirtschaftspolitische Zeitschrift

„Der Oesterreichische Volkswirt"

die die bedeutendsten Nationalökonomen und literarisch geschulten volkswirtschaftlichen Praktiker der Monarchie zu ihren Mitarbeitern zählt und deren — in jeder Beziehung unabhängige — Herausgeber mit den leitenden politischen und finanziellen Kreisen in enger informatorischer Fühlung stehen.

Jährlicher Bezugspreis (52 Hefte) mit der Beilage „Die Bilanzen" **M. 30.—**, ohne Beilage **M. 20.—**.

Auskünfte, Probehefte und Abonnements durch die

Zweigstelle des „Oesterreichischen Volkswirt" für das Deutsche Reich,
Berlin-Grunewald, Orberstraße 17,

Fernsprecher: Amt Uhland 1873.

Digitized by Google

Magdeburger Bank-Verein Magdeburg.

Die Kuponskassen des Magdeburger Bank-Vereins sind Zahlstellen für:

Aachener 4% St.-Anl. v. 1912. I. Kps. u. verl. St.
Aktienbrauerei Bürgerl. Brauhaus, Stendal. Kps., Div.-Sch. u. verl. St.
Aktien-Brauerei Cöthen. Div.-Sch.
Aktien Zuckerfabrik Peine, 4% Oblg. Kps. u. verl. St.
Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt, Leipzig. Div.-Sch.
Aschersleben-Schneidlingen-Nienhagener Kleinbahn, Act.-Ges. Div.-Sch.
Bank für Thüringen, vorm B. M. Strupp, Meiningen Div.-Sch.
Barmer Bank-Verein, Hinsberg, Fischer & Co., Barmen. Div.-Sch.
Barmer 4% Stadt-Anl. v. 1912 u. 1913, Kps. u. verl. St.
Bayerische Bierbrauerei Gebr. Schade, G. m. b. H., Dessau. Kps. u verl. St. der 4% Part.-Obl.
Bayerische Disconto- und Wechsel-Bank A.-G., Nürnberg. Div.-Sch.
Bergbrauerei A.-G. zu Stendal. Div.-Sch. u. Kps.
Bergschloß-Aktien-Brauerei Magdeburg, Neuhaldensleben. Div.-Sch., Kps. u. verl. St.
Bergschloßbrauerei G. m. b. H Salzwedel. Div.-Sch, Kps. u. verl. St.
Berliner Hypothekenbank A.-G. Berlin. Kps. u. verl. St.
Berlin-Wilmersdorfer 4% St.-A. v. 1913. I Kps. u. verl. St.
H. C. Bestehorn, Aschersleben, 4% Teilschuldverschreib. Kps. u. verl. St
Billeter & Kluns, Act.-Ges., Aschersleben. Div.-Sch.
Brandenburgische Provinzialanleihe. Kps.
Brandesburg. Pfandbrief-amt für Hausgrundstücke. Pfdbf. u. Kps.
Braunschweig.-Hannov. Hypothekenbank. Div.-Sch., Kps. u. verl. St.
Braunschweigische Bank u. Credit-Anstalt A.-G., Braunschweig, Div.-Sch.
Braunschweigische Landes-Eisenbahn-Anl. Kps, Div.-Sch u. verl. St.
Bremerhavener 4% Stadtanleihe v. 1911. Kps. u. verl. St.
Burg b M. 4% Stadtanleihe. Kps. u. verl. St.
Cölnische Stadtanleihen. Kps. u. verl. St.
Cottbuser Maschinenbauanstalt und Eisengiesserei, A.-G., Cottbus. Div.-Sch., Kps. u. verl. St. d. 4½% Part.-Obl.
Deutsche Bank, Berlin. Div.-Sch
Deutsche Grundcreditbank, Gotha. Div.-Sch, Kps. u. verl. St.
Deutsche Hypothekenbank (Act.-Ges.), Berlin. Kps.
Deutsche Hypothekenbank, Meiningen. Div.-Sch., Kps. u. verl. St.
Deutsche Pfandbrief-Anstalt Posen. Pfdbf., Kps.
Deutsche Pfandbriefanstalt, Posen. Pfdbr. u. Kps.
Deutscher Privatbeamten-Verein, Magdeburg. Hausbau-Oblig. Kps. u. verl. St.
do. Waisenkassen-Oblig. Kps. u. verl. St.
Direction der Disconto-Gesellschaft, Berlin. Div.-Sch.
Dortmunder 4% Stadtanleihe v. 1913 u. 1914. Kps. u. verl. St.
Dresdner Bank, Dresden. Div.-Sch.
Eisenwerk L. Meyer jun. & Co., Act.-Ges., Harzgerode. Div.-Sch.
Elbinger 4% St.-A. v. 1913. Aug. 14. Kps. u. verl. St.
Frankenhäuser Stadtanleihe. Kps.
Frankfurter Hypotheken-Credit-Verein, Frankfurt a. M. Kps.
Freiburg i. B 4% Stadtanleihe v. 1910. Kps. u. verl. St.
Gelsenkirchener 4% Stadtanleihe v. 1910 I. bis III. Kps. u. verl. St.
Gernrode-Harzgeroder Eisenbahn-Gesells Gernrode. Div.-Sch., Kps u. verl. St.
Gesellschaft Hagenthal, Gernrode. Kps. u. verl. St.
Gewerkschaft Ludwig II. 5% Oblig. Kps. verl. St.
Gleussener 3½% Stadtanleihe. Kps.
Grube Leopold bei Edderitz. Div.-Sch., Kps u. verl. St
Hagener 4% Stadtanleihe von 1913. Kps. u verl. St.
Halberstädter Stadtanleihen. Kps.
Hannoversche Boden-Credit-Bank, Hildesheim. Kps.
Hannoversche Landescredit-Anstalt, Hannover. 3½% u. 4% Obl., Kps.
Herne i W 4% St.-A. v 1913. Kps. u. verl. St.
Hessische Landeshypothekenbank, Darmstadt. 3½% u. 4% Pfandbriefe u. Kommunal-Obl. Kps.
Hildesheimer Actien-Brauerei, Hildesheim. Div.-Sch., Kps. u. verl. St.
Hildesheimer 3½% Stadtanleihe v. 1889, I. Ausg. Kps. u verl. St.
Hypothekenbank in Hamburg, Hamburg. Kps.
Leipziger Hypothekenbank, Leipzig. Kps.
Leipziger 4% Stadt-Anleihe von 1908, Ausg. 1913, Kps. u. verl. St.
Magdeburger Bank-Verein, Magdeburg. Div.-Sch.
Magdeburger Stadtanleihen; ausser der 3½% v. 1902 u. 4% v. 1910, Kps. u. verl St.
Magdeburger Bau- und Credit-Bank, Magdeburg Div.-Sch, Kps. u. verl. St.
Magdeburger Pfandbrief-Amt. Pfdbrf., Kps.
Mannheimer 4% Stadt-Anl. v. 1912. Kps. u. verl. St.
Maschinenfabrik Buckau Act.-Ges., Magdeburg. Div.-Sch., Kps. u. gel. St.
Maschinen- und Armaturenfabrik vorm. C. Louis Strube, A.-G., Magdeburg. Div.-Sch.
Maschinenfabrik und Mühlenbauanstalt G. Luther, A.-G., Braunschweig. Div.-Sch. u. Kps.
Maschinenfabrik A.-G., vorm. Wagner & Co., Coethen. Div.-Sch, Kps. u verl. St. d. 4½% Part.-Obl.
Motorwerke m. b. H., Dessau. Kps. u. verl. St. der 4½% Part.-Obl.
Mühlhausen i. Thür. 4% Stadtanl., V. Ausg. Kps.
Mülheim a. Rh., Stadt-Anl. Kps u. verl St.
Münden-Hildesheimer Gummiwaren-Fabriken Gebr. Wetzell Act.-Ges. Hildesheim. Div.-Sch.
Norddeutsche Grund-Credit-Bank, Weimar. Kps.
Nordhäuser 3½% Stadtanleihe. Kps. u. verl St.
Nordhäuser 4% Stadtanleihe v. 1908. Kps. u. verl. St.
Nordhausen-Wernigeröder Eisenbahn-Gesellschaft. Div.-Sch.
Osnabrücker 4% Stadtanleihe, II. Ausg., v. 1914. Kps. u. verl. St.
Peiner 3½% Stadtanleihe v. 1903. Kps. u. verl. St.
Portland-Cement-Fabrik Halle, A.-G., Halle a. S. Div.-Sch.
Preussische Boden-Credit-Actien-Bank, Berlin. Kps. u. verl. St.
Preussische Central-Boden-Credit-Actien-Gesellschaft, Berlin. Div.-Sch. u. Kps.
Preussische Hypotheken-Actien-Bank, Berlin. Div.-Sch., Kps. u. verl. St.
Preussische Pfandbrief-Bank, Berlin. Kps.
Quedlinburger 4% Stadtanleihe v. 1903 Kps. u. verl. St.
Rheinisch-Westfälische Boden-Credit-Bank, Köln. Div.-Sch., Kps. u. verl. St.
Rheinprovinz Anleihe-Scheine. Kps.
Rheydter 4% Stadt-Anleihe von 1913. Kps. u. verl. St.
Rositzer Zuckerraffinerie, Rositz. Div.-Sch.
Saarbrücker 4% Stadtanleihe von 1912 u. 1914. Kps. u. verl. St.
Salzwedeler Kleinbahn, G. m. b. H. Div.-Sch., Kps. u. verl. St.
Salzwedeler Kleinbahn Südost, G. m. b. H., Div.-Sch., Kps. u. verl. St.
Sanatorium Schierke A.-G., Schierke. Div.-Sch, Kps. u. verl. St.
Schlossmälzerei Act.-Ges, vorm. Th. Schmidt & Co., Nienburg a. S. Div.-Sch.
Schultheiss' Brauerei, Act.-Ges, Berlin-Dessau. Div.-Sch.
Schwarzburgische Hypothekenbank, Sondershausen Div.-Sch., Kps. u verl. St.
Sondershäuser Stadtanleihe. Kps.
Speditionsverein Mitteleib. Hafen- und Lagerhaus Act.-Ges., Wallwitzhafen. Div.-Sch, Kps. u. verl. St.
Stettiner 4% Stadtanleihe La S von 1912, 1.—8. Ausg., Kps. u. verl. St.
Süddeutsche Disconto-Ges., Mannheim. Div.-Sch.
Terra, Act.-Ges für Samenzucht, Aschersleben. Div.-Sch.
Vereinigte Elbkiesbaggerei, Kalk- und Mörtelwerke, Actien-Gesellschaft zu Magdeburg. Div.-Sch.
Westdeutsche Boden-Kreditanstalt, Köln. Div.-Sch. u. Kps.
Westfälische Provinzial-Anleihe. Kps. u. verl. St.
Zechau-Kriebitzscher Kohlenwerke, „Glückauf" Act.-Ges., Zechau. Div. Sch, Kps. u. verl. St.
Zerbster Stadtanleihen. Kps. u. verl. St.
Zuckerraffinerie Magdeburg Act.-Ges., Magdeburg. Div.-Sch.

Wir haben in Warschau und Lodz Zweigniederlassungen unter der Firma

Ostbank für Handel und Gewerbe

Zweigniederlassung Warschau,

Bielanska 10/12,

sowie

Ostbank für Handel und Gewerbe

Zweigniederlassung Lodz,

Meyer-Passage 8,

eröffnet.

Die Aufgabe der Zweigniederlassungen ist es, den Geldverkehr in dem Gebiete Polens links der Weichsel zu regeln und für Handel, Industrie und Landwirtschaft den Zahlungsausgleich zwischen dem vorgenannten Gebiet und Deutschland zu erleichtern.

Wir beehren uns, dieses zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, und bitten, von unseren Einrichtungen ausgiebigen Gebrauch machen zu wollen.

Posen, im Dezember 1915.

Ostbank für Handel und Gewerbe.

Die am **2. Januar 1916** fälligen Zinsscheine unserer Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen werden bereits vom **15. d. M. ab** an **unserer Kasse**, sowie an den früher bekanntgemachten Stellen eingelöst.

Berlin, den 1. Dezember 1915.

Preußische Hypotheken-Actien-Bank.

Die am **2. Januar 1916** fälligen Zinskupons unserer Pfandbriefe werden bereits vom **15. Dezember a. c. ab** bei **unserer Kasse** sowie sämtlichen **Pfandbrief-Verkaufsstellen** der Bank eingelöst.

Rheinisch-Westfälische Boden-Credit-Bank.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlg., G. m. b. H., Berlin W 10.

Der Aufsichtsrat in Genossenschaften.

Praktische Anweisung für die Ausübung seiner Tätigkeit.

Von

Ernst Lindenau,

früher Verbandsrevisor in Meiningen.

Kartoniert 2 Mark.

Bank-Archiv Nr. 6. Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin, für den Inseratenteil: Georg Klissel, Berlin. Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW. 68.

Digitized by Google

HGc1505
F. B3

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis vom 1 Oktober 1915 an 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Strasse 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. **Düringer**, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich**, Staatsminister, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a. D. Dr. **Friedrich Schwartz**, Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,

Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XV. Jahrgang. **Berlin, 1. Januar 1916.** **Nummer 7.**

Inhalts-Verzeichnis.

Kriegskosten und deren Deckung beim Vierverband.
Von Wirkl. Geh. Oberfinanzrat Dr. O. Schwarz in Berlin.

Die Vorbereitung der Kriegsgewinnsteuer.
Von Dr. Gustav Sintenis, Syndikus der Berliner Handels-Gesellschaft, Berlin.

Die Sicherungsübereignung (Schluß).
Von Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp in Leipzig.

Geschäftsverkehr mit Ehefrauen von Kriegsteilnehmern.
Von Reinhard Freiherrn von Godin, Berlin.

Verbandsnachrichten.

Gerichtliche Entscheidungen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Statistischer Teil.
Die Bank von England im vierten Monat des zweiten Kriegsjahres (November 1915).

Mit dem 1. Oktober v. J. hat das Bank-Archiv seinen **fünfzehnten Jahrgang** begonnen.

Neben der Erörterung finanzieller Kriegsereignisse wird es von nun an in immer steigendem Maße seine Sache sein, zur Klärung der bank-, finanz- und volkswirtschaftlichen Probleme beizutragen, an denen es nicht fehlen wird, sobald es gilt, Zerstörtes wieder aufzubauen und unserem Wirtschaftsleben, ungeachtet aller ihm durch den Krieg aufgebürdeten Lasten und Opfer, eine gedeihliche Zukunftsentwickelung zu sichern. Aufgaben von dieser Größe und Bedeutung haben eine Erweiterung des Inhalts und Umfanges des Bank-Archivs notwendig gemacht. Namentlich wird der statistische Teil der Zeitschrift weiter ausgebaut werden, insbesondere durch Aufnahme von Jahresstatistiken der deutschen Aktienbanken unter besonderer Berücksichtigung der Hypothekenbanken, der führenden europäischen Zentralnotenbanken sowie des internationalen Geldmarktes, ferner periodischer Statistiken des Notenbankwesens in den Vereinigten Staaten u. a. m. Die mit dieser Erweiterung des textlichen und statistischen Teils verbundene Erhöhung der Bezugspreise ist, ungeachtet der durch den Krieg vermehrten Herstellungskosten, äußerst niedrig mit dem Satz von 0,75 M. vierteljährlich = 3 M. jährlich einheitlich für alle Abonnenten bemessen worden. —

Aus dem Inhalt der seit Beginn des **zweiten** Kriegsjahres erschienenen Nummern:

Kriegsanleihen. Von Arthur **v. Gwinner**, M. d. H., Direktor der Deutschen Bank. — **Ersatz deutscher Auslandsschäden und Regulierung deutscher Auslandsforderungen.** Vom Geh. Justizrat Dr. **Delius**, Kammergerichtsrat. — **Die dritte Kriegsanleihe. Das Ergebnis der dritten Kriegsanleihe. Uebersicht über die Bedingungen und Ergebnisse der drei Kriegsanleihen.** Vom Geh. Justizrat Prof. Dr. **Riesser**. — **Die Tilgungshypothek und der städtische Hausbesitz.** Vom Reg.-Rat a. D. Dr. **Schwartz**, Direktor der Preuß. Central-Bodenkredit-A. G. — **Die deutsche Bankverwaltung in Belgien.** Von Prof. Dr. Edgar **Jaffé**. — **Die Entwertung des Sterlingkurses in New-York.** Von Dr. Peter **Aretz**. — **Die Einwirkung des Krieges auf Schuldverhältnisse zwischen dem kriegführenden Staat und Angehörigen des Gegnerstaates.** Von Prof. Dr. **Giese**. — **Das Problem der Besteuerung der Kriegsgewinne.** Vom Geh. Justizrat Heinrich **Dove**. — **Die Staatshilfe bei zweiten Hypotheken.** Vom Beigeordneten Dr. **Matthias**. — **Die Staatsschulden des ersten Kriegsjahres.** Von Dr. Stephan **Jacobi**. — **Amerika und der Krieg.** Von Dr. R. **Hauser**. — **Zum Abbau der an der Berliner Börse schwebenden Engagements.** Von Kommerzienrat Paul **Boehme**. — **Die Anmeldung und Sperre des feindlichen Vermögens.** Von Dr. jur. Erich **Alexander**, Direktor der Deutschen Orientbank. — **Die Rechtsverhältnisse von Inhaberpapieren, die infolge kriegerischer Ereignisse in Verlust geraten sind.** Von Rechtsanwalt Dr. Ludwig **Wertheimer**. — **Die englisch-französische Anleihe in den Vereinigten Staaten.** Von Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**. — **Staatsgläubiger und staatliche Gebietsveränderungen.** Von Geh. Justizrat Prof. Dr. **Niemeyer**. — **Die Tätigkeit des Privatbankiers während des Krieges und nachher.** Von Bankier **Barthold Arons**. — **Die Wirtschaftsstatistik und der Krieg.** Von Prof. Dr. **Heinrich Silbergleit**. **Rußlands Volkswirtschaft und Staatshaushalt im zweiten Kriegsjahr.** Von Prof. Dr. **C. Ballod**. — **Der Gesetzentwurf über die Vorbereitung der Kriegsgewinnsteuer.** Von Dr. Gustav **Sintenis**. — **Kriegskontribution und Domänenbeleihung in Preußen zu Anfang des 19. Jahrhunderts.** Von Dr. Hermann **Mauer**. — **Das Gold zur Reichsbank.** Von Geh. Justizrat Prof. Dr. **Riesser**. — **Die dritte Kriegsanleihe in Oesterreich-Ungarn.** Von Prof. Dr. Julius **Landesberger**. — **Einige Gedanken über deutsche Kriegsgewinnsteuer-P[illegible]** Professor Dr. Walther **Lotz**.

Digitized by Google

Ostbank für Handel und Gewerbe

Posen — **Königsberg i. Pr.**

Aktienkapital / Reserven } über **31 000 000 M.**

Niederlassungen:

Allenstein, Arnswalde, Bartenstein, Braunsberg, Bromberg, Culm* Westpr., Danzig, Elbing, Eydtkuhnen*, Gnesen, Graudenz, Hohensalza, Insterburg, Kolberg*, Konitz Wpr., Köslin, Kowno, Krotoschin, Landsberg a. W., Lissa i. P., Lodz, Lyck Opr., Marienburg Wpr., Marienwerder, Memel, Neu-Skalmierschütz*, Neustettin*, Osterode Opr., Ostrowo, Prostken*, Rastenburg, Rawitsch, Schneidemühl, Schwerin a. W., Stolp, Thorn, Tilsit, Warschau.

Die mit einem * bezeichneten Anstalten sind zur Zeit infolge Einberufung von Beamten zum Heere oder wegen der Kriegslage noch geschlossen.

Wir, bzw. unsere Zweigniederlassungen, sind **offizielle Zahlstelle für die fälligen Zins- und Dividendenscheine** sowie **die rückzahlbaren Stücke** der nachstehend verzeichneten Wertpapiere und lösen diese an unseren sämtlichen Kassen kostenlos ein.

Kupons und verloste Stücke von:

5% und 4½% Aktien-Brauerei Schönbusch, Oblig.,
4½% Aktiengesellschaft für Maschinenpapierfabrikation, Aschaffenburg, Oblig.,
4½% Aktiengesellschaft für Verkehrswesen zu Berlin, Anleihe von 1911,
4% Altonaer Stadtanleihen von 1911 II, 1914.
4% Below-Knothischer Schulverein, Oblig.,
4½% Bergschloßbrauerei und Malzfabrik C. L. Wilh. Brandt, Grünberg, Partial-Oblig.,
4½%, 4%, 3¾% und 3½% Berliner Hypothekenbank, Pfandbriefe und Kommunal-Oblig.,
4½% Brauerei Kunterstein Akt.-Ges. Graudenz, Oblig.,
4% und 4½% Brauerei Englisch Brunnen, Obligationen,
3½% Bromberger Stadtanleihe von 1899,
4% „ „ „ 1902,
4% „ „ „ 1909,
4½% Chem. Fabrik Akt.-Ges. vorm. Moritz Milch & Co., Oblig.,
3½% Danziger Stadtanleihe,
4% „ „
4% und 3½% Deutsche Grundkreditbank in Gotha, Pfandbr.,
4½%, 4%, 3¾% und 3½% Deutsche Hypothekenbank (Berlin), Pfandbr. und Komm.-Oblig.,
4% und 3½% Deutsche Hypothekenbank (Meiningen) Pfandbr.,
4% Deutsche Pfandbrief-Anstalt (Posen), Pfandbr.,
4% Elbinger Stadtanleihe von 1909, 1918.
3½% Fraustädter Stadtanleihe,
4% Gnesener Stadtanleihe,
4% Graudenzer Stadtanleihe,
Hypothekenbank in Hamburg, Pfandbriefe,
Hessische Landes-Hypothekenbank, Pfandbriefe und Komm.-Oblig.,
3½% Heiligenbeiler Kreisanleihe,
3½% Heydekruger „
5% Insterburger Aktienspinnerei, Obligationen,
3½% Königsberger Stadtanleihe,
4% „ „ von 1899,
4% Königsberger Stadtanleihe von 1901,
4% „ „ „ 1906,
4% „ „ „ 1910,
5% und 4½% Königsberger Lagerhaus-Akt.-Ges., Obligat.
4% Kostener Kreisanleihe von 1900,
4% Krotoschiner Stadtanleihe von 1900,
4% Lichtenberger Stadtanleihe von 1909, II. Ausg.,
Norddeutsche Grundcreditbank, Pfandbriefe,
4% Nordhausen-Wernigeroder Eisenbahn, Obligationen,
Posener 4%, 3½% und 3% Provinz-Anleihe,
3½% Posener Stadt-Anleihe von 1894, I. und II. von 1903,
4% Posener Stadt-Anleihe von 1900, 1905 und 1908,
Preußische Central-Bodencredit-Akt.-Ges., Pfandbr. u. Komm.-Oblig.,
4% u. 3½% Preuß. Hypothek.-Akt.-Bank, Pfandbr. u. Komm.-Oblig.,
4%, 3¾% und 3½% Preuß. Pfandbriefbank, Pfandbr., Komm.-Obl. u. Kleinbahn-Obl.,
Preußische Bodencredit-Actien-Bank, Pfandbr.,
Rastenburger Zuckerfabrik-Obligationen,
4% u. 3½% Rheinisch-Westfäl. Boden-Credit-Bank, Pfandbr.,
Rheinprovinz-Anleihen,
4½% Samlandbahn-Obligationen,
Schlesische Boden-Credit-Aktien-Bank, Pfandbr. u. Komm.-Oblig.,
4½% Steinkohlen-Bergwerk von Kulmitz, Obligationen,
4½% Ueberlandzentrale Birnbaum, Meseritz und Schwerin, Oblig.,
4% Vereinigte Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Ges., Oblig.,
4% Verein zur Förderung des höher. Mädchenschulwesens Posen W., Oblig.,
4½% Vereinigte Grätzer Bierbrauerei Akt.-Ges., Oblig.,
Westdeutsche Bodencredit-Anstalt, Pfandbr.,
Westfälische Provinzialanleihe,
Westpreußische 4% Provinzialanleihe VII.
4½% Zellstoff-Fabrik, Waldhof-Tilsit, Oblig, rückz. 105.

Dividendenscheine von:

Aktienbrauerei Bavaria, Posen, Aktien,
Aktiengesellschaft für Maschinenpapierfabrikation, Aschaffenburg, Aktien,
Bank für Handel und Industrie (Darmstädter Bank), Aktien,
Berliner Handelsgesellschaft, Anteile,
Berliner Hypothekenbank, Aktien,
Bierbrauerei Akt.-Ges. vorm. Gebr. Hugger, Posen, Aktien,
Brauerei Englisch Brunnen, Elbing, Aktien u. Vorzugs-Akt.,
Brauerei Kunterstein Akt.-Ges., Graudenz, Aktien,
Breslauer Diskonto-Bank, Breslau, Aktien.
Culmsee-Melnoer Kleinbahn Akt.-Ges., Culmsee, Aktien,
Deutsche Grundkredit-Bank in Gotha, Aktien,
Hermannmühlen-Aktiengesellschaft, Posen, Aktien,
Höcherbräu Akt.-Ges., Culm, Aktien,
Insterburger Aktienspinnerei, Aktien,
Königsberger Theatergesellschaft, Aktien,
„ Lagerhaus A.-G., Ratshof, Aktien,
„ Kleinbahn, Aktien,
Herm. Löhnert Akt.-Ges., Bromberg, Aktien,
Maschinenfabrik C. Blumwe & Sohn, A.-G., Bromberg-Prinzenthal, Aktien,
Maschinenfabrik A. Ventzki, Akt.-Ges., Graudenz, Aktien,
Ostdeutsche Buchdruckerei u. Verlagsanstalt A.-G., Posen, Akt.
Ostelbische Spritwerke, Akt.-Ges., Berlin-Charlottenburg, Aktien und Vorzugsaktien,
Posener Straßenbahn, Posen, Aktien,
Preuß. Hypotheken-Aktien-Bank, Berlin, Aktien,
A. Schaaffhausenscher Bankverein, Cöln, Aktien,
Trachenberg-Militscher Kreisbahn Akt.-Ges., Aktien,
Vereinigte Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Ges., Aktien u. Vorzugsaktien,
Vereinigte Grätzer Bierbrauereien, Grätz, Aktien,
Wapnoer Gipsbergwerke, A.-G., Wapno, Aktien,
Wehlau-Friedländer Kreisbahn, Akt.-Ges., Aktien,
Zellstofffabrik Waldhof, Aktien,
Zuckerfabrik Bahnhof Marienburg, Aktien,
„ Melno „
„ Kujawien (Amsee) „
„ Riesenburg „
„ Schroda „
„ Tuczno „
„ Wreschen „
„ Zduny „

Digitized by Google

Die am **1. Januar 1916**
fälligen Zinsscheine bzw. rückzahlbaren Schuldverschreibungen der nachstehend bezeichneten Wertpapiere:

3½ % Aarhus Stadt-Anleihe von 1897,
4 % Aarhus Stadt-Anleihe von 1899,
3½ % Aarhus Stadt-Anleihe von 1902,
4 % u. 4½ % Asbest- und Gummiwerke Alfr. Calmon A.-G., Vorrechts-Anleihe.
4 % Augsburger Stadt-Anleihe von 1913,
4 % Bergener Stadt-Anleihe von 1901, Berliner Hypothekenbank-Pfandbriefe u. Kommunal-Obligat.,
4½ % Brauerei Germania Prioritäten per 15. Januar,
5½ % Cacao Plantagengesellschaft Puga A.-G. Prioritäts-Obligationen,
3½ % u. 4 % Charlottenburger Stadt-Anleihen,
5 % Chines. Reorganisations-Staatsanleihe von 1913,
3½ % u. 4 % Cölner Stadt-Anleihen,
3½ % u. 4 % Dänische Inselstift-Pfandbriefe (Zinsen garantiert),
3½ % Dänische Landmannsbank Hypoth.-Obligationen I. Serie,
4 % Dänische Landmannsbank Hypoth.-Obligationen IV. Serie,
4½ % „De danske Sukkerfabrikker" Actien-Gesellschaft Schuldverschreibungen,
5½ % Deutsche Ecuador Cacao-Plantagen- u. Export-Ges. Prioritäten,
3½ % u. 4 % Deutsche Grundcredit-Bank, Gotha, Pfandbriefe,
3½ % do. do. do. Prämien-Pfandbr., Abteilung II,
3½ % u. 4 % Deutsche Hypothekenbank (Meiningen) Pfandbriefe,
3½ % Flensburger Stadt-Anleihen (sämtl. Ausgaben),
5 % Guatemala Plantagen-Gesellschaft, Prioritäten,
3½ % Hamburgieche Staats-Anleihe von 1893,
4 % Hamburgische Staats-Anleihe von 1909 per 15. Januar,
4 % Hamburgische Staats-Anleihe von 1911,
3½ % Hannoversche Provinzial-Anleihen (nur Zinsscheine),
5 % Hanseatische Plantagen-Gesellschaft Guatemala-Hamburg, Schuldverschreibungen,
3½ % conv. Helsingborger Stadt-Anleihe von 1886,
3½ % Helsingborger Stadt-Anleihe von 1889,
3½ % conv. Helsingborg-Hessleholme Eisenb.-Prioritäts-Oblig.,
3½ % u. 4 % Hessische Landes-Hypothekenbank Pfandbriefe,
3½ % u. 4 % do. do. do. Kommunal-Obligationen,
3½ % u. 4 % Jütländische Bodencredit-Pfandbriefe (Zinsen garant.),
3½ % Kieler Stadt-Anleihen von 1873, 1881 u. 1904, Serie I—V,
4½ % Königin-Marien-Hütte, Actien-Gesellschaft, Obligationen,
4 % Königsberger Stadt-Anleihen von 1901 Serie I u. von 1907,
3½ % Königsberger Stadt-Anleihe von 1901 Serie III,
4 % Kristians Amts-Kommune-Anleihe von 1906,
4 % Kristiania Hypothek- u. Realkreditbank Pfdbr. I. u. II. Ausg.,
4½ % Kristiania Hypothek- u. Realkreditbank Pfdbr. III. u. IV. Ausg.
4½ % Kristiania Stadt-Anleihe von 1914,
3½ % Lübeckische Staats-Anleihe von 1899,
3½ % Münchener Stadt-Anleihen von 1894 u. 1904,
4 % Neumünster Stadt-Anleihe von 1907,
4 % Norw. Hypothekenbank Obligationen v. 1893, 1894, 1900 u. 1909,
3½ % conv. Norweg. Hypothekenbank Oblig. v. 1885, 1886 u. 1892,
3½ % Norweg. Hypothekenbank Oblig. v. 1887, 1889, 1891, 1895, 1898, 1902, 1904, 1905 u. 1907,
4 % Oesterr. Central-Bodencredit-Bank Pfandbr.,
4½ % Oesterreich. Staatsschatzanweisungen von 1914,
3 % Oesterr. Südbahn (Lombardische E.-B.) Prioritäts-Obligationen,
5 % do. do. do. do.
5 % Osuna Rochela Plantagen-Gesellschaft Prioritäts-Obligationen,
4 % Ottomanische Staats-Anleihe von 1911,
5½ % Plantagen-Gesellschaft „Clementina" Prioritäten,
3½ % u. 4 % Preussische Central-Bodencredit-Actien-Gesellschaft Pfandbriefe u. Kommunal-Obligationen (nur Zinsscheine),
3½ % u. 4 % Rheinisch-Westfälische Boden-Credit-Bank Pfandbriefe,
5 % Sao Paulo Staats-Anleihe von 1913,
3½ % Stettiner Stadt-Anleihen,
4 % Südnorddeutsche Verbindungsbahn-Obligationen von 1892,
4 % Ungarische Goldrente,
3½ % Ungarische Kronenrente von 1897,
4 % Ungarische Lokal-Eisenbahn Obligationen, I. u. II. Ausgabe,
4½ % Ungarische Lokal-Eisenbahn Obligationen IV. Ausgabe,
5 % Ungar. Lokal-Eisenbahn-Obligationen Ausgabe V,
4 % Vereinigte Königs- u. Laurahütte Hypothek-Anleihe,
3½ % conv. Wormser Stadt-Anleihen von 1892 u. 1894

werden nach Massgabe der erlassenen Separat-Bekanntmachungen **vom Fälligkeitstage ab von uns eingelöst.** Die Zinsscheine und Schuldverschreibungen sind mit den erforderlichen Nummern-Verzeichnissen in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr an unserer Zinsschein-Kasse einzureichen.

L. Behrens & Söhne, Bankgeschäft, Hamburg.

Actien-Gesellschaft Schlossbrauerei Schöneberg.

Bilanz-Konto.

Debet.	M.	Pf.
Grundstück Schöneberg	460 227	—
Gebäude Schöneberg	2 238 000	—
Grundstück Schöneberg Pr.-Georg-Str. 1.	19 000	—
Grundstück Berlin	1 803 000	—
Grundstück Freienwalde a. O.	47 000	—
Grundstück Herzfelde	15 500	—
Mälzerei- und Niederl. Lichtenrade	880 000	—
Grundstück Lichtenrade	77 000	—
Brauerei-Inventar	215 000	—
Maschinen Schöneberg	347 000	—
Versandfässer	89 000	—
Lagerfässer und Tanks	227 000	—
Pferde	81 000	—
Wagen u. Automobile	129 000	—
Kühlanlage	131 000	—
Elektrische Anlage	76 000	—
Pneumatische Mälzerei	45 000	—
Restaurations-Inventar	278 000	—
Eigene Ausschanklokale	225 000	—
Abteilung für Flaschenbier	—	—
Abteilung für Siphonbier	7 500	—
General-Vorräte	913 213	36
Kasse	168 691	61
Effekten	991 780	45
Ausstehende Forderungen	1 379 405	80
Eigene Hypotheken und Debitores	1 188 816	35
Vorausbezahlte Versicherungen	46 923	22
Avale	320 000	—
	12 399 057	79

Kredit.	M.	Pf.
Aktien-Kapital	3 000 000	—
Hypotheken	1 690 015	10
Reservefonds	787 880	—
Spezial-Reservefonds	500 000	—
Kautionen	8 034	75
Bankkredit	803 416	71
Guthaben und Einlagen	2 736 638	18
Konto-Korrent	1 492 217	50
Hypothekenzinsen f. d. 3. Viertelj.	19 655	60
Dividenden	492	—
Brausteuer	288 250	—
Laufende Akzepte	412 779	74
Rückstellungen (Berufsgenossenschaftsbeitrag pp.)	39 159	96
Avale	320 000	—
Netto-Gewinn	300 518	25
	12 399 057	79

Gewinn- und Verlust-Konto.

Debet.	M.	Pf.
Abschreibungen auf:		
Gebäude- und Grundstücke	44 581	84
Mälzerei- und Niederl. Lichtenrade	15 572	60
Brauerei-Inventar	21 321	09
Maschinen Schöneberg	58 309	25
Versandfässer	30 718	66
Lagerfässer und Tanks	11 240	27
Pferde	13 453	44
Wagen und Automobile	30 744	80
Kühlanlage	14 842	51
Elektrische Anlage	8 325	78
Pneumatische Mälzerei	5 459	25
Restaurations-Inventar	38 892	94
Eigene Ausschanklokale	22 020	—
Abteilung für Flaschenbier	34 182	53
Abteilung für Siphonbier	782	45
Effekten	155	80
Bier-Konto-Korrent	173 844	20
Steuern und Abgaben	749 531	36
Handlungsunkosten	229 278	61
Betriebskosten	425 716	39
Assekuranz	16 042	60
Alters-, Invaliditäts- und Krankenkassen	30 490	73
Beamten- und Angestellten-Fürsorge	48 849	21
Reparaturen	95 497	81
Hypotheken-Zinsen	78 019	70
Niederlage-Unkosten	206 711	59
Gewinn	300 518	25
	2 705 053	66

Kredit.	M.	Pf.
Gewinn-Vortrag vom 1. 10. 1914	95 252	05
Bier-Konto	2 598 081	16
Ueberschuss an Zinsen	11 720	45
	2 705 053	66

Berlin-Schöneberg,
den 9. Dez. 1915.

Der Aufsichtsrat:
Albert Heimann.

Die Direktion:
Max Fincke.

Die auf **6 %** festgesetzte **Dividende** gelangt vom **4. Januar 1916** ab bei der **Dresdner Bank** zur Auszahlung.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch.

Neunte Auflage.

Bearbeitet von Reichsgerichtsrat Heinrich Könige, Justizrat Albert Pinner, Justizrat Dr. Felix Bondi.

2 Bände. Lex.-8°. 50 M., geb. in Halbfranz 55 M.

. . . Ueber die Bedeutung des Kommentars herrscht nur ein Urteil. Staubs Kommentar hat nicht nur durch die Einführung einer neuen Kommentierungsmethode Schule gemacht, sondern auch durch seine Autorität auf die Praxis einen, man kann wohl sagen, maßgebenden Einfluß ausgeübt. Wer auf Staub sich berufen konnte, hatte gleichsam fundatam juris intentionem für sich. Die Herausgeber der neuen Auflagen haben das Werk im Geiste Staubs fortgeführt und auf seiner bisherigen autoritativen Höhe gehalten. Die wissenschaftliche Beherrschung des Stoffes, die Klarheit der Darstellung und die Selbständigkeit des Urteils zeichnen auch die neue Auflage aus. Was in Gesetzgebung, Wissenschaft und Rechtsprechung Neues von Bedeutung hervorgetreten ist, hat bis in die jüngste Zeit hinein Berücksichtigung gefunden . . . . Der Kommentar wird den Praktiker in keiner Frage im Stich lassen. Darum kann das Erscheinen der neuen Auflage von allen, die mit der Handelsrechtswissenschaft Befassung haben, nur mit Freude begrüßt werden.

„Deutsche Juristenzeitung."

Digitized by Google

BANK FÜR HANDEL UND INDUSTRIE
(DARMSTÄDTER BANK)

Aktien-Kapital und Reserven **192** Millionen Mark

Centrale: BERLIN
Schinkelplatz 1—4

Depositenkassen und Wechselstuben in Berlin und Vororten

A) Schinkelplatz 1-4
B) Charlottenstrasse 29/30
C) Victoria-Luise-Platz 6
D) Halensee-Grunewald, Hohrechtstrasse 1
E) Schillstrasse 7
F) Jerusalemer Strasse 19/20
G) Ritterstrasse 81
H) Charlottenburg, Berliner Strasse 142
I) Schönhauser Allee 145
K) Frankfurter Allee 57
L) Vermögens-Verwaltungsstelle, Unter den Linden 54/55
M) Chausseestrasse 22
N) Königstrasse 25/26
O) Köpenicker Strasse 110
P) Kurfürstendamm 26a
Q) Lichterfelde-West, Karlstrasse 1/2
R) Zehlendorf (Wannseebahn), Hauptstrasse 1
S) Friedrichstrasse 46
T) Turmstrasse 33
U) Potsdamer Strasse 16
V) An der Spandauer Brücke 1
W) Potsdamer Strasse 56
X) Hohenzollerndamm 206
Y) Belle-Alliance-Platz 6
Z) Skalitzer Strasse 135
AB) Reichskanzlerplatz 3
BC) Bayerischer Platz 2
CD) Beuthstrasse 1
DE) Kurfürstendamm 52
EF) Zehlendorf (Wannseebahn), Seestrasse 53

Ausführung aller bankmässigen Geschäfte:
Eröffnung laufender Rechnungen, Annahme von Depositen, Beleihung von Wertpapieren, Kuponseinlösung, Umwechslung ausländischer Geldsorten, Diskontierung von Geschäftswechseln, Schecks und Wechsel auf alle Hauptplätze des Inlandes sowie des neutralen Auslandes, Kreditbriefe.
Stahlkammern.

Soennecken

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10

Wechselordnung
in der neuen Fassung v. 3. Juni 1908
Kommentar von
Dr. J. Stranz,
und **Dr. M. Stranz.**
Elfte Auflage.
und das
Wechselstempelgesetz
vom 15. Juli 1909.
Bearbeitet von Reg.-Rat **P. Loeck**
Elfte vermehrte Auflage.
1913.
Taschenformat. Geb. in Ganzleinen.
Preis 4 M.

Deutsche Bank
BERLIN W 8

Aktienkapital und Reserven 428 500 000 Mark.

Dividenden im letzten Jahrzehnt (1905—1914): 12, 12, 12, 12, 12½, 12½, 12½, 12½, 12½, 10 %.

Filialen:
Aachen, Barmen, Bremen, Brüssel, Crefeld, Dresden, Düsseldorf, Elberfeld, Frankfurt a. M., Hamburg, Köln, Konstantinopel, Leipzig, London, München, Nürnberg, Saarbrücken.

Zweigstellen:
Augsburg, Berncastel-Cues, Bielefeld, Bocholt, Bonn, Chemnitz, Coblenz, Cronenberg, Darmstadt, M.-Gladbach, Hagen, Hamm, Hanau, Köln-Mülheim, Meissen, Neheim, Neuss, Offenbach a. M., Paderborn, Remscheid, Rheydt, Solingen, Trier, Wiesbaden.

Depositenkassen:
Bergedorf, Deuben, Goch, Idar, Langerfeld, Lippstadt, Moers, Opladen, Potsdam, Radeberg, Ronsdorf, Schlebusch, Schwelm, Soest, Spandau, Vegesack, Velbert, Wald, Warburg.

Eröffnung von laufenden Rechnungen. — Depositen- und Scheckverkehr.
An- und Verkauf von Wechseln und Schecks auf alle bedeutenderen Plätze des In- und Auslandes.
Einziehung von Wechseln und Verschiffungsdokumenten auf alle überseeischen Plätze von irgendwelcher Bedeutung.
Rembours-Akzept gegen überseeische Warenbezüge. — Bevorschussung von Warenverschiffungen.
Vermittelung von Börsengeschäften an in- und ausländischen Börsen, sowie Gewährung von Vorschüssen gegen Unterlagen.
Versicherung von Wertpapieren gegen Kursverlust im Falle der Auslosung.
Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren.

Die Deutsche Bank ist mit ihren sämtlichen Niederlassungen amtliche Annahmestelle von Zahlungen für Inhaber von Scheck-Konten bei dem Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Postsparcassen-Amte.

Digitized by Google

Bei der Redaktion des „Bank-Archivs" sind folgende Bücher eingegangen:

Besprechung einzelner Bücher bleibt vorbehalten; eine Rücksendung der eingesandten Bücher erfolgt in keinem Falle.

Esser, Robert. Zur Frage der Berechnung der Gewinnanteile (Tantiemen) des Vorstandes und des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft. A. Marcus und E. Webers Verlag (Dr. jur. Albert Ahn), Bonn 1915, 15 S. 0,80 M.

Fränkel, Franz. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Eine volkswirtschaftliche Studie. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1915, 298 S. 8,— M.

Gerstner, P. Kaufmännische Buchhaltung und Bilanz. (Aus Natur und Geisteswelt, Band 507), B. G Teubner, Leipzig, Berlin 1915, 109 S. Geb. 1,25 M.

Haussmann, Fritz. Schrifttum u. Rechtsprechung zum öffentlichen Recht im Kriege. Aufsatz aus Heft 21a der Juristischen Wochenschrift vom 1. 12. 1915. (44. Jahrgang).

Moratorium. Gesetzgebung über Zahlungsaufschub, sowie andere außerordentliche Gesetzgebung während des Krieges 1914/1915 (Schriften, hsrausgegeben von der Schwedischen Bankvereinigung. J.) In Auswahl herausgegeben von Albert Koersner, Prof. a. D, Handelshochschule zu Stockholm und Charles Dickson, Sekretär und Geschäftsführer der Schwedischen Bankvereinigung, I. Teil, Bröderna Lagerström, Boktryckare, Stockholm 1915, 708 S.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Die Schuldverschreibungsgläubiger im Konkurse der Hypothekenbank

von **Bruno Stern**, Dr. iur. et rer. pol.

8°. Preis 2 M.

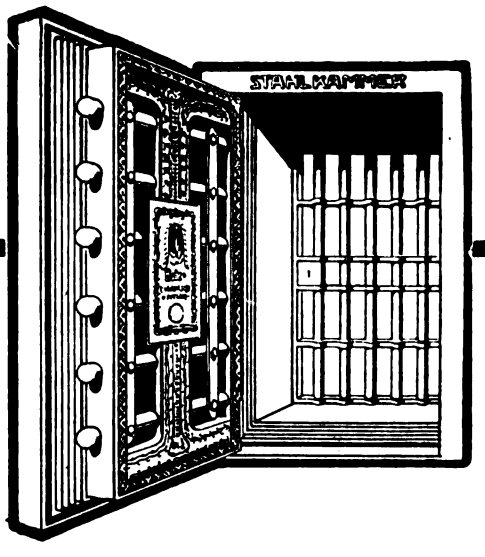

BODE
Geldschrankfabrik
Hannover

Safes Stahlkammern Geldschränke Bücherschränke Zahltische

Pfälzische Hypothekenbank
Ludwigshafen a. Rh.

Pfandbrief-Verlosung.

Bei der heute in Gegenwart des K. Notars Herrn Justizrats Mahla hier stattgehabten Verlosung wurde gezogen

von den 3½% igen Pfandbriefen der Serien 1 und 3 die Endnummer 58,

von den 3½% igen Pfandbriefen der Serien 4 bis einschliesslich 13 u. den 4% igen Pfandbriefen der Serie 21 die Endnummer 57.

Es gelangen somit ohne Unterschied der Litera sämtliche Pfandbriefe der Serien 1 und 3 bis einschließlich 13 und 21, welche mit den gezogenen Endnummern endigen, also beispielsweise:

Serie 1 und 3, Nr. 58, 158, 258 usw.
Serie 4 bis einschliesslich 13 und 21, Nr. 57, 157, 257 usw.

zur Heimzahlung.

Die **Einlösung** der gezogenen Pfandbriefe findet kostenfrei gegen Rückgabe der Mäntel und der nicht verfallenen Zinsscheine sowie der Erneuerungsscheine statt an **unseren Kassen in Ludwigshafen a. Rh. und München sowie bei sämtlichen Pfandbrief-Vertriebsstellen.**

Die **regelmäßige Verzinsung** der heute gezogenen Pfandbriefe **endigt am 1. April 1916,** von welchem Tage an 2% Depositalzins vergütet wird.

Verlosungslisten sind an unseren Kassen sowie bei unseren sämtlichen Pfandbriefvertriebs- und Zinsscheinzahlstellen kostenlos erhältlich.

Der Umtausch der verlosten Stücke in 4% ige **Pfandbriefe**, die wir zum jeweiligen Tageskurs erlassen, kann an unseren Kassen und bei unseren Vertriebsstellen schon von heute ab erfolgen.

Zufolge Allerhöchster Entschließungen genießen unsere Pfandbriefe seit Bestehen der Bank in Bayern das staatliche Privilegium der Mündelsicherheit und sind zur Anlage von Gemeinde- und Stiftungsgeldern zugelassen.

Ludwigshafen am Rhein, den 20. Dezember 1915.

Die Direktion.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. | **Berlin W 10.**

Blätter für Genossenschaftswesen.

(Innung der Zukunft LVIII. Jahrg.)

Organ des Allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. E. V.

Begründet von

Dr. Schulze-Delitzsch.

Herausgegeben von dem Anwalte Prof. **Dr. Hans Crüger.**

Jährlich 52 Nummern. Preis pro Jahrgang 6 Mark.

Eine zuverlässige Informationsquelle für alle das Genossenschaftswesen berührenden Fragen.

Bestellungen nehmen die Buchhandlungen und Postanstalten an.

Berliner Börsen-Courier

mit regelmässigem täglichen Beiblatt

Der Kuxen-Markt
Kohle ▫ Kali ▫ Erz

Zuverlässige, schnelle und eingehende Information über alle Vorgänge des Kuxen-Marktes finden die Interessenten in dem **täglich** erscheinenden Beiblatt des **Berliner Börsen-Courier**

„Der Kuxen-Markt"

Leitartikel über finanzielle, juristische und technische Fragen der Bergwerks-Industrie. — Aktuelle Berichte von den einzelnen Gewerkschaften.

Regelmässige Marktberichte und Preisnotierungen.

Es ist der besondere Vorzug des „Kuxen-Marktes", dass er als tägliches Beiblatt des

Berliner Börsen-Courier

Abendblatt: Finanzblatt I. Ranges
Morgenblatt: Grosse politische Zeitung

den Interessenten gleichzeitig die sorgfältigste **Information über alle Gebiete der Börse und des Handels** und täglichen vollständigen **Kurszettel** bietet.

Abonnementspreis für „Berliner Börsen-Courier" und „Kuxen-Markt" pro Quartal M. 8,—.

Zu beziehen bei der Expedition des

Berliner Börsen-Courier
Berlin SW, Beuthstr. 8.
Probenummern gratis.

Digitized by Google

Deutsche Ueberseeische Bank

Aktien-Kapital Mark 30.000.000

BERLIN W 8, Mauerstrasse 39-40.

Gegründet von der Deutschen Bank, Berlin

Niederlassungen unter der Firma:

Banco Aleman Transatlántico

in

Argentinien	Bahia Blanca, Buenos Aires, Córdoba, Mendoza, Rosario de Santa Fé, Tucumán.
Bolivien:	La Paz, Oruro.
Chile:	Antofagasta, Arica, Concepcion, Iquique, Osorno, Santiago, Temuco, Valdivia, Valparaiso.
Peru:	Arequipa, Callao, Lima, Trujillo.
Uruguay:	Montevideo.
Spanien:	Barcelona, Madrid.

Banco Allemão Transatlantico

in

Brasilien: Petropolis, Rio de Janeiro, Santos, São Paulo.

Einziehungen überseeischer Wechsel und Dokumente, Kreditbriefe. — Briefliche und telegraphische Auszahlungen. — Besorgung aller sonstigen überseeischen Bankgeschäfte. — Eigene Telegraphenschlüssel.

Anfrag. werd. jederz. durch d. Hauptsitz in Berlin erledigt bzw. übermittelt.

Vertretungen in:

Bremen:	Deutsche Bank Filiale Bremen.
Hamburg:	Deutsche Bank Filiale Hamburg.
Brüssel:	Deutsche Bank Succursale de Bruxelles.
Konstantinopel:	Deutsche Bank Filiale Konstantinopel.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W. 10.

Soeben erschien:

Städtischer Grundkredit

und

Tilgungshypothek.

Von

Dr. Friedrich Schwartz

Direktor der Preußischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft, Regierungsrat a. D.

1915. 8°. Preis 2,50 M.

Die Arbeit bildet ein Referat für die Verhandlungen der auf Anregung des Reichskanzlers eingesetzten Immobiliarkreditkommission. Bei der Wichtigkeit des Themas wird die Abhandlung auch für weitere Kreise von Interesse sein.

Dresdner Bank

Kapital	**M. 200 000 000**
Reservefonds	**„ 61 000 000**
Insgesamt	**M. 261 000 000**

Berlin. **Dresden.**

Aachen, Altenburg S.-A., Altona, Augsburg, Bautzen, Beuthen O.-S., Bremen, Breslau, Blökeburg, Bunzlau, Cannstatt, Cassel, Chemnitz, Detmold, Emden, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Freiburg i. Br., Fulda, Fürth, Gleiwitz, Görlitz, Göttingen, Greiz, Hamburg. Hannover, Harburg, Heidelberg. Heilbronn, Kattowitz, Königshütte O.-S., Leer, Leipzig, Liegnitz, London, Lübeck, Mannheim, Meissen, München, Nürnberg. Plauen i. V., Spandau, Stettin, Stuttgart, Tarnowitz, Ulm, Wiesbaden, Zittau, Zwickau.

Deutsche Orient-Bank

Kapital: 32 000 000 Mark.

Berlin, Hamburg, Constantinopel, Adrianopel, Dedeagatsch, Aleppo, Brussa, Mersina, Adana, Alexandrien, Cairo, Mansourah, Minieh, Tantah, Beni-Souef, Damanhour, Fayoum.

Deutsch-Südamerikanische Bank

Banco Germanico de la America del Sud
Kapital 20 000 000 M.

Berlin, Hamburg, Buenos Aires, Valparaiso, Santiago (Chile), Rio de Janeiro, Mexico (Stadt), Torreon (Mexico).

Deutsch-Westafrikanische Bank

Kapital 1 000 000 Mark

Berlin, Hamburg, Lome (Togo), Duala (Kamerun).

Sämtliche Niederlassungen der Dresdner Bank nehmen Aufträge für die drei Übersee-Banken entgegen.

Digitized by Google

Disconto-Gesellschaft

Berlin — Antwerpen — Bremen — Coblenz — Essen
Frankfurt a. M. — London — Mainz — Metz
Mülheim-Ruhr — Saarbrücken

Cöpenick — Cüstrin — Frankfurt a. O. — Hattingen — Höchst a. M. — Bad Homburg v. d. H.
Offenbach a. M. — Potsdam — Wiesbaden

Kommandit-Kapital . . 300 000 000 M.
Reserven . . . . rund 120 000 000 „

Wechselstuben und Depositenkassen in Berlin:

W, Unter den Linden 35
W, Unter den Linden 11 (vorm. Meyer Cohn)
W, Potsdamer Straße 99, nahe Bülowstraße
W, Potsdamer Straße 129/130, nahe Eichhornstraße
W, Kleiststraße 23, Ecke Bayreuther Straße
W, Kronenstraße 24
W, Lützowstraße 33/36
W, Motzstraße 53, Ecke Bamberger Straße
C, Gertraudtenstraße 20/21
C, Königstraße 43/44
C, Neue Promenade 6
S, Oranienstraße 139, nahe Moritzplatz
S, Prinzenstraße 33
SW, Leipziger Straße 66, nahe Spittelmarkt
SW, Lindenstraße 3
SO, Cöpenicker Straße 85, am Kölln. Park
NO, Große Frankfurter Straße 106 (Strausberger Platz)
NW, Alt-Moabit 109
O, Warschauer Straße 58

Charlottenburg, Joachimsthaler Straße 2, nahe dem Bahnhof Zoolog. Garten
Charlottenburg, Kantstraße 137, Ecke Schlüterstraße
Charlottenburg, Kurfürstendamm 217
Charlottenburg, Bismarckstraße 68, Ecke Windscheidstraße
Charlottenburg, Hardenbergstraße 1, Ecke Bismarckstraße, am Knie
Charlottenburg, Stuttgarter Platz 19
Charlottenburg-Westend, Reichskanzlerplatz 1, Ecke Ahornallee
Friedenau, Kaiserallee 140, nahe dem Ringbahnh. Wilmersd.-Friedenau
Halensee, Kurfürstendamm 163/164, Ecke Brandenburgische Straße
Neukölln, Berliner Straße 107, am Hermannplatz
Schöneberg, Bayerischer Platz 9, Ecke Grunewaldstraße
Schöneberg, Hauptstraße 5/6
Schmargendorf, Hundekehlestraße 3/4
Steglitz, Albrechtstraße 130, Ecke Düppelstraße
Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 198, Ecke Hohenzollernplatz

Vermittlung aller bankmäßigen Geschäfte.
Beschaffung und Begebung von Hypothekengeldern.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. in Berlin W 10.

Kriegs-Zivil- und Finanzgesetze

vom 4. August 1914.

Dritte Auflage.

Gebunden in ganz Leinen 2,40 M.
1915. Taschenformat.

Deutsche Grundcredit-Bank, Gotha.

Die am 2. Januar 1916 fälligen Zinsscheine unserer 3½ und 4% igen Hypothekenpfandbriefe werden bereits jetzt und die per 30. Dezember dieses Jahres ausgelosten Hypothekenpfandbriefe von letzterem Tage ab in Gotha und Berlin bei unseren Kassen, ferner in Berlin bei der Berliner Handels-Gesellschaft, der Deutschen Bank, der Direction der Disconto-Gesellschaft, der Dresdner Bank und Herrn Georg Fromberg & Co eingelöst.

Die Einlösung aller mit **Prämien** ausgelosten Hypothekenpfandbriefe erfolgt nach dem 1. März 1916 nur noch in Gotha und Berlin bei unseren Kassen.

Gotha, den 28. Dezember 1915.

Deutsche Grundcredit-Bank.

J. Guttentag,
Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H.,
Berlin W 10.

Die Buchführung für Vorschuß- und Kreditvereine.

Praktische Anweisung zur Einrichtung u. Führung der Bücher für Kreditgenossenschaften aller Art.

Von
Paul Bollhorn.

7 Mark, gebunden 8 Mark.

Wolf Netter & Jacobi

Berlin W 35. :: :: Straßburg i. E.

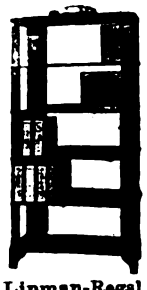

Lipman-Regal Nr. 1521.

Spezialfabrik

für eiserne Gestelle, eiserne Sohränke jeder Art für Banken.

Umfangreiche Referenzen aus Bankkreisen

Man verlange Spezialprospekte.

Rolladenschrank.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Zur Soziologie und Philosophie des Krieges

Vortrag, gehalten am 30. November 1912 im „Verband Deutsch-Völkischer Akademiker" zu Brünn.

Von
Othmar Spann.

1913. 8°. Preis 1 M.

Digitized by Google

Die Hilfe

Wochenschrift für Politik, :: Literatur und Kunst ::

Herausgegeben von Dr. Fr. Naumann

bringt in wertvollen und stets originalen Aufsätzen der hervorragendsten Politiker und Parlamentarier ein getreues Spiegelbild unserer politischen und sozialen Zeitströmungen. Der unterhaltende Teil der „Hilfe" bringt ausführliche, selbständige Würdigungen aller Vorgänge und Erscheinungen auf dem Gebiete der Literatur u. Kunst. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 Mark. Verlangen Sie bitte unter Hinweis auf diese Ankündigung ein kostenloses Monatsabonnement vom

Verlag Fortschritt (Buchverlag der „Hilfe"), G. m. b. H. Berlin-Schöneberg.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Wie leitet man eine Versammlung?

Geschäftlicher Handweiser für Vorsitzende

von

einem Mitglied des deutschen Reichstages und des preußischen Abgeordnetenhauses.

Zweite Auflage.

Kl.-8°. Elegant kartoniert 1 M.

Das kleine Werkchen behandelt eingehend und in leichtverständlicher Form die Vorgänge bei Versammlungen und bietet den Vorsitzenden von Vereinen viele nützliche Winke zur ordnungsgemäßen Erledigung ihrer Amtspflichten

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin W. 10.

In unserem Verlage erscheint demnächst:

Kriegsgewinnsteuer.

Gesetze zur Besteuerung der Kriegsgewinne nebst amtlicher Begründung und Auszug aus den Verhandlungen der Reichstagskommission.

Preis etwa 1 Mk.

Das Bändchen enthält: Das Gesetz über vorbereitende Maßnahmen; Die amtliche Begründung dazu; Auszug aus dem Kommissionsbericht; Text des Gesetzes über die Besteuerung der Reichsbank und die amtliche Begründung dazu.

Rheinisch-Westfälische Boden-Credit-Bank, Cöln.

Am 29. Mai a. c. haben Verlosungen stattgefunden unserer

4% Pfandbriefe Serie I, III, V, VII, VIIa auf den 2. Jan. 1916

3½% „ „ VI „ „ 2. Jan. 1916

Listen der gezogenen Nummern können kostenfrei von der Bank bezogen werden.

Verlag von Duncker & Humblot in München und Leipzig

Soeben erscheint:

Das Depositengeschäft der Berliner Großbanken.

Von

Dr. Gustav Motschmann.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik 154/I.

: (Kapitalbildung und Kapitalverwendung, : herausgegeben von Hermann Schumacher.)

Preis 17 Mark.

Vorwort des Herausgebers: Von den ausführlichen Einzelveröffentlichungen, die in den „Untersuchungen über das Volkssparwesen" (Band 136 und 137, I—III der Vereinsschriften) für die einschlägigen Fragen des Bankwesens vorgesehen worden sind, kann hiermit erfreulicherweise der erste Teil vorgelegt werden. Der stattliche Band, der dem Depositengeschäft eine so umfassende und tiefgründige Behandlung zuteil werden läßt, wie sie bisher selbst das Geschäft der Banknotenausgabe nicht gefunden hat, spricht für sich selbst; er bedarf keiner empfehlenden Einführungsworte.

Gesamtregister

zu den Jahrgängen 1–10 des

Bank-Archivs

bearbeitet von

Hermann Ohse

Kammergerichtsreferendar

4°. Preis 3 M.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung. G. m. b. H., Berlin W 10.

Bank-Archiv Nr. 6. Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin, für den Inseratenteil: Georg Kissel, Berlin. Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW. 68.

Digitized by Google

HG1505
F. B3

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis vom 1 Oktober 1915 an 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Strasse 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. **Düringer**, Karlsruhe (Baden): Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich**, Staatsminister, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a. D. Dr. **Friedrich Schwartz**, Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,

Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XV. Jahrgang. **Berlin, 15. Januar 1916.** **Nummer 8.**

Inhalts-Verzeichnis.

Kriegskosten und deren Deckung beim Vierverband. Von Wirkl. Geh. Oberfinanzrat Dr. O. Schwarz in Berlin. (Schluß.)

Die Ausnahmegesetze gegen deutsche Privatrechte in England, Frankreich und Rußland. Von Geh. Justizrat Dr. Delius, Kammergerichtsrat in Berlin

Gerichtliche Entscheidungen.

Nachträge zur Zusammenstellung der während des Krieges erlassenen Moratorien.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Statistischer Teil. Die deutschen Notenbanken im fünften Monat des zweiten Kriegsjahres (Dezember 1915).

Mit dem 1. Oktober v. J. hat das Bank-Archiv seinen **fünfzehnten Jahrgang** begonnen.

Neben der Erörterung finanzieller Kriegsereignisse wird es von nun an in immer steigendem Maße seine Sache sein, zur Klärung der bank-, finanz- und volkswirtschaftlichen Probleme beizutragen, an denen es nicht fehlen wird, sobald es gilt, Zerstörtes wieder aufzubauen und unserem Wirtschaftsleben, ungeachtet aller ihm durch den Krieg aufgebürdeten Lasten und Opfer, eine gedeihliche Zukunftsentwickelung zu sichern. Aufgaben von dieser Größe und Bedeutung haben eine Erweiterung des Inhalts und Umfanges des Bank-Archivs notwendig gemacht. Namentlich wird der statistische Teil der Zeitschrift weiter ausgebaut werden, insbesondere durch Aufnahme von Jahresstatistiken der deutschen Aktienbanken unter besonderer Berücksichtigung der Hypothekenbanken, der führenden europäischen Zentralnotenbanken sowie des internationalen Geldmarktes, ferner periodischer Statistiken des Notenbankwesens in den Vereinigten Staaten u. a. m. Die mit dieser Erweiterung des textlichen und statistischen Teils verbundene Erhöhung der Bezugspreise ist, ungeachtet der durch den Krieg vermehrten Herstellungskosten, äußerst niedrig mit dem Satz von 0,75 M. vierteljährlich = 3 M. jährlich einheitlich für alle Abonnenten bemessen worden. —

Aus dem Inhalt der seit Beginn des **zweiten** Kriegsjahres erschienenen Nummern:

Kriegsanleihen. Von Arthur **v. Gwinner**, M. d. H., Direktor der Deutschen Bank. — **Ersatz deutscher Auslandsschäden und Regulierung deutscher Auslandsforderungen.** Vom Geh. Justizrat Dr. **Delius**, Kammergerichtsrat. — **Die dritte Kriegsanleihe. Das Ergebnis der dritten Kriegsanleihe. Uebersicht über die Bedingungen und Ergebnisse der drei Kriegsanleihen.** Vom Geh. Justizrat Prof. Dr. **Riesser**. — **Die Tilgungshypothek und der städtische Hausbesitz.** Vom Reg.-Rat a. D. Dr. **Schwartz**, Direktor der Preuß. Central-Bodenkredit-A. G. — **Die deutsche Bankverwaltung in Belgien.** Von Prof. Dr. Edgar **Jaffé**. — **Die Entwertung des Sterlingkurses in New-York.** Von Dr. Peter **Aretz**. — **Die Einwirkung des Krieges auf Schuldverhältnisse zwischen dem kriegführenden Staat und Angehörigen des Gegnerstaates.** Von Prof. Dr. **Giese**. — **Das Problem der Besteuerung der Kriegsgewinne.** Vom Geh. Justizrat Heinrich **Dove**. — **Die Staatshilfe bei zweiten Hypotheken.** Vom Beigeordneten Dr. **Matthias**. — **Die Staatsschulden des ersten Kriegsjahres.** Von Dr. Stephan **Jacobi**. — **Amerika und der Krieg.** Von Dr. R. **Hauser**. — **Zum Abbau der an der Berliner Börse schwebenden Engagements.** Von Kommerzienrat Paul **Boehme**. — **Die Anmeldung und Sperre des feindlichen Vermögens.** Von Dr. jur. Erich **Alexander**, Direktor der Deutschen Orientbank. — **Die Rechtsverhältnisse von Inhaberpapieren, die infolge kriegerischer Ereignisse in Verlust geraten sind.** Von Rechtsanwalt Dr. Ludwig **Wertheimer**. — **Die englisch-französische Anleihe in den Vereinigten Staaten.** Von Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**. — **Staatsgläubiger und staatliche Gebietsveränderungen.** Von Geh. Justizrat Prof. Dr. **Niemeyer**. — **Die Tätigkeit des Privatbankiers während des Krieges und nachher.** Von Bankier **Barthold Arons**. — **Die Wirtschaftsstatistik und der Krieg.** Von Prof. Dr. **Heinrich Silbergleit**. **Rußlands Volkswirtschaft und Staatshaushalt im zweiten Kriegsjahr.** Von Prof. Dr. **C. Ballod**. — **Der Gesetzentwurf über die Vorbereitung der Kriegsgewinnsteuer.** Von Dr. Gustav **Sintenis**. — **Kriegskontribution und Domänenbeleihung in Preußen zu Anfang des 19. Jahrhunderts.** Von Dr. Hermann **Mauer**. — **Das Gold zur Reichsbank.** Von Geh. Justizrat Prof. Dr. **Riesser**. — **Die dritte Kriegsanleihe in Oesterreich-Ungarn.** Von Prof. Dr. Julius **Landesberger**. — **Einige Gedanken über deutsche Kriegsgewinnsteuer-Pläne.** Von Professor Dr. Walther **Lotz**. — **Geschäftsverkehr mit Ehefrauen von Kriegsteilnehmern.** Von Reinhard **Freiherrn von Godin**.

Digitized by Google

Kriegsliteratur

aus dem Verlage von

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin.

Prozeßrechtlicher Schutz der Kriegszeit. Ein Kommentar zum Gesetz vom 4. 8. 1914 von Landrichter Dr. Sieskind. 2. Auflage. Geb. 3 M.

Kriegs-, Zivil- und Finanzgesetze vom 4. 8. 1914 an. 3. Auflage. Geb. 2,40 M.

Militärhinterbliebenengesetz vom 17. 5. 1907 nebst Fürsorgegesetz für für militärische Luftfahrer vom 29. 6. 1912 und Gesetz über die Kriegsversorgung von Zivilbeamten vom 4. 8. 1914, erläutert von Rechnungsrat Heinrich Reh. Geb. 2,50 M.

Darlehnskassengesetz vom 4. August 1914. Mit geschichtlicher Einleitung und volkswirtschaftlichen Erörterungen von Rechtsanwalt Hch. Salomon u. Bankvorsteher Konrad Bud. Geb. 2 M.

Reichsgesetz über die Kriegsleistungen mit Einleitung, Kommentar und Anlagen von Justizrat Dr. A. Heilberg und Rechtsanwalt Dr. H. Schäffer. Geb. 3 M.

Kriegführende Staaten als Schuldner und Gläubiger feindlicher Staatsangehöriger von Professor Wilh. Kaufmann. 1,80 M.

Der Einfluß des Krieges auf die Hauptverträge des Bürgerlichen Gesetzbuches unter besonderer Berücksichtigung des Dienstvertrags. Von Dr. Herbert Schmeißer. 1,50 M.

England und die Londoner Deklaration. Mit einem Anhang deutscher und englischer amtlicher Urkunden von Professor Dr. Heinrich Pohl. 1 M.

Der gegenwärtige Krieg vor dem Forum des Völkerrechts. Vortrag von Privatdozent Dr. jur. Herbert Kraus. 75 Pf.

Die gemeindliche Kriegshilfe im großstädtischen Bodenkredit. Von Dr. rer. pol Walter Leiske. 1,50 M.

Genossenschaftliche Kriegshilfe. Drei Vorträge von Dr. R. Deumer. 75 Pf.

Zur Soziologie und Philosophie des Krieges. Vortrag von Othmar Spann. 1 M.

Das neue russische Strafgesetzbuch (Ugolor noje Uloženje). Aus dem Russischen übersetzt von Dr. O. S. Bernstein. Zweite Auflage. Mit einem Anhang. Stichwörterverzeichnis bearbeitet von Dr. O. Höchtl, Kaiserlicher Staatsanwalt in Lodz. 1915. 5 M. Register allein 1 M.

Deutsche Ueberseeische Bank

Aktien-Kapital Mark 30.000.000

BERLIN W 8, Mauerstrasse 39-40.

Gegründet von der Deutschen Bank, Berlin

Niederlassungen unter der Firma:

Banco Aleman Transatlántico

in

Argentinien	Bahia Blanca, Buenos Aires, Córdoba, Mendoza, Rosario de Santa Fé, Tucumán.
Bolivien:	La Paz, Oruro.
Chile:	Antofagasta, Arica, Concepcion, Iquique, Osorno, Santiago, Temuco, Valdivia, Valparaiso.
Peru:	Arequipa, Callao, Lima, Trujillo.
Uruguay:	Montevideo.
Spanien:	Barcelona, Madrid.

Banco Allemão Transatlantico

in

Brasilien: Petropolis, Rio de Janeiro, Santos, São Paulo.

Einziehungen überseeischer Wechsel und Dokumente, Kreditbriefe. — Briefliche und telegraphische Auszahlungen. — Besorgung aller sonstigen überseeischen Bankgeschäfte. — Eigene Telegraphenschlüssel.

Anfrag. werd. jederz. durch d. Hauptsitz in Berlin erledigt bzw. übermittelt.

Vertretungen in:

Bremen:	Deutsche Bank Filiale Bremen.
Hamburg:	Deutsche Bank Filiale Hamburg.
Brüssel	Deutsche Bank Succursale de Bruxelles.
Konstantinopel:	Deutsche Bank Filiale Konstantinopel.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin W. 10.

In unserem Verlage ist soeben erschienen:

Kriegsgewinnsteuer.

Gesetze zur Besteuerung der Kriegsgewinne nebst amtlicher Begründung und Auszug aus den Verhandlungen der Reichstagskommission.

Preis 60 Pf.

Das Bändchen enthält: Das Gesetz über vorbereitende Maßnahmen mit der amtlichen Begründung sowie den Auszug aus dem Kommissionsbericht; Text des Gesetzes über die Besteuerung der Reichsbank mit der amtlichen Begründung.

Digitized by Google

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch.

Neunte Auflage.

Bearbeitet von Reichsgerichtsrat Heinrich Könige, Justizrat Albert Pinner, Justizrat Dr. Felix Bondi.

2 Bände. Lex.-8°. 50 M., geb. in Halbfranz 55 M.

. . . Ueber die Bedeutung des Kommentars herrscht nur ein Urteil. Staubs Kommentar hat nicht nur durch die Einführung einer neuen Kommentierungsmethode Schule gemacht, sondern auch durch seine Autorität auf die Praxis einen man kann wohl sagen, maßgebenden Einfluß ausgeübt. Wer auf Staub sich berufen konnte, hatte gleichsam fundatam juris intentionem für sich. Die Herausgeber der neuen Auflagen haben das Werk im Geiste Staubs fortgeführt und auf seiner bisherigen autoritativen Höhe gehalten. Die wissenschaftliche Beherrschung des Stoffes, die Klarheit der Darstellung und die Selbständigkeit des Urteils zeichnen auch die neue Auflage aus. Was in Gesetzgebung, Wissenschaft und Rechtsprechung Neues von Bedeutung hervorgetreten ist, hat bis in die jüngste Zeit hinein Berücksichtigung gefunden . . . . Der Kommentar wird den Praktiker in keiner Frage im Stich lassen. Darum kann das Erscheinen der neuen Auflage von allen, die mit der Handelsrechtswissenschaft Befassung haben, nur mit Freude begrüßt werden

„Deutsche Juristenzeitung."

Schafft weiter Gold zur Reichsbank.

Vermindert den Umlauf von

Bargeld

durch starke Ausnutzung des bargeldlosen Verrechnungsverkehrs. Diesen Neujahrswunsch bringt mit vollem Recht das B. T. B. in seiner wirtschaftlichen Neujahrsrundschau vom 1. Januar.

Eine sachkundige und populär geschriebene Darstellung der Vorteile des bargeldlosen Verrechnungsverkehrs bringt die Abhandlung über die

Art und wirtschaftliche Bedeutung des Abrechnungsverkehrs

von **Neander Müller.**

Veröffentlicht im Auftrage des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,

Preis 2 Mark.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10,

Siemens & Halske Aktiengesellschaft.

Bilanz am 31. Juli 1915.

Aktiva.	M.	Pf
Kasse	145 667	38
Guthaben bei Banken	14 258 507	94
Bestände an Wertpapieren	4 585 716	89
Sicherheiten	4 044 184	88
Aktiv-Hypotheken	783 061	20
Wechselbestände	1 244 726	52
Dauernde Beteiligungen	88 520 731	15
Fabriken: Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Werkzeuge, Modelle, angefangene u. fertige Fabrikate	43 785 533	21
Unternehmungen bzw. Beteiligungen an solchen	4 094 019	24
Konto f. Bürgschaften M. 11 559 245,34		
Debitoren	46 023 510	62
	207 485 679	03

Passiva.	M.	Pf
Aktienkapital	63 000 000	—
Rücklage	13 500 000	—
Sonder-Rücklage	11 000 000	—
Anleihen	43 882 500	—
Passiv-Hypotheken	1 541 000	—
Spar- und Depositen-Konto	17 132 163	46
Wohlfahrtseinrichtungen	10 776 606	59
Interims-Konto	5 196 352	60
Kreditoren	28 514 089	29
Ausgeloste, noch nicht zurückgezahlte Teilschuldverschreibungen	160 680	—
Unerhobene Zinsen auf Teilschuldverschreibungen	214 920	—
Unerhobene Dividenden	29 040	—
Konto f. Bürgschaften M. 11 559 245,34		
Reingewinn	12 538 327	09
	207 485 679	03

Gewinn- und Verlust-Konto.

Soll.	M.	Pf
Handlungs-Unkosten der Zentral-Verwaltung	1 108 559	85
Anleihezinsen	1 863 593	33
Abschreibungen auf Gebäude	388 056	15
Zuweisung an einen Kriegsfürsorgefonds	3 000 000	—
Reingewinn	12 538 327	09
	18 898 536	42

Haben.	M.	Pf
Vortrag aus 1913/14	1 214 810	11
Geschäftsgewinn des Jahres	17 683 276	31
	18 898 536	42

Berlin, den 10. Januar 1916.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung G. m. b. H. in Berlin W 10.

Kriegs-Zivil- und Finanzgesetze

vom 4. August 1914.

Dritte Auflage.

Gebunden in ganz Leinen 2,40 M.
1915. Taschenformat.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W. 10.

Soeben erschien:

Städtischer Grundkredit und Tilgungshypothek.

Von

Dr. Friedrich Schwartz

Direktor der Preußischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft, Regierungsrat a. D.

1915. 8°. Preis 2,50 M.

Die Arbeit bildet ein Referat für die Verhandlungen der auf Anregung des Reichskanzlers eingesetzten Immobiliarkreditkommission. Bei der Wichtigkeit des Themas wird die Abhandlung auch für weitere Kreise von Interesse sein.

Digitized by Google

Deutsche Hypothekenbank in Meiningen.

Am 3. Januar 1916 hat die planmäßige

Gewinn-Ziehung der 4% Prämien-Anleihe

stattgefunden. Die Auszahlung der gezogenen Stücke erfolgt vom **1. Februar 1916** ab. **Alle Stücke, die mit M. 3000,— oder größeren Beträgen gezogen wurden, sind uns vor der Einlösung zur Prüfung einzureichen.** Die Liste der gezogenen Pfandbriefe ist im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger vom 8. Januar 1916 veröffentlicht und kann bei uns in Meiningen, Leipziger Straße Nr. 4, und bei unserer Filiale Berlin W. 8, Behrenstraße Nr. 8, eingesehen und in Empfang genommen werden. Auf Wunsch der Pfandbriefbesitzer übersenden wir diesen regelmäßig **portofrei Verlosungslisten** oder übernehmen **kostenfreie Kontrolle der Verlosungen und Kündigungen.** Antragsformulare stehen bei uns zur Verfügung.

Meiningen, im Januar 1916.

Deutsche Hypothekenbank.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W. 10.

Soeben erschien:

Geld, Bankreserven und Bankausweise

in den

Vereinigten Staaten

nach dem Inkrafttreten des „Federal" Reserve Act.

von

L. Keesing

Preis: **1** Mark.

(Der Reinertrag fließt dem Roten Kreuz zu.)

Rheinisch-Westfälische Boden-Credit-Bank

Cöln und Berlin.

Die **neuen Dividendenscheinbogen** zu den **Aktien** unserer Bank

Serie A, B u. C (Nr. 1-12000)

gelangen vom 15. Januar a. c. ab zur Ausgabe bei unseren Kassen in: **Cöln,** Unter Sachsenhausen 2, **Berlin,** Französische Straße 53-55.

Die Talons sind mit arithmetisch geordnetem Nummern-Verzeichnis einzureichen, wozu Formulare von uns bezogen werden können.

$\frac{\text{Cöln}}{\text{Berlin,}}$ im Januar 1916.

Der Vorstand.

Von jetzt ab wieder vorrätig:

Formulare mit kopierfähigem Druck.

	250 Stck. M.
Sicherheitsbestellung in Wertpapieren nach § 54 des Börsengesetzes (Formular I)	7.—
Änderungen einer in Wertpapieren bestellten Sicherheit (Formular II)	7,—
Benachrichtigung von der Bewirkung der vereinbarten Leistung und Einverständniserklärung des Kunden (Formular IIIa)	7.—
Prolongation von Börsentermingeschäften, Benachrichtigung nebst Bestätigungsschreiben des Kunden (Formular IIIb)	10,50
Anzahlungen auf Kaufgeschäfte §§ 55, 58, 64 des Börsengesetzes (Formular IVa)	5,—
Vorauszahlung der Vorprämie §§ 55, 58, 64 des Börsengesetzes (Formular IVb) .	5,—

A. W. Hayn's Erben,

Buchdruckerei und Verlagsbuchhandlung,

Berlin SW 68.

Probeexemplare für alle sechs Sorten werden zum Preise von 70 Pf. (einschl. Porto) abgegeben.

Panzer-Gewölbetür

modernster und schwerster Bauart, auch sauerstoffsicher, neu, infolge Zurückstellung wegen des Krieges ::: preiswert abzugeben. ::: Anfragen unter **A. 100** an die Geschäftsstelle dieser Zeitschrift.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Die Schuldverschreibungsgläubiger im Konkurse der Hypothekenbank

von Bruno Stern, Dr. iur. et rer. pol.

8°. Preis 2 M.

Bank-Archiv Nr. 8. Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin, für den Inseratenteil: Georg Kissel, Berlin
Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW. 68.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis vom 1 Oktober 1915 an 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Strasse 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. **Düringer**, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich**, Staatsminister, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a. D. Dr. **Friedrich Schwartz**, Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,

Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XV. Jahrgang. **Berlin, 1. Februar 1916.** **Nummer 9.**

Inhalts-Verzeichnis.

Die Neuordnung des Devisenhandels,
Von Geh. Oberfinanzrat H. Hartung in Berlin-Dahlem.

Der Krieg und die Wiener Börse.
Von Bankdirektor Alfred Heinsheimer in Wien.

Zum Entwurf eines Schätzungsamts-Gesetzes.
Von Dr. F. Schwartz, Regierungsrat a. D., Direktor der Preußischen Central-Bodencredit-Actien Gesellschaft.

Die Ausnahmegesetze gegen deutsche Privatrechte in England, Frankreich und Rußland.
Von Geh. Justizrat Dr. Delius, Kammergerichtsrat in Berlin. (Schluß).

Verlängerung während des Krieges fällig werdender Hypotheken

Stempelfreiheit von Bestätigungsschreiben über den Verkauf von Bezugsrechten.

Gerichtliche Entscheidungen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Statistischer Teil.
Das Notendepartement der Société Générale de Belgique im letzten Vierteljahr 1915.
Die Bank von England im fünften Monat des zweiten Kriegsjahres (Dezember 1915).

Mit dem 1. Oktober v. J. hat das Bank-Archiv seinen **fünfzehnten Jahrgang** begonnen.

Neben der Erörterung finanzieller Kriegsereignisse wird es von nun an in immer steigendem Maße seine Sache sein, zur Klärung der bank-, finanz- und volkswirtschaftlichen Probleme beizutragen, an denen es nicht fehlen wird, sobald es gilt, Zerstörtes wieder aufzubauen und unserem Wirtschaftsleben, ungeachtet aller ihm durch den Krieg aufgebürdeten Lasten und Opfer, eine gedeihliche Zukunftsentwickelung zu sichern. Aufgaben von dieser Größe und Bedeutung haben eine Erweiterung des Inhalts und Umfanges des Bank-Archivs notwendig gemacht. Namentlich wird der statistische Teil der Zeitschrift weiter ausgebaut werden, insbesondere durch Aufnahme von Jahresstatistiken der deutschen Aktienbanken unter besonderer Berücksichtigung der Hypothekenbanken, der führenden europäischen Zentralnotenbanken sowie des internationalen Geldmarktes, ferner periodischer Statistiken des Notenbankwesens in den Vereinigten Staaten u. a. m. Die mit dieser Erweiterung des textlichen und statistischen Teils verbundene Erhöhung der Bezugspreise ist, ungeachtet der durch den Krieg vermehrten Herstellungskosten, äußerst niedrig mit dem Satz von 0,75 M. vierteljährlich = 3 M. jährlich einheitlich für alle Abonnenten bemessen worden. —

Aus dem Inhalt der seit Beginn des **zweiten** Kriegsjahres erschienenen Nummern:

Kriegsanleihen. Von Arthur **v. Gwinner**, M. d. H., Direktor der Deutschen Bank. — **Ersatz deutscher Auslandsschäden und Regulierung deutscher Auslandsforderungen.** Vom Geh. Justizrat Dr. **Delius**, Kammergerichtsrat. — **Die dritte Kriegsanleihe. Das Ergebnis der dritten Kriegsanleihe. Uebersicht über die Bedingungen und Ergebnisse der drei Kriegsanleihen.** Vom Geh. Justizrat Prof. Dr. **Riesser.** — **Die Tilgungshypothek und der städtische Hausbesitz.** Vom Reg.-Rat a. D. Dr. **Schwartz**, Direktor der Preuß. Central-Bodenkredit-A. G. — **Die deutsche Bankverwaltung in Belgien.** Von Prof. Dr Edgar **Jaffé.** — **Die Entwertung des Sterlingkurses in New-York.** Von Dr. Peter **Aretz.** — **Die Einwirkung des Krieges auf Schuldverhältnisse zwischen dem kriegführenden Staat und Angehörigen des Gegnerstaates.** Von Prof. Dr. **Giese.** — **Das Problem der Besteuerung der Kriegsgewinne.** Vom Geh. Justizrat Heinrich **Dove.** — **Die Staatshilfe bei zweiten Hypotheken.** Vom Beigeordneten Dr. **Matthias.** — **Die Staatsschulden des ersten Kriegsjahres.** Von Dr. Stephan **Jacobi.** — **Amerika und der Krieg.** Von Dr. R. **Hauser.** — **Zum Abbau der an der Berliner Börse schwebenden Engagements.** Von Kommerzienrat Paul **Boehme.** — **Die Anmeldung und Sperre des feindlichen Vermögens.** Von Dr. jur. Erich **Alexander**, Direktor der Deutschen Orientbank. — **Die Rechtsverhältnisse von Inhaberpapieren, die infolge kriegerischer Ereignisse in Verlust geraten sind.** Von Rechtsanwalt Dr. Ludwig **Wertheimer.** — **Die englisch-französische Anleihe in den Vereinigten Staaten.** Von Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung.** — **Staatsgläubiger und staatliche Gebietsveränderungen.** Von Geh. Justizrat Prof. Dr. **Niemeyer.** — **Die Tätigkeit des Privatbankiers während des Krieges und nachher.** Von Bankier **Barthold Arons.** — **Die Wirtschaftsstatistik und der Krieg.** Von Prof. Dr. **Heinrich Silbergleit.** **Rußlands Volkswirtschaft und Staatshaushalt im zweiten Kriegsjahr.** Von Prof. Dr. **C. Ballod.** — **Der Gesetzentwurf über die Vorbereitung der Kriegsgewinnsteuer.** Von Dr. Gustav **Sintenis.** — **Kriegskontribution und Domänenbeleihung in Preußen zu Anfang des 19. Jahrhunderts.** Von Dr. Hermann **Mauer.** — **Das Gold zur Reichsbank.** Von Geh. Justizrat Prof. Dr. **Riesser.** — **Die dritte Kriegsanleihe in Oesterreich-Ungarn.** Von Prof. Dr. Julius **Landesberger.** — **Einige Gedanken über deutsche Kriegsgewinnsteuer-Pläne.** Von Professor Dr. Walther **Lotz.** — **Geschäftsverkehr mit Ehefrauen von Kriegsteilnehmern.** Von Reinhard **Freiherrn von Godin.**

Digitized by Google

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung G. m. b. H.,
Berlin W. 10.

In unserem Verlage ist soeben erschienen:

Kriegsgewinnsteuer.

Gesetze zur Besteuerung der Kriegsgewinne nebst amtlicher Begründung und Auszug aus den Verhandlungen der Reichstagskommission.

Mit den Ausführungsbestimmungen.

Preis 60 Pf.

Das Bändchen enthält: Das Gesetz über vorbereitende Maßnahmen mit der amtlichen Begründung sowie den Auszug aus dem Kommissionsbericht, ferner den Text des Gesetzes über die Besteuerung der Reichsbank mit der amtlichen Begründung. Außerdem die **Ausführungsbestimmungen.**

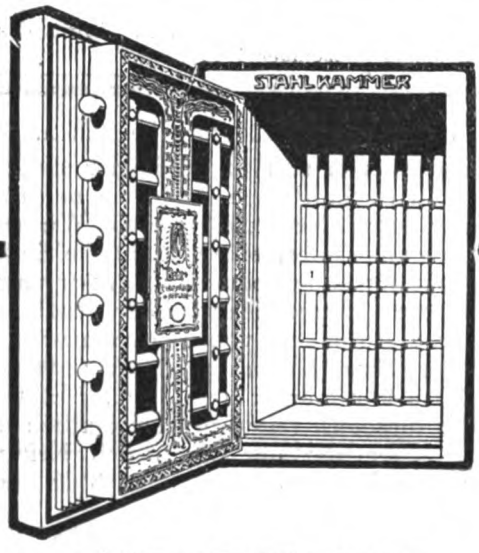

BODE

Geldschrankfabrik

Hannover

Safes Stahlkammern Geldschränke Bücherschränke Zahltische

Kriegsliteratur

aus dem Verlage von

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin.

Prozeßrechtlicher Schutz der Kriegszeit. Ein Kommentar zum Gesetz vom 4. 8. 1914 von Landrichter Dr. Sieskind. 2. Auflage. Geb. 3 M.

Kriegs-, Zivil- und Finanzgesetze vom 4. 8. 1914 an. 3. Auflage. Geb. 2,40 M.

Militärhinterbliebenengesetz vom 17. 5. 1907 nebst Fürsorgegesetz für für militärische Luftfahrer vom 29. 6. 1912 und Gesetz über die Kriegsversorgung von Zivilbeamten vom 4. 8. 1914, erläutert von Rechnungsrat Heinrich Reh. Geb. 2,50 M.

Darlehnskassengesetz vom 4. August 1914. Mit geschichtlicher Einleitung und volkswirtschaftlichen Erörterungen von Rechtsanwalt Hch. Salomon u. Bankvorsteher Konrad Bud. Geb. 2 M.

Reichsgesetz über die Kriegsleistungen mit Einleitung, Kommentar und Anlagen von Justizrat Dr. A. Heilberg und Rechtsanwalt Dr. H. Schäffer. Geb. 3 M.

Kriegführende Staaten als Schuldner und Gläubiger feindlicher Staatsangehöriger von Professor Wilh. Kaufmann. 1,80 M.

Der Einfluß des Krieges auf die Hauptverträge des Bürgerlichen Gesetzbuches unter besonderer Berücksichtigung des Dienstvertrags. Von Dr. Herbert Schmeißer. 1,50 M.

England und die Londoner Deklaration. Mit einem Anhang deutscher und englischer amtlicher Urkunden von Professor Dr. Heinrich Pohl. 1 M.

Der gegenwärtige Krieg vor dem Forum des Völkerrechts. Vortrag von Privatdozent Dr. jur. Herbert Kraus. 75 Pf.

Die gemeindliche Kriegshilfe im großstädtischen Bodenkredit. Von Dr. rer. pol. Walter Leiske. 1,50 M.

Genossenschaftliche Kriegshilfe. Drei Vorträge von Dr. R. Deumer. 75 Pf.

Zur Soziologie und Philosophie des Krieges. Vortrag von Othmar Spann. 1 M.

Das neue russische Strafgesetzbuch (Ugolor noje Uloženje). Aus dem Russischen übersetzt von Dr. O. S. Bernstein. Zweite Auflage. Mit einem Anhang. Stichwörterverzeichnis bearbeitet von Dr. O. Höchtl, Kaiserlicher Staatsanwalt in Lodz. 1915. 5 M. Register allein 1 M.

Digitized by Google

Hinweis.

Der heutigen Nummer liegt ein Prospekt der Firma **Hapke** in **Göttingen** bei, den wir der aufmerksamen Beachtung unserer Leser empfehlen.

Bayerische Vereinsbank.

Ausweis vom 31. Dezember 1915.

(§§ 28 und 41 des Hypothekenbankgesetzes.)

Umlaufende Hypothekenpfandbriefe . . .	M.	490 125 200.—
Im Hypotheken-Register eingetragene Hypotheken nach Abzug aller Rückzahlungen und sonstigen Minderungen . . .	M.	506 159 280.35
Umlaufende Kommunalobligationen . . .	M.	6 723 700.—
Im Kommunaldarlehen-Register eingetragene Darlehen nach Abzug aller Rückzahlungen und sonstigen Minderungen .	M.	6 914 270.88

Von der Gesamtsumme der registrierten Hypotheken kommt der Betrag von M. 702.500.— als Pfandbriefdeckung nicht in Ansatz.

München, den 1. Februar 1916.

Die Direktion.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W. 10.

Soeben erschien:

Geld, Bankreserven und Bankausweise

in den

Vereinigten Staaten

nach dem Inkrafttreten des „Federal" Reserve Act.

von

L. Keesing

Preis: **1** Mark.

(Der Reinertrag fließt dem Roten Kreuz zu.)

Bayerische Handelsbank.

Bekanntmachung nach §§ 23 und 41 des Hypothekenbankgesetzes für den 31. Dezember 1915.

Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe . . . . . (einschließlich M. 6 955 000.— im eigenen Bestande).	M	410 302 300.—
Gesamtbetrag der in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken nach Abzug aller Rückzahlungen oder sonstigen Minderungen	M.	422 120 510.42
Von der Gesamtsumme der registrierten Hypotheken kommt der Betrag von . . als Pfandbriefdeckung nicht in Ansatz.	M.	314 800.—
Gesamtbetrag der in Umlauf befindlichen Kommunal-Schuldverschreibungen . . . (einschließlich M. 317 600.— im eigenen Bestande).	M.	9 409 900.—
Gesamtbetrag der in das Kommunal-Darlehensregister eingetragenen Kommunal-Darlehen nach Abzug aller Rückzahlungen oder sonstigen Minderungen	M.	9 888 342.86

München, den 1. Februar 1916.

Bayerische Handelsbank.

Verlag v. Duncker & Humblot, München u. Leipzig.

Soeben erschienen:

Der private Kriegskredit und seine Organisation.

Von

Dr. Rob. Deumer

Amtsrichter und Dozent am Kolonialinstitut in Hamburg.

(Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller und Max Irring; Heft 186).

Preis 5,70 Mark.

Das Werk bietet einen zuverlässigen Ueberblick über das private Kreditwesen im Kriegsjahr 1914, berücksichtigt sämtliche Kriegskreditorganisationen, prüft kritisch die einzelnen Kreditprobleme und beschäftigt sich eingehend mit den Ursachen und Begriffen des besonderen Kriegskredites und den Abhilfemitteln. Auch die mit dem Kreditwesen im Zusammenhang stehenden rechtlichen Maßnahmen werden anläßlich der Moratoriumsbetrachtungen und der Rechtsform der Kriegskreditorganisationen eingehend geprüft.

Das Material hat sich der Verfasser auf Grund einer Enquete bei sämtlichen Regierungsbehörden Deutschlands und einer Umfrage bei den einzelnen Kreditorganisationen sowie durch persönliche Informationen bei den Hamburger Kriegskreditorganisationen verschafft und kann in dieser Fülle nicht so leicht wieder geboten werden.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Die Schuldverschreibungsgläubiger im Konkurse der Hypothekenbank

von **Bruno Stern**, Dr. iur. et rer. pol.

8°. Preis 2 M.

Digitized by Google

Schafft weiter Gold zur Reichsbank

Vermindert den Umlauf von

Bargeld

durch starke Ausnutzung des bargeldlosen Verrechnungsverkehrs. Diesen Neujahrswunsch bringt mit vollem Recht das B. T. B. in seiner wirtschaftlichen Neujahrsrundschau vom 1. Januar.

Eine sachkundige und populär geschriebene Darstellung der Vorteile des bargeldlosen Verrechnungsverkehrs bringt die Abhandlung über die

Art und wirtschaftliche Bedeutung des Abrechnungsverkehrs

von **Neander Müller.**

Veröffentlicht im Auftrage des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,

Preis 2 Mark.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Bekanntmachung

(§ 23 des Reichshypothekenbankgesetzes)

Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank

Gesamtbetrag der umlaufenden Pfandbriefe am 31. Dezember 1915	M. 1 167 299 100,—
Gesamtbetrag der am 31. Dezember 1915 in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken (nach Abzug aller Rückzahlungen oder sonstigen Minderungen)	„ 177 338 766,75
Hiervon kommen als Pfandbrief-Deckung nicht in Ansatz M. 509 834,56.	

München, den 1. Februar 1916.

Die Direktion.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch.

Neunte Auflage.

Bearbeitet von Reichsgerichtsrat Heinrich Könige, Justizrat Albert Pinner, Justizrat Dr. Felix Bondi.

2 Bände. Lex.-8°. 50 M., geb. in Halbfranz 55 M.

. . . Ueber die Bedeutung des Kommentars herrscht nur ein Urteil. Staubs Kommentar hat nicht nur durch die Einführung einer neuen Kommentierungsmethode Schule gemacht, sondern auch durch seine Autorität auf die Praxis einen, man kann wohl sagen, maßgebenden Einfluß ausgeübt. Wer auf Staub sich berufen konnte, hatte gleichsam fundatam juris intentionem für sich. Die Herausgeber der neuen Auflagen haben das Werk im Geiste Staubs fortgeführt und auf seiner bisherigen autoritativen Höhe gehalten. Die wissenschaftliche Beherrschung des Stoffes, die Klarheit der Darstellung und die Selbständigkeit des Urteils zeichnen auch die neue Auflage aus. Was in Gesetzgebung, Wissenschaft und Rechtsprechung Neues von Bedeutung hervorgetreten ist, hat bis in die jüngste Zeit hinein Berücksichtigung gefunden . . . . Der Kommentar wird den Praktiker in keiner Frage im Stich lassen. Darum kann das Erscheinen der neuen Auflage von allen, die mit der Handelsrechtswissenschaft Befassung haben, nur mit Freude begrüßt werden.

„Deutsche Juristenzeitung."

Panzer-Gewölbetür

modernster und schwerster Bauart, auch sauerstoffsicher, neu, infolge Zurückstellung wegen des Krieges ::: preiswert abzugeben. ::: Anfragen unter **A. 100** an die Geschäftsstelle dieser Zeitschrift.

Verlag von Franz Vahlen in Berlin W 9.

Soeben erschien:

Kriegsgewinnsteuer-Gesetz.

Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne.

Vom 24. Dezember 1915.

Nebst den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats. Vom 27. Januar 1916.

Erläutert

von

Professor Dr. iur. **Fritz Stier-Somlo.**

Im Anhang: Gesetz über die Kriegsabgaben der Reichsbank vom 24. Dezember 1915 nebst Begründung.

Zweite Auflage.

1916. Gebunden in Leinen 2 Mark.

Bank-Archiv Nr. 9. Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin, für den Inseratenteil: Georg Kissel, Berlin. Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW. 68.

Digitized by Google

HG1505
P. B3

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis vom 1 Oktober 1915 an 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Strasse 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. **Düringer**, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich**, Staatsminister, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a. D. Dr. **Friedrich Schwartz**, Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,

Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XV. Jahrgang. | **Berlin, 15. Februar 1916.** | **Nummer 10.**

Inhalts-Verzeichnis.

Zur Förderung des bargeldersparenden Zahlungsverkehrs.

Stärkung der Reichsbank durch Ersparnis von Umlaufsmitteln. Von Bankier Dr. jur. Paul Damme-Danzig.

Anzeige- und Warnungspflicht des Bankiers bei auffälligen Maßnahmen des Bevollmächtigten eines Bankkunden. Bemerkungen zu der Entscheidung des Reichsgerichts vom 12. November 1915 von Geh. Rat Max Hallbauer, Senatspräsidenten am Oberlandesgericht Dresden.

Der Krieg und die stillen Reserven im Aktienrecht und Steuerrecht. Von Dr. Fritz Haußmann, Rechtsanwalt am Kammergericht, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Nachträge zur Zusammenstellung der während des Krieges erlassenen Moratorien.

Statistischer Teil.

Die deutschen Notenbanken im sechsten Monat des zweiten Kriegsjahres (Januar 1916).

Mit dem 1. Oktober v. J. hat das Bank-Archiv seinen **fünfzehnten Jahrgang** begonnen.

Neben der Erörterung finanzieller Kriegsereignisse wird es von nun an in immer steigendem Maße seine Sache sein, zur Klärung der bank-, finanz- und volkswirtschaftlichen Probleme beizutragen, an denen es nicht fehlen wird, sobald es gilt, Zerstörtes wieder aufzubauen und unserem Wirtschaftsleben, ungeachtet aller ihm durch den Krieg aufgebürdeten Lasten und Opfer, eine gedeihliche Zukunftsentwickelung zu sichern. Aufgaben von dieser Größe und Bedeutung haben eine Erweiterung des Inhalts und Umfanges des Bank-Archivs notwendig gemacht. Namentlich wird der statistische Teil der Zeitschrift weiter ausgebaut werden, insbesondere durch Aufnahme von Jahresstatistiken der deutschen Aktienbanken unter besonderer Berücksichtigung der Hypothekenbanken, der führenden europäischen Zentralnotenbanken sowie des internationalen Geldmarktes, ferner periodischer Statistiken des Notenbankwesens in den Vereinigten Staaten u. a. m. Die mit dieser Erweiterung des textlichen und statistischen Teils verbundene Erhöhung der Bezugspreise ist, ungeachtet der durch den Krieg vermehrten Herstellungskosten, äußerst niedrig mit dem Satz von 0,75 M. vierteljährlich = 3 M. jährlich einheitlich für alle Abonnenten bemessen worden. —

Aus dem Inhalt der seit Beginn des **zweiten** Kriegsjahres erschienenen Nummern:

Kriegsanleihen. Von Arthur **v. Gwinner**, M. d. H., Direktor der Deutschen Bank. — **Ersatz deutscher Auslandsschäden und Regulierung deutscher Auslandsforderungen.** Vom Geh. Justizrat Dr. **Delius**, Kammergerichtsrat. — **Die dritte Kriegsanleihe. Das Ergebnis der dritten Kriegsanleihe. Uebersicht über die Bedingungen und Ergebnisse der drei Kriegsanleihen.** Vom Geh. Justizrat Prof. Dr. **Riesser**. — **Die Tilgungshypothek und der städtische Hausbesitz.** Vom Reg.-Rat a. D. Dr. **Schwartz**, Direktor der Preuß. Central-Bodenkredit-A. G. — **Die deutsche Bankverwaltung in Belgien.** Von Prof. Dr. Edgar **Jaffé**. — **Die Entwertung des Sterlingkurses in New-York.** Von Dr. Peter **Aretz**. — **Die Einwirkung des Krieges auf Schuldverhältnisse zwischen dem kriegführenden Staat und Angehörigen des Gegnerstaates.** Von Prof. Dr. **Giese**. — **Das Problem der Besteuerung der Kriegsgewinne.** Vom Geh. Justizrat Heinrich **Dove**. — **Die Staatshilfe bei zweiten Hypotheken.** Vom Beigeordneten Dr. **Matthias**. — **Die Staatsschulden des ersten Kriegsjahres.** Von Dr. Stephan **Jacobi**. — **Amerika und der Krieg.** Von Dr. R. **Hauser**. — **Zum Abbau der an der Berliner Börse schwebenden Engagements.** Von Kommerzienrat Paul **Boehme**. — **Die Anmeldung und Sperre des feindlichen Vermögens.** Von Dr. jur. Erich **Alexander**, Direktor der Deutschen Orientbank. — **Die Rechtsverhältnisse von Inhaberpapieren, die infolge kriegerischer Ereignisse in Verlust geraten sind.** Von Rechtsanwalt Dr. Ludwig **Wertheimer**. — **Die englisch-französische Anleihe in den Vereinigten Staaten.** Von Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**. — **Staatsgläubiger und staatliche Gebietsveränderungen.** Von Geh. Justizrat Prof. Dr. **Niemeyer**. — **Die Tätigkeit des Privatbankiers während des Krieges und nachher.** Von Bankier **Barthold Arons**. — **Die Wirtschaftsstatistik und der Krieg.** Von Prof. Dr. **Heinrich Silbergleit**. **Rußlands Volkswirtschaft und Staatshaushalt im zweiten Kriegsjahr.** Von Prof. Dr. **C. Ballod**. — **Der Gesetzentwurf über die Vorbereitung der Kriegsgewinnsteuer.** Von Dr. Gustav **Sintenis**. — **Kriegskontribution und Domänenbeleihung in Preußen zu Anfang des 19. Jahrhunderts.** Von Dr. Hermann **Mauer**. — **Das Gold zur Reichsbank.** Von Geh. Justizrat Prof. Dr. **Riesser**. — **Die dritte Kriegsanleihe in Oesterreich-Ungarn.** Von Prof. Dr. Julius **Landesberger**. — **Einige Gedanken über deutsche Kriegsgewinnsteuer-Pläne.** Von Professor Dr. Walther **Lotz**. — **Geschäftsverkehr mit Ehefrauen von Kriegsteilnehmern.** Von Reinhard Freiherrn **von Godin**. — **Kriegskosten und deren Deckung beim Vierverband.** Von Wirkl. Geh. Oberfinanzrat Dr. **G. Schwarz**. — **Die Ausnahmegesetze gegen deutsche Privatrechte in England, Frankreich und Rußland.** Von Kammergerichtsrat Geh. Justizrat Dr. **Delius**. — **Die Neuordnung des Devisenhandels.** Von Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**. — **Der Krieg und die Wiener Börse.** Von Bankdirektor **Alfred Heinsheimer**. — **Zum Entwurf eines Schätzungsamtsgesetzes.** Von Bankdirektor Reg.-Rat a. D. Dr. **Schwartz**.

Digitized by Google

Hypothekenbank in Hamburg.

Aktiva. **Bilanz ultimo Dezember 1915.** **Passiva.**

	M.	pf	M.	pf
Cassa und Guthaben bei Banken				
Kassenbestand	134 351	—		
Girоguthaben bei der Reichsbank und bei der Vereinsbank in Hamburg	234 952	99		
Guthaben in laufender Rechnung bei der Deutschen Bank und anderen ersten Bankhäusern	9 159 118	58	9 528 422	57
Wechsel-Conto (Schatzanweisungen)			2 600 000	—
Effekten-Conto (nom. M. 11 210 000,— 3 % ige Reichs- und bundesstaatliche Anleihen, eingesetzt zum Börsenkurs vom 30. Juli 1914, M. 6 000 000,— 5 % ige Kriegsanleihe und M. 2 000 000,— 5 % ige Preussische Schatzanweisungen) plus laufender Zinsen)			16 125 959	25
davon ins Pfandbriefdeckungsregister eingetragen M. 3 550 000,—				
Darlehen auf Hypotheken			286 000	—
Hypotheken (davon ins Deckungsregister eingetragen M. 558 801 058,85)			573 220 886	23
Fällige Hypotheken-Darlehnszinsen (rückständig M. 909 122,44)			6 625 098	07
Bankgebäude-Conto Hamburg			700 000	—
Bankgebäude-Conto Berlin			500 000	—
Debitoren in laufender Rechnung			599 349	17
		M.	610 185 715	29

	M.	pf	M.	pf
Aktienkapital-Conto			36 000 000	—
Ordentlicher Reservefonds			15 100 000	—
Reserve-Conto II (erhöht sich durch die diesjährige Zuwendung aus dem Reingewinn auf M. 5 412 391,38)			5 033 596	09
Effekten-Abschreibungs-Reserve			1 290 000	—
Hypothekenpfandbriefe				
4 % ige Pfandbriefe	422 809 800	—		
3½ % ige „	107 220 500	—	530 030 300	—
Fällige Hypothekenpfandbriefe			5 438	—
Pfandbrief-Zinzen (davon M. 3 352 151,76 fällige Zinsscheine)			7 086 586	33
Dividenden-Conto (Restanten)			16 470	—
Pfandbrief-Agio-Conto (§ 26 des Reichshypothekenbankgesetzes)			1 259 676	79
Vorträge auf Provisions-Conto			4 181 904	78
Rücklage für Hypothekar-Ausfälle			2 650 000	—
Vorträge auf Zinsen-Conto			4 138	80
Vortrag auf Unkosten-Conto			90 000	—
Talonsteuer-Conto			691 896	11
Beamten-Unterstützungsfonds			1 314 855	94
Dr. Karl-Stiftung			50 000	—
Creditoren in laufender Rechnung			516 872	19
Gewinn- und Verlust-Conto			4 863 780	26
		M.	610 185 715	29

Debet. **Gewinn- und Verlust-Conto ultimo Dezember 1915.** **Credit.**

	M.	pf	M.	pf
An Pfandbrief-Zinsen			20 822 035	78
„ Unkosten-Conto:				
Saldo des Contos	955 381	71		
Vortrag auf neue Rechnung	90 000	—	1 045 891	71
„ Talonsteuer-Conto			150 000	—
„ Rücklage für Hypothekar-Ausfälle			1 000 000	—
Ueberschuss			4 863 780	26
		M.	27 881 197	75

	M.	pf	M.	pf
Per Bilanz-Conto			1 075 827	40
„ Hypotheken-Zinsen			25 008 680	40
„ Zinsen-Conto			963 988	18
„ Provisions-Conto			552 408	38
„ Pfandbrief-Agio-Conto			280 298	39
		M.	27 881 197	75

Hamburg, den 31. Dezember 1915.

Hypothekenbank in Hamburg.

Die Direktion:

Dr. Gelpcke. Dr. Bendixen. Dr. Henneberg.

Die Uebereinstimmung mit den Büchern der Hypothekenbank in Hamburg bescheinigen wir hiermit.

Hamburg, den 12. Januar 1916.

Rudolph Peltzer Gustav Müller

☛ **Der Geschäftsbericht kann kostenfrei direkt von der Bank oder durch die Pfandbriefverkaufsstellen bezogen werden.**

Schafft weiter Gold

zur Reichsbank

Vermindert den Umlauf von

Bargeld

durch starke Ausnutzung des bargeldlosen Verrechnungsverkehrs. Diesen Neujahrswunsch bringt mit vollem Recht das B. T. B. in seiner wirtschaftlichen Neujahrsrundschau vom 1. Januar.

Eine sachkundige und populär geschriebene Darstellung der Vorteile des bargeldlosen Verrechnungsverkehrs bringt die Abhandlung über die

Art und wirtschaftliche Bedeutung des Abrechnungsverkehrs

von **Neander Müller.**

Veröffentlicht im Auftrage des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,

Preis 2 Mark.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Handbibliothek für das Deutsche Genossenschaftswesen.

Herausgegeben von Justizrat Dr. Hans Crüger.

In neuer, völlig umgearbeiteter Auflage liegt vor:

Vorschuß- und Kredit-Vereine als Volksbanken.

Praktische Anweisung zu deren Einrichtung und Gründung

von

Schulze-Delitzsch.

Achte neu bearbeitete Auflage

von

Anwalt **Dr. Hans Crüger.**

9 M., geb. 10 M.

. . . Das Buch — seine Neubearbeitung und Neuausgabe mitten in der Kriegszeit ist eine Tat — muß in den Händen jeder Kreditgenossenschaft sein. Sein Studium ist für jeden Mitarbeiter einer Kreditgenossenschaft, für Vorstand wie Aufsichtsrat, für Leiter und Angestellte unbedingtes Erfordernis. Auch der beste Genossenschaftsleiter wird das Buch nicht ohne Bereicherung seiner Kenntnisse beiseite legen und die Leiter unserer Genossenschaften können ihren Beamten keine bessere Lektüre in die Hand geben als diese Neuauflage. . . Sie ist ein Lehrmittel bester Art und eine Fundgrube für alle, die im Kreditgenossenschaftswesen in Theorie und Praxis tätig sind. Alles in allem — ein verdienstvolles Werk; der Büchermarkt hat für die Kreditgenossenschaften nichts, was für sie wertvoller wäre als dieses Buch. „Blätter für Genossenschaftswesen."

J. Guttentag, Verlagsbuchhdlg., G. m. b. H., Berlin W 10.

Digitized by Google

Bei der Redaktion des „Bank-Archivs" sind folgende Bücher eingegangen:

Besprechung einzelner Bücher bleibt vorbehalten; eine Rücksendung der eingesandten Bücher erfolgt in keinem Falle.

Bamberger, Georg. Kriegsgewinn- und Kriegserbschaftssteuer. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen, 19. Heft), Verlag von Ferdinand Enke. Stuttgart 1916, 61 S. M. 2,40.

Gross, P. Ueber den Wert unseres Geldes nach dem Kriege. Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung, Wien 1915, 32 S.

Lufft, Hermann A. L. Die nordamerikanischen Interessen in Südamerika vor dem Krieg (Kriegswirtschaftliche Untersuchungen aus dem Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel, 4. Heft). Verlag von Gustav Fischer, Jena 1916, 88 S. M. 1,80.

Pfitzner, Johannes. Die Pan-Amerikanische Finanzkonferenz vom 24. bis 29. Mai 1915 (Kriegswirtschaftliche Untersuchungen aus dem Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel, 2. Heft). Verlag von Gustav Fischer, Jena 1915, 41 S. M. 1,—.

Schmidt, Ludwig W. Die Entwickelung der Aussenhandelsbeziehungen der Vereinigten Staaten von Amerika während des ersten Kriegsjahres 1914/15 (Kriegswirtschaftliche Untersuchungen aus dem Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel, 3. Heft). Verlag von Gustav Fischer, Jena 1915, 24 S. M. 1,80.

v. Zedlitz-Neukirch, Octavio Freiherr. Sicherung der Gemeindefinanzen nach Friedensschluß (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen, 20. Heft). Verlag von Ferdinand Enke, Stuttgart 1916, 14 S. M. 0,60.

Commerce extérieur de la Roumanie en 1913, überreicht vom Ministère des Finances, Bucarest 1916, 644 S.

BANK FÜR HANDEL UND INDUSTRIE
(DARMSTÄDTER BANK)

Aktien-Kapital u. Reserven 192 Millionen Mark

Centrale: BERLIN

Schinkelplatz 1—4

Depositenkassen und Wechselstuben in Berlin und Vororten:

A) Schinkelplatz 1—4
B) Charlottenstr. 29—30
C) Victoria-Luise-Platz 6
D) Halensee-Grunewald, Hohrechtstrasse 1
E) Schillstrasse 7
F) Jerusalemer Str. 19—20
G) Ritterstrasse 81
H) Charlottenburg, Berliner Strasse 142
I) Schönhauser Allee 145
K) Frankfurter Allee 57
L) Vermögens-Verwaltungsstelle, Unter den Linden 54—55
M) Chausseestrasse 22
N) Königstrasse 25—26
O) Köpenicker Str. 110
P) Kurfürstendamm 26a
Q) Lichterfelde-West, Karlstrasse 1—2
R) Zehlendorf (Wannseebahn), Hauptstrasse 1
S) Friedrichstrasse 46
T) Turmstrasse 33
U) Potsdamer Str. 16.
V) Spandauer Brücke 1
W) Potsdamer Strasse 56
X) Hohenzollerndamm 206
Y) Belle-Alliance-Platz 6
Z) Skalitzer Strasse 135
AB) Reichskanzlerplatz 3
BC) Bayerischer Platz 2
CD) Beuthstrasse 1
DE) Kurfürstendamm 52
EF) Zehlendorf (Wannseebahn), Seestr. 53

Ausführung aller bankmässigen Geschäfte

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlg., G. m. b. H., Berlin W 10.

Der Aufsichtsrat in Genossenschaften.

Praktische Anweisung für die Ausübung seiner Tätigkeit.

Von

Ernst Zucknick,

früher Verbandsrevisor in Meiningen.

Kartoniert 2 Mark.

Westdeutsche Bodenkreditanstalt.

Wir laden die Herren Aktionäre zu der

am 11. März 1916, nachmittags 4 Uhr,

in unserem Bankgebäude, Komödienstraße 26 zu Köln, stattfindenden

ordentlichen Generalversammlung

ein.

Tagesordnung:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichts, der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung.
2. Entgegennahme des Berichts der Revisoren.
3. Feststellung der Jahresbilanz.
4. Verteilung des Reingewinns und Feststellung der Jahresdividende.
5. Erteilung der Entlastung an Vorstand und Aufsichtsrat.
6. Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats und Revisoren.

Köln, den 12. Februar 1916.

Westdeutsche Bodenkreditanstalt.

Dr. Goldschmit. Loos.

Ein Vermögen

erwerben Sie sich mühelos, wenn Sie die Böden und Keller von altem Gerümpel befreien.

Alte Briefschaften, Geschäftsbücher, Akten, Drucksachen, Zeitungen, Kataloge unter Garantie der Vernichtung. Alle Arten Papierspähne, Pappenabfälle, Makulatur, Stoffabschnitte, Gummiabfälle, gebrauchte Transmissionstaue, Stricke, Bindfaden, Emballagen kauft zu hohen Preisen bei sofortiger Barzahlung

Samuel Meyer

Berlin-Lichtenberg 9 ~ Herzbergstr. 26

Mitteldeutsche Bodenkredit-Anstalt zu Greiz u. Frankfurt a. M

Gesamtbetrag der am 31.12 1915 im Umlauf befindlichen	a) Hypothekenpfandbriefe	M. 47 972 200,—
	b) Grundrentenbriefe	„ 28 056 300,—
	c) Kommunalobligationen	„ 36 700,—
Gesamtbetrag der in das Hypothekenregister eingetr. Hypotheken		„ 51 070 683,97
gegen Erwerbstg v. Grundrenten ausgez. Rentendarlehen		„ 28 121 816,43
Kommunaldarlehen		„ 312 945,78

Digitized by Google

Rheinisch-Westfälische Boden-Credit-Bank
Cöln am Rhein.

Die Herren Aktionäre werden zu der

am Donnerstag, den 24. Februar 1916, mittags 12 Uhr

in unserem Bankgebäude stattfindenden

einundzwanzigsten ordentlichen
Generalversammlung

hiermit eingeladen.

Tagesordnung:

a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Aufsichtsrates über das Geschäftsjahr 1915;
b) Genehmigung der Bilanz und Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
c) Beschlußfassung über die Verwendung des Reingewinnes,
d) Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern.

Die zur Ausführung des Stimmrechts erforderliche Hinterlegung der Aktien, Interimsscheine, oder von der Reichsbank oder einem Notar ausgestellten Depotscheine, letztere mit Angabe der Nummern der Aktien und Interimsscheine, muß

spätestens am 21. Februar 1916
bei unserer Bank in Cöln oder Berlin

oder einer der nachbezeichneten Stellen geschehen:

A. Schaaffhausen'scher Bankverein A.-G., Cöln. — Direction der Disconto-Gesellschaft, Berlin und Essen. — Dresdner Bank, Berlin und Dresden. — Nationalbank für Deutschland, Berlin. — Barmer Bank-Verein Hinsberg, Fischer & Comp. — Barmen-Essener-Credit-Anstalt, Essen. — A. Levy, Cöln. — Pfälzische Bank Filiale Frankfurt a. M. und J. Ph. Kessler, Frankfurt a. M. — Reverchon & Co., Trier. — Rheinisch-Westfälische Disconto-Gesellschaft, A.-G., Aachen. — Leopold Seligmann, Cöln und Coblenz. — J. H. Stein, Cöln. — C. G. Trinkaus, Düsseldorf. — Westfälisch-Lippische Vereinsbank Act.-Ges. Bielefeld.

Cöln, den 29. Januar 1916.

Der Vorstand.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Soeben erschien:

Die gemeindliche Kriegshilfe im großstädtischen Bodenkredit.

Von **Dr. rer. pol. Walter Leiske.**

1915. 8°. Preis 1,50 M.

Wichtige Fragen hat der Krieg auch im großstädtischen Bodenkreditwesen zu lösen aufgegeben. Eine Reihe von Kriegsorganisationen hat er auf diesem Gebiet gezeitigt, an denen die Stadtverwaltungen einen erheblichen Anteil haben. Außerordentlich mannigfache Formen hat diese Kriegshilfe der deutschen Großstädte, soweit eine solche bisher organisiert ist, angenommen. Die jeweils verschiedene Struktur des lokalen Hypothekenmarktes kommt auch darin zum Ausdruck. Eine längere Kriegsdauer muß die Zahl dieser Kriegsorganisationen vermehren.

Da nun Neugründungen auf diesem Gebiet ohne Zweifel sich gern auf bewährten Vorbildern aufbauen, so hat der Verfasser, der selbst im Kommunaldienst einer der Groß-Berliner Gemeinden steht, es unternommen in dieser kleinen Schrift alles zusammenzustellen, was an Tatsachen und Erfahrungen vorhanden ist, um dem Bodenkreditpraktiker bei der Bildung seines Urteils über das, was er im Einzelfalle schaffen kann und soll, behilflich zu sein. Nicht nur die in den Berliner Organisationen dieser Art gemachten Erfahrungen sind verwendet, sondern auch diejenigen aus anderen Großstädten, die sich bis zum Tage des Erscheinens der Schrift eine solche Kriegshilfe im großstädtischen Bodenkredit haben angelegen sein lassen.

Daher dürfte die vorliegende Schrift vielerorts unentbehrlich erscheinen, zumal da sie eingehend die Satzungen, die Geschäftsorganisation und die Ergebnisse der vorhandenen Beleihungskassen mitteilt.

Panzer-Gewölbetür

modernster und schwerster Bauart, auch sauerstoffsicher, neu, infolge Zurückstellung wegen des Krieges ::: preiswert abzugeben. ::: Anfragen unter **B. 500** an die Geschäftsstelle dieser Zeitschrift.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Die Schuldverschreibungsgläubiger im Konkurse der Hypothekenbank

von Bruno Stern, Dr. iur. et rer. pol.

8°. Preis 2 M.

Deutsche Nationalbank
Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Einladung
zur
XVII. ordentlichen Generalversammlung
auf
Donnerstag, den 9. März 1916, nachm. 4½ Uhr
in **Bremen** im **Bankgebäude** (U. Liebfrauenkirchhof 4-7, I).

Tagesordnung:

1. Vorlage des Geschäftsberichts.
2. Beschlußfassung über die Genehmigung der Bilanz, die Gewinnverteilung und über die Erteilung der Entlastung.
3. Aufsichtsratswahlen.

Die Hinterlegung der Aktien, beziehungsweise der notariellen Hinterlegungsscheine hat gemäß § 33 des Gesellschaftsvertrages bis zum 6. März 1916 ausschließlich **bei uns und unseren Niederlassungen**, sowie

in **Berlin**	bei der **Bank für Handel und Industrie,**
„ „	„ „ **Berliner Handels-Gesellschaft,**
„ „	„ dem **Bankhause S. Bleichröder,**
„ „	„ der **Nationalbank für Deutschland,**
„ **Frankfurt a. M.**	„ „ **Filiale der Bank für Handel und Industrie,**
„ **Hamburg**	„ „ **Bank für Handel und Industrie Filiale Hamburg,**
„ „	„ dem **Bankhause M. M. Warburg & Co.**

zu erfolgen.

Bremen, 5. Februar 1916.

Deutsche Nationalbank
Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Bank-Archiv Nr. 10. Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin, für den Inseratenteil: Georg Kissel, Berlin
Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW. 68.

Digitized by Google

HG1505
F. B3

BANK-ARCHIV

Zeitschrift
für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,
unter Mitwirkung von:
Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. **Düringer**, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich**, Staatsminister, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a. D. Dr. **Friedrich Schwartz**, Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.
Schriftleitung:
Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis vom 1 Oktober 1915 an 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Strasse 38, zu richten.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XV. Jahrgang. **Berlin, 1. März 1916.** **Nummer 11.**

Inhalts-Verzeichnis.

Die vierte Kriegsanleihe.
Von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin.
Zum Entwurf des Kriegsvermögenszuwachssteuergesetzes.
Von Geh. Justizrat Heinrich Dove-Berlin
Kriegskreditbanken.
Von Dr. Max Sokal, Direktor der n. ö. Kriegskreditbank, Wien.
Die Kriegsgewinnsteuer. (Ein Ueberblick über die bisherigen Erörterungen und Maßnahmen.)
Von Dr. Fritz Haußmann, Rechtsanwalt am Kammergericht in Berlin.
Gerichtliche Entscheidungen.
Zum preußischen Gesetzentwurf über die Errichtung von Schätzungsämtern.
Statistischer Teil.
Die Bank von England im sechsten Monat des zweiten Kriegsjahres (Januar 1916).

Mit dem 1. Oktober v. J. hat das Bank-Archiv seinen **fünfzehnten Jahrgang** begonnen.

Neben der Erörterung finanzieller Kriegsereignisse wird es von nun an in immer steigendem Maße seine Sache sein, zur Klärung der bank-, finanz- und volkswirtschaftlichen Probleme beizutragen, an denen es nicht fehlen wird, sobald es gilt, Zerstörtes wieder aufzubauen und unserem Wirtschaftsleben, ungeachtet aller ihm durch den Krieg aufgebürdeten Lasten und Opfer, eine gedeihliche Zukunftsentwickelung zu sichern. Aufgaben von dieser Größe und Bedeutung haben eine Erweiterung des Inhalts und Umfanges des Bank-Archivs notwendig gemacht. Namentlich wird der statistische Teil der Zeitschrift weiter ausgebaut werden, insbesondere durch Aufnahme von Jahresstatistiken der deutschen Aktienbanken unter besonderer Berücksichtigung der Hypothekenbanken, der führenden europäischen Zentralnotenbanken sowie des internationalen Geldmarktes, ferner periodischer Statistiken des Notenbankwesens in den Vereinigten Staaten u. a. m. Die mit dieser Erweiterung des textlichen und statistischen Teils verbundene Erhöhung der Bezugspreise ist, ungeachtet der durch den Krieg vermehrten Herstellungskosten, äußerst niedrig mit dem Satz von 0,75 M. vierteljährlich = 3 M. jährlich einheitlich für alle Abonnenten bemessen worden. —

Aus dem Inhalt der seit Beginn des **zweiten** Kriegsjahres erschienenen Nummern:

Kriegsanleihen. Von Arthur **v. Gwinner**, M. d. H., Direktor der Deutschen Bank. — **Ersatz deutscher Auslandsschäden und Regulierung deutscher Auslandsforderungen.** Vom Geh. Justizrat Dr. **Delius**, Kammergerichtsrat. — **Die dritte Kriegsanleihe. Das Ergebnis der dritten Kriegsanleihe. Uebersicht über die Bedingungen und Ergebnisse der drei Kriegsanleihen.** Vom Geh. Justizrat Prof. Dr. **Riesser**. — **Die Tilgungshypothek und der städtische Hausbesitz.** Vom Reg.-Rat a. D. Dr. **Schwartz**, Direktor der Preuß. Central-Bodenkredit-A. G. — **Die deutsche Bankverwaltung in Belgien.** Von Prof. Dr. Edgar **Jaffé**. — **Die Entwertung des Sterlingkurses in New-York.** Von Dr. Peter **Aretz**. — **Die Einwirkung des Krieges auf Schuldverhältnisse zwischen dem kriegführenden Staat und Angehörigen des Gegnerstaates.** Von Prof. Dr. **Giese**. — **Das Problem der Besteuerung der Kriegsgewinne.** Vom Geh. Justizrat Heinrich **Dove**. — **Die Staatshilfe bei zweiten Hypotheken.** Vom Beigeordneten Dr. **Matthias**. — **Die Staatsschulden des ersten Kriegsjahres.** Von Dr. Stephan **Jacobi**. — **Amerika und der Krieg.** Von Dr. R. **Hauser**. — **Zum Abbau der an der Berliner Börse schwebenden Engagements.** Von Kommerzienrat Paul **Boehme**. — **Die Anmeldung und Sperre des feindlichen Vermögens.** Von Dr. jur. Erich **Alexander**, Direktor der Deutschen Orientbank. — **Die Rechtsverhältnisse von Inhaberpapieren, die infolge kriegerischer Ereignisse in Verlust geraten sind.** Von Rechtsanwalt Dr. Ludwig **Wertheimer**. — **Die englisch-französische Anleihe in den Vereinigten Staaten.** Von Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**. — **Staatsgläubiger und staatliche Gebietsveränderungen.** Von Geh. Justizrat Prof. Dr. **Niemeyer**. — **Die Tätigkeit des Privatbankiers während des Krieges und nachher.** Von Bankier **Barthold Arons**. — **Die Wirtschaftsstatistik und der Krieg.** Von Prof. Dr. **Heinrich Silbergleit**. **Rußlands Volkswirtschaft und Staatshaushalt im zweiten Kriegsjahr.** Von Prof. Dr. **C. Ballod**. — **Der Gesetzentwurf über die Vorbereitung der Kriegsgewinnsteuer.** Von Dr. Gustav **Sintenis**. — **Kriegskontribution und Domänenbeleihung in Preußen zu Anfang des 19. Jahrhunderts.** Von Dr. Hermann **Mauer**. — **Das Gold zur Reichsbank.** Von Geh. Justizrat Prof. Dr. **Riesser**. — **Die dritte Kriegsanleihe in Oesterreich-Ungarn.** Von Prof. Dr. Julius **Landesberger**. — **Einige Gedanken über deutsche Kriegsgewinnsteuer-Pläne.** Von Professor Dr. Walther **Lotz**. — **Geschäftsverkehr mit Ehefrauen von Kriegsteilnehmern.** Von Reinhard Freiherrn **von Godin**. — **Kriegskosten und deren Deckung beim Vierverband.** Von Wirkl. Geh. Oberfinanzrat Dr. **O. Schwarz**. — **Die Ausnahmegesetze gegen deutsche Privatrechte in England, Frankreich und Rußland.** Von Kammergerichtsrat Geh. Justizrat Dr. **Delius**. — **Die Neuordnung des Devisenhandels.** Von Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**. — **Der Krieg und die Wiener Börse.** Von Bankdirektor **Alfred Heinsheimer**. — **Zum Entwurf eines Schätzungsamtsgesetzes.** Von Bankdirektor Reg.-Rat a. D. Dr. **Schwartz**. — **Zur Förderung des bargeldersparenden Zahlungsverkehrs.** — **Stärkung der Reichsbank durch Ersparnis von Umlaufsmitteln.** Von Bankier Dr. jur. Paul **Damme**. — **Der Krieg und die stillen Reserven im Aktienrecht und Steuerrecht.** Von Dr. Fritz **Haußmann**.

Digitized by Google

Deutsche Ueberseeische Bank

Aktien-Kapital Mark 30.000.000

BERLIN W 8, Mauerstrasse 39-40.

Gegründet von der Deutschen Bank, Berlin

Niederlassungen unter der Firma:

Banco Aleman Transatlántico

in

Argentinien:	Bahia Blanca, Buenos Aires, Córdoba, Mendoza, Rosario de Santa Fé, Tucumán.
Bolivien:	La Paz, Oruro.
Chile:	Antofagasta, Arica, Concepcion, Iquique, Osorno, Santiago, Temuco, Valdivia, Valparaiso.
Peru:	Arequipa, Callao, Lima, Trujillo.
Uruguay:	Montevideo.
Spanien:	Barcelona, Madrid.

Banco Allemão Transatlantico

in

Brasilien: Petropolis, Rio de Janeiro, Santos, São Paulo.

Einziehungen überseeischer Wechsel und Dokumente, Kreditbriefe. — Briefliche und telegraphische Auszahlungen. — Besorgung aller sonstigen überseeischen Bankgeschäfte. — Eigene Telegraphenschlüssel.

Anfrag. werd. jederz. durch d. Hauptsitz in Berlin erledigt bzw. übermittelt.

Vertretungen in:

Bremen:	Deutsche Bank Filiale Bremen.
Hamburg:	Deutsche Bank Filiale Hamburg.
Brüssel:	Deutsche Bank Succursale de Bruxelles.
Konstantinopel:	Deutsche Bank Filiale Konstantinopel.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin W. 10.

In unserem Verlage ist soeben erschienen:

Kriegsgewinnsteuer.

Gesetze zur Besteuerung der Kriegsgewinne nebst amtlicher Begründung und Auszug aus den Verhandlungen der Reichstagskommission.

Mit den Ausführungsbestimmungen.

Preis 60 Pf.

Das Bändchen enthält: Das Gesetz über vorbereitende Maßnahmen mit der amtlichen Begründung sowie den Auszug aus dem Kommissionsbericht, ferner den Text des Gesetzes über die Besteuerung der Reichsbank mit der amtlichen Begründung. Außerdem die **Ausführungsbestimmungen.**

Königlich Ungarische steuerfreie 5% Staatskassenscheine

vom Jahre 1916

fällig am 1. Oktober 1918.

Gesamtbetrag 150 000 000 Mark.

Den Besitzern der am 1. April 1916 fälligen Königlich Ungarischen 4½ % Staatskassenscheine wird hierdurch der Umtausch in neue Königlich Ungarische steuerfreie 5 % Staatskassenscheine, fällig am 1. Oktober 1918, angeboten.

Der Umtausch findet statt:

von Mittwoch, dem 23. Februar bis einschließlich Sonnabend, den 25. März 1916

in **Berlin:** bei der **Direction der Disconto-Gesellschaft,**
„ dem Bankhause **S. Bleichröder,**
„ „ „ **Mendelssohn & Co.,**
in **Frankfurt a. M.:** „ der **Direction der Disconto-Gesellschaft,**
in **Hamburg:** „ „ **Norddeutschen Bank in Hamburg,**
„ dem Bankhause **L. Behrens & Söhne,**
„ „ „ **M. M. Warburg & Co.,**
in **Breslau:** „ „ „ **E. Heimann,**
„ „ „ **G. v. Pachaly's Enkel,**
„ „ „ **Eichborn & Co.,**
in **Cöln:** „ „ „ **Sal. Oppenheim jr. & Cie.,**
„ „ **A. Schaaffhausen'schen Bankverein A.-G.,**
in **Leipzig:** „ der **Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt** u. bei deren Abteilung **Becker & Co.,**
in **München:** „ „ **Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank,**
„ „ **Bayerischen Vereinsbank,**
„ dem Bankhause **Merck, Finck & Co.**

während der bei jeder Stelle üblichen Geschäftsstunden unter folgenden Bedingungen:

1. Die Anmeldung zum Umtausch erfolgt mittels der hierfür bestimmten Anmeldungsvordrucke, welche bei den vorgenannten Stellen kostenfrei erhältlich sind.
2. Die alten 4½ % Staatskassenscheine und deren letzter Zinsschein werden während der ganzen Umtauschfrist wie folgt in Anrechnung gebracht;

für je Mark 1000 nominal	M. 1 000,—
für den vollen Nennwert des Zinsscheines	„ 22,50
daher für je Mark 1000 nominal .	M. 1 022,50
Dagegen werden die neuen 5 % Staatskassenscheine für je Mark 1000 nominal à 95 % mit	„ 950,—

in Rechnung gestellt, so daß der Einreicher gegen Mark 1000 alte 4½ % Staatskassenscheine außer dem gleichhohen Betrage neuer 5 % Staatskassenscheine anläßlich der Umtauschanmeldung eine sofortige Barzahlung von . . . . . M. 72,50 erhält. Die Hälfte des Schlußnotenstempels geht zu Lasten des Einreichers.

3. Die alten 4½ % Staatskassenscheine müssen den deutschen Effektenstempel tragen und sind mit dem letzten am 1. April 1916 fälligen Zinsschein in Begleitung eines Nummernverzeichnisses gegen eine Bestätigung der Umtauschstelle einzuliefern.
4. Gegen Rückgabe dieser Bestätigung werden den Einreichern vom 1. April 1916 ab die neuen Königlich Ungarischen 5 % Staatskassenscheine v. J. 1916 in gleichhohem Nennbetrage ausgefolgt werden.
5. Die Aushändigung der neuen 5 % Staatskassenscheine v. J. 1916 erfolgt bei derselben Umtauschstelle, bei welcher die alten 4½ % Staatskassenscheine hinterlegt wurden.
6. Aus Oesterreich-Ungarn werden Umtauschanmeldungen nicht berücksichtigt, da die in Oesterreich-Ungarn placierten 4½ % Königlich Ungarischen Staatskassenscheine v. J. 1918 ausschließlich bei den dortigen Einlösungsstellen zum Tageskurse von vista Reichsmark in Kronen eingelöst werden.

Berlin, im Februar 1916.

Direction der Disconto-Gesellschaft.

S. Bleichröder. **Mendelssohn & Co.**

Digitized by Google

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin.

Soeben erschien:

Gerichtsentlastung u. Güteverfahren im Krieg und im Frieden.

Von

Justizrat **Dr. Hugo Cahn**
Rechtsanwalt in Nürnberg.

Preis 2 Mk.

Enthält eine eingehende kritische Würdigung der neuen BRV.

BODE's
Geldschrankfabrik
Hannover

Safes Stahlkammern Geldschränke Bücherschränke Zahltische

Preussische Pfandbrief-Bank.

Bilanz pro 1915.

Aktiva.		
Hypotheken zur Deckung für Hypotheken-Pfandbriefe	337 024 035	73
Hypotheken zur Deckung für Hypotheken-Certifikate	2 524 900	—
Freie Hypotheken	2 592 800	—
Kommunal-Darlehen zur Deckung für Kommunal-Obl.	100 960 223	18
Kleinbahnen-Darlehen zur Deckung für Kleinb.-Obl.	7 184 634	44
Bestand eigener Emissionspapiere	1 240 878	—
Kassen-Bestand	1 370 060	98
Anlage in inländischen Staats-Anleihen	13 291 745	—
Wechsel, davon M. 1 542 286,— erste Bankakzepte	1 554 157	—
Guthaben bei Bankhäusern gegen Effekten	268 700	—
Guthaben bei Banken gemäß § 5 des Hypoth.-Bankges.	7 915 385	90
Bestand an verlosten Effekten, Kupons und Sorten	18 208	—
Debitoren, davon M. 1 572 466,89 gegen Effekten-Deckung	1 650 744	34
Zinsen fällig am 2. Januar 1916	4 013 953	96
Zinsen rückständig aus dem Jahre 1914	69 016	81
Zinsen rückständig aus dem Jahre 1915	376 785	35
Anteil pro 1915 an den Zinsen per 1. April 1916	38 915	31
Verwaltungskosten-Beiträge	20 071	75
Bankgebäude Voßstraße 1	1 500 000	—
Inventar	100	—
	483 615 265	73

Passiva.		
Aktien-Kapital	24 000 000	—
Reserven exkl. des Vortrages von M. 325 902,87:		
Kapital-Reserve	4 024 954	95
Außerordentl. Reserve exkl. diesjähr. Zuweis. v. M. 300 000,—	3 211 206	14
Außerordentliche Kriegs-Reserve	1 000 000	—
Agio-Reserve exkl. diesjähr. Zuweis. v. M. 171 440,20	1 588 045	90
Disagio-Reserve	1 235 954	14
Provisions-Reserve exkl. diesjähr. Zuweis. von M 424 452,75	759 213	25
Reserve für besondere Bedürfnisse exkl. diesjähr. Zuweisung von M. 200 000,— für Talonsteuer	996 960	14
Pensions-Reserve	569 970	30
Reserve für Reichsstempel	142 460	—
Hypotheken-Pfandbriefe zum Zinsfusse von 4 %	263 973 700	—
Hypotheken-Pfandbriefe „ „ „ 3¾ %	24 123 800	—
Hypotheken-Pfandbriefe „ „ „ 3½ %	42 097 700	—
Hypotheken-Certifikate „ „ „ 4 %	499 600	—
Hypotheken-Certifikate „ „ „ 3½ %	2 025 300	—
Kommunal-Obligationen „ „ „ 4 %	78 611 100	—
Kommunal-Obligationen „ „ „ 3¾ %	4 190 100	—
Kommunal-Obligationen „ „ „ 3½ %	15 345 600	—
Kleinbahnen-Obligationen „ „ „ 4 %	4 658 500	—
Kleinbahnen-Obligationen „ „ „ 3½ %	284 500	—
Zinsen auf verausgabte Emissionspapiere	4 062 313	37
Gekündigte noch einzulösende Emissionspapiere	11 300	—
Kreditoren	1 429 638	77
Depositen	1 378 135	23
Nicht erhobene Dividende	5 910	—
Rückstellung für Wehrsteuer	108 978	—
Reingewinn	3 285 325	24
	483 615 265	73

Berlin, den 31. Dezember 1915.

Preussische Pfandbrief-Bank
Dannenbaum. Gortan. Zimmermann.

Deutsche Grundcredit-Bank Gotha.

Einladung

zu der am **Sonnabend**, den **25. März 1916**
10½ Uhr vormittags
im Bankgebäude hierselbst stattfindenden

ordentlichen Generalversammlung

Tagesordnung:

1. Vorlage des Jahresberichts und des Jahresabschlusses für 1915.
2. Beschlußfassung für die Jahresbilanz und die Gewinnverteilung.
3. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats.
4. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern.

Nach Art. 47 des Bankstatuts sind diejenigen Aktionäre stimmberechtigt, welche ihre Aktien

spätestens am 17. März ds. Js.

in **Gotha**	bei unserer Kasse,
in **Berlin**	bei unserer Kasse W 9, Voßstr. 2, bei der Berliner Handels-Gesellschaft, der Deutschen Bank, der Direction der Disconto-Gesellschaft, der Dresdner Bank, Herren Georg Fromberg & Co.,
in **Braunschweig**	bei Herren Lehmann Oppenheimer & Sohn,
in **Breslau**	bei der Dresdner Bank Filiale Breslau, Herren Marcus Nelken & Sohn, dem Schlesischen Bankverein,
in **Cöln**	bei der Rheinisch-Westfälischen Disconto-Gesellschaft Cöln A.G., d. A. Schaaffhausen'schen Bankverein A. G.
in **Dresden**	bei der Dresdner Bank,
in **Frankfurt a. M.**	bei der Deutschen Vereinsbank, der Direction der Disconto-Gesellschaft, der Dresdner Bank in Frankfurt a. M., Herren L. & E. Wertheimber,
in **Hamburg**	bei Herren L. Behrens & Söhne, der Dresdner Bank in Hamburg, der Norddeutschen Bank in Hamburg,
in **Hannover**	bei der Dresdner Bank Filiale Hannover,
in **Leipzig**	bei der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt, der Dresdner Bank in Leipzig, der Privatbank zu Gotha Filiale Leipzig,
in **Magdeburg**	bei Herrn F. A. Neubauer,
in **München**	bei der Dresdner Bank Filiale München,
in **Nürnberg**	bei der Dresdner Bank Filiale Nürnberg,
in **Stuttgart**	bei der Dresdner Bank Filiale Stuttgart, Stahl & Federer Aktiengesellschaft, Stahl & Federer Aktiengesellschaft Depositenkasse Königstraße (vormals E. Hummel & Cie.),

oder bei der Reichsbank oder einem deutschen Notar bis nach Beendigung der Generalversammlung hinterlegen.

Spätestens bis zum 22. März ds. Js. sind die Hinterlegungsscheine dem Bankvorstande in Gotha gegen Empfangnahme von Legitimationskarten auszuliefern.

Gotha, den 17. Februar 1916.

Deutsche Grundcredit-Bank.
Landschütz. Dr. Immerwahr.

Digitized by Google

Deutsche Hypothekenbank
in Meiningen.

Laut der im Deutschen Reichsanzeiger vom 25. Februar 1916 veröffentlichten Bekanntmachung werden die Aktionäre zu der

am Montag, den 20. März 1916, vorm. 9½ Uhr,

in unserem hiesigen Bankgebäude abzuhaltenden

ordentlichen Generalversammlung

eingeladen.

Gegenstände der Verhandlung sind:

1. Geschäftsbericht, Bilanz und Gewinn- und Verlust-Rechnung für das Jahr 1915,
2. Gewinnverteilung,
3. Entlastung
   a) des Aufsichtsrats,
   b) des Vorstandes,
4. Wahlen zum Aufsichtsrat.

Die Anmeldung und Hinterlegung der Aktien hat bis zum 14. März d. J. zu erfolgen.

Meiningen, den 12. Februar 1916.

Der Aufsichtsrat der Deutschen Hypothekenbank.
Dr. jur. Albert Katzenellenbogen, Vorsitzender.

Mitteldeutsche Creditbank.

Einladung
zur 61. ordentlichen Generalversammlung.

Die Aktionäre unserer Bank werden hierdurch zu der am

Mittwoch, den 22. März 1916, vormittags 10 Uhr,

in unserem Bankgebäude, Neue Mainzer Strasse 32, dahier, stattfindenden einundsechzigsten ordentlichen Generalversammlung eingeladen.

Gegenstände der Verhandlung sind:

1. Vorlage des Berichts des Vorstandes für das Jahr 1915 mit den Bemerkungen des Aufsichtsrats; Beschlußfassung über die Genehmigung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung per 81. Dezember 1915 sowie über die Verwendung des Reingewinns.
2. Entlastung des Vorstands.
3. Entlastung des Aufsichtsrats.
4. Aenderung des § 18 Absatz 1 des Statuts (Erhöhung der Höchstzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats von 18 auf 22).
5. Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats.

Die Aktionäre, welche an der Beschlußfassung in der Generalversammlung teilnehmen wollen, haben ihre Aktien spätestens am **17. März 1916** bei einer der nachstehend verzeichneten Stellen oder bei einem deutschen Notar zu hinterlegen: in **Frankfurt a. M.** bei der **Mitteldeutschen Creditbank,** in **Berlin** bei der **Mitteldeutschen Creditbank** oder bei der **Bank des Berliner Kassen-Vereins,** in **Baden-Baden, Essen-Ruhr, Fürth, Giessen, Hanau, Hannover, Hildesheim, Karlsruhe, Mainz** bei den **Filialen der Mitteldeutschen Creditbank,** in **München** bei der **Niederlassung** der **Mitteldeutschen Creditbank** und der Firma **H. Aufhäuser,** in **Nürnberg** und **Wiesbaden** bei den **Filialen der Mitteldeutschen Creditbank** sowie bei den an anderen Plätzen befindlichen **Wechselstuben** und **Niederlassungen** der **Mitteldeutschen Creditbank,** in **Coblenz** und **Cöln** bei der Firma **Leopold Seligmann,** in **Hamburg** bei der Firma **M. M. Warburg & Co.,** in **Leipzig** bei der **Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt (Abteilung Becker & Co.),** in **Meiningen** bei der **Bank für Thüringen** vormals **B. M. Strupp Aktiengesellschaft,** in **Stuttgart** bei der Firma **Doertenbach & Cie. G. m. b. H.,** in **Tübingen** und **Hechingen** bei der **Bankcommandite Siegmund Weil.** Bei diesen Stellen sind auch die Eintrittskarten in Empfang zu nehmen. Im übrigen wird auf die §§ 28 bis 30 des Statuts Bezug genommen.

Frankfurt a. M., den 22 Februar 1916.

Der Aufsichtsrat der Mitteldeutschen Creditbank.
Richard v. Passavant-Gontard. **Josef Baer.**

Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft) Berlin
Bilanz für 1915.

Aktiva.		ℳ	₰
An Kassen-Bestand		395 095	55
„ Wechsel-Bestand abzüglich 5% Diskont		1 388 197	70
„ Bestand an Wertpapieren:			
a) Reichs- u. Staatsanl. nom. M. 5 648 400,—	M. 5 398 850,—		
b) Schuldverschr. eig. Em. nom. M. 2 192 300,—	„ 1 856 800,70	7 255 650	70
„ Guthaben bei Bankhäusern		1 830 000	—
„ Kupons-Bestand		15 891	90
„ Gekündigte Effekten		3 784	22
„ Fällige Hypotheken- u. Kommunaldarlehn-Zinsen einschl. rückst. M. 313 506,27 Hypothekenzinsen u. M. 23 203,14 Kommunaldarlehnzinsen		3 169 381	19
„ Hypothekarische Anlag. abzügl. Amortisation		289 946 060	39
Davon als Pfandbrief-unterlage bestimmt . .	M. 288 802 384,09		
von welchen als Pfand-Deckung	„ 192 288,25		
nicht in Ansatz kommen.			
„ Kommunaldarlehn abzüglich Amortisation		34 568 141	06
„ Konto-Korrent-Debitoren		68 455	05
„ Lombardierte Hypotheken		585 000	—
„ Effekten des Beamten-Pensions-Fonds		401 600	—
„ Bankgebäude Dorotheenstr. 44		750 000	—
„ Inventar		10	—
		340 376 767	76

Passiva.		ℳ	₰
Per Aktien-Kapital		18 000 000	—
„ Gesetzlicher Reserve-Fonds		4 100 000	—
„ Reserve-Fonds II		1 200 000	—
„ Pfandbr.-u. Kommunalobligat.-Agio-Vortrag		2 129 228	44
„ Provisions-Vortrag		850 000	—
„ Talonsteuer-Rücklage		227 860	34
„ Kriegsrücklage		550 000	—
„ Zinsen-Reserven		1 770 672	12
„ Hypothekenpfandbriefe			
3½ %	M. 11 804 000,—		
3¾ %	„ 9 116 900,—		
4 %	„ 216 681 100,—		
4½ %	„ 38 037 900,—		
5 %	„ 421 400,—	276 241 800	—
„ Kommunalobligationen			
3½ %	M. 4 286 200,—		
3¾ %	„ 1 372 200,—		
4 %	„ 25 514 000,—	31 122 400	—
„ Verloste 5% Hypothekenpfandbriefe		38 100	—
„ Konto-Korrent-Kreditoren		268 753	73
„ Noch einzulösende fällige Pfandbrief- und Kommunalobligat.-Kupons		1 267 027	84
„ Noch nicht abgehobene Dividende		5 586	—
„ Bemten-Pensions-Fonds		752 447	08
„ Beamten-Unterstützungs-Fonds		34 876	—
„ Gewinn- und Verlust-Konto		1 818 516	21
		340 376 767	76

Die auf **7 pCt.** festgesetzte Dividende für das **Jahr** 1915 gelangt von **heute ab** mit **M. 42,—** für die Aktien über **M. 600,—** (No. 1 bis 15 000) und mit **M. 84,—** für die Aktien über **M. 1200,—** (No. 15001 bis 22500) an **unserer Kasse,** Dorotheenstraße 44, bei der **Berliner-Handels-Gesellschaft,** der **Commerz- und Disconto-Bank,** der **Direction der Disconto-Gesellschaft** und der **Nationalbank für Deutschland** hier zur Auszahlung.

Berlin, den 21. Februar 1916. **Der Vorstand.**

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H.,
Berlin.

Die Depositengelder
in der Bankenquete.

Von

H. Hartung.

1910. Gr.-8°. Preis 8 M.

Digitized by Google

Kriegsanleihe und Bonifikation.

Die Frage, ob die Vermittelungsstellen der Kriegsanleihen von der Vergütung, die sie als Entgelt für ihre Dienste bei der Unterbringung der Anleihen erhalten, einen Teil an ihre Zeichner weitergeben dürfen, hat bei der letzten Kriegsanleihe zu Meinungsverschiedenheiten geführt und Verstimmungen hervorgerufen. Es galt bisher allgemein als zulässig, daß nicht nur an Weitervermittler, sondern auch an große Vermögensverwaltungen ein Teil der Vergütung weitergegeben werden dürfe. War dies bei den gewöhnlichen Friedensanleihen unbedenklich, so ist anläßlich der Kriegsanleihen von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen worden, daß bei einer derartigen allgemeinen Volksanleihe eine verschiedenartige Behandlung der Zeichner zu vermeiden sei und es sich nicht rechtferigen lasse, den großen Zeichnern günstigere Bedingungen als den kleineren zu gewähren. Die Zuständigen Behörden haben die Berechtigung dieser Gründe anerkennen müssen und beschlossen, bei der bevorstehenden vierten Kriegsanleihe den Vermittelungsstellen jede Weitergabe der Vergütung außer an berufsmäßige Vermittler von Effektengeschäften strengstens zu untersagen. Es wird also kein Zeichner, auch nicht der größte, die vierte Kriegsanleihe unter dem amtlich festgesetzten und öffentlich bekanntgemachten Kurse erhalten, eine Anordnung, die ohne jeden Zweifel bei allen billig denkenden Zeichnern Verständnis und Zustimmung finden wird.

Die Herren Aktionäre unserer Gesellschaft werden hierdurch zu der

am Sonnabend, den 25. März d. Js.,
vormittags 11½ Uhr,
im Hause der Handelskammer zu Magdeburg,
Alter Markt 5/6, Eingang Schwibbogen,

stattfindenden

ordentlichen Generalversammlung

eingeladen.

Tages-Ordnung:

1. Vorlegung der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1915, sowie des vom Vorstand an den Aufsichtsrat erstatteten Berichts über den Vermögensstand der Gesellschaft mit den dazu vom Aufsichtsrat gemachten Bemerkungen.
2. Bericht des Aufsichtsrats über die Prüfung der Bilanz und der Jahresrechnung und Vorschläge über die Gewinnverwendung. Beschlussfassung der Generalversammlung über die Genehmigung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, sowie über die dem Vorstande und dem Aufsichtsrate zu erteilende Entlastung.
3. Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats.

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind nur diejenigen Aktionäre, welche ihre Aktien oder die darüber ausgestellten Hinterlegungsscheine der Reichsbank oder eines Notars **spätestens am 22. März** bis zum Schluss der Geschäftszeit an unserer Gesellschaftskasse in Magdeburg, Kaiserstrasse 78, bei unseren Zweigniederlassungen in Aschersleben, Braunschweig, Burg b. M, Cöthen i. Anh, Dessau, Hildesheim, Mühlhausen i. Thür., Naumburg a. S, Nordhausen, Peine, Salzwedel, Stendal, bei Herrn G. Vogler in Quedlinburg, bei der Direction der Disconto-Gesellschaft in Berlin, bei der Norddeutschen Bank in Hamburg, Hamburg, bei der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt in Leipzig oder bei dem A. Schaaffhausen'schen Bankverein A.-G. in Cöln niedergelegt haben. Die Rückgabe erfolgt nach Beendigung der Generalversammlung.

Die Eintrittskarten zur Generalversammlung werden während der gewöhnlichen Geschäftszeit an den vorbezeichneten Stellen ausgegeben Die Aktien sind mit einem nach der Nummernfolge geordneten Verzeichnis einzureichen.

Die Jahresrechnung und Bilanz sowie der Vorstandsbericht mit den Bemerkungen des Aufsichtsrats werden vom 7. März cr. ab an unserer Kasse, Kaiserstrasse 78, zur Einsicht der Aktionäre ausgelegt.

Magdeburg, den 28. Februar 1916.

Magdeburger Bank-Verein.

Bomke. Mühlmann.

Bilanz der St. Pauli Credit-Bank in Hamburg. Abgeschlossen am 31. Dezember 1915.

Aktiva.	M	Pf	Passiva.	M	Pf
An Kassen-Saldo und Guthaben bei Banken	1 085 909	20	Per Aktien-Kapital-Konto	1 200 000	—
„ Wechsel- und Vorschuß-Konto	941 341	85	„ Reservefonds-Konto	240 000	—
„ Depot-Vorschuß-Konto	349 034	40	„ Extra-Reservefonds-Konto	240 000	—
„ Wertpapieren-Konto	6 982 467	75	„ Extra-Reservefonds-Konto II	700 000	—
„ Hypotheken- und Diskont-Hypotheken-Konto	22 299 332	55	„ Beamten-Pensions- und Unterstützungskasse	100 777	79
„ Grundstück-Konto	1 109 000	—	„ nicht erhobene Dividende	1 962	—
„ Bankgebäude-Konto	400 000	—	„ Konto-Korrent-Konto	2 213 042	18
„ Inventar-Konto	1	—	„ Sparkassen-Konto	25 420 921	24
„ Aval-Konto	52 812	50	„ Hypotheken-Konto der Grundstücke	106 000	—
„ Zinsen-Debitores	354 443	27	„ Darlehns-Konto	3 100 100	—
			„ Aval-Konto	52 812	50
			„ Gewinn- und Verlust-Konto	198 726	81
	33 574 342	52		33 574 342	52

Debet. **Gewinn- und Verlust-Konto.** **Kredit.**

		M	Pf		M	Pf
An Geschäftsunkosten		115 124	93	Per Gewinn-Uebertrag von 1914	8 825	18
„ Courtagen-Konto		1 441	58	„ Zins-Gewinn	400 456	—
„ Einkommensteuer-Konto		23 859	92			
„ Abschreibung auf Wertpapieren-Konto	M. 70 000,—					
„ Abschreibung auf Grundstück-Konto zur Abrundung	„ 127,99	70 127	99			
„ Reingewinn	M. 189 901,63					
„ Uebertrag von 1914	„ 8 825,18	198 726	81			
Verteilung:						
Tantieme für den Vorstand und die Beamten	M. 11 394,10					
Tantieme für den Aufsichtsrat	„ 11 850,75					
Dividende	„ 168 000,—					
Gewinn-Uebertrag auf 1916	„ 7 481,96					
	M. 198 726,81					
		409 281	18		409 281	18

Der Aufsichtsrat:
J. H. Witt, Vorsitzender. **J. Reimer**, stellvertretender Vorsitzender.

Der Vorstand:
R. Gardthausen. Hartmann.

Vorstehende Berechnungen mit den Büchern in Uebereinstimmung gefunden zu haben, bescheinigt
Die Revisions-Kommission: Georg Bendix. Hugo Harbeck. H. E. Wulf.

Digitized by Google

4½ % Deutsche Reichsschatzanweisungen.

5 % Deutsche Reichsanleihe, unkündbar bis 1924.

(Vierte Kriegsanleihe.)

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden **4½ % Reichsschatzanweisungen** und **5 % Schuldverschreibungen des Reichs** hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Die Schuldverschreibungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Oktober 1924 nicht kündbar; bis dahin kann also auch ihr Zinsfuß nicht herabgesetzt werden. Die Inhaber können jedoch über die Schuldverschreibungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) **verfügen.**

Bedingungen.

1. **Zeichnungsstelle** ist die **Reichsbank.** Zeichnungen werden

von Sonnabend, den 4. März, an

bis **Mittwoch, den 22. März, mittags 1 Uhr**

bei dem **Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere** in Berlin (Postscheckkonto Berlin Nr. 99) und bei **allen Zweiganstalten der Reichsbank** mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung

der **Königlichen Seehandlung** (Preußischen Staatsbank) und der **Preußischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin,**
der **Königlichen Hauptbank in Nürnberg** und ihrer Zweiganstalten, sowie
sämtlicher **deutschen Banken, Bankiers** und ihrer **Filialen,**
sämtlicher **deutschen öffentlichen Sparkassen** und ihrer **Verbände,**
jeder **deutschen Lebensversicherungsgesellschaft** und
jeder **deutschen Kreditgenossenschaft** erfolgen.

Zeichnungen auf die 5 % **Reichsanleihe** nimmt auch die Post an allen Orten am Schalter entgegen. Auf **diese** Zeichnungen **kann** die Vollzahlung am 31. März, sie **muß** aber spätestens am 18. April geleistet werden. Wegen der Zinsberechnung vgl. Ziffer 9, Schlußsatz.

2. Die **Schatzanweisungen** sind in 10 Serien eingeteilt und ausgefertigt in Stücken zu: 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinsscheinen zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres. Der Zinsenlauf beginnt am 1. Juli 1916, der erste Zinsschein ist am 2. Januar 1917 fällig. Welcher Serie die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

Die Reichsfinanzverwaltung behält sich vor, den zur Ausgabe kommenden Betrag der Reichsschatzanweisungen zu begrenzen; es empfiehlt sich deshalb für die Zeichner, ihr Einverständnis auch mit der Zuteilung von Reichsanleihe zu erklären.

Die Tilgung der Schatzanweisungen erfolgt durch Auslosung von je einer Serie in den Jahren 1923 bis 1932. Die Auslosungen finden im Januar jeden Jahres, erstmals im Januar 1923 statt; die Rückzahlung geschieht an dem auf die Auslosung folgenden 1. Juli. **Die Inhaber der ausgelosten Stücke können statt der Barzahlung viereinhalbprozentige bis 1. Juli 1932 unkündbare Schuldverschreibungen fordern.**

3. Die **Reichsanleihe** ist ebenfalls in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit dem gleichen Zinsenlauf und den gleichen Zinsterminen wie die Schatzanweisungen ausgefertigt.

4. Der Zeichnungspreis beträgt:

für die **4½ % Reichsschatzanweisungen 95** Mark
„ „ **5 % Reichsanleihe,** wenn **Stücke** verlangt werden, **98,50 Mark,**
„ „ **5 %** „ , wenn Eintragung in das **Reichsschuldbuch** mit Sperre bis 15. April 1917 beantragt wird, **98,30 Mark**

für je 100 Mark Nennwert unter Verrechnung der üblichen Stückzinsen (vergl. Ziffer 9).

5. Die zugeteilten Stücke werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin bis zum 1. Oktober 1917 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotscheine werden von den Darlehnskassen wie die Wertpapiere selbst beliehen.

Digitized by Google

6. Zeichnungsscheine sind bei allen Reichsbankanstalten, Bankgeschäften, öffentlichen Sparkassen, Lebensversicherungsgesellschaften und Kreditgenossenschaften zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen. Die Zeichnungsscheine für die Zeichnungen bei der Post werden durch die Postanstalten ausgegeben.

7. Die Zuteilung findet tunlichst bald nach der Zeichnung statt. Ueber die Höhe der Zuteilung entscheidet der Zeichnungsstelle. Besondere Wünsche wegen der **Stückelung** sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.

8. Die Zeichner können die ihnen zugeteilten Beträge vom 31. März d. J. an jederzeit voll bezahlen.

Sie sind verpflichtet:

30 % des zugeteilten Betrages spätestens am 18. April d. J.,
20 % „ „ „ „ „ 24. Mai d. J.,
25 % „ „ „ „ „ 23. Juni d. J.,
25 % „ „ „ „ „ 20. Juli d. J.

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden, durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. **Auch die Zeichnungen bis zu 1000 Mark brauchen nicht bis zum ersten Einzahlungstermin voll bezahlt zu werden.** Teilzahlungen sind auch auf sie jederzeit, indes nur in runden, durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Beispiel: Es müssen also spätestens zahlen:
die Zeichner von M. 300
M. 100 am 24. Mai, M. 100 am 23 Juni, M. 100 am 20. Juli,.
die Zeichner von M. 200
M. 100 am 24. Mai, M. 100 am 20 Juli,
die Zeichner von M. 100
M. 100 am 20. Juli.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die am 1. Mai d. J. zur Rückzahlung fälligen **80 000 000 Mark 4% Deutsche Reichsschatzanweisungen von 1912 Serie II** werden — ohne Zinsschein — bei der Begleichung zugeteilter Kriegsanleihen zum Nennwert unter Abzug der Stückzinsen bis 30. April in Zahlung genommen.

Die im Laufe befindlichen **unverzinslichen Schatzscheine** des Reichs werden — unter Abzug von 5% Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März ab, bis bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

9. Da der Zinsenlauf der Anleihen erst am 1. Juli 1916 beginnt, werden auf sämtliche Zahlungen für Reichsanleihe 5%, für Schatzanweisungen 4½% Stückzinsen vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März ab, bis zum 30. Juni 1916 zu Gunsten des Zeichners verrechnet; auf Zahlungen nach dem 30. Juni hat der Zeichner die Stückzinsen vom 30. Juni bis zum Zahlungstage zu entrichten. Wegen der Postzeichnungen siehe unten.

Beispiel: Von dem in Ziffer 4 genannten Kaufpreis gehen demnach ab:

I. Bei Begleichung von **Reichsanleihe**	a) bis zum 31. März	b) am 18. April	c) am 24 Mai
5 % Stückzinsen für	90 Tage	72 Tage	36 Tage
=	1,25 %	1,— %	0,50 %
Tatsächlich zu zahlender Betrag also nur für Stücke	97,25 %	97,50 %	98,— %
Tatsächlich zu zahlender Betrag also nur für Schuldbucheintragung	97,05 %	97,30 %	97,80 %

II. bei Begleichung von **Reichsschatzanweisungen**	d) bis zum 31. März	e) am 18. April	f) am 24. Mai
4 % Stückzinsen für	90 Tage	72 Tage	36 Tage
=	1.12⅝ %	0,90 %	0,45 %
Tatsächlich zu zahlender Betrag also nur	93,87⅝ %	94,10 %	94,55 %

Bei der Reichsanleihe erhöht sich der zu zahlende Betrag für jede 18 Tage, um die sich die Einzahlung weiterhin verschiebt um 25 Pfennig, bei den Schatzanweisungen für jede 4 Tage um 5 Pfennig für je 100 M. Nennwert

Bei **Postzeichnungen** (siehe Ziffer 1, letzter Absatz) werden auf bis zum 31. März geleistete Vollzahlungen Zinsen für 90 Tage (Beispiel Ia), auf allen anderen Vollzahlungen bis zum 18. April, **auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden,** Zinsen für 72 Tage (Beispiel Ib) vergütet.

10. Zu den Stücken von 1000 Mark und mehr werden für die Reichsanleihe sowohl wie für die Schatzanweisungen **auf Antrag** vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte **Zwischenscheine** ausgegeben, über deren Umtausch in endgiltige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgesehen sind, werden mit größtmöglicher Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im August d. J. ausgegeben werden.

Berlin, im Februar 1916.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.

Digitized by Google

Rheinisch-Westfälische Boden-Credit-Bank.

Bilanz-Konto am 31. Dezember 1915.

Aktiva	M.	Pf
Noch nicht einberufene Einzahlung auf Serie E des Aktienkapitals	3 000 000	—
Kassenbestand	395 607	60
Wechselbestand	24 698	64
Reichs-, Staats- u. Komm.-Anl. (nom M. 6726700.—)	6 113 147	05
Guthaben bei Bankhäusern	1 744 077	16
Darlehen gegen Verpfändung von Effekten	411 291	69
" " " " Hypotheken	445 512	25
Am 2. Januar 1916 fällige Zinsen	2 266 945	20
Rückständige Zinsen	460 168	90
Sonstige Debitoren	220 499	36
Hypothekarische Darlehensforderungen*)	281 864 697	28
Bankgebäude Köln	2 000 000	—
Mobilien	100	—
*) hiervon am 31. Dezember 1915 zur Pfandbriefdeckung voll bestimmt . . M. 276 191 868 31	298 946 7 5	08

Passiva	M.	Pf
Aktien-Kapital	20 000 000	—
Gesetzlicher Reservefonds	2 000 000	—
Reservefonds II	1 200 000	—
Pfandbrief-Agio-Reserve-Konto	1 441 574	44
Vorträge auf Zinsen- und Provisions-Konto	935 393	13
Talon- und Wehrsteuer-Reserve	249 870	40
Pfandbriefe { 4% . . . . . M. 239 000 500.— im Umlauf: { 3½% . . . . . „ 27 554 300.—	266 554 800	—
Verloste Stücke	626 700	—
Noch einzulösende Pfandbrief-Coupons einschl. Quote per 1. April 1916	2 856 996	—
Noch nicht abgehobene Divivdende	3 742	50
Depositen	360 888	24
Kreditoren	31 353	89
Gewinn zur Verfügung einschl. Vortrag aus 1914	2 685 426	48
	298 946 745	08

Die Dividende für 1915 beträgt:
für vollgezahlte Aktien Serie A, B, C und D M. 70.—
für Interimsscheine Serie E M. 17.50,
und gelangt sofort zur Auszahlung in Köln bei unserer Kasse und den bekannten Zahlstellen, in Berlin bei unserer Zweigniederlassung, Französische Straße 53/55, bei der Direction der Disconto-Gesellschaft, der Dresdner Bank und der Nationalbank für Deutschland.

Köln, den 24. Februar 1916. **Der Vorstand.**

Städt. Handels-Hochschule Cöln.

Das Vorlesungs-Verzeichnis für das Sommer-Semester 1916 ist erschienen und durch das Sekretariat, Ubierring 45, zu beziehen.

Die Vorlesungen und Uebungen beginnen am 27. April.

Der Studiendirektor: Prof. Dr. **Chr. Eckert.**

Bilanz per 30. September 1915

Aktiva.	M.	pf
Grundstücks-Konto	199368	89
Gebäude-Konto	329299	48
Maschinen-Konto	111161	77
Utensilien-Konto	1	—
Dampfmaschinen-Konto	1	—
Werkzg.- u. Reparat.-Kto.	1	—
Fuhrwerks-Konto	1	—
Patent-Konto	1	—
Kautions-Konto	12566	27
Waren-Konto	434016	88
Konto Korrent-Konto	452081	89
Bankier-Guthaben	1 83821	06
Effekten-Konto	36982	—
Postscheck- u. Kassa-Kto.	48190	20
Konto für Beteiligungen	2128352	—
	5169008	44

Passiva.	M.	pf
Aktienkapital-Konto	3500000	—
Hypotheken-Konto	89555	20
Reservefonds-Konto	4300 0	—
Talonsteuer-Reserv.-Kto.	35000	—
Dividenden-Konto	910	—
Kautions-Konto	500	—
Konto-Korrent-Konto	147526	60
Reingewinn	965516	64
	5169008	44

Die auf 15 % festgesetzte Dividende wird mit M. 150.— gegen Einreichung des Dividendenscheines **1914/15 sofort** bei der **Commerz- und Disconto-Bank**, der **Nationalbank für Deutschland** und Herrn **A. Hirte** in **Berlin** ausgezahlt.

Berlin, den 23. Februar 1916.

Fabrik isolirter Drähte zu elektrischen Zwecken
(vormals C. J. Vogel Telegraphendraht-Fabrik)
Actiengesellschaft

J. Guttentag, Verlagsbuchhdlg., G. m. b. H., Berlin W 10.

Der Aufsichtsrat in Genossenschaften.
Praktische Anweisung für die Ausübung seiner Tätigkeit.
Von
Ernst Ruckuck,
früher Verbandsrevisor in Meiningen.
Kartoniert 2 Mark.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10

Wechselordnung
in der neuen Fassung v. 3. Juni 1908
Kommentar von
Dr. J. Stranz,
und **Dr. M. Stranz.**
Elfte Auflage.
und das
Wechselstempelgesetz
vom 15. Juli 1909.
Bearbeitet von Reg.-Rat P. Lueck
Elfte vermehrte Auflage.
1913.
Taschenformat. Geb. in Ganzleinen.
Preis 4 M.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. in Berlin W 10.

Kriegs-Zivil- und Finanzgesetze
vom 4. August 1914.
Dritte Auflage.
Gebunden in ganz Leinen 2,40 M.
1915. Taschenformat.

Hildesheimer Bank

Bilanz per 31. Dezember 1915.

Aktiva.	M	Pf	Passiva.	M	Pf
Kasse, fremde Geldsorten u. Kupons	2 286 737	76	Aktienkapital	12 000 000	—
Guthaben bei Noten- und Abrechnungs-(Clearing-)Banken	2 400 452	45	Reserven	4 500 000	—
Wechsel u. unverzinsliche Schatzanweisungen	12 524 607	07	Kreditoren	34 457 825	42
Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen	1 555 786	91	Akzepte und Schecks	1 299 891	15
Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere	6 949 053	79	Sonstige Passiva	284 217	75
Eigene Wertpapiere	2 676 801	65	Reingewinn	1 462 224	62
Konsortialbeteiligungen	953 222	20			
Dauernde Beteiligungen b. anderen Banken und Bankfirmen	4 921 024	—			
Debitoren in laufender Rechnung	18 716 838	85			
Bankgebäude	966 605	20			
Sonstige Aktiva	2 529	06			
	53 953 658	94		53 953 658	94

Gewinn- und Verlust-Konto pro 31. Dezember 1915.

Verlust.	M	Pf	Gewinn.	M	Pf
Porto- und Depeschen-Konto	6 681	67	Gewinn-Vortrag	295 204	—
Wasser-, Heizungs- und Beleuchtungs-Konto	8 982	74	Effekten- und Konsortial-Konto	241 121	66
Gehalt-Konto	298 917	22	Kupons-Konto	13 361	92
Steuern-Konto	161 088	65	Provisions-Konto	376 470	11
Handlungs-Unkosten-Konto	80 973	80	Zinsen- und Wechsel-Konto	1 080 498	51
Reingewinn	1 462 224	62	Miete-Konto	12 212	50
	2 018 868	70		2 018 868	70

Hildesheim, den 31. Dezember 1915.

Der Vorstand der Hildesheimer Bank:
Leeser. Lehmann. Schneidler.

Bank-Archiv Nr. 11. Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin, für den Inseratenteil: Georg Kissel, Berlin
Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW. 68.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis vom 1. Oktober 1915 an 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Strasse 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. **Düringer**, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich**, Staatsminister, Staatssekretär des Reichsschatzamts, **Berlin**; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., **Wien**; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a. D. Dr. **Friedrich Schwartz**, Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,

Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, **Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.**

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XV. Jahrgang. **Berlin, 15. März 1916.** **Nummer 12.**

Inhalts-Verzeichnis.

Der Entwurf des Kriegsgewinnsteuergesetzes.
Von Dr. Gustav Sintenis, Syndikus der Berliner Handelsgesellschaft, Berlin.

Der Gesetzentwurf über den Quittungsstempel.
Von Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin.

Die stillen Reserven und der Entwurf eines Kriegsgewinnsteuergesetzes.
Von Prof. Dr. Flechtheim, Berlin.

Kriegskreditbanken. (Schluß.)
Von Dr. Max Sokal, Direktor der n. ö. Kriegskreditbank, Wien.

Gerichtliche Entscheidungen.

Statistischer Teil.

Die deutschen Notenbanken im siebenten Monat des zweiten Kriegsjahres (Februar 1916).

Mit dem 1. Oktober v. J. hat das Bank-Archiv seinen **fünfzehnten Jahrgang** begonnen.

Neben der Erörterung finanzieller Kriegsereignisse wird es von nun an in immer steigendem Maße seine Sache sein, zur Klärung der bank-, finanz- und volkswirtschaftlichen Probleme beizutragen, an denen es nicht fehlen wird, sobald es gilt, Zerstörtes wieder aufzubauen und unserem Wirtschaftsleben, ungeachtet aller ihm durch den Krieg aufgebürdeten Lasten und Opfer, eine gedeihliche Zukunftsentwickelung zu sichern. Aufgaben von dieser Größe und Bedeutung haben eine Erweiterung des Inhalts und Umfanges des Bank-Archivs notwendig gemacht. Namentlich wird der statistische Teil der Zeitschrift weiter ausgebaut werden, insbesondere durch Aufnahme von Jahresstatistiken der deutschen Aktienbanken unter besonderer Berücksichtigung der Hypothekenbanken, der führenden europäischen Zentralnotenbanken sowie des internationalen Geldmarktes, ferner periodischer Statistiken des Notenbankwesens in den Vereinigten Staaten u. a. m. Die mit dieser Erweiterung des textlichen und statistischen Teils verbundene Erhöhung der Bezugspreise ist, ungeachtet der durch den Krieg vermehrten Herstellungskosten, äußerst niedrig mit dem Satz von 0,75 M. vierteljährlich = 3 M. jährlich einheitlich für alle Abonnenten bemessen worden. —

Aus dem Inhalt der seit Beginn des **zweiten** Kriegsjahres erschienenen Nummern:

v. Gwinner, Kriegsanleihen. — Delius, Ersatz deutscher Auslandsschäden und Regulierung deutscher Auslandsforderungen. — Riesser, Die dritte Kriegsanleihe. Das Ergebnis der dritten Kriegsanleihe. Uebersicht über die Bedingungen und Ergebnisse der drei Kriegsanleihen. — Schwartz, Die Tilgungshypothek und der städtische Hausbesitz. — Jaffé, Die deutsche Bankverwaltung in Belgien. — Aretz, Die Entwertung des Sterlingkurses in New-York. — Giese, Die Einwirkung des Krieges auf Schuldverhältnisse zwischen dem kriegführenden Staat und Angehörigen des Gegnerstaates. — Dove, Das Problem der Besteuerung der Kriegsgewinne. — Matthias, Die Staatshilfe bei zweiten Hypotheken. — Jacobi, Die Staatsschulden des ersten Kriegsjahres. — Hauser, Amerika und der Krieg. — Boehme, Zum Abbau der an der Berliner Börse schwebenden Engagements. — Alexander, Die Anmeldung und Sperre des feindlichen Vermögens. — Wertheimer, Die Rechtsverhältnisse von Inhaberpapieren, die infolge kriegerischer Ereignisse in Verlust geraten sind. — Hartung, Die englisch-französische Anleihe in den Vereinigten Staaten. — Niemeyer, Staatsgläubiger und staatliche Gebietsveränderungen. — Arons, Die Tätigkeit des Privatbankiers während des Krieges und nachher. — Silbergleit, Die Wirtschaftsstatistik und der Krieg. — Ballod, Rußlands Volkswirtschaft und Staatshaushalt im zweiten Kriegsjahr. — Sintenis, Der Gesetzentwurf über die Vorbereitung der Kriegsgewinnsteuer. — Mauer, Kriegskontribution und Domänenbeleihung in Preußen zu Anfang des 19. Jahrhunderts. — Riesser, Das Gold zur Reichsbank. — Landesberger, Die dritte Kriegsanleihe in Oesterreich-Ungarn. — Lotz, Einige Gedanken über deutsche Kriegsgewinnsteuer-Pläne. — von Godin, Geschäftsverkehr mit Ehefrauen von Kriegsteilnehmern. — Schwarz, Kriegskosten und deren Deckung beim Vierverband. — Delius, Die Ausnahmegesetze gegen deutsche Privatrechte in England, Frankreich und Rußland. — Hartung, Die Neuordnung des Devisenhandels. — Heinsheimer, Der Krieg und die Wiener Börse. — Schwartz, Zum Entwurf eines Schätzungsamtsgesetzes. — Zur Förderung des bargeldersparenden Zahlungsverkehrs. — Damme, Stärkung der Reichsbank durch Ersparnis von Umlaufsmitteln. — Haußmann, Der Krieg und die stillen Reserven im Aktienrecht und Steuerrecht. — Riesser, Die vierte Kriegsanleihe. — Dove, Zum Entwurf des Kriegsvermögenszuwachssteuergesetzes. — Sokal, Kriegskreditbanken. — Hausmann, Die Kriegsgewinnsteuer.

Digitized by Google

Merkblatt zur vierten Kriegsanleihe.

4½ % Deutsche Reichsschatzanweisungen.
5 % Deutsche Reichsanleihe, unkündbar bis 1924.

Mehr als achtzehn Monate sind verstrichen seit Beginn des gewaltigen Krieges, der dem deutschen Volke von seinen Feinden in unerhörtem Frevel aus Neid-, Rach- und Eroberungssucht aufgezwungen worden ist. Harte Kämpfe waren bei der Ueberzahl der Feinde zu bestehen. So schwer und blutig auch das Ringen war, unsere Truppen haben das Höchste geleistet und sich mit unvergänglichem Ruhm bedeckt. Auf allen Kriegsschauplätzen in West und Ost haben sie glänzende Waffenerfolge errungen, an ihrer todesmutigen Tapferkeit sind die mit allen Mitteln ins Werk gesetzten Angriffe der Feinde zerschellt. Die Feinde sind jedoch noch nicht niedergerungen, schwere Kämpfe stehen uns noch bevor, aber wir sehen diesen mit zuversichtlichem Vertrauen auf unsere Kraft und unser reines Gewissen entgegen. Auch das hinter der Front kämpfende deutsche Volk hat sich allen durch den Krieg hervorgerufenen wirtschaftlichen Erschwernissen durch Fleiß und Sparsamkeit, durch Einteilung und Organisation gewachsen gezeigt; es wird auch fernerhin in Selbstzucht und fester Entschlossenheit durchhalten bis zum siegreichen Ende.

Der Krieg hat fortgesetzt hohe Anforderungen an die Finanzen des Reichs gestellt. Es liegt daher die Notwendigkeit vor, eine vierte Kriegsanleihe auszuschreiben.

Ausgegeben werden 4½ prozentige auslosbare Reichsschatzanweisungen und 5 prozentige Schuldverschreibungen der Reichsanleihe. Die Schatzanweisungen werden eingeteilt in 10 Serien, die von 1923 ab jährlich am 1. Juli fällig werden, nachdem die Auslosung der einzelnen Serie 6 Monate vorher stattgefunden hat. Der Zeichnungspreis ist für die Schatzanweisungen auf 95 % festgesetzt. Da die Schatzanweisungen eine Laufzeit von durchschnittlich 11½ Jahren besitzen, so stellt sich im Durchschnitt die wirkliche Verzinsung etwas höher als auf 5 %. Dabei besteht die Aussicht, im Wege einer früheren Auslosung und Rückzahlung zum Nennwert noch einen beträchtlichen Kursgewinn, bestehend in dem Unterschied zwischen dem Nennwert und dem Ausgabekurs von 95 %, zu erzielen. Dem Inhaber der ausgelosten Schatzanweisung soll aber auch das Recht zustehen, an Stelle der Einlösung die Schatzanweisung als 4½ prozentige Schuldverschreibung zu behalten, und zwar ohne daß sie ihm vor dem 1. Juli 1932 gekündigt werden könnte.

Der Zeichnungspreis für die fünfprozentigen Schuldverschreibungen der Reichsanleihe beträgt 98,50 Mark, bei Schuldbucheintragungen 98,30 Mark für je 100 Mark Nennwert. Die Schuldverschreibungen sind wie bei den vorangegangenen Kriegsanleihen bis zum 1. Oktober 1924 unkündbar, d. h. sie gewähren bis zu diesem Zeitpunkt einen fünfprozentigen Zinsgenuß, ohne daß ein Hindernis bestände, über sie auch schon vor dem 1. Oktober 1924 zu verfügen. Da die Ausgabe 1½ % unter dem Nennwert erfolgt und außerdem die Rückzahlung zum Nennwert nach einer Reihe von Jahren in Aussicht steht, so ist die wirkliche Verzinsung höher als 5 %.

Schatzanweisungen und Schuldverschreibungen sind nach den angegebenen Bedingungen im ganzen betrachtet als gleichwertig anzusehen. Beide Arten der neuen Kriegsanleihe können als eine hochverzinsliche und unbedingt sichere Kapitalanlage allen Volkskreisen aufs wärmste empfohlen werden.

Für die **Zeichnungen** ist in umfassendster Weise Sorge getragen. Sie werden bei dem **Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin** (Postscheckkonto Berlin Nr. 99) und bei **allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung** entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung der **Königlichen Seehandlung (Preußische Staatsbank)** und der **Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin,** der **Königlichen Hauptbank in Nürnberg** und ihrer Zweiganstalten sowie sämtlicher deutschen **Banken, Bankiers** und ihrer Filialen, **sämtlicher** deutschen **öffentlichen Sparkassen** und ihrer Verbände, bei jeder deutschen **Lebensversicherungsgesellschaft** und jeder deutschen **Kreditgenossenschaft,** endlich für die **Schuldverschreibungen** der Reichsanleihe bei **allen Postanstalten am Schalter** erfolgen. Bei solcher Ausdehnung der Vermittlungsstellen ist den weitesten Volkskreisen in allen Teilen des Reichs die bequemste Gelegenheit zur Beteiligung geboten.

Wer zeichnen will, hat sich zunächst einen Zeichnungsschein zu beschaffen, der bei den vorgenannten Stellen, für die Zeichnungen bei der Post bei der betreffenden Postanstalt, erhältlich ist und nur der Ausfüllung bedarf. Auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen sind briefliche Zeichnungen statthaft. Die Scheine für die Zeichnungen bei der Post haben, da bei ihnen nur **zwei** Einzahlungstermine in Betracht kommen, eine vereinfachte Form. In den Landbestellbezirken und den kleineren Städten können diese Zeichnungsscheine durch den Postboten bezogen werden. Die ausgefüllten Scheine sind in einem Briefumschlag mit der Adresse „an die Post" entweder dem Postboten mitzugeben oder ohne Marke in den nächsten Postbriefkasten zu stecken.

Digitized by Google

Das Geld braucht man zur Zeit der Zeichnung noch nicht sogleich zu zahlen; die Einzahlungen verteilen sich auf einen längeren Zeitraum. Die Zeichner können vom 31. März ab jederzeit voll bezahlen. Sie sind verpflichtet:

30% des gezeichneten Betrages spätestens bis zum 18. April 1916,
20% „ „ „ „ „ 24. Mai 1916,
25% „ „ „ „ „ 23. Juni 1916,
25% „ „ „ „ „ 20. Juli 1916

zu bezahlen. Im übrigen sind Teilzahlungen nach Bedürfnis zulässig, jedoch nur in runden, durch 100 teilbaren Beträgen. Auch die Beträge unter 1000 Mark sind nicht sogleich in einer Summe fällig. Da die einzelne Zahlung nicht geringer als 100 Mark sein darf, so ist dem Zeichner kleinerer Beträge, namentlich von 100, 200, 300 und 400 Mark, eine weitgehende Entschließung darüber eingeräumt, an welchen Terminen er die Teilzahlung leisten will. So steht es demjenigen, welcher 100 Mark gezeichnet hat, frei, diesen Betrag erst am 20. Juli 1916 zu bezahlen. Der Zeichner von 200 Mark braucht die ersten 100 Mark erst am 24. Mai 1916, die übrigen 100 Mark erst am 20. Juli 1916 zu bezahlen. Wer 300 Mark gezeichnet hat, hat gleichfalls bis zum 24. Mai 1916 nur 100 Mark, die zweiten 100 Mark am 23. Juni, den Rest am 20. Juli 1916 zu bezahlen. Es findet immer eine Verschiebung zum nächsten Zahlungstermin statt, solange nicht mindestens 100 Mark zu bezahlen sind.

Wer bei der Post zeichnet, muß bis spätestens zum 18. April d. J. Vollzahlung leisten, soweit er nicht schon am 31. März einzahlen will.

Der erste Zinsschein ist am 2. Januar 1917 fällig. Der Zinsenlauf beginnt also am 1. Juli 1916. Für die Zeit bis zum 1. Juli 1916, frühestens jedoch vom 31. März ab, findet der Ausgleich zugunsten des Zeichners im Wege der Stückzinsberechnung statt, d. h. es werden dem Einzahler bei der Anleihe 5 % Stückzinsen, bei den Schatzanweisungen 4½ % Stückzinsen von dem auf die Einzahlung folgenden Tage ab im Wege der Anrechnung auf den einzuzahlenden Betrag vergütet. So betragen die 5 % Stückzinsen auf je 100 Mark berechnet: für die Einzahlungen am 31. März 1916 1,25 Mark, für die Einzahlungen am 18. April 1916 1 Mark, für die Einzahlungen am 24. Mai 1916 0,50 Mark. Die 4½ % Stückzinsen betragen für die Einzahlungen zu den gleichen Terminen auf je 100 Mark berechnet: 1,125 Mark, 0,90 Mark und 0,45 Mark. Auf Zahlungen nach dem 30. Juni hat der Einzahler die Stückzinsen vom 30. Juni bis zum Zahlungstage zu entrichten.

Bei den Postzeichnungen werden auf bis zum 31. März geleistete Vollzahlungen Zinsen für 90 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 18. April, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 72 Tage vergütet.

Für die Einzahlungen ist nicht erforderlich, daß der Zeichner das Geld bar bereitliegen hat. Wer über ein Guthaben bei einer Sparkasse oder einer Bank verfügt, kann dieses für die Einzahlungen in Anspruch nehmen. Sparkassen und Banken werden hinsichtlich der Abhebung namentlich dann das größte Entgegenkommen zeigen, wenn man bei ihnen die Zeichnung vornimmt. Besitzt der Zeichner Wertpapiere, so eröffnen ihm die Darlehenskassen des Reichs den Weg, durch Beleihung das erforderliche Darlehen zu erhalten. Für diese Darlehen ist der Zinssatz um ein Viertelprozent ermäßigt, nämlich auf 5¼, während sonst der Darlehenszinssatz 5½ % beträgt. Die Darlehensnehmer werden hinsichtlich der Zeitdauer des Darlehens bei den Darlehenskassen das größte Entgegenkommen finden, gegebenenfalls im Wege der Verlängerung des gewährten Darlehens, so daß eine Kündigung zu ungelegener Zeit nicht zu besorgen ist.

Die am 1. Mai d. J. zur Rückzahlung fälligen 4 prozentigen Deutschen Reichsschatzanweisungen von 1912 Serie II werden — ohne Zinsschein — bei der Begleichung zugeteilter Kriegsanleihen zum Nennwert unter Abzug der Stückzinsen bis 30. April in Zahlung genommen. Der Einreicher erlangt damit zugleich einen Zinsvorteil, da die ihm zugutekommenden Stückzinsen der Kriegsanleihe 5 % oder 4½ % betragen, während die von dem Nennwert der Schatzanweisungen abzuziehenden Stückzinsen nur 4 % ausmachen.

Wer für die Reichsanleihe **Schuldbuchzeichnungen** wählt, genießt neben einer Kursvergünstigung von 20 Pfennig für je 100 Mark alle Vorteile des Schuldbuchs, die hauptsächlich darin bestehen, daß das Schuldbuch vor jedem Verlust durch Diebstahl, Feuer oder sonstiges Abhandenkommen der Schuldverschreibungen schützt, mithin die Sorge der Aufbewahrung beseitigt und außerdem alle sonstigen Kosten der Vermögensverwaltung erspart, da die Eintragungen in das Schuldbuch sowie der Bezug der Zinsen vollständig gebührenfrei erfolgen. Die Zinsen können insbesondere auf Antrag auch regelmäßig und kostenlos einer bestimmten Sparkasse oder Genossenschaft überwiesen oder übersandt werden. Nur die spätere Ausreichung der Schuldverschreibung, die jedoch nicht vor dem 15. April 1917 zulässig sein soll, unterliegt einer mäßigen Gebühr. Angesichts der großen Vorzüge, welche das Schuldbuch gewährt, ist eine möglichst lange Beibehaltung der Eintragung dringend zu raten.

Der dargelegte Anleiheplan läßt erkennen, daß sowohl in den auslosbaren 4½ prozentigen Schatzanweisungen als auch in den 5 prozentigen Schuldverschreibungen der Reichsanleihe sichere und gewinnbringende Vermögensanlagen dargeboten werden. Es ist die Pflicht eines jeden Deutschen, nach seinen Verhältnissen und Kräften durch möglichst umfangreiche Zeichnung zu einem vollen Erfolg der Anleihe beizutragen, der demjenigen der früheren Anleihen nicht nachsteht. Das deutsche Volk hat bei diesen Anleihen glänzende Beweise seiner Finanzkraft und des unbeugsamen Willens zum Siege gegeben. Es darf daher bestimmt erwartet werden, daß jeder für diese Kriegsanleihe auch die letzte freie Mark bereitstellt. Im Wege der Sammelzeichnungen (Schulen, gewerbliche und sonstige Betriebe) können auch geringe Beträge des Einzelnen verfügbar gemacht werden. Auch auf die kleinste Zeichnung kommt es an. Gedenke jeder der Dankesschuld gegenüber den draußen kämpfenden Getreuen, die für die Daheimgebliebenen täglich ihr Leben einsetzen. Jeder steuere bei, damit das große Ziel eines ehrenvollen und dauernden Friedens bald erreicht werde. Zu solcher Krönung des Werkes beizutragen, ist die dringende Forderung des Vaterlandes.

Digitized by Google

Nationalbank für Deutschland.

Geschäftsbericht für 1915.

Unsere im vorjährigen Berichte geäußerten Erwartungen für eine gedeihliche Entwickelung unseres Instituts haben sich erfreulicherweise bestätigt, obwohl Handel und Wandel während des ganzen abgelaufenen Jahres unter dem Einfluß des Krieges standen. Der Abschluß für 1915 ergibt einen Bruttogewinn von M. 10 787 794,52 gegen M. 11 797 639,35 in 1914. Nach Abzug der Verwaltungskosten einschließlich Steuern, usw. mit M. 4 083 379,35, sowie nach Abschreibung und Rückstellung auf Konto-Korrent-Konto von M. 1 100 000,— verbleibt ein Reingewinn von M. 5 604 415,17, der die Verteilung einer Dividende von 4 % und eine Dotierung des gesetzlichen Reservefonds mit M. 1 000 000,— gestattet.

Der Gewinn rührt wiederum in der Hauptsache aus dem reinen Bankgeschäft her; das Wechsel- und Zinsen-Konto erbrachte M. 7 575 558,04 gegen M. 7 665 950,99 i. V., das Provisions-Konto M. 3 132 150,15 gegen M. 4 003 032,39, wobei zu berücksichtigen ist, daß das Jahr 1914 noch sieben Friedensmonate umfaßte. Den auf Effekten- und Konsortial-Konto erzielten Ueberschuß haben wir in vollem Umfange auf unsere Bestände abgeschrieben.

Das Effekten-Kommissionsgeschäft bewegte sich fortgesetzt in engen Grenzen und beschränkte sich hauptsächlich auf die Vermittlung von Umsätzen in festverzinslichen Werten. An der Placierung der zweiten und dritten Kriegsanleihe durch Zeichnungen für uns und unsere Kundschaft konnten wir in erfreulichem Umfange teilnehmen.

Unsere Wechselstuben haben sich auch im abgelaufenen Geschäftsjahre gut entwickelt.

Die überseeischen Niederlassungen der Deutsch-Südamerikanischen Bank erzielten befriedigende Resultate. Bei der Deutschen Orient-Bank haben die Niederlassungen in der Türkei zufriedenstellend gearbeitet, während sich das Resultat der ägyptischen Filialen, von denen die Bank seit Kriegsbeginn abgeschnitten ist, noch nicht übersehen läßt.

Die im allgemeinen günstige Lage der Industriegesellschaften und des Warenhandels hat zu einer Ermäßigung des Debitoren-Kontos geführt, und in vielen Fällen sind aus Schulden Guthaben geworden. Im Zusammenhang hiermit ist die Inanspruchnahme unseres Akzepts sehr stark zurückgegangen. Da es uns außerdem möglich war, unsere Effekten- und Konsortialbestände um rund M. 13 000 000,— zu vermindern, zeigt unsere Liquidität eine beträchtliche Verbesserung, so daß wir hoffen, für die nach Friedensschluß zu erwartenden größeren Anforderungen von Handel und Industrie entsprechend gerüstet zu sein.

Auf dem Grundstücks- und Baumarkt hat sich bei uns nahestehenden Gesellschaften Nachfrage für Industrieterrains im neuen Geschäftsjahre gezeigt und zu einigen Abschlüssen geführt.

Das während des Krieges fast gänzlich ruhende Emissionsgeschäft ermöglichte uns nur, an einigen Kapitalserhöhungen befreundeter Gesellschaften mitzuwirken, und zwar bei der

Allgemeinen Elektricitäts-Gesellschaft bzw. bei dem Umtausch der Berliner Elektricitäts-Werke-Aktien in Aktien der Allgemeinen Elektricitäts-Gesellschaft,
Ludw. Loewe & Co. Aktiengesellschaft und
C. Lorenz Aktiengesellschaft.

In Gemeinschaft mit anderen hiesigen Banken und Bankhäusern beteiligten wir uns an der Uebernahme von Mark 10 000 000,— 5 % Lodzer Stadtanleihe.

Von älteren Konsortial-Engagements wurden im Berichtsjahre einige mit Nutzen abgewickelt.

Die Umsätze auf den einzelnen Konten haben sich wie folgt gestaltet:

Kassa-Konto.

Bestand am 1. Januar (einschl. Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken)	M.	17 558 193,57
Eingang	„	2 683 361 584,16
	M.	2 700 919 777,73
Ausgang	„	2 684 940 516,99
Bestand am 31. Dezember (einschl. Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken)	M.	15 979 260,74

Wechsel-Konto.

Bestand am 1. Januar	M.	65 021 458,01
Eingang	„	1 251 373 856,88
	M.	1 316 395 314,89
Ausgang	„	1 245 384 083,32
Bestand am 31. Dezember	M.	71 011 231,57

Sorten- und Kupons-Konto.

Bestand am 1. Januar	M.	2 904 292,51
Eingang	„	107 605 882,64
	M.	110 510 175,15
Ausgang	„	107 294 560,79
Bestand am 31. Dezember	M.	3 215 614,36

Akzepten-Konto.

Im Umlauf am 1. Januar	M.	85 883 963,80
Zugang	„	312 111 038,42
	M.	397 995 002,22
Abgang	„	347 429 416,85
Im Umlauf verblieben am 31. Dezember	M.	50 565 585,37

Konto-Korrent-Konto.

Saldo am 1. Januar, Kreditoren	M.	9 775 182,43
Kredit	„	3 324 088 979,82
	M.	3 333 864 162,25
Debet	„	3 297 657 167,75
Saldo am 31. Dezember, Kreditoren	M.	36 206 994,50
und zwar		
Guthaben bei Banken und Bankiers	M.	13 649 743,36
Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen	„	2 937 900,—
gedeckte Debitoren	„	131 236 792,32
ungedeckte Debitoren	„	27 930 000,—
	M.	175 754 435,68
Kreditoren	M.	211 961 430,18

Effekten- und Konsortial-Konto.

Bestand am 1. Januar	M.	100 836 620,49
Eingang	„	395 871 012,70
	M.	496 707 633,19
Ausgang	„	405 784 119,42
Bestand am 31. Dezember	M.	90 923 513,77

Die Effekten-Bestände umfassen:

Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten	M. 2 248 124,05	
Sonstige bei der Reichsbank und anderen Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere	„ 112 374,40	
Sonstige börsengängige Wertpapiere: festverzinsliche Werte M. 829 553,80		
Aktien von Eisenbahnen und Banken M. 3 003 665,85		
Aktien von Industrie-Gesellschaften M. 6 648 303,35	„ 10 481 523,—	
Sonstige Wertpapiere	„ 5 047 825,40	
Eigene Effekten	M.	17 889 846,85
In Prolongation genommene Effekten und Lombardgelder	„	44 533 566,66
	M.	62 423 413,51

Digitized by Google

Auf Konsortial-Konto betragen unsere Einzahlungen:

Festverzinsliche Werte .	M. 6 029 674,40	
Eisenbahn-, Schiffahrts- und Bank-Aktien . .	„ 4 925 290,85	
Grundstücksgeschäfte (Berlin und Vororte) .	„ 5 965 628,86	
Diverse Industrie-Unternehmungen	„ 11 579 506,15	M. 28 500 100,26

Wir beantragen folgende Verteilung des Reingewinnes von M. 5 604 415,17:

4 % Dividende auf M. 90 000 000,— . .	M.	3 600 000,—
Gesetzlicher Reservefonds	„	1 000 000,—
Rückstellung für die Talonsteuer	„	80 000,—
Tantieme des Aufsichtsrats (einschl. Steuer)	„	62 336,30
Tantieme der Direktoren und stellv. Direktoren	„	166 867,50
Tantiemen und Gratifikationen an Prokuristen und Beamte	„	550 000,—
Gewinn-Vortrag auf neue Rechnung . . .	„	145 211,37
	M.	5 604 415,17

Unseren Angestellten haben wir Teuerungszulagen gewährt und die Angehörigen unserer im Felde stehenden Beamten fortdauernd bedacht. Von unseren Mitarbeitern erlitten im abgelaufenen Jahre wieder eine Anzahl den Tod fürs Vaterland, und zwar die Herren: Curt Augspach, Paul Ausmeyer, Willi Behrend, Karl Berger, Walter Capelle, Reinhold Dallmann, Kurt Engler, Max Grosse, Conrad Herford, Walter Jacoby, August Jordan, Wilhelm Kluge, Otto Kübler, Erich Malletke, Otto Müller, Franz Rother, Paul Salender, Max Siermann, Hermann Schirlitz, Camille Wald, Paul Zehrings.

Ihr Andenken wird von uns stets in hohen Ehren gehalten werden.

Berlin, im März 1916.

Die Direktion.

Mit dem vorstehenden Bericht des Vorstandes sind wir einverstanden. Die Bilanz, sowie das Gewinn- und Verlust-Konto sind von einer aus unserer Mitte bestellten Kommission geprüft und mit den ordnungsmäßig geführten Büchern übereinstimmend befunden worden.

In dem Berichtsjahre hat der Tod mehrere empfindliche Lücken in unser Kollegium gerissen; wir haben den Verlust dreier Mitglieder zu beklagen, der Herren:

Wirklicher Geheimer Rat Otto Hellwig,
Dr. ing. Emil Holz und
Hofrat S. von Hahn.

Wir werden diesen Kollegen, die seit einer langen Reihe von Jahren, Herr von Hahn seit Begründung der Bank, unserem Unternehmen in verdienstvoller Weise ihre tatkräftige Mitarbeit widmeten, ein dauerndes Andenken bewahren.

Am Schlusse des abgelaufenen Jahres ist zu unserem lebhaften Bedauern Herr Hans Winterfeldt aus dem Vorstand ausgeschieden; Herr Dr. Hjalmar Schacht ist mit Beginn des neuen Geschäftsjahres in den Vorstand eingetreten.

Berlin, im März 1916.

Der Aufsichtsrat der Nationalbank für Deutschland.

Witting,
Vorsitzender.

Vorschuss-Verein zu Wiesbaden

Friedrichstraße 20

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Geschäftsstand Ende Dezember 1915

Aktiva — nach der Verrechnung des Reingewinns. — **Passiva**

	Mark	Pf.
1. Kasse	599 706	72
2. Fremde Geldsorten und Zinsscheine	19 870	96
3. Guthaben bei der Reichsbank	452 721	10
4. Postschek-Konto in Frankfurt a. M.	47 028	82
5. Guthaben bei Banken	288 909	29
6. Giro-Konto Dresdner Bank Berlin u. Frankfurt a. M.	295 284	01
7. Inkasso-Konto	30 912	28
8. Wechsel-Bestände:		
a) Bankwechsel	4 015 000	—
b) Vorschußwechsel	476 899	86
c) Geschäftswechsel	67 229	61
d) Einzugswechsel	16 012	11
9. An- und Verkauf von Wertpapieren in Kommission	81 856	68
10. Wertpapiere des Vereins:		
a) Deutsche Staatspapiere	1 102 224	50
b) Sonstige bei der Reichsbank beleihbare Papiere	179 948	10
11. Schuldner in laufender Rechnung (Kredite)	9 309 988	68
12. Vorschüsse:		
a) Vorschüsse gegen Bürgschaft und andere Sicherheiten	5 433 205	38
b) Vorschüsse gegen Wertpapiere	5 899 125	81
13. Kredite für geleistete Bürgschaften	400 881	66
14. Hypotheken-Konto:		
(Erworbene 1. Hypotheken)	116 800	—
15. Zinsen-Konto	106 553	89
16. Mobilien	1	—
17. Haus-Konto I: Geschäftsgebäude	260 000	—
18. Haus-Konto II: Erworbene Grundstücke	687 401	69
	29 837 502	55

	Mark	Pf.
1. Geschäftsanteile (Mitgliederguthaben)	4 177 762	58
2. Gesetzliche Rücklage	1 778 685	—
3. Rücklage II	243 128	81
4. Ruhegehalts-Rücklage	271 218	04
5. Sparkasse des Vereins	6 725 157	82
6. Darlehen auf Kündigung (Anleihen gegen Schuldscheine unseres Vereins)	4 288 514	—
7. Gläubiger in laufender Rechnung (Kredite)	2 265 231	28
8. Gläubiger in laufender Rechnung (Konto-Korrente)	9 152 668	26
9. Hypotheken-Schulden	280 000	—
10. Sicherheitswechsel für geleistete Bürgschaften	400 881	66
11. Zinsen-Konto	101 062	88
12. Gewinn-Anteile	201 803	23
13. Mittelrheinischer Verband	6 944	09
	29 837 502	55

Mitgliederzahl und Haftsummen.

Zahl der Mitglieder am 1. Januar 1915	8875	mit M. 8 875 000.—	Haftsumme
Zugang in 1915	310	„ „ 310 000.—	„
	9185	mit M. 9 185 000.—	Haftsumme
Mit Schluss des Jahres 1915 scheiden aus	449	„ „ 449 000.—	„
so daß in 1916 übergehen	8786	mit M. 8 786 000.—	Haftsumme

Wiesbaden, den 8. März 1916.

Vorschuss-Verein zu Wiesbaden
Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.
Hirsch. Hehner. Frey. Schleucher.

Digitized by Google

Berliner Handels-Gesellschaft

Geschäftsbericht für 1915.

Bericht der Geschäftsinhaber.

Wir schlagen vor, für das Geschäftsjahr 1915 sechs vom Hundert als Gewinnanteil auf das Kapital von 110 000 000 M. auszuschütten.

1. Kommandit-Kapital und Reservefonds.

Das Kommandit-Kapital und der gesetzliche Reservefonds haben am 31. Dezember 1915 betragen

Kommandit-Kapital	M.	110 000 000,—
Gesetzlicher Reservefonds	,,	34 500 000,—
	M.	144 500 000,—

Die im Berichtsjahr erzielten Gewinne stellen sich auf 14 170 437,27 M. gegen 13 692 377,— M. im Vorjahr und nach Abzug der aus der Jahresrechnung ersichtlichen Unkosten, Pensionskassenbeiträge und Steuern von 3 991 513,22 M. (i. V. 3 581 669,86 M.) auf 10 178 924,05 M. gegen 10 110 707,14 Mark im Vorjahr. Einschließlich des Vortrags von 227 913,79 M. und nach Kürzung von Abschreibungen im Betrage von 2 000 000,— M. bleibt ein bilanzmäßiger Reingewinn von 8 406 837,84 M. verfügbar.

Wir beantragen ihn wie folgt zu verteilen:

6 % Gewinnanteil auf das Kommandit-Kapital von 110 000 000 M.	M.	6 600 000,—
Vergütung an den Verwaltungsrat .	,,	194 275,18
Gewinnanteil der Geschäftsinhaber .	,,	339 981,55
Gewinnanteil der Prokuranten und einzelner Angestellter	,,	503 662,85
Zuweisung zur Talonsteuer-Rücklage	,,	500 000,—
Gewinnvortrag auf neue Rechnung .	,,	268 918,26
	M.	8 406 837,84

2. Wechsel-, Sorten- und Zinsen-Konto.

Den Gewinn auf Wechsel-, Sorten- und Zinsen-Konto haben wir wie in den Vorjahren mit Rücksicht auf die ineinandergreifenden Beziehungen dieser Konten zu einer Position vereinigt.

Dieser Gewinn beträgt 10 011 478,01 M.

Der Eingang auf Wechsel- und Sorten-Konto betrug 2 146 491 759,17 M., der Ausgang auf diesen Konten 2 154 707 358,78 M.

Der Bestand an Wechseln und Sorten stellte sich am 31. Dezember 1915 abzüglich des Diskonts auf 100 338 347,07 M.

3. Effekten- und Konsortial-Konto.

Der Bestand des Effekten- und Konsortial-Kontos einschließlich der reportierten Effekten per 1. Januar 1915 betrug . . . . . M. 162 494 288,59

Eingang 1915 . . . . . ,, 439 631 500,39

M. 602 125 788,98

Ausgang 1915 . . . . . ,, 498 320 844,94

Bestand am 31. Dezember 1915 auf Effekten-Konto:

an eigenen Effekten			
a) Deutsche Reichsanleihen und Preußische Konsols	M.	6 721 593,25	
b) verschiedene . .	,,	28 320 527,56	
an Reports und Lombardvorschüssen auf Effekten	,,	16 159 479,85	
Saldo des Konsortial-Kontos per 31. Dezember 1915	,,	52 603 343,38	,, 103 804 944,04

Der Bestand an eigenen Effekten per 31. Dezember 1915 setzte sich zusammen aus:

Deutschen Reichsanleihen und Preußischen Konsols	M.	6 721 593,25
Sonstigen Staatspapieren, Pfandbriefen und Schuldverschreibungen von Eisenbahnen und industriellen Gesellschaften	M.	13 661 754,20
Eisenbahn-Aktien . .	,,	1 728 823,—
Bank- und Industrie-Aktien	,,	12 929 950,36
Uebertrag	M.	6 721 593,25
	,,	28 320 527,56
	M.	35 042 120,81

Das Emissionsgeschäft ruhte während des Berichtsjahres nahezu vollständig; kommunale oder industrielle Schuldverschreibungen gelangten überhaupt nicht, neue Aktien nur in vereinzelten Fällen zur Ausgabe. Wir hatten daher nur Gelegenheit, uns an folgenden Emissionsgeschäften zu beteiligen:

Allgemeine Elektricitäts-Gesellschaft (Erhöhung des Aktienkapitals zum Erwerb von Aktien der Berliner Elektricitäts-Werke)

Bayerische Stickstoff-Werke (Erhöhung des Aktienkapitals von 8 000 000 M. auf 12 000 000 M.),

Ludw. Loewe & Co. A.-G. (Erhöhung des Aktienkapitals von 7 500 000 M. auf 10 000 000 M.),

Zuckerraffinerie Tangermünde Fr. Meyers Sohn A.-G. (Erhöhung des Aktienkapitals von 8 000 000 M. auf 10 000 000 M.).

Ferner nahmen wir Anteil an der unter Mitwirkung des Reichs begründeten Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft und beteiligten uns an den beiden im Berichtsjahre zur Zeichnung aufgelegten Kriegsanleihen.

Die in unserem vorigen Geschäftsbericht angedeutete Einwirkung des Krieges auf das deutsche Wirtschaftsleben trat im Berichtsjahre noch schärfer in Erscheinung. Die Unternehmungen, welche in der Lage waren, ihren Betrieb für die Bedürfnisse des Landheeres und der Marine umzustellen, fanden reichliche Beschäftigung und konnten hieraus guten Nutzen ziehen. Daß hierneben auch die Nachfrage nach Friedensartikeln sich in beachtenswertem Maße erhielt, war für unsere Industrie von besonderem Wert und ist ein Zeugnis für die wirtschaftliche Kraft unseres Landes. Der verminderten Zufuhr von Rohstoffen konnte zum Teil durch technische Erfindungen, welche zur Herstellung von Ersatzstoffen führten, begegnet werden, zum Teil hatte sie behördliche Maßnahmen zur Folge, die auf eine Streckung der vorhandenen Bestände hinzielten. Die infolge der Verminderung der Lagerbestände und des Rückgangs der Einfuhr bereits im Jahre 1914 eingetretene Liquidität machte im Berichtsjahre weitere Fortschritte, so daß die industriellen Gesellschaften erhebliche Guthaben bei ihren Bankhäusern ansammeln konnten. Aus den erzielten Gewinnen wurden vielfach die Abschreibungen und Reserven erhöht, und die hierdurch erfolgte innere Kräftigung wird für die Industrie zweifellos auch in künftigen Friedenszeiten von großem Nutzen sein.

Ueber einzelne der uns nahestehenden Gesellschaften haben wir folgendes zu berichten:

Die Gebr. Körting Aktiengesellschaft war während des ganzen verflossenen Geschäftsjahres mit umfangreichen Kriegslieferungen und mit Aufträgen für das reguläre Friedensgeschäft außerordentlich stark beschäftigt, so daß ihre Fabrikationseinrichtungen erheblich erweitert werden mußten. Die Zahl ihrer Arbeiter hat sich im Laufe des verflossenen Jahres nahezu verdoppelt. Es darf damit gerechnet werden, daß für das Geschäftsjahr 1915 nach reichlichen Abschreibungen und Rückstellungen für die Auslandsbeteiligungen eine höhere Dividende als in den letzten Friedensjahren zur Ausschüttung gelangen wird. Die vorliegenden Aufträge sichern dem Unternehmen auch für das laufende Jahr eine volle und gewinnbringende Beschäftigung.

Auch die Oberschlesische Eisen-Industrie Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb in Gleiwitz hat im abgelaufenen Jahre günstig gearbeitet. Die Gesellschaft stellte schon in Friedenszeiten Kriegsmaterial her; sie hat die hierfür bestehenden

Digitized by Google

Anlagen erheblich erweitert und ist für Kriegs- und Friedensbedarf stark beschäftigt. Für das abgelaufene Geschäftsjahr ist eine Erhöhung der Dividende zu erwarten, und auch für das laufende Jahr sind die Aussichten günstig.

Die Maschinenfabrik Oberschöneweide Aktiengesellschaft in Berlin-Oberschöneweide (früher: Deutsche Niles-Werkzeugmaschinen-Fabrik) hat im Jahre 1914 eine Dividende von 7 % verteilt; für das Geschäftsjahr 1915 ist eine Erhöhung der Dividende zu erwarten. Das Werk ist voll beschäftigt.

Die Vereinigte Lausitzer Glaswerke Aktiengesellschaft wird voraussichtlich für das am 31. Dezember abgelaufene Geschäftsjahr ein annähernd gleiches Ergebnis ausweisen wie für das Vorjahr, in welchem 15 % Dividende verteilt wurden. Die Nachfrage nach den Fabrikaten der Gesellschaft ist auch im neuen Jahre sehr stark, doch ist das Unternehmen durch den Mangel an Arbeitskräften in seine Fabrikation beengt.

In ganz besonderem Maße wurden durch den Krieg die süddeutschen Baumwollspinnereien und -webereien beeinflußt. Zu Anfang des Jahres 1915 eröffneten sich für diese Industrie zunächst günstige Aussichten; der Rohstoff konnte zu annehmbaren Preisen eingeführt werden, und es wurden hierdurch Abschlüsse in Garnen und Geweben ermöglicht, die eine normale Beschäftigung der Betriebe mit befriedigendem Nutzen brachten. Für das Jahr 1915 haben daher die Spinnereien und Webereien durchweg gute Ergebnisse erzielt und werden zum Teil eine ansehnliche Erhöhung ihrer Dividenden eintreten lassen können. Von den uns nahestehenden Gesellschaften werden für das abgelaufene Geschäftsjahr voraussichtlich folgende Dividenden ausgeschüttet werden: Erlangen 16 %, Pfersee 10 % und Unterhausen 12 %. Im Laufe des Berichtsjahres wurde jedoch die Einfuhr von Baumwolle immer schwieriger und schließlich nahezu unmöglich. Um die Rohstoffvorräte zu strecken und vor allem den Heeresbedarf sicherzustellen, wurden seitens der Behörden Betriebseinschränkungen angeordnet, die bei Abfassung dieses Berichtes noch fortdauern. Wenn daher auch die nächste Zukunft dieser Industrie unsicher erscheint, so darf man doch damit rechnen, daß nach Wiedereintritt normaler Zeiten der Geschäftsgang bei den Spinnereien und Webereien ein um so lebhafterer werden wird.

Die Firma Lenz & Co. G. m. b. H. konnte im Berichtsjahre den Bau einiger vor Beginn des Krieges in Angriff genommener Inlandsbahnen teils fortsetzen, teils zu Ende führen; auch hat die Firma von der Heeresverwaltung Bau- und Lieferungsverträge im okkupierten Gebiet erhalten, mit deren Ausführung sie zurzeit beschäftigt ist. — Die Einnahmen der von der Firma Lenz & Co. betriebenen Klein- und Nebenbahnen hatten in der ersten Zeit des Krieges einen erheblichen Rückgang erfahren; später ist jedoch bei einem Teil der Bahnen eine wesentliche Besserung der Einnahmen eingetreten.

Die Deutsche Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Gesellschaft konnte trotz des Krieges den Bau der Kameruner Mittellandbahn noch bis etwa Mitte des Jahres 1915 fortführen. In Ostafrika waren bei Beginn des Jahres die Pläne für die Strecke Neu-Moschi—Aruscha fertiggestellt; die Vorarbeiten sind in Angriff genommen worden, doch liegen über den Fortgang des Baues Nachrichten nicht vor. — Die von der Kamerun-Eisenbahn-Gesellschaft erbaute und betriebene Kamerun-Nordbahn befindet sich zurzeit im Besitz des Feindes.

Die Verhältnisse auf dem Grundstücksmarkt konnten naturgemäß während des Berichtsjahres eine Besserung nicht erfahren. Die Handelsgesellschaft für Grundbesitz ist damit beschäftigt, ihre im Bau begriffene zweite Häusergruppe fertigzustellen. Die Nachfrage nach Wohnungen am Hohenzollerndamm ist lebhafter geworden, so daß eine Anzahl weiterer Mietsverträge zu angemessenen Preisen abgeschlossen werden konnte. — Die Westliche Boden-Aktiengesellschaft in Liqu. sowie die Bahnhof Jungfernheide Boden-Aktiengesellschaft konnten Verkäufe im Berichtsjahre nicht tätigen; dagegen hat die Industriegelände Schöneberg Aktiengesellschaft eine Fläche von 560 □ Ruten mit gutem Nutzen unter voller Auszahlung des Kaufpreises verkauft.

Auch die Aktiengesellschaft für Erwerb und Verwertung von Industrie- und Hafen-Geländen in Hamburg-Neuhof hat im verflossenen Geschäftsjahre keine Verkäufe getätigt, doch befinden sich verschiedene aussichtsreiche Verhandlungen in der Schwebe.

4. Dauernde Beteiligungen bei Banken und Bankfirmen.

Die Ergebnisse aus diesen Beteiligungen sind auch im Berichtsjahr zufriedenstellend gewesen. — Das Konto hat keine wesentliche Aenderung erfahren.

5. Kontokorrent-Konto.

Das Kontokorrent-Konto schloß per 31. Dezember 1914 ab mit einem Kreditsaldo von		M.	24 669 268,82
Eingang 1915		„	5 747 416 257,86
		M.	5 722 746 989,04
Ausgang 1915		„	5 727 267 957,83
Kreditsaldo per 31. Dezember 1915 . .		M.	4 520 968,79

Dieser Saldo setzt sich zusammen aus:

Debitoren:				
1. Gedeckte Schuldner.	M.	227 651 200,48		
2. Nostro-Guthaben	„	13 444 327,33		
3. Ungedeckte Schuldner. . . .	„	36 501 151,43	M.	277 596 679,24
Kreditoren:				
1. Gläubiger mit vereinbarter Verfallzeit	M.	136 801 367,65		
2. Gläubiger ohne vereinbarte Verfallzeit	„	145 316 280,38	„	282 117 648,03
		Kreditsaldo wie oben	M.	4 520 968,79

Die Erhöhung der gedeckten Debitoren erklärt sich zum größten Teil daraus, daß die noch schwebenden Börsen-Engagements auf Grund des Beschlusses des Berliner Börsen-Vorstandes im November 1915 abgewickelt wurden; hierauf ist auch der Rückgang der reportierten Effekten in unserer Bilanz zurückzuführen.

In der Erhöhung der „Gläubiger mit vereinbarter Verfallzeit" kommt das Anwachsen der Guthaben industrieller Gesellschaften zum Ausdruck.

Unsere Akzepte betrugen Ende 1915 78 412 241,78 M., wovon 62 500 488,94 M. gegen Guthaben oder Unterlagen gezogen waren.

Unsere Avalakzepte und Bürgschaften bezifferten sich am 31. Dezember 1915 auf 56 988 556,36 M.

6. Bankgebäude.

Das Konto „Bankgebäude" hat keine Aenderung erfahren.

7. Kassen- und Gesamtumsatz.

Der Bestand der Hauptkasse betrug am 1. Januar 1915		M.	8 067 929,96
Eingang 1915		„	3 428 363 700,33
		M.	3 436 431 630,29
Ausgang 1915		„	3 429 155 471,33
Bestand am 31. Dezember 1915. . . .		M.	7 276 158,96
Hierzu Bestand der Kuponkasse. . . .		„	2 868 972,26
so daß am 31. Dezember 1915 die Kassenbestände		M.	10 145 131,22

betrugen.

Der tägliche Umsatz an unserer Hauptkasse belief sich durchschnittlich auf 11 428 000 M. gegen 11 372 000 M. im Jahre 1914.

Der Umsatz an unserer Kuponkasse betrug im vergangenen Geschäftsjahr 117 118 959,88 M. gegen 161 178 485,55 Mark im Jahre 1914; der Rückgang erklärt sich dadurch, daß der Zinsendienst des feindlichen Auslandes im Berichtsjahre vollständig ruhte.

Die Gesamtumsätze haben durch die Einschränkung des Effektenhandels und den Stillstand des Emissionsgeschäftes eine weitere Verminderung erfahren; der Gesamtumsatz von einer Seite des Hauptbuchs bezifferte sich auf 12 821 583 720,31 Mark gegen 14 930 341 189,93 M. im Jahre 1914.

8. Gewinn- und Verlust-Rechnung.

Der für das abgelaufene Geschäftsjahr erzielte Gewinn setzt sich wie folgt zusammen:

Zinserträgnis nach Abzug der gezahlten Zinsen sowie Erträgnis der Wechsel einschließlich Sorten .	M.	10 011 478,01		
Provisionen	„	4 158 959,26	M.	14 170 437,27
Nach Kürzung der Verwaltungskosten und Steuern	M.	3 797 642,57		
der Pensionskassenbeiträge	„	193 870,65		
sowie der Abschreibungen	„	2 000 000,—	M.	5 991 513,22
			M.	8 178 924,05
verbleiben zuzüglich des Vortrages aus 1914			„	227 913,79
			M.	8 406 837,84

als Reingewinn.

Digitized by Google

9. Pensionskassen und Stiftungen.

Die zu der rechtsfähigen Pensionskasse und der Pensions-Zuschußkasse geleisteten Beiträge beziffern sich insgesamt auf 193 870,65 M. Für das Jahr 1916 haben wir uns wiederum zur Zahlung der von den Angestellten zu entrichtenden Beiträge bereit erklärt. Unter dem 4. März 1915 ist die Pensionskasse für die Angestellten der Berliner Handels-Gesellschaft als rechtsfähige Ersatzkasse im Sinne des Versicherungsgesetzes für Angestellte anerkannt worden.

An Pensionen wurden im Jahre 1915 170 648,95 M. von der Pensions-Zuschußkasse ausgezahlt; demgegenüber vereinnahmte die Kasse 201 093,60 M.

Das Vermögen der beiden Pensionskassen bezifferte sich am 31. Dezember 1915 auf 3 401 396,25 M.

Neben den beiden Pensionskassen bestehen noch drei Stiftungen für unsere Angestellten mit einem Vermögen von 232 792,75 M.

Berlin, im Februar 1916.

Berliner Handels-Gesellschaft

Fürstenberg. Herbst.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin W. 10.

Kriegsgewinnsteuer.

Gesetze zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915 nebst amtlicher Begründung, Auszug aus den Verhandlungen der Reichstagskommission und den Ausführungsbestimmungen vom 28. Januar 1916.

Zweite Auflage.

1916. Preis 60 Pf.

Die starke Nachfrage nach unserer kleinen Ausgabe, die alles Wissenswerte über die bis jetzt ergangenen gesetzlichen Bestimmungen über die Kriegsgewinnsteuer enthält, hat bereits die zweite Auflage notwendig gemacht, die durch die inzwischen erlassenen Ausführungsbestimmungen ergänzt ist.

Ausführliche erläuterte Ausgaben der in Aussicht stehenden Gesetze über die Kriegsgewinnbesteuerung werden unmittelbar nach deren Verabschiedung in unserer Sammlung erscheinen.

Mitteldeutsche Bodenkredit-Anstalt zu Greiz und Frankfurt a. M.

Zu der am

Montag, dem 27. März ds. Js., mittags 1 Uhr

im **Hotel Astoria in Leipzig** abzuhaltenden

ordentlichen Generalversammlung

werden die Aktionäre eingeladen.

Tagesordnung:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichts, der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1915, sowie des Berichts des Aufsichtsrats, Genehmigung der Bilanz, Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrats und Beschlußfassung über die Verwendung des Reingewinnes.
2. Wahlen zum Aufsichtsrat.

Die Hinterlegung der Aktien hat bis zum 22. März, der Antrag auf Ausstellung einer Stimmkarte bis zum 23. März d. J. zu erfolgen.

Greiz, den 24. Februar 1916. **Der Vorstand.**

Königsberger Vereins-Bank.

Die Aktionäre der Königsberger Vereins-Bank werden hiermit zu der am

Dienstag, den 4. April 1916, mittags 12 Uhr,

im Sitzungssaale der Königsberger Vereins-Bank stattfindenden

ordentlichen Generalversammlung

eingeladen.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes und Bericht der Revisoren, Genehmigung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für das verflossene Geschäftsjahr, sowie der vorgeschlagenen Verteilung des Reingewinns und Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats.
2. Wahl dreier Revisoren für das Geschäftsjahr 1916.
3. Ergänzungswahl für den Aufsichtsrat.

Der Geschäftsbericht des Vorstandes, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, mit den Bemerkungen des Aufsichtsrats versehen, werden vom 16. März 1916 zur Einsicht der Aktionäre im Geschäftslokal der Königsberger Vereins-Bank ausgelegt.

Aktionäre, welche ihr Stimmrecht ausüben wollen, müssen gemäß § 32 des Statuts ihre Aktien oder die Depotscheine über bei der Reichsbank — Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin — oder einem Notar hinterlegte Aktien bis spätestens

Sonnabend, den 1. April 1916, mittags 12 Uhr,

in **Königsberg Pr.** bei der Königsberger Vereins-Bank, Vordere Vorstadt 48/52,
in **Königsberg Pr.** bei deren Depositenkasse, Paradeplatz 9,
in **Tilsit** bei deren Filiale, Hohe Straße 84,
in **Berlin** bei der Deutschen Bank,
in „ „ „ Direction der Disconto-Gesellschaft,
in „ „ „ Dresdner Bank

hinterlegen und während der Generalversammlung hinterlegt lassen.

Königsberg i. Pr., den 16. Februar 1916.

Der Aufsichtsrat der Königsberger Vereins-Bank.

Otto Meyer, M. d. H.

Bekanntmachung.

Die diesjährige ordentliche Generalversammlung der Reichsbankanteilseigner (§ 18 des Statuts der Reichsbank) wird hierdurch auf Mittwoch, den 29. März d. J. vormittags 11 1/2 Uhr berufen, um den Verwaltungsbericht nebst der Bilanz und Gewinnberechnung für das Jahr 1915 zu empfangen und die für den Zentralausschuß nötigen Wahlen vorzunehmen. (§ 21 a. a. O.).

Zur Teilnahme ist jeder männliche und verfügungsfähige Anteilseigner berechtigt, welcher durch eine spätestens am Tage vor der Generalversammlung im Archiv der Reichsbank, Jägerstraße Nr. 34/36 hierselbst, während der Geschäftsstunden abzuhebende Bescheinigung nachweist, daß und mit welchem Nennbetrage von Anteilen er in den Stammbüchern der Reichsbank als Eigner eingetragen ist.

Die Versammlung findet im Reichsbankgebäude, Jägerstraße Nr. 34/36 hierselbst, statt.

Berlin, den 1. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Delbrück.

Digitized by Google

Bücher eingegangen:

Besprechung einzelner Bücher bleibt vorbehalten; eine Rücksendung der eingesandten Bücher erfolgt in keinem Falle.

Becker, C. H. Das türkische Bildungsproblem. Verlag von Friedrich Cohen, Bonn 1916, 38 S. 1,50 M.

Crüger, Hans. Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften e. V. für 1914. XVIII. Jahrgang. J. Guttentag. Verlagsbuchhandlung, Berlin 1915, 283 S. 10,— M.

Deumer, B. Der private Kriegskredit und seine Organisation. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Heft 186.) Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig 1916, 210 S. 5,70 M.

Fisher, Irving. Die Kaufkraft des Geldes. Druck und Verlag von Georg Reimer, Berlin 1916, 435 S. 8,00 M.

Hecht, Felix. Der Europäische Bodenkredit. I. Band. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig 1900, 452 S. 10,— M.

Hecker, Hermann. Krieg und Wohnungsfrage. Verlag von Schmitz & Olbertz, Düsseldorf 1916, 16 S. 0,50 M.

Hirschfeld, Erwin. Leitfaden zum Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1916, 36 S. 0,80 M.

Korn, Alfred. Kurzgefaßter Handkommentar zum Handelsgesetzbuch. Centrale für Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Dr. Otto Schmidt, Köln 1915, 841 S. 7,— M.

Oberfohren, Ernst. Französische Bestrebungen zur Verdrängung des deutschen Handels (Kriegswirtschaftliche Untersuchungen aus dem Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel, 5. Heft). Verlag von Gustav Fischer, Jena 1916. 60 S. 1,— M.

Pohle, Ludwig. Die neuere Entwickelung des Zinsfußes und der Einfluß des Weltkrieges auf seinen Stand (Frankfurter Universitätsreden 1915, III). Druck und Verlag von Werner u. Winter, G. m. b. H., Frankfurt a. M. 1915, 30 S.

Rheinstrom, Heinrich. Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. 12. 1915 (Kriegssteuergesetze, I. Band, C. H. Becksche Verlagsbuchhandlung, München 1916, 53 S. 1,80 M.

Wegener, Eduard. Die schweizerischen Bodenkreditinstitute 1846—1912 (Veröffentlichungen zur Statistik des Bodenkredits und verwandter Gebiete, Heft 8). Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig 1915, 316 S. 16,— M.

Deutscher Sparkassen-Kalender 1916, herausgegeben vom Deutschen Sparkassen-Verbande, Verlag der Göhmannschen Buchdruckerei, 260 S.

Kriegs-Zivil- und Finanzgesetze, 2. Folge (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze), J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, Berlin 1916, 159 S. 2,— M.

Süddeutsche Bodencreditbank.

Die heutige Generalversammlung hat die Dividende pro 1915 auf 7½ % festgesetzt und gelangt dieselbe

für die Aktien à M. 600,— mit M. 45,—
„ „ „ „ „ 1200,— „ „ 90,—

vom 15. März l. J. ab gegen Auslieferung der Gewinnanteilscheine Nr. 45 bzw. Nr. 8 bei den nachbezeichneten Stellen zur Auszahlung:

bei unserer Kasse dahier,
„ der Bank für Handel u. Industrie in Darmstadt,
„ „ Bank für Handel u. Industrie in Berlin (Schinkelplatz),
„ „ Bank für Handel u. Industrie Filiale Halle a. S.,
„ „ Filiale der Bank für Handel u. Industrie in Frankfurt a. M.,
„ dem A. Schaaffhausen'schen Bankverein in Cöln,
„ den Herren Sal. Oppenheim jun. & Co. in Cöln,
„ der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt in Leipzig,
„ den Herren Albert Kuntze & Co. in Dresden,
„ dem Herrn L. Pfeiffer in Kassel,
„ der Vereinsbank in Hamburg.

Bei den vorbezeichneten Stellen werden auch unsere **Pfandbrief-Zinsscheine** und **verlosten Pfandbriefe** eingelöst

München, den 14. März 1916. **Die Direktion.**

Privatbank zu Gotha.

Die diesjährige

ordentliche einundsechzigste Generalversammlung

der Aktionäre der **Privatbank zu Gotha** wird auf

Montag, den 10. April 1916

hiermit einberufen.

Dieselbe findet im Saale des **Logengebäudes zu Gotha** statt und wird um 11¼ Uhr vormittags eröffnet werden.

Nach Artikel 24 des Statuts sind diejenigen Aktionäre zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt, **die spätestens am 3. April d. J.** ihre Aktien oder Hinterlegungsscheine der Reichsbank über solche **bei der Bank, bei einer ihrer Filialen Leipzig, Erfurt, Weimar, Arnstadt, Mühlhausen i. Thür.**, bei der **Deutschen Bank, Berlin,** oder **bei einem deutschen Notar** hinterlegt und die Hinterlegungsscheine **spätestens am 5. April d. J.** der Direction in Gotha vorgelegt haben, wogegen die Eintrittskarten ausgehändigt werden.

In dieser Generalversammlung kommen zur Verhandlung und Beschlußfassung:

1. Genehmigung der Bilanz, sowie der Gewinn- und Verlustrechnung für den 31. Dezember 1915 und Beschluß über die Gewinnverteilung.
2. Entlastung der Direction.
3. Entlastung des Aufsichtsrats.
4. Wahlen zum Aufsichtsrat.

Gotha, den 9. März 1915.

Direction der Privatbank zu Gotha.

Aue. **Cron.**

Die am **1. April 1916** fälligen Zinsscheine unserer Pfandbriefe werden bereits vom **15. d. M. ab an unserer Kasse,** sowie an den früher bekanntgemachten Stellen eingelöst.

Berlin, den 1. März 1916.

Preußische Hypotheken - Actien - Bank.

Die am **1. April 1916** fälligen Zinscoupons unserer Pfandbriefe werden bereits vom **15. März a. c. ab** bei **unserer Kasse** sowie sämtlichen **Pfandbrief-Verkaufsstellen** der Bank eingelöst.

Rheinisch-Westfälische Boden-Credit-Bank.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10

Wechselordnung
in der neuen Fassung v. 3. Juni 1908
Kommentar von
Dr. J. Stranz,
und **Dr. M. Stranz**
Elfte Auflage.
und das
Wechselstempelgesetz
vom 15. Juli 1909.
Bearbeitet von Reg.-Rat P. Loerk
Elfte vermehrte Auflage.
1913.
Taschenformat. Geb. in Ganzleinen.
Preis 4 M.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlg., G. m. b. H., Berlin W 10.

Der Aufsichtsrat in Genossenschaften.
Praktische Anweisung
für die Ausübung seiner Tätigkeit.
Von
Ernst Zuckmeck,
früher Verbandsrevisor in Meiningen.
Kartoniert 2 Mark.

Digitized by Google

Preussische Boden-Credit-Actien-Bank.

Bilanz am 31. Dezember 1915.

Aktiva.	M.	Pf
An Kassa-Bestand (einschließlich Guthaben beim Berliner Kassenverein, beim Postscheckamt und auf Reichsbankgiro-Konto) und Kupons	349 245	17
An Wechselbestand abzügl. Diskont	681 563	68
An Darlehen an Bankiers gegen Effekten-Bedeckung M. 250 000,—		
An Guthaben bei Bankhäusern und kurzfristige Darlehen an Kommunen „ 5 250 000,—	5 500 000	—
An Effektenbestand	6 570 863	50
An Darlehen auf Hypotheken (darunter Kriegsdarlehen M. 287 000,—)	769 796	95
An Debitoren: laut Konto-Korrentbuch M. 1 096 800,05; rückständ Zinsen M. 637 756,15 am 2. Jan. 1916 fällige, im Dezember cr. gebuchte Post-numerando-Zinsen „ 1 883 248.72 = M. 2 521 004,87 — Abschreibung „ 250 000,— „ 2 271 004,87	3 367 804	92
An Hypotheken: Gesamtsumme M. 455 058 166,83 abzüglich amortisierter Beträge „ 2 612 189,96 = Davon 452 440 976,87		
a) Unterlage-Hypotheken	433 016 781	93
b) Freie Hypotheken	19 424 194	94
An Kommunaldarlehen: (wovon M. 1 500 000,— im Kom.-Darl.-Register eingetragen) „ 2 100 000,— abzüglich amortisierter Beträge „ 23 625,—	2 076 375	—
An Kautionen: von den Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Vorstandes deponierte Aktien der Bank zum Nominalwerte	120 000	—
An eigenes Bankgebäude: Voßstraße Nr. 6 unverändert laut Bilanz per 31. Dezember 1914	500 000	—
An Pensions- und Spar-Fonds-Anlage in Pfandbriefen und 5 % Deutsche Reichsanleihe	1 016 078	82
An Mobilien und Utensilien	1	—
	473 342 705	91

Passiva.	M.	P
Per Aktien-Kapital eingezahlte 50 000 Stück Aktien a M. 600	30 000 000	—
Per Reserve-Fonds M. 6 000 000,—		
Per Extra-Reserve-Fonds I „ 1 000 000,—		
Per Extra-Reserve-Fonds II „ 600 000,—		
Per Amortisations-Zuschlags-Fonds „ 510 000,—		
Per Disagio- und Zins-Reserve „ 3,231 142,09		
Per Agio-Reserve gemäß § 26 des R.-H.-B.-G. „ 107 210,55		
Per Talon- u. Wehrsteuer-Reserve „ 900 000,—	12 348 352	64
Per Pensions- und Spar-Fonds-Reserve angelegtes Guthaben „ 1 016 078,82; bares Guthaben „ 2 273 18	1 018 351	95
Per Pfandbriefe, im Verkehr befindlich: 4½%ige mit 115% rückzahlbar M. 718 700,—		
4%ige al pari rückzahlbar „ 329 465 000,—		
3¾%ige al pari rückzahlbar „ 26 046 000,—		
3½%ige al pari rückzahlbar „ 63 066 650,— = M. 419 291 350,—		
Per ausgeloste und zur Einlösung noch nicht präsentierte Pfandbriefe inkl. M. 2,815,— Aufschlag auf mit 110% resp. 115% rückzahlbare Pfandbriefe „ 697 615,—	419 988 965	—
Per Kommunal-Obligationen im Verkehr 4%ige Serie I	1 224 300	—
Per Kautionen, wie gegenstehend	120 000	—
Per Kupons und Dividenden, welche noch nicht zur Einlösung präsentiert sind	3 451 228	31
Per Kreditoren: laut Konto-Korrentbuch M. 1 437 586,24		
pränumerando gezahlte Hypotheken-Zinsen pro 1916 „ 325 801,04	1 763 387	28
Per Gewinn- und Verlust-Konto Gewinn-Vortrag aus 1914 „ 171 651,82		
Gewinn pro 1915 „ 3,256 469,41	3 428 120	73
	473 342 705	91

Gewinn- und Verlust-Konto am 31. Dezember 1915.

Verluste.	M.	Pf
An Pfandbrief-Zinsen M. 16 432 225,91		
An Kommunal-Obligationen-Zinsen „ 48 972,—	16 481 197	91
An Wehrsteuerbeitrag und Talonsteuer	148 915	40
An Steuern	307 682	70
An Geschäftsunkosten: Gehälter und Gratifikationen, einschließlich Reisekosten und Diäten M. 274 652,90		
Verschiedene Unkosten „ 57 140,01	331 792	91
An Ueberschuß: Gewinn-Vortrag aus 1914 M. 171 651,32		
Gewinn pro 1915 „ 3 256 469,41	3 248 120	73
	20 692 659	65

Gewinne.	M	Pf
Per Gewinn-Vortrag aus 1914	171 651	32
Per Hypotheken-Zinsen M 19 814 797,33; Abschreibung „ 250 000,— = M. 19 564 797,33		
Per Kommunal-Darlehen-Zinsen „ 84 000,—		
Per Hypotheken-Lombard-Zinsen „ 37 759,17		
Per Geschäftsunkosten-Beiträge „ 36 887 80	19 723 444	30
Per Zinsen aus den durch Effekten bedeckten Guthaben, auf eigene Effekten und im Konto-Korrent, abzüglich im Konto-Korrent vergüteter Zinsen	365 774	03
Per Diskont-Gewinn auf Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen	199 436	18
Per Darlehns-Provisionen	232 353	82
	20 692 659	65

Berlin, den 31. Dezember 1915.

Der Vorstand der Preussischen Boden-Credit-Actien-Bank.

Geisler. **Beyer.**

Die Auszahlung der Dividende pro 1915 mit **7 % = M. 42,—** pro Aktie erfolgt gegen Einlieferung des Dividendenscheines **No 43** vom **4. März a. cr.** an **unserer Kasse,** Voßstr. 6. Die Dividendenscheine bitten wir auf der Rückseite mit dem Firmenstempel zu versehen.

Berlin, den 2. März 1916. **Der Vorstand.**

Digitized by Google

Deutsche Nationalbank Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Aktiva. Bilanz per 31. Dezember 1915. **Passiva.**

	M	pf	M	pf
Kasse, fremde Geldsorten und Kupons			6 226 390	33
Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken			4 193 353	16
Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen				
a) Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten	23 862 537	85		
b) eigene Akzepte	36 000	—		
c) eigene Ziehungen	167 437	95		
d) Solawechsel der Kunden an die Order der Bank	204 070	80	24 279 046	60
Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen			6 066 372	87
Reports und Lombards gegen Börsengängige Wertpapiere			41 459 297	28
Vorschüsse auf Waren und Waren-Verschiffungen			10 622 109	47
davon am Bilanztage gedeckt:				
a) durch Waren, Fracht- oder Lagerscheine M. 7 185 997,02				
b) durch andere Sicherheiten „ 2 189 765,65				
Eigene Wertpapiere				
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten	6 637 129	10		
b) sonstige bei der Reichsbank und anderen Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere	1 278 850	38		
c) sonstige börsengängige Wertpapiere	2 859 091	15		
d) sonstige Wertpapiere	2 532 226	18	13 307 296	81
Konsortial-Beteiligungen			3 944 601	37
Dauernde Beteiligungen				
a) bei anderen Banken und Bankfirmen	1 051 250	—		
b) bei anderen Unternehmungen	2 384 953	75	3 436 203	75
Debitoren in laufender Rechnung				
a) gedeckte	46 715 315	36		
b) ungedeckte	13 258 634	09	59 973 949	45
Aval- und Bürgschaftsdebitoren M. 11 624 889,31				
Bankgebäude	6 118 561	30		
Bisherige Abschreibungen	1 038 561	30	5 080 000	—
Sonstige Aktiva				
Mobilien und Stahlkammereinrichtungen			130 000	—
			178 718 621	09

	M	pf	M	pf
Aktienkapital			33 000 000	—
Reserven				
a) Reservefonds	3 300 000	—		
b) Spezialreservefonds	700 000	—	4 000 000	—
Beamten-Unterstützungsfonds			150 000	—
Kreditoren				
a) Nostroverpflichtungen	250 083	52		
b) Seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite	1 793 846	—		
c) Guthaben Deutscher Banken u. Bankfirmen	3 004 753	86		
d) Einlagen auf provisionsfreier Rechnung				
1. innerhalb 7 Tagen fällig M. 18 724 580,51				
2 darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig „ 13 031 968,05				
3. nach 3 Monaten fällig „ 28 529 326,50	60 285 875	06		
e) Sonstige Kreditoren				
1. innerhalb 7 Tagen fällig M 22 071 441,93				
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig „ 28 632 410,09				
3. nach 3 Monaten fällig „ 9 258 327,59	59 962 179	61	125 296 738	05
Akzepte und Schecks				
a) Akzepte	12 901 510	68		
b) noch nicht eingelöste Schecks	6 228	15	12 907 738	83
Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen M. 11 624 889,31				
Eigene Ziehungen M. 226 437,95, davon für Rechnung Dritter M. —.—.				
Weiterbegebene Solawechsel der Kunden an die Order der Bank M. —.—.				
Sonstige Passiva				
Uebergangsposten der Zentrale und der Filialen untereinander	288 315	15		
Unerhobene Dividenden	6 020	—	294 335	15
Reingewinn			3 069 809	06
			178 718 621	09

Debet. **Gewinn- und Verlust-Rechnung per 31. Dezember 1915.** **Kredit.**

	M	pf
Allgemeine Unkosten	365 600	97
Gehälter	1 232 314	49
Steuern	338 204	17
Abschreibungen auf Mobilien	53 140	45
„ „ **Immobilien**	111 989	81
Reingewinn	3 069 809	06
	5 171 058	95

	M	pf
Vortrag	118 431	30
Zinsen, abzüglich der gezahlten	2 706 127	07
Provisionen, abzüglich der gezahlten	1 857 120	03
Gewinn auf fremde Wechsel, Kupons, Sorten	302 327	11
Gewinn auf Wertpapiere und Konsortialbeteiligungen	109 295	56
Mieteinnahmen	77 757	88
	5 171 058	95

Die auf 6 % festgesetzte Dividende gelangt vom 11. d. Mts. ab an den Kassen unserer Gesellschaft,
sowie in **Berlin** bei der **Bank für Handel und Industrie,**
„ „ „ „ **Berliner Handelsgesellschaft,**
„ „ „ dem **Bankhause S. Bleichröder,**
„ „ „ der **Nationalbank für Deutschland,**
„ **Frankfurt a. M.** bei der **Filiale der Bank für Handel & Industrie,**
„ **Hamburg** bei der **Bank für Handel & Industrie, Filiale Hamburg,**
„ „ bei den Herren **M. M. Warburg & Co.**

zur Auszahlung.

Bremen, 10. März 1916.

Deutsche Nationalbank Kommanditgesellschaft auf Aktien

Hincke. **Meininghaus.** **Dr. A. Strube.**

Bayerische Vereinsbank.

Unter Bezugnahme auf die §§ 9 u. ff. der Statuten geben wir hiermit bekannt, daß

Donnerstag, den 30. März d. J., vormittags 10 Uhr,

im Sitzungssaale des Bankgebäudes, Promenadestraße 14 in München, die

48. ordentliche Generalversammlung

der Aktionäre der Bayerischen Vereinsbank stattfinden wird.

Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind alle Aktionäre berechtigt, welche **spätestens** am **27. März cr.** ihre Aktien bei der **Bayerischen Vereinsbank** in **München** oder deren Zweigstellen in **Augsburg, Bad Kissingen, Bayreuth, Erlangen, Fürth, Garmisch, Hersbruck, Kempten, Landsberg a. L., Landshut, Nürnberg, Partenkirchen, Passau, Regensburg, Schwabach, Schwandorf, Straubing, Weiden und Würzburg** oder bei dem Bankhause **Braun & Schaidler** in **Lindau i. B.** oder bei dem Bankhause **Paul Rhe** in **Aichach** unter Uebergabe eines unterzeichneten Nummernverzeichnisses angemeldet und sich über den Besitz der angemeldeten Aktien ausgewiesen haben. Auf Grund des erwähnten Nachweises werden den Aktionären Bescheinigungen erteilt, welche auf Namen lauten und die ihnen zukommende Stimmenzahl enthalten.

Der Besitz einer Aktie zu 600 M. gewährt eine Stimme, der Besitz einer Aktie zu 1200 M. zwei Stimmen.

Tagesordnung:

1. Vorlage der Bilanz nebst Gewinn- und Verlust-Konto sowie des Geschäftsberichts der Direktion und des Aufsichtsrates für das Jahr 1915.
2. Bericht der Revisionskommission.
3. Entlastung des Aufsichtsrates und der Direktion.
4. Festsetzung der Dividende.
5. Wahlen zum Aufsichtsrat.
6. Wahl der Revisionskommission für das Jahr 1916.

Die Bilanz nebst Gewinn- und Verlust-Konto sowie der Geschäftsbericht der Direktion und des Aufsichtsrates stehen vom 16. März cr. an bei allen Niederlassungen der Bank unentgeltlich zur Verfügung der Herren Aktionäre.

München, 1. März 1916.

Die Direktion.

Digitized by Google

Soll. Gewinn- und Verlust-Konto am 31. Dezember 1915. Haben.

	M	Pf	M.	Pf
Regie-Spesen, einschl. Steuern u. Notentransportkosten M. 205 361,01 M. 14 148,96			1 027 767	38
Bezahlte Zinsen auf 1 % Depositen	33	05		
Schuldige Zinsen hierauf	6	10	39	15
Provisions- und Zinsen-Konto			222 733	27
Giro-Zinsen-Konto			55 116	83
Betrag der zu entrichtenden Notensteuer			6 399	17
Verbleibt Gewinn			1 146 195	71
			2 458 251	51
4½ % Dividende aus M. 7 500 000			337 500	—
Vertragsmässige Leistung an den Staat für 1915	53 150	—		
Ab Rücklage von 1914	26 000	—		
Verbleibt zur Ergänzung für 1915			27 150	—
Rücklage für die vertragsmässige Leistung an den Staat für 1916			26 000	—
Spezial-Reserve für die Spar- und Sterbekasse			23 500	—
Dotation des Delkredere-Kontos			100 000	—
Statutenmässige Tantieme an den Aufsichtsrat nach § 11 der Statuten	43 726	13		
Vertragsmässige Tantieme an die Direktion nach § 14 der Statuten	67 370	55	111 096	68
5½ % Superdividende			412 500	—
Gewinn-Uebertrag auf 1916			108 449	03
			1 146 195	71

	M.	Pf	M.	Pf
Gewinn-Uebertrag von 1914			127 413	86
Wechsel-Erträgnisse			1 995 830	13
Lombard-Erträgnisse			191 721	71
Effekten Erträgnisse			122 435	14
Diverse Erträgnisse			20 850	67
			2 458 251	51
Vortrag des Gewinn-Saldo			1 146 195	71

Aktiva. Netto-Bilanz am 31. Dezember 1915. Passiva.

	M.	Pf	M.	Pf
Kassa:				
1 Der Bestand an Gold in Barren oder ausländischen Münzen das Pfund fein zu M. 1392,— gerechnet			—	—
2. Der Kassenbestand und zwar an:				
a) kursfähigem deutschen geprägten Gelde Gold	29 193 600	—		
Silber	270 361	35		
	29 463 961	35		
b) Reichskassenscheinen u. Darlehenskassenscheinen	364 511	—		
c) eigenen Banknoten	2 061 503	—		
d) Reichsbanknoten	4 514 700	—		
e) Noten anderer Banken	161 300	—	36 565 972	35
3. Der Bestand an Silber in Barren und Sorten			—	—
4. **Wechselbestände** abzügl. Rückzinzen hiervon bis 15. Januar 1916 fällig M. 7 544 284,56			43 549 451	34
5. **Lombardforderungen:**				
a) auf Gold	—	—		
b) „ Effekten der in § 13 Ziffer 3 Buchstabe b, c, d des Reichsbankgesetzes bezeichneten Art	5 456 040	—		
c) auf andere Effekten	—	—		
d) „ Waren	—	—	5 456 040	—
bis 31. Dezember 1913 anfallende Zinsen			27 067	79
6. **Effektenbestand** an:				
a) diskontierten Wertpapieren	—	—		
b) eigenen Effekten				
M. 10 000,— 3 % Deutsche Reichsanleihe	6 725	—		
„ 20 000,— 3 % Preuss. consol. Staatsanleihe	13 450	—		
M. 25 000,— 3½ % Bayer. Staatsanleihe	19 068	75		
„ 1 515 600,— 5 % Deutsche Reichsschatzanweisungen	1 491 282	90		
M. 1 260 000,— 5 % Deutsche Reichsanleihe	1 229 712	—		
„ 3 100,— 3½ % u. 4 % Pfandbr. Bayer. Hypotheken-Banken	2 679	75		
	2 762 918	40		
c) Effekten des Reservefonds	—	—	2 762 918	40
7. **Konto-Korrent-Guthaben:** Inkasso-, Giro- und sonstige Guthaben			1 476 139	18
8. **Betrag der fälligen aber unbezahlt** gebliebenen Wechsel- und Lombardforderungen			201 293	06
9. **Grundstücke**			1 360 000	—
			91 398 882	12

	M.	Pf	M.	Pf
1. **Grundkapital**			7 500 000	—
2. **Reservefonds**			3 750 000	—
Spezialreservefonds:				
a) für Personalexigenz	563 955	62		
b) „ Spar- und Sterbekassa	1 305 123	32		
c) „ Banknotenanfertigung	96 205	04		
d) „ Rücklage zur Leistung an den Staat für 1916	26 000	—	1 991 283	98
Leistung an den Staat für 1915			53 150	—
3. **Delkredere-Konto**			908 080	04
4. **Banknoten-Emission** und zwar:				
Eigene Noten emittiert à M. 100,—	382 600 000	—		
hiervon ab laut § 5 des R.-B.-G. aus dem Verkehr gezogen	312 600 000	—	70 000 000	—
5. **Guthaben der Giro- und Konto-Korrent-Gläubiger**			6 197 219	62
6. **Betrag der Depositen** und zwar:				
a) der verzinslichen 1 % Depositen ohne Aufkündigung	11 700	—		
b) der verzinslichen 2 % Depositen ohne Aufkündigung	—	—		
c) der verzinslichen 3 % Depositen mit dreimonatlicher Aufkündigung	—	—		
d) der unverzinslichen Depositen	—	—	11 170	—
7. **Betrag der schuldigen Depositenzinsen**			6	10
Dividenden-Rückstände			12 027	50
8. **Betrag der zu entrichtenden Notensteuer**			6 399	17
9. **Reingewinn**	1 146 195	71		
ab: Leistung an d. Staat für 1915 M. 53 150,— Zur Spezialreserve für Spar- und Sterbekassa „ 23 500,— Dotation des Delkredere-Konto „ 100 000,—	176 650	—		
	969 545	71		
hiervon zur Verteilung			861 096	68
Gewinn-Uebertrag auf 1916			108 449	03
Verbindlichkeiten aus weiter begebenen, im Inlande zahlbaren Wechseln M. 286 503,15				
			91 398 882	12

Bayerische Notenbank.

Die Direktion.

Digitized by Google

Vereinsbank in Nürnberg.

Soll. **General-Bilanz per 31. Dezember 1915.** **Haben.**

	M.	Pf		M.	Pf
An Kassa-Konto	789 153	46	Per Aktien-Kapital 40 000 Stück Aktien zu M. 300,—		
„ Sorten-Konto	7 239	28	7 500 „ „ „ „ 1 200,—	21 000 000	—
„ Kupons-Konto	109 628	76	„ Tratten-Konto	981 150	80
„ Wechsel-Konto, auswärtige Plätze M. 3 194 374,80			„ Kreditoren in laufender Rechnung M. 2 382 527,70		
Platzwechsel „ 3 804 299,45	6 998 674	25	„ Konto pro Diverse „ 4 909,87	2 387 437	57
„ Guthaben bei Banken und Bankiers	6 207 798	17	„ Sparkassa-Konto	239 726	40
„ Lombard-Darlehen	507 788	65	„ Kassenschein-Konto	903 540	15
„ Effekten-Konto M. 3 016 336,12			„ Allgemeiner Reservefonds-Konto	1 050 000	—
„ Obligationen unserer Bank „ 283 799,46	3 300 135	58	„ Gesetzlicher Reservefonds-Konto	6 008 146	43
„ Effekten des allgemeinen Reservefonds	1 050 228	20	„ Spezial-Reservefonds-Konto	4 000 000	—
„ do. „ gesetzlichen Reservefonds	6 008 036	85	„ Pensionsfonds-Konto	1 041 091	06
„ do. „ Spezial-Reservefonds	4 000 022	40	„ nicht erhobene Dividende	9 192	—
„ do. „ Pensionsfonds	1 041 001	02	„ Immobilien- und Baureserve-Konto	607 921	26
„ Debitoren in laufender Rechnung	4 240 043	41	„ Vortrags-Konto	823	29
„ Hypotheken-Abteilung	4 672 986	18	„ Gewinn- und Verlust-Konto	3 112 685	88
„ do. Gewinn per 1915	1 823 419	84			
„ Immobilien-Konto, (Bankgebäude)	584 558	79			
	41 340 714	84		41 340 714	84

Soll. **Bilanz-Konto der Hypotheken-Abteilung.** **Haben.**

	M.	Pf		M.	Pf
An Hypothek-Kapital-Konto (wovon M. 341 065 599,81 zur Pfandbriefdeckung bestimmt)	342 898 647	17	Per Obligationen-Konto: 4 prozentige Obligationen M. 174 726 900,—		
„ Debitoren-Konto (wovon M. 841 855,31 Zinsen- und Annuitäten-Rückstände)	4 391 951	95	$3^1/_2$ „ „ „ „ 160 770 100,—	335 497 000	—
„ Grundstück-Konto	607 860	51	„ Obligationen-Einlösungs-Konto	28 987	—
			„ Zinskupons-Einlösungs-Konto	3 347 769	72
			„ Konto pro Diverse	72 825	15
			„ Disagio-Reserve-Konto	1 318 104	01
			„ Agio-Reserve-Konto	46 850	95
			„ Talonsteuer-Reserve-Konto	284 753	80
			„ Delkredere-Reserve-Konto	805 762	98
			„ Vereinsbank-Konto	4 672 986	18
			„ Gewinn- und Verlust-Konto	1 823 419	84
	347 898 459	63		347 898 459	63

Gewinn- und Verlust-Konto per 31. Dezember 1915. **Gewinn- und Verlust-Konto der Hypotheken-Abteilung.**

Soll.	M.	Pf	Haben.	M.	Pf
An Unkosten-Konto	495 566	64	Per Vortrag von 1914	121 028	88
„ Bilanz-Konto	3 112 685	88	„ Hypothek.-Abteilung	1 823 419	84
			„ Wechsel-Konto	164 340	33
			„ Platzwechsel-Konto	119 302	09
			„ Sorten-Konto	108	38
			„ Kupons-Konto	4 095	47
			„ Effekten-Konto	47 861	26
			„ Depositen-Konto	29 742	65
			„ Provisions-Konto	16 277	14
			„ Zinsen-Konto	1 279 513	81
			„ Sparkassa-Konto	2 562	67
	3 608 252	52		3 608 252	52

Soll.	M.	Pf	Haben.	M.	Pf
An Zinskupons-Einlösungs-Konto (im Geschäftsjahre zu entrichtende Pfandbrief-Zinsen)	12 604 629	49	Per Hypotheken-Zins.-Konto	14 946 111	85
			„ Provisions-Konto	136 863	75
„ Unkosten-Konto	499 622	31	„ Verzugszins-Konto	2 963	72
„ Allgemeiner Zinsen-Konto	158 297	68			
„ Bilanz-Konto	1 823 419	84			
	15 085 969	32		15 085 969	32

Nürnberg, den 31. Dezember 1915.

Vereinsbank.
Die Direktion.

Die Uebereinstimmung aller obigen Posten mit den Abschlüssen der betreffenden Konti in den Büchern der Vereinsbank bestätigen
Nürnberg, den **26. Januar 1916.**

Rud. Ferling. **Lot Kugler.** **Georg E. Schmidmer.**

St. Louis & San Francisco 4% Refunding Mortgage Gold Bonds, fällig 1951.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung des Schutzkomitees der Inhaber von 4 % **Refunding Mortgage Bonds** der **St. Louis & San Francisco Eisenbahn-Gesellschaft** vom 21. Februar 1916 fordern wir hierdurch diejenigen Inhaber von Bonds, welche der Reorganisation beizutreten beabsichtigen und ihre Bonds bisher nicht hinterlegt haben, auf, **bis spätestens 3. April 1916** ihre Bonds, und zwar **mit Kupons per 1. Juli 1914 u. ff.**, bei uns gegen Aushändigung eines von uns ausgestellten Zertifikats zu hinterlegen.

Der Reorganisationsplan und Vertrag liegt in englischer Sprache an unserem Schalter zur Einsichtnahme aus. Deutsche Uebersetzungen des Reorganisationsplanes stehen unter dem Vorbehalt, daß das englische Original maßgebend ist, jedem Interessenten zur Verfügung.

Gemäß § 2 Absatz 3 des Hinterlegungsvertrages vom 20. Juni 1914 haben die Inhaber von Hinterlegungs-Zertifikaten das Recht, innerhalb 30 Tagen, beginnend mit der erstmaligen Veröffentlichung der betreffenden Anzeige, die Rückgabe der hinterlegten Bonds gegen Einreichung der Hinterlegungs-Zertifikate von uns zu verlangen. Der hierbei nach Bestimmung des Hinterlegungsvertrages von den Einreichern zu zahlende Anteil an den Spesen der Schutzvereinigung ist auf $ 5,— für je 1000 Dollars festgesetzt worden. Soweit von den Bonds die Kupons per 1. Juli 1914, 1. Januar 1915 und 1. Juli 1915 von dem Schutzkomitee angekauft sind, sind bei Rückgabe der Originalbonds vom Empfänger auch diese Kupons zum Nennwert zuzüglich 6 % Zinsen vom Fälligkeitstage ab an uns zu erstatten. Die Inhaber von Hinterlegungs-Zertifikaten, welche von dem Recht der Rückforderung der Bonds Gebrauch machen, verlieren gemäß dem Reorganisationsvertrag das Anrecht auf die Vorteile aus der Reorganisation.

Berlin, den 10. März 1916.

Berliner Handels-Gesellschaft.

St. Louis & San Francisco 5% General Lien Bonds.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung der Herren Speyer & Co. vom 21. Februar 1916 fordern wir hierdurch diejenigen Besitzer noch nicht hinterlegter, mit dem deutschen Reichsstempel versehener Bonds, welche dem in der genannten Bekanntmachung erwähnten Reorganisationsplan beizutreten wünschen, auf, ihre Stücke in der früher bekanntgegebenen Weise noch **bis zum 3. April 1916**

bei Herren **Lazard Speyer-Ellissen, Frankfurt a. M.,**
oder
bei der **Deutschen Bank in Berlin**

für unsere Rechnung als Beauftragte der **Bankers Trust Company, New York**, gegen Empfangnahme eines besonderen Zertifikats für jeden Bond zu hinterlegen.

Die Besitzer früher ausgegebener deutscher Hinterlegungs-Zertifikate, welche dem Reorganisationsplan nicht zustimmen, erhalten nach Maßgabe der in der genannten Bekanntmachung erwähnten Bedingungen, sofern sie ihre Zertifikate bis spätestens 15. April 1916 der Ausgabestelle zurückgeben, gemäß dem Vertrag vom 28. Mai 1913 einen entsprechenden Betrag Originalbonds ausgehändigt. Soweit bei solchen Bonds der Kupon per 1. Mai 1914 bevorschußt worden ist, ist gleichzeitig der Betrag dieses Kupons zum Nennwert zuzüglich 6 % Zinsen, vom Tage der Entnahme des Vorschusses an, zu erstatten.

Die Inhaber von Hinterlegungszertifikaten, welche von dem Recht der Rückforderung der Bonds Gebrauch machen, verlieren gemäß dem Reorganisationsvertrag das Anrecht auf die Vorteile aus der Reorganisation.

Berlin, den 10. März 1916.

Deutsche Treuhand-Gesellschaft.

Digitized by Google

Deutsche Vereinsbank in Frankfurt am Main.

Aktiva. Bilanz-Konto per 31. Dezember 1915. Passiva.

	M.	Pf	M.	Pf
1. Nicht eingezahltes Aktienkapital			—	—
2. Kasse, fremde Geldsorten und Kupons			795 579	45
3. Guthaben bei Noten- und Abrechnungs-Banken			1 266 832	23
4. Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen				
a) Wechsel (mit Ausschluß von b, c und d) und unverzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten	19 955 482	28		
b) eigene Akzepte	—	—		
c) eigene Ziehungen	—	—		
d) Solawechsel der Kunden an die Order der Bank	—	—	19 955 482	28
5. Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen (wovon im feindlichen Ausland rund M. 225 000.—)			2 648 700	77
6. Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere			2 691 142	96
7. Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen			2 212 846	68
davon am Bilanztage gedeckt				
a) durch Waren, Fracht- oder Lagerscheine	2 071 480	48		
b) durch andere Sicherheiten	141 366	20		
8. Eigene Wertpapiere				
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten	1 381 039	75		
b) sonstige bei der Reichsbank und anderen Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere	127 729	85		
c) sonstige börsengängige Wertpapiere	957 373	25		
d) sonstige Wertpapiere	547 449	—	3 013 591	85
9. Konsortialbeteiligungen			1 701 423	22
10. Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen usw.			3 346 000	—
11. Debitoren in laufender Rechnung				
a) gedeckte	32 957 117	87		
b) ungedeckte	7 608 697	95	40 565 815	82
Außerdem:				
Aval- und Bürgschaftsdebitoren	4 731 166	08		
12. Bankgebäude			1 850 000	—
13. Sonstige Immobilien			298 000	—
14. Sonstige Aktiva			1	—
			79 345 416	26

	M.	Pf	M.	Pf
1. Aktienkapital			80 000 000	—
2. Reserven			3 900 000	—
3. Kreditoren				
a) Nostroverpflichtungen	156 779	34		
b) seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite	247 960	45		
c) Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen	3 909 271	81		
d) Einlagen auf provisionsfreier Rechnung				
1. innerhalb 7 Tagen fällig . . M. 6 155 037,28				
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig „ 1 407 989,15				
3. nach 3 Monaten fällig „ 620 338,56	8 183 864	99		
e) sonstige Kreditoren				
1. innerhalb 7 Tagen fällig . . M. 14 123 072,11				
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig „ 357 000,—				
3. nach 3 Monaten fällig „ 1 370 937,63	15 851 010	34	28 348 386	93
4. Akzepte und Schecks				
a) Akzepte	14 582 625	60		
b) noch nicht eingelöste Schecks	26 414	59	14 609 040	19
Außerdem:				
Aval- u. Bürgschaftsverpflichtungen	4 731 166	08		
Eigene Ziehungen	—	—		
davon für Rechnung Dritter M. —.—				
Weiter begebene Solawechsel der Kunden an die Order der Bank	—	—		
5. Sonstige Passiva				
unerhobene Dividende			7 320	—
6. Reingewinn			2 480 669	14
			79 345 416	26

Soll. Gewinn- und Verlust-Konto per 31. Dezember 1915. Haben.

	M.	Pf
An Unkosten-Konto	651 983	87
„ Steuern Konto	193 076	59
„ Konto-Korrent-Zinsen-Konto. (In laufender Rechnung und auf Bar-Depositen vergütete Zinsen)	791 187	28
„ Bilanz-Konto (Gewinn-Saldo)	2 480 669	14
	4 116 866	38

	M.	Pf
Per Saldo-Vortrag aus 1914	446 990	18
„ Kupons- und Sorten-Konto	40 628	40
„ Wechsel-Konto	848 904	89
„ Zinsen-Konto (Konto-Korrent- und Belehnungs-Zinsen, sowie Erträgnisse der Kommanditen und aus dauernden Beteiligungen)	1 740 404	80
„ Provisions-Konto	906 495	73
„ Effekten-Konto	97 612	76
„ Konsortial-Konto	40 880	18
	4 116 866	88

Frankfurt a. M., den 8. März 1916.

Direktion der Deutschen Vereinsbank.

Wolfskehl. Wormser.

Digitized by Google

Bilanz der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank

Aktiva per 31. Dezember 1915. **Passiva**

	M.	Pf.		M.	Pf.
Hypotheken-Darlehen, darunter Register-Hypotheken M. 1 177 338 766.75	1 184 621 554	21	Aktien-Kapital	65 000 000	—
Hypotheken-Zinsen	17 686 228	40	Reserve-Fonds	66 827 838	73
Kasse, fremde Geldsorten und Kupons	5 520 529	54	Pfandbrief-Agio-Rückstellung nach § 26 des H.-G.-B.	142 806	75
Guthaben bei Noten- und Abrechnungs-Banken	1 815 704	93	Hypotheken-Pfandbriefe in Umlauf	1 167 299 100	—
Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen	42 494 994	66	Pfandbrief-Zinsen	10 602 879	37
Lombard-Darlehen	2 355 312	25	Unerhobene Dividenden	14 640	—
Lombard-Zinsen	23 614	04	Geldeinlagen	7 140 942	52
Dauernde Beteiligungen	11 086 750	—	Konto-Korrent-Kreditoren	69 306 376	77
Wertpapiere u. Konsortial-Beteiligungen, darunter M. 5 447 400 eigene Pfandbriefe u. Obligationen	32 971 280	59	Akzepte	5 303 370	65
Konto-Korrent-Debitoren, darunter M. 4 918 926.07			Reingewinn	10 786 477	33
Bank-Guthaben	97 043 531	17			
Immobilien	6 805 448	33			
	1 402 424 948	12		1 402 424 948	12

Soll **Gewinn- und Verlust-Rechnung** **Haben**

	M.	Pf		M.	Pf.
Unkosten	4 457 078	83	Uebertrag vom Jahre 1914	912 771	41
Zinsen der umlaufenden Pfandbriefe	43 924 911	54	Hypotheken-Erträgnisse	50 415 173	42
Statutengemäßer Beitrag zum Pfandbrief-Spezial-Reservefonds	289 214	26	Disagio-Gewinn auf Pfandbriefkäufe	183 200	—
Statutenmäßige Beiträge zur Pensions-Kasse	269 207	74	Freigewordene Quoten aus Pfandbrief-Agio-Rückstellungen	30 736	83
Zinsen auf Geldeinlagen	265 020	54	Verdiente Abschlußprovisionen u. Prolongationsprovisionen im Hypotheken-Geschäfte	220 944	66
	49 205 482	41	Erträgnisse auf Dauernde Beteiligungen	1 205 710	67
Reingewinn	10 786 477	33	Erträgnisse auf Wertpapiere und Konsortial-Beteiligungen	1 259 449	09
			Wechsel-Diskonto-Erträgnisse	2 277 806	65
			Lombard-Geschäfts-Erträgnisse	160 957	75
			Konto-Korrent- und Depositen-Erträgnisse, Zinsen und Provisionen	3 325 159	26
	59 991 909	74		59 991 909	74

München, den 31. Dezember 1915.

Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank.
Die Direktion.

Pfälzische Bank.

Die Herren Aktionäre werden zu der am **Montag, den 10. April 1916, vormittags 10 Uhr,** im Sitzungssaale des Bankgebäudes in **Ludwigshafen a. Rh.** stattfindenden

Ordentlichen Generalversammlung

hiermit ergebenst eingeladen.

Tages-Ordnung:

1. Vorlage der Bilanz pro 1915, nebst Gewinn- und Verlustrechnung und der Berichte des Vorstandes und des Aufsichtsrates.
2. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.
3. Verwendung des Reingewinnes.
4. Aufsichtsratswahl.

Nach § 26 des Gesellschaftsvertrages haben diejenigen Aktionäre, welche an der Generalversammlung teilnehmen wollen, ihre Aktien bzw. den ordnungsmäßigen Hinterlegungsschein eines deutschen Notars hierüber nebst einem doppelten Nummernverzeichnis der Stücke spätestens am sechsten Tage vor der Generalversammlung **bei der Gesellschaft, einer ihrer Zweigniederlassungen, der Rheinischen Creditbank in Mannheim und deren Niederlassungen, der Deutschen Bank in Berlin und deren Niederlassungen** zu hinterlegen und bis zum Schlusse der Generalversammlung daselbst zu belassen.

In dem notariellen Hinterlegungsschein sind die hinterlegten Aktien nach Serie, Nummern etc. genau zu bezeichnen und es ist hierbei zu bestätigen, daß die Aktien bis zum Schlusse der Generalversammlung bei dem Notar in Verwahr bleiben.

Abwesende Aktionäre können sich in der Generalversammlung durch andere Aktionäre auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Ludwigshafen a. Rh., den 11. März 1916.

Der Aufsichtsrat:
Franz von Wagner, Vorsitzender.

Vereinsbank in Nürnberg.

Durch Beschluss der heutigen Generalversammlung wurde die Dividende

für das Jahr 1915

auf

11 Prozent

gleich M. 33.— per Aktie von M. 300.—
„ „ 132.— „ „ „ „ 1200.—

festgesetzt und kann gegen Einreichung der Dividendenscheine an unserer Kasse dahier

bei der **Königlichen Hauptbank** in **Nürnberg,**

bei den **Königlichen Filialbanken** in **Amberg, Ansbach, Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Erlangen, Fürth, Hof, Ingolstadt, Kaiserslautern, Kempten, Landshut, Ludwigshafen, München, Passau, Pirmasens, Regensburg, Rosenheim, Schweinfurt, Straubing, Würzburg,**

bei der **Bank für Handel und Industrie** in **Berlin**

bei der **Filiale der Bank für Handel und Industrie** in **Frankfurt a. M.,**

bei **Herren Merck, Finck & Co.** in **München,**

bei **Stahl & Federer, Aktiengesellschaft** in **Stuttgart**

erhoben werden.

Nürnberg, den 4. März 1916.

Die Direktion.

Digitized by Google

Mecklenburgische Hypotheken- u. Wechselbank.

Bilanz am 31. Dezember 1915.

Aktiva.	M.	Pf.
Kassenbestand	5 634 869	31
Guthaben bei Bankhäusern	21 946 364	63
Pfandbrief-Hypotheken:		
ins Register eingetragen . . . M. 127 122 232,15		
(hiervon zur Deckung nicht geeignet M. 12 273,69)		
noch nicht ins Register eingetragen . . . . . M. 3 186 358,54	130 308 590	69
Darauf rückständige Jahresleistungen	96 413	06
Debitoren	61 175 184	64
Wechsel	8 814 215	80
Wertpapiere	14 324 278	09
Zinsscheine und gekündigte Werte	457 147	61
Hypotheken	10 451 583	98
Beteiligungen	424 481	50
Lombard-Darlehne	19 863 292	12
Mobilien	100	—
Geschäftshäuser	100 000	—
	278 596 516	43

Passiva.	M.	Pf.
Aktien-Kapital	9 000 000	—
Ordentliche Reserve	8 150 000	—
Außerordentliche Reserve	650 000	—
Rückstellung für Talonsteuer	21 905	—
Pfandbriefe . . . . . M. 121 606 950,—		
davon eigener Bestand . . . „ 2 861 000,—	118 745 950	—
Ausgeloste, zur Zahlung noch nicht vorgelegte Pfandbriefe	81 875	—
Pfandbrief-Prämienfonds	98 740	86
Noch zu zahlende Pfandbrief-Zinsen	1 352 539	59
Noch zu zahlende Dividenden früherer Jahre	5 670	—
Einlagen:		
auf 6monatliche Kündigung . . M. 76 664 124,89		
auf bestimmte Zeit fest . . . . „ 3 885 129,69		
Scheck-Konten und kurzfristige Einlagen . . . . . „ 51 810 365,58	132 349 619	66
Kreditoren	1 128 619	60
Ueberschuß	2 062 105	22
	273 596 516	43

Gewinn- und Verlust-Konto am 31. Dezember 1915.

Debet.	M.	Pf.
Allgemeine Unkosten, Stempel, Gehälter, Tantième des Vorstandes und der Beamten etc.	663 601	92
Steuern: Landes- und Kommunalsteuern M. 167 917,15		
Reichssteuern . . . . . „ 71 600,—	239 517	15
Agentur-Unkosten	364 509	43
Abschreibung von den Mobilien	2 187	50
Zuschreibung zum Pfandbrief-Prämienfonds	8 025	91
Pfandbrief-Zinsen	4 646 686	63
Anfertigungskosten von Pfandbrief-Zinsscheinen	4 906	—
Zinsen für Einlagen	4 060 715	61
Abschreibung auf Geschäftshäuser	115 748	23
Ueberschuß	2 062 105	22
	12 168 003	60

Kredit.	M.	Pf.
Gewinn-Vortrag	150 000	—
Zinsen-Einnahme		
aus Pfandbriefhypotheken . . . M. 5 650 163,22		
im Bank-Geschäft . . . . . „ 5 994 512,87	11 644 676	09
Provisionen	321 677	68
Gewinn auf Wertpapiere	51 649	88
	12 168 003	60

Genehmigt in der Generalversammlung der Aktionäre vom 11. März 1916.

Der Vorstand.

Faull. Hennings.

Mecklenburgische Hypotheken- und Wechselbank.

In der heutigen Generalversammlung ist die Dividende für 1915 auf 15% festgestellt. Die Auszahlung erfolgt vom 14. d. M. ab gegen Dividendenschein Nr. 43 mit **M. 90 pro Aktie** an den bekannten Einlösungsstellen.

Schwerin, den 11. März 1916.

Der Vorstand.

Faull. Hennings.

Schafft weiter Gold zur Reichsbank,

Vermindert den Umlauf von

Bargeld

durch starke Ausnutzung des bargeldlosen Verrechnungsverkehrs. Diesen Neujahrswunsch bringt mit vollem Recht das B. T. B. in seiner wirtschaftlichen Neujahrsrundschau vom 1. Januar.

Eine sachkundige und populär geschriebene Darstellung der Vorteile des bargeldlosen Verrechnungsverkehrs bringt die Abhandlung über die

Art und wirtschaftliche Bedeutung des Abrechnungsverkehrs

von **Neander Müller.**

Veröffentlicht im Auftrage des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,

Preis 2 Mark.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10,

Berliner Hypothekenbank

Aktiengesellschaft.

Die Aktionäre unserer Bank werden laut der im „Deutschen Reichsanzeiger" vom 29. Februar 1916 veröffentlichten Bekanntmachung zu der am

Sonnabend, den 25. März 1916, vormittags 11 Uhr,

im Bankgebäude der Bank für Handel und Industrie, hierselbst, Schinkelplatz 1—2, stattfindenden

ordentlichen Generalversammlung

ergebenst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Vorlegung der Bilanz, des Gewinn- und Verlust-Kontos und des Geschäftsberichts pro 1915.
2. Bericht der Revisoren.
3. Beschlussfassung über Genehmigung der Bilanz nebst Gewinn- und Verlust-Konto, Verwendung des Reingewinns und Entlastung des Aufsichtsrats und des Vorstandes.
4. Wahlen zum Aufsichtsrat.

Stimmberechtigt sind die Inhaber der Aktien Littera A und B.

Die Hinterlegung der Aktien hat bis zum 20. März cr. zu erfolgen.

Berlin, den 19. Februar 1916.

Berliner Hypothekenbank Aktiengesellschaft

Budde. Schulzenberg.

Bank-Archiv Nr. 12. Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin, für den Inseratenteil: Georg Kissel, Berlin
Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW. 68.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis vom 1. Oktober 1915 an 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Strasse 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. **Düringer**, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich**, Staatsminister, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a. D. Dr. **Friedrich Schwartz**, Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,

Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XV. Jahrgang. **Berlin, 1. April 1916.** **Nummer 13.**

Inhalts-Verzeichnis.

Verbandsnachrichten.

Die Einschränkungen des Stadtkredits auf dem Kapitalmarkte. Vom Beigeordneten Dr. Matthias in Düsseldorf.

Ist die Ausgabe eines Zentralpapiers der Pfandbriefanstalten für Hausgrundstücke zweckmäßig und durchführbar? Von Dr. Fritz Pabst-Berlin, Stellvertretender Direktor des Brandenburgischen Pfandbriefamtes für Hausgrundstücke.

Die Sicherungsübereignung. Eine Ehrenrettung von Geh. Rat Max Hallbauer, Senatspräsidenten am Oberlandesgericht Dresden.

Gerichtliche Entscheidungen.

Nachträge zur Zusammenstellung der während des Krieges erlassenen Moratorien.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Statistischer Teil.

Die Reichsbank im Weltkrieg.

Die Bank von England im siebenten Monat des zweiten Kriegsjahres (Februar 1916).

Mit dem 1. Oktober v. J. hat das Bank-Archiv seinen **fünfzehnten Jahrgang** begonnen.

Neben der Erörterung finanzieller Kriegsereignisse wird es von nun an in immer steigendem Maße seine Sache sein, zur Klärung der bank-, finanz- und volkswirtschaftlichen Probleme beizutragen, an denen es nicht fehlen wird, sobald es gilt, Zerstörtes wieder aufzubauen und unserem Wirtschaftsleben, ungeachtet aller ihm durch den Krieg aufgebürdeten Lasten und Opfer, eine gedeihliche Zukunftsentwickelung zu sichern. Aufgaben von dieser Größe und Bedeutung haben eine Erweiterung des Inhalts und Umfanges des Bank-Archivs notwendig gemacht. Namentlich wird der statistische Teil der Zeitschrift weiter ausgebaut werden, insbesondere durch Aufnahme von Jahresstatistiken der deutschen Aktienbanken unter besonderer Berücksichtigung der Hypothekenbanken, der führenden europäischen Zentralnotenbanken sowie des internationalen Geldmarktes, ferner periodischer Statistiken des Notenbankwesens in den Vereinigten Staaten u. a. m. Die mit dieser Erweiterung des textlichen und statistischen Teils verbundene Erhöhung der Bezugspreise ist, ungeachtet der durch den Krieg vermehrten Herstellungskosten, äußerst niedrig mit dem Satz von 0,75 M. vierteljährlich = 3 M. jährlich einheitlich für alle Abonnenten bemessen worden. —

Aus dem Inhalt der seit Beginn des **zweiten** Kriegsjahres erschienenen Nummern:

v. Gwinner, Kriegsanleihen. — Delius, Ersatz deutscher Auslandsschäden und Regulierung deutscher Auslandsforderungen. — Riesser, Die dritte Kriegsanleihe. Das Ergebnis der dritten Kriegsanleihe. Uebersicht über die Bedingungen und Ergebnisse der drei Kriegsanleihen. — Schwartz, Die Tilgungshypothek und der städtische Hausbesitz. — Jaffé, Die deutsche Bankverwaltung in Belgien. — Aretz, Die Entwertung des Sterlingkurses in New-York. — Giese, Die Einwirkung des Krieges auf Schuldverhältnisse zwischen dem kriegführenden Staat und Angehörigen des Gegnerstaates. — Dove, Das Problem der Besteuerung der Kriegsgewinne. — Matthias, Die Staatshilfe bei zweiten Hypotheken. — Jacobi, Die Staatsschulden des ersten Kriegsjahres. — Hauser, Amerika und der Krieg. — Boehme, Zum Abbau der an der Berliner Börse schwebenden Engagements. — Alexander, Die Anmeldung und Sperre des feindlichen Vermögens. — Wertheimer, Die Rechtsverhältnisse von Inhaberpapieren, die infolge kriegerischer Ereignisse in Verlust geraten sind. — Hartung, Die englisch-französische Anleihe in den Vereinigten Staaten. — Niemeyer, Staatsgläubiger und staatliche Gebietsveränderungen. — Arons, Die Tätigkeit des Privatbankiers während des Krieges und nachher. — Silbergleit, Die Wirtschaftsstatistik und der Krieg. — Baillod, Rußlands Volkswirtschaft und Staatshaushalt im zweiten Kriegsjahr. — Sintenis, Der Gesetzentwurf über die Vorbereitung der Kriegsgewinnsteuer. — Mauer, Kriegskontribution und Domänenbeleihung in Preußen zu Anfang des 19. Jahrhunderts. — Riesser, Das Gold zur Reichsbank. — Landesberger, Die dritte Kriegsanleihe in Oesterreich-Ungarn. — Lotz, Einige Gedanken über deutsche Kriegsgewinnsteuer-Pläne. — von Godin, Geschäftsverkehr mit Ehefrauen von Kriegsteilnehmern. — Schwarz, Kriegskosten und deren Deckung beim Vierverband. — Delius, Die Ausnahmegesetze gegen deutsche Privatrechte in England, Frankreich und Rußland. — Hartung, Die Neuordnung des Devisenhandels. — Heinsheimer, Der Krieg und die Wiener Börse. — Schwartz, Zum Entwurf eines Schätzungsamtsgesetzes. — Zur Förderung des bargeldersparenden Zahlungsverkehrs. — Damme, Stärkung der Reichsbank durch Ersparnis von Umlaufsmitteln. — Haußmann, Der Krieg und die stillen Reserven im Aktienrecht und Steuerrecht. — Riesser, Die vierte Kriegsanleihe. — Dove, Zum Entwurf des Kriegsvermögenszuwachssteuergesetzes. — Hausmann, Die Kriegsgewinnsteuer. — Sintenis, der Entwurf des Kriegsgewinnsteuergesetzes. — Bernstein, Der Gesetzentwurf über den Quittungsstempel. — Flechtheim, Die stillen Reserven und der Entwurf eines Kriegsgewinnsteuergesetzes. — Sokal, Kriegskreditbanken.

Digitized by Google

Disconto-Gesellschaft in Berlin.

Geschäfts-Bericht für das Jahr 1915.

Auf das Jahr 1915 blickt das deutsche Volk mit Genugtuung zurück. Wir verdanken sie zunächst den großen kriegerischen Erfolgen unserer tapferen Kriegsmacht, sodann aber der Arbeitsamkeit, dem angespannten Fleiß aller Klassen der Bevölkerung, soweit sie nicht zum Waffendienst einberufen sind, und der Kriegsorganisation unserer Volkswirtschaft, wie sie im wesentlichen schon Ende 1914 durchgeführt war. Während Millionen arbeitsgewohnter Hände, ihrem bürgerlichen Berufe entzogen, das Vaterland gegen den Feind verteidigen, haben die Daheimgebliebenen den Ausfall an Arbeitskräften durch gesteigerte Tätigkeit mit überraschendem Erfolge auszugleichen verstanden. Ihnen ist es gelungen, die Aussaat zu bestellen und die Ernte zu bergen. Rastlos war auch die Arbeitsamkeit in der deutschen Industrie. Auch hier traten vielfach Frauen an die leer gewordenen Stellen der Männer. Die bedeutenden Lohnsteigerungen während der Kriegszeit haben nicht, wie es wiederholt in England geschehen ist, zu dem Versuch geführt, die Arbeitszeit zu verkürzen, sondern es ist überall, wo die Aufgabe es erforderte, willig auch mit Ueberstunden und in der Nacht geschafft worden. Während zu Beginn des Krieges die Arbeitslosigkeit groß war, hat in dessen weiterem Verlaufe der Arbeitsmarkt eine völlig veränderte Gestaltung erfahren: bei den Arbeitsnachweisen bleibt die Zahl der arbeitsuchenden Männer weit hinter der Nachfrage zurück, während die Zahl der arbeitsuchenden Frauen sich gegen die Friedenszeit bedeutend gesteigert hat. Vermehrte Arbeit leisten auch die anderen Berufsstände. Staats- und Privatbeamte haben ihre ins Feld gerückten Kameraden zu vertreten und bewältigen auch deren Obliegenheiten. — Gleichzeitig hat die unablässig fortschreitende und jetzt mit gesteigerter Intensität wirksame Geistesarbeit der deutschen Techniker und Chemiker eine Reihe von meist noch geheimgehaltenen Erfindungen zuwege gebracht, die nicht nur während des Krieges Ersatz für viele fehlende Stoffe bieten, sondern die auch nach dem Kriege von größtem Einfluß auf die Gestaltung gewisser volkswirtschaftlicher Tätigkeitsgebiete sein werden. Zusammenfassend kann gesagt werden, daß es dank der opferwilligen und arbeitsfreudigen Mitwirkung der daheimgebliebenen Bevölkerung, besonders auch der weiblichen, gelungen ist, den Betrieb der Volkswirtschaft auch im Jahre 1915 vollständig aufrecht zu erhalten, so daß im großen Durchschnitt etwa zwei Drittel bis drei Viertel der Gütererzeugung im Frieden auch jetzt noch hergestellt werden, und Ersatz für vieles, was wir im Frieden von außen zu beziehen gewohnt waren, daheim gefunden worden ist. Der barbarische Versuch Englands, unter Mißbrauch seiner Seemacht und Verletzung des Völkerrechts den friedlichen Teil unserer Bevölkerung, Frauen und Kinder dem Hunger preiszugeben, ist damit abgewehrt worden. Freilich sind wir dabei genötigt, mit allen Vorräten hauszuhalten. Zu diesem Zwecke bedurfte es starker staatlicher Eingriffe bei der Verteilung der vorhandenen und der Beschaffung neuer Vorräte, sowie bei der Regelung des Verbrauches. Die Beschaffung, die Verteilung und der Verkauf der Vorräte erfolgt auf Grundlage zahlreicher Bundesratsverordnungen nach einheitlichen, die Bedürfnisse der Gesamtwirtschaft berücksichtigenden Grundsätzen durch eine große Zahl von „Kriegsgesellschaften", die im Zusammenarbeiten von Behörden und Erwerbsgesellschaften errichtet wurden, oder auch durch „Abrechnungsstellen", für die sich die Anlehnung an die bereits vorhandenen Organisationen der großen Banken empfahl. So bietet denn die gewerbliche und Handelstätigkeit des deutschen Volkes während des Krieges auf vielen und gerade den wichtigsten Gebieten ein ganz anderes Bild als im Frieden. Der freie Verkehr, in dem sich in normalen Zeiten das Wirtschaftsleben entfaltet, ist durch diese Kriegsorganisation in einem außerordentlichen Maße eingeschränkt, zum Teil ganz ausgeschaltet worden. Das deutsche Volk hat diese schweren Opfer willig auf sich genommen in der festen Zuversicht, auf diese Weise die Absperrung vom Weltmarkt ertragen zu können. Für eine gesunde Fortentwickelung unserer Volkswirtschaft ist es dringend erforderlich, daß diese durch die harte Notwendigkeit gebotenen Maßregeln, sobald es irgend angängig, beseitigt werden und der freien Entfaltung der Kräfte wieder Raum gegeben wird.

Ueber die Lage der Industrie im allgemeinen und über die wichtigsten Zweige der Großindustrie haben wir uns in einem die Verhältnisse bis zum Herbst behandelnden Nachtrag zu der von uns herausgegebenen Schrift „Die deutsche Volkswirtschaft im Kriege" ausgesprochen. Wir können auf diese Veröffentlichung um so eher verweisen, als die Entwicklung bis zum Ende des Jahres 1915 sich fast durchweg innerhalb der dort gekennzeichneten Linien weiter bewegt hat.

Die Steinkohlengewinnung im Deutschen Reich hat seit ihrer Höchstleistung im Jahre 1913 durch den Krieg allerdings einen starken Rückgang erfahren; sie ist von 191,5 Millionen Tonnen auf 161,5 im Jahre 1914 und 146,7 im Jahre 1915 gesunken, d. h. um 23,4 %. Arbeitermangel, beschränkte Ausfuhrmöglichkeit und auch zeitweilig eintretende Schwierigkeiten der Verfrachtung haben dabei wesentlich mitgespielt. Eine glänzende Entwicklung hat dagegen die Braunkohlengewinnung genommen. Auch diese war im Jahre 1914 von 87,1 auf 83,9 Millionen Tonnen herabgegangen; im Jahre 1915 ist sie aber auf 88,4 Millionen Tonnen gestiegen, so daß sie gerade während des Krieges ihre Höchstzahl aufweist. Ein gleich günstiges Ergebnis zeigt die Herstellung von Stein- und Braunkohlenbriketts, die ihren höchsten Stand ebenfalls im Kriegsjahr 1915 erreicht hat. — Die Roheisengewinnung hatte im Jahre 1914 seit dem Kriegsausbruch eine starke Einbuße erlitten. Die Monatserzeugung war vom Juli auf den August 1914 um zwei Drittel gesunken; im Oktober aber setzte eine kräftige Erholung ein und seit dem Juli 1915 beträgt die monatliche Gewinnung regelmäßig wieder über 1 Million Tonnen, so daß sich die Jahreserzeugung 1915 im ganzen auf 11,8 Millionen Tonnen gegen 10,1 Millionen Tonnen in den ersten 12 Kriegsmonaten beläuft.

Eine besondere Hervorhebung verdient noch die Verlängerung des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats in der Form eines auf 15 Monate erstreckten Uebergangssyndikats, das nach Ueberwindung großer Schwierigkeiten am 15. September 1915 zustande kam. Hierdurch wurde die schwere Gefahr abgewendet, die unserer gesamten volkswirtschaftlichen Entwicklung durch ein vom Staate im Wege der Gesetzgebung bereits vorbereitetes Zwangssyndikat drohte. Inzwischen wird hoffentlich die Verständigung unter den Zechenbesitzern herbeigeführt werden, welche den Abschluß eines mehrjährigen Syndikatsvertrages vom 1. April 1917 ab ermöglichen kann.

Von einschneidender Bedeutung für die in Gesellschaftsform betriebenen industriellen Unternehmungen ist das Gesetz über die Vorbereitung zur Kriegsgewinnsteuer, das alle Erwerbsgesellschaften zunächst verpflichtet, die Hälfte ihres im Kriege erzielten Mehrgewinnes gegenüber den durchschnittlichen Friedenserträgen zurückzustellen. Aus diesen Rücklagen soll dann die durch Reichsgesetz noch festzustellende Kriegsgewinnsteuer gezahlt werden. Im Reich und in den Bundesstaaten wird es bei Ausgestaltung der Kriegsgewinnsteuer und der Erhöhung der Einkommensteuer großer Vorsicht bedürfen, damit nicht durch eine zu hohe Steuerbelastung der Kapitalzusammenschluß im Wege der Gesellschaftsbildung, auf welcher der Fortschritt unserer industriellen Entwicklung im wesentlichen beruht, gehemmt oder ein künstlicher, den wirtschaftlichen Bedürfnissen nicht entsprechender Zusammenschluß bestehender Gesellschaften lediglich aus Steuerrücksichten herbeigeführt wird. Zur Vermeidung solcher Gefahren wird insbesondere einer Doppelbesteuerung sowohl durch das Reich wie auch durch die Bundesstaaten vorgebeugt werden müssen.

Auf den deutschen Geldmarkt haben die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse eine durchaus günstige Wirkung gehabt. Der Geldstand ist während des ganzen Jahres von kleinen Versteifungen an den Quartalen abgesehen flüssig und leicht gewesen. Die Reichsbank konnte seit dem 23. Dezember 1914 an einem Diskontsatz von 5 % festhalten, und der Privatdiskont in Berlin betrug durchschnittlich 4 1/8 %, während tägliches Geld häufig zu 2 %, Ende März sogar zu 1 bis 1½ % angeboten wurde. Diese günstige Gestaltung des Geldmarktes ist um so bemerkenswerter, als die zu befriedigenden Bedürfnisse keineswegs normale waren, sondern durch die

Digitized by Google

Ausdehnung der von uns besetzten feindlichen Gebiete und deren durch die deutsche Verwaltung erfolgreich herbeigeführte wirtschaftliche Wiederbelebung eine bedeutsame Erweiterung erfahren haben. Hierdurch wurde insbesondere die der Reichsbank obliegende Regelung des Geldverkehrs in außerordentlicher Weise erschwert. Muß doch allein das Bedürfnis nach Umlaufsmitteln für diese Gebietsteile auf etwa 1½—2 Milliarden Mark eingeschätzt werden.

Daß dadurch der Notenumlauf der Reichsbank eine Steigerung erfahren mußte, ist selbstverständlich. Er betrug durchschnittlich in den 5 ersten Kriegsmonaten 1914: 4111,4 Millionen Mark, im ersten Halbjahr 1915: 5045,9 Millionen Mark und im zweiten Halbjahr 1915: 5772,7 Millionen Mark. Gleichzeitig hat aber auch der Goldvorrat der Bank eine ununterbrochene, wenn auch gegen Ende der Berichtszeit verlangsamte Steigerung von 1253 Millionen Mark beim Kriegsausbruch und 2093 Millionen Mark am 31. Dezember 1914 bis auf 2445 Millionen Mark zu Ende des Jahres 1915 erfahren. Da noch immer bedeutende Summen gemünzten Goldes in den Händen der deutschen Bevölkerung ruhen, so ist auf eine weitere Steigerung des Goldvorrates der Reichsbank mit Sicherheit zu rechnen. Die reine Golddeckung der Noten hat sich trotz der gesteigerten Notenausgabe im Durchschnitte auf der Höhe des Vorjahres halten können. Sie betrug in den ersten 5 Kriegsmonaten 1914: 43,03 %, im ersten Halbjahr 1915: 45,83 % und im zweiten Halbjahr 1915: 42,01 %, während die gesetzliche Deckung durch Metall und Reichskassenscheine (einschließlich Darlehnskassenscheine) für dieselben Zeiträume 56,63 %, 54,86 % und 52,02 % ausgemacht hat. Die gesetzliche Dritteldeckung der Noten durch Gold allein ist also auch im Berichtsjahre sehr erheblich überschritten worden. Es ist daher unrichtig, wenn von unseren Feinden behauptet wird, daß die gesetzliche Deckung nur durch die Darlehnskassenscheine ermöglicht werde, die seit dem 5. August 1914 gleichfalls als Deckungsmittel für den Notenumlauf gelten. Von den Darlehnskassenscheinen haben sich im vergangenen Jahre durchschnittlich nur 450,1 Millionen Mark bei der Reichsbank befunden; der geringste Betrag, 153,75 Millionen Mark, fiel auf den 15. Februar; am Ende des Jahres war dann die Summe allerdings auf 1254,8 Millionen Mark gestiegen, weil die Lombardbedingungen bei den Darlehnskassen günstiger als bei der Reichsbank sind und deswegen an den Quartalsschlüssen die Bedürfnisse durch die Darlehnskassen befriedigt wurden. Ende Januar 1916 war der Bestand an Darlehnskassenscheinen wieder um die Hälfte auf 665 Millionen Mark zurückgegangen. Auch für die zweite und dritte Kriegsanleihe sind die Darlehnskassen nur mit verhältnismäßig sehr geringen Summen in Anspruch genommen worden, so daß mit ihrer Beihilfe bei der dritten Kriegsanleihe nur etwa 7 % der Gesamtzeichnungen eingezahlt worden sind. Einen sehr hohen Stand hat zeitweilig die Anlage der Reichsbank in Wechseln gezeigt, weil zu ihnen auch die von der Reichsbank diskontierten Reichsschatzanweisungen gehören; nach den ersten Pflichtzahlungstagen auf die zweite und dritte Anleihe am 30. März und 30. September verminderten sich die Wechselbestände im Laufe von drei Wochen um 2½ und 3½ Milliarden Mark.

Auch der Kapitalmarkt wies aus den schon in unserem vorjährigen Berichte erwähnten Gründen fortgesetzt eine günstige Verfassung auf. Da Zahlungen an das Ausland auf dem Wege des Handelsverkehrs nur in verhältnismäßig sehr geringem Umfange stattfinden, so bleibt das Geld, auch das für die Kriegsführung aufgewandte, zum allergrößten Teil im Lande und fließt rascher als zu normalen Zeiten zu den Sammelstellen zurück. Die Folge davon ist, daß sich in den Sparkassen und Banken gewaltige Summen ansammeln und viele Unternehmungen, die bisher für ihre Betriebe auf Bankkredit angewiesen waren, jetzt große Bankguthaben unterhalten. So ist es möglich geworden, daß nach der ersten Kriegsanleihe im Jahre 1914, die 4,1 Milliarden erbrachte, im Berichtsjahre noch eine zweite von über 9 und eine dritte von über 12 Milliarden, im ganzen also über 25 Milliarden Mark zu steigenden Zeichnungspreisen aufgebracht werden konnten, ohne daß die Sparkraft des deutschen Volkes durch diese größten Geldleistungen der Weltgeschichte erschöpft worden wäre. Trotz des außerordentlich verteuerten Lebensunterhaltes wird der Kapitalzuwachs der deutschen Sparkassen im Jahre 1915, wenn man die Abhebungen für die Kriegsanleihen nicht berücksichtigt auf mindestens 3¾ Milliarden Mark geschätzt, während der buchmäßige Bestand der Einlagen am Ende des Jahres 1915 durch die Einzahlungen auf die Kriegsanleihen im Betrage von 4¼ Milliarden Mark nur eine Verminderung von etwa 500—600 Millionen Mark, d. h. etwa 4 %, erfahren hat. Die Spartätigkeit geht ihren Weg ruhig weiter, wie nicht nur die Berichte der Sparkassen zeigen, sondern wie es auch aus der Entwicklung der Guthaben bei den Berliner Wechselstuben und Zweigstellen der Disconto-Gesellschaft, die hier folgt, ersichtlich wird. Aus dieser Tabelle, welche die in unserem vorjährigen Geschäftsbericht mitgeteilte und bis zum 27. Februar 1915 reichende Tabelle fortführt, geht hervor, daß trotz der sehr großen Beträge, die auf die Kriegsanleihen an den verschiedenen Terminen eingezahlt wurden, die Depositen stets größer als am 15. Juli 1914, also 14 Tage vor Kriegsausbruch, gewesen sind.

Bestand am 15. Juli 1914 mit 100 % angenommen			
Bestand am	31. Dezember	1914	119%
„	15. Januar	1915	131%
„	30. „	„	134%
„	15. Februar	„	137%
„	27. „	„	138%
„	15. März	„	146%
vom 31. 3. bis 14. 4. erste Einzahlung auf die II. Kriegsanleihe	„ 31. „	„	132%
„	15. April	„	117%
„	30. „	„	115%
„	15. Mai	„	124%
bis 20. 5. zweite Einzahlung auf die II. Kriegsanleihe	„ 31. „	„	130%
„	15. Juni	„	134%
bis 22. 6. dritte Einzahlung auf die II. Kriegsanleihe	„ 30. „	„	136%
„	15. Juli	„	139%
bis 20. 7. vierte Einzahlung auf die II. Kriegsanleihe	„ 31. „	„	135%
„	15. August	„	142%
bis 20. 8. fünfte Einzahlung auf die II. Kriegsanleihe	„ 31. „	„	140%
„	15. September	„	148%
vom 30. 9. bis 18.10. erste Einzahlung auf die III. Kriegsanleihe	„ 30. „		112%
„	15. Oktober	„	115%
„	31. „	„	115%
„	15. November	„	125%
bis 24. 11. zweite Einzahlung auf die III. Kriegsanleihe 30.11. Abwickl. d. Börsenverpflich.	„ 30. „	„	117%
„	15. Dezember	„	131%
bis 22. 12. dritte Einzahlung auf die III. Kriegsanleihe	„ 31. „		128%
	15. Januar	1916	143%
bis 22.1. vierte und letzte Einzahlung auf die III. Kriegsanleihe	31. „	„	143%
„	15. Februar	„	148%
„	29. „	„	151%
„	15. März	„	166%

So durfte man mit ruhiger Zuversicht, nachdem der Reichstag im Dezember wiederum 10 Milliarden Mark zur Fortsetzung des Krieges bewilligt hat, dem glücklichen Gelingen auch der vierten Kriegsanleihe entgegensehen. Das glänzende Ergebnis der soeben zum Abschluß gelangten Zeichnung auf diese Anleihe hat diese Zuversicht denn auch voll gerechtfertigt.

Eine notwendige Folge der Behinderung unserer Ausfuhr, des Fortfalls der Einnahmen aus den Frachten im Schiffsverkehr und des starken Ausfalls an Einnahmen aus unseren ausländischen Unternehmungen ist die Verschlechterung unserer Zahlungsbilanz, die in einem starken Rückgang der Markkurse auf den neutralen Welthandelsplätzen zum Ausdruck kommt. Die oben erwähnte reichliche und stabile Golddeckung der Reichsbanknoten zeigt, daß der niedrige Stand der Markkurse nicht etwa, wie dies im Ausland häufig in tendenziöser Absicht dargestellt wird, ein Gradmesser für die Güte unserer Währung und die Höhe unseres Staatskredits ist. Eine derartige Auffassung kann vor einer sachverständigen Beurteilung nicht standhalten; es kann keinem Zweifel unterliegen, daß mit der Wiederherstellung des normalen Warenverkehrs auch die deutschen Wechselkurse alsbald wieder ihren normalen Stand erreichen werden. Bei den Schwierigkeiten, die sich infolge der Verkehrsunterbindung einer Verbesserung unserer Zahlungsbilanz entgegenstellen, wird während der Kriegsdauer die Bewegung der Wechselkurse im wesentlichen von der Regelung der Ein- und Ausfuhr abhängen gleichwohl war doch nicht zu verkennen, daß ihr ungünstiger Stand zum Teil auch durch spekulative Beeinflussung und vorzeitige Ankäufe von Rohstoffen für den Friedensbedarf herbeigeführt worden ist. Um dem zu steuern, ist im Januar 1916 durch Verordnung des Bundesrats der gesamte Devisenhandel ausschließlich in die Hände der Reichsbank sowie einer bestimmten Anzahl deutscher Bankfirmen gelegt worden. Man war sich hierbei darüber klar daß durch diese Maßregel eine Beeinflussung der Wechselkurse nur innerhalb enggezogener Grenzen zu erreichen ist.

Eine schwere Last ist dem Volke durch die allgemeine Teuerung insbesondere der Lebensmittel auferlegt worden. Sie ist eine unvermeidliche Begleiterscheinung des Krieges, und die anderen kriegführenden Länder leiden unter ihr nicht weniger als wir. Sind doch infolge der ungeheuren Steigerung der Schiffsfrachten Getreide und Brot in England teurer als bei uns, obwohl England der Handelsverkehr mit den überseeischen Märkten offensteht. Diese Teuerung muß dort, wo die Getreidepreise im Frieden um den Betrag des deutschen Getreidezolles billiger als bei uns waren, noch schwerer als in Deutschland empfunden werden. Die Preissteigerungen erreichten bei uns im Oktober ihren Höhepunkt. Dann hat

Digitized by Google

die weitere Ausdehnung der Einführung von Höchstpreisen für eine Reihe der wichtigsten Nahrungsmittel einen Preisrückgang herbeigeführt, allerdings nicht ohne daß dazwischen eine merkbare Knappheit auf einigen Marktgebieten zutage trat. Im November ist die Indexziffer des wöchentlichen Nahrungsmittelaufwandes einer vierköpfigen Familie in etwa 200 deutschen Ortschaften durchschnittlich von etwa 41,90 auf 38,86 M. zurückgegangen und hat damit wieder den Stand des Monats Juli 1915 erreicht. Im August 1914 hatte die entsprechende Zahl 26,44 betragen.

Ein offizieller Börsenverkehr hat, da die Börse noch nicht wieder eröffnet worden ist, nicht stattgefunden. Dagegen entwickelte sich in den Börsenräumen allmählich ein lebhafter freier Verkehr, an dem sich seit dem Juni 1915 auch die großen Berliner Banken wieder beteiligten. Der Grundton der Börse ist immer zuversichtlich gewesen. Der Prolongation der seit Kriegsausbruch noch nicht abgewickelten Zeitgeschäfte wurde im November ein Ende gemacht. Die Liquidation fand statt auf Grund von offiziell bekanntgemachten, den Notierungen im freien Verkehr entsprechenden Liquidationskursen, die zum größten Teil höher lagen als die letzten Friedenskurse. Die Abwickelung ging ohne Schwierigkeiten vor sich, so daß ein von den Berliner Bankfirmen gebildetes Hilfssyndikat überhaupt nicht in Tätigkeit zu treten brauchte, ein Beweis für die gesunde Verfassung der am Börsenverkehr beteiligten Kreise. Zur Wiederherstellung des amtlichen Börsenverkehrs haben sich Regierung und Börsenvorstand bisher noch nicht entschließen können. Eine Ausnahme ist im laufenden Jahre nur in bezug auf die Wechselkurse gemacht worden, die seit der Neuordnung des Devisenhandels täglich festgestellt und bekanntgemacht werden.

Bei der Bewertung unserer Aktiva haben wir auf die durch die Kriegslage geschaffenen Veränderungen gebührende Rücksicht genommen und ihnen insbesondere bei der Bewertung unserer dauernden Beteiligungen Rechnung getragen, welche, trotzdem ihr Bestand nahezu derselbe geblieben ist, einen geringen Nutzen abgeworfen haben. Wurden hierdurch die Erträgnisse des Effektenkontos wiederum ungünstig beeinflußt, so weisen die Erträgnisse des laufenden Bankverkehrs eine besonders günstige Entwicklung auf und haben uns in den Stand gesetzt, die Ausfälle des Emissions- und Börsenverkehrs zu decken. Im Zusammenhang mit der Kriegswirtschaft hat sich auf der einen Seite die Summe der Kreditoren, auf der anderen Seite der Betrag unserer Guthaben und Wechselbestände in außergewöhnlicher Weise erhöht.

Die Verschmelzung der Disconto-Gesellschaft mit dem A. Schaaffhausen'schen Bankverein ist in der beabsichtigten Weise zu vollständiger Durchführung gelangt. Im Zusammenhang mit diesem Anschluß steht die im Berichtsjahr vollzogene Angliederung der Rheinischen Bank in Essen. Die Niederlassung der Rheinischen Bank in Essen ist mit unserer dortigen Filiale verbunden, die in Mülheim-Ruhr in eine neue Niederlassung und die in Hattingen in eine Zweigstelle unserer Gesellschaft verwandelt worden, während die Niederlassungen in Duisburg-Meiderich, Dinslaken und Hamborn auf den A. Schaaffhausen'schen Bankverein A.-G. übergeleitet worden sind. Wir versprechen uns hiervon eine wesentliche Erweiterung des Geschäftsbetriebes namentlich unserer Filiale in Essen. Von der in Liquidation getretenen Mittelrheinischen Bank in Duisburg übernahmen wir deren Niederlassungen in Koblenz und Metz, die wir in Niederlassungen unserer Gesellschaft umwandelten.

Unter besonders erschwerenden Umständen haben während des Krieges de von deutschen Banken gegründeten Ueberseebanken arbeiten müssen. Der Verkehr mit den Niederlassungen in Amerika und Asien war unregelmäßig und stark behindert; ihre Geschäftst2t.keit hatte unter den Wirren des Krieges zu leiden. Gleichwohl ist es von den uns nahestehenden Banken der Brasilianischen Bank für Deutschland gelungen, ein günstiges Resultat zu erzielen; sie konnte für das Jahr 1914/15 einen Gewinn von 8 % gegen 6 % im vorhergehenden Jahre verteilen. Die Bank für Chile und Deutschland hat von der Verteilung einer Dividende für das Jahr 1914 Abstand genommen und ihren Gewinn zur inneren Stärkung verwandt. Mit befriedigendem Erfolge haben diejenigen Niederlassungen der Deutsch-Asiatischen Bank, die sich nicht in Feindeshand befinden, gearbeitet; doch ist es der Bank erst jetzt möglich geworden, einen Abschluß für das Jahr 1914 zu veröffentlichen, da sie die dazu erforderlichen Angaben nur von einem Teil ihrer Filialen erhalten konnte. Sie bringt die Ausschüttung eines Gewinnes von 5 % in Vorschlag. Die Deutsche Afrika-Bank, die ihr Hauptarbeitsgebiet in Deutsch-Südwestafrika hat, ist dagegen nicht in der Lage gewesen, einen Abschluß für 1914 bekanntzugeben.

Die Emissionstätigkeit der Banken hat sich im wesentlichen auf die Vermittlung der Zeichnungen und Zahlungen für die Kriegsanleihen beschränkt, deren Beträge ja so hoch waren, daß sie dem Anlagebedürfnis des neugebildeten Kapitals auch in Friedenszeiten vollkommen genügt hätten, und deren hohe Verzinsung sie auch zu einem beliebten Anlagepapier machten. In unserem Jahresbericht für 1914 ist der Abschluß einer 5 % bulgarischen Anleihe im Betrage von 500 Millionen Francs erwähnt worden, auf welche dem von uns geführten Konsortium bis zum Jahre 1917 zwei Optionen von je 250 Millionen Francs zustanden. Die eine Option ist im August 1915 ausgeübt, die öffentliche Emission dieses Betrages aber auf eine spätere Zeit verschoben worden. Unsere bereits im vorigen Geschäftsbericht ausgesprochene Erwartung, die mit diesem Geschäft geknüpften engeren Beziehungen zwischen Deutschland und Bulgarien würden im Laufe der Zeit eine weitere Ausgestaltung erfahren, hat eine glänzende Erfüllung zunächst nach der militärisch-politischen Seite gefunden. Die deutsch-bulgarische Bundesgenossenschaft und die gemeinschaftlich vollzogene Eroberung Serbiens haben aber schon jetzt durch die Wiederherstellung einer ungestörten Bahnverbindung mit Bulgarien der wirtschaftspolitischen Annäherung der beiden verbündeten Staaten eine feste Grundlage und die Gewißheit einer ferneren stetigen Entwickelung gegeben.

Im Juni des Jahres 1915 ist wiederum der verbündeten österreichisch-ungarischen Monarchie zur Stärkung ihrer Valuta unter unserer Mitwirkung und Führung eine Schatzschein-Anleihe von 500 Millionen Mark gewährt worden, von denen 305 Millionen auf Oesterreich und 195 Millionen auf Ungarn entfallen.

Die Tätigkeit der Banken hat sich ungefähr in demselben Rahmen bewegt wie in der zweiten Hälfte des Jahres 1914 nach dem Kriegsausbruch. Der Betrieb war durch die Einschränkung des Emissionsgeschäfts und bis zum Juni auch durch das Fortfallen des Börsengeschäfts auf diesen Gebieten zu großer Stille verurteilt. Die Teilnahme der großen Banken am freien Börsenverkehr seit dem Juni 1915 brachte dann in der zweiten Hälfte des Jahres eine gewisse Belebung dieser Geschäftstätigkeit, die sich aber im Vergleich zu normalen Zeiten doch immer nur in sehr engen Grenzen hielt. Dagegen war der Verkehr im Kredit- und Wechselgeschäft überaus lebhaft. Bereitwillig haben die Banken wieder ihre Kräfte in den Dienst der Kriegsorganisation unserer Volkswirtschaft gestellt und insbesondere, wie vorhin bereits erwähnt, bei der Errichtung und Verwaltung einer großen Zahl von Unternehmungen mitgewirkt, bei denen während der Kriegszeit der Großhandel in gewissen Rohstoffen zusammengefaßt ist.

Leider ist es uns auch im Berichtsjahre verwehrt gewesen, mit unserer Niederlassung in London in Verkehr zu treten. Wir haben daher auch diesmal davon absehen müssen, den Vermögensstand dieser Niederlassung bei der Aufmachung unserer Bilanz zu berücksichtigen, haben vielmehr wiederum nur den Saldo eingestellt, der sich aus unseren Büchern für unser Rechnungsverhältnis mit ihr ergab. Ebenso konnte aus disem Grunde ein Erträgnis der Londoner Niederlassung in die Gewinn- und Verlustrechnung nicht eingestellt werden. Dagegen hat unsere Antwerpener Niederlassung eine erfolgreiche Tätigkeit aufnehmen können.

Die durch Einberufung zahlreicher Beamten zu den Fahnen erzeugten Schwierigkeiten für den ordnungsmäßigen Betrieb unseres Bankgeschäfts bestanden im Jahre 1915 in erhöhtem Maße fort, so daß wir uns trotz der hingebenden Arbeit unserer daheimgebliebenen Beamten und trotz Einstellung einer großen Zahl weiblicher Arbeitskräfte veranlaßt sahen, einzelne Zweigstellen und Wechselstuben bis auf weiteres zu schließen und ihren Geschäftsbetrieb mit anderen unserer Kassen zu verbinden. Ebenso waren wir genötigt, den Geschäftsverkehr unserer sämtlichen Wechselstuben zeitlich zu verkürzen.

Dem Rufe zu den Fahnen sind bis jetzt 1483 Beamte gefolgt, von denen 279 das Eiserne Kreuz oder andere Kriegsauszeichnungen erhalten haben. Den Tod fürs Vaterland sind während der Kriegszeit 152 Beamte gestorben. Ein Verzeichnis dieser Tapferen, deren Andenken wir stets in Ehren halten, und deren Namen den kommenden Geschlechtern an sichtbarer Stelle in unserer Bank auf einer Ehrentafel verkündet werden sollen, ist diesen Berichte beigefügt.

Die außerordentlichen Aufwendungen für die im Felde stehenden Beamten und ihre Familien haben im abgelaufenen Jahre eine beträchtliche Erhöhung erfahren. Die Ausgaben für diese Zwecke betragen mehr als das Doppelte wie im Jahre 1914 und überschreiten den Betrag von 2,1 Millionen Mark. Außerdem sahen wir uns veranlaßt, unseren Beamten mit geringerem Einkommen Gehaltszulagen und ande.e Vergünstigungen zu gewähren.

Unter den in der Bilanz ausgewiesenen Stiftungen hat die Schoeller-Stiftung wiederum durch eine hochherzige Zu-

Digitized by Google

wendung der Frau Geheimrat Schoeller einen namhaften Zuwachs erfahren, für den wir der gütigen Geberin auch an dieser Stelle unseren Dank aussprechen.

Der Abschluß gestattet die Verteilung eines **Gewinnes** von 8½ % auf das Kommanditkapital von 300 000 000 M.

Der **Rohgewinn** beläuft sich einschließlich des Gewinnvortrages aus 1914 von Mark 1 234 080,85 auf	M.	49 636 299,27
Hiervon sind abzusetzen die Verwaltungskosten, Steuern usw. mit . . .	„	16 861 779,87
und Verlust auf Wertpapiere . .	„	2 595 163,81
Von verbleibenden	M.	30 179 355,59
werden als Gewinnanteil von 8½ % auf die Kommandit-Anteile, sowie als Gewinnbeteiligung der Geschäftsinhaber und des Aufsichtsrats verwendet	M.	28 271 052,64
für Talonsteuer zurückgestellt . . .	„	372 857,15
an die David Hansemannsche Pensionskasse für die Angestellten der Gesellschaft überwiesen	„	300 000,—
und auf neue Rechnung übertragen .	„	1 235 445,80
	M.	30 179 355,59

Das **Kommanditkapital** mit M. 300 000 000, die **Allgemeine Reserve** mit M. 94 975 000 und die nach Art. 9 des Statuts gebildete **Besondere Reserve** mit M. 24 000 000 sind unverändert geblieben. Beide Reserven zusammen betragen M. 118 975 000 und bedürfen keiner weiteren Zuweisung.

Unser Bankgebäudekonto, das unsern Grundbesitz in Berlin, London, Bremen Coblenz, Frankfurt a. M., Mainz, Frankfurt a. O., Essen, Hattingen und Mülheim (Ruhr) umfaßt, stellt sich auf M. 21 743 377,41, nachdem ihm M. 792 555,61 für die von der Rheinischen Bank und der Mittelrheinischen Bank übernommenen Bankgrundstücke abzüglich M. 220 000 noch darauf lastender Hypotheken zugeschrieben worden sind.

Das für unseren Bankbetrieb nicht benötigte bisherige Bankgebäude des A. Schaaffhausen'schen Bankvereins in Berlin, das bei der Verschmelzung auf uns übergegangen ist, erscheint in der Bilanz unter den sonstigen Liegenschaften. Ebendaselbst sind die bei der Fusion mit der Rheinischen Bank auf uns übergegangenen Liegenschaften, welche wir für unseren Bankbetrieb nicht benötigen, mit M. 2 006 029,49 verbucht worden.

Wir beantragen, der **Pensionskasse** aus dem Jahresgewinn wiederum einen Betrag von M. 300 000 zu überweisen, infolge deren die Kasse mit einem Bestande von M. 5 062 884,69 abschließen wird.

Die von uns für die Versicherung unserer Angestellten bei dem Beamtenversicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (a. G.) aufgewendeten Beträge sind in gewohnter Weise unter den Verwaltungskosten gebucht.

Im **Wechselverkehr** betrugen der Umsatz Mark 7 544 164 560,96 (1914: M. 5 460 963 433 58), die Zahl der Wechsel 861 598 (1914: 1 253 480), der Durchschnittsbetrag eines Wechsels M. 8756,01 (1914: M. 4 356,64). Am 31. Dezember 1915 beliefen sich die Bestände an Wechseln auf Mark 628 964 293,34 (1914: M. 361 632 011,90).

Die Umsätze in unverzinslichen Schatzanweisungen sind in dem Wechselverkehr einbegriffen.

Der Reinertrag aus dem **Kurswechsel- und Kuponsverkehr** nach Abzug der auf Zinsen-Konto übertragenen Zinsen belief sich auf M. 2 279 372,04 gegen M. 2 185 143,90 in 1914.

Der **Verkehr in Wertpapieren,** in dem auch die verzinslichen Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten einbegriffen sind, im Kommissionsgeschäft, für Konsortial- und eigene Rechnung betrug M. 2 651 996 233,01 (1914: M. 2 630 746 112,92), wovon auf die dem Wertpapierverkehr zugerechneten Kupons und ausländischen Noten ein Umsatz von M. 604 280 418,80 (1914: M. 600 744 671,10) entfiel.
Es betrug der Bestand an eigenen Wertpapieren Mark 44 018 350,78 gegen M. 39 036 459,47 in 1914, an Konsortial-Beteiligungen M. 52 092 982,64 gegen M. 60 765 690,56 in 1914, zusammen M. 96 111 333,42 gegen M. 99 802 150,03 in 1904.

Der Bestand an verkauften, erst nach dem 31. Dezember 1915 abzuliefernden Wertpapieren (Reports) und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere betrug M. 119 207 310,82 gegen M. 109 038 943,48 im Vorjahre. Das Konto umfaßt auch die unserer Kundschaft zum Zwecke der Zeichnung deutscher Kriegsanleihe unter Verpfändung der letzteren gewährten Vorschüsse.

Aus dem Effektengeschäft, aus den eigenen Wertpapieren und aus den Konsortialgeschäften konnten wir auch in diesem Jahre aus den im vorjährigen Geschäftsbericht angegebenen Gründen einen Gewinn nicht in Rechnung stellen, vielmehr weist das Konto bei vorsichtiger Bewertung und nach Abzug der auf Zinsenkonto übertragenen Zinsen einen Verlust auf von M. 2 595 163,81 gegen M. 2 121 811,84 im Vorjahre.

Wir übernahmen u. a. folgende Wertpapiere oder beteiligten uns an deren Uebernahme durch eine Gemeinschaft:

Aktien.

Neue Aktien der Allgemeinen Elektricitäts-Gesellschaft — Neue Aktien der Dynamit-Act.-Ges. vormals Alfred Nobel & Co. — Neue Aktien der Ludw. Loewe & Co. Aktiengesellschaft — Aktien der Berndorfer Metallwarenfabrik Arthur Krupp A. G.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Anteile der Baumwoll-Import-Gesellschaft 1915 m. b. H. — Anteile der Deutsch-Orientalischen Handelsgesellschaft m. b. H. — Anteile der Lager- und Speditions-Ges. m. b. H.

Die Otavi-Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft vermag zurzeit noch nicht zu übersehen, wie sich ihr Geschäftsbetrieb während des Berichtsjahres unter der fortdauernden Einwirkung des Weltkrieges und der durch ihn bekanntlich herbeigeführten Okkupation unseres südwestafrikanischen Schutzgebiets durch feindliche Uebermacht gestaltet hat. Soweit von dort Nachrichten überhaupt hierher gelangt sind, ist die Bahn zwischen Swakopmund und Tsumeb, die nach ihrem Uebergang in das Eigentum des Reiches von der Gesellschaft pachtweise betrieben wird, in feindlichen Besitz und Betrieb geraten, wogegen der Betrieb der Kupferbergwerke in Tsumeb und Umgegend nach wie vor durch Kräfte der Gesellschaft aufrechterhalten wird. Beim Fehlen irgendwelcher genauen Angaben über diese Verhältnisse hat sich die Gesellschaft von der Verpflichtung zur Vorlegung einer Bilanz für das Geschäftsjahr 1914/15 bis auf weiteres durch die Reichsregierung entbinden lassen müssen.

Auch die Schantung-Eisenbahn-Gesellschaft ist von der Aufstellung und Vorlegung der Bilanz für das Jahr 1914 von dem Reichskanzler befreit worden. Die Eisenbahn- und Bergbauanlagen sind von den Japanern besetzt. Der Betrieb der Eisenbahn wird von der Südmandschurischen Eisenbahn-Gesellschaft geführt, für Rechnung der japanischen Regierung werden auch die Kohlengruben in Hungschan betrieben, während die Förderung der Fangtsegruben und des Erzbergwerks in Chinlinchen eingestellt ist.

Bei der Großen Venezuela Eisenbahn-Gesellschaft hat die Betriebseinnahme des abgelaufenen Jahres trotz des im Lande merklichen Druckes der europäischen Kriegswirren einen nur geringen Rückgang erfahren. Andererseits haben sich aber bei den Betriebsausgaben Ersparnisse erzielen lassen, so daß sich das Jahresergebnis ungefähr auf der Höhe des vorjährigen halten und wiederum eine Dividende von 3 % in Betracht kommen wird.

Ueber die Lage der Plantagen der Neu Guinea Compagnie im Schutzgebiete ist wenig bekannt geworden. Es soll eine größere Dürre geherrscht haben. Im übrigen liegen keine Nachrichten vor, die zu Befürchtungen Anlaß bieten könnten.

Unseren gesamten Besitz an Aktien und Genußscheinen der Zinkhütten- & Bergwerks-Aktiengesellschaft vorm. Dr. Lowitsch & Co. in Kattowitz konnten wir im Berichtsjahr mit Gewinn gegen den Buchwert veräußern.

In dem Bestande unserer **Niederlassungen,** Zweigstellen und Wechselstuben haben im Zusammenhange mit der Uebernahme des A. Schaaffhausen'schen Bankvereins und der Rheinischen Bank wie auch der Liquidation der Mittelrheinischen Bank, die bereits erwähnten Veränderungen stattgefunden.

Die Niederlassungen in Frankfurt a. M., Bremen, Mainz, Essen, Saarbrücken, Metz, Mülheim (Ruhr), Coblenz und Antwerpen, sowie die Zweigstellen in Wiesbaden, Höchst a. M., Bad Homburg v. d. H., Hattingen, Potsdam, Frankfurt a. O., Offenbach a. M., Cüstrin, Cöpenick und Oranienburg, sowie die Wechselstuben in Berlin nebst Vororten und in Frankfurt a. Main weisen für das Berichtsjahr günstige Ergebnisse auf. Geschlossen worden sind inzwischen aus den oben angegebenen Gründen die Zweigstellen in Oranienburg und Höchst sowie zwei Wechselstuben in Berlin. Die Zahl der Wechselstuben beträgt zurzeit in Berlin und Vororten 34, in Frankfurt a. M. 3.

Die Norddeutsche Bank in Hamburg wird auf ihr in unserem Besitz befindliches Aktienkapital von 60 Millionen Mark für das Jahr 1915 einen Gewinn von 8½ % verteilen, der in unserer diesjährigen Gewinnrechnung erscheint.

Digitized by Google

Der A. Schaaffhausen'sche Bankverein Aktiengesellschaft in Cöln wird auf sein in unserem Besitze befindliches Aktienkapital von 100 Millionen Mark für das Jahr 1915 einen Gewinn von 5 % zur Verteilung bringen, der ebenfalls in unsere diesjährige Gewinnrechnung eingestellt ist.

Der Gewinn aus der dauernden Beteiligung an anderen befreundeten Banken enthält die im Jahre 1915 vereinnahmten Erträgnisse für das Geschäftsjahr 1914 bzw. 1914/15, und zwar erzielten:

Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt 6 %. — Süddeutsche Disconto-Gesellschaft A.-G. 5 %. — Bayerische Disconto- und Wechsel-Bank A.-G. 5 %. — Bank für Thüringen vorm. B. M. Strupp Aktiengesellschaft 8 %. — Stahl & Federer Aktiengesellschaft 6 %. — Rheinisch-Westfälische Disconto-Gesellschaft A.-G. 4 %. — Barmer Bank-Verein Hinsberg, Fischer & Comp. 5 %. — Magdeburger Bank-Verein 5 %. — Oberlausitzer Bank in Zittau 7 %. — Geestemünder Bank 8 %. — Brasilianische Bank für Deutschland 8 %. — Banca Generalâ Românâ 12 %. — Kreditna Bankain Sofia 5 %. — Compagnie Commerciale Belgeanciennement H. Albert de Bary & Co. in Antwerpen 6 % für die bevorrechtigten Aktien und 5 % für die Stammaktien.

Die Compagnie Commerciale Belge anciennement H. Albert de Bary & Co. Société Anonyme, Antwerpen, wird für 1915 einen Gewinn von 6 % auf ihre bevorrechtigten und von 7 % auf ihre Stammaktien und Frs. 6 für jeden Genußschein zur Verteilung bringen; ein besonders befriedigendes Ergebnis angesichts der durch den Krieg herbeigeführten Erschwerung des Geschäftsverkehrs dieser Firma.

Die Summe der Beteiligungen an diesen Banken belief sich Ende 1915 auf M. 58 438 732,95 gegen M. 61 671 306,63 Ende 1914. Die auf sie für das Geschäftsjahr 1914 bzw. 1914/15 entfallenden und im Berichtsjahre vereinnahmten Gewinnanteile betragen M. 2 826 571,66 gegen M. 3 435 544,10 im Vorjahre.

Der Bestand der **Einlagen auf provisionsfreier Rechnung** betrug am Schlusse des Berichtsjahres M. 632 631 974 70 gegen M. 401 007 606,17 am Schlusses des Jahres 1914.

Der **Kontokorrentverkehr** hatte folgende Ergebnisse:

	1915	*1914*
Debitoren am Schlusse des Jahres	M. 477 296 076,23	M. 427 84t 839.52
Kreditoren am Schlusse des Jahres	„ 630 146 300,69	„ 404 674 395,98

Der Umschlag im gesamten Kontokorrentverkehr, einschließlich der Einlagen auf provisionsfreier Rechnung betrug M. 48 610 679 644,17 gegen M. 49 059 587 571,84 im Jahre 1914.

Die Zahl der laufenden Rechnungen betrug am Schlusse des Jahres 1915 72 215 gegen 62 734 im Jahre 1914. Von diesen Rechnungen waren mit Wertpapier-Hinterlegung verbunden am Schlusse des Jahres 1915 44 154 gegen 35 246 im Jahre 1914.

Die in den Passiven aufgeführten **Akzepte und Schecks** betrugen M. 100 828 773,95 gegen M. 152 680 230,17 im Jahre 1914.

Die **Aval- und Bürgschaftsforderungen,** denen der gleiche Betrag von **Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen** gegenübersteht, beliefen sich am 31. Dezember 1915 auf M. 77 031 830,71 gegen M. 57 634 311,66 in 1914.

Diskont- und Zinsen-Konto ergaben einen Ertrag von M. 22 966 122,53 im Jahre 1915 gegen M. 18 142 176,54 im Jahre 1914.

Die erworbene **Provision** stellte sich auf M. 10 229 867,19 gegen M. 10 099 580,63 im Vorjahre.

Der **Umschlag der Kassen** betrug M. 23 310 624 007,21 gegen M. 18 612 740 243,16 im Vorjahre, der **Gesamtumschlag** (von **einer** Seite des Hauptbuches) M. 53 692 532 763,57 gegen M. 54 800 916 398,43 im Vorjahre.

Der Beteiligung von M. 60 000 000 an dem Kommandit-Kapital der Norddeutschen Bank in Hamburg steht ein Gesamtumsatz dieser Bank von M. 12 402 302 847,97 von einer Seite des Hauptbuches gegen M. 17 943 881 143,68 im Vorjahre gegenüber. Der Beteiligung von M. 100 000 000 an dem A. Schaaffhausen'schen Bankverein A.-G. in Cöln steht ein Gesamtumsatz dieser Bank von M. 13 518 163 000,— von einer Seite des Hauptbuches gegen M. 20 797 739 608,— im Vorjahre gegenüber. Dem Gesamt-Kapital der Disconto-Gesellschaft entspricht im Jahre 1915 also ein Gesamtumschlag von M. 79 612 998 611,54 von einer Seite des Hauptbuches gegen M. 93 542 537 150,11 im Vorjahre. Die von den drei Banken zusammen vereinnahmte Provision stellt sich auf M. 16 597 846,45 gegen M. 17 355 212,12 im Vorjahre.

Berlin, im März 1916.

Direction der Disconto-Gesellschaft.

Die Geschäftsinhaber

Dr. Salomonsohn. Schinckel. Dr. Russell. Urbig. Dr. Solmssen. Waller. Dr. Mosler. Dr. Fischer. Schlieper.

Preussische Hypotheken-Actien-Bank,

Berlin W 8, Mohrenstrasse 65.

Stand am 31. Dezember 1915:

Aktien-Kapital	50 599 200,— M.
Gesamt-Reserven einschliesslich Hypotheken-Reserve	29 499 002,39 M.
Gesamtsumme der Register-Hypotheken	346 764 369,85 M.
Gesamtsumme der Kommunal-Darlehen	30 405 155,58 M.
Freie Hypotheken	15 700 195,15 M.
Pfandbrief-Umlauf	317 882 510,— M.
Kommunal-Obligationen-Umlauf	26 958 500,— M.

Digitized by Google

Dresdner Bank

Geschäftsbericht für 1915.

Das Wirtschaftsleben Deutschlands hat auch im verflossenen Jahr trotz der durch den Krieg veränderten Verhältnisse seinen geregelten Fortgang genommen, und die Lebhaftigkeit des Verkehrs hat, obgleich die Versorgung mit den nötigen Arbeitskräften und gewissen Rohstoffen nicht immer ohne Schwierigkeiten möglich war, im Durchschnitt eher noch zugenommen. Wenn auch in einzelnen Gewerbezweigen, wie etwa der Textil-Industrie, dem Baugewerbe, der Zement-Industrie, dem Kalibergbau, ein Rückgang in Auftragsbestand und Erzeugung eingetreten ist, so sind andere Industrien in wachsendem Maße beschäftigt. Kohlenbergbau, Eisen- und Stahlindustrie zeigen steigende Produktionsziffern; nicht nur die Munitions- und Waffenfabriken, sondern auch zahlreiche Unternehmungen der Schwer- und Maschinenindustrie und andere haben Neubauten errichtet und Betriebserweiterungen vorgenommen; die Beschäftigung übertrifft in zahlreichen Fällen weit die Friedenszahlen und bleibt in vielen anderen kaum dahinter zurück. Dem gesteigerten Umsatz entsprechen, soweit die bis jetzt veröffentlichten Abschlüsse solcher Gesellschaften erkennen lassen, die Gewinnergebnisse. Der Umfang der gesamten gegenwärtigen industriellen Erzeugung kann zwar ziffernmäßig nicht genau bestimmt, aber doch als ein überraschend großer und mit Rücksicht auf die Kriegszeit außergewöhnlich günstiger bezeichnet werden. Der Anpassungs- und Leistungsfähigkeit von Handel, Industrie und Landwirtschaft, wie sie in gleichem Maße bis jetzt kein anderes kriegführendes Land aufweist, verdanken wir unsere wirtschaftliche Stärke. Sie bildet eine wesentliche Grundlage für die erfolgreiche Durchführung des Krieges. Daneben sorgt eine bis ins einzelne ausgearbeitete Organisation für sparsamen und zweckmäßigen Verbrauch der Rohstoffvorräte, für ihre planmäßige Ergänzung und in vielen Fällen für den Ersatz früher aus dem Auslande bezogener Stoffe durch heimische Erzeugnisse. Die Versorgung mit Lebensmitteln in ausreichendem Maße ist trotz der außerordentlichen Erschwerung der Einfuhr und trotz einer nicht besonders günstigen Ernte durch die Leistungsfähigkeit unserer Landwirtschaft ermöglicht.

Unsere Auffassung von den wirtschaftlichen Kräften Deutschlands im Kriege haben wir in einer unter diesem Titel veröffentlichten kleinen Schrift, in der wir die wichtigsten wirtschaftlichen Zahlen im Vergleich mit den entsprechenden für England und Frankreich zusammengestellt haben, zum Ausdruck gebracht. Die Schrift hat, wie eine in früheren Jahren veröffentlichte ähnliche Arbeit, großen Anklang gefunden.

Der Geldmarkt war während des ganzen Jahres in günstiger Verfassung und zeigte, abgesehen von vorübergehenden Unterbrechungen im Zusammenhang mit den Einzahlungen auf die zweite und dritte Kriegsanleihe, eine große Flüssigkeit. Diese Erscheinung erklärt sich daraus, daß die Ausgaben für den staatlichen wie für den privaten Verbrauch bis auf einen verhältnismäßig kleinen Prozentsatz im Lande bleiben, daß, während die Friedenswirtschaft das Halten großer Vorräte bedingte und zu einem erheblichen Teil auf Kredit aufgebaut war, Handel und Industrie nicht mehr so große Mittel in Außenständen und Waren festzulegen haben und der Geldumlauf ein beschleunigter ist. Umsatz und Ansammlung von flüssigem Kapital bei den für den Kriegsbedarf direkt oder indirekt arbeitenden Gewerben vollziehen sich daher wesentlich schneller als in Friedenszeit. Hierin liegt auch für die Zukunft ein Vorsprung, den Deutschland vor England und Frankreich hat, die fortdauernd große Summen zur Bezahlung der für sie unentbehrlichen Lebensmittel und Kriegserfordernisse an das Ausland zu senden haben, oder die, um die sofortige Begleichung zu vermeiden, in umfangreichem Maße ausländische Schuldverpflichtungen eingehen müssen.

Die Reichsbank behielt während des ganzen Jahres ihren Diskont von 5 % bei. Der Markt für Privatdiskonten war eingeengt und die Nachfrage konnte zeitweise selbst zu Sätzen, die wesentlich unter dem Reichsbankdiskont blieben, nicht voll befriedigt werden. Der Umlauf an Bankakzepten hat sich erheblich verringert; unser eigenes Akzeptkonto belief sich Ende des Jahres nur auf 92,3 Millionen Mark, eine Ziffer, die seit dem Jahre 1896, also zu einer Zeit, als der Umfang unserer Geschäfte weit hinter dem gegenwärtigen zurückblieb, nicht mehr unterschritten worden war.

Das deutsche Banksystem, dem es in Friedenszeiten nicht an heftigen Kritiken gefehlt hat und dem besonders das englische als angeblich vollkommeneres Vorbild hingestellt wurde, hat sich im Kriege durchaus bewährt. Es ist nicht uninteressant zu beobachten, wie gerade jetzt in England der Ruf nach einer Verbesserung des dortigen Banksystems immer häufiger ertönt und dafür unser deutsches Bankwesen als nachahmenswert bezeichnet wird. Die deutschen Banken haben auch im Jahre 1915 ihr Teil zur Förderung des Wirtschaftslebens beigetragen. Von den Zeichnungen der gewerblichen Stände und des Privatpublikums auf die deutschen Kriegsanleihen hat sich ein sehr erheblicher Teil bei unserer Bank mit ihren zahlreichen Filialen, Wechselstuben und den beiden Genossenschaftsabteilungen konzentriert, so daß wir in der Lage waren, auf die bis jetzt untergebrachten drei Kriegsanleihen des Reichs Zeichnungen im Gesamtbetrage von 1,4 Milliarden Mark bei der Reichsbank anzumelden. Trotz dieser großen von unserer Kundschaft in Kriegsanleihen angelegten Beträge wurden die Depositen und Guthaben immer sehr bald wieder durch neue Einlagen ergänzt und haben Ende Dezember ihren höchsten Stand erreicht.

An der Börse ist der amtliche Verkehr noch nicht wieder aufgenommen; an dem dort schon seit langem bestehenden freien Handel haben die Berliner Großbanken zum Zwecke der Durchführung von Käufen und Verkäufen für die Kundschaft erst seit Anfang Juni 1915 teilgenommen. Auf das Provisionserträgnis konnten die daraus erwachsenen beschränkten Umsätze im abgelaufenen Jahr noch keinen nennenswerten Einfluß ausüben.

Der Abschluß der Dresdner Bank ergibt für das Jahr 1915 nach Vornahme erheblicher Abschreibungen und Rückstellungen einen Bruttogewinn von M. 41 173 690,10 (gegen M. 40 878 328,95 in 1914). Nach Abzug der Handlungsunkosten und Steuern verbleibt ein Reingewinn von Mark 24 978 615,95 (gegen M. 23 999 586,25 in 1914), aus dem wir die Verteilung einer Dividende von 6 % sowie eine weitere Abschreibung auf Konto-Korrent- und Konsortial-Konto in Höhe von Mark 6 Millionen vorschlagen. Wir können dabei, wie auch in unserem vorjährigen Bericht, die Erwartung aussprechen, daß diese Vorsicht späteren Abschlüssen wieder zugute kommen wird.

Die erzielten Gewinne betragen:

	1915	gegen	1914
auf Sorten- und Kupons-Konto . . . . . M.	788 693,95	M.	566 076,85
„ Zinsen- u. Wechsel-Konto . . . . . „	25 927 019,40	„	24 685 660,95
„ Provisions-Konto . . „	12 940 932,80	„	13 957 331,60
„ Konto Dauernde Beteiligungen . . . . . „	674 799,90	„	1 880 326,75
„ Effekten- und Konsortial-Konto . . .	— Verlust	„	774 967,75

Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Zahlen für 1914 ein Halbjahrserträgnis der Londoner Niederlassung enthalten.

Es betrug der Gesamtumsatz auf einer Seite des Hauptbuches M. 67 994 254 099,85 (gegen M. 76 667 333 527,95 in 1914), die Zahl der bei der Bank geführten Konten 224 922 (gegen 209 762 in 1914).

Was unsere ausländischen Interessen betrifft, so verweisen wir hinsichtlich unserer Niederlassung in London, über deren Stand uns nach wie vor ziffernmäßige Angaben fehlen, auf das im vorjährigen Bericht Gesagte.

In bezug auf die uns nahestehende Deutsche Orientbank A.-G. liegen über deren ägyptische Niederlassungen zuverlässige Nachrichten immer noch nicht vor, doch glauben wir uns zu der Annahme berechtigt, daß die Abwicklung der dortigen Geschäfte erhebliche Fortschritte gemacht hat. Die Filialen der Bank in Konstantinopel und Kleinasien haben, soweit sich das Ergebnis des Jahres 1915 bis jetzt übersehen läßt, befriedigend gearbeitet. Immerhin wird dem Institut mit Rücksicht auf das Fehlen zahlenmäßiger Belege

Digitized by Google

über das ägyptische Geschäft die Aufstellung einer Bilanz, von der es auf seinen Antrag behördlicherseits vorerst entbunden wurde, bis auf weiteres nicht möglich sein.

Bei der Deutsch-Südamerikanischen Bank A.-G. lassen die bisher eingelaufenen Meldungen erkennen, daß die überseeischen Niederlassungen nicht unerhebliche Gewinne erzielt haben, doch bleibt es späterer Beschlußfassung vorbehalten, ob und in welcher Höhe die Auszahlung einer Dividende in Vorschlag gebracht werden wird.

Die Zahl unserer Angestellten belief sich am Jahresschluß auf 5967 (gegen 4807 in 1914). In diesen Zahlen sind auch die zu den Fahnen eingezogenen Beamten enthalten, denen bzw. deren Angehörigen wir während des ganzen Jahres einen Teil ihres Gehaltes, der bei Unverheirateten 30 %, bei Verheirateten 60 % nebst einem entsprechenden Zuschlag für Kinder beträgt, ausgezahlt haben. Den schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen haben wir durch Gewährung von Teuerungszulagen Rechnung getragen und die bei uns üblichen Gehaltsaufbesserungen bewilligt. Wir beantragen ferner die unverkürzte Auszahlung der Gratifikationen, für welche in diesem Jahr ein Betrag von M. 2 750 000 in Betracht kommt. Die ordnungsmäßige Aufrechterhaltung des inneren Betriebes und die Abwicklung der Geschäfte wurde durch die Einberufung einer weiteren großen Zahl unserer Beamten stark beeinträchtigt; wir haben, soweit als möglich, durch Einstellung männlicher und weiblicher Hilfskräfte Abhilfe zu schaffen gesucht, jedoch eine Einschränkung der Geschäftszeit bei unseren Depositenkassen nicht vermeiden können und sogar einzelne von ihnen in der Provinz schließen müssen. Im Interesse des Verkehrs mit unserer Kundschaft bedauern wir sehr diese Einschränkung, wir müssen jedoch, falls weitere Einberufungen erfolgen, auf diesem Wege fortschreiten.

Wiederum hat eine große Zahl unserer Mitarbeiter, deren Namen wir zu Beginn dieses Berichtes aufgeführt haben, im verflossenen Kriegsjahr den Heldentod gefunden. Wir bewahren ihnen allen ein ehrendes Gedenken und beabsichtigen, nach Beendigung dieses Weltkrieges an geeigneter Stelle in unserem Bankgebäude die Namen unserer Mitarbeiter, die im Kampf für das Vaterland gefallen sind, auf ehrner Tafel für alle Zukunft festzuhalten.

Nachstehend die üblichen Erläuterungen über die einzelnen Positionen der Bilanz:

Kassa-, Kupons-, Sorten-Konto
und
Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken.

Bestand am 31. Dezember 1914 . . .		M.	98 928 605,50
Eingang		„	18 557 782 062,90
		M.	18 656 710 668,40
Ausgang		„	18 517 616 246,05
Es ergab sich demnach für den am 31. Dezember 1915 verbliebenen Bestand ein Saldo von		M.	139 094 422,35
laut Bilanz: Kassa, Kupons u. Sorten.	M. 43 477 701,45		
Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken.	„ 96 415 414,85	„	139 883 116,30
mithin Gewinn aus Kupons- und Sorten-Konto		M.	788 693,95

Wechsel- und Zinsen-Konto.

Das Konto ergab einschließlich des Kursgewinnes auf Devisen einen Gewinn von		M.	25 927 019,40
Im Bestande verblieben am 31. Dezember 1915			
Stück 26 425 Wechsel im Betrage von und zwar		M.	353 086 269,45
M. 342 882 908,30	in unverzinslichen Schatzanweisungen des Reiches und der Bundesstaaten und in Wechseln auf deutsche Plätze		
„ 10 203 361,15	in fremden Valuten		
zus. M. 353 086 269,45			

Die Diskontrate der Reichsbank stellte sich im Jahresdurchschnitt auf 5 % gegen 4,89 % in 1914 und 5,887 % in 1913.

Effekten-Konto und dauernde Beteiligungen.

Bestand am 31. Dezember 1914 . . .	M.	90 540 567,40
Eingang	„	2 475 014 395,40
	M.	2 565 554 962,80
Ausgang	„	2 462 683 143,75
Es ergab sich demnach für den am 31. Dezember 1915 verbliebenen Bestand ein Saldo von	M.	102 871 819,05
laut Bilanz im Werte von	„	103 546 618,95
so daß ein Mehr verbleibt von	M.	674 799,90

das das Erträgnis aus unseren dauernden Beteiligungen an andern Banken darstellt.

Eigene Effekten waren am 1. Dezember 1915 vorhanden:

a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten	M.	33 487 367,75
b) sonstige bei der Reichsbank und andern Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere	„	3 347 525,45
c) sonstige börsengängige Wertpapiere	„	24 909 401,65
d) sonstige Wertpapiere	„	3 297 181,80
	M.	65 041 476,65

Unter den vorstehenden Effekten befinden sich insgesamt ca. M. 48 000 000,— festverzinsliche Werte.

Dauernde Beteiligungen bei andern Banken: . . . . . M. 38 505 142,30

Auf dem Konto der dauernden Beteiligungen bei andern Banken sind, entsprechend der bisherigen Uebung, die Dividenden pro 1914 verrechnet. Die Erträgnisse haben sich durch den Dividendenausfall bei unserer Beteiligung an Aktien der Rheinischen Bank, der Märkischen Bank, der Deutschen Orientbank, der Deutsch-Südamerikanischen Bank und der Banque J. Allard & Cie. wesentlich vermindert. Die Märkische Bank wird für das Geschäftsjahr 1915 eine Dividende von 4 % verteilen.

Im Berichtsjahre haben wir unsern Besitz an Rheinischen Bankaktien verkauft und dagegen unser Interesse an der Deutsch-Südamerikanischen Bank vergrößert.

Report- und Lombard-Konto:

Bestand am 31. Dezember 1915 . . . M. 149 531 807,70

Die Erhöhung gegen das Vorjahr beruht auf der Zunahme der Beleihung mündelsicherer Wertpapiere und auf unsererseits im voraus geleisteten, von der Kundschaft erst im Jahre 1916 bewirkten Einzahlungen auf die dritte Kriegsanleihe.

Konsortialbeteiligungs-Konto.

Auf unsere Mitwirkung bei der Ausgabe der 2. und 3. Kriegsanleihe und der 5 % Reichs-Kriegsschatzanweisungen haben wir bereits an anderer Stelle hingewiesen. Im übrigen sind folgende

Konsortialbeteiligungen

zu erwähnen:

Vorschuß an die Stadt Lodz,
Bulgarische Schatzscheine,
Neue Aktien der Aktiengesellschaft Braunkohlenwerke Möncheberg, Cassel,
Neue Aktien der Aktiengesellschaft für chemische Produkte vormals H. Scheidemandel, Berlin,
Neue Aktien der Allgemeinen Elektricitäts-Gesellschaft,
Aktien der Georg A. Jasmatzi Aktiengesellschaft, Dresden,
Aktien der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, Berlin,
Neue Aktien der Ludw. Loewe & Co. Actiengesellschaft,
Neue Aktien der Munitionsmaterial- und Metallwerke Hindrichs-Auffermann Aktien-Gesellschaft, Beyenburg-Wupper,
Neue Aktien der Sächsischen Waggonfabrik Werdau Aktiengesellschaft, Werdau,
Neue Aktien der Wallendorfer Kohlenwerke Aktiengesellschaft.

Von Geschäften aus früheren Jahren nennen wir als abgewickelt die Beteiligungen von:

5 % Obligationen der Gebr. Körting Aktiengesellschaft,
Neue Aktien der Bremen-Besigheimer Oelfabriken,
Aktien der Kopenhagener Straßenbahn-Aktiengesellschaft,
Neue Aktien der Joh. C. Tecklenborg A.-G., Schiffswerft und Maschinenfabrik.

Unser Konsortialbeteiligungs-Konto zeigt folgende Zusammensetzung:

1. Neun Beteiligungen an festverzinslichen Werten	M.	17 064 [illegible]
2. Zwölf Beteiligungen an Eisenbahn- und Straßenbahn-Unternehmungen-Aktien .	„	8 342 [illegible]
3. Zehn Beteiligungen an Bankaktien . . .	„	3 042 [illegible]

Digitized by Google

4. Zwei Beteiligungen an Versicherungs-Gesellschaften . . . . . M. 1 398 745,5
5. Zwanzig Beteiligungen an Terrains und Terrain-Gesellschaften . . . . . „ 8 981 818,85
6. Sieben Beteiligungen an überseeischen Unternehmungen . . . . . „ 2 250 469,90
7. Sieben Beteiligungen an elektrischen und Kabel-Unternehmungen . . . . . „ 3 126 623,75
8. Fünfzehn Beteiligungen an Bergwerks- und Hütten-Unternehmungen . . . . . „ 6 080 125,90
9. Zweiunddreißig Beteiligungen an anderweitigen Unternehmungen . . . . . „ 10 328 631,80

M. 59 616 025,70

Konto-Korrent- und Einlagen-Konto.

Bei einem Umsatz im Debet von . M. 21 800 426 100,75
betrug derselbe im Kredit . . . . . „ 22 270 704 076,20
so daß am 31. Dezember 1915 eine Schuld verblieb von . . . . . M. 470 277 975,45
und zwar laut Bilanz:

M. 65 886 918,50 Nostroguthaben bei ersten Banken und Bankiers,
„ 7 925 427,80 Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen,
hiervon M. 6 414 608,60 gedeckt durch Waren, Fracht- od. Lagerscheine,
„ 222 130,70 gedeckt durch andere Sicherheiten.
„ 648 711 151,05 Debitoren
u.zwar: M. 245 272 560,40 in Berlin,
„ 403 438 590,65 bei den Filialen
verteilt auf 36 416 Konten
hiervon M. 311 302 155,80 gedeckt durch börsengängige Wertpapiere
„ 166 034 712,35 gedeckt durch andere Sicherheiten.

Kreditoren:

a) Nostro-Verpflichtungen . . . . . M. 495 935,05
b) seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite . . . . . „ 2 719 860,—
c) Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen . . . . . „ 81 832 697,20
d) Einlagen auf provisionsfreier Rechnung . . . . . „ 416 004 013,15
und zwar in 123 487 Konten innerhalb 7 Tagen fällig . . . . . M. 257 691 377,75
in 18 674 Konten darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig . „ 104 342 982,15
in 11 013 Konten nach 3 Monaten fällig . „ 53 969 653,25
e) sonstige Kreditoren . . . . . M. 691 748 967,40
und zwar innerhalb 7 Tagen fällig M. 427 242 471,40
darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig . „ 228 386 192,40
nach 3 Monaten fällig . . . . . „ 36 120 303,60

Kreditoren c und e verteilt auf 35 332 Konten.

Die Zahl der laufenden Rechnungen (Debitoren und Kreditoren) beträgt 224 922 gegen 209 762 in 1914.

Die Debitoren enthalten erhebliche Vorschüsse an Staats- und Gemeinde-Verbände.

Es wurden gewonnen
an Provision abzüglich gezahlter Provisionen . . . . . M. 12 940 932,80
Zu Dresdner Bank

Akzept- und Scheck-Konto.

Am 31. Dezember 1914 befanden sich Tratten und Schecks auf uns im Umlauf . . . . . 9 . . M. 146 628 687,50
ferner wurden ausgeschrieben
auf Berlin . . . . M. 410 941 133,35
„ unsere Filialen „ 423 452 019,10 „ 834 393 152,45

M. 981 021 839,95

Es wurden eingelöst
in Berlin . . . . . M. 429 042 085,15
bei unseren Filialen „ 459 665 961,40 „ 888 708 046,55
so daß am 31. Dezember 1915 in Umlauf verblieben
auf Berlin . . . . M. 33 822 693,50
„ unsere Filialen „ 58 491 099,90 M. 92 313 793,40

Immobilien- und Mobilien-Konto.

1. Bankgebäude.

Auf diesem Konto erscheinen die Bankgebäude

in Berlin	M.	10 900 000,—	
„ Dresden	„	2 576 000,—	
„ Frankfurt a. M. . .	„	2 000 000,—	
„ Hamburg	„	2 100 000,—	
„ Bremen	„	1 500 000,—	
„ Nürnberg	„	1 150 000,—	
„ Fürth	„	200 000,—	
„ Hannover	„	750 000,—	
„ Bückeburg	„	120 000,—	
„ Detmold	„	100 000,—	
„ Mannheim	„	500 000,—	
„ Plauen i. V.	„	350 000,—	
„ Chemnitz	„	500 000,—	
„ Emden	„	40 000,—	
„ Freiburg i. Br. . .	„	600 000,—	
„ Zwickau	„	450 000,—	
„ München	„	1 800 000,—	
„ Leer	„	75 000,—	
„ Cassel	„	550 000,—	
„ Zittau	„	150 000,—	
„ Augsburg	„	200 000,—	
„ Breslau	„	1 500 000,—	
„ Gleiwitz	„	55 000,—	
„ Liegnitz	„	100 000,—	
„ Bunzlau	„	40 000,—	
„ Stuttgart	„	687 397,55	
„ Heilbronn	„	200 000,—	
„ Beuthen, O.-S. . . .	„	200 000,—	
„ Lübeck	„	210 000,—	
„ Frankfurt a. O. . .	„	150 000,—	
„ Göttingen	„	300 000,—	
„ Dresden-Blasewitz .	„	170 000,—	
„ Harburg a. E. . . .	„	300 000,—	
„ Fulda	„	150 000,—	M. 30 673 397,55

2. Neubau-Konto.

Neubau bzw. bauliche Veränderungen Breslau, Dresden, Lübeck, Stettin und Stuttgart . . . . . M. 340 846,20

3. Verschiedene Immobilien.

Kaiser-Wilhelm-Straße . M. 189 995,45
Verschiedene Grundstücke „ 1 665 525,95 M. 1 855 521,40

M. 32 869 765,15

Unser gesamter Immobilienbesitz ist zurzeit mit Mark 1 008 000,— Hypotheken belastet, deren Abstoßung nach den bestehenden Verträgen bisher nicht tunlich war.

4. Mobilien-Konto.

Die Neuanschaffungen im Betrage von M. 183 647,20 zu einem großen Teile durch Eröffnung einer Niederlassung in Aachen veranlaßt, werden, wie beantragt, aus dem Gewinne zur Abschreibung gelangen.

Nach Fertigstellung unseres Neubaues in Breslau und des Erweiterungsbaues in Cassel haben wir die betreffenden Konten auf Konto: „Bankgebäude" übertragen.

Handlungs-Unkosten-Konto.

Handlungs-Unkosten . . . . . M. 13 878 037,25
Steuern . . . . . „ 2 317 036,90

Die unsern im Felde stehenden Angestellten bzw. deren Familien zugewendeten Gehaltsquoten und Gratifikationen sowie die Kriegsbeihilfen und Aufwendungen für mildtätige Stiftungen beliefen sich im Berichtsjahre auf zusammen ca. M. 3 200 000,—.

Pensions-Fonds-Konto.

Das Guthaben des im Jahre 1879 begründeten Pensions-Fonds betrug am 31. Dezember 1914 . . . . . M. 4 600 000,—
hierzu kamen Zinsen im Jahre 1915 . . . „ 211 638,65
Rückvergütungen des Beamtenversicherungsvereins . . . . . „ 14 265,30

M. 4 825 903,95
hiervon ab gewährte Pensionen . . . . . „ 282 004,20

M. 4 543 899,75
durch die von uns beantragte Zuweisung von „ 256 100,25
wird er die Höhe von . . . . . M. 4 800 000,— erreichen.

Digitized by Google

König-Friedrich-August-Stiftung.

Die im April 1905 begründete Stiftung wies am 31. Dezember 1914 einen Bestand von M. 107 404,65
auf, hierzu traten in 1915 an Zinsen . . . „ 4 150,—
M. 111 554,65
ab gewährte Unterstützung im Jahre 1915 „ 300,—
mithin verbleibt ein Bestand von . . . . M. 111 254,65

Georg-Arnstaedt-Stiftung.

Der am 31. Dezember 1915 verbliebene Bestand beträgt . . . . . M. 150 812,90

Reserve-Fonds-Konto.

Der ordentliche Reservefonds beläuft sich auf . . . . . M. 51 000 000,—
der Reservefonds B auf . . . . . „ 10 000 000,—
Es betragen demnach die Gesamtreserven . . . . . „ 61 000 000,—
gleich 30,5 % unseres Aktienkapitals.

Als Ueberschuß der Aktiva über die Passiva ergibt sich ein Reingewinn von . M. 24 978 615,95

In Uebereinstimmung mit dem Aufsichtsrate beantragen wir, denselben wie folgt zu verwenden:

Abschreibung auf Bankgebäude	M.	600 000,—	
Abschreibung auf Mobilien	„	183 647,20	
Zuweisung zum Pensionsfonds	„	256 100,25	
Rückstellung für die Talonsteuer	„	200 000,—	
Abschreibung auf Konsortial- und Konto-Korrent-Konto . . .	„	6 000 000,—	
4 % Dividende auf Mark 200 000 000,— . . .	„	8 000 000,—	„ 15 239 747,45
			M. 9 738 868,50
Tantieme an den Aufsichtsrat	M.	508 675,—	
Vertragsmäßige Tantieme an die Direktoren, stellvertretenden Direktoren und Direktoren der Filialen, sowie an die Lokalkomitees insgesamt 103 Herren	„	1 997 157,—	
Gratifikationen an die Beamten	„	2 750 000,—	
2 % Superdividende auf M. 200 000 000,— . . .	„	4 000 000,—	
Vortrag	„	483 036,50	
			M. 9 738 868,50

Dresden, im März 1916.

Die Direktion.

E. Gutmann. Nathan. Jüdell. Herbert M. Gutmann.

Wolf Netter & Jacobi

Berlin W 35. :: :: Straßburg i. E

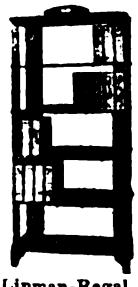

Lipman-Regal Nr. 1521.

Spezialfabrik

für eiserne Gestelle, eiserne Schränke jeder Art für Banken.

Umfangreiche Referenzen aus Bankkreisen

Man verlange Spezialprospekte.

Rolladenschrank.

Preussische Hypotheken-Actien-Bank.

Bilanz vom 31. Dezember 1915.

Aktiva.	M.	Pf.	M	Pf.
Unterlags-Hypotheken			346764369	85
Freie Hypotheken			15700195	15
Kommunal-Darlehen			30405155	58
Kasse sowie Guthaben bei der Reichsbank und beim Kassen-Verein			131409	52
Unverzinsliche Schatz-Anweisungen des Deutschen Reiches			1187338	30
Wertpapiere:				
a) Eigene Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen	7983211	50		
b) Anleihen des Reichs, Deutscher Bundesstaaten und Städte . . M. 14977559.75 abzüglich Abschreibung „ 200000.—	14777559	75		
c) Andere Effekten	8	—	22710774	25
Debitoren:				
a) Guthaben bei Banken und Bankhäusern	5842958	03		
b) Guthaben gegen hypothek Unterpfand	630000	—		
c) Forderung gegen die Stadt Stettin	604500	—		
d) Andere Debitoren	1504916	16	11082374	19
Hypotheken-Zinsen für das IV. Quartal 1915, zahlbar vom 2. bis 15. Januar 1916 — M. 295030.62 Rückstände sind abgeschrieben			2503964	48
Kommunal-Darlehen-Zinsen			275171	49
Bankgrundstück	1343000	—		
abzüglich Abschreibung	15000	—	1328000	—
Wertpapiere des Pensions- und Unterstützungsfonds			745666	50
Mobilien-Konto			1	—
Abgeschriebene Beteiligungen			1	—
			432834416	31

Passiva.	M.	Pf.	M.	Pf.
Aktien-Kapital			50599200	—
Hypotheken-Pfandbriefe:				
4½ % rückzahlbar 125 %	821040	—		
4 % alte	144253540	—		
3½ % „	32567250	—		
nicht konvertierte 4½ % rückzahlbar 120%	65850	—		
Ausgabe vom Jahre 1904 4 %	26595100	—		
„ „ „ 1905 4 %	25184500	—		
„ „ „ 1907 4 %	28600000	—		
„ „ „ 1909 4 %	29215000	—		
„ „ „ 1911 4 %	19925000	—		
„ „ „ 1912 4 %	10655200	—	317882510	—
Kommunal-Obligationen:				
Ausgabe vom Jahre 1908 4 %	9680000	—		
„ „ „ 1909 4 %	10000000	—		
„ „ „ 1911 4 %	7278500	—	26958500	—
Gesetzliche Reserve			10119840	—
Extra-Reserve			2330843	63
Disagio-Reserve			2788962	10
Spezial-Reserve			8215381	22
Talon- und Wehr teuer-Reserve			329183	77
Agio-Tilgungs-Reserve für Pfandbriefe Serie I			224195	36
Agio-Vortrag (§ 26 Hyp.-Bank-Ges.)			28211	43
Provisions-Vortrag			2515432	57
Diverse Kreditoren			748828	25
Ausgeloste Pfandbriefe			15444	33
Zinsen von Pfandbriefen und Kommunal-Obligationen			3131850	98
Nicht abgehobene Dividende			37857	—
Deposital-Konto			281666	90
Pensions- und Unterstützungs-Fonds:				
Wertpapiere	745666	50		
Barguthaben	21114	10	766780	60
Gewinn- und Verlust-Rechnung			5466828	17
			432834416	31

Gewinn- und Verlust-Konto vom 31. Dezember 1915.

Soll.	M.	Pf.	M.	Pf.
Pfandbrief-Zinsen	12622553	70		
Zinsen von Kommunal-Obligationen	1074386	78	13696940	48
Verwaltungs-Unkosten:				
a) Gehälter	258631	07		
b) Sonstige Unkosten	77406	47		
c) Steuern	433936	30	769973	84
Abschreibung auf das Bankgrundstück			15000	—
Abschreibung auf Reichs-, Staats- und Kommunalanleihen			200000	—
Provision für Einlösung von Zins- und Dividendenscheinen			18176	76
Reingewinn aus 1915	4128175	69		
Verbleibender Gewinn-Vortrag aus 1914	1338652	48	5466828	17
			20166919	25

Haben.	M.	Pf.	M.	Pf.
Gewinn-Vortrag aus 1914			1338652	48
Zinsen von:				
a) Hypotheken — einschl. M. 32641 60 Verwaltungskostenbeiträge —	15672202	27		
b) Kommunal-Darlehen	1272304	99		
c) Wertpapieren	931895	45		
d) Lombards, Wechsel usw.	522383	74	18396286	45
Darlehns-Provisionen u Zinsentschädigungen:				
a) aus 1915	140868	43		
b) Entnahme aus dem Vortrag	279492	50	419855	93
Agio Gewinn (Anteil für 1915; § 26 Hyp.-Bank-Ges.)			10124	39
			20166919	25

Preussische Hypotheken-Actien-Bank.

Thinius. Lueder. R. Müller.

Die Auszahlung der Dividenden für 1915 mit 83.— M. für eine Aktie über 600.— M. und 66 — M. für eine Aktie über 1200.— M erfolgt gegen Einlieferung des Dividendenscheins Nr. 4 vom 17. März cr. ab an unserer Kasse, Mohrenstrasse 65, sowie an den früher bekannt gemachten Stellen.

Berlin, den 16. März 1916.

Die Direktion.

Digitized by Google

Verlag von Duncker & Humblot in München und Leipzig.

Soeben erschien:

Der private Kriegskredit

und seine Organisation.

Von

Dr. Robert Deumer

Amtsrichter und Dozent am Kolonialinstitut

in Hamburg

(Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausg. von Gustav Schmoller und Max Sering; Heft 186).

Preis: Mark 5,70.

Das Werk bietet einen zuverlässigen Ueberblick über das private Kreditwesen im Kriegsjahre 1914, berücksichtigt sämtliche Kriegskreditorganisationen, prüft kritisch die einzelnen Kreditprobleme und beschäftigt sich eingehend mit den Ursachen und Begriffen des besonderen Kriegskredites und den Abhilfemitteln. Auch die mit dem Kreditwesen im Zusammenhang stehenden rechtlichen Maßnahmen werden anläßlich der Moratoriumsbetrachtungen und der Rechtsform der Kriegskreditorganisationen eingehend geprüft.

Das Material hat sich der Verfasser auf Grund einer Enquete bei sämtlichen Regierungsbehörden Deutschlands und einer Umfrage bei den einzelnen Kreditorganisationen verschafft und kann in dieser Fülle nicht so leicht wieder geboten werden.

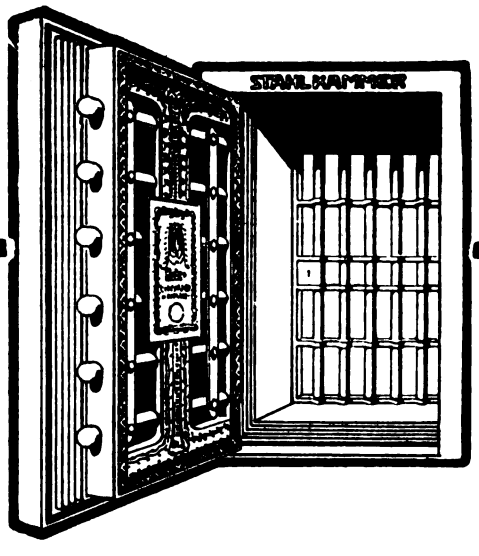

BODE^{S}

Geldschrankfabrik

Hannover

Mietfächer
Stahlkammern
Geldschränke
Bücherschränke
Zahltische

Dresdner Bank.

Dreiundvierzigste ordentliche Generalversammlung.

Gemäß § 25 der Statuten werden die Aktionäre zur

dreiundvierzigsten ordentlichen Generalversammlung,

welche

Montag, den 10. April 1916,

mittags 12 Uhr

im Bankgebäude: **Dresden**, König-Johann-Straße 3, stattfinden wird, eingeladen.

Tages-Ordnung.

1. Vorlage des Jahresberichtes mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und den Bemerkungen des Aufsichtsrates hierzu.
2. Beschlußfassung über die Genehmigung der Jahresbilanz und die Gewinnverteilung.
3. Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.
4. Wahlen in den Aufsichtsrat gemäß § 18 der Statuten.

Zur Ausübung des Stimmrechtes in der Generalversammlung sind nach § 27 der Statuten diejenigen Aktionäre berechtigt, welche ihre Aktien oder eine Bescheinigung über bei einem deutschen Notar bis nach Abhaltung der Generalversammlung hinterlegte Aktien spätestens am 5. Tage vor dem Tage der Generalversammlung, den Tag der Generalversammlung nicht mitgerechnet, bei einer der nachverzeichneten Stellen:

bei der **Dresdner Bank** in **Dresden** und **Berlin**, sowie ihren **übrigen Niederlassungen**,
bei der **Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt** in **Leipzig**,
bei der **Württembergischen Vereinsbank** in **Stuttgart**,
bei der **Deutschen Vereinsbank** } in **Frankfurt a. M.**
bei dem Bankhause **L. & E. Wertheimber** }
bei dem Bankhause **F. A. Neubauer** in **Magdeburg**,
bei dem Bankhause **A. Levy** in **Cöln**,
bei dem Bankhause **Simon Hirschland** in **Essen**,
bei der **Märkischen Bank** in **Bochum**,

gegen eine Empfangsbescheinigung deponieren und während der Generalversammlung deponiert lassen.

Stimmberechtigt sind auch diejenigen Aktionäre, die eine Bescheinigung der **Bank des Berliner Kassen-Vereins** vorlegen, wonach ihre Aktien spätestens am 5. Tage vor dem Tage der Generalversammlung, den Tag der letzteren nicht mitgerechnet, bei der Bank des Berliner Kassen-Vereins bis nach Abhaltung der Generalversammlung hinterlegt sind.

Dresden, den 17. März 1916.

Direktion der Dresdner Bank.

E. Gutmann. Nathan.

Berliner Börsen-Courier

mit regelmässigem täglichen Beiblatt

Der Kuxen-Markt
Kohle ▫ Kali ▫ Erz

Zuverlässige, schnelle und eingehende Information über alle Vorgänge des Kuxen-Marktes finden die Interessenten in dem **täglich** erscheinenden Beiblatt des **Berliner Börsen-Courier**

„Der Kuxen-Markt"

Leitartikel über finanzielle, juristische und technische Fragen der Bergwerks-Industrie. — Aktuelle Berichte von den einzelnen Gewerkschaften.

Regelmässige Marktberichte und Preisnotierungen.

Es ist der besondere Vorzug des „Kuxen-Marktes", dass er als tägliches Beiblatt des

Berliner Börsen-Courier

Abendblatt: Finanzblatt I. Ranges

Morgenblatt: Grosse politische Zeitung

den Interessenten gleichzeitig die sorgfältigste **Information über alle Gebiete der Börse und des Handels** und täglichen vollständigen **Kurszettel** bietet.

Abonnementspreis für „Berliner Börsen-Courier" und „Kuxen-Markt" pro Quartal M. 8,—.

Zu beziehen bei der Expedition des

Berliner Börsen-Courier

Berlin SW, Beuthstr. 8.

Probenummern gratis.

Digitized by Google

Bank für Handel und Industrie

63. ordentliche Generalversammlung.

Wir beehren uns hiermit, unsere Aktionäre nach §§ 24 bis 27 der Satzungen zu der

Mittwoch, den 19. April d. J., vormittags 11 Uhr,

in unserem Geschäftslokale zu Darmstadt stattfindenden dreiundsechzigsten ordentlichen Generalversammlung einzuladen.

In dieser werden die in § 30 der Satzungen unter Nummer 1 bis 3 genannten Gegenstände der Tagesordnung der regelmäßigen Generalversammlungen sowie nachstehender Gegenstand verhandelt werden:

Punkt 4 der Tagesordnung:

Abänderung des § 28 der Satzungen (Zuweisung einer besonderen Vergütung an die Mitglieder der gemäß § 21 Absatz 1 der Satzungen gebildeten Ausschüsse des Aufsichtsrats).

Die Hinterlegung der Aktien bzw. des ordnungsmäßigen Hinterlegungsscheines eines deutschen Notars, der Reichsbank oder der Bank des Berliner Kassen-Vereins in Gemäßheit des § 24 der Satzungen hat **spätestens** am **15. April a. c.**, während der üblichen Geschäftsstunden zu erfolgen, und zwar entweder

bei den Niederlassungen unseres Institute in Berlin, Darmstadt, Bamberg, Beuthen O.-S., Biebrich a. Rh., Breslau, Cottbus, Düsseldorf, Forst i. L., Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Freiburg i. B., Fürth (Bayern), Gießen, Glatz, Gleiwitz, Görlitz, Greifswald, Guben, Habelschwerdt, Halle a. S., Hamburg, Hannover, Hindenburg, Jauer, Kattowitz, Kreuzburg, Landau (Pfalz), Lauban, Leipzig, Leobschütz, Ludwigshafen a. Rh., Mainz, Mannheim, München, Myslowitz, Neustadt (Haardt), Neustadt (O.-S.), Nürnberg, Offenbach a. M., Oppeln, Pforzheim, Prenzlau, Quedlinburg, Ratibor, Rybnik, Senftenberg, Sorau (N.-L.), Spremberg, Stargard i. P., Stettin, Straßburg i. E., Wiesbaden,

oder in Bremen bei der **Deutschen Nationalbank**, Kommandit-Gesellschaft auf Aktien,
„ Coblenz „ Herrn **Leopold Seligmann**,
„ Dortmund „ „ **Deutschen Nationalbank**, Kommandit-Gesellschaft auf Aktien,
„ Dresden „ den Herren **Albert Kuntze & Co.**,
„ Essen a. Ruhr „ Herrn **Simon Hirschland**,
„ Glogau „ „ **H. M. Fliesbach's Wwe.**,
„ Grünberg i. Schl. „ „ **H. M. Fliesbach's Wwe.**,
„ Heilbronn „ den Herren **Rümelin & Co.**,
„ Königsberg i. Pr. „ der **Ostbank für Handel und Gewerbe**,
„ München „ den Herren **Merck, Finck & Co.**,
„ „ „ Herrn **H. Aufhäuser**,
„ Posen „ der **Ostbank für Handel und Gewerbe**,

Berlin und Darmstadt, den 23. März 1916.

Bank für Handel und Industrie.

v. Klitzing. v. Simson.

J. Guttentag,
Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H.
Berlin W 10.

Die Buchführung für Vorschuß- und Kreditvereine.

Praktische Anweisung zur Einrichtung u. Führung der Bücher für Kreditgenossenschaften aller Art.

Von
Paul Vollborn.

7 Mark, gebunden 8 Mark.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10

Wechselordnung
in der neuen Fassung v. 3. Juni 1908
Kommentar von
Dr. J. Stranz,
und **Dr. M. Stranz**
Elfte Auflage.
und das
Wechselstempelgesetz
vom 15. Juli 1909.
Bearbeitet von Reg.-Rat **P. Koeck**
Elfte vermehrte Auflage.
1913.
Taschenformat. Geb. in Ganzleinen.
Preis 4 M.

Einbruchsdiebstahl.

Bei einem in der Nacht zum 22. Februar 1916 in die in **Oberhausen,** Pothmannsweg, belegene Drogerie Bause verübten Einbruch wurde u. a. ein Zwischenschein 5%ige Reichsanleihe Nr. 86203, auf den Namen August Bause lautend, gestohlen. Banken und Bankfirmen werden gebeten, hiervon Kenntnis zu nehmen und Mitteilungen, welche zur Wiedererlangung des gestohlenen Gutes oder zur Entdeckung des Täters führen können, an den Herrn Polizeipräsidenten zu Essen, J.-Nr. C. J. 3542 I, gelangen zu lassen.

Berliner Hypothekenbank Aktiengesellschaft.

Bilanz per 31. Dezember 1915.

Aktiva	Mk.	Pf.
Kassenbestand	159464	09
Kupons und Sorten	6252	76
Effekten	6665023	80
Debitoren	2800697	23
Anlage im Hypotheken-Geschäft	259324063	58
Kommunal-Darlehen	20815160	91
Rückständige Hypothekenzinsen	74476	77
Gestundete Zinsen	202010	22
Am 1. Januar 1916 fällige Hypothekenzinsen für 1915 (abzüglich der bereits eingegangenen)	1336780	10
Am 1. Januar 1916 fällige Kommunal-Darlehs-Zinsen (abzüglich der bereits eingegangenen)	198441	75
Bankgebäude Taubenstraße 22	459484	90
Grundstücks-Beteiligungs-Konto	20000	—
	292071806	11

Passiva	Mk.	Pf.
Aktien-Kapital	22700000	—
Gesetzliche Reserve	2270000	—
Spezial-Reserve	2250000	—
Agio-Reserve	765000	—
Talonsteuer-Reserve	57198	40
Wehrsteuer-Reserve	7202	—
Pfandbrief-Umlauf	239447280	—
Kommunal-Obligationen	18071000	—
Verloste Pfandbriefe	2866	—
Amortisationsfonds für Hypotheken	195799	90
Amortisationsfonds für Kommunal-Darlehen	1504988	22
Kreditoren	682624	58
Vorausbezahlte Hypothekenzinsen	85129	39
Vorausbezahlte Kommunal-Darlehnszinsen	8078	62
Pfandbrief-Kupons	2214321	95
Kommunal-Obligations-Kupons	134244	—
Rückständige Dividendenscheine	24750	—
Reingewinn	1701328	05
	292071806	11

Die Auszahlung der auf **4½ %** festgesetzten Dividende für 1915 auf die Aktien Lit. A und B erfolgt gegen Einreichung des Dividendenscheines No. 4 mit **M. 45.—** von **heute** ab an **unserer Kasse** in **Berlin,** Taubenstr. 22, und an den früher bekannt gemachten Zahlstellen.

Der Geschäftsbericht für 1915 kann kostenlos von uns selbst oder durch unsere Pfandbriefverkaufsstellen bezogen werden.

Berlin, den 25. März 1916.

Berliner Hypothekenbank Aktiengesellschaft.

Digitized by Google

Commerz- und Disconto-Bank Hamburg-Berlin.

Sechsundvierzigster Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1915.

Das Geschäftsergebnis unserer Bank im Jahre 1915 zeigt einschließlich des Vortrages einen Gewinn von M. 6 882 848,12 gegen M. 6 646 300,16 im Vorjahre. Wir halten es auch in diesem zweiten Kriegsjahre für geboten, dem Gewinn einen größeren Betrag, und zwar 2 Millionen Mark, für Abschreibungszwecke zu entnehmen. Demgemäß schlagen wir vor, eine Dividende von 4½ %, wie im Vorjahre, zur Verteilung zu bringen.

Noch wird die Welt durch die Kriegsereignisse beherrscht. Industrie und Handel haben sich erheblichen Beschränkungen unterwerfen müssen, aber es ist durch vorbildliche Organisation schnell gelungen, die deutsche Volkswirtschaft auf die durch den Krieg völlig veränderten Verhältnisse einzustellen. Eine Anzahl von Kriegsrohstoff-Gesellschaften, welche die Sammlung und gleichmäßige Verteilung der Waren bezwecken, ist ins Leben gerufen worden, und durch gesetzliche Maßnahmen ist die Volksernährung, für welche sich durch die verringerte Einfuhr vom Ausland Schwierigkeiten ergaben, gesichert. Der Schutzwall, den unsere kampferprobten Heere überall in Feindesland errichteten, sorgte dafür, daß das Deutsche Volk sich seinen wirtschaftlichen Aufgaben ungestört widmen konnte. Das Gegenteil von dem, was alle Welt bei Kriegsausbruch erwartet hatte, trat ein: an Stelle der befürchteten Arbeitslosigkeit zeigte sich eher ein Mangel an Arbeitskräften.

Der Reichsbankdiskont betrug im ganzen Jahre 5 %, während im offenen Markt eine ausgesprochene Geldflüssigkeit herrschte, hervorgerufen durch die Einschränkung des deutschen Handels mit dem Auslande und die Verkleinerung der Rohstoffläger. Die hierdurch freigewordenen erheblichen Beträge flossen, soweit sie nicht Anlage in den Kriegsanleihen fanden, den Banken zu. Das Anschwellen unseres Kreditoren-Kontos von ca. 299 auf ca. 406 Millionen Mark zeigt die finanzielle Kraft unserer Kundschaft.

Das Zinsenkonto weist dementsprechend einen Mehrgewinn auf, trotzdem die Belegung der meist kurzfristigen Gelder zeitweilig Schwierigkeiten bereitete und nur mit geringem Zinsnutzen möglich war.

Den Anforderungen staatlicher und kommunaler Körperschaften zur Hergabe größerer Darlehen haben wir gern Folge gegeben; am Jahresschlusse sind in unseren ungedeckten Debitoren fast 30 Millionen Mark derartiger Ausleihungen enthalten. Unser Bestand an Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere hat eine Erhöhung von ca. 40 Millionen Mark erfahren, weil wir einen Teil der uns zugeflossenen Gelder in Darlehen gegen deutsche mündelsichere Wertpapiere anlegten.

Das Provisionskonto zeigt einen leichten Rückgang, der sich aus der Verminderung der Effektenumsätze und des Akzeptkontos erklärt; das letztere verringerte sich erheblich, nachdem die bei Ausbruch des Krieges verfügte Hinausschiebung der Fälligkeiten ihre Endschaft erreicht hatte. Außerdem hat die Einschränkung des überseeischen Verkehrs dazu geführt, daß unsere Vorschüsse gegen Waren und Warenverschiffungen von ca. 14,8 Millionen auf ca. 2,4 Millionen Mark zurückgingen. Einen mäßigen Ausgleich für diesen Ausfall fanden wir in der Finanzierung von Einfuhrgeschäften, welche unsere Hamburger Niederlassung in besonderem Maße gepflegt hat.

Unsere Unkosten halten sich auf der vorjährigen Höhe. Den zum Heeresdienst eingezogenen Angestellten haben wir einen erheblichen Teil ihrer Bezüge weiter gewährt und dafür im Berichtsjahre ca. M. 850 000,— aufgewendet. Die Ersetzung dieser erfahrenen Beamten hat uns viele Schwierigkeiten bereitet, trotzdem wir eine große Anzahl von Hilfsarbeitern einstellten.

Das Geschäft in einheimischen Wertpapieren bestand hauptsächlich in der Unterbringung der II. und III. Kriegsanleihe, an deren Zeichnung sich unsere Kundschaft in außerordentlicher Weise beteiligte. Die hohen Devisenkurse und die Aufnahmefähigkeit des neutralen Auslandes verursachten eine bemerkenswerte Steigerung der Kurse der in Deutschland gehandelten ausländischen Wertpapiere. Wir waren infolgedessen in der Lage, die Abstoßung großer Beträge namentlich skandinavischer Werte zu vermitteln.

Die Erhöhung unseres Bestandes an „Eigenen Wertpapieren" betrifft nur Deutsche Staatsanleihen; dieselben sind für die Nachfrage aus unserm Kundenkreis, die nach Schluß der jeweiligen Zeichnungen eine lebhafte blieb, bestimmt. Das Konsortialkonto hat sich um ca. 5 Millionen Mark durch Abwickelung verschiedener Geschäfte ermäßigt.

Unsere Bestände an Wertpapieren haben wir entsprechend den im freien Verkehr ermittelten Kursen bewertet und die auf Effekten- und Konsortialkonto erzielten Gewinne für Abschreibungen auf diesem Konto verwendet.

Auf „Bankgebäude und Inventar" haben wir eine Abschreibung von M. 492 392,23 gegen M. 196 193,50 im Vorjahre vorgenommen. Das Konto „Sonstige Immobilien" ist durch Minderbewertung und durch den Verkauf eines kleinen Grundstücks ermäßigt.

Unsere Filiale n Hannover erzielte auch im verflossenen Jahre ein gutes Erträgnis; die übrigen Filialen arbeiteten in zufriedenstellender Weise.

Unsere Kommanditeinlage bei der Firma S. Kaufmann & Co. brachte uns einen befriedigenden Ertrag.

Die Norddeutsche Zucker-Raffinerie wird die Ausschüttung einer Dividende von 6 % gegen 4 % im Vorjahre in Vorschlag bringen.

Die Waaren-Commissions-Bank in Hamburg konnte ihre aus dem Vorjahre herübergenommenen erheblichen Warenbestände mit Nutzen gegen den mit großer Vorsicht eingestellten Buchwert veräußern und brachte eine Dividende von 35 % zur Verteilung.

Die Barmbecker Brauerei Aktien-Gesellschaft hat unter der schwierigen Lage der Brauereiindustrie zu leiden und ermäßigte ihre Dividende von 6 % im Vorjahre auf 5 %.

Die Hamburgischen Electricitäts-Werke haben am 1. Juli 1915 ihr Aktienkapital von 22 Millionen auf 44 Millionen Mark erhöht. Die neuen Aktien sind vertragsgemäß von dem Hamburgischen Staate übernommen worden. Die Dividende betrug 8 % neben einer Ausschüttung von 3¾ % aus den für die Aktionäre angesammelten Rückstellungen gegen 8½ % im Vorjahre.

Die Bremen-Besigheimer Oelfabriken bringen für das Jahr 1915 eine Dividende von 18 %, wie im Vorjahre, zur Verteilung.

Die Eisenbahnbaugesellschaft Becker & Co. G. m. b. H. hat für das Jahr 1914 eine Dividende von 4 % verteilt. Die dieser Gesellschaft angegliederten zahlreichen elektrischen Unternehmungen haben die durch den Kriegsausbruch verursachten Rückgänge in den Erträgnissen größtenteils wieder aufgeholt.

Die Actien-Brauerei-Gesellschaft Friedrichshöhe vorm. Patzenhofer verteilte für das Geschäftsjahr 1914/15 eine Dividende von 14 % gegen 11 % im Vorjahre.

Die Leipziger Werkzeug-Maschinen-Fabrik vorm. W. von Pittler Aktiengesellschaft hat auch für das Jahr 1915 eine Dividende von 25 %, wie für 1914, verteilt und gewährt ihren Aktionären ein günstiges Bezugsrecht auf neu auszugebende junge Aktien.

Die Maschinenbau-Anstalt und Eisengießerei vorm. Th. Flöther erhöht für das Jahr 1915 die Dividende von 12 % auf 14 % bei wiederum reichlichen Abschreibungen und Rückstellungen.

Die bei der Terraingesellschaft am Teltow-Kanal Rudow-Johannisthal Aktiengesellschaft geplante Reorganisation hat infolge des Krieges noch nicht durchgeführt werden können.

Die Eisenbahnsignal-Bauanstalt Max Jüdel & Co. Aktiengesellschaft konnte für 1914 auf das erhöhte Aktienkapital eine Dividende von 18 % verteilen. Für das laufende Geschäftsjahr ist mit einer Ermäßigung der Dividende zu rechnen.

Digitized by Google

Die Fabrik isolierter Drähte zu elektrischen Zwecken (vormals C. J. Vogel) Telegraphendraht-Fabrik Aktiengesellschaft hat für das am 30. September 1915 abgelaufene Geschäftsjahr 15 % gegen 13 % im Vorjahre zur Ausschüttung gebracht.

Die Telephonfabrik Aktiengesellschaft vormals J. Berliner, die im Vorjahre ihre Dividende auf 10 % herabgesetzt hatte, hat im abgelaufenen Geschäftsjahre günstiger gearbeitet und eine Dividende von 18 % zur Verteilung gebracht.

Die C. Lorenz Aktiengesellschaft hat für 1914 ein Erträgnis von 32½ % an ihre Aktionäre ausgeschüttet. Auch im Jahre 1915 hat die Gesellschaft recht günstig gearbeitet. Wir haben gemeinsam mit befreundeten Bankfirmen eine Kapitalserhöhung auf M. 3 000 000,— zur Durchführung gebracht.

Die Held & Franke A.-G. hat bei gutem Geschäftsgang ihre Dividende von 8 % auf 10 % erhöhen können.

Die Hackethal-Draht- und Kabel-Werke Akt.-Ges. hat im Jahre 1914 gut gearbeitet und konnte, wie im Vorjahre, 16 % Dividende verteilen. Für das Jahr 1915 dürfte mit einer Dividendenerhöhung gerechnet werden.

Der Gesamtumsatz auf einer Seite des Hauptbuches im Jahre 1915 betrug M. 26 443 392 684,76.

Den nach Abzug von 2 Millionen Mark verbleibenden Reingewinn von M. 4 882 848,12, einschließlich des Gewinnvortrages aus dem Vorjahre von M. 493 290,43, beantragen wir, wie folgt, zu verteilen:

4 % auf das Aktienkapital von Mark 85 000 000,—	M.	3 400 000,—
Rückstellung für Talonsteuer . . .	,,	85 000,—
in den Reservefonds II (laut Statut)	,,	49 477,88
(Außerdem für verfallene Dividenden M. 1254,—)		
in den Beamten-Pensions- und Unterstützungsfonds	,,	120 000,—
Tantieme an den Aufsichtsrat . . .	,,	73 507,98
Tantieme an den Vorstand	,,	95 560,38
½ % weitere Dividende	,,	425 000,—
Vortrag	,,	634 301,88
	M.	4 882 848,12

Von unseren im Felde stehenden Beamten haben seit unserem letzten Bericht weitere 71 Angestellte dem Vaterland ihr Leben geopfert; ihr Andenken wird wie das ihrer im Tode vorangegangenen Kollegen und Kameraden in hohen Ehren gehalten werden.

Hamburg, im März 1916.

Der Vorstand.

Die Hilfe

Wochenschrift für Politik, :: Literatur und Kunst ::

Herausgegeben von Dr. Fr. Naumann

bringt in wertvollen und stets originalen Aufsätzen der hervorragendsten Politiker und Parlamentarier ein getreues Spiegelbild unserer politischen und sozialen Zeitströmungen. Der unterhaltende Teil der „Hilfe" bringt ausführliche, selbständige Würdigungen aller Vorgänge und Erscheinungen auf dem Gebiete der Literatur u. Kunst. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 Mark. Verlangen Sie bitte unter Hinweis auf diese Ankündigung ein kostenloses Monatsabonnement vom

Verlag Fortschritt (Buchverlag der „Hilfe"), G. m. b. H. Berlin-Schöneberg.

Süddeutsche Disconto-Gesellschaft A.-G. in Mannheim.

Die Herren Aktionäre unserer Gesellschaft werden hierdurch zu der am

Montag, den 10. April 1916, nachmittags 4 Uhr

in **Mannheim** im Sitzungssaale der Bank Litera D 3, 15/16 stattfindenden

11. ordentlichen Generalversammlung

ergebenst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Vorlage des Jahresberichts, der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung.
2. Genehmigung der Bilanz, sowie der Gewinn- und Verlustrechnung und Verwendung des Reingewinns.
3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.
4. Wahlen zum Aufsichtsrat.

Um die Stimmberechtigung auszuüben, haben die Aktionäre ihre Aktien spätestens am dritten Werktag vor dem Tag der Generalversammlung bei der **Süddeutschen Disconto-Gesellschaft A.-G. in Mannheim** oder bei einer ihrer Niederlassungen in **Baden-Baden, Bruchsal, Freiburg i. Br., Heidelberg, Lahr i. B., Landau i. Pfalz und Worms** oder bei einer der folgenden Deponierungsstellen zu hinterlegen:

in **Frankfurt a. M. bei dem Bankhaus E. Ladenburg,** bei der **Direction der Disconto-Gesellschaft,**
in **Cöln** bei A. Schaaffhausen'scher Bankverein A.-G.,
in **Berlin** bei der **Direction der Disconto-Gesellschaft** und deren Zweigniederlassungen in **Bremen, Coblenz, Cöpenick, Cüstrin, Essen-Ruhr, Frankfurt a. d. O., Hattingen, Höchst a. M., Homburg v. d. H., Mainz, Metz, Mühlheim-Ruhr, Offenbach a. M., Oranienburg, Potsdam, Saarbrücken und Wiesbaden,**
in **Karlsruhe** bei der **Süddeutschen Disconto-Gesellschaft A.-G.,** bei dem **Bankhaus Straus & Co.,**
in **Pforzheim** bei der **Süddeutschen Disconto-Gesellschaft A.-G.,** bei dem **Bankhaus Carl Schmitt & Co.,**
in **Konstanz** bei dem **Bankhaus Macaire & Co.**

Die Hinterlegung der Aktien kann auch bei einem Notar erfolgen. In diesem Falle ist die Bescheinigung über die bis zur Beendigung der Generalversammlung erfolgte Hinterlegung spätestens am zweiten Werktag vor dem Tag der Generalversammlung innerhalb der üblichen Geschäftsstunden bei der Süddeutschen Disconto-Gesellschaft A.-G. in Mannheim einzureichen und bis nach Ablauf der General-Versammlung zu hinterlegen.

Mannheim, den 18. März 1916.

Süddeutsche Disconto-Gesellschaft A.-G.
Der Vorstand:
Dr. R. Ladenburg. Th. Frank. Weil. Benjamin. Dr. Hesse.

Rheinische Creditbank in Mannheim.

Fünfundvierzigste ordentliche Generalversammlung

am Montag, den 10. April d. J., vormittags 11½ Uhr, im **Lokale der Bank,** wozu wir die Herren Aktionäre einladen.

Tages-Ordnung:

1. Vorlage der Bilanz auf 31. Dezember 1915 mit Berichten der Direktion und des Aufsichtsrats,
2. Entlastung der Direktion und des Aufsichtsrats,
3. Festsetzung der Dividende,
4. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern.

Zur Ausübung des Stimmrechts ist jeder Aktionär berechtigt, welcher die Aktien spätestens am fünften Tage vor der Versammlung bei der Gesellschaft oder bei einer der nachstehend bezeichneten Stellen oder bei einem Notar vorzeigt.

Eintrittskarten zur Generalversammlung sind erhältlich: bei unserer Bank und ihren sämtlichen Zweigniederlassungen, bei der Mannheimer Bank A.-G., bei der Pfälzischen Bank Filiale Mannheim und bei der Süddeutschen Bank Abteilung der Pfälzischen Bank, Mannheim; in Ludwigshafen a. Rh. bei der Pfälzischen Bank; in Berlin bei der Deutschen Bank und bei Herrn S. Bleichröder; in Frankfurt a. M., Hamburg, München bei den Zweiganstalten der Deutschen Bank; ferner in Frankfurt a. M. bei der Deutschen Vereinsbank und der Pfälzischen Bank Filiale Frankfurt; in München bei der Pfälzischen Bank Filiale München; in Stuttgart bei der Württembergischen Vereinsbank; in Neustadt a. H. bei der Pfälzischen Bank Filiale Neustadt und bei Herrn G. F. Grohé-Henrich; in Saarbrücken bei Herren G. F. Grohé-Henrich & Co.; in Freiburg i. B bei Herrn J. A. Krebs; in Basel und Zürich bei der Schweizerischen Kreditanstalt.

Mannheim, den 10. März 1916.

Der Aufsichtsrat.

Digitized by Google

Bilanz der Mitteldeutschen Creditbank

per 31. Dezember 1915.

Aktiva.	M.	Pf	Passiva.	M.	Pf
Nicht eingezahltes Aktienkapital	—	—	Aktienkapital	60 000 000	—
Kasse, fremde Geldsorten und Kupons	5 400 913	94	Reserven	9 156 728	21
Guthaben bei Noten- und Abrechnungs- (Clearing-) Banken	16 887 699	96	Kreditoren	208 113 403	81
Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen	42 463 091	45	Akzepte und Schecks	41 867 294	05
Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen	15 820 330	16	außerdem Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen M. 15 840 416.55		
Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere	6 839 394	65			
Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen	3 208 047	92			
Eigene Wertpapiere	14 697 717	85			
Konsortial-Beteiligungen	7 968 720	79	Uebergangsposten unserer Niederlassungen untereinander	129 622	16
Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen	2 868 745	70	Unerhobene Dividenden	18 879	—
Debitoren in laufender Rechnung			Reingewinn des Jahres 1915 M. 8 805 811.40		
a) gedeckte M. 160067697.17 davon durch börsengängige Wertpapiere gedeckt M. 106151560 80					
b) ungedeckte 37622758.86	197 690 456	03	Vortrag aus dem Jahr 1914 M. 98 988.56	3 904 749	96
außerdem Aval- u. Bürgschaftsdebitoren M. 15840415.55					
Bankgebäude	8 225 000	—			
Sonstige Immobilien	575 144	56			
Mobiliar	50 414	18			
	322 690 677	19		322 690 677	19

Gewinn- und Verlust-Rechnung per 31. Dezember 1915.

Unkosten	M.	Pf	Gewinn-Vortrag aus 1914	M.	Pf
a) Gehälter und Geschäftsspesen	2 663 662	07		98 938	56
b) Tantiemen der Filialdirektoren, der Prokuristen und der Vorsteher der Wechselstuben, sowie Gratifikationen und Teuerungszulagen an die Beamten	637 744	72	Gewinn aus Zinsen sowie aus deutschen und fremden Wechseln	4 865 568	13
c) Für die zu den Fahnen einberufenen Beamten und deren Familien, sowie für andere Zwecke der Kriegsfürsorge	508 440	04	Gewinn aus Provisionen	3 035 867	14
d) Steuern	528 910	05	Gewinn aus Wertpapieren und Konsortialbeteiligungen	—	—
Beiträge zum Beamtenversicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes und zur Pensionskasse der Bank	104 061	67	Gewinn aus dauernden Beteiligungen bei Banken und Bankfirmen	183 552	68
Abschreibungen auf Bankgebäude	49 956	31			
Reingewinn Verteilung:			Kleine Gewinne und Mieteinnahmen	214 098	41
Außerordentliche Abschreibung auf Mobiliar	50 413	18			
Zur Abrundung der Kontokorrent-Reserve	93 271	79			
5½ % Dividende auf M. 60 000 000	3 300 000	—			
Tantiemen an Aufsichtsrat und Vorstand	360 210	03			
Vortrag auf neue Rechnung	100 854	96			
	8 397 524	82		8 397 524	82

In der heute abgehaltenen 61. ordentlichen Generalversammlung unserer Aktionäre wurde die Dividende für das Geschäftsjahr 1915 auf 5½ % festgesetzt

Der Dividendenschein für **1915** kommt mit **M. 16.50** für jede Aktie zu **M. 300**
„ **66.—** „ „ „ „ „ „ **1200**

zur Auszahlung. Die Einlösung der Dividendenscheine erfolgt von heute ab:

in **Frankfurt a. M., Berlin, Baden-Baden, Essen-Ruhr, Fürth, Gießen, Hanau, Hannover, Hildesheim, Karlsruhe, Mainz, München, Nürnberg** und **Wiesbaden** bei unseren Niederlassungen, sowie bei unseren Depositenkassen und Wechselstuben in **Alsfeld i. H., Friedberg i. H., Höchst a. M., Marburg a. d. L., Offenbach a. M., Uelzen** (Prov. Hannover) und **Wetzlar** und unseren Agenturen in **Büdingen** und **Butzbach** an unseren Kassen vormittags zwischen 9 und 11 Uhr, in **Coblenz** und **Cöln** bei der Firma **Leopold Seligmann**, in **Hamburg** bei der Firma **M. M. Warburg & Co.**, in **Leipzig** bei der **Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt (Abteilung Becker & Co.)**, in **Meiningen** und **Gotha** bei der **Bank für Thüringen vormals B. M. Strupp Aktiengesellschaft**, in **München** bei den Firmen **H. Aufhäuser** und **Moritz Schuimann**, in **Stuttgart** bei der Firma **Doertenbach & Cie. G. m. b. H.**, in **Tübingen** und **Hechingen** bei der **Bankcommandite Siegmund Weil.**

Die Dividendenscheine sind auf der Rückseite mit dem Firmenstempel oder dem Namen des Einreichenden zu versehen.

Frankfurt a. M.-Berlin, den 22. März 1916.

Der Vorstand der Mitteldeutschen Creditbank.

Siebert. Loewenthal. Dr. Katzenellenbogen. Mommsen. Reinhart. Dr. Weber.

Norddeutsche Creditanstalt Königsberg Pr.

Die Aktionäre werden hiermit zu der **Montag, den 3. April 1916, vormittags 10 Uhr** in Königsberg i. Pr. in unserem Sitzungszimmer stattfindenden **ordentlichen Generalversammlung** eingeladen.

Tagesordnung:

1. Vorlage und Genehmigung des Geschäftsberichts und der Bilanz mit Gewinn- und Verlustkonto für das Jahr 1915.
2. Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats.
3. Beschlußfassung über die Verteilung des Reingewinns.
4. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern.

Zur Teilnahme an der Generalversammlungsind diejenigen Aktionäre berechtigt, welche ihre Aktien oder Hinterlegungsschein eines Notars über dieselben **bis spätestens Mittwoch, den 29. März 1916, mittags 12 Uhr** bei einer der nachfolgenden Hinterlegungsstellen eingereicht haben:

in **Königsberg, Danzig, Posen, Stettin, Allenstein, Bromberg, Culmsee, Elbing, Insterburg Thorn, Bütow i. P., Gumbinnen, Hohensalza, Kolberg, Lötzen, Tiegenhof** bei **unseren Kassen,**
in **Berlin** bei der **Deutschen Bank,** bei der **Nationalbank für Deutschland.**
in **Frankfurt a. M.,** bei der **Deutschen Bank, Filiale Frankfurt a. M.**
in **Hamburg** bei der **Deutschen Bank, Filiale Hamburg,** bei dem Bankhause **L. Behrens u. Söhne,**
in **Karlsruhe** bei dem Bankhause **Straus u. Co.**

Königsberg Pr., d. 6. März 1916.

Der Aufsichtsrat.

Fritz Zilske, Vorsitzender.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlg., G. m. b. H., Berlin W 10.

Der Aufsichtsrat in Genossenschaften.

Praktische Anweisung für die Ausübung seiner Tätigkeit.

Von

Ernst Jaeckel,

früher Verbandsrevisor in Meiningen.

Kartoniert 2 Mark.

Deutsche Grundcreditbank Gotha.

Die am 1. April 1916 fälligen Zinsscheine unserer 3½ %igen Hypothekenpfandbriefe Abteilung VIII und XI und unserer 4%igen Hypothekenpfandbriefe Abteilung IX/IXa, XII/XIIa, XIV/XIVa, XV, XVIII und XX werden bereits jetzt und die am 1. Mai 1916 fälligen Zinsscheine der Abteilung XIX vom 15. April dieses Jahres ab in **Gotha** und **Berlin** bei unseren Kassen, ferner in Berlin bei der Berliner Handels-Gesellschaft, der Deutschen Bank, der Direction der Disconto-Gesellschaft, der Dresdner Bank und Herren Georg Fromberg & Co. eingelöst.

Gotha, den 21. März 1916.

Deutsche Grundcredit-Bank.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10

Staub-Stranz, Kommentar zur Wechselordnung.

Achte Auflage.

Bearbeitet von

Rechtsanwalt Dr. M. Stranz.

1912. Lex.-8°. Preis 10 M., gebunden 11 M.

Digitized by Google

Bankdirektor
sucht
größeres Arbeitsfeld!

Suchender, 35 Jahre alt, derzeit Vorstand einer mittleren Großbankfiliale, erfolgreicher Akquisiteur, Organisator und Bilanzkritiker, in großen und mittleren Betrieben, wie an der Börse tätig gewesen, wünscht lebhafteren, anregenderen und entwicklungsfähigen, dauernden Posten. Gefl. Angebote unter **C. 600** an die Geschäftsstelle des „Bank-Archiv".

Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt.

Unsere Aktionäre werden hiermit zu der am

Freitag, den 14. April 1916, vormittags 11 Uhr,

im Saale des **Kaufmännischen Vereinshauses zu Leipzig**, Schulstr. 5 stattfindenden

sechzigsten ordentlichen Generalversammlung

eingeladen.

Tagesordnung.

1. Vorlegung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses für das Jahr 1915 und Beschlußfassung über Genehmigung des Rechnungsabschlusses.
2. Erteilung der Entlastung an den Vorstand und den Aufsichtsrat der Gesellschaft
3. Beschlußfassung über die in Vorschlag gebrachte Verteilung des Gewinnes.
4. Wahlen in den Aufsichtsrat.
5. Wahl der Rechnungsführer.

Geschäftsbericht und Rechnungsabschluß liegen 17 Tage vor der Generalversammlung in unseren Geschäftsräumen aus; von diesem Zeitpunkte ab können von den Aktionären auch Druckexemplare in Empfang genommen werden.

Die Ausübung des Stimmrechts ist davon abhängig, daß die Aktien zu diesem Zwecke hinterlegt werden spätestens am **12. April 1916**:

bei uns in **Leipzig** oder bei unseren Niederlassungen in **Dresden, Altenburg, Annaberg Buchholz, Aue, Bautzen, Bernburg, Chemnitz, Freiberg, Gera, Glauchau, Gössnitz, Greiz, Grimma, Leopoldshall-Staßfurt, Limbach, Makranstädt, Meerane, Meuselwitz, Niedersedlitz, Oschatz, Pirna, Potschappel b. Dresden, Riesa Schkeuditz, Schmölln, Siegmar, Werdau, Wurzen** und **Zeitz**,

bei der **Direction der Disconto-Gesellschaft** in **Berlin, Bremen, Essen, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Mainz** und **Saarbrücken**,

bei der **Vogtländischen Bank** in **Plauen i. V., Auerbach i. V., Falkenstein i. V., Klingenthal i. V.**, und **Reichenbach i. V.**,

bei der **Oberlausitzer Bank zu Zittau** in **Zittau. Löbau** und **Neugersdorf**,

bei der **Vereinsbank** in **Zwickau**,

bei der **Bayerischen Disconto & Wechsel-Bank A.G., Nürnberg**,

bei dem **A. Schaaffhausen'schen Bankverein A.-G., Cöln.**

Hierdurch wird die gesetzliche Ermächtigung des Aktionärs zur Hinterlegung bei einem **Notar** nicht berührt.

Die über die Hinterlegung ausgestellten Bescheinigungen dienen als Einlaßkarten zur Generalversammlung.

Leipzig, den 20. März 1916.

Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt.

Keller. Petersen. Dr. Schoen.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin W. 10.

Kriegsgewinnsteuer.

Gesetze zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915
nebst amtlicher Begründung, Auszug aus den Verhandlungen der Reichstagskommission und den Ausführungsbestimmungen vom 28. Januar 1916.

Zweite Auflage.

1916. Preis 60 Pf.

Die starke Nachfrage nach unserer kleinen Ausgabe, die alles Wissenswerte über die bis jetzt ergangenen gesetzlichen Bestimmungen über die Kriegsgewinnsteuer enthält, hat bereits die zweite Auflage notwendig gemacht, die durch die inzwischen erlassenen Ausführungsbestimmungen ergänzt ist.

Ausführliche erläuterte Ausgaben der in Aussicht stehenden Gesetze über die Kriegsgewinnbesteuerung werden unmittelbar nach deren Verabschiedung in unserer Sammlung erscheinen.

Abraham Schlesinger,
Berlin NW 7, Mittelstrasse 2–4, I. Etage.

Meine Kasse ist Zahlstelle für die zahlbaren Kupons resp. Dividendenscheine, sowie eventuell für die rückzahlbaren Stücke nachstehend verzeichneter Effekten.

Aachener Stahlwarenfabrik Fafnir-Werke A.-G., Aktien und Obligationen.
Actiengesellschaft Berliner Neustadt in Liqu., Aktien.
Actiengesellschaft für Bürsten-Industrie (Striegau), Aktien.
Actiengesellschaft Meggener Walzwerk, Aktien.
Actiengesellschaft Norddeutsche Steingutfabrik, Aktien.
Arnsdorfer Papierfabrik Heinrich Richter A.-G., Aktien und Obligationen.
Bachmann & Ladewig A. G. Aktien.
J. P. Bemberg Actiengesellschaft, Aktien und Obligationen.
Berlin-Luckenwalder Wollwarenfabrik vorm. Wilhelm Müller A.-G., Obligationen.
Berliner Spediteur-Verein A.-G. Vorzugs-Aktien und Stamm Aktien.
Bote aus dem Riesengebirge, Aktien.
Brauerei Ernst Engelhardt Nachf. A.-G., Aktien.
Crefelder Eisenbahn-Gesellschaft, Aktien und Obligationen
Deutsche Hypothekenbank (Meiningen), Pfandbriefe.
Eisengiesserei und Schlossfabrik A.-G. (Velbert), Aktien.
Electricitätswerke Liegnitz, Aktien.
Electrische Strassenbahn Bamberg A.-G., Aktien.
Elsenthal Holzstoff- und Papierfabrik A.-G., Aktien.
Erdmannsdorfer Actien-Gesellschaft für Flachsgarn-Maschinen-Spinnerei und Weberei, Aktien und Obligationen.
Gothaer Waggonfabrik A.-G., Vorzugs-Aktien.
Hermannmühlen A.-G., Aktien.
Hirschberger Thalbahn A.-G., Obligationen.
Kammgarnspinnerei Wernshausen, Aktien, Vorzugs-Aktien und Oblig.
Lichtenberger Terrain-Actiengesellschaft, Aktien.
Herm. Löhnert A.-G., Aktien.
Marienborn-Beendorfer Kleinbahn, Aktien.
Mitteldeutsche Boden-Credit-Anstalt (Greiz), 3½ % Grundrentenbriefe II.
Nähmaschinen- und Fahrräder-Fabrik Bernh. Stoewer A.-G., Akt. u. Oblig.
Neue Boden A.-G., Aktien und Obligationen.
Neues Hansaviertel Terrain-A.-G. in Liqu., Vorzugs-Aktien und Aktien.
Niederschlesische Electricitäts- und Kleinbahn-A.-G., Akt. u. Oblig.
Norddeutsche Grundcredit-Bank, Pfandbriefe.
Nordhausen-Wernigeroder Eisenbahn-Ges., Aktien und Obligationen.
E. F. Ohle's Erben (Breslau), Aktien und Obligationen.
Porzellanfabrik C. M. Hutschenreuther A.-G. in Hohenberg, Akt. u. Oblig.
Salzburger Eisenbahn- und Tramway-Gesellschaft, Aktien.
Schlesische Blaudruckerei A.-G. (Ihle), Aktien.
Schlesische Cellulose- und Papierfabriken A.-G., Aktien und Obligationen.
Schlesische Dampfer-Compagnie A.-G., Aktien.
Schlossbrauerei A.-G. (Rybnik), Aktien.
E. A. Schwerdtfeger & Co., A.-G., Aktien.
Terrain-Actiengesellschaft Hohenzollernkanal, Aktien.
Friedrich Thomée A.-G., Aktien.
Triptis Aktiengesellschaft, Aktien und Obligationen.
Varziner Papierfabrik, Aktien.
Vereinigte Eisenbahnbau- und Betriebs-Gesellschaft, Akt. u. Oblig.
Vereinigte Märkische Tuchfabriken A.-G., Aktien.
Westliche Boden A.-G., Aktien.
Wittener Glashütten A.-G. Aktien.

Digitized by Google

Bücher eingegangen:

Besprechung einzelner Bücher bleibt vorbehalten; eine Rücksendung der eingesandten Bücher erfolgt in keinem Falle.

Passow, Richard. Die Bilanz der preußischen Staatseisenbahnen (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen, 21. Heft). Verlag von Ferdinand Enke, Stuttgart 1916. 119 S. 4,60 M.

Strutz, G. Die Besteuerung der Kriegsgewinne (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen, 22. Heft). Verlag von Ferdinand Enke, Stuttgart 1916. 48 S. 1,80 M.

van der Borght, R. Der städtische Realkredit nach dem Kriege. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen, 23. Heft) Verlag von Ferdinand Enke, Stuttgart 1916. 68 S. 2,60 M.

Dix, Arthur. Bulgariens wirtschaftliche Zukunft. S. Hirzel, Leipzig 1916. 55 S. 0,80 M.

Eggenschwyler, Walter. Das schweizerische Finanzproblem und die Wege zu seiner Lösung. (Schweizer Zeitfragen, Heft 46.) Verlag Art. Institut Orell Füssli, Zürich 1915. 108 S. 2,— M.

Gotheim, Georg. Die Kriegslasten und ihre Deckung. Druck von Liebheit & Thiesen, Berlin 1916. 24 S.

Helander, Sven. Theorie und Politik der Zentralnotenbanken in ihrer Entwicklung. Erste Hälfte: Theorie der Zentralisation im Notenbankwesen. Verlag von Gustav Fischer, Jena 1916. 148 S. 8,60 M.

Kirchhoff, Hermann. Der Bismarcksche Reichseisenbahngedanke. J. G. Cotta'sche Buchhandlung, Stuttgart und Berlin 1916. 39 S. 0,50 M.

Kunczitzky, Karl. Die Theorie der Kontokorrent-Rechnungslehre. Verlag von A. Pichlers Witwe & Sohn, Wien und Leipzig 1916. 120 S. 4,20 M.

Norden, Fritz. Handbuch der Rechtsverfolgung in Belgien. Verlag von Franz Vahlen, Berlin 1916. 490 S. 12,— M.

Die wirtschaftlichen Kräfte Deutschlands im Kriege. Herausgegeben von der Dresdner Bank, Berlin. 31. S.

Das schweizerische Bankwesen in den Jahren 1906—1913. Bearbeitet im Statistischen Bureau der Schweizerischen Nationalbank. Separatabdruck aus der „Zeitschrift für Schweizerische Statistik". Buchdruckerei Stämpfli & Cie., Bern 1915. 69 S.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W. 10.

Geld, Bankreserven und Bankausweise

in den

Vereinigten Staaten

nach dem Inkrafttreten des „Federal" Reserve Act.

von

L. Keesing

Preis: **1** Mark.

(Der Reinertrag fließt dem Roten Kreuz zu.)

Aktiengesellschaft für chemische Produkte vormals H. Scheidemandel — Berlin

Bilanz-Conto per 30. September 1915.

Aktiva.	M.	Pf
Eigene zur Verfüg der Generalversammlung stehende Aktien	2 228000	—
Eigene in Option gegebene Aktien	1 000000	—
Fabriksanlagen: Grundstücke	1 556287	59
Gebäude	1 964824	85
Fabrikseinrichtungen	1 076881	56
Gleisanlagen	1	—
Beleuchtungsanlagen	1	—
Pferde und Fuhrwerk	1	—
Diverse Gerätschaften	1	—
Werkstätteneinrichtung	1	—
Kontore und Laboratorien	1	—
Berliner und Wiener Laboratorien	2	—
Erwerbung von Fabrikationsrechten	1	—
Büroeinrichtung Berlin	1	—
Erworbene Patente	1	—
Wertpapiere und Beteiligungen:		
Kriegsanleihen	1 239690	—
Sonstige	4 626402	70
Schuldner: a) Ausstehende Einzahlungen für verkaufte Aktien	788600	—
b) Tochtergesellschaften	4 599952	29
c) Verschiedene	1 801876	47
Barbestand	57548	53
Wechsel	37787	88
Waren- und Material-Vorräte	3 166258	92
Avale 3 237054.—		
	26 255571	29

Passiva.	M.	Pf
Aktienkapital	11 000000	—
Versicherungs- und Delkrederefonds	782214	59
Talonsteuer-Reserve	25000	—
5%ige Anleihe aus 1909	2 999000	—
5%ige Anleihe aus 1909, verloste, nicht eingelöste Stücke	12240	—
Hypotheken und Teilschuldverschreibungen	267838	68
Restkaufpreis auf erworbene Fabriken	225000	—
Unbehobene Dividenden	860	—
Anleihezinsen-Rückstellungs-Konto	75883	85
Gläubiger:		
a) Banken	7 100856	16
b) Guthaben der Tochtergesellschaften	2 125585	12
c) Verschiedene	936483	54
Gewinn- und Verlust-Conto	703669	90
Avale 3 237054.—		
	26 255571	29

Gewinn- und Verlust-Conto pro 1914/1915

Soll.	M.	Pf	Haben.	M.	Pf
Verlust-Vortrag	10830	—	Erträgnisse aus Fabrikation und Handelsgeschäften	4 629341	82
Allgemeines Spesen-Conto	661295	14			
Zinsen	541116	67			
Kursverluste an Forderungen und Wertpapieren	385851	04			
Steuern und Versicherungen	205026	80			
Reparaturen	146381	04			
Abschreibungen:					
auf Fabrikanl, Laborat. u. Büroeinricht.	609155	80			
„ Wertpapiere u Beteiligungen	596489	82			
„ Forderungen an Tochtergesellschaften	431261	42			
„ Forderung. an andere Schuldner	61839	19			
Zuweisung zum Delkrederefonds	275625	—			
Bilanz-Conto: Ueberschuss zur Verfügung der Generalversammlung	703669	90			
	4 629341	82		4 629341	82

Panzer-Gewölbetür

modernster und schwerster Bauart, auch sauerstoffsicher, neu, infolge Zurückstellung wegen des Krieges ::: preiswert abzugeben. ::: Anfragen unter **B. 500** an die Geschäftsstelle dieser Zeitschrift.

Digitized by Google

Rheinisch-Westfälische Disconto-Gesellschaft

Aktiengesellschaft in Aachen.

Geschäftsbericht für das Jahr 1915.

Die Erträgnisse des verflossenen Jahres gestatten uns, eine etwas höhere Dividende als im ersten Kriegsjahre zur Verteilung zu bringen.

Unsere Bilanz weist gegen das Vorjahr in einigen Posten größere Veränderungen auf. Die Außenstände sind von M. 125 326 292,85 Ende 1914 auf M. 101 857 033,86 Ende 1915 zurückgegangen, da ein Teil unserer Kunden durch Verringerung ihrer Vorräte und Außenstände, ein anderer Teil durch die Behinderung des Auslandhandels die benutzten Kredite ermäßigen oder abtragen konnte. Einen annähernden Ausgleich für den hierdurch entstandenen Ausfall an Gebühren fanden wir in einem vergrößerten Umsatze in Sorten und fremden Wechseln sowie in der Vermittlung von Zeichnungen auf die deutschen Kriegsanleihen. Unsere Anmeldungen zu der II. Kriegsanleihe betrugen ca. 47 Millionen Mark, zu der III. Kriegsanleihe ca. 78 Millionen Mark.

Gegenüber dem Rückgang der schuldnerischen Rechnungen erfuhren die Gläubiger-Rechnungen eine nicht unbedeutende Erhöhung und stiegen von M. 125 693 856,60 Ende 1914 auf M. 161 826 067,81 Ende 1915. Die Abnahme der schuldnerischen Rechnungen und die Zunahme der Einlagen führten zu einem starken Anwachsen unserer flüssigen Mittel. Da das Angebot von Geld allgemein sehr groß war, konnten die flüssigen Bestände nur zu niedrigem Zinssatze Unterkunft finden, was unser Zins-Erträgnis beeinträchtigte.

Es erbrachten:

Zinsen		M. 5 117 051,40
gegen M. 5 222 704,02 im Vorjahre;		
Gebühren		„ 3 737 787,22
gegen M. 3 837 996,96 im Vorjahre;		
Wertpapiere und Gemeinschaftsgeschäfte . .		„ —,—
gegen M. 750 000,— Verlust im Vorjahre.		
Verjährte **Gewinnanteilscheine**		M. 350,—
Hiervon gehen ab:		
Verwaltungsunkosten einschl. Beamten-Pensionen und Beiträge zur Beamten-Versicherung	M. 2 249 432,40	
Steuern	„ 820 968,22	
Abschreibungen auf Geschäftshäuser und sonstige Immobilien	„ 255 783,78	
Abschreibungen auf Debitoren	„ 588 290,95	
Rücklage für zu zahlende Talonsteuer	„ 100 000,—	„ 4 014 475,35
Wir kürzen von dem verbleibenden Reste von		M. 4 840 713,27
die Gewinn-Anteile des Vorstandes, der Ortsausschüsse, der Vorsteher der Zweigstellen, der Prokuristen und anderer Angestellten		„ 523 841,75
		M. 4 316 871,52
hiervon den satzungsgemäßen Gewinn-Anteil des Aufsichtsrates (nach Abzug von 4 % Kapitalzinsen)		„ 41 304,30
	bleiben	M. 4 275 567,22
hierzu tritt der Vortrag vom Vorjahre . . .		„ 234 852,89
		M. 4 510 420,11
aus welcher Summe wir vorschlagen 4½% Dividende mit		„ 4 275 000,—
zu verteilen und den Rest von		M. 235 420,11
auf neue Rechnung vorzutragen.		

In den Handlungsunkosten sind M. 246 400,— für Unterstützungen an die eingezogenen Beamten enthalten.

Das Erträgnis unserer Beteiligungen bei anderen Banken und Bankgeschäften stellt sich auf M. 1 944 051,91. Die Dürener Bank verteilt 5½ %, die Eschweiler Bank 7 %, die Unnaer Bank 4 %, die Herforder Disconto-Bank 3½ %, die Bergische Kredit-Anstalt 7½ %, die Bünder Bank 6 % wie im Vorjahre und die Krefelder Bank 5 % gegen 6 % im Vorjahre.

Unsere Beteiligungen bei den Bankhäusern Deichmann & Co. in Köln und Alwin Hilger G. m. b. H. in Duisburg erbrachten wiederum ein befriedigendes Erträgnis.

Die Firma Delbrück Schickler & Co., Berlin, hat den erzielten Reingewinn wie in den beiden Vorjahren, zu Rückstellungen verwandt; sie glaubt, daß diese nunmehr selbst einer noch langen Dauer des Krieges Rechnung tragen.

Die Bilanzen pro 1915 der Firmen Hardy & Co. G. m. b. H. in Berlin und Joh. Ohligschlaeger G. m. b. H. in Aachen, deren sämtliche Anteile wir besitzen, stellen sich wie folgt:

Bilanz der Firma Hardy & Co. G. m. b. H., Berlin:

Aktiva.	M.	Pf	Passiva.	M.	Pf
Kasse, Zinsscheine, Guthaben bei Staatsbanken	2 421 162	30	Stamm-Kapital-Konto . .	15 000 000	—
Guthaben bei Banken und Bankiers	2 377 199	65	Akzepte, einschl. Vista-Entnahmen	6 427 211	98
Wechsel	3 100 340	84	Kreditoren:		
Reports und Lombard . .	9 311 851	65	auf feste Termine M. 12 425 514,10		
Staatsanleihen u. Schatzanweisungen	5 551 271	30	Diverse „ 13 673 039,19	26 098 583	89
Diverse Effekten	2 899 964	21			
Konsortial-Beteiligungen .	2 787 600	10	Gewinn- und Verlust-Konto	1 285 698	46
Debitoren	20 361 803	28			
Einrichtung	1	—			
Aval-Debitoren M. 2 140 000,—			Aval-Kreditoren M. 2 140 000,—		
	18 811 191	33		18 811 191	33

Bilanz der Firma Joh. Ohligschlaeger G. m. b. H., Aachen:

Aktiva.	M.	Pf	Passiva.	M.	Pf
Kassen-, Kupons-, Sorten-Bestand u. Reichsbank-Giro-Guthaben	175 166	10	Kapital-Konto	5 500 000	
Wechsel-Bestand	561 203	35	Akzepte	925 000	
Bestand an eigenen Wertpapieren	652 032	18	Depositen auf sechsmonat.: u. längere Kündigung 1 591 793,12		
Guthaben bei Banken und Bankiers	383 139	54			
Vorschüsse auf Wertpapiere	7 046 702	—	Depositen auf kürzere Kündigung 1 802 233,49	3 394 026	61
Debitoren	9 571 752	51			
Debitoren für Avale . . .	104 400	—	Kreditoren	8 693 939	41
Geschäftshaus Theaterstraße 9 und Wirichsbongardstraße 62 einschließlich Einrichtung.	517 720	95	Avale	104 400	—
			Reingewinn	395 050	91
	19 012 416	93		19 012 416	93

Unser **Bestand an Wertpapieren** setzte sich wie folgt zusammen:

a)	Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten	M. 16 997 568,02
b)	sonstige bei der Reichsbank und anderen Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere	„ 2 174 675,72
c)	sonstige börsengängige Wertpapiere	„ 1 115 244,95
d)	sonstige Wertpapiere	„ 4 339 018,38
		M. 24 626 507,07

Digitized by Google

Das Konto für **Gemeinschafts-Geschäfte** setzte sich am 31. Dezember 1915 zusammen aus:

10 Beteiligungen an Staatspapieren und festverzinslichen Werten . .	M.	1 393 635,75
17 Beteiligungen an Bergbau-, Hütten-Unternehmungen und Maschinenfabriken	„	1 388 984,—
14 Beteiligungen an Banken, Eisenbahnen und elektrischen Unternehmungen	„	697 757,26
6 Beteiligungen an Unternehmungen der Textilbranche und der chemischen Industrie	„	1 277 500,—
20 Beteiligungen an verschiedenen sonstigen Unternehmungen . . .	„	1 812 260,51
	M.	6 570 137,52

Im Zusammenhange mit dem Rückgang der Außenstände haben sich auch unsere Akzeptverbindlichkeiten von M. 73 274 334,81 auf M. 25 596 471,57 ermäßigt.

Auch die **Vorschüsse gegen Waren** haben sich infolge der im Eingang erwähnten Umstände von M. 5 602 408,43 Ende 1914 auf M. 431 747,06 Ende 1915 verringert.

Die **kreditorischen Rechnungen** stellen sich wie folgt:

a) Nostroverpflichtungen		M.	9 500,—
b) Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen		„	12 800 089,50
c) Einlagen auf provisionsfreier Rechnung			
1. innerhalb 7 Tagen fällig	M. 24 514 511,92		
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig	„ 2 794 920,93		
3. nach 3 Monaten fällig .	„ 41 243 744,58	„	68 553 17743
d) sonstige Kreditoren		„	80 463 300.88
		M.	161 826 067,81

Auf den **Immobilien-Rechnungen** haben nur geringe Veränderungen stattgefunden.

Aachen, den 1. März 1916. **Der Vorstand.**

Deutsche Hypothekenbank in Meiningen.

Bilanz vom 31. Dezember 1915.

Aktiva.	M.	Pf
Kassenbestand	1 131 818	74
Guthaben bei Bankhäusern	2 564 700	16
Darlehen gegen Wertpapiere	753 719	35
Wertpapiere	7 221 479	46
Wechsel	1 056 649	20
Verschiedene Debitoren	398 750	28
Hypotheken	597 854 315	58
Hypothekarische Kriegs-Darlehen	95 800	—
Hypotheken-Zinsen und -Annuitäten	8 004 270	87
Bankgebäude in Meiningen und Berlin	1 800 000	—
Mobilien	1	—
	620 881 504	64

Passiva.	M.	Pf
Aktienkapital	81 500 000	—
Reserven	9 500 000	—
Prämien-Reserve	3 081 130	60
Gesetzl. Rückstellung für Pfandbrief-Agio	19 812	38
Planmäßige Zurückstellung für Talonsteuer	201 344	11
dgl. für Zinsentschädigungen	634 202	90
Verschiedene Kreditoren	1 199 743	03
Pfandbriefe	566 141 450	—
Pfandbrief-Zinsen	5 476 684	39
Noch nicht erhobene Dividende	15 141	—
Ueberschuß	3 111 996	28
	620 881 504	64

Meiningen, den 12. Februar 1916.

Deutsche Hypothekenbank.

Paulsen. Hartmann. Dr. Nebe.

Die für das Jahr **1915** auf 7% festgesetzte Dividende gelangt mit **M. 21 für die Aktie zu M. 300, M. 84 für die Aktie zu M. 1200** vom 22. d. Mts. ab zur Auszahlung.

Meiningen, den 20. März 1916.

Deutsche Hypothekenbank.

Guttentag'sche Sammlung Deutscher Reichsgesetze.
Bd. 43.

Die Gesetzgebung, betreffend die

Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

im Reiche und in Preußen.

Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen, Kosten- und Gebührentabellen und Sachregister

von

Dr. J. Krech und **Dr. O. Fischer.**

Achte Auflage,

bearbeitet von

Dr. O. Fischer,

ord. Professor der Rechte.

1916. Taschenformat.

Gebunden in Ganzleinen M. 2.80.

Die neue Auflage ist gründlich durchgearbeitet und nach der neueren Rechtsprechung ergänzt; sie enthält als wichtige Neuerung die Aenderungen des Gesetzes vom 8. Juni 1915, die ausführlich berücksichtigt sind.

J. Guttentag, Verlagsbuchhdlg., G. m. b. H., Berlin W 10.

Schafft weiter Gold zur Reichsbank.

Vermindert den Umlauf von

Papier- und Hartgeld

durch starke Ausnutzung des bargeldlosen Verrechnungsverkehrs.

Diesen Neujahrswunsch bringt mit vollem Recht das B. T. B. in seiner wirtschaftlichen Neujahrsrundschau vom 1. Januar.

Eine sachkundige und populär geschriebene Darstellung der Vorteile des bargeldlosen Verrechnungsverkehrs bringt die Abhandlung über die

Art und wirtschaftliche Bedeutung des Abrechnungsverkehrs

von **Neander Müller.**

Veröffentlicht im Auftrage des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,

Preis 2 Mark.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Digitized by Google

Bank für Handel und Industrie
(Darmstädter Bank).

Bericht über das 63. Geschäftsjahr 1915.

Die Fortdauer des großen Krieges, der nicht nur mit den Waffen, sondern nicht minder scharf als wirtschaftlicher Kampf geführt wird, hat im Berichtsjahre weiter der bankgeschäftlichen Tätigkeit ein besonderes Gepräge gegeben. Wenn auch die gegen unser Vaterland auf wirtschaftlichem Gebiet ergriffenen Maßnahmen seinen Feinden ebensowenig wie auf dem militärischen den erhofften Erfolg verschafft haben, so ist doch das Wirtschaftsleben Deutschlands davon nicht unbeeinflußt geblieben. Die wesentlichen Einschränkungen der Ein- und Ausfuhr und unseres Anteils am sonstigen Weltgeschäft, der Verbrauch vieler Vorräte und Lager, deren Wiederauffüllung nur in mäßigem Umfange möglich war, machten erhebliche Geldbeträge flüssig, die den Banken zuströmten. Da sich gleichzeitig die geschäftliche Tätigkeit fast ausschließlich den Kriegsbedürfnissen widmete, für die das Entgelt bar alsbald oder doch nach kurzen Fristen gewährt wurde, waren längere Kredite weniger beansprucht. Aus den erzielten Kriegsgeschäftsgewinnen wurden bestehende Verbindlichkeiten in beträchtlichem Maße abgedeckt und bisherige Schuldner verwandten sich in Gläubiger. Ferner fand in erheblichem Umfange eine Abstoßung des deutschen Besitzes an ausländischen Wertpapieren nach dem neutralen Ausland statt. Aus all diesen Vorgängen ergab sich für den Stand unserer Bank eine vergrößerte Flüssigkeit, die immer nur vorübergehend eine Einschränkung erfuhr, wenn die Einlagen zu den Einzahlungen auf die beiden im Jahre 1915 ausgegebenen Kriegsanleihen Verwendung fanden. An diesen, deren Betrag und Abwickelung einen ruhmvollen Beweis erbrachte von der Bereitwilligkeit unseres Volkes, dem Vaterland alles zu geben, dessen es bedarf, konnte auch unsere Bank sich durch Zeichnungen in beträchtlichem Umfange beteiligen. Der Handel in dieser Kriegsanleihe stand im Vordergrunde unserer Tätigkeit auf dem Wertpapiermarkt, dem durch den in engeren Grenzen und ohne amtliche Preisfestsetzungen geduldeten Verkehr an den deutschen Börsen seit dem Frühjahr eine neue Belebung gegeben war. Für die innerlich gute Börsenverfassung vor dem Kriegsausbruch spricht es gewiß, daß trotz aller durch den Krieg herbeigeführten Hemmnisse und schädigenden Einflüsse der völlige Abbau aller Börsenverpflichtungen an der Berliner Börse ohne jede Schwierigkeit und Hilfeleistung im letzten Vierteljahr bewirkt werden konnte. Dem schon erwähnten Verkauf ausländischer Wertpapiere an die Neutralen widmeten wir eine erfolgreiche Förderung, die wir auch der Einfuhr ausländischer Erzeugnisse, soweit sie noch stattfinden konnte, durch Beschaffung der entsprechenden Zahlungsmittel gewährten. Die inländischen Lieferungen für den Kriegsbedarf unterstützten wir weiter durch die nötigen Krediteinräumungen.

Die so gestaltete Banktätigkeit hat für unser Institut im Vergleich zum Vorjahr gesteigerte Erträgnisse erbracht. Zwar hat die durch die Fortdauer des Krieges bedingte weitere Wertminderung unserer Konsortialbeteiligungen wiederum einen Verlust mit sich geführt. Dagegen haben das Wertpapiergeschäft, das im vorigen Jahr ebenfalls einen Verlust aufwies, und die Zinsen ein besseres Erträgnis gehabt. Das Provisionsergebnis weist keinen Rückgang aus, obwohl die Gebühren für die Akzeptgewährung und aus dem Effektenkommissionsgeschäft im Vergleich zu den Friedensjahren geringere geworden sind. Bei dem befriedigenden Ergebnis unseres laufenden Geschäftes glauben wir die Verteilung einer um 1 pCt. erhöhten Dividende vorschlagen zu können, wenn auch die in unserem letzten Geschäftsbericht dargelegten Schwierigkeiten, alle Werte der Bank richtig zu schätzen, durch die Fortdauer des Krieges unverändert bestehen.

Die Bilanz, in der besonders die Verminderung der Akzeptverbindlichkeiten bemerkenswert erscheint, zeigt aus den eingangs erwähnten Ursachen eine größere Flüssigkeit. Die [illegible]ung des Postens „Bankgebäude" rührt aus dem Erhöhu[illegible] Grundstücks für unsere Filiale in Hamburg, des werb des [illegible]irma Wingenroth, Soherr & Co. gehörigen Bankfrüher der [illegible]ansere Filiale in Mannheim, und aus der Rückgebäudes für [illegible]potheken her, die auf unserem Grundbesitz zahlung von [illegible]atten und nunmehr durch Zeitablauf fällig bisher gehaftet [illegible]ewinn- und Verlustrechnung sind die Gewurden. In der [illegible]ährend die gleichen wie im Jahre 1914 schäftsunkosten anna[illegible]lich deshalb, weil wir weiter den im geblieben, hauptsächl[illegible]stellten, obwohl für sie Ersatzkräfte Felde stehenden Ange[illegible]ußten, einen beträchtlichen Teil ihrer herangezogen werden m[illegible]d uns in erheblichen Beträgen an Bezüge fortgewährten un[illegible]rtspflege beteiligten. Die durch der sonstigen Kriegswohlfa[illegible] Einberufung unseres männlichen die noch immer andauernde [illegible]rursachten Schwierigkeiten in Personals zu den Fahnen v[illegible] haben sich gesteigert, infolgeder Erledigung der Geschäfte [illegible]r Depositenkassen, und zwar dessen hat wiederum eine unser[illegible] werden müssen. Weitere die in Krappitz, geschlossen [illegible]ellen dürften unvermeidlich Schließungen einzelner Geschäftsst[illegible]llten mit den militärischen sein, wenn die Zahl unserer Angeste[illegible]rt wird. Die Fähigkeit, Einziehungen noch ferner vermind[illegible]en wie bisher mit aller die Unterbringung der Kriegsanlei[illegible] unsererseits zu fördern, Kraft und mit gutem Erfolge auch [illegible]tliche Schwächung erdürfte dadurch eine nicht unwese[illegible]ses Berichtes sind 1715 fahren. Bis zu dem Zeitpunkte die[illegible]ffen gefolgt. Von ihnen unserer Beamten dem Rufe zu den Wa[illegible] der Ehre geblieben; sind leider so manche auf dem Feld[illegible]och gehalten werden. ihr Andenken wird stets treu und h[illegible] verdient, darunter Kriegsauszeichnungen haben sich 245[illegible] 8 das Eiserne Kreuz erster Klasse.

[illegible]schlag ergibt sich

Für unseren Gewinnverteilungsvo[illegible] folgende Berechnung:

Der Bruttogewinn beläuft sich (e[illegible] schließlich des Vortrages von M. 480 141,3[illegible] M. 25 051 563,71
aus dem Jahre 1914) auf . . . . . .
davon ab:

a) Handlungsunkosten	M. 10 784 747,15	
b) Steuern	„ 1 257 890,60	
c) Zuwendungen an die Beamten (Weihnachten, Abschluß), Invaliden- u. Krankenversicherung, Reichsversicherung, Ehrengaben an Beamte, Zuwendungen an die Pensionskasse und für wohltätige (Kriegs-) Zwecke . .	„ 2 549 570,32	
d) Abschreibungen auf Immobilien und Mobilien	„ 613 489,45	
e) Rückstellung für die Talonsteuer	„ 160 000,—	[illegible].. 16 332 363,99
f) Verlust aus Finanzoperationen	„ 966 666,47	M. 8 719 199,72

davon sind zu zahlen die satzungsgemäß[illegible]
Tantiemen für den Aufsichtsrat (7 % [illegible] .. 112 000,—
M. 1 600 000,— betragenden Su[illegible]
dividende) . . . . . M. 8 607 199,72
verbleibt ein Ueberschuß von . . . . [illegible]on
aus welchem die beantragte Dividende [illegible] .. 8 000 000,—
5 % zu entnehmen ist mit . . . . . M. 607 199,72
während der Rest von . . . . . .
auf neue Rechnung übergeht.

Digitized by Google

Es würden somit M. 50,— auf die Aktien von M. 1000, — und M. 21,43 auf die Aktien von fl. 250,— zur Verteilung kommen.

Der uns in der letzten ordentlichen Generalversammlung aus der Mitte der Herren Aktionäre gewordenen Anregung folgend, unterbreiten wir der diesjährigen Generalversammlung den Antrag, dem § 23 der Satzungen der Bank folgende neue Fassung zu geben:

„Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz der aus der Erfüllung ihrer Pflichten ihnen erwachsenden Reisekosten und sonstigen Auslagen für ihre Mühewaltung einen Anteil von 7vom Hundert des Reingewinns der Bank, der über den Satz von 4 % hinaus als Dividende an die Aktionäre verteilt wird. Vom gleichen Reingewinn bekommt der Aufsichtsrat ein weiteres Prozent zur Vergütung an die Mitglieder der gemäß § 21 erster Satz gebildeten besonderen Ausschüsse.

Die Verteilung dieser Bezüge an die Mitglieder des Aufsichtsrats wird von ihm selbst geregelt."

Die eingehende Begründung dieses Antrages behalten wir der mündlichen Erörterung vor.

Zu einzelnen Posten unserer Bilanz haben wir noch folgende Erläuterungen zu geben:

Grundkapital und Reserven.

Das Grundkapital setzte sich am Anfang des Berichtsjahres 1915 zusammen aus 4067 Stück Aktien a fl. 250,— = nom. M. 1 743 000,— und aus 158 257 Stück Aktien a M. 1000,— = nom. M. 158 257 000,—. Im Jahre 1915 haben Inhaber von alten Guldenaktien von der Befugnis, dieselben in Aktien a M. 1000,— umzutauschen, zu einem Betrage von 35 Stück = nom. M. 15 000,— Gebrauch gemacht.

Das gesamte Grundkapital bestand sonach Ende 1915 aus:

4 032	Aktien a fl. 250,— . .	= nom. M.	1 728 000,—
158 272	„ a M. 1000,— .	= „ „	158 272 000,—
		zusammen nom. M.	160 000 000,—

Die Reserven unseres Instituts stellen sich per 31. Dezember 1915 wie folgt:

1. Die Allgemeine Reserve (gesetzliche Reserve, gemäß § 262 HGB.) beziffert sich auf	M.	19 000 000,—
2. Die Besondere Reserve (früher Hauptreserve) beträgt	„	13 000 000,—
zusammen	M.	32 000 000,—

Konsortialbeteiligungen.

Von den vor dem Jahre 1915 eingegangenen Geschäften sind unter anderen die folgenden abgewickelt und die darauf bis zum Schluß des Jahres 1915 zur Ausschüttung gelangten Gewinne verrechnet worden:

Aktien der Deutschen Waffen- und Munitionsfabriken, Aktien der Aktieselskabet De Kobenhavenske Sporveje.

Die größeren Finanzoperationen, an denen wir uns im Jahre 1915 durch Uebernahme oder Beteiligung interessiert haben, sind im wesentlichen die folgenden:

5 % Deutsche Reichsschatzanweisungen und Reichsanleihe (2. und 3. Kriegsanleihe), neue Aktien der Ludw. Loewe & Co. Akt.-Ges., neue Aktien der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft (zum Erwerb von Aktien der Berliner Elektrizitätswerke), neue Aktien der Bayerischen Stickstoff-Werke Aktien-Gesellschaft.

Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen.

Die unter obiger Ueberschrift laufenden Engagements bezifferten sich Ende 1915 auf:

M. 6 838 317,20	Aktien von Banken,
„ 2 685 051,62	Kommanditistische Beteiligung bei Bankgeschäften
M. 9 523 368,82	

Bankgebäude.

Dieses Konto umfaßt unsere Bank-Grundstücke und Gebäude (einschließlich Mobiliar und Einrichtung) in Berlin, Darmstadt, Frankfurt a. M., Halle a. S., Hamburg, Hannover, Leipzig, Mannheim, München, Nürnberg, Bamberg, Frankfurt a. O., Freiburg (Breisgau), Gießen, Neustadt (Haardt), Quedlinburg, Breslau, Beuthen, Gleiwitz, Görlitz, Kattowitz, Oppeln und Ratibor, welche unter Berücksichtigung der bisherigen und der per 31. Dezember 1915 vorgenommenen Abschreibungen mit . . . . . M. 23 247 160,70

abzüglich Hypotheken und Restkaufgelder auf Berlin, Werderscher Markt 2 bis 4, Schinkelplatz 5, Niederlagstraße 4 bis 5, auf Leipzig, Markt 6, auf Breslau, Ohlauer Straße 85—86, auf Beuthen, Gleiwitz und Görlitz im Gesamtbetrage von . . . . . „ 2 639 600,—

d. h. per Saldo mit . . . . . M. 20 607 560,70

in der vorliegenden Bilanz erscheinen.

Zweiganstalten.

Unser Institut besaß am 1. Januar 1916 neben seinen Hauptsitzen in Berlin und Darmstadt Zweiganstalten in folgenden Städten, und zwar

Filialen in:	Breslau, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Halle (Saale), Hamburg, Hannover, Leipzig, Mainz, Mannheim, München, Nürnberg, Stettin, Straßburg i. Els., Wiesbaden.
Niederlassungen in:	Bamberg, Beuthen, O.-S., Cottbus, Forst (Lausitz), Frankfurt a. O., Freiburg (Breisgau), Fürth (Bayern), Gießen, Glatz, Gleiwitz, Görlitz, Guben, Hindenburg, Jauer, Kattowitz, Landau (Pfalz), Leobschütz, Neustadt (Haardt), Neustadt, O.-S., Offenbach a. M., Oppeln, Pforzheim, Quedlinburg, Ratibor, Rybnik.
Depositenkassen in:	Berlin und Vororten (30), Biebrich a. Rh., Breslau (7), Darmstadt, Frankfurt a. M. (4), Greifswald, Habelschwerdt, Hannover, (3), Kreuzburg, O.-S., Lauban, Leipzig (5), Ludwigshafen a. Rh., München, Myslowitz, Prenzlau, Senftenberg, Sorau, N.-L., Spremberg, L., Stargard i. P., Stettin.
Agenturen in:	Alsfeld (Oberhessen), Butzbach, Herborn, Kehl, Pasewalk, Sangerhausen.

Der Vorstand.

Durch die von uns bestellte Kommission ist die in den Anlagen dieses Berichts wiedergegebene Bilanz sowie die Gewinn- und Verlust-Rechnung eingehend geprüft worden; wir finden dagegen nichts zu erinnern und erklären uns mit dem vorstehenden Bericht des Vorstandes, dem wir nichts hinzuzufügen haben, in allen Teilen einverstanden.

Der Aufsichtsrat.
Dr. **Kaempf.**
Vorsitzender.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin.

Die Depositengelder in der Bankenquete.

Von

H. Hartung.

1910. Gr.-8°. Preis 8 M.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Zur Soziologie und Philosophie des Krieges

Vortrag, gehalten am 30. November 1912 im „Verband Deutsch-Völkischer Akademiker" zu Brünn.

Von

Othmar Spann.

1913. 8°. Preis 1 M.

Digitized by Google

Deutsche Grundcredit-Bank.

Aktiva. **Bilanz-Konto 1915.** **Passiva.**

	Mk.	Pf		M.	Pf
An Kassa-Konto	201 700	84	Per Aktien-Kapital-Konto	18 000 000	—
„ Guthaben bei Banken und Bankhäusern	844 195	78	„ unkündbare 3½ %ige Pfandbriefe	41 140 000	—
„ Effekten-Konto — Diverse Deutsche Reichs- und Staatsanleihen - nom M. 2307000.—	2 140 270	—	„ unkündbare 4 %ige Pfandbriefe M 228852400.— davon befinden sich im eigenen Besitz „ 4928400.—	283 924 000	—
„ Effekten-Konto „Reserve 1914" nom. M. 509400.— 5%ige Reichskriegsanleihe	499 976	10	„ noch einzulösende Pfandbriefe	1 137 100	—
„ Konto erworbener Hypotheken	349 152 246	92	„ „ „ Prämien und Zuschläge	101 980	—
Davon waren am 31. Dezember 1915 M. 348 387 782.09 in das Hypothekenregister eingetragen.			„ „ „ Pfandbrief-Zinsscheine: bereits fällig	1 482 206	25
			später fällig werdend	1 708 476	17
„ Debitoren:			„ „ „ Gewinnanteilscheine	50 220	—
a) diverse Debitoren	1 260 270	77	„ „ „ Zinsentschädigungsscheine	43 084	—
b) Lombard-Konto	9 849	40	„ diverse Kreditoren und Uebertragsposten	1 717 393	80
c) Annuitäten- und Zinsen-Forderungen	1 547 516	90	„ Prämien-Fonds-Konto	60 232	48
„ Immobilien-Konto Gotha	150 000	—	„ Konto der planmäßig aufgesammelten Fonds zur Deckung der 10 %igen Verlosungs-Zuschläge der Pfandbriefe Abteilung III und IV	1 350 951	18
„ Immobilien-Konto Berlin	1 132 139	—	„ Pfandbrief-Agio-Konto	814 429	39
„ Mobilien-Konto Gotha	100	—	„ Pensions- und Unterstützungs-Fonds-Konto	1 848 734	73
„ Mobilien-Konto Berlin	100	—	„ Ordentlicher Reserve-Fonds A	1 970 000	—
„ Ordentlicher Reserve-Fonds — Anlage in Hypotheken —	4 120 000	—	„ „ „ B	2 150 000	—
			„ Außerordentlicher Reserve-Fonds	1 000 000	—
			„ „Reserve 1914"	500 000	—
			„ Talonsteuer-Konto	126 367	51
			„ Wehrbeitrag-Konto	127 108	—
			„ Gewinn- und Verlust-Konto	2 306 092	20
			zu verteilen nach Art. 35 des Statuts M. 2306092.20		
			4% Gewinnanteil auf M. 18000000 „ 720000.—		
			M. 1586092.29		
			Hiervon unter Berücksichtigung des Vortrages:		
			an den Aufsichtsrat M. 122093.02		
			an die Herzogliche Staatsregierung zu gemeinnützigen Zwecken M. 24418.61		
			an den Pensions- u. Unterstützungsfonds für Beamte „ 24418.61		
			desgl. außerordentliche Zuwendung „ 150000.— „ 320930.24		
			M. 1265161.96		
			sodann: 5% fernerer Gewinnanteil auf M. 18000000 „ 900000.—		
			Vortrag auf neue Rechnung M. 365161.96		
	361 058 865	71		361 058 865	71

Debet. **Gewinn- und Verlust Konto 1915.** **Kredit.**

	M	Pf		M.	Pf
An Staatsaufsichts-Unkosten-Konto	9 000	—	Per Gewinn-Vortrag von 1914 M. 361 345,15 Wehrbeitrag-Konto „ 100 000.—	261 345	15
„ Besoldungs-Konto	316 367	28	„ Provisions-Konto	410 183	45
„ Allgemeine Unkosten	76 025	25	„ Verwaltungskosten-Beitrag-Einnahme-Konto	44 061	42
„ Effekten-Konto	167 989	80	„ Darlehns-Zinsen-Konto	15 476 773	02
„ Steuern-Konto	225 687	79	„ Zinsen-Einnahme-Konto aus Effekten, Wechseln und Guthaben und den Anlagen des ordentlichen Reserve-Fonds	393 871	90
„ Zinsen-Ausgabe-Konto für Pfandbriefe	12 895 109	53	„ Sorten Konto	5	35
„ Dotierung des Prämien-Fonds für die Prämien-Pfandbriefe der Abteilung II	147 601	62	„ Gewinn aus verfallenen Pfandbriefzins und Gewinnanteil-Scheinen	5 530	25
„ Dotierung des Zuschlags-Fonds für die Pfandbriefe der Abteilungen III und IV	117 172	43			
„ Talonsteuer-Konto	75 000	—			
„ Abschreibung auf Immobilien-Konto, Voßstraße 2, Berlin	25 000	—			
„ Vertragsmäßige Tantième und Gratifikationen an die Beamten	230 764	64			
„ Gewinn-Ueberschuß	2 306 092	20			
	16 591 760	54		16 591 760	54

Gotha, im Februar 1916.

Deutsche Grundcredit-Bank.
Landschütz. **Dr. Immerwahr.**

In Uebereinstimmung mit den Büchern befunden.

Die Revisions-Kommission:
Henry Nathan. **Friedrich Jay.** **Strauch.**

Die laut Beschluß der Generalversammlung vom 25. März 1916 für das Bilanzjahr 1915 auf **9 pCt.** festgesetzte Dividende gelangt gegen Einlieferung des Gewinnanteilscheines **Nr. 44** der Aktien zu M. 600.— mit **M. 54.**— und des Gewinnanteilscheines **Nr. 6** der Aktien zu M. 1200.— mit **M. 108.** **vom 28. März 1916 ab** in Gotha und Berlin W 9, Voßstraße 2 bei unseren Kassen, sowie ferner in Berlin bei der **Berliner Handels-Gesellschaft**, der **Deutschen Bank**, der **Direction der Disconto-Gesellschaft**, der **Dresdner Bank** und Herren **Georg Fromberg & Co.** zur Auszahlung.

Gotha, den 25. März 1916. **Deutsche Grundcredit-Bank.**

Digitized by Google

Interessengemeinschaft

Rheinische Creditbank
MANNHEIM.

Aktienkapital 95 000 000,— M.
Reserven 18 500 000,— M.

Zweiganstalten:

Baden-Baden, Bruchsal, Freiburg i. B., Furtwangen, Heidelberg, Kaiserslautern, Karlsruhe, Konstanz, Lahr i. B., Lörrach, Mülhausen i. E., Neunkirchen (Reg.-Bez. Trier), **Offenburg, Pforzheim, Pirmasens, Rastatt, Speyer a. Rh., Straßburg i. E., Triberg, Villingen, Weinheim a. d. B., Zell i. W., Zweibrücken.**

Pfälzische Bank
LUDWIGSHAFEN a. Rh.

Aktienkapital 50 000 000,— M.
Reserven 10 000 000,— M.

Zweiganstalten:

Alzey, Bad Dürkheim, Bamberg, Bensheim, Donaueschingen, Frankenthal, Frankfurt a. M., Germersheim, Gernsheim, Groß-Gerau, Grünstadt, Haßloch (Pfalz), **Homburg** (Pfalz), **Kaiserslautern, Kirchheimbolanden, Lambrecht, Lampertheim b. Worms, Landau** (Pfalz), **Landstuhl, Mannheim, München, Neustadt a. H., Nierstein, Nürnberg, Oppenheim, Osthofen b. Worms, Pirmasens, St. Ingbert, Speyer, Worms, Zweibrücken u. Süddeutsche Bank, Abt. d. Pfälz. Bank, Mannheim u. Worms.**

Konto-Korrent-Verkehr mit und ohne Kreditgewährung, provisionsfreie Scheck-Konti, Kreditbriefe, An- u. Verkauf sowie Beleihung von Wertpapieren, Börsenaufträge, Einlösung von Zinsscheinen, Verwahrung u. Verwaltung von offenen od. geschlossenen Depots, Vermietung eiserner Schrankfächer (Safes), Annahme v. Spar- u. Depositengeldern, sow. Besorgung aller übrigen bankmäßigen Geschäfte.

J. Guttentag, Verlagsbuchh. G. m. b. H., Berlin W 10.

Einkommensteuergesetz.
Von **A. Fernow**, Wirkl. Geh. Ober-Finanzrat. 8. Auflage. 5 M.

Ergänzungssteuergesetz.
(Vermögenssteuergesetz)
Von **A. Fernow**, Wirkl. Geh. Ober-Finanzrat. 5. vermehrte Auflage 1914. 4 M.

Gewerbesteuergesetz.
Von **A. Fernow**, Wirkl. Geh. Ober-Finanzrat. 6. vermehrte und verbesserte Auflage.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. in Berlin W 10.

Kriegs-Zivil- und Finanzgesetze
vom 4. August 1914.
Dritte Auflage.
Gebunden in ganz Leinen 2,40 M.
1915. Taschenformat.

Soll. Gewinn- und Verlust-Rechnung für 1915. Haben.

	M	Pf		M.	Pf.
Verwaltungskosten und Steuern	960 873	17	Saldo-Vortrag aus 1914	193 024	71
Zu verteilender Reingewinn	1 322 026	76	Zinsen	1 251 178	33
			Provisionen (einschließlich Devisen-, Agio- und Sorten-Gewinn)	750 005	77
			Gewinn auf dauernde Beteiligungen, Consortial- und Effecten-Geschäfte	88 691	12
	2 282 899	93		2 282 899	93

Aktiva. Bilanz am 31. Dezember 1915. Passiva.

	M.	Pf.		M.	Pf.
Casse, fremde Geldsorten und Zinsscheine	2 438 314	63	Aktienkapital	17 000 000	—
Guthaben bei Noten- und Abrechnungs-Banken	1 609 371	65	Reserven	1 700 000	—
Wechsel und unversinsliche Schatzanweisungen:			Talonsteuer-Reserve	93 000	—
a) Wechsel (mit Ausschluß von b, c und d) und unversinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten . M 15 805 091,68			Creditoren:		
b) eigene Akzepte . . . „ —			a) Nostroverpflichtungen . . . M. 8 865 83		
c) eigene Ziehungen . . . „ 70 093,20			b) seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Credite . . . „ —		
d) Solawechsel der Kunden an die Order der Bank . . . „ —	15 875 184	88	c) Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen . . . „ 1 619 097,82		
Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen	6 483 308	58	d) Einlagen auf provisionsfreier Rechnung:		
Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere	13 669 937	43	1 innerhalb 7 Tagen fällig . . . M. 21 489 373,38		
Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen	—	—	2. darüber hinaus bis zu drei Monaten fällig „ 675 875,09		
Davon am Bilanztage gedeckt:			3 nach drei Monaten fällig . . . „ 5 3 5 689,88 M 27 470 938,35		
a) durch Waren, Fracht- oder Lagerscheine . . . M. —			e) sonstige Creditoren:		
b) durch and. Sicherheiten „ —			1. innerhalb 7 Tagen fällig . . . „ 38 486 479,09		
Eigene Wertpapiere:			2. darüber hinaus bis zu drei Monaten fällig „ 414 707,25		
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs- und der Bundesstaaten . . . M. 1 737 219,70			3. nach drei Monaten fällig . . . „ 1 009 035,95 „ 39 910 222,29	69 009 124	29
b) sonstige bei der Reichsbank und anderen Centralnotenbanken beleihbare Wertpapiere . . . „ 562 463,61			Accepte und Checks:		
c) sonstige börsengängige Wertpapiere „ 671 673,70			a) Accepte . . .	4 130 000	—
d) sonstige Wertpapiere . . . „ 175 6 1,85	3 147 038	86	b) noch nicht eingelöste Checks . . .	154	—
Consortialbeteiligungen	1 274 468	15	Noch nicht abgehobene Dividende früherer Jahre	2 283	—
Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen	2 661 500	—	Reingewinn	1 322 026	76
Debitoren in laufender Rechnung:					
a) gedeckte . . . M 17 188 859,93					
b) ungedeckte . . . „ 26 724 243,43	43 913 103	36			
davon M. 22 047 000,— kurzfristige Darlehen an deutsche Bundesstaaten und Gemeinden					
Bankgebäude	1 702 508	61			
Sonstige Immobilien	304 609	96			
Mobilien	177 216	94			
Summe der Aktiva	93 256 503	05	Summe der Passiva:	93 256 503	05
Außerdem: Aval- und Bürgschaftsdebitoren . . . M. 11 008 479,50			Außerdem: Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen . . . M. 11 008 479,50		
			Eigene Ziehungen . . . „	70 093,20	
			davon für Rechnung Dritter . . . „	—	
			Weitergegebene Solawechsel der Kunden an die Order der Bank „	—	

*) Werden nicht begeben, sondern verbleiben im Portefeuille der Bank.

Magdeburg, den 25. März 1916.

Magdeburger Bank-Verein.

Bomke. **Mühlmann.**

Auf Grund der ordnungsmäßig geführten, von mir eingehend geprüften Bücher des Magdeburger Bank-Vereins bestätige ich hiermit die Richtigkeit vorstehender Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung.

Dr. Gustav Müller, öffentlich angestellter und von der Handelskammer zu Magdeburg beeidigter Bücherrevisor.

Digitized by Google

Rheinisch-Westfälische Disconto-Gesellschaft A.-G.

Aktiva. Bilanz per 31. Dezember 1915. Passiva.

	M	Pf
Kasse, fremde Geldsorten und Kupons	8 733 537	25
Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken	3 807 925	82
Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen:		
a) Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten M. 35 432 693,04		
b) eigene Ziehungen „ 836 166,46		
c) Solawechsel der Kunden an die Order der Bank „ 26 522,53	36 295 382	03
Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen	12 892 113	16
Reports und Vorschüsse gegen börsengängige Wertpapiere	61 226 078	06
Vorschüsse gegen Waren und Warenverschiffungen	481 747	06
Davon am Bilanztage gedeckt:		
a) durch Waren, Fracht- oder Lagerscheine M. 431 747,06		
b) durch andere Sicherheiten „ —,—		
Eigene Wertpapiere:		
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten M. 16 997 568,02		
b) sonstige bei der Reichsbank und anderen Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere „ 2 174 675,72		
c) sonstige börsengängige Wertpapiere „ 1 115 244,95		
d) sonstige Wertpapiere „ 4 339 018,38	24 626 507	07
Beteiligungen an Gemeinschafts-Geschäften	6 570 137	52
Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen	39 322 638	42
Debitoren in laufender Rechnung:		
a) gedeckte M. 74 634 920,61		
b) ungedeckte „ 27 222 113,25	101 857 033	86
Aval- u. Bürgschaftsdebitoren M. 21 778 188,61		
Immobilien:		
a) Geschäftshäuser einschl. Einrichtung abzüglich M. 510 312,50 Hypotheken	8 132 801	10
b) Sonstige Immobilien abzüglich M. 825 593,64 Hypotheken	1 979 398	14
	305 875 299	49

	M	Pf
Aktienkapital	95 000 000	
Reserven:		
a) gesetzlicher Reservefonds M. 16 675 000,—		
b) Reservefonds II. „ 1 700 000,—	18 375 000	—
Talonsteuer-Rückstellungskonto	400 000	—
Kreditoren:		
a) Nostroverpflichtungen M. 9 500,—		
b) Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen „ 12 800 089,50		
c) Einlagen auf provisionsfreier Rechnung:		
1. innerhalb 7 Tagen fällig M. 24 514 511,92		
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig „ 2 794 920,93		
3. nach 3 Monaten fällig „ 41 243 744,58 „ 68 553 177,43		
Sonstige Kreditoren:		
1. innerhalb 7 Tagen fällig „ 79 898 154,83		
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig „ —,—		
3. nach 3 Monaten fällig „ —,— „ 79 898 154,83	161 260 921	76
Akzepte und Schecks:		
a) Akzepte M. 25 570 181,80		
b) noch nicht eingelöste Schecks „ 26 289,77	25 596 471	57
Aval- u. Bürgschaftsverpflichtungen M. 21 778 188,61		
Eigene Ziehungen M. 836 166,46 überhaupt		
davon für Rechnung dritter M. —,—		
Weiterbegebene Solawechsel der Kunden an die Order der Bank M. —,—		
Rückständige Dividendenscheine	67 340	—
Reingewinn	5 175 566	16
	305 875 299	49

Debet. Gewinn- und Verlust-Konto per 31. Dezember 1915. Kredit.

	M	Pf
Verwaltungsunkosten	2 249 482	40
Steuern	820 968	22
Abschreibungen auf Debitoren	588 290	95
„ „ Immobilien-Konto	255 783	78
Reingewinn	5 175 566	16
	9 090 041	51

	M	Pf
Gewinn-Vortrag aus 1914	234 852	89
Zinsen	5 117 051	40
Provisionen	3 737 787	22
Verjährte Dividende	350	—
	9 090 041	51

Die in der heutigen Generalversammlung festgesetzte Dividende von 4½ % ist mit M. 45,— für die Aktien à nom. M. 1000,—
und „ „ 22,50 „ „ „ à „ „ 500,—
gegen Einlieferung des Dividendenscheines für 1915
bei den Kassen der Gesellschaft in Aachen, Cöln, Bonn, Godesberg, Neuwied, Coblenz, Kreuznach, Düsseldorf, Neuß, Ratingen, M.-Gladbach, Viersen, Eupen, Remscheid, Bochum, Dortmund, Recklinghausen, Hagen (Westf.), Bielefeld, Lippstadt, Gütersloh, Hameln, Erkelenz, Kalk und Malmedy,
bei dem Bankhause Hardy & Co. G. m. b. H. in Berlin.
„ der Direction der Disconto-Gesellschaft in Berlin, Frankfurt a. Main, Bremen, Mainz und Wiesbaden,
„ dem Bankhause Delbrück Schickler & Co. in Berlin,
„ „ „ Joh. Ohligschlaeger G. m. b. H. in Aachen,
„ „ „ Deichmann & Co. in Cöln,
„ „ „ Alwin Hilger G. m. b. H. in Duisburg,
„ „ Barmer Bankverein Hinsberg, Fischer & Comp. in Barmen und dessen Zweigniederlassungen,
„ der Süddeutschen Disconto-Gesellschaft A.-G. in Mannheim und deren Zweigniederlassungen
„ „ Dürener Bank in Düren und deren Zweigniederlassungen in Euskirchen und Jülich,
„ „ Eschweiler Bank in Eschweiler,
„ „ Krefelder Bank in Krefeld,
„ „ Volksbank Geilenkirchen-Hünshoven in Geilenkirchen-Hünshoven,
„ „ Zülpicher Volksbank in Zülpich,
vom **27. März 1916**
ab zahlbar.

Aachen, den 25. März 1916.

Der Vorstand.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin.

Soeben erschien:

Gerichtsentlastung u. Güteverfahren im Krieg und im Frieden.

Von

Justizrat **Dr. Hugo Cahn**
Rechtsanwalt in Nürnberg.

Preis 2 Mk.

Enthält eine eingehende kritische Würdigung der neuen BRV.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Wie leitet man eine Versammlung?

Geschäftlicher Handweiser für Vorsitzende

von

einem Mitglied des deutschen Reichstages und des preußischen Abgeordnetenhauses.

Zweite Auflage.

Kl.-8°. Elegant kartoniert 1 M.

Das kleine Werkchen behandelt eingehend und in leichtverständlicher Form die Vorgänge bei Versammlungen und bietet den Vorsitzenden von Vereinen viele nützliche Winke zur ordnungsgemäßen Erledigung ihrer Amtspflichten.

Digitized by Google

A. Schaaffhausen'scher Bankverein A. G.

Geschäftsbericht für das Jahr 1915.

Die durch den Weltkrieg verursachten außergewöhnlichen allgemeinen Verhältnisse, die den ganzen Verlauf unseres am 31. Dezember 1915 beendeten 68. Geschäftsjahres beherrschten, treten auch in den Ziffern unseres Abschlusses zutage. Ihre dadurch bedingten Verschiebungen werden bei Besprechung der Einzelheiten unserer Bilanz beleuchtet werden.

Vorweg sei nachdrücklich hervorgehoben, daß alle Aeußerungen des deutschen Wirtschaftslebens auch während des Berichtsjahres erwiesen haben, daß unser Volk sich nach einem weiteren Kriegsjahr fähiger und entschlossener denn je fühlt, den ihm aufgedrungenen Existenzkampf siegreich durchzufechten und sich die ihm gebührende Stellung zu erkämpfen.

Die im Vorjahre begonnene Anpassung aller Betriebe an den Kriegszustand hat in dem vergangenen Jahre, zumal in dem von uns bearbeiteten Wirtschaftsgebiete, weitere, gewaltige Fortschritte zu verzeichnen. Unternehmen auf Unternehmen hat den Weg gefunden, seinen Betrieb den Kriegszwecken nutzbar zu machen, und so ist an Stelle anfänglichen Stillstandes bald immer stärker pulsierendes wirtschaftliches Leben getreten, das Mühe hat, genügend Hände zu finden, um den gestellten hohen Anforderungen zu entsprechen. Freilich sind die Ziele der Arbeit vielfach andere geworden als in Friedenszeiten. An Stelle des Exportes trat zunächst die Befriedigung der Bedürfnisse von Heer und Flotte, und die gewerbliche Tätigkeit wurde in erster Linie von dem Willen beherrscht, die für die Wehrmacht erforderliche Ausrüstung zu schaffen. Die immer stärker werdende Gewißheit, daß trotz englischer Aushungerungspolitik unserem Vaterlande die Möglichkeit des Durchhaltens auf unbegrenzte Zeit gegeben ist, trug mächtig dazu bei, die Unternehmungslust in allen Zweigen der Kriegswirtschaft anzuspornen. Auch wir haben den uns befreundeten Unternehmungen auf diesem Gebiete zur Seite gestanden.

Von einschneidender Bedeutung für das Erwerbsleben sind die Kriegsverordnungen des Bundesrats und die Schaffung von Kriegsgesellschaften aller Art auf mehr oder weniger staatlicher Grundlage geworden. Das mit diesen Maßnahmen erstrebte Ziel, die Gesamtheit der Unternehmungen einheitlicher, durch das Staatswohl gebotener Regelung zu unterwerfen, ist dank der Erziehung des deutschen Volkes, das Einzelwohl unbedingt dem Allgemeinwohl unterzuordnen, ohne erhebliche Erschütterung des Wirtschaftslebens erreicht worden. Hierzu trug wesentlich bei, daß die erforderlichen Eingriffe in die Privatwirtschaft sich von vornherein als vorübergehende Kriegsmaßnahmen kennzeichneten.

Die wohltätige Wirkung dieser Maßnahmen zeigt sich besonders auf dem Gebiete der Schwerindustrie in der erheblichen Steigerung der Exportpreise, die mit der im neutralen Auslande bestehenden großen Nachfrage zusammentrafen. Die infolgedessen stetig zunehmende Beschäftigung der gesamten Schwerindustrie und die fortschreitende Erhöhung der Preise, haben ihre Wirkung auf die Ausweisziffern der großen Werke nicht verfehlt, die durchweg günstig genannt werden können.

Dank der ausgleichenden Preispolitik des zunächst bis zum 1. April 1917 erneuerten Kohlen-Syndikats ist unser Wirtschaftsleben auch während des Krieges von einer sprunghaften Entwicklung der Kohlenpreise verschont geblieben. Die vom Syndikat vorgenommenen Preiserhöhungen entsprechen der Steigerung der Selbstkosten, welche der Krieg mit sich brachte. Die Förderung des Syndikats, die in den letzten Monaten des Jahres 1914 eingeschränkt worden war, ist seit Anfang des Jahres 1915 in starker Steigerung begriffen, eine Bewegung, die sich auch während des laufenden Jahres fortgesetzt hat.

Ebenso wie die Industrien von Eisen und Kohle haben auch die in unserem Bezirk tätigen Unternehmungen der Nahrungs- und Genußmittel- sowie der Textilbranche sich im Verlaufe des Berichtsjahres bis zu einem gewissen Grade von der durch den Ausbruch des Krieges erlittenen Einbuße erholt. Dasselbe kann, wenn auch naturgemäß nicht in gleichem Maße, von der in Cöln besonders stark vertretenen Putz- und Modewaren- sowie der Seiden- und Luxuswarenbranche gesagt werden. Die Hemmungen, die sich den auf letzterem Gebiete tätigen Geschäftsbetrieben zunächst entgegenstellten, sind durch zielbewußtes Durchhalten gehoben und durch Wiederaufnahme des Exports nach den mit Deutschland verbündeten und den neutralen Staaten überwunden worden.

Der Rückblick auf das Gesamtbild des Wirtschaftslebens, wie es sich in unserem Arbeitsgebiete während des Berichtsjahres abgespielt hat, kann also mit Stolz und Befriedigung verzeichnen, daß sich allenthalben der gleiche feste Wille bewährt hat, der sich anfänglich auftürmenden Schwierigkeiten Herr zu werden, und daß es diesem Willen überall gelungen ist, den Weg zu finden, nicht nur das Bestehende zu erhalten, sondern auch die Betriebe erfolgreich auf die gänzlich veränderten Anforderungen einzustellen.

Der Reichsbankdiskont hielt sich während des ganzen Jahres auf 5 pCt., während im offenen Markte zeitweilig große Geldflüssigkeit herrschte; sie erreichte ihren Höhepunkt im März und September vor den Ausgaben der beiden Kriegsanleihen. Die Einzahlungen auf diese vollzogen sich in glatter und rascher Weise, ohne irgendwelche Störungen des Geldmarktes herbeizuführen und ohne nennenswerte Inanspruchnahme der Darlehnskassen. Die Ausgabe von kurzfristigen Schatzwechseln des Reichs und Preußens bot willkommene Gelegenheit, die flüssigen Mittel in diesen anzulegen, um so mehr, als das vorhandene Material an Bankakzepten, infolge der geringeren Kreditinanspruchnahme und des gänzlichen Fehlens von Rembourstratten, immer geringer wurde.

Unser eigenes Geschäft stand auch während des Berichtsjahres noch stark unter dem Einfluß der Neuorganisation unseres Betriebes. Ihre Durchführung wurde durch den Kriegszustand und die durch ihn verursachten eingreifenden Veränderungen in unserem Beamtenkörper erheblich verzögert und kann auch jetzt noch nicht als abgeschlossen gelten. Die durch den Wegfall unseres Berliner Geschäftes eingetretene Einbuße an Erträgnissen konnte zu einem sehr erheblichen Teile durch intensivere Bearbeitung unseres jetzigen Arbeitsgebietes eingeholt werden.

Wesentliche Veränderungen weist unser Konto der Dauernden Beteiligungen auf, von denen die nachstehend berührten zur Abwicklung gebracht worden sind.

Die Beteiligung unseres Instituts und der Dresdner Bank an der Rheinischen Bank, die an Plätzen tätig war, an welchen teils wir, teils die Direction der Disconto-Gesellschaft Filialen unterhielten, machte eine Verständigung mit der Dresdner Bank erforderlich. Wir überließen der letzteren unsere Beteiligungen an der Deutsch-Südamerikanischen Bank, an der Berlinischen Boden-Aktiengesellschaft und an der Treuhand-Vereinigung Aktiengesellschaft, während wir von der Dresdner Bank deren Besitz an Aktien der Rheinischen Bank übernahmen. Die Generalversammlung der Rheinischen Bank vom 5. Juli 1915 beschloß sodann die Verschmelzung des Instituts mit der Direction der Disconto-Gesellschaft. Mit dieser verständigten wir uns dahin, daß wir die Niederlassungen der Rheinischen Bank in Duisburg, Duisburg-Meiderich, Dinslaken und Hamborn übernahmen und als Gegenwert unseren Bestand an Aktien der Rheinischen Bank verrechneten.

Unsere Beteiligung an der Mittelrheinischen Bank geht dadurch der Abwickelung entgegen, daß die außerordentliche Generalversammlung der Aktionäre dieses Instituts vom 16. August 1915 die Liquidation der Gesell-

Digitized by Google

schaft beschloß, wobei sich ein unter unserer Führung stehendes Konsortium erbot, den Aktionären ihre Aktien zu dem sich aus der Bilanz der Mittelrheinischen Bank per 31. Dezember 1914 unter Berücksichtigung der sofortigen Barzahlung ergebenden Werte von 65 % des Nominalbetrages abzunehmen. Auch räumten wir der liquidierenden Bank die zur Durchführung der Liquidation erforderlichen Kredite ein, erwarben ihr Bankgebäude in Duisburg und übernahmen einen Teil der Geschäfte auf unsere dortige Niederlassung.

Wir versprechen uns von der erwähnten Angliederung der Niederlassungen der Rheinischen Bank und der Mittelrheinischen Bank an unsere Niederlassung in Duisburg eine günstige Einwirkung auf unser laufendes Geschäft.

Die Abschreibungen, die auf unsere Beteiligungen an den beiden Banken infolge der oben geschilderten Transaktionen erforderlich wurden, sind aus den bei der vorjährigen Umwandlung unseres Instituts für diesen Zweck bereitgestellten Beträgen gedeckt worden.

Wie bereits bekannt, haben wir während des Berichtsjahres in unserer Depositenkasse Unter Sachsenhausen in Cöln zeitlich weit zurückliegende Unterschlagungen aufgedeckt. Ihren ersten Anlaß hatten Unregelmäßigkeiten gebildet, die sich die Leiter der Depositenkasse, wie die weiteren Nachforschungen ergeben haben, vor neun Jahren zwecks Verdeckung ungenehmigter Kredite hatten zu schulden kommen lassen. Zur Beseitigung dieser Unregelmäßigkeiten hatten dieselben Beamten Ende des Jahres 1910 mit der Verübung von Veruntreuungen begonnen, die sie unter persönlicher Bereicherung auch später fortsetzten. Da sich hierbei anfänglich drei, später vier, früher volles Vertrauen genießende Beamte in die Hände gearbeitet und die früheren Kontroll-Einrichtungen mit dem wachsenden Umfang des Geschäftes nicht Schritt gehalten hatten, war die Entdeckung dieser Vorkommnisse auch nach Beginn der mit der Umwandlung unseres Instituts einsetzenden Neuorganisation sehr erschwert. Der allmähliche Einblick in die Verhältnisse der Depositenkasse rief indessen bei uns ein gewisses Mißtrauen gegen deren Leitung wach, das jedoch infolge der vorliegenden Fälschung aller Beläge zunächst nicht zu greifbaren Resultaten führen konnte. Um Klarheit zu schaffen, hatten wir deshalb schon seit geraumer Zeit begonnen, alles Erforderliche vorzubereiten, um die in Frage kommenden Posten mit anderen Beamten zu besetzen. Die Durchführung dieser Maßregel, die infolge des Krieges und der sich wiederholenden zahlreichen Einberufungen unserer Angestellten immer wieder hatte verschoben werden müssen, konnte erst Ende Oktober 1915 erfolgen. Ihre sofortige Wirkung war ein teilweises Geständnis des Vorstehers der Depositenkasse. Weitere, auf Grund dessen vorgenommene umfangreiche Nachforschungen führten zur Aufdeckung aller vorgekommenen Verfehlungen und zur Verhaftung der schuldigen Beamten. Bei vorsichtiger Bewertung der bei diesen mit Beschlag belegten, nicht unbeträchtlichen Vermögenswerte ist mit der vorgesehenen Abschreibung von M. 1 300 000,— allen Erfordernissen voll Rechnung getragen.

Unser Bruttogewinn beläuft sich einschließlich des Gewinnvortrages aus 1914 von M. 197 942,30 auf . . . . . M. 12 436 389,60
gegen M. 12 860 010,62 im Jahre 1914.

Hiervon sind abzusetzen:

Handlungsunkosten, die vertragsmäßigen Tantiemen des Vorstandes, die Tantiemen und Gratifikationen für stellvertretende Direktoren, Filialdirektoren und Beamte und die durch den Krieg verursachten besonderen Ausgaben im Betrage von . .	M.	4 230 922,30
gegen M. 5 467 173,57 im Jahre 1914, Steuern im Betrage von	„	565 532,54
gegen M. 651 514,72 im Jahre 1914, Abschreibung auf Bankgebäude und Mobilien im Betrage von . .	„	100 000,—
gegen M. 100 000,— im Jahre 1914, Rückstellung für Talonsteuer im Betrage von	„	100 000,—
gegen M. 100 000,— im Jahre 1914, Abschreibung auf Effekten- und Konsortial-Konto in Höhe von	„	766 002,04
gegen M. 1 093 249,57 im Jahre 1914, Abschreibung auf Verlust aus der Veruntreuung in der Depositenkasse Unter Sachsenhausen mit.	„	1 300 000,—
Uebertrag:	M.	4 996 454,84

Uebertrag: M. 4 996 454,84 M. 12 436 389,60
fekten- und Konsortial-Konto in Höhe von . . . . . „ 766 002,04
gegen M. 1 093 249,57 im Jahre 1914, Abschreibung auf Verlust aus der Veruntreuung in der Depositenkasse Unter Sachsenhausen mit. . . . . „ 1 300 000,— „ 7 062 456,88

Es verbleibt ein Reingewinn von . M. **5 373 932,72** dem bei Berücksichtigung der Beträge für Wehrbeitrag, Talonsteuer, Abschreibung auf Bankgebäude und Mobilien sowie vertragsmäßige Tantiemen ein solcher von M. 5 295 072,76 im Jahre 1914 gegenübersteht.

Wir beantragen, hieraus eine **Dividende** von **5 %** zur Verteilung zu bringen.

Zu den einzelnen Ziffern unserer Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung übergehend, bemerken wir folgendes:

Die gegenüber dem Vorjahr um M. 29 815 935,80 gestiegene Position Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen enthält größere Bestände von Schatzanweisungen des Reichs und des Preußischen Staates. Steigerungen weisen ferner die Nostroguthaben bei Banken sowie die Reports und Lombards auf. Der Rückgang der Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen hängt mit der starken Einschränkung des Uebersee-Verkehrs zusammen. Auf Effekten, Konsortialkonto und dauernde Beteiligungen haben wir vorweg die bei uns üblichen Zinsen verrechnet. Bei Einsetzung unserer eigenen Effekten- und Konsortialbestände haben wir die auf diesen Konten erzielten Gewinne zu Abschreibungen benutzt und der durch die kriegerischen Verhältnisse gebotenen Vorsicht in besonderem Maße Rechnung getragen. Der Rückgang des Kontos der dauernden Beteiligungen um M. 10 339 648,80 erklärt sich durch die auf Seite 7 geschilderten Geschäfte. Die Ergebnisse der uns verbliebenen dauernden Beteiligungen sind, dem Chrakter dieser Geschäfte entsprechend, auf dem Konto der Konsortial-Beteiligungen verrechnet worden, und zwar wurden die im Jahre 1915 für das Jahr 1914 vereinnahmten Erträgnisse verbucht.

Die Westfälisch-Lippische Vereinsbank A.-G., Bielefeld, hat eine Dividende von 4 % verteilt. Unsere Beteiligung bei dem Bankhause Philipp Elimeyer in Dresden hat auch in dem vergangenen Jahre ein recht befriedigendes Ergebnis erzielt. Der Deutschen Orientbank A.-G. Berlin,, ist seitens des Ministers für Handel und Gewerbe zur Aufstellung der Bilanz für das Jahr 1914 Aufschub zunächst bis zum 30. Juni 1916 gewährt worden.

Der Rückgang der Debitoren um M. 19 223 364,94 hat zum Teil seinen Grund in der Abwickelung unseres Berliner Geschäfts. Ferner trug zu dieser Bewegung die allenthalben während des Berichtsjahres zu beobachten gewesene Erscheinung bei, daß infolge der großen Geldflüssigkeit ein Teil der Schuldner zu Gläubigern wurde, was auch in der bei uns zu verzeichnenden Steigerung der Kreditoren zum Ausdruck kommt.

Die Minderung der Aval- und Bürgschaftsdebitoren um M. 4 742 980,90 hängt mit der etwas geringeren Inanspruchnahme seitens unserer industriellen Kundschaft zusammen.

Die Erhöhung des Kontos Bankgebäude um Mark 560 033,08 beruht auf dem Erwerb der Gebäude der Mittelrheinischen Bank in Duisburg und der Rheinischen Bank in Duisburg-Meiderich sowie darauf, daß wir uns ein günstig gelegenes Grundstück in Crefeld für ein zu errichtendes neues Gebäude gesichert haben, da unser dortiges Bankgebäude den Anforderungen nicht mehr entspricht.

Unser Hypothekenkonto hat sich um M. 1 043 515,47 vermindert.

Dem Kapital des Syndikatskontors G. m. b. H. steht das gleich hohe, den Gegenwert des eingezahlten Kapitals bildende Guthaben dieser Gesellschaft gegenüber, das unter den Kreditoren verbucht ist.

Von der bereits erwähnten Steigerung der Kreditoren um M. 58 337 141,16 entfallen, bei einem Rückgang der Nostroverpflichtungen um M. 9 999 142,50, auf Einlagen auf provisionsfreier Rechnung M. 38 984 241,97 und auf die sonstigen Kreditoren M. 29 074 557,06.

Der Rückgang unseres Akzeptenkontos um Mark 56 774 245,11 entspricht der Entspannung des Geldmarktes.

Der Rückgang unseres Provisionskontos um M. 463 256,77 hängt mit der Abwickelung des Geschäftes unserer Berliner Niederlassung zusammen. Die dadurch eingetretene Ertragsminderung ist zu einem erheblichen Teil

Digitized by Google

durch Erhöhung unserer anderweit auf diesem Konto erzielten Erträgnisse wieder eingeholt worden.

Gleiches gilt von unseren Einnahmen aus Zinsen und Diskont, die trotzdem nur ein Minderergebnis von M. 40 362,46 aufweisen.

Der erhebliche Rückgang unseres Handlungsunkostenkontos, das nach Einrechnung der vertragsmäßigen Tantiemen mit einem Minderbetrag von M. 1 236 251,27 gegenüber dem Vorjahre abschließt, hat seinen Grund im wesentlichen in dem Abbau der Geschäfte unserer Berliner Niederlassung. Die auf diesem Konto verbuchten Kriegsunterstützungen belaufen sich auf M. 355 491,46.

An Steuern hatten wir gegenüber dem Vorjahr Mark 85 982,18 weniger aufzubringen.

Wir übernahmen im Berichtsjahre folgende Wertpapiere oder beteiligten uns an ihrer Uebernahme mit unseren Freunden:

Oesterreichische Schatzwechsel von 1915,
Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft, junge Aktien von 1915,
Dynamit-Aktien-Gesellschaft vormals Alfred Nobel & Co., junge Aktien, (im Umtausch gegen Dynamit Trust Company Ltd. Shares)
Ludw. Loewe & Co. Aktiengesellschaft, junge Aktien von 1915.

Auf dem Gebiete des Effektengeschäfts haben wir unsere Bemühungen in erster Linie für die Unterbringung der Kriegsanleihen des Reichs eingesetzt mit dem Ergebnis, daß wir unseren Kundenkreis in immer stärkerem Maße dafür interessieren konnten. Insgesamt wurden von den bisher begebenen drei Kriegsanleihen M. 190 430 600,— bei uns gezeichnet. Außerdem haben wir dahin gewirkt, daß erhebliche Teile der im Besitz unserer Kundschaft befindlichen ausländischen Werte in das Ausland abgestoßen wurden.

Unsere Filialen haben zufriedenstellend gearbeitet. Einzelne Zweigstellen und Depositenkassen sind wegen Personalmangels geschlossen und ihr Betrieb auf benachbarte Stellen überführt worden. So werden die Stellen Crefeld-Ostwall und Kempen von Crefeld, Odenkirchen von Rheydt, Dülken von Viersen und die Cölner Depositenkassen Lindenthal von Hohenzollernring und Zeppelinstraße von Unter Sachsenhausen mit verwaltet.

Den Betrieb in geordneter Weise aufrecht zu erhalten war nur unter großen Erschwernissen möglich, standen doch neben dem Mitglied unseres Vorstandes, Herrn Dr. Hermann Fischer, 382 unserer Angestellten während des Berichtsjahres im Felde. Von ihnen wurden 38 mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet. Leider haben wir den Tod von 41 Beamten zu beklagen, die auf dem Felde der Ehre ihr Leben für das Vaterland hingaben. Die Namen dieser Tapferen werden bei uns für alle Zeit in hohen Ehren gehalten werden.

Die Gesamtumsätze unseres Instituts von einer Seite des Hauptbuchs beliefen sich auf Mark 13 518 163 000,—. Die Anzahl der von uns geführten laufenden Rechnungen betrug 23 572, von diesen Rechnungen waren mit Effektendepot verbunden 6 396. Die Höhe des Wechseleingangs betrug M. 1 954 210 000,—; die Stückzahl der Wechsel 633 783.

Der Reingewinn beläuft sich auf . . . M. 5 373 932,72

Wir beantragen, denselben wie folgt zu verteilen:

1. Ueberweisung an den Pensionsfonds . . .	**M. 100 000,—**	
2. 4 % Dividende auf M. 100 000 000,— Aktienkapital . . .	**„ 4 000 000,—**	**„ 4 100 000,—**
		M. 1 273 932,72
3. Tantième des Aufsichtsrats	**M. 80 699,28**	
4. 1 % Superdividende auf M. 100 000 000,— Aktienkapital . . .	**„ 1 000 000,—**	
5. Vortrag auf neue Rechnung	**„ 193 233,44**	
		M. 1 273 932,72

Cöln, im März 1916.

Der Vorstand:

Dr. Georg Solmssen, Dr. Hermann Fischer, Wilhelm Farwick, Dr. Otto Strack, Wilhelm J. Weißel, Max Worch.

Von jetzt ab wieder vorrätig:

Formulare mit kopierfähigem Druck.

Sicherheitsbestellung in Wertpapieren nach § 54 des Börsengesetzes (Formular I)	**250 Stck. M. 7.—**
Änderungen einer in Wertpapieren bestellten Sicherheit (Formular II)	**7,—**
Benachrichtigung von der Bewirkung der vereinbarten Leistung und Einverständniserklärung des Kunden (Formular IIIa)	**7.—**
Prolongation von Börsenterningeschäften, Benachrichtigung nebst Bestätigungsschreiben des Kunden (Formular IIIb)	**10,50**
Anzahlungen auf Kaufgeschäfte §§ 55, 58, 64 des Börsengesetzes (Formular IVa)	**5,—**
Verauszahlung der Verprämie §§ 55, 58, 64 des Börsengesetzes (Formular IVb) .	**5,—**

A. W. Hayn's Erben,

Buchdruckerei und Verlagsbuchhandlung,

Berlin SW 68.

Probeexemplare für alle sechs Sorten werden zum Preise von 70 Pf. (einschl. Porto) abgegeben.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W. 10.

Städtischer Grundkredit
und
Tilgungshypothek.

Von

Dr. Friedrich Schwartz

Direktor der Preußischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft, Regierungsrat a. D.

1915. 8°. Preis 2,50 M.

Die Arbeit bildet ein Referat für die Verhandlungen der auf Anregung des Reichskanzlers eingesetzten Immobiliarkreditkommission. Bei der Wichtigkeit des Themas wird die Abhandlung auch für weitere Kreise von Interesse sein.

Digitized by Google

Mecklenburgische Spar-Bank
Schwerin.
Bilanz am 31. Dezember 1915.

Aktiva.

Kasse, fremde Geldsorten und Kupons	1 991 212,94
Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken	641 225,51
Wechselbestände und Schatzanweisungen	8 754 124,50
Nostroguthaben bei Banken	3 248 126,94
Lombards gegen börsengängige Wertpapiere	699 838,75
Eigene Wertpapiere	3 385 124,80
Konsortialbeteiligungen	151 356,55
Debitoren in laufender Rechnung	28 745 833,13
Aval- und Bürgschaftsdebitoren 1 819 928,90	
Lombards gegen Hypotheken u. Wertpapiere	4 548 308,05
Hypotheken	12 409 100,—
Bankgebäude (4 Grundstücke)	435 000,—
Sonstige Aktiva	302 271,—
	60 811 022,17

Passiva.

Aktienkapital		5 000 000,—
Reservefonds I	575 700,—	
„ II	574 300,—	1 150 000,—
diesjährige Zuweisung	50 000,—	
Kreditoren:		
Einlagen auf Kündigungsfristen	40 159 342,10	
Konto-Korrent-Guthaben	11 480 257,46	
„ „ „ (provisionspflichtig)	1 784 190,62	53 423 790,18
Nostroverpflichtungen und Guthaben deutscher Banken		4 372,32
Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen	1 819 928,90	
Sonstige Passiva		287 649,96
Reingewinn		445 209,70
		60 311 022,17

Die Auszahlung der Dividende für 1915 von 7 pCt. erfolgt mit
Mk. 70.— p Dividendenschein
an unserer Kasse und an den übrigen bisherigen Zahlstellen.

Die Direktion.

Berger. Schmiedekampf.

Preussische
Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft.

Bilanz vom 31. Dezember 1915.

Aktiva.		M.	pf
Kasse		496 444	92
Wechsel		3 700 000	—
Lombard-Forderungen		8 714 996	37
Wertpapiere (davon eigene Central-Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen M 6 862 647,05)		23 769 177	35
Guthaben bei Bankhäusern		1 943 083	66
Hypothekarische Darlehnsforderungen	M. 871 556 048,18		
abzügl. Amortisation	„ 51 536 424,07	820 019 619	11
(davon im Hypothekenregister eingetragen M. 811 840 899,33)			
Darauf am 15. Dezember 1915 fällig gewesene und am 2. Januar 1916 fällig werdende Zinsen		5 474 240	70
Rückständige Hypothekenzinsen		835 632	35
Kommunal-Darlehnsforderungen	M. 227 192 883,25		
abzügl. Amortisation	„ 35 711 213,06	191 781 640	19
(davon im Komm.-Darlehnsregister eingetr. M. 190 048 588,94)			
Darauf am 15. Dezember 1915 fällig gewesene und am 2. Januar 1916 fällig werdende Zinsen		88 430	05
Rückständige Kommunal-Darlehnszinsen		96 796	52
Vorausbezahlte Zinsen von Central-Pfandbriefen und Kommunal-Obligationen		120	75
Verschiedene Debitoren		8 089	35
Grundstücks-Conto:			
1. Bankgebäude: Unter den Linden 48.49 Mittelstrasse 53/54		3 800 000	—
2. Sonstiger Grundbesitz		—	—
		1 060 728 273	32

Passiva.		M.	pf
Eingezahltes Actienkapital		44 400 000	—
Reserven:			
Gesetzlicher Reservefonds I bis 31. Dezember 1909	M. 5 012 529,48		
II vom 1. Januar 1910 ab	„ 2 883 679,30		
Statutmässiger Reserve-	„ 6 498 022,54		
Spezieller fonds	„ 2 500 000,—		
Agio-Reserve	„ 9 540,30		
Disagio-Reserve	„ 3 900 000,—		
Delcredere-Fonds	„ 230 427,33		
Emissionskosten-Reserve für 1916	„ 660 000,—	21 634 198	95
Zur Abschreibung auf Kriegsschäden		1 250 000	—
Pensionsfonds		1 808 036	34
Central-Pfandbriefe: 4 % M. 510 056 700,—			
3½ % „ 275 259 600,—			
noch einzulösende ausgeloste	„ 962 150,—	786 278 450	—
Kommunal-Obligationen: 4 % M. 114 917 200,—			
3½ % „ 73 633 900,—			
noch einzulösende ausgeloste	„ 25 800,—	188 576 900	—
Vom 2. Januar bis 1. April 1916 fällig werdende, sowie noch nicht abgehobene Zinsen auf Central-Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen		8 736 479	79
Noch nicht abgehobene Dividende		178 551	—
Vorausbezahlte Hypotheken-Zinsen		24 618	94
Vorausbezahlte Kommunal-Darlehns-Zinsen		10 011	40
Depositen		777 544	32
Verschiedene Creditoren		447 117	24
Talonsteuer-Conto		1 208 788	25
Lombard-Forderungen		801 500	—
Reserve-Vortrag aus alter Rechnung	M. 375 115,43		
Gewinn im Jahre 1915	„ 4 220 961,66		
Mithin Ueberschuss der Aktiva über die Passiva		4 596 077	09
		1 060 728 273	32

Gewinn- und Verlust-Conto.

Debet.			M.	pf
Zinsen auf Central-Pfandbriefe			30 166 770	39
Zinsen auf Kommunal-Obligationen			7 164 559	11
Depositen-Zinsen			35 753	31
Provisionen			40 470	39
Verwaltungskosten, einschliesslich M. 704 869,64 Steuern			1 583 936	05
Einrichtungskosten, insbesondere für Herstellung der Central-Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen einschliesslich Talonsteuer			329 308	50
Zur Abschreibung auf Kriegsschäden			250 000	—
Zu verwendender Gewinn		M. 4 187 714,78		
5 % von M. 4 220 961,66 Gewinn zum statutmässigen Reservefonds		„ 211 048,08		
		M. 3 976 666,70		
5 % Rente für das Grundcapital von M. 44 400 000,—		„ 2 220 000,—	2 220 000	—
		M. 1 756 666,70		
zum Pensionsfonds		„ 30 000,—	30 000	—
		M. 1 726 666,70		
5 % Tantieme für den Verwaltungsrat	M. 86 333,35			
5 % Tantieme für die Direktion	„ 86 333,35			
	M. 172 666,70			
3½ % Superdividende von M 44 400 000,—	„ 1 554 000,—	„ 1 726 666,70	1 726 666	70
Reserve-Vortrag auf neue Rechnung			408 362	81
			44 166 934	36

Credit.		M.	pf
Reserve-Vortrag		375 115	43
Hypotheken-Darlehnszinsen		34 293 651	32
Kommunal-Darlehnszinsen		7 567 349	36
Verwaltungsgebühren von Hypotheken-Darlehnen		198 197	15
Verwaltungsgebühren von Kommunal-Darlehnen		134 230	44
Darlehns-Provisionen, Entschädigung f. Kursverluste u. Stempelvergütung		151 738	29
Zinsen, Kursgewinne und Depotgebühren		1 429 796	86
Agio aus früheren Jahren (gemäss § 26 d. H. B. G.)		36 853	66
		44 166 934	36

Berlin, den 31. Dezember 1915.

Preussische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft
von Klitzing Schwartz Lübbeke

Revidiert und richtig befunden.
Berlin, den 9. Februar 1916.

Für den Verwaltungsrat: Schoeller Laurenz
Die Revisoren: Erich Hancw

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Die Schuldverschreibungsgläubiger im Konkurse der Hypothekenbank
von Bruno Stern, Dr. iur. et rer. pol.
8°. Preis 2 M.

Digitized by Google

Frankfurter Hypothekenbank.

53stes Geschäftsjahr, Abschluss per 31. Dezember 1915

Jahresrechnung.

Einnahmen.		M	Pf	Ausgaben.		M	Pf
Gewinn-Vortrag vom Jahre 1914		804 284	81	Zinsen von:			
Zinsen aus:				Pfandbriefen	M. 19 941 149,35		
Hypotheken	M. 23 269 699,82			Kommunal-Obligationen	„ 222 778,59	20 163 927	94
Kommunal-Darlehen	„ 444 026,47			Verwaltungskosten und Zahlungen für Kriegsfürsorge		457 365	29
Lombard-Darlehen, Wechseln, Konto-Korrent und Staatspapieren	„ 1 164 429,43	24 878 155	72	Steuern und Stempel		650 007	62
Darlehensprovisionen		37 017	09	Kursverlust auf 3%ige Deutsche Staatspapiere		331 340	—
Von den Hypothekenschuldnern ersetzte Stempelsteuern		9 975	99	Reingewinn, beschlossene Verwendung:			
				9½% Dividende aus M. 22 000 000,—	M. 2 090 000,—		
				Ueberweisung an die ausserordentliche Reserve	„ 800 000,—		
				Tantiemen und Gratifikationen	„ 389 045,83		
				Vortrag auf 1916	„ 847 746,94	4 126 792	76
		25 729 433	61			25 729 433	61

Bilanz.

Aktiva.		M	Pf	Passiva.		M	Pf
Hypotheken (sämtlich in das Deckungsregister eingetragen)		533 898 046	29	Aktienkapital		22 000 000	—
Hypothekenzinsen (rückständig M. 741 828,38)		5 882 566	15	Reservefonds:			
Kommunal-Darlehen:				gesetzlicher	M. 17 030 000,—		
Preussische (sämtlich in das Deckungsregister eingetragen	M. 10 459 291,48			ausserordentlicher	„ 2 900 000,—		
Ausserpreussische	„ 332 311,86			Ausfall-Reserve	„ 1 875 000,—		
Zinsen	„ 94 082,60	10 885 685	94	Staatspapier-Reserve	„ 700 000,—	22 505 000	—
Kasse einschliesslich Giroguthaben bei der Reichsbank und Frankfurter Bank		1 191 970	65	Vortragsposten:			
Wertpapiere:				Pfandbrief-Agio	M. 2 130 425,69		
M. 8 298 000.— 3% Deutsche Staatspapiere	M. 5 559 660,—			Zinsen und Darlehensprovisionen	„ 1 841 147,84		
„ 1 950 000,— 4% Deutsche Reichs- und Preuss. Schatzanweis.	„ 1 890 000,—			Gewinn-Vortrag	„ 847 746,93	4 819 320	46
„ 6 640 500,— 5% DeutscheReichsanleihe	„ 6 462 704,38			Pfandbriefe:			
M. 16 888 500,—	M. 13 912 364,38			4%ige	M. 372 441 500,—		
„ 1 239 900,— eigene Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen	„ 1 044 680,—	14 957 044	38	3½%ige	„ 145 960 200,—	518 401 700	—
Lombardforderungen		1 361 863	34	Verloste Stücke		44 600	—
Guthaben bei Bankhäusern		5 200 000	—	Kommunal-Obligationen:			
Deutsche Reichs- und Preussische unverzinsliche Schatzanweisungen	M. 8 000 000,—			4%ige	M. 1 771 500,—		
Schecks	„ 13 962,99	8 013 962	99	3½%ige	„ 4 399 600,—	6 171 100	—
Kontokorrent: Debitoren		699 736	84	Zinsen von Pfandbriefen und Kommunal-Obligationen für die Zeit bis 31. Dezember 1915		3 756 915	29
Immobilien:				Unerhobene Dividende		47 955	—
Bankgebäude	M. 500 000,—			Kontokorrent: Kreditoren		439 295	43
Sonstiger Grundbesitz	„ 115 089,45	615 089	45	Depositen		1 501 818	18
		582 705 966	03	Talonsteuer-Konto		539 235	84
				Dividende für 1915		2 090 000	—
				Tantiemen und Gratifikationen		389 045	83
						582 705 966	03

Der Dividendenkupon pro 1915 gelangt von heute ab mit M 95,— = 9½% zur Einlösung.

Frankfurt a. M, den 25. März 1916.

Die Direktion.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H.,

Berlin W 10.

In zweiter, völlig neubearbeiter und vermehrter Auflage liegt vor:

Das Bürgerliche Gesetzbuch

mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts

erläutert von

Georg Hoffmann, Erler, Burlage, Busch, Dr. Ebbecke, Kiehl, Schaffeld und Schmitt, Reichsgerichtsräten.

1913. 3 Bde. Lex.-8° in Halbfranz gebunden **60,—** M.

Bd. I. Allgemeiner Teil. Recht der Schuldverhältnisse. Bd. II. Sachenrecht. Bd. III. Familienrecht. Erbrecht.

Der Kommentar der Reichsgerichtsräte zum BGB. hat in seiner ersten Auflage eine unerwartet günstige Aufnahme gefunden, so daß die Verlagsbuchhandlung, auf die der Verlag des Werkes inzwischen übergegangen ist, bereits mit einer 2. Auflage hervortreten kann. Die Tatsache, daß die Verfasser, sämtlich Reichsgerichtsräte, die gesamte Rechtsprechung des obersten Gerichtshofs, auch eine große Anzahl sonst nicht veröffentlichter Entscheidungen, in diesem Werke zusammengetragen und sorgfältig verarbeitet haben, verleiht dem Kommentar mit Recht eine Sonderstellung. Hieraus erklärt sich die ungewöhnliche Beliebtheit, deren sich der Kommentar sofort nach seinem Erscheinen erfreuen konnte.

In der jetzt vorliegenden 2. Auflage treten die Vorzüge noch stärker hervor. Allenthalben haben die Mitarbeiter die bessernde Hand angelegt, eine Fülle von Stoff neu hinzugetragen, eine große Zahl neuerer und älterer Entscheidungen verarbeitet und trotz dieser starken Vermehrung und Erweiterung ein ausgeglichenes und abgerundetes Werk geschaffen.

Wenn auch die Verfasser den Nachdruck darauf gelegt haben, die Rechtsprechung des Reichsgerichts in ihren Ergebnissen möglichst vollständig wiederzugeben, so lag ihnen trotzdem nichts ferner, als einen unwissenschaftlichen Präjudizienkult fördern zu wollen. Gerade die wissenschaftliche Durcharbeitung ließen sie sich besonders angelegen sein. Mit Sorgfalt haben sie die Ergebnisse der Wissenschaft berücksichtigt und auch den Entscheidungen des Reichsgerichts gegenüber nicht auf eigene Kritik verzichtet.

Die Umfangsvermehrung war so beträchtlich, daß eine Zerlegung des ganzen Werkes in drei Bände (statt der bisherigen zwei) empfehlenswert erschien. Wenn trotz der hierdurch verursachten Mehrkosten der Preis von 70,— M. auf **60,—** M. herabgesetzt werden konnte, so wird dieser Umstand in erheblichem Maße dazu beitragen, die Verbreitung und Beliebtheit des Kommentars zu fördern.

Digitized by Google

Oldenburgische Spar- & Leih-Bank.

Bilanz per 1. Januar 1916.

Aktiva.	M.	Pf	Passiva.	M.	Pf
Kasse	711 020	29	Aktienkapital	4 000 000	—
Kommunal-Darlehen und Hypotheken	4 686 587	18	Reservefonds I	1 400 000	—
Darlehen gegen Pfand und Bürgschaft	5 780 729	36	Reservefonds II	700 000	—
Wechsel	27 709 960	21	Beamten-Pensions- und Unterstützungsfonds	549 292	28
Kontokorrent-Debitoren	32 970 531	74	Einlagen	52 783 951	82
(Davon M. 6 557 446.52 kurzfristige Guthaben bei Banken)			(Davon stehen 91.12 % auf ganz- und halbjährige Kündigung)		
Effekten (darunter M. 6½ Mill mündelsichere Werte)	7 247 366	60	Aufgelaufene Zinsen auf Bankschein Einlagen	45 850	11
Diverse Debitoren	2 210 877	80	Einlagen auf Scheck-Konto	5 486 742	42
Bankgebäude	647 000	—	Kontokorrent-Kreditoren	12 513 256	62
Bankinventar	12	—	Diverse Kreditoren	1 806 225	74
			Zins-Vorträge für 1916	236 475	81
			Rückständige Dividenden	1 869	—
			Avale	1 781 827	17
			Reingewinn	608 594	21
	81 863 585	18		81 863 585	18

Gewinn- und Verlust-Berechnung.

Einnahme.	M.	Pf	Ausgabe.	M.	Pf
Uebertrag aus 1914	79 928	90	Zinsen	2 497 689	12
Zinsen	3 243 416	14	Betriebskosten	517 087	43
Provisionsgewinn	254 728	80	Staats- und Kommunal-Abgaben einschl. Talonsteuer	61 556	67
Effektengewinn	235 770	93	Abschreibungen: Auf Bankgebäude u. Bankinventar	98 962	34
			Beamten-Pensions- und Unterstützungsfonds	30 000	—
			Reingewinn	608 594	21
			Verteilung desselben:		
			10 % Dividende . . . . . M. 400 000,—		
			Diverse Tantiemen . . . . . „ 110 492,89		
			Gemeinnützige Zwecke . . . . . „ 5 000,—		
			Vortrag auf 1916 . . . . . „ 93 101,32		
			Obige M. 608 594,21		
	3 813 839	77		3 813 839	77

Die Direktion.

Jaspers. Janssen. Murken.

Handbibliothek für das Deutsche Genossenschaftswesen.

Herausgegeben von Justizrat **Dr. Hans Crüger**

In neuer, völlig umgearbeiteter Auflage liegt vor:

Vorschuß- und Kredit-Vereine als Volksbanken.

Praktische Anweisung zu deren Einrichtung und Gründung

von

Schulze-Delitzsch.

Achte neubearbeitete Auflage

von

Anwalt **Dr. Hans Crüger.**

9 M., geb. 10 M.

. . Das Buch — seine Neubearbeitung und Neuausgabe mitten in der Kriegszeit ist eine Tat — muß in den Händen jeder Kreditgenossenschaft sein. Sein Studium ist für jeden Mitarbeiter einer Kreditgenossenschaft, für Vorstand wie Aufsichtsrat, für Leiter und Angestellte unbedingtes Erfordernis. Auch der beste Genossenschaftsleiter wird das Buch nicht ohne Bereicherung seiner Kenntnisse beiseite legen und die Leiter unserer Genossenschaften können ihren Beamten keine bessere Lektüre in die Hand geben als diese Neuauflage. . . Sie ist ein Lehrmittel bester Art und eine Fundgrube für alle, die im Kreditgenossenschaftswesen in Theorie und Praxis tätig sind. Alles in allem — ein verdienstvolles Werk; der Büchermarkt hat für die Kreditgenossenschaften nichts, was für sie wertvoller wäre als dieses Buch. „Blätter für Genossenschaftswesen."

J. Guttentag, Verlagsbuchhdlg., G. m. b. H., Berlin W 10.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H.,
Berlin W 10.

Soeben erschien:

Die gemeindliche Kriegshilfe im großstädtischen Bodenkredit.

Von **Dr. rer. pol. Walter Leiske.**

1915. 8°. Preis 1,50 M.

Wichtige Fragen hat der Krieg auch im großstädtischen Bodenkreditwesen zu lösen aufgegeben. Eine Reihe von Kriegsorganisationen hat er auf diesem Gebiet gezeitigt, an denen die Stadtverwaltungen einen erheblichen Anteil haben. Außerordentlich mannigfache Formen hat diese Kriegshilfe der deutschen Großstädte, soweit eine solche bisher organisiert ist angenommen. Die jeweils verschiedene Struktur des lokalen Hypothekenmarktes kommt auch darin zum Ausdruck. Eine längere Kriegsdauer muß die Zahl dieser Kriegsorganisationen vermehren.

Da nun Neugründungen auf diesem Gebiet ohne Zweifel sich gern auf bewährten Vorbildern aufbauen, so hat der Verfasser, der selbst im Kommunaldienst einer der Groß-Berliner Gemeinden steht, es unternommen in dieser kleinen Schrift alles zusammenzustellen, was an Tatsachen und Erfahrungen vorhanden ist, um dem Bodenkreditpraktiker bei der Bildung seines Urteils über das, was er im Einzelfalle schaffen kann und soll, behilflich zu sein. Nicht nur die in den Berliner Organisationen dieser Art gemachten Erfahrungen sind verwendet, sondern auch diejenigen aus anderen Großstädten, die sich bis zum Tage des Erscheinens der Schrift eine solche Kriegshilfe im großstädtischen Bodenkredit haben angelegen sein lassen.

Daher dürfte die vorliegende Schrift vielerorts unentbehrlich erscheinen zumal da sie eingehend die Satzungen, die Geschäftsorganisation und die Ergebnisse der vorhandenen Beleihungskassen mitteilt.

Digitized by Google

Leipziger Werkzeug-Maschinenfabrik vorm. W. von Pittler, Aktiengesellschaft.

In der ordentlichen Generalversammlung unserer Aktionäre vom 4. März 1916 ist die Erhöhung des Grundkapitals unserer Gesellschaft auf nom. M. 8.000.000,— durch Ausgabe von 900 auf den Inhaber lautenden Aktien über je M 1.000,—, welche für das Geschäftsjahr 1916 voll dividendenberechtigt sind, beschlossen worden.

Die neuen Aktien sind von einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen worden, hiervon nom. M. 700.000,— Aktien den Aktionären der Gesellschaft derart anzubieten, dass mit einer Frist von mindestens 4 Wochen auf je 3 alte Aktien eine neue Aktie von nom. M. 1 000,— bezogen werden kann.

Nachdem der Erhöhungsbeschluß und gleichzeitig die erfolgte Durchführung am 17. März 1916 in das Handelsregister eingetragen worden sind, fo dern wir die Aktionäre auf, das Bezugsrecht unter folgenden Bedingungen auszuüben:

1. Die Anmeldung zur Ausübung des Bezugsrechts hat bei Vermeidung des Ausschlusses vom 23. März bis 20. April 1916 einschließlich, in Leipzig bei der **Commerz- und Disconto-Bank, Filiale Leipzig,** in Berlin „ „ **Commerz- und Disconto-Bank,** in Dresden „ „ **Mitteldeutsch. Privat-Bank Aktiengesellschaft,** und „ dem **Bankhause Gebr. Arnhold** innerhalb der bei jeder Stelle üblichen Geschäftsstunden zu erfolgen.
2. Bei der Anmeldung sind die alten Aktien, auf welche das Bezugsrecht geltend gemacht werden soll, ohne Dividendenbogen mit einem doppelt ausgefertigten Anmeldeformular zur Abstempelung einzureichen. Entsprechende Formulare sind bei den oben erwähnten Stellen kostenfrei erhältlich. Die alten Aktien werden abgestempelt zurückgegeben.
3. Der Bezugspreis von 120% abzüglich 80% Vergütung sowie der Schlußscheinstempel sind bei der Anmeldung in bar zu entrichten. Beträge von weniger als nom. M. 3 000,— bleiben unberücksichtigt, doch sind die Bezugsstellen bereit, die Verwertung oder deren Zukauf der Bezugsrechte zu vermitteln.
4. Diejenigen Aktionäre, welche keine neuen Aktien zeichnen und auch das Bezugsrecht nicht veräußern, erhalten auf jede Aktie einen Betrag von M. 100,— gegen Vorlegung der Aktie bei der Commerz- und Disconto-Bank, Berlin. Der Anspruch auf diese Auszahlung verjährt gleichzeitig mit dem Anspruch des Aktionärs auf den Gewinnanteil des Jahres 1915.
5. Die Aushändigung der bezogenen neuen Aktien und die Rückgabe der abgestempelten alten Aktien erfolgt sofort.

Leipzig-Wahren, den 21. März 1916.

Leipziger Werkzeug-Maschinenfabrik vorm. W. von Pittler, Aktiengesellschaft.

Commerz- und Disconto-Bank.

Sechsundvierzigste ordentliche Generalversammlung der Aktionäre am Freitag, den 7. April 1916, nachmittags 2½ Uhr, im Sitzungssaale der Bank zu Hamburg, Neß Nr. 9.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes, sowie Vorlegung der Bilanz nebst Gewinn- und Verlust-Rechnung und Vorschlag zur Gewinnverteilung.
2. Bericht des Aufsichtsrates über die Prüfung der Bilanz, der Gewinn- und Verlust-Rechnung sowie des Vorschlages zur Gewinnverteilung.
3. Beschlußfassung über die Genehmigung der Bilanz und die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, sowie über die Verteilung des Reingewinnes.
4. Wahlen zum Aufsichtsrate.

Diejenigen Aktionäre, welche sich an der Generalversammlung beteiligen wollen, haben ihre Aktien **spätestens am 3. April d. J.** während der üblichen Geschäftsstunden

in **Berlin** bei **unserer Niederlassung**
bei der **Bank des Berliner Kassenvereins** (nur für Mitglieder des Giro-Effekten-Depots)
in **Hamburg, Altona, Hannover, Kiel, Leipzig, Altenburg S.-A.** und **Brandenburg a. H.** bei **unseren Niederlassungen**
in **Chemnitz** beim **Chemnitzer Bank-Verein**
in **Dresden** bei der **Mitteldeutschen Privat-Bank A.-G.**
in **Frankfurt a. M.** bei den Herren **J. Dreyfus & Co.**
in **Köln** bei Herrn **J. H. Stein**
in **Magdeburg** bei der **Mitteldeutschen Privat-Bank A.-G.**
in **München** bei der **Bayerischen Vereinsbank**

zu hinterlegen und bis zum Schluß der Generalversammlung daselbst zu belassen oder die Hinterlegung bei einem **deutschen Notar** dadurch nachzuweisen, daß sie **einer der genannten Anmeldestellen spätestens am 3. April d. J.** einen ordnungsmäßigen **Hinterlegungsschein** des Notars in Verwahrung geben. Dieser Hinterlegungsschein gilt nur dann als ordnungsmäßig, wenn darin die hinterlegten Aktien nach Nummern genau bezeichnet sind und wenn überdies in dem Hinterlegungsschein selbst bescheinigt ist, daß die Aktien bis zum Schluß der Generalversammlung bei dem Notar in Verwahrung bleiben. Gegen Hinterlegung der Aktien oder Einreichung der notariellen Hinterlegungsscheine werden Eintrittskarten ausgehändigt. Die zu hinterlegenden Aktien können ohne Gewinnanteilscheine und Erneuerungsscheine eingereicht werden.

Hamburg, den 17. März 1916.

Der Vorstand.

Lincke. **Pilster.**

In siebenter, völlig neubearbeiteter Auflage liegt abgeschlossen vor:

Enzyklopädie der Rechtswissenschaft

in systematischer Bearbeitung

von **Dr. Franz v. Holtzendorff,**

herausgegeben von

Geh. Justizrat Dr. Josef Kohler,

ordentl. Professor der Rechte an der Universität Berlin.

Unter Mitwirkung zahlreicher namhafter Juristen.

Lex. 8°. 5 Bände. Gesamtpreis brosch. 65 M., gebunden 77,50 M.

Jeder Band wird einzeln abgegeben:

Bd. I 16 M., gebunden 18,50 M. — Bd. II 13 M., gebunden 15,50 M. — Bd. III 12,75 M., gebunden 15,25 M. — Band IV 16,50 M., gebunden 19 M. — Bd. V 16,50 M., gebunden 19 M.

Ausführlicher Prospekt mit genauer Inhaltsangabe der einzelnen Bände und Textproben kostenlos.

Duncker & Humblot, Verlagsbuchhandlung, München, Leipzig.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Digitized by Google

Disconto-Gesellschaft
Berlin.

Ordentliche Generalversammlung.

Die Kommanditisten unserer Gesellschaften werden hierdurch auf

Donnerstag, den 13. April 1916, nachm. 4 Uhr,

zu der diesjährigen **ordentlichen Generalversammlung** nach unserem hiesigen Geschäftshause, Behrenstraße 42, II, eingeladen.

Verhandlungsgegenstände:

1. Vorlage der Bilanz und der Gewinn- und Verlust-Rechnung sowie der Berichte der Geschäftsinhaber und des Aufsichtsrats für das Jahr 1915. Beschlußfassung über die Genehmigung der Bilanz, die Gewinnverteilung und über die der Verwaltung zu erteilende Entlastung.
2. Aufsichtsratswahlen nach Art. 21 des Statuts.

Zur Teilnahme an der Generalversammlung ist jeder Kommanditist, zur Stimmenabgabe bei den zu fassenden Beschlüssen sind nur diejenigen Kommanditisten berechtigt, deren Anteile mindestens acht Tage vor Berufung der Generalversammlung im Aktienbuche der Gesellschaft auf ihren Namen eingetragen sind, und welche ihre Anteile — oder Depotscheine der Reichsbank oder der Bank des Berliner Kassen-Vereins — spätestens einen Tag vor der Generalversammlung entweder bei einem Notar oder

in **Berlin** in **unserem Effekten-Bureau**, W, Behrenstraße 43/44,
„ **Bremen, Coblenz, Essen, Frankfurt a. M., Mainz, Metz, Mühlheim (Ruhr). Saarbrücken** bei **unseren Niederlassungen**,
„ **Cöpenick, Cüstrin, Frankfurt a. O., Hattingen, Bad Homburg v. d. H., Offenbach a. M., Potsdam, Wiesbaden** bei **unseren Zweigstellen**,

ferner:

in **Aachen** bei der **Rheinisch-Westfälischen Disconto-Gesellschaft A.-G.**,
„ **Augsburg** bei der **Bayerischen Disconto- u. Wechsel-Bank A.-G.**,
„ **Barmen** bei dem **Barmer Bank-Verein Hinsberg, Fischer & Comp.**,
„ **Breslau** bei dem **Schlesischen Bankverein**,
bei dem Bankhause **E. Heimann**,
bei dem Bankhause **G. v. Pachaly's Enkel**,
„ **Cöln** bei dem **A. Schaaffhausen'schen Bankverein A.-G.**,
bei dem Bankhause **A. Levy**,
bei dem Bankhause **Sal. Oppenheim jr. & Cie.**,
„ **Dresden** bei der **Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt, Abteilung Dresden**,
bei dem Bankhause **Philipp Elimeyer**,
„ **Frankfurt a. M.** bei der **Deutschen Effecten- und Wechsel-Bank**,
„ **Hamburg** bei der **Norddeutschen Bank in Hamburg**,
„ **Karlsruhe i. B.** bei der **Süddeutschen Disconto-Gesellschaft A.-G.**,
bei dem Bankhause **Veit L. Homburger**,
bei dem Bankhause **Straus & Co.**,
„ **Leipzig** bei der **Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt** und bei deren **Abteilung Becker & Co.**,
„ **Magdeburg** bei dem **Magdeburger Bank-Verein**,
bei dem Bankhause **F. A. Neubauer**,
„ **Mannheim** bei der **Süddeutschen Disconto-Gesellschaft A.-G.**,
„ **Meiningen** bei der **Bank für Thüringen vorm. B. M. Strupp A.-G.**,
in **München** bei der **Bayerischen Hypotheken- u. Wechsel-Bank**,
bei der **Bayerischen Vereinsbank**,
„ **Nürnberg** bei der **Bayerischen Disconto- u. Wechsel-Bank A.-G.**,
„ **Stuttgart** bei der **Stahl & Federer A.-G.**

gegen Bescheinigung bis zur Beendigung der Generalversammlung hinterlegen.

Berlin, den 23. März 1916.

Direction der Disconto-Gesellschaft.

Die Geschäftsinhaber

Dr. **Salomonsohn.** **Schinckel.** Dr. **Russell.** **Urbig.** Dr. **Solmssen.** **Waller.** Dr. **Mosler.** Dr. **Fischer.** **Schlieper.**

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. in Berlin W 10.

Grundlehren der Nationalökonomie.

Kritische Einführung in die soziale Wirtschaftswissenschaft

von Dr. Julius Platter,

Professor der Staatswissenschaften am eidgen. Polytechnikum in Zürich

Gr.-8°. Preis 11 M., geb. in Ganzleinen 12 M.

Bekanntmachung.

Auf die für das Jahr 1915 festgesetzte Dividende der Reichsbankanteile im Betrage von 8,97 % wird die Restzahlung mit Mark 164,10

für jeden Anteil zu 3 000 Mark
(Nr. 1 bis 40 000)

und mit Mark 54,70

für jeden Anteil zu 1 000 Mark
(Nr. 40 001 bis 100 000)

gegen die Dividendenscheine Nr. 15 bzw. Nr. 18 vom 30. März d. Js. ab bei der **Reichsbankhauptkasse** in Berlin, bei den Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen, sowie bei sämtlichen Reichsbanknebenstellen mit Kasseneinrichtung erfolgen.

Berlin, den 29. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Delbrück.

Der Oesterreichische Volkswirt

Herausgegeben von
Walther Federn und Dr. Gustav Stolper
veröffentlicht gegenwärtig in zusammenhängender Reihe

Studien zur künftigen Handelspolitik Oesterreich-Ungarns,

worin insbesondere die Einzelfragen eines
mitteleuropäischen Wirtschaftsverbandes
vom österreichischen Standpunkt untersucht werden.

Neueintretende Jahresabonnenten erhalten auf Verlangen die bisher erschienenen handelspolitischen Aufsätze kostenlos nachgeliefert.

Dauernde Informationen

über die **wirtschaftlichen** und **politischen Verhältnisse** der habsburgischen Monarchie bietet Oesterreichs unbestritten angesehenste, wirtschaftspolitische Zeitschrift

„Der Oesterreichische Volkswirt"

die die bedeutendsten Nationalökonomen und literarisch geschulten volkswirtschaftlichen Praktiker der Monarchie zu ihren Mitarbeitern zählt und deren — in jeder Beziehung unabhängige — Herausgeber mit den leitenden politischen und finanziellen Kreisen in enger informatorischer Fühlung stehen.

Jährlicher Bezugspreis (52 Hefte) mit der Beilage „Die Bilanzen" **M. 30.—**, ohne Beilage **M. 20.—**.

Auskünfte, Probehefte und Abonnements durch die

Zweigstelle des „Oesterreichischen Volkswirt" für das Deutsche Reich.
Berlin-Grunewald, Orberstraße 17,

Fernsprecher: Amt Uhland 1873.

Bank-Archiv Nr. 13. Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin, für den Inseratenteil: Georg Kissel, Berlin
Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW. 68.

Digitized by Google

HG1
F.G3

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,
unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. **Düringer**, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich**, Staatsminister, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a. D. Dr. **Friedrich Schwartz**, Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis vom 1 Oktober 1915 an 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Strasse 38, zu richten.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XV. Jahrgang. **Berlin, 15. April 1916.** **Nummer 14.**

Inhalts-Verzeichnis.

Das Ergebnis der vierten Kriegsanleihe. (Nebst einer Uebersicht über die Bedingungen und Ergebnisse der Zeichnungen auf die vier Kriegsanleihen.)
Von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin, Vorsitzender des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes.

Zusammenhänge der Besteuerung.
Von dem Senatspräsidenten des preußischen Oberverwaltungsgerichts, Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat Dr. jur. G. Strutz.

Die Einschränkungen des Stadtkredits auf dem Kapitalmarkte.
Vom Beigeordneten Dr. Matthias in Düsseldorf.

Gerichtliche Entscheidungen.

Statistischer Teil.
Die deutschen Notenbanken im achten Monat des zweiten Kriegsjahres (März 1916).

Mit dem 1. Oktober v. J. hat das Bank-Archiv seinen **fünfzehnten Jahrgang** begonnen.

Neben der Erörterung finanzieller Kriegsereignisse wird es von nun an in immer steigendem Maße seine Sache sein, zur Klärung der bank-, finanz- und volkswirtschaftlichen Probleme beizutragen, an denen es nicht fehlen wird, sobald es gilt, Zerstörtes wieder aufzubauen und unserem Wirtschaftsleben, ungeachtet aller ihm durch den Krieg aufgebürdeten Lasten und Opfer, eine gedeihliche Zukunftsentwickelung zu sichern. Aufgaben von dieser Größe und Bedeutung haben eine Erweiterung des Inhalts und Umfanges des Bank-Archivs notwendig gemacht. Namentlich wird der statistische Teil der Zeitschrift weiter ausgebaut werden, insbesondere durch Aufnahme von Jahresstatistiken der deutschen Aktienbanken unter besonderer Berücksichtigung der Hypothekenbanken, der führenden europäischen Zentralnotenbanken sowie des internationalen Geldmarktes, ferner periodischer Statistiken des Notenbankwesens in den Vereinigten Staaten u. a. m. Die mit dieser Erweiterung des textlichen und statistischen Teils verbundene Erhöhung der Bezugspreise ist, ungeachtet der durch den Krieg vermehrten Herstellungskosten, äußerst niedrig mit dem Satz von 0,75 M. vierteljährlich = 3 M. jährlich einheitlich für alle Abonnenten bemessen worden. —

Aus dem Inhalt der seit Beginn des **zweiten** Kriegsjahres erschienenen Nummern:

v. Gwinner, Kriegsanleihen. — Delius, Ersatz deutscher Auslandsschäden und Regulierung deutscher Auslandsforderungen. — Riesser, Die dritte Kriegsanleihe. Das Ergebnis der dritten Kriegsanleihe. Uebersicht über die Bedingungen und Ergebnisse der drei Kriegsanleihen. — Schwartz, Die Tilgungshypothek und der städtische Hausbesitz. — Jaffé, Die deutsche Bankverwaltung in Belgien. — Aretz, Die Entwertung des Sterlingkurses in New-York. — Giese, Die Einwirkung des Krieges auf Schuldverhältnisse zwischen dem kriegführenden Staat und Angehörigen des Gegnerstaates. — Dove, Das Problem der Besteuerung der Kriegsgewinne. — Matthias, Die Staatshilfe bei zweiten Hypotheken. — Jacobi, Die Staatsschulden des ersten Kriegsjahres. — Hauser, Amerika und der Krieg. — Boehme, Zum Abbau der an der Berliner Börse schwebenden Engagements. — Alexander, Die Anmeldung und Sperre des feindlichen Vermögens. — Wertheimer, Die Rechtsverhältnisse von Inhaberpapieren, die infolge kriegerischer Ereignisse in Verlust geraten sind. — Hartung, Die englisch-französische Anleihe in den Vereinigten Staaten. — Niemeyer, Staatsgläubiger und staatliche Gebietsveränderungen. — Arons, Die Tätigkeit des Privatbankiers während des Krieges und nachher. — Silbergleit, Die Wirtschaftsstatistik und der Krieg. — Ballod, Rußlands Volkswirtschaft und Staatshaushalt im zweiten Kriegsjahr. — Sintenis, Der Gesetzentwurf über die Vorbereitung der Kriegsgewinnsteuer. — Mauer, Kriegskontribution und Domänenbeleihung in Preußen zu Anfang des 19. Jahrhunderts. — Riesser, Das Gold zur Reichsbank. — Landesberger, Die dritte Kriegsanleihe in Oesterreich-Ungarn. — Lotz, Einige Gedanken über deutsche Kriegsgewinnsteuer-Pläne. — von Godin, Geschäftsverkehr mit Ehefrauen von Kriegsteilnehmern. — Schwarz, Kriegskosten und deren Deckung beim Vierverband. — Delius, Die Ausnahmegesetze gegen deutsche Privatrechte in England, Frankreich und Rußland. — Hartung, Die Neuordnung des Devisenhandels. — Heinsheimer, Der Krieg und die Wiener Börse. — Schwartz, Zum Entwurf eines Schätzungsamtsgesetzes. — Zur Förderung des bargeldersparenden Zahlungsverkehrs. — Damme, Stärkung der Reichsbank durch Ersparnis von Umlaufsmitteln. — Haußmann, Der Krieg und die stillen Reserven im Aktienrecht und Steuerrecht. — Riesser, Die vierte Kriegsanleihe. — Dove, Zum Entwurf des Kriegsvermögenszuwachssteuergesetzes. — Hausmann, Die Kriegsgewinnsteuer. — Sintenis, der Entwurf des Kriegsgewinnsteuergesetzes. — Bernstein, Der Gesetzentwurf über den Quittungsstempel. — Flechtheim, Die stillen Reserven und der Entwurf eines Kriegsgewinnsteuergesetzes. — Sokal, Kriegskreditbanken. — Matthias, Die Einschränkungen des Stadtkredits auf dem Kapitalmarkte. — Pabst, Ist die Ausgabe eines Zentralpapiers der Pfandbriefanstalten für Hausgrundstücke zweckmäßig und durchführbar? — Hallbauer, Die Sicherungsübereignung.

Digitized by Google

Aktien-Gesellschaft für Boden- und Kommunal-Kredit in Elsass-Lothringen zu Strassburg i. E.

Aktiva. **Bilanz auf den 31. Dezember 1915.** **Passiva.**

	M.	Pf		M.	Pf
Kassa-Konto (Bestand einschl. Guthaben bei der Reichsbank und beim Postscheckamt Karlsruhe)	2 016 028	39	Kapital-Konto (24 000 Aktien)	9 600 000	—
Wechsel-Konto (Bestand abzüglich Rückdiskont)	12 863 989	65	Gesetzlicher Reservefonds	960 000	—
Wertpapiere-Konto: Bestand einschl. der Werte des Reservefonds, berechnet nach § 261 des Handelsgesetzbuches M 2 847 114,—			Spezial-Reservefonds	1 902 641	79
Bestand an eigen. Hypoth.-Pfandbriefen „ 728 670,—			Außerordentliche Reserve	1 000 000	—
Bestand an eigenen Kommunal-Obligationen „ 354 165,—	3 929 949	—	Hypotheken-Reserve-Konto	1 200 000	—
Coupons-Konto (Bestand an Coupons von Wertpapieren in eigener Rechnung)	259 789	75	Disagio-Reserve-Konto	1 200 000	—
Korrespondenten-Konto: Forderungen aus Lombardgeschäften M. 309 335,80			Hypotheken-Provisions-Vortrags-Konto	430 000	—
Vorübergehende Konto-Korrent-Debitoren „ 869 707,47	679 043	27	Talon- und Stempelsteuer-Reserve-Konto	218 678	70
Haus-Konto (Bankgebäude)	600 000	—	Beamten-Pensions- und Unterstützungsfonds	808 980	25
Mobilien-Konto	1	—	Außerordentlicher Pensionsfonds	96 814	05
Noch zu verrechnende Posten	3 950	—	Coupons-Konto (mit Dritten noch zu verrechn Coupons)	657 012	44
Hypotheken: Darlehen-Konto	193 680 887	15	Wertpapiere-Kommisions-Konto (mit Dritten noch zu verrechnende Werte)	214 654	75
Zinsen-Konto	864 733	45	Wertpapiere-Zinsen-Konto (noch nicht fälliger Teil der Coupons von Wertpapieren in eigener Rechnung)	133 513	58
Liquidations-Konto	9 748	52	Dividenden-Konto (noch nicht erhobene Dividenden)	79 682	—
Zinsen und Annuitäten-Rückstände (bis 31. Dezember 1915)	441 887	18	Korrespondenten-Konto, Depositen M. 4 864 509,28		
Zinsen und Annuitäten fällig am 31. Dez. 1915 M. 146 854,69			„ „ Vorübergeh. Konto-Korrent-Kreditoren „ 707 969,89	5 072 478	67
fällig am 1. Jan. 1916 „ 2 163 221,46	2 309 576	15	Noch zu verrechnende Posten	13 512	83
Gemeinde: Darlehen-Konto	16 448 251	68	Noch nicht erhobene Beträge von Hypotheken- und Gemeinde-Darlehen	726 463	28
Zinsen-Konto	96 238	65	Pfandbriefe im Umlauf 4 % M. 69 618 800,—		
Annuitäten-Rückstände (bis 31. Dez. 1915)	8 948	50	„ „ „ 3½ % „ 119 898 700,—	189 517 500	—
„ fällig am 31. Dezember 1915 M. 161 892,15			Verloste Pfandbriefe im Umlauf	894 400	—
„ fällig am 1. Jan. 1916 „ 56 125,48	218 017	68	Verfallene Zinsen von Pfandbriefen (fällige Coupons, einschließlich Coupons per 1. Januar 1916)	2 334 178	—
			Zu bezahlende Zinsen von Pfandbriefen (vom 1. Okt. 1915 bis 1. Jan. 1916)	781 197	50
			Kommunal-Obligationen im Umlauf 4% M. 6 325 000,—		
			„ „ „ „ 3½% „ 8 293 400,—	14 618 400	—
			Verloste Kommunal-Obligationen im Umlauf	45 400	—
			Verfallene Zinsen von Kommunal-Obligationen (fällige Coupons bis 1. Oktober 1915)	22 444	50
			Zu bezahlende Zinsen von Kommunal-Obligationen (vom 1. Oktober 1915 bis 1. Januar 1916)	172 567	25
			Gewinn- und Verlust-Konto: Vortrag des Vorjahres M. 231 846,84		
			Reingewinn des Jahres „ 1 552 618,49	1 784 465	33
	234 429 929	92		234 429 929	92

Soll. **Gewinn- und Verlust-Konto.** **Haben.**

	M.	Pf		M.	Pf
A. Verwaltungs-Kosten: Lokalmiete, Steuern, Gehälter, Staatsaufsicht usw.	480 601	47	A. Vortrag von 1914	231 846	84
B. Provisionen für den Vertrieb unserer Pfandbriefe, Kommunal-Obligationen und Einlösung unserer Coupons	127 485	86	B. Hypotheken- und Kommunal-Darlehen: 1. Zinsen aus Hypotheken-Darlehen M. 8 551 636,96		
C. Disagio auf unsere Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen	454 086	50	ab: Zinsen der Pfandbriefe „ 6 981 066,02		
D. Reichsstempel auf neu ausgegebene Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen	68 062	50	M. 1 570 570,94		
E. Gewinn-Saldo	1 784 465	83	2. Zinsen aus Kommunal-Darlehen M. 518 063,—		
			ab: Zinsen der Kommunal-Obligat. „ 414 368,48 „ 103 699,57		
			M. 1 674 270,51		
			3. Hypotheken-Provisionen u. Rückzahlungs-Entschädigungen „ 283 723,78	1 957 994	29
			C. Bankgeschäft: 1. Zinsen aus Wechselverkehr M. 409 299,88		
			„ „ Wertpapiereverkehr „ 184 397,75		
			„ „ Konto-Korrentverkehr „ 18 618,26		
			M. 607 315,89		
			ab: gezahlte Zinsen im Konto-Korrentverkehr „ 143 828,03		
			M. 463 492,86		
			2. Bank-Provisionen „ 21 410,01		
			3. Gewinn auf Valuten und Coupons „ 2 161,28		
			4. Gewinn auf zurückgekaufte Pfandbriefe u. Kommunal-Obligationen unserer Gesellschaft „ 206 347,—		
			M. 693 411,10		
			ab: Kursminderung auf Wertpapiere in eigener Rechnung „ 13 689,15	679 721	95
			D. Nettoerträgnis aus dem Bankgebäude	35 239	68
			E. Reserve für den Wehrbeitrag laut Beschl. der Gen.-Vers. v. 24. März 1914 M. 80 000,—		
			ab: Wehrsteuer „ 75 201,—	4 799	—
	2 909 601	66		2 909 601	66

Aktien-Gesellschaft für Boden- und Kommunal-Kredit in Elsass-Lothringen.

Digitized by Google

Deutsche Bank.

Geschäftsbericht für das Jahr 1915.

Während des ganzen sechsundvierzigsten Geschäftsjahres unserer Bank hat der Weltkrieg angedauert. Deutschland hat sich mit seinen alten Verbündeten nicht nur gegen so viele Feinde behauptet, sondern auch neue Freunde gewonnen, und in siegreichem Vorschreiten feindliche Provinzen besetzt, kaum kleiner als das eigene Reich.

Die Verwüstungen, welche dieser Weltkrieg in dem europäischen Wirtschaftsleben anrichtet, sind kaum noch zu schätzen. Allein an der Londoner Börse sind Kursrückgänge von über 8½ Milliarden Mark innerhalb der letzten zwei Jahre von ernsthaften englischen Fachzeitschriften berechnet worden. London ist weit auf dem Wege, seine seitherige Stellung als führender Geldmarkt an New York zu verlieren.

Unsere Gegner werfen uns vor, Deutschland habe sich auf den Krieg vorbereitet. Das ist nur in dem Sinne wahr, daß Deutschland, durch Jahrhunderte alte Erfahrungen klüger und einig geworden, seine militärische und wirtschaftliche Organisation ausgebaut und auf solcher Höhe gehalten hat, daß auch die vereinigten Anstrengungen aller Feinde unsere Kraft nicht brechen können. Während unsere sämtlichen Nachbarn Eroberungskriege führten, hat Deutschland dem friedlichen Ausbau seines Wohlstandes und seiner Wirtschaft gelebt. Kann es einen stärkeren Beweis für Deutschlands friedliche Absichten geben, als die Tatsache, daß unser Land ohne irgendein positives Kriegsziel in diesen verbrecherischen Krieg verwickelt worden ist? Im Gegensatz dazu wußten und verkünden unsere Feinde laut, was sie wollen: deutsches Land, im Westen wie im Osten, die Zertrümmerung unseres Reiches und Welthandels. Erst die sich vertiefende Erkenntnis dieser Absichten unserer Gegner bringt Deutschland im Verlauf des Kampfes zur Aufstellung positiver Kriegsziele.

Der Versuch der Feinde, Deutschland wirtschaftlich zu vernichten, ist an der Organisation und Opferwilligkeit des deutschen Volkes gescheitert. Eine ganze Anzahl für unentbehrlich gehaltener Rohstoffe, die wir bisher vom Auslande bezogen, konnten wir im eigenen Lande erzeugen oder ersetzen. Der Vorrat eines reichen Kulturvolkes, das im größten Umfange für die Ausfuhr arbeitet, hält länger als die militärische und wirtschaftliche Kraft unserer Gegner.

Das deutsche Wirtschaftsleben steht unerschüttert. Die Ernte war nur mittelmäßig, am besten für Kartoffeln, weniger gut für Brotgetreide, unter Durchschnitt für Futtermittel. Trotzdem ist der Ertrag des deutschen Bodens mehr als genügend, um die schlimme Absicht unserer Feinde zu vereiteln, die das deutsche Volk aushungern wollen.

Die Einlagen in deutsche Sparkassen haben stärker zugenommen als in irgendeinem Vorjahre. Die uns anvertrauten fremden Gelder übersteigen jeden früheren Rekord um eine halbe Milliarde. Unsere Bilanzzahlen sprechen deutlicher als wir mit Worten zu tun vermöchten.

Der Gesamtumsatz der Deutschen Bank betrug annähernd 107 Milliarden; er überstieg den vorjährigen, unter Weglassung der Londoner Umsätze, um 434 Millionen Mark.

Bei der Aufstellung unseres Abschlusses haben wir wiederum auf das Sorgfältigste gegen jede absehbare Verlustmöglichkeit durch Abschreibungen und Rückstellungen aus Gewinnen und durch stille Rücklagen vorgesorgt. Die Aktiven und Passiven der in Zwangsliquidierung befindlichen Londoner Filiale sind nach den letzten uns bekannt gewordenen Zahlen in die Bilanz aufgenommen.

Unsere Einzahlungen auf das Kapital von 26 Kriegs-Kreditbanken und Gesellschaften, an denen wir und unsere Zweigniederlassungen beteiligt sind, finden sich in dem Konsortialbestande enthalten. Erfreulicherweise sind auch im zweiten Kriegsjahr diese Kriegskreditbanken nur in ganz beschränktem Umfange in Anspruch genommen worden.

Der Banksatz betrug während des ganzen Jahres 5 %. Auch an dieser Stelle sei darauf hingewiesen, daß der reine Goldvorrat der Reichsbank niemals die Drittelsdeckung der ausgegebenen Banknoten unterschritten hat. Es war also zu keinem Augenblick erforderlich, den Vorrat an Silber oder Kassenscheinen, wie dies gesetzlich zulässig ist, mit in diese Deckung einzurechnen. Während Frankreich seinen Banknotenumlauf seit Kriegsbeginn um 10 Milliarden Francs vermehren mußte und neuerdings die Grenze auf 18 Milliarden Franken (rund 360 M. auf den Kopf der Bevölkerung) erhöht hat, konnte die Reichsbank der deutschen Volkswirtschaft mit einer Vermehrung ihres Notenumlaufs von durchschnittlich vier Milliarden genügen, einer Summe, die den Ersatz für den gewaltig verringerten Umlauf von Wechseln darstellt und jedenfalls, nach der Volkszahl (ohne Belgien, Polen, Litauen und Kurland) berechnet, auf den Kopf nur den vierten Teil des französischen Banknotenumlaufs ausmacht. Die Darlehnskassenscheine jedoch, von denen am Jahresschluß 972 Millionen Mark außerhalb der Reichsbank in Umlauf waren, (weniger als die Hälfte des in England zirkulierenden Betrages sogenannter Currency-Noten), befriedigen nur den außergewöhnlichen, durch den Kriegszustand gewachsenen Bedarf an Umlaufsmitteln kleinster Nennbeträge. Die Darlehnskassenscheine sind bekanntlich durch Hinterlegung unter weitgehender Vorsicht zugelassener Waren und Wertpapiere, sowie durch die Haftung der Geldnehmer gedeckt. Alle Behauptungen unserer Feinde von dem in Deutschland angeblich vorhandenen Umlauf von städtischen Banknoten, Noten gegen Hypothekenbanken usw. sind eitel Lüge.

Daß die deutsche Währung, trotz gesunder Kreditverhältnisse und trotz normaler Golddeckung der umlaufenden Banknoten, übrigens gleich der Währung unserer sämtlichen Gegner, sich nicht auch dem Ausland gegenüber auf dem Goldpunkt halten konnte, ist die natürliche Folge der Abschließung unserer Volkswirtschaft vom Weltverkehr. Zwar haben unsere Feinde uns eine unbeabsichtigte Wohltat erwiesen, indem sie unsere Einfuhr in so weitgehendem Maße beschränken; aber die Möglichkeit, durch Ausfuhr von Waren oder Wertpapieren die Goldparität unserer Währung aufrecht zu erhalten, ist uns verlegt. Inzwischen wirkt diese Entwertung der Reichsmark auch zur Förderung der Sparsamkeit, der Deutschland sein siegreiches Durchhalten auf dem wirtschaftlichen Gebiete hauptsächlich verdankt. Wir haben gelernt, weniger zu essen, weniger zu brauchen, kein Geld ins Ausland zu tragen und überhaupt besser hauszuhalten. Daß Deutschlands Zahlungsbilanz seit vielen Jahren eine aktive gewesen ist, haben wir an dieser Stelle von Jahr zu Jahr zahlenmäßig belegt. Wir dürfen deshalb auch gewiß sein, daß Deutschlands Zahlungsfähigkeit nach dem Kriege unerschüttert dastehen, und seine Währung auch dem Auslande gegenüber den altgewohnten Stand wieder einnehmen wird.

Ohne fremde Hilfe hat Deutschland für die Kriegführung bis jetzt 36 Milliarden Mark aufgebracht, mehr als irgendeiner seiner Gegner. Unsere Kundschaft hat einen sehr erheblichen Teil zu dieser großen Summe beigetragen.

Seit vielen Jahren hatte die Presse unserer Neider nicht aufgehört, der Welt zu verkünden, daß unser Kreditsystem, unsere Banken und Börsen vor dem Zusammenbruch stünden und sich nur durch ausländisches Geld halten könnten. Und nun? — In Deutschland gibt es keine notleidenden Moratoriumswechsel, wie sie in London und Paris zu Milliarden in den Zentralbanken liegen. In Deutschland allein sind alle Börsengeschäfte abgewickelt. Ein unter unserer Führung gebildetes Konsortium Berliner Banken und Firmen war bereit, bei der Ende November erfolgten Erledigung der in Folge des Krieges schwebend gebliebenen Zeitgeschäfte an der hiesigen Effektenbörse etwa unversorgte Positionen zu versorgen: das Konsortium hatte überhaupt nicht nötig, helfend einzugreifen.

Digitized by Google

Zu den Zahlen unseres Abschlusses übergehend, heben wir hervor, daß der Betrag unserer Akzepte sich naturgemäß weiter und auf einen Stand verringert hat, wie wir ihn seit Jahrzehnten nicht mehr kannten. Dieser Rückgang der Bankakzepte und des Wechselumlaufs überhaupt ist aber ganz allgemein eingetreten; er hat die Solidität des deutschen Akzepts erwiesen.

Dagegen ist der Betrag unserer Vorschüsse auf Waren um mehr als die Hälfte gestiegen, weil ein großer Teil des früher auf Wechselkredit aufgebauten Warenhandels sich während des Krieges durch Barzahlung abwickelt. Der Zunahme der uns anvertrauten Gelder steht eine Vermehrung der flüssigsten Mittel um 465 Millionen gegenüber. Unter die Lombardvorschüsse haben wir, wie im vorigen Jahre, auch die an Kommunalverbände gegen Hinterlegung mündelsicherer Wertpapiere gewährten Darlehen auf feste Termine gebucht. Infolge der durchgeführten Abwicklung aller vor dem Kriege schwebenden Börsentermingeschäfte haben sich die Report- und Lombard-Vorschüsse im übrigen auf einen bescheidenen Bruchteil ihrer früheren Höhe ermäßigt.

Unsere „Liquidität" hat sich weiter gehoben: von sämtlichen Verpflichtungen unserer Bank betragen

die leicht realisierbaren Mittel . . 71,25 % gegen 65,27 % im Vorjahr,
unter Einrechung der Warenvorschüsse. . . . . 77,41 % gegen 69,79 %.

Die Zahl der bei der Deutschen Bank (ohne London) geführten Kundenrechnungen betrug am Jahresschluß 360,049 gegen 333 828 Ende 1914.

Die Zahl unserer Beamten, einschließlich der Mitglieder des Vorstandes und sämtlicher Direktoren und Stellvertreter der Zweiganstalten, sowie einschließlich der zum Heeresdienst Einberufenen und der während des Krieges angenommenen Hilfskräfte, betrug am Jahresschluß 10,120 gegen 8607 im Vorjahr. Als Anlage zu diesem Bericht geben wir das Verzeichnis der Tapferen aus unserem Kreise, welche die Treue zum Vaterlande in Erfüllung ihrer Pflicht mit dem Tode bezahlt haben. Die entstandenen Lücken konnten wir zum Teil durch Beamtinnen ausfüllen, aber nur mit Anstrengung war es möglich, den Geschäftsbetrieb der Bank aufrecht und in Ordnung zu halten. Wir mußten einige Depositenkassen schließen und vielfach auf die Nachsicht unserer Kunden zählen.

Mit Zustimmung des Aufsichtsrats haben wir unseren, im Dienst des Landes kämpfenden und arbeitenden Beamten die im vorigen Jahresbericht näher bezeichneten Vergütungen für sich und ihre Familien gewährt. Ferner wurde im Mai des Jahres eine außerordentliche Kriegsbeihilfe von 483 750 M. an alle Beamten verteilt, deren festes Jahresgehalt den Betrag von 3600 M. nicht überstieg; endlich gewährten wir eine allgemeine Teuerungszulage von 10 % des Gehaltes an die verheirateten Beamten und von 5 % an die unverheirateten, beides mit Wirkung vom 1. Juli und für die Dauer des Krieges. Unsere Gesamtausgabe für Kriegsfürsorge zugunsten unserer Beamten, ohne Einrechnung der Zuwendungen aus dem Jahresgewinn, belief sich im Berichtsjahre auf 5 219 592,25 M.

Auch in diesem Jahre haben wir alle Auslagen für Einrichtung auf 1 M., sowie einen Betrag von 1 350 598,11 M. auf Bankgebäude abgeschrieben. In Berlin ist das neue Direktionsgebäude bezogen worden; seine Einrichtungen haben sich gut bewährt. In Trier wurde ein Grundstück zur Errichtung eines neuen Heims für unsere dortige Zweigstelle erworben.

Für Steuern und Abgaben hatten wir 4 190 670,32 Mark zu zahlen, gegen 4 166 064,73 M. in 1914.

Unsere Zweiganstalten haben sich auch im zweiten Kriegsjahr jeder Anforderung gewachsen gezeigt und ihren Kundenkreis erweitert. Insbesondere die Filialen in Brüssel und Konstantinopel hatten Gelegenheit, unter schwierigen Verhältnissen nützliche Dienste zu leisten.

Die Deutsche Ueberseeische Bank hat sich an allen Stellen, in Argentinien, Brasilien, Chile, Peru, Bolivien und Spanien, bewährt und nimmt die Verteilung von abermals 6 % Dividende in Aussicht.

Der Ertrag aus „Dauernden Beteiligungen" und Kommanditen enthält die für 1914 vereinnahmten Dividenden auf unseren Besitz an Aktien

der Deutschen Ueberseeischen Bank (6 %)	(Dividende für 1915	6 %)
der Deutschen Vereinsbank (5 %)	(„ „	5½ %)
der Essener Credit-Anstalt (8 %)	(„ „	8 %)
der Hannoverschen Bank (6 %)	(Dividende für 1915	6½ %)
der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank (15 %)	(„ „	15 %)
der Niederlausitzer Bank A.-G. (6 %)	(„ „	6½ %)
der Oldenburgischen Spar- und Leih-Bank (10 %)	(„ „	10 %)
der Pfälzischen Bank (5 %)	(„ „	6 %)
der Privatbank zu Gotha (5½ %)	(„ „	6 %)
der Rheinischen Creditbank (5 %)	(„ „	6 %)
des Schlesischen Bankvereins (6 %)	(„ „	7 %)
der Württembergischen Vereinsbank (6 %)	(„ „	6 %)
und der Deutschen Treuhand-Gesellschaft (12½ %)	(„ „	12½ %).

Wie die Liste zeigt, haben alle diese Institute für das zweite Kriegsjahr die gleiche oder eine höhere Dividende vorgeschlagen als für das erste. Nur die Deutsch-Ostafrikanische Bank, an der wir mit 124 500 M. beteiligt sind, hat keine Dividende verteilt. Vermehrt haben sich unsere Bestände an „Dauernden Beteiligungen" durch einen Zugang von Aktien der Essener Credit-Anstalt sowie durch Uebertragung unserer erheblichen, alten Beteiligung an der Bank für orientalische Eisenbahnen. Dieses Unternehmen befindet sich in gesunder und starker Verfassung und dürfte mindestens die gleiche Dividende von 5 % wie im vorigen Jahre verteilen.

Wir übernahmen die Besorgung der Geschäfte von Kriegsausschüssen und Abrechnungsstellen für Oele und Fette, Margarine und Speisefett, Lack, Seifen und Stearin, Rohhaar, Schmieröl, Harze, Kautschuk u. a. m.

Im Einverständnis mit den Behörden haben wir zahlreichen russischen Untertanen mit Geldmitteln ausgeholfen in ihre Heimat zurückzukehren. Ebenso haben wir eine Organisation geschaffen, um an die deutschen, sowie österreichischen oder ungarischen Kriegs- und Zivilgefangenen in Rußland, Frankreich und England Zahlungen zu vermitteln. In dieser Abteilung sind z. B. 45 Beamte beschäftigt. Wenn es unter den heutigen Verhältnissen und angesichts der vielen sich entgegenstellenden Schwierigkeiten, namentlich an den Bestimmungsorten selbst, auch nicht möglich ist, mit Sicherheit alle Zahlungen an die Empfänger zu leiten, so glauben wir doch unter Aufwendung einer sehr erheblichen Arbeit und großer Kosten dazu beizutragen, das Los unserer im feindlichen Auslande gefangenen Landsleute zu mildern.

Unsere Eisenbahn-Unternehmungen in der Türkei hatten während des Krieges eine besonders wichtige Aufgabe zu erfüllen und haben dem befreundeten Ottomanischen Kaiserreich mehr als je die wertvollsten Dienste geleistet. Die Anatolische Eisenbahn-Gesellschaft dürfte für das Berichtsjahr nach reichlichen Abschreibungen und Rücklagen wiederum 6 % verteilen. Die Bagdad-Eisenbahn-Gesellschaft konnte, trotz vieler Widerwärtigkeiten und Behinderungen, ihren Bau fortsetzen und reicht heute bis Ras-ul-Ain im oberen Mesopotamien. Der Bau von Bagdad aus mußte infolge des Abschneidens der Seeverbindung natürlich eingestellt werden; nur die kleine Teilstrecke von Bagdad nach Samarra ist im Betrieb.

Sehr gut haben wiederum unsere Petroleum-Unternehmungen gearbeitet und sich dabei dem Reich wie seinen Verbündeten und Freunden durch Lieferung von Erdölprodukten nützlich gemacht. Die Deutsche Petroleum A.-G. hat 8 % verteilt, die Steaua Romana wird für ihre, infolge Verlegung des Geschäftsjahres auf den 31. Dezember auf 7½ Monate verkürzte Abschlußperiode 10 % Dividende auf 70 Millionen Lei verteilen.

Unter Hinweis auf die Leistungen der Deutschen Bank um die Weckung und den Aufschwung der rumänischen Petroleum-Industrie hat uns die Königlich Ungarische Regierung mit der Entwicklung der wichtigen Erdgasvorkommen in Siebenbürgen betraut. Gegen Ende des Berichtsjahres unterzeichneten wir einen, inzwischen vom ungarischen Parlament genehmigten Vertrag, nach welchem die Ungarische Erdgas-A.-G. demnächst ins Leben treten soll. An diesem Unternehmen sind außer dem Ungarischen Staat die ersten ungarischen Bankinstitute sowie die Hauptkonsorten unserer alten Petroleumgruppe nebst österreichischen Freunden unter unserer Führung vereinigt.

Die Bayerischen Stickstoffwerke erhöhten ihr Kapital auf 12 000 000 M. und verteilten 12 % Dividende. Der Bau der großen Reichswerke an der Elbe und in Schlesien, der dieser von uns gegründeten Gesellschaft anvertraut war, ist vollendet. Der künstlich gewonnene Stickstoff der Luft hat nicht nur für die Landesverteidigung wie für die Landwirtschaft größte Bedeutung gewonnen, sondern er hat sich

Digitized by Google

auch wirtschaftlich bewährt und wird im Frieden dauernde Dienste leisten.

Von sonstigen Konsortialgeschäften sind nur wenige zu erwähnen.

Wir beteiligen uns führend an verschiedenen Uebernahmen österreichischer Schatzscheine, sowie an der Ueberführung der A. Jasmatzi-Zigaretten-Gesellschaften in deutschen Besitz.

Abgewickelt wurden u. a. die
4½ %ige Anleihe der Hohenlohe-Werke A.-G.,
Aktien der Niederlausitzer Kohlenwerke,
Aktien der Adler & Oppenheimer Lederfabrik A.-G.,
Aktien der Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg,
Kapitalerhöhung der Westfälisch-Anhaltischen Sprengstoff A.-G.

Unsere **Konsortial-Rechnung** bestand am Jahresschlusse aus:

54	Beteiligungen an festverzinslichen Werten	M.	16 148 132,90
47	„ an Aktien von Eisenbahnen und anderen Transport-Unternehmungen	„	3 985 398,30
23	„ an Bank-Aktien . . .	„	3 495 854,96
22	„ an Grundstücks-Geschäften	„	3 213 858,85
68	„ an inländischen industriellen u. a. Unternehmungen	„	9 985 574,44
102	„ an ausländischen dgl. .	„	10 830 057,34
26	„ an Kriegskreditbanken und anderen Kriegsgesellschaften	„	1 938 343,15
		M.	49 597 219,94

Der **Bestand eigener Wertpapiere** gliedert sich wie folgt:

Staats- und Kommunal-Papiere sowie deutsche Pfandbriefe	M.	29 160 009,92
Eisenbahn- und industrielle Obligationen	„	5 988 597,71
Eisenbahn-, Bank- und Industrie-Aktien	„	8 095 368,39
Verschiedene kleine Bestände . .	„	154 450,05
zusammen in über 400 Gattungen . .	M.	43 398 420,07

In dem vorgenannten Effektenbestand befanden sich deutsche Staatspapiere im Buchwert von 26 965 861,48 M. Die von uns bei Ausgaben der Kriegsanleihen jeweils für unsere eigene Rechung gezeichneten Beträge haben infolge der, auch nach den Zeichnungsperioden andauernden, guten Nachfrage unserer Kundschaft immer raschen Absatz gefunden.

Sowohl unsere Konsortial- als unsere Effektenbestände sind wiederum weit unter den Kursen von Ende Juli 1914 wie auch unter Tagespreisen aufgenommen.

Den über 4 % Geldzinsen, die in das Zinsenkonto geflossen sind, erzielten Gewinn auf Wertpapiere und Konsortien haben wir, wie im vorigen Jahre, zu Abschreibungen verwendet.

Bei Aufstellung unseres **Abschlusses** haben wir insbesondere durch erhebliche Rücklagen wegen unserer Londoner Niederlassung abermals vorgesorgt.

Wir schlagen vor, den im vorigen Jahre auf rund 12 Millionen Mark erhöhten Vortrag nicht zu schmälern, die Rücklagen durch Ueberweisung von 1 500 000 M. auf 180 Millionen Mark abzurunden und 12½ % Dividende zu verteilen.

In den Aufsichtsrat wurden neu gewählt die Herren:

Senator Friedrich Carl Biermann, Bremen,
Kommerzienrat Paul Herz, Berlin,
Kommerzienrat Wilhelm Pfeiffer, Düsseldorf,
Kommerzienrat Konsul Max Trinkaus, Düsseldorf und
Geheimer Kommerzienrat Karl Klönne, Berlin-Grunewald.

Der letztere, unser langjähriger Kollege, wurde schon am 20. Mai des Berichtsjahres zu unserem Schmerze durch den Tod abberufen. Eine Würdigung seiner Verdienste um die Deutsche Bank ist in unserem vorjährigen Berichte enthalten.

Vor Jahresschluß hatte Herr Geheimer Finanzrat Dr. jur. Otto Büsing aus Gesundheitsrücksichten seine Stelle als Mitglied des Aufsichtsrats niedergelegt. Nur zu berechtigt war sein Gefühl, daß sein körperliches Befinden die größte Schonung erfordere, denn schon am 12. Januar 1916 wurde er vom Tode ereilt. Er hat unserem Aufsichtsrat seit 1891 angehört, der Revisionskommission seit 1904; sein Andenken bleibt unvergessen.

Der Ausschuß für die rheinisch-westfälischen Zweiganstalten verlor zu unserem großen Leidwesen durch den Tod zwei geschätzte Mitglieder, die Herren Kommerzienrat Louis Wessel in Bonn und Geheimer Kommerzienrat Dr. ing. Ernst Schieß, Düsseldorf.

Aus dem Vorstande schied am 31. Januar Herr Wirklicher Legationsrat Dr. Karl Helfferich infolge seiner Berufung zum Staatssekretär des Reichsschatzamtes. Wir hatten ihn 1906 als Mitglied der Verwaltungen unserer türkischen Eisenbahnunternehmungen gewonnen und Anfang 1908 in den Vorstand der Deutschen Bank übernommen. So sehr wir sein Scheiden aus unserem Kreise bedauern, freuen wir uns, daß seine große Arbeitskraft und Fähigkeiten an so hervorragender Stelle der Allgemeinheit in diesen schweren Zeiten nützen.

An seine Stelle trat am 1. Februar Herr Emil Georg Stauß, unser langjähriger Mitarbeiter und Leiter unserer Petroleumgeschäfte.

Herr Bergassessor Max Pohl wurde zum stellvertretenden Direktor bei der Hauptniederlassung, Herr Wilhelm Kissirig zum Abteilungsdirektor in Berlin ernannt. Beide Herren gehören seit vielen Jahren unserem Kreise an.

In Aachen mußte leider der verdiente Direktor unserer dortigen Filiale, Herr Alexander Plagge, mit Schluß des Berichtsjahres aus Gesundheitsrücksichten ausscheiden. In Elberfeld wurde Herr Dr. Friedrich von Koch zum Direktor unserer dortigen Niederlassung befördert. Herr Conrad A. Bischoff, früher stellvertretender Direktor der Brüsseler Filiale, starb leider am 19. Mai, ehe er sein neues Amt als Direktor unserer Zweigstelle in Metz hatte antreten können; er wird als unser langjähriger treuer Mitarbeiter unvergessen bleiben. Für die Zweigstelle in Neuß wurde Herr N. Dick zum stellvertretenden Direktor ernannt.

Aus dem vorjährigen Vortrag von 12 115 879,91 M. ist die zweite Rate des Wehrbeitrags mit 598 496 M. bezahlt worden. Einschließlich des alsdann verbliebenen Vortrags aus 1914 von 11 517 383,91 M. nach Vornahme der Abschreibungen auf bankgebäude und Einrichtung im Betrage von	M.	2 084 320,48	
und Rückstellung für Talonsteuer von .	„	250 000,—	
beläuft sich das **Erträgnis des Jahres 1915** auf.	**M.**	**49 643 586,19**	
Hiervon erhalten zunächst die Aktionäre 6½ % Dividende auf 250 000 000,— M. (nach § 33 b der Satzungen)	„	16 250 000,—	
Von den verbleibenden	M.	33 393 586,19	
beantragen wir, der **Rücklage B** . M. 1 500 000,— für Abschluß-Gratifikationen an die Angestellten . . . „ 3 600 000,—	„	5 100 000,—	
zu überweisen.			
Von dem übrig bleibenden Betrage von abzüglich 12 164 553,93 M. Vortrag auf neue Rechnung, erhalten (nach § 33 d der Satzungen) der Aufsichtsrat und die Ortsausschüsse 7 % Gewinnanteil mit	M.	28 293 586,19	
	„	1 129 032,26	
Wir schlagen vor, von den restlichen .	M.	27 164 553,93	
6 % Superdividende auf 250 000 000,— M. mit	„	15 000 000,—	
zu verteilen und den Ueberschuß von auf neue Rechnung vorzutragen. Aus diesem Vortrag wird der auf das neue Jahr entfallende Teil des Wehrbeitrags zu zahlen sein.	M.	12 164 553,93	

Es würde demnach erhalten:

jede Aktie von nom. M. 600,—:	M. 75,—	= 12½ % Dividende
„ „ „ „ „ 1200,—:	„ 150,—	
„ „ „ „ „ 1600,—:	„ 200,—	

Wenn die Generalversammlung unsere Anträge genehmigt, so werden sich unsere **bilanzmäßigen Reserven** wie folgt stellen:

1. Gesetzliche Rücklage A	M.	129 888 031,30
2. Rücklage B	„	43 095 316,42
3. Kontokorrent-Rücklage	„	7 016 652,28
zusammen 72 % unseres Aktienkapitals =	**M.**	**180 000 000,—**
und die bilanzmäßigen Gesamtmittel (einschließlich Vortrag auf rund . .	**M.**	**442 000 000,—**

Berlin, im April 1916.

Der Vorstand der Deutschen Bank

A. v. Gwinner E. Heinemann Paul M. Herrmann
P. Mankiewitz C. Michalowsky O. Schlitter G. Schröter
E. G. Stauß O. Wassermann

Digitized by Google

Hessische Landes-Hypothekenbank

Aktiengesellschaft

(Unter Leitung und mit Zinsgarantie des Staates)

Bekanntmachung.

Aktiva. **Netto-Bilanz per 31. Dezember 1915.** **Passiva.**

	M.	Pf	M.	Pf
An Kassenbestand			89 414	94
„ Aktien-Konto (noch nicht eingezahltes Aktienkapital)			3 750 000	—
„ Debitoren				
a) Guthaben bei der Reichsbank und auf Postscheckkonto	389 418	91		
b) sonstige täglich verfügbare Guthaben bei Bankhäusern	264 388	04		
c) gedeckter Vorschuß bei einer Anstalt des öffentlichen Rechts	420 000	—		
d) Vorschüsse an öffentliche Sparkassen, Kommunen und Kommunalverbände	2 412 471	65		
e) sonstige Guthaben	80 029	52	3 566 308	12
„ Tilgungs-Kommunal-Darlehen M. 53 461 752,23 zuzüglich kurzfristige Darlehen an Kommunen M. 78 277,60 Kommunale Kassen-Darlehen M. 1 450 000,—	1 528 277,60	54 990 029	83	
„ Tilgungs-Hypothek-Darlehen M. 123 265 963,56 zuzüglich kurzfristige Hypotheken-Darlehen	1 317 890,—	124 583 853	56	179 578 883	39
„ 4% Pfandbrief-Hypothek-Darlehen			27 000	—
„ Lombard-Darlehen			29 200	—
„ Zins- und Tilgungsziele aus Kommunal-Darlehen:				
rückständige Ziele	—	—		
am 1. Januar 1916 fällige Ziele u. anteilige Zinsbeträge aus den nach dem 1. Januar 1916 fälligen Zielen	519 849	69	519 849	69
„ Zins- u. Tilgungsziele aus Hypothek-Darlehen:				
rückständige Ziele (darunter M. 381 295,22 Zinsen	475 488	80		
am 1. Januar 1916 fällige Ziele und anteilige Zinsbeträge aus nach dem 1. Januar 1916 fälligen Zielen	1 788 579	47	2 264 068	27
„ Effekten			2 589 867	65
„ Inventar			31 042	28
„ Effekten-Konto eigener Schuldverschreibungen:				
Bestand an zurückgekauften Kommunal-Obligationen nom. M. 418 200,— à 3½ % und nom. M. 695 600,— à 4 %	932 784	—		
Bestand an zurückgekauften Pfandbriefen nom. M. 847 700,— à 3½ % und nom. M. 1 446 600,— à 4 %	1 923 249	—	2 855 983	—
„ Bankgebäude-Konto			980 325	05
„ Immobilien-Konto			147 945	85
			196 424 888	19

	M.	Pf	M.	Pf
Per Aktienkapital			14 000 000	—
„ Reservefonds (statutarisch: Reservefonds A)			665 000	—
„ Allg. Betriebs- und Talonsteuer-Reserve			421 800	—
„ Delkredere-Konto			189 300	—
„ Pensionsfonds-Konto			120 000	—
„ Bau-Konto (Ueberweisungen aus dem Reingewinn			80 000	—
„ Kreditoren:				
Guthaben von Banken	4 000 000	—		
Einlagen öffentlicher Sparkassen	405 861	60		
Guthaben von Staatskassen und öffentlich rechtlichen Anstalten	439 089	75		
Sonstige Kreditoren	141 580	99	4 986 532	34
„ Leistungen auf demnächst fällig werdende Ziele von Kommunal-Darlehnsschuldnern	1 676	06		
von Hypothek-Darlehnsschuldnern	3 774	41	5 450	47
„ Umlauf 3½%iger Komm.-Obligat. M. 16 492 600,—				
„ Umlauf 3½%iger Pfandbriefe	42 194 300,—	58 686 900	—	
„ Umlauf 4%iger Komm.-Obligat. M. 38 871 900,—				
„ Umlauf 4%iger Pfandbriefe	76 144 600,—	114 516 500	—	173 203 400	—
„ noch einzulösende Kommunal-Obligation-Zinsscheine:				
a) per 2. Januar 1916 fällige M. 366 464,75				
b) aus früheren Terminen fällige	21 375,—	387 839	75	
„ noch einzulösende Pfandbrief-Zinsscheine:				
a) per 2. Januar 1916 fällige M. 750 277,75				
b) aus früheren Terminen fällige	43 540,75	793 818	50	1 181 658	25
„ vorausgezahlte Kommunal-Darlehens-Zinsen			56 716	21
„ Rückstellung von buchmäßigem Disagiogewinn usw. für die Zwecke des Weiterverkaufs 3½ %iger Schuldverschreibungen			733 724	—
„ Konto für vorgetragenes Obligationenagio gemäß § 26 H. G. B.: Kursgewinn auf 4%ige Schuldverschreibungen über 101 %			23 457	81
„ Kursmäßiger Ausgleich für Pfandbrief-Hypothek-Darlehen			2 160	—
„ Gewinn-Saldo:				
Zugang	653 287	35		
Vortrag	102 401	76	755 689	11
			196 424 888	19

Digitized by Google

Soll. Gewinn- und Verlust-Rechnung per 31. Dezember 1915. Haben.

	M.	Pf	M.	Pf		M.	Pf	M.	Pf
An Bureau-Gegenstände, Heizung, Beleuchtung, sonstige allgemeine Unkosten, Porto und Versicherungskosten, Zinsscheineinlösungsvergütungen			88 445	78	Per Gewinn-Vortrag aus 1914			102 401	76
„ Gehälter und Beiträge zu der Versicherung unserer nicht angestellten Beamten			175 016	60	„ Geldbeschaffungs- etc. Kosten auf Kommunal- u. Hypothek-Darlehen Eingänge gestundeter Beträge aus früheren Jahren	70 286	75		
„ Vergütungen und Kursverluste beim Vertrieb der Schuldverschreibungen, Vergütungen beim Wiederverkauf von eigenen Pfandbriefen u. Kommunal-Obligationen einschließlich des Kursverlustes u. der Aufnahmekosten	142 642	25			Zugänge an Geldbeschaffungskosten in 1915 M. 52 141,78 ⁄. neugestundet in 1915 „ 539,15	51 602	63	121 889	38
abzüglich Zinsen auf eigene Schuldverschreibungen	124 334	45	18 307	80	„ Zinsen aus Kommunal-Darlehen	2 227 915	69		
„ Zinsen auf Kommunal-Obligationen	2 111 982	60			„ „ „ Hypothek-Darlehen	5 125 185	28		
„ Zinsen auf Pfandbriefe	4 517 431	10	6 629 418	70	„ „ „ Pfandbrief-Darlehen	540	—	7 353 640	97
„ Kosten der Anfertigung d. Schuldverschreibungen und der börsenmäßigen Einführung			15	40	„ „ „ laufenden Guthaben			51 649	62
„ Begebungsstempel, Umsatz-Stempel			14 452	80	„ Einnahmen aus Wechseln, Wertpapieren, Miete, Provisionen und nicht eingelösten Zinsscheinen			97 126	30
„ Gebühren für amtliche Auskünfte und Vergütungen an Vermittler			2 294	67	„ Immobilien-Mieteertrags-Konto			3 419	66
„ Zinsverluste und Kosten auf verloste Wertpapiere			4	65					
„ Gewinn und Verlust im Darlehensgeschäft									
Verluste im Darlehensgeschäft	1 287	18							
Erhöhung des Delkredere-Kontos	45 200	—	46 487	18					
„ Gewinn:									
Zugang	653 287	35							
Vortrag	102 401	76	755 689	11					
			7 730 127	69				7 730 127	69

Die Dividende für das Jahr 1915 wurde in der Generalversammlung vom 27. März l. J. antragsgemäß auf 4 % festgesetzt. Die bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrates wurden wiedergewählt.

Darmstadt, 27. März 1916.

Der Vorstand.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H.,
Berlin W 10.

In zweiter, völlig neubearbeiter und vermehrter Auflage liegt vor:

Das Bürgerliche Gesetzbuch

mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts

erläutert von

Georg Hoffmann, Erler, Burlage, Busch, Dr. Ebbecke, Kiehl, Schaffeld und Schmitt, Reichsgerichtsräten.

1913. 3 Bde. Lex.-8° in Halbfranz gebunden **60,— M.**

Bd. I. Allgemeiner Teil. Recht der Schuldverhältnisse. Bd. II. Sachenrecht. Bd. III. Familienrecht. Erbrecht.

Der Kommentar der Reichsgerichtsräte zum BGB. hat in seiner ersten Auflage eine unerwartet günstige Aufnahme gefunden, so daß die Verlagsbuchhandlung, auf die der Verlag des Werkes inzwischen übergegangen ist, bereits mit einer 2. Auflage hervortreten kann. Die Tatsache, daß die Verfasser, sämtlich Reichsgerichtsräte, die gesamte Rechtsprechung des obersten Gerichtshofs, auch eine große Anzahl sonst nicht veröffentlichter Entscheidungen, in diesem Werke zusammengetragen und sorgfältig verarbeitet haben, verleiht dem Kommentar mit Recht eine Sonderstellung. Hieraus erklärt sich die ungewöhnliche Beliebtheit, deren sich der Kommentar sofort nach seinem Erscheinen erfreuen konnte.

In der jetzt vorliegenden 2. Auflage treten die Vorzüge noch stärker hervor. Allenthalben haben die Mitarbeiter die bessernde Hand angelegt, eine Fülle von Stoff neu hinzugetragen, eine große Zahl neuerer und älterer Entscheidungen verarbeitet und trotz dieser starken Vermehrung und Erweiterung ein ausgeglichenes und abgerundetes Werk geschaffen.

Wenn auch die Verfasser den Nachdruck darauf gelegt haben, die Rechtsprechung des Reichsgerichts in ihren Ergebnissen möglichst vollständig wiederzugeben, so lag ihnen trotzdem nichts ferner, als einen unwissenschaftlichen Präjudizienkult fördern zu wollen. Gerade die wissenschaftliche Durcharbeitung ließen sie sich besonders angelegen sein. Mit Sorgfalt haben sie die Ergebnisse der Wissenschaft berücksichtigt und auch den Entscheidungen des Reichsgerichts gegenüber nicht auf eigene Kritik verzichtet.

Die Umfangsvermehrung war so beträchtlich, daß eine Zerlegung des ganzen Werkes in drei Bände (statt der bisherigen zwei) empfehlenswert erschien. Wenn trotz der hierdurch verursachten Mehrkosten der Preis von 70,— M. auf **60,— M.** herabgesetzt werden konnte, so wird dieser Umstand in erheblichem Maße dazu beitragen, die Verbreitung und Beliebtheit des Kommentars zu fördern.

Digitized by Google

Chemnitzer Bank-Verein.

Gewinn- und Verlust-Konto per 31. Dezember 1915.

Debet.		M.	Pf
An Unkosten (Gehälter, allgemeine Spesen)		709 613	89
„ Beamten-Pensions-Beiträge		18 914	27
„ Steuern		138 841	70
„ Abschreibung auf Mobilien		9 060	—
„ Reingewinn		1 578 127	67
		2 454 557	08

Kredit.		M.	Pf
Per Vortrag aus 1914		245 140	80
„ Zinsen		1 162 550	77
„ Provisionen		878 945	91
„ Gewinn an Effekten (einschl. Vermittelungsgebühr)		128 794	55
„ Ertrag der dauernden Beteiligungen		30 000	—
„ Verfallene Dividende		125	—
		2 454 557	08

Bilanz per 31. Dezember 1915.

Aktiva.	M.	Pf	M.	Pf
An Kassa	806 662	04		
„ Giro-Guthaben	1 644 837	95		
„ Sorten	37 788	73		
„ Kupons	75 957	70	2 565 196	42
„ Wechsel	8 298 823	88		
„ Guthaben bei Banken	1 691 045	26	9 989 868	64
„ Lombard-Vorschüsse			6 488 654	40
„ Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen			22 227	66
„ Effekten darunter M. 7 900 100.— 3, 3½, 4 und 5 % Anleihen des Reiches und der Bundesstaaten			9 796 518	15
„ Konsortiale Beteiligungen			430 278	84
„ Dauernde Beteiligungen			902 906	63
„ Debitoren gedeckte	23 474 336	56		
ohne Unterpfand	4 960 181	55	28 434 468	11
Außerdem Bürgschafts-Debitoren M. 144 813.95				
„ Bankgebäude Chemnitz und Eibenstock (einschl. des Inventars unserer sämtlichen Zweiganstalten			1 600 000	—
„ Grundstücke bisheriges Bankgebäude Chemnitzer Straße Nr. 7	180 001	—		
abzüglich I. Hypothek	180 000	—	1	—
			60 280 114	85

Passiva.	M.	Pf	M.	Pf
Per Aktien-Kapital			15 000 000	—
„ Reservefonds I	1 750 000	—		
„ Reservefonds II	2 000 000	—		
„ Konto-Korrent-Reserve	500 000	—	4 250 000	—
„ Depositengelder			11 474 683	11
„ Kreditoren			25 620 869	41
„ Akzepte			2 754 108	66
Außerdem Bürgschaften M. 144813.95				
„ Dividende			752 826	—
„ Tantième			100 325	77
„ Gewinn-Vortrag für 1916			277 801	90
			60 230 114	85

Nachdem die heutige Generalversammlung die **Dividende** für 1915 auf 5 % festgesetzt hat, gelangen die Dividendenscheine Nr. 44 unserer Aktien zu M. 300.— mit M. **15.**—
Nr. 25 unserer Aktien Lit. B zu M. 1500.— mit M. **75.**—
Nr. 25 unserer Aktien Lit. C, D und E zu M. 1000.— mit M. **50.**—
außer an der **Kasse unserer Hauptanstalt** in **Chemnitz** bei **unseren Filialen** in: **Aue i. Sa., Buchholz, Burgstädt, Crimmitschau, Eibenstock, Frankenberg i. Sa., Freiberg i. Sa., Glauchau, Hohenstein-Ernstthal, Kirchberg, Limbach, Olbernhau** und **Werdau,** sowie an folgenden Stellen **vom 10. April 1916 ab** zur Einlösung: in **Berlin** bei der **Bank für Handel und Industrie,** bei der **Commerz- und Disconto-Bank,** bei der **Deutschen Bank,** bei dem **Bankhause Georg Fromberg & Co.** und bei der **Mitteldeutschen Creditbank,** in **Dresden** bei der **Deutschen Bank Filiale Dresden,** in **Falkenstein i. V.** bei der **Vogtländischen Credit-Anstalt, Aktiengesellschaft,** in **Leipzig** bei der **Bank für Handel und Industrie Filiale Leipzig,** bei der **Commerz- und Disconto-Bank Filiale Leipzig** und bei der **Deutschen Bank Filiale Leipzig,** in **Plauen i. V.** bei der **Vogtländischen Credit-Anstalt Aktiengesellschaft.**

Chemnitz, den 8. April 1916.

Chemnitzer Bank-Verein.

Actien-Commandit-Gesellschaft
Barmer Bank-Verein
Hinsberg, Fischer & Comp.

Rein-Bilanz vom 31. Dezember 1915.

Soll.		M.	pf
Nicht eingezahltes Aktienkapital		7 500 600	—
Kasse, fremde Geldsorten und Zinsscheine		2 415 648	48
Guthaben bei Noten und Abrechnungs-Banken		11 995 666	15
Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen		63 177 168	40
Guthaben bei Banken und Bankfirmen		9 805 406	49
Vorschüsse gegen börsengängige Papiere		75 163 855	76
Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen		96 404	89
Eigene Wertpapiere		38 678 165	98
Beteiligungen an Gemeinschaftsgeschäften		1,827 273	07
Dauernde Beteiligung bei dem Bankhaus von der Heydt-Kersten & Söhne		10 000 000	—
Außenstände in laufender Rechnung		111 464 571	95
Außerdem: Aval- und Bürgschaftsforderungen	M. 38 282 696.56		
Bankgebäude		8 266 100	—
Sonstige Liegenschaften		1 925 700	—
Einrichtungen		237 900	—
		837 053 956	12

Haben.		M.	pf
Aktienkapital	M. 99 481 800,—		
Einlage-Rechnung der persönlich haftenden Gesellschafter.	„ 518 200,—		
Verantwortliches Kapital		100 000 000	—
Rücklagen:			
a) ordentliche Rücklage	„ 14 925 000,—		
b) außerordentliche Rücklage	„ 1 175 000,—	16 100 000	—
Gläubiger		189 100 160	22
Akzepte und Schecks		26 288 051	71
Rückstellung für Wehrbeitrag		80 578	—
Rückstellung für Talonsteuer		1 688	—
Aktien-Dividende-Rechnung 1911/14		15 528	—
Aktien-Dividende-Rechnung 1915		5 087 467	—
Gewinn- und Verlust-Rechnung 1916		880 588	19
		827 058 956	12

Gewinn- und Verlust-Rechnung vom 31. Dezember 1915.

Ausgaben.		M.	pf
Verwaltungskosten		2 382 238	04
Steuern und öffentliche Lasten		1 054 847	05
Abschreibung und Rückstellung auf Wertpapiere	M. 1 144 367,55		
auf Außenstände	„ 1 000 000,—		
auf Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen	„ 403 607,92		
auf Talonsteuer	„ 150 000,—		
auf Wehrbeitrag	„ 70 000,—	2 767 975	47
Reingewinn		6 145 916	12
		12 300 976	68

Einnahmen.		M.	pf
Vortrag aus 1914		357 844	44
Gebühren-Rechnung		4 802 844	74
Zinsen-Rechnung einschlieslich des Ergebnisses der Auslandswechsel und der Beteiligung bei dem Bankhause von der Heydt-Kersten & Söhne		7 140 787	50
		12 300 976	68

Barmen, den 30. März 1916.

Die persönlich haftenden Gesellschafter:

L. Arioni, Th. Hinsberg, M. v. Rappard.

Digitized by Google

Essener Credit-Anstalt.

Aktiva — **Bilanz am 31. Dezember 1915.** — **Passiva**

		M.	Pf
Kasse, fremde Geldsorten und Kupons		24 359 527	55
Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken		11 604 224	19
Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen:			
a) Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen des Reiches und der Bundesstaaten		83 296 100	87
b) eigene Akzepte		—	—
Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen		10 697 798	53
Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere		32 816 836	55
Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen		77 573	—
Eigene Wertpapiere:			
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs- und der Bundesstaaten	M. 25 292 015.01		
b) sonstige bei der Reichsbank und anderen Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere	„ 789 129,46		
c) sonstige börsengängige Wertpapiere	„ 572 997,45		
d) sonstige Wertpapiere	„ 607 399,57	27 261 541	49
Konsortialbeteiligungen		4 382 536	68
Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen		3 449 701	42
Debitoren in laufender Rechnung:			
a) gedeckte	M 90 394 843,75		
b) ungedeckte	„ 44 203 463,39	134 598 307	14
Außerdem:			
Aval- und Bürgschaftsdebitoren	M. 24 684 900,76		
Bankgebäude		6 084 688	53
Sonstige Immobilien abzügl. M. 293 195.70 Hypotheken		453 468	92
Effekten-Konto des Beamten-Unterstützungsfonds		1 132 986	90
		340 215 291	77

		M.	Pf
Aktienkapital		90 000 000	—
Reserven			
Reservefond I	M. 18 250 000,—		
Reservefond II	„ 6 415 000,—		
Konto-Korrent-Reserve	„ 1 500 000,—	26 165 000	—
Kreditoren:			
a) Nostroverpflichtungen		9 674	41
b) seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite		18 267	78
c) Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen		2 843 983	64
d) Einlagen auf provisionsfreier Rechnung:			
1. innerhalb 7 Tagen fällig	M. 51 748 169,23		
2. darüber hinaus bis zu drei Monaten fällig	„ 2 418 063,57		
3. nach drei Monaten fällig	„ 27 520 775,58	81 687 008	38
e) sonstige Kreditoren:			
1. innerhalb 7 Tagen fällig	M. 106 515 799,99		
2. darüber hinaus bis zu drei Monaten fällig	„ 2 431 834,65		
3. nach drei Monaten fällig	„ 1 129 159,—	110 076 793	64
Akzepte und Schecks		17 981 648	65
Außerdem:			
Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen	M. 24 684 900,76		
Rückständige Dividende		11 241	—
Beamten-Unterstützungsfond		1 344 752	15
Albert-Müller-Stiftung		56 180	—
Talonsteuer-Konto		188 376	—
Reingewinn		9 832 366	22
		340 215 291	77

Debet — **Gewinn- und Verlust-Konto per 31. Dezember 1915.** — **Kredit**

		M.	Pf
Allgemeine Unkosten, Gehälter und Vergütungen an die Beamten		2 582 142	37
Steuern		1 063 958	21
Abschreibung auf Bankgebäude		150 000	—
Abschreibung auf Konto-Korrent-Konto		200 000	—
Reingewinn		9 832 366	22
Gewinnverwendung.			
Fond für gemeinnützige Zwecke	M. 30 000,—		
Rückstellung für Talonsteuer	„ 90 000,—		
8% Dividende auf M. 90 000 000,— Aktienkapital	„ 7 200 000,—		
Beamten-Unterstützungsfond	„ 50 000,—		
Statutarische und vertragsmäßige Gewinnanteile an Aufsichtsrat und Vorstand sowie Vergütungen an Ortsausschüsse	„ 848 223,32		
Vortrag auf 1916	„ 1 614 142,90		
	M. 9 832 366,22		
		13 828 466	80

		M.	Pf
Vortrag aus 1914		1 559 742	98
Zinsen aus Wechsel-, Effekten-, Konto-Korrent-Verkehr einschließlich Gewinn aus dauernden Beteiligungen nach Abzug der auf Scheck- und Depositeneinlagen gezahlten Zinsen		8 733 644	67
Effekten-Konto:			
Gewinn aus Vermittlungs- und Konsortialgeschäften	M. 552 103,92		
abz. Kursverlust auf deutsche Staatspapiere	„ 550 717,28	1 386	64
Provision		3 533 692	51
		13 828 466	80

Die Dividende für das Jahr 1915 ist auf 8% festgesetzt; die Auszahlung erfolgt vom **3. April** d.J. ab gegen Einlieferung des Dividendenscheines mit:

M. 48,— für No. 4 der alten 200 Taler Aktien mit No. unter 30000,
M. 96,— für No. 4 der 1200 Mark Aktien mit No. 30001 bis 71250,
M. 96,— für No. 7 der 1200 Mark Aktien mit No. 71251 bis 72082,
M. 96,— für No. 5 der 1200 Mark Aktien mit No. 72083 bis 81250,
M. 96,— für No. 3 der 1200 Mark Aktien mit No. 81251 bis 96250,

bei unseren Kassen in:

Essen, Altenessen, Bocholt i. W., Bochum, Borbeck, Bottrop, Dorsten, Dortmund, Duisburg, D.-Ruhrort, Gelsenkirchen, Hamborn, Hattingen, Herne, Homberg (Rhein), Iserlohn, Mülheim (Ruhr), Münster i. W., Oberhausen (Rhld.) Recklinghausen, Wanne, Wesel und Witten

sowie in Berlin bei der Deutschen Bank
„ „ „ „ Direction der Disconto-Gesellschaft
„ Cöln „ „ Deutschen Bank Filiale Cöln
„ Düsseldorf bei Herrn C. G. Trinkaus
„ Elberfeld bei der Bergisch-Märkischen Bank Filiale der Deutschen Bank
„ Hagen bei Herrn Ernst Osthaus
„ Hannover bei der Hannoverschen Bank.

Essen, den 1. April 1916.

Essener Credit-Anstalt.

Die

Postscheckordnung

vom 22. Mai 1914.

Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister von

J. Weiland,

Ober-Postinspektor im Reichs-Postamt.

Preis gebunden 1,50 Mark.

Die neue Ausgabe enthält den amtlichen Text der Postscheckordnung nebst ausführlichen Erläuterungen und den im Verkehr zwischen Publikum und Postscheckämtern gebräuchlichen Formularen. Als Anhang ist ein Auszug aus der Postordnung mit auf den Postscheck bezüglichen Ausführungsbestimmungen beigefügt. Ein erschöpfendes umfangreiches Sachregister erleichtert das Aufsuchen der Vorschriften.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung G. m. b. H. Berlin W 10

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10

Internationales Seekriegsrecht.

Von

Dr. Theodor Niemeyer,

o. ö. Professor des internationalen Rechts an der Universität Kiel, Geheimer Justizrat.

Band II

Urkundenbuch zum Seekriegsrecht.

1918. 3 Abteilungen. Preis 65 M., gebunden 70 M.

Das Werk enthält die Wiedergabe sämtlicher auf das internationale Seekriegsrecht bezüglichen Originalurkunden und damit eine vollständige Geschichte des wichtigen Problems der Sicherung des Privatgutes zur See im Kriegsfalle. Unter dem reichen Material, das der Verfasser in langjähriger, mühevoller Arbeit zusammengetragen hat, befinden sich viele Urkunden, deren Abdruck bisher nirgends erfolgt ist.

Digitized by Google

Bayerische Vereinsbank, München.

Bilanz vom 31. Dezember 1915.

Zusammengestellt nach den Abschlußziffern der Zentrale und der Filialen.

Aktiva.

		M.	Pf
Kasse, fremde Geldsorten und Coupons		4 640 226	94
Guthaben bei Noten- und Abrechnungs-(Clearing-) Banken		8 172 951	70
Wechsel und unverzinsl. Schatzanweisungen		38 006 007	78
Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen		5 917 755	98
Eigene Wertpapiere		18 350 092	01
Konsortialbeteiligungen		4 495 717	64
Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen		125 000	—
Debitoren in laufender Rechnung			
a) gedeckte	M. 106 972 916,87		
b) ungedeckte	„ 18 460 868,19	125 433 780	06
Außerdem:			
Aval- u. Bürgschaftsdebit.	M. 6 489 703,98		
Hypotheken-Darlehen			
im Hypothekenregister eingetr. Hypotheken	M. 506 159 280,85		
hiervon kommt der Betrag v. M. 702 500,— als Unterlage für Pfandbr. nicht in Ansatz.			
Zur künftigen Registrierung bestimmte Hypotheken	M. 647 000,—		
	M. 506 806 280,85		
sonstige Hypotheken	„ 451 140,21	507 257 420	56
Kommunal-Darlehen (sämtliche registriert)		6 914 270	38
Bankgebäude		6 400 000	—
Sonstige Immobilien			
a) im Hypothekengeschäft übernommene Grundstücke	M. —.—		
b) sonstiger Grundbesitz	„ 918 812,68	918 812	68
Rückständige Zinsen		1 682 578	45
Aufgelaufene Darlehenszinsen bis z. 31. Dez. 1915		6 919 871	60
		725 284 480	78

Passiva.

		M.	Pf
Aktienkapital		51 000 000	—
Reserven			
a) Gesetzliche Reserve	M. 16 604 682,87		
b) Spezial-Reserve	„ 2 850 000,—		
c) Pensionsfonds-Reserve	„ 3 448 498,93		
d) Reserve f. Personal-Exigenz	„ 16 439,88		
e) Joseph Pütz'scher Unterstützungsfonds	„ 61 740,70		
f) Delkredererereserve	„ 400 000. —		
g) Ausfallreserve der Hypotheken-Darlehen	„ 2 248 146,39		
h) Reserve für Disagio-Verluste auf Pfandbriefe und Kommunalobligationen	„ 1 830 838,88		
i) Agio-Rückstellung	„ 79 413,95		
k) Steuer-Reserve	„ 88 293,73	27 573 050	28
Kreditoren		112 349 217	57
Akzepte und Schecks		25 775 577	98
Außerdem:			
Aval- u. Bürgschaftsverpflichtungen	M. 6 489 703,98		
Hypothekenpfandbriefe im Umlauf			
4%ige Pfbr.	M. 282 360 000,—		
3½%ige „ „	207 701 400,—	M. 490 061 400,—	
unerhobene verloste Pfandbriefe	„ 63 800,—	490 125 200	—
Kommunalobligationen im Umlauf			
4%ige Kommunalobligationen	M. 5 383 300,—		
3½%ige „	„ 1 340 400,—	6 723 700	—
Unerhobene Dividende		16 074	—
Unerhobene Zinsscheine eigener Pfandbriefe und Kommunalobligationen		1 224 635	50
Aufgelaufene Stückzinsen bis 31. Dezember 1915		3 192 993	96
Vortrag der Hypotheken-Abteilung			
a) Vortrag auf Zinsen-Konto	M. 539 104,21		
b) „ „ Provisions-Konto	„ 414 018,—	953 122	21
Reingewinn		6 300 909	28
		725 284 480	78

Gewinn- und Verlust-Konto vom 31. Dezember 1915.

Soll.

		M.	Pf
Gehalte, Gratifikationen u. vertragsmäßige Tantiemen	M. 2 260 404,42		
Zuweisung zum Pensionsfonds	„ 214 000,—		
Steuern und Umlagen	„ 897 976,15		
Talon- und Wehrsteuer	„ 118 147,42		
Sonstige Handlungsunkosten	„ 496 654,26	8 987 182	25
Abschreibung auf Bankgebäude		69 000	—
Pfandbrief-Zinsen	M. 18 510 868,99		
Kommunalobligationen-Zinsen	„ 261 279,65		
Konto-Korrent-Zinsen im Hypotheken-Geschäft	„ 463 237,27	19 235 380	91
Stempelgebühren und Herstellungskosten für Pfandbriefe und Kommunalobligationen		28 378	85
Reingewinn		6 300 909	28
		29 620 851	29

Haben.

		M.	Pf
Vortrag aus dem Jahre 1914		827 805	81
Gewinn auf Provisions-Konto		1 548 896	16
Gewinn auf Wechsel		1 467 445	08
Gewinn auf Effekten		609 844	84
Gewinn auf Konsortial-Geschäfte		37 398	95
Gewinn auf Zinsen-Konto		2 678 653	72
Gewinn auf Sorten und Coupons		91 863	46
Hypotheken-Darlehens-Zinsen	M 21 761 463,60		
Kommunal-Dahrlehens-Zinsen	„ 288 565.60	22 050 029	20
Nebenleistungen der Darlehensschuldner für Kursverluste, Stempelgebühreu usw.	M. 247 412,14		
hiervon ab: bezahlte Provisionen, Kosten der Wertermittelung usw.	„ 52 978,16	194 433	98
Disagiogewinn auf Pfandbriefe und Kommunalobligationen abzüglich Begebungskosten		282 832	72
Entnahme aus der Steuer-Reserve für verfallene Talonsteuer und Wehrsteuer		118 147	42
Entnahme aus der Reserve für Personal-Exigenz als Zuweisung zum Pensionsfonds		214 000	—
		29 620 851	29

München, den 30. März 1916.

Die Direktion.

Digitized by Google

Aktiva. Bilanz der Deutschen Treuhand-Gesellschaft Passiva.

per 31. Dezember 1915.

		M.	Pf.
Kassenbestand	M. 21 401,—		
Bankguthaben	„ 1 097 392,49	1 118 793	49
Debitoren		242 890	55
Eigene Effekten und Beteiligungen		3 800 002	78
Mobilien		1	—
Für fremde Rechnung verwaltete Aktiven (soweit deren Wert zur Deckung der darauf ruhenden Verpflichtungen dient)	M. 822 735,76		
		5 161 187	82

		M.	Pf.
Aktien-Kapital		2 000 000	—
Reserven:			
Ordentliche Reserve	M. 1 000 000,—		
Spezial-Reserve	„ 850 000,—	1 850 000	—
Kreditoren		788 066	61
Beamtenfürsorge-Fonds		155 481	15
Rückstellung für Talonsteuer		10 000	—
Gewinn- und Verlust-Konto		357 640	06
Verpflichtungen aus der Verwaltung fremder Aktien	M. 322 735,76		
		5 161 187	82

Debet. Gewinn- und Verlust-Konto. Kredit.

	M.	Pf
Handlungs-Unkosten	789 812	65
Beiträge zum Beamtenfürsorge-Verein	37 321	48
Rückstellung für Talonsteuer	2 000	—
Saldo	357 640	06
	1 186 774	19

	M.	Pf.
Vortrag aus 1914	27 621	02
Provisionen und Revisionsgebühren	917 430	89
Gewinn aus Effekten und Beteiligungen	45 486	51
Zinsen	196 285	77
	1 186 774	19

Berlin, im Februar 1916.

Vorstehende Bilanz nebst Gewinn- und Verlust-Konto sowie die Bücher der **Deutschen Treuhand-Gesellschaft** habe ich im Auftrag des Aufsichtsrats eingehend geprüft. Ich bestätige, daß die Bücher ordnungsmäßig geführt sind, die obigen Abschlußziffern mit den Büchern übereinstimmen und die Bilanz den gesetzlichen Vorschriften entsprechend aufgestellt ist. Die Bestände an Kasse, Bankguthaben und Effekten wurden festgestellt und in Ordnung befunden.

Deutsche Treuhand-Gesellschaft.

Der Vorstand.

Blinzig. Bodinus. Fedde. Dr. Schultz.
Dr. Brockhage.

Berlin, im Februar 1916.

Th. Veyer.

Mitteldeutsche Bodenkredit-Anstalt Greiz und Frankfurt a. M.

Bilanz am 31. Dezember 1915.

Aktiva.		
Kassa und Bankguthaben	915 839	02
Schuldner in laufender Rechnung	126 621	93
Wertpapiere	8 260 709	05
„ des Pensionsfonds	54 587	50
Hypotheken-Darlehen (davon als zur Pfandbriefdeckung bestimmt M. 51 070 683,97)	51 521 842	42
Kommunal-Darlehen	312 945	78
Renten-Darlehen	28 121 816	48
Zinsen und ihnen gleichstehende Leistungen aus Hypothehen-Darlehen (rückst. M. 67 376,21)	714 095	48
Kommunal- „ („ „ —,—)	7 515	—
Renten- „ („ „ 166 798,07)	847 059	48
Bankgebäude in Greiz	151 000	—
Inventar	2 500	—
	86 085 982	09

Passiva.		
Aktienkapital	7 500 000	—
Reservefonds	410 590	81
Ausserordentlicher Reservefonds	50 000	—
3½% Hypotheken-Pfandbriefe	1 812 200	—
4% „ „	46 160 000	—
3½% Kommunal-Obligationen	86 700	—
3% Grundrentenbriefe	234 000	—
3½% „	485 300	—
4% „	21 956 600	—
4½% „	5 430 400	—
Noch einzulösende verloste Grundrentenbriefe	283 738	75
Fällige und anteilige Coupons uns. Oblg.	785 767	62
Rückständige Dividende pro 1911/14	2 962	50
Verzinsliche Bareinlagen	65 802	17
Gläubiger in laufender Rechnung	57 787	05
Vorausbezahlte Zinsen, Annuitäten und Renten	1 567	72
Talonsteuer-Conto	145 620	20
Disagio-Conto	58 053	28
Beamten-Pensionsfonds	57 851	66
Ueberschuß der Aktiva über die Passiva	556 095	33
	86 085 982	09

Die Einlösung der Gewinnanteilscheine für **1915** mit 4 ½ % erfolgt **von heute an** bei uns und unsern bekannten Einlösestellen.

Norddeutsche Grund-Credit-Bank.

Bilanz per 31. Dezember 1915.

Aktiva.	M.	Pf
Kassa und Guthaben bei Bankhäusern	2 649 535	41
Darlehen auf Wertpapiere	463 871	65
„ „ Hypotheken	31 500	—
Wertpapiere	2 556 275	40
Debitoren (darunter eine Stadtgemeinde mit M. 2 500 000,—)	8 057 881	01
Hypotheken	101 008 297	59
Fällige Hypothekenzinsen (rückständige Mark 143 521,11 sind abgeschrieben)	947 971	20
Bankgebäude	239 790	30
Inventar	200	—
Wertpapiere des Beamtenunterstützungsfonds (Pfandbriefe der Bank)	128 951	—
	111 079 223	56

Passiva.	M.	Pf
Aktien-Kapital	7 500 000	—
Reservefonds	802 030	99
Spezial-Reservefonds	395 980	79
Sonderrücklage für Kriegsgewinnsteuer	19 000	—
Pfandbrief-Agio- und Disagio-Vortrag	374 182	82
Beamten-Unterstützungsfonds	130 295	75
Kreditoren	1 252 165	23
Pfandbriefe	98 280 475	—
Fällige und für 1915 anteilige Pfandbrief-Zinsen	891 203	44
Rückständige Dividenden	2 340	—
Zinsen- und Provisions-Vortrag	639 117	09
Talonsteuer-Vortrag	148 020	10
Gewinn- und Verlust-Konto	644 462	35
	111 079 223	56

Die **Dividende von 6 % ist vom 31. März cr. ab an unseren Kassen in Weimar und Berlin,** sowie an den übrigen bekannten Zahlstellen zahlbar.

Weimar, den 29. März 1916. **Die Direktion.**

Digitized by Google

1731 begründet

Hamburgischer Correspondent

und

Neue Hamburgische Börsen-Halle.

Bedeutendste Zeitung Nordwestdeutschlands und Informationsquelle ersten Ranges für

Politik, Handel, Finanzwesen, Industrie und Schiffahrt.

Infolge seiner Verbreitung ausschliesslich in den ersten Finanz-, Handels- und Industriekreisen wie auch beim kaufkräftigsten Privatpublikum ist der **Hamburgische Correspondent** auch ein

anerkannt wirksames Insertionsorgan.

Bezugspreise:

Ausgabe A (mit grosser Schiffahrtszeitung) ℳ **12.**— vierteljährlich

Ausgabe B ..... ℳ **7.**— vierteljährlich

bei jedem deutschen Postamt.

Beide Ausgaben erscheinen wochentags 2 mal, morgens u. nachmittags, Sonntags nur morgens.

Probenummern, Anzeigen-Entwürfe und Preisofferten kostenfrei durch

Die Expedition, Hamburg, Alterwall 76.

Der Oesterreichische Volkswirt

Herausgegeben von
Walther Federn und Dr. Gustav Stolper
veröffentlicht gegenwärtig in zusammenhängender Reihe

Studien zur künftigen Handelspolitik Oesterreich-Ungarns,

worin insbesondere die Einzelfragen eines
mitteleuropäischen Wirtschaftsverbandes
vom österreichischen Standpunkt untersucht werden.

Neueintretende Jahresabonnenten erhalten auf Verlangen die bisher erschienenen handelspolitischen Aufsätze kostenlos nachgeliefert.

Dauernde Informationen

über die **wirtschaftlichen** und **politischen Verhältnisse** der habsburgischen Monarchie bietet Oesterreichs unbestritten angesehenste, wirtschaftspolitische Zeitschrift

„Der Oesterreichische Volkswirt"

die die bedeutendsten Nationalökonomen und literarisch geschulten volkswirtschaftlichen Praktiker der Monarchie zu ihren Mitarbeitern zählt und deren — in jeder Beziehung unabhängige — Herausgeber mit den leitenden politischen und finanziellen Kreisen in enger informatorischer Fühlung stehen.

Jährlicher Bezugspreis (52 Hefte) mit der Beilage „Die Bilanzen" **M. 30.**—, ohne Beilage **M. 20.**—.

Auskünfte, Probehefte und Abonnements durch die

Zweigstelle des „Oesterreichischen Volkswirt" für das Deutsche Reich.
Berlin-Grunewald, Orberstraße 17,
Fernsprecher: Amt Uhland 1873.

In siebenter, völlig neubearbeiteter Auflage liegt abgeschlossen vor:

Enzyklopädie der Rechtswissenschaft

in systematischer Bearbeitung

von **Dr. Franz v. Holtzendorff,**

herausgegeben von

Geh. Justizrat Dr. Josef Kohler,
ordentl. Professor der Rechte an der Universität Berlin.

Unter Mitwirkung zahlreicher namhafter Juristen.

Lex. 8°. 5 Bände. Gesamtpreis brosch. 65 M., gebunden 77,50 M.

Jeder Band wird einzeln abgegeben:
Bd. I 16 M., gebunden 18,50 M. — Bd. II 13 M., gebunden 15,50 M. — Bd. III 12,75 M., gebunden 15,25 M. — Band IV 16,50 M., gebunden 19 M. — Bd. V 16,50 M., gebunden 19 M.

Ausführlicher Prospekt mit genauer Inhaltsangabe der einzelnen Bände und Textproben kostenlos.

Duncker & Humblot, Verlagsbuchhandlung, München, Leipzig.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Digitized by Google

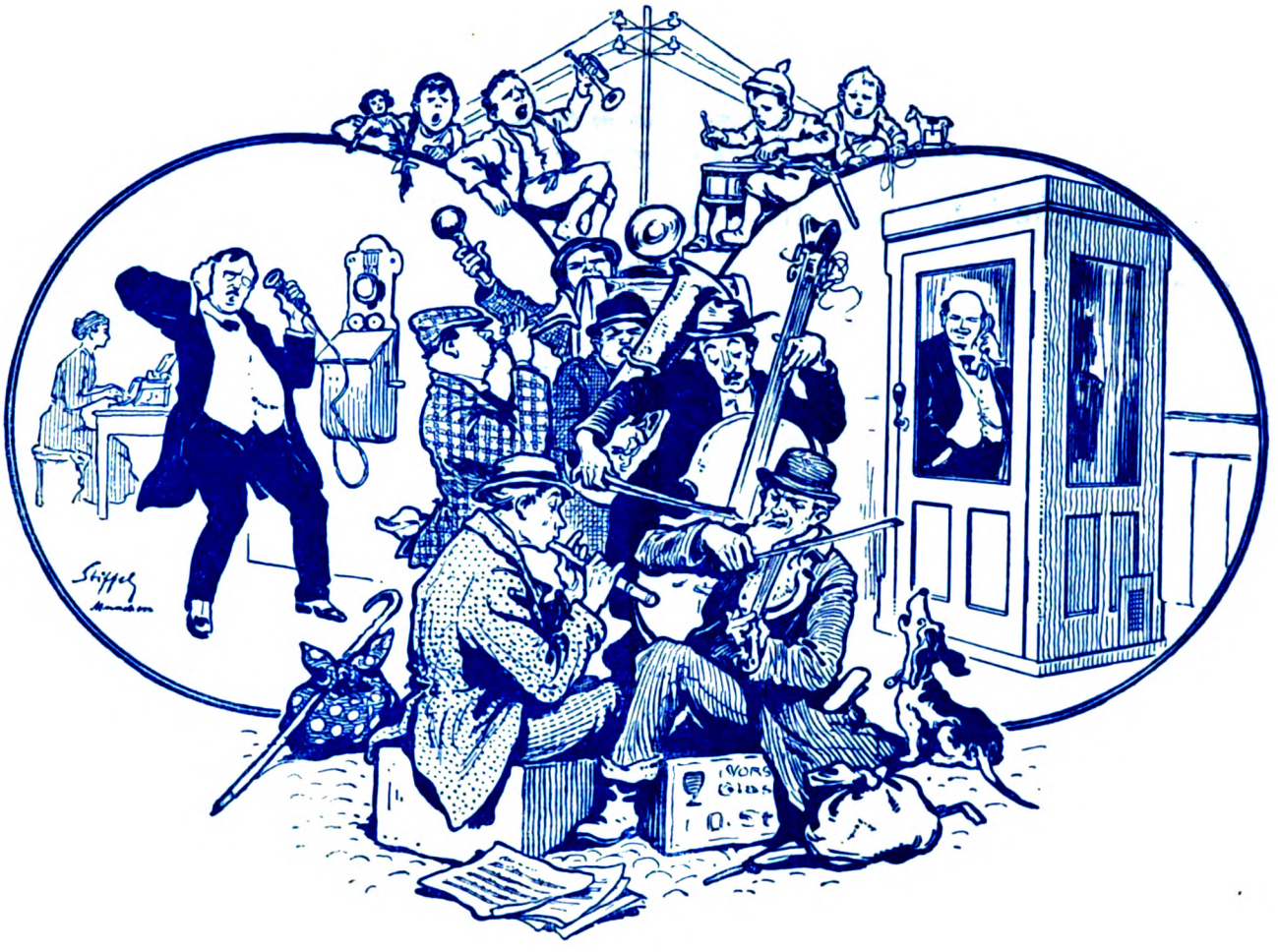

Telephonzellen

von höchster Schalldämpfung und mit patentierter, selbsttätiger und dauernder Lüftungseinrichtung D. R. P.

Schalldämpfende Türen

Schalldämpfende Zellen für Fabrikräume in denen stets großer Lärm herrscht, für Besprechungen, als Beobachtungsstände usw.

Schalldämpfende Schaltervorbauten auch gegen Einblick sichernd, zur Ermöglichung ungestörten Verkehrs an öffentlichen Schaltern in Einkaufskontoren, Banken, Sparkassen usw. ✦ D. R. G. M.

Otto Sterkel · Ravensburg

Z. 4

Digitized by Google

Schaltervorbauten

eine praktische Neuerung für Banken, Einkaufskontore, Sparkassen usw.

D.R.G.M. **D.R.G.M.**

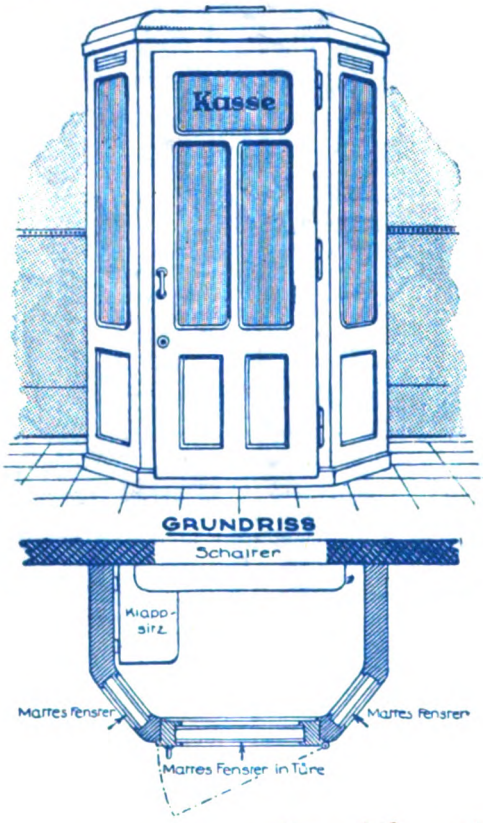

Der Verkehr an öffentlichen Schaltern ist für das Publikum oft sehr peinlich, da die Umstehenden allzuleicht das Gespräch und die vorsichgehenden Ein- und Auszahlungen mitverfolgen. Ein schalldämpfender und gegen Einblick sichernder Vorbau ist deshalb ein dringendes Bedürfnis. - Diesem Zweck entsprechen bestens meine gesetzlich geschützten Schaltervorbauten, die vorzüglich schalldämpfend wirken und durch undurchsichtige Verglasung gegen Einblick schützen. Sie sind geräumig, hoch, im Innnern weiß lackiert und besitzen meine patentierte, dauernde Lüftungseinrichtung, sodaß der Aufenthalt darin nicht beengend wirkt. Ein Klappsitz bietet bequeme Sitzgelegenheit. - Der Verschluß ist derart gebaut, daß, wenn der Eingetretene die Türe zugemacht hat, von außen niemand öffnen kann und somit der Verkehr nicht gestört wird. Andererseits kann die Türe beim Verlassen des Raumes nicht geschlossen werden, sodaß der Nachfolgende den Raum betreten kann. Diese sehr praktische Einrichtung liegt allein in der Eigenart des Verschlusses, eine Bedienung durch den Schalterbeamten ist nicht nötig.

Bei Anfragen Darstellung der baulichen Verhältnisse erbeten.

Otto Sterkel · Ravensburg

Digitized by Google

Hinweis. Dieser Nummer liegt eine Beilage der Firma Otto Sterkel, Ravensburg, bei.

Von jetzt ab wieder vorrätig:

Formulare mit kopierfähigem Druck.

	250 Stck. M.
Sicherheitsbestellung in Wertpapieren nach § 54 des Börsengesetzes (Formular I)	7.—
Änderungen einer in Wertpapieren bestellten Sicherheit (Formular II)	7,—
Benachrichtigung von der Bewirkung der vereinbarten Leistung und Einverständniserklärung des Kunden (Formular IIIa)	7.—
Prolongation von Börsentermingeschäften, Benachrichtigung nebst Bestätigungsschreiben des Kunden (Formular IIIb)	10,50
Anzahlungen auf Kaufgeschäfte §§ 55, 58, 64 des Börsengesetzes (Formular IVa)	5,—
Vorauszahlung der Verprämie §§ 55, 58, 64 des Börsengesetzes (Formular IVb)	5,—

A. W. Hayn's Erben,

Buchdruckerei und Verlagsbuchhandlung,

Berlin SW 68.

Probeexemplare für alle sechs Sorten werden zum Preise von 70 Pf. (einschl. Porto) abgegeben.

Schafft weiter Gold zur Reichsbank.

Vermindert den Umlauf von

Papier- und Hartgeld

durch starke Ausnutzung des bargeldlosen Verrechnungsverkehrs.

Diesen Neujahrswunsch bringt mit vollem Recht das B. T. B. in seiner wirtschaftlichen Neujahrsrundschau vom 1. Januar.

Eine sachkundige und populär geschriebene Darstellung der Vorteile des bargeldlosen Verrechnungsverkehrs bringt die Abhandlung über die

Art und wirtschaftliche Bedeutung des Abrechnungsverkehrs

von **Neander Müller.**

Veröffentlicht im Auftrage des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,

Preis 2 Mark.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Berlinische Boden-Gesellschaft.

Bilanz per ult. Dezember 1915.

Aktiva	M.	Pf	M.	Pf
An Kassa und verfügbares Guthaben			761 513	33
„ Effekten			2 290 503	10
„ Immobilien und Konsortial-Beteiligung	6 241 149	23		
abzüglich Hypotheken-Kreditoren	2 377 000	—	3 864 149	23
„ Haus Charlottenstraße Ecke Mohrenstraße	1 570 200	—		
Abschreibung rund	16 200	—		
	1 554 000	—		
abzüglich Hypothek	1 000 000	—	554 000	—
„ Hypotheken-Debitoren	5 979 661	96		
abzüglich Baugeld-Kreditoren	750 000	—	5 229 661	96
„ Diverse Debitoren			2 241 434	99
„ Mobilien abgeschrieben bis auf			1	—
„ Dubiose Forderungen abgeschrieben bis auf			1	—
			14 941 264	61

Passiva	M.	Pf.	M.	Pf.
Per Aktien-Kapital			1 000 000	—
„ Gesetzliche Reserve	100 000	—		
„ Delcrederefonds für Hypothekenbesitz usw.	150 000	—		
„ Spezial-Reserve zur evtl. späteren Bildung eines Pensionsfonds	230 700	—	480 703	—
„ Rückstellungen			14 414	72
„ Diverse Kreditoren			13 272 897	65
„ Jahresgewinn			173 252	24
			14 941 264	61

Gewinn- und Verlust-Konto.

Debet	M.	Pf.	M.	Pf.
An Steuern			63 595	16
„ Unkosten			39 434	55
„ Zinsen			139 102	84
„ Haus Charlottenstr. Ecke Mohrenstraße. Abschreibung			16 200	—
„ Jahresgewinn			173 252	24
Der zur Verfügung stehende Betrag von M. 173 252,24 wird wie folgt verteilt:				
für die Spezial-Reserve zur event. späteren Bildung eines Pensionsfonds	10 000	—		
als Tantieme für den Aufsichtsrat 6% desjenigen Reingewinns, welcher nach Abzug von 4% des Grundkapitals, sowie nach Abzug sämtlicher Rücklagen und des Vortrages verbleibt	5 090	94		
als Tantieme für den Vorstand den vertragsmäßigen Anteil an dem nach Abzug sämtlicher Rücklagen und des Vortrages verbleibenden Reingewinn	12 481	90		
10% Dividende auf M. 1 000 000 Aktienkapital	100 000	—		
Vortrag pro 1916	45 676	40		
	173 252	24		
			431 584	79

Kredit	M.	Pf.	M.	Pf.
Per Vortrag			38 403	22
„ Gewinn aus im laufenden Geschäftsjahr zur Abrechnung gelangten früheren Terrain-Verkäufen			393 181	57
			431 584	79

Berlin, im März 1916.

Der Aufsichtsrat. **Eugen Gutmann,** Vorsitzender.

Die Direktion. **Georg Haberland.**

Vorstehende Bilanz sowie das Gewinn- und Verlust-Konto habe ich geprüft und mit den ordnungsmäßig geführten Büchern der Gesellschaft in Uebereinstimmung gefunden.

Berlin, im März 1916. **E. Ohme,** beeideter Bücher-Revisor.

Digitized by Google

Gesellschaft für elektrische Hoch- und Untergrundbahnen in Berlin.

Bilanz am 31. Dezember 1915.

Aktiva.	M	Pf
Noch nicht eingefrd. Einzahlung von 75% auf die Stammaktien Nr. 50 001 bis 60 000	7 500 000	—
Bau- und Grunderw.-Konto der Bahnanlage	106 729 276	02
Bau- und Grunderw.-Konto der Erweiterungslinien	17 405 004	36
Konto Kraftwerk u. Betriebsstätten	18 525 533	74
Konto Betriebsmittel	11 837 967	54
Vorrätig Betriebsmaterial	740 757	44
Grundstücke und Gebäude der Bahnanl.	6 302 082	93
Bureauinventar	1	—
Kasse	81 247	29
Wertpapiere u. Beteiligg.	10 302 666	02
Guthaben bei der Deutschen Bank	3 203 027	25
Verschiedene Debitoren	6 645 141	35
	189 272 704	88

Passiva.	M.	Pf
Aktienkapital		
a) Stammaktien	60 000 000	—
b) 5% Vorzugsaktien	20 000 000	—
Gesetzl. Reservefds.	2 506 464	18
4% Schuldverschreibungen Ausgabe 1899	7 872 000	—
3½% Schuldverschreibungen Ausgabe 1906	7 000 000	—
4% Schuldverschreibungen Ausgabe 1907	9 892 000	—
4% Schuldverschreibungen Ausgabe 1909	15 000 000	—
4% Schuldverschreibung Ausgabe 1910	20 000 000	—
4% Schuldverschreibung. Ausgabe 1912	10 000 000	—
4½% Schuldverschreibungen Ausgabe 1913	10 000 000	—
Hypothekenschulden	6 859 400	—
Bahnanlage-Tilgungsfonds	1 922 400	—
Erneuerungsfonds	6 498 625	36
Rückstell. f. d Talonsteuer	702 000	—
Im Jahre 1916 fällig werd. Schuldverschreib.-Zinsen u. Bauzinsen auf die Vorzugsaktien	1 722 583	31
Noch nicht vorgel. ausgeloste Schuldverschreibungen	9 975	—
Noch nicht erhobene Divid. u. Zins. auf Schuldverschreib.	72 685	—
Verschied. Kreditor.	5 834 519	70
Reingewinn	3 378 052	33
	189 272 704	88

J. Guttentag, Verlagsbuchh. G. m. b. H., Berlin W 10.

Einkommensteuergesetz.
Von **A. Fernow**, Wirkl. Geh. Ober-Finanzrat. 8. Auflage. 5 M.

Ergänzungssteuergesetz.
(Vermögenssteuergesetz)
Von **A. Fernow**, Wirkl. Geh. Ober-Finanzrat. 5. vermehrte Auflage. 4 M.

Gewerbesteuergesetz.
Von **A. Fernow**, Wirkl. Geh. Ober-Finanzrat. 6. vermehrte u. verbesserte Auflage. 4.50 M.

Vereinsbank in Zwickau.

Bilanz am 31. Dezember 1915.

Aktiva. **Passiva.**

	M.	Pf		M.	Pf
Kassa-Konto	1 029 004	43	Aktien-Kapital-Konto	5 500 000	—
Koupons- und Sorten-Konto	105 824	05	Reservefond-Konto	2 146 800	—
Wechsel-Konto, Bestand abzüglich Zinsen	14 815 968	10	Spezialreservefond-Konto	950 000	—
Effekten-Konto	4 929 782	30	Konto-Korrent-Konto Kreditoren	14 836 598	01
Kontokorrent-Konto Debitoren	19 827 846	49	Bareinlagen-Konto	16 526 701	07
Vorschuß-Konto	1 893 922	94	Akzept-Konto	791 002	80
Grundstücks-Konto	390 000	—	Beamtenunterst. u. Pensionsfond-Kto.	447 187	85
Inventar-Konto	4 000	—	Dividenden-Konto	810	—
			Gewinn	797 249	08
	41 996 298	31		41 996 298	81

Debet. **Gewinn- und Verlust-Konto.** **Kredit.**

	M.	Pf		M.	Pf
Unkosten-Konto Handlungs-Unkosten	216 714	47	Gewinn-Vortrag	98 297	74
Steuern	70 710	29	Zinsen vom Wechsel- u. Vorschuß-Kto.	699 047	58
Zinsen auf Bareinlagen	598 836	46	Zinsen vom Konto-Korrent-Konto	584 297	86
Gewinn	797 249	08	Provisionen	184 999	07
			Effekten, Gewinn und Zinsen	105 103	15
			Grundstücks-Ertrag	16 265	40
	1 683 010	30		1 683 010	30

Die Dividende für 1915 gelangt vom 30. März 1916 ab mit 9% = 90 M. für die Aktie gegen Dividendenschein Nr. 26 an unseren Kassen, sowie bei der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt in Leipzig und Dresden und bei der Direction der Disconto-Gesellschaft in Berlin zur Auszahlung.

Der Vorstand der Vereinsbank in Zwickau.

G. Rödel. E. Ancot.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W. 18.

Das deutsche Seeversicherungsrecht.
Kommentar
zum zehnten Abschnitt des vierten Buches des Handelsgesetzbuches
bearbeitet von
Dr. Gustav Sieveking,
Rechtsanwalt in Hamburg.
1912. Lex. 8°. Preis 6 Mark, gebunden 7 Mark.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung. G. m. b. H. in Berlin W 10.

Kriegs-Zivil- und Finanzgesetze
vom 4. August 1914.
Dritte Auflage.
Gebunden in ganz Leinen 2,40 M.
1915. Taschenformat.

Einige feuer-, einbruch- und schmelzsichere
Ausstellungs-Panzer-Schränke
besonders schwerer Bauart, mit **„grossen Staatspreisen"** ausgezeichnet,
unter der Hälfte des Selbstkostenpreises abzugeben.
Bekannte Weltmarke.
Inneneinrichtung nach Belieben. — Offerten und Besichtigung ohne Kaufzwang. — Für Banken, Grossindustrielle, Edelsteinhändler etc. selten günstiger Gelegenheitskauf. Anfragen unter **D. 700** an die Geschäftsstelle des Bank-Archiv, Berlin W 35.

Digitized by Google

Elsässische Bankgesellschaft.

Bilanz per 31. Dezember 1915.

Aktiva.

	M	Pf	M.	Pf
Nicht eingezahltes Aktienkapital			—	
Kasse, fremde Geldsorten und Koupons			3 291 491	58
Guthaben bei Notenbanken und Abrechnungsstellen			2 061 539	17
Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen:				
a) Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten	60 490 018	—		
b) Eigene Akzepte	—	—		
c) Eigene Ziehungen	72 896	25		
d) Solawechsel der Kunden an die Order der Bank	195 227	13	60 758 141	38
Nostroguthaben bei Banken u. Bankfirmen			27 438 012	12
Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere			21 401 872	07
Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen			829 545	16
Eigene Wertpapiere:				
a) Anleihen und unverzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten	389 700	85		
b) Sonstige bei der Reichsbank und anderen Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere	71 798	50		
c) Sonstige börsengängige Wertpapiere	734 214	18		
d) Sonstige Wertpapiere	1 675 062	97	2 870 776	50
Konsortialbeteiligungen			1 941 580	13
Debitoren in laufender Rechnung:				
gedeckte	12 552 886	87		
ungedeckte	11 319 818	25	23 872 705	12
Außerdem:				
Aval- und Bürgschaftsdebitoren	5 125 434	93		
Bankgebäude			870 000	—
Kosten der ersten Einrichtung			1	—
			145 335 664	23

Passiva.

	M.	Pf	M.	Pf
Aktienkapital			20 000 000	—
Statutarische Reserven	2 000 000	—		
Außerordentliche Reserven	1 160 000	—	3 160 000	—
Kreditoren:				
a) Nostroverpflichtungen	—	—		
b) Seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite	2 756 433	89		
c) Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen	2 817 133	86		
d) Einlagen auf provisionsfreier Rechnung: M.				
1. innerhalb 7 Tagen fällig 21 375 500,40				
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig . . 2 860 373,52				
3. nach 3 Monaten fällig 11 393 660,08	35 629 534	—		
e) Sonstige Kreditoren				
1. innerhalb 7 Tagen fällig 39 442 032,47				
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig . . 29 801 367,42				
3. nach 3 Monaten fällig 2 417 322,73	71 660 722	62	112 863 824	37
Akzepte und Schecks:				
a) Akzepte	6 821 563	11		
b) noch nicht eingelöste Schecks	244 913	79	7 066 476	90
Außerdem:				
Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen	5 125 434	93		
Eigene Ziehungen überhaupt	72 896	25		
Sonstige Passiva:				
Dividende unerhoben	227 724	20		
Amortisationskonto für Bankgebäude	200 000	—		
Fürsorgefonds zugunsten der Angestellten (zur Verfügung d. Vorstands)	366 991	56		
Rückzinsen auf Wechsel	292 843	91	1 087 559	67
Reingewinn per 1915	842 636	28		
Uebertrag von 1914	315 167	01	1 157 803	29
			145 335 664	23

Gewinn- und Verlustkonto per 31. Dezember 1915.

Soll.

	M.	Pf
Geschäftsunkosten	1 303 194	45
Rückstellung auf Beteiligungen	200 000	—
Dividende an die Aktionäre	600 000	—
Vortrag auf das Jahr 1916	357 803	29
	2 460 997	74

Haben.

	M.	Pf
Uebertrag von 1914	315 167	01
Zinsen	151 442	20
Wechsel und Devisen	1 818 532	18
Börsengeschäfte, Provisionen, Beteiligung und Verschiedenes	175 856	35
	2 460 997	74

Vom **1. April 1916 an** wird die auf das Geschäftsjahr 1915 entfallende **Dividende** mit

M. 12,— pro Aktie von M. 400, - und mit
M. 30,— pro Aktie von M. 1000,—

gegen Uebergabe des Dividendenscheins Nr. 9 an **unserer Kasse** in **Straßburg** und an **derjenigen unserer Filialen** sowie bei der **Société Suisse de Banque et de Dépôts** in **Lausanne** eingelöst.

Zugleich wird veröffentlicht, daß Herr **Karl de Wendel** als Mitglied des **Aufsichtsrats** ausgeschieden ist.

Straßburg, den 29. März 1916.

Elsässische Bankgesellschaft.

Der Vorstand.
Traud. J. Schwarz.

Aktiengesellschaft Mix & Genest

Telephon- und Telegraphen - Werke

Berlin - Schöneberg.

Abschluss am 31. Dezember 1915.

Vermögen.

	M.	Pf
Grundstück Schöneberg	745 685	32
Gebäude Schöneberg	2 050 000	—
Grundst. u. Gebäude Hamburg	800 000	—
„ „ „ Gelsenkirchen	65 000	—
Maschinen	1	—
Utensilien	1	—
Mobilien	1	—
Werkzeug	1	—
Schutzansprüche	1	—
Beteiligungen	600 000	—
Wertpapiere (meist Kriegsanleihen)	1 873 856	86
Bestand in Rohmaterialien und Fabrikaten	2 772 872	20
Debitoren	3 858 666	95
Bankguthaben	464 930	48
Kasse und Postscheckguthaben	66 463	41
Wechsel	6 027	02
Bürgschaftsnehmer M. 127 680		
	13 303 507	27

Verbindlichkeiten.

	M.	Pf
Aktienkapital	4 200 000	—
Gesetzl. Reservefonds	514 128	21
Spezialreserve	400 000	—
Teilschuldverschreibungen	2 679 000	—
Hypotheken	825 000	—
Teilschuldverschreibungen-Zinsen, fällig 2. Januar 1916	37 057	50
Teilschuldverschreibungen-Rückzahlung, unerhoben	9 180	—
Kreditoren	1 818 715	08
Talonsteuer-Rückstellung	37 500	—
Unterstützungsfonds	129 584	82
Dividenden, unerhoben	3 240	—
Bürgschaftsgeber M. 127 680		
Reingewinn	2 650 101	66
	13 303 507	27

Berlin-Schöneberg, den 31. März 1916.

Der Vorstand.

Berliner Börsen-Courier

mit regelmässigem täglichen Beiblatt

Der Kuxen-Markt
Kohle ▫ Kali ▫ Erz

Zuverlässige, schnelle und eingehende Information über alle Vorgänge des Kuxen-Marktes finden die Interessenten in dem täglich erscheinenden Beiblatt des **Berliner Börsen-Courier**

„Der Kuxen-Markt“

Leitartikel über finanzielle, juristische und technische Fragen der Bergwerks-Industrie. — Aktuelle Berichte von den einzelnen Gewerkschaften.

Regelmässige Marktberichte und Preisnotierungen.

Es ist der besondere Vorzug des „Kuxen-Marktes“, dass er als tägliches Beiblatt des

Berliner Börsen-Courier

Abendblatt: Finanzblatt I. Ranges
Morgenblatt: Grosse politische Zeitung

den Interessenten gleichzeitig die sorgfältigste **Information über alle Gebiete der Börse und des Handels** und täglichen vollständigen **Kurszettel** bietet.

Abonnementspreis für „Berliner Börsen-Courier“ und „Kuxen-Markt“ pro Quartal M. 8,—.

Zu beziehen bei der Expedition des

Berliner Börsen-Courier
Berlin SW, Beuthstr. 8.
Probenummern gratis.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Die Schuldverschreibungsgläubiger im Konkurse der Hypothekenbank

von Bruno Stern, Dr. iur. et rer. pol.

8°. Preis 2 M.

Digitized by Google

Pfälzische Hypothekenbank.

Bilanz vom 31. Dezember 1915.

Aktiva.

	M.	Pf
Inventar	1 465	20
Kasse, Reichs- und Notenbank	705 652	55
Wechsel	3 209 979	15
Wertpapiere u. Schuldbuch-Eintragungen	10 517 966	02
Schuldner		
Guthaben bei Banken . . M. 8 208 988,08		
Lombard-Darlehen . . „ 23 345,—		
Zins- u. Annuitätenrückst. „ 674 024,89		
Zinsen u. Annuitäten fällig am 1. Januar 1916 . „ 4 950 991,36	13 857 349	33
Hypotheken-Darlehen	482 566 137	83
Hiervon im Hypothekenregister eingetragen . . . . M. 480 386 682,95		
Kommunal-Darlehen, sämtlich im Kommunal-Darlehensregister eingetragen .	5 672 901	82
Bankgebäude	120 000	—
Wertpapiere und Schuldbuchforderungen		
des Beamten-Fürsorgefonds	1 258 147	88
der Erben von Clemm-Stiftung	39 105	—
der Reiß-Stiftung	24 450	—
Reichsstempel auf erstmalig noch nicht ausgegebene Hypothekenpfandbriefe	21 200	—
Zinsen aus Darlehen, berechnet bis 31. Dezember 1915	1 548 434	03
	519 537 788	81

Passiva.

	M.	Pf
Aktien-Kapital	19 000 000	—
Hypothekenpfandbriefe		
zu 3½% M. 226 843 600,—		
verloste „ 467 600,— M. 227 311 200,—		
zu 4% M. 239 553 700,—		
verloste „ 71 700,— „ 239 625 400,—	466 936 600	—
Kommunal-Obligationen zu 4%	4 306 800	—
Kapital-Reservefonds	7 920 000	—
Reservefonds II	5 700 000	—
Außerordentliche Reserve	1 000 000	—
Rückstellungs-Konto	488 806	25
Talons-Steuer-Reserve	236 146	60
Provisions- und Zinsen-Reserve	1 035 183	21
Disagio-Reserve		
a) Agiovorträge . . . . M. 68 061,65		
b) Disagiovorträge . . „ 3 104 925,15	3 172 986	80
Konto für gemeinnützige Zwecke	23 679	84
Beamten-Fürsorgefonds	1 308 500	38
Erben von Clemm-Stiftung	47 609	85
Reiß-Stiftung	31 859	05
Gläubiger	854 453	19
Unerhobene Gewinnanteilscheine	2 340	—
Unerhobene Zinsscheine	2 101 822	—
Hypotheken-Pfandbrief-Zinsen, berechnet bis 31. Dezember 1915	1 722 842	38
Gewinn Vortrag von 1914 M. 356 696,33		
Gewinn in 1915 „ 3 296 462,93	3 653 159	26
	519 537 788	81

Gewinn- und Verlust-Rechnung.

Soll.

	M.	Pf
Geschäftskosten		
Allgemeine Unkosten	427 042	42
Steuern und Umlagen	549 587	97
Kosten des Pfandbrief-Geschäfts		
a) Reichsstempelabgaben M. 34 350,—		
b) Sonstige . . . . „ 102 340,83	136 690	83
Abschreibung auf Wertpapiere	299 405	13
Hypothekenpfandbrief-Zinsen	17 526 569	85
Kommunal-Obligationen-Zinsen	206 211	80
Gewinn	3 653 159	26
	22 798 667	26

Haben.

	M.	Pf
Vortrag aus dem Jahr 1914	356 696	33
Wechsel- und Wertpapiere-Zinsen	614 151	47
Zinsen aus laufender Rechnung	321 599	94
Hypotheken-Darlehens-Zinsen	21 106 689	77
Kommunal Darlehens-Zinsen	241 114	68
Provisionen (Beiträge zu den Geldbeschaffungskosten)	158 415	07
	22 798 667	26

Ludwigshafen a. Rh., den 4. März 1916.

Pfälzische Hypothekenbank.

In der heutigen Generalversammlung wurde die **Dividende** für das Jahr 1915 auf 9% = **M. 90,— für jede Aktie** festgesetzt, welche sofort ausbezahlt werden.

Ludwigshafen a. Rh., den 28. März 1916.

Die Direktion.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlg., G. m. b. H., Berlin W 10.

Der Aufsichtsrat in Genossenschaften.

Praktische Anweisung für die Ausübung seiner Tätigkeit.

Von

Ernst Hucknick, früher Verbandsrevisor in Meiningen.

Kartoniert 2 Mark.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. Berlin W 10.

Die Buchführung für Vorschuß- und Kreditvereine.

Praktische Anweisung zur Einrichtung u. Führung der Bücher für Kreditgenossenschaften aller Art.

Von

Paul Pollborn.

7 Mark, gebunden 8 Mark.

Bilanz

der

Westholsteinischen Bank

vom 31. Dezember 1915.

Vermögen.

	M.	pf
Kasse, fremde Geldsorten und Kupons	2 305 087	29
Guthaben bei Banken	5 221 135	91
Wechsel	22 105 164	52
Darlehen gegen börsengängige Wertpapiere	4 181 890	04
Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen	30 500	—
Eigene Wertpapiere	15 350 625	15
Debitoren in laufender Rechnung	48 082 719	60
Aval-und Bürgschaftsdebitoren M. 419 017.—		
Bankgebäude	750 000	—
Abschreibung 1915 M. 31 481.52		
Inventar	1	—
Abschreibung 1915 M. 71 797.15		
	93 027 123	51

Schulden.

	M.	pf
Aktienkapital	12 000 000	—
Reserven	2 931 286	20
Kreditoren:		
In laufender Rechnung . . . M. 40 597 290.27		
Mit 3- bzw. 6monatl. Kündigung belegt . . . . . „ 36 305 381.52	76 902 671	79
Aval- u. Bürgschaftsverpflichtungen M. 419 017.—		
Beamten-Unterstützungsfonds	100 000	—
Talonsteuerfonds	66 000	—
Unerhobene Dividenden	7 510	—
Reingewinn	1 019 655	52
Hiervon:		
Reservefonds . . . . . M. 91 941.20		
Talonsteuerkonto . . . . . „ 12 000.—		
Gewinnvortrag auf 1916 . . . . „ 117 135.37		
	93 027 123	51

Heide, den 31. Dezember 1915.

Der Aufsichtsrat: N. Z. Dohrn, Vorsitzender.

Der Vorstand: Föst. G. Hormann. Rolfs.

Digitized by Google

A. Schaaffhausen'scher Bankverein A. G.

Bilanz am 31. Dezember 1915.

Aktiva. **Passiva.**

	M.	Pf.	M.	Pf.
Kasse, fremde Geldsorten und Kupons			8 289 710	02
Guthaben bei Noten- und Abrechnungs-Banken			9 062 714	85
Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen:				
a) Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten	100 217 641	04		
b) eigene Akzepte	—	—		
c) eigene Ziehungen	—	—		
d) Solawechsel der Kunden an die Order der Bank	—	—	100 217 641	04
Nostroguthaben der Banken und Bankfirmen			26 801 473	71
Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere			50 394 518	—
Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen:			138 466	05
davon am Bilanztage gedeckt				
a) durch Waren-, Fracht- oder Lagerscheine	18 556	30		
b) durch andere Sicherheiten	94 141	—		
Eigene Wertpapiere:				
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten	11 363 193	24		
b) sonstige bei der Reichsbank und anderen Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere	1 788 517	59		
c) sonstige börsengängige Wertpapiere	4 918 690	25		
d) sonstige Wertpapiere	11 113 380	60	29 178 731	68
Konsortialbeteiligungen			25 079 210	95
Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen			12 304 710	—
Debitoren in laufender Rechnung:				
a) gedeckte	144 486 435	15		
b) ungedeckte	82 562 754	83	227 049 189	98
ausserdem: Aval- und Bürgschaftsdebitoren . . . . M. 59535837.73				
Bankgebäude			5 001 476	80
Sonstige Immobilien			209 257	33
Mobilien			50 000	—
Hypotheken			2 930 739	39
Kapital des Syndikats-Kontors G.m.b.H.			1 000 000	—
Effekten-Bestände des Pensionsfonds			487 430	60
			498 195 270	40

	M.	Pf.	M.	Pf.
Aktien-Kapital			100 000 000	—
Reservefonds			10 000 000	—
Kreditoren:				
a) Nostroverpflichtungen	1 013 000	—		
b) seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite	1 619 122	30		
c) Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen	15 243 718	95		
d) Einlagen auf provisionsfreier Rechnung:				
1. innerhalb 7 Tagen fällig . . . . . M. 47 382 196.98				
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig „ 27 937 385.64				
3. nach 3 Monaten fällig . . . . . „ 28 787 324.97	104 056 907	59		
e) sonstige Kreditoren:				
1. innerhalb 7 Tagen fällig . . . . . M. 169 963 416.70				
2. darüber hinaus bis zu 3 Monat. fällig „ 23 251 584.08				
3. nach 3 Monaten fällig . . . . . „ 13 067 736.15	206 282 736	93	328 215 485	77
Akzepte und Schecks:				
a) Akzepte	53 878 230	95		
b) noch nicht eingelöste Schecks	21 839	51	53 900 070	46
außerdem:				
Aval- u. Bürgschaftsverpflichtungen . M. 59 535 837.73				
Eigene Ziehungen . „ —.—				
davon für Rechnung Dritter . „ —.—				
Weiterbegebene Solawechsel der Kunden an die Order der Bank			—	—
Pensionsfonds			500 000	—
Unerhobene Dividenden des A. Schaaffhausen'schen Bankvereins			5 781	45
Rückstellung für Talonsteuer	100 000	—		
hierzu Überweisung aus der Gewinn- u. Verlustrechnung von 1915	100 000	—	200 000	—
Reingewinn			5 378 932	72
			498 195 270	40

Soll. **Gewinn- und Verlust-Rechnung 1915.** **Haben.**

	M.	Pf.		M.	Pf.
Handlungsunkosten	4 230 922	80	Vortrag aus 1914	197 942	30
Steuern	565 532	54	Provisionen	4 385 452	62
Effekten und Korsortialbeteiligungen	766 002	04	Zinsen und Diskont	7 902 994	68
Abschreibung auf Bankgebäude und Mobilien	100 000	—			
Rückstellung für Talonsteuer	100 000	—			
Verlust aus Veruntreuung	1 300 000	—			
Reingewinn	5 373 932	72			
	12 436 389	60		12 436 389	60

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10

Staub-Stranz,
Kommentar zur Wechselordnung.
Achte Auflage.
Bearbeitet von
Rechtsanwalt **Dr. M. Stranz.**
1912. Lex.-8°. Preis 10 M., gebunden 11 M.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Wie leitet man eine Versammlung?
Geschäftlicher Handweiser für Vorsitzende
von
einem Mitglied des deutschen Reichstages
und des preußischen Abgeordnetenhauses.
Zweite Auflage. Kl.-8°. Elegant kartoniert 1 M.
Das kleine Werkchen behandelt eingehend und in leichtverständlicher Form die Vorgänge bei Versammlungen und bietet den Vorsitzenden von Vereinen viele nützliche Winke zur ordnungsgemäßen Erledigung ihrer Amtspflichten.

Digitized by Google

DRESDNER BANK.

Aktiva. **Bilanz per 31. Dezember 1915.** **Passiva.**

	M	Pf	M	Pf
Kasse, fremde Geldsorten und Kupons			43 477 701	45
Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken			96 405 414	85
Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen			353 086 269	45
a) Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten	353 086 260	45		
b) eigene Akzepte	—			
c) eigene Ziehungen	—			
d) Solawechsel des Kunden an die Order der Bank	—			
Nostroguthaben bei Banken u. Bankfirmen			65 886 ' 18	50
Reports u. Lombards gegen börsengängige Wertpapiere			149 531 807	70
Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen			7 925 427	80
davon am Bilanztage gedeckt				
a) durch Waren, Fracht- oder Lagerscheine	6 414 608	60		
b) durch andere Sicherheiten	222 130	70		
Eigene Wertpapiere			65 041 476	65
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten	33 487 367	75		
b) Sonstige bei der Reichsbank und anderen Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere	3 347 525	45		
c) sonstige börsengängige Wertpapiere	24 909 401	65		
d) sonstige Wertpapiere	3 297 181	80		
Konsortialbeteiligungen			59 616 025	70
Dauernde Beteiligungen bei andern Banken und Bankfirmen			38 505 142	30
Debitoren in laufender Rechnung			648 711 151	05
a) gedeckte	477 336 868	15		
b) ungedeckte	171 374 282	90		
außerdem Aval- und Bürgschaftsdebitoren M. 73 678 596,95				
Bankgebäude			31 014 243	75
Sonstige Immobilien			1 855 521	40
Mobilien-Konto			183 647	20
Pensions-Fonds-Effekten-Konto			4 571 756	65
Effekten-Konto d. König-Friedrich-August-Stiftung			100 091	95
Effekten-Konto der Georg-Arnstaedt-Stiftung			146 850	—
Saldo d. Zentrale u. auswärtigen Abteilungen mit unserer Niederlassung in London			10 796 455	05
			1 576 855 901	45

	M	Pf	M	Pf
Aktien-Kapital-Konto			200 000 000	—
Reserve-Fonds-Konto			51 000 000	—
Reserve-Fonds-Konto B			10 000 000	—
Talonsteuer-Reserve-Konto			840 000	—
Kreditoren				
a) Nostroverpflichtungen			495 935	05
b) seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite			2 719 860	—
c) Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen			81 832 697	20
d) Einlagen auf provisionsfreier Rechnung			416 004 013	15
1. innerhalb 7 Tagen fällig	257 691 377	75		
2. darüber hinaus bis zu drei Monaten fällig	104 342 982	15		
3. nach drei Monaten fällig	53 969 653	25		
e) sonstige Kreditoren			691 748 967	40
1. innerhalb 7 Tagen fällig	427 242 471	40		
2. darüber hinaus bis zu drei Monaten fällig	228 386 192	40		
3. nach drei Monaten fällig	36 120 303	60		
Akzepte und Schecks			92 313 793	40
a) Akzepte	88 997 362	95		
b) noch nicht eingelöste Schecks	3 316 430	45		
Außerdem				
Aval- und Bürgschaftsverpflicht. M 73 678 596.95				
Eigene Ziehungen —				
davon für Rechnung Dritter —				
Weiterbegeb. Solawechsel d. Kunden an d. Order d. Bank —				
Dividenden-Konto			116 052	—
Pensions-Fonds-Konto			4 543 899	75
König-Friedrich-August-Stiftung			111 254	65
Georg-Arnstaedt-Stiftung			150 812	90
Reingewinn			24 978 615	95
			1 576 855 901	45

Verlust. **Gewinn- und Verlust-Konto per 31. Dezember 1915.** **Gewinn.**

	M	Pf		M	Pf
Handlungs-Unkosten-Konto	13 878 037	25	Vortrag von 1914	476 588	50
Steuern	2 317 086	90	Sorten- und Kupons-Konto	788 693	95
Reingewinn	24 978 615	95	Wechsel- und Zinsen-Konto	25 927 019	40
			Provisions-Konto	12 940 932	80
			Effekten- und Konsortial-Konto	—	—
			Erträgn. aus dauernden Beteiligungen bei andern Banken	674 799	90
			Tresormieten	365 655	55
	41 173 690	10		41 173 690	10

Dresden, den 31. Dezember 1915.

DRESDNER BANK.

E. Gutmann. **Nathan.** **Jüdell.** **Herbert M. Gutmann.**

In völlig neubearbeiteter Auflage liegt vor:

Litthauer-Mosse

Handelsgesetzbuch

(ohne Seerecht)

mit den ergänzenden Vorschriften des BGB. und Erläuterungen.

Fünfzehnte Auflage.

Herausgegeben von

Dr. A. Mosse,

Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat und ord. Honorarprofessor.

1915. 8°. Gebunden in Ganzleinen 6 M.

Die beliebte Handausgabe erweist sich in der vorliegenden neuen Auflage als eine völlig neue Bearbeitung, bei der die Ergebnisse von Gesetzgebung und Rechtsprechung bis in die jüngste Zeit verwertet sind. Eingehende Behandlung hat die Novelle betr. Konkurrenzklausel gefunden.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Die Hilfe

Wochenschrift für Politik, :: Literatur und Kunst ::

Herausgegeben von Dr. Fr. Naumann

bringt in wertvollen und stets originalen Aufsätzen der hervorragendsten Politiker und Parlamentarier ein getreues Spiegelbild unserer politischen und sozialen Zeitströmungen. Der unterhaltende Teil der „Hilfe" bringt ausführliche, selbständige Würdigungen aller Vorgänge und Erscheinungen auf dem Gebiete der Literatur u. Kunst. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 Mark. Verlangen Sie bitte unter Hinweis auf diese Ankündigung ein kostenloses Monatsabonnement vom

Verlag Fortschritt (Buchverlag der „Hilfe"),

G. m. b. H. Berlin-Schöneberg.

Digitized by Google

Danziger Privat-Actien-Bank.

Bilanz am 31. Dezember 1915.

Aktiva.

	M.	Pf.
Nicht eingezahltes Aktienkapital	—	—
Kasse, fremde Geldsorten und Kupons	910 287	38
Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken	918 172	75
Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen:		
a) Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen M. 12 286 907,12		
b) Eigene Akzepte „ 1 193 715,28		
c) Eigene Ziehungen „ 3 060 457,80		
d) Solawechsel der Kunden an die Order der Bank —	16 561 080	20
Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen	1 990 542	54
Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere	6 526 787	96
Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen davon am Bilanztage gedeckt:		
a) durch Waren, Fracht- u. Lagerscheine M. 1 610 040,75		
b) durch andere Sicherheiten „ —	1 610 040	75
Eigene Wertpapiere:		
a) Anleihen u. verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs u. der Bundesstaaten M. 6 836 046,60		
b) Sonstige bei der Reichsbank und anderen Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere „ 985 711,93		
c) Sonstige börsengängige Wertpapiere „ 78 279,20		
d) Sonstige Wertpapiere „ 538 469,50	8 438 507	23
Konsortialbeteiligungen	481 949	08
Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken u. Bankfirmen	1 025 000	—
Debitoren in laufender Rechnung:		
a) gedeckte M. 17 021 064,73		
b) ungedeckte „ 7 170 499,68	24 191 564	41
außerdem:		
Aval- und Bürgschaftsdebitoren M. 4 461 281,93		
Bankgebäude (Danzig, Danzig-Langfuhr, Dirschau, Graudenz, Marienburg, Stolp)	908 786	50
Sonstige Immobilien	266 261	92
Inventar und Stahlkammern	30 000	—
	63 858 980	72

Passiva.

	M.	Pf.
Aktienkapital	14 000 000	—
Reserven:		
Reservefonds I	2 788 000	—
Reservefonds II	777 359	—
Spezial-Reserve-Konto für Beamten Pensionen und Unterstützungen	90 000	—
Rücklage für Talonsteuer	60 000	—
Kreditoren:		
a) Nostroverpflichtungen M. 4 700,—		
b) seitens der Kundschaft bei Dritten benutzten Kredite „ —		
c) Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen „ 1 033 311,86		
d) Einlagen auf provisionsfreier Rechnung:		
1. innerhalb 7 Tagen fällig M. 6 124 563,52		
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig „ 3 398 403,13		
3. nach 3 Monat fällig „ 7 005 111,48 „ 16 528 078,13		
e) sonstige Kreditoren:		
1. innerhalb 7 Tagen fällig M. 23 706 285,91		
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig „ 235 539,20		
3. nach 3 Monat. fällig „ 2 317 997,78 „ 26 259 228,89	43 825 911	88
Akzepte und Schecks	1 245 169	43
außerdem:		
Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen M. 4 461 281,93		
Eigene Ziehungen überhaupt: 3 080 457,80		
Davon für Rechnung Dritter M. —,—		
Weiterbegebene Solawechsel der Kunden an die Order der Bank M. —,—		
Noch nicht erhobene Dividende pro 1910	112	50
Noch nicht erhobene Dividende pro 1911	112	50
Noch nicht erhobene Dividende pro 1914	6 250	—
Reingewinn	1 066 065	41
	63 858 980	72

Gewinn- und Verlust-Konto per 31. Dezember 1915.

Debet.

	M.	Pf.
Steuern und öffentliche Abgaben	149 824	—
Allgemeine Verwaltungskosten	633 269	48
Pensionsbeiträge zum Beamten-Versicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes	16 820	04
Abschreibung auf Bankgebäude	30 000	—
Abschreibung auf sonstige Immobilien	5 000	—
Abschreibung auf Inventar und Stahlkammern	6 864	—
Abschreibung auf Konto-Korrent-Konto, Konsortialbeteiligungen und Effekten	300 000	—
Rücklage für Talonsteuer	15 000	—
Gewinnsaldo	1 066 065	41
Gewinn-Verteilung:		
6 v. H. Dividende M. 840 000.—		
Dotierung des Reservefonds II „ 47 182,—		
Tantiemen und Gratifikationen „ 142 296,62		
Uebertrag auf das Jahr 1916 „ 36 586,79		
wie oben M. 1 066 065,41		
	2 221 842	93

Kredit

	M.	Pf.
Gewinn-Ueberschuß aus dem Jahre 1914	34 246	41
Zinsen:		
auf Wechsel, laufende Rechnung usw. (abzüglich Depositenzinsen	1 604 924	70
Provisionen	478 037	56
Erträgnis aus Effekten	38 698	79
Gewinn aus Beteiligungen	65 935	47
	2 221 842	93

Die auf 6 pCt. festgesetzte Dividende pro 1915 gelangt vom 31. März ab außer **an unseren Kassen** in Danzig, Culmsee, Elbing, Graudenz, Köslin, Lauenburg i. Pom., Marienburg, Posen, Pr Stargard, Stolp i. Pom. und Zoppot auch bei der **Deutschen Bank in Berlin,** der **Direction der Disconto-Gesellschaft in Berlin** und der **Bergisch-Märkischen Bank, Filiale der Deutschen Bank in Elberfeld,** zur Auszahlung.

Wir machen hierdurch bekannt, daß **Herr Kommerzienrat Otto Münsterberg,** Danzig, stellvertretender Vorsitzender unseres Verwaltungsrates, infolge Todes aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden ist. — Herr Reeder **Waldemar Sieg,** Danzig, ist auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung vom 30. März 1916 in den Verwaltungsrat eingetreten.

Der Verwaltungsrat unserer Bank setzt sich jetzt aus folgenden Herren zusammen: Herr Kommerzienrat **F. B. Stoddart,** Danzig, Vorsitzender, Herr Geheimer Regierungsrat **C. Seering,** Danzig, stellvertretender Vorsitzender, Herr **Dr. jur. Hans Jordan,** Schloß Mallinckrodt, Herr Kaufmann **Max Richter,** Zoppot, Herr Stadtältester **E. Rodemacker,** Danzig, Herr Reeder **Waldemar Sieg,** Danzig, Herr Kommerzienrat **A. Ventzki,** Graudenz.

Danzig, den 30. März 1916.

Danziger Privat-Actien-Bank.

Marx. **Willstätter.**

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Zur Soziologie und Philosophie des Krieges

Vortrag, gehalten am 30. November 1912 im „Verband Deutsch-Völkischer Akademiker" zu Brünn.

Von

Othmar Spann.

1913. 8°. Preis 1 M.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin.

Die Depositengelder in der Bankenquete.

Von

H. Hartung.

1910. Gr.-8°. Preis 8 M.

Digitized by Google

Activa. Bilanz ultimo Dezember 1915. Passiva.

		M.	Pf
Nicht eingezahltes Aktienkapital		—	—
Kasse, fremde Geldsorten und Kupons	M. 209 302,12		
Guthaben bei Noten- und Abrechnungs-(Clearing)Banken	„ 289 284,66	498 586	78
Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen:			
a) Wechsel (mit Ausschluß von b, c und d) und unverzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten	M. 1 886 528,23		
b) eigene Accepte	„ —,—		
c) eigene Ziehungen	„ 3 198 815,—		
d) Solawechsel der Kunden an die Order der Bank	„ —,—	5 085 343	23
Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen		878 437	60
Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere		1 415 521	67
Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen		—	—
davon am Bilanztage gedeckt:			
a) durch Waren, Fracht- oder Lagerscheine	M. —,—		
b) durch andere Sicherheiten	„ —,—	—	—
Eigene Wertpapiere:			
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten	M. 3 587 711.—		
b) sonstige bei der Reichsbank und anderen Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere	„ 55 981,—		
c) sonstige börsengäng. Wertpapiere	„ 461 995,—		
d) sonstige Wertpapiere	„ 293 965,—	4 399 652	—
Konsortialbeteiligungen		116 708	74
Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken u. Bankfirmen		—	—
Debitoren in laufender Rechnung:			
a) gedeckte	M. 5 591 877,92		
b) ungedeckte (davon M. 10 500 000 mündelsicher angelegt)	„ 20 091 246,33	25 683 134	25
Aval- und Bürgschaftsdebitoren	M. 3 897 936.69		
Bankgebäude		275 000	—
Sonstige Immobilien		—	—
	Summe der Activa	38 352 384	27

		M.	Pf
Aktien-Kapital		10 000 000	—
Reserven:			
Reserve-Fonds	M. 1 200 000 —		
Extra-Reserve-Fonds	„ 900 000,—	2 100 000	—
Bau-Reserve		275 000	—
Talonsteuer-Reserve		10 000	—
Kreditoren:			
a) Nostroverpflichtungen	M. 2 000,—		
b) seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite	„ —;—		
c) Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen	„ 1 411 202,75		
d) Einlagen auf provisionsfreier Rechnung:			
1. innerhalb 7 Tagen fällig	„ 7 482 049,25		
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig	„ 2 900 584,78		
3. nach 3 Monaten fällig	„ 3 288 745,16		
e) sonstige Creditoren:			
1. innerhalb 7 Tagen fällig	„ 8 226 993,90		
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig	„ 1 015 536,65		
3. nach 3 Monaten fällig	„ 643 641,78	24 970 754	27
Accepte und Schecks:			
a) Accepte	M. 17 822,05		
b) noch nicht eingelöste Schecks	„ 1 181,88	19 003	93
Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen	M. 3 897 936.69		
Eigene Ziehungen	„ 5 503 815,—		
davon für Rechnung Dritter	„ —,—		
Weiterbegebene Solawechsel der Kunden an die Order der Bank	„ —,—		
Dividende für 1910		84	—
„ „ 1914		1 650	—
Unterstützungsfonds für Angestellte		250 000	—
Reingewinn für 1915		725 892	07
	Summe der Passiva	38 352 384	27

Debet. Gewinn- und Verlust-Konto 1915 Credit.

		M.	Pf
Effekten-Verlust		69 607	20
Depositen-Zinsen		410 571	37
Handlungs-Unkosten		258 860	47
Abgaben		180 983	14
Talon-Steuer		10 000	—
Neubau-Konto		3 706	54
Abschreibung auf Außenstände		69 534	54
Reingewinn des Jahres 1915	M. 647 688,70		
zuzüglich Vortrag aus 1914	„ 78 203,37	725 892	07
davon:			
5% Dividende auf M. 10 000 000 Aktien	M. 500 000,—		
Ueberweisung an d. Extra-Reservefonds	„ 50 000,—		
Tantième an den Aufsichtsrat und den Vorstand und Gratifikationen	„ 92 910,43		
Vortrag auf 1916	„ 82 981,64		
	M. 725 892,07		
		1 679 155	33

		M.	Pf
Saldo-Vortrag		78 203	37
Fremde Wechsel		713	20
Wechsel-Zinsen		534 833	82
Zinsen		948 004	21
Provisionen		99 365	96
Kupons und Sorten		18 034	77
		1 679 155	33

Königsberg i. Pr., den 31. Dezember 1915.

Königsberger Vereins-Bank

Froch. Berger.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Einige Grundfragen der heutigen deutschen Politik und Wirtschaftspolitik

von

Professor Dr. Carl Mollwo.

1912. Gr. 8°. Preis 2 M.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10

Kriegführende Staaten als Schuldner und Gläubiger feindlicher Staatsangehöriger

von

Professor **Wilhelm Kaufmann.**

1915. 8°. Preis 1 M. 80 Pf.

Digitized by Google

Nationalbank für Deutschland.

Aktiva. Bilanz per 31. Dezember 1915. **Passiva.**

	M.	pf	M.	pf
1. Nicht eingezahltes Aktienkapital			—	—
2. Kasse, fremde Geldsorten und Kupons			6 000 527	25
3. Guthaben bei Noten- und Abrechnungs-Banken			13 194 347	85
4. Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen				
a) Wechsel (mit Ausschluß von b, c und d) und unverzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten	71 011 231	57		
b) eigene Akzepte	—	—		
c) eigene Ziehungen	—	—		
d) Solawechsel der Kunden an die Order der Bank	—	—	71 011 231	57
5. Nostroguthaben bei Banken u. Bankfirmen			13 649 743	36
6. Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere			44 533 566	66
7. Vorschüsse auf Waren und Waren-Verschiffungen davon am Bilanztage gedeckt:				
a) durch Waren, Fracht- oder Lagerscheine	2 937 900	—		
b) durch andere Sicherheiten	—	—	2 937 900	—
8. Eigene Wertpapiere				
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten	2 248 124	05		
b) sonstige bei der Reichsbank und anderen Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere	112 374	40		
c) sonstige börsengängige Wertpapiere	10 481 523	—		
d) sonstige Wertpapiere	5 047 825	40	17 889 846	85
9. Konsortial-Beteiligungen			28 500 100	26
10. Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen			4 881 599	70
11. Debitoren in laufender Rechnung				
a) gedeckte	131 236 792	32		
b) ungedeckte	27 930 000	—	159 166 792	32
Außerdem: Aval- und Bürgschaftsdebitoren M. 24 180 947,72				
12. Bankgebäude			5 100 000	—
13. Sonstige Immobilien			—	—
14. Sonstige Aktiva			—	—
15. Pensionsfonds-Effekten-Konto			1 968 983	20
Summe der Aktiva Mark			368 834 639	02

	M.	pf	M.	pf
1. Aktienkapital			90 000 000	—
2. Reserven			8 000 000	—
3. Kreditoren				
a) Nostroverpflichtungen	4 943 667	–		
b) seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite	4 060 141	42		
c) Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen	25 596 669	41		
d) Einlagen auf provisionsfreier Rechnung				
1. innerhalb 7 Tagen fällig M. 25 273 896,12				
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig „ 14 413 549,11				
3. nach 3 Monaten fällig „ 6 853 748,74	46 541 193	97		
e) sonstige Kreditoren				
1. innerhalb 7 Tagen fällig M 64 299 395,92				
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig „ 58 051 511,82				
3. nach 3 Monaten fällig „ 8 468 850,64	130 819 758	38	211 961 430	18
4. Akzepte und Schecks				
a) Akzepte	50 194 946	59		
b) noch nicht eingelöste Schecks	370 638	78	50 565 585	37
Außerdem:				
Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen M. 24 180 947,72				
Eigene Ziehungen „ 13 876 917,—				
davon f. Rechnung Dritter „ 8 933 250,—				
Weiterbegeb. Solawechsel der Kunden an die Order der Bank „ —				
5. Sonstige Passiva				
Talon-Steuer-Rückstellungs-Konto	720 000	–		
Beamten-Pensions- und Unterstützungs-Fonds	1 983 208	30	2 703 208	30
6. Gewinn			5 604 415	17
Summe der Passiva Mark			368 834 639	02

Debet. Gewinn- und Verlust-Rechnung per 31. Dezember 1915. **Kredit.**

	M.	pf
Verwaltungskosten einschließlich Porti, Depeschen und Stempel	3 512 400	28
Steuern	564 051	82
Abschreibung auf Mobilien	6 927	25
„ und Rückstellung auf Konto-Korrent-Konto	1 100 000	—
Gewinn	5 604 415	18
	10 787 794	52

	M.	pf
Gewinn auf Wechsel- und Zinsen-Konto	7 575 568	04
„ „ Provisions-Konto	3 132 150	15
„ „ Sorten- und Kupons-Konto	80 086	33
	10 787 794	52

Berlin, den 31 Dezember 1915.

Direktion der Nationalbank für Deutschland.

Deutsche Bank.

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hierdurch zu der am **28. April 1916, 11 Uhr vormittags,** in unserem Bankgebäude, Eingang Kanonierstr. 22/23, stattfindenden

ordentlichen Generalversammlung

eingeladen. Aktionäre, welche ihr Stimmrecht nach Massgabe § 23 der Satzungen ausüben wollen, müssen ihre Aktien oder die darüber lautenden Hinterlegungsscheine der Reichsbank mit einem der Zahlenreihe nach geordneten doppelten Nummernverzeichnis **spätestens am 20. April d. J.**

in **Berlin**	bei der	**Effektenkasse der Deutschen Bank**
„ **Aachen**	„ „	**Deutschen Bank Filiale Aachen,**
„ **Augsburg**	„ „	**Deutschen Bank Zweigstelle Augsburg,**
„ **Barmen**	„ „	**Deutschen Bank Filiale Barmen,**
„ **Bremen**	„ „	**Deutschen Bank Filiale Bremen,**
„ **Breslau**	„ dem	**Schlesischen Bankverein,**
„ **Brüssel**	„ der	**Deutschen Bank Succursale de Bruxelles,**
„ **Chemnitz**	„ „	**Deutschen Bank Zweigstelle Chemnitz,**
„ **Crefeld**	„ „	**Deutschen Bank Filiale Crefeld**
„ **Darmstadt**	„ „	**Deutschen Bank Zweigstelle Darmstadt,**
„ **Dresden**	„ „	**Deutschen Bank Filiale Dresden,**
„ **Düsseldorf**	„ „	**Deutschen Bank Filiale Düsseldorf**
„ **Elberfeld**	„ „	**Bergisch-Märkischen Bank Filiale der Deutschen Bank**
„ **Essen (Ruhr)**	„ „	**Essener Credit-Anstalt,**
„ **Frankfurt a. M.**	„ „	**Deutschen Bank Filiale Frankfurt,**
	„ „	**Deutschen Vereinsbank,**
	„ dem	Bankhause **Lazard Speyer-Ellissen,**
	„ „ „	**Jacob S. H. Stern,**
	„ „ „	**Gebrüder Sulzbach,**
in **Hamburg**	bei der	**Deutschen Bank Filiale Hamburg**
„ **Hannover**	„ „	**Hannoverschen Bank,**
„ **Köln a. Rh.**	„ „	**Deutschen Bank Filiale Köln,**
„ **Konstantinopel**	„ „	**Deutschen Bank Filiale Konstantinopel,**
„ **Leipzig**	„ „	**Deutschen Bank Filiale Leipzig,**
„ **Ludwigshafen a. Rh.**	„ „	**Pfälzischen Bank**
„ **Mannheim**	„ „	**Rheinischen Creditbank,**
	„ „	**Süddeutschen Bank Abteilung der Pfälzischen Bank,**
„ **München**	„ „	**Deutschen Bank Filiale München**
„ **Nürnberg**	„ „	**Deutschen Bank Filiale Nürnberg**
„ **Saarbrücken**	„ „	**Deutschen Bank Filiale Saarbrücken,**
„ **Stuttgart**	„ „	**Württembergischen Vereinsbank,**
„ **Wiesbaden**	„ „	**Deutschen Bank Zweigstelle Wiesbaden**

oder bei einem deutschen Notar hinterlegen und bis nach der Generalversammlung daselbst belassen. Stimmkarten werden bei den Hinterlegungsstellen ausgehändigt.

Tagesordnung:

1. Jahresbericht über die Geschäfte der Gesellschaft.
2. Die Rechnungsablage mit dem Bericht des Aufsichtsrats.
3. Beschlussfassung über die Genehmigung der Jahresbilanz, die Gewinnverteilung, sowie über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats.
4. Wahlen zum Aufsichtsrat unter Festsetzung der Zahl seiner Mitglieder.

Berlin, den 1. April 1916.

Deutsche Bank.

Gwinner. **Mankiewitz.**

Digitized by Google

Die Stempelsteuerpflicht bei Grundstücksübertragungen.

Ein Hilfsbuch

zur

Berechnung und Einziehung des Immobiliarstempels,

zusammengestellt und bearbeitet

von

J. Brachvogel,

Amtsgerichtsrat in Bromberg.

1912. Gr.-8°. Preis 7 M., geb. 8 M.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G.m.b.H., Berlin W 10.

Norddeutsche Creditanstalt, Königsberg Pr.

Bilanz per 31. Dezember 1915.

Aktiva.

			M.	Pf.
1.	Nicht eingezahltes Aktienkapital		—	—
2.	Kasse, fremde Geldsorten und Kupons		5 057 335	10
3.	Guthaben bei Noten- und Abrechnungs-Banken		1 076 652	28
4.	Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen			
	a) Wechsel (mit Anschluß von b, c und d) und unverzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten	M. 21 003 479,31		
	b) eigene Akzepte	„ —,—		
	c) eigene Ziehungen	„ 5 005 978,51		
	d) Solawechsel der Kunden an die Order der Bank	„ —,—	26 009 457	82
5.	Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen		3 748 126	61
6.	Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere		14 082 195	31
7.	Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen		7 250 328	20
	davon am Bilanztage gedeckt:			
	a) durch Waren, Fracht- oder Lagerscheine	M. 4 820 791.18		
	b) durch andere Sicherheiten	„ 473 750,88		
8.	Eigene Wertpapiere			
	a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten	M. 5 029 374,17		
	b) sonstige bei der Reichsbank und anderen Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere	„ 1 608 029,61		
	c) sonstige börsengängige Wertpapiere	„ 1 759 923,30		
	d) sonstige Wertpapiere	„ 1 002 725,04	9 400 052	12
9.	Konsortialbeteiligungen		1 101 121	81
10.	Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen		—	—
11.	Debitoren in laufender Rechnung			
	a) gedeckte	M. 46 733 601,31		
	b) ungedeckte	„ 13 037 826,55	59 771 427	86
	Aval- u. Bürgschaftsdebitoren	M. 10 016 239,56		
12.	Bankgebäude abzügl. M. 862 500, Hypotheken		2 412 000	—
13.	Sonstige Immobilien abzügl. M. 33 000,— Hypotheken		78 398	53
14.	Sonstige Aktiva			
	Anlagen des Pensionsfonds	M. 328 276,40		
	Anlagen der George und Gertrud Marxschen Stiftung	„ 75 000,—		
	Mobilien	„ 27,—	403 303	40
	Summe der Aktiva		130 390 399	04

Passiva.

				M.	Pf.
1.	Aktienkapital			24 000 000	—
2.	Reserven				
	a) Reserve I	M. 2 400 000,—			
	b) Reserve II (einschl. Delkrederefonds M. 150 000,—)	„ 1 200 000,—		3 600 000	—
3.	Kreditoren				
	a) Nostroverpflichtungen	M. 71 875,73			
	b) seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite	„ 90 638,39			
	c) Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen	„ 1 739 263,23			
	d) Einlagen auf provisionsfreier Rechnung				
	1. innerhalb 7 Tagen fällig M.	34 003 722,17			
	2. darüber hinaus bis zu 3 Mon. fäll. „	11 959 316,97			
	3. nach 3 Mon. fäll. „	16 063 827,30	„ 62 026 866,44		
	e) sonstige Kreditoren				
	1. innerhalb 7 Tagen fällig M.	31 932 701,15			
	2. darüber bis zu 3 Mon. fäll. „	1 392 623,37			
	3. nach 3 Mon. fäll. „	720 915,80	„ 34 046 240,32	97 974 884	11
4.	Akzepte und Schecks				
	a) Akzepte	M. 2 251 883,16			
	b) noch nicht eingelöste Schecks	„ 75 683,42		2 327 566	58
	Aval- u. Bürgschaftsverpflichtungen M. 10 016 239,56				
	Eigene Ziehungen	M. 5 193 022,41			
	davon f. Rechnung Dritter	M. —,—			
	Weiterbegebene Solawechsel der Kunden an die Order der Bank	„ —,—			
5.	Sonstige Passiva				
	Dividende unerhoben	„ 6 830,—			
	Pensionsfonds der Angestellten	„ 326 649,10			
	George und Gertrud Marxsche Stiftung	„ 76 110,65			
	Rückstellung für Talonsteuer	„ 120 000,—		529 589	75
6.	Reingewinn			1 958 358	60
	Summe der Passiva			130 390 399	04

Gewinn- und Verlust-Rechnung 1915.

Debet.

	M.	Pf.
Handlungsunkosten einschließlich Gehälter, Steuern und Gratifikationen sämtlicher Niederlassungen	2 172 089	48
Abschreibung auf Debitoren	270 000	—
Abschreibung auf Bankgebäude	65 836	39
Abschreibung auf Mobilien	41 288	61
Reingewinn	1 958 358	60
	4 507 573	08

Kredit.

	M.	Pf.
Vortrag	404 971	87
Gewinn auf:		
Wechsel- und Zinsen-Konto	2 578 755	14
Rubel- und Provisions-Konto	1 217 217	95
Effekten, Beteiligungen und Konsortialgeschäfte	306 628	12
	4 507 573	08

Der Vorstand der Norddeutschen Creditanstalt, Königsberg Pr.

Marx. Perlis. Schroeder.

Digitized by Google

Commerz- und Disconto-Bank.

Bilanz per 31. Dezember 1915.

Aktiva.	M.	Pf	M.	Pf
Kasse, fremde Geldsorten nnd Zinsscheine			6 472 852	25
Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken			9 920 663	04
Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen			86 566 723	53
Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen			36 378 860	60
Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere			108 381 756	36
Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen			2 456 220	64
davon am Bilanstage gedeckt:				
a) durch Waren, Fracht- oder Lagerscheine M. 2 314 250,40				
b) durch andere Sicherheiten „ 66 750,—				
Eigene Wertpapiere:				
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs- und der Bundesstaaten	18 258 880	55		
b) Sonstige bei der Reichsbank und anderen Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere	1 004 389	30		
c) Sonstige börsengängige Wertpapiere	17 464 310	63		
d) Sonstige Wertpapiere	4 226 947	55	40 954 527	93
Konsortialbeteiligungen			17 151 724	81
Dauernde Beteiligungen bei Banken und Bankfirmen			12 332 040	—
Debitoren in laufender Rechnung:				
a) gedeckte	154 992 751	53		
b) ungedeckte	67 168 157	22	222 160 908	75
Außerdem; Aval- und Bürgschaftsdebitoren M. 31 335 342,95				
Bankgebäude und Inventar in Hamburg, Berlin, Kiel, Hannover, Altona, Leipzig u Altenburg			7 110 000	—
Sonstige Immobilien	3 243 000	—		
abzüglich Hypotheken	1 671 700	—	1 571 300	—
			551 452 577	91

Passiva.	M.	Pf	M.	Pf
Aktienkapital			85 000 000	—
Reservefonds I			8 500 000	—
Reservefonds II			6 500 000	—
Talonsteuer-Rückstellung			551 490	—
Wehrbeitrag-Rückstellung			70 571	—
Beamten-Pensions- und Unterstützungsfonds			1 461 400	35
Kreditoren:				
a) Nostroverpflichtungen	2 128 583	38		
b) seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite	2 755 518	94		
c) Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen	136 545 962	16		
d) Einlagen auf provisionsfreier Rechnung				
1. innerhalb 7 Tagen fällig M. 95 893 545,76				
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig „ 64 711 719,97				
3 nach 3 Monaten fällig „ 8 693 055,96	169 298 321	69		
e) sonstige Kreditoren:				
1. innerhalb 7 Tagen fällig M. 128 548 823,77				
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig „ 52 412 548,82				
3. nach 3 Monaten fällig „ 14 433 579,13	195 394 951	72	406 118 387	89
Akzepte und Schecks:				
a) Akzepte	34 637 083	21		
b) noch nicht eingelöste Schecks	1 693 008	34	36 330 091	55
Ausserdem: Aval und Bürgschaftsverpflichtungen M. 31 335 342,95				
Dividenden-Rückstände			37 839	—
Reingewinn			6 882 848	12
			551 452 577	91

Gewinn- und Verlust- Rechnung für das Geschäftsjahr 1915.

Ausgabe.	M.	Pf	Einnahme.	M.	Pf
Unkosten	6 443 058	01	Gewinnvortrag von 1914	498 290	43
Steuern	614 961	87	Zinsen	8 149 868	64
Abschreibung auf Bankgebäude und Inventar	492 392	23	Provision	4 894 145	17
Reingewinn	6 882 848	12	Kursgewinn auf Wechsel	702 469	95
			Kursgewinn auf Sorten und Zinsscheine	193 486	04
	14 433 260	25		14 433 260	25

Hamburg, den 7. April 1916.

Der Vorstand.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10

Prozeßrechtlicher Schutz der Kriegszeit.

Ein Kommentar zum Gesetz vom 4. August 1914, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an der Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen

von

Landrichter a. D. Dr. J. Sieskind.

Zweite vermehrte u. ergänzte Auflage. 1914. 8°. Preis geb. 3 M.

Zivnostenska Banka v Praze

mit den Filialen

in **Brünn, Budweis, Friedek-Mistek, Iglau, Karlsbad, Klattau, Kolin, Königgrätz, Krakau, Lemberg, Mähr. Ostrau, Melnik, Olmütz, Pardubitz, Pilsen, Pisek, Prossnitz, Reichenberg, Tabor, Triest und Wien.**

Netto-Bilanz für das Jahr 1915 am 31. Dezember 1915

Aktiva.			Kronen	
Kassabarschaft			18 366 254	73
Wechselportefeuille			111 484 679	84
Devisen, fremde Valuten und Münzen			8 908 586	61
Vorschüsse auf Wertpapiere			77 175 421	75
Effektenstand für Rechnung der Bank			54 967 630	20
Effektenstand für Rechnung von Syndikaten			11 675 707	55
Darlehen auf Grund welcher:				
a) 4½ % Bank-Schuldverschreibungen	K. 26 581 500,—			
b) 4 % „ (mit pupil Sicherheit) „	K. 1 728 100,—		28 309 600	—
emittiert wurden.				
Guthaben bei Banken und Postsparkassenamte			46 318 308	61
Debitoren in laufender Rechnung			117 093 665	63
Warenkommissions-Konto			2 326 683	73
Mobilar			543 414	25
Bankgebäude in Prag, Na Prikope, Nr. 30			1 710 000	—
„ „ Wien, Herrengasse			1 549 764	58
Bankgebäude der Filialen in Pardubitz, Budweis, Mähr.-Ostrau, Brünn, Olmütz, Proßnitz, Reichenberg, Triest, Karlsbad und Melnik			4 443 287	14
Haus Nr. 860-II in Prag, Na Prikope, Hotel „Schwarzes Roß“			1 064 000	—
Haus Nr. 887, 890-II. in Prag, „Palais Kaunitz“			1 412 320	—
			487 349 324	62

Passiva.			Kronen	
Aktienkapital			80 000 000	—
Allgemeiner Reservefond			19 225 801	06
Spezialreservefond zur Deckung allfäll. Verluste				
a) aus Wechselskonten	K 1 715 000,—			
b) aus Vorschüssen auf Wertpapiere	K 165 000,—			
c) aus Warenkrediten	K 220 000,—			
d) am Kurse eigener Wertpapiere	K 650 000,—		2 750 000	—
Spezialreservefond für 4½ % Bank-Schuldverschreibungen	K 900 000,—			
Spezialreservefond für 4% Bank-Schuldverschreibungen	K 300 000,—		1 200 000	—
Pensionsfond			5 699 559	05
Gebundene Einlagen der Kreditteilnehmer			1 727 976	—
Tilgungsfond der 4½ % Bank-Schuldverschreibungen	K 1 172 923,47			
Tilgungsfond der 4% Bank-Schuldverschreibungen	K 66 642,34		1 239 565	81
Zinsenfond der 4½ % Bank-Schuldverschreibungen	K 299 041,88			
Zinsenfond der 4% Bank-Schuldverschreibungen	K 23 041,34		322 083	22
Geldeinlagen a) gegen Kassascheine	K 192 100,—			
b) „ Einlagsbüchel	K 125 695 955,54		125 888 055	54
Kreditoren			213 695 982	17
4½% Bank-Schuldverschreibungen	K 26 581 500,—			
4% „ mit pupil. Sicherheit „	K 1 728 100,—		28 309 600	—
Unbehobene Kupons der 4½% Bank-Schuldverschreibungen	K 14 526,—			
Unbehobene Kupons der 4% Bank-Schuldverschreibungen	K 2 010.—		16 536	—
Unbehobene Dividenden			20 385	—
Transitiv-Zinsen			351 313	61
Reingewinn			6 902 468	16
			487 349 324	62

Diese Bilanz ist von uns geprüft worden und stimmt mit den Büchern vollkommen überein.

Die Revisoren:

Boh. Hubert m. p. Gustav Kugler m. p. Vilibald Talsky m. p.
Kal. R. K. Kavka m. p. K. Simek m. p. Dr. Em. Tuma m. p.

Prag, den 1. Januar 1916.

Apollo Rusicka m. p., Oberdirektor.

Vorstand der Buchhaltung: A. Subert m. p., Prokurist.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. **Berlin W 10.**

Blätter für Genossenschaftswesen.

(Innung der Zukunft LVIII. Jahrg.)

Organ des Allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. E. V.

Begründet von

Dr. Schulze-Delitzsch.

Herausgegeben von dem Anwalte Prof. **Dr. Hans Crüger.**

Jährlich 52 Nummern. Preis pro Jahrgang 6 Mark.

Eine zuverlässige Informationsquelle für alle das Genossenschaftswesen berührenden Fragen.

Bestellungen nehmen die Buchhandlungen und Postanstalten an.

Digitized by Google

Berliner Handels-Gesellschaft.

Soll. **Bilanz vom 31. Dezember 1915.** **Haben.**

	M	Pf		M	Pf
Kassa-Konto	0 145 131	22	Kommandit-Kapital-Konto	110 000 000	—
Deutsche Reichsanl. u. Preuß. Konsols	6 721 593	25	Reservefonds	34 500 000	—
Effekten-Konto			Tratten-Konto	78 412 241	78
Eigene Effekten	28 820 527	56	Kontokorrent-Konto		
Effekten-Report-Konto			Kreditoren	282 117 648	03
Reports u. Lombardvorsch. a. Eff.	16 159 479	85	Gewinnanteil-Konto		
Dauernde Beteiligungen bei Banken			Rückständige Gewinnanteile	54 145	—
und Bankfirmen	9 893 207	28	Talonsteuer-Rücklage	40 000	—
Wechsel-Konto	100 838 847	07	Gewinn- und Verlust-Konto		
Grundstücks-Konto	3 002 563	80	Reingewinn	8 406 887	84
Bankgebäude	8 750 000	—			
Konsortial-Konto	52 603 343	38			
Kontokorrent-Konto					
Debitoren	277 596 679	24			
	513 530 872	65		513 580 872	65

Soll. **Gewinn- und Verlust-Rechnung vom 31. Dezember 1915.** **Haben.**

	M	Pf		M	Pf
Verwaltungskosten	2 904 652	13	Vortrag aus 1914	227 913	79
Steuern	892 990	44	Zinserträgnis abzüglich der gezahlten Zinsen und Erträgnis der Wechsel einschließlich der Kurs-Differenzen auf Devisen und Sorten abzüglich der gezahlten Zinsen und des Diskonts auf den Bestand	10 011 478	01
Pensionskassen-Beiträge	193 870	65	Provisionen	4 158 959	26
Abschreibungen	2 000 000	—			
Reingewinn	8 406 837	84			
	14 398 351	06		14 398 851	06

Berliner Handels-Gesellschaft.
Fürstenberg. **Herbst.**

J. Guttentag
Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H.,
Berlin W 10.

Das Recht der

Beschlagnahme

von Lohn- und Gehaltsforderungen.

Auf Grundlage der Reichsgesetze vom 21. Juni 1869 und 20. März 1897 und der Zivilprozeßordnung

mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister

dargestellt von

Justizrat Georg Meyer,
Rechtsanwalt bei den Königlichen Landgerichten I, II, III Berlin.

Fünfte vermehrte Auflage.

Taschenformat. Gebunden in Ganzleinen 2 M. 70 Pf.

Gesetz, betreffend die Anlegung von

Sparkassenbeständen in Inhaberpapieren

nebst Ausführungsverordnung vom 8. Mai 1918.

Kommentar von

Herbert Döhring,

Rechtsanwalt beim Landgericht und Amtsgericht Schweidnitz. 1914. Taschenformat. Gebunden in ganz Leinen 2 Mark.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Frankfurter Hypothen-Kredit-Verein.

Bilanz per 31. Dezember 1915.

Aktiva.	M.	Pf
Kassa-Konto	1 260 515	86
Kupons-Konto	—	—
Wechsel-Konto	2 932 248	78
Konto-Korrent-Konto	8 716 676	44
Lombard-Konto	946 775	05
Effekten-Konto	7 417 870	—
Hypotheken-Konto	378 015 568	26
Hypotheken-Zinsen-Konto:		
Laufende Zinsen bis 31. Dezember 1915	3 701 170	54
Immmobilien-Konto	650 000	—
	408 640 819	93

Passiva.	M.	Pf
Aktien-Kapital-Konto	19 800 000	—
Reservefonds-Konto	6 740 000	—
Disagio-Reservefonds-Konto	500 000	—
Pfandbriefagio-Konto	1 375 544	10
Immobilien-Reserve-Konto	300 000	—
Beamten-Pensions-Ergänzungs-Kasse-Konto	768 604	85
Hypotheken-Delkredere-Konto	700 000	—
Hypotheken-Pfandbrief-Konto	865 281 200	—
Konto aufgerufener Pfandbriefe	500	—
Konto verloster Pfandbriefe	12 405	—
Pfandbriefzinsen-Konto	4 253 553	75
Konto-Korrent-Konto	803 856	12
Talonsteuer-Konto	520 000	—
Wehrbeitrag-Konto	38 638	—
Dividenden-Konto	9 948	—
Gewinn- und Verlust-Konto	2 586 571	11
	408 640 819	93

Gewinn- und Verlust-Konto per 31. Dezember 1915.

Debet.	M.	Pf
An Unkosten-Konto	562 298	78
„ Pfandbriefzinsen-Konto	14 448 765	47
„ Effekten-Konto	166 521	92
„ Immoblien-Konto	40 000	—
„ Hypotheken-Delkredere-Konto	450 000	—
„ Pfandbrief-Anfertigungs-Konto	2 715	—
„ Talonsteuer-Konto	132 700	85
„ Gewinn-Saldo	2 586 571	11
	18 389 568	08

Kredit.	M.	Pf
Per Vortrag aus 1914	498 705	81
„ Interessen-Konto	751 470	99
„ Hypotheken-Zinsen-Konto	26 731 021	86
„ Pfandbrief-Umsatz-Konto	230 032	45
„ Darlehens-Provisions-Konto	188 336	97
	18 389 568	08

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H.
Berlin W 10.

Soeben erschien:

Luftfahrschaden-Versicherung

im Frieden und im Krieg.

Von

Dr. Karl Luttenberger
Versicherungstechniker.

1916. 8°. Preis 2.50 M.

Die Schrift bietet eine in der Literatur bisher nicht vorhandene zusammenfassende Darstellung und Besprechung der volkswirtschaftlichen und versicherungstechnischen Fragen der Luftfahrschadenversicherung und wird im Hinblick auf die steigende Bedeutung dieses Versicherungszweiges weiten Kreisen zweifelsohne sehr willkommen sein.

Bank-Archiv Nr. 14. Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin, für den Inseratenteil: Georg Kissel, Berlin
Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Norddeutsche Bank in Hamburg.

Bericht der persönlich haftenden Gesellschafter.

Wir haben über ein volles Kriegsjahr zu berichten. Dank der unausgesetzten Waffenerfolge der verbündeten Heere und unserer vor keinen Schwierigkeiten zurückschreckenden Marine ist das Vertrauen in die wirtschaftliche Lage Deutschlands und die Zuversicht zu der endlichen Niederwerfung aller unserer Feinde keinen Augenblick erschüttert worden. Naturgemäß machten sich die Verkehrsstörungen in Hamburg, der größten Hafen- und Handelsstadt Deutschlands, besonders fühlbar. Immerhin trat im Vergleich mit der zweiten Hälfte des Vorjahres eine geringe Belebung der Seeschiffahrt zutage. Die Einfuhr aber nahm immer mehr ab und die Ausfuhr beschränkte sich auf diejenigen Artikel, die auf dem Wege des Austausches an die neutralen Staaten abgegeben werden durften. Die Ausfuhrhändler erhielten aus dem neutralen Auslande mancherlei Rimessen für noch aus den Friedenszeiten herrührende Abladungen und deckten dementsprechend ihre hiesigen Verpflichtungen mehr und mehr ab.

Unsere Akzepte haben sich infolgedessen wesentlich vermindert und der niedrigere Ertrag des Provisions-Kontos läßt die Einschränkung erkennen, die der hiesige Handel erfahren hat.

Geld blieb in Deutschland flüssiger als auf den Märkten der feindlichen Länder. Es ist dies nicht nur auf die größere Einschränkung des Handels und Verkehrs zurückzuführen, sondern auch darauf, daß in Deutschland die Kosten des Krieges durch eine sehr erfolgreiche Unterbringung der Kriegsanleihen in feste Hände gedeckt wurden, so daß der offene Geldmarkt bei weitem nicht in demselben Maße durch kurzfristige Schatzwechsel in Anspruch genommen zu werden brauchte wie in den feindlichen Ländern.

Die Reichsbank beließ während des ganzen Jahres ihren Diskontsatz auf 5 %, den Lombardzinsfuß auf 6 %. Der Wechselzinsfuß im Privatverkehr stellte sich auf durchschnittlich ca. 4¼ %; der Zinssatz für monatliches Leihgeld im offenen Markt auf 5⅙ %.

Unsere Zinsen-Konten haben sehr befriedigend abgeschlossen.

Das Emissionsgeschäft beschränkte sich naturgemäß auf die beiden großen 5%igen Kriegsanleihen (II. und III. Emission), die mit beispiellosem Erfolg in Höhe von neun bzw. zwölf Milliarden Mark gezeichnet wurden.

Unsere Bank beteiligte sich auch an diesen beiden Anleiheausgaben in sehr beträchtlichem Maße, außerdem an der Uebernahme der

Oesterreichischen einjährigen Schatzwechsel per 25. Juni und 15. November 1916,

5 % Bulgarischen Goldanleihe von 1914, I. Teil.

Von früheren Effekten-Beständen konnten wir manches mit gutem Nutzen realisieren. Die uns verbliebenen Bestände haben wir zu vorsichtig bemessenen Kursen in die Bilanz eingestellt.

Lebhafte Umsätze tätigten wir in nordischen Wertpapieren, die nach den skandinavischen Ländern zurückflossen.

Während des vergangenen Jahres gelang es uns, mit besonderer Genehmigung der beiderseitigen Regierungen einen Austausch und eine völlige Auseinandersetzung der sämtlichen Interessen zu vermitteln, die bislang eine Gruppe der deutschen Sprengstoff- und Pulverindustrie mit einer englischen Gruppe verknüpft hatten. Die Auseinanderrechnung wurde auf den 1. Januar 1914 gestellt, so daß alle während des Krieges in beiden Ländern erzielten Ergebnisse einer jeden der beiden Gruppen verbleiben, ohne daß die andere mehr an ihnen beteiligt ist. Im Zusammenhang hiermit übernahm ein von unserer Bank geführtes Konsortium nom. 24 000 000,— M. neue Aktien der Dynamit Aktien Gesellschaft vormals Alfred Nobel & Co. in Hamburg. Der größte Teil der neu ausgegebenen Aktien wurde zum Eintausch der in deutschem Besitz befindlichen Nobel Dynamite Trust shares verwendet. Wir beabsichtigen, ein dauerndes Interesse an den Aktien der uns seit langer Zeit nahestehenden Dynamit Aktien Gesellschaft zu behalten.

Mit Befriedigung können wir über die Stellung berichten, die sich unsere überseeischen Banken trotz ihrer Bedrängung durch den Krieg zu bewahren gewußt haben.

Die Brasilianische Bank für Deutschland hat ihre Dividende auf 8 % erhöhen können.

Die Bank für Chile und Deutschland konnte unter Verzicht auf die Verteilung einer Dividende für das Jahr 1914 ihre geschäftliche und finanzielle Lage wesentlich konsolidieren.

Die allerdings nur in dürftigem Umfang eingelaufenen Nachrichten von der Deutschen Afrika Bank lassen erkennen, daß sie alle Schwierigkeiten, die sich aus der politischen Lage ergaben, bisher zu überwinden gewußt hat.

Der gute Ertrag aus unserer kommanditarischen Beteiligung bei dem Bankhause Ephraim Meyer & Sohn in Hannover zeigt, wie diese Freunde zu gegenseitigem Nutzen mit der heimischen Industrie in enger Fühlung stehen.

Unsere Antwerpener Freunde, die Compagnie Commerciale Belge, anciennement H. Albert de Bary & Co., konnten bisher nur in geringerem Umfange ihre Geschäfte wieder aufnehmen. Die Gesellschaft ist nichtsdestoweniger in der Lage, 7 % (im Vorjahre 5 %) Dividende auf ihre Stammaktien und 6,— Frcs. auf die Genußscheine (im Vorjahre —) zu verteilen.

Die Mieteinnahmen aus unseren Immobilien haben wir angesichts der ungewissen Lage des Grundstückmarktes von den Häusern abgeschrieben.

Für die infolge des Krieges unsicher gewordenen Ausstände betrachten wir unsere früheren Rückstellungen als ausreichend.

Zurzeit sind 217 unserer Beamten zum Felddienst eingezogen und das uns noch verbleibende Personal kann nur mit äußerster Anstrengung und Pflichterfüllung die zu bewältigenden Arbeiten sachgemäß erledigen.

Im abgelaufenen Jahr sind abermals 18 unserer Beamten mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet worden, und es fielen 14 bewährte Beamte auf dem Felde der Ehre. Wir werden ihre Namen:

Robert Behrens, Eduard Deibel, Harry Flehnert, Hans Geyer, Max Hildebrandt, Otto Joerck, Paul Krug, Rudolf Mittag, Arthur Rehse, Carl Reimlinger, Rudolf Schrader, Hermann Schröder, Waldemar Schulte, Ernst Stolzenburg

in die Gedenktafel einfügen und werden sie in großen Ehren halten. Das Geschick weiterer zwei vermißter Beamten ist noch ungewiß.

Einen ganz besonders schweren Verlust haben wir durch das Hinscheiden unseres lieben Kollegen, des persönlich haftenden Gesellschafters unserer Bank Herrn Rudolph Petersen erlitten. In fast 37jähriger unermüdlicher Tätigkeit hat der Verstorbene den Interessen unseres Instituts gelebt. Einem großen Teil unserer Kundschaft ist er ein treuer Berater gewesen; unserer Beamtenschaft war er das Vorbild eines warmherzigen Vorgesetzten, uns Gesellschaftern ein hochgesinnter, unvergeßlicher Freund.

Bezüglich der Umsatzziffern verweisen wir auf die angehefteten Uebersichten.

Der zu verteilende Reingewinn von 6 302 000 M. schließt auch den Gewinnanteil in sich, auf den die Geschäftsinhaber zur Zeit verzichtet haben. Wir beantragen:

M. 1 000 000,— der Besonderen Reserve zuzuführen,
„ 5 100 000,— als Dividende von 8½ % an die Anteilseigner,
„ 102 000,— als Dividende von 8½ % auf die Bareinlage der persönlich haftenden Gesellschafter zur Auszahlung zu bringen und den Betrag von
„ 100 000,— dem Beamten-Pensions- und Unterstützungsfonds zuzuweisen.

Hamburg, im März 1916.

Die persönlich haftenden Gesellschafter der Norddeutschen Bank in Hamburg.

Digitized by Google

I.

Kasse und Umsatz mit der Reichsbank.

Am 31. Dezember 1914 war der **Kassenbestand**		M. 2 667 418,92
Eingang		„ 238 257 990,32
		M. 240 925 409,24
Ausgang		„ 239 094 130,16
Ergibt am 31. Dezember 1915 einen Bestand von		M. 1 831 279,08
Am 31. Dezember 1914 war unser Guthaben bei der **Reichsbank**	M. 16 046 547,75	
Eingang	„ 1 578 264 993,91	
	M. 1 594 311 541,66	
Ausgang	„ 1 589 318 939,04	
Ergibt am 31. Dezember 1915 für uns ein Guthaben von		„ 4 992 602,62
Gesamt-Barbestand		M. 6 823 881,70
Durchschnittlicher Bestand	M. 11 368 000,—	
Sorten-Gewinn	„ 10 872,32	

II.

Hiesige und auswärtige Wechsel.

Am 31. Dezember 1914 war der Bestand an Wechseln	M. 71 124 370,56
Es wurden in Diskont genommen	„ 627 845 714,74
	M. 698 970 085,30
Davon sind wieder ausgegangen	„ 625 281 730,53
Also Bestand am 31. Dezember 1915	M. 73 688 354,77

Für die Bestände am Ende des Jahres ist der Diskont zu 5 % mit M. 475 734,15 dem Zinsen-Konto von 1916 gutgeschrieben.

III.

Darlehen gegen Unterpfand.

Darlehen-Betrag am 31. Dezember 1914	M. 40 069 583,40
Neue Darlehen wurden bewilligt	„ 46 122 772,80
	M. 86 192 356,20
Hiervon wurden zurückgezahlt	„ 56 137 904,49
Demnach Darlehen-Betrag am 31. Dezember 1915	M. 30 054 451,71

Für die am Ende des Jahres bestehenden Darlehen ist die Zinse zu 6 % mit M. 99 908,63 dem Zinsen-Konto von 1916 gutgeschrieben.

IV.

Wertpapiere, Konsortialbeteiligungen und Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen.

Bestand am 31. Dezember 1914		M. 30 941 272,44
Umsatz im Debet		„ 188 769 918,30
		M. 219 711 190,74
Umsatz im Kredit		„ 183 786 544,04
Bestand am 31. Dezember 1915		M. 35 924 646,70
Der Wert der im Bestande verbliebenen **Wertpapiere** beträgt	M. 15 149 642,95	
Der Wert der im Bestande verbliebenen **Konsortial-Beteiligungen**	„ 11 785 868,72	
Der Wert der im Bestande verbliebenen **Dauernden Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen**	„ 10 188 120,—	
		„ 37 123 631,67
Also Gewinn		M. 1 198 984,97

V.

Laufende Rechnungen:

a) Hiesige.

Unser Guthaben am 31. Dezember 1914		M. 31 040 507,02
Umsatz im Debet		„ 547 628 250,37
		M. 578 668 757,39
Umsatz im Kredit		„ 566 929 930,45
Demnach beträgt unser Guthaben am 31. Dezember 1915		M. 11 738 826,94
Durchschnittliches Guthaben im vergangenen Jahre	M. 15 272 000,—	
Debitoren	„ 29 195 114,70	
Kreditoren	„ 17 456 287,76	

b) Auswärtige.

Fremde Rechnung.

Unser Guthaben am 31. Dezember 1914		M. 5 429 500,83
Umsatz im Debet		„ 1 034 497 059,57
		M. 1 039 926 560,40
Umsatz im Kredit		„ 1 057 958 362,—
Guthaben der Kundschaft am 31. Dezember 1915		M. 18 031 801,60
nämlich: **Debitoren**	M. 35 826 289,98	
Kreditoren	„ 53,858,091,58	

Unsere Rechnung.

Unser Guthaben am 1. Dezember 1914		M. 11 225 921,39
Umsatz im Debet		„ 738 661 365,—
		M. 749 887 286,39
Umsatz im Kredit		„ 708 670 677,12
Unser Guthaben am 31. Dezember 1915		M. 41 216 609,27
nämlich: **Debitoren,** Banken und Bankfirmen	M. 43 136 919,08	
Kreditoren	„ 1 920 309,81	

c) Konto pro Diverse.

Unser Guthaben am 31. Dezember 1914		M. 213 971,36
Debet-Umsatz		„ 352 600 503,69
		M. 352 814 475,05
Kredit-Umsatz		„ 353 213 532,99
Guthaben der Kundschaft am 31. Dezember 1915		M. 399 057,94
Kreditoren	M. 731 711,97	
Debitoren	„ 332 654,03	

d) Einlösung von Zinsscheinen und Wertpapieren.

Guthaben der Kundschaft am 31. Dezember 1914		M. 2 025 304,52
Umsatz im Kredit		„ 83 243 972,22
		M. 85 269 276,74
Umsatz im Debet		„ 83 616 809,23
Guthaben der Kundschaft am 31. Dezember 1915		M. 1 652 467,51
nämlich: **Kreditoren**	M. 1 866 955,21	
Debitoren	„ 214 487,70	

e) Giro-Verkehr.

Am 31. Dezember 1914 betrug das Guthaben unserer Giro-Kunden M. 36 578 091,63

Im Laufe des Jahres 1915 war der Umsatz

	im Debet	im Kredit
Im Januar	M. 296 488 898,60	M. 298 446 552,22
„ Februar	„ 283 997 130,84	„ 285 942 612,27
„ März	„ 352 236 756,13	„ 343 838 158,11
„ April	„ 342 568 639,04	„ 343 416 729,28
„ Mai	„ 253 560 358,24	„ 252 964 479,84
„ Juni	„ 311 462 948,51	„ 315 237 108,51
„ Juli	„ 347 842 307,81	„ 340 882 128,75
„ August	„ 275 514 229,96	„ 277 706 322,66
„ September	„ 328 214 343,53	„ 332 241 640,28
„ Oktober	„ 352 023 310,30	„ 348 455 644,16
„ November	„ 294 801 943,35	„ 290 734 392,87
„ Dezember	„ 306 555 707,47	„ 310 974 505,06
	M. 3 745 266 573,78	M. 3 777 418 365,64

Es verblieb den Giro-Kunden also am 31. Dezember 1915 ein Guthaben von „ 32 151 791,86

M. 3 777 418 365,64

Es wurden auf Giro-Konto 224 447,99 M. an Zinsen vergütet; die hierin einbegriffenen, noch nicht ausgezahlten Zinsen vom 24.—31. Dezember im Betrage von 3000 M. sind auf dem Zinsen-Konto von 1916 vorgetragen.

f) Verzinsliche Depositen.

Am 31. Dezember 1914 war der Betrag der in unseren Händen befindlichen Depositen	M. 37 874 206,23
Eingezahlt wurden	„ 107 776 306,50
	M. 145 650 512,73
Zurückgezahlt	„ 100 732 374,—
so daß mit Jahresschluß ein Betrag von zu verzinsen blieb.	M. 44 918 138,73

Zu dem durchschnittlichen Zinsfuß von 3,45 % wurden 1 350 054,37 M. an Zinsen vergütet; die hierin einbegriffenen, noch nicht ausgezahlten Zinsen im Betrage von 102 900,— M. sind auf dem Zinsen-Konto von 1916 vorgetragen.

Digitized by Google

Zusammenstellung.

Debitoren:		Kreditoren:	
a) M. 29 195 114,70		a) M. 17 456 287,76	
b) „ 35 826 289,98		b) „ 53 858 091,58	
c) „ 332 654,03		b) „ 1 920 309,81	
d) „ 214 487,70		c) „ 731 711,97	
M. 65 568 546,41		d) „ 1 866 955,21	
M. 43 136 919,08	Banken und Bankfirmen	e) „ 32 151 791,86	
		f) „ 44 918 138,73	
		M. 152 903 286,92	

VI.

Akzepte und Schecks.

Zu Beginn des Jahres 1915 auf uns laufende Tratten und Schecks		M. 49 636 803,68
ferner in 1915 auf uns gezogene Tratten und Schecks		„ 169 578 569,13
		M. 219 215 372,81
davon im Laufe des Jahres bezahlt		„ 200 146 634,58
also laufen am Schluß des Jahres 1915		M. 19 068 738,23

VII.

Beamten-Pensions- und Unterstützungs-Fonds.

Bestand am 31. Dezember 1914		M. 1 512 841,86
Zuzüglich 5 % Zinsen		„ 73 427,36
		M. 1 586 269,22
Im Laufe des Jahres 1915 sind an Pensionen und Unterstützungen bezahlt	M. 20 123,52	
Beiträge an den Beamten-Versich.-Verein d. Deutschen Bank- u. Bankiergewerbes	„ 69 674,80	„ 89 798,32
		M. 1 496 470,90
Hierzu Ueberweisung aus der Gewinn- und Verlust-Rechnung von 1915		„ 100 000,—
Bestand am 31. Dezember 1915		M. 1 596 470,90
Adolph von Hansemann-Stiftung:		
Bestand am 31. Dezember 1914	M. 54 117,30	
zuzüglich 5 % Zinsen	„ 2 629,68	
	M. 56 746,98	
Im Laufe des Jahres 1915 sind verwendet	„ 4 252,90	
Bestand am 31. Dezember 1915		„ 52 494,08
		M. 1 648 964,98

VIII. Gesamt-Umsatz.

Der Gesamt-Umsatz war im verflossenen Jahre im Debet		M. 12 402 302 847,97
im Kredit		„ 12 395 324 328,76
insgesamt		M. 24 797 627 176,73

Es verteilt sich wie folgt auf die verschiedenen Monate:

	im Debet	im Kredit
Im Januar	M. 991 013 208,36	M. 990 844 773,56
„ Februar	„ 934 175 784,64	„ 934 086 417,95
„ März	„ 1 192 539 740,39	„ 1 192 338 417,18
„ April	„ 1 101 979 326,15	„ 1 101 808 446,51
„ Mai	„ 829 346 554,46	„ 829 285 298,23
„ Juni	„ 1 040 014 990,01	„ 1 039 345 854,47
„ Juli	„ 1 146 137 072,72	„ 1 146 311 250,77
„ August	„ 841 285 624,26	„ 841 241 875,51
„ September	„ 1 192 522 033,83	„ 1 192 431 756,21
„ Oktober	„ 1 130 350 496,41	„ 1 130 146 564,57
„ November	„ 946 326 460,86	„ 946 286 887,33
„ Dezember	„ 1 056 611 555,88	„ 1 051 196 786,47
	M. 12 402 302 847,97	M. 12 395 324 328,76

Hieraus ergibt sich der durch Überschuß der Aktiva über die Passiva gebildete Gewinn laut Gewinnrechnung		„ 6 978 519,21
		M. 12 402 302 847,97

Gewinn- u. Verlust-Rechnung der Norddeutschen Bank in Hamburg für das neunundfünfzigste Geschäftsjahr, abgeschlossen den 31. Dezember 1915.

Gewinn.

	M.	Pf
Auf hiesige und auswärtige Wechsel und Zinsen-Konto	6 358 934	20
Auf Wertpapiere, Konsortialbeteiligungen und Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen	1 198 984	97
Auf Sorten-Konto	10 872	32
Auf Provisions-Konto	2 032 526	64
	9 601 318	13

Verlust.

		M.	Pf
Verwaltungskosten einschließlich Abschluß-Vergütung der Angestellten und Gewinnanteil in Altona, Abschreibung auf das Inventar, Instandhaltung der Gebäude usw.		1 898 762	12
Einkommensteuer für 1915		724 036	80
Zu verteilender Gewinn		6 978 519	21
Von diesem Betrage entfallen auf:			
Besondere Reserve	M. 1 000 000,—		
8½ % Dividende auf M. 60 000 000,— Kommandit-Anleihe	„ 5 100 000,—		
Desgleichen auf die Bareinlage der persönlich haftenden Gesellschafter	„ 102 000,—		
Gewinnanteile des Aufsichtsrats	„ 176 525,96		
Gewinn-Beteiligung der persönlich haftenden Gesellschafter	„ 499 993,25		
Ueberweisung an den Beamten-Pensions- und Unterstützungsfonds	„ 100 000,—		
	M. 6 978 519,21		
		9 601 318	13

Bilanz der Norddeutschen Bank in Hamburg für das neunundfünfzigste Geschäftsjahr, abgeschlossen den 31. Dezember 1915.

Aktiva.

		M.	Pf
Kasse, fremde Geldsorten und Coupons und Guthaben bei der Reichsbank		6 823 881	70
Hiesige und auswärtige Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen		73 688 354	77
a) Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen des Reiches und der Bundesstaaten	M. 73 688 354,77		
b) eigene Akzepte	„ ——		
c) eigene Ziehungen	„ ——		
d) Solawechsel der Kunden an die Order der Bank	„ —,—		
	M. 73 688 354,77		
Nostro-Guthaben bei Banken und Bankfirmen		43 136 919	08
Darlehen gegen Unterpfand (Reports und Lombards)		30 054 451	71
1. Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere	M. 29 779 549,36		
2. Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen, am Bilanztage gedeckt:			
a) durch Waren Fracht- oder Lagerscheine M. 274 902,35			
b) durch andere Sicherheiten „ —,—	„ 274 902,35		
	M. 30 054 451,71		
Eigene Wertpapiere		15 149 642	95
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Reiches und der Bundesstaaten	M. 13 353 035,47		
b) sonstige bei der Reichsbank und anderen Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere	„ 213 692,55		
c) sonstige börsengängige Wertpapiere	„ 1 582 914,93		
d) sonstige Wertpapiere	—,—		
	M. 15 149 642,95		
Konsortialbeteiligungen		11 785 868	72
Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen		10 188 120	—
Debitoren in laufender Rechnung		65 568 546	41
a) gedeckte	M. 46 982 943,84		
b) ungedeckte	„ 18 585 602,57		
	M. 65 568 546,41		
Aval- u. Bürgschaftsdebitoren	M. 13 936 470,72		
5 Bankgebäude in Hamburg, Harburg und Altona		3 750 000	—
Sonstige Immobilien		424 114	43
Inventar		5 000	—
		200 574 899	77

Digitized by Google

Passiva:

			M.	Pf
Kommandit-Kapital: 60 000 Anteile zu M. 1000,—			60 000 000	—
Bareinlage der persönlich haftenden Gesellschafter			1 200 000	—
Allgemeiner (gesetzlicher Kapital-) Reservefonds		M. 6 120 000,—		
Besondere Reserve	M. 11 680 000			
Hierzu Ueberweisung aus der Gewinn- und Verlustrechnung von 1915	„ 1 000 000	„ 12 680 000,—	18 800 000	—
Beamten-Pensions- und Unterstützungsfonds		M. 1 496 470,90		
Hierzu Ueberweisung aus der Gewinn- und Verlustrechnung von 1915		„ 100 000,—		
		M. 1 596 470,90		
Adolph von Hansemann-Stiftung		„ 52 494,08	1 648 964	98
Kreditoren in laufender Rechnung			152 903 286	92
a) Nostroverpflichtungen		M. —,—		
b) seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite		„ 1 920 309,81		
c) Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen		„ 10 389 412,02		
d) Einlagen auf provisionsfr. Rechnung:				
1. innerhalb 7 Tagen fällig		M. 45 163 169,65		
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig		„ 49 806 196,78		
3. nach 3 Monaten fällig		„ 11 595 818,23		
e) sonstige Kreditoren:				
1. innerhalb 7 Tagen fällig		„ 25 857 440,44		
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig		„ 1 830 000,—		
3. nach 3 Monaten fällig		„ 6 340 939,99		
		M. 152 903 286,92		
Akzepte und Schecks			19 068 738	23
a) Akzepte		M. 18 110 206,56		
b) noch nicht eingelöste Schecks		„ 958 531,67		
		M. 19 068 738,23		
Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen		M. 13 936 470,72		
Zinsen-Vortrag auf 1916			681 542	78
Unkosten-Konto: Noch zu zahlende Unkosten			393 847	65
8½% Dividende auf M. 60 000 000.— Kommandit-Anteile			5 100 000	—
Desgleichen auf die Bareinlage der persönlich haftenden Gesellschafter			102 000	—
Gewinnanteile des Aufsichtsrats			176 525	96
Gewinn-Beteiligung der persönlich haftenden Gesellschafter			499 993	25
			260 547 899	77

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., **Berlin W. 10.**

Verfassung und Verwaltung
des Deutschen Reiches
nebst wichtigen Nebengesetzen.

Ein Hilfsbuch für die Examina in Justiz und Verwaltung sowie für die Doktorprüfung.

Von Dr. jur. **M. Gebhardt,** Gerichtsassessor a. D.

Gr. 8°. Preis 9,50 M., gebunden 10 M.

Guttentag'sche Sammlung Deutscher Reichsgesetze.
Bd. 43.

Die Gesetzgebung, betreffend die

Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen
im Reiche und in Preußen.

Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen, Kosten- und Gebührentabellen und Sachregister

von

Dr. J. Krech und **Dr. O. Fischer.**

Achte Auflage,

bearbeitet von

Dr. O. Fischer,

ord. Professor der Rechte.

1916. Taschenformat.

Gebunden in Ganzleinen M. 2.80.

Die neue Auflage ist gründlich durchgearbeitet und nach der neueren Rechtsprechung ergänzt; sie enthält als wichtige Neuerung die Aenderungen des Gesetzes vom 8. Juni 1915, die ausführlich berücksichtigt sind.

J. Guttentag, Verlagsbuchhdlg., G. m. b. H., Berlin W 10.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin W. 10.

Kriegsgewinnsteuer.

Gesetze zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915 nebst amtlicher Begründung, Auszug aus den Verhandlungen der Reichstagskommission und den Ausführungsbestimmungen vom 28. Januar 1916.

Zweite Auflage.

1916. Preis 60 Pf.

Die starke Nachfrage nach unserer kleinen Ausgabe, die alles Wissenswerte über die bis jetzt ergangenen gesetzlichen Bestimmungen über die Kriegsgewinnsteuer enthält, hat bereits die zweite Auflage notwendig gemacht, die durch die inzwischen erlassenen Ausführungsbestimmungen ergänzt ist.

Ausführliche erläuterte Ausgaben der in Aussicht stehenden Gesetze über die Kriegsgewinnbesteuerung werden unmittelbar nach deren Verabschiedung in unserer Sammlung erscheinen.

Bank-Archiv Nr. 14. Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin, für den Inseratenteil: Georg Klissel, Berlin
Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW. 68

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Erscheint am 1. und 15 jedes Monats.

Preis vom 1 Oktober 1915 an 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes Berlin W 10, Genthiner Strasse 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,
unter Mitwirkung von:

Geheim Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. **Dürinqer**, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Dr **Karl Helfferich**, Staatsminister, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a. D. Dr. **Friedrich Schwartz**, Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XV. Jahrgang. **Berlin, 1. Mai 1916.** **Nummer 15.**

Inhalts-Verzeichnis.

Das Reichsschuldbuch
Von Dr. jur. et. phil. Hans Lessing-Berlin.

Zusammenhänge der Besteuerung.
Von dem Senatspräsidenten des preußischen Oberverwaltungsgerichts, Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat Dr. jur. G. Strutz. (Schluß).

Valutasorgen.
Von Dr. Otto Heyn, Nürnberg.

Gerichtliche Entscheidungen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Statistischer Teil.
Das Notendepartement der Société Générale de Belgique im ersten Vierteljahr 1916.
Die Bank von England im achten Monat des zweiten Kriegsjahres (März 1916).

Mit dem 1. Oktober v. J. hat das Bank-Archiv seinen **fünfzehnten Jahrgang** begonnen.

Neben der Erörterung finanzieller Kriegsereignisse wird es von nun an in immer steigendem Maße seine Sache sein, zur Klärung der bank-, finanz- und volkswirtschaftlichen Probleme beizutragen, an denen es nicht fehlen wird, sobald es gilt, Zerstörtes wieder aufzubauen und unserem Wirtschaftsleben, ungeachtet aller ihm durch den Krieg aufgebürdeten Lasten und Opfer, eine gedeihliche Zukunftsentwickelung zu sichern. Aufgaben von dieser Größe und Bedeutung haben eine Erweiterung des Inhalts und Umfanges des Bank-Archivs notwendig gemacht. Namentlich wird der statistische Teil der Zeitschrift weiter ausgebaut werden, insbesondere durch Aufnahme von Jahresstatistiken der deutschen Aktienbanken unter besonderer Berücksichtigung der Hypothekenbanken, der führenden europäischen Zentralnotenbanken sowie des internationalen Geldmarktes, ferner periodischer Statistiken des Notenbankwesens in den Vereinigten Staaten u. a. m. Die mit dieser Erweiterung des textlichen und statistischen Teils verbundene Erhöhung der Bezugspreise ist, ungeachtet der durch den Krieg vermehrten Herstellungskosten, äußerst niedrig mit dem Satz von 0,75 M. vierteljährlich = 3 M. jährlich einheitlich für alle Abonnenten bemessen worden. —

Aus dem Inhalt der seit Beginn des **zweiten** Kriegsjahres erschienenen Nummern:

v. Gwinner, Kriegsanleihen. — Delius, Ersatz deutscher Auslandsschäden und Regulierung deutscher Auslandsforderungen. — Riesser, Die dritte Kriegsanleihe. Das Ergebnis der dritten Kriegsanleihe. Uebersicht über die Bedingungen und Ergebnisse der drei Kriegsanleihen. — Schwartz, Die Tilgungshypothek und der städtische Hausbesitz. — Jaffé, Die deutsche Bankverwaltung in Belgien. — Arotz, Die Entwertung des Sterlingkurses in New-York. — Giese, Die Einwirkung des Krieges auf Schuldverhältnisse zwischen dem kriegführenden Staat und Angehörigen des Gegnerstaates. — Dove, Das Problem der Besteuerung der Kriegsgewinne. — Matthias, Die Staatshilfe bei zweiten Hypotheken. — Jacobi, Die Staatsschulden des ersten Kriegsjahres. — Hauser, Amerika und der Krieg. — Boehme, Zum Abbau der an der Berliner Börse schwebenden Engagements. — Alexander, Die Anmeldung und Sperre des feindlichen Vermögens. — Wertheimer, Die Rechtsverhältnisse von Inhaberpapieren, die infolge kriegerischer Ereignisse in Verlust geraten sind. — Hartung, Die englisch-französische Anleihe in den Vereinigten Staaten. — Niemeyer, Staatsgläubiger und staatliche Gebietsveränderungen. — Arons, Die Tätigkeit des Privatbankiers während des Krieges und nachher. — Silbergleit, Die Wirtschaftsstatistik und der Krieg. — Ballod, Rußlands Volkswirtschaft und Staatshaushalt im zweiten Kriegsjahr. — Sintenis, Der Gesetzentwurf über die Vorbereitung der Kriegsgewinnsteuer. — Mauer, Kriegskontribution und Domänenbeleihung in Preußen zu Anfang des 19. Jahrhunderts. — Riesser, Das Gold zur Reichsbank. — Landesberger, Die dritte Kriegsanleihe in Oesterreich-Ungarn. — Lotz, Einige Gedanken über deutsche Kriegsgewinnsteuer-Pläne. — von Godin, Geschäftsverkehr mit Ehefrauen von Kriegsteilnehmern. — Schwarz, Kriegskosten und deren Deckung beim Vierverband. — Delius, Die Ausnahmegesetze gegen deutsche Privatrechte in England, Frankreich und Rußland. — Hartung, Die Neuordnung des Devisenhandels. — Heinsheimer, Der Krieg und die Wiener Börse. — Schwartz, Zum Entwurf eines Schätzungsamtsgesetzes. — Zur Förderung des bargeldersparenden Zahlungsverkehrs. — Damme, Stärkung der Reichsbank durch Ersparnis von Umlaufsmitteln. — Haußmann, Der Krieg und die stillen Reserven im Aktienrecht und Steuerrecht. — Riesser, Die vierte Kriegsanleihe. — Dove, Zum Entwurf des Kriegsvermögenszuwachssteuergesetzes. — Hausmann, Die Kriegsgewinnsteuer. — Sintenis, der Entwurf des Kriegsgewinnsteuergesetzes. — Bernstein, Der Gesetzentwurf über den Quittungsstempel. — Flechtheim, Die stillen Reserven und der Entwurf eines Kriegsgewinnsteuergesetzes. — Sokal, Kriegskreditbanken. — Matthias, Die Einschränkungen des Stadtkredits auf dem Kapitalmarkte. — Pabst, Ist die Ausgabe eines Zentralpapiers der Pfandbriefenstalten für Hausgrundstücke zweckmäßig und durchführbar? — Hailbauer, Die Sicherungsübereignung. — Riesser, Das Ergebnis der vierten Kriegsanleihe. (Nebst einer Uebersicht über die Bedingungen und Ergebnisse der Zeichnungen auf die vier Kriegsanleihen. — Strutz, Zusammenhänge der Besteuerung.

Digitized by Google

Schlesischer Bankverein.

Gesamt-Bilanz am 31. Dezember 1915.

Aktiva.		M.	Pf
Nicht eingezahltes Kommandit-Kapital		—	—
Kasse, fremde Geldsorten und Kupons		5 616 867	90
Guthaben bei Noten- und Abrechnungs-Banken		5 595 844	82
Wechsel- und unverzinsliche Schatzanweisungen			
a) Wechsel (mit Ausschluß von b, c und d) und unverzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten	55 533 774,59		
b) eigene Akzepte	—,—		
c) eigene Ziehungen	534 820,—		
d) Solawechsel der Kunden an die Order d. Bank	—,—	56 068 594	59
Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen		8 669 881	69
Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere		30 526 186	95
Eigene Wertpapiere			
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten	14 383 648,70		
b) sonstige bei der Reichsbank und anderen Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere	4 970 818,37		
c) sonstige börsengängige Wertpapiere	4 488 323,30		
d) sonstige Wertpapiere	1 295 938,35	25 138 728	72
Konsortial-Beteiligungen		3 527 618	56
Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen		5 863 001	—
Debitoren in laufender Rechnung			
a) gedeckte	75 010 591,72		
b) ungedeckte	16 011 078,86	91 021 670	58
Außerdem Aval- und Bürgschafts-Debitoren	11 166 204,31		
Bankgebäude		4 268 684	91
Sonstige Aktiva			
Inventar	1,—		
Uebergangsposten der Zentrale und Zweigniederlassungen untereinander	267 941,90	267 942	90
		236 565 042	62

Passiva.		M.	Pf
Kommandit-Kapital		50 000 000	—
Reserven		20 443 847	54
Kreditoren			
a) Nostroverpflichtungen	82 657,39		
b) seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite	—,—		
c) Guthaben deutscher Banken u. Bankfirmen	2 595 099,29		
d) Einlagen auf provisionsfreier Rechnung			
1. innerhalb 7 Tagen fällig	67 817 191,46		
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig	26 693 642,88		
3. nach 3 Monaten fällig	15 726 671,92	110 237 506,26	
e) sonstige Kreditoren			
1. innerhalb 7 Tagen fällig	36 615 562,51		
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig	1 627 627,79		
3. nach 3 Monaten fällig	35 575,70	38 278 786,—	
		151 194 048	94
Akzepte und Schecks			
a) Akzepte	7 973 000,—		
b) noch nicht eingelöste Schecks	66 751,25	8 039 751	25
Außerdem Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen	11 166 204,31		
Eigene Ziehungen	553 420,88		
Sonstige Passiva			
Hypotheken auf Bankgrundstücke	1 703 780,—		
uneingelöste Dividende	4 092,—		
Talons-Steuer-Reserve-Konto	390 000,—	2 097 872	—
Reingewinn		4 789 522	89
		236 565 042	62

Gewinn- und Verlust-Konto per 31. Dezember 1915.

Debet.		M.	Pf
Handlungs-Unkosten		1 748 045	77
Steuern		527 629	94
Wehrbeitrag		93 726	—
Kriegsfürsorge		396 721	—
Abschreibungen auf Grundstücke		150 000	—
Reingewinn im Jahre 1915	4 373 884,16		
Hierzu Vortrag aus 1914	415 638,73	4 789 522	89
Zur Verteilung wie folgt:			
Reserve für die Talonsteuer	70 000,—		
5% des Ueberrestes zur Dotierung des Reservefonds II	235 976,14		
Statutenmäßige Gewinnanteile der Geschäfts-Inhaber und des Aufsichsrats	467 391,30		
Dividende 7% auf M. 50 000 000,— Kommandit-Kapital	3 500 000,—		
Gewinn-Vortrag auf 1916	516 155,45		
wie oben Mark	4 789 522,89		
		7 705 645	60

Kredit.	M.	Pf
Vortrag aus 1914	415 638	73
Gewinn auf Wechsel- und Zinsen-Konto	4 361 529	67
Gewinn auf Effekten- und Konsortial-Konto einschließlich Effektenzinsen	880 907	33
Gewinn auf Provisions-Konto	1 668 105	48
Gewinn aus dauernden Beteiligungen (einschließlich der uns für die Kommandit-Kapitalien vergüteten Zinsen)	324 516	09
Gewinn aus verschiedenen Einnahmen	54 948	30
	7 705 645	60

Breslau, den 10. April 1916.

Schlesischer Bankverein.

Wirtschaftsarchiv eines Universitätsinstituts sucht für dauernd — mittlere Beamtenstellung (Privatvertrag) —

archivalisch gebildeten

Hilfsarbeiter.

Berücksichtigt werden nur Bewerber reiferen Alters mit ausgedehnten fremdsprachlichen Kenntnissen und gründlicher volkswirtschaftlicher Vorbildung sowie Erfahrung in Archiv-Tätigkeit. Ausführliche Bewerbungen mit Angabe der Gehaltsansprüche erbeten unter **E. 800.**

Württembergische Vereinsbank

in Stuttgart.

Bilanz per 31. Dezember 1915 (Zentrale u. Zweiganstalten).

Aktiva.		
Kasse, fremde Geldsorten, Edelmetall u. Kupons	M.	2 944 088,46
Wechsel	„	64 485 783,33
Effekten	„	11 338 466,08
Guthaben bei Bankiers und Banken	„	41 646 222,06
Konsortial-Beteiligungen	„	1 858 878,87
Debitoren	„	51 404 146,28
Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen	„	6 900 072,16
Hypotheken-Forderungen	„	43 189 596,40
Mobilien	„	1,—
Immobilien	„	3 055 876,76
	M.	226 218 126,50
Außerdem: Aval- und Bürgschaftsdebitoren	M.	9 570 472,85

Passiva.		
Aktien-Kapital	M.	40 000 000,—
Ordentliche Reserve	„	8 400 000,—
Außerordentliche Reserve	„	6 100 000,—
Akzepte	„	12 309 988,22
Kreditoren	„	110 981 431,03
Hypotheken-Pfandbriefe im Umlauf	„	42 797 901,89
Talonsteuer-Reserve	„	316 703,80
Dividenden, rückständig	„	11 497,—
Hypothekenpfandbrief-Coupons, rückständig	„	82 283,80
Pensionsfonds für die Beamten	„	1 115 207,53
Gewinn- und Verlust-Konto	„	4 158 163,23
	M.	226 218 126,50
Ausserdem: Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen	M.	9 570 472,85

Gewinn- und Verlust-Konto auf 31. Dezember 1915.

	Soll.	Haben.
Vortrag vom Vorjahr		M. 984 407,45
Coupons- und Sorten-Konto		„ 51 709,08
Wechsel-Konto		„ 1 949 539,02
Effekten- u. Konsortial-Konto		„ 385 034,94
Zinsen-Konto		„ 1 583 722,78
Provisions-Konto		„ 1 218 455,95
Hypotheken-Gewinn- und Verlust-Konto		„ 267 292,26
Ausgleichs-Konto „Württ. Bankanstalt“		„ 3 593,70
Unkosten-Konto	M. 1 746 801,52	
Steuer-Konto	„ 543 790,43	
Reingewinn	„ 4 153 163,22	
	M. 6 443 755,18	M. 6 443 755,18

Digitized by Google

Deutsche Effecten- & Wechsel-Bank in Frankfurt a. M.

Debet. **Gewinn- und Verlust-Konto für 1915.** **Kredit.**

	M.	Pf
Verwaltungsspesen (Saläre, Gratifikationen und Ehrengaben, Tantièmen an die Oberbeamten, Drucksachen, Bücher, lithograph. Arbeiten, Kontorspesen, Handwerkerrechnungen etc., Beiträge zur Kriegsfürsorge	747 860	55
Steuern (Staats- und städtische Steuern und Abgaben)	229 717	44
Immobilien (Abschreibung)	20 000	—
Abschreibung (auf Beteiligungen im feindlichen Ausland)	150 000	—
Reingewinn pro 1915	2 215 694	02
	3 363 272	01

	M.	Pf
Saldo von 1914 (Vorgetragene)	426 901	07
Kupons und Sorten (Gewinn auf Kupons und Sorten)	55 020	19
Wechsel (Zinsen und Gewinn auf Wechsel)	961 184	26
Effekten und Konti à metà (Zinsen und Gewinn)	170 494	07
Konsortialkonto (Zinsen u. Gewinn auf Konsortialbeteilig.)	49 075	95
Provision (vereinnahmte Provisionen)	823 214	19
Zinsen (Saldo der Kontokorrent- und Prolongationszinsen sowie Erträgnis der dauernden Beteiligungen)	857 497	—
Miete (vereinnahmte Miete)	20 485	28
	3 363 272	01

Aktiva. **Bilanz-Konto per 31. Dezember 1915.** **Passiva.**

	M.	Pf	M.	Pf
1. Nicht eingezahltes Aktienkapital			—	—
2. Kasse, fremde Geldsorten und Kupons			668 741	06
3. Guthaben bei Noten- u. Abrechnungsbanken			2 937 941	77
4. Wechsel u. unverzinsliche Schatzanweisungen				
a) Wechsel (mit Ausschluss von b, c und d) und unverzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten	21 358 858	19		
b) Eigene Akzepte	—	—		
c) Eigene Ziehungen	—	—		
d) Solawechsel der Kunden an die Order der Bank	—	—	21 358 858	19
5. Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen			3 378 958	94
6. Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere			708 719	50
7. Vorschüsse a. Waren u. Warenverschiffungen davon am Bilanztage gedeckt				
a) durch Waren, Fracht- oder Lagerscheine	—	—		
b) durch andere Sicherheiten	—	—		
8. Eigene Wertpapiere:				
a) Anleihen u. verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten	1 239 703	78		
b) sonstige bei der Reichsbank und anderen Zentralnotenbank beleihbare Wertpapiere	31 615	03		
c) sonstige börsengängige Wertpapiere	1 492 851	62		
d) sonstige Wertpapiere	860 760	71	3 624 931	14
9. Konsortialbeteiligungen			1 965 130	93
10. Dauernde Beteiligungen bei andern Banken und Bankfirmen			3 322 500	—
11. Debitoren in laufender Rechnung:				
a) gedeckte	44 491 370	50		
b) ungedeckte	3 675 932	—	48 168 302	50
Außerdem:				
Aval- und Bürgschaftsdebitoren	324 476	29		
12. Bankgebäude			1 745 000	—
13. Sonstige Immobilien (abzüglich Hypothek von M 200 000)			575 000	—
14. Sonstige Aktiva (Mobilien)			1	—
			88 453 085	03

	M.	Pf	M.	Pf
1. Aktienkapital			80 000 000	—
2. Reserven			3 200 000	—
3. Kreditoren:				
a) Nostroverpflichtungen	298 680	40		
b) seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite	—	—		
c) Guthaben deutscher Banken u. Bankfirmen	9 738 253	54		
d) Einlagen auf provisionsfreier Rechnung:				
1. innerhalb 7 Tagen fällig M. 6 003 435,91				
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig „ 4 513 578,60				
3. nach 3 Monaten fällig „ 4 141 481,02	14 658 495	53		
e) Sonstige Kreditoren				
1. innerhalb 7 Tagen fällig M. 3 896 979,22				
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig „ —,—				
3. nach 3 Monaten fällig „ —,—	3 896 979	22	28 592 358	69
4 Akzepte und Schecks:				
a) Akzepte	23 855 681	28		
b) noch nicht eingelöste Schecks	585 773	54	24 441 454	82
Außerdem:				
Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen	324 476	29		
Eigene Ziehungen	—	—		
davon für Rechnung Dritter M. —,—	—	—		
Weiter begebene Solawechsel der Kunden an die Order der Bank	—	—		
5. Sonstige Passiva:				
Dividende unerhoben			3 577	50
6. Reingewinn			2 215 694	02
			88 453 085	03

Frankfurt a. M., im April 1916.

Deutsche Effecten- & Wechsel-Bank.

Der Vorstand.
Hahn. Herzberg.

Rheinische Creditbank, Mannheim.

Bilanz vom 31. Dezember 1915.

Aktiva.	M.	Pf
Kasse, fremde Geldsorten und Coupons	3 582 339	92
Guthaben bei Noten- und Abrechnungs-Banken	7 288 226	48
Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen	74 384 117	78
Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen	23 952 428	34
Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere	67 180 953	98
Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen	226 510	90
Eigene Wertpapiere	42 940 607	61
Konsortialbeteiligungen	13 322 237	42
Dauernde Beteiligungen bei Banken und Bankfirmen (einschließlich M. 5 000 000,— Dotation der Mannheimer Bank)	11 538 530	—
Dauernde Beteiligungen bei anderen Unternehmungen	392 196	75
Debitoren in laufender Rechnung:		
a) gedeckte	94 513 658	73
b) ungedeckte	63 390 197	33
Aval- und Bürgschaftsdebitoren M. 28 460 494,81		
Bankgebäude: Bisherige Abschreibungen M. 2 826 131,71	6 967 281	49
Bankgebäude-Neubauten	692 022	47
Immobilien zu Erweiterungsbauten an Bankgebäuden	343 863	10
Sonstige Immobilien	1 286 244	75
Effekten des Beamten-Unterstützungs- u. Pensionskasse-Fonds	997 569	95
	412 947 982	—

Passiva.	M.	Pf
Aktienkapital	95 000 000	—
Reserve I (statutarisch)	13 829 483	—
Reserve II	3 000 000	—
Talonsteuer-Reserve	95 000	—
Kreditoren	246 207 096	92
Akzepte und Schecks	42 487 689	24
Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen M. 28 460 494,81		
Noch nicht eingelöste Dividenden	14 838	—
Beamten-Unterstützungs- und Pensionskasse-Fonds	1 000 000	—
Dispositions-Fonds des Beamten-Unterstützungs- und Pensionskasse-Fonds	293 837	35
Stiftungen	50 000	—
Reingewinn	10 970 037	49
	412 947 982	—

Gewinn- und Verlust-Konto vom 31. Dezember 1915.

Soll.	M.	Pf
An Handlungs-Unkosten einschließlich Steuern	4 295 146	41
„ Provisionskonto	39 286	19
„ Reingewinn	10 970 037	49
	15 304 469	09

Haben.	M.	Pf
Per Vortrag von 1914	1 230 000	—
„ Wechsel-Konto	3 150 375	70
„ Effekten-Konto	656 712	74
„ Konsortial-Konto	365 952	05
„ Coupons- und Sorten-Konto	215 888	16
„ Provisions-Konto	3 631 342	10
„ Zinsen-Konto	5 404 198	34
„ Kommandit-Erträgnis-Konto	150 000	—
„ Vertragsmäßige Vergütung der Pfälzischen Bank	500 000	—
	15 304 469	09

In der Generalversammlung vom 10. April d. J. wurde die Dividende für das Jahr 1915 auf 6% d. i

M. 36,— für die Aktie von M. 600,—
M. 60,— für die Aktie von M. 1000,—
M. 72,— für die Aktie von M. 1200,—

festgesetzt, welche gegen Einlieferung der mit Firmenstempel zu versehenden Dividendenscheine ausbezahlt werden.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10

Prozeßrechtlicher Schutz der Kriegszeit.

Ein Kommentar zum Gesetz vom 4. August 1914, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an der Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen

von

Landrichter a. D. **Dr. J. Sieskind.**

Zweite vermehrte u. ergänzte Auflage. 1914. 8°. Preis geb. 3 M.

Digitized by Google

Pfälzische Bank.

Bilanz per 31. Dezember 1915.

Aktiva.

	M.	pf
Kasse, fremde Geldsorten und Zinsscheine	4 007 845	21
Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken	2 902 839	29
Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen	55 395 792	78
Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen	6 887 173	71
Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere	33 326 142	20
Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen	360 917	—
Eigene Wertpapiere	23 472 927	25
Konsortialbeteiligungen	3 910 233	52
Debitoren in laufender Rechnung:		
a) gedeckte M 81 209 082,84		
b) ungedeckte „ 46 650 784,76	127 859 867	60
Aval- und Bürgschaftsdebitoren „ 10 940 261,71		
Bankgebäude	5 668 754	14
Sonstige Immobilien	1 197 646	45
Mobilien	42 060	41
Hypotheken, Zessionen und Restkaufschillinge	3 914 244	07
Kommanditarische Beteiligungen	729 000	—
	269 675 443	63

Passiva.

	M.	pf
Aktienkapital	50 000 000	—
Ordentl. Reservefonds	10 000 000	—
Spezial-Reservefonds	200 000	—
Delkrederefonds	600 000	—
Kreditoren	156 691 310	53
Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen . . . M. 10 940 261,71		
Akzepte und Schecks	42 616 486	45
Uebergangs-Saldi der Zentrale und Filialen untereinander	103 611	02
Passiv-Hypotheken	1 619 621	24
Beamten-Pensions- und Unterstützungsfonds	1 672 448	90
Talonsteuer-Reserve	400 000	—
Dividenden	11 166	—
Reingewinn	5 760 800	49
	269 675 443	63

Gewinn- und Verlust-Konto per 31. Dezember 1915.

Soll.

	M.	pf
Geschäftsunkosten einschl. Tantièmen der Filialvorstände	2 891 281	26
Gewinn-Saldo	5 760 800	49
	8 652 081	75

Haben.

	M.	pf
Gewinn-Vortrag v. J. 1914	750 000	—
Ueberschuß auf Zinsen- und Diskont-Konto	4 010 939	48
„ „ Provisions-Konto	2 518 582	86
„ „ Wertpapiere und Konsortial Konto	944 077	60
„ „ Coupons- und Sorten-Konto	154 610	47
„ „ Devisen-Konto	265 212	40
Sonstige Gewinne	8 659	—
	8 652 081	75

Die Dividende für das Geschäftsjahr 1915 wurde in der heutigen ordentlichen Generalversammlung auf 6% festgesetzt und es gelangen demnach die Dividendenscheine unserer Aktien pro 1915 mit:

M. 36,— für die Aktien à M. 600,—
„ 60,— „ „ „ „ „ 1000,—
„ 72,— „ „ „ „ „ 1200,—

vom 12. April a. c. ab zur Auszahlung bei:
unserer Bank und ihren sämtlichen Zweigniederlassungen, ferner bei der Rheinischen Creditbank Mannheim und ihren sämtlichen Zweigniederlassungen, bei der Deutschen Bank Berlin und ihren sämtlichen Zweigniederlassungen, bei der Deutschen Vereinsbank Frankfurt a. M., bei der Kgl. Hauptbank Nürnberg und ihren sämtlichen Zweigniederlassungen, bei der Bayerischen Handelsbank München und ihren sämtlichen Zweigniederlassungen, bei der Kgl. Württemberg. Hofbank G. m. b. H., Stuttgart.

Die Einlieferung der Erneuerungsscheine (Talons) zum Umtausch in die neuen Gewinnanteilscheinbogen kann bei den vorgenannten Stellen **vom Januar 1917 ab** erfolgen.

Ludwigshafen a. Rh., den 10. April 1916.

Pfälzische Bank.

Norder Bank Aktiengesellschaft, Norden.

Gewinn- und Verlustkonto.

	M	pf	M	pf
Einnahme: Uebertrag aus 1914	29 452	54		
„ vom Zinsenkonto	470 673	96	50 126	50
Ausgabe: Steuern usw.	44 028	80		
Handlungsunkosten	19 243	53		
Gehälter	64 880	30	128 152	63
			371 973	87
Abschrift auf zweifelhafte Forderungen			20 000	—
mithin Reingewinn			351 973	87
Abschreibung auf Bankgebäude	8 000	—		
„ „ Mobilien	5 302	87		
„ „ Tresor	1 500	—	14 802	87
			337 171	—
Ueberweisung an die Hilfsrücklage	20 000	—		
„ „ Talonsteuerrücklage	4 250	—		
Tantieme des Vorstands	15 874	23		
4% Dividende auf M 3 400 000,—	136 000	—		
Tantieme des Aufsichtsrats	11 000	—		
3% weitere Dividende	102 000	—		
Ueberweisung an die Pensions- und Unterstützungskasse	7 500	—		
Gratifikationen und Zuwendungen	9 820	—		
Uebertrag auf neue Rechnung	30 720	77	337 171	—

Norden, den 31. Dezember 1915.

Der Vorstand.
Westerman. Lübke.

Die vorstehende Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wurden durch uns geprüft und richtig befunden.

Norden, den 18. Februar 1916.

Der Aufsichtsrat.
Seitz, Vorsitzender. Johs. Heuer, Schriftführer.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wurden in der heutigen Generalversammlung genehmigt und damit die **Dividende** auf 7% M 70,— pro Aktie festgesetzt.

Für das verstorbene **Aufsichtsratsmitglied** Justizrat Frühling wurde Herr Rechtsanwalt Fremer neugewählt.

Norden, den 23. März 1916.

Der Vorstand.
Westerman. Lübke.

Bestände. Bilanz am 31. Dezember 1915. Verpflichtungen.

	M	pf		M	pf
Kasse	219 525	70	Aktienkapital	3 400 000	—
Wechsel	2 145 335	67	Rücklage	416 000	—
Laufende Rechnung	12 583 406	60	Hilfsrücklage	235 000	—
darunter Guthaben b. Banken M 365 442,12			Wehrsteuerrücklage	1 694	—
Effekten	2 887 231	69	Pensions- u. Unterstützungsfonds	13 575	—
Bankgebäude Norden, Aurich, Leer	234 000	—	Talonsteuerrücklage	15 300	—
Immobilien	80 000	—	Laufende Rechnung	3 236 328	52
Mobilien	13 202	87	Zinsen	13 778	53
Tresor	6 500	—	Spareinlagen	10 482 670	52
Bürgschaftsschuldner M 280 000,—			Gewinn- und Verlustkonto	351 973	87
			Uebergangskonto der Hauptbank u. Zweigniederlassungen	2 832	09
			Bürgschaftskonto M 280 000,—		
	18 169 202	53		18 169 202	53

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Die Schuldverschreibungsgläubiger im Konkurse der Hypothekenbank

von **Bruno Stern**, Dr. iur. et rer. pol.

8°. Preis 2 M.

Digitized by Google

Bank für Handel und Industrie

Bilanz per 31. Dezember 1915.

Aktiva	M.	pf	M.	pf
Kasse, fremde Geldsorten und Kupons			19 734 557	83
Guthaben bei Noten- und Abrechnungs-(Clearing-) Banken			72 443 918	44
Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen				
a) Wechsel (mit Ausschluß von b, c, d) und unverzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten	191 418 729	90		
b) eigene Akzepte	355 796	—		
c) eigene Ziehungen	167 234	48		
d) Solawechsel der Kunden an die Order der Bank	2 677	15	191 944 437	35
Nostroguthaben bei Banken u. Bankfirmen			81 342 829	—
Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere			119 253 088	79
Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen			8 511 604	82
davon am Bilanztage gedeckt:				
a) durch Waren, Fracht- oder Lagerscheine . . M 1 780 191. 35				
b) durch andere Sicherheiten M 5 080 184. 05				
Eigene Wertpapiere				
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs- und der Bundesstaaten	25 089 811	85		
b) sonstige bei der Reichsbank und anderen Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere	4 696 512	67		
c) sonstige börsengängige Wertpapiere	20 459 838	20		
d) sonstige Wertpapiere	6 930 437	56	57 176 600	28
Konsortialbeteiligungen			40 507 755	79
Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen			9 523 368	82
Debitoren in laufender Rechnung				
a) gedeckte	358 855 352	66		
b) ungedeckte	61 154 004	67	420 009 357	33
c) Aval- und Bürgschaftsdebitoren . . M. 61 752 000,77				
Bankgebäude			20 607 560	70
Sonstige Immobilien			308 073	75
Sonstige Aktiva				
Verrechnungskonto der Zentrale mit den Filialen und Niederlassungen			29 510	42
			1 041 392 663	50

Passiva.	M	pf	M	pf
Aktien-Kapital			160 000 000	—
Reserven			32 000 000	—
Kreditoren				
a) Nostroverpflichtungen	238 033	99		
b) seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite	3 871 276	68		
c) Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen	39 702 252	26		
d) Einlagen auf provisionsfreier Rechnung:				
1. innerhalb 7 Tagen fällig	95 013 692	34		
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig	100 149 210	85		
3. nach 3 Monaten fällig	36 248 749	74		
e) sonstige Kreditoren:				
1. innerhalb 7 Tagen fällig	304 687 933	11		
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig	140 293 324	94	750 548 687	15
3. nach 3 Monaten fällig	30 344 213	24		
Akzepte und Schecks				
a) Akzepte	88 193 239	35	89 352 747	22
b) noch nicht eingelöste Schecks	1 159 507	87		
c) Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen . . M 61 52 000. 77				
Eigene Ziehungen . „ 167 234. 48				
davon für Rechnung Dritter „ —. —				
weiterbegebene Solawechsel der Kunden an die Order der Bank . . M —. —				
Sonstige Passiva				
Unerhobene Dividende	36 451	41		
Talonsteuer-Reserve	580 835	—		
Wehrsteuer-Reserve	154 743	—	772 029	41
Gewinn-Saldo			8 719 199	72
			1041 392 663	50

Gewinn- und Verlust-Konto pro 1915.

Soll	M	pf	M	pf
Geschäfts-Unkosten				
Handlungsunkosten	10 784 747	15		
Steuern	1 257 890	60		
Gratifikationen an die Beamten (Weihnachten, Abschluß), Invaliden- und Krankenversicherung, Reichsversicherung, Ehrengaben an Beamte, Zuwendungen an die Pensionskasse und für wohltätige (Kriegs-) Zwecke	2 549 570	32	14 592 208	07
Abschreibung auf Immobilien und Mobilien			613 489	45
Talonsteuer-Reserve			160 000	—
Verlust aus Finanzoperationen			966 666	47
Gewinn-Saldo			8 719 199	72
Verwendung des Gewinnes:				
Dividende pro 1915 von 5% . . . . M 8 000 000. —				
Tantième des Aufsichtsrats . . . „ 112 000. —				
Vortrag auf neue Rechnung . . . „ 607 199. 72				
			25 051 563	71

Haben	M	pf
Provisionen	10 047 044	09
Zinsen aus dem Konto-Korrent-Geschäfts und aus Wechseln, aus dauernden Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen und aus Valuten	14 510 593	60
Gewinne aus Effekten	—	—
Diverse Eingänge	13 784	71
Gewinn-Vortrag von 1914	480 141	31
	25 051 563	71

„Adler“

Deutsche Portland-Cement-Fabrik Actien-Gesellschaft.

Bilanz-Konto per 31. Dez. 1915.

Aktiva.	M.	Pf
Grundstücks-Konto	491 000	—
Grundstücks- und Gebäude-Konto	445 000	—
Gebäude- und Oefen-Konto	5 040 800	—
Neubauten	290 184	08
Maschinen- u. Inventar-Konto	2 278 505	—
Neuanlagen	492 000	—
Inventar-Bestand	730 364	10
Kassa-Konto	20 510	80
Konto-Korrent-Kont, Debitores	692 099	14
Effekten-Konto	534 578	59
Assekuranz-Konto	32 519	38
Zementzentrale	19 000	—
	11 056 561	09

Passiva.	M.	Pf
Aktien-Kapital-Konto	5 500 000	—
Reservefonds-Konto	1 216 809	97
Konto-Korrent-Reserve-Konto	20 000	—
Erneuerungsfonds-Konto	20 000	—
Arbeiter-Unterstützungs-Kasse	24 336	06
Beamten-Pensionskasse	60 354	88
Obligations-Konto	2 270 210	—
Obligations-Zinsen-Konto	51 705	—
Dividenden-Konto	2 340	—
Konto-Korrent-Konto, Kreditores	1 175 293	99
Kautions-Wechsel-Konto	19 000	—
Wehrbeitrags-Steuer-Konto	4 185	—
Saldo-Gewinn	692 826	19
	11 056 561	09

Gewinn- und Verlust-Konto

Debet.	M.	Pf
Abschreibungen	468 297	79
Handlungs-Unkosten-Konto	79 290	91
Assekuranz-Konto	12 248	47
Steuern- und Abgaben-Konto	51 912	60
Effekten-Konto	17 303	95
Zinsen-Konto	71 194	03
Obligations-Zinsen- u. Agio-Konto	106 507	50
Gewinn	692 326	19
	1 498 981	44

Kredit.	M.	Pf
Gewinn-Vortrag	525 594	23
Betriebsgewinn	950 436	31
Miets-Konto	22 950	90
	1 498 981	44

J. Guttentag
Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H.,
Berlin W 10.

Das Recht der

Beschlagnahme

von Lohn- und Gehaltsforderungen.

Auf Grundlage der Reichsgesetze vom 21. Juni 1869 und 26. März 1897 und der Zivilprozeßordnung

mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister

dargestellt von

Justizrat Georg Meyer,
Rechtsanwalt bei den Königlichen Landgerichten I, II, III Berlin.

Fünfte vermehrte Auflage.

Taschenformat. Gebunden in Ganzleinen 2 M. 70 Pf.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Zwischenscheine für die 5% Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches von 1915 (III. Kriegsanleihe) können vom

1. Mai d. J. ab

in die endgültigen Stücke mit Zinsscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der **„Umtauschstelle für die Kriegsanleihen", Berlin W 8, Behrenstrasse 22,** statt. Ausserdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung bis zum **22. August d. J.** die kostenfreie Vermittlung des Umtausches.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen. Formulare zu den Nummernverzeichnissen sind bei allen Reichsbankanstalten erhältlich.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine in der **rechten** Ecke **oberhalb** der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

Berlin, im April 1916

Reichsbank-Direktorium

Havenstein v. Grimm

Deutsche Ueberseeische Bank

Aktien-Kapital Mark 30.000.000

BERLIN W 8, Mauerstrasse 39-40.

Gegründet von der Deutschen Bank, Berlin

Niederlassungen unter der Firma:

Banco Aleman Transatlántico

in

Argentinien	Bahia Blanca, Buenos Aires, Córdoba, Mendoza, Rosario de Santa Fé, Tucumán.
Bolivien:	La Paz, Oruro.
Chile:	Antofagasta, Arica, Concepcion, Iquique, Osorno, Santiago, Temuco, Valdivia, Valparaiso.
Peru:	Arequipa, Callao, Lima, Trujillo.
Uruguay:	Montevideo.
Spanien:	Barcelona, Madrid.

Banco Allemão Transatlantico

in

Brasilien: Petropolis, Rio de Janeiro, Santos, São Paulo.

Einziehungen überseeischer Wechsel und Dokumente, Kreditbriefe. — Briefliche und telegraphische Auszahlungen. — Besorgung aller sonstigen überseeischen Bankgeschäfte. — Eigene Telegraphenschlüssel.

Anfrag. werd. jederz. durch d. Hauptsitz in Berlin erledigt bzw. übermittelt.

Vertretungen in:

Bremen:	Deutsche Bank Filiale Bremen.
Hamburg:	Deutsche Bank Filiale Hamburg.
Brüssel:	Deutsche Bank Succursale de Bruxelles.
Konstantinopel:	Deutsche Bank Filiale Konstantinopel.

Hein, Lehmann & Co. Actiengesellschaft. Eisenkonstruktionen, Brücken- u. Signalbau.

Bilanz-Conto per 31. Dez. 1915.

Aktiva.	M.	Pf
An Grundstücks-Conto	1 911 625	86
„ Baulichkeiten-Cto.	677 994	13
„ Maschinen-Conto	420 886	40
„ Verzinkereianlage-Conto Düsseldorf	1	—
„ Werkzeug-Conto	1	—
„ Handlungs-Utensilien-Conto	1	—
„ Gleis-Anlage-Cto.	1	—
„ Modell-Conto	1	—
„ Fuhrwerks-Conto	1	—
„ Automobil-Conto	1	—
„ Kassa-Conto	39 129	67
„ Effekten-Conto	1 175 702	93
„ Waren-Conto	4 513 420	97
„ Aval-Debitoren-Conto	488 796	80
„ Debitoren-Conto	3 023 406	48
„ Hypoth.-Bes.-Cto.	10 200	—
	12 261 170	24

Passiva.	M.	Pf
Per Aktien-Kapital-Conto	3 500 000	—
„ Hypotheken-Conto	467 300	—
„ Aval-Conto	488 796	80
„ Dividenden-Conto	2 940	—
„ Kreditoren-Conto:	4 851 823	62
„ Arbeiter-Unterstützungsfonds-Conto	80 744	18
„ Delkrederefonds-Conto	100 000	—
„ Extra-Reservefonds-Conto	140 000	—
„ Reservefonds-Cto.	700 000	—
„ Dividenden-Ergänzungsfonds-Conto	250 000	—
„ Erneuerungs-Cto.	500 000	—
„ Talonsteuer-Conto	24 500	—
„ Gewinn- und Verlust-Conto	1 155 065	64
	12 261 170	24

Gewinn- und Verlust-Conto.

Debet.	M.	Pf
An General-Geschäfts- und Betriebs-Unkosten-Conto	1 610 264	07
„ Hypotheken - Zinsen-Conto	22 303	81
„ Alters- und Invaliditäts - Versicherungs-, Krankenkassen- u. Berufsgenossenschafts- pp Beitrags-Conto	171 602	41
„ Debitoren, Ausfälle	1 897	78
„ Abschreibungs-Cto.	544 436	92
„ Bilanz-Conto	1 155 065	64
	3 505 570	68

Kredit.	M.	Pf
Per Saldo aus 1914	294 796	14
„ General - Fabrikations-Conto	3 035 672	80
„ Grundstücks - Verwaltungs - Conto	2 662	71
„ Zinsen-Conto	7 780	65
„ Fuhrwerks-Conto	1 650	—
„ Effekten-Conto	93 008	83
	3 505 570	68

Die für das Geschäftsjahr 1914 auf **12 pCt. = M. 120,—** pro Aktie festgesetzte Dividende gelangt **vom 1. Maid. J. ab** in **Berlin** bei der **Dresdner Bank**, in **Düsseldorf** bei der **Deutschen Bank Filiale Düsseldorf**, bei der **Bank für Handel und Industrie Filiale Düsseldorf**, bei dem **Barmer Bankverein Hinsberg, Fischer & Comp.**, zur Auszahlung.

Der Vorstand.

Digitized by Google

Der heutigen Nummer ist ein Prospekt der Firma **Georg Reimer, Verlagsbuchhandlung, Berlin,** über: **Fisher, die Kaufkraft des Geldes,** beigefügt.

Bei der Redaktion des „Bank-Archivs" sind folgende Bücher eingegangen:

Bamberger, Georg. Auswanderungssteuer. Helwingsche Verlagsbuchhandlung, Hannover 1916, 16 S. M. 0,60.

Juzi, O. Systematische kameralistische Buchführung (Sonderabdruck aus der „Zeitschrift für Buchhaltung" Nr. 11/12, Jahrgang 1915. Druck der Zentraldruckerei, Linz a. D., Verlag von Speidel & Wurzel, Zürich 1916, 27 S. Fr. 0,50.

Kahn, Ernst. Gegen den Bargeldverkehr (Dringliche Wirtschaftsfragen, Heft 1) Verlag von Veit & Comp., Leipzig 1916, 48 S.

Mehring, O. v. Die Liquidität der deutschen Kreditbanken mit Berücksichtigung der gegenwärtigen durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse. Verlag von Gustav Fischer, Jena 1916, 79 S. M. 2,—.

Mombert, Paul. Der Finanzbedarf des Reiches und seine Deckung nach dem Kriege. G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag, Karlsruhe i. B. 1916, 44 S. M. 1.50.

Obst, Georg. Geld-, Bank- und Börsenwesen. 8. Aufl. Carl Ernst Poeschel, Verlagsbuchhandlung, Leipzig 1916, 891 S. M. 6,—.

Moratorium. Gesetzgebung über Zahlungsaufschub sowie andere außerordentliche Gesetzgebung während des Krieges 1914/1915 (Schriften herausgegeben von der schwedischen Bankvereinigung, 7) Teil II. Bröderna Lagerström, Boktryckare Stockholm 1915, 453 S.

Stahl & Federer Aktiengesellschaft, Stuttgart.

Aktiva. Bilanz auf 31. Dezember 1915. **Passiva.**

	M.	pf	M.	pf
Kasse, fremde Geldsorten und Kupons			2 193 799	04
Guthaben bei Noten- und Abrechnungs-Banken			891 605	36
Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen				
a) Wechsel (mit Ausschluß von b, c und d) und unverzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten	15 258 231	79		
b) eigene Akzepte	—	—		
c) eigene Ziehungen	—	—		
d) Solawechsel der Kunden an die Order der Bank	—	—	15 258 231	79
Nostroguthaben bei Banken u. Bankfirmen			4 081 871	14
Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere			11 563 256	54
Vorschüsse auf Waren und Waren-Verschiffungen			288 508	09
davon am Bilanztage gedeckt:				
a) durch Waren, Fracht- oder Lagerscheine M. —,—				
b) durch andere Sicherheiten M. —,—				
Eigene Wertpapiere				
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten	3 443 659	25		
b) sonstige bei der Reichsbank und anderen Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere	482 301	05		
c) sonstige börsengängige Wertpapiere	335 989	95		
d) sonstige Wertpapiere	23 946	25	4 285 896	50
Hypotheken			302 375	—
Konsortial-Beteiligungen			401 380	01
Dauernde Beteiligungen bei anderen Bankfirmen			75 000	—
Debitoren in laufender Rechnung				
a) gedeckte	9 545 729	68		
b) ungedeckte	7 832 070	70	17 377 809	38
Aval- und Bürgschaftsdebitoren M. 1 550 543,20				
Bankgebäude und Einrichtungen			1 100 000	—
Sonstige Immobilien			10 841	60
Summe der Aktiva			57 830 574	45

	M.	pf	M.	pf
Volleingezahltes Aktienkapital			12 000 000	—
Gesetzliche Reserve			317 734	47
Besondere Reserve			317 734	47
Kreditoren				
a) Nostroverpflichtungen	1 305 340	05		
b) seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite	175 000	—		
c) Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen	1 120 739	19		
d) Einlagen auf provisionsfreier Rechnung				
1. innerhalb 7 Tagen fällig M. 17 441 067,23				
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig „ 7 174 472,67				
3. nach 3 Monaten fällig „ 1 291 277,63	25 906 817	53		
e) sonstige Kreditoren				
1. innerhalb 7 Tagen fällig M. 11 312 612,59				
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig „ —				
3. nach 3 Monaten fällig „ —	11 312 612	59	39 820 509	36
Akzepte und Schecks				
a) Akzepte	4 259 738	23		
b) noch nicht eingelöste Schecks	281 080	19	4 540 818	42
Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen M. 1 550 543,20				
Eigene Ziehungen „ —				
davon f. Rechnung Dritter „ —				
Weiterbegeb. Solawechsel der Kunden an die Order der Bank „ —				
Nicht erhobene Dividende			2 580	—
Reingewinn			831 197	73
Summe der Passiva			57 830 574	45

Soll. Gewinn- und Verlust-Rechnung auf 31. Dezember 1915. **Haben.**

	M.	pf		M.	pf
Unkosten einschließlich Steuern, Tantièmen und Beamten-Pensions-Versicherung	1 024 889	38	Zinsen und Wechsel	1 225 924	34
Reingewinn	831 197	73	Provisionen	581 292	66
			Effekten, Konsortialbeteiligungen, Devisen. Coupons und Sorten	48 870	11
	1 856 087	11		1 856 087	11

In der heutigen Generalversammlung unserer Aktionäre wurde die Verteilung einer sofort zahlbaren Dividende von 6% für das Geschäftsjahr 1915 beschlossen. Die Dividendenscheine für 1915 werden mit M. 60,— an den Kassen unserer Gesellschaft sowie bei der Direction der Disconto-Gesellschaft in Berlin und Frankfurt a. M. eingelöst.

Stuttgart, den 11. April 1916.

Der Vorstand.

Einige feuer-, einbruch- und schmelzsichere

Ausstellungs-Panzer-Schränke

besonders schwerer Bauart, mit **„grossen Staatspreisen"** ausgezeichnet,

unter der Hälfte des Selbstkostenpreises abzugeben.

Bekannte Weltmarke.

Inneneinrichtung nach Belieben. — Offerten und Besichtigung ohne Kaufzwang. — Für Banken, Grossindustrielle, Edelsteinhändler etc. selten günstiger Gelegenheitskauf. Anfragen unter **D. 700** an die Geschäftsstelle des Bank-Archiv, Berlin W 35.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlg., G. m. b. H., Berlin W 10.

Der Aufsichtsrat in Genossenschaften.

Praktische Anweisung für die Ausübung seiner Tätigkeit.

Von

Ernst Ruckuck,

früher Verbandsrevisor in Meiningen.

Kartoniert 2 Mark.

Digitized by Google

Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt, Leipzig.

Bilanz-Konto 31. Dezember 1915.

Aktiva.	M.	Pf.
Kassa, fremde Geldsorten und Kupons	15 931 129	90
Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken	14 155 578	14
Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen		
a) Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen M. 105 839 208,04		
b) eigene Akzepte „ 81 914,60		
c) eigene Ziehungen „ 87 930,15		
d) Solawechsel der Kunden „ —	105 909 052	79
Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen	16 588 123	06
Lombards und Reports gegen börsengängige Wertpapiere	5 665 296	47
Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen	4 564 398	90
davon am Bilanztage gedeckt:		
a) durch Waren, Fracht- oder Lagerscheine M. 2 171 802,32		
b) durch andere Sicherheiten „ 1 074,20		
Eigene Wertpapiere		
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten M. 19 471 867,12		
b) sonstige bei der Reichsbank und anderen Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere „ 2 656 534,85		
c) M. 4000.— eigene 4%ige Pfandbriefe, „ 8500.— eigene 3½%ige Pfandbriefe „ 10 595.—		
d) sonstige börsengängige Wertpapiere „ 11 728 758,25		
e) sonstige Wertpapiere „ 4 916 840,20	38 784 095	42
Konsortial- und Finanzgeschäfte	9 204 952	78
Dauernde Beteiligungen bei Banken	15 809 000	—
Debitoren in laufender Rechnung		
a) gedeckte durch börsengängige Wertpapiere M. 118 786 740,45		
gedeckte durch andere Sicherheiten „ 128 664 285,58		
daher gedeckte M. 242 450 976,03		
b) ungedeckte „ 51 417 291,92	298 868 267	95
außerdem:		
Aval- und Bürgschafts-Debitoren M. 9 868 661,17		
Bankgebäude	7 137 900	—
Immobilien M. 5 829 689,57		
abzüglich Hypotheken „ 805 643,37	5 024 046	20
Sonstige Aktiva.		
Hypotheken M. 7 271 591,79		
Mobiliar „ 1 000,—		
Pfandbrief-Abteilung Aktiv-Saldo „ 2 913 559,—	16 186 150	79
	542 822 982	40

Passiva.	M.	Pf.
Aktienkapital	110 000 000	—
Reserven		
Reservefonds I M. 39 450 000,—		
„ II „ 6 350 000,—		
Filialen-Reservefonds „ 1 125 000,—	46 925 000	—
Kreditoren		
a) Nostroverpflichtungen „ 37 928,84		
b) seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite „ 1 633 338,39		
c) Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen „ 16 577 554,30		
d) Einlagen auf provisionsfreier Rechnung		
1. innerhalb 7 Tagen fällig M. 88 916 945,45		
2. darüber hinaus bis zu 3 Mon. fällig „ 35 287 780,08		
3. nach 3 Mon. fällig „ 27 861 713,41 „ 152 066 388.94		
e) sonstige Kreditoren		
1. innerhalb 7 Tagen fällig M. 113 191 178,22		
2. darüber hinaus bis zu 3 Mon. fällig „ 28 090 405,24		
3. nach 3 Mon. fällig „ 15 086 300,77 „ 156 367 884,28	326 683 094	70
Akzepte und Schecks		
a) Akzepte M. 47 532 139,48		
b) noch nicht eingelöste Schecks „ 254 806,58	47 786 946	01
außerdem:		
Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen M. 9 868 661,17		
Eig. Ziehungen überhaupt „ 87 930,15		
davon für Rechnung Dritter „ —		
Weiterbegebene Solawechsel d. Kunden an die Order d. Bank „ —		
Sonstige Passiva.		
Beamten-Pensionsfonds M. 2 359 026,80		
Aktien-Divid., noch nicht erhobene „ 34 381 50	2 393 408	30
Gewinn- und Verlust-Konto		
7% Div. von M. 110 000 000,— Aktienkapital M. 7 700 000.—		
Gewinnanteil des Vorstandes und des Aufsichtsrates, Gratifikationen und Tantièmen an die Beamten und Angestellten, sowie Beitrag zum Pensionsfonds „ 915 384,60		
Vortrag auf das neue Rechnungsjahr „ 419 148,79	9 034 533	39
	542 822 982	40

Gewinn- und Verlust-Konto 31. Dezember 1915.

Debet.	M.	Pf.
Abgaben und Staatsaufsicht	1 605 098	09
Besoldungen	2 893 071	08
Handlungsunkosten	1 745 816	83
Abschreibung auf Mobiliar	491 124	08
Abschreibung auf Bankgebäude	79 629	56
Filialen-Reservefonds	150 000	—
Reingewinn des 60. Rechnungsjahres	9 034 533	39
	15 922 272	93

Kredit.	M.	Pf.
Uebertrag vom vorigen Rechnungsjahre	392 291	84
Zinsen und Gewinn auf Wechsel	4 683 493	65
„ „ „ „ Effekten	757 140	83
Zinsen von Pfandgeschäften	322 949	34
Laufende Rechnungen, berechnete Zinsen abzüglich vergütete	4 079 585	13
Vereinnahmte Provisionen, berechnete abzüglich vergütete	4 020 840	75
Zinsen auf Hypotheken außerhalb der Pfandbrief-Abteilung	219 196	68
Agio-Gewinn	191 968	52
Ertrag der dauernden Beteiligungen	983 555	85
Ertrag der Immobilien	50 493	27
Bankgebäude, Ertrag	197 785	66
Ueberschuß der Pfandbrief-Abteilung	150 521	41
	15 999 272	93

Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt.

Favreau. Keller. Petersen. Dr. Schön.

Digitized by Google

Wiener Bank-Verein.

Netto-Bilanz vom 31. Dezember 1915.

Aktiva.		Kronen		Passiva.		Kronen	
Barbestände:				Aktienkapital		160 000 000	—
Kassa und Giro-Guthaben	K 42 625 306,37			**Reservefond:**			
Kupons und Sorten	„ 10 740 134,21			Konto I	K 15 673 794,56		
diskontierte verloste Effekten	„ 83 912 46	53 449 353	04	Konto II ex 1897—1913	„ 175 934,30	15 849 728	86
Wechsel:				Reserve aus Kapitalsvermehrung 1899, 1905, 1906 und 1914		20 482 081	75
in Kronen-Währung	K 129 766 572,41			Immobilien-Reserve		5 000 000	—
ab 5% Eskompte	„ 654 448,33			Kriegsverlust-Reserve		8 740 526	08
	K 129 112 124,08			Dividenden-Konto		92 214	—
in fremder Währung	„ 3 380 191,88	132 492 315	96	Akzepte und Anweisungen		19 096 897	20
Vorschüsse auf Effekten (Report)		26 626 140	55	Aval-Tratten		8 785 611	54
Debitoren:				Kassenscheine und Einlagebücher		220 406 782	38
Guthaben bei Bankfirmen und staatl. Anstalten	K 156 683 874,31			Kreditoren		702 135 937	35
Guthaben bei Diversen, durch Effekten bedeckt	„ 493 885 466,67			Gewinn- und Verlust-Konto		13 185 997	91
Guthaben bei Diversen, durch Geschäftswechsel, Konnossements, Warrants und Bürgschaften bedeckt	„ 49 462 000,27						
Guthaben bei Diversen, durch Hypothek bedeckt	„ 21 098 560,09						
diverse andere Guthaben	„ 111 581 761,79	832 711 638	13				
Wertpapiere:							
Eisenbahn-Aktien	K 2 582 815,86						
Eisenbahn-Prioritäten, Anlehens-Obligationen, Staatsrenten und Lose	„ 12 783 828,03						
Bank-Aktien	„ 7 787 934,77						
Bergwerks- und Industrie-Aktien	„ 14 304 958,13						
	K 37 459 531,79						
Effekten der Zweigniederlassungen und Depositenkassen, in Staatsrenten Prioritäten, Pfandbriefen und Anlagewerten bestehend	„ 3 684 641,39	41 144 173	18				
Einzahlungen auf Konsortialgeschäfte		59 384 384	65				
Immobilien und Einrichtungen: Bankgebäude Wien, Budapest, Aussig, Biala, Brünn, Lemberg, St. Pölten, Konstantinopel*) und sonstige Immobilien		18 017 646	56				
		1 163 775 677	07			1 163 775 677	07

*) Das Prager Bankgebäude ist Eigentum des Pensionsfonds der Angestellten.

Oberbuchhalter: **Ernst Goldschmidt.**

Vorstehende Bilanz mit den Haupt- und Hilfsbüchern übereinstimmend befunden.

Die Zensoren: **Dr. Gustav Bloch, Dr. Karl Ritter von Feistmantel, Dr. Ignaz Neumann, Dr. Julius Pfeiffer.**

Gewinn- und Verlust-Konto per 31. Dezember 1915.

Soll.	Kronen		Haben.	Kronen	
Konto der Gehalte	8 352 868	34	Zinsen-Konto	20 923 001	31
Spesen-Konto	4 252 194	65	Gewinne an Wertpapieren und Waren	1 571 480	19
Pensionsfond und Krankenkassen	478 771	15	Gewinne an Valuten und Devisen	515 548	39
Abschreibungen an Immobilien und Einrichtungen	720 180	15	Provisions-Konto	6 028 539	11
Steuern und Gebühren	2 260 544	15	Gewinne an Konsortialgeschäften	417 082	35
Gewinn	13 185 997	91			
	29 250 551	35		29 250 551	35

Oberbuchhalter: **Ernst Goldschmidt.**

Württ. Bankanstalt vorm. Pflaum & Cie. in Stuttgart.

Bilanz-Konto per 31. Dezember 1915.

Aktiva.	M.	pf	Passiva.	M.	pf
An Kasse- u. Coupons-Konto	1 504 495	44	Per Aktien-Kapital-Konto	10 000 000	—
„ Wechsel-Konto	10 566 675	70	„ Tratten-Konto	3 281 232	72
„ Guthaben bei Bankfirmen	5 639 255	81	„ Div. Kreditoren	10 811 745	80
„ Effekten-Konto	4 798 856	—	„ Scheck- u. Depositen-Kreditoren	8 420 299	84
„ Hypotheken-Konto	147 497	20	„ Aval-Verpflichtungen	1 996 850	90
„ Konsortial-Konto	249 538	90	„ Dividenden-Kto.	592	—
„ Konto ständiger Beteiligungen	1 472 500	—	„ Delkredere-Konto	100 000	—
„ DiverseDebitoren:			„ Reserve-Konto	2 272 332	93
a) durch Sicherheiten gedeckt	6 973 195	82	„ Spezial-Reserve-Konto	1 440 000	—
b) blanko	5 951 475	15	„ Talonsteuer-Kto.	93 000	—
„ Aval-Debitoren	1 996 850	90	„ Alex. von Pflaum-schePensionskasse	510 119	48
„ Bankgebäude	713 690	69	„ Gewinn- und Verlust-Konto	1 087 857	99
	40 014 031	11		40 014 031	11

Gewinn- und Verlust-Konto per 31. Dezember 1915.

Soll.	M.	pf	Haben.	M.	pf
An Unkosten-Konto	242 106	62	Per Vortrag vom Vorjahre	295 669	05
„ Steuer-Konto	128 353	49	„ Coupons- und Sorten-Konto	16 495	63
„ Ausgleichs-Konto Württ. Vereinsbank	3 593	70	„ Wechsel-Konto	425 384	32
„ Gewinn	1 087 857	99	„ Provisions-Konto	274 418	69
			„ Effekten- u. Konsortial-Konto	74 448	55
			„ Interessen-Konto	375 495	56
	1 461 911	80		1 461 911	80

In der heute abgehaltenen 35. ordentlichen Generalversammlung unserer Aktionäre wurde die Dividende für das Geschäftsjahr 1915

auf 6 % =

Mk. 36,— für die Aktien von Mk. 600,—
„ 72,— „ „ „ „ „ 1200,—
„ 96,— „ „ „ „ „ 1600,—

festgesetzt.

Die Einlösung der betreffenden Dividendenscheine erfolgt von morgen ab **an unserer Kasse,** oder bis zum 31. Mai d. J.
in **Frankfurt a. M.:** bei der **Filiale der Bank für Handel und Industrie,**
bei der **Deutschen Vereinsbank** und deren Zweiganstalten in Darmstadt und Offenbach,
„ **Berlin:** bei der **Bank für Handel und Industrie,**
bei der **Deutschen Bank,**
„ **Heilbronn:** bei den Herren **Rümelin & Co.,**
außerdem bei sämtlichen Zweiganstalten der Württemb. Vereinsbank.

Nach dem 31. Mai d. J. erfolgt die Einlösung nur noch an unserer Kasse.

Stuttgart, 19. April 1916.

Württembergische Bankanstalt
vormals Pflaum & Cie.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., **Berlin W. 10.**

Verfassung und Verwaltung
des Deutschen Reiches
nebst wichtigen Nebengesetzen.

Ein Hilfsbuch für die Examina in Justiz und Verwaltung sowie für die Doktorprüfung.

Von Dr. jur. **M. Gebhardt,** Gerichtsassessor a. D.

Gr. 8°. Preis 9,50 M., gebunden 10 M.

Digitized by Google

Direction der Disconto-Gesellschaft in Berlin.

Bilanz am 31. Dezember 1915.*)

Aktiva.	M.	Pf
Kassa, fremde Geldsorten und Coupons	28 870 212	84
Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken	104 945 172	23
Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen		
a) Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten . . . M. 628 964 293,34		
b) eigene Accepte . . . „ —,—		
c) eigene Ziehungen . . . „ —,—		
d) Solawechsel der Kunden an die Ordre der Bank . . . „ —,—	628 964 293	34
Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen	91 109 441	87
Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere	119 207 310	82
Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen	18 483 271	01
davon am Bilanztage gedeckt		
a) durch Waren, Fracht- oder Lagerscheine . . . M. 14 440 635,04		
b) durch andere Sicherheiten . . . „ 2 478 612,79		
Eigene Wertpapiere		
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten . . . M. 33 356 093,41		
b) sonstige bei der Reichsbank und anderen Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere . . . „ 1 576 144,15		
c) sonstige börsengängige Wertpapiere . „ 6 078 820,97		
d) sonstige Wertpapiere . . . „ 3 007 292,25	44 018 350	78
Konsortial-Beteiligungen	52 092 982	64
Beteiligung bei der Norddeutschen Bank in Hamburg	60 000 000	—
Beteiligung b. d. A. Schaaffhausen'schen Bankverein A.-G.	100 000 000	—
Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen	58 438 732	95
Debitoren in laufender Rechnung		
a) gedeckte . . . M 385 386 977,80		
davon durch börsengängige Wertpapiere gedeckt M. 180 935 489,99		
b) ungedeckte . . . „ 91 909 098,43	477 296 077	23
Außerdem Aval- u. Bürgschaftsdebitoren M. 77 031 880,71		
Wertpapier-Bestände der Pensionskasse und der Stiftungen	5 959 421	—
Einrichtung	200 000	—
Bankgebäude in Berlin, London, Bremen, Frankfurt a. M., Mainz, Frankfurt a. O., Essen, Mülheim, Coblenz, Hattingen . M. 26 963 377,41		
Abzüglich Hypothek auf Grundstücke Unter den Linden 83/84, Lindengasse und Charlottenstraße 37/38 . . . „ 5 000 000,—		
Coblenz . . . „ 220 000.—	21 743 377	41
Sonstige Liegenschaften:		
Grundstücke Behrenstraße 21/22 und Französische Straße 53/56 zu Berlin, sowie in Essen und Mülheim	9 006 029	49
	1 820 334 672	61

Passiva.		M.	Pf.
Eingezahlte Kommandit-Anteile		300 000 000	—
Allgemeine (gesetzliche) Reserve		94 975 300	—
Besondere Reserve		24 000 000	—
Kreditoren			
a) Nostroverpflichtungen . . . M	19 386 581,85		
b) seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite . . . „	4 991 900,88		
c) Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen . . . „	130 849 006,85		
d) Einlagen auf provisionsfreier Rechnung			
1. innerhalb 7 Tagen fällig M. 424 494 886,54			
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig . . . „ 166 198 062,55			
3. nach 3 Monaten fällig „ 41 969 025,70	„ 632 631 974,79		
e) sonstige Kreditoren			
1. innerhalb 7 Tagen fällig M. 408 157 947,91			
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig . . . „ 65 192 603,54			
3. nach 3 Monaten fällig „ 1 568 260,66	„ 474 978 812,11	1 262 778 275	48
Accepte und Schecks			
a) Accepte . . . M. 95 940 902,17			
b) noch nicht eingelöste Schecks . . . „ 4 887 871,78		100 828 773	95
Außerdem Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen . . . M. 77 031 880,71			
Eigene Ziehungen . . . „ —,—			
davon für Rechnung dritter . . . „ —,—			
Weitergegebene Solawechsel der Kunden an die Ordre der Bank . „ —,—			
Wohlfahrtseinrichtungen:			
David Hansemannsche Pensionskasse . . M. 4 762 894,69			
Hierzu Ueberweisung aus der Gewinn- und Verlust-Rechnung von 1915 . . . „ 300 000,—			
Adolph von Hansemann-Stiftung . . . „ 451 840,60			
Schoeller-Stiftung . . . „ 274 526,75			
Dr. Arthur Salomon-Stiftungen . . . „ 50 799,90			
Sonstige Stiftungen für die Angestellten der Gesellschaft . . . „ 307 808,75		6 147 860	69
Noch nicht abgehobene Gewinnanteile der früheren Jahre		123 264	—
Rückstellung für Talonsteuer . . . M. 1 602 142,90			
Hierzu Ueberweisung aus d. Gewinn- und Verlust-Rechnung von 1915 . . „ 372 857,15		1 975 000	05
8½ % Gewinnanteil auf M. 300 000 000 Kommandit-Anteile		25 500 000	—
Gewinnbeteiligung des Aufsichtsrats		710 526	32
Gewinnbeteiligung der Geschäftsinhaber		2 060 526	32
Uebertrag auf neue Rechnung		1 235 445	80
		1 820 334 672	61

*) Die nachstehende Bilanz enthält nicht den Vermögensstand unserer Londoner Niederlassung.

Gewinn- und Verlust-Rechnung 1915*).

Soll.	M.	Pf.
Verwaltungskosten einschl. Gewinnbeteiligung der Angestellten	13 993 541	57
Steuern	2 868 238	30
Wertpapiere	2 595 163	81
Zu verteilender Reingewinn	30 179 355	59
	49 636 299	27

Haben.	M.	Pf.
Vortrag aus 1914	1 284 080	85
Kurswechsel und Coupons	2 279 372	04
Verfallene Gewinnanteilscheine	255	—
Provision	10 229 867	19
Diskont und Zinsen	22 966 122	53
Beteiligung bei der Norddeutschen Bank in Hamburg	5 100 000	—
Beteiligung b. d. A. Schaaffhausen'schen Bankverein A.-G.	5 000 000	—
Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen	2 826 571	66
	49 636 299	27

*) Die nachstehende Gewinn- und Verlustrechnung enthält nicht die unsere Londoner Niederlassung betreffenden Einnahmen und Ausgaben.

Gebr. Krüger & Co. Aktiengesellschaft.

Bilanz am 31. Dezember 1915.

Debet.	M.	Pf
Grundstücke	182 800	—
Gebäude	375 000	—
Werkzeugmaschinen und Werkzeuge	68 485	—
Gießerei-Einrichtung	12 158	—
Elektr. Licht- und Kraftanlage	2 660	—
Utensilien	1	—
Modelle	1	—
Dampfkessel- und Dampfmasch.-Anlage	1	—
Fuhrwerk	1	—
Beteiligungen	200 000	—
Waren	191 738	89
Buchforderungen	327 634	48
Bankguthaben	641 497	89
Wertpapiere	1 440 000	—
Kasse	3 210	58
Wechsel	11 113	55
Kaution	500	—
	8 406 801	89

Kredit.	M.	Pf
Aktien-Kapital	2 100 000	—
Hypotheken	194 000	—
Gesetzl. Rücklage	350 000	—
Sonderrücklage I	90 000	—
Buch-Schulden	75 688	97
Reingewinn	597 167	92
	8 406 801	89

[redacted]

[redacted]

J. Guttentag, Verlag Buchhandlung G. m. b. H. in Berlin W 10.

Kriegs-Zivil- und Finanzgesetze

vom 4. August 1914.

Dritte Auflage.

Gebunden in ganz Leinen 2,40 M. 1915. Taschenformat.

[redacted]

Deutsche Effecten- & Wechsel-Bank.

In der heute stattgehabten Generalversammlung wurde die für das Jahr 1915 zu verteilende Dividende auf

Reichsmark 15,—

für jede Aktie festgesetzt, deren Auszahlung gegen Einlieferung des Dividendenscheines Nr. 18 sofort an unserer Kupons-Kasse in den Vormittagsstunden von 9—11 Uhr erfolgt.

Die einzureichenden Kupons müssen auf der Rückseite entweder mit Firmenstempel oder Namen des Einreichers versehen sein.

Frankfurt a. M., den 18. April 1916.

Deutsche Effecten- & Wechsel-Bank.

Digitized by Google

Abschluss der **Deutschen Bank**, Berlin

Aktiven. **am 31. Dezember 1915.** **Passiven.**

	M.	pf	M.	pf
Nicht eingezahltes Aktienkapital			—	—
Kasse, fremde Geldsorten und Kupons			77 150 700	80
Guthaben bei Noten- und Abrechnungs-Banken			225 442 013	16
Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen				
a) Wechsel (mit Ausschluß von b, c und d) und unverzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten	1 018 631 574	18		
b) eigene Akzepte	—	—		
c) eigene Ziehungen	8 367	70		
d) Eigenwechsel der Kunden an die Order der Bank	—	—	1 018 639 941	88
Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen			105 562 855	30
Report- und Lombard-Vorschüsse gegen börsengängige Wertpapiere			329 745 744	76
Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen			166 264 320	78
davon am Abschlußtage gedeckt:				
a) durch Waren, Fracht- oder Lagerscheine	94 097 201	19		
b) durch andere Sicherheiten	34 271 860	44		
Eigene Wertpapiere:				
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten	151 541 059	73		
b) Sonstige bei der Reichsbank und anderen Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere	2 143 200	84		
c) Sonstige börsengängige Wertpapiere	14 157 498	46		
d) Sonstige Wertpapiere	131 865	29	167 973 624	32
Konsortialbeteiligungen			49 597 219	94
Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen			63 763 547	95
Schuldner in laufender Rechnung:				
a) gedeckte	765 149 894	25		
b) ungedeckte	145 509 378	30	910 659 272	55
Außerdem:				
Bürgschaftsschuldner	196 370 237	70		
Bankgebäude			44 500 000	—
Sonstiger Grundbesitz			1	—
Sonstige Aktiven			1	—
Summe der Aktiven			3 159 299 243	44

	M.	pf	M.	pf
Aktienkapital			250 000 000	—
Rücklagen			178 500 000	—
Gläubiger in laufender Rechnung				
a) Nostroverpflichtungen	21 456 946	77		
b) seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite	7 934 694	25		
c) Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen	168 882 090	13		
d) Einlagen auf provisionsfreier Rechnung				
1. innerhalb 7 Tagen fällig M. 948 493 267.46				
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig „ 301 789 963.69				
3. nach 3 Monaten fällig „ 178 396 295 78	1 428 679 526	93		
e) sonstige Gläubiger				
1. innerhalb 7 Tagen fällig M. 768 582 155.65				
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig „ 60 396 087.93				
3. nach 3 Monaten fällig „ 85 674 268.43	914 652 512	01	2 541 605 770	09
Akzepte und Schecks:				
a) Akzepte	113 195 178	65		
b) noch nicht eingelöste Schecks	9 602 333	73	122 797 512	38
Ausserdem:				
Bürgschaftsverpflichtungen	196 370 237	70		
Eigene Ziehungen	8 367	70		
davon für Rechnung Dritter M. —.—				
Weiter begebene Eigenwechsel der Kunden an die Order der Bank	—	—		
Sonstige Passiven				
Unerhobene Dividende	407 441	—		
Dr. Georg von Siemens-Fond für die Beamten	8 929 109	43		
Rückstellung für Talonsteuer	660 000	—		
Uebergangsposten der Zentrale und der Filialen untereinander	6 755 824	35	16 752 374	78
Reingewinn			49 643 586	19
Summe der Passiven			3 159 299 243	44

Ausgaben. **Gewinn- und Verlust-Rechnung.** **Einnahmen.**

	M.	pf	M	pf
Gehälter, Weihnachts-Gratifikationen an die Beamten, feste Bezüge der Vorstandsmitglieder, Bezüge der Filialdirektionen und und allgemeine Unkosten	23 854 774	69		
Kriegsfürsorge für die Beamten	5 219 592	25		
Wohlfahrtseinrichtungen für die Beamten (Klub, Kantinen und freiwillig übernommene Versicherungsbeiträge)	871 875	79		
Beiträge der Bank zum Beamtenfürsorgeverein	1 577 597	37		
Steuern und Abgaben	4 120 670	32		
Rückstellung für Talonsteuer	250 000	—		
Gewinnbeteiligung an den Vorstand usw. in Berlin	1 534 890	55	36 999 400	97
Abschreibungen auf Bankgebäude	1 850 598	11		
„ „ Einrichtung	733 722	37	2 084 320	48
Zur Verteilung verbleibender Ueberschuß			49 643 586	19
			88 727 307	64

	M	pf	M.	pf
Vortrag aus 1914	12 115 879	91		
abzüglich der 2. Rate des Wehr-Beitrags	598 496	—	11 517 383	91
Gewinn auf Wechsel und Zinsen	48 183 912	23		
„ „ Sorten, Kupons u. s. w.	894 767	07		
„ „ Wertpapiere	—	—		
„ „ Konsortial-Geschäfte	—	—		
„ „ Provision	24 141 064	63		
„ aus Dauernden Beteiligungen bei fremden Unternehmungen und Bankfirmen	4 040 179	80	77 209 923	78
			88 727 307	64

Deutsche Hypothekenbank in Meiningen.

Die **Listen** über die **Verlosung** unserer **4%igen verlosb. Pfandbriefe, Em. V, 4%igen, seit 1906 verlosb. Pfandbriefe, Em. VII, 3½%igen abgestempelt. Pfandbriefe, 3½%igen verlosb. u. seit 1. Jan. 1905 kündb. Pfandbriefe mit Januar-Juli-Zinsen (Em. III), 3½%igen seit 1907 verlosb. und kündb. Pfandbriefe, Em. V, mit Januar-Juli-Zinsen und 3½%igen verlosb., vor 1. April 1913 unkündb. gewesenen Pfandbriefe, Em. X,** werden von uns und unserer Filiale Berlin W 8, Behrenstraße Nr. 3, kostenfrei abgegeben und versandt. Die **verlosten** Pfandbriefe sind am **1. Juli d. J.** zur Rückzahlung fällig. Auf Wunsch der Pfandbriefbesitzer übersenden wir diesen regelmäßig **portofrei die Verlosungslisten** oder übernehmen **kostenfrei die Kontrolle der Verlosungen und Kündigungen.** Antragsformulare stehen bei uns zur Verfügung.

Meiningen, den 1. April 1916.

Deutsche Hypothekenbank.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W. 10.

Das deutsche Seeversicherungsrecht.

Kommentar
zum zehnten Abschnitt des vierten Buches
des Handelsgesetzbuches
bearbeitet von
Dr. Gustav Sieveking,
Rechtsanwalt in Hamburg.
— 1912. Lex. 8°. Preis 6 Mark, gebunden 7 Mark. —

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10

Kriegführende Staaten

als Schuldner und Gläubiger feindlicher Staatsangehöriger

von

Professor **Wilhelm Kaufmann.**

1915. 8°. Preis 1 M. 80 Pf.

Digitized by Google

Vermögens-Aufstellung der Mülheimer Bank

am 31. Dezember 1915.

Aktiva.			Mk.	Pf
Kasse, fremde Geldsorten und Kupons			306 784	06
Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken			71 495	40
Wechsel	M.	1 945 841,56		
eigene Ziehungen	M.	402 131,64	2 347 973	20
Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen			243 487	19
Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere			8 299 535	80
Eigene Wertpapiere:				
a) Anleihen u. verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs u. der Bundesstaaten	M.	861 876,48		
b) sonstige bei der Reichsbank u. anderen Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere	M.	104 239,28		
c) sonstige börsengängige Wertpapiere	M.	91 621,40		
d) sonstige Wertpapiere	M.	62 461,—	1 120 198	16
Debitoren:				
a) gedeckte	M.	10 319 674,19		
b) ungedeckte	M.	2 422 551,17	12 742 225	36
Aval-Debitoren			1 362 757	66
Bankgebäude			414 591	90
Sonstige Immobilien abz. Hypotheken	M.	707 283,40	861 650	69
Inventar			3	—
			27 770 702	42

Passiva.			Mk.	Pf
Aktien-Kapital			9 000 000	—
Reserven: ordentl. Rücklage	M.	766 542,53		
Sonder-Rücklage	M.	300 000,—	1 066 542	53
Talonsteuer-Rücklage			36 000	—
Kreditoren:				
a) Nostroverpflichtungen	M.	25 842,35		
b) Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen	M.	332 331,19		
c) Einlagen auf provisionsfreier Rechnung:				
1. innerhalb 7 Tagen fällig: Scheck-Konten M. 2 784 043,71				
Einlagen-Konten M. 887 535,63	M.	3 672 479,34		
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig	M.	498 809,35		
3. nach 3 Monaten fällig	M.	618 178,45		
d) sonstige Kreditoren:				
1. innerhalb 7 Tagen fällig	M.	2 130 554,77		
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig	M.	4 631 618,90	11 909 814	35
Akzepte			3 344 321	81
Avale			1 362 757	66
Sonstige Passiva			411 600	—
Gewinn			639 666	07
			27 770 702	42

Gewinn- und Verlust-Rechnung

am 31. Dezember 1915.

Soll.	Mk.	Pf
Geschäftskosten	159 435	82
Beiträge zur Beamten-Versicherung	4 918	37
Steuern	62 085	21
Kursverlust auf Wertpapierbestand	28 442	42
Gewinn	689 666	07
	889 547	89

Haben.	Mk.	Pf
Bestand aus 1914	60 499	13
Ueberschuß auf Provisions-Konto	287 011	78
Ueberschuß auf Zinsen-Konto	542 036	98
	889 547	89

Die ordentliche Generalversammlung vom 26. April 1916 setzt die Dividende für das Jahr 1916 auf 8% fest. Die Dividendenscheine Nr. 6 unserer Aktien werden vom 27. April 1916 ab mit M. 30,— an den Gesellschaftskassen in Mülheim-Ruhr, Oberhausen (Rhld.) und Sterkrade, sowie bei der Dresdner Bank in Berlin und Frankfurt a. Main, bei den A. Schaafhausen'schen Bankverein A.-G. in Cöln, der Direction der Disconto-Gesellschaft in Berlin und der Nationalbank für Deutschland in Berlin eingelöst.

Aus dem Aufsichtsrat ist durch Tod Herr Friedrich Lukas, Oberhausen, ausgeschieden.

Mühlheim-Ruhr, den 27. April 1916.

Der Vorstand.

Krefelder Bank Aktiengesellschaft

Bilanz für 1915.

Aktiva	M.	Pf
Nicht eingezahltes Aktienkapital	1 200 000	—
Kasse, fremde Geldsorten und Kupons	155 593	76
Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken	105 477	67
Wechsel	459 979	64
Guthaben bei Banken und Bankfirmen	999 940	18
Lombards gegen börsengängige Wertpapiere	776 938	30
Eigene Wertpapiere	219 630	62
Konsortialbeteiligungen	82 480	80
Debitoren in laufender Rechnung		
a) gedeckte 2 836 287,84		
b) ungedeckte 371 915,20	3 207 252	54
Desitoren für Avale M. 212 682,85		
Bankgebäude	208 000	—
Sonstige Immobilien	13 000	—
Talonsteuer	9 000	—
Mobilien	1	—
	7 437 294	51

Passiva	M.	Pf
Aktienkapital	3 000 000	—
Ordentliche Rücklage	100 000	—
Sicherungs- „	70 000	—
Beamten-Unterstützungs-Schatz	6 909	—
Kreditoren:		
Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen 59 227,28		
Einlagen auf provisionsfreier Rechnung:		
innerhalb 7 Tagen fällig 893 991,24		
bis zu 3 Monaten „ 25 078,10		
nach 6 „ „ 1 230 920,50	2 209 212	12
Sonstige Kreditoren		
innerhalb 7 Tagen fällig 1 854 868,80		
nach 3 Monaten „ 305 061,52	1 659 930	32
Akzepte	269 480	28
Avale M. 212.692,85		
Rückständige Dividendenscheine	90	—
Reingewinn	121 672	84
	7 487 294	51

Gewinn- und Verlust-Konto.

31. Dezember 1915.

Soll	M.	pf
Unkosten und Gehälter	65 258	76
Steuern	17 188	69
Talonsteuer	1 800	—
Abschreibung auf Bankgebäude	3 000	—
„ „ Wertpapiere und Gemeinschaftsgeschäfte	14 875	92
„ „ Debitoren	15 000	—
Reingewinn	121 672	84
	288 796	21

Haben	M.	pf
Vortrag aus 1914	15 719	63
Rohgewinn	228 076	58
	288 796	21

Die von der Generalversammlung festgesetzte Dividende für 1915 von 5% gleich M. 50,— auf die vollbezahlten Aktien, M. 25,— auf die mit 50% eingezahlten Aktien für den Dividendenschein Nr. 15 ist vom 10. April 1916 ab an unserer Kasse, sowie bei der Rheinisch-Westfälischen Diskonto-Gesellschaft A.-G. in Aachen, Düsseldorf und Neuß, bei den Herren Delbrück, Schickler & Co. und Hardy & Co. G. m. b. H. in Berlin zahlbar.

Die ausscheidenden Mitglieder des Aufsichtsrates wurden wiedergewählt.

Krefeld, den 10. April 1916. **Der Vorstand.**

Bank-Archiv Nr. 15. Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin, für den Inseratenteil: Georg Kissel, Berlin
Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW. 68.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,
unter Mitwirkung von:
Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. **Düringer**, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich**, Staatsminister, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a. D. Dr. **Friedrich Schwartz**, Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:
Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis vom 1 Oktober 1915 an 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Strasse 38, zu richten.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XV. Jahrgang. **Berlin, 15. Mai 1916.** **Nummer 16.**

Inhalts-Verzeichnis.

Wechselkurse und Notenvermehrung.
Von Dr. Fritz Huber, Geh. Ob.-Reg.-Rat, Berlin.

Der Rechtsverkehr zwischen Inland und Besetzungsgebiet.
Von Geh. Justizrat Dr. Thiesing-Berlin.

Zur Frage der Kreditfähigkeit der G. m. b. H. und ihrer Reform.
Von Bankdirektor Dr. jur. Ernst Schoen-Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Nachträge zur Zusammenstellung der während des Krieges erlassenen Moratorien.

Statistischer Teil.
Die deutschen Notenbanken im neunten Monat des zweiten Kriegsjahres (April 1916).

Die Entwicklung des Metallschatzes der Bank von England in den Jahren 1913—1915.

Mit dem 1. Oktober v. J. hat das Bank-Archiv seinen **fünfzehnten Jahrgang** begonnen.

Neben der Erörterung finanzieller Kriegsereignisse wird es von nun an in immer steigendem Maße seine Sache sein, zur Klärung der bank-, finanz- und volkswirtschaftlichen Probleme beizutragen, an denen es nicht fehlen wird, sobald es gilt, Zerstörtes wieder aufzubauen und unserem Wirtschaftsleben, ungeachtet aller ihm durch den Krieg aufgebürdeten Lasten und Opfer, eine gedeihliche Zukunftsentwickelung zu sichern. Aufgaben von dieser Größe und Bedeutung haben eine Erweiterung des Inhalts und Umfanges des Bank-Archivs notwendig gemacht. Namentlich wird der statistische Teil der Zeitschrift weiter ausgebaut werden, insbesondere durch Aufnahme von Jahresstatistiken der deutschen Aktienbanken unter besonderer Berücksichtigung der Hypothekenbanken, der führenden europäischen Zentralnotenbanken sowie des internationalen Geldmarktes, ferner periodischer Statistiken des Notenbankwesens in den Vereinigten Staaten u. a. m. Die mit dieser Erweiterung des textlichen und statistischen Teils verbundene Erhöhung der Bezugspreise ist, ungeachtet der durch den Krieg vermehrten Herstellungskosten, äußerst niedrig mit dem Satz von 0,75 M. vierteljährlich = 3 M. jährlich einheitlich für alle Abonnenten bemessen worden. —

Aus dem Inhalt der seit Beginn des **zweiten** Kriegsjahres erschienenen Nummern:

v. Gwinner, Kriegsanleihen. — Delius, Ersatz deutscher Auslandsschäden und Regulierung deutscher Auslandsforderungen. — Riesser, Die dritte Kriegsanleihe. Das Ergebnis der dritten Kriegsanleihe. Uebersicht über die Bedingungen und Ergebnisse der drei Kriegsanleihen. — Schwartz, Die Tilgungshypothek und der städtische Hausbesitz. — Jaffé, Die deutsche Bankverwaltung in Belgien. — Aretz, Die Entwertung des Sterlingkurses in New-York. — Giese, Die Einwirkung des Krieges auf Schuldverhältnisse zwischen dem kriegführenden Staat und Angehörigen des Gegnerstaates. — Dove, Das Problem der Besteuerung der Kriegsgewinne. — Matthias, Die Staatshilfe bei zweiten Hypotheken. — Jacobi, Die Staatsschulden des ersten Kriegsjahres. — Hauser, Amerika und der Krieg. — Boehme, Zum Abbau der an der Berliner Börse schwebenden Engagements. — Alexander, Die Anmeldung und Sperre des feindlichen Vermögens. — Wertheimer, Die Rechtsverhältnisse von Inhaberpapieren, die infolge kriegerischer Ereignisse in Verlust geraten sind. — Hartung, Die englisch-französische Anleihe in den Vereinigten Staaten. — Niemeyer, Staatsgläubiger und staatliche Gebietsveränderungen. — Arons, Die Tätigkeit des Privatbankiers während des Krieges und nachher. — Silbergleit, Die Wirtschaftsstatistik und der Krieg. — Ballod, Rußlands Volkswirtschaft und Staatshaushalt im zweiten Kriegsjahr. — Sintenis, Der Gesetzentwurf über die Vorbereitung der Kriegsgewinnsteuer. — Mauer, Kriegskontribution und Domänenbeleihung in Preußen zu Anfang des 19. Jahrhunderts. — Riesser, Das Gold zur Reichsbank. — Landesberger, Die dritte Kriegsanleihe in Oesterreich-Ungarn. — Lotz, Einige Gedanken über deutsche Kriegsgewinnsteuer-Pläne. — von Godin, Geschäftsverkehr mit Ehefrauen von Kriegsteilnehmern. — Schwarz, Kriegskosten und deren Deckung beim Vierverband. — Delius, Die Ausnahmegesetze gegen deutsche Privatrechte in England, Frankreich und Rußland. — Hartung, Die Neuordnung des Devisenhandels. — Heinsheimer, Der Krieg und die Wiener Börse. — Schwartz, Zum Entwurf eines Schätzungsamtsgesetzes. — Zur Förderung des bargeldersparenden Zahlungsverkehrs. — Damme, Stärkung der Reichsbank durch Ersparnis von Umlaufsmitteln. — Haußmann, Der Krieg und die stillen Reserven im Aktienrecht und Steuerrecht. — Riesser, Die vierte Kriegsanleihe. — Dove, Zum Entwurf des Kriegsvermögenszuwachssteuergesetzes. — Hausmann, Die Kriegsgewinnsteuer. — Sintenis, der Entwurf des Kriegsgewinnsteuergesetzes. — Bernstein, Der Gesetzentwurf über den Quittungsstempel. — Flechtheim, Die stillen Reserven und der Entwurf eines Kriegsgewinnsteuergesetzes. — Sokal, Kriegskreditbanken. — Matthias, Die Einschränkungen des Stadtkredits auf dem Kapitalmarkte. — Pabst, Ist die Ausgabe eines Zentralpapiers der Pfandbriefanstalten für Hausgrundstücke zweckmäßig und durchführbar? — Hallbauer, Die Sicherungsübereignung. — Riesser, Das Ergebnis der vierten Kriegsanleihe. (Nebst einer Uebersicht über die Bedingungen und Ergebnisse der Zeichnungen auf die vier Kriegsanleihen. — Strutz, Zusammenhänge der Besteuerung. — Lessing, Das Reichsschuldbuch. — Heyn, Valutasorgen.

Digitized by Google

Ostbank für Handel u. Gewerbe

Gewinn- und Verlust-Konto p. 31. Dezember 1915.

Soll.	M.	Pf
An Bank-Unkosten	2 314 401	48
„ Sorten- und Devisen-Konto	99 191	72
„ Konsortial-Konto	319	86
„ Abschreibungen	174 241	48
„ Rein-Gewinn	1 902 664	68
	4 490 819	12

Haben.	M.	Pf
Per Vortrag	181 378	85
„ Zinsen-Konto	2 870 072	07
„ Provisions-Konto	826 854	78
„ Effekten-Konto	612 513	42
	4 490 819	12

Netto-Bilanz p. 1. Januar 1916.

Aktiva.	M.	Pf	M.	Pf
An Kasse, Kupons und Sorten			5 168 987	22
„ Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken			1 875 311	21
„ Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen			44 582 079	09
„ Devisen			10 356	15
„ Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen			28 533 743	76
„ Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere			8 491 055	85
„ Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen			1 539 599	51
„ Eigene Wertpapiere: davon Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten	12 110 441	31	16 780 714	71
„ Konsortialbeteiligungen			674 826	66
„ Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen			50 000	—
„ Debitoren in laufender Rechnung davon gedeckte:	45 444 458	18	74 710 178	04
„ Avale und Bürgschaftsdebitoren . M. 6 089 007,33				
„ Hypotheken			747 061	—
„ Bankeinrichtungen			60	—
„ Stahlkammern			50 000	—
„ Grundstücke: davon Geschäftshäuser in Posen, Königsberg i. Pr., Allenstein, Danzig, Graudenz, Landsberg a. W. und Memel abzüglich Hypotheken	2 580 891	37	3 857 601	88
			187 071 070	08

Passiva.	M.	Pf	M.	Pf
Per Aktien-Kapital			27 000 000	—
„ Reserve-Fonds			4 688 000	—
„ Talon-Steuer-Reserve			189 000	—
„ Wehrsteuer-Reserve			25 800	—
„ Kreditoren:				
a) Nostroverpflichtungen	411 430	85		
b) Seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite	—	—		
c) Guthaben deutscher Banken	2 177 015	90		
d) Einlagen auf provisionsfreier Rechnung	69 061 611	44		
e) Sonstige Kreditoren	81 275 041	87	152 925 100	06
„ Akzepte und Scheks			462 030	39
„ Avale und Bürgschaftsverpflichtungen M. 6 089 007,38				
„ Konto für Vergütungen			244 852	34
„ Dividende 1918			455	—
„ Dividende 1914			5 420	—
„ Dividende 1915			1 350 000	—
„ Vortrag auf neue Rechnung			185 912	29
			187 071 070	08

Posen, den 27. April 1916.

Ostbank für Handel und Gewerbe.

Michalowski. Hamburger. Kauffmann.

Der

Deutsche Bankbeamten-Verein

ist die einzige

über ganz Deutschland verbreitete

Interessenvertretung der Bankbeamten

Seine

Stellenvermittlung

für Firmen und Mitglieder, sowie für alle aus dem Felde zurückkehrenden Bankbeamten, auch wenn sie nicht Mitglieder sind,

kostenfrei

ist daher sehr wirkungsvoll.

Für unsere Mitglieder freie Lieferung des

Taschenbuches für Bankbeamte

und der monatlich zweimal erscheinenden

Bankbeamten-Zeitung.

Herausgabe von

„Schriften" banktechnischen und volkswirtschaftlichen Inhalts.

Drucksachen kostenlos durch die Geschäftsstelle:

Berlin NW 7, Mittelstr. 39, II.

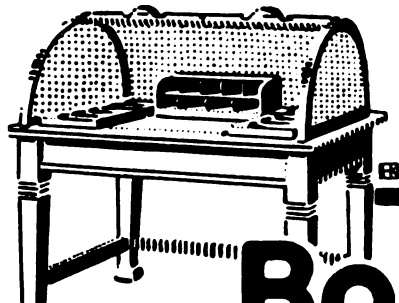

Bode's

Geldschrankfabrik

Hannover

Zahltische

in verschiedenen Größen und Ausführungen

Papiergeldbehälter

Neu! D.R.G.M. Neu!

Verschließbare sowie offene Form

Verlangen Sie unsere Druckschrift „Zahltische"

Digitized by Google

Deutsch-Asiatische Bank

Nachstehend veröffentlichen wir die auf den 31. Dezember 1914 abgeschlossene, von der Generalversammlung genehmigte Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung.

Die **Dividende** ist **vom 1. Mai 1916** ab zahlbar mit **M. 125,—** pro Aktie

in **Berlin**: an **unserer Kasse**, Unter den Linden 31,
in **Hamburg**: bei **unserer dortigen Abteilung**, Schauenburgerstr. 34,
in **Frankfurt a/M.**: bei dem Bankhause **Jacob S. H. Stern**,
bei der **Deutschen Bank Filiale Frankfurt**,
bei der **Direction der Disconto-Gesellschaft**,
bei der **Dresdner Bank in Frankfurt a/M.**,
bei der **Filiale der Bank für Handel und Industrie**,
in **Cöln**: bei dem **Bankhause Sal. Oppenheim jr. & Cie.**,
bei dem **A. Schaaffhausen'schen Bankverein A. G.**,
in **München**: bei der **Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank**,
bei der **Bank für Handel und Industrie Filiale München**,
bei der **Deutschen Bank Filiale München**,
bei der **Dresdner Bank Filiale München**,

ferner in

Shanghai: an **unserer Kasse** mit dem Gegenwert oben genannten Betrages zu dem jeweiligen Tageskurse für telegraphische Auszahlungen in Reichsmark.

Berlin, den 29. April 1916.

Soll. Bilanz am 31. Dezember 1914*) Haben.

		Shanghai-Taels			Shanghai-Taels
Kassa- und Sorten-Bestand		15 603 710,58	Aktien-Kapital		7 500 000,—
Guthaben bei Banken und Bankiers		9 094 876,71	Reserve-Fonds		753 807,42
Wechsel-Bestand		4 809 967,81	Spezial-Reserve-Fonds		816 192,58
Effekten-Bestand		421 761,51	Valuta-Ausgleichs- und Dispositions-Fonds		875 942,98
Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen		3 503 401,41	Beamten-Pensions- und Unterstützungs-Fonds		488 563,59
Debitoren, ungedeckte	Tls. 1 689 154,43		Kreditoren		80 234 017,99
„ gedeckte	„ 11 846 830,29	18 535 984,72	Depositen:		
Außerdem:			1. innerhalb 7 Tagen fällig	Tls. 934 506,38	
Banknoten-Bürgschafts-Konto	Tls. 1 569 230,77		2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig	„ 1 554 221,41	
Aval- u. Bürgschafts-Debitoren	„ 969 821,—		3. nach 3 Monaten fällig	„ 2 129 321,07	4 618 048,86
	Tls. 2 589 051,77		Akzepte		1 442 454,28
Mobilien		10,—	Außerdem:		
Bankgebäude und Grundstücke	Tls. 843 393,55		Banknoten-Bürgschafts-Konto	Tls. 1 569 230,77	
abzüglich Abschreibung	„ 42 169,15	801 214,40	Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen	„ 969 821,—	
				Tls. 2 539 051,77	
			Dividende unerhoben		1 549,45
			Banknoten im Umlauf		475 535,67
			Gewinn- und Verlust-Konto		564 814,32
		47 270 927,14			47 270 927,14

*) Die vorstehende Bilanz enthält nicht den Vermögenszustand unserer Niederlassungen Calcutta, Hongkong, Singapore und Tsingtau.

Soll Gewinn- und Verlust-Rechnung am 31. Dezember 1914*. Haben

		Shanghai-Taels			Shanghai-Taels
Verwaltungskosten-Konto		626 909,59	Vortrag von 1913		87 005,29
Abschreibung auf Mobilien		6 617,21	Zinsen und andere Einnahmen		1 153 504,98
Abschreibung auf Bankgebäude und Grundstücke		42 169,15			
Reingewinn		564 814,32			
Verwendung:					
Ueberweisung an den Spezial-Reserve-Fonds	Tls. 100 000,—				
Dividende M. 125. — für die Aktie = M. 937 500,— à M. 2,50 für den Tael	„ 375 000,—				
Aufsichts-Tantieme	„ 6 521,74				
Vortrag auf neue Rechnung	„ 83 292,58				
	Tls. 564 814,32				
		1 240 510,27			1 240 510,27

*) Die vorstehende Gewinn- und Verlust-Rechnung enthält nicht die Einnahmen und Ausgaben unserer Niederlassungen Calcutta, Hongkong, Singapore und Tsingtau.

Shanghai und Berlin, den 31. Dezember 1914.

Deutsch-Asiatische Bank.

Der Vorstand: **Figge.** **Messing.**

Die Revisoren: **Schwitzer.** **Erich.**

Digitized by Google

Friedrich Wilhelm

Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin.

Bilanz am 31. Dezember 1915.

Haben	M.	Pf
1. Restforderung aus dem Aktienkapital	4 491 000	—
2. Grundbesitz	5 960 170	80
3. Hypotheken	264 901 108	82
4. Darlehen auf Wertpapiere	1 058 898	97
5. Wertpapiere	12 219 808	49
6. Darlehen auf Versicherungsscheine	13 702 203	52
7. Guthaben bei Banken usw.	21 451 912	66
8. Gestundete Prämien	5 457 297	73
9. Rückständige Zinsen und Mieten	3 072 838	75
10. Außenstände bei Vertretern	3 368 312	43
11. Barer Kassenbestand	149 648	47
12. Inventar und Drucksachen	1	—
13. Sonstige Guthaben	8 751 372	04
	339 584 068	18

Soll	M.	Pf
1. Aktienkapital	6 000 000	—
2. Gesetzliche Rücklage	600 000	—
3. Prämienreserven	252 363 641	20
4. Prämienüberträge	8 209 133	92
5. Rücklage für schwebende Versicherungsfälle	3 152 446	16
6. Gewinnrücklagen der Versicherten	41 714 903	70
7. Sonstige Rücklage	8 827 171	67
8. Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	90 176	88
9. Sicherheiten	39 119	90
10. Sonstige Verpflichtungen	7 243 748	91
11. Gewinn	11 843 725	89
	389 584 068	18

In der am 3. Mai 1916 abgehaltenen Generalversammlung wurde die von der Verwaltung beantragte Verteilung des Gewinnes genehmigt. Es erhalten danach die Versicherten des Verbandes

A: 24% der Jahresprämie.
B: 3¼% der Summe der bezahlten Jahresprämien.
C: 25% der Jahresprämie.
D: 33% der Jahresprämie.
E: 2¾ bis 6% der Summe der bezahlten Jahresprämien.

Von jetzt ab wieder vorrätig:

Formulare mit kopierfähigem Druck.

Sicherheitsbestellung in Wertpapieren nach § 54 des Börsengesetzes (Formular I)	250 Stck. M. 7.—
Änderungen einer in Wertpapieren bestellten Sicherheit (Formular II)	7,—
Benachrichtigung von der Bewirkung der vereinbarten Leistung und Einverständniserklärung des Kunden (Formular IIIa)	7.—
Prolongation von Börsentermingeschäften, Benachrichtigung nebst Bestätigungsschreiben des Kunden (Formular IIIb)	10,50
Anzahlungen auf Kaufgeschäfte §§ 55, 58, 64 des Börsengesetzes (Formular IVa)	5,—
Vorauszahlung der Verprämie §§ 55, 58, 64 des Börsengesetzes (Formular IVb)	5,—

A. W. Hayn's Erben,

Buchdruckerei und Verlagsbuchhandlung,

Berlin SW 68.

Probeexemplare für alle sechs Sorten werden zum Preise von 70 Pf. (einschl. Porto) abgegeben.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin W. 10.

Kriegsgewinnsteuer.

Gesetze zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915 nebst amtlicher Begründung, Auszug aus den Verhandlungen der Reichstagskommission und den Ausführungsbestimmungen vom 28. Januar 1916.

Zweite Auflage.

1916. Preis 60 Pf.

Die starke Nachfrage nach unserer kleinen Ausgabe, die alles Wissenswerte über die bis jetzt ergangenen gesetzlichen Bestimmungen über die Kriegsgewinnsteuer enthält, hat bereits die zweite Auflage notwendig gemacht, die durch die inzwischen erlassenen Ausführungsbestimmungen ergänzt ist.

Ausführliche erläuterte Ausgaben der in Aussicht stehenden Gesetze über die Kriegsgewinnbesteuerung werden unmittelbar nach deren Verabschiedung in unserer Sammlung erscheinen.

Bilanz per 31. Dezember 1915.

Aktiva.	M.	pf
Fabrikanlagen und Geschäftsgeb.	16 670 751	16
Eisenbahnwagen und Schiffe	965 100	—
Gespanne, Patente, Modelle	5	—
Kautionen	416 625	—
Beteiligungen	2 314 498	70
Hypotheken	163 557	40
Waren-Bestand	1 689 998	63
Effekten-Bestand	11 430 155	42
Wechsel-Bestand	352 406	86
Kassa-Bestand	86 988	53
Guthaben bei Banken	4 702 655	16
Guthaben bei Syndikaten	1 784 454	17
Debitoren	3 364 545	14
	43 941 741	17

Passiva.	M.	pf
Aktien-Kapital	22 500 000	—
Reservefonds	2 900 000	—
Spezial-Reservefonds	1 900 000	—
Teilschuldverschreibungen	5 229 000	—
Hypotheken	1 350 000	—
Wohlfahrtsfonds	106 112	44
Kautionen	416 625	—
Reserve für Talonsteuer	133 035	—
Interims-Konto	772 011	26
Kreditoren	4 897 458	09
Reingewinn	3 737 499	38
	43 941 741	17

Gewinn- und Verlust-Rechnung per 31. Dezember 1915.

Debet.	M.	pf
Zinsen für Teilschuldverschreibungen	238 342	50
Unkosten (Saläre, Steuern, Reparaturen, Versicherungen, Kriegsunterstützungen)	2 440 931	12
Abschreibungen	1 133 422	72
Reingewinn inkl. Vortrag	3 737 499	38
	7 550 195	72

Kredit.	M	pf
Vortrag	452 543	66
Gewinn	7 097 652	06
	7 550 195	72

Auf das dividendenberechtigte Kapital von M. 22 500 000,— gelang eine Dividende von 12% zur Auszahlung.

Berlin, den 29. April 1916.

Rütgerswerke - Aktiengesellschaft.

Bank-Archiv Nr. 16. Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin, für den Inseratenteil: Georg Kissel, Berlin
Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW. 68.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Erscheint am 1. und 15 jedes Monats.

Preis vom 1. Oktober 1915 an 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Strasse 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident **Dr. Düringer**, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich**, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius von Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a. D. Dr. **Friedrich Schwartz**, Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,

Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XV. Jahrgang. **Berlin, 1. Juni 1916.** **Nummer 17.**

Inhalts-Verzeichnis.

Der Krieg und die Reform des Konkursrechts.
Von Geh. Hofrat Professor Dr. Ernst Jaeger, Leipzig.

Zum hundertjährigen Jubiläum der Notenbank in Oesterreich-Ungarn.
Von Regierungsrat Dr. Ludwig Calligaris, Wien.

Das Kriegssteuer-Gesetz.
Von Dr. Gustav Sintenis, Syndikus der Berliner Handels-Gesellschaft.

Gerichtliche Entscheidungen.

Statistischer Teil.
Die Bank von England im neunten Monat des zweiten Kriegsjahres (April 1916).

Mit dem 1. Oktober v. J. hat das Bank-Archiv seinen **fünfzehnten Jahrgang** begonnen.

Neben der Erörterung finanzieller Kriegsereignisse wird es von nun an in immer steigendem Maße seine Sache sein, zur Klärung der bank-, finanz- und volkswirtschaftlichen Probleme beizutragen, an denen es nicht fehlen wird, sobald es gilt, Zerstörtes wieder aufzubauen und unserem Wirtschaftsleben, ungeachtet aller ihm durch den Krieg aufgebürdeten Lasten und Opfer, eine gedeihliche Zukunftsentwickelung zu sichern. Aufgaben von dieser Größe und Bedeutung haben eine Erweiterung des Inhalts und Umfanges des Bank-Archivs notwendig gemacht. Namentlich wird der statistische Teil der Zeitschrift weiter ausgebaut werden, insbesondere durch Aufnahme von Jahresstatistiken der deutschen Aktienbanken unter besonderer Berücksichtigung der Hypothekenbanken, der führenden europäischen Zentralnotenbanken sowie des internationalen Geldmarktes, ferner periodischer Statistiken des Notenbankwesens in den Vereinigten Staaten u. a. m. Die mit dieser Erweiterung des textlichen und statistischen Teils verbundene Erhöhung der Bezugspreise ist, ungeachtet der durch den Krieg vermehrten Herstellungskosten, äußerst niedrig mit dem Satz von 0,75 M. vierteljährlich = 3 M. jährlich einheitlich für alle Abonnenten bemessen worden. —

Aus dem Inhalt der seit Beginn des **zweiten** Kriegsjahres erschienenen Nummern:

v. Gwinner, Kriegsanleihen. — Delius, Ersatz deutscher Auslandsschäden und Regulierung deutscher Auslandsforderungen. — Riesser, Die dritte Kriegsanleihe. Das Ergebnis der dritten Kriegsanleihe. Uebersicht über die Bedingungen und Ergebnisse der drei Kriegsanleihen. — Schwartz, Die Tilgungshypothek und der städtische Hausbesitz. — Jaffé, Die deutsche Bankverwaltung in Belgien. — Aretz, Die Entwertung des Sterlingkurses in New-York. — Giese, Die Einwirkung des Krieges auf Schuldverhältnisse zwischen dem kriegführenden Staat und Angehörigen des Gegnerstaates. — Dove, Das Problem der Besteuerung der Kriegsgewinne. — Matthias, Die Staatshilfe bei zweiten Hypotheken. — Jacobi, Die Staatsschulden des ersten Kriegsjahres. — Hauser, Amerika und der Krieg. — Boehme, Zum Abbau der an der Berliner Börse schwebenden Engagements. — Alexander, Die Anmeldung und Sperre des feindlichen Vermögens. — Wertheimer, Die Rechtsverhältnisse von Inhaberpapieren, die infolge kriegerischer Ereignisse in Verlust geraten sind. — Hartung, Die englisch-französische Anleihe in den Vereinigten Staaten. — Niemeyer, Staatsgläubiger und staatliche Gebietsveränderungen. — Arons, Die Tätigkeit des Privatbankiers während des Krieges und nachher. — Silbergleit, Die Wirtschaftsstatistik und der Krieg. — Bailed, Rußlands Volkswirtschaft und Staatshaushalt im zweiten Kriegsjahr. — Sintenis, Der Gesetzentwurf über die Vorbereitung der Kriegsgewinnsteuer. — Mauer, Kriegskontribution und Domänenbeleihung in Preußen zu Anfang des 19. Jahrhunderts. — Riesser, Das Gold zur Reichsbank. — Landesberger, Die dritte Kriegsanleihe in Oesterreich-Ungarn. — Letz, Einige Gedanken über deutsche Kriegsgewinnsteuer-Pläne. — von Godin, Geschäftsverkehr mit Ehefrauen von Kriegsteilnehmern. — Schwarz, Kriegskosten und deren Deckung beim Vierverband. — Delius, Die Ausnahmegesetze gegen deutsche Privatrechte in England, Frankreich und Rußland. — Hartung, Die Neuordnung des Devisenhandels. — Heinemeimer, Der Krieg und die Wiener Börse. — Schwartz, Zum Entwurf eines Schätzungsamtsgesetzes. — Zur Förderung des bargeldersparenden Zahlungsverkehrs. — Damme, Stärkung der Reichsbank durch Ersparnis von Umlaufsmitteln. — Haußmann, Der Krieg und die stillen Reserven im Aktienrecht und Steuerrecht. — Riesser, Die vierte Kriegsanleihe. — Dove, Zum Entwurf des Kriegsvermögenszuwachssteuergesetzes. — Hansmann, Die Kriegsgewinnsteuer. — Sintenis, der Entwurf des Kriegsgewinnsteuergesetzes. — Bernstein, Der Gesetzentwurf über den Quittungsstempel. — Flechtheim, Die stillen Reserven und der Entwurf eines Kriegsgewinnsteuergesetzes. — Sokal, Kriegskreditbanken. — Matthias, Die Einschränkungen des Stadtkredits auf dem Kapitalmarkte. — Pabst, Ist die Ausgabe eines Zentralpapiers der Pfandbriefanstalten für Hausgrundstücke zweckmäßig und durchführbar? — Hallbauer, Die Sicherungsübereignung. — Riesser, Das Ergebnis der vierten Kriegsanleihe. (Nebst einer Uebersicht über die Bedingungen und Ergebnisse der Zeichnungen auf die vier Kriegsanleihen. — Strutz, Zusammenhänge der Besteuerung. — Lessing, Das Reichsschuldbuch. — Heyn, Valutasorgen. — Huber, Wechselkurse und Notenvermehrung. — Thiesing, Der Rechtsverkehr zwischen Inland und Besetzungsgebiet. — Schoen, Zur Frage der Kreditfähigkeit der G. m. b. H. und ihrer Reform.

Digitized by Google

Der Oesterreichische Volkswirt

Herausgegeben von
Walther Federn und Dr. Gustav Stolper

veröffentlicht gegenwärtig in zusammenhängender Reihe

Studien zur künftigen Handelspolitik Oesterreich-Ungarns,

worin insbesondere die Einzelfragen eines
mitteleuropäischen Wirtschaftsverbandes
vom österreichischen Standpunkt untersucht werden.

Neueintretende Jahresabonnenten erhalten auf Verlangen die bisher erschienenen handelspolitischen Aufsätze kostenlos nachgeliefert.

Dauernde Informationen

über die **wirtschaftlichen** und **politischen Verhältnisse** der habsburgischen Monarchie bietet Oesterreichs unbestritten angesehenste, wirtschaftspolitische Zeitschrift

„Der Oesterreichische Volkswirt"

die die bedeutendsten Nationalökonomen und literarisch geschulten volkswirtschaftlichen Praktiker der Monarchie zu ihren Mitarbeitern zählt und deren — in jeder Beziehung unabhängige — Herausgeber mit den leitenden politischen und finanziellen Kreisen in enger informatorischer Fühlung stehen.

Jährlicher Bezugspreis (52 Hefte) mit der Beilage „Die Bilanzen" M. 30.—, ohne Beilage M. 20.—.

Auskünfte, Probehefte und Abonnements durch die

Zweigstelle des „Oesterreichischen Volkswirt" für das Deutsche Reich.
Berlin-Grunewald, Orberstraße 17,
Fernsprecher: Amt Uhland 1873.

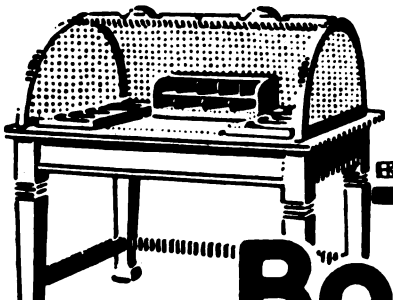

Bode's
Geldschrankfabrik Hannover

Zahltische
in verschiedenen Größen und Ausführungen

Papiergeldbehälter
Neu! D.R.G.M. Neu!
Verschließbare sowie offene Form

Verlangen Sie unsere Druckschrift „Zahltische"

Schafft weiter Gold zur Reichsbank.

Vermindert den Umlauf von

Papier- und Hartgeld

durch starke Ausnutzung des bargeldlosen Verrechnungsverkehrs.

Diesen Neujahrswunsch bringt mit vollem Recht das B. T. B. in seiner wirtschaftlichen Neujahrsrundschau vom 1. Januar.

Eine sachkundige und populär geschriebene Darstellung der Vorteile des bargeldlosen Verrechnungsverkehrs bringt die Abhandlung über die

Art und wirtschaftliche Bedeutung des Abrechnungsverkehrs

von **Neander Müller.**

Veröffentlicht im Auftrage des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,

Preis 2 Mark.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung G. m. b. H.,
Berlin W. 10.

Kriegsgewinnsteuer.

Gesetze zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915
nebst amtlicher Begründung, Auszug aus den Verhandlungen der Reichstagskommission und den Ausführungsbestimmungen vom 28. Januar 1916.

Zweite Auflage.

1916. Preis 60 Pf.

Die starke Nachfrage nach unserer kleinen Ausgabe, die alles Wissenswerte über die bis jetzt ergangenen gesetzlichen Bestimmungen über die Kriegsgewinnsteuer enthält, hat bereits die zweite Auflage notwendig gemacht, die durch die inzwischen erlassenen Ausführungsbestimmungen ergänzt ist.

Ausführliche erläuterte Ausgaben der in Aussicht stehenden Gesetze über die Kriegsgewinnbesteuerung werden unmittelbar nach deren Verabschiedung in unserer Sammlung erscheinen.

Digitized by Google

Der

Deutsche Bankbeamten-Verein

ist die einzige

über ganz Deutschland verbreitete

Interessenvertretung der Bankbeamten

Seine

Stellenvermittlung

für Firmen und Mitglieder, sowie für alle aus dem Felde zurückkehrenden Bankbeamten, auch wenn sie nicht Mitglieder sind,

:: :: :: :: :: :: :: **kostenfrei** :: :: :: :: :: :: ::

ist daher sehr wirkungsvoll.

Für unsere Mitglieder freie Lieferung des

Taschenbuches für Bankbeamte

und der monatlich zweimal erscheinenden

Bankbeamten-Zeitung.

Herausgabe von

„Schriften" banktechnischen und volkswirtschaftlichen Inhalts.

Drucksachen kostenlos durch die Geschäftsstelle:

Berlin NW 7, Mittelstrasse 39.

Die Hilfe

Wochenschrift für Politik, :: Literatur und Kunst ::

Herausgegeben von Dr. Fr. Naumann

bringt in wertvollen und stets originalen Aufsätzen der hervorragendsten Politiker und Parlamentarier ein getreues Spiegelbild unserer politischen und sozialen Zeitströmungen. Der unterhaltende Teil der „Hilfe" bringt ausführliche, selbständige Würdigungen aller Vorgänge und Erscheinungen auf dem Gebiete der Literatur u. Kunst. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 Mark. Verlangen Sie bitte unter Hinweis auf diese Ankündigung ein kostenloses Monatsabonnement vom

Verlag Fortschritt (Buchverlag der „Hilfe"), G. m. b. H. Berlin-Schöneberg.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Einige Grundfragen der heutigen deutschen Politik und Wirtschaftspolitik

von

Professor Dr. Carl Mollwo.

1912. Gr. 8°. Preis 2 M.

Berliner Börsen-Courier

mit regelmässigem täglichen Beiblatt

Der Kuxen-Markt
Kohle ▫ Kali ▫ Erz

Zuverlässige, schnelle und eingehende Information über alle Vorgänge des Kuxen-Marktes finden die Interessenten in dem täglich erscheinenden Beiblatt des Berliner Börsen-Courier

„Der Kuxen-Markt"

Leitartikel über finanzielle, juristische und technische Fragen der Bergwerks-Industrie. — Aktuelle Berichte von den einzelnen Gewerkschaften.

Regelmässige Marktberichte und Preisnotierungen.

Es ist der besondere Vorzug des „Kuxen-Marktes", dass er als tägliches Beiblatt des

Berliner Börsen-Courier

Abendblatt: Finanzblatt I. Ranges

Morgenblatt: Grosse politische Zeitung

den Interessenten gleichzeitig die sorgfältigste Information über alle Gebiete der Börse und des Handels und täglichen vollständigen Kurszettel bietet.

Abonnementspreis für „Berliner Börsen-Courier" und „Kuxen-Markt" pro Quartal M. 8,—.

Zu beziehen bei der Expedition des

Berliner Börsen-Courier
Berlin SW, Beuthstr. 8.

Probenummern gratis.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Die Schuldverschreibungsgläubiger im Konkurse der Hypothekenbank

von Bruno Stern, Dr. iur. et rer. pol.

8°. Preis 2 M.

1731 begründet

Hamburgischer Correspondent

und

Neue Hamburgische Börsen-Halle.

Bedeutendste Zeitung Nordwestdeutschlands und Informationsquelle ersten Ranges für

Politik, Handel, Finanzwesen, Industrie und Schiffahrt.

Infolge seiner Verbreitung ausschliesslich in den ersten Finanz-, Handels- und Industriekreisen wie auch beim kaufkräftigsten Privatpublikum ist der **Hamburgische Correspondent** auch ein

anerkannt wirksames Insertionsorgan.

Bezugspreise:

Ausgabe A (mit grosser Schiffahrtszeitung) ℳ 12.— vierteljährlich

Ausgabe B ..... ℳ 7.— vierteljährlich

bei jedem deutschen Postamt.

Beide Ausgaben erscheinen wochentags 2mal, morgens u. nachmittags, Sonntags nur morgens.

Probenummern, Anzeigen-Entwürfe und Preisofferten kostenfrei durch

Die Expedition, Hamburg, Alterwall 76.

Digitized by Google

Verlag für Börsen- und Finanzliteratur A.-G., Berlin w 35.

Unentbehrlich für Bankiers und Kapitalisten
ist

Saling's Börsen-Papiere II

(Saling's Börsen-Jahrbuch)

bearbeitet von Ernst Heinemann, Dr. G. Tischert u. John Weker
sämtlich in Berlin.

Preis elegant gebunden Mk. 27.00

Bis jetzt über 300000 Bände abgesetzt.

Der „Saling" ist das älteste und besteingeführte finanzielle Nachschlagewerk. Tausende seiner Abnehmer hat er während seines nahezu 50jährigen Bestehens vor empfindlichen Verlusten bewahrt, und getreu seinem Programm wird auch die neue Auflage, welche wiederum nur auf völlig authentischen Grundlagen bearbeitet worden ist, genaue und ausführliche Angaben über sämtliche an der Berliner Börse gehandelten Werte bringen.

Man sollte nie zu einer Kapitalanlage schreiten, ehe man nicht den „Saling" um Rat gefragt hat.

Das Werk berichtet in der bekannt gewissenhaften und ausführlichen Weise über den Gründungshergang, Zweck, Kapital, sämtliche Aufsichtsratsmitglieder, Direktion, Dividenden, Kursstand der Aktien ev. Anleihen, sowie die letzte Bilanz einer jeden Gesellschaft.

Es wird bei der Bearbeitung des Werkes ganz besonderer Wert auf die Lebensgeschichte einer jeden Gesellschaft gelegt.

Verlag für Börsen- und Finanzliteratur A.-G., Berlin W 35.

Handbibliothek für das Deutsche Genossenschaftswesen.

Herausgegeben von Justizrat Dr. Hans Crüger.

In neuer, völlig umgearbeiteter Auflage liegt vor:

Vorschuß- und Kredit-Vereine als Volksbanken.

Praktische Anweisung zu deren Einrichtung und Gründung
von
Schulze-Delitzsch.
Achte neubearbeitete Auflage
von
Anwalt **Dr. Hans Crüger.**
9 M., geb. 10 M.

. . Das Buch — seine Neubearbeitung und Neuausgabe mitten in der Kriegszeit ist eine Tat — muß in den Händen jeder Kreditgenossenschaft sein. Sein Studium ist für jeden Mitarbeiter einer Kreditgenossenschaft, für Vorstand wie Aufsichtsrat, für Leiter und Angestellte unbedingtes Erfordernis. Auch der beste Genossenschaftsleiter wird das Buch nicht ohne Bereicherung seiner Kenntnisse beiseitelegen und die Leiter unserer Genossenschaften können ihren Beamten keine bessere Lektüre in die Hand geben als diese Neuauflage. . . Sie ist ein Lehrmittel bester Art und eine Fundgrube für alle, die im Kreditgenossenschaftswesen in Theorie und Praxis tätig sind. Alles in allem — ein verdienstvolles Werk; der Büchermarkt hat für die Kreditgenossenschaften nichts, was für sie wertvoller wäre als dieses Buch. „Blätter für Genossenschaftswesen."

J. Guttentag, Verlagsbuchhdlg., G. m. b. H., Berlin W 10.

Guttentag'sche Sammlung Deutscher Reichsgesetze.
Bd. 43.

Die Gesetzgebung, betreffend die

Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen
im Reiche und in Preußen.

Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen, Kosten- und Gebührentabellen und Sachregister
von
Dr. J. Krech und **Dr. O. Fischer.**

Achte Auflage,
bearbeitet von
Dr. O. Fischer,
ord. Professor der Rechte.

1916. Taschenformat.

Gebunden in Ganzleinen M. 2.80.

Die neue Auflage ist gründlich durchgearbeitet und nach der neueren Rechtsprechung ergänzt; sie enthält als wichtige Neuerung die Aenderungen des Gesetzes vom 8. Juni 1915, die ausführlich berücksichtigt sind.

J. Guttentag, Verlagsbuchhdlg., G. m. b. H., Berlin W 10.

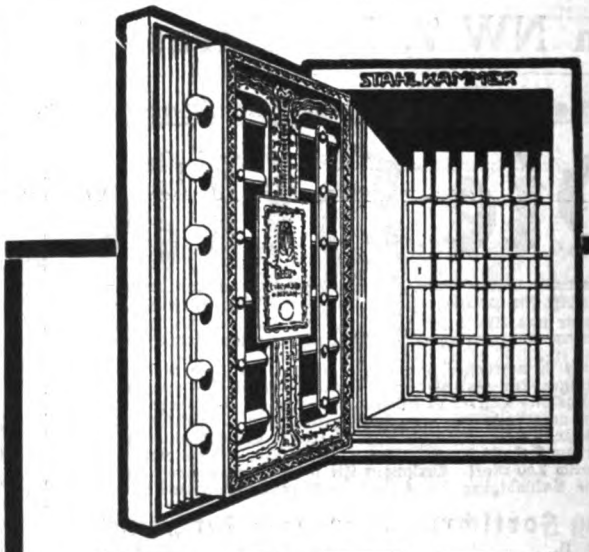

BODE's
Geldschrankfabrik
Hannover

Mietfächer
Stahlkammern
Geldschränke
Bücherschränke
Zahltische

Bank-Archiv Nr. 17 Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin, für den Inseratenteil: Georg Kissel, Berlin
Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW. 68.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift
für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,
unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. **Düringer**, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich**, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius von Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a. D. Dr. **Friedrich Schwartz**, Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis vom 1 Oktober 1915 an 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Strasse 38, zu richten.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XV. Jahrgang. **Berlin, 15. Juni 1916.** **Nummer 18.**

Inhalts-Verzeichnis.

Reichs-Scheck-Verrechnungs-(Clearing-) Stelle oder Landes-(Provinz-)Verrechnungsstellen.
Vom Geh. Justizrat Prof. Dr. Rießer, Vorsitzender des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes.

Der Schutz der deutschen Forderungen gegen das feindliche Ausland.
Von Oscar Meyer, Syndikus der Handelskammer zu Berlin, Mitglied des Hauses der Abgeordneten

Die Tätigkeit der deutschen Sparkassen während des Weltkrieges.
Von Dr. Walter Hoffmann-Halle (Saale).

Sind Forderungen der Aktiengesellschaft auf rückständige Einlagen übertragbar?
Von Rechtsanwalt Dr. Rosendorff, Berlin.

Einschränkung der Effektenspekulation.

Gerichtliche Entscheidungen.

Statistischer Teil.
Die deutschen Notenbanken im elften Monat des zweiten Kriegsjahres (Juni 1916).

Mit dem 1. Oktober v. J. hat das Bank-Archiv seinen **fünfzehnten Jahrgang** begonnen.

Neben der Erörterung finanzieller Kriegsereignisse wird es von nun an in immer steigendem Maße seine Sache sein, zur Klärung der bank-, finanz- und volkswirtschaftlichen Probleme beizutragen, an denen es nicht fehlen wird, sobald es gilt, Zerstörtes wieder aufzubauen und unserem Wirtschaftsleben, ungeachtet aller ihm durch den Krieg aufgebürdeten Lasten und Opfer, eine gedeihliche Zukunftsentwickelung zu sichern. Aufgaben von dieser Größe und Bedeutung haben eine Erweiterung des Inhalts und Umfanges des Bank-Archivs notwendig gemacht. Namentlich wird der statistische Teil der Zeitschrift weiter ausgebaut werden, insbesondere durch Aufnahme von Jahresstatistiken der deutschen Aktienbanken unter besonderer Berücksichtigung der Hypothekenbanken, der führenden europäischen Zentralnotenbanken sowie des internationalen Geldmarktes, ferner periodischer Statistiken des Notenbankwesens in den Vereinigten Staaten u. a. m. Die mit dieser Erweiterung des textlichen und statistischen Teils verbundene Erhöhung der Bezugspreise ist, ungeachtet der durch den Krieg vermehrten Herstellungskosten, äußerst niedrig mit dem Satz von 0,75 M. vierteljährlich = 3 M. jährlich einheitlich für alle Abonnenten bemessen worden. —

Aus dem Inhalt der seit Beginn des **zweiten** Kriegsjahres erschienenen Nummern:

v. Gwinner, Kriegsanleihen. — Delius, Ersatz deutscher Auslandsschäden und Regulierung deutscher Auslandsforderungen. — Riesser, Die dritte Kriegsanleihe. Das Ergebnis der dritten Kriegsanleihe. Uebersicht über die Bedingungen und Ergebnisse der drei Kriegsanleihen. — Schwartz, Die Tilgungshypothek und der städtische Hausbesitz. — Jaffé, Die deutsche Bankverwaltung in Belgien. — Aretz, Die Entwertung des Sterlingkurses in New-York. — Giese, Die Einwirkung des Krieges auf Schuldverhältnisse zwischen dem kriegführenden Staat und Angehörigen des Gegnerstaates. — Dove, Das Problem der Besteuerung der Kriegsgewinne. — Matthias, Die Staatshilfe bei zweiten Hypotheken. — Jacobi, Die Staatsschulden des ersten Kriegsjahres. — Hauser, Amerika und der Krieg. — Boehme, Zum Abbau der an der Berliner Börse schwebenden Engagements. — Alexander, Die Anmeldung und Sperre des feindlichen Vermögens. — Wertheimer, Die Rechtsverhältnisse von Inhaberpapieren, die infolge kriegerischer Ereignisse in Verlust geraten sind. — Hartung, Die englisch-französische Anleihe in den Vereinigten Staaten. — Niemeyer, Staatsgläubiger und staatliche Gebietsveränderungen. — Arons, Die Tätigkeit des Privatbankiers während des Krieges und nachher. — Silbergleit, Die Wirtschaftsstatistik und der Krieg. — Ballod, Rußlands Volkswirtschaft und Staatshaushalt im zweiten Kriegsjahr. — Sintenis, Der Gesetzentwurf über die Vorbereitung der Kriegsgewinnsteuer. — Mauer, Kriegskontribution und Domänenbeleihung in Preußen zu Anfang des 19. Jahrhunderts. — Riesser, Das Geld zur Reichsbank. — Landesberger, Die dritte Kriegsanleihe in Oesterreich-Ungarn. — Lotz, Einige Gedanken über deutsche Kriegsgewinnsteuer-Pläne. — von Godin, Geschäftsverkehr mit Ehefrauen von Kriegsteilnehmern. — Schwarz, Kriegskosten und deren Deckung beim Vierverband. — Delius, Die Ausnahmegesetze gegen deutsche Privatrechte in England, Frankreich und Rußland. — Hartung, Die Neuordnung des Devisenhandels. — Heinsheimer, Der Krieg und die Wiener Börse. — Schwartz, Zum Entwurf eines Schätzungsamtsgesetzes. — Zur Förderung des bargeldersparenden Zahlungsverkehrs. — Damme, Stärkung der Reichsbank durch Ersparnis von Umlaufsmitteln. — Haußmann, Der Krieg und die stillen Reserven im Aktienrecht und Steuerrecht. — Riesser, Die vierte Kriegsanleihe. — Dove, Zum Entwurf des Kriegsvermögenszuwachssteuergesetzes. — Hausmann, Die Kriegsgewinnsteuer. — Sintenis, der Entwurf des Kriegsgewinnsteuergesetzes. — Bernstein, Der Gesetzentwurf über den Quittungsstempel. — Flechtheim, Die stillen Reserven und der Entwurf eines Kriegsgewinnsteuergesetzes. — Sokal, Kriegskreditbanken. — Matthias, Die Einschränkungen des Stadtkredits auf dem Kapitalmarkte. — Pabst, Ist die Ausgabe eines Zentralpapiers der Pfandbriefanstalten für Hausgrundstücke zweckmäßig und durchführbar? — Halibauer, Die Sicherungsübereignung. — Riesser, Das Ergebnis der vierten Kriegsanleihe. (Nebst einer Uebersicht über die Bedingungen und Ergebnisse der Zeichnungen auf die vier Kriegsanleihen. — Strutz, Zusammenhänge der Besteuerung. — Lessing, Das Reichsschuldbuch. — Heyn, Valutasorgen. — Huber, Wechselkurse und Notenvermehrung. — Thiesing, Der Rechtsverkehr zwischen Inland und Besetzungsgebiet. — Schoen, Zur Frage der Kreditfähigkeit der G. m. b. H. und ihrer Reform. — Jäger, Der Krieg und die Reform des Konkursrechts. — Calligaris, Zum hundertjährigen Jubiläum der Notenbank in Oesterreich-Ungarn. — Sintenis, Das Kriegssteuer-Gesetz.

Digitized by Google

Mitteldeutsche Creditbank

Aktienkapital und Reserven 69 Millionen Mark.

Gegründet 1856. **Frankfurt a. M. — Berlin.** Gegründet 1856.

Baden-Baden, Essen, Fürth i. B., Gießen, Hanau, Hannover, Hildesheim, Karlsruhe, Mainz, München, Nürnberg, Wiesbaden.

Alsfeld i. H. — Berlin-Friedenau — Berlin-Pankow — Berlin-Wilmersdorf — Büdingen — Butzbach i. H. — Charlottenburg Friedberg i. H. — Friedrichshagen b. Berlin — Höchst a. M. — Marburg — Offenbach a. M. — Uelzen (Pr. Hann.) — Wetzlar.

Wechselstuben und Depositenkassen:

In Frankfurt a. M.:
Neue Mainzer Strasse 32 (Haupt-Depositenkasse)
Adalbertstrasse 7a u. b (Bockenheim)
Bergerstrasse 124 b (Bornheim)
Hanauerlandstrasse 1
Schweizer Strasse 31 (Sachsenhausen).

In Berlin: Burgstr. 24 (Hauptdepositenkasse)
Alt-Moabit 10 b
Behrenstrasse 4
Belle-Alliance-Platz 17
Chausseestrasse 8
Jerusalemer Str. 28
Königstrasse 51
Köpenicker Strasse 126
Müllerstrasse 181
Münzstrasse 5
Potsdamer Strasse 116
Ritterstrasse 36
Rossstrasse 8
Tauentzienstrasse 12

Aktien-Brauerei Altenburg-Sinzheim (Baden-Baden) Aktien.
Aktien-Brauerei Union, Trier, Aktien.
Aktien-Brauerei Wulle, Stuttgart, Aktien.
Akt.-Ges. für Beton- und Monier-Bau, Aktien.
Akt.-Ges. für Boden- und Kommunal-Kredit in Elsass-Lothringen, Aktien u. Pfandbriefe.
Akt.-Ges. für Buntpapier- u. Leimfabrikation, Aschaffenburg, 4% Obligationen.
Akt.-Ges. für Seilindustrie vorm Ferd Wolff, Mannheim, Aktien und Obligationen.
Akt.-Ges. Reussengrube, Aktien.
Akt.-Ges.vorm. Burgeff & Co., Hochheim a. M., Akt.
Allgemeine Deutsche Kleinbahn-Gesellschaft A.-G., Aktien und Obligationen.
Allgemeine Häuserbau-Akt.-Ges, Aktien.
Altenstädter Gemeinde-Anleihe.
Anatolische Eisenbahn, Obligat. 4½ %, Ser. III.
Apierbecker Aktien-Verein für Bergbau, Aktien.
Aschaffenburger 3½% Stadt-Anl. v. 1888 u. 90.
Baden-Badener 4% Stadt-Anl.
Badische Gesellschaft für Zuckerfabrikation Waghäusel Aktien.
Badische Staatsanleihe von 1859/61, 62/64 und 1867.
Bad Nauheimer 3½% Anleihe von 1888.
Bamberger 4% Stadt-Anleihe.
Bank für elektrische Unternehmungen Zürich, Aktien und Obligationen.
Bank für Thüringen, Aktien.
C. Behrens Alfelder Schuhleisten-Fabriken, Oblig.
Beilngrieser 3½% Stadt-Anleihe.
Bergbaugesellschaft Carlsgluck m. b. H, 5% Oblig.
Bergbaugesellschaft Wilhelmine m. b. H., 5% Oblig.
Berliner 4% und 3½% Stadtanleihe.
Berliner Bierbrauerei, A.-G. vorm F. W. Hilsebein, Aktien
4% Berliner Stadt-Synode-Anleihe.
Berliner Wäschefabrik, A.-G., vorm. Gebr. Ritter, Aktien.
Berlin-Neuroder Kunstanstalten, A.-G, Aktien.
Bevenser Maschinenfabrik, Aktien u. Obligationen.
Binger 3½% Stadt-Anleihen.
Brandenburger Pfandbriefamt für Hausgrundstücke, 4% Pfd.
Brandenburg. Provinzial-Verb., 4% Anl. v. 1908.
Brandenburg. Provinzial-Verb., 3½% Anl. v. 1899.
Brasso (Kronstadt) Haromszeker Lokalbahn, Stamm-Prioritäts-Aktien.
Brauereigesellschaft zum Engel vorm. Chr. Hofmann A. G., Heidelberg, Aktien.
Brauerei Henniger, Akt.-Ges., Frankfurt a. M., Stamm-Aktien und Prioritäts-Aktien.
Braunkohlenwerke Leonhard, Aktien u. 4½% Obl.
Braunschweig-Hannoversche Hypotheken-Bank, Aktien und Pfandbriefe
4% Bremer Staats-Anl. v. 1911.
Bremerhavener Stadt Anleihe von 1911.
Brüsseler Bank, Aktien.
Bückeburger Stadt-Anleihe von 1908.
Buderussche Eisenwerke Wetzlar, Aktien, 4% und 4½ % Obligationen.
Büdinger Kreis-Anleihe
Bulgarische 5% Staats-Anleihe von 1902.
Burgdorfer Kreisbahnen, G. m. b. H., Obligationen.
Bürstenfabr. Erlangen vorm. Emil Kränzlein, Akt.
Calenberg-Grubenhagen-rittersch, Obligationen.
Charlottenburger 3½% u. 4% Stadt-Anleihen.
Chemische Fabrik Goldenberg, Geromont & Co., Aktien.
Chem Fabrik auf Aktien vorm. E. Schering, Akt.
Chemnitzer Bankverein Aktien.
Coblenzer 4% Stadt-Anl. v. 1910 II.
Commerzbank in Warschau, Aktien (mit doppeltem Nummernverzeichnis).
Consolidierte Alkaliwerke, Westeregeln, Aktien und Prioritäts-Aktien.
Cottbuser 4% Stadtanleihe von 1913
Czakathurn-Agramer Eisenbahn, 5% Prioritäts-Aktien (mit Nummernverzeichnis).
Danziger Oelmühle Akt.-Ges., Vorzugs-Aktien und 5% Obligationen.
Delmenhorster Stadt-Anleihe von 1911.
Deutsche Eisenbahn-Betriebs-Gesellschaft, Akt., 4% u. 4½% Oblig.
Deutsche Grund-Creditbank (Gotha), Aktien u. Pfandbriefe.
Deutsche Hypotheken-Bank, Meiningen, Aktien, 4% u. 3½% Pfandbr. u. 4% Pr.-Pfandbr.
Deutsche Petroleum-Akt.-Ges., Aktien.
Deutsche Togo-Gesellschaft, Aktien
Deutsche Treuhand-Gesellschaft, Aktien.
Deutsche Wasserwerke, Akt.-Ges., Akt., 4½% Obligationen.
Dillinger 3½% Stadt-Anleihe.
Donaueschingen 3½% Stadtanleihe von 1896.
Dyckerhoff & Widman A. G. Biebrich, Aktien und Obligationen.
Eintracht, Braunkohlenwerke und Brikettfabriken, Aktien und 4½% Obligationen.
Eisenacher Stadt-Anleihen.
Eisenbahn-Rentenbank, Frankfurt a. M., Aktien.
Elberfelder 4% Stadt.-Anl. v. 1914.
Elektrische Licht- und Kraft-Anlagen, Akt.-Ges., Aktien und 4½% Obligationen.
Electro-Treuhand, 4½% Obligationen.
Emscher Genossenschaft, 4% Anleihe von 1912.
Essener 4% Stadtanl. von 1909.
Esslingen 4% Stadt-Anleihe.
Farbwerke, vorm. Meister, Lucius & Brüning in Höchst a. M, Aktien u. 4% Oblig.
Förster Masch., Aktien.
Frankfurter Hypotheken-Bank, Pfandbriefe.
Frankfurter Hypotheken-Creditverein, Pfandbr.
Frankfurt (Main) 4% Stadtanleihe von 1913.
Freiburg i. Br., Stadt-Anleihen.
Freiburger Fr.-15-Lose von 1861.
Fuldaer 4% und 3½% Stadt-Anl.
Fürstlich Fürstenberg. 4½% Hyp.-Anleihe.
Gedern Gemeinde-Anleihe.
Geraer Elektrizitätswerk u. Strassenbahn-Actien-Gesellschaft, Aktien u. Obligationen.
Gesellschaft für elektrische Beleuchtung in St. Petersburg, Akt. u. Vorz.-Akt.
Gesellschaft für elektrische Hoch- u. Untergrundbahnen. Akt.u 4½% u.4% u. 3½% Obligationen.
Gewerkschaft Orlas, 4½% Obligationen.
Gewerkschaft Riedel, Obligationen.
Gewerkschaft Rossleben, 4½% Obligationen.
Gewerkschaft Thüringen, 4½% Obligationen.
Gewerkschaft Weser, Obligationen.
Giessener 3½% Allgem. Verein für Armen- und Krankenpflege, Anleihe.
Giessener 3½% Bau-Genossenschaft des evangel. Arbeitervereins, Anl.
Giessener Evang. Gem.-Anl. v. 1897.
Giessener 4% Gesellschafts-Verein, Anl. v. 1882 und 1900.
Giessener Kreis-Anleihe.
Giessener 3% Oberhessischer Verein für innere Mission, Anl.
Giessener 3½% Stadt-Anleihen.
Giessener 4% Stadt-Anleihen von 1901. 1907, 1909, 1912 und 1915.
Gmündner Stadt-Anleihe.
Th. Goldschmidt A.-G., 4½% Obligationen.
Gothaer Waggonfabr., Aktien u. Vorzugs-Aktien.
Grünberger 3½% Stadt-Anl.
Habag-Werke, Akt.-Ges, Hannoversche Brotfabrik, Aktien
Hainchen Gemeinde-Anleihe.
Hamburger 4% Staats-Anleihen von 1900, 1907, 1908 1911, 1913 und 1914.
Hanauer 3½% Stadt-Anl. von 1889, 1891 u. 1898.
Handelsbank in Lods, Aktien.
Hannoversche Landes-Creditanstalt, Obligat.
Hannoversche Provins-Anleihen (nur Zinsscheine).
Hannoversche Stadt-Anleihe Lit. Q
Hannoversche Stadt-Anleihe Lit. R.
Hansa-Lloyd Bremen Akt. und 5% Obl.
Harburg (Elbe) Stadt-Anleihe.
Harkort'sche Bergwerke und chemische Fabriken zu Schwelm und Harkorten, Akt.-Ges., Aktien.
Hartmann & Braun, Aktien-Gesellschaft, Aktien und Obligationen.
Heilbronner 3½% Stadt-Anleihe von 1889.
W. C Heraeus G. m. b. H, 4½% Obl.
Hessische Landeshypothekenbank, Pfandbriefe.
Hessische 4% Staats-Anl. v. 1909, Ser. XII.
Hessische 3½% Staatsanleihe von 1909, Ser. XIII
Hohenlohesche Nährmittelfabrik A. G. Cassel 4% und 4½ % Obligationen.
HüttenwerkNiederschöneweide Aktiengesellschaft vorm. J. F. Ginsberg, Aktien
Jenaer 4% Stadt-Anleihe von 1910.
Ilse, Bergbau-Akt.-Ges., Aktien u. Vorzugs-Aktien, 4% u. 4½% Oblig.
Immenstädter 3½% Stadt-Anleihe.
Israelitische Gemeinde Wenings, Anleihe
Kasseler Hafer-Kakao-Fabrik Hausen & Co, 4½ % Obligat.
Kapuziner-Bräu, Aktien.
Karlsruher 3% Stadt-Anleihe von 1886.
Kissinger 3½% Stadt-Anleihe.
Oscar Köhler, A.-G., Berlin, Aktien
Kreis Altenaer Schmalspurbahnen, Akt., Prior.-Akt. und Obligationen.
Lahr in Baden Stadt-Anleihe von 1889 und 1909.
Landauer 3½% Stadt-Anleihe.
Leer i. O. Stadt-Anleihe von 1909.
Limburger 3½% Stadt-Anleihe.
Lindheimer Gemeinde-Anleihe.
Löbauer Bank, Aktien.
Lodzer Fabriks-Eisenbahn-Gesellschaft, Aktien u. Genuss-Aktien.
Mannheimer 3½% Stadt-Anl. von 1865 u. 1868.
Marburger 3½% Anleihe von 1903, II. Ausg.
Marburger 4% Anleihe von 1914.
Maschinen- und Armaturenfabrik vorm. H. Breuer & Co., Höchst, Obligat.
Maschinenfabrik Rockstroh & Schneider, Akt. u. 4½% Oblig.
H. Meinecke Aktien-Gesellschaft Breslau, Aktien und 4½% Obligationen.
Meininger 7-Lose.
Meininger 3½% Landesschuld-Oblig. v. 1868.
Meininger 3½% u. 4% Landeskredit-Oblig.
Mellrichstädter 4% Stadt-Anleihe von 1879.
Metallwerke Unterweser, Aktien-Gesellschaft, Aktien und Obligationen.
Misburger Portl.-Cementfabrik Kronsberg, Oblig.
Mitteldeutsche Creditbank, Aktien.
Mittelgründau Gemeinde-Anleihe.
Moliwe Pflanzungs-Ges., Anteilscheine
Moosburger 3½% Stadt-Anleihe.
Mühlburger Brauerei, vorm. Freiherrl. von Seldeneck'sche Brauerei Karlsruhe-Mühlburg, Aktien und 4% Obligat.
Münchener Brauhaus, Akt.-Ges., Aktien.
Murgtalbrauerei, Akt.-Ges., vorm. Alois Degler, Gaggenau, Aktien.
Nassauische Landesbank, Obligationen.
Neu-Isenburger 3½% Stadtanleihe von 1905.
Neustadt a. Saale, 3½% Stadt-Anl. v. 1899.
Niederaschbach Gemeinde-Anleihe.
Niederrheinische Aktien-Ges. für Lederfabrikation (vorm. Z. Spier), Aktien.
Nobel Dynamite Trust Comp., Aktien.
Norddeutsche Gummi- u. Guttapercha-Waren-Fabrik vorm. Fonrobert & Reimann, Akt.-Ges, Aktien.
Norddeutsche Hütte, Aktien-Gesellschaft, Obligat. und Aktien.
Norddeutsche Jute-Spinnerei und Weberei, Akt. und Obligationen.
Oberhessen 4% Provinzial-Anl v. 1913 u. 1914.
Oberseemer Gemeinde-Anleihe.
Orenstein & Koppel, Arthur Koppel, Aktien.
Osnabrücker Stadt-Anleihe von 1910.
Palmengarten-Anleihe 4% (Frankfurt).
Pflanzungs-Ges. Kpeme in Togo, Anteile.
Pforzheimer Stadt-Anleihen.
Phosphatfabrik Hoyermann, G. m. b. H., Oblig.
Poessnecker 4% Stadt-Anleihe.
Pokorny & Wittekind, Maschinenfabr., 4½% Oblig.
Portland-Cementfabrik Elm 5% Obl.
Porzellanfabrik Kahla, Aktien.
do. Königszelt, Aktien.
Porzellanfabrik Rauenstein, Aktien.
Porzellanfabrik Schönwald, Aktien.
Posener 4% u. 3½% Stadt-Anleihe.
Preussische Hypotheken-Aktienbank, Aktien und 4½%, 4% u. 3½% Pfandbriefe.
Preussische Pfandbriefbank, Pfandbriefe.
Provinz Oberhessen, 4% Anleihe von 1913.
Raab-Oedenburg-Ebenfurter Eisenbahn, 3% Prior.-Obligationen und 3% Prior.-Obligationen III. Em.
Rheinische Metallwaren- u. Maschinenfabrik, Akt. Genuss-Sch. und 4% Oblig.
Rheinisch-Westfäl. Bodencredit-Bank, Pfandbr.
Rheinprovins-Anleihe.
Ruma-Malz und Kornkaffee-Werke Garvens & Söhne, Hannover, 4½% Anl.
Saline und Soolbad Salzungen, 4% Obligationen von 1899.
Salzwerk Heilbronn, Heilbronn, Aktien.
Saturn, Bergbau-Aktien.
Saxonia, Portland-Cementfabrik, Aktien-Gesellschaft, Aktien.
Schieferbergbau, Akt.-Ges., Limburg a. Lahn, Akt.
Schweizer Gasgesellschaft, Obligationen.
„Siemens" Elektrische Betriebe, Aktien-Gesellschaft, Aktien, 5% u. 4½% Oblig.
Siemens & Halske, Aktien-Gesellschaft, Aktien, 4% und 4½ % Oblig.
Siemens-Schuckert-Werke, 4½% Obligationen.
Société anonyme Luxemb. des chemins de fer et Minières Prince Henri, Akt. 3% u. 4% Oblig.
Solms-Braunfels'sche 4% u. 3½% Partial-Oblig.
Spar- und Leihkasse für die Hohenzollern'schen Lande, Sigmaringen, Obligationen.
Spinnerei und Weberei Offenburg, Aktien.
Stahl & Nölke, Akt.-Ges., Aktien.
Steaua Romana, Akt. u. 5% Oblig.

Digitized by Google

Steinhuder Leinen Industrie, Obligationen.
Stockholmer 4% Stadt-Anl. v. 1890 u. 1895.
Tellus, Akt.-Ges. für Bergbau und Hüttenindustrie Aktien u. 4½% Obligationen.
Terraingesellschaft Neubabelsberg, Aktien.
Teutoburger Wald-Eisenbahn, Oblig.
Tölzer 3½% Stadt-Anleihe.
Troponwerke, Aktiengesellschaft, Aktien.
Tübinger 4% Anleihe von 1911.
4% Türkische Zoll-Anl. v. 1911.
Uhrenfabrik A.-G. vorm. Köhler & Ehmann, Akt.
Uelzener Bierbrauerei-Gesellsch., Aktien, 5% u. 4½% Oblig.
Union, Fabrik chemischer Produkte, Aktien.
Verein für chem. Industrie, Mainz, Akt. u. Oblig.
Ver. Fränkische Schuhfabriken, Aktien.
Vereinigte Harzer Bergbaugesellschaft, Oblig.
Verkaufsvereinigung Hannoverscher Portland-Cementfabriken Abtg. Hannover-Westfalen 5% Anl.
Vorwohle-Emmerthaler Eisenbahn, Aktien.
Warschau-Wiener Eisenbahn-Gesellschaft, Akt. u. Genussscheine Priorit.-Oblig. I, VII. Serie u. 4% Prior. (neue) Serie X und XI, 4% Gold-Prioritäten.
Wenings Gemeinde-Anleihe.
Westdeutsche Jutespinnerei und Weberei, Beuel a. Rh., Akt., Genussch. u. 4% Oblig.
Westfäl. Provinz-Anl.
Wetzlarer 4% Anleihe von 1881.
Wieler & Hardtmann, Akt.-Ges., Aktien u 4½% Obligationen.
Wiener 5% Kommunal-Gold-Obligationen von 1874.
Wiener 4% Stadt-Anleihe. v. 1898.
Wiener 4% Investitions-Anleihe von 1902.
Wiesbadener Kronenbrauerei, Aktien und 4½% Obligationen.
Wiesbadener 4% Stadtanleihe von 1907 u. 1908
B. Wittkop, Aktien-Gesellschaft, Aktien.
Wolfratshausener 3½% Stadt-Anleihe.
Wülfing, Dahl & Co., A.-G, Barmen, Aktien.
Wunstorfer Portland-Cementwerk, Aktien, Gewinn-Anteilscheine und Obligationen.
Württemb. Kreditverein Stuttgart, Pfandbriefe
Zweckverband „Elektrizitätswerke Stade“ 4% Anl.

Rheinisch-Westfälische Boden-Credit-Bank
Cöln-Berlin.

Die **neuen Zinsscheinbogen** zu den 4% Pfandbriefen unserer Bank **Serie V** gelangen vom 15. Juni a. c. an zur Ausgabe bei unseren Kassen in **Cöln** und **Berlin**, Französischestr. 58/55.

Die Talons sind mit arithmetisch geordnetem Nummern-Verzeichnis einzureichen, wozu Formulare von uns bezogen werden können.

Cöln, / Berlin, im Juni 1916.

Der Vorstand.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10

Kriegführende Staaten
als Schuldner und Gläubiger feindlicher Staatsangehöriger

von

Professor **Wilhelm Kaufmann.**

1915. 8°. Preis 1 M. 80 Pf.

Süddeutsche Disconto-Gesellschaft A.-G., Mannheim.

Niederlassungen: Baden-Baden, Bruchsal, Freiburg i. Br., Heidelberg, Karlsruhe i. B., Lahr i. B., Landau i. Pf., Pforzheim, Worms.
In Frankfurt a. M.: E. Ladenburg. — In Konstanz: Macaire & Co.
Aktienkapital M. 50 000 000.—.

Die Kassen der Bank sind Zahlstellen für die Zins- und Dividendenscheine sowie für die rückzahlbaren Stücke nachstehender Effekten:

Adler-Kaliwerke, A.-G., Oberröblingen, Akt. u. Obl.
Adler & Oppenheimer, Lederfabrik A.-G., Strassburg i. E., 4½% Oblig. v. 1910.
Akt.-Ges. des Pforzheimer Töchterinst., Aktien.
Akt.-Ges. für Hoch- u. Tiefbauten, Aktien.
Akt.-Ges. f. Seil-Ind. vorm. Ferd. Wolff, Akt. u. Obl.
A.-G. f. Tricotweberei vorm. Gebr. Mann, Akt. u. Obl.
Aktien-Maschinenfabrik Kyffhäuserhütte in Artern, Aktien.
„Albingia“, Versicherungs-A.-G., Hamburg, Aktien.
Allgemeine Deutsche Creditanstalt, Akt. u. Pfdbr.
Bade- u. Schwimmanst. für Frauen u. Mädchen, Mannheim, Aktien.
Baden-Badener 4% Stadt-Anleihe von 1908
Badische Staats-Anleihen.
„ Staats-Eisenbahn-Präm.-Anl. v. 1867.
„ Anilin- und Sodafabrik, Oblig. v. 1901.
„ Assecuranz-Gesellschaft, Aktien.
„ Feuerversicher.-Bank, Karlsruhe, Akt.
„ Ges. f. Zuckerfabrikat., Waghäusel, Akt.
Bahngesellschaft Waldhof, Aktien.
Bank f. Thüringen vorm. B. M. Strupp A.-G., Akt.
Barmer Bankverein, Hinsberg, Fischer & Comp., Barmen, Aktien.
Bauvereinigung G. m. b. H., Mannheim, Anteile.
Bayerische Disconto- u. Wechselbank A.-G., Akt.
Bergische Kleinbahnen, 4% Oblig.
Bodenkreditbank in Basel, Akt. und Pfandbr.
Brauereigesellsch. Eichbaum vorm. Hofmann, Akt.
Brauerei-Gesellsch. zur Sonne, Speyer, Akt. u. Obl.
Brauerei Löwenburg, vorm. K. Diehl, Zweibrücken, Akt. u. Obl.
Brauerei Schwarz-Storchen A.-G., Speyer, Aktien und Obligationen.
Brauerei z. Zähringer Löwen, Schwetzingen, Akt.
Bürgerbräu St. Johann a. d. Saar, Aktien.
Charlottenburger 4% Stadt-Anl. v. 1908, 1911 u. 1912.
Chemische Fabrik A.-G., Freiburg i. B., Akt.
Consol. Alkaliwerke, Westeregeln, Akt. u. Pr.-A.
Continentale Gesellschaft für elektr. Unternehm., Nürnberg, Aktien u. Oblig.
Dellwik-Fleischer Wassergas G. m. b. H., Ant.
Deutsche Grundkreditbank, Gotha, Akt. u. Pfdbr.
Deutsche Hypothekenb., Meiningen, Akt. u. Pfdbr.
Deutsche Oxhydric A.-G., Mannheim, Aktien.
Disconto-Gesellschaft, Kommandit-Anteile.
Elektr. Ueberland-Zentrale, Oberhausen, Akt. u. 4½% Obl.
Elektrizitäts-Aktienges. vorm. Schuckert & Cie., Nürnberg, Aktien u. Oblig.
Elektrizitätswerk Rheinhessen A.-G., Akt.
Elektro-Treuhand A.-G., Hamburg, 4½% Obl.
Elsässische Schiffahrts- und Speditions-G. m. b. H., Strassburg, Anteile.
Ettlinger 3½% Stadtanleihe von 1868.
Feuerbestattungsverein Fraiburg i. Br., 5% Oblig.
Filter- und Brauteehn. Maschinenfabrik, A.-G., vormals L. A. Ensinger, Worms, Aktien.
Forbacher 4% Anleihe von 1910 und 1913.
Frankfurter Allgem. Versich.-Akt.-Ges., Akt.
Frankfurter Hypothekenb., Aktien u. Pfandbr.
Frankf. Hypotheken-Kredit-Verein, Akt. u. Oblig.
Frankfurter Lebensversich.-Akt.-Ges., Akt.
Frankona, Rück- u. Mitvers.-A.-G., Akt.
Freiburger (Breisgau) 3½% u. 4% Stadtanleihen v. 1861, 1868, 1890, 1894, 1903, 1907 u. 1910.
Gesellsch. f. Brauerei, Spiritus- u. Presshefenfabrik. vorm. G. Sinner, Grünwinkel, Akt. u. Oblig.
Gewerkschaft Orlas, Nebra, 4½% Obligat.
Gewerkschaft Rastenberg, 5% Obligat.
Gewerkschaft Rossleben, 4½% Obligationen.
Gewerkschaft Thüringen, 4½% Obligationen.
Th. Goldschmidt A.-G., Essen, Akt. u. 4½% Obl.
Gotthardwerke Akt.-Ges. für elektrochemische Industrie, Bodio (Schweiz), Aktien
Dr. H. Haas'sche Buchdruckerei, Anteile.
Hamburgische Elektrizitätswerke, 4% Obligationen von 1896.
Hamburg-Mannheimer Versich.-A.-G., Hamburg, Aktien
Heddernheimer Kupferwerk u. Süddeutsche Kabelwerke A.-G., Akt. u. Oblig.
Hefftsche Kunstmühle, A.-G., Akt. u. Genussch.
Heidelberger 3½% Stadtanl. v. 1897, 1903 u. 1905.
Heidelberger 4% Stadtanleihe von 1912
Heilbronner Israel. Gemeinde, 3½% Oblig. v. 1896.
Hessische Eisenbahn A-G, 4% Obl.
Illkircher Mühlenwerke A.-G., Strassburg, Aktien und Obligationen.
„Industriegas“ Ges für Sauerstoff- und Stickstoffanlagen m. b. H., Berlin, Anteile.
Internationale Patentverwertungsgesellschaft m. b. H, Berlin, Anteile
Internationale Tiefdruck G. m. b. H., Berlin, Ant.
Internationale Wasserstoff A.-G., Aktien.
Israelitische Gemeinde Freiburg i Br., Obligat.
„ Heilbronn, Obligationen.
Kaiser & Co., Maschinenfabrik, Aktienges., Kassel, Akt. u. 5% Obligat.
Karlsruher 3% Stadt-Anleihe von 1896
Karlsruher 3½% Stadt-Anleihe von 1903.
Kochelbräu München A.-G., Akt. u. Obl.
Kollmar & Jourdan A. G., Uhrkettenfabrik, Pforzheim, Aktien.
Konstanzer 3½% Stadtanl. von 1887.
Königsberger 4% Anl v. 1910. Ausgabe III u. 1914
Kuntze Gustav, Wassergas-Schweisswerk A.-G., Worms, Akt.
Lahrer Brauhaus A.-G, Akt.
Lahrer 3½% Stadtanl. v. 1902.
Landau (Pfalz) Stadtanleihen von 1901, 1905.
Ludwigshafen a. Rh., Stadtanleihen.
Ludwigshafener Walzmühle, Aktien.
Magdeburger Bankverein, Magdeburg, Aktien.
Mannheimer Aktienbrauerei Löwenkeller, Akt.
Mannheimer Baugesellschaft m. b. H., Anteile.
Mannheimer Börsenbau A.-G., Oblig.
Mannheimer Dampfschleppschiff.-Ges., Aktien u. Obligationen.
Mannheimer Lagerhaus-Gesellsch., Akt. u. Oblig.
Mannheimer 3½% Stadtanl. von 1895, 1897, 1898, 1904 u. 1905.
Mannheimer 4% Stadtanl. von 1901, 1906, 1907, 1908 u. 1912.
Maschinenfabrik Fahr, A.-G., Gottmadingen, Akt.
Maschinenfabrik Moenus A.-G., Frankfurt a. M., Akt. u. Obligationen.
Maschinenfabrik Sürth G. m. b. H, Anteile.
Mertens Tiefdruck, G. m. b. H., Berlin, Anteile.
Metallbank u. Metallurgische Ges., Aktien u Obl.
Metallhütte Akt.-Ges. Duisburg, Akt. u. Obl.
„Metallisator“ G. m. b. H., Berlin, Anteile.
Mitteldeutsche Bodenkreditanstalt, Aktien u. Obl.
Motorenfabrik Oberursel, Aktien.
Mühlenwerke Gottschalk, Akt.-Ges., Crefeld, Akt.
Neue Rheinau-Aktiengesellschaft, Akt.
Neustadt a. d. Hdt., 3½% Stadtanl. von 1895
Neue Sunlicht-Gesellschaft m. b. H v. 1914, Anteile.
Oberhessische Provinz-Anleihe, 4%ige.
Oberrheinische Eisenbahnges A.-G, Akt. u. 4% Obl.
Oberrheinische Lagerhaus u. Speditionsges. m. b. H., Mannheim, Anteile.
Oberstein-Idarer Elektr.-Gesellsch., Akt. u. Obl.
Oesterreichische 4½% steuerfreie amortis. Schatzanweisungen von 1914.
„Papyrus“ A. G., Mannheim, Aktien.
Pfalzwerke A.-G., Ludwigshafen a. Rh., Akt.
Pfälzische Chamotte- u. Thonwerke, Akt. u. Obl.
Pfälzische Presshefen- u. Spritfabrik, Aktien.
Pforzheimer Kreditkasse A.-G., Pforzheim, Aktien.
Pforzheimer Stadtanleihe 4%ige von 1910 u. 1912.
Preussische Bodenkredit-Aktienbank Berlin, Pfdb.
Preussische Central-Boden-Credit-A.-G., Berlin, Aktien, Pfandbriefe u. Komm.-Oblig.
Preussische Rückvers.-Akt.-Ges., Akt.
Rastatter 4%ige Stadtanleihe von 1908.
Ressource-Gesellschaft Mannheim, Oblig.
Rhein. Schuckert-Ges. f. elekt. Ind., A.-G., Aktien und Obligationen.
Rhein.-Westf. Disconto-Ges., Aktien.
Rhein- und Seeschiffahrts-Ges. Köln, Akt. u. Obl.
Rhenania Speditionsges. m. b H. vormals Leon Weiss, Mannheim, Anteile.
Rückversich.-Ges. „Europa“, Aktien.
Russ. Zellstofffabrik Waldhof in Pernau, 4½ u. 5% Oblig.
Saarbrückener 4% Anleihe von 1912 u. 1914.
Schlinck, H. & Cie., A.-G., Hamburg, Akt. u. Obl.
Schramm'sche Lackfabrik, Aktien.
Schweizerische Industriegas-Gesellschaft A.-G., Schaffhausen, Aktien.
Siemens-Schuckert-Werke G. m. b. H., 4½% Oblig. von 1907, 1911 u. 1912.
Singen a. H. 4% Stadtanleihe von 1913.
Speyerer Brauhaus vorm. Gebr. Schultz, A.-G., Speyer, Akt. und Oblig.
Spinnerei u. Weberei Hüttenheim-Benfeld, Aktien und Genussscheine
Stahl & Federer A. G., Aktien.
Strassburg i. Els., 4% Oblig. von 1912.
Süddeutsche Disconto-Gesellschaft A.-G., Aktien.
Süddeutsche Drahtindustrie, Aktien und Obligat.
Süddeutsche Eisenbahn-Gesellschaft, Akt. u. Obl.
Süddeutsche Jute-Industrie, Akt. u. Oblig.
Torgauer Stahlwerk A.-G. Torgau, Aktien.
Ueberlandwerk Jagstkreis, A.-G., Ellwangen, Akt. und 5% Obligationen.
Unionbrauerei Karlsruhe, Akt. u. Oblig.
Verein deutsch. Oelfabriken, Akt. u. Oblig.
Vereinigte Freiburger Ziegelwerke, Aktien.
Vereinigte Spediteure u. Schiffer, Rheinschiffahrtsgesellschaft m. b. H, Mannheim, Ant.
Vereinsbank in Nürnberg, Pfandbriefe.
Versicherungs-Gesellschaft Hamburg, Aktien.
Weilwerke G. m. b. H, Frankfurt a. M.-Rödelheim, Anteile
Weingart & Kaufmann, G. m. b. H., Mannheim, Anteile.
Werger'sche Brauereigesellschaft, Worms, Aktien
Wiesbadener 3½% Stadtanl. von 1905, Serie II.
Willstätter Elektrizitätswerk Willstätt i. Baden, Aktien.
Wormser 4% Stadtanleihe von 1908.
Württembergische Transport Versich.-Ges. zu Heilbronn, Aktien.
Zellstofffabrik Tilsit, 4½% Obligationen.
Zellstofffabrik Waldhof, Aktien u. Obligationen.

Die Süddeutsche Disconto-Gesellschaft A.-G. löst ferner bei der Direction der Disconto-Gesellschaft Berlin und deren Niederlassungen zahlbaren Zins- und Dividendenscheine, sowie rückzahlbaren Stücke spesenfrei ein.

Süddeutsche Disconto-Gesellschaft A.-G.

Digitized by Google

Magdeburger Bank-Verein Magdeburg.

Die Kuponskassen des Magdeburger Bank-Vereins sind Zahlstellen für:

Aachener 4% St.-Anl. v. 1912. Kps. u. verl. St.
Aktienbrauerei Bürgerl. Brauhaus, Stendal. Kps., Div.-Sch. u. verl St.
Aktien-Brauerei Cöthen. Div.-Sch.
Aktien Zuckerfabrik Peine, 4% Oblg. Kps. u. verl. St.
Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt, Leipzig. Div.-Sch.
Aschersleben-Schneidlingen-Nienhagener Kleinbahn, Act.-Ges. Div.-Sch.
Bank für Thüringen, vorm B. M. Strupp, Meiningen Div.-Sch.
Barmer Bank-Verein, Hinsberg, Fischer & Co, Barmen. Div.-Sch.
Barmer 4% Stadt-Anl v 1912 u. 1913, Kps. u. verl. St.
Bayerische Bierbrauerei Gebr. Schade, G m. b. H., Dessau. Kps. u verl. St. der 4% Part.-Obl.
Bayerische Disconto- und Wechsel-Bank A.-G., Nürnberg. Div.-Sch.
Bergbrauerei A.-G. zu Stendal. Div.-Sch. u. Kps.
Bergschloß-Aktien-Brauerei Magdeburg, Neuhaldensleben. Div.-Sch., Kps. u. verl. St.
Bergschloßbrauerei G. m b. H. Salzwedel. Div.-Sch, Kps. u. verl. St.
Berliner Hypothekenbank A.-G. Berlin. Kps. u. verl. St.
Berlin-Wilmersdorfer 4% St.-A. v. 1913. I Kps. u. verl. St.
H. C. Bestehorn, Aschersleben, 4% Teilschuldverschreib. Kps. u. verl. St.
Billeter & Klunz, Act.-Ges., Aschersleben. Div.-Sch.
Brandenburgische Provinzialanleihe. Kps.
Brandenburg. Pfandbriefamt für Hausgrundstücke. Oblg. u. Kps.
Braunschweig.-Hannov. Hypothekenbank. Div.-Sch., Kps. u. verl. St.
Braunschweigische Bank u. Credit-Anstalt A.-G., Braunschweig, Div.-Sch
Braunschweigische Landes-Eisenbahn-Anl. Kps. u. Div.-Sch.
Bremerhavener 4% Stadtanleihe v. 1911. Kps. u. verl. St.
Burg b. M. 4% Stadtanleihe. Kps. u. verl. St.
Cölnische Stadtanleihen. Kps. u. verl. St.
Cottbuser Maschinenbauanstalt und Eisengiesserei, A.-G., Cottbus. Div.-Sch., Kps. u. verl. St. d. 4½% Part.-Obl.
Deutsche Bank, Berlin. Div.-Sch
Deutsche Grundcreditbank, Gotha. Div.-Sch, Kps. u. verl St
Deutsche Hypothekenbank (Act.-Ges.), Berlin. Kps.
Deutsche Hypothekenbank, Meiningen. Div.-Sch., Kps. u. verl. St.
Deutsche Pfandbrief-Anstalt Posen. Pfdbf., Kps.
Deutscher Privatbeamten-Verein, Magdeburg Hausbau-Oblig. Kps. u. verl. St. do. Waisenkassen-Oblig. Kps. u. verl. St.
Direction der Disconto-Gesellschaft, Berlin. Div.-Sch.
Dortmunder 4% Stadtanleihe v. 1913 u. 1914. Kps. u. verl. St.
Dresdner Bank, Dresden. Div.-Sch.
Eisenwerk L. Meyer jun. & Co., Act.-Ges., Harzgerode. Div.-Sch.
Elbinger 4% St.-A. v. 1913. Aug. 14. Kps. u. verl. St.
Frankenhäuser Stadtanleihe. Kps.
Frankfurter Hypotheken-Credit-Verein, Frankfurt a. M. Kps.
Freiburg i. B 4% Stadtanleihe v. 1910. Kps. u. verl. St.
Gelsenkirchener 4% Stadtanleihe v. 1910 I. bis III. Kps. u. verl. St.
Gernrode-Harzgeroder Eisenbahn-Gesells Gernrode. Div.-Sch., Kps u. verl. St.
Gesellschaft Hagenthal, Gernrode. Kps. u. verl. St.
Gewerkschaft Ludwig II. 5% Oblg. Kps. verl. St.
Gmünden 3½% Stadtanleihe v. 1903. Kps. u. verl. St.
Greussener 3½% Stadtanleihe. Kps.
Grube Leopold bei Edderitz. Div.-Sch., Kps u. verl. St
Hagener 4% Stadtanleihe von 1913. Kps. u verl. St.
Halberstädter Stadtanleihen. Kps.
Hannoversche Boden-Credit-Bank, Hildesheim. Kps.
Hannoversche Landescredit-Anstalt, Hannover 3½% u. 4% Obl, Kps.
Herne i. W 4% St.-A. v 1913. Kps. u. verl. St.
Hessische Landeshypothekenbank, Darmstadt. 3½% u. 4% Pfandbriefe u. Kommunal-Obl. Kps.
Hildesheimer Actien-Brauerei, Hildesheim. Div.-Sch., Kps. u. verl. St.
Hildesheimer 3½% Stadtanleihe v. 1889, I. Ausg. Kps. u. verl St.
Hypothekenbank in Hamburg, Hamburg. Kps.
Leipziger Hypothekenbank, Leipzig Kps.
Leipziger 4% Stadt-Anleihe von 1908, Ausg. 1913, Kps. u. verl. St.
Magdeburger Bank-Verein, Magdeburg. Div.-Sch.
Magdeburger Stadtanleihen; ausser der 3½% v. 1902 u. 4% v. 1910, Kps. u. verl St.
Magdeburger Bau- und Credit-Bank, Magdeburg Div.-Sch., Kps. u. verl. St.
Magdeburger Pfandbrief-Amt. Pfdbrf., Kps.
Mannheimer 4% Stadt-Anl. v. 1912. Kps. u. verl. St.
Maschinenfabrik Buckau Act.-Ges., Magdeburg Div.-Sch., Kps. u. gel. St.
Maschinen- und Armaturenfabrik vorm. C. Louis Strube, A.-G., Magdeburg. Div.-Sch.
Maschinenfabrik und Mühlenbauanstalt G. Luther, A.-G., Braunschweig Div.-Sch u. Kps.
Maschinenfabrik A.-G. vorm. Wagner & Co., Coethen. Div.-Sch, Kps. u. verl. St. d. 4½% Part.-Obl.
Motorwerke m b. H., Dessau. Kps. u. verl. St. der 4½% Part.-Obl.
Mühlhausen i. Thür. 4% Stadtanl., V. Ausg. Kps.
Mülheim a. Rh., Stadt-Anl. Kps u. verl St.
Münden-Hildesheimer Gummiwaren-Fabriken Gebr. Wetzell Act.-Ges. Hildesheim. Div.-Sch.
Norddeutsche Grund-Credit-Bank, Weimar. Kps.
Nordhäuser 3½% Stadtanleihe. Kps. u. verl St.
Nordhäuser 4% Stadtanleihe v. 1908. Kps. u. verl. St.
Nordhausen-Wernigeröder Eisenbahn-Gesellschaft. Div.-Sch.
Osnabrücker 4% Stadtanleihe, II Ausg., v. 1914. Kps. u. verl. St.
Peiner 3½% Stadtanleihe v. 1903. Kps. u. verl St
Portland-Cement-Fabrik Halle, A.-G., Halle a. S. Div.-Sch.
Preussische Boden-Credit-Actien-Bank, Berlin. Kps. u verl. St.
Preussische Central-Boden-Credit-Actien-Gesellschaft, Berlin. Div.-Sch. u. Kps.
Preussische Hypotheken-Actien-Bank, Berlin. Div.-Sch., Kps. u. verl. St.
Preussische Pfandbrief-Bank, Berlin. Kps.
Quedlinburger 4% Stadtanleihe v. 1903 Kps. u. verl. St.
Rheinisch-Westfälische Boden-Credit-Bank, Köln. Div.-Sch, Kps. u. verl. St.
Rheinprovinz Anleihe Scheine. Kps.
Rheydter 4% Stadt-Anleihe von 1913. I. Kps. u. verl St.
Rositzer Zuckerraffinerie, Rositz. Div.-Sch.
Saarbrücker 4% Stadtanleihe von 1912 u. 1914. Kps. u. verl. St.
Salzwedeler Kleinbahn, G m. b. H. Div.-Sch., Kps. u. verl. St.
Salzwedeler Kleinbahn Südost, G. m. b. H., Div.-Sch., Kps. u. verl. St.
Sanatorium Schierke A.-G., Schierke. Div.-Sch, Kps. u. verl. St.
Schleswig-Holstein. landsch. Pfdbf Kps.
Schlossmälzerei Act.-Ges, vorm. Th. Schmidt & Co., Nienburg a S. Div.-Sch.
Schultheiss' Brauerei, Act.-Ges, Berlin-Dessau. Div.-Sch.
Schwarzburgische Hypothekenbank, Sondershausen Div.-Sch., Kps. u. verl. St.
Sondershäuser Stadtanleihe. Kps.
Speditionsverein Mittelelb. Hafen- und Lagerhaus Act.-Ges., Wallwitzhafen. Div.-Sch., Kps. u. verl. St.
Stettiner 4% Stadtanleihe La S von 1912, 1.—8. Ausg., Kps. u. verl. St.
Süddeutsche Disconto-Ges., Mannheim. Div.-Sch.
Terra, Act.-Ges. für Samenzucht, Aschersleben. Div.-Sch.
Vereinigte Elbkiesbaggerei, Kalk- und Mörtelwerke, Actien-Gesellschaft zu Magdeburg. Div.-Sch.
Westdeutsche Boden-Kreditanstalt, Köln. Div.-Sch. u. Kps.
Westfälische Provinzial-Anleihe. Kps. u. verl. St.
Zechau-Kriebitzscher Kohlenwerke, „Glückauf" Act.-Ges, Zechau. Div. Sch, Kps. u. verl. St.
Zerbster Stadtanleihen. Kps. u. verl. St.
Zuckerraffinerie Magdeburg Act.-Ges., Magdeburg. Div.-Sch.

F. W. Krause & Co Bankgeschäft,

Berlin SW 19, Leipziger Straße 45.

Unsere Kupons-Kasse ist Zahlstelle für die zahlbaren Kupons resp. Dividendenscheine sowie für die rückzahlbaren Stücke nachstehend verzeichneter Effekten.

Altonaer 4% Stadt-Anleihe von 1911, 1914.
Augsburger 3½% Stadt-Anleihe von 1905.
„ 4% „ „ 1913.
Baden-Baden 3½% Stadt-Anleihe von 1898.
Bayerische Handelsbank (München), Pfandbriefe.
Berliner Stadt-Anleihe.
Brandenburg. 3½% Stadt-Anleihe von 1902.
Bremer 3½% Staats-Anleihe von 1888.
„ „ „ „ 1892
„ „ „ „ 1893.
„ „ „ „ 1898.
„ „ „ „ 1905.
„ 4% „ „ 1909
Crefelder 4% Stadt-Anleihe von 1906, 09, 13.
Dänische 4% Landmannsbank, Pfandbriefe.
„ Landmannsbank, Aktien.
Darmstädter 4% Stadt-Anleihe von 1913.
Duisburger 4% Stadt-Anleihe von 1914.
Erfurter 4% Stadt-Anleihe VI 10—11, VII 1—5 Abt.
Freiburg i. Breisgau Stadt-Anleihe von 1914.
Fulda 4% Stadt-Obligationen.
Gothenburger 4% Stadt-Anleihe von 1906.
Halberstädter 3½% Stadt-Anleihe von 1902.
Hamburger Hypothekenbank Pfandbriefe.
Hamburger 3½% Staats-Anleihe von 1887.
„ 4% „ „ 1900.
„ „ „ „ 1907
„ „ „ „ 1908.
„ „ „ „ 1909, rote Nr.
„ „ „ von 1911, 18 und 14.
Hessische Landes-Hypothekenbank, Pfandbriefe und Komm.-Obligationen.
Italienische Nationalbank, Pfandbriefe.
Kölner Stadt-Anleihe.
Königsberger Stadt-Anleihe.
Kursk-Charkow-Azow 4% Obligat. v. 1888.
Lebuser 4% Kreis-Anleihe von 1910.
Lübeck-Büchener Eisenbahn-Aktien.
Magdeburger 4% Stadt-Anleihe von 1913.
Meininger Hypothekenbank-Pfandbriefe
Nürnberger Stadt-Anleihe.
Offenbacher 4% Stadt-Anleihe von 1914.
Offenburger 3½% Stadt-Anleihe von 1898.
Plauener Spitzenfabrik, Aktien.
Pommersche 3½% Provinzial-Anleihe.
Pommersche Pfandbriefe.
Neue Pommersche Landschaft für den Kleingrundbesitz, Pfandbriefe.
Posener 3% und 3½% Provinzial-Anleihe.
„ 3½% Stadt-Anleihe von 1894.
„ 4% „ „ „ 1914.
Rheinprovinz-Obligationen.
Sardinische 4% Eisenbahn-Prioritäten. I. und II. Emission.
Schöneberger 3½% Stadt-Anleihe.
Schwarzburger Hypoth.-Pfandbriefe.
Stettiner 3½% Stadt-Anleihe.
„ 4% „
Strassburger 4% Stadt-Anleihe von 1909.
Teltower 4% Kreis-Anleihe
Thorner 3½% Stadt-Anleihe.
„ 4% „
L'Universo Versicherungs-Gesellschaft-Akt.
Westfälische Provinzial-Anleihe.
Westpreussische 4% und 3½% Provinzial-Anleihe.
Wiesbadener 3½% Stadt-Anleihe von 1903
„ 4% „ „ 1908
09 und 12

Digitized by Google

Astroline-Reiniger-Gesellschaft m. b. H., Berlin N 39, Gerichtstr. 27

empfiehlt für die Fußbodenpflege ihre langjährig bewährten Staubbinde- und Reinigungs-Mittel für Parkett-, Linoleum-, Steinholz-, u. Dielenböden, wie

Gloria-Bohnerwachs

Astroline-Reinigungs- und Bohnermasse

wodurch Seifenverwendung überflüssig

Fußbodenöl-Ersatz

Unverbindl. Angebote u. Vertreterbesuch stehen auf Wunsch zur Verfügung.

J. Guttentag • Verlagsbuchhandlung

G. m. b. H. Berlin W 10.

In Kürze erscheint:

Kriegssteuergesetz

(Kriegsgewinnsteuer)

Erläutert von **Artur Norden**, Leitender Redakteur des Handelsteils des Berliner Tageblatts und **Dr. Martin Friedländer**, Rechtsanwalt in Berlin

1916. 8°. Preis etwa 3 Mark

Angesichts der Wichtigkeit des vom Reichstag nunmehr angenommenen Kriegssteuergesetzes und der Schwierigkeiten bei seiner Anwendung in der Praxis wird den zahlreichen Interessenten die vorliegende Ausgabe, die eine eingehende Erläuterung des neuen Gesetzes bietet, sehr willkommen sein. Sie bringt eine absolut zuverlässige Darstellung des Gesetzestextes mit ausführlichen Erläuterungen, denen zahlreiche Beispiele für die Veranlagung und Berechnung der Steuer beigegeben sind, und enthält ferner einen vollständigen Kommentar des sogenannten Rücklagengesetzes, das für die Aktiengesellschaften, G. m. b. H. von besonderer Bedeutung ist.

B. Simons & Co., Düsseldorf.

Unsere Kasse ist Zahlstelle für:

Rheinprovinz-Anleihe (sämtliche Ausgaben) Zinsscheine und verloste Obligationen,
Berliner Hypotheken-Bank Act.-Ges., Berlin, Zinsscheine, verloste Obligationen und Dividendenscheine,
Preussische Central-Boden-Credit-Actiengesellschaft, Berlin, Zinsscheine,
Barmer Stadtanleihe, 3½% von 1905 und der 4% von 1912 und 1918, Zinsscheine und verloste Obligationen,
Bochumer Stadtanleihe, 4% von 1913 I. Emission, Zinsscheine und verloste Obligationen,
Düsseldorfer Stadtanleihe, 3½% von 1908 I und K, Zinsscheine, verloste Obligationen,
Düsseldorfer Stadtanleihe von 4% 1899, 1900, 1905 L und M, 1907 N, 1908 O, 1909 P, 1910 Q und 1911 R, Zinsscheine und verloste Obligationen,
Düsseldorfer Synagogen-Gemeinde-Anleihe, Zinsscheine und verloste Obligationen,
Duisburger Stadtanleihe, 4% von 1914, Zinsscheine und verloste Obligationen,
Gelsenkirchener Stadtanleihe, 4% von 1907 I. und II. Emission und 4% von 1910 I., II. und III. Emission, Zinsscheine und verloste Obligationen,
Hagener Stadtanleihe 4% von 1914, Zinsscheine und verloste Oblig.
Herner Stadtanleihe, 4% von 1918, Zinsscheine und verloste Oblig.
Bergwerks-Gesellschaft Centrum, Wattenscheid, Zinsscheine und verloste Obligationen,
Bergwerks-Gesellschaft Vereinigter Bonifacius, Kray, Zinsscheine und verloste Obligationen,
Deutsche Lebensversicherungsbank Arminia A.-G., München, Dividendenscheine.
A. Friedr. Flender & Co., Reisholz, Zinsscheine und verloste Obligationen,
Gelsenkirchener Bergwerks-Aktien-Gesellschaft, Rheinelbe, Zinsscheine, verloste Obligationen und Dividendenscheine,
Gewerkschaft Ewald, Herten, Zinsscheine und verloste Obligationen,
Gewerkschaft Königin Elisabeth, Essen, Zinsscheine und verloste Obligationen,
Gewerkschaft Marienglück, Cöln, Zinsscheine und verloste Obligationen,
Hoefelbrauerei, Akt.-Ges., Düsseldorf, Zinsscheine, verloste Obligationen und Dividendenscheine,
Kaliwerke Friedrichshall A.-G., Sehnde, verloste Obligationen und Dividendenscheine,
Mannesmannröhren-Werke, Düsseldorf, Zinsscheine, verloste Obligationen und Dividendenscheine,
Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft, Mannheim, Dividendenscheine.
Rheinische Stahlwerke, D.-Ruhrort, Dividendenscheine.

Digitized by Google

Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1915.

Gegenstand	Beträge in Mark im Einzelnen		im Ganzen		Gegenstand	Beträge in Mark im Einzelnen		im Ganzen	
A. Einnahmen.					**B. Ausgaben.**				
Ueberträge aus dem Vorjahre:					Zahlungen an fällig gewordenen Pensionen			13 602	76
Prämien-Reserven . . .			23 260 920	40	Zahlungen für eingeleitete Heilverfahren			71 020	79
Sonstige Reserven und Rücklagen	2 383 714	61			Zahlungen für freiwillig aufgelöste Versicherungen .			142 501	02
Zuwachs aus dem Ueberschuß des Vorjahres .	694 752	72	3 078 467	33	Verwaltungskosten:				
					Gehälter, Remunerationen, Reisekosten, Steuern .	78 910	48		
Beiträge			6 725 404	08	Druckkosten, Porti, Mieten, Bureaubedürfnisse	21 997	74	100 908	22
Eintrittsgelder			10	—	Abschreibungen			985	65
Kapitalerträge:					Verlust an Kapitalanlagen:				
Zinsen für Hypotheken .	831 389	43			Kursverlust			—	—
„ „ Wertpapiere .	551 241	04			Prämien-Reserven am Schlusse des Geschäftsjahres			29 123 687	97
„ „ vorübergehend belegte Gelder	3 551	68	1 386 182	15	Sonstige Reserven u. Rücklagen:				
					Sicherheitsfonds			1 982 491	36
Gewinn aus Kapitalanlagen			29 005	68	Reserve für Heilverfahren			470 000	—
					Sonstige Reserven			2 557 283	23
Gesamteinnahmen			34 479 989	64	Gesamtausgabe			34 462 481	—

Bilanz für den Schluss des Gechäftsjahres 1915.

Gegenstand	Beträge in Mark im Einzelnen		im Ganzen		Gegenstand	Beträge in Mark im Einzelnen		im Ganzen	
A. Aktiva.					**B. Passiva.**				
Hypotheken			19 436 000	—	Sicherheitsfonds:				
Wertpapiere			16 140 575	50	Bestand am Schlusse des Vorjahres	1 409 336	37		
Guthaben bei Bankhäusern			1 969	20	Zuwachs i. Geschäftsjahr. a. d. Ueberschuß d. Vorjahr.	573 144	99		
Rückständige Zinsen und Mieten:					aus Eintrittsgeldern . .	10	—	1 982 491	36
Hypotheken- u. Effecten-Zinsen pro IV. Quartal 1913, zahlbar 1914 . . .			275 929	07	Prämien-Reserven			29 123 687	97
Barer Kassenbestand			11 179	95	Reserve für Heilverfahren .			470 000	—
Inventar und Drucksachen .			1	—	Sonstige Reserven			2 557 283	23
Sonstige Aktiva:			105	—	Sonstige Passiva			1 714 788	52
					Gewinn			17 508	64
Gesamtbetrag			35 865 759	72	Gesamtbetrag			35 865 759	72

Der Gewinn in Höhe von 17 508,64 M. wird dem Sicherheitsfonds zugeführt, der somit die Höhe von 2 000 000,00 M. erreicht.

BERLIN, den 15. Mai 1916.

Beamtenversicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (a. G.) zu Berlin.

Dr. Kupferberg. **Bernstein.**

Digitized by Google

Deutsche Grundcredit-Bank zu Gotha.

In Gemäßheit der Art. 28 und 24 unseres Statuts kündigen wir hiermit die in öffentlicher Sitzung unseres Aufsichtsrats am 2 Juni dieses Jahres gezogenen unten aufgeführten Serien unserer Pfandbriefe zur Rückzahlung am 30. Dezember dieses Jahres.

Die Rückzahlung erfolgt vom 30. Dezember dieses Jahres ab in Gotha und Berlin W. 9, Voßstraße 2, bei unseren Kassen sowie bei den sonst bekannten Zahlstellen.

Verzeichnisse der gezogenen Serien und Nummern können von uns und unserer Berliner Niederlassung bezogen und bei den Zahlstellen eingesehen werden.

Die Auslosung der Prämien für die Pfandbriefe der Abteilung II findet am 2. Oktober dieses Jahres statt.

Verzeichnis der gezogenen Serien:

1. Der 3½%igen Prämien — Pfandbriefe Abteilung II.

Serie 3036, 3094, 3120, 3128, 3182, 3186, 3149, 3158, 3213, 3258, 3291, 3315, 3332, 3342, 3351, 3362, 3369, 3375, 3376, 3429, 3498, 3517, 3395, 3604, 3628, 3733, 3750, 3754, 3759, 3888, 3854, 3891, 3910, 3922, 3939, 3946, 3986, 3997, 4004, 4028, 4029, 4088, 4078, 4090, 4091, 4146, 4170, 4192, 4214, 4228, 4291, 4325, 4341, 4371, 4484, 4455, 4467, 4481, 4486, 4518, 4520, 4569, 4603, 4610, 4640, 4705, 4770, 4805, 4845, 4858, 4863, 4899, 4908, 4922, 4930, 4985, 4948, 4957, 4966, 5023, 5029, 5089, 5120, 5181, 5157, 5160, 5197, 5205, 5313, 5315, 5321, 5324, 5325, 5332, 5342, 5366, 5380, 5381, 5400, 5484, 5463, 5465, 5483, 5512, 5546, 5571, 5608, 5661, 5663, 5689, 5702, 5712, 5722, 5725, 5735, 5870, 5926, 5928, 5960, 6044, 6075, 6098, 6099, 6146, 6183, 6191, 6204, 6221, 6245, 6278, 6278, 6293, 6312, 6332, 6343, 6344, 6346, 6438, 6484, 6485, 6497, 6519, 6525, 6560, 6561, 6616, 6680, 6689, 6699, 6746, 6804, 6813, 6831, 6846, 6899, 6908, 6915, 6927, 6967, 6972, 6988, 6996, 7028, 7162, 7164, 7182, 7205, 7214, 7312, 7312, 7380, 7385, 7356, 7368, 7369, 7378, 7381, 7384, 7397, 7443, 4750, 7460, 7564, 7574, 7705, 7759, 7764, 7772, 7789, 7821, 7843, 7872, 7898, 7910, 7954, 7960, 7990.

2.) Der 3½%igen Pfandbriefe Abteilung III rückzahlbar mit 10% Aufschlag.

Lit. A Serie 37, 40, 125, 149, 153, 157, 171, 198, 248.
Lit. B Serie 115, 129, 146, 147, 164, 210, 214, 227 241.
Lit. C Serie 4, 7, 10, 62, 104, 112, 117, 145, 234.
Lit. D Serie 66, 74, 108, 145, 146, 178, 181, 230, 244.
sämtliche Nummern dieser Serien.

3.) Der 3½%igen Pfandbriefe Abteilung IIa rückzahlbar mit 10% Aufschlag.

Lit. A Serie 290, 308, 335, 845, 881, 390, 486, 495, 503, 533, 548, 569, 587, 639, 663, 763, 839, 857, 871, 890, 894, 897, 947, 985, 1014, 1026, 1051, 1101, 1109, 1142, 1157, 1162, 1240, 1249.
Lit. B Serie 278, 306, 346, 378, 384, 386, 406, 432, 472, 514, 550, 573, 599, 621, 696, 752, 768, 764, 771, 786, 798, 801, 837, 847, 856, 913.
Lit. C Serie 261, 338, 356, 404, 412, 428, 427, 492.
Lit. D Serie 258. 295, 383, 391, 397, 470, 513, 532, 585, 588, 619, 650, 668, 706, 708, 728, 746,
sämtliche Nummern dieser Serien.

4.) Der 3½%igen Pfandbriefe Abteilung IIb rückzahlbar mit 10% Aufschlag.

Lit. A Serie 10, 27, 114, 163, 208, 259, 490, 494, 513, 552, 571, 596, 601, 626, 645, 685, 778, 783, 798, 815, 881, 835, 845, 918, 922, 924, 934.
Lit. B Serie 81, 86, 54, 60, 98, 105, 133, 187, 284, 236, 248, 256, 260, 348, 471, 598, 656, 668, 688, 781.
Lit. C Serie 52, 168, 167, 189, 210, 228, 285.
Lit. D Serie 5, 25, 29, 56, 147, 183, 192, 289, 249, 259, 800, 867, 898, 413,
sämtliche Nummern dieser Serien.

5.) Der 3½%igen Pfandbriefe Abteilung IV rückzahlbar mit 10% Aufschlag.

Lit. A Serie 21, 48, 78, 142, 161, 165, 174, 200, 204, 205, 221, 249, 257, 260, 266, 280, 298, 314, 334, 343, 350, 374, 415, 572, 588, 611, 622, 645, 657, 733, 768, 781, 962.
Lit. B Serie 40, 56, 80, 81, 96, 100, 131, 168, 172, 232, 242, 809, 397, 412, 460, 474, 543, 562, 577, 579, 598, 663, 709, 721.
Lit. C Serie 67, 69, 124, 193, 204, 211, 220, 249
Lit. D Serie 30, 50, 89, 100, 142, 162, 187, 197, 288, 806, 319, 328, 855, 369, 406, 495,
sämtliche Nummern dieser Serien.

6.) Der 3½%igen Pfandbriefe Abteilung V rückzahlbar mit dem Nennwert.

Lit. A Serie 95, 151, 262, 270, 304, 310, 329, 455, 488, 548, 608. 660, 665.
Lit. B Serie 67, 144, 248, 253, 287, 340, 526, 556, 557, 621, 641, 716, 736, 754.
Lit. C Serie 21, 90, 98, 151, 187, 194, 265, 275.
Lit. D Serie 87, 50, 54, 184, 240, 263, 285, 366, 404.
sämtliche Nummern dieser Serien.

7.) Folgende Nummern der 4%igen Pfandbriefe Abteilung VI rückzahlbar mit dem Nennwert.

Lit. A No. 88, 104, 208, 264, 472, 1024, 1085, 1097, 1400, 1680, 1700, 1793, 2171, 2328, 2654, 2732, 2775, 3263, 3343, 3441, 3473, 3713, 3858, 4090, 4180, 4301, 4308, 4348, 4433, 4622, 4661, 4973, 5117, 5151, 5250, 5574, 5686.
Lit. B No. 268, 456, 553, 608, 691, 1283, 1424, 1557, 1590, 1932, 2167.
Lit. B No. 2445, 2646, 2877, 2921, 2982, 3042, 3110, 3510, 3519, 3578, 3682, 3810, 3876, 3958, 4064, 4098, 4228, 4383, 4696, 4843.
Lit. C No. 108, 104, 462, 537, 548, 767, 981, 1118, 1223, 1366, 1416, 1764, 1883, 2044, 2081, 2182, 2332, 2591.
Lit. D No. 62, 100, 299, 391, 518, 757.

8.) Folgende Nummern der 4%igen Pfandbriefe Abteilung VII rückzahlbar mit dem Nennwert.

Lit. A No. 195, 206, 251, 321, 439, 606, 675, 750, 1016, 1680, 1708, 1727, 1728, 1768, 1831, 1970, 2622, 2660, 2897, 3001, 8591, 3739, 3942, 4258, 4521, 4606, 4753, 5439, 5563, 5850, 5874, 5921, 6145, 6238, 6327, 6357, 6485, 6491, 7053, 7509, 7966, 7972, 7980, 8053, 8070, 8154, 8241, 8839, 8932, 8992.
Lit. B No 114, 162, 422, 684, 858, 964, 1880, 1475, 1554, 1669, 1815, 1911, 1938, 2008, 2648, 2840, 2916, 3005, 3040, 3208, 3214, 3373, 3560, 3585, 3634, 3795, 4466, 4617, 4992, 5174, 5233, 5383, 5758, 6572, 6598, 6820, 6863, 6898, 7231, 7367, 7425, 7612, 7640, 7667, 7860.
LIt. C No. 297, 515, 689, 725, 1303, 1706, 1762, 2034, 2238, 2241, 2309, 2658, 2838, 3024, 3256, 3793, 3999, 4249, 4283, 4503, 4586, 4790, 4799, 5117, 5137, 5157, 5418, 5443, 5446, 5562, 5733, 5786, 5942, 5977, 6083, 6097, 6302, 6416, 6425, 6618, 6673.
Lit. D No. 162, 366, 671, 831, 911, 947, 1215, 1428, 1675, 1685, 1920.

Wir übernehmen auf Antrag die kostenfreie Kontrolle der Auslosungen unserer Pfandbriefe. Antragsformulare sind von uns und unserer Niederlassung in Berlin W. 9, Voßstraße 2, zu beziehen. Auch werden Restantenlisten der bis einschließlich 1915 ausgelosten, noch nicht zur Einlösung gelangten Pfandbriefe an den bezeichneten Stellen kostenfrei abgegeben.

Gotha, den 2. Juni 1916.

Deutsche Grundcredit-Bank.

Die am **1. Juli 1916** fälligen Zinsscheine unserer Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen werden bereits vom **15. d. M. ab an unserer Kasse**, sowie an den früher bekanntgemachten Stellen eingelöst.

Berlin, den 5. Juni 1916.

Preußische Hypotheken - Actien - Bank.

Zwei

Panzerschränke

schmelzsicher

10 mm Panzerung

Friedensausführung

sofort lieferbar.

Anfragen erbeten an

Peltz

Geldschrank-Ges. m. b. H.

Düsseldorf Telefon 438.

Bilanz am 31. Dezember 1915.

Aktiva.	M.	Pf	Passiva.	M.	Pf
An Grundstücks- und Gebäude-Konto	3 460 570	—	Per Aktien-Kapital-Konto	2 000 000	—
„ Güterschuppen-Konto	1	—	„ Reservefonds-Konto	200 000	—
„ Pferde-Konto	32 000	—	„ Talonsteuer-Reserve-Konto	15 000	—
„ Rollwagen, Pläne. Geschirre und Stallutensilien	1	—	„ Hypotheken-Konto	1 859 100	—
„ Patent-Möbelwagen	1	—	„ Kreditoren inkl. Filialen	431 518	28
„ Inventarien-Konto	1	—	„ Aval-Konto	380 830	—
„ Formular-Konto	1	—	„ Dividenden-Konto	280	—
„ Kautions- u. Effekten-Konto	383 232	25	„ Gewinn	310 380,75	
„ Konto f. Beteiligungen	109 500	—	„ Abschreibung	103 213,06	207 167	72
„ Hypotheken-Amortisations-Konto	156 986	49			
„ Hypotheken-Konto	45 000	—			
„ Debitoren inkl. Filialen	311 217	47			
„ Bankguthaben	463 640	—			
„ Wechsel- und Kassa-Konto	111 586	79			
„ Lager-Konto	7 120	30			
„ Futter-Konto	12 616	90			
„ Assekuranz-Konto	420	80			
	5 093 896	—		5 093 896	—

Vorstehende Bilanz habe ich geprüft und mit den ordnungsmäßig geführten Büchern der Gesellschaft übereinstimmend gefunden.

Berlin, im Mai 1916.

B. Bauer,
öffentl. angest. vereid. Bücherrevisor.

Die auf 7½ % festgesetzte Dividende gelangt vom 5. d. M. ab gegen Dividendenschein **No. 30** bei dem Bankhause **Georg Fromberg & Co., Berlin**, Jägerstr. 9, sowie an **unserer Gesellschaftskasse**, Kaiserstrasse 41, zur Auszahlung.

Die **neuen Dividendenbogen** können vom **1. August d. Js. ab** bei dem vorgenannten Bankhause gegen Rückgabe des Erneuerungsscheins und Einreichung eines nach Nummern geordneten doppelten Verzeichnisses in Empfang genommen werden.

Berlin, den 3. Juni 1916.

Berliner Speditions- und Lagerhaus-Aktien-Gesellschaft (vormals Bartz & Co.).
Der Vorstand.

Digitized by Google

Anton Kohn, Nürnberg

Telegraphen-Adresse: **Kohnanton**
Postscheckkonto Nr. 60

Königsstr. 26 — Brunnengasse 2

Telephon Nr. 17, 8310, 8311

Meine Coupons-Kasse ist Zahlstelle für die fälligen Coupons, Dividendenscheine und rückzahlbaren Stücke der nachstehenden Wertpapiere:

Aktienbrauerei zum Löwenbräu in München, München	Akt. Oblig.
Aktiengesellschaft für Bahn-Bau und -Betrieb, Frankfurt a. M.	Aktien
Armaturen- und Maschinenfabrik A.-G. vorm. J. A. Hilpert, Nürnberg	Akt. Oblig.
Bank für industrielle Unternehmungen, Frankfurt a. M.	Aktien
Bayerische Handelsbank, München	Aktien
do. do.	Pfandbriefe
Bayerische Hypotheken- u Wechselbank, München	Aktien
do. do.	Pfandbriefe
Bergische Kleinbahnen, Elberfeld	Oblig.
Berliner Handelsgesellschaft, Berlin	Aktien
Brauerei Binding A.-G., Frankfurt a. M.	Oblig.
Brauhaus Nürnberg, Nürnberg	Aktien
Brauhaus Schweinfurt, Schweinfurt	Ant.-Scheine
Bremisch-Hannoversche Kleinbahn, Frankfurt a. M.	Aktien
Continentale Gesellschaft für elektrische Unternehmungen, Nürnberg	Akt. Oblig.
Cramersche Mühlen - Aktien - Gesellschaft, Schweinfurt	Akt. Oblig.
Deutsche Eisenbahn-Gesellschaft, Frankfurt a. M.	Akt. Oblig.
Deutsche Hypotheken-Bank A.-G., Berlin	Aktien
do. do.	Pfandbriefe
Elektra A.-G., Dresden	Akt. Oblig.
Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vorm. Schuckert & Co., Nürnberg	Akt. Oblig.
Elektro-Treuhand-Aktien-Gesellsch., Hamburg	Oblig.
Frankfurter Hypotheken-Bank, Frankfurt a. M.	Aktien
do. do.	Pfandbriefe
Freien Grunder Eisenbahn, Frankfurt a. M.	Aktien
Fürther Stadtanleihe.	
Heidelberger Stadtanleihe.	
Industriebahn A.-G., Frankfurt a. M.	Aktien
Kleinbahn - Aktiengesellschaft Höchst - Königstein, Frankfurt a. M.	Aktien
Malzfabrik Schweinfurt A.-G., Schweinfurt	Akt. Oblig.
Mars-Werke A.-G., Nürnberg	Aktien.
Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg	
Münchener Stadtanleihe.	
Nürnberger Lederfabrik A.-G. vorm. Schreier & Naser, Nürnberg	Aktien
Nürnberger Stadtanleihe.	
Passauer Stadtanleihe.	
Portland-Cement-Fabrik Karlstadt, Karlstadt	Akt. Oblig.
Regensburger Stadtanleihe.	
Rheinisch-Westfälische Bodencreditbank, Köln	Aktien
do. do.	Pfandbriefe
Siemens-Schuckert-Werke, G. m. b. H.	Oblig
Tiergarten Nürnberg A.-G., Nürnberg	
Vereinigte Nord- und Süddeutsche Spritwerke und Presshefefabrik Bast A.-G., Nürnberg	Aktien
Vereinigte Pinsel-Fabriken, Nürnberg	Aktien
Vereinigte Ultramarin-Fabriken A.-G. vormals Leverkus, Zeltner & Cons., Köln	Oblig.
Waggonfabrik Jos. Rathgeber, Aktiengesellschaft in Moosach-München	Akt. Oblig.
Württembergische Eisenbahn - Gesellschaft, Stuttgart	Aktien
do. do.	Oblig.
Zwickauer Elektrizitätswerk und Strassenbahn A.-G., Zwickau	Akt. Oblig.

Abraham Schlesinger,

Berlin NW 7, Mittelstrasse 2—4, 1. Etage.

Meine Kasse ist Zahlstelle für die zahlbaren Kupons resp. Dividendenscheine, sowie eventuell für die rückzahlbaren Stücke nachstehend verzeichneter Effekten.

Aachener Stahlwarenfabrik Fafnir-Werke A.-G., Aktien und Obligationen.
Actiengesellschaft Berliner Neustadt in Liqu., Aktien.
Actiengesellschaft für Bürsten-Industrie (Striegau), Aktien.
Actiengesellschaft Meggener Walzwerk, Aktien.
Actiengesellschaft Norddeutsche Steingutfabrik, Aktien.
Arnsdorfer Papierfabrik Heinrich Richter A.-G., Aktien und Obligationen.
Bachmann & Ladewig A. G. Aktien
J. P. Bemberg Actiengesellschaft, Aktien und Obligationen.
Berlin-Luckenwalder Wollwarenfabrik vorm. Wilhelm Müller A.-G., Obligationen.
Berliner Spediteur-Verein A.-G. Vorzugs-Aktien und Stamm-Aktien.
Bote aus dem Riesengebirge, Aktien.
Brauerei Ernst Engelhardt Nachf. A.-G., Aktien.
Crefelder Eisenbahn-Gesellschaft, Aktien und Obligationen
Deutsche Hypothekenbank (Meiningen), Pfandbriefe.
Eisengiesserei und Schlossfabrik A.-G. (Velbert), Aktien
Electricitätswerke Liegnitz, Aktien.
Electrische Strassenbahn Bamberg A.-G., Aktien.
Eisenthal Holzstoff- und Papierfabrik A.-G., Aktien.
Erdmannsdorfer Actien-Gesellschaft für Flachsgarn-Maschinen-Spinnerei und Weberei, Aktien und Obligationen.
Gothaer Waggonfabrik A.-G., Vorzugs-Aktien.
Hermannmühlen A.-G., Aktien.
Hirschberger Thalbahn A.-G., Obligationen
Kammgarnspinnerei Wernshausen, Aktien, Vorzugs-Aktien und Oblig.
Lichtenberger Terrain-Actiengesellschaft, Aktien.
Herm. Löhnert A.-G., Aktien.
Marienborn-Beendorfer Kleinbahn, Aktien.
Mitteldeutsche Boden-Credit-Anstalt (Greiz), 3½ % Grundrentenbriefe II.
Nähmaschinen- und Fahrräder-Fabrik Bernh. Stoewer A.-G., Akt. u. Oblig.
Neue Boden A.-G., Aktien und Obligationen.
Neues Hansaviertel Terrain-A.-G. in Liqu., Vorzugs-Aktien und Aktien.
Niederschlesische Electricitäts- und Kleinbahn-A.-G., Akt. u. Oblig.
Norddeutsche Grundcredit-Bank, Pfandbriefe.
Nordhausen-Wernigeroder Eisenbahn-Ges., Aktien und Obligationen.
E. F. Ohle's Erben (Breslau), Aktien und Obligationen.
Porzellanfabrik C. M. Hutschenreuther A.-G. in Hohenberg, Akt. u. Oblig.
Salzburger Eisenbahn- und Tramway-Gesellschaft, Aktien.
Schlesische Blaudruckerei A.-G. (Ihle), Aktien.
Schlesische Cellulose- und Papierfabriken A.-G., Aktien und Obligationen.
Schlesische Dampfer-Compagnie A.-G., Aktien.
Schlossbrauerei A.-G. (Rybnik), Aktien.
E. A. Schwerdtfeger & Co., A.-G., Aktien.
Terrain-Actiengesellschaft Hohenzollernkanal, Aktien.
Friedrich Thomée A.-G., Aktien.
Triptis Aktiengesellschaft, Aktien und Obligationen.
Varziner Papierfabrik, Aktien.
Vereinigte Eisenbahnbau- und Betriebs-Gesellschaft, Akt. u. Oblig.
Vereinigte Märkische Tuchfabriken A.-G., Aktien.
Westliche Boden A.-G., Aktien.
Wittener Glashütten A.-G. Aktien.

Neue Boden-Aktiengesellschaft.

Bilanz-Konto

per 31. Dezember 1914.

Aktiva.	M.	pf
Hypothek.-Forderung.	24 668 727	06
Hausgrundstücke	16 156 109	95
Bau-Terrains	16 986 604	88
Baumschule	15 577	95
Geschäftshaus Mittelstr. 2/4	1 192 609	50
Grundschulden-Forderungen	1	—
Konsortial-Konto I	1	—
Konsortial-Konto II	10 156 036	07
Effekten	2 706 565	96
G. m. b. H.-Anteile	633 050	—
Debitoren	2 979 651	12
Aval-Debitoren M 478 800	—	—
Mobiliar und Inventar	1	—
Kautions-Effekten M 53 100	—	—
Kautions-Wechsel	225 000	—
Pensionsfonds-Effekt.	273 644	50
Kasse	85 776	72
Bankguthaben	1 093 706	41
Gewinn- und Verlust-Konto	3 845 947	24
	80 994 012	36

Passiva.	M.	pf
Aktienkapital	26 000 000	—
Teilschuldverschreibungen	21 240 900	—
Fällige Teilschuldverschreibungen	34 762	25
Teilschuldverschreibung.-Agio	869 020	—
Teilschuldverschreibung.-Zinsscheine	426 161	50
Gewinnanteilscheine	1 100	—
Hypothekenschulden	2 1 103 537	15
Kreditoren	8 667 588	27
Reserve für Wehrbeitrag	6 085	—
Aval-Kreditoren	225 000	—
Kautionen M. 53 100	—	—
Pensions-Fonds	299 858	19
Avale M. 478 800	—	—
Ausserordl. Rücklage	2 600 000	—
	80 994 012	36

Gewinn- und Verlust-Konto.

Debet.	M.	pf
Teilschuldverschreibung.-Zinsen	831 737	—
Hypothekenschulden-Zinsen auf Hausgrundstücke	537 183	98
Verwaltung der Hausgrundstücke	197 048	39
Grundstücks - Reparaturen	68 145	52
Handlungsunkosten	328 937	36
Einkommen- und Gewerbesteuer	54 061	43
Zinsen aus laufenden Geschäften	363 268	78
Laufende Abschreibg.	139 760	93
Abschreibungen	634 267	61
Ausserordl. Rücklage	2 600 000	—
	5 749 411	10

Credit.	M	pf
Hypotheken-Forderung.-Zinsen	773 355	21
Hypothek - Forderung.	76 817	24
Konsortial-Konto I	1 200	36
Konsortial-Konto II	100 001	29
Provisionen abzüglich gezahlter Beträge	11 381	52
Mieten und Pachten	940 708	24
Verlust in 1915 — nach Bildung einer ausserordentl. Rücklage von M. 2 600 000 —	3 845 947	24
	5 749 411	36

Berlin, den 8. Juni 1916.

Die Direktion.

Eichmann. Dr. Hoemann. Landé.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung G. m. b. H. in Berlin W 10.

Kriegs-Zivil- und Finanzgesetze

vom 4. August 1914.

Dritte Auflage.

Gebunden in ganz Leinen 2,40 M.
1915. Taschenformat.

Bank-Archiv Nr. 18 Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin, für den Inseratenteil: Georg Kissel, Berlin.
Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW. 68.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Erscheint am 1. und 15 jedes Monats.

Preis vom 1. Oktober 1915 an 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Strasse 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. **Düringer**, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich**, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius von Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a. D. Dr. **Friedrich Schwartz**, Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt Otto Bernstein und Professor Dr. **Carl Mollwo**,

Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XV. Jahrgang. **Berlin, 1. Juli 1916.** **Nummer 19.**

Inhalts-Verzeichnis.

Freier Effektenhandel oder Wiedereröffnung der Börse im Kriege?
Von Bankier Richard Pohl in Berlin.

Die Kaufkraft des Geldes
Vom Prof. Dr. Robert Liefmann-Freiburg i. B.

Die neue Warschauer Landschaftsbank.
Von Dr. Hermann Mauer-Berlin-Steglitz.

Gerichtliche Entscheidungen.

Nachträge zur Zusammenstellung der während des Krieges erlassenen Moratorien.

Bücherbesprechungen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Statistischer Teil.

Die Bank von England im zehnten Monat des zweiten Kriegsjahres (Mai 1916).

Mit dem 1. Oktober v. J. hat das Bank-Archiv seinen **fünfzehnten Jahrgang** begonnen.

Neben der Erörterung finanzieller Kriegsereignisse wird es von nun an in immer steigendem Maße seine Sache sein, zur Klärung der bank-, finanz- und volkswirtschaftlichen Probleme beizutragen, an denen es nicht fehlen wird, sobald es gilt, Zerstörtes wieder aufzubauen und unserem Wirtschaftsleben, ungeachtet aller ihm durch den Krieg aufgebürdeten Lasten und Opfer, eine gedeihliche Zukunftsentwickelung zu sichern. Aufgaben von dieser Größe und Bedeutung haben eine Erweiterung des Inhalts und Umfanges des Bank-Archivs notwendig gemacht. Namentlich wird der statistische Teil der Zeitschrift weiter ausgebaut werden, insbesondere durch Aufnahme von Jahresstatistiken der deutschen Aktienbanken unter besonderer Berücksichtigung der Hypothekenbanken, der führenden europäischen Zentralnotenbanken sowie des internationalen Geldmarktes, ferner periodischer Statistiken des Notenbankwesens in den Vereinigten Staaten u. a. m. Die mit dieser Erweiterung des textlichen und statistischen Teils verbundene Erhöhung der Bezugspreise ist, ungeachtet der durch den Krieg vermehrten Herstellungskosten, äußerst niedrig mit dem Satz von 0,75 M. vierteljährlich = 3 M. jährlich einheitlich für alle Abonnenten bemessen worden. —

Aus dem Inhalt des laufenden Jahrgangs:

Riesser, Das Ergebnis der dritten Kriegsanleihe. Uebersicht über die Bedingungen und Ergebnisse der drei Kriegsanleihen. — Dove, Das Problem der Besteuerung der Kriegsgewinne. — Matthias, Die Staatshilfe bei zweiten Hypotheken. — Jacobi, Die Staatsschulden des ersten Kriegsjahres. — Hauser, Amerika und der Krieg. — Boehme, Zum Abbau der an der Berliner Börse schwebenden Engagements. — Alexander, Die Anmeldung und Sperre des feindlichen Vermögens. — Wertheimer, Die Rechtsverhältnisse von Inhaberpapieren, die infolge kriegerischer Ereignisse in Verlust geraten sind. — Hartung, Die englisch-französische Anleihe in den Vereinigten Staaten. — Niemeyer, Staatsgläubiger und staatliche Gebietsveränderungen. — Arons, Die Tätigkeit des Privatbankiers während des Krieges und nachher. — Silbergleit, Die Wirtschaftsstatistik und der Krieg. — Baliod, Rußlands Volkswirtschaft und Staatshaushalt im zweiten Kriegsjahr. — Sintenis, Der Gesetzentwurf über die Vorbereitung der Kriegsgewinnsteuer. — Mauer, Kriegskontribution und Domänenbeleihung in Preußen zu Anfang des 19. Jahrhunderts. — Riesser, Das Gold zur Reichsbank. — Landesberger, Die dritte Kriegsanleihe in Oesterreich-Ungern. — Lodz, Einige Gedanken über deutsche Kriegsgewinnsteuer-Pläne. — von Godin, Geschäftsverkehr mit Ehefrauen von Kriegsteilnehmern. — Schwarz, Kriegskosten und deren Deckung beim Vierverband. — Delius, Die Ausnahmegesetze gegen deutsche Privatrechte in England, Frankreich und Rußland. — Hartung, Die Neuordnung des Devisenhandels. — Heinsheimer, Der Krieg und die Wiener Börse. — Schwartz, Zum Entwurf eines Schätzungsamtsgesetzes. — Zur Förderung des bargeldersparenden Zahlungsverkehrs. — Damme, Stärkung der Reichsbank durch Ersparnis von Umlaufsmitteln. — Haußmann, Der Krieg und die stillen Reserven im Aktienrecht und Steuerrecht. — Riesser, Die vierte Kriegsanleihe. — Dove, Zum Entwurf des Kriegsvermögenszuwachssteuergesetzes. — Hausemann, Die Kriegsgewinnsteuer. — Sintenis, der Entwurf des Kriegsgewinnsteuergesetzes. — Flechtheim, Die stillen Reserven und der Entwurf eines Kriegsgewinnsteuergesetzes. — Sokal, Kriegskreditbanken. — Matthias, Die Einschränkungen des Stadtkredits auf dem Kapitalmarkte. — Hallbauer, Die Sicherungsübereignung. — Riesser, Das Ergebnis der vierten Kriegsanleihe. (Nebst einer Uebersicht über die Bedingungen und Ergebnisse der Zeichnungen auf die vier Kriegsanleihen. — Strutz, Zusammenhänge der Besteuerung. — Lessing, Das Reichsschuldbuch. — Heyn, Valutasorgen. — Huber, Wechselkurse und Notenvermehrung. — Thiesing, Der Rechtsverkehr zwischen Inland und Besetzungsgebiet. — Jäger, Der Krieg und die Reform des Konkursrechts. — Calligaris, Zum hundertjährigen Jubiläum der Notenbank in Oesterreich-Ungarn. — Sintenis, Das Kriegssteuer-Gesetz. — Riesser, Reichs-Scheck-Verrechnungs-(Clearing-) Stelle oder Landes-(Provinz-)Verrechnungsstellen. — Meyer, Der Schutz der deutschen Forderungen gegen das feindliche Ausland. — Hoffmann, Die Tätigkeit der deutschen Sparkassen während des Weltkrieges. — Rosendorff, Sind Forderungen auf rückständige Einlagen übertragbar?

Digitized by Google

Astroline-Reiniger-Gesellschaft m. b. H., Berlin N 39, Gerichtstr. 27

empfiehlt für die Fufsbodenpflege ihre langjährig bewährten Staubbinde- und Reinigungs-Mittel für Parkett-, Linoleum-, Steinholz-, u. Dielenböden, wie

Gloria-Bohnerwachs

Astroline-Reinigungs- und Bohnermasse

wodurch Seifenverwenduug überflüssig

Fußbodenöl-Ersatz

Unverbindl. Angebote u. Vertreterbesuch stehen auf Wunsch zur Verfügung.

Gemäß § 244 des Handelsgesetzbuches geben wir hiermit bekannt, daß die Herren:

Egon Meyer, Breslau,
Emil Tietze, Leipzig,

durch Tod aus unserem Aufsichtsrat ausgeschieden sind.

An ihre Stelle sind satzungsgemäß die bisherigen Ersatzmänner:

Hinrich Groen, Hamburg,
Eduard Amler, München

als ordentliche Mitglieder in den Aufsichtsrat eingetreten.

Berlin, den 20. Juni 1916.

Beamtenversicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (a. G.) zu Berlin.

Der Vorstand:
Dr. Kupferberg. **Bernstein.**

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10

Wechselordnung

in der neuen Fassung v. 3. Juni 1908

Kommentar von
Dr. J. Stranz,
und Dr. M. Stranz.

Elfte Auflage.

und das

Wechselstempelgesetz

vom 15. Juli 1909.

Bearbeitet von Reg.-Rat P. Lorck

Elfte vermehrte Auflage.

1913.

Taschenformat. Geb. in Ganzleinen.

Preis 4 M.

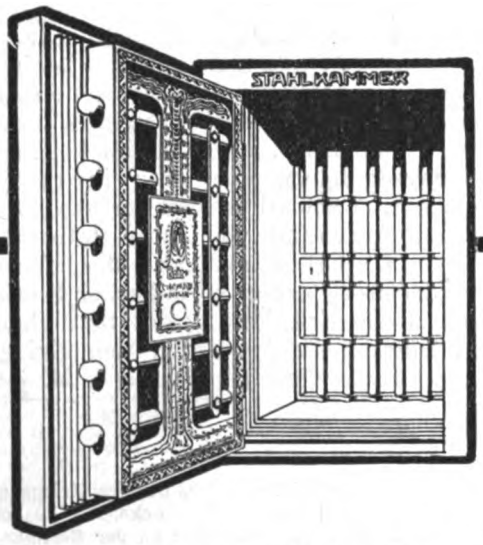

BODE^{S}

Geldschrankfabrik

Hannover

Mietfächer
Stahlkammern
Geldschränke
Bücherschränke
Zahltische

Deutsche Ueberseeische Bank

Aktien-Kapital Mark 30.000.000

BERLIN W 8, Mauerstrasse 39-40.

Gegründet von der Deutschen Bank, Berlin

Niederlassungen unter der Firma:

Banco Aleman Transatlántico

in

Argentinien:	Bahia Blanca, Buenos Aires, Córdoba, Mendoza, Rosario de Santa Fé, Tucumán.
Bolivien:	La Paz, Oruro.
Chile:	Antofagasta, Arica, Concepcion, Iquique, Osorno, Santiago, Temuco, Valdivia, Valparaiso.
Peru:	Arequipa, Callao, Lima, Trujillo.
Uruguay:	Montevideo.
Spanien:	Barcelona, Madrid.

Banco Allemão Transatlantico

in

Brasilien: Petropolis, Rio de Janeiro, Santos, São Paulo.

Einziehungen überseeischer Wechsel und Dokumente, Kreditbriefe. — Briefliche und telegraphische Auszahlungen. — Besorgung aller sonstigen überseeischen Bankgeschäfte. — Eigene Telegraphenschlüssel.

Anfrag. werd. jederz. durch d. Hauptsitz in Berlin erledigt bzw. übermittelt.

Vertretungen in:

Bremen:	Deutsche Bank Filiale Bremen.
Hamburg:	Deutsche Bank Filiale Hamburg.
Brüssel:	Deutsche Bank Succursale de Bruxelles.
Konstantinopel:	Deutsche Bank Filiale Konstantinopel.

Digitized by Google

Fünfundvierzigste Pfandbrief-Verlosung

der

Süddeutschen Bodencreditbank.

Umfassend die 4% Pfandbriefe der Serien XXXI, XXXII, XXXIV und XLIII.
„ „ 3½% „ „ „ XXXIII, XXXV bis XLII, XLIV bis LII.

Verzeichnis derjenigen Pfandbriefe, welche bei der am **17. Mai 1916** von dem kgl. Notar, Herrn Justizrat Hellmaier, vorgenommenen **fünfundvierzigsten Verlosung** für den **31. Juli 1916** zur Heimzahlung berufen worden sind, **sowie der aus den vorausgegangenen Verlosungen noch nicht eingelösten Pfandbriefe.**

a) 4% Pfandbriefe (Gezogene Endnummern):

Es sind alle diejenigen Titel der Serien **XXXI, XXXII, XXXIV und XLIII**, gleichviel welcher Litera, zur Heimzahlung berufen, deren Nummer in ihren letzten drei Stellen eine der hier verzeichneten, durch Auslosung bestimmten Endnummern ausweist.

Serie XXXI. (31)
(Nr. 687001—714000.)

003[42]	362[27]	447	598[36]	863[42]
287[37]	429	453[43]	736	

Serie XXXII. (32)
(Nr. 714001—754000.)

091[24]	231[43]	284[28]	548[43]	578	793[44]	954
100	232[31]	517[30]	560[42]	599[37]	912[42]	

Serie XXXIV. (34)
(Nr. 23001—45000.)

088	130[43]	357[44]	899[43]
089[43]	265[42]	442	964

Serie XLIII. (43)
(Nr. 287001—291000.)

298[44]	347	408	600

b) 3½% Pfandbriefe (Gezogene Endnummern):

Es sind alle diejenigen Titel der Serien **XXXIII, XXXV—XLII, XLIV—LII**, gleichviel welcher Litera, zur Heimzahlung berufen, deren Nummer in ihren letzten drei Stellen eine der hier verzeichneten, durch Auslosung bestimmten Endnummern ausweist.

Serie XXXIII. (33)
(Nr. 1—23000.)

021	144	602	641[36]	969[43]
133	292[43]			

Serie XXXVIII. (38)
(Nr. 154001—207000.)

030	177[43]	366[43]	723	866[44]
062[42]	230[43]	529	736	933[40]
112[42]	253[43]	564[44]	782[43]	985[44]

Serie XLIV. (44)
(Nr. 291001—323000.)

049[44]	172[43]	535	880[44]	895
146[43]	523	616	891[44]	936
160[39]	529[43]	645[44]	893[44]	

Serie XLIX. (49)
(Nr. 519001—546000.)

119[44]	220	582	646	883[43]
150[44]	246[43]	640	770[41]	898

Digitized by Google

c) Rückständig und unerhoben sind von den vollständig ausgelosten Pfandbriefen der Serien XVIII bis XXX einschl.

Von den in den vorausgegangenen Ziehungen **vollständig ausgelosten 4% Pfandbriefen der Serien XVIII—XXX** einschl. sind die nachstehend aufgeführten Titel bis jetzt noch nicht eingelöst:

Serie XVIII.	Serie XXI.	Serie XXII.	Serie XXIII.	Serie XXIV.	Serie XXV.	Serie XXVI.		Serie XXVII.	Serie XXVIII.	Serie XXIX.	Serie XXX.
Lit. G.	Lit. K.	Lit. L.	Lit. J.	Lit. K.	Lit. H.	Lit. H.	Lit. K.	Lit. J.	Lit. K.	Lit. H.	Lit. K.
256398[18]	340542[24]	369672[24]	384268[24]	435465[25]	462381[25]	496363[25]	517495[24]	560624[24]	600593[26]	613885[26]	669930[32]
	342425[24]		Lit. K.	443059[28]		499701[25]	522839[25]				
	345626[24]		399831[24]	Lit. L.	Lit. J.		Lit. L.	Lit. L.	Lit. L.	Lit. L.	Lit. L.
	Lit. L.		Lit. L.	449774[25]	469795[25]	Lit. J.	528126[25]	574861[26]	605466[28]	645469[28]	677287[28]
	348578[24]		409716[24]			509167[24]	536525[25]				681846[32]
	351613[24]						539112[24]				682990[32]

(Die beigedruckten kleineren Zahlen bezeichnen die Ziffer der Verlosung, in welcher die betreffende Nummer gezogen wurde.)

18. Verlosung:	Zinsende	31.	Juli	1889.	28. Verlosung:	Zinsende	31.	Juli	1899.	36. Verlosung:	Zinsende	31.	Juli	1907.	41. Verlosung:	Zinsende	31.	Juli	1912.
23. „	„	31.	„	1894.	30. „	„	31.	„	1901.	37. „	„	31.	„	1908.	42. „	„	31.	„	1913.
24. „	„	31.	„	1895.	31. „	„	31.	„	1902.	38. „	„	31.	„	1909.	43. „	„	31.	„	1914.
25. „	„	31.	„	1896.	32. „	„	31.	„	1903.	39. „	„	31.	„	1910.	44. „	„	31.	„	1915.
26. „	„	31.	„	1897.	35. „	„	31.	„	1906.	40. „	„	31.	„	1911.	45. „	„	31.	„	1916.
27. „	„	31.	„	1898.															

Die aus den vorausgegangenen Verlosungen eingelösten Pfandbriefe sind annulliert worden; die in den hier nicht aufgeführten Verlosungen gezogenen Pfandbriefe sind sämtlich zur Einlösung gelangt.

Die Heimzahlung der gezogenen Nummern erfolgt zum Nennwerte zuzüglich der aufgelaufenen Stückzinsen spesenfrei gegen Rückgabe der Pfandbriefe mit den nicht verfallenen Zinsscheinen und den Erneuerungsscheinen

bei unserer Kasse in München,
„ den Herren Merck, Finck & Cie. in München,
„ der Königl. Hauptbank in Nürnberg, sowie
„ den sämtlichen Königlichen Filialbanken,
„ den Herren Friedr. Schmid & Cie. in Augsburg,
„ der Pfälzischen Bank in Ludwigshafen und deren Zweig-Niederlassungen,
„ der Bank für Handel u. Industrie in Darmstadt,
„ der Bank für Handel u. Industrie in Berlin (Schinkelpl.),
bei der Bank für Handel u. Industrie, Filiale Halle a. S.,
„ der Bank für Handel u. Industrie, Filiale Mainz,
„ der Bank für Handel u. Industrie, Filiale Mannheim,
„ der Filiale der Bank für Handel und Industrie in Frankfurt a. M.,
„ der Württemberg. Bankanstalt, vorm. Pflaum & Cie. in Stuttgart,
„ der Rheinischen Creditbank in Mannheim u. Heidelberg,
„ dem Herrn Veit L. Homburger in Karlsruhe,
bei dem A. Schaaffhausen'schen Bankverein in Cöln,
„ den Herren Sal. Oppenheim jr. & Cie. in Cöln,
„ der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt in Leipzig,
„ den Herren Albert Kuntze & Cie. in Dresden,
„ dem Herrn L. Pfeiffer in Kassel,
„ der Vereinsbank in Hamburg,
„ der k. k. priv. österr. Creditanstalt für Handel und Gewerbe in Wien.

Nach dem 31. Juli des betreffenden Verlosungsjahres verfallene oder verfallende fehlende Zinsscheine werden mit den entsprechenden Beträgen am Kapital in Abzug gebracht. — **Am 31. Juli 1916 treten die in der 45. Ziehung ausgelosten Pfandbriefe aus der auf denselben bezeichneten Verzinsung; dagegen wird auf alle nach dem 31. Juli des betreffenden Verlosungsjahres zur Einlösung gelangenden Pfandbriefe ein 1½%iger Depositalzins gewährt.** — **Auf Namen umgeschriebene Pfandbriefe** sind sowohl zur Bar-Einlösung als **auch** beim Umtausch, also in **jedem Falle**, von dem betreffenden Eigentümer **abzuquittieren.** — Bei **Privatpersonen** ist die Unterschrift amtlich zu beglaubigen, wenn die Einlösung der **verlosten** Titel gegen Bar erfolgt oder wenn die neuen Pfandbriefe nicht sofort wieder auf den gleichen Namen umgeschrieben werden. — Bei **Stiftungen** und **anderen kuratelmäßigen Korporationen ist** eine Genehmigung der zuständigen Kuratelbehörde erforderlich, wenn die ausgelosten Titel nicht wieder in **gleiche** oder **höher** verzinsliche Pfandbriefe unseres Instituts umgetauscht und diese **nicht** sofort wieder auf den gleichen Namen umgeschrieben werden. — Gedruckte Verlosungslisten sind in unserem Effekten-Büro, sowie bei sämtlichen Pfandbriefverkaufsstellen und Zahlstellen zu haben. —

Der Umtausch der verlosten Titel in 4% unverlosbare Pfandbriefe unseres Instituts wird auf Wunsch von der Bank und ihren Verkaufsstellen besorgt.

München, den 17. Mai 1916.

Die Direktion.

Dem Aufgebotsverfahren sind unterstellt:

4% Pfandbriefe:

Serie 32 Lit. L Nr. 749374 zu M. 100.—
(Serie 61 Lit. J 226135 „ 500.—

3½ % Pfandbriefe:

Serie 38 Lit. K Nr. 180059 zu M. 200.—
Serie 44 Lit. H „ 300094 „ 1000.—
Serie 47 Lit. H „ 132337 „ 1000.—

Serie 47 Lit. L Nr. 465479 zu M. 100.—
Serie 50 Lit. H „ 555562 „ 1000.—
Serie 55 Lit. J „ 77207 „ 500.—
„ „ „ 77934 „ 500.—

Serie 55 Lit. J Nr. 83619 zu M. 500.—
Serie 56 Lit. H „ 98060 „ 1000.—
„ „ K „ 112099 „ 200.—
Serie 58 Lit. G „ 162378 „ 2000.—

Digitized by Google

4 % Pfandbriefe:

Serie 31	Lit.	J	Nr.	701103	zu M.	500.—
„	„	L	„	710512	„	100.—
Serie 32	Lit.	K	„	743466	„	200.—
„	„	L	„	748357	„	100.—
„	„		„	751903	„	100.—
Serie 53	Lit.	H	„	5377	„	1000.—
„	„		„	8494	„	1000.—
„	„	K	„	16870	„	200.—
„	„		„	17527	„	200.—
„	„		„	18642	„	200.—
„	„	L	„	24549	„	100.—
Serie 54	Lit.	L	„	58756	„	100 —
„	„		„	58757	„	100.—
„	„		„	63736	„	100.—
Serie 62	Lit.	K	„	244068	„	200.—
Serie 64	Lit.	L	„	300959	„	100.—

3½ % Pfandbriefe:

Serie 33	Lit.	J	Nr.	9255	zu M.	500.—
„	„	L	„	22555	„	100.—
Serie 35	Lit.	J	„	52372	„	500.—
„	„	K	„	54688	„	200.—
„	„		„	60431	„	200.—
„	„	L	„	62632	„	100.—
Serie 36	Lit.	H	„	72433	„	1000.—
„	„	J	„	79628	„	500.—
„	„		„	81102	„	500.—
„	„	K	„	87220	„	200.—
„	„		„	87913	„	200.—
Serie 37	Lit.	J	„	123489	„	500.—
„	„		„	124788	„	500.—
„	„	K	„	135678	„	200.—
„	„	L	„	140106	„	100.—
„	„		„	144914	„	100.—
„	„		„	146780	„	100.—
„	„		„	146781	„	100.—
„	„		„	146782	„	100.—
„	„		„	149796	„	100.—
„	„		„	152032	„	100.—
„	„		„	153076	„	100.—
Serie 38	Lit.	J	„	163345	„	500.—
„	„		„	164873	„	500.—
„	„		„	167061	„	500.—
„	„		„	167091	„	500.—
Serie 38	Lit.	K	Nr.	178962	zu M.	200.—
„	„		„	182052	„	200.—
„	„		„	182727	„	200.—
„	„		„	184497	„	200.—
„	„		„	189452	„	200.—
„	„	L	„	202069	„	100.—
„	„		„	204155	„	100.—
„	„		„	204531	„	100.—
Serie 39	Lit.	J	„	220147	„	500.—
„	„		„	220389	„	500.—
„	„		„	221356	„	500.—
„	„		„	221817	„	500.—
„	„		„	222429	„	500.—
„	„		„	222607	„	500.—
„	„	K	„	226391	„	200.—
„	„	L	„	234386	„	100.—
„	„		„	236274	„	100.—
„	„		„	236504	„	100.—
Serie 40	Lit.	K	„	244273	„	200.—
„	„	L	„	249473	„	100.—
Serie 41	Lit.	J	„	251061	„	500.—
„	„		„	252896	„	500.—
„	„		„	254777	„	500.—
Serie 42	Lit.	J	„	275453	„	500.—
„	„	K	„	277987	„	200.—
„	„	L	„	286650	„	100.—
Serie 44	Lit.	J	„	309200	„	500.—
„	„	K	„	313742	„	200.—
„	„		„	313967	„	200.—
„	„	L	„	319446	„	100 —
Serie 45	Lit.	H	„	327877	„	1000.—
„	„		„	329390	„	1000.—
„	„	K	„	343736	„	200.—
„	„		„	347984	„	200.—
„	„	L	„	357952	„	100.—
„	„		„	365991	„	100.—
„	„		„	366763	„	100.—
Serie 46	Lit.	H	„	373215	„	1000.—
„	„		„	373216	„	1000.—
„	„	J	„	384047	„	500.—
„	„		„	385153	„	500.—
„	„		„	385281	„	500.—
„	„		„	386515	„	500.—
Serie 46	Lit.	K	Nr.	400813	zu M.	200.—
„	„		„	401564	„	200.—
„	„		„	402372	„	200.—
„	„		„	404621	„	200.—
„	„	L	„	412366	„	100.—
„	„		„	413735	„	100.—
„	„		„	415035	„	100.—
„	„		„	415036	„	100.—
Serie 47	Lit.	J	„	438439	„	500.—
„	„		„	442122	„	500.—
„	„		„	442177	„	500.—
„	„		„	444967	„	500.—
„	„		„	449486	„	500.—
„	„	K	„	454624	„	200.—
„	„		„	456870	„	200.—
„	„		„	461247	„	200.—
„	„	L	„	470636	„	100.—
„	„		„	473110	„	100.—
„	„		„	473584	„	100.—
Serie 48	Lit.	H	„	487342	„	1000.—
„	„		„	492123	„	1000.—
„	„	J	„	504288	„	500.—
„	„	K	„	508262	„	200.—
„	„		„	508263	„	200.—
„	„		„	512187	„	200.—
Serie 49	Lit.	H	„	533635	„	1000.—
Serie 50	Lit.	H	„	562009	„	1000.—
„	„		„	562844	„	1000.—
„	„		„	564391	„	1000.—
„	„	K	„	569736	„	200.—
Serie 51	Lit.	H	„	578880	„	1000.—
„	„	J	„	580967	„	500.—
„	„		„	582531	„	500.—
„	„	K	„	593500	„	200.—
„	„	L	„	598963	„	100.—
Serie 52	Lit.	H	„	607757	„	1000.—
„	„		„	619237	„	1000.—
„	„		„	621244	„	1000.—
„	„		„	622504	„	1000.—
„	„	J	„	624013	„	500.—
„	„		„	625964	„	500.—
„	„		„	630560	„	500.—
„	„		„	630564	„	500.—
„	„		„	631069	„	500.—
„	„		„	631331	„	500.—
„	„		„	633796	„	500.—
„	„		„	637279	„	500.—
Serie 52	Lit.	K	Nr.	641723	zu M.	200.—
„	„		„	646183	„	200.—
„	„		„	646254	„	200.—
„	„		„	647970	„	200.—
„	„		„	650024	„	200.—
„	„	L	„	654633	„	100.—
„	„		„	655199	„	100.—
„	„		„	659613	„	100.—
„	„		„	660503	„	100.—
„	„		„	660504	„	100.—
Serie 55	Lit.	G	„	68493	„	2000.—
„	„	H	„	74163	„	1000.—
„	„	J	„	77670	„	500.—
„	„		„	79481	„	500.—
„	„		„	79482	„	500.—
„	„		„	80498	„	500.—
„	„		„	82918	„	500.—
„	„	K	„	84765	„	200.—
„	„		„	85975	„	200.—
„	„		„	86519	„	200.—
„	„	L	„	89849	„	100.—
„	„		„	89850	„	100.—
„	„		„	89851	„	100.—
„	„		„	89852	„	100.—
„	„		„	90505	„	100.—
„	„		„	91003	„	100.—
„	„		„	91998	„	100.—
Serie 56	Lit.	H	„	97519	„	1000.—
„	„		„	99097	„	1000.—
„	„		„	101991	„	1000.—
„	„	J	„	104276	„	500.—
„	„		„	106311	„	500.—
„	„		„	106312	„	500.—
„	„	L	„	120545	„	100.—
Serie 57	Lit.	H	„	131819	„	1000.—
„	„		„	136440	„	1000.—
„	„	J	„	139304	„	500.—
„	„	K	„	148839	„	200.—
„	„		„	151060	„	200.—
„	„		„	151061	„	200.—
„	„		„	151895	„	200.—
„	„	L	„	153516	„	100.—
„	„		„	155417	„	100.—
„	„		„	159127	„	100.—
Serie 58	Lit.	H	„	169038	„	1000.—
„	„	K	„	175381	„	200.—

Für die als kraftlos erklärten Pfandbriefe ist den Verlustträgern von der Bank bereits Ersatz geleistet worden, während bei den dem Aufgebotsverfahren unterstellten Pfandbriefen der Ersatz nach Erwirkung des Ausschlußurteils geleistet werden wird.

Druck von H. Kutzner, München, Rumfordstraße 32a.

Digitized by Google

(Nr. 45001—67000.)

116	167	374^{44}	481^{44}	932^{43}
135	254^{42}	375	560^{41}	

Serie XXXVI. (36)
(Nr. 67001—99000.)

144	200^{43}	270^{44}	613	830^{43}
197	259	298^{42}	691^{40}	922^{44}

Serie XXXVII. (37)
(Nr. 99001—154000.)

013^{43}	286^{42}	393^{40}	724^{44}	900^{43}
016^{40}	363	455^{41}	737^{39}	941^{43}
041^{42}	366^{39}	553^{41}	802^{44}	965^{43}
116^{44}	377^{44}	573	860^{42}	995
165^{31}	384^{41}	694	866^{43}	

(Nr. 207001—237000.)

046^{44}	269	372^{44}	723	956
190	295^{41}	374^{40}	825^{43}	985^{44}
247^{42}	341^{40}	528^{43}		

Serie XL. (40)
(Nr. 237001—250000.)

129^{43}	591	765	907^{43}	917^{38}
249^{42}	619	817	909^{43}	

Serie XLI. (41)
(Nr. 250001—268000.)

022^{43}	286^{43}	514	690^{44}	722
060	480	670^{43}		

Serie XLII. (42)
(Nr. 268001—287000.)

005^{42}	144^{44}	484	533^{43}	706^{43}
135	390	513	660^{44}	866

054^{41}	228	630	848^{44}	880^{44}
167	314^{42}	749^{44}	870	998
204^{43}	359^{44}			

Serie XLVI. (46)
(Nr. 368001—422000.)

004^{43}	247	373	698^{44}	821^{44}
151^{43}	275	445^{44}	706	828^{44}
236	363^{43}			

Serie XLVII. (47)
(Nr. 422001—478000.)

223	275^{44}	331^{44}	600	889
243^{44}	308	499^{35}	732^{38}	898

Serie XLVIII. (48)
(Nr. 478001—519000.)

054^{44}	367^{43}	550^{43}	654	919^{42}
280	506	638^{44}	793	972

(Nr. 546001—575000.)

180^{43}	299	752^{44}	802^{39}	895
253	535^{44}	798	854	

Serie LI. (51)
(Nr. 575001—601000.)

022^{42}	042^{40}	235^{42}	646	767
024	078^{44}	245^{42}	694^{43}	864^{44}
034	101^{43}	562	746^{44}	

Serie LII. (52)
(Nr. 601001—661000.)

254^{42}	412^{44}	538^{44}	689	871^{40}
282^{43}	504	619	765^{44}	908^{43}
389^{44}	537^{38}	642^{44}	835	926

(Die mit kleineren Zahlen versehenen Endnummern sind **rückständig und unerhoben** und bezeichnet die kleinere Zahl die Ziffer der Verlosung, in welcher die betreffende Nummer gezogen wurde.)

Das Verzeichnis der rückständigen und unerhobenen Pfandbriefe der vollständig ausgelosten Serien XVIII bis XXX einschl. und das Verzeichnis der dem Aufgebotsverfahren unterstellten, sowie der kraftlos erklärten Pfandbriefe siehe umstehend.

Die Pfandbriefe der Süddeutschen Bodencreditbank sind gemäß Allerhöchster Entschließungen in Bayern zur Anlage von Mündelgeldern, sowie Gemeinde-, Pfründe-, Stiftungs- und Sparkasse-Kapitalien für geeignet erklärt; desgleichen sind dieselben im Großherzogtum Hessen zur Anlage von Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungs-Kapitalien, sowie zur Anlegung vormundschaftlicher Gelder zugelassen.

Die **Süddeutsche Bodencreditbank** übernimmt zur Aufbewahrung bezw. Verwaltung

a) **offene Depots** gegen eine Gebühr von **40 Pfg.** für 1000 Mark, mindestens jedoch **Mk. 2.50** für das Jahr.

b) **geschlossene Depots** gegen eine Gebühr, die sich nach dem zu bezeichnenden Wert, sowie der Dauer der Aufbewahrung bemißt, mindestens jedoch **Mk. 2.50** beträgt.

Die Bank vermietet ferner **eiserne Schrankfächer** in drei Größen zu **Mk. 20.—, 30.— und 40.—** für das Jahr.

Die Depotbestimmungen sind an unseren Depotschaltern erhältlich oder werden auf Verlangen kostenfrei zugesandt.

Digitized by Google

Hinweis.

Der heutigen Nummer liegt eine Beilage der Süddeutschen Bodencreditbank über die 45. Pfandbrief-Verlosung bei.

Bei der Redaktion des „Bank-Archivs" sind folgende Bücher eingegangen:

Besprechung einzelner Bücher bleibt vorbehalten; eine Rücksendung der eingesandten Bücher erfolgt in keinem Falle.

Calwer, Richard. Das Wirtschaftsjahr 1913. Erster Teil: Handel und Wandel 1913. Verlag von Gustav Fischer, Jena, 1916. 342 S. 24 M.

Mathy, Eduard. Durch die Bank. Verlag von Ludolf Beust, Straßburg i. E. 1916. 55 S.

Saling's Börsen-Papiere. II. Teil. 1916/1917. Verlag für Börsen- und Finanzliteratur A. G., Berlin und Leipzig, 1916. 2381 S. 27 M. geb.

Steinmann-Bucher, Arnold. Deutschlands Volksvermögen im Krieg. Finanzwirtschaftliche Zeitfragen 24. Heft. Verlag von Ferdinand Enke in Stuttgart, 1916. 93 S. 3 M.

Wertheimer, Ludwig. Der Schutz deutscher Außenstände im feindlichen Auslande und die Behandlung der durch den Krieg unterbrochenen internationalen Privat-Verträge. Verlag von Ferdinand Enke, Stuttgart 1916. 28 S. 1 M.

Bode's
Geldschrankfabrik
Hannover

Zahltische

in verschiedenen Größen und Ausführungen

Papiergeldbehälter

Neu! D.R.G.M Neu!

Verschließbare sowie offene Form

Verlangen Sie unsere Druckschrift „Zahltische"

Die Hilfe

Wochenschrift für Politik, Literatur und Kunst

Herausgegeben von Dr. Fr. Naumann

bringt in wertvollen und stets originalen Aufsätzen der hervorragendsten Politiker und Parlamentarier ein getreues Spiegelbild unserer politischen und sozialen Zeitströmungen. Der unterhaltende Teil der „Hilfe" bringt ausführliche, selbständige Würdigungen aller Vorgänge und Erscheinungen auf dem Gebiete der Literatur u. Kunst. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 Mark. Verlangen Sie bitte unter Hinweis auf diese Ankündigung ein kostenloses Monatsabonnement vom

Verlag Fortschritt (Buchverlag der „Hilfe"), G. m. b. H. Berlin-Schöneberg.

Lederfabrik Hirschberg vorm. Heinrich Knoch & Co.

Bilanz am 31. Dezember 1915.

Aktiva.	M.	pf		pf
An Grundstücke- und Gebäude-Konto: Bestand am 1. 1. 1915	1 780 502	97		
Zugang in 1915	97 050	—		
	1 877 552	97		
⁄. 3 Prozent Abschreibung . M. 56 326.59				
Extra-Abschreibung . . . . „ 400 000.—	456 326	59	1 421 226	38
„ Gruben-Konto: Bestand am 1. 1. 1915	159 521	25		
⁄. 8 Prozent Abschreibung . M. 12 761.70				
Extra-Abschreibung . . . „ 50 000.—	62 761	70	96 759	55
„ Maschinen- und Kessel-Konto: Bestand am 1. 1. 1915	1 341 735	05		
⁄. 10 Prozent Abschreibung M. 134 173 50				
Extra-Abschreibung . . „ 600 000 —	734 173	50	607 561	55
„ Waren-Konto: Bestand an Rohmaterialien, halbfertigem und fertigem Leder am 31. 12. 1915			3 275 587	—
„ Kassa-Konto: Bestand an Kassa und Guthaben auf Postscheck-Konto			620 197	87
„ Wechsel-Konto: Bestand an Wechseln am 31. 12. 1915			113 054	94
„ Effekten-Konto: Bestand an Effekten und Beteiligungen am 31. 12. 1915			11 728 160	87
„ Debitoren-Konto: Aussenstände einschliesslich Bankguthaben am 31. 12. 1915			14 266 201	42
„ Betriebsmaterialien-Konto: Bestand an diversen Materialien am 31. 12. 1915			20 009	—
			31 148 758	58

Passiva.	M.	pf	M.	pf
Per Aktien-Kapital-Konto			4 000 000	—
„ Obligationen-Konto			927 000	—
„ Reservefonds Konto			400 000	—
„ Spezial-Reservefonds-Konto			1 600 000	—
„ Dividenden-Ergänzungsfonds-Konto			300 000	—
„ Kriegs-Reservefonds-Konto			500 000	—
„ Agio-Konto			27 810	—
„ Sparkassen-Konto			2 415 114	49
„ Obligationszinsen-Konto			10 890	—
„ Dividenden-Konto			1 020	—
„ Akzept-Konto			81 045	60
„ Kreditoren-Konto			15 762 928	55
„ Tratten-Konto			1 519 922	40
„ Talonsteuer-Konto			40 000	—
„ Interims-Konto			100 000	—
„ Zinsen-Konto			180 000	—
„ Gewinn- und Verlust-Konto: Vortrag aus 1915	214 317	51		
Gewinn in 1914	4 068 709	93	4 283 027	44
Hiervon auf: Dividenden-Konto	400 000	—		
20 % einmaliger Bons	800 000	—		
Spezial-Reservefonds	400 000	—		
Kriegs-Reservefonds	500 000	—		
Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen	1 000 000	—		
Wohlfahrtseinrichtungen für die Beamten und Arbeiter der Lederfabrik G. m. b. H.	500 000	—		
Vergütung an die Arbeiter der Lederfabrik	250 000	—		
Tantième an den Aufsichtsrat	70 000	—		
Vortrag auf neue Rechnung	368 027	44		
	4 283 027	44	32 148 758	58

Gewinn- und Verlust-Ausweis am 31. Dezember 1915.

Debet.	M.	pf	M.	pf
An Abschreibungen:				
auf Grundstücke und Gebäude	456 326	59		
„ Gruben	62 761	70		
„ Maschinen und Kessel	734 173	50	1 253 261	79
„ Gewinn-Saldo			4 282 027	44
			5 536 289	23

Kredit.	M.	pf
Per Vortrag aus 1914	214 317	51
„ Gewinn auf Waren-Konto	5 321 971	72
	5 536 289	23

Die Uebereinstimmung vorstehender Bilanz sowie des Gewinn- und Verlust-Ausweises mit den uns vorgelegten ordnungsmässig geführten Geschäftsbüchern bescheinigen wir.

Berlin, den 29. Mai 1916.

„Revision" Treuhand-Aktien-Gesellschaft.

Meltzer. Dr. Gentes.

Gemäss dem Beschluss der am 17. d. Mts. stattgehabten ordentlichen Generalversammlung gelangt eine Dividende von **10 %** oder pro Aktie **M. 100.—** sowie **ein einmaliger Bonus** von **20 %** oder pro Aktie **M. 200.—** zur Verteilung. Diese Beträge können **vom heute ab** gegen Aushändigung des Dividendenscheines **No. 23** bei **unserer Kasse** oder bei der **Direktion der Diskonto-Gesellschaft, Berlin** und **Frankfurt a. M.**, bei der **Norddeutschen Bank in Hamburg, Hamburg**, beim **A. Schaaffhausen'schen Bankverein Act.-Ges., Cöln**, bei der **Dresdner Bank, Frankfurt a. M.**, und bei der **Vogtländischen Bank in Plauen i. Vgtl.** in Empfang genommen werden.

Hirschberg (Saale), den 17. Juni 1916.

Lederfabrik Hirschberg vorm. Heinrich Knoch & Co.

Knoch. Kern. M. Knoch.

Digitized by Google

Der

Deutsche Bankbeamten-Verein

ist die einzige

über ganz Deutschland verbreitete

Interessenvertretung der Bankbeamten

Seine

Stellenvermittlung

für Firmen und Mitglieder, sowie für alle aus dem Felde zurückkehrenden Bankbeamten, auch wenn sie nicht Mitglieder sind,

:: :: :: :: :: :: :: :: **kostenfrei** :: :: :: :: :: :: :: ::

ist daher sehr wirkungsvoll.

Für unsere Mitglieder freie Lieferung des

Taschenbuches für Bankbeamte

und der monatlich zweimal erscheinenden

Bankbeamten-Zeitung.

Herausgabe von

„Schriften" banktechnischen und volkswirtschaftlichen Inhalts.

Drucksachen kostenlos durch die Geschäftsstelle:

Berlin NW 7, Mittelstrasse 39.

Süddeutsche Bodencreditbank.

Wir machen darauf aufmerksam, daß der heutigen Nummer dieses Blattes die Liste unserer am 17. Mai lfd. Jahres stattgehabten

Pfandbrief-Verlosung

beiliegt.

München, den 1. Juli 1916.

Die Direktion.

Deutsche Grundcredit-Bank Gotha.

Die am 1. Juli 1916 fälligen Zinsscheine unserer unkündbaren 3½ und 4 %igen Hypothekenpfandbriefe werden bereits jetzt in Gotha und Berlin bei unseren Kassen, ferner in Berlin bei der Berliner Handels-Gesellschaft, der Deutschen Bank, der Direction der Disconto-Gesellschaft, der Dresdner Bank und Herren Georg Fromberg & Co. eingelöst.

Gotha, den 26. Juni 1916.

Deutsche Grundcredit-Bank.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlg., G. m. b. H., Berlin W 10.

Der Aufsichtsrat in Genossenschaften.

Praktische Anweisung für die Ausübung seiner Tätigkeit.

Von

Ernst Fuckuck,

früher Verbandsrevisor in Meiningen.

Kartoniert 2 Mark.

Die am **1. Juli 1916**

fälligen Zinsscheine bzw. rückzahlbaren Schuldverschreibungen der nachstehend bezeichneten Wertpapiere:

3½ % Aarhus Stadt-Anleihe von 1897,
4 % Aarhus Stadt-Anleihe von 1899,
3½ % Aarhus Stadt-Anleihe von 1902,
4% u. 4½ % Asbest- und Gummiwerke Alfr. Calmon A.-G., Verrechts-Anleihe,
4 % Augsburger Stadt-Anleihe von 1913,
4 % Bergener Stadt-Anleihe von 1901,
Berliner Hypothekenbank-Pfandbriefe u. Kommunal-Obligat.,
4½ % Brauerei Germania Prioritäten per 15. Juli,
5½ % Cacao Plantagengesellschaft Puga A.-G. Prioritäts-Obligationen,
3½ % u. 4 % Charlottenburger Stadt-Anleihen,
5 % Chilenische Ammitäten-Anleihe von 1912 Serie A
5 % Chilenische Staats Anleihe von 1896
5 % Chines. Reorganisations-Staatsanleihe von 1913,
3½ % u. 4 % Cölner Stadt-Anleihen,
3½ % u. 4 % Dänische Inselstift-Pfandbriefe (Zinsen garantiert),
3½ % Dänische Landmannsbank Hypoth.-Obligationen I. Serie,
4 % Dänische Landmannsbank Hypoth.-Obligationen IV. Serie,
4½ % „De danske Sukkerfabrikker" Aotien-Gesellschaft Schuldverschreibungen,
5½ % Deutsche Ecuador Cacao-Plantagen- u. Export-Ges. Prioritäten,
3½ % u. 4 % Deutsche Grundcredit-Bank, Gotha, Pfandbriefe,
3½ % do. do. do. Prämien-Pfandbr., Abteilung II,
3½ % u. 4 % Deutsche Hypothekenbank (Meiningen) Pfandbriefe,
3½ % Flensburger Stadt-Anleihen (sämtl. Ausgaben),
5 % Guatemala Plantagen-Gesellschaft, Prioritäten,
3½ % Hamburgische Staats-Anleihe von 1893,
4 % Hamburgische Staats-Anleihe von 1909 per 15. Juli,
4 % Hamburgische Staats-Anleihe von 1911,
3½ % Hannoversche Provinzial-Anleihen (nur Zinsscheine),
5 % Hanseatische Plantagen-Gesellschaft Guatemala-Hamburg, Schuldverschreibungen,
3½ % conv. Helsingborger Stadt-Anleihe von 1886,
3½ % Helsingborger Stadt-Anleihe von 1889,
3½ % conv. Helsingborg-Hessleholms Eisenb.-Prioritäts-Oblig.,
3½ % u. 4 % Hessische Landes-Hypothekenbank Pfandbriefe,
3½ % u. 4 % do. do. do. Kommunal-Obligationen,
3½ % u. 4 % Jütländische Bodencredit-Pfandbriefe (Zinsen garant.),
3½ % Kieler Stadt-Anleihen von 1873, 1881 u. 1904, Serie I—V,
4 % Königsberger Stadt-Anleihen von 1901 Serie I u. von 1907,
3½ % Königsberger Stadt-Anleihe von 1901 Serie III,
4 % Kristians Amts-Kommune-Anleihe von 1906,
4 % Kristiania Hypothek- u. Realkreditbank Pfdbr. I. u. II. Ausg.,
4½ % Kristiania Hypothek- u. Realkreditbank Pfdbr. III. u. IV. Ausg.
4½ % Kristiania Stadt-Anleihe von 1914,
3½ % Lübecksche Staats-Anleihe von 1899,
3½ % Münchener Stadt-Anleihen von 1894 u. 1904,
4 % Neumünster Stadt-Anleihe von 1907,
4 % Norw. Hypothekenbank Obligationen v. 1893, 1894, 1900 u. 1909,
3½ % conv. Norweg. Hypothekenbank Oblig. v. 1885, 1886 u. 1892,
3½ % Norweg. Hypothekenbank Oblig. v. 1887, 1889, 1891, 1895, 1898, 1902, 1904, 1905 u. 1907,
4 % Oesterr. Central-Bodencredit-Bank Pfandbr.,
4½ % Oesterreich. Staatsschatzanweisungen von 1914,
3 % Oesterr. Südbahn (Lombardische E.-B.) Prioritäts-Obligationen,
5 % do. do. do. do.
5 % Osuna Rochela Plantagen-Gesellschaft Prioritäts-Obligationen,
4 % Ottomanische Staats-Anleihe von 1911,
5½ % Plantagen-Gesellschaft „Clementina" Prioritäten,
3½ % u. 4 % Preussische Central-Bodencredit-Aotien-Gesellschaft Pfandbriefe u. Kommunal-Obligationen (nur Zinsscheine),
3½ % u. 4 % Rheinisch-Westfälische Boden-Credit-Bank Pfandbriefe,
5 % Sao Paulo Staats-Anleihe von 1913,
3½ % Stettiner Stadt-Anleihen,
4 % Süddeutsche Verbindungsbahn-Obligationen von 1892,
4 % Ungarische Goldrente,
3½ % Ungarische Kronenrente von 1897,
4 % Ungarische Lokal-Eisenbahn Obligationen, I. u. II. Ausgabe,
4½ % Ungarische Lokal-Eisenbahn Obligationen IV. Ausgabe,
5 % Ungar. Lokal-Eisenbahn-Obligationen Ausgabe V,
4 % Vereinigte Königs- u. Laurahütte Hypothek-Anleihe,
3½ % conv. Wormser Stadt-Anleihen von 1892 u. 1894

werden nach Massgabe der erlassenen Separat-Bekanntmachungen vom Fälligkeitstage ab von uns eingelöst. Die Zinsscheine und Schuldverschreibungen sind mit den erforderlichen Nummern-Verzeichnissen in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr an unserer Zinsschein-Kasse einzureichen.

L. Behrens & Söhne, Bankgeschäft, Hamburg.

Bank-Archiv Nr. 19. Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin, für den Inseratenteil: Georg Kissel, Berlin
Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW. 68

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,
unter Mitwirkung von:
Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. **Düringer**, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich**, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius von Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a. D. Dr. **Friedrich Schwartz**, Berlin; **Professor Dr. Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:
Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Strasse 38, zu richten.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10. Genthiner Strasse 38.

XV. Jahrgang. **Berlin, 15. Juli 1916.** **Nummer 20**

Inhalts-Verzeichnis.

Postbeschlagnahme auf See.
Von Prof. Dr. Max Fleischmann in Königsberg i. Pr.

Die Kaufkraft des Geldes. (Schluss.)
Vom Prof. Dr. Robert Liefmann-Freiburg i. B.

Unterliegt die Sonderrücklage des Gesetzes über vorbereitende Massnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne der Tantiemeberechnung für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Aktiengesellschaften?
Von Rechtsanwalt Dr. Richard Rosendorff, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Buchbesprechung.

Statistischer Teil.

Die deutschen Notenbanken im elften Monat des zweiten Kriegsjahres (Juni 1916).

Die seit Anfang 1913 herausgegebene

Wochenübersicht

über bevorstehende Generalversammlungen

erscheint am Dienstagabend jeder Woche und enthält eine alphabetisch geordnete, **tabellarische Übersicht** sämtlicher Ankündigungen der vergangenen Woche, sowie einen **Wochenkalender,** in dem die Gesellschaften, deren Versammlungen bis zum Erscheinen der nächsten Wochenübersicht stattfinden, bei jedem Tage vermerkt sind. Außer den über die Gewinnverteilung beschließenden Generalversammlungen der Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung usw., werden auch, und zwar in besonderer Tabelle, die **außerordentlichen Generalversammlungen** und die Versammlungen der Liquidationsgesellschaften aufgeführt. Weiter wird bei allen Gesellschaften in der tabellarischen Übersicht neben den bisherigen Angaben der **Anmeldungstermin,** das **Versammlungslokal** und die Stunde des **Versammlungsbeginns** vermerkt. Als Anhang wird der Wochenübersicht noch eine **Zusammenstellung der Nachrichten über Ausbeuten und Zubußen bei gewerkschaftlich betriebenen Bergwerksunternehmungen** beigegeben.

Trotz der bedeutenden Vermehrung der Herstellungskosten stellt sich auch fernerhin das

Jahresabonnement für jede Niederlassung nur 10 Mark

bei **direkter freier Zusendung von drei Exemplaren.** Jedes weitere Jahresabonnement für dieselbe Niederlassung kostet bei gleichfalls direkter, freier Zusendung von **drei** Exemplaren **6 Mark.** Bei Bestellungen von mindestens 100 Exemplaren für eine Niederlassung greifen besondere Vereinbarungen Platz.

Bestellungen beliebe man zu richten an den

Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Abteilung Wochenübersicht, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Digitized by Google

Astroline-Reiniger-Gesellschaft m. b. H., Berlin N 39, Gerichtstr. 27

empfiehlt für die Fußbodenpflege ihre langjährig bewährten Staubbinde- und Reinigungs-Mittel für Parkett-, Linoleum-, Steinholz-, u. Dielenböden, wie

Gloria-Bohnerwachs

Astroline-Reinigungs- und Bohnermasse

wodurch Seifenverwendung überflüssig

Fußbodenöl-Ersatz

Unverbindl. Angebote u. Vertreterbesuch stehen auf Wunsch zur Verfügung.

Bilanz per 31. März 1916.

Aktiva.	M.	Pf
An Grundst.-Kto. Hôtel Bristol	8 500 625	—
„ Gebäude-Kto. Hôtel Bristol	3 000 000	—
„ Hôtel Bellevue-Kto	4 250 000	—
„ Inventar-Konto	1 541 000	—
„ Maschinenanlagen-Konto	80 000	—
„ Beteiligungs-Konto	1 095 000	—
„ Konto f. vorausbez. Prämien	16 235	40
„ Kassa-Konto	29 257	28
„ Effekten-Konto	381 588	25
„ Debitoren-Konto	2 925 527	36
„ Waren-Vorrats-Kto.	1 269 714	38
	23 088 947	67

Passiva.	M.	Pf
Per Aktien-Kapital-Kto.	9 500 000	—
„ Vorz.-Akt.-Kap.-Kto.	2 800 000	—
„ Reservefonds-Kto.	3 679 679	81
„ Hypoth.-Schulden-Konto Behrenstr. 67	700 000	—
„ Hypoth.-Schulden-Kto. Hôtel Bellevue	3 650 000	—
„ Kto. für vorausbez. Mieten	54 500	—
„ Vorz.-Akt.-Dividenden-Konto 1913/14	100	—
„ Dividenden-Konto 1913/14	1 800	—
„ Steuern-Reserve-Konto	108 000	—
„ Kreditoren-Konto	1 369 226	66
„ Restkaufgeld-Kto. Bauer	182 000	—
„ Mietsausgleich-Kto. Central-Hôtel	750 000	—
„ Gewinn- u. Verlust-Konto	293 641	20
	23 088 947	67

Gewinn- u. Verlust-Kto. pr. 1915/16

Debet.	M.	Pf
An Steuern- u. Hausabgaben-Konto	277 877	94
„ Gebäude-Instandhaltungs-Konto Central-Hôtel	48 697	54
„ Salär-Konto	565 211	11
„ Lohn-Konto	824 611	91
„ Hypotheken-Zinsen-Konto Behrenstr. 67	29 750	—
„ General-Unkosten-Konto	208 693	14
„ Talonsteuer-Konto	5 000	—
„ Kriegs-Unterstütz.-Konto	25 487	89
	1 982 829	53
„ Abschreibungen 550 361 68		
„ Gewinn 293 641.20	844 002	88
	2 826 832	41

Kredit.	M.	Pf
Per Zinsen-Konto	138 905	02
„ General-Betriebs-Konto	2 687 927	39
	2 826 832	41

Die in der heutigen ordentl. Generalversammlung festgesetzte **Dividende** auf die **Vorzugsaktien für die Geschäftsjahre 1914/15 u. 1915/16** (je 5% = M. 50.-) gelangt **sofort** gegen Einreichung der Dividendenscheine No. 9 u. No. 9 bei den Herren **Braun & Co.**, hier, Eichhornstr. 11, bei der **Deutschen Bank**, hier, bei den Herren **Koppel & Co., Bankgeschäft**, hier, Pariser Platz 6, bei Herrn **Abraham Schlesinger**, hier, Mittelstrasse 2/4, zur Auszahlung.

Berlin, den 4. Juli 1916.

Hôtelbetriebs-Aktiengesellschaft
Conrad Uhl's
Hôtel Bristol-Centralhôtel.
Lipschütz. C. Pelzer.

„Union"
Baugesellschaft auf Aktien.
Bilanz am 31. Dezember 1915.

Aktiva	M.	Pf
Grundbesitz	2 209 018	60
Elektrische Zentrale Andreasstr. 32	5 501	—
Inventar-Konto	1	—
Rüstzeug-Konto	20 000	—
Baumaschinen- und Geräte-Konto	30 000	—
Kautions-Konto	1 401	—
Effektenbestand	849 327	90
Besitz an Anteilen von Gesellschaft. m. beschr. Haftung	861 128	87
Forderungen an Tochter-Gesellsch.	1 848 587	64
Konsortial-Grundstücks-Geschäfte	2 258 169	11
In Ausführung begriffene Bauten	869 754	73
Hypoth.-Forderung	1 553 191	72
Debitoren	265 501	41
Avale M. 267 708,70		
Wechsel-Konto	1 951	90
Kassa-Konto	35 592	45
	9 804 190	33

Passiva	M.	Pf
Aktien-Kapital-Kto.	6 000 000	—
Kaution-Konto	1 425	—
Akzepten-Konto	100 000	—
Bankgläubiger	3 288 165	15
Avale M. 267 708,70		
Kreditoren	404 068	59
Vorausbez. Mieten	9 774	84
Reingewinn Vortr.	756	75
	9 804 190	33

Gewinn- und Verlust-Konto.

Ausgabe	M.	Pf
Handlungsunk.-Ko.	178 970	47
Steuern-Konto	11 164	60
Insertions-Kon o	6 785	66
Fuhrw.-Unk.-Kto.	9 771	65
Wohlfahrts-Konto	37 605	58
Abschreibungen	200 343	84
Vortrag	756	75
	440 398	50

Einnahme	M.	Pf
Einnahme-Uebersch. d. bebaut. Grundbes.	63 754	66
Gewinn aus Bauausführungen usw.	876 643	84
	440 398	50

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung. G. m. b. H. in Berlin W 10.

Kriegs-Zivil- und Finanzgesetze
vom 4. August 1914.
Dritte Auflage.
Gebunden in ganz Leinen 2,40 M.
1915. Taschenformat.

Bilanz-Konto, abgeschlossen am 31. Dezember 1915.

Aktiva.	M.	pf	Passiva.	M.	pf
Kassa-Konto	200 019	20	Aktien-Kapital-Konto	4 000 000	—
Report-Konto	6 623 377	25	Talonsteuer-Konto	17 000	—
Börsensteuer-Konto	25 143	95	Kurtage-Konto	1 208	15
Diverse Provisions-Debitoren	6 647	40	Pensions- und Hilfsfonds-Konto	144 642	65
Kommandit-Beteiligungs-Konto	740 000	—	Diverse Kreditores	7 931 698	20
Effekten des Pensions- und Hilfsfonds	102 400	—			
Diverve Debitores	4 051 914	20			
Abgeschriebene Forderungen	1	—			
Mobiliar-Konto	1	—			
Gewinn- und Verlust-Konto	345 040	—			
	12 094 544	—		12 094 544	—

Gewinn- und Verlust-Konto, abgeschlossen am 31. Dez. 1915.

Debet.	M.	pf	Kredit.	M.	pf
An Verlust-Vortrag aus 1914	345 040	—	Per Gewinn an Zinsen	206 822	94
„ Handlungs-Unkosten	183 008	01	„ Gewinn aus dem Geschäftsbetrieb	30 399	57
„ Abschr.-ibungen	701 110	30	„ Gewinn aus dem Verkauf des Kursberichts	895 687	50
„ Rückstellung	248 796	70	„ Verlust-Vortrag auf 1916	345 040	—
	1 477 959	01		1 477 960	01

Berlin, den 30. Juni 1916.

Berliner Makler-Verein.

L. Steinthal. **Daus.**

Boden-Aktiengesellschaft Berlin-Nord.

Bilanz-Konto am 31. Dezember 1915.

Aktiva.	M.	Pf
Grundstücke	8 571 812	15
Haus-Konto	348 821	20
Hypotheken-Forderungen	5 420 755	23
Schuldforderungen	2 671 515	44
Verfügbare Mittel	217 527	66
Avale M. 592 800,—		
Inventar	1	—
Gewinn- und Verlust-Konto	4 670 719	—
	21 900 951	68

Passiva.	M.	Pf
Aktienkapital-Konto	10 000 000	—
Hypotheken-Schulden	4 382 225	—
Gläubiger	7 518 726	68
Avale M. 592 800,—		
	21 900 951	68

Gewinn- und Verlust-Konto per 31. Dezember 1915.

Debet.	M.	P.
Saldo-Vortrag aus 1914	3 349 531	15
Geschäfts-Unkosten	127 453	16
Grundsteuern u. Unkost auf unbebaute Grundstücke	47 993	19
Zuwachssteuer	19 906	01
Zinsen und Provisionen	299 893	92
Hypotheken-Zinsen,	171 471	48
Hausverwaltungs- und Niessbrauchzuschüsse	121 719	89
Abschreibung auf Wertpapiere	724	50
Abschreibung a. Schuldforderungen	49 419	24
Rückstellung für den Vergleich mit der Süddeutsch. Immobilien-Gesellschaft	650 000	—
	4 837 612	54

Kredit.	M.	Pf
Pachten, Mieten und Verschiedenes	4 115	65
Hypotheken-Zinsen	162 777	89
Verlust	4 670 719	—
	4 837 612	54

Berlin, den 14. Juni 1916.

Der Vorstand. **Der Aufsichtsrat.**
Hahn. Horwitz. v. Klitzing.

Digitized by Google

Bei der Redaktion des „Bank-Archivs" sind folgende Bücher eingegangen:

Besprechung einzelner Bücher bleibt vorbehalten; eine Rücksendung der eingesandten Bücher erfolgt in keinem Falle.

Bänder, Fritz. Die Haftung der Emissionshäuser für die Emission von Aktien. Verlag für Börsen- und Finanzliteratur A.-G., Berlin, 1916. 187 S.

Brönnle, Paul. Vor 45 Jahren. Worte aus großer Vergangenheit. Verlag von Krüger & Co. Leipzig, 1915/16. 188 S. 1,50 M.

Calwer, Richard. Das Wirtschaftsjahr 1912. 2. Teil: Jahrbuch der Weltwirtschaft 1912. Verlag von Gustav Fischer, Jena, 1916. 432 S. 27 Mk.

Crantz, P. Arithmetik und Algebra zum Selbstunterricht. 2. Teil 8. Aufl. Druck und Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin, 1916. 112 S. 1,25 M.

Dittrich, Hans. Der Kampf zwischen Gläubiger und Schuldner. Alfred Metzner, Berlin, 1916. 36 S. 0,80 M.

Eltzbacher, Paul. Totes und lebendes Völkerrecht. Duncker & Humblot. München und Leipzig, 1916. 74 S. 1,20 M.

Finhold. Kriegersorgen. Alfred Metzner Verlag für Volksaufklärung, Berlin, 1916. 129 S. 0,80 M.

Grabowsky, Adolf. Weltpolitik und Finanzpolitik. „Politik" Verlagsanstalt und Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin, 1916. 80 S. 0,50 M.

Hell, Hans. Die Arbeit des freien Mannes als Quell des Friedens. Verlag von Krüger & Co., Leipzig, 1916. 119 S. 3 M.

Hirschfeld, Erwin. Leitfaden zum Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne mit dem Abdrucke des Gesetzes und den Ausführungsbestimmungen. Carl Haymanns Verlag. Berlin, 1916. 36 S. 0,80 M.

Koppe und Varnhagen. Kriegssteuergesetz. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin. 243 S. 4 M. geb.

Rheinstorm, Heinrich. Besitzsteuergesetz vom 8. Juli 1913. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München, 1916. 280 S. 4 M. geb.

Vierkandt, Alfred. Staat und Gesellschaft in der Gegenwart. Verlag von Quelle & Meyer in Leipzig, 1916. 161 S. 1,25 M.

Weyde, Julius. 22. Jahresbericht der Neuen Wiener Handelsakademie. Verlag der Neuen Wiener Handelsakademie, Wien, 1916. 143 S.

Wingen, Oscar. Die internationale Schiffsraumnot ihre Ursachen und Wirkungen. Verlag von Gustav Fischer, Jena, 1916. 56 S. 1,50 M.

Zuntz, Julius. Zur Agiofrage. Verlag des Berliner Aktionär., Berlin, 1916. 24 S.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Einige Grundfragen der heutigen deutschen Politik und Wirtschaftspolitik

von

Professor Dr. Carl Mollwo.

1912. Gr. 8°. Preis 2 M.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin.

Gerichtsentlastung u. Güteverfahren im Krieg und im Frieden.

Von

Justizrat **Dr. Hugo Cahn**

Rechtsanwalt in Nürnberg.

Preis 2 Mk.

Enthält eine eingehende kritische Würdigung der neuen BRV.

C. Lorenz Aktiengesellschaft.

In der Generalversammlung vom 14. Juni 1916 ist die Erhöhung des Grundkapitals unserer Gesellschaft auf nom. 4 500 000 M. durch Ausgabe von 1500 auf den Inhaber lautenden Aktien über je 1000 M., welche für das Geschäftsjahr 1916 voll dividendenberechtigt sind, beschlossen worden.

Die neuen Aktien sind von einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen worden, den Aktionären der Gesellschaft ein Angebot zu machen derart, daß mit einer Frist von mindestens 2 Wochen auf je zwei alte Aktien eine junge Aktie von nom. 1000 M. bezogen werden kann.

Nachdem der Erhöhungsbeschluß und gleichzeitig die erfolgte Durchführung am 7. Juli 1916 in das Handelsregister eingetragen worden sind, fordern wir die Aktionäre auf, das Bezugsrecht unter folgenden Bedingungen auszuüben:

1. Die Anmeldung zur Ausübung des Bezugsrechtes hat bei Vermeidung des Ausschlusses vom

   10. bis 24. Juli 1916 einschließlich

   bei der **Commerz- und Disconto-Bank** in **Berlin, Hamburg, Hannover, Leipzig** und **Kiel**, oder
   „ „ **Nationalbank für Deutschland** in **Berlin**, oder
   „ dem Bankhause **Wiener Levy & Co.** in **Berlin**,
   innerhalb der bei jeder Stelle üblichen Geschäftsstunden zu erfolgen.
2. Bei der Anmeldung sind die alten Aktien, auf welche das Bezugsrecht geltend gemacht werden soll, ohne Dividendenscheinbogen, unter Beifügung von zwei gleichlautenden, mit arithmetisch geordnetem Nummernverzeichnis versehenen Anmeldescheinen zur Abstempelung einzureichen. Entsprechende Formulare sind bei den vorerwähnten Stellen kostenfrei erhältlich. Die alten Aktien werden abgestempelt zurückgegeben.
3. Der Bezugspreis von 175% sowie der Schlußscheinstempel sind bei der Anmeldung in bar zu entrichten.
4. Die Aushändigung der bezogenen jungen Aktien erfolgt nach Ablauf der Bezugsfrist bei derjenigen Stelle, bei welcher die Anmeldung erfolgt ist.

Berlin, den 8. Juli 1916.

C. Lorenz Aktiengesellschaft.
Held.

Deutsche Hypothekenbank in Meiningen.

Die **Listen** über die **Verlosung** unserer **4%igen seit 1. Juli 1900 verlosb. Pfandbriefe, 3½%igen verlosb. u. seit 1. Jan. 1905 kündb. Pfdbrfe. Apr.-Okt.-Zsn. und 3½%igen seit 1. Jan. 1907 verlosb. u. kündb. Pfdbrfe. (Em. V) mit Apr.-Okt.-Zsn.** werden von uns und unserer Filiale Berlin W 8, Behrenstraße Nr. 3, kostenfrei abgegeben und versandt. Die **verlosten** Pfandbriefe sind am **1. Oktober d. J.** zur Rückzahlung fällig. Auf Wunsch der Pfandbriefbesitzer übersenden wir diesen regelmäßig **portofrei die Verlosungslisten** oder übernehmen **kostenfrei die Kontrolle der Verlosungen und Kündigungen.** Antragsformulare stehen bei uns zur Verfügung.

Meiningen, den 1. Juli 1916.

Deutsche Hypothekenbank.

Digitized by Google

Der

Deutsche Bankbeamten-Verein

ist die einzige

über ganz Deutschland verbreitete

Interessenvertretung der Bankbeamten

Seine

Stellenvermittlung

für Firmen und Mitglieder, sowie für alle aus dem Felde zurückkehrenden Bankbeamten, auch wenn sie nicht Mitglieder sind,

:::::::::: **kostenfrei** ::::::::::

ist daher sehr wirkungsvoll.

Für unsere Mitglieder freie Lieferung des

Taschenbuches für Bankbeamte

und der monatlich zweimal erscheinenden

Bankbeamten-Zeitung.

Herausgabe von

„Schriften" banktechnischen und volkswirtschaftlichen Inhalts.

Drucksachen kostenlos durch die Geschäftsstelle:

Berlin NW 7, Mittelstrasse 39.

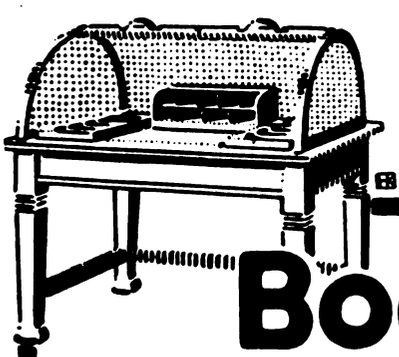

Bode's

Geldschrankfabrik

Hannover

Zahltische

in verschiedenen Größen und Ausführungen

Papiergeldbehälter

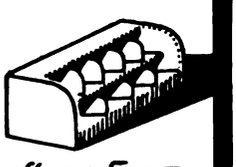

Neu! D.R.G.M. Neu!

Verschließbare sowie offene Form

Verlangen Sie unsere Druckschrift „Zahltische"

Verlag von GUSTAV FISCHER in Jena.

Soeben erschienen:

Theorie und Politik der Zentralnotenbanken in ihrer Entwicklung.

Von

Dr. Sven Helander

Hauptamtlicher Dozent der Nationalökonomie und Leiter der Handelshochschulkurse zu Gothenburg.

Erste Hälfte:

Theorie der Zentralisation im Notenbankwesen

Preis: 3 Mark 60 Pf.

(IX, 148 S. gr. 8°. 1916.)

Inhalt: Einleitung. — Zur Methodologie. — I. Die wirtschaftliche Verursachung der modernen Zentralnotenbank. — Die politische Verursachung der modernen Zentralnotenbank. — Zusammenfassung. — Die Bedeutung der Zentralisation im Notenbankwesen.

Die Liquidität der deutschen Kreditbanken

mit Berücksichtigung der gegenwärtigen durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse.

Von

O. Frh. von Mering

Dr. jur. et phil.

(79 S. gr. 8°. 1916.)

Preis: 2 Mark.

Inhalt: I. Teil: Allgemeine Erörterungen über Begriff und Bedeutung der Liquidität der Banken. — II. Teil: Die Liquidität der Kreditbanken ausweislich ihrer Bilanzen. — III. Teil: Die Liquiditätspolitik der Banken. — IV. Teil: Die Frage einer künftigen allgemeinen Erhöhung der Bankliquidität und der hierzu tauglichen Mittel. — V. Teil: Reformvorschläge, die eine Aenderung der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Bankwesens bezwecken. — VI. Teil: Die Frage der Bewährung unserer Banken und ihrer Liquidität im gegenwärtigen Kriege.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung G. m. b. H.,

Berlin W. 10, Genthiner Str. 38.

In unserem Verlage erschien soeben:

Kriegssteuergesetz

(Kriegsgewinnsteuer)

Erläutert von

Arthur Norden

Chef-Redakteur der Handelszeitung des Berliner Tageblatts

und

Dr. jur. Martin Friedländer

1916. 8°. Preis geb. 4 M.

Die vorliegende Ausgabe bietet eine bei der Schwierigkeit des neuen Gesetzes ganz unentbehrliche Erläuterung des gesamten Gesetzesstoffes. Sie enthält außer der wortgenauen Wiedergabe des amtlichen Gesetzestextes einen vollständigen Kommentar des Rücklagengesetzes, das für die Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung von besonderer Bedeutung ist und berücksichtigt in den ausführlichen Erläuterungen, die durch zahlreiche Beispiele für die Veranlagung und Berechnung der Steuern wirksam unterstützt werden, besonders eingehend die Bedürfnisse der Praxis.

Bank-Archiv Nr. 20. Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin, für den Inseratenteil: Georg Kiesel, Berlin. Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW. 68.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift
für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,
unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. **Düringer**, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich**, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius von Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a. D. Dr. **Friedrich Schwartz**, Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Strasse 38, zu richten.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XV. Jahrgang. | **Berlin, 1. August 1916.** | **Nummer 21**

Inhalts-Verzeichnis.

Die Beschlagnahme der deutschen Depots bei den Londoner Niederlassungen der deutschen Banken.
Von Bankier Barthold Arons in Berlin.

Der Akzeptkredit der Banken.
Vom Geh. Oberfinanzrat H. Hartung in Berlin-Dahlem.

Zur Bundesratsverordnung vom 8. Juni 1916 über die Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden.

Strafgesetzliche Reglementierung des Wertpapierhandels.
Gerichtliche Entscheidungen.
Buchbesprechung.
Statistischer Teil.
- Die Bank von England im elften Monat des zweiten Kriegsjahres (Juni 1916).
- Das Notendepartement der Société Générale de Belgique im zweiten Vierteljahr 1916.
- Die Bank von Frankreich im Kriegsjahr 1915.

Die seit Anfang 1913 herausgegebene

Wochenübersicht
über bevorstehende Generalversammlungen

erscheint am Dienstagabend jeder Woche und enthält eine alphabetisch geordnete, **tabellarische Übersicht** sämtlicher Ankündigungen der vergangenen Woche, sowie einen **Wochenkalender,** in dem die Gesellschaften, deren Versammlungen bis zum Erscheinen der nächsten Wochenübersicht stattfinden, bei jedem Tage vermerkt sind. Außer den über die Gewinnverteilung beschließenden Generalversammlungen der Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung usw., werden auch, und zwar in besonderer Tabelle, die **außerordentlichen Generalversammlungen** und die Versammlungen der Liquidationsgesellschaften aufgeführt. Weiter wird bei allen Gesellschaften in der tabellarischen Übersicht neben den bisherigen Angaben der **Anmeldungstermin, das Versammlungslokal** und die Stunde des **Versammlungsbeginns** vermerkt. Als Anhang wird der Wochenübersicht noch eine **Zusammenstellung der Nachrichten über Ausbeuten und Zubußen bei gewerkschaftlich betriebenen Bergwerksunternehmungen** beigegeben.

Trotz der bedeutenden Vermehrung der Herstellungskosten stellt sich auch fernerhin das

Jahresabonnement für jede Niederlassung nur 10 Mark

bei **direkter freier Zusendung von drei Exemplaren.** Jedes weitere Jahresabonnement für dieselbe Niederlassung kostet bei gleichfalls direkter, freier Zusendung von **drei** Exemplaren **6 Mark.** Bei Bestellungen von mindestens 100 Exemplaren für eine Niederlassung greifen besondere Vereinbarungen Platz.

Bestellungen beliebe man zu richten an den

Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Abteilung Wochenübersicht, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Digitized by Google

Astroline-Reiniger-Gesellschaft m. b. H., Berlin N 39, Gerichtstr. 27

empfiehlt für die Fufsbodenpflege ihre langjährig bewährten Staubbinde- und Reinigungs-Mittel für Parkett-, Linoleum-, Steinholz-, u. Dielenböden, wie

Gloria-Bohnerwachs

Astroline-Reinigungs- und Bohnermasse

wodurch Seifenverwendung überflüssig

Fußbodenöl-Ersatz

Unverbindl. Angebote u. Vertreterbesuch stehen auf Wunsch zur Verfügung.

Aktiva. Bilanz per 31. März 1916. Passiva.

	M.	Pf		M.	Pf
Kassa-Konto	111 959	96	Aktien-Kapital-Konto	7 000 000	—
Kupons-Konto	22 975	—	Obligationen-Konto	3 250 000	—
Wechsel-Konto	720 174	70	Konto verjährter Dividenden und Kupons	1 602	75
Konto verkaufter noch nicht gelieferter Effekten	672 147	51	Talonsteuer-Konto	42 175	—
Effekten- und Konsortial-Konto	4 460 08	84	Dividenden-Konto	1 120	—
Mobilien- und Einrichtungs-Konto	1	—	Obligations - Zinsen-Konto	61 899	75
Hypotheken - Konto: Ausgeliehene Hyp.	129 500	—	Konto-Korrent-Konto	1 759 587	95
Konto-Korrent-Konto	2 656 130	49	Aval-Akzepte-Konto M. 298 760		
Aval-Debitoren M. 298 760			Gewinn-u. Verlust-Kto.	406 837	65
Konto Feldschlößchen	3 750 325	60			
	12 523 223	10		12 523 223	10

Die in der heutigen Generalversammlung auf 4% festgesetzte **Dividende** gelangt **von heute ab**
in **Berlin** bei der **Gesellschaftskasse**, Markgrafenstraße 36,
„ „ „ „ **Bank für Handel und Industrie**,
„ „ „ „ **Commerz- und Disconto-Bank**,
„ „ „ „ **Nationalbank für Deutschland**,
„ „ „ dem Bankhause **Hardy & Co., G. m. b. H.**,
„ **Breslau** bei der **Bank für Handel und Industrie**,
„ **Dresden** bei der **Gesellschaftskasse**, Waisenhausstraße 20,
„ „ „ dem Bankhause **Gebr. Arnhold**,
„ **Leipzig** „ „ „ **H. C. Plaut**,
„ **München** „ der **Bank für Handel und Industrie**,
„ **Wien** „ „ **Anglo-Oesterreichischen Bank**
zur Auszahlung.

Berlin, Dresden, den 15. Juli 1916.

Bank für Brau-Industrie.

Frank. Dr. Fruth. Thieben.

Der

Deutsche Bankbeamten-Verein

ist die einzige
über ganz Deutschland verbreitete
Interessenvertretung der Bankbeamten
Seine
Stellenvermittlung

für Firmen und Mitglieder, sowie für alle aus dem Felde zurückkehrenden Bankbeamten, auch wenn sie nicht Mitglieder sind,

kostenfrei

ist daher sehr wirkungsvoll.

Für unsere Mitglieder freie Lieferung des
Taschenbuches für Bankbeamte
und der monatlich zweimal erscheinenden
Bankbeamten-Zeitung.

Herausgabe von
„Schriften" banktechnischen und volkswirtschaftlichen Inhalts.

Drucksachen kostenlos durch die Geschäftsstelle:

Berlin NW 7, Mittelstrasse 39.

BODE

Geldschrankfabrik
Hannover

Mietfächer
Stahlkammern
Geldschränke
Bücherschränke
Zahltische

Die Hilfe

Wochenschrift für Politik, Literatur und Kunst
Herausgeber: Dr. Fr. Naumann
Schriftleiter: Wilhelm Heile und Dr. Gertrud Bäumer.
22. Jahrgang. — Erscheint Donnerstags.

Die „Hilfe" zeigt in wertvollen und stets originalen Aufsätzen der hervorragendsten Politiker und Parlamentarier ein getreues Spiegelbild unserer politischen und sozialen Ereignisse. Ihr Wirken erschöpft sich aber nicht in der Darstellung dessen, was ist. Getreu ihrer Vergangenheit bleibt die „Hilfe" vielmehr ein Werkzeug des Kampfes für das, was werden soll: ein freies und zukunftfrohes Volk im starken Vaterlande. — Der unterhaltende Teil der „Hilfe" bringt ausführliche, selbständige Würdigungen aller wichtigen Vorgänge und Erscheinungen auf dem Gebiete der Literatur und Kunst, sowie überhaupt des unpolitischen Lebens.

In jeder Nummer:
Kriegs- und Heimatchronik von Dr. Fr. Naumann und Dr. Gertrud Bäumer, Andacht von Dr. Gottfried Traub.

Bezugspreis vierteljährlich 3.- M., zuzüglich Zustellungsgebühr.

Verlag der „Hilfe", Berlin-Schöneberg.

Digitized by Google

Bei der Redaktion des „Bank-Archivs" sind folgende Bücher eingegangen:

Besprechung einzelner Bücher bleibt vorbehalten; eine Rücksendung der eingesandten Bücher erfolgt in keinem Falle.

Bendixen, Friedrich. Neue Folge von „Geld und Kapital" (Währungspolitik und Geldtheorie im Lichte des Weltkriegs). Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig 1916, 114 S. 3. M.

Blum, Leo und Rheinstrom, Heinrich. Kriegssteuergesetz vom 21. Juni 1916. (Kriegssteuergesetze, II. Bd.) C. H. Beck, München 1916, 137 S. 2,80 M.

Bozi, Alfred und Heinemann, Hugo. Recht, Verwaltung und Politik im neuen Deutschland. Verlag von Ferdinand Enke in Stuttgart 1916, 403 S. 6 M.

Loeser, Georg. Das Problem der Wehrsteuer in der Praxis (Münchener Volkswirtschaftliche Studien, 138 Stück) J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachf., Stuttgart und Berlin, 1916, 105 S. 3 M.

Lusensky, F. Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere (Guttentag'sche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 40). J. Guttentag, Berlin 1916, 109 S.

Moll, Bruno Logik des Geldes. Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig 1916, 104 S. 3 M.

Norden, Arthur und Friedländer, M. Kriegssteuergesetz (Kriegsgewinnsteuer). J. Guttentag, Berlin 1916. 234 S. 4 M.

Uhlig, Fritz. Die Chemnitzer Stadtbank 1848—1914. (Münchener Volkswirtschaftl. Studien, 139 Stück). J. G. Cottasche Buchhandlung Nachfolger, Stuttgart und Berlin 1916, 181 S. 3,50 M.

Zitelmann, Ernst. Die Möglichkeit eines Weltrechts. Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig 1916. 47 S. 1,20 M.

Städt. Handels-Hochschule Cöln.

Das Vorlesungs-Verzeichnis für das Winter-Semester 1916/17 ist erschienen und durch das Sekretariat, Claudiusstraße 1, zu beziehen.

Die Vorlesungen und Uebungen beginnen am 24. Oktober.

Der Studiendirektor: Prof. Dr. **Chr. Eckert.**

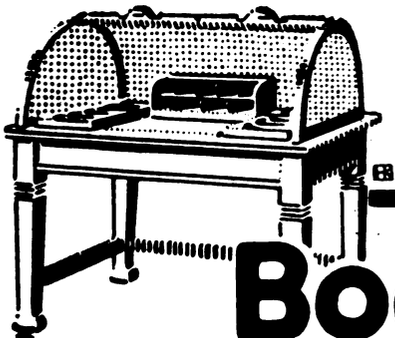

Bode's

Geldschrankfabrik Hannover

Zahltische

in verschiedenen Größen und Ausführungen

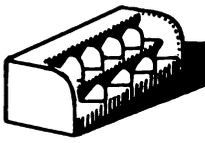

Papiergeldbehälter

Neu! D.R.G.M. Neu!

Verschließbare sowie offene Form

Verlangen Sie unsere Druckschrift „Zahltische"

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung

G. m. b. H. Berlin W 10.

In völlig neuer Bearbeitung ist soeben erschienen:

Band I

des

Kommentars zur Konkursordnung und den Einführungsgesetzen

mit einem Anhang, enthaltend:

Das Anfechtungsgesetz, Auszüge aus den Kostengesetzen, Ausführungsgesetze und Geschäftsordnungen.

Von

Dr. Ernst Jäger, Professor der Rechte in Leipzig.

Fünfte neubearbeitete Auflage.

1916. Preis 25 M., geb. 28 M.

Der bereits früher erschienene Band II kostet 17,50 M., geb. 20 M. – Der Gesamtpreis des nunmehr vollständig vorliegenden Kommentars ist 42,50 M., geb. 48 M.

Bayerische Vereinsbank.

Ausweis vom 30. Juni 1916.

(§§ 23 und 41 des Hypothekenbankgesetzes.)

Umlaufende Hypothekenpfandbriefe . . .	M. 493 060 400.—
Im Hypotheken-Register eingetragene Hypotheken nach Abzug aller Rückzahlungen und sonstigen Minderungen . . .	M. 505 898 910.44
Umlaufende Kommunalobligationen . . .	M. 6 667 000.—
Im Kommunaldarlehen-Register eingetragene Darlehen nach Abzug aller Rückzahlungen und sonstigen Minderungen .	M. 6 851 518.71

Von der Gesamtsumme der registrierten Hypotheken kommt der Betrag von M. 697 500.— als Pfandbriefdeckung nicht in Ansatz.

München, den 1. August 1916.

Die Direktion.

Bekanntmachung

(§ 23 des Reichshypothekenbankgesetzes)

Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank

Gesamtbetrag der umlaufenden Pfandbriefe am 30. Juni 1916	M. 1 168 329 600.—
Gesamtbetrag der am 30. Juni 1916 in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken. (Nach Abzug aller Rückzahlungen oder sonstigen Minderungen)	„ 1 171 573 358.43
Hiervon kommen als Pfandbrief-Deckung nicht in Ansatz M. 499 143.65.	

München, den 1. August 1916.

Die Direktion.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Bilanz, Gewinn- und Verlust-Konto der Bank der Ostpreussischen Landschaft für deren XLVII. Geschäftsjahr vom 1. April 1915 bis 31. März 1916.

Aktiva. Bilanz. Passiva.

	M.	M.	Pf.		M.	M.	Pf.
Kapital-Konto (von der Landschaft noch nicht eingezahltes Grundkapital		1 000 000	—	Kapital-Konto		6 000 000	—
Kassa-Konto		7 957 135	49	Ostpreussische Landschaft:			
Kassenbestand der Bank M. 7 614 948,17				3½%. Ostpreussische Pfandbriefe	2 000 000		
„ d. Sparkasse „ 342 187,32				Reservefonds-Konto:			
Effekten-Konto		11 557 978	20	a) Bestand M. 1 003 798,31			
Effektenzinsen-Konto		70 891	50	b) Reingewinn pro 1915/16 „ 195 628,25		1 199 426	56
Kupons-Konto		15 497	63	Reservefonds der Sparkasse:			
Effekten-Konto des Reservefonds		1 003 798	31	a) Bestand bei der Ostpreussischen Landschaft M. 193 899,99			
Ostpreussische Landschaft, Reservefonds der Sparkasse		193 899	99	b) Gewinn 1915/16 „ 28 879,11		222 779	10
Effekten-Konto des Pensionsfonds		104 180	67	Pensionsfonds-Konto		154 180	67
Kontokorrent-Konto A, Debitoren		32 627 227	88	Ostpreussische Landschaft:			
„ „ B, Guthaben bei öffentlichen Kassen		11 325 719	78	Gewinn-Anteil-Konto		586 884	74
Banken-Konto, Guthaben bei Banken		8 471 019	57	Depositen I M. 33 577 478,15			
Konto pro Diverse, Debitoren		3 994 249	75	dto. II „ 25 210 632,84		58 788 110	99
Lombard-Konto		7 445 927	29	Spareinlagen-Konto		9 605 115	14
Reichsbank-Lombard Konto:				Kontokorrent-Konto A, Kreditoren		4 611 492	22
3½% Ostpreussische Pfandbriefe	2 000 000			„ „ B, Guthaben öffentlicher Kassen		21 155 626	44
Wechsel-Konto:				Banken-Konto, Guthaben diverser Banken		166 730	55
Wechselbestand M. 5 071 919,59				Konto pro Diverse, Kreditoren		20 389 328	49
unverzinsliche Reichs- u. Preussische Schatzanweisungen „ 22 600 000,—		27 671 919	59	Tilgungskassen-Konto		671 698	57
Vorschuss-Konto (als Sparkassenanlage)		2 116 240	98	Hypotheken-Konto		351 000	—
Sparkassenanlage-Konto M. 9 605 115,14				Avale		94 348	—
ab 1. im Kassa-Konto enthaltener Barbestand der Sparkasse M. 342 187,32							
„ 2. Vorschuss-Konto „ 2 116 240,98 „ 2 458 428,30		7 146 686	84				
Inventar-Konto		50 000	—				
Immobilien-Konto		1 150 000	—				
Aval-Debitoren		94 348	—				
	2 000 000	123 996 721	47		2 000 000	123 996 721	47

Ausgabe. Gewinn- und Verlust-Konto. Einnahme.

	M.	M.	Pf		M.	M.	Pf.
Verwaltungsunkosten		787 010	36	Gewinn und Zinsen auf Effekten		601 382	95
Lebensversicherungs-Konto der Beamten		9 657	65	Provision		226 602	28
Abschreibung auf Inventar		42 482	40	Zinsen		320 827	14
„ „ Gebäude		126 000	—	Wechselzinsen für Wechsel M. 301 852,20			
„ „ Vorschuss-Konto		47 110	—	„ Schatzanweisungen „ 828 041,64		1 124 893	84
„ „ Kontokorrent-Konto		121 001	—	Eingang auf abgeschriebene Forderungen		57 500	80
„ „ Lombard-Konto		10 245	—	Grundstückserträge		47 422	83
„ „ Diverse		242 604	47				
Gewinnanteil der Tilgungskasseninteressenten		21 466	30				
Tantieme des Vorstandes und Remuneration der Beamten		159 160	56				
Reingewinn, davon gemäss § 16 des Statuts zum Sparkassen-Reservefonds M. 28 879,11							
„ Reservefonds der Bank „ 195 628,25							
„ Fonds der Ostpreussischen Landschaft „ 586 884,74		811 392	10				
		2 378 129	84			2 378 129	84

Königsberg i. Pr., den 31. März 1916.

Der Hauptvorstand der Bank der Ostpreussischen Landschaft.
gez. **Wackermann.** **Weinert.**

Die erfolgte Feststellung vorstehender Bilanz und deren Uebereinstimmung mit den Büchern wird auf Grund der bewirkten Prüfungen hierdurch bescheinigt.

Königsberg i. Pr., den 23. Juni 1916.

Der Verwaltungsrat der Bank der Ostpreussischen Landschaft.
Kapp, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat.

Bank-Archiv Nr. 21. Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin, für den Inseratenteil: Georg Kissel, Berlin. Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW. 68.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift
für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,
unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. **Düringer**, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich**, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius von Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a. D. Dr. **Friedrich Schwartz**, Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Strasse 38, zu richten.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XV. Jahrgang. **Berlin, 15. August 1916.** **Nummer 22**

Inhalts-Verzeichnis.

Inventur.
Von Arthur von Gwinner, Direktor der Deutschen Bank, Mitglied des Herrenhauses, Berlin.

Reichsscheckverrechnungsstelle oder Landesverrechnungsstelle (mit Vorschlägen zur Verringerung des Notenumlaufs).
Von Geh. Commerzienrat Moritz Leiffmann in Düsseldorf.

Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen und Einhaltung von Zahlungsfristen bei Zahlung durch Giroüberweisung oder Scheck.
Von Rechtsanwalt Dr. M. Leo, Hamburg.

Zur Kritik des deutschen Zahlungsverkehrs.
Von Professor Friedrich Leitner, Berlin.

Zur Liquidation deutscher und österreichischer Bankfilialen in London.
Von Justizrat Dr. Friedlaender, Weimar.

Gerichtliche Entscheidungen.

Statistischer Teil.
Die deutschen Notenbanken im zwölften Monat des zweiten Kriegsjahres (Juli 1916).

Die seit Anfang 1913 herausgegebene

Wochenübersicht
über bevorstehende Generalversammlungen

erscheint am Dienstagabend jeder Woche und enthält eine alphabetisch geordnete, **tabellarische Übersicht** sämtlicher Ankündigungen der vergangenen Woche, sowie einen **Wochenkalender,** in dem die Gesellschaften, deren Versammlungen bis zum Erscheinen der nächsten Wochenübersicht stattfinden, bei jedem Tage vermerkt sind. Außer den über die Gewinnverteilung beschließenden Generalversammlungen der Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung usw., werden auch, und zwar in besonderer Tabelle, die **außerordentlichen Generalversammlungen** und die Versammlungen der Liquidationsgesellschaften aufgeführt. Weiter wird bei allen Gesellschaften in der tabellarischen Übersicht neben den bisherigen Angaben der **Anmeldungstermin,** das **Versammlungslokal** und die Stunde des **Versammlungsbeginns** vermerkt. Als Anhang wird der Wochenübersicht noch eine **Zusammenstellung der Nachrichten über Ausbeuten und Zubußen bei gewerkschaftlich betriebenen Bergwerksunternehmungen** beigegeben.

Trotz der bedeutenden Vermehrung der Herstellungskosten stellt sich auch fernerhin das

Jahresabonnement für jede Niederlassung nur 10 Mark

bei **direkter freier Zusendung von drei Exemplaren.** Jedes weitere Jahresabonnement für dieselbe Niederlassung kostet bei gleichfalls direkter, freier Zusendung von **drei** Exemplaren **6 Mark.** Bei Bestellungen von mindestens 100 Exemplaren für eine Niederlassung greifen besondere Vereinbarungen Platz.

Bestellungen beliebe man zu richten an den

Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Abteilung Wochenübersicht, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Digitized by Google

Astroline-Reiniger-Gesellschaft m. b. H., Berlin N 39, Gerichtstr. 27

empfiehlt für die Fußbodenpflege ihre langjährig bewährten Staubbinde- und Reinigungs-Mittel für Parkett-, Linoleum-, Steinholz- u. Dielenböden, wie

Gloria-Bohnerwachs

Astroline-Reinigungs- und Bohnermasse

wodurch Seifenverwendung überflüssig

Fußbodenöl-Ersatz

Unverbindl. Angebote u. Vertreterbesuch stehen auf Wunsch zur Verfügung.

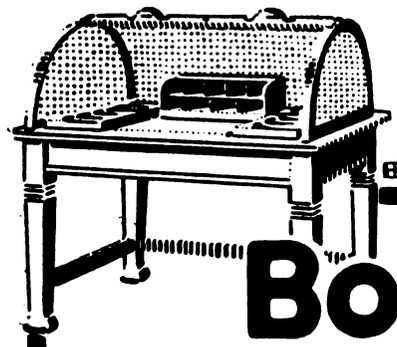

Bode's

Geldschrankfabrik Hannover

Zahltische

in verschiedenen Größen und Ausführungen

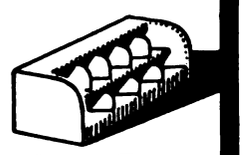

Papiergeldbehälter

Neu! D.R.G.M Neu!

Verschließbare sowie offene Form

Verlangen Sie unsere Druckschrift „Zahltische"

Von jetzt ab wieder vorrätig:

Formulare mit kopierfähigem Druck.

	250 Stck. M.
Sicherheitsbestellung in Wertpapieren nach § 54 des Börsengesetzes (Formular I)	7.—
Änderungen einer in Wertpapieren bestellten Sicherheit (Formular II)	7,—
Benachrichtigung von der Bewirkung der vereinbarten Leistung und Einverständniserklärung des Kunden (Formular IIIa)	7.—
Prolongation von Börsenterningeschäften, Benachrichtigung nebst Bestätigungsschreiben des Kunden (Formular IIIb)	10,50
Anzahlungen auf Kaufgeschäfte §§ 55, 58, 64 des Börsengesetzes (Formular IVa)	5,—
Vorauszahlung der Vorprämie §§ 55, 58, 64 des Börsengesetzes (Formular IVb) .	5,—

A. W. Hayn's Erben,

Buchdruckerei und Verlagsbuchhandlung,

Berlin SW 68.

Probeexemplare für alle sechs Sorten werden zum Preise von 70 Pf. (einschl. Porto) abgegeben.

Bayerische Handelsbank.

Bekanntmachung nach §§ 23 und 41 des Hypothekenbankgesetzes für den 30. Juni 1916.

Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe . . . . . (einschließlich M. 6 955 000.— im eigenen Bestande).	M	413 234 200.—
Gesamtbetrag der in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken nach Abzug aller Rückzahlungen oder sonstigen Minderungen	M.	424 232 841.17
Von der Gesamtsumme der registrierten Hypotheken kommt der Betrag von . . als Pfandbriefdeckung nicht in Ansatz.	M.	314 300.—
Gesamtbetrag der in Umlauf befindlichen Kommunal-Schuldverschreibungen . . . (einschließlich M. 317 600.— im eigenen Bestande).	M.	9 559 900.—
Gesamtbetrag der in das Kommunal-Darlehensregister eingetragenen Kommunal-Darlehen nach Abzug aller Rückzahlungen oder sonstigen Minderungen	M.	9 881 322.58

München, den 1. August 1916.

Bayerische Handelsbank.

In völlig neubearbeiteter Auflage liegt vor:

Litthauer-Mosse

Handelsgesetzbuch

(ohne Seerecht)

mit den ergänzenden Vorschriften des BGB. und Erläuterungen.

Fünfzehnte Auflage.

Herausgegeben von

Dr. A. Mosse,

Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat und ord. Honorarprofessor.

1915. 8°. Gebunden in Ganzleinen 6 M.

Die beliebte Handausgabe erweist sich in der vorliegenden neuen Auflage als eine völlig neue Bearbeitung, bei der die Ergebnisse von Gesetzgebung und Rechtsprechung bis in die jüngste Zeit verwertet sind. Eingehende Behandlung hat die Novelle betr. Konkurrenzklausel gefunden.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Digitized by Google

Bei der Redaktion des „Bank-Archivs“ sind folgende Bücher eingegangen:

Besprechung einzelner Bücher bleibt vorbehalten; eine Rücksendung der eingesandten Bücher erfolgt in keinem Falle.

Schreiber, Heinrich: Aktienrechtliche Zeitfragen. Verlagsstelle: I., Wipplingerstr. 5, Wien 1916, 75 S. K 2.—.

Stillich, Oscar: Soziale Strukturveränderungen im Bankwesen. Volkswirtschaftl. Verlag Berlin-Lichterfelde, Berlin 1916, 73 S. M. 1.—.

Vollbrecht, Willi: Die Beamten und die Unternehmungen des privaten Versicherungswesens. Bayerische Druckerei und Verlagsanstalt, G. m. b. H., München 1916, 159 S. M. 3.—.

Moratorien und andere Sonderregelungen des Zahlungsverkehrs. Zusammengestellt von der Handelskammer Berlin 1916. 595 S. M. 6.—.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10

Einige Grundfragen
der heutigen deutschen Politik und Wirtschaftspolitik

von

Professor Dr. Carl Mollwo.

1912. Gr. 8°. Preis 2 M.

Der

Deutsche Bankbeamten-Verein

ist die einzige

über ganz Deutschland verbreitete

Interessenvertretung der Bankbeamten

Seine

Stellenvermittlung

für Firmen und Mitglieder, sowie für alle aus dem Felde zurückkehrenden Bankbeamten, auch wenn sie nicht Mitglieder sind,

kostenfrei

ist daher sehr wirkungsvoll.

Für unsere Mitglieder freie Lieferung des

Taschenbuches für Bankbeamte

und der monatlich zweimal erscheinenden

Bankbeamten-Zeitung.

Herausgabe von

„Schriften“ banktechnischen und volkswirtschaftlichen Inhalts.

Drucksachen kostenlos durch die Geschäftsstelle:

Berlin NW 7, Mittelstrasse 39.

Fabrik isolierter Drähte zu elektrischen Zwecken
(vormals C. J. Vogel, Telegraphendraht-Fabrik) Actiengesellschaft.

In der Generalversammlung vom 21. Juli 1916 ist die Erhöhung des Grundkapitals unserer Gesellschaft von nom. M. 5 250 000,— durch Ausgabe von 1750 auf den Inhaber lautenden Aktien über je nom. M. 1000,— beschlossen worden. Die neuen Aktien nehmen zur Hälfte an der Dividende des laufenden Geschäftsjahres teil.

Die neuen Aktien sind von einem Bankkonsortium mit der Verpflichtung übernommen worden, den Aktionären der Gesellschaft ein Angebot zu machen derart, daß mit einer Frist von vierzehn Tagen auf je zwei alte Aktien eine neue Aktie von nom. 1000,— bezogen werden kann.

Nachdem der Erhöhungsbeschluß und gleichzeitig die erfolgte Durchführung am 5. August 1916 in das Handelsregister eingetragen worden sind, fordern wir die Aktionäre auf, das Bezugsrecht unter folgenden Bedingungen auszuüben:

1. Die Anmeldung zur Ausübung des Bezugsrechtes hat bei Vermeidung des Ausschlusses in der Zeit vom

   11. August bis 25. August 1916 einschließlich

   bei der **Commerz- und Disconto-Bank** in **Berlin, Hamburg, Hannover** und **Leipzig** oder bei dem Bankhause **A. Hirte Berlin,** innerhalb der bei jeder Stelle üblichen Geschäftsstunden zu erfolgen.
2. Bei der Anmeldung sind die alten Aktien, auf welche das Bezugsrecht geltend gemacht werden soll, ohne Dividendenscheinbogen, unter Beifügung von zwei gleichlautenden, von den Einreichern vollzogenen Anmeldescheinen zur Abstempelung vorzulegen. Entsprechende Formulare sind bei den genannten Stellen kostenfrei erhältlich. Die alten Aktien werden abgestempelt zurückgegeben.
3. Der Bezugspreis von 138% zuzüglich 4% Zinsen auf den Gegenwert der bezogenen neuen Aktien vom 1. April 1916 ab bis zum Bezugstage und zuzüglich Schlußscheinstempel ist bei der Anmeldung in bar zu entrichten.
4. Die Aushändigung der bezogenen neuen Aktien erfolgt nach Ablauf der Bezugsfrist bei derjenigen Stelle, bei welcher die Anmeldung erfolgt ist.

Adlershof bei Berlin, den 8. August 1916.

Fabrik isolierter Drähte zu elektrischen Zwecken
(vormals C. J. Vogel Telegraphendraht-Fabrik)
Actiengesellschaft.
Max Vogel.

Mitteldeutsche Bodenkredit-Anstalt zu Greiz u. Frankfurt a. M

Gesamtbetrag der am 31.12 1915 im Umlauf befindlichen	a) Hypothekenpfandbriefe	M. 47 901 900,—
	b) Grundrentenbriefe	„ 28 021 900,—
	c) Kommunalobligationen	„ 36 700,—
Gesamtbetrag der in das Hypothekenregister eingetr. Hypotheken		„ 50 687 533,97
gegen Erwerbung v. Grundrenten ausgez. Rentendarlehen		„ 28 091 955,29
Kommunaldarlehen		„ 312 946,78

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H.
Berlin W 10.

Soeben erschien:

Luftfahrschaden-Versicherung im Frieden und im Krieg.

Von

Dr. Karl Luttenberger
Versicherungstechniker.

1916. 8°. Preis 2.50 M.

Die Schrift bietet eine in der Literatur bisher nicht vorhandene zusammenfassende Darstellung und Besprechung der volkswirtschaftlichen und versicherungstechnischen Fragen der Luftfahrschadenversicherung und wird im Hinblick auf die steigende Bedeutung dieses Versicherungszweiges weiten Kreisen zweifelsohne sehr willkommen sein.

Digitized by Google

Metallbank und Metallurgische Gesellschaft Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main.

Aktiva. **Bilanz per 31. März 1916.** **Passiva.**

	ℳ	₰		ℳ	₰
Mobilien	1	—	Aktien-Kapital	40 000 000	—
Kasse	2 060 324	08	Gesetzliche Reserve	4 000 000	—
Bankguthaben und auf kurze Termine ausgeliehen	7 685 008	68	Besondere Reserve	1 500 000	—
Wechselbestand abzüglich Diskont	2 660 515	80	Talonsteuer-Rückstellungs-Konto	120 000	—
Deutsche Staatsanleihen	5 510 160	80	4% Obligationsschuld der früheren Metallurgischen Gesellschaft	1 125 000	—
Aktien, Anteile, Kuxe und Obligationen	40 265 871	60	Obligationen-Agio-Konto	22 500	—
Kommandit- und Konsortial-Konto	3 761 942	97	Verloste Obligationen und Obligationen-Zinsen	15 570	—
Debitoren	13 488 246	12	Nicht erhobene Dividenden	33 750	—
Aval-Debitoren	5 925 589	—	Gelder auf Termine M. 10 295 816,—		
Waren-Konto	954 891	63	Sonstige Kreditoren „ 11 938 083.75	22 233 899	75
			Verschiedene Verrechnungs-Konten	1 186 012	83
			Akzept-Verbindlichkeiten	1 987 000	—
			Aval-Verbindlichkeiten	5 925 589	—
			Gewinn- und Verlust-Konto	4 157 280	05
	82 256 501	68		82 256 501	68

Soll. **Gewinn- und Verlust-Konto.** **Haben.**

	ℳ	₰		ℳ	₰
An Unkosten und Steuern	1 475 417	37	Per Gewinn-Vortrag aus dem Vorjahre	610 689	76
„ Obligationen-Zinsen	57 150	—	„ Erträge aus Aktien, Anteilen, Kuxen und Obligationen	8 480 701	34
„ Reingewinn:			„ Sonstige Gewinne	1 355 233	67
7½% Dividende M. 8 000 000.—			„ Zinsen und Wechsel-Diskont	248 222	65
Tantième an Aufsichtsrat, Vorstand und Beamte „ 488 984.—					
Talonsteuer-Rückstellung „ 40 000.—					
Überweisung an Pensionskasse „ 20 000 —					
Vortrag auf neue Rechnung „ 658 296.05	4 157 280	05			
	5 689 797	42		5 689 797	42

Vorstehende Bilanz, sowie Gewinn- und Verlust-Konto per 31. März 1916 stimmen mit den ordnungsmäßig geführten Büchern überein.

Frankfurt a. M., 30. Juni 1916. **A. Herrgen.**

Der Vorstand.

In der heutigen Generalversammlung ist die Verteilung einer Dividende von M. 75.— auf sämtliche Aktien unserer Gesellschaft für das verflossene Geschäftsjahr 1915/16 beschlossen worden.

Die Zahlung der Dividende erfolgt von **Mittwoch, den 2. August 1916** ab an der Kasse unserer Gesellschaft, sowie an den nachbenannten Stellen gegen Einreichung der Koupons.

Direction der Disconto-Gesellschaft, Filiale der Bank für Handel und Industrie, Bankhaus B. Ladenburg, Bankhaus Lazard Speyer-Ellissen, Bankhaus Jacob S. H. Stern, sämtlich in Frankfurt am Main.

Bank für Handel und Industrie, Berliner Handelsgesellschaft, Direction der Disconto-Gesellschaft und Bankhaus Delbrück, Schickler & Co, sämtlich in Berlin.

Bankhaus J. H. Stein in Cöln am Rhein.

Frankfurt am Main, den 1. August 1916. **Der Vorstand der Metallbank und Metallurgische Gesellschaft Aktiengesellschaft**

Alfred Merton. **Sommer.**

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Soeben erschien:

Kriegssteuergesetz

(Kriegsgewinnsteuer)

Erläutert von **Artur Norden**, Chefredakteur der Handelszeitung des Berliner Tageblatts und **Dr. jur. Martin Friedländer**

1916. 8°. Preis 4.— Mark

Angesichts der Wichtigkeit des vom Reichstag nunmehr angenommenen Kriegssteuergesetzes und der Schwierigkeiten bei seiner Anwendung in der Praxis wird den zahlreichen Interessenten die vorliegende Ausgabe, die eine eingehende Erläuterung des neuen Gesetzes bietet, sehr willkommen sein. Sie bringt eine absolut zuverlässige Darstellung des Gesetzestextes mit ausführlichen Erläuterungen, denen zahlreiche Beispiele für die Veranlagung und Berechnung der Steuer beigegeben sind, und enthält ferner einen vollständigen Kommentar des sogenannten Rücklagengesetzes, das für die Aktiengesellschaften, G. m. b. H. von besonderer Bedeutung ist.

Bank-Archiv Nr. 22. Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin, für den Inseratenteil: Georg Kissel, Berlin. Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW. 68.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,
unter Mitwirkung von:
Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. **Düringer**, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich**, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius von Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a. D. Dr. **Friedrich Schwartz**, Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:
Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Strasse 38, zu richten.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XV. Jahrgang. **Berlin, 15. September 1916.** **Nummer 24.**

Inhalts-Verzeichnis.

Gegen das Erbbaurecht.
Von Dr. Friedrich Bendixen, Direktor der Hypothekenbank in Hamburg.

Zur Förderung bargeldersparender Zahlungsweise.

Zur Bundesratsverordnung über die Bestätigung von Schecks durch die Reichsbank.

Mitteilungen über Preise ausländischer Wertpapiere.

Die Anmeldung von Wertpapieren nach der Bundesratsverordnung vom 23. August 1916.

Ersatz des Steuerwerts ungebrauchter Scheckvordrucke und Scheckstempelmarken anläßlich des Wegfalls des Scheckstempels.

Gerichtliche Entscheidungen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Statistischer Teil.
Die deutschen Notenbanken im ersten Monat des dritten Kriegsjahres (August 1916).
Kreditoren und Kapitalanlagen deutscher Kreditbanken am Schluß (31. Dezember) der Jahre 1913—1915.

Die seit Anfang 1913 herausgegebene

Wochenübersicht
über bevorstehende Generalversammlungen

erscheint am Dienstagabend jeder Woche und enthält eine alphabetisch geordnete, **tabellarische Übersicht** sämtlicher Ankündigungen der vergangenen Woche, sowie einen **Wochenkalender,** in dem die Gesellschaften, deren Versammlungen bis zum Erscheinen der nächsten Wochenübersicht stattfinden, bei jedem Tage vermerkt sind. Außer den über die Gewinnverteilung beschließenden Generalversammlungen der Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung usw., werden auch, und zwar in besonderer Tabelle, die **außerordentlichen Generalversammlungen** und die Versammlungen der Liquidationsgesellschaften aufgeführt. Weiter wird bei allen Gesellschaften in der tabellarischen Übersicht neben den bisherigen Angaben der **Anmeldungstermin, das Versammlungslokal** und die Stunde des **Versammlungsbeginns** vermerkt. Als Anhang wird der Wochenübersicht noch eine **Zusammenstellung der Nachrichten über Ausbeuten und Zubußen bei gewerkschaftlich betriebenen Bergwerksunternehmungen** beigegeben.

Trotz der bedeutenden Vermehrung der Herstellungskosten stellt sich auch fernerhin das

Jahresabonnement für jede Niederlassung nur 10 Mark

bei **direkter freier Zusendung von drei Exemplaren.** Jedes weitere Jahresabonnement für dieselbe Niederlassung kostet bei gleichfalls direkter, freier Zusendung von **drei** Exemplaren **6 Mark.** Bei Bestellungen von mindestens 100 Exemplaren für eine Niederlassung greifen besondere Vereinbarungen Platz.

Bestellungen beliebe man zu richten an den

Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Abteilung Wochenübersicht, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Digitized by Google

Einbanddecken

zum Bank-Archiv.

Preis pro Jahrgang **M. 1,40** mit Porto.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und direkt von der

Geschäftsstelle Berlin W. 10, Genthiner Str. 38.

1731 begründet

Hamburgischer Correspondent

und

Neue Hamburgische Börsen-Halle.

Bedeutendste Zeitung Nordwestdeutschlands und Informationsquelle ersten Ranges für

Politik, Handel, Finanzwesen, Industrie und Schiffahrt.

Infolge seiner Verbreitung ausschliesslich in den ersten Finanz-, Handels- und Industriekreisen wie auch beim kaufkräftigsten Privatpublikum ist der **Hamburgische Correspondent** auch ein

anerkannt wirksames Insertionsorgan.

Bezugspreise:

Ausgabe A (mit grosser Schiffahrtszeitung) ℳ 12.— vierteljährlich

Ausgabe B ..... ℳ 7.— vierteljährlich

bei jedem deutschen Postamt.

Beide Ausgaben erscheinen wochentags 2 mal, morgens u. nachmittags, Sonntags nur morgens.

Probenummern, Anzeigen-Entwürfe und Preisofferten kostenfrei durch

Die Expedition, Hamburg, Alterwall 76.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10

Einige Grundfragen der heutigen deutschen Politik und Wirtschaftspolitik

von

Professor Dr. Carl Mollwo.

1912. Gr. 8°. Preis 2 M.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W. 10.

Das deutsche Seeversicherungsrecht.

Kommentar

zum zehnten Abschnitt des vierten Buches des Handelsgesetzbuches

bearbeitet von

Dr. Gustav Sieveking,

Rechtsanwalt in Hamburg.

— 1912. Lex.-8°. Preis 6 Mark, gebunden 7 Mark. —

Der Oesterreichische Volkswirt

Herausgegeben von

Walther Federn und Dr. Gustav Stolper

veröffentlicht gegenwärtig in zusammenhängender Reihe

Studien zur künftigen Handelspolitik Oesterreich-Ungarns,

worin insbesondere die Einzelfragen eines

mitteleuropäischen Wirtschaftsverbandes

vom österreichischen Standpunkt untersucht werden.

Neueintretende Jahresabonnenten erhalten auf Verlangen die bisher erschienenen handelspolitischen Aufsätze kostenlos nachgeliefert.

Dauernde Informationen

über die **wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse** der habsburgischen Monarchie bietet Oesterreichs unbestritten angesehenste, wirtschaftspolitische Zeitschrift

„Der Oesterreichische Volkswirt"

die die bedeutendsten Nationalökonomen und literarisch geschulten volkswirtschaftlichen Praktiker der Monarchie zu ihren Mitarbeitern zählt und deren — in jeder Beziehung unabhängige — Herausgeber mit den leitenden politischen und finanziellen Kreisen in enger informatorischer Fühlung stehen.

Jährlicher Bezugspreis (52 Hefte) mit der Beilage „Die Bilanzen" M. 30.—, ohne Beilage M. 20.—

Auskünfte, Probehefte und Abonnements durch die

Zweigstelle des „Oesterreichischen Volkswirt" für das Deutsche Reich,

Berlin-Grunewald, Orberstraße 17,

Fernsprecher: Amt Uhland 1873.

Digitized by Google

Bei der Redaktion des „Bank-Archivs“ sind folgende Bücher eingegangen:

Besprechung einzelner Bücher bleibt vorbehalten; eine Rücksendung der eingesandten Bücher erfolgt in keinem Falle.

Bozi, Alfred und Heinemann, Hugo: Recht, Verwaltung und Politik im Neuen Deutschland. Verlag von Ferdinand Enke in Stuttgart 1916, 403 S. M. 6,80 kart.

Buch, G.: Schuld und Haftung im geltenden Recht. (Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß des Deutschen Reiches.) XXXVIII. Bd. Heft 1. C. H. Becksche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck, München 1914. 80 S. M. 3,50.

Gothein, Georg: Deutschlands Handel nach dem Kriege. Kriegswirtschaftliche Zeitfragen 4). Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1916, 80 S. M. 1,60.

Hirschfeld, E.: Leitfaden zum Kriegssteuergesetz. (Kriegsgewinnsteuer.) W. Moeser, Buchhandlung, Berlin 1916, 96 S., M. 2,80 kart.

Horstmann, Heinz: Handelsverträge und Meistbegünstigung. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1916, 189 S. M. 5,—.

Jogállam: Der Rechtsstaat. Festnummer der Rechts- und staatswissenschaftl. Zeitschrift, herausgegeben anläßlich der konstituirenden Versammlung der Ungarischen Waffenbrüderlichen Vereinigung, Administration Tes Togállam, Bupapest 1916, 176 S. Kr. 7.—.

Von neuem ruft das Vaterland

zum Kampf in der Heimat!
Auch dieser Kampf muß gewonnen werden. Die letzte Hoffnung der Feinde: uns finanziell niederzuringen — werde zuschanden! Deshalb muß jeder Deutsche Kriegsanleihe zeichnen, soviel er kann — auch der kleinste Betrag hilft den Krieg verkürzen! Kein Deutscher darf bei dem Aufmarsch der Milliarden fehlen!

Auskunft erteilt bereitwilligst die nächste Bank, Sparkasse, Postanstalt, Lebensversicherungsgesellschaft, Kreditgenossenschaft.

Digitized by Google

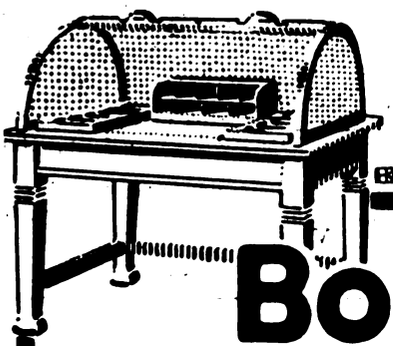

Bode's
Geldschrankfabrik
Hannover

Zahltische
in verschiedenen Größen und Ausführungen

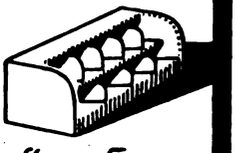

Papiergeldbehälter
Neu! D.R.G.M Neu!
Verschließbare sowie offene Form

Verlangen Sie unsere Druckschrift „Zahltische"

Die am **1. Oktober 1916** fälligen Zinscoupons unserer Pfandbriefe werden bereits vom **15. September a. c.** ab bei **unserer Kasse** sowie sämtlichen **Pfandbrief-Verkaufsstellen** der Bank eingelöst.

Rheinisch-Westfälische Boden-Credit-Bank.

Die am **1. Oktober 1916** fälligen Zinsscheine unserer Pfandbriefe werden bereits vom **15. d. M. ab an unserer Kasse**, sowie an den früher bekannt gemachten Stellen eingelöst.

Berlin, den 1. September 1916.

Preußische Hypotheken-Actien-Bank.

Der

Deutsche Bankbeamten-Verein

ist die einzige
über ganz Deutschland verbreitete
Interessenvertretung der Bankbeamten
Seine

Stellenvermittlung

für Firmen und Mitglieder, sowie für alle aus dem Felde zurückkehrenden Bankbeamten, auch wenn sie nicht Mitglieder sind,

kostenfrei

ist daher sehr wirkungsvoll.

Für unsere Mitglieder freie Lieferung des
Taschenbuches für Bankbeamte
und der monatlich zweimal erscheinenden

Bankbeamten-Zeitung.

Herausgabe von
„Schriften" banktechnischen und volkswirtschaftlichen Inhalts.

Drucksachen kostenlos durch die Geschäftsstelle:
Berlin NW 7, Mittelstrasse 39.

Berliner Börsen-Courier
mit regelmässigem täglichen Beiblatt

Der Kuxen-Markt
Kohle ▫ Kali ▫ Erz

Zuverlässige, schnelle und eingehende Information über alle Vorgänge des Kuxen-Marktes finden die Interessenten in dem **täglich** erscheinenden Beiblatt des **Berliner Börsen-Courier**

„Der Kuxen-Markt"

Leitartikel über finanzielle, juristische und technische Fragen der Bergwerks-Industrie. — Aktuelle Berichte von den einzelnen Gewerkschaften.

Regelmässige Marktberichte und Preisnotierungen.

Es ist der besondere Vorzug des „Kuxen-Marktes", dass er als tägliches Beiblatt des

Berliner Börsen-Courier
Abendblatt: Finanzblatt I. Ranges
Morgenblatt: Grosse politische Zeitung

den Interessenten gleichzeitig die sorgfältigste **Information über alle Gebiete der Börse und des Handels** und täglichen vollständigen **Kurszettel** bietet.

Abonnementspreis für „Berliner Börsen-Courier" und „Kuxen-Markt" pro Quartal M. 8,—.

Zu beziehen bei der Expedition des

Berliner Börsen-Courier
Berlin SW, Beuthstr. 8.
Probenummern gratis.

Die Hilfe

Wochenschrift für Politik, Literatur und Kunst
Herausgeber: Dr. Fr. Naumann
Schriftleiter: Wilhelm Heile und Dr. Gertrud Bäumer.
22. Jahrgang. — Erscheint Donnerstags.

Die „Hilfe" zeigt in wertvollen und stets originalen Aufsätzen der hervorragendsten Politiker und Parlamentarier ein getreues Spiegelbild unserer politischen und sozialen Ereignisse. Ihr Wirken erschöpft sich aber nicht in der Darstellung dessen, was ist. Getreu ihrer Vergangenheit bleibt die „Hilfe" vielmehr ein Werkzeug des Kampfes für das, was werden soll: ein freies und zukunftfrohes Volk im starken Vaterlande. — Der unterhaltende Teil der „Hilfe" bringt ausführliche, selbständige Würdigungen aller wichtigen Vorgänge und Erscheinungen auf dem Gebiete der Literatur und Kunst, sowie überhaupt des unpolitischen Lebens.

In jeder Nummer:
Kriegs- und Heimatchronik von Dr. Fr. Naumann und Dr. Gertrud Bäumer, Andacht von Dr. Gottfried Traub.

Bezugspreis vierteljährlich 3.- M., zuzüglich Zustellungsgebühr.

Verlag der „Hilfe", Berlin-Schöneberg.

Bank-Archiv Nr. 24. Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin, für den Inseratenteil: Georg Kissel, Berlin.
Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW. 68.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,
unter Mitwirkung von:
Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. **Düringer**, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich**, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius von Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a. D. Dr. **Friedrich Schwartz**, Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:
Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Strasse 38, zu richten.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XV. Jahrgang. **Berlin, 1. September 1916.** **Nummer 23.**

Inhalts-Verzeichnis.

Zur fünften Kriegsanleihe.
Vom Geheimen Justizrat Prof. Dr. Rießer, M. d. R., Präsident des Centralverbands des deutschen Bank- und Bankiergewerbes.

Zur Kritik der englischen Kriegsfinanzierung.
Von Prof. Dr. Carl Mollwo, Berlin.

Die Ursachen des Tiefstandes unserer Valuta und die Aussicht auf Wiederherstellung des Parikurses nach dem Kriege.
Von Dr. Otto Heyn, Nürnberg.

Gerichtliche Entscheidungen.

Nachträge zur Zusammenstellung der während des Krieges erlassenen Moratorien.

Statistischer Teil.
Kreditoren und Kapitalanlagen deutscher Kreditbanken am Schluß (31. Dezember) der Jahre 1913—1915.

Die Bank von England im zwölften Monat des zweiten Kriegsjahres (Juli 1916).

Die seit Anfang 1913 herausgegebene

Wochenübersicht
über bevorstehende Generalversammlungen

erscheint am Dienstagabend jeder Woche und enthält eine alphabetisch geordnete, **tabellarische Übersicht** sämtlicher Ankündigungen der vergangenen Woche, sowie einen **Wochenkalender,** in dem die Gesellschaften, deren Versammlungen bis zum Erscheinen der nächsten Wochenübersicht stattfinden, bei jedem Tage vermerkt sind. Außer den über die Gewinnverteilung beschließenden Generalversammlungen der Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung usw., werden auch, und zwar in besonderer Tabelle, die **außerordentlichen Generalversammlungen** und die Versammlungen der Liquidationsgesellschaften aufgeführt. Weiter wird bei allen Gesellschaften in der tabellarischen Übersicht neben den bisherigen Angaben der **Anmeldungstermin, das Versammlungslokal** und die Stunde des **Versammlungsbeginns** vermerkt. Als Anhang wird der Wochenübersicht noch eine **Zusammenstellung der Nachrichten über Ausbeuten und Zubußen bei gewerkschaftlich betriebenen Bergwerksunternehmungen** beigegeben.

Trotz der bedeutenden Vermehrung der Herstellungskosten stellt sich auch fernerhin das

Jahresabonnement für jede Niederlassung nur 10 Mark

bei **direkter freier Zusendung von drei Exemplaren.** Jedes weitere Jahresabonnement für dieselbe Niederlassung kostet bei gleichfalls direkter, freier Zusendung von **drei** Exemplaren **6 Mark.** Bei Bestellungen von mindestens 100 Exemplaren für eine Niederlassung greifen besondere Vereinbarungen Platz.

Bestellungen beliebe man zu richten an den

Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Abteilung Wochenübersicht, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Digitized by Google

Astroline-Reiniger-Gesellschaft m. b. H., Berlin N 39, Gerichtstr. 27

empfiehlt für die Fußbodenpflege ihre langjährig bewährten Staubbinde- und Reinigungs-Mittel für Parkett-, Linoleum-, Steinholz- u. Dielenböden, wie

Gloria-Bohnerwachs

Astroline-Reinigungs- und Bohnermasse

wodurch Seifenverwendung überflüssig

Fußbodenöl-Ersatz

Unverbindl. Angebote u. Vertreterbesuch stehen auf Wunsch zur Verfügung.

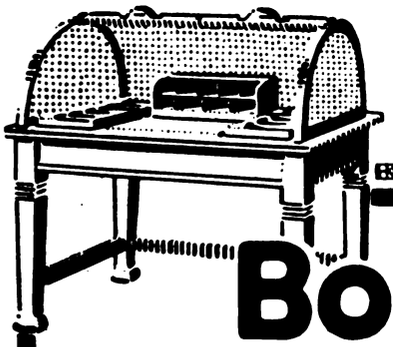

Bode's

Geldschrankfabrik

Hannover

Zahltische

in verschiedenen Größen und Ausführungen

Papiergeldbehälter

Neu! D.R.G.M. Neu!

Verschließbare sowie offene Form

Verlangen Sie unsere Druckschrift „Zahltische"

Die Hilfe

Wochenschrift für Politik, Literatur und Kunst

Herausgeber: Dr. Fr. Naumann

Schriftleiter: Wilhelm Heile und Dr. Gertrud Bäumer.

22. Jahrgang. — Erscheint Donnerstags.

Die „Hilfe" zeigt in wertvollen und stets originalen Aufsätzen der hervorragendsten Politiker und Parlamentarier ein getreues Spiegelbild unserer politischen und sozialen Ereignisse. Ihr Wirken erschöpft sich aber nicht in der Darstellung dessen, was ist. Getreu ihrer Vergangenheit bleibt die „Hilfe" vielmehr ein Werkzeug des Kampfes für das, was werden soll: ein freies und zukunftfrohes Volk im starken Vaterlande. — Der unterhaltende Teil der „Hilfe" bringt ausführliche, selbständige Würdigungen aller wichtigen Vorgänge und Erscheinungen auf dem Gebiete der Literatur und Kunst, sowie überhaupt des unpolitischen Lebens.

In jeder Nummer:

Kriegs- und Heimatchronik von Dr. Fr. Naumann und Dr. Gertrud Bäumer, Andacht von Dr. Gottfried Traub.

Bezugspreis vierteljährlich 3.- M., zuzüglich Zustellungsgebühr.

Verlag der „Hilfe", Berlin-Schöneberg.

In völlig neubearbeiteter Auflage liegt vor:

Litthauer-Mosse

Handelsgesetzbuch

(ohne Seerecht)

mit den ergänzenden Vorschriften des BGB. und Erläuterungen.

Fünfzehnte Auflage.

Herausgegeben von

Dr. A. Mosse,

Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat und ord. Honorarprofessor.

1915. 8°. Gebunden in Ganzleinen 6 M.

Die beliebte Handausgabe erweist sich in der vorliegenden neuen Auflage als eine völlig neue Bearbeitung, bei der die Ergebnisse von Gesetzgebung und Rechtsprechung bis in die jüngste Zeit verwertet sind. Eingehende Behandlung hat die Novelle betr. Konkurrenzklausel gefunden.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
G. m. b. H. ..... Berlin W 10.

Die Erbenhaftung

nach dem

Bürgerlichen Gesetzbuch.

Von

F. Riesenfeld, Rechtsanwalt in Berlin.

1916. Groß-Oktav. 2 Bände.

Preis 26 M. — geb. 29 M.

Das Werk ist in der Hauptsache für die Praxis bestimmt und wird von dem tätigen Juristen bei Lösung der vielfach schwierigen Fragen, die sich aus der Erbenhaftung ergeben, gern zu Rate gezogen werden. Der mit der Materie aufs innigste vertraute Verfasser gibt darin eine eingehende Darstellung der Lehre von der Erbenhaftung, wobei er von der Ansicht ausgeht, daß die Haftung der Erben grundsätzlich eine unbeschränkte ist, und daß es zur Beschränkung der Haftung eines der dafür angegebenen Mittel bedarf. — Während im ersten Bande die Grundsätze der Erbenhaftung unter Berücksichtigung der dabei in Betracht kommenden Institute der Vorbereitungen der Beschränkungsmittel und der Beschränkungsmittel selbst erörtert werden, haben im zweiten Bande diese Institute eine gesonderte systematische Behandlung erfahren.

Digitized by Google

Bei der Redaktion des „Bank-Archivs“ sind folgende Bücher eingegangen:

Besprechung einzelner Bücher bleibt vorbehalten; eine Rücksendung der eingesandten Bücher erfolgt in keinem Falle.

Cohnitz, Ernst: Das Moratoriumsrecht in Belgien. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1916, 152 S. M. 4.—.

Erler, Lund: Börse und Notenumlauf der Gegenwart. Franz Siemenroth, Berlin 1916, 48 S. M. 1,50.

Kranold, Hermann: Studien über Krieg und Wirtschaft. I. Teil. Der Wirtschaftskrieg in Gegenwart und Zukunft. Augsburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt G. m. b. H. in Augsburg 1916, 106 S. M. 0,50.

Mollat, Georg: Einführung in das Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915. (Veröffentlichung der Handelskammer zu Siegen.) Druck von C. Buchholz, Siegen 1916, 44 S. M. 1,—.

Pfister, Bruno: Beiträge zur Entwicklung der schweizerischen Klein- und Mittelbanken, Art. Institut Orell Füßli, Zürich 1916, 180 S. M. 4,50.

Radlauer, Max: Rechtliche Natur der Sparkasseneinlagen und Sparkassenbücher. Verlag von Franz Vahlen, Berlin 1916, 24 S. M. 0,60.

Samwer, Karl: Vorschläge zur Verdeutschung entbehrlicher Fremdwörter im Versicherungswesen. Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin 1916. (Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft, 27. Heft) 24 S. M. 1.—.

Die Kriegssteuergesetze. (Guttentag'sche Sammlung von Textausgaben ohne Anmerkungen mit Sachregister) J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung. Berlin 1916, 100 S. M. 1,50

Handbuch für junge Kaufleute. Bearbeitet von dem Vorstand und Lehrern der Städtischen Handelsschule in Stuttgart. J. B. Metzler'sche Buchhandlung, Stuttgart 1916, 419 S. M. 3.—.

Führende-Werke des Handelsrechts!

Staubs Kommentare zum Handelsgesetzbuch,
50.— M., geb. 55.— M.

Gesetz betr. d. G. m. b. H.,
18,50 M., geb. 20.— M.

Wechselordnung
10.— M., geb. 11.50 M.

Bei den neubearbeiteten Staubschen Kommentaren, die von ähnlichen Werken kaum erreicht, geschweige denn übertroffen werden, ist man eine Häufung aller möglichen Vorzüge gewöhnt, ja man setzt sie ohne weiteres voraus; zunächst verlangen diese Großkommentare vom Leser nicht die Kenntnis des Gesetzes, sondern sie vermitteln die letztere, was für die Praxis des Geschäftslebens von einschneidender Wichtigkeit ist. In beiden Werken wird alsdann nicht die sonst häufig beliebte Rechtsanwendung mit ihrer einengenden und ausdehnenden Auslegung, Motivenkultus, Subsumption, Fiktion usw. vertreten, vielmehr interpretieren die geistreichen Bearbeiter von dem Gesichtspunkte aus, das Sinn und Wortlaut sowie der Zweck der Gesetzesvorschriften den Maßstab bilden. Der Gewinn hieraus besteht in gesundem, praktischen Rechte, das hinwiederum seinen Niederschlag in der Rechtsprechung fand und findet. Die Judikatur auf dem Gebiete des H. G. B. und der G. m. b. H. hat eine Beeinflussung durch die erwähnten Staubschen Werke in hohem Grade erfahren . . .

„Zeitschrift f. Aktiengesellschaften.“

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlg., G. m. b. H., Berlin W 10.

Das vertragliche Wettbewerbsverbot
(Konkurrenzklausel).

Nebst Kommentar zum Gesetz vom 10. Juni 1914
von
Dr. Georg Baum,
Rechtsanwalt am Kammergericht in Berlin.

1914. Taschenformat. Gebunden in ganz Leinen 3 M.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10

Wechselordnung
in der neuen Fassung v. 3. Juni 1908
Kommentar von
Dr. J. Stranz,
und **Dr. M. Stranz**
Elfte Auflage.
und das
Wechselstempelgesetz
vom 15. Juli 1909.
Bearbeitet von Reg.-Rat **P. Loeck**
Elfte vermehrte Auflage.
1913.
Taschenformat. Geb. in Ganzleinen.
Preis 4 M.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Grundriß der Statistik

enthaltend
Bevölkerungs-, Wirtschafts-, Finanz- u. Handelsstatistik.
Von
Prof. Dr. Carl Ballod,
Mitglied des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts und des Internationalen Statistischen Institutes
1913. Gr. 8°. Preis 9 M. 50 Pf., gebunden 10 M.

Je mehr die statistischen Veröffentlichungen anschwellen, je mehr politisch mit statistischen Zahlen gearbeitet wird, um zu beweisen und zu widerlegen, um so wertvoller ist, wenn **ein Gelehrter von so peinlicher Gewissenhaftigkeit wie Ballod in einem für alle Gebildeten bestimmten Grundriß die Mittel an die Hand gibt, in diesem statistischen Gewirre des Alltags die Spreu vom Weizen zu scheiden, und die wichtigsten Grundziffern der wissenschaftlichen Statistik für alle wirtschaftspolitischen Gebiete bequem zugänglich macht.** Eine einwandfreie Belehrung, die Möglichkeit einer kritischen Prüfung der von den Interessenten in die Presse geworfenen Statistiken und ihre unabhängige Auslegung ist so geboten . . . . Die Theorie und Technik der Statistik ist in dem Buche nur kurz behandelt **der statistische Stoff überwiegt.** Ein besonderer Vorzug der Ballodschen Statistik aber ist die starke Berücksichtigung der wirtschaftsgeographischen, klimatischen und technischen Grundlagen.

„Soziale Praxis“.

Der
Deutsche Bankbeamten-Verein
ist die einzige
über ganz Deutschland verbreitete
Interessenvertretung der Bankbeamten
Seine
Stellenvermittlung
für Firmen und Mitglieder, sowie für alle aus dem Felde zurückkehrenden Bankbeamten, auch wenn sie nicht Mitglieder sind,
:: :: :: :: :: :: :: :: **kostenfrei** :: :: :: :: :: :: :: ::
ist daher sehr wirkungsvoll.
Für unsere Mitglieder freie Lieferung des
Taschenbuches für Bankbeamte
und der monatlich zweimal erscheinenden
Bankbeamten-Zeitung.
Herausgabe von
„Schriften“ banktechnischen und volkswirtschaftlichen Inhalts.
Drucksachen kostenlos durch die Geschäftsstelle:
Berlin NW 7, Mittelstrasse 39.

Digitized by Google

Fünfte Kriegsanleihe.

5 % Deutsche Reichsanleihe, unkündbar bis 1924.

4½ % Deutsche Reichsschatzanweisungen.

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5 % Schuldverschreibungen des Reichs und 4½ % Reichsschatzanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Die Schuldverschreibungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Oktober 1924 nicht kündbar; bis dahin kann also auch ihr Zinsfuß nicht herabgesetzt werden. Die Inhaber können jedoch über die Schuldverschreibungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.). verfügen.

Bedingungen.

1. Annahmestellen. Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden

von Montag, den 4. September
bis **Donnerstag, den 5. Oktober, mittags 1 Uhr**

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postscheckkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung

der Königlichen Seehandlung (Preußischen Staatsbank) und der Preußischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sowie

sämtlicher deutschen Banken und Bankiers und ihrer Filialen,
sämtlicher deutschen öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände,
jeder deutschen Lebensversicherungsgesellschaft,
jeder deutschen Kreditgenossenschaft und
jeder deutschen Postanstalt erfolgen. Wegen der Postzeichnungen siehe Ziffer 7.

Zeichnungsscheine sind bei allen vorgenannten Stellen zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen.

2. Einteilung. Zinsenlauf. Die Reichsanleihe ist in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinsscheinen zahlbar am 1. April und 1. Oktober jedes Jahres ausgefertigt. Der Zinsenlauf beginnt am 1. April 1917, der erste Zinsschein ist am 1. Oktober 1917 fällig.

Die Schatzanweisungen sind in 10 Serien eingeteilt und ebenfalls in Stücken zu: 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark, aber mit Zinsscheinen zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres ausgefertigt. Der Zinsenlauf beginnt am 1. Januar 1917, der erste Zinsschein ist am 1. Juli 1917 fällig. Welcher Serie die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

Auslosung. Die Tilgung der Schatzanweisungen erfolgt durch Auslosung von je einer Serie in den Jahren 1923 bis 1932. Die Auslosungen finden im Januar jedes Jahres, erstmals im Januar 1923 statt; die Rückzahlung geschieht an dem auf die Auslosung folgenden 1. Juli. Die Inhaber der ausgelosten Stücke können statt der Barzahlung viereinhalbprozentige bis 1. Juli 1932 unkündbare Schuldverschreibungen fordern.

Digitized by Google

3. Zeichnungspreis.

Der Zeichnungspreis beträgt:

für die 5 % Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt werden . . . . . **98,—** Mark,
„ „ 5 % „ wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis zum 15. Oktober 1917 beantragt wird . . . . . **97,80** Mark,
„ „ 4½ % Reichsschatzanweisungen . . . . . **95,—** Mark,

für je 100 Mark Nennwert unter Verrechnung der üblichen Stückzinsen (vergl. Ziffer 6).

4. Zuteilung. Stückelung.

Die Zuteilung findet tunlichst bald nach dem Zeichnungsschluß statt Die bis zur Zuteilung schon bezahlten Beträge gelten als voll zugeteilt. Im Uebrigen entscheidet die Zeichnungsstelle über die Höhe der Zuteilung. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.*)

In den Stücken von 1000 Mark und mehr werden für die Reichsanleihe sowohl wie für die Schatzanweisungen auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte Zwischenscheine ausgegeben, über deren Umtausch in endgültige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgesehen sind, werden mit größtmöglicher Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im Februar n. J. ausgegeben werden.

5. Einzahlungen.

Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 30. September d. J. an voll bezahlen.

Sie sind verpflichtet: 30 % des zugeteilten Betrages spätestens am 18. Oktober d. J.,
20 % „ „ „ „ „ 24. November d. J.,
25 % „ „ „ „ „ 9. Januar n. J.,
25 % „ „ „ „ „ 6. Februar n. J.

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden, durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts.

Auch auf die kleinen Zeichnungen sind Teilzahlungen jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Beispiel: Es müssen also spätestens zahlen:
die Zeichner von M. 300
M. 100 am 24. November, M. 100 am 9. Januar, M. 100 am 6. Februar;
die Zeichner von M. 200
M. 100 am 24. November, M. 100 am 6. Februar;
die Zeichner von M. 100
M. 100 am 6. Februar.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die im Laufe befindlichen **unverzinslichen** Schatzscheine des Reichs werden — unter Abzug von 5 % Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 30. September ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

6. Stückzinsen.

Da der Zinsenlauf der Reichsanleihe erst am 1. April 1917, derjenige der Schatzanweisungen am 1. Januar 1917 beginnt, werden vom Zahlungstage, frühestens vom 30. September 1916 ab,

a) auf sämtliche Zahlungen für Reichsanleihe 5% Stückzinsen bis zum 31. März 1917 zu Gunsten des Zeichners verrechnet,

b) auf die Zahlungen für Schatzanweisungen, die vor dem 30. Dezember 1916 erfolgen, 4½% Stückzinsen bis dahin zu Gunsten des Zeichners verrechnet. Auf Zahlungen für Schatzanweisungen nach dem 31. Dezember hat der Zeichner 4½ % Stückzinsen vom 31. Dezember bis zum Zahlungstage zu entrichten.

Beispiel: Von dem in Ziffer 3 genannten Kaufpreis gehen demnach ab:

I. bei Begleichung von Reichsanleihe	a) bis zum 30. September	b) am 18. Oktober	c) am 24. November
5 % Stückzinsen für	180 Tage	162 Tage	126 Tage
=	2,50 %	2,25 %	1,75 %
Tatsächlich zu zahlender Betrag also nur für Stücke	95,50 %	95,75 %	96,25 %
Tatsächlich zu zahlender Betrag also nur für Schuldbucheintragung	95,30 %	95,55 %	96,05 %

II. bei Begleichung von Reichsschatzanweisungen . . .	d) bis zum 30. September	e) am 18. Oktober	f) am 24. November
4½ % Stückzinsen für	90 Tage	72 Tage	36 Tage
=	1,125 %	0,90 %	0,45 %
Tatsächlich zu zahlender Betrag also nur . . .	93,875 %	94,10 %	94,55 %

Bei der Reichsanleihe erhöht sich der zu zahlende Betrag für jede 18 Tage, um die sich die Einzahlung weiterhin verschiebt, um 25 Pfennig, bei den Schatzanweisungen für jede 4 Tage um 5 Pfennig für je 100 M. Nennwert.

7. Postzeichnungen.

Die Postanstalten nehmen nur Zeichnungen auf die 5 % Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 30. September, sie muß aber spätestens am 18. Oktober geleistet werden. Auf bis zum 30. September geleistete Vollzahlungen werden Zinsen für 180 Tage, auf alle andern Vollzahlungen bis zum 18. Oktober, **auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden**, Zinsen für 162 Tage vergütet. Vgl. Ziffer 6 Beispiele I a und I b.)

*) Die zugeteilten Stücke werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe seiner für die Niederlegung geltenden Bedingungen bis zum 1. Oktober 1917 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotscheine werden von den Darlehnskassen wie die Wertpapiere selbst beliehen.

Berlin, im August 1916.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.

Digitized by Google

Deutsche Ueberseeische Bank

Aktien-Kapital Mark 30.000.000

BERLIN W 8, Mauerstrasse 39-40.

Gegründet von der Deutschen Bank, Berlin

Niederlassungen unter der Firma:

Banco Aleman Transatlántico

in

Argentinien	Bahia Blanca, Buenos Aires, Córdoba, Mendoza, Rosario de Santa Fé, Tucumán.
Bolivien:	La Paz, Oruro.
Chile:	Antofagasta, Arica, Concepcion, Iquique, Osorno, Santiago, Temuco, Valdivia, Valparaiso.
Peru:	Arequipa, Callao, Lima, Trujillo.
Uruguay:	Montevideo.
Spanien:	Barcelona, Madrid.

Banco Allemão Transatlantico

in

Brasilien: Petropolis, Rio de Janeiro, Santos, São Paulo.

Einziehungen überseeischer Wechsel und Dokumente, Kreditbriefe. — Briefliche und telegraphische Auszahlungen. — Besorgung aller sonstigen überseeischen Bankgeschäfte. — Eigene Telegraphenschlüssel.

Anfrag. werd. jederz. durch d. Hauptsitz in Berlin erledigt bzw. übermittelt.

Vertretungen in:

Bremen:	Deutsche Bank Filiale Bremen.
Hamburg:	Deutsche Bank Filiale Hamburg
Brüssel:	Deutsche Bank Succursale de Bruxelles.
Konstantinopel:	Deutsche Bank Filiale Konstantinopel.

Verlag von Franz Vahlen in Berlin W 9, Linkstraße 16.

Soeben erschien:

Kriegssteuergesetz

vom 21. Juni 1916

und

Besitzsteuergesetz

vom 3. Juli 1913.

Erläutert von Professor Dr. **Fritz Stier-Somlo.**

Im Anhang: Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915 nebst den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 27 Januar 1916 und Preußens vom 11. Februar 1916.

Gebunden 6 Mark.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10

Einige Grundfragen der heutigen deutschen Politik und Wirtschaftspolitik

von

Professor Dr. Carl Mollwo.

1912. Gr. 8°. Preis 2 M.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Soeben erschien:

Kriegssteuergesetz

(Kriegsgewinnsteuer)

Erläutert von **Artur Norden**, Chefredakteur der Handelszeitung des Berliner Tageblatts und **Dr. jur. Martin Friedländer**

1916. 8°. Preis 4.— Mark

Angesichts der Wichtigkeit des neuen Kriegssteuergesetzes und der Schwierigkeiten bei seiner Anwendung in der Praxis wird den zahlreichen Interessenten die vorliegende Ausgabe, die eine eingehende Erläuterung des neuen Gesetzes bietet, sehr willkommen sein. Sie bringt eine absolut zuverlässige Darstellung des Gesetzestextes mit ausführlichen Erläuterungen, denen zahlreiche Beispiele für die Veranlagung und Berechnung der Steuer beigegeben sind, und enthält ferner einen vollständigen Kommentar des sogenannten Rücklagengesetzes, das für die Aktiengesellschaften, G. m. b. H. von besonderer Bedeutung ist.

Bank-Archiv Nr. 23. Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin, für den Inseratenteil: Georg Kissel, Berlin
Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

S5- 117

U of Chicago

* REQUEST *

Patron Name
google

Transaction Number
2617129

Patron Number

Item Number
096412041

Title
Bank-archiv, zeitschrift f ur bank- u

Pickup Location

Digitized by Google

UNIVERSITY OF CHICAGO
096 412 041

Digitized by Google